Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Neunzehnter Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Neunzehnter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vincit Veritas D. & H.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Inhaltsverzeichnis zum neunzehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Der Anarchismus.

Eine akademische Antrittsrede[1].

Von

Professor Dr. **Bernatzik.**

Zum Gegenstand einer Antrittsvorlesung macht man gewöhnlich programmatische Erörterungen über den Begriff oder die Bedeutung und den Wert der Disciplin, welche man zu lehren berufen ist oder über die Methode, welche man einzuschlagen beabsichtigt. Ich ziehe es vor, ein ganz konkretes Thema zu besprechen, das einem ebenso großen aktuellen politischen als theoretischen Interesse begegnen dürfte und dessen Wahl dennoch auch jenen beiden Gesichtspunkten Rechnung trägt, indem es meine Stellung zu den Grundproblemen der Politik und des Staatsrechtes markiert. Ich will nämlich die Frage nach der Berechtigung und Notwendigkeit des Staates zum Thema dieses Vortrages machen. Um aber auf eine kurze Art seinen Inhalt zu bezeichnen, gab ich ihm den Titel: „Der Anarchismus". Denn was man so nennt, ist nichts als eine bestimmte Antwort auf jene Frage und zugleich das Programm einer Partei, welche sich in den letzten Jahren einen gewissen Einfluß dadurch zu verschaffen gewußt hat, daß sie an der Seite der Socialdemokratie gegen die bestehende politische Ordnung kämpft.

Wer aber daraus schließen wollte, daß ihre Gedanken aus der socialen Bewegung der Gegenwart *entstanden* seien, der befände

[1] Gehalten am 18. Oktober 1894 zum Antritt der staatsrechtlichen Lehrkanzel der Wiener Universität.

sich in argem Irrtum. Es ist lächerlich und traurig zugleich, daß dieser Irrtum selbst in gebildeten Kreisen und nicht bloß von den Gegnern des Anarchismus geteilt wird. So behauptet beispielsweise John Henry Mackay in der Vorrede zu seinem Roman: „Die Anarchisten", das 19. Jahrhundert habe die anarchistische Idee geboren, Proudhon und Stirner hätten sie entdeckt. Ganz im Gegenteile, die anarchistische Idee hat ihre ehrwürdige Geschichte, deren Lehren freilich ihre Anhänger zu scheuen allen Grund haben.

Beschäftigen wir uns zunächst mit ihrer Stellung in der Gegenwart, also mit dem Programm der anarchistischen Partei.

Die revolutionäre Bewegung der Gegenwart unterscheidet sich, abgesehen von ihren ökonomischen Tendenzen, dadurch in sehr auffälliger Weise von der des vorigen Jahrhunderts, daß sie die ethische Berechtigung des Staates negiert. Damals suchte man, geleitet von dem Dogma, daß alle Menschen von Natur gleich und frei seien, eine Staatsverfassung zu konstruieren, welche diese Grundrechte des Menschen garantiere, und fand darin die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit. Die heutigen social-revolutionären Parteien erklären im Gegensatze dazu den Staat selbst als eine ungerechte, daher sittlich verwerfliche Institution. Dies, sowie ihr Verhalten zur Ehe und Religion, worauf ich heute nicht eingehen will, sind die einzigen Programmpunkte, welche die socialdemokratische mit der anarchistischen Partei verbinden. Im übrigen sind ihre Theorien einander diametral entgegengesetzt. Beide erblicken zwar im Staate ein Mittel der Ausbeutung in den Händen der herrschenden Klasse. Während aber die Socialdemokraten glauben, daß die derzeitige Organisation sich durch eine bessere ersetzen lasse, leugnen dies die Anarchisten. Daß die von der Socialdemokratie gewünschte radikale Änderung unserer politischen und wirtschaftlichen Organisation ohne energische Teilnahme des Staates nicht möglich wäre, liegt auf der Hand. Noch Lassalle hatte deshalb seine Partei darauf gewiesen, sich vor allem die Macht im Staate zu erwerben. Die neueren Socialdemokraten sind scheinbar über Lassalle hinausgegangen, indem sie den Staat überhaupt verwerfen. Sie wollen ihn durch ein Ding ersetzen, das sie mit wohl berechneter Unklarheit „freie Gesellschaft" nennen. Wenn man aber bei den Wenigen, die sich über diesen nebelhaften Begriff zu äußern so unvorsichtig waren, näher zusieht, so findet man, daß diese „freie Gesellschaft" nichts anderes ist, als unser alter Staat, freilich mit einigen sehr starken Modifikationen seiner Form, wohin etwa zu rechnen wäre die Zerspaltung des modernen Großstaates in lauter

kleine Demokratien oder Kommunen, ferner einschneidende Änderungen seiner Kompetenz, die teils viel größer, teils erheblich kleiner werden müßte, als sie heute ist. Aber das charakteristische Merkmal des Staates, die Verwirklichung der Gesamtinteressen durch Herrschaft und Zwang können auch sie nicht entbehren. Ihr erster und wichtigster Programmpunkt ist ja der allgemeine Arbeitszwang, dem sich die Zwangserziehung, Zwangsexpropriation u. s. w. anschließen würden. Hier wimmelt es also von Zwang, so sehr, daß man nicht mit Unrecht gesagt hat, in ihrem Programm habe die Gleichheit die Freiheit totgeschlagen. Einen Anhaltspunkt dafür, daß ihre Gesellschaft eine „freie" sein werde, können sie bestenfalls aus der sehr sanguinischen Hoffnung ableiten, daß, wenn einmal der Kommunismus verwirklicht wäre, in diesem „Himmel auf Erden" Jedermann, glücklich und zufrieden, sich freiwillig der neuen Ordnung fügen werde. Und die Socialdemokratie selbst denkt sich mindestens als Mittel, dies goldene Zeitalter herbeizuführen, doch immer eine Staatsgewalt.

Die Anarchisten dagegen wollen den Staat in gar keiner Form, weder den modernen Großstaat, noch den socialdemokratischen Kommunalstaat, weder die Monarchie, noch auch die Demokratie, weil sie auch die bindende Kraft des Majoritätsbeschlusses nicht anerkennen. An Stelle der Herrschaft und des Zwanges soll lediglich der eigene, freie Wille des Individuums treten. Eine Vergesellschaftung der Menschen mit Kooperation und Teilung der Arbeit erscheint allerdings auch ihnen wünschenswert, aber solche Associationen müßten den Ein- und Austritt stets freistellen und dürften niemandem Opfer auferlegen, die nicht freiwillig gebracht würden.

Während also die socialdemokratische „freie Gesellschaft" nichts ist als ein gut gewähltes demagogisches Schlagwort, bestimmt, die Massen zur Revolution gegen den derzeitigen Staat zu hetzen, ist im anarchistischen Programm wirklich nur eine „Gesellschaft" vorhanden, in der jede Zwangsorganisation fehlt.

Meine Aufgabe wird nun sein, die psychologischen Motive der anarchistischen Ideen aufzudecken, ihre Geschichte kurz zu skizzieren, um schließlich meine eigene Stellung ihnen gegenüber zu präcisieren.

Diese Aufgabe wird freilich dadurch erschwert, daß die Anhänger der anarchistischen Ideen sich über ihre Ziele nicht immer klar sind. Aber eine gemeinsame Basis haben sie doch alle, nämlich die Überzeugung, daß die Gewalt, der Zwang ethisch verwerflich seien. Nur in der Motivierung dieser Verurteilung gehen sie auseinander.

Die einen nämlich betrachten den Zwang an sich als unerlaubt,

die andern verwerfen ihn nur darum, weil er stets im egoistischen Interesse der Herrschenden mißbraucht werde. Prüfen wir zunächst diese letztere Behauptung.

Sie geht davon aus, daß jede Regierung immer in einer Ausbeutung der Beherrschten bestehe, sie sei der Zweck des Staates. Wenn dem so wäre, so erschiene nichts unbegreiflicher, als daß noch immer Staaten existieren. Denn neu ist diese Ansicht wahrhaftig nicht. Ist sie doch sogar theoretisch in aller Klarheit schon vor 23 Jahrhunderten von gewissen griechischen Sophisten ausgesprochen worden, gegen welche Platon einige seiner besten Dialoge geschrieben hat.

Nach unserer Überzeugung ist der Staat die herrschaftliche Organisation eines seßhaften Volkes zum Zwecke der Verwirklichung seiner Gesamtinteressen. Diese Auffassung beruht, wie alle Staatswissenschaft, im wesentlichen auf den Gedanken, welche die unsterblichen griechischen Philosophen, vor allem Platon und Aristoteles ausgesprochen haben. Nach ihr erscheint die Anwendung einer Gewalt oder des Zwanges nur dann sittlich berechtigt, wenn der Zweck derselben dem Gesamtinteresse, dem öffentlichen Wohle oder wie man sonst diesen Begriff bezeichnen mag, zu dienen bestimmt ist.

Freilich konnten sich auch Platon und Aristoteles der Wahrnehmung nicht verschließen, daß der Staat trotzdem in zahlreichen Fällen ein Mittel der Ausbeutung zu sein scheint. Platon huldigte sogar zeitweilig der Ansicht, daß alle Staaten, die nicht seinem Ideale entsprechen, von solcher Art seien und gelangte damit zu einem Resultate, das der Anschauung unserer Socialdemokratie sehr nahe kommt — nur daß diese ihr Ideal „freie Gesellschaft", jener aber „Staat" (*πολιτεία*) nennt. Soweit geht Aristoteles nicht, aber er hat doch auch angenommen, daß es eine große Zahl solcher Ausbeutungsformen gebe. Er nennt sie parekbatische Gebilde, d. h. Entartungen von Staaten, zu denen er bekanntlich die Demokratie, die Oligarchie und die Tyrannis rechnete. Doch ist Aristoteles ein viel zu realistischer Denker gewesen, als daß er diese scharfe Scheidung zwischen *παρέκβασις* und *πολιτεία* hätte aufrecht halten können. Er hat es im Verlaufe seiner „Politik" auch nicht gethan, freilich nur unter Preisgebung des von ihm selbst aufgestellten Staatsbegriffes.

In diesem Widerspruch nun bewegt sich die Staatswissenschaft noch heute. Denn es wäre ja unmöglich zu verkennen, daß gerade die meisten, größten und lebenskräftigsten Staaten der Welt despotisch regiert sind und waren. Ist es nun ein charakteristisches Merkmal

des Staates, daß er die Gesamtinteressen realisiere, wie sollen wir uns dann jene Formen, die der Ausbeutung dienen, erklären?

Ich glaube, die Lösung liegt in nachstehender Erwägung.

Ganz ohne egoistische Motive handelt natürlich Niemand, daher auch der Herrschende nicht. Aber es ist gewiß möglich, daß die Befriedigung seiner eigenen Interessen bewußterweise zugleich in den Dienst der Gesamtheit gestellt wird. Und hierin liegt das wesentliche Merkmal jedes Gemeinwesens, so auch des Staates. Eine solche Koincidenz von Egoismus und Altruismus ist noch keine „Ausbeutung“. Diese liegt erst dann vor, wenn die Art der Befriedigung der eigenen Interessen als auf Kosten der anderen gehend, als unerlaubt und sittlich verwerflich erscheint. Aufgabe der Politik ist es zwar, das Recht so zu gestalten, daß Ausbeutung thunlichst verhütet werde; aber ein Mißbrauch der Macht wird freilich auch durch das beste Recht niemals ganz verhindert werden, so wenig das trefflichste Strafrecht jemals das Verbrechen aus der Welt schaffen wird. So lange nun ein solcher Mißbrauch als unerlaubt erscheint, präventiv oder repressiv ihm entgegen gearbeitet wird, kann man nicht sagen, daß der S t a a t in einer Ausbeutung bestehe, da sein Wille ja dieselbe mißbilligt und nach Möglichkeit verhindert. Zu einem Ausbeutungsmittel, einer „*παρέκβασις*“ wird der Staat erst, wenn den herrschenden Elementen die sittliche Verwerflichkeit ihrer Herrschaftsform bewußt wird und sie bei ihr beharren. In dieser Hinsicht muß man sich aber folgendes wohl vor Augen halten.

Ausbeutung kann heute etwas sein, was es vor tausend, vor hundert Jahren noch nicht war. Denn das M a ß dessen, was den Beherrschten gerechter Weise an Opfern auferlegt werden darf, wechselt und die Grenze zwischen diesem Maß und dem Punkt, wo Beherrschung in rechtswidrige Ausbeutung übergeht, wird nach den jeweils herrschenden ethischen, religiösen und sonstigen kulturellen Verhältnissen außerordentlich verschieden bestimmt. Es giebt Zeiten und Völker, in denen der König das Recht hat, seine Unterthanen zu fressen, ohne damit irgend etwas unbilliges zu verlangen. In den Zeiten, da die theokratische Idee in ihrer Reinheit herrscht, kann von einer Ausbeutung des Volkes durch den König nur die Rede sein, wenn er die religiösen Satzungen verletzt. Ähnlich verhält es sich mit dem Staat, der auf der Sklaverei beruht. So lange die Sitte gestattet, den besiegten Feind zu töten oder sonst nach Belieben mit ihm zu verfahren, so lange sind Sklaverei, Leibeigenschaft, zum Teile auch Prostitution keine Formen der Ausbeutung. Im Gegenteil, sie

sind ein Geschenk der Gnade, wie man denn mit Recht die Sklaverei „das Mitleid des Altertums" genannt hat. Die Sklaverei entstand ja durch eine Gegenleistung, die dem Sklaven oder seinem Vorfahren etwas noch viel wertvolleres gab, als sie ihm nahm, denn er tauschte sein Leben für seine Freiheit ein. Thöricht ist es daher, wenn moderne Sociologen und Socialisten behaupten, daß die antiken Demokratien nicht Anwendungen des Gleichheitsprincips sondern Ausbeutungsformen gewesen seien, weil sie auf der Sklaverei beruhten. Das heißt eine vergangene, überwundene Kulturepoche mit einer modernen Brille betrachten. Denn jener Zeit erschien eben die Sklaverei nicht als Ausbeutung.

Und ganz dasselbe werden wir uns zu vergegenwärtigen haben bei der ethischen Würdigung des Feudalstaates, auf den sich die Anwendung des Gesagten von selbst ergiebt. Endlich aber müssen wir unter dem gleichen Gesichtspunkt auch die gegenwärtige sociale Bewegung beurteilen. Die liberalen Ideen und die manchesterliche Theorie führten zu der Ansicht, daß volle Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs die Ausbeutung der Arbeit nicht etwa ermögliche, sondern umgekehrt verhindere. Denn dann vollziehe sich der Verkehr in gottgewollter oder — wie man jetzt sagt — in naturgesetzlicher Harmonie. Heutzutage hat man sich allgemein von dieser Ansicht abgewendet. Wir erblicken in gewissen Formen des Darlehens, der Zins- und Ratengeschäfte, der Sachmiete, des Lohnvertrages, wie der Frauen- und Kinderarbeit u. s. w. heute eine ethisch verwerfliche Ausbeutung. Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß ein Staat, welcher sein Recht nicht im Sinne der so geänderten Anschauungen modifiziert, mit vollem Fug als eine Parekbasis, als ein Ausbeutungsinstrument stigmatisiert werden dürfte. Aber, das ist es eben, er ändert sein Recht in diesem Falle und thut er es nicht, verschließen sich die herrschenden Elemente zu lange einer besseren Einsicht, dann fegt eine Revolution jeden Widerstand hinweg. Was anderes gelangt aber in einer solchen Revolution zum Siege, als eben die Staatsidee? Denn es überwindet dann dasjenige Element, welches das sittlich stärkere geworden ist, jenes, welches bisher das physisch oder geistig stärkere war. Die Vorstellung vom Staat als Mittel der Ausbeutung ist also eine subjektive Täuschung desjenigen, der an die Vergangenheit den Maßstab der Gegenwart, freilich auch (und das wollen wir wohl im Auge behalten) desjenigen, der an die Gegenwart den Maßstab einer besseren Zukunft legt.

Nicht ohne Absicht habe ich bei Besprechung dieser Frage etwas

länger verweilt. Denn Klarheit über den Begriff des Staates ist von der allerhöchsten nicht bloß theoretischen sondern auch praktischen und politischen Wichtigkeit.

Wenn ich nämlich die Gewalt, die der staatliche Funktionär gegen mich anwendet oder androht, als sittlich berechtigt nicht zu betrachten im stande bin, dann muß ich sie als eine unsittliche Gewalt, als ein Verbrechen ansehen, dann ist die Hinrichtung ein Mord, die Steuer ein Raub u. s. w. Und der naheliegendste Schluß aus dieser Prämisse wäre dann das Recht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, das Recht der Revolution. Das ist denn auch sozusagen das Banner, unter welchem die social-revolutionären Parteien aller Schattierungen gegen die bestehende Ordnung in den Kampf ziehen.

Und doch dürften sich gerade die anarchistischen Gruppen derselben, wenn sie konsequent wären, auf das Recht des Widerstandes und der Revolution nicht berufen. Denn beides ist Anwendung der Gewalt und eben auf der Annahme von der Unsittlichkeit der Gewalt beruht ja die anarchistische Idee.

Trotzdem behauptet eine gewisse Sekte der Anarchisten die Zulässigkeit, ja die Gebotenheit jedes Verbrechens zu Gunsten von anarchistischen Zwecken, eine Theorie, welche in der Praxis der neuesten Zeit bekanntlich große Verbreitung fand, seitdem der russische Nihilist Netschajeff sie soweit zugespitzt hat, daß er solche Verbrechen als geboten erklärte schon zu Zwecken der Propaganda, ja nur um die Aufmerksamkeit der Welt zu erregen. Diese sogenannte Propaganda der That beruht auf einer Verquickung des Anarchismus und einer mit ihm unvereinbaren Lehre, die gleichfalls uralt ist, da sie bereits von griechischen Sophisten und später noch oft ausgesprochen wurde, der Lehre, daß es ein einziges natürliches Recht gebe, das Recht des Stärkeren oder Klügeren, und ein einziges wirkliches und berechtigtes Motiv der menschlichen Handlungen, den Egoismus und die Herrschsucht.

Das Recht des Stärkeren nun ist gar nichts anderes, als das Recht der Ausbeutung, des Verbrechens. Hier wird also die Ausbeutung nicht als etwas ethisch verwerfliches, sondern umgekehrt als etwas sittlich berechtigtes, als ein Ausfluß der individuellen Freiheit betrachtet und der Staat wird hier verworfen, nicht weil er die Ausbeutung ermögliche, sondern weil er sie verhindere. Der bedeutendste Vertreter solcher Gedanken in neuerer Zeit ist Max Stirner, der sie in einer Weise formuliert hat, welcher man Geist und Form-

vollendung nicht absprechen kann, indem er den Satz aufstellt: „Erst der Unmensch ist der wahre und wirkliche Mensch.“ Man rechnet Stirner gewöhnlich zu den Anarchisten, aber genau genommen ist seine Lehre gleich wie die Lehre aller derjenigen, welche in der physischen oder geistigen Übermacht einen natürlichen Rechtstitel erblicken, zwar staatsfeindlich, aber nicht anarchistisch. Sie ist staatsfeindlich, weil sie in der staatlichen Gewalt eine unberechtigte Hemmung des Egoismus erblickt; nicht aber anarchistisch, weil ja jede Bethätigung des Rechtes des Stärkeren immer eine Gewaltthat, ein Herrscherakt ist. „Anarchie“ bedeutet aber die Negation jeder Herrschaft, somit nicht nur der des Königs, sondern auch der des Ausbeuters oder Verbrechers.

Trotzdem sind gerade die Anarchisten der Gegenwart wie Krapotkin, Most, Netschajeff u. A. auf dem Wege gewandelt, den Stirner gewiesen, und haben sich redlich bemüht, sich auf die volle Höhe seiner „Menschlichkeit“ zu erheben. Und auch der neuerdings so viel citierte Nietzsche steht diesem Gedankengang sehr nahe. Wenigstens sieht sein Ideal, der „Übermensch“, dem Stirnerschen „Unmenschen“ zum Verwechseln ähnlich. Steht der „Übermensch“ doch „jenseits von Gut und Böse“ und da er somit alles darf was er kann, so ist diese „Herrenmoral“, wie sie Nietzsche nennt, nichts anderes als die Negation jeder Moral überhaupt.

Bis vor kurzem eine Kuriosität, ein pikanter Bissen für litterarische Feinschmecker, erlangte die Theorie vom Recht des Stärkeren mit einem Male eine sehr praktische Bedeutung, als der Socialismus „von der Utopie zur Wissenschaft“ gedieh, denn sie wurde die Basis dieser letzteren. Man fand jetzt im Recht des Stärkeren das Darwinsche Gesetz einer natürlichen Selektion der stärksten, tüchtigsten, klügsten Individuen und Gruppen durch den Kampf ums Dasein wieder; man erblickte in der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft einen Anwendungsfall der natürlichen Selektion und hängte so jener uralten Idee, gegen die schon Platon zündende Worte der Polemik gefunden hatte, den Zopf unseres Jahrhunderts an: sie avancierte zum Naturgesetz und wurde, also modern ausstaffiert, auf den nicht mehr ungewöhnlichen Namen der „Sociologie“ getauft. Indem ihre Anhänger mit einer Naivetät, deren Größe uns an ihrer Aufrichtigkeit zweifeln läßt, die religiösen und karitativen Empfindungen aus der menschlichen Psychologie hinwegeskamotierten, wurde diese neue Wissenschaft eine Pflanzschule jener Verbrechen, welche die Welt in den letzten Jahren mit Schauder erfüllten.

Und — merkwürdig! — während bisher der Anarchismus, wie ja natürlich, eine rein friedliche Tendenz besessen hatte, gingen jetzt, und erst jetzt, auch die Anarchisten zum Verbrechen über, obwohl sie dadurch mit sich selbst in den offensichtlichsten Widerspruch gerieten. Mit unnachahmlicher Naivetät nennen die modernen Anarchisten die staatliche Hinrichtung „Mord", ihre Morde aber „Hinrichtungen", ohne zu merken, daß sie sich damit das Recht der Todesstrafe, somit jene staatliche Gewalt selbst zuschreiben, deren sittliche Verwerflichkeit sie doch behaupten! Sie wollen die Gewalt mit Gewalt aus der Welt schaffen, ohne zu bedenken, daß derjenige, der andern Normen auferlegt, sie vor allem selbst befolgen muß, widrigens man ihm nicht glaubt.

Wenden wir uns nunmehr der zweiten, anziehenderen Gruppe der anarchistischen Ideen zu, die sich von der vorigen dadurch unterscheidet, daß hier die Gewalt nicht wegen der ihr anhaftenden Ausbeutungstendenz, sondern als an sich unsittlich betrachtet wird.

Es sind drei psychologische Motive, welche — soviel ich sehe — diesem Standpunkt zu Grunde liegen. Erstens altruistische Gefühle, Menschenliebe, Mitleid; zweitens asketisch-egoistische Gedanken; drittens ein doktrinär-politischer Gesichtspunkt, die Verwerfung der Freiheitsbeschränkung.

Jene, die sich durch die zuerst genannten Motive bestimmen lassen, mißbilligen den Zwang, weil er sich ohne Pein und Übelzufügung nicht vollziehen lasse. Das ist gewiß richtig. Die Strafübel, wie Hinrichtung, Freiheits- und Vermögensberaubung, dann die Tötung und Gewalt im Kriege sind unerläßliche Mittel der Regierung, und doch fügen sie Übel, Schmerzen und Tod zu, und — mögen sie nun gerecht sein oder nicht — jedenfalls erregen sie unser Mitgefühl. Darum haben sich mit Vorliebe Dichter zu Interpreten dieser Empfindungen gemacht. Von der Antigone angefangen bis zu den Werken moderner Autoren, wie George Sand, Ibsen, Zola, Hauptmann u. a. sind unzähligemal die Qualen derjenigen geschildert worden, deren Empfindungen unter dem Drucke legaler Einrichtungen zu leiden haben. Und gerade in der modernen Dichtung bildet der Konflikt zwischen einer von Staat und Kirche, Recht und Sitte geheiligten Einrichtung mit dem natürlichen Gefühlsleben, dem Recht auf Freiheit, freien Glauben, freier Liebe das am häufigsten auftretende tragische Motiv. Auf welcher Seite die Sympathie des Dichters steht, stehen muß, liegt auf der Hand. Die Dichtung der Gegenwart zeigt entschieden eine anarchistische Tendenz.

Bei Menschen nun mit abnorm gesteigertem oder krankhaft erregtem Nervenleben, bei hysterischen, epileptischen, neurasthenischen Individuen springt die Empfindung der Liebe und des Mitleids mit den Leidenden nicht selten in glühenden Haß gegen die vermeintlichen oder wirklichen Schuldträger ihres Unheils um, und von da zum Verbrechen ist nur ein kleiner Schritt. Verbrechen aus Menschenliebe mag es wohl immer gegeben haben, und schon vorlängst gab man einer milden Form desselben den Namen „Crispinianismus", von dem die katholische Kirche gesagt hat, daß man ihn „eher bewundern, als nachahmen" solle. Auch die schärfere Form des Mordes war längst bekannt, und die mittelalterliche Theorie hat viel über die Zulässigkeit des Tyrannenmordes gegrübelt. Zum Anarchisten kann man einen solchen Verbrecher erst dann rechnen, wenn er deshalb mordet, weil er die staatliche Herrschaft auf diesem Wege aus der Welt zu schaffen hofft. Diese letztere Form zu erleben ist unserer Zeit vorbehalten geblieben.

Freilich beruht auch hier das Verbrechen auf einem logischen Fehlschluß, weil sein Motiv, das Mitleid, mit dem gewählten Mittel in ärgstem Widerspruch steht. Aber solche Individuen denken nicht klar, sondern lassen sich ohne Überlegung von ihren Empfindungen fortreißen. In solchen „Genies des Gefühls", sagt Lombroso, „tritt der Schmerz anderer mit einer Gewalt auf, welche der übrigen Menschheit unbegreiflich erscheint." Lombroso hat eine große Zahl solcher Individuen beschrieben, und es ist interessant zu verfolgen, bis wohin Konsequenz, bei allem Mangel an Logik in anderer Beziehung, dieselben manchmal führt. Viele opfern ihr Vermögen, ja ihr Leben für anarchistische Zwecke; andere müssen mit Gewalt selbst zur Annahme der Nahrung gezwungen werden, welche sie leidenden Mitmenschen zu entziehen glauben. Auch sind sie oft Anarchisten und Vegetarianer zugleich, indem sich ihr Mitleid auf die Tiere ausdehnt, wie beispielsweise schon der englische Dichter Shelley, der Freund Byrons. Der Zusammenhang zwischen Vegetarianismus und Anarchismus findet sich übrigens auch im Buddhismus und bei gewissen griechischen Schriftstellern.

Die modernen anarchistischen Morde werden indes zweifellos nicht immer und nicht ausschließlich unter dem Druck solcher altruistischen Gefühle verübt. Und auch wo diese Motive einwirken, verbinden sich mit ihnen doch oft noch andere von nichts weniger als altruistischer Art. So spielen denn insbesondere hier oft Roheit und Grausamkeit mit ein, Gefühle, die sich ja auch sonst in einer

beängstigenden Verwandtschaft mit Liebesgefühlen bemerklich machen. Wir stehen hier überhaupt vor einer Stufenleiter, die mit der Sonderlichkeit anfängt und mit dem Wahnsinn endet; wir stehen oft geradezu vor psychologischen Rätseln, deren Entwirrung wir dem Kriminalpsychologen und Irrenarzt überlassen müssen.

Eine erhebliche Neigung, die Akte der staatlichen Gewalt aus Mitleid und Menschenliebe zu verwerfen, finden wir endlich im Christentum. Es wäre in der That auch sonderbar, wenn die Ethik, welche wie keine andere mit Menschenliebe durchtränkt ist, sich solchen Gedanken entzogen hätte. In mehreren Aussprüchen des Neuen Testaments wird uns befohlen, die Gerechtigkeit allein dem himmlischen Vater zu überlassen, unsererseits aber dem Verbrecher, statt ihn zu bestrafen, Gnade und Verzeihung angedeihen zu lassen. Ja, es heißt dort geradezu, Gott will nicht den Tod des Verbrechers, sondern daß er sich bessere, und bekannt genug ist Christi Verhalten gegenüber der Ehebrecherin und gegenüber der „Sünderin", von der er das herrliche, aber bedenkliche Wort gesagt hat: Ihr seien viele Sünden verziehen, denn sie habe viel geliebt. Der Verzicht auf die Rechtspflege, der darin liegt, würde aber sofort jede Regierung unmöglich machen.

Diese mit der Staatsidee unvereinbare Tendenz der christlichen Lehre ist aber noch verstärkt worden durch ihre asketische Richtung.

Und damit gelange ich zugleich zu dem zweiten Motive, der Askese. Das asketische Element ist nicht nur dem Christentume eigentümlich, es findet sich auch im Buddhismus und in den griechischen Schulen der Kyniker und Stoiker. Ich habe hier jene Lehrsätze dieser Systeme im Auge, welche die Teilnahme an der Regierung verbieten nicht aus Mitleid, nicht aus Liebe zu den Beherrschten, sondern im Interesse der Herrschenden. Der Buddhismus, gleichwie die genannten griechischen Schulen, lehren uns neben der Ehe und dem weltlichen Gut auch Macht und Herrschaft verachten, weil sie uns Leiden und Sorgen bringen, den Frieden der Seele stören. Etwas anders gestaltet sich dieser Gedanke in der christlichen Lehre, die da verbietet, sich zum Meister, zum Richter über seine Nebenmenschen zu erheben, weil dies hochmütig und hoffärtig mache. „Die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht unter Euch sein," sagt Christus. Demgemäß ist denn auch einer der evangelischen Räte auf die Ertötung der Hoffart durch das Gelöbnis des immerwährenden Gehorsams ge-

richtet. Auch diese Normen würden, allgemein zur Richtschnur genommen, jede Regierung verhindern, weil sich dann niemand fände, der zu regieren bereit wäre.

Dazu tritt bei diesen Systemen noch ein außerordentlich wichtiges Moment, sie sind kosmopolitisch, auf der Idee des Menschtums und der Menschenliebe aufgebaut. Durch sie wurde der Menschheit einer der jüngsten Begriffe geschenkt, nämlich ihr eigener. Früheren Kulturstufen fallen die Begriffe Mensch und Mitbürger oder Stammesgenosse zusammen. Der Fremde ist ihnen ein Wesen anderer Gattung, wie das wilde Tier, er ist rechtloser Feind, und nur das Gastrecht bildet auf dieser Kulturstufe die Morgenröte einer neuen ethischen Epoche, die den antiken Völkern, gleichwie den außereuropäischen Civilisationen nie angebrochen ist. Bloß die Griechen machen, wenn ich vom Buddhismus absehe, eine Ausnahme. Und zwar war es zuerst die kynische Schule, speciell Diogenes, welcher dem neuen Edelstein sofort eine prächtige Fassung gab, indem er auf die Frage, wes Staates Bürger er sei, die geistreiche Antwort gab: *κοσμοπολίτης εἰμί*. Daß dies Wort Flügel bekam, daß der neue Gedanke dem hergebrachten griechischen Stolz und Patriotismus zum Trotz immer mehr Boden gewann, das zeigt, daß damals schon sich jene große ethische Revolution vorbereitete, welche das Christentum vollendet hat.

Was ist nun das Charakteristische der neuen Idee? Sie ersetzt den Begriff des Patriotismus durch den der Menschenliebe, sie negiert daher implicite die sittliche Erheblichkeit des Staates. Denn eine Ethik, deren Centrum nicht mehr wie ehedem der Staat oder der Stamm ist, muß notwendig eine anarchistische Tendenz haben.

Man kann sich allerdings auch ein Weltreich denken, das einheitlich beherrscht wird, und in dieser Bedeutung hat ja der Kosmopolitismus seine welthistorische Rolle gespielt, zuerst als Messiasidee, dann bei Alexander dem Großen, dann bei den Römern. Welchen Einfluß sie im Mittelalter geübt hat als römisches Kaisertum, mit dem Anspruch auf das imperium mundi, ist bekannt. Von ihr hat Dante geträumt, aber auch, und zwar mit besserem Erfolge, das Papsttum, das in der That eine Zeit lang das Amt eines Weltschiedsrichters ausübte. Aber um mehr als Träume und fehlgeschlagene Versuche handelte es sich hier nicht, ganz abgesehen davon, daß jenes Fleckchen Erde, von dem damals die Rede war, noch lange nicht die Welt ist. Tieferen, dauernden Einfluß kann die kosmopolitische Idee nur gewinnen, wenn sie eine unpolitische oder

anarchistische ist, und in diesem Sinne haben sie auch jene Systeme, und insbesondere die christliche Lehre aufgefaßt.

Diese anarchische Tendenz des Christentums war eine so starke, daß sie im ersten Jahrhundert die Bildung einer Regierung selbst innerhalb der christlichen Gemeinden verhinderte. Besonders heftig aber äußerte sie sich natürlich gegen den Staat. Darauf deutet schon die Mahnung des Apostels, Streitigkeiten der Christen untereinander nicht vor das staatliche Gericht zu bringen, sowie überhaupt die ganze, vom Staate sich fern haltende Lebensweise der ersten Christengemeinden, wie sie uns die Apostelgeschichte schildert, und die noch oft wiederkehrt bei den christlichen Schwärmersekten. Auch das Verbot der Teilnahme am Kriege, das sich bei so vielen christlichen Sekten findet und noch heute bei manchen derselben besteht, ist charakteristisch.

Zwar hat das Christentum bekanntlich bald seinen Frieden mit dem Staate gemacht, dem schon der weitausblickende Apostel Paulus mit seinem Ausspruch präludierte, daß alle Obrigkeit von Gott sei. Daß aber die ursprüngliche Tendenz des Christentums durchaus nicht auf eine Kooperation mit dem Staate gerichtet war, das zeigt sich mit voller Klarheit in den Schriften der Kirchenväter, die in der Sache ebenso scharf den sittlichen Wert des Staates angreifen, wie die modernen Anarchisten. Nennen sie doch den Staat ein Werk und ein Werkzeug der Sünde, der Überhebung, der Gewalt, des Teufels, das heißt in den modernen Jargon übersetzt nichts anderes als ein Mittel der Ausbeutung, des Rechtes des Stärkeren. Auf dieser Idee beruht ja auch das geniale Werk, das wie kein anderes für die politische Auffassung des Mittelalters bestimmend wurde, des heil. Augustinus Buch De civitate Dei; sie lag den Worten und Werken des großen Papstes Gregors VII., wie überhaupt dem welthistorischen Kampfe zwischen Kirche und Staat zu Grunde, sie blieb selbst heute noch in gewissen kleinen, aber höchst charakteristischen, ohne jene Reminiscenz gar nicht verständlichen Zügen des Kirchenrechts erhalten, wie in dem Ihnen gewiß wohlbekannten Verbot der Erteilung der Weihen an Soldaten und an solche, welche Blut vergossen oder an einem Todesurteil teilgenommen haben, Züge, die sich bezeichnenderweise auch im Buddhismus finden und bei deren Beurteilung man wohl im Auge behalten muß, daß ehedem die Todesstrafe so ziemlich die einzige Strafe gewesen ist, über welche der Staat verfügte, und daß daher, wenn hier von der Todesstrafe gesprochen wird, damit die staatliche Strafjustiz überhaupt gemeint ist.

Es ist begreiflich, daß man diese Dinge gegen das Christentum ausgenützt hat. Das ergiebt sich schon aus dem Verhalten der römischen Kaiser gegen dasselbe. Und auch späterhin in den antichristlichen Schriften der Renaissance, und noch später in denen der Encyklopädisten, vor allem Pierre Bayles und Rousseaus, und endlich neuerdings bei David Friedrich Strauß u. a. wird gegen das Christentum der Vorwurf erhoben, daß es den ethischen Wert des Staates nicht würdige, und daß der Christ, wenn er wirklich und nicht bloß in oberflächlicher Weise die Gebote seines Meisters befolge, immer nur ein lauer oder gar schlechter Patriot sein könne — Vorwürfe, welche freilich das praktische Christentum von heute längst nicht mehr treffen.

Eine ganz andere Färbung hat jene dritte Gruppe von Motiven, die ich oben als doktrinär-politische bezeichnet habe.

Der Gesichtspunkt, der diesen zu Grunde liegt, ist ein extrem individualistischer, egoistischer. Man betrachtet die Freiheit als das höchste Gut, als das natürliche Recht des Menschen, jede Einschränkung desselben als eine Verletzung des Naturrechts und daher als eine Unsittlichkeit.

Die Wurzel dieser Idee liegt tief in der menschlichen Natur begründet; denn sie ist nichts anderes als ein extremer Ausdruck eines Triebes, der jedes Lebewesen, vom homo sapiens bis zum niedrigst stehenden Tiere, beseelt, des Dranges nach Freiheit. Deshalb bereitet jede Beschränkung der Freiheit dem naiven Empfinden Schmerz und Pein, und so kombiniert sich der politisch-doktrinäre Gesichtspunkt leicht mit dem Gefühle des Mitleids, insbesondere bei jenen, welche die natürlichen Vertreter der freien Individualität sind, den Künstlern und Dichtern.

Und auch in der Politik haben alle Denker, welche nicht auf dem heute überwundenen Standpunkte der patriarchalen, patrimonialen oder theokratischen Staatsidee stehen, mindestens eine Versöhnung von Freiheit und Herrschaft, von Anarchismus und Kollektivismus als Ideal betrachtet. Dasselbe wäre erreicht, wenn jedermann, der den Gebrauch seiner Vernunft besitzt, freiwillig dem Staate und den Gesetzen gehorchen würde.

Das wäre dann ein Staat und eine freie Gesellschaft, eine universitas und eine societas zu gleicher Zeit.

Dieser Gedanke kehrt in der Geschichte immer wieder.

Freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz erschien schon den Spartanern als höchste Tugend, durch die sich nach Herodot die

Griechen über die despotisch regierten Barbaren erheben; freiwilligen Gehorsam gegen das Gesetz lehrte Sokrates und bezeichnete ihn als das Merkmal, welches Königtum und Tyrannis, Sklaverei und Bürgertum unterscheide, und er selbst blieb diesem Grundsatz treu, als ihm die Flucht vor dem Giftbecher angeboten wurde. Bei seinem größten Schüler Platon bildet derselbe Gedanke den Schlußstein des ganzen Lehrgebäudes, was auf den ersten Blick sehr frappiert, weil der Platonische Idealstaat bekanntlich voll der drückendsten Freiheitsbeschränkungen ist. Aber Platon betont es mit Nachdruck, nur eine Generation lang solle dieser Zwang dauern; dem jungen Nachwuchs würden die Vorteile seines kommunistischen Systems so sehr einleuchten, daß dasselbe gewiß von allen freiwillig befolgt würde — man sollte meinen, er habe hier Bebels Buch ausgeschrieben! Und noch merkwürdiger sind die Spuren des anarchistischen Gedankens bei Aristoteles. Noch merkwürdiger sage ich, weil dieser so zu sagen zwei politische Ideale verfolgt. Das eine entwirft er in seiner „Politik", ein nicht stark vom Platonischen abweichender Idealstaat; ein zweites, das sich in der sog. Nikomachischen Ethik findet, beruht, wie alle ethischen Verhältnisse und Tugenden, auf dem anarchistischen Gedanken, nämlich auf der Freiwilligkeit. Denn er sagt dort, daß die Beziehungen zwischen den Herrschern und den Unterthanen auf einer Art von *φιλία*, Freundschaft und Liebe, basiert sein sollen.

Kaum brauche ich endlich an die naturrechtliche Schule zu erinnern, nach deren Theorie der Staat auf einem Vertrage beruhe oder doch durch ihn allein zu rechtfertigen sei. Diese Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag, contractus socialis oder contrat social, ist nichts als ein Versuch, die anarchistische Idee mit dem Staate in Einklang zu bringen. Denn da ein Vertrag notwendig Freiwilligkeit und Einhelligkeit voraussetzt, so bedingt die Annahme eines contrat social auch, daß ehedem ein anarchischer Zustand herrschte, und daß der Staat erst durch den eigenen freien Willen seiner Teilnehmer begründet wurde. Nach dieser Theorie ist daher der staatliche Zwang in Wirklichkeit gar kein Zwang, weil man sich in ihm nur demjenigen unterwirft, was man selbst gewollt hat. So insbesondere Rousseau.

Allein hier liegt eine offensichtliche Fiktion vor, welche man zur Rechtfertigung jeder beliebigen Tyrannei verwenden kann und verwendet hat. Nichts natürlicher daher, als daß die Nachfolger Rousseaus etwas logischer und konsequenter wurden, und daß Fichte aus dem contrat social die Unzulässigkeit des Majoritätsprincips, die Notwendigkeit der Einstimmigkeit zu allen Gesetzen, ja sogar die

stete und sofortige Lösbarkeit des Gesellschaftsvertrages, wie aller anderen Kontrakte deduzierte! Fichte ist in seinen ersten Werken der radikalste Anarchist, den man sich überhaupt denken kann, und der Apostel des modernen Anarchismus, Max Stirner, hat Fichtes Gedanken nur in verständliches Deutsch übersetzt, als er sein eigenes Princip mit folgenden klassischen Worten präcisierte: „Wenn ich gestern ein Narr war, muß ich deshalb zeitlebens ein Narr bleiben?"

Sie sehen hieraus, wie nahe sich der Liberalismus mit dem Anarchismus berührt. Letzterer zieht eben die äußersten Konsequenzen des ersteren; der Liberalismus ist ein nicht zu Ende gedachter Anarchismus. Diese Verwandtschaft zeigt sich in lehrreicher Weise in der Volkswirtschaftspolitik. Denn das sog. manchesterliche Princip des laisser faire, das Princip des Nichtregierens, ist ja nichts anderes als der Anarchismus auf wirtschaftlichem Gebiete.

Eine nähere Erörterung dieses Punktes würde mich jedoch zu weit führen; kehren wir vielmehr zu unserem Ausgangspunkte zurück, um dann zum Schlusse zu gelangen. Ich habe mich bemüht, Ihnen die psychologischen Motive der anarchistischen Ideen und mit kurzen Strichen auch ihre Entwickelung zu skizzieren. Es erübrigt nun noch meinerseits, dazu Stellung zu nehmen.

Unsere Sympathie mit einigen derselben wird niemand von uns in Abrede stellen. Verwerflich, ja verächtlich erscheint mir nur die Annahme eines natürlichen Rechtes des Stärkeren, dies Evangelium des Verbrechens. Gleichgültig darf uns das asketische Motiv lassen, weil es in unserer Gesittung keine Rolle mehr spielt. Aber zu jenen Ideen, die den Zwang verwerfen teils aus Menschenliebe und Mitleid, teils aus Abneigung gegen Freiheitsbeschränkungen, fühlen wir uns unwillkürlich hingezogen.

Trotzdem können wir die von den Anarchisten aus ihnen gezogenen Konsequenzen durchaus nicht teilen.

Denn, zugegeben, ich betrachte es als sittlich, nicht um mein Recht zu kämpfen, ja selbst auf die Notwehr gegen einen Angriff zu verzichten und statt der Gewalt zu wehren (im Sinne des christlichen Gebotes) nach dem Schlage auf die rechte Wange die linke darzubieten, so verfüge ich dabei nur über mein Recht, mein Gut, mein Leben. Wie aber, wenn die Gewalt nicht mir, sondern meinen Nebenmenschen zugefügt wird? Soll ich auch da ruhig zusehen? Ein solches Princip führt zur Duldung des Verbrechens aus Mitleid mit dem Verbrecher, zur Gleichgültigkeit gegenüber dem Vergewaltigten, der doch offenbar noch mehr Mitleid verdient als jener.

Und darum beruht der Staat, welcher der Ausbeutung und dem Verbrechen mit Gewalt entgegenwirkt, gerade auf einem von der Vernunft richtig geleiteten Mitleid, ein Gedanke, dem Shakespeare in „Maß für Maß" treffenden Ausdruck verliehen hat, indem er dort den Regenten auf den Appell um Gnade antworten läßt:

„Ich zeige Mitleid dann am meisten, wenn Gerechtigkeit ich zeige;
„Denn dann zeig Mitleid jenen vielen ich, die ich nicht kenne,
„Die meine Gnad' von heute dermaleinst zu Schaden brächt'!"

Zwar „kommt irdische Macht der göttlichen am nächsten, wenn Gnade bei dem Recht steht", wie derselbe Shakespeare so schön gesagt hat, aber sie darf nicht zum Princip werden, sonst ist sie nach einem sehr wahren Ausspruch des Confucius der Feind des Rechts und zerstört das Fundament des Staates, die Gerechtigkeit.

Und ganz ähnlich liegt die Sache bei dem andern Momente, der Abneigung gegen die Freiheitsbeschränkung. Wenn ich die Freiheit so hoch schätze, daß ich auch ihre Excesse zu dulden geneigt bin, dann negiere ich damit die Freiheit der andern, die unter diesen Excessen leiden, und im Handumdrehen wird aus dem Schwärmer für die Freiheit ein Anhänger des Rechtes des Stärkeren, der Ausbeutungsfreiheit. Eine Grenzabsteckung zwischen den Freiheitssphären der Menschen ist daher unerläßlich, und wer sie vornimmt, das ist das Recht, und wer sie vollzieht, der Staat.

Wir sind uns einerseits ganz klar darüber, daß ein Staat, der sich bloß auf die Furcht vor der Gewalt stützt, auf die Dauer nicht bestehen kann. Es ist immer ein schlechtes Zeichen, wenn im Innern die Bajonette allzu oft in Thätigkeit treten müssen. Nur insoweit acceptieren wir mit Aristoteles die anarchistische Idee, als auch uns die Freiwilligkeit des Gehorsams, gegründet auf ethische Wertschätzung des Staates und seiner Regierungsform, das schönste Ideal des Staatsmannes zu sein scheint. Was aber uns Ideal ist, das wird den Anarchisten zum Programm.

Denn daß ein solches rein ethisches Verhältnis niemals ganz den Zwang wird entbehren können, weil die Charakterdispositionen und die intellektuellen Fähigkeiten sehr vieler Menschen schlechte sind, das hat bereits Aristoteles in so meisterhafter Polemik gegen Platon dargethan, daß wir heute noch nichts besseres darüber zu sagen hätten.

Auch daß der Anarchismus möglich ist, kann gewiß nicht bezweifelt werden. Gab und giebt es ja heute noch viele Völkerschaften, die ohne eine Spur staatlichen Verbandes leben. Aber das bedingt eine sehr tiefe Kulturstufe, weil dann Blutrache und Selbst-

hülfe, das Faustrecht mit der evidenten Gefahr des Mißbrauchs durch den Stärkeren eintritt. Ohne Blutrache und Selbsthülfe wäre die anarchische Idee nur dann zu verwirklichen, wenn es möglich wäre, die Excesse des Egoismus zu beseitigen. Deshalb haben die dem Staate abholden tieferen Denker und Religionsstifter stets zugleich eine höhere Ethik zu schaffen und zu lehren sich bemüht.

Aber, das ist es eben, diese Lehren haben, wie die Geschichte zeigt, niemals ganz den gewünschten Erfolg gehabt.

Gemeinwesen auf anarchistischer Basis haben sich nicht lange halten können. Das beweist in der eklatantesten Art der Buddhismus, der dem Anarchismus treu blieb, aber eben infolge seiner Organisationslosigkeit total degenerierte und durch Fetischdienst, niedrigen Egoismus und Ausbeutung fremder Leichtgläubigkeit und des Mitleids zu einem Zerrbilde dessen geworden ist, was dem allzuhohen Geistesfluge seines Stifters vorgeschwebt hatte.

Das beweist ferner die Geschichte des Christentums, wenn auch in anderer Art. Denn dieses blieb vor dem Schicksale des Buddhismus nur dadurch bewahrt, daß sich in ihm Kirchen mit ihrem Rechte bildeten, d. h. große, central regierte Organismen, in denen sich durch die Ausbildung des Bischofsamtes, des päpstlichen Primates, überhaupt der Hierarchie mit größter Energie ein voller Bruch mit der anarchischen Tendenz der Urzeit vollzogen hat.

Die Kirche, speciell die katholische, hat allerdings formell bis zum heutigen Tage äußeren Zwang als Regierungsmittel perhorresziert, und man hört häufig sagen, daß sich hierdurch die Kirche wesentlich vom Staate unterscheide. Das mag richtig sein; aber dennoch zwingt auch sie, und mit tausendmal intensiveren Mitteln und Erfolgen, durch die Androhung ewiger Strafen, ganz abgesehen davon, daß sie von den Staaten verlangt, daß sie sich als Exekutoren ihres Willens in ihre Dienste stellen. Das war ja der Preis, um den sich im Sinne jenes Buches des heil. Augustinus der Staat seine ethische Legitimation seitens der Kirche erwerben konnte. Er erwarb sie; aber indem er es that, wurde der Staat ein Vasall der Kirche, d. h. die Kirche wurde eine Zeit lang selbst ein großer Staat, oder wo dies nicht geschah, wie im Orient, nahm der Staat gar die Kirche in sich auf. Und die gleiche Erfahrung machte der Protestantismus. Denn auch Luther begann mit dem altchristlichen anarchischen Ideal und endete bescheiden mit der staatlichen Kirchenhoheit.

Beides, Buddhismus und Christentum, sind also zwei groß-

artige, aber vollständig fehlgeschlagene Versuche, den Anarchismus zu verwirklichen.

Wenn nun aber eine von dem stärksten menschlichen Gefühle, dem religiösen Enthusiasmus, durchglühte Ethik den Anarchismus dauernd nicht verwirklichen konnte, wie sollte dies den paar dürftigen Phrasen eines Proudhon, Bakunin, Reclus und wie sie alle heißen, gelingen, die, statt dem etwas unbequemen Berufe eines Religionsstifters sich zu unterziehen, sich eigentlich nur darauf beschränken, zu hoffen, daß die Menschen in Zukunft anders sein werden, als sie bisher gewesen! Ein Reich auf dieser Welt ist eben stets auch von dieser Welt.

Freilich, es ist wahr, das Christentum hat in unser sittliches Empfinden einen Widerspruch gebracht, über dessen Tiefe uns die schönfärberische Sophistik staatlich konzessionierter Philosophen nicht hinwegtäuschen kann. Nicht allein, aber am schwersten empfinden wir diesen Widerspruch in den internationalen Beziehungen, welche ja noch immer durch das Recht des Stärkeren geregelt werden. Hier gilt nicht Menschenliebe, nicht Mitleid, nicht Wohlwollen, hier herrscht der nackte Egoismus. Was sonst Verbrechen, ist hier Verdienst. Mit einem Wort, unsere Ethik ist eine christliche geworden, unsere Politik aber eine nationale geblieben. Wir stehen hier abermals vor einem Konflikt ethischer Normen. Wie sollen wir ihn lösen, welches ist das höhere Gut, die Humanität oder der Patriotismus? Die Antwort auf diese Frage liegt ganz einfach darin, daß der staatlose Zustand tausendmal mehr unsittlich wäre, als der gegenwärtige, weil mit ihm das Recht des Stärkeren, die Ausbeutung der Individuen untereinander wiederkäme. Den Schutz dagegen erkaufen wir uns durch die Reduzierung des Krieges aller gegen alle auf einen Krieg der Staaten gegeneinander. Der sittliche Wert der Ordnung nach innen rechtfertigt die Gewalt nach außen. Mit andern Worten: die Vielheit der Staaten ist durch die Notwendigkeit des Staates überhaupt gegeben; sie ist eine Rückwirkung dessen, daß es einen Weltstaat auf unserer Kulturstufe nicht geben kann.

Trotzdem ändert sich unsere politische Gesittung fortwährend. Und darin, gerade darin liegt der ungeheure Wert jenes Widerspruchs zwischen unserer Ethik und unserer Politik. Ohne ihn würde unsere politische Kultur alsbald zu toten Formen erstarren, wie ein Blick auf Civilisationen, wie die ägyptische und chinesische, beweist, denn er schafft uns das Ideal, und zwingt uns, diesem Ideal nachzustreben. Nicht mehr wie in der Antike und noch bei Macchiavelli

heiligt uns der Zweck des Staates jedes beliebige Mittel der Regierung. Wir sind im Laufe der letzten Jahrhunderte in der Wahl dieser Mittel immer vorsichtiger, menschlicher, christlicher geworden. Die Justiz verlor den Charakter der Willkür, die Strafen wurden humaner, milder. Bedenken Sie ferner die Umwälzung der Kriegssitten, durch welche das Völkerrecht neu gestaltet und jenes großartige kulturelle Ereignis geschaffen wurde, das die heutige christliche Gesellschaft so sehr vor der heidnischen auszeichnet, die Abschaffung der Sklaverei und der Leibeigenschaft. Und brauche ich Sie noch besonders darauf hinzuweisen, wie unter dem Einfluß unserer Ethik der Begriff der Ausbeutung sich fortwährend ausgedehnt hat, wie die ganze moderne Socialpolitik sich bemüht, das Christentum praktisch zu machen?

Diese Dinge sieht freilich der radikale, doktrinäre Weltverbesserer nicht, denn er blickt unverwandt vorwärts, die Geschichte lehrt ihn nichts. Wir werden uns darüber nicht aufregen, denn jeder Fortschritt ist ja ein Produkt der Unzufriedenheit. Erinnern wir uns zum Troste des Goetheschen Wortes: Wenn sich der Most auch ganz absurd gebärdet, es giebt zuletzt doch noch 'nen Wein.

Unsere Sache aber, Ihre Sache, meine Herren, ist es, den Blick auch in die Vergangenheit schweifen zu lassen, und wenn Sie das thun, wenn Sie die historische Entwickelung der politischen Thatsachen und Ideen verfolgen, so finden Sie, daß alle Errungenschaften der christlichen Ethik doch nur unter Mitwirkung der staatlichen Gewalt sich vollziehen konnten. Alle Civilisation ist eben bedingt durch die civitas, den Staat, der zwar neue ethische Ideen nicht schaffen kann, sie aber verwirklicht.

Lassen Sie sich daher nicht bethören von den anarchistischen Schlagworten, die mehr und mehr, von rechts und links, in Poesie und Prosa auf Sie einstürmen. Wenn es mir gelungen sein sollte, Sie von der Richtigkeit meiner Ausführungen zu überzeugen, dann werden Sie, glaube ich, fest bleiben in der ethischen Wertschätzung derjenigen Institution, der wir unsere ganze Gesittung verdanken, und die wir daher nicht zu hassen und zu bekämpfen, sondern zu stützen und zu lieben allen Anlaß haben, nämlich — den Staat.

Über das Börsenspiel.

Von

Gustav Cohn.

— —

I.

Die Reichsenquete-Kommission, welche sich mit den Mißständen der Börse beschäftigt, darauf ihre Vorschläge für Reformmaßregeln samt einem erläuternden Bericht und den dazu gehörigen Materialien dem Reichskanzler übergeben hat, wollte nach dem Beschlusse ihrer Mehrheit den Kommissionsbericht derart gestalten, daß die voneinander abweichenden Ansichten der Mitglieder möglichst in ihm wiedergegeben, hierdurch aber Minderheitsberichte und Sondergutachten überflüssig gemacht würden. Inwieweit es den Berichterstattern gelungen ist, diese Absicht zu erreichen, mag dahingestellt bleiben. Den einzelnen Mitgliedern der Kommission blieb jedenfalls, sofern ihre eigenen Wünsche dadurch nicht befriedigt waren, nur die Möglichkeit übrig, in außeramtlichem Rahmen ihre Überzeugungen kundzuthun. Die formellen Bedenken, die hierbei etwa im Wege standen, wurden hinweggeräumt durch die Verfügung des Reichskanzlers, daß mit den andern Aktenstücken auch die Sitzungsprotokolle der Kommission veröffentlicht werden sollten, in denen die Verschiedenheit der innerhalb der Kommission hervorgetretenen Ansichten und Anträge niedergelegt ist.

In diesem Zusammenhange geschah es, daß ich mir gestattete, vor einem weiteren Leserkreise, neben einem Überblick über die Arbeiten und Ergebnisse der Kommission, mancherlei persönliche Meinungen zu äußern, nach der Beschaffenheit des Ortes der Veröffent-

lichung mehr angedeutet als ausgeführt, mehr apologetisch als kritisch — aber im ganzen doch eine Art von Separatvotum[1].

Ich behielt mir vor, dasselbe an anderem Orte näher auszuführen, auf die Einzelheiten des ganzen Materials der Untersuchung einzugehen, insbesondere mich mit abweichenden Lehrmeinungen etwas deutlicher auseinanderzusetzen, zu diesem Zwecke dann aber auch über die von der Enquete gesetzten Schranken des Gedankenganges hinauszugehen und Grundfragen zu erörtern, die außerhalb des Gesichtskreises derselben geblieben sind.

Nun war schon jene frühere Abhandlung, weil sie ungefähr das Ganze der amtlich behandelten Gegenstände vorführen wollte, trotz der Kürze im einzelnen, so umfangreich geworden, daß die beabsichtigte weitere Ausführung in den Raum einer Zeitschrift, auch einer Fachzeitschrift, unmöglich hineingehen könnte. Der Wunsch des Herausgebers, in diesem Jahrbuche einen Beitrag über die Börsenenquete von mir zu erhalten, kann daher nur in der Weise erfüllt werden, daß ich aus der Gesamtheit des Stoffes ein einzelnes Stück herausnehme, um es hier zu behandeln. Ich wähle dasjenige, an welchem aus mancherlei Anläßen sich ein intensiveres Interesse, namentlich in der neuesten Litteratur, kundgegeben hat, mit welchem auch der Reiz tieferer Probleme der Volkswirtschaft verknüpft ist. Einige allgemeinere Betrachtungen mögen dieser Erörterung voraufgehen.

II.

Wer auf die wirtschaftspolitischen Strömungen zurückblickt, die er während des letzten Menschenalters in Deutschland mit erlebt hat, empfängt den Eindruck merkwürdig rascher und starker Gegensätze. Es scheint das Schicksal der gesamten deutschen Staatsentwickelung, wie der wirtschaftspolitischen Entwickelung im besonderen, zu sein, daß der so lange verzögerte Eintritt in die großen Verhältnisse des modernen Staatslebens die Aufeinanderfolge der historischen Epochen derart beschleunigt hat, daß die Versäumnis von Jahrhunderten in Jahrzehnten eingeholt werden muß. Diese Kürze der Epochen, diese schnelle Ablösung der Gegensätze ist nicht möglich gewesen, ohne daß die Entwickelung etwas fieberhaftes, die Gegensätze etwas unvermitteltes

[1] „Die Börsenreform im Deutschen Reich“ in der Monatsschrift „Deutsche Rundschau“, Februar und März 1894.

und hartes erhalten haben. Zumal die spät eingetretene Teilnahme des deutschen Volkes, und selbst der gebildeteren Schichten desselben, am öffentlichen Leben kennzeichnet sich durch ein endloses Herüber- und Hinüberschwanken der Stimmungen. Es fehlt die Mäßigung, welche die Frucht langer Erfahrungen und eingewurzelter Gewohnheiten in einem freien Staatsleben ist. Seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts bis heute sind ungefähr zehn oder zwölf Epochen aufeinander gefolgt, deren jede nur etliche Jahre, manche nur einige Monate gedauert hat. Die kürzeren sind diejenigen der Zuversicht, die längeren diejenigen der Verzagtheit Die letzte Regierungszeit Friedrich Wilhelms des Dritten, die Anfänge Friedrich Wilhelms des Vierten, die Schwüle der Jahre die der Märzrevolution voraufgingen, die Revolutionszeit, die Zeit der Reaktion, die neue Ära, der Verfassungskonflikt, die kriegerischen Erfolge für die nationale Einheit, und alles das, was dann weiter folgte.

Mit diesem ewigen Stimmungswechsel hängt zusammen, daß in einer Ära der Verzagnis, ganz besonders in derjenigen, in der wir heute leben, der Maßstab für die Beurteilung der Vergangenheit verloren geht. In den Schwierigkeiten eines verhältnismäßig immer noch jungen Verfassungslebens hat man vergessen nicht nur die Begeisterung und die Kämpfe, mit denen man um die Teilnahme des Bürgers am Staate gerungen hat, sondern auch die hundertfältige Misere des Staatswesens, das dem neuzeitigen voraufging. In den Schwierigkeiten der neuen Volkswirtschaft übersieht man, daß, so groß, so gefahrdrohend diese sein mögen, es doch in der deutschen Wirtschaftsgeschichte dieses Jahrhunderts oder der letzten Jahrhunderte kein Zeitalter gegeben hat, das unter irgend einem Gesichtspunkte sich mit dem heutigen vergleichen läßt. In dem gegenwärtigen Zeitalter ist zum erstenmal seit lange für Deutschland der Fall eingetreten, daß es an die Seite der auf der Höhe der Wirtschaft stehenden Völker sich reihen durfte, daß es mit Aussicht auf Erfolg durch Bevölkerungszahl, Wohlstand, Technik, Unternehmungsgeist, den Wettstreit mit den vorangeeilten Nationen aufnehmen konnte. Dieses Hinaufrücken auf die Höhe der Weltentwickelung hat auch die Gemeinsamkeit in den damit verbundenen Problemen geschaffen. Nur wer die ganze moderne Entwickelung in Technik, Produktivität, Kapitalreichtum ablehnt, damit aber auch die Lebensmöglichkeit der vollen Hälfte aller heutigen Bevölkerungen verneint, wer auf die Macht und die Weltstellung des deutschen Staatswesens verzichtet — nur der kann an romantischen Idealen aus der Vergangenheit sein Genüge

finden, die doch nur ein geschmeicheltes Bild einer alten, aber nicht guten Zeit sind.

Vertreter unserer Wissenschaft haben derartiges auf eigentümliche Weise in ihrer Stellung zu der Entwickelung der deutschen Wirtschaftspolitik, zu dem Wechsel der Tagesmeinungen, erleben müssen. Noch fliegen die letzten Pfeile der längst geschlagenen Gegnerschaft in unser Lager, um uns mehr mit Wehmut als mit Zorn zu erfüllen; aber wie hat seitdem die Kampfesstellung sich verändert, die wir [einstmals eingenommen. Wie schnell und wie oft hat sich die Pflicht der Wissenschaft bethätigen müssen, nach allen Seiten Front zu machen, um bei allen in gleicher Weise das odiöse Vorrecht der Unpopularität zu erwerben. Damals wurden durch die Anfänge der socialdemokratischen Bewegung die besitzenden Klassen aus dem Traume gerüttelt, in den die Lehre der ökonomischen Harmonien sie eingelullt hatte, und es kam darauf an, eine Vermittelung herbeizuführen, indem man das Berechtigte dieses Gegensatzes, die Maßregeln zu seiner Aussöhnung, die Aufgaben der socialen Reform vertrat. Der Erfolg ist nun nicht bloß der gewesen, eine neue Generation mit dem Bewußtsein dieser Pflichten zu erfüllen und die Gesetzgebung Deutschlands ihm dienstbar zu machen — der Hülferuf der besitzlosen Klassen und die ungeberdige Form, in der ein politisch unreifes Volk ihn ausstieß, sind das Vorbild der besitzenden Klassen selber geworden. Keine Interessengruppe in Stadt und Land ist am Ende zurückgeblieben, die sich nicht an dem epidemischen Bestreben beteiligen wollte, ihre wirtschaftlichen Rechte auf den Staat geltend zu machen und ihre wirtschaftlichen Pflichten für den Staat von sich abzuwälzen.

Wer sich vergegenwärtigt, wie langsam historische Umbildungen vor sich gehen, wie die plötzlichen Ereignisse im Völkerleben, kriegerische Erfolge, insbesondere die neueren Änderungen der Staatsverfassung oft die Volksseele nur gleichsam in eine andere Beleuchtung rücken, von einer vorteilhafteren Seite betrachten lassen, während die große Masse der wirtschaftlichen, technischen, gesellschaftlichen, staatlichen Gewohnheiten unverändert bleibt — der erlebt heute mit Gelassenheit, wenn auch mit wenig Wohlgefallen, daß unter den modernen Formen der Reichsverfassung, der nationalen Einheit, der allgemeinen Wahlen, der Volksvertretung, die kaum veränderten Gesinnungen des alten Staatswesens hervortreten. Die Formen des neuen Staatslebens haben nur dazu beigetragen, ihnen eine Zwanglosigkeit der Äußerung zu verleihen, welche die Formen des landesväterlichen Staates ihnen versagten.

Wie im Politischen so im Ökonomischen. Die unverhältnismäßig plötzlich hereingebrochene Umgestaltung des Erwerbslebens durch die Einflüsse der neuen Volkswirtschaft hat eine Menge von rückständigen Sitten vorgefunden, die sich durch das neue Zeitalter tödlich getroffen fühlen. Die neue Produktivität erscheint ihnen überwiegend von der negativen Seite. Der Großbetrieb, das mobile Kapital, der Weltmarkt, die großen Städte, die hohen Arbeitslöhne, die Niedrigkeit des Zinsfußes, die Konsumvereine, die technische Konsequenz in Produktion und Verkehrswesen — sie sind alle nur die mannigfaltigen Seiten der neuen Volkswirtschaft und sie alle sind abwechselnd der Gegenstand der Beschwerde je nach der Interessenkollision, die sie hervorrufen. Inzwischen haben an den Wohlthaten der neuen Volkswirtschaft so ziemlich alle Erwerbsgruppen teilgenommen, auch dann, wenn sie es nicht erkennen.

Und ein Weiteres kommt hinzu. Es sind nicht bloß die wirtschaftlichen Gruppen, die Landwirte, die Handwerker, die kleinen Kaufleute, welche den neuen Entwickelungen gram sind. Mit ihnen vereinigt sich eine öffentliche Meinung[1] der „Gebildeten", welche halb mit rückwärtsliegenden Zuständen, halb mit einer socialistischen Zukunft liebäugelt. Je weniger diese Meinung auf Sachkenntnis beruht, um so leichter wird ihr die Kritik und die sittliche Entrüstung. Gerade in den Kreisen unserer Gebildeten, der Studierten, der Gelehrten, der höheren Beamten u. s. w., hat man in den letzten Jahrzehnten mit gutem Appetit sich an den Tisch gesetzt, den die neue Produktivität unserer Volkswirtschaft ihnen gedeckt hat; die lange verkümmerte Lebenshaltung hat große Fortschritte gemacht und hat sie mit Recht gemacht; sie hat den Beispielen Westeuropas folgen können, weil unsre Volkswirtschaft der Produktivität Westeuropas gefolgt ist. Fehlt noch viel an dem Guten, was dieser Schicht, wie den anderen Schichten unserer Gesellschaft zu Teil geworden, so wird es nicht durch eine Restauration deutscher Krähwinkelei kommen und ebenso wenig durch eine abenteuerliche Umwälzung der socialen Verfassung — sondern nur durch die Fortschritte in den Bahnen der neuen Volkswirtschaft[2].

---

[1] Treffende Worte hierüber bei Eduard von Hartmann, Die socialen Kernfragen (1894), Vorrede S. V.

[2] Ein hauptsächliches Gebiet unseres Staatslebens, für welches diese Darlegung zutrifft, ist dasjenige, dessen Anforderungen öfters — und nach gewissen Seiten hin mit Recht — in Gegensatz gestellt werden zu der modernen Ent-

Gegen Eins aber wendet sich jenes Widerstreben von Interessen und Meinungen heute vorzugsweise. Es ist dasjenige Stück der neuen Volkswirtschaft, in welchem man mit Recht die Quintessenz derselben sieht — die Börse.

III.

Es hätte eine hauptsächliche Aufgabe der Reichs-Börsenenquete sein sollen, die Notwendigkeit der Börse für die heutige Volkswirtschaft in kontradiktorischem Verfahren zu untersuchen. Thatsächlich lag eine solche Aufgabe außerhalb des Gesichtskreises der Kommission. Auch hatte ein im Vorwege festgestellter Fragebogen seinem Ursprunge gemäß solche allgemeineren und tieferen Erörterungen unmöglich gemacht. Hier ist ein Beispiel für die Gegensätze, zwischen denen eine wissenschaftliche Ansicht der Volkswirtschaft mitten innesteht, von beiden mißverstanden. Die praktischen Vertreter des Bestehenden sehen in einer solchen Erörterung einen Angriff auf das Bestehende selber. Ich habe persönlich auf gelegentliche mündliche Bemerkungen von sehr wohlmeinenden und hochgestellten Mitgliedern der Kommission die Gegenfrage hören müssen, ob ich etwa die Börse abschaffen wolle. Die

---

wickelung unserer Volkswirtschaft. Die Notwendigkeit der Fortschritte in der produktiven Technik behufs Deckung der Kosten für die Fortschritte der konsumtiven Technik muß dem gegenüber immer wieder betont werden. Zu den Schwierigkeiten, die hier entstehen, gehört aber auch die widerspruchsvolle Lage unseres Offizierstandes. Traditionen, Lebenshaltung, Standesgefühl, Repräsentationspflichten, berechtigte Entwickelung der Lebensansprüche (deren Übertreibungen im einzelnen vielleicht nicht größer sind als die gleichen Erscheinungen in anderen Ständen, übrigens weniger durch Reskripte als durch Beispiele zu beseitigen sind) — und alles das gestützt nicht auf einen entsprechenden standesmäßigen Unterhalt, welchen der Staat gewährt, sondern auf die Voraussetzung eines Wohlstandes der besitzenden Klassen, welcher einen großen Teil jenes Unterhaltes aus privaten Mitteln decken soll. Obenein die Anforderungen des Dienstes, welche die Mehrzahl der Offiziere in verhältnismäßig jungen Jahren aus ihrer Berufsthätigkeit entlassen und neben der Lücke in der angemessenen Verwertung der Kräfte namentlich eine Lücke des Einkommens hervorrufen in einem Lebensalter, wo vielmehr das Einkommen wachsen sollte. Weil aber die Voraussetzung des erforderlichen Wohlstandes nach heutigen deutschen Verhältnissen in nur sehr unvollkommenem Grade erfüllt ist, so entsteht hier eine Menge von Widersprüchen zwischen Standesgefühl und ökonomischer Bedrängnis, und die in solcher Atmosphäre entstandenen Verstimmungen rufen Ansichten über unsere volkswirtschaftliche Entwickelung hervor, die das Heil am gerade entgegengesetzten Ende erwarten.

wirklichen Feinde der Börse wiederum erklären solche Erörterungen für überflüssig, weil ihnen ohne dieselben längst feststeht, was sie wollen. Eine wissenschaftliche Betrachtung der vorhandenen Institutionen der Volkswirtschaft will dadurch erst ihren Wert feststellen, daß sie über alles zweifelt. Erst dadurch kann das erreicht werden, was die Vertreter des Bestehenden als selbstverständlich voraussetzen, eine Verteidigung gegen die Feinde der heutigen socialen Institutionen. Erst dadurch aber kann auch das geleistet werden, was die vernünftigen Gegner im Grunde wollen, eine Prüfung der Entbehrlichkeit oder Schädlichkeit bestehender Einrichtungen, ihrer Ersetzbarkeit durch andere und bessere Institutionen.

Wie sehr im Hinblick auf solche und ähnliche Desiderien Zusammensetzung und Verfahren dieser Untersuchungskommissionen bei uns noch im Werden sind, erkennen wir an den bald darauf berufenen Konferenzen zur Untersuchung der Silberfrage und zur Erörterung der agrarischen Reformen. Jedesmal eine andere Art der Zusammensetzung, eine andere Art des Verfahrens. Bei der Börsenkommission der Schwerpunkt in die Vernehmung der „Sachverständigen" d. h. vor die Kommission geladener Interessenvertreter verlegt; der Meinungsaustausch der Kommissionsmitglieder zunächst lange Zeit gleichsam nur geduldet; wichtige einleitende Beratungen über Geschäftsgang, Materialbeschaffung u. s. w. kurz abgethan; die eigentlichen Debatten der Kommissionsmitglieder mit einander keiner stenographischen Aufzeichnung gewürdigt; die ungeduldigen Wünsche des Publikums, der Presse, des Reichstages aus Besorgnis vor den Gefahren der Öffentlichkeit hintangehalten und eine Publikation des ganzen Volumens erst mehrere Monate nach Abschluß des Verfahrens. Dagegen bei der Silberkommission fast ausschließlich Debatten der Kommissionsmitglieder untereinander, eingehende Beratungen über Geschäftsbehandlung, stenographische Protokolle von Anfang bis zu Ende; trotz so viel größerer Kürze der Zeit bis zum Abschluß der Arbeiten die Veröffentlichung der Protokolle jedes Sitzungstags (eine schnelle Frucht des Eindrucks, den das entgegengesetzte Verfahren der Börsenkommission gemacht hatte). Endlich bei der Agrarkommission ein fast gänzliches Zurücktreten des Elements der Interessenvertretung, ein Vorwiegen wissenschaftlicher und unparteiischer Sachverständiger; hiemit eine reinliche Scheidung vorbereitet zwischen den normalen Bestandteilen einer solchen Kommission und der später zu lösenden größeren Aufgabe einer Feststellung der Thatsachen der agrarischen Beschwerden im Kreuzverhör aus dem Munde landwirtschaftlicher

Zeugen. Zugleich zeichnete sich die Kommission durch ein abermaliges weiteres Entgegenkommen gegen die Öffentlichkeit aus.

In diesen, nur zum Teil durch die Natur der verschiedenen Gegenstände begründeten, Verschiedenheiten des neuerdings zu Gunst gelangten Verfahrens zeigt sich, wie sehr dasselbe bei uns noch in den Anfängen, gleichsam eine gallertartige Masse ist, die erst nach ferneren, langen Versuchen und Erfahrungen ein festes Rückgrat öffentlicher Gewohnheiten herausbilden wird. Aber auch, wenn das einst gelungen ist, wird solch mühsames Werk gegen harte Urteile niemals geschützt sein.

Die extremen Standpunkte, die Interessengegensätze lassen sich nur langsam versöhnen; alles was mitten inne steht, um den Frieden herbeizuführen, ist dem Tadel von beiden Seiten ausgesetzt. Der Radikalismus vollends, der in seiner eigenen Brust die abstrakten Ideale einer besseren Zukunft hat, will solche Materialhäufungen, will die Kenntnis der Einzelheiten nicht haben, weil er längst über das Ganze im klaren ist. In England hat eine an Umfang, Arbeitsdauer, Masse des veröffentlichten Stoffes ungleich größere Untersuchungskommission kürzlich ihr Werk beendet: 66 Blaubücher, darunter einige von beträchtlichem Volumen, hat sie veröffentlicht, 182 Sitzungen hat sie gehalten, 583 Zeugen hat sie verhört, 48 800 Briefe hat sie ausgesandt, 13 500 hat sie erhalten, drei Jahre hat sie gesessen, einige fünfzig tausend Pfund Sterling hat sie gekostet[1]. Und kaum war der Schlußbericht erschienen, da brach Mrs. Sidney Webb den Stab darüber in einem glänzenden Artikel „Das Fiasko der Arbeits-Kommission". Als überzeugte Socialistin mit Recht. Wie konnte ihr gedient sein mit dem Detail von Untersuchungen über die Möglichkeit einer Reform der Arbeitsverhältnisse auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung, da sie von vornherein überzeugt war, eine Reform sei nur möglich durch die principielle Umgestaltung der bestehenden Rechtsordnung? Ob wir bei uns mit überzeugten Socialisten, unklaren Romantikern oder üblichen Dilettanten zu thun haben, die Leistungen unserer Börsenenquete-Kommission hätten zehnmal vollkommener sein können als sie es sind, und ähnlicher harter Tadel wäre doch nicht ausgeblieben.

Ich darf mich nicht rühmen, die Stimmen der Parteipresse, der Interessenorgane, der wirtschaftlichen Vertretungen, über das Ergebnis

[1] Vgl. Economic Journal, 1894, p. 444 ff.: The Report of the Labour Commission.

der Enquete verfolgt zu haben. Ich bekenne auch, daß ich keine Wißbegier danach gehabt habe, daß die wenigen Proben, die zu mir gelangt sind, mir genügt haben. Sie haben nur bestätigt, was man erwarten mußte. Bemerkenswerter erscheinen mir solche Urteile, die von an sich unparteiischen Männern kommen, deren Stellung wenigstens ein objektives Urteil erwarten läßt.

Hier ist namentlich der frühere Reichsgerichtsrat Dr. Otto Bähr zu nennen — eine Persönlichkeit, die als praktischer und wissenschaftlicher Jurist sich hervorgethan, auch als kulturhistorischer Schriftsteller durch das anziehende Büchlein „Eine Deutsche Stadt vor sechzig Jahren" (1884) sich einen Namen gemacht und neuerdings namentlich in den „Grenzboten" an das weitere Publikum sich gewendet hat. In dieser Zeitschrift hat Bähr über „Das Ergebnis der Börsenenquete"[1] sein Urteil geäußert, und dieses lautet, wenn wir zahlreiche Invektiven beiseite lassend hier nur die Schlußsätze wiedergeben, folgendermaßen: „Der Bericht der Kommission ist in meinen Augen ein erstaunliches Werk, erstaunlich im Hinblick darauf, was man der Welt zu bieten wagt. Es ist unerhört, daß eine zum Kampf gegen ein schweres sociales Übel berufene Kommission den Spieß umdreht und Vorschläge macht, die darauf abzielen, das Übel erst recht zu befestigen . . . Wenn man aber auch hier wieder sieht, wie die Börse eine Macht übt, daß sie sich selbst die Beratungen einer zur Bekämpfung ihrer Mißbräuche berufenen Versammlung von Vertrauensmännern in ihrem Endergebnis dienstbar zu machen vermag, kann es da Wunder nehmen, wenn die Agitation gegen die Börse in immer weiteren Kreisen Anklang findet?"

Ich stelle diesem Urteil unmittelbar zwei andere gegenüber, welche in der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte" abgegeben sind, das eine von einem jüngeren Lehrer der Nationalökonomie, der in dieser Gesellschaft ein Referat über die Reichs-Börsenenquete erstattete, Prof. Walther Lotz in München[2]. Dieser sagt u. a.: „In Deutschland hat der Geist des Mandarinentums immer mehr an Boden gewonnen und nicht nur alle Notleidenden, sondern auch die Besitzenden unter den Schutz der Staatsgewalt gestellt, statt das Volk zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu erziehen. Die Börse besonders verspürte diese Ingerenz in der Form zunehmender Besteuerung und ver-

---

[1] Die Grenzboten 1894, Nr. 7, 15. Februar.

[2] Vgl. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. 3. Band. 3. Heft. 1894. S. 406 ff.

schärften Vorgehens gegen ihre Ausschreitungen". Lotz erwartet, im Gegensatze zu den Vorschlägen der Kommission, „die Hebung des Corpsgeistes und des Stolzes der Kaufleute auf ihren Beruf wird unlautere Elemente zu beseitigen vermögen". Aber noch weit energischer äußerte sich „nach den mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen" des Referenten in der Debatte Dr. Hammerschlag, der das Wort ergriff, um sich entschieden gegen die Repressivvorschläge der Deutschen Börsenenquete-Kommission auszusprechen, welche „teils auf fanatischem Haß gegen die Börse, teils auf Unkenntnis der thatsächlichen Zustände beruhen . . . den Ausschreitungen der Börse könne am besten die Börse selbst begegnen".

Die Mitglieder der Kommission werden die Anschuldigung, daß sie sich der Börse haben dienstbar machen lassen, und viele andere kräftige Worte des etwas aufgeregten alten Herrn mit größerer Nachsicht hinzunehmen wissen, wenn ihnen von anderen Anklägern zugleich „fanatischer Haß gegen die Börse" vorgeworfen wird.

Eine ernsthafte Antwort ist überhaupt nur möglich, wenn man aus den Allgemeinheiten zu den Einzelheiten sich wendet. Eben dieses ist es, was uns zu dem eigentlichen Thema unserer heutigen Erörterungen führt.

IV.

Die Berichterstattung der Börsenenquete-Kommission hat ihren großen Stoff in sechs Teile zerlegt: die Organisation der Börse, das Emissionswesen der Wertpapiere, den Terminhandel, das Börsenspiel, die Preisfeststellung einschließlich des Maklerwesens, endlich das Kommissionsgeschäft. Es darf nicht behauptet werden, daß diese Einteilung die denkbar beste ist; aber gewiß ist, daß auch die beste Einteilung nicht hätte vermeiden können (wie wir das in der Systematik staatswissenschaftlicher Bücher immer wieder erleben), daß die Fäden der Erörterung und der daraus entstandenen Reformvorschläge von dem einen Teile zum andern hinübergehen und sich ineinander verschlingen. Hierzu kommt, daß die Schwierigkeiten, die den Reformen auf diesem Gebiete im Wege stehen, dazu nötigen, das Heil nicht in einfachen mechanischen Repressivmaßregeln zu suchen, sondern in der Vereinigung mannigfacher Einflüsse, die, von verschiedenen Seiten her kommend, sich wechselweise ergänzen müssen.

Die ganze herkömmliche Behandlungsart des „Börsenspiels" in der Litteratur der Juristen, auch in der neuesten, leidet darunter,

daß sie meist über die Schranken der privatrechtlichen Logik nicht hinauskommt, daß sie die ökonomischen und socialwissenschaftlichen Grundfragen nicht kennt oder beiseite setzt, daß sie die aus deren Beantwortung folgenden Konsequenzen unbeachtet läßt. Im vorliegenden Falle haben wir ein hervorragendes Beispiel davon in den Aufsätzen von Otto Bähr, der in der oben wiedergegebenen Weise den Stab über die Arbeiten der Kommission bricht, nachdem er von vornherein erklärt hat, daß er auf alle die andern Reformvorschläge der Kommission, außer denen wider das Börsenspiel, nicht eingeht, und die Vorschläge zur Beseitigung des Börsenspiels kurzweg auf den Leisten der in hundert Doktordissertationen breitgetretenen Kasuistik von Spiel und Wette zwingt. Weil die Mehrheit der Kommission in dieser Kasuistik anders entscheidet als Bähr, sind nicht nur alle ihre Vorschläge zur Abstellung des Börsenspiels, sondern alle ihre übrigen Vorschläge nichts wert, oder mit den Worten Bährs zu reden — „auf die Frage, wie ist dem Unfug des Börsenspiels Einhalt zu thun, lautet die Antwort der Kommission: Es muß fortgespielt werden!“ [1]

---

[1] Hier mag das Wesentliche der neuesten Litteratur genannt werden, die zu unserem Thema gehört. O. Bähr, Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis. Sonderabdruck aus den Grenzboten. 1893. O. Bähr, Das Ergebnis der Börsenenquete. Grenzboten 15. Februar 1894. O. Bähr, Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission. 1894. H. Wiener (Senatspräsident am Reichsgericht), Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 14. Januar 1893. J. Kohler, Das Börsenspiel. Sonderabdruck aus der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 1894. Gerhard Alexander Leist, Die Differenzansprüche aus Börsengeschäften. Separatabdruck aus dem Archiv für civilistische Praxis. 83. Bd. Neue Folge. 33. Band. 2. Heft. 1894. V. Ring, Die Börsenenquete. Eine Besprechung. Sonderabdruck aus dem Archiv für bürgerliches Recht. Band VIII. Jul. Grünwald und L. Lilienthal, Zum Terminhandel an der Berliner Produktenbörse. 1892. A. Eschenbach, Termingeschäft und Börsenreform. Vortrag, gehalten in der Ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen am 29. Januar 1892. A. Eschenbach, Das Produktentermingeschäft und seine Reform. Referat, erstattet in der XX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates. Nr. 12 der Drucksachen. 1892. Ludwig Cohnstaedt, Die Vorschläge der Börsen-Enquetekommission. 1894. — (Anonym) Der Terminhandel. Eine kritische Untersuchung über seine Berechtigung und Bedeutung. Abdruck aus der „Hamburgischen Börsen-Halle“. Zweite Auflage 1892. (Anonym) Das Differenzgeschäft. Erkärung seiner Natur und seines Zusammenhangs mit dem Terminhandel. Abdruck aus der „Hamburgischen Börsen-Halle“. 1893. Kurt Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Dritte Folge, Band VII. 1894. Munk, Mißbräuche

Was waren denn die Anlässe zur Niedersetzung der Börsen-enquete-Kommission? Es waren teils bestimmte, Aufsehen erregende Vorfälle, teils längst vorhandene Ärgernisse, in denen sich ernsthafte Beschwerden, unklare Stimmungen, verbreitete Mißverständnisse vermengten. An konkreten Fragen für eine praktische Reform der Börse ergaben sich daraus sehr verschiedene Aufgaben, diese so schwierig und so umfassend, daß die Arbeiten der Kommission trotz ihrer Dauer sich keineswegs rühmen dürfen, ihnen allen gerecht geworden zu sein oder auch nur alle als Probleme erkannt zu haben. Es fehlt die Beantwortung, selbst die Stellung der centralen Frage nach der Funktion der Börse in der heutigen Volkswirtschaft, das heißt, tiefer gefaßt, die Frage nach der Bedeutung des Erwerbstriebes für die heutige Gesellschaft in den Geschäftsformen des modernen Handels. Es ist gewiß ein schwerer Mißstand, daß sich unberufene Persönlichkeiten an den Spekulationen der Börse beteiligen, und es ist für sich eine wichtige, ja — angesichts der schlimmen Erlebnisse — voranstehende Aufgabe der Reform, dem abzuhelfen. Aber es ist ein Irrtum, allein in diesen Erscheinungen dasjenige zu sehen, was man als Börsenspiel bezeichnet, da doch die gleichen Geschäftsformen, und zum Teil mit ebenso schlimmen Folgen, den berufsmäßigen Händlern der Börse dienen, daher eine Bekämpfung des Börsenspiels sich gegen die einen wie gegen die andern Mißstände wenden müßte.

Hiermit jedoch entsteht der Zweifel, wo denn nun sonst, wenn nicht in der Scheidelinie der Berufsmäßigkeit das Kriterium zu suchen ist für die Grenze zwischen dem, was hier Börsenspiel genannt sein soll, und den ernsthaften Spekulationen des großen Handels. Es entsteht die Frage nach dem Zusammenhange der Begriffe Spiel, Spekulation, Unternehmung in der durch individuellen Gewinn getriebenen Volkswirtschaft der Gegenwart. Von diesen Fragen muß man ausgehen, über diese Fragen muß man sich verständigen, die Bedeutung ihrer Beantwortung muß man verstehen in ihrer Tragweite für die ganze Struktur unserer Gesellschaft, die Schwierigkeiten ihrer Lösung muß man begreifen am Maßstabe der unvermeidlichen Alternative der socialistischen Ordnung, wenn man über das Börsenspiel diskutieren will.

Mangels einer solchen grundlegenden Erörterung der Haupt-

---

an den Börsen. 1892. Endlich die Artikel im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften": E. Struck, Börse, Börsengeschäfte, Börsenspiel; W. Lexis, Spekulation; A. Eichenbach, Zeitgeschäfte.

frage erscheinen die Beschwerden über die Mißstände der Börse in einem Nebel von Mißverständnissen. Die von niemand bestrittenen Ausartungen des Börsenspiels werden vermengt mit dem allgemeinen agrarischen Widerwillen gegen die Börse, vermöge dessen man es fertig bringt, in einem Atemzuge die Börse für die Niedrigkeit der Kornpreise, für die Höhe der Kornpreise und obenein für die (nur in der Phantasie vorhandene) Größe der Preisschwankungen verantwortlich zu machen. Jene Ausartungen könnten noch zehnmal größer sein, und die agrarischen Behauptungen brauchten darum doch nicht einen Deut zutreffender zu sein, als sie es in der That sind, trotz beliebiger Tausende von Landwirten und Müllern, die sie ohne Beweis aufstellen. Oder man glaubt fertig zu sein mit dem Urteil über die Börse, wenn man sie als die größte aller Spielhöllen bezeichnet und statt aller andern Zeugnisse die unbesiegbare Instanz des „Volksgefühls" dafür anruft.

Wenn in der Richtung dieser grundlegenden Aufgabe die Arbeiten der Kommission Lücken gelassen haben, so sind ihre Reformvorschläge doch so mannigfaltige und so beachtenswerte, daß man zwar über das Maß weitergehender Strenge streiten kann, aber unmöglich ein einzelnes Stück aus dem Zusammenhange reißen darf und die übrigen als unerheblich beiseite setzen. Gerade das, was als Börsenspiel bezeichnet wird, ragt in die verschiedensten Reformfragen der Börse hinein.

Was sind denn die hierher gehörigen Vorschläge der Kommission?

Mit Recht steht die „Organisation der Börse" voran. Daß ich persönlich weitergehende Wünsche auf diesem Gebiete habe (die an anderem Orte bereits geäußert worden sind), hält mich nicht ab, anzuerkennen, daß die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Reformen segensreich wirken können. Auf diesem Gebiete liegen die grundlegenden Aufgaben einer Besserung der heute beklagten Mißbräuche. Das, was hier geschieht, wendet sich an die Menschen selber, stellt Anforderungen an die Zucht, welche sie untereinander halten sollen, durch welche sie die schädlichen Elemente ausscheiden, oder womöglich zur Besserung hinüberleiten sollen. Statt einer endlosen, spitzfindigen, sich im Kreise bewegenden Kasuistik über Klagbarkeit und Unklagbarkeit von Börsengeschäften haben wir in der Organisation der Börse denjenigen Boden der Reform, welcher uns befähigt, der entwickelten Technik der Geschäftsformen unbefangen entgegenzukommen, indem wir den Kreis berufsmäßiger Anwendung

derselben abstecken durch Abgrenzung der Persönlichkeiten, welche den berufsmäßigen Charakter besitzen. Die Kontroversen des Privatrechts, die in demselben Grade das Interesse absorbieren, als ein Verständnis für die wirtschaftlichen, socialpolitischen, verwaltungsrechtlichen Probleme fehlt, verlieren dadurch die Macht einer fixen Idee, zu welcher sie für den Gesichtskreis einzelner Juristen herangewachsen sind. Wie in den Kreisen des großen Kreditwesens heute kein verständiger Mensch daran denkt, die Erleichterungen und Verfeinerungen derselben zu unterdrücken, wie die Fragen des Zinswuchers gegenüber Not und Leichtsinn an diese Institute gar nicht heranreichen, vielmehr ihre eigene Sphäre und ihr eigenes Gebiet der Reform bilden, so muß eine normale Organisation der Börse es dahin bringen können, daß die großen, hier zu lösenden Aufgaben des Verkehrslebens mit der ganzen Kraft ihrer entwickeltsten Technik bewältigt werden, ohne daß diese Technik in Kreise hineingetragen wird, die ihr nicht gewachsen sind. Die Träger solcher Ansteckung müssen ausgeschieden werden; es muß eine berufsmäßige Ehre, ein Standesbewußtsein herangezogen werden, welches gegen diese gefährlichen Anhängsel reagiert.

Es ist ein schöner Wahn, zu meinen, daß solche Entwickelung von selber kommt, daß von innen heraus sich ein solches Ehr- und Standesgefühl entwickelt. Die bisherigen Erfahrungen an deutschen Börsen, zumal an der Berliner Börse, sind dem nicht günstig. Auch die gesetzgeberischen und administrativen Eingriffe, die von der Kommission empfohlen sind — verschärfte Bedingungen der Zulassung zur Börse, ernsthaftere Handhabung der Börsendisciplin, Einwirkung staatlicher Aufsichtsorgane —, alles das wird Zeit brauchen, ehe es durchdringt, ehe die vornehmeren Elemente der Börse die hinreichende Stärke erlangen, ehe die entsprechende Fühlung zwischen der öffentlichen Meinung innerhalb der Börse und den Einflüssen von außen her vorhanden ist. Eben deshalb wird, so sehr diese Seite der Reform mit Recht betont wird, allein darauf nicht gerechnet werden dürfen. Man wird die Schäden noch von anderen Seiten her angreifen müssen.

Dazu gehört u. a. die Kette der Maßregeln, welche darauf berechnet sind, die ansteckungsfähigsten oder am wenigsten widerstandsfähigen Personen, die urteilslosesten Kreise der Bevölkerung von der Berührung mit den Zwischenhänden und ihren Verlockungen fernzuhalten, welche die Börse nach ihnen ausstreckt. Einrichtung öffentlicher Institute, Sparkassen, Postsparbanken und ähnlicher Anstalten,

welche durch ihr Entgegenkommen für breite Schichten des kleinen Kapitalbesitzes ebensoviel in diesem präventiven Sinne leisten, wie in dem positiven Sinne, jene Schichten an sich zu ziehen und festzuhalten.

In der ersteren Kategorie der Reformmaßregeln der Versuch einer Organisation, welche den berufsmäßigen Betrieb der Börsengeschäfte abschließt gegen das unberufene Publikum. In dieser letzteren Kategorie am entgegengesetzten Ende in dem Netz der Verkehrsbeziehungen Organisationen, welche eben diejenigen Kreise der Bevölkerung, die von der Börse fernzuhalten sind, an sich fesseln sollen. Aber weil beide nur relative, langsam wirkende Mittel, im einzelnen von unsicherem Erfolge sind, drittens ein System von Maßregeln, welches sich an die Technik der Börsengeschäfte selber heranmacht. Hier sind wir auf dem Schauplatz der Anstrengungen, denen die Kasuistik der Juristen ihren Schweiß zu opfern gewohnt ist.

Was ist es nun, das die Kommission vorschlägt?

Von dieser Seite her verzichtet sie darauf, Ausartungen der Börsengeschäfte (Termingeschäfte) zu treffen, welche im Kreise derer vor sich gehen, die sich öffentlich dazu bekennen und dadurch die Präsumtion rechtfertigen, daß sie berufsmäßig die Börsengeschäfte treiben. Dagegen will sie eine Scheidelinie ziehen zwischen denen, die ein solches Bekenntnis ablegen, und denen, die es nicht thun. Die letzteren sollen ausgeschlossen sein von der Fähigkeit zum rechtsgültigen Abschluß der Börsengeschäfte (Termingeschäfte). Eintragung in ein öffentliches Terminregister nebst Entrichtung von Gebühren (einmaligen fünfhundert Mark und jährlichen hundert Mark) ist die Bedingung für rechtliche Wirksamkeit der Termingeschäfte.

Doch dieses nur für die Warentermingeschäfte, nicht für die Wertpapiertermingeschäfte. Diese Einschränkung (übrigens mit geringer Mehrheit beschlossen) ist aus mehreren Gründen erfolgt. Die öffentlichen Interessen, die gegenüber den mißbräuchlichen Termingeschäften zu schützen sind, seien bei den Wertpapieren nicht so große wie bei den Waren, weil der schädliche Einfluß unberufener Spekulanten auf die Warenpreise größer sei als der ähnliche Einfluß auf die Kurse der Wertpapiere. Dann sei der Kreis der berufsmäßig an Warentermingeschäften beteiligten Leute ein viel engerer, als der weite Kreis der Kapitalisten, die in ganz legitimer Weise Anlaß erhalten, Umsätze in Wertpapieren auch durch die Form der Termingeschäfte zu machen. Endlich liege die Gefahr vor, daß die Ausdehnung des Terminregisters auf diese weiten Kreise den eigentlichen

Zweck desselben vereitele; denn je größer und je mannigfaltiger die Zahl der Personen ist, die in dem Terminregister öffentlich erscheint, um so leichter kann dasselbe seine Wirksamkeit einbüßen.

Dafür ist ein Strafrechtsparagraph vorgeschlagen zur Deckung solcher Fälle, in denen Leichtsinn oder Unerfahrenheit zum Abschlusse von Spekulationen in Wertpapieren verleitet worden ist.

So will also das Terminregister die nicht berufsmäßigen Spekulationen in Waren, so will eine neue Strafvorschrift einen Teil der Mißbräuche der Wertpapierspekulation treffen. Beide Maßregeln, mangels voraufgegangener Erfahrungen, werden ein Experiment sein; woher man sich hüten soll, sei es ihren Wert oder Unwert zu überschätzen, sei es gerade in demjenigen das Heil zu suchen, was — als ebenfalls experimentell — vor der Mehrheit der Kommission nicht Gnade gefunden hat. Sobald man Erfahrungen gemacht hat, wird es möglich sein, das eine zu ergänzen, das andere hinwegzunehmen — etwa das Terminregister auch auf die Wertpapiergeschäfte auszudehnen — oder die Strafvorschrift fallen zu lassen, oder wiederum diese letztere auf alle Börsengeschäfte, auch die in Waren, auszudehnen.

Der Schlußstein dieser Kategorie von Maßregeln bestände darin, daß endlich mal die alten Kontroversen über die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte ihren Abschluß erhielten in der Bestimmung, daß der Einwand von Spiel und Wette gegen Ansprüche aus Börsengeschäften ausgeschlossen sein soll.

V.

Eben die letzteren Vorschläge sind es, welche den höchsten Unwillen des Herrn Reichsgerichtsrats Dr. Bähr erregt haben. Die Einrichtung eines Börsenterminregisters leuchtet ihm ein; er scheint davon zuversichtlicher Erfolg für Abstellung der Mißbräuche zu erwarten als die Mehrzahl, vielleicht die Gesamtheit der Kommissionsmitglieder. Aber daß man das Register auf die Warentermingeschäfte einschränken will, das verwirft er. Er bezeichnet[1] die in dem Bericht der Kommission angeführten Gründe für die Einschränkung auf die Warengeschäfte als „völlig haltlos“. . . . „Der wahre Grund, daß die Mehrheit der Kommission die Registerführung bei der Effektenbörse ablehnte, ist ohne Zweifel der, daß man eben nicht wollte.

[1] Grenzboten 1894, Nr. 7.

Nachdem man das (wertlose) Zugeständnis bei der Warenbörse gemacht hatte, glaubte man für die Effektenbörse das Börsenspiel retten zu können." Wertlos ist nach der Behauptung Bährs das Zugeständnis, weil der Vorwurf der Gefährdung weiter Kreise die Warenbörse nur zum geringsten Teile treffe; denn viele scheuen sich, scheinbar Handelsgeschäfte über Waren abzuschließen, mit denen sie ihrer ganzen Lebensstellung nach nichts zu thun haben; an manchen Orten (z. B. Kassel) sei von Leuten, die an der Warenbörse spekulierten, nie etwas bekannt geworden. Die Bestimmungen des vorgeschlagenen Strafparagraphen seien an so zweifelhafte und unbeweisbare Voraussetzungen geknüpft, daß ihre praktische Anwendung gleich Null sein würde. Es wäre einfach zu helfen, wenn man die von der Kommission vorgeschlagene Registerführung auf die Effektenbörse ausdehnte.

Der Ton dieser Polemik ist, wie jeder Unbefangene sieht, der Ton einer Volksversammlung, nicht der Ton einer wissenschaftlichen Kritik. Ohne ein erhebliches Maß von Nachsicht ist darauf überhaupt nicht zu antworten. Aber wenn die Nachsicht der Thatsache gilt, daß der hochgebildete, in seiner Wissenschaft angesehene Mann solchem Tone verfällt, so knüpft sich daran zugleich das Interesse, daß die Volksversammlung, an die er sich wendet, eine sehr zahlreiche, weit hinaufreichende und seinen Ansichten sehr beifällig gestimmte ist. Daher ist es um der Sache willen der Mühe wert, darauf zu antworten. Selbst auf die Gefahr hin, daß in der ganzen Volksversammlung kein einziger sein sollte, der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen zugänglich wäre[1].

[1] Daß es noch wissenschaftliche Männer giebt, welche den Mut haben, der Volksversammlung die Wahrheit über die Börse zu sagen, beweist die wackere Schrift von Max Weber (Die Börse. I. Zweck und äußere Organisation, 1894) die neuerdings erschienen ist als Heft 2 und 3 der „Göttinger Arbeiterbibliothek", herausgegeben von Fr. Naumann, Pfarrer in Frankfurt a. M., eines Unternehmens, welches sich auf das evangelisch-sociale Programm für Evangelische Arbeitervereine stützt. Weber sagt im Eingange seiner Schrift: „Die praktische Wirkungslosigkeit der Kritik, welche breite Volksschichten an den bestehenden Börsenzuständen üben, hat ihren Hauptgrund in einer grenzenlosen Oberflächlichkeit, welche die Fehler da sucht, wo nur der Unverstand oder der Interessengegensatz sie finden kann. Die gleiche Oberflächlichkeit hat aber auch die geradezu gefährliche Vorstellung verschuldet, als ob ein bei jeder nicht streng socialistischen Gesellschaftsorganisation schlechthin unentbehrliches Institut, wie es die Börse ist, seiner Natur nach eine Art Verschwörerklub zu Lug und Betrug auf Kosten des redlich arbeitenden Volkes darstellen müsse und deshalb am besten irgendwie vernichtet würde."

Das Zugeständnis eines Terminregisters für Warengeschäfte soll wertlos sein, weil die Mißbräuche der Spekulation in Waren nur den geringsten Teil der zu beseitigenden Mißbräuche ausmachen; in Kassel z. B. sei noch nie etwas davon bekannt geworden. Es ist bemerkenswert, daß Bähr — ehe er die Vorschläge der Kommission kannte — einige Monate zuvor[1] geschrieben hat: „Ebenso wie an der Fondsbörse werden auch an der Warenbörse Zeitgeschäfte nicht immer im Sinne wirklicher Käufe und Verkäufe, sondern als Spekulationsgeschäfte abgeschlossen; und leider beteiligen sich auch bei diesem Geschäfte oft solche, die nach ihren persönlichen Verhältnissen dem Warenhandel ganz fern stehen." Außer diesem seinem eigenen Zeugnis hätte Bähr in den Materialien der Börsenenquete eine Fülle von Zeugnissen für die hier von ihm selber zugestandenen Thatsachen finden können; er hätte sich namentlich überzeugen können, daß gerade über diesen Punkt die weitestgehende Einigkeit der Ansichten innerhalb der Kommission bestand, daß die am wenigsten börsenfreundlichen, die börsendfeindlichsten Mitglieder der Kommission am stärksten das Vorhandensein der Mißbräuche der Warenterminspekulation betonten und Abhülfe dagegen forderten. Indessen eine ruhige Würdigung der vorliegenden Zeugnisse, ein ernsthaftes Studium der Materialien ist seine Sache nicht; hat er doch vergessen, was er wenige Monate zuvor geschrieben.

Weiter aber, hätte ein Teil der Mehrheit der Kommission (d. h. nach dem Stimmverhältnis 7 zu 6, bei der Abstimmung über diesen Paragraphen nur ein einziger mehr) eine irgend ähnliche Zuversicht zu der Wirksamkeit einer Ausdehnung des Terminregisters auf die Wertpapiere gehabt, wie Bähr, so würde sie mit Freuden dafür gestimmt haben. Ich persönlich habe dagegen gestimmt (und Eine Stimme entschied die Mehrheit), weil ich vielmehr fürchtete, das Terminregister werde dadurch minder wirksam werden, da der Kreis der Eingetragenen ein so viel größerer, die ausscheidende Kraft des Registers eine so viel schwächere sein möchte. Da ich aber überhaupt das ganze Experiment mit Zweifeln damals wie heute betrachtet, zugleich damals wie heute Wohlwollen für das Ziel desselben empfunden habe, so würde ich wenig dagegen einwenden, wenn der Wunsch Bährs erfüllt würde, wenn Bundesrat und Reichstag das Terminregister auf die Wertpapiere ausdehnten. Denn soweit bin ich mit ihm einverstanden: das legitime Interesse an Wertpapier-

[1] Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis (1893). S. 5.

termingeschäften, welches nicht-berufsmäßige Spekulanten haben, scheint mir gering zu sein und bedarf keiner Rücksicht.

Die hin- und hergehenden Erwägungen über das Terminregister im Schoße der Kommission, welche sich in den veröffentlichten Protokollen über deren Verhandlungen und über den Gedankenaustausch mit den Sachverständigen niedergelegt finden, will ich hier nicht wiederholen. Sie sind alle mit einander Vermutungen, Zweifel, Bedenken. Je länger ich darüber nachgedacht, habe ich den Eindruck erhalten: es ist gut, wenn der Versuch durch die Gesetzgebung gemacht wird. Nur Eins möchte ich im Gegensatze zu den teilweise sehr lebhaften Einwendungen der Börseninteressenten bemerken. Die Bedeutung eines entehrenden Abzeichens kann das Terminregister an sich eben so wenig haben, wie das Handelsregister. Aber auch die Eintragung in das Handelsregister würde einen auffallenden Eindruck machen und daher abschrecken solche Persönlichkeiten, die dahinein nicht gehören. Ein aktiver Staatsminister, Offizier, Richter u. s. w. dürfte im Handelsregister ebensowenig sich zeigen dürfen wie im Terminregister.

Die Fülle seines Unwillens schüttet Bähr über die Behandlung aus, welche das Differenzgeschäft, seine Bedeutung in der Volkswirtschaft und seine juristische Anerkennung, in dem Bericht der Kommission gefunden hat. Hier liegt der Mittelpunkt seines Interesses an der ganzen Börsenreform; hier scheiden sich für ihn die Wege, je nachdem einer die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte billigt oder verwirft.

Nach meiner Auffassung liegt darin der Wert des von der Kommission empfohlenen Terminregisters, daß die Scheidelinie zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Börsengeschäften in einer Weise gezogen wird, die das entscheidende Merkmal an die richtige Stelle verlegt — den kaufmännischen Betrieb solcher Geschäfte. Es ist, wie oben bereits bemerkt worden, gewiß nicht alles damit geleistet, es bleibt für andere Mittel der Reform noch mehreres zu thun übrig. Aber es ist wenigstens damit ein Erhebliches geschehen, daß der endlose Streit der Juristen und die ewig unbefriedigenden Distinktionen des Privatrechts über die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte geschlossen werden, indem man das Kriterium aus der Technik dieser Geschäfte in die Persönlichkeit der sich ihrer Bedienenden verlegt; daß man fragt: welches ist die Berufsstellung der Kontrahenten zu diesen Geschäften? und daß man die Berufsstellung abhängig macht von einer öffentlichen Erklärung.

Bekanntlich hat das Reichsgericht seit einigen Jahren in einem Teile seiner Rechtsprechung einen neuen Grundsatz zu Gunsten der Unklagbarkeit der Differenzgeschäfte eingeführt. Bisher war die Rechtsansicht auch in dem Reichsgericht die herrschende gewesen, daß nur dann, wenn die Differenz der unmittelbare Gegenstand des Vertrages ist (und nicht bloß der Zweck einer oder der beiden Parteien), das Geschäft als „reines Differenzgeschäft" dem Spiel und der Wette gleichgestellt, daher unklagbar ist. Jetzt haben eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts das Vorhandensein eines „reinen Differenzgeschäfts" auch dann angenommen, wenn der eine der beiden Vertragschließenden gewußt hat, daß die zu liefernden Wertpapiere oder Waren das Vermögen des anderen Kontrahenten übersteigen. Der Bericht unserer Kommission setzt die Bedenken auseinander, die dieser Rechtspraxis entgegenstehn. Es wird gezeigt, daß der neue Grundsatz unzuverlässig, willkürlich, für die Masse der Fälle unbrauchbar ist. Wo nimmt man das Recht her, gerade die auf solche Weise abgegrenzten Geschäfte unklagbar zu machen als „reine Differenzgeschäfte?" und muß nicht ein Verständnis des Wesens dieser Geschäftsformen voraufgehen, ehe man erklärt, was davon dem Spiel gleichzusetzen sei?

Bähr aber entgegnet auf diese Auseinandersetzungen des Kommissionsberichts: „es sind das arge Sophismen, ausgeklügelt, um das Börsenspiel aufrecht zu erhalten". Und an anderer Stelle: „Die Darlegung der Kommission ist insofern interessant, als sie erkennen läßt, wie es gemacht wird, um das Publikum zu schröpfen; auch zeigt schon die Thatsache, daß dergleichen geschrieben wird, welche entsittlichende Wirkung die Gewöhnung an Spekulation zu üben vermag." Nach Bährs Auseinandersetzung handelt es sich bei dem ganzen Terminhandel mit Effekten nur darum, daß der eine dem anderen sein Geld abnehmen will; und wenn nun ein Börsenmann, der kraft seines Überblicks der Verhältnisse voraussieht, daß ein Papier fallen wird, mit einem unverständigen Laien, der sich verleiten läßt, auf das Steigen des Papiers zu spekulieren, ein Ultimogeschäft abschließt und ihm damit sein Geld abnimmt, so ist das juristisch allerdings kein Betrug, aber es steht moralisch nicht höher als ein Betrug. Eine Auseinandersetzung, welche ein erstaunliches Maß von Sachkenntnis verrät.

Die fixe Idee des reinen Differenzgeschäfts ist bei Bähr so mächtig, daß er dieserhalb sogar zu den stenographischen Aufzeichnungen der Kommission greift und daraus eine selbständige Broschüre über „das

Börsenspiel" macht. Aber gegenüber diesen umfangreichen Bänden bleibt er vollends der Methode treu, die er zuvor schon an dem Bericht der Kommission gebraucht hat — er greift heraus, was ihm dienen soll, und kümmert sich um das übrige nicht. Hat er nach der Lektüre des Berichts in seinem Aufsatze der Reichskommission nur die (im Munde eines alten Reichsrichters merkwürdige) Insinuation hingeworfen, daß die Macht der Börse sich die Kommission dienstbar zu machen verstanden habe — so pflückt er in dem Sachverständigenverhör noch auffallendere Blüten. Hier erscheint nicht mehr die Kommission als von der Börse beeinflußt, sondern umgekehrt aus den Börsenmännern pressen die Kommissionsmitglieder Aussagen heraus, die selbst den Börsenmännern nicht nach dem Herzen sind — Aussagen über das Wesen der Differenzgeschäfte. Unter Anderen wird mir die Ehre zu Teil, als eines dieser Kommissionsmitglieder citiert zu werden. Es giebt Anschuldigungen, die so fernabliegen, daß man es unter seiner Würde hält, darauf zu antworten. Ich habe wohl keine Nötigung, hier abermals meinen Standpunkt zu erörtern, daran zu erinnern, daß ich vor fast dreißig Jahren, mit den ersten Zeilen die ich drucken ließ, in sehr ungünstiger Zeitströmung, für eine Börsenreform eingetreten bin. Es gehört die ganze Unbefangenheit, die wir an den Juristen der älteren Generation gegenüber unserem Fache gewohnt sind, dazu, um in dieser Weise ohne alle Kenntnis von Personen und Dingen darauf los zu schlagen. Es ist nicht meine Sache, hier für andere Männer das Wort zu ergreifen, die in erster Reihe angegriffen sind, und die für sich selbst reden mögen, wenn sie sich dazu herablassen wollen. Jeder, der die stenographischen Protokolle durchliest, jeder vollends, der an den Arbeiten der Kommission selber teilgenommen hat, wird nicht ernsthaft bleiben können angesichts dieser Verschiebung der Rollen und der Stellung zur Reform, die den einzelnen Mitgliedern der Kommission in Bährs Darstellung zugewiesen wird[1].

---

[1] Bähr bemerkt selber (Börsenspiel S. 16): „Man wird vielleicht einwenden, daß das Mitgeteilte doch nur Einzelheiten seien, die von dem Ganzen nur ein unvollkommenes Bild gäben. Ich möchte aber den Sterblichen sehen, der sich den Inhalt der 3604 Folioseiten dergestalt zu eigen gemacht hätte, daß er in dem Rahmen einer gewöhnlichen Schrift ein vollkommenes Bild von dieser Stofffülle zu geben vermöchte. Man macht solche Dinge eben so gut wie es geht." Wir erwidern: es wäre vielleicht besser gegangen, wenn der Verfasser den Rahmen einer minder gewöhnlichen Schrift gewählt hätte. Ein Beispiel von dem, was B. in den Rahmen dieser gewöhnlichen Schrift hineingebracht hat, —

VI.

„Der Kaufmann erlangt in der Form der Spekulation den Lohn für eine wirtschaftlich nützliche Thätigkeit. Darin hat seine Spekulation ihre Berechtigung. Beim Differenzgeschäft dagegen ist die Spekulation zum Selbstzweck erhoben. Sie dient nur dazu, daß der eine gewinnt, was der andere verliert, ohne daß eine wirtschaftlich nützliche Thätigkeit in der Mitte liegt."

Diesen Worten Bährs stelle ich die Worte J. Kohlers[1] gegenüber, gleichsam als Kennzeichen einer anderen Generation von Juristen, welche die Elemente der volkswirtschaftlichen Logik gelernt hat. Denn wie jeder Nationalökonom und jeder nationalökonomisch Gebildete sieht, handelt es sich hier vor allen Dingen um ein Verständnis der Grundbegriffe vom Wert und von der Wertbildung. Alles Gerede von dem Spielcharakter des Differenzgeschäfts dreht sich im Kreise, so lange dieses Verständnis fehlt. Und da von den einundfünfzig Millionen Deutschen nur ein sehr kleiner Teil, nicht einmal die Gerichtsassessoren, ja oft nicht einmal die Ministerialräte und die Reichsgerichtsräte dieses Verständnis besitzen, so ist die Berufung auf das „Volksgefühl" über diese Dinge — demagogische Phrase. Kohler sagt:

„Das eigentliche Wesen des Spiels besteht natürlich nicht in der Absicht, Gewinn zu machen; denn gerade der Handel ist zumeist auf Egoismus gegründet, und er hat ein Recht dazu; er geschieht (von Ausnahmen abgesehen) regelmäßig in der Absicht, Gewinn zu erzielen, und doch ist der Handel an sich grundsolide und ein Haupt-

---

wie gemacht für eine Volksversammlung, ist folgendes (Börsenspiel S. 65): „Wir wünschten nur, daß einmal einer unserer Börsengelehrten an ein von der Börse abgeschlachtetes Opfer heranträte und ihm die Trostesworte spräche: ›Du hast mit deinen leider mißglückten Spekulationen doch einem höheren wirtschaftlichen Zwecke gedient. Du hast die Preisbildung gefördert und dazu beigetragen, das Wellengekräusel der Börse zu erhalten.‹ Wir möchten wohl hören, welche schöne, aber wohlverdiente Antwort er bekäme!" Die hier untergelegte Frage ist eine Insinuation, für die sich in dem ganzen Material der 3604 Foliofeiten auch nicht der mindeste Anhalt findet. Sollte dieselbe aber gegen einen wirklichen Gelehrten des Faches gerichtet sein, so beweist sie obenein einen ungewöhnlichen Grad von Unkenntnis der socialpolitischen Anschauungen, von welchen unsere Wissenschaft seit einem Menschenalter und länger ausnahmslos, jedenfalls in Deutschland, beherrscht ist: von den besonderen fachwissenschaftlichen Äußerungen über die Börse gar nicht zu reden.

[1] Das Börsenspiel (1894) S. 13 ff.

hebel unserer menschlichen Kultur. Aber das Wesen des Handels besteht eben darin, daß dieser Egoismus, indem er den Güterumlauf fördert, zum höchsten socialen Wohle gereicht, die Kräfte anspornt, auf daß die Hülfsmittel der Natur ausgebeutet und allen zugänglich gemacht werden . . . Daher kann auch die Rechtsordnung nur solche Proceduren in den Schutz des Handelsrechts einbegreifen, welche dem Güter- oder Wertumlauf dienen, wobei also die Gewinngeschäfte eine sociale Basis haben. Natürlich darf hier die Güterbewegung nicht im grobsinnlichen Verstande begriffen werden. Wenn die in einem Lagerhause liegende Ware durch Lagerscheine in die fünfte und sechste Hand kommt, so hat sich eine Bewegung des Eigentums vollzogen, und diese hat dem A, dem B, dem C die Mittel verschafft, sich damit weitere Dinge zu erwerben. Auch ist es, wenn etwa eine schwimmende Ware verkauft wird, möglich, daß sie in die zehnte Hand kommt — hier ist nicht nur der letzte Akt der Übergabe an den zehnten, sondern die ganze bisherige Übertragung, sei es mit dinglicher, sei es mit obligatorischer Wirkung, Güterbewegung gewesen . . . Bei Gattungskäufen kommt die Güterbewegung in einer mehr verfeinerten Weise in Betracht. Wenn A ein Quantum Kaffee bestimmter Ceylonsorte als Quantum verkauft, so wird noch keine körperliche Sache in ihrer Rechtslage geändert; aber es entsteht bereits ein vinculum juris, das in normaler Entwickelung zur Übergabe führen wird. Nun kann der Käufer dasselbe Quantum einem Dritten und dieser wieder einem Vierten versprechen, und zuletzt kann die Erfüllung dadurch geschehen, daß der erste Verkäufer an den letzten Käufer real entrichtet, wobei dann das Verhältnis so liegt, als ob die Sache vom A zum B, von diesem zum C und so weiter bis zu G oder H gelangt wäre."

Und weiter:

„Daß hier der Egoismus einen Hebelpunkt bildet, und daß ohne die Aussicht auf Gewinn das ganze Getriebe bald erlahmen würde — so lange wenigstens, als nicht gesteigerte ethische Mächte unsere Gesellschaft beherrschen —, versteht sich von selbst . . . Das Ideal wäre ja ein großer Welthandel, wo auf der einen Seite die Gesamtproduktion, auf der andern Seite der Gesamtbedarf stände, und so beides direkt zur Lösung käme; diesem Ziele strebt aber der ganze Betrieb zu; die Zufallsverhältnisse des Moments und der Einzelörtlichkeit sollen dadurch überwunden werden, und wenn auf der einen Seite die Welle sich stark hebt, auf der andern sie sich stark senkt, so oscilliert der Verkehr allezeit dahin, daß eine verhältnismäßige Gleich-

artigkeit, eine verhältnismäßig glatte Fläche entsteht. Wer an diesem wahren und echten Zwischenhandel teilnimmt, thut darum etwas Nützliches, auch wenn er sich nur als Kapitalist beteiligt, der kauft und verkauft, ohne einen Scheffel Getreide oder einen Sack Kaffee je gesehen zu haben." Kohler beruft sich hier auf die Darlegungen von C. J. Fuchs über den Warenterminhandel, und schließt den Abschnitt mit der treffenden Bemerkung, es sei eine diskutierbare Frage, ob nicht der Terminhandel wegen der unzweifelhaften Gefahr der Spekulation auf Firmenkaufleute beschränkt sein solle; aber es wäre eine kleinbürgerliche Maßnahme, im Widerstreit mit allen Bedürfnissen des Weltverkehrs, wenn man den ernstlichen Terminhandel überall da, wo nicht bei allen Operationen die Ware und das Geld ersichtlich sind, verbieten wollte.

Diese juristische Darlegung ergänzen wir durch einige Worte.

Man hat in der neueren Polemik gegen die Termingeschäfte der Börse davon geredet, an die Stelle der hier wirksamen Faktoren der Preisbildung „Angebot und Nachfrage" sollen als die wahrhaft berechtigten Faktoren „Vorrat und Bedarf" gesetzt werden. Diese vermeintlich neue Weisheit kommt darauf hinaus, daß sie an die Stelle des denkenden Menschen die tote Sache setzt, an die Stelle des Schützen das Geschoß. Denn wie sollen „Vorrat" und „Bedarf" sich in der Wertbildung wirksam erweisen, als indem sie hindurchgehen durch die Erwägungen, Berechnungen, Wünsche, Empfindungen der Menschen? Wie können zwei tote Gütermassen zur Herstellung eines Preises gelangen, als durch die sie leitenden Gedanken und Thaten von Menschen?[1] Und was denkt man sich denn bei dem „Vorrat" oder dem „Bedarf", die man in Gegensatz bringt zu „Angebot" und „Nachfrage"? Man will gleichsam die auf beiden Seiten gegebenen Quantitäten emancipieren von der sie in Nebel hüllenden Täuschung, welche durch die „Meinung" der Spekulation erzeugt wird; die Quantitäten sollen in ihrer objektiven Reinheit hervortreten und ihre Wirksamkeit entfalten. Wie sollen sie das machen? Jede der beiden Quantitäten ist für die Wertbildung aller sicheren Bedeutung bar, solange sie nicht in Zusammenhang gebracht ist mit der Kette des Vorrats und des Bedarfs, die sich örtlich nach allen

[1] Nähere Ausführungen über diesen Gegenstand, im Zusammenhange mit den Ansichten der Wissenschaft und mit der wirtschaftlichen Gesetzgebung der verschiedenen Epochen, vgl. in meiner Abhandlung „Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse" in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1877 (Bd. 33), S. 100—144.

Enden der Verkehrsbeziehungen und zeitlich in die Zukunft hinaus an irgend ein örtlich und zeitlich gegebenes Quantum Vorrat oder Bedarf anreiht. So oft von Vorrat oder Bedarf geredet wird, ist die Frage zu beantworten: auf welche örtlichen und zeitlichen Grenzen beschränkt man das Quantum derselben? Selbst auf dem Kartoffelmarkt einer kleinen Stadt, der von Terminhandel, Differenzgeschäft und Spekulation unendlich weit entfernt ist, fragt man bei der Preisbildung nicht bloß danach, wie viel Kartoffeln heute auf den Markt gebracht sind und wie groß heute der Bedarf an Kartoffeln ist, sondern man fragt weiter noch, wie viel an den nächsten Markttagen herangebracht werden wird, wie groß der Bedarf dann sein wird; man fragt, wie viel und zu welchem Preise von anderswoher bezogen werden kann, wie groß der Bedarf auswärts sein wird.

Mit den Begriffen Vorrat und Bedarf ist hiernach gar nichts gesagt. Sie sind in Wahrheit selber verschwommene Größen und erhalten Festigkeit, Widerstandskraft, Stärke, die Einfluß gewinnt auf die Wertbildung, erst durch die „Meinung“ hindurch, welche dem örtlich und zeitlich Begrenzten einen Spielraum giebt in den großen Zusammenhang des Weltverkehrs hinein. Eins allerdings haben die zwanzig Sack Kartoffeln, die heute in Krähwinkel zu Markte gebracht werden, voraus vor den Berechnungen, Hoffnungen, Befürchtungen, Enttäuschungen der Spekulation — das ist die handgreifliche Wirklichkeit. Diesen Vorzug teilen sie mit den Hungersnöten der guten alten Zeit. Keine Spur von bloßer Möglichkeit, Ungewißheit, Zweifel; es ist die objektive Thatsache, die über dem Wirrwarr bloßer „Meinungen“ steht. Die „Meinungen“ führen allerdings dazu, daß man den überflüssigen Vorrat eines Landes, eines Jahres dazu bestimmt, einem möglichen künftigen Mangel vorzubeugen. Solche Meinungen können im einzelnen irrige sein; im ganzen sind sie gerade das, was die heutige Volkswirtschaft, was jede einigermaßen entwickelte Volkswirtschaft braucht, um jeweilen für ihren Bedarf den angemessenen Vorrat zu erhalten.

Die Meinung über das Verhältnis von Vorrat und Bedarf, welches sich in aller Welt und aus aller Welt gestalten wird — sie ist es, die den Wert bestimmt. Die Meinung, daß auf die Kornvorräte, die heute an einem großen Stapelplatze aufgespeichert liegen, eine schlechte Ernte folgen wird, giebt dem Werte derselben eine andere Bedeutung als die entgegengesetzte Meinung, daß eine gute Ernte bevorsteht. Die Meinung, daß ein Krieg bevorsteht, welcher ungewöhnlichen Bedarf an Korn zur Folge hätte, ungewöhnliche

Störungen in der gewohnten Zufuhr, diese Meinung ist es, welche auf den Wert der heutigen Vorräte anders einwirkt als die Meinung, daß der Friede erhalten bleibe. Wer von beiden Recht hat, darüber entscheidet zuletzt der Augenblick, der aus der Zukunft Gegenwart macht — unterdessen schwankt die Wage der Meinungen hin und her, je nachdem das Übergewicht derselben in der einen oder der andern Schale liegt. Und hiermit steigt und fällt der Preis. Ein Übergewicht der einen oder der andern Meinung ist vorhanden, aber jede der beiden Meinungen hat ihre breite Gestalt in zahlreichen Vertretern. Der Preis schwankt je nach der Richtung und nach der Größe dieses Übergewichts; aber der jeweilige Preis ist eben darum der Ausdruck des jeweiligen Verhältnisses beider Parteien, und wer immer sich an dieser Preisbildung beteiligt, zahlt oder empfängt den Preis, der im Augenblick durch das Zünglein der Wage bestimmt wird. Es ist eine Vorstellung aus der Unkenntnis des Sachverhalts, wenn man meint, der Wissende lasse sich von dem Unwissenden einen Preis zahlen, der diesem einen sicheren Verlust, jenem einen sicheren Gewinn bringt. Gäbe es solche Gewißheit im Besitze irgend eines Menschen, so gäbe es keine Spekulation. Man müßte diese Gewißheit verstaatlichen und könnte die Spekulation privater Geschäftsleute abschaffen.

Der Sporn des Ungewissen mit der Lockung des Gewinns ist es, welcher das Getriebe der Spekulation im Gange hält. Und doch eines Ungewissen, welches zu überwinden Tausende von unternehmenden Köpfen sich anstrengen. Zu überwinden durch Berechnung, durch Kundschaften, durch Erfahrung, mit dem Scharfsinn, den der Eigennutz weckt, mit der Wachsamkeit des Scharfsinns, die jedem Ereignisse, jeder Möglichkeit auflauert, und dadurch gleichsam alles, was im Schoße der Zukunft schlummert, rascher zur Thätigkeit erweckt.

Der Sporn des Ungewissen ist es aber, welcher das ganze Getriebe des Systems privater Unternehmungen und privaten Eigentums im Gange erhält. Da, wo das Element des Ungewissen nicht ist, da braucht man auch den Scharfsinn des *eigenen* Interesses nicht, welches zu seiner Überwindung dient; da ist der Raum für die Bethätigung anderer psychologischer Kräfte, da ist die wirkliche Möglichkeit im Einzelnen für das, was der Socialismus im Ganzen will. Forstwirtschaft kann die Staatsverwaltung mit ihren Beamten treiben, aber nicht Landwirtschaft, am wenigsten heutzutage; Posten, Telegraphen, Eisenbahnen kann sie verwalten, aber nicht Kornhandel treiben oder die Strömung der Geldkapitalien regulieren.

Indessen, hier zunächst noch ein Wort über das Mißverständnis, welches aufzuklären war. Die am Handgreiflichen haftende Vorstellung von dem Wesen der Preisbildung, welche gleichsam die legitimen Elemente derselben in ihr Recht einsetzen will, indem sie die Einwirkung der „bloßen Meinung" bekämpft, ist folgerichtig, wenn sie, dem Zuge ihrer sensualistischen Ansicht treu, volkswirtschaftlich ersprießliche Thätigkeit des Handels nur da sieht, wo handgreifliche Gütermassen bewegt werden. Ihr erscheint es alles Ernstes als ein Zeichen grober Mißbräuche, daß ein zehnmal so großes Warenquantum an einem Markte „auf dem Papiere" umgeht, als thatsächlich zu Markte kommt. Die Häufigkeit dieses Umsatzes „auf dem Papiere" ist ihr geradezu der Maßstab für die Größe der Ausschweifungen der Spekulation.

Eben hier sitzt der Fehler der ganzen Auffassung. Man verwechselt, indem man allein den naturalen Vorgang sieht, Technisches mit Ökonomischem. Die technischen Verrichtungen der Transportanstalten, der Lagerung, der Aufbewahrung erscheinen als die eigentlich produktiven, im Gegensatze zu den ökonomischen Leistungen der Wertbestimmung. In dieser selben Folgerichtigkeit gelangt man weiter rückwärts zu der Auffassung, daß der Handel überhaupt unproduktiv sei, daß diese Eigenschaft nur den Verrichtungen zukommt, die eine technische Umgestaltung des chemischen oder mechanischen Bestandes an dem Gute hervorbringen — und wenn man wahrhaft konsequent wäre, müßte man bei dieser Ansicht an dem Ziele anlangen, die Produktivität in das Walten der Naturkräfte zurückzuverlegen.

Die Ansicht dagegen, welche das Mißverständnis dieser Verwechselung von Technischem und Ökonomischem aufdeckt, muß dahin gelangen, die ökonomische Unwesentlichkeit der technischen Vorgänge zu zeigen. Das wesentliche der ökonomischen Leistung ist nicht die technische Ortsveränderung oder die technische Gestaltveränderung der naturalen Substanz, sondern das Denken, welches jene technischen Änderungen bestimmt. Diesem Denken gegenüber sind sie sowenig das Wesen des ökonomischen Vorganges, daß der letztere auch ohne sie möglich ist, daß er sie beiseite setzt, wo sie entbehrlich sind. Die ökonomische Fürsorge für den Ausgleich der Ernten verschiedener Länder, verschiedener Jahre ist nicht möglich ohne die technischen Vorgänge der Ortsveränderung, der Aufbewahrung an dem geernteten Korne. Aber zwischen und hinter diesen technischen Vorgängen liegt eine lange Reihe von ökonomischen Akten, welche nichts anderes sind,

als Vorbereitung und Nachbereitung derjenigen Akte, die sie veranlaßt haben. Dem einen Kauf einer schwimmenden Schiffsladung folgt eine Reihe von Käufen und Verkäufen derselben Ladung, die an der technischen Thatsache des Seetransports nichts ändert; der einen Lagerung des dadurch herangebrachten Weizens in den Speichern der Seestadt folgt eine Reihe von Käufen, die auf Grund des für Monate festgelegten Quantums und Quales vor sich geht. Und warum diese Reihe ökonomischer Akte? Weil die „Meinung" über die ökonomische Bedeutung jener Schiffsladung oder jener gelagerten Ware täglich sich ändert, weil das Verhältnis dieser handgreiflichen Warenmasse zu der übrigen, sonst vorhandenen, später hinzukommenden, das Verhältnis zu dem Bedarf der Gegenwart und der Zukunft täglich anders beurteilt wird, je nach den Meinungen und den Thatsachen, die darauf Einfluß üben.

Diesem Zusammenschrumpfen der Erheblichkeit technischer Vorgänge entspricht das Zusammenschrumpfen der technischen Erscheinung der Ware. Für den ökonomischen Zweck genügt ihr Abbild, ein Schein, ein Stück Papier. Der Umsatz des Handelsverkehrs vollzieht sich an dem Ladeschein, an den Dockswarrants, die von Hand zu Hand gehen an Stelle der Waren, über die sie ausgestellt sind von dem Frachtführer, von der Lagerverwaltung. Die vulgären Vorstellungen von der Produktivität der wirtschaftlichen Thätigkeiten sind erst dann befriedigt, wenn sie den handgreiflichen Vorgang der Umladung der Ware gesehen haben; die Übertragung des Stückes Papier genügt ihnen nicht. Und doch ist dies gerade diejenige Form, welche das Technische des Vorganges nach Möglichkeit vereinfacht, um die ökonomische Vergeudung zu vermeiden.

Der Terminhandel geht einen Schritt weiter. Er setzt an die Stelle individuell bestimmter Warenmassen vertretbare Sachen. Er streift damit ein ferneres Stück technischer Bedingtheit ab. Diejenige Ware, bei welcher sich im Vorwege Maß, Gewicht, Menge, Beschaffenheit als typische Einheiten feststellen lassen, kann man loslösen von der Bestimmtheit der konkreten Erscheinung und den ökonomischen Zweck der Wertbestimmung dennoch erfüllen. Dem Zwischenraum des Ortes oder der Zeit entspricht die Hinausschiebung der Lieferung auf einen künftigen Termin; die ökonomische Überlegung, welche über die Abstände des Ortes und der Zeit hinaus wacht, findet in dem zeitlichen Spielraume zwischen dem Augenblicke des Geschäftsabschlusses und dem Tage der Lieferung die Gelegenheit zur freien Entfaltung ihrer Wirksamkeit, ohne das Anhängsel der

körperlichen Gestalt der Waren, die für diesen Zweck vielmehr nur eine Last ist. Die Mannigfaltigkeit und der Wechsel der Urteile, welche auf mannigfaltige und wechselnde Ereignisse sich stützen, hat zur Folge, daß jene ökonomische Fürsorge zu täglich sich ändernden Ergebnissen gelangt, die in dem sich ändernden Preise ihren Ausdruck finden. Es ist völlig überflüssig für diesen Zweck, daß handgreifliche Ware von Hand zu Hand geht; es genügt, daß die Anweisung auf Ware dies thut. Und ob nun körperliche Warenmassen hin und her geworfen werden in dem Kampfe der Urteile und Meinungen, oder bloß die Anweisungen auf Waren, ist für die eigentliche Aufgabe des großen Handels gleichgültig. Je leichter, mit je weniger Reibung dieser Prozeß der Wertbestimmung durch Tausende von Beteiligten sich vollzieht, um so besser.

Daher ist es auch kein volkswirtschaftliches Interesse, (soweit es sich um die Aufgabe der zutreffenden Wertbestimmung handelt), daß die aus der beständigen Preisbewegung sich ergebenden Differenzen zwischen dem Einkaufspreise und dem Verkaufspreise des Kaufmanns an konkreten Warenmassen und den dafür gezahlten Geldsummen entstehen, sondern das Wesentliche wird geleistet durch die Ausgleichung von Anweisungen auf typische Warenmengen, bei denen nur das Ungleiche zu einem Zahlungsakte führt — die Differenz des Preises.

Hiermit ist die ökonomische Darlegung an ihrem Endpunkte angelangt.

Was jetzt übrig bleibt, ist eine dreifache Auseinandersetzung — eine statistische, — eine ethische, — eine socialpolitische.

VII.

Zunächst die statistische Auseinandersetzung. Wenn man die Höhe eines Turmes feststellen will, so ist eine einzige exakte Messung mit Zuhülfenahme der erforderlichen Meßinstrumente und der Hand der dafür gelernten Leute mehr wert, als das Gutachten von hundert sachverständigen Maurermeistern oder von tausend sachunverständigen Biedermännern. Wenn man feststellen will, welchen Erfolg die Thätigkeit des großen Handels auf dem ihm berufsmäßig zugewiesenen Gebiete der Volkswirtschaft gehabt hat, d. h. mit andern Worten, wie weit es ihm gelungen ist, diejenige Stetigkeit des Preises herzustellen, welche der Ausdruck und der Antrieb zu einer stetigen Versorgung des Bedarfs mit den entsprechenden Vorräten ist — so ist die Aufgabe ebenfalls die einer ziffermäßigen Messung, welche mit

einem dafür geeigneten Verfahren und durch methodisch geübtes Denken zu leisten ist. Zu diesem methodischen Denken gehört vor allen Dingen eins — dessen Wert man erst recht erkennt, wo es fehlt. Nämlich die Fähigkeit, das für die Erkenntnis Wertvolle und das Wertlose zu unterscheiden, die Zuversicht des zuchtlosen Verstandes abzustreifen, die das, was sie wünscht, beständig mit dem verwechselt, was sie weiß. Eine wissenschaftliche Zucht ist dazu erforderlich, eine Gewöhnung in jungen Jahren, in denen der Geist noch biegsam, die Welt der praktischen Interessen noch machtlos ist. Eine Gewöhnung zur bedingungslosen Unterwerfung unter zwingende Beweise, die dadurch erfolgt, daß aus dem Gebiete des Denkens das Unkraut des Trieblebens entfernt wird, in dem Lebensalter, da dieses noch schwach genug ist, um sich entfernen zu lassen. Wo diese Vorbereitung fehlt, verhöhnt man die Beweismittel der Wissenschaft; große Staatsmänner verhöhnen sie mit Genialität, kleine Staatsmänner ohne dieselbe. Aber der Erfolg dieser subjektiven Überlegenheit ist der, daß Jeder seine Meinung behält und daß man nicht vorwärts kommt.

Wie bei den andern Punkten, möchte ich es auch an diesem Punkte Andern überlassen, auf die Einzelheiten der Verhandlungen in der Börsenenquete-Kommission einzugehen, weil ich aus naheliegenden Gründen persönlichen Meinungsaustausch, der dort stattgefunden, nicht hier einseitig fortsetzen möchte. Aber an dem wesentlichen Inhalt jener Verhandlungen kann ich nicht stillschweigend vorbeigehen.

Bekanntlich ahmt man viel leichter die Schwächen fremder Institutionen nach, als deren Stärken. So ist es mit dem Parlamentarismus gegangen; so neuerdings mit dem Verfahren der sogenannten parlamentarischen Untersuchungen. Gegenüber dem in seinen Grenzen berechtigten Lob derselben hat man die Notwendigkeit der statistischen Methode betont und noch neuerdings hat mein verehrter Freund, der Direktor des Reichsstatistischen Amtes, im Jahrbuch für Gesetzgebung Verwaltung und Volkswirtschaft dieses gethan,[1] nicht ohne das mündliche Verfahren in seine Grenzen zurückzuverweisen. Thatsächlich irrt man sich, wenn man annimmt, daß in England die Bedeutung der statistischen Ergänzungen bei diesem Verfahren verkannt werde; im Gegenteil zeichnen sich öfters die Königlichen Untersuchungskommissionen, soweit sie überhaupt auf längere Dauer und Gründ-

[1] Jahrgang 1894, S. 845—847.

lichkeit eingerichtet sind, durch die statistischen Arbeiten aus, die sie mit dem übrigen, mündlich und schriftlich erworbenen, Material verbinden. Die Lücke zeigt sich vielmehr bei unserer Nachahmung, aus dem einfachen Grunde, daß der Sinn für die Methode eigner und fremder Meinungsäußerungen sich schneller entwickelt, als das Verständnis für die Bedeutung statistischer Arbeiten. So hat auch der Börsenenquete-Kommission, was ihr von Anfang an hätte beigegeben werden sollen, eine entsprechende Einrichtung mit Arbeitsplan, Arbeitskräften u. s. w. für diesen Zweck gefehlt; ist auch im Grunde von der Mehrheit der Kommission nicht vermißt worden. Nur mühsamen Anstrengungen einzelner Mitglieder, die erst im Laufe der Zeit sich geltend machen konnten, ist es gelungen, wenigstens etwas der Art zu stande zu bringen und daran die Aufforderung an die betreffenden Reichsbehörden für künftige größere Arbeiten zu knüpfen.

Einzelnes ist nun in diesem Zusammenhange für die Frage der Preisschwankungen geleistet worden und findet sich in dem Bande „statistischer Anlagen", der den Publikationen der Börsenenquete-Kommission beigegeben ist. Es sind in dieser Hinsicht besonders mehrere graphische Darstellungen zu nennen, welche ein Bild der Preisbewegung bestimmter Waren und Wertpapiere geben. Solche mathematisch treue Bilder von mathematisch meßbaren Erscheinungen sind ein ernsthaftes Beweismittel in dem endlosen Gerede über Thatsachen und Gründe der Preisschwankungen, und weil nicht dieses Beweismittel, sondern das bloße Dafürhalten im mündlichen Gedankenaustausch die Mehrheitsansicht der Kommission beeinflußt hat, so leidet der Bericht derselben in den hierauf bezüglichen Stellen an erheblichen Mängeln.

Insbesondere ist die Behauptung von der störenden Einwirkung der nichtberufsmäßigen Spekulanten auf die Warenterminpreise völlig unbewiesen, und die Begründung eines Warenterminregisters (mit Ausschließung eines Effektenterminregisters), soweit sie sich auf diese Behauptung stützt, steht in der Luft. Alle sittliche Entrüstung, mit der die Müller, Landwirte und anderen achtbaren Leute jene Behauptung wiederholen, beweist nichts für ein Problem, auf das die objektive Kühle der Zahlen zu antworten hat.

Bei jenen Meinungsäußerungen über die Preisschwankungen, welche die Folge des berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Terminhandels sein sollen, ist nicht einmal auseinander gehalten worden, was der Anblick der graphischen Tabellen unmittelbar lehrt, nämlich

Häufigkeit und Größe der Preisschwankungen zu unterscheiden. Die Häufigkeit kleiner Preisschwankungen ist das Mittel, der Größe seltener Preisschwankungen vorzubeugen. Wer daher Häufigkeit und Größe der Preisschwankungen zusammenwirft, verwechselt das einander (wenn auch nicht notwendig, so doch regelmäßig) Entgegengesetzte.

Die Häufigkeit kleiner Preisschwankungen ist der Ausdruck einer beständigen und vielseitigen Teilnahme an der Aufgabe der Preisgestaltung. Die Geltendmachung aller Gründe und Möglichkeiten, die auf den Preis Einfluß gewinnen, durch eine große Zahl von Händlern erzeugt ein unabläßiges Schwanken, weil unabläßig Gründe in's Feld geführt werden, die für Steigen oder für Fallen sprechen. Dieses Ausschöpfen der Möglichkeiten — soweit es sein Ziel erreicht — kommt dem unerwarteten Hereinbrechen großer Ereignisse zuvor. Je geringer dagegen jene Teilnahme, je unentwickelter der große Handel, um so weniger Preisbewegung, wochenlange, monatelange Ruhe, dann aber plötzliche starke Stöße, die eine ungeheure Preisschwankung zur Folge haben. Die Ruhe ist hier die Ruhe vor dem Sturm.

Was sagt nun die statistische Beobachtung über die Wirkungen des Terminhandels?

Hier ist zunächst zu bemerken, daß für die Feststellung der Kausalität einer Erscheinungsreihe jedes wissenschaftliche d. h. richtige Verfahren (im Gegensatze zu dem regellosen Hin- und Hergerede des alltäglichen Lebens) mit der Feststellung der Thatsache dieser Erscheinungen selber zu beginnen hat. Die Frage des Kindes im Eisenbahnzuge, warum die Bäume sich so schnell vorwärts bewegen, verwandelt sich in eine ganz andere Frage, sobald die Thatsache beobachtet ist, daß sie stille stehen. Alle Anschuldigungen gegen den Terminhandel überhaupt oder gegen den Terminhandel gewisser Arten, daß er die Preisschwankungen vergrößere, zerfallen in nichts, wenn die Thatsache festgestellt ist, daß die Preisschwankungen kleine sind, während der Terminhandel ein großer ist. Mit der Feststellung dieser Thatsache wäre für jenen Zweck das Wesentliche gethan. Denn wenn die behauptete Wirkung widerlegt ist, fällt auch die behauptete Ursächlichkeit dahin.

Diesem Zwecke gegenüber steht in zweiter Reihe die schwierigere Aufgabe, den positiven Nachweis zu führen, daß der Terminhandel die Preisschwankungen nicht nur nicht vergrößert, sondern verkleinert. Denn die Thatsache selber kann die Wirkung verschiedener Ursachen sein. So unterliegt es keinem Zweifel, daß auf die Ermäßigung der

Preisschwankungen im Kornhandel die Entwickelung der Verkehrsmittel eingewirkt hat. Indessen sind auch hier Beweise möglich, welche die Kausalität auf sichere Füße stellen. Und was hier an statistischen Untersuchungen bisher nicht geleistet ist — wie denn in der That bisher sehr wenig dafür geleistet ist — wird fernerhin ohne übermäßige Mühe sich ergänzen lassen.

Wir wenden uns zu demjenigen, was sich in den statistischen Anlagen der Börsenenquete-Kommission findet.

Hier sei zuerst eine Darstellung der Kurse von fünf Börsenpapieren genannt, welche die monatliche Veränderung an der Berliner Börse durch die Jahre 1886—1892 verfolgt. Es ist klar, daß es wünschenswert gewesen wäre, die täglich, ja womöglich die stündlich wechselnden Kurse nebeneinander zu stellen und sich nicht mit dem Kurse des letzten Tages im Monat zu begnügen. Aber es liegt auf der Hand, daß dann die schon bei dieser Abkürzung recht groß gewordene Tabelle eine nicht zu bewältigende Ausdehnung erhalten haben würde. Es ist im übrigen nicht schwer für den Kenner, die täglichen Bewegungen in diese Monatsangaben einzuschalten, sofern man sich — was ausreichen würde — mit Stichproben einzelner Monate begnügt.

In dieser Tabelle sind die Linien der Kursbewegung für Terminpapiere und für Kassapapiere nebeneinander dargestellt. Als Papiere ersterer Gattung (d. h. solche, die Gegenstand des Terminhandels sind) sind die Anteile der Diskonto-Kommandit-Gesellschaft, die Aktien des Harpener Bergwerks und die Aktien der Ostpreußischen Südbahn gewählt. Als Papiere der zweiten Gattung (d. h. solche, die nicht auf Termin, sondern nur auf sofortige Lieferung verkauft werden) sind die Aktien der Patzenhofer'schen Brauerei und die Aktien der Berliner Maschinenfabrik Schwartzkopff gewählt. Unter den Terminpapieren gelten bekanntlich die Diskonto-Kommandit-Anteile als der Gegenstand der intensivsten Spekulation, als „Spielpapier“. In ihnen findet der lebhafteste, beständigste Umsatz auf Termin statt; alle Ereignisse des Kapitalmarktes und der Börsenwelt teilen sich ihren Kursen mit; sie sind gleichsam der Thermometer der Berliner Börse. Hier ist es nun dem Beobachter der täglichen Kursveränderung eine bemerkenswerte Erscheinung, daß in der großen Masse der Fälle die Schwankungen, selbst die, welche unter dem Einflusse erheblicher Ereignisse sich vollziehen, geringfügige sind, wenn man den Maßstab dafür aus den sonstigen Thatsachen des Verkehrs hernimmt. Bei einem Kursstand von 200 Prozent gilt eine Schwankung

von 1—2 Prozent als groß. Dieser Wahrnehmung entspricht die uns vorliegende graphische Darstellung. Die gesamte Kursbewegung in den beobachteten sieben Jahren bleibt für die Diskonto-Kommandit-Anteile in den Schranken von 165—250 Prozent, jedoch so, daß innerhalb der einzelnen Jahre die Bewegung eine viel eingeengtere ist: sie beschränkt sich meist auf 5—10 Prozent; eine Variation von 20 Prozent im Laufe des Jahres ist eine Ausnahme. Ungefähr in ebenso engen Grenzen, teilweise noch engeren, bewegen sich die Kurse der Aktien der Ostpreußischen Südbahn.

Im Kontraste dazu zeigt die Kursbewegung der beiden Kassapapiere (Patzenhofer und Schwartzkopff) eine weit schroffere Linie, mit großen Gegensätzen des Steigens und Fallens. Die Patzenhofer-Anteile steigen im Jahre 1886 von 550 Prozent auf 860 Prozent (im September) und stehen im Dezember wieder auf 740 Prozent; dann in den folgenden Jahren herauf und herunter, bis sie um Mitte des Jahres 1891 auf 540 Prozent wieder angelangt sind. Der Kontrast der Schwartzkopff-Anteile ist nicht ebenso scharf, aber ähnlich.

Für den Warenterminhandel fehlen ähnliche Gegenüberstellungen, die so deutlich sprechen. Aber das, was für den hauptsächlich im Streite liegenden Gegenstand, den Getreideterminhandel, geliefert ist, dürfte zunächst genügen. Es ist eine graphische Darstellung der Roggenpreise an der Berliner Börse während der zwanzig Jahre 1873—1892. Auch hier hat man aus dem erwähnten Grunde leider darauf verzichten müssen, die täglichen Preisschwankungen wiederzugeben. Die Karte hat auch so die Breite von mehr als einem Meter erreicht. Man hat sich begnügt, für jeden Monat die Preise des letzten und des mittleren Tages zu berücksichtigen. Hier zeigt sich nun folgendes. Für eine Reihe von Jahren ist die Preisschwankung gering; in den vier Jahren vom Frühjahr 1882 bis Herbst 1885 hält sie sich in den Grenzen von etwa 160 und 140 Mark für 1000 Kilo; ähnlich in den drei Jahren 1875—77 in den Grenzen von etwa 145 bis gegen 180 Mark. Das heißt in relativen Zahlen 15—25 Prozent des Preises. In dem ganzen Verlauf der zwei Jahrzehnte giebt es nur zwei Jahrgänge, in denen die Spekulation — im Sinne unserer voraufgegangenen Darlegungen zu reden — ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, weil in ihnen verhältnismäßig rapide und große Preisveränderungen stattgefunden haben. Dies ist der Fall in der Frist vom Sommer 1879 zum Herbst 1880, in welcher der Roggenpreis (in Folge von zwei mangelhaften Ernten) sich von 120 auf 216 Mark gehoben hat, um dann

von Ende des Jahres 1880 bis Ende des Jahres 1882 auf 134 Mark zurückzusinken. Zum zweiten Male aber tritt eine ähnliche, noch stärkere Preisveränderung ein vom Anfang bis zum Ende des Jahres 1891 von 180 auf 255 Mark, welcher im Jahre 1892 ein Fallen bis auf 130 Mark folgt.

Zu diesen Beobachtungen können hinzugenommen werden die vergleichenden Ziffern (die in den statistischen Anlagen der Kommission wieder abgedruckt sind) über das Preisverhältnis der jeweilen von Halbjahr zu Halbjahr an der Berliner Börse bezahlten Roggenterminpreise, — Vergleichungen, die sich auf die Jahre 1850—1890 erstrecken.[1] Auf einem etwas andern Wege gewinnt man hier ein ähnliches Ergebnis. Dieses besteht darin, daß in der großen Mehrzahl der Monate und Jahre die Preisschwankungen verhältnismäßig kleine sind, daß ausnahmsweise in einzelnen Jahren große Preisveränderungen eintreten, für welche der Beweis erst noch zu liefern ist, daß sie die Folge von zuviel Spekulation (Terminhandel) und nicht vielmehr die Folge von zuwenig Spekulation sind. Für sorgfältige Untersuchungen ist hier noch viel Raum; und das wenigste ist gethan.

Ich habe absichtlich kein Wort über die Ansicht verloren, daß der Terminhandel den Preisdruck bei dem Korn verschulde. Diese Ansicht liegt unterhalb jeder wissenschaftlichen Diskussion. Am Londoner Kornmarkte, wo es einen verhältnismäßig nur geringen Terminhandel giebt, ist der Preisdruck bekanntlich am größten. Der Weizenpreis ist gegenwärtig so niedrig, wie er seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts nicht gewesen ist.

VIII.

An das Voraufgegangene muß sich freilich eine kurze Auseinandersetzung über das ethische Moment der Sache knüpfen.

Wer ökonomisch-statistischen Darlegungen, wie denen, welche hier soeben versucht worden sind, nicht mit ökonomisch-statistischen Gegenbeweisen, sondern mit dem Vorwurf sittlicher Indifferenz entgegentritt, der kennt Entwickelung und Zustand unserer Wissenschaft nicht, der weiß nicht, daß gegenüber den in der That vorhandenen Verirrungen zu einer solchen naturalistischen Indifferenz gerade die

[1] Vgl. Schmollers Jahrbuch 1891, 1183—97.

deutsche Wissenschaft unseres Faches es seit lange gewesen ist, welche Einspruch erhoben hat. Über das Wesentliche besteht innerhalb der Wissenschaft heute so wenig eine Meinungsverschiedenheit, daß auch die scheinbar größten Gegensätze nur auf eine verschiedene Terminologie, auf andersartige Einteilungen hinauskommen, daß auch die neuere österreichische Schule, mit ihrer Restauration der wirtschaftlichen Naturgesetze, durch die gleichzeitige Wiederherstellung der Zweiteilung in theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre bei demselben Ziele sich mit der übrigen Wissenschaft zusammenfindet. Dies Ziel ist die harmonische Gestaltung der wirtschaftenden Gesellschaft nach Kulturidealen, die nicht aus der Natur, sondern aus der Geschichte und unseren sittlichen Vorstellungen genommen sind.

Man kann nicht gerade sagen, daß es außerhalb der Wissenschaft, in der thatsächlichen Strömung unserer heutigen Volkswirtschaft, zumal in Deutschland, an einem praktischen Verständnis für diese Wahrheit fehlt. Im Gegenteil; die ethische Reaktion ist heute in allen Schichten eine so starke, daß, wenn es sich hierbei überhaupt um einen wissenschaftlichen Standpunkt handelte, von dem man die Wahl hätte, sich loszusagen, vielmehr dieses an der Zeit sein möchte als das Gegenteil. Denn wenn die Aufgabe eines harmonischen Aufbaues der Gesellschaft sich heute vorzugsweise darin erweist, daß die Fortschritte der neuen Technik und Produktivität sich nicht selbst überlassen werden, sondern durch die Eingriffe der öffentlichen Ordnung gehemmt werden sollen wegen der Unfähigkeit der Berufsstände der alten Gesellschaft, sich ihnen gegenüber zu behaupten — so zeigt das heutige Deutschland einen solchen Überfluß von Bestrebungen, daß es dem besonnenen Freunde des Vaterlandes weit mehr obliegt, sie zu bekämpfen, als sie zu bestärken. Die ganze Entwickelung der neuen Produktivität in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehrsanstalten stößt auf einen mächtigen Widerstand von allen Punkten her, wo immer der produktive Fortschritt die Technik der alten Zeit beiseite setzen will. Ein Land, ein Staatswesen, das mehr als ein anderes genötigt ist, auf die Bahn der neuen Produktivität zu treten, wenn anders der weltgeschichtliche Beruf, dem es so lange vergebens nachgetrachtet, endlich erfüllt werden soll, dieses Staatswesen sieht sich an allen Enden gehemmt, die produktive Technik der neuen Zeit zu ergreifen, und soll sich in verhängnisvollem Widerspruche darauf beschränken, in der konsumtiven Technik den andern Nationen voranzuschreiten. Wo immer neue Vorteile in der Beschaffung der ökonomischen Güter entstehen oder sich ausbreiten, immer tritt der

Gegensatz derjenigen Interessen in den Weg, die durch diese Vorteile verletzt werden.

Dieses Bestreben, mit richtigen Ausgangspunkten oder mit irrigen Konsequenzen, zeigt auf seinem Grunde den problematischen Charakter des individuellen Interesses als der psychologischen Kraft, welche die wirtschaftende Gesellschaft im Gange erhält. Es giebt aber kein Gebiet der heutigen Volkswirtschaft, auf dem diese problematische Kraft sich so nackt und so herausfordernd geltend macht, als die Börse. Es ist, wie wenn hier das wirtschaftliche Interesse alle Charakterzüge angenommen hätte, die bestimmt sind, dasselbe in seiner ausgeprägtesten und fragwürdigsten Gestalt zu zeigen.

Wenn wir nämlich uns bemüht haben, klar zu machen, daß die ökonomische Essenz der Leistungen des großen Handels nicht an die technischen Vorgänge gebunden ist, die durch den Handel veranlaßt werden, daß die Bewegung der Güter im Raum und die Aufbewahrung derselben durch die Zeit zwar notwendig dazu gehören, daß aber eine Reihe von Akten der Handelsthätigkeit möglich ist, ohne daß diese äußere Bewegung der Ware sich wiederholt — so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß, mögen jene ökonomischen Leistungen noch so sehr den Fortschritten eines entwickelten Handelsverkehrs und den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entsprechen, die Loslösung der kaufmännischen Berufsthätigkeit von jeder anderen Arbeit, als der Erwägung des Steigens und Fallens der Preise, sie auf die kahle Bethätigung des Eigennutzes beschränkt. Und es ist mehr als ein bloßer Schein, mehr als ein bloßes Vorurteil, welches mit Wohlwollen an der technischen Handgreiflichkeit der Berufsverrichtungen haftet, mit Mißtrauen dieselbe vermißt. Es ist wahr, auch die Berufsthätigkeit des Landwirtes, des Handwerkers, des großen Gewerbetreibenden wird von dem Erwerbssinne geleitet, der in letzter Instanz sich auflöst in die Berechnung der Differenz zwischen zweierlei Werten; aber immer verhüllt sich dieser ökonomische Kern in den Pflichten eines technischen Berufes, der auf dem Acker, in der Werkstatt mit der Gleichmäßigkeit technischer Arbeiten eine sittliche Befriedigung gewährt, die ihren Widerschein findet in dem Urteil der umgebenden Welt. Es mag richtig sein, daß sich hiermit geläufige Mißverständnisse vermengen, das alte Volksurteil, welches nützliche Arbeit nur sieht in der körperlichen Anstrengung, oder mindestens in der handgreiflichen Umgestaltung der Dinge — aber darin geht doch das Ganze dieses Unterschiedes nicht auf.

Noch mehr als dieses. In einem gesitteten Volke mag man sich

allmählich daran gewöhnt haben, daß neben der körperlichen Arbeit, neben der Leistung, die sich in der äußeren Gestalt der Güter verkörpert, auch geistige Arbeit einen Anspruch auf Entgelt erhebt, — die Schwierigkeit, die hier entsteht, ist eben die, daß der Zusammenhang zwischen geistiger Arbeit und Entgelt ein so problematischer ist. Das würde nicht so sein, wenn es wahr wäre, daß die höhere Sachkunde zu einem sicheren, oder auch nur annähernd sicheren Vorauswissen der künftigen Wertentwickelungen führt, während vielmehr selbst die Gesamtintelligenz einer großen Börse, ja aller großen Börsen zusammengenommen, durch unberechnete oder unberechenbare Ereignisse überrascht werden kann, wie es die oben erwähnten Beispiele der Berliner Kornbörse, wenn auch nur in Ausnahmen, aber dafür sehr auffallenden Ausnahmen, beweisen.

Diese Macht des Zufalls über den Gewinn ist ja wiederum ihrerseits nur ein Ausläufer einer langen Kette von Erscheinungen, die in dem Wesen einer auf Privateigentum und privates Interesse gestellten Volkswirtschaft wurzeln. Eine Menge von Beispielen aus ganz anderen Gebieten, als denen der Börse, lassen sich anführen, welche diese Macht des Zufalls beweisen und zugleich die Hülflosigkeit der Gesetzgebung, der sittlichen Forderung zu genügen, die den Schutz der Gesetze dem Zufallsgewinne verweigern will — in der Sphäre des Grundeigentums, in der Industrie, in Handel und Schiffahrt. Aber die Verknüpfung der Zufallsgewinne mit dem so zu sagen abstrakten Charakter der Börsengeschäfte ist das, was die sittliche Ansicht von einer hierin erfüllten Berufsthätigkeit bestimmt.

Und hier liegt die Brücke, die hinüberführt zu den Erscheinungsformen der Spekulation, die mit dem Spiel verwechselt werden.

Es ist nicht leicht, den vieldeutigen Sinn des Spiels[1] fest zu umgrenzen. Andere Sprachen sind weniger genügsam als die deutsche und sondern die Bezeichnungen (im Englischen unterscheidet man play, sport, game, gamble). So kommt es, daß nach keiner Seite hin der Gegensatz feststeht — nicht der Gegensatz zur berufsmäßigen Thätigkeit; denn die berufsmäßige Ausübung gewisser Künste (Schauspiel, Musik) trägt diesen Namen ebenso wie das bloß zur Erholung getriebene Spiel. Nicht der Gegensatz zur Anstrengung — denn sowohl

[1] Darüber zu vergleichen W. Wundt, Ethik, eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens (1886) 145—149. Dazu Fr. Schleiermacher, Entwurf eines Systems der Sittenlehre. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Alex. Schweizer (1835) 310 ff.

die körperliche wie die geistige Anstrengung des Spiels kann unter Umständen eine große sein. Nicht der Gegensatz zum Erwerbe — denn gerade nach dieser Seite öffnet sich der weite Ausblick in die Glücksspiele, vermittelt durch deren embryonische Formen. Aber immer sind doch gewisse vorwaltende Bedeutungen zu unterscheiden, von denen zwei hervorragen. Einmal die der Erholung dienende Thätigkeit, dann das Herausfordern des Zufalls. Beide führen über sich hinaus. Was Erholung sei, darüber entscheidet die Lebensweise des sich Erholenden. Da sie eine Ergänzung des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens ist, hängt es von der sonstigen Thätigkeit ab, welche Lücke sie zu füllen hat. Alter, Geschlecht, Bildung, Beruf bestimmen über die Verschiedenheit der Erholung. Eine angestrengte Thätigkeit des Körpers oder des Geistes kann daher der Erholung dienen. Und ebenso führt das Herausfordern des Zufalls über sich hinaus. In der Herausforderung liegt die Hoffnung des Sieges, liegt daher das Bemühen, den Sieg zu erringen, liegt in allen den Fällen, wo eine Möglichkeit sich zeigt, über den Zufall Herr zu werden, das Bemühen, dieses zu erreichen. Von dem Aberglauben des Lottospielers, der an einem Trugbilde der vorausschauenden Erkenntnis Genüge findet, bis zu dem Virtuosen eines lukrativen Skatspiels, der durch seine überlegene Fertigkeit Herr wird über den Zufall der guten und der schlechten Karten, drängt sich ein psychologisches Element hinein, welches das blinde Spiel des Zufalls meistern will.

Dieses Element tritt entschiedener hervor in der Wette. Hier ist die Intelligenz, das Urteil, die Sachkenntnis so sehr beteiligt, daß die Wette sich ebensowohl auf vollendete wie auf zukünftige Thatsachen richtet und nur das Wissen von denselben im Streite zweier Parteien liegt. Es ist für unsern Zweck nicht erheblich, die Anstrengungen zu verfolgen, durch welche die Rechtswissenschaft versucht hat, die Begriffe Spiel und Wette zu befestigen, sie gegeneinander und im Umkreise der vom Recht anerkannten Verträge abzugrenzen[1]. Hier genügt zu betonen, wie in der Wette die dem Zufall Trotz bietende Überzeugung die Oberhand gewinnt, wie sie die Grundlage bildet für die Einsetzung von wertvollen Dingen, die ihr zur Bekräftigung dienen.

---

[1] Vgl. Wilda, Die Wetten (Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. VIII, 200—239). Dazu C. F. v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, §§ 193. 194. Krügelstein, Über den begrifflichen Unterschied von Spiel und Wette (1869).

Wir mögen jenes Element des Zufalls, oder dieses Element der Überzeugung, das des Zufalls Herr werden will, betonen — beides leitet uns hinüber zu dem Wesen der Spekulation. Und damit wären wir wieder angelangt an dem Punkte, von dem wir ausgegangen. Selbst ein Nationalökonom wie Macculloch[1], welcher sagt, „die Spekulation ist nur ein anderer Name für Voraussicht, und obwohl bisweilen Reichtümer durch einen glücklichen Griff erworben worden sind, ist doch der Charakter eines erfolgreichen Spekulanten in der großen Mehrzahl der Fälle nur demjenigen eigen, welcher die Mitbewerber durch seinen Blick in die Zukunft übertroffen hat" — selbst Macculloch gesteht zu, es sei keineswegs eine leichte Aufgabe, eine deutliche Grenzlinie zwischen Spekulation und Spiel zu ziehen, und der Versuch einer Grenzziehung, den er macht, fällt dürftig genug aus. Einen stärkeren Ausdruck dafür wählt Lexis[2], wenn er schreibt: „Für die Spekulation ist wesentlich, daß sie ein aleatorisches Moment, ein Spielrisiko enthält; jedoch kann dasselbe durch reiche Erfahrung bedeutend vermindert werden."

Von der Seite der psychologischen Faktoren her wird in der That eine Grenze niemals zu ziehen sein. Die Grenze liegt in dem Verhältnis zu den produktiven Thätigkeiten der Volkswirtschaft. Jedes Spiel, jede Wette läuft neben denselben bedeutungslos her; sie gewinnt niemals Einfluß auf den Gang derselben, sie gehört nicht in die Formen des produktiven Verkehrslebens hinein. Die Spekulation dagegen, in welche Formen sie auch sich kleidet, ist ein unvermeidlicher, ja ein wesentlicher Bestandteil derjenigen Volkswirtschaft, welche auf privatem Eigentum und privatem Interesse ruht. In jeder ihrer Formen hat sie mit Spiel und Wette gemein, was in der Gemeinsamkeit der psychologischen Faktoren enthalten ist. Aber die besondere Form der modernen Börsengeschäfte ist eben die, welche zu der inneren Verwandtschaft auch die größte Erleichterung von außen herzubringt. Diese Form hört niemals auf, die Teilnahme an den ernsthaften Geschäften der Volkswirtschaft zu vermitteln; aber sie hört auch nicht auf, ein bequemes Gefäß für jene Impulse zu sein.

Nun ist es eine vergebliche Hoffnung, in einer Einrichtung der Gesellschaft, welche der Spekulation als der treibenden Kraft bedarf, welche die Lust am Gewinne, die Herausforderung des Zufalls und

---

[1] **Principles of political economy** (1843) 320 ff.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, Art. Spekulation.

die Einsetzung der Überzeugung um des Gewinnes nicht entbehren kann, weil die an ethischem Maßstabe höher liegenden Faktoren nicht stark genug sind, um sie zu ersetzen – es ist eine vergebliche Hoffnung, daß dieser durch die menschlichen Leidenschaften getriebene Strom jemals in ein friedliches Bette wird eingedämmt werden können[1]. Die Anklage, die sich gegen die entwickelten Verkehrsformen der Spekulation kehrt, ist der Anklage des Geldes zu vergleichen, dem man seit Jahrtausenden Vorwürfe macht, die viel tiefer hinabreichen in die menschliche Seele, als sie wähnen. Man kann jene Formen zerbrechen, und die aalglatte Gewandtheit eines entwickelten Geschäftslebens wird sich Ersatzmittel schaffen, die — auf einigen Umwegen — dasselbe Ziel erreichen. Man kann Schranken errichten wollen; aber nach welcher Seite hin? Die meisten versagen. Man kann keine Schranke setzen für den Grad der Wagelust, für die Größe der Unternehmungen, für die Verhältnismäßigkeit der Gefahr gegenüber den Vermögenskräften jedes einzelnen, oder gar für das Maß der Sachkunde im Gegensatze zu der bloßen Gewinnsucht. Das einzige, was etwa übrig bleibt, ist, daß man — unter sehr schwierigen Bedingungen — versucht, eine Linie der Berufsmäßigkeit zu ziehen gegenüber unberufenen Eindringlingen oder Verführten; daß in einem berufsmäßig abgeschlossenen Kreise eine Art von Zucht geübt wird durch die Gemeinschaft selber und durch äußere

---

[1] Kohler (Börsenspiel, 27) meint, unsere Staatslotterien seien zwar ein Übel, aber ein Übel, um das größere — also die in gefährlicheren Formen sich geltend machende Spielsucht — zu bekämpfen. In der That ist gelegentlich ähnliches von den Vertretern unserer Staatslotterieverwaltung behauptet worden. So wurde bei der Beratung des Gesetzes über den Privathandel mit Staatslotterielosen (vom 8. August 1891) seitens der Vertreter des Finanzministeriums im Hause der Abgeordneten gesagt, man sei bestrebt, die Lotterieverwaltung so zu gestalten, daß sie als ein Sicherheitsventil gegen die Spielleidenschaft wirksam werde (F. Marcinowski, Das Lotteriewesen im Königreich Preußen, 1892, S. 47), indem alles vermieden werde, was auch nur mittelbar der Spiellust Nahrung gebe. Nun bestreitet erstens auch die Regierung nicht, daß der finanzielle Zweck der Lotterie der hauptsächliche ist; zweitens ist der erwähnte Grund nur eine fragwürdige Umdrehung des wirklichen Sachverhaltes, der darin besteht, daß man die Staatslotterie entschuldigen will mit ihren gemäßigteren Betriebsformen im Gegensatze zu anderen Formen des Glücksspieles. Ein Beweis, daß diese Formen dazu gedient haben, den gefährlicheren Arten des Glücksspieles entgegenzuwirken, dürfte kaum erbracht sein, es ist vielmehr zweifelhaft, ob man mit gutem Grunde sagen kann, die preußische Lotterieverwaltung thue nichts, um der Spiellust Nahrung zu geben. Die Thatsache allein, daß sie besteht, giebt der Spiellust Nahrung.

Einwirkung; daß endlich jenes ewig problematische Verhältnis des Zufallsgewinnes einzelner zur Gesamtheit durch Institutionen der Besteuerung ausgesöhnt werde.

IX.

Kohler will auf etwas der Art, wie auf eine Scheidelinie des berufsmäßigen Betriebs der Börsengeschäfte in seiner anregenden Schrift heraus. Aber was er findet, bleibt im unklaren. Teils ist die Begründung unsicher, teils sind es die Folgerungen. Während er, auf die nationalökonomische Litteratur sich stützend, anerkennt, daß derjenige etwas wirtschaftlich nützliches thut, der an dem Spekulationshandel sich beteiligt (oder, wie er sagt, an dem wahren und echten Zwischenhandel), ohne einen Scheffel Getreide oder einen Sack Kaffee je gesehen zu haben — konstruiert er einen Gegensatz[1]: „auch beim Glücksspiel giebt es Gewinne und Verluste, aber diesen fehlt ein socialer Hintergrund . . . der Spieler will allerdings den Handel mit seinen Chancen und Mißchancen nachbilden, darum entlehnt er so gern die Form des realen Geschäfts, darum lehnt er sich an Geschehnisse des Verkehrs an und läßt die Konjunktur des Handels für sich maßgebend sein; in der That aber ist es nur die subjektive Folge des Gewinns und Verlustes, die vom Kauf und Verkauf abfallen soll, also gerade das, was nur durch die sociale Bedeutung des Einzelgeschäfts geadelt und dem Rechte zugänglich gemacht werden könnte".

Und nicht bloß aus diesem Grunde bekämpft Kohler dieses Spiel; „ein solches Schattenspiel ist eine auf die Dauer furchtbar gefährliche Sache: es ist möglich ohne alle materiellen Grundlagen des Handelsgeschäfts, ohne Handelseinrichtungen, Waren u. s. w. und daher einer unbegrenzten Menge von Personen zugänglich; es ist darum auch in unbegrenzten Quantitäten möglich, ohne daß die natürlichen Beschränkungen, die jedem Güterumlauf gegeben sind, irgendwie maßgebend wären". An anderer Stelle heißt es[2], um die Unklagbarkeit der Spielschuld und damit der Börsenspielschuld zu begründen, das Börsenspiel sei besonders gefährlich und gesellschaftlich verderblich; zu allen andern Nachteilen trete beim Jobbertum an der Börse noch folgendes hinzu: Das Jobbertum führt zu willkür-

[1] Börsenspiel, S. 19 ff.

[2] Ebenda S. 28.

lichen, in den Bedingungen der reellen Käufe und Verkäufe nicht begründeten wilden Preisschwankungen; denn die Jobbergeschäfte werden bei Festsetzung der Börsenpreise nicht von denen des Realhandels unterschieden. So Kohler.

Wir wollen einmal annehmen, es wäre bewiesen — wie es nicht bewiesen ist —, daß die behaupteten antisocialen Preisschwankungen durch das „Jobbertum" herbeigeführt werden; wir wollen annehmen, daß die Vorstellung von der Gefahr der „unbegrenzten Quantitäten" für die Preisbildung ebenso richtig wäre, wie sie unrichtig ist (ich verweise hier auf meine voraufgegangenen Erörterungen) — so kann ich nicht erkennen, wie nun, für den Zweck der juristischen Ausscheidung der Spielschuld, das „Jobbertum" ausgeschieden werden soll von dem Kreise der Männer, die „an dem wahren und echten Zwischenhandel sich beteiligen, ohne einen Scheffel Getreide oder einen Sack Kaffee je gesehen zu haben". Wer ist Jobber und wer nicht? Soll das Gericht über diese schwierige, kaum lösbare Frage in jedem einzelnen Falle entscheiden? Wievielmehr wird hier der Rechtsprechung zugemutet, als die Judikatur des Reichsgerichts mit ihrem seit einigen Jahren angenommenen Grundsatze versucht hat. Denn diese letztere will die äußersten Ausläufer, gleichsam die peripherischen Erscheinungen des Börsenspiels treffen, diejenigen Fälle, welche am weitesten entfernt von dem Mittelpunkte des Börsenverkehrs liegen, welche sich hinausverirren in die entlegensten Verhältnisse, die jenen am meisten entrückt sein sollten und als solche am schreiendsten nach Abhülfe rufen. Kohler dagegen tritt in die Mitte des Börsenverkehrs hinein, will jene geringere Gattung der berufsmäßigen Spekulanten treffen, welche an der Börse täglich zu finden ist und durch den Namen des „Jobbertums" sich abhebt von den legitimen Spekulanten, wobei er den Namen des „Jobbers" wiederum in anderem Sinne braucht, als der übliche Sprachgebrauch an deutschen Börsen[1].

Ich bestreite keineswegs, daß auf die Kreise, die Kohler im Auge hat, die Reform sich zu richten habe; im Gegenteil, ich sehe eine Lücke des von der Börsenenquete-Kommission vorgeschlagenen Termin-

[1] Dieser Name ist mehrdeutig. In seiner englischen Heimat hat er nicht den odiösen Beigeschmack wie in Deutschland. In London heißt der Händler an der Stockbörse, der regelmäßig kein Spekulant ist, jobber oder dealer (beides gleichbedeutend). In Deutschland trifft diese Bezeichnung wiederum mehr die kleinen Spekulanten als die großen; im Sinne von Kohler aber liegt es, weit mehr die großen als die kleinen zu meinen.

registers darin, daß diese Kreise dadurch niemals getroffen werden können. Aber die Schwierigkeit, sie zu treffen mit irgend einer Maßregel, scheint mir Kohler zu verkennen, indem er jene Ausscheidung versucht. Insbesondere würde die von ihm vorgeschlagene Maßregel gerade gegen das Jobbertum fruchtlos sein

Die Börsenenquete-Kommission hat im wesentlichen daran verzweifelt, diesen Punkt zu treffen. Das Terminregister würde ihn nicht berühren, ob es nun auf die Effekten-Termingeschäfte ausgedehnt werden sollte oder nicht. Denn es will nur diejenigen Leute von rechtswirksamen Termingeschäften ausschließen, welche sich nicht öffentlich dazu bekennen. Die Reform der Börsenverfassung, welche die Enquete-Kommission anstrebt, ist so zahm, daß durch die neuen Maßregeln — wenn sie ernsthaft gehandhabt werden — wohl manches Gute geleistet werden kann, aber Schranken, die dem von Kohler sogenannten Jobbertum oder dem von der Börse sogenannten Jobbertum wehren, errichten sie nicht.

Allerdings wäre von dieser Seite her eine Besserung zu erwarten. Aber einerseits müßten straffere Maßregeln, als die vorgeschlagenen, ergriffen werden, andererseits müßte ein sehr veränderter Geist auch in den besseren Kreisen der berufsmäßigen Börsenmänner heimisch werden. Immer wäre die Reform in der persönlichen Würdigung der einzelnen Spekulanten, in öffentlich-rechtlichen Maßregeln, nicht in privatrechtlichen, zu suchen. Vorkehrungsmaßregeln für die Zulassung zur Börse, Wachsamkeit über das Geschäftstreiben der einzelnen Mitglieder an der Börse und von der Börse in die draußen stehenden Kreise hinaus, Mittel der Zucht gegen Fehlende und zuletzt die Entfernung von der Börse. Hier liegt die Möglichkeit der Reform, die Kohler materiell im Auge hat; und wenn hier nicht, dann ist sie überhaupt nicht möglich.

Von dieser Seite her wäre auch etwas zu erwarten gegenüber der Ansteckung, welche von der Börse aus in die Kreise des unberufenen Publikums getragen wird, ohne daß man darum zu verkennen braucht, daß für diese Zwecke das von der Enquete-Kommission vorgeschlagene Terminregister mindestens ein achtbarer Versuch der Besserung sein würde. Das Gelingen dieses Versuches hängt davon ab, ob die öffentliche Eintragung im Sinne dessen, was die Urheber des Vorschlages erwarten, wirklich die Scheidelinie des berufsmäßigen Betriebes von Termingeschäften ziehen wird. Dehnt man das Terminregister auf den Handel in Wertpapieren aus unter der naheliegenden Erwägung, daß schon jetzt die Mehrzahl der zu unterdrückenden

Differenzgeschäfte nicht im Warenterminhandel, sondern im Wertpapierhandel vor sich geht, und daß vollends durch die Beschränkung des Terminregisters auf Waren diese größere Masse noch verstärkt werden würde, so rückt die Gefahr nahe, daß in dem neuen Register eine Zahl und Mannigfaltigkeit von Personen erscheint, welche desto bequemeren Unterschlupf bietet für solche Personen, die man eben hat fern halten wollen. Im übrigen wird es an verhüllenden Geschäftsformen nicht fehlen, die — mit einiger unschwer zu überwindender Belästigung — an die Stelle des Termingeschäfts treten. Gleichwohl möge der Versuch in diesem größeren Umfange gemacht werden.

Ist dieses mit Erfolg geschehn, ist es einstmals auch zu einer Reform der Börsenverfassung gekommen, so bleibt zuletzt doch das große Fragezeichen übrig, welches am Ende aller Erfolge in dem privatwirtschaftlichen System des Erwerbslebens entsteht, und zumal an den Börsengewinnen entsteht — die Aussöhnung des aleatorischen Elements mit den Ansprüchen der Gerechtigkeit. Dies kann nicht geschehen durch die Erreichung des fernen Ideals, daß jeder Erfolg, jeder Gewinn das Ergebnis „geistiger Arbeit" sei, daß also das Element des Zufalls ausgemerzt ist. Dieses Ziel ist deshalb nicht erreichbar, weil die Macht des Zufalls niemals ganz wird überwunden werden können, obwohl es denkbar ist, daß diese Macht fortschreitend eingeschränkt werde.

Wenn nun der Zustand unserer Gesellschaft und die Forderungen des Zeitalters dem großen Besitze Zumutungen machen, denen er immer weniger wird widerstehen können, Zumutungen, die auf einen steigenden Anteil an den Steuerlasten gerichtet sind, so wird vorzugsweise die Schicht dieser Gewinne ihr Teil leisten müssen und zufrieden sein dürfen, wenn dadurch endlich der Friede hergestellt wird [1].

Täuschen wir uns darüber nicht: die Fortschritte der socialpolitischen Reformen lassen sich nicht mit dieser oder jener Teilzahlung abfinden. Auf den einen Fortschritt folgt immer wieder ein neuer; auf die eine Zumutung die andere. Kein Preis ist zu teuer, wenn er den gesicherten Fortgang der Kultur verbürgt. Die Börse hat vor allen anderen Anlaß, dies zu begreifen.

---

[1] Vgl. „Ein Wort zur Börsensteuer" in Conrads „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik". Jahrg. 1885. N. F. Bd. X, und in meinen „Nationalökonomischen Studien" (1886).

Die bestehende sog. Börsensteuer, wie sie durch die Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, vom 29. Mai 1885 und vom 27. April 1894 geschaffen und weiter entwickelt worden, ist nicht dasjenige, was wir im Auge haben. Eine Steuer dieser Art, welche sich an die Vorgänge des Geschäftslebens, nicht an deren Ergebnisse heftet, ist vor allem von unbestimmter Wirkung auf die Personen, denen sie zugemutet wird. Daß die „Börse", d. h. der eigentliche Kreis der an der Börse berufsmäßig verkehrenden Kaufleute, sie trägt, ist in dieser Einschränkung nicht einmal die Absicht des Gesetzgebers. Ihrer Natur nach soll sie auch alle die anderen Personen treffen, welche durch Anschaffung und Umsatz von Wertpapieren und börsenmäßigen Waren in Beziehung zu der Börse treten. Daß diese Absicht des Gesetzgebers in der Durchführung des Gesetzes erreicht wird, ist kaum zu bezweifeln; darüber hinaus ist anzunehmen, daß eine Abwälzung der Steuer auf jene weiteren Kreise des Publikums gelingt. Ziemlich gewiß ist, daß zunächst noch die schädlichen Folgen nicht eingetreten sind, welche seitens der Börsenleute vor der Einführung der Steuer und ihrer Erhöhung im Jahre 1885 erwartet wurden. Die wirkliche Bewegung des Börsenverkehrs ist anderen und stärkeren Ursachen gefolgt. Die große Schwankung der Steuererträge in der Periode der gleichen Steuersätze zeigt, daß Verkümmerung und Aufschwung des Börsenverkehrs durch Steuersätze, wie die geltenden, wenig beeinflußt werden. Im Finanzjahre 1886—1887 war der Ertrag der verschiedenen, unter dem Namen der Börsensteuer zusammengefaßten Reichsstempelsteuern 13 Mill. Mark; im Jahre 1889—1890 stieg der Ertrag auf 25 Mill. Mark und fiel im Jahre 1892—1893 wieder auf 13 Mill. Mark[1]. Die Wirkung der neuesten Erhöhung der Steuer durch das Gesetz vom 27. April 1894 läßt sich nach so kurzer Frist ihrer Geltung nicht beurteilen[2]. Daß die bisherige Un-

[1] Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, 1894.

[2] Hier die Zahlen zum Vergleiche der Jahre 1892, 1893, 1894 bis 31. Oktober 1894:

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Dieselben genügen natürlich noch nicht, die Wirkung des neuen Steuergesetzes zu beurteilen (aus nur sechs Monaten seiner Geltung!), aber sie scheinen dennoch auszureichen, um zu zeigen, daß auch diesesmal die schlimmen Folgen noch nicht eingetreten sind, welche seitens der Börseninteressenten vorausgesagt wurden. In der That begnügen sich jetzt börsenfreundliche Zeitungen damit, auf Grund dieser Zahlen zu berechnen, der Mehrertrag der neuen Steuersätze werde allenfalls 16—17 Millionen Mark Jahreseinnahme bringen, während die Befür-

schädlichkeit der Steuer den gesetzgebenden Körperschaften Mut gemacht hat, sie zu erhöhen, ist begreiflich. Andererseits müssen die Neigungen der Reichstagsmehrheit zu fortschreitender Erhöhung dieser Steuer allmählich dahin gelangen, daß sie die üblen Folgen wirklich herbeiführen, die so lange von den Interessenten bloß befürchtet worden sind. Und solche Folgen sind zu befürchten von dem Einflusse einer Volksvertretung, welche unterschiedlos alle von der Regierung verlangten neuen Steuern verwirft, dafür der Regierung die Börsensteuer in einer Höhe entgegenbringt, gegen die sie sich sträubt.

Hier kann Ruhe nur eintreten und die Gefahr für den Gang der Börsengeschäfte abgewendet werden, wenn neben dieser spröden Gestalt der Steuer, die sich an die toten Sachen, nicht an die steuerkräftigen Personen wendet, eine Form gefunden wird, welche das Bedürfnis einer Börsen-Personalsteuer befriedigt. Sie soll auf die große Frage der Zufallsgewinne der Börse die versöhnende Antwort geben; sie soll diesen offenen Spalt in unserer volkswirtschaftlichen Organisation auszufüllen suchen. Sie soll es an ihrem Teile thun,

	Umsatzsteuer			Effektenstempel		
	1892	1893	1894	1892	1893	1894
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar . . .	879 897	831 648	730 214	475 894	213 057	584 038
Februar . . .	904 336	978 127	759 355	231 121	584 707	428 943
März	700 230	902 774	795 712	468 627	599 459	820 638
April	826 795	852 335	760 715	259 860	306 594	807 698
Mai	824 475	760 482	1 145 353	298 659	329 982	314 101
Juni	844 982	616 986	1 003 862	263 773	249 165	904 213
Juli	636 450	674 044	947 813	251 503	295 283	520 122
August	701 092	625 654	1 230 127	207 377	117 239	187 375
September . .	673 871	575 000	1 622 430	162 432	191 066	678 332
Oktober . . .	751 422	599 785	1 590 600	251 170	229 254	1 527 691
November . .	685 590	644 543	—	220 207	231 243	—
Dezember . .	648 718	532 996	—	330 337	380 188	—

worter der Erhöhung auf mindestens 20—22 Millionen gerechnet hätten. Angesichts der großen Schwankungen in dem Umfange des Börsenverkehrs ist es hier ebenso schwer, ein Minimum, wie ein Maximum, wie einen Durchschnitt des Jahresertrages vorher herauszurechnen. Das zeigen wieder die monatlichen Schwankungen der letzten Zeit. Aber das was damals seitens der Börseninteressenten behauptet wurde, die Steuererhöhung werde eine absolute Verminderung des Steuerertrages zur Folge haben, dürfte wohl heute schon erfahrungsmäßig widerlegt sein.

wie an andern Teilen ein gleiches noch zu thun ist, wie namentlich auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern etwas ähnliches noch zu leisten ist. Ich habe darüber am erwähnten Orte früher bereits mich geäußert und Vorschläge dafür gemacht. Inzwischen sind zehn Jahre vergangen. In diesem Zeitraum hat sich so vieles in Socialpolitik und Steuerpolitik verändert, so manches, was gestern als fernliegend erschienen, ist heute positives Recht geworden, und ich glaube, diejenigen täuschen sich, welche nach jedem neuen Schritte auf dieser Bahn sich damit trösten wollen, nun sei die Zeit des Ausruhens gekommen. Dieses Zeitalter ist zum Ausruhen nicht gemacht.

Göttingen, Ende Oktober 1894.

Die ländliche Verfassung Niederschlesiens[1].

Von

G. F. Knapp und **A. Kern.**

---

1. Die Provinz Schlesien zerfällt in Bezug auf ihre ländliche Verfassung in zwei sehr scharf getrennte Teile: Oberschlesien und Niederschlesien. Die Grenze zwischen beiden Gebieten läuft ungefähr so, daß Oberschlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln, Niederschlesien aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz besteht — jedoch ist eine genaue Grenzbeschreibung für unsere Zwecke durchaus erforderlich und soll unten in den „Belegen" gegeben werden.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Niederschlesien und den andern östlichen Provinzen des preußischen Staates sind etwa folgende:

Niederschlesien hat sehr wenige Domänen, das heißt, es kommen nur wenige Grundherrschaften vor, die der Krone angehören. Im Jahre 1799 gab es im Glogauischen Departement nur zehn Domänenämter mit insgesamt 43 Vorwerken[2]; davon 25 im Fürstentum Liegnitz und 18 im Bezirk Wohlau. Somit steht unser Gebiet im

---

[1] Herr Dr. Arthur Kern hat im Frühjahr 1894 im Geh. Staatsarchiv zu Breslau eine große Menge von Notizen gesammelt, die in engster Fassung unten als Belege mitgeteilt sind. Ich mache mit seiner Erlaubnis hier den Versuch, den Gesamteindruck zu schildern, den ich aus seinen und meinen Studien über die ländliche Verfassung Niederschlesiens erhalten habe.

G. F. Knapp.

[2] Knapp, Bauernbefreiung (1887), Bd. II S. 134—135.

äußersten Gegensatze zu Litauen, wo, wie bekannt, die Domänen ganz besonders verbreitet sind.

Schon hieraus ergiebt sich, daß die großen Reformen der bäuerlichen Verfassung auf den Domänen des preußischen Staates, die von 1799 bis 1805 unter Friedrich Wilhelm III. durchgeführt worden sind[1], für Niederschlesien keine große Bedeutung haben. Für die geringe Zahl der Domanialvorwerke, die es da gab, konnte es sich -- aus später zu erörternden Gründen — nur um Aufhebung der Dienste handeln, nicht aber um Erteilung des Eigentums am Boden; und wie es scheint, sind im wesentlichen nur die Spanndienste der Domanialbauern damals aufgehoben worden.

Da die Domänen nur unbedeutend sind, so wiegen um so mehr die privaten Grundherrschaften vor, die dort Dominien genannt werden: sie gehören teils dem Adel, teils der Geistlichkeit an. Die Gesetzgebung über die Reformen der Privatbauern ist für sie maßgebend.

2. Die herrschaftlichen Güter Niederschlesiens sind im Vergleich mit denen der anderen östlichen Provinzen in der Regel klein. Güter von 1000 Morgen werden bereits zu den großen gerechnet. Die Zahl der Bauerndörfer in Niederschlesien ist sehr groß, und viel größer als die Zahl der Dominien. Es gab im Jahre 1858[2] in den Regierungsbezirken:

Breslau:	2250 Dörfer;	1271 Rittergüter,
Liegnitz:	1696 „	1117 „
zusammen:	3946 Dörfer;	2388 Rittergüter

also etwa 5 Dörfer auf 3 Rittergüter.

Die herrschaftlichen Wohnhäuser, die nur selten den Namen Schlösser verdienen, liegen fast immer in Dörfern. Es kommt kaum vor, daß die ursprünglichen Dörfer im Umkreise des Herrenhofes verschwunden wären oder sich aus Bauerndörfern in Arbeiterdörfer verwandelt hätten, was in Pommern so häufig ist.

3. Die niederschlesischen Bauern — im weitesten Sinne des Wortes — werden bereits vor der Reformgesetzgebung stets als Eigentümer ihrer Stellen bezeichnet; und zwar die wenigen Domanialbauern[3] ebenso wie die vielen Privatbauern. Dies ist der Grund,

---

[1] Knapp, I S. 81–114.

[2] Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats. Erster Jahrgang, Berlin 1863, S. 127.

[3] Knapp, II S. 134 unten und 135 oben.

weshalb die Domanialbauerreform hier ebensowenig wie die der Privatbauern das Eigentum erst eingeführt haben könnte; hier bestand bereits, was damals in anderen Provinzen erst zu schaffen war.

Übrigens war dies „Eigentum" nicht Eigentum im Sinne des römischen Rechts; es bestand vielmehr ein grundherrliches Verhältnis noch fort, wie sich daran zeigt, daß an vielen Orten die Herrschaft Laudemien erhob, wenn der bäuerliche Besitz in andere Hände überging, und daß die Herrschaft ihre Zustimmung zu Besitzänderungen zu geben hatte. Trotzdem heißt es: die Bauern können „unter Lebenden und von Todes wegen über ihre Stellen verfügen" [1]. Es scheint also, daß die Zustimmung der Herrschaft nur noch von untergeordneter Bedeutung war (etwa Anordnungen, damit der Hof nicht mit Schulden belastet und die minderjährigen Kinder nicht benachteiligt wurden).

Immerhin haben wir es nicht mit römisch-rechtlichem Eigentum zu thun. Es soll vielmehr die Bezeichnung „Eigentum" offenbar den Gegensatz zum lassitischen Besitzrecht ausdrücken. Bei beiden ist Grundherrschaft im Spiel, aber das sogenannte Eigentum ist ein besseres Besitzrecht, als das lassitische, und sogar als das erblich-lassitische.

Die preußische Gesetzgebung hat stets daran festgehalten, daß das niederschlesische „Eigentum" etwas ganz anderes ist als der erblich-lassitische Besitz. Dies erkennt man vor allem aus der schwerwiegenden Thatsache, daß die Regulierungsgesetzgebung, von 1811 an, zwar auf erblich-lassitischen Besitz anwendbar ist, niemals aber auf das niederschlesische „Eigentum"; hierauf wird vielmehr die Ablösungsgesetzgebung, von 1821 an, angewendet. Wenn man auf einer Karte der preußischen Monarchie für jeden Kreis die Zahl der vollzogenen Regulierungen (nach Meitzen) einträgt, so bleibt das ganze Gebiet Niederschlesiens bis auf einige Randbezirke leer.

(Wenn das erblich-lassitische Besitzrecht hier und da als „erb- und eigentümliche" Überlassung bezeichnet wird, wie z. B. in der Kabinetsordre vom 20. Februar 1777 [2], so ist dies ein durchaus fahrlässiger und irreführender Ausdruck.)

Das niederschlesische „Eigentum" ist weder durch preußische noch durch österreichische Reformen eingeführt worden. Es ist vielmehr

---

[1] Knapp a. a. O.

[2] Vgl. Knapp, Bd. II S. 81 unten.

älter als alle diese Reformgesetzgebungen. Es geht in Zeiten zurück, in denen man noch gar nicht an Reformen dachte.

4. Sonderbarer Weise wird in der preußischen Litteratur nirgends der Unterschied zwischen erblich-lassitischem Besitz und „Eigentum" hervorgehoben. Es soll daher hier versucht werden, diesen Unterschied nachzuweisen.

Am genauesten bekannt ist das erblich-lassitische Besitzrecht, welches sich in der Deklaration vom 25. März 1790[1] geschildert findet. Danach steht folgendes fest:

Das Bauerngut bleibt jedenfalls ungeteilt und kann durch Erbgang nur übergehen an einen Erben.

Dieser Erbe muß folgendem Umkreis von Personen angehören: Witwe oder Kinder oder Geschwister des letzten Besitzers. Entferntere Verwandte sind ausgeschlossen.

Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so steht die Auswahl des Erben dem Amte, als der Grundherrschaft, zu.

Der Erbe hat sich in Bezug auf den Hof und das Grundinventar mit seinen Geschwistern nicht auseinanderzusetzen; er erhält beides „unentgeltlich"; die Geschwister mögen andere Ansprüche haben, aber in Bezug auf Hof und Grundinventar haben sie gar keine Ansprüche an den Annehmer des Hofes zu stellen.

Bei dem erblich-lassitischen Besitzrecht auf der Insel Ummanz in Neuvorpommern[2] wird ebenfalls dieser Punkt stark betont: der Annehmer hat sich niemals „über den Wert des Hofes" mit den andern Erben auseinanderzusetzen.

Das schlesische „Eigentum" bleibt beim Erbgang ebenfalls ungeteilt, aber:

es ist nicht bekannt, daß der Umkreis der Personen, aus denen der Erbe hervorgeht, in so hohem Grade beschränkt gewesen wäre;

ferner hat die Grundherrschaft keine Mitwirkung in Bezug auf die Auswahl des Erben;

und endlich hat der Annehmer nicht das Privilegium, daß er sich wegen der Übernahme des Hofes gar nicht mit den Geschwistern auseinanderzusetzen braucht. Dies schließt keineswegs aus, daß der Annehmer gewisse Vorteile genießt: es dürfte vielmehr für ihn der Wert des zu übernehmenden Gutes geringer angeschlagen

[1] Knapp, Bd. II S. 85.

[2] Derselbe Bd. II S. 469; auch C. J. Fuchs, Untergang des Bauernstandes u. s. w. in Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888, S. 339 flg.

worden sein, damit er bei der Auseinandersetzung nicht überbürdet wurde; aber trotz aller Schonung steht doch fest, daß er seine Geschwister auch wegen des Hofes abzufinden hat.

Nach W. Wittich ist das niederschlesische „Eigentum" als deutsches Erbzinsverhältnis anzusehen und stammt aus den Zeiten der Kolonisation.

Hingegen hängt das erblich-lassitische Verhältnis offenbar mit dem nordwestdeutschen Meierrecht zusammen, mit dem es viele Züge gemein hat. Es ist offenbar ein für die östlichen Bedürfnisse umgebildetes Meierrecht. Im Westen ist der Meier Eigentümer seines Hauses und nur den Grundbesitz hat er zu Meierrecht inne. Dies findet sich auch bei den erblichen Lassiten auf der Insel Ummanz. Dagegen wird sonst in den östlichen Provinzen nie erwähnt, daß der Lassit Eigentümer seines Hauses sei; der Gutsherr hat in der Regel die Pflicht, das Bauernhaus im Stande zu halten, und es scheint dies auch bei erblich-lassitischem Besitz Sitte gewesen zu sein. Wenn dies wirklich so ist — und darüber kann allerdings nur eine eingehende Untersuchung Aufschluß geben — so wäre der erblich-lassitische Besitz im Osten dadurch vom erblichen Meierverhältnis des Westens unterschieden, daß im Osten das Haus keine besondere Stellung einnimmt, wie es im Westen thut.

Das Lassitentum hat sich bekanntlich im Osten nach dem dreißigjährigen Kriege, und infolge des Krieges, besonders stark ausgebildet. Da dieser Krieg auf Niederschlesien nur wenig Wirkung gehabt hat, so erklärt sich vielleicht hierdurch das Fehlen der Lassiten (die nur in den Grenzgegenden hie und da gefunden werden) und das Fortbestehen eines älteren und weit besseren Besitzrechts.

5. Abgesehen von den Grenzgegenden Niederschlesiens gab es da keine lassitischen Bauern, wohl aber hie und da — auch im Innern des Landes — lassitische Gärtner, das heißt solche, die an Haus und Acker kein Eigentum hatten. Nach österreichischem Verwaltungsrecht gehörten sie zu den „uneingekauften" Leuten[1]. Doch sind sie bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts beseitigt worden, im Anschluß an die Urbarienregulierung unter Friedrich dem Großen[2] und das allgemeine Gebot des Einkaufens, d. h. der Verwandlung

[1] Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I (1894) S. 53 flg.

[2] Knapp, Bd. I S. 120. — Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen Bd. I (1890) S. 524. — Keil in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XLIII, Anhang S. 8.

jener Lassiten in Eigentümer. Somit war im Jahre 1807 das Lassitentum auch bei den Gärtnern nicht mehr da.

6. Die niederschlesischen Bauern leisten Dienste (Fronden, Roboten) an ihre Grundherren, aber in der Regel ganz auffallend wenige: man liest von 1 1/2 Tagen oder 2 Tagen in der Woche. In Pommern dagegen kommen häufig 6 Tage in der Woche vor. Also auch in dieser Beziehung hebt sich Niederschlesien deutlich von dem dunkeln Hintergrunde der übrigen östlichen Provinzen ab.

Die geringe Zahl der Frontage erklärt sich aus zwei Gründen, die im Grunde nur einer sind: aus der Kleinheit der gutsherrlichen Betriebe und aus der großen Zahl der Bauern.

Die Fronpflicht lag auf der Gesamtheit der Bauernstellen jedes Bezirks (also jedes Dominiums), und sehr häufig, wahrscheinlich fast immer, ging die Ausübung der Pflicht reihum: solche Fronden hießen Zechfronden, wie sie auch in Kursachsen genannt wurden[1].

Der größere Bauer leistete Spanndienste, und zwar sind es Ackerdienste von bestimmtem Umfang; ferner gemessene Dünger-, Ernte- und Heufuhren; daneben, nach Bedarf, also ungemessen: Getreide-, Holz-, Bau- und Wollefuhren.

Die Gutsherrschaft hielt durchweg auch eigene Gespanne, sodaß also die Bauerndienste nur noch als Ergänzung dienten.

Die Handdienste des Bauern (im engeren Sinne des Wortes) waren unbedeutend, da für die Handdienste eine andere Klasse der ländlichen Bevölkerung bestimmt war.

7. Diese Klasse wurde von den Dreschgärtnern gebildet, die in Niederschlesien — soweit der landwirtschaftliche Betrieb der Grundherren reichte — überall vorkommen. Sie sind die Handarbeiterklasse für den ländlichen Großbetrieb. Jedes Dominium hatte eine Anzahl ständig bei ihm beschäftigter Familien, die jahraus jahrein auf die Arbeit auf dem Gutshofe angewiesen waren.

In anderen Provinzen war dies nicht in solcher Regelmäßigkeit der Fall. Nach Herrn von Haxthausen war z. B. in der Provinz Preußen eine ähnliche Einrichtung zwar bei den Kölmern üblich, indem diese Bauern auf ihren Gütern sogenannte Insten als ständige Arbeiter sitzen hatten; aber die Gutsherren hatten nur wenige oder

[1] Vgl. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, Straßburg 1892 (Abhandlungen des staatswiss. Seminars zu Straßburg, Heft IX) S. 191.

keine und erhielten diese Arbeiterklasse erst nach der Reformgesetzgebung. Eine bezeichnende Verschiedenheit: denn in Niederschlesien, wo Handdienste schon vorher in der Hauptsache durch die Dreschgärtner geleistet wurden, konnte durch die Reformgesetzgebung dieser Zustand nicht erst herbeigeführt werden; höchstens konnten sich die Verhältnisse der Dreschgärtner umändern. Es konnten also Gutsarbeiter anderer Verfassung aus Dreschgärtnern entstehen, aber es brauchten nicht gebundene Gutsarbeiter erst neu gebildet zu werden. Und so ist es in der That gewesen: in Niederschlesien hat die Reformgesetzgebung nicht jene Gutsarbeiter geschaffen: wohl aber häufig die vorhandenen Dreschgärtner in Insten verwandelt.

Das Vorkommen der Dreschgärtner läßt sich örtlich ziemlich genau abgrenzen. Sie finden sich in den ebenen Gebieten der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz fast überall; ferner in den anstoßenden Teilen der südlichen Neumark (in den Kreisen Krossen und Schwiebus-Züllichau); in den ebenfalls benachbarten Teilen der Oberlausitz (nämlich in den Kreisen Lauban und Görlitz) und endlich in den angrenzenden Teilen Oberschlesiens auf dem linken (westlichen) Oderufer. Dies alles sind Gegenden, in welchen keine slavische Bevölkerung mehr seßhaft ist. Der Dreschgärtner ist also eine Eigentümlichkeit der ganz germanisierten Landesteile.

Hierin werden wir bestärkt durch Betrachtung der Ausnahme, die sich im Regierungsbezirk Breslau findet: in den nordöstlichen Kreisen Wartenberg, Namslau, Mielitsch und Öls, wo damals überall noch polnisch gesprochen wurde, sind die Dreschgärtner seltener und neben ihnen tritt der sogenannte Robotgärtner auf: dieser ist aber ein mit Diensten belasteter Kossät, kein reiner Gutsarbeiter; und dieser Robotgärtner ist auch in dem polnischen Oberschlesien zu Hause[1].

Der Dreschgärtner findet sich aber nicht in den Teilen Niederschlesiens, die gebirgig sind; die sogenannten Gebirgskreise, sowohl des Regierungsbezirks Breslau als Liegnitz, kennen die Dreschgärtner nicht. An deren Stelle stehen dort die sogenannten Robothäusler. Zwar ist die Gegend ganz deutsch, aber es fehlt die große Gutswirtschaft, weil in den Bergen der Forstbetrieb vorherrscht; weshalb denn auch der Robothäusler Waldarbeit verrichtet.

Der Dreschgärtner ist also in Niederschlesien von alters her da zu suchen, wo das Land ganz deutsch ist und wo Feldbau im größeren

---

[1] Vgl. Knapp, Bd. II S. 262 und besonders S. 393.

Betrieb sich findet. Diese höchst lehrreiche Bemerkung verdanken wir den eingehenden Forschungen Kerns.

8. Die Dreschgärtnerverfassung bietet (abgesehen davon, daß der Dreschgärtner Erbunterthan ist, wie die gesamte ländliche Bevölkerung) etwa folgendes Bild, das durch Kerns Untersuchungen manche feinere Züge gewonnen hat.

Der Dreschgärtner Niederschlesiens ist Eigentümer seiner Stelle, d. h. seines Hauses und der zugehörigen Landfläche; das Land ist von geringer Ausdehnung; gewöhnlich werden 3—4 Morgen genannt. Das Land ist Gartenland; es dürfte in der Regel in der Nähe des Hauses gelegen haben; jedenfalls ist es frei von Flurzwang. Daher die Bezeichnung „Gärtner"; Garten bedeutet hier, was in der Mark Brandenburg Wurth heißt. Demnach hat er eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Kossäten andrer Provinzen (Schlesien kennt diesen Ausdruck nicht), dessen Ackerbesitz ebenfalls in der Regel außerhalb des Flurzwanges liegt, und der in Schlesien schlechthin Gärtner heißt. Aber der Kossät hat so viel Land, daß er von dessen Bewirtschaftung leben kann: so viel Land hat der Dreschgärtner nie; er ist vielmehr aufs Dreschen bei der Herrschaft angewiesen.

Der Inste, in anderen Provinzen, ist nie Eigentümer seines Hauses und des ebenfalls sehr geringen Landes, sondern beides ist ihm jetzt auf die Dauer seines Arbeitsvertrags vom Herrn zugewiesen; früher — wo damals schon Insten vorkamen — dürfte der Gutsherr den Insten nach Gefallen und Belieben in das Haus eingesetzt und daraus verwiesen haben.

Das Eigentum an seiner Stelle (freilich nur Eigentum im Sinne Niederschlesiens) unterscheidet also den Dreschgärtner vom Insten.

In Bezug auf die Steuerverfassung ist der Dreschgärtner Dominikalist[1], d. h. in Bezug auf die Grundsteuer wird sein Land als Gutsland, als Land des Gutsherrn, betrachtet. Wenn dies wahr ist, so wäre das privatrechtliche Eigentum des Dreschgärtners in Bezug auf das Steuerrecht so betrachtet worden, als sei es Eigentum des Gutsherrn.

9. Der Dreschgärtner hat für den gutsherrlichen Betrieb folgendes zu leisten:

a. Er ist verpflichtet, die gutsherrliche Ernte zu besorgen (wobei das Getreide die Hauptsache ist).

Dafür erhalten die Dreschgärtner einen Bruchteil des geernteten

[1] Über Dominikalisten vgl. Grünberg, I S. 51 flg.

Getreides und zwar je nach örtlichem Brauch den zehnten, elften, zwölften Teil. Der Ausdruck hierfür lautet: die Ernte wird durch die „Mandel“ gelohnt. Mandel bedeutet eigentlich 15 Stück (wie Schock bekanntlich 60 Stück bedeutet), insbesondere 15 Garben, die zu einer sogenannten Stiege auf dem Felde, vor dem Einfahren, zusammengestellt werden. Eine Mandel bedeutet also eine Stiege von 15 Garben. Die Dreschgärtner erhalten nun die zehnte (resp. die elfte, zwölfte) Mandel, das ist von je 10 (resp. 11, 12) Haufen einen. Und zwar ist die Gesamtheit der Dreschgärtner eines Gutes zum Empfang berechtigt; dieser Getreideanteil ist nun an die einzelnen Familien weiter zu verteilen, worüber wir nichts genaueres finden konnten.

b. Die Dreschgärtner sind verpflichtet, das herrschaftliche Getreide — wohl im Laufe des Winters — auszudreschen. Dafür erhalten sie einen Bruchteil des Erdrusches, den 15., 16., 17. oder 18. Scheffel; dieser Bezug heißt „die Hebe“, während der vorher geschilderte Bezug „die Mandel“ heißt; beide sind gleich wichtig, daher der häufige Ausdruck: der Lohn besteht in Mandel und Hebe.

Auch die Hebe wird von der Gutsherrschaft an die Gesamtheit der Dreschgärtner geleistet.

Mandel und Hebe bilden zugleich die Belohnung für die sogenannten Garbenarbeiten, d. h. Drehen von Strohseilen zum Garbenbinden; Ziehen von Furchen zur Ableitung des Regenwassers; Queckenrechen, d. h. das Rechen des Unkrauts, das, beim Eggen herausgerissen, auf dem Acker liegt; ferner für das Mistbreiten.

Für andere als die oben angeführten Arbeiten, wenn sie vom Dreschgärtner verlangt werden (z. B. Wiesen mähen, Steine klauben), erhält er einen ortsüblichen Tagelohn. Man sieht daraus, wie völlig verkehrt es wäre, ihn einen Tagelöhner zu nennen: gerade daß er nur ausnahmsweise um Tagelohn arbeitet, ist bezeichnend.

Mit Gespannarbeit hat der Dreschgärtner nie zu thun: dies ist Sache der gutsherrlichen Knechte oder des Fronbauern.

10. Der Dreschgärtner ist — wie der Inste — nicht als Einzelperson begreiflich, er ist vielmehr das Haupt einer Arbeiterfamilie. Er hat stets die Verpflichtung „selband“ zu Hof zu gehen, er selbst und mit ihm ein Weib, in der Regel eine Magd; in der Erntezeit muß er „selbdritt“ erscheinen, z. B. mit Magd und Frau oder mit Magd und Tochter. Männliche Gehülfen, die in der Provinz

Preußen unter dem Namen Scharwerker den Insten begleiten, kommen in Schlesien nicht vor.

Da der Gutshof im Dorfe liegt, so wohnen auch die Dreschgärtner in Vermischung mit den Bauern im Dorfe; während die östlichen Insten meist einsam um den Gutshof wohnen.

11. Aus der geschilderten Verfassung erklären sich ohne weiteres gewisse Rechte, welche die Dreschgärtnerschaft gegenüber ihrem Gutsherrn hat. Da nämlich die Gesamtheit durch Naturalanteile an der Ernte und am Erdrusch abgelohnt wird, so kann die Zahl der Dreschgärtner nur mit Zustimmung der bereits vorhandenen Arbeiter vermehrt werden: denn sonst könnte sich der Naturalbezug jeder Familie ins Unbestimmte verkleinern. Hieraus ergiebt sich allerdings die Gefahr, daß die Dreschgärtner ihren Kreis geschlossen halten, und auf eine so geringe Anzahl beschränken, daß dadurch die Raschheit der Ernte, zum Nachteil der Gutsherrschaft, unmöglich wird. In diesem Falle darf daher die Gutsherrschaft, z. B. in Oels, Hülfsarbeiter annehmen, die nicht zu den Dreschgärtnern gehören, sondern nur vorübergehend beschäftigt werden; diese Hülfsarbeiter werden dann auf Kosten der Dreschgärtner gehalten — völlig begreiflicher Weise — denn es steht ja fest, daß der Erntelohn in natura unter allen Umständen den Dreschgärtnern zufällt, also müssen diese auch den Mehraufwand tragen in dem Fall, daß ihre Zahl zur Besorgung der Ernte nicht hinreicht. Wenn dies Auskunftsmittel den Dreschgärtnern zu lästig war, so stimmten sie wohl lieber einer Vermehrung ihrer Zahl zu.

Ebenso war es ein Recht der Dreschgärtner, daß sie allein alles Getreide ausdreschen. Fremde Drescher waren dadurch ausgeschlossen. Da der Ausdrusch nicht eilig ist, so erfahren wir nichts von etwa möglicher Verstärkung der Drescherzahl. Doch war vorgesorgt, daß der Ausdrusch sich nicht ins Unbestimmte verzögern konnte; es bestand eine Verpflichtung, daß täglich ein bestimmtes Maß unter allen Umständen ausgedroschen werden mußte. Sonst hätten sich die Dreschgärtner, durch Hinausziehen des Drusches, jeder anderen Arbeit auf dem Gute entziehen können.

12. Hieraus erklärt sich nun vor allem das schlesische Ablösungsgesetz vom 31. Oktober 1845[1]. Es hat den Zweck, die Gutsherrn von dieser allerdings höchst unbeweglichen Arbeitsverfassung zu befreien, was vom Standpunkt eines rationellen Betriebs für die Gutsherrn eine Notwendigkeit war. Aus dem § 4 des genannten

[1] Knapp, I S. 214.

Gesetzes geht deutlich hervor, daß man die Dreschgärtner eines bestimmten Gutes als eine Art von Zunft zu betrachten hat; denn der Antrag des Gutsherrn auf Ablösung ist „gegen alle demselben Gute gemeinschaftlich verpflichtete Zehntschnitter und Erbdrescher" zu richten, also nicht gegen einzelne Arbeiterfamilien, sondern gegen die ganze Arbeiterschaft. Die im Gesetz gewählten Ausdrücke sind, auffallender Weise, nicht schlesisch sondern sächsisch: Zehntschnitter ist der Mann, der gegen einen Zehnten, d. h. gegen einen Bruchteil des Ertrages, als Schnitter dient.

Daß es zu diesem Ablösungsgesetze im Interesse der Gutsherrn kam, giebt zugleich einen Wink für die Gegenwart. Wer etwa meinen sollte, daß man den nordöstlichen Insten zum Dreschgärtner erheben kann, der rechnet nicht mit den Bedürfnissen der heutigen geschäftsmäßigen Gutswirtschaft. Ein solcher Vorschlag würde wenig Beifall finden.

Über das Alter des Dreschgärtnerwesens wissen wir nicht viel. Das ganze Verhältnis sieht aber mittelalterlich aus. Ist dies richtig, so hätte man sich folgendes Bild zu machen.

13. Das herrschaftliche Gut Niederschlesiens hat bereits im Mittelalter einen Kreis fest gebundener Arbeiter zur Verrichtung der Handdienste: die Dreschgärtnergenossenschaft. Jede solche Familie hat Haus und einiges Land erblich inne; es wird also vorausgesetzt, daß dies Verhältnis nach dem Tode des Inhabers von den Kindern fortgesetzt wird; die Leute sind Erbdrescher — sächsisch zu reden — wie es Erbförster giebt. Es ist dies der äußerste Gegensatz zum modernen Wanderarbeiter. Merkwürdig ist ferner, daß hierbei, in der Theorie, jeder Geldlohn fehlt; der Lohn besteht nur in einem Anteil an den Produkten. Es ist dies nicht etwa eine Gewinnbeteiligung, wie schon Frommer[1] mit Recht hervorhebt; denn es kommt nicht auf den Reingewinn des gutsherrlichen Betriebs, sondern nur auf den Rohertrag an: es ist Beteiligung am Rohertrag.

Ein solches Lohnsystem hat offenbar nur Sinn für Zeiten, in denen der Getreidebau die Hauptsache ist und niemand daran denkt, daß dies jemals aufhören kann.

Auch hat offenbar damals der Gedanke noch völlig gefehlt, daß unversorgte, notleidende Mitglieder der unteren Klassen sich freiwillig zur Handarbeit drängen würden. Niemand dachte daran, Proletarier auszubeuten, indem man sie zeitweilig gegen Lohn beschäftigte, um sie

[1] H. Frommer, Gewinnbeteiligung. Schmollers Forschungen, Bd. VI, (1886) Heft 2. S. 80.

nach gethaner Arbeit ohne weiteres wieder abzustoßen. Die Arbeiterschaft ist vielmehr fest angestellt und diese Stellung ist sogar erblich!

Hiermit soll nicht etwa gesagt sein, daß jene Gutsarbeiter eine besonders hohe Lebenshaltung gehabt hätten. Es mag im Hause des Dreschgärtners ärmlich und einförmig zugegangen sein, vielleicht jämmerlicher als beim heutigen Landarbeiter. Aber seine Stellung war, was Dauer und Versorgung betrifft, gänzlich gefahrlos.

So arm die Leute waren, sie waren kein Auswurf aus der menschlichen Gesellschaft; sie waren vielmehr in die damalige Gesellschaftsordnung aufs sorgfältigste eingegliedert. Sie waren kein Proletariat: denn dessen Kennzeichen ist nicht Armut, sondern ungesicherte Stellung. Daher gehört der Inste, dem jeden Augenblick gekündigt werden kann, zum Proletariat; aber der Dreschgärtner nicht.

14. Die ganze ländliche Verfassung Niederschlesiens ist ein Rest der spätmittelalterlichen Verfassung unserer Kolonialländer.

Das Kolonialland verrät sich, wenn wir die Ergebnisse W. Wittichs über das ältere nordwestliche Deutschland zu Hülfe nehmen, durch den Umstand, daß die Grundherrschaft ein geschlossenes, zusammenhängendes Gebiet ist und nicht, wie im Westen, aus Streubesitz besteht; sie erstreckt sich über ein oder mehrere ganze Dörfer mit deren Gemarkungen — während der westliche Grundherr einzelne Bauern in verschiedenen Gemarkungen hat. Diese, über zusammenhängende Flächen ausgebreitete Grundherrschaft heißt Dominium; für die Grundherrschaft des Westens findet sich dieser Name nicht.

Im Westen ist der Grundherr häufig ein anderer als der Gerichtsherr. Im Osten können beide zwar noch theoretisch geschieden werden, aber thatsächlich sind sie nur eine Person, und das Dominium, dessen Herr zugleich Grundherr und Gerichtsherr ist, hat daher etwas einheitliches; die ausgeübte Herrschaft ist sichtbarer, und macht sich stärker geltend als im Westen. Daß sie aber ihren Ursprung in der Vereinigung der beiden Herrschaftsrechte in einer Person hat, zeigt sich deutlich genug an dem Ausdruck, womit der schlesische Adelige im 18. Jahrhundert bezeichnet wird: „Erb- und -Gerichtsherr", das heißt Herr von Erbunterthanen und Inhaber des Gerichts; und Herr von Erbunterthanen ist der Grundherr.

15. Das niederschlesische Kolonialland hat, im Vergleich zum übrigen Osten, folgende Besonderheiten: der gutsherrliche Betrieb ist nicht sehr groß; es giebt sehr viele Bauern; ihre Besitzrechte, sowie die der kleinen Leute, sind sehr gut; die bäuerlichen Fronden haben nur geringen Umfang.

Es ist nicht schwer, alle diese Erscheinungen gemeinsam zu erklären.

Offenbar haben wir es hier mit einer altertümlichen Verfassung zu thun, die in der Hauptsache den Übergang von der Grundherrlichkeit zur Gutsherrlichkeit nur halb vollzogen hat. Der letzte Schritt, der in der Uckermark, in Pommern und ähnlichen Landesteilen geschehen ist, ist in Niederschlesien nicht geschehen. Freilich ist es auch keine reine Grundherrlichkeit mehr, denn es findet bereits ein mäßiger Eigenbetrieb der Herrschaft statt. Aber dieser Betrieb hat sich nicht durch massenhaftes Einziehen von Bauernland ausgedehnt, wie es in jenen anderen Landesteilen besonders nach dem dreißigjährigen Kriege der Fall war. Daher große Zahl der Bauern, gutes Besitzrecht, geringe Fronden.

16. Warum aber giebt es in Niederschlesien Dreschgärtner, und in den anderen östlichen Provinzen nicht? Dies ist aus der allgemeinen Anschauung der Dinge, die oben vorgetragen ist, nicht erklärbar. Es muß hier ein anderer Grund noch hinzukommen.

Zunächst ist es gar nicht wunderbar, daß der Dreschgärtner im östlichen Teil von Oberschlesien fehlt. Oberschlesien ist heute noch slavisch, es ist nicht mit deutschen Dorfbewohnern besiedelt worden. Der oberschlesische Grundherr, auch wenn er ein Deutscher war, hat es mit slavischen Bauernschaften zu thun, von denen er Dienste — von den größeren Bauern Spanndienste, von den kleinern Leuten Handdienste — fordert, wie man aus dem Verhältnis der oben erwähnten Robotgärtner sieht. In Niederschlesien war es anders.

Ich denke mir da den Dreschgärtner entstanden bei der Besiedelung mit Deutschen. Damals siedelte man, wie ich glaube, hauptsächlich größere deutsche Bauern an, von denen ganz gewiß die auch im Westen üblichen Spanndienste an die Gerichtsherren gefordert wurden. Das mag damals für den sehr wenig umfangreichen eigenen Betrieb der Herren ausgereicht haben, was Spanndienste betrifft. Die Handdienste ließ man sich wohl von den verdrängten slavischen Urbewohnern leisten, die doch ebenfalls unterzubringen sind. Aus ihnen, und später aus den überschüssigen deutschen Bauernkindern, die ja nicht alle einen Hof erhalten konnten, denke ich mir die Dreschgärtner entstanden: sie treten in eine höchst bescheidene, aber völlig gesicherte und geschützte Stellung in der Wirtschaft des Herrn ein. Da man anfangs ihrer nur wenige brauchte, so könnte man sie wohl auch ganz aus nachgeborenen Bauernkindern deutscher Abkunft hervorgehen lassen, die ja auch erst im Laufe der Zeit — bei dichter werdender

Bevölkerung — sich darboten. Nur glaube ich nicht, daß der fügsame Slave ganz vertilgt oder völlig aus dem Lande verdrängt wurde: ich möchte ihm in dieser untergeordneten Stellung einen Ausweg offen lassen, wobei er, im deutschen Dorfe wohnen bleibend, zugleich unfehlbar zum Deutschen wird[1].

Aber, so wird man einwenden, wenn der Dreschgärtner bei der Kolonisation entsteht — weshalb ist er dann in Brandenburg, in Mecklenburg, in Pommern und in andern Ländern, die vollständig mit Deutschen besiedelt worden sind, nicht ebenfalls entstanden? Zugegeben, daß im 16. Jahrhundert diese Länder alle, bei noch unentwickelter Gutsherrschaft, sehr ähnliche Zustände gehabt haben, wie Niederschlesien noch im achtzehnten Jahrhundert; so hat man doch gerade von Dreschgärtnern in Brandenburg, Mecklenburg, Pommern meines Wissens auch in älterer Zeit durchaus keine Kunde.

Es giebt also vollständig deutsch gewordene Koloniallländer, die sich, auch in der ältern Zeit, vor Ausdehnung der Gutswirtschaft, bei sonstiger großer Ähnlichkeit dadurch unterscheiden, daß es Dreschgärtner giebt — wie in Niederschlesien — oder nicht giebt, wie in Brandenburg, Mecklenburg, Pommern.

In den letztgenannten Ländern werden natürlich auch Handdienste verrichtet, aber von Kossäten, von Büdnern, Häuslern und Kätnern; sie alle sind Erbunterthanen, wie ja auch die Bauern, aber die patriarchalisch gemütliche Einrichtung erblicher Stellen für Gutsarbeiter mit Ertragsbeteiligung ist nicht da. Ich halte das Dreschgärtnerwesen für eine ganz besonders fürsorgliche, wohlwollende Ordnung der Handdienste, natürlich innerhalb der alten, noch halbgrundherrlichen Verfassung. Und es fragt sich also: was ist der Grund, daß dies Wesen auf Niederschlesien beschränkt ist und, außerhalb Preußens, auch in Kursachsen vorkommt?

Vielleicht hilft uns die oben geschilderte geographische Verbreitung der Dreschgärtner auf die richtige Spur.

Diese beiden Länder sind von Thüringern und Franken kolonisiert; sie gehören also beide dem oberdeutschen Sprachgebiete an. Die Grenze des oberdeutschen Sprachgebietes läuft fast genau dem 52. Grad nördlicher Breite entlang und greift nur an der Oder ein

[1] In Bezug auf die Dreschgärtner verdankt man sehr viel Aufklärung dem Werke von Max Weber, Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, Leipzig 1892, besonders S. 495. (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 55.)

wenig nördlicher aus, um gerade noch die Kreise Schwiebus und Züllichau zu umfassen[1]. Die nördliche Grenze des Dreschgärtnerwesens fällt genau zusammen mit der nördlichen Grenze der oberdeutschen Mundart. Brandenburg, Mecklenburg, Pommern hingegen gehören ins niederdeutsche Sprachgebiet.

Dies ist gewiß kein Zufall. Der Niederdeutsche hat sich von jeher durch Kraft und Härte vor dem Oberdeutschen ausgezeichnet. Der Oberdeutsche hat mehr Verständnis für die Lage seines Nebenmenschen. Alle oberdeutschen Arbeiterverhältnisse sind — auf dem Lande — weniger drückend, sie sind in der That gemütlicher (denn dies Wort ist hier gar nicht zu umgehen). Eine Schöpfung wie das Instenverhältnis im östlichen Niederdeutschland ist auf oberdeutschem Boden psychologisch unmöglich. Wie es der Oberdeutsche im gegebenen Falle macht — das sieht man an den Dreschgärtnern!

Also Niederschlesien ist Kolonialland, auf dessen Boden die mittelalterliche ländliche Verfassung noch im 18. Jahrhundert deutlich erkennbar ist.

Das Koloniale macht den Unterschied gegen den Nordwesten; der geringe Umfang des Gutsbetriebs begründet den Unterschied gegen den übrigen Osten; die Arbeitsverfassung bildet den Unterschied gegen den niederdeutschen Nordosten.

Straßburg i. E., 25. Juli 1894.

G. F. Knapp.

Belege.

Die besondere Stellung, die Niederschlesien hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse seines bäuerlichen Grundbesitzes einnimmt, findet sich offen anerkannt in der Einleitung des Edikts zur Beförderung der Landeskultur (14. September 1811). Es heißt da: „Das platte Land unserer Monarchie befand sich seither in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die großen Lasten des Vorspanns und der Fouragelieferungen erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht aus, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme von Nieder-

[1] Vgl. R. Andree und O. Peschel, Physikalisch-statistischer Atlas des Deutschen Reichs, Erste Hälfte, Leipzig 1876, Blatt 10.

schlesien fehlt dem größten Teil derselben das Eigentum und wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen." Diese Ansicht findet ihre Bestätigung durch die Berichte über die Thätigkeit der Generalkommissionen. Ihnen lag die „Regulierung" des bäuerlichen Grundbesitzes ob; gegen Abtretung eines bestimmten Bruchteils seiner Äcker wurde der Bauer zum Eigentümer des Restes, unbeschadet der auf dem Gut lastenden dinglichen Lasten. Wo aber dem Bauer schon 1811 ein Recht an der Substanz, nicht nur an der Nutzung seiner Nahrung zustand, da war für die Generalkommission kein Anlaß, mit Regulierungen vorzugehen. Nun sind in der That keine Regulierungen erfolgt in einem großen zusammenhängenden Teile Schlesiens: Dem ganzen Regierungsbezirk Liegnitz, fast dem ganzen Breslauer — abgesehen von einigen Fällen in den Kreisen Namslau und Wartenberg — einem Teil des Oppelner Regierungsbezirks. Von diesem ist es die südwestliche Ecke, die Kreise Neiße, Grottkau, Falkenberg ganz, Oppeln, Neustadt, Leobschütz zum Teil.

Zum Regierungsbezirk Liegnitz gehören jetzt vier Kreise, die bis 1815 zur sächsischen Oberlausitz gehörten. In zweien von diesen — Görlitz und Lauban — finden sich ebenfalls keine Regulierungen, verhältnismäßig wenig in den ursprünglich schlesischen Teilen der Neumark, den Kreisen Krossen, Schwiebus, Züllichau. Dieser zusammenhängende Komplex ist das „Niederschlesien" des Gesetzes vom 14. September 1811.

Das Eigentumrecht der Bauern an den Gütern findet sich schon in Friedeberg tractatus de juribus Silesiae (1738) XXIX. Nach ihm können sie mit ihren robotsamen Gütern frei schalten und walten, mit Vorbehalt ihrer Herrschaft sie veralienieren, „während wenigstens an vielen Orten Oberschlesiens die fundi der Herrschaft proprietarie zugehören, die sie baufständig erhalten und mit Vieh besetzen muß".

Diesem lassitischen Zustand wird das niederschlesische Eigentum entgegengesetzt. Hier sind die Bauerngüter erblich und zwar geschlossen. Trotzdem die Einwohner thüringischen und fränkischen Stammes sind, haben sie doch das sächsische Erbrecht angenommen. So heißt es in dem Landfrieden König Ferdinands vom 22. September 1528 (Brachvogel, Ediktensammlung I 74): „Es soll auch kein zinshafter Bauer oder Gärtner was bescheiden noch vergeben in seiner Krankheit, das zum Erbe gehörig, als Pferd, Vieh, Hausgerät: aber die Bereitschaft am Gelde und anderen, das zu dem zinshaften Erbe nicht gehört, mag ein jeder in Beisein des Schulzen und der Ältesten desselbigen Dorfes seines Gefallens legiren und verschaffen, demnach daß er damit der Ordnung Kaiserlicher und landüblicher Sachsenrechte nicht zu nahend sei".

Dieses gemeine Sachsenrecht galt nicht für Oberschlesien. (Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien 1830 S. 544). Das ungeteilte Gut vererbte sich, wenn mehrere Kinder da waren, nach dem sogenannten Jüngstenrecht, d. h. wenn nicht die Eltern anders bestimmt hatten, übernahm der Jüngste die Nahrung, und wenigstens in einigen Gegenden (z. B. bei Sprottau und Schwiebus) kam es vor, „daß die noch unausgestatteten Kinder nach Verhältnis des Vermögens etwas zur Hochzeit und Ausstattung aus dem gemeinsamen Vermögen ausgesetzt erhalten" (Stylo S. 489). Im einzelnen zeigt das „Jüngstenrecht" viele lokale Abweichungen bis zur Aufhebung des Rechtes überhaupt, die z. B. im Fürstentum Liegnitz erfolgt war. Dort erhielt der Jüngste „für seine Willkür 2 pro Cent des Kaufgeldes zum voraus" (Stylo 493).

Die Erbfolge erstreckte sich auch auf Ascendenten und Kollateralen, waren jedoch keine Erbberechtigten mehr da, so scheint die Grundherrschaft den Nachlaß eingezogen zu haben. Doch weiß Stylo (S. 499) einen Fall, in dem ein allerdings nicht possessionierter Unterthan unbeerbt starb und sein Nachlaß dem Fiskus zugeteilt wurde. Der Grundherrschaft stand nur eine gewisse Kontrolle zu. Ohne ihre Zustimmung durften ja überhaupt keine Schulden auf das Gut aufgenommen werden, also durfte auch die Verschuldung im Erbgang ein gewisses Maß nicht überschreiten. So war es Bedingung, daß die Erbgelder im Fürstentum Liegnitz binnen fünf, im Fürstentum Öls binnen zehn Jahren bezahlt sein mußten (Stylo S. 493, Ölser Landesordnung bei Brachvogel IV 1052). Dann aber hatte die Grundherrschaft, in dem Falle, daß minderjährige Kinder da waren oder „andere Umstände konkurrierten", die Interessen der minderjährigen oder abwesenden wahrzunehmen, ein Ausfluß ihrer Gerichtshoheit (Friedeberg XXIX 84). Wie bei allen Besitzveränderungen, so waren auch hier „Verreichsgebühren" zu verrichten, eine Gerichtsabgabe, die zum Teil den Dorfgerichten zufiel und die mit den Laudemien nicht verwechselt werden darf. Diese grundherrliche Abgabe kam nicht überall vor. Jede gesetzliche Regelung fehlt hier bis auf die eines Streitpunktes. Laudemien forderte man zuweilen nicht nur beim Kauf-, sondern auch beim Erbfall, eine Sitte, die sich in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer so eingebürgert hatte, daß die dortigen Rittergutsbesitzer durch ein Gutachten des Justizdepartements vom 5. April 1802 in große Aufregung versetzt wurden, wonach nämlich Laudemien von Descendenten auch dann nicht gefordert werden sollten, wenn ein Vertrag über die Verpflichtung vorlag. Vor dem Widerstand der Besitzer wich die Staatsregierung Schritt für Schritt zurück. Das Endresultat zeigt § 103 von Wentzel, Schlesisches Provinzialrecht (1839, Bd. I 26): Zur Begründung des Rechts, Laudemien zu fordern von Erben absteigender Linie, soll auch der Beweis genügen, daß bei den betreffenden Besitzungen die Abgabe in den zwei vorhergehenden Fällen erhoben ist. Dagegen kamen im Fürstentum Sagan Laudemien nicht vor (Akten des Breslauer Staatsarchivs M. R. V 47). In anderen Fällen wurden sie als Äquivalent für Robotbefreiung auferlegt (cf. das Dienstreglement der Ohlauer Stadtgüter Zedlitz und Baumgarten bei Korn, Schles. Ediktensammlg. III).

So ist der Umstand, ob Laudemien gezahlt wurden oder nicht, an sich ohne Belang für die Eigentumsverhältnisse der Bauern- oder Gärtnerstelle.

Während das niederschlesische Eigentum nicht durch einen gesetzgeberischen Akt ins Leben gerufen wurde, dürfen wir nicht außer acht lassen, daß zu seiner Verbreitung die Gesetzgebung sehr thätig gewesen ist. Sie beschränkt sich nicht auf Niederschlesien, aber auch hier gab es bei der Annexion durch Preußen noch viele „uneingekaufte", d. h. erblich-lassitische Bauern. So müssen sie nach einem Rundschreiben vom 28. Jan. 1765 (bei Korn, Schles. Ediktensammlung VIII) in den Kreisen Öls, Namslau, Wartenberg, Trebnitz, Falkenberg, Leobschütz noch ziemlich häufig gewesen sein. Wenn dem gegenüber die Breslauer Kammer 1775 dem König versicherte, in ganz Niederschlesien gebe es keine unerblichen Stellen mehr, so stellte sich 1785 das als arge Übertreibung heraus (cf. auch Keil in den Schriften d. V. f. S.-P. XXIII 71). Nun kam allerdings die Einkaufung in schnelle Aufnahme, im Kreise Falkenberg waren 1751 die Bauern überwiegend nicht Eigentümer gewesen, 1798 sind es fast alle, und ähnlich lag die Sache in den Kreisen Namslau, Oppeln und Leobschütz.

Im Innern des deutschen Schlesiens scheinen Nichteigentümer nur kleine Leute gewesen zu sein, auch die wurden zum Teil gegen ihren Willen zu Eigentümern gemacht (Beschwerde der Dreschgärtner in Reuthau bei Sprottau (1765) in M. R. V 46 a, Bericht der Kammer in Pa II 4 b). So ist ein Teil des oben definierten Niederschlesiens erst kurz vor der Agrarreform zu seinen guten Besitzrechten gelangt.

Die ländliche Bevölkerung Niederschlesiens war ohne Rücksicht auf ihre durch das bessere Besitzrecht bedingte gehobene Lage erbunterthänig. Die Allgemeingültigkeit dieses Satzes ergiebt sich aus dem Edikt über entwichene Unterthanen vom 1. Oktober 1652 (Brachvogel I 144. 149). Da ist Unterthan, wer einen liegenden Grund an sich bringt, oder sich einmietet und dadurch seßhaft wird, oder zu den schlechthin Hausleuten genannten gehört, nicht nur diese selbst, sondern auch ihre Kinder, ausgenommen sind nur Amtleute, Vögte, Schaffer, Müller, Schäfer, die nur unter der Gerichtshoheit stehen (Stylo 157, „Schutzunterthanen"). Nicht ausgenommen von der Erbunterthänigkeit sind dagegen die Erbscholtiseien. Über diese befindet sich im Breslauer Staatsarchiv eine Enquete von 1861 (Pa II 20 b) für den Regierungsbezirk Breslau, bei jeder einzelnen ist angegeben, unter wessen gutsherrlicher Gewalt sie steht. Die rittermäßigen Scholtiseien in den Fürstentümern Neiße und Grottkau gelten auch als fundi rustici (Stylo 454), konnten jedoch promiscue besessen werden: war der Besitzer vom Adel oder Bürger einer Immediatstadt, so trat die persönliche Seite der Erbunterthänigkeit außer Kraft und war das Generationen hindurch der Fall gewesen, so konnte sie als ganz verschwunden erscheinen. Ähnlich war es mit den auch in die 1861er Enquete eingezogenen Lehngütern, die im Fürstentum Schweidnitz-Jauer vorkommen und meist im Besitz der Städte sind. Sie dürften identisch sein mit den bürgerlichen Landgütern, mit deren Besitz die Jurisdiktion verbunden ist (Stylo 154).

Bei der Regulierung der Grundsteuer im Jahre 1743, als Dominial-, Bauern-, Kommenden- und geistlicher Besitz in verschiedener Höhe mit $28\frac{1}{3}$, 34, $40\frac{2}{3}$ und 50 % ihres Einkommen herangezogen wurde, rechnete man allerdings die rittermäßigen Scholtiseien zum Dominialland (Stylo 154).

Auch die Lehngüter wurden nach einem Gutachten des Kriegsrats John vom 14. Oktober 1783 (in M R I 44 Vol. 5) als solches besteuert. Mochte bei diesen Klassen auch durch die besondern Umstände der Glaube an eine privilegierte Stellung dieser Besitzungen von jeher entstehen können, so ändert das nichts an der allgemeinen Gültigkeit der Erbunterthänigkeit.

Daß nur diese, nie Leibeigenschaft besteht, wird stets energisch betont unter Hinweis auf Rechtsfähigkeit und Vermögensfähigkeit des Erbunterthanen, der selbst seiner Herrschaft prozessierend entgegentreten konnte, wenn er sich durch ungebührliche Lasten beschwert fühlte, nur muß er diese, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, doch leisten. Das bedingt schon die Verpflichtung zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung gegenüber der Herrschaft.

Die Tendenz der Erbunterthänigkeit ist darauf gerichtet, die Arbeitskraft des Unterthanen dem herrschaftlichen Gutsbetriebe zu erhalten. Darum die Aufhebung der Freizügigkeit, die hohen Loslassungsgelder, das Schutzgeld von den auswärts dienenden, der herrschaftliche Konsens für die Eheschließung und die Berufswahl der Kinder und der Gesindezwangsdienst für diese. Aber sehr verschieden schwer lasteten derartige Verpflichtungen auf den einzelnen Landschaften.

Stets war es dem Besitzer einer Ackernahrung gestattet gewesen, dieselbe an einen der Herrschaft konvenierenden Gewährsmann zu veräußern und gegen Zahlung eines Loslassungsgeldes sich ein anderes Heim zu suchen. Nur fehlte es an jeder gesetzlichen Regelung, so daß durch übertriebene Forderungen die Loslassung illusorisch gemacht werden konnte. Hier griff das Edikt vom 10. Dezember 1748 energisch durch. (Korn, Schles. Ediktsammlung III). Demnach durfte die Entlassung eines Unterthanen nicht verweigert werden, wenn es einem noch nicht ansässigen die Möglichkeit bot, sich an einem andern Orte Schlesiens zu etablieren, oder wenn er im stande ist, eine höhere Schule zu besuchen, oder wenn er im königlichen Dienste befördert ist, oder wenn ein Unterthan von seiner Herrschaft so grausam behandelt wird, daß Leben und Gesundheit in Gefahr sind. Aus dem letztern folgt nur die Beseitigung des Erbherrn, nicht der Erbherrschaft (Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen I 24_{3}). In dieser Beziehung ist lehrreich das Beispiel der einem Herrn v. Paczkowsky gehörigen Herrschaft Guttentag. Als die Roheiten dieses Herrn gegen seine Unterthanen erwiesen waren, erhielt er den Befehl, binnen 14 Tage zu verkaufen, widrigenfalls Subhastation erfolgen würde und diese Drohung ist wahr gemacht worden. (Die Akten darüber im M. R. V. 4b). Der Staat zwingt also einen Gutsherrn, den er für unerträglich halten muß, zum Verkauf, ebenso wie der Gutsherr einen mißliebigen Bauern zum Verkauf zwingen kann.

Ferner bestimmt das Edikt auch die Fälle, in denen eine Loslassung dem Unterthanen unter allen Umständen zu verweigern ist, wenn die Stelle unbesetzt bliebe, wenn er sich ankaufen will, während am Ort noch Stellen frei sind, wenn es sich um Knechte und Mägde handelt, die ihre Zeit noch nicht ausgedient haben, wenn er mit seiner Herrschaft im Prozeß liegt oder wenn er sich thätlich gegen sie vergangen hat. Dagegen fehlt hier, daß der Unterthan, den die Herrschaft wegen eines Verbrechens abschafft, sofort seiner Unterthanschaft ledig wird (Friedberg XXX 62). Aber auch die Höhe des Loslassungsgeldes wurde nun geregelt: vom Vermögen, auch von dem, was dem aus der Unterthanschaft zu Entlassenden unter derselben Jurisdiktion an Erbschaft bestimmt zufallen muß, 10 Prozent, ferner ein Lösegeld für die Person, das für den Mann 2 Dukaten, für eine Frau 1 Dukaten, ebensoviel für einen Knaben unter 14 Jahren, für ein Mädchen unter 12 Jahren 2 fl. betrug.

Dasselbe Edikt regelt auch die Höhe des Schutzgeldes, der Abgabe, die die Herrschaft von solchem Gesinde erhob, das mit ihrer Genehmigung auswärts im Dienste stand. Ein Knecht hatte demnach 1 Thaler, eine Magd 16 Groschen, ein Junge 12 Groschen zu zahlen. Von diesem Schutzgeld (das durch Edikt vom 18. Juli 1799 nur noch für wenige Fälle zugelassen wurde) ist zu unterscheiden die ebenso genannte Abgabe, die von den im Dominium nur vorübergehend anwesenden, nicht unter seine Unterthanschaft gehörigen Einwohnern erhoben wurde. (Stylo, 189. 190). Gegen Mißbräuche, die mit diesem Schutzgeld getrieben wurden, wendet sich die Verordnung vom 4. Dezember 1750 (Korn, III 995). Darnach soll das Schutzgeld nur von den auswärts dienenden Unterthanen und keineswegs von den im Dorfe dienenden oder gar von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen, die im Dorfe sich aufhalten und sonst keine Unterthanen sind, abgefordert werden. Ein Verbot des Weberzinses, das Brentano (Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte II 320) hierin sehen will, ist das wohl nicht; wie er selbst nachweist, hat diese Abgabe als Ausfluß der den Ritterguts-

besitzern zustehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigung noch lange fortbestanden. Andere solche Gerechtsame der Rittergüter war das Vorkaufsrecht an den Produkten der Unterthanen (Oelser Dreidingsordnung von 1694 bei Brachvogel II. 399. Über von Zedlitz bis Steinau in Meißen, Urkunden Schles. Dörfer S. 338), ausgenommen Getreide (Friedberg XXIX, 11), wohingegen das anderswo übliche Aufdrängen der Feilschaften seit dem Jahre 1716 mit endgültigem Erfolg verboten gewesen zu sein scheint. Andere herrschaftliche Rechte sind Auenrecht, Schafrecht, Jagd- und Forstrecht, Brauurbar, Mühlengerechtigkeit (Stylo 230—264).

Die Verehelichung der Unterthanen bedurfte zwar der Zustimmung der Herrschaft, doch wurde für die Erlaubnis keine Gebühr erhoben. Auch durften die Knechte oder Mägde nicht, wenn sie heiraten wollten, hingehalten werden, bis sie für Besetzung der freiwerdenden Stelle gesorgt hatten (Edikt vom 26. Juni 1761 bei Korn VII). Ferner waren die Unterthanen gehalten, ihre Kinder für eine gewisse Zeit der Herrschaft als Dienstboten zur Verfügung zu stellen. Nach der Gesindeordnung von 1676 auf drei Jahre gegen „geringen Lohn und Kost“, dann „für das bei fremden Dienstboten gebräuchliche Lohn“ (Stylo 164). Die Verpflichtung bestand auch im folgenden Jahrhundert im allgemeinen (Stylo 170), nur die reichen Bauern der Herrschaft Groeditzberg scheinen sich von ihr definitiv losgekauft zu haben. (Es folgt dies aus einem Briefe des Besitzers Grafen Geßler an den Minister von Münchow vom 18. April 1753 in M. R. V. 46 a.) Dagegen war das Recht der Dominien thatsächlich vielfach außer Übung gekommen. Als z. B. das Domänenamt Rothschloß bei Nimptsch 1786 mit seinen Unterthanen über eine Neuregelung der Dienste verhandelte, wollten diese ihre Kinder „vom Hofedienst frei wissen“. Darauf bemerkt die Kammer, es sei zwar „die Verbindlichkeit zum Hofedienste als eine Folge der Unterthänigkeit zu verlangen, jedoch auch zu erwägen, daß seit mehr als rechtsverjährter Zeit und von 1727 an bei der Gemeinde Rothschloß kein Kind als im Hofedienst befindlich aufgeführt steht, auch von den Beamten und Offizianten sich nicht erinnert wird, daß ein Kind aus der Gemeinde Rothschloß zum Hofedienst gezogen werde“ (Akten in M. R. V. 46 Vol. 8). Hier scheint der Brauch so gründlich abhanden gekommen zu sein, daß nicht einmal eine entsprechende Abgabe eingeführt worden war. Dagegen klagen 1780 die Bauern Eckert aus Croischwitz und Schulze aus Bögendorf gegen den Pächter der Schweidnitzer Stadtgüter, daß er ihren beiden Söhnen die herrschaftlichen Hofdienste gegen Entrichtung des gewöhnlichen Lösegeldes erlassen möge. Schon seit Menschengedenken sei derselbe in Höhe von 2 Thlr. gezahlt worden. Die Kammer stellt sich auf ihren Standpunkt, die Söhne seien vom Gesindedienst zu entbinden, „da die Eltern bemittelte Leute seien“ (v. Korrespondenz in M. R. V. 46a Vol. 5). Das Beispiel zeigt aber auch, daß jene Rothschlosser Unterthanen gut daran thaten, sich ihre Stellung zum Gesindezwang verbriefen zu lassen (Stylo 169. 170). Als drückend empfand man namentlich, daß für dieses Zwangsgesinde der Lohn immer noch nach den Gesindeordnungen aus dem 17. Jahrhundert bezahlt wurde, so daß bei dem veränderten Geldwert die Dienstboten ohne Zuschuß gar nicht bestehen konnten. Abgesehen davon waren die Gesindeordnungen doch ein Hindernis gegen rücksichtslose Ausbeutung und mancher Herrschaft ein Dorn im Auge. So klagen 1765 die Dreschgärtner in Reuthau bei Sprottau gegen ihren Gutsherrn, den Grafen Logau, daß ihre Kinder zu ungemessenen Hofediensten herangezogen würden, trotz

der ausdrücklichen Bestimmung der Gesindeordnung. Sie drangen mit ihrer Klage auch durch, trotz des Einspruchs des Grafen, daß kein allgemein gültiges Landgesetz vorliege (M. R. V. 46a Vol. 3). Aber damit waren derartige ungemessene Dienste durchaus nicht principiell beseitigt; noch im Jahre 1793 entscheidet die Glogauer Kammer, daß die Bauernkinder verpflichtet seien, drei Jahre, die der kleinen Leute ungemessene Zeit als Gesinde zu dienen (Klage der Unterthanen der Sprottauer Stadtgüter Lindau und Windischbohrau in M. R. V. 46a Vol. 6).

Ungemessene Dienste auch für Bauernkinder zeigt das Urbar von Zedlitz bei Steinau. (Meitzen, Urkunden Schles. Dörfer 335.)

Aber im allgemeinen kann man die dreijährige Dienstpflicht als Regel annehmen. Nach einem Dienstreglement des Domänenamts Karlsmarkt b. Oppeln, das 1780 rechtsgültig war (in M. R. V. 46 Vol. 7), bestand dort der Brauch, daß wenn aus einer Familie zufällig kein Kind diente, in jedem Fall für ein Kind ein „Aufgeld" gezahlt werden mußte, in der Höhe des von einem auswärts Dienenden erhobenen Schutzgeldes. Von diesem „Aufgeld" ist das Dienstgeld zu unterscheiden, die Ablösung der Gesindepflicht in Geld. War das Angebot an Gesinde bei der alljährlich um Weihnachten stattfindenden Gestellung größer als der Bedarf des Dominiums, so wurde der Überschuß unter die Unterthanen verteilt, so daß die Dreschgärtner in erster Reihe berücksichtigt wurden. Wer dann noch übrig blieb, mochte auswärts dienen (Stylo 183). Als erste Bedingung hat aber stets gegolten, daß die Nahrung der Eltern nicht unter der Verpflichtung des Kindes litt (Stylo 172). Unter diesen Umständen wurde die Gesindepflicht an sich namentlich von den kleinen Ackerleuten nicht als besonders drückende Last empfunden, wenn nur Kost und Lohn etwas besser gewesen wären. Anders stand es mit den erbunterthänigen Handwerkern. Allerdings sollte der Dienst den sonstigen Qualitäten angemessen sein, also konnte z. B. ein Müllerbursche nur in einer Mühle Verwendung finden (Stylo 165). Aber in der Praxis liefen doch viele Härten unter. So bitten noch 1800 die unterthänigen Schiffer in Doberwitz bei Glogau vergebens, ihre Söhne vom Hofedienst zu entbinden (M. R. V 46 Vol. 10), so wird der Sohn eines Schusters und selbst gelernter Schuster auf das Dominium zum Gesindedienst gefordert (Beschwerde des Schusters Thiel in Wüstewaltersdorf gegen den H. v. Zedlitz in M. R. V 46 Vol. 4). Hier entschuldigt sich allerdings der Gutsherr, er hätte ihn so wie so bald losgelassen, da es ihm nur um das Princip zu thun gewesen sei. Gerade diese Principienreiterei mußte verbitternd wirken.

Diese Verpflichtungen lasteten allesamt auf der Person des Unterthanen, andere ruhten auf den Besitzungen. Hierhin gehören die in ganz Niederschlesien gebräuchlichen Zinsen und Ehrungen, letztere auch meist in Geld verwandelt. Fälle wie die Freibauern in Schönbrunn bei Sagan (Meitzen, Urk. Schles. Drfr. S. 74), die zwar zu Diensten verpflichtet sind, doch keine Zinsen zahlten, waren gewiß selten. Die Dienste hafteten auf dem Gut, zu dem sie einmal gehörten, und es galt nicht einmal als zulässig, sie auf eingezogene Rustikalpertinenzien auszudehnen (Stylo 289, Friedeberg XXIX 62). Wie wenig man sich um die Bestimmung kümmerte, zeigt das Schreiben der Breslauer Kammer an den Minister v. Münchow v. 7. Januar 1753. (Die ganze Korrespondenz in P. A. II. 4c.) Eine gewisse Obrigkeit (das Kloster Trebnitz) besäße mehr Unterthanen, als zum Hofedienst nötig und „pflege selbige sodann ein und andern Unterthanen

zu verkaufen." Darauf Umfrage bei den Landräten, wie weit der Handel mit Unterthanen erlaubt und zulässig sei. Aus den Antworten ergiebt sich eine erstaunliche Unsicherheit der Auffassung: einig sind so ziemlich alle, daß es allerdings gestattet sei, bei Verkauf „aus der Masse auszuziehen und auf einen andern fundum zu transferieren". Das Edikt vom 27. März 1759 (Korn, VI 748), welches befiehlt, daß kein Dominium sich unterstehen solle, Bauern oder andere Unterthanen von einem Gut zu einem andern zu veralienieren oder beim Verkauf eines Dominiums sich zu reservieren, hat nicht den Fall im Auge, daß von einem Dominium nur Bauernstellen verkauft wurden.

Über die Art der in Schlesien geleisteten Hand- und Spanndienste informiert uns die Denkschrift der Breslauer Kammer für Herrn v. Hoym vom 12. Oktober 1784 (in M. R. V. 49). Sie unterscheidet Bauern, die Spann-, zuweilen Handdienst leisten und kleine Leute, nur mit Handdiensten, unter denen die Dreschgärtner eine besondere Stellung einnehmen. Die Spanndienste sind stets unentgeltlich, sind entweder ganz gemessen oder ganz ungemessen, oder gemessen quoad qualitatem, ungemessen quoad quantitatem — oder endlich es fänden sich nebeneinander gemessene und ungemessene Spanndienste. Das letztere war in Niederschlesien die Regel, eine bestimmte Zahl Tage für Ackerarbeit neben ungemessenen Fuhren verschiedener doch stets bestimmter Art. Das sind die ungemessenen Dienste, von deren Abschaffung so viel die Rede ist. Die Zahl der Ackertage belief sich in den halbpolnischen Landesteilen auf drei, sonst auf höchstens zwei in der Woche. Die Akten liefern dafür zahlreiche Belege. Während die im polnischen Schlesien gelegene Herrschaft Chrzellitz noch 1777 von ihren Bauern 5 Spanntage verlangte, ein Satz, den die Urbarienkommission 1785 auf 3 ermäßigte (M. R. V. 49 Vol. 3), beschwerten sich um dieselbe Zeit die Bauern aus Bovile bei Wohlau über die dreitägige Verpflichtung (M. R. V. 46a Vol. 2). Und in der That war das für Niederschlesien immer etwas hoch. So hatten die Bauern in Jägerndorf bei Jauer 1795 nur einen Ackertag zu leisten, in Schadewinkel bei Neumarkt anderthalb Tage, die gräflich Maltzahn'schen Unterthanen in Pohlasche und Wehlige im ganzen Jahre nur 12,26 und 52 Spanntage u. s. w. (Brief des Grafen M. 1. Nov. 1756 in M. R. V. 46a). Doch hatten gerade die Bauern, die so wenig Tage in der Woche zu leisten hatten, sich gegen die Unsitte zu wehren, daß die Herrschaft die Dienste willkürlich summierte und ihre Ableistung im Zusammenhang verlangte. So kommt 1780 zwischen den Bauern in Rosenau bei Liegnitz und dem dortigen Stiftsamt ein Vergleich zu stande, wonach die Bauern zustimmen, daß die Spanndienste „auf 14 Tage vorher und auf 14 Tage zurück und allemal auf beliebige Tage genommen werden" (M. R. V. 46a Vol. 3). Neben diesen gemessenen Ackerdiensten standen nun die ungemessenen Bau-, Holz-, Brand-, Fisch- u. s. w. Fuhren. Kein Gegenstand hat so viel Streitigkeiten verursacht, als grade diese Verpflichtung, denn bei der zeitlichen Ungemessenheit derselben hatte der Bauer zu Anstrengung keinen Grund. Die mißliche Lage eines Gutsherrn schildert gut ein Brief des Herrn v. Zedlitz Langhellwigsdorf s. d. 1780 (in M. R. V. 46a Vol. 3). Es heißt da: „Wie verderblich ungemessene Bauerndienste sowohl für die Dominia, als für die Bauern sind, zeigt die tägliche Erfahrung. Ich habe noch das unangenehme auf meinem Gute, daß ich teils gemessene, teils ungemessene Dienste von Bauern habe, deswegen ich ihnen schon öfters angetragen habe, sie auf Tage zu setzen . . . Es sind zwar einige von den hiesigen Bauern,

so es zufrieden, die andern aber, so schlechte Wirte sind, dawider, vermutlich aus der Ursache, daß sie die Tage hernach ordentlich thun müssen, jedoch jetzt öfters durchkommen, indem sie zurückbleiben und andere dadurch belästigen, denn öfters werden 6 Bauern bestellt und kommen keine drei derselben . . . ich wollte gern mit 2 Tagen zufrieden sein.“ Derartige Vergleiche, wie sie hier angestrebt worden, sind besonders nach 1780 vielfach zu stande gekommen, die Zahl der Fuhren, die Schwere der Ladung, der Weg, der an einem Tage zurückzulegen war, alles wurde bestimmt und oft erklären die Bauern ausdrücklich, sie hierfür nunmehr nicht mehr „wie größtenteils bisher geschehen mit Nachlässigkeit, Versäumung der Zeit und ohne behörige Ladung“ wahrzunehmen. (Aus dem Vergleich der Bauern in Rosenau 1780 über die Fuhren, siehe auch Stylo 309 ff.) Oft sind die Spanndienste überhaupt abgelöst durch ein jährliches Robotgeld.

Handdienste von Bauern kommen vor, waren aber doch nur Ausnahmen, so im Domänenamt Karlsmarkt bei Oppeln 12 Tage in der Ernte (Gutachten der Regierung 25. Aug. 1777 in M. R. V.46 Vol. 5), in der Herrschaft Friedland bei Waldenburg 20—24 Tage (Beschwerde der Gemeinde Schmidtsdorf 10. Oktober 1780 M. R. V. 46 Vol. 6), aber sie waren doch mehr Sache der kleinen Leute. Als ein Handdienst, den alle abzuleisten schuldig sind, sei hier noch der Verpflichtung gedacht, jährlich bestimmte Stücke Garn zu spinnen.

Die kleinen Leute oder die kleine Gemeinde zerfallen in Gärtner und Häusler, von denen „jene einige Aussaat thun, diese nur kleine oder gar keine Gärten besitzen“. Der Gärtner ist im allgemeinen identisch mit dem Kossäten, der keinen Acker in der Flur, nur einen „Garten“ besitzt. Aber der schlesische Sprachgebrauch neigt dazu überhaupt, jeden nicht bäuerlichen Landmann als Gärtner zu bezeichnen und da nach demselben Sprachgebrauch der Wirt, der nicht einmal ein Paar Pferde besitzt, auf den Titel Bauer keinen Anspruch machen kann, so nennt man diese „Kuhbauern“ auch Großgärtner, ein Ausdruck, der in Oberschlesien allgemein und auch in Niederschlesien zu finden ist. Dasselbe bedeutet Zuggärtner (Eingabe der Zuggärtner in Schlaupe 1. Juni 1795 in M. R. V. 46e Vol. 6). Diese bäuerlichen Gärtner gehen uns hier nichts an. Der Kossät heißt in Schlesien auch speciell „Hofegärtner“ (Stylo, 266) oder „Freigärtner.“ Wenigstens unterscheidet das Referat des Geh. Kammerdirektors Reisel (6. April 1799 in M. R. V. 51 Vol. 1), welches der Instruktion der Kreisurbarienkommission zu Grunde liegt, die kleinen Leute einerseits in Freigärtner und Freihäusler, welche jährlich 52 Tage oder weniger zu dienen haben, meist gegen Lohn und Kost (Stylo 266), und Dreschgärtner. Daneben nennt er noch mit „ungemessenem oder zwei bis viertägigem Wochendienst belastete Häusler“. Wurde eine solche Stelle in eine Freistelle verwandelt, so mußte neben den andern Abgaben ein Freizins und Laudemien bezahlt werden. Wer sich von aller Hofearbeit freikaufte, blieb doch zu den Gemeindearbeiten verpflichtet. Dazu gehörten im Fürstenthum Glogau nicht nur Jagddienste und Botenlaufen, sondern auch Schafscheren und Heumachen. (Bescheid d. Glogauer Kammer vom 18. Oktober 1777 in M. R. V. 46a Vol. 2.) Die ganz robottfreien Freigärtner waren oft zugleich Handwerker.

Wie die Spanndienste der Bauern nur aushülfsweise neben den herrschaftlichen Gespannen in Anwendung kommen, so sind die Handdienste der kleinen Leute im niederschlesischen Flachland auch nur eine Ergänzung für die Arbeit der Dreschgärtner. Diese sind der eigentliche Stamm der Arbeiter. Ihre

Existenz läßt sich ziemlich weit zurück verfolgen, denn am 6. September 1387 schon verkauft der Abt von Heinrichau einem Dreschgärtner einen Garten im Dorfe Zesselwitz bei Frankenstein (Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlg., 1834, S. 603). Der Käufer erwirbt ihn erblich und verpflichtet sich zu Abgaben „wie die andern Gärtner". Dann heißt es: „sie müssen schneiden auf dem Felde um das zwölfte, dreschen um das zwanzigste." Dafür müssen sie auch Schoben legen und das Heu einbringen, gegen Deputat, die Schafe waschen, die die Weiber scheren. Die Dreschgärtner, die das alte Gras hauen und die, welche die Pferde hüten, sollen besonders gelohnt werden. Diese Verpflichtungen gingen wohl reihum.

Nur etwas vermissen wir in der Urkunde, die Verpflichtung, einen „Hofegänger" zu stellen.

Unsere Quellen schweigen ganz darüber, ob ihre Zahl ein für allemal fixiert war: nur im Bericht der Kammer vom 12. Oktober 1784 heißt es, es sei für ihre Konservation gesorgt, „wenn das Dominium seine Äcker in guter Kultur habe und die Zahl der Dreschgärtner nicht vermehre." Prozesse wegen Vermehrung der Zahl, wie sie in Sachsen vorkommen, finden sich in Schlesien nicht. Klingner, Sammlung zu Dorf- und Bauernrecht (I. 508 II. 406), führt Fälle an, wo die Gärtner „ein Zwangsrecht von altersher" nachwiesen, daß ihre Zahl nicht vermehrt werden dürfte.

Es findet sich aber nirgends in Schlesien das Recht, einzelne Dreschgärtner zu andern Arbeiten während der Dreschzeit zu verwenden, wie es in Sachsen und Österreich-Schlesien bestand. (Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen 202. 203; Grünberg, II 85.) Wo das Recht besteht, kann von eigentlichen Dreschgärtnern keine Rede sein.

Aber auch ein großer Teil Niederschlesiens kannte die Dreschgärtner nicht, nämlich das ganze Gebirge. Über die dortigen Verhältnisse heißt es in der Denkschrift vom 12. Oktober 1784: Die Gärtner und Häusler verrichten die Arbeit gemeinschaftlich an einigen Orten gleich, an andern in einer gewissen Proportion, nach welcher z. B. der Häusler einmal zu Hofe kommt. Die Gärtner und Häusler dieser Art sind in dem Gebirge und in der Grafschaft üblich, wo ein Dominium, das auf dem platten Lande 10 Dreschgärtner haben würde, 50 und mehr arbeitsame Unterthanen hat." Die Bezahlung sei sehr verschieden, Kost, Lohn, oder beides vereint. Das Dreschen geschehe um einen gewissen Teil, die Hebe. Damit vergleiche man das Dienstregulativ der Herrschaft Friedland bei Waldenburg (1780 in M. R. V. 46 Vol. 6). Dort finden sich neben Bauern nur wenig Gärtner, aber sehr viele Robothäusler: diese erhalten Deputat, etwas Lohn, „werden nur in der Heu-, nicht in der Getreideernte beschäftigt, dreschen aber gegen den 20. Scheffel. Das Mähen des Getreides besorgen die Bauern und Gärtner umsonst, doch gegen Kost." Ähnliche Verhältnisse schildert ein Herr v. Gellhorn auf Kunzendorf bei Schweidnitz (M. R. V. 49 Vol. 4). Er hatte 18 Häusler, die durchs Jahr hindurch 8—16 Mann-, 6—10 Weibertage für Gesindekost und etwas Lohn dienen, die vier Hofegärtner müssen stets mit ihren Weibern, wenn man ihrer bedarf, zu Hofe kommen. Das Dreschen wird in Geld bezahlt.

Eine eigenartige Verbindung des niederschlesischen und des Gebirgstypus zeigt ein Brief des Herrn v. Richthofen auf Malisch, betreffend sein Gut Neudorf bei Jauer (15. Mai 1794 in M. R. V. 46 Vol. 9). Es heißt da:

Ratione des Dreschgärtnerdienstes war es früher die Verfassung, daß die Herrschaft, so wie es auch Verba des Kaufbriefes in sich enthalten, den und jenen pro arbitrio aus der Gemeinde herauszog, zum Dreschgärtner machte und so lange Dreschgärtner sein ließ, als sie wollte. Da aber dieser Art Leute gewisse gêne nicht behagen will, sie lieber dem Handel nachgehen und dabei Hunger leiden, als gebundener Arbeit sich unterziehen, so habe ich vor einer Reihe von Jahren die Einrichtung getroffen, daß es der Reihe nach geht, ein jeder leistet seine Schuldigkeit en suite". Dafür bekommt er die 12. Mandel und den 20. Scheffel, für andere Arbeit Lohn. Aus dem beiliegenden Kaufbrief für eine Häuslerstelle ergiebt sich, daß der Häusler, wenn an ihn die Reihe kommt, einen Dreschgärtner zu stellen, weder den Freizins noch die Robotgelder für die Ablösung von 12 Hofetagen zahlt. Angesichts solcher eigenartiger Gebilde begreift man die Kabinetsordre an Hoym vom 2. November 1799. Da ist die Rede von Schlesien, „das von den übrigen Provinzen eine so ganz verschiedene Verfassung hat, die noch dazu fast in jedem Dorf anders modifiziert ist."

Trotz der Verschiedenheiten kann man doch bestimmte Typen feststellen: in der niederschlesischen Ebene das im Dorf gelegene Rittergut mit eigenem Wirtschaftsbetrieb, der einerseits auf herrschaftlicher Spannhaltung, anderseits auf den Handdiensten der Dreschgärtner beruht, während die Dienste der Unterthanen nur in zweiter Reihe in Betracht kommen. Diese Verfassung mußte sich im Gebirge modifizieren, denn dort tritt der Besitz an Acker ganz zurück gegen den an Wald und demnach bedarf der dortige Gutsherr nicht Pflugarbeit von seinen Bauern, sondern Holzfuhren; es liegt ihm nicht an Dreschgärtnern, sondern an robotsamen Waldarbeitern.

Straßburg, den 31. Juli 1894.

Dr. Arthur Kern.

Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475.

Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Steuerwesens, sowie der socialen und Einkommensverhältnisse am Ausgange des Mittelalters.

Von

J. Hartung.

1.

Durch die militärische Unterstützung, welche unter andern auch die Stadt Augsburg dem Kaiser Friedrich hatte zu Teil werden lassen, als er 1475 sich genötigt sah, die deutsche Westgrenze mit Waffengewalt gegen Karl den Kühnen zu verteidigen, waren die städtischen Finanzen mit einer außerordentlichen Ausgabe im Betrage von 16—18 000 fl. belastet worden. Da dieselbe vom Ertrage der gewöhnlichen Steuern nicht bestritten werden konnte, entschloß man sich, zu der üblichen Vermögensabgabe eine Zuschlagsteuer zu erheben. Das Ratsdekret darüber lautet folgendermaßen[1]:

„Uff aftermäntag in pfingstvyrtagen hantt clainer und großer rant umb notdurfft und merrers nutz willen disser wirdigen statt ainhellicklich erkennt diß nachgesetzte wochengelt zu nemen so lang clainem und großem rant zu willem:

Hernach vollgt der Artikel der aufffatzung:

Item ain yeder bettler 107 geit ainer 4 den. tut 2 fl. 8 den.
" ain yeder tagwerker 151 geit ainer 6 den. tut 4 fl. 66 den.
" ain habnit handwerker 2700 geit ainer 12 den. tut 154 fl. 60 den.
" habnit bis in 1 fl.[2] 420 geit ainer 14 den. tut 28 fl.
" von 1/2 fl. bis 1 fl. 532 geit ainer 16 den. tut 40 fl. 2 *tl.* minus 8 den.

[1] Städtechronik 22, 250 A. 4. Vgl. Gasser b. Mencken 1, 1684 ff.

[2] Offenbar ein Lese- oder Schreibfehler für 1/2 fl. So auch Gasser: qui vero dimidiato aureolo et infra censebantur.

Item von 1 fl. bis in 3 fl. 266 geit ainer 22 den. tut 28 fl. — 20 denare[1].
Item von 3 fl. bis in 6 fl. 98 geit ainer 30 den. tut 14 fl.
Item von 6 fl. bis in 10 fl. 59 geit ainer 1 ortt tut 13 fl. 12 groß[1].
Item von 10 fl. bis in 15 fl. 48 geit ainer 60 den. tut 13 fl. 3 ℔[1].
Item von 15 fl. bis in 20 fl. 26 geit ainer 10 groß tut 9 fl. 70 den.[1].
Item von 20 fl. bis in 25 fl. 16 geit ainer 12 groß tut 7 fl. 60 den.
Item von 25 fl. bis in 30 fl. 15 geit ainer 2 ℔ tut 7 fl. 2 ℔.[1].
Item von 30 fl, bis in 40 fl. 13 geit ainer 18 groß tut 9 fl. minus 10 den[1].
Item von 40 fl. bis in 50 fl. 14 geit ainer 3 ℔ tut 12 fl.
Item von 50 fl. bis in 60 fl. 4 geit ainer 1 fl. tut 4 fl.

Item von 60 fl. bis in 70 fl. 3 mann Item von 70 fl. bis in 80 fl. 7 mann Item von 80 fl. bis in 90 fl. 2 mann Item von 90 fl. bis in 100 fl. 4 mann	tut 16 mann geit yeder 4 ℔ tut . . . . 18 fl. 60 den.

Summa 4716[2] mann und ist mit geraitt krank vatter und muter, ersthuser und allpflegen. tutt ain wochen 366 fl.[2] minus 16 den.

Summa ain jar 18000 255 guldin 6 ß. 20 den[2]".

Zweck und Bedeutung des Gesetzes sind aus dem Wortlaute desselben und dem Berichte der städtischen Chronisten deutlich zu erkennen. Es handelt sich um eine wöchentlich, und zwar an jedem Sonntag, zu zahlende außerordentliche Steuer, bei deren Abmessung aber nicht das Vermögen des einzelnen zu Grunde gelegt wurde, sondern der Betrag, den er an gewöhnlicher Vermögenssteuer davon zu geben hatte. Zu diesem Zweck wurde die steuerzahlende Bürgerschaft nach ihren sonstigen Leistungen in 16 Steuerklassen zerlegt; das Gesetz giebt bei jeder Klasse die obere und untere Grenze der Steuerleistung, die Zahl der dazu gehörenden Personen, den Betrag, den jeder Angehörige derselben an Zuschlagsteuer wöchentlich zu entrichten hatte, sowie endlich die Summen an, die von den einzelnen Klassen wöchentlich aufgebracht wurden. Hieraus ist dann schließlich der Ertrag der Steuer für das ganze Jahr berechnet. Aber das Gesetz beschränkte sich nicht auf die Censiten der Vermögenssteuer, es zog auch diejenigen heran, welche von dieser direkten Besteuerung sonst nicht getroffen wurden und bildete aus ihnen drei weitere Steuerklassen, die der Bettler, Tagelöhner und nichts besitzenden Handwerker; dagegen wurde eine Anzahl von Personen nicht in Anspruch genommen, deren persönliche Verhältnisse eine besondere Schonung ihrer Leistungsfähigkeit angebracht erscheinen ließen.

Zweck der Zuschlagsteuer war offenbar die Aufbringung der Mittel, welche zur Deckung jener besonderen Unkosten erforderlich waren, und dieser Zweck wurde durchaus erreicht. Denn der jähr-

[1] Über die hier vorliegenden Rechenfehler s. unten S. 106.
[2] Auch diese Zahlen sind nicht ganz genau. S. 100.

liche Ertrag betrug nach der offiziellen Berechnung 18255 fl., in Wirklichkeit sogar noch etwas mehr, so daß über den Bedarf hinaus ein kleiner Überschuß erzielt wurde. Doch empfand die Bürgerschaft die Belastung durch diese Steuer anscheinend als so drückend, daß man davon Abstand nahm, das Gesetz in der ursprünglich geplanten Weise auszuführen und sich zu einer zeitlichen Beschränkung entschloß. Hierüber liegen zwei wesentlich von einander abweichende Nachrichten vor. Hektor Mülich giebt an[1], daß die Steuer nur sechs Wochen bezahlt worden wäre, Gasser dagegen berichtet, daß man den Zuschlag gegen 48 Wochen erhoben hätte[2]. Für die Beurteilung der städtischen Steuerpolitik, soweit sie sich in jenem Gesetze erkennen läßt, ist es von nur untergeordneter Bedeutung, ob dieser oder jener geirrt hat; indessen scheint mir im vorliegenden Falle der spätere Berichterstatter mehr Vertrauen zu verdienen als der Zeitgenosse. Denn wenn auch Hektor Mülich nach seinen eignen Angaben gleichzeitig Mitglied des städtischen Verwaltungskörpers war und sogar die zur Ausgabe gelangenden Geldsummen vielfach durch seine Hände gingen[3], so darf doch nicht übersehen werden, daß er sich in der Chronik von den Einzelheiten der Steuer mangelhaft unterrichtet zeigt und seine Angaben, mit dem authentischen Wortlaut des Steuergesetzes verglichen, fast durchgehends unklar und ungenau erscheinen[4]. Gassers Bericht dagegen giebt ein sehr viel klareres, allerdings nicht ganz vollständiges Bild von der Sache, und die gänzliche Übereinstimmung, welche zwischen den von ihm überlieferten Zahlen der Steuernden und ihrer Steuerbeträge und den Angaben des Gesetzes besteht, deutet darauf hin, daß er die urkundliche Tradition zu Rate gezogen hat[5]. Auch würde bei einer nur sechswöchentlichen Zahlung der Zuschlagsteuer ihr Zweck, die Aufbringung jener 16000 oder 18000 fl., nicht annähernd erreicht worden sein.

Wichtiger jedoch als die Darbietung von Gesichtspunkten zur kritischen Würdigung der größeren oder geringeren Zuverlässigkeit jener Chronisten ist der Einblick, den das Gesetz in die Steuerver-

---

[1] Städtechronik 22, 251 „Des wert 6 wochen“.

[2] G. 1686: „Duravitque exactio ista . . . . quadraginta et octo hebdomadas vel paulo minus.

[3] „dann ich was baumeister und gab sollich gelt alles aus“.

[4] Nach Mülichs Chronik bezahlte jeder Bettler und Tagewerker wöchentlich 4 den., nach dem Gesetz hatten die letzteren 6 den. zu entrichten. Nach der Chronik betrug der wöchentliche Ertrag 250 fl., nach dem Gesetz mehr als 366; nach der Chronik zahlte ein „Hausmann“, der nichts versteuerte, 6 den., das Gesetz kennt diese Kategorie nicht, der Habnithandwerker hatte 12 den. zu leisten. Nach der Chronik hätte der Zuschlag zu jedem Gulden Steuer 4 den. betragen, nach dem Gesetz hatten die, welche 1 fl. steuerten, 16 den. aufzubringen. Nach Mülich betrug die wöchentliche Leistung der Höchstbesteuerten ein Pfund Münchner, nach dem Gesetz und Gasser vier Pfund.

[5] Die Darstellung Gassers ist insofern lückenhaft, als er von den 2700 Habnithandwerkern und den 98 Steuerzahlern, die zwischen 3 und 6 fl. aufbrachten, nichts weiß.

hältnisse der Bürgerschaft Augsburgs am Ende des 15. Jahrhunderts zu thun gestattet, indem es das System der direkten Besteuerung während jenes Zeitraumes überhaupt sowie die Tendenzen, von denen die Steuerpolitik des Rates gelegentlich einer schweren finanziellen Krisis geleitet wurde, deutlich erkennen läßt.

In den inneren Kämpfen der deutschen Städte haben Steuerfragen nicht selten eine bedeutende Rolle gespielt. Mehr als einmal kehrt in der Geschichte jener unruhigen Zeiten der Vorwurf ungerechter und harter Belastung wieder, der als wirksame Waffe gegen den im Besitze der Gewalt befindlichen Gegner und zugleich als geeignetes Agitationsmittel zur Bearbeitung und Aufwiegelung der an den socialen oder politischen Streitfragen weniger interessierten Elemente sich verwenden ließ. Den ursprünglichen Machtverhältnissen entsprach es, daß derartige Angriffe in dem früheren Mittelalter vornehmlich gegen die Geschlechter gerichtet wurden, und zwar nicht nur von den Zünften und ihren Wortführern, sondern auch gelegentlich von den geistlichen Landesherren, deren eigenem Interesse die Diskreditierung der immer selbstbewußter auftretenden patricischen Stadtregimente durchaus nicht widersprach. So wurden 1261 die Straßburger Zünfte vom Bischof Walter darauf aufmerksam gemacht, daß die Patricier die Steuern so eingerichtet hätten, daß die gemeinen Bürger ärmer, die vornehmen aber reicher gemacht würden[1], und als 1267 in Köln wegen angeblich ungerechter Besteuerung ein Aufstand ausbrach, machte der Erzbischof der patricischen Regierung ebenfalls den Vorwurf, daß sie die Steuern auf das niedere Volk abzuwälzen suche[2]. Auch Augsburg ist oft der Schauplatz von Unruhen gewesen, die in der Opposition der Zünfte gegen die Steuerpolitik des Rates, vor allem gegen die Vermehrung der den breiten Massen unbequemen indirekten Steuern ihren Grund hatten und von der Forderung direkter Abgaben begleitet waren, wogegen die wohlhabenden, zunächst noch vornehmlich von den Geschlechtern vertretenen Stände von der direkten Besteuerung des Besitzes eine allzugroße Belastung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit befürchteten[3]. Klagen über harte Besteuerung wurden auch in Nürnberg laut, als dort 1348 die Zünfte den Versuch machten, die Herrschaft des Stadtadels gewaltsam abzuschütteln[4].

Spuren entgegengesetzter Tendenz, die darauf deuten, daß andererseits auch die Patricier und mit ihnen die wohlhabenden Klassen überhaupt sich hier und da durch die städtische Steuerpolitik über Gebühr belastet glaubten, treten dagegen seit dem 15. Jahrhundert zu Tage, als die demokratische Zunftbewegung an vielen Orten das

[1] Schmoller, Straßburg z. Zeit d. Zunftk. Quellen u. Forschungen 11, 21.

[2] Hennig, Steuergesch. Kölns bis 1370, S. 7.

[3] Stadtechronik 4, 79. 109. 331; 22, 47, 209. Im Jahre 1387 verlangten die Zünfte „daz all burger ir gut stiurten, als lieb in wär. Daz forchten die richen, es wurd in zu schwer“.

[4] Städtechronik 3, 132.

Regiment ganz oder zum Teil den Geschlechtern entrissen hatte. Um das Jahr 1450 gab eine Anzahl der vornehmsten Familien Basels wegen der Härte der Besteuerung das Bürgerrecht auf[1], und im Jahre 1477, als Augsburg völlig unter dem Einfluß des zünftigen Bürgermeisters Ulrich Schwarz stand, drohten viele reiche Bürger ebenfalls die Stadt zu verlassen, da ihnen angeblich zu hohe Steuern auferlegt wurden, und vier bis fünf führten diese Drohung auch wirklich aus[2]. In der Denkschrift, welche die Geschlechter Augsburgs 1548 an Karl V. richteten, um ihn zur Vornahme einer Verfassungsänderung zu ihren Gunsten zu bewegen, wird gleichfalls der Wegzug der vornehmen Familien in Aussicht gestellt, falls die Zunftherrschaft bestehen bliebe, und dem Zunftregiment unter anderm die Einführung von Steuern zum Vorwurfe gemacht, die für den „armen Mann und Zunftgenossen" erträglich seien, die ehrbaren Geschlechter aber stark belasten müßten; auch für die Zukunft sei zu befürchten, daß die Zunftpolitiker „durch beschwerliche Auflag von den Ehrbaren Geschlechtern Geld zusammenschröpffen" würden, um die Kosten ihrer unüberlegten auswärtigen Politik zu decken[3]. Aber schon Burkard Zink, dieser vorsichtige Beurteiler von Menschen und Dingen, hatte 1466 die Ansicht ausgesprochen, daß es das Ziel des „gemeinen Volkes" sei, das Ungelt abzuschaffen und statt dessen „groß steuer auf die reichen und die zu setzen, die etwas hand, damit werden die reichen als armen, daß sie nit vermügen zu geben"[4].

Die Möglichkeit eines gewissen, politischen oder finanziellen Druckes von unten nach oben ist für die von den Zünften beherrschten Gemeinwesen sicher nicht zu bestreiten, haben doch auch in den Demokratien des Altertums die breiten Massen, sobald sie ihren aristokratischen Gegnern den maßgebenden Einfluß entrissen hatten, nicht selten die Neigung an den Tag gelegt, ihre Macht diejenigen Stände besonders fühlen zu lassen, welche durch Geburt, Besitz oder Bildung hervorragten[5]. Dagegen dürfte es kaum noch möglich sein, in jedem Einzelfalle derartige allgemeine Anschuldigungen zu prüfen und festzustellen, wie viel von ihnen berechtigt war, wie viel auf Rechnung der Parteileidenschaft und der gekränkten Selbstsucht gesetzt werden muß. Um so wichtiger sind daher die Aufschlüsse, welche das Steuergesetz des Jahres 1475 über die Verteilung der direkten öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Schichten der Bevölkerung Augsburgs zu gewähren scheint.

2.

Die Zuschlagsteuer dieses Jahres ist auf der regelmäßigen Vermögenssteuer begründet, die Angaben, welche das Gesetz über diese

---

[1] Schönberg, Finanzverh. Basels 400 A. 2.
[2] Städtechronik 22, 273.
[3] Langenmantel, Historie 68. 74.
[4] Städtechronik 5, 121.
[5] Vgl. die Bemerkungen J. G. Droysens zu Aristophanes' Wespen, S. 258 ff.

enthält, sind daher zunächst in Betracht zu ziehen. Von den 4485 Steuerzahlern[1] der Stadt waren nach dem Gesetz nur 1527 oder nicht ganz 34 % an der gewöhnlichen Vermögenssteuer beteiligt, während 2958 von der direkten Belastung durch diese Abgabe nicht getroffen wurden. Was nun jeder einzelne dieser 1527 Träger der direkten Steuer thatsächlich geleistet hat, ist aus dem Gesetze nicht zu ersehen, dennoch vermag man auf Grund seiner Angaben zu Näherungswerten sowohl über den Gesamtertrag, den die Vermögenssteuer damals in Augsburg lieferte, als auch über den Anteil der einzelnen Klassen der Steuerzahler daran zu gelangen. Wenn nämlich das Gesetz der untersten Steuerstufe alle diejenigen zuweist, welche bis ½ fl. steuerten, so darf man offenbar als Durchschnittsleistung des einzelnen Angehörigen dieser Stufe ¼ fl. ansehen. Multipliziert man die Durchschnittsleistung mit der Zahl der Steuerzahler dieser Klasse, so erhält man annähernd die Gesamtleistung derselben; aus den so für die einzelnen Klassen zu ermittelnden Werten ergiebt sich der Gesamtertrag der Steuer. Nach dieser Methode ist die folgende Tabelle zusammengestellt, welche außerdem für jede Klasse noch die mögliche Höchst- und Mindestleistung angiebt. Die Differenz zwischen beiden ist auf den unteren Steuerstufen am größten und vermindert sich nach oben hin, dafür ist aber auch bei der größeren Anzahl der Steuerzahler die Wahrscheinlichkeit, daß der rechnerisch zu ermittelnde Durchschnitt den thatsächlichen Leistungen entsprach, dort größer als hier.

Tabelle I.

Klasse	Steuerzahler	Steuerleistung	Durchschnitt	Gesamtleistung	Durchschnitt
		fl.	fl.	fl.	fl.
1	420	bis ½	¼	bis 210	105
2	532	½— 1	¾	216—532	374
3	266	1— 3	2	266—798	532
4	98	3— 6	4½	294—588	441
5	59	6— 10	8	354—590	472
6	48	10— 15	12½	480—720	600
7	26	15— 20	17½	390—520	455
8	16	20— 25	22½	320—400	360
9	15	25— 30	27½	375—450	412½
10	13	30— 40	35	390—520	455
11	14	40— 50	45	560—700	630
12	4	50— 60	55	200—240	220
13	3	60— 70	65	180—210	195
14	7	70— 80	75	490—560	525
15	2	80— 90	85	160—180	170
16	4	90—100	95	360—400	380
			Gesamtertrag	5035—7618	6326[2]

[1] Diese Zahl ergiebt sich, wenn man die für die einzelnen Klassen angegebenen Summen addiert, nicht 4716. Wie der Redakteur des Gesetzes zu letzterer Zahl gekommen ist, bleibt unklar.

[2] Bei Zugrundelegung des Steuerfußes 1 % ergiebt sich daraus ein Ge-

Der Ertrag der direkten Steuer betrug also in Augsburg um diese Zeit nur zwischen 5035 und 7618 fl., eine Summe, die kaum ausgereicht haben wird, um denjenigen Verpflichtungen gerecht zu werden, welche sich für die Stadt aus ihrer wachsenden Schuldenlast ergaben[1]. Selbst wenn die Steuern ohne jeden Ausfall in der Höhe eingebracht wurden, in der man sie angesetzt hatte, waren demnach die städtischen Finanzen im wesentlichen auf die indirekten Abgaben angewiesen, deren Ertrag anscheinend ein viel größerer war[2]; versagte auch diese Geldquelle, so bildeten Zwangsrentenverkäufe und ähnliche Operationen, wie anderwärts, so auch in Augsburg das letzte, aber in unruhigen Zeiten recht häufig angewendete Hülfsmittel.

Über die Verteilung dieser direkten Steuerlast auf die verschiedenen Schichten der Bürgerschaft, besonders auf die niedrige, mittlere und hohe Steuern zahlenden Klassen, giebt die folgende Tabelle Aufschluß, bei deren Berechnung für jede Klasse die durchschnittliche Steuerleistung zu Grunde gelegt ist.

Tabelle II.

Klasse	Steuerzahler	Prozent der Gesamtzahl[3]	Steuerleistung	Prozent der Gesamtleistung[4]
		%	fl.	%
1	420	27,5	105	1,6
2	532	34,8	374	5,9
3	266	17,4	532	8,4
4	98	6,4	441	7
5	59	3,9	472	7,4
6	48	3,1	600	9,4
7	26	1,7	455	7,2
8	16	1	360	5,7
9	15	1	412	6,5
10	13	0,8	455	7,2
11	14	0,9	630	10
12	4	0,26	220	3,4
13	3	0,2	195	3
14	7	0,45	525	8,3
15	2	0,13	170	2,6
16	4	0,26	380	6

Eine verhältnismäßig allzu starke Belastung der Zahler hoher Steuern scheint sich mir aus dieser Zusammenstellung nicht zu ergeben.

---

samtsteuervermögen der Bürgerschaft von gegen 632 600 fl., bei ½ % von 1 265 000 fl. Da mobiler und immobiler Besitz zusammen die Grundlage der Steuer bildeten, müßten Steuerhinterziehungen in sehr erheblichem Umfange vorgekommen sein, wenn das thatsächliche Gesamtvermögen der Augsburger Gemeinde den größeren der beiden Werte bedeutend überschritten hätte. Sehr viel mehr als 1½ Mill. fl. dürfte das Gesamtsteuervermögen der Bürgerschaft kaum betragen haben.

[1] Im Jahre 1477 mußten rund 7500 fl. allein für Leibgedinge von der Stadt ausgezahlt werden. Städtechronik 22, 173 A.

[2] Der Ertrag des 1474 erhöhten Weinungeltes wurde auf über 8000 fl. geschätzt. Städtechronik 22, 355 A. 6.

[3] D. h. von den 1527 Censiten der Vermögenssteuer.

[4] Von 6326 fl.

Die zwanzig Steuerzahler der fünf obersten Klassen 12—16, welche schon ihren numerischen Verhältnissen nach diejenigen umfaßten, die nach den Anschauungen und dem Maßstabe ihrer Zeit als eigentlich Reiche gegolten haben mögen, bildeten allerdings noch nicht 1½ % der Vermögenssteuer zahlenden Bürgerschaft; ihre durchschnittliche Gesamtleistung betrug aber auch bei einer, wie noch darzuthun ist, durchweg proportionalen Besteuerung des Besitzes nur 23,3 %, also noch nicht ein viertel dessen, was diese direkte Steuer überhaupt einbrachte. In Basel wurden 1429 von den Höchstbesteuerten 5 % der Bürgerschaft nur 32 % des Gesamtsteuerertrages geleistet[1]; damit verglichen wurden allerdings die wohlhabenderen Stände Augsburgs sehr viel mehr in Anspruch genommen. Hier deckte der entsprechende Bruchteil der Steuerzahler, den die Angehörigen der acht obersten Klassen bildeten, nicht weniger als 52,7 % des Gesamtertrages der Vermögenssteuer, und dabei waren an derselben nur 34 % der selbständigen Stadtangehörigen beteiligt. Die hauptsächlichen Träger dieser Steuer waren danach anscheinend weder die großen Vermögen, noch die breiten Massen, sondern der kleinere und mittlere Besitz.

Von den 4485 für Steuerzwecke in Betracht kommenden Personen wurden nach dem Steuergesetz von 1475 2958, also fast 66 % durch die Vermögenssteuer nicht betroffen, da sie steuerrechtlich als Besitzlose galten. Der Begriff der Besitzlosigkeit scheint von den augsburgischen Finanzpolitikern zu verschiedenen Zeiten verschieden gefaßt worden zu sein. Nach den Festsetzungen des Jahres 1368 sollte bei der Vermögenssteuer der Wert des Hausgerätes, der Betten, Kleider und dergleichen nicht mit in Anrechnung gebracht werden, Gasser berichtet dagegen, daß diese Vergünstigung 1389 wieder aufgehoben wäre[2], wie auch in Basel bei Feststellung des steuerbaren Vermögens der Wert der Kleider, Hausgeräte und dergleichen in der Regel berücksichtigt werden mußte[3]. Bestimmte Nachrichten über das Princip, welches der augsburgischen Besteuerung während des 15. Jahrhunderts in dieser Beziehung zu Grunde lag, fehlen, doch deutet wohl schon die große Zahl der Habnits, die in dem Steuergesetze angeführt werden, darauf hin, daß man auch damals den Begriff der Besitzlosigkeit im Sinne der Abmachungen von 1368 faßte. Vollständig der direkten Besteuerung entzogen waren aber diese 2958 nichtsbesitzenden Gemeindeangehörigen durchaus nicht, von einer Steuerfreiheit des Existenzminimums war ihnen gegenüber keine Rede, vielmehr wurde selbst der Bettler, und zwar nicht nur in außerordentlichen Notlagen, zum Tragen der direkten öffentlichen Lasten mit herangezogen. Von jeher hatte es in Augsburg ein Kopfgeld gegeben, das von den Besitzlosen, den capite censis, aufgebracht wurde; 1462 soll dasselbe 15 den. betragen haben, doch werden auch

[1] Schönberg 178.
[2] Gasser 1530.
[3] Schönberg 132. 172. 212. 274.

andere Sätze überliefert[1]. Im Jahre 1472 war nun auf diesem Gebiete eine Neuordnung getroffen, die nach dem Berichte Gassers bis in das 16. Jahrhundert hinein Gültigkeit behielt[2]. Danach sollten von allen Bürgern, auch wenn sie kein Vermögen besaßen, jährlich 60 den. als sogenannte kleinere Steuer, Stuira minor, im voraus bezahlt werden, deren Ertrag vornehmlich zur Deckung der Unkosten bestimmt war, welche aus der Erhaltung der Fußsteige (semitae), der Wasserleitungen und Brunnen, sowie dem öffentlichen Sicherheitsdienst der städtischen Wächter erwuchsen. Auf die Besitzlosen beschränkte sich die Zahlung dieser besonderen Abgabe nicht, sie war vielmehr von allen Steuerzahlern zu leisten; Burkard Zink hat sie während seiner letzten Lebensjahre neben der ordentlichen Vermögenssteuer bezahlt[3]. Eine Kopfsteuer im eigentlichen Sinne des Wortes war diese Stuira minor aber auch nicht, nach Gasser hatten die einzelnen patres familias, selbst wenn sie Bettler waren, dieselbe aufzubringen, was wohl nicht wörtlich, sondern so zu verstehen ist, daß alle wirtschaftlich selbständigen Angehörigen der Stadtgemeinde zu derselben herangezogen wurden[4]. Darf man danach die 4485 Steuerzahler des Gesetzes zugleich als die Träger dieser kleineren Steuer betrachten, so läßt sich der Ertrag derselben unschwer ermitteln, er betrug rund 1281 fl.[5], von denen die besitzlosen Schichten der Bevölkerung 845 fl. aufbrachten. Der Gesamtertrag der direkten Besteuerung belief sich also auf 7607 fl. bei 4485 Steuerzahlern, oder fast 1,7 fl. auf den Kopf; die Belastung der Augsburger durch direkte Steuern war danach 1475 nicht wesentlich schwerer als die Last, welche 50 Jahre früher die Einwohner Basels zu tragen hatten, wo im Jahre 1429 2536 Steuerzahler 3788 fl. aufbrachten, auf den Kopf also gegen 1,5 fl. kam[6].

Die Besteuerung des Besitzes scheint in Augsburg während des ganzen 15. Jahrhunderts eine proportionale gewesen zu sein, wonach von allen Vermögensstufen derselbe Prozentsatz gefordert wurde. Bei der Berechnung legte man das sogenannte große Pfund zu Grunde, welches gleich vier Pfund Münchner oder 240 den. galt, davon wurde nach Bedürfnis eine Abgabe von 1–4 den. erhoben[7]. Dabei traf aber mobiles und immobiles Besitztum eine verschiedene Steuer, vom Werte des letzteren war nur die Hälfte dessen zu zahlen, was eine gleich große Summe baren Geldes zu tragen hatte. Dieser Grund-

---

[1] Gasser 1624. Städtechronik 22, 172 A. 4.

[2] Gasser 1676: quod peculium minorem Stuiram hodieque et appellamus et expendimus omnes.

[3] Städtechronik 5, 337.

[4] Nach dem Tode Zinks wurden die 60 den. von seiner Witwe gezahlt.

[5] Der Gulden = 210 den. S. unt. S. 106.

[6] Schönberg, 181. Aus den Angaben über die Steuerzahler ermittelte Sch. eine annähernde Gesamtbevölkerung von 7800—10400 weltl. Personen (S. 520) für das Jahr 1429. Danach würde die weltl. Bevölkerung Augsburgs 1475 auf höchstens 18300 Personen anzusetzen sein.

[7] Gasser 1686. Städtechronik 22, 172 A. 4.

satz war schon im Jahre 1369 gegen den Widerspruch einiger Zünfte aufgestellt, die Veranlassung dazu hat vielleicht die geringere Ertragsfähigkeit des unbeweglichen Besitzes gegeben, vielleicht auch die Erfahrung, daß es sehr viel schwerer war, das mobile Kapital in seinem ganzen Umfange heranzuziehen als die der fiskalischen Ausnutzung weniger leicht entschlüpfenden Immobilien[1].

Mit dem Jahre 1472 war auch hierin eine Änderung eingetreten, indem in diesem Jahre bei der Verteilung der Steuerlast das Decimalsystem zu Grunde gelegt wurde. Von 100 fl. fahrender Habe war 1 fl., von demselben Werte in Immobilien ½ fl. zu zahlen[2]. Nach diesem Steuersatz wurde auch die Vermögenssteuer des Jahres 1475 erhoben. Den Beweis dafür liefern die Nachrichten über die Steuerverhältnisse des Burkard Zink. Derselbe zahlte während seiner letzten Lebensjahre 1472—1474 dieselbe Steuer im Betrage von 3 fl. 80 den., außerdem noch 60 den.; das Vorhandensein dieses besonderen Postens läßt deutlich erkennen, daß er nach den Bestimmungen des Steuergesetzes von 1472 besteuert wurde. Das Steuerjahr 1475 begann aber erst am 18. Oktober 1475[3], folglich waren im Juli des Jahres, als die Zuschlagsteuer beschlossen wurde, noch die Bestimmungen des Jahres 1472 maßgebend[4].

Es erübrigt und liegt als Abschluß dieser Erörterungen nahe, festzustellen, wie sich die direkte Gesamtbelastung auf die verschiedenen Schichten der städtischen Bevölkerung verteilte. Die Vermögenssteuer brachte annähernd 6326 fl., die kleinere Steuer 1281 fl., so daß sich die direkten Lasten auf jährlich gegen 7607 fl. beliefen. Hierzu steuerten die Besitzlosen, die wenig besitzenden, wohlhabenden und reichen Bürger in folgender Weise:

Tabelle III.

Klasse	Prozent der Gesamtzahl	Gesamte direkte Steuerleistung	Prozent vom Gesamtertrage der direkten Steuern
	%	fl.	%
Habnit	65,9	845[5]	11,1
1— 3	27,2	1359[6]	17,7
4— 6	4,6	1571[7]	20,6
7—16	2,3	3831[8]	50,3

[1] Städtechronik 4, 310. Dieser Unterschied wird schon früher gemacht. Vgl. d. Habsburger Urbar bei Zeumer, Städtesteuern.

[2] Gasser 1679.

[3] Städtechronik 5, 336. 337.

[4] Eine nachträgliche Bestätigung dieser Deduktionen verdanke ich der Freundlichkeit des Augsburger Stadtarchivars Herrn Dr. Buff, welcher mir mitteilt, daß das Steuergesetz von 1472 thatsächlich bis 1479 gegolten hat.

[5] Nur Stuira minor (60 × 2958).

[6] 1011 fl. Vermögenssteuer und 348 fl. St. m.

[7] 1513 fl. und 58 fl.

[8] 3802 fl. und 29 fl.

Wieweit eine derartige Steuerverteilung den einen oder anderen Veranlassung zu berechtigter Klage gab, läßt sich natürlich auf Grund dieser Werte nicht entscheiden. Um darüber urteilen zu können, müßte man sowohl die Art und Verteilung der indirekten Abgaben genauer kennen, als auch im stande sein, mit einiger Sicherheit das Verhältnis zu bestimmen, in welchem die thatsächliche Inanspruchnahme der wohlhabenden Klassen zu ihrer Leistungsfähigkeit stand, und wissen, ob etwa unvollständige Einschätzung oder andere Mängel die Absicht des Gesetzgebers durchkreuzten. Darüber läßt sich aber für diese Zeit nichts mit einiger Sicherheit feststellen.

3.

Auf einem in dieser Weise konstruierten System regelmäßiger direkter Besteuerung war die Zuschlagsteuer des Jahres 1475 aufgebaut, deren Wesen und Bedeutung das Gesetz nicht nur in allgemeinen Umrissen annähernd erkennen läßt, sondern über welche es einen ganz bestimmten und deutlichen Aufschluß gewährt. Da in demselben genau festgesetzt ist, was jeder Angehörige der einzelnen Klassen wöchentlich zu leisten hatte und die Anzahl der Steuernden ebenfalls überliefert wird, so kann die thatsächliche Leistung einer jeden Klasse sowohl für die Woche, als auch für das ganze Jahr mit voller Bestimmtheit ermittelt und das Verhältnis der Belastung der verschiedenen Bevölkerungsschichten statistisch sicher nachgewiesen werden. Für die Schlüsse, welche daraus auf die Tendenz der städtischen Steuerpolitik in jenem Jahre zu ziehen sind, kommt wenig darauf an, ob man die Steuer auch wirklich ein ganzes Jahr, oder nur während eines größeren oder kleineren Bruchteils dieses Zeitraumes erhoben hat. Geplant war sie jedenfalls für ein ganzes Jahr, wie aus den im Gesetz enthaltenen Berechnungen zu ersehen ist, und diese Absicht des Stadtregiments muß bei Beurteilung seiner Maßregeln vornehmlich in Betracht gezogen werden. Daher ist den folgenden Erörterungen über den Ertrag der Steuer u. s. w. durchweg die Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß die Steuer ein ganzes Jahr bezahlt wurde; bei Annahme einer kürzeren Zeit würden sich naturgemäß die gewonnenen Zahlen ändern, die Hauptsache aber, ihr gegenseitiges Verhältnis, würde davon nicht beeinflußt werden.

Der Prüfung des Gesetzes selbst muß eine genaue Bestimmung des Wertverhältnisses der verschiedenen Münzen und Rechnungseinheiten vorhergehen, die in demselben zur Verwendung gelangen, da die damals von Jahr zu Jahr fortschreitende Entwertung der Silber- und Scheidemünzen gegenüber dem Goldgulden es nicht angebracht erscheinen läßt, bei einer derartigen Untersuchung von den Verhältnissen früherer oder späterer Zeit auszugehen. Hierbei wird sich zugleich eine Gelegenheit ergeben, den rechnerischen Teil des Steuergesetzes der Kritik zu unterwerfen. Das Gesetz rechnet mit

Florin, Denar, Groß, Ortt und Pfund[1], und zwar ist die Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der meisten dieser Werte auf Grund der Angaben des Gesetzes selbst möglich. Das Verhältnis des Denar zum Florin erhellt zunächst aus dem ersten Posten. Wenn 107 Bettler je 4 den. wöchentlich zahlten und daraus sich ein Ertrag von 2 fl. 8 den. für die Woche ergab, so muß 1 fl. gleich 210 den. gerechnet sein. Dies Verhältnis wird bestätigt durch eine Nachprüfung des zweiten Ansatzes, wonach 151 Tagwerker je 6 den. zahlten, was wöchentlich 906 den. oder 4 fl. 66 den. betrug. Auch die Berechnung des 3., 4. und 7. Postens steht damit in Einklang. Ein Rechenfehler scheint dagegen bei der Feststellung der Leistungen der 6. Steuerklasse untergelaufen zu sein; denn wenn 266 Steuerzahler je 22 den. aufbrachten, so sind das im ganzen 5852 den. oder 27 fl. 182 den., nicht 28 fl. 20 den., wie das Gesetz angiebt[2].

Der Wert des Pfundes Münchner ist für 1425, 1427 und 1460 mit 60 den. bezeugt[3], und dieses Verhältnis hat auch offenbar noch 1475 gegolten. So hatten nach dem Posten 16—19 die 16 höchstbesteuerten Bürger je 4 Pfund zu leisten, was zusammen 18 fl. 60 den. oder 3840 den. gleich 64 Pfund ergiebt. Nach dem 14. Ansatz zahlten 14 Personen je 3 Pfund, woraus als Gesamtleistung der Klasse 12 fl. berechnet wird, d. h. 42 Pfund waren gleich 2540 den. oder 1 Pfund gleich 60 den. Zu demselben Ergebnis führt eine Prüfung des 5. Postens. Ein Rechenfehler liegt wieder vor bei den Angaben über die 12. Steuerklasse. Danach belief sich die Steuer von 15 Personen auf je 2 Pfd., insgesamt also auf 1800 den. oder 8 fl. 120 den. (2 Pfd.), nicht 7 fl. 2 Pfd., wie in dem Gesetze steht. Ebenfalls ein Rechenfehler findet sich in dem 9. Posten. Wenn 48 Personen je 60 den. aufbringen, so sind das im ganzen 2880 den. oder 13 fl. 150 den., nicht 13 fl. 3 Pfd. (180 den), wie das Gesetz angiebt.

Der Groß galt in der Regel 8 den.; auch für Augsburg ist dies Verhältnis mehrfach bezeugt, so 1437, 1448, 1458 und 1467[4]. In dem Steuergesetze entspricht dem der 11. Posten; 16 Personen zahlen je 12 Groß, insgesamt 7 fl. 66 den., d. h. 192 Groß gleich 1536 den. Ungenau ist dagegen wieder die Berechnung im 10. und 13. Ansatz. Nach dem ersteren gaben 26 Personen je 10 Groß, das macht 2080 den., oder 9 fl. 190 den., nicht 9 fl. 70 den.; nach

[1] Gasser gebraucht statt d. Denars den Ausdruck nummulus, d. Ortt ist bei ihm in nummulis wiedergegeben, das Pfund erklärt er durch die Zusätze Monachiensis oder Monachia.

[2] Belegt sind aus der Zeit kurz vor und nach 1475 für den fl. folgende Werte: 1466 betrug sein Wert 206 den. (Städtechr. 5, 115), 1467 416 Heller = 208 d. (Städtechr. 22, 213), 1472 418 Heller = 209 d. (Gasser 1678), 1486 212 d. (Städtechr. 22, 273). Die Mark Silber galt 1484 in Augsburg 16 fl. (Stetten, Handwerksgeschichte d. Stadt Augsburg 2, 284).

[3] Städtechr. 22, 68. 77, Gasser 1635.

[4] Städtechr. 22, 78. 93. 133. Gasser 1662.

letzterem zahlten 13 Personen je 18 Groß, oder zusammen 1872 den., das sind 8 fl. 192 den., nicht 8 fl. 200 den. (9 fl. minus 10 den.), wie das Gesetz will. Über den Wert des Ortt endlich, worunter man im allgemeinen den vierten Teil einer Münzeinheit verstand, vermag nur die eine Angabe betreffs der Leistungen der 8. Steuerklasse Aufschluß zu geben, nach der 59 Ortt gleich 13 fl. 12 Groß, d. h. gleich 2826 den. gewesen wären. Daraus würde folgen, daß der Wert eines Ortt nicht ganz 48 den. betragen hätte. Vor diesem nicht sehr wahrscheinlichen Verhältnis scheint mir indessen die Angabe Gassers den Vorzug zu verdienen, der statt des Ortt 45 nummuli, d. h. Denare, ansetzt. Die wöchentliche Gesamtleistung dieser Klasse müßte dann in 12 fl. 135 den. statt 13 fl. 96 den. verändert werden.

Unter Zugrundelegung der so gefundenen Münzwerte und Korrekturen des Steuergesetzes giebt die folgende Tabelle über den Ertrag der Zuschlagsteuer weiteren Aufschluß. Die Zahl der Steuerklassen erhöht sich infolge des Hinzutretens der Bettler, Tagewerker und Handwerker auf 19; die Beträge sind der besseren Übersicht wegen durchweg in Florin und Denaren angegeben.

Tabelle IV.

Klasse	Zahl	Wöchentl. Leistung d. einzelnen		Wöchentl. Leistung d. Klasse		Jährl. Leistung d. Klasse[1]
		fl.	den.	fl.	den.	fl.
1.	107	—	4	2	8	105
2.	151	—	6	4	66	224
3.	2700	—	12	154	60	8 022
4.	420	—	14	28	—	1 456
5.	532	—	16	40	112	2 107
6.	266	—	22	27	182	1 449
7.	98	—	30	14	—	728
8.	59	—	45	12	135	657
9.	48	—	60	13	150	713
10.	26	—	80	9	190	515
11.	16	—	96	7	66	380
12.	15	—	120	8	120	444
13.	13	—	144	8	192	463
14.	14	—	180	12	—	624
15.	4	1	—	4	—	208
16.	3	1	30	3	90	178
17.	7	1	30	8	—	416
18.	2	1	30	2	60	118
19.	4	1	30	4	120	237
		Gesamtertrag:		366	81	19 044[2] (19052 fl. 12 d.)

[1] Überzählige Denare sind weggelassen.

[2] Der thatsächliche Wochenertrag differiert nicht wesentlich von der im Gesetz überlieferten Zahl. Dagegen ist der Unterschied bei dem Jahresertrage ziemlich erheblich. In die Nähe der offiziellen Zahl gelangt man, wenn man das Jahr zu 50 Wochen rechnet, was der Redakteur des Steuergesetzes vielleicht versehentlich gethan hat.

Die Verteilung dieser außerordentlichen Steuerlast war offenbar eine wesentlich andere, als die der regelmäßigen direkten Abgaben. Während sonst die besitzlosen Klassen im ganzen 845 fl. aufzubringen hatten, wurde ihnen durch dieses Gesetz 8351 fl. zu leisten auferlegt; dagegen waren die fünf höchstbesteuerten Klassen, welche nach den Bestimmungen der Vermögenssteuer ungefähr den vierten Teil des Gesamtertrages aller direkten Steuern zu zahlen gewohnt waren, mit nur 1157 fl. in Anspruch genommen. Die 258 Bettler und Tagelöhner der Stadt wurden nach den Grundsätzen dieser neuen Steuerpolitik mit 329 fl. belastet; der Anteil der Klasse der Höchstbesteuerten betrug hingegen nur 237 fl., die Bettler allein steuerten fast ebenso viel bei, wie die beiden Angehörigen der 18. Steuerklasse, und die Tagelöhner mehr als die vier Besitzer eines durchschnittlichen Vermögens von je 7000 fl., aus denen sich die 15. Steuerklasse zusammensetzte. Und wie die Besitzlosen gegenüber den Besitzenden verhältnismäßig schwere Lasten zu tragen hatten, so sind es andererseits innerhalb der besitzenden Bürgerschaft wieder die wenig Besitzenden, deren Leistungsfähigkeit in besonders hohem Grade angespannt wird. Die Einzelheiten dieses von dem Üblichen so sehr abweichenden Systems der Steuerverteilung behandeln die folgenden beiden Tabellen. Die erste soll die Belastung der verschiedenen Schichten der Bevölkerung in ihrem gegenseitigen Verhältnis darstellen, wobei wiederum die schon in der 3. Tabelle zu Grunde gelegte Einteilung der Gemeindeangehörigen in vier große Gruppen zur Anwendung gelangen wird; Aufgabe der zweiten ist dagegen, die Leistungen des einzelnen Steuerzahlers jeder Klasse im Verhältnis zu seinen gewöhnlichen direkten Abgaben erkennen zu lassen.

Tabelle V.

Klasse	Zahl	Jährliche Zuschlagsteuer	Prozent des jährlichen Gesamtertrags der Zuschlagsteuer[1]	Regelmäßige Belastung[2]
		fl.	%	%
Besitzlos (1—3)	2958	8351	43,8	11,1
4—6	1218	5012	26,3	17,7
7—9	205	2098	11	20,6
10—19	104	3583	18,9	50,3

Stellt man wenig und nichts Besitzende zu einer Gruppe zusammen, so leistet dieselbe mit 13363 fl. über 70 % des gesamten Steuerertrages, während der Rest sich auf die höheren Steuer- und Vermögensklassen verteilt. Im ganzen hatte die Augsburger Steuergemeinde an kleinerer Steuer, Vermögens- und Zuschlagsteuer während dieses Jahres gegen 26651 fl. aufzubringen; der Anteil der

[1] D. h. von 19044 fl.
[2] Tabelle III.

Besitzlosen betrug daran 9196 fl. oder 34,5 %, die wenig besitzenden Steuerzahler der 4.—6. Klasse waren mit 6371 fl. oder 23,9 % belastet; Klasse 7—9 steuerte 3669 fl. oder 13,8 % bei, und die Angehörigen der zehn obersten Steuerstufen deckten mit 7414 fl. oder 27,8 % den Rest; Besitzlose und wenig Besitzende waren an dem Ertrage der gesamten direkten Besteuerung dieses Jahres mit 15 567 fl. oder 58,4 % beteiligt.

Tabelle VI.

Klasse	Gewöhnliche Steuerleistung des einzelnen[1]	Jährliche Zuschlagsteuer d. einzelnen[2]	In Prozent von der gewöhnl. Steuer	Durchschnitt
1.	60 den.	— fl. 208 d.	346,7 %	346,7 %
2.	60 =	1 = 102 =	520 =	520 =
3.	60 =	2 = 204 =	1040 =	1040 =
4.	— fl. 60 d. bis ½ fl. 60 d.	3 = 98 =	1213 % bis 441 %	827 =
5.	½ = 60 = = 1 = 60 =	3 = 202 =	504 = = 308 =	406 =
6.	1 = 60 = = 3 = 60 =	5 = 94 =	423 = = 165 =	294 =
7.	3 = 60 = = 6 = 60 =	7 = 90 =	226 = = 118 =	172 =
8.	6 = 60 = = 10 = 60 =	11 = 30 =	177 = = 108 =	142,5 =
9.	10 = 60 = = 15 = 60 =	14 = 180 =	142 = = 97 =	119,5 =
10.	15 = 60 = = 20 = 60 =	19 = 150 =	129 = = 97 =	113 =
11.	20 = 60 = = 25 = 60 =	23 = 162 =	117 = = 94 =	105,5 =
12.	25 = 60 = = 30 = 60 =	29 = 150 =	117 = = 98 =	107,5 =
13.	30 = 60 = = 40 = 60 =	35 = 138 =	117 = = 88 =	102,5 =
14.	40 = 60 = = 50 = 60 =	44 = 120 =	116 = = 88 =	102 =
15.	50 = 60 = = 60 = 60 =	52 = — =	103 = = 86 =	94,5 =
16.	60 = 60 = = 70 = 60 =	59 = 90 =	98 = = 84 =	91 =
17.	70 = 60 = = 80 = 60 =	59 = 90 =	84 = = 75 =	79,5 =
18.	80 = 60 = = 90 = 60 =	59 = 90 =	75 = = 65 =	70 =
19.	90 = 60 = = 100 = 60 =	59 = 90 =	65 = = 59 =	62 =

Die Zuschlagsteuer des Jahres 1475 war demnach eine Progressivsteuer, aber eine Progressivsteuer, deren Steuerfuß sich nicht in der Richtung auf die größeren Vermögen zu allmählich erhöhte, sondern dem entgegengesetzten Princip folgte. Im Verhältnis des Ertrages der Zuschlagsteuer jeder Klasse zur regelmäßigen Steuerleistung tritt diese Tendenz deutlich hervor. Der durchschnittliche Steuerfuß, nach dem die unterste Vermögensklasse in Anspruch genommen wurde, ist in Beziehung auf die gewöhnliche direkte Besteuerung fast 14mal höher als der, nach welchem sich die Leistungen der höchsten Steuerklasse regelten. Da aber die übliche Vermögenssteuer eine Proportionalsteuer war, so muß die Zuschlagsteuer auch zum Vermögen der Steuerzahler in einem ähnlichen Verhältnis gestanden haben. Die Progression nach unten geht in stetiger, aber nicht ganz gleichmäßiger Weise vor sich; zwischen der 11. und 12. Klasse findet sich sogar die Abnormität einer kleinen Progression nach oben. Das Tempo der Progression ist verschieden;

[1] Vermögenssteuer, Tabelle I, und Stuira minor.
[2] Auf Grund der Tabelle IV.

innerhalb der vier obersten Steuerklassen erhöht sich der Steuerfuß nach unten ziemlich schnell, was damit zusammenhängt, daß der Steuerbetrag für diese Stufen derselbe ist. Von der 15. Klasse an beginnt eine langsamere Entwickelung Platz zu greifen, die bis zur 9. Stufe anhält und den Steuerfuß allmählich um etwa 25 % steigen läßt. Von da an vollzieht sich die Weiterbildung desselben wieder in einem äußerst schnellen und zuletzt geradezu rapiden Tempo. Für die Angehörigen der 8. Steuerklasse beträgt der Zuschlag noch 142 %; die letzte Vermögens- und zugleich vierte Steuerklasse hat dagegen schon durchschnittlich 827 % aufzubringen, und die nichts besitzenden Handwerker trifft sogar ein Zuschlag von 1040 % ihrer sonstigen Leistung. Mit diesem ungeheuerlichen Satze ist der Höhepunkt der Progression nach unten erreicht; den Bettlern und Tagelöhnern gegenüber findet eine, an sich nicht unerhebliche Degression des Steuerfußes statt, bei der aber immer noch diesen ein Zuschlag von 520 %, jenen ein solcher von 346 % ihrer gewöhnlichen Belastung aufzubringen bleibt.

Neben dieser allgemeinen Progression nach unten macht sich, was bei klassenweise erhobenen Einkommen- oder Vermögenssteuern notwendigerweise der Fall sein muß, noch eine besondere Progression des Steuerfußes zwischen den Angehörigen der einzelnen Steuerstufen bemerkbar, und zwar in der Weise, daß die minder begüterten und in der Regel niedriger besteuerten Steuerzahler der einzelnen Klassen stärker belastet waren, als ihre wohlhabenderen und leistungsfähigeren Mitbürger. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Steuerfuße einer jeden Klasse wird von oben nach unten ebenfalls immer größer, sie beträgt für die letzte Vermögensklasse fast 800 %, für die Klasse der Höchstbesteuerten dagegen nur 6 %, so daß das Princip, welches dem ganzen Systeme zu Grunde liegt, innerhalb der einzelnen Klassen gewissermaßen noch einmal zur Anwendung gelangt. Dadurch aber, daß die so eingerichtete Zuschlagsteuer mit einer streng proportionalen Vermögensabgabe und der „kleineren Steuer" verbunden war, die die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler mit der mechanischen Gleichmäßigkeit einer Kopfsteuer in Anspruch nahm, mußte die Verteilung der gesamten direkten Steuerlast während dieses Jahres von demselben Grundgedanken stark beeinflußt werden.

Die Progression nach unten tritt im Laufe des 15. Jahrhunderts noch an anderen Orten und zu anderen Zeiten als maßgebendes Princip der Vermögensbesteuerung mit größerer oder geringerer Deutlichkeit zu Tage. Als 1431 in Nürnberg die bekannte, von Reichswegen angeordnete Hussitensteuer erhoben wurde, geschah dies in der Weise, daß von einem Vermögen von 50—100 fl. 1/2 fl., von 100—300 fl. 1 fl., von 300—500 fl. 1 1/2 fl., von 500—750 3 fl. und von 750—1000 fl. 4 fl. bezahlt wurden[1], der durchschnittliche Steuerfuß der einzelnen Stufen von 50—1000 fl. betrug demnach 0,75 %, 0,66 %, 0,4 %, 0,33 % und 0,35 %, er verminderte sich

[1] Städtechr. 1, 381.

also innerhalb der genannten Grenzen von unten nach oben um mehr als die Hälfte. Auch die lückenhaften und nicht immer übereinstimmenden Notizen, welche über die Erhebung der Hussitensteuer in Augsburg, sowie über die Besteuerung des Vermögens in Speier aus dem Jahre 1440 und 1457 vorliegen[1], lassen, wenn auch nur unklar, denselben Grundgedanken erkennen. Nirgend hat jedoch die Progression nach unten dauernder die städtische Steuerpolitik beherrscht, als in Basel. Hier erscheinen die sämtlichen Vermögenssteuern des 15. Jahrhunderts nach diesem Gesichtspunkte geordnet, sowohl 1429 als auch 1451, 1453, 1470 und 1475 bestimmt er die Lasten, die den verschiedenen Vermögensklassen aufzuerlegen sind,[2] nur bei Abfassung des Steuergesetzes vom Jahre 1446 sind vielleicht andere Erwägungen maßgebend gewesen[3]. In der Durchführung dieses Principes weichen die Baseler Vermögenssteuern vielfach von einander ab, der Augsburger Zuschlagsteuer am ähnlichsten ist die Margzalsteuer des Jahres 1429, auf welche schon in anderem Zusammenhange Bezug genommen ist. Hier erhöht sich der Steuerfuß, dem Vermögen gegenüber, von oben nach unten um mehr als das zwanzigfache, nämlich von 0,2 % bis auf 5 %, und das Steigen desselben geht, geradeso wie in Augsburg, zwischen den oberen Vermögensstufen nur langsam, nach unten hin dagegen in immer schnellerem Tempo vor sich; nachdem er aber der letzten Vermögensklasse gegenüber den höchsten Punkt seiner Entwickelung erreicht hat, erfolgt, ähnlich wie bei den Augsburger Tagelöhnern und Bettlern, eine erhebliche Degression, in der er jedoch immer noch weit über dem Minimum bleibt, zu dem er innerhalb der höchsten Vermögensklassen herabsinkt[4].

4.

Das Urteil über die Berechtigung eines derartigen steuerpolitischen Verfahrens kann vom Standpunkte der modernen Finanztheorie nicht zweifelhaft erscheinen. Gilt doch schon die proportionale Belastung der Steuerfähigkeit den meisten nicht mit Unrecht als Unbilligkeit und Härte; um wieviel mehr müßte man geneigt sein, diese Beurteilung einem System gegenüber angemessen zu finden, das anscheinend planmäßig die schwereren Lasten den schwächeren Schultern aufzulegen bestrebt ist, während gleichzeitig die wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Massen durch eine ausgebildete indirekte Besteuerung schon so wie so zur Tragung der Staatslasten in weitem Umfange mit herangezogen wurden. Dennoch ist die Prüfung der Frage nicht zu umgehen, ob eine Steuer wie die Augsburger Zuschlagsteuer thatsächlich eine drückende Belastung der unteren und mittleren Klassen zu Gunsten der wohlhabenden und reichen Bürger herbei-

---

[1] Städtechr. 4, 321. 22, 71. Lehmann, Chronica 839. 849.
[2] Schönberg, 87. 284. 367. 432. 467.
[3] Daselbst 210.
[4] Daselbst 175.

führen mußte. Trotz höchster theoretischer Vollendung kann eine Staatsverfassung oder ein Steuersystem sich den besonderen socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber, auf welche es stößt, als verfehlt erweisen; aber auch der entgegengesetzte Fall ist denkbar, daß Einrichtungen, an denen die reine Vernunft mancherlei Mängel und Unvollkommenheiten zu bemerken nicht umhin kann, dennoch ihren Zweck in concreto wohl zu erfüllen vermögen.

Über die nach unten progressive Vermögenssteuer, wie sie während des 15. Jahrhunderts in den Städten Deutschlands hier und da angewendet wurde, liegt bereits ein bestimmt formuliertes Urteil vor, das in direktem Gegensatze zu den angedeuteten theoretischen Erwägungen steht. „Diese Progression des Steuerfußes nach unten war, da die Vermögenssteuer nicht neben einer Einkommensteuer sondern als einzige Steuer von den Vermögenden erhoben wurde, keine Maßregel, durch welche ein verhältnismäßig stärkeres, geschweige gar ein der Progression des Steuerfußes entsprechendes stärkeres Opfer den weniger vermögenden Klassen auferlegt wurde . . Jene Progression des Steuerfußes nach unten dürfte im Gegenteil eher als eine Maßregel aufzufassen sein, durch welche gerade eine möglichst gerechte Umlage, eine Besteuerung der einzelnen auch nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit und Opfergleichheit beabsichtigt und vielleicht auch erreicht wurde. Die Steuerleistungsfähigkeit der Menschen bestimmt sich, nicht ausschließlich, aber doch wesentlich durch die Höhe ihres Einkommens; mit der Größe der Vermögen steht sie, auch wenn das gesamte Vermögen in Betracht kommt, nicht in dem entsprechenden Verhältnis.... Im allgemeinen wird es bei den Einkommensverhältnissen einer Bevölkerung die Regel sein, daß das Arbeitseinkommen, je geringer das Vermögen ist, eine um so größere Quote des Gesamteinkommens wird. Sicher wenigstens wird diese Erscheinung sich zeigen von einer bestimmten Stufe in der Skala der Vermögensklassen abwärts, und zwar bei denjenigen Vermögensklassen, deren Vermögenseinkommen nicht mehr für die Befriedigung des Klassenbedarfs zureicht, d. h. bei den nicht eigentlich reichen Leuten. Soll daher bei einer Steuer, die als einzige in der Form einer Vermögenssteuer erhoben wird, eine gerechte Besteuerung, d. h. eine Besteuerung nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit sein, so muß der Steuerfuß, mindestens von einer bestimmten Klasse ab, ein nach unten progressiver sein." [1]

Man wird den Voraussetzungen dieser Deduktionen, durch welche der verdiente Bearbeiter der Finanzverhältnisse Basels die Billigkeit jener Maßnahmen reichsstädischer Steuerpolitik zu erweisen sich bemüht, in ihrer allgemeinen theoretischen Fassung nicht leicht begründeten Widerspruch entgegen zu stellen vermögen; eine andere Frage ist es, ob die daraus abgeleiteten Schlüsse auch den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit gegenüber ihre Beweiskraft in dem gewollten Umfange zu behaupten geeignet sind, ob aus diesen

[1] Schönberg 176 ff.

Verhältnissen thatsächlich sich die Notwendigkeit ergiebt, den neueren Grundsatz, daß die Steuerleistungsfähigkeit im allgemeinen mit der Abnahme des Arbeitsmomentes steigt, mit der Zunahme desselben sinkt, bei Betrachtung mittelalterlicher Vermögenssteuern in sein Gegenteil umzukehren. Meines Erachtens wird es schwer sein, eine negative Antwort auf diese Frage zu umgehen.

Zunächst scheint mir die von Schönberg zu Grunde gelegte Teilung der Bürgerschaft in eine größere Gruppe solcher, die mit ihrem Einkommen auf den Ertrag der Arbeit angewiesen waren, und in eine kleinere Gruppe Wohlhabender, welche nur vom Vermögenseinkommen lebten, den wirklichen Verhältnissen der städtischen Bevölkerung jener Zeit wenig zu entsprechen. Sicher gab es unter den wohlhabenden Bürgern solche, deren Einkommen nur vom Vermögen abhing, die, wie es gelegentlich heißt, von „rent und gült" lebten, und bei denen eine Vermögenssteuer thatsächlich die einzige Quelle des Einkommens traf. Ebenso sicher aber ist es, daß ein großer, wahrscheinlich sogar der bei weitem größte Teil derjenigen, die nach dem Maßstabe ihrer Zeit als reich oder wohlhabend galten, nicht nur vom Vermögen zehrten, sondern daneben durch Arbeit sich Einnahmen zu verschaffen wußten, indem sie entweder den Zinsertrag jenes mit dem selbständigen Arbeitseinkommen verbanden oder mit Hülfe ihres Vermögens irgend ein Geschäft betrieben, das es ihnen ermöglichte, durch eigene Thätigkeit ihrem Vermögen höhere Erträge abzuringen. Schon 1429 befanden sich unter den Steuerzahlern Basels, welche mehr als 2000 fl. besaßen, 61 Geschlechtsgenossen, dagegen 63 Angehörige von Zünften, mehr als 1000 fl. versteuerten 78 Patricier und sonstige unzünftige Personen, denen aber 147 Zunftgenossen gegenüberstanden[1]. Nach den unvollständigen Steuerlisten des Jahres 1446 saßen in dem einen Kirchspiel St. Martin 27 Patricier und 24 Zünftler mit einem Vermögen von 2000 fl. und mehr, die beiden höchstbelasteten Patricier versteuerten 14 000—15 000 fl., ihnen folgte als drittreichster ein Schmied, welcher 13 000 fl. besaß[2]. Im Jahre 1453 wohnten in der sogenannten alten und kleinen Stadt im ganzen 33 Patricier und 51 Zunftgenossen mit einem Vermögen von 2000 Gulden und mehr, über 9000 fl. hatten fünf Personen, zwei Patricier, ein Kaufmann, ein Schmied und ein Bäcker[3]. Nun ist freilich bekannt, daß aus der Zugehörigkeit zu einer Zunft nicht notwendiger Weise und unter allen Umständen auf den Betrieb eines Handwerks oder Gewerbes geschlossen werden muß, andererseits aber liegt auch kein Grund vor, sich den städtischen Patriciat jener Tage als ausschließlich aus Rentiers bestehend vorzustellen. Ausgedehnter Grundbesitz bildete im 15. Jahrhundert sicher noch einen wichtigen Teil des Fundamentes, auf dem Macht und Bedeutung des Stadt-

[1] Vgl. die Listen bei Schönberg 183.
[2] S. 237.
[3] S. 387. 392.

adels beruhten: wer von den Geschlechtsgenossen sich persönlich der Bewirtschaftung seiner Güter unterzog, hatte sicher ein größeres Einkommen davon, als derjenige, welcher sie in irgend einer Form verpachtete, und selbst von der bürgerlichen Arbeit und ihren reicheren Erträgen waren die Geschlechter anscheinend nicht unter allen Umständen ausgeschlossen. In Augsburg wenigstens nahmen schon am Ende des 14. Jahrhunderts die edlen Familien der Langenmantel, von Hoy, Welser, Gossenbrot, Hörwart u. a. mehr am Großhandel teil, ohne zu der Zunft der Kaufleute zu gehören [1], und vermochten so durch ihre Arbeit Einkommen zu erzielen, welche den bloßen Zinsertrag ihres Vermögens sicher weit übertrafen. Auch der Unterschied, der an manchen Orten zwischen den vornehmeren sogenannten Herrenzünften und den weniger geachteten Meisterzünften gemacht wurde, deutet wohl darauf hin, daß der erste Stand der städt. Bevölkerung hier und da bereits angefangen hatte, an dem gewerblichen und kommerziellen Leben thätigen Anteil zu nehmen, und wenn, wie in Augsburg und Basel, die Zünfte es verstanden, sich die volle politische Gleichberechtigung zu erringen oder gar einen überwiegenden Einfluß auf das Stadtregiment zu sichern, so konnte dadurch eine derartige Entwickelung nur gefördert werden. Denn zugleich mit der politischen Inferiorität dieses Teiles der Bürgerschaft fiel sicher ein wichtiger Grund für das Odium hinweg, das in den Augen des patricischen Herrenstandes anfangs auf der gewerblichen Arbeit geruht zu haben scheint [2].

Um nun die Wirkungen der Augsburger nach unten progressiven Zuschlagsteuer — und was von dieser gilt, wird auch im allgemeinen von allen anderen derartig eingerichteten Steuern gelten — im einzelnen beurteilen zu können, erscheint es zweckmäßig, den besitzenden Teil der Bürgerschaft zunächst allein in Betracht zu ziehen und die Belastung der einzelnen Schichten und Gruppen derselben nach dem, was über das Wirtschaftsleben jener Zeit sonst bekannt ist, festzustellen und dann erst das Verhältnis der Besitzlosen dieser Steuer gegenüber einer Prüfung zu unterwerfen. Man kann annehmen, daß die besitzende städtische Bevölkerung damals hauptsächlich in drei, der Art ihres Einkommens nach verschiedene Gruppen zerfiel: Kapital- oder Grundvermögen besitzende Kaufleute und Handwerker, Gutsbesitzer, Ackerbürger, Gärtner u. dergl., und endlich Rentiers, die ohne eigne Arbeit vom Kapitalzins oder Pacht in irgend einer Form lebten. Diese drei Gruppen lassen sich auf zwei reduzieren, wenn man den arbeitenden und den nicht arbeitenden Teil der Bürgerschaft unterscheidet.

Wie wirkte nun die nach unten progressive Vermögenssteuer auf den mehr oder weniger besitzenden Handwerker und Industriellen?

[1] Städtechronik 22, 345.

[2] Dies Odium schimmert noch durch in dem Berichte Gassers über die ursprüngliche Zusammensetzung des ordo patriciorum, qui . . . nullis vel mechanicis artificiis vel turpibus lucris palam dediti de suo honeste vivebant. S. 1501.

Das Arbeitseinkommen entzog sich bei dem einen wie bei dem andern der direkten Ausnutzung durch den städtischen Steuerfiskus; was der Schmied mit 10000 fl. durch Ausübung seiner Kunst erwarb, blieb ebenso unberücksichtigt, als was sein Berufsgenosse, der nur 1000 oder 200 fl. besaß, zu erarbeiten vermochte. Daß dieser unter sonst gleichen Verhältnissen mehr zu verdienen im stande war als jener, ist nicht wahrscheinlich; eher wäre das Gegenteil denkbar, doch ist bei Beurteilung des gewerblichen Arbeitsertrages das Streben der Zünfte nach möglichster Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung zu berücksichtigen. Die Steuer lastete, wenigstens nominell, auf dem Vermögen, traf aber den großen Besitz nach einem erheblich niedrigeren Satze als den mittleren oder kleinen. In Basel wäre jener mit etwa 0,2 %, dieser dagegen mit 0,4—0,6 % in Anspruch genommen worden, nach den Sätzen der Augsburger Zuschlagsteuer hätten das kleinere und mittlere Vermögen 1—2 %, das große aber nur gegen 0,6 % zu leisten gehabt. Thatsächlich war natürlich diese Vermögenssteuer eine verkappte Einkommensteuer, da sie der Steuerzahler in Wirklichkeit von seinem Einkommen erlegte und bei der Beschaffenheit der Steuersätze sein Vermögen in der Regel wohl ihretwegen nicht anzugreifen brauchte. Nimmt man nun an, daß es möglich gewesen wäre, den durchschnittlichen Arbeitsertrag sowohl des reichen als auch des weniger gut situierten Gewerbetreibenden dieser Art auf 35 fl. jährlich zu fixieren[1], und daß die angesetzten kleinen und großen Vermögen derselben sich in gleicher Weise mit 5 % verzinst hätten, so zeigen sich die Einkommen- und Steuerverhältnisse in den drei supponierten Fällen in folgender Weise:

Vermögen fl.	Gesamteinkommen fl.	Steuerbetrag[2] fl.	In Proz. v. Einkommen
10 000	500 } 35 } 535	59,4	11 %
1 000	50 } 35 } 85	11,1	13 „
200	10 } 35 } 45	5,4	12 „

Selbst wenn sich also die zünftige Organisation des Handwerks leistungsfähig genug erwies, um ihrem Princip entsprechend den wirtschaftlich Starken thatsächlich zu verhindern, einen größeren Gewinn und Ertrag seiner Arbeit zu erzielen, als dem schwächeren Berufsgenossen zufiel, zeigte dennoch die nach unten progressive Zuschlagssteuer des Jahres 1475 unverkennbar die Neigung, sich in eine Einkommensteuer umzusetzen, die das größere Einkommen weniger in Anspruch nahm als das kleinere. Diese Tendenz mußte sich aber

[1] Über das Einkommen selbständiger Handwerksmeister siehe unten S. 127 ff.
[2] Tabelle VI.

thatsächlich noch entschiedener geltend machen, wenn, was das wahrscheinlichere ist[1], es in Wirklichkeit nur selten möglich war, das städtische Wirtschaftsleben dauernd den Idealen der zünftigen Gewerbepolitik entsprechend zu gestalten.

Deutlicher noch tritt dies zu Tage, wenn man die Einkommensverhältnisse des kaufmännischen Teiles der Bevölkerung und die Art der Besteuerung, welche ihm gegenüber Platz griff, der Prüfung unterwirft. Im Handel angelegte Kapitalien mochten damals bei normalem Geschäftsgang einen Reingewinn von 8 % abwerfen; das Haus Meuting in Augsburg hatte in den drei Jahren 1441—1443, als Zink in seinem Dienste stand, einen Gewinn von 23 %, jährlich also im Durchschnitt $7^2/_3$ %[2]. Ein Kaufmann mit 1000 fl. Kapital konnte also 80 fl. erzielen und sich so ein Einkommen verschaffen, wie es der höchstbesoldete Baseler Beamte, der Stadtschreiber, bezog[3]. Davon hätte er nach dem Baseler Steuergesetz 4 fl. Vermögenssteuer, d. h. eine Einkommensteuer von 5 % zu zahlen gehabt. Die Augsburger Zuschlagsteuer würde sich für ihn bei vollständiger Ausnutzung seiner Steuerfähigkeit auf rund 11 fl. jährlich belaufen haben, er hätte also eine Einkommensteuer von über 13 % tragen müssen. Der Besitzer von 4000 fl. versteuerte dagegen unter denselben Umständen ein Einkommen von 320 fl. in Basel mit 9 fl., in Augsburg nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1475 mit rund 35 fl. jährlich, von seinem Einkommen wurde demnach nur noch eine Steuer von 2,8 % in Basel, oder gegen 11 % in Augsburg erhoben. Wer dagegen mit 8000 fl. Kaufmannschaft betrieb, zahlte 17 beziehungsweise 59 fl., sein Einkommen von 640 fl. wurde somit in Basel mit 2,6 %, in Augsburg mit kaum 10 % in Anspruch genommen. Auch diesen Klassen gegenüber sinkt also der Steuerfuß mit zunehmendem Einkommen.

Nachrichten über das Verhältnis des Reinertrages größerer oder kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe zum Kapitalwert derselben sind mir für diese Zeit nicht bekannt, doch scheint es, als ob der Pachtertrag derselben hinter dem Zinsertrage des Kapitalvermögens ein wenig zurückblieb. Die Familie Langenmantel in Augsburg verkaufte 1469 Besitzungen, welche einen Reinertrag von jährlich 400 fl. lieferten, dem Marschall von Pappenheim für 9000 fl.[4]; das in demselben steckende Kapital verzinste sich danach mit nicht ganz $4^1/_2$ %, während der Kapitalzins 5—6 % betrug. Lukas Rem erzielte dagegen im Anfang des 16. Jahrhunderts aus seinen, nicht von ihm selbst, sondern durch Pächter bewirtschafteten Gütern, deren Wert er auf 2000 fl. schätzte, jährlich $97^1/_3$ fl., also fast 5 % ihres Wertes[5]. Es ist anzunehmen, daß bei Selbstwirtschaft des Besitzers sich ein größerer Gewinn ergab, der hinter dem Ertrage im Handel angelegter Ka-

[1] Schönberg, Zunftwesen 76 ff.
[2] Städtechronik 5, 134.
[3] Schönberg 559.
[4] Gasser 1669.
[5] Rem, Tagebuch 59.

pitalien vielleicht nicht allzuweit zurückblieb, wenngleich andererseits die Besteuerung des immobilen Besitzes nach einem niedrigeren Steuerfuße, als er dem beweglichen Vermögen gegenüber angewendet wurde, darauf zu deuten scheint, daß dieses im allgemeinen mehr abwarf, als jener. Doch wird dieser Unterschied bei der Besteuerung nicht überall gemacht, in Basel war z. B. davon keine Rede. Die Beurteilung der Wirkung, welche eine nach unten progressive Vermögenssteuer den Einkommensverhältnissen des agrarischen Teiles der städtischen Bevölkerung gegenüber haben mußte, hängt aber außerdem vornehmlich davon ab, ob man annehmen darf, daß der landwirtschaftliche Kleinbetrieb schon damals relativ größere Erträge lieferte, als sie der Großgrundbesitzer zu erzielen vermochte. Traf dies zu, so mochte die nach unten progressive Vermögenssteuer hier thatsächlich wohl eine proportionale Einkommensteuer darstellen, welche große und kleine Einkommen nach annähernd demselben Steuerfuße belastete. Standen dagegen die landwirtschaftlichen Einkommen jener Zeit in einem nahezu konstanten Verhältnis zum Werte des Grundbesitzes, gleichgültig, ob er in größeren oder kleineren Komplexen bewirtschaftet wurde, so befand sich auch dieser Teil der besitzenden städtischen Bevölkerung einer Steuer gegenüber, die das kleinere Einkommen verhältnismäßig stärker in Anspruch nahm, als das große. Welche von diesen beiden Möglichkeiten nun den thatsächlichen Verhältnissen am Ende des 15. Jahrhunderts mehr entsprach, wird sich kaum noch mit Sicherheit feststellen lassen, eine besondere Schonung ihrer Leistungsfähigkeit werden aber die kleinen Ackerbürger einer nach unten progressiven Vermögenssteuer auch nicht zu verdanken gehabt haben. Selbst wenn sich dieselbe in eine proportionale Einkommensteuer umsetzte, war sie in ihrer bedeutenden Höhe von den Angehörigen der unteren Klassen der Gesamtbevölkerung sowie auch des agrarischen Teiles derselben zweifellos mit Hülfe eines Einkommens aufzubringen, das durch die Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfes in weiterem Umfange gebunden war, als innerhalb der besser situierten Stände, so daß auch eine relativ gleiche Belastung drückender empfunden werden mußte. Indessen erscheint es mir im Hinblick auf die gleichmäßige Gestaltung des Verhältnisses der übrigen Bevölkerungsgruppen jenem Steuersystem gegenüber nicht recht denkbar, daß der Landwirtschaft treibenden Gruppe eine derartige Ausnahmestellung zugefallen sein sollte; das wahrscheinlichste ist vielmehr, daß auch hier die Progression der Vermögenssteuer sich, wenn auch nicht in demselben Verhältnis, in der thatsächlichen Einkommensteuer wiederholte.

Dieselbe Erscheinung tritt endlich auch zu Tage, wenn man die von Zins und Rente lebenden Bevölkerungsteile und ihre Steuerleistungen der Prüfung unterzieht. Der durchschnittliche Zinsfuß im 15. Jahrhundert war 5—6 %, der Besitzer eines zinstragenden Vermögens von 5000 fl. hatte danach ein Einkommen von mindestens 250 fl.; mit 11 fl. zahlte er in Basel eine Einkommensteuer von $4\frac{2}{5}$ %. Wer 8000 fl. besaß, versteuerte ein Einkommen von 400 fl. mit 17 fl., er hatte also nur $4\frac{1}{4}$ % zu leisten. Dagegen wurde

der Besitzer eines Vermögens von 2000 fl., das 100 fl. brachte, mit 5 fl., d. h. mit einer Einkommensteuer von 5 % belastet, und wer nur 1000 fl. besaß, mußte 4 fl. oder 8 % seines Einkommens zahlen[1]. Die Wirkungen der Augsburger Zuschlagsteuer waren gleichartig, nur daß der Steuerfuß hier überhaupt höher war. Ein mobiles Vermögen von 1000 fl. zahlte rund 11 fl. jährlich, d. h. 22 % des Einkommens; 3000 fl. leisteten 23 fl. oder 15,3 %; von 6000 fl. waren 44 fl., also 14,6 %, und von 10 000 fl. gegen 59 fl. oder 11,8 % zu zahlen. Der Steuerfuß wird auch bei diesen Steuerzahlern um so höher, je geringer das Einkommen war.

So zeigt die nach unten progressive Vermögenssteuer dem besitzenden Teile der Bürgerschaft gegenüber die Tendenz, sich in eine Einkommensteuer nach einem ebenfalls in der Richtung auf die wirtschaftlich Schwächeren progressiven Steuerfuße umzusetzen. Am deutlichsten tritt dies bei dem kaufmännischen Teile der Bürgerschaft sowie bei denen zu Tage, welche ohne eigene Arbeit von fundiertem Einkommen lebten; aber auch die Gewerbetreibenden mit größerem oder kleinerem Vermögen wurden allem Anschein nach in gleicher Weise besteuert, namentlich dann, wenn das Arbeitseinkommen des auf größeres Kapital sich stützenden Handwerkers auch unter dem Drucke der zünftigen Organisationen den Ertrag, welchen der weniger gut situierte Gewerbetreibende hatte, zu übertreffen vermochte. Dem grundbesitzenden und Ackerbau treibenden Teil der Bevölkerung gegenüber machte sich diese Tendenz vielleicht am wenigsten geltend; eine Ausnahmestellung desselben ist aber auch nicht leicht anzunehmen. Die Progression des Steuerfußes dieser thatsächlichen Einkommensteuer stellte sich wahrscheinlich als eine erheblich maßvollere dar als die, welche bei der nominellen Vermögenssteuer beobachtet wurde; doch auch in der Beschränkung mußte sie dahin führen, daß die viel Besitzenden auf Kosten der weniger Wohlhabenden entlastet wurden.

Die Inanspruchnahme der verschiedenen Berufsgruppen war aber ebenfalls eine verschiedene, indem das fundierte, d. h. aus Besitzrente stammende Einkommen anscheinend schwerer belastet war, als das Einkommen des Kaufmanns, Handwerkers oder Landwirts. Es hing dies damit zusammen, daß der nominelle Träger der Steuer das Vermögen war; dasselbe Vermögen lieferte aber ein sehr verschiedenes Einkommen, je nachdem sich sein Besitzer mit dem üblichen Zinsertrage begnügte oder durch eigene kaufmännische oder sonstige

[1] Ob es solche kleinen Rentiers thatsächlich gegeben hat, bleibt dahin gestellt. Zum Leben reichte ein Einkommen von 50 fl. zweifellos aus, wie die Nachrichten über gezahlte Gehälter erkennen lassen. Die städtischen Berufsbeamten bezogen in Basel meist weniger, ein Unterschreiber, der höchst besoldete nach dem Stadtschreiber, 44 fl., andere Schreiber 32 fl. — 20 fl. (Schönberg 559). Der Schaffer, d. h. Rechnungsführer der städtischen Bauverwaltung erhielt in Nürnberg um 1470 wöchentlich einen halben Gulden (Tucher, Baumeisterbuch 33), Burkard Zink hatte als Einnehmer des Weinungeltes zuletzt ein Gehalt von 52 fl., früher bezog er nur 40 fl. und sein „Gegenschreiber“ 24 fl. (Städtechronik 5, 335. 336). Als Angestellter des Hauses Meuting hatte er 60 fl. (Städtechronik 5, 133).

Thätigkeit einen größeren Nutzen aus demselben zu ziehen vermochte. Dem Rentner brachten 1000 fl. ein Einkommen von 50—60, dem Kaufmann dagegen 80 fl., unter Umständen wohl auch noch mehr; beide hatten aber dieselbe Steuer zu zahlen, so daß dieser thatsächlich mit einem kleineren Teile seines Einkommens in Anspruch genommen wurde, als jener. Bisweilen mochte sich dies dadurch ausgleichen, daß die, wahrscheinlich nicht sehr zahlreichen, von Zinsen und Renten lebenden Bürger häufiger imstande waren, die höheren städtischen Ämter, die nicht von Berufsbeamten verwaltet wurden, aber vielfach doch mit Gehalt ausgestattet waren[1], zu bekleiden und so höhere Einkommen zu erzielen, während für Personen, die inmitten eines eigenen intensiven Geschäftsbetriebes standen, es schwieriger war, daran teilzunehmen; an der durchschnittlich stärkeren Belastung des fundierten Einkommens ist aber im allgemeinen nicht zu zweifeln. Sie bildete wahrscheinlich den Hauptgrund der patricischen Opposition gegen die städtische Steuerpolitik, von welcher, wie oben gezeigt ist, gerade aus dem späteren Mittelalter mannigfache Spuren vorliegen, und der, soweit sie sich auf derartige Ergebnisse der üblichen Vermögenssteuern gründete, eine gewisse Berechtigung nicht zu bestreiten ist. Denn wenn auch das fundierte Einkommen im allgemeinen für steuerfähiger gilt, als das auf Arbeit beruhende, so konnte doch unter diesen Umständen die Belastung desselben einen unerträglich hohen Grad erreichen. Der Augsburger Besitzer eines Kapitalvermögens von 10 000 fl. mochte davon 500—600 fl. Zinsen haben; bei vollständiger Besteuerung hatte er seit 1472 an Vermögenssteuer jährlich 100 fl. oder 16,6—20 % seines Einkommens zu zahlen. Vermögens- und Zuschlagsteuer zusammen betrugen 1475 für ihn 159 fl.; die thatsächliche Einkommensteuer hätte sich danach in diesem Jahre auf 26,5—30 % belaufen, während der weniger besitzende Kapitalist nach einem noch höheren Steuerfuße herangezogen wurde. Bestand allerdings der Besitz des Rentners ganz oder überwiegend aus Immobilien, was man für den Teil des Patriciates, der nicht am Handel beteiligt war, als Regel annehmen darf, so fand, in Augsburg wenigstens, die Besteuerung nach einem etwa um die Hälfte niedrigeren Steuerfuße statt.

Die verhältnismäßig leichtesten Lasten wurden durch eine proportionale oder nach unten progressive Vermögenssteuer offenbar denjenigen auferlegt, deren Beruf die Erzielung höherer Vermögenserträge mit sich brachte. Es liegt nahe, hierbei besonders an die Kaufleute und Krämer zu denken. Das Einkommen derselben konnte bei normalem Geschäftsgang leicht das Doppelte von dem betragen, was man bei gleichem Kapital an landesüblichen Zinsen gewann, so

---

[1] In Basel erhielt der Bürgermeister 1430 jährlich 50 fl., ein Zunftmeister 20 fl., der „Bauherr", d. h. der an der Spitze des städtischen Bauwesens stehende Ratsherr ebenfalls 20 fl. (Schönberg 559). Der Stadtbaumeister in Nürnberg erhielt um 1470 ein jährliches „salarium" von 100 Pfd. d. h. 12 fl. (Tucher, Baumeisterbuch 243). Die Bürgermeister von Köln bezogen seit 1488 sogar 200 rhein. Gulden (Akten zur Verwaltungsgesch. Kölns 1, 536).

daß nach Abzug aller Unkosten Überschüsse von 8—9 % sich ergaben, wie sie für das 14., 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts mehrfach nachzuweisen sind[1]. Der thatsächliche Steuerfuß mußte demnach unter Umständen für diesen Teil der Bevölkerung sich bis auf die Hälfte desjenigen herabmindern, wonach die von Zins und Rente Lebenden ihr Einkommen versteuerten. Der besitzende Handwerker und selbstwirtschaftende Grundbesitzer erzielte sicher mehr als den Kapitalzins; ob dagegen sein Einkommen dem Gewinn des Kaufmanns mit gleich großem Vermögen nahekam, ist zu bezweifeln; der Gang der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung, welche den Kaufmann zum hauptsächlichsten Träger des städtischen Reichtums machte, spricht jedenfalls nicht dafür. Die Besteuerung dieser Gruppen wird daher gewiß weniger hart gewesen sein, als die des fundierten Kapitaleinkommens; sie mag dagegen die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler wohl in etwas höherem Grade angespannt haben, als dies dem kaufmännischen Teile der Bevölkerung gegenüber unter der Herrschaft von Vermögenssteuern sich erreichen ließ.

5.

Entscheidend für die Beurteilung einer nach unten progressiven Vermögenssteuer, wie sie die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 darstellt, ist die Erkenntnis der Wirkung, die sie auf die besitzlosen, nur vom Ertrage ihrer Arbeit lebenden Gemeindeangehörigen ausübte, sowie des Verhältnisses, in dem die Inanspruchnahme des Einkommens derselben zur Belastung der wohlhabenderen Klassen stand. Es handelt sich dabei im wesentlichen um diejenigen Elemente, welche in dem Augsburger Steuergesetz als Habnithandwerker und Tagelöhner bezeichnet sind und mehr als die Hälfte der gesamten Steuergemeinde bildeten. Trotz ihrer Besitzlosigkeit war ihnen, wie gezeigt, ein erheblicher Bruchteil der erstrebten außerordentlichen Einnahmen zu liefern auferlegt; doch folgt daraus noch nicht, daß diese Anforderungen ihre Steuerfähigkeit überstiegen und ihnen im Vergleich mit den Leistungen der übrigen Bürgerschaft unbilliges zumuteten. Ob dies der Fall war, darüber kann erst nach Prüfung

[1] Hans Rem erwarb 1357—1395 mit einem Anfangskapital von 500 fl. ein Vermögen von 25—30000 fl., muß also einen durchschnittlichen Reingewinn von 8—10 % jährlich gehabt haben. (Rem, Tagebuch 1). Die Meutings hatten 1441—1443 jährlich 7⅔ %, die Welserkompagnie verdiente 1502—1517 jährlich im Durchschnitt gegen 9 % (Rem, Tagebuch 30), Lukas Rem selbst von 1518—1540 durchschnittlich 10 % im Jahre. (Tagebuch 32 ff.). Diese Zahlen bezeichnen den Nettoreingewinn abzüglich aller Unkosten. Der Bruttogewinn mußte natürlich erheblich höher sein. Wie hoch er sich in den süddeutschen Handelskreisen stellte, ist nirgend angedeutet, aus dem Geschäftsbetrieb eines hanseatischen Kaufmanns des 14. Jahrhunderts ist in verschiedenen Fällen eine Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis von 26 %, 27 %, 21 %, 19 % und 31 % zu ermitteln (Tölners Handlungsbuch X ff.). Da für das kaufmännische Einkommen außer dem Reingewinn noch der Lebensunterhalt des Kaufmanns und seiner Familie in Anrechnung gebracht werden muß, dürfte mit 10—12 %, bei günstigem Geschäftsgang, kaum zu hoch gegriffen sein.

ihres allgemeinen wirtschaftlichen Zustandes, besonders des Einkommens, das ihnen ihre Arbeit unter günstigen Verhältnissen zu verschaffen vermochte, mit größerer oder geringerer Sicherheit geurteilt werden.

Es würde sich zunächst darum handeln, den wirtschaftlichen Charakter der 2700 Habnithandwerker des Gesetzes zu bestimmen und sowohl die Art der Gemeindeangehörigen, die sich in dieser Klasse befanden, festzustellen, als auch in ihre Einkommensverhältnisse einen Einblick zu thun. Daß zu diesen 2700 die unselbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden, d. h. die Gesellen und Gehülfen gehörten und vielleicht den größten Teil dieser Steuerklasse bildeten, darf man annehmen, auch wenn keine bestimmten Nachrichten darüber vorliegen. Denn wenn Bettler und Tagelöhner herangezogen werden mußten, konnte man an den zahlungsfähigeren Handwerksgesellen gewiß nicht vorübergehen; Besitzer mobilen oder immobilen Vermögens dürften dieselben aber in der Regel wohl nicht gewesen sein[1]. Über Gesellenlöhne im 15. Jahrhundert liegt nun eine ganze Reihe von Angaben vor, und die Veröffentlichung zahlreicher Zunft- und Bruderschaftsstatuten, sowie ähnlichen Materials, welche die Wissenschaft außer anderen besonders Mone und Schanz verdankt, hat über diese Verhältnisse in vielen Beziehungen Aufklärung gebracht. Für die Beurteilung des Einkommens, das den unteren Schichten der industriellen Bevölkerung in jener Zeit erreichbar war, gewähren jedoch diese gelegentlichen Notizen, so zahlreich sie auch sind, nur einen Anhalt von unsicherer Beschaffenheit, da sie sich ausnahmslos auf die Angabe des Geldlohnes der verschiedenen Arten von Handwerksknechten beschränken und oft nur Grenzwerte desselben überliefern, nach denen sich die Beiträge der Gesellen zu ihren Korporationen regelten. Der Geldlohn bildete aber bei den meisten Gewerken nur einen Teil des Geselleneinkommens, zu dem noch ein Naturallohn in Gestalt von Beköstigung und Behausung hinzukam. Über Wert und Verhältnis dieses zu jenem fehlen aber, soweit ich sehe, Nachrichten völlig, und wenn in einzelnen Fällen es möglich sein sollte, Feststellungen vorzunehmen, so würde damit auch noch nicht viel gewonnen sein, da bei der Naturallöhnung mehr als beim Geldlohn, der gewöhnlich für die ganze Zunft einheitlich geregelt wurde, die Individualität des einzelnen Meisterhauses zur Geltung kam und eine Verallgemeinerung der einen oder anderen Wahrnehmung deshalb leicht zu falschen Schlüssen führen könnte.

Unter diesen Umständen ist es von großem Werte, daß die Verhältnisse innerhalb eines Gewerbes klar vor uns liegen, bei dem Geldlohn und Einkommen sich völlig decken, und dessen unselbständigen Angehörigen zugleich social und wirtschaftlich eine Art Mittelstellung zwischen der großen Masse der Gesellen einerseits und den kleinen selbständigen

[1] Doch gilt dies nicht ohne Ausnahme. In den Basler Steuerbüchern finden sich Handwerksgesellen mit Vermögen bis 100 Pfund, d. h. etwa 90 fl., verzeichnet. Schönberg 606. 764.

Meistern andererseits zufiel, so daß von ihnen aus unter Benutzung des sonstigen Materials auf die Einkommensverhältnisse dieser beiden Gruppen, welche die Klasse der Habnithandwerker vornehmlich gebildet haben werden, mit einiger Sicherheit zu schließen möglich ist. Eine solche besondere Stellung nehmen die Bauhandwerker in der Gesellenschaft des späteren Mittelalters ein vornehmlich deshalb, weil sie in der Regel nicht im Hause des Meisters wohnten, also auch von ihm nicht beköstigt wurden, sondern nur Geldlohn empfingen. Sie waren, wie die Weber, meist verheiratet, ihr Arbeitseinkommen mußte also so groß sein, daß es zum Unterhalt einer Familie ausreichte, während die unselbständigen Angehörigen der übrigen Gewerke in der Regel durch die Sitte, ihre Einnahmen und nicht selten auch durch die Gesetze der Zunft vom Heiraten zurückgehalten wurden. Es liegt auf der Hand und wird unten noch weiter nachgewiesen werden, daß die ledigen Gesellen im allgemeinen nicht nur an barem Gelde, sondern, die Naturalien eingeschlossen, niedrigere Arbeitslöhne bezogen als jene, die für Frau und Kind zu sorgen hatten; wird doch auch der Zweck zünftiger Heiratsverbote meist der gewesen sein, dem Handwerk möglichst billige Arbeitskräfte zu sichern. Man darf daher annehmen, daß die unselbständigen Bauhandwerker im allgemeinen ein höheres Einkommen bezogen, als das der meisten übrigen, unverheirateten, Handwerksgesellen war, abgesehen vielleicht von den Gehülfen der Kaufleute, Krämer und Hausgenossen. Andererseits aber scheint es — die dafür sprechenden Thatsachen werden ebenfalls noch angeführt werden —, als ob der kleine, unbemittelte, selbständige Handwerksmeister mit seinem Einkommen sich über das der verheirateten Maurer- und Zimmergesellen kaum allzuweit zu erheben vermochte, sobald er nämlich nicht mehr erzielte, als den Unterhalt seiner Familie, den auch jene von ihrem Arbeitseinkommen bestritten. Die Verhältnisse des unselbständigen Bauhandwerkers bilden demnach den festen Punkt, von dem aus es möglich ist, sowohl nach der einen, als auch nach der andern Seite vorsichtig tastend Fortschritte in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage zu machen, in welcher sich die unteren Schichten der industriellen Bevölkerung befanden.

Über das Einkommen der süddeutschen Bauhandwerker am Ende des 15. Jahrhunderts besitzen wir eine vorzügliche Quelle in dem Baumeisterbuch des Nürnberger Patriciers Endres Tucher, der in seiner Vaterstadt von 1464—1475 das Baumeisteramt bekleidete und als solcher das Bedürfnis empfand, zu Nutz und Frommen der Geschäftsführung späterer Baumeister die für dieses Amt wichtigsten Thatsachen und Verhältnisse, wie sie sich zu seiner Zeit gestaltet hatten, schriftlich zu fixieren[1]. Die von ihm überlieferten Lohnsätze galten aber nicht nur für die im Dienste der Stadt stehenden Hand-

[1] Herausgegeben von Lexer in der „Bibliothek des litterarischen Vereins zu Stuttgart" 1862.

werker, sondern sie waren für die ganze Gemeinde als Norm aufgestellt; jede daneben hergehende Naturalienlöhnung durch Gewährung von Speisen war ausdrücklich und bei Strafe verboten[1], so daß der Geldlohn thatsächlich das gesamte Arbeitseinkommen dieser Klasse von Handwerkern darstellt. Das Vorhandensein von Familie erscheint bei ihnen als der regelmäßige Zustand; die Art der Lohnzahlung wird von Tucher direkt mit der Rücksichtnahme darauf motiviert[2]. Gearbeitet wurde gegen Tagelohn, und zwar betrug derselbe für einen Maurer- oder Zimmergesellen, sowie die Gehülfen des städtischen Dachdecker- und Tünchermeisters und die dem Pflasterermeister zugeteilten Gesellen vom 16. Oktober bis zum 22. Februar täglich 16 Pfennige, vom 22. Februar bis zum 16. Oktober dagegen 20 Pfennige[3]. Dazu kamen noch für jede Woche, während deren gearbeitet wurde, 2 Pfennige Badegeld; wurde dagegen nur ein bis drei Tage gearbeitet, so betrug das Badegeld nur 1 Pfennig. Um aus diesen Angaben das jährlich mögliche Höchsteinkommen festzustellen, ist es zunächst notwendig, den durchschnittlichen Tagelohn für das ganze Jahr zu ermitteln. Derselbe stellte sich an 130 Tagen auf 16 Pfennige, an 235 Tagen dagegen auf 20 Pfennige; daraus ergiebt sich ein Durchschnittslohn von nicht ganz 18,6 Pfennigen für den Tag. Mehr als 300 Arbeitstage wird das Jahr auch unter günstigen Verhältnissen, d. h. abgesehen von der Möglichkeit, daß Krankheit oder längere Arbeitslosigkeit den Verdienst schmälerte, im allgemeinen nicht gezählt haben[4]; bei einem durchschnittlichen Tagelohn von 18,6 Pfennigen vermochte also der Nürnberger Bauhandwerker um 1470 jährlich gegen 5580 Pfennige zu erarbeiten. Nun galt aber um dieselbe Zeit in Nürnberg der Florin 244 Pfennige[5], so daß sich das jährliche Arbeitseinkommen eines solchen Handwerksgesellen im günstigsten Falle auf gegen 21 fl. 56 Pfennige stellte. Dazu kam dann noch das Badegeld, welches bei gleichmäßiger Beschäftigung im Jahre 104 Pfennige ausmachte; 21⅔ fl. bildeten also den möglichen Höchstertrag, der erzielt werden konnte, aber in Wirklichkeit wohl nur selten erzielt ist, da gerade in diesem Gewerbe durch ungünstige Witterung, sowie die Einwirkung der Jahreszeit längere Unterbrechungen der Arbeit mit Naturnotwendigkeit herbeigeführt werden mußten.

Nicht alle Angehörigen des Bauhandwerks standen so günstig wie die genannten Klassen. Diejenigen Gehülfen des Dachdecker-

---

[1] Baumeisterbuch 276.

[2] „und hat man das darumb getan, daz die arbeiter und armen leut vor mittag, als wenn sie zu der suppen geen, iren frawen und kinden dann das gelt mugen heim pringen". S. 62.

[3] Baumeisterbuch 40. 43. 48. 56.

[4] Der dem Baumeisterbuch beigefügte Kalender enthält außer den Sonntagen noch 45 kirchliche Festtage, an deren manchem die Arbeit gewiß geruht hat.

[5] 1465 galt der fl. 8 Pfund (Städtechronik 11, 227), 1469 dagegen 8 Pfund 4 Pfennige (Städtechr. 10, 316), und 1484 sogar 8 Pfund 12 Pf. (Städtechr. 10, 226). Das Nürnberger „alte" Pfund ist gleich 30 Pf. (Städtechr. 1, 238). Minderwertiges Geld sollte nicht als Arbeitslohn gezahlt werden. (Baumeisterbuch 66).

meisters, welche der von Tucher als nicht unwichtig bezeichneten Aufgabe des Mörtelrührens sich widmeten, bezogen zwischen Oktober und Februar nur 13 Pfennige und in der übrigen Zeit 17 Pfennige als Tagelohn, also im Durchschnitt 15,6 Pfennige. Ein Jahr von 300 Arbeitstagen verschaffte ihnen demnach ein Einkommen von 4680 Pfennigen oder etwas über 19 fl. Auch sie erhielten für jede Arbeitswoche 2 Pfennige Badegeld und bezogen außerdem merkwürdigerweise noch ein jährliches Fixum von 6 Pfund[1], d. h. 180 Pfennigen; doch konnte trotzdem ihr Gesamtverdienst bei gleichmäßiger Beschäftigung nur höchstens 20 fl. 84 Pfennige betragen, blieb also hinter dem der Maurergesellen um mehr als einen Gulden zurück. Ebenso erhielt die Mehrzahl der Tünchergesellen nur 14—18 Pfennige Tagelohn[2], sie vermochten daher 20 fl. 100 Pfennige im Jahre zu erarbeiten, wozu dann das Badegeld noch hinzukam. Der sogenannte Stößel, welcher beim Festrammen der Pflastersteine hinter den eigentlichen Pflasterergesellen her noch einmal nachzustoßen hatte, verdiente täglich 12, bezw. 16 Pfennige[3], d. h. im Jahre außer dem Badegeld nicht ganz 18 fl. Noch ungünstiger waren die Tagelöhner gestellt, deren die städtische Verwaltung 30—36 beschäftigte. Vom 16. Oktober bis zum 22. Februar empfingen sie 9 Pfennige, vom 22. Februar bis zum 6. Mai 10, und vom 6. Mai bis zum 16. Oktober 11 Pfennige[4]; der durchschnittliche Tagelohn derselben betrug also nicht ganz 10,1 Pfennige; 300 Arbeitstage verschafften ihnen ein Jahreseinkommen von 12 fl. 102 Pfennigen außer dem Badegeld. Einzelne vermochten noch etwas mehr zu erzielen, da für besonders schwere Arbeit 1—2 Pfennige mehr gezahlt wurden.

Es liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß die Arbeitslöhne der Bauhandwerker in Nürnberg ausnahmsweise niedrige gewesen wären; im Gegenteil spricht alles dafür, daß der Ertrag dieser Art gewerblicher Arbeit damals in dem übrigen Süddeutschland sich auf gleicher Höhe hielt. Zwischen den Jahren 1485 und 1509 bezahlte man in Klosterneuburg an der Donau Maurer- und Zimmergesellen im Sommer 20, im Winter 16 Denare[5], also genau denselben Lohn, welchen das Baumeisterbuch für Nürnberg überliefert, und dem städtischen Zimmermeister Konrad Loscher in Augsburg wurde 1474, außer einem Fixum, für jeden Tag, an dem er arbeiten würde, ein Tagelohn von 22 Pfennigen zugesichert[6]. Dem entspricht es, daß 1459 der gewöhnliche Tagelohn in Augsburg 10—12 Denare betrug[7], ebensoviel, wie in Nürnberg gezahlt wurde; aber noch im Jahre 1536, als der augsburgische Architekt Bernhard Zwizel dem Herzog Ludwig von Bayern sein Residenzschloß zu Landshut er-

[1] Baumeisterbuch 54.
[2] Ebenda 65.
[3] Ebenda 49.
[4] Ebenda 44.
[5] Notizblatt z. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 1, 181 ff.
[6] Stetten, Handwerksgeschichte 2, 49.
[7] Städtechronik 5, 111.

baute, erhielten die dabei beschäftigten Tagelöhner 10—12 Pfennige, die Steinmetzgesellen gegen 15 Pfennige, die Zimmerleute 20 und die Maurer 24 Pfennige für den Tag[1]. Auch die Baseler Steuerbücher von 1451 geben über das Arbeitseinkommen mehrerer Zimmer- und Maurergesellen Auskunft[2]. Einer hatte einen Wochenlohn von 20 ₰, einer bezog 3 β, vier verdienten je 4 β und zwei je 6 und 9 β. Da in jener Zeit der Florin in Basel zu 23 β gerechnet wurde[3], so entspricht diesen Wochenlöhnen ein Jahresverdienst von rund 4, 7, 9, 13½ und 20 fl. Die letzten beiden Posten sind mit den Nürnberger Ansätzen zu vereinigen, während die drei ersten erheblich hinter denselben zurückbleiben; vielleicht handelt es sich dabei um jüngere Gesellen, die in den Bruderschaftsstatuten als sogenannte „Knaben" mehrfach erwähnt werden und einen wesentlich geringeren Arbeitslohn erhielten. Auch Tucher berichtet gelegentlich von dem „ler gesellen" des Stadtzimmermeisters, der jeden Tag 6 Pfennige weniger empfing als die vollwertigen Zimmergesellen; bei den Maurern wird eine ähnliche Persönlichkeit von ihm direkt als „ler junge" bezeichnet[4]; derselbe stand aber ebenfalls im Solde der Stadt, welche ihm einen um 8 Pfennige geringeren Tagelohn gewährte als den übrigen Handwerksgenossen.

Daß die unselbständigen Angehörigen der meisten anderen Gewerke auch unter günstigen Verhältnissen nicht leicht das Arbeitseinkommen zu erzielen vermochten, das die übereinstimmenden Nachrichten aus verschiedenen Gegenden des südlichen Deutschlands für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts den Bauhandwerkern zuweisen, machen nicht nur die oben angedeuteten allgemeinen Erwägungen, sondern auch zahlreiche gelegentliche Einzelüberlieferungen sehr wahrscheinlich. Nach den Baseler Steuerbüchern von 1451 bezogen von 16 Bäckergesellen 5 wöchentlich 2 β, je einer 2 β 2 ₰, 2 β 8 ₰ und 2 β 11 ₰; 5 wieder empfingen 3 β, einer 3½ β und zwei 4 β als Wochenlohn. Daraus ergiebt sich bei gleichmäßiger Beschäftigung ein Jahreseinkommen von 4½ bis 9 fl.; den letzten Satz erreichten aber nur 2 von 16, während 12 noch nicht 7 fl. zu erarbeiten imstande waren[5]. Ebendort sind 8 Metzgergesellen nachzuweisen mit einem Wochenlohn von 8 ₰ bis 4 β, d. h. mit einem Jahresverdienst von 1½ bis 9 fl. Der höchste Betrag wurde von zweien erzielt, die übrigen 6 bezogen zwischen 1½ und 7½ fl. Von 14 Schuhmacher- und Gerbergesellen wurden wöchentlich zwischen 1 β und 5 β verdient, also im Jahre 2¼ bis gegen 11 fl. Die letzte

---

[1] Stetten, Handwerksgeschichte 1, 96.

[2] Schönberg 305. 306.

[3] Daselbst 128.

[4] Baumeisterbuch 38. 36. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß von 1451—1470 gewiß auch Lohnerhöhungen stattgefunden haben. Tucher erwähnt mehrfach eine zu seiner Zeit eingetretene Aufbesserung von etwa 10—12 %. Baumeisterbuch 47. 49. 56.

[5] Schönberg 305 ff. Doch scheint es auch verheiratete Bäckergesellen in Basel gegeben zu haben. Schönberg 630.

Summe vermochte aber nur einer von den 14 zu erwerben. Schneider- und Kürschnergesellen werden in den Steuerlisten 7 mit Angabe ihres Lohnes angeführt; einer davon erhielt wöchentlich 2 1/2 ß oder 5 2/3 fl. im Jahre, die übrigen standen sich auf 8 bis 23 ₰ die Woche; ihr Jahreseinkommen betrug danach nur 1 1/2 bis 4 1/2 fl. Von 7 Scherergesellen verdiente einer 4 ß die Woche, d. h. 9 fl. im Jahre; der Wochenlohn der andern 6 schwankte zwischen 5 ₰ und 22 ₰; ihnen brachte die Arbeit eines Jahres 1 bis 4 2/5 fl. ein, während 3 Weber und ein Gärtner je 3 ß, und ein Hutmacher 2 1/2 ß, also jährlich 6 2/3, bezw. 5 2/3 fl. bei ununterbrochener Thätigkeit erwerben konnten. Dem Verdienste der Bauhandwerker nahe kamen damals in Basel nur die Metallarbeiter, sowie die im Dienste der Kaufleute und Krämer stehenden Gehülfen. Von letzteren nennen die Steuerlisten 7 mit einem Wochenverdienst von 3 ß 3 ₰ bis 7 ß 8 ₰, dem ein jährliches Arbeitseinkommen von 7 1/3 fl. bis 17 1/2 fl. entspricht; die 25 Schmiede, Kannengießer, Kesselmacher, Rotgießer und Schlosser empfingen zwischen 20 ₰ und 5 ß die Woche; aber nur zwei bezogen unter 2 ß oder 4 1/2 fl. im Jahre, dagegen 15 je 4 oder 5 ß, d. h. 9 und 11 1/3 fl. für das Jahr. Von im ganzen 157 Dienstknechten, deren Einkommensverhältnisse auf Grund der Steuerbücher noch festzustellen sind, hatten 136 jährlich bis zu 9 fl., während 21 ein Einkommen zwischen 9 und 20 fl. besaßen[1], sofern sie 52 Wochen hindurch ohne wesentliche Unterbrechung arbeiteten.

Mit den Baseler Lohnsätzen stehen die sonstigen Nachrichten, welche über den Ertrag der gewerblichen Arbeit aus dieser Zeit vorliegen, durchaus im Einklang. Nach den Beschlüssen des bekannten oberrheinischen Schneidertages vom Jahre 1457 sollten 2 Pfund Heller als der Normallohn der Gesellen dieses Handwerks für das halbe Jahr angesehen werden[2], woraus sich ein jährlicher Verdienst von 3—4 fl. ergeben würde. Doch scheint dieser Satz nicht überall durchgeführt zu sein; wenigstens behaupten die Straßburger Schneidergesellen in einer Eingabe an den Rat, die gegen Ende des Jahrhunderts abgefaßt wurde, daß sie halbjährig nicht mehr als 12 Schilling bis 1 Pfund zu verdienen im stande wären[3]. Zu Überlingen betrug 1430 der durchschnittliche Wochenlohn eines Schneiders 1 ß[4], im Jahre konnte danach etwas über 2 fl. erzielt werden; aber es gab dort auch Gesellen, deren wöchentlicher Arbeitsertrag die genannte Summe noch nicht erreichte. Anscheinend standen die unselbständigen Angehörigen dieses Handwerks während jener ganzen Zeit im allgemeinen schlechter, als die meisten anderen Handwerksknechte. Die Freiburger Schuhmachergesellen regelten 1484 ihre Beiträge zur Bruderschaftskasse danach, ob einer mehr oder weniger als 1 Schilling wöchentlich verdiente[5], und dieser Satz galt noch im Jahre

[1] Schönberg 307.
[2] Mone 13, 162 ff.
[3] Schanz, Gesellenverbände 240.
[4] Mone 13, 297.
[5] Schanz 224. 229.

1503. Ebenso zahlten die Bäckergesellen in Speier höhere oder niedrigere Beiträge, je nachdem sie wöchentlich 6—9 Pfennige oder 1 Schilling und mehr erhielten; das Statut, in dem dies festgesetzt wurde, stammt aus dem Jahre 1474[1]. Die Freiburger Schmiedegesellen bezogen dagegen 1481 einen mittleren Tageslohn von 12 ₰[2], woraus sich ein Jahreseinkommen von etwa 15 fl. ergiebt. Der Naturallohn, welcher in vielen, vielleicht den meisten Fällen zu dem Barlohn noch hinzukam, entzieht sich allerdings der sicheren Erkenntnis, doch muß man seinen Wert trotz der verhältnismäßigen Wohlfeilheit der notwendigsten Lebensmittel sehr hoch ansetzen, um es wahrscheinlich zu finden, daß Gesellen mit einem Barlohn von 3—9 fl., wie es nach der vorliegenden Überlieferung die Mehrzahl gehabt zu haben scheint, in ihrem Gesamteinkommen hinter den verheirateten Bauhandwerkern nicht zurückblieben. Wenn vielmehr der ganze Unterhalt einer Familie im günstigsten Falle mit 21⅔ fl. jährlich bestritten werden konnte, so wird die Beköstigung und Behausung einer einzelnen, derselben gesellschaftlichen Schicht angehörenden Persönlichkeit in der Regel wohl nicht mehr als den dritten oder vierten Teil dieser Summe in Anspruch genommen haben.

Es erübrigt, bevor wir den so festgestellten Einkommensverhältnissen dieser Klasse der städtischen Bevölkerung die Anforderungen des Augsburger Steuergesetzes gegenüberstellen, die wirtschaftliche Lage der selbständigen Handwerksmeister der Prüfung zu unterwerfen. Ob freilich unter den Habnits auch selbständige Gewerbetreibende sich befanden, steht in keiner Weise fest. Dagegen spricht, daß vielfach von dem jungen Handwerker, der sich als Meister niederlassen wollte, der Nachweis eines baren Vermögens, abgesehen von Kleidern und Hausgerät, verlangt wurde[3]. Die gewerbepolitische Entwickelung am Ausgange des Mittelalters war aber namentlich da, wo die Zünfte die Macht in der Hand hatten, im allgemeinen mehr darauf gerichtet, die Bedingungen, von deren Erfüllung der Eintritt in den geschlossenen Kreis der privilegierten Zunftmeister abhing, zu verschärfen, als Erleichterungen eintreten zu lassen. Doch liegen für Augsburg selbst keinerlei Nachrichten darüber vor, und es ist wohl denkbar, daß ungünstiger Geschäftsgang und andere Umstände einen Meister, auch wenn er anfangs einiges Vermögen besaß, allmählich in die Klasse der Habnits hinabgleiten lassen konnten.

Für die Beurteilung des Einkommens selbständiger Handwerker bietet zunächst wieder das Baumeisterbuch sicheren Anhalt. Die am besten gestellten Meister im Dienste der städtischen Bauverwaltung waren nach demselben ein Maurer- und ein Zimmermeister, welche beide verpflichtet waren, nur für die Stadt zu arbeiten. Dafür erhielten sie ein festes Gehalt. Dasselbe betrug bei dem ersteren

---

[1] Schanz 177.
[2] Derselbe 73.
[3] Schönberg, Zunftwesen 74. In Nürnberg mußten 30 fl. nachgewiesen werden. Baumeisterbuch 279.

wöchentlich 5 Pfund „alt“, also jährlich 260 Pfund, oder nach damaligem Geldwert etwas über 31½ fl. Dazu kamen aber noch als „ein trinckgelt und erung“ jährlich 10 Pfund alt, sowie Brennholz im Werte von 16 Pfund, so daß sich seine gesamte Einnahme auf gegen 35 fl. stellte[1]. Auch der städtische Zimmermeister erhielt für jede Woche, ob gearbeitet wurde oder nicht, 5 Pfund alt; außerdem hatte er freie Wohnung und Holz, sowie noch 20 Pfund „zu vorauſs“, er stand sich daher wahrscheinlich noch etwas besser als jener[2]. In Augsburg wurde 1474 die Stelle eines städtischen Zimmermeisters dem schon genannten Konrad Loscher übertragen und ihm ein Gehalt von 24 fl. nebst 8 fl. für Hauszins, Brennholz und ein Kleid jährlich zugesichert; dazu sollte er noch für jeden Tag, an dem er arbeiten würde, 22 Pfennige Tagelohn empfangen[3]. Der Vorteil, den er somit gegenüber seinen Nürnberger Kollegen hatte, erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß er gleichzeitig Lechmeister war und sich als Verbesserer der städtischen Mühlen- und Wasserwerke hervorgethan zu haben scheint; auch bekleidete er, als jener Vertrag geschlossen wurde, seine Stellung bereits zehn Jahre zur Zufriedenheit des Stadtregiments, das ihn 1474 auf Lebenszeit anstellte.

Erheblich niedriger als das Diensteinkommen der städtischen Handwerksmeister stellten sich anscheinend die Einnahmen derjenigen selbständigen Angehörigen des Baugewerbes, welche nicht im Dienste der Gemeinde ihre Kunst ausübten, sondern auf die Privatkundschaft angewiesen waren. Nach den Festsetzungen des Baumeisterbuches, denen Beschlüsse des Nürnberger Rates zu Grunde liegen, stand einem solchen Zimmer- oder Maurermeister nur ein Tagelohn zu, der vom 16. Oktober bis zum 22. Februar 20 Pfennige und für die übrige Zeit 24 Pfennige betrug. Der Durchschnittsverdienst stellte sich danach auf 22,6 Pfennige täglich; bei gleichmäßiger Beschäftigung ergab sich ein Jahreseinkommen von 27⁴/₅ fl. Dazu kamen für jede Arbeitswoche noch 4 Pfennige Badegeld, im günstigsten Falle konnten also insgesamt nur 28⅔ fl. erarbeitet werden. Etwas besser standen ihrer Taxe nach die Dachdeckermeister, welchen 2 Pfennige Tagelohn mehr gezahlt werden mußte als den Maurer- und Zimmermeistern[4], so daß sie im Jahre gegen 2½ fl. über das Einkommen jener hinaus zu erwerben vermochten. Doch ist zu berücksichtigen, daß die Ausübung dieses Gewerbes naturgemäß von der Jahreszeit und dem Wetter in noch höherem Grade beeinflußt werden mußte, als bei den übrigen Bauhandwerkern der Fall war. Der städtische Brunnenmeister dagegen bezog zwar ein festes Gehalt von jährlich 16 Pfund; sein Tagelohn betrug aber nur 12 Pfennige im Winter und 16 Pfennige im Sommer; im ganzen konnte es ihm also gelingen, jährlich gegen 20 fl. zu erwerben; an Badegeld erhielt er für

[1] Baumeisterbuch 35.
[2] Ebenda 37 ff.
[3] Stetten, Handwerksgeschichte 2, 49, vgl. 1, 150.
[4] Baumeisterbuch 276. 277.

die Woche nur 2 Pfennige, außerdem war ihm zur Aufbewahrung seines Handwerkszeuges von der Stadt eine Kammer eingeräumt[1].

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse des Brunnenmeisters in Nürnberg führt uns wiederum zu dem Werte zurück, der, wie eben festgestellt, zugleich die obere Grenze des Arbeitsgewinnes bildete, welcher den verheirateten Maurer- und Zimmergesellen erreichbar war. Es gab demnach Meister, denen die Ausübung ihres Handwerks nicht wesentlich mehr einbrachte, als die besser situierten unselbständigen Angehörigen der industriellen Bevölkerung erzielten, und mancherlei Spuren deuten darauf, daß dies nicht nur bei dem einen oder andern, sondern vielmehr bei ganzen Gruppen und größeren Kreisen sich so verhielt. Nach der schon erwähnten Gewerbeordnung für Klosterneuburg, in der den Bauhandwerkern die Lohnsätze des Nürnberger Baumeisterbuches zugebilligt wurden[2], sollten für die Anfertigung von ein Paar Schuhen 16 Denare Macherlohn gezahlt werden. Ohne maschinelle Beihülfe wird ein einzelner Handwerker für eine derartige Leistung einer Arbeitszeit von mindestens 1½ Tagen bedürfen; das mögliche Jahreseinkommen eines kleinen, ohne Gesellen arbeitenden Schuhmachers konnte somit bei 300 Arbeitstagen den Betrag von 13—15 fl. kaum übersteigen. Mit Hülfe eines Gesellen ließ sich wohl das Doppelte erzielen, davon waren dann aber auch der Geld- und Naturallohn desselben, sowie manche andere Unkosten für Handwerksgeräte u. dergl. in Abzug zu bringen, so daß sich auch bei lebhaftem Geschäftsgange der Nettoertrag über 21 fl. nicht allzuweit zu erheben vermochte. Der Macherlohn für eine Hose betrug in Klosterneuburg gleichzeitig 10 Denare, der jährliche Arbeitsgewinn eines allein oder mit einem Gesellen arbeitenden kleinen Schneidermeisters wird danach an 20 fl. kaum herangereicht haben. Als sich Lukas Rem 1518 verheiratete, zahlte er für die Anfertigung seines Hochzeitsrockes 10 ß, für eine Hose 2 ß, während nach seinen sonstigen Aufzeichnungen und Berechnungen der Gulden gleich 20 ß war[3]. Ein Schneider hätte also zwei solcher Röcke oder eine gleiche Arbeitsleistung vollenden müssen, um einen fl. zu verdienen. Nun war aber dieser Hochzeitsrock ein Staatskleid, wie es der wohlhabende Bürger in jener Zeit bei festlichen Gelegenheiten zu tragen pflegte; Rem selbst giebt an, daß man zu demselben über 11 Ellen Samt und feines Tuch verarbeitete. Ein Schneider, dem nur wenige Arbeitskräfte zur Seite standen, wird zur Herstellung eines derartigen Gewandes mindestens fünf Tage gebraucht haben; seine Bruttoeinnahme betrug dann im günstigsten Falle gegen 30 fl. im Jahre. Auch damals bildeten also noch 20 fl. die obere Grenze des durchschnittlichen Reingewinns der wirtschaftlich schwächeren Handwerksmeister innerhalb dieser Gruppe, deren Angehörige, wie schon die Prüfung der Gesellenlöhne zeigte, im allgemeinen überhaupt ungünstiger gestellt waren, als die meisten

[1] Baumeisterbuch 47.
[2] S. ob. S. 124.
[3] Rem, Tagebuch 44.

übrigen Gewerbetreibenden. Darf aber das Vorhandensein selbständiger Handwerker unter den Augsburger Habnits angenommen werden, so läßt sich erwarten, daß es vornehmlich die Besitzer eines derartigen, verhältnismäßig geringen Einkommens waren, welche dieser Klasse angehörten, während die besser bezahlten anderen Meister bei gleichmäßiger Beschäftigung wohl zu einem gewissen, wenn auch bescheidenen Wohlstande zu gelangen vermochten. Es kann gewiß nur ein Ausnahmefall gewesen sein, wenn ein Meister der Baukunst, ein Schmied oder Rotgießer, mit einem jährlichen Arbeitsgewinn von 30 fl. und mehr im Sinne des Steuergesetzes von 1475 besitzlos war; sociale Stellung, Bildung und Ansehen dieser Handwerkerklassen waren am Ende des Mittelalters im allgemeinen zu bedeutend, als daß man ihre Angehörigen ohne weiteres dem aus der Hand in den Mund lebenden gewerblichen Proletariate zurechnen könnte.

6.

Die Anforderungen des Augsburger Steuergesetzes gegenüber den besitzlosen, auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesenen Massen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, welche Einkommen und Steuerleistung derselben nebeneinander stellt. Dabei ist von den Bettlern ganz abgesehen, da die wirtschaftliche Lage derselben in keiner Weise mehr zu bestimmen ist; über die Belastung der übrigen Habnits giebt die Prüfung von drei, auf Grund früherer Erörterungen konstruierten, typischen Fällen annähernden Aufschluß, denen die Voraussetzung gleichmäßiger und ununterbrochener Beschäftigung zu Grunde liegt. Es darf daher vermutet werden, daß in Wirklichkeit das Einkommen dieser Klassen nicht ganz so hoch und die Steuerlast infolgedessen noch etwas drückender war, als sich auf Grund der Zusammenstellung erkennen läßt.

Tabelle VII.

Berufsklasse	Höchstes Gesamteinkommen im Jahre	Jährl. Betrag der Zuschlagsteuer		Prozent vom Einkommen	Durchschnitt
	fl.	fl.	₰	%	%
Tagelöhner	13[1]	1	102[2]	11,5	11,5
Weniger gut gestellter Geselle . . . . . . (Barlohn 3—9 fl.)[3]	10—16[4]	2	204	29,7—18,5	24,1
Besser gestellter Geselle, Bauhandwerker, kleiner Meister	18—21 $\frac{2}{3}$[5]	2	204	16,5—13,7	15,1

[1] S. S. 124. — [2] S. S. 109. — [3] S. S. 125 ff. — [4] S. S. 127. — [5] S. S. 123. 129.

Die Augsburger Zuschlagsteuer vom Jahre 1475 bedeutete demnach für die von ihrer Hände Arbeit lebende industrielle Bevölkerung der Stadt eine Einkommensteuer von 11,5 29,7 %, die von einem Einkommen getragen werden mußte, das auch im günstigsten Falle durch die Beschaffung des notwendigsten Lebensbedarfes bereits im weitesten Umfange in Anspruch genommen und durch die Stuira minor, sowie die indirekten Abgaben, deren Erträge die vornehmste Grundlage der städtischen Finanzwirtschaft bildeten, schon so wie so zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen wurde. Forderte doch allein die Stuira minor mit 60 ₰ von einem Einkommen zwischen 10 und 21 fl. eine Abgabe von 2,8—1,4 %, also im Durchschnitt über 2 %. Daß es den davon Betroffenen möglich gewesen wäre, durch Erzwingung höherer Arbeitslöhne diese außerordentliche Belastung ganz oder zum Teil auf die besitzenden Klassen abzuwälzen, ist nicht leicht anzunehmen, da die zünftige Organisation des Handwerks dem Preis der Ware wie der Arbeit eine gewisse Starrheit verlieh, der gegenüber Veränderungen nur langsam und allmählich Platz zu greifen vermochten. Es wird daher diese Last im wesentlichen auch von den schwachen Schultern getragen sein, welchen sie durch das Gesetz auferlegt wurde.

In einem bemerkenswerten Gegensatze dazu steht der Steuerfuß, nach dem sich die Leistungen der wohlhabendsten Schichten der städtischen Bevölkerung regelten. Ein Kaufmann mit 10 000 fl. Vermögen konnte damit ein Einkommen von 10 %, unter Umständen auch noch mehr[1], erzielen; er zahlte an Zuschlagsteuer 59 fl. 90 ₰, oder von 1000 fl. eine Einkommensteuer von 5,9 %, während der Tagelöhner zu derselben Steuer mit 11,5 % seines im günstigsten Falle möglichen Arbeitsgewinnes herangezogen wurde. Naturgemäß vermindert sich diese Differenz, wenn man die außer der Zuschlagsteuer von den besitzenden Klassen noch zu entrichtende gewöhnliche Vermögenssteuer in Betracht zieht, welche für den Besitzer eines Kapitalvermögens von 10 000 fl. bei vollständiger Besteuerung 100 fl. betrug; ein derartiger Kaufmann hätte dann eine Einkommensteuer von im ganzen 15,9 % zu tragen gehabt, etwas mehr als der Tagelöhner, aber immer noch erheblich weniger als die Habnithandwerker, die den größten Teil der nichts besitzenden Bevölkerung ausmachten, im Durchschnitt zahlen mußten. Berücksichtigt man außerdem die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit höheren Geschäftsgewinnes und unvollständiger Steuereinschätzung, sowie den Umstand, daß die Steuer innerhalb der wohlhabenden Klassen in der Regel den Einkommensüberschuß traf, der nicht zum Unterhalt, sondern zur Kapitalsneubildung diente, während andererseits die besitzlose Arbeiterbevölkerung das der Berechnung zu Grunde gelegte Normaleinkommen nur unter der Voraussetzung beständiger Arbeitsgelegenheit zu erreichen vermochte und die Last der direkten und indirekten Abgaben hier wohl nur ausnahmsweise auf ein Einkommen fiel, das durch die Beschaf-

[1] S. S. 120.

fung des notwendigen Lebensbedarfes nicht völlig in Anspruch genommen war, so dürfte es schwer sein, die Billigkeit eines derartigen Steuersystems anzuerkennen. Selbst wenn sich Zuschlagsteuer, Vermögenssteuer und indirekte Abgaben zusammengenommen in ihrer thatsächlichen Wirkung als eine proportionale Einkommensteuer darstellten, so würde einer proportionalen Einkommensteuer zu einem so hohen Steuerfuß, wie er hier mit Rücksicht auf die direkte Belastung angenommen werden müßte, der Vorwurf der Unbilligkeit und Härte gegenüber den wirtschaftlich Schwachen nicht leicht erspart werden können. Um wieviel mehr aber erscheint derselbe berechtigt, wenn schon die Einrichtung der direkten Steuern die Tendenz erkennen läßt, den weniger Leistungsfähigen nicht nur absolut, sondern auch relativ größere Lasten aufzuerlegen, als den wirtschaftlich Starken zufielen, und dadurch diese zu Ungunsten jener zu entlasten. Denn daß die 18000 fl., um welche es sich bei Einführung der Zuschlagsteuer handelte, auch noch in anderer Weise hätten aufgebracht werden können, liegt auf der Hand, da das Gesamtvermögen der besitzenden Bürgerschaft, welches zur Verfügung stand, nach den oben angestellten Berechnungen einen Wert von 1—1½ Mill. fl. hatte[1]; eine wirkliche Vermögenssteuer von gegen 1,5 % würde völlig hingereicht haben, den Bedarf zu decken, ohne daß es nötig gewesen wäre, die Steuerfähigkeit der unteren Stände so übermäßig anzuspannen, wie es thatsächlich geschah. Aber die städtischen Steuerpolitiker konnten sich offenbar nicht dazu entschließen, von den leistungsfähigen Klassen die, allerdings nicht unerheblichen, Opfer zu verlangen, welche zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten dieses Jahres nötig waren; sie zogen es vielmehr vor, den breiten, besitzlosen Massen nahezu unerträgliche Lasten aufzubürden. Wenn man daher gemeint hat, daß die direkten städtischen Steuern jener Zeit gegenüber der ausgedehnten indirekten Besteuerung gerade das Gleichgewicht in der Belastung der wirtschaftlich Starken und Schwachen herzustellen geeignet gewesen wären, „da durch sie am meisten die reichen und großen Bürger herangezogen wurden“[2], so wird an der Allgemeingültigkeit dieses Urteils über das städtische Steuerwesen am Ausgange des Mittelalters ebenso gut gezweifelt werden dürfen, wie an der allgemeinen Berechtigung jener oben erwähnten Deduktionen, welche nach unten progressive Vermögenssteuern von ähnlicher Konstruktion wie die Augsburger Zuschlagsteuer als Mittel zur Herbeiführung einer möglichst gerechten Verteilung der öffentlichen Lasten darzuthun suchen.

Es darf gegen die Richtigkeit dieser Ergebnisse nicht der Umstand einnehmen, daß die Spuren einer derartigen Steuerpolitik am deutlichsten in zwei Städten zu erkennen sind, auf deren Verwaltung

[1] S. oben S. 100. A. 2.

[2] Städtechronik I, 282. Auch Wagner scheint die in den Beilagen zu den Städtechroniken mehrfach betonte Rücksichtnahme der städtischen Steuerpolitik auf die unteren Klassen zu bezweifeln. Finanzw. 3, 54.

und Regierung die Zünfte im Laufe der Zeit weitgehenden Einfluß gewonnen hatten, von deren Regiment man also eine größere Rücksichtnahme auf die Interessen der breiten Massen, namentlich der gewerblichen Bevölkerung, erwarten müßte[1]. Gewiß war die Zunftbewegung des 14. Jahrhunderts ursprünglich mit mannigfachen demokratischen Bestrebungen eng verbunden, und ihre Wortführer werden es nicht leicht unterlassen haben, während des Kampfes gegen die Geschlechterherrschaft auch die materiellen Interessen der unteren Klassen zu berücksichtigen, um sich die Gefolgschaft derselben zu sichern. Was aber schließlich da, wo die Zünfte ihr Ziel erreichten, an Stelle des altpatricischen Regiments trat, das war weniger die Herrschaft der breiten Massen, als vielmehr der überwiegende Einfluß einer kommerziell und industriell thätigen Bourgeoisie, die vermittelst ihres Reichtums und Geschäftssinnes, ihrer Bildung und größeren Verwaltungsroutine, welche sie der häufigen Bekleidung zünftiger und städtischer Ämter verdankte, die gewerbliche Bevölkerung dauernd zu leiten und ihren besonderen Interessen dienstbar zu machen wußte. Vielfache Spuren liegen vor, welche die Ansätze einer derartigen aristokratischen Entwickelung innerhalb der deutschen Zünfte, sowie die egoistischen Tendenzen dieser neuen Bildung, zunächst auf wirtschaftlichem Gebiete, erkennen lassen[2]; es wäre sonderbar, wenn sie sich nicht auch in der Stadtverwaltung bemerkbar gemacht hätten.

Und gerade in der inneren Geschichte Augsburgs treten gegen Ende des Mittelalters verschiedene Erscheinungen zu Tage, welche das Vorhandensein und die politische Bedeutung dieser jüngeren Zunftaristokratie bezeugen. Als um das Jahr 1445 der reiche Kaufmann Peter Egen, der von den Zünften in einem Alter von kaum 24 Jahren zum Bürgermeister gewählt worden war, in einem Schreiben an den Rat sein Bürgerrecht aufzugeben drohte, weil er sich in seinen Interessen durch die Stadtverwaltung beeinträchtigt glaubte, „da," so berichtet Burkart Zink, „rackten etlich zunftmeister die oren und was in laid, daß sie ain solchen freuntlichen man also verlieren sollen, das wer in ain groß ding, dann er kundes so freuntlich mit den zunftmeistern, daß sie im all willig waren, was er von in begert .... die zünft waren im hold, das west er wol, sie dienten im geren, des mocht er sich wol freven"[3]. Thatsächlich gelang es Egen damals, einen Freibrief zu erwirken, der ihm allerlei, in ihrer praktischen Bedeutung nicht mehr ganz klar zu erkennende Vergünstigungen gewährte. Von den Urhebern dieses Freibriefs urteilt Zink, daß sie dem Peter Egen mehr Gutes gegönnt hätten, als der Stadt selbst. Infolge eines mehr persönlichen Konflikts mit dem patricischen Geschlecht der Langenmantel brach aber der Streit wieder aus, und da sich der Rat diesmal weniger entgegenkommend

---

[1] Daran denkt wohl Schönberg, wenn er schreibt: „Eine solche (die unteren Klassen stärker belastende) Besteuerung würde auch einen grellen Kontrast bilden zu der ganzen Art des damaligen Stadtregimentes". S. 176.

[2] Schmoller, Tucherzunft 465. 472. 496. Schanz 11 ff.

[3] Städtechronik 5, 199 ff.

zeigte, machte Egen, welcher grollend die Stadt verlassen hatte, den Versuch, über die Köpfe der Ratsherren hinweg zu einem Einvernehmen mit den Zünften zu gelangen und diese gegen das Stadtregiment auszuspielen[1]. Der Versuch mißglückte allerdings; daß er aber überhaupt gemacht werden konnte, ist für die Lage der Dinge charakteristisch genug.

Deutlicher noch als diese Händel, welche in mancher Beziehung an die Genesis der griechischen oder auch gleichzeitigen italienischen Tyrannis erinnern, scheint mir für das Vorhandensein und den politischen Einfluß einer solchen Zunftaristokratie in Augsburg die Liste der Augsburger Bürgermeister, welche während der Zunftherrschaft regierten, zu sprechen[2]. Von 1369—1548 wurden jährlich zwei Bürgermeister, einer aus den Geschlechtern und einer aus den Zünften, gewählt, so daß die Liste insgesamt 181 zünftige Bürgermeister enthält, wobei aber dieselbe Person nicht selten mehrere Jahre hintereinander in dieser Stellung erscheint. Schon daß hier nur 36 verschiedene Familiennamen vertreten sind, von denen außerdem 8 nur je einmal vorkommen, verdient Beachtung; auffallender aber noch ist die Verteilung dieser 181 Bürgermeister auf die einzelnen Zünfte und einzelne Familien innerhalb derselben. Es stellten nämlich das Oberhaupt der Stadt 32 Jahre die Salzvertiger, eine der angesehensten und wohlhabendsten Zünfte, 18 Jahre die Metzger, je 14 Jahre die Krämer und Weber, 6 Jahre die Zimmerleute, doch wird dieser Bürgermeister in anderen Quellen auch als Salzvertiger bezeichnet, und 2 Jahre die Kürschner. Dagegen war 94 Jahre ein Angehöriger der Kaufmannszunft im Besitze dieser Würde. Von den 17 Zünften der Stadt gelang es also während dieses ganzen Zeitraumes nur 7, die angesehenste und einflußreichste Stellung, welche das Vertrauen der gewerblichen Bevölkerung zu verleihen vermochte, durch einen Berufsgenossen besetzt zu sehen, und von diesen 7 war es wiederum die Zunft der Kaufleute, die vornehmste Vertreterin des Kapitals und der kapitalistischen Interessen, die sich länger als die anderen zusammengenommen das Vorrecht zu sichern wußte, den Bürgermeister aus ihren Reihen hervorgehen zu lassen. Sie erscheint als der eigentlich leitende Faktor innerhalb der zünftigen Bevölkerung überhaupt, und es ist daher wohl verständlich, daß nach der Beseitigung des Zunftregiments durch Karl V. die Kaufmannszunft und ihr Versammlungshaus als hauptsächlicher Träger und Sitz der Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge von der patricischen Stadtregierung mit Mißtrauen betrachtet und einer besonderen Kontrolle unterworfen wurde[3].

[1] Städtechronik 5, 412.
[2] Langenmantel 51 ff.
[3] Gasser 1856. 1874. Langenmantel 150. Auch im socialen Leben der Stadt machte sich die dominierende Stellung der Kaufmannszunft bemerkbar. So wurde im Anfange des 16. Jahrhunderts die Abhaltung des zu Fastnacht üblichen Geschlechtertanzes durch die Mißgunst der rivalisierenden Kaufleute vereitelt. Stetten, 1, 348.

Dasselbe aristokratische Moment, welches sich in dem Verhältnis einzelner Zünfte zur Besetzung des Bürgermeisterpostens unschwer erkennen läßt, tritt aber auch bei einer Prüfung des Anteils zu Tage, der den Genossen jener begünstigten Zünfte in ihrer Gesamtheit an dem Genuß eines derartigen Vorzugs nun thatsächlich zufiel. Überall sind es einzelne, und meist nur sehr wenige Familien, die gewissermaßen als Repräsentanten ihrer Zünfte die Stellung an der Spitze der städtischen Verwaltung beinahe zu monopolisieren wissen, so daß anscheinend nur durch ihre gegenseitige Konkurrenz, nicht aber durch demokratische Erwägungen und Bestrebungen irgend welcher Art ein gewisser Wechsel in den Personen herbeigeführt wird. So verteilen sich die 18 Bürgermeister, welche aus der Metzgerzunft hervorgingen, ausschließlich auf die Familien Hörnlin[1] und Strauß[2], von denen die erstere von 1398—1454, die letztere zwischen 1445 und 1478 je neunmal den Bürgermeister stellte. Von den 32 Salzvertigern auf dem Bürgermeisterstuhl gehören 23 der Familie Hofer an, die zwischen 1487 und 1546 hervortritt; von den 14 Bürgermeistern aus der Weberzunft tragen 11 den Namen Seiz oder Schaller, und neunmal geht aus der Krämerzunft ein Bürgermeister mit Namen Dendrich hervor, zum erstenmal 1374 und zum letztenmal 1461. Auch bei den Kaufleuten, unter denen offenbar zahlreichere Elemente sich befanden, die durch Wohlstand hervorragten und Einfluß besaßen, sind es verhältnismäßig wenige Familien, aus denen immer wieder der Bürgermeister genommen wird. Während der ersten Hälfte dieser Periode bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts stellt die genannte Familie Egen von 1373—1450 sechzehnmal, und die Familie Nördlinger siebenmal, zwischen 1372 und 1433, den Bürgermeister; neben ihnen besitzen noch die Schmucker und Rem Bedeutung, welche je viermal an der Spitze der Stadt standen. Später spielten die Riedler eine große Rolle, indem sie von 1431 bis 1506 nicht weniger als zwanzigmal der Stadt einen Bürgermeister gaben; außer ihnen kommen in dieser Zeit die Imhof, Frickinger und Arzt in Betracht, deren Name sich in der Liste der Bürgermeister elfmal, siebenmal und sechsmal findet. Von den 94 kaufmännischen Bürgermeistern sind während der 180 Jahre der Zunftherrschaft aus den angeführten acht Familien im ganzen 75 hervorgegangen. Da nun aber anzunehmen ist, daß die Ernennung der Zunftmeister und damit zugleich die Ergänzung des Rates, soweit er sich aus Angehörigen der Zünfte zusammensetzte, in ähnlicher Weise erfolgte, so wird man den Einfluß, welchen eine derartige, auf plutokratischer Grundlage beruhende Zunftaristokratie nicht nur in wirtschaftlichen

---

[1] Ein Ludwig Hörnlein wird 1415 infolge eines Streites mit den patricischen Ilsungs aus der Stadt verwiesen, aber auch sein patricischer Gegner. Städtechronik 4, 260.

[2] Auf die wirtschaftliche Lage dieser Familie wirft die Notiz ein bezeichnendes Licht, daß 1444 einem Strauß durch den Grafen von Helfenstein 120 fette Schweine auf einmal weggenommen wurden. Städtechronik 5, 169.

und gewerbepolitischen Fragen, sondern auch in Verwaltungs-angelegenheiten auszuüben vermochte, nicht leicht überschätzen können.

Vor allem wird es ihr nicht zu schwer gefallen sein, bei Regelung des Steuerwesens ihren besonderen Interessen weitgehendste Beachtung zu verschaffen, weil sie innerhalb dieses Gebietes ohne Zweifel auf die Interessengemeinschaft mit dem Patriciat, oder wenigstens einem Teile desselben, und die thätige Beihülfe desselben sich verlassen durfte; das Zusammenwirken dieser Faktoren mochte dann wohl Steuergesetze entstehen lassen, denen der stark entwickelte Egoismus jener harten Zeit seinen Stempel aufgedrückt hatte. Denn daß eine Verteilung der direkten Steuerlast, wie sie das Gesetz von 1475 in Augsburg herstellte, vornehmlich auf die unbeabsichtigten Mißgriffe einer mangelhaft entwickelten Steuertechnik zurückzuführen wäre, davon kann schon mit Rücksicht auf den Geschäftssinn und die Geschäfts-routine der leitenden Persönlichkeiten nicht leicht die Rede sein, vielmehr lassen die zahlreichen finanzpolitischen Berechnungen und Entwürfe, welche das Baseler Archiv beherbergt[1], deutlich erkennen, wie sorgfältig die Prüfung war, der man auch damals solche Gesetze vor der endgültigen Beschlußfassung unterwarf. Wenn aber eine derartige Steuerpolitik gerade in der Zeit besonders deutlich zu Tage tritt, als Augsburg unter dem maßgebenden Einfluß des zünftigen Bürgermeisters Ulrich Schwartz stand, des heftigen Gegners der Geschlechter, die ihn auch ihrerseits mit leidenschaftlichem Haß bis über das Grab hinaus verfolgten, so ist dies für die Art des Zunftregiments bezeichnend genug, indem sich daran ermessen läßt, bis zu welchem Grade in den leitenden Kreisen der Zunftpolitiker die Kräfte lebendig und wirksam waren, die eine weitgehende Berücksichtigung der plutokratischen Interessen erzwangen, selbst wenn keine Veranlassung vorlag, dem Patriciat und etwaigen Wünschen desselben ein besonderes Entgegenkommen zu teil werden zu lassen.

---

[1] Schönberg 562 ff.

Die ungarischen Berufsverhältnisse nach der Zählung des Jahres 1891.

Von

Dr. **Paul Kollmann.**

---

1. Die Ermittelungs- und Darstellungsweise der Berufsverhältnisse.

Die bis vor kurzem noch schwach gepflegte statistische Erforschung der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung hat in neuester Zeit einen bemerkenswerten Aufschwung erfahren. Abgesehen von einigen kleineren Ländern und einzelnen Städten hat man sich bisher meist mit ziemlich groben Umrissen begnügt, sowohl was die Unterscheidung der Berufszweige, als auch namentlich was die Stellung der Beteiligten innerhalb der Berufszweige anging. Dabei gebrach es vielfach an gebührender Berücksichtigung der etwaigen nebenerwerblichen Thätigkeit nicht minder, wie — mit Ausnahme des Geschlechts — an der der persönlichen Verhältnisse der Erwerbthätigen und der anderen Zugehörigen der Berufszweige oder Gruppen. Auch bei den sonst so trefflich und eingehend behandelten regelmäßigen fünfjährigen Volkszählungen des Deutschen Reiches kam zwar nicht die Erhebung, wohl aber die weitere Verwendung der Berufsthatsachen schlecht weg: die einzige, 1871 vorgenommene, noch dazu keineswegs eingehende Feststellung hat sich als ein nicht eben glücklicher Versuch erwiesen. Erst der zur Gewinnung von Unterlagen für die in der Vorbereitung begriffene socialpolitische Gesetzgebung veranstalteten, großartig angelegten und glänzend durchgeführten deutschen „Berufsermittelung" vom 5. Juni 1882 war es vorbehalten, im Hinblick gleicherweise auf die Beschaffung wie auf die Verwertung des Materials der Berufsstatistik weitere und aussichtsreichere Bahnen zu erschließen. Ihre Einrichtungen und Behandlung sind mehr oder minder vorbildlich geworden für die nachfolgenden Veranstaltungen anderer Länder. Unter diesen sind es die Ungarns und vor allen Dingen Österreichs, welche durch ihre sorgfältige Veranlagung und umfängliche, fein durchdachte Ausnutzung, und zwar jede in besonderer Richtung, auf weitere Beachtung Anspruch erheben. Während indessen die österreichische Bearbeitung noch nicht zu Ende

geführt ist[1], liegt die ungarische vollständig abgeschlossen vor. Es kann daher vorerst nur die letztere hier in Betracht gezogen werden.

Die Länder der heiligen Stephanskrone sind an der fruchtbringenden Ausbildung des Zählungswesens, die sich in den meisten Kulturstaaten während der letzten fünfundzwanzig Jahre vollzogen hat, in hervorragendem Maße beteiligt gewesen. Hier übte die aus den Ereignissen des Jahres 1866 hervorgegangene Neugestaltung der Staatsverfassung und das dadurch gesteigerte Interesse am öffentlichen Leben einen heilsamen Einfluß auf die Einrichtung des statistischen Dienstes, dem für die kunstgerechte Erforschung der gesellschaftlichen Vorgänge ein umfassender Wirkungskreis vorgezeichnet wurde. Ungeachtet der erheblichen Schwierigkeiten, welche in einem Lande von der allgemeinen Entwickelung Ungarns auf statistischem Gebiete entgegenstanden, ist es dem jungen statistischen Landesbureau unter der bewährten Leitung des kürzlich verstorbenen Keleti trefflich gelungen, sich durch seine vielseitigen und eingehenden Veröffentlichungen einen angesehenen Ruf zu verschaffen. Insbesondere hat das Bureau den Bevölkerungsaufnahmen große Sorgfalt zugewandt; indessen blieben die Berufsverhältnisse bei den Erhebungen von 1869 und 1881 noch auf die Berücksichtigung der greifbarsten Erscheinungen beschränkt. Ihre gründlichere Ermittelung ist dann anläßlich der jüngsten Volkszählung von 1891 bewirkt worden, deren Ergebnisse durch Keletis Nachfolger, den Ministerialrat Dr. Josef v. Jekelfalussy in ausführlicher Weise bearbeitet und vor kurzem erschienen sind[2].

Bei dieser mittelst Zählkarten bewirkten Aufnahme wurden die insbesondere auf die Berufsverhältnisse bezüglichen Thatsachen durch Fragen nach der erwerblichen Haupt- wie Nebenbeschäftigung und nach der sog. Berufsstellung, d. h. nach der selbständigen oder irgendwie gearteten dienenden oder abhängigen Beschäftigungsweise festgestellt. Außerdem ward bezüglich der nicht erwerbend thätigen Bevölkerung und ebenso bezüglich des Hausgesindes die Angabe des Hauptberufszweiges ihres „Brotherrn“ verlangt — eine bei der Anwendung von Zählkarten sehr zweckmäßige Forderung, insofern es ohne solche Maßregel bisher außerordentlich umständlich war, die Beziehungen mehrerer Zählkarten zu einander, so hier der erwerbenden und nicht erwerbenden Haushaltungsglieder, während der Auszählung festzuhalten. Die übrigen, für eine nähere Erkenntnis der beruflichen Zusammensetzung etwa gebotenen Gegenstände, so das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, die Herkunft, das Bekenntnis, waren durch die anderweiten Fragepunkte der Zählung beigebracht worden.

[1] Die inzwischen zum Abschluß gebrachte Veröffentlichung der Berufsermittelung aus der cisleithanischen Reichshälfte soll der Gegenstand einer demnächstigen besonderen Bearbeitung werden.

[2] Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfang des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. II. Teil: Berufsstatistik der Bevölkerung. Mit 9 graphischen Beilagen. Im Auftrage des Königl. Ung. Handelsministers verfaßt und herausgegeben durch das Königl. Ung. statistische Bureau. Budapest 1893. gr. 4. VIII, 228* und 806 S. (gleichzeitig deutsch und ungarisch).

Bis soweit folgen die Einrichtungen in der Hauptsache denen anderer Aufnahmen, welche es auf eine mehr oder minder umfassende Erhebung und Verwertung der Berufsthatsachen abgesehen hatten. Nach diesem bisher angewendeten Verfahren kam es allein darauf an und war es auch allein nur zu erreichen, die Verteilung der Bevölkerung unter die verschiedenen Berufszweige, denen sie in irgend einem Verhältnisse angehörte, nachzuweisen. Man zählte und erfuhr so beispielsweise die Tischler, die Schlosser, die Klempner und stellte die Selbständigen und die Hülfspersonen einander gegenüber, unbekümmert darum, ob die Tischlergehülfen bei einem Selbständigen der Tischlerei, die Schlossergehülfen bei einem Schlossermeister in Arbeit standen, oder ob sie etwa in einer Maschinenfabrik thätig waren. Die Art und Weise der wirtschaftlichen Mitwirkung kam mithin nicht näher zum Ausdruck. Wo man nach dieser Richtung Aufschlüsse haben wollte, war lediglich der Weg besonderer, von den einzelnen Unternehmungen ausgehender Gewerbeaufnahmen gegeben. Wie durch sie der Umfang der genutzten Arbeitskräfte der einzelnen Betriebe festgestellt werden kann, bieten sie zugleich die Möglichkeit, die verschiedenartigen Berufszweige, die in einem Betriebe vertreten sind, zu ermitteln — eine Ermittelung, die bis jetzt freilich, soviel bekannt, nicht angestellt ist. Um nun bei der Erhebung von Berufsthatsachen durch die Volkszählung die einzelnen Berufszweige in ihrer wirtschaftlichen Bethätigung richtig würdigen und gleichzeitig den Betriebsumfang in Rechnung ziehen zu können, hat man in Ungarn die Erfragungsgegenstände dahin erweitert, daß die nicht selbständigen Erwerbthätigen „die Unternehmung, oder den Meister, bei welchem sie in Beschäftigung stehen", namhaft zu machen hatten. Wie Jekelfalussy voraussetzt, ist diese, auf seinen Vorschlag aufgenommene Neuerung überhaupt zum erstenmal in Ungarn eingeführt. Doch scheint der Vorrang der Schweiz zu gebühren, bei deren schon drei Jahre früher abgehaltener Volkszählung von 1888 in den Zählkarten im Falle der „Arbeit auf Rechnung Anderer" der „Name oder Firma des Arbeitgebers" und „der Sitz des Geschäftes" anzugeben war. Und zwar hatte solches in der Schweiz durchgängig, in Ungarn nur für Angehörige der Industrie mit Einschluß des Bergbaues, Handels und Verkehrs zu geschehen. Wohl aber mag der Bearbeiter der ungarischen Berufsstatistik darin Recht haben, daß die durch das gedachte Verfahren gewonnenen Unterlagen zum erstenmal in seinem Lande zur weiteren Verwertung gekommen sind, da aus der Schweiz darauf begründete Ermittelungen einstweilen noch ausstehen. Wie weit das ungarische und schweizerische Vorgehen, zumal für größere Staaten, als verwendbar anzusehen ist, wird freilich erst die Erfahrung lehren müssen. Denn wenn es gleich angethan ist, das Zählungsmaterial in wesentlicher Hinsicht zu vervollständigen und namentlich eine zutreffendere Gegenüberstellung selbständiger und abhängiger Erwerbsthätiger anzustreben, so setzt doch die gründliche Ausnutzung des gewonnenen Materials eine solche Menge von umständlichen Arbeiten voraus, daß dadurch möglicher-

weise die unleugbaren Vorteile in Frage gestellt werden können. Denn die Aufsuchung der bereits durcheinander geworfenen Zählkarten der Arbeitgeber, welche zu denen der — mitunter in ganz anderen Orten und Bezirken wohnenden — Arbeitnehmer gehören, will doch schier endlos erscheinen. Jekelfalussy selbst giebt denn auch zu, daß die Umständlichkeit der Ausmittelung eine ungewöhnlich große war. Hiezu kommt, daß das ungarische Verfahren eigentliche Gewerbeaufnahmen keineswegs überflüssig macht, da diese sich denn doch in Bezug auf Führung und Einrichtung der Betriebe noch weitere Ziele zu stecken haben. Ist man freilich in der Lage, sich über die Schwierigkeiten der Ausmittelung hinwegzusetzen, oder gelingt es, diese durch geeignete Maßregeln herabzumindern, so läßt sich nicht verkennen, daß der Weg, sich bei der Volkszählung anstatt an die Selbständigen an die Hülfspersonen zu wenden, um über das Personal der Betriebe nähere Auskunft zu erlangen, entschieden Beachtung verdient. Genauere Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des Personals, welche sich bei Gewerbeaufnahmen nicht leicht erbringen ließen, würden hier unschwer zu gewinnen sein. Die in Ungarn zusammengestellten Thatsachen sind dafür nach gewissen Richtungen hin sprechende Belege. Insbesondere hat die dortige Erhebungsweise auch dahin geführt, über die wichtige und sonst wohl nirgends in diesem Umfange ermittelte Erscheinung der zur Zeit beschäftigungslosen Hülfsarbeiter Anhaltspunkte zu beschaffen.

Was die Verwertung und Darstellungsweise des erhobenen Materials anlangt, so ist der Nachdruck auf die möglichst ausgedehnte Nachweisung der Berufszweige gelegt worden, während das, was über die persönlichen Verhältnisse der daran Beteiligten beigebracht ist, sich in bescheideneren Grenzen bewegt. In der Hauptsache sind diese nur nach der Seite des Geschlechts in Frage gekommen; das Alter ist lediglich in Bezug auf die beschäftigungslosen Haushaltungsangehörigen insoweit herangezogen worden, als diese, je nachdem sie über oder unter 14 Jahre alt waren, nachgewiesen sind. Der Familienstand und andere Erscheinungen haben dagegen keine Berücksichtigung gefunden. Eingehender befaßt sich das Tabellenwerk übrigens bloß mit den Erwerbthätigen, in Ansehung deren — abgesehen von den Berufszweigen — die Berufsstellung thunlichst genau und je den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Berufszweige angepaßt, zur Darstellung gelangt. Dahingegen sind die von den Erwerbthätigen erhaltenen Haushaltungsangehörigen mehr summarisch behandelt; so erfährt man wohl, wie sich dieselben nach den sie ernährenden Erwerbthätigen überhaupt über die Berufszweige verteilen, nicht aber auch, wie viele zu den Selbständigen, wie viele zu den Hülfspersonen in Beziehung stehen. Das gleiche gilt von dem Hausgesinde. Es läßt sich daher auf Grund der gewährten Angaben kein vollständiges Bild der socialen Zusammensetzung entwerfen. Zu bedauern ist ferner, daß in räumlicher Hinsicht die für die beruflichen und gewerblichen Verhältnisse so wesentlichen Arten der Wohnplätze, wie Groß-, Mitttel-, Kleinstädte, plattes Land keinen Ausdruck ge-

funden haben und danach die Thatsachen zusammengefaßt sind. Doch sind das untergeordnete Ausstellungen gegenüber den umfassenden, sorgfältig zusammengetragenen Nachweisungen, welche wohl dazu angethan erscheinen, für die Erkenntnis der ungarischen Berufsgliederung eine wertvolle Grundlage zu geben. Die hauptsächlichsten Ergebnisse, die sich derselben entnehmen lassen, mögen auf den nachfolgenden Seiten in Kürze veranschaulicht werden.

2. Die Berufsgliederung im allgemeinen.

Die Länder der ungarischen oder der sog. heiligen Stephanskrone, welche bekanntlich aus dem eigentlichen Ungarn nebst Siebenbürgen, aus der Stadt und Landschaft Fiume und aus Kroatien-Slavonien bestehen, gehören zu den schwächer bevölkerten Gebietsteilen Europas. Von 17 463 791 Köpfen bewohnt, kommen hier durchschnittlich nur 54 auf 1 qkm, während in Deutschland 91, in Frankreich 71, in dem cisleithanischen Österreich 79 auf die nämliche Fläche entfallen. Dabei verhalten sich Ungarn i. e. S. und Kroatien-Slavonien ziemlich gleichartig, insofern dort bei 15 133 494 Einwohnern die Dichtigkeitsziffer 54, hier bei 2 186 410: 52 beträgt. Wohl aber giebt das erstere für größere Gebietsabschnitte wahrnehmbarere Abstände zu erkennen. So bewohnen Siebenbürgen nicht mehr als 40 Köpfe auf je 1 qkm, die Gegend rechts und links von der Theiß 47 bis 48, das linke Donau-Ufer dagegen 56, das rechte 63 und das Gebiet der Donau-Theiß-Bahn gar 76. Im Gegensatze zur allgemeinen Dichtigkeit, in der das Land besiedelt ist, *erscheint* das Zusammenleben an den einzelnen Orten als ein recht dichtes — wenigstens in Ungarn selbst mit Einschluß von Siebenbürgen, für das allein sich entsprechende Nachweisungen beibringen lassen. Denn hier macht die Bevölkerung in Gemeinden von über 2000 Köpfen, welche man gewöhnlich als städtische anzusehen pflegt, 49,0 % aus, d. h. überragt noch sichtlich diejenige des Deutschen Reiches, die sich nur auf 42,8 % erhebt. Freilich läßt sich nicht ersehen, wie weit die ungarischen „Gemeinden" mit den Wohnplätzen zusammenfallen. Vermuten läßt sich aber, daß die Gemeinden vielfach größere Gemarkungen mit einer mehr oder minder großen Anzahl ganz kleiner Wohnplätze bilden, so daß alsdann Gemeinden über 2000 Einwohner durchaus nicht städtischer Art sind. Jedenfalls trifft das auf dem Alföld mit seinen Pußten zu, wo häufig die zu einer volkreichen Gemeinde verbundene Bevölkerung durchaus zerstreut angesiedelt lebt. Es sind dies Erscheinungen, welche bei der Beurteilung der Berufsthatsachen nicht ganz aus dem Auge gelassen werden dürfen.

Wendet man sich nunmehr diesen letzteren selbst zu, so gilt es vor allen Dingen, einen Überblick über die Berufsgliederung der ganzen Bevölkerung nach großen Berufsgruppen zu gewinnen. Nach der von der ungarischen Statistik vorgenommenen Einteilung setzte sich jene folgendermaßen zusammen:

Es waren beteiligt:

bei	in der ganzen Reichshälfte			in Ungarn und Siebenbürgen			in Kroatien-Slavonien		
	Männer	Weiber	zusammen	Männer	Weiber	zusammen	Männer	Weiber	zusammen
intellektuellem Erwerb	235 227	291 844	527 071	212 857	268 637	481 494	20 961	21 715	42 676
Urproduktion	5 461 214	5 444 200	10 905 444	4 539 359	4 501 265	9 040 624	921 287	942 367	1 863 654
Bergbau, Industrie und Verkehr	1 539 139	1 421 050	2 960 189	1 400 523	1 304 402	2 704 925	129 125	107 453	236 578
Tagelöhnerei	1 121 546	1 316 893	2 438 439	1 114 901	1 308 441	2 423 342	5 323	7 068	12 391
von Renten Lebenden	70 188	173 508	243 696	64 015	160 254	224 269	5 651	11 962	17 613
Militär und Gendarmerie	118 282	13 316	131 598	101 294	11 414	112 708	16 106	1 797	17 903
sonstigen Berufen	47 714	48 878	96 592	46 003	47 290	93 293	1 581	1 460	3 041
unbekannten Berufen	33 210	58 037	91 247	32 267	56 131	88 398	572	793	1 365
öffentlich Unterhaltenen, Almosenempfängern, Gefangenen	41 625	27 890	69 515	36 793	25 681	62 474	4 666	2 040	6 706

Werden diese Zahlen in Verhältnis zu denjenigen der Gesamtbevölkerung gesetzt, so kommen %:

auf	in der ganzen Reichshälfte			in Ungarn und Siebenbürgen			in Kroatien-Slavonien		
	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.
intellektuellen Erwerb	2,7	3,3	3,0	2,8	3,5	3,1	1,9	2,0	1,9
Urproduktion	63,0	61,9	62,5	60,1	58,6	59,4	83,3	85,9	84,6
Bergbau, Industrie und Verkehr	17,8	16,2	17,0	18,6	17,0	17,8	11,7	9,8	10,8
Tagelöhnerei	12,9	15 0	14,0	14,8	17,0	15,9	0,5	0,6	0,6
von Renten Lebende	0,8	2,0	1,4	0,9	2,1	1,5	0,5	1,1	0,8
Militär u. Gendarmerie	1,4	0,1	0,7	1,3	0,2	0,7	1,5	0,2	0,8
sonstige Berufe	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,1	0,1	0,1
unbekannte Berufe	0,4	0,7	0,5	0,4	0,7	0,6	0,1	0,1	0,1
öffentlich Unterhaltene, Almosenempfäng., Gefangene	0,5	0,3	0,4	0,5	0,3	0,4	0,4	0,2	0,3

Unter allen Berufsgruppen ist es demnach die Urproduktion, d. h. die Land- und Forstwirtschaft mit Einrechnung der Kohlenbrennerei, der Bienen-, Seiden- und Fischzucht, aus denen der weitaus beträchtlichste Teil der ganzen Bevölkerung — mehr als 3/5 derselben — seinen Unterhalt zieht. In Wahrheit wird der Kreis aber noch erheblich weiter zu ziehen sein, als er nach dieser Zusammenstellung erscheint. Denn auch die ohne nähere Angabe eines Berufszweiges gezählten Tagelöhner, welche allein 14 % der Einwohnerschaft ausmachen, müssen nach Maßgabe der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, von geringen Ausnahmen abgesehen, der Land- und Forstwirtschaft hinzugelegt werden. Damit aber sind es dann bereits mindestens 75 % der Bevölkerung, die der Urproduktion angehören, so daß für alle übrigen Berufszweige nur ein schmaler Raum verbleibt. Und hierunter nimmt begreiflicherweise wieder die Industrie, nebst Handel und Verkehr bis zu einem Sechstel der Gesamtheit den Hauptanteil in Anspruch. Dieses starke Hervortreten der agrarischen Erwerbszweige ist recht bezeichnend für die ungarischen Kronländer. Das erkennt man sofort, wenn man daneben die Thatsachen aus einer Reihe anderer europäischer Staaten stellt. Alsdann erhält man folgendes:

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

In keinem der anderen Länder hat also die von der Urproduktion lebende Bevölkerung auch nur annähernd eine solche Verbreitung als in denen der ungarischen Krone. Denn die österreichische Reichshälfte der habsburgischen Monarchie und ebenso Norwegen und Schweden, die ihnen noch am nächsten kommen, bleiben sichtbar dahinter zurück. Vollends besteht ein fühlbarer Gegensatz zum Deutschen Reich und zur Schweiz, deren land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung nur wenig über 2/5 der Gesamtheit hinausgeht. Umgekehrt treten Industrie nebst Handel und Verkehr nirgend in gleichem Maße hervor wie hier und fast nirgend derartig zurück wie in Ungarn.

Auf je 100 Einwohner sind beteiligt an:

in[1]	der Urproduktion	Industrie, Handel u. Verkehr	öffentl. Dienst u. freien Berufsarten	sonstigen Berufsarten
Ungarn zus. (1881)	76,5	16,9	3,8	2,8
Deutschland (1882)	42,5	45,5	4,9	7,1
Österreich (1881)	55,1	28,4	4,1	12,4
der Schweiz (1870)	42,5	45,6	3,8	8,1
Frankreich (1881)	48,8	37,3	5,7	8,2
Dänemark (1880)	45,2	32,5	6,7	15,6
Norwegen (1876)	55,2	29,2	4,4	11,2
Schweden (1870)	54,8	13,8	6,1	25,3

Bloß in Schweden zeigt sich in dieser Beziehung ein noch schwächerer Anteil.

Ungarn giebt sich demnach in ausgeprägtester Gestalt als Agrikulturstaat zu erkennen. Und zwar trifft dies in mehr oder minder hohem Grade auch für seine einzelnen größeren Gebietsabschnitte zu, vornehmlich aber für Kroatien-Slavonien, wo auf die Urproduktion allein 85,20, auf die Industrie und den Verkehr hingegen nur 10,82 % entfallen. Jene überragt damit die des Hauptlandes noch um ein volles Drittel. Es besteht indessen auch in Bezug auf die Zusammensetzung der agrarischen Berufsklasse zwischen den beiden hauptsächlichen Landesteilen ein bemerkenswerter Unterschied, der in den rechtlichen und wirtschaftlichen Zuständen tief begründet ist. Der Unterschied liegt in dem Anteil der Tagelöhner. Kommt selbiger im eigentlichen Ungarn einem Viertel der agrarischen, fast einem Sechstel der gesamten Bevölkerung gleich, erreicht er in Kroatien-Slavonien nur ein halbes Prozent der letzteren. Die fast verschwindende Bedeutung, die hier der für die Bodenbestellung sonst in Kulturstaaten so wichtige Bestandteil der arbeitenden Klassen einnimmt, ist die Folge der in den Gebieten der Drau und der Sau teils rechtlich, teils thatsächlich vorhandenen sog. Hauskommunionen, d. h. des Gemeineigentums des Grund und Bodens. Diese weit verbreitete, noch recht ursprüngliche Eigentumsordnung bringt es mit sich, daß die Bearbeitung des Bodens gemeinhin fremder Kräfte nicht bedarf, vielmehr allein durch die Mitglieder der Hauskommunionen geschieht, die zudem, da sie eben wegen ihres Mitbesitzes an Grundeigentum nicht ganz vermögenslos sind, keinen rechten Antrieb finden, bei Andern sich tagelöhnernd zu verdingen. Nur auf den großen Gütern sind Tagelöhner, doch in ungleich geringerem Grade als Dienstleute in Verwendung. Wenn auch nicht in solchem Maße wie zwischen Kroaten-Slavonien und dem Hauptlande, machen sich doch noch immer recht wahrnehmbare Abstände zwischen den Teilen dieses letzteren bemerklich. Es betragen nämlich % der Civilbevölkerung die:

[1] Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Neue Folge, Band 2, Seite 30*/31*. Berlin 1884.

im Gebiet des	Urproduktion	darunter Tagelöhner	Industrie und Verkehr	Intellekt. Berufsarten	von Renten Lebenden
linken Donauufers . . .	73,25	11,93	20,34	2,98	1,66
rechten Donauufers . . .	76,27	15,06	18,14	2,70	1,49
Donau-Theiß-Bahn . . .	65,38	19,88	24,70	4,32	2,17
rechten Theißufers . . .	75,34	15,90	18,40	3,44	1,25
linken Theißufers	80,23	18,75	14,47	3,06	1,11
Theiß Maros-Beckens . .	79,50	14,86	15,20	2,55	1,69
Siebenbürgen	82,88	14,40	12,16	3,02	0,81

Aus der Zahl dieser sieben Bezirke tritt zunächst einer, der der Donau-Theiß-Bahn, insofern durch eine abweichende Berufsverteilung hervor, als in ihm die Urproduktion längst nicht jene bevorzugte Stellung einnimmt, wie im übrigen Lande. Zwar leben auch in ihm noch nahezu 2/3 der Bevölkerung davon; es bringen es aber in diesem gleichzeitig dichtest bevölkerten Abschnitte, dem auch die Hauptstadt Budapest angehört, die anderweiten Berufsgruppen zu einem sichtlich höheren Anteil als überall sonst, insbesondere die der Industrie und des Verkehrs bis beinahe zu einem Viertel. Außerdem ist es nur noch das Gebiet des linken Donau-Ufers, in dem die Urproduktion keine volle drei Viertel erreicht, doch fehlt auch hier nicht viel daran. Den schärfsten Gegensatz hierzu bekunden die Bezirke des linken Theiß-Ufers, des Theiß-Maros-Beckens und Siebenbürgens, in denen die agrarische Bevölkerung bis zu 4/5 und darüber ansteigt. Dabei zeigt sich dann ferner, daß in den beiden zuletzt genannten Landesteilen, und zumal in dem des linken Donau-Ufers, die Bewirtschaftung des Grund und Bodens in schwächerem Maße mittelst Tagelöhner bewerkstelligt wird als in den anderen vier Bezirken.

Wie sich über die hier einstweilen allein berücksichtigten großen Berufsgruppen hinaus die Bevölkerung des näheren zusammensetzt, soll erst weiter verfolgt werden, nachdem zuvor im nächsten Abschnitt auf die beiden wichtigsten socialen Bestandteile jener Gruppen eingegangen ist.

3. Die erwerbende und nicht erwerbende Bevölkerung.

Gaben die voraufgehenden Nachweise Aufschluß über den Umfang, in welchem die Bevölkerung aus den hauptsächlichen Erwerbsquellen ihren Unterhalt schöpft, ließen sie jedoch nicht auch schon das Verhältnis erkennen, in welchem die Einzelnen zu den Erwerbsquellen stehen, den Anteil, den sie an der Beschaffung des Unterhaltes haben. Es setzt sich aber bekanntlich innerhalb der einzelnen Berufs- oder Erwerbszweige die Bevölkerung aus zwei ihrem Wesen und ihren Aufgaben nach durchaus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen: aus demjenigen, welcher durch die eigene Ausübung eines Berufs-

zweiges wirklich am Erwerbe mitwirkt und aus dem, der lediglich aus der Wirksamkeit jener Anderen erhalten wird, mit andern Worten aus den Ernährenden und Ernährten, oder, wie die übliche Ausdrucksweise ist, aus Erwerbthätigen und nicht unmittelbar erwerbthätigen Haushaltungsangehörigen oder kurzweg Angehörigen. Gilt es nun von diesem Gesichtspunkte aus, die Bevölkerung zu zerlegen, so erhält man nach den Ermittelungen der ungarischen Statistik 7389914 Erwerbthätige und 10073877 Erhaltene, d. h. es befinden sich unter 100 Einwohnern im Mittel 41,94 jener, mithin 58,06 dieser. Das Verhältnis beider Gruppen wird selbstverständlich von vorneherein einigermaßen dadurch bestimmt, wie bei der Trennung verfahren ist, wie man in gewissen Fällen die betreffenden Personen hier- oder dorthin gewiesen hat. Das bezieht sich einmal auf diejenigen Frauenzimmer, welche neben ihrer hauswirtschaftlichen Thätigkeit auch im Geschäfte eines Erwerbthätigen und zumal ihres Ehemannes Hülfe leisten. Neuerlich ist man bemüht gewesen, in dieser Beziehung strenger zu sichten, dergestalt, daß solche Frauen als Erwerbthätige betrachtet wurden. Dem ist auch in Ungarn gefolgt worden. Das berührt ferner die Dienstboten, soweit ihnen rein häusliche Arbeiten zufallen. Während das übrige, in irgendwelcher gewerblichen Thätigkeit, wie namentlich in landwirtschaftlichem Betriebe genutzte Gesinde unzweifelhaft seiner ganzen Wirksamkeit nach den erwerbthätigen Personen zugerechnet werden muß, liegt bei dem häuslichen der Sachverhalt anders. Zwar ist es unleugbar, daß dasselbe für seine eigene Person, da es gegen Lohn schafft, auch beruflich erwirbt; aber die Art ihrer Thätigkeit ist lediglich auf die Verrichtung rein häuslicher Obliegenheiten wie auf persönliche Bedienung gerichtet, ist demnach keine andere, als die der bloß im Hauswesen beschäftigten Familienglieder. Je nachdem man der einen oder andern Seite mehr Beachtung zuerkannte, hat man die häuslichen Dienstboten denn auch verschieden behandelt; als das zutreffendere wird es aber anzusehen sein, wenn sie hier im Hinblick auf ihre Beschäftigungsweise den Angehörigen zugezählt sind. Endlich kommen als wesentlich noch in Betracht diejenigen Bestandteile der Gesellschaft, welche keinem Erwerbe nachgehen, sei es, daß sie wie die Rentner aus früherem Erwerbe ihren Unterhalt beziehen, sei es, daß sie zur Zeit der Aufnahme als Insassen von Anstalten, so als Sieche, Arme, Gefangene sich kennzeichneten. Bei der deutschen Berufsermittelung von 1882 wurden alle dahin gehörigen Personen unter den Begriff der berufslosen Selbständigen zusammengefaßt und den Nicht-Erwerbthätigen hinzugelegt. In Ungarn hat man das indessen nur in Ansehung der Anstaltsinsassen, welche zu „Lasten des Staates und der Gesellschaft erhalten werden", nicht aber auch bezüglich der von Renten Lebenden gethan. Wollte man, um einen Maßstab zur Beurteilung des ungarischen Verhältnisses zwischen Erwerbthätigen und Erhaltenen zu erlangen, dieses mit demjenigen Deutschlands und einiger anderer Staaten, aus denen die Thatsachen in einer der deutschen entsprechenden Weise vorliegen, vergleichen und dazu der Überein-

stimmung halber auch für Ungarn die von Renten lebenden Personen den Erhaltenen hinzurechnen, würde das Ergebnis keine fühlbare Veränderung erleiden. Es stellte sich dann der Anteil der Erwerbthätigen auf 41,57, der der Erhaltenen auf 58,43 %. Dem gegenüber sind von je 100 Köpfen[1]:

in	Erwerbthätige ohne häuslich. Gesinde	Erhaltene mit häuslich. Gesinde
Deutschland	39,0	61,0
Österreich	46,5	53,5
Italien	51,6	48,4
der Schweiz	44,8	55,2
Frankreich	37,3	62,7
England und Wales	37,4	62,6
Schottland	38,0	62,0
Irland	39,3	60,7
den Vereinigten Staaten	32,5	67,5

Um die namhaften, zwischen den einzelnen Ländern zutage tretenden Abweichungen zu verstehen, muß man sich die Einflüsse gegenwärtig halten, welche sich vorzugsweise auf das Verhältnis der beiden gesellschaftlichen Bestandteile geltend machen. Das ist einmal schon der Anteil, den die Frauen und zumal die Kinder an der ganzen Bevölkerung und mehr noch derjenige, den sie am erwerbenden Berufsleben haben. Auf den letzteren Vorgang wirkt wieder einerseits das Klima ein, insofern es früher oder später die körperliche Reife und Befähigung zur wirtschaftlichen Thätigkeit zuläßt, andererseits die ganze Stellung der Frauen im gesellschaftlichen Leben der Völker. So kommt es, daß im Süden, in Italien bei früher Entwickelung und umfassender beruflicher Ausnutzung der Kinder und ebenso der Frauen die Ziffer der Erwerbthätigen eine besonders hohe ist, daß sie in der Schweiz und Österreich schon eine gehobenere ist, daß sie dagegen in den nördlichen Ländern niedrig steht. In den skandinavischen Königreichen, für welche sich die häuslichen Dienstboten nicht ausscheiden lassen, geht sie sogar mit diesen in Dänemark auf 37,0, in Norwegen auf 36,1 und in Schweden auf 34,8 % zurück. Wenn hierunter noch sichtlich das Verhältnis der Vereinigten Staaten von Nordamerika bleibt, so mag bei deren Erscheinungen die gesellschaftlich bevorzugte und angesehene Stellung des weiblichen Geschlechtes mitsprechen, welches weniger als anderswo, zumal durch schwerere Arbeiten, in Anspruch genommen wird. Die Länder der ungarischen Krone nehmen der Ausdehnung ihrer erwerbthätigen Bevölkerung nach eine Mittelstellung zwischen Norden und Süden ein, nähern sich aber mehr hierin wie nach ihrer geographischen Lage dem Süden, sie verfügen demnach über einen nicht unerheblichen Bruchteil Erwerb-

[1] Statistik des Deutschen Reiches a. a. O. N. F. Bd. II, S. 16*.

thätiger. Und zwar verhalten sie sich dabei in ihren einzelnen größeren Gebietsabschnitten ziemlich übereinstimmend. Nur Kroatien-Slavonien zeigt eine greifbare Abweichung. Es betragen nämlich % die:

im Gebiet des	Erwerbthätigen			Erhaltenen		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
linken Donauufers	62,4	21,8	41,4	37,6	78,2	58,6
rechten Donauufers	63,5	20,8	41,9	36,5	79,2	58,1
Donau-Theiß-Bahn	62,3	19,0	40,3	37,7	81,0	59,7
rechten Theißufers	60,1	21,7	39,9	39,9	78,3	60,1
linken Theißufers	61,5	18,7	39,9	38,5	81,3	60,1
Theis-Maros-Beckens	62,9	17,8	40,3	37,1	82,2	59,7
Siebenbürgens	63,9	21,2	42,5	36,1	78,8	57,5
Kroatien-Slavoniens	63,0	34,1	48,5	37,0	65,9	51,5

Hierbei sind allerdings, um die Umständlichkeit einer Umrechnung zu vermeiden, die von Renten lebenden Personen bei den Erwerbthätigen belassen worden. Wie sich nun dem ersten Blicke ergiebt, ist das Verhältnis der Erwerbthätigen in Kroatien-Slavonien ein ungleich höheres als in sämtlichen übrigen Bezirken. Gleichzeitig belehren uns die vorstehenden Ziffern, daß diese Erscheinung wesentlich auf die hohe Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an der erwerbthätigen Berufsausübung zurückzuführen ist. Denn während im Mittel der ganzen transleithanischen Reichshälfte nur reichlich ein Fünftel aller Frauen sich erwerbthätig erweist, ist es in Kroatien-Slavonien über ein volles Drittel. Es äußert sich hier die bekannte Thatsache, daß bei den südslavischen Völkerschaften die gesellschaftliche Lage der Frauen gemeinhin eine gedrückte ist, daß ihnen in wirtschaftlicher Hinsicht und zumal in der Ausübung des landwirtschaftlichen Betriebes die meisten und gar selbst die schwersten Arbeiten aufgebürdet sind. Hoch, wenngleich beiweitem nicht so hoch als in Kroatien-Slavonien, ist die Ziffer der Erwerbthätigen auch in Siebenbürgen; doch hat in diesem Falle nicht so sehr die weibliche als die männliche Beteiligung hierauf Einfluß geäußert. Umgekehrt sind es die Gegenden am linken und rechten Theiß-Ufer, welche noch einen etwas größeren Betrag an berufslosen Angehörigen aufzuweisen haben, was hier wohl durch eine größere Ausdehnung der kindlichen Bevölkerung hervorgerufen sein mag. So fallen auf die, welche im Alter von unter 15 Jahren stehen, überhaupt im Lande erst 36,9, in der Gegend des linken Theiß-Ufers aber schon 38,1 %.

Erweitert man das Bild von dem Verhältnis der beiden in Rede stehenden Gruppen dadurch, daß auch die schon zuvor betrachteten großen Berufsgruppen hierbei Berücksichtigung finden, so sind zunächst in absoluten Größen vorhanden:

bei	Erwerbthätige			Erhaltene		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
intellektuellem Erwerb	140458	24631	165089	94769	267213	361982
Urproduktion	3438115	1036538	4474653	2023129	4407662	6430791
Bergbau, Industrie u. Verkehr	1034002	176471	1210473	505137	1244579	1749716
Tagelöhnerei	655079	587205	1242284	466467	729688	1196155
von Renten Lebenden	45446	83916	129362	24742	89592	114334
Militär u. Gendarmerie	114393	—	114393	3889	13316	17205
sonstigen Berufen . .	31912	12419	44331	15802	36459	52261
unbekannten Berufen.	9329	—	9329	23881	58037	81918
öffentl. Unterhaltenen, Almosenempfängern, Gefangenen	—	—	—	41625	27890	69515

Hiernach betragen % und zwar im ganzen wie des entsprechenden Geschlechtes die:

bei	Erwerbthätigen			Erhaltenen		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
intellektuellem Erwerb . . .	59,7	8,4	31,3	40,3	91,6	68,7
Urproduktion	62,9	19,4	41,0	37,1	80,6	59,0
Bergbau, Industrie, Verkehr	67,2	12,4	40,8	32,8	87,6	59,2
Tagelöhnerei	58,4	44,6	50,9	41,6	55,4	49,1
von Renten Lebenden . . .	64,7	48,4	53,1	35,3	51,6	46,9
Militär u. Gendarmerie . .	96,7	—	86,9	3,3	100,0	13,1
sonstigen Berufen	66,9	25,6	45,9	33,1	74,4	54,1
unbekannten Berufen	28,4	—	10,2	71,6	100,0	89,8
öffentlich Unterhaltenen, Almosenempfängern, Gefangenen	—	—	—	100,0	100,0	100,0

Die Abstände zwischen den einzelnen Gruppen sind nicht ganz unerheblich. Abgesehen vom Militär, bei dem das Verhältnis naturgemäß ein hohes sein muß, zeichnen sich die von Renten und von der Tagelöhnerei Lebenden durch eine größere Ziffer der Erwerbthätigen aus. Besonders niedrig dagegen gestaltet letztere sich und demnach recht hoch die der berufslosen und erhaltenen Personen bei den intellektuellen Erwerbszweigen. In diesen Berufsarten kommt unter den Erhaltenen das weibliche Geschlecht stark zum Vorschein, während es unter den Erwerbthätigen sichtlich hinter den männlichem zurückbleibt und demnach vergleichsweise nur eine bescheidene Ausdehnung hat.

Faßt man die von den Erwerbthätigen unterhaltenen Angehörigen auf ihre Zusammensetzung hin noch etwas näher ins Auge, so befanden sich darunter — nach Abzug von 20880 in Haft befindlichen Personen —:

	Männliche	Weibliche	Zusammen
in der Haushaltung beschäftigte Frauen	—	3 301 549	3 301 549
häusliche Dienstboten	23 556	352 714	376 270
Beschäftigungslose unter 14 Jahren	2 934 047	2 945 644	5 879 691
Beschäftigungslose über 14 Jahren	222 970	272 517	495 487

Den ungleich bedeutendsten Bestandteil, schon nahezu drei Fünftel aller Angehörigen machen erklärlicherweise die Kinder aus, denen sich mit fast einem Drittel die die Haushaltungsgeschäfte besorgenden Frauenzimmer anschließen. Nicht eben erheblich will die Ziffer der Dienstboten erscheinen, wenigstens nicht gegen das Deutsche Reich gehalten. Denn in diesem nehmen nach der Zählung von 1882 selbige doch immer bereits 5,3 % der Angehörigen ein, gegen 3,7 in den ungarischen Ländern. Weniger auffällig allerdings ist der Unterschied im Hinblick auf die Bevölkerung. Denn zu der ist das Verhältnis in Deutschland 2,9, in Ungarn 2,2 %. Bemerkenswert ist aber hier die starke Verwendung männlichen Hausgesindes. Zwar überwiegt auch in Ungarn das weibliche Geschlecht dergestalt, daß das männliche bloß 6,3 % beisteuert. Das ist aber beinahe doppelt soviel als im Deutschen Reiche, wo doch unter 100 häuslichen Dienstboten sich erst 3,2 Männer befinden. Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man die vergleichsweise hohe Ziffer als ein Anzeichen nimmt für einen noch in der vornehmen ungarischen Gesellschaft verbreiteten Bedientenluxus. Bekannt ist ja, daß die Magnaten sich noch oftmals in größerer Anzahl ihre Leibhusaren und Panduren zu halten pflegen.

Wie sich nun diese Arten der Angehörigen über die Hauptberufsgruppen verteilen, lehrt folgende Zusammenstellung. Es waren:

in der Gruppe	in der Haushaltung beschäftigte Frauen	häusliche Dienstboten	Beschäftigungslose unter 14 Jahr	Beschäftigungslose über 14 Jahr
des intellektuellen Erwerbs	113 793	78 767	146 948	22 474
der Urproduktion	2 245 578	121 987	3 798 484	264 742
des Bergbaus u. der Industrie	480 174	61 359	732 907	57 504
des Handels und Kredits	81 060	52 889	136 794	17 639
der Kommunikation	46 252	10 589	66 672	5 877
der von Renten Lebenden	45 944	21 347	36 800	10 243
der Tagelöhner	244 115	4 742	884 567	62 731
des Militärs	5 608	4 697	6 199	701
der sonstigen Berufsarten	18 871	1 628	28 883	2 879

Die Angehörigen verhalten sich nun derart zu den entsprechenden Erwerbthätigen, daß auf 100 der letzteren entfallen:

bei	in der Haushaltung beschäftigte Frauen	häusliche Dienstboten	Beschäftigungslose unter 14 Jahr	Beschäftigungslose über 14 Jahr
intellektuellem Erwerb . . .	68,9	47,7	89,0	13,6
Urproduktion	50,2	2,7	84,9	5,9
Bergbau und Industrie . . .	49,9	6,4	76,2	6,0
Handel und Kredit	44,5	29,0	77,1	9,6
Kommunikation	69,3	15,9	99,8	8,8
von Renten Lebenden	35,5	16,7	28,4	7,8
den Tagelöhnern	19,7	0,4	71,2	5,0
Militär	4,9	4,1	5,4	0,6
sonstigen Berufsarten	42,6	3,7	65,2	6,4

Überblickt man diese Zahlenreihen, so fällt auf, daß, was zunächst die älteren beschäftigungslosen Haushaltungsangehörigen anlangt, solche sich in stärkerem Maße beim Handel und beim Verkehrswesen, bei den Rentnern und zumal beim intellektuellen Erwerb finden, daß sie schwächer hingegen bei den Tagelöhnern, bei der Urproduktion wie auch bei der Industrie vertreten sind. Man wird kaum irre gehen, wenn man zur Erklärung dessen wesentlich die durchgängigen Wohlhabenheitsverhältnisse der einzelnen Berufsklassen heranzieht. Diejenigen Klassen, welche einen höheren Bestand dieser unbeschäftigten erwachsenen Haushaltungsgenossen besitzen, sind der großen Masse gegenüber als die wirtschaftlich gehobeneren anzusehen, voran die Rentner und die freien Berufsarten mit all den dem öffentlichen Dienst angehörigen Angestellten. Auch Handel und Verkehrswesen kann dahin zählen. Umgekehrt werden die am meisten besetzten Klassen der Landwirtschaft und der Industrie mit ihrem zahlreichen Hülfspersonale und nicht minder die Tagelöhner dem Durchschnitte nach als minder leistungskräftig anzusehen und darum minder befähigt sein, für den Unterhalt erwachsener Familienglieder zu sorgen. Ebenso wird bei dem Umfang der jugendlichen Angehörigen die wirtschaftliche Lage in einem gewissen Grade mitsprechen. Wenn deren besonders viele von den Erwerbthätigen des Verkehrswesens und der intellektuellen Erwerbszweige unterhalten werden, ist das ein Anzeichen dafür, daß hier seltener ein Zwang vorliegt, schon die Kinder zum Verdienen anzuhalten, als z. B. bei den Tagelöhnern und Industriellen, bei denen dann auch das Verhältnis derselben zu den Erwerbthätigen ein niedriges ist. Niedrig, ja recht niedrig ist es zwar auch bei den von Renten lebenden Personen, doch ist bei ihnen die Erscheinung in einer andern Ursache zu suchen. Der Bezug von Renten, also eines arbeitslosen Einkommens, hat im allgemeinen eine erwerbende Berufsausübung in zurückliegender Zeit zur Voraussetzung, in der eben das rentierende Vermögen gesammelt wurde. Das aber bringt es mit sich, daß diese beteiligten Personen überwiegend in einem vorgerückten Lebensalter stehen und infolge dessen auch über vergleichsweise weniger jugendliche Angehörige verfügen. Wenn aber wiederum die Klasse der agrarischen Berufsarten, obschon

sie durchgängig wirtschaftlich als in minder günstiger Lage befindlich anzusehen ist, für eine größere Kinderzahl aufkommt, die Kinder hier also seltener bereits auf erwerbthätige Arbeit hingewiesen werden, so mag dies wohl daran liegen, daß die ganz selbstverständliche Mitwirkung in der väterlichen Wirtschaft bei den Angaben für die Zählung garnicht als berufliche Beschäftigung aufgefaßt ist. Daß aber gerade in der Landwirtschaft so recht eigentlich die Kinder schon in frühem Alter zur Hülfeleistung herangezogen und wirtschaftlich ziemlich umfänglich genutzt werden, ist eine bekannte Thatsache.

Mit der Ausdehnung der beschäftigungslosen Personen in den verschiedenen Klassen des Berufes halten die die Haushaltung bedienenden Frauen einigermaßen Schritt. Etwas anders ist der Sachverhalt in Ansehung des häuslichen Gesindes. Auch bei diesem steht allerdings die Gruppe der intellektuellen Erwerbsarten oben an, ja überragt weit alle anderen Gruppen, und das wohl, weil bei ihnen mehr als anderwärts das Standeserfordernis zu häufiger Haltung von Dienstboten drängt. Dann aber ist es der Handelsstand, der reichlicher damit versehen ist — hier ein Anzeichen für verbreiteteren Wohlstand. Eine Mittelstellung nehmen die Rentner und das Verkehrswesen ein. Schwach nur nutzt häusliche und persönliche Hülfskräfte dagegen die Industrie und vollends in verschwindender Weise die Land- und Forstwirtschaft. Bei einer fortgesetzten genaueren Betrachtung dürfte sich die Gesindehaltung als ein geeigneter Gradmesser für die Wohlhabenheit der verschiedenen Berufszweige erweisen. Jedenfalls lassen die hier mitgeteilten Ergebnisse die schon hervorgehobene Thatsache genugsam erkennen, daß, im ganzen genommen, nur ein sehr kleiner Teil der erwerbthätigen Bevölkerung sich einer solchen Wohlhabenheit erfreut, um sich für den häuslichen Wirtschaftsbetrieb die Unterstützung durch einen Dienstboten gewähren zu können; denn bereits in 95 Fällen unter 100 Fällen muß auf diese Hülfe verzichtet werden.

4. Die Erwerbthätigen insbesondere.

Die für die Erhaltung und das Gedeihen der Gesellschaft in wirtschaftlicher Hinsicht ungleich wichtigere Klasse der Erwerbthätigen ist in dem Quellenwerke über die ungarische Berufsstatistik billigerweise mit besonderer Ausführlichkeit zur Darstellung gebracht worden. Es besteht hierbei jedoch der empfindliche Übelstand, daß das gewonnene Material nicht in gleicher Form und vereint für die Gesamtheit der Berufsarten — wenn auch bloß für die wichtigeren Erscheinungen — nachgewiesen, vielmehr getrennt und je in besonderer Gestalt für die drei großen Gruppen des intellektuellen Erwerbes, der Urproduktion und des Bergbaues und der Industrie mit Einschluß des Handels und des Verkehrswesens behandelt ist. Dadurch ist es und zumal für den, der nicht über rechnerische Hülfskräfte gebietet, so gut wie ausgeschlossen, die sämtlichen Berufszweige im Zusammenhange näher zu erfassen und, was ja gerade von hohem Belange, den zwischen ihnen obwaltenden Besonderheiten nachzuforschen. Man

wird demgemäß in der Hauptsache auch hier darauf angewiesen sein, im Anschluß an die Unterlagen die Ergebnisse für jede der erwähnten drei Gruppen einzeln in Betracht zu ziehen. Nur in wenigen Beziehungen ist es möglich, einen allgemeinen Überblick zu gewähren, wie über die Verteilung der Erwerbthätigen nach größeren Berufsklassen.

Beginnt man darum mit dieser Verteilung, so kommen:

auf	Erwerbthätige überhaupt männl.	Erwerbthätige überhaupt weibl.	Erwerbthätige überhaupt zusammen	unter 100 auf nebenstehende	von je 100 auf männl.	von je 100 auf weibl.
Intellektuellen Erwerb.						
Gesetzgebung und Verwaltung	29 102	—	29 102	0,40	100,0	—
Rechtspflege	16 962	—	16 962	0,23	100,0	—
Gesundheitspflege	7 773	10 046	17 819	0,24	43,6	56,4
Lehrwesen	28 419	8 720	37 139	0,50	76,5	23,5
Kirchenwesen	18 590	2 883	21 473	0,29	86,6	13,4
wissenschaftl. Anstalten	433	33	466	0,01	92,9	7,1
Litteratur und Kunst	1 694	789	2 483	0,03	68,2	31,8
sonstige Berufszweige	2 531	688	3 219	0,04	78,6	21,4
beim intellektuellen Erwerb angestelltes niederes Personal	34 954	1 472	36 426	0,49	96,0	4,0
Urproduktion.						
Landwirtschaft	3 411 006	1 036 082	4 447 088	60,19	76,5	23,5
Forstwesen	24 455	314	24 769	0,33	98,7	1,3
Kohlenbrennerei	2 464	80	2 544	0,03	96,9	3,1
Bienenzucht	120	13	133	0,002	90,2	9,8
Seidenzucht	54	49	103	0,002	54,4	45,6
Fischzucht	16	—	16	0,0002	100,0	—
Bergbau und Industrie.						
Bergbau u. Hüttenwesen	47 512	900	48 412	0,66	98,1	1,9
eigentliche Industrie	676 889	42 114	719 003	9,73	94,1	5,9
persönlichen Zwecken dienende und Genußindustrie	71 577	78 166	149 743	2,02	47,8	52,2
Wanderindustrie	3 651	23	3 674	0,05	99,4	0,6
Haus- u. Volksindustrie	26 030	14 560	40 590	0,55	64,1	35,9
Handel u. Verkehr.						
eigentlicher Handel	118 585	35 772	154 357	2,09	76,8	23,2
Hausierhandel	12 427	1 886	14 313	0,20	86,8	13,2
Agenten u. Mäkler	6 045	24	6 069	0,08	99,6	0,4
öffentliche Lagerhäuser	180	6	186	0,002	96,8	3,2
Kredit- u. Versicherungswesen	7 298	41	7 339	0,10	99,4	0,6
Kommunikationswesen	63 808	2 979	66 787	0,90	95,5	4,5
Tagelöhner	655 079	587 205	1 242 284	16,81	52,7	47,3
alle übrig. Berufsarten zusammen	201 080	96 335	297 415	4,03	67,6	32,4

Der Zusammensetzung der Erwerbthätigen in Ansehung der Haupt-Berufsgruppen ist schon früher Erwähnung gethan. Es sind darum die Gruppen, welche sich nicht wieder in besonderen Klassen unterscheiden ließen, hier als „übrige Berufsarten" zusammengefaßt worden, d. h. die von Renten lebenden Personen, das Militär und die Gendarmerie, die „sonstigen" und die unbekannt gebliebenen Berufszweige. Von den „sonstigen" Berufszweigen mögen einige nebst ihrer Besetzung, weil für Ungarn recht bezeichnend, hier aufgeführt werden. Von den 44 331 dahin gehörigen Personen waren 316 „Vagabunden" und 4 144 vagabundierende Zigeuner, 633 Drehorgelspieler und Sänger, 7 377 Zigeunermusikanten und 11 881 anderweite Musikanten, 506 Besitzer von Freudenhäusern und 3 403 Freudenmädchen.

Geht man auf die übrigen Gruppen ein, so machen sich, was zunächst die des intellektuellen Erwerbes angeht, vor allen Dingen die beiden Klassen des Lehrwesens und der öffentlichen Verwaltung durch ihre verhältnismäßige Stärke bemerkbar. Unter den ersteren treten begreiflicherweise besonders wieder die Lehrer an Volksschulen hervor, von denen — 25 341 an der Zahl — je einer auf 685 Einwohner entfällt, freilich in dem minder entfalteten Kroatien-Slavonien insbesondere erst auf 1 116, also auf fast doppelt so viele. Ungleich seltener begegnet man dagegen Lehrern an Bürger- und gehobenen Volksschulen. Ihrer sind nicht mehr als 906 d. h. einer auf 19149 Bewohner ermittelt worden. Auffällig groß erscheint dagegen das Verhältnis der 4201 Hauslehrer und Erzieherinnen, von denen je einer bereits 4 130 Köpfen der Bevölkerung gegenüber steht. Einigermaßen ausgebreitet muß das Personal der Rechtspflege sein, wenn bereits ein Richter (2 322) auf 7 472, ein Advokat (4 353) auf 3 986 Einwohner kommt. Ebenfalls stark vertreten ist der Kirchendienst. Aus demselben heben sich die 12 024 Pfarrer — je 1 auf schon 1 443 Bewohner — hervor, neben denen noch 2767 andere weltliche Geistliche wirken. Dem Regular-Klerus gehören außerdem 1 377 Mönche und 2883 Nonnen an, was 12,599 bezw. 6 018 Einwohner auf einen derselben ergiebt. Berechnet man auch noch das Verhältnis der Erwerbthätigen der Gesundheitspflege zur Bevölkerung, so macht dies mit einem auf 1016 einen nicht eben schwachen Eindruck. Den größten Betrag stellen dazu 10 006 Hebammen, d. h. eine auf 1 734 Köpfe. Es sind dies aber nur zum weitaus kleinen Teile wirklich vorgebildete und geprüfte Frauen, da die überwiegende Mehrzahl derselben, welche in Ungarn sich mit der Geburtshülfe abgiebt, aus ungelernten sog. Bauern-Hebammen besteht. Ärzte wurden im ganzen Reiche 4 003 oder einer auf 4 334 Köpfe gezählt, wobei es wieder ein grelles Licht auf die weit weniger entfalteten Verhältnisse Kroatien-Slavoniens wirft, wenn hier das Verhältnis nur 1 : 9 717 beträgt.

Was bis jetzt als intellektuelle Erwerbszweige in Betracht gezogen wurde, begreift die ungarische Statistik unter den Namen „eigentlichen" intellektuellen Beruf im Gegensatz zu jenen Zweigen, wo der-

artige Berufsthätigkeit nicht für sich allein ausgeübt wird und den selbständigen Gegenstand der erwerbenden Wirksamkeit ausmacht, vielmehr im Dienste eines anderweiten Gewerbebetriebes auftritt. Unter dem intellektuellen Beruf in weitem Sinne ist die Ausübung gewisser höherer, wissenschaftlicher und technischer Leistungen bei der Urproduktion, der Industrie, dem Verkehrswesen verstanden, so der Ingenieur, Chemiker, welche ihrer Mitwirkung bei dem Hüttenwesen, dem Schiffsbau, der Glasfabrikation nach auch bei diesen Berufsarten eingereiht sind und zur Erscheinung kommen. Um aber einen Überblick über die Gesamtheit aller der Erwerbthätigen zu erlangen, welche ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Beruf an der intellektuellen Thätigkeit teilnehmen, sind sie eigens zusammengestellt worden. Man erhält dann zu den 128 663 Personen des „eigentlichen" intellektuellen Berufes (ohne das dabei angestellte niedere Personal) 12 745, welche im Bereiche der Urproduktion und 41 234, die beim Bergbau, Industrie und Verkehrswesen thätig sind. Insgesamt belaufen sie sich demnach auf 182 642, was 3,2 % der Erwerbthätigen dieser drei großen Gruppen ausmacht.

Wendet man sich der Urproduktion zu, so kommt gegenüber deren wichtigstem Zweig, der Landwirtschaft, nur noch die Forstwirtschaft in Betracht. Alle übrigen Berufsarten zusammen fassen nicht mehr als etwa ein halbes Prozent der Erwerbthätigen. Auffallen muß dabei, daß angesichts der außerordentlich fischreichen Gewässer Ungarns die Fischzucht im ganzen nur durch 16 Personen vertreten ist. Es spricht das dafür, daß dieser Beruf wesentlich bloß als Nebengewerbe ausgeübt wird.

Entsprechend ihrer überwiegenden Verbreitung ist es angezeigt, die bei der Landwirtschaft thätige Bevölkerung nach der Stellung innerhalb dieses Berufszweiges noch etwas näher zu veranschaulichen. Es setzte sich dieselbe zusammen aus:

Grundbesitzern	1 891 072	= 42,52 %
Pächtern	10 139	= 0,23 „
Beamten und Technikern	11 686	= 0,26 „
Dienstleuten	580 217	= 13,05 „
Tagelöhnern und Kleinhäuslern	334 846	= 7,53 „
aushelfenden Familiengliedern	1 619 128	= 36,41 „

An diesen Zahlen fällt ein doppeltes auf: einmal, daß die Ausübung des landwirtschaftlichen Betriebes in der Stellung als Pächter auffällig selten vorkommt, und zweitens, daß das Verhältnis des Hülfspersonals zu den selbstthätigen Landwirten ein nur schwaches ist. Dieses Verhältnis deutet einen ausgedehnten landwirtschaftlichen Kleinbetrieb an. Im Mittel sind es 12,6 Kataster-Joch (etwa 7 Hektar), die an Ackerland, Gärten und Weinbergen auf einen selbständigen Landwirt entfallen. Doch gehen hierin und auch in der Nutzung dienender Kräfte die Landesteile einigermaßen auseinander. So beträgt:

im Gebiet des	die Betriebsfläche für einen Selbständigen	das Hülfspersonal von den Selbständigen
	Kat. Joch	%
linken Donauufers	12,7	137,82
rechten Donauufers	15,3	149,78
Donau-Theiß-Bahn	18,3	126,12
rechten Theißufers	13,9	133,11
linken Theißufers	13,9	114,75
Theiß-Maros-Beckens	13,7	109,02
Siebenbürgens	8,3	81,53
Kroatien-Slavoniens	8,7	219,06

Insbesondere heben sich demnach die Gegend der Donau-Theiß-Bahn und Siebenbürgen ab: Dieses, in welchem sich die erwähnte, eigentümliche Einrichtung der Hauskommunionen in weitem Umfange erhalten hat, durch seinen recht kleinen, jene durch ihren größeren Besitz.

Was endlich die letzte Hauptgruppe, welche Bergbau, Industrie, Handel und Verkehr umschließt, im einzelnen anlangt, so lehrte die obige Zusammenstellung, daß hier die „eigentliche" Industrie die vornehmste Rolle spielt. Selbiger sind zugerechnet folgende Klassen:

	mit Erwerbthätigen
Gärtnerei	3 533
Industrie tierischer Produkte	31 786
chemische Industrie	8 315
Nahrungsindustrie	81 277
Thon- und Glaswarenindustrie	12 196
Metallindustrie	89 386
Holzindustrie	93 625
Lederindustrie	26 080
Papierindustrie	4 249
Textilindustrie	31 349
Bekleidungsindustrie	185 148
Möbelindustrie und dekorative Wohnungseinrichtungen	7 118
Gold- und Silberarbeiterwaren	5 004
Vervielfältigungsindustrie	8 996
Musikindustrie	418
wissenschaftliche Instrumente	3 222
Architektur	94 212
Fahrzeuge	10 493
Maschinenindustrie	13 507
sonstige eigentliche Industrie	9 089

Die entschieden verbreitetste und allen anderen ansehnlich überlegene industrielle Berufsklasse ist also diejenige, welche sich mit der Herstellung menschlicher Bekleidungsgegenstände befaßt. Und zwar nimmt in derselben den ungleich größeren Teil der beschäftigten Hände die Fußbekleidung in Anspruch: während für diese 115 841 Personen thätig sind, kommen auf alle übrigen dahin gehörigen Berufsarten nur 69 307. Daß die Schuh- und Pantoffelmacherei

innerhalb der Bekleidungsindustrie eine hervorragende Stelle einnimmt, erklärt sich schon daraus, daß bei ihr die berufliche Erzeugung so gut wie allein für den Bedarf sorgt, daß aber bei der Beschaffung der sonstigen Erfordernisse, insbesondere bei der von Anzügen und Leibwäsche, die Thätigkeit weiblicher Familienglieder, demnach die nicht erwerbsmäßige Herstellung mehr oder minder kräftig zur Geltung gelangt. Immerhin muß es jedoch befremden, daß die Fußbekleidungsindustrie den andern gegenüber so außerordentlich in den Vordergrund tritt. Es sticht dies auch auffällig von dem ab, was die deutsche Aufnahme von 1882 ergab, welche an Gewerbetreibenden der Schuhmacherei doch immer erst 398 757 gegen 720 848 solcher in den Betrieben für Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung und Putz ergab. Man muß danach vermuten, daß in den ungarischen Ländern die Befriedigung der gewöhnlichen landesüblichen Bekleidungsbedürfnisse, zumal bei der stark überwiegenden ländlichen Bevölkerung, in ausgedehntem Maße noch durch die weiblichen Hausgenossen geschieht. Zweige, die ebenfalls eine bemerkenswerte Verbreitung haben, sind die des Bauwesens, die Holz- und Metall-Industrie. Sie gehen noch der Nahrungsindustrie vor, die erst die fünfte Stelle einnimmt. Auch diese Erscheinung dürfte als bezeichnend für die ungarischen Verhältnisse angesehen werden, insofern deren Schwerpunkt in der mit kleinem Besitz ausgestatteten agrarischen Bevölkerung liegt, die sich in der Hauptsache mit den Nahrungsmitteln begnügt, die der eigene Boden hervorbringt und darüber hinausgehende Ansprüche kaum erhebt.

Wirft man außer auf die Berufsklassen auch noch einen Blick auf die einzelnen Berufsarten, so zeichnen sich durch eine große Besetzung aus vor allen Dingen die Schuhmacher (63 353) und die Schmiede (53 474), die beide über 50 000 Erwerbthätige aufzuweisen haben; sodann die Männerschneider, Tschismenmacher, Müller, Tischler und Maurer, welche je zwischen 30 000 und 50 000 Köpfe stark sind. Zwischen 20 000 und 30 000 Erwerbthätige fassen die Zimmerleute und die Wagner, endlich zwischen 10 000 und 20 000 die Schlachter, Weber, Bäcker, Schlosser, Baugewerke, Tabaksfabrikation, Eisenfabrikation und Eisengießerei, die Kürschner, Frauenschneider und Böttcher. Diese mit mehr als 10 000 Köpfen angefüllten Berufszweige machen bereits 71 % der Erwerbthätigen der eigentlichen Industrie aus.

Der „eigentlichen" Industrie gegenüber gestellt ist die persönlichen Zwecken dienende und Genuß-Industrie. Hierunter sind begriffen die Gast- und Schankwirte, welche mit 76 395 erwerbthätigen Personen bereits deren eine Hälfte umfassen, ferner mit 27 585 Personen die, welche Näherei und Stickerei betreiben, die Fuhrleute (16 356), die Wäscherei und Plätterei (11 578), die Barbiere und Friseure (10 896), weiter Dienstmänner, Badeanstalten, Marketender und „Auskocher".

Zu der als fernere besondere Art nachgewiesenen sog. Wanderindustrie zählen besonders die Drahtbinder (1674), die „Fenstereinschneider", die Messerschleifer, Flickschuster, Regenschirmausbesserer, Spengler.

Was endlich die „Haus- und Volksindustrie" anbelangt, so ist darunter etwas anderes verstanden als das, was man im europäischen Westen als Hausindustrie zu bezeichnen pflegt und was insbesondere bei der deutschen Berufsermittelung von 1882 als solche angesehen wurde. Hier galt als Hausindustrie diejenige gewerbliche Thätigkeit, welche in der Wohnung des Gewerbetreibenden für Rechnung eines fremden Unternehmers — und in der Regel mit den von diesem gelieferten Rohstoffen, wie auch meistens zur Herstellung von Erzeugnissen des Massenverbrauchs — betrieben wurde. In Ungarn aber, und überhaupt im Osten, handelt es sich um die, wie Engel es nennt, „nationale" Hausindustrie, die eine zeitweise Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist und ohne Beziehung zu einem anderen Unternehmer allein auf Rechnung der Beteiligten vor sich geht. Zum großen Teile wird die Haus- und Volksindustrie in Ungarn durch Zigeuner ausgeübt, so namentlich als Schmiede (7886), Lehmstreicher (3130), Trogmacher, Holzgeschirrmacher, Lehmkleber und Ziegelstreicher. Diese Industriezweige sind vorzugsweise in Siebenbürgen und in der Gegend des linken Theißufers vertreten.

In Bezug auf den Handel und das Verkehrswesen bleibt hervorzuheben, daß zu ersterem vorzugsweise die „Kleinhändler" mit 34 870, der „Gemischtwarenhandel" mit 21 268, der Kolonialwarenhandel mit 19 294, der Manufaktur- und Kurzwarenhandel mit 13 606, zu letzterem namentlich der Eisenbahnbetrieb mit 34 705 und das Post- und Telegraphenwesen mit 11 201 Erwerbthätigen beitragen.

Sollen die Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung vollständig zur Darstellung gelangen, genügt es bekanntlich nicht, allein den in erster Linie ausgeübten sog. Hauptberuf, sondern auch die mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung zu erfassen. In Ungarn ist das freilich nur in begrenztem Umfange geschehen, insofern lediglich die dem Bereiche des Bergbaues, der Industrie, des Handels und Verkehrs angehörenden Nebenbeschäftigungen erhoben worden sind. Werden diese hier angereiht, so giebt das Erwerbthätige:

bei	in Nebenbeschäftigung	überhaupt im ganzen	in Nebenbeschäftigung % der im Hauptberuf
Bergbau und Hüttenbetrieb	1 868	48 412	3,86
eigentlicher Industrie	46 163	719 003	6,42
persönlichen Zwecken dienender und Genußindustrie	12 532	149 743	8,37
Wanderindustrie	1 608	3 674	43,77
Haus- und Volksindustrie	38 516	40 590	94,89
eigentlichem Handel	7 238	154 357	4,69
Hausierhandel	1 774	14 313	12,39
Agenten und Mäkler	291	6 069	4,79
Kredithandel	1 040	7 339	14,17
Verkehrswesen	3 496	66 787	5,23

Bei der ganzen Gruppe der Industrie, des Handels und Verkehrs sind zusammen 114 526 Erwerbthätige in Nebenbeschäftigung nachgewiesen, so daß sich hierdurch der Bestand dieser Gruppe von 1 210 473 auf 1 324 999 erhöht und die Nebenbeschäftigungen 9,46 % derjenigen im Hauptberuf betragen. Dieses letztere Verhältnis erweist sich nach den vorstehenden Angaben besonders hoch bei der Haus- und Volks-, wie bei der Wanderindustrie.

Von den sämtlichen erhobenen Erwerbthätigen in Nebenbeschäftigung waren 84 653 männlichen und 29 873 weiblichen Geschlechts. Auf die Frauen kommen demnach 26,08 %. Es ist das ein viel höherer Anteil, als er sich bei den in der Gruppe der Industrie und des Handels und Verkehrs einen Hauptberuf ausübenden Personen herausstellt. Denn bei ihnen bringt es das weibliche Geschlecht nur auf 14,58 %. Es zeigt sich demgemäß auch hier, daß die Frauen verhältnismäßig häufig bloß nebengewerblich thätig sind, und das wesentlich deshalb, weil es sich bei ihnen um solche Fälle handelt, in denen neben der hauptsächlichen Aufgabe, die Hauswirtschaft zu betreiben, noch eine anderweite lohnende Thätigkeit in Frage kommt. Sieht man dagegen auf den Anteil der Frauen im Hauptberuf, so geht aus der weiter oben beigebrachten Nachweisung hervor, daß innerhalb der in Rede stehenden Gruppe dieser vorzugsweise hoch ist und die etwas größere Hälfte der Beteiligten bei der persönlichen Zwecken dienenden und Genußindustrie ausmacht. Ebenfalls giebt die Volks- und Hausindustrie — bis zu mehr als einem Drittel — den Frauen Gelegenheit zu erwerbender Thätigkeit; doch auch im eigentlichen Handel bringen sie es noch bis zu fast einem Viertel, und im Hausierhandel bis zu reichlich einem Achtel.

Um aber eine richtige Vorstellung von der Mitwirkung der Frauenwelt am Erwerbsleben zu erhalten, erscheint es angezeigt, bis auf die einzelnen Berufszweige hinabzusteigen. Nur wenige solcher Berufszweige sind es dann, in denen das weibliche Geschlecht ausschließlich seinen Unterhalt findet: vor allen Dingen macht sich hier die Näherei, Strickerei, Stickerei und Häkelei, und zwar als hausindustrielle Beschäftigung, ferner die Strohhüteverfertigung, die Spitzenklöppelei, die Wollspinnerei und -weberei und die Herstellung sonstiger „weiblicher Handarbeiten" bemerkbar. In allen übrigen Berufsarten findet ein, wenn auch mitunter noch so geringer, männlicher Mitbewerb statt. Ganz untergeordnet ist selbiger begreiflicherweise in der (nicht hausgewerblichen) Näherei und Stickerei dergestalt, daß auf die Frauen über 99 % kommen. Bis auf mehr als 9/10 erhebt sich der Frauenanteil weiter in der Wäscherei und Plätterei, der Spinnerei und Weberei, der Mattenflechterei, in den Modewarengeschäften und in der Tabaksfabrikation. Über 4/5 hinaus sind unter den Erwerbthätigen Frauen in der Hökerei, Damenschneiderei, Patronenfabrikation und — abweichend von den Erscheinungen in andern Ländern — in der Brot- und Kuchenbäckerei. Schließlich verdienen als mit mehr denn zur Hälfte durch Frauen betrieben hervorgehoben zu werden: Marketender und „Auskocher", Jutespinnerei und -weberei, Tabaktrafik,

Stempelmarkenverschleiße und Lottokollekturen, sowie die Zündhölzchenfabrikation. Anders freilich nimmt sich das Bild aus, wenn nicht sowohl der verhältnismäßige Anteil der Frauen den Männern gegenüber, als vielmehr die absolute Stärke desselben ins Auge gefaßt wird. Da ragen vor allen Dingen die Näherei und Stickerei und die Gast- und Schankwirtschaften mit je über 20 000 Vertreterinnen hervor. Aber auch in der Kleinhändlerei, der Wäscherei und Plätterei, den Gastwirtschaften und der Tabaksfabrikation sind mehr als 10 000 Frauen beteiligt. Daß in Ungarn überhaupt das weibliche Geschlecht in ziemlich ausgedehntem Maße und jedenfalls in ungleich höherem als im Deutschen Reiche der erwerbthätigen Bevölkerungsschicht angehört, ist schon vorhin erwähnt worden.

Wie bei der Urproduktion zerfallen auch bei der Industrie und dem Handel und Verkehr die Erwerbthätigen nach der Art und Weise, in der sie an der erwerbenden Thätigkeit teilnehmen, in zwei scharf auseinander zu haltende gesellschaftliche Gruppen: in die, welche ihren Beruf selbständig, bezw. auf eigene Rechnung ausüben, und in diejenigen, welche, in einem Dienstverhältnis zu jenen stehend, sie als Hülfspersonen in ihren beruflichen Unternehmungen unterstützen. Nimmt man von diesem Gesichtspunkte aus eine Scheidung der Erwerbthätigen vor und zerlegt dabei die Hülfspersonen wiederum, je nachdem sie höhere oder niedere Gehülfen oder aushelfende Familienglieder sind, und zieht der Vollständigkeit des Bildes wegen nochmals die Urproduktion herbei, so giebt das:

in	Selbständige	höhere Hülfspersonen	niedere Hülfspersonen	aushelfende Familienglieder
Urproduktion	1 904 060	12 698	938 659	1 619 236
Bergbau und Hüttenwesen	1 051	1 334	45 999	28
Industrie (ohne Wander-, Haus- u. Volksindustrie)	389 049	10 948	432 755	35 994
Handel	93 994	13 182	53 331	21 757
Verkehr	1 021	15 654	49 924	188

Demgemäß sind unter 100 Erwerbthätigen:

in	Selbständige	höhere Hülfspersonen	niedere Hülfspersonen	aushelfende Familienglieder
Urproduktion	42,55	0,28	20,98	36,19
Bergbau und Hüttenwesen	2,18	2,75	95,02	0,05
Industrie (ohne Wander-, Haus- u. Volksindustrie)	44,78	1,26	49,82	4,14
Handel	51,57	7,23	29,26	11,94
Verkehr	1,53	23,44	74,75	0,28

Im ganzen stehen sich in diesen Berufsgruppen, in denen überhaupt die Scheidung durchführbar, in welchen demgemäß die Beziehungen der Selbständigen und Hülfspersonen solche sind, daß erstere als die geschäftlichen Inhaber und Leiter und in dieser Eigenschaft als die Arbeitgeber, letztere als die Arbeitnehmer der ersteren anzusehen sind, 60,3 Selbständige und 39,7 Hülfspersonen gegenüber. Dieses Verhältnis ist jedoch berufsweise recht abweichend und zumal dann, wenn man auf die einzelnen Berufsarten eingeht. Am meisten beanspruchen naheliegenderweise der überwiegend im großen betriebene Bergbau und das Verkehrswesen Hülfskräfte. Dahingegen macht sich dieses Erfordernis in den ungarischen Ländern am schwächsten bei der Land- und Forstwirtschaft und in den übrigen Zweigen der Urproduktion geltend. Es ist dies im Vergleich mit den Ergebnissen des Deutschen Reiches allerdings eine sehr bemerkenswerte Erscheinung. In letzterem entfallen auf 100 Selbständige in der Urproduktion 304 Hülfspersonen, während die Industrie nebst Bergbau dahinter mit 191, der Handel und Verkehr mit 124 zurückbleibt. Dahingegen bedient sich in den Staaten der Stephanskrone die gedachte Anzahl Arbeitgeber in der Urproduktion nicht mehr denn 50, dafür freilich im Handel und Verkehr 139, und in der gesamten Industrie 126 Hülfskräfte. Der Unterschied hüben und drüben besteht also nicht bloß darin, daß die Urproduktion, demnach in der Hauptsache die Landwirtschaft, in Deutschland ungleich mehr Arbeitnehmer als die ungarische verwendet, sondern daß diese Verwendung auch der in den andern beiden Gruppen ansehnlich vorgeht. Es ist vorhin dargethan worden, daß der verbreitete landwirtschaftliche Kleinbetrieb Ungarns die geringfügige Gehülfenhaltung mit sich bringt. Auch bei der Industrie hat die deutsche Ziffer vor der ungarischen einen ansehnlichen Vorsprung. Eine Überlegenheit über Deutschland bekundet Ungarn jedoch in Bezug auf den Handel und Verkehr. Übereinstimmung herrscht zwischen beiden Reichen wiederum darin, daß unter den Hülfspersonen der Landwirtschaft besonders zahlreich Familienglieder sich befinden, sowie darin, daß höheres Hülfspersonal nur im Handel und Verkehr in einem etwas ausgedehnteren Verhältnisse verwertet wird. Aushelfenden Familiengliedern begegnet man außer in der Landwirtschaft etwas häufiger nur noch im Handel. Hierbei wird man wohl vorzugsweise an die kleineren Ladengeschäfte zu denken haben, in denen Frauen und Töchter der Inhaber beim Verkaufe mitwirken.

Sucht man die einzelnen Berufsarten auf, in denen sich das Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern besonders hoch oder niedrig gestaltet, so sind zunächst vier zu nennen, in denen lediglich Arbeitnehmer vorhanden sind, weil der Unternehmer in ihnen keine physische Person, sondern entweder der Staat oder eine Aktiengesellschaft ist. Das sind die Tabakfabriken, Jutespinnereien und -Webereien, Eisenbahn-Reparaturwerkstätten und Waggonfabriken. Von den übrigen Zweigen heben sich durch eine starke Nutzung von Hülfspersonal hervor: die Thon- und Porzellanfabrikation, die Leder-

fabrikation, die Zuckerfabrikation, die Maschinenfabrikation und Eisengießerei, die Schiffswerften, die Buchdruckereien, die Papier-, Glas- und Spiritusfabrikation, die Bierbrauerei, die Sägemühlen und die Ziegeleien. Hier machen im eigentlichen Ungarn die Hülfspersonen in den Berufsarten, die mindestens aus 1000 Erwerbthätigen bestehen, über 90 % aus. Ebenfalls ansehnlich, d. h. von mehr denn 4/5, ist der Anteil der Gehülfen im Hochbaubetriebe, der Wollspinnerei und -Weberei, der Wagenfabrikation und den Badeanstalten. Umgekehrt sind Hülfspersonen nur recht schwach vertreten bei der Wäscherei und Plätterei, wie auch bei der Näherei und Stickerei und bei der Höferei, wie überhaupt bei der Wander-, Haus- und Volksindustrie und bei gewissen Hülfsgewerben des Handels, so bei den Agenten und Mäklern.

Werden die Hülfspersonen des Hauptlandes nach ihren verschiedenen Stellungen etwas eingehender verteilt, so wurden gezählt:

bei	Beamte und Betriebsleiter	technisches Personal	aushelfende Familienglieder	Gehülfen	Lehrlinge	sonstige Arbeiter u. Tagelöhner überhaupt	darunt. unter 16 Jahren
Bergbau u. Hüttenwesen	1 170	342	25	—	—	44 890	2 389
%	2,52	0,74	0,05	—	—	96,69	5,15
eigentlicher Industrie	7 789	2 228	8 405	143 716	80 925	123 997	6 832
%	2,12	0,60	2,29	39,17	22,04	33,78	1,86
persönlicher Zwecken dienender u. Genußindustrie . .	2 052	32	22 599	11 877	3 969	21 327	68
%	3,32	0,05	36,53	19,20	6,42	34,48	0,11
eigentlichem Handel.	6 473	31	20 031	21 083	10 968	15 389	267
%	8,75	0,05	27,08	28,49	14,83	20,80	0,36
Kreditwesen	5 549	—	13	—	—	1 042	—
%	84,18	—	0,20	—	—	15,62	—
Verkehrswesen . . .	12 820	1 570	188	—	—	42 548	64
%	22,44	2,75	0,33	—		74,48	0,11

Von Interesse ist hier vornehmlich das Verhältnis der gelernten Hülfskräfte, der Gehülfen i. e. S., und der Lehrlinge, den übrigen niederen Arbeitern gegenüber. Da zeigt sich dann, daß es neben dem Handel besonders hoch ist in der eigentlichen Industrie dergestalt, daß unter 100 Hülfspersonen 61,21 Gehülfen und Lehrlinge und bloß 33,78 anderweite Arbeiter sich befinden. Es hängt dieses Verhältnis mit der Entfaltung von Fabrikindustrie und Handwerk zusammen. Besteht doch der Gegensatz beider wesentlich darin, daß der fabrikmäßige Betrieb auf einer weitgehenden und zugleich die verschiedenartigsten Thätigkeitszweige umfassenden Arbeitsteilung beruht, der gemäß von dem einzelnen Arbeiter nur begrenzte, einseitige

Fertigkeiten, diese aber in hoher Vollendung verlangt werden, daß indessen das Handwerk in der Regel nur gleichartige Arbeitskräfte vereinigt, welche den ganzen Herstellungsprozeß der zu verfertigenden Gegenstände zu verstehen pflegen. Dementsprechend sind wirklich gelernte Leute, d. h. solche, welche einen ordentlichen Lehrgang durchgemacht haben oder durchzumachen im Begriffe stehen, in der Hauptsache bloß im Handwerk anzutreffen. Wenn daher die Industrie Ungarns einen hohen, den übrigen Hülfskräften sichtlich überlegenen Anteil gelernter Gehülfen und Lehrlinge zu erkennen giebt, so weist dies auf eine weite Verbreitung des handwerksmäßigen Betriebs und eine schwächere Entfaltung der fabrikmäßigen Herstellungsweise hin. Für die handwerksmäßige Gestaltung der Industrie ist es denn auch weiter in gewisser Hinsicht bezeichnend, in welchem Umfange Lehrlinge in ihr beschäftigt werden. Als die Handwerke, in denen selbige einen breiteren Raum ausfüllen, erscheinen in Ungarn zunächst die der Wagenverfertiger, der Seiler, Schlosser und Riemer, in denen sie, wo nicht in größerer, so doch in gleich großer Stärke als die Gehülfen auftreten. Demnächst machen sie zwischen 4/5 und 9/10 des Gehülfenbestandes aus bei den Pantoffelmachern, Gelbgießern, Spenglern, Drechslern, Maschinenschmieden, Sattlern, Bildschnitzern, Siebmachern, Wirkern. Endlich bringen es die Lehrlinge noch bis zu über 3/4 bei den Barbieren und Friseuren, Wagnern, Korbflechtern, Sandalenmachern, Schmieden und Uhrmachern.

Die in dem Verhältnisse des gelernten und anderweiten niederen Personals zu den Selbständigen bereits gestreifte Frage der Betriebsgröße findet in der ungarischen Berufsstatistik dadurch noch eine nähere Beleuchtung, daß durch das eingangs beschriebene Verfahren gleichzeitig die Unternehmungen und ihre Größe für den Bereich der eigentlichen Industrie ermittelt sind. Es soll darum auch hierauf noch kurz eingegangen werden. Bleibt man wiederum bei dem Hauptlande, also abgesehen von Fiume und Kroatien-Slavonien, stehen, so erhält man im ganzen 291 889 industrielle Gewerbebetriebe, in welchen 327 314 Hülfspersonen thätig waren. Diese Betriebe setzen sich nach der Kopfzahl des beschäftigten Hülfspersonals folgendermaßen zusammen. Es sind ermittelt:

Unternehmungen	Unternehmungen		darin Hülfspersonen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
ohne Hülfspersonen. .	181 163	62,07	—	—
mit 1 Hülfsperson . .	61 449	21,05	61 449	18,77
„ 2 Hülfspers.	24 165	8,28	48 330	14,77
„ 3—5 „	18 100	6,20	64 991	19,86
„ 6—10 „	4 391	1,51	32 051	9,79
„ 41—20 „	1 501	0,51	21 386	6,53
„ über 20 „	1 120	0,38	99 107	30,28

Wenn man nach Maßgabe dieser Einteilung die Unternehmungen bis zu 5 Hülfspersonen hinauf als Klein-, die von 6 bis 20 als

Mittel-, und die übrigen als Großbetriebe ansehen will, so ist der Großbetrieb in der ungarischen Industrie erst in ganz bescheidenem Grade eingebürgert: etwa nur 1/3 % aller einschlägigen Unternehmungen rechnet dahin. Und dabei ist noch recht niedrig gegriffen worden. So wurde z. B. in einer ähnlichen Verteilung für das Deutsche Reich erst derjenige als Großbetrieb angesehen, der über 50 Gehülfen faßte. Würde man so weit auch bei Ungarn gehen, würden von den 1120 Großbetrieben nur noch 732 verbleiben. Ja, Großbetriebe im eigentlichen Sinne, soll heißen von mindestens 1000 oder doch 500 Hülfspersonen, besitzt das Land nicht mehr als 10, bezw. 27. Man sieht, die Großindustrie hat in Ungarn noch keine starken Wurzeln gefaßt. Und beachtenswert ist dabei, daß die, welche im Lande vorhanden ist, bis zu einem Zehntel ausländischen Besitzern gehört. Im Vergleich zu den Großbetrieben sind die 6 bis 20 Hülfskräfte beschäftigenden Mittelbetriebe allerdings schon ansehnlich häufiger anzutreffen: im Hinblick auf die Gesamtzahl der Unternehmungen füllen sie indessen mit bloß 2 % auch nur einen recht bescheidenen Raum aus. In der außerordentlich großen Mehrzahl aller Unternehmungen — bei 97,60 % — hat mithin der Kleinbetrieb statt, in welchem denn auch bereits die größere Hälfte sämtlicher Hülfspersonen Stellung findet. Unter dem Kleinbetrieb ragt wiederum der in seiner ausgeprägtesten Form, der also, welcher sich keiner fremden Hülfe bedient, am entschiedensten hervor und macht schon fast 2/3 der Unternehmungen überhaupt aus. Auch diese Thatsachen belegen sonach in Übereinstimmung mit den eben zuvor gemachten Wahrnehmungen, daß — soweit die verwandten menschlichen Arbeitskräfte dafür ein Anzeichen sind — neben dem unbedingt vorherrschenden handwerksmäßigen der Fabrikbetrieb es nur erst zu einer bescheidenen Entwickelung im magyarischen Staate gebracht hat. Wie sich dabei die einzelnen Gewerbszweige verhalten, mag zum Beschluß noch für alle diejenigen von ihnen dargethan werden, welche aus wenigstens 1000 erwerbsfähigen Personen bestehen. Von diesen treffen auf je 1 Unternehmer Hülfspersonen bei:

Waggonfabriken	1073,50	Buchdruckereien	11,10
Tabakfariken	741,70	Architektur	7,14
Jutespinnerei u. -Weberei	616,50	Spiritusfabriken	6,87
Schiffswerften	289,56	Wollspinnereien und -Webereien, Tuchwebern	5,08
Eisenbahn Rep.-Werkstätten	255,37	Ziegelbrennereien	4,91
Zuckerfabrikation	208,45	Wagenverfertigern	4,30
Eisenfabriken u. Eisengießereien	159,62	Blaufärbern	3,75
Möbelfabriken	135,55	Bürstenbindern	3,49
Maschinenfabriken	101,87	Bäckern	2,06
Glasfabriken	67,47	Steinmetzen	2,01
Thonwaren, Porzellan u. Majolikafabriken	52,05	Zuckerbäckern	2,01
Papierfabriken	34,03	Schornsteinfegern	1,96
Lederfabriken	23,38	Schlossern	1,64
Dampfsägen u. Sägemühlen	15,51	Buchbindern	1,55
Bierbrauereien	14,43	Spenglern	1,55

Wirkern	1,49	Drechslern	0,82
Lackierern u. Anstreichern	1,45	Schuhmachern	0,82
Kerzen- u. Seifenfabrikation	1,38	Riemern	0,79
Gold und Silberarbeitern und Juwelieren	1,37	Gerbern	0,77
		Lebzeltern u. Wachsgießern	0,74
Zimmermalern	1,16	Schmieden	0,68
Mühlenindustrie	1,16	Sattlern	0,65
Tapezieren	1,15	Glasern	0,63
Maschinenschlossern	1,11	Ziegeldeckern	0,62
Marchands des modes	1,03	Uhrmachern	0,62
Selchern	1,02	Tschismenmachern	0,57
Tischlern	1,00	Töpfern	0,55
Männerschneidern	0,99	Böttchern	0,54
Hutmachern	0,91	Kürschnern	0,47
Gärtnern	0,90	Wagnern	0,45
Fleischern	0,85	Zimmerern	0,42
Seilern	0,83	Maurern	0,40
Frauenschneidern	0,82	Webern	0,24

Von diesen 65 Gewerbszweigen sind es 13, die durchschnittlich mehr als 20 Hülfskräfte, 5, in denen sie deren zwischen 6 und 20, mithin 47, in welchen sie bis höchstens 5 verwenden. Unter den letzteren befinden sich aber wieder 24, also schon die größere Hälfte, bei welchen im Mittel nicht einmal eine Hülfsperson auf das Unternehmen fällt. Unter den eigentlichen Handwerkern halten die meisten Gehülfen die Brot- und Kuchenbäcker, die Steinmetzen, die Schornsteinfeger, die Schlosser, die Buchbinder und die Spengler; umgekehrt behelfen sich mit der geringsten Zahl die Weber, Wagner, Kürschner, Binder, Hafner, Tschismenmacher, ferner die Maurer und Zimmerleute, hinsichtlich welcher jedoch in Betracht zu ziehen ist, daß die winterliche Zeit der Zählung diese Hülfspersonen in einem besonders niedrigen Stande zur Erscheinung bringen mußte.

Mögen sich auf diese Angaben die Mitteilungen aus den Ergebnissen der in vieler Hinsicht lehrreichen ungarischen Berufsstatistik beschränken, so muß dem Bedauern Ausdruck gegeben werden, daß es auf der einen Seite an völlig übereinstimmender und hinlänglich eindringender Behandlung der ganzen Bevölkerung nach ihrer beruflichen Stellung, auf der anderen Seite an einer Verwertung der Alters- und Familienstandsthatsachen in Verbindung hiermit gebricht, um ein deutliches und lebensvolles Bild von dem gesellschaftlichen Aufbau entwerfen zu können. Immerhin muß aber, wie eingangs hervorgehoben, die Arbeit des ungarischen statistischen Amtes als eine neue hervorragende Leistung auf dem in unserer Zeit besonders wichtigen und der weiteren Durchbildung bedürftigen Gebiete der Statistik der Berufsverhältnisse bezeichnet werden.

Die Übelstände in der Rechtsanwaltschaft — und in der Rechtspflege überhaupt.

Von

Otto Gerland.

Die Versuche, an unsere Reichsjustizgesetzgebung bessernde Hand anzulegen, mehren sich. Der neuste ist durch die Rundverfügung des Justizministers vom 19. März dieses Jahres[1] an die Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der unbeschränkten Freizügigkeit der Rechtsanwälte und der damit für die Rechtsanwaltschaft und zugleich für die gesamte Rechtspflege verbundenen Nachteile eingeleitet, einen Erlaß, in dem der Minister zwar nur von dem zu großen Andrang der Anwälte nach den größeren Städten und von dem Eintritt nicht genügend vorgebildeter oder mit den Verhältnissen nicht genügend bekannter junger Juristen in die Rechtsanwaltschaft spricht, aus dem jedoch gleichzeitig hervorleuchtet, daß unter diesen Mängeln die gesamte Rechtspflege zu leiden habe. Es ist deshalb wohl gestattet, bei der Untersuchung der Übelstände in der Rechtsanwaltschaft auch die Frage zu beantworten, ob nicht auch in der Rechtspflege überhaupt Übelstände vorhanden sind, welche, wie jene nachteilig auf die gesamte Rechtspflege einwirken, umgekehrt nachteiligen Einfluß auf die Rechtsanwaltschaft ausüben müssen.

Wenn ich es im nachfolgenden unternehme, diese Angelegenheiten kurz, und soweit es den Leserkreis dieser Blätter interessieren dürfte, zu besprechen, so darf ich meine Berechtigung dazu wohl davon ableiten, daß ich von 1866—1882 als Rechtsanwalt zu Schmalkalden, seit 1879 nebenbei unter Zulassung beim gemeinschaftlichen Landgericht zu Meiningen, praktiziert, auch von 1867 bis zu der 1879

[1] Vrgl. Reichs- und Staatsanzeiger N. 76 vom 31. März dieses Jahres.

erfolgten Lostrennung meines Wohnortes vom Oberlandesgerichtsbezirk Kassel die Stelle eines Mitgliedes des Ehrenrates der Rechtsanwälte zu Kassel bekleidet habe und daher vielleicht ein gewisses und, da ich seit mehr als zehn Jahren aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden bin, ein unbefangenes Urteil über die einschlagenden Fragen besitze. Ich habe mich auch bereits früher, z. B. schon 1884 in den „Grenzboten" neben anderem über die durch die neuere Gesetzgebung eingetretene Schädigung der Rechtsanwaltschaft ausgesprochen, und wenn ich gleich von vornherein sage, daß ich wie mancher andere von mir hochgeschätzte Kollege aus Unzufriedenheit mit den neuen Verhältnissen der uns so lieb gewesenen Rechtsanwaltschaft entsagt habe, so bedarf es keiner weiteren Bemerkung darüber, von welchem Gesichtspunkt aus ich die Sachlage betrachte.

Die Rechtsanwaltschaft gehört zu den Berufsarten, denen man seit Gründung des Norddeutschen Bundes nicht genug Freiheiten gewähren konnte, so daß man nun allmählich vor dem gewährten Übermaß von Freiheiten stutzig wird. Als Rechtsanwalt muß nach § 4 der Rechtsanwaltsordnung jeder, der zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, d. h. der die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, bei den Gerichten desjenigen Bundesstaates, in welchem er die Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen und nach § 13 R.A.O. darf diese Zulassung auch nicht wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei dem in Betracht kommenden Gericht zugelassenen Rechtsanwälte versagt werden: die für die Verweigerung der Zulassung gesetzlich anerkannten Gründe, soweit sie nicht etwa auf einem richterlichen Urteil beruhen, werden aber nach § 5 R.A.O. nicht durch das Ermessen der Justizverwaltungsbehörde, sondern durch das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt. Hiernach ist es selbstverständlich unmöglich, dem übermäßigen Andrang von Rechtsanwälten bei einem und dem Mangel bei einem andern Gericht zu steuern. Als die Rechtsanwaltsordnung beraten wurde, hatten wir im Deutschen Anwaltsverein Stellung zu der Frage genommen und dringend vor der vollständigen Freigabe der Rechtsanwaltschaft unter Hinweis auf die wenig erfreulichen Wahrnehmungen, die man da, wo sie Eingang gefunden, bezüglich ihrer gemacht hatte[1], gewarnt, aber ohne Erfolg, — vielleicht traute man uns Futterneidigkeit zu, womit man ja dem Anwalt gegenüber so gern bei der Hand ist. Jetzt ist die Überfüllung des Berufes überhaupt und in den größeren Städten insbesondere vorhanden und nur wieder zu beseitigen, wenn für jedes Gericht eine bestimmte Zahl von Rechtsanwälten periodisch festgestellt wird. Diese Festsetzung darf aber zur Vermeidung des von geachteter Seite geäußerten Bedenkens, die vorhandenen Rechtsanwälte könnten daraus ein Privilegium für sich schmieden, nicht nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer, sondern nur nach dessen Anhörung durch die Justiz-

[1] Solche Wahrnehmungen lagen für die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha vor.

verwaltung erfolgen, welch letzterer gleichzeitig die ergänzende Berechtigung erteilt werden muß, die Zulassung zu genügend mit Anwälten versehenen Gerichten auf so lange zu verweigern, bis die bei anderen Gerichten unbesetzten und im Interesse des rechtsuchenden Publikums unbedingt zu besetzenden Stellen von Rechtsanwälten besetzt sind. Man fürchtet, daß hierdurch die Zahl der unbeschäftigten Gerichtsassessoren noch größer werde, als sie schon jetzt ist; gewiß ist von diesen ein Übermaß bereits vorhanden, aber diesem Übelstand dadurch abhelfen zu wollen, daß die Rechtsanwaltschaft überfüllt werde, heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Die Beseitigung der Überfüllung der juristischen Laufbahn läßt sich überhaupt nur dadurch erzielen, daß alljährlich nur eine bestimmte, vom Justizminister festzusetzende Zahl von Anwärtern zum Referendariat zugelassen wird, ein Zustand, wie er bereits bei sämtlichen übrigen Verwaltungszweigen in Preußen herrscht. Das Recht, die Rechtswissenschaft zu studieren, soll niemandem bestritten werden, aber etwas anderes ist es, ob der Staat nun auch verpflichtet ist, alle diejenigen, welche sich diesem Studium gewidmet haben, in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen und ihnen damit die Anwartschaft auf eine, wenn auch noch so späte Anstellung zu geben.

Der Minister klagt auch über die ungenügende Befähigung vieler junger Männer, welche sich dem Anwaltsberuf gewidmet haben, zu diesem Beruf. Um diesem, leider nicht abzuleugnenden Übelstand abzuhelfen, wird nun vorgeschlagen, daß der Gerichtsassessor, ehe er zur Anwaltschaft zugelassen werden sollte, zunächst eine gewisse Zeit, etwa zwei Jahre lang, bei einem Gericht oder einer anderen Behörde oder als Gehülfe bei einem Rechtsanwalt thätig gewesen sei, oder daß er erst eine bestimmte Zeit bei einem Amtsgericht praktiziert haben müsse, ehe er zu einem kollegialen Gericht zugelassen werden könne. Beide Vorschläge möchten zu verwerfen sein. Wollte man den ersten für zutreffend halten, so würde man damit eingestehen, daß für den Rechtsanwalt eine höhere Ausbildung erforderlich sei, als für den Richter, was man nicht zugeben kann, wenn man auch noch so lange und gern Anwalt gewesen ist. Dem zweiten kann man nicht zustimmen, weil sich die eine Persönlichkeit besser zum Rechtsanwalt bei einem Amtsgericht, die andere bei einem kollegialen Gericht eignet, wie wir auch bei dem Richter eine ganz analoge Verschiedenheit der Beanlagung finden, und weil es gar nicht richtig ist, daß der bei einem Amtsgericht thätige Rechtsanwalt mit einer geringeren Befähigung auskommen könne als die übrigen Rechtsanwälte. Mit Rücksicht auf die regelmäßig kleinere Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte am Sitze eines Amtsgerichts werden diese Anwälte von den Bewohnern ihres Gerichtsbezirks weit vielseitiger in Anspruch genommen als die bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte, bei denen immer die besondere Befähigung für eine bestimmte Gattung von Rechtssachen hervortritt, wonach sich auch die ihnen erteilten Aufträge richten. Die Anwälte am Amtsgerichtsbezirk müssen Rat geben über alle Rechtsfragen, auch in den

Sachen, die später bei einem Landgericht verhandelt werden, und es hängt davon die Einleitung des Rechtsstreites ab, deren etwaige Fehlerhaftigkeit in keiner Instanz wieder gut gemacht werden kann, während der in höherer Instanz thätige Anwalt den aus den Vorträgen beider Teile und dem angegriffenen gerichtlichen Urteil vollständig vorbereiteten Stoff vorfindet, den er dann in Gemäßheit des ihm erteilten Auftrags für die Entscheidung des höheren Gerichts zurechtzulegen hat; es sind dies so grundverschiedene Thätigkeiten, daß man danach mit Recht von einer verschiedenen, vorzugsweisen Veranlagung für die eine oder andere davon sprechen kann, und soll auf diesem Gebiet Abhülfe geschehen, so wird dies wohl gründlich nur auf dem Wege geschehen können, daß man der Justizverwaltung die Entscheidung darüber zuweist, für welche Art Thätigkeit sich der Gerichtsassessor eignet und ob er danach überhaupt zur Rechtsanwaltschaft und zu welcher Gattung von Gerichten er zuzulassen sei. Kann man der Justizverwaltung diese Entscheidung über die sich der Richterlaufbahn widmenden Assessoren überlassen, für deren Lebensschicksal eine solche Entscheidung doch auch von maßgebendster Wirkung ist und die doch schließlich dieselbe Berücksichtigung verdienen wie der zur Anwaltschaft übergehende Assessor, so kann man der Justizverwaltung auch die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft übertragen, wenn auch damit ein Stückchen „Freiheit" verloren geht. Man entschlage sich doch endlich der Ansicht oder Furcht, daß die Justizverwaltung absichtlich von anderen Absichten, als der, das Wohl des Staates und von dessen Bürgern zu fördern, ausgehe, man überzeuge sich, daß wohl niemand besser als die Justizaufsichtsbehörden über die Fähigkeiten der unter ihrer Leitung ausgebildeten jungen Männer unterrichtet sein kann, und man ziehe endlich in Betracht, daß die Rechtsanwaltschaft nicht Selbstzweck, sondern dem rechtsuchenden Publikum zu dienen bestimmt und in dessen Interesse eingeführt ist.

Man klagt übrigens über die Mängel in der Ausbildung der jungen Juristen jetzt überhaupt und schreibt diese vielfach dem heutigen mündlichen Verfahren zu. Es würde wohl zu weit führen, hier darauf eines näheren einzugehen, und man darf nur im allgemeinen den Wunsch an den Justizminister richten, sich die Ausbildung der Referendare recht angelegen sein zu lassen; diese Bemühungen würden selbstverständlich auch der Rechtsanwaltschaft zu gute kommen.

Das bisher Gesagte genügt aber nicht, um die in der Rechtsanwaltschaft hervorgetretenen Übelstände zu beseitigen, sondern es wirken auch, wie bereits angedeutet, verschiedene Übelstände der gesamten Rechtspflege auf die Anwaltschaft zurück, und davon muß auch noch gesprochen werden. Diese Übelstände liegen sowohl in der Organisation als auch im Prozeßverfahren, und es mag in dieser Richtung folgendes gesagt werden.

Im Gebiet der altpreußischen und der dieser nachgebildeten Prozeßordnungen konnte der Rechtsanwalt bei allen Gerichten mit

Ausnahme des höchsten Gerichtshofes handeln, wir kurhessischen Anwälte konnten auch vor dem Oberappellationsgericht auftreten; ein Mißbrauch dieser Freiheit wurde dadurch verhütet, daß im altpreußischen Rechtsgebiet der für einen anderen Gerichtsbezirk bestellte Rechtsanwalt überhaupt keine Reisekosten und Tagegelder von der Gegenpartei ersetzt verlangen konnte, während in Kurhessen nur ein so mäßiger Satz erstattungspflichtig war, daß er den Gegner nicht beschwerte und den Anwalt nicht zur Reise verlockte Irre ich mich nicht, so bestand dasselbe Verhältnis wie in Kurhessen im Königreich Württemberg. In Verbindung mit dem bequemeren Prozeßverfahren — worauf wir noch zurückkommen werden — konnte der Anwalt in Folge hiervon den in seinem Gerichtssprengel wohnenden Personen überall hin dienen, und wenn einmal ein Verhandlungstermin an einem weit abgelegenen Gerichtssitz abgehalten werden mußte, so ließ er sich in diesem, aber auch nur in diesem Termin von einem Kollegen, der am Ort der Verhandlung seinen Wohnsitz hatte, vertreten, wodurch eine angemessene Teilung der Kosten eintrat, den Parteien aber keine Mehrkosten erwuchsen. Der Rechtsanwalt hatte daher auch an einem kleineren Gerichtssitz eine angemessene Einnahme und stand, was für viele noch viel wertvoller als die Einnahme war, den Rechtsanwälten an den Sitzen der Kollegialgerichte vollständig gleich, weil er überall, wo er wollte, auftreten konnte, die Rechtsuchenden aber hatten für alle Fälle einen Anwalt zur Verfügung, dem sie Instruktion erteilen und der ihre Angelegenheiten in jeder Beziehung vertreten konnte. Im Deutschen Anwaltsverein hatten wir seiner Zeit gewünscht, die Rechtsanwaltsordnung entsprechend diesen Bestimmungen zu fassen, aber ohne Erfolg.

Es ist ja jetzt alles anders geworden. Bei den Kollegialgerichten darf in Civilsachen nur derjenige Rechtsanwalt auftreten, der bei diesen zugelassen ist; vor den Amtsgerichten zu verhandeln ist ihm ja gestattet, bei der jetzigen zugespitzten Mündlichkeit aber, auf welche wir auch noch zurückkommen werden, ist dies ziemlich wertlos, weil mit dem Auftreten vor einem auswärtigen Gericht Reisekosten verbunden sein würden, die nicht ersatzpflichtig sind und zu dem Streitgegenstand in keinem Verhältnis stehen. Hat also eine Partei an einem auswärtigen Gerichtssitz eine Rechtsangelegenheit zu besorgen, so hat sie entweder mit einem dort zugelassenen Rechtsanwalt zu korrespondieren oder, wenn sie sich dieser Korrespondenz nicht mächtig fühlt, einen an ihrem Wohnort ansässigen Anwalt damit zu beauftragen und dann zwei Anwälte zu bezahlen. Dadurch ist der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ein solcher zweiter Klasse geworden, und dies allein hält schon viele und gerade tüchtigere Juristen, welche etwas auf sich halten, ab, sich an einem Amtsgerichtssitz niederzulassen, selbst wenn sie einer einträglichen Praxis entgegensehen könnten. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die strenge Lokalisierung der Anwälte, der Ausschluß der bei einem Kollegialgericht nicht zugelassenen Rechtsanwälte von der Praxis bei diesem Gericht

beseitigt werde; zumal sie, wie schon angedeutet, in der Qualifikation der Rechtsanwälte keine Begründung findet.

Würde man dabei auf die gute altpreußische Einrichtung der Gerichtsdeputationen zurückkommen und entsprechend den jetzigen detachierten Strafkammern und vielleicht in Verbindung damit auch detachierte Civilkammern zur Aburteilung erstinstanzlicher Sachen überall da einrichten, wo entweder die genügende Zahl Amtsrichter am Gerichtssitz vorhanden ist oder doch vielleicht durch Zuhülfenahme eines benachbarten Amtsrichters die volle Besetzung der Kammern zu erreichen wäre, so würde man damit nicht nur die Amtsrichter, welche durch die jetzige Gerichtsverfassung auch mehr oder weniger Richter zweiter Klasse geworden sind, sondern auch die kleineren Orte, welche die neuere Zeit schon genug gedrückt hat, heben, die Landgerichte erleichtern, damit den Gang der Rechtsstreite beschleunigen und auch billiger machen, weil an Zeugengebühren, Kosten für Augenscheinseinnahmen und dergleichen erheblich gespart werden würde, den Anwälten aber einen neuen Reiz zur Niederlassung auch an kleineren Orten gewähren.

Man könnte aber auch an andere Einrichtungen, die sich im vormaligen Kurfürstentum Hessen durchaus bewährt hatten, anknüpfen. Dort wurde am 28. Oktober 1863 ein Gerichtsverfassungsgesetz und ein Gesetz, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, (sowie ein Strafprozeßgesetz) erlassen, Gesetze, welche am 1. Januar 1864 in Kraft traten, infolge der Ereignisse von 1866 wohl mangels richtiger Vertretung der hessischen Interessen in Berlin beseitigt wurden und deshalb auch bei Beratung der Reichsjustizgesetze nicht mehr in Betracht gezogen werden konnten. Abgesehen davon, daß das Gerichtswesen eine der Hauptzierden Kurhessens war, braucht als Empfehlung für die genannten beiden Gesetze wohl nur hervorgehoben zu werden, daß niemand geringeres als Bähr bei ihrer Abfassung wesentlich mitgewirkt hat. Diese Gesetze waren dazu bestimmt, die Mitte zwischen dem alten schriftlichen und dem bis zum Übermaß der Mündlichkeit getriebenen hannoverschen Prozeß inne zu halten und verdienen wohl, dem Dunkel der Vergessenheit entzogen zu werden.

Was die Organisation anbelangt, so bestand die wichtigste Eigentümlichkeit darin, daß die mit einem Einzelrichter besetzten Untergerichte (Justizämter) in Civilsachen zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, der Streitgegenstand mochte eine Höhe haben, wie er wollte, (natürlich mit Ausnahme des sachlich oder persönlich privilegierten Gerichtsstandes) zuständig waren, daß aber, sobald der Streitgegenstand mehr als 600 Mark betrug oder unschätzbar war, jeder Streitteil die Sache zur erstinstanzlichen Entscheidung an das Obergericht bringen konnte. Hierdurch wurde den kollegialen Gerichten eine ungeheure Menge Arbeit erspart, indem alle einfachen Wechsel-, Hypotheken- oder sonstige Schuldklagen, überhaupt alle Sachen, bei denen keine besonderen juristischen Fragen zu erörtern waren — also alle Sachen, bei denen die Mitwirkung von drei Richtern nur als ein übermäßiger

Luxus angesehen werden kann, zumal wenn man bedenkt, daß bei den für die Beteiligten oft viel wichtigeren amtsgerichtlichen Strafsachen nur ein Einzelrichter die Aburteilung bewirkt — oder solche Sachen, bei denen es auf besondere Personal- oder Ortskenntnis ankam, alsbald durch den Einzelrichter entschieden wurden. Die Parteien hatten keinen Nachteil, da sie ja alle wichtigeren Sachen alsbald an das Obergericht als erste Instanz bringen konnten. Die Anwälte an den Amtsgerichtssitzen aber hatten neben einer guten Praxis genügende Gelegenheit, alle ihre Fähigkeiten zu entfalten. Bei den Obergerichten kamen nur wirklich streitige Sachen und nur solche von juristischer Bedeutung zur Verhandlung. Die Einführung einer solchen Bestimmung in unser Gerichtsverfassungsgesetz würde auch unter Beibehaltung des jetzigen Prozeßverfahrens mit einem Schlage die Landgerichte erleichtern, ohne sie, wie wohl hin und wieder befürchtet wird, lebensunfähig zu machen, und den Anwaltszwang bei den kollegialen Gerichten auf das richtige Maß zurückführen, weil er dann nur bei schwierigeren Rechtssachen eintreten würde; diese Bestimmungen aber wenigstens ernsthaft in Erwägung zu ziehen, empfiehlt sich schon um deshalb, weil ja bereits bezüglich einer Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Civilsachen ausweislich der in Nummer 274 des Reichsanzeigers vom 18. November 1892 abgedruckten Rundverfügung des Justizministers vom 11. November 1892 an maßgebender Stelle Erwägungen stattgefunden haben.

Aber auch bezüglich des Gerichtsverfahrens könnten die kurhessischen Gesetze als Muster dienen, allerdings ergänzt durch einige altpreußische Bestimmungen.

Zunächst muß das Gericht wieder verpflichtet werden, jede Klage nach ihrem Eingang darauf zu prüfen, ob sie auch rechtlich und thatsächlich begründet sei, und sie, wenn dies nicht der Fall ist, zurückzugeben. Durch diese einfache Arbeit spart das Gericht sich viel spätere Arbeit bei den nachträglichen Versuchen, die Klage zu begründen, dem Beklagten aber wird viel Mühe und Geld erspart, da er jetzt oft erst durch eine längere Verhandlung erreichen kann, daß die von Anfang an unbegründete Klage zurückgewiesen wird, nachdem er oft selbst wider Willen durch seine Erklärungen mehr oder weniger zu den Versuchen, die Klage zu begründen, den Stoff hat liefern müssen. Wer die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen will, hat von vornherein darzuthun, daß er darauf ein Recht hat, sonst ist ihm diese Hülfe zu versagen. Man hatte geglaubt, durch Einführung des Anwaltszwangs und hoher Kosten die Einreichung unbegründeter Klagen zu vermeiden. Die Kosten schrecken aber den leidenschaftlichen Prozessierer nicht ab, zumal er immer hofft, sie auf den Gegner abzuwälzen. Daß aber der Zwang, die Klage durch einen Rechtsanwalt einzureichen, nicht vor der Erhebung gänzlich unbegründeter und aussichtsloser Klagen schützt, dafür braucht wohl dem Praktiker kein Beispiel angegeben zu werden, obgleich mit solchen gedient werden könnte; ist es doch auch eine bekannte Thatsache, daß manche Rechtsanwälte die Klage so unbestimmt wie möglich fassen,

um ihr dann je nach der Einlassung des Gegners darauf eine bestimmte Begründung zu geben.

Sodann muß — was wie das eben erörterte mit dem mündlichen Verfahren vereinbar ist — der Grundsatz des preußischen Prozesses wieder zur Geltung gebracht werden, daß das Gericht (außer im Bagatellprozeß natürlich) den in einem zur Klagbeantwortung angesetzten Termine ausgebliebenen Beklagten, auch wenn der Kläger nicht erschienen ist, klaggemäß zu verurteilen hat; auch hierdurch wird den Gerichten viel Zeit erspart, den Anwälten aber neben der Zeitersparnis, die auch für sie daraus entsteht, die Möglichkeit gegeben, die Klagen von jedem beliebigen Ort aus und bei jedem beliebigen Gericht einzureichen.

Zum dritten muß dem Verfahren wieder eine bestimmte feste Grundlage gegeben werden, wobei selbstverständlich eine gewisse Schriftlichkeit nicht entbehrt werden kann. In dieser Hinsicht würde die kurhessische Gesetzgebung zu empfehlen sein. Nach dieser mußten die Klage, Klagbeantwortung und wenn sie nötig erschienen, Replik und Duplik, welche alle dem Gericht eingeschickt werden konnten, die thatsächlichen Verhältnisse und die darauf gestützten Anträge vollständig enthalten, sämtliche Beweismittel angeben, und es mußten diesen Schriftsätzen Urkunden oder sonstige beweisende Schriftstücke in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden; gleichzeitig war eine vollständige Erklärung auf den Beweisantritt des Gegners erforderlich, an welche die sich erklärende Partei derart gebunden war, daß sie nur die Erklärung auf eine Eideszuschiebung sich vorbehalten konnte, bis die Eidesformel festgestellt war; als Rechtsnachteil für eine Unterlassung in dieser Hinsicht war aber nicht der Verlust der Erklärung, sondern nur die Verpflichtung, etwa dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen, geknüpft. War nunmehr die Sache genügend spruchreif, so setzte das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, indem es gleichzeitig die Punkte hervorhob, über welche, und die Richtung, in welcher etwa noch eine Erläuterung der Erklärung notwendig erschien, indem es ferner die Behauptungen hervorhob, über die es noch einer Beweisantretung oder einer weiteren Beweisverhandlung bedurfte, die beantragte oder durch Bezugnahme der Parteien gebotene Beifügung von Akten und die Vorlage notwendiger, aber noch nicht vorgelegter Urkunden, auch, wenn nötig, das persönliche Erscheinen der Streitteile, die Einnahme eines etwa mit der Verhandlung zu verbindenden Augenscheines und nach Befinden die alsbaldige Zuziehung von Sachverständigen anordnete. Es wurde dann auf Grund der schriftlichen Parteivorträge von den Parteien in freiem mündlichem Vortrag verhandelt, das Gericht stellte sachgemäße Fragen zur Erläuterung oder Ergänzung der Vorträge und bewirkte dadurch, daß eine klare Ansicht der den Parteivorträgen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse sowie der Anträge der Streitteile gewonnen wurde. Wenn die Parteien nicht von freien Stücken Beweis antraten, so hatte das Gericht durch einen begründeten, aber für die endliche Entscheidung nicht bindenden Beweisbeschluß

die Thatsachen zu bezeichnen, auf die das Beweisverfahren gerichtet werden sollte. Die Parteien hatten dann, wenn sie sich nicht auf die vorausgegangenen Beweisverhandlungen beziehen wollten, Beweis anzutreten und Beweiserklärungen abzugeben, beides bei Meidung des Eingeständnisses und Ausschlusses; Zeugen, auf deren Benennung der Gegner nicht alsbald eine Erklärung abzugeben imstande war, galten als vorbehaltlich der Einreden zugelassen. Ausnahmsweise konnte auch auf Antrag einer Partei, wenn sich bei besonders bedeutendem Umfang der Verhandlungen im Verhandlungstermin die Unthunlichkeit alsbaldiger erschöpfender Beweisverhandlung ergab, für die Antretung von Beweis und Gegenbeweis und die Erklärung darauf das Verfahren in getrennten Handlungen in Schriftsätzen angeordnet werden. Blieb ein Streitteil im Verhandlungstermin aus, so wurde unter Berücksichtigung seiner früheren Verhandlungen, im übrigen aber unter dem Rechtsnachteil des Eingeständnisses und der Anerkennung, der Eidesweigerung und Ausschließung verhandelt. Ein weiterer Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung konnte nur verwilligt werden, wenn eine Partei ihr unverschuldetes Unvermögen zur Vornahme der ihr obliegenden Handlung geltend machte oder dies sonst erhellte; für einen solchen Termin wurden jedoch Kosten oder Gebühren nur in dem Fall berechnet, wenn eine Partei wegen Prozeßverzögerung in die Kosten verurteilt wurde; eine ohne zweiseitige Verhandlung zu erledigende Erklärung eines Streitteils konnte auch schriftlich zugelassen werden. Über die Terminsverhandlungen wurde nach specieller Anleitung des Richters oder durch diesen selbst ein Protokoll aufgenommen, worin nicht das Vorgekommene ausführlich niedergeschrieben, sondern unter Bezugnahme auf die Schriftsätze und Hervorhebung der neuen oder abweichenden Angaben die Sachverhältnisse, Streitpunkte und Anträge in thunlichster Kürze aufgezeichnet wurden.

Dies Verfahren hatte alle Vorzüge des mündlichen Verfahrens, indem in dem Verhandlungstermin alles, was zur Begründung der zur Frage stehenden Rechtsverhältnisse erforderlich war, von den Parteien dem Gericht unmittelbar vorgetragen wurde und die Gelegenheit geboten war, das, was nach den vorher gewechselten Schriftsätzen noch nicht genügend begründet oder unklar war, zu ergänzen und zu erläutern; es hatte den weiteren großen Vorteil, daß die Gerichte vor Eintritt in die Terminsverhandlung vollständig klar über die ihnen zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfragen waren und dadurch Gelegenheit hatten, sich bereits vorher hierauf vorzubereiten, was bei schwierigeren und verwickelteren Rechtsfragen durchaus wünschenswert ist, während die hin und wieder aufgestellte Behauptung, das Gericht werde durch die allmähliche Kenntnisnahme der Parteivorträge voreingenommen, gegenüber der bei jedem seinem Berufe gewachsenen Richter vorauszusetzenden Objektivität wohl nicht als stichhaltig angesehen werden kann. Auch waren die Gerichte vollständig in der Lage, die voraussichtliche Dauer der Verhandlungen zu überschauen und danach die Termine anzusetzen. Den Richtern

sowohl wie den Rechtsanwälten war es endlich möglich, im Verhandlungstermin den ganzen vorliegenden Stoff zu beherrschen, ohne gerade, wie die jetzige Gesetzgebung verlangt, Idealmenschen zu sein, weil eine feste Grundlage der Verhandlung in den gewechselten Schriftsätzen vorlag, die wohl ergänzt und erläutert, nicht aber, wie es der jetzige Prozeß zuläßt, beliebig zu Gunsten ganz neuer, womöglich vollständig abweichender Behauptungen abgeändert oder ganz beiseite geschoben werden konnten. Würde man mit diesem Verfahren die freie Beweistheorie, welche in Kurhessen noch nicht durchgedrungen war, verbinden, so würde man einen Prozeß erhalten, der sicher allen Ansprüchen genügen dürfte.

Endlich muß auch wieder die Prozeßleitung vollständig in die Hände des Gerichts gelegt werden, welches nicht nur die erforderlichen Fristen und Termine zu bestimmen hat, sondern diese auch, entsprechend dem altpreußischen Recht, nur dann verlängern oder verlegen darf, wenn ein nicht in der Person des Rechtsanwalts oder in der Säumnis der Partei liegender Hinderungsgrund dargelegt ist: hiermit wird ein wirklich schleuniges Verfahren, wie es im Interesse der Parteien liegt, erzielt, und eine jede Verzögerung der Sache, sei es durch eine Partei, sei es durch einen Anwalt, vermieden und den Gerichten sowohl als auch den Rechtsanwälten wieder eine freie Verfügung über ihre Zeit möglich. Es wird dementgegen ja von beachtenswerter Seite, namentlich von den rheinisch geschulten Juristen geltend gemacht, daß es sehr zweckmäßig sei, den Parteien einen größeren Einfluß auf den Prozeßgang einzuräumen, weil diese am besten wüßten, ob es z. B. mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Parteien nicht zweckmäßig sei, den Prozeß auch einmal in der Schwebe zu erhalten. Das kann man getrost zugeben, man kann aber ebenso dreist behaupten, daß die Parteien beim altpreußischen oder dem hier vorgeschlagenen Prozeß das ebenfalls vermochten oder vermögen würden. Kann doch der Kläger, wenn der Gegner nicht widerspricht, die Sache einstweilen beruhen lassen und war es doch beiden Teilen gestattet, gemeinschaftlich mit Rücksicht auf schwebende Vergleichsverhandlungen 2c. um einstweilige Aussetzung der Sache oder Bestimmung geräumiger Fristen oder entfernterer Termine zu bitten: nach den von mir gemachten Erfahrungen ist seitens der Gerichte derartigen Wünschen der Parteien stets auf das bereitwilligste nachgekommen worden. Der nach unserer jetzigen Gesetzgebung den Parteien eingeräumte Einfluß auf den Prozeßgang hat aber seine sehr bedenklichen Seiten. Ich weiß z. B., daß Anwälte, die gerade keinen Termin abzuhalten hatten, vor dem Gerichtszimmer die dort wartenden Parteien aufsuchten, sie zur Erteilung von Vollmachten zu veranlassen wußten und dann bei Aufruf der Sache mit dem Antrag auf Vertagung vortraten, weil sie erst eben Vollmacht erhalten hätten und deshalb nicht in der Lage wären, zu verhandeln, damit aber ihren Gegner in die unangenehme Lage brachten, entweder eine ihrer Partei selbstverständlich unerwünschte Verschleppung der Sache zu bewilligen oder unkollegialisch zu erscheinen. Sollten derartige Ver-

schleppungen durch die Rechtsanwälte nicht noch mehr vorkommen, wenn deren Zahl immer größer wird und damit auch der Kampf ums Dasein noch schärfer wird als bisher? —

Möchte vorstehenden aus der Praxis geschöpften Vorschlägen eine wohlwollende Prüfung zu teil werden. Ich glaube zwar, daß ihre Durchführung wesentlich zur Beseitigung der jetzt vorhandenen Übelstände in der Rechtsanwaltschaft und in der Rechtspflege überhaupt beitragen könnte, würde aber den Zweck dieser Darstellung schon für erreicht halten, wenn sie zur Klärung der Ansichten und auf irgend einem, wenn auch von dem hier vorgeschlagenen abweichenden Wege zur Beseitigung der jetzt bestehenden Mängel beitragen möchte.

Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete[1].

Dargestellt von

Walther Lotz.

I.

Vorbemerkungen.

Während die Verhandlungen über den Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages noch schwebten und die beginnende lebhafte Erregung des öffentlichen Lebens bereits ahnen ließ, daß es im Reichstage bei der Beratung des Vertrags zu leidenschaftlichen Kämpfen kommen würde, überraschte der Reichsanzeiger Deutschland durch Veröffentlichung eines Schreibens, das Graf Caprivi am 5. Januar in Erwiderung einer ihm übermittelten Resolution an den Ausschuß des ostpreußischen konservativen Vereines richtete. Die ostpreußischen Konservativen hatten angedeutet, daß sie am ehesten sich mit dem Gedanken eines deutsch-russischen Handelsvertrages befreunden könnten, wenn als Kompensation die Aufhebung des Identitätsnachweises und eine Währungsreform im agrarischen Sinne geboten werde. Graf Caprivi stellte den ostpreußischen Konservativen die Erfüllung der erstgenannten Forderung bestimmt in Aussicht und fügte hinzu: „Was die gleichfalls vom Ausschusse erwähnte Währungsfrage angeht, so verkenne ich nicht, daß die jüngsten Vorgänge in Indien und in den Vereinigten Staaten derselben eine erhöhte Bedeutung beilegen, aber ich muß an der Überzeugung festhalten, daß die zur Wieder-

---

[1] Vgl. Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts. Berlin 1894. Bd. 1 : 714 S. (enthaltend Personalverzeichnis und Protokolle). Bd. 2: (enthaltend 26 Drucksachen, sowie Sprechregister, Sachregister und Druckfehlerverzeichnis). Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß die Enquete, die ursprünglich zum Preise von 30 Mark verkauft wurde, jetzt in einer wohlfeilen amtlichen Ausgabe zu 4 Mark dem Publikum geboten wird. Ehe die Reichsregierung dazu schritt, die Enquete, die doch weiteren Kreisen zur Information dienen soll, wohlfeil herauszugeben, hatten bereits die Bimetallisten Bruchstücke derselben zu niedrigem Preise dem Publikum zugänglich zu machen gesucht.

herstellung des Silberpreises bisher vorgeschlagenen Wege als gangbar nicht erwiesen sind, und ich bin nicht ohne thatsächlichen Anhalt für die Auffassung, daß ein erneuter Versuch, gemeinsame Beratungen mit fremden Regierungen herbeizuführen, zur Zeit erfolglos bleiben würde. Andererseits verschließe ich mich der Erkenntnis nicht, daß bei der vorhandenen Teilnahme für diese Frage die Gefahr vorliegt, einen so schwierigen, in alle wirtschaftlichen Interessen eingreifenden Gegenstand der Prüfung sachverständiger Männer entzogen und in den Kampf breiter Schichten der Bevölkerung geworfen zu sehen. Ich bin deshalb geneigt, im Anschluß an die bereits im Gange befindliche amtliche Prüfung auch noch Sachverständige verschiedener Berufsklassen und Lehrmeinungen über die Frage zu hören, welche Maßregeln geeignet wären, den gesunkenen Wert des Silbers wieder zu heben. Das Erforderliche hierzu ist in die Wege geleitet".

Auf münzpolitischem Gebiete waren folgende Ereignisse dieser Erklärung vorausgegangen: Die am 22. November 1892 in Brüssel auf Betreiben der Regierung der Vereinigten Staaten zusammengetretene internationale Münzkonferenz war — wie alle früheren derartigen Versuche — resultatlos gewesen. Die indischen Münzstätten waren am 26. Juni 1893 für die Privatsilberprägung geschlossen worden. Die Vereinigten Staaten hatten durch Gesetz vom 1. November 1893 die Sherman-Bill, laut welcher jährlich 54 Millionen Unzen Silber für Staatsrechnung anzukaufen waren, beseitigt. Der Preis des Silbers, der in London am 23. Juni 1893 noch 38 d. per oz. st. (d. h. 31,1 gr. Silber zu $^{925}/_{1000}$ fein) betragen hatte, war vor Erlaß des Schreibens des Reichskanzlers am 3. Januar 1894 auf $31^1/_2$ d. gefallen.

Inzwischen äußerten sich über die Währungsenquete auf Interpellation der Konservativen hin am 18. Januar 1894 im preußischen Herrenhause der Landwirtschaftsminister v. Heyden und am 25. Januar 1894 im preußischen Abgeordnetenhause der Handelsminister Frhr. v. Berlepsch. Besonderes Aufsehen erregte die Erklärung des Hrn. v. Heyden[1]:

— — „meine Herren, wenn der Herr Interpellant glaubt, daß die Währungsfrage dasjenige sei, womit möglicherweise der Landwirtschaft schnell und erfolgreich geholfen werden könne, so glaube ich doch, daß er sie überschätzt; denn man mag dieselbe beurteilen wie man will, eine rasche Lösung wird sie kaum finden können. Aber nach dem, was in dieser Beziehung in neuerer Zeit durch die Presse gegangen ist, dem Schreiben des ostpreußischen konservativen Vereins an den Herrn Reichskanzler und der Antwort des Herrn Reichskanzlers auf dieses Schreiben, kann ich meinerseits namens der Staatsregierung erklären, daß sie sich in keiner Weise der Erwägung verschließt, daß der gesunkene Silberpreis einen Einfluß auf die allgemeine Preisbildung bei uns haben kann, und daß die Schwankungen im Silber-

[1] Diese Erklärung findet sich abgedruckt auf S. 191 der Prot., jedoch nicht ganz vollständig.

preise für die Erwerbsstände mit Schädigungen verbunden sind, und ich kann weiter namens der Staatsregierung sagen, daß sie im Hinblick auf die von dem Herrn Reichskanzler angekündigte Enquete in der Lage ist, zu erklären, daß nicht beabsichtigt wird, die gesamte Währungsfrage, wie sie sich in den Gegensätzen von Gold- und Doppelwährung darstellt, nochmals von Grund aus wissenschaftlich pro et contra zu erörtern. In dieser Beziehung liegt schon ein überreiches Material vor. Die Enquete ist vielmehr als ein ernstlicher Versuch zu betrachten, die Währungsfrage aus dem Gebiete der theoretischen Diskussion auf den Boden praktischer Vorschläge überzuführen. Zu diesem Zweck wird an der Hand der neuesten Maßregeln in den Vereinigten Staaten und in Indien zu prüfen sein, ob und auf welchem Wege eine Wiederherstellung oder doch Steigerung des Silberwerts, sowie eine Milderung der Schwankungen des Silberwerts angestrebt werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob Deutschland allein in der Lage ist, durch gesetzgeberische Maßregeln die Erreichung dieses Zieles zu fördern oder ob und in welchem Umfange internationale Verständigungen möglich und notwendig erscheinen".

Diese Erklärung scheint zunächst bei denjenigen preußischen Agrariern, die gern für den russischen Handelsvertrag gestimmt hätten, wenn die Doppelwährungswünsche befriedigt worden wären, sehr weitgehende Hoffnungen erregt zu haben. Der Reichsbankpräsident Dr. Koch suchte dieser Gefahr entgegenzutreten, indem er bereits in jener Sitzung des Herrenhauses darauf hinwies, daß die Währungsfrage sich zu Experimenten nicht eigne, und energisch vor der Hoffnung warnte, daß es zu internationalen Vereinbarungen kommen werde.

Der Reichskanzler begann bald nachher mit Ernennung der Kommissionsmitglieder. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß andere Mitglieder gleich mir beim Empfang der ehrenvollen Aufforderung, in der „Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts" mitzuwirken, erst Bedenken zu überwinden hatten, bevor sie sich entschlossen mitzuarbeiten. Das Hauptbedenken, das ich empfand, war, daß ich nicht die Ansicht des damaligen preußischen Landwirtschaftsministers teilte und auch nach Abschluß der Silberenquete teilen kann, daß ein überreiches Material zur wissenschaftlichen Beurteilung der Grundfragen vorliegt. Vielmehr bin ich der Ansicht, daß in der unparteiischen und unbestreitbar feststellenden Aufhellung der wirklichen Ursachen und Folgen der Silberentwertung, des Preisfalles seit 1873 und der Vorgänge, die sich 1870 bis 1873 am Edelmetallmarkte abspielten, leider noch nicht genug gethan ist, so voluminös auch die Litteratur über die Währungsfrage sein mag, so viel auch wertvolle Gelegenheitsarbeiten und umfängliche statistische Monographien neben genug Wertlosem produziert worden sind. Ich bin beim Studieren währungspolitischer Schriften gar oft der Wendung begegnet: „dies oder das sei unwiderleglich bewiesen", und bei näherem Durchprüfen des angeblichen Beweismaterials sah ich, daß die Frage nicht nur nicht bewiesen, sondern noch nicht einmal methodisch erforscht worden ist. In diesem

Bewußtsein meiner eigenen Belehrungsbedürftigkeit, allerdings auch in der Meinung, daß wir alle in Kenntnis der Ursachenzusammenhänge noch sehr belehrungsbedürftig sind einschließlich derjenigen, die alles ziffermäßig bewiesen zu haben glauben, entschloß ich mich, die Berufung zur Teilnahme an der Konferenz anzunehmen und war gespannt, wie nun definitiv die Aufgabe der Silberkommission von der Regierung präzisiert werden würde.

Kurz vor dem Zusammentreten der Silberkommission waren die Protokolle der Börsenenquete bekannt gegeben worden. Diese Enquete war zwar mit Zeugenverhör geführt worden, hatte zur Feststellung von Thatsachen beigetragen, hatte aber so gut wie gar keine Wirkung auf die öffentliche Meinung, weil sie geheim geführt worden war. Gerade mit dem Studium dieser Enquete beschäftigt, hoffte ich zunächst, daß die Enquete der deutschen Silberkommission endlich einmal eine technisch vollkommene, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende, Enquete werden würde. Dazu hätte gehört vor allem Öffentlichkeit[1] des Verfahrens, ferner Betonung des Bedürfnisses, zunächst zur Orientierung der Kommission, der Regierung und der öffentlichen Meinung durch Verhör von Sachverständigen Thatsachen festzustellen.

Nach der Rede, mit der am 22. Februar der Staatssekretär Dr. Graf Posadowsky-Wehner die Versammlung eröffnete, wäre es nicht unbedingt unmöglich gewesen, die Silberenquete zu einer methodisch musterhaften Feststellung der Thatsachen auszunutzen. Immerhin wurde aber von vornherein als Hauptaufgabe nicht die Feststellung von Thatsachen und die Aufhellung von Zusammenhängen, sondern die „Prüfung der Frage" bezeichnet, „ob und eventuell durch welche Maßregeln es ausführbar erscheine, den Wert des Silbers wieder zu heben und zu befestigen". Zugleich betonte der Vertreter der Reichsregierung, daß Deutschland sich im sicheren Besitze der Goldwährung befinde, daß aber anderseits die Silberentwertung „auch für Deutschland, namentlich für seine Silbervorräte, für seine im Umlauf befindlichen Silbermünzen, für seinen Bergbau und für seine Handelsbeziehungen von weittragender Bedeutung" sei.

Bezüglich des geschäftlichen Vorgehens stellte der Vorsitzende folgende Grundsätze auf:

1. Die Verhandlungen sollen stenographisch aufgezeichnet werden. Die Kommission solle entscheiden, ob die stenographischen Berichte nach den einzelnen Sitzungen oder insgesamt nach Abschluß der Verhandlungen veröffentlicht werden sollen.

2. Mehrheitsbeschlüsse sollen nicht über sachliche Fragen gefaßt werden, die Regierung wünsche die Anschauungen jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes zu erfahren und werde jeden einzelnen Vorschlag prüfen.

---

[1] Das nähere habe ich diesbezüglich ausgeführt in meinem Referat über die Börsenenquete in Nr. 6—8 von Holdheims „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen". 1894.

3. Mehrheitsbeschlüsse über den äußeren Gang der Verhandlungen seien zulässig.

4. Die Kommission solle den Arbeitsplan selbständig feststellen. Es wäre möglich, daß dabei als wünschenswert zunächst die Feststellung von Thatsachen durch statistische Erhebungen und Befragung von Sachverständigen beschlossen würde.

Unmittelbar nach dieser Begrüßungsrede trat ein überraschendes Ereignis ein. Einer der zur Kommission berufenen Herren, Graf von Mirbach, verlas eine Erklärung, die zunächst gewisse Vorgänge aus der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 18. Januar 1894 rekapitulierte und dann mit folgender Apostrophe schloß:

— — — „Eine Enquete, welche lediglich praktische Vorschläge zur Lösung der Silberfrage zu entwerfen hat, darf nach meiner Auffassung nur aus Männern zusammengesetzt sein, welche auf dem Boden stehen, daß sie das Silber als vollwertiges Münzmetall acceptieren. Es ist weder nötig noch erwünscht, daß dieselben sämtlich den unbedingt bimetallistischen Standpunkt einnehmen.

Dagegen erscheint es mir ganz ausgeschlossen, daß eine Enquete, deren Mehrheit unbedingt auf dem Standpunkte der einseitigen Goldwährung steht, praktische Vorschläge zur Lösung der Silberfrage macht, wie ich sie im Interesse der schwer darniederliegenden Produktion, namentlich auf dem Gebiete der Landwirtschaft, für unbedingt notwendig halte. — Ich halte bei der Zusammensetzung der Enquete meine Beteiligung an den Arbeiten derselben für zwecklos und scheide aus derselben aus, indem ich vorstehende Erklärung zu Protokoll gebe".

Der Standpunkt des Grafen Mirbach, wonach Verteidiger der heute in Deutschland bestehenden Währungsverhältnisse[1] überhaupt nicht in der Kommission hätten zu Wort kommen dürfen, wurde von den übrigen Bimetallisten nicht geteilt. Dieselben erklärten sich zur Mitarbeit in der Kommission bereit, beantragten aber sofort, daß anstatt des Grafen Mirbach drei Bimetallisten, nämlich Graf Kanitz, Prof. Ad. Wagner und Fabrikbesitzer Wülfing in die Kommission einberufen würden, damit der Bimetallismus ebenso stark vertreten sei wie die Goldwährungspartei.

Die Regierung bemühte sich, diesem von Hrn. v. Kardorff geäußerten Verlangen durch Zuziehung des Hrn. Wülfing nachzukommen, während Graf Kanitz und Prof. Wagner nicht berufen wurden.

Öffentlichkeit des Verfahrens war von vornherein nicht von der Regierung in Aussicht genommen und wurde auch später für

[1] Wenn sich auch nicht die in Deutschland herrschende Währung, solange die Thaler bis zu jedem Betrage gesetzliches Zahlungsmittel sind, als reine Goldwährung bezeichnen läßt, so sind doch praktisch zur Zeit, trotz aller Beunruhigung, die die Bimetallisten zu verbreiten bestrebt sind, die „einseitigen" Goldwährungsanhänger diejenigen, die am ehesten mit dem status quo sich zufrieden erklären können: sie sind ferner diejenigen, welche für Deutschland „das Silber nicht als vollwertiges Münzmetall acceptieren" und gegenüber Bestrebungen einer verstärkten Silberausmünzung als die Verteidiger des Bestehenden anzusehen sind, wenn sie auch nicht auf die Hoffnung verzichten, daß statt der hinkenden noch einmal die reine Goldwährung erreicht werden wird.

die Zeugenvernehmungen nicht gewährt[1]. Auf Antrag der Anhänger der Goldwährung[2] wurde wenigstens durchgesetzt, daß die Mitteilung der stenographischen Berichte nicht wie bei der Börsenenquete nach Abschluß der Verhandlungen en bloc, sondern je nach den Sitzungen erfolgen sollte. Faktisch wurde aber diese Veröffentlichung aufs äußerste verlangsamt dadurch, daß auf dringenden Wunsch eines bimetallistischen Mitglieds, des Hrn. v. Kardorff, der am liebsten überhaupt die Enquete geheim und vertraulich gewünscht hätte[3], das Princip Annahme fand, daß die Verhandlungen, erst nachdem jeder Redner seine Stenogramme korrigiert und die korrigierten Stenogramme genehmigt waren, publiziert werden durften. Hr. v. Kardorff und Dr. Arendt sprachen den Wunsch aus, Hr. v. Schorlemer-Alst machte es[4] zur Bedingung seiner Mitwirkung, daß Verschwiegenheit beobachtet würde, bis diese regelmäßig erst spät erfolgende offizielle Publikation der revidierten Protokolle stattfinde. Der Grundsatz der Heimlichkeit des Verfahrens wurde von seinen Verteidigern damit motiviert, daß die Kommission nicht zur Information des Publikums, sondern der Regierung stattfinde, ja von einem bimetallistischen Mitgliede wurde ausdrücklich erklärt, daß man auf die Schicklichkeit der Presse nicht rechnen könne, sondern nur auf ihr Unschicklichkeitsgefühl[5]. Die Presse rächte sich hierfür, indem sie die verspätet erschienenen Protokolle der Silberkommission in den meisten Fällen nur dürftig oder garnicht dem Publikum zur Kenntnis brachte. Schließlich wurde es wenigstens durchgesetzt, daß es nicht als Verbrechen anzusehen sei, wenn der Wortlaut der als Drucksache eingereichten Anträge sowie der Gegenstand der Tagesordnung den Tagesblättern bekannt gegeben werde[6].

Nachdem die hauptsächlichste Garantie des Erfolges einer auf Erforschung von Thatsachen berechneten Enquete, die Öffentlichkeit des Verfahrens, nicht vorhanden war, ist es kaum als ein Schaden zu betrachten, daß nicht zunächst statistische Erhebungen und Zeugenverhöre stattfanden, sondern die Debatte über die innerhalb der Kommission gestellten Anträge zur Hebung und Festigung des Silberpreises die Hauptbeschäftigung der Kommission gebildet hat. Dr. Arendts

[1] Vgl. S. 217, 218 d. Prot. „Meine Bitte, das geologische Verhör von Sachverständigen entweder in voller Öffentlichkeit oder unter Zuziehung von Preßberichterstattern vorzunehmen, wurde nicht erfüllt.

[2] S. 3 d. Prot. (Bamberger).

[3] S. 3 d. Prot. — Hr. v. Kardorff behauptete (vgl. S. 23, 24), daß die englische Gold- und Silberkommission von 1886/88 erst nach Abschluß der Verhandlungen den Bericht festgestellt und der Öffentlichkeit übergeben habe und führte dies als Präcedenzfall für die Heimlichkeit des deutschen Verfahrens an. Thatsächlich sind die Verhöre von der englischen Kommission in Abschnitten vor Feststellung des Schlußberichts publiziert worden. Leider ist es aber wahr, daß bedauerlicherweise im Widerspruche mit der sonstigen englischen Enquete-Technik die Verhöre der englischen Kommission von 1886/88 nicht öffentlich stattfanden.

[4] Vgl. S. 3—5 d. Prot. (v. Kardorff, Arendt, v. Schorlemer-Alst).

[5] Vgl. S. 5 d. Prot. (v. Schorlemer-Alst).

[6] Vgl. S. 24—27 d. Prot., ferner S. 54.

Antrag, zunächst nicht die Diskussion der praktischen Vorschläge, sondern statistische Erhebungen vorzunehmen, wurde von einigen seiner eigenen Parteigenossen, nicht bloß von Goldwährungsmännern, als verfrüht bekämpft und die Eröffnung der Diskussion über praktische Vorschläge als erstes Ziel der Thätigkeit in der Sitzung vom 22. Februar mittelst einer Abstimmung[1], bei der Dr. Bamberger sich der Stimmabgabe enthielt und 11 oder 12 Mitglieder, darunter Bimetallisten, gegen Dr. Arendt stimmten, abgelehnt.

Im Verlaufe der nächsten Sitzungen regte, nachdem einmal dies Programm festgestellt war, Dr. Arendt wiederholt an, einzelne bestrittene Fragen vor der weiteren Beratung gestellter Anträge besonders zu debattieren, sowie den Wiener Geologen Professor Dr. Sueß als Sachverständigen zu verhören. Da die Bimetallisten — in der Meinung, sie seien gegenüber den Goldwährungsanhängern numerisch im Nachteil — dagegen protestierten, daß irgend welche Abstimmungen selbst in Geschäftsordnungsfragen stattfänden, so einigte man sich dahin, daß der Vorsitzende den Geschäftsgang festzusetzen habe, daß die Regierung zu bestimmen habe, ob sie durch die Debatte der Kommission genügend informiert sei oder ob Zeugenverhöre zur Information der Regierung wünschenswert erschienen, ferner daß auch der Vorsitzende die Reihenfolge anzuordnen habe, in welcher die praktischen Vorschläge zu debattieren seien[2].

---

[1] Vgl. S. 19 d. Prot. Es stellte sich heraus, daß bereits vor dem Zusammentreten der Silberkommission Regierungsbeamte auf Grund eines umfänglichen Arbeitsprogramms mit Erhebungen über wichtige Thatsachen, die bei Beurteilung der Währungsfrage in Betracht kommen, beauftragt waren. Vgl. Nr. 2 d. Dr.

Ferner ist hier noch hervorzuheben, daß außer dem obenerwähnten Punkt nur ein einziger noch in der ersten Sitzung durch Mehrheitsbeschluß erledigt wurde. Auf Antrag des Herrn v. Kardorff wurde beschlossen, daß die Redezeit auf 15 Minuten fixiert werde. Dr. Bamberger bezweifelte, daß der Beschluß respektiert werden würde. Einer der ersten, die die Redefrist überschritten, war der Urheber des Antrags. (Vgl. 5 u. 6, 53 d. Prot.)

[2] Vgl. S. 85—92 d. Prot. Im Verlauf der Debatten ergriff der Vorsitzende zweimal das Wort, um genauer als in der Einleitungsrede die Aufgabe zu präzisieren, die nach Anschauung der Regierung der Silberkommission zufalle. Er sagte am 13. April 1894: „Es giebt große Fragen im wirtschaftlichen Leben, denen gegenüber man sich nicht darauf beschränken kann zu sagen: non liquet: eine derartige Erklärung würde nichts anderes bedeuten, als entweder: man hat nicht den Mut, die Wahrheit zu suchen, oder, wenn man sie gefunden hat, nicht den Mut, sie zu bekennen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung die Behauptung auftritt, eine Masse wirtschaftlicher Notstände — will ich sagen — oder andere Schwierigkeiten, die zur Zeit bestehen, wären die Folgen unserer gegenwärtigen Währung, und es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß diese Notstände beseitigt werden könnten durch Änderung unserer Währungsverhältnisse oder durch Hebung des Preises des Silbers. Die Reichsregierung hat gegenüber diesen Bestrebungen es für ihre Pflicht gehalten, einmal denjenigen Parteien, die diese Behauptungen aufstellen, die Möglichkeit der vollen öffentlichen Beweisführung zu geben und sie zu fragen: giebt es ein anwendbares Mittel, um in der That den Silberpreis zu heben und zu befestigen und damit die Ursache der Übelstände zu beseitigen, die angeblich eine Folge des gesunkenen Silberpreises sind? Meine Herren, das ist das klare Programm unserer Versammlung hier. Es handelt sich jetzt darum, praktische Vorschläge

Der Vorsitzende entledigte sich dieser Aufgabe mit dem Streben nach möglichster Unparteilichkeit. Kein Wunsch, den die Bimetallisten einstimmig vertraten, ist unberücksichtigt geblieben mit Ausnahme der Anregung, daß statt des freiwillig zurückgetretenen Grafen Mirbach nicht nur ein, sondern drei bimetallistische Mitglieder berufen werden sollten. Der Vorsitzende ließ, bevor er Entscheidungen traf, in den ausgedehnten Geschäftsordnungsdebatten jede Meinung zu Worte kommen. Bei der sachlichen Debatte wurde jeder mit Geduld angehört, der sich zum Worte meldete, und die Generaldiskussion, bezw. Specialdiskussion erst beendet, nachdem niemand mehr das Wort wünschte. Abwechselnd[1] erhielten je ein Redner der bimetallistischen und der Goldwährungsgruppe das Wort.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurden nacheinander die Anträge Lexis, Königs, Neustadt und dann der bimetallistische Hauptantrag diskutiert und schließlich nach einem gleich zu besprechenden Intermezzo der Specialantrag des Dr. Arendt durchgesprochen. Während dieser Verhandlungen hatten die Verhandlungen den Charakter eines Redeturniers, das zur Information der Regierungen vor den versammelten Kommissären des Reichs, Preußens, Bayerns, Württembergs und Sachsens geführt wurde. Der Vorsitzende und einzelne Regierungskommissäre ergriffen in den Verhandlungen nur ausnahmsweise das Wort zur Sache, um thatsächliche Informationen zu geben, der Vorsitzende resumierte ferner nach Abschluß der Debatten über jeden einzelnen Antrag seinen persönlichen Eindruck in einem kurzen Schlußwort.

Einen anderen Charakter gewann das Verfahren nur während des Geologenverhörs, das nach Abschluß der Diskussion über den bimetallistischen Hauptantrag stattfand. Die Anregung zu diesem Geologenverhör, das wirklich, wenn es öffentlich geführt worden wäre, dem wissenschaftlichen Ideal des Enqueteverfahrens nahe gekommen wäre, ging von Dr. Arendt aus, der sehr großen Wert darauf legte, zur Bekräftigung seiner Ansichten Professor Sueß aus Wien von der Kommission vernommen zu sehen. Obwohl Dr. Bamberger die Vorladung des Professors Sueß bekämpfte und auch Herr v. Kardorff erklärte, er lege auf die Vernehmung der Geologen persönlich kein Gewicht, ging der Vorsitzende auf Dr. Arendts diesbezügliche Anregung ein[2]. Das Geologenverhör gestaltete sich unerwartet interessant und dramatisch. Daß es stattfand, ist keines-

zu machen, um die Ursache der angeblichen oder thatsächlichen Notstände zu beseitigen." (S. 77 d. Prot.) und am 14. April 1894: „Es ist angeregt worden, ob man nicht principielle Fragen aus der Gesamtheit der praktischen Vorschläge ausschalten, oder getrennt, ganz abgesehen von den einzelnen Vorschlägen, theoretisch behandeln solle. Das scheint mir dem Programm der Kommission nicht zu entsprechen. Das Programm, wie es in zwei offiziellen Äußerungen niedergelegt ist, besteht darin: daß praktische Vorschläge zur Hebung und Festlegung des Silberwerts gemacht werden (S. 92 d. Prot.)

[1] Dies geschah auf Anregung von Dr. Arendt. Vgl. S. 63 d. Prot.

[2] Vgl. S. 216–219, ferner S. 17, 86—93, 182, 186 der Prot.

wegs zu bedauern, da jeder Beitrag zur Kenntnis der Thatsachen sowohl Goldwährungsmännern wie Bimetallisten nur wertvoll sein kann.

Es ist noch zu erwähnen, daß außerdem in den Drucksachen von Regierungsvertretern und Kommissionsmitgliedern mancherlei erhebliche Thatsachen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurden. An den in den Drucksachen niedergelegten Schriftenwechsel des Reichsschatzamtes und Dr. Arendts über die Thalerfrage, ferner Dr. Bambergers und Dr. Arendts über die Vorgeschichte der deutschen Münzreform schlossen sich auch mündliche Auseinandersetzungen aufklärenden Inhaltes an.

Nun bleibt noch die Frage zu erörtern, ob wirklich die Zusammensetzung der Kommission eine zu Ungunsten der Bimetallisten parteiische war. Falls die Behauptung richtig sein sollte, daß die „einseitigen Goldwährungsanhänger" ein numerisches Übergewicht besessen hätten, so würde schwerlich ein Nachteil daraus für die Bimetallisten erwachsen sein, da in sachlichen Fragen niemals, in Geschäftsordnungsfragen seit der zweiten Sitzung ebenfalls nicht abgestimmt wurde, und vom Vorsitzenden in der liberalsten Weise auf die Wünsche der Bimetallisten hinsichtlich des modus procedendi Rücksicht genommen worden ist. Wie stand es aber mit der numerischen Stärke der Parteien?

Die Bimetallisten erklärten, sie seien in der Minderzahl, weil gegenüber sechs orthodoxen Bimetallisten acht ausgesprochene Anhänger der Goldwährung und zwei Mitglieder ständen, die bei ihren Vorschlägen zur Hebung und Festigung des Silberpreises die Aufrechterhaltung der Goldwährung im Princip erstrebten.

Vom Standpunkte der Goldwährungsanhänger beantwortete sich die Frage in ganz anderem Sinne. Es standen den acht Verteidigern der heute bestehenden Zustände, die ein gesetzgeberisches Eingreifen zu Gunsten des Silbers in den vorgeschlagenen Formen, im Interesse der Erhaltung der Goldwährung, nicht billigen konnten, acht Mitglieder gegenüber, die ein gesetzliches Einschreiten zur Hebung des Silberwertes durch Mehrprägung von Silber — sei es auf dem Wege der Doppelwährung, sei es auf Grund besonderer Vorschläge — warm verteidigten. Wäre es zu Abstimmungen gekommen, so hätten die acht unbedingten Goldwährungsanhänger überhaupt nicht allein eine Majorität bilden können. Thatsächlich waren aber überhaupt nur sieben Goldwährungsanhänger aktiv, da der aus Hamburg berufene Herr Arnold Otto Meyer sen., sowie dessen Ersatzmann, Herr Brüssel, jeder nur einmal erschienen sind und in den Debatten überhaupt nicht das Wort ergriffen haben, während die Bimetallisten bis kurz vor Schluß der Enquete mit musterhafter Ausdauer sich einfanden und mitarbeiteten. Den Ausschlag würden, so oft nur sieben entschiedene Goldwährungsanhänger anwesend waren, nicht diese, sondern die vermittelnden Mitglieder Königs und Dr. Lexis gegeben haben, von denen der letztere früher oft genug als bimetallistische Autorität von den Bimetallisten für ihre Sache angeführt worden ist.

Immerhin ist es durchaus zu billigen, daß jeder Schein der Majorisierung dadurch vermieden wurde, daß man auf Abstimmungen verzichtet hat.

In der Zusammensetzung der Kommission war auf Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten, der verschiedenen Teile Deutschlands und der verschiedenen Parteistandpunkte — soweit Politiker in der Kommission anwesend waren — möglichst Rücksicht genommen worden. Von den größeren Parteien waren nur die Socialdemokraten unvertreten, was sowohl im Interesse der Goldwährungsanhänger wie vom Standpunkte der Gerechtigkeit, die die Berücksichtigung aller Standpunkte fordert, bedauert werden kann.

Von Notenbankdirektoren waren zwei in der Kommission anwesend. Dr. Ströll aus München und Herr Neustadt aus Mannheim: der eine Goldwährungsmann, der andere Bimetallist. Als Vertreter des praktischen Geschäftslebens und politischer Parteien waren ferner berufen

auf bimetallistischer Seite: die Landwirte und konservativen Führer Herr v. Kardorff aus Schlesien und Graf v. Mirbach aus Ostpreußen, als dessen Ersatzmann ein am Export nach Silberländern hervorragend interessierter rheinischer Textilindustrieller, Herr Otto Wülfing aus München-Gladbach, berufen wurde; ferner der Leiter des durch den Niedergang des Silberpreises besonders betroffenen Mansfelder Bergbauunternehmens, Herr Geheimer Bergrat Leuschner aus Eisleben; ferner als Mitglied des agrarischen Flügels der Centrumspartei der westdeutsche Gutsbesitzer Dr. Freiherr von Schorlemer-Alst, für den später der ebenfalls dem Centrum angehörende schlesische Gutsbesitzer Herr v. Schalscha als Ersatzmann eintrat; endlich der freikonservative Abgeordnete und Schriftsteller Dr. Otto Arendt;

auf Seite der unbedingten Goldwährungsanhänger: der nationalliberale Abgeordnete Dr. Hammacher, zugleich als Vertreter des westdeutschen Montaninteresses; ferner die Bankfachmänner Generalkonsul Russell — einer der Leiter der Diskonto-Gesellschaft in Berlin —, sowie der frühere nationalliberale Parlamentarier, Herr Bankdirektor Büsing aus Mecklenburg; ferner als Vertreter des hanseatischen Kaufmannsstandes Herr Arnold Otto Meyer sen. und sein Ersatzmann, die aber — wie bemerkt — nicht aktiv teilnahmen; ferner als Vertreter des schutzzöllnerisch gesinnten Teils der deutschen Industrie der Generalsekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller, Herr H. A. Bueck; endlich Herr Dr. Bamberger, der als Schriftsteller wie als nationalliberaler, später freisinniger Parlamentarier bei Begründung und Verteidigung der deutschen Münzgesetzgebung in erster Linie mitgewirkt hat.

Noch eines der vermittelnden Mitglieder, die weder zu den unbedingten Goldwährungsanhängern noch zu den Bimetallisten sich zählen, Herr Koenigs, Direktor des Schaaffhausenschen Bankvereins in Köln a. Rh., ist unter den Praktikern zu nennen.

Von Universitätslehrern waren zwei berufen, von denen der eine,

Herr Professor Dr. Lexis aus Göttingen, zwischen Goldwährung und Bimetallismus zu vermitteln suchte, während der andere im Sinne der entschiedenen Goldwährungsanhänger sich äußerte.

Es ist endlich noch zu erwähnen, daß auch von seiten einiger als Goldwährungsanhänger berufener Mitglieder die Geneigtheit entschieden betont wurde, auf jeden genügend motivierten Antrag zur Hebung und Festigung des Silberpreises einzugehen[1].

In den 21 Sitzungen der Kommission, von denen sich die meisten vier bis fünf Stunden lang ausdehnten, suchten die Vertreter eines jeden Standpunktes den Kampf der Argumente mit Ausdauer und angestrengter Aufmerksamkeit zu führen. Es ist vielleicht zu optimistisch, wenn die Goldwährungsanhänger behaupten wollten, überzeugte Anhänger des Bimetallismus könnten durch Lektüre der Verhandlungen bekehrt werden; sicher ebenso optimistisch ist auch die entgegengesetzte Ansicht. Immerhin haben die Verhandlungen — abgesehen von den thatsächlichen Informationen über Edelmetallgewinnung, Thalerumlauf, Vorgeschichte der deutschen Münzreform, Höhe des Goldvorrats der Reichsbank[2] u. s. w. gewiß den Wert einer Rekapitulation der im Währungsstreit üblichen Argumente.

Ich will versuchen, unter Wahrung meines eigenen Standpunktes die Quintessenz der Verhandlungen im folgenden zu geben, und mich dabei bestreben, nach Möglichkeit auch die gegnerischen Meinungen zu würdigen, jedenfalls aber möglichst treu sie wiederzugeben[3].

---

[1] Die Herren Dr. Hammacher und Russell haben ausdrücklich erklärt, daß sie in Würdigung der Nachteile der Silberentwertung bereit gewesen seien, jeden annehmbaren Vorschlag zur Hebung und Befestigung des Silberpreises, auch den Bimetallismus, zu acceptieren, wenn stichhaltige Gründe zur Erledigung ihrer Bedenken vorgebracht würden. Nur da dies nicht erfolgt sei, nicht wegen principieller Abneigung gegen den Bimetallismus, seien sie bei ihrer ablehnenden Haltung bis zum Schlusse verblieben. Ein einziges Mitglied, Herr Dr. Stroell, erklärte sich anfangs abgeneigt, den Bimetallismus als zulässiges Mittel der Hebung und Befestigung des Silberpreises zu diskutieren. Nachdem der Vorsitzende gegen ihn entschieden, hat sich auch Dr. Stroell in der Folge an der Diskussion der bimetallistischen Vorschläge beteiligt. Vgl. S. 705 d. Prot., ferner S. 515, 459, 419, 160, ferner S. 16 d. Prot.

[2] Daß die Veröffentlichung der Zusammensetzung des Barvorrats der Reichsbank wünschenswert sei, war eine der Forderungen, in der alle Parteien in der ersten Sitzung Übereinstimmung an den Tag legten. Vgl. S. 19, 20 d. Prot.

[3] Das Gegenteil eines Musters einer Berichterstattung, die gegnerische Meinungen korrekt wiedergiebt, scheint mir der Artikel des Herrn Rochussen zu sein, der in Nr. 44 d. Deutschen Wochenblattes und in der Börsenzeitung vom 20. November d. J. veröffentlicht wurde, und zwar im letztgenannten Blatte ohne den Hinweis, daß ich bereits vorher in Nr. 46 des D. Wochenblatts den Wortlaut und Sinn meiner von Herrn Rochussen angegriffenen Äußerungen richtig gestellt hatte. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit übrigens, daß Herr Dr. Arendt als negotiorum gestor des Herrn Rochussen in einem Nachwort zu meiner Zuschrift, das sich vor allem durch Unhöflichkeit auszeichnet, Herrn Rochussen zu rechtfertigen suchte.

II.

Antrag Lexis[1].

Dr. Lexis brachte einen Principialantrag ein, dem er einen eventuellen weitergehenden Antrag und endlich noch einen dritten Vorschlag für eine eventuelle selbständige Münzreform Deutschlands beifügte. Man muß also eigentlich drei Vorschläge Lexis unterscheiden, die allerdings sämtlich von einem Grundgedanken beeinflußt werden.

Für den Fall, daß eine internationale Vereinbarung erreichbar sei, — ein Fall, den Dr. Lexis selbst für „nicht sehr wahrscheinlich" [2] erklärte, — strebte er eine Umprägung der Thaler und größeren Silberscheidemünzen, die durch die Silberentwertung stark unterwertig geworden sind, in „Hauptsilbermünzen", d. h. Scheidemünzen mit stärkerem Silbergehalt und einer für Zahlungen bis zu 1000 Mark beschränkten Geldqualität [3] an. Der Gesamtnennwert unseres Silberumlaufs soll gegenüber dem bisherigen Stande nur mäßig vergrößert werden. Dadurch, daß die Münzen mit größerem Silbergehalt als bisher ausgeprägt werden, soll die Nachprägungsgefahr verringert, die Gefahr deutscher Silberverkäufe für den Weltmarkt endgültig beseitigt und endlich eine Silbernachfrage geschaffen werden, welche eine Steigerung des Silberpreises herbeiführt, falls nicht die Silberproduktion weiter steigt.

a. Die eine Möglichkeit, welche Lexis ins Auge faßt, ist die, daß sämtliche Thaler, — deren Menge er auf 420, der Regierungsvertreter Dr. v. Glasenapp auf höchstens 403 Millionen Mark, Dr. Arendt neuerdings sehr beträchtlich höher schätzt — sowie die Fünfmarkstücke, deren Umlauf, wenn keine Nachprägungen stattgefunden haben und kein Stück verloren gegangen oder eingeschmolzen sein sollte, höchstens 80 273 125 Mark Ende 1893 betrug, eingezogen und dafür 625 Millionen Mark, also ziemlich 125 Millionen mehr in neuen schweren Silberscheidemünzen höherer Ordnung zu $2^1/_2$ Mark ausgeprägt würden. Die Reichssilbermünzen von 2 Mark abwärts würden dann unverändert bleiben. Da der Feingehalt eines Thalers $^3/_{180}$ kg = $16^2/_3$ gr, der eines Fünfmarkstücks $^5/_{200}$ kg = 25 gr Silber beträgt, so würden durch Einschmelzung dieser Münzsorten

aus 420 Millionen Mark in Thalern, also	
140 Millionen Thalerstücken à $16^2/_3$ gr. fein	2 333 333,333 kg
aus 80 273 125 Mark in Fünfmarkstücken, also	
16 054 625 Fünfmarkmünzen	401 365,625 kg
im ganzen	2 734 698,958 kg

[1] Vgl. Nr. 5 d. Druckſ.

[2] Vgl. S. 38 d. Prot.

[3] Die Hauptsilbermünzen sollen Privaten gegenüber bis zu 1000 Mark, öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel sein und als vollgültiges Deckungsmittel der Notenbanken betrachtet werden dürfen. Vgl. Nr. 5 der Drucks. S. 2.

an Feinsilber höchstens zu erzielen sein. Sehr wahrscheinlich würde aber die Silberausbeute geringer sein, da die Münzen durch Abnützung vermutlich an Silber verloren haben.

Die Neuprägung von 625 Millionen Mark in 2½ Markstücken, also von 250 Millionen neuer Münzstücke, die bei Zugrundelegung der Lexisschen Vorschläge je 18,8172 gr Feinsilber[1] enthalten würden, müßte erfordern an Feinsilber:

250 000 000 × 18,8172 gr = ... 4 704 300,000 kg;
also eine Mehrverwendung von Silber gegenüber den aus Thalern und Fünfmarkstücken erlösten 2 734 698,958 kg von . . . . . 1 969 601,042 kg.

Würde dieser Neubedarf an Silber durch Ankäufe während eines Jahrzehnts beschafft, so hätte Deutschland auf dem Silbermarkt zehn Jahre lang jährlich eine Nachfrage für 196 960,1042 kg oder wie Lexis auf Grund abgekürzter Rechnung angiebt, von 196 000 kg geltend zu machen. Nach Ablauf von 10 Jahren hätte Deutschland

α. als Kurantmünzen, die bis zu jedem Betrag zahlungskräftig sind, nur mehr Goldmünzen,

β. als Scheidemünzen, die bis 1000 Mark zahlungskräftig sind, 625 Millionen Mark in schwereren Silbermünzen zu 2½ Mark,

γ. als Scheidemünzen, die bis 20 Mark zahlungskräftig sind, unverändert die bisherigen 2 Mark-, 1 Mark-, 50 Pfennig- und 20 Pfennigmünzen aus Silber,

δ. als Scheidemünzen, die bis 1 Mark zahlungskräftig sind, unverändert die bisherigen Nickel- und Kupfermünzen.

Der Gesamtumlauf an nichtweltfähigem deutschen Gelde würde, wenn gar keine Vermehrung des Umlaufes vom Zweimarkstück abwärts erfolgte, einen um rund 125 Millionen höheren Nennwert wie jetzt darstellen. In den größeren Stücken würde aber ein erheblich größerer Metallwert als jetzt enthalten sein. Das unterwertige Thalerkurantgeld wäre beseitigt, allerdings aber eine Scheidemünze höherer Ordnung in den bis 1000 Mark zahlkräftigen 2½ Markstücken, die in Gewicht und Format zwischen dem heutigen Thaler und Fünffrankenstücke[2] ständen, geschaffen.

---

[1] Ich muß einige Ziffern, die ich in einer S. 78 d. Prot. wiedergegebenen Äußerung bei Beurteilung des Antrags Lexis vorbrachte, als nicht mit den Voraussetzungen des Antrags Lexis übereinstimmend, korrigieren. Ich gab an, daß 4⅔ Millionen kg. Silber durch Einschmelzung von Thalern und Silberscheidemünzen zu extrahieren, 7½ Millionen kg. zur Gesamtneuprägung erforderlich und somit ungefähr 3 Millionen kg. Silber zuzukaufen wären. Diese Rechnung ging von einer Auffassung aus, die dem Antrage Lexis nicht völlig gerecht wird, daß nämlich außer den Thalern alle Silberscheidemünzen, auch die kleinen, zur schwereren Umprägung einzuziehen und der gesamte künftige Silbermünzumlauf von 1000 Millionen Mark Nennwert nach der Relation 1 : 21 umzuprägen sei.

[2] Das heutige Fünffrankenstück enthält 22½, das Lexissche 2½ Markstück 18,8 gr. Feinsilber.

b. Nach dem zweiten, weitergehenden Vorschlage, den Lexis zur eventuellen Annahme statt des ersten empfiehlt, würden sowohl die Thaler- und Fünfmarkstücke als auch die Zweimarkstücke in Scheidemünzen höherer Ordnung, in Hauptsilbermünzen mit Zahlkraft bis 1000 Mark umzuprägen sein. Lexis läßt für diesen Fall es dahingestellt, ob man dann die neuen Hauptsilbermünzen als 2 Markstücke mit 15,0538 (statt heute 10) gr Feinsilbergehalt oder als 2½ Markstücke mit 18,8172 gr Silbergehalt ausprägen sollte.

Nimmt man an, daß die Umprägung in Zweimarkstücke, die also nahezu Gewicht und Format der heutigen Thaler hätten, erfolgen würde, so würde an Silber, wieder unter der Voraussetzung, daß die einzuziehenden Münzen nicht abgenutzt sind und daß kein einziges der Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke verloren oder eingeschmolzen wäre, zu erbringen sein:

aus Thalern und Fünfmarkstücken wie im Falle a	2 734 698,958 kg
aus 111 742 216 Mark in Zweimarkstücken als aus 55 871 108 Münzen à 10 gr	558 711,080 kg
im ganzen	3 293 410,038 kg
Der Bedarf an Feinsilber dagegen für die in schweren Zweimarkstücken à 15,0538 gr fein auszuprägenden 725 Millionen Mark, also 362,5 Millionen Münzstücke würde sich stellen auf	5 457 002,500 kg
Blieben durch Neuanschaffung seitens des Reichs zu erwerben an Feinsilber	2 163 592,462 kg

Denkt man sich die Anschaffung dieses Silberbedarfs auf ein Jahrzehnt verteilt, so würde das Reich wiederum erstens den Silbermarkt von der Besorgnis vor deutschen Silberverkäufen endgültig entlasten, zweitens eine jährliche Nachfrage durch zehn Jahre im Betrage von 216 359,2462 kg, oder wie Lexis kurz abrundet, von 216 000 kg geltend zu machen haben.

Nach Ablauf von 10 Jahren hätte Deutschland:

α. als Kurantmünzen, die bis zu jedem Betrage zahlungskräftig sind, nur mehr Goldmünzen;

β. als Scheidemünzen, die bis 1000 Mark zahlungskräftig sind, 725 Millionen Mark in schweren Silbermünzen zu 2 Mark, eventuell 2½ Mark;

γ. als Scheidemünzen, die bis 20 Mark zahlungskräftig sind, unverändert die bisherigen Einmarkstücke, 50 und 20 Pfennigstücke aus Silber;

δ. als Scheidemünzen, die bis 1 Mark zahlungskräftig sind, unverändert die bisherigen Nickel- und Kupfermünzen.

Der Gesamtumlauf an nicht weltfähigem deutschen Gelde würde, wenn gar keine Vermehrung des Umlaufs vom Einmarkstücke abwärts erfolgte, einen um 113 Millionen höheren Nennwert als jetzt dar-

stellen. Dagegen wäre der Metallwert der Münzen von mehr als 1 Mark Nennwert erheblich höher als heute.

c. Die Vorschläge sub a und b sind für den Fall gemacht, daß ein internationales Übereinkommen zur Hebung des Silberpreises auf Grund der Lexisschen Ideen erreicht würde. Ist dies unmöglich, so rät Lexis, daß Deutschland auf eigene Faust sein Münzwesen reformieren soll, allerdings ohne daß dabei eine nennenswerte Hebung des Silberpreises erwartet wird. Dann würde er raten, eine Umprägung der Fünfmarkstücke, Thaler und womöglich auch der Zweimarkstücke in Silberscheidemünzen, die bis 1000 Mark zahlkräftig sind, mit folgenden Kautelen vorzunehmen[1].

1. Der Nennwert des Gesamtsilberumlaufs wird nicht vergrößert, sondern auf 890 Millionen, den Stand, den er nach Lexis' Schätzung heute hat, also auf rund 18 Mark per Kopf der Bevölkerung von 50 Millionen kontingentiert;

2. Der Feingehalt der künftigen Silbermünzen höheren Ranges soll nicht auf Grundlage der Relation 1 : 21, sondern 1 : 24 zu bemessen sein. Das künftige Zweimarkstück würde also 17,2043 gr Feinsilber enthalten müssen, d. h. größer und schwerer als ein heutiger Thaler sein.

Welche sind nun die Hoffnungen, die Dr. Lexis bei seinem Projekte auf die Hebung des Silberpreises setzt?

Für den Fall der Durchführung des Projekts a oder b seien Abmachungen mit anderen Ländern zu treffen. Die Eigentümlichkeit des Lexisschen Vorschlags ist, daß dabei Deutschland nicht wie beim Bimetallismus Silberkurantmünzen zu prägen, überhaupt eine Silberprägung, die es nicht selbst für nützlich hält, nicht zu versprechen brauchte. Deutschland hätte sich nur zu verpflichten, sein Thalersilber endgültig zu behalten, und zehn Jahre lang, sofern der Londoner Silberpreis nicht über 40 Pence steigt, jährlich mindestens 195 000 kg Feinsilber zuzukaufen. Von England erwartet Lexis, daß es sich verpflichten lassen würde, die indischen Münzstätten wieder für Privatsilberprägung zu öffnen, eventuell auch seine Silberscheidemünze nach schwererem Fuße umpräge. Indem nun auch Frankreich, Italien, Holland, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten zu Silberankäufen zu veranlassen seien, glaubt Lexis eine jährliche Nachfrage für Silber von 6/7 derjenigen Silberquantität für 10 Jahre in Aussicht stellen zu können, die bis zur Aufhebung der Sherman-Akte in Amerika jährlich anzukaufen war. Er nimmt an, daß, wenn gleichzeitig die Silberprägung in Indien wieder frei gegeben werden würde, die zwei Hauptursachen des jüngsten Preissturzes beseitigt seien, mithin ein Silberpreis zu erwarten sei, der nicht erheblich unter 39 3/4 d, den durchschnittlichen Preis des Jahres 1892 — d. h. des Jahres vor Einstellung der Privatsilberprägung Indiens und der amerikanischen Silberankäufe — sinken werde, solange die Silberproduktion nicht weiter zunehme.

[1] Vgl. außer Nr. 5 der Drucksachen S. 8 auch S. 49 der Protokolle.

Nachdem bisher die münzpolitische Seite der Lexis'schen Vorschläge, und zwar mit Scheidung der drei von ihm ins Auge gefaßten Modalitäten betrachtet wurde, bleibt nun übrig, die in der That sinnreiche und geistvolle Art zu betrachten, wie Lexis die finanziellen Schwierigkeiten des Projekts zu lösen suchte. Die Veranschlagung derselben ist selbstverständlich nur unter der etwas willkürlichen Annahme möglich, daß man taxieren könne, zu welchem Preise das Reich seinen eventuellen Mehrbedarf an Silber decken werde. Da Lexis für den Fall c, also daß Deutschland, ohne auf internationale Vereinbarungen zu warten, selbständig vorgeht, eine Veranschlagung der eventuellen Silbererwerbskosten nicht gegeben hat, so will auch ich im folgenden nur Fall a und b ins Auge fassen, nicht ohne nochmals daran zu erinnern, daß es in gewissem Sinne willkürlich ist, wenn Lexis annimmt, das Reich werde das nötige Silber zu 38 d per oz standard, d. i. zu ungefähr 112½ Mk. per kg fein beschaffen. Die Anschaffung von rund 1 950 000 kg[1] würde dann rund 219 000 000 Mark kosten. Da im Umlauf an schweren Silbermünzen ein größerer Nennwert von rund 125 Mark produziert würde, so betrüge das vom Reiche zu bringende Opfer 94 000 000 Mark. Würde das Projekt b durchgeführt, würden also 216 000 000 kg fein zu 112½ Mark per kg angekauft, so würden rund 243 Millionen Mark aufzuwenden sein, während durch Neuprägungen an schweren Silbermünzen der Nennwert des Umlaufs nur um 113 Millionen gesteigert wäre, mithin das Reich ein finanzielles Opfer von 130 Millionen zu bringen hätte.

Würde Dr. Lexis, wie er seit Schluß der Silberkommission es als acceptabel[2] bezeichnet hat, vorgeschlagen haben, diese Kosten der Reform durch verzinslichen Kredit, also nicht durch Münzscheine, aufzubringen, so wären die Bedenken, die vom Standpunkte der Goldwährungsanhänger gegen seinen Vorschlag erhoben wurden, gewiß um ein sehr gewichtiges verringert worden. Statt dessen schlug er, um die Schonung der Finanzen mit der Hebung des Silberpreises und der Verbesserung des unterwertigen Charakters unserer Scheidemünze gleichzeitig zu ermöglichen, zwei weitere Komplikationen vor, deren Einfügung das Verständnis des Projekts, zu dessen Wesen sie meines Erachtens nicht gehören, jedenfalls erschweren:

1. Zur vorläufigen Deckung der geplanten Reformen seien Münzscheine zu 10 und 5 Mark auszugeben, und zwar im Fall der Durchführung des Projekts a an metallisch ungedeckten vorläufig 137, im Falle der Durchführung des Projekts b an metallisch ungedeckten vorläufig 174 Millionen Mark; außerdem sei die Ausgabe von weiteren Münzscheinen, die in hinterlegten Hauptsilbermünzen gedeckt seien, zuläßig.

2. Die Amortisation der metallisch ungedeckten 137 bezw. 174

---

[1] Dr. Lexis hat die Berechnung nicht in dieser Weise specifiziert, kommt aber ungefähr zum gleichen Resultat.

[2] Vgl. S. 744 in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat. III F. 8. Bd. Jena 1894; ferner die Erklärung auf S. 111 der Prot.

Millionen Mark könnte an sich erfolgen dadurch, daß allmählich aus dem Gewinn infolge Emission der neuen schweren Münzen ein Teil der ungedeckten Münzscheine vernichtet und deren Umlauf zunächst auf den Betrag des Verlustes bei der Gesamtoperation, nämlich 94 bezw. 130 Millionen Mark reduziert, dieser Betrag aber durch eine Anleihe getilgt würde. So will aber Lexis nicht verfahren. Um seine Argumentation zu verstehen, müssen wir uns zunächst in seine — von der bisher hier geschilderten Rechnungsweise etwas verschiedene — Art der Auffassung des Vorgangs hineindenken.

Dr. Lexis kommt auf den Vorschlag, zunächst an ungedeckten Münzscheinen[1] 137 bezw. 174 Millionen in Abschnitten zu 10 und 5 Mark zu emittieren, indem er nicht, wie wir es thaten, fragt: „wie viel ist der schließliche Verlust bei der Gesamtoperation?", sondern indem er zunächst fragt: „wie viel verliert Deutschland, indem es seine nach der Relation 1 : 15½ geprägten Thaler und gewisse nach der Relation 1 : 13,95 geprägte Silberscheidemünzen in bessere, schwerere Scheidemünzen nach der Relation 1 : 21 umprägt?" Nachdem er auf diesem Wege für Projekt a die Ziffer 137, für Projekt b die Ziffer 174 berechnet hat, so bringt er eine Summe als Münzgewinn in Abzug. Dieser Münzgewinn entsteht zunächst dadurch, daß der Nennwert des gesamten Silberumlaufs beim Projekt a durch Prägung neuangekauften Silbers um 125, beim Projekt b um 113 Millionen vermehrt wird gegen den bisherigen Stand und daß das erforderliche Silber zu 38 d per oz. std. oder ungefähr 112½ Mark per Kilogramm fein gekauft und zu 44,9 d per oz. std. oder rund 133 Mark per Kilogramm fein vermünzt wird. Damit würde Lexis zu den Ziffern kommen müssen, die wir oben für Projekt a bezw. b als definitiven Verlust berechnet haben, der durch Anleihen zu decken wäre. Indes hier schaltet er wieder ein neues Element in die Rechnung ein, nämlich denjenigen Münzgewinn, der bei einer weiteren Zunahme der deutschen Bevölkerung daraus zu gewärtigen sei, daß nun auch die Scheidemünzen von 2 Mark abwärts im Fall a, bezw. die Scheidemünzen von 1 Mark abwärts im Fall b nach bisherigen Grundsätzen und mit entsprechendem Prägungsgewinn derart vermehrt werden, daß die Silberscheidemünze von 2 Mark abwärts beim Projekt a bis zu 7,50 Mark per Kopf der jeweiligen Bevölkerung,

[1] Betreffs der Münzscheine proponiert Dr. Lexis, daß sie gleich den „Hauptsilbermünzen", also den künftigen schweren 2½ oder 2 Markstücken staatlichen Kassen gegenüber bis zu jedem Betrag, Privaten gegenüber bis zu 1000 Mark gesetzliches Zahlungsmittel und für die Notenbanken vollgültiges Deckungsmittel sein sollen. Betreffs der ungedeckten und der später zu erwähnenden gedeckten Münzscheine führt Dr. Lexis in seinem Projekt weiter aus: „Sie sind bei einer besonders einzurichtenden Reichskasse jederzeit in Hauptsilbermünzen einlöslich, und bei derselben Kasse werden auch umgekehrt jederzeit Münzscheine gegen Hinterlegung des gleichen Nennwertes in Hauptsilbermünzen ausgegeben. Um einen genügenden Barvorrat für den ersteren Zweck bereit zu halten, behält das Reich von den aus neuem Silber geprägten Münzen anfangs etwa die Hälfte zurück und giebt dafür den gleichen Nennwert in Münzscheinen aus." Vgl. Nr. 5 d. Drucks. S. 3 sub. VI.

beim Projekt b bis zu 5,50 Mark per Kopf fortgesetzt vermehrt wird[1]. Auch diesen Prägegewinn sowie eventuellen zufälligen, durch ein Sinken des Silberpreises unter 38 d[2] beim Einkauf erzielten Gewinn will Lexis zur Tilgung der ungedeckten Münzscheine verwenden. Bis die ungedeckten Münzscheine völlig amortisiert sind — und ob dies absehbar ist, kann natürlich beim Projekt Lexis nicht mit Sicherheit gesagt werden —, soll deren Umlaufsfähigkeit dadurch verbürgt werden, daß außer den ungedeckten noch ein Quantum metallisch gedeckter Münzscheine emittiert werde und dann der Gegenwert der metallisch gedeckten Münzscheine sowohl für die Einlösung dieser als auch der ungedeckten Cirkulation verwendet werde. Hierbei wird auf die allerdings durchaus nicht mustergültige Deckungsart der amerikanischen Greenbacks von Lexis exemplifiziert.

Nachdem das Projekt Lexis nunmehr nach allen Seiten geschildert ist, bleibt nur noch hervorzuheben, daß durch die Einschaltung des Elements der ungedeckten Münzscheine sich der münzpolitische Charakter des Antrags Lexis insofern verschob, als beim Projekt a außer der definitiven Vermehrung des Umlaufs an Silbermünzen um 125 Millionen, beim Projekt b um 113 Millionen Mark noch durch die ungedeckten Münzscheine eine weitere Vermehrung des nicht weltfähigen deutschen Geldumlaufs dem Nennwerte der Geldzeichen nach eintreten müßte. Das zwingt noch zum Schlusse dieser Darstellung die Motivierung näher zu untersuchen, mit der Lexis seine Ansicht, daß eine solche Vermehrung des nicht weltfähigen deutschen Umlaufs ungefährlich sei, zu stützen gesucht hat. Es kommen hier für Dr. Lexis drei Gesichtspunkte in Betracht:

1. Während heute der Umlauf an Thalern und Reichssilbermünzen ca. 18 Mark nominell per Kopf der Bevölkerung ausmache, sei künftig allerdings ein Umlauf an großen und kleinen Silberscheidemünzen von 20 Mark nominell per Kopf der Bevölkerung von 50 Millionen in Aussicht genommen. Dies erscheine jedoch unbedenklich, da bis zum Jahre 1885 die Kopfquote von 20 Mark an Thalern und Silberscheidemünzen thatsächlich noch überschritten gewesen und das Gold dadurch nicht verdrängt worden sei.

2. Eine weitere Bevölkerungszunahme und damit ein weiterer Bedarf Deutschlands an Silberzahlungsmitteln sei auch für die Zukunft zu erwarten.

3. Endlich sei als Ergebnis der Reform zwar eine Vermehrung der Nominalsumme an umlaufendem Kreditgeld herbeigeführt. Jedoch stecke in dem neuen Silbergeld mehr Metallwert, ferner absolut und relativ weniger Kreditwert als heute in dem kleineren deutschen Thaler- und Silbermünzenumlaufe. Lexis drückt dies für das oben sub a. geschilderte Projekt folgendermaßen aus[3]: „Die innere Werteinbuße

[1] Vgl. auch S. 73 der Prot.

[2] Dr. Lexis hat ganz recht, wenn er darauf hinweist, daß, wenn bei der Durchführung seines Projekts das Ziel der Steigerung des Silberpreises verfehlt wird, die finanziellen Opfer sich zugleich mindern, je billiger das zu 44,9 d. auszubringende Silber erworben wird.

[3] Vgl. Nr. 5 d. Drucks. S. 7, 8.

der Thaler und der (471 Millionen Mark) Silberscheidemünzen, oder der in diesen Münzen enthaltene Kreditwert beträgt bei einem Silberpreise von 28 Pence — 497 Millionen Mark. Wenn es auf dem oben bezeichneten Wege gelänge, den Silberpreis auch nur auf den Durchschnittssatz von 38 Pence dauernd zu heben, so würde, wenn auch nur die Fünfmarkstücke der Umprägung unterzogen würden, der Kreditwert in der nach dem obigen Vorschlag zu prägenden Milliarde Mark in Hauptsilber- und Silberscheidemünzen nur noch etwa 168 Millionen Mark betragen. Dazu kämen dann 137 Millionen in ungedeckten Münzscheinen, so daß sich der gesamte Kreditwert der in Betracht kommenden Umlaufsmittel auf 305 Millionen Mark stellen würde, was gegen den ursprünglichen Stand noch immer eine Verbesserung von 192 Millionen darstellen würde."

Dies ist also das Projekt, welches in der That, wenn einige von Lexis selbst als problematisch zugegebene Voraussetzungen richtig sein würden, die Hebung des Silberpreises anstrebt, ohne daß die Goldwährung gefährdet, erhebliche finanzielle Lasten verursacht oder endlich der auf Kredit beruhende Wertbestandteil in der Gesamtmasse der deutschen Umlaufsmittel vermehrt werden soll[1].

Ich habe versucht, besonders nachdem Lexis selbst neuerdings auf der Ausgabe der m. E. sehr bedenklichen Münzscheine nicht mehr zu bestehen scheint, das Projekt in necessaria, naturalia und accidentalia in meiner Darstellung zu sondern. Das Gefüge des Antrags, kunstvoll, wie es in der Formulierung in Nr. 5 der Drucksachen der Silberkommission vom Antragsteller aufgebaut wurde, stellt sich in der Art, wie ich zu meiner eigenen Orientierung das Wesen und das Beiwerk des Projekts zu sondern suchte, vielleicht anders dar, als der Eindruck bei der Lektüre der Lexisschen Formulierung ist. Ich habe die andere Gruppierung aber absichtlich gewählt, weil ich zwar ebenso wie die sämtlichen Kommissionsmitglieder außer Dr. Lexis den Antrag, wie er der Silberkommission unterbreitet wurde, für bedenklich, Einzelheiten aus demselben aber, denen ich voll gerecht werden möchte, für eventuell durchführbar erachte, wenn einmal wirklich — was heute nicht nachgewiesen ist — vollwichtige und schwer kontrollierbare Nachprägungen der Thaler, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke in beträchtlichem Maße vorkommen sollten. Der Antrag Lexis ist insofern auch nach meiner Meinung der wichtigste der in der Silberkommission gemachten Vorschläge gewesen, als er allein — nachdem mir und anderen wenigstens die Agitation für eine bimetallistische Aktion auf Grundlage der Relation $1:15^1/_2$ völlig aussichtslos erscheint — für die aktuelle Politik eventuell noch einmal in Betracht kommen könnte[2].

---

[1] Diese drei Ziele wünschte Lexis mit der Hebung des Silberpreises zu kombinieren. Vgl. Nr. 5 d. Drucks. S. 2.

[2] Auch der Antrag Königs hält sich davon fern, den Silberpreis auf $60^7/_8$ d. steigern zu wollen, dürfte aber — wie ich später zu zeigen hoffe — selbst mit Modifikationen kaum je aktuell werden.

Welche Bedenken waren nun maßgebend dafür, daß in der Kommission sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Antragstellers gegen das Projekt Lexis in der Form, wie es vorlag, sich erklärten?

Es soll im folgenden versucht werden, den Inhalt der Generaldebatte und Specialdebatte in einem Gesamtreferat zusammenfassend wiederzugeben.

1. Das größte Bedenken erregten die von Lexis vorgeschlagenen Münzscheine, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens würde dadurch die Kopfquote des nichtweltfähigen deutschen Geldumlaufes an Silber von 18 Mark, einer heute als erträglich anzusehenden Menge, nicht bloß auf 20, sondern vorläufig, bis zur Amortisation der ungedeckten Scheine auf 23½ Mark bei Projekt b, auf 22½ Mark beim Projekt a gesteigert[1].

Zweitens würden sowohl die neuen Zweieinhalbmarkstücke[2] als auch die schweren Zweimarkstücke in Konkurrenz mit den bequemeren auf 5 und 10 Mark lautenden gedeckten und ungedeckten Münzscheinen sich kaum im Umlauf erhalten, sondern — wie auch Lexis zugiebt — an Stelle des metallenen Umlaufs der papierene sich beträchtlich entwickeln[3], das sei sehr unerwünscht! Als Notenbankdirektor protestierte Dr. Stroell energisch dagegen, daß die Lexisschen Münzscheine zu den Reichskassenscheinen als minderwertiges Geldsurrogat hinzutreten[4]. Dr. Bamberger betonte, die Beschränkung der Zahlungskraft der Münzscheine auf 1000 Mark sei ihm durchaus keine Beruhigung. Während im gesunden Verkehr das schwere Zweieinhalbmarkstück — als unbequem für Schuldner wie für Gläubiger — trotz der bis 1000 Mark lautenden Zahlungskraft wohl ebensowenig wie der heute gesetzlich unbeschränkt verwendbare Thaler für große Zahlungen verwendet werden dürfte, sei allerdings zu erwarten, daß die Münzscheine für große Zahlungen sehr viel verwendet werden würden. Geschieht dies doch auch mit Reichskassenscheinen, trotzdem dieselben von Privaten überhaupt nicht genommen zu werden brauchen. Der Goldvorrat Deutschlands könnte, da die Münzscheine Gold ersetzen und verdrängen würden, hierdurch verringert werden. Seine Meinung betreffs der Beschränkung der Zahlkraft auf 1000 Mark resümiert daher Dr. Bamberger mit folgenden Worten: „Ich glaube also, daß diese Nutzanwendung, soweit die Ausprägung in Silber stattfindet, in ihrem Effekt gleich Null ist, und soweit Papier ausgegeben werden soll, sogar schädlich sein würde“[5]. Auch von den Bimetallisten

---

[1] Vgl. S. 78 d. Prot. (Lotz).

[2] Meine Äußerung, als ob auch Fünfmarkstücke, die doppelt so schwer seien, als die heutigen, auf Grund des Projekts Lexis zu prägen seien (Vgl. S. 79 d. Prot.), wurde bereits in der Verhandlung durch Dr. Lexis berichtigt. Vgl. S. 83 d. Prot.

[3] Vgl. S. 73 (Lexis) d. Prot.

[4] Vgl. S. 110 d. Prot. (Stroell).

[5] Vgl. Prot. S. 97.

äußerte ein Vertreter[1] lebhafte Bedenken ganz besonders gegen die Münzscheine, die Dr. Lexis schaffen wolle.

Noch zwei Einwendungen gegen diese Münzscheine sind zum Schluß zu erwähnen. Dr. Lexis gehe von der rein theoretischen Betrachtung aus, daß heute unser Silbergeld infolge seiner Unterwertigkeit einmal eine Gefahr werden könne. Er eskomptiere eine rein theoretische Möglichkeit und belaste uns dafür sofort mit 137, bezw. 174 Millionen ungedeckter Scheine[2]. Endlich sei die Exemplifikation auf Amerika nicht zu Gunsten der vorgeschlagenen Münzscheine beweiskräftig. Dr. Lexis hatte darauf hingewiesen, daß man in den Vereinigten Staaten 100 Millionen Dollars in Gold als ausreichend befunden habe, um die Einlösung von 346 Millionen Dollars in Greenbacks zu sichern. Demgegenüber wurde geltend gemacht[3], daß selbst in Friedenszeiten die Erfahrungen mit den amerikanischen Greenbacks angesichts der jüngsten Vorgänge nichts weniger als zur Nachahmung ermutigend seien und daß ferner bei der Deckung der Greenbacks und der Lexisschen Münzscheine auch noch insofern ein folgenschwerer Unterschied obwalte, als für die Greenbacks Gold, d. h. weltfähiges Geld deponiert ist, während die Lexisschen Münzscheine durch schwere Silberscheidemünzen, also ein auf dem Weltmarkt nicht verwendbares Zahlungsmittel, gesichert werden sollen.

Gegenüber diesen Einwendungen gab Dr. Lexis, der in der Verteidigung seines Antrages jeden Schein von Rechthaberei oder advokatischer Spitzfindigkeit verschmähend, sachlich jede gegnerische Meinung zu würdigen suchte, bereitwillig zu, daß er an sich gar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn statt der Münzscheine etwa verzinsliche Schatznoten ausgegeben würden. Diese habe er nur aus Rücksicht auf die Finanzen nicht vorgeschlagen. Ferner betonte er wiederholt, daß er den Umlauf ungedeckter Münzscheine nicht als definitiven, sondern als Übergangszustand sich vorstelle und daß er hoffe, daß bei weiterer Zunahme der Bevölkerung aus dem Prägegewinn dieselben amortisiert werden würden[4] [5].

---

[1] Vgl Prot. S. 110 (v. Kardorff).

[2] Vgl. Prot. S. 95 (Büsing).

[3] Vgl. Prot. S. 110, 111 (Lotz).

[4] Vgl. S. 111 d. Prot.

[5] Daß, falls überhaupt die Kosten der Silbermünzreform nicht durch eine Anleihe gedeckt werden sollen und eine Vermehrung des Silberumlaufs über 18 Mark per Kopf unbedenklich erscheine, das Ziel des Dr. Lexis auch ohne Münzscheine bei selbständigem Vorgehen Deutschlands erreichbar sei, suchte Herr Königs nachzuweisen. Er brachte zum Schlusse der gesamten Debatte eine Rechnung vor, derzufolge man, je tiefer der Silberpreis fällt, um so wohlfeiler im großen Stile künftig eine Schwererprägung des deutschen Silberumlaufs auf Grund etwa einer Ausmünzung zu 135 Mark per kg Feinsilber vornehmen kann. Der Grundgedanke würde stets, entsprechend dem Lexis'schen Vorschlag, der sein, den Verlust, der durch Schwererprägung der heutigen Silbermünzen erlitten wird, dadurch zu kompensieren, daß man die Quantität des Silberumlaufs steigert und an der Ausprägung der neu zu schaffenden Münzen einen Gewinn macht, der um so größer ist, je wohlfeiler das zu 135 Mark per kg. zu prägende Material zu beschaffen ist. Vgl. S. 111 und 112 der Prot.

2. Schon bei Gelegenheit der Beratung des Antrages Leris wurde seitens einiger Goldwährungsanhänger es als bedenklich bezeichnet, selbst in dem beschränkten Maße, wie dies der Antrag Leris fordere, durch internationale Abmachungen Deutschlands währungs- und münzpolitische Autonomie lahmzulegen[1]. Dr. Arendt suchte in diesem Punkte, wenn er auch sonst den Antrag Leris mindestens so scharf wie die Goldwährungsanhänger bekämpfte, dem Antragsteller zu Hülfe zu kommen. Außer dem Hinweise auf die internationalen Post-, Handels-, Litterarkonventionen u. s. w., der zu Gunsten währungspolitischer Verträge auch in der Folge geltend gemacht und von Dr. Arendts Gegnern ebenso oft als unzutreffend bezeichnet wurde, griff er eine gelegentliche Erwähnung des lateinischen Münzbundes durch Herrn Büsing auf, um bereits mit einem Argument zu Gunsten internationaler Währungsverträge im allgemeinen aufzutreten, das er später in der eigentlichen Doppelwährungsdebatte fortgesetzt verwertete. Nach Dr. Arendt begehen die Goldwährungsanhänger den Fehler, die Begriffe Währungsvertrag und Münzverband zu verwechseln. Der lateinische Münzbund sei kein Währungsvertrag, das Ideal der Bimetallisten nicht ein Münzverband, folglich seien alle aus den Schicksalen des lateinischen Münzbundes geschöpften Erfahrungen zur Kritik der Frage internationaler Währungsverträge, also auch der künftig zu diskutierenden bimetallistischen Vorschläge a limine abzuweisen[2]. Bereits bei dieser Gelegenheit salvierte gegenüber Dr. Arendts obenerwähnten Ausführungen Dr. Bamberger den Standpunkt der Goldwährungsanhänger, nach deren Meinung allerdings die Erfahrungen der lateinischen Münzkonvention nicht bloß zur Kritik der Münzverträge, sondern auch der Währungsverträge zu verwenden sind, soweit sich überhaupt geschichtliche Erfahrungen praktisch heute verwerten lassen[3]. Im Gegensatz zu Dr. Arendt gab schon bei dieser Gelegenheit, wie später, ein anderer bimetallistischer Redner, Herr v. Kardorff, zu, daß internationale Vereinbarungen

[1] Vgl. S. 40 der Prot. (Büsing); S. 59 (Russell); S. 61 (Bueck); S. 71 (Bamberger).

[2] Vgl. vor allem S. 63 d. Prot.; ferner S. 40, 84 (Arendt).

[3] Dr. Arendt hatte mit einer nicht gerade höflichen Wendung begonnen, um sachlich laut S. 63 der Prot. folgendes zu entwickeln: „Die Schwierigkeiten des Lateinischen Münzbundes beruhen doch nicht auf der Währungsfrage, sondern lediglich darauf, daß es sich um einen Bund handelt, welcher eine gemeinschaftliche Münze einführt und den Umlauf der Münze eines Landes in dem andern Lande zuläßt. Davon ist bei einem Währungsvertrage gar nicht die Rede". Demgegenüber bemerkte Dr. Bamberger laut S. 70 der Prot.: „Wenn Herr Dr. Arendt meint, der lateinische Münzvertrag sei kein Währungsvertrag gewesen, so muß ich ihm doch auf das entschiedenste widersprechen. Der lateinische Münzvertrag war in der Weise ein Währungsvertrag, daß er überall das Silber in einem gewissen Verhältnis zum Golde auszuprägen gestattete, daß es jedem demselben angeschlossenen Staate freistand, Silberthaler auszuprägen, und daß dies zu Lasten aller fiel, weil alle Staaten verpflichtet waren, die Fünffrankenstücke in Zahlung zu nehmen. Folglich ist hier eine metallische Gemeinschaft geschaffen worden, an deren Vermehrung oder Verminderung jeder Staat beliebig mitarbeiten konnte" u. s. w.

ihre Bedenken hätten[1]. Leider ist Herr v. Kardorff später nicht dazu gekommen, der Kommission zu entwickeln, ob er deshalb Bedenken trage, weil internationale Verträge leicht zu verletzen oder weil sie etwas schwer im Sinne des Bimetallismus zustande zu bringen sind.

3. Dr. Lexis hatte in seinen gedruckten Ausführungen[2] als den „wesentlichsten, ja den einzig unzweifelhaften Übelstand im deutschen Münzwesen die enorme Unterwertigkeit der noch im Umlauf befindlichen Thaler und der Silberscheidemünzen bei dem augenblicklich bis auf 27½ Pence (statt etwa 60⅞ Pence) gesunkenen Silberpreise" bezeichnet. Seit die Silberkommission getagt, ist infolge gesteigerter ostasiatischer Nachfrage der Silberpreis zeitweilig über 27½ Pence gestiegen. Es ist aber zuzugestehen, daß selbst bei einem Preise von 30½ Pence per oz. stand., also ungefähr 90 Mark per kg fein Silber, es eine a priori naheliegende Spekulation ist, sogenannte vollwichtige Nachprägungen vorzunehmen, d. h. Thaler und Reichssilbermünzen mit erheblichem Gewinn genau so silberhaltig herzustellen, als die echten sind. Unsere Thaler und Silberscheidemünzen wurden größtenteils in einer Zeit hergestellt, da 15½ gr Silber ungefähr den Wert eines gr Gold darstellten, während bereits beim Silberpreis von 30½ d erst 31 gr Silber einem gr Gold gleichwertig erachtet werden. Die theoretische Möglichkeit ist vorhanden, daß jemand aus einem mit 90 Mark oder billiger erworbenen kg Feinsilber — genau nach den für die umlaufenden Silbermünzen beobachteten Prägungsgrundsätzen — für nominell 180 Mark Thaler und für nominell 200 Mark Silbermünzen à 5, 2, 1 Mark, 50 oder 20 Pfennige fabriziert. Auf diese theoretische Möglichkeit, die in Frankreich, Belgien, Holland, England, Nordamerika aus ähnlichen Gründen ebenfalls konstruiert werden kann, hatten die Bimetallisten seit lange hingewiesen. Insbesondere die deutschen Doppelwährungsmänner hatten in lebhaften Worten auszuführen gesucht, daß bei Kriegsausbruch Deutschlands finanzielle Mobilmachung durch die Existenz des umlaufenden unterwertigen — oder korrekter gesagt künstlich überwerteten — Silbergelds leiden könne.

Dr. Lexis beabsichtigte nun, die Nachprägungsmöglichkeit dadurch zu verringern, daß seinem Vorschlage zufolge gleichzeitig die Thaler und großen Silberscheidemünzen stärker silberhaltig, also schwieriger vollwichtig nachzuprägen umgemünzt würden, und der Silberpreis auf einen Satz gesteigert würde, bei dem der Abstand zwischen Nennwert und Metallwert der Silbermünzen sich zudem beträchtlich verringert.

Naturgemäß war es eine sehr ernste, reiflich zu erwägende

---

[1] Vgl. S. 77 der Prot. Der Antrag Kanitz (Nr. 3 der Drucksachen) wurde auf Veranlassung der Bimetallisten nicht debattiert; als der Antrag Arendt (Nr. 11 d. Drucks.), gelegentlich dessen sich Herr v. Kardorff vermutlich eingehender über die Frage der internationalen Währungsverträge geäußert haben würde, verhandelt wurde, war Herr v. Kardorff abwesend.

[2] Vgl. Drucks. Nr. 5, S. 2.

Frage, ob wirklich die theoretische Möglichkeit vollwichtiger Nachprägung als praktisch berücksichtigenswert anzusehen ist.

Es sind hierbei drei Gesichtspunkte zu scheiden:

a. Ist bisher eine vollwichtige Nachprägung deutschen Silbergeldes in bedenklichem Maße festgestellt?

b. Droht für die Zukunft diese Gefahr?

c. Ist speciell bei Kriegsausbruch der geringe Metallwert der deutschen Silbermünzen als Hindernis der finanziellen Mobilmachung anzusehen?

ad a. Es ist als Ergebnis der deutschen Silberenquete folgendes festzustellen: keinerlei Beweis ist dafür erbracht worden, daß bisher Thaler- oder Silberscheidemünzen mit vollem Silbergehalt und einem Gepräge, dessen verbrecherischer Ursprung allzu schwierig erkennbar war, von Fälschern hergestellt und in Verkehr gebracht worden sind. Auf meine Bitte um Information[1] über die hierauf bezüglichen Erfahrungen der Regierung erwiderte zunächst der k. württembergische Kommissär, Bergrat und Münzwardein Dr. Klüpfel: „Es ist bei uns in Württemberg gesetzlich, daß die Polizeiorgane und die Staatsanwaltschaften die falschen Münzen, welche sie finden, bei den Münzanstalten begutachten lassen; und da kann ich nur aus meiner Erfahrung sagen, daß ich zwar täglich falsche Münzen eingesandt bekomme, daß mir aber während meiner Amtsdauer niemals der Fall vorgekommen ist, daß ich eine Nachprägung unserer Scheidemünzen, die aus Silber bestehen, bekommen habe"[2]. Als Dr. Arendt diese Auskunft mit der Bemerkung[3] bemängelte, daß er allerdings nicht die Nachprägungen für gefährlich halte, die in Württemberg zur Kenntnis der Polizei kommen, vielmehr solche Nachprägungen fürchte, die sich der staatsanwaltschaftlichen Kognition und der Kognition der Sachverständigen entziehen, äußerte sich der Reichskommissär, Geh. Ober-Regierungsrat Dr. v. Glasenapp, über die Erfahrungen des Reichsschatzamts in eingehender Weise[4]: Dem Reichsschatzamt werden aus ganz Deutschland die bemerkenswertesten Fälle von Münzfälschungen mitgeteilt. Der einzige Fall, in dem eine Nachprägung und nicht eine minderwertige Fälschung von Reichssilbermünzen festgestellt sei, habe sich in letzter Zeit in Köln ereignet. Es seien dort Fünf- und Einmarkstücke hergestellt worden ungefähr in der Legierung, die für die deutschen Silbermünzen vorgeschrieben ist. Die Prägung sei jedoch eine unvollkommene gewesen. Die Gefahr der Falschprägung bezw. Nachprägung sei praktisch nicht eine so große, wie sie theoretisch wohl erscheinen kann.

Diese Feststellungen waren für die Verteidiger der bestehenden Währung eine wesentliche Beruhigung und ein Anlaß, die Lexisschen Vorschläge — auch abgesehen von der Operation mit den ungedeckten

[1] Vgl. S. 43 d. Prot.
[2] Vgl. S. 43 d. Prot.
[3] Vgl. S. 44 d. Prot.
[4] Vgl. S. 47 d. Prot.

Münzscheinen, die man ja daraus eliminieren könnte — mindestens für so lange nicht als dringlich anzusehen, bis thatsächlich schwer erkennbare Nachprägungen deutscher Silbermünzen einmal zur amtlichen Kognition gelangt sein werden. Auch von den Bimetallisten erklärte Hr. Neustadt zweimal[1] auf Grund seiner Erfahrungen als badischer Notenbankdirektor, er habe ebensowenig wie der Direktor der bayerischen Notenbank, Dr. Stroell, in seiner langjährigen Praxis jemals Klagen über den Minderwert der deutschen Silbermünzen gehört. Die Scheidemünzen Deutschlands seien unberührt von der Kritik des Publikums stets in Cirkulation gewesen und es sei keine Klage darüber laut geworden.

Der einzige Fall vollwichtiger schwer erkennbarer Nachprägung von Silbermünzen, den die Bimetallisten anführen konnten, ist nicht in Deutschland, sondern in Amerika vorgekommen. Laut einer Zeitungsnotiz sei in Omaha, Nebr., eine Nachprägung vollwichtiger amerikanischer Dollars im Betrage von 1/2 Million Dollars festgestellt worden. Im übrigen brachte Dr. Arendt zur Motivierung seiner Befürchtung, daß heute schon vollwichtige Nachprägungen unseres Silbergeldes stattfänden, garnichts thatsächliches, sondern nur zwei rein subjektive Mutmaßungen vor, die beide hier besprochen werden sollen, obwohl die zweite erst nach Erledigung des Antrags Lexis aufgestellt und erörtert worden ist[2]. Zunächst stellte Dr. Arendt die Hypothese, allerdings ohne irgend welche Belege, auf, daß die australische Silberproduktion, die 1893 auf 400 000 kg veranschlagt wurde, zu Nachprägungen verwendet werde, da es sonst nicht ersichtlich sei, zu welchen legitimen Zwecken der größte Teil dieser Produktion verwendet werde. Dr. Bamberger wies darauf hin, daß nicht nur der Gedankensprung, den Dr. Arendt hier mache, etwas kühn sei, sondern daß man garnicht so ohne Kenntnis der legitimen Verwendung des australischen Silbers sei, wie Dr. Arendt annahm. Daraufhin nahm später noch Dr. Arendt Gelegenheit, eine andere Hypothese für seinen Verdacht, daß deutsches Silbergeld in beträchtlichen Mengen nachgeprägt werde, zu entwickeln. Er unterzog das beste, was er wenigstens meiner Meinung nach je geleistet hat, seine Schätzung des deutschen Thalervorrats, die er in seiner Schrift „Die vertragsmäßige Doppelwährung" 1880 vorgenommen hat, einer Revision. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß von den echt geprägten Thalern höchstens noch insgesamt 423 bis 433 Millionen Mark existieren dürften. Da die Reichsbank 220 bis 230 Millionen Thaler in ihrem Barvorrat habe, so blieben höchstens 200 Millionen Mark, nach der amtlichen Schätzung des Thalerbestandes 150 bis 160 Millionen Mark in echtgeprägten

---

[1] Vgl. S. 56 und 96 der Prot.

[2] Vgl. für die auf Amerika bezügliche Notiz S. 44, 65, 66 der Prot.: für die Bemerkungen betreffs Australiens S. 44 (Arendt) und 69 (Bamberger); für das übrige Nr. 15 der Drucks., S. 3, 4 und S. 360, 361 und 362 der Prot.

Ob die vom Abg. Montagu bemerkten nachgeprägten englischen Schillingstücke wirklich das gesetzliche Quantum Silber enthielten, ist aus Dr. Arendts Bemerkung auf S. 359, 360 der Prot. nicht ersichtlich.

Thalerstücken für den Verkehr übrig. Dagegen seien nachweislich 150,8 Millionen Mark Einmarkstücke im Verkehr. Es sei ganz augenscheinlich, daß im Verkehr nicht auf einen Thaler drei Einmarkstücke vorhanden seien, jeder wisse das aus eigener Wahrnehmung. Auch sei es Dr. Arendt unzweifelhaft, daß mehr Thaler cirkulieren, als Zwei- und Fünfmarkstücke zusammengenommen. Demnach müßten betrügerische Nachprägungen der Thaler stattgefunden haben. Es lag nahe, gegenüber diesen Hypothesen darauf hinzuweisen, daß die Menschen fast stets, wenn sie etwas a priori als augenscheinlich hinstellen, anfechtbare Dinge behaupten, für die es an positiven Beweisen fehlt. Es lag ferner nahe, Dr. Arendt zu fragen, weshalb denn, wenn wirklich unerkennbare massenhafte Nachprägungen stattgefunden haben sollten, diese auf einmal bloß in Thalern und nicht in den weit mehr überwerteten Ein- und Fünfmarkstücken erfolgt sein sollten. Diese und ähnliche Erwiderungen auf Dr. Arendts Hypothesen, die Dr. Bamberger mit Recht „Schreckschüsse" nannte, wurden erspart dadurch, daß der Vorsitzende der Silberkommission auf Arendts Ausführungen hin erklärte, er halte daran fest, daß für die Behauptung, echt nachgeprägte Thaler liefen bereits um, bis jetzt auch nicht die Spur eines positiven Nachweises geführt sei. Er müsse auch entschieden die Annahme bestreiten, daß in dieser Weise große Massen echt nachgeprägter Thaler in Umlauf gesetzt werden könnten. Er gebe zu, es liege eine große Gefahr der Fälschung vor; aber diese Gefahr liege nicht in der echten Nachprägung von Silbermünzen, sondern bei den großen Fortschritten der Reproduktionstechnik liege die Gefahr in der Nachahmung von Reichspapiergeld. Er schloß: „Da haben wir allerdings den begründeten Anhalt, daß der Versuch immer von neuem unternommen wird, Fälschungen vorzunehmen. Aber für echte Nachprägungen von Silbermünzen, insbesondere von Thalern, fehlt bisher jeder positive Anhalt".

ad b. Was nun die Gefahr, die zukünftig aus der Unterwertigkeit unserer Thaler und Silberscheidemünzen — von Kriegsfällen abgesehen — erwachsen kann, so würde es natürlich höchst unvorsichtig sein, die theoretische Möglichkeit von Nachprägungen leugnen zu wollen. Indes braucht man die richtigen Vorsichtsmaßregeln nicht notwendig darin zu suchen, daß man schon heute, ehe vollwichtige Nachprägungen von Bedeutung festgestellt sind, die Silbermünzen schwerer und dadurch unbequemer macht. Es stellte sich heraus, daß bezüglich des Wesens der Scheidemünze Dr. Lexis von einer wesentlich anderen Voraussetzung ausging, als einerseits die Bimetallisten, andererseits die in der Kommission vertretenen Anhänger der Goldwährung. Dr. Lexis nahm an: „Wenn ich einen Kreditwert an die Stelle eines anderen Kreditwerts setze, so ist doch damit keinerlei Mehrbelastung entstanden" [1]. Er legte Wert darauf, daß künftig die Gesamtheit des Kreditgeldes in Deutschland mehr Metallwert und

[1] S. 37 der Prot.

weniger Kreditwert enthalten würde und hielt es demgegenüber für unbedenklich, wenn wir etwas mehr Scheidemünzumlauf als bisher schaffen, wenn nur die Scheidemünze schwerer ist als bisher. Die Konsequenz dieser Auffassung, daß es bei der Scheidemünze nicht bloß auf die Quantität, sondern den inneren Metallwert ankomme, war der Vorschlag, die künftigen Hauptsilbermünzen nicht allein im Privatverkehr bis 1000 Mark zahlungskräftig, sondern auch in jedem Betrage zu einer wirksamen Banknotendeckung zu erklären. Dr. Lexis wollte die Einwendung nicht gelten lassen, daß jetzt schon eine übergroße Masse Silber in der Reichsbank liege. „Allerdings, aber sie liegt nicht brach da, sondern sie wird mitgezählt bei der Bestimmung der steuerfreien Notenreserve"; für die Zukunft könne kein Bedenken erhoben werden, „weil gegenwärtig die leichte Scheidemünze ja auch mitgerechnet wird und überdies auch die Reichskassenscheine".[1]

Die Bimetallisten hielten an dem Argument fest, daß schon die bestehenden Silbermünzen eine Gefahr für Deutschland seien und erklärten, daß dagegen die Lexisschen Vorschläge überhaupt nichts ausrichten könnten, sondern nur der Bimetallismus. Eine Schwäche in der Motivierung, die Lexis seinem Antrage gegeben hatte, aufgreifend, bemängelte Dr. Arendt die Äußerung des Dr. Lexis, die künftigen Silberscheidemünzen könnten so gut als Notenreserve „mitgezählt" werden wie bisher das Silber als Notenreserve mitgezählt werde. Auf das Zählen komme es aber nicht an, sondern auf die Qualität der Notenreserve und diese sei für ihn unbefriedigend[2], so lange entwertetes Silber darin auftrete.

Die Goldwährungsanhänger vertraten die Anschauung, daß es darauf ankomme, nicht daß die Scheidemünze besonders viel oder weniger Silber enthalte, sondern daß sie schwer nachahmbar geprägt und ihre Menge in mäßigem Umfange gehalten werde. Die Rolle des Silbergeldes sei in Deutschland die, als „Rechenpfennig"[3] zu dienen. Man frage sich beim kleinen Geld nicht: wieviel Silber kann ich durch Einschmelzen extrahieren?, sondern: kann ich die Münze als geprägte Münze wieder verwerten?

Hr. Russell entwickelte ein weiteres Bedenken gegen die von Lexis geplanten schweren Silbermünzen. Die Gewichtsmenge der im Umlauf, d. h. in den Taschen der Unterthanen, befindlichen Scheidemünzen werde sich schließlich so stark steigern, daß man vermutlich mit Rücksicht auf die Unbequemlichkeit der schweren Scheidemünzen diese in die Banken deponieren und dadurch Goldentnahmen veranlassen könnte[4]. Noch ein geschäftsmännischer Gesichtspunkt wurde gelegentlich

---

[1] Vgl. S. 37 d. Prot. — Dr. Lexis präzisierte seinen Standpunkt später: „Unser ganzes Scheidemünzwesen würde eine wesentliche Verbesserung erfahren trotz der Vermehrung der Scheidemünzen". S. 50 d. Prot.

[2] Vgl. S. 38 und 39 der Prot.

[3] Vgl. S. 60 der Prot. (Bueck); 72 (Bamberger); auch S. 46 (Stroell) und S. 42, 43 (Lotz).

[4] Vgl. S. 58 d. Prot.

der Debatte darüber, ob die Lexisschen schweren Silberscheidemünzen eine für heute empfehlenswerte Neuerung zur Bekämpfung der Nachprägungsgefahr seien, von Hrn. Russell geltend gemacht. Er entwickelte folgendes: Nimmt man nicht die Lexisschen ungedeckten Münzscheine an, die allseitig Bedenken erregen, und will man nicht bei der Schwererprägung den Gesamtumlauf an deutschem Silber steigern, so würden bei einer gründlichen Reform an Zinsen für die Kosten einer radikalen Schwererprägung etwa 6 Millionen Mark aufzuwenden sein. Nachmünzungen, die einen gleichen Schadensumfang erreichen, müßten also schon stattfinden in einem Umfange, daß alljährlich mehr als 12 bis 15 Millionen Mark nachgemünztes Geld bei uns in Cirkulation gesetzt werden[1].

Unbemerkt solche Mengen in Deutschland herzustellen, sei unmöglich. Dies gaben auch die Bimetallisten zu. Indes sowohl Dr. Lexis als die Bimetallisten hatten die Möglichkeit vor allem im Auge, daß im Auslande massenhaft im kapitalkräftigen Großbetriebe und unter Ausnützung aller Mittel der Technik deutsches Silbergeld nachgemünzt werde und dies dann nach Deutschland einströme. Nachdem einmal diese akademische Möglichkeit in der Silberkommission berührt worden ist, kann es als erfreulich bezeichnet werden, daß übereinstimmend Goldwährungsleute und ein Bimetallist[2] der Regierung nahelegten, einmal feststellen zu lassen, ob wirklich das Nachmünzen deutscher Silbermünzen in gewissen anderen Ländern nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung straflos betrieben werden könnte. Sollte sich dies bestätigen, so wurde es übereinstimmend als wünschenswert bezeichnet, daß das Deutsche Reich diejenigen Länder, in deren Strafrecht sich eine solche Lücke befinde, zu einer gesetzgeberischen Regelung dieser Angelegenheit veranlassen möge.

ad c. Wie steht es aber mit der finanziellen Mobilmachung Deutschlands, wenn der Antrag Lexis, die Silbermünzen schwerer zu prägen, nicht jetzt durchgeführt, sondern unser überwertetes Silbergeld beibehalten wird?

Ein ernsthafter Grund ist in der Debatte nicht vorgebracht worden, weshalb gerade bei Kriegsausbruch unser Silbergeld Schwierigkeiten machen, bezw. seinen Kredit verlieren und zu den Umwechslungskassen strömen sollte, so lange wir für den Verkehr mit dem Auslande die Goldzahlungen aufrecht erhalten können.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Menschen bei Kriegsausbruch plötzlich ihre Portemonnaies ausleeren und sich der Scheidemünze entledigen. Im Gegenteil, der Bedarf an Teilmünzen ist im Kriegsfall größer als im Frieden. Ebenso wurde das Bedenken als ein kaum ernst zu nehmendes zurückgewiesen, daß vielleicht bei Kriegsausbruch diejenigen Fünfmarkstücke, die gegenwärtig zum Thesaurieren benutzt werden, plötzlich zur Umwechslung in Gold präsentiert werden würden. „Nein, man vergräbt sie noch tiefer an der Stelle, wo sie

[1] S. 58 d. Prot.
[2] Vgl. S. 55, 56 (Hammacher), S. 63 (Arendt), S. 79 (Lotz).

jetzt liegen"[1], replizierte mit einem wirksamen Appell an den gesunden Menschenverstand Dr. Bamberger auf diesen Einwurf.

Es wurde jedoch auch der Fall besprochen, daß Deutschland eventuell beim Kriegsausbruch zum Zwangsumlauf uneinlöslicher Banknoten schreiten könnte. Für diesen hypothetischen Fall entwickelte Dr. Lexis die Theorie, daß eine wenig unterwertige Scheidemünze bei der Papierwährung nicht dem Papiere, sondern dem Golde im Kurse folge, während eine stark unterwertige Scheidemünze mit der Papierentwertung sich mit entwerte. Eine schlechte Scheidemünze wirke von vornherein bei der Papierwirtschaft, wie eine entsprechende Vermehrung der Papiergeldmasse, also schädigend: eine wenig unterwertige Scheidemünze wirke dagegen als Metalldeckung stützend auf den Wert des Papiergeldes ein. Für diese subtile Unterscheidung sucht Lexis die Erfahrungen Frankreichs im Jahre 1871 sowie Erfahrungen Preußens aus der Zeit nach der Schlacht bei Jena zu verwerten[2]. Bei aller Hochachtung für den Scharfsinn, mit dem diese Unterscheidung von Lexis begründet und verteidigt wurde, muß ich doch gestehen, daß die Sache nicht so schlüssig bewiesen worden ist, daß es berechtigt wäre, praktische Konsequenzen daraus zu ziehen und etwa deshalb schon jetzt die Silbermünzen schwerer zu prägen.

Vor allem bleibt es aber eine offene Frage, ob Deutschland wirklich bei Kriegsausbruch dem Beispiel, das Frankreich unter der Herrschaft der Doppelwährung[3] 1870 gab, folgen und die Einlösung der Banknoten suspendieren muß oder will. Ferner bleibt es eine offene Frage, ob im Falle der Verhängung des Zwangskurses eine Verschlechterung der Wechselkurse nicht noch wirksamer vermieden werden kann, als dies in Frankreich während des unglücklichen Kriegs 1870/71 erfolgte. Die Bimetallisten erklären zwar, Deutschlands Goldvorrat sei unzureichend, um bei Kriegsausbruch die Goldwährung aufrecht erhalten zu können. Von Thatsachen wurde zur Begründung dieser wie anderer bereits früher erwähnter, die bisherigen deutschen Zustände bemängelnder Behauptungen indes erstaunlich wenig schlüssiges vorgebracht. Dr. Arendt bemängelte, daß der Silbervorrat der Reichsbank am 7. April 1894 mehr als ein Drittel des gesamten Bankvorrats betrug, und benutzte die Ziffern, welche seitens der Reichsbankverwaltung über die Zusammensetzung des Barvorrats der Bank dem Ansuchen der Kommission entsprechend mitgeteilt worden waren, um sein Erstaunen auszusprechen, daß wir

---

[1] Vgl. S. 60 d. Prot. (Bueck), S. 69 (Bamberger), S. 79 (Lotz).

[2] Vgl. S. 74 d. Prot. Vgl. auch S. 95 (Russell), S. 98 (Lexis). Vgl. auch S. 102 der Prot. (Lotz); S. 103 (Lexis).

[3] Hierauf machte Herr Russell aufmerksam (S. 57 d. Prot.). Dr. Arendt erwiderte, unter der Herrschaft der Doppelwährung habe man aber erst nach der verlorenen Schlacht von Wörth am 12. August zum Zwangskurs greifen müssen. Unter der Herrschaft der Goldwährung sei der Zwangskurs schon von Anbeginn unvermeidlich. (Vgl. S. 66.)

mehr Thaler als Reichsgoldmünzen in der Reichsbank haben[1]. Da dieser Ausspruch geeignet ist, bei denen unbegründete Besorgnisse hervorzurufen, die nicht Einsicht in den detaillierten Bankstatus gehabt haben, so möchte ich einen Augenblick bei diesem Thema verweilen. Der Goldbestand der Reichsbank insgesamt hat sich 1894 folgendermaßen gestellt:

am 7. Februar . . .	572 728 000	Mark
am 15. Februar . . .	585 725 000	"
am 23. Februar . . .	596 455 000	"
am 28. Februar . . .	590 498 000	"
am 7. März	587 863 000	"
am 15. März	591 241 000	"
am 23. März	579 831 000	"
am 31. März	531 222 000	"
am 7. April	533 270 000	" [2].

Von dem Goldvorrat, der am 7. April nachgewiesen wurde, war allerdings nur ein Teil zu deutschen Goldmünzen ausgeprägt. Aber nichts ist verkehrter als nur den zu deutschen Münzen ausgeprägten Teil des Goldvorrats bei irgend einer praktischen Schlußfolgerung, z. B. beim Vergleiche mit den Thalerbeständen zu berücksichtigen. Der Vertreter der Reichsbank entgegnete denn auch auf die Arendtsche Aufstellung: „Wie viel von dem vorhandenen Golde in Reichsmünzen ausgemünzt wird, das ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, nichts weiter, und Sie dürfen zu der Bankverwaltung das Vertrauen haben, daß sie stets so viel an Reichsgoldmünzen ausmünzen läßt, wie nach ihren Erfahrungen der Verkehr braucht. Mehr auszuprägen wäre nach meiner Meinung wirtschaftlich nicht richtig, und die Bank ist sehr oft in der Lage, einem Goldexport dadurch vorzubeugen, daß sie Gold in fremden Münzen, und zwar teuer verkauft. Dessen würde sie sich begeben, wenn sie alles Gold, was sie empfängt, in Reichsgoldmünzen ausmünzte"[3].

Dr. Arendt machte ferner die Befürchtung geltend, daß die Golddeckung überhaupt im Barvorrat der Reichsbank zu schwach sei für ernsthafte Krisen und äußerte, daß der seiner Meinung nach außerordentlich schwache Goldbestand der Reichsbank ein Beweis dafür sei, daß das Gold in Deutschland sich nicht vermehrt habe. Nach seiner Auffassung sei es in den letzten Jahren ungefähr stationär geblieben; dies dürfe allerdings schon als ein sehr günstiges Ereignis bezeichnet werden, da es eine Reihe von Jahren bis in die Mitte der 80er Jahre hinein sich beständig vermindert habe[4]. Als ich für letztere Behauptung einen Beweis erbat, verwies mich Dr. Arendt auf die Autorität Nasses, der seine pessimistische Auf-

[1] Vgl. S. 39 d. Prot.

[2] Vgl. S. 28 der Prot. Im November 1894 dürfte der Goldvorrat erheblich mehr betragen haben als die höchste oben angegebene Ziffer.

[3] Vgl. S. 41 der Prot. (Hartung) und die Replik Dr. Arendts (S. 45).

[4] Vgl. S. 39, 45.

fassung geteilt habe[1], und sprach in allgemeinen Andeutungen von den Goldbezügen Rußlands[2]. Dagegen lehnte er es ab, die Schätzung von Dr. Lexis, dessen für sie günstige Aussprüche die Bimetallisten stets verwertet haben, als richtig anzuerkennen, der gemäß wir heute mehr als 2500 Millionen Mark in Gold in Deutschland besitzen dürften[3].

Demgemäß hob der Vertreter der Reichsbank hervor, erstens daß seit etwa zehn Jahren die Golddeckung der Reichsbank niemals unter den Satz gegangen ist, den das Gesetz als Minimum vorschreibt[4], zweitens daß die Goldankäufe der Reichsbank seit ihrem Bestehen 1822 Millionen Mark betragen haben und daß es für ihn außer Zweifel stehe, daß dadurch eine fortschreitende Vermehrung des Goldvorrats im Lande herbeigeführt sei[5]: eine Äußerung, die besonderen Wert hat, da sie von einem Manne kommt, der in seiner damaligen Stellung als Reichsbankdirektor in Berlin eine genaue Kenntnis aller an die Reichsbank herantretenden Goldexportanforderungen besaß.

Sollte bei Kriegsausbruch wirklich — was aus Rücksicht auf die französischen Erfahrungen von 1870/71 nicht unbedingt mir verwerflich erscheint — die Reichsbank von den Barzahlungen einmal dispensiert werden, so werden hiefür durchaus andere Gründe angeführt werden müssen, als die Furcht, daß unser Währungssystem sonst zusammenbrechen müßte. Die Frage, ob solche anderweitige Gründe einmal in Betracht kommen, wurde mit Recht als heute nicht entscheidbar, mindestens nicht diskutierbar bezeichnet[6]. Vom münzpolitischen Standpunkte Deutschlands finanzielle Mobilmachung durch die Goldwährung als bedroht ansehen zu wollen, erachteten wenigstens die Goldwährungsanhänger als Schwarzmalereien[7]. Denn die Aufrechterhaltung der deutschen Wechselkurse in Höhe des Goldpari wird durch zwei Faktoren verbürgt, die viel wichtiger sind, als die Größe

---

[1] Vgl. S. 41, 42 der Prot. (Lotz), S. 45 (Arendt). In ähnlichem Sinne hob Herr Wülfing hervor: seit 1874 seien 20% der deutschen Goldprägung, oder mit Abzug des Bestandes der Reichsbank an Goldbarren und fremden Goldmünzen, $8^2/_3$% der Prägung an Gold nach dem Auslande oder zum industriellen Konsum abgeflossen. Vgl. S. 81 d. Prot.

[2] Vgl. S. 39, 45 (Arendt); auch S. 81 (Wülfing).

[3] Vgl. Drucks. Nr. 5, S. 6.

[4] Vgl. Prot. S. 46.

[5] Vgl. Prot. S. 41. Es sei hier ferner daran erinnert, daß nach Drucks. Nr. 6 S. 3 die Gesamtsumme der geprägten deutschen Goldmünzen abzüglich der eingezogenen Stücke 2 734 462 700 Mk. betrug. Auf die Ausführungen, die Dr. Arendt über die Schwankungen des Bestandes der Scheidemünzen der Reichsbank laut S. 39, 45 im Austausch mit Äußerungen des Geh. Oberfinanzrates Hartung (S. 41 und 47) vortrug, glaubte ich nicht eingehen zu sollen, da eine beiden Anschauungen gerecht werdende Entscheidung nicht möglich ist, solange die Ausweise des Metallvorrats der Reichsbank nicht specifiziert vorliegen, und da ferner die Sache mit dem Antrag Lexis überaus wenig Zusammenhang hat. Vgl. auch die Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden und Dr. Arendt (S. 108 d. Prot.).

[6] Vgl. S. 46 d. Prot. (Stroell); vgl. auch S. 65 (Arendt), S. 189 (Arendt und Stroell).

[7] Vgl. S. 69 (Bamberger).

des in der Bank befindlichen Goldvorrats: nämlich die viel größere Goldreserve, die in dem Umlauf an deutschen Goldmünzen besteht, und zweitens die Möglichkeit, auch im Kriege eine günstige Zahlungsbilanz aufrecht zu erhalten durch Verkäufe aus den öffentlichen und privaten Beständen Deutschlands an international gangbaren Wertpapieren[1].

4. Hatten sich die Anhänger der Goldwährung — abgesehen von den allseitig geteilten Bedenken gegen die Münzscheine — gegen den Antrag Lexis, soweit er die Unterwertigkeit des bisherigen Silberumlaufs beseitigen will, deswegen erklärt, weil zur Zeit ein dringendes Bedürfnis nach einer schwereren Silbermünze noch nicht anerkannt werden könne, so nahmen die Bimetallisten aus verschiedenen anderen Ursachen sogar principiell gegen denselben Stellung.

a. Herr v. Schorlemer-Alst erklärte sich gegen den Antrag, weil er ihm innere Widersprüche zu enthalten schiene. Das praktische Resultat des Antrags Lexis sei, daß die Goldwährung aufhöre; Dr. Lexis aber wolle die Goldwährung unter gleichzeitiger Beseitigung derselben auch wieder aufrecht erhalten[2].

b. Herr v. Kardorff, der in Übereinstimmung mit Dr. Bamberger annahm, daß die Silberkommission zur Beruhigung und Befriedigung agrarischer Wünsche einberufen sei[3], erklärte sich gegen den Antrag, weil ihm nicht die Hebung des Silberpreises in der Art, wie sie Lexis beabsichtigt, Selbstzweck sei. „Wir Bimetallisten wünschen eine Hebung des Silberwertes, aber doch nicht um der Hebung des Silberwertes willen — das ist unser Ziel nicht —, sondern wir wünschen eine wirkliche Hebung des Silberwertes wegen der großen wirtschaftlichen Nachteile, die wir aus dem gesunkenen Silberwerte wahrnehmen, wegen der gesteigerten Kaufkraft des Goldes, der nachteiligen Wirkung derselben auf die Preisbildung u. s. w., kurz und gut, aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen. Diese Dinge beeinflussen nun die Lexis'schen Vorschläge meiner Auffassung nach überhaupt gar nicht, sie lassen dieses ganze wirtschaftliche Gebiet der Preisbildung, der Konkurrenz mit Ländern mit Silbervaluten, der hauptsächlich unsere Landwirtschaft in hohem Maße ausgesetzt ist, in dem alten Elende liegen, in welchem es sich gegenwärtig befindet[4]."

c. Dr. Arendt bekämpfte den Antrag Lexis, weil er die letzten deutschen Silbercourantmünzen, die Thaler, ihrer vollen Zahlungskraft beraube[5]. Die Lexisschen Vorschläge seien nicht Vorschläge zur Hebung des Silberwerts, sondern Vorschläge zur Durchführung der Goldwährung in Deutschland. Er schloß bereits seine erste Rede in der Debatte mit den Worten: „Der Antrag ist höchstens von dem Standpunkt aus empfehlenswert, daß man sagen könnte, auf diesem

[1] Vgl. S. 57 (Russell); S. 79 (Lotz); vgl. auch S. 100 (Koenigs).
[2] Vgl. S. 94
[3] Vgl. S. 67 d. Prot.
[4] Vgl. S. 50.
[5] Vgl. S. 38—40 d. Prot.

Wege kommen wir zu einer Vollendung der deutschen Münzreform, indem nun die Thaler als Courantmünze beseitigt werden und unsere jetzt noch hinkende Goldwährung in eine volle Goldwährung umgewandelt wird, wofür wir uns natürlich nicht interessieren können." Gerade diese Tendenz des Lexisschen Vorschlags wurde auch in der Folge von mehreren Anhängern der Goldwährung sympathisch begrüßt. Dr. Bamberger machte den Bimetallisten, die einerseits die Unterwertigkeit der Thaler als Gefahr für Deutschland hinstellen und anderseits das Projekt Lexis verwerfen, weil es die Thaler endgültig beseitige[1], den Vorwurf, sie hätten die Wunde offen gelegt, durch die sie mit ihren Dolchen immer tiefer eindrangen, um die Goldwährung vollends tot zu machen.

Außerdem machten Dr. Arendt, Herr v. Kardorff, Herr Leuschner und Wülfing geltend, daß die von Dr. Lexis vorgeschlagene Maßregel zu bekämpfen sei, weil sie einerseits der Wiederherstellung der Relation 1 : 15½ präjudiziere, anderseits nicht den wahren Ursachen der Silberentwertung abhelfe und daher auch nicht eine wirksame Hebung und Befestigung des Silberpreises herbeiführen könne[2].

Von den Goldwährungsanhängern stellte sich ein Mitglied, Dr. Hammacher, ebenfalls auf den Standpunkt des Dr. Arendt: daß, wenn überhaupt der Preis des Silbers dauernd gehoben und befestigt werden solle, dies nur auf dem radikalen Wege der Einführung der Doppelwährung mit freier Silberprägung geschehen könne[3].

Der zwischen den Bimetallisten und Goldwährungsleuten stehende Herr Koenigs bekämpfte dagegen den Antrag Lexis deshalb, weil er die Relation 1 : 21 für die künftige schwere Silbermünze als dem Silber zu günstig gewählt erachtete und annahm, daß nicht eine Festigung des Silberpreises, sondern ein Ansporn zu fortgesetzter Steigerung der Produktion durch das Projekt Lexis geboten werde[4].

In ein paar prägnanten Aussprüchen der Bimetallisten glaube

[1] Vgl. S. 67 d. Prot. Um einer Legendenbildung vorzubeugen, sei hier besonders hervorgehoben, daß allseitig zugestanden wurde, die Einstellung der Silberverkäufe durch Fürst Bismarck sei zwar gegen den Rat der Goldwährungspartei, aber auch nicht durch den Einfluß der Bimetallisten allein bewirkt worden. Allerdings hätten aber die Bimetallisten von da ab leidenschaftlich gegen eine Wiederaufnahme der Silberverkäufe gekämpft. Abg. v. Kardorff äußerte noch das Bedenken, daß die Reichsbank durch Wegfall der Thaler eines Schutzmittels gegen Goldexporte beraubt werde: eine Behauptung, die jedoch unzutreffend ist, da die Reichsbank noch nie bisher gleich der Bank von Frankreich das Recht, in Silber zu zahlen, zur Abwehr von Goldnachfrage oder zur Erlangung einer Goldprämie benutzt hat. Es waren andere Gründe, die auch nach Durchführung der reinen Goldwährung fortbestehen würden, dafür ausschlaggebend, daß deutsche Bankiers von der Möglichkeit, Gold aus der Reichsbank zu ziehen, bisher sehr ungerne Gebrauch machten, auch wenn dies an sich dem Arbitrageur Nutzen bringen würde. Vgl. S. 51 der Prot. (v. Kardorff).

[2] Vgl. S. 38 ff. (Arendt), S. 43 (Leuschner), S. 51 (v. Kardorff), S. 80, 81 (Wülfing), S. 96 (Arendt), S. 98 (Wülfing), S. 101 (Arendt), S. 109 (Arendt).

[3] Vgl. S. 55 d. Prot.

[4] Vgl. S. 100 der Prot.

ich deren Standpunkt, ohne Gefahr zu laufen, der Entstellung bezichtigt zu werden, am kürzesten und treuesten zu charakterisieren:

Dr. Arendt erklärte: „Zunächst ist für mich ein Wertverhältnis von 1 zu 21 unannehmbar, weil dies die Beseitigung des Wertverhältnisses von 1 zu 15½ herbeiführen würde, welches meiner Überzeugung nach allein[1] die Möglichkeit einer vollen Durchführung des Bimetallismus, den ich für notwendig ansehe, gewähren würde. Das ist mein principieller Standpunkt." — — — „Hier will ich nur noch sagen, daß in keiner Weise bei einer Ausprägung zu 21, statt wie jetzt zu 15½ oder zu 13,95, eine Garantie geboten wird, daß nicht diese neue Münze bei dem Weiterschreiten der Silberentwertung, welches ich für wahrscheinlich halte, wenn nichts für das Silber geschieht, wieder gerade so unterwertig wird, wie sie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist, daß wir uns also in derselben Misere befinden werden, wie heute. Da der Antrag Lexis eine volle und unbeschränkte Silbernachfrage nicht schaffen wird und diese allein ausschlaggebend ist, um einen festen Silberpreis zu schaffen, so bin ich der Meinung, daß die Opfer, die durch diese Umprägung erfordert werden, unnütz sind, daß hierdurch eine Hülfe nicht zu erwarten ist und darum muß ich mich dem negativen Votum anschließen[2]."

Herr Dr. Arendt hatte bereits vorher erklärt: „Professor Lexis sagt, durch seine Vorschläge würde ein Silberpreis von 38 Pence wieder hergestellt werden können. Angenommen, daß das richtig wäre, würde uns das dann genügen? Im vorigen Jahre war der Preis 38 Pence, und da haben wir doch in der ganzen Welt ebenso nach der Wiederherstellung des Silberwerts gestrebt, wie gegenwärtig. Aber Herr Professor Lexis geht, glaube ich, auch von einer irrtümlichen Auffassung aus, wenn er annimmt, daß der Preis von 38 Pence wieder hergestellt werden wird, wenn man seinem Vorschlage folgt. Was ist sein Vorschlag? Er ist thatsächlich nichts weiter als eine verallgemeinerte Sherman-Bill, nicht mal in dem vollen Umfange der Sherman-Bill. Es würde nur das eintreten, daß, statt daß die Vereinigten Staaten allein Silber ankaufen, nun eine ganze Reihe von Staaten Silber ankaufen. Da muß ich sagen, daß nach meiner Auffassung der Grundfehler sowohl der amerikanischen Münzgesetze wie dieses Vorschlages der ist, daß man mit beschränktem Silberankauf überhaupt nichts erreichen kann. Sobald ein ganz geringer Überschuß des Angebots beim Kauf da ist, kann der Preis doch ins Endlose fallen. Helfen kann allein die unbeschränkte Nachfrage. Nur die unbeschränkte Nachfrage nach Gold sichert den Goldpreis. Nur die unbeschränkte Nachfrage nach Silber hat den Silberpreis gehalten, solange sie bestand, und nur, daß man die unbeschränkte Nachfrage nach Silber zu einem festen Wertverhältnis beseitigt hat, ist der

[1] Vgl. S. 96 d. Prot. Im Gegensatz hierzu bezeichneten später die Bimetallisten die Frage der zu wählenden Relation als eine Zweckmäßigkeits-, nicht eine Principienfrage.

[2] Vgl. S. 96.

Grund der Silberentwertung. Schaffen Sie den Status von 1873 wieder zurück, dann giebt es keine Silberentwertung. Deshalb ist der Vorschlag des verehrten Herrn ein unzulänglicher. Es würde aber auch kein anderes Land sich dafür interessieren. Namentlich England hat ja bei dem Preisverhältnis, das Herr Professor Lexis wiederherstellen will, die indischen Münzstätten geschlossen, weil es diesen Preis für seine indischen Finanzen und für seinen Handel nach Indien nicht ertragen konnte. Wie wird es die indischen Münzstätten wieder eröffnen, um damit einen Preis zu erzielen, der höchstens und besten Falls dem gleich käme, der ihm so niedrig vorkam, daß es zu dieser Gewaltmaßregel der Schließung der indischen Münzstätten schritt?[1]"

Herr v. Kardorff fügte diesen Ausführungen Dr. Arendts — denen man, mag man noch so sehr von ihm differieren, eine große Präzision der Form nicht absprechen kann — hinzu: „Die Entwertung des Silbers beruht nicht auf der Mehrproduktion an Silber, absolut nicht; die hat fast so gut wie gar nichts damit zu thun — sondern lediglich darauf, daß man die Nachfrage nach Silber abgeschafft hat[2]."

Als Beweise für ihre Anschauung, daß das Silber lediglich dadurch entwertet sei, daß man künstlich ihm die unbeschränkte Nachfrage durch Gesetzesänderungen genommen habe, und daß folglich das Übel nur durch Beseitigung der Ursache des Übels, durch Wiedereinführung einer unbeschränkten Nachfrage nach Silber zu festem Preise, geheilt werden könne, führten bei Beratung des Antrages Lexis die Bimetallisten nur zweierlei an:

Herr v. Kardorff erklärte, von 1803 bis 1873 hätten sehr große Schwankungen in der Produktion an Gold und Silber stattgefunden, ohne daß das jemals auf die Feststellung der Wertrelation einen Einfluß gehabt hätte. Cernuschi habe in unwiderleglicher Weise nachgewiesen, daß die Schwankungen durchschnittlich nicht stärker waren, als die Transportkosten von Paris nach London gewesen seien, sie seien nur unter ganz besonderen Verhältnissen einmal etwas stärker geworden[3].

Dr. Arendt erklärte: „Nun, meine Herren, hat Herr Bueck von mir gewünscht, daß ich den Beweis darüber führe, daß der Silberpreis und die Silberproduktion in keinem Zusammenhang mit einander ständen. Ich werde diesen Beweis führen, wenn wir uns bei dem Antrag Neustadt mit den Produktionsverhältnissen eingehend beschäftigen; es würde hier zu weit führen. Ich will jetzt nur sagen,

---

[1] Vgl. S. 38 d. Prot. In seinen Bemerkungen über den Zweck der Einstellung der Silberprägung in Indien geht übrigens Dr. Arendt durchweg von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß es sich nur um eine Maßregel gehandelt habe, die ein weiteres Sinken des Rupienkurses unter den status quo hindern sollte. Thatsächlich ist als mindestens ebenso wichtig erstrebt worden eine Beseitigung der bisherigen unleidlichen Kursschwankungen. Allerdings ist dies Ziel bis jetzt nicht voll erreicht. Vgl. Sir Dav. Barbours Ausführungen bei Ellstätter, Indiens Silberwährung, Stuttgart 1894, S. 121, 122.

[2] Vgl. S. 51 d. Prot.

[3] Vgl. S. 51 d. Prot.

daß die Anschauung, die ich vertrete, in der englischen Enquete von den Anhängern und Gegnern der Goldwährung einstimmig anerkannt worden ist; nur in Deutschland sträubt man sich dagegen[1]."

Es soll hier noch nicht untersucht werden, wie weit die Bezugnahme auf die englische Enquete, die hier und später erfolgte, zutreffend ist; noch weniger, ob ein solcher Autoritätenbeweis und die Verweisung auf Cernuschis Ziffern in einer so schwerwiegenden Frage wissenschaftlich genügt. Nur so viel ist zuzugeben, daß die Anhänger der Goldwährung, die es für durch die Debatte erwiesen annehmen, daß ein aktuelles Bedürfnis zur gegenwärtigen Durchführung des Antrages Lexis nicht vorliege, nunmehr Ursache hatten, mit der größten Spannung die fernere Entwickelung der Silberenquete abzuwarten, nachdem Dr. Arendt sich anheischig gemacht hatte, künftig so schwerwiegende, gewagt scheinende und jedenfalls, wenn richtig, folgenschwere Behauptungen zu beweisen.

Konnten infolgedessen die Goldwährungsanhänger als vorläufig unbeteiligt mit großen Erwartungen und Neugier dem ferneren Redeturnier entgegenblicken, so war für Dr. Lexis, dem sein Antrag am Herzen lag, diese Entwickelung des Ganges der Debatte, wodurch die Entscheidung der wesentlichen Voraussetzungen seiner Argumentation bis nach Erledigung seines Antrages vertagt wurde, sicher ein erschwerender und ungünstiger Umstand. Sein Plaidoyer wurde dadurch eine sehr undankbare Aufgabe. Die Hauptvoraussetzung, daß es angesichts der heutigen Thatsachen unmöglich sei, die Relation 1:15½ zu rehabilitieren, wurde von den Freunden des Silbers geradezu bestritten, aber nicht eingehend erörtert. Die zweite Voraussetzung seines Antrages, soweit derselbe eine Hebung des Silberpreises anstrebte, daß künftig keine erhebliche Steigerung der Silberproduktion stattfinden werde, wenn ein Preis von ungefähr 38 Pence gesichert sei, konnte noch nicht ernstlich untersucht werden, ehe die geologischen Fachleute über die Zukunft der Silberproduktion befragt wurden. Seine dritte Voraussetzung, daß bei gleichbleibender Silberproduktion die internationale Vereinbarung zum Zwecke des Silberankaufs, die er vorschlug, den Preis ungefähr wieder schaffen müsse, der vor der Einstellung der Privatsilberprägung in Indien und der Aufhebung der amerikanischen Silberbill gegolten habe, wurde von Bimetallisten und Goldwährungsmännern skeptisch behandelt. Dr. Bambergers Standpunkt[2], daß es absolut unmöglich sei, Vorausberechnungen zu machen, wie, wenn dies und jenes einträte, der Silberpreis sich gestalten würde, ist unerwartet schnell inzwischen gerechtfertigt worden durch das Eintreten eines unerwartet starken Silberbedarfes für Ostasien, bei dem Beginn des ostasiatischen Krieges. Wie dessen Abschluß weiter auf den Silberpreis wirken wird, ob stimulierend oder im gegenteiligen Sinne, ist ebenfalls eine Frage, in der ich mindestens nicht zu prophezeien wagen möchte. In ge-

[1] Vgl. S. 64 d. Prot.
[2] Vgl. S. 101 d. Prot.

wissem Sinne stehen seit den Erfahrungen, die man mit dem Mißlingen der Sherman-Bill gemacht hat, die wissenschaftlichen Bimetallisten Deutschlands auf dem gleichen Standpunkte wie Dr. Bamberger. Sie kommen wenigstens zu derselben praktischen Konklusion, daß unter heutigen Verhältnissen die zukünftige Entwickelung des Silberpreises leicht durch unerwartete Ereignisse beeinflußt werden kann. Nur haben die Bimetallisten die Auffassung, daß der heutige Zustand ein nichtnormaler sei, der beseitigt werden könne, wenn man eine unbeschränkte Nachfrage nach Silber zu festem Preise schaffe, und sie erklären, daß dies Ziel durch den Bimetallismus erreicht werden könne.

Nur ein einziges Mal entfernte sich die Debatte zwischen Dr. Lexis und Dr. Arendt, seinem einstigen Schüler, von dieser Basis. Dr. Lexis wies darauf hin, daß Dr. Arendt in seinem Specialantrage[1] selbst angenommen habe, daß der Silberpreis nicht unter 40 Pence fallen würde, wenn der Zustand vor Aufhebung der Sherman-Bill und der Einstellung der Privatprägung in Indien wiederhergestellt sei[2]. Dr. Arendt erkannte diese Argumentation nicht als beweiskräftig an. Zwischen ihm und Dr. Lexis bestand eine Kontroverse[3] darüber, ob die Indier bei einem Preise von 38 d. bereit sein würden, ihre Münzen dem Silber wieder zu öffnen. Meines Erachtens ist das eine der vielen, in der Silberkommission aufgeworfenen Kontroversen, deren Entscheidung mit wissenschaftlichen Hülfsmitteln überhaupt nicht möglich ist.

Als nach zehnstündiger Debatte die Beratung des Antrags Lexis erledigt war, gab der Vorsitzende, wie er dies auch bei späteren Gelegenheiten that, ein Resumee der Eindrücke, die er empfangen. Diese Resumees können natürlich nicht aufgefaßt werden als eine autoritative Entscheidung von Streitfragen, sondern haben lediglich eine symptomatische Bedeutung, indem sie den Eindruck widerspiegeln, den die Beratung bei einem sachverständigen und bewundernswert aufmerksamen Zuhörer hinterließ. Von diesem Standpunkte aus sind sie sehr wertvoll. Das Resumee über die Beratung des Antrags Lexis lautete[4]:

„Meine Herren, wenn ich den Eindruck wiedergeben darf, den ich aus der Debatte gewonnen habe, so ist es der, daß dem Vorschlage des Herrn Professor Lexis wegen seiner feinen Durcharbeitung von vielen Seiten Anerkennung gezollt ist, daß aber dieser Vorschlag sich doch nicht eignet, den Zweck zu erfüllen, der die Aufgabe unserer Beratungen ist: nämlich Hebung und Befestigung des

---

[1] Vgl. Nr. 11 d. Drucks. S. 8.
[2] Vgl. S. 98 d. Prot.
[3] Vgl. S. 101 und 103 d. Prot.
[4] Vgl. S. 112 d. Prot.

Silberwertes. Es ist eigentlich von keiner Seite der Vorschlag befürwortet worden. Man hat dagegen ausgeführt, daß erstens nach diesem Vorschlage unsere Silbermünzen minderwertig bleiben gegenüber ihrem Nennwert, wenngleich der Kreditwert, der in unseren Silbermünzen liegt, verringert würde durch Ausführung des Vorschlages.

Es ist ferner eingewendet worden, daß nicht abzusehen sei, wie weit der Silberwert dadurch gehoben werde im allgemeinen, so daß diese Maßregel bei den doch verhältnismäßig geringen Ankäufen, die damit zusammenhängen, jenen Zweck vielleicht auch nur in geringem Umfange erreichen würde.

Es ist sodann eingewendet worden, daß der Hauptzweck dieser Enquete, nämlich die Befestigung des Silberwertes, sicher unerfüllt bliebe und der Übelstand der schwankenden Preise, den gerade die gegenwärtigen Verhältnisse des Silbers mit sich bringen, nach wie vor bestehen bliebe.

Ich glaube, das ist ungefähr in kurzen Worten die Gesamtsumme der Einwendungen, die gegen diesen Vorschlag gemacht sind. Nebensächlich ist noch erwähnt, daß wir eine große schwebende Schuld bekommen würden und daß es zweifelhaft wäre, inwieweit die Münzscheine noch einen Wert behielten in Zeiten einer Krisis."

Ist mit diesen Worten des Vorsitzenden erklärt, weshalb der Antrag Lexis als Ganzes in der Kommission keine Anhänger gewann, so möchte ich für meine Person hinzufügen, daß ich unbedingt nur die darin vorgeschlagenen Münzscheine verwerfe, im übrigen aber anerkenne, daß in einzelnen Punkten des Projektes Lexis Anregungen enthalten sind, die vielleicht später noch einmal praktische Bedeutung gewinnen können. Vorläufig ist das Bedürfnis nicht ein dringendes, da eine aktuelle Gefährdung des deutschen Geldwesens durch die Unterwertigkeit der Thaler und des Silbergeldes nicht nachgewiesen ist. Die feine Kombination, der Unterwertigkeit der Scheidemünze und der Thaler einerseits, und der Silberentwertung andererseits durch Umlauf eines größeren Quantums stärker silberhaltiger Scheidemünze abzuhelfen, ist nicht durchaus zu verwerfen, aber äußerst bedenklich, wenn nicht die vorausgesetzte Bevölkerungszunahme und vorausgesetzte Zunahme des deutschen Bedarfes an Teilmünzen eintreten sollte. Wird es in Deutschlands eigenem Interesse einmal nötig, eine Wertaufbesserung der Thaler und Silberscheidemünzen vorzunehmen, so sind die Kosten lieber ehrlich durch eine Anleihe als durch andere Operationen aufzubringen. Selbst dann aber bleibt zu erwägen, ob die Aufbesserung des Metallwertes der Silbermünzen nicht technisch vollkommener auf anderem Wege als durch erhebliche Vergrößerung ihres Silbergehalts[1] erzielt werden kann. Jedenfalls

[1] Lexis (vgl. S. 93 d. Prot.) schlug in Anerkennung des Bedenkens, daß die künftigen Silbermünzen zu schwer und unhandlich würden, vor, dieselben zu $^{950}/_{1000}$ fein auszuprägen. Vielleicht könnte man es außerdem mit einem Goldbeisatz versuchen, das Problem, allerdings kostspieliger, zu lösen.

aber ist an einem Grundgedanken des Antrags Lexis festzuhalten: daß Deutschland, wenn es je an einem internationalen Abkommen zur Hebung und Festigung des Silberpreises teilnehmen sollte, keine Verpflichtungen übernehmen darf, durch deren Erfüllung es seine Währung gegenüber dem heutigen Zustand verschlechtert haben würde, falls einmal der internationale Vertrag aufgelöst oder verletzt werden sollte. Es ist ein besonderes Verdienst des Lexisschen Antrages, dies Ziel zu verfolgen.

(Der Schluß folgt.)

Der Befähigungsnachweis.

Von

Wilhelm Stieda
in Rostock.

I. Der Befähigungsnachweis in älterer Zeit.

1. Die Einführung des Meisterstücks in der Zunftorganisation. Das Meisterstück besteht nach der in den handwerksrechtlichen Schriften des vorigen Jahrhunderts[1] ausgesprochenen Auffassung in einer Probearbeit, die derjenige, welcher Meister werden will, verfertigen muß. Sie soll ein Beweis der in dem Handwerk erlangten Geschicklichkeit sein. Jeder, der in eine Zunft eintreten wollte, war verbunden ihn zu liefern.

Die Einführung einer solchen Probearbeit in die Zunftorganisation fällt nicht mit deren Entstehung zusammen, sondern ist ein Erzeugnis späterer Erwägungen. In den sechs oder sieben Zunftstatuten des zwölften Jahrhunderts, die in deutschen Ländern auf uns gekommen sind, hat die Forderung eines Meisterstücks noch keinen Platz gefunden. Der Nachweis der Kenntnis des Gewerbebetriebes wird trotz des Zunftzwanges, der die ältesten Handwerkerverbände bei ihrer Begründung begleitet, nicht verlangt. Sicher war es selbstverständlich, daß jeder, der sich um den Anschluß an die Zunft oder das Amt bewarb, das betreffende Gewerbe auszuüben verstand. Wie er es verstand, war freilich eine andere Frage, die ihre Antwort in der steten Aufsicht fand, die man ihm angedeihen ließ, sobald er dem

[1] Vgl. z. B.: F. G. Struve, Systema jurisprudentiae opificiariae. 1738 Bd. 2 S. 311: Potissimus actus quo solennitas et processus magisterium inter opifices impetrandi constat, est editio speciminis, sive elaboratio certorum operum, ad istum opificium pertinentium, cujus characterem quis ambit, estque illa, secundum praecepta artis, ita peragenda, ut inter examinandum nihil de jure in ista desiderari queat.

Verbande angehörte. Man findet sogar seltsamerweise die Möglichkeit offen gehalten, daß Bürger, die das Handwerk nicht selbst ausübten, doch Mitglieder einer Zunft werden konnten. Das gestatteten z. B. die Gärtner und Weber 1260 und 1268 in Basel, die Bäcker in Straßburg 1263, und zwar mit der Erleichterung, daß solche Personen ein geringeres Eintrittsgeld zahlen[1].

Erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts stößt, zunächst ganz vereinzelt, eine Art von Meisterstück auf. Die Bäckergilde in Berlin 1272 hat das Verdienst, die erste oder eine der ersten zu sein, die diese Einrichtung anordnet. Wer Mitglied der Gilde werden wollte, mußte zuvor in des Meisters Ofen Brot gebacken haben, damit man sich überzeugte, ob er seine Arbeit verstände. Ganz allmählich bürgerte sich dann die Neuerung in den einzelnen Gewerben ein. In Lübeck z. B. kennen unter 13 Zünften, deren Rollen aus dem 14. Jahrhundert sich erhalten haben, nur 5 das Meisterstück, darunter das Handwerk der Platenschläger, bei dem die Anordnung zweifelhaft. Denn es heißt an der betreffenden Stelle in der Rolle von 1370 nur „Niemand kann das Amt gewinnen, es sei denn, daß er Harnische und Waffenhandschuhe selbst anfertigen könne", aber es wird nicht verlangt, daß eine Probe der gelernten Geschicklichkeit gegeben werde[2].

Auch im fünfzehnten Jahrhundert ist das Meisterstück weit entfernt davon, eine allgemeine Einrichtung zu sein. Von 23 Zunftrollen aus dieser Periode in Lübeck kennen sie 16 noch nicht. Unter den 7 aber, die sie sich zu eigen gemacht hatten, bewegen sich einige in sehr allgemeinen Ausdrücken, so daß man gar nicht sicher ist, ob es sich wirklich bereits um den Nachweis der Befähigung handelt. Wie denn die Wollenweber in ihrem Statut von 1477 bestimmen[3]: „Item welk loes gheselle synes sulves werden wil in dessem ampte, ... desulve schal tovorne, an syn ampt wol gheleret hebben, alze wollen to slande, weven unde touwen, dat ys de laken to beredende, dar de olderlude up vorseen pholen wesen, up dat en ydermann dar mede bewaret werden moghe". Hier ist es so wenig wie bei den Platenschlägern hundert Jahre früher gewiß, ob die Älterleute beim Eintritte junger Meister in die Zunft Proben ihrer Fähigkeit verlangen sollten oder nur ihre Pflicht zur Beaufsichtigung der Thätigkeit ihrer Genossen angedeutet wird.

Ähnlich läßt sich in Lüneburg das Meisterstück nicht früher als etwa um das Jahr 1400, zuerst bei den Goldschmieden, nachweisen und wird dann während des fünfzehnten Jahrhunderts häufiger[4]. Desgleichen entwickelt sich in Süddeutschland und in der benachbarten

---

[1] Stieda, Zur Entstehung d. deutschen Zunftwesens. 1876 S. 113.

[2] C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 1872. 2. Ausg. S. 365.

[3] Wehrmann, a. a. O. S. 494.

[4] Ed. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883 S. LXV.

Schweiz, z. B. in Basel, das Meisterstück erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts[1]. Unter den in Straßburg zur Tucher- und Weberzunft gehörenden Handwerkern kennt im fünfzehnten Jahrhundert kein einziges, im folgenden nur das der Tuchscherer das Meisterstück[2]. Offenbar ist die weitere und allgemeine Ausbreitung des Meisterstücks schon der Beginn einer gewissen Mißbildung in der Zunftorganisation. In dem Maße, als es den Gewerbetreibenden nicht mehr leicht wurde, ein ausreichendes Einkommen zu erwerben, sannen sie auf Erschwerung des Eintritts in die Zunft, deren Mitglieder ja in erster Linie das Vorrecht zum Betrieb der Handtierung besaßen, wenn nicht gar ein Monopol darauf. Sie strebten durch die Einführung des Meisterstücks, sich die zukünftigen Mitwerber vom Halse zu halten und die Vorbereitungszeit derjenigen, die sie nun doch einmal unbedingt neben sich zu dulden haben würden, so lange wie möglich hinauszuschieben. Man sieht es gerade an den Verhältnissen der Straßburger Tucher- und Weberzunft recht deutlich, wie nach und nach eine engherzige Auffassung Platz greift und die Obrigkeit nicht umhin kann, auf die Wünsche der Zünftigen einzugehen. Den Leinenwebern z. B., denen noch im Jahre 1601 „aus bewegenden ursachen" die Einführung des Meisterstücks, um die sie selbst gebeten hatten, abgeschlagen worden war, bewilligte man es im Jahre 1627[3]. Den Hosenstrickern und Barettmachern aber, einem neuaufkommenden Handwerk, gelang es schon im Jahre 1607, ihren Willen durchzusetzen und bereits elf Jahre später eine Verschärfung des eben eingeführten Meisterstücks zu erringen, „weil die meisterstuck zu erhaltung der handwerk und verhüetung allerhand stümperley sehr nützlich und vorträglich befunden"[4].

Über die Durchführung der Vorschrift wird in der ersten Zeit kaum geklagt. Mit einer gewissen Feierlichkeit vollzog sich die Handlung; unparteiisch und unbefangen gaben die dazu Verordneten ihr Urteil über die Leistungsfähigkeit ab. Die Schilderung, die uns von den Schneidern in Lüneburg von 1552 aufbewahrt worden ist, mag wohl für die Zeit typische Bedeutung haben[5]. Der Schneider mußte dort „seine eigenen Amtskleider, nämlich Rock, Hosen und Wamms" verfertigen und damit in der dritten hohen Morgensprache vor dem Amte erscheinen. Mit den Kleidern trat er an den Tisch, an dem sich Werkmeister und Beisitzer niedergelassen hatten, und trug sein Anliegen, zum Amte zugelassen zu werden, vor. Darauf „entwyket de geselle eine kleine wyle, und so he wedderkumpt, gebut ome der werkmeister, dat he den rock uttee und van sick legge, und mot also in jegenwardicheit der heren der werkmeister und ganzen amptes in hasen und wammes dat hus einmal up und nedder gahen. Darna tut he den rock wedder an unde trit dar ok mada up und nedder, let sick woll schouwen und besehen, kumpt wedder vor den

[1] Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. S. 62, 396.
[2] G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. 1879. S. 491.
[3] Schmoller, a. a. O. Urkunden Nr. 114, 138.
[4] Schmoller, a. a. O. Urkunden Nr. 120, 128 Art. 9.
[5] Bodemann, a. a. O. S. 223.

disk. Mot noch ein mal ut bevel des werkmeisters entwyken, und midler tid fraget de werkmeister: ist ok jemand van den amptbroderen sy, dem an dem tuge ofte klederen ichtens wes mangele? Seggen se denne alle nichtes und sin darmede tofreden, so wert de geselle wedder ingeeset vor de morgensprakestafeln. Dar mot he geven den beiden heren ein stoveken wines, is jeder dre schillinge, de nemen de heren to sick, steken se up na older gewonheit; und dem ampte lecht he ok up 1 fl. alse morgensprakesgelt. Darmede blift he stande und de werkmeister lecht ome gemeinlich dusse drudden morgensprake in de verden, also dat id yn einer morgensprake desto er gefordert werde".

Auch fünfzig Jahre später wird bei der Abnahme und Beurteilung des Meisterstücks in gleich würdiger gewissenhafter und sachlicher Weise verfahren. Es hat sich von den Bäckern, ebenfalls in Lüneburg, etwa aus dem Jahre 1600 eine Beschreibung der hierbei beobachteten Ceremonie erhalten. Darnach mußte der Bäcker, nachdem er in der dritten Morgensprache das Amt gefordert hatte, in des ältesten Werkmeisters Hause vier Sorten Brot backen. Er trat in der Nacht mit dem Glockenschlage 12 an und begann sein Werk, das beendet sein sollte, wenn die Glocke aufs neue 12 schlug. „Dann läßt der Älteste die Älterleute in sein Haus laden, wenn die Glocke 4 schlägt, um die Brote zu besichtigen und zu prüfen. Am Sonntage darauf besichtigen auch die Amtsbrüder und -Schwestern die Brote. Hat der Geselle die Prüfung bestanden, sagt der älteste Meister zu dem neuen Bäcker: Komm her, ich will dir hier das Amt auflassen, daß du dasselbe mitbrauchen sollst. Lege deinen Finger in mein Benith oder Hut; nun laß ich dir das Amt auf, daß du es sollst mit gebrauchen, zu dem ersten, andern und dritten Male. Daß dir Gott Glück verleihe mit unserem Amt!" Die Vereidigung des neuen Meisters geschah in besonders feierlicher Weise. Vor den in der Morgensprache versammelten Meistern lag ein Schwert auf dem Tisch, das eine Spanne lang aus der Scheide hervorsah. Auf dieses legte der aufzunehmende Geselle die Finger und leistete den vorgeschriebenen Eid[1].

2. Die Entartung der Meisterprüfung. Die langsame Einbürgerung verhinderte nicht eine schnelle Entartung. War man bei der neuen Einrichtung zunächst von dem Gedanken ausgegangen, daß man mit ihrer Hülfe dem Publikum eine Garantie für gute Leistungen bieten zu können meinte, so traten doch bald die im Keime schlummernden Hintergedanken deutlicher hervor. Die Prüfung wurde ein Mittel, den angehenden jungen Meister zu chikanieren und sich die unliebsame Konkurrenz vom Halse zu halten. Man benutzte sie, um dem künftigen Mitbewerber die Niederlassung überhaupt zu erschweren. Man führte kostspielige Meisterstücke ein und schrieb die Anfertigung von Gegenständen vor, die hernach nur schwer abgesetzt werden konnten, so daß der junge Meister nicht auf seine Kosten kam.

[1] Bodemann, a. a. O. S. LXV.

Während der Anfertigung zechten die überwachenden Älterleute und Werkmeister auf Rechnung des Bewerbers und schließlich wurden ihm für angebliche oder wirklich vorhandene geringere Fehler und Ungenauigkeiten Geldzahlungen auferlegt. Mitunter war es auch möglich, von vornherein statt der Probe mit einer Summe Geldes sich abzufinden. So verfügte z. B. die württembergische Färberordnung von 1706: „Da ein Färber-Gesell in diesem Land Meister werden will, solle derselbige zuvor sein Meisterstuck machen; auf Wullen-Gezeug, rot, blau, und grün, wann er das Meisterstück nicht machen will, so solle er acht Gulden dem Handwerk erlegen“ [1]. Dazu kam, daß über der Beurteilung der Leistungen die Älterleute mit dem angehenden Meister in Streit gerieten und die obrigkeitliche Entscheidung angerufen werden mußte. Damit schwand denn natürlich die ursprüngliche Bedeutung, vorausgesetzt, daß wirklich gemeinnützige Erwägung die Handwerker bei der Einführung des Meisterstücks leitete, vollständig und es wurde einer zum Meister angenommen, selbst wenn seine Leistung nicht gerade von großem Können zu sprechen schien. Der Betreffende mußte nur bereit sein, alle Unebenheiten, die man ihm etwa vorhalten konnte, mit Geld auszugleichen.

Alle diese Übelstände verschärften sich, wenn man an Einheimische und Fremde bei der Bewerbung ungleiches Maß anlegte. Meistersöhnen, Bürgersöhnen und denen, die sich mit Töchtern und Witwen aus der Zunft zu verheiraten bereit waren, gestand man Erleichterungen zu. Sie brauchten gar kein Meisterstück oder nur einen Teil der im Statut vorgesehenen Leistungen zu absolvieren. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Rollen nicht oft, nur in dringendster Veranlassung, geändert wurden. Somit mußten nicht selten Gegenstände angefertigt werden, die bei der wechselnden Mode dem Geschmack nicht mehr zusagten, keine Verwendung im Publikum fanden und für die beteiligten Handwerker selbst nur eine drückende Last waren. Bereits bei den Beratungen über das Reichsgutachten von 1672 wurde u. a. von dem Vertreter Wolfenbüttels darauf hingewiesen, daß die Schneider zum Meisterstück ganz altmodische Stücke von feinem Tuche verlangten, die hinterher nicht veräußerlich seien [2]. Und mehr als hundert Jahre später klagte Weisser in seinem „Recht der Handwerker“ [3], daß nur zu oft die Gesellen mit Verfertigung kostbarer unnützlicher und ganz ungebräuchlicher Stücke beschweret würden. Er erzählte als Beispiel von den Weitläufigkeiten, denen ein Schreiner in Württemberg ausgesetzt gewesen sei, weil er die in der Ordnung vorgesehene Gewand- und Leinwandtruhe nicht hatte anfertigen wollen. Da eine solche außer der Mode und nicht verkäuflich sei, hatte er sich zur Herstellung einer Kommode mit einem Aufsatz und Schreibtisch erboten. Die Obermeister wollten jedoch nichts davon

[1] Sammlung derer samtlichen Handwercksordnungen des Hertzogtums Württemberg. 1758 S. 208.

[2] Moritz Meyer, Geschichte der Preußischen Handwerkerpolitik. Bd. 1. S. 80.

[3] Stuttgart 1780. S. 160—161.

wissen und erst eine Entscheidung der herzoglichen Regierung, daß dem Supplikanten zu willfahren sei, ließ diesen zu seinem Rechte kommen.

Aus den vielen in dieser Richtung weiter beizubringenden Beispielen mögen nur einige hier herausgegriffen werden.

Die Württembergische Sattler-Ordnung von 1700[1] forderte als Meisterstück:

„Erstlich, einen welschen Sattel, worzu er das Holtzwerk selbsten allein hauen soll, mit zweyen Stucken gantz beschlagen, auch mit krummen Flügeln und Laubwerck getrieben, samt allen darzu gehörigen Zeug, welcher folgender gestalten gemacht sey: Nemlich mit zweyen gedoppelten Zügen von Auflagen, zweyen breiten Schwenck-Riemen, und neuen Läufern, auch zu dem Zeug und Fürbieg ein Haupt-Gestell gebraucht, zumahlen alles Leder von seiner Hand bereitet werden solle. Zum andern, einen Frauen-Sattel mit einer gantzen Wannen mit mössenen Schönen beschlagen, und mit Laubwerck getrieben, auch mit aller Zubehör gantz ohne Fehl und Mängel, wie sichs gebührt. Drittens, ein Fuhr-Pferd in solcher Maaß auszurüsten, nemlich einen Sattel mit einem geschlitzten After und mit gestickten Schönen beschlagen, über dem After ein gantze Schönen mit einem blatten Kopf, auch mit Stützen und Leisten, sammt dem After-Sigel, und einem Kummet von einem gantzen Stück mit einer Quasten, und was weiter auf ein Fuhr-Pferd gehört."

Die Leinenweber zu Halle, Neumarckt und Glaucha wiederum forderten in ihrem Statut von 1680 vier Meisterstücke:

„Daß erste soll sein ein Stück sechzehenschäffige tischtücher, das Levandel model genannt, Vier und Zwantzigk Ellen lang in Fünffzig gänge: Das ander soll seyn ein Stück Bettzwillig, vier und zwantzigt Ellen lang und Sechs viertell breit in Acht und vierzig Gänge, und soll sparricht gereiget oder wiederkehret werden auf Sechzehen faden. Zum Dritten ein stück klare Leinwand vier und zwanzig Ellen lang in fünfzig gänge sieben viertell breit. Daß vierdte soll seyn Ein stück gedoppelter Vortradt Neun und zwanzig Ellen lang und ebenbreit in Bläte[2]."

Die Hutmacher endlich in Wüttemberg sollten nach ihrer Ordnung von 1644 als Meisterstück anfertigen einen „Spitzhuth, einen Jägerhuth mit einer breiten Schnauppen und dann ein paar Filtzsocken, biß herauf an den Leib ziemlich völlig genug"[3]. Und diese Stücke wurden selbst 1677, als die Mode sich längst geändert hatte, gefordert[4].

3. Reformvorschläge und ihre Verwirklichung. Bei solcher Sachlage ist es erklärlich, daß schon im Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts daran gedacht wurde, wie den nicht wegzuleugnenden Mißständen bei den Meisterprüfungen beizukommen sei. Bereits in den dem Reichsgutachten von 1672 vorausgehenden Verhandlungen wurde diese Frage erörtert. Der von der Reichsdiktatur unter dem 16. 26. Mai aufgestellte Entwurf „Was wegen Abstellung der Handwerker-Mißstände in künfftigen Reichs-Abschied zu bringen", ging auch u. a. auf den Befähigungsnachweis ein. Da „genugsamlich bekandt", daß die Handwerksgesellen „zum Theil sowohl wegen

[1] Sammlung l. c. S. 834—835.
[2] M. Meyer, a. a. O. Bd. 1. S. 333.
[3] Sammlung, a. a. O. S. 345.
[4] Bergius, Neues Polizey und Cameral-Magazin. Bd. 3. S. 242.

Mach- und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlicher kostbahrer Meister-Stücke, als dabey excedirender unnöhtiger Unkosten, viel Orten sehr beschweret, und dadurch an ihrer Wohlfahrt mercklich gehindert werden, auch in Schulden oder Schaden gerahten" [1], wurde in Vorschlag gebracht, daß überall dahin gestrebt werden sollte, die unnützen Meisterstücke abzustellen und die bei ihrer Anfertigung oder Vorlegung vorkommenden Überschreitungen zu beschränken. Wie das zu erreichen sei, wurde durch Beispiele oder Vorschriften im einzelnen nicht weiter erörtert. Mit diesen Reformideen erklärte man sich im Kurfürsten- und Fürstenkollegium ganz einverstanden und erwarb sich das Verdienst, wenigstens zwei der bisher nur im allgemeinen gerügten Mißstände festzustellen, sowie vorzuschlagen, wie denselben abzuhelfen sei. Erstens sollte nämlich kein Geselle deshalb zurückgewiesen werden, weil er ein Meisterstück vorlegen wollte, das von dem in den Statuten vorgeschriebenen veralteten abwich. Alsdann sollte man „von Amts wegen vorgreiffen" und den betreffenden Gewerbetreibenden, wenn er sonst nur tüchtig, als Meister anerkennen. Zweitens aber sollte den zwischen dem angehenden Meister und der Zunft über die Güte des vorgelegten Meisterstücks ausbrechenden Streitigkeiten dadurch ein Ende bereitet werden, daß die Ortsobrigkeit die Angelegenheit einer „anderen Orts unintereſſirten Handwerks-Censur" unterbreite oder sonst eine andere Entscheidung herbeiführe [2]. Einen dritten Punkt fügten die reichsstädtischen Erklärungen und Erinnerungen hinzu. Diese meinten nämlich, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn die Obrigkeiten statt der veralteten in den Handwerkerrollen genannten Stücke gleichmäßig neue, mehr nutzbare Gegenstände anzufertigen von sich aus vorschrieben und die „Meisterschafft nicht auf der bloßen Handwercker ungewisse selbst beliebige Stücke" zuließen [3].

Der diesen Vorschlägen zu Grunde liegende Gedanke war also, daß die Meisterprüfung nicht gänzlich aufhören, sondern nur zeitgemäß geändert werden sollte. Man hielt die bisherige Einrichtung augenscheinlich nicht für unzweckmäßig und wünschte nur, wie namentlich der brandenburgische Gesandte auch gegenüber anderen Reformpunkten hervorhob, sie rationeller zu gestalten. Demgemäß fiel in dem Reichsgutachten der von den Meisterstücken handelnde Paragraph aus. Statt der veralteten und zu kostbaren Gegenstände sollten die in der Meisterprüfung anzufertigenden Stücke einfach und dem Geschmack der Zeit angepaßt; die Unkosten und Mahlzeiten beim Vorweis der Stücke vermieden; jedem, der irgendwo einmal das Meisterstück angefertigt, das Recht zugestanden werden, sich an einem anderen Orte niederzulassen, ohne die Probe wiederholen zu müssen [4].

[1] Struve, a. a. O. Bd. 1 S. 140.
[2] Struve, a. a. O. Bd. 1 S. 142.
[3] Struve, a. a. O. Bd. 1 S. 143—144.
[4] Struve, a. a. O. Bd. 1 S. 146.

Es sollte nur zu bald klar werden, wie wenig mit solchen Maßregeln für die Umgestaltung des praktischen Lebens erreicht wurde. Zunächst war es erfreulich wahrzunehmen, wie man überall sich bemühte, die Ideen des Reichsgutachtens zu verwirklichen. In Brandenburg schrieb die Polizeiordnung vom 3. Januar 1688[1] vor, daß nur nutzbare, leicht verkäufliche Meisterstücke gefordert werden durften. Gelage dabei abzuhalten, wurde verboten. Ratsdeputierte sollten bei der Anfertigung und Beurteilung zugegen sein[2]. Ähnlich bemühten sich die anderen deutschen Reichsfürsten, die als notwendig anerkannte Reform in Scene zu setzen. Dem Schreiben, das die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich von Braunschweig am 12. März 1688 an den Großen Kurfürsten richteten, um behufs besserer Durchführung der geplanten Reformen eine engere Verbindung benachbarter und befreundeter Staaten zu bewirken, lag der Entwurf einer Verordnung bei, die im dritten und vierten Paragraphen der Meisterstücke gedachte. Die „gantz unnützen altförmischen" Probestücke, sowie die bei deren Besichtigung entstandenen Unkosten sollten aufhören. Dieselben sollten vielmehr „nicht gar zu köstlich, sondern brauchbar" sein, auch in Anwesenheit einiger Vertreter der Obrigkeit „ohnpartheysch" beurteilt werden. Wer sein Handwerk nicht recht verstehe und „im examine nicht gehörigermaßen bestehen wird" sollte angewiesen werden, es besser zu erlernen: im übrigen aber wegen Kleinigkeiten keiner abgewiesen werden. Niemand, selbst nicht die Meisterssöhne konnten sich der Anfertigung des Meisterstücks entziehen[3].

Denselben Gedankengang wies die Konstitution Kaiser Leopolds vom 9. Dezember 1689[4], das sogen. Hannoversche Gildestatut vom 4. August 1692, das aus dem erwähnten braunschweigischen Entwurf hervorging[5], die Handwerks-Ordnung für die Städte Hinterpommerns[6]. auf. Und auch die kurhessische Zunftordnung vom 29. Juli 1693 wollte nichts anderes, wenn sie im Artikel III verlangte, daß jeder „nach Gelegenheit der Kunst entweder dem Examini sich unterwerffen, oder ein zwar kunstmäßiges, doch nicht altfränckisches, noch allzukostbares, sondern zu brauchen und ohne Schaden zu verkauffen stehendes Meisterstück verfertigen solle[7]." Daß sie außerdem noch denjenigen mit der Verfertigung eines Meisterstückes verschont wissen wollte, der „nach wohl aussgehaltenem Examine" schon an einem anderen Orte als Meister zugelassen gewesen, bewegte sich in dem gleichen Geleise.

Es war nicht zu verwundern, daß alle diese gut gemeinten Verfügungen sich als gänzlich unwirksam erwiesen und dem Übel nicht zu steuern vermochten. Nur wenn man sich hätte entschließen können,

---

[1] Meyer, a. a. O. Bd. 1 S. 95.
[2] Meyer, a. a. O. Bd 1 S. 95.
[3] Meyer, a. a. O. Bd. 1 S. 141.
[4] Struve, a. a. O. Bd. 1 S. 131.
[5] Meyer, a. a. O. Bd. 1 S. 101.
[6] Meyer, a. a. O. Bd. 1 S. 155.
[7] Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen. 1777. Bd. 3 S. 373.

ein Verzeichnis der für jedes Handwerk zulässigen Probestücke oder Leistungen aufzustellen, und dabei im Auge behalten hätte, es nach Maßgabe der Umstände zeitweilig zu verändern, wäre man vor Mißbräuchen einigermaßen gesichert gewesen. Überließ man die Auswahl dem Ermessen der Zünfte, so konnte die Anwesenheit der Ratsdeputierten, die keinesfalls technische Kenntnisse in genügendem Maße besaßen, um schiefe Urteile der Meister zu verbessern, offenbar wenig an der Sachlage bessern. Das einzige, was wenigstens von vornherein die Möglichkeit in sich schloß, befolgt werden zu können, war das Gebot, die Schmausereien und Kneipereien bei Überreichung des Meisterstücks zu unterlassen. Doch es ist sehr zu befürchten, daß wie in den anderen Punkten alles beim alten blieb, es auch hierin sein Bewenden gehabt haben wird.

Nichts beweist besser die Fruchtlosigkeit aller der erwähnten Bestrebungen, als daß 50 Jahre später in der Reichszunftordnung von 1731 aufs neue gegen die alten schon so oft gerügten Mißbräuche zu Felde gezogen werden mußte. Neue Gesichtspunkte kamen dabei freilich nicht zum Vorschein. Es wurde eben den Obrigkeiten ans Herz gelegt, die kostbaren und unnützen Meisterstücke, Zehrungen und Mahlzeiten zu vermeiden, Excesse durch Poenal-Verordnungen zu bestrafen, gelegentlich von sich aus die Zulassung von Meistern zur Zunft, denen man Schwierigkeit machte, zu erzwingen, nicht zu dulden, daß die Meisterprüfung doppelt abgelegt werde u. dgl. m.[1]. Ein Fortschritt zum bessern scheint mir indes doch darin erblickt werden zu können, daß die Obrigkeiten aufgefordert werden, „inskünfftige vor dergleichen unnützliche Meister Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen," d. h. von sich aus den Rahmen, in dem die Prüfung sich halten sollte, zu bestimmen. In Brandenburg muß das nach den bei Struve[2] mitgeteilten, aus allen möglichen Zunftordnungen ausgezogenen Vorschriften über Meisterstücke auch geschehen sein. Die Stücke scheinen nun in der That passender und angemessener gewählt worden zu sein; die bei den Prüfungen vorkommenden Mißbräuche in Beurteilung und Chikane wurden indes damit nicht aus der Welt geschafft. Freilich, wenn man in Struves langatmigem Handwerksrecht das im zweiten Bande „De speciminibus artis, von Meisterstücken" überschriebene 7te Kapitel[3] durchstudiert, möchte man nicht anders glauben, als daß es sich um eine höchst sinnreiche und zweckmäßige Maßregel handelt. Aber der höchst gründliche Gelehrte hat wohl aus allen ihm bekannt gewordenen Zunftstatuten die Anordnungen fleißig herausgeklaubt und säuberlich in ein System mit 21 Paragraphen gebracht, jedoch durchaus verschmäht, uns nur ein Wörtchen über die praktische Handhabung aller Verfügungen mitzuteilen.

Man darf getrost annehmen, daß die Praxis der Regelung der Meisterprüfung durch das Reichsgesetz Hohn sprach und dasselbe an

[1] J. A. Ortloff, Corpus Juris Opificiarii. 1804. S. 21.
[2] a. a. O. Bd. 2 S. 315.
[3] a. a. O. Bd. 2 S. 310—321.

dieser Stelle so wenig wie an anderen Anklang fand. Schon der Umstand, daß einige Regierungen sich das Recht vorbehielten, von der Anfertigung des Meisterstücks zu dispensieren, wofür selbstverständlich Gebühren zu entrichten waren, zeigt uns die Reform in zweifelhaftem Lichte. Denn vermutlich waren es nicht besonders fähige Gewerbetreibende, die auf den Dispens Anspruch erhoben. Das Schlimme aber blieb nach wie vor der nicht auszurottende Mißbrauch mit einer Einrichtung, die in die Hände derer gelegt war, welche über den zukünftigen Konkurrenten ein Urteil abgeben sollten. Man versteht, was es heißt, wenn ein Friedrich der Große unter dem 18. April 1747 ein Edikt gegen den Unfug bei den Prüfungen erließ, da er in Erfahrung gebracht habe, daß „öfters die tauglichsten Arbeiter und Künstler abgewiesen und hierdurch genötigt wurden, sich in auswärtigen Orten zu etablieren“. „Ernstgemessenst“ befahl er, „daß die Magistrate unserer allermildesten Intention gemäß die Etablirung derer neuen Meister auf alle Weise facilitiren“, daß die Prüfungsmeister jedesmal „die Beschreibung derer anzufertigenden Meisterstücke bey dem Magistratu loci übergeben, dieser aber kein anderes als ein brauchbares mit wenigen Kosten zu verfertigendes und zu Bescheinigung der erforderlichen Geschicklichkeit und Erfahrung hinlängliches Stück verstatten möge.“ „Dabey wir“, so schließt das denkwürdige Mandat „alle Magistrate nochmals ernstlich vermahnen, daß sie taugliche Künstler und Handwerker gegen alle absurde Handwerksgebräuche und derer unruhigen Ältern-Meister Chicanes, Verfolgungen und Geldstrafen schützen, denen Ältesten, wie bishero öfters geschehen, nicht so schlechterdings in den unbilligsten Sachen gegen die jüngsten und einwerbenden Meistern aus verbothenen Neben-Absichten Assistenz leisten, auch von ihnen und aus den Mittels-Cassen ferner keine Geschenke und Douceurs, es geschehe, unter was für Vorwand und zu welcher Jahreszeit es wolle, sub poena dupli weiter annehmen sollen.“

Es dürfte kaum möglich sein, deutlicher auf alle die den Meisterprüfungen anklebenden Unvollkommenheiten hinzuweisen, als in dieser Verordnung geschieht. Das also war das Ergebnis der seit 1672 in Angriff genommenen Reform! Wie konnte, wenn die Prüfung selbst an diesen geschilderten Gebrechen krankte, erwartet werden, daß aus ihrer Handhabung irgend ein Nutzen für die Gesamtheit sich ergeben würde! Und es wurde gegen das Ende des Jahrhunderts nicht besser. Die Beantwortung der von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gestellten Preisaufgabe: „Sind die Zünfte beizubehalten?“ erweist die Richtigkeit dieser Behauptung augenfällig. Der Verfasser, Johann Adam Weiß[1], selbst ein Handwerker, muß zugeben, daß die Zunfteinrichtungen eine Menge lästiger kostspieliger, oft ins kindische fallender Gebräuche bei den Prüfungen eingebürgert hätten. Freilich hat er, obwohl er eine Reihe derselben namhaft macht, die Ansicht, daß durch Verbesserungen mannigfacher Art die Meisterstücke zum großen Nutzen

[1] Über das Zunftwesen. Frankfurt a. M. 1798.

der Gewerbe und Künste angeordnet werden könnten. Die unnützen Schmausereien, die Hülfe der beaufsichtigenden Meister will er beseitigt wissen. Vor dem 24. Lebensjahr sollte überhaupt keiner zur Meisterschaft zugelassen werden, das Meisterstück in einem einfachen Gegenstand, einem Kleid, Stiefel, Schloß, Kommode oder dgl. m., kurz in Arbeiten bestehen, die nach dem gerade herrschenden Geschmacke Kaufmannsgut seien. Die Prüfung selbst aber sollte man von einem beeidigten Schauamte abnehmen lassen, in das man einsichtsvolle, redliche Handwerker und ein oder zwei Senatoren, die hinreichende Kenntnis vom Gewerbestande hätten, wählen müßte.

Was Weiß mit seinen Vorschlägen wollte, war im Grunde nichts anderes als was das Reichsgutachten von 1672 anstrebte. Wenn er sich einbildete, daß am Ende des achtzehnten Jahrhunderts leichter durchzuführen sein würde, was man mehr als hundert Jahre hindurch ganz vergeblich versucht hatte, so täuschte er sich. Offenbar war ihm von früheren gesetzgeberischen Bestrebungen wenig bekannt geworden. Er trug den naiven Standpunkt des Praktikers zur Schau, der sich über die Ursachen, die die Einrichtung ins Leben gerufen hatten, nicht klar war und an dem Althergebrachten kleben blieb.

II. Der Befähigungsnachweis in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

1. Die preußische Gesetzgebung bis zum Jahre 1845. Unter dem Drucke der Übelstände, die dem Zunftwesen überhaupt anklebten, entschloß man sich, von allen deutschen Ländern zuerst in Preußen, am Anfang dieses Jahrhunderts zur Einführung der Gewerbefreiheit. Durch das Edikt vom 2. November 1810, das die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig machte, wurde in der Hauptsache der Befähigungsnachweis beseitigt. Eine Beschränkung der Gewerbefreiheit war nur aus polizeilichen Gründen vorgesehen. Gewerbetreibende, die durch ungeschickte Handhabung ihres Betriebes für Leben und Gesundheit ihrer Mitbürger gefährlich werden konnten, wie Hebeammen, Lotsen, Maurer, Zimmerleute, Seeschiffer u. s. w., im Ganzen 34, oder solche, die eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten, wie Juweliere, Schreib-Rechenmeister u. s. w., wurden nur dann zur Eröffnung eines Geschäftes zugelassen, wenn sie den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachgewiesen hatten. Das Gesetz des folgenden Jahres, vom 7. September 1811, eigentlich nur eine Anweisung für die Behörden, die die Gewerbescheine auszuteilen hatten, stellte die polizeilichen Beschränkungen näher fest.

In der Folge zeigten sich nun keine befriedigenden Zustände. Im Gewerbsleben traten manche Stockungen ein, hervorgerufen durch die außerordentlichen Ereignisse der damaligen Zeit. Die Kriege

hatten viele Handwerksgesellen aus ihrer künftigen Laufbahn herausgerissen. Diese wollten nach Beendigung ihrer militärischen Pflichten die unterbrochene Vorbereitungszeit nicht wieder aufnehmen und nicht länger im Gesellenstande beharren. Vielmehr versuchten sie den Betrieb eines Gewerbes auf eigene Rechnung und Gefahr und ließen sich selbständig nieder. So wurde das Handwerk überfüllt[1]. Von 1816—25 stieg die Zahl der Meister von 258 830 auf 315 118, die der Gehülfen nur von 145 459 auf 187 176. Die Handwerkerbevölkerung wuchs stärker an als die Gesamtbevölkerung. Sie hatte im Jahre 1816 11,60 % derselben ausgemacht und betrug im Jahre 1825 12,02 %[2].

Bei solcher Sachlage war man geneigt, der veränderten Gesetzgebung die Schuld beizumessen. Daher wurde bereits im Jahre 1824 von den Abgeordneten der Stadt Berlin auf dem Provinziallandtage der Kurmark der Wunsch geäußert, in eine neu zu erlassende Gewerbeordnung den Grundsatz aufzunehmen, daß niemandem gestattet werde, ein Gewerbe selbständig anzufangen, bevor er den Besitz der zu dessen Betrieb nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hätte. Ein bald darauf von den Kommunalbehörden Berlins ausgearbeiteter und der Staatsregierung eingereichter Entwurf zu einer allgemeinen Gewerbeordnung zog die Grenzen noch enger und sprach sowohl den Zwang zur Ablegung einer Prüfung als zum Eintritt in eine Innung aus. Die seit 1834 unter dem Vorsitz des Direktors Hoffmann tagende Immediatkommission trug freilich diesen Wünschen in dem Entwurf einer allgemeinen Gewerbepolizei-Ordnung, die sie als das Ergebnis ihrer Beratungen dem Ministerium unterbreitete, keine Rechnung. Man hielt an dem Grundsatze der Freiheit fest und schrieb den näheren Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe nur denjenigen Handwerkern vor, die einer Innung beizutreten sich veranlaßt sehen sollten. Auf diesem Standpunkte blieb auch die Umarbeitung, die der damalige Chef des Departements des Innern, Freiherr von Brenn, wegen der vielen Bedenken, die gegen den Entwurf geäußert werden, vornehmen lassen mußte.

Der sechste Provinziallandtag der Kurmark, dem der verbesserte Entwurf, wie den anderen Provinziallandtagen vorlag, erklärte sich mit ihm einverstanden, war aber freilich für Begünstigung der Zünfte und für die Einräumung des ausschließlichen Rechts zur Lehrlingshaltung an deren Mitglieder. Dagegen war die Berliner Stadtverordnetenversammlung keineswegs zufriedengestellt und veröffentlichte eine besondere Denkschrift, die hervorhob, daß bei aller Freude, die der Entwurf von 1837 mache, er doch wesentlich zwei Dinge entbehre. Diese waren erstens die allgemeine Verpflichtung einer Befähigungsnachweisung zum selbständigen Gewerbebetrieb und zweitens der Zwang zum Eintritt in gewerbliche Korporationen. Ohne diese beiden

[1] Risch, Die Handwerksgesetzgebung Preußens. 1861. S. 72.
[2] Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. 1870. S. 65.

Maßregeln werde das Gesetz keine lebendige Wirksamkeit entfalten können[1].

Aus der Kritik dieses Entwurfes ging bekanntlich die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hervor, die zwar den Grundsatz der Gewerbefreiheit aufrecht erhält, aber doch unverkennbar den Stempel einer rückwärts gehenden Bewegung trägt. Sie hält freilich Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz als genügende Vorbedingungen für den Betrieb eines Gewerbes und verlangte den Nachweis der Geschicklichkeit nur in Ausnahmefällen. Aber um den Befähigungsnachweis mehr zur Geltung zu bringen, schlug sie einen Umweg ein. Sie forderte den Nachweis genügender gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten nur da, wo durch einen ungeschickten, nur von Sachverständigen als solchen erkennbaren Betrieb, Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder doch erhebliche Teile ihres Vermögens wesentlich gefährdet sind. Daneben begünstigte sie die Bildung von Innungen und verfügte für 42 Hauptgewerbe, daß nur derjenige Lehrlinge annehmen dürfe, der Befähigung nachwies und einer Innung angehörte. Hierbei handelte es sich nicht um Betriebe der eben charakterisierten Art, sondern um unschuldigere, wie Seilerei, Klempnerei, Gerberei, Buchbinderei u. s. w. Der hier vorgesehene Nachweis der Befähigung, den eventuell bei noch mehr Gewerben einzuführen die Staatsregierung sich vorbehielt, sollte durch eine regelrechte Prüfung erbracht werden. Aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden wurden Prüfungsbehörden in der Weise gebildet, daß die Hauptgattungen der an einem Orte vorhandenen Gewerbe darin vertreten waren. Bestimmte Vorschriften, wie die Prüfungen anzustellen seien, wurden nicht gegeben. Es hieß nur, daß sie in Lösung von Aufgaben bestehen sollten, vorbehaltlich der Erteilung näherer Anweisungen durch das Ministerium.

2. Das Vorgehen Nassaus und Sachsen-Weimars. Dem freiheitlicheren Vorgehen Preußens zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts folgten nur wenige andere deutsche Staaten. Zunächst beschritt das Herzogthum Nassau, das im Jahre 1817, dem schrecklichen Hungersjahre, die Nachteile einer einschränkenden Gewerbegesetzgebung besonders empfunden hatte, den gleichen Pfad. Schon im Jahre 1818 hob es vorläufig viele Zunftmonopole auf und beseitigte am 15. Mai 1819 die Zunftverfassung vollständig. Jeder ordnungsmäßig in eine Gemeinde aufgenommene Einwohner war berechtigt, ein jedes Handwerk, allein oder mit Gehülfen zu betreiben und hatte zu diesem Zweck nur vor dem Beginn dem betreffenden Amte die Anzeige zu machen, das den Erlaubnisschein ausfertigte. Das Prädikat eines Meisters wurde dem Handwerker freilich nur dann zugesprochen, wenn er durch einen Lehrbrief oder ein öffentlich beglaubigtes Zeugnis seiner persönlichen Kunstfertigkeit sich legitimieren konnte[2]. Neben Nassau war es Sachsen-Weimar, das am 15. Mai

[1] Risch, a. a. O. S. 76—77.

[2] Karl Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in ganz Deutschland. 1860. S. 49—50.

1821 ein sehr liberales Gewerbegesetz erhielt, das ebenfalls mit den Prüfungen brach. In den anderen deutschen Ländern blieben zunächst für den weitaus größten Teil der Gewerbetreibenden die Prüfungen bestehen.

3. Die Aufrechterhaltung der Prüfungen in Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. In Bayern, wo die eigentliche Reform der Gewerbegesetzgebung bereits mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1804, betreffend die Handwerksbefugnisse begann, rüttelte doch das umfassende Gesetz von 1825 wenig an dem Befähigungsnachweis. Denn für die Erlangung der Konzession, die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes nötig war, mußte der Bewerber seine persönliche Fähigkeit nachweisen. Dieser Nachweis wurde, abgesehen von den zurückgelegten vorschriftsmäßigen Lehrlings- und Gesellenjahren, durch eine Prüfung geliefert. Zu ihr wurde zugelassen nicht nur der, der das Gewerbe zunftmäßig, sondern auch derjenige, der es in Fabriken oder sonst irgendwo erlernt hatte. Die Prüfung war auch dann abzulegen, wenn jemand von einem Gewerbe zu einem anderen übergehen wollte, es sei denn, daß beide Gewerbe mit einander verwandt waren, worüber im Zweifel die Polizeibehörde entschied. Die Fähigkeitsprobe wurde vor einer Kommission abgelegt, von denen je eine sich an der Spitze jener Polizeibehörde befand, die zugleich die Leitung und Aufsicht über die Gewerbevereine hatte. Vorsitzender der Prüfungskommission war derjenige Beamte, der als Kommissär bei dem betreffenden Gewerbeverein fungierte; Beisitzer waren die beiden Vorsteher des Vereins und zwei von den Gesellen selbst vorgeschlagene Sachverständige. Der Zweck der Prüfung wurde darin gesehen, daß sich die Kommission die innerliche Überzeugung von Fähigkeit und Fertigkeit des Kandidaten verschaffte. War diese Überzeugung schon vorhanden, sei es, daß die Prüfenden den Gesellen anderweitig schon erprobt hatten, sei es, daß er glaubwürdige Zeugnisse beizubringen imstande war, so konnte die Prüfung auch ganz und gar unterbleiben. Die Fragen wurden vom Vorsitzenden mündlich gestellt, wie überhaupt das ganze Verfahren, von der Meldung an, mündlich und unentgeltlich war. Das von der Polizeibehörde schließlich ausgestellte Zeugnis hatte in ganz Bayern Geltung und in der Wahl des Prüfungsortes war niemand gebunden[1].

Es ergiebt sich allerdings aus dieser Schilderung, daß die neuen Anordnungen zu denen der früheren Zunftverfassung bezüglich des Meisterstücks in einen gewissen Gegensatz traten. Die Anfertigung des Probestücks war ganz aufgegeben und als Ersatz eine mündliche Prüfung gewählt worden, die von Mißbrauch rein zu halten leichter möglich sein mußte. Ob man auf diese Weise den Zweck, nämlich sich über die Leistungsfähigkeit des angehenden Meisters ein Urteil zu verschaffen, wirklich erreichen konnte, war eine andere Frage. Man

[1] Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern. 1879. S. 91—92.

muß es doch damals geglaubt haben, jedenfalls vermochte man sich von der Vorstellung, daß ein wie immer gearteter Befähigungsnachweis für die Bevölkerung einen Vorteil einschließe, noch nicht loszumachen.

Ebenso in Württemberg, wo die Gewerbeordnung vom 22. April 1828 insofern einen Fortschritt anbahnte, als sie alle Gewerbe in zünftige und unzünftige schied und eine Reihe von Gewerben, die herkömmlich zu den ersteren gerechnet worden waren, in die zweite Kategorie steckte. Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes stand jedem, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme begründete, frei; es genügte die Anzeige beim ersten Ortsvorsteher der Gemeinde, in dessen Bezirk der Betreffende das Gewerbe auszuüben beabsichtigte. Ein Befähigungsnachweis wurde bei ihnen nur insoweit verlangt, als besondere Verordnungen den Betrieb gewisser Gewerbe von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgesetzten Werkführers abhängig erklärt oder den Betrieb obrigkeitlich bestellten Personen übertragen hatten, wie z. B. bei Barbieren, Apothekern u. s. w.

Dagegen mußte bei 44 als zünftig erklärten Handwerken der Nachweis der persönlichen Fähigkeit angetreten werden. Dieser, vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladensitzes zu bestellenden Prüfungskommission zu erbringen, konnte in zweierlei Form bestehen. Entweder legte man eine förmliche Meisterprobe ab oder wies übereinstimmend vorteilhafte amtlich beglaubigte Zeugnisse über eine — den Fall unverschuldeter Hindernisse ausgenommen — ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und Gesellenzeit vor. Dispensation von der Meisterprüfung fand nicht statt. Die Prüfungskommission bestand, unter dem Vorsitz des Obmanns der Zunft, aus zwei Zunftmeistern und zwei vom Bezirksamt ernannten Mitgliedern, in deren Wahl dasselbe unbeschränkt war. Außerdem stand es dem Bewerber zu, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern seines Faches zu wählen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in das Meisterrecht war dem Bezirksamt vorbehalten, das auf Grund des gutachtlichen Berichts der Prüfungskommission erkannte.

Durch diese Bestimmungen wurde für manche Gewerbe, die seither eine Meisterprüfung nicht gekannt hatten, dieselbe eingeführt, wie bei Drechslern, Kürschnern, Zinngießern, Rot- und Weißgerbern u. a. m. Unter allen Umständen wurde nach wie vor die Prüfung gefordert bei den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Sporer, Schreiner, Schlosser, Glaser, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, Hufschmiede.

An diesen Grundsätzen änderte die revidierte Gewerbeordnung vom 5. August 1836 nichts. Nur insofern brachte sie eine Erleichterung, als sie für manche Gewerbetreibende die Erlangung eines beschränkten Meisterrechts vorsah. Von nun ab konnten bei zünftigen Gewerken, die eine große Verschiedenheit in dem Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang des Gewerbebetriebs

zulassen, Stufen des Meisterrechts mit verschiedener Zuständigkeit im Wege der Verordnung festgesetzt werden. So konnten z. B. Zimmerleute ein auf den Bau von Mühlwerken beschränktes Meisterrecht, Metzger die Befugnis allein fremdes Vieh für den Hausverbrauch des Eigentümers im Lohne zu schlachten, erwerben u. dgl. m.[1]. Sicherlich lag in der letzterwähnten Neuerung schon das Zugeständnis, daß, bei fortschreitender Entwickelung der Gewerbe einen allgemeinen Maßstab für den Wert der Prüfungen zu finden, Schwierigkeiten bot. Eine allgemein gehaltene Prüfung besagte zu wenig über die wirkliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers. Begrenzte man aber das Gebiet, in dem der Bewerber zu Hause sein sollte, so lief man Gefahr, eine Verknöcherung des Gewerbewesens herbeizuführen durch die Schranken, die alsdann notgedrungen zwischen den einzelnen Hantierungen aufgerichtet werden mußten.

In Sachsen war das Gewerbewesen bis 1861 auf Grundlage der Generalinnungsartikel von 1780 nebst den Erläuterungen von 1783 und einem Mandat von 1810, betreffend die Abstellung einiger Innungsgebrechen eingerichtet. Damit verstand sich der Befähigungsnachweis von selbst. Er wurde in herkömmlicher Weise geliefert, indem der Bewerber sich lediglich an die Vorschriften der Innungsartikel hielt. Bevor er das Meisterstück anzufertigen begann, wurde er von der Obrigkeit angewiesen, es fleißig ohne Beihülfe und den bestehenden Vorschriften gemäß zu vollenden. Den Handwerksbrauch, der bekanntlich sehr oft ausartete, dabei zu beobachten, war er nicht verpflichtet. Ohne fremde Beihülfe und in der ihm bezeichneten Probewerkstelle mußte er arbeiten. Zu gröberen Handreichungen, wie etwa beim Schlosser oder Schmied das Feueranblasen, bei den Böttchern die Aufrichtung der Bottichpfosten u. s. w., konnte er sich eines Gesellen oder eines Lehrlings bedienen. Die Werkstätte, in der die Probestücke anzufertigen waren, war in der Regel die des amtsführenden Obermeisters oder eines Ältesten, ausnahmsweise die Innungsherberge. Für ihre Benutzung mußte eine Vergütung bezahlt werden, deren Höhe in den Specialartikeln festgesetzt war. So lange die Probestückarbeit dauerte, waren Mitglieder der Innung abgeordnet, um über die Ausführung zu wachen. Sie wurden Schau- oder Werkmeister genannt; ihre Zahl sowie ihre Vergütung war in den Specialartikeln verschieden normiert. Bei manchen Innungen war es auch üblich, sogen. Schau-Handwerke, d. h. Versammlungen aller Innungsmitglieder zu veranstalten, deren Zweck das Beschauen der angefertigten Probestücke und deren Teile war. Dies geschah namentlich dann, wenn die Meisterstücke aus solchen bestanden, die in ihren einzelnen Teilen betrachtet werden mußten, indem nach Vollendung des ganzen letztere ohne dessen Zerstörung nicht mehr geprüft werden konnten. So sollte beispielsweise beim Sattel erst das rohe Gestell, dann der überzogene Sattel beschaut werden. Wer den traurigen

[1] Ludw. Köhler, Das württembergische Gewerberecht. 1887. S. 113, 125, 126, 129, 131, 155.

Mut gehabt hatte, sich das ihm aufgetragene Probestück ganz oder teilweise von einem anderen anfertigen zu lassen, wurde mit vierfacher Bezahlung des Meistergeldes streng bestraft und zunächst natürlich nicht zur Meisterschaft zugelassen[1].

Ebenso wie in Sachsen blühte auch in Baden bis zum Jahre 1862 die Zunftverfassung. Die allgemeine badische Zunftordnung vom 25. Oktober 1760 war nebst ihren Zusatzverordnungen in das VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 übergegangen. Was unter solcher Zunftverfassung zu verstehen war, besagte das Edikt: „Eine vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbskundiger Personen, welche die Bestimmung hat, unter Leitung von Vorstehern aus ihrer Mitte für Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung des Gewerbes thätig zu sein". Dieser Zunftverfassung unterlagen indes nicht mehr alle Gewerbe. Man unterschied wie in Württemberg Zünftige und Unzünftige, welche letztere wieder in konzessionierte und freie auseinandergehalten wurden. Nur bei den zünftigen Handwerkern war vorgeschrieben, bei Erwerbung des Meisterrechts den Nachweis der Arbeitsfähigkeit und hinlänglicher Gewerbskunde zu liefern. Er bestand in Anfertigung eines Meisterstücks, worauf nach eingeholtem Gutachten von zwei Zunftmeistern das Meisterrecht von der Bezirkspolizeibehörde erteilt wurde[2].

4. Die Beseitigung der Gewerbefreiheit in Kurhessen, Hannover, Oldenburg. Machten die genannten Staaten, wenn sie auch den Gedanken der Meisterprüfung festhielten, doch insofern wenigstens Fortschritte, als sie die alte Einrichtung zeitgemäß umzuwandeln sich bemühten, so ließen andere deutsche Länder sich Rückschritte zu Schulden kommen. In Kurhessen, Hannover und Oldenburg war während der Fremdherrschaft die Gewerbefreiheit mit der Lösung von Patenten an die Stelle der Zünfte getreten. Jetzt führte man in Kurhessen 1816, für Hildesheim und Osnabrück 1817, für Ostfriesland 1819, in Oldenburg 1830 das Zunftwesen wieder ein und verhalf damit den Meisterprüfungen wieder zu ihrer früheren Bedeutung.

Die kurhessische Verordnung vom 5. März 1816 handelt nur von den zünftigen Gewerben. Für die Erlangung der Rechte zu ihrer Ausübung galt u. a. der Vorweis eines approbierten Meisterstücks, das bei den Bauhandwerkern vom Landbaumeister, bei den übrigen Zünften vom Oberzunftamt, jedoch mit Zuziehung von Sachverständigen bestimmt wurde. Die Barbiere, die in Kurhessen ebenfalls zünftig waren, hatten sich statt der Anfertigung eines Meisterstücks einer Prüfung durch den Amtswundarzt und Physikus zu

[1] G. B. Herold, Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. 1841. S. 21—23.

[2] Ortloff, Corpus Juris opificiarii. S. 223—290; Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten, herausg. von d. ständigen Deputation des volkswirtschaftl. Kongresses. 1859. S. 62—72: ausführlicher sind die bez. Bestimmungen mitgeteilt bei Leiblein, Die badischen Zunftgesetze und Verordnungen in ihrer dermaligen Gültigkeit. 1857. S. 19 ff.

unterziehen. Neben den Zünften — 48 an Zahl — gab es konzessionspflichtige und für ganz frei erklärte Gewerbe[1].

In Hannover ging man nicht einheitlich vor. Für die genannten Landesteile stellte man die Gildenverfassung wieder her; in anderen ließ man es bei der Gewerbefreiheit. Es war zwar in den ersteren nicht das alte starre Zunftrecht, das wieder zur Geltung kam; wohl aber zeigte sich unverkennbare Begünstigung zünftlerischer Neigungen. Im Grunde handelte es sich um nichts anderes als eine Wiedereinführung des Gildestatuts von 1672 mit dem Bestreben, alle seitdem etwa eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen. Das galt auch für die Meisterstücke, die trotz der Verkündigung der Freiheit nie ganz aufgehört zu haben scheinen. Die Wiederherstellungsedikte bemühten sich jetzt, die Ausartung derselben zu überspanntem Virtuosentum einerseits, die subjektive Beurteilung der mit der Prüfung betrauten Meister andererseits zu verhüten. Daß man die Käuflichkeit der Meisterwürde, sowie die üblichen Schmausereien und Prunkgelage unterdrückt zu sehen wünschte, verstand sich von selbst[2].

Die oldenburgische Handwerksordnung vom 28. Januar 1830 endlich griff ebenfalls auf die Zunftverfassung zurück. Sie milderte zwar die Bestimmungen der alten Zunftartikel, indem sie z. B. neben den Innungen auch Freimeister zuließ, die zwar keine gildefähigen Lehrlinge und Gesellen ausbilden durften. Immerhin aber verlangte auch sie von demjenigen, der als Meister die Gildenangehörigkeit erwerben wollte, daß er die Nachweise eines tadellosen Betragens, einer gehörigen Erlernung des Handwerks, einer stattgehabten Wanderschaft, des Besitzes eines Betriebskapitals liefern und sich der Anfertigung einer Probearbeit, des Meisterstücks, sowie einer Prüfung unterziehen sollte[3].

5. Die Beurteilung des Befähigungsnachweises in der Litteratur. Auf diese Weise war jedenfalls in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts das Meisterstück eine fast überall in Deutschland noch anerkannte Einrichtung. Und auch die Theorie war in ihren hauptsächlichsten Vertretern keineswegs der Meinung, daß mit ihm völlig aufzuräumen sei. Die ganze zu dieser Zeit entstehende Litteratur von Streitschriften für oder gegen das Zunftwesen nahm natürlich zur Frage der Meisterprüfungen Stellung. Die einen waren für sie, die anderen wollten von ihr nichts wissen.

Der Verfasser einer im Jahre 1804 gekrönten Preisschrift „Versuch einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens" Marcus Mayer sprach sich gegen die Meisterstücke aus, deren Ausführung selten den Erwartungen entsprochen hätte, deren Auf-

[1] A. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze d. europ. Staaten. 1890. Bd. 1 S. 23.

[2] Max Jänecke, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover. 1892. S. 5—13.

[3] Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. S. 26—43. Paul Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung. Oldenburg 1893. S. 271.

gabe und Stoff, an dem die Meister ihre Geschicklichkeit beweisen sollten, selten zweckmäßig gewesen wären. Wenn die Scheelsucht der Zunftmitglieder keine weiteren Hindernisse entgegenstellte, so sei der junge Mann, der das Meisterrecht bezahlen konnte, geborgen gewesen. Aber von den nicht minder wesentlichen Forderungen an den brauchbaren Arbeiter, nämlich, daß er sich schnell und richtig in den wechselnden Bedarf seiner Kunden zu schicken wisse, könne das Meisterstück nichts bekunden. Er brachte in Vorschlag, um dem Publikum einigermaßen Garantie für tüchtige Leistungen der Handwerker zu bieten, die Einführung einer Probezeit, bevor die Erlaubnis zur Niederlassung als selbständiger Handwerker obrigkeitlicherseits gegeben werde. „Der Adspirant", so meinte er, „koennte dem Bedürfniß der Zeit gemeß nach eigenem Gutdünken dem Publikum die Proben seiner Geschicklichkeit bekannt machen und seine Abnehmer zu befriedigen suchen. Entspricht er ihren Forderungen, so koennte er nach Verlauf der Probezeit das Meister- und Bürgerrecht zugleich erlangen, welches er bisher nur interimistisch besaß" [1].

Ebenso tritt Lotz in seinem 1820 erschienenen „Handbuche der Staatswirtschaftslehre" [2] der herrschenden Auffassung entgegen. Er meinte, daß die Geschicklichkeit des Handwerkers am sichersten von den Abnehmern seiner Ware geprüft werde und verlangte volle, möglichst unbeschränkte Freiheit in der Wahl und in dem Betriebe der Gewerbe als sicheres und wahrhaftes Palladium für den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit. Nur wo in der dem Gewerbsmanne zu erteilenden Gewerbeberechtigung mehr eine Art von öffentlichem Amte als ein eigentliches Gewerbe sich ausspreche oder wo nach der Natur des Gewerbes und seiner Erzeugnisse eine Prüfung von seiten des Kunden sich nicht erwarten läßt, mögen Nachweise der Befähigung sich als Bedingung der Zulassung zu dem einen oder anderen Gewerbe rechtfertigen lassen.

Dagegen stehen sowohl der Heidelberger Professor der Nationalökonomie, Rau, in seiner 1806 veröffentlichten Schrift „Das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung", sowie der Direktor des königlich preußischen statistischen Bureaus, J. G. Hoffmann in seinem Buch „Die Befugnis zum Gewerbebetrieb" aus dem Jahre 1841 auf dem Standpunkt, daß die Meisterprüfungen notwendig seien, jedoch von ihren Auswüchsen befreit werden müßten. Letzterer geriet hierbei ein wenig in Gegensatz zu seiner 38 Jahre früher veröffentlichten Schrift „Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen", in der er mit jugendlichem Feuer den Zünften so ziemlich den Garaus gemacht hatte.

Rau gab die Mißstände, die seither mit Ablegung der Prüfung verbunden gewesen waren, zu. Er tadelte, daß man bei der Wahl des Meisterstücks oft ungeschickt verfuhr, nicht immer die schwerste Aufgabe wählte, öfter nur die Geduld auf die Probe stellte und eine

[1] S. 84—85.
[2] 2. Aufl. 1838. Bd. 2 S. 130.

so ängstliche Pünktlichkeit verlangte, wie sie im großen Betrieb nicht vorzukommen pflegte. Er beklagte ferner, daß man aus besonderer Begünstigung von der notwendigen Strenge abwich, namentlich bei den Söhnen und Eidamen der Meister, sowie daß das Meisterstück einen namhaften Aufwand brauche, der einen gering Begüterten an der Erwerbung des Meisterrechts hindern könnte. Aber indem alle diese Gebrechen abgestellt würden, hielt er es immer noch für das Zweckmäßigste, wenn der Handwerker, bevor er sich selbständig niederlasse, in einer von der Staatsbehörde veranstalteten Prüfung seine genügende Geschicklichkeit darthue. Er meinte, daß nicht nur verhehlte Unwissenheit für Leben und Gesundheit der Bevölkerung Nachteil verursachen, sondern auch ein unwissender dreister Mensch in wirtschaftlicher Beziehung der Betriebsamkeit vielen Schaden zufügen könne. Ein durch Ungeschicklichkeit seiner Vertreter in Verfall geratendes Gewerbe könne die Verarmung eines ganzes Städtchens nach sich ziehen; daher müsse die Regierung darauf achten, daß ungeprüfte Handwerker nicht selbständig einen Betrieb anfingen. Die Prüfung selbst wollte Rau von einem für das Fach hinreichend sachkundigen Beamten und einem Ausschuß der rechtlichsten und kenntnisreichsten Meister vorgenommen wissen. Eventuell könnten Lehrer von Gewerbeschulen oder anerkannte Technologen zugezogen werden. Alle Einwirkung der Mißgunst auf die Prüfung müsse ausgeschlossen werden und man thäte unter Umständen daher gut, Meister einer anderen Stadt zur Teilnahme aufzufordern. Wie hoch das Maß der Anforderung in der Prüfung gespannt werden solle, verzichtete er im einzelnen anzugeben[1].

Ähnlich leugnete auch Hoffmann keineswegs die Berechtigung der Vorwürfe, die nach sehr verbreiteten Ansichten im Publikum den Meisterprüfungen gemacht würden. Kein Meisterstück könne verbürgen, daß der Aufzunehmende auch verstehe, Zeit und Material zu sparen, daß er nicht nur gute, sondern auch wohlfeile Arbeit zu liefern vermöge. Kein Meisterstück leiste Gewähr für redliche Gesinnung, die für alle dauerhaft und billig zu arbeiten strebe. Abgesehen von den Fällen, wo Gefahr aus ungeschicktem Betriebe des Gewerbes drohe, könne die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Handwerker in der That zunächst denjenigen überlassen werden, die sich ihrer Arbeit bedienten. Untaugliche Gewerbetreibende würden ihre Kunden verlieren und ihren Betrieb einstellen müssen; ein solcher Fall aber werde eine Warnung für andere sein, sich ungenügend vorbereitet zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes niederzulassen.

Trotz dieser sachlichen und unparteiischen Beurteilung konnte sich Hoffmann nicht entschließen, die Meisterstücke für unnütz zu erklären. Er stellte sie mit den Prüfungen in den liberalen Berufsarten darin auf eine Stufe, daß sie nicht den Besitz aller der Eigenschaften nachweisen, die zur glücklichen Führung der Geschäfte gehören, aber doch wenigstens den sehr wesentlicher Teile dieser Eigenschaften.

[1] a. a. O. S. 84–88, 157—159.

Eine ehrenhaft bestandene Prüfung begründe einen Anspruch auf Vertrauen. Öffentlich abgelegte Beweise von Geschicklichkeit wecken ein Selbstgefühl, das den Menschen erhält und ein wirksames Bildungsmittel für ihn wird. Man könne den Ortsgemeinden wohl gestatten, auch ohne Prüfung, bloß auf ihren bereits erlangten Ruf hin, Gewerbetreibende aufzunehmen. Wenn ihnen aber die Verpflichtung obliege, für Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens innerhalb des Gemeindebezirks zu sorgen, könnte man ihnen die Befugnis, Beweise von der Geschicklichkeit der Aufzunehmenden zu verlangen, nicht entziehen. Die Beschaffenheit dieser Beweise müßte, um der Willkür zu steuern, in einem allgemeinen Gesetze bestimmt werden. Die Ablegung einer Prüfung vor einer ansehnlichen Korporation und die Verfertigung eines Meisterstücks schienen ihm dabei die wesentlichsten Punkte zu sein[1].

Den gleichen Standpunkt wie die beiden genannten hervorragenden Vertreter der Nationalökonomie nahm auch der Anonymus A. W. in der Deutschen Vierteljahrsschrift im Jahre 1847 ein[2]. Trotz eines nicht zu verkennenden Liberalismus und deutlich hervortretender Abneigung gegen das Konzessionswesen schlug er doch eine Reihe von Prüfungen vor für diejenigen, die zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes gelangen wollten.

6. Die Handwerkerbewegung im Jahre 1848. Noch mehr als die Gelehrten hingen die Handwerker selbst an der alten Zunftverfassung und den Meisterprüfungen. In der Petition der 391 Handwerksmeister aus Bonn, die, am 19. April 1848 dem Minister Camphausen unterbreitet, gewissermaßen die Eröffnung zu der eigenartigen Bewegung des genannten Jahres bildet, spielte der Befähigungsnachweis keine geringe Rolle. Von dem Grundsatze ausgehend, daß nicht eine Aufhebung der Konkurrenz das Wünschenswerte sei, sondern die Beschaffung tüchtiger Konkurrenten angestrebt werden müsse, war der Paragraph 8 folgendermaßen gefaßt:

„Um Meister zu werden, soll der mindestens 25jährige Gesell eine Prüfung vor dem unten näher bestimmten Gerichte ablegen, welche sowohl auf seine theoretischen Kenntnisse als auch durch Vorlage eines sogenannten Meisterstücks auf seine technische Geschicklichkeit Bezug hat. Es mögen hier, was die Gegenstände der Prüfung betrifft, im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen bleiben, wie solche in früheren Verordnungen ausgedrückt sind.“

Der hier zur Sprache kommende Gesichtspunkt blieb in den weiteren Verhandlungen ein sehr wesentlicher und der Entwurf zu einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, wie ihn der am 15. Juli 1848 in Frankfurt a. M. eröffnete Handwerker- und Gewerbekongreß aufstellte, verweilte mit allem Nachdrucke bei der theoretischen und praktischen Prüfung, die jeder Geselle, der Meister werden wolle, behufs Ausweisung seiner Fähigkeiten ablegen sollte. Zwar versicherte man, daß man keinen Menschen in seinem Rechte beeinträchtigen

[1] a. a. O. S. 113—115.

[2] „Gedanken zur Begründung einer neuen Verfassung des Gewerbewesens.“ 3. Heft.

wolle, aber betonte doch gleichzeitig, daß jeder verpflichtet sei, die aus dem Gebrauch seiner Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wer mithin Meister werden wolle, müsse die Vorbedingungen erfüllt haben, die die Bürgschaft gewähren, daß er den durch Ausübung der in Anspruch genommenen Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu genügen vermag. Die Prüfungskommission sollte aus Meistern der Innung bestehen, die Art der Prüfung durch das Specialstatut bestimmt werden, aber doch möglichst so, daß sie in allen gleichen Innungen übereinstimmte. Im allgemeinen sollte nicht mehr als die Fertigung eines Meisterstücks gefordert werden, das wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und geeignet, die Geschicklichkeit des angehenden Meisters zu bekunden. Über drei Monate sollte die Prüfungszeit nicht ausgedehnt werden.

Zu diesem Punkte des Entwurfs machten die wenig später sich ebenfalls in Frankfurt a. M. versammelnden Gesellen in der von ihnen verfaßten Denkschrift eine Randbemerkung, die darauf herauskam, der theoretischen Prüfung einen größeren Wert beizulegen als der praktischen. Die erstere sei auf Grund eines für jede Innung gesetzlich einzuführenden Lehrbuches vorzunehmen. In Bezug auf das Probestück erklärte man sich einverstanden, daß es einfach und nicht kostbar sowie in den Innungsstatuten vorgeschrieben sein müsse. Den eigenen Interessenstandpunkt aber brachte man darin zum Vorschein, daß man die Prüfungszeit nicht über zehn Arbeitstage ausgedehnt zu sehen wünschte.

Die Beschlüsse des Frankfurter Handwerkerparlaments fanden bekanntlich unter den deutschen Gewerbetreibenden vielen Anklang[1]. Wenn auch einige Stimmen laut wurden, die für die Freiheit der Gewerbe eintraten, so waren doch unter den mehr als 400 Petitionen, die an die deutsche Nationalversammlung gelangten, vorzugsweise Beitrittserklärungen zu jenen Beschlüssen enthalten. Demnach billigte man ziemlich allgemein die Aufrechterhaltung eines Fähigkeitsnachweises.

Einen bemerkenswerten Einspruch gegen die herrschende Auffassung erhob Heinr. Aug. Meißner in seinem Entwurfe einer Gewerbeordnung für Deutschland[2], der lebhaft und warm für Lehrlingsprüfungen eintrat, aber von den Meisterprüfungen nichts wissen wollte. Er führte in einer freilich etwas doktrinären Weise aus, daß die Gewerbefreiheit als die einzig richtige Betriebsart einer ausgebildeten Industrie und die der Industrie eines gebildeten Volkes allein würdige in ihrem höchsten Principe jede Prüfung als eine Bedingung verwerfen müsse. Sie kenne eben nichts anderes als ein absolutes Recht zum Gewerbebetriebe. Nur die Rücksichtnahme des Staates auf die den Menschen immer bleibende Unvollkommenheit, die statt der natürlichen Triebfedern seiner Ausbildung und seines

[1] Vgl. das einzelne in meiner Abhandlung „Handwerk“ im Handwörterbuche der Staatswissenschaften.

[2] Leipzig, Tauchnitz 1848.

Fortschreitens in der Industrie, deren die Freiheit so viele und so kräftige in sich trägt, äußerliche, künstliche verlange, rechtfertige die in sich selbst stets ungenügende Prüfung. Der Staat dürfe aber diese Vormundschaft nicht über die Jahre der Unmündigkeit des Bürgers ausdehnen, und wenn er schon etwas mehr als die erste Prüfung verlange, so könne das höchstens ein reiferes Alter sein, um auf diese Weise Gewähr für praktische Bildung und Lebenserfahrung zu bieten. Statt der Meisterprüfung schlug er daher die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Jahren vor, die seit der Lehrlingsprüfung verflossen sein mußten, ehe jemand zur selbständigen Ausübung des Gewerbes zugelassen werde.

Gegenüber dem mächtigen Andringen der Handwerkerkreise selbst, entschloß sich die Nationalversammlung, eine Gewerbeordnung auszuarbeiten. Der mit ihrer Aufstellung beauftragte Ausschuß legte in der That am 26. Februar 1849 einen Entwurf vor. Dieser erklärte zwar alle bestehenden Gewerbebeschränkungen für aufgehoben, aber er knüpfte das Recht zur Ausübung eines Gewerbes an den Fähigkeitsnachweis, an Prüfungen. Die Motive glaubten den Befähigungsnachweis beibehalten zu müssen, um die Bedenken derer zu beseitigen, die in einer freien Gewerbethätigkeit eine Benachteiligung der Konsumenten erblickten. So wenig überzeugend wie dies klang, war es nicht auffallend, daß dem Entwurfe ein Minoritätserachten beigesellt war, das die Prüfungen beseitigt wissen wollte. Die Abgeordneten Mohl, Schirmeister und Merck, die dieses der Nationalversammlung vorlegten, sahen in den Prüfungen nur ein verstecktes Zunftwesen, ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz, ein Attentat auf das natürliche Recht eines Jeden, sich durch Arbeit zu ernähren, wie er es verstehe. Man machte geltend, daß eine solche Prüfung nicht die mindeste Gewähr für die Geschicklichkeit der Gewerbetreibenden gäbe. Die Erfahrung zeige, daß in den Ländern, wo man von Prüfungen nichts wisse, in England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, darum es doch nicht weniger geschickte Handwerker gäbe. „Prüfungen für gewerbliche Fähigkeit und gewerbliches Fortkommen sind in der That eine wahre Lächerlichkeit, so lächerlich, wie wenn wenn man von Obrigkeitswegen den Mädchen Prüfungen über ihre Befähigung, gute Hausfrauen zu werden, als die Vorbedingung des Heiratens stellen wollte.“

Vertraten die drei genannten Abgeordneten den freiheitlichen Standpunkt, so lief neben dem Entwurfe noch ein zweites Minoritätserachten, das von Degenkolb, Veit, Becker und Lette herrührt. In ihm schoß man nach der anderen Seite über den Entwurf hinaus, sofern dessen Berücksichtigung der zünftlerischen Gedanken nicht befriedigte. Man forderte Innungszwang, sowie Meister-, Gesellen-, ja sogar Fabrikanten-Prüfungen und berief sich in der Begründung auf die in dieser Richtung laut gewordenen Wünsche.

7. Die Zugeständnisse Hannovers und Preußens. Die Nationalversammlung ging auseinander, ohne die wichtige Frage der Regulierung der Arbeit zum Abschluß gebracht zu haben. Aber

wenn ihrerseits Verzicht geleistet wurde, eine Lösung der brennenden Angelegenheit zu bieten und man sich nicht entschließen konnte, zur Frage des Befähigungsnachweises eine entscheidende Stellung einzunehmen, so war man in einzelnen Staaten doch geneigt, die Wünsche der Handwerker zu berücksichtigen.

In Hannover hatte man mittlerweile eingesehen, daß eine einheitliche Gesetzgebung nötig sei und die Regierung schien im großen und ganzen gesonnen, diese in freiheitlichem Sinne zu gestalten. Der Minister des Innern, Herr von der Wisch, ein liberaler Mann in gewerbepolitischer Hinsicht, hielt es für das angemessenste, das neue Gesetz von dem Grundsatz der Freiheit ausgehen zu lassen; sein vortragender Rat aber, Herr Geheimrat Bening, äußerte mehrere rechtliche, praktische und historische Bedenken gegen die entschiedene Bethätigung desselben. Trug auf diese Weise der von der Regierung vorgelegte Entwurf schon den Charakter eines Kompromisses, so rief er doch in vieler Beziehung die Opposition der Zünftler hervor, die in einer „Erwiderung der Stände an das königliche Kabinet" zum Ausdruck kam und der es in der That gelang, weitere Beschränkungen durchzusetzen. Das schließlich am 1. August 1847 perfekt werdende Gesetz hielt an den Bestimmungen über einen Befähigungsnachweis fest und verlangte diesen nicht nur in den Zünften, sondern auch für verschiedene konzessionspflichtige Gewerbe[1]. Es ist bekannt, daß die zünftlerische Reaktion sich bei der Gewerbeordnung von 1847 nicht beruhigte. Vielmehr gelang es ihr, unterstützt durch den neuen Minister, Stüve, der, obwohl ein freiheitlicher Reformpolitiker, doch die Anschauung hatte, daß die Zunftverfassung aufrecht zu erhalten sei, eine Revision des Gesetzes durchzusetzen und die Suspension einzelner Bestimmungen desselben zu erwirken. In den Kammer- und Kommissionsberatungen, in denen Stüve seine Ansichten entwickelte, erklärte er sich ausdrücklich noch für die Einführung des Befähigungsnachweises. Er sprach dafür, der Gemeinde das Recht beizulegen, von jedem Handwerker, der sich bei ihr niederlassen wollte, den Beweis der Fähigkeit zu verlangen und die Kommission, die über die Reformbedürftigkeit der Gewerbeordnung von 1847 sich äußern sollte, nahm diesen Vorschlag in ihre Anträge hinüber[2]. Dazu ist es nun freilich nicht gekommen und das Gewerbegesetz vom 15. Juni 1848 wich hinsichtlich der Fähigkeitsnachweise nicht von dem vorigjährigen Gesetze ab.

So wie nach diesen Bestimmungen die Angelegenheit geregelt war, mußten zunächst einmal gewisse Gewerbetreibende, nämlich Maurer, Zimmerer, Dachdecker (soweit sie nicht bloß in Stroh und Rohr decken), Mühlenbauer, Ofensetzer, Schiffer, Steuerleute auf See- und Dampfschiffen, Maschinisten auf Dampfschiffen vor Ausübung ihres Berufes ihre Fähigkeit nachweisen. Ihre Prüfung, die in der Regel auch von einer Probearbeit begleitet sein sollte, wurde

[1] Jänecke, a. a. O. S. 22, 39, 45, 46.
[2] Jänecke, a. a. O. S. 48, 51, 53.

von Sachverständigen, die die Obrigkeit ernannte, vorgenommen. In geeigneten Fällen genügten statt der Prüfung Zeugnisse von zuverlässigen und erfahrenen Lehr- und Dienstherren, Unterrichtsanstalten u. s. w.

In den zünftigen Gewerben, die weitaus die Mehrzahl aller gebildet haben werden, konnte man das Meisterrecht nicht ohne Prüfung erlangen. Die letztere bestand im wesentlichen in Anfertigung einer Probearbeit, dem Meisterstück, das so künstlich ausfallen mußte, daß die für einen Meister nötige Geschicklichkeit daran beurteilt werden konnte. Der anzufertigende Gegenstand sollte, soweit es sich nicht etwa um Baurisse, Kostenanschläge oder Zeichnungen handelte, leicht verkäuflich und nicht zu kostbar sein. Die Prüfungskommission bestand aus dem Zunftobmann (als Regierungskommissar) und wenigstens drei, jedenfalls nicht mehr als fünf Zunftmeistern (als Schaumeistern). Die Arbeit sollte im Hause eines Meisters, das vom Zunftobmanne dazu ausersehen worden war, vor sich gehen und, abgesehen von notwendiger Handreichung, ohne jede fremde Hülfe erledigt werden. Das Urteil gaben die Schaumeister ab und bei einem ungünstigen Ausfall wurde der Bewerber — Stückmeister genannt — abgewiesen. Er durfte alsdann erst nach Ablauf eines halben Jahres sich zur Wiederholung der Prüfung melden; hatte aber das Recht, im Falle der Abweisung eine nochmalige Beurteilung seiner Arbeit durch andere Sachverständige zu verlangen. Meister eines verwandten Gewerbes am Zunftorte, wenn diese genügende Sachkenntnis besaßen, wurden dazu aufgefordert oder es geschah auch wohl, daß das Erzeugnis an die Obrigkeit eines anderen Orts zur Prüfung durch dortige Meister übersandt wurde. Das Ergebnis der zweiten Beurteilung aber war nicht ohne weiteres maßgebend, vielmehr die Obrigkeit befugt, sich über die Fähigkeiten des Bewerbers außerdem noch auf andere Weise Auskunft zu verschaffen. Die Kosten des Verfahrens fielen stets dem Prüfling zur Last.

Endlich war die Möglichkeit vorgesehen, daß auch der Aufnahme in eine Handelszunft eine Prüfung vorausgehen mußte. Bei dieser würde es dann auf den Nachweis der Kenntnisse wie sie für den betreffenden Handelszweig nötig schienen, herausgekommen sein[1].

Hannover kehrte demnach ganz zu dem alten System der Meisterprüfungen zurück, wie es etwa von der Reichszunftordnung des vorigen Jahrhunderts angestrebt worden war. Die preußische Regierung verfuhr in der Novelle vom 9. Februar 1849 nicht viel besser[2]. Sie machte bei etwa 70 Gewerben die Befugnis zur Ausübung von dem Nachweise der Befähigung abhängig, der entweder beim Eintritt in eine Innung oder vor einer besonderen Prüfungskommission erbracht werden mußte. Außerdem wurden für jedes Handwerk von der Re-

---

[1] W. Heinrichs, Die Gewerbeordnung für das Königreich Hannover. 1855. S. 33, 63—66.

[2] R. Risch, Die Verordnung vom 9. Februar 1849. Berlin 1853. S. 24—32; 83—127.

gierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen ernannt, an die seitens eines Abgewiesenen der Rekurs möglich war. Gewerbetreibende, die einer Innung nicht beitreten wollten, konnten sich direkt von der Kreis-Prüfungskommission prüfen lassen. Worin die Prüfung bestehen sollte, war nicht gesagt. Nur soviel war ausgesprochen: Der zu Prüfende müsse darthun, daß er im stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbständig auszuführen.

So war denn nach und nach in dem größten Teile von Deutschland das alte Zunftwesen wieder mehr zur Herrschaft gelangt, zwar in geläuterter Gestalt, aber doch in einer Weise, die freiheitlichen Regungen wenig Spielraum ließ. Wo man in verschiedenen deutschen Staaten das Prüfungswesen von jeher konserviert hatte, hütete man sich nach den Ereignissen von 1848 und dem Vorgange Preußens mehr als je davor, an ihm zu rütteln: die preußische und hannoversche Regierung aber erweiterten und vervollständigten die alte Einrichtung sogar.

Der Gesichtspunkt aber, von dem man sich damals beherrschen ließ, war nicht der, daß das Handwerk durch die Prüfung auf eine höhere Stufe technischer oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gehoben werden und das Publikum vor Schaden bewahrt werden konnte. Vielmehr hatten die Handwerker einen anderen Zweck im Auge. Bei den Beratungen, die im Januar 1849 in Berlin über die Novelle von ministerieller Seite veranstaltet wurden, kam derselbe unumwunden zum Ausdruck. Man wünschte den Befähigungsnachweis nur aus egoistischen Rücksichten. Der eine Handwerker wollte sich vor der Konkurrenz des anderen schützen. „Dem redlichen Handwerker, der 5—6 Jahre seines Lebens auf Erlernung seines Gewerbes verwendet habe — so wurde gelegentlich ausgeführt — solle Schutz gegen die bedrohliche Einwirkung des Kapitals gewährt und zugleich der solide Handwerker gegen die verderbliche Konkurrenz ansässiger Personen gesichert werden. Wenn Lehrlinge und Gesellen etwas tüchtiges lernten, dann solle ihnen auch Schutz für ihr Handwerk zu teil werden." Der Schutz gegen den Mitbewerber war es also, auf den man es abgesehen hatte und durch die Zwangsverpflichtung zur Ablegung einer Prüfung glaubte man ihn am ehesten verwirklichen zu können. Es verschlug nichts, wenn damals von anderer Seite gegen die Prüfungen angeführt wurde, daß durch sie keine Garantie für Güte der Arbeit geboten, vielmehr nur die Gelegenheit zur Verwertung der Arbeitskraft vermindert werde. Nach einmal abgelegter Prüfung werde jeder Handwerker gerade arbeiten, wie es die Umstände mit sich brachten. Die Besteller wollten künftig gar keine Meisterstücke, weil sie solche nicht bezahlen könnten. Die sicherste Bürgschaft für gute Arbeit liege immer darin, wenn solche Absatz fände. Mit derartigen Ausführungen überzeugte man damals niemanden. Aber es dauerte doch nicht allzu lange, da war es unumgänglich notwendig geworden, mit dem alten Systeme vollkommen zu brechen.

III. Die Aufhebung des Befähigungsnachweises und die Bestrebungen zu seiner Wiedereinführung.

1. Die Beurteilung der Meisterprüfung in der Litteratur der fünfziger und sechziger Jahre. Mit dem Ausgange der fünfziger und dem Beginne der sechziger Jahre datiert die energische und nunmehr zum Ziele führende Bewegung für Gewerbefreiheit, die auch dem Prüfungszwange ein Ende bereitete. In allen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung, in England, Belgien, Frankreich, Holland, in der Schweiz herrschte die Gewerbefreiheit und es konnte daher nicht anders als schmerzlich empfunden werden, daß in deutschen Ländern noch immer die Entfaltung des Gewerbewesens durch Einschränkungen mannigfacher Art gehemmt war. Im Auslande gehörten deutsche Handwerker zu den gesuchtesten, geschicktesten, emsigsten Arbeitern und fanden überall ihr gutes Fortkommen; in Deutschland selbst waren sie behindert, ihre Arbeitslust und -kraft zu bethätigen, indem der Übergang von einem Gewerbe zum anderen, die Bewegung aus einer Stadt in die andere, die selbständige Niederlassung, die Vereinigung mehrerer Gewerbe u. s. w. erschwert oder unmöglich gemacht waren. Der politische Liberalismus wies mit allem Nachdruck auf diese Schäden hin und der volkswirtschaftliche Kongreß, der im Jahre 1858 in Gotha seine erste Versammlung hielt, erwarb sich durch eingehende Erörterung brennender gewerbepolitischer Fragen, wie Konzessionswesen, Zunftzwang, Gewerbefreiheit, Innung mit und ohne Zwangsbeiträge u. dgl. m. entschiedene Verdienste. In zahlreichen Büchern, Broschüren und Aufsätzen wurde endlich die principielle Frage „Zunftwesen" oder „Gewerbefreiheit" behandelt. Nur einige der namhafteren seien zur Charakteristik der ganzen Strömung hier besprochen.

In der deutschen Vierteljahrsschrift[1] ließ sich ein Anonymus über die Meisterprüfungen der Handwerker vernehmen und versuchte die wichtigeren Gründe, die man für ihre Aufrechterhaltung gewöhnlich anführte, zu widerlegen. Er bestritt, daß die Prüfungen dem Publikum Schutz vor unfähigen Handwerkern gewährten und betonte, daß, wenn auf der anderen Seite die Handwerker selbst durch die Maßregel gegen das Eindringen unbefähigter Personen geschützt werden sollten, man ihre Stimme zu schwer in die Wagschale fallen ließe. Den Handwerkern sei es nicht nur um Beseitigung unbefähigter Personen, sondern überhaupt um die Abwehr der Konkurrenz zu thun. Der Garantie, die die Meisterprüfungen für gute Ausbildung der Lehrlinge gewähren sollten, bedürfe es nicht. Es gebe keine höhere Bürgschaft dafür, ob die Knaben bei geeigneten Handwerksmeistern in der Lehre untergebracht seien, als das Interesse der Eltern, die sich die nötige Kenntnis von der Befähigung und den sonstigen Eigenschaften des Lehrherrn wohl zu verschaffen wüßten. Wichtiger

[1] Jahrgang 1858.

als diese drei Motive erschien ihm das Argument, daß die Prüfungen einen bedeutenden Sporn zu besserer gewerblicher Ausbildung des Meisters enthielten: doch auch dieses zog er mit Recht in Zweifel. Jeder wisse ja, daß seine Existenz von dem Grade seiner Ausbildung abhange und wenn dieses Moment bei einzelnen nicht wirksam sei, so könnte man sich von den Prüfungen noch weniger versprechen. Sah sich der Verfasser demnach veranlaßt die angeblichen Vorteile zu zerpflücken, so fand er schließlich direkte Nachteile im Gefolge des Prüfungswesens. Es koste Zeit und Geld und erschwere den Übergang von einem Gewerbe zum anderen. Für den Handwerker gälten drückende Bestimmungen, für den Fabrikanten nicht. Daher fände man innerhalb der zünftigen Gewerbe weniger Unternehmungsgeist und sei das Bestreben vieler Zünfte vorwiegend darauf gerichtet, die Konkurrenz abzuschneiden. So schloß er denn damit, daß es an der Zeit sei, diese Prüfungen fallen zu lassen und die zünftigen Handwerker den unzünftigen oder den Fabrikanten gleichzustellen. Die Korporationsverbände unter den Gewerbetreibenden würden dadurch nicht Schaden nehmen, sondern sich mehr auf die eigentlichen Aufgaben hingelenkt fühlen, die die Gegenwart ihnen erteile.

In demselben Jahre wurde auch von Victor Böhmert, der schon durch seine Briefe zweier Handwerker sich als Freund freiheitlicher Bestrebungen bekannt hatte, die bestehende Gebundenheit der gewerblichen Verhältnisse bekämpft. In seiner den Teilnehmern der ersten Versammlung deutscher Volkswirte dargebrachten Schrift „Freiheit der Arbeit"[1] untersucht er die außerhalb Deutschlands mit der Gewerbefreiheit gemachten Erfahrungen und empfiehlt deren Einführung dringend in deutschen Ländern. Den Meisterprüfungen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, in dem er sie aus einer ganzen Reihe von Gründen verwirft. Weder geben sie einen Beweis für die Tüchtigkeit des Geprüften noch auch irgend eine Garantie für das Fortkommen des geprüften Meisters. Die Mängel der Prüfungsmethoden lägen klar am Tage, indem aus einem Stück auf die Kenntnisse, Geschicklichkeit und Geschmack im allgemeinen nicht geschlossen werden kann, die mündliche Prüfung aber gerade bei Handwerksleuten, die an geistige Arbeit nicht gewöhnt, in der Regel mit Schwierigkeiten im Ausdruck zu kämpfen haben, wenig angebracht ist. Dabei können die inneren moralischen Eigenschaften, auf die in den meisten Gewerben ein viel höherer Wert zu legen ist als auf die äußere Geschicklichkeit, nicht einmal ermittelt werden. Reellität, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Geschäftsumsicht, Sparsamkeit und Genügsamkeit kann keine Prüfungsbehörde erforschen. Vorteile aber erwachsen dem geprüften Meister durch die Ablegung der Prüfung nicht, indem die Kunden nicht durch diese, sondern durch wirklich gute Leistungen angezogen werden. Im Gegenteil sind die Handwerker durch sie direkt benachteiligt. Denn sie sind kostspielig und verursachen einen unnützen Aufwand an Zeit und Geld, der oft alle Ersparnisse auf-

[1] Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze. Bremen 1858.

zehrt, geben überdies zu Parteilichkeit und Chikane Veranlassung. Böhmert bezeichnete sie geradezu als eine Ungerechtigkeit gegen den Stand der zünftigen Handwerker, da der viel gewöhnlichere Fabriksbetrieb von dieser Erschwerung der Erwerbsfähigkeit verschont bleibe. Ja er erklärte sie als widersinnig, insofern sie sich nur auf die leichteren Erwerbszweige erstreckten und bei schwereren, wie Pianofortefabriken, Buchdruckereien, Maschinenwerkstätten u. s. w. von ihnen abgesehen werde.

Noch schärfer als Böhmert urteilte Beeg in seiner „Reformfrage des Gewerbewesens“[1] über die Berechtigung der Meisterprüfungen. Seine Auffassung aber mußte noch mehr ins Gewicht fallen, da er aus der Praxis heraus seine reichen in Bayern gemachten Erfahrungen verwerten konnte. Nach dem bayerischen Gesetz von 1825 war, wie schon angeführt, die Fähigkeit des Bewerbers die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbekonzession. Und in der Vollzugsinstruktion von 1853 war ausgesprochen, daß zum Nachweise der persönlichen Befähigung erforderlich sei die ordentliche Erlernung des Handwerks, seine vorschriftsmäßige gesellenweise Ausübung und eine Fähigkeitsprobe. Beeg erklärte jetzt als eine unleugbare Thatsache, daß die Bestimmungen der Vollzugsinstruktion hinsichtlich der Prüfung fast ganz illusorisch seien, da nur in äußerst seltenen Fällen die Qualität der Prüfungskandidaten sowie Zeit und Umstände ihre Erfüllung erlaubten[2]. Die theoretische Prüfung lasse fast immer schon nach wenigen Fragen erkennen, daß jede Viertelstunde für eine tiefer eingehende Prüfung verloren wäre. Man müsse zufrieden sein, wenn eine halbwegs richtige Preisberechnung eines Artikels, die Beschreibung einer technischen Manipulation oder sonst eine höchst einfache, aus der täglichen Praxis geschöpfte Frage von dem Bewerber zu stande gebracht oder beantwortet werde Die Kommission müsse sich mit dem geringsten Maße theoretischen Wissens begnügen und hätte wegen theoretischen Ungenügens bei sonst befriedigend gefertigtem Meisterstück noch keinen Kandidaten abgewiesen. Was aber dieses Probestück anlange, so gebe es bei der heutigen Arbeitsteilung, wie sie besonders bei den für den Großhandel arbeitenden Gewerben üblich geworden sei, gar kein Urteil über die Kenntnisse des Bewerbers in seinem Handwerke. Das Gesetz verlange eine Prüfung auf den ganzen Umfang des Geschäfts und daher fordere die Kommission ein Meisterstück, das die wichtigsten und meisten Manipulationen des betreffenden Gewerbes repräsentiere. Habe sich nun ein Geselle gemeldet, der in einer Specialitätenwerkstätte gelernt und gearbeitet hätte, also das Geschäft nur in beschränkter Ausdehnung beherrschte und auch nur in dieser später betreiben wolle, so falle seine Probeleistung mangelhaft aus. Die Kommission erkläre es gleichwohl als ausreichend, nun den Mann nicht unglücklich zu machen, der in seinem Specialfach, von dem man sich allenfalls auch noch eine Probe vor-

---

[1] München 1860.

[2] a. a. O. S. 11.

legen lasse, oft eine überraschende Gewandtheit besitze und sicher von der Ausübung desselben leben könne.

Auf diese Weise sei die Kommission fast nie in der Lage, einen Bewerber durchfallen zu lassen. Vielmehr sei darauf zu rechnen, daß auch der mittelmäßigste durchkäme. Damit werde die ganze Prüfung zur leeren Formalität, die nur Zeit, Mühe, Geld koste. Überdies kranke sie an einer inneren Schwäche, denn nicht die technische Geschicklichkeit allein bedinge den tüchtigen Geschäftsmann. Überlegung und Umsicht, Fleiß, Sparsamkeit, Redlichkeit, selbst ein gefälliges, zuvorkommendes Wesen müssen ebenfalls in Mitwirkung kommen. Über diese wichtigen Eigenschaften aber, die gewissermaßen die höhere Bürgschaft für ein gedeihliches Fortkommen darbieten, könne die Prüfung keinen Aufschluß gewähren.

Zu alle diesem kämen nun auch gewisse äußere Übelstände. Unterschleife seien bei der sorgfältigsten Beaufsichtigung und Überwachung nicht zu vermeiden. Die allgemeinen Anforderungen der Vollzugsinstruktion würden von jeder Kommission, wie es gar nicht anders sein könne, nach individueller Ansicht und örtlicher Notwendigkeit ausgelegt. Daraus ergebe sich aber für verschiedene Orte ein verschiedener Maßstab der Anforderung, während die Prüfungszeugnisse aller Kommissionen im ganzen Lande durchaus die gleiche gesetzliche Geltung haben. Endlich sei in Betracht zu ziehen, daß die Mitglieder der Kommission zuweilen selbst nicht auf der Höhe ihres Geschäftes ständen und eines kompetenten Urteils ermangelten. Nicht selten würden unbemittelte Meister unbescholtenen Rufes in der Absicht gewählt, ihnen durch den Posten eine kleine Nebeneinnahme zuzuweisen, während es fraglich sei, ob sie die für Prüfungsmitglieder erforderlichen Eigenschaften besäßen. Die Tüchtigsten eines jeden Gewerbes als permanente Prüfungsmeister zu bestellen, ließe sich beim besten Willen nicht immer durchführen.

Nach Auseinandersetzung aller dieser Einzelheiten kam Beeg zum Schluß[1], daß die Prüfungen als zwangsweise Maßregel sich überlebt hätten und ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr genügen könnten. Diesen glaubte er darin erblicken zu dürfen, daß zur Zeit der kräftigen Blüte des wohlorganisierten und den Verhältnissen angepaßten Zunftwesens sie das Publikum vor unfähigen Handwerkern geschützt, die Zunftgenossen vor dem Eindringen untüchtiger Meister bewahrt und zugleich eine gewisse Garantie für vollständige Überlieferung der Gewerbsfähigkeiten, Vorteile und Geheimnisse an die nachwachsende gewerbliche Generation dargeboten hätten. Er stand eben auf dem Standpunkte, daß die Zunft schon frühzeitig bei dem Antritt des Gesellen- und Meisterstandes den Befähigungsnachweis verlangt habe und die namentlich seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts vorkommenden Vorschriften über Prüfungen keine Neuerung bedeuteten, sondern nur als die schriftliche Normierung eines schon seit Jahrhunderten üblichen Gebrauches an-

[1] a. a. O. S. 70.

zusehen seien. Richtiger wird es nach unseren Ausführungen im ersten Kapitel sein zu glauben, daß die ganze Maßregel von vornherein der eigennützigen Erwägung entsprang, auf diesem Wege die Konkurrenz in Fesseln schlagen zu können. Aber wie dem immer sei, darin hatte Beeg sicher Recht, wenn er offen aussprach, daß die Prüfungen um so mehr völlig überflüssig geworden seien, als zur Erreichung des ursprünglichen Zweckes ein weit kräftigeres und unfehlbareres Mittel — die Notwendigkeit im gewerblichen Wettstreit mitzukämpfen, neuerdings lebendig und thätig sei.

Durch örtliche Vorkommnisse veranlaßt, indes durch die richtige Würdigung der Gesichtspunkte von allgemeinem Interesse ist C. Plath in seiner Broschüre „Gegen das Zunftwesen" [1]. Die technische Sektion der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe hatte vor mehreren Jahren einen Anstoß zur Erörterung der Frage niedergesetzt, wodurch das Aufblühen der Gewerbe in Hamburg verhindert werde. In seinem Berichte hatte dieser sich für Aufhebung der Zünfte ausgesprochen und dadurch den Unwillen der Ämter und Brüderschaften hervorgerufen, die in einem offenen Sendschreiben an die genannte Gesellschaft ihr Mißfallen zum Ausdruck brachten. Gleichzeitig veröffentlichte der Verein der Gewerksdeputierten den Entwurf einer hamburgischen Gewerksordnung und diesen in seinen Einzelheiten zu erörtern, war die Aufgabe, die sich Plath gesetzt hatte. Den Befähigungsnachweis hatte nun der Bericht als Bedingung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks hingestellt, ohne indes dieses Verlangen näher zu begründen. Plath erklärte ihn jetzt nicht allein für überflüssig, sondern sogar für schädlich.

Er sei überflüssig, weil er dem Publikum eine Garantie für die Güte der Arbeit nicht bieten könne. Er beweise durchaus nicht, daß der Meister fortan alle andere Arbeit ebenso gut machen werde, und gewähre keine Bürgschaft, daß der zum Meister ernannte Geselle selbständig ein Geschäft zu führen verstünde. Schädlich aber sei er für den Handwerkerstand, weil dieser das Ziel, nach dem der Geselle strebe — die Meisterschaft — gleichsam als ein Heiligtum ansehe, in das sie durch eine Pforte, genannt „Meisterstück", eintreten könnten. Der Eintretende glaube nach Überwindung dieses Hindernisses häufig, genug geleistet zu haben und sich von den Mühen der Lehr- und Gesellenjahre ausruhen zu dürfen. Die Hauptsache aber im gewerblichen Leben sei die Zuverlässigkeit des Handwerkers in jeder Beziehung. Derjenige Gewerbetreibende, der die Lieferungstermine genau einhalte, der nie schlechte Arbeit aus Händen gebe, der, wenn er einen langsamen Gesellen habe, die dadurch teuerer werdende Arbeit nicht höher ansetze, sondern den Schaden lieber selbst trage — der sei der Rechte, mag er den Befähigungsnachweis beigebracht haben oder nicht. Eben diese Zuverlässigkeit könne die Meisterprüfung nicht liefern. Vielmehr könne diese nur durch die unbeschränkte Konkurrenz erreicht werden; allein der Umstand erziehe, daß jeden Tag ein anderer sich niederlassen und die gleichen Artikel anfertigen,

[1] Hamburg 1861. O. Meißner. S. 27 ff.

mithin dem ersten seine Kundschaft wegnehmen könne, wenn dieser sich nicht anstrenge, das Beste und Neueste zu liefern und seine Kunden hinsichtlich des Preises und der Güte zufriedenzustellen.

Es ist außerordentlich charakteristisch, daß in Nord- und Süddeutschland fast gleichzeitig — denn offenbar hatte Plath keine Kenntnis von Beegs Ausführungen — unabhängig von einander von Männern der Praxis die gleichen Ansichten vorgetragen wurden. Es scheint mir, daß darin eine gewisse Bürgschaft für zutreffende Beurteilung der allgemeinen Lage des Handwerks und seiner Bedürfnisse erblickt werden darf. Unmöglich hätte mit nahezu gleicher Begründung der Irrtum der bisherigen Einrichtung von verschiedenen Seiten aufgedeckt werden können, wenn nicht mit unwiderstehlicher Gewalt ihre schiefen Konsequenzen sich überall jedem, der das Leben zu beobachten verstand, aufgedrängt hätten.

Auch der mehr doktrinäre radikal freiheitlichere Standpunkt kam zu demselben Ergebnis. Von ihm aus behandelte der Berliner Stadtrat Risch das Thema in seiner Schrift: Die Handwerksgesetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands[1]. Er erblickte zunächst ein wichtiges Moment gegen den Prüfungszwang in der Beschränkung der persönlichen Freiheit, die jedem Staatsbürger gewährleistet sei und nicht ohne erhebliche Gründe beeinträchtigt werden dürfe. Weiter aber trug er doch auch noch manche andere treffliche Bemerkungen vor. Es sei nicht nötig, von jedem Handwerker eine gleich gute und gleich geschickte Arbeit zu verlangen, da auch die schlechtere und weniger solide Arbeit je nach der Zahlungsfähigkeit der Käufer ihre Abnehmer habe. Daß mit derjenigen Geschicklichkeit gearbeitet werde, die eben nötig sei, um den Begehr zu befriedigen, bewirke die freie Konkurrenz. Das Publikum wäre durch die Prüfungen vor Übervorteilung seitens der Gewerbetreibenden nicht gehütet. Denn die reelle Bedienung des Publikums sei eine Sache der Bildung, der Ehrenhaftigkeit und des festen Charakters, lauter Eigenschaften, zu denen eine Prüfung nicht verhelfen, und über die sie nicht Auskunft geben könne. Die Prüfungen kosten Zeit und Geld, zwei Dinge, die für manchen nicht sofort zur Verfügung ständen und erst gewonnen werden müßten. In praxi könnten die Bestimmungen leicht umgangen werden, indem, wenigstens in Preußen, jedem Gewerbetreibenden, der sich einer Prüfung unterwerfen müßte, frei stünde, statt eines Handwerks eine Fabrik anzumelden. Der Schlosser, der keine Lust habe die Prüfung zu machen, melde eine Maschinenbauanstalt an und sei der Prüfung enthoben. Alles zusammengenommen diene der Prüfungszwang nur der egoistischen Neigung der Handwerker, indem eben durch Erschwerung des Beginns eines selbständigen Gewerbebetriebs die Konkurrenz gemindert würde[2].

Bekämpfte Risch den Zwang, so hatte er doch nichts gegen fakultative Prüfungen einzuwenden. Er erkannte gewisse Vorzüge der Prüfungen: — daß sie das Vertrauen der Handwerker auf sich

[1] Berlin 1861. Jul. Springer.
[2] a. a. O. S. [illegible]—113.

selbst kräftigten, daß sie Ansehen unter den Genossen verliehen und die Überzeugung geben, daß das Handwerk bis zu derjenigen Vollkommenheit erlernt worden sei, zu der die Zeitumstände es geführt hätten. Daher widersprach er nicht, wenn den ohne Beitrittszwang bestehenden Innungen das Recht übertragen werden sollte, alle diejenigen zu prüfen, die sich ihnen anschließen wollten und meinte, es könne nur zur Hebung des Ansehens solcher korporativen Verbände beitragen, wenn ihren Mitgliedern allein gestattet würde, sich „geprüfte Meister" zu nennen. Das Gesetz gebe dann dem Publikum Gelegenheit, geprüfte oder nicht geprüfte Meister zu wählen. Hierdurch werde weder die Freiheit beschränkt, noch den persönlichen Rechten zu nahe getreten.

2. Die freiheitlichen Gewerbegesetzgebungen in Nassau, Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern. Man wird es begreiflich finden, selbst wenn man nicht allen vorgetragenen Argumenten der genannten Verfasser beipflichtet, daß diese Einwände zusammen mit den allgemeinen Bedenken gegen die Fortdauer des Zunftwesens die Staatsregierungen je mehr und mehr daran stutzig machten, ob es ratsam sei, an den alten Bestimmungen festzuhalten. Daher wurde denn in den nunmehr erlassenen die Gewerbefreiheit verkündenden Gesetzen der Befähigungsnachweis aufgegeben. Ein Übergangsstadium ließ sich zunächst in den Herzogtümern Koburg und Gotha wahrnehmen, die in ihren Gesetzen vom 25. Juni und 27. Juli 1859 den Versuch machten, durch Verbesserung des Prüfungsverfahrens, Ermäßigung der Innungsgebühren, Erweiterung der Handelsbefugnis u. dgl. m. eine Wendung zum besseren herbeizuführen.

Der erste deutsche Staat, der sich dann entschieden zur Gewerbefreiheit bekannte, war Nassau mit dem Gesetz vom 1. Juni 1860. Hier wie überall in Deutschland seufzte der Gewerbestand unter den Prüfungen. Hohe Gebühren für die Prüfungsmeister, fast unerschwingliche Kosten und unüberwindliche Schwierigkeiten eines oft mit feindseliger Geflissenheit ausgewählten, später nicht mehr verwendbaren Meisterstücks hatten den jungen Leuten, die sich selbständig niederlassen wollten, nur Opfer auferlegt. Die zu Prüfungsmeistern erwählten Handwerker waren keineswegs immer die geschicktesten und tüchtigsten, da diese sich scheuten, ihre Zeit mit Prüfungen zuzubringen und es vorzogen ihr Gewerbe selbst auszuüben. Durchgefallen waren in zehn Jahren kaum 2 % aller Bewerber und es schien weniger die Kenntnis als vielmehr das Bezahlen die Hauptsache. Im ganzen hatten die Prüfungen einer Menge Menschen Plagen und Verluste eingetragen, der Allgemeinheit wenig genützt[1]. Das neue Gesetz erlaubte nun jedem dispositionsfähigen Staatsangehörigen einen Gewerbebetrieb zu eröffnen, sobald er dem betreffenden Bürgermeister die Anzeige von seiner Absicht gemacht und die erforderlichen Angaben über die Ausdehnung des zu betreibenden Gewerbes zum Zwecke der Eintragung in das Gewerbesteuerkataster mitgeteilt hatte. Prüfungen

---

[1] Karl Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland. 1860 S. 33—34.

fielen ganz weg und nur für einige gewerbliche Thätigkeiten, wie Banken, Bankhandlungen, Auswanderungs- oder Versicherungsagenturen waren Konzessionen vorgesehen.

Schon der Gesetzentwurf erregte unter den Gewerbetreibenden großes Aufsehen und die Handwerker der Stadt Wiesbaden verfehlten nicht, in einer Petition an die Abgeordnetenkammer ihre Besorgnis vor der Wirkung der geplanten Neuerungen auszudrücken. Was die uns hier allein interessierenden Prüfungen betrifft, so beantragten sie, um nicht alles zu verlieren, wenigstens die Einführung fakultativer vom Staate überwachter Prüfungen und die Einräumung gewisser Vorzüge und Vorrechte für diejenigen, die sich ihnen unterziehen würden. Zur Unterstützung ihres Vorschlags ließen sie sich angelegen sein, die gegen die Prüfungen seither erhobenen Vorwürfe zu entkräften, obgleich sie nicht umhin konnten, zuzugestehen, daß dieselben hinsichtlich ihrer Durchführung manches zu wünschen übrig gelassen hätten. Sie meinten, wenn man gesagt hätte, daß das Publikum der beste Richter über die Tüchtigkeit der Handwerker sei, dies nur halb wahr wäre, sofern nämlich an einem Orte ein Gewerbe nur von einem oder ganz wenigen gleich untüchtigen Handwerkern betrieben werde. Den Klagen über die Mängel der Prüfungen, die eine Garantie für die Tüchtigkeit der Handwerker nicht darböten, suchten sie dadurch zu begegnen, daß sie ihre Verbesserung versprachen, die aber nicht im einzelnen angegeben wurde. Den Einwand endlich, daß die Prüfungen die freie Entwickelung der Industrie beschränkten und den Übergang zu einem neuen Geschäfte verhinderten, glaubten sie durch den Hinweis auf die Freiwilligkeit der Prüfungen als hinfällig zu erweisen. Wer Prüfungen aus irgend welchen Gründen für nicht notwendig erachte, werde eben keine machen. Aber sie überlegten dabei nicht, daß sie durch mehrere Vorrechte, die sie den Geprüften eingeräumt wünschten, einen indirekten Zwang zur Unterwerfung unter die Prüfung auszuüben gedachten. Zu diesen begehrenswerten Vorrechten sollten gehören: 1. die ausschließliche Führung des Meistertitels; 2. die ausschließliche Wählbarkeit zu Vorständen der gewerblichen Korporationen; 3. die Bezahlung eines geringeren Eintrittsgeldes beim Eintritt in die Innung als Ungeprüfte; 4. die ausschließliche Berechtigung, Lehrlinge zu halten[1].

Aber so wenig möglich es der Regierung in Nassau erschien, auf diese Wünsche einzugehen, so wenig dachten die anderen in den nächsten Jahren mit neuen Gewerbegesetzen folgenden Länder daran, die so lang ersehnte Freiheit nur halb zu gewähren. In Sachsen wurde durch die Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861 der Nachweis besonderer Befähigung nur noch für die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes und die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten verlangt (§ 4). Ein Zwang zum Eintritt in die „gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne", d. h. in die Innungen, wurde nicht mehr ausgesprochen und es diesen ganz überlassen, ob

[1] S. Braun, a. a. O. S. 60—67.

sie zu ihren statutarischen Bedingungen der Aufnahme eine Prüfung und ein Meisterstück rechnen wollten oder nicht[1].

In Württemberg, auf dessen Gesetzgebung sich die Gewerbetreibenden in Wiesbaden zur Begründung ihrer Wünsche berufen hatten, trat mittlerweile durch die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 eine förmliche Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes zu Tage. Das neue Gesetz erhob die Gewerbefreiheit zum obersten Grundsatz, beseitigte die Zünfte und schrieb den Befähigungsnachweis, durch den bisher die selbständige Ausübung sämtlicher zünftiger Gewerbe bedingt war, nur noch bei Apothekern und denselben gleich zu achtenden Laboranten vor. Die Prüfung der Barbiere, der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemüller, der Kunstfärber, der Ziegler und Schieferdecker, die, obwohl es sich um nichtzünftige Gewerbe handelte, lange bestanden hatte, fiel jetzt weg. Die Hebammen und Feldmesser aber standen außerhalb des Bereichs des neuen Gesetzes[2].

In Baden hielt man es für angemessen, ehe man zum Erlaß eines neuen Gesetzes schritt, im Jahre 1860 die Ansichten der mit der Pflege des Gewerbewesens betrauten Verwaltungsbehörden, einer größeren Anzahl städtischer und ländlicher Gemeindebehörden und der Gewerbetreibenden selbst als der vorzugsweise Beteiligten, zu vernehmen. Zu diesem Zwecke erging seitens des Handelsministeriums ein Reskript, in dem 11 Hauptfragen über die Grundsätze der neuen Ordnung aufgestellt waren, jede zur Erleichterung der Beantwortung mit einer objektiv gehaltenen Darstellung der für und wider sprechenden Gründe verbunden.

Über die Meisterprüfungen wurde hier bemerkt, daß sie den Beweis der erlangten Befähigung zum Gewerbe nicht recht zu erbringen schienen, daß sie für reelle Behandlung des Publikums keine Garantie böten, daß sie beim ungünstigen Ausfall die Leichtsinnigen doch nicht vom Beginn eines eigenen Geschäftes abzuhalten pflegten. Man wies darauf hin, daß das Prüfungsverfahren bei den Zünften von erheblichen Mängeln begleitet sei, manchen Gesellen die Anfertigung des Meisterstücks durch Schikanen erschwert und verleidet würde und schließlich eine nicht geringe Zahl geprüfter Meister gefunden werde, die schlechte Arbeit lieferten. Da für den Ackerbau, ein Beruf, der wie kein anderer viele Einsicht, Erfahrung und eine große Mannigfaltigkeit von Kenntnissen fordere, weder Lehrzeit noch Meisterprüfung angesetzt seien, so wäre die letztere für den Handwerksbetrieb erst recht nicht notwendig. Augenscheinlich leiste die freie Konkurrenz auf diesem Gebiete mehr als alle polizeiliche Aufsicht. Als Vermittelungsvorschlag wurde die Idee erwähnt, wenigstens in den Gewerben den Befähigungsnachweis oder eine

[1] Vgl. Herm. Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Dresden 1861 S. 69—78; 129.

[2] L. Köhler, Das württembergische Gewerberecht von 1805—70. Tübingen 1891. S. 221, 226, 230.

staatliche Erlaubnis (Konzession) Platz greifen zu lassen, bei denen ein ungeschickter Betrieb nicht nur dem Kunden Vermögensnachteile bereite, sondern zugleich für das öffentliche Wohl gefährlich werden könne.

Das Ergebnis dieser interessanten Umfrage war folgendes. Für Meisterprüfungen als Regel bei allen Gewerben erklärten sich

erstens von den Kreisregierungen	keine
zweitens von 17 Handelskammern	eine
drittens von 20 Gewerbevereinen	drei
viertens von 23 rein zünftigen Versammlungen	15
fünftens von 43 gemischten Versammlungen	19
sechstens von 63 Landgemeinden	30
siebentens von 63 Ämtern	13
achtens von 93 Städten	40

Dagegen wurde von beinahe allen, insbesondere auch von der größten Zahl derjenigen, die sich im allgemeinen gegen die Meisterprüfungen ausgesprochen hatten, anerkannt, daß für den selbständigen Betrieb solcher Gewerbe, bei denen durch Ungeschicklichkeit die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke und das öffentliche Wohl gefährdet werde, der Nachweis der Fähigkeit angebracht oder das Recht zur Ausübung von einer besonderen staatlichen Erlaubnis abhängig zu machen, empfehlenswert sei. Von mehreren Seiten wurde außerdem eine Einrichtung angeregt, die es dem angehenden Gewerbsmanne ermögliche, sich freiwillig einer Prüfung zu unterziehen, um durch ein günstiges Ergebnis sich dem Publikum besser zu empfehlen. Gesetzliche Folgen oder Rechte sollten an das Bestehen einer derartigen Prüfung nicht geknüpft werden. Zur Abnahme der Prüfung in solchen Fällen wurden teils Sachverständige aus den Gewerben selbst, teils Gewerberäte, besondere Prüfungskommissionen und technische Staatsbehörden, letztere namentlich für die Baugewerbe, in Vorschlag gebracht.

Bei solcher Sachlage hielt der Entwurf zur neuen Gewerbeordnung die Prüfung nur für diejenigen Personen aufrecht, die die Leitung von Neubauten und Veränderungen oder Ausbesserungen in den Hauptteilen von Gebäuden übernehmen wollten (Art. 9). Maurer, Zimmerleute und andere Bauhandwerker, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten unter höherer Leitung oder von kleineren Reparaturen und Flickarbeiten beschränkten, auch Steinhauer und Ziegler sollten diesen Nachweis nicht zu liefern brauchen. Außerdem ließ man es bei den geltenden Vorschriften über die Konzessionspflicht einer Reihe von Gewerbetreibenden der oben charakterisierten Art bewenden (Art. 12). In der Begründung betonte man namentlich die Thatsache, daß die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile der Meisterprüfung vielfach ausgeblieben seien. Die sogenannten Pfuscher zögen um ihrer brauchbaren Arbeit willen Kundschaft an und über die Ausführung der bei geprüften Meistern bestellten Arbeiten höre man oft klagen. Bei verschiedenen Gewerben, die nie zünftig gewesen waren und solchen, die, wie z. B. die Uhrmacherei auf dem

Schwarzwalde, auf dem Lande frei, in den meisten Städten dagegen zünftig seien, könne man nicht wahrnehmen, daß ihre Leistungen hinter denen der zünftigen Handwerke zurückblieben. Den in mehreren Gutachten geäußerten Ideen, das bisherige Prüfungsverfahren einer gründlichen Reform zu unterwerfen, das Hauptgewicht nicht so sehr auf die Anfertigung eines Probestücks als auf die Erkenntnis der gesamten Tüchtigkeit des Bewerbers zu legen, trat man ablehnend entgegen. Man bestritt, daß der Zweck, den man dabei im Auge habe, nämlich auf diese Weise den leichtsinnigen Niederlassungen unbefähigter Menschen und allen daran sich knüpfenden Gefahren zu steuern, wirklich erreicht werden könne. Es scheine unmöglich, „eine Prüfungsbehörde für den hier vorliegenden Zweck zu bestellen und ein Verfahren bei derselben einzuführen, wobei die mit der bisherigen Meisterprobe verbunden gewesenen, oft und bitter genug beklagten Verzögerungen und pekuniären Opfer fern gehalten und dem angehenden Gewerbsmann sein ohnehin sorgenvoller Anfang nicht gerade so sehr oder gar noch mehr als bisher erschwert würde". Den gewerblichen Korporationen ließ man im übrigen frei, ob und welche Bedingungen sie für die Aufnahme vorschreiben wollten.

In den Verhandlungen der zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gewerbegesetzes zugezogenen sachverständigen Beiräte wurde der baupolizeiliche Wert der beabsichtigten Prüfungen der Bauleiter angefochten. Insbesondere führte Geheimrat Rau aus, daß das Verbot der Ausführung von Bauten ohne vorhergegangene Prüfung leicht umgangen werden könne und daß Geprüfte oft schlecht, Ungeprüfte sehr oft gut bauten. Die vorgeschriebene baupolizeiliche Genehmigung der Pläne gebe hinlänglich Garantie. Gleichwohl war er, unter Berufung auf England, für fakultative Prüfungen, damit der junge Mann sich die Auszeichnung eines geprüften Maurer- oder Zimmermeisters zu verschaffen imstande sei. Schließlich aber war die Versammlung doch damit einverstanden, den fraglichen Artikel ganz zu streichen und so kannte das neue Gewerbegesetz vom 20. September 1862 gar keine Prüfungen mehr. Nur die Konzessionspflicht blieb für eine Reihe von Gewerben zu Recht bestehen (Art. 31)[1].

Fünf Jahre später trat auch Bayern mit dem Gesetze vom 6. Februar 1868 in die Zahl der Staaten mit Gewerbefreiheit ein. Den Fähigkeitsproben machte der Artikel 1 mit den Worten „alle Staatsangehörigen sind zum Betriebe von Gewerben berechtigt" ein Ende[2].

3. Die Gewerbeordnung von 1869 und ihre Stellung zum Fähigkeitsnachweise. Von den größeren deutschen Staaten stand auf diese Weise nur noch Preußen unter dem Banne der starren Zunftverfassung, wie sie 1849 wieder verbürgt worden war. Denn das Notgesetz vom 29. März 1867 befreite nur die neu

[1] Protokolle der zweiten badischen Kammer 1861. L. Turban, Gewerbegesetz für das Großherzogtum Baden. 1862.

[2] Kaizl, a. a. O. S. 134.

erworbenen Provinzen vom Prüfungszwange und ließ ihn in den alten bestehen. Preußen sollte auch von diesen Fesseln nicht früher befreit werden, als bis der Norddeutsche Bund dazu schritt, die Gewerbefreiheit einzuführen. Zunächst kam das Gesetz über die Freizügigkeit zu stande und mit dieser schien, wenn sie überhaupt wirksam sein sollte, die Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar. So ging denn am 7. April 1868 der Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund dem Bundesrate zu, der auf freiheitlichem Grundsatze aufgebaut war.

Dieser zeichnete sich jetzt vor allem aus durch Aufhebung des Innungszwanges und der Prüfungspflicht der Handwerker. Einer besonderen Begründung schien es für den letzteren Schritt gar nicht mehr zu bedürfen. Denn darüber — sagten die Motive — daß die Handwerker-Prüfungen nicht diejenigen Garantien gewährten, welche sie zu gewähren beabsichtigen, daß sie vielmehr nachteilig würden, weil sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten in einem Augenblick zwängen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden müßte; daß sie endlich die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbethätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete bewirken — dürfte es kaum noch nötig sein, den Streit aufzunehmen. So wurden denn die Prüfungen grundsätzlich fallen gelassen und nur in wenigen Fällen aufrecht erhalten. Sie blieben bei Gewerben, deren ungeschickter Betrieb die Bevölkerung gefährdete; bei Gewerbetreibenden, die durch Unzuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht Gefahr boten, stellte man den Konzessionsgrundsatz als den zweckmäßigsten auf.

Wegen der Kürze der Zeit konnte dieser Entwurf nicht mehr zur Beratung kommen und man mußte sich bekanntlich damit begnügen, eine kleinere Vorlage zu erledigen[1]. Diese wurde namentlich dadurch bemerkenswert, daß sie das den Zünften zustehende ausschließliche Recht zur Ausübung eines Gewerbes aufhob und mit dem Befähigungsnachweis brach (§ 3). Nur auf den Gewerbebetrieb der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen sollte die Neuerung bis auf weiteres keine Anwendung finden[2].

Die Beseitigung des Fähigkeitsnachweises war gewissermaßen der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes und in der Kommission, die den Entwurf zu begutachten hatte, waren über sie, mit Ausnahme der Prüfung der Bauhandwerker, Meinungsverschiedenheiten kaum hervorgetreten. Bei jenen wurde von mehreren Seiten die Prüfung als eine fortdauernde Notwendigkeit anerkannt. Wenn man schließlich doch von ihnen absah, so lag das darin, daß die Erfahrungen der-

[1] Vgl. [illegible] „Gewerbegesetzgebung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Stenographische Berichte über die Verhandlungen d. Reichstags d. norddeutschen Bundes 1868 Band 2 Nr. 45, 118, 129.

jenigen Distrikte, die sich bisher noch keiner Prüfung der Bauhandwerker erfreuten, im Gegensatze zu denen, die diese Einrichtung sehr streng zu handhaben pflegten, stark ins Gewicht fielen. Die Prüfungen boten eben nicht die mindeste Garantie dafür, daß der Geprüfte sein Handwerk besser verstehe, als der Ungeprüfte. Sie konnten, wie der Berichterstatter später im Reichstage ausführte[1], vorausgesetzt, daß sie praktisch und zweckmäßig eingerichtet waren, immer nur einen kleinen Teil des intellektuellen Menschen prüfen, jedoch gar nicht den sittlichen Menschen. Gerade für die Bauhandwerker aber käme nicht nur das Können, sondern das Wollen in Betracht. Im Reichstage, wo am 17. Juni 1868 über dieses Thema verhandelt wurde, gingen die Auffassungen über Zulässigkeit der Prüfungen doch noch sehr auseinander. Von einer Seite wurde behauptet, daß nur bei geprüften Handwerkern Zucht und Disciplin stattfinden könne, auf der anderen Seite diese Behauptung bestritten. Die Gegner betonten, daß der hauptsächlichste Grund, warum die Bauhandwerker selbst die Prüfung beibehalten wissen wollten, darin läge, daß sie glaubten, auf diese Weise eine Vermehrung der Konkurrenz abschneiden zu können. So wurde denn schließlich der erwähnte § 3 mit großer Majorität angenommen.

Bereits die nächste Session brachte auf dieser Grundlage im März 1869 den neuen Entwurf zu einer Gewerbeordnung, der über den Befähigungsnachweis gar kein Wort mehr verlor und nur ausführlich bei den Gewerbebetrieben verweilte, die einer besonderen Genehmigung unterworfen sein sollten[2]. Bei der ersten Beratung über ihn wurde das Interesse des Hauses wesentlich durch die Erörterung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in Anspruch genommen. Die Koalitionsfreiheit, das Kassenwesen u. s. w. wurden lebhaft besprochen, aber für die wichtigen grundsätzlichen Änderungen, denen die Handwerksgesetzgebung unterzogen werden sollte, zeigte man gar kein Verständnis. Der einzige Redner, der den Entwurf nach dieser Seite beleuchtete, war der Abgeordnete Miquel. Dafür war in den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst die Teilnahme am Gange der Verhandlungen um so größer. Die Schornsteinfegermeister überschwemmten den Reichstag förmlich mit Petitionen, die fast alle die Einführung oder Aufrechterhaltung bestimmt begrenzter Kehrbezirke wünschten. Läßt sich in diesem Falle dem Vorgehen die Berechtigung durchaus nicht absprechen, so war es weniger befriedigend, daß unter den eingegangenen Petitionen mehrfache Proteste gegen das Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 und überhaupt gegen jede Gewerbeordnung, die auf dem Grundsatze der absoluten Gewerbefreiheit aufgebaut war, laut wurden. Von den Zünften und Gilden in Hannover war sogar beantragt worden, den Titel „Meister" solchen Gewerbetreibenden vorzubehalten, die in ihrer Zunft den Fähigkeitsnachweis

---

[1] Stenograph. Berichte über die Verhandl. d. Reichstags d. nordd. Bundes von 1868. Bd. 1 S. 536.

[2] Stenogr. Berichte 1869. Band 3 Nr. 13.

geliefert hätten. Nur diesen oder den gesetzlich bestehenden Innungen sollte das Recht zur Ausstellung von Lehrbriefen eingeräumt werden.

Bei der zweiten Beratung war im Hause selbst mehr Sinn für die Sonderinteressen des Handwerks vorhanden. Ein vom Grafen von Kleist gestellter Abänderungsantrag[1] wollte zwar nicht daran rütteln, daß man den Befähigungsnachweis im allgemeinen aufhob, wünschte ihn aber für die Bauhandwerker fakultativ beizubehalten. Für diejenigen, die sich einer Prüfung ihrer Befähigung unterziehen wollten, sollte seitens der Landesregierungen eine geeignete Behörde bestellt werden, die diese Prüfung zu bewirken hätte. Ein weiterer Antrag, der des Abgeordneten Friedenthal, dehnte diesen Vorschlag auf die „Hufschmiede" aus[2]. Indes wenn angeführt wurde, daß die Bauhandwerker von jeher unter den Handwerksmeistern eine ganz besondere Stellung eingenommen hätten und die Furcht ausgesprochen wurde, daß die Meister bei gänzlicher Freigebung ihren Erwerb verlieren würden, so waren diese Argumente doch nicht überzeugend genug. Man lehnte das Amendement ab, weil man sich klar machte, daß es überflüssig sei und mit Rücksicht auf die in den einzelnen Bundesstaaten vielfach obwaltenden Verschiedenheiten hätte unbequem werden können, wenn obligatorisch die Errichtung einer Prüfungsbehörde in jedem Bundesstaat vorgesehen worden wäre.

Lebhafte Erörterungen riefen die Bestimmungen des Entwurfs hervor, die sich auf die einer Genehmigung bedürfenden Gewerbetreibenden bezogen (§ 29–34), zu denen von mehreren Seiten Amendements eingegangen waren[3]. Doch handelte es sich hier hauptsächlich um die Medizinalpersonen und wurde die grundsätzliche Berechtigung des Verlangens eines Fähigkeitsnachweises für diese wie für die anderen in der Vorlage genannten Personen als Seeschiffer, Seesteuerleute, Lotsen u. s. w. nicht bestritten.

Die auf diese Weise zustande kommende Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, das heutige Reichsgewerbegesetz, regelt demnach den Befähigungsnachweis derart, daß sie ihn für den eigentlichen Gewerbebetrieb völlig beseitigt. Nur für Apotheker, Ärzte (Wundärzte, Augenärzte u. s. w.), Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen wird er verlangt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat auf Grund einer Prüfung das Recht zum Betriebe zu erteilen (§ 29–31). Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, ob sie das Gewerbe der Markscheider gleichfalls dem Prüfungszwange unterwerfen wollen oder nicht (§ 34). Den Innungen aber ist das Recht zugestanden, beim Eintritt von ihren Mitgliedern den Nachweis der Befähigung zu fordern. Doch darf in diesem Falle die Prüfung nur bezwecken, erkennen zu lassen, ob die Fähigkeit zur selbständigen Ausübung des Gewerbes vorhanden ist (§ 84). Auch

[1] Stenogr. Berichte 1869. Band 3 Nr. 77.
[2] Stenogr. Berichte 1869. Band 2 S. 239.
[3] Stenogr. Berichte. Band 3. Nr. 83, 85, 86, 88.

kann die Ablegung einer Prüfung von demjenigen nicht gefordert werden, der das betreffende Gewerbe seit mindestens einem Jahre selbständig ausgeübt hat.

An diesen Bestimmungen wurden im Laufe der Jahre einige Änderungen vorgenommen. Durch das sogenannte Innungsgesetz von 1881 wurde für die neuen Innungen bestimmt (§ 100 der Gewerbeordnung), daß die Aufnahme in eine Innung von der Ablegung einer Prüfung nur dann abhängig gemacht werden könne, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind. Im übrigen blieb nach wie vor die Prüfung auf den Beweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes beschränkt. Zwei Jahre später wurde durch die Novelle vom 1. Juli 1883 die Liste der Gewerbetreibenden, die sich einer Prüfung unterwerfen müssen, um die Maschinisten der Seedampfschiffe erweitert (§ 31) und den Landesregierungen anheimgestellt, auch den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig zu machen (§ 30a). Wohl in allen Bundesstaaten sind auf Grund dieses Paragraphen gesetzliche Bestimmungen erlassen[1].

---

[1] Rob. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 1893. S. 229.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Kleinere Mitteilungen.

Einiges aus der Praxis des Anerbenrechts.

Der Einsender der folgenden Mitteilungen war kürzlich in der Lage, amtliche Berichte über Stand und Wirksamkeit des Anerbenrechts in einem mitteldeutschen Bezirke, im Gebiete des früheren Kurfürstentums Hessen, einzusehen, die von orts- und rechtskundigen Personen erstattet waren und durchweg ein sehr erfreuliches Verständnis für Wesen und Bedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes zeigten. Abgesehen von ihrem lehrreichen und zum Teil überraschenden Inhalte schienen sie mir deshalb besonders wertvoll, weil sie im großen und ganzen nicht unter dem Einflusse vorgefaßter Meinungen standen und von Beamten ausgingen, die im unmittelbarsten Rechtsverkehre mit der ländlichen Bevölkerung stehen, deren Fürsorge in Rechtsangelegenheiten ihnen zumeist anvertraut ist. Leider wird gerade hierauf bei allerlei „Enqueten“ und „Konferenzen“ nach jetziger Gepflogenheit viel zu wenig Gewicht gelegt, während es doch beim Immobiliarbesitze und seinen Reformfragen am allerwenigsten mit nur volkswirtschaftlicher oder gar landwirtschaftlich-technischer Einsicht gethan ist. Genaueste Rechtskenntnis ist dabei völlig unentbehrlich; daneben freilich auch eine eindringende Erfahrung über die Sitten und die manchmal recht wunderliche Anschauungsweise der Leute auf dem Lande, die von städtischen Gewohnheiten oft so sehr abweicht und sich ihren „terribles niveleurs“, wie Le Play sagt, nicht fügen möchte! —

Da die Frage des Anerbenrechts, wie die Berliner Agrarkonferenz im Sommer 1894 und die Verhandlungen des „Vereins für Socialpolitik“ im vorigen Herbste zu Wien zeigen, noch im vollsten Flusse ist, ihre gedeihliche Lösung sogar sich immer wieder doktrinärer Anfeindung ausgesetzt sieht, so wird eine Mitteilung des Gesamtergebnisses jener verhältnismäßig unbefangenen Beobachtungen und einzelner charakteristischen Züge aus den Berichten nicht unwillkommen sein. Dabei muß aber noch vorausgeschickt werden, daß für den betreffenden Bezirk seit einigen Jahren das preußische Landgüterrollenrecht gilt, freilich ohne dort irgendwie nennenswerte Erfolge erzielt zu haben, so daß insofern die anerbenrechtliche Reform für ihn zunächst als erledigt gelten muß.

Und doch ist trotz dieses Mißerfolges die merkwürdige Thatsache zu verzeichnen, daß das Anerbenrecht in einem großen Teile eben dieses Bezirkes in Blüte steht und eifrig von der ländlichen Bevölkerung gepflegt und festgehalten wird. Es gilt dort nämlich eine alte kurhessische Verordnung vom Jahre 1786, die Ausgangs- oder richtiger wohl Anhaltspunkt dieser Entwickelung geworden ist, und deren Hauptsätze folgendermaßen lauten:

§ 6. „Bleibt den Eltern vorbehalten, eins ihrer Kinder bei sich zu verheiraten, ihm das Gut in einem geschwisterlichen Werte, unter dem eigentlichen wahren Preise, anzuschlagen, und nach Abziehung der Schulden den übrigen ihr

Erbteil zu bestimmen, und zwar dergestalt, daß die Eltern freie Hand behalten, ob sie den Erstgeborenen oder eines ihrer übrigen Kinder, welches sich am besten in ihre Umstände schickt, bei sich verheiraten wollen." —

§ 8. „Nach tötlichem Abgange der Eltern sind die Vormünder mit Beitritt einiger der nächsten Freunde der sich heiratenden jungen Leute, den geschwisterlichen Wert der elterlichen Güter unter gerichtlicher Genehmigung zu bestimmen, ebenfalls berechtiget."

§ 9. „Die Kinder, welche aus dem Gute abgefunden werden, erhalten nach der Eltern Ableben ihr Erbteil, wenn sie heiraten, wie ihnen solches ausgeworfen, an barem Gelde oder zugleich an Naturalien entrichtet und ausbezahlt. Heiraten sie aber noch nicht, so wird ihnen solches, wenn sie das 22. Jahr zurückgelegt haben, mit 4 % verzinset, inzwischen aber dasjenige abschläglich bezahlt, was sie zur Erlernung eines Handwerks oder zu einem sonst nötigen Behufe bedürfen, und sie haben inzwischen den sogenannten Ein- und Ausgang im elterlichen Hause."

Auffälligerweise waren diese, im Volke selbst lebendig fortlebenden Bestimmungen bei den weitläufigen Verhandlungen über die Einführung des Landgüterrollengesetzes allzu sehr im Hintergrunde geblieben und nur als „Rechtssitte" oder als eine „Empfehlung" des Gesetzgebers, gewisse rechtliche Maßnahmen zu treffen, aufgefaßt, obwohl jeder Kenner einsehen muß, daß in ihnen gerade **die Quintessenz des Anerbenrechts enthalten ist.**

Denn das Anerbenrecht bedeutet der Hauptsache nach einmal eine Abschwächung des Pflichtteilsrechts gegenüber den Rechtsverfügungen der bäuerlichen Besitzer über ihren Grund und Boden, die selbstredend von ihm auch dann bedroht sind, wenn sie „unter Lebenden" getroffen werden („querela inofficiosae donationis"). Sodann bedeutet es beim Mangel solcher Rechtsverfügungen das Recht eines Erben, den Nachlaßgrundbesitz ungeteilt und zu einem mäßigen Ansatzpreise zu übernehmen. Gerade diese Befugnisse sind aber durch jene Verordnung gegeben. Denn die Ansetzung „unter dem eigentlichen wahren Preise", zu dem gesetzlich völlig unbestimmt gelassenen „geschwisterlichen Werte" enthält eben eine Nichtberücksichtigung des Pflichtteilsrechts der Abfindlinge, sogar für den Fall, daß dies minderjährige Erben sind. In der Praxis schwankt dieser Ansatzpreis, — je nach der Schuldenlast und der Zahl der Miterben, — von der Hälfte (!!) des Verkaufspreises bis zu 3/4 desselben. Die Berichte bemerken darüber noch, daß er regelmäßig erst nach langwierigen Verhandlungen und sorgfältigen Beratungen gefunden werde. Und in der That muß er wegen des häufigen Mangels an einem Anhalte, wie hoch sich etwa der „Verkaufspreis" stellen werde, — wobei freiwillige und Zwangsversteigerung, Verkauf unter der Hand, in Teilen, im ganzen und auf längere oder kürzere Ziele noch zu unterscheiden wäre! — und weiter wegen der nach allgemeinem Urteile landwirtschaftlicher Kreise völlig ungenügenden Grundlage, die der Katastерreinertrag für die Abschätzung der Grundstücke bieten könnte, am Ende völlig willkürlich werden. Wie sich denn aus den Berichten schließen läßt, wird er zumeist nur darnach berechnet, ob der Übernehmer genügend und die Geschwister nicht zu wenig erhalten. Die Lücke des Gesetzes läßt solche Anpassung an jeden einzelnen Fall zu; und so hat jene alte Verordnung dem ländlichen Grundbesitze mehr geleistet, als unsere jetzigen, so sorgfältig ausgesonnenen Landgüterrollengesetze.

Auf jenen lebenskräftigen Stamm ist eines der letzteren nun sozusagen wie ein unfruchtbar gebliebenes Reis aufgepfropft, — unfruchtbar wohl hauptsächlich wegen des Mangels an Verständnis, auf den das neue Gesetz im Volke selbst und in den Beamtenkreisen gestoßen ist, bei den Landwirten insbesondere noch mit seiner Forderung, daß die Wirkungen erst an einen Gang zu Gericht und einen Antrag usw. geknüpft sein sollten. Man glaubte ja schon alles, was man wollte, in der alten Verordnung und den sich ihr anschließenden Gebräuchen zu haben. Und doch konnte das neue Gesetz dazu dienen, eine empfindliche Lücke jenes bisherigen Rechtes auszufüllen, die bislang nur durch die Rechtssitte des Bauernstandes gewissermaßen verdeckt und unschädlich gemacht wurde. Wenn nämlich die Berichterstatter bezeugen, daß in den weitaus meisten Fällen auch die volljährigen Erben, damit das übernehmende Geschwister sich „halten"

könne, freiwillig sich der Bestimmung des § 8 jener Verordnung, — also wo sie durch eine Verfügung der Eltern (nach § 6 dort) nicht dazu gewungen wären, — zu unterwerfen pflegen, so ist es doch klar, daß hier der wunde Punkt der Sache liegt, und daß ein widerspenstiger böser Wille nur vor der Eintragung des Grundbesitzes in die Landgüterrolle Halt zu machen brauchte.

Eine eigentümliche Stütze erhält freilich auch ohne solche, wie die Berichte ergeben, der alte Rechtsbrauch dadurch, daß die ländlichen Besitzungen regelmäßig nicht im Eigentume des einen oder des anderen Elternteiles, sondern von beiden stehen. Sie vererben daher auch aus deren beider Person (jedesmal zur Hälfte), um dann von neuem auf den Namen des Anerben und seines Ehegatten geschrieben zu werden. Es werden dadurch die Rechte des „Einheiratenden" an seinem Eingebrachten ersetzt und somit dessen Brautschatz, wie es im Meierrechte heißt, „unbeweglich" gemacht, d. h. dieser kann nicht, wie nach römischem Rechte, bei Auflösung der Ehe zurückgefordert werden. Dieser Umstand wirkt nun aber dahin, daß die Kinder sich dem Wunsche des überlebenden Elternteils bei Vornahme der üblichen Auseinandersetzung fügen müssen, und so die Absicht der Eltern auf eine zweckmäßige und ungeteilte Vererbung sich durchsetzen läßt. Wäre freilich die bäuerliche Bevölkerung oder auch nur ihre bekannten, nicht immer lauteren Geschäftsvermittler mit der unheilvollen Bestimmung im preußischen Zwangsversteigerungsgesetze von 1883 bekannt, wonach jeder Miteigentümer (also hier der volljährige Erbe!) ohne weiteres und ohne alle Rücksicht auf die Unzweckmäßigkeit solcher Veräußerung die Zwangsversteigerung des ganzen Besitzes beantragen kann, so würde sich auch hier recht bald die gefährliche Lückenhaftigkeit des alten Rechts wieder zeigen. —

Aus den Berichten hebe ich nunmehr noch folgendes hervor.

Auch unter der Herrschaft jener alten Verordnung haben sich die Verhältnisse in dem betreffenden Bezirke in zwei verschiedenen Richtungen entwickelt, — zur Festhaltung des Anerbenrechtsgedankens und zu unbedingtester, zum Teil, so darf man sagen, schonungslosester Teilung des Grundbesitzes im Erbfalle. Und nicht etwa, wie vielfach angenommen wird, scheinen die Stammeseigentümlichkeiten der mitteldeutschen Bevölkerung für diese Unterscheidung maßgeblich gewesen zu sein, sondern das klare, praktische Bedürfnis. Es findet sich jene unbedingte Teilung gerade auch da, wo Nachbarschaft und Stammesverwandtschaft auf Pflege des Anerbenrechts schließen ließe, und umgekehrt. Andererseits zeigt sich wieder in Bezirken, wo die gedachte Verordnung nicht galt, sondern die Grundsätze des römischen Erbrechts auch für den bäuerlichen Besitz durch besonderen gesetzgeberischen Akt im vorigen Jahrhundert eingeführt waren, und dadurch im allgemeinen das Anerbenrecht zerstört ist, die anscheinend unerklärliche Ausnahme, daß es trotzdem mit größter Zähigkeit auch unter dem ungünstigen Gesetze von den Landleuten festgehalten wird.

Die Gründe für die Entwickelung in der einen oder anderen Richtung sind dem Wesentlichen nach, soweit sich das aus den Berichten entnehmen läßt, die folgenden gewesen.

Wo der ländliche Grundbesitzer nur halb vom Ertrage seines Ackerbaues leben kann und deshalb nebenher zur Wald- und Fabrikarbeit, zum Handwerk oder Hausiergewerbe greift; wo sein Besitz im Grunde einer Parzellenbewirtschaftung ohne inneren, wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke unterliegt, der dann also durch beliebiges Auseinanderreißen in seiner Wesenheit und seinem Ertrage kaum oder garnicht beeinflußt wird, da herrscht und kann auch nur jenes System der Teilung herrschen; und Versuche, das entgegengesetzte einzuführen, haben, wie es ein Berichterstatter schildert, zu unangenehmen Folgen geführt.

Wo aber der Umfang des ländlichen, d. h. hier wie dort des landwirtschaftlich bestellten Grundbesitzes, eine gewisse Grenze überschreitet, die je nach Art und Lage selbstredend wechselt und allgemein sich überhaupt nicht festlegen läßt; wo er die Arbeitskraft seines Herrn voll in Anspruch nimmt; wo seine einzelnen Bestandteile an Acker, Wiesen und Weiden ein wohlabgerundetes Ganze, eine wirtschaftliche Einheit bilden, deren Teile dem Ganzen des Betriebes unentbehrlich sind und durch Wege-, Gräben- oder Dränageanlagen gewissermaßen unteilbar geworden sind; wo auch bei den Gebäuden nicht, wie beim Kleinbesitz,

das Wohnhaus die Hauptsache ist, sondern die Wirtschaftsgebäude im wohl-erwogenen Verhältnisse zum Bestande an Grund und Boden stehen, da hat sich, — unbekümmert um Gemengelage und um Grundbuch- oder Katasterzusammengehörigkeit, die hier sämtlich garnicht in Betracht kommen; zum Teil selbst unbekümmert um die Unterstützung durch das Gesetz! — das Bestreben geltend gemacht, an dem Systeme der ungeteilten Vererbung festzuhalten. Wurde dies früher im privatrechtlichen Interesse der Gutsobrigkeit durch das Gesetz befohlen, so ist es doch, weil es eben der Erhaltung des *Familiengutes* diensam war und vom Standpunkte eines verständigen landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich nötig erscheint, den Beteiligten in Fleisch und Blut übergegangen. Jenes privatrechtliche Interesse aber ist voll durch das des Staates an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes ersetzt und *hat als solches ganz gewiß ein Recht darauf, selbst gewisse Opfer von den Geschwistern eines Gutsübernehmers zu fordern.*

Ein wirklich *ausgesprochenes* Bestreben dieser Art ist allerdings, da der Bauernstand in solchen Dingen unbewußt vorzugehen pflegt und sich über die tieferliegenden Zwecke seiner Handlungen nicht ausläßt, selten nachweisbar; sein Vorhandensein aber, wie es in dem *Inhalte der bäuerlichen Rechtsakte* zu Tage tritt, wird ohne Bedenken von einer ganzen Reihe der Berichterstatter als zweifellos bezeugt und tritt besonders charakteristisch dort auf, wo in einem bisher unbedingt teilenden Bezirke sich zur Zeit ein Umschwung zum Anerbenrechte geltend macht, — ähnlich, wie auch einer der Berichtenden bekennt, erst durch unmittelbare Anschauung der ländlichen Verhältnisse von den städtischen Irrtümern und Abneigungen gegen das Anerbenrecht geheilt zu sein. —

Wie nun freilich eine scharfe Trennung zwischen den einzelnen Gegenden, wo geteilt oder nicht geteilt wird, sich, wie bei all solchen Dingen im praktischen Leben, nicht machen läßt, und immer Fälle der einen oder anderen Art in abweichend denkender Umgebung vorkommen, so läßt es sich gleichfalls nur im allgemeinen behaupten, daß die regelmäßige Verfügungsform der Bauern der Gutsübergabevertrag unter Lebenden ist. Er muß das allerdings auch sein, weil damit zugleich die Festsetzung der Altersversorgung auf dem Hofe verbunden wird.

Die Wahl des Übernehmers aus der Zahl der Erben ist, wie die Berichte sagen, völlig ungebunden geblieben und richtet sich häufig, — entsprechend dem oben über Findung des Ansatzpreises bemerkten, — nach der Heirat, die das eine oder das andere Kind abgeschlossen hat oder abzuschließen im Begriffe steht, je nachdem es sich hierdurch befähigter zur Leistung der Abfindungen gemacht hat oder nicht. Durch alle diese Verträge geht überhaupt noch ein Zug patriarchalischer Familienfürsorge, der sich besonders in der Rücksicht auf die unmündigen oder gebrechlichen Angehörigen ausprägt, und die alte Anschauung, daß die Hofesstelle, — die zum Teil sogar noch hier, im mitteldeutschen Bezirke, einen eigenen Namen führt! — ein Sammelpunkt der Familie sei und bleibe, wie dies in der That mit weitverbreiteter Sitte des bäuerlichen Standes, auch in anderen europäischen Ländern, z. B. bei den südfranzösischen Basken, übereinstimmt.

Auch wird in jenen Verträgen Vorsorge getroffen und zwar durch eine Art von Vorkaufsrecht der Geschwister, daß der Übernehmer das billig erhaltene Gut nicht alsbald seinerseits versilbere — bekanntlich einer der wundesten Punkte des Anerbenrechts, soweit es freien Verkehr der Güter vorfindet. —

Im Gegensatze zu dem leidlichen Stande der Bauern in den Anerbenrechtsbezirken [illegible] andererseits die Berichterstatter aus den freiteilenden Gegenden [illegible] über die bedauerliche Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung zu [illegible], die denn auch besonders noch gefördert wird von den etwa benachbarten [illegible] und der Industrie [illegible], welch letzterer ja als dem Schoßkinde unserer Zeit und [illegible] Arbeitsspenderin dies und anderes natürlich verziehen wird. Oft hat sich die Teilungswut, die auch den letzten Acker in Stücke zerschlägt, um jedem [illegible] Geschwistern ihren „Losteil" daran zuweisen zu können, [illegible] wie eine Art Krankheit eingefressen, und sogar aufgeklärter Denkende [illegible] „aus Angst" vor ihren Kindern nicht von der unbequemen und gleichen Teilung abzugehen. Die Weisheit, die sich vor dem

römischen Gesetzgeber beugt, dessen Belieben den Pflichtteil auf 1/3 oder 1/2 des gesetzlichen Erbteils bestimmte, aber alle Gerechtigkeit vernichtet glaubt, wenn die Landwirtschaft im eigenen Interesse und dem des Allgemeinwohls bei einer Gutsvererbung statt dessen etwa die Beschränkung auf 1/4 forderte, — diese Weisheit hat, wie die Berichte erkennen lassen, auch auf dem Lande sich zum Teil schon recht breit gemacht und bewirkt, nach deren ausdrücklichem Zeugnisse, vielfach, daß schließlich keiner etwas hat. —

Zum Schlusse möchte ich selbst noch auf einige meines Erachtens besonders wichtige Punkte aufmerksam machen, die sich, wie von selbst, aus den mitgeteilten Berichten aufdrängen.

Beachtenswert erscheint mir zunächst die naiv praktische Art, wie gegenüber den unzweifelhaften Künsteleien der preußischen Landgüterrollengesetze bei Ermittlung des „Hofeswertes" die Bauern in dem besprochenen Bezirke einen passenden Ansatzpreis zu finden verstehen. Wenn dagegen von gewisser Seite behauptet wird, der in diesem Zusammenhange vielgenannte „Ertragswert" sei ein begriffliches Unding, so lehrt das Gesagte jedenfalls, daß auch mit dem „Verkaufspreise", der in vielen Fällen gerade so ungreifbar sein wird, wie angeblich jener, nicht auszukommen ist: ländliche Grundstücke haben eben keinen **Marktpreis**, der leicht zu ermitteln wäre.

Beachtenswert scheint mir ferner, daß im wesentlichen nur das zwingende Gesetz im Laufe der Zeiten auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Dinge Einfluß gewinnt. Ein Gesetz, das dem ländlichen Grundbesitzer zwar gewisse Befugnisse erteilt, diese aber an unbequeme oder der bäuerlichen Anschauung fernliegende Voraussetzungen knüpft, bleibt regelmäßig toter Buchstabe. Anders schon, wenn es behutsam der bisherigen Sitte nachgeht, nur etwa ihre ärgsten Fehler abschneidet und sie im übrigen dann sozusagen in die Rechtsform umgießt. Ein Gesetz, das dem Bauernstande gefallen und ihn wirklich bei seinen Entschließungen leiten soll, muß gewissermaßen aus ihm selbst herausgeholt werden, also nicht nur von gelehrten Leuten geschaffen sein. Ein guter Teil selbst der besten wissenschaftlichen Überzeugung wird dabei regelmäßig dem praktischen Bedürfnisse und der vis inertiae zum Opfer gebracht werden müssen, weil diese nicht nur in unserem Bauernstande eine so unbegreiflich große Rolle spielt.

Es ist deshalb schließlich ganz besonders zu betonen, daß eine gesetzgeberische Heilung der Übelstände der unbedingten Güterteilung, falls man sie als solche ansieht, in Gegenden, wo sie eingewurzelt ist, und die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse schon nach ihr zugeschnitten sind, fast als eine verzweifelte Aufgabe erachtet werden muß. Der Wirkung des Gesetzes sind hier noch engere Grenzen gesetzt, als man sie für gewöhnlich anzunehmen pflegt.

K. S.

Der VI. internationale Binnenschiffahrts-Kongreß im Haag.

Vom 23. bis 28. Juli v. J. tagte im Haag der VI. internationale Binnenschiffahrts-Kongreß. Derselbe erfreute sich gleich zahlreichen Zuspruches und gleicher Beachtung, wie die meisten seiner Vorgänger; wenn die Zahl der Teilnehmer auch keine so bedeutende gewesen ist, wie bei dem letzten, in Paris stattgefundenen Kongresse — Paris hat stets eine besondere Anziehungskraft — so war sie immerhin eine sehr bedeutende, so zwar, daß die reichlich getroffenen Vorkehrungen bei den Exkursionen und sonstigen Massenversammlungen knapp für die übergroße Zahl der Teilnehmer genügten. Wir sehen von einer Schilderung dieser Exkursionen, so sehr dieselben auch Bemerkenswertes und Hochinteressantes für die Fachleute boten, ebenso von Mitteilungen über die verschiedenen Festlichkeiten, die offiziellen Ansprachen u. dgl. selbstredend ab. Derlei wiederholt sich übrigens bei allen derartigen Kongressen oder überhaupt bei internatio-

nalen Zusammenkünften: bemerkt mag nur werden, daß die Regierungen fast aller für Wasserstraßenbau in Betracht kommenden europäischen Staaten, ferner die Vereinigten Staaten von Nordamerika und einzelne, durch ihre europäischen Geschäftsträger vertretene exotische Staaten Delegierte entsendet hatten, zum Teile in sehr stattlicher Anzahl.

Was uns hier einzig interessieren kann, sind die Beratungen und die Beschlüsse des Kongresses, insbesondere soweit sie sich auf volkswirtschaftliche Fragen beziehen. Wir sehen daher auch von einer näheren Erörterung der technischen Fragen ab, welche den Schnellbetrieb auf Kanälen, die Ausrüstung der Schiffahrtshäfen, die Mittel gegen Vereisung, die Fortbewegung auf Kanälen und Flüssen, die Beziehung zwischen Grundform und Fahrrinnentiefe, die Regulierung der Flüsse für Niedrigwasser ꝛc. betrafen. Die einzige volkswirtschaftliche Frage, welche in das Kongreßprogramm aufgenommen war, war die der Abgaben auf den Wasserstraßen, eine Frage, welche von dem vorhergegangenen (Pariser) Kongresse in grundsätzlicher Hinsicht bereits erörtert worden war, ohne jedoch auf die Fragen der Höhe, der Art und sonstiger Einzelheiten der Abgaben einzugehen. Der Pariser Kongreß hatte sich vielmehr — nach langwierigen, heftigen Debatten, da diese Principienfrage damals für Frankreich von großer Bedeutung war — damit begnügt, die Zulässigkeit von Abgaben auf künstlichen Wasserstraßen in Ermangelung sonstiger Hülfsquellen zur Bestreitung und Deckung der die Entwickelung der Wasserstraßen und der Schiffahrt bezweckenden Ausgaben anzuerkennen. Aus den Referaten des Pariser Kongresses ging auch hervor, daß in manchen Staaten Abgaben erhoben werden, deren Einstellung unwahrscheinlich sei und zwar nicht nur da, wo die Privatinitiative, sondern auch dort, wo der Staat den Bau und die Verbesserung der Kanäle betreibe und namentlich, wo die finanziellen Verhältnisse die Verwendung der erforderlichen Summen nicht erlaubten.

Auch wurde festgestellt, daß die bestehenden Tarife in den einzelnen Staaten vielfach auf wenig rationellen Grundlagen beruhen; daß öfters die Abgaben weit über das zulässige Maß hinausgehen; daß die Anwendung der Tarife große Unbilligkeiten veranlasse und die Kontrolle schwierig und mangelhaft sei.

Die Organisationskommission des Haager Kongresses glaubte daher für die weitere Beratung der Abgabenfrage folgendes Programm feststellen zu sollen: Höhe bezw. Einheitssatz der Abgaben. Einfluß der zurückgelegten Entfernung, des Tonneninhaltes des Schiffes, der Art, des Wertes und der Quantität der transportierten Güter. Klassifizierung der Güter. Einstellung oder Herabsetzung der Abgaben für leere Schiffe. Art der Erhebung. Kontrolle. Gebühren für Öffnung der Schleusen, Stauwerke und Brücken. Gebühren für die nächtliche Fahrt.

Nach diesem Programme wurde auch vorgegangen. Die vier Berichterstatter aus Belgien, Deutschland, Frankreich und Holland hatten alle unter Hinweis auf die Pariser Beschlüsse davon abgesehen, die principielle Frage nochmals zu erörtern und sich damit begnügt, Grundsätze betreffs der Höhe der Abgaben, der Art der Abgabenbemessung und der sonstigen, hier in Betracht kommenden Einzelheiten aufzustellen. In der Debatte wurde zunächst von französischer Delegierten dem Wunsche Ausdruck gegeben, der Kongreß möge die Diskussion der Principienfrage wieder aufnehmen und sich in einer Resolution für die völlige Unentgeltlichkeit der Wasserstraßen aussprechen. Dieser Antrag wurde jedoch unter Hinweis auf das Programm des Kongresses von Seiten der volkswirtschaftlichen Sektion, wie von der Sektion selbst abgelehnt. Die Berichterstatter einigten sich hierauf auf eine gemeinsame Resolution, welche allerseits Annahme finden könnte. Dieselbe lautete:

„Der Kongreß hat geglaubt, sich an das für die Beratungen festgesetzte Programm halten zu müssen.

Er hat die Frage der unentgeltlichen Benutzung der Wasserstraßen, die in Paris so eingehend erörtert worden ist, nicht wieder in Betracht gezogen; er hat diese Frage vollständig beiseite gelassen und sich darauf beschränkt, zu untersuchen, welches die thatsächlichen Verhältnisse der Abgabenerhebung in den verschiedenen Ländern sind, wie in einem jeden derselben die Frage der Abgaben gelöst worden ist, und welches die entscheidenden Gründe für den gegen-

wärtig herrschenden Zustand sind. Er ist so zu der Erkenntnis gekommen, daß dort, wo Abgaben aufrecht erhalten sind, ihre Höhe, ihre Grundlage oder die Art ihrer Erhebung von den verschiedenartigsten und verwickeltsten Umständen abhängen, unter welchen in jedem Lande das wirtschaftliche, finanzielle und industrielle Regime, die Ausdehnung des Netzes seiner Verkehrswege und die Art seines Betriebes in Erwägung kommen, dazu in einem und demselben Lande die natürliche Beschaffenheit der Wasserstraßen, Flüsse oder Kanäle, ihre Länge, die Einrichtung ihrer Verwaltung, die konkurrierenden Linien. Es ist daher unmöglich, aus der Untersuchung, welche der Kongreß vorgenommen hat, allgemein gültige Grundsätze abzuleiten, da es sich um Specialfragen und eine Fülle von Einzelheiten handelt. Gleichwohl hat der Kongreß folgende Wünsche aussprechen zu sollen geglaubt:

1. Daß die einheitlichen Grundlagen für die Festsetzung der Abgaben in den Ländern, wo diese noch erhoben werden, in Zukunft sein sollen
die Tonne von 1000 Kilogramm der Ladung,
das durchlaufene Kilometer.

2. Daß die Gebühren für die Benutzung der Schleusen, Brücken und Wehre bei Tage und Nacht allmählich aufgehoben werden sollen, überall dort, wo dies möglich ist.

3. Daß die Erhebung der Abgaben auf eine einfache, leichte und praktische Weise geschehen soll, welche eine leichte, rasche und für die Schiffahrt nicht störende Kontrolle gestattet.

4. Daß die Schiffahrtsabgaben auf den vom Staate erbauten künstlichen Wasserstraßen, insoweit derartige Abgaben notwendig sind, nicht eine Höhe erreichen, welche dem Staate vollständig die gemachten Ausgaben einschließlich Verzinsung und Amortisation erstattet; denn jede künstliche Schiffahrtsstraße bringt noch andere direkte und indirekte Vorteile für die Staatsfinanzen, wie für die ganze Bevölkerung mit sich."

Diese Vorschläge der Berichterstatter haben nur wenig Opposition gefunden. Abgesehen von einem Delegierten, der sich gegen die motivierende Einleitung aussprach, und einem Delegierten, welcher volle Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitales durch die Abgaben wünschte, kehrte sich die Opposition nur gegen die unter Punkt 2 beabsichtigte Aufhebung der Einzelgebühren für Durchschleusungen, Brückenmanöver u. dgl., ferner gegen die zu scharfe Formulierung des Grundsatzes in Punkt 4, wonach die Verzinsung und Amortisation durch die Abgaben grundsätzlich nicht aufgebracht werden sollte. Die Sektion des Kongresses lehnte aber die von einigen Vertretern deutscher Handelskammern und Schiffahrtsvereine vorgeschlagenen Resolutionsanträge, welche Beibehaltung der besonderen Gebühren und eine andere Formulierung des Grundsatzes betreffs der Höhe der Abgaben enthielten, im übrigen sich nur redaktionell von den Vorschlägen der Berichterstatter unterschieden, — welche auch das Bureau der Sektion zu den seinigen gemacht hatte — mit sehr großer Majorität ab und nahm die Vorschläge der Berichterstatter mit lebhafter Zustimmung an. Das Plenum des Kongresses erhob in seiner Schlußsitzung die Sektionsvorschläge fast einstimmig zum Beschlusse.

Damit war die einzige, aber sehr wichtige volkswirtschaftliche Frage in einem Sinne erledigt, die jeden Schiffahrtsfreund nur voll befriedigen kann. Diese Abgabenfrage ist für Deutschland, speciell für Preußen, von großer Wichtigkeit. Bekanntlich droht daselbst der Binnenschiffahrt eine nicht zu unterschätzende Gefahr durch eine kanalfeindliche Strömung, welche — nach einem im preußischen Landtage gestellten Resolutionsantrage — bei jedem neuen Kanalbau erst Garantie voller Verzinsung und Amortisation verlangt. Das Durchdringen dieser Strömung wäre verhängnisvoll für alle Interessenten der schwebenden großen Kanalprojekte, von denen das eine, der Rhein-Weser-Elbekanal, trotz der kürzlich erfolgten Ablehnung einer Teilstrecke, von der Staatsregierung nach wie vor aufrecht erhalten und von einer immer weitere Kreise ergreifenden Agitation dringendst gefordert wird. Aber auch für andere Staaten — Frankreich, Belgien mit ihren ganz unentgeltlich befahrenen Kanälen, und Holland, woselbst die Kanalabgaben fast gar keine Rolle spielen, kommen freilich hierbei weniger in Betracht — ist die Resolution des Kongresses wenigstens für die zukünftige

Abgabengestaltung nicht ohne Bedeutung; dies gilt insbesondere auch für Österreich, woselbst doch derzeit verschiedene größere Kanalprojekte schweben. Die deutsche Opposition, welche den Grundsatz der *mäßigen Höhe* bekämpfte, war, abgesehen von manchem vielleicht verkapptem Kanalfeinde (der eigentlich auf einem Schiffahrtskongresse nichts zu suchen hätte), zum Teile offenbar von der eigentümlichen Politik ausgegangen, durch Zugeständnis möglichst hoher Abgaben den Bau der Kanäle zu erleichtern, um hinterher, sobald die Kanäle geschaffen seien, die Abgaben bis aufs Messer zu bekämpfen. Ob diese — nebenbei bemerkt, nicht sehr ehrliche — Politik eine kluge ist, scheint uns recht zweifelhaft zu sein, die Aufhebung oder Minderung von Abgaben zu erzielen, ist wegen des Ausfalles im Staatsbudget immer eine mißliche, schwere und langwierige Sache; selbst wenn sie gelingt, leiden in der Zeit der bestehenden hohen Abgaben Schiffahrt und Handel zu schwer. Warum also nicht lieber ehrlich und offen bekennen, daß man Abgaben auf den Wasserstraßen nur bis zu gewisser Höhe billigen könne?! Ist doch bis heute selbst die Staatsregierung, welche immer den finanziellen Standpunkt im Auge haben muß, nie soweit gegangen, volle Verzinsung und Amortisation durch die Kanalabgaben erzielen zu wollen!

Außer der Abgabenfrage sind noch zwei bemerkenswerte Anregungen zu erwähnen, welche in der volkswirtschaftlichen Sektion zur Sprache kamen. Die eine, von dem Vertreter einer deutschen Handelskörperschaft, betraf die *Sammlung des auf die Schiffahrts-Akten bezüglichen Materiales* durch eine besondere, hierzu zu wählende Kommission; diese recht nützliche Anregung wurde im Hinblick auf die Schwierigkeit der Ausführung ohne materielle Unterstützung der Staatsregierungen abgelehnt. Eine weitere — von einem französischen Delegierten ausgehende — Anregung betraf im allgemeinen die *Erweiterung des Programms der volkswirtschaftlichen* Fragen, welche derzeit auf den Kongressen zu sehr gegenüber den technischen Fragen zurücktraten; diese Anregung wurde mit lebhaftem Beifall von der Sektion aufgegriffen **und in dem dem Kongresse erstatteten Generalberichte betont.**

Der Haager Kongreß wird wohl der letzte der „Binnenschiffahrts-Kongresse" sein. Trotz der Opposition einer Minorität, namentlich deutscher Delegierter, beschloß der Kongreß die *künftige Vereinigung mit dem Seeschiffahrtskongresse unter dem Namen „Schiffahrts-Kongreß."* Diese Frage war schon vor Jahresfrist durch die permanente Kommission des Seeschiffahrtskongresses angeregt worden; während der Tagung des Haager Kongresses war die Frage wieder aufgenommen und in einer Versammlung von Vertretern der einzelnen Staaten und beider Kongresse beraten worden. In der abgehaltenen Versammlung hatten sich zwei sehr voneinander abweichende Meinungen geltend gemacht. Einerseits wurde die Ansicht geäußert, daß man die beiden Kongresse voneinander getrennt halten müsse, da die von denselben zu behandelnden Fragen sehr verschiedener Natur seien und nicht die gleichen Interessenten hätten. Es wären für jeden der beiden Kongresse so viele Fragen zu behandeln, daß man es nicht für nützlich halten könne, die beiden zu verschmelzen. Desgleichen hatten andere Anwesende ausgeführt, daß die Einrichtung der beiden voneinander unabhängigen Kongresse bisher vollkommen zufriedenstellend gewesen sei, da sowohl der Binnenschiffahrts-, wie der Marinebaukongreß eine erfolgreiche Thätigkeit aufzuweisen haben, und weder für den einen noch für den anderen jemals Mangel an Arbeit eingetreten sei. Andererseits wurde geltend gemacht, daß die Arbeitsgebiete der beiden Kongresse ineinander übergehen, daß es nicht möglich sei, die beiden Gebiete gegenseitig abzugrenzen. Zu Unterstützung dieser Ansicht wurde das Beispiel der I. Sektion des Binnenschiffahrtskongresses angeführt, welche bis jetzt ebensowohl Binnenschiffahrts-, wie Seeschiffahrtsangelegenheiten behandelt habe; auch wies man darauf hin, daß in Brüssel, Wien, Frankfurt a. M. und Manchester sehr viele Marinebauten betreffende Dinge beraten worden seien.

Es gelangte diese Kommission dahin, in ihrer Mehrheit die Vereinigung mit dem Seeschiffahrtskongresse zu beantragen und der Kongreß nahm in seiner Schlußsitzung diesen Antrag, welchen Vertreter der meisten Staaten befürworteten, mit überwiegender Mehrheit an. Ob darunter nicht die Binnenschiffahrtssache leiden wird, da bei gemeinsamen Kongressen die Binnenschiffahrt immer gegen die Seeschiffahrt wird zurückstehen müssen, ist eine andere Frage.

Als Land des nächsten Kongresses wurde Italien bestimmt, nachdem der oberste italienische Regierungsdelegierte namens seiner Regierung hiezu eingeladen hatte. Der Ort ist noch nicht bestimmt: Mailand, Genua, wohl auch Rom kämen in Betracht.

Dr. Hatschek.

Die Dampfkraft in einigen deutschen Bundesstaaten.

Im Deutschen Reiche gab es nach einer Zählung zu Anfang des Jahres 1879[1]:

	Dampfkessel	Dampfmaschinen	Pferdekräfte der Dampfmaschinen
Feststehende	49 511	44 447	1 247 000
Bewegliche	9 164	9 085	73 647
Lokomotiven	?	10 398	2 859 450
Auf Privatschiffen	1 462	1 099	179 280
Auf Kriegsschiffen	?	141	151 260
Im Gebrauche der Armeeverwaltung	?	?	?
Summe		65 170	4 510 637

Die Zahl der Pferdekräfte bezeichnet die äußerste Leistungsfähigkeit der Maschinen, während die wirkliche Durchschnittsleistung nach einer Berechnung für Sachsen nur etwa halb[2] so groß ist.

Die Zählung ist für das ganze Reichsgebiet nicht wiederholt, wenigstens keine neuere Zahl publiziert worden, wohl aber sind in Preußen seit dem 1. Jan. 1884 alljährlich, in Sachsen am 1. Januar 1886 und 1891 und in Bayern am 1. Januar 1889 gleichartige Aufnahmen gemacht und später veröffentlicht worden, die ein verhältnismäßig präcises Bild der industriellen Entwickelung seit 1879 geben. In diesen Staaten sind übrigens die Lokomotiven und die im Dienste der Armee- und Marineverwaltung stehenden Dampfkräfte von der Zählung meist ausgeschlossen worden. Hiernach ergiebt sich für den preußischen Staat folgende Steigerung der Dampfkraft[3]:

1. Januar	Zahl der Dampfkessel: feststehend.	beweglichen	priv. Schiffs-	Zahl der Dampfmaschinen: feststehend.	beweglichen	priv. Schiffs-	Pferdekräfte der Dampfmaschinen: feststehenden	beweglichen	priv. Schiffs-
1879	32 411	5 536	702	29 895	5 442	623	887 780	47 104	50 309
1884	39 646	8 229	1 091	36 747		906			
1885	41 421	9 191	1 211	38 830	8 990	1 048	1 221 884	83 000	101 349
1886	42 956	10 101	1 312	40 308		1 114			
1887	44 207	10 891	1 408	41 736		1 172			
1888	45 575	11 571	1 451	43 370		1 246	1 447 352		
1889	47 151	12 177	1 836	45 192	11 916	1 674	1 508 195	111 070	154 189
1890	48 538	12 822	2 046	46 554		2 007			
1891	49 914	13 769	2 115	48 440		2 216	1 718 281	128 130	197 903
1892	51 470	14 706	2 246	50 491	14 370	2 381	1 838 622	141 266	229 337
1893	53 024	15 725	1 935	53 092	15 295	1 704			
1894	55 605	14 880	1 934	57 224	14 425	1 726	2 172 250	147 130	219 769

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 1138. Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus 1885, S. II.

[2] Nach der bayerischen Statistik 2/3 bis 4/7 so groß.

[3] Handwörterbuch a. a. O. Zeitschrift des Preuß. Statist. Bureaus 1880, S. 98 u. 102. 1885, S. I und L. 1886, S. LII. 1888, S. XXXV. 1891, S. LXVI und XCI. 1894, S. XVIII flg. Statistische Korrespondenz, 18. August und 27. Oktober 1894, 5. Januar 1895.

Hierbei ist anzumerken, daß die Pferdekraftzahlen infolge mangelnder Angabe teilweise nicht auf die Gesamtheit der Maschinen des betreffenden Jahres bezogen sind. Es wird mitgeteilt, daß von den feststehenden Dampfmaschinen 1879 nur 29 171 (von 29 895), 1885 nur 38 202 (von 38 830), 1888 nur 43 271 (von 43 370), 1891 nur 48 015 (von 48 440), 1892 nur 50 035 (von 50 491) mit ihrer Pferdekraftziffer bekannt waren; unter den beweglichen Dampfmaschinen 1879 nur 5358 (von 5442), 1885 nur 8922 (von 8990); unter den Schiffsmaschinen 1879 nur 621 (von 623). Es muß ferner bemerkt werden, daß mitunter Dampfmotoren aus einer Gruppe in die andere übergetreten sind. So wird die Abnahme der beweglichen Dampfmotoren von 1893 auf 94 teilweise daraus erklärt, „daß im Jahre 1893 in Preußen zahlreiche bewegliche Dampfkessel durch die Behörden als feststehende Anlagen genehmigt wurden, weil sich ihre Wirksamkeit lediglich auf einen bestimmten Standort beschränkte, so daß die betreffenden Kessel auch seitens der statistischen Centralstelle von den beweglichen zu den feststehenden übergeschrieben werden mußten". Übrigens spielen die beweglichen Dampfmaschinen bekanntlich in der Landwirtschaft eine große Rolle.

Einen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Dampfkessel gewährt ihre Heizfläche. Die Zahl der beweglichen und der feststehenden Dampfkessel stieg nach der obigen Tabelle 1879–94 von 37 947 auf 70 485. Von 37 654, bezw. 70 485 dieser Kessel ist die Heizfläche bekannt: sie wuchs in diesem Zeitraum von 1 357 047 qm auf 2 882 170 qm, also schneller als die Zahl der Kessel. Die durchschnittliche Heizfläche eines Kessels war 1879 36,04 qm, 1894 40,89 qm.

Auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilte sich diese Heizfläche in folgender Weise:

Gewerbegruppen	Gesamte Heizfläche qm am 1. Januar		Durchschnittliche Heizfläche eines Kessels qm am 1. Januar	
	1879	1893	1889	1893
1. Land- und Forstwirtschaft, Weinbau und Gärtnerei	39 447	121 569	13,91	13,00
2. Fischerei	—	—	—	—
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	498 204	874 585	48,98	63,62
4. Industrie der Steine und Erden	47 011	130 876	30,08	37,04
5. Metallverarbeitung	39 811	75 575	28,00	31,41
6. Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Apparate	43 135	70 364	25,80	29,78
7. Chemische Industrie	30 883	97 286	36,08	53,51
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	19 343	49 403	25,22	39,81
9. Textilindustrie	154 401	303 022	43,99	60,21
10. Papier- und Lederindustrie	42 474	94 925	39,88	51,73
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	46 187	108 011	29,10	30,43
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	306 180	615 437	35,77	39,69
13. Industrie der Bekleidung und Reinigung	8 335	21 449	21,32	27,96
14. Baugewerbe	2 793	15 043	14,70	17,00
15. Polygraphische Gewerbe	3 558	8 042	12,48	20,89
16. Künstlerische Betriebe zu gewerblichen Zwecken	44	381	11,00	23,81
17. Handelsgewerbe	460	7 168	10,22	35,49
18. Verkehrsgewerbe	8 931	41 946	11,38	21,85
19. Beherbergung und Erquickung	229	2 886	25,44	30,38
20. Häusliche Dienste	4 053	30 923	15,18	30,44
21. Gemischte und unbestimmte Zwecke	61 568	107 066	36,87	37,47
Überhaupt	1 357 047	2 775 957	36,04	40,51

Die verhältnismäßig weitaus stärkste Zunahme der durchschnittlichen Heizfläche eines Kessels fällt also auf das Handelsgewerbe: es soll sich dabei hauptsächlich um Anlagen zur Vermietung von Dampfkraft, sowie um Speicherei und Markthallen handeln.

Auch die Verbreitung der einzelnen Kesselarten unter den feststehenden Kesseln zeigt den industriellen Fortschritt: die Kessel einfachster Bauart: einfache Walzenkessel und Walzenkessel mit Siederohren, sind in beträchtlichem Maße außer Gebrauch gekommen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Kesselformen	Zahl der Dampfkessel überhaupt 1879	1893	von je 100 Kesseln 1879	1893
Einfache Walzenkessel	3 916	2 898	12,08	5,47
Walzenkessel mit Siederohren . . .	8 279	7 676	25,54	14,48
Engröhrige Siederohrkessel	640	1 842	1,97	3,47
Flammrohrkessel				
mit einem Flammrohre	6 149	8 708	18,98	16,42
mit zwei Flammrohren	7 916	15 024	24,43	28,34
Flammrohrkessel mit Quersiedern. .	341	3 025	1,05	5,70
Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse. .	1 478	2 877	4,56	5,43
Feuerbüchsenkessel mit vorgehenden und rückkehrenden Heizröhren . .	1 505	4 502	4,64	8,49
Feuerbüchsenkessel mit Siederohren .	885	2 361	2,73	4,45
Kessel anderer Art	1 302	4 111	4,02	7,75
zusammen	**32 411**	**53 024**	**100,00**	**100,00**

Auch unter den „Kesseln anderer Art“ befinden sich vorzugsweise solche zusammengesetzter Bauart, wie Kessel nach den Systemen von Steinmüller, Büttner, Willmann, Dürr, Babkock & Willcox u. s. w.

Dieser Entwickelung entsprechend, betrug die Zahl der feststehenden Kessel mit einem Atmosphären-Überdrucke von

	1879	1888
bis zu 2 Atmosphären	1 165	903
über 2 bis 5 Atmosphären	27 067	31 171
über 5 Atmosphären	4 179	13 415
nicht festgestellt	—	86
zusammen	**32 411**	**45 575**

Von den feststehenden Dampfmaschinen hatten eine Leistungsfähigkeit von

	1879	1888
bis zu 5 Pferdekräften	8 333	11 833
über 5 bis 20 „	13 132	18 944
„ 20 „ 50 „	4 484	7 302
„ 50 „ 100 „	1 515	2 592
über 100 „	1 707	2 600
zusammen	**29 171**	**43 271**

Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit einer feststehenden Dampfmaschine ist demnach in neun Jahren von 30,4 auf 33,4 Pferdekräfte gestiegen.

In den einzelnen Regierungsbezirken waren die Dampfmaschinen in folgender Weise verbreitet. Es betrug:

in den Regierungsbezirken	bei den feststehenden Dampfmaschinen die Anzahl 1879	1894	die Leistungsfähigkeit in Pferdekräften 1894	bei den beweglichen Dampfmaschinen die Anzahl 1879	1894	die Leistungsfähigkeit in Pferdekräften 1894
Königsberg	225	807	16 288	77	574	4 968
Gumbinnen	120	346	6 746	25	256	2 125
Danzig	341	885	15499	100	546	4 986
Marienwerder	234	690	10247	132	667	6 238
Stadtkreis Berlin	983	1 531	58253	74	178	1 556
Potsdam	968	2 112	59609	338	770	9 155
Frankfurt	1 244	2 217	51665	220	556	5 872
Stettin	465	1 224	22831	228	538	5 420
Köslin	289	536	6131	98	307	3 073
Stralsund	91	194	2648	80	224	2 440
Posen	368	863	16405	178	673	6 213
Bromberg	222	630	12850	133	497	4 620
Breslau	1 517	2 707	79407	299	856	8 772
Liegnitz	876	1 568	44752	226	499	4 816
Oppeln	1 831	3 346	188903	184	683	6 877
Magdeburg	1 814	3 247	78448	501	913	11 698
Merseburg	1 946	3 614	84411	224	587	8 143
Erfurt	208	511	9982	67	141	1 099
Schleswig	706	2 195	34687	170	712	8 156
Hannover	428	927	30583	57	169	1 666
Hildesheim	457	1 079	38377	81	346	3 576
Lüneburg	253	623	18957	60	186	1 887
Stade	185	385	12075	37	86	898
Osnabrück	319	487	25021	60	148	1 313
Aurich	68	125	2120	50	97	684
Münster	387	1 127	66038	69	240	1 985
Minden	295	657	18018	97	390	2 900
Arnsberg	3 880	6 719	443929	311	639	6 257
Kassel	342	703	14687	147	433	3 781
Wiesbaden	579	1 163	31930	200	310	2 859
Koblenz	527	890	29121	164	199	1 674
Düsseldorf	4 607	7 579	317282	311	496	5 765
Köln	1 041	2 062	63567	180	241	2 998
Trier	1 125	1 925	178153	113	130	1 412
Aachen	942	1 520	82018	125	114	1 148
Sigmaringen	12	30	612	6	24	100
Im Staate	29 895	57 224	2172250	5 442	14 425	147 130

Im Jahre [illegible] hatte es in Altpreußen nur 419 gewerbliche Dampfmaschinen mit [illegible] Pferdekräften gegeben, 1846 1139 mit 21716 Pferdekräften, 1855 [illegible] mit [illegible] Pferdekräften, 1861 7000 mit 142658 Pferdekräften[1], 1875[2] (in den [illegible] mit mehr als 5 Gehülfen) im vergrößerten Staatsgebiete[3] 24204

1 [illegible]

2 [illegible] XXXV, Teil 2.

3 [illegible] Hannover und Hessen-Nassau entfielen 1875 [illegible] des Staatsgebietes nur 2817.

mit 612175 Pferdekräften[1], gegenüber 35960 Maschinen mit 985193 Pferdekräften drei Jahre später, Neujahr 1878/79. Doch fehlt den Zahlen von 1875 und wohl auch den früheren die Vergleichbarkeit mit den späteren schon wegen ihres abweichenden Erstreckungsgebiets. „So konnten 1875 im Dienste der Landwirtschaft stehende Dampfmaschinen nur dann gezählt werden, wenn sie gewerbsmäßig zum Dreschen vermietet wurden. . . . Weiter blieben am 1. Dezember 1875 auch die Umtriebsmaschinen vieler gewerblichen Anlagen unberücksichtigt, die nur im Sommer betrieben werden, daher am Zählungstage stillstanden"[2].

Die Entwickelung der Dampfkraft im Königreich Sachsen[3] stellt sich in folgender Tabelle dar:

Jahr		Zahl der Dampfkessel			Zahl der Dampfmaschinen			Pferdekräfte der Dampfmaschinen		
		feststehenden	beweglichen	priv. Schiffs-	feststehenden	beweglichen	priv. Schiffs-	feststehenden	beweglichen	priv. Schiffs-
Ende	1846				197					
	1856				550					
Ende	1861	2050			1003					
Anfang	1879	4974	474	62	4548		46	130171,0		
„	1886	6550	339	60	6244	335	46	189235,1	2808,4	5485,0
„	1891	8078								

Die thatsächliche Durchschnittsleistung der Dampfmaschinen betrug 1861 15633,5 Pferdekräfte, 1879 66410,7 und 1886 96382,5 Pferdekräfte: d. i. pro Maschine 15,59, bezw. 14,64 und 15,44 Pferdekräfte. Da in neuerer Zeit aber eine erhebliche Zahl sehr großer Maschinen aufgestellt worden sein soll, so wird aus diesen Zahlen auf eine zunehmende Verwendung der Dampfkraft in kleinen Betrieben geschlossen.

Übrigens sind bei den beweglichen Dampfkesseln und -maschinen seit 1886 die auf Rädern stehenden von der Aufnahme in der Hauptsache ausgeschlossen worden, weil sie vorher zu Doppelzählungen Anlaß gegeben hatten. Die Zahlen für 1879 sind darum aus der Tabelle zum Teil weggeblieben. Auch die Dampfkraftanlagen auf Schiffen sind zwischen 1879 und 1886 darum nicht vergleichbar, weil ein großer Teil der 1879 in Sachsen stationierten Dampfschiffe, welche die Elbe befahren und dem Güterverkehre dienen, 1886 mit ihrem Standort nach Preußen übergesiedelt sind; diese Verschiebung ist auch bei der preußischen Statistik zu beachten.

Die durchschnittliche Heizfläche eines feststehenden Dampfkessels in Sachsen betrug 1879 31,49 qm, 1886 37,13 qm, 1891 44,38 qm. Für die einzelnen Industriegruppen ergiebt sich folgendes Bild:

[1] Außerdem gab es in preußischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwerkstätten 299 Dampfkessel mit den dazu gehörigen Maschinen.
[2] Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Bureaus 1879, S. XXVIII.
[3] Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus 1887, S. 111 ff. 1888. Supplementheft. 1892, S. 25 ff.

	Heizfläche			Desgl. pro Kessel		
	1879 qm	1886 qm	1891 qm	1879 qm	1886 qm	1891 qm
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei	433	1 425	813	4,12	8,05	5,98
Bergbau, Hütten, Salinen	28 671	35 843	42 999	38,33	43,55	49,54
Industrie der Steine und Erden	3 468	5 514	13 766	25,13	27,57	37,21
Metallverarbeitung	2 473	4 827	6 512	20,78	22,04	24,30
Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Apparate	8 373	14 038	21 415	27,01	28,36	32,50
Chemische Industrie	1 891	4 573	7 289	18,54	30,28	38,57
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1 557	3 081	4 336	14,68	21,25	24,63
Textilindustrie	57 079	96 852	148 674	44,04	54,32	65,96
Papier- und Lederindustrie	14 112	25 374	39 868	54,28	57,80	68,38
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	5 656	8 318	15 052	27,73	25,83	28,08
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	20 848	27 878	38 314	21,69	25,27	28,96
Industrie der Bekleidung und Reinigung	1 561	3 332	5 548	14,86	18,83	25,10
Baugewerbe	—	93	—	—	23,14	—
Polygraphische Gewerbe	1 674	2 850	4 564	18,39	22,44	31,48
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	18	105	8	6,06	13,16	7,75
Handelsgewerbe	—	69	103	—	17,28	17,22
Verkehrsgewerbe ausschließlich Schiffskessel	442	582	540	5,82	7,46	7,51
Beherbergung und Erquickung	17	16	678	8,50	3,25	37,68
Häusliche Zwecke	451	2 514	5 379	18,78	20,95	29,23
Gemischte und unbestimmte Zwecke	7 908	5 885	2 633	24,41	34,62	38,16
zusammen	156 630	243 169	358 490	31,49	37,13	44,38

Gruppiert man die feststehenden Kessel nach ihrer Heizfläche in vier Klassen, so beträgt die Zahl der Kessel mit einer Heizfläche von

	bis zu 5 qm	5—25 qm	25—60 qm	über 60 qm	zusammen
	%	%	%	%	%
1879	11,08	42,44	32,79	13,69	100
1886	11,47	38,43	31,25	18,85	100
1891	10,82	33,76	30,33	25,09	100

Die größte Heizfläche (je 304,75 qm) besaßen 1891 zwei dem Betriebe einer Baumwollspinnerei dienende, im Jahre 1890 aufgestellte Kessel.

Nach der Bauart unterschieden, waren unter den feststehenden Kesseln:

		1879	1886	1891	1879 %	1886 %	1891 %
Einfache Walzenkessel . . .	liegend	704	578	463	14,15	8,82	5,73
" " . . .	stehend	33	20	16	0,66	0,30	0,20
Walzenkessel m. Siederohren	liegend	1 677	1 529	1 316	33,72	23,34	16,29
" " "	stehend	22	23	16	0,44	0,35	0,20
Engröhrige Siederohrkessel	liegend	20	90	145	0,40	1,38	1,80
" "	stehend	63	109	175	1,27	1,66	2,17
Flammrohrkessel mit einem Flammrohr	liegend	957	1 152	1 395	19,24	17,59	17,27
	stehend	—	1	3	—	0,02	0,04
desgl. mit zwei Flammrohren	liegend	865	1 327	1 809	17,39	20,26	22,39
	stehend	4	1	1	0,08	0,02	0,01
desgl. mit Quersiedern . .	liegend	5	45	110	0,10	0,69	1,36
	stehend	1	—	—	0,02	—	—
Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse	liegend	428	740	1 099	8,61	11,30	13,61
	stehend	34	77	107	0,68	1,17	1,33
Feuerbüchsenkessel mit vorgehenden Heizröhren	liegend	43	31	47	0,86	0,47	0,58
	stehend	45	197	261	0,91	3,01	3,23
desgl. mit rückkehrenden Heizröhren	liegend	2	4	6	0,04	0,06	0,07
	stehend	—	1	—	—	0,02	—
desgl. mit Siederohren . .	liegend	3	8	10	0,06	0,12	0,12
	stehend	68	178	275	1,37	2,72	3,40
Kombinierte Kessel und Kessel anderer Bauart		—	439	824	—	6,70	10,20
Summe		4 974	6 550	8 078	100	100	100

Die Entwickelung ist also auch in dieser Beziehung ähnlich der in Preußen. Demgemäß hatten von je 100 feststehenden Kesseln in Sachsen einen Überdruck von

	bis zu 2	2—5	5—6	6—7	über 7	zusammen
	Atmosphären					
1879	7,60	86,85	5,55			100
1886	4,52	77,66	14,81	1,68	1,33	100
1891	2,79	61,09	25,55	7,46	3,11	100

In den vier Kreishauptmannschaften betrug die Zahl der feststehenden Dampfkessel:

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
1879	504	1156	1080	2234
1886	652	1585	1318	2995
1891	837	1953	1624	3664
Zunahme 1879—86	29,37 %	37,11 %	22,04 %	34,06 %
1886—91	28,37 %	23,22 %	23,22 %	22,34 %

Von je 100 feststehenden Dampfmaschinen entfielen auf die einzelnen Kreishauptmannschaften

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	zusammen
1879	11,61	21,83	21,11	45,45	100
1886	11,03	22,57	20,29	46,11	100
Desgleichen von je 100 Pferdekräften ihrer Leistungsfähigkeit					
1879	9,52	21,72	14,53	54,23	100
1886	9,87	20,94	16,14	53,05	100
Desgleichen von je 100 Pferdekräften ihrer thatsächlichen Durchschnittsleistung					
1879	7,35	22,12	15,14	55,39	100
1886	8,31	21,57	16,49	53,63	100

Von den beweglichen Dampfkesseln (fast durchweg mit Maschinen verbundenen) entfielen 1886 auf die Kreishauptmannschaften

	Bautzen %	Dresden %	Leipzig %	Zwickau %	zusammen %
Zahl	7,36	17,71	38,94	35,99	100
Leistungsfähigkeit . .	6,48	24,93	43,32	25,27	100

Die bayrische Statistik ergiebt folgende Tabelle[1].

1. Januar	Zahl der feststehenden Dampfkessel	Zahl der beweglichen Dampfkessel	Zahl der priv. Schiffs-Dampfkessel	Zahl der feststehenden Dampfmaschinen	Zahl der beweglichen Dampfmaschinen	Zahl der priv. Schiffs-Dampfmaschinen	Pferdekräfte der feststehenden Dampfmaschinen	Pferdekräfte der beweglichen Dampfmaschinen	Pferdekräfte der priv. Schiffs-Dampfmaschinen
1879	3279	934	40	2411	892	28	70 678,1	5517,4	2857,2
1889	4939	2111	49	3819	2021	38	124 680,0	13729,8	4338,9

Im Jahre 1889 sind 76 feststehende Dampfkessel, 49 feststehende und 11 beweglichen Dampfmaschinen, sowie die Maschinen von drei Schiffen, welche sämtlich seit längerer Zeit außer Betrieb gesetzt waren, nicht mitgezählt. Ein derartiger Abstrich scheint auch im Jahre 1879 gemacht worden zu sein.

[1] Zeitschrift des Königl. Bayrischen Statistischen Büreaus, 1890, S. 185 ff. Vgl. auch das nach dem Muster des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich soeben zum ersten Mal herausgekommene „Statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern, herausgegeben vom k. Statistischen Büreau", S. [illegible].

Die thatsächlich ausgeübte Leistung betrug bei den feststehenden Dampfmaschinen 40 148,9 bezw. 84 286,7 Pferdekräfte. Im übrigen entspricht der zehnjährige Fortschritt im großen Ganzen dem im Preußen und Sachsen konstatierten Tempo. Die Heizfläche der feststehenden Dampfkessel stieg von 81 565,5 auf 150 413,29 qm. Die ferneren Einzeldaten sollen, da es sich in Bayern um relativ kleinere Zahlen handelt, unter Verweisung auf die in der Fußnote angegebenen Quellen hier übergangen werden.

Nach einer anderen Richtung werden obige Zahlen durch die Gewerbestatistik vom Jahre 1882[1] ergänzt. Es wurden damals nicht die Dampfkessel ꝛc. selbst, sondern nur die Betriebe gezählt, die Dampf oder andere elementare Kraft verwendeten. Und zwar benutzten von den 3 609 801 gewerblichen Betrieben 109 422 derartige Motoren. Der größere Teil dieser Betriebe hat natürlich kleine Dimensionen (81 280 dieser Betriebe beschäftigten höchstens je 5 Gehülfen), aber der größere Teil der verwendeten Kraft mag doch wohl auf die großen Betriebe fallen. Die durchschnittliche Gehülfenzahl in all diesen Betrieben war 17 bis 18. Es benutzten

	Betriebe	mit durchschnittlich je Personen
Stehendes Triebwerk, bewegt durch Dampf	31 923	50
Dampfkessel ohne Kraftübertragung	3 903	10
Lokomobilen	2 768	20
Dampfschiffe	468	44
Stehendes Triebwerk, bewegt durch Gas oder Heißluft	2 746	25
„ „ „ „ Wasser	53 319	8—9
„ „ „ „ Wind	18 901	2
	114 028	

Dabei sind diejenigen Betriebe, welche außer Dampf noch eine andere Triebkraft, oder welche mehrere andere Triebkräfte benutzen, mehrfach gezählt. Dagegen wurden Betriebe, die den Dampf in mehrfacher Form verwenden, nur einmal aufgeführt. Es liegen also 4—5000 Doppelzählungen vor.

Nicht weniger als 62 696 Betriebe mit Motoren gehören der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel an, 51 955 von ihnen, also fast die Hälfte der Gesamtzahl, waren Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, darunter 33 069 mit Wasserkraft, 18 579 mit Windkraft, 1797 mit stehendem Dampftriebwerk, 37 mit Lokomobilen und 18 mit Gas oder Heißluft betriebene. Die mit stehendem Dampftriebwerk versehenen Mühlen waren nach der Gehülfenzahl bei weitem die größten.

In den Motorenbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie waren 286 615 Personen beschäftigt, in sämtlichen Motorenbetrieben 1 924 672 Personen, in den Motorenbetrieben der Textilindustrie 411 648, in denen des Bergbaus, Hütten- und Salinenwesens 400 775, Maschinen, Instrumente, Apparate 204 259, Steine und Erden 133 683, Eisenverarbeitung 100 955, das sind in den genannten Einzelgruppen zusammen schon 1 537 935 Personen, d. i. ¾ des mit Motoren arbeitenden Personals, während von der Zahl der Motorenbetriebe auf diese Industriegruppen (nach Abzug der Mühlen) nur etwa ⅓ der Gesamtzahl fällt. Übrigens sind außer der Landwirtschaft Eisenbahnen, Post und Telegraphie von dieser Gewerbezählung ausgeschlossen worden. Näheres über diese Statistik ist in diesem Jahrbuch 1888 S. 27 ff. mitgeteilt.

Von den 5 276 344 landwirtschaftlichen Betrieben[2] haben 1881 2 391 746 Maschinen benutzt. Bei Doppelzählung derjenigen Betriebe, die mehrere Maschinenarten verwendeten, findet man 836 Betriebe mit Dampfpflügen, 63 842

---

[1] Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 6, S. I 6 ff.
[2] Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 5. S. 6.

mit Säemaschinen, 19 634 mit Mähmaschinen, 75 690 mit Dampfdreschmaschinen, 298 367 mit andern Dreschmaschinen, 2646 mit Lokomobilen (die nicht lediglich für den Dampfpflug oder die Dampfdreschmaschine bestimmt waren), 2365 mit stehenden Dampfkesseln mit Triebwerk und 1159 mit stehenden Dampfkesseln ohne Triebwerk.

Zur Vergleichung sei angeführt, daß in Großbritannien und Irland die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampfmaschinen für das Jahr 1891 auf 3¼—3½ Millionen, die der Lokomotiven auf 4 Millionen, die der Handelsflotte auf 3,6 Millionen Pferdekräfte geschätzt wird, während die Kriegsmarine damals über 1 678 000 Pferdekräfte in Dampfform verfügte; in den Vereinigten Staaten für 1885: gewerbliche Dampfmaschinen 3,3 Millionen, Lokomotiven 6,2 Millionen, Schiffsmaschinen 1,04 Millionen Pferdekräfte; dazu kommen noch etwa 1¼ Millionen Pferdekräfte in Wasserform, sowie die auch in England nicht mitgezählten landwirtschaftlichen Triebkräfte. In Frankreich übersteigt die Zahl der Dampfpferdekräfte die fünfte Million erheblich; davon entfielen schon 1886 3,3 Millionen auf den Eisenbahnbetrieb, etwa 572 000 auf die Handelsflotte, während die Kräfte der Kriegsflotte in die obige Gesamtzahl nicht einbegriffen zu sein scheinen[1].

Schätzt man mit Lexis für Ende 1892 im Deutschen Reiche die Leistungsfähigkeit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen auf etwa 2½ Millionen Pferdekräfte, die der Lokomotiven auf 4,2 Millionen, die der Handelsflotte auf ½ Million, der Kriegsflotte auf 362 000 Pferdekräfte, die Wasserkräfte auf 1¼ Millionen, so steht Deutschland, abgesehen von der Flotte, mit seiner Dampfkraft zwischen Frankreich einerseits, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten andererseits in der Mitte.

Es mag schließlich noch angeführt sein, daß nach Nasse[2] der **Kohlenverbrauch i. J. 1890 betrug**

in Deutschland	78 693 metr. Tonnen, pro Kopf der Bevölkerung	1,60
im Verein. Königreich . .	153 234 „ „ „ „ „ „	4,00
in Frankreich	35 411 „ „ „ „ „ „	0,92
in Belgien	15 727 „ „ „ „ „ „	2,56
in Österreich-Ungarn . . .	19 659 „ „ „ „ „ „	0,46
in den Vereinigten Staaten	130 870 „ „ „ „ „ „	2,08

K. Oldenberg.

Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise.

Das Thema des Arbeitsnachweises ist in diesem Jahrbuche wiederholt eingehend erörtert worden: so im Jahrgang 1888 (S. 1103 ff.) von Georg Evert und im Jahre 1893 mit dem Vorschlage einer centralistischen Regelung durch das Reich von Dr. Karl Möller Brackwede. Über die anderweitige litterarische Behandlung des Gegenstands ist z. B. 1894, S. 1020 in einem Referat über die letzten Jahrgänge des „Arbeiterfreund“ berichtet worden, in dessen letztem Hefte Johannes Corvey im Gegensatze zu Möller für gemeinnützige Arbeitsnachweise eingetreten war. In den seitdem erschienenen Heften 2 und 3 des Jahrgangs 1894 des Arbeiterfreund ist eine Polemik zwischen Möller und Corvey gefolgt, in der Möller erklärt, daß er die fernere Pflege örtlich beschränkter gemeinnütziger oder kommunaler Arbeitsnachweise als eine heilsame Vorbereitung der von ihm selbst empfohlenen Centralisation anerkenne.

Inzwischen haben die praktischen Bestrebungen zur Gründung kommunaler Arbeitsnachweisstellen eine reiche und für die Zukunft viel versprechende Entwickelung genommen. Es handelt sich um eine Reformbewegung großen Stils, deren erste und stärkste Anregung wohl auf eine Denkschrift zurückgeht, die das Stuttgarter Gewerbegericht, bezw. dessen damaliger Vorsitzender Lautenschlager im Juli [illegible] der Stuttgarter Stadtverwaltung überreichte[3]. Im Herbste des-

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 1139.
[2] Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten. Berlin 1893. S. 54 flg.
[3] Allerdings hatten schon im Frühjahr [illegible] u. a. die socialdemokratischen Stuttgarter

selben Jahres folgten die Verhandlungen des vom Freien Deutschen Hochstift nach Frankfurt a. M. berufenen socialen Kongresses über Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung, unter Beteiligung einer erheblichen Zahl kommunaler Beamter nicht nur, sondern auch socialdemokratischer Arbeitervertreter — der von Bebel sogenannte „Canossagang". Nachdem von zahlreichen Städteverwaltungen die Gründung von Arbeitsnachweisen in die Hand genommen war, haben im Jahre 1894 die bayrische, württembergische und preußische Regierung auch ihrerseits die Aufmerksamkeit der Kommunen auf die Bedeutung dieser Bestrebungen gelenkt, und zwar, wie sich schon jetzt zu zeigen beginnt, nicht ohne Erfolg. Wenn im einzelnen die Neugründungen sich mannigfaltig verschieden gestalten, so tritt doch im großen Ganzen ein einheitlicher arbeiterfreundlicher Zug und das Streben, die Arbeiter an der Verwaltung des neuen Instituts aktiv zu beteiligen, in wohlthuender Weise hervor, so wenig es möglich ist, die Ansprüche selbst der maßvoll denkenden Socialdemokraten auf völlige Verdrängung der Arbeitgeber aus der Verwaltung zu befriedigen.

Es wird von allgemeinerem Interesse sein, die Erlasse der genannten deutschen Regierungen genauer kennen zu lernen. Vorher aber möge es erlaubt sein, die Lautenschlagersche Denkschrift mit ihrer anschaulichen Schilderung der Stuttgarter Arbeitsvermittlung und mit ihren positiven Vorschlägen mit Zustimmung des Herrn Verfassers zum Abdruck zu bringen.

Anträge des Gewerbegerichts Stuttgart
zur Errichtung eines städtischen Arbeitsamts in Stuttgart.

Das Gewerbegericht hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1893 einstimmig beschlossen, auf Grund von § 70 Abs. 3 des Reichsges. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 bei den bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts zu beantragen. Dem Arbeitsamt soll der unter Ziff. 1 enthaltene Entwurf eines Ortsstatuts zu Grund gelegt werden. Über die einzelnen Bestimmungen des Statuts wurde Einstimmigkeit erzielt, bloß bei § 4 des Entwurfs haben sich vier Beisitzer dagegen ausgesprochen, daß die Kommissionsmitglieder eine Entschädigung erhalten sollen, und bei § 7 hat sich ein Beisitzer dagegen erklärt, daß die Arbeitsvermittlung unentgeltlich erfolgen solle. Zur näheren Begründung der Anträge sind die in Z. 2—4 enthaltenen Ausführungen bestimmt.

1. Entwurf eines Ortsstatuts für das städtische Arbeitsamt.

§ 1.

Das Arbeitsamt der Stadt Stuttgart hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln.

§ 2.

Das Arbeitsamt besteht aus einer männlichen und einer weiblichen Abteilung.

§ 3.

Das Arbeitsamt steht unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission von 9 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Der Vorsitzende der Kommission ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt, und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern je vier Mitglieder und drei Stellvertreter gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter erlischt mit dem Ablauf der Zeit, auf die sie für das Gewerbegericht gewählt sind.

§ 4.

Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate einberufen. Wenn ein ordentliches Mitglied

Gewerkschaften einen vom Gewerbegerichtsvorsitzenden zu leitenden kommunalen Arbeitsnachweis gefordert. Socialpolit. Centralblatt, 18. April 1892.

am Erscheinen verhindert ist, ist ein Stellvertreter beizuziehen. Für jede Sitzung erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 3 Mark.

§ 5.

Die Angestellten des Arbeitsamts werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission gewählt.

§ 6.

Die Geschäfte des Arbeitsamts werden nach einer Geschäftsordnung, die von der Kommission festgesetzt wird, geführt.

§ 7.

Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamts werden von der Stadt getragen. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich.

2. Die Arbeitsvermittlung in Stuttgart.

In Stuttgart werden gegenwärtig jährlich etwa 74000 Arbeitsstellen mit gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen neu besetzt. Von diesen Stellenbesetzungen fallen etwa 44000 auf männliche und 30000 auf weibliche Arbeitskräfte. Da in Stuttgart gegenwärtig ungefähr 47000 gewerbliche Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge (28000 männlich und 19000 weiblich) sich befinden, wird angenommen werden können, daß die Arbeiter und Dienstboten im Durchschnitt 7—8 Monate in einer Stelle bleiben. Was nun die 74000 Stellenbesetzungen betrifft, so findet bei einem großen Teil davon eine eigentliche Vermittlung durch ein Vermittlungsbureau überhaupt nicht statt. In sehr vielen Fällen erfahren die Arbeiter unter der Hand von Kollegen, Bekannten u. s. w., daß in einem Geschäft eine Stelle frei ist, und die Stelle wird dann auf Grund direkter Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besetzt. Besonders bei größeren Gewerbebetrieben, in denen das Arbeiterpersonal wenig wechselt, scheint eine eigentliche Stellenvermittlung selten nötig zu werden. Wenn z. B. in einer Pianofortefabrik, Bijouteriefabrik, lithographischen Anstalt u. s. w. eine Stelle frei wird, so spricht sich das sofort unter den Arbeitern der betreffenden Branche herum und der Arbeitgeber erhält, ohne daß er weitere Schritte zu thun braucht, die nötigen Angebote. Da es sich dabei meistens um Stellen handelt, die verhaltnismäßig gut bezahlt sind und die eine besondere Ausbildung erfordern, so wird sich diese Art von Stellenbesetzung im großen Ganzen auf männliche Arbeiter beschränken. Doch kommt es auch bei Arbeiterinnen, die eine besondere Ausbildung haben, wie Polisseusen, Punktiererinnen u. s. w. häufig vor, daß die offenen Stellen unter der Hand besetzt werden.

In zahlreichen Fällen wird die Stellenbesetzung durch die Zeitung vermittelt. Bei den Zeitungen ist zu unterscheiden zwischen den Fachzeitungen und den Lokalblättern. Bei einer Anzahl von Gewerben scheint die Arbeitsvermittlung fast ausschließlich durch die über ganz Deutschland verbreiteten Fachzeitungen zu erfolgen. Es kommen hier hauptsächlich solche Gewerbe in Betracht, bei denen von den Arbeitern ein besonders hoher Grad von Ausbildung verlangt wird, z. B. die Lithographen, Feinmechaniker, Uhrmacher, Photographen. Während die Fachzeitungen sich auf ein bestimmtes Gewerbe beschränken, werden durch die Anzeigen in den allgemeinen Tageszeitungen für alle Arten von Gewerben Stellenbesetzungen angebahnt. Für Stuttgart geschieht dies hauptsächlich im Neuen Tagblatt und im Schwäbischen Merkur, zum Teil auch im ev. Sonntagsblatt. Von den Anzeigen in diesen Blättern fällt ein sehr großer Teil auf die Dienstboten, also hauptsächlich auf weibliche Arbeitskräfte. Auch bei den Anzeigen, die sich auf Stellen in gewerblichen Betrieben beziehen, sind die weiblichen Arbeitskräfte verhältnismäßig stark vertreten. Es rührt dies davon her, daß für weibliche Arbeitskräfte eine geregelte Arbeitsvermittlung noch weniger besteht als für männliche Arbeiter. Allein das Neue Tagblatt wird jährlich 20—30000 Anzeigen enthalten, die sich auf Stellenbesetzung beziehen. Die meisten Anzeigen in den Tageszeitungen gehen von Arbeitgebern und nicht von Arbeitern aus. Von den Arbeitern, besonders von den gewerblichen Arbeitern, werden die Tageszeitungen verhältnismäßig wenig benutzt, die Arbeiter ziehen, soweit sie

sich nicht an Vermittlungsanstalten wenden, in der Regel die direkte Anfrage beim Arbeitgeber der kostspieligen Anfrage durch die Zeitung vor.

Das direkte Anfragen der Arbeiter, das sog. Umschauen, kommt bald mehr, bald weniger häufig bei allen Gewerben hier vor. Nicht bloß die zugereisten Arbeiter suchen durch Umschauen Arbeit zu bekommen, sondern vielfach auch die ansässigen Arbeiter. Im Baugewerbe wird die Arbeit fast ausschließlich durch direkte Anfrage der Arbeiter bei den Arbeitgebern vermittelt. Es hängt dies mit den besonderen Verhältnissen im Baugewerbe zusammen und es wird sich daran auch nicht viel ändern lassen. Aber auch bei den anderen Gewerben, wo diese besonderen Verhältnisse nicht vorliegen, wird das Umschauen in weitem Umfang betrieben. Das Umschauen ist besonders stark im Gang bei solchen Gewerben, die zu bestimmten Zeiten des Jahres eine verstärkte Geschäftsthätigkeit entwickeln. Zu diesen Gewerben gehören, abgesehen vom Baugewerbe, vor allem die Buchbinder, die Schneider, die Schuhmacher. Was die Arbeiterinnen, besonders die Arbeiterinnen ohne besondere Ausbildung betrifft, so ist das Umschauen in der Regel der einzige Weg, um überhaupt Arbeit zu erhalten. Sie sind, weil keine Vermittlungsanstalt für sie vorhanden ist, geradezu genötigt, von einem Geschäft zum anderen herumzuziehen, bis sie endlich Arbeit finden. Hauptsächlich ist dies bei den Arbeiterinnen in Bonbons- und Schokoladefabriken, in Buchbindereien und Kartonnagefabriken, zum Teil auch in Buchdruckereien der Fall. Wie der Arbeiter beim Umschauen direkt den Arbeitgeber aufsucht, so kommt es umgekehrt vor, daß die Arbeiter von den Arbeitgebern aufgesucht werden. Die Arbeitgeber, die die Gebühr für eine Vermittlungsanstalt sparen und möglichst rasch einen Arbeiter bekommen wollen, wenden sich häufig an die Herbergen, in denen die durchreisenden Arbeiter übernachten. Hier kommen hauptsächlich in Betracht die Herberge zur Heimat und das städtische Asyl für Obdachlose, daneben aber auch die meist in der Altstadt gelegenen Wirtschaften, in denen die verschiedenen Gewerbe, z. T. von alters her, ihre Herberge haben. Entweder sucht der Arbeitgeber selbst die Herberge auf und wählt sich den geeigneten Arbeiter aus, oder er veranlaßt den Inhaber der Herberge, ihm einen Arbeiter zu schicken. Auch das kommt vor, besonders in der Herberge zur Heimat, daß der Arbeitgeber einen Zettel, auf dem sein Gesuch steht, an einer passenden Stelle in der Herberge, z. B. am Buffet, anbringen läßt.

Die Stellen, die nicht durch die Zeitung, durch Umschauen, durch Anfragen in den Herbergen oder sonst unter der Hand besetzt werden, bleiben für die eigentliche Stellenvermittlung übrig. Bei den Vermittlungsanstalten ist zu unterscheiden zwischen Privatunternehmungen und Unternehmungen von Vereinen. Mit Arbeitsvermittlung befassen sich hier teils solche Vereine, in denen sich die Arbeitgeber oder Arbeiter eines bestimmten Gewerbes zusammengefunden haben, teils solche Vereine, die ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewerbe allgemeine Zwecke verfolgen. Bei den letztgenannten Vereinen kommen hauptsächlich solche in Betracht, die auf religiöser Grundlage beruhen. Für männliche Arbeiter sorgt der katholische Gesellenverein und der christliche Verein junger Männer, doch scheint bei beiden Vereinen die Vermittlungsthätigkeit keine sehr ausgedehnte zu sein. Verhältnismäßig mehr scheint die Arbeitsvermittlung benützt zu werden, die für weibliche Arbeiter, vor allem Dienstboten, bei dem evang. Marthahaus und bei der kath. Marienanstalt eingerichtet ist. Beim Marthahaus werden jährlich mehrere hundert Stellen vermittelt. Die Vermittlungsgebühr, die für den Dienstboten 50 Pf. und für die Herrschaft 1 M. beträgt, ist bedeutend niedriger als bei den meisten Privatunternehmern. Auch von der Herberge für Fabrikarbeiterinnen werden Arbeiterinnen gelegentlich Stellen verschafft, doch handelt es sich hier meistens bloß um Aushülfsstellen und selten um dauernde Stellen. Aehnlich steht es mit der Arbeitsvermittlung des Lokalwohlthätigkeitsvereins, der im Jahr 1883 eine besondere Anstalt für Arbeitsvermittlung errichtet hat. Die Vermittlung geschieht unentgeltlich für Arbeitgeber und Arbeiter, sie beschränkt sich aber auf bedürftige und gutbeleumundete Personen. Dauernde Arbeit für gelernte Arbeiter scheint selten vermittelt zu werden, es handelt sich meist um Verschaffung vorübergehender Arbeit, wie sie bei Putzereien, Waschereien, Umzügen u. s. w. nötig ist. Für weibliche Arbeitskräfte ist die Anstalt seit ihrer Errichtung gleichmäßig ziemlich stark benützt worden, dagegen ist die Arbeitsver-

mittlung für männliche Arbeitskräfte immer mehr im Abnehmen begriffen. Im Jahr 1892 ist für 120 männliche und für 689 weibliche Personen, zusammen für 809 Personen, Arbeit vermittelt worden.

Mehr als von den seither genannten Vereinen wird auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung geleistet von den Vereinen, in denen sich die Arbeitgeber oder die Arbeiter eines bestimmten Gewerbes zusammengefunden haben. Auf der einen Seite stehen die Fachvereine der Arbeiter, auf der anderen Seite die Innungen und sonstigen Vereinigungen der Arbeitgeber. Es scheint bis jetzt in Stuttgart nicht gelungen zu sein, daß sich in einem bestimmten Gewerbe die Arbeitgeber mit den Arbeitern zur gemeinsamen Besorgung der Arbeitsvermittlung vereinigt haben. Im Flaschnergewerbe soll vor einigen Jahren ein Versuch gemacht worden sein, der aber gescheitert ist. Dagegen wird von Vereinen, die ausschließlich aus Arbeitgebern oder ausschließlich aus Arbeitern eines bestimmten Gewerbes bestehen, die Arbeitsvermittlung zum Teil in ausgedehntem Maße besorgt. Bei den Vereinen der Arbeitgeber kommen in Stuttgart bloß solche Gewerbe in Betracht, in denen die Gehülfen noch Kost und Wohnung im Hause des Meisters haben. Bei den Bäckern, wo fast alle Meister entweder der Bäckerinnung oder Bäckergenossenschaft angehören, liegt die Arbeitsvermittlung ausschließlich in den Händen der Sprechmeister der beiden Vereine. Auch bei den Metzgern und Küfern scheint die ganze Arbeitsvermittlung in den Händen der Innung zu liegen. Bei den Metzgern wird die Vermittlung im Schlachthaus durch einen Angestellten besorgt, bei den Küfern geschieht sie in der Herberge der Küfer. Ferner hat die Friseurinnung bei einem Innungsmeister einen eigenen Nachweis errichtet, der aber nicht so ausschließlich benützt zu werden scheint, wie dies bei den anderen bis jetzt genannten Gewerben der Fall ist. Eine Gebühr wird bloß bei der Bäckergenossenschaft und der Bäckerinnung erhoben, und zwar muß für jede Vermittlung sowohl vom Meister als vom Gehülfen 50 Pfg. bezahlt werden. Im Verhältnis zu den Löhnen im Bäckergewerbe ist diese Gebühr sehr hoch. Zudem scheint es, daß für die Verschaffung von besonders guten Stellen unter der Hand noch Extravergütungen bezahlt zu werden pflegen. Die übrigen Vereinigungen von Arbeitgebern, die hier bestehen, haben bis jetzt noch keine eigenen Nachweise errichtet, doch ist bei den Arbeitgebern im Gastwirtsgewerbe und im Buchdruckergewerbe in letzter Zeit die Frage der Errichtung eigener Arbeitsnachweise erörtert worden.

Die Fachvereine, deren Zahl in Stuttgart 20—30 beträgt, haben sämtlich einen eigenen Arbeitsnachweis errichtet. Doch wird nur bei einem Teil der Fachvereine der Nachweis in erheblichem Umfang benützt. Am meisten scheint dies der Fall zu sein bei den Fachvereinen, die eine centrale Organisation über ganz Deutschland haben, wie die Handschuhmacher, Bildhauer, Buchdrucker. Bei diesen Fachvereinen, ferner bei den Fachvereinen der Schmiede, Wagner, Tapeziere, Glaser scheint der von den Arbeitern geleitete Nachweis auch von den Arbeitgebern häufig benützt zu werden. Dagegen wird gerade in den Gewerben, die eine sehr große Arbeiterzahl haben, der Arbeitsnachweis des Fachvereins sehr wenig benützt. Besonders bei den Schreinern, Schlossern, Flaschnern, Buchbindern ist dies zu bemerken. Die Nachweise der Fachvereine scheinen besonders auch von den Arbeitgebern in der Umgebung von Stuttgart angegangen zu werden. Die Meister in der Umgebung wollen die Gebühr, die sie bei dem Bureau in der Carlsstraße bezahlen müßten, sparen und auf dem Weg des Umschauens erhalten sie verhältnismäßig selten einen Arbeiter, da die durchreisenden Arbeiter nicht gerne in den Landorten Arbeit aufsuchen und annehmen.

Die eigentliche private Vermittlung befaßt sich in der Hauptsache mit den Dienstboten und mit den Arbeitern im Wirtschaftsgewerbe. Von den übrigen Gewerben kommen in Stuttgart bloß die Schuhmacher und Schneider in Betracht. Ein [illegible]händler, der in steter Geschäftsbeziehung mit den Schneidermeistern steht und der von diesem Geschäftsverkehr her eine genaue Kenntnis der vorhandenen Arbeitsstellen besitzt, unterhält nebenbei einen Arbeitsnachweis für Schneider. In ähnlicher Weise betreibt ein Fourniturenhändler, der Artikel für Schuhmacher führt, einen Arbeitsnachweis für Schuhmacher. Beide Nachweise, besonders der für die Schneider, werden stark benützt. Die Vermittlung scheint im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen, wenigstens für die Arbeiter.

Die Inhaber der Nachweise erblicken ihre Entschädigung darin, daß die Meister bei Benützung des Nachweises zugleich Einkäufe an Fournituren zu machen pflegen. Von den Vermittlungsanstalten, die sich mit Dienstboten und Wirtschaftspersonal befassen, werden regelmäßig Gebühren berechnet. Solche Anstalten waren in Stuttgart im Jahr 1892 74 polizeilich gemeldet, doch haben davon nur 56 das Vermittlungsgeschäft thatsächlich betrieben. Zum Teil wurden diese Geschäfte in sehr geringem Umfang betrieben. Von 26 Geschäften wurden nicht einmal 100 Vermittlungen im Jahr erzielt. Dagegen hatten 18 Geschäfte zwischen 100 und 500, 7 Geschäfte zwischen 500 und 1000, 4 Geschäfte zwischen 1000 und 2000, ein Geschäft zwischen 5000 und 6000 Vermittlungen im Jahr. Von diesen Privatunternehmungen befassen sich die einen mehr mit Dienstboten, die anderen mehr mit Wirtschaftspersonal. Unter den letzteren sind wieder solche, die eine bestimmte Specialität betreiben. Die einen vermitteln vorwiegend für Kellner, andere für Kellnerinnen in gewöhnlichen Wirtschaften, wieder andere für Kellnerinnen in feineren Wirtschaften. Im Jahr 1892 haben sich an die genannten 56 Anstalten ca. 21 000 stellensuchende Dienstboten u. s. w. und 18 000 stellenanbietente Dienstherrschaften u. s. w. gewandt. Die Gebühren sollen nach den Tarifen, die in den Geschäftsräumen auszuhängen sind, erhoben werden. Schon nach diesen Tarifen sind die Gebühren ziemlich hoch, es scheint aber, daß in Wirklichkeit von manchen Anstalten noch höhere Gebühren verlangt werden. Die meisten Anstalten verlangen außer der eigentlichen Vermittlungsgebühr auch eine Einschreibgebühr, und zwar werden in der Regel beide Gebühren sowohl von den Arbeitgebern als von den Arbeitnehmern verlangt. Nach den Tarifen bewegen sich die Einschreibgebühren in der Regel zwischen 20 Pf. und M. 5, die Vermittlungsgebühren zwischen M. 1 und M. 25. Es wird angenommen werden können, daß die Gebühren, die von diesen Anstalten jährlich erhoben werden, weit über M. 100 000 betragen.

Ferner besteht hier seit dem Jahr 1865 das Bureau für Arbeitsnachweis in der Carlsstraße, das für männliche Arbeiter aller Gewerbe Arbeit vermittelt. Im Jahr 1892 wurden bei dem Bureau 6539 Arbeiter und Lehrlinge gesucht, und 8443 Arbeiter und Lehrlinge haben um Stellen nachgefragt. Nach auswärts wurden 679 Stellen, und in Stuttgart 4736 Stellen vermittelt. Es wurden also ungefähr 10 % der Arbeitsstellen für männliche Arbeiter durch die Vermittlung des Bureaus in der Carlsstraße besetzt. Das Bureau wird besonders stark von Schreinern, Schuhmachern, Flaschnern, Schlossern benützt, auch Taglöhner, Laufburschen und andere ungelernte Arbeiter wenden sich häufig dorthin. Die Arbeitgeber haben bei Benützung des Bureaus eine Gebühr zu bezahlen, die für die in Stuttgart wohnenden 40 Pf., für die auswärts wohnenden 50 Pf. beträgt. Sehr viele Arbeitgeber zahlen ein Jahresabonnement, das in der Regel M. 4 zu betragen scheint, und erhalten dafür das Recht, beliebig oft im Jahr sich Arbeiter zuweisen lassen zu dürfen. Solcher Abonnenten waren es 768 im Jahr 1892 und es scheint, daß von diesen Abonnenten das Bureau besonders stark benützt wird. Die Arbeiter haben bei Zuweisung einer Stelle eine Gebühr von 20 Pfg. zu zahlen, von der sie die Hälfte zurückerhalten, wenn sie Anzeige von ihrem Eintritt in die zugewiesene Stelle machen. Zwischen den Privatunternehmungen und den Nachweisanstalten von Vereinen nimmt das Bureau in der Carlsstraße eine Mittelstellung ein. Mit den letzteren hat es insofern Aehnlichkeit, als nach den bestehenden Statuten die Leitung und Aufsicht über das Bureau ein Ausschuß von neun Mitgliedern zu führen hat, zu welchem je drei Mitglieder durch den Gewerbeverein, den Arbeiterbildungsverein und den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen gewählt werden. Dagegen ist das Bureau nach der finanziellen Seite ein Privatunternehmen, so gut wie jedes andere Vermittlungsbureau. Die Einnahmen an Abonnementsgeldern und Gebühren sind Einnahmen des Verwalters, der dafür die sämtlichen Ausgaben für Geschäftsräume, Inserate, Bureauaufwand u. s. w. zu bestreiten hat. Der Ueberschuß, der je nach dem Geschäftsgang sehr verschieden sein kann, bleibt dem Verwalter.

3. Die Arbeitsvermittlung in anderen Städten.

In anderen Städten steht es mit der Arbeitsvermittlung ähnlich wie in Stuttgart. Ueberall bestehen Vereinigungen von Arbeitgebern und Vereinigungen von Arbeitern, die sich zur Aufgabe machen, in freier Vereinsthätigkeit die Arbeitsvermittlung für ihr Gewerbe zu besorgen. Aber eine Arbeitsvermittlung in weitem Umfang hat sich bei diesen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter bis jetzt nicht entwickelt. Eine Ausnahme ist bloß in England zu bemerken, wo die Gewerkvereine der Arbeiter einen großen Teil der Arbeitsvermittlung in der Hand haben. Dagegen scheinen in Deutschland und Oesterreich die Fachvereine der Arbeiter, die alle die Arbeitsvermittlung als einen ihrer hauptsächlichsten Zwecke bezeichnen, trotz vieler Bemühungen bis jetzt keine sehr großen Erfolge erzielt zu haben. Aehnlich steht es mit den Vereinigungen der Arbeitgeber. Bloß bei den Gewerben, in denen die Gesellen noch beim Meister essen und wohnen, also bei den Bäckern, Metzgern, zum Teil auch bei den Wirten, ist es den Arbeitgebern gelungen, den Arbeitsnachweis in der Hand zu behalten. In den übrigen Gewerben scheinen die Bestrebungen der Innungen und sonstigen Vereinigungen der Arbeitgeber sehr wenig Erfolg gehabt zu haben. Auf dem Umschauen und auf der Thätigkeit der privaten Vermittlungsanstalten beruht noch überall der weit überwiegende Teil der gesamten Arbeitsvermittlung. Dazu kommt mehr und mehr, je größer die Städte anwachsen, die Vermittlung durch Zeitungsanzeigen. Namentlich in sehr großen Städten wie London und Berlin kann sich der Arbeiter nicht mehr auf das planlose Umherziehen bei den Arbeitgebern verlassen, er muß vorher durch die Zeitungen sich Anhaltspunkte verschaffen. In den Ländern der germanischen Rasse, in Deutschland, in der Schweiz, in Österreich, wo viel von einem Ort zum andern gewandert wird, herrscht das Umschauen vor; in den Ländern der romanischen Rasse, namentlich in Frankreich, wo die Arbeiter seßhafter sind, sind es die privaten Vermittlungsanstalten, die zum überwiegenden Teil die Arbeitsvermittlung an sich gerissen haben. Ob die Übelstände beim Umschauen oder bei den privaten Vermittlungsanstalten größer sind, ist schwer zu sagen. Beim Umschauen liegt die Gefahr darin, daß das Umschauen zum Bettel und zum Stromertum führt. Der Arbeitslose wird arbeitsscheu und verkommt auf der Landstraße. Für die Arbeitgeber bildet das Umschauen nicht bloß eine Belästigung; mit dem Umschauen ist, da es häufig nur einen Vorwand zum Betteln bildet, in der Regel auch eine pekuniäre Belastung, die in manchen Gewerben recht erheblich werden kann, verbunden. Wo die privaten Vermittlungsanstalten vorherrschen, treten andere Uebelstände zu Tage: hier sind die Arbeiter einer Ausbeutung ausgesetzt, die oft ins Maßlose geht. Für die weiblichen Arbeiter und Dienstboten kommt häufig noch die weitere Gefahr in Betracht, daß sie nicht der Arbeit, sondern der Prostitution zugeführt werden.

Die Reformen, die in den verschiedenen Ländern in den letzten Jahrzehnten angebahnt wurden, stehen in engem Zusammenhang mit den Übelständen, die sich unter den seitherigen Verhältnissen gezeigt haben. In Frankreich, wo die Ausbeutung der Arbeiter durch die privaten Vermittlungsanstalten den Hauptübelstand bildet, wurde die Errichtung von öffentlichen Vermittlungsanstalten angestrebt, deren erste Aufgabe sein sollte, durch kostenlose Vermittlung die Konkurrenz der privaten Vermittlungsanstalten aus dem Feld zu schlagen. In Deutschland, in Österreich und in der Schweiz, wo das Umschauen vorherrscht, traten die Mißstände hauptsächlich im Bettlerwesen und im Stromertum zu Tage. Es wurden deshalb zunächst von den Armenbehörden und Armenvereinen, die in erster Linie das Bettlerwesen und das Stromertum zu spüren hatten, Veranlassung genommen, die Ursachen, die zum Umschauen und von da zum Betteln führen, zu bekämpfen. Allenthalben wurden von Armenbehörden und Armenvereinen Anstalten für Arbeitsnachweis ins Leben gerufen. Schon im Jahr 1841 wurde vom Armenverein in Dresden ein Arbeitsnachweis errichtet. Die städtische Armendirektion in Leipzig folgte im Jahr 1844 nach. Aehnliche Anstalten sind seither in einer Reihe von größeren Städten gegründet worden, so in Stuttgart durch den Lokalwohlthätigkeitsverein im Jahr 1883, ferner in Breslau, Chemnitz, Erfurt, Dortmund, Mülhausen i. E., Zürich u. s. w. Alle

diese Anstalten beruhen auf freiwilligen Beiträgen der wohlhabenden Bevölkerung und die Arbeitsvermittlung geschieht in der Regel kostenlos. Die Thätigkeit dieser Vereine erstreckt sich hauptsächlich auf weibliche Arbeitskräfte, die aber weniger für eigentliche gewerbliche Arbeit, als für häusliche Aushülfsdienste aller Art gesucht werden. Die Arbeitsvermittlung für Männer ist bei allen diesen wohlthätigen Anstalten von ganz geringem Umfang, und manche Anstalten haben, weil doch nichts dabei herauskommt, die Arbeitsvermittlung für Männer ganz aufgegeben. Die männlichen Arbeiter entschließen sich eben nur im äußersten Notfall dazu, eine Anstalt aufzusuchen, in der ihnen Arbeit gewissermaßen als Almosen zugewiesen wird. Auch die Naturalverpflegungsstationen befassen sich mitunter mit der Arbeitsvermittlung für wandernde Arbeiter, besonders in der Schweiz und in Österreich ist dies der Fall. Die Erfolge scheinen bis jetzt nicht sehr groß gewesen zu sein, und das wird auf ähnlichen Gründen beruhen, wie bei den Vermittlungsanstalten der Armenvereine. Von den wohlthätigen Vereinen beschränken sich einige nicht darauf, den Arbeitsuchenden Arbeit bei privaten Arbeitgebern zuzuweisen, sie unterhalten eigene Arbeitsstätten, in denen die Arbeitsuchenden mit Holzmachen u. s. w. beschäftigt werden, oder sie weisen die Arbeitsuchenden in landwirtschaftliche Arbeiterkolonien ein. Große Erfolge scheinen aber auch hier noch nicht erzielt worden zu sein, auch nicht in London, wo das größte derartige Unternehmen ins Werk gesetzt worden ist. In London hat vor einigen Jahren die Heilsarmee mit einem Kostenaufwand von mehr als zwei Millionen Mark nach einem umfassenden Plan Anstalten ins Leben gerufen, durch die den Arbeitsuchenden geholfen werden soll. Soweit die Arbeitsuchenden nicht bei privaten Arbeitgebern untergebracht werden können, finden sie Beschäftigung in den Gewerbebetrieben, die von der Heilsarmee zu diesem Zweck gegründet wurden, oder in den Farmen, die zu diesem Zweck angekauft wurden. Zu den riesigen Kosten scheinen aber die Ergebnisse nicht im richtigen Verhältnis zu stehen.

Die schlechten Erfahrungen, die mit der Verbindung von Armenpflege und Arbeitsvermittlung gemacht worden sind, waren wohl hauptsächlich die Veranlassung, daß allmählich zur Gründung von Anstalten geschritten wurde, die ausschließlich für die Arbeitsvermittlung bestimmt sind und die sich streng von der Armenunterstützung fernhalten. Teils wurden besondere Vereine zu diesem Zweck gegründet, so hauptsächlich in Österreich und Belgien, teils haben sich eine Anzahl schon bestehender Vereine zur Gründung und zum Betrieb einer Vermittlungsanstalt zusammengefunden. Der Anfang wurde in Stuttgart gemacht, wo im Jahr 1865 das Bureau für Arbeitsnachweis in der Carlsstraße, das allerdings im Laufe der Zeit der Sache nach ein Privatunternehmen des Verwalters geworden ist, von drei Vereinen gegründet wurde, vom Gewerbeverein, vom Arbeiterbildungsverein und vom Verein zum Wohl der arbeitenden Klassen. In den letzten Jahren haben sich auch in Karlsruhe, in Freiburg i. Br., in Darmstadt eine Anzahl Vereine zur Gründung einer Vermittlungsanstalt zusammengethan. In Freiburg waren es vierzehn Vereine, die sich zu diesem Zweck vereinigt haben, in Darmstadt sogar sechszehn. Besondere Vereine zur Gründung und Unterhaltung von Vermittlungsanstalten sind entstanden in Berlin, Wien, Brünn, Prag, Amsterdam, Brüssel, Gent, Lüttich. Alle diese Anstalten betreiben die Vermittlung nicht bloß für männliche, sondern auch für weibliche Arbeiter, die meisten sind nicht bloß für gewerbliche Arbeiter bestimmt, sondern auch für Dienstboten. In der Aufsichtsbehörde scheinen überall neben den Arbeitgebern auch die Arbeiter vertreten zu sein. Der Betrieb ist in den verschiedenen Anstalten ziemlich ähnlich, besonders praktisch scheint in Wien und in Lüttich der Betrieb eingerichtet zu sein. Die für den Betrieb erforderlichen Kosten werden, soweit sie nicht durch die Gebühren gedeckt werden, aufgebracht durch freiwillige Beiträge von Privatpersonen und von Vereinen, insbesondere von solchen Vereinen, die bei der Gründung der Anstalt beteiligt waren. Daneben aber beziehen alle diese Anstalten auch von öffentlichen Korporationen Unterstützung. In Brüssel und in Freiburg stellt die Stadt unentgeltlich die erforderlichen Räume, außerdem giebt in Freiburg die Handelskammer einen Beitrag von Mk. 300. In Wien und Brünn zahlen der Landtag, der Gemeinderat, die Handels- und Gewerbekammer und die Sparkasse erhebliche Beiträge, in

Wien z. B. der Gemeinderat 500 Gulden. In Berlin giebt der Magistrat einen Beitrag von Mk. 3000, in Lüttich zahlt die Stadt 1000 Frs. und die Provinz 500 Frs. Mit Ausnahme von Lüttich, wo die Vermittlung unentgeltlich ist, scheinen in allen diesen Anstalten Gebühren erhoben zu werden. Freiburg und Karlsruhe verlangen sowohl vom Arbeiter als vom Arbeitgeber Gebühren, und zwar ziemlich hohe Gebühren. Dagegen hat in Berlin, Wien, Brünn, Amsterdam bloß der Arbeiter eine Gebühr zu bezahlen, und zwar in den drei erstgenannten Städten bloß dann, wenn ihm eine Arbeitsstelle nachgewiesen wird. Die Gebühren sind in diesen Städten nieder, sie betragen 20 Pf., 10 Kreuzer und 10 Cent. Die Zahl der Vermittlungen ist bei allen diesen Anstalten im Zunehmen begriffen, doch ist sie im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter in den betreffenden Städten überall noch sehr mäßig. Was die Vermittlung für gelernte Arbeiter betrifft, so scheinen insbesondere bei den Anstalten gute Erfolge erzielt zu werden, wo die Arbeitgeber keine Gebühr zu bezahlen haben, wie in Wien und Brünn. Ein Übelstand bei diesen Anstalten liegt darin, daß ihre finanzielle Grundlage eine sehr unsichere ist. Die Beiträge der Privatpersonen, die sich für die Einrichtung interessieren, sind schwankend und ebenso schwankend sind die Beiträge, die von Vereinen und Korporationen gegeben werden. In Wien ist z. B. im Jahr 1891 der Vermittlungsanstalt ein Beitrag von 500 Gulden von dem Komitee des Industriellenballs zugewiesen worden: im folgenden Jahr haben die Industriellen nicht mehr für die Arbeitsvermittlung getanzt und der Beitrag von 500 Gulden, der 11 % der gesamten Einnahmen ausgemacht hat, ist ausgefallen. Ein Uebelstand liegt ferner darin, daß die vielen Vereine, die bei der Gründung und Leitung der Anstalt beteiligt sind oder die Beiträge für die Anstalt gewähren, bei ihren verschiedenartigen Tendenzen nicht immer miteinander auszukommen verstehen. Vom Jahr 1892 wird z. B. aus Brünn berichtet, daß einige Fachvereine zurückgetreten sind, während von Karlsruhe gemeldet wird, daß die Innungen nicht mehr mitmachen wollen.

Die bisher geschilderten Übelstände können vermieden werden, wenn der Staat oder die Stadt sich entschließt, selbst einen Arbeitsnachweis zu errichten und die Kosten des Betriebs zu tragen. In verschiedenen Staaten der Nordamerikanischen Union, z. B. in Ohio, sind staatliche Vermittlungsanstalten entstanden. In Luxemburg hat der Staat im Anschluß an die Post eine systematische Arbeitsvermittlung eingerichtet, die schon jetzt nach wenigen Monaten des Betriebs eine ausgedehnte Thätigkeit aufzuweisen hat. Die Arbeiter, die eine Stelle suchen, und die Arbeitgeber, die einen Arbeiter bekommen möchten, wenden sich mit einer Postkarte, deren Preis von 5 Cent. zugleich die einzige Vermittlungsgebühr bildet, an die nächste Postanstalt. Diese Anstalt giebt, wenn sie nicht selbst die Vermittlung besorgen kann, das Gesuch weiter an das Hauptpostamt in der Stadt Luxemburg, wo alle aus dem ganzen Land einlaufenden Gesuche jeden Abend in einer Liste zusammengestellt werden. Die Liste wird gedruckt, an sämtliche Postanstalten des Landes versandt und dort zur Benützung für das Publikum ausgehängt. Zunächst scheint die Arbeitsvermittlung in Luxemburg vorwiegend von ungelernten Arbeitern, insbesondere von weiblichen Arbeitern und Dienstboten, benützt zu werden.

In anderen Ländern hat die Stadtverwaltung sich des Arbeitsnachweises angenommen. Der Anfang wurde in Frankreich gemacht, wo bis jetzt etwa in 12 Städten Arbeitsbörsen entstanden sind. Die Stadtverwaltung stellt die nötigen Räume zur Verfügung und trägt die Kosten des Betriebs. In Paris z. B. hat die Einrichtung der Arbeitsbörse mehrere Millionen Franken gekostet und die Betriebskosten belaufen sich auf mehr als 40 000 Frs. im Jahr. Der Betrieb der Arbeitsbörsen ist vollständig den Arbeitersyndikaten, die ausschließlich aus Arbeitern bestehen, überlassen, während die Arbeitgeber von der Verwaltung ausgeschlossen sind. Das bildet die Quelle von fortwährenden Streitigkeiten zwischen den Stadtverwaltungen und den Behörden einerseits und den Arbeitersyndikaten, die sich in ihre Verwaltung nichts dreinreden lassen wollen, andererseits. In Paris haben diese Streitigkeiten jetzt schon zum zweitenmal zur Auflösung der Arbeitsbörse geführt, auch in Lyon war in Folge von derartigen Streitigkeiten die Arbeitsbörse einmal ein Jahr lang außer Betrieb gesetzt. Die Erfolge, die die französischen Arbeitsbörsen mit ihrer Arbeitsvermitt-

lung erzielt haben, sind bis jetzt nicht sehr groß, obwohl die Vermittlung kostenlos geschieht. Die Arbeitgeber scheinen immer noch die Vermittlung der Privatanstalten vorzuziehen, ehe sie sich an die von den Arbeitern geleiteten Arbeitsbörsen wenden.

Auch in verschiedenen Städten Italiens bestehen Arbeitsbörsen nach französischem Muster und ähnliche Einrichtungen werden in Portugal geplant. Auf wesentlich verschiedener Grundlage sind in der Schweiz und in allerletzter Zeit in Deutschland städtische Vermittlungsanstalten entstanden. In einem schlesischen Regierungsbezirk hat der Regierungspräsident die Anregung zur Errichtung von städtischen Arbeitsnachweisen gegeben und bis jetzt ist die Stadt Brieg mit der Errichtung einer städtischen Vermittlungsanstalt vorangegangen. In der Schweiz bestehen schon seit mehreren Jahren städtische Vermittlungsanstalten in Basel und Bern. Besonders in Basel wird die Anstalt ziemlich stark benützt und sie würde wohl noch stärker benützt werden, wenn die Gebühren, die vom Arbeiter und vom Arbeitgeber verlangt werden, nicht unverhältnismäßig hoch wären. In beiden Städten steht die Anstalt in städtischem Betrieb und die Betriebskosten werden, soweit sie nicht durch die Gebühren gedeckt werden, von der Stadt getragen. In Basel hat der Zuschuß der Stadt im Jahr 1891 1700 Frs., im Jahr 1892 595 Frs. betragen, in Bern hat im Jahr 1892 der Zuschuß 2900 Frs. betragen.

4. Die Errichtung eines Arbeitsamts in Stuttgart.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen können folgende Sätze aufgestellt werden.

1. Die seitherige Art der Arbeitsvermittlung, die hauptsächlich im Umschauen und in der Benützung der privaten Vermittlungsanstalten besteht, ist schädlich für Arbeiter und Arbeitgeber. Es ist notwendig, daß in jeder Stadt eine Anstalt besteht, in der womöglich die gesamte Arbeitsvermittlung sich konzentriert, und zwar für männliche und weibliche Arbeiter, für gewerbliche Arbeiter und für Dienstboten.

2. Die Vermittlungsanstalt darf in keiner Weise mit der Armenpflege im Zusammenhang stehen. Die Anstalt darf auch nicht der freien Vereinsthätigkeit überlassen werden, die Anstalt muß vielmehr von der Stadt errichtet und auf Kosten der Stadt von städtischen Angestellten betrieben werden.

3. Damit die Anstalt allgemein benützt wird, ist notwendig, daß die Arbeitgeber und die Arbeiter gleiches Vertrauen zu der Leitung haben. Die Leitung darf daher, wenn sich nicht die gleichen Mißstände wie bei den französischen Arbeitsbörsen ergeben sollen, nicht den Arbeitervereinigungen allein überlassen werden. Ebensowenig sollte aber die Leitung an die Gemeindeverwaltung selbst, in der die Arbeitgeber den ausschlaggebenden Einfluß haben, übertragen werden. Das Richtige wird sein, wenn dafür gesorgt wird, daß Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Anzahl an der Leitung beteiligt sind. Das wird am besten und einfachsten dadurch erreicht, daß die Leitung einem Ausschuß des Gewerbegerichts übertragen wird. Die Beisitzer des Gewerbegerichts, die aus der direkten Wahl aller Arbeitgeber und aller Arbeiter hervorgehen, sollen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses wählen.

4. Damit die Anstalt allgemein benützt wird, ist nach der Ansicht der großen Mehrheit des Gewerbegerichts weiter erforderlich, daß die Arbeitsvermittlung für Arbeitgeber und Arbeiter unentgeltlich erfolgt. Solange von den Arbeitgebern eine Gebühr verlangt wird, wird das Umschauen, insbesondere das Umschauen der weiblichen Arbeiter, nicht unterdrückt werden können. Die Betriebskosten werden etwa Mk. 5000 jährlich betragen. Die oberste Leitung würde dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der dafür keine besondere Vergütung erhalten würde, zufallen. Außerdem müßte ein Beamter für die männliche Abteilung und ebenso für die weibliche Abteilung ein Beamter, und zwar ein weiblicher Beamter, angestellt werden. Der Gehalt der beiden Beamten würde etwa Mk. 4000 betragen. Dazu würden noch etwa Mk. 1000 für Bureauaufwand u. s. w. kommen. Falls die Stadtverwaltung wegen finanzieller Bedenken die Erhebung von Gebühren verlangen würde, so sollte dem betriebs-

leitenden Ausschuß überlassen werden, in welcher Weise die Gebühren zu erheben sind, ob Arbeitgeber und Arbeiter, oder ob bloß Arbeiter oder bloß männliche Arbeiter Gebühren zu bezahlen haben.

Daß das Arbeitsamt sofort starke Benützung finden würde, ist sicher anzunehmen, denn es haben fast aus allen Gewerben sowohl die Arbeitgeber als die Arbeiter übereinstimmend erklärt, daß ein städtisches Arbeitsamt als eine sehr segensreiche Einrichtung zu begrüßen sei, insbesondere für die weiblichen Arbeiter. Nach den eingezogenen Erkundigungen würden die meisten Geschäfte, die ihre weiblichen Arbeitskräfte seither auf dem Weg des Umschauens bekommen haben, künftig bloß noch durch Vermittlung des Arbeitsamts Arbeiterinnen einstellen. Daß einzelne Gewerbe, die jetzt schon einen geregelten Arbeitsnachweis haben, zunächst das städtische Arbeitsamt nicht benützen werden, ist allerdings in Aussicht zu nehmen. Es ist aber zu hoffen, daß diese Gewerbe, wenn sich das städtische Arbeitsamt bewährt, allmählich beitreten werden.

Wenn ein zuverlässiger öffentlicher Arbeitsnachweis besteht, kann gegen die Mißstände, die mit dem Umschauen und mit den privaten Vermittlungsanstalten notwendig verbunden sind, viel energischer eingeschritten werden, als dies jetzt möglich ist. Die Behörden wissen auch jetzt ganz gut, daß das Umschauen in vielen Fällen weiter nichts ist, als Bettel, aber trotzdem können die Behörden nicht energisch einschreiten, denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind eben die privaten Vermittlungsanstalten und das Umschauen ein notwendiges Uebel, sie sind in vielen Fällen der einzige Weg, auf dem die Arbeiter eine Stelle bekommen können. Sobald eine öffentliche Vermittlungsanstalt vorhanden ist, ändert sich die Sache. Die privaten Vermittlungsanstalten sind nicht mehr notwendig und sie brauchen daher auch nicht mehr geschont zu werden, wenn sie sich als unzuverlässig herausstellen. Ebenso überflüssig wird das Umschauen. Die Arbeitgeber brauchen sich künftig kein Gewissen daraus zu machen, wenn sie einem Arbeitsuchenden die Unterstützung, die sie seither aus falschem Mitleiden zu geben pflegten, verweigern und die Arbeitsuchenden an das Arbeitsamt, wo ihnen unentgeltlich Arbeit verschafft wird, weisen. Auch die Polizeibehörden werden künftig durch nichts mehr gehindert sein, kräftig gegen den Bettel, der aus dem Umschauen hervorgeht, aufzutreten. Wenn so die Arbeitgeber und die Polizeibehörden das Übrige beitragen, wird das Umschauen allmählich ganz verschwinden.

Nun wird allerdings manchmal der Fall eintreten, daß das Arbeitsamt nicht im stande ist, einem Arbeitsuchenden Arbeit nachzuweisen und daß dann der Arbeitsuchende, wenn er mittellos ist, in irgend einer Weise unterstützt werden muß. Gerade in solchen Fällen wird sich das Arbeitsamt als nützliche Einrichtung bewähren. Verhältnismäßig wenige Arbeiter gehören Vereinen an, die ihnen im Fall der Arbeitslosigkeit ausreichende Unterstützung gewähren. Die meisten Arbeiter sind, wenn sie keine Arbeit bekommen, darauf angewiesen, sich durch die Geschenke, die sie beim Umschauen von den Arbeitgebern erhalten, oder durch die Unterstützungen, die ihnen die städtische Armenverwaltung, der Lokalwohlthätigkeitsverein u. s. w. gewährt, vor der Not zu schützen. Nun kommt es recht häufig vor, daß auch Leute, die keine Arbeit finden wollen, ihr Unterstützungsgesuch damit begründen, daß sie keine Arbeit finden können. Die Armenverwaltung befindet sich dann in einer mißlichen Lage, denn sie kann in der Regel nicht untersuchen, ob die Behauptung, es gebe keine Arbeit, auch richtig ist. Besonders mißlich wird die Lage der Armenverwaltung im Winter, wo die Unterstützungsgesuche wegen Arbeitslosigkeit von Jahr zu Jahr sich mehren. Wenn ein Arbeitsamt besteht, wird in die verworrenen Zustände, die seither geherrscht haben, bald einige Ordnung gebracht werden können. Jeder Arbeitsuchende wird an das Arbeitsamt gewiesen, wo ihm unentgeltlich Arbeit bei einem privaten Arbeitgeber zugewiesen wird. Wenn keine passende Arbeit bei einem privaten Arbeitgeber vorhanden ist, wird dem Arbeitsuchenden bei einem der städtischen Ämter, die mit Holzspalten, Steinschlagen, Grabarbeiten u. s. w. eine Anzahl Leute beschäftigen können, Arbeit zugewiesen. Erst wenn auch bei diesen städtischen Ämtern keine Arbeit mehr zu haben ist, oder wenn dem Arbeit-

suchenden die bei diesen Ämtern eingeführten Arbeiten nicht zugemutet werden können, wird dem Arbeitsuchenden vom Arbeitsamt eine Bescheinigung ausgestellt, auf Grund deren er von der Armenbehörde oder den Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung bekommt.

Ferner wird es für das Gewerbegericht selbst in vielen Fällen sehr wertvoll sein, wenn mit ihm der allgemeine Arbeitsnachweis verbunden ist. Bei den vielen Entschädigungsklagen wegen kündigungsloser Entlassung und wegen unrechtmäßigen Verlassens der Arbeit ist es für die Festsetzung der Entschädigung notwendig zu wissen, ob der entlassene Arbeiter keine andere Arbeit bekommen kann, und ob der Arbeitgeber keine anderen Arbeitskräfte einstellen kann. In solchen Fällen ist bloß dann eine sichere Grundlage für die Entscheidung gegeben, wenn das Gewerbegericht durch den mit ihm verbundenen Arbeitsnachweis zu jeder Zeit ein genaues Bild über Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Gewerben bekommen kann.

Auch für die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter wird eine ganz neue Aussicht eröffnet, wenn die Gewerbegerichte zugleich den Arbeitsnachweis in die Hand bekommen. Bis jetzt sind bekanntlich die Gewerbegerichte noch nie in irgendwie nennenswerter Weise als Einigungsamt angegangen worden, wohl aus dem einfachen Grund, weil das Einigungsamt unter den bestehenden Verhältnissen nicht die geringste Macht hat, seinen Schiedsspruch durchzusetzen. Es ist leicht erklärlich, daß niemand sich die Mühe nimmt, einen Schiedsspruch herbeizuführen, der für ihn keinen praktischen Wert hat. Wenn der Arbeitsnachweis mit dem Gewerbegericht verbunden ist, dann hat das Gewerbegericht als Einigungsamt die Macht, seine Schiedssprüche durchzusetzen, und zwar dadurch, daß den Arbeitgebern, die nicht nach dem Schiedsspruch handeln, keine Arbeiter mehr zugewiesen werden, und daß den Arbeitern, die sich dem Schiedsspruch nicht fügen, keine Arbeitsstellen mehr vermittelt werden.

Auch auf dem Gebiet der Arbeiterstatistik wird von den Arbeitsämtern manches geleistet werden können. Die Arbeitsämter werden insbesondere in der Lage sein, wertvolle Aufschlüsse über die Bewegungen des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten geben zu können. Mit dem Material, das die Arbeitsämter liefern können, wird jedenfalls eine bessere Grundlage für die Notstandsmaßregeln, nach denen in jedem Winter gerufen wird, gegeben sein, als mit den Erhebungen, die seit einigen Wintern die Gewerkschaften zu machen pflegen. Die Erhebungen der Gewerkschaften geben immer nur Auskunft über die Arbeitslosigkeit, wie sie sich an einem einzelnen Tag darstellt, während die Arbeitsämter für ganze Zeiträume Angaben über das Anwachsen der Arbeitslosigkeit liefern können.

Wenn einmal einige Städte den Anfang mit der Errichtung eines Arbeitsamts gemacht haben, werden die übrigen Städte bald nachfolgen müssen, und die Bedeutung der Arbeitsämter wird zunehmen, je dichter sie über das ganze Reich sich ausbreiten. Für die Zwecke der Arbeiterstatistik liegt das auf der Hand, aber auch für die Zwecke der Arbeitsvermittlung wird es von großem Vorteil sein, wenn in allen Industrieorten Arbeitsämter bestehen, die miteinander in Verbindung stehen. Wenn ein Arbeitsamt die Arbeitsuchenden in der eigenen Stadt nicht unterbringen kann, oder wenn für die Arbeitgeber, die nach Arbeitern suchen, an Ort und Stelle keine Arbeiter vorhanden sind, so wird in vielen Fällen eine telegraphische oder telephonische Anfrage bei den benachbarten Arbeitsämtern zum Ziel führen.

Im Laufe der Zeit werden den Arbeitsämtern wohl noch andere Funktionen übertragen werden können, sie werden z. B. Erhebungen, wie sie von der Reichskommission für Arbeiterstatistik veranstaltet werden, viel besser und zuverlässiger vornehmen können, als es den Polizeibehörden, denen seither diese überaus wichtige Arbeit übertragen war, möglich ist. Vielleicht kann bei den Arbeitsämtern im Laufe der Zeit auch einmal die Arbeiterversicherung vereinigt werden, die bis jetzt viel zu umständlich und viel zu sehr zersplittert ist. Alles das sind Dinge, die auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse recht wohl durchgeführt werden können, es gehört dazu nur das eine, daß für die socialen Re-

formen, von deren Notwendigkeit so viel geschrieben und geredet wird, ein wenig Verständnis und viel guter Willen vorhanden ist.

Stuttgart, im Juli 1893.

Ernst Lautenschlager,
Vorsitzender des Gewerbegerichts.

Das württembergische Ministerium hat am 19. März 1894 von der Centralstelle für Gewerbe und Handel ein Gutachten über die Reform der Arbeitsvermittlung eingefordert und seitdem sich geäußert, im Sinne des Gutachtens vorgehen zu wollen[1]. Das Gutachten der Centralstelle stützt sich auf Erhebungen, die mit Hülfe der Handelskammern angestellt worden sind. Aus ihm hat das Gewerbeblatt aus Württemberg einen Auszug veröffentlicht, dem die Blätter für sociale Praxis[2] folgendes entnehmen:

„Man hat bei den Erhebungen im ganzen Land zunächst 180 von Privatpersonen gewerbsmäßig betriebene Vermittlungsanstalten gefunden, die sich jedoch wesentlich nur mit dem Nachweis von Dienstboten, Kellnern, Kellnerinnen u. s. w. beschäftigten. Stuttgart zählte deren 56, Ulm 13, Heilbronn 12, Hall 11, Eßlingen 10 und 24 weitere Oberamtsstädte zusammen 78. Ausdrücklich aber weisen die befragten Handels- und Gewerbekammern darauf hin, daß zahlreiche dieser Privatbureaus in ihrem Geschäftsgebahren zu manchen Bedenken und Anständen Anlaß gegeben haben. In beschränktem Umfange betreiben gemeinnützige und Wohlthätigkeitsvereine, insbesondere Jugendvereine, Herbergen zur Heimat, katholische Gesellenvereine, Lokalwohlthätigkeitsvereine den Stellennachweis. Daran reiht sich die Thätigkeit der organisierten gewerblichen Kreise, wie der Gewerbevereine, Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitervereine. Auf das Bureau für Arbeitsnachweis für männliche Arbeiter aller Gewerbe in Stuttgart, welches unter Leitung und Aufsicht eines Ausschusses von je drei Mitgliedern des Gewerbevereins, des Arbeiterbildungsvereins und des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen steht, brauchen wir hier nicht näher einzugehen . . . . . Die Gewerbevereine beteiligen sich im übrigen nirgends an dem Stellennachweis, ja ein vom Gewerbeverein in Crailsheim früher einmal eingerichteter ist wieder eingegangen. Wie überall, so bestehen auch in Württemberg zahlreiche kaufmännische Vereine, die in einem gemeinsamen Verband die Vermittlung der kaufmännischen Stellen besorgen. Weiter giebt es zahlreiche Innungen, die ihrem Programm nach den Nachweis von Gesellenarbeit pflegen, jedoch bekanntermaßen kaum irgendwelche Thätigkeit entwickeln. Ähnlich steht es mit den Meistervertretungen in Ulm (19 an der Zahl), den Herbergen der Maler, der Zimmerleute, der Schneider und Schuhmacher in Heilbronn, der Gerber in Tuttlingen. Auf der Seite der Arbeiter haben in Stuttgart 20 bis 30 Fachvereine eigene Arbeitsnachweise errichtet, ebenso in Eßlingen, während sich im ganzen Land 40 Ortsgewerkvereine Hirsch-Dunkerscher Richtung befinden.

„Die öffentliche Thätigkeit für den Arbeitsnachweis beschränkte sich bis vor kurzem auf die bekannten Verpflegungsstationen, deren Hauptzweck es war, das Vagantentum zu bekämpfen. Sie sind in neuerer Zeit in Württemberg an Zahl sehr zurückgegangen und haben für den Arbeitsnachweis niemals irgendwelche Bedeutung gehabt. Dagegen besteht seit 1. April 1894 das bekannte städtische Arbeitsamt in Eßlingen, und ähnliche Einrichtungen in Stuttgart, Kannstatt, Heilbronn und Ulm sind geplant.

Das Gesamtkollegium der Kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, daß alles bisher in der Arbeitsvermittlung Geleistete durchaus ungenügend ist. Weder die Privatanstalten, welche so oft die Arbeitslosen mißbräuchlich ausbeuten, noch die einseitigen Veranstaltungen der Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände, noch auch die auf der Polizeiwachtstube in primitivster Form geführten Nachweise der Verpflegungsstationen können irgendwie den Anspruch machen, etwas zu leisten, und

---

[1] Blätter für sociale Praxis, Nr. [illegible]. Socialpolit. Centralblatt, 10. Sept. 1894.
[2] Nr. [illegible]

bei den anderen Nachweisen besteht zum mindesten der Mangel, daß ihre Thätigkeit doch nur einem kleinen Bezirke dient, während der Arbeitsausgleich sich nicht in dieser Weise örtlich beschränken läßt. Die Centralstelle erklärt es daher für ein dringendes Bedürfnis, die Arbeitsvermittlung besser zu regeln, ein Bedürfnis, das ganz gleichmäßig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gewerbe und in der Großindustrie wie in der Landwirtschaft, für Herrschaften ebenso wie für Dienstboten, und zwar nicht allein für die männlichen Arbeiter, sondern vielleicht noch mehr für die weiblichen vorhanden sei. Auch Stadt und Land empfänden die bestehenden Übelstände ganz in gleicher Weise. Zur Anbahnung einer Reform hält die Centralstelle die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für nötig und zwar sieht sie... unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger der Arbeitsvermittelung die Gemeinde an. Im weiteren soll es dieser überlassen bleiben, wie sie nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen den Arbeitsnachweis gestaltet, ob sie insbesondere das Gewerbegericht, wo ein solches besteht, oder die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung oder irgend ein anderes geeignetes Organ damit betrauen wolle, oder ob der Ortsvorsteher selbst — namentlich in kleinen Gemeinden — den Nachweisedienst übernehmen solle. Gegen die Heranziehung des Gewerbegerichts wurden aus der Mitte des Kollegiums heraus die bekannten Bedenken laut, es möchten sich bei der Vereinigung von Rechtsprechung und Verwaltung in einer Behörde Mißstände herausstellen .... Für alle Fälle empfiehlt die Centralstelle, daß die Gemeinde dem Organ, welches sie für den Arbeitsnachweis vorsieht, einen kleinen Ausschuß beigiebt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre..... Zu den weiteren Fragen, ob der Arbeitsnachweis unentgeltlich geschehen, ob dabei die technische Qualifikation des Arbeiters geprüft werden soll, nahm die Behörde nicht weiter Stellung. Auch will sie den bestehenden Arbeitsnachweisen nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Centralisierung der Vermittlung für erstrebenswert hält....

„Mit Recht hält die Centralstelle es nicht für notwendig, daß jede Einzelgemeinde sofort einen Arbeitsnachweis erhält, sondern, daß nur an den größern Plätzen thunlichst über das ganze Land verstreut solche Einrichtungen geschaffen werden, wobei in der Praxis sich oft mehrere Landgemeinden zu einer Nachweisstelle vereinigen könnten. Dabei sollte man den Gemeinden, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber faßt die Centralstelle von vornherein ins Auge, daß der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweise unter einander herstellt. Sie denkt dabei freilich nicht an eine besondere staatliche Landescentralanstalt, die allerdings für den Augenblick sehr verfrüht wäre, sondern sie will die Funktionen einer Centralstelle dem lokalen Arbeitsamt Stuttgart, wenn dieses einmal eingerichtet sein wird, übertragen, weil diesem Amt unzweifelhaft vermöge seines größten Geschäftsbetriebs auch die größten Erfahrungen zur Seite stehen würden. Dagegen soll der Staat alle diejenigen Kosten, welche durch die organische Verbindung der Einzelnachweise mit der Centrale und unter einander entstehen — also insbesondere die Kosten der hierdurch erwachsenden Schreibereien, des telephonischen Verkehrs, des Drucks von Formularen u. dgl. m. — von Staats wegen tragen und dadurch derartige Einrichtungen fördern, daß er solchen Orten, welche mit Herstellung zweckmäßiger Einrichtungen vorgehen, in Anerkennung des guten Beispiels einen Staatsbeitrag zu den ersten Einrichtungskosten u. s. w. bewilligt."

Die vom bayrischen Ministerium des Innern erlassene Verfügung an die Bezirksregierungen ist vom 30. Juli 1894 datiert; aus ihrem Wortlaut teilen die Blätter für sociale Praxis[1] folgendes mit:

„Abgesehen von der Verbindung des Arbeitsamts mit dem Gewerbegerichte, welche nicht ganz bedenkenfrei erscheint, wird die Organisation der Arbeitsnachweisestellen durch die Gemeinde den Vorzug verdienen, da hierdurch deren Bestand besser gesichert und eine erfolgreichere Thätigkeit im Hinblick auf die der Gemeinde zu Gebote stehenden Hülfsmittel verbürgt ist. Ob die Stellenvermittlung unentgeltlich zu bewirken ist, wird sich nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu

[1] Nr. 93.

[illegible]emessen haben, ebenso auf welche Kreise die Thätigkeit der Arbeitsnachweisestelle zweckmäßig zu erstrecken und ob hiernach die Errichtung einer männlichen und weiblichen Abteilung geboten ist. Die Errichtung von Arbeitsnachweisestellen wird zunächst für die größeren Städte mit stark entwickelter industrieller und gewerblicher Bevölkerung ins Auge zu fassen sein, da in diesen Orten das Bedürfnis am lebhaftesten sich fühlbar macht. Weiter erscheint es als zweckmäßig, daß eine rege, innige Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisestellen herbeigeführt wird, um auf größerem Gebiete thunlichst einen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage bewirken zu können. Inwieweit Verbindungen mit kleineren Orten anzubahnen sind, muß je nach der Entwickelung und dem Erfolg der Arbeitsnachweisestellen späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird demnach angewiesen,

Bestrebungen, welche auf die Bildung solcher Arbeitsnachweisestellen gerichtet sind, thunlichste Förderung angedeihen zu lassen, gleichzeitig aber bei den gemeindlichen Behörden der hauptsächlich in Betracht kommenden Städte die Errichtung von Arbeitsnachweisestellen durch die Gemeinden unter Hervorhebung der vorbezeichneten Gesichtspunkte in Anregung zu bringen."

Der preußische Handelsminister hat folgende Verfügung über die Errichtung von Arbeitsnachweisebureaus in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern erlassen[1]:

„In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren bald in größerem, bald in geringerem Umfange namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeitsnachweis in größerem Umfange und planmäßiger, als bisher geschehen ist auszubilden. Abgesehen von vereinzelten gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von den Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben Unternehmungsverbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern, wie Fach- und Gewerbevereine, andererseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzteren Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privatarbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von größerer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigt die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismäßig hohen Gebühren, und die Thätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerb der Vermittelungsstellen anderer Art auf einen bescheidenen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen [illegible] Einwohnerzahl Arbeitsnachweisestellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren [illegible] Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können als die bisherigen [illegible]. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, daß sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachfrage und das [illegible] in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Ebenso [illegible] mit [illegible] für die Arbeitsvermittlung auf dem Lande bestehenden [illegible] mit den Arbeitsnachweisestellen, die voraussichtlich von [illegible] werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, [illegible] in [illegible] anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf [illegible] zu verschaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im [illegible] entlassen werden, die Erlangung von Arbeit

[1] [illegible], [illegible] Oktober [illegible].

zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können. Um die Arbeitsnachweisestellen zur Lösung der vorerwähnten, weitreichenden Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. In den großen Städten können die Leiter aus den Beisitzern zum Gewerbegericht gewählt werden. Wo das nicht möglich ist, könnten die städtischen Behörden eine Auswahl treffen. Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweisebureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ins Leben zu rufen."

Wie der Tagespresse, z. B. der Vossischen Zeitung, mitgeteilt wurde, hat das preußische Handelsministerium schon früher seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zugewandt. Das Ministerium hatte schon im Jahre 1884 für Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweisanstalten mehrfach Schritte gethan, „nahm aber von einer weiteren Verfolgung der Sache Abstand, nachdem die ihm von verschiedenen Seiten, z. B. vom Centralvorstand deutscher Industrieller erstatteten Gutachten große Meinungsverschiedenheiten in den beteiligten Kreisen ergeben hatten. Infolge weiterer Anregungen trat das Handelsministerium gegen Ende des Jahres 1893 der Angelegenheit wieder näher und ersuchte u. a. die Gewerbekammern um Beantwortung der Fragen, ob die bestehenden Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises dem vorhandenen Bedürfnis entsprechen und welche Maßregeln etwa zu diesem Zwecke in Vorschlag zu bringen seien. Von den verschiedenen Vorschlägen, die gemacht worden, seien erwähnt: Schärfere Beaufsichtigung der Vermietungskontore durch die Polizeibehörden; Regelung des Arbeitsnachweises dahin, daß Arbeitsucher und Arbeitvergeber ihren Bedarf bei den Ortsbehörden angeben, diese dann in bestimmten Zwischenräumen Sammelberichte sowohl an die Landratsämter, als auch an die Verpflegungsstationen erstatten und die Nachweise in den Kreisblättern veröffentlichen: Stärkung der Innungsorganisationen, da angeblich dann auch die den Innungen nach § 97 der Gewerbeordnung auferlegte Pflicht, den Arbeitsnachweis einzurichten, erfüllt werden könne. Übrigens sind neben der jetzt vom Handelsministerium empfohlenen Errichtung von Arbeitsnachweisebureaus in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern noch weitere Maßnahmen in Aussicht genommen[1]."

Ein zweiter preußischer Ministerialerlaß aus jüngster Zeit soll den Kreisen und Gemeinden empfohlen haben, öffentliche Arbeiten möglichst in der arbeitsarmen Saison ausführen zu lassen, dann aber thunlichst nur Orts-, bezw. Kreisansässige zu beschäftigen[2].

Schon vom Februar 1893 datiert eine Verfügung des Liegnitzer Regierungspräsidenten Prinzen Handjery an die Magistrate der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern[3]:

„Die gegenwärtig wieder in verstärktem Maße zu Tage tretende Erscheinung, daß sich in den Städten, angezogen durch die in diesen sich mehr und mehr entwickelnde Industrie, die Arbeiterbevölkerung ständig vermehrt und damit auch eine weitere Erhöhung der Zahl derjenigen Personen verbunden ist, die zwar arbeitsfähig, aber trotzdem in den Wintermonaten wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit nicht imstande sind, für sich und ihre Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, veranlaßt mich, die Aufmerksamkeit der Magistrate auf diesen Gegenstand hinzulenken. Wenn auch eine Verpflichtung der Stadtgemeinden, den Arbeitslosen, insbesondere den von außerhalb angezogenen, durch Beschäftigung mit kommunalen Arbeiten zu dem notwendigen Lebensunterhalt zu verhelfen, nicht besteht, so erachte ich es doch für eine der vornehmsten Aufgaben der städtischen Behörden, den Personen, die fähig und willig sind, ihnen zu übertragende Arbeiten zu verrichten, die Möglichkeit zu bieten, sich und ihre Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenkasse zu ernähren. Dieses Ziel wird in entsprechender Weise nur dadurch erreicht werden können, wenn seitens der Stadtgemeinden eine oder mehrere Arbeitsnachweis-

---

[1] Deutsche Gemeindezeitung, 13. Oktober 1894.
[2] Blätter für sociale Praxis, Nr. 94.
[3] Socialpolitisches Centralblatt, 17. April 1893, S. 346 flg.

stellen eingerichtet werden, durch die den Arbeit suchenden Personen eine Arbeitsgelegenheit unentgeltlich nachgewiesen wird. Ich verkenne nicht, daß der erfolgreichen Durchführung einer derartigen Maßnahme Schwierigkeiten erwachsen werden und daß in dieser Hinsicht insbesondere der passive Widerstand der Arbeitgeber zu überwinden ist, denen durch die Anmeldung zu vergebender Arbeiten Unbequemlichkeiten erwachsen, ohne deren Mitwirkung aber auf einen durchgreifenden Erfolg nicht gerechnet werden kann. Ich vertraue aber, daß es dem Einfluß der städtischen Behörden, vorzugsweise den Magistratsdirigenten, gelingen wird, diesen Widerstand zu besiegen und die wohlhabenden Bevölkerungsklassen für die Durchführung dieser Maßregel, die ihnen keinerlei materielle Opfer auferlegt, zu interessieren. Die Magistrate weise ich hierbei noch darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatswesen eine Hülfsbedürftigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auch bei einer Person vorliegt, die zwar an sich arbeitsfähig, aber aus äußeren Gründen (z. B. wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit) nicht imstande ist, sich und ihren Angehörigen den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und daß somit derartige Personen einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben, durch die der städtische Etat belastet wird. Sollten in Zukunft Beschwerden solcher Personen wegen Verweigerung von Armenunterstützung erhoben werden, so werde ich mich nur dann noch in der Lage sehen, ihre Abweisung bei dem Bezirksausschuß gemäß § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu befürworten, wenn mir seitens der Magistrate der Nachweis erbracht wird, daß dem Beschwerdeführer durch die städtischen Behörden eine Arbeitsgelegenheit nachgewiesen worden ist, dieser aber davon keinen Gebrauch gemacht hat. Die Einrichtung derartiger Arbeitsnachweisstellen wird endlich auch für die Polizeiverwaltungen den Vorteil im Gefolge haben, daß sie künftig in der Lage sein werden, von den Strafbestimmungen der §§ 361 Nr. 8 und § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs wirksameren Gebrauch als bisher zu machen."

Über den Fortgang dieser Anregung berichtete das Socialpolitische Centralblatt vom 11. September 1893: „Wie von dem Regierungspräsidenten in Liegnitz, Prinzen Handjery, dem Vorstande des Landwirtschaftlichen Centralvereins für Schlesien mitgeteilt worden ist, sind auf die von ihm ausgegangene Anregung bisher[1] in den Städten Bunzlau, Freystadt, Grünberg, Greiffenberg, Haynau, Hirschberg, Hoyerswerda, Lauban, Liebau, Lüben, Muskau, Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Priebus und Sagan kommunale Arbeitsnachweisestellen zu dem Behufe, den arbeitenden Personen eine Arbeitsgelegenheit unentgeltlich nachzuweisen, errichtet worden. Mit Rücksicht darauf, daß bei weitem der größte Teil der arbeitslosen Elemente vom Lande stammt, und auch nicht zu erwarten ist, daß sämtlichen arbeitslosen Personen in den Städten eine Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden kann, würde es sowohl im Interesse der Städte als des platten Landes liegen, wenn wenigstens ein Teil dieser Personen ihrer früheren Arbeit in landwirtschaftlichen Betrieben wieder zugeführt werden könnte. Der Regierungspräsident bringt demgemäß in Vorschlag, seitens der landwirtschaftlichen Vereine Meldestellen für Arbeitgeber, die Arbeiter für landwirtschaftliche Betriebe zu engagieren wünschen, einzurichten, und diese Meldestellen in ständige Verbindung mit den nächsten städtischen Arbeitsnachweisstellen zu setzen, um auf diese Weise eine Überführung der überschüssigen Arbeitskräfte von den Städten in die landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Diesen Vorschlag des Regierungspräsidenten, durch dessen Ausführung bei entsprechender Benutzung der Arbeitsnachweise und der Meldestellen in mancher Hinsicht ein günstiger Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse zu erhoffen wäre, bringt jetzt der Vorstand des Centralvereins [illegible] der landwirtschaftlichen Vereine mit dem Ersuchen, die Einrichtung von Meldestellen für Arbeitgeber in Erwägung nehmen zu wollen. Der Regierungspräsident hat sich, falls derartige Meldestellen errichtet werden

[1] [illegible] in seiner frühestens im Mai 1894 erschienenen Schrift: Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit, S. 31, teilt mit: In Schlesien sind nach einer freundlichst erteilten Auskunft des Herrn Regierungspräsidenten von Liegnitz 14 Städte seiner Anregung nachgekommen und haben kommunale Nachweisestellen eingerichtet, die zum Teil schon jetzt recht gute Erfolge aufzuweisen sollen." Da oben im Texte 16 Städte aufgezählt sind, so scheinen mindestens zwei Nachweisestellen wieder eingegangen zu sein.

sollten, bereit erklärt, die Verwaltung der städtischen Arbeitsnachweisstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen."

Einen weiteren Beitrag zur Vorgeschichte dieser preußischen Bestrebungen, und zugleich eine Mitteilung über das Vorgehen der badischen Regierung in der Arbeitsnachweisfrage, findet man im Socialpolitischen Centralblatt vom 5. Dezember 1892: „Über Versuche zur Organisation der Arbeitsvermittlung im Handwerk berichtete auf dem Verbandstage der deutschen Gewerbevereine, der vom 15.—17. November in Köln stattfand, ausführlich ein Karlsruher Delegierter. Vertreter der badischen Regierung haben vor zwei Jahren den Karlsruher Gewerbeverein veranlaßt, sich mit zwölf gemeinnützigen Vereinen zur Errichtung einer Anstalt für Arbeitsnachweis zu verbinden. Die Vereine stellen jährlich 1600 bis 1700 Mark zur Verfügung. Die Anstalt wurde nach dem Muster der Stuttgarter eingerichtet, die seit 27 Jahren schon segensreich wirkte. Andere Orte, wie Freiburg i. Br. und Mannheim folgen jetzt nach[1]. Solche Anstalten sollen gegen die Ausbeutung der Stellenvermittlungsbureaus arbeiten; weiter hätten sie den Zweck, die „Arbeitsscheuen" und „Bettler" von der Straße wegzubringen und den entlassenen Sträflingen Unterkunft zu suchen. Eine neue Einrichtung ist für nächstes Jahr geplant, den von der Fahne entlassenen Soldaten unentgeltlich Beschäftigung zu verschaffen und auch Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit unterzubringen. Einen scharfen Wettbewerb finden diese Anstalten in den socialdemokratischen Fachvereinen, welche ganz unentgeltlich Arbeit vermitteln und sogar noch eine Vergütung für Wanderung gewähren. Deshalb erstrebt die Karlsruher Anstalt für Arbeitsnachweis staatliche Unterstützung, um die geringen Einschreibegebühren beseitigen zu können. Ein Teil der badischen Kreisausschüsse, welche für ähnliche Zwecke erhebliche Summen auszugeben haben, ist bereit, im nächsten Jahre Beiträge derartigen Arbeitsnachweisestellen zuzuwenden. Das preußische Ministerium ist mit der bestehenden Anstalt in Verbindung getreten, und demnächst wird auf Einladung des Ministeriums eine Beratung der Leiter solcher Anstalten in Berlin stattfinden."

Übrigens ließ neuerdings auch die sächsische Regierung in allen über 2000 Einwohner zählenden sächsischen Orten über gemeinnützige und städtische Arbeitsvermittlungsstellen Erkundigungen einziehen[2].

Was den Erfolg aller dieser Anregungen (abgesehen vom Liegnitzer Bezirke) betrifft, so ist bis jetzt vielfach nur von ersten Anläufen zu berichten, und manches derart wird überhaupt nicht zur publizistischen Kenntnis gekommen sein. In Mainz, in Hanau, in Würzburg, in München, in Braunschweig, in Barmen sind solche Anläufe zu verzeichnen[3], auch in Leipzig[4] sind Anträge an die Stadtbehörde gerichtet worden, in Schwäbisch-Gmünd[5] soll das Versprechen, für einen kommunalen Arbeitsnachweis nach Lautenschlagerschem Muster zu sorgen, bei der Stadtschultheißwahl eine Rolle gespielt haben. In Oldenburg[6] hat die städtische Behörde allerdings die bezüglichen Anträge abgelehnt. In Berlin[7] ist die vom socialdemokratischen Gewerkschaftskartell beantragte Errichtung eines kommunalen Nachweises abgelehnt worden, dagegen das ältere Freundsche Projekt, den Centralverein für Arbeitsnachweis auszubauen und zu subventionieren, der Verwirklichung nahe. Hier bei der Erörterung des socialdemokratischen Antrags kam auch die heikle Frage zur Erörterung, wie der Arbeitsnachweis im Strikefall sich verhalten solle. Der gutachtlich gehörte Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts äußerte sich dahin, die Strikeparteien sollten verpflichtet werden, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen; geschehe die Anrufung nur einseitig von den

---

[1] In diesem Zusammenhange ist zu erwähnen, daß der in Darmstadt von 16 gemeinnützigen Darmstädter Vereinen gegründete und am 3. Februar 1893 eröffnete Arbeitsnachweis die Absicht hatte, Filialen in anderen hessischen Städten und auch in Frankfurt a. M. zu errichten und mit diesen regelmäßige Verbindung zu unterhalten. Der Nachweis hat die sonst meines Wissens nur in Oldenburg geplant gewesene Eigentümlichkeit, auch Wohnungen nachzuweisen. (Socialpolitisches Centralblatt II 246. III 597.)

[2] Socialpolitisches Centralblatt, 14. Mai 1894.

[3] Ebendort III 183. 608.

[4] Ebendort III 53.

[5] Ebendort III 244.

[6] Ebendort III 597. IV 16.

[7] Ebendort III 220. 244.

Arbeitern, so habe der Nachweis den beteiligten Arbeitgebern während der Strikedauer keine Arbeitskräfte mehr nachzuweisen. In Frankfurt a. M.[1] kam es gerade an diesem Punkte zum Bruch, indem die Aufsichtsbehörde aus dem nach längeren Verhandlungen perfekt gewordenen Statut eines kommunalen Arbeitsnachweises den Strikeparagraphen strich und daraufhin die organisierten Arbeiter ihre Mitwirkung zurückzogen. Auch in Stuttgart[2] haben sich die Verhandlungen endlos hingezogen, namentlich die von den Arbeitern geforderte Unentgeltlichkeit des Nachweises hat Schwierigkeiten gemacht, und mir ist nicht bekannt, ob eine Einigung schließlich noch erzielt worden ist. Dagegen hat in Eßlingen[3] die städtische Behörde an einem einzigen Tage den Antrag durchberaten und gutgeheißen, und am 1. April 1894 ist der Nachweis ins Leben getreten. Auch in Erfurt, Elberfeld, Duisburg, Trier, Ulm, Heilbronn, Kannstadt sind kommunale Arbeitsnachweise schon in Thätigkeit getreten[4], in Fürth[5] ist die Eröffnung für den 1. Januar 1895 in Aussicht genommen. In Köln[6] ist am 1. Dezember 1894 ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis mit ansehnlicher kommunaler Subvention und mit der statutarischen Vorschrift eröffnet worden, daß er bei Strikes für das betreffende Gewerbe seine Thätigkeit einzustellen habe. Halb oder ganz kommunale Arbeitsnachweise sind auch in den Berliner Vororten Köpenick und Groß-Lichterfelde am 15. November 1894 ins Leben getreten, während in Pankow der Vaterländische Verein den Nachweis in die Hand nahm[7]. Dagegen hat das in Nürnberg jüngst von den Gewerkschaften errichtete Arbeitersekretariat nicht, wie Hirschberg[8] meint, die Aufgabe des Arbeitsnachweises, sondern ist, ähnlich wie das schweizerische, nur eine Auskunfts- und statistische Centralstelle in Arbeiterangelegenheiten[9]; wohl aber besteht in Magdeburg[10] ein centralisierter Arbeitsnachweis der Gewerkschaften.

Die principielle Forderung der socialdemokratischen Gewerkschaftsführer ist die alleinige Verwaltung des von der Kommune zu bezahlenden Arbeitsnachweises durch die Arbeiter; als vorläufige Abschlagszahlung werden die Institutionen des Lautenschlagerschen Typus jedoch gutgeheißen; allerdings hat das führende Hamburger Arbeiterblatt eine etwas konziliantere Haltung angenommen[11]. Diesen Forderungen schwebt offenbar das Vorbild der französischen Arbeitsbörsen vor Augen, die seit der 1886 begonnenen Agitation gegen die dominierenden privaten Arbeitsnachweise schnell aufgeblüht sind. Es sind kommunal subventionierte Centralstellen der Gewerkschaften, eine Art Klubhäuser mit Lokalitäten für Versammlungen, Sitzungen, und namentlich für den Arbeitsnachweis; allerhand weitere Zwecke (namentlich Bibliotheken, Fachunterricht, Hülfskassen) gliedern sich mehrfach an. In vorderster Linie steht die großartige Pariser Arbeitsbörse, die bekanntlich im Juli 1893 aus politischen Gründen geschlossen werden mußte. Die an ihr beteiligten radikalen Vereine haben indes auch nach Verlust von Lokal und Subvention ihre gemeinsame Thätigkeit fortgesetzt (in der rue de Bondy) und sollen beabsichtigen, ihr provisorisches Etablissement jetzt dauernd zu konstituieren, während die Stadt eine neue, nicht socialistische Arbeitsbörse errichten will[12]; übrigens sollen auch rein bureaukratisch verwaltete städtische Arbeitsnachweise in Paris und anderen Gemeinden bestehen[13]. Eine jüngst abgeschlossene Enquete des amtlichen Pariser Office du travail giebt über diese Arbeitsbörsen einige übersichtliche Nachrichten[14]. Danach wurden Arbeitsbörsen gegründet in den Jahren

[1] Ebendort, III 539. 550.
[2] Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 18. Juni 1894.
[3] Ebendort III, [illegible].
[4] Blätter für sociale Praxis, 27. Dezember 1894.
[5] Socialpolit. Centralblatt III 572.
[6] Ebendort, III [illegible]. Ztschr. d. Centralstelle f. Wohlfahrtseinrichtungen, 15. Dezbr. 1894.
[7] Ebendort IV [illegible].
[8] a. a. O. [illegible].
[9] Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1. Okt. 1894.
[10] [illegible] November 189[illegible].
[11] [illegible] 2 und 1[illegible] Oktober [illegible], 1[illegible] November 1894.
[12] Socialpolit. Centralblatt IV [illegible].
[13] Statistische Monatsschrift, [illegible] 189[illegible], S. 211.
[14] Bulletin de l'Office du travail, Oktober 1894, S. 510 ff.

1887 2 : Paris, Nimes.
1888 1 : Marseille.
1889 2 : Saint-Etienne, Toulon.
1890 5 : Aix, Toulouse, Bordeaux (2), Beziers.
1891 8 : Montpellier, Tours, Nantes, Cahors, Agen, Cholet, Lyon, Alger.
1892 7 : Saint-Girons, Cognac, Roanne, Saint-Nazaire, Villeneuve-sur-Lot, Angers, Boulogne-sur-Mere.
1893 13 : Nice, Carcassonne, Narbonne, Angouleme, Dijon, Besançon, Rennes, Le Puy, Saumur, Chaumont, Boulogne-sur-Seine, Saint-Denis, Le Havre.
1894 3 : Grenoble, Perpignan, Chalon-sur-Saone.

Von diesen 41 Börsen sind die in Narbonne und Carcassonne noch nicht in Thätigkeit getreten, die in Agen und Cahors wieder aufgelöst worden. Die Bestrebungen, eine Arbeitsbörse zu gründen, sind gescheitert in Amiens, Beauvais, Calais, Cette, Clichy, Elbeuf, Limoges, Lille, Nancy, Nevers, Saint-Quentin, Troyes. Außer der Börse in Chaumont und der sog. unabhängigen Börse in Bordeaux genießen alle diese Arbeitsnachweise kommunale Unterstützung, und zwar jährlich von der Stadt mindestens 308 080, vom Departement 10 700 Frs.; von der ersten Summe fallen aber 178 400 Frs. allein auf Paris. Außerdem haben die Städte für Anlagekosten 2 995 546 Frs. beigesteuert, davon Paris allein 2 812 372 Frs. Beteiligt sind 975 Gewerkschaften (in Paris 270) mit einer Mitgliederzahl von 375 947 (in Paris 300 000). Die Zahl der nachgewiesenen Arbeitsstellen beträgt gewöhnlich einige hunderte im Jahr, in einzelnen Städten einige Tausende, in Paris vor der Schließung gegen 50 000.

Auch in anderen Ländern sind die Behörden auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises neuerdings sehr regsam. In Spanien ist von der Regierung die Einrichtung provinzieller Arbeitsvermittlungsbureaus unlängst angeordnet worden[1], vermutlich in Verbindung mit der an anderer Stelle dieses Heftes erwähnten neuen arbeitsstatistischen Organisation. In Belgien sind seit 1888 mehrere große gemeinnützige Arbeitsnachweise mit kommunaler Subvention ins Leben getreten[2]. In Holland sind wenigstens von privater Seite gemeinnützige Arbeitsnachweise neuerdings errichtet worden[3]. Aus England berichtet das Arbeitsamt über 25 kommunale Arbeitsnachweise, von denen einige erst aus neuester Zeit datieren[4]. In Moskau soll vor etwa einem Jahre ein Centralarbeitsnachweis für das russische Reich errichtet worden sein[5]. In Wien haben u. a. Ende 1892 Statthalterei und Magistrat sich bemüht, einen Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Anregung zu bringen[6]. In der Schweiz sind mit den teils geplanten, teils schon ins Leben getretenen städtischen oder kantonalen Arbeitslosenversicherungen in Bern, St. Gallen und Baselstadt Arbeitsnachweise verbunden, auch in Winterthur[7] hat die Behörde Gründung eines Arbeitsnachweises in Erwägung gezogen. Im Staate Ohio hat, wie es scheint vor einigen Jahren, die Regierung mit städtischen Subventionen öffentliche Arbeitsnachweise gegründet, die vom 26. Juni 1890 bis zum 1. Januar 1893 38 358 Personen placierten[8]. In Neu-Seeland[9] hat im Jahre 1891 die Regierung eine Organisation von 200 Arbeitsnachweisstellen über das Land ausgebreitet, die, zunächst um der Auswanderung zu steuern, unbeschäftigte Arbeitskräfte aus den Städten aufs Land zurückführt, sie teilweise mit Fahrgeld und Mobiliar versieht, ja selbst ansiedelt: ähnliche, wenn auch örtlich nicht so ausgebreitete Organisationen sollen in Queensland[10] seit 1886, in Neu-Süd-Wales[10] seit dem 18. Februar 1892 und in Neu-Seeland[11] bestehen und in Victoria[10] von 1892 bis zum Mai 1893 bestanden haben. Die An-

[1] Socialpolit. Centralblatt III 572.
[2] Statistische Monatsschrift, Wien 1893, S. 211.
[3] Socialpolit. Centralblatt III 27.
[4] Ebendort, III 160.
[5] Ebendort, III 172.
[6] Ebendort, II 55.
[7] Ebendort IV 79.
[8] Ebendort, II 347.
[9] Ebendort, I 384.
[10] Ebendort, III 318.
[11] Vgl. unten S. 311.

Siedelungspolitik ist auch außerhalb Neu-Seelands in den letzten Jahren in Australien in großem Maßstabe geübt worden[1]. Der Arbeitsvermittlung von Neu Süd Wales wird vorgeworfen, daß sie den ländlichen Arbeitslohn drücke, eine der anderen ist, wenn ich nicht irre, beschuldigt worden, mit ihren Eisenbahnfreikarten Wahlkreispolitik getrieben zu haben.

K. Oldenberg.

Ämter für Arbeiterstatistik in den einzelnen Ländern.

Die österreichische Regierung hat dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik vorgelegt[2], dem folgende Denkschrift beigefügt ist.

Die Arbeitsstatistik im Auslande.

1. Vereinigte Staaten von Amerika[3].

Mit der Gründung von der Arbeitsstatistik gewidmeten Ämtern sind die Vereinigten Staaten in Amerika vorangegangen. Im Jahre 1869 wurde das erste derselben in Massachusetts errichtet, und dem hiemit gegebenen Beispiele folgte eine Reihe von anderen Staaten, so daß Ende 1892 nicht weniger als 28 Ämter für Zwecke der Arbeitsstatistik gezählt werden konnten. Entsprechend den dortigen staatsrechtlichen Verhältnissen sind die Arbeitsämter Institutionen der einzelnen Staaten, nur eines davon ist durch Unionsgesetz ins Leben gerufen worden und dient der Union als solcher; es ist dies das 1884 zu Washington errichtete Arbeitsbureau, welches 1889 in ein Arbeitsdepartement umgestaltet wurde, wodurch es, wenngleich noch immer auf Erhebungen und Feststellungen beschränkt, doch den Charakter einer selbständigen und allen seine volle Objektivität etwa beeinträchtigenden Einflüssen entrückten Stelle erhielt.

Zum Vorstande der einzelnen Ämter ist gewöhnlich ein eigener Beamter als commissioner of labor statistics oder mit einem ähnlichen Titel berufen, bisweilen ist diese Stelle mit einem anderen Staatsamte verbunden, so in Nebrasca mit dem des Gouverneurs, in Colorado mit dem des Staatssekretärs. Die Budgets erreichen eine sehr verschiedene Höhe: während dem Arbeitsdepartement der Union (1891) 168 270 Dollars zugewiesen waren, sinkt der Aufwand mehrerer einzelstaatlicher Ämter auf 3000 bis 4000 Dollars im Jahre herab. Die Wirksamkeit der Ämter ist vorwiegend auf arbeitsstatistische Agenden beschränkt, bisweilen sind ihnen auch andere Geschäfte zugewiesen (so in mehreren Staaten die Überwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, in Colorado und Missouri die Vermittlung bei Arbeitskonflikten, in Massachusetts und Rhode Island Arbeiten für den Census, in Wisconsin die Aufsicht über Hotels und Unterkunftshäuser, in Ohio die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen), wofür neben Erwägungen über die Zusammengehörigkeit dieser Aufgaben mit der Pflege der Arbeitsstatistik auch der Wunsch maßgebend gewesen sein mochte, die Bestellung besonderer Organe für jene Geschäfte zu vermeiden, denen es angesichts der Beschränkung der Thätigkeit aller dieser Organe und Ämter auf einen einzelnen Staat der Union vielleicht an genügender Beschäftigung gefehlt hätte. Die Bureaus sind teils von den übrigen Verwaltungsämtern getrennt, teils ist der arbeitsstatistische Dienst anderen Stellen eingegliedert (so in Pennsylvania dem Departement des Innern, in North Carolina dem Departement für Landwirtschaft, Einwanderung und Statistik).

Die Zahl der durch diese arbeitsstatistischen Bureaus gelieferten Publikationen ist bereits eine höchst ansehnliche. Eine kürzlich vom Arbeitsdepartement der

---

[1] Vgl. die Berichte in der [illegible] Gazette.

[2] [illegible] der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session, [illegible].

[3] Vgl. Jahrbuch [illegible]

Vereinigten Staaten herausgegebene Übersicht der bis November 1892 erschienenen zählt deren 174 auf, die zum Teil sehr umfangreich sind. Manche Bureaus veröffentlichen jährlich, manche nur alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die in der abgelaufenen Periode durchgeführten Erhebungen niedergelegt sind; die Zahl der jährlich gedruckten Exemplare dieser Berichte wird (1891) auf rund 130 000 geschätzt. Die Jahresberichte des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten hatten bisher zum Gegenstande: die industrielle Depression in den Vereinigten Staaten und auswärts, die Strafhausarbeit, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die Arbeiterinnen in den Großstädten, Heiraten und Scheidungen, die Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter, die Produktionskosten von Eisen, Stahl, Kohle, den Erzeugnissen der Textilindustrie und von Glas, sowie die Verhältnisse der dabei beschäftigten Arbeiter. Die letztgenannten Berichte sind auch dadurch bemerkenswert, daß sie — entsprechend der dem Departement zugewiesenen Aufgabe — sich nicht auf die Verhältnisse in dem Gebiete der Union beschränken, sondern auch auf die im Auslande erstrecken, wohin Agenten des Departements zur Beschaffung von Material entsendet worden waren. Die Untersuchung umfaßte im wesentlichen drei Abteilungen:

1. Die Produktionskosten der fraglichen Artikel, berechnet auf Grund der Geschäftsbücher einer großen Anzahl von industriellen Etablissements, 2. die Lohnsätze, Arbeitszeit und Arbeitsleistung auf Grund der Originallohnlisten und sonstigen Behelfe, 3. die Unterhaltskosten und das Haushaltungsbudget der Beschäftigten, erhoben bei diesen selbst. Neuestens wurde das Departement auch im Vereine mit dem Finanzkomitee des Senates zur Herausgabe einer großen, die Jahre 1840 bis 1891 betreffenden und zur Beleuchtung der Wirkungen der Zollgesetzgebung bestimmten Preis- und Lohnstatistik berufen. Die Berichte der einzelstaatlichen Bureaus sind gleichfalls sehr mannigfaltig und ist in ihnen bereits ein sehr reichhaltiges Material über Gewerkvereinswesen, Arbeitseinstellungen, Lohnstatistik, Unterhaltskosten und Lebensmittelpreise, Associationswesen, Strafhausarbeit, sanitäre Zustände, Alkoholismus, Sonntagsarbeit, Achtstundenbewegung, Gewinnbeteiligung, die Lage einzelner Industriezweige, Verschuldung des Grundbesitzes, Arbeitslosigkeit u. s. w. angehäuft.

Die amerikanischen Bureaus sind übrigens nicht bloß durch die Fülle des gebotenen Stoffes, sondern auch die Art des Vorgehens bei Gewinnung desselben sehr bemerkenswert, indem sie vornehmlich durch unmittelbare Erhebungen an Ort und Stelle zu wirken unternommen und darin die Hauptquelle ihres Erfolges gesucht haben. Caroll D. Wright, der Kommissär des Arbeitsdepartements der Union, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik, erklärt es selbst für das Eigentümliche der amerikanischen Bureaus, daß sie sich wesentlich mit aus selbständigen Untersuchungen und Erhebungen hergeleiteter Statistik über die sociale, sittliche, erziehliche und industrielle Wohlfahrt des Volkes befassen, und hält seinen reichen Erfahrungen nach nur eine Methode der Erhebung für praktisch und fruchtbar, die Verwendung von besonderen Agenten oder Experten, die bei denjenigen, von denen besondere Auskünfte gewünscht werden, persönliche Erkundigungen einziehen. Zahlreiche Staaten haben die von ihnen begründeten Ämter dadurch unterstützt, daß sie ihnen Rechte und Vollmachten erteilten, welche sich insbesondere bei Erhebungen nach dem eben erwähnten System als wertvoll darstellen können. Sehr allgemein wird in einer im einzelnen nur wenig abweichenden Fassung den Kommissären das Recht zuerkannt, Personen vorzuladen, den Eid aufzutragen, eidliche Zeugnisse abzunehmen, Papiere zu requirieren. Manche Kommissäre — auch in solchen Staaten, wo sie nicht mit der Arbeitsinspektion betraut sind — besitzen das Recht des Eintrittes in Fabriken und Werkstätten ausdrücklich zuerkannt, endlich ist auch die statistische Auskunftspflicht, und zwar sehr häufig, ausgesprochen, indem das Gesetz die Erteilung der gewünschten Angaben, beziehungsweise die vollständige und rechtzeitige Ausfüllung der vom arbeitsstatistischen Bureau ausgegebenen Formulare vorschreibt und durch Strafen im Unterlassungsfalle sichert. Die Strafbestimmungen selbst sind in den einzelnen Gesetzen sehr verschieden gehalten. In California z. B. wird die Unterlassung oder Verweigerung von Auskünften mit Geldbußen von 50 bis 200 Dollars geahndet, in Minnesota, Nebrasca und Wisconsin ist eine Strafe von 10 Dollars für jeden Tag Verzögerung angedroht,

in einigen Staaten sind für die ungebührliche Unterlassung der Auskünfte oder die Erteilung unrichtiger Antworten Geld- und Arreststrafen angesetzt, die sich in Michigan bei falschen Auskünften bis zu fünf Jahren Gefängnis steigern. Das Nähere ergiebt sich aus dem nachfolgenden Texte einer Reihe von Gesetzen.

Gesetze[1].

A. Staaten.

I. California.

(Akt vom 3. März 1883.)

Sektion 1. Sobald wie möglich nach Erlassung dieses Aktes und sodann nach jedem vierten Jahre soll der Gouverneur des Staates eine geeignete Persönlichkeit bestellen, damit sie als Kommissär des arbeitsstatistischen Amtes wirke. Die Bureaus dieses Amtes sollen in der Stadt und in dem Distrikt von San Francisco gemietet werden; der besagte Kommissär soll vier Jahre dienen und zwar bis sein Nachfolger bestellt und berechtigt erscheint.

Sektion 3. Die Aufgaben des Kommissärs sollen darin bestehen, statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren und in zweijährigen Berichten dem gesetzgebenden Körper vorzulegen, betreffend alle Zweige der Arbeit im Staate, so über die Arbeitsstunden und Löhne, Unterhaltskosten, Bedarf an Arbeit, Schätzung der Zahl der von täglicher Arbeit in ihrem Unterhalt abhängigen Personen, die wahrscheinlichen Aussichten für die Beschäftigung aller dieser, die Wirksamkeit von arbeitsparenden Maschinen in ihrem Verhältnis zur Handarbeit. Die besagte Statistik kann wie folgt eingeteilt werden:

1. Landwirtschaft;
2. handwerksmäßige und fabriksmäßige Industrie;
3. Bergbau;
4. Land- und Wassertransport;
5. Schreib- und sonstige oben nicht angeführte gelernte und ungelernte Arbeit;
6. der Betrag des in Land, Gebäuden, Maschinen, Materialien angelegten Baukapitals, sowie allgemein der Produktions- und Umsatzmittel;
7. Zahl, Alter, Geschlecht und Beschaffenheit der verwendeten Personen, die Art ihrer Beschäftigung; die Ausdehnung des Lehrlingswesens in den verschiedenen, Ausbildung erfordernden Industriezweigen; die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden; die durchschnittliche jährliche Beschäftigungsdauer und die in jedem der aufgezählten Industrie- und Beschäftigungszweige verdienten Nettolöhne;
8. die Zahl und Lage der Arbeitslosen, ihr Alter, Geschlecht und ihre Nationalität, im Vereine mit den Ursachen ihrer Arbeitslosigkeit;
9. die sanitäre Beschaffenheit der Ländereien, Werkstätten, Wohnungen, die Zahl und Größe der durch die Armen bewohnten Räume u. s. w.; die Preise für Wohnungsmiete, Feuerung, Nahrung, Kleidung und Wasser in jeder Örtlichkeit des Staates; ferner die Ausdehnung, in welcher arbeitsparende Vorrichtungen zum Ersatze von Handarbeit angewendet werden;
10. die Zahl und der Zustand der Chinesen im Staate; ihre socialen und die [illegible] berührenden Gewohnheiten; Anzahl der verheirateten und der ledigen; die Zahl der Beschäftigten und die Art ihrer Beschäftigung; die durchschnittlichen täglichen Löhne in jedem Beschäftigungszweige und die jährliche Gesamtsumme derselben; der Betrag ihrer Ausgaben für Miete, Nahrung und Kleidung, sowie das Verhältnis, in welchem diese Beträge für auswärtige, beziehungsweise einheimische Produkte ausgegeben werden; der Umfang, in welchem ihre Verwendung in Mitbewerb zu den meisten Arbeitern des Staates tritt;

---

[1] Die nachfolgende Auswahl aus den Gesetzen über die Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten ist zumeist der unter der Leitung von Caroll D. Wright herausgegebenen Sammlung „Labor laws of the various states, territories, and the district of Columbia" (Washington, 1892) entnommen. Nach dem Vorgange des Originals sind Stellen, die nicht auf den Gegenstand Bezug haben und daher ausgelassen waren, durch Sternchen (* *) angedeutet.

11. die Anzahl, der Zustand und die Art der Beschäftigung der Insassen des Staatsgefängnisses, der Distriktsgefängnisse und Besserungsanstalten, und der Umfang, in welchem die Arbeit derselben in Mitbewerb tritt mit der Arbeit der Handwerker, Kunsthandwerker und Arbeiter außerhalb dieser Anstalten.

12. Alle jene sonstigen Mitteilungen in Beziehung auf die Arbeit, welche der Kommissär für wichtig erachtet, um den durch das vorliegende Gesetz angestrebten Zweck zu fördern, zusammen mit solchen Bemerkungen über die Lage der Arbeit und deren wahrscheinliche Zukunft, deren Einschaltung in die zweijährigen Berichte ihm gut und nützlich erscheint[1].

Sektion 4. Es soll die Pflicht aller Beamten der Staatsverwaltungszweige, sowie der Assessoren der verschiedenen Distrikte des Staates sein, auf ein schriftliches Ersuchen des Kommissärs jede in ihrer Macht gelegene Auskunft zu erteilen, welche notwendig ist, um die Bestimmungen dieses Aktes auszuführen; alle durch das Bureau in Erfüllung seiner Obliegenheiten benötigten Druckarbeiten sind durch die Staatsdruckerei auszuführen und sollen mindestens 3000 Exemplare des gedruckten Berichtes dem Kommissär zur freien Verteilung an das Publikum geliefert werden.

Sektion 5. Jedermann, der absichtlich den Kommissär oder seinen Stellvertreter an der vollen und freien Durchführung ihrer Pflichten hindert oder davon abhält, ist einer Übertretung schuldig, und soll nach Überführung zu einer Buße von nicht weniger als zehn und nicht mehr als fünfzig Dollars oder zu einer Haft von nicht weniger als sieben und nicht mehr als dreißig Tagen in dem Distriktsgefängnisse oder zu beidem verurteilt werden.

Sektion 6.*** Die Beamten (des Bureaus)*** sollen allen Personen, die darum ansuchen, jede benötigte Auskunft erteilen, welche sie besitzen.

Sektion 7 (nach der Fassung gemäß Akt von 1889). Der Kommissär ist befugt, Personen und Papiere kommen zu lassen, wann immer dies seiner Ansicht nach notwendig ist, er kann Zeugen unter Eid einvernehmen, indem er hierdurch berechtigt wird, in Erfüllung seiner Verpflichtung einen solchen aufzutragen, und das so abgenommene Zeugnis muß im Bureau des genannten Kommissärs registriert und aufbewahrt werden; er hat freien Zutritt zu allen Arbeitsplätzen und Betrieben, und jeder Inhaber, Eigentümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter eines Bergwerkes, einer Fabrik, einer Werkstätte, eines Magazins, eines gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, oder jeder Agent oder Angestellte eines Inhabers, Eigentümers, Unternehmers, Leiters oder Pächters, welcher dem besagten Kommissär oder seinem gehörig bevollmächtigten Stellvertreter die Zulassung verweigert oder der, wenn durch ihn aufgefordert, geflissentlich unterläßt oder verweigert, ihm irgend eine auf seine gesetzmäßigen Obliegenheiten bezügliche statistische Angabe und Auskunft zu erteilen, die im Besitze oder unter der Kontrolle (in der Macht) des besagten Inhabers, Eigentümers, Unternehmers, Pächters, Leiters oder Agenten ist, soll mit einer Buße von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 200 Dollars bestraft werden.

Sektion 8 (hinzugefügt durch Kapitel 10, Akt von 1889). Kein Gebrauch ist in den Berichten zu machen von den Namen einzelner der Firmen oder Korporationen, welche die in diesem Akt verlangte Auskunft erteilen, indem eine solche Auskunft als vertraulich und nicht dazu bestimmt gilt, die Angelegenheiten irgend einer Person zu enthüllen; und jeder Agent oder Angestellte des genannten Bureaus soll bei Verletzung dieser Vorschrift einer Übertretung schuldig erscheinen und bei deren Überweisung mit einer Buße, die nicht 500 Dollars übersteigt, oder einer Haft im Distriktsgefängnis von nicht mehr als sechs Monaten bestraft werden.

Sektion 9 (Fassung nach Akt von 1889). Der Kommissär soll einen Stellvertreter einsetzen, welcher dieselben Machtbefugnisse wie der Kommissär besitzt, sowie Agenten und Hülfsbeamte, jedoch nicht mehr als drei, wie er es von Zeit zu Zeit benötigt[2].

---

[1] Im Jahre 1889 wurde der Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus auch damit betraut, die Vorschriften über Reinlichkeit, Ventilation u. s. w. der Fabriken und Werkstätten, sowie über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen durchzuführen.

[2] Mit obigem stimmen die Gesetze von Colorado aus dem Jahre 1887 und aus North Dakota von 1890 zum großen Teile überein. Von den Abweichungen ist erwähnenswert,

II. Iowa.
(Gesetz von 1884.)

Sektion 1—4. (Handeln von der Errichtung des arbeitsstatistischen Bureaus, der Bestellung des Kommissärs, seinem Amtssitz und seiner Entlassung.)

Sektion 5. Die Aufgabe dieses Kommissärs besteht darin, zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren und vorzulegen alle zwei Jahre in Berichten an den Gouverneur am oder vor dem 15. August vor der ordentlichen Session der Generalversammlung statistische Daten über alle Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in ihren Beziehungen zu den kommerziellen, socialen, Bildungs- und sanitären Verhältnissen der arbeitenden Klassen und dem dauernden Gedeihen der handwerksmäßigen, Fabriks- und produktiven Thätigkeit des Staates, und soll so vollständig, als es durchführbar erscheint, Informationen und verläßliche Berichte einsammeln, in betreff des Umfanges und Zustandes der das Handwerk und die Fabrikation berührenden Interessen, des Werts und des Standorts der verschiedenen Fabriks- und Kohlenproduktionsbetriebe des Staates, ferner der Plätze, welche natürliche oder künstliche Vorzüge für die vorteilhafte Unterbringung und Thätigkeit von verschiedenen Industriezweigen bieten; der Kommissär soll Interessenten in anderen Teilen der Vereinigten Staaten im Wege des brieflichen Verkehrs solche Auskünfte erteilen, die zur Einführung handwerksmäßiger und produktiver Anlagen im Staate Veranlassung bieten können, zusammen mit denjenigen anderen Auskünften, die zur Erweiterung der Produktion und somit der Beschäftigung für die Produzenten führen; und in den genannten alle zwei Jahre zu erstattenden Berichten soll der Kommissär eine Darstellung der Geschäfte des Bureaus seit dem vergangenen Berichte geben und darin zusammenstellen und veröffentlichen Mitteilungen von Wert für die gewerblichen Interessen des Staates, die Zahl der verwendeten Arbeiter und Handwerker, die Zahl der Lehrlinge in jedem Gewerbe, mit Angabe über die Gebürtigkeit dieser Arbeiter, Handwerker und Lehrlinge, die verdienten Löhne, die Ersparnisse aus diesen, Alter und Geschlecht der verwendeten Arbeiter, die Zahl und Art der Unfälle, die sanitäre Beschaffenheit der Anstalten, wo Arbeit in Verwendung steht, die Beschränkungen, sofern solche vorhanden, für die Aufnahme von Lehrlingen, das Verhältnis der zur Miete wohnenden verheirateten Arbeiter und Handwerker, mit Angabe des durchschnittlichen Jahresmietzinses und des Wertes des von Arbeitern oder Handwerkern innegehabten Besitzes: der Kommissär soll ferner in seinem Berichte beifügen, welcher Fortschritt mit den jetzt in Thätigkeit befindlichen Schulen zur Ausbildung der Gewerbeschüler gemacht worden sei und welche Systeme als die praktischesten befunden wurden, mit den Details hierüber***.

Sektion 6. Der Kommissär ist befugt, bei Strafe Zeugen vorzuladen und sie unter Eid einzuvernehmen und ihre Anwesenheit in demselben Umfang und in derselben Art wie ein Friedensrichter zu erzwingen: solche Zeugen sind mit denselben Gebühren zu bezahlen, wie sie jetzt Zeugen oder einem Friedensrichter zugestanden sind, und sind dieselben durch den Staat zu tragen.

III. Kansas.
(Gesetz von 1885.)

Sektion 6061. Hiermit wird ein Bureau für Arbeits- und Industriestatistik im Staate Kansas errichtet.

---

daß beide letztere Gesetze als 13. Punkt für die Aufgaben des Kommissärs folgenden Zusatz haben:

„13. Eine Beschreibung der verschiedenen Arten von in dem Staate vorhandenen Arbeiterorganisationen, sowie dessen, was sie zu Gunsten der Klasse, für die sie gebildet sind, bewirken." In Colorado gilt außerdem noch die folgende Bestimmung: „Ergiebt sich zwischen einer Korporation oder Person, die 25 oder mehr Angestellte besitzt, und diesen Angestellten eine Mißhelligkeit, welche zu einem Strike auf Seite der Angestellten oder einer Aussperrung auf Seite des Arbeitgebers zu führen droht oder wirklich führt, so ist es Pflicht des Kommissärs, wenn er durch 15 oder mehr dieser Angestellten oder durch die Arbeitgeber dazu eingeladen wird, sich an den Ort, wo der Streit vorfällt, zu begeben und zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern angelegentlich zu vermitteln zu suchen." Durch Akt vom 29. März 1893 wurde der Kommissär hier außerdem ermächtigt, ein arbeits- und industriestatistisches Vierteljahrbulletin herauszugeben.

Sektion 6062. Aufgabe des besagten Bureaus ist es, statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren und in jährlich an den Gouverneur zu erstattenden, durch diesen alle zwei Jahre dem gesetzgebenden Körper zu übermittelnden Berichten vorzulegen über alle Zweige der Arbeit und gewerblichen Betriebsarten im Staate, insbesondere in ihrer Beziehung zur Lage der arbeitenden Klassen in kommerzieller, gewerblicher, socialer, erziehlicher und sanitärer Hinsicht und dem dauernden Gedeihen der produktiven Erwerbszweige des Staates.

Sektion 6063 (handelt von der Bestellung des Kommissärs)

Sektion 6065. Der Kommissär hat die Befugnis, Zeugnisse abzunehmen und aufzubewahren, Zeugen unter Eid einzuvernehmen und den Eid aufzutragen; in Erfüllung seiner Pflichten hat er, unter geeigneten Beschränkungen, Eintritt in jede öffentliche Anstalt des Staates, sowie in jede Fabrik, Werkstätte oder jedes Bergwerk. Der Kommissär kann ferner jeder Person, Gesellschaft oder dem geeigneten Beamten jeder Korporation einen geschriebenen oder gedruckten Fragebogen übergeben und einhändigen und Einsetzung vollständiger und genauer Antworten und Rücksendung unter eidlicher Bestätigung verlangen; und wenn eine Person, die zur Abgabe eines Zeugnisses verhalten ist, es geflissentlich unterläßt oder verweigert, eine ihr gestellte Frage über einen Gegenstand der in diesem Akte vorgesehenen Untersuchung zu beantworten, oder wenn eine Person, der ein geschriebener oder gedruckter Fragebogen durch den genannten Kommissär vorgelegt wurde, die vollständige Beantwortung und die Rücksendung desselben unter eidlicher Bestätigung unterläßt oder verweigert, so ist diese Person als einer Übertretung schuldig anzusehen und bei Überweisung derselben vor einem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße von nicht über 50 Dollars oder mit Arrest im Distriktsgefängnis von nicht über 90 Tagen, oder mit beiden Strafen, Geldbuße und Arrest, zu bestrafen.

Sektion 6066. Alle Staats-, Distrikts-, Bezirks- und städtischen Beamten werden hiermit angewiesen, dem genannten Kommissär auf sein Verlangen alle arbeitsstatistischen Auskünfte, die sie als Beamte besitzen, zu liefern.

IV. Massachusetts.
(Public Statutes of 1882, ch. 31.)

Sektion 13. Ein durch den Gouverneur nach dem Gutachten und im Einvernehmen mit dem Rate bestellter Vorstand und ein durch diesen Vorstand bestellter erster Kanzlist sollen ein Bureau für Arbeitsstatistik (begründen) bilden***.

Das Bureau soll statistische Daten sammeln, aussuchen, ordnen und in jährlichen Berichten an den gesetzgebenden Körper am oder vor dem 1. März jedes Jahres vorlegen, hinsichtlich aller Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in Beziehung auf die kommerziellen, industriellen, socialen, erziehlichen und sanitären Zustände der arbeitenden Klassen und auf das dauernde Gedeihen der produktiven Thätigkeit im Staate.

Sektion 14. Das Bureau ist befugt, sich Personen und Papiere kommen zu lassen und Zeugen unter Eid einzuvernehmen; und solche Zeugen sollen in derselben Weise vorgeladen werden und dieselben Gebühren angewiesen erhalten wie Zeugen vor den höheren Gerichtshöfen des Staates.

Sektion 16. Der Vorsteher des besagten Bureaus kann jene Hülfsbeamten verwenden und jene Auslagen machen, die zur Erfüllung der Amtspflichten des Bureaus notwendig sind, jedoch nicht 5000 Dollars in einem Jahre übersteigen[1].

V. Michigan.
(Akt von 1883.)

Sektion 1. (Fassung gemäß Akt Nr. 189 von 1885.) Der Gouverneur wird hiermit befugt und ermächtigt, nach dem Gutachten und im Einvernehmen mit dem Senat*** eine geeignete Persönlichkeit, welche Bürger dieses Staates ist,

[1] Gemäß Akte vom Jahre 1884 hat der in der Mitte jedes Jahrzehntes zu erfolgende Industriecensus unter der Leitung des arbeitsstatistischen Bureaus stattzufinden.

zum Kommissär zu bestellen***, dessen Titel Arbeitskommissär zu sein hat. Dieser Kommissär, mit seinem Stellvertreter und dem Staatssekretär, der von Amts wegen Mitglied ist, haben ein Bureau für Arbeitsstatistik zu bilden.

Sektion 2. Die Pflichten dieses Bureaus bestehen darin, in der unten geregelten Weise zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren, zum Druck zu bringen und in jährlichen Berichten an den Gouverneur vorzulegen statistische Daten über alle Zweige der Arbeit in diesem Staate, einschließlich der Strafanstalten desselben, und insbesondere betreffend die Arbeitsstunden, die Zahl der verwendeten Arbeiter und Handwerker, die Zahl der Lehrlinge in jedem Gewerbe unter Angabe der Herkunft dieser Arbeiter, Handwerker und Lehrlinge, die verdienten Löhne, die Ersparnisse aus diesen, die sittliche und geistige Erziehung, Alter und Geschlecht der verwendeten Arbeiter, die Anzahl und die Art der Unfälle, die sanitäre Beschaffenheit der Anstalten, wo Arbeit in Verwendung steht, sowie den Einfluß der verschiedenen Arbeitszweige und des Verbrauches der berauschenden Getränke auf die Gesundheit und den geistigen Zustand des Arbeiters, die eventuellen Beschränkungen für die Aufnahme von Lehrlingen, das Verhältnis der verheirateten Arbeiter und Handwerker, die in Miethäusern wohnen, nebst dem durchschnittlichen Jahresmietzinse derselben, die durchschnittliche Anzahl von Familienmitgliedern bei verheirateten Arbeitern und Handwerkern, den Wert des Arbeitern und Handwerkern gehörigen Besitzes zusammen mit dem Werte des Besitzes, der auswärts gebürtigen Arbeitern und Handwerkern bei ihrer Ankunft im Staate gehörte, die Länge der Zeit ihres Aufenthaltes hier, die Gegenstände des Genossenschaftswesens, Strikes und andere Arbeitsstreitigkeiten, Gewerkvereine und andere Arbeiterorganisationen, und ihre Wirkungen auf Arbeit und Kapital, sowie alles Sonstige, das Bezug hat auf die kommerziellen, gewerblichen und sanitären Zustände der arbeitenden Klassen und auf das dauernde Gedeihen der betreffenden Erwerbszweige, soweit das Bureau imstande ist, derlei Daten zu sammeln, verbunden mit solchen hierauf bezüglichen Vorschlägen, wie es das Bureau für geeignet hält.

Sektion 3 (Fassung gemäß Akt von 1885). Das Bureau oder jedes Mitglied desselben besitzt volle Berechtigung, Zeugen unter Eid einzuvernehmen, das Erscheinen von Zeugen und die Abgabe einer Aussage, solange dieselben in irgend einem Teile des Staates thätig sind, anzuordnen; die Zeugen sind durch das Bureau oder ein Mitglied desselben unter Beobachtung des nämlichen Vorganges vorzuladen, und erhalten dieselben Gebühren zugewiesen, wie Zeugen beim Erscheinen vor einem Distriktsgerichtshof; jedoch ist kein Zeuge verhalten, zum Zwecke der Aussage außerhalb des Bezirkes seines Aufenthaltes zu erscheinen.

Sektion 5 und 6 regeln die durch die Beamten und öffentlichen Organe zu gewährende Unterstützung.

Sektion 7 (Fassung gemäß Akt von 1885). Jedermann, der geflissentlich und absichtlich falsch aussagt, erscheint eines Verbrechens schuldig und ist bei Überweisung desselben durch die Haft in dem Staatsgefängnis in einer fünf Jahre nicht übersteigenden Dauer zu bestrafen; jedermann, der die Ablegung der Aussage vor dem besagten Bureau oder einem seiner Mitglieder verweigert, erscheint bei Überweisung einer Übertretung schuldig und ist mit einer Geldbuße von nicht über hundert Dollars oder einer Freiheitsstrafe von nicht über sechzig Tagen, oder beiden nach Ermessen des Gerichtshofes zu bestrafen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß keine Person oder Gesellschaft angegangen wird, eine Frage zu beantworten, die ein unpassender Gegenstand für die Untersuchung oder dem Objekte dieses Gesetzes fremd ist.

VI. Missouri.

(Akt von 1889, Ch. 152.)

Sektion 8215. Hiermit wird ein getrenntes und für sich bestehendes Departement in diesem Staate unter dem Namen „Bureau für Arbeitsstatistik und Fabriken-, Bergbau- und Werkstätteninspektion" errichtet.

Sektion 8216. Aufgabe dieses Departements ist es, statistische Daten und Nachweise zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren, und in jähr-

lichen Berichten an den Gouverneur, die von diesem alle zwei Jahre der Generalversammlung zu übermitteln sind, vorzulegen, über alle Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in ihren Beziehungen zur Lage der arbeitenden Klassen in kommerzieller, gewerblicher, socialer, erziehlicher und sanitärer Hinsicht und zu dem dauernden Gedeihen der produktiven Erwerbsthätigkeit des Staates, und ferner zu sichern die Inspizierung aller Bergwerke, Fabriken, Warenhäuser, Werkstätten, Schmelzhütten, Maschinenanlagen und sonstigen gewerblichen Etablissements, woselbst im ganzen Staate Arbeiter, männliche und weibliche, beschäftigt sind, sowie die Beobachtung der darauf bezüglichen hiermit getroffenen Bestimmungen.

Sektion 8217. Der Gouverneur hat, unter Zuratezіehung und Zustimmung des Senats, unmittelbar nachdem diese Bestimmung Kraft erlangt, und dann jedes zweite Jahr, mit Beginn am ersten Mittwoch im Februar 1885, behufs Erfüllung der hier vorgezeichneten Pflichten eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen, welche den Titel des „Kommissärs für Arbeitsstatistik und Inspektion" führen und ein Bureau an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Orte unterhalten soll.

Sektion 8218. Der Kommissär hat in Erfüllung seiner Pflichten die Macht und Befugnis, alle Fabriken, Warenhäuser, Elevatoren, Werkstätten, Tunnels, Bergwerke, Schmelzhütten, Maschinenanlagen und anderen gewerblichen Etablissements zu betreten und, soweit als durchführbar, sie zu inspizieren oder ihre Inspizierung zu veranlassen; er hat jährlich am oder vor dem 5. November einen schriftlichen Bericht darüber dem Gouverneur vorzulegen, welcher statistische Daten über alle Zweige der Arbeit im Staate und über die von ihm vollführte Inspektion zusammen mit solchen anderen Mitteilungen enthalten soll, wie in Sektion 8216 vorgesehen (behandelt) ist.

Sektion 8219. Der Kommissär darf Eide und eidesstättige Aussagen auftragen, Zeugen abhören und die Aussage abnehmen und aufbewahren; und es ist Pflicht aller Staats-, Distrikts- und Gemeindebeamten, dem genannten Kommissär auf sein Verlangen jede arbeitsstatistische Auskunft zu liefern, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamte besitzen.

Sektion 8220 (betrifft Sicherheits- und hygienische Vorkehrungen in den Arbeitsplätzen und die Inspizierung derselben, sowie die Berichterstattung darüber durch den Kommissär).

Sektion 8221. Ein Eigentümer (Unternehmer), Leiter oder Pächter eines Bergwerks, einer Fabrik, Werkstätte, Niederlage, eines Elevators, einer Schmelzhütte, einer Maschinenanlage oder eines anderen gewerblichen Etablissements, oder ein Agent oder Angestellter eines solchen Eigentümers, Unternehmers, Leiters oder Pächters, der dem besagten Kommissär die Zulassung zum Zwecke der Inspektion verweigert oder der, wenn von letzterem aufgefordert, es unterläßt oder verweigert, ihm eine auf sein Amt bezügliche statistische oder sonstige Nachweisung zu liefern, die in seinem Besitze oder unter seiner Kontrolle gelegen ist, ist für jede solche Unterlassung oder Verweigerung einer Übertretung schuldig und bei Überweisung desselben mit einer Buße von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 100 Dollars zu bestrafen.

Sektion 8222 (handelt von der Besoldung und der Kautionsleistung des Kommissärs).

Sektion 8223 (spricht die Aufrechterhaltung der schon früher getroffenen Arbeiterschutzbestimmungen hinsichtlich des Bergbaues aus, die bereits die Einsetzung eines Bergbauinspektors vorsehen, der, wenn er durch diese Funktion nicht in Anspruch genommen ist, dem Bureau für Arbeitsstatistik zur Verfügung zu stehen hat; der Kommissär für Arbeitsstatistik erhält dann noch die Befugnis zuerkannt, auch persönlich die Minen inspizieren zu dürfen).

Sektion 8225. Pflicht eines jeden Eigentümers, Unternehmers, Leiters oder Pächters eines Bergwerkes, Fabrikbetriebes, Warenhauses, Elevators, einer Schmelzhütte oder einer Maschinenanlage oder eines sonstigen gewerblichen Etablissements im Betriebe und mit Korporationsrecht nach den Gesetzen dieses Staates ist es, jährlich am 1. Oktober dem Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus zu berichten die Firma oder Bezeichnung der Korporation, den Standort, Art und Wert der jährlich erzeugten Waren, die Zahl der Wochen des Be-

triebes, die Kosten von Gebäuden und Ländereien, von Maschinen und Reparaturen, den Jahresbetrag der bezahlten Miete, Steuern und Versicherungsprämien, den Wert des im Jahre verbrauchten Rohstoffes, den Gesamtbetrag der im Jahre entrichteten Löhne, die Gesamtzahl der verwendeten Arbeiter und Arbeiterinnen, die Gesamtzahl der gelernten und der ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen und die höchsten und niedersten den gelernten und ungelernten Angestellten männlichen und weiblichen Geschlechts bezahlten Löhne nebst Angabe des Alters der weiblichen Bediensteten unter 14 Jahren.

Sektion 8226. Der Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus wird hiermit ermächtigt, dem Eigentümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter eines Bergwerks, einer Fabrik, Werkstätte, eines Warenhauses, Elevators, einer Schmelzhütte, einer Maschinenanlage oder eines sonstigen gewerblichen Etablissements geeignete Formulare zu übergeben, um dem besagten Eigentümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter die sinngemäße Erfüllung der in Sektion 8225 getroffenen Vorschriften zu ermöglichen; und ein Eigentümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter, der es geflissentlich unterläßt oder verweigert, den Vorschriften dieses Artikels nachzukommen, ist einer Übertretung schuldig anzusehen und bei Überweisung derselben durch eine Buße von nicht weniger als 100 und nicht mehr als 200 Dollars zu bestrafen[1].

VII. New-Jersey.

Sektion 1. Von diesem Staate ist durch Ernennung seitens des Gouverneurs unter Bestätigung durch den Senat eine geeignete Persönlichkeit, welche ein statistisches Bureau mit dem Sitze im Staatsgebäude*** zu bilden hat, als Vorstand desselben zu bestellen.

Sektion 2. Die Aufgaben dieses Bureaus sind: statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren und in jährlichen Berichten an den gesetzgebenden Körper vorzulegen über alle Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in ihren Beziehungen zu den kommerziellen, gewerblichen, socialen, erzieblichen und sanitären Verhältnissen der arbeitenden Klassen, und in jeder geeigneten und gesetzlichen Weise zu begünstigen und zu erweitern unsere gewerbliche und jede andere Art von produktiver Erwerbsthätigkeit in der Absicht ihrer dauernden Begründung auf eine sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer gedeihliche Basis.

Sektion 3. Der besagte Vorstand hat die Befugnis, Zeugen unter Eid abzuhören.

VIII. Ohio.

(Fassung gemäß Akt vom 2. April 1890.)

Sektion 307. Der Kommissär für Arbeitsstatistik ist durch den Gouverneur unter Zuratezіehung und Zustimmung des Senates zu ernennen und behält sein Amt durch zwei Jahre hindurch.

---

[1] Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche zu einem Strike oder einer Aussperrung führen können, hat der Kommissär für Arbeitsstatistik und Arbeits[illegible] zu vermitteln (ch. 95 der Statuten von 1889).

Andere Staaten haben gleichfalls die Arbeitsstatistik und die Arbeitsinspektion miteinander verbunden, so Minnesota, Nebrasca, Wisconsin (Californien siehe oben). Diese Bestimmungen weisen manche Ähnlichkeit unter sich auf. Fast ganz gleichlautend ist namentlich die die Arbeitsstatistik betreffende Bestimmung im Gesetze von Wisconsin mit einer in [illegible] Nebrasca. Sie lautet in der Fassung des ersteren Staates: Der genannte Kommissär ist befugt, Formulare vorzuschreiben und sie den Arbeitgebern zu übermitteln, welche deutlich und vollständig unter Eid mit den Thatsachen, statistischen Daten und Auskünften, nach welchen gefragt wird, durch jene Personen, welchen die Formulare zugesendet wurden, auszufüllen und in der von ihm bestimmten angemessenen Zeit zurückzusenden sind. Falls ein Eigentümer oder Inhaber oder sein Beauftragter einem Beamten des genannten Bureaus den Eintritt in die Werkstätte oder Fabrik verweigert, so hat er den Betrag von zehn Dollars für jede solche [illegible] zu erlegen, und wenn er, durch seinen Beauftragten oder sonstwie, es unterläßt, [illegible] oder verweigert, die genannten Formulare auszufüllen, zu verifizieren und zurückzusenden, wie es verlangt wird, so soll er den Betrag von zehn Dollars für jeden Tag der Verzögerung der Rücksendung über den vom Kommissär hiefür festgesetzten Termin hinaus als Buße erlegen.

Sektion 308 definiert seine Aufgaben in betreff der Arbeitsstatistik in der üblichen Weise und weist ihn auch an, in allen Städten freie Arbeitsnachweisstellen zu gründen und regelt deren Einrichtung.

Sektion 309. Der Kommissär ist befugt, Personen und Papiere kommen zu lassen und Zeugen unter Eid einzuvernehmen, aber niemand ist zu diesem Zwecke verhalten, die Umgebung seines Wohnsitzes oder Geschäftsortes zu verlassen.

Sektion 310. Der Kommissär ist befugt, Vorladungen unter Strafandrohung an Zeugen zu erlassen und ihr Erscheinen zu erzwingen in derselben Weise wie ein Friedensrichter.

IX. Pennsylvania.

Sektion 4.*** Das Departement (des Sekretärs des Innern) soll ein Bureau für Industriestatistik in sich schließen, dessen Aufgabe in der unparteiischen Erforschung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit in ihrer Einwirkung auf das Wohlbefinden aller Klassen des Arbeiterstandes in socialer, erziehlicher und gewerblicher Hinsicht und in der Aufstellung praktischer Ratschläge für dessen Hebung besteht.

Sektion 5. Das besagte Bureau soll auch über die Arbeitslöhne und die sociale Lage der arbeitenden Klassen solche statistische Daten sammeln, zusammenstellen und veröffentlichen, welche die Bevölkerung des Staates zu einem Urteil darüber befähigen, inwieweit die Gesetzgebung zur Behebung bestehender Übelstände angerufen werden könne; zum Zwecke der Erleichterung der hier vorgezeichneten Pflichten werden hiermit alle Korporationen, Firmen oder Individuen, die an Bergwerken, Fabriken oder anderen Geschäften beteiligt sind, sowie alle gegen Lohn arbeitenden Personen im Staate hiermit aufgefordert, die vom Vorstande des besagten Bureaus verlangten Auskünfte zu liefern. Der Vorstand oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Stellvertreter hat die Befugnis, Vorladungen mit Strafandrohung zu erlassen, Eide aufzutragen und Zeugnis abzunehmen in allen auf die hier dem besagten Bureau zuerkannten Aufgaben bezüglichen Angelegenheiten. Jede Korporation, Firma oder Person, die in diesem Staate ein Geschäft betreibt und es unterläßt oder verweigert, innerhalb dreißig Tagen auf im Wege eines Cirkulars oder unmittelbar persönlich vorgebrachte Fragen zu antworten, oder die sich weigert, der Vorladung zu entsprechen und Zeugnis abzulegen***, unterliegt einer Strafe von 100 Dollars***. Dieses Bureau ist auch gehalten, jährlich die Produktionsstatistik der Landwirtschaft, des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und der sonstigen Geschäftszweige im Staate zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen***.

X. West-Virginia.
(Akt von 1889, Ch. 15.)

Sektion 1 und ff. handeln von der Errichtung des Bureaus, Bestellung des Kommissärs 2c.

Sektion 4. Aufgabe des Arbeitskommissärs ist es, statistische Daten zu sammeln, zusammenzustellen und in einem Jahresberichte dem Gouverneur vorzulegen über alle Zweige der Arbeit und die gewerblichen Interessen des Staates, insbesondere in Beziehung zur Lage der arbeitenden Klassen in finanzieller, socialer, erziehlicher und sanitärer Hinsicht, und jede statistische Nachweisung, die auf die Steigerung der Wohlfahrt der produktiven Erwerbsthätigkeit im Staate abzielt. Er hat mindestens einmal im Jahre die hauptsächlichen Fabriken und Werkstätten des Staates zu besuchen und zu inspizieren; er hat ferner, auf die Klage und das Verlangen von drei oder mehr ehrenwerten Bürgern hin, jeden Platz, wo Arbeit in Verwendung steht, zu besuchen und zu inspizieren und getreuen Bericht über das Resultat seiner Inspektion zu erstatten.

Sektion 5. Der Arbeitskommissär hat die Befugnis, in Erfüllung seiner Obliegenheiten jede öffentliche Anstalt des Staates und jede Fabrik, Werkstätte oder jeden sonstigen Platz, wo Arbeit in Verwendung steht, zu betreten und zu inspizieren. Er kann einen geschriebenen oder gedruckten Fragebogen, welcher alles für die geeignete Erfüllung seiner Amtspflichten Wesentliche in die Frage-

stellung einbezieht, jeder Person, Gesellschaft oder Korporation, die Arbeit anwenden, ausfolgen und volle und verständige Antworten darauf verlangen. Und wenn eine Person oder die Beamten einer Gesellschaft oder Korporation die Antwort auf eine durch den Arbeitskommissär gestellte geeignete Frage in angemessener Zeit unterlassen oder verweigern, oder wenn eine Person oder die Beamten einer Gesellschaft oder Korporation die vollständige und wahrheitsgetreue Beantwortung des ihnen eingehändigten Fragebogens oder die Rücksendung desselben unterlassen oder verweigern, so ist die betreffende Person oder der Beamte einer solchen Gesellschaft oder Korporation als einer Übertretung schuldig anzusehen.

Der Arbeitskommissär hat an den mit der Strafverfolgung betrauten Anwalt des betreffenden Distriktes alle solche Verletzungen dieses Aktes zu berichten, woraufhin der genannte Anwalt gegen die schuldigen Personen wie in anderen Übertretungsfällen vorgehen soll: und jedermann oder jeder Beamte einer Gesellschaft oder Korporation soll, wenn bei solchen Verhandlungen überwiesen, eine Buße von nicht weniger als 10 Dollars und nicht mehr als 50 Dollars oder eine Haft im Distriktsgefängnis von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 90 Tagen oder beide Strafen, Geldbuße und Haft, innerhalb der obigen Grenzen, erleiden.

Sektion 6. Alle Staats-, Bezirks-, Distrikts- und städtischen Beamten sollen dem Arbeitskommissär auf sein Verlangen jede arbeitsstatistische Auskunft liefern, die sie als Beamte besitzen.

Der Arbeitskommissär soll dem Gouverneur am oder vor dem 1. Dezember jedes Jahres die von ihm gesammelten und zusammengestellten statistischen Daten mit solchen Bemerkungen vorlegen, die ihm rätlich erscheinen in Beziehung auf die Gesetze mit der Bestimmung, zu fördern und zu erhöhen das Gedeihen der industriellen Etablissements des Staates und zu schützen das Leben und die Gesundheit, sowie zu fördern die Wohlfahrt der in denselben beschäftigten Personen.

B. Union.

(Gesetz betreffend die Errichtung eines Arbeitsdepartements, genehmigt am 13. Juni 1888.)

Artikel 1. Am Sitze der Regierung wird ein Arbeitsdepartement errichtet, dessen allgemeine Bestimmung und Pflichten darin bestehen sollen, unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten einzuholen und zu verbreiten nützliche Nachrichten über die mit der Arbeit in dem allgemeinsten und umfassendsten Sinne dieses Wortes in Zusammenhang stehenden Gegenstände, insbesondere über deren Beziehung zum Kapital, zur Arbeitszeit, zum Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter und die Mittel zur Förderung ihrer materiellen, socialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt.

Artikel 2. Das Arbeitsdepartement soll der Verwaltung eines Arbeitskommissärs unterstellt sein, welcher von dem Präsidenten mit Zurateziehung und Zustimmung des Senats zu ernennen ist: derselbe soll sein Amt, wenn er desselben nicht schon früher enthoben wird, vier Jahre hindurch innehaben und einen Gehalt von 5000 Dollars jährlich beziehen.

Artikel 3 bis 6 handeln von der Bestellung der Beamten und sonstigen Hilfsleute des Arbeitsdepartements, der Stellvertretung des Arbeitskommissärs, der Kaution des Kassenverwalters ꝛc.

Artikel 7. Der Arbeitskommissär ist in Gemäßheit der in Sektion 1 dieses Aktes vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmung und Pflichten speciell beauftragt, sobald als möglich und so oft als industrielle Veränderungen dies als wesentlich erscheinen lassen, über die Herstellungskosten der zur Zeit in den Vereinigten Staaten hergestellten Artikel genaue Auskunft in den Ländern, wo diese Artikel hauptsächlich produziert werden, einzuholen, mit vollständiger Specifizierung der Einzelheiten bei der Produktion und mit einer Klassifizierung, welche die verschiedenen Elemente der wirklichen oder annähernden Kosten solcher Produktionsartikel nachweist, einschließlich der in den betreffenden Industriezweigen pro Tag, Woche, Monat oder Jahr oder per Stück gezahlten Löhne und der täglichen Arbeitszeit, ferner des Gewinnes der Fabrikanten und Erzeuger solcher Artikel

und der vergleichsweisen Kosten des Lebensunterhaltes und der Lebensweise. Zur Pflicht des Kommissärs soll es ferner gehören, die Einwirkung der Zollgesetze, sowie den Einfluß des Standes der Münzwährung in den Vereinigten Staaten auf die landwirtschaftliche Erwerbsthätigkeit festzustellen und darüber Bericht zu erstatten, namentlich insoferne, als die hypothekarische Verschuldung der Landwirte davon berührt wird, ferner was für Artikel unter dem Einflusse von Trusts oder anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeitskoalitionen stehen und welche Einwirkung solche Trusts oder sonstige kapitalistische, geschäftliche oder Arbeitskoalitionen auf Produktion und Preise ausüben. Er soll auch ein System der Berichterstattung einrichten, durch welches er in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Jahren über die allgemeine Lage der hauptsächlichsten Industriezweige des Landes, was die Produktion betrifft, berichten kann. Der Arbeitskommissär ist noch besonders beauftragt, die Ursachen und näheren Umstände aller Zwistigkeiten und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten, wie sie vorkommen, und welche geeignet sind, die Wohlfahrt des Volkes in den verschiedenen Staaten zu beeinträchtigen, zu untersuchen und darüber an den Kongreß Bericht zu erstatten.

Ferner soll der Arbeitskommissär über die ihm obliegenden Angelegenheiten auch von fremden Nationen Nachrichten, soweit ihm dieselben als wünschenswert erscheinen, einholen, sowie darüber, ob und was für in Strafanstalten erzeugte Waren in die Vereinigten Staaten eingeführt werden und woher.

Artikel 8. Der Arbeitskommissär soll alljährlich einen schriftlichen Bericht an den Präsidenten und den Kongreß einreichen über die von ihm gesammelten und geprüften Nachrichten, welcher Bericht zugleich Empfehlungen von Anordnungen enthalten soll, die auf Förderung der Wirksamkeit des Arbeitsdepartements berechnet sind.

Auch ist derselbe befugt, specielle Berichte über besondere Angelegenheiten zu erstatten, so oft er vom Präsidenten oder von einem der beiden Häuser des Kongresses aufgefordert wird, oder wenn er glaubt, daß der seinem Amtsressort angehörende Gegenstand es erheischt. Er soll am oder vor dem 15. Dezember eines jeden Jahres einen eingehenden Bericht an den Kongreß erstatten über alle Gelder, die unter seiner Verwaltung im Laufe des vorhergehenden Finanzjahres verausgabt worden sind.

Artikel 9 und 10 enthalten Übergangsbestimmungen für die Umwandlung des früheren Arbeitsbureaus in das Arbeitsdepartement und die Verfassung des Kostenvoranschlages für das letztere.

2. Großbritannien.

Hier war bereits 1886 die Organisierung einer eingehenden und ausgedehnten Arbeitsstatistik im Unterhause zur Sprache gekommen und daraufhin im Handelsamte (Board of Trade) an die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen geschritten worden. Der arbeitsstatistische Dienst wurde hierbei zunächst dem Kommerzialdepartement eingegliedert.

Als nächste Aufgaben für die Arbeitsstatistik waren in Aussicht genommen worden: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentspapieren und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten zum Zwecke der Gewinnung eines Bildes von der Entwickelung der Lage der arbeitenden Klassen in den abgelaufenen Jahrzehnten; Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten; Sammlung und Bearbeitung von statistischem Material über das Sparwesen und die allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere die arbeitende Klasse besonders berührende Gegenstände; Herstellung periodischer Nachweisungen über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt; Zusammenstellung statistischer Daten über Preise, Produktionsverhältnisse, Lebensunterhalt u. a.

Die Publikationen betrafen die Einwanderung von Ausländern in das Vereinigte Königreich, die in den Jahren 1830—1886 publizierten Lohnlisten, das Sweatingsystem im Ostende von London und Leeds, die Lage der Nagelschmiede und Kleinkettenerzeuger u. a.; wiederholt wurde über die Gewerkvereine und die Strikes und Lockouts berichtet.

1893 wurde eine wesentliche Änderung und Erweiterung des arbeitsstatistischen Dienstes vorgenommen. Nach einem gemäß Beschluß des Unterhauses

vom 28. April 1893 gedruckten Memorandum sollte die Reform folgenden Inhalt haben: Zur Sammlung, Verarbeitung und Veröffentlichung von statistischen und sonstigen Nachweisen über die Arbeitsverhältnisse erscheint in Zukunft eine eigene Abteilung des Handelsamtes berufen, welche die Agenden der bis dahin bestandenen Handelsabteilung übernimmt und aus drei verschiedenen Departements — dem Handels-, dem Arbeits- und dem statistischen Departement — zu bestehen hat. Das Personal für das Arbeitsdepartement setzt sich zusammen aus einem Vorstand, dem ersten und drei Hülfsarbeitskorrespondenten, wovon eine Stelle durch eine Person weiblichen Geschlechtes zu besetzen ist, und ungefähr dreißig Schreibkräften verschiedener Rangsstufen. Daneben werden noch Lokalkorrespondenten in den größeren Provinzialstädten aufgestellt, und zwar so weit wie möglich, für dieselben Bezirke wie für die Fabrikinspektion gültig.

Diese Lokalkorrespondenten haben das Departement von belangreichen Vorfällen in ihren Bezirken in Kenntnis zu setzen und, wenn nötig, die Untersuchungen des centralen Dienstes durch Erhebungen an Ort und Stelle zu unterstützen. Außer der Fortsetzung und Erweiterung der schon bisher vollführten Arbeiten über Löhne, Arbeitseinstellungen, Gewerkvereine 2c. fallen dem neuen Arbeitsdepartement insbesondere zu: 1. die Herausgabe einer Arbeitszeitung (erscheint in der That seit Mai 1893 als Monatsschrift mit Nachrichten über den Stand des Arbeitsmarktes in den einzelnen Berufszweigen und Gegenden, Lohnbewegungen, Strikes, wichtige Versammlungen, Vereins- und Associationswesen, gerichtliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Arbeitsgesetzgebung 2c.). 2. Veranstaltung von Specialerhebungen, wobei zunächst als Gegenstände in Aussicht genommen werden: Umfang, Ursachen und Folgen des Wechsels im Arbeitsbedarfe bei Saison- und anderen Industrien mit ungleichmäßiger Beschäftigung, Darstellung der im In- und Auslande gemachten Versuche, dem Notstand durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten 2c. zu steuern, gewisse Fragen in betreff der Kinderarbeit innerhalb und außerhalb der Fabriken und Werkstätten, Einwirkungen gesundheitsschädlicher Arbeitsprozesse auf die Arbeiter. Sodann sollen auch Erhebungen stattfinden über die wirtschaftlichen Folgen der Einwanderung von Fremden, die verschiedenen Lohnsysteme, gleitende Lohnskalen, Gewinnbeteiligung 2c., die Arbeit verheirateter Frauen, Unterhaltskosten, Arbeitszeit, Überstunden u. a. 3. Durchführung von durch das Parlament angeordneten Untersuchungen über Arbeiterfragen. 4. Veröffentlichung eines jährlichen Geschäftsberichtes, thunlichst in der Weise abgefaßt, daß er die Arbeiter in bequemer Weise über die hauptsächlichsten Fragen orientiert, welche das Departement in der abgelaufenen Periode beschäftigt haben.

Bei seinen Arbeiten erhält das Departement Unterstützung von Seite anderer staatlicher Stellen, so vom auswärtigen Amt, welches die Gesandtschaften und Konsulate zur Berichterstattung über den Stand des Arbeitsmarktes, Veränderungen in der Lohnhöhe und Arbeitszeit, wichtige Arbeitsstreitigkeiten, Vorkommnisse auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung 2c. in den wichtigsten Ländern angewiesen hat; vom Kolonialamt behufs Beschaffung ähnlicher Nachrichten in betreff der britischen Kolonien; vom Home Office zur Beistellung von Mitteilungen und Nachweisungen in Beziehung auf die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Statistik der Betriebsunfälle; von dem Chief Registrar of Friendly Societies durch periodische Nachrichten über Veränderungen im Stande der registrierten Fach- und Hülfsvereine; vom Landwirtschaftsamt durch Mitteilungen über die Lage der Landwirtschaft und der dazu gehörigen Arbeiter 2c. Außerdem hat sich das Departement mit zahlreichen fachlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Handelskammern 2c. zum Zwecke der Erlangung periodischer Nachweisungen über verschiedene, die Aufgaben des Departements berührende Gegenstände in Verbindung gesetzt.

Die Kosten des arbeitsstatistischen Dienstes sind nicht zu bestimmen, weil der Aufwand gemeinsam mit dem statistischen und dem Handelsdepartement aufgestellt wird. Unlängst wurde von demselben ein Bericht über die Anstalten und Methoden zur Unterbringung der Beschäftigungslosen (Thätigkeit der Gewerkvereine in betreff ihrer arbeitslosen Mitglieder, Arbeitsvermittlungsbureaus, Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten 2c. veröffentlicht, während die Frage der

Ursachen und Ausdehnung der Arbeitslosigkeit den Gegenstand einer späteren Darstellung bilden soll.

Auch in einigen britischen Kolonien bestehen Arbeitsbureaus. So wurde ein solches unter dem Titel „Bureau of Industries“ für Neu-Seeland ins Leben gerufen und erscheint es dazu bestimmt, die Arbeitsstatistik zu pflegen, die Aufsicht über die Industrie im Interesse der physischen und moralischen Wohlfahrt der hierbei Beschäftigten auszuüben, sowie der Arbeitsvermittlung und der Überführung von Arbeitskräften aus den Plätzen, wo Überfluß daran herrscht, an solche, wo Bedarf nach ihnen ist, zu dienen. Einigermaßen ähnliche Bureaus sind auch von den Kolonialregierungen von Victoria, Neu-Südwales und Queensland gegründet worden.

3. Schweiz.

In wesentlich abweichender Weise wurde in der Schweiz 1887 eine Vorkehrung zur Pflege der Arbeitsstatistik getroffen. Hier erscheint das Arbeitersekretariat als ein Organ des schweizerischen Arbeiterbundes (eines Verbandes der Arbeitervereine zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz), indem der Arbeitersekretär auf drei Jahre vom Arbeitertag, das ist der Versammlung der Delegierten der verbündeten Vereine, gewählt wird. Seine amtlichen Befugnisse und Pflichten werden durch ein vom Bundesvorstand aufzustellendes Reglement bestimmt, dessen Genehmigung auch das Arbeitsprogramm, sowie das Budget und die Rechnung des Arbeitersekretariats unterliegt. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Arbeitersekretariats fällt dem leitenden Ausschuß des Arbeiterbundes zu. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des schweizerischen Arbeiterbundes, wie dem schweizerischen Bundesrate zu allen angeordneten Untersuchungen, die Arbeiterfrage betreffend, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen, sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat statutenmäßig das Recht, sich behufs Auskunfterlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden. Der Staat leistet für die Zwecke des Arbeitersekretariates, welches neben dem Arbeitersekretär als Leiter noch mehrere andere Beamte zählt, einen jährlichen Beitrag von 20 000 Franken. Das Arbeitersekretariat hat bis jetzt namentlich unfallstatistische Arbeiten, sowie jährlich einen Geschäftsbericht publiziert; seine Thätigkeit ist nach dem Vorausgeschickten keineswegs als eine rein statistische aufzufassen, sondern dient dasselbe in mannigfacher Weise den Zwecken des Arbeiterbundes.

4. Frankreich.

In Frankreich verfügte das Gesetz vom 20. Juli 1891 die Errichtung eines Arbeitsamtes (Office du Travail) im Ministerium für Handel, Industrie und Kolonien. Der Erlassung dieses Gesetzes vorangegangen waren Verhandlungen des Oberen Arbeitsrates (Conseil supérieur du Travail), welcher sich schon in seiner ersten Session (Februar 1891) mit dem Gegenstande befaßt und die Errichtung eines Arbeitsamtes zur Pflege der Arbeitsstatistik im weitesten, die verschiedensten Seiten der einzelnen Erwerbszweige berührenden Umfange befürwortet hatte. Diesem Wunsche kam die Regierung durch Einbringung einer Vorlage beim Parlamente am 13. Juni 1891 nach, welche die Aktivierung dieses Amtes noch im laufenden Jahre vorsah; bereits am 4. Juli erstattete die Arbeitskommission der Deputiertenkommission ihren Bericht über den Gesetzentwurf und am 8. Juli erfolgte dessen Annahme durch die Kammer ohne Debatte. Am 18. Juli erteilte der Senat seine Zustimmung und unmittelbar darauf fand die Promulgation des Gesetzes statt.

Das Gesetz weist dem Arbeitsamte die Bestimmung zu, alle Nachweise betreffend Arbeitsstatistik zu sammeln, zu ordnen und zu verbreiten; die näheren Anordnungen über die Befugnisse und die Thätigkeit des neuen Amtes wurden dem Verordnungsweg übertragen, was in der That durch das Dekret vom 19. August 1891 — teilweise modifiziert durch jenes vom 4. Februar 1892 — geschah.

Was die Organisation des Arbeitsamtes anbelangt, so trägt diese den Anschauungen Rechnung, welche man über die Art der Durchführung der arbeits-

statistischen Untersuchungen hegte. „Bis jetzt hat man", hieß es diesbezüglich im Motivenberichte zur Regierungsvorlage, „insbesondere die Fragebogen und Rundschreiben angewendet, das heißt die schriftliche Methode. Diese Methode kann fruchtbar sein, wenn diejenigen, an die man sich wendet, zugleich Sachkenntnis, Eifer und Unparteilichkeit besitzen: in der Mehrzahl der Fälle aber hat die Erfahrung ihre Unzulänglichkeit erwiesen, und es wird notwendig sein, die mündlichen Erhebungen und die Beobachtungen an Ort und Stelle hinzuzufügen". Demnach zerfällt das im Handelsministerium einen gesonderten, unmittelbar dem Minister unterstellten Dienstzweig bildende Arbeitsamt in eine Centralstelle und eine Abteilung für den auswärtigen Dienst. Das Personal wiederum ist teils ein ständiges, teils können auch Beamte anderer Verwaltungszweige zeitweise dem Arbeitsamte zugewiesen werden oder neben den für den äußeren Dienst bestimmten, auf die Dauer ernannten Delegierten auch solche für Specialaufgaben bestellt werden. Die Delegierten pflegen Erhebungen an Ort und Stelle und sammeln Daten: die von ihnen beschafften Nachweise werden dann in der Centralstelle samt dem durch diese im Wege der Korrespondenz von Behörden und Privaten, sowie aus in- oder ausländischen Druckwerken gewonnenen Material verarbeitet und veröffentlicht. Das Arbeitsamt (dem auch das im Handelsministerium bereits seit längerem bestehende statistische Bureau angeschlossen wurde) ist derzeit in zwei Sektionen gegliedert, von denen eine sich mit der Arbeits- und Versicherungsstatistik, die andere mit socialökonomischen Studien zu befassen hat: der Aufwand für 1893 und 1894 ist nach den bezüglichen Finanzgesetzen mit 152 000 Franken jährlich beziffert.

Das Office du Travail hat seit seiner Errichtung bereits eine Reihe von Veröffentlichungen veranstaltet, so über die Arbeitsunfälle nach den amtlichen Berichten über die Unfallversicherung im Deutschen Reiche und in Österreich, über die finanziellen Ergebnisse der Unfallversicherung in diesen beiden Reichen, über die Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich in den Jahren 1890, 1891 und 1892, über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Dienstboten, über das Einigungs- und Schiedsverfahren in Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern in Frankreich und dem Auslande, über die Erhebungen des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten in betreff der Produktionskosten und Arbeiterverhältnisse bei der Kohlengewinnung und Eisenindustrie und über die Arbeiterkartelle bei den russischen Eisenbahnen, über die Ergebnisse der Krankenversicherung im Deutschen Reiche. Von einer großen Publikation über die Löhne und die Arbeitszeit in der französischen Industrie ist ferner schon der erste Band (Département de la Seine) erschienen, gleichwie das Amt seit Januar 1894 ein Monatsbülletin herausgiebt.

Gesetz vom 20. Juli 1891 zur Errichtung eines Arbeitsamtes.
(Journal officiel vom 21. Juli 1891.)

Artikel 1. Im Ministerium des Handels, der Gewerbe und der Kolonien wird ein Arbeitsamt errichtet, welches dazu bestimmt ist, alle auf die Arbeitsstatistik bezughabenden Daten zu sammeln, zu ordnen und zu verbreiten.

Artikel 2. Die Befugnisse und die Thätigkeit des Arbeitsamtes werden durch Verordnung geregelt werden.

Artikel 3. Handelt von den Kosten der ersten Einrichtung und der Thätigkeit des Arbeitsamtes im laufenden Jahre.

Artikel 4. Der Minister des Handels, der Gewerbe und der Kolonien wird alljährlich dem Präsidenten der Republik einen die Thätigkeit des Arbeitsamtes darstellenden Bericht erstatten.

Verordnung vom 19. August 1891, betreffend die Organisation des Arbeitsamtes
(mit Berücksichtigung der durch das Dekret vom 4. Februar 1892 vorgenommenen Änderungen an Artikel 2 und 3).

Artikel 1. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe:

Sämtliche Nachrichten über die Arbeit, insbesondere was den Stand und die Entwickelung der Produktion, die Organisation und Entlohnung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit

in Frankreich, verglichen mit dem im Auslande, betrifft, innerhalb der durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Grenzen und Bedingungen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen;

ferner alle in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten, welche der Minister für Handel, Gewerbe und Kolonien von ihm verlangen sollte, durchzuführen.

Artikel 2. Das Arbeitsamt bildet im Ministerium des Handels, der Gewerbe und der Kolonien eine besondere Dienststelle, welche unmittelbar unter dem Minister steht.

Es zerfällt in die Centralstelle und den Auswärtigen Dienst.

Artikel 3. Der Bestand und die Besoldungen des Personals des Arbeitsamtes sind folgendermaßen festgesetzt:

1 Direktor mit einer Besoldung von 12000 bis 18000 Frs.

Personal der Centralstelle:

3 Abteilungsvorstände mit einer Besoldung von 6000 bis 9000 Frs.;
3 Vorstandstellvertreter mit einer Besoldung von 3500 bis 5500 Frs.;
1 Aktuar mit einer Besoldung von 4000 bis 7000 Frs.;
5 Redakteure oder Übersetzer und 1 Archivar mit einer Besoldung von 2200 bis 4000 Frs.;
4 Expedienten mit einer Besoldung von 1800 bis 3600 Frs.;
3 Amtsdiener mit einer Besoldung von 1200 bis 1600 Frs.

Personal des Auswärtigen Dienstes.

3 dauernd angestellte Delegierte mit einer Besoldung von 4000 bis 7000 Frs.

Die Redakteure, Übersetzer oder Expedienten erster Klasse, welche zwanzig Dienstjahre haben, können ausnahmsweise eine Gehaltszulage bis zum Betrage von 500 Frs. erhalten.

Artikel 4. Der Direktor des Arbeitsamtes wird auf Grund eines Vorschlages des Ministers für Handel, Gewerbe und Kolonien durch Dekret ernannt.

Die übrigen Beamten und Bediensteten werden auf Grund eines Vorschlages des Direktors durch Ministerialverfügungen ernannt.

Die Redakteure, Übersetzer, Expedienten und Amtsdiener des Arbeitsamtes können dem Personale der Centralverwaltung des Ministeriums entnommen werden und fernerhin zu dessen Bestand zählen.

Die Verhältnisse der Beamten und Bediensteten des Arbeitsamtes, welche nicht zum Personale der Centralverwaltung des Ministeriums gehören, werden durch Ministerialverfügungen geregelt; die Verhältnisse der zu diesem Personale gehörenden werden geregelt durch das Dekret über die Organisation dieser Verwaltung.

Artikel 5. Beamte oder Bedienstete der verschiedenen Verwaltungszweige können unter Genehmigung des Ministers, dem sie unterstehen, zur zeitweiligen Dienstleistung bei dem Arbeitsamte verwendet werden.

Die Bezüge, welche sie dann empfangen, werden auf den Kredit des Amtes verrechnet.

Artikel 6. Der Minister kann auf den Vorschlag des Direktors Delegierte auf bestimmte Zeit ernennen, die mit besonderen Aufträgen betraut werden.

Er regelt die Vergütungen, welche sie erhalten können.

Artikel 7. Die Centralstelle sammelt, sei es durch schriftlichen Verkehr mit den Verwaltungsstellen, mit Beamten, mit Körperschaften oder Privatpersonen, sei es durch Ermittelungen in französischen und ausländischen Veröffentlichungen, die für die Arbeiten des Amtes verwendbaren Daten. Sie stellt diese mit jenen zusammen, welche ihr von dem Auswärtigen Dienste geliefert werden, und benützt dies alles zur Abfassung der für die Veröffentlichung oder für den Minister bestimmten Ausweise.

Der im Dienste des Arbeitsamtes stattfindende Schriftwechsel zwischen dem Minister für Handel, Gewerbe und Kolonien und den anderen Ministern unterstehenden Behörden und Beamten erfolgt unter den mit den beteiligten Ministern vereinbarten Formen und Bedingungen.

Artikel 8. Die dauernd und die vorübergehend angestellten Delegierten, welche den Auswärtigen Dienst bilden, sind beauftragt, Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen, Nachrichten zu sammeln u. s. w.

Sie sind unmittelbar dem Direktor unterstellt und vollziehen ihre Erhebungen und Arbeiten unter seinem Befehle und nach seinen Weisungen.

Die in Etablissements oder Industrien, die unter der Leitung oder der Aufsicht des Staates stehen, zu machenden Erhebungen oder zu sammelnden Nachweise bleiben ausschließlich der zuständigen Verwaltungsstelle überlassen, wofern sie nicht selbst die Mithülfe des Arbeitsamtes verlangt.

Artikel 9. Die von dem Arbeitsamt gesammelten und bearbeiteten Nachweise dienen einer „Bulletin de l'Office du Travail" betitelten periodischen Publikation als Stoff.

Auch können sie in besonderen Veröffentlichungen über bestimmte Fragen Verwendung finden.

Artikel 10. Der Minister des Handels, der Gewerbe und der Kolonien wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche dem „Bulletin des lois" einzuverleiben und im Journal officiel der französischen Republik zu veröffentlichen sein wird.

5. Deutsches Reich.

Im Deutschen Reiche wurden in jüngster Zeit zwei Maßnahmen für die Pflege der Arbeitsstatistik getroffen. Erstens erhielt die Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 die Bestimmung, daß die Arbeitgeber den Fabrikinspektoren oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen haben, welche vom Bundesrate oder von der Bundescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden; sodann wurde auch 1892 an die Errichtung einer Kommission für Arbeitsstatistik geschritten. Diese Kommission erscheint nach dem für sie derzeit maßgebenden Regulativ zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen bestimmt, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Reichsgewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat bisher vier Sessionen abgehalten, im Juni 1892, im Februar, dann im Juni—Juli 1893 und Februar 1894, wobei statistische Erhebungen über das Bäcker-, das Müller-, das Handelsgewerbe und die Gast- und Schankwirtschaften, sowie einige Initiativanträge von Kommissionsmitgliedern zur Verhandlung gelangten. Auf Grund der Gutachten der Kommission wurden bereits veranstaltet und publiziert Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (Berlin 1892 und 1893), über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (Berlin 1893) und über die Arbeitszeit in Getreidemühlen (Berlin 1894); die Bearbeitung des durch eine Aufnahme mittelst Fragebogen gewonnenen Materials erfolgte durch das kaiserliche statistische Amt in Berlin[1].

Seit Abfassung dieser Denkschrift hat auch Spanien ein arbeitsstatistisches Amt erhalten. Wie wir der Wiener Statistischen Monatsschrift (August-Septemberheft 1894 S. 493) entnehmen, berichtet darüber der englische Chargé d'affaires in Madrid im Board of Trade Journal folgendes:

Das durch ein königliches Dekret errichtete Arbeitsdepartement ist eine dem Untersekretär des Ministeriums des Innern unterstellte Centralbehörde. Ihr stehen Beamte und Specialagenten, die von den Provinzialverwaltungen ernannt werden, zur Verfügung; ihre Zahl hängt von der Größe und Bedeutung der einzelnen Provinzen ab. Das Amt soll sich überdies unentgeltlicher Agenten bedienen und Informationen von Privatpersonen und Gesellschaften holen.

Als Zweck des Arbeitsdepartements wird die Sammlung, Sichtung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten über die Arbeit und die Arbeiter in Spanien angegeben; dies soll die Mittel zur Lösung von socialen Fragen bieten

---

[1] Vgl. das Nähere über diese Kommission im Jahrbuch 1894, S. 829 ff.

und die Arbeiter in den Stand setzen, ihre Kräfte auf eine ihnen möglichst nutzbringende Art zu verwerten.

Das Feld, das durch die Thätigkeit des Arbeitsdepartements bebaut werden soll, ist ungemein weit abgesteckt. Dem liegt offenbar die Absicht zu Grunde, die Gesamtheit der Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen statistisch zu erfassen. So sollen nicht bloß ökonomische und sociale, sondern auch biologische und demographische Verhältnisse, es soll der intellektuelle und moralische Bildungsgrad des Arbeiters erforscht werden.

Dies zeigt die folgende Aufzählung der speciellen Aufgaben, denen sich das Arbeitsdepartement zuwenden soll: die arbeitende Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Civilstand, Beruf; innere und äußere Wanderungen; Organisation und socialer Charakter der Arbeit in den verschiedenen Produktionszweigen einschließlich der häuslichen Dienste; Wanderarbeiter, auswärtige Arbeiter; Staatsbetriebe, Gefängnisarbeit; Arbeitslöhne von Männern, Frauen, Kindern per Monat, Woche, Tag in jedem Gewerbe und jedem Distrikt; Arbeitszeit; Zeit- und Stücklohn; Gewinnbeteiligung; Form des Arbeitsvertrages, Prozesse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern; Strikes nach Ursachen, Dauer, Erfolg; Beziehungen zwischen den ökonomischen Bedingungen der Arbeit und dem Staate; dem Werte und dem Ertrage von Besitz, Arbeit, Handel in den verschiedenen Gegenden; Abgaben von Konsumtionsartikeln; Religion, Moralität, intellektuelle und künstlerische Bildung des Arbeiters; Unterricht und Erziehung; Volksschulen, Gewerbeschulen; Nahrung, Kleidung, Wohnung der Arbeiter, ihrer Familien, Gesundheit, physische Beschaffenheit der Arbeiter nach ihrer Beschäftigung; Unfälle; Unfallverhütung, ärztliche Hülfe, gesundheitsschädliche Gewerbe, körperliche Verunstaltungen in gewissen Gewerben, Arbeitsunfähigkeit, Tugenden und Fehler der arbeitenden Klassen; ihre Heldenthaten; Arbeiterverbindungen; Genossenschaften für Konsumtion, Produktion, Kredit; Sparkassen, Versicherungsanstalten, Pensionsfonds, Pfandleihanstalten; religiöse, musikalische, Wohlthätigkeitsgesellschaften; Stierkämpfe und ihre speciellen Statistiken; öffentliche und private Armenpflege; Arbeiterkongresse, auswärtige Arbeitsstatistik.

Diese Erhebungen sollen in monatlichen Bulletins, überdies am Ende jedes Jahres in zusammenfassender Form veröffentlicht werden.

Schließlich ist auch in Belgien[1] unmittelbar nach den Wahlen des 14. Okt. 1894 durch königliche Verordnung ein Arbeitsamt geschaffen worden, das zwar die Forderung eines eigentlichen Arbeitsministeriums seitens der radikalen Socialisten nicht befriedigt, aber den arbeitsstatistischen Ämtern der anderen Länder sich an die Seite stellen kann, ja eine besonders weitgreifende Kompetenz erhalten soll. Die Aufgabe dieses Amtes soll sein: 1. alle auf die Arbeit bezüglichen Nachrichten, besonders solche, die sich auf gegenwärtigen Stand und Entwickelung der Produktion, Organisation und Entlohnung der Arbeit, Beziehungen der Arbeit zum Kapital, Lage der Arbeiter, Vergleich der Lage der Arbeit in Belgien mit dem Auslande, Unfälle bei der Arbeit, Arbeitseinstellungen, Arbeitslosigkeit, Wirksamkeit der Industrie und Arbeit speciell betreffenden Gesetze beziehen, zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen; 2. bei der Vorbereitung neuer gesetzgeberischer Maßnahmen und Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung mitzuwirken; 3. über die Ausführung der Arbeitsgesetze in dem Maße zu wachen, wie es das Organisationsstatut vorschreiben wird.

Der österreichische Gesetzentwurf selbst lautet:

Gesetz vom ..... betreffend die Arbeitsstatistik.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrats finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zwecke der socialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeits-

[1] La Reforme sociale, Paris, 1. Dezember 1894, S. 869.

statistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt derselben, sowie auf den Zustand der industriellen und gewerblichen Produktion zu beziehen haben.

Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie auf die Bergbauunternehmungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2.

Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abteilung betraut und ist die hiezu erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hülfsorganen zu bestellen.

Diese Abteilung hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren.

§ 3.

Die Auskünfte und Angaben, welche aus Anlaß der arbeitsstatistischen Erhebungen, sei es unmittelbar vom arbeitsstatistischen Amte, sei es in dessen amtlichem Auftrage abverlangt werden, sind seitens der hiezu Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern.

Den entsprechend legitimierten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen die Einsichtnahme sowohl in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, als auch in die im § 23 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 von 1888) erwähnten, für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge dienenden Aufschreibungen und die sonstigen in den Unternehmungen etwa vorhandenen Lohnlisten zu gestatten. Denselben ist auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes der Eintritt in die Arbeitsräume und die übrigen zum Betriebe gehörigen Räumlichkeiten, sowie auch in geeigneten und passenden Stunden in die vom Arbeitgeber beigestellten Arbeiterwohnräume zu gewähren.

§ 4.

Die für die Durchführung der arbeitsstatistischen Erhebungen nötigen weiteren Anordnungen, sowie jene in betreff der Nutzbarmachung des arbeitsstatistischen Amtes für Zwecke der socialen Verwaltung sind im Verordnungswege zu erlassen.

Zur Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen und sonstigen Arbeiterhülfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.

§ 5.

Gegen die Betriebsinhaber und deren Beschäftigte können bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 dieses Gesetzes oder die zu letzterem erlassenen Durchführungsbestimmungen, insoferne hiedurch nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung begründet wird, vom arbeitsstatistischen Amte Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden verhängt werden.

§ 6.

Gegen die Verfügungen des arbeitsstatistischen Amtes steht den sich hiedurch beschwert erachtenden Parteien binnen acht Tagen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet die Berufung an das Handelsministerium offen.

Die eingehenden Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die Verjährungsfrist der im § 5 erwähnten Zuwiderhandlungen und Ordnungsstrafen ist eine einjährige.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei der Verhängung und Einbringung der Ordnungsstrafen, über deren Milderung oder Nachsicht, sowie über die Einbringung und Erledigung von Berufungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 7.

Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen. Die Verletzung dieser Amtspflicht, sei es während der Dauer der amtlichen Stellung, sei es auch nach dem Austritte aus derselben durch unbefugte Mitteilung, Veröffentlichung oder auch Verwertung der eben bezeichneten, amtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse und Umstände zu eigenem Vorteil, ist, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, als Vergehen mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, unbeschadet der überdies nach den geltenden Vorschriften eintretenden Disciplinarbehandlung.

§ 8.

Alle Eingaben und deren Beilagen, Ausweise, Anzeigen, Urkunden und Korrespondenzen in Anlegenheiten der Arbeitsstatistik sind gebühren- und stempelfrei.

§ 9.

Das Gesetz tritt am 189 in Wirksamkeit.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Motive.

Die hohe Bedeutung der wirtschaftlichen Fragen von socialem Charakter ist in der Gegenwart allseitig anerkannt, gleichwie auch allgemein die Anschauung herrscht, daß eine thunlichst genaue Kenntnis der auf die Lage der arbeitenden Klassen bezughabenden Verhältnisse und Umstände von größter Wichtigkeit für die erfolgreiche Ausgestaltung der socialen Gesetzgebung und Verwaltung ist.

Zu den wesentlichsten Voraussetzungen eines solchen genauen Einblickes in die gesellschaftlichen Verhältnisse und der hierdurch erzielten Förderung der Bestrebungen zu Gunsten der Interessen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gehört aber sicher die systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten, welche, der Natur der Sache nach objektiv und tendenzlos, eine feste Basis abgeben können für die Beurteilung und die Fragen von socialem Inhalt.

Fehlt es nun auch in Österreich keineswegs an Erhebungen und Veröffentlichungen über social bedeutsame Verhältnisse, so kann die Regierung doch nicht die Ergänzungsbedürftigkeit der diesbezüglich bestehenden Einrichtungen verkennen, gleichwie dem nämlichen Gedanken Rechnung tragend auch schon die Herren Abgeordneten Neuwirth und Genossen in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 30. Jänner 1892 die Erlassung eines Gesetzes zur Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik in Antrag gebracht haben (368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1892), wodurch der Regierung eine erfreuliche Unterstützung bei ihren eigenen, den

Gegenstand dieser Vorlage berührenden Arbeiten und Verhandlungen zu teil geworden ist.

Weder das Bedürfnis nach einer Vermehrung des socialstatistischen Materials noch die Absicht, dieselbe im Wege eines arbeitsstatistischen Amtes zu bewirken, stehen ohne Beispiel da: vielmehr hat sich bereits eine Reihe von auswärtigen Staaten veranlaßt gesehen, wenn auch im einzelnen in verschiedener Weise, so doch eigene Institutionen zur Pflege der Arbeitsstatistik ins Leben zu rufen.

Die Gründung derartiger ständiger Einrichtungen zur Erweiterung und Vertiefung der Arbeitsstatistik entspricht ferner zahlreichen in der Publicistik und in Fachkreisen geäußerten Wünschen, wie denn beispielsweise das Internationale statistische Institut in seiner 1891 zu Wien abgehaltenen Session den Wunsch ausgesprochen hat, „daß die Regierungen, nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten, besondere statistische Arbeitsämter in solchen Ländern, wo sie noch nicht bestehen, neu errichten oder innerhalb der bereits bestehenden landesstatistischen Ämter organisieren möchten."

In der That sind auch die großen Vorteile aus dem Besitze einer dauernden Institution, die sich ständig mit einschlägigen Erhebungen beschäftigt, nicht zu verkennen. Ein der Arbeitsstatistik gewidmetes Amt verspricht die mit den jeweils vorhandenen Mitteln überhaupt erreichbare größte Fülle von Material, sowie die gewissenhafteste genaueste Verarbeitung desselben, da es eben in den bezeichneten statistischen Aufgaben kein bloßes Nebengeschäft, sondern den eigentlichen Grund seiner Existenz und das Objekt ungeteilter Aufmerksamkeit erblicken muß.

Ohne übrigens in Abrede zu stellen, daß sich der Anlaß ergeben könnte, das Amt für Arbeitsstatistik noch mit anderen als rein statistischen Agenden zu betrauen, so ist die Regierung gleichwohl der Anschauung, daß schon die Pflege der Arbeitsstatistik allein dem Amte einen höchst ersprießlichen Wirkungskreis abzugeben vermag und die Frage einer Ausgestaltung desselben besser bis zu einem Zeitpunkte verschoben bleibt, in welchem der zur Errichtung empfohlene Dienstzweig bereits auf dem ihm in erster Linie zugewiesenen Gebiete festen Fuß gefaßt hat.

Um nun trotz der sich nach diesen Erwägungen ergebenden Notwendigkeit der Gründung eines neuen Dienstes möglichst an bereits bestehende Einrichtungen anzuknüpfen, sowie auch um den Arbeiten des Amtes die thunlichste Unterstützung durch andere Organe zu sichern, erscheint es der Regierung am zweckmäßigsten, mit den einschlägigen Agenden eine eigene Abteilung des Handelsministeriums zu betrauen, wie dies auch schon im Antrage der Herren Abgeordneten Neuwirth und Genossen vorgesehen ist. Seitens des Handelsministeriums werden bereits zum Teil arbeitsstatistische, zum Teil diesen nahe verwandte und damit in untrennbarem Zusammenhange stehende Erhebungen veranstaltet und verarbeitet, wie insbesondere die Industriestatistik und eine Statistik der Arbeitseinstellungen, ferner Zusammenstellungen, betreffend die gewerblichen Genossenschaften und die bewilligten Überstunden in den fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, gleichwie auch dem Handelsministerium die voraussichtlich in erster Linie zur Mitwirkung an den diesbezüglichen künftigen Erhebungen berufenen Organe (Gewerbeinspektoren, Handels- und Gewerbekammern) unterstehen. Durch die Einreihung des neuen Dienstzweiges in das Handelsministerium wird gleichzeitig in passender Weise einer Zersplitterung der Kräfte auf zu heterogene Erhebungsgebiete vorgebeugt und demgemäß erscheinen auch die zum Ressort des Ackerbauministeriums gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Bergbauunternehmungen ausdrücklich von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen.

Was die Methode der künftigen arbeitsstatistischen Erhebungen anbetrifft, so werden bereits bestehende amtliche Stellen thunlichst nur insoweit in Anspruch zu nehmen sein, als es sich um die Beschaffung von Daten handelt, die ihnen bereits von Amts wegen bekannt sind, oder als dies aus besonderen Gründen rätlich erscheint, namentlich also, wo aus sachlichen Rücksichten ihre Mitwirkung geboten ist. Die Gewinnung neuen Materials im unmittelbaren Verkehre mit Privaten wird aber der arbeitsstatistische Dienst nach Möglichkeit selbst besorgen müssen, teils um einer übermäßigen Belastung anderer Behörden mit statistischen Agenden vorzubeugen, teils um die wünschenswerte Einheitlichkeit in den Er-

hebungen zu sichern. Hierbei ist die schon oft bestätigte Erfahrung nicht zu übersehen, daß direkter mündlicher Verkehr überaus häufig rascher und zuverlässiger zum Ziele führt, als jener im Wege der bloß schriftlichen Erhebung. Insbesondere auf dem Gebiete der Socialstatistik würde ein Vorgehen, das sich auf die Aussendung einer großen Anzahl von Fragebogen und die sich anschließende rechnerische Bearbeitung der hierauf einlaufenden Angaben beschränkte, in der Regel nicht zu dem gewünschten Resultate führen. Derartige Fragebogen gelangen nur zu leicht zum großen Teile garnicht oder nur verspätet oder mangelhaft ausgefüllt zurück und obendrein ist eine Kontrolle darüber, ob die gegebenen Antworten auch richtig sind, nur in ganz beschränktem Maße möglich. Diese Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Antworten kommt teils daher, daß die Befragten eine vollkommen zutreffende Auskunft scheuen, weil sie die Besorgnis hegen, die Antwort werde irgendwie zu ihrem Nachteil verwertet werden, teils aber auch daher, daß sie die Fragen mißverstehen, die Mühe nicht auf sich nehmen wollen, ihre Bücher und Aufschreibungen zum Zwecke korrekter Auskunftserteilung durchzusehen, oder aus anderen ähnlichen Gründen. Derartige Erscheinungen haben sich in reichem Maße bei den von den Handels- und Gewerbekammern veranstalteten industriestatistischen Erhebungen gezeigt und zahlreiche Kammern klagen über das verspätete Eintreffen oder die mangelhafte Beschaffenheit der im schriftlichen Wege eingeholten Nachweisungen.

In vielen Fällen wird daher mehr Erfolg zu erzielen sein, wenn anstatt der schriftlichen Erhebungsmethode oder neben derselben zu ihrer Ergänzung der Weg unmittelbaren persönlichen Verkehres mit den zur Erteilung von Auskünften herangezogenen Parteien betreten wird. Begiebt sich das zur statistischen Erhebung bestimmte Organ an Ort und Stelle, um mit den Auskunftspersonen mündlich zu verkehren, so wird es ihm bei nur einiger Übung in diesem Geschäfte leicht fallen, durch geeignete Zwischenfragen die Zuverlässigkeit der gegebenen Auskünfte zu kontrollieren, sich von der Richtigkeit der Auffassung des Befragten über den Gegenstand der Frage zu überzeugen, eventuell vorhandene Widersprüche mit den von anderer Seite her erhaltenen Auskünften sofort zur Sprache zu bringen und zu klären, etwaige Besorgnisse über die Verwendung der gelieferten Daten zum Nachteile der Befragten zu zerstreuen; minder behülflichen Personen wird das betreffende Erhebungsorgan bei Beschaffung der Auskünfte, zum Beispiel vermittels der geschäftlichen Aufschreibungen, an die Hand gehen. In vielen Fällen wird die Besichtigung der statistisch zu erfassenden Objekte (zum Beispiel der Arbeiterwohnungen) oder die Einsichtnahme in die Originalquellen, aus denen der Befragte selbst erst schöpfen muß (zum Beispiel die Arbeiterverzeichnisse, die Arbeitsbücher 2c.), von größtem Werte sein, wäre es auch nur, um die statistischen Erhebungen vollständig gegen die Anschuldigung zu sichern, daß sie nicht ein getreues Bild der Wirklichkeit böten, sondern auf irgendwie tendenziös gefaßten Auskünften beruhen. Eine Socialstatistik muß aber nicht bloß wahr und unparteiisch sein, sondern auch den Stempel der Richtigkeit und Zuverlässigkeit unbezweifelbar an sich tragen, wenn sie den gebührenden Einfluß bei der Diskussion der socialen Fragen besitzen soll.

Ganz besonders wird diese Methode persönlicher Erhebung notwendig sein, wenn es sich um den Verkehr mit minder gebildeten Personen handelt, weil da der Korrespondenzweg offenbar nicht zum Ziele führen würde. Wie ferner aus der im Anhange enthaltenen Schilderung der bereits bestehenden ausländischen Institutionen hervorgeht, hat man auswärts diese Methode schon in weitem Umfange erprobt und in ihr vielfach gerade den Schwerpunkt der arbeitsstatistischen Erhebungen gefunden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist daher auch bereits Rücksicht genommen auf die Durchführung unmittelbarer persönlicher Erhebungen, soweit diesbezüglich im Gesetze selbst schon Vorkehrung zu treffen ist, das heißt insbesondere, um jene Erhebungsart auch dort zu ermöglichen, wo sie etwa bei mangelndem Entgegenkommen der Beteiligten auf Hindernisse stoßen könnte, sowie um einer etwaigen mißbräuchlichen Verwendung ihrer Wahrnehmungen auf Seite der Erhebungsorgane vorzubeugen, die eine Vertrauensstellung innehaben sollen und sich daher ihrer auch als würdig zu erweisen haben werden.

Was die Kosten des arbeitsstatistischen Dienstes anbelangt, so werden die-

selben eine nur mäßige Höhe erreichen, da es regelmäßig darauf ankommen wird, nicht massenhafte Erhebungen zu veranstalten, sondern ein kleineres Gebiet, dieses aber um so sorgfältiger und gewissenhafter zu bearbeiten. Für den Aufwand wird seinerzeit im verfassungsmäßigen Wege Vorsorge zu treffen sein.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ergeben sich noch die nachstehenden Erläuterungen.

Zu § 1. Derselbe bezweckt, die Veranstaltung von arbeitsstatistischen Erhebungen im allgemeinen zu sichern, ohne eine specielle Aufzählung aller für die Erfassung in Betracht kommenden Gegenstände oder die Verzeichnung einer bestimmten hierbei zu beobachtenden Reihenfolge zu versuchen, um der anzustrebenden Entwickelung und Thätigkeit der vorgeschlagenen Institution nicht von vornherein einen zu engen Rahmen zu ziehen.

Wie aus der Textierung des § 1 ferner hervorgeht, soll eine Beschränkung auf die Verhältnisse der Lohnarbeiter nicht stattfinden, sondern die Aufgabe höher und allgemeiner aufgefaßt werden, so daß auch beispielsweise Fragen, die das Kleingewerbe berühren oder die, wie solche in betreff der Lage der Industrie überhaupt oder einzelner bestimmter Industriezweige, nicht bloß für den Stand der Lohnarbeiter von Bedeutung sind, zur Behandlung gelangen können.

Die Nutzbarmachung des neuen Dienstes soll sich nämlich vollständig nach den im voraus nicht bestimmbaren jeweiligen Bedürfnissen richten können, welche rücksichtlich der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie der Erkenntnis der heimischen Zustände überhaupt zu tage treten werden.

An Vorschriften über die Art und den Zeitpunkt der Veröffentlichungen, wie sie sich in manchen ausländischen Gesetzen vorfinden, wird hier nicht eingegangen, sondern soll diesbezüglich die Freiheit gelten, die Publikationen nach Inhalt und Form jeweils so einzurichten, wie dies der thunlichsten Verwendbarkeit derselben für das Publikum, sowie den sonstigen praktischen und den wissenschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Die Publikationen werden daher auch insbesondere sich nicht auf die bloße Wiedergabe von Zahlen zu beschränken haben, sondern auch die zum vollen Verständnis etwa erforderlichen Erläuterungen und Erörterungen enthalten können.

Zu § 2. Wenn auch nach den einleitenden Bemerkungen die Einreihung des arbeitsstatistischen Dienstes in das Handelsministerium in Aussicht zu nehmen war, so wird gleichwohl in § 2 die Vorkehrung getroffen, daß dieser Dienst nach außen hin zur Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren haben wird. Bei einer derartigen Einrichtung wird einerseits die dem arbeitsstatistischen Dienste zum Vorteil gereichende stete und enge Verbindung mit der leitenden Centralstelle gewährleistet, andererseits vermieden, daß die letztere bei allen einzelnen statistischen Erhebungsakten in direkten Verkehr mit dem Publikum, sei es als Fragestellerin, sei es als Antwortempfängerin oder endlich als strafende Behörde zu treten habe.

Zu § 3. In diesem Paragraphe wird zunächst eine allgemeine Auskunftspflicht der für die Zwecke arbeitsstatistischer Erhebungen Befragten ausgesprochen. Es ist erforderlich, daß die in Durchführung einer amtlichen Statistik um eine Auskunft angegangenen Personen dem an sie gestellten Begehren auch zu entsprechen haben werden, und zwar in genauer und wahrheitsgemäßer Weise, wie denn auch nach anderen auf die Statistik bezughabenden Bestimmungen, so anläßlich der Volkszählungen oder der Statistik des auswärtigen Handels, das Publikum gleichfalls allgemein zur Lieferung der erforderlichen Nachweisungen verpflichtet ist und es in vielen Fällen gänzlich ausgeschlossen wäre, statistische Erhebungen lediglich auf Grund freiwilliger Beteiligung durchzuführen. Auf dem vorliegenden Gesetz ist an der fraglichen Verpflichtung, die ihre Analogie in den Vorschriften der deutschen und amerikanischen Gesetzgebung besitzt, um so weniger Anstand zu nehmen, als durch die im § 6 getroffenen Bestimmungen außerdem dem Publikum auch wertvolle Garantien dafür geboten sind, daß die Erteilung von Auskünften von keinem Nachteile begleitet sei. Wie oft nur schwer und lückenhaft die [illegible] industriestatistischen Nachweisungen zu gewinnen sind, darüber liegen dem [illegible] zahlreiche Klagen der Handels- und

Gewerbekammern vor, von denen beispielsweise die Prager Kammer anläßlich der letzten industriestatistischen Erhebung ausgesprochen hat, daß nach ihrer Überzeugung eine vollständige, richtige und rechtzeitige Gewerbestatistik in Österreich nur dann möglich sein werde, wenn durch ein Gesetz nach Art des Volkszählungsgesetzes die Gewerbetreibenden unter Androhung von Strafen zur wahrheitsgenauen und rechtzeitigen Auskunftserteilung über ihre Betriebsverhältnisse verpflichtet würden. Die besagte Verpflichtung stellt sich somit als eine notwendige Ergänzung der anderen Maßnahmen, d. i. der Veranstaltung persönlicher Erhebungen und der durch § 7 angestrebten Hinwegräumung von Bedenken über die Erteilung von wahrheitsgemäßen Auskünften — zur Erreichung des Zweckes dar, die statistische Erfassung in Zukunft zu einer entsprechend allgemeinen und genauen zu machen.

Weiter handelt § 3 auch von dem Rechte der Organe des arbeitsstatistischen Amtes, Einsicht in gewisse Schriftstücke (Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsbücher 2c.) zu nehmen, sowie die Arbeitsräume u. s. w. zu betreten. Die Zuerkennung dieser Berechtigungen soll die Vornahme persönlicher Erhebungen auch dort ermöglichen, wo etwa wenig Entgegenkommen zu finden wäre, sowie auch unter allen Umständen im Interesse der Genauigkeit der Erfassung die Möglichkeit wahren, daß sich die Organe der Arbeitsstatistik nicht immer mit den erteilten Auskünften begnügen müssen, sondern die Originalquellen einsehen, aus denen diese selbst geschöpft werden. Diese für die Zuverlässigkeit und die unbezweifelbare Vertrauenswürdigkeit der Arbeitsstatistik unentbehrlichen Rechte stellen sich übrigens für das Publikum gleichfalls als vollkommen unbedenklich dar, da die Organe der Arbeitsstatistik nach dem Gesetzentwurfe eben lediglich Aufgaben innerhalb des Wirkungskreises des arbeitsstatistischen Amtes gewidmet sein sollen und auch anderen Funktionären (wie zum Beispiel den Gewerbeinspektoren, den Beauftragten der Unfallversicherungsanstalten), der Einblick in Schriftstücke, wie die genannten, beziehungsweise der Eintritt in die angeführten Räumlichkeiten gestattet erscheint. In analoger Weise ist auch in anderen auf die Statistik Bezug habenden Vorschriften dafür vorgesorgt worden, daß eine Kontrolle der erteilten Auskünfte vermittels des Einblickes der Erhebungsorgane in gewisse Originaldokumente erfolgen könne. So ist nach den Volkszählungsvorschriften (Verordnung vom 9. August 1890) dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise den Revisionsorganen oder Zählungskommissären die Einsichtnahme in die zur Ausfüllung der Anzeigezettel und Aufnahmsbogen erforderlichen Urkunden (Geburts- und Trauscheine, Heimatsscheine, Dienstbotenbücher, Reisepässe u. s. w.) gestattet. Nach der auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassenen Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 177, haben die Zollämter die Angaben in den bei ihnen überreichten schriftlichen Anmeldungen auf Grund der Zollamtsbefunde, Frachtpapiere und sonstigen vorhandenen Behelfe zu kontrollieren u. s. f.

Zu § 4. Da für die Zwecke der Arbeitsstatistik sich noch mannigfache andere Anordnungen als die eben erwähnten als notwendig herausstellen dürften, die aber zum Teil derzeit im Hinblicke auf die Unbestimmbarkeit der in Zukunft dem arbeitsstatistischen Amte jeweilig erwachsenden Aufgaben nicht vollständig zu übersehen sind, zum Teil ihrer Natur nach zu einer Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet erscheinen, so soll hierfür nach § 4 im Verordnungswege Vorsorge zu treffen sein. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Mitwirkung an den Agenden des arbeitsstatistischen Amtes seitens der im zweiten Absatze genannten Behörden, Kammern u. s. w. der Fall sein.

Zu § 5 und § 6. Diese Paragraphen regeln namentlich die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die im § 3 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen. Daß die Erfüllung der sich aus denselben ergebenden Verpflichtungen auch durch eine Strafsanktion gesichert werde, ist ein Erfordernis der Wirksamkeit der geplanten Einrichtung. Von seiten der Regierung ist bloß die Verhängung von Ordnungsstrafen im Betrage von höchstens 100 fl. in Aussicht genommen worden und soll mit der Ausübung der Strafgewalt das Arbeitsamt selbst betraut werden, damit sich das Verfahren möglichst einfach gestalte und volle Garantie dafür bestehe,

daß bei Verhängung von Strafen mit aller Vorsicht und nach streng sachlichen Gesichtspunkten vorgegangen werde: das genannte Amt wird eben am ehesten imstande sein, schuldbare Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit von einer entschuldbaren Verzögerung zu sondern und gewiß auch nicht die Neigung besitzen, durch eine übereifrige Handhabung der Strafgewalt die Popularität der Arbeitsstatistik bei dem Publikum zu gefährden, dessen verständnisvolle und bereitwillige Mitwirkung zu gewinnen, ein Hauptbestreben des Amtes zu sein haben wird. Immerhin ist noch der Rechtszug an das Handelsministerium selbst gewahrt.

Zu § 7. Hier werden analog dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R.G.Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, nebst den Verboten der Inanspruchnahme der arbeitsstatistischen Organe seitens der Finanzverwaltung und der Betrauung derselben mit dem Wirkungskreise des arbeitsstatistischen Amtes fremden Aufgaben noch weitere Garantien zum Schutze des Publikums und zwar gegen die sonstige Mitteilung solcher Daten oder die Preisgebung von amtlich in Erfahrung gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geschaffen. Durch alle diese Bestimmungen zur Verhinderung eines nachteiligen Gebrauches arbeitsstatistischer Erhebungen soll das Vertrauen des Publikums zu der neuen Einrichtung gehoben und dasselbe von den nur den eigenen Interessen der Bevölkerung dienenden Zielen dieser Institution überzeugt werden, wodurch andererseits eine bereitwilligere und richtigere Auskunftserteilung erreicht werden wird.

§ 8 normiert im Hinblicke darauf, daß die statistischen Erhebungen dem öffentlichen Interesse dienen und daraus den Parteien ohnehin mancherlei Verpflichtungen und Bemühungen erwachsen werden, die Gebühren- und Stempelfreiheit für Eingaben 2c. in Angelegenheiten der Arbeitsstatistik.

§ 9 regelt den Geltungsbeginn und

§ 10 den Vollzug des Gesetzes.

Litteratur.

I. Bücher.

Waentig, Dr. **Heinrich**: Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwickelung der Socialwissenschaft (auch u. d. T. Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgeg. von A. v. Miaskowski II, Heft 1). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8⁰. X u. 393 S.

Die Litteraturgeschichte der Staatswissenschaften gehört auch heute noch in Deutschland zu den vernachlässigten Gebieten. Wir besitzen keine wissenschaftlich brauchbare Geschichte der socialistischen Litteratur. Und wenn Roschers und Dührings Werke über die Geschichte der nationalökonomischen Litteratur einen großen Fortschritt bildeten, so beweist doch der polyhistorische Charakter des einen, der pamphletartige des andern, daß der Maßstab ein bescheidener ist, wenn man derartiges als große Thaten feiern mußte. Neuerdings haben wir ja einzelne ausgezeichnete Monographien zu verzeichnen; es sei nur an die Arbeiten von Hasbach, Pöhlmann, Dietzel erinnert. Es ist aber klar, daß gute litteraturgeschichtliche Arbeiten schon deshalb selten sein müssen, weil zu solchen nicht nur große Kenntnisse im eigenen Fache, sondern eine ganz breite philosophische und historische Bildung gehört. Denn um einen Autor zu verstehen, ihn an die rechte Stelle zu setzen, gehört, daß man alle auf ihn wirkenden geistigen Faktoren richtig überblicke, daß man ihn mit den nächststehenden Erscheinungen seines Faches und der Zeit, dann aber auch mit den führenden Geistern überhaupt vergleichen könne. Und deshalb fehlt zumal jüngeren Gelehrten so leicht die Fähigkeit zu guten litterargeschichtlichen Arbeiten.

Um so höher ist es anzuerkennen, wenn ein Anfänger, wie Dr. Waentig, seine wissenschaftliche Laufbahn eröffnet mit einer in mannigfacher Beziehung trefflichen Monographie über Auguste Comte, also über einen Schriftsteller, der als Franzose, als Philosoph, als Sociologe, als Schüler und Freund St. Simons, als Lehrer Mills, als Vertreter einer radikalen Gesellschaftslehre und einer idealistisch-mystischen Ethik schon an sich einem jungen deutschen Nationalökonomen nicht geringe Schwierigkeiten bieten müßte. Eine breite philosophisch-litterarische Bildung, eine seltene Reife des Urteils und eine glückliche schriftstellerische Begabung haben zusammengewirkt, dies Buch zu schaffen, das ab und zu wohl in etwas schwerem und langem Periodenbau daherschreitet, aber immer wieder durch feine Bemerkungen und schlagende Urteile uns anzieht, das gewiß sein großes Thema nicht erschöpft, auch an vielen Stellen zu Einwürfen Anlaß geben kann, das aber sehr weit über den sonst üblichen litterargeschichtlichen Anfängerarbeiten steht. Es bildet jedenfalls eine besondere Zierde für das staatswissenschaftliche Seminar, aus dem es hervorgegangen.

Ein erster Abschnitt des Buches führt uns die entwickelungsgeschichtlichen Vorläufer A. Comtes aus Altertum, Mittelalter und Neuzeit kurz vor; aus letzterer Vico, Montesquieu, Voltaire, Quesnay, Turgot, Ferguson, Ad. Smith, Iselin, Schlosser, Herder, Kant, Schiller, Hegel, Condorcet, wobei letzterer vor allem, als Lehrer Comtes, in günstiges Licht kommt, während der starken Verurteilung der Hegelschen Dialektik keine gerechte Anerkennung seines historischen und staatswissenschaftlichen Tiefsinnes gegenübertritt.

Ein zweiter Abschnitt behandelt Comtes Leben, Charakter und Weltanschauung in ihrer Entwickelung. Der Radikalismus von Rousseau bis zu den Socialisten und die konservativ-ultramontane Geistesströmung von de Maistre und Bonald erscheinen als die zwei Gedankenquellen, die Comte dann in eigenartiger Weise vereinigte. Eine Untersuchung über den Anteil Comtes und St. Simons an ihren gemeinsamen Geistesprodukten aus den Jahren 1822—23 ist eingefügt. Dann wird Comtes Weltanschauung und Sittenlehre, das Wesen dessen, was er Positivismus nannte, und seine spätere Ethik als ein zusammenhängendes Ganze darzustellen versucht. Der Grundgedanke des Cours de philosophie positive (1830—42, 6 vol.) war, aus den allgemeinsten und sicher gestellten Principien der Einzelwissenschaften ein Ganzes zu machen, de faire de l'étude des généralités scientifiques une grande specialité de plus, die als allgemeine Wissenschaftslehre, als Erklärung der Entwickelung der Wissenschaften aus einander, als Hierarchie der Wissenschaften, als Erklärung der drei Stadien aller Wissenschaft (theologische, metaphysische, positivistische Epoche derselben), als Geschichtsphilosophie und abschließende Erklärung der gesellschaftlichen und staatlichen Entwickelung und als unfehlbares Mittel, all unser Handeln richtig zu lenken, auftrat. An Stelle aller Metaphysik sollte ein ganz auf die Erfahrung gegründetes Wissen treten. Im Système de politique positive ou traité de sociologie instituant la religion de l'humanité (1851—54, 4 vol.) verlassen die Hypothesen den Erfahrungsboden und wird von einem Ideale der einheitlichen Menschheit und der Liebe aus die Gesellschaft konstruiert, eine Tugend-, Pflichten-, Güter- und Staatslehre hergestellt, in der Meinung aber, damit an Stelle eines geoffenbarten einen bewiesenen, auf positiven Grundlagen ruhenden Glauben zu setzen. Während nun häufig die späteren Schriften nur als ein trauriger Abfall von der einstigen kühnen Höhe des radikalen Positivisten — so z. B. von J. St. Mill — geschildert werden, sucht der Verfasser zu zeigen, wie schon in den älteren Schriften die Keime der späteren Ethik enthalten waren, und wie diese neben ihren Absonderlichkeiten und Schwächen eine in ihrer Art großartige, den Utilitarismus bekämpfende Untersuchung der sittlichen Zwecke enthalte und wie das Grundprincip dieser Moral, die Vergeistigung alles Lebens, nicht spekulativ in das System hineingetragen, sondern der Wirklichkeit und der Geschichte abgelauscht sei. Damit soll der große Umschwung in den Anschauungen Comtes nicht geleugnet, aber das Verständnis für denselben angebahnt werden. Und die nun erst folgende Schilderung des Lebens und des Charakters von Comte vollendet diesen Zweck: die Urteile der anderen Biographen, die Vergleichung mit anderen hervorragenden Männern vervollständigen das Kapitel.

Ein dritter und vierter Abschnitt ist der Darstellung der Biologie und der Soziallehren Comtes gewidmet. Spielt die Biologie auch nicht dieselbe Rolle für Comtes Grundlegung der socialen Wahrheiten wie bei Spencer, so erscheint sie doch vor allem durch zwei Gedankenreihen bedeutsam, die Waentig so charakterisiert: a. Comte verwendet den Milieubegriff und die von ihm im Gegensatz zu Lamarck festgehaltene Lehre von einer künftigen Unveränderlichkeit der Arten für die Gesellschaft; b. er gliedert die Vorgänge des Geisteslebens vorbehaltlos in die Reihe der natürlichen Lebenserscheinungen ein, verwischt den Unterschied von Physiologie und Psychologie, nähert sich dabei in bedenklicher Weise der Gallschen Schädellehre. Dabei kommt es dem Verfasser überall nicht auf eine Kritik Comtes an, die am Schlusse des Buches folgt, sondern auf den Nachweis, wie Comte auch mit seinen Irrtümern teil genommen habe an großen berechtigten Tendenzen der fortschreitenden Wissenschaft.

Das Wesentliche der Soziallehre Comtes sieht der Verfasser in folgendem: Der Inhalt der neueren Geschichte ist für Comte der Kampf zwischen dem Ordnungs- und dem Fortschrittsgeist. Das Ordnungsprincip stammt aus dem

theologisch militärischen Zeitalter, hält stets zu starr am Hergebrachten fest. Das entgegengesetzte Princip hat in der Reformation, der kritischen Philosophie, der französischen Revolution auflösend gewirkt, so großes es daneben in Technik, Wissenschaft und Industrie geleistet hat. Es ist heute nicht fähig, eine neue Ordnung der Dinge herbeizuführen: die socialistischen Pläne, die es heute erzeugt, sind Charlatanerien: alle Verstaatlichung der Produktionsmittel, alle Zwangsorganisation der Gütererzeugung und Verteilung, alle Abschaffung von Eigentum und Erbrecht sind Hirngespinste. Das Individuum und sein Genuß, seine Rechte dürfen nicht in den Mittelpunkt gestellt, zur Hauptsache gemacht werden. Die Gattung und ihre Zukunft muß die gesellschaftlichen Einrichtungen beherrschen. Eine harmonische liberale Selbstregulierung des socialen Lebens unter der Einwirkung einer ganz anderen verbesserten Art der Erziehung, unter Stärkung des Pflichtgefühls und der altruistischen Triebe wird nach Comte genügen, über die Schwierigkeiten der Gegenwart Herr zu werden. Das Familienleben muß erhalten und durch seine Einwirkung die Gesellschaft geläutert werden. Die spirituelle Macht der Wissenschaft, einer geistigen Aristokratie, soll der materiellen Macht der kapitalbesitzenden Unternehmer gegenübertreten. Wissenschaft und Reichtum sind Ämter, die, recht verwaltet, Segen bringen. Das Lohnverhältnis ist so wenig zu beseitigen als eine gewisse patriarchalische Leitung der untern durch die obern Klassen. „Selbstlose Hingabe des Starken an den Schwachen, vertrauensvolle Verehrung des Schwachen für den Starken, Selbstverleugnung in jeder Form werden im stande sein, auch die tiefste Kluft zu überbrücken". Die Wissenschaft soll die Führung des Proletariats übernehmen, das direkt nicht an der Regierung beteiligt werden kann, aber als wichtiger Faktor die öffentliche Meinung mitbestimmt. Das erste und letzte Ziel aller Erziehung muß die Herausbildung eines wahrhaft humanen Charakters, insbesondere die Erweckung, Stärkung und Erhaltung der socialen Gefühle sein. Nimmt die Gesellschaft nach und nach diesen geistig-sittlichen Habitus an, so wird die Umgestaltung auf friedlichem Wege, ohne Gewaltstreich, gelingen. — Das sind — von den Absonderlichkeiten losgelöst — die socialen Grundgedanken, wie sie wesentlich auch in den späteren Schriften Comtes ausgeführt sind.

Ehe nun der Verfasser in die Kritik der Comteschen Sociallehre eintritt, erörtert er in drei ganz selbständigen, gewiß nicht erschöpfenden, aber durchaus anziehenden Abschnitten die Frage, wie Comtes Schriften in Frankreich, England und Deutschland gewirkt, und welche der Comteschen parallele Gedankenrichtungen sich selbständig in diesen Ländern entwickelt haben. Der Verfasser sucht eine Art Überblick über die neuere sociologische und staatswissenschaftliche Litteratur überhaupt zu geben, und die Vergleichung der Comteschen Gedanken mit den Franzosen Quetelet, Fourier, Le Play, mit den Socialisten und Nationalökonomen der alten Schule, dann wieder mit Charles Gide und Paul Cauwes, mit den Engländern Mill, Cairnes, Ingram, Harrison, Cliffe Leslie, H. Spencer und ebenso mit den deutschen Historikern, Philosophen, Nationalökonomen und Sociologen ist natürlich vielfach subjektiv gefärbt, aber zeigt eine große Belesenheit und im ganzen — nach meiner Empfindung — ein sehr treffendes Urteil. Doch wollen wir dabei nicht länger verweilen, sondern uns dem letzten, in gewissem Sinne wichtigsten Abschnitt zuwenden, der die Würdigung und Kritik Comtes enthält.

Der Verfasser sucht zuerst Comtes Absicht zu rechtfertigen, daß er versucht habe, die allgemeinsten Grundphänomene, Grundformen und Probleme des menschlichen Gemeinschaftslebens zu einer besonderen Wissenschaft zusammenzufassen, welche die Einzelwissenschaften in sich enthalte, ohne sie aufheben zu wollen, welche diesen Einzelwissenschaften erst den rechten Boden und neues Leben gebe. Er bekämpft hier hauptsächlich die Kritik, welche Dilthey an Comte geübt, wie ich glaube, nicht ohne ihn mißzuverstehen; denn der wesentliche Gedanke Diltheys ist derselbe, den Waentig später selbst ausspricht: nicht universelle Überblicke, aus Büchern rasch zusammengerafft, können uns helfen, sondern Specialforschungen mit Zuhülfenahme universeller Bildung und vom höchsten Standpunkt generellen Überblicks aus.

In Bezug auf die Methode Comtes sucht der Verfasser zu beweisen, daß er als erster die geschichtlich vergleichende Methode angewandt und mit seiner

Forderung der Anpassung der socialwissenschaftlichen Methode an die naturwissenschaftliche nur strenge Empirie und Ausgehen von der Erfahrung verlangt habe. Er kommt dabei nicht auf den, wie mir scheint, ungelösten Widerspruch in Comtes Methodenlehre, daß strengste Empirie und Ausgehen vom Ganzen der socialen Erscheinungen in gewissem Sinne unvereinbar sind. Denn das Ganze einer Gesellschaft, einer socialen Entwickelung ist nie empirisch vollständig, stets nur durch einen produktiven Akt der Phantasie, durch eine Synthese zu erfassen, welche die Lücken der Empirie durch Hypothesen und teleologische Vorstellungen ergänzt. Den Mangel Comtes in Bezug auf Lebenserfahrung und Ausdehnung seiner empirischen Studien betont Waentig ebenso, wie er mit Recht daran erinnert, daß das prähistorische Material, die Kenntnis der Naturvölker, auch die ganzen historischen Studien in der Jugendzeit Comtes so viel ärmer waren als heute.

Auch in Bezug auf die statischen und dynamischen Sociallehren Comtes verkennt der Kritiker nicht, wie wenig die Lösung der Aufgaben den gestellten Fragen entsprochen habe; Comte hat uns so wenig einen nur halbwegs genugenden Entwurf der gesellschaftlichen Lebensformen gegeben, die ja gleichzeitig einander bedingend die Struktur der Gesellschaft in verschiedenen Zeiten ausmachen, noch hat er uns dynamisch die Entwickelungsgesetze der Gesellschaft irgendwie erschöpfend enthüllt. Aber er hat — nach Waentig — doch eine Reihe wichtiger Fragen richtiger gestellt und erhebliche Ansätze zu ihrer Lösung gemacht, in seiner Antwort selbst freilich erheblich geschwankt und meist falsch generalisiert, weil seine Kenntnis der empirischen Thatsachen eine zu enge war.

Über seine Ethik und seine praktischen Ideale im einzelnen will Waentig als nicht dem Gebiete der Wissenschaft angehörig nicht urteilen, sondern nur die wissenschaftlichen Grundanschauungen, die ihn dabei beherrschen, prüfen. Er erörtert zustimmend die Gedanken, daß es sich in der Socialpolitik stets nur um eine Weiterbildung und Verbesserung des Bestehenden, nie um eine Neuschöpfung handele, daß der ethische Gesichtspunkt bei aller Socialpolitik voranstehe, daß die individuellen Interessen denen der Gesamtheit und ihrer Entwickelung nachstehen müssen. Und wenn die Mittel, die Comte vorgeschlagen, dabei so vielfach verfehlt gewesen, wenn er vom Staat und dem politischen Leben, von den wirtschaftlichen Zuständen keine rechte Vorstellung gehabt, wenn seine Weltregierung durch eine Priesterhierarchie ebenso eine kindliche Utopie sei, wie sein Glaube des Zerfallens der großen Staaten in kleine Wirtschaftsrepubliken, so bleibe er doch einer der socialen Pfadfinder aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Er habe mit am frühesten die Schwächen der britischen Ökonomie erkannt, sich auf den entwickelungsgeschichtlichen Standpunkt gestellt, eine neue bessere Methode des Forschens angewandt, den innern Zusammenhang der Gesellschaft begriffen, eine socialpolitische Reform gefordert. Er habe so zuerst den Weg gesucht, den mit besserem Erfolge nach ihm die deutsche Wissenschaft gefunden habe. —

Die vorstehenden Zeilen waren längst geschrieben, als ich in der deutschen Litteraturzeitung vom 8. Dezember 1894 die Anzeige von F. Eulenburg las. Sie erkennt das große Talent W.'s an, glaubt aber in scharfer Weise vieles Einzelne tadeln, das Gesamturteil über Comte ungünstiger formulieren zu müssen. Er mag im einen oder andern Punkt Recht haben: und das Gesamturteil über Comte wird bei jedem nach seinem persönlichen und wissenschaftlichen Standpunkt ein etwas anderes sein. Ich bin auch weit davon entfernt, einem jugendlich räsonnierlustigen Recensenten es übel zu nehmen, wenn er eine scharfe Klinge führt und seinen eigenen subjektiven Standpunkt hervorkehrt. Nur möchte ich den Autor fragen, welche Erzeugnisse der deutschen staatswissenschaftlichen Litteraturgeschichte bei Anlegung dieses Maßstabes bestehen bleiben! Er hat selbst noch nie etwas auf diesem Gebiete geleistet. Es soll mich sehr freuen, wenn er bald zeigt, daß er nicht bloß tadeln, sondern besser machen kann.

G. Sch.

Bernès, Marcel: Les deux directions de la Sociologie contemporaine. Paris 1894, Larose 8°. 23 S.

Der Verfasser sieht den Grund, weshalb erst die neueste Zeit eine eigentliche Gesellschaftswissenschaft hervorgebracht hat, in der gewachsenen individuellen

Freiheit der Völker. Die bedeutsamen Folgen, die den Entschlüssen der Einzelnen und der Gruppen jetzt im Gegensatz zu den Epochen der Bevormundung zukommen, zwingen sie, über die socialen Zusammenhänge und Kräfte tiefer nachzudenken. Daß dieses Nachdenken den Charakter der Wissenschaft erhielt, wurde besonders durch die Fortschritte der Naturwissenschaft begünstigt, die gleich reiche und sichere Resultate zu versprechen schien, wenn man nur ihren Methoden auch in der Socialwissenschaft folgte. Trotz aller hierdurch erzeugten Irrtümer — wieviel Täuschungen habe nicht allein die Analogisierung der Gesellschaften mit dem Einzelorganismus hervorgebracht! — gründet sich auf diese Überzeugung die bestehende naturalistische Richtung der Socialwissenschaft. Ihr steht die idealistische Richtung gegenüber, die die Gesellschaften teils psychologisch teils spekulativ zu verstehen hofft. Die Sociologie könnte indes die Vorteile des Naturalismus und des Idealismus vereinigen, weil ihr Objekt die Eigenart besitze, uns sowohl von innen — psychologisch, durch unsere Wesensgleichheit mit allem Menschlichen, — wie von außen — durch statistische, sinnliche, historische Beobachtung — zugänglich zu sein.

G. Simmel.

Werÿho, Ladislaus: Marx als Philosoph. Bonn und Leipzig 1894, Siebert. 8°. 52 S.

Der Verfasser giebt eine empfehlenswerte Darstellung der Marxschen materialistischen Geschichtslehre, eine Wiederholung und Ergänzung der von Paul Barth in seiner Schrift über die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer (vgl. Jahrbuch 1891, S. 1285 und 1892, S. 326) gebotenen; dankenswert ist zum Beispiel das Kapitel über „die Entstehungsperiode der Marxschen Anschauungen". Die klare und stoffreiche, wenn auch nicht erschöpfende Darstellung leidet aber durch einen Mangel an konstruktiver und plastischer Gestaltungsfähigkeit, der gerade diesem Thema gegenüber empfindlich bemerkbar wird. Die kritischen Bemerkungen im Schlußkapitel sind von dem üblichen Mißverständnis nicht frei. Einzelne biographische Notizen der Einleitung, wie daß in Marx' Elternhause Voltaire vergöttert worden sei, scheinen auf ungedruckte Überlieferung zurückzugehen.

Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, daß eine Kritik der Barthschen Schrift von Tönnies im Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. VII Heft 4, S. 487 ff., bemerkenswerte Ausführungen über Marx' Geschichtslehre enthält.

K. Oldenberg.

Fisher, Irving: Mathematical Investigations in the Theorie of Values and Prices. (Separatabdruck aus den „Transactions of the Connecticut Academy", Vol. IX, July 1892). 8°. 124 S.

Macculloch und Mill glaubten, daß die Volkswirtschaftslehre seit Ricardo eine in ihren wesentlichen Grundzügen für alle Zeit fertige und abgeschlossene Wissenschaft sei und daß den Epigonen nur noch die Aufgabe bleibe, in den Einzelheiten Verbesserungen und Ergänzungen anzubringen. Auch nachdem die historisch-realistische Schule in Deutschland die positive Erforschung der geschichtlichen Entwickelung und der thatsächlichen konkreten Gestaltung des Wirtschaftslebens der Gesellschaft als die zunächst zu lösende Hauptaufgabe aufgestellt hatte, blieb den überzeugten Theoretikern der „klassischen" Richtung das beruhigende Bewußtsein, daß alle diese geschichtlichen und statistischen Untersuchungen doch eben nur Einzelheiten und Ergänzungen anhäuften, die dem Kenner der großen wirtschaftlichen Grundgesetze keine neue und tiefere Einsicht verschaffen, sondern nur eine an sich garnicht nötige Bestätigung seiner abstrakten Schlüsse gewähren könnten. Wer aber hätte von den älteren Anhängern der orthodoxen Theorie geahnt, daß ein jüngeres Geschlecht sich erheben werde, um sie auf ihrem eigenen Felde, mit ihren eigenen Waffen und ihrer eigenen Methode zu bekämpfen und zu versuchen, eine neue deduktive Theorie der Volkswirtschaft von ganz anderen Grundanschauungen aus zu schaffen? Freilich dürfte es auch für die Vertreter des „Historismus" kaum weniger überraschend gewesen sein, daß der

für überwunden gehaltenen deduktiven Methode wieder neue Köpfe nachwuchsen. Aber dem Historismus, der ja die relative Berechtigung alles Gewordenen anerkennt, würde es am wenigsten anstehen, wissenschaftliche Bestrebungen, denen sich seit einem Menschenalter eine allmählich immer mehr zunehmende Zahl von aufrichtigen und scharfsinnigen Forschern zugewandt hat, einfach für Irrwege zu erklären: er mag glauben, daß der wirklich nutzbare Ertrag dieser Arbeiten noch gering sei und dem dafür gemachten geistigen Aufwande nicht entspreche, aber er wird mit Geduld abwarten, ob die Fruchtbarkeit der neu eingeführten Begriffe und Anschauungen weiter reicht als aus der bisherigen Verwendung derselben ersichtlich ist, da diese zwar die Erkenntnis der subjektiven psychologischen Bedingungen des wirtschaftlichen Verhaltens der Einzelnen gefördert, aber die Verfolgung des volkswirtschaftlichen Prozesses als einer nicht mechanischen, sondern wesentlich gesellschaftlichen Massenerscheinung keineswegs erleichtert hat.

Die Anhänger der neuen Lehre bilden zwei Gruppen: die eine, die von Menger ausgegangene „österreichische Schule", bedient sich der gewöhnlichen litterarischen Darstellungsweise und wendet nur einfache Zahlenbeispiele zur Erläuterung ihrer Sätze an: die andere dagegen nimmt, wie schon Gossen, der erste Begründer der Theorie des Grenznutzens, die Mathematik zu Hülfe und versucht somit, die wesentlichen Willensregungen, Begehrungen und Abneigungen, Lust- und Unlustgefühle wie die auf einander wirkenden Kräfte eines mechanischen Systems zu behandeln. Zu dieser Klasse gehört die oben angeführte Schrift, und wenn man von den principiellen Bedenken gegen die mathematische Methode absieht, so wird man dem Verfasser zugestehen müssen, daß er in der Durchführung der mechanischen Analogie einen originellen Weg eingeschlagen und sich überhaupt durch die Klarheit und die erweiterte Ausdehnung seiner Analyse ein wesentliches Verdienst um die mathematische Behandlung wirtschaftlicher Fragen erworben hat. Wie er erklärt, haben Jevons' „Theory of Political Economy" und die „Untersuchungen über die Theorie des Preises" von Auspitz und Lieben vorzugsweise Einfluß auf seine Auffassung gehabt, und er ist auch mit den übrigen bedeutenderen mathematisch-ökonomischen Arbeiten vertraut; doch war er bestrebt, diese nicht nur zu wiederholen, sondern auch neues zu bringen, und dies ist ihm auch in manchen Punkten gelungen.

Fisher beginnt mit der Untersuchung der Frage, wiefern die ökonomisch in Betracht kommende „Nützlichkeit" als eine Quantität behandelt werden kann, und er hat vollkommen Recht, wenn er im Gegensatz zu Jevons und anderen bestreitet, daß das Vergnügen oder der Genuß die zu messende Größe sei. Als das gemeinschaftliche und gleichartige Element in allen Nützlichkeits-Urteilen nimmt er das Begehren (desire) an und stellt demnach den Satz auf, daß die Nützlichkeiten zweier Gütermengen für eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit gleich sind, wenn die Person nicht mehr Begehren nach der einen wie nach der anderen hat. Gegen diese Definition ist nichts einzuwenden, wenn man unter Begehren eine bloße Willensintensität versteht, die auf ein irgendwie nützliches Ding mit gänzlicher Abstraktion von der besonderen Art des Nutzens gerichtet ist. Zwei solche Willensintensitäten können als einander gleich empfunden werden, wie wir auch zwei Lichtempfindungen einander wenigstens schätzungsweise gleich setzen können, obwohl wir nicht im stande sind, das Größenverhältnis zweier verschiedener Lichtintensitäten nach der unmittelbaren Empfindung auch nur annähernd zahlenmäßig zu taxieren. Wir können nur sagen, daß die eine stärker oder schwächer sei, als die andere, und zu einem solchen Urteil sind wir ohne Zweifel auch in betreff unserer wirtschaftlichen Begehrungen befähigt. Daher wird man auch die weitere Definition des Verfassers zugeben, daß die Nützlichkeit einer Gütermenge A für eine Person größer sei, als die einer Gütermenge B, wenn die Person jene mehr begehre als diese. Anders aber steht es um die erst nach einer Auseinandersetzung über den Grenznutzen folgende dritte Definition, die die Handhabe liefern soll zur Messung der Verhältnisse zweier verschiedener Nützlichkeiten, mögen sie durch Gütermengen derselben oder verschiedener Gattung dargestellt sein. Sie lautet dahin, daß das Verhältnis der letzten Zuwachse zweier Nützlichkeiten durch das Verhältnis zweier angemessen bestimmten letzten Nützlichkeitsinkremente irgend eines zur Vergleichung benutzten dritten Gutes ausgedrückt werde, und es könnte demnach der Grenznutzen eines

beliebig gewählten Vergleichsguts an der Grenze einer beliebig gewählten Menge desselben als Maß der Nützlichkeit für ein gegebenes Individuum zu einer gegebenen Zeit gebraucht werden. Dieser Satz gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Nützlichkeit eines Gutes ausschließlich von der Menge desselben und nicht auch von den Mengen anderer Güter abhängt. Aber wenn wir auch diese Annahme vorläufig machen wollen, so ist doch nicht einzusehen, wie eine solche Messungsmethode irgendwie praktisch angewandt werden könnte. Denn das subjektive Gleichschätzen von Nützlichkeiten ist nur möglich, wenn die urteilende Person wirklich unter bestimmten Umständen vor die Wahl gestellt ist, die letzte Mengeneinheit des einen Gutes für die letzte des anderen aufzugeben, eine bestimmte zahlenmäßige Schätzung der abgestuften größeren Nützlichkeiten in dem bleibenden Vorrat des ersten Gutes aber ist nicht ausführbar.

Wenn ich wirklich zu entscheiden habe, ob ich für denselben Preis ein hundertstes Kilogramm Brot oder ein fünfzigstes Liter Petroleum kaufen soll, so mag ich fühlen, daß ich ebenso leicht oder schwer auf die eine wie auf die andere dieser Grenzmengen verzichte, also beide gleich schätze: aber ich bin nicht im stande zu sagen, wie hoch ich das zwanzigste oder das dreißigste Kilogramm Brot, über die ich keine praktische Entscheidung zu treffen habe, im Vergleich mit dem als Maßeinheit genommenen fünfzigsten Liter Petroleum schätze: ich kann nur sagen, daß ich beide höher als die Maßeinheit und das zwanzigste Kilogramm wieder höher als das dreißigste schätze. Es ist also dem Verfasser trotz seines richtigen Ausgangspunktes nicht gelungen, ein wirklich anwendbares Maß für die subjektive Nützlichkeit zu liefern. Er weiß das auch ohne Zweifel selbst, denn er bemüht sich später mit Erfolg, die Anwendung der Kategorie der Quantität auf die Nützlichkeit möglichst zu beschränken. Vor allem hebt er selbst hervor, daß die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Nützlichkeit eines Gutes von den gleichzeitig verfügbaren Mengen anderer Güter nicht zutrifft. Ich möchte sagen, sie trifft in der civilisierten Gesellschaft niemals zu und ich kann auch nicht anerkennen, daß sie, wie der Verfasser meint, als erste Näherung genüge und daß die Einwirkung der übrigen Gütermengen auf die Nützlichkeit nur mit den Störungen zu vergleichen sei, die die elliptische Bewegung eines Planeten durch die Anziehung der anderen erfahre. Abgesehen von dem Zusammenhange der Nützlichkeiten der „komplementären" Güter (Zucker und Thee oder Kaffee, Öl und Lampen, Matratzen und Bettstellen u. s. w.) sind alle Güter, die im allgemeinen demselben Zwecke dienen, und unter diesen wieder alle verschiedenen Abarten und Qualitäten als konkurrierend zu betrachten, und zwar so, daß mit jeder Änderung des Einkommens des Individuums oder der Preise des Gutes neue Kombinationen der Konsumtion entstehen und daß die Grenznutzenkurve jedes einzelnen Gutes in dem Komplexe einen ganz anderen Verlauf nimmt, je nach der größeren oder geringeren Anzahl der konkurrierenden Güterarten. Alle Nahrungsmittel haben die gleiche Art der Nutzwirkung, indem sie zur Stillung des Hungers oder der Eßlust dienen und auch die gewöhnlichen Gattungen, wie Brot und Kartoffeln werden nicht nur von den Armen, sondern auch von den Reichen verzehrt. Die letzteren aber essen außerdem auch Fleisch, Fisch, Pasteten u. s. w. und brauchen daher weit weniger Fleisch und Kartoffeln, als die ersteren, die vielleicht ausschließlich auf diese Speisen angewiesen sind. Aber essen etwa die Reichen weniger Kartoffeln, als zu ihrer vollständigen Befriedigung nötig sind? Hören sie bei einer noch positiven Höhe des Grenznutzens der Kartoffeln, also bei noch nicht völliger Stillung des Bedürfnisses nach dieser Speise auf, um zu einem anderen Genusse überzugehen? Keineswegs: sie werden sich zwar hüten, sich ihren ganzen Appetit mit Kartoffeln zu verderben, vielmehr den größten Teil ihrer Eßlust für die besseren Speisen reservieren, aber ihr specielles Kartoffelbedürfnis, wie sie es im Zusammenhange mit ihrem ganzen Konsumtionskomplex empfinden, werden sie gänzlich auf den Nullpunkt herabbringen. Die Grenznutzenkurve der Kartoffeln wird für sie schon bei einer verhältnismäßig kleinen Konsumtion die Abscissenaxe erreichen, während sie für dieselben Personen vielleicht eine fünf- oder sechsmal größere Abscisse abschneiden und auch in ihren obersten Teilen eine ganz andere Form annehmen würde, wenn sie ihr Nahrungsbedürfnis ausschließlich mit Kartoffeln befriedigen müßten. Dieses hausbackene Beispiel dürfte genügen, um zu zeigen, daß sowohl die Nützlichkeits- wie die

Grenznutzenfunktion eines Gutes durch die Abhängigkeit von anderen Gütern nicht nur einigermaßen modifiziert, sondern von Grund aus umgestaltet werden. Dadurch erweist sich zugleich die gewöhnliche einfache Darstellungsweise der Grenznutzenlehre als durchaus unzulänglich und man kann von ähnlichen Erwägungen aus auch leicht dazu kommen, den Fundamentalsatz für die Anwendung der mathematischen Methode zu bestreiten, nämlich die Gleichheit des Grenznutzens, der der Geldeinheit entsprechenden Inkremente der verschiedenen Güter für dasselbe Individuum als Bedingung des Maximums der Nützlichkeit. Auf diese Frage wollen wir aber hier nicht weiter eingehen. Der Verfasser bleibt übrigens nicht bei der üblichen einfachen Annahme über die Abhängigkeit der Nützlichkeit stehen, sondern er entwickelt auch eine Theorie, in der die Nützlichkeit eines jeden Gutes als Funktion der Mengen aller anderen Güter betrachtet wird. Eingehender thut er dies allerdings nur für Funktionen von zwei und drei Veränderlichen, für den allgemeinen Fall aber, der in die höchsten Gebiete der Mathematik führt, nur andeutungsweise. Zugleich aber weist er nach, wieweit man sich bei der Behandlung der Nützlichkeit von der Quantität emancipieren kann. So weit es sich nur um die Verursachung der objektiven Thatsachen der Preisbildung und der Güterverteilung handelt, erweist es sich nämlich nach seiner Theorie als gänzlich unwesentlich, daß die Nützlichkeit eines Gutes für eine Person verglichen werde mit der Nützlichkeit desselben für eine andere und daß für dasselbe Individuum die Grenznutzengrößen einer bestimmten Konsumtions-Kombination mit denen einer anderen oder die für eine bestimmte Zeit geltenden mit denen für eine andere Zeit verglichen werden können. Aber auch wenn dies zutrifft, braucht der Gesamtnutzen und der Gesamtgewinn nicht durch Integration ausdrückbar zu sein und selbst wenn dies der Fall ist, so können die Integrationskonstanten und somit auch die absoluten Größen des Gesamtnutzens und Gesamtgewinns unbestimmt bleiben. Was aber festgehalten werden muß, ist die Meßbarkeit der für dasselbe Individuum zu einer bestimmten Zeit geltenden Nützlichkeiten durch den Grenznutzen einer bestimmten Menge irgend eines Gutes, wenn auch bei der jetzt angenommenen vielfachen Abhängigkeit der Nützlichkeiten die Messungen nicht übereinstimmen, wenn ein anderer Grenznutzen als Einheit gewählt wird. Aber auch bei dieser Beschränkung der Anwendung der Quantitäts-Kategorie wird doch mehr gefordert, als die unmittelbare Gleichschätzung zweier empfundener Intensitäten und es bleibt mir immer höchst zweifelhaft, ob das Verhältnis zweier verschiedener intensiver Größen, mögen sie auch für dasselbe Individuum zu derselben Zeit und in einem bestimmten Zusammenhang bestehen, überhaupt einen mathematischen Sinn hat. Denn die Mathematik befaßt sich nur mit der Quantität, mit der Qualität aber nur, sofern diese auf quantitative Bestimmungen zurückgeführt werden kann, und intensive Größen können nur gemessen werden, wenn ihre Änderungen wirklich oder wenigstens hypothetisch und annähernd mit den Änderungen einer quantitativ meßbaren äußeren Erscheinung (wie z. B. die Temperaturempfindung mit der Länge der Quecksilbersäule des Thermometers) parallel gehen. Von einer solchen vermittelten Messung aber ist in der mathematischen Nützlichkeitslehre nicht die Rede, sondern man meint, daß Intensitäten, weil sie einen höheren oder niederen Grad besitzen, auch unmittelbar zahlenmäßig aufeinander bezogen werden können. Aber wenn wir auch von diesen Schwierigkeiten absehen, so bleibt die Frage, ob die mathematische Methode für eine Wissenschaft vom gesellschaftlichen Menschen, wie die Volkswirtschaftslehre, mehr als untergeordnete Bedeutung erlangen kann. Daß sie für gewisse Untersuchungen mit Nutzen verwendet werden könne, soll nicht bestritten werden. Auch hat die mathematische Darstellung des allgemeinen Zusammenhangs der wirtschaftlichen Faktoren ein eigentümliches abstrakt-theoretisches Interesse, aber deshalb kann sie doch niemals der Behandlung der End- und Totalerscheinungen und ihrer Regelmäßigkeiten ihre überwiegende Bedeutung entziehen. Die Gleichungen über die Preisbildung und Verteilung der Güter können nur rein formal aufgestellt werden und selbst wenn man sie numerisch ausdrücken könnte, würden sie doch nie auf die so außerordentlich verwickelten Verhältnisse der Volkswirtschaft angewendet werden können. Man kann ja auch aerodynamische und thermodynamische Differential-Gleichungen über die Luftströmungen in der von der Sonne bestrahlten Atmo-

sphäre der Erde aufstellen und diese Gleichungen haben auch ein allgemeines mathematisches und selbst physikalisches Interesse. Aber die Meteorologie kann keinen Gebrauch von ihnen machen: sie muß sich auf die Massenbeobachtung der Einzelthatsachen verlegen, für möglichst große Gebiete zu gleicher Zeit an möglichst vielen Punkten Luftdruck, Windrichtung und Temperatur bestimmen und so die Regelmäßigkeiten der Luftströmungen empirisch festzustellen suchen. Aber selbst wenn man im stande wäre, die thatsächlichen Erscheinungen des volkswirtschaftlichen Prozesses aus allgemein mathematischen Grundformeln befriedigend abzuleiten, so würde eine solche mechanische Behandlung dem Wesen der Volkswirtschaftslehre als einer socialen Wissenschaft nicht entsprechen. Die psychologischen Erwägungen, die man in die elementaren Lehren vom Grenznutzen eingeführt hat, würden in der mathematischen Entwickelung derselben wieder gänzlich verloren gehen, man würde das menschlich motivierte Handeln in dem Formelmechanismus gänzlich aus den Augen verlieren und die Hauptaufgabe, die Untersuchung des Einflusses der gesellschaftlichen Institutionen, Machtverhältnisse und Klassenkämpfe auf die Volkswirtschaft käme bei dieser Methode überhaupt nicht in Frage. Die mathematische Darstellung kann also immer nur eine sekundäre Rolle in der Volkswirtschaftslehre in Anspruch nehmen. Soweit sie aber ihre Berechtigung hat, sind auch die Bemühungen des Verfassers von Interesse, im einzelnen die Analogien zwischen den mechanischen und den ökonomischen Prozessen zu verfolgen. So hat er insbesondere ein sinnreiches mechanisches Modell konstruiert, in dem sich das Gleichgewicht unter denselben Bedingungen herstellt, wie für die Güterverteilung in der wirtschaftlichen Welt, allerdings unter der Bedingung, daß der Grenznutzen jeden Gutes in der gewöhnlich angenommenen Art für jede Person nur von der Menge desselben abhängt. Eigentümlich geformte Doppelkasten, die an einer Seite nach Art einer Harmonika ausdehnbar sind, teilweise mit Wasser gefüllt, stehen miteinander auf gewisse Art in Verbindung und tauchen mehr oder weniger tief in ein Wasserbecken, wobei sie nach bestimmten Entfernungsverhältnissen in einem System von Hebeln aufgehängt sind. Die Wassermengen in den Abteilungen der Kasten ohne verschiebbare Wand entsprechen den Mengen der von jedem Individuum jährlich konsumierten verschiedenen Güter, die Wassermenge in den ausdehnbaren Abteilungen stellt den Geldwert dieser Konsumentionsmengen dar; die Höhe der nicht gefüllten Teilen der Kasten entspricht dem Grenznutzen, und die Größe der Verschiebung der beweglichen Wände dem Preise der einzelnen Güter. Werden irgend welche Wassermengen in die Kasten gepumpt, so stellt sich eine Gleichgewichtslage der Systeme her, bei der das Wasser in und außer dem Kasten in gleichem Niveau steht und die dem Maximum des Gesamtnutzens entsprechende Bedingung erfüllt wird, daß die Grenznutzengrößen der verschiedenen Güter für die verschiedenen Personen in demselben Verhältnis stehen und zwar sich verhalten wie die Preise der betreffenden Güter. Wollte man der Wirklichkeit gemäß die Abhängigkeit der Nützlichkeit jeden Gutes von der Menge vieler oder aller anderen Güter berücksichtigen, so wären zusammenhängende Veränderungen der Formen der Kasten anzunehmen, die sich durch ein mechanisches Modell nicht mehr veranschaulichen ließen.

Übrigens zählt der Verfasser am Schlusse seiner Arbeit selbst eine Reihe von Punkten auf, in denen die bei der Aufstellung seiner Formeln gemachten Voraussetzungen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen: Viele Güter sind nicht in sich gleichartig und nicht kontinuierlich teilbar, Produktion, Konsumtion und Austausch der Güter finden in der Zeit nicht kontinuierlich statt und befinden sich auch nicht in einem Beharrungszustande, sondern im allgemeinen im Fortschreiten, auch die Bevölkerung ist nicht konstant u. s. w. Die Produktion betrachtet der Verfasser einfach als die Ursache von „disutility“ und er rechnet mit dieser ohne weiteres als einer negativen, im übrigen aber mit der „utility“ gleichartigen Größe. Naturfaktor und Kapital führt er gar nicht als besondere wirtschaftliche Elemente auf; die Notwendigkeit, sie sich zu verschaffen, faßt er stillschweigend als einen Bestandteil der „disutility“ der Produktion auf und sagt nur nebenbei, das Entleihen von Kapital könne als eine Form der produktiven Thätigkeit angesehen werden und die disutility des Entleihens des letzten Dollars sei gleich der disutility des Erzeugens der letzten Warenmenge im Werte

von einem Dollar. Andererseits betrachtet er Sparen als eine Art von Aufwendung, nämlich zu dem Zwecke der Anschaffung von Kapital. Ob man mit dieser Auffassung den Thatsachen genügend gerecht werden kann, ist mir sehr zweifelhaft: sicher aber ist, daß jede Anschauung des wirklichen wirtschaftlichen Lebensprozesses der Gesellschaft bei einem solchen abstrakten Schematismus völlig verloren geht. Aber wenn man einmal die mathematische Methode gelten läßt und die von dem Verfasser angenommenen Principien einerseits als zutreffend und andererseits als ausreichend zur Erfassung des wesentlichen Inhalts der volkswirtschaftlichen Erscheinungen zugiebt, so wird man die vorliegende Arbeit als eine sehr bemerkenswerte Leistung auf diesem Specialgebiet anerkennen müssen.

W. Lexis.

Wicksell, Knut: Über Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena 1893, G. Fischer. 8⁰. XVI u. 143 S.

Der Verfasser beginnt mit einer Einleitung über die heutige Stellung der theoretischen Nationalökonomie, in der sich eine ziemlich oberflächliche Kritik der historischen Methode und eine gänzlich unzutreffende Bemerkung über die Folgen der Beschränkung der Lehrfreiheit durch das Socialistengesetz in Deutschland findet. Nach einer Kritik der älteren Werttheorien geht er an seine eigentliche Aufgabe, eine Darstellung der Grenznutzenlehre und der Böhm-Bawerk'schen Theorie des Kapitalzinses mit möglichst einfachen, freilich immer noch die Anfangsgründe der Differentialrechnung voraussetzenden mathematischen Hülfsmitteln, und zum Schlusse giebt er eine Vervollständigung der Böhm-Bawerk'schen Theorie, indem er von seinem Standpunkt die gegenseitigen Beziehungen von Kapitalzins, Arbeitslohn und Bodenrente aufstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Walras'schen Theorie der Produktion und des Kapitals liefern will. Giebt man die Voraussetzungen der mathematisch-ökonomischen Theorie zu, so sind die Darlegungen des Verfassers, soweit sie sich auf die Arbeiten anderer stützen, klar und methodisch durchgeführt und seine Versuche zur Weiterbildung der Lehre interessant und beachtenswert. Aber jene Voraussetzungen sind eben nicht unanfechtbar, und ich habe einige meiner Bedenken gegen sie in der Besprechung der Schrift von Irving Fisher angedeutet. Namentlich bin ich der Ansicht, daß sich der Nutzen, dessen letztes Element der Grenznutzen ist, auch bloß theoretisch betrachtet, nicht quantitativ durch Funktionen ausdrücken läßt, daß er immer nicht nur von der verfügbaren Menge des betreffenden Gutes, sondern sehr wesentlich auch von den Mengen anderer Güter abhängt, daß ferner die Bedingung des Maximums des Nutzens — für eine einzelne Person die Gleichheit des Grenznutzens der letzten die Preiseinheit kostenden Mengen aller zur Konsumtion bestimmten Güter — nicht nur in der Wirklichkeit nicht erfüllt wird, sondern daß ihre Erfüllung auch garnicht erstrebt wird, weil erfahrungsmäßig im allgemeinen jeder, der mehr als das Existenzminimum an Einkommen besitzt, sich die notwendigsten und gewöhnlichsten Konsumtionsgüter immer bis zur vollen Befriedigung, also bis zu dem Grenznutzen 0 verschaffen, in dem Verbrauch von Luxusgütern dagegen sich mit mehr oder weniger Selbstüberwindung einschränken, also bei gewissen, vielleicht bedeutenden Graden der Nichtbefriedigung, d. h. bei hohem Grenznutzen den Genuß abbrechen wird.

Die Böhm-Bawerk'sche Theorie des Kapitalzinses ist von ihrem Urheber nur durch Zahlenbeispiele erläutert worden und der Verfasser hat zuerst eine (ursprünglich in Conrads Jahrbüchern erschienene) mathematische Darstellung derselben gegeben. Der Hauptgrundsatz dieser Theorie, daß nämlich der Zins auf dem Wertunterschiede beruhe, der zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern gleicher Art und Zahl bestehe, ist, nebenbei gesagt, schon von Cernuschi in seiner „Mécanique de l'échange" (Paris 1866) aufgestellt worden, jedoch ohne nähere Begründung und Ausführung. Wicksell nimmt übrigens den Standpunkt Böhm-Bawerks nicht ohne einige kritische Einwendungen an, denen auch noch die Bemerkung hätte hinzugefügt werden können, daß die Unsicherheit der Zukunft zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern einen Wertunterschied erzeugt, der nicht als Zins, sondern als Risikoprämie zu betrachten ist, die sich im ganzen in einer längeren Zeit mit den Verlusten ausgleichen soll. Als

Hauptargument führt Böhm-Bawerk an, daß die zeitraubenden Produktionsumwege ergiebiger seien, daß also mit der gleichen Menge von Produktionsmitteln eine desto größere Menge von Produkten erzielt werden könne, je langwierigere Produktionsmethoden man dabei einschlage. Dazu bemerkt der Verfasser, daß diese Erklärungsweise des Zinses — unter dem hier immer der ganze normale Kapitalgewinnsatz verstanden wird — im Grunde mit der Thünenschen Produktivitätstheorie zusammenfalle, die einfach darauf hinwies, daß durch Aufopferung von z. B. 100 gegenwärtigen Gütereinheiten die künftige Produktion um mehr als 100 Gütereinheiten derselben Art vergrößert werden könne. Daß aber das Kapitalprodukt, wenn es fällig wird, also zum Gegenwartsgut geworden ist, nicht nur physisch vermehrt, sondern auch mehr wert sei, als das aufgewandte Kapitalgut, wird, wie der Verfasser bemerkt, weder durch die eine noch durch die andere Theorie erklärt und lasse sich überhaupt nur unter der Annahme eines annähernd stationären Standes der Volkswirtschaft erklären. — Die Grundrente läßt Böhm-Bawerk gänzlich außer Betracht, und die Konsumtivgüter, wie Wohnhäuser, rechnet er, auch wenn sie vermietet werden, nicht zum „Socialkapital", weil sie eben kein Produktionsmittel sind. Wicksell dagegen stellt sowohl die dauerhaften eigentlichen Kapitalgüter, wie Fabrikgebäude, Eisenbahnen u. s. w., wie auch die Miethäuser in gleiche Linie mit dem Boden, und bezeichnet sie als „Rentengüter". Für die weitere Ausführung seiner Theorie ist dies allerdings sehr bequem, aber er läßt den wichtigen Unterschied außer Acht, daß die Kapitalgüter dieser Art nach Bedarf vermehrt werden können, der Boden aber nicht. Jene charakterisieren sich eben dadurch wesentlich als Kapital, und es bleibt für den Verfasser jedenfalls sehr mißlich, wenn der Kapitalgewinn, mag er auch teilweise „Rente" genannt werden, je nach der Beschaffenheit der Kapitalgüter auf zwei gänzlich verschiedene Ursachen zurückgeführt werden muß.

Trotz seiner Ausstellungen schließt der Verfasser sich dem Grundgedanken Böhm-Bawerks durchaus an und er stellt demnach die Gleichung auf: $p = l (1 + e z t)$. Hier bezeichnet p die durchschnittliche Jahresproduktion eines Arbeiters, l den (für alle Arbeiter gleich angenommenen) Jahreslohn, z den Zinsfuß, t die in Jahren ausgedrückte Zeit und e einen Bruch, der von der Verteilung des Kapitalvorschusses auf nach und nach zu zahlende Raten abhängt und bei gleichmäßigem und stetigem Kapitaleinschuß einfach gleich $^1/_2$ ist. Es wird nur einfache Verzinsung, kein Zinseszins vorausgesetzt. Die Kapitalanlage besteht einfach in dem Vorschuß des Arbeitslohns, da die Produktionsperiode auch die Herstellung der Hülfsmittel und die sonstigen Vorarbeiten mit umfassen soll und die Bodenrente gleich Null angenommen wird. Der ganze Produktions- und Umlaufsprozeß vom Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Absatz des fertigen Produktes wird als einem einzigen Geschäftsbetrieb angehörend gedacht.

Unter solchen Voraussetzungen entspricht allerdings die obige Gleichung der Erfahrung, gleichviel, welche Zinstheorie man zu Grunde legt. Denn sie besagt nur, daß der jährliche, auf jeden Arbeiter kommende Ertrag des Unternehmens gleich ist dem von jedem Arbeiter empfangenen Lohne + dem dem Unternehmer zufallenden Kapitalgewinn für die ganze Periode, auf welche der Lohn vorgeschossen wird, also bis zum Absatz des fertigen Produktes. Nichts steht bei dieser Gleichung also im Wege, z. B. zu sagen, der Zins entstehe dadurch, daß der kapitalistische Unternehmer sein wirtschaftliches Übergewicht benutze, um dem Arbeiter statt des vollen Ertrags seiner Arbeit nur einen Teil desselben zukommen zu lassen und den Rest für sich zu behalten. Wicksell stellt nun aber in Übereinstimmung mit Böhm-Bawerk eine zweite Gleichung auf, die auf der von ihm angenommenen eigentlichen Ursache des Zinses beruht, und aus der sich dann in Verbindung mit der ersten bei gegebenem Lohnsatze die für den Unternehmer vorteilhafteste Länge der Produktionsperiode t und der dieser entsprechende Zinsfuß bestimmen läßt. Zu diesem Zweck wird angenommen, daß der jährliche Arbeitsertrag p eine Funktion von t sei, und zwar in der Art, daß p bei gleicher Kapitalanlage immer größer werde, je mehr die Produktionsperiode zunehme, wobei jedoch die Größe der sich folgenden Mehrerträgnisse abnehmen muß. Wenn p wirklich eine solche Funktion und diese bekannt wäre, so könnte man leicht durch Differentiieren der ersten Gleichung nach t die Be-

dingung aufstellen, daß der Zinsfuß z ein Maximum werde. Und wenn der Unternehmer im stande wäre, die Produktionsperiode t auf die so bestimmte Länge zu bringen, so würde er dies ohne Zweifel thun, um eben den höchst möglichen Kapitalgewinn zu erlangen. Der Zinsfuß ließe sich also nach dieser Theorie ganz exakt berechnen, wenn der Lohnsatz und der Arbeitsertrag p als Funktion von t gegeben wäre. Auch die Verallgemeinerung der Theorie für beliebig viele Produktionszweige mit ebenso vielen verschiedenen vorteilhaftesten Produktionsperioden und Produktionsfunktionen führt der Verfasser mathematisch richtig aus.

Aber der Satz von dem funktionalen Zusammenhange der Länge der Produktionsperiode und der Produktivität der Arbeit muß denn doch bewiesen werden und zwar nicht nur durch einige allgemeine Bemerkungen, sondern in concreto und für alle Arten der Sachgüterproduktion besonders. Denn a priori wird er niemandem einleuchten und noch weniger ist ersichtlich, wie man erfahrungsmäßig die Funktion p für die verschiedenen Produktionszweige ermitteln könnte, zumal man bei jeder Produktion mit der Produktion der Produktionsmittel (warum freilich nicht auch mit der Produktion der Werkzeuge, die zu Herstellung der benutzten Werkzeuge gedient haben?) beginnen muß. Und wie ist die Produktionsperiode abzuschließen? Angenommen, 100 Arbeiter sind zunächst ein Jahr lang beschäftigt worden, um eine Maschine herzustellen, die zwanzig Jahre lang brauchbar ist. In jedem Jahre sollen 100 Arbeiter drei Monate lang mit der Beschaffung des Rohstoffs, sechs Monate lang an der Maschine und der Fabrikation der herzustellenden Konsumtionsgüter und drei Monate lang mit dem Transport und Absatz der fertigen Erzeugnisse beschäftigt sein. Dann beträgt also die eigentliche, auf das betreffende Gut selbst entfallende Produktionsperiode nur ein Jahr, denn der Unternehmer erhält sein umlaufendes Kapital schon nach dieser Frist vollständig zurück, und dazu nicht nur den Gewinn von diesem, sondern auch die Verzinsung des durch die Maschine dargestellten stehenden Kapitals, nebst einer Amortisationsquote für die Maschine. Die Produktionsperiode im Sinne der obigen Theorie aber würde 21 Jahre umfassen, weil erst nach diesem Zeitraum, in dem das umlaufende Kapital 20mal umgesetzt worden wäre, die volle Rückerstattung des in der Maschine angelegten Kapitals erfolgt sein würde. Wenn die Maschine 50 Jahre aushielte, wäre Wicksell geneigt, sie nicht mehr als Kapital, sondern als Rentengut zu betrachten, aber damit würde die Erklärung der Verzinsung dieser Anlage aus dem Produktionsumweg wegfallen. In dem obigen Beispiele jedoch würde nach der Theorie der Zinsfuß von der ganzen 21jährigen Periode abhangen. In Wirklichkeit freilich würde die Produktionsreihe sich auf zwei oder noch mehrere selbständige Unternehmungen verteilen: der Maschinenbauer würde nur mit einer einjährigen Produktionsperiode rechnen, und ebenso der Fabrikant des Gutes selbst, wenn dieser zugleich den Rohstoff produziert und den Absatz bis zu dem letzten Konsumenten besorgt. Nach der Erfahrung bestimmt sich aber der Zinsfuß in diesen beiden Betrieben, ohne übergreifenden Einfluß des ersten auf den zweiten, nach demselben allgemeinen Maßstabe, nur verlangt natürlich der zweite Unternehmer auch denselben Zins für das zum Ankauf der Maschine verwendete Kapital. Ähnliches gilt überhaupt für die oft sehr zahlreichen selbständigen Betriebe, die sich in den aufeinanderfolgenden Phasen der Produktion und der Handelsbewegung der Güter ablösen. Alle diese Teilbetriebe konkurrieren selbständig und gleichartig in der Bestimmung des Zinsfußes (abgesehen von der etwaigen Verschiedenheit der Risikoprämie): ihr Gewinnertrag aber bemißt sich für das angelegte Kapital nicht nach der Produktions- oder Umschlagsperiode, sondern einfach nach der Dauer des Geschäftsbetriebs, da bei kürzerer Periode das Kapital in derselben Zeit desto öfter umgesetzt wird.

Aber man wird vielleicht sagen, das sei nur der Zins als Erscheinung, es handle sich darum, den Zins an sich, seinem inneren Wesen nach zu erfassen. Daher gehen wir zu der Grundfrage über: erzeugt die Verlängerung der Produktionsperiode eine größere Ergiebigkeit der Produktion und liegt darin die Ursache, daß der Zinsfuß bei einer gewissen Länge der Produktionsperiode ein Maximum erreicht? Nach der Theorie werden, wenn die Größe des anzulegenden Kapitals gegeben ist, um so weniger Arbeiter beschäftigt, je mehr die Pro-

duktionsperiode verlängert wird, während der auf einen Arbeiter kommende Ertrag mit abnehmendem Inkrement zunimmt: der Kapitalgewinn und der Zinsfuß aber hängen natürlich auch vom Lohne ab und ihr Maximum wird bei einer um so kürzeren Produktionsperiode erreicht, je niedriger der Lohn ist. Wenn daher der Lohn steigt, so verlängern die Unternehmer die Produktionsperiode, indem sie Arbeiter entlassen, sinkt er, so wählen sie eine kürzere Periode mit größerer Arbeiterzahl.

Ist nun dieser Zusammenhang zwischen Produktionsperiode und Produktiviät erfahrungsmäßig wirklich vorhanden? Zunächst ist klar, daß die Unternehmer selbst nicht nach ihrem Belieben die Produktionsperiode verlängern oder verkürzen können, sondern daß die Länge derselben jederzeit durch die Natur der betreffenden Produktion und den Stand der Technik bestimmt ist. Aber das Interesse kann ja technische Fortschritte veranlassen, die in dem einen oder dem anderen Sinne wirken, und die obige Theorie nimmt an, daß diese Fortschritte, weil sie zu der Verwendung immer kunstreicherer Maschinen und sonstiger umständlicher Vorarbeiten führen, in der Regel eine Verlängerung der Produktionsperiode und demnach eine Verminderung der Zahl der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter mit sich bringen. Ich möchte aber behaupten, daß seit dem Beginn der Kulturentwickelung die Tendenz des technischen Fortschritts, und zwar mit zunehmendem Erfolg, dahin gegangen ist, allerdings die auf ein gleiches Kapital kommende Zahl der Arbeiter in den einzelnen Unternehmungen zu vermindern, jedoch mit gleichzeitiger Verkürzung der Produktionsperiode. Welcher Zeitgewinn ist nicht im Laufe unseres Jahrhunderts in allen Abschnitten der Produktion und Handelsbewegung durch die neuen Hülfsmittel des Verkehrs erzielt worden? Und was die Herstellung der Maschinen und Werkzeuge betrifft, so ist diese ebenfalls durch die jeweilig bereits verwirklichten technischen Fortschritte immer mehr beschleunigt worden. Die Anfertigung eines geschliffenen Steinbeils mit einem Loch für den Stiel hat den Menschen der neolithischen Periode sicherlich eine vielmal größere Zeit gekostet, als heute die Anfertigung eines eisernen Beils erfordert, wenn man auch den Zeitaufwand für die Gewinnung des Erzes und der Kohlen mitrechnet, da von diesen und anderen Vorarbeiten bei der heutigen Massenproduktion nur ein sehr kleiner Teil einem einzelnen Beile zuzurechnen wäre. Man denke ferner z. B. an die außerordentlich zeitraubende Art des Bergbaues im Altertume und Mittelalter, ohne Sprengstoffe und ohne Hülfe des Dampfes bei der Förderung! Sicher nahm damals die Gewinnung derselben Menge Erz bei gleicher Gesamtzahl der aufgewendeten Arbeitseinheiten weit längere Zeit in Anspruch, als gegenwärtig für die Förderung, die Herstellung der Maschinen und die sonstigen Vorbereitungen beim Abbau derselben Lagerstätte gebraucht würde. Überhaupt ist zu bedenken, daß die Herstellung einer wirksameren Maschine nicht mehr Zeit zu kosten braucht, als die einer weniger vollkommenen. Der Erfindungsgeist hat eine neue zweckmäßigere Form entdeckt, die Gestaltung des Stoffes nach derselben braucht aber nicht mehr Arbeit zu fordern, als früher für das weniger ergiebige Produktionsmittel aufzuwenden war. Der technische Fortschritt steigert die Prduktivität der mit besseren Hülfsmitteln ausgestatteten Arbeit; diese Produktivitätssteigerung entsteht aber nicht durch die Verlängerung der Produktionsperiode, die die Technik vielmehr immer zu verkürzen sucht, sondern äußert sich dadurch, daß Naturkräfte und mechanische Vorrichtungen in den Dienst der Produktion gestellt werden, die immer mehr menschliche Handarbeit und immer kompliziertere Arten derselben ersetzen. Diese mechanischen Arbeitskräfte sind billiger als die menschlichen, ihre Konkurrenz drückt den Lohn oder verhindert das Steigen desselben, die vermehrte Produktion drückt andererseits auch den ursprünglichen Preis der Ware herab, aber diese Konkurrenz macht bei einem Preise Halt, der auch für das in der Maschine angelegte Kapital (außer der Amortisation) den normalen Gewinn übrig läßt. Dieser normale Kapitalgewinn hängt aber denn doch auch wohl mit den durch den Kapitalbesitz und die Besitzlosigkeit bedingten wirtschaftlichen Machtverhältnissen zusammen, von denen in der obigen Theorie garnicht die Rede ist. Die Quelle des Gewinns des Sklavenbesitzers ist nicht zu verkennen, und dasselbe gilt auch wohl noch in betreff des „sweaters“. In dem normalen Verhältnis des Unternehmers zum Arbeiter besteht keine derartige Ausbeutung,

wohl aber eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters, die unzweifelhaft auf die Verteilung des Arbeitsertrages einwirkt. Der besitzlose Arbeiter muß sich unbedingt „Gegenwartsgüter" verschaffen, weil er sonst zu Grunde geht; er kann seine Arbeit meistens nur verwerten, indem er bei der Produktion von Zukunftsgütern mitwirkt, aber das ist nicht das entscheidende, denn auch wenn er, wie etwa der Bäckergeselle, ein an dem Tage der Herstellung zu verzehrendes Gut erzeugt, so wird sein Anteil an dem Produktionsertrag doch durch den für ihn ungünstigen Umstand bedingt, daß er seine Arbeitskraft nicht selbständig ausnutzen kann, sondern gezwungen ist, sie unter Verzicht auf ihr Produkt gegen einen mehr oder weniger genügenden Lebensunterhalt zu verkaufen. Das sind triviale Sätze, aber ich glaube, sie werden für die meisten unbefangenen Beobachter stets eine aus ihrer unmittelbaren Anschaulichkeit entspringende, überzeugende Kraft behalten. Wenn man sagt, man könne aus solchen Erwägungen nicht die wirkliche Größe des Zinsfußes bestimmen, so frage ich: kann man denn in der obigen Theorie die Produktivitätsfunktionen p, auf die alles ankommt, wirklich aufstellen? Keineswegs, man nimmt sie einfach als gegeben an. Die wirkliche Größe des Kapitalgewinnes bestimmt sich nach den jeweiligen Marktverhältnissen der sich gegenüberstehenden wirtschaftlichen Parteien; diese Marktverhältnisse aber haben stets eine historische Grundlage, und daher kann der Gewinnsatz nicht aus den Faktoren der Gegenwart allein erklärt werden. Es ist überhaupt der Grundfehler der mathematischen Methode, daß sie die jedesmalige historisch entwickelte Gestaltung der Volkswirtschaft lediglich aus den Daten der Gegenwart mittels eines Systems von Gleichungen für jeden Augenblick gleichsam von Grund aus ableiten zu können glaubt.

Soweit die Produktionsperiode eine objektive Bedeutung für die Produktion besitzt, muß diese sich auch in einer von der Phantasie logisch konstruierten kommunistischen Gesellschaft geltend machen. Nun kann ohne Zweifel auch in einer solchen die Notwendigkeit eines großen Zeitaufwandes für die Herstellung eines Gutes unter Umständen die Seltenheit und daher bei großer Nachfrage den Wert desselben in der Gegenwart bedeutend erhöhen und es könnte dann ein solches Gut nicht wie ein durch Arbeit sofort beliebig vermehrbares, einfach nach der Menge der zu seiner Produktion erforderlichen Arbeit geschätzt werden. Nun giebt es in der Wirklichkeit nur sehr wenige Güter, deren Produktion nicht längere Zeit in Anspruch nähme; selbst die wilden Beeren brauchen ein Jahr bis zu ihrer neuen Reife, und auch für den gesamten Ackerbau ist das Jahr die von der Natur fixierte Produktionsperiode. In jeder Wirtschaftsordnung ist man daher seit dem Beginne der Kultur darauf bedacht gewesen, im voraus für einen genügenden Vorrat an den nicht rasch vermehrbaren Gütern zu sorgen, und je vollkommener diese vorausschauende Fürsorge sich bewährt, um so weniger wird der Seltenheitsfaktor in dem Werte dieser Güter zur Wirksamkeit gelangen. Auch in einer kommunistischen Gesellschaft würde allerdings durch Naturereignisse, schlechte Ernten und andere unvorhergesehene Störungen eine zeitweilige Werterhöhung solcher Güter herbeigeführt werden können; aber nach einer bestimmten Zeit würde sich doch wieder das normale Gleichgewicht zwischen dem laufenden Bedarf und der gleichzeitig planmäßig verfügbaren Gütermenge wieder herstellen. In der wirklichen Gesellschaft beruht diese Fürsorge für den künftigen Bedarf nicht auf einem einheitlichen Plane, sondern auf den Schätzungen zahlreicher selbständiger Produzenten, ist aber gleichwohl im ganzen genügend wirksam, um die Kontinuität der Versorgung der Gesellschaft zu sichern. Daher bewirkt eine lange Produktionsperiode, abgesehen von den eben erwähnten außergewöhnlichen Störungen, nur dann eine Werterhöhung, wenn neue Arten von nur langsam vermehrbaren Gütern auf den Markt gebracht werden. Auch mag die Risikoprämie bei einer langen Produktionsperiode sich in manchen Fällen verhältnismäßig höher stellen, als bei einer kurzen. Daß der Zinsfuß durch die Produktionsperiode oder vielmehr durch die Gesamtheit der für jedes Gut verschiedenen Produktionsperioden bestimmt sei, ist meines Erachtens unbewiesen; daß aber der Zinsertrag der Zeit proportional wächst, beruht darauf, daß die wirtschaftliche Macht des Kapitals gegenüber der Arbeit sich kontinuierlich von Tag zu Tag bethätigt. Daß diese Macht bei der gegebenen wirtschaftlichen Ordnung ihre gute Berechtigung habe, soll nicht bestritten werden, um so weniger aber

scheint es mir zulässig, sie bei der Erklärung der Entstehung des Kapitalgewinns außer acht zu lassen.

W. Lexis.

Patten, Simon N.: The Theory of Dynamic Economics. Philadelphia 1892. (Publication of the University of Pennsylvania.) 8°. VIII u. 153 S.

Ein Teil der vorliegenden Schrift, nämlich die die Wertlehre enthaltenden Abschnitte, ist zuerst in Conrads Jahrbüchern (1891 II, S. 481 ff.) erschienen. Sie will die Wirtschaftslehre von der subjektiven Seite, vom Menschen aus, betrachten, jedoch kein vollständiges System in diesem Sinne konstruieren, sondern nur die Bedeutung eines solchen erläutern und die wichtigsten Grundlinien desselben ziehen. Hauptsächlich will sie zeigen, daß die Theorie der Konsumtion eine bessere Grundlage für die Lehre vom Wert und der Verteilung bilde, als die bisher angenommene Theorie der Produktionskosten. Der Verfasser steht demnach auf dem Standpunkt der österreichischen Theoretiker und die geistreiche Skizze der Entwickelung der Volkswirtschaftslehre in den ersten sieben Kapiteln der Schrift läßt die Lehren desselben als den bisher erreichten Höhepunkt der Wissenschaft erscheinen. Von den deutschen Nationalökonomen wird gesagt, sie hätten der Smithschen Schule gegenüber einen neuen Gesichtspunkt eingeführt, indem sie erkannt hätten, daß die Gesellschaft und nicht das Individuum den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Thätigkeit bilde und daß die Produktionskraft mehr von der gesellschaftlichen Organisation als von der materiellen Umgebung abhänge. Sie hätten daher begonnen mit der Untersuchung der Menschen und der Gesellschaft, nicht der Natur; so seien die Ausgangspunkte der Wissenschaft subjektive geworden und die österreichischen Theoretiker hätten aus diesen subjektiven Prämissen eine deduktive Wirtschaftslehre geschaffen. Aus dieser Darstellung ist das wirkliche Verhältnis der deutschen historisch-realistischen und der österreichischen subjektiv-deduktiven Richtung schwerlich zu erkennen. Namentlich möchte ich glauben, daß die subjektive Werttheorie auf die Wirkung und Bedeutung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Institutionen noch weniger Rücksicht nimmt als die Ricardo'sche. Die subjektive Wirtschaftslehre in der gegenwärtigen Ausbildung ist indes nach Pattens Ansicht noch nicht im stande, die wesentlich „statische" ältere Lehre zu verdrängen; sie habe noch gewisse objektive Prämissen, und die Theorie der Kosten müsse ebenso wie die des Wertes eine neue Basis erhalten. Man müsse zeigen, daß die wirtschaftliche Umgebung sich ändere durch Änderungen im Menschen, daß sie auf den Menschen zurückwirke durch Vermittlung der Konsumtion, daß jede Herabsetzung der Kosten eine andere Ordnung für die Güterkonsumtion, einen neuen Maßstab der Lebenshaltung schaffe, durch den die Empfindungen und Geistesrichtungen der Menschen geändert würden. Dadurch würden neue Kräfte in Thätigkeit gesetzt, die einen kontinuierlichen Fortschritt der Gesellschaft erzeugten. So entstehe eine vollkommene Volkswirtschaft, die Patten als die dynamische bezeichnet, weil sie eine Reihe progressiver Bewegungen durch Reaktion zwischen den subjektiven und den objektiven Elementen in der Gesellschaft bilde. Der den verschiedenen Gütern zugeschriebene Grad der Nützlichkeit ist in der Gesellschaft fortwährend veränderlich und eine Theorie der Konsumtion würde eine Untersuchung der Ursache dieser Nützlichkeiten und ihrer Veränderungen verlangen. Patten unterscheidet zwischen der absoluten und der positiven Nützlichkeit: die erstere ist die bloße Befriedigung des nackten Lebensbedürfnisses, die letztere aber gewährt die Annehmlichkeiten und die Lust des Lebens, den positiven Genuß. Dazu kommen noch die negativen Nützlichkeiten, die Lebensmühen, die einen Abzug von den positiven bewirken. Luft hat nur absolute Nützlichkeit, die Nahrungsmittel aber haben neben einer absoluten auch mehr oder weniger positive Nützlichkeit, je nachdem ihr Genuß mehr oder weniger Vergnügen bereitet. Ein notwendiges Lebensmittel hat absolute Nützlichkeit, wenn es allein zur Verfügung steht und kein Ersatzmittel vorhanden ist. Wenn aber infolge der Zunahme der Produktionskraft eine Wahl zwischen diesen und anderen dem gleichen Zwecke dienenden Gütern ermöglicht ist, so bemißt sich nach Patten die Nützlichkeit der einzelnen Güter nach dem Vergnügen, das sie gewähren, und ihre Werte sinken auf den Grad der positiven Nützlichkeit des

letzten Zuwachses. Diese Unterscheidung der absoluten und der positiven Nützlichkeit — von denen nur die letztere für die Theorie der Konsumtion in Betracht kommen soll — hat zwar an sich eine gewisse Berechtigung, aber ich glaube nicht, daß sie sich mit der üblichen Auffassung des Grenznutzens vereinen läßt. Diese setzt eine quantitative Vergleichung der verschiedenen subjektiven Nützlichkeitsempfindungen voraus und eine solche ist, wenn überhaupt, nur möglich, wenn nur die Intensität des auf das Festhalten oder die Erlangung der Güter gerichteten Willens als das Wesentliche betrachtet wird, also von der Verschiedenheit der qualitativen Motive dieses Willens abstrahiert wird. Das rein physiologische Bedürfnis, das Streben nach sinnlichem Vergnügen oder nach geistigem Genuß, sie treten alle in unzählig vielen verschiedenen qualitativen Erregungen auf, die als solche gänzlich inkommensurabel sind. Auch läßt sich in der Wirklichkeit die Unterscheidung zwischen bloßer Lebenserhaltung und Vergnügen gar nicht durchführen — wie durch eine beliebig lange Reihe alltäglicher Beispiele bewiesen werden kann, so etwa durch die Thatsache, daß dem Verhungernden ein Stück trockenes Brot nicht nur das Leben rettet, sondern ihm auch mehr positive Lustempfindung oder Vergnügen bereitet, als dem Schlemmer mit abgestumpftem Gaumen das feinste Gericht. Der Verfasser findet überhaupt das Grundgesetz des gesellschaftlichen Fortschrittes darin, daß derselbe gehe von einer einfachen, viele Arbeit kostenden unharmonischen Konsumtion zu einer mannigfaltigen, billigen und harmonischen. Das mag richtig sein, aber es fragt sich, wie die positive Nützlichkeit, der positive Genuß sich zu der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Konsumtion verhalte und darüber bin ich der Ansicht, daß bei einer gewissen nicht allzu hohen Stufe dieser Mannigfaltigkeit eine weitere Vergrößerung derselben keine weitere wirkliche Vermehrung des subjektiven Genusses oder Vergnügens bewirkt, sondern nur der auf dieser Stufe eintretenden Abstumpfung oder Blasiertheit gegen die bereits vorhandenen Genüsse entgegenwirkt. Daß das nervöse Jagen nach neuen Vergnügungen in den Kreisen des genußsüchtigen Reichtums hauptsächlich nur einen Kampf gegen Langeweile und Übersättigung darstellt, ist ebenfalls eine triviale Wahrheit, mit der sich der vernünftige Mensch von jeher über die Ungleichheit der Verteilung der Glücksgüter getröstet hat. An einer andern Stelle weist der Verfasser selbst auf solche Thatsachen hin, die er als Folgen der großen Ungleichheit der Güterverteilung betrachtet. Theoretisch aber kommt er nach der Grenznutzenlehre zu einer anderen Anschauung: je größer die dem Menschen mit seinen Mitteln erreichbaren Mannigfaltigkeiten der Güter sind, um so größer wird der von ihm sogenannte „Grenzzuwachs der Konsumtion", der nichts anderes ist, als der (zur Erreichung des theoretischen Genußmaximums) für alle Güter auf die gleiche Größe gebrachte Grenznutzen. Da der Grenznutzen oder der Wert der letzten Einheit des Gutes zugleich den Wert aller anderen Einheiten und demnach nach Patten auch den der ganzen verfügbaren Menge des Gutes bestimmt, so haben in einer dynamischen Gesellschaft alle subjektiven Werte die Tendenz zum Steigen und mit jedem weiteren Schritte der Entwickelung nähert sich der Gesamtwert der Güter immer mehr der Gesamtsumme ihrer Nützlichkeiten. Demnach aber nimmt der reine Überschuß der Nützlichkeit über den Wert für den Konsumenten ab, und infolge dieser Wertsteigerung verlieren die Konsumenten als solche bei dem gesellschaftlichen Fortschritt mehr als sie gewinnen. Jedoch gewinnen sie durch den Fortschritt ihrer Produktionskraft, da durch diesen der objektive Wert stärker erhöht wird als die subjektiven Kosten. Wer keine Produktionskraft besitzt, kann durch den Fortschritt der Gesellschaft nur verlieren.

Ich halte diese Theorie **nicht für richtig und zwar zunächst deshalb, weil** die Nützlichkeitskurven der verschiedenen Güter, deren letzte Ordinaten jedesmal den Grenznutzen darstellen, bei fortschreitender Mannigfaltigkeit der Konsumtion und [illegible] von Gütern derselben Hauptklasse als unveränderlich oder doch nur als wenig veränderlich angesehen werden, während sie in Wirklichkeit bei jeder neuen Konsumtions-Kombination eine ganz neue Gestalt annehmen. In den Figuren S. 74 tritt jene Voraussetzung allerdings weniger bestimmt hervor, als in dem Zahlenbeispiel S. [illegible], aber sie liegt doch dem ganzen Gedankengang zu Grunde, namentlich auch der Vorstellung, daß der für alle Güter des Konsumtions-Komplexes gleiche Grenznutzen mit der Mannigfaltigkeit der Güter

immer mehr zunehme. Wie ich schon früher bemerkt habe, tritt in der normalen Verteilung der Genüsse die Gleichheit der Grenznützlichkeiten überhaupt nicht ein, sondern die am wenigsten entbehrlichen Güter werden bis zum Nullpunkt des Bedürfnisses unter den gegebenen Umständen und innerhalb des gegebenen Konsumtionskomplexes verwendet, während für die Luxusartikel noch ein mehr oder weniger hoher Grad des unbefriedigten, zurückgedrängten subjektiven Begehrens bestehen bleibt. Was die Bemessung des subjektiven Wertes der ganzen verfügbaren Menge eines Gutes nach dem Grenznutzen desselben betrifft, so erscheint sie höchstens zulässig unter der Voraussetzung, daß der Inhaber des Gutes die volle Gewißheit und Sicherheit hat, daß die dem gegebenen Grenznutzen entsprechende Menge des Gutes immer und unter allen Umständen zur Verfügung stehe, namentlich also jeder verbrauchte kleine Teil ihm sofort wieder ersetzt werde.

Als subjektive Kosten faßt Patten nur die Summe von Mühen auf, denen die Produzenten sich unterziehen müssen. — In der primitiven Gesellschaft sind die subjektiven Werte nicht größer als die subjektiven Kosten; durch den gesellschaftlichen Fortschritt aber werden die ersteren größer und die letzteren kleiner. Die günstige Wirkung dieses Gesetzes wird durch die Ungleichheit der Güterverteilung gestört. Diese bewirkt nach Pattens Theorie Verminderung des Grenzzuwachses der Konsumtion und daher Verminderung der subjektiven Werte für alle Konsumenten, die Reichen aber gewinnen dadurch doppelt, einmal durch die Werterniedrigung der Güter und zugleich durch das Wachsen des ihnen zufallenden Überschusses an Nützlichkeit über den Wert. Die objektiven Ursachen der ungleichen Güterverteilung, die in der primitiven Gesellschaft überwogen, verlieren in der fortschreitenden relativ an Gewicht gegenüber den subjektiven, nämlich den persönlichen Unterschieden unter den Produzenten und gegenüber den statischen Verhältnissen der Konsumtion der Gesellschaft, d. h. dem Stillstande in der Entwickelung der Mannigfaltigkeit der Konsumtion. Die Unternehmer betrachtet der Verfasser lediglich als die Träger der für den wirtschaftlichen Fortschritt unentbehrlichen höheren Intelligenz, nicht als die Inhaber der kapitalistischen Vermögensmacht. „Wer nicht die nötigen geistigen Eigenschaften besitzt, ist ausgeschlossen von dem Grenzgebiet der Unternehmung". Die abhängige Lage der Masse der Arbeiter wird also nicht auf ihre Besitzlosigkeit zurückgeführt, sondern nur darauf, daß nur wenige unter ihnen befähigt sind, neue und bessere Arbeitsgelegenheiten aufzufinden oder selbst zu schaffen. Die Armut der niederen Klassen und die Billigkeit ihrer Arbeit ist aber nach dem Verfasser für die Gesellschaft kein Vorteil, sondern ein Nachteil, sie führt zur Verteuerung der Lebensmittel und zur Erhöhung der Grundrente und aller Monopolwerte. Was die objektiven Werte, die Verkehrswerte, betrifft, so berühren nach Patten deren Bewegungen nicht die Interessen der Konsumenten als Klasse, sondern sie schaffen nur Interessengegensätze zwischen den verschiedenen Klassen der Produzenten. Die Konsumenten bleiben neutral, weil sie durch die Wertverminderung eines Teiles der Güter wieder gewinnen, was sie durch die Werterhöhung anderer verlieren. Die objektiven Werte sind nach Patten nur Verhältniszahlen, aus denen sich keine Summe bilden läßt, auch wenn sie auf die Einheit des Geldes bezogen sind; summiert werden können nur die Nützlichkeiten und die subjektiven Werte. Ich bin nun freilich umgekehrt der Meinung, daß gerade die Nützlichkeiten und die subjektiven Werte, wenn auch in der Grenznutzenlehre ihre quantitative Bestimmung immer vorausgesetzt wird, in Wirklichkeit nicht nach irgend einer Einheit gemessen und daher auch nicht summiert werden können. Dagegen hat die Summierung der objektiven Werte in der Gesellschaft, wenn diese in einer Geldeinheit ausgedrückt sind, einen ganz klaren und richtigen Sinn. Wenn alle diese Werte steigen oder alle sinken, so kann man allerdings sagen, daß sich der Wert der Geldeinheit äußerlich betrachtet in dem entgegengesetzten Sinne geändert habe. Aber daraus folgt nicht, daß eine innere Änderung des Wertes des Geldes an sich stattgefunden habe, sondern die beobachtete Veränderung kann ausschließlich der Reflex, der Verschiebung der inneren Warenwerte sein. So können namentlich alle Preise sinken, ohne daß die Menge des baren Geldes sich vermindert hätte, und sie können sämtlich steigen, ohne daß eine Vermehrung der Geldmengen vorhergehen müßte.

Es ließen sich noch viel Punkte anführen, in denen der Verfasser zu eigentümlichen, von den herkömmlichen Lehren abweichenden Resultaten gelangt. Im allgemeinen erklärt er die Ricardo'sche Theorie nicht für falsch, sondern nur für gültig unter bestimmten beschränkenden Voraussetzungen, nämlich unter der Annahme, daß die Gesellschaft sich in einem Beharrungszustande befinde und daß alle Menschen in ihren persönlichen Fähigkeiten gleich seien. In der That ist Ricardo mit Bewußtsein stillschweigend von diesen Annahmen ausgegangen, weil er ein möglichst einfaches und leicht übersehbares Bild des volkswirtschaftlichen Prozesses entwerfen wollte. Der einzig veränderliche und in bestimmter Richtung sich entwickelnde Faktor ist bei ihm die Grundrente. Um die große individuelle Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der Unternehmer und Arbeiter zu berücksichtigen, war unzweifelhaft eine Ergänzung der Theorie nötig und diese hat v. Mangoldt schon 1855 in seiner „Lehre vom Unternehmergewinn" und 1863 in seinem „Grundriß" geliefert, indem er den Rentenbegriff verallgemeinerte und den Satz aufstellte, daß auch der Unternehmergewinn, der Lohn und der Zins eine Erhöhung durch eine Vorzugsrente, wie andererseits eine Verminderung durch das Gegenteil der Rente, die Einbuße, erfahren könnten. So wurde es möglich, mit gewissen Normalgrößen der verschiedenen Einkommenszweige zu rechnen und die individuellen Abweichungen hinterher unter der Rubrik „Rente" zu berücksichtigen. Nach dieser Methode läßt sich auch eine im Fortschreiten begriffene Volkswirtschaft in befriedigender Weise analysieren und darstellen, allerdings nur auf der Grundlage der objektiven Wertbildung. Ich bin aber der Ansicht, daß die objektiven Werte für die wissenschaftliche Betrachtung der Volkswirtschaft der höheren Kulturstufen allein von Bedeutung sind, wenn auch die Untersuchung des subjektiven Wertes als eine Art von ökonomischer Psychologie ihre Berechtigung und ihr Interesse haben mag.

W. Lexis.

Schröder, H: Der wirtschaftliche Wert. Begriff und Formen. Berlin 1894, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8°. IV u. 103 S.

Der Verfasser verwendet die Begriffe des Grenznutzens, der Grenzkosten und des Grenzwertes, weicht aber in wesentlichen Punkten von den üblichen Lehren der Grenzwerttheoretiker ab, worüber diese sich mit ihm des weiteren auseinandersetzen mögen. Er unterscheidet Kostenwert, Nutzenwert, wirtschaftlichen Wert, Tauschwert und bei jeder von diesen Wertarten wieder eine subjektive und eine objektive Seite. Der subjektive Kostenwert ist die Wirkung einer bestimmten wirtschaftlichen Thätigkeit auf den Menschen, sofern sie von ihm geschätzt wird, was wohl soviel bedeutet wie die vom Menschen geschätzte Arbeitsmühe, die für Beschaffung eines Gutes aufzuwenden ist. Wie diese subjektiven Arbeitskosten gemessen werden sollen, wird nicht gesagt, sondern die Möglichkeit der Messung nach einer gegebenen Maßeinheit wird einfach vorausgesetzt. Wenn der Verfasser von der wiederholten Aufwendung des Arbeitswertes 1 spricht, so scheint er dabei an eine Messung desselben nach der Zeit zu denken: aber nach der Grenzwerttheorie nimmt die subjektive Unannehmlichkeit der Arbeit mit der Dauer derselben fortwährend zu und daher hätte das Erzeugnis einer 24stündigen Arbeit einen größeren subjektiven Kostenwert, wenn es in zwei als wenn es in drei Tagewerken zu stande gebracht wäre. Auch die Möglichkeit, qualitativ verschiedene Arbeiten mit verschiedenen Graden von Unannehmlichkeit auf ein gemeinschaftliches Maß zu bringen, ist nicht nachgewiesen. Als Grenzkostenwert — der übrigens auch bei den Grenzwerttheoretikern vorkommt — bezeichnet der Verfasser den Kostenwert des unter den gegebenen Umständen den niedrigsten Ertrag liefernden Produktionsaktes oder auch des durch diesen Produktionsakt erzeugten Gutes. Er unterscheidet aber einen absoluten und einen relativen Grenzkostenwert: der erstere bezieht sich lediglich auf die letzte Produktionseinheit, der letztere aber auf eine größere Anzahl zusammengefaßter Einheiten, die zu mehreren sich folgenden Produktionsstufen gehören, und zwar stellt er Durchschnittskostenwerte dieser Einheiten dar. — Der subjektive Nutzenwert führt den Verfasser zu dem Grenznutzenwert, den er im ganzen übereinstimmend mit den österreichischen Theoretikern auffaßt. Jedoch legt er — und das ohne Zweifel mit Recht — Gewicht

darauf, daß es kaum ein wirtschaftliches Gut giebt, das in der von der Theorie angenommenen Art einen mit der Menge kontinuierlich abnehmenden Grenznutzen aufweise. Er nimmt auch bei den nach dem Gewicht gemessenen Gütern, wie Getreide, ein Gleichbleiben des Nutzenwertes für größere Quantitäten an und führt auch hier den Begriff des relativen Grenznutzens ein, indem er darunter den durchschnittlichen Nutzenwert einer beliebig großen Menge versteht, die aber als letzter Teil einer größeren Gesamtmenge angesehen wird. Daß der subjektive Nutzenwert nach einer bestimmten und für die verschiedenen Güter gleichen Maßeinheit gemessen (und nicht nur im allgemeinen als größer oder kleiner geschätzt) werden könne, ist wieder ein Postulat, das in der Wirklichkeit nicht erfüllt wird. — Unter dem subjektiven wirtschaftlichen Werte versteht der Verfasser für den Fall, daß der Mensch sein Verhältnis zu dem Gute vor der Produktion oder auch nach vollendeter Bedürfnisbefriedigung betrachtet, die Differenz des Nutzenwertes und des Kostenwertes. Diese Auffassung weicht durchaus von der der Grenzwerttheoretiker ab, die jene Differenz als den Gewinn oder den Überschuß des Konsumenten bezeichnen. Vor allem aber paßt sie auch nicht zu der thatsächlichen wirtschaftlichen Erfahrung. Die Befriedigung, die mir die Stillung meines Hungers gewährt, und die Unannehmlichkeit, die mir die zur Erlangung der Nahrungsmittel erforderliche Arbeit bereitet, verhalten sich nicht einfach wie positive und negative, im übrigen aber gleichartige Größen und können sich daher nie ganz oder teilweise so aufheben, als wenn überhaupt nichts vorhanden gewesen wäre. Die Befriedigung und die Unannehmlichkeit bleiben beide in ihrer vollen Größe nebeneinander bestehen, ähnlich wie zwei gegeneinander gepreßte elastische Körper ihre volle Spannung behalten, auch wenn keine Bewegung entsteht. Was den Fall betrifft, daß ich ein Konsumtionsgut hingebe, um ein anderes zu erlangen, so kann es allerdings vorkommen, daß ich bei diesem Tauschakt keinen Gewinn erziele, aber der subjektive Nutzenwert des eingetauschten Gutes bleibt doch auch dann völlig erhalten, er tritt einfach an die Stelle desjenigen des aufgeopferten und meine wirtschaftliche Lage hat sich wenigstens nicht verschlechtert. Der Verfasser unterscheidet allerdings noch eine zweite Phase des subjektiven wirtschaftlichen Wertes, wenn nämlich die Produktionsarbeit gethan sei, das Gut, in dem der Kostenwert materialisiert sei, vorhanden, aber noch nicht benutzt sei. Dann sei der Kostenwert, eben weil noch real repräsentiert, der obigen Differenz beizufügen, d. h. also der wirtschaftliche Wert wird dann einfach durch den Nutzenwert ausgedrückt. Es wäre aber doch viel einfacher, wenn der Verfasser dies von vornherein gesagt hätte, statt zwei Wertarten nach der Zeit der Schätzung aufzustellen. Unter Wert versteht man doch herkömmlich nur den Wert eines vorhandenen, nicht verbrauchten Gutes; die Differenz von Nutzenwert und Kostenwert kann man vor der Produktion und nach der Konsumtion des Gutes benutzen, um die Aussichten oder den Erfolg der wirtschaftlichen Thätigkeit zu beurteilen, aber man nennt sie eben nicht Wert, sondern Gewinn. — Sollen verschiedene Güter nach ihrem subjektiven Werte miteinander verglichen werden, so müssen nach dem Verfasser die einzelnen Werte auf den gleichen Kostenwert bezogen werden und es ergiebt sich daher für den von dem Verfasser als Wert bezeichneten Gewinn der Ausdruck: Differenz von Nutzen und Kostenwert, geteilt durch den Kostenwert und für den Wert des vorhandenen noch unbenutzten Gutes diese Differenz vermehrt um den Kostenwert des betreffenden Gutes. Ob diese Formel der Wirklichkeit entspreche oder nicht, läßt sich erfahrungsmäßig gar nicht feststellen, da weder der subjektive Nutzenwert noch der subjektive Kostenwert wirklich zahlenmäßig ausgedrückt werden können und da, selbst wenn dies möglich wäre, die beiden Ausdrücke sich nicht auf dieselbe Einheit beziehen würden und daher die Differenz zwischen den beiden Wertgrößen nicht gebildet werden könnte. Ich kann wohl entscheiden, daß es mir ebenso schwer wird, auf ein bestimmtes Gut zu verzichten, als eine bestimmte zur Erlangung desselben nötige Arbeit zu übernehmen, daß also Nutzenwert und Kostenwert in diesem Falle gleich seien; aber niemals kann ich sagen, daß der Nutzenwert um so und so viel Einheiten (welcher Art?) größer oder kleiner sei als der Kostenwert. Messungen sind überhaupt nur bei objektiven Tauschwerten möglich und auch bei diesen nur dann allgemein, wenn eine bestimmte Menge eines bestimmten Gutes als Träger der Tauschwerteinheit an-

genommen wird. Namhafte Werttheoretiker, wie Auspitz und Lieben, haben dies auch anerkannt, indem sie von vornherein Kostenwert und Gebrauchs-(Nutzen-)wert durch Geld ausdrücken. Hinsichtlich des objektiven Tauschwerts gelangt der Verfasser namentlich zu folgender für die Grenzproduktion geltender Formel: die Differenz des subjektiven Nutzenwertes des Gutes b für A und des subjektiven Kostenwertes des Gutes a für A, geteilt durch den Kostenwert von a für A, ist gleich der Differenz des subjektiven Nutzenwertes von a für B und des subjektiven Kostenwertes von b für B geteilt durch den Kostenwert von b für B. Mit diesen subjektiven Wertgrößen (auch der objektive Nutzenwert des Verfassers ist nur ein subjektiver Grenznutzenwert) kann in Wirklichkeit wieder gar nicht gerechnet werden. Wenn es unmöglich ist, die Differenz des subjektiven Nutzenwertes und Kostenwertes für dasselbe Gut zahlenmäßig darzustellen, so geht es vollends nicht an, die Differenz zwischen dem subjektiven Nutzenwert des einen und dem subjektiven Kostenwert des anderen Gutes auszudrücken. Versucht man die obigen Wertgrößen auf objektive Geldwerte zu bringen, so würde sich ergeben, daß die Differenz des Gelderlöses und des Geldkostenaufwandes für die verschiedenen Güter, geteilt durch diesen Kostenaufwand, für alle unter den ungünstigsten Bedingungen am Verkehr teilnehmenden Personen gleich sei. Dieses trifft ja in Wirklichkeit annähernd zu, wenn die beteiligten Personen in ihrem Betriebe nur umlaufendes Kapital verwenden und die Umlaufsperiode für alle gleich ist. Diese Bedingungen sind aber im allgemeinen in der Wirklichkeit nicht erfüllt, da neben dem umlaufenden auch stehendes Kapital zu verzinsen ist und die Umlaufsperioden von außerordentlich verschiedener Länge sind. Der Verfasser hebt mit Recht hervor, daß auch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse bei der Tauschwertbildung eine große Rolle spielen und er glaubt, daß dies von der klassischen Wertlehre nicht oder nicht genügend beachtet sei. Dieser letztere Vorwurf trifft aber weit eher die Grenzwertlehre, da die klassische Theorie jenem Umstande doch in dem Lohngesetz Rechnung zu tragen gesucht hat.

W. Lexis.

Naumann, Dr. Moritz: Die Lehre vom Wert. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 74 S.

Die vorliegende Schrift bewegt sich hauptsächlich auf dem psychologischen Gebiet. Sie geht aus von Lust und Unlust als den Bewegern des Willens, der seinerseits wieder die Erkenntniskraft weckt und schärft. Die den Zwecken des Willens dienende Erkenntnis wird praktisch genannt, und das durch diese Erkenntnis specialisierte Streben ist das Bedürfnis, das sich auf einen bestimmten Gegenstand als Ursache der erstrebten Lust richtet. Der Verfasser sagt mit Recht, daß die Stimmungen, von denen Lust und Unlust abhängt, sich wie alle intensiven Größen wohl vergleichen, aber nicht messen lassen: wir könnten höchstens sagen, daß wir uns in dem einen Moment ein wenig, ziemlich viel, sehr viel glücklicher gefühlt hätten als in dem anderen, also nur ein sehr ungefähres Verhältnis angeben. Dasselbe gilt aber auch hinsichtlich der praktischen Wertschätzung, die nach dem Verfasser darin besteht, daß wir, wenn wir ein Gut durch eigene Produktion oder Tauschwert erwerben, prüfen, wie viel Lust wir hingeben oder empfangen. Es ergiebt sich hier die Unterscheidung von Nutzwert und Kostenwert, die aber beide, subjektiv gefaßt, nicht gemessen, sondern nur ganz allgemein durch Vergleichung auf einen höheren oder geringeren Grad geschätzt werden können. Der subjektive Nutzwert eines Gutes ergiebt sich nach dem Verfasser für den Menschen aus der Vergleichung der Zustände, in die er durch den Besitz einerseits und durch den Mangel des Gutes andererseits versetzt wird, und von denen der eine einen höheren Grad von Lust einschließt. Beide Zustände sollen dabei in der Zukunft liegen und bloß vorgestellt oder hypothetisch sein. Das, woraufhin beide verglichen werden, ist das in jedem enthaltene Quantum Lust; und nur wenn der Besitzzustand einen Überfluß enthält, hat die Sache Wert. Nur zukünftige, vorgestellte Lust soll also der Grund des Wertes sein. Eine Sache, die mir zwar im Augenblick noch nützt, aber in keiner Zukunft, auch nicht in der allernächsten mehr Lust gewähren wird, könne nicht Gegenstand meines Wertschätzens sein, da der Verlust mein Wohlbefinden in keiner Weise

mehr beeinflussen könne. Dies kann man zugeben, wenn damit weiter nichts gesagt werden soll, als daß die Wertobjekte bestimmt sind, noch nicht befriedigten Bedürfnissen zu genügen, also insofern in die Zukunft zu wirken, wobei aber die Zukunft dem mathematischen Zeitpunkt der Gegenwart beliebig nahe rücken kann, z. B. der zweite Schluck des Dürstenden beim Beginne des Trinkens schon als Ursache eines zukünftigen Genusses betrachtet wird. Diese Auffassung ist aber gar nicht nötig zur Unterstützung des Satzes, daß der Wert durch die Vergleichung des Zustandes des Besitzens und des Nichtbesitzens des Gutes zum Bewußtsein gebracht wird. Dieser aber führt zu der Mengerschen Formel, nach der ich nur den Dingen Wert zuschreibe, von deren Besitz ich mich hinsichtlich der Befriedigung meines Bedürfnisses abhängig fühle. Wenn ich weiß, daß ein nützliches Ding mir immer in beliebiger Menge frei zur Verfügung steht, so hat es keinen praktischen Sinn, mir den Zustand vorzustellen, daß ich es nicht besitze; je mehr ich aber die Beschränktheit des Vorrates in meinem Besitz oder die Schwierigkeit der Erlangung des Gutes empfinde, um so mehr bin ich veranlaßt, den Zustand des Besitzens und des Nichtbesitzens zu vergleichen und auf diese Art erkenne ich eben den Grad der Abhängigkeit meines Wohlbefindens von dem Besitze des Gutes. Den Grenznutzen faßt der Verfasser der gewöhnlichen Theorie entsprechend auf, er schätzt aber mit Recht, im Gegensatz zu dieser und anderen, den Wert einer ganzen Menge nicht nach dem Wert der Teilmenge, die das unwichtigste Bedürfnis befriedigt, sondern nach der Summe der abgestuften Werte der auf verschiedene Bedürfnisse kommenden Teilmengen. Andererseits aber macht der Verfasser den Grenzwerttheoretikern gegenüber die von diesen ungenügend gewürdigte Bedeutung des Kostenwertes geltend. Unter gewissen Umständen schätzen wir, sagt er, die Sachen nach der Lust, die sie uns bringen, unter anderen aber nach der Lust, die sie uns kosten, und diese Unterscheidung tritt nicht willkürlich, sondern nach bestimmten Normen ein. Wenn eine Sache nicht in unserem Besitz ist und es sich um den Erwerb derselben handelt, so schätzen wir sie nach dem Verfasser nach ihrem Nutzenwert und werden sie nur erwerben, wenn dieser den Kostenwert übersteigt; besitzen wir dagegen die Sache, so schätzen wir sie nach den Kosten, die der Wiedererwerb einer gleichen Sache erfordern würde, wenn die vorhandene verloren ginge; ist eine Wiedererwerbung aber nicht möglich, so schätzen wir die Sache nach ihrem vollen Nutzwert. Da es sich aber hier um den subjektiven Wert handelt, so ist nicht einzusehen, weshalb dieser, der vor und nach dem Erwerb gleich bleibt, nicht auch in beiden Phasen maßgebend und weshalb im Augenblick des Erwerbs einer nutzbaren Sache eine Erniedrigung der Wertschätzung (da der Kostenwert in der Regel kleiner ist als der Nutzwert) eintreten soll. Und andererseits, wenn ich die Sache in meinem Besitz nach den Kosten des Ersatzes derselben durch eine nicht in meinem Besitz befindliche Sache schätze, so ist doch anzunehmen, daß ich auch überhaupt ein nicht in meinem Besitz stehendes Gut nach seinem Kostenwert schätze. In Wirklichkeit liegt die Sache nach meiner Ansicht so, daß wir im praktischen Wirtschaftsleben alle Güter nach den Kosten ihrer neuen Erwerbung (erstmalige oder Wiedererwerbung) schätzen; der Nutzwert aber kommt dabei nur soweit mit in Betracht, als nach seinem Grade bestimmt wird, bis zu welchem Kostenaufwande der Erwerbende vorgehen kann. Unter günstigen Umständen bleibt ein Überschuß des Nutzwertes über den Kostenwert, dieser wird aber meistens nicht bestimmt empfunden und geschätzt; er ist gewissermaßen latent und hat nur die Bedeutung, daß wir nötigenfalls entschlossen sind, über die gegenwärtig wirklich aufzuwendenden Kosten hinauszugehen. Nur in besonderen Fällen wird man sich im voraus ein Maximum der Kosten festsetzen, das man unbedingt nicht überschreiten will und das dann dem vollen Nutzwert entspricht; in der Regel wird man bei fortschreitender Kostensteigerung von Fall zu Fall entscheiden, ob der Nutzwert den Kostenwert noch überwiegt, da jede solche Entscheidung von konkreten und momentanen Umständen abhängt und eine rein theoretische und abstrakte Abwägung des Nutzwertes praktisch bedeutungslos ist. Der Kostenwert ist das Kriterium der „Seltenheit“, die sich mit der Nützlichkeit vereinigen muß, um den wirtschaftlichen Wert zu bilden. — Recht gut hat der Verfasser die Stellung des Geldes aus dem Gesichtspunkt der Grenzwerttheorie dargestellt. Von Interesse sind auch die Ausführungen des Schlußkapitels über die theoretischen Wertschätzungen und

namentlich über den volkswirtschaftlichen Wert, der ebenfalls nur theoretisch, nämlich durch eine von den Lust- und Unlustempfindungen der Einzelnen unabhängige, im Schopenhauerschen Sinne vom Willen emancipierte, reine Erkenntnisthätigkeit ermittelt werden kann.

W. Lexis.

Hertzberg, Dr. G.: Das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz, 5. Stück). Stuttgart 1894, J. G. Cotta Nachfolger. 8°. 135 S.

Im Anschluß an die Arbeit von Dr. Ernst Francke über die Schuhmacherei in Bayern (s. Jahrb. XVIII, 671 ff.) veröffentlicht der Verfasser eine Untersuchung über das Münchener Schneidergewerbe. Das Hauptresultat läßt sich etwa so zusammenfassen: Stabile kleingewerbliche Zustände bis zur Einführung der Gewerbefreiheit: München hat damals 365 Schneidermeister je mit 3—4 Gehülfen; dann Verdoppelung der Schneidermeister und Verkleinerung ihrer Geschäfte auf je die Hälfte in den nächsten 10 Jahren: von da an weiteres Wachsen der Betriebszahl, aber in der Weise, daß die kleinsten Handwerksbetriebe in immer ungünstigere Lage kommen, daß viele von ihnen nur als Heimarbeiter für größere Geschäfte existieren können: daneben starke Ausdehnung der nicht sehr zahlreichen großen Konfektionsgeschäfte, d. h. der Kleiderfabriken für fertige Kleider, welche überwiegend außer dem Hause Schneider mit ihren Familien hausindustriell, aber das ganze Jahr gleichmäßig beschäftigten: ihnen zur Seite, aber nicht gleich groß, erhalten sich die größeren Maßgeschäfte für die feinere Kundschaft, welche auch oft 10—50 Arbeiter, freilich auch den größeren Teil außer Hause beschäftigen. Von 1287 Schneiderbetrieben sind 1882 nicht weniger als 742 sog. Alleinbetriebe — also Hausindustrielle oder Kleinhandwerker, die für das ärmere Publikum arbeiten, das dem Kleidermagazin sich noch nicht zugewandt hat. Der Kleinbetrieb, soweit er für das Publikum arbeitet, geht zurück, aber langsamer, als in anderen Handwerken, teilweise weil die hausindustrielle Arbeit als Aushülfe dient und die großen Geschäfte diese der Arbeit in der Werkstelle oder Fabrik vorziehen. Freilich thun dies auch die Arbeiter, weil sie so Frau und Kinder mit zur Arbeit heranziehen können. Die Löhne nötigen sie zu dieser Aushülfe. Der Verfasser vergleicht die Münchener hausindustriellen Verhältnisse mit den bekannten Londoner und mit den Berlinern, über die er sich einige Notizen verschaffte. Dabei erscheinen die Münchener in besserem Lichte, als die genannten. Das Zwischenmeistersystem ist in München weniger verbreitet, es fehlt dort die Produktion ganz geringwertiger Konfektion. Aber im ganzen wirken doch die allgemeinen Ursachen nach gleicher Richtung, die der Verfasser so charakterisiert: „Die hausindustrielle Organisation ist durch die moderne Entwickelung zum Eckstein des Großbetriebs unseres Gewerbes geworden. Die gefügige willige Arbeitskraft des hausindustriellen Arbeiters, der sich bescheidet mit dem möglichst niedrigen Lohne und dazu noch sich einen nicht unbeträchtlichen Teil der Produktionskosten aufhälsen läßt, der zur Verfügung steht, wenn die Arbeit drängt, und wartet, wenn die Arbeit stockt, sie hat die Großindustrie im Schneidergewerbe auf ihre Höhe geführt, sie hat sie weltmarktfähig gemacht und erhalten".

Die Ausführungen des Verfassers über die Münchener Löhne, das Einkommen, die Lebenshaltung, die Wohnverhältnisse ergeben trotz mancher dunkeln Punkte ein relativ befriedigendes Bild. Die Bemerkungen über die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und die Verbände beider Teile sind nur kurz und beziehen sich meist auf das deutsche Schneidergewerbe überhaupt. Charakteristisch für die Beurteilung der Hausindustriellen ist, daß der in Zürich tagende socialistische Schneiderkongreß als erstes Verlangen der Arbeiter die Herstellung von Betriebswerkstellen, also Beseitigung der Hausarbeit aufstellte.

Aus dem Schlußwort sei hervorgehoben, daß der Verfasser die handwerksmäßige Betriebsform im Schneidergewerbe für zukunftsreicher hält als im Schustergewerbe: Maßgeschäft und Flickarbeit werden sich neben der Konfektion erhalten, die allerdings noch sich ausdehnen werde. Über den Befähigungsnachweis meint er, er würde nur helfen, wenn man zugleich den Weltmarkt, die

verbesserte Technik und das Funktionieren großen Kapitals verbieten könnte. Er beruft sich endlich auf verschiedene Stimmen aus Fachkreisen selbst, die dahin gehen, daß die kleineren Meister lernen müssen, Buch zu führen, Kaufmann und Schneider zugleich zu sein.

G. Sch.

Landolt, Carl: Methode und Technik der Haushaltsstatistiken. Freiburg i. B. 1894, J. C. B. Mohr. 8°. 104 S.

Auf die Bedeutung der Erhebung von Haushaltsbudgets und von Untersuchungen über die Ernährungsweise der arbeitenden Bevölkerung haben wir zu wiederholten Malen bei Gelegenheit der Besprechung in dieses Gebiet fallender Schriften an dieser Stelle hingewiesen. Landolt hat sich durch frühere Arbeiten an der Lösung hierhergehöriger Fragen in verdienstvoller Weise beteiligt. Er liefert jetzt wieder einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Methodik des Arbeitens auf diesem Gebiete. Wir sind mit dem Verfasser ganz einer Meinung, daß nur solche Aufnahmen Anspruch auf Zuverlässigkeit haben, die sich auf Haushaltungsbücher stützen, welche längere Zeit hindurch, mindestens ein halbes Jahr, besser ein Jahr und darüber sorgfältig und beständig kontrolliert sind (vgl. unsere Besprechung der May'schen Arbeiterbudgets, dieses Jahrb. XV, 4). Für völlig wertlos halten wir alle derartigen Aufnahmen, welche auf schätzungsweisen Angaben beruhen. Hinzufügen möchten wir unsererseits eine eindringliche Warnung, aus einzelnen, sogenannten „typischen" Fällen gar zu weitgehende Folgerungen zu ziehen. Es wäre zu wünschen, daß etwa unter Zugrundelegung der von Landolt gegebenen zweckmäßigen Schemata fortan eine gewisse Einheitlichkeit in derartige Aufnahmen käme. Der Darstellung seiner Methode fügt der Verfasser noch ein neues, streng nach dieser erhobenes Haushaltsbudget einer St. Gallener Arbeiterfamilie an.

H. Albrecht.

Hall, Dr., Hans: Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. München 1894, Schweitzer. 8°. 72 S.

Ende des Jahres 1892 veranstaltete der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine unter seinen Mitgliedern mit ziemlich befriedigendem Erfolge eine Statistik der Arbeitslosigkeit und ihrer Ursachen. Die Ergebnisse wurden damals als Verbandsdrucksache verbreitet und kamen durch eine Besprechung im Socialpolitischen Centralblatt II, 80 und 262 auch anderen Kreisen zur Kenntnis. Zweck der Statistik war in erster Linie, dem Projekt einer Versicherung gegen Stellenlosigkeit, wie sie bei einzelnen englischen Handlungsgehülfenvereinen mit Erfolg funktioniert, die Wege zu bahnen. Übrigens handelt es sich sowohl bei jenen ausländischen Organisationen wie beim Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine hauptsächlich um Comptoirgehülfen, nicht um Ladenverkäufer.

In der vorliegenden Schrift hat Hans Hall das s. Z. schon vom Verbandsvorsitzenden Edmund Lotz bearbeitete statistische Urmaterial nochmals mit vielerlei Gruppierung und großer Sorgfalt durchgezählt. Die Stellenlosigkeit in dieser oberen Schicht der Handlungsgehülfen, soweit sie dem Verbande angehören und sich an der Statistik beteiligt haben, erscheint danach nicht sehr erheblich: ungefähr 1⅓ % in einem einzelnen Zeitpunkte. Die Gesamtzahl aller in einem Monat oder Vierteljahr oder Jahr arbeitslos gewesenen Mitglieder würde natürlich einen viel höheren Prozentsatz vorstellen, was für Vergleichungen zu beachten ist. Hin und wieder polemisiert der Verfasser gegen Schwarzfärberei. Wenn er aber auf S. 35 erklärt: „Jedenfalls muß mit Rücksicht darauf, daß die Verkäufer nur den zehnten Teil der Antwortgeber bilden, betont werden, daß es unberechtigt ist, die Kategorie der Handlungsgehülfen bei jeder Besprechung der allgemeinen Standesfragen in den Vordergrund zu schieben, wie es von anderer Seite beliebt zu werden scheint", so scheint er doch allzu schnell aus der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder, die immerhin nur einen kleinen Teil aller deutschen Handlungsgehülfen repräsentieren, auf das Zahlverhältnis zwischen Comptoiristen und Verkäufern überhaupt zu schließen.

Weder die Zusammensetzung der Vereine, noch die Verhältnisse an Großhandelsplätzen sind dafür maßgebend.

In einem zweiten Teil macht der Verfasser im Anschluß an das britische Vorbild Vorschläge für eine Versicherungsorganisation. Dieselbe soll an einen interlokalen Verein angeschlossen werden. Die Hauptschwierigkeit bildet die Behandlung freiwillig Arbeitsloser. Außer den in England üblichen Kautelen gegenüber solchen Elementen empfiehlt der Verfasser namentlich, 1. die Rente solle nur gezahlt werden, wenn das Mitglied nicht ohne Zustimmung des Vereins gekündigt hat, und 2. eine angebotene Stelle solle nur dann zurückgewiesen werden, wenn nachweislich in ihr die Gesundheit oder die Standesehre gefährdet sei. Ferner soll eine allgemeine obligatorische Vertretung der Handlungsprincipale und -gehülfen die Lage der Handlungsgehülfen heben, um die Fälle begründeter Unzufriedenheit mit der Stellung zu vermindern: ein zweifelhaftes Experiment. Von Interesse ist die Mitteilung, daß ein Privatunternehmen, die Norddeutsche Versicherungs- und Rentenbank in Hamburg, die allerdings nicht konzessioniert gewesen sei, eine Zeit lang die Übernahme von Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sowie der dazu gehörigen Stellenvermittelung versucht hat.

K. Oldenberg.

Müller, Dr., Hans: Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariates. Separatabdruck aus den schweiz. Blättern f. Wirtschafts- und Socialpolitik. Basel 1894. Verlag von Dr. H. Müller. 8°. 32 S.

—: Wie der schweizerische Arbeitersekretär sich rechtfertigt. Ein zweiter Beitrag zur Kenntnis seiner Leistungen. Basel 1894. Ebendort. 8°. 56 S.

Das von der Eidgenossenschaft mit jährlich 20 000 Francs subventionierte Arbeitersekretariat ist seit der vom Arbeitersekretär Greulich im Herbste 1893 inscenierten und geleiteten Aktion für die unentgeltliche Krankenpflege der Gegenstand heftigster Angriffe geworden. Dieselben beschränkten sich merkwürdiger Weise nicht auf die sogenannten bürgerlichen Parteien, sondern sie kamen auch mitten aus dem socialdemokratischen Lager. Auf beiden Seiten wird dem Arbeitersekretär vorgehalten, daß seine Leistungen unbefriedigend, und daß er durch jene politische Agitation sich gegen den zwischen Bund und Arbeiterschaft bezüglich des Sekretariates geschlossenen Pakt vergangen habe. Hiernach sollte das Arbeitsgebiet mit Ausschluß jeder Politik streng auf rein wirtschaftliche Aufgaben beschränkt bleiben. Das Heraustreten aus diesem Rahmen in die politische Arena paßt auch dem socialdemokratischen Führer und Redakteur Seidel nicht, der seinen Rivalen in der beschaulichen Stille statistischer Untersuchungen begraben sehen möchte. — In diese Phase fallen die beiden obigen Streitschriften, von deren Verfasser man gegenwärtig schwer sagen kann, ob er mehr der socialdemokratischen oder mehr den bürgerlichen Parteien zuzuzählen sei. An der Hand der Jahresberichte des Arbeitersekretariates wird der Nachweis geführt, daß die Leistungen desselben während seines siebenjährigen Bestehens stark hinter dem zurückgeblieben sind, was in diesem Zeitraume, zumeist durch die Initiative des Arbeitersekretärs selbst, geplant und zum Teil auch begonnen wurde. Und da ist denn wirklich der Abstand ein sehr starker. Aber wie gerecht es auch lautet, wenn der Verfasser erklärt, daß er nicht etwa einen eigenen übertrieben hohen Maßstab an jene Leistungen lege, sondern das Ergebnis gemessen habe an den Aufgaben, die Herr Greulich sich selbst unter Zustimmung seiner Behörde gestellt, so muß doch hervorgehoben werden, daß ein derartiges Verfahren nicht tauglich ist zur Erlangung eines objektiven Urteils bezüglich Genügen oder Ungenügen der wirklichen Leistungen des Arbeitersekretariates. Ein auf solche Weise konstatierter Mißerfolg bedeutet lediglich einen Tadel gegenüber dem allerdings schwer begreiflichen Optimismus des Sekretärs, der so zahlreiche und weitgreifende Aufgaben, wie sie in den Arbeitsprogrammen sich wiederholen, lösen zu können vermeinte. Der Tadel ist um so schwerer, als von dem Statistiker und dem seit 30 Jahren in der Arbeiterbewegung stehenden Führer erwartet werden konnte, daß ihm die Schwierigkeiten und Aussichten socialstatistischer Untersuchungen, soweit sie auf Freiwilligkeit und Zuverlässig-

keit von Arbeiterangaben angewiesen sind, nicht unbekannt waren. Die von ihm behauptete Überlegenheit des Arbeitersekretariates gegenüber einem „bureaukratischen Apparate" hat sich als Chimäre erwiesen.

Ob das Arbeitersekretariat, wie es gegenwärtig organisiert ist, hätte mehr leisten können, als geschehen ist, das kann natürlich nur unter Berücksichtigung dieser seiner Organisation und Verfassung beurteilt werden. Das Institut befindet sich nun vollständig in den Händen der Arbeiterschaft und kann sich den Evolutionen der politischen Arbeiterbewegung nicht entziehen. Der alle drei Jahre neu zu wählende Sekretär ist auf die Gunst eines vieltausendköpfigen Herrn angewiesen, die Gunst des Bundesvorstandes (des Arbeiterbundes) allein bedeutet für ihn nichts. Er muß die Rolle eines tribunus plebis übernehmen, will er sich nicht bald bei Seite gestellt sehen. Daher das Überwuchern der mehr zufällig je nach dem Gange der Arbeiterbewegung übernommenen Aufgaben gegenüber den zu kurz gekommenen eigentlichen Programmarbeiten, daher die oft beklagte Notwendigkeit, jedem Anklopfenden Auskunft zu erteilen und sich in Wort und Schrift an dem pulsierenden Leben der Arbeiterbewegung zu beteiligen. Kurz die Verhältnisse, in die der Arbeitersekretär mit seinem Institut gestellt ist, üben einen starken Zwang aus, in anderer Richtung zu arbeiten, als wünschenswert ist. Daß die Quantität der Arbeiten nichts zu wünschen übrig läßt, und Greulich „ein fleißiger Mann" ist, der „viel gearbeitet", das ist bei Gelegenheit der Interpellation Steiger im Nationalrat auch von seiten des schweizerischen Bundesrates ausdrücklich hervorgehoben worden. Kein größeres Unrecht kann dem Arbeitersekretär angethan werden, als es in dem Müller'schen Satze liegt: „daß er es sich behaglich macht". Und wenn die Reformbedürftigkeit des schweizerischen Arbeitersekretariates, wie der Verfasser sehr richtig sagt, heute über allen Zweifel erhaben ist, so ist sie doch in der Hauptsache durch Verhältnisse hervorgerufen, die in den vorliegenden zu sehr an dem Persönlichen haftenden Streitschriften nicht behandelt oder gewürdigt werden.

F. Berghoff-Ising.

Mayr, Georg v.: Zur Reichsfinanzreform. Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 152 S.

Mayr bringt eine Reihe finanzpolitischer Aufsätze, welche er im Anschluß an die Beratungen des Reichshaushaltsetats seit 1889 in der „Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht und in welchen er dauernd die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reichsfinanzreform betont hatte, in der vorliegenden Schrift aufs neue zum Abdruck; er schickt denselben eine Skizzierung der Ziele und Mittel einer solchen Reform, wie sie ihm nach Lage der Dinge im Oktober 1893 wünschenswert erschienen, voraus. Der Abdruck der Aufsätze nimmt den größten Raum des Büchleins ein (S. 46—152). In ihnen finden sich neben den bereits erwähnten Erwägungen allgemeinerer Natur eingehende Erörterungen über die Tabaksbesteuerung. Des Verfassers Programm für die Reichsfinanzreform teilen wir in den Grundzügen mit:

Die Borgwirtschaft des Reiches seit Aufzehrung der französischen Kriegskostenentschädigung ist finanzpolitisch unhaltbar, weil die durch Anleihen gedeckten Aufwendungen größten Teils den Charakter regelmäßig wiederkehrender Ausgaben tragen: als Ziel ist zu erstreben, daß das Reichsschuldbuch, soweit nicht rentierende Anlagen in Frage stehen, bis auf weiteres geschlossen, und daß eine einprozentige Tilgung der Reichsschulden eingeführt werde. Soll dieses Ziel vollständig erreicht werden, so berechnet Mayr den dauernden Mehrbedarf des Reiches bei der dermaligen Finanzlage auf 200 Millionen. Diese sollen vollständig durch Verstärkung der eigenen Reichseinnahmen aufgebracht werden, da an eine stärkere Belastung der Einzelstaaten — für welche Mayr früher eintrat — nach der preußischen Finanzreform nicht mehr zu denken ist. Endlich soll das Verhältnis zwischen den Reichs- und den einzelstaatlichen Finanzen im Interesse einer sichereren Finanzgebahrung der Einzelstaaten durch Fixierung der Überweisungssummen und der Matrikularbeiträge von den bisherigen Schwankungen befreit werden, und zwar sollen die Überweisungen die Matrikularbeiträge um 20 Millionen übersteigen. Für die Durchführung dieses Programms rät Mayr von einer Einführung direkter Steuern, von der Erbschaftssteuer und von

Immobilienverkehrsabgaben im Hinblick auf die einzelstaatlichen Finanzwirtschaften ab. Er empfiehlt Erhöhung der Besteuerung von Zeitgeschäften an der Börse, eine ausgiebige Emissionssteuer für die Begebung auswärtiger Werte und eine höhere Verkehrssteuer für den Handel mit solchen, eine Lizenzabgabe vom Börsenbesuch; ferner die Verdoppelung des Lotteriestempels; den Mehrertrag aus solcher Reform veranschlagt er auf 25 bis 30 Millionen. Den Hauptanteil zu den Mehreinnahmen des Reiches soll mit circa 100 Millionen eine stärkere Belastung des Tabaks tragen: Mayr empfiehlt unter Aufhebung der heutigen Gewichtssteuer vom einheimischen Tabak eine Fabrikatsteuer nach nordamerikanischem Muster; der bisherige Zoll auf fremden Tabak soll aber im Interesse des einheimischen Tabakbaues und zur stärkeren Belastung der besseren Sorten unvermindert neben der Fabrikatsteuer bestehen bleiben. Unter den Getränkesteuern kann unter den dermaligen Verhältnissen nur die Weinsteuer in Frage kommen; im Hinblick auf die Bedeutung derselben innerhalb der süddeutschen Steuersysteme rät Mayr aber von einer allgemeinen Weinsteuer ab und empfiehlt eine Besteuerung nur von Specialitäten in Form einer Flaschensteuer; er veranschlagt sie auf 10 Millionen. Daneben empfiehlt er eine Reichsschanksteuer in Höhe von 40 Millionen als Repartitionssteuer. Unter den Lebensmittelabgaben hält er nur eine Erhöhung der Zuckersteuer mit einem Mehrertrage von 10 Millionen für allenfalls diskutabel, — vorausgesetzt, daß man ohne sie nicht auskommt. Endlich erscheinen ihm die Luxussteuern und -zölle eines weiteren Ausbaues fähig, wovon er sich weitere 10 Millionen verspricht. Durch die genannten Steuern könnte eine Steigerung der Reichseinnahmen um rund 200 Millionen erzielt und dadurch die Grundlage einer Reichsfinanzreform mit den oben ausgesteckten Zielen geschaffen werden. — Erscheint die Forderung Mayrs, das Reichsschuldbuch außer für rentierende Anlagen zu schließen, auch als zu weit gehend, so ist die in ihr enthaltene Reaktion gegen die bisherige unverantwortliche Borgwirtschaft des Reiches zu begrüßen.

Königsberg Pr., November 1894. Otto Gerlach.

Schipfer, August: Die Reichssteuerreform und das sociale Finanzsystem. Berlin 1893, Walther. 8°. 46 S. Inhalt: Bis zur Auflösung des Reichstags. — Das Ergebnis von Frankfurt. — Sociale Steuerpolitik. — Das sociale Finanzsystem.

Eine flott geschriebene Broschüre eines geistreichen Dilettanten auf volks- und finanzwirtschaftlichem Gebiete. Gerade dieser Umstand verleiht dem Schriftchen Interesse für den Fachmann: man kann aus dieser Broschüre lernen, wie selbst in den oberen Regionen der Laienwelt ein Verständnis für die Steuertechnik und für die Notwendigkeit, diese beim Ausbau und bei der Reform eines Steuersystems zu berücksichtigen, erst in sehr geringem Umfange vorhanden ist. Wenn sich Schipfer von seinem Temperament des öftern zu Urteilen hinreißen läßt, deren Schärfe nach Inhalt und Form sich nicht durch genügende Kenntnis der einschlagigen Verhältnisse rechtfertigt, so wird der Eindruck solchen Verfahrens beim Leser dadurch gemildert, daß er überall durchfühlt, wie warm das Herz des Verfassers für die Einheit des Deutschen Reiches und für wirtschaftliche Gerechtigkeit schlägt.

Königsberg Pr., Oktober 1894. Otto Gerlach.

Füchel, Alexander: Staatssäckel und Volkswohl. Betrachtungen über das Lotto und die Einkommensteuer. Böhm. Leipa 1891, Künstner. 8°. 36 S. und XXI Tabellen.

Das Heft enthält zwei gesonderte Aufsätze, welche schwere Übelstände der österreichischen Finanzwirtschaft rügen sollen. Der erste wendet sich gegen die verderblichen Wirkungen des Lotto und die staatliche Ausbeutung der Spielleidenschaft, die gerade in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges am schärfsten auftritt. Statistische Daten auf dem Gebiete des Verkehrs, des Konsums, der Steuererhebung, der Volksvermehrung und der Selbstmorde sind beigegeben. Im zweiten Artikel wird die Höhe der Einkommensteuer bemängelt und in einer Reihe von Fällen übertriebene Fiskalität behauptet — sei es, daß zu kleinlich bei der Erfassung

von Einkommen verfahren wird, sei es daß in der Feststellung des Einkommensbegriffes zu wenig das Einkommen, zu sehr der Ertrag zu Grunde gelegt ist. Es wird dargethan, daß in einem so kapitalarmen Lande die Besteuerung des Kapitalzinses beim Schuldner zu dessen realer Belastung mit der Steuer führen muß, während der Gläubiger, welcher das Einkommen in Wahrheit bezieht, steuerfrei bleibt, und daß die Selbsteinschätzung anerkanntermaßen zu allgemeiner Steuerhinterziehung und zur Untergrabung der öffentlichen Moral führt. — Ein Schlußabschnitt bringt auf beiden Gebieten entsprechende Reformvorschläge.

Königsberg Pr., Oktober 1894. Otto Gerlach.

Volksmann, Ernst: Warum besteuern wir den Luxus nicht?! Magdeburg 1892, Lichtenberg. 8°. 84 S.

Verfasser tritt für eine Besteuerung des Luxus ein und versucht die Bedenken gegen dieselbe zu widerlegen. Während er für die große Masse der Luxusartikel die gegen eine steuerliche Belastung sprechenden Momente als ausschlaggebend anerkennt, hält er Steuern auf den „Luxus in Wohnung, den Repräsentations-(Gesellschafts-)Luxus, den Bedienungsluxus, den Luxus in einzelnen besonderen Lebensannehmlichkeiten: Luxus in Fahrzeugen und Reittieren, den Reiseluxus u. s. w." nicht nur für socialpolitisch wünschenswert, sondern auch für durchführbar und ertragreich.

Königsberg Pr., Oktober 1894. Otto Gerlach.

II. Zeitschriften.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslands herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. 6. Band, Heft 2—4, 7. Band, Heft 1—3. Berlin 1893—94, Guttentag (seit 1894 Heymann). 8°. 457 und 554 Seiten.

Zuletzt wurde über diese Zeitschrift im Jahrbuch 1893, S. 946 ff., berichtet.

Die fünf Vierteljahrshefte, die seitdem erschienen sind, enthalten außer den gewöhnlichen Nebenrubriken, und außer den Artikeln, über die im folgenden eingehender berichtet wird, folgende größere Abhandlungen: 1893, Heft 2: Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung. Von Eugen von Philippovich. — Heft 3/4: Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Von Dr. F. Schuler, eidgenössischem Fabrikinspektor. — Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. Von Prof. Dr. Franz von Liszt. — Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Stadterweiterung. Von F. Adickes, Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. (Vgl. Jahrbuch 1894, S. 549 ff.). — 1894, Heft 1/2: Entwickelungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. Von Dr. Max Weber, Professor an der Universität Berlin. (Seitdem in umgearbeiteter Gestalt in den Preußischen Jahrbüchern erschienen). — Die Reform der Unfallversicherung in Östreich. Von Dr. Leo Verkauf (vgl. Jahrbuch 1894, S. 940 flg.) — Die preußische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Socialpolitik. Von Dr. J. Jastrow, Privatdocent an der Universität Berlin. — Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen. Von Gertrud Dyhrenfurth. Heft 3: Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt in Berlin. — Die geplante Agrarreform in Österreich. Von Dr. Michael Hainisch. (Vgl. Jahrbuch 1894, S. 383 ff.). —

Wir lassen einige eingehendere Berichte folgen.

Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. Von Werner Sombart (1893, Heft 2). Der Aufsatz ist wesentlich unter einem theoretischen Gesichtspunkte geschrieben. Italien gerade als wirtschaftlich rückständiges Land sei ein hervorragend geeignetes Beobachtungsobjekt, um die Richtigkeit allgemeinerer wirtschaftstheoretischer Behauptungen, insbesondere der materialistischen Geschichtsinterpretation zu prüfen, der der

Verfasser anhängt: „nun geben aber in der Welt, vor allem in der ökonomischen, niemals die ideellen Momente den Ausschlag", in diesen Worten präcisiert er gelegentlich (S. 236) seinen Standpunkt. Das beständige Herauspressen theoretischer Resultate, mit internationalen Vergleichungen u. s. w., giebt der Darstellung natürlich etwas Zerrissenes, es stört die Bildung anschaulicher Gesamtvorstellungen, aber die Methode ist doch bei einem so unorganischen Stoff wie dem von Sombart gewählten: der italienischen Strikestatistik, nicht unzweckmäßig. Der Verfasser hantiert vorzugsweise mit zwei Maßstäben: dem Einfluß der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe und dem Einfluß des italienischen Volkscharakters; Erscheinungen, die sich aus diesen beiden Faktoren nicht ohne weiteres erklären, werden offenbar absichtlich kurz übergangen, auch wenn sie eine frappante Analogie zu auswärtigen Entwickelungen zeigen, wie das frühzeitige Hervortreten der „unvermeidlichen" Buchdrucker und der Hutmacher auch in der italienischen Gewertvereinsgeschichte.

Das Hauptthema der diesmaligen Untersuchung — eine Fortsetzung wird in Aussicht gestellt — sollen die Strikes der großindustriellen Arbeiter bilden; eine umfangreiche Vorstudie über den industriellen Charakter des Landes wird vorausgeschickt. Italien hat noch außerordentlich viel gewerbliche Eigenproduktion und Lohnwerk; Sombart scheint eine ausgebildete Arbeitsteilung in der Eigenproduktion anzunehmen, denn er rechnet viele Tausende von Personen, die in der Berufszählung geradezu als Spinner u. s. w. figurieren, zu den Eigenproduzenten. In der Großindustrie hat die hausindustrielle Form noch eine ganz enorme Verbreitung; weitaus in vorderster Linie stehen die textilen Industrien, räumlich die oberitalienischen Industrien. Die alten Industrien des Landes seien technisch weniger entwickelt als die neueren, „gleich mit höheren technischen Anforderungen ins Leben gerufenen"; aber die altitalienische Seidenindustrie komme doch der europäischen Technik näher als andere Industriezweige; die Inferiorität der seidenindustriellen Technik sei keine specifisch italienische Erscheinung. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die italienische Großindustrie, abgesehen von einzelnen Branchen, auch in den fortgeschrittensten Gebieten hinter England um mindestens ein halbes Jahrhundert, hinter Deutschland um 20 bis 25 Jahre zurückstehe. Merkmale der Rückständigkeit erkennt er im Umfang der Hausindustrie, der Maschinerie, im Umfang des einzelnen Betriebs und in der Arbeitsteilung in und zwischen den Betrieben; auffallender Weise sieht er auch in der Vereinigung mehrerer zusammenhängender Arbeitsprozesse wie Spinn und Weberei in einer Hand ein Merkmal der Primitivität, während sie gerade ein Zeichen kapitalistischer Konzentration sein kann.

Der italienische Arbeiter, wie schon Victor Hehn ihn schildert, ist ausgeprägt individualistisch geartet; er ist noch weder an die Disciplin und Einseitigkeit großindustrieller Arbeit gewöhnt, noch ist er zur Vereinsbildung tüchtig. Wohl aber eignet er sich, wie später ausgeführt wird, zu allem was nach Geheimbündelei schmeckt, hat starkes Solidaritätsgefühl und ist in materiellen Dingen rührend opferwillig. Der Individualismus des italienischen Arbeiters entspricht jedoch teilweise einer allgemein menschlichen Eigenschaft des Arbeiters an der Schwelle der kapitalistischen Epoche; die vorkapitalistischen Eigenschaften bäumen sich gegen die Fabrikschablone auf. Der Italiener wird die „Vollkommenheit" des großindustriellen Arbeiters, „das läßt sich wohl mit einiger Bestimmtheit sagen, erreichen, er wird das Fegefeuer des Kapitalismus ebensowenig wie andere Völker sich ersparen können; aber, scheint mir, es wird ihm saurer werden als uns Nordländern, jene Wandlung zu vollziehen." Vor der Hand ist der italienische Arbeiter dem fremden nur da überlegen, wo er wie bei Erdarbeiten einen gewissen Spielraum für seine Individualität behält. Eine weitere schlimme Eigenschaft ist die Schwäche seines Erwerbstriebs, wie bei nordeuropäischen Arbeitern früherer Generationen. Trotz dieser eingewurzelten Faulheit findet der italienische Arbeitgeber seine Rechnung dabei, durch übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit seine Produktion auf Kosten der Qualität zu steigern, solange ihm noch kein technisch hochgebildeter Arbeiterstamm zur Verfügung steht. Aus diesem Streben nach billiger Arbeitskraft, also nicht aus den Zuständen vorangegangener Wirtschaftsstufen, erklärt Sombart auch die übergroße Ausdehnung der großindustriellen Frauen- und Kinderarbeit, die trotz des

Arbeiterschutzes noch zunehme. Die Organisation der Arbeiter beschränkt sich in der Hauptsache noch auf Hülfskassen, die Gewerkschaften stecken in den Anfängen, aber socialistische Färbung greift ebenso bei diesen Organisationen wie in den ideologischen Schichten überraschend schnell um sich. Dies gilt auch von den Arbeitergenossenschaften: auffälliger Weise sieht Sombart die Produktivgenossenschaft im Gegensatz zum Konsumverein als die der Arbeiterbewegung charakteristische Genossenschaftsform an. Aber die Organisation der Arbeiterschaft ist doch so weit erstarkt, daß die schon vorher thatsächlich in weitem Umfange gewährte Koalitionsfreiheit seit 1890 auch formell von den herrschenden Klassen bewilligt worden ist, — eine geläufige Konsequenz der materialistischen Geschichtslehre: wäre statt der Koalitionsfreiheit von seiten der Staatsgewalt vielmehr eine stärkere Repression eingetreten, so wäre die materialistische Geschichtslehre allerdings erst recht bestätigt. Von sonstigen Zügen ist noch die auffällig passive Rolle hervorzuheben, die der italienische Klerus in der socialen Frage bisher gespielt hat.

In den Jahren 1860—91 wurden 1709, davon 1879—91 1056 Strikes gezählt: das sind pro Jahr viel weniger als in England oder Nordamerika in neuerer Zeit stattgefunden haben, aber doch mehr als in weiter zurückliegenden Jahrzehnten mehrerer Länder, deren industrielle Entwickelung jetzt fortgeschrittener ist als in Italien. Da in diesen Ländern sowohl wie in Italien die Strikes zunehmen, so kann der unentwickelte Stand der Industrie diese relative Häufigkeit der italienischen Strikes nicht erklären. Sombart führt zur Erklärung vielmehr an: die Erregbarkeit des Italieners, seine Sorglosigkeit, seine Bedürfnislosigkeit: „eine Hand voll Feigen, eine halbe Melone für einen Soldo kann noch jeder, auch der Ausständige erschwingen, sie genügen ihm für den Tag und er braucht nicht einmal Feuer, sie zu kochen.“ Aber trotz dieser absoluten Bedürfnislosigkeit, trotz des Solidaritätsgefühls, trotz der Geheimbündelei und trotz der weitgehendsten Opferwilligkeit innerhalb des Arbeiterstands sind italienische Strikes doch im großen ganzen aussichtslos, weil die Organisation fehlt und weil infolge des Zuströmens ländlicher Arbeitskräfte und infolge der Auswanderung das Angebot von Arbeitskraft „ebenso rasch, wenn nicht rascher“ wächst als die allerdings schnell steigende Nachfrage. Dem psychologischen Ursprung der vielen Strikes entspricht die starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts, oder vielmehr, die letztere vermehrt die Zahl der Strikes unverhältnismäßig. Am häufigsten sind noch, wie zu Anfang gewöhnlich, die Strikes um höheren Lohn, während später die Strikes um Kürzung der Arbeitszeit mehr in den Vordergrund treten werden. Außerdem entstanden Strikes verhältnismäßig oft durch Auflehnung gegen disciplinarische Maßregeln des Arbeitgebers; man erkennt hier den Einfluß des südlichen Naturells ebenso wie eine Konsequenz der industriellen Entwickelungsstufe: der Arbeiter ist noch nicht an Disciplin, der Arbeitgeber noch nicht gewöhnt, die Individualität des Arbeiters zu achten. Charakteristisch sind schließlich die Strikes gegen Einführung von Maschinen. Die Strikes verlaufen ziemlich friedlich: wie dem italienischen Charakter lärmende Roheit fremd ist, so sind, nach den Bestrafungen zu schließen, schlimme Ausschreitungen selten. Bei der Rolle, die sonst in Italien das Messer spielt, sollte man allerdings etwas anderes erwarten. Strikebrecher werden mit einer stillschweigenden Einmütigkeit dermaßen boykottiert, daß eine königliche Untersuchungskommission auf die Existenz einer geheimen Gesellschaft riet. Die Strikes sind kurz und überwiegend erfolglos: die Löhne sind allerdings nur bei 7 (nicht, wie Sombart angiebt, 9) von 18 Arbeitergruppen 1878—91 gefallen, dagegen bei 10 Gruppen gestiegen, und das Sinken der Löhne findet sich fast ausschließlich in der Wollindustrie von Schio und in der Hanfindustrie von Reno. Im Verhältnis zur Ziffer der erwerbsthätigen Bevölkerung wird am häufigsten in Rom gestreikt, offenbar infolge der gewaltthätig wechselnden Konjunkturen des großstädtischen Baugewerbes, obgleich dieses nicht so wie im Norden Saisongewerbe ist. Wenn demnächst die gewerblichen Gegenden mit entwickelter Großindustrie die meisten Strikes haben, so scheint mir auch dies an der größeren Wucht der großindustriellen Konjunkturen zu liegen; wenn in solchen Gegenden auch im Kleingewerbe mehr gestreikt wird, so erkennt man auch darin den Rückschlag der großindustriellen Konjunktur auf den kleingewerblichen Arbeitsmarkt, und zwar

sowohl auf das Angebot wie auf den Bedarf an Arbeitskräften. Unter den Gewerbszweigen ist auch der Schwefelbergbau mit seinen schnell wechselnden Schicksalen an Strikes besonders fruchtbar gewesen. Im übrigen warnt Sombart, den Einfluß der Konjunktur auf die Gesamtbewegung der Strikes eines Landes zu überschätzen: die großen Konjunkturen beschränken sich auf die Weltmarktsindustrien und auch hier gleichen sie sich bis zu gewissem Grade aus, wenn man den Durchschnitt der Gesamtindustrie zieht. Eine Anzahl dieser statistischen Schlußfolgerungen sind übrigens insofern anzufechten, als der Verfasser, wie ich vermute, die Vergleichbarkeit der Strikestatistik von Jahr zu Jahr und von Land zu Land überschätzt. Die Zahl der Strikes ohne Unterscheidung ihres Umfangs ist ohnehin ein sehr schlechter Vergleichungsmaßstab. Im allgemeinen dürfte die Strikestatistik mit der Zeit sorgfältiger geworden sein und immer mehr auch die kleineren Strikes umfaßt haben, zumal wo sie nicht fortlaufend geführt worden ist. Dieser Umstand ist weder in diesem Aufsatz noch in früheren Bearbeitungen genügend beachtet worden. Die italienische Strikestatistik soll jedoch verhältnismäßig zuverlässig sein.

Die gewerblichen Fortbildungsbestrebungen der Dresdner Arbeiterschaft. Von Dr. Karl von Mangoldt (1893, Heft 2). — Der Verfasser hat die 44 Dresdner Arbeitervereine (wohl meist Fachvereine), deren Adressen er erlangen konnte, nach ihrer Thätigkeit für gewerbliche Bildungspflege befragt, darunter 10 Hirsch-Duncker'sche Ortsvereine. 12 Vereine leisteten außerhalb ihrer Fachzeitung nichts, die übrigen hatten teils eine Fachbibliothek oder gelegentliche Fachvorträge oder beides, zum kleinern Teil veranstalteten sie Fachkurse, neben denen Bibliothek und Vorträge meist vernachlässigt wurden. Als Lehrer und Vortragende treten meist „ältere Kollegen" oder Meister auf. In den Fachkursen wird manchmal Bier getrunken, um die Lokalmiete zu sparen. Ein Kursus dauert 2—3 Monate, die Besucherzahl beträgt im ganzen Jahre etwa 250, wovon 1/5 auf die Teilnehmer des Konkurrenzzeichnens fällt. Die Teilnahme an diesen Bildungsbestrebungen wird beeinträchtigt durch lange Arbeitszeit und unzureichenden Lohn, durch das Vereinsgesetz, welches die Mitgliedschaft in Vereinen erst vom 22. Jahre an erlaubt, durch polizeiliche Verfolgung der socialdemokratischen Vereine, durch Unliebenswürdigkeit der Behörden überhaupt, durch „die scharfe Konkurrenz der Kunstgewerbeschule und einer Anzahl sehr leistungsfähiger Privat- und Vereinsunternehmungen". Aber auch die Entwickelungstendenz scheint ungünstig zu sein. Während von vielen Auskunftspersonen bedauert wird, daß aus äußern Gründen dem Bedürfnis nicht besser genügt werden könne, tritt mehrfach auch die Klage über Indifferenz der Mitglieder auf. Sehr charakteristischer Weise hat ein Verein seinen Zeichenunterricht aufgegeben, weil derselbe „gemißbraucht" worden sei, indem viele Mitglieder durch ihn sich zu Polierstellungen befähigt und dann der Arbeitersache den Rücken gewendet hätten. Die Schuhmacher haben bei fortschreitendem Fabrikbetriebe eines Tages erklärt: „Fort mit dem gewerblich-fachlichen Kram, wir können uns dadurch doch nicht helfen", und haben wirtschaftlichen, d. h. wohl socialdemokratischen Interessen den Vorzug gegeben. Die noch bestehenden Bildungsbestrebungen finden sich vorzugsweise in handwerksmäßigen Gewerbszweigen. Für den Unterricht in maschineller Technik sind schon die Hülfsmittel zu kostspielig. In kapitalistisch betriebenen Branchen, wie denen der Glaser und Maler im Dienste der Bauspekulation, verliert die gelernte Tüchtigkeit ihre Schätzung: die Arbeit soll nur „schnell und halbwegs gut" gemacht werden. Endlich drängt auch der Kampf um die Arbeitsbedingungen und um die politische Macht das Interesse an harmloser Fortbildung in den Hintergrund.

Die socialistische Genossenschaft in Belgien. Von Dr. Emil Vandervelde, Docent an der Universität Brüssel (1893, Heft 2). 1848—70 sind eine Reihe belgischer Versuche mit Genossenschaften französischen, englischen, deutschen Stils nacheinander gescheitert: die in den sechziger Jahren blühenden Konsumvereine durch Unehrlichkeit der Verwalter. Seit 1880 nehmen die Genossenschaften einen neuen Aufschwung, und zwar unter eigentümlichen Formen. Es handelt sich wohl in erster Linie um eine Phase der Konsumvereinsgeschichte; Genossenschaftsbäckereien, Kramläden, und Apotheken geben den Grundstock der neuen Gebilde her: aber ihre Anziehungskraft wird verstärkt durch idealistische

Motive. „Man muß die Menschen an ihren Interessen packen und **zugleich** an ihren höchsten Bestrebungen," dies ist nach Vandervelde das Geheimnis des späten Erfolges der Genossenschaften. Die Mischung materieller und socialistischer Motive ist aber, wie mir scheint, eine andere, wie bei den englischen socialistischen Konsumvereinen und weicht auch von den älteren socialistischen Produktivgenossenschaften Frankreichs charakteristisch ab; es ist gegenüber den damaligen Bestrebungen ein Zug ins Gröbere hervorgetreten. Es handelt sich jetzt in erster Linie nicht sowohl um die socialistische Idee, als um finanzielle Unterstützung der Parteipropaganda. Während der Hauptteil des Gewinnes an die Genossenschafter, d. h. Konsumenten, abgeführt wird, bleibt der immer noch beträchtliche Rest hauptsächlich für Agitationszwecke reserviert, wenigstens in den größeren Genossenschaften. Die Arbeiter sind nicht überall am Gewinn beteiligt, aber z. B. im Vooruit in allen Gewerben und Stellungen fast genau gleich bezahlt; die Leiter werden nur durch **längere** Arbeitszeit ausgezeichnet; dabei soll in den vielfältigen Werkstätten des Vooruit trotz fehlender Gewinnbeteiligung eine fieberhafte Thätigkeit herrschen, „welche seltsam gegen das laissez-aller der Kapitalistenwerkstätten absticht." Die Geschäftsanteile sind minimal und darum trotz der großen Mitgliederzahlen (in den Jahren 1889 und 1892 Vooruit in Gent 3000 und 5000, Maison du Peuple in Brüssel 3500 und 8000, Progrès in Jolimont 3300 und 6270, Werker in Antwerpen 1550 und 4080) die Kassen verhältnismäßig schlecht gefüllt. Der Vooruit hilft sich in der Weise, daß er den Brotpreis auf 35 c. stehen läßt, obwohl derselbe in anderen Geschäften bedeutend gesunken ist; die dadurch gestiegenen Gewinnanteile fungieren zugleich als Reservekasse. Dagegen kostet z. B. in Brüssel das Brot 24 c., da bei der in Brüssel schwächeren socialistischen Gesinnungstüchtigkeit ein Versuch, den Preis höher zu halten, Rückgang des Umsatzes nach sich zog. In Brüssel war es auch, wo das schnell wachsende Unternehmen einer Reform der Verwaltung bedurfte, um den einreißenden Unterschleifen zu steuern. Die Genossenschaften geben übrigens beträchtliche Summen für Darbietung von Kunstgenüssen und für Fortbildung aus. In den Restaurants der Genossenschaften ist fast durchweg der Branntwein verpönt. Bei allem Erfreulichen dieser Erfolge erscheint es als bedenklich, daß von den Mitgliedern Anerkennung des socialistischen Parteiprogramms gefordert wird; da gerade nach socialistischer Lehre der Arbeiter durch Hunger gezwungen ist, von jeder sich ihm bietenden wirtschaftlichen Erleichterung Gebrauch zu machen, so wirkt diese systematische Treiberei terroristisch, steht übrigens mit dem betriebsamen propagandistischen Charakter der ganzen Bewegung durchaus im Einklange. Gemildert wird diese Gefahr da, wo sich in den letzten Jahren antisocialistische Konkurrenzgenossenschaften aufgethan haben, die in erbitterter Fehde mit den socialistischen Unternehmungen leben; hier hat der Arbeiter wenigstens zwischen zwei Programmen die Wahl. Vandervelde, der aber jene Gefahr übersieht, rechnet es den socialistischen Gründungen als besonderes Verdienst an, die Entwickelung konservativer und farbloser Genossenschaften in Gang gebracht zu haben. Die Zahl aller (eingeschriebenen?) belgischen Genossenschaften stieg 1878—92 von 13 auf 302 in progressiv sich beschleunigendem Tempo. Ein weiteres Verdienst der socialistischen Genossenschaften sieht Vandervelde in der Herabdrückung der Preise, namentlich der Brotpreise; für Brüssel glaubt er auf Grund einer allerdings nicht durchweg einleuchtenden statistischen Rechnung den fortschreitenden Ruin der kleinen Bäcker durch die Genossenschaften nachweisen zu können.

Die österreichische Gewerbeinspektion mit besonderer Rücksicht auf den Bericht vom Jahre 1892. Von Prof. Dr. E. **Mischler** in Graz (1893, Heft 3/4). Der Verfasser charakterisiert die Stellung der Inspektoren, Ton und Anlage ihrer Berichte, und nach der Reihe die hauptsächlichen Kategorien ihres Inhalts. Im Gegensatz zu Herkner, der seitdem im Socialpolitischen Centralblatt (2. Juli 1894) den zeitweilig farbloseren Anstrich der Berichte in den Jahren eines mehr liberalisierenden Regiments hervorgehoben hat, ist Mischler der Meinung, daß die entschieden socialpolitische Richtung innerhalb der Inspektion von Jahr zu Jahr Boden gewinne. Zwar stellt er beim Vorbericht des Centralinspektors dasjenige nicht in Abrede, was Herkner beschwichtigungshofrätlichen Ton nennt: eine Auffassung der Socialpolitik als bloßer Humanitätspflege; aber er weiß diese Auffassung aus der Individualität jenes Herrn zu erklären,

er hebt ihre günstige Seite hervor (sofern sie die Gewerbeinspektion in manchesterlichen Kreisen schneller populär machen helfe) und glaubt eine allmähliche socialpolitische Bekehrung des Centralinspektors konstatieren zu dürfen. Dem farblosen und nicht einmal genügende statistische Zusammenfassungen bietenden Vorberichte gegenüber werden die Einzelberichte der 17 Bezirksinspektoren mit geringen Ausnahmen ebenso gerühmt wie ihre Thätigkeit: nur ihre unzureichende Zahl ist es, die den Erfolg der Inspektion beeinträchtigt. Die Statistik der Visitationen zeigt jedoch eine schnell zunehmende und mehr und mehr auf das Kleingewerbe sich ausbreitende Wirksamkeit. Auch die sachliche Grenze ihres Amtskreises suchen die Inspektoren offenbar hinauszuschieben, und sich inmitten der vielfältig drohenden Kompetenzkonflikte eine Stellung zu schaffen. Im näheren Eingehen auf die Berichte hat der Verfasser es verstanden, Typisches und Wichtiges aus den socialpolitisch am meisten interessierenden Gebieten herauszuheben, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, auf die praktischen Erfolge einzelner Berichtsteile hinzuweisen und hie und da einen Verbesserungsvorschlag einzufügen. Es geht nicht an, seinen Ausführungen an dieser Stelle weiter zu folgen: es sei nur mitgeteilt, daß er unter anderem die Ausscheidung eines Teils des Berichtsstoffs in tabellarischer Form und die Schaffung eines Amtsblattes für die Inspektion empfiehlt.

Zur Lage der deutschen Socialdemokratie. Von Heinrich Braun (1893, Heft 3 4). — In peinlichem Konflikt zwischen der Ehrlichkeit seiner socialdemokratischen Überzeugung und zwischen dem Bestreben, die Leser seiner Zeitschrift über seinen Parteistandpunkt im Halbdunkel zu lassen, entschließt sich der Herausgeber endlich zu einem Worte über die Socialdemokratie. Er geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Socialdemokratie ein „besonders wichtiges“ — farbloses — „Interesse“ gewinne „für jedermann, mag er nun dieser Partei feindlich oder freundlich gegenüberstehen.“ Er stellt in Aussicht, daß die gegnerischen Kreise sich auch innerlich mehr und mehr der Socialdemokratie zuwenden und zu ihrer politischen Fähigkeit Vertrauen fassen werden, während sie durch die äußeren Fortschritte ihrer Propaganda fasciniert werden. Es folgt eine begeisterte Schilderung der äußeren Machtentfaltung der Partei mit einer Zusammenstellung von Zahlen, die teilweise freilich auch anders gedeutet werden können, wenn man die im absoluten Betrage zunehmenden Einnahmen der Partei 1890—93 auf die Kopfzahl der Parteigenossen berechnet. Die antisemitischen Stimmen werden als Vorfrucht der Socialdemokratie ausgelegt. Durch die socialpolitische Lauheit der Regierung und der herrschenden Klassen sei auch die Zukunft der Socialdemokratie gesichert. Ihre Schwäche liege in der neuerdings um sich greifenden Vernachlässigung ihres geistigen Gehalts. Die Besetzung der Redaktion des Vorwärts und der Neuen Welt, die schon auf dem letzten Parteikongreß zu längeren Auseinandersetzungen führte, die Überlassung socialstatistischer Untersuchungen an den Verein für Socialpolitik und den evangelisch-socialen Kongreß, die sie dann „auf ihre Weise“ ausführen, die Verwaltung des Parteiarchivs durch einen ungenügend vorgebildeten Genossen und ähnliche Symptome gingen auf eine Geringschätzung der geistigen Neuproduktion seitens der im sichern Besitze ihrer Überzeugungen befindlichen Parteiführer zurück und müßten zur Verkümmerung und Spaltung des geistigen Lebens in der Partei führen, wie z. B. die Spaltung Bebel-Vollmar zeige. Die wissenschaftlichen Kräfte, die sich der Partei nähern, dürften nicht zurückgestoßen werden. Die Opposition innerhalb der Partei müsse geradezu gepflegt werden. Die socialdemokratische Presse habe schon deshalb eine höhere Bedeutung als die irgend einer anderen Partei, weil sie das geistige Leben ihres Leserkreises in ganz anderem Maße beherrsche.

Soeben erscheint im Vorwärts (18. Oktober) der Parteikassenbericht pro 1. Oktober 1893 bis 30. September 1894: mit Brauns Angaben zusammen ergiebt er folgendes Bild. Die Einnahme betrug

1. Sept. 1887 bis 30. Sept. 1890	330 403,70 Mark = jährlich	107 158,— Mark
1. Okt. 1890 „ 30. Sept. 1891		223 866,60 „
1. Okt. 1891 „ 30. Sept. 1892		231 895,55 „
1. Okt. 1892 „ 30. Sept. 1893		258 326,06 „
1. Okt. 1893 „ 30. Sept. 1894		330 877,18 „

Die socialdemokratischen Stimmzahlen wuchsen 1890 bis 1893 von 1427300 auf 1786700, d. i. um etwa 25,2 %; die Einnahme in einem allerdings etwas kürzeren Zeitraum (1890/91 bis 1892/93) um 15,4 %. Demgegenüber erscheint die Steigerung im letzten Jahre enorm; allein wenn man genauer zusieht, entfallen von der letztjährigen Einnahme nicht weniger als 104732 Mark, also fast 1/3, auf das Darlehnskonto; im übrigen: allgemeine Einnahmen 160716 Mark, Zinsen 5773 Mark, Überschuß des Vorwärts 47505 Mark, Überschuß der Buchhandlung 12000 Mark, Diverse 152 Mark. Der Bericht bemerkt dazu: „Die allgemeinen Einnahmen sind gegen das Vorjahr, in dem der Reichstagswahlen halber die Gelder allerdings reichlicher flossen, um 37659,32 Mark zurückgegangen. Wenn trotzdem der Kassenabschluß als ein sehr günstiger erscheint, so ist dies nur den starken Darlehnsrückzahlungen, die im verflossenen Jahre stattgefunden haben, sowie den Überschüssen des ‚Vorwärts‘ zu danken". Selbst die mäßige Steigerung der Einnahme um 15,4 % in den Vorjahren ist also nur einem vorübergehenden Anlasse zu danken. Nach Ausweis der Kongreßprotokolle ist ferner die von Braun pro 1887—90 angegebene Einnahme, um mit den späteren Zahlen vergleichbar zu sein, zu erhöhen um 41305 Mark aus dem Kapital- und Darlehnskonto. Außerdem sind dort in der den „allgemeinen Einnahmen" entsprechenden Rubrik nur aufgerechnet die Beiträge für den Wahl- und Diätenfonds, für den Unterstützungsfonds und für den Elberfelder Prozeß, die andern später aus der Centralkasse bestrittenen Posten sind damals, zur Zeit des Socialistengesetzes, offenbar von lokalen Organisationen bestritten worden. Letzteres gilt teilweise sogar für die eben aufgeführten Posten selbst. „Der besondere Fonds für den Elberfelder Prozeß", heißt es im damaligen Parteibericht, „brauchte nur teilweise in Anspruch genommen zu werden, da die hierin nicht enthaltenen, von den Parteigenossen von Barmen-Elberfeld und Umgegend aufgebrachten Beträge sehr bedeutend waren". Es sind aber ferner nicht eingerechnet folgende an der Centralstelle gesammelten Beträge: für den Hasencleverfonds 15388,31 Mark, für den Kayser-Kräckerfonds 4099,40 Mark, für die gemaßregelten Bergleute 5909,25 Mark. Rechnet man diese mit, so ergiebt sich für die Jahre 1887—94 folgende Einnahme-Tabelle:

	1. Sept. 87 bis 30. Sept. 90 Jahresdurchschnitt ℳ	1. Okt. 90 bis 30. Sept. 91 ℳ	1. Okt. 91 bis 30. Sept. 92 ℳ	1. Okt. 92 bis 30. Sept. 93 ℳ	1. Okt. 93 bis 30. Sept. 94 ℳ
Allgem. Einnahmen	112166	168845,00	160887,20	198375,57	160716,25
Darlehnskonto . .	13396	9352,00	10496,30	9855,00	104731,76
Zinsen.	1969	5690,60	8286,10	3974,74	5772,99
Vorwärts	—[1]	38909,30	39497,30	40655,10	47504,50
Buchhandlung. . .	—	838,20	—	—	12000,00
Maifestzeichen. . .	—	—	11926,60	5409,15	—
Diverse	1260	231,50	802,05	56,50	151,68

Die allgemeinen Einnahmen, welche für die Opferwilligkeit der Genossen den eigentlichen Maßstab bieten, sind hiernach, von der unvergleichbaren ersten Zahl abgesehen, stabil geblieben, während die Zahl der Parteigenossen stieg, d. h. jene haben pro Kopf abgenommen. Auf dem Frankfurter Parteitage erklärte denn auch der vom Parteivorstand abgeordnete Berichterstatter (Vorwärts, 23. Oktober 1894): „Der Wunsch, mit dem der Berichterstatter des Vorstands seinen Bericht über unsere Thätigkeit im vorigen Jahre schloß, daß nämlich die

[1] Die „als Überschüsse von den Eigentümern verschiedener Parteiblätter zur Verfügung gestellten Beiträge" (Hallenser Protokoll S. 38) sind entweder unter den allgemeinen oder unter den diversen Einnahmen verrechnet.

Genossen im Lande häufiger Postanweisungen an den Kassierer abgehen lassen möchten, hat sich leider nicht erfüllt. Äußerlich ist der Kassenabschluß ja sehr günstig: aber lassen Sie sich dadurch nicht täuschen; es sind große Posten darin, die vorher schon als Einnahmen gebucht waren. Noch bedenklicher wird das Bild, wenn wir die Überschüsse unserer großen Zeitungen in Abzug bringen. Wenn die Dinge so weiter gehen, kann die Parteikasse künftig die Anforderungen nicht erfüllen, die an sie gestellt werden, besonders wenn die Anträge auf Verbilligung des Vorwärts angenommen werden. Wir sind auf diese Überschüsse angewiesen. Wenn die Beiträge, die Berlin und Hamburg leisten, abgezogen werden, so hat das gesamte übrige Deutschland nur 31 450 Mark aufgebracht". Schon im Vorjahre wurde geklagt, daß die Zahl der Wahlkreise, aus denen der Parteikasse Gelder zuflossen, sich gegen das vorangehende Jahr um 24 vermindert, und daß sogar eine große Zahl „hervorragender" Parteiorte keinen Pfennig beigesteuert habe.

Wiener Wohnungsverhältnisse. Von Dr. Eugen von Philippovich, Professor an der Universität Wien. (1894, Heft 1,2.) Dieser Aufsatz wird für die österreichische Wohnungsreform grundlegende Bedeutung behalten. Seit einer kurz vor und nach 1870 ihren Höhepunkt erreichenden Agitation war die Wohnungsfrage in Wien von der Tagesordnung fast verschwunden, als die Volkszählung von 1890 (vgl. Jahrbuch 1894, S. 551 ff.) wieder das öffentliche Gewissen aufregte. Industrielle, Techniker und Ärzte, namentlich der Oberste Sanitätsrat und die Gesellschaft der Ärzte in Wien, traten speciell der Arbeiterwohnungsfrage näher. Ein Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. Februar 1892 versprach für gemeinnützige Arbeiterwohnungsbauten weitgehende Steuernachlässe auf 24 Jahre, wenn die Wohnungen gewissen Mindestanforderungen genügten; seine gänzliche Wirkungslosigkeit erklärt Philippovich daraus, daß man die spekulative Bauthätigkeit grundsätzlich von den Vorteilen des Gesetzes ausschloß, und daß der pro Quadratmeter vorgeschriebene Maximalmietpreis zu niedrig angesetzt war.

Der Verfasser teilt zunächst von den Volkszählungsergebnissen die wichtigsten einschlägigen Daten mit, die aber nur ganz summarische Vorstellungen geben. Mit Recht hebt er hervor, daß es nicht auf territoriale Durchschnittszahlen für einzelne Stadtviertel ankommen könne, sondern daß Durchschnitte hier nur dann einen Sinn haben, wenn sie die Wohnverhältnisse annähernd gleichartiger Bevölkerungsschichten zusammenfassen, jedenfalls die Wohnungen der oberen Zehntausende ausschließen, die das Bild des für die abgeschlossene kompakte Mehrheit der Bevölkerung gültigen Wohnungselends nur verwässern. Nach all den dilettantischen statistischen Versuchen, mit denen man seit Jahrzehnten die Überfüllung der Wohnungen hat feststellen wollen, giebt der Verfasser endlich eine rationelle Wohnungsstatistik. Er hat nämlich 101 meist ein- und zweiräumige Wohnungen ausgemessen und ihre Tages- und Nachtbelegschaft gezählt. Die Auswahl der Wohnungen geschah mit Hülfe von Vertrauenspersonen aus dem Arbeiterstande und war somit, wie der Verfasser meint, ganz dem Zufall überlassen, das Verfahren sei das der Stichprobe, die gefundenen Verhältnisse, wenn ich ihn recht verstehe, für die unbemittelte, 1—2räumige Wohnungen bevorzugende Wiener Bevölkerungsschicht typisch; auch daß die beobachteten Wohnungen sich auf einige der schlimmsten Stadtviertel konzentrieren, mindert nach seiner Meinung diese Bedeutung nicht, da es auch in den besten Stadtvierteln die schlechtesten Hinterwohnungen gebe. In beiden Beziehungen scheint er mir etwas zu sicher zu urteilen, schon weil er nicht sein Princip dahin anwendet, auch innerhalb der großen arbeitenden Bevölkerung verschiedene Schichten scharf zu unterscheiden. Diesen Zweifel hebt auch der Umstand nicht, daß der Verfasser den Eindruck gewann, in manchen der von ihm besuchten Mietskasernen hätten sich die in je einer Wohnung festgestellten Daten ganz wohl mit 20 oder 40 oder 100 multiplizieren lassen, weil die Wohnungen durchaus gleichförmig waren.

Die Einzelschilderungen, die der Verfasser giebt, zeigen ein Bild erschreckenden Elends und lassen auf eine fortschreitende Demoralisierung ganzer Bevölkerungsgruppen schließen. Aber auch da deutet das vielfache Erscheinen siecher und blödsinniger Personen auf diesen Bildern darauf hin, daß wir es nicht mit dem normalen Arbeiterproletariat, auch nicht etwa mit der unteren Hälfte des-

selben zu thun haben. Es handelt sich doch hier um sehr starke „Schattierungen des einen einförmigen grauen Tones, der die Lebenslage der unteren Bevölkerungsklassen, insbesondere in den Großstädten, überzieht".

Wenn die ausführlicher beschriebenen Wohnungen wohl die krassesten von Philippovich vorgefundenen Fälle sind, so ist doch auch das Gros seiner Beobachtungen nicht eben erfreulich. „Ihre dürftigen Wohnstätten weisen überall die gleichen Züge auf: Züge des Mangels und der Entbehrung. Man kann Wohnung für Wohnung abschreiten, ohne mehr zu erblicken als die notdürftigsten Einrichtungsgegenstände und das geringstmögliche Maß von Kleidungsstücken. Von der Fülle der Produktion auf allen Gebieten des Hausrats dringt nichts in diese Schichten der Bevölkerung. Sie haben nur im Gebrauch, was zum Leben unentbehrlich ist, und das nicht immer in ausreichendem Maße. Keine Spur eines Schmuckes, einer Zierde, eines Gegenstandes, der nur der Freude und dem Behagen dienen soll. Die Wohnung ist nur die Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, an Luft, an Reinlichkeit nur dem erschöpftesten Körper zur Ruhestätte werden kann. Zwischen ihm und Arbeit und Sorge schwankt das Leben dieser Bevölkerungsklasse hin und her. Es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden bürgerlichen Lebens anzusehen gewohnt sind: die selbständige Existenz der Familie, die besondere Fürsorge für die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, für die Erkrankten und Pflegebedürftigen, die Wahrung der Schamhaftigkeit durch Trennung der Geschlechter, Verhüllung des Geschlechtslebens der Eltern vor den Kindern, die erzieherische Fürsorge der Eltern für die Kinder in Stunden der Ruhe und Erholung. Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und keine Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von der Arbeit Abgemühten. Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, muß körperlich und geistig verkümmern und verwelken oder verwildern".

Die zahlenmäßigen Ergebnisse der 101 Wohnungsbesuche sind folgende:

Durchschnitt der	Bei Tag Anwesende (Personen)	Schlafende (Personen)	Bodenfläche in m²	Rauminhalt in m³	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m² Bodenfläche	Gegenüber zulässigem Minimum — oder + m³ Rauminhalt	Jahreszins in Gulden	Zins pro m² Bodenfläche in Gulden	Zins pro m³ Rauminhalt in Gulden
48 einräumigen Wohnungen	4	5	13,1	39,0	— 11,5	— 26,8	59,99	5,14	1,73
49 zweiräumig. Wohnungen	6	7	24,5	69,7	— 11,6	— 21,2	97,80	4,08	1,47
4 dreiräumig. Wohnungen	5	9	39,5	111,4	— 2,6	+ 3,9	145,75	3,71	1,31

Als Maßstab für die vorletzte Kolumne zieht der Verfasser die bezügliche Bestimmung des österreichischen Arbeiterwohnungsgesetzes heran, die, unter Berücksichtigung des Steuererlasses, 2,92 Gulden pro Quadratmeter Bodenfläche als Obergrenze des Mietzinses aufstellt. Da er das durchschnittliche Einkommen einer Wiener Arbeiterfamilie auf höchstens 600 Gulden beziffert, so erreicht die Miete einer zweiräumigen Wohnung (ohne Abzug einer etwaigen Zahlung von Aftermietern) im Durchschnitt 16% dieser 600 Gulden. Die sanitätsstatistischen Kombinationen, die der Verfasser beifügt, leiden an dem gewöhnlichen Fehler, daß sie nicht erkennen lassen, ob die größere Sterblichkeit in ärmeren Stadtvierteln Folge oder nur Begleiterscheinung der Wohnungsverhältnisse ist.

In Anlehnung namentlich an die englische Wohnungspolitik empfiehlt Philippovich, die Kommune, die bisher nur per nefas hier und da die Wohnungspolizei in die Hand genommen hat, zu ermächtigen, den Umbau ganzer Häuserblocks zu erzwingen oder nach erfolgter Expropriation selbst vorzunehmen, mit der Verpflichtung, die ausgetriebenen Bewohner anderweitig zu quartieren; dazu fortlaufende Kontrolle der Wohnungszustände, neue Bauordnungen, reichliche Wasserversorgung, Einrichtung öffentlicher Badeanstalten; besonderen Nachdruck

legt er auf das Verbot einer Überfüllung der Wohnräume und auf planmäßige Beteiligung des Staats und anderer öffentlicher Gemeinschaften am Wohnungsbau. Der Mietzins würde, wenn die vom Verfasser zu Grunde gelegten Minimalmaße erreicht werden sollen, von 16 auf 23% des Einkommens steigen, aber Philippovich glaubt, daß dieser Mehrbetrag teilweise ohne weiteres auf den Lohnfonds übergewälzt werden könne, im übrigen die Leistungsfähigkeit und damit den Verdienst des Bewohners steigern werde. Von einer Ermäßigung der in Österreich allerdings exorbitanten Gebäudesteuer verspricht er sich wenig, weil er glaubt, daß sie in erster Linie dem Hausbesitzer, bezw. der Grundrente zu Gute kommen, den Mieter aber nicht wesentlich erleichtern werde: so einleuchtend die meisten seiner Argumente sind, bleibt es mir doch glaublich, daß eine stark progressive Besteuerung der Wohnungen zunächst zum fast ausschließlichen Bau kleiner Wohnungen führen werde. — Ein Auszug aus den englischen Wohnungsgesetzen sowie ein Abdruck des hamburgischen Wohnungsgesetzentwurfs sind dem Aufsatze beigefügt.

Erweiterung und Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung. Von Dr. Ernst Lange (1894, Heft 3). — Die zwei Entwürfe für Novellen zum Unfallversicherungsrecht werden einer meist sehr herbe formulierten Kritik unterzogen, die sich überwiegend mit Detailfragen, insbesondere vom Verfasser des Entwurfs übersehenen Komplikationen beschäftigt und insoweit zur kurzen Wiedergabe nicht geeignet ist. Es sei aber hervorgehoben, daß der Verfasser eine einheitliche Versicherung aller Berufszweige namentlich mit Rücksicht auf den Fall des Berufswechsels empfiehlt, daß er eine Versorgung aus öffentlichen Mitteln an Stelle der Versicherungsrenten wünscht und durch kommunale Versorgungs- und Arbeitsnachweisämter dies zu ermöglichen glaubt. Er hat also seinen früheren, im Jahrbuch XVII 948 und XVIII 1170 f. mitgeteilten Vorschlag modifiziert.

K. Oldenberg.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Prof. in Halle a. S., und Dr. L. Elster, Prof. in Breslau, in Verbindung mit Dr. Edg. Löning, Prof. in Halle a. S., und Dr. W. Lexis, Prof. in Göttingen. 3. Folge, Band 5, Heft 6, bis Band 8, Heft 5. Jena 1893—94, Fischer. 8°. 152, 960, 960, 800 S.

Das vorige Referat über diese Zeitschrift (Jahrbuch 1893, S. 937 ff.) schloß mit dem 5. Hefte des 5. Bandes. Im 6. und letzten Hefte dieses Bandes setzt Regierungsassessor Kurt von Rohrscheidt seine Studien: „Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts“ mit einem 2. Kapitel fort, das die Zunftmißbräuche und ihre Bekämpfung behandelt; der Schluß dieses Kapitels folgt im nächsten Bande.

Band 6. — Dr. Heiligenstadt beendet seine „Beiträge zur Lehre von den Wechselkursen“, die in zwei früheren Bänden (4 und 5) begonnen worden waren. Wir holen den Bericht über diese älteren Aufsätze, die mit mehreren Kartogrammen ausgestattet sind, hier nach, und beginnen mit dem ersten Artikel (Bd. 4), der „die Goldbewegungen zwischen England und Deutschland“ behandelt.

Der Verfasser geht von den mehrfach in London laut gewordenen Behauptungen aus, die Deutsche Reichsbank hindre die Goldeinfuhr aus Deutschland nach England mit künstlichen Mitteln, und zwar Mitteln, auf die man Londonerseits verzichte: Berliner Firmen, die der Reichsbank Gold zu entnehmen versuchten, kamen in ein schwarzes Buch. Heiligenstadt bezweifelt nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen die Richtigkeit dieser Anschuldigung, beruft sich auf Ottomar Haupt, nach dessen Rechnung Ende Dezember 1891 in fremden Banken, hauptsächlich in der russischen Staatsbank, 60 Millionen Mark deutscher Goldmünzen lagerten (ungerechnet die im Auslande umgeprägten 180 Millionen Mark deutscher Goldmünzen), und auf die nach der in Österreich amtlich bearbeiteten Statistik sehr starken Goldausfuhren Deutschlands, andererseits zählt er selbst einige durchaus loyale Mittel auf, die die Reichsbank zur Festhaltung des

Goldes anwendet. Die Versendungskosten eines Pfundes Sterling von Berlin nach London betragen etwa 2¾ Pfennig und die Zinsen von 5 bis 8 Tagen. Bei der umgekehrten Sendung trägt dagegen die Reichsbank den Zinsverlust, indem sie ihr bekannten Firmen auf die telegraphische Nachricht hin, daß eine nicht zu kleine Goldsendung von London abgegangen sei, einen unentgeltlichen Vorschuß in ungefährer Höhe des avisierten Betrags gewährt. Außerdem spart der deutsche Goldimporteur die Spesen zwischen Hamburg und Berlin, weil er mit Hülfe des Giroverkehrs der Reichsbank das Gold von der Hamburger Reichsbankfiliale nach Berlin unentgeltlich übertragen kann, während umgekehrt die Reichsbank zu Exportzwecken Gold nur in Berlin, nicht in Hamburg herausgiebt: dies bedeutet die Ersparung von etwa 0,15 Pfennig. Endlich zahlt die Reichsbank nicht gern in Barrengold oder in fremden Goldmünzen, sondern nur in deutschen Münzen, offenbar weil diese am leichtesten in die Heimat zurückkehren. Heiligenstadt weist dann eingehend für die Jahre 1886—91 nach, daß die allerdings starke Mehreinfuhr Deutschlands im Goldverkehr zwischen England und Deutschland, soweit die Statistik es irgend erkennen läßt, durch die Wechselkurse vollkommen erklärt ist, daß außerdem sogenannte Ordrebezüge von Gold, die aus dem Rahmen des regelmäßigen Zahlungsverkehrs herausfallen, zwar auf dem Wege nach England, aber nicht von England in dem genannten Zeitraum nachweisbar sind. Auf die statistischen Einzelheiten der Untersuchung, die die genaueste Vertrautheit mit dem Bankverkehr zeigt, kann hier nicht eingegangen werden. Doch sei noch einer terminologischen Kontroverse gedacht, die gegen O. Haupt gerichtet wird. Heiligenstadt protestiert gegen die Gleichsetzung der Ausdrücke „thatsächliche Parität" und „Goldpunkt". Während der Goldpunkt den Wechselkurs bezeichnet, bei dessen Erreichung die Ein- oder Ausfuhr von Gold sich bezahlt macht, ist die thatsächliche Parität gleich der gesetzlichen Parität zweier Münzen zweier Länder, modifiziert durch die in den beiden Staaten abweichenden Vorschriften über Passiergewicht, Schlagschatz, gesetzliche Preise des Edelmetalls, durch die Tarifierung fremder Münzen, Börsenusancen für den Handel in Gold und Sorten und durch den thatsächlichen Abnutzungsgrad der Münzen; sie ist also nur ein Faktor des Goldpunkts.

Ein zweiter Abschnitt (Bd. 5), „Goldbewegungen und Bankpolitik" überschrieben, führt diese Gedankenreihe fort, indem er die Bankpolitik zur Festhaltung des Goldes im Lande eingehend erörtert. Es wird zunächst deutlich gemacht, daß England sein Gold nicht so wie Deutschland zu hüten nötig habe; schutzbedürftig ist nämlich nur derjenige Teil des Goldvorrates des Landes, der als Cirkulation oder Barreserve dient, nicht aber die in England sehr bedeutende Masse des Goldes, das zum Wiederverkauf im Wege des Zwischenhandels, als „Ware" ins Land strömt; von dem zu industriellen Zwecken dienenden Golde sieht Heiligenstadt dabei ab. Die regelmäßige Ursache eines Goldabflusses ist entweder ein Schuldsaldo im internationalen Verkehr oder eine Differenz im Diskontsatze. Unter solchen Umständen werden der Centralbank z. B. durch Präsentation von Noten Goldbestände entzogen. Die Reichsbank ist gesetzlich verpflichtet, ihre Noten unverzüglich in Gold einzulösen, sie braucht nicht einmal zu wissen, in wessen Auftrage ihr die Noten präsentiert werden, ist also eventuell nicht in der Lage, den Goldexporteur zu maßregeln. Die das Arbitragegeschäft seit langen Jahren betreibenden Berliner Firmen sind thatsächlich niemals von der Reichsbank gemaßregelt worden, weder durch Entziehung des Girokontos, noch durch unbegründete Erhöhung des obligatorischen Einschusses; die Ansammlung eines größeren Guthabens zu verhindern, aus dem auch ohne Notenpräsentation Gold jederzeit entnommen werden kann, ist die Reichsbank den betreffenden Firmen gegenüber nicht einmal im stande. Die von A. Wagner zur Hütung des nationalen Goldbestandes empfohlenen Mittel: Prüfung der Diskontierungsgesuche, Einschränkung der Diskontierung, Verkürzung der Verfallzeit seien den Goldexporteuren gegenüber fast nie anwendbar. In Wirklichkeit richtet sich die internationale Bankpolitik der Reichsbank in erster Linie auf eine Beeinflussung des Wechselkurses. Es kommt entweder darauf an, das Angebot von Wechseln auf Deutschland zu verringern, oder die Nachfrage nach ihnen zu steigern, beidemal um ihren Kurs zu heben. Eine Verringerung des Angebotes deutscher Wechsel in England ist möglich durch verstärktes Angebot englischer Wechsel

in Berlin: da nun englische Wechsel in Deutschland (im Betrage von etwa 20 Millionen £) gewöhnlich, deutsche Wechsel in England aber selten vorrätig sind, so ist die Bank von England mit dieser Waffe im Nachteil, und daraus entsprang vielleicht das Unbehagen, das in Londoner Bankierskreisen zu der Vermutung illoyaler Berliner Praktiken führte. Ein zweites Mittel ist das Angebot englischer Wertpapiere, um die Nachfrage nach deutschen Wechseln als Gegenwerten zu steigern, oder, wenn es sich um längere Zeiträume handelt, eine merkantilistische Handelspolitik. Ein drittes Mittel ist die Erhöhung des inländischen Diskontsatzes; sie vermindert das Angebot von noch nicht fälligen Wechseln auf das Inland und steigert die Nachfrage nach diesen nunmehr hoch verzinslichen Papieren. Die deutsche Reichsbank beherrscht aber den Diskontmarkt bei ihrem umfangreichen Diskontgeschäft viel mehr als die Bank von England, kann sich also dieses Mittels mit ganz anderem Erfolge bedienen; beiläufig wird gezeigt, daß Landesberger mit seiner Behauptung, die französische Centralbank halte mit dem offenen Diskontmarkt viel engere Fühlung als die deutsche und englische, fehlgreift, weil er inkommensurable Größen vergleicht, wenigstens was die Parallele zwischen Paris und London betrifft. Die Diskontpolitik der Bank von England ist unwirksamer als die der Reichsbank, obwohl sie infolge ihrer Zweiteilung mit Diskontsteigerungen viel nervöser manipuliert als ihre Berliner Kollegin: während in Berlin der offizielle Diskontsatz 1875 bis 91 nur 63 mal geändert wurde, waren es in London 125 Male, obwohl die Reichsbank in der Regel genötigt ist, dem Londoner Privatdiskonte, sofern es sich um Steigerungen von mindestens 1 Prozent handelt, alsbald zu folgen.

Ein letztes Mittel der Bankpolitik ist eine Einwirkung nicht auf den Wechselkurs, sondern auf den Goldpunkt. Der Goldpunkt, durch dessen Erreichung die Ausfuhr von Gold rentabel zu werden beginnt, wird weiter hinausgeschoben, wenn es gelingt, die thatsächliche Parität von der gesetzlichen in der Richtung auf diesen Goldpunkt zu entfernen. Dies kann geschehen 1. durch eine Prämie, die die Bank für Gold zahlt, sei es durch Erlaß der Prägegebühr, sei es durch Erstattung des beim Prägen entstehenden Zinsverlusts, sei es durch hohe Tarifierung fremder Goldmünzen. Des letzteren Mittels bedient sich die Bank von England im Sinne einer eigentlichen Prämienpolitik, d. h. in wechselnder, dem augenblicklichen Bedürfnis angepaßter Weise, und Heiligenstadt empfiehlt der Reichsbank die Nachahmung. Es kann aber auch 2. geschehen durch eine Prämie, die die Bank für Gold fordert, sei es direkt, sei es durch systematische Auslese abgenutzter Münzen: ersteres ist die von Landesberger neuerdings lebhaft empfohlene Prämienpolitik der Bank von Frankreich. Heiligenstadt empfiehlt auch diese passive Prämienpolitik, weil sie schneller wirkt als Erhöhung des Diskonts, die auf die gerade fälligen Wechsel noch keine und auf die bald fälligen Wechsel nur eine geringe Wirkung übt. Aber er warnt vor Überschätzung dieses Mittelchens. Erstens kann die Prämie in einem Lande wie Frankreich mit reichlicher Goldcirkulation niemals hoch sein: sonst würde der Gold begehrende Ausländer seinen Goldbedarf aus der Cirkulation decken; gerade in Frankreich besteht thatsächlich, was Landesberger nicht wisse, eine ausgebildete Organisation zum schnellen Sammeln vollwichtiger Goldstücke aus der Cirkulation, die Kosten sind ziemlich geringe: in einem Lande mit unzureichender Goldcirkulation würde aber die Prämie chronisch werden und zum eigentlichen Agio führen; woraus freilich hervorzugehen scheint, daß gerade Länder wie Deutschland, die zwischen diesen beiden Extremen in der Mitte stehen, sich der Prämienpolitik erfolgreich bedienen können. Heiligenstadt zeigt, daß schon eine Prämie von 3 ‰ in Frankreich ein Schlag ins Wasser sein würde, weil das Gold aus der Cirkulation für 2¾ ‰ beschafft werden kann, daß ferner thatsächlich die Bank von Frankreich neuerdings große Goldbeträge gegen eine niedrige Prämie abgegeben hat, daß die Forderung hoher Prämien große Goldausfuhren nach New-York nicht hat verhindern können, vielmehr durch private Goldlieferungen niederkonkurriert worden ist, und daß nach seiner Information die Bank von Frankreich mit ihren Goldprämien überhaupt nicht systematisch, sondern launenhaft verfahre, ja im Schoße der Bankverwaltung selbst die Ansichten über Prämienpolitik geteilt seien. Wie die thatsächlichen Voraussetzungen, seien auch die Folgerungen Landesbergers irrtümlich. Die Prämie teile nicht nur mit der Diskontsteigerung den Nachteil,

die Preise im internationalen Handel zu beeinflussen (allerdings wohl nicht in dem Maße wie der Diskont) und die wohlthätige internationale Ausgleichung der Geldbestände, namentlich den bedeutsamen internationalen Kreditverkehr, zu erschweren, sondern sie treffe einseitig den auswärtigen Handel, während der Diskont auch die Preise des Binnenverkehrs beeinflußt; durch private Befriedigung der auswärtigen Goldnachfrage werde die durchschnittliche Güte der im Lande bleibenden Münzen heruntergesetzt; die Centralbank verliere die enge Fühlung mit dem Geldmarkte; vollends sei die passive Prämie unfähig, gleich dem Diskont auswärtige Kapitalien ins Land zu ziehen. Jedenfalls müsse, da die Prämie (in einem Lande mit übersättigter Goldcirkulation) nur momentan wirke, die Diskonterhöhung mit der Prämie gleichzeitig angewendet werden.

Mit der französischen Prämienerhebung verwandt scheint mir die Steigerung des Verkaufspreises für Barrengold zu sein. Auch diese von der Bank von England geübte Politik empfiehlt Heiligenstadt der deutschen Reichsbank. — Übrigens hebt er nachdrücklich hervor, daß alle Bankpolitik nur die vorübergehenden Schwankungen der Wechselkurse auszugleichen vermöge, während sie gegenüber Ordrebezügen von Gold und wohl auch gegenüber dauernd ungünstigen Wechselkursen so gut wie machtlos sei.

In einem dritten Artikel (Bd. 6) behandelt Heiligenstadt „die englisch-deutsche Zahlungsbilanz“. Er weist zunächst auf die geringe Brauchbarkeit hin, die unsere Handelsstatistik für die Erkenntnis der Zahlungsbilanz besitzt, und hebt neben der mangelnden Rücksicht auf Durchfuhr und Kapitalienverkehr den Fall hervor, daß z. B. eine Warensendung von Hamburg nach Indien, wie häufig der Fall, auf englische Rechnung erfolgt. Neben solchen Beziehungen sind es Bezahlungen deutscher Exporteure oder Kapitalisten mit Devisen auf England, die im Gegensatz zur Warenbilanz die deutsch-englische Zahlungsbilanz für Deutschland aktiv gestalten. Heiligenstadt sucht dies zahlenmäßig nachzuweisen. Die englisch-deutsche Warenbilanz an sich ist für Deutschland passiv, und wenn man die belgischen und holländischen Häfen mit in Anschlag bringt, ungefähr neutral. Aus Österreich und Rußland führt Deutschland jährlich etwa eine halbe Milliarde mehr ein, gleicht diesen Fehlbetrag aber durch Zinsbezug &c. aus. Mit den anderen Ländern insgesamt hatte Deutschland bis 1888 eine aktive Handelsbilanz im Betrage von einer Drittelmilliarde; seitdem ist diese Bilanz etwa ebenso stark passiv geworden; wie Heiligenstadt meint, weil seitdem Deutschlands auswärtige Schuldner mit Waren zahlen. Er setzt indessen die Geldzahlung als fortdauernd voraus und nimmt unter Hinweis auf den skandinavisch-deutschen Verkehr an, daß dieselbe großenteils in Wechseln auf England erfolge. Den nationalen Überschuß der deutschen Handelsflotte berechnet er, allerdings mit sehr unsicheren Faktoren, auf 40 Millionen Mark im Jahre, auf Grund eines Gesamtfrachtertrags von 224,9 Millionen Mark, gegenüber 153 Millionen Mark, die Soetbeer seinerzeit pro 1873 berechnet hatte; dabei nimmt er an, daß einer Vergrößerung der deutschen Handelsflotte seit 1873 um etwa 54 % eine Abnahme der Frachtraten um ungefähr 50 % gegenüberstehe. Die Einnahme der Handelsflotte durch Personen- und Postbeförderung ist nicht mitgerechnet. Auch aus dem deutschen Versicherungsgeschäft dürfte ein Überschuß resultieren. Dagegen zahlt Deutschland nach London jährlich etwa 3 bis 3½ Millionen Mark an Zahlungsprovisionen, empfängt allerdings von verschiedenen Ländern seinerseits von solchen Provisionen einen nicht näher zu beziffernden Betrag. Kreditgeschäfte oder Kapitalanlagen, die nicht aus der Zahlungsbilanz herrühren, gleichen sich nach des Verfassers Meinung zwischen England und Deutschland ungefähr aus. Vom gesamten Auslande dagegen hatte Deutschland an Zinsen und fälligen Rückzahlungen 1875 nach Soetbeer eine Einnahme von 3—400 Millionen Mark, nach Heiligenstadt in den 90er Jahren 450—600 Millionen Mark, wovon ein Teil gleichfalls in englischen Wechseln, nach Heiligenstadts früherer Bemerkung allerdings so gut wie ausschließlich in Waren eingeht. So erklärt es sich, daß Deutschland imstande ist, durchschnittlich etwa 3—400 Millionen Mark an englischen Wechseln jederzeit vorrätig zu haben und diese Beträge gerade im empfindlichsten Augenblicke dem englischen Geld- und Goldmarkte zu entziehen.

Der gegenwärtige Stand der Silberfrage. Von W. Lexis. Der Verfasser erörtert die voraussichtlichen Konsequenzen des Schlusses der indischen

Prägstätten. Mit Rücksicht auf die indische Handelsbilanz glaubte er damals — wie sich inzwischen herausgestellt hat, mit Unrecht — an einen rapid steigenden Goldabfluß nach Indien, Goldknappheit in Europa und an einen Sturz des Silberpreises auf 20—25 d. nach Aufhebung der Shermanbill. Er hat wohl hauptsächlich darin geirrt, daß er auf den Münzbedarf Indiens aus dem Umfang seiner Prägungen mit zu großer Sicherheit schloß. Seine statistischen Erörterungen behalten trotzdem ihren Wert. Auch sein Vorschlag bleibt von Interesse. Er meint, England werde den Goldabfluß nicht dulden, und Indien thue daher gut, sich mit Silber zu begnügen; die indische Regierung solle deshalb Regierungswechsel in London in beliebigen Beträgen zu festem Kurse anbieten, die zur Einlösung nötigen Silberverschiffungen selbst ausführen, und mit diesem Silber Rupien prägen; sie hätte dann den doppelten Vorteil eines festen Rupien- und Wechselkurses und eines Silberkurses, der beim Prägen einen Vorteil läßt. Daß eine solche Unterwertigkeit der Rupien weder in England noch in Indien auf die Dauer gern gesehen würde, räumt der Verfasser ein: über die Maßnahmen, die er zur Verbesserung des Silberwerts vorschlägt, wird an anderer Stelle dieses Jahrbuchs berichtet.

Auch in den späteren Bänden verfolgt Lexis die laufenden Währungsfragen. Seine sehr eingehenden und instruktiven Artikel finden sich unter der Rubrik Miscellen im 3. Hefte des 7. Bandes (an Bücherbesprechungen anknüpfend) und im 5. Hefte des 8. Bandes (Bericht über die Silberenquete: vgl. den Artikel von Professor Lotz im vorliegenden Hefte).

Wohnungsnot und Absatzkrisis. Von Heinrich Freese. — Der wegen seiner bahnbrechenden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen vielgenannte und auch den Lesern dieses Jahrbuchs als Schriftsteller über die Bauhandwerkerfrage (Jahrb. 1892, 921 ff.; vgl. auch 1893, S. 947) bekannte Besitzer der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik teilt die Einnahme- und die Mietausgabebudgets von 51 seiner Arbeiter und Beamten, sowie andeutungsweise von seinem eigenen Unternehmerkonto mit. Die Feststellung des Arbeitereinkommens hat die Arbeitervertretung seiner Fabrik übernommen. Es sind nur ständig in Berlin beschäftigte Arbeiter aus dem Gesamtpersonal von 224 Köpfen berücksichtigt worden; sie können zur Elite der Berliner Arbeiterschaft gerechnet werden. Bei Einrechnung des Nebenverdienstes der Ehefrauen und unter Kontrollierung der von den Arbeitern gemachten Angaben durch die langjährigen Geschäftsaufzeichnungen des Arbeitgebers ergiebt sich, daß im Durchschnitt

6 Arbeiterinnen	jährlich	738,87 Mark,
8 ledige Arbeiter	„	934,02 Mark,
31 verheiratete Arbeiter	„	1332,67 Mark

einnehmen. Die durchschnittliche Mietslast beträgt nach Abzug der Aftermiete bei den verheirateten Arbeitern 18,07 % (11,82 bis 28,40 %) des Einkommens; bei den sechs kleinsten Einkommen von unter 1000 Mark steigt sie auf 20,89 %, und bei starker Familie, „wenn nicht vermietet ist," auf 27,08 %. Für ledige Arbeiter beträgt sie 7,75 bis 13,98, im Durchschnitt 10,98 %, für ledige Arbeiterinnen 7,72 bis 14,10, im Durchschnitt 10,26 % des Einkommens.

Den Unternehmer würde die Geschäftsmiete nach üblichen Berliner Mietspreisen 10 038 Mark im Jahre kosten, das ist mehr als ein Drittel des durchschnittlichen „Betriebsüberschusses" der letzten drei Jahre „nach Abzug der übrigen Geschäftsunkosten, jedoch ohne Abrechnung der Staats- und Gemeindeeinkommensteuer". Dazu kommt die Mietslast der Privatwohnung Freeses. Nähme man an, daß er statt 4 Fabriken nur die eine hier in Rücksicht gezogene besäße, und modifizierte entsprechend die Mietssumme, so ergäbe sich ein nochmaliger Mietsaufwand von 1500 Mark = 8,67 %. In den an Angestellte gezahlten Löhnen ꝛc. stecken schätzungsweise fernere 13 831 Mark, so daß die Gesamtmietslast für 66 Personen 25 000 Mark übersteigt, wovon vielleicht 40 % auf den Grund und Boden, 60 % auf den Gebäudewert entfallen. Der Verfasser weist dann auf die enorme Mietssteigerung hin, die nach einer Feststellung des Berliner Magistrats für den Zeitraum 1868—77 36,52 bis 106,74 % beträgt, meines Erachtens aber wohl großenteils aus den gesteigerten Bauarbeitslöhnen sich erklärt. An direkten Steuern inkl. Mietssteuer zahlen die 41 Arbeiter und Arbeiterinnen zusammen 487,64 Mark, die fünf Beamten 396,40 Mark, der Unternehmer selbst 1569 Mark,

also kleine Beträge gegenüber der Mietslast. Freese zahlt ferner für die gesetzliche Arbeiterversicherung 1374,78 Mark, für Wohlfahrtseinrichtungen 721 Mark, für Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Beamten 1721,78 Mark. Für Zinsen setzt er keinen Ausgabeposten, für „Verluste" 4967,61 Mark ein. Auch diese Verluste fließen großenteils durch Vermittlung zahlungsunfähiger Detaillisten und namentlich Bauunternehmer der Bodenrente zu. Da der Verfasser an die Unterkonsumptionstheorie glaubt, so führt er die volkswirtschaftliche Notlage, insbesondere den Tiefstand der Preise, Löhne und Unternehmergewinne, wesentlich auf jene Mieten, Verluste und Zinsen zurück, die von ihren Empfängern thesauriert werden und den Absatz einengen. Im Berliner Baugewerbe sank der Preis für eine Jalousie von 32,26 Mark im Jahre 1875 allmählich auf 17,30 Mark im Jahre 1892 und 14—15 Mark im Jahre 1893. Wenn sich trotzdem der Rohgewinn des Unternehmens 1883—92 auf 22—26 % des Umsatzes hielt und letzterer von 128539 auf 279032 Mark stieg, so sei das einerseits auf gesteigerte Umsicht des Unternehmers im Einkauf und in der Fabrikation, sowie durch Verbilligung des Rohmaterials, andererseits daraus zu erklären, daß seit 1883 in dem Freeseschen Unternehmen ein halbes Dutzend kleinere Konkurrenten aufgegangen sind.

Freese empfiehlt hauptsächlich Erwerb künftiger Baugründe durch Kommunen, Festhaltung des zu Bauzwecken brauchbaren Staatsbesitzes in öffentlichen Händen und Unterstützung der Baugenossenschaften nach dem Muster der Hannoverschen durch Kreditgewährung und durch Schaffung einer öffentlichen Rechtsform für sie.

Die Verwertung des Rentenprincips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse. Von J. Conrad. Der Verfasser empfiehlt das Rentenprincip bei Verschuldung nur den bäuerlichen Miterben als Gläubigern gegenüber anzuwenden; diesen geschehe damit kein Unrecht, sondern es werde ein dem Anerben bisher zugefügtes Unrecht damit aus der Welt geschafft. Der Miterbe erleide nicht einmal einen wesentlichen Nachteil, wenn ihm durch eine solidarisch haftende örtliche Rentenbank leicht verkäufliche Rentenbriefe zur Verfügung gestellt würden. Die Briefe seien, worin allerdings eine weitere Benachteiligung des Miterben liegt, auf den 20fachen Betrag der Rente auszufertigen, die Rente nach dem Ertrage des Guts zu bemessen, ein jährlich zwangsweise zu tilgendes halbes Prozent der Kapitalschuld sei nur alle fünf Jahre dem Berechtigten einzuhändigen. In den ersten 10 Jahren sollen die Miterben berechtigt sein, an dem Erlöse eines etwaigen Gutsverkaufs zu participieren. Nach Ablauf dieser 10 Jahre soll der Anerbe außerdem berechtigt sein, die Rentenschuld mit dem 20fachen Betrage abzulösen, welch letzterer durch ausdrückliche Vereinbarung bis zum 33⅓fachen Betrage erhöht werden kann. Eine völlige Verdrängung der Hypothek durch die Rentenschuld würde dagegen den bäuerlichen Kredit untergraben.

Der Aufforderung Conrads, sich zu diesem Vorschlag in Anbetracht der Verhandlungen über ein bürgerliches Gesetzbuch bald zu äußern, folgt im selben Bande Prof. Dr. Baron: Das Rentenprincip im Dienste des Anerbengutes. Obgleich Romanist, tritt er doch im ganzen dem Conradschen Vorschlage bei und beruft sich auf seinen schon früher vertretenen gemäßigten Standpunkt (vgl. Jahrb. XV, 1328). Er verwirft aber die örtlichen Rentenbanken und die solidarische Haftung der einzelnen Bauern, will dagegen der Kreisverwaltung die Ausgabe. Verwaltung und Garantie der Rentenbriefe aufbürden. Ferner sollen die Miterben an etwaigem Verkaufserlöse auch nach dem 10. Jahre bis zur völligen Tilgung der Rentenschuld participieren. Bei der Auseinandersetzung haben, falls gütliche Einigung nicht erzielt wird, Gericht und Rentenbriefsbehörde zusammenzuwirken. Geht die Rentenschuld über die Grenze der pupillarischen Sicherheit hinaus, was namentlich bei schnell wiederholter Vererbung der Fall sein wird, so soll für den überschießenden Betrag ein bloßer persönlicher Schuldbrief ausgestellt werden, der schwer verkäuflich sein wird und darum mit einem vollen Jahresprozent amortisiert werden, auch mit dem achtzehnfachen Betrage ablösbar sein soll. Für den Kreis der Bauerngüter, die dem neuen Rechte zu unterstellen sind, soll eine obere Grenze nach dem Grundsteuerreinertrage festgesetzt werden, die große Bauerngüter ausschließt. Statt einer vorzeitigen Ablösung der eigentlichen Rentenbriefschuld zum 20fachen Betrage schlägt Baron eine solche

zum 25fachen Betrage mit Rücksicht darauf vor, daß der Anerbe in solchem Falle vermutlich nicht in Geldverlegenheit steckt.

Zur Agrarfrage. Von Dr. F. Heinrich Geffcken. In einem Überblick einiger der hauptsächlichsten agrarpolitischen Probleme und Rückblick auf ihre Vergangenheit hebt der Verfasser die in Entwickelung und Gegenwart nach seiner Auffassung entscheidenden Momente scharf hervor, verwirft Schutzzoll und Bimetallismus, verwirft das Schäffle-Ruhlandsche Projekt eines rücksichtslos nivellierenden Korporationskredits für den Kleinbesitz, verwirft ebenso die geschlossenen Fideikommisse, empfiehlt dagegen für den Großbesitz das Verbot der Erbteilungshypothek und Gründung von Kleinbauerndörfern mit Zwangsarbeit oder von Arbeiterpachtstellen, für den Kleinbesitz Pflege der Raiffeisenschen Darlehnskassen und Verbot der Verschuldung des Existenzminimums, sowie Konzessionierung der Güterschlächterei, und empfiehlt endlich: allmählichen Zwangsverkauf alles überschuldeten Grundbesitzes, nach dem Vorbilde des Peelschen Encumbered Estates Act.

Ein besonderer Abschnitt wendet sich gegen eine Artikelserie, die Ruhland im Oktober 1893 in den Münchener Neuesten Nachrichten veröffentlicht hat. Geffcken bestreitet entschieden das von Ruhland behauptete „nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz“. Die mit Bezug auf Indien angeführten Thatsachen seien nach den ihm zur Verfügung stehenden Quellen aus der Luft gegriffen. In Rußland, dessen Konkurrenz Ruhland mit der indischen in eine Linie stelle, lägen die Verhältnisse diametral entgegengesetzt, aber eine Abnahme der Konkurrenz sei trotz der dafür sprechenden Momente nicht zu erwarten. Ruhlands Urteil über Ungarn sei dürftig begründet, auch in Bezug auf die Vereinigten Staaten ist Geffcken auf Grund der bekannten Quellen abweichender Meinung. Noch mehr macht er ihm die Ignorierung der Getreideproduktion an der unteren Donau, in Südamerika, Australien und Kleinasien zum Vorwurf.

Es mag gleich hier beigefügt sein, daß im nächsten Bande Ruhland in der Rubrik „Miscellen“ auf Geffckens Kritik antwortet. Er erklärt, mit dem Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz eine entfernte Zukunft im Auge gehabt zu haben. (In der inzwischen in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1894, Heft 4 veröffentlichten Abhandlung „Über das nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz“, die sich mit jenem Artikel der Münchener Neuesten Nachrichten eng zu berühren scheint, sagt er allerdings (S. 664), auf dem internationalen Getreidemarkte hielten sich schon heute Nachfrage und Angebot ziemlich die Wage, und es werde uns „vielleicht schon in den nächsten zehn Jahren mit Schrecken zum Bewußtsein gebracht: die auswärtige Konkurrenz auf dem Getreidemarkt ist vorbei“.) Bezüglich Indiens weist er zunächst ausführlich nach, daß die von Geffcken angezweifelten Erdsilos in der That noch in großem Umfange bestehen, die Weizenausfuhr, die 10 % der Ernte betrage, also ganz wohl großenteils aus diesem erschöpfbaren Vorrate herstammen könne. Minder überzeugend ist seine These, daß die Ausfuhrziffern den Ernteziffern nicht parallel gingen, ein gewisser Parallelismus ist nach seinen eigenen Zahlen doch vorhanden. Am erheblichsten scheint mir seine Aussage, daß in Indien eine zunehmende Zahl hervorragender Persönlichkeiten in der Weizenausfuhr einen nationalen Nachteil sehe, der mit der Zeit beseitigt werden müsse. Betreffs der andern Länder faßt Ruhland sich kürzer und beruft sich hauptsächlich auf seine Reisebeobachtungen und die teilweise noch nicht veröffentlichten Studien, die er von den für einzelne Länder erworbenen Mitarbeitern erhalten. Er hat übrigens auch in Indien 6½ Monate sich Studien halber aufgehalten.

In einem zweiten Abschnitt skizziert er seine schon in der Tübinger Zeitschrift a. a. O. niedergelegte Auffassung der Konkurrenzfrage dahin, daß der gegenwärtige Preisdruck ein ganz vorübergehendes Entwickelungsstadium in der Geschichte der Weltwirtschaft vorstelle und über kurz oder lang die Frage der Brotbeschaffung für Westeuropa als dauernde Kalamität und zugleich als innerpolitische Gefahr ersten Ranges hervortreten werde. Die von ihm am wenigsten bezweifelte technische Möglichkeit einer starken Vermehrung der Getreideproduktion in- und außerhalb Deutschlands stoße eben auf psychologische und wirtschaftliche Schwierigkeiten. In einem dritten Abschnitt versucht Ruhland zu zeigen, daß seine Forderung einer Aufhebung der freien Verkäuflichkeit des Bodens nebst

einer Organisation korporativen Kredits zur herrschenden individualistischen Agrarpolitik mit ihren hundert Mittelchen in diametralem Gegensatz stehe.

Band 7. - Die Lehre vom Ursprunge des Geldes. — Eine methodologische Studie von Dr. Walther Lotz. Der Verfasser wählt Karl Mengers Theorie vom Ursprung des Geldes, um an diesem Beispiel zu zeigen, daß die deduktive Konstruktion leicht fehlgreife. Menger, dessen Formulierungen sich im übrigen an Roscher teilweise wörtlich anlehnen, weicht darin ab, daß er betont, das Geld sei nicht durch Vereinbarung oder Gesetz, sondern unter der Hand von selbst aufgekommen, indem die tauschenden Individuen diejenige Ware zum Eintausch zu bevorzugen begannen, die neben anderen Geldvorzügen die größte Absatzfähigkeit besaß. Wenn Menger, wie es den Anschein hat, glaubt, daß diese rationelle Erwägung in der Regel auch den historischen Anlaß zur Einführung des Geldes geboten habe, so weist Lotz hiergegen nach Ridgeway mit Recht darauf hin, daß die Erhebung des Edelmetalls zum Tauschmittel vielmehr einen anderen Anlaß hatte: die schon vorher aufgekommene Gebräuchlichkeit des Edelmetalls als eines Wertmaßes (neben anderen Wertmaßen), vielleicht zusammen mit dem Umstande, daß nach Erschöpfung der Gold-Alluvien an den früh besiedelten Flußmündungen ausländisches Gold einen besonders gesuchten Importartikel und darum einen der üblichsten Handelsartikel schon in Zeiten vorherrschender Eigenwirtschaft bildete, und daß Gold das erste Objekt des Wiegens wurde. Daß zu jener Zeit die Waren tauschenden Individuen nicht spekulierten, ist eigentlich kein Einwurf gegen die auf diese Spekulation gegründete deduktive Ableitung des Vorgangs; wenn dieser auch aus anderem Anlaß entstanden, bleibt doch die tiefere Ursache für den dauernden Tauschmittelgebrauch des Edelmetalls die Thatsache, daß jene spekulierende Überlegung, ob zu Anfang angestellt oder nicht, rationell ist. Vollends unbillig wäre es, die Lehre von der Entstehung der Tauschmittel mit einer Beschreibung des Aufkommens von Wertmaßstäben widerlegen zu wollen. Von Interesse sind noch die aus Ridgeway (The origin of metallic currency and weight standards) mitgeteilten Belege für das häufige Nebeneinanderbestehen verschiedener, miteinander in feste Beziehung gesetzter Wertmaßstäbe auf primitiver Wirtschaftsstufe, für den Geldgebrauch des Eisens und Kupfers zuerst in Form von Gebrauchsartikeln, und ein aus privater Quelle mitgeteiltes Citat, nach dem auch in Deutschland Edelmetall nach Körnergewicht gewogen worden ist. Zweifelhaft läßt es der Verfasser, ob die ursprüngliche Werteinheit des Geldmetalls überall ein Stück Vieh war. Offen bleiben ferner, wie er ausdrücklich hervorhebt, die Fragen: wie die ersten konventionellen Wertrelationen entstanden, warum unter den verschiedenen als Wertmaßstab dienenden Waren schließlich das Edelmetall als Tauschmittel bevorzugt wurde, und welche Entwickelung des Privateigentums dem Geldgebrauche vorausgegangen sei. In einer späteren Abhandlung will er aus seinen historischen Erörterungen theoretische Konsequenzen für das heutige Geldsystem ziehen.

Die Schwankungen des Geldwertes (der Kaufkraft des Geldes) und die juristische Lehre von dem Inhalte der Geldschulden. Von Dr. Ernst Seidler. Der Verfasser hat daran Anstoß genommen, daß die Juristen bei Zahlung einer befristeten Geldschuld wohl darauf sehen, daß das gezahlte Geld den bei Eingehung der Obligation üblichen Metall- oder gar nur Nennwert besitze, um die Kaufkraft dieser Metallsummen sich aber nicht kümmern. Wenn er darauf Gewicht legt, die specifische Absicht der über eine Geldzahlung kontrahierenden Parteien sei auf die Kaufkraft, also auf genießende Verwertung dieses Geldes, gerichtet, so ist nicht abzusehen, warum nicht dasselbe von einem Rechtsgeschäft über Hingabe eines zur Warenproduktion bestimmten Arbeitsmittels gelten soll; eine Maschine, die mir in sechs Monaten geliefert werden soll, kann ebenso leicht innerlich entwertet sein, wie eine Geldsumme nach zehn Jahren. Die Entwertung des Geldes kann sowohl von seiten der Waren, welche teurer werden, wie von seiten des Geldes erfolgen, das seinerseits billiger wird; je nachdem liegt eine äußere oder innere Abnahme des Geldwerts vor. Die äußere Geldwertänderung sei so schwer faßbar, daß sich gegen sie nichts thun lasse. Auch die innere sei nicht exakt feststellbar und darum im privatrechtlichen Wege nicht kompensierbar, wohl aber sei es denkbar, den innern Geldwert zu stabilisieren, am ehesten durch eine verbesserte internationale Goldwährung.

Bemerkenswert ist, wie sich im Kopfe eines Juristen, wie des Verfassers, die österreichische Wertlehre spiegelt (S. 701 Anm. 4). Er ist in der Litteratur auf die Äußerung gestoßen, daß im allgemeinen der Wert der Waren mit den verbilligten Herstellungskosten abnehme. „Offenbar", fügt er hinzu, „klingt hier die Theorie durch, daß die Wertschätzung der Güter durch deren Herstellungskosten bedingt werde. Die Unhaltbarkeit dieser Lehre ist indes, namentlich durch die Leistungen der österreichischen Schule, längst dargethan."

Depositenbildung in England und in Deutschland. Von D. Glauert. Der Aufsatz wendet sich gegen eine Schrift von Cäsar Straus (Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren, Frankfurt a. M. 1892), die zur Errichtung einer einheitlichen, über das Reich verzweigten Depositenbank unter Staatsaufsicht aufruft. Indem Glauert die Depositensammlung in den beiden bezeichneten Ländern nach ihren Arten und Eigentümlichkeiten beschreibt, hebt er namentlich hervor, daß die verhältnismäßig centralisierten englischen Depositenbanken mit ihrem Interesse für niedrigen Zinsfuß einen Gegensatz gegen die ohnehin nicht sehr kräftige Diskontpolitik der Bank von England entwickeln, daß ferner bei der erforderlichen Hinzurechnung der deutschen Sparkasseneinlagen die deutschen Depositen einen sehr ansehnlichen, eine wirtschaftliche Großmacht vorstellenden Betrag erreichen, während die Angaben über die Höhe der englischen Depositen nach des Verfassers Meinung übertrieben sind. Die Gefahr, welche aus einer staatlich protegierten Centralisation der deutschen Depositen entstünde, wird durch den Antagonismus illustriert, der zwischen der preußischen Seehandlung und zwischen der Diskontpolitik der Reichsbank bereits gelegentlich hervorgetreten sei.

Der deutsche Getreidehandel. Von Kurt Wiedenfeld. Der Verfasser bietet teils auf Grund persönlicher Information, teils mit Benutzung der Börsenenquete und anderer Litteratur in zwei Artikeln eine eingehende Schilderung und Kritik der Formen des deutschen Getreidehandels. Einleitend giebt er einen Überblick über die wichtigsten deutschen Getreidebörsen, ihr Thätigkeitsgebiet und ihre Organisation; die korporative in Dresden und Stuttgart, die ganz freie namentlich in den Hansestädten, die Beaufsichtigung durch Handelsgremien und teilweise durch den Staat in Mannheim und Berlin, dem centralen Getreidehandelsplatze, der namentlich die Breslauer Getreidebörse neuerdings verdrängt. Was den Personenkreis der Börsenbesucher betrifft, so ist hervorzuheben, daß außer den Händlern die Leiter der großen Handelsmühlen, sofern sie am Börsenorte wohnen, regelmäßig erscheinen, und daß die Grenzen zwischen Eigenhändlern, Kommissionären und Maklern in Deutschland naturgemäß noch mehr fließende sind, als dies selbst in London bemerkbar ist. Im auswärtigen Getreidehandel Deutschlands fehlt die Person des Kommissionärs. Die, abgesehen von den Hansestädten, Breslau und Stettin vielfach noch vorhandenen, aber mit mehr Pflichten und Vorrechten ausgestatteten vereideten Makler werden mehr und mehr auf das Trockene gesetzt; namentlich die Pflicht, kein Geschäft auf eigne Rechnung zu schließen, ist für den vereideten Makler ruinös: thatsächlich halten viele vereidete Makler trotz des Verbots, mit Gehülfen zu arbeiten, Strohmänner, die an ihrer Stelle und nach ihrer Weisung Geschäfte abschließen; auch scheint direkte Übertretung der Pflicht vorzukommen. Um so üppiger gedeiht das Gewerbe der Pfuschmakler: die Konkurrenz dieser sehr gemischten Gesellschaft drückt die Courtage so tief herab, daß die Jobberspekulation in diesen Kreisen weit um sich gegriffen hat. Nach einem kurzen Blick auf die Geschäftsformen, die Regelung der Preisnotiz und das Schiedsverfahren wird ausführlich auf Termin- und Kommissionshandel im besondern eingegangen.

Über den Charakter des Termingeschäfts ist in diesem Jahrbuch schon früher, namentlich XV 49 ff. so eingehend gehandelt worden, daß eine Wiederholung an dieser Stelle nicht nötig ist. Wiedenfeld ist der Meinung, daß die volkswirtschaftlichen Vorteile des Terminhandels durch Beteiligung der am effektiven Getreidehandel nicht interessierten Personen (des an der Börse dilettierenden Publikums und des Großkapitals) „in den Schatten gestellt" werden; „die Versicherung wird dem Händler sehr erschwert, da unberechenbare Einflüsse seine Aufstellungen durchkreuzen: sie wird unwirtschaftlich, indem schwache Elemente das Risiko den starken abnehmen: der in ruhigen Zeiten bewirkten Aus-

gleichung der Preise tritt eine ungeheure Bewegung bei unnormaler Lage des Marktes gegenüber; die Preisnotierungen sind nicht mehr das, was sie sein sollen, daher wertlos und gefährlich". Gegenüber den Berechnungen von G. Cohn und (Jahrb. XV 1183 ff.) Kantorowicz macht der Verfasser geltend, daß an der Reduktion der Börsenpreisschwankungen auch die Verbesserung des Nachrichten- und Transportdienstes, nicht nur die Börsenspekulation beteiligt sei, was Cohn in diesem Jahrbuche 1895 S. 52 selbst hervorhebt. Geringe Bedeutung mißt er dem Übelstande bei, daß Zulassung einer Ware zum Terminhandel und Normierung der zu liefernden Qualität den Börsenbehörden zusteht: die übrigen Klagen gegen den Terminhandel, z. B. die Förderung von Schwänzen betreffend, weist er ganz ab. Die mit dem Terminhandel eng verknüpften Prämiengeschäfte verurteilt er, weil ihnen ein wirtschaftliches Bedürfnis meist nicht zu Grunde liege.

Für ebenso bedenklich hält Wiedenfeld das gerade beim Terminhandel wichtige Kommissionsgeschäft. Dasselbe erhält in neuerer Zeit durch den nach § 376 des Handelsgesetzbuchs allerdings nicht zweifellos zulässigen Selbsteintritt des Kommissionärs in die Stellung des Gegenkontrahenten seinen Charakter. Der Kommissionär ist dabei nur verpflichtet, den zur Zeit der Ausführung des Auftrags geltenden Börsenpreis seinem Kommittenten anzurechnen, er kann also einen „Kursschnitt" machen. Weder in diesem Kursschnitt, noch in der Schwierigkeit, den Börsenpreis jenes Augenblicks festzustellen, sieht der Verfasser einen Nachteil: wenigstens lasse sich für den einzelnen Fall nicht nachweisen, ob eine Benachteiligung des Kommittenten vorliege; aber der Kommissionär werde durch den Kursschnitt verleitet, möglichst viele Kommittenten in den Bannkreis der Börse hineinzulocken. Das Mittel dazu sind seine „Anstellungen", d. h. Preisofferten, die er nach Börsenschluß an alle seine Agenten telegraphiert, und die ihm naturgemäß ein starkes Risiko auferlegen. Vollends bei der Wahl des Zeitpunktes für das Deckungsgeschäft und für die Kündigung ist der selbst-eingetretene Kommissionär interessiert, seinen Kommittenten schlecht zu beraten. Widersinnig sei das gesetzliche Pfandrecht des selbst eingetretenen Kommissionärs am Kommissionsgute. Die Differenzeinrede sei regelmäßig unwirksam; das vereinzelte Urteil des Ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 19. November 1892 habe allerdings den Erfolg gehabt, die Zahl der Outsiders der Berliner Börse zu vermindern.

Des Verfassers Reformvorschläge lehnen sich vielfach an die der Enquete-Kommission an. Er will staatliche Beaufsichtigung der Börsen unter Zuhülfe-nahme der Handelskammern, aber nicht ohne einen mit der Börse Fühlung nehmenden Staatskommissar, der zugleich berechtigt sein soll, Disciplinarunter-suchungen seitens gewählter Börsengerichte zu veranlassen und zu überwachen. Von Reichswegen sollen die zum Terminhandel zuzulassenden Waren einheitlich bestimmt, und soll ferner der Grundsatz festgelegt werden, daß die Zulassung zum Börsenbesuch individuell zu prüfen sei; in der Stellung von Gewährs-männern beim Zulassungsgesuch sieht der Verfasser dagegen eine Abschwächung des Prüfungsverfahrens. Das Verzeichnis der Gründe einer nachträglichen Aus-schließung von der Börse ist insbesondere mit Rücksicht auf den Terminhandel zu vervollständigen. Das Disciplinarverfahren soll geheim sein, aber in der Regel mit öffentlicher motivierter Verkündung des Urteils, eventuell mit einer Ehrenerklärung abschließen. Um für die Preisnotiz eine sichere Grundlage zu schaffen, empfiehlt Wiedenfeld die obligatorische Eintragung aller Geschäfte, denen die Börseneinrichtungen (Schiedsgericht ꝛc.) zu gute kommen sollen, in ein Buch nach nordamerikanischem Muster. In der Hauptfrage, Regelung des Termin-handels, stimmt er dem Vorschlage der Kommission im wesentlichen bei, ein obligatorisches öffentliches Börsenregister der zu Termingeschäften berech-tigten Personen einzuführen; dadurch würden die Outsiders von der Speku-lation zurückgehalten werden: dann seien aber auch besondere Maßnahmen gegen den Kommissionshandel im wesentlichen entbehrlich. Den Börsenkapitalisten selbst soll ein Mißbrauch des Termingeschäfts durch amtliche Vorprüfung und Lagerung des zu liefernden Getreides und durch periodische Festsetzung der Lieferungsqualität seitens einer gemeinsamen Vertretung des Handels, der Müllerei und der Landwirtschaft erschwert werden. Schließlich soll der Staat

durch bessere Pflege der landwirtschaftlichen Statistik den Landwirten behülflich sein, in ihren Preisfestsetzungen sich von der Börse etwas mehr unabhängig zu machen.

Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz. Von **Dr. med.** H. Neumann, Privatdocent an der Berliner Universität. Auf Grund eines sehr sorgfältig verwerteten statistischen Materials — zu großem Teil des von Boeckh vorbearbeiteten — schildert der Verfasser die Verhältnisse der unehelichen Berliner Bevölkerung mit gelegentlicher Heranziehung anderer Städte. Die unehelichen Geburten haben im Verhältnis zu der für die Mutterschaft in Betracht kommenden Personenzahl in neuerer Zeit etwas abgenommen, während ihre absolute Zahl bei dem schnellen Wachstum der Stadt natürlich aufwärts gegangen ist. Soweit die Person des außerehelichen Vaters bekannt wird, handelt es sich überwiegend um Handwerker, Arbeiter und Kaufleute. Unter den außerehelichen Müttern sind absolut die Dienstmädchen, die Arbeiterinnen ohne nähere Berufsangabe und die der Bekleidungs- und Reinigungsindustrien am zahlreichsten vertreten: im Verhältnis zur Zahl der überhaupt vorhandenen ledigen Arbeiterinnen der betreffenden Gruppe stehen dagegen an vorderster Stelle die „Arbeiterinnen", dann folgen die Frauen ohne Berufsangabe, dann die Angehörigen der Gastwirtschaft, und erst mit einem viel geringeren Prozentsatz die Dienstmädchen und die Arbeiterinnen der Bekleidung und Reinigung. Unter den unehelich Geborenen ist die Zahl der Findlinge sehr gering. Von den andern kommen die meisten erst nach Monatsfrist oder später, 2/3 bis 4/5 aber überhaupt nicht in fremde Pflege, sondern bleiben bei der Mutter oder bei deren Verwandten; nach den speciellen Berufszahlen darf man annehmen, daß die Trennung der Mutter von ihrem Kinde im allgemeinen nur in dem Maße erfolgt, als sie aus Erwerbsrücksichten notwendig wird. Mit dem steigenden Lebensalter nimmt die Zahl der in fremder Pflege befindlichen Haltekinder rapide ab: das Einkommen der Mutter ist in den meisten Fällen viel zu gering, als daß an regelmäßige Zahlung des für gute Säuglingspflege erforderlichen Kostgeldes von 180—216 Mark exkl. Kleidung auf die Dauer gedacht werden kann, und Alimentationszahlung des Vaters scheint die Ausnahme zu bilden. Fast 2/5 der Kinder scheiden bis zum vollendeten 5. Lebensjahre durch nachträgliche Legitimierung der Ehe aus, auch ist die Sterblichkeit, namentlich durch angeborene Schwäche, Syphilis und Verdauungskrankheiten, bedeutend größer als bei ehelichen Kindern. In den Jahren 1881—1890 wären 12 039 Berliner uneheliche Kinder im ersten Lebensjahre weniger gestorben, wenn ihre Sterblichkeit dieselbe gewesen wäre, wie die der ehelichen; und auch für die folgenden vier Lebensjahre ist eine höhere Sterblichkeit der Unehelichen festgestellt worden. Einen wesentlichen Anteil an diesen ungünstigen Verhältnissen hat die gleichfalls zahlenmäßig konstatierte Seltenheit der Ernährung Unehelicher mit Muttermilch. Im späteren Lebensalter sind unter den verwahrlosten Kindern die unehelichen unverhältnismäßig stark vertreten. Auch wenn nach Huppé 1872/73 unter je 100 Berliner Geburten 14,3 unehelich, unter je 100 Prostituierten 15,7 unehelich geboren waren, so bedeutet das bei der schnellen Abnahme der unehelichen Bevölkerung mit dem Lebensalter eine sehr starke Vertretung des unehelichen Elements.

Der Verfasser schildert dann eingehend die zu Gunsten der unehelichen Kinder in Berlin vorhandenen Einrichtungen: so mannigfach sie sind, reichen sie doch nicht annähernd aus, weder für die gesunden, noch für die erkrankten Kinder. „Und so geschieht es, daß jahraus jahrein in Berlin die ledigen Mütter mit ihren kranken obdachlosen Säuglingen Stunden und Tage lang von einem Krankenhaus zum andern wandern, um überall abgewiesen zu werden. Die Armen können es in ihrer Einfalt nicht begreifen, daß das Kind auf ihrem Arm, welches auf der endlosen Reise von Stunde zu Stunde schwächer wird, nirgends auf Hülfe zu rechnen hat. Irgendwo findet die Mutter schließlich einen Unterschlupf, und sie atmet erleichtert auf, wenn das Kind durch den Tod in des Wortes wahrster Bedeutung erlöst ist." Die Statistik zeigt, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den letzten fünf Jahrzehnten, wenigstens mit den ehelichen Kindern verglichen, sich nicht verbessert hat.

Seine positiven Vorschläge faßt Neumann wie folgt zusammen: „Den Ledigschwangeren sollte eine Zufluchtsstätte offen stehen, in welche diejenigen, die

ihrer bedürfen, schon vor der Entbindung eintreten können. Es sollte möglichst begünstigt werden, daß die außerehelichen Entbindungen in Gebäranstalten stattfinden. Nach der Entlassung soll Mutter und Kind für den Fall der Not eine vorläufige Unterkunft finden. Der Unverheirateten sollte es thunlichst erleichtert werden, ihr Kind noch 6—8 Wochen zu stillen — am besten durch eine Geldbeihülfe zum Stillen. Für arme eheliche und uneheliche Kinder sollte zu einem billigen Preis gute Säuglingsmilch — besonders in den Sommermonaten — verabreicht werden.

„Es wäre ferner wünschenswert, die Vormundschaftsverhältnisse so zu regeln, daß das uneheliche Kind in dem Vormunde einen rechtzeitigen und thatkräftigen Förderer seiner Interessen hätte; der Vormund hätte durch Heranziehung des außerehelichen Vaters zur Alimentierung dem Kinde reichlichere Mittel zum Leben zu verschaffen und späterhin u. a. für einen engen Familienanschluß Sorge zu tragen.

„Für die Haltekinder wäre besser als bisher und zwar durch eine behördliche Einrichtung, die in Abhängigkeit von der Armenverwaltung stände, zu sorgen. Sie müssen ärztlich und durch besoldete Pflegerinnen überwacht werden; es wäre ihnen armenärztliche Behandlung und freie Arznei ohne weiteres zu gewähren.

„Die Überwachung durch einen angestellten Arzt und durch Pflegerinnen hat sich auch auf diejenigen unehelichen Kinder zu erstrecken, welche nicht in entgeltlicher Pflege sind, aber eine Säugungsbeihülfe oder Säuglingsmilch erhalten.

„Die Möglichkeit, auch Säuglingen eine Krankenhausbehandlung zu gewähren, muß unbedingt vorhanden sein. — Es könnten in der gleichen Anstalt vereinigt werden 1. die Abteilung für kranke Säuglinge, 2. ein Asyl für vorübergehend obdachlose Kinder, 3. die Centralstelle für Überwachung der Haltekinder".

Die Handhabung solcher Grundsätze würde sich einigermaßen derjenigen Form nähern, die z. B. in Frankreich das Findelhauswesen, seinen ursprünglichen doktrinären Charakter abstreifend, im Laufe der Zeit angenommen hat: eine weitgehende Staatsfürsorge, die aber die Verpflichtung der Eltern nicht beseitigt und die Verbindung zwischen Mutter und Kind aufrecht hält. Es mag noch hervorgehoben werden, daß der Verfasser in keiner Weise für uneheliche Kinder ein Ausnahmerecht schaffen, sondern lediglich in der Hülfsbedürftigkeit das Kriterium für die Hülfe bringenden Organe sehen will.

In einem zweiten Aufsatz im folgenden Bande („Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft") ergänzt der Verfasser diese Untersuchung mit Hülfe der militärischen Stammrollen. Abgesehen von der körperlichen Beschaffenheit ergiebt sich auch hier eine Minderwertigkeit der Unehelichen. Es muß aber zur Kritik beider Abhandlungen hervorgehoben werden, daß die Vergleichung der unehelichen Bevölkerung mit der ehelichen schlechthin insofern irreführt, als die Unehelichen fast ausschließlich einer niederen Schicht angehören, während die Ehelichen sich über alle Bevölkerungsklassen verteilen. Man müßte die Verhältnisse des niederen, aber ehelich lebenden Proletariats kennen, um durch Vergleichung den specifischen Einfluß der Unehelichkeit auszuscheiden. Dieser Einfluß würde dann geringer erscheinen, als in Neumanns Untersuchungen.

Band 8. — Die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft. Von Prof. Dr. Backhaus, Göttingen. — Der Verfasser liefert einen Beitrag zur Lehre von der Arbeitsteilung, dessen Wert in des Verfassers anschaulicher Kenntnis der landwirtschaftlichen Technik mehrerer Länder liegt. Er zeigt, durch wie mancherlei Rücksichten die auf dem Papiere so wasserklaren Vorteile der Arbeitsteilung sich in der Praxis komplizieren und abschwächen; und er giebt zugleich dem praktischen Landwirte Anregungen, wie sie nur aus der Fülle eines solchen Gesamtbildes fließen können. Indem er sich hauptsächlich auf die von ihm sogenannte „wirtschaftliche" (nicht „technische") Arbeitsteilung, d. h. Specialisierung der Unternehmung beschränkt, weist er zunächst geschichtlich nach, wie bis in die neueste Zeit die Entwickelung zu einer immer bunteren Vereinigung verschiedener Specialitäten statt zur Arbeitsteilung im oben bezeichneten Sinne geführt, und wie erst die moderne Entwickelung des Transportwesens in seinen billigsten Extremen wie in den Vereinigten Staaten eine scharf markierte Specialisierung hervorgebracht habe. Es wird anschaulich gemacht, wie nächst den landwirtschaft-

lichen Gewerben die Viehzucht, in zweiter Linie der Handelsgewächsbau, in dritter Linie der Getreidebau, in vierter der Futterbau sich zum Alleinbetrieb eignen, wie ferner in bestimmter Weise Groß- und Kleinbetrieb einander zu ergänzen vermögen. Unter Umständen hängt die Rentabilität der Arbeitsteilung von korporativem Zusammenschluß der Landwirte ab, vielfach kann der Staat fördernd eingreifen.

Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Von Kurt von Rohrscheidt Regierungsassessor. (8. Bd., 1. und 4. Heft.) — Der Verfasser giebt teils aus dem Berliner und Königsberger Geheimen Staatsarchiv, teils aus Kamptz' Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung und Hoffmanns „Befugnis zum Gewerbebetriebe" ausführliche Excerpte, die die preußische Innungs- und Handwerkspolitik von 1811 bis in die 30er und 40er Jahre beleuchten. Eine Wiedergabe des Details ist hier nicht am Platze. Man lernt aus der Lektüre insbesondere, daß die gewerbefreiheitliche Politik keineswegs von einer Abneigung gegen staatlichen Eingriff in die Volkswirtschaft begleitet war, daß aber auch eine Auflösung der Zünfte im Osten der Monarchie nicht erfolgt, namentlich im Verwaltungswege nicht direkt gefördert worden ist, daß ein Vorurteil gegen gewerbliche Vereinigungen (wie in Frankreich) in preußischen Regierungskreisen keineswegs bestand, daß vielmehr die Tendenz sich hauptsächlich gegen Erwerbsbeschränkungen richtete, auch dieser Standpunkt aber vom Könige selbst nur in begrenztem Maße geteilt wurde.

Außerdem enthalten die Bände folgende größere Aufsätze:

Band 6: Conrad: Agrarstatistische Untersuchungen (Artikel VI—IX). Körösi: Über die Berechnung eines internationalen Sterblichkeitsmaßes (Mortalitätsindex). Westergaard: Neue und alte Messungsvorschläge in der Statistik. Varges: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Schaube: Der Übergang vom Versicherungsdarlehn zur reinen Versicherung.

Band 7: Sommerlad: Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland. Földes: Das Familienfideikommiß in Ungarn. Sarter: Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke (vgl. darüber auch Jahrbuch XIV, 613 ff. und XV, 238 ff.: und jetzt Steinmann Bucher in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 60).

Band 8: Karup und Gollmer: Die Mortalitätsverhältnisse der Lehrer nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Von Bortkewitsch: Kritische Betrachtungen zur theoretischen Statistik.

K. Oldenberg.

Koloniales Jahrbuch. Beiträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Kolonialwissenschaft und Kolonialpraxis. Herausgegeben von Gustav Meinecke. Siebenter Jahrgang, Heft 1 u. 2 (Juli 1894): Heft 3 u. 4 (Dezember 1894). Berlin, Heymann. 8°. 298 Seiten.

In seinem siebenten Jahrgang erscheint das „Koloniale Jahrbuch" Meineckes in neuer Form und mit weiter gesteckten Zielen. An Stelle einer alljährlich einmal erfolgenden Publikation sollen fortan Vierteljahrshefte erscheinen, die einen litterarischen Sammelpunkt für alle kolonialen Interessen zu bilden bestimmt sind. Einen solchen aus ihm zu schaffen, ist kaum jemand so vorzüglich geeignet wie der Herausgeber, der seit vielen Jahren als Redakteur der „Deutschen Kolonialzeitung" und Herausgeber des „Kolonialen Jahrbuchs" die koloniale Bewegung wissenschaftlich und litterarisch verfolgt, und durch die Begründung der Usambarakaffeebaugesellschaft und des Zuckersyndikats für Ostafrika auch praktisch sich an ihr beteiligt hat. Diese beiden Seiten, die wissenschaftliche Besprechung kolonialer Fragen und die Erörterung, Vorbereitung und Förderung praktischer Unternehmungen, soweit solche auf gesunden wirtschaftlichen Grundlagen beruhen, treten denn auch in der neuen Vierteljahrsschrift deutlich hervor, wobei sich das offenbare Bestreben geltend macht, die wissenschaftlichen Fragen möglichst im Hinblick auf die praktische Kolonialpolitik zu behandeln und bei der Kritik der praktischen Vorschläge streng nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die große Mannigfaltigkeit des Interessenkreises, den die Kolonialwissen-

schaft umfaßt, spiegelt sich in dem reichhaltigen Inhalt der vorliegenden Hefte wieder. Wir finden hier Themata aus der Kolonialgeschichte, dem Kolonialrecht, der Kolonisationspolitik in Verbindung mit der kolonialen Statistik, der Kolonisationstechnik, und zwar aus der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Hygiene in den Kolonien und aus der deutschkolonialen Missionsgeschichte.

Eine der Aufgaben, die Meinecke auch bisher im Kolonialen Jahrbuch sich gesetzt hat, auf Grund offiziellen und andern authentischen Materials eine Übersicht über die Geschichte unserer Kolonialpolitik zu liefern, hat er auch in diesem Jahrgang durch seine Darstellung der Kamerun-Konferenz, an der er selbst teil genommen hat, zu erfüllen gesucht. Diese Konferenz trug einen seltsamen Charakter. Während andere Behörden Konferenzen von Sachverständigen zusammenberufen, wenn sie über den von ihnen einzuschlagenden Weg im Ungewissen sind und daher das Bedürfnis fühlen, sich bei Sachkennern und Interessenten Rats zu erholen, berief die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts zu Beginn dieses Jahres eine Anzahl kolonialer Sachverständiger zu einer Versammlung, der nichts weiter zu thun übrig blieb, als das zwischen diesem Amt und den Vertretern Frankreichs vorläufig getroffene Abkommen zu billigen, nachdem durch die passive Politik unserer Regierung es thatsächlich unmöglich geworden war, mehr zu erreichen, als was der Konferenz zur Billigung vorgeschlagen wurde. Diese hatte also keinen andern Zweck, als den kolonialen Beamten in der öffentlichen Meinung, die sich bis dahin mit noch keinem kolonialen Abkommen hatte befreunden können, den Rücken zu decken; eine Aufgabe, der sie sich mit großem Anstand unterzogen hat.

Der Abdruck der von Rechtsanwalt v. Bornhaupt verfaßten, von der deutschen Kolonialgesellschaft dem Reichskanzler überreichten Denkschrift über die Verhältnisse auf Samoa wird jedem willkommen sein, der sich über die gegenwärtigen Zustände dieses Schmerzenskindes der deutschen Überseepolitik genauer unterrichten will. Die kolonialpolitischen Debatten in der letzten Reichstagsession werden in ausführlicher Weise teils wörtlich, teils in zusammengedrängter Form dem Leser vorgeführt. Das ganz besondere Interesse, das gerade diese letzten Verhandlungen darbieten, hat Referenten veranlaßt, die geschichtlich bedeutsamen Momente, die sie bieten, in einem kurzen Rückblick herauszuheben. Sie liegen einmal in der Thatsache einer energischen Verurteilung des bureaukratischen Systems der Caprivischen Kolonialpolitik, die von den Mitgliedern sämtlicher Parteien ausgesprochen worden ist, und zweitens in der programmatischen Kundgebung des Centrums, die Kolonialpolitik nicht nur um der Mission willen, sondern vor allem ihrer nationalen und kulturellen Zwecke halber treiben zu wollen, eine Erklärung, die allen rationell begründeten kolonialpolitischen Forderungen der Regierung fortan eine unbedingt zuverlässige Mehrheit sichert.

In das Gebiet des Kolonialrechts gehört der von Professor v. Stengel verfaßte Aufsatz über „Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten“, in dem er zunächst den gegenwärtigen Rechtszustand festzustellen sucht und sodann Vorschläge für die weitere Ausgestaltung dieses unzweifelhaft wichtigsten Gebietes des Kolonialrechtes macht. Wenn der Verfasser dabei der Kolonialverwaltung die Anerkennung zollt, daß sie von Anfang an die Bedeutung und Tragweite einer richtigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in den Kolonien erkannt habe, doch aber zugiebt, daß bisher in Bezug auf diese Regelung und insbesondere in Bezug auf die Feststellung des Umfangs des herrenlosen Landes „recht wenig“ beziehungsweise „fast noch gar nichts“ geschehen sei, so wird jeder Kenner der Verhältnisse die Milde dieses Urteils bewundern müssen. Wer eine deutlichere Ausdrucksweise liebt, dürfte sein Urteil dahin zusammenfassen, daß das Fehlen jeglicher organischer Landgesetzgebung nicht nur, sondern auch jeglicher fester Verwaltungsgrundsätze in der Behandlung von Grundbesitzfragen die ärgsten Mißstände in unserer kolonialen Verwaltung hervorgerufen hat. Der Grund hierfür liegt wahrlich nicht an der mangelnden Neigung unserer hier und draußen thätigen Kolonialbeamten, Gesetze zu machen, auch nicht an dem Mangel der juristischen Fähigkeit, eine verständliche und sachlich angemessene Form für diese Gesetze zu finden, sondern an der mangelnden Kenntnis der bei Naturvölkern herrschenden Rechtsanschauungen einerseits und der für eine gedeihliche Entwickelung der Kolonien förderlichen kolonialpolitischen Grundsätze

andererseits. Das ärgste hieraus entspringende Übel ist jedenfalls der Wechsel der Anschauungen unsrer Regierung über die Art und Weise, in der man in unsern Kolonien Land in rechtsgültiger Form erwerben kann. Was gestern als herrenloses Land galt, wird heute plötzlich als im privaten Eigentum eines Häuptlings stehend angesehen, nachdem einem kolonialen Beamten die schnurrige Idee gekommen ist, daß diese afrikanischen Schulzen den Begriff des privaten Eigentums an noch nicht kultiviertem Lande überhaupt zu erfassen vermögen und die heimische Kolonialverwaltung sich sofort beeilt hat, diese veränderte Auffassung zu der ihrigen zu machen. Da nun aber die Kolonialverwaltung große Strecken bisher als herrenlos, jetzt als im privaten Eigentum stehend angesehenen Landes als Gegenleistung für gewisse Verpflichtungen an Gesellschaften vergeben hat und da sie ferner die Ansicht vertritt, daß der Erwerb von Land in den deutschen Kolonien lediglich von dem Belieben der Verwaltung abhängig ist, so kann man sich von dem Chaos, das in diesem Punkte herrscht, eine ungefähre Vorstellung machen.

In dem Aufsatz: „Die koloniale Handelsstatistik und der Rückgang von Produktion und Handel in Deutsch-Ostafrika" suche ich zunächst einige methodische Fehler nachzuweisen, die die Vergleichbarkeit mehrerer Jahrgänge untereinander stark beeinträchtigen. Von weitgehender Bedeutung sind namentlich die bei der letztveröffentlichten Statistik des Handelsverkehrs in Deutsch-Ostafrika beliebten Abweichungen von den früher befolgten Grundsätzen. Es sind nämlich diesmal, was früher nicht geschah, alle Einfuhrwaren, die zuerst in einem der deutschostafrikanischen Hafenplätze eingeführt, von dort wieder ausgeführt und in einem andern Hafen wieder eingeführt worden sind, dreimal, und alle Ausfuhrwaren, die aus einem Hafen ausgeführt und in einen andern eingeführt, zweimal, und falls sie von dort wieder ausgeführt worden sind, dreimal in die Statistik des Handelsverkehrs aufgenommen worden. Es ist ferner alles bare Geld dieses Mal mit in den Warenverkehr einberechnet worden — und zwar, wenn es zuerst an einen Centralpunkt und von da an Nebenplätze geht, wie alle Regierungsgelder, gleichfalls dreimal — während es früher überhaupt nicht in der Statistik erschien. Seltsamerweise ist in demselben Jahr die entgegengesetzte Änderung bei der Handelsstatistik in Togo vorgenommen worden, die früher die einzige Kolonie war, in der das bare Geld in den Statistiken figurierte, eine Principienlosigkeit, die in ganz ähnlicher Weise auch darin zu Tage tritt, daß man zur selben Zeit, in der der Anfangstermin des statistischen Jahres für Togo statt wie bisher auf den 1. April auf den 1. Januar gelegt wurde, in Deutsch-Ostafrika, wo bisher der 17. August, der Tag der Übernahme der Verwaltung des Landes vom Sultan von Zanzibar, den Anfangstermin gebildet hatte, nicht den 1. Januar, sondern gerade vielmehr den 1. April als solchen erwählt, dabei aber die statistischen Zahlen nicht bis zum nächsten April, sondern bloß bis Ende Dezember veröffentlicht hat.

Um daher überhaupt eine Vergleichung der letzten ostafrikanischen Statistik mit den früheren vornehmen zu können, mußte ich zu den Zahlen der erstern stets den dritten Teil hinzuzählen. Wenn dadurch schon die Genauigkeit der Vergleichung sehr beeinträchtigt wurde, so mußte sie es noch mehr werden durch die Schwierigkeit, die doppelt und dreifach angesetzten Werte aus der letzten Statistik herauszufischen.

Dennoch glaube ich mich von der Wahrheit nicht allzusehr entfernt zu haben, wenn ich berechnet habe, daß nach den amtlichen Veröffentlichungen der Handelsverkehr Deutsch-Ostafrikas für das Jahr 1892 um über zwei Millionen Mark günstiger erscheint, als es der Wirklichkeit entspricht. Während nach der amtlichen Statistik dieser Handelsverkehr gegenüber dem Vorjahr um etwa 350 000 Mark gestiegen erscheint, ist er in Wirklichkeit um etwa 1 700 000 Mark gefallen.

Der zweite Teil des Aufsatzes beschäftigt sich damit, den Gründen dieses Rückgangs nachzuspüren. Derselbe ist eingetreten einmal bei dem Elfenbein und zweitens bei den Produkten der landwirtschaftlichen Thätigkeit der Neger, während die Ausfuhren von Sammelprodukten und des von den Arabern mittelst Haussklaven hergestellten Zuckers nicht unerhebliche Steigerungen aufweisen. Auf die letzteren beiden Thätigkeiten ist die Regierung kaum in der Lage, irgendwelchen

Einfluß auszuüben, wohl aber könnte sie das durch eine nach holländischen Vorbildern gestaltete Eingeborenenpolitik in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion der Neger und sie übt einen solchen, wenn auch einen negativen, thatsächlich aus durch ihre falsche Hinterlandspolitik, die gegenwärtig den bestehenden Karawanenhandel mit Elfenbein so wenig zu schützen und zu erhalten im stande ist, daß sie vielmehr die Ablenkung desselben nach dem Kongostaate und den englischen Gebieten zur Folge hat. Die Ursache dieser Mißstände liegt meines Erachtens in dem Kardinalfehler unsrer gesamten Kolonisationspolitik, nämlich in dem Mangel an positiven, die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonien fördernden Maßnahmen. Nur eine positive Kulturpolitik, insbesondere Wegebau, Anlegung von Bewässerungswerken, Hebung der landwirtschaftlichen Produktion der Eingeborenen und Heranziehung derselben zur Plantagenarbeit ist im stande, die Schätze Deutsch-Ostafrikas an Natur- und Arbeitskraft zu heben und dem Reiche die zu seiner Verwaltung nötigen Einnahmen zu liefern.

Die Aufsätze von Meinecke über die geplante Anlegung einer landwirtschaftlichen Versuchsstation in Deutsch-Ostafrika, von Hartwig und dem Unterzeichneten über Theekultur in Natal, von Dr. Erhardt über einige Hindernisse bei der Kulturarbeit unter den Tropen, von Tappenbeck über ein geplantes Viehzuchtsunternehmen in Kaiser-Wilhelmsland, und von dem Unterzeichneten über die Zuckerrohrkultur in Natal und über die Ergebnisse wissenschaftlicher in dem agronomischen Institut in Brasilien angestellter Versuche bei der Kultur des Kaffeebaums und des Zuckerrohrs dürften für die Leser dieser Zeitschrift kein so hervorragendes Interesse haben, daß ihre Besprechung erwünscht erschiene. Ein gewisses sociologisches Interesse bietet dagegen der Aufsatz von Dr. Steudel über die ansteckenden Krankheiten der Karawanen in Deutsch-Ostafrika, in dem er in sehr anziehender Weise schildert, auf welche Art namentlich die Ruhr und die Pocken durch die Karawanen verbreitet werden, und sehr beachtenswerte Vorschläge zur Bekämpfung dieser Übel macht.

Das regelmäßige Erscheinen von Berichten über die Missionsthätigkeit in unsern Schutzgebieten im Kolonialen Jahrbuch liefert einen deutlichen Beweis für das gegenseitige Interesse, das die Mission und die Kolonialpolitiker an ihren beiderseitigen Arbeiten und Bestrebungen nehmen. Beide Faktoren für die kulturelle Entwickelung unserer Schutzgebiete haben längst eingesehen, daß sie aus der Thätigkeit des anderen Teils im großen und ganzen nur Vorteil ziehen können. Kleine Reibereien kommen ja manchmal noch vor, aber doch bei weitem nicht so oft, wie solche von Kolonialbeamten und Kolonisten mit den englischen Missionaren. Der Grund hierfür liegt in der höchst erfreulichen Thatsache, daß die deutschen Missionen nicht das Bestreben haben, den Eingeborenen Afrikas mit dem Christentum auch die politische und sociale Gleichberechtigung mit der weißen Rasse zu verschaffen, ein Bestreben, das von den englischen Missionaren in Südafrika seit Jahrzehnten mit Hartnäckigkeit erfolgt, und dort zu jener beklagenswerten heftigen Feindschaft zwischen diesen und den weißen „Afrikandern" geführt hat.

Dr. Kaerger.

Eingesendete Bücher.

Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XII: Dr. Karl Helferich: Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857. Ein Beitrag zur Geld- und Währungstheorie. Straßburg 1894, Trübner. 8°. 144 S. Heft XIII: Dr. Martin Kriele: Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—1821. Straßburg 1894, Trübner. 8°. 202 S.

Adami, Joh. H.: Nicht Bimetallismus sondern Kombinationswährung. Ein Vorschlag. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 31 S. 60 Pfg.

Albrecht, Dr. H., Handbuch der praktischen Gewerbehygiene. Unter Mitwirkung von 8 Fachmännern herausgegeben. Mit mehreren hundert Figuren. 2. Lieferung. Berlin 1894, Oppenheim. 8°. S. 193—368. Subscriptionspreis 4 Mark.

Amsler & Ruthardts Wochenberichte. Illustrierte Zeitschrift für Kunst, Kunsthandel und Kunstgewerbe. 3. Jahrgang, Nr. 1. 1. Oktober 1894. Berlin, Amsler & Ruthardt. Folio. 16 S. Jährlich 12 Mark.

Arendt, Dr. Otto: Wie Deutschland zur Goldwährung kam und wie diese wirkt. Aktenstücke zur Währungsfrage. Berlin 1894, Walther. 8°. 101 S. 1 Mark.

Badstübner, P., Amtsrichter in Berlin: Der Waisenrat als Hülfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf seine Organisation kritisch beleuchtet. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 63 S. 2 Mark.

Bähr, Dr. Otto, Reichsgerichtsrat a. D.: Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission. Leipzig 1894, Grunow. kl. 8°. 91 S.

Becker, Georg, Rechtsanwalt: Das Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894, gemeinverständlich dargestellt. Berlin, Thiele. kl. 8°. 47 S. 60 Pfg.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Herausgegeben von Friedrich Julius Neumann. Bd. V: Dr. Seutemann: Kindersterblichkeit socialer Bevölkerungsgruppen insbesondere im Preußischen Staate und seinen Provinzen. Tübingen 1894, Laupp. 8°. 167 S. und Tabellen.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1893. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1894. 4°. 334 S.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 19. Jahrgang: Statistik des Jahres 1892. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Berlin 1894, Stankiewicz. 8°. 464 S.

Bürger und Beamte: Ernste Worte eines deutschen Bürgers. Braunschweig 1894, Limbach. 8°. 61 S. 80 Pf.

Bulling, Carl, Geh. Justizrath: Der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen. Berlin 1894, Rosenbaum & Hart. 8°. 27 S. 60 Pfg.

Carlyle, Thomas: Socialpolitische Schriften. Aus dem Englischen übersetzt von E. Pfannkuche. Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. P. Hensel, Privatdocenten in Straßburg i. E. 1. Band. Göttingen 1895, Vandenhöck & Ruprecht. 8°. 278 S. 4 Mark.

Comte, August: Der Positivismus in seinem Wesen und seiner Bedeutung. Übersetzt von E. Roschlau. Leipzig 1894, Reisland. 8°. 396 S. 8 Mark.

Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, betreffend die Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete. Magdeburg 1894. gr. 8°. 44 S.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in 50jähriger Thätigkeit (1844–1894). Rechenschaftsbericht, erstattet von dem zeitigen Vorsitzenden des Vereins. Berlin 1894, Simion. 8°. 56 S. 1 Mark.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 11. Jahresversammlung, abgehalten zu Kassel am 18. und 19. Sept. 1894. Stenographischer Bericht. Hildesheim 1894, zu beziehen durch den Geschäftsführer. 8°. 68 S.

Die Kritik. Wochenschau des öffentlichen Lebens. Herausgegeben von Karl Schneidt. 1. Jahrg., Nr. 1: 6. Oktober 1894. Berlin, Storm. kl. 8°. 47 S. Vierteljährlich 5 Mark.

Die Zeit. Herausgeber: Prof. Dr. J. Singer, Hermann Bahr und Dr. Heinrich Kanner. Erscheint jeden Samstag. 1. Band, Nr. 1 (6. Oktober 1894). Wien, Guntbergasse Nr. 1. Folio. 16 S. Vierteljährlich 5 Mark.

Drexler, A.: Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung. Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 36 S.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. VI; Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Veranstaltet im Jahre 1893. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1894, Heymann. Folio. 149 S.

— Nr. VII: Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Teil. Berlin 1894, Heymann. Folio. 18 S.

Dubois, Ernest, Chargé de cours à l'Université de Gand: Les trade unions et les associations professionelles en Belgique. (Projet de loi). Gand 1894, Siffer (Bruxelles, Société Belge de librairie). kl. 8°. 233 S.

Durkheim, Emile, Chargé du cours de Sociologie à la Faculté des lettres de Bordeaux: Les règles de la méthode sociologique. (Bibliothèque de philosophie contemporaine). Paris 1895, Alcan. kl. 8°. 194 S. 2½ fr.

Edelmann, H., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Dresden: Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuer-Erhebung auf die Verteilung der Abgabenlast in Dresden. Dresden 1889. 8°. 27 S.

Egger, Augustin, Bischof von St. Gallen: Alkohol in kleinen Gaben und Abstinenz. 4.—6. Auflage. St. Gallen 1894, Hasselbrink & Ehrat. 8°. 32 S. 30 Pfg.

Eighth annual report of the Commissioner of labor. 1892. Industrial education. Washington 1893. 8°. 707 S.

Finger, Chr., Amtsrichter: Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin 1895, Vahlen. kl. 8°. 159 S. 2,40 Mark.

Fischer, Joh., Fürsprech in Baden (Schweiz): Staat und Eisenbahnen. Baden 1894, Zehnder. kl. 8°. 44 S. 70 Centimes.

Frankenstein, Kuno: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. 1. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 7. Band: Prof. Dr. R. van der Borght: Das Verkehrswesen. Band 17: Hermann Brämer, Sekretär des Verbands deutscher öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Münster, und Karl Brämer, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Kgl. Preuß. Statistischen Büreaus: Das Versicherungswesen. Leipzig 1894, Hirschfeld. 8°. 478 und 425 S. 12.50 und 11,50 Mark.

Getreide und Hülsenfrüchte als wichtige Nahrungs- und Futtermittel mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Heeresverpflegung. Herausgegeben im Auftrage des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums. Erster, allgemeiner Teil. Mit 13 Tafeln in Farbendruck. Berlin 1894, Mittler & Sohn. 8°. 225 S. und Tafeln.

Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrat u. s. w.: Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1895, Vahlen. kl. 8°. 180 S. 2,80 Mark.

von der Goltz, Dr. **Th.,** Freiherr, Prof. in Jena: Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. Jena 1894, Fischer. 8°. 198 S. 3 Mark.

von Graffenried, Dr. **C. Wilhelm:** Die Ausführung des neuen Art. 39 der schweiz. Bundesverfassung (Banknotenmonopol). Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 38 S.

Groschuff, A., Senatspräsident beim Kammergericht, **G. Eichhorn,** Kammergerichtsrat und Dr. **H. Delius,** Amtsrichter: Die Preußischen Strafgesetze, erläutert. 2. und 3. (Schluß-)Lieferung. Berlin 1894, Liebmann. Lex. 8°. 224 und 250 S. 6 und 6,25 Mark.

Haufe, Dr. **Franz**, Prof. in Czernowitz: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts. Wien und Leipzig 1894, Braumüller. gr. 8⁰. 146 S.

Hertzka, Theodor: Wechselkurs und Agio. Eine währungspolitische Studie. Wien 1894, Manz. 8⁰. 169 S.

Heyn, Dr. **Otto**, hamburgischer Amtsrichter a. D.: Der indische Silberzoll und die Hebung des Rupienkurses in ihrer Bedeutung für Europa. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 43 S. 1 Mark.

Hirschberg, Dr. **E.**, Direktorialassistent im Statistischen Amt der Stadt Berlin: Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen: Vorträge und Abhandlungen, herausg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 125.) Berlin 1894, Simion. 8⁰. 36 S. Einzelpreis 1 Mark.

von Holly, Stadt- und Polizeirat: Polizeivorschriften, Ortsstatute und Regulative der Stadt Halle a. S., zusammengestellt und erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Halle 1894, Hendel. 8⁰. 538 S. 6 Mark.

Howard, William: a solution of the labor problem. (Senat of the United States, February 20, 1894. Mis. Doc. No. 95). 8⁰. 14 S.

Huber, Dr.: Das Handels- und Kleingewerbe und die Zwangsversicherung. Stuttgart, im Juli 1894. Folio. 10 S.
—: Die Umgestaltung des Konkursverfahrens. Stuttgart, im August 1894. Folio. 10 S.

Hucke, Julius: Das Geld-Problem und die sociale Frage. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage der Schrift: „Das verwünschte Geld". Berlin 1894, Mitscher & Röstell. kl. 8⁰. 287 S. 2,40 Mark.

Il Filangieri: Rivista giuridica, dottrinale e pratica. Diretto da Attilio Brunialti, Consigliere di Stato, Pietro Cogliolo, Prof., Carlo Fadda, Prof., Avv. Arturo Vedani. Anno XIX, parte II, n. 2. Mailand 1894, Vallardi. 8⁰. 64 S. 18,50 fr. jährlich.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XI. Luglio, Agosto e Settembre 1894. Rom 1894. gr. 8⁰. 168 S.

   Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1893. Rom 1894. 4⁰. 398 S.

   Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1893. Rom 1894. 4⁰. 370 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/7, al 31/8, al 30/9, al 31/10 1894. Rom 1894. 4⁰. Je 117 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. 51 und 52: Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Catanzaro, Cosenza, Reggio di Calabria, Como. Rom 1894. 8⁰. 163, 151 S. und je eine Karte. Je 2 fr.

   Annali di statistica. Elenco delle pubblicazioni fatte dal 1861 al 1894 dalla Direzione Generale della Statistica, e delle principali pubblicazioni statistiche fatte dalle altre Direzioni del Ministero di Agricoltura etc., e dagli altri Ministeri negli stessi anni. Rom 1894. 8⁰. 102 S. 1 fr.

   Bilanci comunali e provinciali per l'anno 1891, e situazione dei debiti comunali e provinciali al 31. Dicembre 1891. Rom 1894. gr. 8⁰. LXIV S.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno 1892. Con notizie sommarie per l'anno 1893. Rom 1894. gr. 8°. LIX S.

Statistica della emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1893. Leggi e regolamenti di alcuni Stati d'Europa e d'America sull' emigrazione e sulla immigrazione. Rom 1894. gr. 8°. 143 S.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1892. Rom 1894. gr. 8°. CXXIII S.

b. von der Divisione Credito e Previdenza:

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XII, n. 6—9 (30/6—30/9 1894). Rom. gr. 8°. S. 375—597. Je 40 cent.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg an der Lahn für 1893. 8°. 58 S. und Tafeln.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1893. Leipzig 1894, Hinrichs in Komm. gr. 8°. 308 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1893. Zittau 1894. 8°. XII und 304 S.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1893. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der Kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1894. 8°. 352 S.

Kahl, Dr. **Wilhelm**, Prof. in Wien: Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe. Zu den Vorschlägen über die Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. 8°. 78 S. 1,20 Mark.

Karpeles, Dr. **Benno**: Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers. Socialstatistische Untersuchungen. 1. Band, 2. Hälfte. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 4°. 158 S. 7,20 M.

Kauffmann, Gottlob: Die Lösung der socialen Frage. Leipzig 1894, Ludwig Fischer in Komm. 8°. 139 S.

Kindermann, Dr. phil. et jur. **Carl**, Privatdocent an der Universität Heidelberg: Zur organischen Güterverteilung. I: Die allgemeine materielle Lage der Roheisenarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika, besonders Pennsylvaniens. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 166 S. 3,20 Mark.

Kulemann, W., Landgerichtsrat in Braunschweig: Die Reform unserer Socialversicherung. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 131 S. 1 Mark.

Landgraf, Dr. **Josef**, vormals Syndikus der Handelskammer für den Kreis Mannheim: Der Getreidehandel Mannheims in den letzten 50 Jahren und das Geschäftshaus Jacob Hirsch & Söhne. 4°. 36 S. und Tafeln.

von Lanna, Dr. **Adalbert**, Konceptspraktikant der k. k. Seebehörde in Triest: Die Unfallversicherung der österreichischen Seeleute. Ein Vorschlag. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 62 S. 1,40 Mark.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 35e fascicule: Pierre du Maroussem, Dr.: Fermiers montagnards du Haut-Forez. Paris 1894, Firmin-Didot & Cie. 8°. 80 S. 2 fr.

Levasseur, É., Membre de l'Institut et de la Société Nationale d'Agriculture de France: L'agriculture aux Etats-Unis. Précédé d'une note de M. H. L. de Vilmorin, secrétaire de la Société. Extrait du Tome CXXXVI des Mémoires de la Société Nationale de l'Agriculture de France. Paris 1894, Chamerot & Renouard. 8°. 495 S.

Loria, Achille, Professor in Padua: Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung. Autorisierte deutsche Ausgabe. Aus dem Französischen von Dr. Carl Grünberg, Privatdocent in Wien. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. 8°. 301 S.

von Mangoldt, Dr. **Karl**: Aus zwei deutschen Kleinstädten. Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Jena 1894, Fischer. 8°. 92 S.

Marquardsen, Dr. **Heinrich**, Prof.: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. II 2: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. 2. Teil: Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. Von Albert Leoni und Karl Mandel, Ministerialräten in Straßburg. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. Lex. 8°. 315 S. 8 Mark.

von Massow, **C.**, Geh. Regierungsrat: Reform oder Revolution! Berlin 1894, Liebmann. 8°. 301 S. 4 Mark.

Mataja, Dr. **Victor**, Ministerialrat und Vorstand des handelsstatistischen Dienstes im k. k. Handelsministerium: Die Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebiets. Wien 1894, Verlag des Niederösterreichischen Gewerbevereins. 8°. 18 S.

Meili, Dr. **Fr.**, Prof. in Zürich: Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft. Vortrag, gehalten in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Berlin 1895. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 86 S. 1,60 Mark.

—: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit. Reformgedanken. Dresden 1894, v. Zahn & Jänsch. 8°. 70 S.

Meitzen, **August**, Dr. phil., Kais. Geh. Regierungsrat a. D., Professor: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staats. Im Auftrage des kgl. Ministeriums der Finanzen und des kgl. Ministeriums für Landwirtschaft u. s. w. dargestellt. 5. Band. (Nach dem Gebietsumfange der Gegenwart.) Berlin 1894, Parey. gr. 8°. 1206 S. 15 Mark.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1894. Nr. 3 (Schlußheft). Düsseldorf. 8°. 152 S.

Müller, Dr. **Hans**: Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats. 2. Aufl. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 32 S.

—: Wie der schweizerische Arbeitersekretär sich rechtfertigt. Ein zweiter Beitrag zur Kenntnis seiner Leistungen. Basel 1894, Dr. H. Müller. kl. 8°. 56 S.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 6. Stück: Die englischen Bergwerksgesetze. Ihre Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Von Dr. F. Spencer Baldwin. Stuttgart 1894, Cotta. 8°. 272 S. 5 Mark.

Munding, Dr. **K.**: V. A. Hubers ausgewählte Schriften über Socialreform und Genossenschaftswesen. In freier Bearbeitung herausgegeben. Mit drei Bildern Hubers. Berlin, Aktiengesellschaft Pionier. gr. 8°. 1322 S. 18 Mark.

von Nathusius, **Martin**, D. th. und Professor in Greifswald: Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der socialen Frage. II: Die Aufgabe der Kirche. Leipzig 1894, Hinrichs. 8°. 478 S. 7,50 Mark.

Neuntes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, enthaltend Berichte und Verhandlungen der Jahresversammlung zu Rudolstadt am 6. und 7. Juni 1893. Halle 1894, Kegel in Komm. 8°. 171 S. und eine Tafel. 1,20 Mark.

Neurath, Dr. **Wilhelm**, ord. Prof. der Nationalökonomie an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien: Die Fundamente der Volkswirtschaftslehre. Kritik und Neugestaltung. Leipzig 1894, Klinkhardt. 8°. 99 S.

Nissen, **Otto**, Bezirksfeldwebel a. D.: Die Militärkontrollbehörden des deutschen Reichs nebst Armee- und Marine-Einteilung. Handbuch für Militär-Orts- und Gemeindebehörden und Ratgeber für Wehrleute, Reservisten, Ersatzreservisten und Rekruten. Leipzig 1894, Wigand in Komm. 8°. 84 S. 1 Mark.

Rübling, Eugen: Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. (Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen von E. Rübling. Nr. V.) Ulm 1894, Gebr. Rübling. 4°. 88 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Prof. in Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Prof. in Prag. 5. und 6. Lieferung (Eisenbahnen — Enteignung). Wien 1894, Hölder. gr. 8°. 160 S. Je 1,20 Gulden.

Offener Brief an Se. Excellenz Herrn Staatsminister von Bötticher von einem Mann aus dem Volke. Dresden 1894, Glöß. 8°. 26 S.

Olshausen, Dr. Justus, Reichsgerichtsrat: die Reichsgesetzgebung betr. das geistige Eigentum. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch. (Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs, III). Berlin 1894, Vahlen. 16°. 103 S. 80 Pfg.

von der Osten, Dr., Finanzassessor, Vortragendes Mitglied im Staatsministerium, Schiedsgerichtsvorsitzender in Weimar: Grundzüge einer Arbeiterversicherung. Mainz 1894, Diemer. 8°. 31 S.

Political Science Quarterly, edited by the University Faculty of Political Science of Columbia College. Vol. IX, n. 3: September 1894. Boston, Ginn & Company (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. 208 S. Jährlich 13 Mark.

Publikationen des statistischen Büreaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. XIX: Statistik der infektiösen Erkrankungen in den Jahren 1881—1891 und Untersuchung des Einflusses der Witterung. Von Josef Körösi, Direktor des kommunalstatistischen Büreaus. Mit 5 Tafeln. Übersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 141 S. 4,50 Mark.

— XXV 1: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1891. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung. Von Josef Körösi, Direktor des kommunalstatistischen Büreaus, und Dr. Gustav Thirring, Vice-Direktor des Büreaus. 1. Band. Mit 7 Tafeln. Übersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 216 S. 5 Mark.

Publications of the American Economic Association, vol. VI, no. 6: Frederic C. Clark: State railroad commissions, and how they may be made effective. American Economic Association, November 1891. London, Sonnenschein. 8°. 115 S. und Tafeln. 75 Cents.

Quartus: Völkerbund, nicht: Völkerkrieg. Ein Blick in die pädagogische Anarchie der Gegenwart, zugleich als Beitrag zur nihilistischen Weltanschauung (im Sinne Schopenhauers). August 1894. Druck der Schweizerischen Verlagsdruckerei, Basel. 8°. 40 S. Gratis.

Radcliffe College Monographs, no 6: Frances Gardiner Davenport, A. B.: A classified list of printed original materials for english manorial and agrarian history during the middle ages. Prepared under the direction of Prof. W. J. Ashley, M. A. Boston 1894, Ginn & Company. 8°. 78 S.

Randbemerkungen zum Monzambano (Verfassung des deutschen Reiches). Zur Erinnerung an Samuel von Pufendorf (gestorben den 26. Oktober 1694). Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 74 S. 1 Mark.

Ratschlag und Gesetzesentwurf, betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dem Großen Rate vorgelegt den 8. November 1894. Mit Anhang: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet von Herrn Prof. Dr. Georg Adler. 8° 70 S.

Reuling, Dr. W., kaiserlicher Justizrat: Vom armen und vom reichen Staat. Finanz- und socialpolitische Rückblicke und Ausblicke. Berlin 1894, Bahr. 8°. 27 S.

Rösler, Max: Über den Arbeiterkrieg. Berlin 1895, Heymann. 8°. 51 S. 1 Mark.

Rößler, Constantin: Die Socialdemokratie. 1. und 2. Tausend. Berlin 1894, Walther. 8°. 56 S. 1 Mark.

Rollfuß, Johannes, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer: Die Innungen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau im Jahre 1892. Zittau 1894. 8°. 29 S.

Roscher, Wilhelm: System der Armenpflege und Armenpolitik. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. (System der Volkswirtschaft, Band V). Stuttgart 1894, Cotta. 8°. 349 S.

Rümelin, Gustav, † Kanzler der Universität Tübingen: Reden und Aufsätze. Dritte Folge. Nebst Prof. Chr. Sigwarts Gedächtnisrede auf Gustav Rümelin. Freiburg i. B. und Leipzig 1894, Mohr. 8°. 425 S.

von Scherzer, Dr. **Carl,** k. und k. Ministerialrat und Generalkonsul I. Klasse: Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse Genuas im Jahre 1893, erstattet an das hohe k. und k. Ministerium des Äußern. Wien 1894. gr. 8°. 31 S.

Schmidt, Dr. **Gustav Heinrich,** Docent an der Universität und dem Polytechnikum in Zürich: Die Statistik als Lehrfach. Vortrag gehalten auf der Schweiz. Statistiker-Konferenz zu Zürich am 7. Juli 1894. Zürich 1894, Meyer & Zeller. 8°. 42 S. 60 Pfg.

Schmidt-Warneck, Prof. Dr.: Zur Sache: „innerliche Überwindung der Socialdemokratie". 2. erweiterte Auflage. Braunschweig 1894, Wollermann. gr. 8°. 111 S. 2 Mark.

Schmitt, Direktor J., in Harxheim-Zell: Was muß geschehen, wenn es besser werden soll? 1.–10. Tausend. Berlin, Kurtze & Herzfeld. 16°. 52 S.

Schriften der Labour Association for promoting co-operative production based on the co-partnership of the workers. London, 9 John Street, Adelphi. 1, The Labour Association, ninth report, 1893–94. 8°. 17 S. 2 d. 2, Labour Co-partnership. Monatsschrift, I 3 (Oktober 1894). 4°. S. 25–36. 1 d. 3, Thomas Blandford, an account of the exhibition of co-operative productions, Crystal Palace, from 17th to 22nd august 1894. 8°. 52 S. 2 d. 4, Hodgson Pratt: a new industrial world. An address delivered at the sixth national co-operative festival, august, 1893. 8°. 8 S. 1. d. 5, Extracts from the evidence given by the L. A. before the Royal Commission on Labour. 8°. 10 S. 2 d.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 18. Heft: Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege. Von Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. Pr.) und Beigeordnetem Zimmermann (Köln a. Rh.). — 19. Heft: Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Von Magistratsassessor Cuno (Berlin) und Landesrat v. Dehn Rotfelser (Kassel). Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung. Von Stadtältestem Eberty (Berlin) und Bürgermeister Künzer (Posen). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 69 und 117 S. 1,60 und 2,40 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 19: Verhandlungen der internationalen bimetallistischen Konferenz in London, am 2. und 3. Mai 1894. Übersetzung des stenographischen Berichts. Berlin 1894, Walther. 8°. 120 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band LX: Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. 15 Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 593 S. 12 Mark.

von Schweitzer, Dr. **Karl**: Rentengüter und Berufsgenossenschaften der Landwirte, auf Grund der Regierungsvorlagen an das österreichische Abgeordnetenhaus besprochen. Wien 1894, Frick. 8°. 54 S.

Seidler, Dr. **Gustav**, Prof in Wien: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechts. Wien 1894, Hölder. 8°. 192 S.

Simon, Dr. jur. **Alfred**: Die concurrence déloyale. Ihr Begriff und ihre Behandlung im Civil- und Strafrecht. Vom schweizerischen Juristenverein gekrönte Preisschrift. Bern 1894, Schmid, Francke & Co. 8°. 52 S. 80 Pfg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XIII 2: Dr. Georg Küntzel: Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 110 S. 2,60 Mark.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1892. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 1. Band (Einleitung, Hauptergebnisse, Warenverkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten). 2. Band (Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre). Wien 1894, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. CLXVI und 865 S. 510 S.

Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die volkswirtschaftlichen Zustände in ihrem Bezirke im Jahre 1890. Brünn 1894. 4°. 763 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom k. Statistischen Büreau. Erster Jahrgang, 1894. München 1894, Lindauer in Komm. 8°. 284 S. und Tafeln.

Stegmann, Dr., Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig: Unlauteres Geschäftsgebahren. I: Typische Fälle, im Auftrage der Handelskammer Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück zusammengestellt. Braunschweig 1894, Limbach. 8°. 183 S. 2,50 Mark.

Stieda, Wilhelm: Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Festschrift der Landes-Universität Rostock zur 2. Säkularfeier der Universität Halle a. S. Rostock 1894. 4°. 200 S. 5 Mark.

Stölzel, Adolf: Schulung für die civilistische Praxis. Berlin 1894, Vahlen. 8°. 411 S. 8 Mark.

Teifen, T. W.: Das sociale Elend und die besitzenden Klassen in Österreich. Wien 1894, Erste Wiener Volksbuchhandlung. 8°. 180 S. 2 Mark.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. IX, No. 1: October 1894. Boston, Ellis (London, Macmillan & Co). 8°. 112 S.

The Yale Review. A quarterly journal of history and political science. Vol. III, no. 2 und 3: August und November 1894. New Haven, Conn., Tuttle, Morehouse & Taylor (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. 120 und 108 S. Je 75 c.

Thirring, Dr. **Gustav**, Vicedirektor des hauptstädtischen statistischen Büreaus u. s. w.: Geschichte des statistischen Büreaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest 1869—1894. Dem 8. internationalen hygienischen und demographischen Kongresse unterbreitet. Berlin 1894, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 41 S.

von Thudichum, Friedrich, Prof.: Geschichte des deutschen Privatrechts. Stuttgart 1894, Enke. 8⁰. 475 S.

Verhandlungen der deutschen Silberkommission. Stenographischer Bericht der Beratung über den bimetallistischen Hauptantrag. 8.—17. Sitzung. Berlin 1894, Walther. 8⁰. 456 S.

— Stenographischer Bericht der Beratung über die Verhältnisse der Gold- und Silberproduktion unter Zuziehung von Sachverständigen. 17.—20. Sitzung. Berlin 1894, Walther. 8⁰. 199 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 62 und 63, August und September 1894. Berlin, Mitscher & Röstell. 8⁰. 178 und 352 S.

Vierundfünfzigster Jahresbericht des Vereins junger Kaufleute von Berlin für das Verwaltungsjahr 1893. Berlin. 8⁰. 37 S.

Weidtmann, Dr. jur., kgl. Oberbergrat a. D. zu Dortmund: Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach den Akten des kgl. Oberbergamts zu Dortmund und mit Benutzung anderer amtlicher Unterlagen für das Jahr 1894 zusammengestellt. 2. Jahrgang. Essen 1894, Bädeker. 8⁰. 394 S. In Leinenband 5 Mark.

Weiß, Dr. **Max**, Polizei-Assessor in Leipzig: Das Radfahrerrecht in dem Königreich Sachsen und den angrenzenden Ländern. Leipzig 1895, Berger. 16⁰. 74 S. 1 Mark.

Wicksteed, Philip H.: An essay on the co-ordination of the laws of distribution. London 1894, Macmillan & Co. 12⁰. 56 S. und Tafeln. 5 s.

Wilms, Wilhelm: Das Recht auf Arbeit. Vortrag. Hamm i. W., Verlag volkstümlicher Schriften (W. Wilms). 12⁰. 34 S. 40 Pfg.

Zehn Jahre deutscher Kolonialbestrebungen in der Abteilung Berlin der Deutschen Kolonialgesellschaft 1884—1894. kl. 8⁰. 115 S.

Zepler, Dr. G., Arzt in Berlin: Ärztliche Syndikate. Ein Reformvorschlag. Berlin 1894, Goldschmidt. 8⁰. 20 S.

Zöpfl, Dr. **Gottfried**, Nürnberg, Geschäftsführer des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern: Die Idee eines Main-Donaukanals von Karl dem Großen bis auf Prinz Ludwig von Bayern (793—1893). Ein Beitrag zur deutschen Verkehrsgeschichte. Mit 14 in den Text eingedruckten Illustrationen. Nürnberg 1894, Schrag. 4⁰. 32 S. 1 Mark.

—: Eine wichtige Aufgabe des bayrischen Verkehrswesens. Denkschrift des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern über den Ausbau der bayrischen Main- und Main-Donau-Wasserstraße. Nürnberg 1894, Schrag. 8⁰. 135 S. 3 Mark.

Zucker, Prof. Dr. **Alois**, (Prag): Ein Beitrag zur Entwickelung einer richtigen Rückfallsstatistik. Berlin 1894, Prager in Komm. gr. 8⁰. 16 S. 60 Pfg.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1893. Jena 1894, Fischer. 8⁰. 71 S.

Weshalb hatte Roscher so wenig Einfluß in England?[1]

Einleitender Vortrag in King's College, London, Oktober 1894.

Von

Professor Dr. **W. Cunningham.**
(Cambridge.)

1. Herr Professor Bastable hat in seiner interessanten Ansprache an die nationalökonomische Sektion der British Association[2] darauf hingewiesen, daß kein Werk Roschers in England veröffentlicht worden ist, und daß mehrere seiner besten Bücher dem englischen Leser unzugänglich sind. Verborgen in den Verhandlungen der sächsischen Akademie ruht sogar noch jene ausgezeichnete Monographie[3], welche so viel dazu beigetragen hat, das Interesse an der wirtschaftlichen Litteratur Englands im 17. und 18. Jahrhundert zu beleben. Gewiß sind einzelne englische Gelehrte mit seinem Werke bekannt — und Lord Ashton[4] hat gezeigt, wie sehr ein vortrefflicher Richter es zu würdigen versteht — aber in größere Kreise der gebildeten Gesellschaft Englands ist es nicht gedrungen. In Deutschland hat dagegen ein vollständiger Umschwung in der nationalökonomischen Wissenschaft während der letzten 50 Jahre stattgefunden, und Professor Brentano hat ihn in einem bemerkenswerten Nach-

[1] Das Jahrbuch hat vor einigen Jahren (Band XIII, S. 1 ff.) aus der Feder von G. Cohn eine Übersicht über die neuere englische Nationalökonomie gebracht: ich freue mich aber sehr, zur Ergänzung dieser Abhandlung hier die Rede von Professor Cunningham in deutscher Übersetzung bringen zu können. Englisch ist sie in den Annals of the American Academy of political and social science, November 1894, erschienen. G. Sch.

[2] Address to Section F, Oxford 1894.

[3] Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1857.

[4] English Historical Review I 39.

rufe[1] hauptsächlich dem Einflusse Roschers zugeschrieben. Als sein Grundriß im Jahre 1842 erschien, herrschte in Deutschland sowohl wie in England der Dogmatismus Ricardos. Doch diese Lehre war, wie Professor Brentano bemerkt, keine Nationalökonomie im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern eine bloße Chrematistik, eine Lehre, wie die Einzelnen reich werden, die auf der Hypothese der Konkurrenzfreiheit beruht. Roscher erkannte die Mängel dieses Systems, ihm erschien es weit wichtiger, die Wandlungen im wirtschaftlichen Leben der Völker zu erforschen, als den Glauben an eine bloße Mechanik der freien Konkurrenz zu befestigen. Mag nun auch Professor Brentano den persönlichen Anteil, den Roscher an diesem Fortschritt genommen hat, überschätzt haben, so ist sein Werk doch immerhin ein typischer Ausdruck dessen, was seine Zeit bewegte. Es trat eine völlige Umwälzung in der Auffassung und in dem Charakter der Nationalökonomie ein, als deren Hauptzweck man fortan betrachtete, die thatsächlichen wirtschaftlichen Zustände der vergangenen und lebenden Gesellschaft zu betrachten und zu untersuchen, statt hypothetische Principien zu formulieren, die ein Halbgelehrter nur zu gern als sicheres Heilmittel gegen alle socialen Übel anzupreisen pflegt. Auffallend ist die Thatsache, daß von diesem Umschwung, der sich auch in Amerika bemerklich macht, England fast ganz unberührt geblieben ist. In anderer Beziehung herrscht ein reger Verkehr zwischen allen wissenschaftlichen Centren Europas. Ein Fortschritt in der Physik und Biologie, der in einem Lande gemacht worden ist, wird schnell allen anderen mitgeteilt. Um so seltsamer erscheint die verhältnismäßige Abgeschlossenheit der englischen Nationalökonomie in den vergangenen 50 Jahren. Unverändert hat sich die gewöhnliche Auffassung der englischen Nationalökonomie erhalten, trotz der großen Wandlung, die sich in Deutschland vollzogen hat.

2. Dasselbe Jahrzehnt, in welchem Roschers erstes Werk in Deutschland erschien, wurde in der Geschichte der englischen Nationalökonomie dadurch charakterisiert, daß die Principles of Political Economy von John Stuart Mill (im Jahre 1848) veröffentlicht wurden. Das Buch gewann schnell das Ansehen eines klassischen Werkes auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Der Stil desselben war eindrucksvoll und es schien, als ob es alles was seit Adam Smith von Malthus, Ricardo, Wakefield u. a. neues geschaffen worden war, zu einem abgerundeten und systematischen Ganzen ver-

[1] Nationalzeitung 12. Juni 1894; La Riforma Sociale (Roma) I 840.

einigte. Als man das Buch später einer schärferen Kritik unterzog, zeigte sich, daß sowohl der systematische Aufbau, wie die Durchsichtigkeit des Stils manches zu wünschen übrig lasse. Dennoch läßt sich der Einfluß, welchen das Buch auf die heranwachsende Generation ausgeübt hat, kaum überschätzen. Es diente allen folgenden Arbeiten mehr oder weniger als Vorbild. Professor Sidgwicks Werk scheint zunächst in der Absicht unternommen worden zu sein, Mill zu verbessern und bis zur Gegenwart fortzuführen und zu ergänzen, und das kürzlich erschienene Buch von Professor Nicholson läßt diesen Zweck noch deutlicher hervortreten. Es ist kaum möglich Beispiele anzuführen, die schlagender für die Bedeutung des Millschen Werkes zeugten.

Aber seltsam genug führte es die englischen Nationalökonomen auf ganz andere Wege, als diejenigen, welche die neue Richtung in Deutschland eingeschlagen hatte. Die Deutschen widmeten sich dem Studium der Vergangenheit und eröffneten der kritischen Prüfung und der Sammlung von Thatsachen ein neues Gebiet. Mill kümmerte sich nicht um die Vergangenheit und verhältnismäßig wenig um die einzelnen Erfahrungen seiner eigenen Zeit. Sein Auge war auf die Zukunft gerichtet, frohen Mutes prophezeite er das Herannahen eines stationären Zustandes, und in einem der bemerkenswertesten Abschnitte des Buches bespricht er die wahrscheinliche Zukunft der arbeitenden Klassen. Durch seinen Inhalt hat das Buch nicht der Beobachtung und Forschung neue Anregung geboten. Auch hat der Charakter der Wissenschaft in Mills Händen keine Wandlung erfahren: sie ist ihm eine hypothetische Wissenschaft, die auf der Voraussetzung der freien Konkurrenz beruht, und die nur mit dieser Voraussetzung den Namen einer Wissenschaft verdient. So hat auch er sich mit der Mechanik der ungehemmten Konkurrenz einzelner Individuen befaßt, während die höheren Fragen der socialen Entwickelung auch ihm jenseits der Grenzpfähle der Wissenschaft zu liegen und keiner systematischen Behandlung zugänglich zu sein schienen. Sowohl durch die äußere Gestalt, die Mill der Wissenschaft gegeben hatte, wie durch die Auswahl der Gegenstände, deren Behandlung er seine beste Kraft widmete, hat Mill in erfolgreicher Weise die Aufmerksamkeit der englischen Nationalökonomen von jenen Gebieten abgelenkt, die deutsche Forscher mehr und mehr anzogen.

3. Selbst als ein unermüdlicher Nationalökonom mit rastloser Energie das wirtschaftliche Leben der Vergangenheit zu untersuchen sich anschickte, begann und plante er sein Werk unter dem alten Einfluß. Wenn auch Professor Thorold Rogers sich

zu vielen Punkten neu zu stellen hatte[1], so wurden doch die Grundlinien seines Werkes von der klassischen Nationalökonomie aus gelegt. Das zeigt sich in der bestimmten Umgrenzung seines Untersuchungsgebiets, das sich auf den Tauschverkehr Einzelner beschränkt, wie er sich aus den Preisurkunden ergiebt. Er hat sein Material nicht daraufhin angesehen und geprüft, wie weit es die allgemeinen Zustände wirtschaftlichen Lebens in verschiedenen Zeitaltern erhellte. Die Preislisten des individuellen Tauschverkehrs — aus welchem Zeitraum sie auch stammen mögen —, bieten der Rekonstruktion des ganzen socialen Gebäudes keine feste Grundlage. Seine nimmer müde Kraft konzentrierte sich auf die Erforschung der Mechanik der freien Konkurrenz, so weit sie sich in die Vergangenheit verfolgen läßt. Daher hat dann die Art und Weise, wie Professor Rogers das Studium der Wirtschaftsgeschichte betrieb — so verdienstvoll es auch sonst war — wenig an der landläufigen englischen Auffassung vom Umfang und Inhalt der Nationalökonomie geändert[2].

4. Aber die hauptsächlichsten Fortschritte, die England seit Mills klassischem Werke gemacht hat, lagen in der Fortbildung der nationalökonomischen Theorie. Jevons führte einige Neuerungen ein, die das lebhafteste Interesse der Gelehrten erregten, und welche die Schranken aufzuheben schienen, die Mill der Wissenschaft gesetzt hatte. Er hob den Nutzen als das bestimmende Element des Wertes hervor: die Grade des Nutzens konnten gemessen und als Quantitäten dargestellt werden. Hierdurch wurde es ermöglicht, sämtliche Probleme der Nationalökonomie nach mathematischer Methode zu behandeln. Ein solches Verfahren hat gewisse Vorzüge, die es besonders zur Erläuterung bei dem höheren Unterricht und zur Untersuchung geeignet erscheinen lassen. So konnte man als Hülfsmittel der Erklärung die graphische Methode benützen, indem man z. B. die Preisgestaltung bei sich ändernden Voraussetzungen durch Kurven veranschaulichte, und eine derartige Illustration ist für Studenten mit einiger mathematischer Vorbildung eine große Erleichterung. Auch bei Untersuchungen erwies es sich insofern als praktisch, als es die Übersicht über alle möglichen, in Betracht zu ziehenden Fälle erleichtert und so die erschöpfende Behandlung irgend eines Gegenstandes sichert. Aber außer diesen wirklichen Vorteilen hatte das

[1] Ashley, Political Science Quarterly (New York) IV 383.

[2] Vgl. die Darlegung in diesem Jahrbuch 1888 (Bd. XII) S. 203 ff.

G. Sch.

Verfahren auch einen scheinbaren Vorteil: die Nationalökonomen konnten die Annahme der Konkurrenzfreiheit fallen lassen. Der Grenznutzen oder Grenzschaden, die marginalen Quanta der Freude und des Schmerzes sind unter allen Bedingungen, mit oder ohne Konkurrenz, vorhanden. Sie erscheinen unter allen Umständen, ob es sich nun um spirituelle, intellektuelle, moralische oder materielle Dinge handle. Daher ergab es sich denn, daß durch diese neue Deduktionsmethode der ganze Umfang der Wissenschaft sich erweitert hatte. Während die Nationalökonomie früher nur den materiellen Reichtum unter Annahme der freien Konkurrenz einer wissenschaftlichen Behandlung unterwerfen konnte — und sonst nichts — konnte sie jetzt durch Messung der Vorteils- oder Nachteilsquantitäten in Geld sociologische Probleme jeder Art und jeder Zeit genau und erschöpfend behandeln[1].

Dank seinen wirklichen und scheinbaren Vorteilen, wurde dieses Verfahren in England schnell als Mode aufgenommen. „Die Herrschaft der Mode in akademischen Angelegenheiten" wäre ein Thema, das eines besonderen Studiums würdig wäre. Selbst auf althergebrachte und hoch organisierte Unterrichtsmethoden vermag sie einen außerordentlichen Einfluß auszuüben, wie wir es noch kürzlich bei den Änderungen in der Aussprache des Lateinischen und Griechischen gesehen haben; um so wirkungsvoller macht derselbe sich dort geltend, wo der Gegenstand nicht so tief in unserm Unterrichtswesen Wurzel gefaßt hat. Die besonderen Neigungen irgend eines hervorragenden und hinreißenden Lehrers können sich leicht dem Charakter der ganzen nationalökonomischen Unterrichtsmethode des Landes aufprägen. Aber auch vermittelst der staatlichen und anderer schriftlichen Prüfungen übt die Mode einen gewaltigen Einfluß aus. Die Examinatoren konstatieren gern, wie weit die Lektüre der Kandidaten die neuesten Erscheinungen umfaßt, und sie lieben es, neue Gesichtspunkte aufzustellen; während diejenigen, welche Kandidaten für Prüfungen vorbereiten, sich ganz genau nach dem richten, was der Examinator wahrscheinlich fragen könnte.

Als Professor Marshall den größeren Teil der Nationalökonomie umformte, indem er die Grundfragen im Lichte neuer Errungenschaften in seinem Buche Economics of Industry wiederum erörterte, war es nicht überraschend, daß der Unterricht und die

---

[1] Vgl. über Jevons die Abhandlung von W. Böhmert in diesem Jahrb. Bd. XV S. 711 ff. G. Sch.

Prüfungen in einem großen Teile Englands sich schnell dem neuen Muster anbequemten.

5. Während die Neuheit und der Vorteil der Jevons'schen Analyse für den höheren Unterricht und für die wissenschaftliche Untersuchung voll anerkannt werden mag, fragt es sich doch, ob sie sich zur Einführung in die Wissenschaft eignet. Ihr Hauptnutzen, der darin liegt, alle möglichen Fälle zu erschöpfen, kommt für Anfänger nicht in Betracht, und die graphische Methode der Erläuterung ist für viele Studierende keine Hülfe. Das Verständnis der Figur mag eine so große geistige Anstrengung erfordern, daß der Studierende die Lehre, die sie illustrieren soll, nicht mehr zu begreifen vermag. Fraglich bleibt es immerhin, ob das große Publikum irgend welchen Nutzen von dieser Methode gehabt hat. Die Nationalökonomie hat vielmehr durch ihre neue Gestalt an öffentlicher Gunst verloren; während die Terminologie und Deduktion der Gelehrten sich nicht mehr so leicht der Erfahrung des täglichen Lebens anzupassen vermochte. Aber dieser Nachteil des neuen Verfahrens ist einem tieferliegenden Grunde zuzuschreiben. Die Schwierigkeit lag darin, daß der Studierende nicht deutlich unterscheiden konnte, ob ein in der neuen Terminologie ausgedrücktes Argument sich auf das wirkliche Leben eines bestimmten Ortes und einer bestimmten Zeit oder nur auf hypothetische Zustände bezog. Man wußte, daß die nationalökonomische Lehre in ihrer alten Form nur unter der Annahme der unbeschränkten Konkurrenz Gültigkeit beanspruchte, daß sie nur eine gewisse Tendenz in der modernen Wirtschaft angab und daß sie für viele Gemeinschaften der Vergangenheit und Gegenwart überhaupt nicht anwendbar war; daß sie für andere nur teilweise gültig sein konnte und andere Kräfte in Betracht zu ziehen waren. In ihrer neuen Form konnte man die nationalökonomische Analyse auf jeden Ort und jede Zeit anwenden und jedes meßbare Motiv berücksichtigen; aber man fand keine Anleitung, wie weit ein gegebenes Resultat für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort gültig oder ungültig war. Es ergiebt sich daraus sehr viel, das sich möglicherweise zu allen Zeiten ereignen konnte, aber für die wirkliche Thatsächlichkeit des Geschehens haben wir keinen sicheren Anhaltspunkt. Die neue Nationalökonomie hat ihren Umfang auf Kosten ihres Inhalts erweitert; mehr und mehr hat sie den Charakter einer formalen Wissenschaft angenommen, deren Zusammenhang mit der Wirklichkeit immer loser und unbestimmter wird.

6. Eine kurze Betrachtung wird genügen, um darzulegen, wie tief dieser Fehler der neuen Nationalökonomie innewohnt.

a. Ihr Objekt sind Quanta des Nutzens und des Schadens, meßbare Motive und daher das Individuum, das für Freude und Schmerz empfänglich ist. Auch sie beobachtet die Bewegung mechanischer Kräfte, aber nicht wie sie sich zwischen den Individuen der freien Konkurrenz, sondern wie sie sich im Innern des einzelnen Individuums abspielt.

Professor Flux stellt folgendes als die Ansicht Jevons' hin: „Das Wesen des Wertes ist subjektiv, und um ihn auszudrücken, vergleichen wir ihn einfach mit einer anderen subjektiven Empfindung: mit dem Grade der Befriedigung, die wir von der Ausgabe einer Summe Geldes erwarten[1]." Aber sobald wir es versuchen wollen, individuelle Motive zu messen, kommen wir in ein Gebiet, in welchem exakte Beobachtung ungemein schwierig wird. Es giebt überhaupt nichts, was dem Irrtum mehr unterworfen wäre als unser Urteil über die Motive, welche andere zu ihren Handlungen bewegen, nichts wo wir leichter der Selbsttäuschung verfallen. Dieses Verfahren mißlenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein Untersuchungsgebiet, wo von genauer Beobachtung und Prüfung keine Rede sein kann, und wo man seine Schlußfolgerungen in keinem Falle als wahr beweisen kann. Unter diesen Umständen dient der Anschein der Präcision und der exakten, quantitativen Bestimmung als Irrlicht.

b. Professor Nicholson hat darauf hingewiesen, daß sich diese Schwierigkeiten bedeutend vermehren, sobald es sich um die Gesellschaft im allgemeinen handelt, da sich ein Individuum vom andern unterscheidet. Alle Menschen empfinden Freude oder Schmerz, aber sie empfinden sie in verschiedener Weise; das was dem einen zur Freude, gereicht dem andern zum Schmerz. Daß dem so ist, offenbaren uns die einfachsten wirtschaftlichen Beziehungen. Es giebt Leute, die in Geldangelegenheiten nachlässig sind — nachlässig im Erwerben und sorglos im Verwenden des Geldes, während andere eine gewissenhafte Wertschätzung des Geldes besitzen. Auf Grund des neuen Verfahrens kann man höchstens zu einigen allgemeinen Sätzen gelangen, die für eine bestimmte Periode und Gegend gültig sind, indem man die „Durchschnitts"-Menschen für diese Zeit und dieses Land in Betracht zieht; und hierin findet Professor Edgeworth

[1] Economic Journal IV 340.

eine Lösung der vorliegenden Schwierigkeiten[1]. Aber wie soll die Durchschnittsnorm hier festgestellt werden. Den „wirtschaftlichen Durchschnitts-Menschen“ der Manchesterschule, der aus reinem Selbstinteresse handelte, konnte man sich allenfalls vorstellen: war er auch abstoßend und einseitig, so stellte er doch einen Typus dar, der in der Wirklichkeit mehr oder weniger vorhanden war; und wenn man ihn als konkretes Beispiel einer Tendenz gebrauchte, so wußte man, was damit gemeint war. Aber wer oder was ist jener Durchschnitts-Mensch? Soll er der Durchschnitt bestimmter Klassen oder eines ganzen Volkes sein? Was erstrebt und woran erfreut sich der Durchschnitts-Engländer der Gegenwart? Und wie unterscheidet er sich hierin von dem Durchschnitts-Schotten, -Irländer und -Walliser, oder dem Durchschnitts-Juden und dem Durchschnitt der besitzlosen Einwanderer? Gewiß ist die menschliche Natur in der ganzen Welt so ziemlich dieselbe; aber andererseits läßt sich nicht verkennen, daß alle nationalökonomischen Fragen Verschiedenheiten des menschlichen Wesens offenbaren, die sich nicht durch Annahme eines Durchschnitts messen lassen. Professor Edgeworth giebt thatsächlich zu, daß Geld im Sinne der neuen Phraseologie nur für ein bestimmtes Individuum eine Art Befriedigung bedeuten kann, oder auch für „eine Gruppe von Personen, in der Reiche und Arme, empfindliche und phlegmatische Naturen nach normalen Verhältnissen vertreten sind“[2]. Aber was sind normale Verhältnisse? Hat es je eine derartige Gruppe gegeben? Woran kann man sie erkennen? Ist sie nicht ein bloßes Symbol, das sich in der Welt der Thatsachen nicht wiederfinden läßt?

c. Wenn man es unternimmt, die Motive zu messen, welche den Durchschnitts-Engländer der Gegenwart zu seinen Handlungen bewegen, so verliert man allen Zusammenhang mit dem wirklichen Leben. Noch mehr ist dies der Fall, wenn wir uns mit der Vergangenheit und der Genesis der heutigen socialen Zustände beschäftigen. Es treten uns dann folgende Fragen entgegen: Für welchen Zeitraum sollen wir den Durchschnitt angeben? Für die letzten drei oder die letzten zehn Jahre, für ein Jahrhundert oder eine längere Periode? Wir sehen, wie heute Sitte und Anschauung einem schnellen Wandel unterliegen; wie das Erwachen einer bewußten Unzufriedenheit mit der materiellen Lage, welche unsere Vorfahren als unab-

[1] Economic Journal IV 154.

[2] Ib.

wendbar hinnahmen, alle Begriffe über die Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Arbeiterlebens neu gestaltet. Dennoch wagen es Nationalökonomen, Lohnkurven für „lange Perioden" unter der Voraussetzung zu konstruieren, daß der Durchschnitts-Mensch sich entweder für eine gewisse, nicht näher zu bestimmende lange Periode nicht ändert, oder daß die Schnelligkeit, mit welcher er sich ändert, in Rechnung gezogen werden kann. Der Gedankengang mag scharfsinnig genug sein, er mag Resultate ergeben, die, wie man triumphierend behauptet hat, „nicht nur neu, sondern auch parador sind" — er muß in seiner hoffnungslosen Unwirklichkeit einen lächerlichen Eindruck hervorrufen.

7. Dennoch hat diese Deduktionsweise dadurch, daß sie allgemein anwendbar war, einen gewissen Reiz ausgeübt, worüber man den bloß formalen Charakter derselben vergaß.

Sie hat jene sorgfältige Beobachtung der Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart nicht zugelassen, die zu innerhalb gewisser Schranken gültigen Generalisationen führte, die in anderen Wissenschaften Fortschritte ermöglicht hat und die seit einem Menschenalter in Deutschland die von der realistischen oder historischen Schule anerkannte Methode war. Das „ökonomische Organon" der neuen Theorie ist dank seinem universalen Charakter überall anwendbar, und man kann mit seiner Hülfe auch die Geschichte in Betracht ziehen. Es läßt sich ohne Schwierigkeit die Geschichte irgend eines Ortes zur Illustration heranziehen, z. B. die holländische Sitte, Gewürz zu vernichten — zur Illustration des Monopolmißbrauchs. Der moderne englische Nationalökonom behandelt den Durchschnittsmenschen als Untersuchungsobjekt und ist mit einer ungefähren Vorstellung von den Motiven, die diesen Durchschnittsmenschen zum Handeln bewegen, zufrieden. So genügen ihm einige allgemeine Redensarten, um ein Bild von dem Durchschnitts-Griechen, -Römer oder dem Durchschnittseinwohner einer mittelalterlichen Stadt zu entwerfen. Es ist gewiß keine leichte Aufgabe, den Charakter und die Ziele der Menschen zu erkennen und zu bezeichnen und doch wird sie von jenem für seine Zwecke in befriedigender Weise gelöst.

Während ein englischer Nationalökonom, wie Mill, sich von der Geschichte des vorkonkurrenzlichen Zeitalters mit der Erklärung abwandte, daß es einer wissenschaftlichen Behandlung nicht zugänglich sei, pflegen die jüngeren englischen Nationalökonomen mit Vorliebe sich in wohltönenden Phrasen auf historische Erscheinungen zu beziehen. Mr. Price scheint sich an dem Gedanken zu laben, daß in

dieser Weise die Arbeit der historischen Schule dem nationalökonomischen System klassischer Tradition einverleibt werden könne[1]. Eine solche Aussicht wird den wenig befriedigen, der sich ernstlich bemüht, den Gang der Begebenheiten in der Vergangenheit zu verfolgen; während man von dem Theoretiker, der die Gegenwart durch Phantasiegebilde meistern will, kaum erwarten darf, daß er in der Erforschung der Vergangenheit sich in gewissenhafter Treue der Wirklichkeit beugen werde. Aber da diese Nationalökonomen die ganze Weite des menschlichen Seins in dieser Weise durchfliegen können, schmücken sie sich gern, obschon sie sich der Grenzen ihres Wissens wohl bewußt sind, mit der Glorie der Allwissenheit, wodurch ihre Leser leicht irre geführt werden, und in diesem Irrtum werden sie durch gelegentliche Äußerungen, welche diese Schriftsteller sich gestatten, noch bestärkt. Dann und wann fällen sie ein absprechendes Urteil über die Arbeit der Deutschen, mit der diese sich mühen das zu finden, mit dessen scheinbar sicherem Besitze die Engländer zu prunken pflegen. Ich werde hierauf später zurückkommen; hier genüge die Bemerkung, daß die neuere Entwickelung der nationalökonomischen Theorie in England eine Geistesrichtung befördert hat, welche weit abliegt von der, in welcher Forscher anderer Länder einen völligen Umschwung der Wissenschaft vollbracht haben.

8. Diejenigen, welche sich der in ihrer Gemeinschaft herrschenden Mode nicht anbequemen wollen, erwartet das Schicksal der Ausgestoßenen; und die Diktatur der intellektuellen Mode ist sogar noch unerbittlicher wie diejenige von Bond Street und Savile Row. Wer in England die nationalökonomische Mode der letzten Jahre nicht anerkennen wollte, sah sich in seinen Studien sowohl wie in seinem Unterrichte überall eingeengt; von seiten der Unterrichtsbehörde erfuhr er eine peinliche Kontrolle; Redakteure und Verleger betrachteten seine Schriften mit Mißtrauen. Doch das ist das natürliche Los derjenigen, die nicht mit dem Strom schwimmen, und die englischen Nationalökonomen der realistischen Schule hatten daher keinen Grund darüber zu klagen, daß man ihren Untersuchungen Hindernisse in den Weg legte und die Publikation ihrer Werke erschwerte. Aber es bleibt ihnen das Recht, das Schweigen zu brechen, um die gegen sie und ihre Methode gerichtete Kritik zu widerlegen und die Gründe zu prüfen, welche die herrschende Schule für ihre gegen sie eingenommene Stellung anführt.

[1] Economic Journal II 25.

Jüngere englische Nationalökonomen haben besonders eine Anklage wider die historische Schule in Deutschland und England erhoben. Man hat sie wieder und wieder nachgebetet, ohne daß man auch nur den Versuch eines Beweises angetreten hätte, was man doch heute billigerweise verlangen könnte. Diese Beschuldigung hat Mr. Price vor kurzem in folgenden Worten formuliert: „Es ist für uns eine unumstößliche Thatsache, daß trotz fester Grundsätze und aufrichtiger Absichten jeder Wirtschaftshistoriker unbewußt irgend einer Theorie in der Erforschung und Erklärung der Thatsachen folgt, und bei einer sorgfältigen Durchsicht der Werke über Wirtschaftsgeschichte finden wir häufig, wenn nicht regelmäßig, die vertrauten Züge der traditionellen nationalökonomischen Theorie wieder; es ist unsere Ansicht, daß dieselbe Beschränktheit des menschlichen Intellekts, die keine alle Thatsachen umfassende nationalökonomische Theorie zuläßt, uns nicht gestattet, ohne jede Theorie auszukommen." [1] Mr. Price wiederholt die Kritik, gegen welche ich mich schon gewandt habe [2], als sie in vorsichtigen Worten von Professor Marshall erhoben wurde. „Der nächste Einwurf kommt von dem extremen Flügel der modernen realistischen oder historischen Schule . . . . Wie vor 30 Jahren einige Leute sich anmaßten, die verwickeltsten Probleme durch einige abgelagerte Formeln lösen zu wollen, ohne von der Nationalökonomie und ihren Schwierigkeiten eine Ahnung zu haben . . . so befürwortet jetzt dieselbe Art eine andere durchschlagende Lösung nach der entgegengesetzten Richtung hin. Sie besteht darin, daß man sich aller Theorie entschlage und den Ausweg aus dem nationalökonomischen Wirrsal an der Hand der Erfahrung zu finden suche" [3]. Diese Beschuldigung richtet ihre Spitze nicht gegen ein bestimmtes Individuum, sondern gegen den nicht näher bestimmten Teil einer bestimmten Schule. Sie enthält keine thatsächlichen Angaben, die sich beweisen oder widerlegen ließen, sondern nur eine geschickte Anspielung auf die Beschuldigung, — daß eine Anzahl Nationalökonomen der historischen Schule vorgeben, allen Theorien entsagen zu wollen, aber sich selbst an der Nase herumführen, indem sie dieselben Theorien später unbewußt und stillschweigend anwenden. Diese Wiederholung des Angriffs scheint auch eine Wiederholung der Abwehr nötig zu machen.

---

[1] Economic Journal III 661.

[2] Economic Review II 25.

[3] Present Position 39, 40.

9. Es wird jedenfalls das Wesen der Streitfrage klarer hervortreten, wenn ich gleich im Anfange zugestehe, daß kein historischer Nationalökonom ohne jede Theorie auskommt oder auskommen kann. Die Bedeutung des Wortes „Theorie" ist höchst zweideutig, manchmal wird es synonym mit „Hypothese", ein andermal synonym mit „allgemeines Gesetz" oder „allgemeine Wahrheit" gebraucht[1]; aber hieraus entstehen nicht notwendigerweise Schwierigkeiten. Die realistischen oder historischen Nationalökonomen bedienen sich der Theorie in beiden Bedeutungen des Wortes: sie bedienen sich der Theorien oder Hypothesen zur Gruppierung ihrer Beobachtungen, und sie fassen die Resultate, welche sie für eine bestimmte Periode gefunden haben, in Generalisationen zusammen, die bisweilen als Theorien bezeichnet werden. Ihre Forschungen enthalten wie alle empirischen Untersuchungen ein hypothetisches Element und ihre Schlußfolgerungen werden nur verständlich, wenn sie die Einzelheiten mit der nötigen Vorsicht in allgemeinen Sätzen zusammenfassen.

Die vortrefflichen Bemerkungen Professor Schmollers über die Methode der Nationalökonomie[2] können in dieser Beziehung als die Ansicht eines Führers der realistischen Schule als maßgebend betrachtet werden: der Prozeß der Beobachtung enthält Abstraktion und daher Theorie als ein Element, während die allgemeine Wahrheit als das Ziel aller Forschung hingestellt werden kann.

Aber selbst bei völliger Übereinstimmung über das Verfahren der historischen Nationalökonomen läßt sich die Frage aufwerfen, ob sie nicht in einen törichten Widerspruch verfallen, wenn sie vorgeben, auf jede Theorie verzichtet zu haben. Sie läßt sich nur beantworten, wenn man den Ausdruck, welchen man dem Verzicht gegeben hat, in Betracht zieht[3]. Hat der unbekannte Urheber jener nicht citierten Stelle wirklich auf den Gebrauch aller Theorie in seinen Untersuchungen verzichtet, so hat er sich damit selbst das Urteil gesprochen: hat er aber nur gesagt, daß er lieber auf alle Theorien verzichte, die

[1] **Jevons, Elementary Logic 274.**

[2] Conrads Handwörterbuch VI 532, 539. La Riforma Sociale I 37, 223; **Revue d'Economie politique. Février—Mai 1894.**

[3] Hierüber läßt sich schwer streiten, da die, welche diese Anklage erheben, keine Andeutung geben, wer sich eines solchen Irrtums schuldig gemacht hat. Die Kritiker beziehen sich nicht auf eine bestimmte Bücherstelle, sondern sie ergehen sich über den Irrtum in Redensarten, die darauf schließen lassen, daß er der Charakterzug einer größeren oder auch kleineren Gruppe sei.

sich als Hülfsmittel für seine Untersuchungen nicht eigneten, so braucht er sich damit noch nicht des vorgegebenen Widerspruchs schuldig gemacht zu haben; denn auf unzweckmäßige Theorien zu verzichten, ist nicht dasselbe, wie auf die Theorie als solche.

Es herrscht kein notwendiger Widerspruch zwischen der Anwendung von Hypothesen und Generalisationen einerseits und dem Versuch, sich jeder unzweckmäßigen Theorie zu enthalten andererseits. In dieser Hinsicht kann man sich auf unparteiische Richter berufen. In Mills allgemeiner Geistesrichtung lag wenig Sympathie mit der historischen Schule, doch war er sich klar bewußt, daß nationalökonomische Begriffe nur innerhalb enger Grenzen anwendbar seien. Er glaubte, daß sich nationalökonomische Gesetze nur unter der Annahme der freien Konkurrenz aufstellen ließen, und daß nationalökonomische Gestaltungen, die von dieser nicht bedingt seien, auch keine wissenschaftliche Behandlung zuließen; in einem solchen Falle könnte der Forscher keine Hülfe von der Anwendung eines nationalökonomischen Gesetzes erwarten. Häufig seien Begriffe und Dinge in ihrem Wesen verschieden und diese lassen sich jenen nicht immer unterordnen. Professor Karl Menger wird gewöhnlich als der große Gegner der deutschen historischen Schriftsteller citiert, dennoch liegt die Richtung, welche er in seinen Grundsätzen einschlägt, ihrem Verfahren viel näher als demjenigen ihrer englischen Kritiker. Sein Ziel ist es, systematisch eine realistische Nationalökonomie nach dem Vorbild der empirischen Wissenschaften, wie z. B. der Chemie aufzubauen; wieder und wieder machte er auf Fälle aufmerksam, in denen nationalökonomische Begriffe nicht verwendbar sind, weil das Leben des Menschen sich dem widersetzt. Diese beiden führenden Nationalökonomen waren wohl auf der Hut gegen Einführung ungeeigneter Begriffe und betrachteten dieselben als ernste Gefahr.

10. Aus der Art und Weise, wie die jüngeren englischen Schriftsteller diese Kritik stets wieder vorbringen, läßt sich schließen, daß sie eine andere Auffassung von dem Charakter der Nationalökonomie besitzen. Es scheint ihre Ansicht zu sein, daß die neueste Form der nationalökonomischen Theorie sich bei jeder Untersuchung ohne Rücksicht auf Zeit und Ort verwenden lasse und daß man sie nie als unzweckmäßig verwerfen dürfe. In einer gewissen Beschränkung mag dies zugestanden werden; denn es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß die Entwickelung der nationalökonomischen Theorie eine Form gezeitigt hat, die sich als Universaluntersuchungsmittel verwenden läßt (Seite 4), und daß man mit ihrer Hülfe

allerlei Umstände und Zustände in Betracht ziehen kann, welche die älteren Nationalökonomen nicht berücksichtigen konnten. Es ist dies aus dem Grunde möglich, weil sie in ihrer Form so universal ist, daß sich jede Materie in sie einschmiegt. Aber es wäre ein Irrtum, wenn man aus diesem Grunde annehmen wollte, daß sie für irgend eine besondere Klasse von Erscheinungen ein zuverlässiges Untersuchungsmittel darbieten müsse, und daß ihre Zweckmäßigkeit zweifellos sei.

Ich möchte die oben gemachte Bemerkung besonders betonen, daß die mathematische Methode für gewisse Fälle sich mit großem Nutzen gebrauchen läßt: aber daneben stellte ich die Behauptung, daß sie sich für den ersten Unterricht nicht eignet. In ähnlicher Weise läßt sich behaupten, daß die Anwendung der mathematischen Methode bei der Untersuchung von vergangenen Erscheinungen wohl möglich aber ohne praktischen Wert ist: und zwar aus folgendem Grunde: Wir sind nicht allwissend, und unsere Kenntnis der Thatsachen ist zu mangelhaft, um sie anwenden zu können. Allgemein gesprochen: Wir können nur äußere Merkmale beobachten, während die Motive des Handelns sich nur vermuten lassen; aber die Methode, welche die Motive messen will, ist nur anwendbar, wenn wir die Motive eines Individuums kennen; oder wenn wir die Individuen in Gruppen zusammenfassen können, von denen sich sagen läßt, daß die Motive ihres Handelns sich so sehr gleichkommen, daß man sie in derselben Weise behandeln kann. Wäre es möglich, für irgend einen Ort oder Zeit diese Kenntnis zu erlangen, so könnten wir die moderne Theorie anwenden — aber das ist sehr selten der Fall. Sie liegt so weit ab von der „empirischen Wirklichkeit" und der „Geschichte" — von der Welt, die wir beobachten können, und die uns bekannt ist —, daß sie uns wenig nützt; obschon wir gern zugeben, daß wenn wir eine vollständige Kenntnis der Motive menschlichen Handelns besäßen und die Menschen nach ihren Motiven gruppieren könnten, wir diese Methode gebrauchen könnten. Die moderne Theorie ist ein unzweckmäßiges Untersuchungsmittel, nicht weil sie an sich fehlerhaft ist, sondern weil wir selten genügende Einsicht besitzen, um sie gebrauchen zu können.

11. Insofern wir es mit praktischen Zwecken zu thun haben, müssen wir anerkennen, daß die neue Methode ungefähr denselben Beschränkungen unterliegt wie die alte hypothetische Lehre. Mill sah die Voraussetzung der freien Konkurrenz an der Börse am vollkommensten verwirklicht. Die neueren Schriftsteller wollen den Ein-

fluß eines bekannten Motives auf eine bestimmte Gruppe messen, deren Handeln von demselben in ungefähr gleicher Weise bestimmt wird, und eine annähernde Verwirklichung einer solchen Gruppe finden sie an der Börse. Gewiß kennen wir nicht alle die Motive, welche jedes Mitglied jener Institution in seinen Handlungen beeinflussen; wir können nicht behaupten, daß jedes einzelne Mitglied in demselben Verhältnis sensitive und phlegmatische Eigenschaften besitzt. Aber wir kennen diese Gruppe genügend, um die moderne Theorie mit vielem Vorteil und ohne großes Fehlerrisiko auf sie anwenden zu können. Aber wir wissen nicht genug von einer mittelalterlichen Stadt und der normalen Empfindung ihrer Einwohner, um ihren geschäftlichen Verkehr in derselben Weise behandeln zu können.

Doch ist das nicht die einzige Schwierigkeit; die neue nationalökonomische Theorie hat in erster Linie das Individuum im Auge und die Motive, die sein Handeln bestimmen. Nun war aber in der alten und mittelalterlichen Welt das Individuum kein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen Lebens; die Pflege der wirtschaftlichen Tugenden, wie Geschicklichkeit, Sparsamkeit und Unternehmungslust wurden Gruppen und nicht den Individuen überlassen. Das Gut oder die Stadt bildet eine wirtschaftliche Einheit, wo die wirtschaftliche Thätigkeit vor sich ging. Gewiß läßt sich die neue Methode hier anwenden; man könnte z. B. den Nutzen messen, den ein großer Speicher oder ein reichlicher Vorrat von Heizungsmaterial für eine Stadt hat; oder man könnte, wenn man wollte, den Schaden zu messen suchen, der sich aus zu großer Unterwürfigkeit gegen die oberste Verwaltungsbehörde oder Ansteckung von Schwarzem Tod ergab. Aber zu Zeiten, wo das wirtschaftliche Handeln der Individuen sehr gebunden war, hatte das Spiel der individuellen Triebe eine ganz andere Bedeutung als in der Gegenwart.

Ehe wir die Anwendung der Theorie in der Vergangenheit versuchen können, müssen wir fragen, welches die Wirkungssphäre der wirtschaftlichen Kräfte zu einer bestimmten Zeit sei. Ist es das Individuum oder die Gruppe? Die Antwort hierauf wird uns leider noch nicht befriedigen; denn wir finden, daß auf jeder Entwickelungsstufe ein ökonomischer Typus allmählich in einen anderen übergeht; und daß für gewisse Zwecke die Stadt oder der Gutsbezirk, für andere das Individuum die wirtschaftliche Einheit bildet. Reicht unser Wissen aber aus, um die Theorie auf diese verschiedenen Einheiten und Typen anzuwenden, so werden nur wenige Phänomene übrig bleiben, zu deren Erklärung wir der Theorie noch bedürfen.

Die moderne englische Theorie bietet ein vorzügliches Mittel dar, um Erscheinungen zu untersuchen, von denen wir eine umfassende Kenntnis besitzen, um unsere Erklärungen auf die Probe zu stellen und zu sehen, wie weit sie erschöpfend sind; aber diejenigen, welche dies am besten erkennen, machen sich keines Widerspruches schuldig, wenn sie die moderne Theorie als unzweckmäßiges Untersuchungsmittel für Probleme vergangener Zeiten oder fremdartiger Gemeinschaften verwerfen.

Die Kritik der realistischen oder historischen Schule, welche Professor Marshall und seine Schüler so oft wiederholt haben, hat insofern genützt, als dadurch das Wesen des Irrtums, dem sie verfallen sind, klar zu Tage getreten ist. Ihr Wahn war der, daß sie das, was nur formale Gültigkeit hatte, schon für materielle Wahrheit hielten. Man darf sich daher nicht wundern, wenn sie glauben, alles das schon zu wissen, was die historische Untersuchung irgend wie lehren könne; und wenn sie sich weigern, den Weg, auf dem in anderen Ländern der Fortschritt sich bewegt, auch zu betreten. Die Denkweise, an welche die englischen Nationalökonomen sich gewöhnt hatten, ließ nicht zu, daß sie mit jener Bewegung irgend wie in Berührung kamen, unter deren Führern Roscher hervorragte.

12. Indessen hegen wir die begründete Hoffnung, daß England nicht lange mehr in seiner Isolierung beharren wird, sondern daß es an der Arbeit, die jetzt in der übrigen Welt geschieht, teilnehmen werde. Wir hoffen es, denn wir wissen, wie launenhaft die Dame Mode ist. Der Stutzer, der die Bewunderung des lebenden Geschlechts genießt, würde, bliebe er konserviert, dem folgenden als Karrikatur erscheinen.

Nicht weniger veränderlich sind die Moden des Intellekts; eine Reaktion gegen die herrschende englische Schule macht sich schon bemerklich. Von der modernen Theorie ist in den wichtigsten nationalökonomischen Erscheinungen der letzten Jahre wenig die Rede, es sei denn, daß man sich mit ihrer Kritik bemüht. In den Unseen Foundations des Duke of Argyll finden wir den kraftvollen Protest des gesunden Menschenverstandes. Mr. Cannans scharfe Kritik Ricardos und der klassischen Schule wirft Streiflichter auf ihre modernen Vertreter. Das Textbuch des Professor Nicholson bietet nicht nur eine bewundernswerte Polemik, sondern auch eine nützliche Darstellung positiver Principien; er versucht es, allgemeine Wahrheiten aufzustellen, deren Gültigkeit innerhalb gewisser Schranken sich aus der Beobachtung des wirklichen Lebens ergiebt; er ist in der Art, wie er

seine Principien erklärt und beweist, durchaus realistisch, während an der Art, wie er sie anwendet, noch etwas von dem alten dogmatischen Geiste hängen geblieben ist. Professor Bastable hat in seiner neulichen Ansprache und in seiner Finanzwissenschaft gezeigt, wie sehr er die Werke der realistischen Schule zu schätzen versteht, und wie bereit er ist von ihr zu lernen. Die Entwickelung der Theorie, die in den letzten Jahren so viel Aufmerksamkeit beansprucht hat, wird zweifellos die Wissenschaft dauernd bereichern, doch in der gewohnten anspruchsvollen Überhebung darf sie nicht mehr auftreten. Die Anzüge und Stiefel des Dr. Jäger verbleiben der englischen Lebensweise als dauernde Annehmlichkeiten, doch sie erwarten keine Begeisterung mehr, sondern sind mit einem bescheideneren Tone zufrieden.

Aber abgesehen von dem Einfluß, der durch den Wechsel der Mode bedingt ist, haben die Bedürfnisse des praktischen Lebens auf die Untersuchungen der praktischen Nationalökonomie hingewiesen und Le Play hat viele Nachfolger gefunden. Wandlungen haben sich im englischen Leben mit rapider Schnelligkeit vollzogen und wohl begreiflich ist der Wunsch des Staatsmannes und des socialen Reformers, sich darüber Rechenschaft zu geben und zu sehen, wo wir halten. Die sorgfältig organisierten Untersuchungen des Mr. Booth und seiner Assistenten haben das monumentale Werk über das Leben der Londoner Armen ergeben. In ähnlicher Weise haben Mr. Llewellyn Smith, Miß Collett und Mr. Schloß besondere Untersuchungen über Arbeitslose und Arbeitsbedingungen angestellt. Abgesehen hiervon hat England in vielen Punkten der Arbeiterorganisation und der socialen Gesetzgebung die Führung übernommen, und wohl mögen Fremde es als günstiges Arbeitsfeld betrachten, nicht etwa um unsere Theorien sich anzueignen, sondern um die Thatsachen des Lebens zu untersuchen und den Erfolg oder Mißerfolg unseres Experiments zu beobachten. Die gelegentlichen Besuche kontinentaler und amerikanischer Gelehrten, die derartige Untersuchungen anstellen, sind von großem Nutzen. Sie vor allem tragen dazu bei, einen freundlichen Verkehr zwischen den verschiedenen Mittelpunkten nationalökonomischen Denkens herzustellen, die Abgeschlossenheit aufzuheben, unter der England so lange gelitten hat, und den Fortschritt jener realistischen Studien zu fördern, die Roscher als einer der ersten unternommen hat.

Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstraßen.

Besprochen von

Gustav Cohn.

1. Schanz, Georg, Professor der Nationalökonomie in Würzburg: Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main (Studien über die bayerischen Wasserstraßen, Heft 1). Bamberg, C. C. Buchners Verlag 1893.
2. Derselbe: Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. Mit 1 Karte. (Studien über die bayerischen Wasserstraßen, Heft 2). Bamberg 1894.
3. Derselbe: Die Mainschiffahrt im XIX. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung (Studien über die bayerischen Wasserstraßen, Heft 3). Bamberg 1894.
4. Zöpfl, Gottfried: Eine wichtige Aufgabe des bayerischen Verkehrswesens. Denkschrift des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern über den Ausbau der bayerischen Main- und Main-Donau-Wasserstraße. Verlag von J. C. Schrag, Nürnberg 1894.
5. Derselbe: Über Vergangenheit und Zukunft des Rhein-Donauverkehrs. Vortrag gehalten bei der Hauptversammlung (26. März 1893) des Vereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. Nürnberg, Verlag von Heerdegen-Barbeck.
6. Bericht über die Versammlung behufs Gründung eines Vereins zur Hebung der bayerischen Fluß- und Kanalschiffahrt, abgehalten am 6. Novbr. 1892 zu Nürnberg.
7. Berichte über die zweite, dritte, vierte Versammlung des unter dem Protektorate Seiner Kgl. Hoheit Prinz Ludwig von Bayern stehenden Vereines für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern (26. Novbr. 1893, 18. März 1894, 30. Septbr. 1894).
8. Ludwig, Prinz von Bayern: Ansprache in der am 26. März 1893 in München abgehaltenen ersten Versammlung des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern.

9. Denkschrift des Vereins u. s. w. in Bayern, betreffend Herstellung einer für die Großschiffahrt geeigneten Main-Donau-Wasserstraße, gerichtet an das Königl. Bayerische Staatsministerium, Nürnberg 1. Juni 1893.

10. Kriele, Martin: Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—1821 (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XIII). Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner 1894.
11. van der Borght, R., Sekretär der Handelskammer zu Köln: Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt. Herausgegeben und mit einem Vorwort versehen von der Handelskammer zu Köln a. Rh. Köln 1892. Im Selbstverlag der Handelskammer.
12. van der Borght, R., Professor der Nationalökonomie an der kgl. technischen Hochschule zu Aachen: Das Verkehrswesen (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden herausgegeben von Kuno Frankenstein. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 7. Band). Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1894.
13. Landgraf, Josef, vormals Syndikus der Handelskammer für den Kreis Mannheim: Der Getreidehandel Mannheims in den letzten fünfzig Jahren und das Geschäftshaus Jakob Hirsch und Söhne. Herausgegeben im Auftrage mehrerer Freunde und Beamten des Hauses, 1894.
14. Schwabe, Geheimer Regierungsrat a. D.: Über die Beseitigung des Defizits im preußischen Staatshaushalt und die Bekämpfung der Wasserstraßen durch die Eisenbahnen. Vortrag gehalten im Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt. Berlin 1894. Puttkammer u. Mühlbrecht.
15. Zeitschrift für Binnenschiffahrt, herausgegeben vom Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt (in 12 Heften jährlich seit 15. Oktober 1894 erscheinend; zugleich 26. Jahrgang der „Mitteilungen" des Centralvereins). Verlag von Siemenroth & Worms. Berlin.
16. Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. VII. Jahrgang 1894. 35. Heft: Dr. Viktor Ruß, vom sechsten internationalen Binnenschiffahrtskongreß im Haag. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartlebens Verlag 1894. Vgl. Dr. Hatschek, Jahrbuch XIX, 265 ff.

I.

Die folgende Erörterung der eben genannten Litteratur knüpft unmittelbar an die Abhandlung an, die ich in diesem Jahrbuch kürzlich (Jahrgang 1894, 1071—1115) veröffentlicht habe („Eisenbahnen, Wasserstraßen und der preußische Staatshaushalt"). In dieser Abhandlung waren meine Ansichten von dem Verhältnis der Verkehrsanstalten zu dem Staatshaushalt mit den neuesten Wendungen unserer Verkehrs- und Finanzpolitik in Zusammenhang gebracht — Ansichten, welche ich seit längeren Jahren bei mancherlei Gelegenheit

geäußert und in diesem Jahrbuch — („Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten", Jahrgang 1886, 645—673) kurz zusammengefaßt hatte.

Eine besonders hervortretende Seite unserer neusten Verkehrspolitik ist das Interesse für die Entwickelung der Binnenschiffahrtsstraßen. Hierauf wurde schon neulich die gebührende Aufmerksamkeit gerichtet. Von der neueren Litteratur wurde nur einiges Hervorragende erörtert. Zur Ergänzung dienen nun die folgenden Blätter.

In diesem Jahrbuch ist es namentlich August Meitzen gewesen, welcher (Jahrgang 1884, 751—821: „die Frage des Kanalbaues in Preußen") den fraglichen Gegenstand behandelt hat. Meitzens Aufsatz schloß sich an die in jenen Jahren voraufgegangenen Debatten des preußischen Landtages an. Am 24. März 1882 hatte die Regierung dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf vorgelegt behufs Baues des Dortmund-Ems-Kanals. Am 9. Juni 1883 hatte das Abgeordnetenhaus die von der Regierung geforderten 46 Millionen Mark bewilligt (indem dasselbe den § 1 des Gesetzentwurfes im erweiternden Sinne amendierte) zur teilweisen Ausführung eines Schiffahrtskanals, der bestimmt sein sollte, den Rhein mit der Ems, Weser und Elbe zu verbinden; auch eine Resolution daran gereiht, dahin gehend, daß die Staatsregierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen möchte, der die Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein und der mittleren Elbe, ferner eine Wasserstraße zwischen den Montandistrikten Oberschlesiens und Berlin herstellen sollte. Indessen war die Mehrheit des Herrenhauses anderer Ansicht. Am 30. Juni 1883 hatte dieselbe (mit 70 gegen 65 Stimmen) die Fassung des Abgeordnetenhauses abgelehnt und an die Regierung eine Resolution gerichtet, diese „wolle den Plan zu einem die Monarchie von Osten nach Westen durchschneidenden einheitlichen Kanalnetze dem Landtage vorlegen." Der Referent des Herrenhauses hatte unter anderem seine Überzeugung dahin ausgesprochen: „die Zeiten des Kanalbaues sind vorüber, die Eisenbahnen können unter gleichen Bedingungen dasselbe leichter leisten als die Kanalschiffahrt; Kanäle können ihre Anlagekosten nicht tragen, dies haben die französischen Kanäle bewiesen; wenn also Staatshülfe gewährt werden soll, ist es besser, Opfer für die Eisenbahnen zu bringen".

Meitzen suchte nun zu zeigen, daß in dem Wesen des Kanalbaues und in den bisherigen Erfahrungen keine hinreichenden Gründe zu finden seien, weshalb Preußen von der Idee abstehen sollte, ein

umfassendes Kanalnetz auszubauen, das die Länder der Monarchie vom Osten zum Westen zu verbinden vermöge. Er erkannte dabei die Voraussetzung als unabweisbar an, daß — abgesehen von besonderen Fällen der Landesmelioration u. dgl. — nur solche Linien berücksichtigt werden, für welche sich Aussicht auf eine Frachtbewegung von etwa zwei Millionen Tonnen über jeden Kilometer eröffnet. Er glaubte, unter Einhaltung dieser Bedingung, ein großes Kanalnetz für den preußischen Staat entwerfen zu können, welches er des näheren entwickelte. Er knüpfte daran die Meinung, daß, wenn einmal größere, wirklich leistungsfähige, gut angelegte Strecken in Betrieb genommen sein würden, der Umfang des Verkehrs auf denselben ähnliche Überraschungen herbeiführen werde, wie sie zu seiner Zeit der Eisenbahnbau gebracht hätte.

Im Unterschiede von den Eisenbahnen und den durch diese herbeigeführten Überraschungen haben die vom Kanalbau zu erwartenden Überraschungen nach Meitzens Ansicht allerdings das Eigenartige, daß privates Unternehmerkapital nicht geneigt ist, die Vorteile dieser Überraschungen für sich auszubeuten. Zur Verwirklichung durch Privatbau, meint Meitzen, würde nach Lage der Sache wenig Aussicht sein. Die Voraussetzung der Rentabilität lasse sich zwar für das projektierte Kanalnetz unter den Gesichtspunkten des Staatsbaues festhalten; aber die Privatindustrie würde darin ein zu großes Risiko und einen zu späten Ersatz sehen. Wenn der Staat einer Privatgesellschaft die sehr erklärlichen (!) Bedenken beheben wollte, müßte er sich zu Beihülfen und Opfern bereit erklären, die voraussichtlich diejenigen weit übersteigen, die er bei eigenem Risiko zu bringen haben könnte.

Meitzen ließ es für den unbefangenen Leser hienach zweifelhaft, auf welcher Seite die größeren Überraschungen sein würden, die ein staatliches Kanalnetz für die preußische Monarchie bringen würde — ob auf der Seite der zu entwickelnden Verkehrsmengen, oder auf der Seite der entspringenden Opfer für die Staatsfinanzen.

Das heutige Deutschland ist mit Kapitalfülle und Unternehmungslust wohl reichlich so stark gesättigt wie einstmals England war im Zeitalter der ersten Eisenbahnen. Wir beobachten auch, wie auf den verschiedensten Gebieten des Erwerbslebens die Gewinnsucht stark genug ist, die Fortschritte der produktiven Technik auszubeuten, d. h. mit anderen Worten, die „Überraschungen" vorweg zu nehmen, welche die verbreiteten Vorurteile und die alte Technik dann später erleben müssen. Die Hoffnung auf die Überraschungen, welche von

den künstlichen Wasserstraßen kommen sollen, reizt aber niemand außer denen, welche die Opfer der Staatsfinanzen in Anspruch nehmen wollen.

II.

Ein namhafter Nationalökonom hat neulich gemeint (Conrads Jahrbücher 1894 Bd. II, 608): „wenn gesagt wird, daß die Wirtschaftswissenschaft sich von der Naturwissenschaft durch das Fehlen des Experiments unterscheide, so ist dies nur bei einer engen Fassung des Begriffes des Experimentes richtig. Denn ein großer Teil der wirtschaftlichen Gesetzgebung hat in Wirklichkeit einen experimentellen Charakter".

Die Einengung des Begriffes, die hier beanstandet wird, ist leider weit davon entfernt, eine willkürliche zu sein. Vielmehr entspricht sie einem unterscheidenden Merkmale von höchster Bedeutung. Es ist auch nicht der Gegensatz von Wirtschaftswissenschaft und Naturwissenschaft, um den es sich in Wahrheit handelt, sondern der Gegensatz menschlichen Lebens zu den Thatsachen der niedriger stehenden beseelten oder unbeseelten Natur. Aus diesem Gegensatze folgt, daß die Erscheinungen letzterer Art für den Zweck menschlicher Erkenntnis mit souveräner Willkür behandelt werden dürfen, daß keine Schranken der Beobachtung im Wege stehen als die durch die Natur selber gesetzten, während allenthalben, wo menschliche Interessen berührt werden, wo physische, ökonomische, politische Hemmungen menschlichen Lebens durch das Experiment herbeigeführt werden können, sich der Adel des Stoffes dagegen empört. Dieses hindert natürlich die Möglichkeit nicht, daß an diesem Stoffe Experimente gemacht werden; es hindert aber wohl, daß man von Experimenten am kranken Körper, von Experimenten an der Volkswirtschaft, am Staate, mit derselben Kühle des guten Gewissens redet wie von Experimenten des Physikers, Chemikers, Physiologen. Jeder dieser Naturforscher wird im Bewußtsein seiner eigentlichen Forschungsmethode von den Experimenten sprechen, die er veranstaltet — der Arzt, der Staatsmann würde einen sehr frivolen Ton anschlagen und würde wenig Glück bei denen machen, die er für seine Maßregeln zu gewinnen hätte, wenn er ihnen offenherzig Experimente vorschlagen wollte, die er an dem lebendigen Leibe des Menschen oder der Staatsgesamtheit vorzunehmen beabsichtigte. Nur etwa in Ausnahmefällen würde das anders sein, in Fällen, da die Unschädlichkeit des Versuches vorher feststünde.

Nun ist die Thatsache nicht zu bestreiten, daß gleichwohl in der medizinischen Klinik wie im Staatsleben Experimente gemacht werden und daß deren Wert in ähnlicher Weise wie das Experiment des Laboratoriums sich in der Förderung der Erkenntnis erweist. Jedoch das zweifelhafte Recht dieses in praxi kaum jemals offen eingestandenen Experimentes bedeutet zum mindesten soviel, daß man dessen Sphäre aufs äußerste einzuschränken beflissen sein soll und daß die Fortschritte der Erkenntnis dahin zielen müssen, die Therapie wie die Politik von dem experimentellen Charakter mehr und mehr zu befreien. Eine solche Aufgabe liegt für den Naturforscher nicht vor; sein Experiment verletzt kein wertvolles Interesse; er bedient sich des Experiments nicht verschämt, sondern mit Stolz.

Oder wäre es richtig, in angemessner Erweiterung des Begriffes, ein entschlossenes Experiment über die Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen von Staatswegen zu machen? Wären etliche hundert Millionen kein zu teurer Preis dafür, daß man über die streitige Frage Gewißheit zu erlangen hoffen dürfte? Käme es auf diese Millionen um der Erkenntnis willen eben so wenig an wie auf die Chemikalien, die im Laboratorium verpufft werden?

Man braucht die Frage nur in dieser Weise zu stellen, um den Abweg zu beleuchten, auf den jener erweiterte Begriff des Experimentes führt. Experimentelle Politik ist abenteuerliche Politik. Ihr Gegensatz ist historische Politik — ein Verfahren, welches sich stützt auf den Boden der bisherigen Erfahrungen, welches darauf gerichtet ist, den experimentellen Charakter staatlicher Maßregeln fortschreitend überflüssig zu machen.

Bei der Lebhaftigkeit, mit der sich seit einigen Jahren in gewissen Kreisen das Interesse für die Entwickelung der Binnenschiffahrt verbreitet, wird man daher gründliche Studien über die bisherigen Erfahrungen verlangen müssen. Ein Teil der im Eingange aufgeführten Schriften dient solchem Zwecke. Insbesondere sind die drei Hefte von Georg Schanz („Studien über die bayerischen Wasserstraßen") in diesem Sinne hervorzuheben. Sie führen die Betrachtung ein Jahrhundert rückwärts in die Geschichte und machen die Experimente der Vergangenheit der Aufgabe dienstbar, vor neuen Experimenten zu warnen. Sehr lesenswert zumal ist die Arbeit über den „Donau-Main-Kanal und seine Schicksale".

Vor 1100 Jahren hat Karl der Große den Versuch gemacht, Main und Donau zu verbinden. Noch heute sind die Reste der Fossa Carolina vorhanden. Das Werk blieb unvollendet. Dann

dauerte es ein Jahrtausend, bis der Kanalbau in Frankreich, England, Preußen in Schwung kam; und seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wird der Gedanke des Donau-Main-Kanals wieder aufgenommen. Aber sehr bald tritt mit den darauf gerichteten Projekten der Plan einer Eisenbahn (mit Pferdebetrieb) in Konkurrenz. Seit 1808 befürwortet Jos. Baader in Bayern die letztere; seit 1815 speciell für die Verbindung des Rheins mit dem Main. Der König Ludwig I hatte schon als Kronprinz sich sein Urteil zu Gunsten des Kanals gebildet, und bei seinem Regierungsantritt befahl er alsbald die Ausarbeitung eines Planes für den Donau-Main-Kanal. Zugleich traten die Eisenbahnen mehr und mehr in den Vordergrund: Baader wußte das Interesse dafür rege zu halten, durch Ausführung der Eisenbahn im königlichen Garten zu Nymphenburg (1826), durch eine Rede in der Münchener Akademie zu Gunsten einer „eisernen Ludwigsstraße" zwischen Donau und Main, durch Artikel in der „Allgemeinen Zeitung". Ihm stand als Vertreter des Kanalbaus der mit den hierauf gerichteten Plänen amtlich betraute Freiherr von Pechmann gegenüber. Aber eine bedeutsame Bundesgenossenschaft erhielt er an Friedrich List, der auf Baaders Schriften hin seit 1827 von Amerika aus ihm öffentlich beitrat und für Eisenbahnbau agitierte („Mitteilungen aus Nordamerika, fünf Briefe an Herrn Ritter von Baader in München", 1829). List wandte sich auch an König Ludwig und legte ihm seine Erfahrungen über Kanäle und Eisenbahnen in einer Denkschrift vor. Der König blieb bei seinem Entschlusse und Baader erhielt die Weisung, das Kanalprojekt in keiner Weise zu bekämpfen, dagegen wurde dem Eisenbahnbau Förderung zu Teil, soweit dieser sich mit dem Kanalprojekt nicht kreuzte.

Im Jahre 1830 legte Pechmann dem König den Entwurf des Kanals vor; im Jahre 1832 wurde derselbe veröffentlicht. Vom 30. Mai 1834 ist der Gesetzentwurf datiert, den der Ministerialrat Kleinschrod redigiert hatte. Die Motive versicherten namentlich, daß die Frage, ob Eisenbahn oder Kanal, gründlich erwogen sei. Das Kapital sollte durch Aktien aufgebracht werden, und sobald die Hälfte derselben durch Private gezeichnet sei, sollte der Staat sich mit einem Viertel daran beteiligen. Um die Aktionäre zu gewinnen, veröffentlichte Kleinschrod eine Broschüre: „Die Kanalverbindung des Rheins mit der Donau", worin er das Transportquantum auf 1¾ Mill. Centner berechnete, was zur Verzinsung des Kapitales genügen sollte; übrigens hoffte er (als „Überraschung") auf die Verdoppelung des berechneten Quantums. Dazu aber fügte er den Hinweis auf die

englischen Kanäle, von denen ein großer Teil 8—70% Rente abwerfe, wogegen die Mehrzahl der englischen Eisenbahnen nur 5% und weniger eintrüge, während auf der anderen Seite die Fracht der Eisenbahn das 4—5fache kosten würde verglichen mit der Kanalfracht. Dennoch wollten die Aktienzeichnungen sich nicht finden, und „Dank einem erhabenen Einflusse" mußte das Haus Rothschild einspringen (ein halbes Jahrhundert später hat sich dasselbe bei dem Manchester-Ship-Kanal, dieses mal ohne erhabenen Einfluß, wiederholt). Durch den mit Rothschild abgeschlossenen Vertrag verpflichtete sich die Staatsregierung, für den Bau, die Unterhaltung und Verwaltung des Kanals zu haften; und so gelang es, die Aktien unterzubringen. Die technische Ausführung des Baues wurde Pechmann übertragen; im Jahre 1836 begonnen, wurde der Bau im Jahre 1846 beendigt. Der Voranschlag hatte einen Kostenbetrag von 8½ Mill. Gulden angenommen; die wirklichen Kosten betrugen mehr als das Doppelte (17,43 Mill. Gulden). Als während des Baues die ungünstige Finanzlage offenbar wurde, kam es zu unliebsamen Erörterungen in der Landesvertretung. Jetzt erst bemerkte man, daß die Regierung durch den Vertrag mit Rothschild das Gegenteil von dem herbeigeführt hatte, was das Gesetz vom 1. Juli 1834 gewollt. Dieses wollte die Beteiligung der Staatsfinanzen von dem Eintreten des privaten Kapitals abhängig machen; jetzt war umgekehrt der Staat den Aktionären haftbar geworden. Gleichwohl wurden die fehlenden Bausummen bewilligt. Statt der Minister, die man verantwortlich machen wollte, wurde Pechmann geopfert, indem man ihn in den Ruhestand versetzte.

Aber nicht genug daran! Die Schiffbarkeit des Kanals, sowie der zu verbindenden beiden Ströme, der Donau und des Mains, blieb hinter den Erwartungen weit zurück und die Folge war, im Zeitalter der Eisenbahnen, statt eines Fortschritts der Rückgang des Wasserverkehrs. Die Entwickelung ist folgende:

1852: 462 780 geleistete Tonnenkilometer
1861/2: 934 690 „ „
1892: 183 583 „ „

Die Dimensionen des Kanals, sowie seiner zahlreichen Schleusen, lassen nur den Pferdetreidel und kleine Schiffe (bis 130 Tonnen) zu, während parallel dem Kanal immer mehr Eisenbahnen entstanden sind. Eine Erscheinung, wie wir sie gleichzeitig oder früher an dem englischen Kanalwesen beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß ihr die positive Seite der englischen Kanäle fehlt, weil der bayerische Kanal ein halb Jahrhundert zu spät gekommen ist und obenein mit technischen

Irrtümern behaftet, die dort vermieden worden waren. Das finanzielle Schicksal des Kanals entsprach diesen Verhältnissen. Gegenüber der Eisenbahnkonkurrenz mußten die Kanalgebühren immer mehr herabgesetzt werden; gleichwohl ging der Verkehr zurück. Die Aktien erwarb der Staat allmählich sämtlich (in den Jahren 1842—1852), zum Teil bewogen durch die Verantwortlichkeit, welche die Regierung fühlte dafür, daß sie Stiftungen, Gemeinden u. dergl. bewogen hatte, seiner Zeit die Aktien zu zeichnen, die jetzt entwertet waren, weil ein Reinertrag ausblieb. Von 1850—62 deckte der Kanal wenigstens seine Unterhaltungskosten, sogar einen geringen Teil der Zinsen. Seit 1863 hat er stets Zuschüsse erfordert.

Es betragen die Deficite des Kanals 1846–92	4,53	Mill. Mark
ab zeitweilige Überschüsse	1,22	" "
	3,31	Mill. Mark
Baukosten (17,43 Mill. Gulden =)	29,81	" "
	33,12	Mill. Mark
Hiezu Zinsen (ohne Zinseszinsen) zu 4%, welche auf mindestens	55	" "
zu berechnen sind. Das heißt zusammen . .	88	Mill. Mark

Die Darstellung dieses lehrreichen Erlebnisses schließt Schanz mit einer Betrachtung finanzpolitischer Art, deren dem meinigen gleichen Gedankengang ich bereits in dem vorigen Aufsatze (Jahrbuch 1894, 1110) kurz wiedergegeben habe, den wir übrigens an mehreren Stellen dieser seiner Wasserstudien mit Genugthuung begrüßen.

Die Frage, wie hier geholfen werden kann, wird in breiterer Weise untersucht in dem dritten Hefte („Die Mainschiffahrt im XIX. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung"). Schanz beginnt mit dem Zustande der territorialen Zerrissenheit zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Der Main durchfloß damals zwanzig und mehr souveräne Gebiete, deren einander widerstrebende Politik in einem treuen Abbilde das Deutschland der letzten Jahrhunderte zeigte. Die Umgestaltung des Reiches zu Beginn des neuen Jahrhunderts machte dem größten Teile dieser Souveränitäten und ihren kleinen Rivalitäten ein Ende. Im Jahre 1816 wurde der Main überwiegend ein bayerischer Strom. Am unteren Laufe blieb freilich daneben eine Reihe anderer Staaten beteiligt — Baden, Nassau, beide Hessen, Stadt Frankfurt. Die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 bezüglich der schiffbaren Flüsse war bestimmt, innerhalb der übrig gebliebenen Herrschaften die Einhelligkeit herzustellen.

Der Mainstrom befand sich in einem kläglichen Zustande; dazu kamen die Mühlengerechtigkeiten, die Unzahl von Zollstätten. Von 1818 bis 1828 wurden die Zölle so ermäßigt, daß sie nach 1828 kaum den zehnten Teil der vor 1818 bestehenden Sätze betrugen. Aber die Zölle der anderen Staaten waren zugleich eher verschärft als ermäßigt worden. Der Betrieb der Schiffahrt war größtenteils noch zünftig organisiert. Gewöhnlich galt die Vorschrift, daß kein Fremder etwas laden dürfe, so lange der einheimische Schiffer dazu bereit war. Das Quantum der Fracht war für die nichtzünftigen Schiffer beschränkt, obenein abgabepflichtig gegenüber der Schifferzunft. Die Frachtschiffer hielten an der aus dem achtzehnten Jahrhundert überkommenen Reiheschiffahrt fest; nur zur Zeit der Frankfurter Messe wurde die Reihe durchbrochen. Hier griff die neue Zeit endlich ein durch die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831, welche die Grundsätze der Wiener Kongreßakte von 1815 durchführte und die freie Bewegung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen herstellte. Der Bau des Donau-Main-Kanals forderte die Verbesserung des Flußbettes. Am 6. Februar 1846 wurde ein Vertrag zwischen Bayern, Großh. Hessen, Nassau, Frankfurt wegen Korrektion des Mains geschlossen. Mancherlei Anstrengungen wurden gemacht — Entwickelung der Mainschiffahrt im Durchgangsverkehr nach Köln, Einrichtung der Dampfschiffahrt, fortschreitende Korrektionen, Brücken- und Hafenbauten, Ermäßigung der Wasserzölle. Dennoch wurde der Rückgang seit den fünfziger Jahren unter dem Einflusse der konkurrierenden Eisenbahnen unabwendbar. Ein neuer Versuch wurde mit Einrichtung der Kettenschleppschiffahrt gemacht, die in Frankreich zuerst eingeführt, in Deutschland auf der Elbe (1869—74) von Hamburg bis Aussig angewendet war. Im Juli 1880 erschien das Gutachten von E. Bellingrath „Die Reform der Mainschiffahrt, Bericht an das Komitee zur Errichtung der Kettenschiffahrt auf dem Main". In denselben Jahren gelangten die Verhandlungen zwischen Preußen und Hessen wegen Kanalisierung des Mains von Frankfurt bis Mainz zum Abschluß (Ende 1882). Jetzt regte sich Mainz Hand in Hand mit den bayerischen Mainstädten und Schiffern. Am 4. Oktober 1883 wurde die Aktiengesellschaft „Mainkette" errichtet. Am 7. August 1886 wurde die Strecke Mainz-Aschaffenburg eröffnet. Weiter den Main hinauf war die bayerische Regierung, wegen kollidierender Interessen, nicht geneigt, die Konzession zu gewähren. Zur Ausfüllung dieser Lücke wurde ein anderer Versuch durch die „Gesellschaft zur Hebung der Mainschiffahrt" (12. Januar 1884) gemacht, durch Be-

trieb der Dampfschleppschiffahrt. Man gründete eine Aktiengesellschaft, deren Kapital im Jahre 1888 63000 Mark betrug und in einem Hinterrad-Schleppdampfer angelegt wurde. Aber bereits am 6. Juni 1890 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, der Dampfer für 6000 Mark nach Mainz verkauft. Bei der mangelhaften Tiefe des Flusses und den starken Strömungen war das System der Raddampfer nicht angebracht. Nun wurden die Bemühungen für die Ausdehnung der Kette den Main aufwärts erneuert. Nach langen vergeblichen Anstrengungen ließ sich die bayerische Staatsregierung bestimmen, für die Strecke Aschaffenburg-Miltenberg die Bewilligung widerruflich (am 21. Juni 1892) zu geben. Die Strecke selber wurde im Frühjahr 1893 eröffnet. Ein fernerer Schritt auf diesem Wege ist das Gesetz betreffend die Verbesserung des Mainfahrwassers und die Einrichtung der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main für die Strecke von Aschaffenburg bis Kitzingen, vom 5. Juni 1894 — mit dessen Inhalt sich das erste Heft der „Bayerischen Wasserstudien" von Schanz eingehender beschäftigt.

Einen weiteren Ausblick eröffnet die Kanalisierung des Mainbettes, welche auf preußischer Seite für die Strecke von Frankfurt bis Mainz begonnen worden ist, durch die Herstellung einer Tiefe von zwei Metern (1886) auf Kosten teils des Staates, teils der Stadt Frankfurt. Dieser Vorgang hat den Wunsch angefacht, die Kanalisierung des Mains weiter hinauf fortzuführen. Offenbach, Hanau, die bayerischen Städte kamen und petitionierten bei ihren Staatsregierungen um die Fortsetzung des Werkes. Am 18. Dezember 1891 trat der Thronfolger Prinz Ludwig in der Kammer der Reichsräte für den Plan einer leistungsfähigen ganz Bayern durchziehenden Wasserstraße ein, der sich aus der Kanalisierung des Mains, dem Umbau des Main-Donau-Kanals, der Verbesserung der Donau zusammensetzen soll. Am 6. November 1892 bildete sich auf Anregung des Prinzen der Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. Dieser Verein erreichte, daß die Regierung dem Landtage 1894 eine Vorlage machte, in der sie behufs Ausarbeitung eines entsprechenden Wasserbauprojekts 100000 Mark für 1894/5 forderte, als erste Rate bei einem Gesamtaufwande von 300000 Mark. Das Projekt sollte sich auf eine Länge von 710 Kilometer erstrecken; dabei war eine Wassertiefe von 2,2 Metern und ein Schiffahrtsbetrieb mit Fahrzeugen von 800—1000 Tonnen angenommen. Die Kammer der Abgeordneten verwarf die Vorlage; man fürchtete, sich damit zugleich für das Projekt selbst zu binden.

Schanz hält nun an der Hoffnung fest, daß es mit der Zeit gelingen werde, mit dem Projekte vorwärts zu kommen. Er hält es für taktisch richtig, sich zunächst zu beschränken und auf den kleineren Teil (Kahl-Würzburg) die Kraft zu konzentrieren. Es sprächen wichtige Gründe dafür, daß man einen direkten Anschluß an den Rhein bis in das Innere Frankens herstelle. Die Kette sei dazu nicht im stande; die habe nur als interimistisches Mittel Bedeutung, indem sie den Schifferstand nicht ganz zu Grunde gehen läßt und den Verkehr auf dem Main wieder hebt. Aber sie lasse den bayerischen Main im Verhältnis zum Rhein in dem Zustande einer Schmalspurbahn gegenüber einer Normalbahn. Nach dem Maßstabe der Kosten der Kanalisierung Mainz-Frankfurt berechnet er für die Strecke Kahl-Würzburg (183 Kilometer) die Kosten auf höchstens 38 Mill. Mark. Dieser Kostensumme stellt er eine Berechnung der Kostendeckung gegenüber. Er lehnt hier zunächst (aus dem uns bekannten finanzpolitischen Standpunkte) die Deckungsart ab, welche die allgemeinen Steuern dazu heranzieht. Er rechtfertigt die Wassergebühren gegen die üblichen unrichtigen Ansprüche auf Unentgeltlichkeit. Er zeigt auch, wie die Gebührenfreiheit der Strecke Frankfurt-Mainz nur eine zeitweilige, übrigens kein Gegenbeweis sei. Dennoch glaubt er, daß die Wasserfracht auf dem kanalisierten Main niedriger sein werde als die Eisenbahnfracht bei angemessener Verzinsung der Kanalisierungskosten und Deckung der Unterhaltungskosten. Daneben sollen die in den Stauwerken angehäuften Wasserkräfte verwertet werden. Die schätzungsmäßigen Ziffern und Berechnungen muß man in dem Buche selber aufsuchen; ich verzichte darauf, sie hier wiederzugeben, weil ich nicht imstande bin, sie zu prüfen und den Wert der daraus gezogenen Folgerungen festzustellen.

Im Zusammenhange mit diesen „Bayerischen Wasserstudien" von Schanz stehen die (im Eingange unter 4—9 genannten) neueren Schriften aus Bayern, welche auf denselben Gegenstand Bezug haben und, ohne eigentlich wissenschaftlichen Charakter, uns in die Agitation für die fragliche Sache unmittelbar hineinziehen. Wenn Schanz seinem offenkundigen Eifer für die Entwickelung der bayerischen Schiffahrtsstraßen in den uns bekannten finanzpolitischen Grundsätzen ein verständiges Gegengewicht anhängt, so haben wir in der „Denkschrift des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern" (bearbeitet von Dr. Gottfried Zöpfl, Geschäftsführer des Vereins) den agitatorischen Ton des Interessenverbandes und jene Voreingenommenheit des principiellen Standpunktes, welche wir in dieser

Frage heutzutage immer häufiger bei den Sekretären der Interessenverbände antreffen. Schanz (Mainschiffahrt, 321) konstatiert mit Befriedigung, wie er in den Grundanschauungen mit Ulrichs Schrift über „Staffeltarife und Wasserstraßen" (vgl. Jahrb. 1894, 1093) übereinstimmt, obschon er den Gegensatz zwischen Ulrich und den „Wasserfreunden" mit etwas weitgehender Milde zudeckt. Zöpfl aber schlägt gerade gegen Ulrich einen streitbaren Ton an, welcher bei den Angehörigen seines Interessenverbandes mehr Glück machen wird, als bei unbefangenen Lesern. Auch ist in Zöpfls Schrift, wie uns das Vorwort sagt, eine große Zahl von Artikeln aus etwa achtzig Zeitungen vereinigt, was den agitatorischen Ton umsomehr erklärt. Ein Gegenbeweis für die behauptete größere Leistungsfähigkeit der künstlichen Wasserstraßen ist in keiner Weise erbracht. Ulrich hat (gerade so wie andere Männer, die seinen Standpunkt teilen) keinen Haß gegen die Wasserstraßen, und keine Liebe für die Eisenbahnen — derartige technische Liebhabereien bekämpft er vielmehr. Was ihn leitet, was ihn zu unparteiischer Behandlung aller Verkehrsmittel bestimmt, ist das Staatsinteresse, ist die gerechte Verteilung von Opfern und Wohlthaten über die einzelnen Teile, Gruppen, Schichten des Staatsganzen.

Im einzelnen zeigt sich ein ausgesprochener Gegensatz zwischen Schanz und Zöpfl, wenn z. B. Schanz (Mainschiffahrt, 315) die Ansicht bekämpft, es sei bedenklich, einen bisher freien Strom nach der Kanalisierung mit Gebühren zu belasten, wenn er sie mit dem Gegengrunde bekämpft, ein kanalisierter Fluß ist kein freier Strom mehr, sondern eine gebundene Wasserstraße; wenn dagegen Zöpfl (S. 18) sich „arg verwundert", daß Ulrich „so weit geht, am liebsten auch wieder Flußzölle für die Flußregulierungen einzuführen" — und warum arg verwundert? weil ihn das an die Zustände Deutschlands im achtzehnten Jahrhundert erinnert! Dabei muß man sich sagen, daß bei dem starken Widerstande, der zur Zeit noch in Bayern gegen die Wasserbauprojekte herrscht und vielleicht länger herrschen wird, der gemäßigtere und wissenschaftlichere Standpunkt von Schanz obenein der zweckmäßigere ist. Ob es selbst ihm gelingen wird, die Mehrheit der Stimmen zu erobern, lassen wir dahingestellt.

III.

In dem Voraufgehenden haben wir Bestrebungen kennen gelernt, die darauf gerichtet sind, überhaupt erst eine Wasserverbindung her-

zustellen, die den Bedürfnissen der Gegenwart genügt, die — wie man hofft — den Leistungen der Eisenbahnen gewachsen oder selbst überlegen sein soll. An einem anderen Ende des deutschen Reichsgebietes treten uns Bestrebungen entgegen, welche die Entwickelung einer bereits blühenden Binnenschiffahrt auf eine höhere Stufe heben wollen, indem sie die Seeschiffahrt in das Land hineinführen oder die schon hineingeführte Seeschiffahrt durch fortschreitende Vertiefung der Wasserstraße aus Anfängen zu ihrem letzten Ziele hinüberleiten wollen, das heißt gleichsam das Meer in das Land hineinbringen.

In den letzten Jahrzehnten sind auf dem Rheine große Fortschritte gemacht worden. Die Rheinzölle sind gefallen, die Fahrstraße des Rheins unterhalb Kölns ist für den größten Teil der Strecke auf drei Meter unter dem gemittelten niedrigsten Wasserstande ausgebaggert worden, die Schiffsbautechnik hat eine brauchbare Form für seetüchtige Schiffe mit geringem Tiefgang und kleinerem Kohlenverbrauch gefunden. Diese Veränderungen dienten dem Gedanken einer direkten Rhein-Seeschiffahrt, zunächst in kleinerem Maßstabe. Seit dem Jahre 1885 befahren Seedampfer den Rhein. Den Anstoß dazu gab die badische Schraubenbootgesellschaft (Rhein- und Seeschiffahrts-Gesellschaft). Sie eröffnete die Linie Köln-London, auf der jetzt mehrere Dampfer in regelmäßigen Fahrten verkehren. Seit 1889 hat auch die Dampfschiffahrtsgesellschaft „Neptun" in Bremen die direkte Rhein-Seeschiffahrt eingerichtet. Mit acht Dampfern unterhält sie vier regelmäßige Linien von Köln nach Bremen, nach Hamburg, nach Stettin, nach Danzig. Diese Anfänge zeigten das Unzureichende der gegenwärtigen Fahrstraße für die Seeschiffe und regten die Bemühungen um Herstellung einer größeren Tiefe des Rheins an. Im Auftrage des Herrn C. F. Osterrieth in Köln verfaßte der Ingenieur A. Graff eine Denkschrift über die Rhein-Seeschiffahrt, die zu Ende 1890 veröffentlicht wurde. Die Kölner Handelskammer nahm sich der Sache an und faßte im Sommer 1891 den Plan, in Verhandlungen mit den beteiligten Städten, Handelskammern, Staatsbehörden zu treten. Als Unterlage dazu sollte eine Denkschrift dienen, welche der damalige Sekretär der Kölner Handelskammer ausarbeitete, und die man 1892 erscheinen ließ.

Der Verkehr auf dem Rheine hat sich namentlich in den letzten zwanzig Jahren bedeutend gehoben. Der gesamte Hafenverkehr (Zufuhr und Abfuhr) der deutschen Rheinhäfen betrug nach den Berichten der Centralkommission für die Rheinschiffahrt

1855 : 1,1 Mill. Tonnen
1875 : 4,3 " "
1885 : 8,0 " "
1890 : 13,7 " "

Der Gesamtverkehr der Rheinhäfen des ganzen Stromgebietes belief sich nach derselben Quelle

1870 auf 5,5 Mill. Tonnen
1880 " 9,3 " "
1885 " 12,3 " "
1890 " 19,5 " "

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten (1888) bearbeitete „Denkschrift über die Ströme Memel, Weichsel, Oder, Elbe, Weser und Rhein" enthält folgende Angaben über die gesamte, in allen Häfen von Kehl bis Wesel verfrachtete Gütermenge:

1855 : 2,4 Mill. Tonnen
1870 : 3,9 " "
1880 : 6,5 " "
1885 : 9,1 " "

In Emmerich wurden, berg- und thalwärts zusammen, abgefertigt (nach den Berichten der Centralkommission für die Rheinschiffahrt):

1860 : 1 Mill. Tonnen
1875 : 2,5 " "
1890 : 5,8 " "

Der Gesamtverkehr des Kölner Hafens (einschließlich Floßverkehr) war, den Berichten der Centralkommission zufolge:

1840 : 0,21 Mill. Tonnen
1880 : 0,21 " "
1890 : 0,52 " "

Die Entwickelung der Wasserzufuhr an Weizen allein nach Mannheim (nach der Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum des Geschäftshauses Jacob Hirsch u. Söhne über den Getreidehandel Mannheims in den letzten 50 Jahren, von Jos. Landgraf) war:

1845—49 : 6,180 Tonnen jährlich
1890—93 : 313,217 " "

Nun reichen die Bestrebungen für Herstellung einer Rhein-Seeschiffahrt weit zurück, wie überhaupt der Gedanke der Seekanäle ein alter ist. Namentlich hat Friedrich Harkort (wie aus dem anziehenden und inhaltreichen Werke von L. Berger „Der alte Harkort" 1890, S. 264—272, hervorgeht) sich bereits vor sechzig Jahren

darum bemüht. Am 1. Oktober 1837 trat sein Schiff „Rhein“ die erste Reise nach London an; 1838 fuhr ein zweites Schiff, das er hatte bauen lassen, von Köln nach Stettin. Die Versuche endeten bald, mit schwerem Verluste für den kühnen Unternehmer. Die Unterstützung weiterer Kreise blieb aus. Im Jahre 1844 wurde ein neuer Versuch durch die Kölnische Dampfschiffahrts-Gesellschaft gemacht: zwei Schiffe wurden gebaut, die nach London, Hamburg, St. Petersburg und Rio Grande fuhren. Dieses Mal unterstützte die preußische Staatsregierung das Unternehmen (für die drei ersten Schiffe zum Verkehr zwischen den preußischen Rheinhäfen und den Ostseehäfen eine Ausrüstungsprämie von je 5000 Thalern und für die sechs ersten Reisen derselben je 400 Thaler). Aber die Schiffe erwiesen sich als zu klein und wurden 1851 verkauft. Seit 1877 hat die Handelskammer zu Essen im Interesse der Montanindustrie die Förderung der Rhein-Seeschiffahrt aufgenommen. Sie fand bald in den benachbarten Interessentenkreisen Unterstützung.

Die vorliegende Denkschrift der Kölner Handelskammer berechnet, daß man etwa 5 Mill. Tonnen jährlicher Verkehrsmenge für den Seeweg erwarten darf; sie berechnet ferner eine Ersparung an Fracht von durchschnittlich 2 Mark per Tonne, also 10 Mill. Mark jährlich.

Auf der anderen Seite ist die ganze technische Frage noch ungeklärt. Statt der jetzigen Tiefe des Rheins von 3 Metern würde für heutige Seeschiffe eine Tiefe von 8 Metern nötig sein. Läßt dieselbe sich überhaupt herstellen? Und wenn diese Frage bejaht wird, folgt die zweite Frage: mit welchen Kosten? Es genügt nicht, um über diese Fragen hinwegzukommen, daß es Interessen und Projekte giebt, welche ähnliche Unternehmungen zum Gegenstande haben — den Berliner, den Pariser Seekanal. Zur Vorsicht mahnen die bisher gemachten Erfahrungen. Man beruft sich jetzt so gern auf den Suezkanal und seine Erfolge. Aber die technischen Bedingungen bei Seite gelassen, so entsteht unter ökonomischem Gesichtspunkte doch die Hauptfrage: zur Ersparung wie großer Kosten ist dieser Kanal gebaut worden? Auf die Alternative des bisher einzigen Weges kommt es an, dem der Kanal von Suez nun Konkurrenz macht. Damit der Triumph des letzteren die Kraft eines allgemein gültigen Beweises hätte, müßten doch die Schwierigkeiten der alten Beförderungsweise typisch dieselben für jeden anderen zu bauenden Seekanal sein.

Die neueste (freilich noch nicht abgeschlossene) Erfahrung ist die mit dem Manchester Ship-Kanal gemachte. Dieses Unternehmen figuriert in der Kölner Denkschrift von 1892 immer noch im Glanze

der ersten hochgespannten Erwartungen, obwohl 1892 dieselben längst geknickt waren — für diejenigen, welche die Thatsachen kannten. Ich habe in diesem Jahrbuche, in dem früheren Aufsatze (1894, 1102—1106) auf die Thatsachen hingewiesen. Aus der sonstigen neuesten Litteratur darüber nenne ich etwa den vortrefflichen Aufsatz in der „Yale Review“ (a quarterly journal of history and political science, herausgegeben von Professoren der Universität Yale in Newhaven, Connecticut, vol. III Nr. 3) von Edward Porritt. Diese wirkliche Erfahrung an einem kostbaren Experimente soll man doch erst studieren, ehe man für neue Experimente Propaganda macht. Dagegen wird im Auge besonnener Leute dadurch nichts bewiesen, daß sich immer das eine Projekt auf das andere, noch abenteuerlichere Projekt beruft. Es ist nicht Vertrauen erweckend, wenn man sieht, wie der Manchester Ship-Kanal als Trumpf für den großen Kanalbau von dem einen Kanalschriftsteller zu dem anderen weitergegeben wird, indem die kritische Lage des Unternehmens von Anfang an und die traurigen Erlebnisse bis zum Jahre seiner Eröffnung diesen Schriftstellern völlig unbekannt geblieben sind. Hier wird die vorhin berührte Kontroverse praktisch von dem Wesen des Experiments und der Erfahrung in wirtschafts-politischen Angelegenheiten. So meint die „Denkschrift“: „Die Kosten des Manchester Seekanals werden thatsächlich auf dem Wege der Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 160 Mill. Mark aufgebracht. Was in England möglich ist, sollte bei uns nicht unmöglich sein“. Die Wahrheit ist, dieses Kapital hat sich bereits 1890 als ganz unzureichend erwiesen; der Kostenanschlag war viel zu niedrig, und die Stadt Manchester hat mit mehr als hundert Millionen Mark beispringen müssen; die Steuerzahler von Manchester machen sich darauf gefaßt, zur Deckung der schuldigen Zinsen für das dargeliehene Kapital eine Extrasteuer von 8½ % auf alles kommunalsteuerpflichtige Einkommen zahlen zu müssen. (Vgl. ferner das unglückliche Citat S. 25 der Denkschrift.)

Indessen die Denkschrift erkennt selber an: „die nächstliegende Aufgabe ist die gründliche technische Prüfung der Angelegenheit“.

Die finanzpolitischen und verkehrspolitischen Schlußbetrachtungen der Denkschrift finden wir breiter ausgeführt in dem neuen Buche von v. d. Borght „Das Verkehrswesen“. Der Verfasser legt (in seinem Vorwort) Wert darauf, daß er einen verhältnismäßig großen Platz den Wasserstraßen eingeräumt, während Sax sie mit den Landstraßen zusammen und nur sehr knapp bespricht. Bei der wachsen-

den Bedeutung dieses Verkehrsmittels, bei der Vielgestaltigkeit desselben und bei dem lebhaften Meinungsaustausch über seinen Wert sei eine besondere und alles Wesentliche berührende Behandlung unentbehrlich. In der That umfaßt die Erörterung des „Wasserstraßenverkehrs" in diesem Buche achtzig Seiten.

Das ganze Werk hat letzthin in dem „Archiv für Eisenbahnwesen" (1895, 173—180) durch dessen Herausgeber A. von der Leyen eine — wohl nicht unverdiente — strenge Beurteilung erfahren. Ich möchte ihm die Frische der Anschauung nachrühmen, welche in langjähriger Berührung mit der Praxis des Verkehrs- und Geschäftslebens entstanden ist. Die Kehrseite dieses Zusammenhangs ist es dann freilich, daß unvermittelt der Standpunkt der Handelskammern in ein Buch übernommen wird, das doch wohl die Absicht haben sollte, sich auf einen höheren, freieren, objektiveren Standpunkt zu stellen. Die Ansicht von der Wirkung der Verkehrsmittel auf die verschiedenen Klassen der Gesellschaft und die daraus gezogenen Folgerungen für die finanzielle Behandlung der Verkehrsmittel, insbesondere die polemische Zuspitzung der Frage, die Art, wie der Verfasser meine Ansicht wiedergiebt und auf seine Weise widerlegt (vgl. S. 106. 111), würde passender in einem Handelskammerbericht stehen und hat so oder ähnlich schon öfter darin gestanden. Ich will die einzelnen Sätze nicht wiedergeben oder widerlegen. Es muß für mich genügen, auf das zu verweisen, was ich letzthin noch in dem vorigen Jahrgange der gegenwärtigen Zeitschrift geäußert habe.

In dem Abschnitt über die Wasserstraßen ist die Denkschrift für die Kölner Handelskammer, die wir besprochen haben, ausgiebig verwertet. Auch über den Manchester Ship-Kanal kehren die unrichtigen Notizen jener Denkschrift wieder („das Bedürfnis nach einer direkten Seestraße zwischen Liverpool und Manchester war so groß, daß man trotz außerordentlicher technischer Schwierigkeiten mit dem aus Privatmitteln zusammengebrachten Kapitale von 160 Mill. Mark in der Zeit von 1887 bis 1893 das Werk vollendete; die Engländer, die doch gewiß nüchtern zu rechnen verstehen, knüpfen an den Kanal große Hoffnungen" S. 219 f.). Daß Götz, Batsch, englische Techniker und Interessenten große Hoffnungen von diesem Kanal gehegt haben, beweist doch wenig in dem Augenblicke, da an die Stelle solcher Hoffnungen entgegengesetzte Erfahrungen getreten sind. Und die Erfahrungen sind von Entscheidung, wenn man über „Billigkeit" der künstlichen Wasserstraßen Behauptungen aufstellen will, die sich sonst in einem endlosen Kreise drehen.

Ich setze hier als Probe folgende Worte aus dem Buche (S. 231) her. „Die Binnenwasserstraßen sind besonders wichtig für allen Verkehr, der sehr billig sein muß. Das ist in erster Linie der Verkehr der Massengüter, bei denen auch die langsamere Beförderung und die größere Unpünktlichkeit des Verkehrs in der Regel nicht besonders empfunden wird. Gerade die Anlegung guter Wasserstraßen macht viele Schwergüter erst versandfähig. Die Verhältnisse liegen nun aber heute so, daß nicht nur die Massengüter für die Wasserstraßen in Betracht kommen. Die Konkurrenz ist im inneren wie im internationalen Verkehr so lebhaft geworden, daß bei den meisten Artikeln der Geschäftsnutzen sehr gering geworden ist. Fast allenthalben besteht deshalb notwendigerweise das Streben, die Produktion und die allgemeinen Geschäftskosten herabzusetzen. Hierbei spielt die Ermäßigung der Frachten eine ganz besondere Rolle, und in den allermeisten Fällen steht deshalb heute auch bei höherwertigen Artikeln das Streben nach billigster Beförderung im Vordergrunde . . . Dieses Eindringen der höherwertigen Artikel in den Wasserverkehr hat nach allen Beobachtungen die Tendenz, noch stark zuzunehmen, weil eben das Bedürfnis nach billiger Beförderung immer stärker wird, und weil es, je stärker es wird, desto weniger von den Eisenbahnen befriedigt werden kann."

Mit anderen Worten: die geringwertigen Güter brauchen „billige" Beförderung; die hochwertigen Güter desgleichen. Die Eisenbahnen können die verlangte „Billigkeit" nicht leisten; daher baut Kanäle, weil sie „billig" sind. Freilich ist diese „Billigkeit" ein problematischer Begriff; gründet sie sich auf die technischen Vorzüge, welche die künstliche Wasserstraße vor der Eisenbahn voraus hat, oder auf die Opfer, die durch die Staatsfinanzen (gelegentlich durch unglückliche Aktionäre) gebracht werden? Antwort: Das ist Nebensache, die Hauptsache ist, daß Handel und Industrie „billige" Produktionskosten haben; denn das kommt allen Klassen zu Gute, den ärmeren am meisten. „Das Verkehrswesen dient in Wahrheit nicht vorzugsweise den Besitzenden, sondern der ärmeren Bevölkerung" (S. 106).

Es ist nicht eben erbaulich, wenn unsere Handelskammern so räsonnieren; aber ihnen gereicht zur Entschuldigung, daß vom entgegengesetzten Ende der wirtschaftlichen Interessen her derselbe Ton mit großem Erfolge angeschlagen worden ist. In ein Werk, welches ein „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften" sein will, gehören solche Sätze weniger hinein.

Ganz in dem gleichen Geiste ist die Kritik der uns bekannten Schrift Ulrichs über „Staffeltarife und Wasserstraßen“ (S. 240 ff., S. 263 ff.) gehalten. Da heißt es u. a.: „Was so oft als ein gegenseitiger Kampf der Wasserstraßen und Eisenbahnen um denselben Teil des Verkehrs, also als wirkliche Konkurrenz aufgefaßt wird, ist nach dem Gesagten ein ganz natürlicher Prozeß, der durch die verschiedenen Eigenschaften beider Verkehrswege und die verschiedene Art der Verkehrsbedürfnisse hervorgerufen wird. Man soll diesen natürlichen Prozeß nicht befördern oder hemmen durch künstliche Mittel, die den einen Verkehrsweg an der vollen Enfaltung seiner natürlichen Vorzüge hindern und den anderen in ungebührlicher Weise begünstigen. Die natürliche Entwickelung läßt sich in diesen Dingen auf die Dauer doch nicht verhindern. Am allerwenigsten aber wäre es berechtigt, wenn von Vertretern der Staatsbahnen dem Entstehen notwendiger Wasserstraßen oder der erforderlichen Verbesserung bestehender Wasserwege Hindernisse entgegengestellt würden in der kleinlichen Furcht, daß den Eisenbahnen ein Teil des bisherigen Verkehrs entwunden werden könnte. Gerade wenn Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Hand des Staates vereinigt sind, erscheinen solche Bedenken ungerechtfertigt. Wenn wirklich ein Teil des Verkehrs den Eisenbahnen ohne Ersatz dauernd entzogen werden sollte, was nur in seltenen Ausnahmfällen eintreten wird, so darf doch nicht übersehen werden, daß damit das vorhandene Verkehrsbedürfnis in vollkommenerer Weise befriedigt wird, und daß dieser Umstand auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse befruchtend einwirkt, also dem Staatsganzen Vorteile bringt.“

Nun ist es gerade Ulrich, welcher in seiner Schrift dafür eintritt, daß man jenen „natürlichen Prozeß nicht behindern oder hemmen soll durch künstliche Mittel“, daß man „nicht den einen gegen den anderen Verkehrsweg in ungebührlicher Weise begünstigen soll“. Er verlangt, daß die finanzpolitische Behandlung der Eisenbahnen und der Wasserstraßen die gleiche sein soll, daß nicht — wie es bis jetzt geschehen ist — die Überschüsse der Eisenbahnen dazu benutzt werden, für die Wasserstraßen den Schein einer technischen und ökonomischen Konkurrenzfähigkeit oder Überlegenheit zu erwecken. Wie ist es aber möglich, eine Gegnerschaft von Interessenten zu überzeugen, welche in demselben Augenblick, wo sie diese Konkurrenzfähigkeit behauptet, sich auf die ganz andere Position zurückzieht, die staatliche Verwaltung des Verkehrswesens müsse sich für den Verlust an Einnahmen mit der Erkenntnis trösten, daß auf die „gesamten

wirtschaftlichen Verhältnisse befruchtend eingewirkt, also dem Staatsganzen Vorteile gebracht werden". Hat doch nur wieder der letzte (sechste) internationale Binnenschiffahrtskongreß (im Haag 1894) den Beschluß gefaßt „daß die Schiffahrtsabgaben auf den vom Staate erbauten künstlichen Wasserstraßen, insoweit derartige Abgaben notwendig sind, nicht eine Höhe erreichen, welche dem Staate vollständig die gemachten Ausgaben einschließlich Verzinsung und Amortisation erstattet; denn jede künstliche Schiffahrtsstraße erzeugt direkte und indirekte Vorteile für die Staatsfinanzen und zahlreiche Vorteile für die Allgemeinheit".

Auf diese Polemik ist noch in Conrads Jahrbüchern (1895, I 139) eine kurze Rezension v. d. Borghts über Ulrichs Buch gefolgt. In derselben heißt es: „Die Darlegungen des Verfassers in diesem zweiten Teile (dem über die Wasserstraßen) geben zu so viel Ausstellungen Anlaß, sachlich sowohl als formell, und zeigen eine so große Verkennung der Bedeutung der Wasserstraßen im wirtschaftlichen Leben, daß man dem Verfasser den Vorwurf einer einseitigen, das fiskalische Interesse der Eisenbahnverwaltung zu scharf betonenden Stellungnahme nicht ersparen kann." Ich zweifle keinen Augenblick, daß wenn man irgend einem Kollegium von unparteiischen Fachmännern die hier im Streite liegenden Schriften vorlegte, aus „sachlichen sowohl als formellen" Gründen das Urteil ganz anders lauten würde, als v. d. Borght meint; auch das Urteil über die Logik des eben citierten Satzes, der wiederum eine Probe ist von der Art, wie v. d. Borght schreibt.

Seinen bittersten Ausdruck hat der hier beleuchtete Standpunkt in dem Vortrage des Geh. Regierungsrats a. D. Herrn Schwabe gefunden, welchen derselbe in dem Centralverein zur Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt am 22. Februar 1894 gehalten hat. Aus mehr als einem Grunde möchte ich mich der Aufgabe versagen, näher auf Form und Inhalt jenes Vortrages einzugehen. Für die Sache selber ist das Urteil darüber in dem Voraufgehenden bereits abgegeben.

IV.

Wie Schanz seine Studien über die Mainschiffahrt und ihre heutige Fortbildung auf deren historische Entwickelung seit dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts gründet, so ist in den Abhand-

lungen des Straßburger staatswissenschaftlichen Seminars für die Elbschiffahrt eine historische Studie neuerdings veröffentlicht worden von Martin Kriele („Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—1821"). Es ist die Epoche nach den Befreiungskriegen, die Zeit, da in Preußen das gesamte Steuersystem und der Staatshaushalt durch neue Gesetze geordnet werden: es sind die Jahre, da nach der grundstürzenden Mahnung des Revolutionszeitalters die neue Volkswirtschaft auch in Deutschland einzudringen beginnt, da ein gemeinsames Zollsystem sich entwickelt, die inneren Hemmnisse des Verkehrs allmählich niedergeworfen werden, der Zollverein eingeleitet wird, für Maß, Münze, Post einheitliche Ordnungen gesucht werden. In diesem Zusammenhange verlangen auch die deutschen Ströme ihr Recht und werfen die Fesseln ab, die sie seit dem Mittelalter getragen. Nicht daß diese Fesseln bestanden haben, sondern daß sie bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein gedauert haben, bezeichnet die Verkommenheit des älteren deutschen Staatswesens. Und daß diese Dinge der Gegenwart zeitlich so nahe liegen, bezeichnet die Fortschritte, welche Deutschland in diesem Jahrhundert gemacht hat. Magnae molis erat Romanam condere gentem. An diesem kleinen Gemälde der Dresdner Verhandlungen der Elbschiffahrtskommission zeigt sich das wieder als an einem Stücke vom großen Ganzen. Das Revisionsrecht der Zollstätten wurde geregelt, die Zahl der Ämter wurde um die Hälfte herabgesetzt, der Tarif der Ämter wurde genau festgestellt, der Zollsatz selbst wurde herabgesetzt. Die Elbschiffahrtsakte von 1821 war, wie alles, was auf jener Bahn in den Jahren gethan wurde, nichts abschließendes; sie war die Grundlage für die ferneren Arbeiten der Elbschiffahrts-Kommissionen. Seitdem sah sich jeder der beteiligten Staaten veranlaßt, die allgemein deutschen Interessen der Elbschiffahrt, nicht bloß sein partielles Interesse ins Auge zu fassen.

Solche historische Studien sind auch an ihrem Teile dazu gemacht, der heutigen Bewegung für die Entwürfe der Binnenschiffahrt in Deutschland einen gemäßigteren Ton zu verleihen, die an sich durchaus verdienstvollen Bestrebungen auf diesem Gebiete in Einklang mit den großen Staatsinteressen zu setzen.

Die preußische Staatsregierung scheint ihrerseits von den Versuchen des vorigen Jahres, die auf den Bau neuer Kanäle gerichtet waren, für einige Zeit zurückgekommen zu sein. Weder in der Thronrede noch in der Etatsrede des Finanzministers (Haus der Abgeordneten, 16. Januar 1895) ist davon — nach den mir vorliegenden

Berichten — mit einem Worte die Rede. Der Voranschlag für den Staatshaushalt im Jahre 1895 6 verlangt insgesamt 5 829 300 Mark zur Regulierung der Wasserstraßen und Förderung der Binnenschiffahrt, hievon den größten Teil (3 850 000) zur Regulierung der Ströme, ferner zur Verbreiterung des Oder-Spree-Kanals als erste Rate 1 Mill. Mark — den Rest zum Bau von Stromhäfen und Fahrzeugen

Die Regierung scheint, ehe sie mit neuen Vorlagen an die Landesvertretung heraustritt, eine breitere Grundlage für dieselben schaffen zu wollen in statistischen Vorarbeiten über das Kanalwesen der verschiedenen Länder, über dessen Bedingungen, Erfolge u. s. w. — Vorarbeiten, mit denen dem Vernehmen nach die Wasserbauabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gegenwärtig beschäftigt ist. Ich zweifle nicht, daß dieselben geeignet sein werden, jene sachliche und unparteiische Behandlung der ganzen Angelegenheit zu fördern, zu welcher inmitten der Interessengegensätze der Staat wie die Wissenschaft berufen ist.

Göttingen, 23. Januar 1895.

Die neueste Wuchergesetzgebung und die bäuerliche Kreditnot.

Von

K. Th. Eheberg.

Litteratur[1].

Eheberg, Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, in diesem Jahrbuch 1880.

Derselbe, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, ebenda 1884.

Faßbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers, Münster 1886.

Der Wucher auf dem Lande, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 35, und die Verhandlungen darüber Bd. 38. Leipzig 1887 und 1889.

Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1888.

Fuld, Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1888.

Barre, Der ländliche Wucher, Berlin 1890.

Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, Wien 1892.

Scheimpflug, Referat, betreffend den Wucher im modernen Geldwesen und Geldverkehr; Leogesellschaft, Sektion für Socialwissenschaften. Als Manuskript gedruckt, 1892.

Gesetzentwurf des Deutschen Reiches, betreffend den Wucher und die darauf bezüglichen Verhandlungen des Reichstages, 1893.

Eger, Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande, Marburg 1893.

---

[1] Es wird hier nur die neueste, in der folgenden Abhandlung berücksichtigte Litteratur angeführt.

Caro, Der Wucher, eine socialpolitische Studie, Leipzig 1893.
Derselbe, Die Judenfrage, ebenda 1892.
Quarck, Zum deutschen Wuchergesetzentwurf, im Socialpol. Centralblatt II, Nr. 20.
Cohn, H., Die Tragweite der deutschen Wuchergesetzvorlage, ebenda Nr. 30.
Schäffle, Bauernnot und Bauernkredit, in der Zukunft 1893, Nr. 42 u. 44.
Derselbe, Wesen und Bekämpfung des Wuchers, in den Deutschen Kern- und Streitfragen, Neue Folge, Berlin 1895.
Jäger, E., Der ländliche Personalkredit (Bd. IV des Werkes: Die Agrarfrage der Gegenwart) Berlin 1893.
Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1893.
Rosenthal, Der Sachwucher u. s. f. Inaug.-Diss. Erlangen 1894.
Zu vgl. auch die Kommentare von Henle (München 1893), Barre (Berlin 1893), Höinghaus (Berlin 1893), Koffka (Berlin 1894), Friedmann (Berlin 1894).

Seit ich zum letztenmal in diesem Jahrbuch[1] über den Stand der Wucherfrage referiert habe, hat sich manches bemerkenswerte auf diesem Gebiete vollzogen. Teils sind neue Gesetze erlassen worden, wie in einigen schweizerischen Kantonen, teils ist die bisherige Gesetzgebung einer principiellen Umgestaltung unterworfen worden, wie im Deutschen Reiche. Eine umfangreiche Litteratur hat sich neuerdings dieser Frage zugewendet und wesentliches zur Beurteilung derselben geleistet. Der Verein für Socialpolitik und einige auf unmittelbar praktische Ziele gerichtete Vereinigungen haben ihre Thätigkeit der Aufhellung und Bekämpfung des Wucherwesens gewidmet und die Erkenntnis der Formen und Wirkungen desselben uns näher gebracht. Solche Vorgänge mögen eine erneute Behandlung dieser Materie rechtfertigen.

Zunächst ist wohl einer Verschiebung in der Auffassung der Wucherfrage, die auch für die folgenden Ausführungen maßgebend ist, zu gedenken. Während nämlich die Motive der früheren Gesetzgebung und die einer gesetzlichen Bekämpfung des Wucherwesens günstige Litteratur nicht nur an die Bewucherung des Bauernstandes, sondern auch an jene des Handwerker- und kleinen Beamtenstandes anknüpften, ist in den neueren Ausführungen dagegen von der letzteren so gut wie gar nicht oder nur vorübergehend die Rede. Die Aufmerksamkeit hat sich vielmehr aus Gründen, von denen im Verlauf dieser Abhandlung noch die Rede sein wird, nahezu ausschließlich dem Wucher auf dem Lande zugewendet. Es soll deshalb im folgenden auch nur diese, die ernsteste Art des Wuchers, ins Auge

[1] 1884, S. 823 ff.

gefaßt und im Zusammenhang mit der Kreditnot der Bauern, als dessen traurigstes Symptom sie gewürdigt werden muß, erörtert werden.

Wir behandeln im folgenden:

1. Die neuere Wuchergesetzgebung,
2. die derselben zur Begründung dienenden thatsächlichen Vorkommnisse in Deutschland,
3. die Zustände in österreichischen Ländern,
4. der Zusammenhang zwischen Wucher und Kreditnot auf dem Lande.

I.

Zunächst soll ein Überblick über die Gesetzgebung seit dem Jahre 1884 gegeben werden; und zwar in erster Linie über die verschiedenen Gesetze der Schweizer Kantone. Es sind dies die Gesetze von Thurgau vom 24. April 1887, von Aargau vom 26. September 1887, von Wallis vom 30. November 1887, von Neuenburg vom 12. Februar 1891.

Die Gesetze von Aargau und Neuenburg stehen in der Hauptsache auf der gleichen Grundlage; der Einfluß der österreichischen und früheren deutschen Wuchergesetzgebung ist unverkennbar; sie unterscheiden sich aber von dieser durch eine Erweiterung des Wucherbegriffes; außerdem noch in einigen minderwichtigen Punkten, so in der Feststellung des Strafmaßes, in der Begriffsbestimmung des qualifizierten Wuchers u. dergl.

Das Gesetz von Aargau (§ 1—4) sagt, daß sich des Wuchers schuldig mache, „wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, die Notlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche eines andern dazu mißbraucht, um sich oder Dritten ungebührliche Vorteile zu sichern, welche nach den Umständen des Falles zu seiner Leistung in offenbarem Mißverhältnis stehen", ferner, „wer mit Kenntnis des Sachverhalts durch Wucher entstandene Vorteile erwirbt, dieselben zur Geltung bringt oder weiter veräußert". Als besondere Erschwerungsgründe kommen in Betracht: gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verübung des Wuchers, Verübung des Wuchers durch Personen, denen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt wird, Verschleierung des Wuchergeschäftes durch Scheinangebote, Scheinverträge u. dergl., Abschluß wucherischer Verträge in der Form des Wechsels,

endlich Herbeiführung der Notlage des Geschädigten durch den Wucherer selbst. Die Strafe lautet alternativ oder kumulativ auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldbuße bis zu 5000 Franken; außerdem kann der Richter Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf vier Jahre verhängen.

Nach dem Gesetz von Neuenburg (Art. 404—408 des Code pénal) wird derjenige, „der die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Anderen benutzt, um sich Zinsen versprechen zu lassen, weche den gewöhnlichen Zinsfuß überschreiten und außer allem Verhältnis mit der Leistung stehen, wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldbuße bis zu 5000 Franken bestraft"[1]. Dieselben Strafen treffen denjenigen, „der unter den gleichen Umständen auf irgend eine andere Weise ungebührliche und unverhältnismäßige Vorteile sich versprechen läßt oder erwirbt", ferner denjenigen, „der mit Kenntnis des Sachverhalts eine wucherliche Forderung gegen den Schuldner weiter zur Geltung bringt oder weiter veräußert". Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr neben der Geldbuße wird bestraft, wer Wucher gegen einen Minderjährigen verübt oder sich wucherliche Vorteile auf Ehrenwort versprechen läßt. Gewerbsmäßiger Wucher wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, mit Geldbuße bis zu 15 000 Franken und mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren bestraft. Der Schuldner eines wegen Wuchers Verurteilten ist nur verpflichtet, das wirklich erhaltene Kapital und den gesetzlichen Zins zu bezahlen, und kann, wenn er bereits mehr geleistet hat, die Mehrleistung zurückverlangen.

Die Gesetze von Thurgau und Wallis unterscheiden sich von den eben angeführten dadurch, daß sie zur Beurteilung des Wucherdeliktes in gewissen Fällen den gesetzlichen Zinsfuß mit hereinziehen.

Das Gesetz von Thurgau (§ 1—4) sagt wörtlich:

„Des Wuchers macht sich schuldig, wer bei Hypothekardarlehen außer den per Jahr bis auf 5 Prozent im Maximum gestatteten Zinsen noch andere Leistungen sich bedingt, oder wer außerdem im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Krediten unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder Dritten derartige Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in einem offenbaren Miß-

[1] Die Gesetze von Neuenburg und Wallis sind hier ins Deutsche übertragen.

verhältnis stehen. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer Personen in der Erlangung wucherischer Vermögensvorteile wissentlich begünstigt, oder wer mit Kenntnis des Sachverhalts Ansprüche auf wucherische Vermögensvorteile von dem Wucherer oder aus dritter Hand erwirbt und dieselben weiter veräußert oder geltend macht".

Als Straferhöhungsgründe kommen in Betracht: Gewerbsmäßige Verübung des Wuchers, Verübung durch Pfandleiher, Feilträger oder Gelddarleiher oder Personen, welche das Vertrauen in besonderem Maße in Anspruch nehmen, Verdeckung des Geschäftes durch Scheinverträge oder Urkunden und Handlungen, die über die Natur des Geschäfts täuschen sollen, endlich Abschluß wucherischer Geschäfte in Wechselform. Ähnlich wie das Gesetz von Neuenburg bestimmt auch das von Thurgau, daß Mehrleistungen, die im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes ausbedungen werden, civilrechtlich nicht klagbar und für den Fall bereits erfolgter Zahlung nebst üblichem Zins zurückzuerstatten sind. Die Strafe besteht in allen Fällen in einer Buße im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der Übervorteilung und in schwereren Fällen außerdem in Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Sehr ausführlich ist das Gesetz von Wallis; es verdient aber wegen einzelner Bestimmungen besondere Beachtung und mag deshalb hier (in deutscher Übersetzung) im Wortlaute folgen.

Art. 314a des Code pénal. Des Wuchers macht sich schuldig:

1. Wer von seinem Schuldner eine Vergütung für eine größere Summe als die dargeliehene oder ihm wirklich geschuldete zur Geltung bringt oder erhebt;

2. Wer bei Darlehns- oder anderen Geschäften höhere Zinsen fordert als die durch den Code civil oder den Code fédéral des obligations en matière commerciale festgesetzten;

3. Wer bei einem Darlehen oder als Zahlung bei Übertragung einer Forderung oder bei jedem anderen Geschäft anstatt Geld ganz oder teilweise Lebensmittel, Waren oder andere Gegenstände giebt und diese zu einem Preise berechnet, der ihren höchsten Preis zur Zeit des Vertragsabschlusses übersteigt, oder wer mit Forderungen gegen Schuldner bezahlt, deren Zahlungsunfähigkeit er kennt;

4. Wer sich von einem Schuldner an Stelle des dargeliehenen Betrages die Lieferung von Waren oder anderen Gegenständen zu einem niedrigeren als dem niedrigsten Marktpreis versprechen läßt;

5. Wer ein den Wert der Forderung übersteigendes Pfand oder eine Hypothek erhalten hat und sich von seinem Schuldner für den Fall mangelnder Zahlung zum festgesetzten Termin das Eigentum an den betreffenden Gegenständen, unabhängig von jeder gerichtlichen Verfolgung, versprechen läßt;

6. Wer überhaupt die Verschwendungssucht, Unerfahrenheit, Verstandesschwäche, Unwissenheit oder Notlage eines Anderen benutzt, um sich oder Dritten

in irgend einer Form Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen, die ungesetzlich sind und außer Verhältnis stehen mit der Leistung.

Art. 314 b. Des gleichen Verbrechens macht sich schuldig, wer mit Kenntnis der Verhältnisse eine wucherische Forderung erwirkt, sei es um sich damit bezahlt zu machen, sei es um sie an Dritte weiter zu veräußern. Die Rechte des gutgläubigen Cessionars regeln sich nach dem Civilrecht.

Art. 314 c. Als Erschwerungsgründe gelten:

1. Gewohnheitsmäßige Verübung des Wuchers;
2. Verübung des Wuchers durch Personen, die vermöge ihrer Stellung oder ihres Berufs ein besonderes öffentliches Vertrauen genießen, wie Notare, Advokaten, procureurs, Agenten oder Geldverleiher;
3. Verschleierung des wucherischen Geschäfts durch Scheinverträge oder Urkunden;
4. Abschließung wucherischer Verträge in Form des Wechsels;
5. Herbeiführung oder Beihülfe zur Herbeiführung der Notlage des Geschädigten zum Zweck der Ausbeutung.

Art. 314 d. Die Strafen betragen für den einfachen Wucher 50—500 Franken Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Daneben kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren erkannt werden.

Beim qualifizierten Delikt (Art. 314 c) besteht die Strafe in einer Geldbuße bis zu 2000 Franken oder Gefängnis bis zu 2 Jahren. Daneben kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit Verbot der Ausübung des Gewerbe- und Handelsbetriebs auf die Dauer von 10 Jahren erkannt werden.

Jedenfalls bleiben die Bestimmungen des Art. 131 des Code pénal, die sich auf die öffentlichen Angestellten und Beamten in Ausübung ihres Berufes beziehen, ausdrücklich in Kraft.

Art. 314 e. Im Falle der Verurteilung wegen Wuchers wird der Schuldner frei von seinen Verbindlichkeiten, soweit sie den wirklich empfangenen Wert an Kapital und die gesetzlichen Zinsen überschreiten.

Wenn die Mehrleistung bereits an den Verurteilten entrichtet ist, so hat das Gericht amtlich die Rückerstattung derselben mit den gesetzlichen Anfällen unter Vorbehalt der Verzugszinsen, welche durch die geschädigte Partei gefordert werden können, anzuordnen.

Diese Schweizer Gesetze tragen alle das Gemeinsame an sich, daß sie den Wucherbegriff nicht nur auf eigentliche Darlehnsgeschäfte anwenden, sondern daß sie Übervorteilungen überhaupt, wie sie bei jedem zweiseitigen Vertrage möglich sind, falls sie unter denselben Voraussetzungen wie der Kreditwucher betrieben werden, mit Strafe bedrohen. Zwischen diesen Übervorteilungen und dem eigentlichen Kreditwucher ist hier kein Unterschied gemacht. Analog dem bisherigen deutschen Gesetze erklären es die meisten Kantonalgesetze als erschwerenden Umstand, wenn der Wucher gewerbsmäßig betrieben wird, oder der Wucherer sich die übermäßigen Vorteile wechselmäßig oder verschleiert versprechen läßt. Die Wuchergesetze von Aargau und

Wallis strafen denjenigen strenger, der die Notlage eines Andern ausbeutet, nachdem er diese absichtlich herbeigeführt hat.

Wir wenden uns nunmehr zur neuesten Wuchergesetzgebung des Deutschen Reiches vom 19. Juni 1893.

Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, dessen Vorgeschichte und dessen Wirkungen in den ersten Jahren nach Erlaß desselben ich bereits früher in diesem Jahrbuch besprochen habe, beschränkte sich bekanntermaßen wie fast alle anderen bis dahin erlassenen Gesetze auf die Bestrafung des sogenannten Kreditwuchers (§ 302a), indem es das Delikt des Wuchers gegeben sah, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" unverhältnismäßige Vermögensvorteile gewähren oder versprechen ließ. Durch die Novelle vom 19. Juni 1893 wurde der Wucherbegriff erweitert und auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausgedehnt. An Stelle der eben citierten Worte tritt der Passus: „mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dient". Durch diese neuere Fassung soll einer zu engen Auslegung rücksichtlich des Zusammenhanges zwischen Kreditgewährung und schuldnerischer Leistung vorgebeugt und jedes zweiseitige Rechtsgeschäft, welches dasselbe wirtschaftliche Ziel verfolgt, dem Darlehen oder der Stundung gleichgestellt werden. Das gilt z. B. von dem Cessionsgeschäft oder einem Verkaufsgeschäft, durch welches dem Geldbedürftigen Gegenstände weit unter ihrem Werte abgekauft oder weit über ihrem Werte verkauft werden.

Die zweite wesentliche, ja die wesentlichste Änderung der Novelle besteht in der Aufstellung des Begriffs des Sachwuchers. Der neue § 302e stellt denjenigen unter Strafe, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage u. s. w. sich oder einem Dritten unverhältnismäßige Vorteile versprechen oder gewähren läßt. Demnach können nun alle Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme als Grundlage für die Bestrafung wegen Wuchers dienen unter der Voraussetzung, daß hier die Bewucherung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig geschieht.

Eine weitere Neuerung bringt der Art. 4 der Novelle. Danach hat jeder, „der aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, der ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein

Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist". Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn das Schuldverhältnis lediglich auf einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenem Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist, ferner gegenüber denjenigen Kreditgebern, von denen ein Mißbrauch der Geschäfte zu Wucherzwecken nicht zu befürchten steht, namentlich den öffentlichen Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstituten u. s. w., dann den eingetragenen Genossenschaften im Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern, endlich auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Neben diesen auf das Wucherdelikt selbst bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hat die Novelle auch gegen diejenigen Mißstände Abhülfe zu schaffen gesucht, welche sich bei öffentlichen Versteigerungen durch das Verabfolgen geistiger Getränke leicht einstellen können, indem derjenige mit Strafe bedroht wird, welcher den über diesen Gegenstand erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. (§ 367 Nr. 16 des Str. G. B.) Ferner ist der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit Grundstücken unter diejenigen im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe aufgenommen worden, welche zu untersagen sind, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

II.

In den Motiven, welche die deutsche Reichsregierung dem neuen Wuchergesetzentwurfe mit auf den Weg gegeben hatte, war bemerkt, daß die Wirkungen des Gesetzes von 1880 innerhalb der Grenzen, die es sich gesteckt hatte, nach den Berichten der Behörden sowie nach vielfachen an die Öffentlichkeit gelangten Äußerungen als günstige bezeichnet werden dürfen. Die auf Grund des Gesetzes zur Aburteilung gelangten Straffälle bewegten sich zwar in niedrigen Zahlenreihen; indessen sei dabei zu berücksichtigen, daß im allgemeinen schon das Vorhandensein des Gesetzes eine abschreckende Wirkung auf die Wucherer ausüben mußte. Wenn gleichwohl die Klagen über Fälle auch des eigentlichen Kreditwuchers noch nicht völlig verstummt seien,

so sei der Grund des Übels hauptsächlich in dem passiven Verhalten der Geschädigten zu suchen. Auf der anderen Seite mache sich aber immer mehr die Überzeugung geltend, daß es notwendig sei, nicht nur dem Kreditwucher, sondern auch den anderen Formen wucherlicher Ausbeutung entgegenzutreten. Von Vereinen, in der Tagespresse und von einzelnen Schriftstellern sei vielfach bezeugt worden, daß der Wucher in zahlreichen Gegenden, zumal in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht schwächer, sondern mächtiger geworden sei, nur daß er andere Rechtsformen gewählt habe. Zur Erhärtung dieser Thatsache berufen sich die Motive auf die Berichte des Vereins für Socialpolitik und auf die umfassenden amtlichen Ermittlungen, die von einzelnen Bundesregierungen angestellt worden sind. Das beste Mittel, um auch diese anderen Formen des Wuchers, also den Waren- oder Sachwucher, zu bekämpfen, erblickte die Regierung in der Fortentwickelung des Wuchergesetzes von 1880 in diesem Sinne. Und die Mehrheit des Reichstages billigte diese Ansicht, indem sie den Gesetzentwurf der Regierung mit einigen Abänderungen, die das Princip jedoch nicht berührten, annahm.

Es ist nötig einen Augenblick bei diesen Motiven zu verweilen.

Die Regierung macht, wie erwähnt, selbst darauf aufmerksam, daß die Aburteilungen wegen Wuchers in niedrigen Zahlenreihen sich bewegen. In den durch rechtskräftige Entscheidung beendeten Strafsachen wegen Wuchers betrug die Zahl:

im Jahre	der Angeklagten	der Verurteilten	der Freigesprochenen
1882	176	98	78
1883	155	93	61
1884	132	61	70
1885	99	37	62
1886	104	42	62
1887	81	36	45
1888	82	36	45
1889	96	41	55
1890	64	22	42

Es kamen also auf je 100 Handlungen, wegen deren Anklagen erhoben wurden,

1882	58,6 Verurteilungen		1886	40,4 Verurteilungen
1883	53,8 "		1887	44,4 "
1884	50,2 "		1888	43,9 "
1885	41,2 "		1889	42,7 "

1890 34,4 Verurteilungen.

In dem Jahre 1882, in das die höchste Zahl der Anklagen und Verurteilungen mit 176 bezw. 98 fällt, kam eine Verurteilung auf mehr als 400000 Einwohner, im Jahre 1890 mit der niedrigsten Zahl traf eine solche erst auf mehr als 2 Millionen.

Auffallend an diesen Zahlenreihen ist dreierlei, erstens die gegeringe Zahl der Wucherprozesse überhaupt, zweitens die Abnahme derselben, drittens die geringe Zahl der Verurteilungen. Wir werden derselben Erscheinung noch weiter unten bei Besprechung österreichischer Zustände begegnen.

Was die geringe Zahl der erhobenen Anklagen anlangt, so wird der Optimist geneigt sein zu behaupten, daß das Gesetz in sichtbarer Weise günstig gewirkt, daß es durch Abschreckung eine erhebliche Abnahme des Wuchers herbeigeführt habe. Der Pessimist wird sagen, daß das Gesetz gar keine Wirkung ausgeübt habe; aus den vielen Klagen über den Fortbestand der Bewucherung gehe klar hervor, daß der Wucherer sein Geschäft nicht aufgegeben, sondern nur Formen gewählt habe, die dem Gesetz sich entziehen. Die Wahrheit wird auch hier wohl in der Mitte liegen.

Daß das Gesetz von 1880 eine wenn auch vielleicht nicht sehr erhebliche Wirkung ausgeübt hat, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Der durch dasselbe mit Strafe bedrohte Kreditwucher hat stellenweise abgenommen. In vielen Berichten des Vereins für Socialpolitik wird zum Teil in entschiedenen Ausdrücken ein Zurückdrängen desselben behauptet. Man vergleiche die Berichte aus Baden, Württemberg, dem diesrheinischen Bayern und der Pfalz, Oldenburg, Sachsen, Thüringen, Wiesbaden, Posen, Schlesien, Pommern, Westpreußen. Gewiß wird das Gesetz den Erfolg gehabt haben, den Wucherer in vielen Fällen von der offenen Übertretung der Vorschriften desselben zurückzuhalten und dem beleidigten Rechtsgefühl des Volkes Genugthuung zu verschaffen. Nach dieser Seite hin mag das Gesetz, wie v. Lilienthal bemerkt, geleistet haben, was man vernünftigerweise von ihm erwarten konnte, indem es die Zahl der Wucherfälle eingeschränkt und den Wucherern den Betrieb ihres Geschäftes erheblich erschwert hat. Allein die geringe Anzahl der Wucherprozesse ist daraus allein nicht zu erklären. Es ist auf den ersten Blick klar, daß nach wie vor nur ein kleiner Teil der Wucherfälle zur Kenntnis der Behörden gelangt. Es ist bekannt und durch alle Berichte bestätigt, daß der Wucher im geheimen sich vollzieht und daß Wucherdelikte selten zur Kenntnis der Behörden gelangen, weil die Geschädigten häufig selbst nicht wünschen können, daß durch Klag-

erhebung gegen den Wucherer ihre Lage bekannt und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung erschüttert und vernichtet werde. Es mag auch sein, daß das Gesetz selbst in den Kreisen der notleidenden Bevölkerung zu wenig bekannt und demnach die Handhabe, die dasselbe gegen Bewucherung bot, aus Unkenntnis nicht benützt worden ist. Ferner kann es nicht zweifelhaft sein, daß, je länger das Gesetz bestand, desto erfolgreicher die Wucherer sich bemühten, dasselbe zu umgehen. Die Vielseitigkeit der Geschäfte, die zur Bewucherung führen, dieselbe fortsetzen oder vollenden können, ist so groß wie die Findigkeit der Geschäftsmänner, welche dieselbe ausüben. Die Wucherer werden angesichts des Wuchergesetzes zwar solche Geschäfte meiden, auf welche das Gesetz klare Anwendung findet, aber umsomehr sich bemühen, die wahre Natur ihrer Geschäfte durch Scheingeschäfte aller Art zu verschleiern. Die Berichte des Vereins für Socialpolitik zeigen aber, daß auch der Geld- und Kreditwucher trotz des gesetzlichen Verbotes noch vielfach geübt wird. Zwar nicht so sehr in Ausbedingung hoher Zinsen, obwohl auch diese, namentlich in der Form der Zinsberechnung nach kürzeren Zeiträumen oder in Teilen der Geldsumme, erwähnt wird, wohl aber in der Form der Berechnung hoher Provisionen und Stundungsgebühren, durch Abzüge an der Darlehnssumme bei Gewährung derselben und durch sonstige Manipulationen. Diese letzteren bestehen namentlich darin, daß der Wucherer bei den periodischen Abrechnungen, die natürlich dann stattfinden, wenn er von der derzeitigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hat, denselben durch Drohungen und Einschüchterungen oder durch betrügerische Aufstellung der Abrechnungen zur Anerkenntnis immer höherer Schuldsummen bringt. Aus der Wirkung eines systematisch fortgesetzten Einschüchterungsverfahrens ist es zu erklären, wie Buchenberger bemerkt, wenn oftmals verschwindend kleine Schuldsummen nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu riesengroßen Forderungen anwachsen, deren Zinsenlast allein schon den Schuldner erdrückt. Namentlich die Bewilligung von Abzahlungsfristen wird leicht für den Schuldner dadurch zur schlimmen Kette, daß er verpflichtet wird, bei Nichteinhaltung einer Frist für die Abzahlung oder Verzinsung sofort den ganzen Restbetrag der Schuld zurückzuerstatten. Besonders gefährlich für die bäuerliche Bevölkerung erscheint nach wie vor der Gebrauch des Wechsels. Infolge von Ungewandtheit, Unkenntnis, Leichtfertigkeit im Gebrauche des Wechsels, namentlich infolge von Unkenntnis der Strenge des

Wechselrechts, erwachsen dem Bauern viele Notlagen, welche die Grundlage einer systematischen Bewucherung bilden.

Was zum zweiten die auffällige konstante Abnahme der Wucherprozesse anlangt — eine Thatsache, die auch in den später mitzuteilenden Zahlen der österreichischen Kriminalstatistik in die Augen springt —, so giebt es für diese schwerlich eine zutreffende Erklärung. Die da und dort versuchte Erklärung aus der Abnahme der Delikte dürfte nach dem eben Ausgeführten nicht völlig stichhaltig sein. Zum Teil rührt sie zweifellos davon her, daß der Wuchertreibende sich etwas von dem Geschäfte mit Gelddarlehen ab- und anderen weniger gefährlichen Kredit- und Handelsgeschäften, die dem gleichen Gewerbe dienen konnten, zuwendete, zum Teil davon, daß er je länger, je besser die Bestimmungen des Gesetzes umgehen lernte.

Auch die dritte, oben als auffällig bezeichnete Erscheinung in der Zahlenreihe der Wucherprozesse findet sich ebenso in der deutschen wie in der österreichischen Kriminalstatistik, das ist die geringe Zahl der Verurteilungen. Bei keinem anderen Delikt ergiebt sich ein auch nur annähernd so großer Prozentsatz der Freisprechungen. Bei keinem anderen Delikt, nicht einmal beim Meineide, sinkt die Zahl der Verurteilungen unter 60 %, während sie beim Wucher in den Jahren 1880—1890 nur 43,9, 42,7 und 34,4 % betrug. Über die Ursache dieses auffälligen Mißverhältnisses gehen die Meinungen weit auseinander. Der Reichstagsabgeordnete Träger findet die Ursache dieser Erscheinung in der Denunziationssucht. Er meinte, das ungeheuerliche Mißverhältnis zwischen Anklagen und Freisprechungen rühre davon her, daß auf diesem Gebiet unsicherer Rechtsbegriffe die Denunziationen zahllos seien, daß in diesen Denunziationen die Thatsachen natürlich nach dem Bedürfnis des Denunzianten dargestellt werden, daß die Voruntersuchung noch nicht die Mittel zur vollen Erforschung der Wahrheit bietet und folglich erst in der Hauptverhandlung ein Urteil über Grund und Ungrund der Denunziation gewonnen wird.

Eine andere Ursache des Mißverhältnisses mag in der Praxis der Gerichte liegen. Rechtsanwalt Dr. Fuld meint, daß die Gerichte sicherlich nicht der Vorwurf treffen könne, daß sie die Normen des Reichsgesetzes mit allzugroßer Strenge angewendet hätten. Die Judikatur habe es zwar an scharfer, durch die Umstände des Falles gebotener Reprobation nicht fehlen lassen, aber in leichteren Fällen mit Rücksicht darauf, daß der Wucher längere Zeit hindurch ganz unbestraft geblieben war, eine Milde bekundet, die in dem zur Anwen-

dung gebrachten Maße nicht ganz am Platz gewesen sei. Zur Erklärung dieser Erscheinung kann erwähnt werden, daß die Gerichte sich allem Anscheine nach doch nicht ohne Schwierigkeiten in die Anwendung des weitangelegten Wucherbegriffes fanden und im Zweifelfalle lieber auf die Strafmittel verzichteten. Auffallend ist übrigens auch die von v. Lilienthal hervorgehobene Thatsache, daß in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. Berlin, das Verhältnis der Freisprechungen zu den Verurteilungen ein weit über die Durchschnittsziffer hinaus günstiges sei.

Aber sei dem, wie ihm wolle — sicher ist, daß das Gesetz vom Jahre 1880 die Klagen über wucherische Ausbeutung weiterer Kreise, in allererster Linie der bäuerlichen Bevölkerung, nicht zu stillen vermochte, daß seit jener Zeit andere, bis dahin weniger beachtete Arten der Bewucherung sich der Beachtung aufdrängten und schwere Bedenken erregten, und daß gegenüber einem von vielen Seiten erhobenen Anspruch auf weitere gesetzliche Maßnahmen die Reichsregierung eine Novelle zum Wuchergesetze einbrachte, die nach lebhaften Verhandlungen im Reichstage und zum Teil nicht unwesentlichen Änderungen in der oben mitgeteilten Form zum Gesetze erhoben wurde.

Zwei Bestimmungen dieses Gesetzes erregen vor allem die Aufmerksamkeit, nämlich die Ausdehnung des Wucherbegriffes auch auf den Sach- und Warenwucher, dann die Strafandrohung für jede Art von Geldwucher, mag sie durch Darlehen, Stundung oder ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft begangen werden.

Es wird notwendig sein, auf die Gründe hinzuweisen, welche die Reichsregierung zur Einbringung, den Reichstag zur Genehmigung dieser Gesetzesbestimmungen veranlaßt haben.

In den Motiven des Gesetzentwurfs wird bemerkt, daß der Wucherer, von dem planmäßigen Streben beseelt, allmählich die ganze Existenz des Schuldners in die Hand zu bekommen, sich der verschiedensten Rechtsgeschäfte bediene. Die Geschäftsverbindung beginne in der Regel mit dem Abschluß einwandfreier Geschäfte. Dabei werde der Kredit dem Schuldner häufig aufgedrängt, die Abwickelung der Angelegenheit verzögert. Dann setze mit der Verdunkelung des Abrechnungsverhältnisses, durch Benutzung momentaner Notlagen und unwirtschaftlicher Neigungen des Schuldners die Ausbeutung allmählich ein. Der wachsende Druck der Schuldverpflichtungen nötige den Schuldner, seine Erzeugnisse weit unter dem Werte dem Wucherer in Zahlung zu geben oder fernere Stundungen durch Veräußerungen, Anschaffungen, Leihverträge zu erkaufen, bei denen

er sich einer maßlosen Übervorteilung unterwerfen müsse. Und die völlige Abhängigkeit, in welche so der Schuldner allmählich gerate, endige gewöhnlich mit dem Verluste seiner ganzen Habe.

Die Motive der Reichsregierung sowie die Mehrzahl der der Vorlage günstigen Mitglieder des Reichstages und die gesamte neuere Litteratur stützen sich bei solchen Ausführungen auf die Berichte des Vereins für Socialpolitik. Die Motive erwähnen, wie ich oben schon einmal bemerkt habe, auch umfassende amtliche Ermittelungen einzelner Bundesregierungen. Leider ist von denselben nichts weiter mitgeteilt, als daß sie eine gewichtige Grundlage für die Gesetzesvorlage gebildet haben. Wir hätten eine kurze Darstellung der amtlichen Ergebnisse um so lieber gesehen, als die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik bekanntlich nicht unbestritten geblieben sind. Wir können allerdings den namentlich von Zuns erhobenen Angriffen kein zu großes Gewicht beilegen, müssen aber anerkennen, daß einige der Berichte zur Vorsicht mahnen und daß die damals beliebte Fragestellung nicht immer glücklich war. In der Hauptsache freilich tragen wir kein Bedenken, die Berichte des Vereins für Socialpolitik als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu bezeichnen.

Man wird nun nicht erwarten, daß ich hier noch einmal ausführlich auf diese und einige andere Berichte in der Wucherfrage zurückgreifen werde; denn dieselben haben nicht nur in der Fachlitteratur sondern auch in der Tagespresse eingehende Erörterungen gefunden. Nur die wichtigsten Ergebnisse will ich hier in Kürze noch einmal zusammenfassen und durch die neueren Mitteilungen aus österreichischen Ländern ergänzen.

Dem Folgenden muß ich aber die Bemerkung vorausschicken, daß ich die in der Folge zu nennenden verschiedenen Wucherarten einfach so nehme, wie sie in den Berichten benannt sind, ohne zunächst die Namen auf ihre dogmatische Richtigkeit zu prüfen. Ich spreche demnach zuerst vom Geld- und Darlehnswucher, dann vom Sachwucher. Als die Unterarten des letzteren erscheint der Vieh-, der Land-, der Warenwucher.

Der Geld- und Kreditwucher, von welchem oben bereits erwähnt wurde, daß er in den ländlichen Gemeinden sichtbar etwas abgenommen habe, zeigt die gewöhnliche Form. Die Ausbeutung des Schuldners geschieht weniger durch hohe Zinsen, als durch hohe Provisionen bei Beschaffung und durch bedeutende Forderungen bei Stundung von Darleben, durch starke Abzüge an der Darlehnssumme und durch Verschreibung über höhere als die thatsächlich gewährte

Summe. Die Gewährung der Darlehen auf kurze Frist oder gegen Wechsel giebt dem Gläubiger die Möglichkeit, den Schuldner, der in der Regel den Termin der Rückzahlung oder, falls mehrere festgestellt wurden, wenigstens einen derselben nicht einhalten kann, in die Hand zu bekommen und zu beliebigen Zugeständnissen zu bewegen. Unterlassung regelmäßiger Abrechnungen auf Seite des Gläubigers, Unterlassung regelmäßiger Aufzeichnungen des Empfangenen und Geleisteten auf Seite des Schuldners kommt der Absicht des ersteren auf ein rasches Anwachsen der Schuldsumme zu statten.

Auch Verkleidung des Wuchergeschäftes oder Verbindung eines an sich vielleicht einwandfreien Darlehnsgeschäftes mit einem anderen Geschäft, das dann die Übervorteilung enthält, ist nicht selten. Zum Beispiel in der Form, daß der Schuldner das Darlehen nur erhält, wenn er dem Gläubiger ein Grundstück weit über dem Wert abnimmt oder an denselben weit unter dem Werte veräußert.

Der Viehwucher, d. h. die Bewucherung des Bauern beim Viehgeschäft, nimmt verschiedene Formen an. Namentlich aber treten zwei Arten auf: der Viehkauf und das Einstellgeschäft.

Die Übervorteilungen beim Viehkauf bestehen im Ankauf zu niedrigen und Verkauf zu teueren Preisen, sie nähern sich der Bewucherung oder führen zu einer solchen, wenn der Kaufpreis in der Absicht, ein vorteilhaftes Schuldverhältnis herbeizuführen, von dem Gläubiger kreditiert oder wenn durch Viehumtausch, wie er dem Bauern, wenn er die Unbrauchbarkeit des ihm verkauften Viehes erkannt, wünschenswert wird, in Verbindung mit Geldleihgeschäften und dem Mangel geordneter Abrechnung, durch das Hereinziehen alter Schulden, Vermischung von baren Darlehen mit Viehkaufsforderungen, Kapitalisierung der Zinsen und Provisionen u. s. f. der Schuldner allmählich seinem wirtschaftlichen Ruin zugeführt wird.

Das Einstellgeschäft oder die Viehleihe dient der Bewucherung wohl noch in höherem Maße als der Viehkauf. Der Vorteil des Händlers beruht darin, daß er entweder einen übertrieben hohen Mietzins erhält oder ein schlecht gefüttertes Stück Vieh dem Bauern in den Stall stellt, dasselbe, wenn es herausgefüttert ist, wieder an sich nimmt und durch ein anderes futterbedürftiges ersetzt. Der Anteil des Bauern besteht dann lediglich in der regelmäßig hinter den Versprechungen des Einstellers zurückbleibenden Nutzung. Am bedenklichsten erscheint aber der eigentliche Vieheinstellvertrag auf Teilung des Nutzens, den der Händler bei der Unübersichtlichkeit des Verhältnisses leicht zu seinen besonderen Gunsten einzurichten versteht. In

vielen Fällen dient das Viehleihegeschäft dazu, öfter nach dem eingestellten Vieh zu sehen, bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse des Bauern genau kennen zu lernen, ihm Waren, Branntwein und dergleichen aufzudrängen, kurz ihn in wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen.

Der Land- oder Grundstückswucher vollzieht sich entweder in der verhältnismäßig unbedeutenden Form hoher Kaufpreise oder in der Ausbedingung übermäßiger Vorteile für die Stundung einer Kaufpreisforderung. Die eigentliche Bewucherung setzt erst ein, wenn der Käufer, der ja fast immer auf Kredit kauft, mit den Zinsen oder der Teilzahlung des Kapitals im Rückstande bleibt und nun die Forderung von dem Wucherer geltend gemacht und zu neuen Übervorteilungen benutzt oder eine gegen einen Dritten zustehende käuflich erworben wird. Diese letztere Form des Wuchers, der sogenannte Cessionswucher, wird mit Recht deshalb für so besonders bedenklich erachtet, weil er auch Personen in die Hände des Wucherers liefert, die sich bisher vor seiner gefährlichen Bekanntschaft zu hüten gewußt haben. Diese wucherliche Ausbeutung geht sehr häufig Hand in Hand mit der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung. Als häufige Unterarten derselben erscheinen die dem abhängigen Käufer leicht aufzudrängenden, diesen stets benachteiligenden Gutstausche, dann die von dem Verkäufer, falls die Übervorteilung durch Kauf seitens des Wucherers ausgeübt wird, zu übernehmende Garantie eines bestimmten Ertrages. Um den Grundstückswucher beim Verkauf leichter und flotter betreiben zu können, werden mannigfache Verlockungen geübt, scheinbar wohlgemeintes Zureden, leichte und willige Gewährung von Kredit, namentlich aber, falls der Verkauf parzellenweise durch Versteigerung erfolgt, Scheinangebote durch bestellte Kreaturen und Erregung der Leidenschaften durch Gewährung von Freizechen.

Der Warenwucher endlich nimmt ebenfalls verschiedene Formen an. Zunächst erfolgt häufig eine Ausbeutung des bereits in Abhängigkeit befindlichen Schuldners dadurch, daß demselben die unentgeltliche oder nicht nach Gebühr vergoltene Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art auferlegt wird. Namentlich bedienen sich unreelle Händler beim Kauf der eigentlichen Handelsgewächse, insbesondere des Tabaks und des Hopfens, aller möglichen Kniffe, Vorspiegelungen, Unwahrheiten, um dieselben zu einem Spottpreise zu erwerben. Ist der Landwirt, wie das häufig vorkommt, schon in finanzieller Abhängigkeit von dem Käufer, so kann derselbe seine Absicht um so leichter erreichen. Diese Form der Ausbeutung

wird erleichtert durch die Thatsache, daß die Händler kraft eines Übereinkommens die Orte unter sich verteilen und sich gegenseitiger Konkurrenz enthalten. Eine andere Form der Ausbeutung liegt in dem Verkauf zu teurer bezw. minderwertiger Waren und in dem Aufdrängen von überflüssigen Waren meist auf Kredit.

In diesen wie in allen vorhergenannten Arten der Bewucherung und Aussaugung geht die Absicht des Wucherers immer dahin, das Schuldverhältnis allmählich möglichst zu verdunkeln und die Zurückzahlung der Schuld solange zu hintertreiben, bis an dem Schuldner nichts mehr zu verdienen ist. Die Festsetzung der Zahlungstermine auf Zeiten, die dem Schuldner möglichst ungelegen sind, das Nichteinfordern der Schuld, wenn der Bauer etwa bei Geld ist, die Benützung des Zwangsverfahrens und ähnliches führen zu Verhältnissen, die man nicht mit Unrecht als moderne Schuldknechtschaft und Zinshörigkeit bezeichnet hat.

III.

Wenden wir uns nun den österreichischen Verhältnissen zu, namentlich den galizischen, wie sie uns Caro in seinem oben erwähnten trefflichen Buche an der Hand eines reichen handschriftlichen Materials[1] schildert.

Ein neuerlicher Blick auf Galizien ist in unserer Frage besonders lehrreich, einmal weil, soweit ich sehen kann, hier zuerst die lautesten Klagen an die Öffentlichkeit kamen, und Abhülfe forderten, dann weil Galizien nicht mit Unrecht als „das klassische Wucherland" bezeichnet wurde, endlich weil, wie Caro mit Recht bemerkt, diese sociale Krankheit dort beobachtet werden muß, wo die meisten und akutesten Krankheitsfälle vorkommen. Vielleicht mögen die Schilderungen der dortigen Verhältnisse und der ungeheuer schädlichen Wirkungen manchen zu der Erkenntnis führen, daß es doch lohnte, bei uns noch einmal einen gesetzlichen Versuch zu machen, um solchen Erscheinungen Einhalt zu gebieten.

Ich habe in meiner ersten Abhandlung bereits an der Hand einer Platterschen Schrift gezeigt, welche verheerenden Wirkungen die Beseitigung aller Zins- und Wucherbeschränkungen in Österreich durch das Gesetz vom 3. August 1860 hatte. Darauf noch einmal einzugehen ist hier keine Veranlassung, obwohl die interessanten Aus-

[1] S. bes. Caro a. a. O. 148 ff.

führungen Caros dazu verlocken. Ich will vielmehr nur von jenen Verhältnissen, von diesen aber, da sie eine erwünschte Ergänzung der deutschen Berichte enthalten, etwas ausführlicher sprechen, die sich auch nach dem Erlaß des Wuchergesetzes von 1877 in Galizien und der Bukowina noch zeigen. Dabei mag bemerkt werden, daß das Gesetz nach seinem Wortlaut lediglich den Geldwucher unter den bekannten Voraussetzungen mit Strafe bedrohte.

Den folgenden Ausführungen möchte ich auch hier eine Übersicht über die Zahl der Anklagen und Verurteilungen wegen Wuchers in Österreich, und in Galizien insbesondere, vorausschicken (aus den amtlichen Publikationen der k. k. statist. Centralkommission zusammengestellt bei Caro S. 265 ff.).

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Zu diesen Zahlen ist noch folgendes zu bemerken: Es betrug die Zahl der wegen Wucher in ganz Österreich Verurteilten in den Jahren 1880—1887 (die Jahre 1880—1881 sind oben nicht angeführt, da diese sich nur auf Galizien und Bukowina beziehen können) 441, von welchen 164 = 37,1 % Christen, 277 = 62,9 % Juden waren. In Galizien entfällt ein wesentlich größerer Prozentsatz der Verurteilten auf die Juden, denn in dem Zeitraum von 1882—1886 waren von 192 bestraften Wucherern 24 = 12,5 % Christen und 168 = 87,5 % Juden.

Fragen wir nun nach den materiellen Wirkungen des Gesetzes, so erscheinen diese zunächst als sehr ungleiche. In einigen Bezirken blieb alles so ziemlich beim alten, weil, wie es scheint, die Gerichte ihre Schuldigkeit nicht thaten; in der überwiegenden Mehrzahl wird, wie bei uns, ein günstiger Einfluß desselben konstatiert. In einer nicht unerheblichen Zahl der letzteren waren die Wucherer ganz konsterniert; das äußerte sich in großen Nachlässen an Forderungen und Zinsen, in der Kündigung ausgeliehener Kapitalien, in Auswanderung der betreffenden Geschäftsleute. Dann kam die Zeit der Erholung, angesichts der mangelnden Strenge der Gerichte wurden wenigstens die früheren Forderungen in rücksichtsloser Härte eingeklagt. Eine neue Finte der Wucherer bestand darin, nun auch dem Kreditwürdigsten jedes Darlehen zu versagen. Die Folge davon war, daß die Bauern ihr Getreide am Halme, ihr Vieh u. s. w. um jeden Preis losschlugen, um nur das Frühjahr zu überdauern, ja wohl gar sich an die Gerichte mit der Bitte um Protektion wandten, „damit doch die Wucherer nicht ihre Hand von ihnen wegziehen möchten“.

	Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder							Galizien insbesondere						
	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Summe	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Summe
Zahl der Angeklagten . .	96	109	129	138	117	69	658	80	72	61	81	64	23	381
Zahl der Verurteilten . .	59	64	70	70	64	43	370	47	40	33	39	33	12	204
Davon wurden verurteilt														
zu Arrest														
über 3 Monate	5	5	4	4	3	3	24	3	3	1	3	3	—	13
1—3 Monate	16	4	19	14	16	3	72	15	4	5	7	11	2	44
über 8 Tage bis 1 Monat	17	32	31	30	31	16	157	11	17	15	16	15	5	79
8 Tage und weniger .	17	9	7	10	9	19	71	15	3	3	4	1	3	29
zu einer Geldstrafe . . .	4	14	9	12	5	2	46	3	13	9	9	3	2	39

Die Wucherer glaubten durch dies Versagen des Kredits die Regierung zur Aufhebung des Wuchergesetzes veranlassen zu können. Aber als sie sich in dieser Hoffnung getäuscht sahen, nahmen sie allmählich ihre frühere Thätigkeit wieder auf, indem sie sich mit dem Gesetz abzufinden suchten. Sie verlangten aber nun pünktliche Einhaltung der Raten, fast ausnahmslos pfandweise Übergabe von Boden oder Vieh des Schuldners und noch höhere Zinsen, -- den Überschuß der Zinsen als Risikoprämie für den Fall gerichtlicher Verfolgung. Und der Bauer mußte die drückendsten Bedingungen zugestehen und war selbst an deren Geheimhaltung interessiert, da er im Falle der Entdeckung die einzige ihm zur Verfügung stehende Kreditquelle verloren hätte. Wer keinen Kredit finden konnte, mußte sein Vieh verkaufen und seinen Grundbesitz zerstückeln, und die Käufer waren zumeist wieder die wucherischen Geschäftsleute. In manchen Distrikten ist allerdings Besserung eingetreten.

Der gewöhnlichste Ausweg aus den Verlegenheiten, die das Gesetz dem Wucherer bereitete, bestand in der Umgehung desselben. Im großen und ganzen sind die hiebei geübten Manipulationen nach den Mitteilungen Caros die gleichen, wie sie uns in Deutschland bekannt geworden sind. Doch mögen sie hier als willkommene Ergänzung, da sie für die Beurteilung der Wucherfrage von hervorragendem Werte sind, in Kürze erwähnt werden. Die gewöhnliche Art der Umgehung bestand darin, daß der Schuldner sich für eine größere Summe schuldig erklärte, als er erhalten hatte. In einem Bezirke wurden gewöhnlich besondere mündliche Verabredungen bezüglich der Zinsen getroffen, deren Einhaltung der Gläubiger dadurch erzwang, daß er das Kapital einzuklagen drohte. In vielen Bezirken blühte das pactum antichreticum, die Fruchtnießung des verpfändeten Gutes, anstatt der Zinsen, teils bis zur Bezahlung der Schuld, teils auf mehrere Jahre darüber hinaus, — ein Vertrag, der an sich nicht notwendig mit Bewucherung verbunden ist, es aber hier wurde durch die übermäßigen Vermögensvorteile, die der Gläubiger sich sicherte. So kam es, daß in mehreren Bezirken die Bauern, um nur einigen Nutzen aus ihren Grundstücken zu ziehen, dieselben zu Spottpreisen an den Gläubiger verpachteten, ihm aber den größten Teil des Pachtzinses als Darlehnszins überließen. Besonders bedenklich erscheinen die ebenfalls in mehreren Bezirken vorgekommenen Rückkaufsverträge zu wirken. Sie gehen dahin, daß der Bauer sein Gut für die Darlehnssumme dem Wucherer verkauft, sich aber den Rückkauf, natürlich zu höherem Preise, in bestimmter Frist vorbehält.

Kann er den höheren Preis nicht bezahlen, oder läßt sich der Gläubiger dann nicht auffinden, was meistens vorkommt, so ist das Gut verfallen. Große Gutskomplexe kamen so zu Spottpreisen in die Hände der Wucherer. Gegen diese Verträge war das Gesetz völlig machtlos, da es sich nicht um Kredit-, sondern um Komptantgeschäfte handelte. Auch das Getreide auf dem Halm wurde von Wucherern gekauft und dem Bauern die Bedingung auferlegt, dasselbe zur Erntezeit in bedeutend größerer Menge zurückzuerstatten oder den Wert desselben nach einem ungleich höheren Preise zu bezahlen. Nicht selten übernahm der Schuldner die Verpflichtung, an Zinsesstatt das Vieh des Gläubigers auf seiner Weide zu halten und ihm daneben Feldarbeit zu leisten; oder er lieferte Milch, Geflügel, Getreide u. s. w. in Mengen, die in ihrem Werte die Schuldsumme übertrafen. Bei der Viehleihe mußte der Schuldner eine außerordentlich hohe Leiheentschädigung zahlen, ohne an dem Nachwuchs des Viehs und an dem beim Verkauf erzielten Mehrwert Anteil zu haben. Auch durch den Betrieb von Kramläden und namentlich von Winkelpfandleihanstalten wußten die Wucherer sich ungemessene Vorteile zu verschaffen.

Dazu kam noch, daß auch der hypothekarische Kredit dem Kleingrundbesitzer nur zu übermäßigen Zinsen zur Verfügung stand und von zahlreichen Banken (Caro erwähnt die Krakauer Bodenkreditanstalt, die Lemberger Vorschußkasse, die ruthenische Bank, den Lemberger städtischen Kreditverein) zu wucherischen Geschäften benützt wurde. Ganz besonders scheint dies bei der sogenannten Rustikalbank der Fall gewesen zu sein, die in der Zeit von 1868—1884 über 70000 Darlehen in der Gesamtsumme von fast 15 Millionen Gulden erteilt und schließlich nahezu 600000 Joch Feld im Gesamtwert von circa 27 Millionen Gulden mit Hypotheken belastet hat. Nach dem Statute der Bank hatte diese sich das Ziel gesetzt, den Kleinbauern die Mittel zur Hebung ihrer Wirtschaft zu verschaffen und zwar durch Gründung von landwirtschaftlichen Bezirksvorschußvereinen, die auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Solidarität beruhen sollten. Wenn alle die schönen Bestimmungen, die nach den Statuten zur Erreichung dieses Ziels führen sollten, durchgeführt oder nur ernstlich angestrebt worden wären, so wäre eine Besserung der bäuerlichen Kreditzustände mit Sicherheit zu erwarten gewesen. Aber sie waren nur Lockmittel; die Anstalt trieb fast nur langfristigen Immobiliarkredit, bezog in der Regel einen sehr hohen Zins (27 %, ja bis 40½ %), zahlte dem Schuldner durch besondere Manipulationen bei

der Kursberechnung thatsächlich ein Drittel weniger, als er hätte erhalten sollen u. s. w., so daß sie statt ein Hülfsmittel eine schlimme Geißel für die galizische Landbevölkerung wurde.

Aus diesen Ausführungen wird erhellen, daß die Wirksamkeit des 1877 erlassenen Wuchergesetzes keine sehr bedeutende gewesen ist. Die Wucherer lernten hier wie anderwärts sehr bald, das Wuchergesetz zu umgehen. Es scheint auch, daß diejenigen Recht haben, welche sagen, daß das Wuchergesetz zu spät gekommen sei, und daß die Regierung ihre Aufgabe nicht erkannte, indem sie die Wünsche der mit den Verhältnissen vertrauten Persönlichkeiten und Bezirksgerichte auf Errichtung von amtlichen Getreidespeichern und Bezirkspfandleihanstalten, auf strenge Kontrolle der bestehenden Winkelpfandleihanstalten u. s. w. ignorierte.

So ist es auf den ersten Blick klar, daß die oben mitgeteilte Zahl der Wucherprozesse und der wegen Wucher Verurteilten in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Thatsache ungehemmt weiter blühender Bewucherung der Landbevölkerung steht.

Die Gründe für das Fortwähren dieser betrüblichen Zustände sind verschiedener Art. Sie sind nur teilweise von Caro offen ausgesprochen. Einmal bestehen sie in der schon früher erwähnten Thatsache, daß die galizische Bevölkerung beim Erlaß des Wuchergesetzes bereits seit langen Jahren so sehr der Ausbeutung unterlegen war, daß die an sich schon spärliche Hülfe des Gesetzes zu spät eintrat. Dann kam dazu, daß die Regierung den Wünschen der Behörden und Volksvertreter nur sehr zögernd und in ungenügender Weise willfahrte. Es haben allerdings Vorschußvereine, Gemeinde- und kumulative Waisenkassen, wohl auch die Bezirksdarlehns- und die Bezirkssparkassen, dann die galizische Landesbank und die galizische Sparkasse durch Eskomptierung von Wechseln wenigstens der namhafteren Bezirksinstitute zur Besserung der Lage beigetragen und bewirkt, daß in vielen Bezirken Westgaliziens der Wucher das Landvolk heute in weitaus geringerem Grade ausbeutet als vorher, aber die Hülfe ist ungenügend, und in Ostgalizien ist, wie Caro versichert, die Lage in manchen Bezirken heute geradezu eine verzweifelte. Auch die Thätigkeit der Gerichte scheint zu wünschen zu lassen; man sagt, daß teils die Mängel des Gesetzes, teils die Überbürdung der Richter daran Schuld sei. Auffallend ist, daß die Wucherprozesse hier wie in Deutschland in den letzten Jahren der oben mitgeteilten Zahlenreihe so stark abgenommen haben. Auffallend ist auch die milde Anwendung des Gesetzes. Nach dem österreichischen Wuchergesetz kann auf

Arrest und Geldstrafe (daneben auch auf „Abschaffung") erkannt werden; der Arrest beträgt mindestens einen Monat. Nun hat der Richter häufig von seinem Rechte der Strafumwandlung im Sinne des § 261 des österr. Strafgesetzbuches Gebrauch gemacht, indem in ganz Österreich in 46, in Galizien in 39 Fällen, auf Geldstrafe nicht als Zusatz-, sondern als Hauptstrafe erkannt wurde. Bei der Strafbemessung machten die Gerichte außerdem in 274 = 74,06 % aller Fälle, im Kronland Galizien in 204 = 72,06 % Fällen im Sinne der §§ 260 und 266 des Strafgesetzbuchs von dem außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch, indem sie auf Arreststrafe unter einem Monat erkannten. Endlich liegen die Gründe für die enorme und anhaltende Verbreitung des Wuchertreibens auch und nicht zum wenigsten in der geistigen und moralischen Beschaffenheit der Landbevölkerung. Galizien weist eine erschreckende Zahl von Analphabeten auf — 64,87 % der Männer, 71,60 % der Frauen. Es zeigt sich nach den Ausführungen Caros deutlich der enge Zusammenhang zwischen der Schulbildung und der materiellen Lage der Bevölkerung. In denjenigen Bezirken Ostgaliziens, wo wenig Schulen waren, der Schulzwang wegen der weiten Entfernung der Schulen nicht streng ausgeübt werden konnte und infolgedessen die Zahl der Analphabeten eine große war, zugleich diejenigen Bezirke, in denen leichtsinnige Eheschließungen, großer Kindersegen, ein hoher Prozentsatz unehelicher Geburten und große Sterblichkeit herrscht, da war und ist der Wucher am verbreitetsten, da denkt die demoralisierte Bevölkerung nicht an die übernommenen Verpflichtungen, da gerät sie durch Häufung derselben immer mehr in Elend und Knechtschaft; in Westgalizien dagegen, wo die Volksbildung Fortschritte gemacht hat, wo die Zahl der Eheschließungen, der Kindersegen, die Zahl der unehelichen Kinder und die Sterblichkeit eine mäßige war, da war das Landvolk fleißig und arbeitsam und förderte durch rationellen Betrieb der Landwirtschaft seinen Wohlstand, so daß es die übernommenen Verpflichtungen gewissenhafter einhielt und ernste Anstrengungen machte, seinem Ausbeuter zu entkommen.

Daß übrigens auch unter schlimmen Bedingungen, bei einer verwahrlosten Bevölkerung durch energische Thätigkeit der berufenen Organe vieles gebessert werden kann, das beweist ein lehrreicher Artikel Kleinwächters, auf den ich wegen der Wichtigkeit der Sache hier mit ein paar Worten eingehe[1]. In der Herzegowina und in

[1] Der Artikel von Professor F. Kleinwächter in Czernowitz ist enthalten in der „Zukunft" Bd. 5 Nr. 2. Er nimmt das Material aus der Schrift:

Bosnien nämlich ist die österreichische Regierung, durch hemmende Gesetze und Parlamente nicht gebunden, mit Hülfe des „gesunden Menschenverstandes", d. h. durch eine zweckbewußte und energische Verwaltung, dem Wucher mit Erfolg entgegengetreten.

Der Wucher fand in Bosnien und der Herzegowina einen überaus günstigen Nährboden in der Dürftigkeit der Landbevölkerung. Entsprechend der dort herrschenden Agrarverfassung äußerte er sich in besonderen Formen. Es herrscht nämlich dort vielfach ein in die vortürkische Zeit zurückreichendes Erbpachtsystem der Zinsbauern, so daß der Bauer nicht Eigentümer des Grundes, sondern nur Nutznießer ist. Deshalb ist hier die Thätigkeit des Wucherers auch nicht darauf gerichtet, den Bauern allmählich um sein Eigentum zu bringen, sondern ihn möglichst stark und lange in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten und ausnützen zu können. Die Bewucherung knüpft an das Geldbedürfnis des Bauern an. Das bare Geld war in den hier in Rede stehenden Ländern außerordentlich selten, aber zu gewissen Zwecken (Einkauf von Tuch, Kolonialwaren u. s. w.) brauchte der Bauer doch auch Bargeld, das er sich durch Verkauf landwirtschaftlicher Nebenprodukte verschaffte. Solche Handelsgeschäfte wurden von unreellen Geschäftsleuten benutzt, um den Landmann wucherisch auszubeuten. Diese Gefahr wucherischer Ausbeutung wurde seit der österreichischen Occupation größer, weil der bis dahin in natura entrichtete Zehnt nun in eine Geldabgabe umgewandelt wurde, dann weil infolge der Zunahme des Verkehrs auch die Geldwirtschaft sich ausbreitete. Dies wachsende Geldbedürfnis deckt der Bauer in der Regel bei dem befreundeten Kaufmann. Hier kauft er das Jahr über auf Borg, hier nimmt er Saatkorn und Brotfrucht zu leihen; im Herbst nach der Ernte und dem Verkauf von Jungvieh wird abgerechnet, wobei es der Händler so einzurichten weiß, daß immer ein kleiner Schuldbetrag ungetilgt bleibt. Dieser letztere geht mit einem Zuschlag von Verzugszinsen von mindestens 30—40 % in das Konto des neuen Jahres über. Der Bauer, der meist nur zum kleinen Teil in Geld, zum größeren in Naturalien zahlt, wird aufs schwerste geschädigt. Er muß sich aus den nichtigsten Gründen Abzüge gefallen, zahlreiche Nebenleistungen, wie Zufuhr, Hülfeleistung beim Abladen u. s. w., sich aufbürden lassen, muß dem Händler

„Die Bezirks-Unterstützungsfonds in Bosnien und der Herzegowina von E. von Horowitz, herausgegeben von der bosnisch-herzeg. Landesregierung (Wien, Verlag von Wilhelm Frick 1892". S. übrigens auch Jäger a. a. O. S. 447 ff.

Geschenke machen und dessen Lämmer unentgeltlich auf seiner Weide mithalten. Dazu kommt ein exorbitanter Zins für Darlehen, der bei Bardarlehen mindestens 100 %, bei Getreidedarlehen 50—100 % beträgt.

Als die Regierung die Notwendigkeit erkannte, dem Wuchertreiben entgegenzutreten, konnte sie den Weg der Gesetzgebung gegen den Wucher beschreiten oder demselben durch Verwaltungsakte entgegenzutreten versuchen. In der Befürchtung, daß bei dem großen Kreditbedürfnis des bosnischen Bauern durch eine strenge Wuchergesetzgebung mehr Schaden als Nutzen gestiftet werde, entschloß sich die Regierung, von einer solchen abzusehen, dafür aber Hülfskassen zu schaffen, die dem Bauern einen billigen Personalkredit zu gewähren bestimmt sind, — die sogenannten Bezirks-Unterstützungsfonds.

Diese Unterstützungsfonds, deren erster im Jahre 1886 im Bezirke Gacko gegründet wurde, erhalten ihre Geldmittel teils von der Landesregierung, teils von der Bevölkerung selbst. In der Regel werden die Fonds folgendermaßen gebildet. Die Regierung gewährt den sogenannten „einmaligen Landesbeitrag“ im Betrag von circa 5000 Gulden; die Bevölkerung des betreffenden Bezirks verpflichtet sich im Wege einer freiwilligen Umlage durch Zuschläge zur Zehntsteuer für eine Reihe von Jahren, meist fünf, die Summe von je 1000 Gulden aufzubringen (mitunter wird der ganze Betrag auch in einem Jahre geleistet), endlich erklärt die Regierung, daß sie jährlich die gleiche Summe zuschießen werde, wie die Bevölkerung, so daß in der Regel der Unterstützungsfonds sich auf 15 000 Gulden stellt. Dazu fließen noch andere Gelder, das Vermögen der aus der türkischen Zeit stammenden Hülfskassen, freiwillige Beiträge und die Zinsen der Fonds selbst. Die Verwaltung dieser Unterstützungsfonds geschieht unentgeltlich durch die betreffenden Behörden, insbesondere hat das Steueramt die Aufgabe, die Ausstände der Fonds erforderlichen Falles im Wege der Exekution einzutreiben. Sie werden der Bevölkerung nicht aufgenötigt, vielmehr ihre Errichtung nur dann vorgenommen, wenn die betreffenden Bezirke bei dem Bezirksamt darum nachsuchen.

Diese Unterstützungsfonds sollen in erster Linie Darlehnskassen sein; sie sollen dem Bauern in den Fällen, in denen er sonst beim Händler sich Geld holte, Aushülfe zu billigen Bedingungen schaffen, ihn also frei machen von dem vernichtenden Geschäftsumgang mit dem Wucherer. Infolgedessen werden in ersten Linie Darlehen ge-

geben: 1. zur Bestreitung des Lebensunterhalts in Notfällen, 2. zur Bezahlung von Wucherschulden, 3. zur Anschaffung von Saatkorn und Viehfutter, 4. zur Anschaffung der unumgänglich notwendigen Arbeitstiere und Wirtschaftsgeräte, wenn diese gänzlich fehlen. Diese Darleben werden zu dem Zinsfuß von 4% gegeben. Neben diesen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse gewährten Darlehen dürfen auch solche zur Befriedigung aller anderen landwirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere „zu der Anschaffung von besseren Gerätschaften, von besseren oder mehr Arbeitstieren, zur Meliorierung des Bodens durch Entwässerung, Urbarmachung oder dergleichen, zur Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, zum Zukauf von einzelnen Parzellen, zum Zweck der Arrondierung" u. s. w. gewährt werden. Doch bestimmen die Statuten ausdrücklich, daß die Darlehen der letzteren Art, für welche außerdem 6% Zins zu entrichten sind, nur dann gewährt werden dürfen, wenn alle die oben genannten dringlichen Bedürfnisse befriedigt sind.

Auf andere Aufgaben der Unterstützungsfonds kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur die Geschäftsgebahrung soll noch kurz gestreift werden. Die Bewilligung der Darlehen, überhaupt die ganze Verwaltung der Fonds, liegt in den Händen des Bezirksvorstehers, dem ein von den Ortsvorstehern gewählter Ausschuß zur Seite steht. Das Verfahren bei der Darlehnsbewilligung ist so einfach und rasch, daß der Bauer in der Regel im Laufe eines Vormittags das gewünschte Darlehen erhält. Die Darlehen werden gegen Sicherstellung (in der Regel Bürgschaft) gewährt; die Gewährung erfolgt gewöhnlich im Frühjahr, die Rückzahlung im Herbst; die letztere kann ausnahmsweise bis zu 1½ Jahren gestundet werden. Die Darlehen bewegen sich zwischen 2 und 25 Gulden und werden entweder in Geld oder in natura (Saatkorn, Viehfutter, Ackergeräthe, Zugvieh u. dergl.) gegeben; die Rückzahlung der in natura gegebenen Darlehen geschieht in der Regel in Geld durch Bezahlung des Anschaffungspreises samt Zinsen. Zum Zweck der Gewährung von Darlehen in natura kauft die Regierung von besseren Fabriken bessere Ackergerätschaften im großen, ja läßt sie in letzter Zeit sogar in eigenen Fabriken herstellen. In ähnlicher Weise läßt die Regierung auch besseres Vieh einkaufen, um es dann direkt oder oder unter dem Titel eines Naturaldarlehens an die Bauern zu verkaufen.

IV.

Wichtige Fragen verbinden sich mit dem Erlaß der neuen deutschen Wuchergesetzgebung. Entspricht dieselbe den Bedürfnissen? Wird sie eine günstige Wirkung ausüben und zur Heilung der beklagten Schäden beitragen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist freilich sehr schwierig, zum Teil auch vielleicht müßig, da man an einem eben gegebenen Gesetz keine Kritik üben soll. Es soll auch nicht der Zweck der folgenden Zeilen sein, eine nachträgliche Kritik des Gesetzes und der bei dem Zustandekommen desselben zur Geltung gekommenen Ansichten zu geben, sondern nur ganz im allgemeinen darauf hinzuweisen, was man von dem Gesetz billigerweise wird erwarten dürfen. Aber man kann auf diese Fragen nicht eingehen, ohne der Ursachen zu gedenken, aus denen die gesetzlich bekämpften Mißstände erwachsen sind. Sie liegen nach nahezu einstimmigem Urteil neben gewissen Eigenschaften der bäuerlichen Bevölkerung, ihrer Schwerfälligkeit, Hartköpfigkeit, Geschäftsungewandtheit, vornehmlich darin, daß der Bauer zum Teil noch in der Naturalwirtschaft steckt, während die modernen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse von ihm verlangen, daß er mit Geld- und Kreditgeschäften völlig vertraut sei.

Geld und Kredit ist heute auch für den Bauern unentbehrlich; die Benutzung derselben war nicht zu umgehen. Aber nachteilig wirkte es sicher, daß der Bauer zu unvermittelt in Verhältnisse geworfen wurde, für die er nicht reif sein konnte. Der bequeme Schlendrian früherer Zeit soll vorüber sein; man verlangt vom Bauern, daß er intensiver wirtschafte, besseres Vieh, bessere Geräte halte, bessere Feldsysteme einführe, und das alles zu einer Zeit, da er auch für andere Zwecke viel mehr Geld braucht wie früher. Ich will nicht von der Grund- und Haussteuer reden, weil diese wohl kaum dem Bauern mehr abfordert, als er früher unter diesem und jenem Namen für öffentliche Zwecke hat hingeben müssen, aber er trägt heute noch in der Form von Geldzinsen an den Nachwirkungen der Ablösung, er muß alle seine Umlagen in Geld entrichten, er muß die Miterben in Geld abfinden, er muß dem Altenteil neben den Naturalbezügen eine mehr oder weniger hoch bemessene Geldrente beifügen. Bis in die untersten primitivsten Verhältnisse hat das Geldbedürfnis Eingang gefunden. In dem oben citierten Bericht über Bosnien wie in einer nachher zu erwähnenden Mitteilung über die Lage des Bauern in Rußland spielt der Mangel an Bargeld dieselbe

verhängnisvolle Rolle wie in den entwickelteren Verhältnissen des westlichen Europas. Man wird nicht sagen können, daß die Geldeinnahmen des Bauern im Verhältnis zu den Geldausgaben gewachsen sind. In dem Maße, in welchem die intensivere Wirtschaft und alle die anderen eben vorgetragenen Umstände einen erhöhten Geldbedarf erfordern, ist seine Geldeinnahme aus dem Verkauf seiner Feldprodukte durch den Preisdruck der fremden Konkurrenz vermindert worden. Und wenn auch der kleine Bauer sicher nicht in erster Linie für die Konkurrenz auf dem Markte produziert, sondern für die Eigenverwendung seiner Erzeugnisse, so verkauft er doch dieses und jenes und sucht mit dieser Geldeinnahme sein Geldbedürfnis zu decken. In Anbetracht dieser Verhältnisse kann es nicht Wunder nehmen, daß sein Geldbedürfnis alles in allem genommen größer ist als seine Geldeinnahme. Da sehe ich natürlich ab von einzelnen Gegenden, in denen aus früheren Zeiten verfügbare Bestände in die Gegenwart herüber gerettet wurden, dann von jenen Wirtschaften, welche aus Waldwirtschaft und sonstigen Nebenbetrieben ihre Einkünfte mehren, ebenso von jenen, denen die Nähe einer größeren Stadt einen bequemen Absatz und einen regen Eingang von Barmitteln verschafft, sondern ich denke an jenen Bauern, der, wie das ja die Regel ist, in die neue Ära des freien Betriebs nur mit seinen Grundstücken und seiner Arbeitskraft eingetreten ist.

Es ist also ein Deficit an Bargeld vorhanden, und das drängte zur Benutzung des Kredits, der denn auch den Bauern infolge der freien Verschuldbarkeit ausgiebig zur Verfügung stand. Das wäre an sich nicht so bedenklich, wenn die Krediteinrichtungen den speciellen bäuerlichen Bedürfnissen entsprächen und wenn der Bauer nicht so viele Schulden machen müßte, welche mit dem Betriebe nichts zu thun haben.

Was zunächst die letzteren anbetrifft, die „Besitzüberschuldung", so wird man diese als eine Hauptquelle der bäuerlichen Notlage bezeichnen müssen. Diese stets wachsenden Schulden, die aus der Überzahlung der Güter hervorgehen, unterscheiden sich von jenen, die auf Meliorationen, Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb, im Viehstande u. s. w., kurz auf die Ertragssteigerungen des Gutes verwendet werden, dadurch, daß sie sich nicht selbst bezahlt machen, sondern einfach mit ihrer ganzen Summe den Ertrag der Wirtschaft schmälern[1]. Eine Besitzüberzahlung, die sich immer findet, wo Güter

[1] Vgl. dazu jetzt auch v. Freyberg, Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894.

auf Kredit zu einem Preise erworben werden, welcher den natürlichen Ertragswert übersteigt, bewirkt eine unproduktive Verschuldung, welche einerseits leicht zur Ausbeutung führt, andererseits die Möglichkeit, für die Hebung des Betriebes oder in Zeiten der Not billigen Kredit zu erhalten, vermindert oder abschneidet.

Was dann die Krediteinrichtungen anlangt, welche dem bäuerlichen Stande zur Verfügung stehen, so erregen auch diese die schwersten Bedenken. Diese liegen im Realkredit sowohl wie im Personalkredit. Von dem Realkredit kann hier nur insoweit die Rede sein, als die gegenwärtigen Mängel desselben die wirtschaftliche Lage des Bauern überhaupt bedrohen, seine Widerstandskraft mindern, so daß er einer akuten Notlage um so rascher erliegt.

Für die Wucherfrage ist von besonderer Bedeutung der Personalkredit, dessen Inanspruchnahme heutzutage, wie ich oben bereits bemerkt habe, für den Bauern unerläßlich ist. Jäger und andere sehen einen Hauptmangel unseres modernen Kreditwesens in der Thatsache, daß seit dem raschen Aufschwung von Industrie und Handel, seit der enormen Zunahme der öffentlichen Schulden, seit der Vermehrung der Hypothekenbanken u. s. w. das Kapital sich allmählich aus der Nähe der Landwirtschaft hinweg und in die Städte gezogen hat, daß damit die persönlichen und menschlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zerstört worden sind. Und daran ist viel wahres. Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Kapitalanlage in den zahllosen Kreditpapieren aller Art, von denen außerdem viele die Neigung zum Spiele befriedigen, haben bewirkt, daß die Zahl derer, welche dem Bauern direkt und in anständiger Weise Kredit geben wollen, bedeutend abgenommen hat. Das gilt wohl schon vom Immobiliarkredit, obwohl auch heute noch die gewöhnliche Privathypothek einen sehr erheblichen Anteil an dem gesamten Hypothekenbestand besitzt, das gilt aber besonders vom Personalkredit.

Der Bauer, welcher von Privaten Personalkredit aufnehmen muß, ist an sich schon in schwieriger Lage. Denn immer muß der bäuerliche Personalkredit, so lange er von einzelnen Kapitalisten gewährt wird, teurer sein, als der Kredit sonst zu sein pflegt. Wer dem Bauern Personalkredit geben will, der muß die Verhältnisse desselben überschauen, der hat viele Laufereien, viel herumzufragen, muß auf dem Dorfe sozusagen zu Hause sein, die bäuerliche Wirtschaft überwachen u. s. w. und läuft doch noch manches Risiko. Der Kapitalist in der Stadt wie auf dem Lande scheut diese Unbequem-

lichkeiten, und so bleibt es gewissen Persönlichkeiten, die sich mit dem nötigen Maße von „Zielstrebigkeit" ausschließlich oder nebenher dem bäuerlichen Personalkredit widmen, überlassen, denselben, häufig konkurrenzlos, zu besorgen. Ein offenbar auf guter Kenntnis der Verhältnisse beruhender Bericht eines Russen über den Wucher in Rußland[1] berichtet das nämliche. Auch hier kommt das Unheil zunächst von den Personalschulden, welche durch die mit ausschließlicher Feldwirtschaft verbundene Bauernarmut, das Schwanken der Ernteerträge, die wirtschaftliche Unerfahrenheit, dann auch durch die enorm hohen Steuern hervorgerufen, durch stets neues Borgen rasch ins Erdrückende vermehrt werden. Schon bei hypothekarischer Sicherheit, die übrigens der Bauer wegen der Unverpfändbarkeit des Ackerlandes nicht zu stellen vermag, beträgt der Zins seitens der Banken 6—8, bei Privaten 10—12 %. Der Kredit des gewöhnlichen Bauern, der höchstens einige Mobilien verpfänden kann, ist um so teuerer, je größeres Risiko der Darleiher hat und je mehr seine Sicherheit, zu seinem Gelde zu gelangen, nur auf der genauesten Personal- und Lokalkenntnis beruht. Er muß die Verhältnisse seines Schuldners auf das genaueste kennen, muß wissen, was er besitzt, was er sonst schuldet, was er kauft und verkauft, muß immer auf dem Sprunge stehen, um rechtzeitig das Gericht und den Gensdarm zu holen, wenn es mit der Wirtschaft des Bauern zu Ende geht. Dazu kommt noch, daß der Bauer auch dort leider eine fast unüberwindliche Scheu hat, seine Schuldverhältnisse bekannt werden zu lassen. Auch sind die von Hypothekenbanken und Privaten für die Gewährung des Kredites gestellten Anforderungen dem Bauern, dem aus alter Zeit her die Berührung mit den Behörden unangenehme Erinnerung verursacht und der nach seiner ganzen Beschäftigung und bei der Beschränktheit seines Verkehrs und seines Interessenkreises den Anforderungen des Geld- und Kreditverkehrs nicht gewachsen ist, viel zu unbequem, als daß er gern sich ihrer bediente. Auch schon die räumliche Trennung von Angebot und Nachfrage thut das ihrige. Während der Gewerbtreibende nur einige Straßen weit zu gehen und seinesgleichen aufzusuchen hat, um sein Kreditbedürfnis zu befriedigen, soll der Bauer halbe und ganze Tage opfern und mit Personen unterhandeln, die ihm als einer andern Gesellschafts- und Bildungsschicht angehörig von vornherein Mißtrauen einflößen. Was Wunder, daß er denen anheimfällt, die ihm das Kreditnehmen so viel wie möglich erleich-

[1] Jusostromier im Journal des Economistes 1894.

tern, deren Verschwiegenheit er voraussetzen darf und die ihm ihre Dienste um so willkommener erscheinen lassen, als sie ihm häufig eine übertriebene Schilderung der Umstände machen, welche öffentliche Anstalten bei der Kreditgewährung voraussetzen. Der Wucherer, der sein Geschäft in der Regel mit dem eines Vieh- oder Holzhändlers verbindet, ist durch seinen Verkehr im Hof und Stall der Bauern über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derselben besser unterrichtet, als eine amtliche Auskunft zu unterrichten vermag. Soweit der russische Bericht.

Natürlich nimmt der Händler auch höhere Zinsen, die sogar durch die besondere Natur des bäuerlichen Personalkredits begründet sein können. Und in solchen Einzelfällen höherer Zinsforderung liegt noch nicht das bedenkliche: das einzelne Geschäft ist socialpolitisch nur bedenklich insofern, als es ein Glied an der Kette ist, welche dem Bauern um den Hals geworfen wird. Eger und andere haben ganz Recht, wenn sie sagen, daß es in der Bekämpfung des Wuchers vor allem darauf ankomme, der systematischen Auswucherung Einzelner, ganzer Dörfer und Provinzen entgegenzutreten. Es ist das Kennzeichen eines wucherlichen Geschäftsbetriebes, daß das Geschäft von dem Wucherer lediglich um des Geschäftes willen, nicht zur sachgemäßen Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses abgeschlossen wird. „Wirtschaftlich betrachtet liegt ein Wucher in jedem gröblichen Mißbrauch, welcher zur Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage eines anderen betrieben wird.“ Es ist ferner richtig, daß es dabei keineswegs notwendig ist, daß in dem einzelnen Falle unverhältnismäßige Vorteile von dem Wucherer ausbedungen werden. Alle Berichte über die Ausübung des Wuchers lassen erkennen, daß der Wucher, soweit er nicht Geldwucher ist, sein charakteristisches Merkmal nicht in der Unverhältnismäßigkeit der Gegenleistung in einem konkreten Fall, sondern in der Entwickelung des ganzen Geschäftsverkehrs zeigt. Indem er die Anregung zu unwirtschaftlichen Käufen und Verkäufen giebt, indem er zu unvorteilhaften Tauschgeschäften, zu unzeitigen Zahlungsterminen und bedenklichen Vertragsbestimmungen überredet, erwächst ihm die sichere Aussicht, daß aus diesem Geschäfte sich andere entwickeln müssen, die er zum Ruine des Bauern lenken kann. Man hat nun freilich im Hinblick auf diese Verhältnisse, deren Vorhandensein von niemand geleugnet werden kann, gesagt, daß dem Bauern ganz recht geschehe und daß das moralische Niveau der Bewucherten dem der Wucherer in den meisten Fällen so ziemlich gleich sei. Ich weiß nicht, welche logischen Gründe

den Abgeordneten Horwitz, der dies seinerzeit im Reichstag äußerte, zu dieser Behauptung berechtigen und inwieweit zwischen einem aus der Natur des Bauernstandes sich ergebenden Mangel an Geschäftskunde und einer gewissenlosen Ausnützung desselben eine Parallele gezogen werden kann. Allein selbst zugegeben, daß Leichtsinn und andere moralische Defekte zu wucherlichen Leihverträgen führen, so kann man über diese Verhältnisse um so weniger mit einem manchesterlichen Bonmot hinweggehen, als es für die Volkswirtschaft durchaus nicht gleichgültig ist, wie der Grundbesitz verteilt und wie der Bauer wirtschaftlich gestellt ist. Es ist zu sinnfällig, um eines erneuten Beweises zu bedürfen, daß schließlich die ganze Volkswirtschaft die Rechnung zu zahlen hat, wenn die Zusammensetzung der Gesellschaft durch die Vernichtung bis dahin selbständiger Glieder derselben leidet. Das Ende vom Liede ist, wie Schäffle ausführt, „der Verkauf der Grundstücke samt Inventar zu den Notpreisen der Zwangsverkäufe, die Aufsaugung des Bauernbesitzes durch das bewegliche Kapital mit der Verwandlung des Eigentumsbebauers in Zeitpächter, oder die Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes in den Großgrundbesitz unter stückweiser Vernichtung des Bauernstandes, oder die Aufsaugung durch die Spekulationen der Güterschlächterei, welche die zu Gantpreisen erworbenen Güter parzellenweise zu Preisen ausschrotet, die den kapitalisierten Ertragswert wieder weit überschreiten und somit den Keim neuen Verderbens bei nächsten Notständen unaustilgbar in sich bergen." Bei allen die Erhaltung des Bauernstandes betreffenden Fragen darf man nie übersehen, daß die Unentbehrlichkeit des Landes und dessen Unvermehrbarkeit es der Gesellschaft unmöglich machen, eine Mißwirtschaft mit demselben Gleichmut anzusehen wie beim beweglichen Vermögen, und daß Mängel in der socialen Struktur gar nie oder nur unter den schwersten Opfern wieder gut zu machen sind. Gehen die Verhältnisse so fort, wie sie bisher gegangen sind, so kann es nicht ausbleiben, daß eine allgemeine Eigentumsverschiebung und eine Änderung in der Verteilung von Grund und Boden eintritt. Ich habe das früher schon an einzelnen Beispielen aus österreichischen Landen gezeigt; die Berichte des Vereins für Socialpolitik haben den Anfang einer solchen Entwickelung auch in einzelnen deutschen Ländern erkennen lassen. Ich will nur noch aus dem neuesten Bericht über Rußland anführen, daß dort der den Bauernwucher zumeist betreibende Culack, ein reich gewordener Bauer, der in einer Person Kaufmann, Ackerbauer und Dorfbankier ist, dem Schuldner zwar den Eigentumstitel des Landes

läßt, es selbst aber als Pacht zum unentgeltlichen Nießbrauch übernimmt. Der verdrängte Bauer vegetiert als hungernder Tagelöhner weiter im Dorfe, bestellt häufig auch sein Feld, nicht aber für sich, sondern für den Eulack, der ihm aus Gnade etwas Branntwein und Brot zukommen läßt.

Angesichts solcher Verhältnisse muß der Versuch, den Wucherformen, welche seit dem Jahre 1880 hervorgetreten sind, durch die Novelle von 1893 zu Leibe zu gehen, gebilligt werden. Wenn ich die Einwendungen überblicke, welche dem neuen Gesetz entgegengebracht worden sind, so bestehen sie, abgesehen von den alten, längst widerlegten Theorien der Abolitionisten, hauptsächlich darin, daß unter dem neuen Gesetz der wirtschaftliche Verkehr schwer leide, wenn jeder Geschäftsmann in die Lage kommen könne, sich fragen zu müssen, ob der § 302e nicht auch auf ihn Anwendung finde. Solche Argumente haben ihren Wert etwas verloren, da sie schon gegen das frühere Wuchergesetz erhoben worden sind, von dem heute gewiß niemand sagen kann, daß es den reellen Geschäftsverkehr auch nur im mindesten belästigt habe. Auffällig ist bei solchen Argumentationen immer, daß man die Befürchtung in den Vordergrund stellt, daß einzelnen Geschäftsleuten gewisse Geschäfte, die vermutlich an der Grenze zwischen moralisch noch Erlaubtem und Unerlaubtem stehen, verdorben werden könnten, während man den Vorteil nicht sieht oder nicht sehen will, der dem Ganzen dadurch erwächst, daß der ökonomisch Schwache geschützt und Unrecht gesühnt wird. Wenn von anderer Seite im Reichstage die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß durch die Bestrafung des Sachwuchers eine allgemeine Unsicherheit in den Verträgen überhaupt eintreten werde, und zugleich der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß die durch § 302e zu bestrafenden Fälle von Übervorteilung, Überteuerung, Täuschung im Handel und Wandel zumeist noch unter den Betrugsparagraphen subsumiert und viel sicherer durch denselben getroffen werden könnten, so ist schwer zu verstehen, warum nicht das Delikt, das man doch bestrafen will, noch durch besondere Strafbestimmungen getroffen werden soll; es müßte denn sein, daß das Princip, daß jedes neue Gesetz, soweit es Eingriffe in das wirtschaftliche Leben enthält, zu verwerfen sei, höher zu stellen sei als die Sache, die man erreichen will.

Die Gefahr, daß die Gerichte bei Gebrauch des § 302e die Abschätzung der Leistung und Gegenleistung zu engherzig vornehmen möchten, wird angesichts der Anwendung, welche das Gesetz vom Jahre 1880 gefunden hat, kaum zu befürchten sein. Immer noch

bisher hat unsere Jurisprudenz, in hohem Maße vorsichtig vorgehend, lieber auf die Anwendung des Gesetzes oder auf das schärfere Strafmittel verzichtet, als durch schneidiges Vorgehen vielleicht ein Unrecht zu begehen. Und so wird es unseren Richtern, wie auch der Staatsanwalt Eger meint, nicht in den Sinn kommen, die Strafe des Sachwuchers anzuwenden, weil etwa ein Geschäftsmann sich teuerere Preise bezahlen läßt als die Mehrzahl seiner Konkurrenten. Im Hinblick auf das Gesetz vom Jahre 1893 wird man sagen können, daß dasselbe eine sachgemäße Erweiterung des bestehendes Rechtes enthält, daß es namentlich die Strafverfolgung auch in den Fällen ermöglicht, in denen der Richter nicht einschreiten konnte, weil es sich nicht um Gelddarlehen oder Stundung einer Geldforderung handelte, während wirtschaftlich ohne Zweifel sowohl ein Kredit- als ein Wuchergeschäft vorhanden war. In der Hauptsache entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen auch den Wünschen, welche aus beteiligten Kreisen und von Kennern landwirtschaftlicher Verhältnisse ausgesprochen worden sind. Es fällt dabei nicht sehr ins Gewicht, daß die Formulierung des Gesetzes vielleicht schärfer gefaßt und durch diese oder jene Einzelheiten nach den Vorschlägen Lilienthals, Henrichs, Egers und anderer hätte ergänzt werden können. Ob dasselbe wohl auch den Erwartungen entspricht, die man an sein Zustandekommen knüpfte?

Wenn man von demselben erwartet, daß den Wucherern etwas schärfer als bisher zu Leibe gerückt werden könne, daß manches begangene Unrecht bestraft, daß manches beabsichtigte unterdrückt werde, daß dem Bauern nun die Möglichkeit gegeben werde, seine Schuldverpflichtungen klarer zu überschauen als bisher, so werden diese Erwartungen kaum täuschen. Und damit ist sicherlich schon viel gewonnen. Wer aber an das Gesetz die Hoffnung knüpft, daß es das Wuchertreiben vollständig unterdrücken und die Lage des bäuerlichen Standes wesentlich verbessern werde, der wird sich meines Erachtens auf schwere Täuschungen gefaßt machen müssen. Wucher und Übervorteilung lassen sich strafen und mindern, aber sie lassen sich nicht aus der Welt schaffen, so lange von zwei Kontrahenten der eine wirtschaftlich stärker oder gewissenloser ist als der andere. Schon Günther sagt in seiner preisgekrönten Schrift über den Wucher: „So mannigfach und unzählbar die Verhältnisse sind, in welchen Menschen mit Menschen in Absicht des nutzbaren Eigentums stehen können, so mannigfach und unzählbar sind auch die möglichen Äußerungen des Wuchers.“ Dem eifrigen Nachdenken der Wucherer

wird es schon gelingen, Mittel und Wege zu finden, um auch durch die feineren Maschen des neuen Gesetzes zu schlüpfen.

Noch viel trügerischer ist die sanguinische Hoffnung derjenigen, welche von Wuchergesetzen allein eine Besserung der Lage des Bauernstandes erwarten. Ich habe oben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Bewucherung eine Erscheinung ist, die nicht für sich allein betrachtet werden darf, sondern nur als ein Glied einer langen Kette socialer Mißstände.

Auch muß man Eger Recht geben, wenn er sagt, daß alle Gesetze gegen den Wucher doch das nicht erreichen, worauf es in der ganzen Wuchergesetzgebung hauptsächlich ankommt, der systematischen Ausbeutung und Aussaugung besonders auf dem flachen Lande ein Ziel zu setzen. Das Wuchergesetz von 1880 richtete sich ausschließlich, das von 1893 richtet sich doch zum weitaus größten Teil gegen den vollendeten Wucher, indem es an unverhältnismäßige Vorteile anknüpft. Und doch liegt für den Wucherer der Vorteil nicht oder nicht immer in der Unverhältnismäßigkeit der Gegenleistung, sondern in der Entwickelung des ganzen Geschäftsverkehrs. Unzählige Fälle beweisen, daß der unreelle Händler den kleinen Grundbesitzer zu überflüssigen Anschaffungen von Vieh und Grundstücken, zu unwirtschaftlichen Verkaufs- und Tauschgeschäften überredet, von vornherein mit der Absicht, die Geschäfte so einzuleiten und zu wenden, daß daraus sich weitere Geschäfte entwickeln müssen, durch die der Landmann allmählich in ein Netz gerät, aus dem er nicht mehr entrinnen kann. Hier handelt es sich also nicht um einzelne Rechtsgeschäfte, bei denen der Gläubiger sich unverhältnismäßige Vorteile ausbedungen hätte, sondern um ein auf Schädigung und Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz gerichtetes System. Diese Form des Wuchers ist allerdings verschieden von derjenigen, die in dem Thatbestand der Bestimmungen des Wuchergesetzes in der alten und neuen Form aufgestellt wird. Der Kampf könnte in diesen Fällen nur dann erfolgreich sein, wenn er sich schon gegen das entstehende, nicht erst gegen das vollendete Verbrechen wendete. Insoweit die Wurzeln des Wuchers in der absichtlichen Verwirrung, Verdunkelung, Heimlichkeit und Unordnung liegen, in welcher die Schuldverhältnisse des geschäftsungewandten Landmannes von dem geschäftskundigen Händler gehalten werden, vermag der Artikel 4 des neuen Gesetzes sicher gute Dienste zu leisten, indem er auf jährliche Rechnungslegung und specifizierten Nachweis der einzelnen Schuldposten dringt. Aber vielleicht hätte sich doch noch mehr erreichen lassen

mit den Vorschlägen Egers, die in der Hauptsache darauf hinausliefen, die Geschäfte, in denen Wucher getrieben wird oder werden kann, durch strenge Ordnungsvorschriften in ihrem Inhalte klar zu legen, indem die Errichtung eines Protokolls bei Viehankäufen, die Führung von Büchern für alle Personen, welche Handel mit Vieh im Umherziehen treiben oder Rechtsgeschäfte über ländliche Grundstücke oder Geld- und Kreditgeschäfte gewerbsmäßig abschließen, obligatorisch gemacht und an die Versäumung dieser Vorschriften schwere Nachteile im Civilprozeß, namentlich in Bezug auf die Beweislast, und strafrechtliche Folgen geknüpft werden.

Allein alle Gesetze und alle gutgemeinten und überdachten Vorschläge helfen nichts, wenn nicht zu gleicher Zeit der Mangel an Barmitteln bei dem Bauern gehoben und sein Personalkredit durch geeignete Einrichtungen reformiert wird. Die Futternot und die damit zusammenhängenden Mißstände haben uns deutlich wieder gezeigt, worin der Hauptmangel unseres gegenwärtigen landwirtschaftlichen Betriebs zu suchen ist. Sie haben schlagend den eminenten Nachteil fehlenden Betriebskapitals dargethan. Wie wäre es möglich, daß ein Jahr des Mißwachses, dessen Wirkungen noch dazu von der Natur selbst später zum Teil wieder abgeschwächt wurden, eine solche Hülflosigkeit, solche Deroute, solche Klagen hätte erzeugen können, wenn nicht ein hochgradiger Mangel an Bargeld die vorübergehende Versorgung mit fremden Futtermitteln unmöglich gemacht hätte. Dabei soll zugegeben werden, daß die Klagen da und dort übertrieben, daß sie auch von solchen erhoben und verbreitet worden sind, welche keinen eigentlichen Notstand, sondern, wie das in jedem Geschäfte eintreten kann, nur für ein Jahr geringere Einkünfte zu verzeichnen hatten; aber daß in weiten Schichten der bäuerlichen Bevölkerung thatsächlich ein Notstand vorhanden war, der heute keineswegs überwunden ist, kann keinem Zweifel unterzogen werden. Bei einem nicht einmal großen Reservekapital hätten sich die Bauern selbst helfen können. Selbst die heißblütigsten Freunde der Bauern forderten jüngst in Bayern eine Staatshülfe mit nur 3—4 Millionen Mark; das macht für die bäuerliche Wirtschaft ungefähr 4—6 Mark, oder, wenn wir die günstiger situierten Kreise Oberbayern, Niederbayern und Pfalz ausnehmen, circa 15—20 Mark für die Bauernwirtschaft.

Es kann nur eines aus den heutigen Mißständen helfen, wie das auch Schäffle neulich wieder ebenso energisch wie zutreffend nachgewiesen hat: eine den Verhältnissen des Bauernvolkes angemessene

Organisation des Kredits. Das ist jedenfalls das aussichtsreichste Heilmittel gegen Futternot wie gegen Bewucherung; durch dieses schafft man noch am ehesten „den chronischen Zustand wirtschaftlicher Widerstandsunfähigkeit" aus der Welt. Die Staatshülfe, an die man immer zuerst denkt und sich wendet, jedenfalls aus dem Grunde, weil sie sozusagen immer bereit liegt und ohne Zeitverlust bewilligt werden kann, hat bisher in der Hauptsache doch keine wirkliche Besserung gebracht. Die landwirtschaftlichen Vereinen, die die Interessen der Bauern wahren sollen, sind vielfach zu akademisch, zu schwerfällig, zu ängstlich; es fehlt ihnen an den nötigen Mitteln; sie können nur beraten, wünschen, anregen; sie können nicht thatkräftig beispringen, sobald es not ist, sondern in der Regel nur wirken, wenn es schon zu spät ist[1]. Und die letzten Erfahrungen haben wieder deutlich bewiesen, daß die Notstandsorganisation nicht erst in der Not geschaffen werden darf, sondern schon vorher da sein muß, daß sie nur darin liegen kann, daß der Bauer, wenn ihn Not trifft, nicht schon bis über die Ohren verschuldet ist, daß er immer noch einigen Kredit ohne Auswucherung findet[2]. Solange nicht solche Kreditorganisationen gefunden und verbreitet sind, solange nicht eine Diffusion eines billigen und reellen Kredits über das ganze Land stattgefunden hat, steht zu befürchten, daß der Bauer

---

[1] Das scheint man erfreulicherweise auch gegenwärtig in Bayern einzusehen: denn eben, da diese Abhandlung in den Druck gehen soll, erscheint ein offizielles Projekt über eine Reform des landwirtschaftlichen Vereins. Die Grundzüge des Reformprojekts sind im wesentlichen die folgenden: Zunächst soll eine wesentliche Erweiterung der sämtlichen Aufgaben des Landwirtschaftlichen Vereines stattfinden. Zweck desselben ist bisher die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung aller Interessen der bayerischen Landwirtschaft; die Vertretungskörper des Landwirtschaftlichen Vereins bilden in landwirtschaftlichen Angelegenheiten den ständigen Beirat der Organe der Staatsregierung. Von den neuen Aufgaben des Vereins ist hervorzuheben: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzers; Kontrolle der Handelsgebräuche und Preisnotierungen beim Landesproduktenhandel auf Getreide- und Viehmärkten, in Lagerhäusern u. s. w.; Vermittlung des gemeinsamen Ankaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel; Bildung genossenschaftlicher Einrichtungen für Real- und Personalkredit; Wahrnehmung der Interessen der Landwirtschaft bei dem Versicherungswesen, Vertretung der Vereinsmitglieder in Angelegenheiten der Lebens-, Brand-, Hagel- und Viehversicherung; Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen in Bezug auf Verkehrswesen, Seuchenpolizei, Veterinärwesen; Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Statistik und Arbeitsnachweisung und Vermittlung.

[2] S. Schäffle, Bauernnot und Bauernkredit, in der Zukunft 1894.

nach dieser oder jener Seite leiden muß, entweder unter dem Wucherer, der die Schlingen des Gesetzes zu umgehen weiß, oder, falls das Gesetz seinen Zweck erreicht, unter dem Mangel an Kredit. Schon Sonnenfels schlug zur Bekämpfung des Wuchers die Gründung einer Volksbank mit einem Kapital von 40 Millionen Gulden vor. Unter denjenigen bekannten Veranstaltungen, welche dem bäuerlichen Kredit dienen könnten, eignen sich meines Erachtens die Raiffeisenschen Darlehenskassen zur Zeit noch weitaus am besten. Gemäß den bäuerlichen Verhältnissen können die Mängel des heutigen Kreditwesens nur durch eine *standesgenossenschaftliche* Organisation beseitigt werden. Und keine von den uns bekannten Veranstaltungen wahrt den genossenschaftlichen Geist so wie die Darlehenskassenvereine, die außerdem noch die Tendenz möglichster Diffusion des Kredits in sich tragen. Ihre Bedeutung kann nur derjenige verkennen oder mißachten, dem es nicht vergönnt war, die Wohlthat ihres Wirkens aus der Nähe zu betrachten. Dadurch, daß sie das Princip der Gewinnerzielung ausschließen, bewähren sie sich als echt genossenschaftliche Einrichtungen; dadurch, daß sie ihre Thätigkeit in der Hauptsache auf eine einzige ländliche Gemeinde beschränken, gewinnt die Verwaltung derselben einen genauen Einblick in die jeweilige Vermögenslage ihrer Mitglieder und vermag die Geschäftsführung dem Kreditbedürfnis derselben jederzeit anzuschmiegen. Bei der oft gerügten Geschäftsungewandtheit der bäuerlichen Kreditnehmer ist die Verwaltung in der Lage, beratend und überwachend thätig zu sein. Sie üben auch einen volkspädagogischen Einfluß, indem sie mehr als irgend eine andere Kreditanstalt die kleinen Landleute zu geschäftlichen Arbeiten, zu kommerzieller Thätigkeit erziehen, den Sinn für Rechnungswesen und Ordnung im Geld- und Kreditwesen fördern. v. Miaskowski hat seiner Zeit in dem Referat über die Wucherfrage auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik (1888) an ihnen ausgesetzt, daß sie nicht nur mit dem Mangel an genossenschaftlichem Sinn, mit dem Mangel an Männern, die die Verwaltung zu übernehmen geeignet und fähig wären, mit dem offenen und geheimen Widerstand der Geldverleiher oder Geldinstitute zu kämpfen hätten, sondern auch mit der Armut der Bevölkerung vieler Gegenden und mit der Schwierigkeit, die für die Schuldner von der Kassenverwaltung verlangten Bürgen zu finden. Zum Beweise der Richtigkeit seiner Behauptung berief er sich auf die relativ geringe Verbreitung, welche die Vereine bis zum Jahre 1885 gefunden hatten. Allein daß diese Schwierigkeiten nicht un-

überwindlich sind, geht aus der enormen Verbreitung hervor, welche die Darlehenskassenvereine in der jüngsten Zeit und auf verhältnismäßig undankbarem Boden gefunden haben. Freilich setzen wir dabei voraus, daß den Darlehnskassenvereinen keine Schwierigkeiten gemacht werden. Sollte das Beispiel des erzbischöflichen Ordinariats von München-Freising, welches nach einer Zeitungsnotiz in allerjüngster Zeit aus höchst merkwürdigen Gründen und in kurzsichtiger Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse seinem Klerus die Teilnahme an der Verwaltung der Darlehnskassen untersagt hat, weitere Nachahmung finden, so stünde es schlimm um die Entwickelung derselben; denn wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß die Bauern heute von sich aus noch nicht in der Lage sind, die Kassen einzurichten und die Verwaltung zu führen.

Nicht ohne Bedeutung für die Hebung der bäuerlichen Widerstandsfähigkeit sind ferner diejenigen Genossenschaften, welche ihre Aufgabe in gemeinsamer Betriebsführung, in Molkereigenossenschaften, genossenschaftlicher Buttererzeugung, Käsebereitung, in gemeinsamer Anschaffung von Maschinen und Geräten, Saatgut, Vieh und Dünger, in gemeinsamem Vertrieb ihrer Produkte erblicken, und für welche die Darlehenskassenvereine sowohl die nötige Vorbildung als die finanzielle Grundlage gewähren können. Haben die ersteren den Zweck, die Kreditbedürfnisse des Bauern zu befriedigen, ohne die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung, so wären die zweiten geeignet, ihn von der Ausbeutung durch das städtische Handelskapital zu befreien und seinem Einkommen die beträchtlichen Summen zuzufügen, welche der Zwischenhändler bisher oft mühelos bezog.

Schäffle hält eine Verbesserung des Personalkredits eigentlich nicht für möglich, ohne zugleich auch den Realkredit nach seinen bekannten Vorschlägen auf körperschaftlicher Grundlage umzugestalten, und hat erst neuerdings wieder in den Kern- und Zeitfragen einer solchen Reform warm das Wort geredet. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auch dieser Frage näher zu treten; sicher ist, daß zu einer gründlichen Heilung des Übels auch eine Reform des Realkredits erforderlich ist. Aber viel wäre schon erreicht, wenn der ländliche Personalkredit sich gesünder entwickelte als bisher; denn das müßte auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des kleinen und mittleren Bauernstandes reinigend, erfrischend, belebend und kräftigend einwirken.

Zur Geschichte des Methodenstreites in der politischen Ökonomie.

Von

Professor Dr. **W. Hasbach.**
(Kiel.)

I. Malthus, Ricardo und die englischen Epigonen.

Vor einigen Jahren schloß ein österreichischer Nationalökonom einen Aufsatz über die Methodenlehre mit dem Wunsche, es möchte in Zukunft weniger über die Methoden geschrieben und mehr nach ihnen gearbeitet werden. Seitdem sind außer den drei unten[1] genannten größeren Darstellungen kürzere Ausführungen über die Methodik in verschiedenen Lehrbüchern erschienen und Schmoller wie Dietzel haben ihren Standpunkt in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" dargelegt.

Die historisch-induktive Schule glänzt weder durch die Zahl noch durch den Umfang ihrer Beiträge. Sie hat so viel damit zu thun, Material für Theorie und Praxis herbeizuschaffen, morphologische

[1] Keynes, John Neville: The Scope and Method of Political Economy. London and New-York 1891. XIV und 395 S. — Wagner, Adolph: Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Aufl. Leipzig 1892. Erster Halbband. Erstes Buch. S. 1—284. — Cossa, Luigi: An Introduction to the Study of Political Economy. London 1893. Theoretical Part. S. 1—110. — Der Besprechung ist die englische Übersetzung und nicht das italienische Original zu Grunde gelegt worden, weil nach dem Vorwort des Verfassers und Übersetzers das letztere sich in der Übersetzung darstellt als „enriched by the author with important changes and valuable additions."

Untersuchungen vorzunehmen, die Wirtschaftsgeschichte zu fördern und neue Kausalzusammenhänge aufzudecken, daß sie seltener dazu gelangt, sich mit den Problemen der Methodenlehre zu beschäftigen. Dagegen entwickeln die Vertreter der abstrakten Schule auf diesem Gebiete eine ungemein große Produktivität, die jedoch weder durch innern Wert noch durch Originalität ausgezeichnet ist. Diese Thatsache allein reizt zur Darstellung der Entwickelung ihrer Lehren, wodurch auch die Beurteilung der Schriften von Keynes, Wagner und Cossa erleichtert wird. Diese drei Methodiker zu erörtern war zuerst allein meine Absicht. Als ich aber an die Ausarbeitung ging, empfand ich bald das Bedürfnis, meine Untersuchung über die Methode Adam Smiths und seiner Vorläufer[1] erst zu ergänzen durch eine solche über Ricardo Malthus, J. St. Mill, Cairnes. Sie folgt zunächst, der zweite Artikel wird einleitend Bagehot, Dietzel und Menger und dann hauptsächlich Keynes, Wagner und Cossa gewidmet sein.

1.

Einige Vertreter der abstrakten Schule erzählen das gemütvolle Märchen von der methodologischen Dreieinigkeit des Dreigestirns der klassischen Nationalökonomie. Wenn Smith, Malthus und Ricardo, welche die Nationalökonomie „begründet" hätten, in deren Köpfen sie entstanden sei, denselben methodischen Grundsätzen gefolgt seien, dann müßte, so folgern sie, der Widerspruch der historisch-induktiven Schule als ein frevelhafter Abfall von dem Dogma der allein zum Ziele führenden Deduktion betrachtet werden.

Nun kann aber von einer einheitlichen Methode der klassischen Nationalökonomie gar keine Rede sein. Smith, Malthus und Ricardo sind je ihre besonderen Wege gegangen und zwischen Malthus und Ricardo hat sogar ein lebhafter Methodenstreit stattgefunden. Daß Smiths Methode nicht diejenige Ricardos ist, darüber herrscht nachgerade eine so völlige Einigkeit[2], daß ich mich sofort zu dem „Geisteskampfe" zwischen Ricardo und Malthus wenden darf.

Die besondere Stellung, welche Ricardo in der Geschichte unserer Wissenschaft einnimmt, wird von seinen Freunden, wenigstens von seinen deutschen Freunden, selten gewürdigt. Er ist der Mann,

[1] Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Ökonomie 1891.

[2] Vgl. Wagner, Grundlegung I, 187. Keynes, S. 10, 11.

welcher zuerst mit vollem Bewußtsein die Theorie und die Politik der Volkswirtschaft mit einem tiefen Schnitte von einander trennte und der Political Economy den Charakter einer ausschließlich theoretischen Wissenschaft verlieh. Nachdem das Ideal wirtschaftlicher Freiheit durch die Physiokraten und Adam Smith eine allseitige Ausgestaltung und vielseitige Begründung erfahren hatte, war den Nationalökonomen zunächst eine theoretische Bahn vorgezeichnet, während die Praktiker an der Verwirklichung des ökonomischen Liberalismus arbeiteten.

Obwohl die Physiokraten eine Theorie der Volkswirtschaft geschaffen hatten, blieb sie nicht nur mit ihrer Politik, sondern auch mit dem Naturrechte eng verbunden, und Dupont de Nemours verwahrte sich dagegen, daß die Nationalökonomie die Wissenschaft vom Reichtum sei. Sir James Steuart grenzte dann das Gebiet der Volks- und Staatswirtschaft klar von den benachbarten ab, aber er charakterisierte die political economy als eine politische Wissenschaft, wenn auch der theoretische Gesichtspunkt in seinem großen Werke stark durchbricht. Die Aufgabe Adam Smiths war es, die Grundsätze einer neuen Wirtschaftspolitik aufzustellen; die Volks- und Staatswirtschaftspolitik nimmt daher schon äußerlich den größten Teil seines Werkes ein; die Theorie wird in die beiden ersten Bücher verwiesen. Diese schon früher von mir vertretene Auffassung hat neuerdings Anfechtung erfahren, aber der Überblick über die Entwickelung der politischen Ökonomie bestätigt sie und sie wird von den zu einem Urteil berufensten Männern geteilt. Schon sein Biograph, Dugald Stewart, erwähnt die theoretischen Ausführungen Smiths erst an zweiter Stelle, hinter seinen Verdiensten als Wirtschaftspolitiker und Wirtschaftshistoriker. Wie ich inzwischen gesehen habe, spricht sich einer der hervorragendsten älteren englischen Nationalökonomen, Senior nämlich, in demselben Sinne aus[1].

Wie ganz anders geartet war der Geist, welcher 41 Jahre

[1] He (A. Smith) considered it (political economy) as an art ... The principal purpose of his work was to show the erroneousness of the means by which political economists had hitherto proposed to attain those two objects ... The scientific portion of his work, therefore, is **merely an introduction to that which is practical.** The fourth, the longest of the whole, considers the direct interferences by which governments have attempted to lead or force their subjects to become rich ... The fifth book ... is in fact a treatise on the art of governments. Edinburgh Review Vol. LXXXVIII, 1848, S. 296.

später in einem aus einer Reihe von Aufsätzen bestehenden Werke die Political Economy zu einer Theorie und zwar zu einer Theorie nur der Verteilung der Güter zusammenschrumpfen ließ. Dies sei die wahre Aufgabe unserer Wissenschaft, über die Produktion ließen sich keine Gesetze aufstellen [1].

Ricardos Zweck war es, die Wirkung bestimmter Ursachen, „undisturbed by any other operating cause", festzustellen. „My object was to elucidate principles", schreibt er an Malthus. Zur Illustrierung fingiert er Beispiele, die sie auf das kräftigste beleuchten. „I imagined strong cases", fährt er fort, „that I might show the operation of those principles" [2]. Er gesteht zu, daß das Arbeitsprincip der Wirklichkeit nicht voll entspricht, aber er ist weit davon entfernt zu glauben, daß er sich in einer unrealen Welt bewege, er vermeint, damit der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen [3]. Wenn er also auch die Erfahrung nicht verachtet, wenn im Gegenteil die Volkswirtschaft Englands den Hintergrund, das ideale Material seines Systems bildet, so verwirft er doch die Berufung auf Erfahrungsthatsachen, wenn wir den Anteil verschiedener Ursachen an einer Erscheinung nicht ganz sicher auseinanderzuhalten vermögen. „There are so many combinations and so many operating causes in Political Economy", entgegnet er dem einen andern Standpunkt vertretenden Malthus, „that there is great danger in appealing to experience in favor of a particular doctrine, unless we are sure that all the causes of variation are seen and their effects duly estimated" [4]. Es können also die Lehren Ricardos mit der Wirk-

[1] Political Economy you think is an enquiry into the nature and causes of the walth; I think it should rather be called an enquiry into the laws which determine the division of the produce of industry amongst the classes which concur in its formation. No law can be laid down respecting quantity, but a tolerably correct one can be laid down respecting proportions. Every day I am more satisfied that the former inquiry is vain and delusive and that the latter only the true object of the science. James Bonar. Letters of David Ricardo to Th. R. Malthus 1887. S. 175.

[2] a. a. O. S. 167.

[3] You say that my proposition „that with few exceptions the quantity of labor employed on commodities determines the rate at which they will exchange for each other" is not well founded. I acknowledge that it is not rigidly true, but I say that it is the nearest approximation to truth, as a rule for measuring relative value, of any I have ever heard. a. a. O. S. 176.

[4] a. a. O. S. 96.

lichkeit nicht voll übereinstimmen, und sie dürfen aus diesem Grunde nicht direkt in die Praxis übertragen werden[1]. Das ganze Lehrgebäude muß einen abstrakt-deduktiven Charakter erhalten.

Ob nun diese neue Methode ihre Wurzeln zum Teil in der Begabung der Rasse hat, welcher Ricado angehörte, ob sie zum Teil ein Entwickelungsprodukt seiner geschäftlichen Thätigkeit ist, ob sie zum Teil als eine Übertragung der geometrischen Methode Benthams auf das Gebiet der politischen Ökonomie betrachtet werden muß: das mag man mit Bagehot, „dem letzten echten Schüler Ricardos", ausmachen, uns genügt es hervorzuheben, daß es eine neue Methode war und daß sie von den hervorragendsten Zeitgenossen Ricardos als eine solche betrachtet wurde. Der Beweis dieser Urteile ist leider sehr wichtig, denn einige Vertreter der abstrakt-deduktiven Schule vermögen deren Richtigkeit nicht allein durch eine Vergleichung der Schriften Ricardos und Smiths zu erkennen.

Ehe wir uns jedoch zu diesem Nachweise wenden, müssen wir deutlich machen, daß es nicht eine Methode war, die Principien der Wissenschaft zu finden: Ricardo spricht nie davon, wie er zu ihnen gekommen sei. Es ist leicht einzusehen, weshalb er das nicht that. Denn fast alle seine Principien, jedenfalls alle wichtigen, waren ihm durch frühere nationalökonomische Schriften überliefert worden, hauptsächlich durch den „Wealth of Nations" und die älteren Schriften des Malthus. Es ist völlig ausgeschlossen, daß er die großen Principien entdeckt habe, denn die Lektüre Ricardos zeigt zu unzweideutig, daß er an die Meinungen anderer anknüpft und sie kritisiert. Und er ist so offen und ehrlich, daß er sich nie mit fremden Federn schmückt und nicht von andern damit geschmückt werden kann.

Wir sehen klar, wie er das oberste Princip seines Systems gefunden hat. Er hat den von A. Smith in dem 5. und 6. Kapitel seines ersten Buches gebildeten Gedankenknäuel zu entwirren gesucht. Auf den durch die Kritik seines Vorgängers gefundenen Satz, daß beliebig vermehrbare Güter nach der Menge der auf ihre Herstellung verwendeten Arbeit ausgetauscht werden, baut er sein System auf. Dabei tritt nun eine Erscheinung auf, welche für die Beurteilung Ricardos als Menschen und Denkers bemerkenswert ist. Wie er

[1] Our differences may in some respects, I think, be ascribed to your considering my book as more practical than I intended it to be . . . a. a. O. S. 167. If I am too theoretical (which I really believe is the case) you I think are too practical. a. a. O. S. 96.

seine ursprüngliche Lehre von den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Maschinen widerrufen hat, so ist er stets geneigt, seine Wertlehre auf die Anregung seiner Freunde zu modifizieren, damit sie die Wirklichkeit so viel wie möglich erkläre. Er nahm bekanntlich so viele Ausnahmen von seinem Gesetze an, daß Held mit Recht erstaunt fragte, weshalb er es denn überhaupt aufstelle. Malthus verwundert sich mit noch größerem Recht über etwas anderes. Nachdem er auf „cases“ hingewiesen hat „so numerous and palpable, that they force themselves to be acknowledged“, so daß „very large concessions and modifications were, in consequence, repeatedly made by Mr. Ricardo“, hebt er hervor, daß dennoch auf das ursprüngliche Tauschwertgesetz „the whole of the calculations and reasonings throughout the remaining part of the work is founded“[1]. Aus diesen Mitteilungen seines Freundes geht aber hervor, daß Ricardo weit davon entfernt war, aus freigewählten Prämissen Folgerungen zu deduzieren, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen sollten oder daß er vollständig gleichgiltig dagegen gewesen sei, ob seine Deduktionen der Wirklichkeit widersprächen. Der Mann, der Malthus gegenüber den selbstgewissen Ausspruch that: Mein Glaube ist der wahre Glaube! konnte wohl der Ansicht sein, daß keine Theorie die Wirklichkeit ohne Rest erklären könne, aber er glaubte, daß seine Lehren der Wirklichkeit so nahe wie nur möglich kämen. Eine ganz andere Frage ist es, ob dieser Glaube begründet war und ob nicht der Schein entstehen konnte, daß er aus willkürlich angenommenen Principien deduziere. Dieser Ansicht waren offenbar Stuart Mill und noch entschiedener Senior[2]. Bagehot scheint mir die wissenschaftliche Individualität Ricardos richtiger zu charakterisieren, wenn er von ihm sagt: „To the end of his days, indeed, he never comprehended what he was doing. He dealt with abstractions without knowing that they were such; he thoroughly believed that he was dealing with real things. He thought that he was considering actual human nature in its actual circumstances, when he was really considering a fictitious nature in fictitious circumstances.“ Von James Mill, „his instructor on general subjects“, meint Bagehot, „he would have shuddered at our modern conception of Political Economy as a convenient series of deduc-

[1] Quarterly Review Vol. LX, 1824, S. 312.

[2] Siehe die Aufzählung der willkürlichen Voraussetzungen Ricardos in Seniors Aufsatz in der Edinburgh Review Vol. LXXXVIII, 1848, S. 302 f.

tions from assumed axioms which are never quite true“ [1]. Ob seine Charakterisierung James Mills richtig ist, lasse ich dahingestellt. Verhält es sich mit Smith und Malthus anders, was das Finden der Principien betrifft? Heutigen Tages zweifelt niemand mehr daran, daß A. Smith sich in den zwei ersten Büchern im wesentlichen darauf beschränkte, die theoretischen Lehren früherer Schriftsteller zusammenzufassen und auszugestalten. Es zweifelt auch, etwa mit Ausnahme von Feilbogen, kein Mensch mehr daran, daß diese Zusammenfassung — verschieden von der Theorie der moralischen Gefühle — der Einheitlichkeit und Konsequenz entbehrt. Faßt man die Urteile aller Kritiker Smiths von Ricardo an bis auf Marx und die Dogmenhistoriker der österreichischen Schule herab zusammen, so ist das Endergebnis, daß fast über jeden wichtigen Bestandteil der theoretischen Nationalökonomie unserm Altmeister mehrere Lehren durcheinanderlaufen.

Und Malthus? Wenn der gründlichste Kenner dieses Schriftstellers von seiner Bevölkerungstheorie sagt: „The Essay on Population was therefore not original in the sense of being a creation out of nothing, but in the same way as the Wealth of Nations. In both cases the author got most of his phrases, and even many of his thoughts from his predecessors“ [2]; wenn Mc. Culloch, Leser, Patten, Brentano die Geschichte der Grundrententheorie so gründlich aufgehellt haben, daß als ihr Entdecker weder A. Smith, noch Malthus, noch Ricardo bezeichnet werden kann: dann dürfte es wohl auch für denjenigen, welcher an logischen Erörterungen keinen Geschmack findet, offenbar sein, was wir in Beziehung auf die Kenntnis nationalökonomischer Methoden in der klassischen Nationalökonomie nicht finden können und daher auch nicht suchen dürfen. Wir dürfen dort nicht Belehrung darüber erwarten, mit welchen Methoden die Ursachen der Erscheinungen gefunden werden. Zu diesem Zwecke müssen wir uns in die volkswirtschaftlichen Zustände von Männern versenken, wie etwa Petty, Locke, Asgill, Barbon, Boisguillebert J. Steuart, Anderson u. a. Die Forschung nach der Paternität der Lehren ist manchem Mitgliede der abstrakt-deduktiven Schule unangenehm. Auch die Thatsache, daß Wissenschaften zuerst in benachbarten älteren Wissenschaften heranreifen, berühren sie nicht gern. Für sie haben solche Untersuchungen nur den Zweck, die großen

[1] Economic Studies 2. ed., 1888, S. 157.

[2] James Bonar, Malthus and his work, 1885, S. 32.

Männer zu verkleinern und das Motiv des Forschers kann nur „Neugierde", „Pietät" oder „Impietät" sein. Wir müssen diese wunden Punkte aber berühren, denn für die Kenntnis der Methodenlehre ist die Forschung nach der Entwickelung der nationalökonomischen Lehren unumgänglich notwendig. Weiter ist es selbstverständlich, daß, wenn wir nicht aus den gewonnenen Erkenntnissen deduzieren können, die ursprüngliche Forschungsmethode angewandt werden muß.

Erst als Whewell die Geschichte der induktiven Wissenschaften geschrieben hatte, vermochte Mill seine Theorie der Induktion zu vollenden[1]. Ähnliches dürfen wir für unsere Wissenschaft hoffen. Wenn einmal die Geschichte ihrer Litteratur den Fortschritt der Gedankenentwickelung unter dem Einflusse der volkswirtschaftlichen Zustände[2], der Persönlichkeit des Schriftstellers, der überlieferten Lehren, der herrschenden Ideen und der Systematik der Wissenschaften darstellt haben wird, dann werden die groben Mißverständnisse, die so häufig auch den Methodenstreit verbittern, ihr Ende erreicht haben[3].

---

[1] Autobiography 8th ed. 1886, S. 208.

[2] Die Nachweisung dieses Elementes ist nicht eine Anwendung der Lehre vom „Milieu" auf die Nationalökonomie. Erstere legt den Gedankenstoff vor, welchen die Zustände dem Verstande eines Individuums zur Verarbeitung überwiesen, letztere will die wissenschaftliche oder künstlerische Individualität aus der Umgebung erklären.

[3] Daß wirkliche historisch oder philologisch gebildete Litteraturkenner unseres Faches die Gesetze der Gedankenentwickelung sehr wohl kennen, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. Für sie kommt nur in Frage, was man für die Wissenschaft als wichtiger ansieht: die Erfassung neuer Gedanken oder die Ausbildung vorhandener Gedanken und das fertige System. Erstere können für sich anführen, daß Menschen, welche in neuer Weise sehen, hören, empfinden, fruchtbare Kausalzusammenhänge entdecken, die bisher Niemand erkannt hat, selten sind, während die Zahl derjenigen, welche ihnen nachempfinden, ihre Theorien weiter bilden, keine geringe ist. Für die Kunstgeschichte ist, wie ich glaube, der Gesichtspunkt der Originalität der herrschende geworden. Auch die Litteraturgeschichte hat ihn nicht verkannt, sobald sie über das bibliographische und das kompilierende Stadium heraus war und sie es nicht mehr für ihre Aufgabe betrachtete, die Meinungen der Schriftsteller über wichtige Fragen aneinander zu reihen oder deren Lehren zu konstruieren. Die Mängel der konstruierenden Methode, welche dem System des Gelehrten gewöhnlich eine Geschlossenheit beilegt, die es nicht besitzt, können in Litteraturgeschichten der Philosophie beobachtet werden, aber auch in Feilbogens: Smith und Turgot u. a. § 67, S. 111 und § 58. Mit diesem Smith, der „die Gütervermehrung durch Arbeitsteilung auf ein Grundgesetz der Mechanik" zurückführt, vergleiche man den wirklichen Smith!

Wenn man weiß, daß die Entwickelung einer Wissenschaft darauf beruht, daß originelle und rezeptive Geister zusammen wirken, dann kommt zweitens in

In der Malthusischen Kritik der Ricardoschen Methode wird die Methode der Auffindung der Principien, der Ursachen der Er-

Frage, wie man die Originalität der ersteren und die Abhängigkeit der letzteren nachweisen will. Ich kann nicht die Absicht haben, diesen Punkt an dieser Stelle im Zusammenhang und ausführlich zu besprechen, und muß mich daher mit folgenden Andeutungen begnügen. Das erste Erfordernis ist jedenfalls, daß man den Stand der Forschungen, die herrschenden Lehren zur Zeit der wissenschaftlichen Thätigkeit eines Mannes völlig aufhellt. „Der Sprechende oder Schreibende," sagt A. Böckh, „setzt mit Bewußtsein oder unwillkürlich voraus, daß die, an welche er sich wendet, nicht nur seine Worte grammatisch verstehen, sondern bei denselben mehr denken, als sie an sich besagen, weil ihr Inhalt mit historisch gegebenen Verhältnissen in naher Verbindung steht und also jeden Kundigen an dieselbe erinnert . . . Man muß sich zu diesem Zwecke in jeder Beziehung mit der in dem Sprachwerke behandelten Sache bekannt machen, um sich ganz auf den Standpunkt des Autors zu stellen. Je mehr Sachkenntnis der Ausleger hat, desto vollkommener wird er den Autor verstehen. Die historischen Verhältnisse, um deren Kenntnis es sich handelt, können in den verschiedensten Sphären des geschichtlichen Lebens liegen . . . Bei Philosophen kommt es im allgemeinen darauf an, den Standpunkt zu verstehen, auf welchen sie durch die geschichtliche Entwickelung der Wissenschaft gestellt sind; die modernen Philosophen verstehen die alten oft falsch, weil sie sich nicht auf ihren Standpunkt versetzen können" (Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften, 1877, S. 112). So sprach sich einer der geistvollsten und scharfsinnigsten Philologen aus, der mit den auf dem Gebiete der Litteraturgeschichte anzuwendenden Methoden doch wohl bekannt war. Ganz anders Feilbogen, welcher die historische Interpretation kurzer Hand mit Prioritätsforschung zusammenwerfend, sich zu folgenden seltsamen Sätzen versteigt: „Die Prioritätsforschung will also immer Denkprozesse des Individuums aus ihren äußeren Spuren feststellen, indem sie die Einwirkung des kollektiven Denkens auf das Individuum studiert, statt die Einwirkung der individuellen Äußerung auf das kollektive Denken zu beobachten, worin die eigentliche Aufgabe der Wissenschaftsgeschichte besteht (sic). S. 11. An einer anderen Stelle heißt es: „Eine wahrheitsgemäße Darstellung der thatsächlichen Entwickelung der Wissenschaft muß sich daher in erster Linie mit der möglichst verständnisvollen, historischen Würdigung der Hauptwerke befassen und die Darstellung der einflußlosen Vorläufer (woran erkennt man diese?) an die Bibliographie abgeben. Die historische Würdigung der Hauptwerke aber besteht in der möglichst genauen Feststellung der Tragweite des durch sie bewirkten Fortschrittes..." (S. 10.) (Man sieht, nach Feilbogen haben die großen Männer wohl Kinder, aber keine Eltern). „Je größer nämlich ein Denker ist, desto weniger Aufmerksamkeit schenkt er selbst in der Regel seinen äußeren Erlebnissen...." (S. 11.) Die Geschichte der Wissenschaften, antworten wir Feilbogen, macht uns mit zwei Arten von Männern bekannt, mit eitlen Köpfen, welche die Spuren, die zu ihren Vorgängern zurückführen, soviel wie möglich zu verwischen suchen, und mit großen Denkern, die neidlos und dankbar den Einfluß ihrer

scheinungen nie berührt. Die Frage, welche von ihm immer wieder erörtert wird, betrifft das Verhältnis der Theorie zur Wirklichkeit.

Lehrer anerkennen. Ein Goethe hat uns mehrfach auf das genaueste über die mannigfachen Einflüsse, die seine Entwickelung bestimmt haben, unterrichtet, ein Schopenhauer hat sich oft darüber verbreitet, wie viel er anderen verdankt. Ein Kant sagte, daß Hume ihn aus seinem dogmatischen Schlummer geweckt habe. Diese Männer waren, woran auch Feilbogen nicht zweifeln wird, bedeutende Denker. Sollen wir auf die antiken Philosophenschulen zurückgehen, sollen wir noch Rousseau, Mill und manche andere erwähnen, um die ganze Haltlosigkeit der grundlegenden Anschauungen Feilbogens ins Licht zu setzen, die im schroffsten Widerspruch steht zu der anspruchsvollen Wissenschaftlichkeit der Form? Nur in einer Wissenschaft, deren Gebiet so weit ab liegt von Philosophie und Philologie, konnte Feilbogen erklären, daß die naturrechtlichen Bestandteile des „Wealth of Nations" nichts weiter seien als „Dekoration". Dugald Stewart war ganz anderer Meinung als Feilbogen und hat wahrscheinlich über den „Wealth of Nations" mehr gewußt, als wir. Im Art. I seiner Vorlesung über Political Economy handelte er „of the Writings of Grotius and his Successors on Natural Jurisprudence and their influence in **suggesting the modern speculations concerning Political Economy**". Für denjenigen, welcher den Geist und die Wissenschaften des 18. Jahrhunderts kennt, wäre es überflüssig, solche Zeugnisse beizubringen. „Jeder Mensch", behauptet Feilbogen, „erscheint dem „oberflächlichen Beobachter auf diese Weise als ein Kind seiner Zeit". (S. 8.) Blaß, ein bekannter Philolog, schreibt in der Abhandlung „Hermeneutik und Kritik": „Ein jeder Autor ist ein Kind seiner Zeit, und er wendet sich an die Kinder seiner Zeit, setzt also die bei diesen vorhandenen Anschauungen und Kenntnisse voraus und schreibt aus diesen Anschauungen und Kenntnissen...... Da nun die Anschauungen mit samt den Zuständen, aus denen sie sich bilden, fortwährend wechseln und fließen, so muß bald ein Mangel an Verständnis eintreten, weil das dazu Vorausgesetzte nicht mehr vorhanden ist, und sofort beginnt die Aufgabe der historischen Interpretation, welche in jene Anschauungen und Kenntnisse zurückversetzt." (J. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, 1886, S. 187). Mir scheint, daß diese Worte auf keinen Schriftsteller mehr zutreffen, als auf A. Smith.

Die historische Interpretation ist also keineswegs mit der Prioritätsforschung zu verwechseln, sie ist die notwendige Voraussetzung des Verständnisses eines Schriftstellers, mag er nun zu den orginellen oder zu den rezeptiven Geistern gehören. Wohl wird uns die Interpretation zur Entscheidung über die Originalität eines Schriftstellers viel Material beibringen, aber es sind noch andere Untersuchungen erforderlich, insbesondere müssen wir seine geistige Persönlichkeit und seine Entwickelung kennen. Wenn wir wissen, daß Smith als Knabe in die Moralphilosophie Hutchesons eingeführt wurde, dann ist der Gedanke ausgeschlossen, daß er dessen Lehren selbständig konzipiert habe. Wenn uns Smith selbst berichtet, worin allein sein ethisches System von demjenigen seines Freundes abweiche, wenn wir sehen, mit welcher Gründlichkeit er seine Vorgänger studiert hat (bei Philosophen des vorigen und auch dieses Jahrhunderts nicht immer wahrzunehmen), dann ist uns ein Schluß auf seine Originalität, seine

Die politische Ökonomie sei mit den Geisteswissenschaften (science of morals and politics) näher verwandt, als mit der Mathematik.

Arbeitsweise wohl gestattet. Wenn uns Dugald Stewart dann mitteilt, daß Smith den theoretischen Bestandteil seines „Wealth of Nations“ aus den Schriften anderer zusammengetragen habe, dann ist das Gebiet, auf dem wir seine Originalität vermuten dürfen, sehr stark eingeengt. So gewinnen wir allmählich aus Bruchstücken eine Kenntnis seiner Begabung, die frühere Beobachtungen ins rechte Licht setzt, weitere Schlüsse gestattet u. s. w. Feilbogen hat denn auch meine Auffassung von Smith nicht zu ändern vermocht, ich habe gesagt, er sei ein Mann von produktiver Kritik und glücklicher Synthese gewesen, er hat dafür ein neues Wort „objektive Originalität“ geschaffen.

Im übrigen ist es eine ungeheure Naivetät, daß die großen, die Wissenschaften fördernden Gedanken so häufig, von den Zeitgenossen unbemerkt, von verschiedenen Männern erfaßt worden seien. Wo es der Fall war, da hat entweder zwischen den Zeitgenossen oder den Späteren ein oft erbitterter Meinungskampf, eine gründliche Untersuchung stattgefunden, so daß die Priorität aufs unzweideutigste festgestellt worden ist. Man denke an Newton und Leibnitz, an Darwin und Wallace. Der Mann, dessen Spuren Feilbogen folgt, hat die Vermutung abgelehnt, daß er seine Theorie von Jevons entlehnt habe (man scheint also auch im Lager Mengers doch etwas auf „subjektive Originalität“ zu geben). A. Wagner hat seine Prioritätsansprüche auf die richtige Charakterisierung des Merkantilsystems geltend gemacht u. s. w. Hätte Feilbogen die Geschichte der Wissenschaften mehr studiert, so würde er manche seiner Gedanken unterdrückt haben.

Weiter auf die grundlegenden Behauptungen Feilbogens oder gar auf den Inhalt seiner Ausführungen über das Verhältnis von Smith und Turgot (welches ich in der D. L. Z. gethan habe) einzugehen, würde an dieser Stelle nicht angebracht sein. Ich habe nur hervorzuheben gesucht, daß die von Feilbogen an die Litteraturgeschichte gestellten Anforderungen von der auf diesem Gebiete allein kompetenten Wissenschaft nicht unterstützt werden. Würden sie anerkannt, so müßte die Idee der Entwickelung einem Heroenkultus geopfert werden und wir würden die wichtigsten Fragen der Methodenlehre nie beantworten können. Insbesondere dann nicht, wenn ein die konstruierende Methode anwendender Geist in die Bücher mehr und anderes hineinläse als in ihnen enthalten ist, und er nach philologischen Grundsätzen hinein interpretieren darf. Für uns werden die Methoden maßgebend sein müssen, welche die Philologie ausgebildet hat. Vor vielen anderen bildet das monumentale Werk Zellers über die Geschichte der Philosophie der Griechen ein Muster, von dem wir noch lange lernen können.

Hieraus geht nun aber auch hervor, wie falsch die Meinung ist, daß die Lektüre eines Schriftstellers zu seinem Verständnisse genüge, welche, wenn ich nicht irre, indirekt noch neuerdings von Schäffle ausgesprochen worden ist. Darin besteht die Aufgabe der Litteraturgeschichte, daß sie die zum Verständnis der Schriftsteller nötigen Voraussetzungen schafft und nicht in Bibliographien, Ausarbeitung von antiquarischen Lagerkatalogen, Kompilationen, biographischen Notizen, Sammlung von Aussprüchen u. s. w. Daß es auch eine Wissenschaft von der Litteratur, nämlich die Philologie, gebe, scheint ziemlich unbekannt zu sein. Ein jeder behandelt die Litteratur nach seinem eigenen Gutdünken.

Sie sei eine im höchsten Grade praktische Wissenschaft, es gebe wenige Zweige der moralischen Erkenntnis, die eine solche Bedeutung für die Wohlfahrt der Menschen hätten, wie die Nationalökonomie, ein großer Teil dieser Theorien müsse notwendigerweise das Handeln der Menschen beeinflussen. Über diese müsse daher die Mehrheit kompetenter Männer einig sein, eine allgemeine Einigkeit wäre in einer derartigen Wissenschaft nicht zu erreichen. Die wichtigste Ursache des Irrtums sei aber „a precipitate attempt to simplify and generalize" bestimmter Schriftsteller, welche „do not sufficiently try their theories by a reference to that enlarged and comprehensive experience which, on so complicated a subject, can alone establish their truth and utility." Dies führe dann zu „crude and premature theories." Wohl müsse jede Wissenschaft nach Einfachheit und Allgemeinheit ihrer Principien streben, aber diejenigen Ursachen „which really are necessary must be admitted." Vor der Wahrheit der Thatsachen und Erfahrungen müßten die schönsten Theorien aufgegeben werden. In der Erfahrung liege die Bürgschaft aller Wahrheit, „no theory can have any pretension to be accepted as correct which is inconsistent with general experience." „Ich würde niemals", schreibt Malthus, „das stetige und ungebrochene Vertrauen zu der Bevölkerungslehre gehabt haben, wenn sie mir nicht im ausgiebigsten Maße durch den Zustand der heutigen Gesellschaft jedes bekannten Landes bestätigt schiene". Am Schlusse seiner Ausführungen wendet sich Malthus auch mit Namensnennung gegen Ricardo[1].

Das Märchen von der Einigkeit der klassischen Schule über die Methode ist damit wohl beseitigt. Nur nebenbei erwähne ich, daß Malthus die Traditionen der Smithschen Schule fortzusetzen glaubt und daß er Einwände selbst gegen die Art erhebt, wie Ricardo seine Sätze illustriert. Malthus geht thatsächlich über Smith hinaus, Geschichte und Statistik gewinnen in seinem Werke eine viel höhere methodische Bedeutung.

[1] Principles of Political Economy 1820, Introduction. Vgl. auch die schon citierten Artikel in der Quarterly Review, in denen er die Lehren Ricardos auch „the new Political Economy" nennt.

2.

Nachdem die Dissonanzen zwischen Malthus und Ricardo in so greller Weise zur Kenntnis der anderen Nationalökonomen gekommen waren, suchten zwei Männer den Methodenstreit zu schlichten, Senior und John Stuart Mill. Zu dem Inbegriff der Lehren, welche die klassische Schule in dogmatischer und systematischer Gestalt überliefert hatte, vermochten sie nichts wesentlich neues hinzuzufügen, sonst würden sie sich bald darüber klar geworden sein, daß die Methode der Untersuchung etwas ganz anderes ist, wie die Methode der Darstellung. Die geringe Kenntnis der Entwickelung der politischen Ökonomie wirkte in derselben Richtung.

Senior[1] sucht zunächst die Streitfrage zwischen Ricardo und Malthus zu lösen, ob die politische Ökonomie vorzugsweise eine theoretische oder praktische Wissenschaft sei. Es giebt nach ihm zwei Wissenschaften, eine theoretische und eine praktische. Wenn auch die praktische in verschiedenen Gebieten auf den Lösungen der theoretischen weiterbauen müsse, so seien ihre Methoden doch nicht ganz dieselben.

Die theoretische beruht nach ihm auf allgemeinen Wahrheiten, welche aus dem Selbstbewußtsein und der Beobachtung gewonnen sind und die Prämissen eines Schlußverfahrens bilden. In der 1826 gehaltenenen „Introductory Lecture on Political Economy“ sind es 5, in der Political Economy 4; hier hat er auch eine materielle und eine formelle Änderung vorgenommen[2]. Die Folgerungen, welche sich auf die Produktion der Güter beziehen, sind allgemein wahr, die auf die Verteilung der Güter bezüglichen werden durch die Einrichtungen bestimmter Länder modifiziert, z. B. durch Sklaverei, Agrarschutz, Armengesetze. Nachdem der „natürliche Zustand“ als das allgemeine Gesetz ausgesprochen worden sei, könnten die „Anomalien“, die durch jene besondern „disturbing causes“ entstünden, nachher erklärt werden.

Der praktische Zweig hat ganz andere Grundlagen und großenteils historische, z. B. die Erkenntnis der Wirkungen der Armen-

---

[1] Introductory Lecture on Political Economy 1826, S. 6 fg.

[2] Die fünf Prämissen sind folgende: 1. Reichtum besteht nur aus wirtschaftlichen Gütern. 2. Ökonomisches Princip. 3. Bevölkerung beschränkt durch moralisches oder physisches Übel oder die Furcht vor Mangel an dem nach Klassen verschiedenen Bedarf. 4. Unbegrenzte Vermehrung der Kapitalien. 5. Gesetz des abnehmenden Bodenertrags. In der Political Economy fehlt die erste.

gesetze, des Nutzens der Kolonien, weshalb es auf diesem Gebiete sehr schwierig sei, zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. „Wenn wir oft die Wirkungen von Einrichtungen, mit denen wir seit langer Zeit bekannt sind, nicht nachzuweisen vermögen, wie viel schwerer muß es dann sein, die Folgen noch unerprobter Maßregeln voraus-zusehen!"

Die verschiedenen Ansichten über die Gewißheit der Erkenntnis in unserer Wissenschaft scheinen ihm aus der Verwechselung der theoretischen und praktischen Nationalökonomie hervorzugehen. Die erstere habe die höchste Gewißheit aufzuweisen, weil ihre Prämissen allgemeine Wahrheiten bildeten. Aus diesem Grunde hat er sich denn auch 1848 in einer Kritik Mills dagegen ausgesprochen, daß die politische Ökonomie eine „hypothetische Wissenschaft" sei[1].

Stuart Mills Abhandlung „On the Definition of Political Economy and the Method of Investigation proper to it" ist sehr viel schwächer, bemerkenswert nur als eine Begründung und Verteidigung der Methode Ricardos, womit jedoch Zugeständnisse an Malthus für das Gebiet der Politik verbunden sind.

Mill bezeichnet zunächst unsere Wissenschaft als eine psychologisch-ethische „the science relating to the moral or psychological laws of the production and distribution of wealth." Jedoch geschieht dies nur, um die Technik von der Volkswirtschaftslehre zu lösen, denn in der Folge erfahren wir, nachdem auch die Privatwirtschaftslehre beseitigt ist, daß sie „is concerned with him (Menschen) solely as a being who desires to possess wealth, and who is capable of judging of the comparative efficiency of means for obtaining that end."

Man fragt sich erstaunt, wie es denn möglich sei, die Bevölkerungslehre im Rahmen der politischen Ökonomie abzuhandeln. Welch' ganz verschiedenen Inhalt müßte sie haben, wenn nur der Wunsch des Menschen nach Reichtum in Betracht gezogen würde! Die Theoretiker würden von der unaufhörlichen Tendenz der Bevölkerung, unter das Maß der Lebensmittel zu sinken, zu berichten haben. Damit wird es klar, daß der Mensch des Malthus der empirisch gegebene Mensch mit starken Trieben und schwacher Vernunft ist, derjenige Ricardos der stets auf seinen Vorteil bedachte Markt-

[1] Edinburgh Review 1848. Vol. LXXXVIII S. 302.

mensch[1]. Lehrreich ist es daher, welche Stellung Mill der Bevölkerungslehre anweist. Das Bevölkerungsprincip gehört nach ihm zu den störenden (sic) Impulsen, jedoch soll es „for the sake of practical utility" erörtert werden, wiewohl dies widerspricht „the strictness of purely scientific arrangement." Eine seltsame Wissenschaft, welche aus Nützlichkeitserwägungen ihre Aufgaben und Methoden verleugnet.

Noch klopft unser Herz unter den Nachwirkungen dieser logischen Sturzwelle, da erscheint schon eine neue. Der Leser hat den festen Entschluß gefaßt, den Menschen nur als ein nach Reichtum lüsternes Wesen zu betrachten, da stolpert er ahnungslos über folgenden Satz: „It (political economy) makes entire abstraction of every other human passion or motive, except those which may be regarded as perpetually antagonizing principles to the desire of wealth, namely aversion to labor, and desire of the present enjoyment of costly indulgences."

Daß Mill sich hiermit den Boden unter den Füßen fortzieht, erfordert keinen Beweis und man fragt sich obendrein, weshalb er denn nur diese störenden Einflüsse in Betracht ziehen will. Jedoch uns fehlt der Raum, um allen Irrgängen seiner Logik zu folgen. Wenden wir uns zu seinen Ausführungen über die Methode.

Es giebt nach ihm zwei Untersuchungsmethoden in den Geisteswissenschaften: eine rein induktive Methode und eine aus Induktion und Deduktion gemischte. Jedoch sind die Thatsachen, welche der Induktion zu Grunde liegen, nicht bei beiden dieselben. Die rein induktive Methode geht von den besonderen Erfahrungsthatsachen des Forschungsgebietes (specific experience) aus, die andere von den allgemeinen Thatsachen des menschlichen Seelenlebens. Zur Lösung der Frage, ob absolute Fürsten ihre Gewalt zur Unterdrückung ihrer Unterthanen gebrauchen würden, brächten die Vertreter der ersteren das Material herbei, welches die Geschichte über die Handlungsweise absoluter Fürsten biete. Die Vertreter der zweiten „refer the question to be decided by the test not solely of our experience of kings, but of our experience of men." Dieses sei ein viel wichtigeres Fundament,

[1] Wenn Ricardo den Menschen Selbstinteresse zuschreibt, spricht er stets von der Kapitalistenklasse: Principles, chap. IV; Letters (Bonar) p. XVI. Ähnliche Aussprüche der Physiokraten und Adam Smiths bei Hasbach, Philosophische Grundlagen S. 141. Noch schroffer Marx: „Als Kapitalist ist er nur personifiziertes Kapital. Seine Seele ist die Kapitalseele." Kapital I 216. 3. A. — Nach Ricardo verstehen nicht alle Menschen ihr Interesse. Letters S. 18.

denn die Schlußfolgerung würde nichts von ihrer Gewißheit verlieren, selbst wenn absolute Könige niemals existiert hätten — eine Behauptung, welche, in ihre Konsequenzen verfolgt, die Herbeiziehung der specific experience negiert. Mill hätte daher schreiben müssen „refer the question to be decided by the test solely of our experience of men.“

Hierauf bereitet Mill dem Leser eine neue Überraschung. Er behauptet, diese aus Induktion und Deduktion gemischte Methode sei die Methode a priori, welche ausgehe von „an assumed hypothesis.“ So lange wir aus allgemeinen Erfahrungssätzen deduzieren, gehen wir doch nicht von willkürlichen Annahmen aus. Und wenn wir von willkürlichen Annahmen ausgehen, kann von einer vorausgegangenen Induktion nicht mehr die Rede sein.

Jedoch, man wird entgegnen, es sind Annahmen, welche man so gestaltet hat, daß sie der Erfahrung nicht mehr ganz entsprechen, darum bezeichnet sie Mill als „assumed hypotheses.“ Mill widerspricht dieser Auffassung. „Assumed premises“ sind nach ihm „premises which might be totally without foundation in fact.“ Die Wissenschaft, d. h. die theoretische Nationalökonomie, brauche sich auch gar nicht die Frage vorzulegen, ob ihre Annahmen mit der Wirklichkeit übereinstimmten, das sei die Aufgabe der Praxis, mit andern Worten der Volkswirtschaftspolitik. Er schreibt: „To verify the hypothesis itself a posteriori, that is, to examine whether the facts of any actual case are in accordance with it, is no part of the business of science at all, but of the application of science.“

Auch diese Behauptungen sind zuweilen als die in der „klassischen Schule“ mit großer Einhelligkeit vertretenen methodischen Überzeugungen hingestellt worden. In Wirklichkeit sind sie nichts weiter als eine Verherrlichung der Methode Ricardos, soweit Mill sie richtig verstand. Senior tritt denn auch den Meinungen Stuart Mills in einer Weise entgegen, welcher es mindestens nicht an Deutlichkeit fehlt. Die Rücksicht auf den Raum zwingt uns, seine Ausführungen unter den Text zu verweisen, und uns mit einem Auszuge zu begnügen[1]. So verführen, behauptet Mill, alle abstrakten Wissenschaften,

[1] Among the writers who appear to have taken this view of Political Economy, the most remarkable is Mr. Ricardo... He adds to Mr. Mill's hypothesis other assumptions equally arbitrary. And he draws all his illustrations not from real life, but from hypothetical cases... But neither the

als deren Typus er die Geometrie[1] betrachtet, die Socialwissenschaft könne überdies keinen andern Weg gehen. Denn Experimente seien unmöglich und Vergleichungen geschichtlicher Zustände, welche einen genügenden Aufschluß über die Wirkung einer Ursache gäben, seien wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der in jedem Falle wirkenden Faktoren höchst wahrscheinlich unmöglich.

Hier tritt zum erstenmale eine irrige Meinung über das Wesen geschichtlicher Kausalitätsforschung hervor, welche gleichfalls von den

reasoning of Mr. Mill nor the example of Mr. Ricardo induce us to treat Political Economy as a hypothetical science. We do not think it necessary, and, if unnecessary, we do not think it desirable... It appears to us to be open to three great objections.

In the first place it is obviously unattractive. No one listens to an exposition of what might be the state of things under given but unreal conditions, with the same interest with which he hears a statement of what is actually taking place.

In the second place, a writer who starts from arbitrarily assumed premises is in danger of forgetting from time to time their unsubstantial foundation, and of arguing as if they were true. This has been the source of much error in Ricardo.....

A third objection to reasoning on hypothesis is its liability to error, either from illogical inference or from omission of some condition necessarily incident to the supposed case. When a writer takes his premises from observation or from consciousness and infers from them what he supposes to be real facts, if he have committed any grave error, it generally leads him to some startling conclusion. He is thus warned of the probable existence of an unfounded premise or of an illogical inference, and, if he be wise, tries back until he has detected his mistake. But the strangeness of the results of an hypothesis gives no warning..... Edinburgh Review. Vol. LXXXVIII S. 301 f.

[1] Eine kurze Erörterung seiner Ausführungen ist deshalb angezeigt, weil sie selbst noch jetzt Verwirrung stiften. Wenn Mill meint, die Geometrie beruhe auf willkürlichen Annahmen, so irrt er sich meines Erachtens. Zum Beweise führt er an, daß nach Euclids Definition die Linie keine Breite habe. Eine Linie hat aber thatsächlich keine Breite, sie entsteht durch das Zusammenstoßen zweier Flächen. Hätte Euclids Definition der Linie Breite gegeben, so würde er sie falsch definiert haben und eine begriffliche Trennung von Linie und Fläche wäre unmöglich gewesen. Die Fläche hat zum Unterschied von der Linie Länge und Breite. Die Ursache von Mills Irrtum ist wahrscheinlich die Verwechselung der gezeichneten Linie und der wirklichen Linie. Wenn eine zur Verdeutlichung gezeichnete Linie notwendigerweise Breite haben muß, so beweist das doch nicht daß die Geometrie auf willkürlichen Annahmen beruhe. Ebenso zwingend wäre die Argumentation, daß die Artilleriewissenschaft auf willkürlichen Annahmen beruhe, weil man mit gezeichneten Kanonen nicht schießen könne. — Mills Ausführungen sind, wie man sieht, gegen Malthus gerichtet.

Nachfolgern Mills oft reproduziert worden ist, was sich daraus erklärt, daß sie, abgesehen von Kompilationen der Forschungen anderer, ebensowenig wie er auf diesem Felde thätig waren. Die Voraussetzung ist stets, daß der Geschichtsforscher wie der Naturforscher einer Welt mit Kräften gegenüberstehe, deren Wirkungen er allein erkennt. Thatsächlich sind aber die Ursachen der sozialen Erscheinungen oft von früheren und zeitgenössischen Beobachtern aufgedeckt worden, Personen aller Stände haben uns über ihre Motive und ihr Handeln auf das genaueste unterrichtet, sehr häufig führt uns unsere Kenntnis des menschlichen Seelenlebens gradwegs in die Werkstätte des socialen Handelns hinein. Wie die Einführung der Maschinen auf das Kleingewerbe wirkt, welche Folge eine übermäßige Ausgabe von Papiergeld hat, welche Bedeutung für den Export eine verschlechterte Valuta besitzt, warum das Quantum der an einer Börse gehandelten Ware häufig die thatsächliche Zufuhr übersteigt und über viele andere wirtschaftliche Erscheinungen sind wir so gründlich unterrichtet, daß wir uns der zeitraubenden Nachforschung von Parallelzuständen mit Abweichungen in diesem oder jenem Punkte entschlagen können. Wenn der kontinentale Nationalökonom sich von solchen Meinungen nicht frei machen kann, so ist das entschuldbar, wenn aber ein englischer Nationalökonom sie nicht als Irrtümer erkennt, dann beweist das, daß er sich niemals in das von parlamentarischen Untersuchungen seines Vaterlandes angehäufte Material vertieft hat.

Der Leser Mills hat nun die Überzeugung gewonnen, daß der Mensch nur als ein nach Reichtum dürstendes Wesen in der politischen Ökonomie verwendet werden darf, daß die specifische Erfahrung von geringem Werte ist, verglichen mit der allgemeinen Erfahrung, daß ein induktives Eindringen in den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen fast unmöglich ist — da bereitet ihm Mill die letzte Überraschung. Die Ursachen, die wir auf keine Weise aus der Vergleichung der Erfahrungen erkennen können, die sollen wir aus der Erfahrung und zwar der specifischen Erfahrung entnehmen. „Although sufficiently ample grounds," führt er aus, „are not afforded in the field of politics, for a satisfactory induction by a comparison of the effects, the causes may, in all cases, be made the subject of specific experiment. These causes are, laws of human nature, and external circumstances capable of exciting the human will to action .... We can also observe what are the objects which excite those desires. ...." Alle diese Erkennt-

nisse sind uns also nicht zur Hand, wenn wir die Vergangenheit oder Gegenwart interpretieren möchten, Mill stellt sie uns aber zur Verfügung, falls wir daraus deduzieren wollen. „Knowing therefore accurately the properties of the substances concerned, we may reason with as much certainty as in the most demonstrative part of physics from any assumed set of circumstances.“ Mill geht nun zur Besprechung der Methode der Volkswirtschaftspolitik über, die wir kurz erledigen wollen.

Die Politik erfordert die eingehende Kenntnis der Wirklichkeit, deshalb ist es notwendig, daß der Politiker die in der theoretischen Betrachtung übergangenen Faktoren in seine Betrachtung einbezieht und seine Deduktionen an der Wirklichkeit prüft. „Without this, he may be an excellent professor of abstract science; for a person may be of great use who points out correctly what effects will follow from certain combinations of possible circumstances . . . If however, he does no more than this, he must rest contented to take no share in practical politics.“ Also besteht die Methode des Politikers aus zwei Prozessen: Analyse der Elemente des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes und Synthese, „to collect what would be the effect of all the causes acting at once.“ Nach einer beredten Anklage gegen die Vermischung der Methode des „philosopher“ und des „practical man“ wird Turgot hohes Lob gespendet, dem Manne, „who kept wholly clear from the partialities and prejudices both of the student and the practical statesman“ [1].

Es sind so tiefgehende Differenzen zwischen Malthus und Ricardo, Senior und J. S. Mill vorhanden, daß man sich wundert, weshalb die Geschichtschreiber der nationalökonomischen Litteratur ihrer gar nicht gedacht haben. Es genügen also nicht oberflächliche Inhaltsangaben, die unzusammenhängende Mitteilung wichtiger Lehren eines Schriftstellers, gewürzt durch kritische Auseinandersetzungen und einige Schlaglichter auf die Persönlichkeit des Verfassers; noch weniger kann es aber befriedigen, wenn sich aus der geistvollen oder geistlosen Kompilation eine Karikatur herausbildet oder die Darstellung zum Range eines antiquarischen Lagerkatalogs herabsinkt.

[1] Mengers Kritik Mills scheint mir zum Teil unzutreffend. Er rügt u. a. an ihm das „mangelnde Verständnis für die Notwendigkeit, in allen Fragen der Methodik die theoretische von der praktischen Volkswirtschaftslehre .... zu trennen“. Untersuchungen S. 124.

Die Erklärung der erwähnten Unterlassung mag darin liegen, daß Malthus und Senior in dem Kampfe unterlagen. Auf die Seite Ricardos traten Torrens, James Mill, Mc-Culloch, John Stuart Mill, auf die Seite Malthus' trat niemand. Jevons meinte, Malthus und Senior „were driven out of the field by the unity and influence of the Ricardo-Mill School“ [1]. Aber die Theorien Ricardos bedeuteten wol auch bessere Waffen für die Vorkämpfer der Umgestaltung der englischen Volkswirtschaft, als die volkswirtschaftspolitischen Grundsätze des konservativen Professors der Geschichte und Nationalökonomie. Und wenn auch, wie Jevons behauptete, Ricardo den Wagen der politischen Ökonomie auf das falsche Geleise geschoben hat, weshalb die Wissenschaft wieder an Smith und Malthus anknüpfen müsse, so mochte dieses Geleise doch grade dahin führen, wohin die englische Bourgeoisie zu fahren wünschte.

3.

Allein Mill hat die Gegner endgültig nicht mit jenem Aufsatz aus dem Felde geschlagen. Fast gleichzeitig erschien seine Logik, welche bewies, daß er in den 13 Jahren, welche zwischen ihm und ihrer Vollendung liegen, sehr viel gelernt hatte. Im Jahre 1837 war Whewells „History of the inductive sciences“ erschienen, 1840 wurde desselben Verfassers „Philosophy of the inductive sciences“ veröffentlicht. Außerdem hatte in den Jahren 1830—1842 Comtes „Cours de philosophie positive“ die Presse verlassen. Den Schaden, welchen dieser der Philosophie durch die Verwerfung der formalen Logik zugefügt hatte, machte er dadurch wieder gut, daß er in seinem Werke die Methoden der Natur- und Geisteswissenschaften mit zur Darstellung brachte. Der geistige Horizont Mills erweiterte sich nach allen Seiten. Er sah, daß die Methode der Naturwissenschaften nicht in der Deduktion beschlossen ist, er lernte die methodische Bedeutung empirischer Gesetze kennen, welche nachträglich aus psychologischen Daten erklärt werden. Er zog zuerst Gewinn aus diesen Anregungen, ihm ist es zu verdanken, daß die europäische Logik über den aristotelischen Formalismus und die Hegelsche Dialektik in neue, ertragreiche Gebiete geführt wurde.

Die Lehren Mills sind von Schmoller so gründlich kritisiert

[1] Theory of Political Economy 1879. 2. A. S. LVII.

worden[1], daß ich mich darauf beschränken kann, den Unterschied der früheren und späteren aufzuzeigen. Er ist sich nun darüber klar geworden, daß die mathematische Deduktion nicht der Typus der Methode aller abstrakten Wissenschaften ist. Die früher so gepriesene geometrische Methode der Deduktion aus einer Ursache wird verworfen, über die sogenannte chemische Methode (Vergleichung geschichtlicher Erscheinungen) fällt er dasselbe Urteil wie früher, aber die physikalische Methode, welche alle zur Hervorbringung einer Erscheinung zusammenwirkende Ursachen heranzieht, betrachtet er jetzt als die für das Gebiet der theoretischen Nationalökonomie wichtigste. Die Verifikation der Deduktion, welche in dem Aufsatze nur zu praktischen Zwecken, für die Volkswirtschaftspolitik, gefordert wird, erscheint in der Logik auch als Bestandteil der Methode der theoretischen Nationalökonomie. Als Mittel der Verifizierung nennt er nicht nur Thatsachen, sondern auch empirische Gesetze, die er in den Essays noch nicht kannte. Während er dort mit einer gewissen Geringschätzung von der besonderen Erfahrung sprach, wird nun rundweg gelehrt: „The ground of confidence in any concrete deductive science is not the a priori reasoning itself but the accordance between its results and those of observation“. Mit diesem Satze kann jeder Empiriker zufrieden sein, nicht mit seiner Lehre von dem Verhältnis von Induktion und Deduktion. Die Erkenntnis kausaler Zusammenhänge im Gebiet der Geisteswissenschaften erfolgt im Anfang der Untersuchung gewöhnlich nicht in der Weise, daß aus bestimmten Prämissen Konsequenzen abgeleitet werden, welche man mit den Thatsachen vergleicht, sondern gewöhnlich werden Thatsachen und empirische Regelmäßigkeiten festgestellt, deren Ursachen der Gelehrte erforscht. So hat die Sprachwissenschaft die empirischen Regelmäßigkeiten in der geschichtlichen Aufeinanderfolge sprachlicher Formen konstatiert und dann deren Ursachen aufzudecken gesucht. Die Ursachen kennt man nur sehr ungenügend, obwohl die Biologie und die Psychologie das Material, welches in Betracht kommen kann, massenhaft aufgehäuft haben. Jahrtausende wußte man, daß der Mensch zur Trägheit und Bequemlichkeit neigt und doch hat niemand hieraus Sprachgesetze deduziert und darauf die Ergebnisse mit den Thatsachen verglichen. Umgekehrt haben die Linguisten empirische Regelmäßigkeiten konstatiert und

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI S. 555 f.

sie aus psychischen Erfahrungen (Trägheit, Bequemlichkeit) zu erklären gesucht. Ähnlich verhält es sich mit der Nationalökonomie.

Das Abwandern der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die Großstädte gehört anscheinend zu den regelmäßigen Erscheinungen hochentwickelter Volkswirtschaften, in der römischen und den modernen ist sie beobachtet, in diesem Jahrhundert statistisch nachgewiesen worden. Die Kenntnis der menschlichen Motive ist so groß, daß man aus ihnen hätte deduzieren können, und doch ist es nicht geschehen. Zuerst mußte die Thatsache erkannt werden und dann erforschte man ihre Ursachen. Und welchen Nutzen gewährt dabei die Deduktion aus dem Selbstinteresse? Das Princip des Selbstinteresses läßt nur den Schluß zu, daß die abwandernde Bevölkerung dabei ihrem Interesse folgt. Welches ist aber ihr Interesse? Das kann nur die wissenschaftliche Beobachtung lehren, die zuweilen zu dem Ergebnisse führt, daß das wohlverstandene Selbstinteresse keineswegs immer das einzige oder das wichtigste Motiv bildet. Oder man prüfe folgende Erscheinungen auf die zu ihrer Erkenntnis nötige Methode: die Arbeitslosigkeit in den Großstädten, die Zunahme der Bevölkerung mit der Entwickelung des maschinellen Großbetriebs, obwohl er die Tendenz hat, an Arbeitskräften zu sparen.

Mill kennt, wie erwähnt, auch die Methode der voraufgehenden Konstatierung von Thatsachen und empirischen Gesetzen und deren nachfolgender Erklärung aus den Gesetzen der menschlichen Natur (inverse deductive method), aber er weist ihr nicht die Nationalökonomie als ihr Gebiet an. Es giebt nach ihm zwei Arten sociologischer Untersuchung, die eine erforscht die Ursachen der Gesellschaftszustände, die andere (zu ihr gehört die Nationalökonomie) untersucht, welche Wirkung aus einer bestimmten Ursache bei einem gegebenen Gesellschaftszustande hervorgeht. Man sieht, er kann sich von der völlig irrigen Vorstellung nicht frei machen, daß den Nationalökonomen von vornherein die Ursachen der Erscheinungen bekannt waren, aus denen sie nur zu deduzieren brauchten. Und den bescheidenen Fortschritt der Logik über den Standpunkt des Essays, macht er dadurch wieder illusorisch, daß er in den Paragraphen 3 des 9. Kapitels der Logik Bestandtheile des Essays herübernimmt. Anstatt der Deduktion aus allen Ursachen wird die Deduktion aus e i n e r Ursache als die Methode der theoretischen Nationalökonomie hingestellt.

Noch einen Schritt weiter wurde Mill geführt, als er sein Lehrbuch der politischen Ökonomie abfaßte. So erklärt sich das Urteil

Seniors: „In the Essays Political Economy is an hypothetical science, in the Principles it is a positive art" [1].

Der unfertige und widerspruchsvolle Zustand, in welchem sich die Methodenlehre in den Schriften Mills befand, veranlaßte zum Neubau, welchen Cairnes unternahm. Er hat die hypothetisch-deduktive Methode ohne bemerkenswerte Originalität auf der Grundlage der Millschen Logik geschlossen und scharfsinnig konstruiert. Mill hatte alle Phasen durchlaufen; von der exakten Methode Ricardos zur hypothetisch-deduktiven der theoretischen Nationalökonomie und endlich zu den Methoden der Politik. Noch ein anderes Motiv gab dem Werke von Cairnes seinen Charakter. Bald nach dem Erscheinen der Schriften Mills beginnt die Zeit des siegreichen Freihandels. Die Anhänger, welche die Nationalökonomie fand, ließen die Theorie ihre Strenge einbüßen.

Gegen Say hat Cairnes die Aufgabe der Theorie dahin präcisiert, daß sie nachweisen solle, nach welchen Gesetzen gewisse Erscheinungen aus gewissen Principien hervorgehen, nicht aber in welchen Beziehungen sie zum Allgemeinwohl und der natürlichen Gerechtigkeit stünden [2]. Ihr Objekt sei der Reichtum, welcher einen zusammengesetzten Charakter (complex character) besitze. Denn er werde von materiellen Dingen gebildet, denen das Gemüt einen Wert beilege. Daher gehöre die politische Ökonomie „to the class of studies which includes historical, political, and in general, social investigation. The class appears to me sui generis, having for its subject-matter the complex phenomena presented by the concurrence of physical, physiological, and mental laws, and for its function the tracing of such phenomena to their physical, physiological, and mental causes" [3].

Wenn aber auch die Zurückführung der Erscheinungen auf physische, physiologische und geistige Ursachen die Aufgabe des Nationalökonomen bilde, so gehörten deren Analyse und Erklärung doch nicht in sein Bereich. Für ihn seien sie „ultimate causes", „ultimate facts",

---

[1] Edinburgh Review a. a. O. S. 304.

[2] Ähnlich v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins I S. 2: Während das theoretische Problem fragt, warum der Kapitalzins da ist, fragt das socialpolitische Problem, ob der Kapitalzins da sein soll; ob er gerecht, billig, nützlich... sei.

[3] Character and Logical Method of Political Economy. 2nd. ed. London 1888, S. 52.

welche ihm andere Wissenschaften überlieferten und die Prämissen seiner Deduktionen bildeten.

Cairnes macht das für die historische Schule wichtige Zugeständnis, daß die vollkommene Wissenschaft, diejenige, welche die Aufeinanderfolge der volkswirtschaftlichen Erscheinungen voraussagen könne, jeden sie beeinflussenden Faktor unter ihre Prämissen aufnehmen müsse. Aber dieser Grad der Vollkommenheit sei anscheinend unerreichbar, denn „the facts to be taken account of are so numerous, their character so various, and the laws of their sequence so obscure, that it would scarcely be possible to ascertain them all, much less to assign to each its exact value[1].“ Jedoch seien wenigstens „solid and valuable results“ zu erreichen „by following in our economic investigations the same course which has been pursued with such success in physical science.“ Welches ist dieser Prozeß? Unter den letzten Thatsachen und Ursachen sind nach Cairnes drei wichtiger als alle andern: 1. the desire to obtain wealth at the least possible sacrifice (mental cause) 2. those propensities which, in conjunction with the physiological conditions of the human frame, determine the laws of population (physiological cause) 3. the physical qualities of the soil (physical cause — ungleiche Bodengüte, Gesetz des sinkenden Bodenertrages). Sie bilden die Hauptprämissen eines deduktiven Verfahrens. Außerdem muß aus der ungeheueren Zahl der das wirtschaftliche Leben beeinflussenden Faktoren (politische und sociale Institutionen, Verteilung des Grundeigentums und landwirtschaftliche Unternehmungsformen, Maschinenwesen, Gewohnheit, Sitte, Lebenshaltung, sittliche und religiöse Erwägungen) noch eine Auswahl getroffen werden. „Some of the most important of them may, with sufficient accuracy at least to be made available as data for subsequent deductions, and be entitled to a place among the premises of the science“[2]. Durch die Deduktion aus beiden Arten von Prämissen wird ein Gedankengebäude errichtet, das der Wirklichkeit bis zu einem hohen Grade entspricht, allerdings sie nicht ohne Rest erklärt. Die Wissenschaft hat daher einen hypothetischen Charakter, das Eintreten der deduzierten Wirkungen wird nur angenommen, falls keine anderen Ursachen thätig werden, die theoretische Nationalökonomie berichtet nur von Tendenzen. In der Kritik der davon verschiedenen Meinung Seniors hat Cairnes

[1] S. 55.
[2] S. 59.

Recht und Unrecht: Recht, da die 4 oder 5 Prämissen Seniors nur einen Bruchteil der wirkenden Faktoren ausmachen, Unrecht, weil Senior sich gegen die willkürlichen Annahmen, die „arbitrarily assumed hypotheses“ Ricardos und des jungen Stuart Mill wandte.

Nach Cairnes kennt der Nationalökonom von Anfang an alle Ursachen und darum „no elaborate process of induction is needed.“ Der Unterschied zwischen Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft besteht eben darin, daß dem Naturforscher die Ursachen unbekannt sind, welche er durch einen langwierigen Prozeß finden muß. Auf diesem Gebiete teilt Cairnes alle Irrtümer Mills, so auch den, daß die Erkenntnis der Ursachen socialer Erscheinungen auf induktivem Wege nur durch die Vergleichung von Parallelzuständen möglich sei. Er legt ein stärkeres Gewicht auf die Verifizierung durch statistische Daten, betont, daß sie auch deshalb notwendig sei, um Denkfehler zu erkennen, und hebt hervor, daß exakte nationalökonomische Gesetze nicht ausgesprochen werden könnten, da der zahlenmäßige Ausdruck ein wesentliches Merkmal derselben sei.

Und nun zur Kritik! Belanglos wäre der Nachweis, daß das Bevölkerungsgesetz, das Gesetz des sinkenden Bodenertrages Bestandteile der Nationalökonomie sind. Der schwächste Punkt ist formell die Begründung des hypothetischen Charakters unserer Wissenschaft damit, daß der menschliche Geist die Wirkung aller Ursachen nicht erkennen könne. Eine Wissenschaft, welche sich dieses Armutszeugnis ausstellt, thut gut daran, abzutreten, sie ist keine Wissenschaft. In jeder giebt es unbekannte Regionen, aber ihre Jünger hoffen, sie aufzuhellen. Den größten materiellen Irrtum bildet die Annahme, daß dem Nationalökonomen alle Principien von anderen Wissenschaften überliefert worden seien. Wären die Nationalökonomen so glücklich, dann wäre die Wissenschaft vollendet und der unaufhörliche Widerspruch zwischen ihnen unbegreiflich. Dann könnten nur formelle Denkfehler vorkommen, die längst alle beseitigt sein müßten. Die Nationalökonomie müßte die Einigkeit der Mathematik aufweisen. In Wirklichkeit ist es anders. Jevons wirft Ricardo vor, daß er die größte Verwirrung in der Nationalökonomie hervorgerufen habe. Um die Krisen streiten sich der Vertreter der Unterkonsumtion und der Überproduktion. Und selbst altehrwürdige Lehren befinden sich in diesem schwankenden Zustande. Im Bereich der Wert- und Preislehre stehen sich die Kostentheoretiker, die Arbeitstheoretiker und die Grenznutzentheoretiker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber. Wenn die geistige Thätigkeit bei der Aufstellung von Gesetzen nur in der Deduktion aus Prämissen bestünde, warum rückt man

denn nicht von der Stelle? Weder die Prämissen Seniors, noch diejenigen von Cairnes, noch endlich die in der deutschen Litteratur so hochgerühmten: die subjektive Prämisse (Selbstinteresse) und die objektive (Freiheit der Bewegung) führen zu einer Entscheidung. Mit dem Deduzieren aus Prämissen, insbesondere aus der Prämisse des Selbstinteresses, muß es also eine ganz andere Bewandtnis haben. Die vortrefflichen Dogmengeschichten[1] der österreichischen Theoretiker, wie Mataja, v. Böhm-Bawerk, Zuckerkandl zeigen ähnliche Widersprüche auf anderen Gebieten unserer Wissenschaft. Für jeden von Vorurteilen nicht befangenen Menschen ist das doch ein deutlicher Beweis, daß die Ursachen der Erscheinungen noch nicht so aufgehellt sind, daß eine völlige Übereinstimmung der Nationalökonomen eintreten müßte. Und doch zweifeln die Theoretiker nicht daran, daß alle Menschen selbstsüchtig sind, nach Reichtum streben, ohne alle Überlegung das ökonomische Princip befolgen u. s. w. Damit gelangen wir zu dem Endergebnis: die sogenannten Krisen-, Preis-, Kapitalzins-, Unternehmergewinn- u. s. w. „Theorien“ haben den logischen Wert von Hypothesen, welche aufgestellt werden, um bestimmte regelmäßig auftretende Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft zu erklären. Daraus folgt:

1. Ein wesentlicher Mangel unserer Wissenschaft besteht darin, daß genügende Verfahren zur Verifizierung von Hypothesen noch nicht ausgebildet sind, weshalb die Unterkonsumtionshypothese und die Überproduktionshypothese, die Produktivitätshypothese, die Nutzungshypothese, die Ausbeutungshypothese nebeneinander hergehen und nur Wortgefechte hervorrufen.

2. Die Deduktion aus Prämissen, insbesondere die Deduktion aus den Prämissen des Selbstinteresses und der Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung kann nicht das zur Auffindung von nationalökonomischen Gesetzen dienende Verfahren sein, denn sie trägt offenbar nichts zur Entscheidung der Frage bei, welche von jenen Hypothesen die richtige ist.

3. Es ist ein Irrtum, daß die Kenntnis der menschlichen Seele die Kenntnis der Principien der Volkswirtschaft in sich schließe. Die Kenntnis der Empfindungen, Gefühle, Triebe hat ungefähr den Wert der Notenkenntnis in der Musik. Diese macht keinen Komponisten, aber sie ermöglicht das Verständnis der Musikstücke eines Komponisten; jene produziert keine Gesetze, aber das Verständnis von Gesetzen.

[1] Zur Beseitigung eines Mißverständnisses bemerke ich, daß ich Dogmengeschichten als Mittel zur Förderung des theoretischen Erkennens sehr hoch schätze, aber meine, daß die Litteraturgeschichte damit nicht verwechselt werden dürfe.

Die Apotheken der Provinz Hannover und die geplante Apothekenreform[1].

Von

Ad. Andrée,
Apotheker in Hannover.

Die am 13. März v. Js. im Abgeordnetenhause erfolgte Erklärung des Kultusministers, daß das preußische Staatsministerium seine Zustimmung zur Einführung der Personalkonzession für die Apotheken erteilt habe, hat in Apothekerkreisen eine gewaltige und nur zu berechtigte Aufregung hervorgerufen, und es lohnt sich gewiß, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese Angelegenheit zu lenken.

Als Verfasser im Dezember 1892 als gewählter Vertreter der Provinz Hannover von dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten nach Berlin berufen war, um als Sachverständiger an der Feststellung neuer „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Revisionsordnung" u. s. w. teilzunehmen, ergab sich von selbst die Gelegenheit, über die geplante „Reform" mit maßgebenden

---

[1] Das Jahrbuch hat von dem Herrn Mitarbeiter schon im Jahrgang X,1 S. 237 ff. einen Beitrag über „die Apotheker als gerichtlich-chemische Sachverständige und die Apotheken-Reformfrage" gebracht. Den neuen Beitrag hat es gerne aufgenommen, ohne sich mit seiner Tendenz identifizieren zu wollen. Jedenfalls beruht er auf genauester Personen- und Sachkenntnis und wenn er zugleich die Stimme eines Interessenten ist, so bewegt er sich mit seinen Tendenzen doch jedenfalls in jener mittleren Linie zwischen manchesterlicher Apothekenfreiheit und Verstaatlichung, welche Extreme beide heute wohl nicht ernstlich auf der Tagesordnung in Deutschland stehen, und was mir noch wichtiger erscheint, er verteidigt seinen Interessenstandpunkt mit so guten, aus der Natur der Sache und den provinziellen Verhältnissen und Zuständen folgenden Gründen, daß die Abhandlung jedem interessant sein wird, der solche Fragen nicht bloß auf Grund abstrakter Theoreme und Argumente, sondern zugleich unter voller Sach-, Orts- und Personenkenntnis entscheiden will.

Der Herausgeber.

Persönlichkeiten zu sprechen und deren Ansichten kennen zu lernen. Es war damals die Selbstablösung der Konzessionswerte nach schwedischem Muster in Aussicht genommen, und es herrschte noch die Ansicht vor, daß man größere Kreise der Apothekenbesitzer für diese Pläne gewinnen könne[1]. Diese Hoffnung hat sich seitdem als trügerisch erwiesen. Die sachverständigen Apothekenbesitzer halten daran fest, daß die hohe und vom Ausland beneidete Stellung, welche die deutsche Apotheke einnimmt, nur erreicht werden konnte auf Grund der historischen Entwickelung derselben, deren Hauptgrundlage die frei veräußerliche und vererbliche Konzession bildet. Nicht die „strenge und unparteiische Aufsicht" hat die deutsche Apotheke groß gezogen, damit kann man wohl die Faulen und die Schlechten, die ja in keinem Stande fehlen, schrecken, aber nichts gutes schaffen. Die deutsche Apotheke ist das, was sie ist, geworden durch die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung des Apothekerstandes, durch die Liebe der Apotheker zu ihrem Berufe, welcher, Praxis und Wissenschaft vereinend, so manche interessante Seite bietet: nicht am wenigsten aber dadurch, daß, so zahlreich wie in keinem anderen Stande außer der Landwirtschaft, die Söhne in den Beruf und in die Apotheken ihrer Väter hineinwachsen, daß also die Liebe zum Berufe Familientradition geworden ist; nicht die schlechtesten Fachgenossen sind aus diesen alten Apothekerfamilien hervorgegangen. Bei frei vererblicher und veräußerlicher Konzession kommt jede Aufwendung und Verbesserung den Familien zugute; die Apotheker arbeiten freudig für ihre Nachkommen und nicht verdrossen für einen beliebigen Nachfolger, den die Behörden in das gemachte Bett hineinzusetzen für gut finden. Keine Kontrolle, und sei dieselbe noch so scharf, kann das Interesse und die Freude am eigenen Besitz ersetzen, kein Zwang das schaffen, was freier Wille gern und freudig thut.

Die geplante Ablösung drohte den Apothekern große Lasten aufzuerlegen, da dieselbe im wesentlichen eine Selbstablösung sein sollte, und der Verfasser dachte bei Erwägung dieser Pläne mit Sorge an die zahlreichen Besitzer kleiner Apotheken seiner Heimatprovinz, denen die Erübrigung der Ablösungssummen sehr schwer, ja unmöglich fallen mußte. Diesen Erwägungen entstammt der Plan, die Verhältnisse der hannoverschen Apotheken nach genauen statistischen Erhebungen zu schildern und auf Grund derselben die Unmöglichkeit einer weiteren Belastung nachzuweisen. Eine nach Hannover berufene Versammlung der Kreisvorsteher in der Provinz[2] ergab die

[1] In Schweden ist als Ablösungssumme das 2½fache des Umsatzes angenommen, welche Summen in garantierten 3½% Staatspapieren den Apothekern ausgeliefert sind. Diese Werte sollten mit 1% amortisiert (also mit 4½% verzinst) werden; als sich nachher Schwierigkeiten herausstellten, ist die Amortisationssumme auf ½% heruntergesetzt. Es handelt sich um 94 Apotheken. 25 weitere, welche sich weigerten, beizutreten, sind durch Neukonzessionen in der Nähe derart geschädigt, daß sie sich gezwungen nachträglich bereit erklärt haben, beitreten zu wollen.

[2] Die Provinz umfaßt 6 Kreise des deutschen Apothekervereins, welche mit den Regierungsbezirken zusammenfallen.

völlige Übereinstimmung der Ansichten der sämtlichen Beteiligten und die Bereitwilligkeit, das nötige Material aus den einzelnen Kreisen beschaffen zu wollen. Es sind dann Fragebogen an sämtliche Apothekenbesitzer der Provinz geschickt und von 300 (einschließlich der Filialen) abgesandten Bogen (außer ungenügend ausgefüllten) 207 (66 %) genau ausgefüllt zurückgeliefert, eine ganz erhebliche Zahl, wenn man bedenkt, daß damit eine genaue Auskunft über geschäftliche und wirtschaftliche Lage in die Hände anderer gegeben wurde. Diese Beantwortungen sind dann einer sachverständigen Durchsicht unterzogen und durch Rückfragen zweifelhafte oder ungenaue Angaben richtig gestellt. Die nicht oder ungenügend ausgefüllt zurückgesandten Fragebogen betrafen vielfach solche Apotheken, welche erst kürzere Zeit in den Händen der jetzigen (teils aus anderen Provinzen stammenden) Besitzer waren, sodaß letztere mit den Kreisvorstehern noch nicht oder nicht genügend bekannt waren, um ihre Geschäftsverhältnisse denselben darlegen zu wollen. Hier aber waren gerade durch die kürzlich stattgefundenen Verkäufe, durch Bekanntwerden der Verkaufspreise u. s. w. die Verhältnisse für Sachkundige so durchsichtig, daß die von den Kreisvorstehern (welche zumeist auch Revisoren sind) über diese Apotheken gemachten Angaben als annähernd richtig gelten können. Alle authentischen Zahlen, welche von den Besitzern angegeben, sind zunächst zusammengestellt, in Klammern dahinter dann die auf sachverständiger Schätzung beruhenden Zahlen. Die Gesamtzahlen setzen sich dann aus beiden Zahlen zusammen und wer der sachverständigen Schätzung nicht traut, mag sich nur an die ersten Zahlen halten. Am meisten Schwierigkeit machte die Beschaffung von Nachrichten über die ganz kleinen und die großen Apotheken. Die Besitzer der ersten scheuten sich vielfach, ihre zum Teil recht kläglichen Verhältnisse offen darzulegen, und es war oft recht schwierig, dieselben dazu zu bewegen. Dieses war aber nötig, da es zumeist doch darauf ankam, die Unmöglichkeit weiterer Belastungen der kleinen Apotheken nachzuweisen. Von den kleinsten Apotheken ist nur die Hälfte der Fragebogen ausgefüllt zurückgekommen. Die großen Apotheken in den großen Städten sind meist kaufmännisch betriebene Geschäfte, mit Nebengeschäften, Fabrikation von Forceartikeln, Mineralwässern, Fruchtsäften, größeren Lieferungen an Anstalten u. s. w. verbunden, in welche Verhältnisse man Konkurrenten nicht gern genau blicken läßt. Die Angaben über die großen Apotheken dürften deshalb wohl am ungenauesten sein, namentlich auch deshalb, weil die Haus- und Grundwerte oft recht bedeutende und schwer zu taxierende sind; dieselben unterliegen außerdem großen Schwankungen und in aufblühenden Städten sind die Grundwerte in den letzten Jahrzehnten so außerordentlich gestiegen, daß schon daraus allein sich in vielen Fällen die steigenden Apothekenpreise erklären lassen. Die Apotheken liegen doch zumeist an guten Geschäftslagen, deren Werte mit jedem Jahre von selbst steigen, so lange eben die allgemeine Preissteigerung anhält.

Da ich nicht die Zahlen von 300 Apotheken einzeln mitteilen

kann, habe ich dieselben zusammengefaßt und je nach der Größe in Gruppen geteilt. Auch schon aus Gründen der Diskretion muß ich mir versagen, auf nähere Details einzugehen, doch ist das Material sicher verwahrt und kann jederzeit darauf zurückgegriffen werden.

Es sind in der Provinz:	Umsatz	Durchschnitt	Rezeptur durchschn. (nur von den mitgeteilten Zahlen genommen)	Handverk. durchschn.	Überschuß ohne Zins.	Preise d. 7fache	Realwerte
1) unter 5000 ℳ Umsatz 9 (9) = 18 Apoth.	35 720 (34 000)	3 969 (3 884)	2 360	1 609	2 100	248 964 (238 000)	139 910 (130 000)
2) von 5–10 000 " 66 (43) = 109 "	501 583 (339 000)	7 600 (7 712)	48 75	2 733	3 265	3 520 170 (2 373 000)	1 306 736 (913 100)
3) " 10–15 000 " 59 (16) = 75 "	729 833 (207 500)	12 370 (12 497)	7 626	4 744	4 749	5 094 282 (1 452 500)	1 711 198 (480 336)
4) " 15–20 000 " 24 (6) = 30 "	417 011 (107 500)	17 375 (17 917)	10 693	6 682	6 299	2 939 440 (752 500)	1 030 430 (257 610)
5)[1] " 20–30 000 " 33 (8) = 41 "	817 260 (193 000)	24 766 (24 640)	15 178	9 502	8 417	5 623 900 (1 351 000)	2 027 517 (506 872)
6)[1] " darüber " 17 (10) = 27 "	559 125 (599 500)	37 275 (42 912)	Ist zu verschieden, um annähernd richtig geschätzt werden zu können.			3 913 420 (4 196 500)	1 687 376 (2 410 338)
300 Apotheken	3 060 532	Preise, das 7fache dieses Umsatzes				31 787 224	7 903 167
	(1 480 500)	ab Realwert.				12 601 423	(4 698 256)
	4 541 032	bleiben Konzessionswert.				19 185 801	12 601 423

[1] Durch zahlreiche Neukonzessionen in den Städten der Provinz sind seitdem mehrere Apotheken dieser beiden Gruppen in die vorhergehenden zu rechnen; andere werden in nächster Zeit folgen. Auf diese im Werden begriffenen Verhältnisse konnte noch keine Rücksicht genommen werden.

Die Provinz Hannover ist 38000 qkm (698 Q.M.) groß und hat rund 2200000 Einw. nach der letzten Volkszählung. Die Zahl der Apotheken betrug beim Absenden der Fragebogen 300; seitdem mögen etwa 10 dazu gekommen sein, sodaß fast genau auf 7000 Einw. und 125 qkm eine Apotheke kommt. Im Deutschen Reiche kommt im Durchschnitt auf 10000 Einw. eine Apotheke, in Preußen auf 11000 Einw. Die Provinz Hannover hat von allen preußischen Provinzen (ausgenommen das kleine Hohenzollern) die geringste Einwohnerzahl auf eine Apotheke; es folgen Hessen-Nassau und Westfalen. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Apotheken in der Provinz im Durchschnitt klein sind und daß eine erhebliche Vermehrung in absehbarer Zeit ganz ausgeschlossen erscheint. Im Gegenteil muß jeder das Apothekenwesen ungünstig beeinflussende Umstand ein Eingehen kleiner Landapotheken im Gefolge haben, von denen eine ganze Anzahl unter der Grenze der normalen Leistungsfähigkeit steht und nur dadurch erhalten werden kann, daß dieselben meist ererbten Besitz darstellen, der mit kleiner Landwirtschaft oder mit sonstigen Nebengeschäften verbunden ist und der bei aller Gebundenheit mit den allergeringsten Ansprüchen an Lebenshaltung und mit gänzlichem Verzicht auf alle Lebensfreuden verwaltet wird[1].

Wie vor etwa 10 Jahren die Apotheke in Schwarme eingehen mußte[2], so müßte, wie aus den vorliegenden Betriebsergebnissen zu ersehen ist, eine ganze Anzahl von kleinen Apotheken eingehen, wenn nicht die Liebe an das ererbte väterliche Geschäft, das Heimatsgefühl und die allmählich steigenden Einnahmen aus Nebengeschäften die Besitzer an die Scholle fesselten. Solche Nebengeschäfte sind 54 angemeldet, ausgenommen Land- und Gartenwirtschaft, welche fast überall auf dem Lande nebenher betrieben wird, woraus sich auch der verhältnismäßig hohe Realwert der hannoverschen Landapotheken erklärt.

Meist sind die Nebenbetriebe aus den Apotheken hervorgegangen und damit verwandt (Mineralwässer, Fruchtsäfte, Weine u. s. w.); es kommen aber auch Postagenturen (5), anderweitige Agenturen (6), Fleischbeschauer und dergleichen vor. Der Kräuterhandel, welcher früher den Landapotheken einen guten Nebenverdienst abwarf, hat als unlohnend fast ganz aufgehört, höchstens wird für den eigenen geringen Bedarf gesammelt Ich rechne 17 Betriebe heraus, welche ohne Nebengeschäft oder eigenes Vermögen nicht einmal so viel abwerfen, wie ein mäßig bezahlter städtischer Fabrikarbeiter verdient; 18 weitere bleiben mit ihren Überschüssen unter dem Gehalt eines

[1] Ein Landapotheker schreibt: „Mein einziger Lohn für ein aufreibendes Leben voller Arbeit und Entbehrung ist es, daß ich mein Heim allmählich freundlicher und wohnlicher gestalten kann, um meinem Sohne einmal eine liebe Heimat hinterlassen zu können. Und dieses sollte eine gerechte Regierung mir nehmen wollen?"

[2] Nach Fortzug des Arztes hatte die Apotheke in den Jahren 1879—82 an 52 Tagen kein Rezept, an 294 Tagen 1 Rezept, im Durchschnitt der 4 Jahre 3½ Rezepte pro Tag.

examinierten Gehülfen in größeren Apotheken. Diese gehören schon zu der nächsten Abteilung der 127 kleinen Geschäfte von 5—10 000 Mark Umsatz, welche ebenfalls ohne jede Hülfskraft betrieben werden müssen, da ein Gehülfe mehr als die Hälfte des Überschusses für sich in Anspruch nehmen würde. In der That werden in diesen Apotheken nur ganz vereinzelt und vorübergehend (wegen Krankheit, Alter u. s. w.) Hülfskräfte gehalten.

Es waren zur Zeit 164 Apotheken in der Provinz, also mehr als die Hälfte, ohne Gehülfen.

Die Apotheken beider Kategorien liegen fast sämtlich auf dem Lande, meist in der Heide, und in Walddistrikten, wo die Bevölkerung weit aus einander wohnt, auch in kleinen Land- und Bergstädten mit geringem Ackerboden und ärmerer Bevölkerung. Zwei davon allerdings (darunter eine mit unter 6000 Mark Umsatz) auch in Städten mit 3 und 2 Apotheken, also in Mittelstädten, wo solch kleine Apotheken der besser situierten Konkurrenz gegenüber durchaus nicht leistungsfähig sind. Dabei wurde in dem einen Orte sogar noch eine dritte Apotheke geplant, ein Beweis dafür, wie wenig orientiert zuweilen die außerhalb unseres Faches stehenden Behörden über die Geschäftsverhältnisse der Apotheken sind. Die Apotheker in den Landdistrikten sind außerdem noch durch das dort übliche lange Borgen der Arzneien geschädigt; es kommt sogar noch vor, daß Arzneien aus Mangel an barem Gelde mit Eiern, Käse und dergleichen von den Landleuten bezahlt werden.

Die dritte und vierte Abteilung (105 Apotheken) begreifen die guten Landapotheken in den besseren Gegenden mit vorgeschrittener Landwirtschaft und Industrie und in den wohlhabenderen Landstädten, doch sind in der letzteren Zahl auch schon einige Apotheken in Mittelstädten inbegriffen, namentlich in ostfriesischen Städten, woselbst durch vorübergehend in Geltung gewesene Niederlassungsfreiheit zu viele Apotheken gegründet sind. In den Marschdistrikten sind die Umsätze und Überschüsse der Apotheken im steten Rückgange begriffen, wegen der durch bessere Entwässerungsanlagen verursachten Einschränkung des Wechselfiebers, verbunden mit starkem Preisrückgange des Chinins. Diese im Allgemeininteresse günstige Änderung drückt schwer auf die dicht liegenden Apotheken der hannoverschen Küstengegend, von denen mehrere den Geschäftsrückgang aus diesen Gründen betonen (z. B. von 11 auf 8000 Mark).

Die Apotheken der fünften Abteilung, 41 an der Zahl, sind ausschließlich in verkehrsreichen Orten, nur ganz einzelne auch in kleineren Fabrikorten mit größeren Krankenkassen. Einige sind davon auch in größeren Städten vorhanden, obgleich diese den erhöhten Anforderungen eines verwöhnten Stadtpublikums gegenüber wegen der bedeutend erhöhten Betriebskosten einen recht schweren Stand haben. 30 000 Mark Umsatz sollte für eine größere Stadt die Minimalsumme des Umsatzes sein, dazu sind heute die Ansprüche, welche von allen Seiten an eine Stadtapotheke gestellt werden, zu groß. Zunächst sind die Betriebskosten durch teure Ausstattung der Ge-

schäftsräume und reichere Aufmachung der Verkaufsgegenstände; durch das Halten eines reichlicheren und besser bezahlten Personals, welches zur rascheren Abfertigung notwendig ist; sowie durch das gerade in den Städten von Jahr zu Jahr ungünstiger werdende Verhältnis zwischen Rezeptur und Handverkauf; durch die vorzugsweise in den Städten übliche billige Verschreibweise der Ärzte, wovon die Krankenkassen dann noch Rabatt und Nettopreise bekommen; durch Vorrätighalten aller von den zahlreichen Ärzten und einem verwöhnten Publikum gewünschten Mittel, von denen vieles lange liegen bleibt oder verdirbt; durch die zahlreichen, stark begehrten und großer Konkurrenz unterworfenen Handverkaufsartikel, an denen weniger verdient wird (Mineralwässer, diätetische Mittel, Specialitäten u. s. w.) unverhältnismäßig höher, als in den Apotheken kleinerer Orte, in denen außerdem die Lebenshaltung billiger ist. Wenn da an allen Ecken und Enden geknappt und gespart werden muß, zieht sich das Publikum immer mehr in die großen Apotheken, in denen in allen Dingen eine gewisse Opulenz obwalten kann. Mit anderen Mitteln ist heute überhaupt auf die Dauer kein großes Geschäft mehr zu machen, denn Reklame ist in den Apotheken unserer Provinz zum Glück noch wenig üblich, die wenigen Apotheken, welche dadurch auf Kosten ihrer Kollegen Käufer heranziehen wollen, sind fast immer zurückgehende oder zu teuer gekaufte Geschäfte, welchen die Reklame als letztes Mittel dienen soll. Daß in größeren Orten nur größere leistungsfähige Apotheken dem allgemeinen Wohle dienen können, dafür liegen mehrere eklatante Beispiele vor, z. B. das Eingehen von Apotheken in Emden, das Hinauslegen der zu dicht bei einander liegenden Apotheken in Hamburg und Bremen.

Die 27 Apotheken der sechsten Abteilung liegen alle in größeren Städten, die meisten Apotheken der Provinzialhauptstadt gehören dazu, doch sind auch hier einige kleinere vorhanden.

Im allgemeinen kann man sagen, je größer der Umsatz, einen desto höheren Prozentsatz machen die Geschäftsunkosten aus. Die meisten dieser großen Apotheken haben außerdem Nebengeschäfte, Fabrikation von Specialitäten (Mineralwässer, Fruchtsäfte, medizin. Weine u. s. w.), größere Lieferungen an Krankenhäuser, Militär, Ärzte u. s. w., welche einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes ausmachen und nur geringen Verdienst abwerfen. Die größten liegen an sehr guten Geschäftslagen, an denen auch jedes andere gut geführte kaufmännische Geschäft eine bedeutende Frequenz haben würde, und die Realien derselben haben oft einen sehr hohen Wert. (Einige in Hannover bis 450000 Mark und darüber.) In solchen teuren Grundstücken mit so wertvollen Einrichtungen und von so hohem Mietwerte können nur große Apotheken bestehen, ein wesentliches Herabdrücken des Umsatzes durch nahegelegte Neukonzessionen würde naturgemäß dahin führen, daß die Räume anderweitig verwertet werden müßten, um für die Apotheken nur das unumgänglich notwendigste zu belassen. Daß das weder im Interesse des Apothekerstandes liegt, dem diese vorzüglich eingerichteten und musterhaft ge-

führten Institute, in deren Laboratorien noch tüchtig gearbeitet wird, zur Zierde und wegen der vielseitigeren Ausbildung zum Nutzen des Nachwuchses gereichen, noch in den Wünschen des Publikums und der Ärzte, welche erfahrungsmäßig gerade mit Vorliebe die großen Apotheken aufsuchen, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Auch sind dies die einzigen Apotheken, in denen für das Personal gut bezahlte Plätze vorhanden sein können. Solche Apotheken, zu deren Führung eine gewisse Umsicht und Thatkraft gehört, müssen mit anderen großen Handelsunternehmungen in eine Linie gestellt werden. Es ist nicht allein die Gunst der Umstände, welche diese Apotheken groß gemacht hat, es steckt eine große Summe von Arbeit darin, die nicht jeder zu leisten im stande und willens ist. Auch gehört ein großes Betriebskapital dazu.

Ein künstliches gewaltsames Verkleinern dieser großen Apotheken, wie es auch schon vorgeschlagen ist, ein zu dichtes Zusammenlegen der Apotheken in Verkehrsstraßen ohne Rücksicht auf eine gewisse Minimalbevölkerungszahl als feste Grundlage der Existenzfähigkeit[1], ist sicher ein Fehler und eine unnötige und ungesetzliche Härte, weil keinerlei Bedürfnis dafür vorliegt. Eine Verschiebung des Verkehrs findet erfahrungsmäßig häufig statt, durch einen Straßendurchbruch, Verlegung des Bahnhofes, Anlage von Markthallen, Verzug der wohlhabenden Bevölkerung in die lichteren Vorstädte, Verwandlung eines Wohnstadtteils in einen Geschäftsstadtteil ꝛc. ꝛc. In Hamburg und Bremen hat man z. B. aus solchen Gründen mehrere Apotheken der Altstadt eingehen lassen und den Besitzern Konzessionen in aufblühenden Vororten gegeben, in Bremen noch ganz kürzlich wieder. In Hamburg existierten 1816 58 Apotheken, der Senat wollte dieselben nach und nach auf 24 einschränken, da dieselben „weder volles Vertrauen besitzen, noch verdienen, und daß es im allgemeinen dem Apotheker unmöglich gemacht würde, ein ehrlicher Mann zu bleiben". (Hamburger Medizinalordnung). Einen solchen Zustand wird man hoffentlich nicht wieder schaffen wollen! Hingegen ist eine mit steigender Bevölkerung und steigender Wohlhabenheit derselben allmählich eintretende Vermehrung der Apotheken notwendig und selbstverständlich, sowohl in Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums, als in Rücksicht auf die nach Selbständigkeit strebenden Gehülfen, denen das Geld zum Ankauf fehlt. Wenn die nötige, gesetzlich vorgeschriebene Rücksicht auf die bestehenden Apotheken genommen, wenn namentlich eine gewisse Entfernung inne gehalten wird, und eine gewisse Einwohnerzahl als Grundlage festgesetzt wird, kann kein einsichtiger Apothekenbesitzer dagegen berechtigte Einwendungen machen. Aber diese Verhältnisse müssen in gerechter und wohlwollender Weise geprüft und die Grenzzahlen müßten unter sachverständigem Beirat festgestellt werden.

Wie die Realwerte im Verhältnis zum Umsatze mit der Größe

[1] Unter 10000 Einw. sollte man in größeren Städten nicht auf eine Apotheke rechnen, wenn man leistungsfähige Apotheken behalten will.

desselben steigen, ist aus den Zahlenreihen zu ersehen. Ausgenommen hiervon sind die ganz kleinen Apotheken, bei denen die Realien im Vergleich zum Umsatz am meisten betragen, weil ja ein Haus, eine vorschriftsmäßige Einrichtung und ein Stamm von Waren mindestens vorhanden sein müssen, auch wenn die Apotheke nicht so viel einbringt, als für den Lebensunterhalt erforderlich ist; bei den kleinsten Apotheken, zu denen meistens ein Garten und oft etwas Ackerland gehört, beträgt der Realwert mehr als die Hälfte des Preises; bei 2, 3 und 4 etwa ein Drittel, bei 5 und 6 etwas mehr, bei den unter 6 mit einbegriffenen großen Apotheken aber fast zwei Drittel. In manchen Fällen wird bei letzteren allerdings auf Mietbezüge als Nebeneinnahme aus den Realien zu rechnen sein.

Was das Verhältnis zwischen Handverkauf und Rezeptur anbetrifft, so bleibt dasselbe in den meisten Apotheken durchschnittlich ziemlich gleich, etwa 60 % Rezeptur, 40 % Handverkauf; bei den meisten größeren Apotheken ist der Prozentsatz der Rezeptur weit ungünstiger, auch in einzelnen kleinen Apotheken ist wenig Handverkauf[1]. Es wird allgemein über Rückgang der Rezeptur geklagt und über ein rapides Anwachsen des Specialitätenverkaufs, namentlich in den Städten, vorzugsweise durch Schuld vieler jüngerer Ärzte, welche die widerstrebendsten Apotheker durch Verordnen solcher Sachen geradezu zur Anschaffung zwingen. Geht dem Apotheker dabei ein Teil seiner rechtmäßigen Einnahme verloren, indem bei einem selbstgefertigten Rezepte natürlich mehr verdient wird, als an einer Specialität, auf welcher die ungeheuren Reklamekosten ruhen und wobei der Fabrikant den Hauptverdienst einheimst, so verdirbt sich der Arzt mit der Begünstigung der Specialitäten einen großen Teil seiner Zukunftspraxis, denn auf den Specialitäten steht alles so schön gedruckt und es werden gegen alle möglichen Leiden noch andere Mittel desselben Fabrikanten empfohlen, daß die Kranken nachher gar keinen Arzt mehr nötig zu haben glauben, und es werden auch anderen diese so schön empfohlenen Mittel angeraten. Wir steuern mit diesen Dingen leider immermehr ins französische, englische und amerikanische Fahrwasser, zum Schaden der Ärzte und Apotheker und auch zum Schaden des arzneibedürftigen Publikums.

Die Überschüsse der Apotheken sind in den kleinen Geschäften auch deshalb im Verhältnis höher, weil hier die Ausgaben für Personal fortfallen. Es ist bei Berechnung der Überschüsse nur die ortsübliche Miete der zum Apothekenbetrieb benutzten Räume, sowie eine geringe Entwertungssumme für die Realien von der wirklichen Einnahme in Absatz gebracht, keine Zinsen. Bei gekauften Apotheken vermindern sich also diese Einnahmen noch um die Zinsen, welche für den Konzessionswert gerechnet werden müssen, wofür bei Zahlung des unter soliden Verhältnissen gezahlten 7fachen Preises nach

[1] So klagt ein Landapotheker: Ich habe bei 6700 Mark nur 900 Mark Handverkauf aus meinem Wohnorte, den Handverkauf der zu meinem Bezirke gehörenden Dörfer ziehen die Wasmuth'schen Niederlagen an sich.

meinem Überschlag im Durchschnitt etwa ein Drittel der Einnahme in Abzug zu bringen wäre.

Der wirkliche Geschäftsüberschuß beträgt also bei voller Verzinsung des Kaufpreises rund bei den Apotheken

unter 5 000	Mark	durchschnittlich	1400 Mark
5—10 000	=	=	2000 =
10—15 000	=	=	3000 =
15—20 000	=	=	4000 =
20—30 000	=	=	6000 =
30—50 000	=	=	8000 =

gewiß keine zu hohen Einnahmen, wenn man das gebundene Leben und die stete Verantwortung der Apotheker in Rechnung zieht. Bei den kleinen Apotheken ist die Einnahme sogar eine überaus dürftige. Die ganz großen Apotheken sind bei obiger Aufstellung außer Rechnung gelassen, weil sich deren Überschüsse gar nicht schätzen lassen und genügende Angaben nicht vorliegen. Doch sind genug Anhaltspunkte gegeben, um zu konstatieren, daß die Unkosten der Großapotheken ohne Kaufzinsen kaum unter 60 % des Umsatzes betragen, einige übersteigen diese Zahl noch. Offen vor uns liegen ja die jährlich im Haushaltsplan der Stadt Hannover veröffentlichten Zahlen der Ratsapotheke.

Es sind dort in den 7 Jahren 1887 bis 1893 bei etwa 40 000 Mark Umsatz p. a. in Summa 71 905 Mark 15 Pf. Überschuß gewesen, also pro Jahr 10 272 Mark 16 Pf., was etwa 75 % Unkosten entsprechen würde. Hierin liegt allerdings das Gehalt des Verwalters und ein hoher Rabatt für die erhebliche Armenrezeptur, dagegen sind gar keine Zinsen für den Haus- und Grundwert abgerechnet. Diese Zinsen mögen sich nach eingezogenen Erkundigungen, unter Berücksichtigung der für die Apotheke benutzten Räume, etwa so hoch belaufen, wie der Rabatt für die Armenrezeptur beträgt. Rechnen wir also Gehalt des Administrators als Überschuß mit hinzu, so bekommen wir dasselbe Resultat, daß nämlich bei einer großen Stadtapotheke 60 % Unkosten sind, also höchstens 40 % Reingewinn, wovon für einen Käufer die Zinsen des Kaufpreises noch abgehen. Wer anders rechnet, lügt sich selbst in die Tasche, oder hat eine ausnahmsweise günstig situierte Apotheke, und ein Käufer sollte sich diese günstige Ausnahmestellung vor Abschluß des Kaufes erst ganz gründlich nachweisen lassen. Eine große, länger unter Vormundschaft verwaltete Apotheke ergab nach Prüfung der Rechnungen durch Vormundschaft und Obervormundschaft nach Vereinbarung eines mäßigen Verkaufspreises nur eine Verzinsung des Kapitals mit 9 %. Wie sich mit solchen amtlich beglaubigten Rechnungen die landläufigen Ansichten über hohen Reingewinn der Apotheken reimen, ist schwer zu begreifen. Das sind Nachklänge aus alten Zeiten.

Kaufmännisch gerechnet ist der Überschuß der Apotheken, wenn man das verhältnismäßig große Anlagekapital in Rechnung zieht, ferner das beschränkte Absatzgebiet und das arbeitsreiche und verantwortungsvolle Leben berücksichtigt, ein äußerst bescheidener, und

wohlhabende Männer ergreifen das Fach gewiß nicht des hohen Gewinnes halber, sondern wegen der mit dem Fache verknüpften naturwissenschaftlichen Studien, wozu ihnen bei der verhältnismäßig gesicherten Lebensstellung auch im späteren Leben Anregung, Lust und Gelegenheit bleibt.

Über die Preise der Arzneien sind in verschiedenen Orten der Provinz Erhebungen angestellt und zwar beziehen sich dieselben auf die volle Jahresrezeptur.

Darnach stellt sich der Preis für 1 Rezept im Durchschnitt:

in	der Stadt Hannover	auf	72,93	Pf.
=	einer kleinen Stadt des Calenbergschen . .	=	78,52	=
=	Osnabrück	=	81,57	=
=	einem Städtchen an der mittleren Weser . .	=	82,32	=
=	= = = = oberen . .	=	85,53	=
=	Celle	=	89,01	=
=	Hildesheim	=	91,30	=
=	einer kleinen Stadt bei Göttingen	=	95,61	=
=	einer Landapotheke der Heide	=	97,18	=
=	einer Landapotheke der ostfriesischen Marsch .	=	141,41	=
	im Durchschnitt	auf	91,538	Pf.
	und ohne die ostfriesische Apotheke, welche wegen des Chininverbrauchs eine Ausnahmestellung einnimmt,	auf	86	=

(in den Berliner Gewerbskrankenkassen auf 76,8 Pf. Die Stadt Hannover bleibt also noch unter diesem Preise).

Ein wahrlich recht niedriger Durchschnitt, wenn man die Arzneipreise anderer Länder, namentlich der westlich gelegenen Kulturländer damit vergleicht[1].

Es giebt eine ganze Anzahl von Apotheken, welche im Durchschnitt unter zehn Rezepten am Tage haben, es kommt auch in der Erntezeit auf dem Lande vor, daß tagelang gar kein Rezept einkommt. Was soll aus diesen Apotheken werden, wenn der Handverkauf immermehr durch Detaildroguisten, Arzneikrämer und Hausierer beschnitten wird? Derartige Verhältnisse sind in Regierungskreisen gar zu wenig bekannt, man hat dort immer die größeren Apotheken der Regierungssitze vor Augen.

---

[1] Von England aus ist das Verhältnis der Arzneipreise der verschiedenen Kulturländer in neuerer Zeit nach tausend Verordnungen verschiedener Art, wie dieselben in der Rezeptur allgemein vorkommen, zusammengestellt. Darnach kosten dieselben Mittel, welche in englischen Apotheken 100 kosten, in Rußland 106,2; in Frankreich 120,5; dann absteigend in Holland 95; in der Schweiz 75; in Italien 70; in Deutschland 69,5; in Österreich 63 und in Belgien 54 Pfennige. Für Handverkaufssachen werden aber im Auslande noch mehrfach höhere Preise verlangt. Für ein einfaches Mundwasser, 1 gr übermangansaures Kali in 100 gr Wasser gelöst, in deutschen Apotheken im Handverkauf mit Glas 15—20 Pf. kostend, ist Schreiber dieses in der Schweiz und in Frankreich 1 Frk. bis 1 Frk. 50 Cent. abgefordert. Die Apotheker müssen eben leben und wo zu viele Apotheken sind, müssen die Preise der Arzneimittel steigen. Die Konkurrenz verständigt sich in solcher Zwangslage bald unter einander.

Die Apotheken in den kleinen Orten hängen ganz und gar vom einzigen Arzt ab: hat derselbe eine große Praxis, dann ist auch in der Apotheke zu thun, führt derselbe ein bequemes Leben, dann hat es auch der Apotheker leider nur zu bequem. Mit jedem Arztwechsel wechseln auch die Umsätze in den Landapotheken, was die Käufer beherzigen sollten. Ein Landapotheker schreibt: Meine Apotheke setzte zwischen 6 und 7000 Mark um, als der einzige Arzt von hier nach einem Nachbarorte übersiedelte und die ganze Kundschaft der dorthin liegenden Dörfer mit hinübernahm. Mein Umsatz beträgt jetzt kaum mehr die Hälfte, da es dem jungen Nachfolger des verzogenen Arztes nicht gelingen will, in die Praxis hineinzukommen, und ich weiß nicht, wovon ich existieren und meine Steuern zahlen soll. Dieser Notschrei illustriert wohl zur Genüge diese Abhängigkeit und giebt zugleich einen Fingerzeig dafür, daß es nicht allein darauf ankommen kann, möglichst viele Apotheken zu gründen, wie es in einzelnen Regierungsbezirken, dem Berliner Winke folgend, jetzt ausprobiert wird, sondern auch darauf, ob unter gegebenen Verhältnissen eine Apotheke dauernd existieren kann, und auch darauf, ob die Nachbarapotheken nicht derart geschädigt werden, daß dieselben kaum weiter existieren können. Wenn z. B. in einem Regierungsbezirk unserer Provinz ernstlich erwogen wird, in einem von Bergen umschlossenen Gebiete, worin jetzt eine in einer Stunde von allen in Frage kommenden Orten zu erreichende Apotheke mit 10 bis 11000 Mark Umsatz besteht, eine zweite zu errichten, so müssen sich eben diese beiden Apotheken in den Umsatz teilen, die alte wird auf 6—7000 Mark hinuntergehen, die neue wird 4—5000 Mark erhalten, da erfahrungsmäßig etwas dazu kommt, wenn die Entfernungen geringer werden. Aber was ist damit gewonnen? Wo früher eine zufriedene Familie ein mäßiges Auskommen hatte, sind nun zwei kleine Apotheken, in denen kein Besitzer seines Lebens froh werden kann, immer gebunden, Tag und Nacht dienstbereit, ohne jede Erholung, denn die Einnahme reicht nicht aus, um auch nur vorübergehend einen Stellvertreter bezahlen zu können.

Der Arzneikonsum in der Provinz beträgt auf den Kopf der Bevölkerung etwa 1 Mark 20 Pf. für Rezepte und 80 Pf. für Handverkaufssachen, soweit dieselben noch aus den Apotheken bezogen werden, doch haben diese Durchschnittszahlen wenig Wert, da der Arzneiverbrauch in verschiedenen Gegenden ein sehr verschiedener ist, namentlich fällt der Unterschied zwischen Stadt und Land ins Gewicht, sowie der Unterschied in der Verschreibweise der Ärzte (73—141 Pf. als Durchschnittspreise der Rezepte).

Im allgemeinen kann man sagen, daß das Apothekenwesen in der Provinz Hannover in einem musterhaften Zustande ist; die Apotheken sind gleichmäßig über das Land verteilt, das Publikum bekommt möglichst rasch gute und billige Arznei, die Apotheken sind zum großen Teil in festen Händen, meist in langjährigem Familienbesitz, sind deshalb den Besitzern meist zu mäßigen Preisen überlassen und die Apotheker sind im allgemeinen mit den bestehenden Verhält-

nissen zufrieden, das einsichtige Publikum auch. Erst neuerdings hört man abfällige Urteile, begründet auf maßlose, von socialdemokratischer Seite herrührende Angriffe, welche sich leicht sachverständig widerlegen lassen. Wenn z. B. nachgerechnet wird, daß die Apotheker an Kalomel 500 % verdienen, so wird dabei wohlweislich verschwiegen, daß dieses Mittel stets in so kleinen Quantitäten verschrieben wird, daß kaum im Einzelfalle mehr als 3 Pf. per Rezept dafür berechnet werden können. Das ist der Minimalpreis, welcher in Rechnung gestellt wird, und es kann den Apothekern gänzlich gleichgültig sein, ob dieselben an dem Artikel 50 oder 500 % verdienen, die 3 Pf. bekommen sie immer. Der ganze Vorwurf trifft nicht die Apotheker, sondern die etwas ungeschickt angelegte Taxe; die Arbeitspreise darin sind so lächerlich niedrig, daß kein Dienstmann und kein Handwerker dergleichen Arbeiten so billig verrichten würde. Daß die Taxe im allgemeinen nicht zu hoch ist und keine Herabsetzung vertragen kann, geht aus dem vorhergehenden für jeden Einsichtigen zur Genüge hervor.

Der sogenannte „Apothekenschacher" ist in unserer Provinz wegen der konservativen Apothekenverhältnisse nur ganz vereinzelt in den letzten Jahren hervorgetreten. Für eine „Reform", welche dringend notwendig sein soll, liegt in der Provinz Hannover gar kein Grund vor. Die Preise der Apotheken sind übrigens schon im Zurückgehen und eine große Apotheke, welche in den letzten Jahren einige Male den Besitzer wechselte, mußte schon mit erheblichem Schaden verkauft werden.

Wenn wir nun die verschiedenen sogenannten Reformvorschläge nach einander in Bezug auf die hannoverschen Apothekenverhältnisse prüfen wollen, so beginnen wir mit der Niederlassungsfreiheit.

Eine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit hat eine Überfüllung der größeren Städte mit Apotheken im Gefolge und ein Eingehen der kleinen Landgeschäfte. Eine große Zahl der Landgeschäfte würde nur bestehen bleiben, wenn die Gemeinden sich entschlössen, große Zuschüsse zu leisten. Bei unserer preußischen Taxe und bei der Freigabe des Verkaufs fast aller gebräuchlichen indifferenten Arzneimittel ist eine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit undurchführbar. In allen Ländern, in welchen Niederlassungsfreiheit für Apotheker herrscht, sind die Arzneien unverhältnismäßig teurer, als in Deutschland, und es sind nur in Großstädten an frequenter Lage wenige wirklich leistungsfähige Apotheken vorhanden, sonst findet man vielfach Geschäfte, welche mit Friseur- und Cigarrenläden rangieren. Niemand würde Vorteil aus einem solchen Wechsel ziehen, niemand kann rechtes Vertrauen zu solchen Apotheken haben und niemand kann einen solchen Zustand herbeiwünschen.

Bei unbeschränkter Niederlassungsfreiheit hat Wissen und Können der Apotheker fast gar keine Bedeutung mehr. Wer am lautesten die Reklametrommel rühren kann und mag, kommt am weitesten. Eine unausgesetzte, nur auf Verdienst gerichtete Thätigkeit hinter dem Tresen würde den Platz einnehmen, den doch zum Glück noch

in vielen Apotheken die Thätigkeit im Laboratorium, am Studiertische und der Unterricht der Zöglinge einnimmt.

Konkurrenzneid und Kundenjägerei, steter Ärger, frühzeitiges Altern und baldige Kampfesmüdigkeit würden die Folge sein. Für einen derartigen Zustand müßte erst ein ganz neues kaufmännisch erzogenes Geschlecht von ganz anderer Denkungsweise herangebildet werden, wir Alten mit unseren soliden Grundsätzen und mit unseren höheren Anschauungen von den Pflichten des Apothekers müßten dann erst das Feld räumen[1]. Ganz ähnliche Verhältnisse können allerdings auch jetzt geschaffen werden, wenn bei Konzessionserteilungen nach dem geheimen Erlaß verfahren wird.

Eine beschränkte Niederlassungsfreiheit, bei der ein gewisser Kundenkreis gesichert bliebe, wäre schon eher durchzuführen. Es müßten dann für jeden Bezirk Normaleinwohnerzahlen und Normalentfernungen im Verhältnis zu einander durch Sachverständige derartig festgestellt werden, daß sich daraus von selbst ergeben müßte, wo eine Apotheke gegründet werden dürfe oder eine Anlage für die nächste Zeit in Aussicht stände. Die Zahlen müßten so gewählt werden, daß die bestehenden Apotheken nicht allzusehr geschädigt würden. Dieses System hat gar keinen Vorzug vor dem jetzt bestehenden, wenn dieses in richtig abwägender Weise gehandhabt wird, da die Behörden jetzt auch in der Lage sind, Konzessionen auszuschreiben, wo eine Apotheke bestehen kann, ohne die bestehenden Apotheken zu sehr zu schädigen, oder wo die Wege zu weit werden, was ja zur Zeit in sehr ausgiebiger Weise geschieht.

Die Staatsapotheken, von den Socialdemokraten auf den Schild gehoben, würden recht mäßige Geschäfte machen, und das Publikum sehr schlecht dabei fahren. Nehmen wir den Realwert der Apotheken in der Provinz nach obigen Zahlen zu 12 600 000 Mark rund an, so müßte diese Summe doch mindestens vom Staat als Kaufsumme an die Apotheker gezahlt werden, wenn auch für den Nominalwert gar nichts bezahlt würde, was doch in einem Rechtsstaate wohl ausgeschlossen wäre und recht wenig zu der jetzt bestehenden Gesellschaftsordnung paßte. Diese Summe erfordert rund eine

---

[1] In dem Entwurf zu einer neuen Hamburger Medizinalordnung von 1818 spricht sich der Senat folgendermaßen aus: „Freie Konkurrenz ist im allgemeinen die Seele des Handels und darf bei keinem Handelszweige eingeschränkt werden. Sie liefert die beste und wohlfeilste Ware: beim Apothekerwesen ist es aber anders. Von dem Apotheker wird keine Ware genommen, um damit Handel zu treiben, sondern um die verlorene Gesundheit herzustellen und das Leben, das durch Krankheit in Gefahr gebracht ist, zu retten, der Käufer wendet sich nur dahin, wenn ihn die Not dazu zwingt: er kennt die Ware nicht, die er zu kaufen gezwungen ist, kann ihre Güte nicht beurteilen, und doch hängt von derselben Leben und Gesundheit ab. Bei einem solchen Geschäft müssen ganz andere Grundsätze als beim allgemeinen Handel festgestellt und befolgt werden.

Hier kommt es darauf an:

daß die Zahl nicht größer sei, als das Bedürfnis. Der Apotheker, wenn er für gute Waren sorgen soll, muß durch einen sicheren Absatz und durch mäßigen Verdienst eine gewisse Wohlhabenheit erlangen, die ihn in den Stand setzt, unablässig gute und frische Ware zu haben."

halbe Million Mark Zinsen. Gehalt für 300 Apotheker mit durchschnittlich 5000 Mark = 1,5 Millionen. Wer 5000 Mark im Durchschnitt für zuviel hält, mag mit weniger rechnen, das Endresultat wird dadurch kaum beeinflußt. 164 Gehülfen für die kleinen Apotheken, welche sich jetzt ohne Gehülfen behelfen, als Beamte aber jedenfalls Hülfe beanspruchen würden, rund 300000 Mark.

Der Jahresüberschuß sämtlicher Apotheken in der Provinz beträgt jetzt

	rund	1600000 Mk.
		(1592180 =).
Ab:		
Zinsen	500000 Mk.	2300000 =
Gehalt an 300 Vorsteher	1500000 =	
= = noch anzustellende Gehülfen	300000 =	
Jährlicher Staatszuschuß		700000 = .

Nun kommt dazu, daß sich die Apotheker als Staatsbeamte herzlich wenig um den Handverkauf kümmern würden; es könnte denselben höchst gleichgültig sein, wenn die Kaufleute denselben ganz übernehmen. Wie viel geringer würden da die Betriebsüberschüsse schon sein? Wie viel mehr würden auch die jährlichen Reparaturen und Neuanschaffungen wohl betragen, wenn alles aus der großen Staatskasse ginge (siehe Postetat), nicht mehr aus der eigenen Tasche und noch mehr nach der Schablone? Man braucht nur einmal diese einfache Rechnung aufzumachen, um die Unmöglichkeit von Staatsapotheken nachzuweisen. Eine bedeutende Erhöhung der Taxe wäre unausbleiblich oder ein Eingehen zahlreicher kleiner Apotheken, welche unverhältnismäßige Zuschüsse erforderten; dazu würde eine uncoulante Behandlung des Publikums Platz greifen. Also der Staat hätte bedeutenden Schaden, das Publikum gleichfalls. Bei dieser Rechnung habe ich von jeder Entschädigung im Sinne der Socialdemokraten abgesehen, sonst würden diese Zinsen auch noch hinzukommen. Nur die Droguisten und Arzneikrämer würden sich über Staatsapotheken zu freuen haben.

Die Personalkonzession, welche jetzt alle Schäden heilen soll, würde weder für den Staat noch für das Publikum irgend welchen Vorteil bringen, denn unsere deutschen Apothekenzustände sind so vorzüglich, daß kein, alle Verhältnisse klar Übersehender außer den beiden unten hervorzuhebenden Übelständen etwas daran auszusetzen haben kann. Es wird das ja auch mit Ausnahme der Socialdemokraten, welche eben alles umstürzen wollen, durchaus anerkannt. Ein Hauptgrund der Socialdemokraten, für eine sogenannte Apothekenreform zu agitieren, ist der, daß die etwa 5000 Apotheker, welche gleichmäßig durch das Land verteilt sind, und namentlich auf dem Lande und in kleinen Orten vielfach Vertrauensposten bekleiden, zufriedene Leute und sichere einflußreiche Stützen der staatserhaltenden Ordnungsparteien sind. Es wäre allerdings ein schöner Erfolg der Socialdemokratie, wenn es den Angriffen derselben gelänge, die Regierungen zu einer Reform in ihrem Sinne zu veranlassen, welche

die meisten der mit den Apotheken im Zusammenhange stehenden Personen dem Proletariate zuführen müßte.

Der eine Vorwurf, welcher von einer Anzahl jüngerer, nichtbesitzender Kollegen dem jetzigen System der frei vererblichen und veräußerlichen Konzession gemacht wird und neuerdings auch vom Regierungstische aus im Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht wurde, ist der, daß die Konzessionswerte unverhältnismäßig hoch seien, und ein Selbständigwerden der jüngeren Generation dadurch unendlich erschwert werde. Das muß zugegeben werden, und es müßten Mittel und Wege gefunden werden, um dem abzuhelfen. Hier in der Provinz ist dieser Übelstand nur erst in der letzten Zeit hervorgetreten, erst seit einigen Jahren sind einzelne ungünstige Verkäufe bekannt geworden. Im allgemeinen befinden sich die Apotheken der Provinz Hannover in festen Händen, oft seit Generationen in ein und derselben Familie. Es bestand hier früher die Einrichtung, daß die Preise der Apotheken vom Medizinalkollegium, welchem für die Fälle, bei denen es sich um Apotheken handelte, auch Apotheker angehörten, begutachtet wurden. Die Preise hielten sich auf mäßiger Höhe, sodaß beide Teile bestehen konnten, und es ist keine Klage darüber laut geworden.

Was würden denn die Folgen der Einführung der Personalkonzession für die bestehenden Apotheken sein? Da Hannover westfälisch gewesen ist, wären nach Ansicht der Regierung alle Privilegien hier aufgehoben. Es würde also darauf ankommen, wer die rund 19 Millionen (19 185 801 Mark), welche die jetzigen Besitzer für den Konzessionswert bezahlt haben, aufbringen soll? Der Staat wird es ganz gewiß nicht thun, wer aber sonst? Diese 19 Millionen sind doch bezahlt oder geerbt, und sind doch ebenso rechtmäßiges Eigentum, wie jedes andere Eigentum, das kann doch nicht so ohne weiteres gestrichen werden! Wie viele Konkurse würden wohl eintreten und wie viel Gläubiger ruiniert werden? Ein Apotheker, der sich eine Apotheke kauft, leiht sich gewöhnlich den größten Teil des Kaufgeldes bei Verwandten und Bekannten zusammen, und jeder gab bisher gern Geld, weil die Anlage für sicher galt und gut verzinst wurde. Sollen diese Leute alle um ihr Geld kommen, weil einige höhere Medizinalbeamte in Preußen für die Personalkonzession schwärmen? Ob der Verlust auf einmal oder nach und nach eintritt, ist ganz gleichgütig, die Geldkündigungen beginnen sofort, haben bei den stetigen Beunruhigungen unseres Standes schon begonnen, auch höhere Zinsforderungen, und woher soll ein Apotheker nachher wohl Geld nehmen? Auf „Vasa und Materialia“ leiht kein Mensch etwas. Ob nun das Geld gleich genommen wird, oder ob man gezwungen wird 25 Jahre lang jährlich $^1/_{25}$ abzuschreiben, ist im Grunde genommen dasselbe. Aber auch den Konzessionären, welche eine Personalkonzession bekommen, wird niemand Geld leihen. Die vermögenslosen jungen Fachgenossen sind also viel schlimmer daran als vorher. Dieselben müssen die Häuser über den Preis bezahlen, weil nur wenige bei der Anlage in Frage kommen, haben keinen

Kredit und müssen deshalb Einrichtung und Waren teurer bezahlen; nachher soll alles vom Nachfolger nach Taxat übernommen werden. Dabei kommt nun gewöhnlich recht wenig heraus, und die nachgelassene Familie muß bedeutenden Schaden erleiden. Keiner wird recht etwas im Geschäfte aufwenden wollen, aus Furcht, es nicht wieder bezahlt zu bekommen. Bei fallenden Grundstückspreisen werden sogar Bankerotte unausbleiblich sein.

Nach der geplanten Selbstablösung sollen die 300 Apotheken der Provinz in 25 Jahren rund 19 Millionen Mark ablösen. Daß die Apotheker diese hohe Summe nicht amortisieren können ohne wesentliche Taxerhöhung, wird jeder Unbefangene nach Prüfung der oben gegebenen Zahlen zugeben müssen; eine Taxerhöhung wünscht aber niemand. Die Personalkonzession kann nach dem Urteile jedes Unparteiischen nicht auf die bereits bestehenden Geschäfte ausgedehnt werden, ohne den jetzigen Besitzern schweres Unrecht zuzufügen, und zwar ohne jeden ersichtlichen Grund. Für neu zu errichtende Apotheken liegt die Sache ja anders, doch ist die Realkonzession immer vorzuziehen, weil jeder Apotheker auf eine ihm und seinen Erben gehörende Apotheke mehr Sorgfalt und Mühe verwenden wird, wie das in der Natur der Sache liegt. Die Einführung der Personalkonzession würde in Apothekerkreisen solches Unglück und solche Erbitterung hervorrufen, daß dieselbe ganz gewiß ebensogut wieder aufgehoben werden würde, wie nach dem Jahre 1842, wo man dieses Experiment schon einmal gemacht hat, um nach einigen Jahren einzusehen, daß es sich ohne den wirtschaftlichen Ruin der meisten Apotheker und deren Gläubiger nicht durchführen ließ. Das „Princip" kann ja doch nicht rein zum Durchbruch kommen, da nach dem Entwurf die vor 1810 in Preußen errichteten Apotheken (wohl nur vorläufig) davon ausgenommen bleiben sollen, weil diese als Privilegien gelten. Es würde also das sogenannte gemischte System, wie in Baden, werden. Wozu denn also Tausende von Existenzen des national gesinnten Mittelstandes einem Principe opfern, dieselben wirtschaftlich ruinieren und in die feindlichen Reihen drängen, 4000 Familien mit Anhang, sowie deren Gläubiger zu erbitterten Gegnern der Regierung machen, der sie jetzt mit Treue und Interesse anhängen? Weil eine Anzahl früherer Apothekenbesitzer zu teuer verkauft und ihre Nachfolger angeblich angeführt haben, sollen wir unseres Eigentums beraubt werden? Da kriege man doch diese sogenannten Schacherer beim Kragen, wenn man ihnen unreellen Gewinn nachweisen kann, wir soliden Besitzer sind gewiß nicht Schuld daran. Wir haben unsere Apotheken auf legalem Wege von unseren Vätern geerbt und unsere Geschwister nach und nach abgezahlt, oder verzinsen ihnen das Geld, oder wir haben unsere Apotheken gekauft und mit eigenem oder geliehenem Gelde bezahlt. Die Behörden haben sich die Kaufkontrakte vorlegen lassen, waren also über die Preise orientiert und haben die Konzessionen ohne weiteres erteilt. Der Staat hat sich den Kaufstempel auch für den Konzessionswert bezahlen lassen, hat solches sogar nachträglich mehrfach im Klagewege erlangt, und

nun soll das alles auf einmal nichts mehr wert sein? Ich kenne einen Fall, wo die Regierung einer Apothekerwitwe aufgab, binnen zwei Jahren ihre große Apotheke zu verkaufen. Das ist geschehen, es wurde ein für das große Geschäft mäßiger Preis vereinbart, mit dem beide Teile, Käufer und Verkäufer, zufrieden waren, der aber doch mit Wissen der Behörden so normiert war, daß 260 000 Mark für den Konzessionswert bezahlt wurden. Der Käufer hätte allerdings das Geschäft lieber genommen, ohne diese 260 000 Mark zu bezahlen, aber billiger war es eben nicht zu haben, und im Vertrauen auf den Bestand der zeitigen Verhältnisse in unserem Fache wurde der Kauf abgeschlossen. Nun sollen diese 260 000 Mark mit einem male gestrichen oder in 25 Jahren mit mehr als 10 000 Mark pr. a. abgeschrieben werden? Wo liegt denn da auch nur eine Spur von Gerechtigkeit? Wo sollen die 260 000 Mark, die doch größtenteils angeliehen sind, denn hergenommen werden? Soll man den Herleihern dieselben weiter verzinsen und daneben 10 000 Mark pr. a. 25 Jahre lang abschreiben, damit sie dann einfach verschwinden? Man braucht sich nur einmal in eine solche Sache hineinzudenken, um die Unmöglichkeit einzusehen, daß ein solches Gesetz rückwirkende Kraft haben könnte.

Nach der Gewerbeordnung ist eine Neukonzession der Apotheken unnötig, ein Verkauf erlaubt, wie bei jedem anderen konzessionspflichtigen Gewerbe (z. B. Gastwirtschaften). Ebenso liegt in dem Princip der 10jährigen Unverkäuflichkeit doch das Zugeständnis, daß nach 10 Jahren verkauft werden darf. Wer sich rechtzeitig aus der Affaire gezogen, hat seinen Gewinn eingeheimst, und wir soliden Besitzer, die wir unsere Apotheke für unsere Kinder halten wollen, und mit Lust und Liebe unserem Fache angehören, sollen schwer geschädigt werden, und unsere Gläubiger an ihrem uns anvertrauten Vermögen schädigen? Uns wird durch stete Angriffe, Verdächtigungen und jetzt auch noch durch diese Gesetzesvorschläge alle Freudigkeit am Berufe genommen[1].

Das ist keine Reform mehr, das ist Umsturz alles Bestehenden, alles allmählich Gewordenen!

In der Provinz Hannover ist es von alters her die Regel, daß die Apotheken vom Vater auf den Sohn vererbt werden. Wo kein Sohn vorhanden ist, wird häufig ein Schwiegersohn der Nachfolger oder ein Verwandter. 76 der jetzigen Besitzer haben die Apotheke

[1] Ein Besitzer einer Apotheke, welcher etwas mehr als 6000 Mark umsetzt, schreibt:

„Seit 36 Jahren bin ich hier ansässig, habe ununterbrochen Tag und Nacht ohne Hülfe meinen Mitbürgern zur Verfügung gestanden, seit 18 Jahren führe ich als Nebenerwerb die Postagentur und bin jetzt als 73jähriger Mann noch nicht imstande, mich in den Ruhestand zurückzuziehen. Jetzt, nachdem mein Leben Mühe und Arbeit gewesen, soll ich denken, daß meine Apotheke nicht meinen Kindern bliebe, sondern in fremde Hände fiele? Das wäre doch himmelschreiendes Unrecht, was wir auf jeden Fall verhüten müssen."

So denkt jeder einzelne Apotheker!

von ihrem Vater übernommen. 88 sprechen die Absicht aus, früher oder später ihre Apotheke einem Sohne übergeben zu wollen. Viele, deren Söhne noch so jung sind, daß dieselben noch einen anderen Beruf wählen können, erklären ausdrücklich, daß sie bei Einführung der Personalkonzession ihren Sohn nicht Apotheker werden lassen würden, nur die Anhänglichkeit an ihren ererbten Besitz, das Heimatsgefühl, treibe sie dazu.

Am längsten in einer Familie scheint die Meyersche Apotheke in Osnabrück zu sein, nachweislich seit 1608. Da wegen Kränklichkeit des jetzigen Besitzers demnächst ein Sohn übernehmen soll, ist alle Aussicht vorhanden, daß diese alte Apothekerpatricierfamilie in 14 Jahren den 300 jährigen Besitz der Apotheke feiert. Die Apotheke in Hoya ist seit 1697 im Besitz derselben Familie. Andere mir mitgeteilte Zahlen sind: 1728, 1735, 1743, 1744, 1759, 1764 (zweimal), 1765, 1767, 1768, 1773, 1777, 1780 (zweimal), 1783 und 1789. Einige Besitzer schreiben: „Seit über 200 Jahren in unserer Familie“; fünfmal heißt es: „Über 100 Jahre“; mehrere Male: „Seit dem Bestehen in unserer Familie“, oder: „Ist noch niemals verkauft, immer auf Söhne und Verwandte vererbt.“ Einige schreiben: „Seit 5, seit 4,“ mehrere: „seit 3 Generationen in unserer Familie“.

Gerade in den letzten Jahren sind mehrere solche alte Familienbesitze verkauft, weil die Besitzer die steten Angriffe auf unseren Stand und die fortwährenden Beunruhigungen wegen der Zukunft der Apotheken satt bekommen haben, sonst würde diese stattliche Reihe alter seßhafter Apothekerfamilien noch erheblich größer ausfallen. So findet sich mehrfach die Bemerkung: „200 Jahre in der Familie meines Vorbesitzers“.

Und solche alten guten konservativen Verhältnisse sollten so leichten Herzens einfach umgestoßen werden? Und warum dieses alles? Weil eine Anzahl jüngerer Fachgenossen, welche im Pharmaceutenverein das große Wort und in dessen Zeitung eine gewandte Feder führen, es so wünschen? Dieselben glauben sich rascher an unsere Plätze setzen zu können und haben leider an gewissen Stellen offene Ohren gefunden. Daß nicht viele jüngere Kollegen hinter ihnen stehen, hat doch die Abstimmung des Personals ergeben, wonach 3400 jüngere Fachgenossen sich gegen die Personalkonzession erklärt haben [1].

Übrigens dauert erfahrungsmäßig die socialistische Anschauung einiger jüngeren Fachgenossen gerade so lange, bis sie selbst in die Reihe der Besitzer eingetreten sind. Es ist meist jugendliche Unerfahrenheit, die ja häufig undurchführbare ideale Anschauungen zeitigt, die aber nicht weit genug sieht, um sich darüber klar zu wer-

[1] Ein Administrator schreibt:
„Die Personalkonzession scheint mir ein so unglückseliges Ziel, daß ich unendlich bedauern würde, einem Stande anzugehören, in welchem man nie zu einem festen, sicheren Besitztum gelangen kann, in welchem man nicht mit Lust und Liebe arbeiten kann, da man nicht weiß, für wen man arbeitet.“

den, daß mit solchem Streben die Grundmauern der eigenen künftigen Wohnung unterwühlt werden.

Einsichtige besitzende Apotheker haben gewiß nichts dagegen, wenn bei Bevölkerungszunahme und nach richtiger sachverständiger Beurteilung neue Konzessionen ausgeschrieben und an die älteren, nicht besitzenden Kollegen vergeben werden, und verdenken es niemandem, wenn er zur Selbständigkeit zu gelangen sucht, aber nur nicht über vernichtete Existenzen hinweg.

Die Apotheker beklagen auch die hohen Kaufpreise und sind bereit, bei Feststellungen mitzuwirken, welche dem entgegenarbeiten; aber schwer wird es sein, und Aufklärung der Käufer über die wirklich nicht zu hohen Überschüsse ist noch das beste Mittel, billigere Verkaufspreise zu schaffen; und wenn diese Zeilen dazu beitragen sollten, würde das ein erwünschter Erfolg sein.

Dann ist es eine alte Forderung der Apotheker, durch höhere Ansprüche an die Vorbildung und Ausbildung einen zu starken Andrang zum Fache zu verhindern; anstatt dessen ist es ja vor kurzem versucht, das Quartanerlatein für genügend zu erklären, wie überhaupt alle auf höhere Anforderungen gerichteten Anträge abgelehnt sind, wohl aus keinem anderen Grunde als dem, daß die Medizinalbehörden fürchten, die Apotheken möchten ihrer Oberaufsicht entwachsen und die Selbstverwaltung erlangen.

Die konservativen Besitzer sind jedenfalls unschuldig an den hohen Apothekenpreisen, durch welche fälschlich der Glaube verbreitet wird, daß die Apotheker zu viel verdienten. Nicht die Apotheker verdienen viel (wer kennt heute wohl noch die sprichwörtlichen „großen Apothekerrechnungen" von ehemals?), sondern die Verkäufer haben verdient, die Besitzer haben nur die Folgen der ungünstigen Beurteilung ihrer Angelegenheiten zu tragen, welche immer mehr um sich greift bis in die höchsten Verwaltungskreise hinauf, und welche bereits in allerlei gesetzlichen Maßnahmen Ausdruck gefunden hat.

Es sind ohne Frage in der Zeit des allgemeinen Aufschwungs und bei dem schnellen Anwachsen der Städte nach 1870 zu wenig Konzessionen erteilt. In diesen Jahren stiegen die Umsätze namentlich durch Entwickelung der Krankenkassen und die Grundwerte und damit die Verkaufswerte der meisten Apotheken ziemlich rasch, und die Käufer meinten, auch mit einer hoch bezahlten Apotheke bei wachsendem Umsatze noch gut bestehen zu können. Jetzt kommt nun der Rückschlag, der sich auch schon im Rückgange der Preise bemerkbar macht. Wenn auch die Umsätze hier und da noch steigen, die Überschüsse sinken immer mehr, und die Hochflut von Konzessionen, welche jetzt in wenigen Jahren nachholen soll, was in Jahrzehnten von der Regierung versäumt ist, sollte die Käufer zur Vorsicht mahnen. Hätte die Regierung, anstatt die Detaildroguisten durch Freigabe aller lukrativen Handverkaufsartikel groß zu ziehen, rechtzeitig Neukonzessionen ausgeschrieben, so wäre ein solcher Zustand sicher nicht eingetreten.

Auch die Bestimmung, daß Neukonzessionen 10 Jahre unverkäuflich sein sollten, hat die Preise der verkäuflichen Apotheken ge-

steigert. Richtiger wäre es gewesen, den neuen Konzessionen für 10 oder 20 Jahre eine mäßige Abgabe nach Verhältnis ihres Rezepturumsatzes aufzuerlegen, deren Ertrag für den an den meisten Hochschulen sehr verbesserungsbedürftigen pharmazeutischen Unterricht angewendet werden könnte; auch die Kosten der Aufsicht der Apotheken ließen sich davon bestreiten. Daß solche Abgaben in mäßiger Höhe bleiben müßten, beweist das in jüngster Zeit vorgekommene Eingehen einer vor wenigen Jahren neu angelegten Apotheke in Lübeck, der von der Stadt eine Jahresabgabe von 5000 Mark auferlegt war, sowie der Konkurs einer der neuen braunschweigischen Konzessionen, welche zu der Ablösungssumme für die alten Priviligien beitragen mußte.

Die Konzessionäre sind auch nicht immer so ganz sanft gebettet, wie das vielfach angenommen wird. Ich habe mir Zahlen von einigen in den letzten Jahren in der Provinz gegründeten Apotheken, welche ja meist auf die großen Städte entfallen, verschafft, da kommen mit Haus 293, 140, 130, 128, 110, 105 tausend für Stadtapotheken heraus, für eine Landapotheke 45 000, 40 000, 37 500 Mark. Die Zinsen dieser Summen wollen auch erst verdient sein, und mancher muß Jahre lang zusetzen, ehe er bestehen kann. Die Herren sind doch auch meist schon in vorgerücktem Alter und sind in unserem Stande lange thätig gewesen, da kann man ihnen den Nutzen beim späteren Verkauf auch wohl gönnen.

Der rasche Wiederverkauf der Konzessionen und die dabei erzielten oft erheblichen Gewinne bilden den zweiten Angriffspunkt des jetzigen Systems.

Daß in einzelnen Fällen Mißbrauch mit dem raschen Verkauf der Konzessionen getrieben wird, ist ohne weiteres zuzugeben, dieses könnte aber durch eine zeitweilige Jahresabgabe, wie oben bereits hervorgehoben, mit welcher Abgabe dann jeder Käufer zu rechnen hat, ebenso gut verhindert werden, wie mit dem Verkaufsverbot, wodurch die Preise der wenigen verkäuflichen Apotheken steigen mußten.

Auch das Verbot der Verpachtung ist höchst ungünstig für die weniger gut situierten jüngeren Fachgenossen. Viele sind früher durch Pacht zur Selbständigkeit gekommen und haben sich allmählich eine Apotheke kaufen können. Gerade in den Fällen, wo ein minderjähriger Sohn vorhanden war, wurde früher in der Regel bis zu dessen Qualifikation verpachtet. Dieses sind aber doch Fehler, welche von den Behörden begangen sind und nicht von den Apothekenbesitzern. Bei Einführung der Personalkonzession würden aber nur noch bei Todesfällen Apotheken zur Wiederverleihung kommen, also viel weniger Gelegenheit geboten sein, um selbständig zu werden; jetzt können sich doch die wohlhabenden jungen Leute sofort ankaufen und stehen den minder begüterten nicht bei Erteilung der Konzessionen im Wege. Die Preise der privilegierten Apotheken würden aber naturgemäß noch höher steigen. Da die privilegierten Apotheken fast ausschließlich in den östlichen preußischen Provinzen liegen, während in den westlich der Elbe gelegenen unsere Privilegien durch

Napoleon aufgehoben sein sollen, so würde dadurch eine große Ungleichheit im Besitz herbeigeführt werden. Außerdem muß man doch sagen, daß es nicht gerecht erscheint, wenn Staatsbehörden ihren Staatsbürgern gegenüber eine Schädigung, welche ihnen vom Feinde zugefügt ist, aufrecht erhalten wollen.

Wie denkt man sich denn bei Personalkonzession die Nachfolge z. B. in einer großen Apotheke, deren Realien Hunderttausende wert sind und zu deren Leitung besonders beanlagte Apotheker gehören? Wer sich jetzt nicht dazu beanlagt fühlt, und wer nicht das nötige Vermögen zum Kauf und Betrieb hat, bleibt davon. Vielfach thun sich jetzt zwei Herren zusammen, weil einer nicht die Kraft in sich fühlt, einem so vielseitigen Geschäfte allein vorzustehen, oder weil sein Vermögen nicht dazu ausreicht. Auf diesen Geschäften ruhen jetzt meist ungeheure Hypotheken, welche die jetzigen Besitzer zu verzinsen haben. Hierdurch werden die Einnahmen sehr wesentlich vermindert, was ja für die Besitzer recht unangenehm, aber nicht zu vermeiden ist. Die Hypothekenbelastung ist in vielen Fällen so groß, daß eine in mäßigen Grenzen bleibende Ablösungssumme dieselbe nicht deckt. Soll nun nach 25 Jahren der noch nicht abbezahlte Rest der Hypotheken einfach nach dem unausbleiblichen Konkurs verschwinden, und der glückliche Personalkonzessionär in das von anderen zurechtgemachte Bett gelegt werden ohne Hypotheken? Oder soll er für die Hypotheken aufkommen? Dann könnte er ja das Geschäft auch ebenso gut kaufen! Wie soll es ferner mit Nebengeschäften sein, welche meistens aus den Apotheken emporgewachsen und organisch damit verbunden sind, sodaß dieselben nur mit der Apotheke weiter betrieben werden können? Sollen diese oft wertvollen Geschäfte, in denen viel Arbeit und oft auch viel Kapital steckt, auch so ohne weiteres einem anderen ausgeliefert werden? Wird es denn überhaupt den Erben eines Apothekers, welcher ein flott gehendes Apothekengeschäft an guter Geschäftslage gehabt hat, einfallen, wenn sie anders gut beraten sind, das Haus, sowie vasa et materialia gegen Taxat[1] einem beliebigen Nachfolger zu überlassen? Mag denn die Konzession vom Hause genommen werden, wer hindert denn heute jemand daran, die Apotheke als Droguengeschäft weiterzuführen und die zur Apotheke nötigen Nebenräume anderweitig zu vermieten? Geht dann die Rezeptur verloren, so werden Parfümerien und Materialwaren dazu angeschafft und ein neuer Konzessionär, der nach vielleicht einem Jahre in der Nähe eine Apotheke aufmacht, mag sich vergeblich nach Handverkauf umschauen, da das bekannte und wohl angesehene ältere Geschäft sich die Kundschaft zu erhalten wissen würde.

Wie soll es z. B. in den zahlreichen Fällen werden, wo das Vermögen von Verwandten, Vorbesitzern ꝛc. unkündbar oder auf längere Zeit unkündbar eingetragen ist? Damit müßte doch auch der jedesmalige Konzessionär rechnen und diese Summen verzinsen. Diese

[1] Jeder andere kann sich für sein Eigentum doch beliebig hohe Preise bezahlen lassen, wenn sich ein Liebhaber dazu findet.

Rechte sind doch nicht auf das Haus und auf vasa et materialia eingetragen, sondern auf die Apotheke; damit würde mancher vielleicht den Ruin seiner Familie noch vor Eintritt der geplanten Katastrophe hindern können; wenn diese Belastungen dann annähernd die Höhe des jetzigen Kaufwertes erreichen, bleibt es für den neuen Konzessionär gleichgültig, ob er die Zinsen an den Verkäufer zahlt oder diese Last an die nachgelassene Familie; ferner ruht auf mancher Apotheke ein Kanon, der jährlich an die Stadt oder den Staat bezahlt werden muß.

Wohin wir blicken, stehen Schwierigkeiten und unmögliches vor uns, sowie wir die Einführung der reinen Personalkonzession bis ins einzelne verfolgen.

Warum also etwas anerkannt gutes zerstören, um etwas ungewisses dafür einzutauschen? Bleiben wir bei dem altbewährten deutschen System der vererblichen und veräußerlichen Konzession, und erstreben wir Verbesserungen im einzelnen da, wo es nötig ist! Dazu bieten alle Apotheker, welche es gut mit ihrem Fache meinen, den Behörden gern die Hand.

Fast sämtliche Apotheker der Provinz haben sich für Realkonzession ausgesprochen, eventuell würde man gegen Einführung des gemischten Systems, wenn dasselbe keine rückwirkende Kraft haben sollte, nichts machen können. Fast allgemein heißt es: lieber beschränkte Niederlassungsfreiheit als Personalkonzession, dann können wir doch über unser Eigentum frei verfügen, wenn es dann auch wesentlich weniger wert ist. Nur ein Apotheker erklärt sich für die geplante Ablösung [1], einige Besitzer ganz kleiner Apotheken für Staatsapotheken, „um das bedauernswerte Los der Landapotheker zu mildern!"

Für gerecht kann man es nur erklären, wenn Apotheker, welche sich in kleinen Apotheken bewährt haben, bessere Konzessionen empfangen und ihre bisherigen Konzessionen an jüngere Fachgenossen weiter verliehen werden, aber auch als verkäufliche, damit auch eventuell ein Ortswechsel vorgenommen werden kann, ohne daß man auf eine bessere Konzession zu warten braucht. Es giebt manche zwingende Gründe, welche einen Ortswechsel rätlich machen, sodaß eine Beschränkung sehr hart sein würde. Ich erinnere nur an zwingende klimatische Gründe (Bergbewohner bekommen in den Marschen am Rande der Nordsee fast alle Intermittens u. s. w.), an religiöse und politische Anfeindungen von einflußreichen Familien und nicht zuletzt an unheilbare Zerwürfnisse mit dem einzigen Arzt im Ort [2].

---

[1] Ein Apotheker, der zu teuer gekauft hat, schreibt:
„So lange wir mit dem Wohlwollen der Regierung zu rechnen hatten, ging das jetzige System, nachdem dieses, wie es scheint, umgeschlagen ist, würde ich ohne einen gewissen Schutz gegen Willkür und allzuschnelle Vermehrung der Apotheken die Ablösung vorziehen."

[2] Dieses klingt für Nichteingeweihte vielleicht sonderbar, es giebt aber solche Fälle und erst kürzlich ist ein solcher Fall bekannt geworden, daß ein Arzt, weil er sich vom Apotheker beleidigt glaubte, keine Rezepte mehr verschrieb, sondern

Die jüngeren Fachgenossen, welche jetzt noch für Personalkonzession schwärmen, würden sehr bald anderen Sinnes werden, wenn sie sehen, welch' ein Schwarm von servilen Strebern sich breit machen würde, um von den Medizinalbeamten in die großen fertigen Stadtapotheken hineingesetzt zu werden. Wo wir jetzt mit freiem Mannesmute der Regierung auf ihren nationalen Wegen folgen, würde eine servile Jagd nach dem Glücke beginnen.

Wenn eine Reform notwendig ist, liegt dieselbe nach einer ganz anderen Richtung hin, als dieselbe von den jetzigen Beratern im Kultusministerium geplant wird. Ich muß hier eine Forderung wiederholen, welche ich bereits in N. F. 10. Jahrgang, 1. Heft dieser Blätter weiter ausgeführt habe. Eine pharmazeutische Physikatsprüfung müßte eingeführt werden, der das Maturum und ein längeres Specialstudium vorhergehen müßte. Diese Apotheker hätten dann allein Anwartschaft auf Konzessionen in größeren Städten und Kreishauptorten und nach einer längeren Übergangszeit dürften in diesen Orten nur Apotheken in den Händen so vorgebildeter Apotheker sein. Das betreffende Examen könnte ja von jedem Besitzer nachgemacht werden; wer es nicht thut, müßte sich eben mit einer kleinen Landapotheke begnügen und hätte es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nicht weiter käme. Dabei würde ein edlerer Wettstreit entbrennen, als oben angedeutet wurde. Natürlich würde ein so vorgebildeter Apothekerstand die Selbstverwaltung erstreben, und dieselbe würde ihm dann auch nicht lange vorenthalten werden können. Die Regierung und das Land hätten nur Vorteil davon. Es stände in jedem Kreise wenigstens ein genügend vorgebildeter Apotheker zur Verfügung, welcher im Verein mit dem Kreisphysikus chemische, bakteriologische und hygienische Untersuchungen in seinem (auf eigene Kosten) extra für diese Zwecke mit eingerichteten Laboratorium ausführen müßte, ohne der Regierung viele Kosten zu machen. Die Kreisphysiker sind ja doch nicht imstande, neben ihrer Praxis und den vielseitigen Anforderungen ihres Dienstes sich solchen eingehenden chemischen Studien zu widmen, welche ihrer jetzigen Ausbildung ziemlich fern liegen. Das zu bearbeitende Feld ist auch zu groß für eine Kraft und wird immer mehr ausgedehnt. Weshalb will der Staat diese sich ihm freiwillig bietenden Mitarbeiter am Wohle des Ganzen zurückweisen? Es giebt wirklich nur den einen Grund dagegen, daß die Medizinalbeamten die Aufsicht über die Apotheken nicht aus der Hand geben wollen, und Medizinalbeamte sind eben Berather der Regierung in diesen Sachen. Die Preise der Apotheken würden sofort sinken, sowie durch die verlangte erhöhte Vorbildung der Zudrang zum Besitz größerer Apotheken erschwert würde. Das wäre eine erstrebenswerte Reform und der Dank des zukünftigen Apothekerstandes würde einem Reformator werden, der dieses Ziel erreichte.

---

die Kranken mit kleinen Zetteln zum Droguisten dirigierte. Der Apotheker half sich dann durch Heranziehen eines anderen Arztes, aber das gelingt nicht immer, und eine Bewegungsfreiheit ist jedenfalls vorzuziehen.

Bei der Realkonzession behält Deutschland die am besten eingerichteten und geführten Apotheken der Welt, einen wissenschaftlich gebildeten, weiterstrebenden Apothekerstand, der sich gern allen, auch den strengsten Betriebsanforderungen fügt, und der sich freudig zur Verfügung stellt, wenn das öffentliche Wohl seine Mitwirkung verlangt.

Bei Personalkonzession wird alles zur Seite geschoben werden, was nicht Geld einbringt, und alle Verbesserungen des Geschäfts werden unterlassen, wenn nicht ein direkter Zwang dazu vorliegt, um dann nur äußerst notdürftig ausgeführt zu werden. Man muß, um seine Familie nur einigermaßen zu sichern, Nebengeschäfte gründen, denen dann die Hauptkraft gewidmet wird, da man diese doch der Familie erhalten kann. Von dem Verkaufe der vasa et materialia kann keine hinterbliebene Familie leben. Anstatt von einer großen Auffassung ihrer Pflichten beseelt zu sein, werden die meisten Apotheker aus Not einem öden Krämertum anheimfallen, um so öder und kleinlicher, als es sich ja immer nur um Kleinigkeiten handelt. Würden aus einem solchem Stande wohl ferner so hoch-wissenschaftliche Männer hervorgehen wie Liebig, Mohr, Flückiger, Schmidt u. s. w.? Würden sich einem so herabsteigenden Stande wohl ferner die Söhne wohlhabender und höher gestellter Familien widmen? Würden die verbitterten jetzigen Apotheker, oft aus alten Apothekerfamilien stammend, ferner ihre Söhne Apotheker werden lassen, wenn es ihnen unmöglich gemacht wird, denselben ihr Eigentum als väterliches Erbe zu übertragen? Würde nicht die ganze Stellung des Apothekers durch alle diese Wandlungen erheblich herabgedrückt werden müssen?

Das sind die Perspektiven für das nachfolgende Geschlecht, und unbegreiflich erscheint es, wie sich Jünger der Pharmazie auf diesen Boden stellen können. Man kann leichter etwas zerstören, als wiederaufbauen.

Eine Verschlechterung der Apotheker und der Apotheken ist die unausbleibliche Folge der Personalkonzession!

Möge unser Stand vor dem Hinabsinken in ein kleinliches Krämertum bewahrt bleiben!

Nachschrift.

Nachdem diese Arbeit, deren Druck durch allerlei Umstände verzögert wurde, beendet war, ist mit Einführung der Personalkonzession zunächst für die neu zu errichtenden Apotheken begonnen worden. So lange diesem Gesetze keine rückwirkende Kraft gegeben wird, müssen wir Apotheker uns damit abfinden, und die Regierung muß eben sehen, was bei diesem Versuche herauskommt. Soll der Versuch ernstlich gemacht werden: zu prüfen, ob das gemischte System sich in

Preußen bewährt, oder sollen Vergleiche angestellt werden, ob die verkäuflichen oder die unverkäuflichen Apotheken besser geführt werden und für das allgemeine Wohl sich besser bewähren, so wird es eine längere Reihe von Jahren dauern müssen, bis ein Urteil darüber zu erlangen ist. Für uns Apotheker steht es im voraus fest, daß die deutsche Apotheke nur auf Grund der freien Verkäuflichkeit das bleiben kann, was sie ist.

Hannover 1895.

Ad. Andrée, Apotheker.

Der Befähigungsnachweis.

(Schluß.)

Von

Wilhelm Stieda
in Rostock.

4. Die Bestrebungen in Handwerkerkreisen zur Wiedereinführung des Befähigungsnachweises. Mit den geschilderten Zuständen konnte man in gewissen zünftlerischen Kreisen sich auf die Dauer nicht befreunden. Hatte man hier von vornherein der Gewerbefreiheit mißtrauisch entgegengesehen und sich bis zum letzten Augenblick gegen sie gesträubt, so fühlte man durch die schwankende Haltung der Regierung, die kaum zehn Jahre nach Verkündigung der Freiheit sich wieder dazu verstand, sie zu beschränken, sich auch ermuntert, von neuem sich zu regen und alte Herzenswünsche auszusprechen. Durch die Novelle von 1878 zur Gewerbeordnung, bezüglich des Lehrlingswesens, waren den Innungen auf diesem Gebiete neue und wichtige Aufgaben zugewiesen, deren Lösung Geldopfer bedang. Da nun die von der Innung ins Leben gerufenen Einrichtungen, wie Arbeitsnachweis, Gesellenherbergen u. s. w. auch den Nichtinnungsmitgliedern zu gute kommen konnten, so entstand der leicht erklärliche Wunsch, alle Handwerker ohne Ausnahme zur Deckung der Lasten herangezogen zu sehen, d. h. mit anderen Worten die Forderung der obligatorischen Innung. Wenn ferner die Ausbildung der Lehrlinge als die hauptsächlichste Aufgabe der Innungen bezeichnet wurde, so schien es notwendig, daß derjenige, der unterrichten wollte, sein Gewerbe ausreichend beherrschte. Daher kam die Idee auf, von den Innungsmeistern energischer als bisher die Ablegung der Prüfungen zu verlangen. Daraus ergab sich dann, um die Innungsmeister nicht schlechter gegenüber anderen Gewerbetreibenden zu stellen, die allgemeine Forderung des obligatorischen Befähigungsnachweises für alle. Diese aber fiel um so mehr auf fruchtbaren Boden, als die Klein-

gewerbetreibenden in ihrer Verwirklichung einen Schutz gegen zügellosen Wettbewerb zu finden glaubten. Die Untauglichen würden, so erwog man ungefähr, durch eine streng gehandhabte Prüfung von der selbständigen Niederlassung abgehalten. Demnach würde die Zahl der das Recht zur Ausübung des Gewerbes besitzenden Personen kleiner werden und bei gleichbleibender Nachfrage jeder mehr verdienen müssen. Es war der alte Gedanke, der bereits in der Zeit des Zunftwesens die vielfachen Beschränkungen beim Meisterwerden hervorgerufen hatte, der nun wieder auftauchte, etwas verbrämt mit der gleichzeitig auftretenden Begründung, daß es im Interesse des konsumierenden Publikums sei, betreffs Erlangung besserer technischer Geschicklichkeit Prüfungen aufs neue einzuführen.

Der im Jahre 1873 ins Leben getretene Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten hielt sich von diesen Bestrebungen fern. Er gab den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht preis, sondern versuchte vielmehr eine gewisse innere Organisation, wie sie durch die Einführung der Gewerbefreiheit verloren gegangen war, wieder herzustellen. Er trat für Trennung einer Fabrikgesetzgebung von der eigentlichen Gewerbeordnung ein, für Entwickelung des Innungsrechtes und der den Innungen zustehenden gewerbegerichtlichen Befugnisse als Ausgangspunkt der Kleingewerbeordnung, für grundsätzliche Übergabe der gewerblichen Erziehung, sowohl derjenigen mittelst der Lehre als derjenigen mittelst der Fachschule, an die fachgewerbliche Korporation u. s. w. Die Forderung des Befähigungsnachweises war dagegen in das Programm dieser großen Handwerkerorganisation gar nicht aufgenommen[1].

Das Verdienst, diese Forderung zuerst mit allem Nachdruck betont zu haben, scheint dem rheinisch-westfälischen Schuhmachertage zu gebühren[2], der, vom 7.—9. Juni 1878 in Paderborn versammelt, von Abgeordneten aus mehr als fünfzig Ortschaften beider Provinzen besucht war. Er sprach sich für die Zwangsinnung aus und beklagte ferner, daß die Gewerbeordnung jedem den Betrieb eines Gewerbes, ja sogar verschiedener Gewerbe freigebe, ohne irgend einen Beweis der Befähigung zu fordern. Dadurch wäre einerseits dem Kapital die willkürlichste Ausbeutung des Handwerkerstandes und dessen langsame Erdrückung vollständig in die Hand gegeben, andererseits der Handwerker seiner Standesehre beraubt und zum Tagelöhner herabgedrückt. Daher müsse man zur Erhaltung des Handwerkerstandes den selbständigen Gewerbebetrieb von dem Nachweise der Befähigung abhängig machen, sowie die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen nur befähigten Meistern in einer dem Umfange des Geschäfts entsprechenden Zahl gestatten.

An diese Kundgebung schlossen sich von bedeutenderen Auslassungen im Dezember 1879 die Petition der deutschen Baugewerkvereine und im Sommer 1880 der Antrag der bremischen Gewerbekammer auf

[1] Vgl. meine Abhandlung „Handwerk“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Jäger, die Handwerkerfrage. Bd. 1 S. 142—143.

dem Delegiertentage deutscher Gewerbekammern. Die erstere verlangte die Einführung einer Meisterprüfung, auf Grund welcher allein die selbständige volle Ausübung des Gewerbebetriebes zu gestatten sei, der letztere befürwortete die Anordnung sowohl von Meister- als von Gesellenprüfungen[1]. Und nun wurde auch auf dem neunten deutschen Handwerkertage zu Berlin vom 7.—9. Oktober 1880 der Befähigungsnachweis berührt[2].

Zunächst handelte es sich darum, Stellung zu dem Gutachten zu nehmen, das die Reichstagskommission im April 1880 über die Anträge der Abgeordneten von Seydewitz und Genossen abgegeben hatte. Dieses lautete im § 7 dahin, daß durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde den Mitgliedern solcher Innungen, die sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ausgezeichnet hätten, das ausschließliche Recht zur Ausbildung von Lehrlingen in ihrem Betriebe sollte verliehen werden können. Diesen Punkt schlug man vor dahin abzuändern, daß nur derjenige, der den Nachweis der Befähigung in seinem Gewerbe geführt hätte, berechtigt sein sollte, Lehrlinge zu halten. Außerdem war von Elbing der Antrag auf Wiedereinführung von Zwangsinnungen unter Festhaltung der Meister- und Gesellenprüfungen ergangen und von Heinze-Hannover wurde zur Annahme die Bestimmung vorgeschlagen: „Jeder Handwerker, der sein Geschäft selbständig treiben will, hat durch ein Probestück seine Fähigkeit nachzuweisen." Aber der Antragsteller gefiel sich darin, eine Reihe allgemeiner Bemerkungen zum besten zu geben, ohne darauf einzugehen, inwieweit die Lage des Handwerks durch Ablegung eines Probestücks gebessert werden würde. Ebenso wußten die anderen ihn unterstützenden Redner nichts für die Notwendigkeit von Meisterprüfungen anzuführen und so wurde schließlich mit 60 gegen 9 Stimmen der Befähigungsnachweis abgelehnt.

Hatte soweit zunächst in einer so ansehnlichen Körperschaft, wie die deutsche Handwerker- und Gewerbepartei es war, eine gemäßigte Ansicht sich gezeigt, die sich auf dem Boden der bestehenden Gewerbefreiheit einzurichten bemüht war, ohne diese anzutasten, so hatte sich zwei Jahre später die Sachlage verschlechtert. Das im Jahre 1881 erlassene Innungsgesetz befriedigte einen Teil der Kleingewerbetreibenden nicht und so trat am 31. Mai 1882 in Magdeburg eine allgemeine deutsche Handwerkerversammlung zusammen, die eine ausgesprochen zünftlerische Physiognomie aufwies. Unter den vier Punkten, in denen diese Versammlung hauptsächlich eine Abänderung der Gewerbeordnung wünschte, war auch der, die Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks vom Anschluß an eine Innung oder der vorher bestandenen durch Gesetz obligatorisch eingeführten Meisterprüfung abhängig zu machen.

---

[1] Joh. Jacobi, Zur gewerblichen Reformfrage. S. 15.

[2] Verhandlungen des 9. deutschen Handwerkertages zu Berlin. 1880. S. 60—64.

Seitdem hat dieser Gedanke einen erheblichen Teil der Handwerkerkreise völlig beherrscht. Der allgemeine deutsche Handwerkerbund, der auf Grundlage des Magdeburger Programms erwuchs, unterstützte ihn lebhaft und auch der im Juni 1885 zum erstenmale zusammentretende deutsche Innungstag, vom Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände berufen, faßte mit überwältigender Mehrheit eine auf Einführung des Befähigungsnachweises bezügliche Resolution. Immerhin hat bei letzterem die Forderung nicht so viel Anklang gefunden wie im Handwerkerbunde. Durch seine Verhandlungen über sie zieht sich der Gedanke, daß die günstigen Wirkungen des Befähigungsnachweises nicht einwandsfrei seien. Man hält ihn erst für den Schlußstein des aufzurichtenden Gebäudes. Der Handwerkerstand soll korporativ geeinigt werden, die Innungen sollen wirkliche Vertretungskörper des Handwerks sein und in ihre Hände soll die Durchführung des Befähigungsnachweises gelegt werden. Hat man aber die korporative Organisation vollständig durchgeführt, so wäre es nicht unmöglich, daß man den Befähigungsnachweis fallen läßt. Jedenfalls hält der Centralausschuß nicht dafür, daß man ihn schon jetzt obligatorisch machen könne.

Fünf Jahre nach dem ersten deutschen Innungstage wandten sich im Juni 1890 der Vorstand desselben und der Vorstand des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes an den Kaiser mit der Bitte, eine Immediatkommission zur Untersuchung der Lage des Handwerks und zur Prüfung der Wege, die man etwa behufs Abhülfe der im Handwerkerstande laut gewordenen Klagen einschlagen könnte, zu ernennen. Auf dieser am 15. Juni 1891 in der That einberufenen Handwerkerkonferenz drehten sich die Verhandlungen wesentlich um den Befähigungsnachweis. Von vornherein erregte die Diskussion über ihn das Blut der Anwesenden. Nachdem der Vorsitzende sich in einer Rede gegen ihn geäußert hatte, schienen die an ihn anknüpfenden Beratungen bereits am ersten Verhandlungstage ein Ende gefunden zu haben, als zu allgemeinem Erstaunen am nächsten Tage einer der Regierungsvertreter zur Wiederaufnahme der Beratung des Befähigungsnachweises das Wort erhielt. Und nun wurde den Handwerkern, sehr zu ihrem Mißvergnügen und Verdruß, zum zweitenmale heimgeleuchtet [1].

Sachlich ist es kaum anders möglich als sich auf den Standpunkt der Regierung zu stellen. Herr von Rottenburg ließ denn auch den Handwerkern in seiner einleitenden Rede kaum den Schatten einer Hoffnung, daß die Bundesregierungen auf ihre Wünsche bezüglich des Befähigungsnachweises eingehen würden. Insbesondere bekämpfte er die Idee, daß die Wiedereinführung desselben im Baugewerbe Gewähr für eine sachgemäße Ausführung der Bauten geben könne. Der früher schon mit den sogen. Schutzmeistern getriebene Unfug werde wieder eintreten. Er betonte, daß seit Aufhebung des

[1] Vgl. Bericht über den Verlauf der Handwerkerkonferenz in „Allgemeine Handwerkerzeitung", 1894. S. 69, 70, 76, 77, 82, 83.

Befähigungsnachweises ein Rückgang in den Leistungen bei der Ausführung von Staatsbauten überhaupt nicht eingetreten sei, auch bei Privatbauten im allgemeinen nicht, daß dagegen bei diesen sich vielfach die Spekulationswut als Grund minderwertiger Bauausführungen geltend mache.

Dem gegenüber gaben die anwesenden Vertreter des Handwerks ihren Standpunkt freilich nicht auf; einige von ihnen würdigten die von der Regierung erhobenen Bedenken; die meisten Redner aber kämpften für den Befähigungsnachweis „wie Löwen". Man ließ sich dahin aus, daß seine Wiedereinführung stets als wichtigste — als Lebensfrage gegolten habe und man stellte in Aussicht, daß ein großer Teil nach links abschwenken werde, wenn er sie nicht erreichen könne. Der Handwerkerstand sei in dem Sinne rechtlos, als er keinen Rechtsboden unter sich habe, der für ihn zuträglich sei. Sollte der Befähigungsnachweis nicht eingeführt werden, so würden viele Handwerker sich mit Recht fragen, warum sie nicht gleich Arbeiter würden; dann brauchten sie doch wenigstens keine Gewerbesteuer zu zahlen. Im übrigen wurde auseinandergesetzt, wie man sich im einzelnen Charakter und Form der gewünschten Prüfungen durch das Gesetz geregelt dachte.

Als ein Vermittelungsvorschlag wurde damals von dem Konsulenten der Gewerbekammer in Lübeck ins Auge gefaßt, den Befähigungsnachweis zunächst als Voraussetzung für das Recht der Lehrlingsausbildung obligatorisch zu machen. Nur Mitgliedern von Innungen sollte die Berechtigung zugestanden werden, Lehrlinge zu halten und zwar nur solchen, die bei ihrem Eintritt ihre Befähigung durch eine abgelegte Prüfung erwiesen hätten.

Ebenso lebhaft wie auf dieser Konferenz gab man sich auf dem vom 14.—17. Februar 1892 in Berlin veranstalteten allgemeinen deutschen Handwerker- und Innungstage der Erörterung des Befähigungsnachweises hin. Vermutlich glaubte man sich nun um so eher berechtigt seine Wünsche verlauten zu lassen, als kurz vorher im Reichstage endlich nach manchen fruchtlosen Versuchen die Mehrheit für den Befähigungsnachweis zu gewinnen geglückt war. Davon wird weiter unten noch die Rede sein.

Die sachlichen Motive, die auf allen den erwähnten Versammlungen zur Stütze des Befähigungsnachweises beigebracht wurden, sind nicht zahlreich und nicht ergiebig. Häufig fiel die Bemerkung, daß es nicht nötig sei, diese so wichtige Forderung noch eingehend zu begründen und manche Redner schienen nicht selten mehr Gewicht auf die Auseinandersetzung über den Stand der Angelegenheit zu legen als auf eine sorgfältige Erwägung aller Gründe für und gegen. Der Hauptgrund für die Einführung der Prüfung blieb immer, daß man diejenigen Handwerker fern halten will, die das Geschäft nicht ausreichend erlernt haben, die, wie man sich ausdrückt, „daher keine Berechtigung hätten, dasselbe auszuüben." Der Wettbewerb soll auf die wirklich leistungsfähigen Individuen beschränkt werden. „Unser Hauptsatz gipfelt darin," so führte der die Resolution auf dem Magdeburger Handwerkertage begründende Redner aus, „daß wer ein Geschäft selb-

ständig betreiben will, nachweisen muß, er habe es gelernt. Die vernichtende Konkurrenz, die aller Redlichkeit baar ist, kann sich nur geltend machen, weil die Lehrlinge je nach Belieben, ohne etwas gründliches gelernt zu haben, sich selbständig niederlassen." Die Wirksamkeit und die Laufbahn eines derartig Ungeprüften wird mit den Worten gegeißelt: „er versteht weder selbst gut zu arbeiten, noch weniger ist er imstande, eine größere Arbeit zu taxieren; daher sind die Angebote ohne alle richtige Basis Er ist sehr bald fertig und schädigt seine Mitmeister auf die empfindlichste Weise."

Man will also das Handwerk von ungeschickten Elementen, die nicht hineinpassen, rein halten. Als Beispiel, wie schädlich die Freiheit wäre, wurde auf dem Handwerkertage zu Kösen 1886 der Fall mit einem früheren Scharfrichterknecht in Berlin angeführt, der sich in Altona als Pferdeschlächter etabliert und nachdem er Bankerott gemacht hatte, schließlich in Hamburg sans façon Malermeister geworden sei. Auch der größere Kapitalbesitz, der in der Lage ist, dem soliden Handwerksmanne eine unter Umständen gemeingefährliche Konkurrenz zu bereiten, soll ausgeschlossen bleiben. Der Befähigungsnachweis, heißt es in den Verhandlungen des Innungstages von 1888[1], bildet für die Handwerker die willkommene Stütze, um nicht der kapitalistischen Ausbeutung zu verfallen, und gewährt den nötigen Halt, um Kapital- und Menschenkräfte sich dienstbar zu machen. Man will vermeiden, daß der kaufmännische Betrieb immer mehr in den Vordergrund tritt und der Professionist zum Stückarbeiter des kapitalistischen Unternehmers wird. Der Befähigungsnachweis — so wurde sowohl in der Handwerkerkonferenz als auf dem Handwerkertage von 1892[2] gesagt — ist ein unbedingt notwendiger Schutz gegen ein Hinübergreifen der Spekulanten in die Sphäre des Handwerks.

Gleichzeitig hofft man durch die Maßregel eine Hebung des Handwerkerstandes zu bewerkstelligen. Die Handwerker sollen einen selbständigen Stand für sich bilden, in den der Eintritt nur auf Grund der nachgewiesenen Befähigung für einen Handwerksbetrieb gesetzlich gestattet ist. „Die Standesehre, das Selbstbewußtsein, die Liebe zum eigenen Berufe, und die Anhänglichkeit an Heimat und Vaterland werden unzweifelhaft dadurch erstarken[3]."

Endlich findet man in der Einbürgerung des Befähigungsnachweises die Frage der genügend technischen Ausbildung gelöst. Denn einmal werden geschickte Meister die Heranziehung von Lehrlingen am besten zu besorgen wissen und andererseits bleibt das Publikum mit Pfuscherarbeiten verschont. „Wenigstens das Kunsthandwerk werde man sich durch den Befähigungsnachweis erhalten, nachdem das Nutzhandwerk den Meistern bereits entwunden sei[4]."

Der Nachweis der Befähigung soll durch eine regelrechte Prüfung

---

[1] S. 45.
[2] S. 19.
[3] Verhandlungen des Innungstages in Berlin 1888, S. 45.
[4] Verhandlungen des Innungstages in Berlin 1888, S. 50.

erbracht werden, die aus zwei Teilen, der mündlichen oder theoretischen und der bildlichen oder praktischen bestehen und am liebsten vor einer Staatsprüfungskommission abgelegt werden soll. Die Handwerker in Fach- oder Fortbildungsschulen allein heranbilden zu wollen, genügt nicht. Die Hauptsache ist die Beschäftigung in der Werkstätte und nur die Gesellen- und Meisterprüfung kann Auskunft geben über die erlangten Fähigkeiten. Dabei ist aber der Bogen nicht zu hoch zu spannen und man muß sich hüten, übertriebene Anforderungen zu stellen. Daher ist der Befähigungsnachweis nur durch Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten zu erbringen. Dementsprechend ist z. B. vom bayrischen Handwerkerbund auf dem Handwerkertage zu Nürnberg 1885 beschlossen worden, erstens ein Verzeichnis der Handwerksbetriebe aufzustellen, bei denen eine Probe der Geschicklichkeit zu fordern ist, und zweitens den Nachweis der Befähigung auch dann für einen Gewerbebetrieb zu verlangen, wenn dieser als ein erweiterter Betrieb bezeichnet werden kann. Als Berufungsinstanz für die Fälle, wo die Geprüften sich bei der Abnahme der Prüfungen seitens der Innungen irgend wie beschwert fühlen, sind die lange geplanten Innungskammern ausersehen.

Gegner sind der Prüfungsidee auf dem Handwerkertage selten erstanden. Derselbe Redner, der auf einem bayrischen Handwerkertage die erwähnte Resolution durchsetzte, hat allerdings bei einer späteren Versammlung zugegeben, daß der Befähigungsnachweis so wenig wie die obligatorische Innung Universalmittel zur Rettung des Handwerks seien, aber er war doch von der Notwendigkeit, sie anzuordnen, überzeugt. Auch die Bemerkung eines andern Redners auf dieser Versammlung brachte keine Klärung der vorgefaßten Meinungen, obwohl sie einen Hauptpunkt traf. Er meinte nämlich, daß wenn der Handwerkerstand mit Recht große Hoffnungen auf den Befähigungsnachweis setze, doch sich bei seiner Durchführung manche Schwierigkeit, namentlich bei der Teilung der Arbeitsgebiete ergeben werde. Erfolgreicher war ein Redner des Berliner Innungstages von 1888 [1], der den Mut hatte, obwohl sämtliche Vorredner rückhaltslos für den Befähigungsnachweis eingetreten waren, eine gegenteilige Ansicht auszusprechen. Er erklärte, nicht bedingungslos für die Neuerung stimmen zu können. Auf ihn machten die Verhandlungen den Eindruck, als ob der Handwerkerstand, wenn ihm der Befähigungsnachweis in der geplanten Form als Schutz gegen etwa nachteilige Konkurrenz laut Gesetz zuerkannt werden sollte, sich in sich selbst auf die unerquicklichste Weise befeinden, ja sogar zerstören würde. Sollte der Nachweis wirklich Wohlthaten bringen, so müßten jedenfalls diejenigen Gewerbe, die seit einer Reihe von Jahren durch Erzeugung ihrer Waren sowie die Benutzung der dabei nötigen Maschinen innerlich und äußerlich eng verwachsen seien, als verwandte Gewerbe zusammengelegt werden. Es gelang dem Redner, mit den letzteren Ausführungen Anklang zu finden, und so hatte sein Einspruch wenigstens

[1] Verhandlungen S. 51.

das Gute, daß der Befähigungsnachweis vom Innungstage nicht, wie man in Nürnberg im Jahre 1885 es wünschte, für jedes Gewerbe besonders als Postulat aufgestellt wurde.

5. Parlamentarische Erörterungen über die Einführung des Befähigungsnachweises. Bei der Lebhaftigkeit, mit der man in Handwerkerkreisen die Frage des Befähigungsnachweises erörterte, war es kein Wunder, daß im Reichstage ebenfalls die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt wurde, zumal einzelne Parteien dem Kleingewerbe von jeher ein reges Interesse geschenkt hatten. Schon zwei Jahre nach den Magdeburger Beschlüssen lag — am 16. Dezember 1884 — dem Parlament ein Antrag von Abgeordneten der konservativen und der Centrumspartei vor, den Befähigungsnachweis einzuführen. Der Bundesrat sollte im Verordnungswege diejenigen handwerksmäßigen Betriebe namhaft machen, in denen die zuständigen Orts zu machende Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes mit dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes zu verbinden wäre. Der Nachweis sollte in der Regel darin bestehen, daß ein Lehrzeugnis und die Bescheinigung über eine mehrjährige Thätigkeit als Gehülfe im Handwerk oder Arbeiter im Fabrikbetrieb vorgelegt würden. Es war also ein sogenannter Verwendungsnachweis, oder, wie ihn der Antragsteller selbst gelegentlich bezeichnete, ein Ausbildungsnachweis, nicht ein eigentlicher Ausweis der Fähigkeit, der verlangt werde. Ihn sollten nicht nur eigentliche Gewerbetreibende, sondern auch die Inhaber von Handelsgeschäften, die sich mit der handwerksmäßigen Herstellung von Waren befaßten, erbringen. Dabei sollte die Zahl der Jahre, in denen der Bewerber als Lehrling, Geselle, Gehülfe oder Meister sich ausgebildet haben mußte, vom Bundesrate bestimmt werden. Und es war ferner vorgesehen, daß ein Nachweis auch durch ein Zeugnis einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt, in der zugleich für eine praktische Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe Fürsorge getroffen sei, erbracht werden konnte. Bei den „verwandten" Gewerben aber, deren Verzeichnis die höhere Verwaltungsbehörde aufzustellen gehabt haben würde, sollte eine Wiederholung eines einmal beigebrachten Fähigkeitsnachweises nicht erforderlich sein[1].

Zur Begründung des Antrages führte der Abgeordnete Ackermann, der ihn veranlaßt hatte, in der am 10. März 1885 eröffneten Diskussion an[2], daß die heutige Freiheit der Niederlassung eine regellose Konkurrenz, eine Vergeudung von Kapital- und Arbeitskraft, eine Herabsetzung des Ansehens des Handwerkerstandes bewirkt hätte. Sowie Staat und Kirche von ihren Beamten den Befähigungsnachweis forderten, ja wie selbst ein einfacher Diener im

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1884/5. Bd. 5. Druckſ. Nr. 119.

[2] Stenographische Berichte 1884/5. Bd. 3 S. 1698—1724. Vgl. auch Hampke, Der Befähigungsnachweis, Jena 1892. S. 56—59, 68—69, 71—73 u. ſ. w.

Hause nicht angenommen werde, ehe er sich nicht über die für seine Stellung erforderlichen Fähigkeiten ausgewiesen habe, so müßte sich der Handwerker ebenfalls einer Prüfung unterwerfen. Ja diese sei hier um so notwendiger, als der Handwerker mit der Selbständigkeit das Recht erlange, andere auszubilden, es aber auf der Hand liege, daß derjenige, der andere unterrichten wolle, zuerst außer Zweifel stellen müsse, daß er selbst etwas gelernt habe. Die hauptsächlichste Bedeutung der Neuerung werde darin zu erblicken sein, daß das Publikum gegen schlechte stümperhafte Leistungen und die Handwerker selbst gegen eine ungeregelte Konkurrenz geschützt würden. Das Selbstgefühl der Geprüften, das Bewußtsein ihrer Standesehre würden sich steigern, junge Handwerker aber davon abgehalten werden, sich in zu jugendlichem Alter niederzulassen und einen eigenen Hausstand zu begründen.

Die Unterstützung, die der Antragsteller bei anderen Mitgliedern seiner eigenen Partei und bei der Centrumsfraktion fand, war zum Teil nicht recht sachlich, zum Teil nur eine bedingte. Der Abgeordnete Biehl brachte keine neuen Argumente zur Rechtfertigung des Befähigungsnachweises vor, sondern beschränkte sich darauf, die gedrückte Lage des Handwerks, die Konkurrenz der Maschinen, die Verbreitung des Pfuschertums zu beklagen. Der Abgeordnete Hitze aber, der seine ganze Sympathie für den Vorschlag zum Ausdruck brachte, bemühte sich nicht erst, dieselbe zu rechtfertigen. Er legte nur seine in Bezug auf die Ausführung abweichende Meinung dar, indem er namentlich die Seite des Antrags bekämpfte, die dem diskretionären Ermessen der Aufsichtsbehörden zu viel einräumte. Die übrigen Redner, Vertreter der liberalen oder Anhänger der socialdemokratischen Partei, griffen den Antrag direkt an. Durch seine Annahme würde das gesamte Handwerk unter Polizeiaufsicht gestellt. Konflikte zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden würden nicht ausbleiben. Ein Nutzen für das Kleingewerbe werde sich nicht ergeben, da der Großbetrieb in Fabriken ungestört seinen Fortgang nehme und das Publikum vielfach dessen Erzeugnisse vorzöge. Die Abschaffung der Prüfung sei erfolgt, weil das Meisterstück des deutschen Handwerks zu einer bloßen Scheinaufgabe geworden wäre und nicht selten zu Schikanen gegen die Gesellen geführt hätte. Eine Garantie für gediegene Leistung sei mit Einführung des Befähigungsnachweises nicht gegeben und im übrigen sei man nicht berechtigt, Leuten, die verhältnismäßig wenig erlernt hätten, zu verbieten, dieses wenige in irgend einer Weise zu verwerten.

Ganz allgemein wurde von allen Rednern die Verschwommenheit der Bestimmungen gerügt, in denen die endgültige Regelung wichtiger Punkte dem Bundesrate, den Central- und den Verwaltungsbehörden anheimgestellt würde. Das Durcheinander der Befugnisse der verschiedenen Behörden könnte zu heillosen Zuständen, vielleicht zu thatsächlicher Einschränkung der Freizügigkeit wieder führen. Unter solchen Umständen wurde der Antrag in eine Kommission verwiesen, aus der er nicht wieder an das Tageslicht kam.

Etwa ein halbes Jahr, nachdem die vorstehend charakterisierte Erörterung im Reichstage sich abgewickelt hatte, reichten Ackermann und Genossen abermals einen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises ein[1]. Derselbe lautete aber nunmehr etwas anders. Bei 72 namentlich aufgeführten Gewerben sollte der Betrieb erst dann erlaubt sein, wenn vor Prüfungsbehörden oder Prüfungskommissionen unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt worden war. Diese Handwerker waren:

1. Barbiere (Rasierer, Bader),
2. Bäcker,
3. Bandagisten,
4. Böttcher und Faßbinder (Schäffler),
5. Brauer,
6. Brunnenmacher,
7. Buchbinder (Futteralmacher, Ledergalanterie- und Kartonnagenarbeiter),
8. Buchdrucker,
9. Büchsenmacher und Büchsenschäfter,
10. Bürstenbinder,
11. Ciseleure,
12. Konditoren (Zuckerbäcker, Pfefferküchler, Lebküchler),
13. Drechsler und Holzschnitzer,
14. Färber,
15. Feilenhauer,
16. Friseure und Perückenmacher,
17. Gelb-, Rot-, Zinn-, Zink- und Metallgießer,
18. Gerber,
19. Glaser,
20. Glasschleifer,
21. Glockengießer,
22. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter,
23. Gold-, Silber- und Metallschläger,
24. Graveure,
25. Gürtler und Bronzearbeiter,
26. Handschuhmacher (Säckler, Beutler),
27. Hutmacher,
28. Kammacher,
29. Klempner (Spängler),
30. Korbmacher,
31. Kürschner,
32. Kupferschmiede,
33. Lackierer,
34. Lithographen,
35. Maler und Anstreicher,
36. Maurer,
37. Mechaniker und Optiker,
38. Messer- und Zeugschmiede,
39. Fleischer (Metzger),
40. Müller,
41. Mühlenbauer,
42. Nadler,
43. Siebmacher,

[1] Am 26. November 1885. Stenogr. Berichte 1885/6. Bd. 4. Drucks. Nr. 31.

44. Filigranarbeiter,
45. Nagelschmiede,
46. Posamentiere und Knopfmacher,
47. Sonn- und Regenschirmmacher,
48. Sattler (Riemer, Täschner, Peitschenmacher),
49. Schiefer- und Ziegeldecker,
50. Schleifer,
51. Schlosser,
52. Schmiede,
53. Schneider,
54. Tischler (Schreiner),
55. Töpfer (Hafner),
56. Schuhmacher,
57. Schwertfeger,
58. Waffenschmiede,
59. Sporer,
60. Schiffsbauer,
61. Seifensieder (Kerzenzieher),
62. Seiler,
63. Steinmetze,
64. Stuckateure,
65. Tapezierer (Dekorateure),
66. Tuchmacher,
67. Tuchscherer,
68. Uhrmacher,
69. Vergolder,
70. Wagner (Rad- und Stellmacher),
71. Weber und Wirker,
72. Zimmerleute.

Dieses Verzeichnis, das im wesentlichen nach der preußischen Gewerbeordnung von 1849 aufgestellt war, bei dessen Abfassung indes auch österreichische Verhältnisse vorgeschwebt hatten, nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu erweitern, wurde dem Bundesrat vorbehalten. In welcher Weise die Prüfung abgehalten werden sollte, war nicht gesagt, jedoch wieder vorgesehen, daß an ihre Stelle das Zeugnis einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt treten könnte. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sollten selbständige Handwerker des betreffenden Gewerbes, in dem geprüft werden sollte, sein, und von den Gewerbetreibenden selbst aus ihren Kreisen gewählt werden.

Dieser Vorschlag scheint wesentlich durch die Wünsche der auf dem Kölner Handwerkertage von 1885 versammelt gewesenen Zünftler beeinflußt und griff stark in die Zeit der früheren Zunftverfassung zurück. Nur insofern wich er von dieser ab, als es nicht mehr die Innungen waren, denen das Recht zur Abnahme der Prüfungen zugestanden wurde. Dafür aber wurde die Wiederbelebung der abgestorbenen Einrichtung nach einer anderen Richtung vollständig, indem man nur unter gewissen Bedingungen zur Prüfung zulassen wollte. Man mußte drei Jahre als Lehrling und ebenso lange als Geselle oder Gehülfe in dem betreffenden Handwerke gearbeitet und das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, ehe man sich zur Ablegung der Prüfung melden durfte. In Bezug auf verwandte Gewerbe blieb es bei der früheren Bestimmung. Ebenso blieb es dabei, daß auch die Vertreter von Handelsgeschäften, welche die

handwerksmäßige Herstellung ihrer zu verkaufenden Waren betreiben, dem Prüfungszwang unterworfen sein sollten.

Bereits am 30. Januar des folgenden Jahres kam es in Verbindung mit einem auf die Hebung des Innungswesens bedachten Antrag von anderer Seite zur ersten Beratung[1], die indes keine wesentlich neuen Gesichtspunkte in der Beurteilung erkennen ließ. Der Befähigungsnachweis wurde verlangt, um sich davon zu überzeugen, daß derjenige, der andere erziehen will, auch wirklich Kenntnisse besäße, und man erwartete von ihm, daß er das Pfuscher- und Stümpertum fernzuhalten imstande sein werde. Man empfahl seine Einführung sowohl im Interesse der Kundschaft als des Meisters: für erstere eine gewisse Gewähr, daß an der technischen Hebung des Handwerks weiter gearbeitet werde, für letztere eine Art Kontrolle über treue und gewissenhafte Ausnutzung der Vorbildungsperiode. Gründe, warum die frühere Forderung des Ausbildungsnachweises sich in die einer Prüfung verwandelt hatte, wurden nicht angegeben, wohl aber berief man sich gerne darauf, daß die Handwerker selbst auf der Seite der Antragsteller stünden. Die schärfere Formulierung, insbesondere die genaue Angabe der Handwerke, für die zunächst der Befähigungsnachweis eingeführt werden sollte, wurde damit begründet, daß man den Vorwurf, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu viel überlassen zu haben, als berechtigt anerkannte. Die von den Gegnern der Neuerung vorgebrachten Einwürfe einer voraussichtlich mangelhaften Handhabung und nicht zu vermeidender Mißbräuche glaubte man mit dem Hinweis auf die Kontrolle der Öffentlichkeit und die Annahme, daß heutige Meister den Egoismus früherer Zeiten nicht so weit wieder treiben würden, entkräften zu können.

Gerade aber an die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr der früher so oft beklagten Ungerechtigkeiten und Mißstände knüpfte die Opposition an. Man berief sich darauf, daß die Willkür und die Parteilichkeit bei den Meisterprüfungen den Haß gegen das Zunftwesen so groß gezogen hätten und man gar keine Garantie habe, daß diese Erscheinungen sich nicht wiederholen würden. Hunderttausenden armen unbemittelten Gesellen würde durch die Prüfung, die Gebühren, die Schikanen die Möglichkeit, selbständig zu werden, erschwert, wenn nicht ganz geraubt. Die geprüften Meister, die nun beschränkt seien auf die Anfertigung dessen, worüber sie ihre Prüfung abgelegt hätten, genössen gar keine Sicherheit, daß sie stets die erlaubte Arbeit in genügender Menge zu leisten haben würden. Die Handwerker irrten, wenn sie glaubten, durch eine Prüfung Ansprüche auf sichere Kundschaft erwerben zu können. Pfuscher würden nicht absolut fernzuhalten und Eröffnung von Fabriken nicht zu hintertreiben sein. Für gewisse Gewerbe, wie Bürstenbinderei, Korbflechterei, Schnitzerei derartig lange Vorbereitungszeiten zu fordern, rechtfertige sich bei der Einfachheit der Hantierung nicht. Handelsgeschäfte aber, wie die Konfektionsbranche, die in erster Linie kaufmännischen Erwägungen

[1] Stenograph. Berichte 1885/6. Bd. 2 S. 809—847.

entsprängen, unter den Zwang des Befähigungsnachweises zu bringen, heiße so viel wie blühende Exportgeschäfte unterdrücken zu wollen. Das Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe leide an der Schwäche, daß Handwerk und Fabrik sich nicht ein für alle Mal trennen ließen, man vielmehr die Entscheidung nur von Fall zu Fall vornehmen könne. Damit aber laufe man wiederum Gefahr, daß an einem Orte ein Befähigungsnachweis für ein bestimmtes Gewerbe verlangt werde, den man an einem anderen Orte nicht fordere. Man erklärte schließlich den Antrag Ackermann als einen direkten Angriff auf die Gewerbefreiheit, der seine Spitze gegen die Schwachen und Brotlosen richte. Demnach brachte man es nicht weiter, als daß der Antrag abermals an die Kommission verwiesen wurde. Doch blieb er hier nicht wie das erste Mal liegen, sondern wurde lebhaft erörtert. Auch kam es zu einem Berichte, der freilich im Plenum des Reichstages nicht mehr zur Beratung gelangte[1].

Dieser Bericht geht in dankenswert gründlicher Sorgfalt auf die Prüfung des Vorschlags ein. Die sowohl für als gegen ihn sprechenden Thatsachen und Erwägungen wurden von Anhängern und Gegnern vorgebracht. Die ersteren betonten nachdrücklichst das in weiten Kreisen der Handwerker sich kundthuende Verlangen nach der Einführung des Befähigungsnachweises und verweilten bei dem ordnungslosen Zustand, der infolge der Gewerbefreiheit im Handwerk eingerissen sei. Die Prüfung werde das Publikum bis zu einem gewissen Grade immerhin gegen schlechte stümperhafte Leistungen schützen. Ihr Schwerpunkt aber liege in dem Schutze des Handwerks selbst gegen die regellose Konkurrenz. Denn nun gestalte sich die Konkurrenz in einen Wettlauf unter befähigten Personen um. So werde durch den Befähigungsnachweis der Handwerkerstand wieder zu Ehren und Ansehen gebracht werden. Die letzteren wiederum beleuchteten die Einschränkung, die der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch den Fähigkeitsnachweis erfahre, der das Recht auf Arbeit verkümmere und einem Eingriff in die persönliche Freiheit gleich zu achten sei. Die Konsequenz der Meisterprüfungen seien das Konzessionswesen und die alten Bannrechte. Denn wenn der Staat verlange, daß jemand ein Examen mache, ehe er Arbeit annehmen dürfe, und wenn er dem Handwerker ausdrücklich verbiete, etwas anderes zu machen als dasjenige, wozu er sein Examen abgelegt habe, dann müsse der Staat auch dafür sorgen, daß der geprüfte Meister in seinem Gewerbe Arbeit und Brot finde.

In der Specialdiskussion wurde alsdann namentlich von den Vertretern der verbündeten Regierungen die Schwierigkeit in der Handhabung des Befähigungsweises sehr klar gezeigt. Derselbe, für ein bestimmtes Gewerbe geführt, könnte doch keinen anderen Sinn haben als zum Betriebe dieses bestimmten Gewerbes und der Regel nach noch nicht einmal zum Betriebe eines verwandten Gewerbes zu berechtigen. Wenn diese Absicht verwirklicht werden solle, so sei es

[1] Stenograph. Berichte 1885/6. Bd. 6 Nr. 242.

erforderlich, jedes der verschiedenen Gewerbe, für welche der Befähigungsnachweis gefordert werde, seinem Gegenstande nach so klar und deutlich von anderen Gewerben zu unterscheiden, daß für die ausführenden Behörden und die Beteiligten keine Zweifel darüber entstünden, welcher Befähigungsnachweis für einen beabsichtigten Gewerbebetrieb erbracht werden müsse und welcher Betrieb auf Grund eines erbrachten Befähigungsnachweises begonnen werden könne. Weiter müsse der handwerksmäßige Betrieb eines Gewerbes, für den ja allein die Notwendigkeit des Befähigungsnachweises geltend gemacht werde, in irgend einer praktisch durchführbaren Weise von anderen Formen des Gewerbebetriebes abgegrenzt werden, von Fabrik- und Hausindustrie. Endlich wäre er nicht gerechtfertigt für die geringe Fertigkeiten erfordernden Gewerbe, die bei dem geringen Umfange des Bedarfs an einem Orte nur als Nebengewerbe betrieben würden, wie z. B. ein Schneider im Dorfe auch zugleich Barbier sei, den Befähigungsnachweis zu verlangen.

Diesen Ausführungen gemäß gipfelte die Beratung der Kommission namentlich darin, sich über das Verzeichnis der Gewerbe klar zu werden, für die der Prüfungszwang obligatorisch werden sollte, wobei aber auf Feststellung von Kennzeichen zur Unterscheidung handwerksmäßiger hausindustrieller oder fabrikähnlicher Betriebe verzichtet wurde. Im übrigen blieb der Antrag in seinen Einzelheiten unverändert; eine Neuerung wurde nur bezüglich der Frauen beliebt. Da nämlich das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied macht, so können auch Frauen selbständig Gewerbe betreiben und es muß demnach auch auf sie der Befähigungsnachweis ausgedehnt werden. Diesem trug ein Paragraph Rechnung, den die Kommission einfügte, wonach Frauen ebenfalls den vorgeschriebenen Nachweis zu führen verpflichtet sein sollten, wenn sie ein Gewerbe selbständig betrieben. Immer wurde indes dabei betont, daß es angezeigt sei, von dieser Vorschrift abzusehen, wenn Frauen allein oder mit ihren Familienangehörigen nur für Frauen und Kinder Arbeit anfertigten. Die Nähmamsell, die gewöhnliche Kleidermacherin, die Strohhutnäherin, die Mäntelnäherin, die Puppenmacherin u. s. w. sollten eines Befähigungsnachweises nicht bedürfen.

Waren die bisherigen Bestrebungen, den Befähigungsnachweis einzuführen, ergebnislos gewesen, so hatte die Behandlung der Frage doch nicht verfehlt, immer weitere Kreise zu interessieren und es allen politischen Parteien im Reichstage nahe gelegt, die Möglichkeit zu erwägen, wie den so dringend geäußerten Wünschen entsprochen werden könnte. Besonders der Gedanke, dessen Richtigkeit gelegentlich auch von Gegnern des Befähigungsnachweises zugestanden worden war, nämlich, daß wenigstens für die Baugewerbe die geforderte Einrichtung nicht länger mehr zu entbehren sei, hatte Wurzel geschlagen. Daher liefen gleich nach Eröffnung der ersten Session der siebenten Legislaturperiode des deutschen Reichstages im März 1887 drei An-

träge auf Einführung des Befähigungsnachweises ein. Centrum, Konservative und Reichspartei hatten solche ausgearbeitet[1].

Die Vorschläge der beiden ersteren Fraktionen deckten sich; sie schlossen sich eng an die Kommissionsvorschläge an und berücksichtigten auch die mittlerweile verlauteten auf Hebung des Innungswesens bedachten Wünsche. Sie bestimmten nämlich, daß, soweit nicht besondere Prüfungsbehörden für einzelne Gewerbe beständen, der Prüfungsausschuß der im Bezirk bestehenden Innung unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars zur Ausstellung des Befähigungszeugnisses berechtigt sein sollte. Wo Innungen nicht existierten oder die zu prüfenden Gewerbetreibenden ihnen nicht beigetreten seien, sollten Prüfungskommissionen, in bekannter Weise gewählt, funktionieren. Neu hinzu kam gemäß den Kommissionsbeschlüssen die Anordnung, daß auch Frauen, die eines der im Verzeichnis genannten Gewerbe selbständig betreiben wollten, sich der Prüfung unterziehen müßten oder einen nach Maßgabe des Gesetzes qualifizierten Vertreter zu bestellen hätten. In allen übrigen Punkten war die frühere Fassung des Antrags wiederholt. Doch war das Verzeichnis der Handwerke, für die der Befähigungsnachweis obligatorisch werden sollte, ein wenig geändert worden. Man hatte die Gewerbe der Anstreicher, Brauer, Büchsenmacher und Büchsenschäfter, Ciseleure, Holzschnitzer, Glasschleifer, Graveure, Bronzearbeiter, Lithographen, Filigranarbeiter, Nagelschmiede, Ziegeldecker, Schleifer, Schwertfeger, Waffenschmiede, Sporer, Tuchmacher und Tuchscherer von dem ihnen zugedachten Zwange befreit. Dagegen war für Stuhlmacher, Schornsteinfeger und Wachszieher (Wachsarbeiter) ein Prüfungszwang nunmehr vorgesehen.

Auf einem wesentlich freieren Standpunkte befand sich der Antrag der Reichspartei. In ihm waren sämtliche Gewerbe in drei Kategorien geteilt:

Erstens Gewerbe, für deren Ausübung ein Befähigungsnachweis überall nicht erforderlich schien.

Zweitens Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis im Vorweis eines Lehrzeugnisses und eines Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von zusammen mindestens drei Jahren als Geselle, Gehülfe oder Fabrikarbeiter bestehen sollte. Hierher zählte man

1. Barbiere und Friseure,
2. Bäcker und Konditoren,
3. Böttcher,
4. Buchbinder,
5. Bürstenbinder,
6. Drechsler,
7. Glaser,
8. Klempner,
9. Korbmacher,
10. Kürschner,
11. Kupferschmiede,
12. Maler,

[1] Stenograph. Berichte 1887. Bd. 3. Drucksachen Nr. 25. 29. 43.

13. Nadler,
14. Sattler,
15. Schlosser,
16. Schmiede,
17. Schneider,
18. Schuhmacher,
19. Seiler,
20. Stellmacher,
21. Tapezierer,
22. Tischler,
23. Töpfer,
24. Uhrmacher,
25. Weber und Wirker.

Drittens Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis durch Ablegung einer technischen Prüfung vor der für das betreffende Gewerbe eingesetzten Prüfungsbehörde erbracht werden sollte. Zu dieser Kategorie rechnete man Gewerbe, die bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Konsumenten gefährdeten, wie Brunnenmacher, Dachdecker, Fleischer, Maurer, Schornsteinfeger, Stuckateure und Zimmerleute.

Von Festsetzung eines bestimmten Lebensalters, sowie Zurücklegung bestimmter Lehr- und Gesellenjahre als Vorausbedingung für die Zulassung zur Prüfung war abgesehen. Den Frauen aber, die ein Gewerbe selbständig betreiben, und den Inhabern von Handelsgeschäften, die Waren handwerksmäßig herstellen, war die Verpflichtung zur Ablegung des Fähigkeitsnachweises ebenfalls auferlegt.

Die Beratung, die am 24. März 1887 vor sich ging [1], schien unter der wiederholten Erörterung des Themas zu leiden. Der Abgeordnete Ackermann erklärte selbst, daß die Sache in ausreichender Weise bereits behandelt sei. Er verzichtete daher auf eine abermalige eingehende Beleuchtung und bemühte sich nur den Vorschlag annehmbar zu machen, indem er seine guten Seiten hervorhob. Er betonte, daß die Handwerker selbst den Befähigungsnachweis wünschten, daß es sich nicht um eine neue Anordnung handele, sondern um eine, die bis zum Jahre 1869 bestanden hätte, daß die eminente erzieherische Bedeutung desselben nicht hoch genug angeschlagen werden könne, daß die Kosten für die Ablegung der Prüfung sich nicht hoch herausstellen würden, daß die Ordnung in seinem Gefolge in die deutschen Handwerksverhältnisse einziehen würde.

Es läßt sich nicht leugnen, daß manches in diesen und den bereits früher vorgetragenen Äußerungen verführerisch klingt. Man kommt gegenüber den wiederholten Beteuerungen von der segensreichen Wirkung der vorgeschlagenen Maßregel in der That auf den Gedanken, daß es nicht schaden könnte, mit ihr in modernerer, gegenüber dem früheren Verfahren geläuterter Weise den Versuch zu machen. Wirklich offenbarte sich denn auch dieses Mal im Reichstage eine mehr zustimmende Schwenkung. Man bekämpfte den Antrag im allgemeinen wohl, aber war jetzt doch mehr als früher geneigt, zuzugeben,

[1] Stenograph. Berichte 1887. Bd. 1 S. 243–271.

daß er für bestimmte Handwerke, wie die Baugewerbe, nützlich werden könnte. Weiter aber trat ein Teil des Reichstages, der sich bisher ablehnend verhalten hatte, nunmehr ebenfalls für die Anordnung in dieser Beschränkung ein, nämlich die Reichspartei, indem sie den Antrag Lohren einbrachte.

Nur die liberalen Parteien, die allerdings unter sich nicht übereinstimmten, beharrten auf ihrem entgegengesetzten Standpunkte, der besonders in einer geistvollen sachlichen Rede des Dr. Georg Meyer, einer der besten, wenn nicht die beste, die bei diesen verschiedenen Gelegenheiten gehalten wurden, zum Ausdruck kam. Professor Meyer machte geltend, daß die Annahme des Befähigungsnachweises das deutsche Handwerk nicht fördern, sondern geradezu schädigen werde. Durch drei Gründe hauptsächlich sei die Neuerung gestützt worden, mit Rücksicht auf das Publikum, zur Beseitigung der Konkurrenz und zur Erziehung der Gewerbetreibenden. Indes wenn man näher zusehe, so fände man, daß gerade aus den Kreisen des Publikums der Wunsch nach Einführung des Befähigungsnachweises nicht hervorgegangen wäre. Dieses sei vielmehr in den meisten Fällen, mit Ausnahme allerdings vielleicht der Baugewerbe, in der Lage zu beurteilen, ob der Handwerker gute oder schlechte Arbeit geliefert habe. Die Konkurrenz würde durch den Antrag nicht beeinflußt werden, weil die Großindustrie in keiner Weise von ihm berührt werde. Die erzieherische Seite endlich falle nur mittelbar ins Gewicht. Die Hauptsache bleibe eine richtige Ausbildung der Lehrlinge. Zerpflückte der Redner so die zu erwartenden Vorteile, so konnte er weiter auf verschiedene Punkte hinweisen, die den Erfolg in höchst zweifelhafter Beleuchtung erscheinen ließen. Er erinnerte an die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb, die doch unentbehrlich sei, um festzustellen, ob ein Befähigungsnachweis erforderlich wäre oder nicht. Er machte darauf aufmerksam, wie häßlich die Prüfung durch Konkurrenten sei, die doch immer die Möglichkeit von Mißbräuchen nahelege. Er betonte endlich die Specialisierung der Handwerker, die dann eintreten müsse, aber den thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspräche und die insbesondere bei den sogenannten kombinierten Gewerben zu großen Unzuträglichkeiten führen würde. Der Betrieb von Nebengewerben, wie er auf dem Lande nicht selten sei, wo der Zimmermann oder Stellmacher einmal eine Tischlerarbeit, der Schuhmacher eine Sattlerarbeit, der Schmied gelegentlich eine Schlosserarbeit machten, würde wesentlich beeinträchtigt werden.

In gewohnter Weise lief auch diese Diskussion wieder dahin aus, daß der Antrag an eine Kommission verwiesen wurde, aus der er nicht wieder auftauchte.

Dreimal war auf diese Weise der Vorschlag, den Befähigungsnachweis einzuführen, zu Grabe getragen worden; aber die unermüdlichen und nachdrucksvollen Bestrebungen blieben auf die Dauer nicht ohne Erfolg. So kam es, daß im November 1887 dem Reichstage – zum viertenmale — zwei gleichlautende Anträge, einerseits vom

Centrum, andererseits von der konservativen Partei zugingen[1]. Sie waren beide in der Gestalt formuliert, wie wir sie schon aus der Betrachtung der früheren Sitzungen kennen. Nur hatte der Antrag der konservativen Partei das Verzeichnis der Handwerker, für die der Prüfungszwang eingeführt werden sollte, um das Gewerbe der Korbmacher vermehrt. Auch war mit Rücksicht auf die Innungen vorgesehen, daß nach einmal abgelegter Prüfung es für die Aufnahme in die Innung einer Wiederholung derselben in der im Innungsstatut vorgeschriebenen Form nicht bedürfe. Schließlich sollte, was sich freilich von selbst verstand, aber bisher im Entwurf nicht gesagt war und auch in dem Antrag der Centrumspartei fehlte, die Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ein Zeugnis ausstellen.

Als die Beratung[2] über beide Anträge am 25. Januar 1888 begann, waren eigentlich alle Parteien darin einig, daß man sich genügend ausgesprochen hätte und neue sachliche Momente kaum vorbringen könne. Einer weiteren Erwägung in einer Kommission bedurfte es daher nicht mehr, zumal diese bereits im Jahre 1885 ihre Pflicht sehr eingehend gethan hatte und auf dem Boden ihrer damaligen Beschlüsse die heutigen Anträge beruhten. So bemühte man sich denn allseitig es zu einer Entscheidung zu bringen und begnügte sich mit allgemeiner Würdigung der Sachlage.

Der Abgeordnete Hitze betonte, daß der Zweck des Antrags sei die technische Leistungsfähigkeit des Handwerkerstandes zu heben und vor allem für eine sittliche Erziehung der Handwerkerjugend zu sorgen. Damit werde man die Bedingungen für ein neues blühendes Innungsleben schaffen und auch den Meister gegen die Konkurrenz des Pfuschertums schützen. Der Abgeordnete Ackermann aber äußerte sich dahin, daß der Befähigungsnachweis ein geeignetes Mittel sei die gewerbliche Tüchtigkeit, die wirtschaftliche Lage, die gesellschaftliche Stellung der Handwerker zu heben. Gleichzeitig sei die Prüfung für den Gesellen und Lehrling eine gute Anregung fleißig zu arbeiten und eine größere Tüchtigkeit zu erstreben. Bemerkenswert waren die Ausführungen eines Vertreters der Polen. Sie liefen darauf heraus, daß man eine Wiedereinführung der obligatorischen Meisterprüfung für durchaus zweckmäßig hielt, aber aus politischen Gründen gegen die Vorlage stimmen würde. Man scheute den Einfluß der Regierung, den diese durch die Persönlichkeit ihres sie in den Prüfungen vertretenden Kommissars auf die Handwerker gewinnen könnte.

Bei der zweiten Beratung, die vier Wochen später, am 29. Februar, stattfand[3], drehte es sich längere Zeit darum, wie die entsprechende Gesetzgebung in Österreich sich bewährt habe. Zu einem abschließenden Urteile kam es nicht, denn den günstig sich äußernden Meinungen konnten ebensoviele geringschätzige und den Nutzen bezweifelnde Aussagen von der gegnerischen Seite entgegengehalten werden. Vielleicht

[1] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 3 Nr. 21. 26.
[2] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 1 S. 477—497.
[3] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 2 S. 1173—1194.

aber war die im ganzen mehr optimistisch als abweisend ausfallende Schilderung der Grund, daß nunmehr die Majorität des Reichstags, wenn sie auch nicht erheblich war, den Anträgen zustimmte. Dabei hielt man sich an den Wortlaut des Antrags Ackermann und änderte nur insofern, als man den Befähigungsnachweis für Frauen, die handwerksmäßig ein Geschäft betrieben, milderte. Vorgesehen war nämlich, daß diese dann nicht den Befähigungsnachweis zu liefern gehabt hätten, wenn sie allein oder mit ihren Familienangehörigen Arbeiten, die für Frauen und Kinder bestimmt seien, anfertigten. Man sah jedoch in der Diskussion ein, daß ein Übergreifen solcher Personen in das Gebiet der Anfertigung von Herrensachen öfter vorkomme und sie auf die weibliche Bedürfnissphäre beschränken den Verhältnissen Zwang anthun hieße. Demnach erließ man den Frauen, die allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiteten, den Befähigungsnachweis, unabhängig davon, welcher Art Arbeit sie eigentlich oblagen [1].

Zur Verabschiedung des Gesetzes kam es aber auch dieses Mal noch nicht. Wenige Tage nach der zweiten Lesung erfolgte der Tod des Kaisers und die dadurch bedingte Beschleunigung der Geschäfte des Reichstags machte die dritte Beratung unmöglich. Zu ihr hatte die Reichspartei wieder ihren in voriger Sitzung eingebrachten Antrag auf beschränkte Ausführung des Befähigungsnachweises vorgelegt [2].

Noch in demselben Jahre wurde bei Beginn der vierten Session vom Centrum und von der konservativen Partei im November der Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises wiederholt [3]. Er lautete in der Formulierung von beiden Seiten ganz gleich und fiel wörtlich wie die zuletzt erörterten aus. Das Verzeichnis der Handwerke, für die der Befähigungsnachweis obligatorisch werden sollte, blieb in der Gestalt, wie es im November 1887 aufgemacht worden war. Diesen Anträgen gegenüber beharrte auch die Reichspartei auf ihrem Standpunkte und brachte nach der ersten Beratung, im Dezember, ihren schon 1887 vorgelegten Entwurf aufs neue ein [4]. Er gipfelte bekanntlich darin, daß für eine kleine Reihe von Handwerken ein Verwendungsnachweis genügen, nur bei 7 Gewerben, lauter Baugewerben, eine Prüfung nötig und alle anderen frei sein sollten. Die Fleischerei, bei der man 1887 auch eine Prüfung für zweckmäßig erachtete, hatte man nunmehr ebenfalls freigegeben.

Die Diskussion [5] litt unter der Häufigkeit, mit der die Frage nun schon behandelt worden war. Von allen Rednern wurde eigentlich zugegeben, daß weder neues vorgebracht werden könnte, noch auch es ratsam sei, die bereits wiederholt vorgetragenen Gründe abermals durchzusprechen. Es kamen mehr allgemeine Gesichtspunkte zum

[1] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 4 Nr. 173.
[2] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 4 Nr. 176.
[3] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 4 Nr. 19. 20.
[4] Stenograph. Berichte 1888/9. Bd. 4 Nr. 51.
[5] Sie begann am 12. Dezbr. 1888. Stenograph. Berichte 1888/89. Bd. 1 S. 253—271.

Vorschein, wie Verteidigung gegen den Vorwurf, daß der Antrag „zünftlerisch“ oder „klerikal“ sei, womit freilich die Sache selbst nicht geklärt oder gefördert wurde. Die Gegner zu überzeugen hatte man wohl aufgegeben. Jede Partei legte noch einmal durch ihre Redner ein Glaubensbekenntnis ab und ließ es im übrigen, wie der Abgeordnete Ackermann ganz treffend hervorhob, auf die Kraftprobe bei der Abstimmung ankommen. Bemerkenswert blieben immerhin die Ausführungen des Abgeordneten Metzner, insofern sie in unverhüllter Weise den Standpunkt der Handwerker selbst zum Ausdruck brachten und wieder einmal zeigten, wie vollständig sie die für die liberalen Berufsarten angeordneten Prüfungen verkannten. Der Redner forderte nämlich den Befähigungsnachweis nicht nur im Interesse einer besseren Ausbildung, sondern um den Handwerkerstand vor der Konkurrenz zu schützen. Er schien zu glauben, daß auch die Staatsprüfung nicht eigentlich den Zweck verfolge, den Beweis des erforderlichen Maßes von Kenntnissen zu liefern, sondern mehr die Tendenz hätte, den Beamtenstand vor unbefugten und unliebsamen Eindringlingen zu bewahren. Wenigstens scheint dies der Kern seiner freilich etwas bedingt ausgesprochenen und gewunden abgegebenen Erklärungen zu sein. Sagte er doch schließlich, gleiche Berücksichtigung der Interessen aller fordernd, daß der Handwerkerstand durch die Prüfung in seinem Arbeitsfelde ebenso geschützt werden müsse, wie die Beamten. Es liegt aber doch auf der Hand, daß die Staatsprüfung niemals einen Schutz gegen das Mitwerben vieler abgeben kann, aus dem Grunde einfach, weil die Zahl der Beamtenstellungen überhaupt beschränkt ist und mit oder ohne Prüfungen über ein gewisses Maß der Bedarf nicht hinausgeht. Um das Vorwärtskommen der Geprüften kümmert sich der Staat nicht und trotz der Prüfungen ist auf fast allen Gebieten, in Schule und Kirche, in Post und Steuer, in Medizin und Jurisprudenz ein zu großes Angebot von Beschäftigung suchenden Personen vorhanden.

Zur zweiten Beratung, die am 19. März 1889 vor sich ging[1], lagen viele Petitionen aus verschiedenen Gegenden des deutschen Reiches vor, die um Einführung der Prüfungspflicht baten, und ein Eventualantrag der konservativen Partei, die auf Ablehnung ihres Prinzipalentwurfes gefaßt, in Erweiterung des Vorschlags der Reichspartei die Prüfung überhaupt retten wollte[2]. Aber es bedurfte desselben nicht. Die Mehrheit des Reichstags erklärte sich bereits bei der Abstimmung über den Befähigungsnachweis in seiner strengsten Form für ihn. Über generelle Punkte im klaren, ließ die Erörterung sich aufs einzelne ein, ohne indes sehr tief zu gehen. Von liberaler Seite bemühte man sich die Folgen, die die Anordnung des Befähigungsnachweises nach sich ziehen würde, klar zu stellen und die Ungenauigkeiten des Entwurfs aufzudecken, dessen vorgesehene Ausnahmen die Wirksamkeit der beabsichtigten Wohlthat stark beein

[1] Stenograph. Berichte 1888/9. Bd. 2 S. 957—981.
[2] Stenograph. Berichte 1888/9. Bd. 5 Nr. 125—127.

trächtigen müßten. Dagegen wurde von der anderen Seite dringender als je die Notwendigkeit des zu erlassenden Gesetzes betont, um den Handwerkerstand zu kräftigen und der Socialdemokratie einen Damm entgegenzusetzen. Diese selbst zögerte nicht, durch einen der ihrigen ihre so sehr von der Auffassung der anderen Parteien abweichende Meinung kund zu thun und es unumwunden auszusprechen, daß der Befähigungsnachweis nur ein politisches Spekulationsobjekt sei. Nur die Absicht, sich den Handwerkerstand, soweit er im Innungswesen verkörpert ist, für gewisse politische Zwecke dienstwillig zu machen, bewege viele, für den Befähigungsnachweis einzutreten.

Bei der Abstimmung ergab sich das von den Meisten wohl kaum erwartete Ergebnis, daß mit 121 gegen 114 Stimmen in der That der Hauptantrag Ackermann-Hitze zur Annahme gelangte. Darnach wäre also für etwa 60 Handwerke der in einer abzulegenden Prüfung bestehende Nachweis der Befähigung obligatorisch anzuordnen. Der hieraus folgenden Notwendigkeit, das Arbeitsgebiet verschiedener Gewerbe gegen einander genau abzugrenzen, suchte man dadurch zu begegnen, daß man ein Verzeichnis verwandter Gewerbe verlangte, dessen Ausarbeitung der höheren Verwaltungsbehörde zufallen würde. In dem Falle des Überganges zu einem verwandten Gewerbe oder in dem Falle des gleichzeitigen Betriebes eines solchen sollte ein neuer Nachweis der Befähigung nicht erforderlich sein und ebensowenig für die Ausführung aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes unentbehrlich seien[1]. Indes schien immerhin das Schicksal der Vorlage in der dritten Beratung ungewiß und daher vereinigten sich Centrum, Konservative und Reichspartei zu dem Vermittelungsvorschlage, der in dem Sinne des Entwurfes der letzteren Partei gehalten war[2]. Man wollte also der milderen Auffassung, wonach für den weitaus größeren Teil der Handwerke der Vorweis eines Lehr- und Arbeitszeugnisses genügen würde und die Prüfung nur für 10 Gewerbe nötig wäre, zum Siege verhelfen. Die Liste der letzteren, für die der Gesichtspunkt einer dem Publikum drohenden Gefahr aus mangelhafter Ausübung maßgebend war, war durch die Aufnahme der Bandagisten, Mühlenbauer, Steinmetzen und Schiffsbauer gegenüber der früheren engeren Begrenzung im Antrag der Reichspartei erweitert worden.

Aber die Entscheidung sollte dieses Mal doch noch herausgeschoben werden. Es kam nicht mehr zur dritten Beratung und erst in der fünften Session fand die so lang erörterte Frage einen Abschluß. Wieder hatten Centrum und konservative Partei am 22. und 23. Oktober 1889 ihre gleichlautenden und so wie früher formulierten Anträge eingebracht, denen sich acht Tage später der Entwurf der Reichspartei anschloß. In diesem war gegen die Fassung von 1887 die Liste der mit einer Prüfung zu bedenkenden Gewerbe um die

[1] Stenograph. Berichte 1888/9. Bd. 5 Nr. 135.
[2] Stenograph. Berichte 1888/9. Bd. 6 Nr. 239.

Steinmetze bereichert worden, während Mühlen- und Schiffsbauer, auf deren Berücksichtigung noch jüngst die Konservativen Gewicht gelegt hatten, ausgeschlossen blieben[1].

Wie vorauszusehen war, konnte eine Erörterung, die sich bereits sechsmal über denselben Gegenstand, und zwar ziemlich schnell nacheinander, ausgelassen hatte, kaum mehr Interesse bieten. Auch die Petitionen, die von verschiedenen Seiten eingegangen waren[2], vermochten die Sachlage nicht anziehender zu machen. Daher konnte die erste Lesung am 21. Dezember[3] ohne Anstand vor sich gehen. An sie knüpfte sich wie schon das letzte Mal ein vermittelnder Antrag, dieses Mal von der Reichspartei ausgehend, die ihre Listen sowohl der Handwerke, die eines Verwendungsnachweises bedürfen sollten, als derjenigen, für die die Prüfungspflicht nötig sei, erheblich erweiterte. Waren in der ersteren ursprünglich 26 Gruppen namhaft gemacht, so wurden es nunmehr 44 und in die zweite kamen jetzt auch die bisher zurückgewiesenen Mühlen- und Schiffsbauer[4]. Im Reichstage jedoch hatte man für diese maßvollere Haltung keinen Sinn, ja leider überhaupt nicht mehr rechtes Interesse für die Angelegenheit. Denn die dritte Beratung mußte, nachdem die zweite Lesung am 13. Dezember ohne Erschütterung vorübergegangen war[5], einmal wegen mangelnder Beteiligung abgebrochen werden und erst zwei Tage darauf gelang es am 20. Januar 1890 mit 130 Stimmen gegen 92 den Befähigungsnachweis in der Formulierung des Centrums und der konservativen Partei zur Annahme zu bringen[6].

So war denn nach jahrelangen Debatten von den letzteren Parteien erreicht, was sie gewünscht hatten. Wie weit Hoffnung vorhanden war die Zustimmung des Bundesrates zu erlangen, ließ sich nicht recht beurteilen. Die Haltung der Regierung bei der Innungsnovelle von 1881 und den an sie sich anschließenden Privilegien berechtigte, auf Willfährigkeit zu rechnen. Konsequent wäre der Schritt gewesen. Aber schon die bereits besprochene Handwerkerkonferenz mußte abkühlend wirken und es hat sich seitdem keine Handhabe zur Auffassung geboten, daß der Bundesrat gegenwärtig geneigter wäre, auf die Verwirklichung des Reichstagsbeschlusses sich einzulassen.

Es war im Anschluß an die eben genannte Handwerkerkonferenz, daß der Abgeordnete Hitze am 8. November 1891 eine Interpellation im Reichstage einbrachte, die Regierung um Auskunft zu ersuchen, ob sie auf Grundlage der kürzlich mit Vertretern des Handwerks gepflegten Verhandlungen gesetzgeberische Maßregeln zur Hebung des Handwerkerstandes beabsichtige[7]. In der Begründung derselben am

[1] Stenograph. Berichte 1889/90. Bd. 1 Nr. 16. 27. 39.
[2] Stenograph. Berichte 1889/90. Bd. 1 Nr. 117.
[3] Stenograph. Berichte 1889/90. Bd. 1 S. 423—44.
[4] Stenograph. Berichte 1889/90. Bd. 3 Nr. 67.
[5] Stenograph. Berichte 1889/90. Bd. 2 S. 894—901.
[6] Stenograph. Berichte 1889/90. Bd. 2 S. 1099.
[7] Stenograph. Berichte 1890/2. Bd. 4 Nr. 527.

24. November[1] verweilte er mit Nachdruck bei der Thatsache, daß die im Jahre 1890 im Reichstage erfolgte Annahme des Entwurfs zur Einführung des Befähigungsnachweises die Handwerker Deutschlands mit großen Hoffnungen erfüllt hätte, zu deren Verwirklichung der Bundesrat leider seither keine Schritte gethan habe. Eine Erklärung der Reichsregierung würde Beruhigung in die Handwerkerkreise hineintragen. Der Vertreter der Regierung äußerte sich in seiner sogleich gegebenen Antwort dahin, daß über die Einführung des Befähigungsnachweises im Bundesrate noch kein Beschluß gefaßt sei. Indes sei in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die Frage zur Sprache gebracht, und diese hätten sich überwiegend dagegen ausgesprochen. Daher sei es nicht wahrscheinlich, daß es zum Erlaß eines Gesetzes kommen würde. Diese Absage wurde im allgemeinen mit großer Gelassenheit aufgenommen. Allerdings bemerkte der Abgeordnete Metzner, daß die Handwerker nun und nimmermehr von der Forderung des Befähigungsnachweises ablassen würden und behauptete, daß ohne ihn das Handwerk absolut zu Grunde ginge, wogegen mit ihm ein großer Teil desselben erhalten werden könnte. Sowie er, bedauerte auch der Abgeordnete Hitze das Scheitern des Antrages Ackermann-Biehl, aber da die Regierung Abhülfe bei einer ganzen Reihe anderer Beschwerden des Kleingewerbes bereitwilligst in Aussicht stellte, so schien man das Fallenlassen der auf den Befähigungsnachweis gerichteten Hoffnungen nicht so sehr zu empfinden.

Nichtsdestoweniger war es einige Monate später nahe daran, daß der Gegenstand aufs neue im Reichstage verhandelt wurde. Unter den vielen Petitionen, die dem Reichstage zugingen, befand sich auch eine der Bauhandwerker-Innung des Löwenberger[2] Kreises um Einführung des Befähigungsnachweises wenigstens für die Bauhandwerker. Über sie wie über andere zur Tagesordnung überzugehen, wurde von der Petitionskommission am 2. März 1892 im Reichstage vorgeschlagen, dagegen vom Abgeordneten Metzner beantragt, sie im Plenum zu verhandeln. Wirklich ging der Reichstag auf diesen Wunsch ein[3], scheint jedoch die Zeit nicht mehr dazu gefunden zu haben, in die Diskussion einzutreten.

Nicht nur im Reichtage, auch in den gesetzgebenden Körpern einzelner Staaten hörte die Frage des Befähigungsnachweises mittlerweile nicht auf, die Geister zu beschäftigen. Der bayerische Landtag u. a. nahm mit großer Mehrheit eine auf seine Einführung bezügliche Resolution an, der bayerische Reichsrat dagegen lehnte die Forderung ab. Bei dieser Unsicherheit der Lage und der großen Meinungsverschiedenheit ist es verständlich, daß auch im Reichstage immer wieder das Thema gestreift wurde. Das ist erst kürzlich wieder der Fall gewesen gelegentlich einer Interpellation, betreffend die Einrichtung von Handwerkerkammern[4]; ja es wurde sogar im Zu-

[1] Stenograph. Berichte 1890/92. Bd. 5 S. 3019—3043.
[2] Stenograph. Berichte 1890/92. Bd. 5 Nr. 664. Petit. Nr. 54368.
[3] Stenograph. Berichte 1890/92. Bd. 7 S. 4499.
[4] Stenograph. Berichte 1894/95. S. 339.

sammenhange mit anderen Reformvorschlägen von der konservativen Partei ein förmlicher Antrag eingebracht, die Erlaubnis zur selbständigen Betreibung eines Handwerks unter vollständiger Zusammenlegung verwandter Gewerbe von dem vorausgegangenen Nachweis der Befähigung abhängig zu machen[1]. Als Grund für diese Forderung gab ihr Vertreter, selbst dem Handwerkerstande entstammend, in der Debatte nichts anderes an als daß es keinen einzigen Beruf in Deutschland gebe, bei dem man irgend jemanden anstelle, ohne sich vorher über seine Kenntnisse und Fähigkeiten unterrichtet zu haben. Im übrigen war man von anderer Seite jetzt geneigt in seinen Ansprüchen etwas zurückzugehen und begnügte sich, den Befähigungsnachweis nur für diejenigen Gewerbetreibenden zu verlangen, die Lehrlinge ausbilden wollten. In diesem Falle schien es sonnenklar, daß nur der Lehrlinge ausbilden könne, der selbst einen geordneten Lehrgang durchgemacht habe. Der geschätzte Redner vergaß aber dabei — und mußte es sich von einem gegnerischen Kollegen sagen lassen — daß die technische Befähigung nicht das allein Entscheidende in der Lehrlingsausbildung sei, es vielmehr auch auf moralische Eigenschaften und Charakterfestigkeit beim Meister ankäme, worüber keine Prüfung Auskunft geben könne[2]. So ist auch diese neuerliche Anregung verlaufen, ohne daß in entscheidender Weise eine wirklich treffende Argumentation zu Gunsten des Befähigungsnachweises hat geltend gemacht werden können.

Läßt man am Schlusse die Verhandlungen im Reichstage, von denen freilich vorstehend nur eine gedrängte Übersicht geboten werden konnte, im Geiste an sich vorüber ziehen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diejenigen, welche für den Befähigungsnachweis eintraten, weniger sich auf sachliche Gründe als vielmehr auf den Wunsch, dem notleidenden Handwerke helfen zu wollen, stützten. Man scheint die wirklichen Ursachen der üblen Lage des Handwerks nicht zu kennen oder nicht richtig zu beurteilen und sieht die Rettung viel zu sehr als eine bloße Frage der Organisation an. Dabei wird dann die durch die großartigen Fortschritte der Neuzeit in Wirtschaft und Technik bedingte Veränderung zu wenig berücksichtigt. Man begreift, daß die Leistungsfähigkeit des Kleingewerbes gehoben werden muß, aber statt dieses Ziel auf dem einzig möglichen Wege einer besseren Schulung der jugendlichen sich dem Handwerke widmenden Kräfte zu erstreben, glaubt man es durch die Zwangsvorschrift einer geringe Garantien für Wissen und Können bietenden Prüfung zu erreichen. Wie die für sie notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, darum kümmert man sich nicht und glaubt durch den Hinweis auf die alte Werkstattlehre alles gethan zu haben. Wenn man sich endlich mit Vorliebe auf den allgemeinen Wunsch der Handwerker selbst beruft, so klingt das wie die Begründung der

[1] Stenogr. Berichte 1894/95. Drucks. Nr. 18.

[2] Am 15. und 16. Januar 1895. Stenogr. Berichte. S. 339—359, 366—385.

Novelle von 1849 zur preußischen Gewerbeordnung. Zwanzig Jahre nach deren Erlaß erkannte man, daß man zu nachgiebig gewesen war und eigentlich niemandem genutzt habe. Sollte man die Prüfungspflicht für Handwerker wirklich zum Gesetz erheben, so würde man, fürchte ich, schon viel früher zu dieser Erkenntnis kommen.

IV. Der Befähigungsnachweis in Österreich.

1. Gewerbliche Zustände in Österreich bis zum Erlaß der Gewerbeordnung von 1859. Lassen die aus der deutschen Zunftgeschichte sich ergebenden Erfahrungen es nicht wünschenswert erscheinen, eine Einrichtung aufs neue sich einbürgern zu sehen, die sich auf die Dauer nicht bewährte, so liegt doch der Gedanke nahe, nach ähnlichen Anordnungen in anderen Ländern Umschau zu halten. Vielleicht ließen sich aus der mustergültigen Handhabung einer entsprechenden Verfügung in einem fremden Staate die Grundsätze entnehmen, nach denen auch bei uns eine von so vielen dringend aufgestellte Forderung zum Vorteile der Gesamtheit in die Wirklichkeit übersetzt werden könnte! Aber sowie nirgends außerhalb Deutschlands die Zunft eine so rühmliche Vergangenheit und eine so lange Dauer aufzuweisen hat, wie bei uns, so ist auch eine ihrer wesentlichen Stützen, die Meisterprüfung, längst allgemein zu Grabe getragen. Der einzige Staat, der sie in modernerer Form als Befähigungsnachweis wieder ins Leben zurückgerufen hat, ist Österreich. Und auch hier ist die Fähigkeitsprobe ganz neuen Datums, seit wenig mehr als 10 Jahren in Kraft, in ihrer wohlthätigen Wirkung so bestritten als gepriesen!

In Österreich war man seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts bestrebt gewesen, die Schranken zu beseitigen, durch die das Zunftwesen jede freie Bewegung auf dem gewerblichen Gebiete beeinträchtigte. Karl VI., Maria Theresia, Josef II. setzten geradezu eine Ehre darin, „die Manufakturen und Commerzsachen in ihren Staaten in Flor“ zu bringen. Nahm demnach während ihrer Regierungen das Fabrikwesen einen gewissen Aufschwung, so geschah es, indem man gleichzeitig den zünftlerischen Bestrebungen mit Ernst und Strenge unnachgiebig entgegentrat[1]. Wohl ließ man es, insbesondere in Wien, an Versuchen, dem Handwerkerstande mehr Bildung und Geschmack zuzuführen und die manuelle Geschicklichkeit seiner Mitglieder durch theoretischen und praktischen Unterricht zu heben, nicht fehlen. Das im Jahre 1805 begründete Wiener Polytechnikum erwarb sich um Beförderung des Gewerbewesens große Verdienste. Aber solche Bestrebungen, von vornherein in viel zu beschränktem Umfange unternommen, kamen nur einem kleinen Teile der gewerblichen Bevölkerung zu gute und zerschellten an dem Widerstande und

[1] H. Reschauer, Geschichte der Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. 1882. S. 198, 199.

der Hartnäckigkeit der Zunftangehörigen. Diesen war und blieb es unverständlich, daß Gesellen und andere, zumeist „hergelaufene Leute" von den Staatsbehörden ohne Zustimmung der Zunft oder gar wider deren Willen die Erlaubnis zur Niederlassung sollten bekommen können. Kaiser Franz I. mochte ahnen, daß das gewerbliche Leben Österreichs in Unordnung geraten war, da er 1831 in der von seinen Vorgängern befolgten Gewerbepolitik eine Wendung machte und mit den Verleihungen der Meisterrechte, wenigstens bei einigen Gewerben, sparsamer wurde[1]. Jedoch die Entwickelung ließ sich nicht mehr aufhalten und unter seinem Nachfolger traten die argen Schäden in den gewerblichen Zuständen greller hervor. In dem Maße als Wien seit den vierziger Jahren sich zur Großstadt entwickelte, strömten Gewerbetreibende von allen Seiten herbei, ihr Glück in Begründung einer selbständigen Existenz zu versuchen. Da nun aber die Erteilung neuer Gewerberechte sistiert war, entstand eine Verlegenheit nach der anderen Der Wiener Magistrat selbst, der zunächst die Maßregel mit Dank begrüßt hatte, mußte sich auf die Dauer gegen sie erklären und eine liberalere Handhabung empfehlen. Die niederösterreichische Regierung aber fügte dem Berichte des Magistrats hinzu, daß aus den gepflogenen Verhandlungen sich unzweifelhaft ergiebt[2], „daß Verarmung der Innungsladen, Erhöhung der Innungsgebühren, Anhäufung der Gewerbsunfuge und unmoralischen Verbindungen der Meisterswitwen mit ihren Gesellen die unzertrennlichen Folgen der Gewerbsverleihungssistierung bilden und daß die Gewerbsleute selbst bekennen, aus dieser Sistierung keinen Nutzen geschöpft zu haben."

Das Jahr 1848 brachte die Anregung zu einer Besserung der Zustände. Die Bewegung, die in jener Zeit die deutschen Handwerkerkreise ergriffen hatte, warf ihre Wellen auch nach Österreich und ebenso wie bei uns platzten dort die Geister aufeinander. Die laut werdenden Wünsche und Forderungen strebten einerseits nach Freiheit, andererseits nach Beschränkung. In dieses Chaos von Unklarheit fiel der Erlaß des Wiener Gemeindeausschusses vom 28. Mai 1848, von dem Wunsche eingegeben, die aufgeregten Gemüter zu beschwichtigen. Man erkannte an, daß eine durchgreifende Reform der Gewerbs- und Innungsangelegenheiten unaufschiebbar sei und lud daher die Gremien und Innungen ein, ihre Wünsche, soweit sie eine Umänderung und Regelung ihrer Verhältnisse beträfen, schriftlich aufzusetzen und einzureichen. Auf Grundlage dieser Gutachten wollte man unter Beiziehung von Vertretern aus dem Gesellenstande beraten und einen Entwurf zur Reform ausarbeiten, der dem Reichstage vorgelegt werden könnte[3]. Die Petitionen und Aufsätze, die infolge dieses Aufrufs beim Magistrate eingingen, sind leider nicht

[1] Sigmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. 1894. S. 287.

[2] Mayer, a. a. O. S. 291.

[3] Reschauer a. a. O. S. 207.

aufbewahrt worden. Doch dürften sie von der Bittschrift, die das Centralgremiums- und Innungskomitee in Wien, mit vielen tausenden von Unterschriften, dem Reichstage unterbreitete, wohl nicht allzuweit abgewichen sein. Diese aber gipfelte darin, daß man von vornherein Protest gegen eine allgemeine Freigebung der Gewerbe einlegte. Sowie bereits im Mai im Salzburger Gewerbeverein eine Versammlung von Handwerksmeistern einstimmig gegen die von den Gesellen stürmisch verlangte Gewerbefreiheit sich ausgesprochen hatte[1], so erklärte man jetzt in Wien, dem Mittelpunkte der ganzen Bewegung, daß durch Freiheit des Gewerbewesens das Fortbestehen des Staates und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit gefährdet und ein Bürgerkrieg hervorgerufen werden würde[2]. Daran aber schloß sich die Petition sämtlicher Gewerbsinhaber und Innungen Oberösterreichs[3], die durch Vermittelung des Handelsministeriums dem Reichstage zuging und in der mit lebhafter Übertreibung die Folgen der Gewerbefreiheit geschildert wurden. Wir erklären, heißt es in ihr, daß eine unbedingte sofortige Freigebung der Gewerbe ein Unsinn, ein Tausende von Familien in Elend und Verzweiflung stürzender Akt der Theorie und nicht der praktischen Erfahrung wäre, ein Akt, der ein ungeheures Proletariat mit Gewalt heraufbeschwören und den Kommunismus provozieren würde. Man war innig überzeugt, daß die Freigebung der Gewerbe nichts anderes als ein Riesenthor eröffnen heiße, durch welches die Zerstörungswut und der Kommunismus ungehindert eindringen und übles zu Tage fördern würde. Nur in dem Fortbestehen der Innungen erblickte man eine „Hülfe gegen die gräßlichen Laster der Anarchie." Demgemäß forderte man die Aufrechterhaltung der Innungsverbände und die sofortige Einstellung aller weiteren Gewerbeverleihungen. Dazu kamen die Wünsche nach einer Standesvertretung im Reichstage sowie auf den Landtagen und nach einer thunlichsten Einschränkung des Hausierhandels.

Dem österreichischen Reichstage war es so wenig beschieden, wie dem Frankfurter Parlament, schon damals in dem Widerstreit der Meinungen die alle Kreise befriedigende Antwort zu finden. Aber wenn auch der Reichstag aufgelöst wurde, ehe er seiner Aufgabe hatte gerecht werden können, so war doch das Interesse für eine Reform der gewerblichen Angelegenheit rege geworden. Der Wiener Magistrat beauftragte einen seiner Räte mit ihrer Bearbeitung und in der Folge erschien auch, nachdem der erste Referent durch den Tod an der Vollendung gehindert worden war, aus der Feder des Magistratsrates Wilfing eine Denkschrift, mit deren Grundzügen die Stadtverwaltung einverstanden war. Sie war von dem Gedanken getragen, daß in den Zünften der Schwerpunkt der Fortentwickelung liege und jede Reform nur in dem Rahmen der bestehenden gewerblichen Korporationen angestrebt werden müsse. In der Folge

[1] Mayer, a. a. O. S. 5.
[2] Reschauer, a. a. O. S. 210.
[3] Abgedruckt bei Reschauer, a. a. O. S. 211—214

veranlaßte dann die Regierung die Begründung von Handels- und Gewerbekammern in allen Teilen Österreichs und gedachte, auf deren Gutachten gestützt, zur Reform zu schreiten. Das in den eingehenden Antworten enthaltene Material bot Anhaltspunkte genug dazu. Der tiefe Bildungszustand, die Verkehrtheit der Anschauungen bei der Masse der kleinen Meister wurde hervorgehoben; zahlreiche Vorschläge zur Organisation des Gewerbes und zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit der Kleingewerbetreibenden wurden laut; insbesondere betonte man, daß es darauf ankäme, die Handwerker aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln und in ihnen den Sinn für Vervollkommnung ihres Berufes zu erwecken. Weniger durch den Zwang, mehr durch fortgesetzten Appell an ihr besseres Gefühl sollte man sie veranlassen, für zweckmäßigere Lehrlingsausbildung, für Eröffnung gewerblicher Unterrichtsanstalten einzutreten[1].

Es dauerte noch bis zum Jahre 1854, bis die Regierung soweit war, das ihr zugegangene Material in dem Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes aufgearbeitet zu haben. Er gipfelte in obligatorischen Korporationen, die für alle Gruppen der Gewerbetreibenden, für Groß- und Kleinindustrielle, selbst für Hausierer zu bilden gewesen wären. Auch schränkte er das System der Gewerbeverleihungen erheblich ein. Aber für den Erlaß eines derartigen Gesetzes war es mittlerweile zu spät geworden. Die öffentliche Meinung konnte sich nicht damit zufrieden geben und wenn auch ein Mann wie Siegfried Becher[2] einige Jahre vorher nicht gerade für unbedingte Gewerbefreiheit sich erwärmt hatte, so war er doch weit entfernt davon gewesen, der Aufrechterhaltung der Zunftschranken das Wort zu reden. Man verlangte größere Bewegungsfreiheit und die Regierung sah sich veranlaßt, mit einem neuen Entwurfe im Jahre 1856 herauszukommen, der modernen Ansprüchen mehr Rechnung trug. Aus ihm ging die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 hervor.

Sie war es nun, die im wesentlichen auf dem Boden der Gewerbefreiheit stand und vor allen Dingen mit wenigen Ausnahmen die Forderung des Fähigkeitsnachweises fallen ließ. Nur die Bauhandwerker (Maurer, Steinmetze, Zimmerleute), die Rauchfangkehrer, die Büchsenmacher und die Schiffer, die aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, mußten sich über die entsprechende Befähigung ausweisen; die Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern aber waren gehalten[3], die nötigen Kenntnisse in der Pirotechnik darzuthun. Später wurde noch einigen anderen Gewerben diese Verpflichtung zum Fähigkeitsnachweise auferlegt, so im Jahre 1873 den Hufschmieden und im Jahre 1875 den Brunnenmeistern sowie denjenigen, die die Herstellung und Einrichtung der Gasbeleuch

[1] Vergleiche für das Vorstehende Reschauer, a. a. O. S. 216—244, wo namentlich eingehende Auszüge aus den Gutachten der Handels- und Gewerbekammern von 1851 mitgeteilt werden.

[2] Die Organisation des Gewerbewesens. Wien 1851.

[3] § 23—26 der Gewerbeordnung.

tung auf Straßen und Wegen, in öffentlichen und Privatgebäuden besorgten[1]. Sicher offenbart sich hierin ein gewaltiger Fortschritt und mit Recht erwarb sich Österreich durch diese Ordnung den Ruhm, den deutschen Staaten vorangeeilt zu sein. Reschauer ist freilich geneigt, diese epochale Bedeutung des Gesetzes zu leugnen, indem er betont, daß an dem bisherigen Stande der Dinge doch nur wenig geändert wurde. Der Befähigungsnachweis z. B. hätte längst nicht mehr volle und unbestrittene Geltung gehabt und jedermann sei in der Lage gewesen, fast jedes handwerksmäßige Gewerbe als freie Beschäftigung zu betreiben[2]. Indes, wenn das wirklich zutreffen mag, so liegt die Bedeutung der neuen Ordnung eben darin, daß nun gesetzlich wurde, was bisher geduldet war. Indem man die gewerbliche Niederlassung nicht mehr an den Fähigkeitsnachweis band, erklärte man sich grundsätzlich für die Freiheit und verzichtete darauf, diejenigen zu verfolgen, die die zünftlerischen Vorschriften nicht mehr einhielten.

2. **Die Unzufriedenheit mit der Gewerbefreiheit und die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises.** War in den Kreisen der Handwerker gegen die drohende Freiheit zunächst Widerspruch erhoben worden, so schien man sich doch stillschweigend in das Unabänderliche zu fügen. Der Bau von Eisenbahnen brachte in den nächsten Jahren einen wirtschaftlichen Aufschwung, Wien entwickelte und erweiterte sich, die Konsumtionsfähigkeit der Provinzen stieg — kurz Großindustrie und Kleingewerbe fanden Verdienst und Absatz und man konnte annehmen, daß die Handwerker mit den neuen Zuständen nicht unzufrieden waren. Jedoch schon seit dem Ende der siebziger Jahre änderte sich die Stimmung, weil das Kleingewerbe den gestellten gesteigerten Anforderungen nicht zu entsprechen vermochte und zurückblieb. Bald fing seine Lage an, das öffentliche Interesse auf sich zu lenken und die Wiener Handelskammer veranstaltete, von den Handwerkern selbst um Unterstützung gebeten, in den Jahren 1873 und 1874 eine große Enquete. In dieser sprachen sich viele sehr vernünftig über die inneren Wandlungen, denen ihr Beruf unterlegen war, aus und dachten nicht an die Möglichkeit einer Hülfe durch reaktionäre Maßregeln. „Was hat unserem Gewerbe", ruft ein Kupferschmied aus, „der Befähigungsnachweis nützen können, wenn die Zinkornamente um so viel praktischer und billiger waren als die Turm- und Dachdeckungen aus Kupfer, und wenn die eisernen Emailgeschirre nur den dritten Teil der kupfernen kosten?" „Und," fragte ein Drechsler, „wie kann der Befähigungsnachweis uns helfen, wenn der Hauptrückgang der ganzen Drechslerei durch die Erzeugung aus Kautschuk und Hartgummi (und neuerdings auch durch Celluloid) verursacht worden ist?" Nur wenige äußerten sich principiell für den Befähigungsnachweis, unter ihnen auch Franz Löblich, die Seele der neuorganisierten Partei der Klein-

[1] § 16 der Gewerbeordnung; Nr. 17, 19, 20.
[2] a. a. O. S. 244. 245.

gewerbe, der keinen Anstand nahm, die Gewerbefreiheit für den Niedergang des Handwerks verantwortlich zu machen. Im ganzen war aber in jener Enquete doch viel mehr von Maßregeln zur Übung des Unterrichts, der technischen Fertigkeit, der Errichtung von Fachschulen u. s. w. die Rede als vom Befähigungsnachweise.

Jene Enquete blieb zunächst, wie so viele, ergebnislos. Die Wünsche und Forderungen der gemäßigteren Experten ließen sich nicht verwirklichen; Vorschlägen der radikaleren Experten, die einen kühnen Rückgriff in die Vergangenheit zu thun geneigt waren, wollte man nicht Gehör schenken. Demnach blieb alles beim alten. Aber die Unruhe, die einmal in die kleingewerblichen Kreise hineingetragen war, trug doch ihre Früchte, unterstützt von der thatsächlichen Notlage, in der sich dieselben befanden. Der schon genannte Löblich veranlaßte den Zusammentritt eines Gewerbetages am 15. November 1881, beschickt von Vertretern der Genossenschaften, auf dem die extreme Richtung die Oberhand erhielt. Die hier geäußerten Ansichten, obwohl sie eigentlich nur die Unklarheit der kleingewerblichen Kreise über die wirtschaftlichen Ursachen des Rückgangs bekundeten, scheinen es doch gewesen zu sein, die noch in weiteren Kreisen Beifall fanden und dazu beitrugen, daß dem von dem Handelsminister, Freiherrn von Pino, ausgearbeiteten Entwurfe zur Reform der Gewerbegesetzgebung, der an der Freiheit festhielt, Widerstand bereitet wurde. Der im nächsten Jahre vom Grafen Belcredi aufgestellte Entwurf hatte mehr Glück im Abgeordnetenhause; entschieden zunftfreundlich gehalten, gelang es ihm, obgleich ein nicht unbeträchtlicher Teil auf der Linken des Abgeordnetenhauses die Überzeugung von der Nutzlosigkeit oder gar Schädlichkeit des Befähigungsnachweises hegte, die Mehrheit zu finden. Mittlerweile war am 15. November 1882 ein zweiter Gewerbetag veranstaltet worden und die Abgeordneten, zum großen Teil aus Kleinstädten gewählt, wo die Handwerker in der Wählerschaft eine ausschlaggebende Rolle spielten, mußten Rücksicht auf ihre Wähler nehmen. So wurde der Belcredi'sche Entwurf am 15. März 1883 Gesetz[1].

Die Schwenkung, die die österreichische Gewerbegesetzgebung im Jahre 1883 machte, bestand an dem Punkte, der uns hier beschäftigt, darin, daß aus den freien und konzessionierten Gewerben, die man 1859 auseinandergehalten hatte, die Kategorie der handwerksmäßigen Gewerbe ausgeschieden und für diese der Fähigkeitsnachweis eingeführt wurde. Der Nachweis besteht in der Vorlegung eines Lehrzeugnisses und eines Arbeitszeugnisses über mehrjährige Verwendung als Gehülfe in dem betreffenden Gewerbe oder einem diesem analogen Fabrikbetriebe. An Stelle dieser Zeugnisse kann ein Zeugnis treten, das über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte, Werkmeisterschule) bescheinigt[2].

[1] Vergleiche zum Vorstehenden Mayer, a. a. O. S. 3—18, sowie auch die Schrift desselben Verfassers „Die Aufhebung der Gewerbefreiheit". Wien 1887. 2. Auflage.

[2] § 1, 14 der Gewerbeordnung. Vergleiche im übrigen den Artikel „Öster-

Was unter handwerksmäßigen Gewerben zu verstehen ist, bestimmte das neue Gesetz noch nicht. Vielmehr wurde der Handelsminister ermächtigt, zusammen mit dem Ministerium des Innern ein Verzeichnis derselben aufzustellen. Als Richtschnur für ihre Begrenzung wurde angegeben, daß als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen seien, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Die ministerielle Verordnung, die erstmalig am 17. September 1883, dann verbessert am 30. Juni 1884 die Liste aufstellte, brachte so ziemlich das ganze Handwerk unter den neuen Begriff — 47 verschiedene Kategorien an der Zahl. Diese sind:

1. Anstreicher und Lackierer;
2. Bäcker;
3. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Kartonnagearbeiter;
4. Bürstenbinder;
5. Drechsler und Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;
6. Erzeuger musikalischer Instrumente (Klavier, Harmonium, Orgel, Blechinstrumente, Flöte, Klarinette, Oboe, Violine, Violen, Violoncello, Guitarre, Zither, u. dgl.);
7. Faßbinder;
8. Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer) Feilhauer, Laubsägemacher, Nadler und Webekämmemacher;
9. Fleischhauer;
10. Fleischselcher;
11. Friseure, Raseure und Perückenmacher;
12. Glaser;
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;
14. Gold-, Silber- und Metallschläger;
15. Gürtler und Broncewarenerzeuger;
16. Hafner;
17. Handschuh- und Bandagenmacher;
18. Hutmacher;
19. Kamm- und Fächermacher;
20. Kleidermacher;
21. Korbflechter;
22. Kürschner, Rauchwarenfärber, Kappenmacher;
23. Kupferschmiede;
24. Lebzeltner und Wachszieher;
25. Metall- und Zinngießer;
26. Mechaniker (Fein- oder Präcisionsmechaniker), Erzeuger chirurgisch medizinischer Instrumente und Apparate und Optiker;
27. Plattierer;
28. Posamentierer, Schnür- und Gürtelmacher, Knopf- und Crepinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner, Gold-, Silber- und Perlensticker;
29. Rotgerber;
30. Schlosser;
31. Schuhmacher;

reichische Gewerbegesetzgebung" von Freiherr von Call im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3 S. 985; T. Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892, S. 83—88. Heilinger, Österreichisches Gewerberecht. Wien 1894. S. 87 u. ff. Sax, Die österreichische Gewerbenovelle in diesem Jahrbuch Bd. 7 S. 868, Kaizl, in den Jahrb. für Nat. und Stat. Bd. 34. S. 294.

32. Seiler;
33. Siebmacher und Gitterstricker;
34. Sonnen- und Regenschirmmacher;
35. Spängler;
36. Tapezierer, Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen und Matratzen;
37. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher;
38. Tischler;
39. Uhrmacher;
40. Vergolder;
41. Wagner;
42. Wagenschmiede;
43. Wagensattler;
44. Weißgerber;
45. Ziegel- und Schieferdecker;
46. Zimmermaler;
47. Zuckerbäcker und Kuchenbäcker.

Ergänzend ist später noch hinzugefügt worden, daß unter dem Hafnergewerbe auch das Gewerbe der Töpfer zu verstehen ist, sowie daß zu den Wagenschmieden auch die Roh- oder Grobschmiede gehören. Endlich ist auch das Gewerbe der Graveure (Stein- und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formenstecher, Metallographen und Metallausschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht worden.

Verglichen mit den bei uns gemachten Vorschlägen, wie sie oben erwähnt sind, erscheint die österreichische Liste bescheidener. Etwas schrumpft das deutsche vom Reichstage gebilligte Verzeichnis zusammen, wenn man die selbständig geführten, aber doch verwandten Gewerbe unter einem Namen vereinigt, wie das im österreichischen Gewerbe geschehen ist, z. B. mit den Gold-, Silber- und Juwelenarbeitern, den Gold-, Silber- und Metallschlägern, den Handschuh- und Bandagenmachern, den Mechanikern und Optikern. Immerhin ist, da einige österreichische Besonderheiten, wie z. B. Plattierer und Zuckerbäcker, im deutschen Verzeichnis ganz fehlen, das letztere strenger. Es beugt mehr Handwerker unter den Zwang des Befähigungsnachweises. Im übrigen unterscheidet sich das österreichische Gesetz dadurch wesentlich von dem deutschen Projekt, daß es nur einen Verwendungsnachweis fordert, d. h. sich mit dem Nachweis mehrjähriger Thätigkeit in dem betreffenden Berufe zufrieden giebt, während man bei uns eine Prüfung verlangt. Dazu kommt, daß man bei uns für die Zulassung zur Prüfung ein bestimmtes Lebensalter, sowie eine sechsjährige Vorbereitungszeit für alle Handwerke fordert. Von beidem hat man in Österreich abgesehen.

Unterliegt es mithin keinem Zweifel, daß die deutsche Gesetzgebung einschneidender gedacht ist, so ist doch nicht zu übersehen, daß auch in Österreich von verschiedenen Seiten energisch für die Ausdehnung des Befähigungsnachweises gewirkt wird. Auf den Gewerbetagen und Gewerbekongressen der letzten Jahre hat man sich wiederholt dahin ausgelassen, daß die heutige Gesetzgebung nicht genüge, und die Freunde der Zunftpartei im Reichsrate haben nicht verfehlt, diese Ideen aufzugreifen und sie im Parlamente zur Sprache

zu bringen. Man hat die Forderung der Prüfung gestellt und erstrebt die Einführung des Befähigungsnachweises für eine Reihe weiterer Handwerke, für Kaufleute und für Inhaber von fabriksmäßigen Unternehmungen, soweit sie handwerksmäßige Erzeugnisse anfertigen. Alle die in dieser Richtung geltend gemachten Wünsche hat der Abgeordnete Prinz Alois Lichtenstein am 23. März 1893 als Gesetzesvorschlag im Abgeordnetenhause eingebracht[1]. Es würde uns an dieser Stelle zu weit führen, die mutmaßlichen Aussichten dieser Vorlage zu erwägen[2]. Thatsächlich scheint die Regierung den Gedanken für diskussionsfähig zu halten und hat eine Befragung der Handels- und Gewerbekammern über die einschlägigen Punkte veranlaßt, während der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses eine mündliche Enquete über die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf andere Kategorien von Gewerben und über die Notwendigkeit, den gegenwärtigen Nachweis durch eine obligatorische Meister- und Gesellenprüfung zu ergänzen, veranstaltet hat. Niemand kann demnach heute sicher wissen, was die Zukunft bringen wird. Uns liegt es näher, den Versuch zu machen, über die in Österreich gemachten Erfahrungen mit der Durchführung des Befähigungsnachweises ins klare zu kommen.

3. Die Erfolge des Befähigungsnachweises. Auf die österreichische Gesetzgebung hat man sich bei uns seither gerne berufen. Man nimmt vielfach an, daß sie dort wohlthätig wirke und die bei uns befürchteten Folgen nicht zu Tage treten ließe. Demgemäß urteilt man, daß eine Anordnung, die dort keinen Anlaß zu Beschwerden gäbe, sich auch bei uns bewähren müsse. Ja es hat den Anschein, als ob der im Deutschen Reichstage verhandelte Antrag trotz der Abweichungen, die er im einzelnen aufweist, geradezu nach österreichischem Muster aufgestellt ist.

Es ist nun ganz außerordentlich schwierig, über die Zustände in Österreich zu einem klaren Urteil zu kommen. Wenn man in den Berichten über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages blättert, in denen Anhänger wie Gegner des Fähigkeitsnachweises österreichische Erfahrungen zum besten gegeben haben, so nimmt man wahr, wie sehr die Auffassungen über die Bedeutung der Maßregel auseinandergehen. Der Abgeordnete Ackermann hat im Reichstage erklärt: ihm sei aus Österreich mehrfach versichert worden, daß sowohl das konsumierende Publikum, wie auch die österreichischen Handwerker mit ihrer Gewerbeordnung wohl zufrieden seien und nicht daran dächten, sie wieder zu ändern. Ein Mann, den er nicht nennt, der aber mitten in gewerblichen Angelegenheiten stände, habe ihm geschrieben, daß die Institution des Befähigungsnachweises sich einzuleben beginne, und von einzelnen seither ferngehaltenen Genossenschaften

[1] Wortlaut im Stenograph. Protokoll der Gewerbeenquete im österreichischen Abgeordnetenhaus. Wien 1893. S. 1081—1087.

[2] Vgl. darüber Clamor Neuburg, Der Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe, im „Handels-Museum" 1893. Bd. 8 Nr. 1.

angestrebt werde, das von ihnen vertretene Gewerbe ebenfalls unter die handwerksmäßigen aufgenommen zu sehen. Der Wiener Gewerbegenossenschaftstag wiederum hat in Mitteilungen über die bezüglich des Befähigungsnachweises gemachten Erfahrungen ausgesprochen, daß nicht ein einziger Fall bekannt geworden sei, bei dem eine Genossenschaft, deren Mitglieder ihr Handwerk redlich erlernt, verlangt hätten, daß der Nachweis wieder aufgehoben werde. Im Gegenteil mehre sich die Zahl der Gewerbezweige, die nach Einführung des Befähigungsnachweises riefen. Man würde mit diesem schon weiter gekommen sein, wenn nicht die §§ 37 und 38 der Gewerbeordnung viele Umgehungen zuließen und wenn nicht die Handelskammern ihnen feindlich gegenüberständen. In diesen beiden Paragraphen wird nämlich einmal jedem Gewerbetreibenden das Recht zugesprochen, bei seiner handwerksmäßigen Produktion verschiedene Thätigkeiten zu vereinigen und die Hülfsarbeiter mehrerer Gewerbe zu beschäftigen. Weiter aber ist es möglich, ein Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren anzumelden[1]. Diese für die gedeihliche Entwickelung eines Gewerbewesens ganz unentbehrlichen Freiheiten gehen nach der Ansicht eingefleischter Zünftler zu weit. Daher hat auch Fürst Lichtenstein in seinem Antrage die Veränderung beider Paragraphen erwogen. Einmal soll jeder Gewerbetreibende nur Erzeugnisse des von ihm angemeldeten Gewerbes, für das er den Befähigungsnachweis erbracht hat, herstellen. Die von ihm zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse etwa benötigten Arbeiten anderer Kategorie aber muß er durch einen selbständigen Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie besorgen lassen. Im § 38 sollen die beiden ersten Absätze wegfallen und ein Handelsgewerbe immer nur (mit gewissen Ausnahmen) für bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren angemeldet werden können. Sollten diese Vorschläge einmal Gesetz werden, so würden jene österreichischen Gewährsmänner, auf die man sich im Deutschen Reichstage berief, nicht mehr Ursache

[1] § 37: Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hülfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hülfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.

§ 38: Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§ 1 Alinea 3) darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat.

haben sich zu beklagen und sich rückhaltslos der Erfolge des Befähigungsnachweises erfreuen können.

Ebenso sympathisch wie der Gewerbegenossenschaftstag hat sich die Wiener Schuhmachergenossenschaft am 24. März 1886 in einem Schreiben an den Centralvorstand des deutschen Schuhmacherinnungsverbandes öffentlich geäußert. Es sei die höchste Zeit für die Einführung des Befähigungsnachweises gewesen, sonst würde in Österreich in zehn Jahren von dem Handwerkerstand, der einst in schönster Blüte lebte, nichts übrig geblieben sein als Ruinen. Ebenso konnte der Abgeordnete Ackermann auf eine Reihe anderer Genossenschaften in Wien hinweisen, der Tischler, der Mechaniker und Maschinenbauer, der Kleidermacher, der Schlosser, der Faßbinder, der Kürschner, der Handschuhmacher, der Sonnen- und Regenschirmverfertiger, der Drechsler, der Metall- und Zinngießer u. a. m., die sämtlich befriedigt über die neue Anordnung sich ausgelassen hatten. Man sieht sie als eine zweckmäßige Einrichtung an, die dem Handwerk die Hoffnung gäbe, daß die in seiner Mitte befindlichen schädlichen Elemente in ein oder zwei Decennien verschwinden werden. Der Befähigungsnachweis sei das einzige Mittel auf den Nachwuchs im Handwerk achten zu können, das einzige Schutzmittel gegen die Überflutung des Gewerbestandes durch geschäftsunkundige Individuen. Er wird als im ganzen gut und vorteilhaft, die redliche Arbeit schützend, als segenbringend anerkannt. Man bedauert, daß er nicht streng genug gehandhabt werde, die Gewerbebehörde zu leicht Dispens erteile. Die Klavier- und Orgelbauer sind sehr glücklich, daß ihre Anstrengungen, den handwerksmäßigen Gewerben zugezählt zu werden, von Erfolg gekrönt waren und keine einzige Genossenschaft hat den Wunsch verlauten lassen, ihr Gewerbe als freies betreiben zu dürfen.

Auch aus den einzelnen Kronländereien Oesterreichs liegen ähnliche Kundgebungen vor: von den Genossenschaften der Textilgewerbe und der Kleidermacher in Innsbruck, der Schuhmacher in Klosterneuburg und Olmütz, der Schmiede in Czernowitz, der Schuhmacher in Troppau u. dgl. m. [1]. Als im Jahre 1888 der deutsche Handwerkertag in München abgehalten wurde, gingen aus Oesterreich verschiedene Begrüßungsschriften und Telegramme ein, die alle mit Stolz auf die dortigen Einrichtungen pochten. „Mögen", so schrieb die Genossenschaft der Wiener Kleidermacher, „unsere Anschauungen auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung dem Gewerbestande Deutschlands zu Nutz und Vorteil gereichen; möge es unseren Bundesgenossen in Deutschland gelingen, daß der Befähigungsnachweis zum Schutze der Arbeit eingeführt werde". In ähnlicher Weise bekundeten ihre Uebereinstimmung mit den deutschen Bestrebungen auf Einführung des Befähigungsnach-

[1] Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1888. Bd. 2 S. 1174—76.

weises die Genossenschaft der Kunstblumenerzeuger in Wien, der Korbmacher und Schneider in Gramastetten u. s. w. [1].

Nicht mit Unrecht ist gegen die Zuverlässigkeit dieser Zeugnisse eingewandt worden, daß sie immer Behauptungen enthielten, keine Erfahrungsthatsachen für die wirklich segensreiche Wirkung des Gesetzes beibrächten. Es sind daher von gegnerischer Seite auch einige Stimmen citiert worden, die sich ebenso energisch vom Befähigungsnachweis abwenden und seine günstigen Wirkungen bestreiten. Ein Mitglied der Wiener Handelskammer, ein Tischlermeister, sagte am 25. Februar 1886 gelegentlich einer Beratung über dieses Thema: „Wenn Sie mich fragen, was der Befähigungsnachweis genützt hat und was er nützen wird, so sage ich Ihnen, genützt hat er nichts und nützen wird er auch nichts. Ich fürchte sehr und spreche es offen aus, daß er für die Gewerbetreibenden dahin führen wird, daß das Kleingewerbe vom Schauplatz gänzlich verschwindet." [2].

In derselben Richtung teilt der Bericht der deutschen Reichstagskommission vom 26. März 1886 [3] den Ausspruch eines aus dem Kleingewerbe hervorgehenden anderen Kammermitgliedes mit, der dahin geht, daß die kleinen Gewerbsleute irregeführt seien, als man ihnen die Einrichtung des Befähigungsnachweises empfahl, und sie nunmehr nichts sehnlicher wünschten, als daß ihnen das fatale Geschenk so rasch als möglich wieder abgenommen werde. Der Befähigungsnachweis habe nichts genützt, erklärten die einen; er stifte im Gewerbe wie im Handel nur den größten Schaden an, sagten die anderen. Ein Tischler, ein Goldarbeiter, ein Spezereiwarenhändler hätten sich in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kleingewerbes und des Kleinhandels ganz entschieden gegen den Befähigungsnachweis erklärt und gegen dessen Beibehaltung protestiert. Ein Gutachten der Salzburger Handels- und Gewerbekammer vom Herbst 1887 betonte, daß die Kammer mit Beratung gewerberechtlicher Differenzen, die ihre Entstehung dem Befähigungsnachweis verdankten, überlastet wäre, eine Arbeit, die außerordentlich zeitraubend und dabei doch größtenteils unfruchtbar wäre [4]. Das Urteil eines großen Teiles der gewerblichen Kreise selbst geht aus dem Aufrufe hervor, mit dem zu dem Gewerbetage vom 7. bis 8. September 1887 nach Linz eingeladen wurde. Da heißt es, daß die Hoffnung, das neue Gewerbegesetz von 1883 werde das tiefgesunkene Gewerbe wieder heben, sich nicht verwirklicht habe. Ja, man hätte die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß dieses Gesetz, wie es heute in Kraft steht, nicht geeignet sei, eine neue Ordnung der Gewerbeverhältnisse zu begründen. Ein großer Teil der alten Uebelstände, die das Gewerbe schwer drückten und schädigten, beständen

[1] Stenograph. Berichte 1888/9. Bd. 1 S. 257—258.

[2] Hampke, a. a. O. S. 171.

[3] Stenograph. Berichte 1885/6. Bd. 6 Nr. 242. Vgl. auch 1887 Bd. 1 S. 256.

[4] Stenograph. Berichte 1888. Bd. 2 S. 1177.

weiter fort und das neue Gesetz habe keine Hülfe, wohl aber neue unerschwingliche Lasten gebracht[1].

Recht interessante Streiflichter hat die oben erwähnte Enquete des österreichischen Abgeordnetenhauses auf die Frage geworfen, wie sich der Befähigungsnachweis bewährt habe. Zu einem abschließenden Urteil verhilft Einem gleichwohl selbst dieses Material nicht. Denn wie in einer dankenswerten Bearbeitung desselben von Dr. Alfred Ebenhoch[2] ausgeführt wird, standen sich bei der Vernehmung drei wirtschaftliche Parteien mit entgegengesetztem Programm gegenüber. Die Experten aus dem Kleingewerbe, Handwerkerstand und Kleinhandel bekannten sich zu zünftlerischer Auffassung, die eine Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit in den mannigfachsten Richtungen will. Sie bildeten die Mehrzahl. Die Fabrikanten, Großindustriellen und Theoretiker dagegen standen auf dem Standpunkte, eine unbeschränkte rücksichtslose Freiheit für das richtigere zu halten. Sie waren in der Minderzahl. Die Arbeiterexperten endlich schlugen sich zum kleineren Teile zu den ersteren; größtenteils waren sie Anhänger der socialdemokratischen Partei und als solche keine Freunde der vorgeschlagenen Beengungen. Es liegt auf der Hand, wie schwer es ist, in diesem Wirrwarr sich durchkreuzender und möglicherweise vorgefaßter Meinungen objektiv hindurchzufinden. Selbst nach Ebenhoch's vortrefflicher übersichtlicher Zusammenstellung der auszugsweise kurz wiedergegebenen vorgebrachten Begründungen wird am Ende das subjektive Empfinden eines jeden Lesers dafür ausschlaggebend, was er sich nun für Lehren aus der ganzen Untersuchung abstrahiert.

Die Vertreter des Kleinbetriebs sind mit einer einzigen Ausnahme, der des Schneidermeisters Mathias Kunc aus Laibach[3], der Ansicht, daß der Befähigungsnachweis ihnen Vorteile gebracht hätte. Sie tadeln an ihm nur, daß er zu milde formuliert sei, da er leicht umgangen oder erschlichen werden könne und dann natürlich seinen Zweck verfehle. Als charakteristisches Beispiel wird auf einen Stampiglienfabrikant Tintner verwiesen, der eine Buchdruckerei unter der Koncession Popper betrieb, aber dann Popper veranlaßte, diese auf den bei ihm beschäftigten Gehülfen Neckermann zu übertragen. Die Firma heißt also nunmehr Neckermann, und Tintner wird, damit er den Befähigungsnachweis erbringen kann, in seinem eigenen Geschäfte, das jetzt auf einen andern Namen lautet, Lehrling. Neckermann, der eigentlich der Arbeiter ist, bildet mithin gleichzeitig seinen Brotherrn, der der Gewerbeinhaber ist, als Lehrling aus oder vielmehr er bildet ihn nicht aus, sondern giebt ihm nach einiger Zeit das erforderliche Zeugnis, daß er das Gewerbe erlernt hat[4]. In weitaus der Mehrzahl der Fälle liegt die Sache aber garnicht so kompliziert. Derjenige vielmehr, der den Befähigungsnachweis nicht

[1] Hampke, a. a. O. S. 172.
[2] Die mündliche Gewerbeenquete in Österreich. Wien 1894. S. 4.
[3] Stenograph. Protokoll, S. 734.
[4] Stenograph. Protokoll, S. 178.

erbringen kann, meldet ein Fabriksgewerbe an, beschäftigt ursprünglich 20 Arbeiter und läßt dann nach und nach ihre Zahl auf 5—6 einschmelzen[1]. Aus solchen Thatsachen leiten sie die Notwendigkeit obligatorischer Gehülfen- und Arbeiterprüfungen ab. Sie betonen auch die Unrichtigkeit der Ansicht, daß das Publikum selbst der beste Richter sei. Das große Publikum kaufe in der Regel da, wo es billig sei. Nach Einführung der Gesellenprüfung könne man bei ungenügendem Ausfall derselben den Meister zur Verantwortung ziehen und ihm eventuell das Recht entziehen Lehrlinge zu halten. In konsequenter Betonung ihres Bedürfnisses nach Schutz wird von dieser Seite energisch der Befähigungsnachweis auch von den Inhabern fabrikmäßiger Unternehmungen gefordert. Ein Fabrikant, der sein Lebtag kein Instrument in der Hand gehabt, schlage eine große Zahl von Handwerkern rettungslos darnieder. Wenn kaufmännische Begabung zum Betriebe erforderlich sei, so sei nicht minder notwendig Ehrlichkeit und hauptsächlich Kenntnis des Handwerks. Keinen Befähigungsnachweis von Fabrikanten zu verlangen, sei eine Ungerechtigkeit, die aufhören müsse[2].

Im Gegensatz zu dieser Auffassung betonen die Experten der Großindustrie und nicht wenige Arbeiter, daß der Befähigungsnachweis sich bis heute nicht bewährt habe. Somit sei es unklug, auf diesen falschen Pfaden weiter zu wandeln und ihn noch zu verschärfen. Man deckt die Schwierigkeit auf, ihn bei der heute vorgeschrittenen Arbeitsteilung regelrecht zu erbringen. Der Experte Schneider Smitka erklärt, daß es Meister gebe, die nichts als Hosen machten und von allem anderen nicht mehr als ein Laie verständen. Jemand, der vor zehn Jahren nichts wie Hosen machen gelernt hätte, könne nur auf diesem Gebiete und keinem andern ein Meisterstück machen[3]. Ein anderer Experte aber exemplifiziert auf sich selbst, daß er zuerst in einer Bauwerkstätte gelernt habe und in diesem Fach ein Gesellenstück wohl hätte anfertigen können, aber dann später doch in das Dekorationsfach übergegangen sei und sich dort eingearbeitet hätte. Das wäre beim Bestehen eines Befähigungsnachweises nicht möglich gewesen. In weiterer Erhärtung dessen, daß beim Befähigungsnachweis der Übergang von einem Gewerbe zum andern fast unmöglich gemacht sei, wird auf die Krisis bei den Perlmutterdrechslern hingewiesen. Damals seien in Wien und Umgebung, ca. 3—4000 Personen von ihr betroffen und ein großer Teil in anderen Fächern untergebracht worden, was nach heutigem Gesetz nicht mehr zulässig wäre[4]. Speciell zur Beleuchtung der gerade auch in der Perlmutterdrechslerei aufgetauchten Forderung nach einem Befähigungsnachweis wird von wie es scheint gut unterrichteter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß unter denen, die diesen Beruf heute ausüben, gelernte

[1] Stenograph. Protokoll S. 569. 570.
[2] Ebenhoch, a. a. O. S. 5. 6. 7.
[3] Stenograph. Protokoll S. 94.
[4] Stenograph. Protokoll S. 177.

Tischler, Schlosser, Fleischhauer sind [1]. Durch den Befähigungsnachweis sei die Exportkonfektion auf den Aussterbeetat gesetzt worden, versichert ein anderer Zeuge [2]. Von diesen Experten wird auch befürchtet, daß bei den Prüfungen Parteilichkeit Platz greifen könnte. Die beste Probe sei und bleibe die Praxis. Wenn einer etwas könne, so werde er Kundschaft genug finden. Sehr energisch weist man hier das Ansinnen, den Befähigungsnachweis auf fabrikmäßige Unternehmungen auszudehnen, zurück. Jede neu erstehende Fabrik sei ein Beweis des Wachsens des Nationalreichtums, und man dürfe dem Kapital, das sich mit Arbeitern vereinigen wolle, dieses Vorhaben nicht erschweren [3].

In ähnlicher Weise argumentieren auch die socialdemokratischen Arbeiter. Sie sind namentlich deshalb gegen den Befähigungsnachweis, weil der Zutritt zum Gewerbe einfach versperrt oder doch vom Protektionswesen abhängig wird. Selber doch keine Freunde des Kapitals, können sie gleichwohl für Fabrikantenprüfungen nicht stimmen, denn diese würden dem Kleinbetriebe, der naturnotwendig dem Untergange geweiht sei, kaum helfen. Jede Erschwerung der Eröffnung einer Fabrik bedeute nur ein noch stärkeres Anwachsen der industriellen Reservearmee [4].

Nun man mag über diese Zeugnisse für und gegen den Befähigungsnachweis denken, wie man will. Fest steht soviel, daß die allgemeine Lage des Kleingewerbes in Österreich sich unter seiner Herrschaft nicht geändert hat und um nichts besser ist als die des deutschen Handwerks. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien stellte 1890 fest, daß die Lage der Kleingewerbe vielfach eine sehr mißliche sei. Die Verschärfung der Gesetzgebung durch Ausdehnung des Befähigungsnachweises und Einführung gewerblicher Exklusivrechte hat sich als unzulänglich und unwirksam erwiesen, weil sie den wesentlichen Grund der Inferiorität nicht beheben, die allein entscheidende gewerbliche Tüchtigkeit und Rührigkeit nicht verleihen könne. Nur von der Anwendung jener Mittel, durch die die Großindustrie ihre Erfolge erzielt, kann der Gewerbestand seine Wiederkräftigung und Hebung erwarten [5]. Zwei Jahre später äußerte sich die Kammer in demselben Sinne. Thatsächlich haben die im Gewerbestand herrschenden mißlichen Verhältnisse, heißt es in einem Bericht [6], sich unter dem Einflusse der in den Jahren 1883 und 1885 vorgenommenen Änderungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht gebessert; sie haben sich vielmehr unter dem immer heftiger werdenden Konkurrenzkampfe verschlechtert. Und wieder wie schon früher erblickt die Kammer die Möglichkeit einer Rettung nur in einer radikalen

[1] Stenograph. Protokoll S. 111. 1130.
[2] Stenograph. Protokoll S. 77.
[3] Ebenhoch, a. a. O. S. 5—7.
[4] Ebenhoch, a. a. O. S. 8.
[5] Hampke, a. a. O. S. 175.
[6] Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1892. Wien 1893. S. XXIII—XXIV.

Neuorganisation der Produktions- und Vertriebsweise des Kleingewerbes, die allein das Bestehen des Kampfes mit der Großindustrie aussichtsvoll mache. Auf dem Wege der Genossenschaften sollen neue Einrichtungen geschaffen werden, welche, wie gemeinschaftlicher Rohstoffeinkauf, Beistellung von Maschinen und Motoren, Errichtung von Verkaufsstätten den Kleingewerbetreibenden die Vorteile des Großbetriebs böten. Desgleichen hat in der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer vom 9. Januar 1895 der Vicepräsident Rudolf Kitschel in seiner Ansprache betont, daß das Vorwärtsdringen der Großindustrie unaufhaltsam sei, ebenso wie die Stagnation des Kleingewerbes nicht zu leugnen wäre[1]. Auch er empfiehlt dem letzteren die Association und als noch wichtiger das Streben, die Qualität seiner Leistungen zu verbessern. Er hält zu diesem Zweck die Eröffnung von mehr Fachschulen und anderen Gelegenheiten zur Ausbildung für wünschenswert. In dieser Richtung ist es bemerkenswert, daß das Handelsministerium die Mittel zur Veranstaltung von Kursen am technologischen Gewerbemuseum in Wien für Schuhmacher bewilligt hat, in denen im Maßnehmen, Zuschneiden, Zeichnen unterwiesen und Unterricht in Handhabung von Maschinen erteilt werden soll.

Wenn aber bei uns in Deutschland gerne die erzieherische Seite des Befähigungsnachweises betont wird, wenn man der Ansicht ist, daß die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings durch geprüfte Meister eine bessere sein wird, so beweisen die Berichte der K. K. Gewerbeinspektoren schlagend, wie verkehrt diese Auffassung ist. Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1883 abgefaßt, kann der mir vorliegende Bericht pro 1892 nichts weiter feststellen, als daß die schon in den Vorjahren beklagten Zustände die alten geblieben sind. Überall wird in den Aufsichtsbezirken, aus denen über die gewerbliche Ausbildung berichtet wird, in Wien, Linz, Klagenfurt, Prag, Pilsen, Lemberg beklagt, daß Fälle übermäßiger Ausnutzung und roher Behandlung von Lehrlingen, ungenügende Unterweisung, einseitige Ausbildung, Fernhalten vom Schulbesuche zu den täglichen Vorkommnissen gehörten[2]. „In vielen Fällen", heißt es von Linz aus, „sieht man in der Person des Lehrlings eine bequeme und billige Bedienung des Meisters, der Gehülfen, der Familie; lernt der Bursche im Laufe der Jahre das Handwerk nicht, so ist er selber Schuld, lernt er es trotz alledem, so ist es Verdienst des Meisters"[3]. „Trotz aller Beteuerungen der Gewerbeinhaber", sagt der Prager Inspektor[4], „daß das Halten von Lehrlingen ihnen nicht nur Ärger, sondern auch effektiven Schaden verursache, kann ich mit aller Bestimmtheit behaupten, daß dieselben nur aus dem Grunde aufgenommen werden,

[1] Vgl. hierüber auch Schwiedland in diesem Jahrbuch 1891 S. 1258—59 und namentlich das neuere Werk desselben Verfassers „Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich", Leipzig 1894. Teil 1 S. 125—50, Teil 2 S. 216—217.

[2] Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1892. Wien 1893. S. 66.

[3] Bericht S. 115—116.

[4] Bericht S. 237.

weil der Gewerbetreibende hiedurch die teuere Arbeitskraft der Gesellen zu ersetzen denkt. Aus derselben Ursache werden die Lehrlinge im Gewerbe in übermäßiger Weise angestrengt und müssen nicht selten, wenn sie in Kost und Quartier aufgenommen sind, noch nach der Arbeitszeit häusliche Verrichtungen besorgen, um dem Lehrherrn, außer dem Gesellen, auch noch die Dienstmagd zu ersparen." Man begreift es nicht, wenn man von solchen Dingen hört, wie diese so mangelhaft unterwiesenen Lehrlinge später nützliche Mitglieder des Gewerbestandes sollen werden können. Es scheint klar, daß ein Verwendungsnachweis, der sich auf eine derartige Lehrzeit stützt, für Geschicklichkeit und vollendete Leistungen bei Ausübung des Gewerbes wenig Garantie bietet.

Das Schlimmste aber ist offenbar, daß bei der konsequenten Durchführung des Befähigungsnachweises eine Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen den einzelnen Gewerben notwendig wird, die sehr verhängnisvoll wirkt. Wer den Befähigungsnachweis liefert, erlangt selbstverständlich ein bestimmtes Recht, und zwar das Recht zum Betriebe eben desjenigen Handwerks, für das er den Nachweis erbracht hat. Aber es liegt in diesem ausgesprochenen Rechte, daß der Betreffende nun auch kein anderes Handwerk betreiben darf, für das ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist. Er würde dann diejenigen beeinträchtigen, die diesen erworben haben. Daraus folgt eine genaue Begrenzung der Arbeitsbefugnisse, die jedem Gewerbe zustehen [1]. Es muß eben über jeden Zweifel erhaben sein, welche Rechte der einzelne dadurch, daß er den Nachweis der Fähigkeit liefert, eigentlich erworben hat. Eine solche Scheidung stößt nun im praktischen Leben auf die größten Schwierigkeiten und hat in Österreich zu ganz eigentümlichen Zuständen geführt. Es sind Streitigkeiten über die beiderseitigen Arbeitsbefugnisse zwischen verschiedenen Gewerben vorgekommen, die an die finstersten Zeiten mittelalterlichen Zunftwesens erinnern. Und es haben Entscheidungen vorgenommen werden müssen, die sich mit der heutigen Technik und mit der heute üblichen Verbindung mehrerer Gewerbe in einer Hand schlechterdings nicht vertragen. Einige Beispiele mögen erweisen, zu welchen unhaltbaren Zuständen man auf diesem Wege schließlich gedrängt wird [2].

Eines der Gewerbe, das eine Menge Specialitäten aufweist, ist das der Schmiede. Viele derselben, wie der Hacken- und Pfannenschmied, das Gewerbe der Kraut- und Reifmesser-, der Löffel-, Bohrer-, Schlageisen- und Schafschererenerzeugung, werden vorzugsweise hausindustriell betrieben, und es wurde mithin fraglich, ob für sie ein Befähigungsnachweis überhaupt erforderlich war. Sicher ist, daß der Roh- oder Grobschmied, in manchen Gegenden auch Hammerschmied genannt,

---

[1] Vgl. Hampke, a. a. O. S. 129.

[2] Vgl. hierzu Entscheidungen von Behörden und gutachtliche Äußerungen über den Umfang von Gewerberechten. Wien 1886. Friedrich Frey und Rudolf Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte. Wien 1894. Hampke, a. a. O. S. 130—140. Mayer, a. a. O. S. 182—197.

ein handwerksmäßig betriebenes Gewerbe darstellt; aber an diese Feststellung knüpfte sich die weitere Frage, ob seine Gewerbsbefugnisse von denen eines Wagenschmieds zu trennen seien. Die Wiener Handelskammer, die darüber zu gutachten hatte, sprach sich vernünftiger Weise dahin aus, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Hantierungen nicht gemacht werden könne und an dem Begriff eines einheitlichen Schmiedegewerbes festzuhalten sei[1]. Eine Thätigkeit für sich bildete aber nach der Ansicht der Handels- und Gewerbekammer Budweis das Gewerbe der Zeugschmiede, auch Feinzeugschmiede genannt, denen die Erzeugung von Instrumenten aller Art zufällt. Zu dieser Kategorie sind auch Messerschmiede, Reißzeugmacher, Scher-, Sporn-, Zirkel- und Zweckschmiede zu zählen[2]. Aber doch wurde es nun hier zweifelhaft, ob die Scherschmiede zur Erzeugung von Eßbestecken und Küchengerätschaften, sowie zur Übernahme derartiger Erzeugnisse zum Glänzen, Polieren und Schleifen und von Reparaturen an ihnen befugt seien[3].

Beim oben genannten Grobschmied wiederum wurde es fraglich, ob er zur Verrichtung der gewöhnlich von Hammerschmieden geleisteten Arbeiten berechtigt sei, und nachdem die Handelskammer zu Linz diese Frage bejaht hatte[4], entstanden allerlei Bedenken wegen des Hammerschmiedes. Hauptsächlich handelte es sich hier um seine Befugnis zum Wagenbeschlag, der in erster Linie dem Wagnergewerbe zusteht, den man aber doch in kleineren Ortschaften, wo manchmal weit und breit weder eine Eisenschmiede noch eine Wagnerwerkstätte zu finden ist, ihm zu verbieten für unbillig hielt[5]. Weiter stand zur Diskussion, ob ein Hammerschmied berechtigt sei, Krauthobel anzufertigen, ob er den Handel mit Sensen treiben, ob er zur Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen schreiten dürfe[6].

Jedoch der Wagenbau bringt den Schmied nicht nur in Kollision mit dem Wagner; er kann bei dieser Gelegenheit auch mit dem Sattler und Tapezier zusammentreffen[7]. Nach § 37 der Gewerbeordnung kann jeder Gewerbetreibende alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten vereinigen und die hierzu erforderlichen Hülfsarbeiter auch anderer Gewerbe halten. Tapeziere und Sattler können die Eisen- und Holzbestandteile ihrer Artikel ohne Schwierigkeiten sich von den einschlägigen Gewerben beschaffen und unter Zuhülfenahme von Schmiede- und Wagnergehülfen sich ganz gut auf die Anfertigung von Wagen einlassen. Soll man ihnen dieses Recht weigern im Hinblick darauf, daß Arbeiten in Eisen oder Holz eine manuelle Fertigkeit in anderer Richtung bedingen als Arbeiten in Leder? Soll man den Sattler auf die Herstellung des Lederdachs

[1] Frey und Maresch, a. a. O. S. 466.
[2] Frey und Maresch, a. a. O. S. 410.
[3] Frey und Maresch, a. a. O. S. 478.
[4] Frey und Maresch, a. a. O. S. 467. Nr. 1107.
[5] Frey und Maresch, a. a. O. S. 467 und 468 Nr. 1111. 1112.
[6] Frey und Maresch, a. a. O. S. 468 und 469 Nr. 1113—1115.
[7] Frey und Maresch, a. a. O. S. 463 und 464 Nr. 1104 und 1105.

beschränken und dem Wagner verweigern, seinen Wagen selbst zu polstern? Die Handelskammern zu Budweis und in Eger haben im Sinne einer Trennung der Arbeiten entschieden.

Aber der Schmied ist ein vielseitiger Mann; er hat nicht nur die Fähigkeit Wagen zu beschlagen, gewöhnliche landwirtschaftliche Geräte, als Pflüge, Eggen, Schaufeln u. dgl. m. anzufertigen, allerlei Bau- und Schmiedearbeiten zu erledigen, er erstrebt auch noch die Anfertigung von Fenster- und Kellergittern, von Mauerschließen, Gerüstklammern, Klammerschließen und Gerüstschrauben; er will eiserne Thüren machen und eiserne Öfen reparieren, ja er hat sogar den Ehrgeiz, zur Erzeugung von Drehbänken für Knopfmacher und zur Anfertigung von Blitzableitern schreiten zu wollen, und weist es auch nicht ab, wenn Gartenzäune und Glockenzüge von ihm verlangt werden[1]. Diese Unternehmungslust bringt ihn indes auf Schritt und Tritt mit den Schlossern in unsanfte Berührung und obwohl es sich hier um verwandte Gewerbe handelt, die in der Zeit des Zunftwesens als Schmied und Kleinschmied (faber und faber parvus) meist in einer Verbindung steckten, wird die Heftigkeit des Streits dadurch nicht gemildert. Von der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse, die die Handelskammer zu Linz 1886 versucht hat, ist sehr zu fürchten[2], daß sie weder die einen noch die anderen befriedigt hat. Sie ist zu weitläuftig, um hierher gesetzt zu werden.

Der Schlosser ist übrigens nicht blöde; weit entfernt davon, sich Eingriffe in seine Thätigkeit gefallen zu lassen, sucht er sich, wo er sie nicht abwenden kann, durch Übergriffe in andere Gebiete zu entschädigen und hat es in dieser Beziehung vielfach auf die Spängler abgesehen. Einhundertsechszehn Gutachten und Entscheidungen sind ihm bei Frey und Maresch gewidmet[3], die Zeugnis ablegen von seiner Neigung und Fähigkeit, auf den verschiedensten Gebieten zu hantieren, heute Arbeiten aus Schwarz- und Weißblech zu machen, morgen solche aus verzinktem Eisenblech, heute Dachrinnen und Ablaßröhren, morgen Sparherde, Wagenachsen oder Nähmaschinen anzufertigen. Das Ideal des Schlossers in Bezug auf die Feststellung des Umfanges seines Gewerbes gegenüber anderen Gewerben erhellt aus den Beschlüssen des zweiten allgemeinen österreichischen Schlossertages in Wien vom Mai 1888. Nach diesen sollte verboten sein 1. den Bauunternehmern, Schlosserarbeiten zu übernehmen oder zu vergeben, 2. den Bauunternehmern, Bau- und Maurermeistern, Schlossergehülfen zur Herstellung von Schlosserarbeiten zu halten, 3. den Steinmetzen, Schlosserarbeiten für Gerüste, Gräber u. s. w. zu übernehmen, 4. den Tischlern und Zimmerleuten, Schlosserarbeiten zu übernehmen oder Schlossergehülfen zu halten, 5. den Tapezieren, Schlosserarbeiten zu übernehmen, 6. den Spänglern, Gitter für Dachfirsten, Blitzableiter, Ofenröhren, überhaupt

[1] Frei und Maresch, a. a. O. S. 458–463 Nr. 1085. 1088. 1089. 1095. 1096. 1098. 1100. 1102. 1090 u. 1086. 1087. 1099.

[2] Frey und Maresch, a. a. O. S. 457 Nr. 1084.

[3] Frey und Maresch, a. a. O. S. 407–456. Nr. 966–1082.

Arbeiten in Schwarzblech sowie Schlosserarbeiten zu übernehmen, 7. den Hafnern, die Beistellung von Eisenbestandteilen zu Sparherden zu übernehmen, 8. den Schmieden, Schließen, Klammern, Schrauben anzufertigen und überhaupt Bau- oder Schlosserarbeiten auszuführen oder Schlossergehülfen zu halten, 9. den Trödlern und Messerschmieden, Wagen und Gewichte zu verkaufen oder zur Reparatur zu übernehmen, 10. den Eisenhändlern, durch ihre Hausknechte oder durch andere als Schlossermeister Eisenwaren erzeugen zu lassen[1].

Es ist nicht gut angängig, die Differenzen auch anderer Gewerbe, die Handelskammern, Ministerium und Landesregierungen in Atem gehalten haben, in ähnlich ausführlicher Weise darzustellen, wie die eben behandelten Handwerke. Drechsler, Mechaniker, Riemer, Sattler, Tapezierer, Tischler, Hut-, Kleider- und Schuhmacher, namentlich aber auch der Handel mit seinen verschiedenen Verzweigungen als Greißler, Pfaidler, Krämer, Spezereiwaren-, Galanteriewaren-, Schnittwaren-, Weißwaren-, Kurzwarenhändler haben eine große Anzahl von Gutachten und Entscheidungen nötig gemacht. Man denke, daß in der verdienstlichen Sammlung der Herren Frey und Maresch nicht weniger als 2522 derartige Urteile veröffentlicht werden. Es ist eben ein Krieg aller gegen alle entbrannt. Ein Zimmermann wird belangt, weil er Särge gemacht hat, und wenn auch in Wien und Innsbruck zugegeben wurde, daß es auf dem Lande wenigstens nicht thunlich sei, dem Zimmermann die Anfertigung von Särgen zu verwehren, so erklärte doch die Handelskammer in Budweis, daß die Anfertigung von Särgen in die Befugnissphäre des Binders oder Tischlers falle[2]. Ein Eisenhändler wird von den Vergoldern belangt, weil er die vergoldeten eisernen Grabkreuze nicht von ihnen hatte zurechtmachen lassen[3], und einem Steinmetz will man wohl erlauben, seine steinernen Grabmonumente zu vergolden, nicht aber das aus andern Stoffen hergestellte Zubehör als Kreuze, Geländer u. dgl. m.[4]. Sattler und Tapeziere machen sich gegenseitig die Polsterungsarbeiten an Möbeln und Diwans streitig[5] und die Tapeziere wollen nicht dulden, daß Tischler Kanapees, Fauteuils und Diwans herstellen[6]. Für Handschuhmacher und Schneider bedarf es einer ministeriellen Entscheidung, daß sie beide berechtigt seien, „Hosen mit welch immer Nath" anzufertigen[7] und es wird zweifelhaft, ob ein Weißgerber durch das Putzen einer Lederhose eine Überschreitung seiner Gewerbebefugnisse sich zu Schulden kommen läßt[8]. Bezüglich der Tischler wird es fraglich, ob sie die von ihnen re-

[1] Frey und Maresch, a. a. O. S. 407—408 Nr. 966.

[2] Frey und Maresch, a. a. O. S. 717 Nr. 1663, S. 720, 721 Nr. 1672 und 1673.

[3] Frey und Maresch, a. a. O. S. 618 Nr. 1463.

[4] Frey und Maresch, a. a. O. Nr. 1455.

[5] Frey und Maresch, a. a. O. Nr. 937.

[6] Frey und Maresch, a. a. O. Nr. 1278.

[7] Frey und Maresch, a. a. O. Nr. 459.

[8] Frey und Maresch, a. a. O. Nr. 338.

parierten Einrichtungsstücke auch anstreichen dürfen[1]. Und mutatis mutandis verfolgen die Buchbinder die Galanteriewarenverfertiger, die Mühlenbauer die Zimmerleute, die Zimmerleute die Schreiner.

Derartige Beispiele beweisen genugsam, was unser wartete, wenn je ein derartiges Gesetz in Deutschland in Kraft treten sollte. Eine Beengung des Publikums, das wirklich in Verlegenheit geraten kann, weil es nicht weiß, an wen es sich mit seiner Bestellung wenden soll, und eine Beeinträchtigung aller Handwerker, die Kraft und Intelligenz genug besitzen, mehrere Hantierungen vereinigen zu wollen, sind die unausbleiblichen Folgen. Dazu die Unsumme geistiger Arbeit von seiten der Behörden, die um Entscheidung in streitigen Fällen angegangen werden. Erst kürzlich hat der Kammerpräsident Max Mauthner in der öffentlichen Plenarsitzung der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 27. Dezember 1894[2] hervorgehoben, daß zu den schwierigsten und undankbarsten Aufgaben die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Gewerberechten gehöre. Gerade die Behutsamkeit, mit der vorgegangen werden muß, wenn nicht Unheil gestiftet werden soll, die Notwendigkeit, die natürliche Entwickelung der Gewerbe zu berücksichtigen, macht diese gutachtende Thätigkeit zu einer komplizierten. Sehr treffend führte der Vorsitzende aus, daß oft neue, bisher noch nicht erzeugte Artikel auftauchen, deren Herstellung ihrer Natur nach in sehr vielen Fällen mit gleichem Rechte von verschiedenen Gewerben in Anspruch genommen werden kann, so daß es die Billigkeit erfordert, allen diesen Gewerben das Recht zu ihrer Herstellung offen zu halten. Andererseits tritt bei vielen Gewerben das unverkennbare und oft auf einer wirtschaftlichen Notwendigkeit beruhende Streben zu Tage, alle zur Herstellung ihrer Erzeugnisse notwendigen Vor- und Nacharbeiten selbst zu verrichten und sich von der Mitwirkung anderer Gewerbe bei der Anfertigung möglichst unabhängig zu machen. Läßt sich unter solchen Umständen annehmen, daß die mühevolle Arbeit einen rechten Erfolg haben wird? Mir scheint, daß sie der Mannigfaltigkeit der Industrie gerecht zu werden so wenig hoffen darf, als bei dem beständigen Fortschritt Zustände schaffen zu können, die von Dauer sind. Manchesmal sind überdies die principiellen Judikaturen derart, daß sie von Beamten ausgegangen scheinen, die in die Geheimnisse der theoretischen Volkswirtschaftslehre sehr tief eingedrungen sein mögen, aber von der Praxis der gewerblichen Produktion wenig wissen[3]. Kann man glauben, daß es dabei sein Bewenden haben wird, wenn die niederösterreichische Statthalterei einen ehrsamen Schreiner zu 5 fl. verurteilen läßt, weil er sich bei seiner gewerblichen Arbeit von seiner Frau hatte helfen lassen, oder wenn die steiermärkische Statthalterei entscheidet, daß Schwarzbrotbäcker

[1] Frey und Maresch, a. a. O. Nr. 1318—1320.

[2] Protokoll über die 691. öffentliche Plenarsitzung S. 334.

[3] Vgl. die belehrenden Ausführungen Mayers über die Handhabung des österreichischen Befähigungsnachweises, a. a. O. S. 182—197.

bloß Schwarzbrot, Weißbrotbäcker alle Gattungen Gebäck herstellen dürfen, die Suppenmehlspeisenerzeugung jedoch ein separates Gewerbe bilde[1]? Ist es möglich, sich derartige Hemmungen der Industrie gefallen zu lassen?

Man glaube nicht, daß es sich um vorübergehende Erscheinungen handle, die man nur so lange zu beklagen haben wird, als man sich noch nicht auf das neue eingerichtet hat. Die abweichenden Meinungen über das Maß der Gewerbebefugnisse hören nicht auf und in dem Verhältnis als neue Grenzen gezogen werden, taucht immer wieder bei noch nicht regulierten Hantierungen das Verlangen auf, in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht zu werden, um einer ähnlichen Abgrenzung auch ihres Arbeitsbetriebes teilhaftig werden zu können. Zehn Jahre nach Erlaß des Gesetzes hat auf Anordnung des Handelsministeriums die Wiener Handelskammer im vorigen Jahre z. B. bei nicht weniger als 18 Gewerben zu untersuchen gehabt, ob die Einführung des Befähigungsnachweises zulässig sei oder nicht[2]. Da gewinnt es doch den Anschein, daß in dem Verhältnis, als die gegenseitigen Begrenzungen bis ins Detail geführt werden, eine Revision der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe zur Naturnotwendigkeit wird.

In seinem österreichischen Gewerberecht[3] erwähnt Heilinger, daß manche der dortigen Einrichtungen zum Vorbild für das Ausland geworden seien, und verweist hierbei mit Nachdruck auf den Befähigungsnachweis. In der That ist, wie oben bereits gesagt wurde, in Deutschland bei den Verhandlungen im Reichstage vielfach auf Österreich Bezug genommen worden. Aber kann diese unkritische Entlehnung einer Anordnung, deren Heilsamkeit für Österreich keineswegs fraglos ist, wirklich dieser in den Anschauungen ernsthafter Männer größeren Wert beilegen? Und kann es den geschätzten Kommentator des österreichischen Gewerberechts mit patriotischer Freude erfüllen, wahrzunehmen, daß das Kleingewerbe unter dem Drucke des Befähigungsnachweises seine Kräfte in kleinlichen Zänkereien zersplittert und schließlich dem Großgewerbe gegenüber durchaus nicht konkurrenzfähiger dasteht als in den Ländern, wo man solchen Zwang noch nicht kennt? Ganz richtig sagt Hampke[4], daß trotz der schärfsten Bestimmungen die Abgrenzung der Gewerbe nichts gefruchtet hat. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade das Studium der österreichischen Verhältnisse uns davon abhalten sollte, den Befähigungsnachweis einzuführen. Wenn wir für

[1] Frey und Mareich, a. a. O. S. 15 Nr. 26.

[2] Vorbericht über die Ergänzung, bezw. Abänderung des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe. Die betr. Gewerbe sind: 1. Färber, 2. Metalluhrgehäuseverfertiger, 3. Seifensieder, 4. Tuchmacher, 5. Weber, 6. Kunstblumenerzeuger, 7. Federnschmücker, 8. Modisten und Modistinnen, 9, Gastwirte, 10. Bildhauer, Bilderschnitzer, Stuckateure, 11. Nagelschmiede, 12. Ziergärtner, 13. Pfaidler und 14. Glasschleifer, 15. Dachpappendecker, 16. Sensenschmiede, 17. Strohhuterzeuger, 18. Maultrommelmacher.

[3] Bd. 1 S. V—VII.

[4] a. a. O. S. 142.

gewöhnlich in der Nationalökonomie die Möglichkeit nicht haben, uns durch ein Experiment über die Zweckmäßigkeit geplanter Neuerungen klar zu werden — in diesem Falle kann uns Österreich vor einem sehr gewagten Experimente bewahren!

V. Der Befähigungsnachweis und seine Berechtigung in der Gegenwart.

Aus der bisherigen geschichtlichen Betrachtung des uns beschäftigenden Problems ergeben sich im wesentlichen unbedingt zwei Folgerungen. Einmal haben die Meisterprüfungen in Deutschland nur kurze Zeit mit wirklich gutem Erfolge bestanden; vielmehr haben sich sehr bald bei ihrer Durchführung so viele Übelstände gezeigt, daß man eine Reform nach der anderen anstrebte, bis man sich endlich überzeugte, daß es im Interesse aller sei, eine Einrichtung, die man auf eine Stufe der Vollkommenheit zu heben nicht vermochte, ganz fallen zu lassen. Wenn bald darnach das Verlangen wieder laut wurde, und je vergeblicher desto lauter und energischer, die nicht bewährte Anordnung wieder aufleben zu lassen, so beweist das nichts für die Richtigkeit des Gedankens, sondern zeigt nur, daß die Gewerbetreibenden und ihre sie in dieser Forderung unterstützenden Freunde aus der Wirtschaftsgeschichte nichts gelernt und alles vergessen haben, was an notorischen Auswüchsen an der gepriesenen Maßregel sich jedem geoffenbart hat. Zweitens aber lassen die in Österreich gemachten Erfahrungen es als dringend wünschenswert erscheinen, das gefährliche Experiment mit dem Befähigungsnachweis bei uns nicht zu wiederholen. Wenn längere Zeit es zweifelhaft erscheinen konnte, in welcher Richtung die Wirkungen des österreichischen Verwendungsnachweises zu suchen wären, so hat das neuerdings massenhaft zu Tage geförderte Material offiziellen und glaubwürdigen Charakters, es bis zur Unwiderleglichkeit erwiesen, daß es sich um eine verhängnisvolle Einrichtung handelt, die weit entfernt davon, dem Handwerke den gehofften Segen gebracht zu haben, es nur noch tiefer in den Verfall verstrickt hat.

Somit könnte die uns gestellte Aufgabe, die Unhaltbarkeit der Forderung des Befähigungsnachweises zu beleuchten, als erledigt angesehen werden. Die erzählten Thatsachen reden für sich, während auch die sorgfältigste und gewissenhafteste Untersuchung über die dafür oder dagegen sprechenden Gründe stets für die Gegner der Beweiskraft ermangeln wird. Gleichwohl wird es nicht zu vermeiden sein, am Schlusse noch einmal den Inhalt des Befähigungsnachweises zu prüfen und, die verschiedenen vorgetragenen Meinungen gleichsam zusammenfassend, sich über die aus seiner Einführung zu erwartenden Folgen klar zu werden.

Es sind im wesentlichen drei Gründe, mit denen man den Befähigungsnachweis zu stützen versucht. Er soll einmal eine technische Vervollkommnung der Gewerbe herbeiführen und den Ge=

werbetreibenden erziehen. Er soll zweitens die Konsumenten vor mangelhafter Ausführung gewerblicher Arbeiten bewahren. Er soll drittens dem Handwerker Schutz gegen die dasselbe fast erdrückende Konkurrenz gewähren.

1. In ersterer Beziehung denkt man sich, daß diejenigen, die einst von ihrer Leistungsfähigkeit eine Probe ablegen müssen, sich bemühen werden, mit ihrem Berufe so vertraut wie möglich zu werden. Sie werden, stets nur das eine Ziel im Auge, eine befriedigende Prüfung ablegen zu können, keine Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, zu lernen. Sie werden suchen, den Fortschritten der Technik zu folgen und die Errungenschaften der Theorie in Wirklichkeit umzusetzen. Die Auszeichnung, als geprüfter Meister vor das Publikum treten zu können, wird ihren Eifer erwecken, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen und gewissenhaft sich auf die Periode der selbständigen Ausübung ihres Gewerbes vorzubereiten. Dadurch wird das Niveau des gesamten Handwerkerstandes gehoben, der nicht mehr eine Masse gedrückter Persönlichkeiten umfaßt, die sich notdürftig ernähren und bereit sind, jeden Augenblick sich etwa um die karg bezahlte Stelle eines Subalternbeamten zu bewerben, lediglich um aus der Unsicherheit ihrer Lage herauszukommen. Dann wird man wieder jene allen vorschwebenden mittelalterlichen Typen vollendeter Männlichkeit und Tüchtigkeit, hervorragender Geschicklichkeit und treuen Bürgersinnes, voll stolzer Bescheidenheit bei ausreichender materieller Lebensstellung durchgängig in unseren heutigen Handwerkern verkörpert finden.

Man wird derartige Wirkungen der projektierten Maßregel nicht durchaus in Abrede nehmen können. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß gewisse wertvolle moralische Erscheinungen in der Folge sich einstellen werden. Nur mit Sicherheit voraussagen kann's keiner, und es gehört schon nach allem, was man auf diesem Gebiete erlebt hat und noch täglich wahrzunehmen vermag, eine gute Dosis unverwüstlicher Optimismus dazu, zu glauben, daß es so kommen wird. Man hat Jahrzehnte hindurch den Befähigungsnachweis geübt und das Handwerk sank, statt in die Höhe zu kommen, immer tiefer. Nicht einmal halten konnte es sich auf dem Niveau, auf dem es Jahrhunderte zum Ruhm des gesamten deutschen Volkes sich befand. Soll man glauben, daß bloß die zuletzt wenig befriedigende Handhabung der Einrichtung daran schuld war, daß die heute so entschieden erwarteten guten Folgen ausblieben? Oder liegt es nicht näher, anzunehmen, daß, weil die Grundlagen, auf denen das Gewerbewesen sich entwickelte, andere geworden waren, die Prüfung keine Rettung mehr sein konnte? Weiter aber darf man nicht die Unzuträglichkeiten vergessen, die man mit dem Befähigungsnachweis in den Kauf nehmen muß und die leicht so viel Mißstände zeitigen, daß die erhofften wohlthätigen Wirkungen nicht voll zur Geltung kommen oder am Ende gar ganz aufgewogen werden.

Der Kern, der in dem Wunsche, den Befähigungsnachweis eingeführt zu sehen, steckt, ist ein ganz gesunder. Er beruht in der

vortrefflichen Erwägung, daß man dem Handwerker, um ihn widerstandsfähiger gegenüber der Großindustrie zu machen, Gelegenheit geben müsse, seine Leistungsfähigkeit zu steigern. Nur derjenige soll einen Betrieb eröffnen dürfen, der vollkommenes leistet. Seine innere Tüchtigkeit wird dann den Sieg über die freilich billigeren, aber weniger haltbaren und dem individuellen Geschmack weniger angepaßten Fabrikwaren davontragen. Wer nun eine Prüfung bestehen will, muß etwas ordentliches gelernt haben, mithin kann der Prüfungszwang in dem eben angedeuteten Sinne nur Segen stiften. Indes, wenn nun einmal Prüfungen in der That eine heilsame Rückwirkung auf die Haltung des zu Prüfenden ausüben, so möchte es doch ratsamer erscheinen, mit ihnen früher zu beginnen. Man lege die Prüfung nicht an das Ende einer siebenjährigen Lehrlings- und Gesellenperiode, und verlange sie nicht von einem reifen, in irgend einer Specialität sicher kundigen Manne als Vorbedingung für die selbständige Niederlassung. Man veranstalte sie vielmehr am Ende einer drei- oder vierjährigen Lehrzeit, oder meinetwegen zweimal in derselben, mit dem ausgesprochenen Zweck sich darüber vergewissern zu wollen, wie weit der junge Mensch es gebracht hat und ob ihm zu empfehlen ist, die Lücken seiner Berufsausbildung noch durch Ausdehnung seiner Lehrjahre auszufüllen. Eine bessere gewerbliche Bildung des Einzelnen ist unbedingt nötig, wenn dem Handwerk sein Arbeitsgebiet teilweise erhalten bleiben soll. Diese Sorge aber wende man dem Lernenden zu und überzeuge sich, ob er Fortschritte mache. Statt der Meisterprüfungen ordne man mithin Lehrlingsprüfungen an[1].

Den Lehrlingsprüfungen wohnt zweifellos ein erzieherisches Moment inne; sie bieten die Möglichkeit, das Handwerk einer größeren technischen Vollkommenheit entgegenzuführen. Die Anerkennung, die der junge Mann mit der Urkunde über das bestandene Examen erhält, beweist seine Tüchtigkeit und sein Streben, und der auf sie Wartende wird sich angelegen sein lassen, sie wahrhaft zu verdienen. Jeder wird sich sagen, daß er durch eine zufriedenstellende Prüfung sein späteres Fortkommen erleichtert, und sich demnach in der Arbeit vor Unbotmäßigkeit und Trägheit hüten. Ist aber ein guter Grund gelegt, in dem Heranwachsenden die Lust am Erwerben von Fertigkeiten, die Freude am Können geweckt, so darf man der weiteren Entwickelung mit Vertrauen entgegensehen. Das Streben, vorwärts zu kommen, liegt zu sehr in der menschlichen Natur, als daß es nicht bei gut erzogenen Menschen, auch wenn der Zwang aufhört, weiter wirken sollte. Fachlich gut vorgebildete Lehrlinge werden merken, daß sie überall als Gehülfen willkommen sind, den Trieb, sich zu vervollkommnen, auch in dieser Stellung bethätigen, und schließlich, wenn sie selbständig geworden sind, durch treffliche Leistungen den Kundenkreis an sich zu fesseln wissen.

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Lehrlingsprüfung“ in Preußische Jahrbücher Band 70 S. 49 ff.

Für die Beurteilung der Prüfung ist es augenscheinlich leichter, die Leistungen des Lehrlings mit einem allgemeinen Maßstab zu messen als die des zukünftigen Meisters. Prüft man den Lehrling etwa zwei Mal, am Ende des ersten Lehrjahres und dann zwei Jahre später, stellt man allen Bewerbern die gleiche Aufgabe, wie sie den Kenntnissen, die sie mittlerweile erworben haben könnten, entspricht, so wird der tadelnswerthe oder befriedigende Ausfall sofort zeigen, wo es noch fehlt. Man wird dann begreifen, inwieweit die heutige Werkstattlehre mit dem Besuch von Fortbildungs- oder Fachschulen verbunden werden muß, um dem später selbständigen Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, nach allen Richtungen in seiner Branche fest zu werden. Die Lehrlingsprüfung ist ein Mittel zur Kontrolle des Lehrherrn und des Lehrlings. Der Lehrling ist jung genug, um Winke, die ihm erteilt werden können, für seine Vervollkommnung zu benutzen. Der Geselle, der lange Jahre in der Praxis gestanden hat, und nun einmal, ob zufällig, ob bewußt sich auf Anfertigung einer Specialität gelegt hat, ist nicht in der Lage, von neuem anzufangen. Er fühlt sich beschämt, wenn man ihm Lücken in seinen Fertigkeiten nachweist, während er von der Berechtigung auch seiner beschränkten Geschicklichkeit überzeugt bleibt.

Endlich ist es nicht gering zu schätzen, daß durch die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen eine schätzbare Übersicht über die Entwickelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung im allgemeinen gewonnen werden kann. „Man wird," sagt Krebs[1] ganz richtig, „bei fleißiger und systematischer Beobachtung aller Einzelheiten, z. B. der von den Lehrlingen genossenen Vor- und Fortbildung, der Anzahl der Lehrlinge, der Berufsarten, der erzielten Noten in der theoretischen und praktischen Prüfung einen Einblick erhalten in die Mängel der Volks- und Fachbildung, in die socialen Verhältnisse des Gewerbestandes und dadurch auch mit der Zeit in verschiedener Beziehung wichtigere und energischere Mittel zur Bekämpfung der bezüglichen Übelstände ausfindig machen."

2. Zweitens glaubt man — und diese Auffassung berührt sich mit den vorhergehenden Auseinandersetzungen —, daß nach Einführung des Befähigungsnachweises wesentlich bessere, wenn nicht tadellose Arbeit von den Handwerkern geliefert werden und somit das Publikum vor Übervorteilung bewahrt bleiben wird. Dieses sei nicht in der Lage, zu beurteilen, ob es mit einem Manne zu thun habe, der sein Gewerbe wohl verstehe, oder mit einem, der auf die Unkenntnis seiner Kunden spekuliere. Jetzt könne sich jeder Gewerbetreibende selbständig machen, und das Publikum merke erst zu spät zu seinem Nachteile, daß es sich mit einem Handwerker eingelassen, der sein Fach nicht beherrsche. Nach Einführung des Befähigungsnachweises würden nur diejenigen, die in der Prüfung allen billig zu stellenden Anforderungen genügt haben, die Erlaubnis bekommen, selbständig ein Geschäft eröffnen zu können. Die anderen müssen in der untergeordneten Stellung eines Hülfsarbeiters weiter arbeiten,

[1] Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen. 1888. S. 34.

vielleicht ihr ganzes Leben in ihr beharren. Das Publikum aber hätte Sicherheit dafür, daß, wer sich selbständig hat etablieren dürfen, kein Pfuscher sein kann. Und wir würden gewissermaßen einem Idealzustande entgegenblicken, in dem nur gutsitzende Kleidungsstücke, keine zu enge oder plumpe Stiefel gemacht, die Öfen niemals mangelhaft gesetzt, Thüren und Schlösser stets dauerhaft hergestellt würden.

Von diesem Gesichtspunkte aus scheint auch die neuerdings vorgeschlagene Beschränkung des Befähigungsnachweises auf diejenigen, die Lehrlinge ausbilden wollen, verstanden werden zu sollen. Denn nur dann hat das Publikum Gewißheit, gut bedient zu werden, wenn es mit einem Gewerbetreibenden verkehrt, dem man sein Fach ordentlich gelehrt hat. Guten Unterricht zu gewähren vermag aber nur der, der selbst einen geordneten Lehrgang durchgemacht hat. Ein ordentlicher Lehrmeister könne nur der sein, der öffentlich Zeugnis von seinen Kenntnissen und Fertigkeiten abgelegt habe. Und es bewegt sich in dem gleichen Gedankengange, wenn man sich darauf beruft, daß der Staat in anderen Berufsarten ebenfalls Prüfungen und Zeugnisse verlange.

Aber wenn man geneigt sein kann, an eine erzieherische Wirkung der geplanten Maßregel zu glauben — daß der Befähigungsnachweis die Folge haben wird, nur technisch vollendete und den geforderten Preisen angemessene Leistungen aus den Werkstätten Kleingewerbetreibender hervorgehen zu lassen, will uns schlechterdings nicht einleuchten. Unmöglich kann in einer selbst gut abgelegten Prüfung eine Garantie dafür erblickt werden, daß der Geprüfte sein Fach vollkommen beherrscht. In Berufen, wo vieles auf praktische Kunstgriffe und Handhaben ankommt, kann nicht der Umfang der ganzen erworbenen Geschicklichkeit an einem oder zwei Stücken erwiesen werden. Man kann auch nicht erwarten, daß die Prüflinge über dieses oder jenes Verfahren in mündlicher Unterredung korrekt werden Auskunft erteilen können. Selbst wenn die Prüfung schließlich so ausfällt, daß sie ein sicheres Erkennungszeichen für die Tüchtigkeit abgeben zu können scheint, so wäre es doch im höchsten Grade fraglich, ob der Geprüfte im späteren Leben stets mit der gleichen Sorgfalt und Zuverlässigkeit alle Bestellungen ausführen wird. Wollte er später immer so sorgfältig bei der Wahl des Rohstoffes, so gemächlich bei der Ausführung des Auftrages vorgehen, wie das bei der Anfertigung des Meisterstückes als zulässig betrachtet werden wird, so würde er in vielen Fällen zu teuer arbeiten. Es würden nicht Abnehmer genug da sein, deren Verhältnisse es erlaubten, solche kostspielige gewerbliche Erzeugnisse zu brauchen. Dabei will in Betracht gezogen sein, daß das Geheimnis einer vollendeten Handwerksleistung nicht allein nach seiner technischen Seite liegt, sondern in der Art des Einkaufs des Rohstoffs, in der Auswahl desselben, in seiner zweckmäßigen Einteilung, in der klugen Verwertung der Abfälle u. dgl. m. Über alle diese Punkte würde die Prüfung nur unvollkommenen Aufschluß gewähren und somit der Schluß auf die Leistungsfähigkeit des Geprüften kein zutreffender sein können.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß es schwierig ist, das Maß der bei der Prüfung zu stellenden Forderungen so richtig zu begrenzen, daß daraus auf die Güte der zukünftigen Leistungen ein Schluß möglich ist. Nach den bisher laut gewordenen Vorschlägen soll die Prüfung sich auf die Herstellung gewöhnlicher Arbeiten beschränken, sowie es schon jetzt bei der Aufnahme in die Innung in der Gewerbeordnung vorgesehen ist, falls es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung bedarf[1]. Damit ist einerseits für die Vollkommenheit schwererer Arbeiten zu wenig Garantie geboten, andererseits der Willkür zu viel Spielraum gelassen. Die Bedürfnisse der Menschen sind sehr verschieden. Je nach seinem Bildungsgrad und seiner Zahlungsfähigkeit verlangt der eine lackléderne Schuhe, während der andere sich mit groben Stiefeln begnügt. Der eine wünscht einen schlicht gemachten Oberrock, der andere bedarf eines Fracks oder eines eleganten Jacketts. Der eine legt Gewicht auf Feinheit und Güte in der Ausführung; dem anderen kommt es mehr auf die Dauerhaftigkeit an. Allen solchen verschiedenen Ansprüchen kann eine Prüfung nicht gerecht werden. Setzt man die Forderungen hoch an, so wird man ungerecht gegen alle Gewerbetreibende, die weniger leisten und doch Abnehmer ihrer Erzeugnisse fänden. Greift man aber mit den Ansprüchen bei der Prüfung tief hinunter, so bietet ihr Bestehen auch nicht die geringste Garantie dafür, daß man vom Geprüften nur vorzügliche Leistungen sehen wird. Giebt man aber den Gedanken an eine Prüfung auf und verlangt nur den Verwendungs- oder Ausbildungsnachweis, wie ihn Österreich kennt und wie er ursprünglich auch bei uns im Reichstage geplant wurde — dann ist für wirkliches Können des Handwerkers bei seiner selbstständigen Niederlassung noch weniger Sicherheit gegeben.

Ebenso verkehrt ist es, zu glauben, daß man durch Einführung von Prüfungen ordentliche Lehrmeister gewinnen kann. Zunächst ist für die Ausbildung von Lehrlingen ja nicht technische Fertigkeit allein ausschlaggebend, sondern kommt auch der Charakter und das sittliche Verhalten des Lehrers in Betracht. Wenn nun in den letzten Jahrzehnten von seiten der Kleinmeister die Ausbildung der Lehrlinge vernachlässigt worden ist, so liegt das an den veränderten Zeitumständen. In der gewöhnlichen Werkstätte, die vielfach auf Reparaturen angewiesen ist, zeigt sich nicht mehr Gelegenheit, den Knaben in allen in das Fach einschlägigen Arbeiten zu unterweisen. Ein Lehrgeld, das den Meister für seine Bemühungen an dem Lehrling und für den Schaden, den dieser anrichtet, entschädigt, ist nicht mehr üblich. Der schwache Verdienst veranlaßt den Lehrherrn, den ihm anvertrauten Knaben auf eine bestimmte Hantierung einzuüben, um ihn als Arbeitskraft auszunutzen und den Gesellenlohn zu sparen. Ließen sich diese Mißstände beheben, so würde man wieder gute, hingebende und treue Lehrmeister haben, die wirklich auf Förderung ihrer Zöglinge bedacht sind. Es mag allerdings Hand-

[1] § 84.

werker geben, die zu wenig wissen, um andere unterrichten zu können. Das ist schon in der Zunftzeit vorgekommen, und auf der Wanderschaft wird nicht selten ein Geselle zu einem Meister geraten sein, den er an Geschicklichkeit übertraf, entweder weil jener niemals gründlich gelernt hatte oder weil er zurückgeblieben war. Derartigen Persönlichkeiten liefern aber vernünftige Eltern ihre Söhne gewiß nur in seltenen Fällen aus. In der Regel wissen Eltern oder Vormünder ganz gut Bescheid über die Geschicklichkeit oder Persönlichkeit desjenigen, zu dem sie ihre Knaben bringen, oder können sich wenigstens diese Auskunft leicht verschaffen. Ihnen zu sagen, daß die geprüften Meister ihr Vertrauen mehr verdienten als andere, wäre ungerechtfertigt und könnte Erwartungen erwecken, die in vielen Fällen sich nicht werden erfüllen lassen. Denjenigen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, ein Privileg in Bezug auf die Haltung von Lehrlingen zuzugestehen, kann geradezu die Gefahr der Ausbeutung heraufbeschwören, wenn man nicht außerdem die Zahl der Lehrlinge bestimmt, die jeder gleichzeitig behufs Ausbildung annehmen darf. Kommt es leider schon jetzt vor, daß einzelne Handwerker mit 10—12 Lehrlingen arbeiten[1], so wird man fürchten müssen, daß bei dem Zudrang, der möglicherweise zu diesen geprüften Meistern entstehen könnte, diese nicht Maß zu halten wissen würden. Sie würden vielleicht sogar die ihnen eingeräumte privilegierte Stellung dazu gebrauchen, mehr junge Leute, als sie gründlich zu gleicher Zeit unterweisen könnten, anzulocken, und dann würde es mit der Gediegenheit der Ausbildung nicht nur schwach aussehen, sondern auch die Gefahr einer Übersetztheit der einzelnen Gewerbe entstehen.

Wenn dann endlich auf das Vorgehen des Staates verwiesen wird, der bei einzelnen Berufen die Prüfung als Vorbedingung der Anstellung verlangt, so geht man fehl, es allein durch den Wunsch zu erklären, die Geschicklichkeit, die zur Ausübung nöthig ist, feststellen zu wollen. Es soll ganz davon abgesehen werden, daß auch hier die Handhabung der Prüfung nicht immer alles leisten kann, was erwartet wird. Nicht selten täuscht sich der Examinator über Maß und Umfang der Kenntnisse des Prüflings, und trotz strenger Prüfungsordnungen giebt es leider manche ungeschickte Ärzte und Rechtsanwälte. Der Zulauf, den dieser Arzt findet und jener vermißt, beweist, daß es auf das Bestehen einer Prüfung allein nicht ankommt. Vor allen Dingen aber verlangt der Staat Prüfungen in gewissen Fällen nicht im Hinblick auf die zu beweisende Fertigkeit, sondern wegen der Verantwortlichkeit, die am Berufe hängt. Hierauf hat schon vor Jahren Haushofer aufmerksam gemacht, und man kann schlagender als mit seinen Worten diese Auffassung nicht erweisen. „Ver-

[1] Stenograph. Bericht über Verhandl. des Deutsch. Reichstages 1894/95. S. 355.

langt etwa der Staat" — sagt Haushofer[1] — „vorhergegangene Prüfungen von einem Historienmaler, der ein Bild auf eine Ausstellung bringen will — oder von einem Opernsänger? oder von einem Schriftsteller? Jedermann würde ein derartiges Verlangen höchst lächerlich finden, obwohl kein Mensch behaupten wird, diese Berufszweige könnten ausgeübt werden, ohne daß man sie vorher gelernt habe. Aber von einem Richter, von einem Verwaltungsbeamten, von einem Lehrer an der öffentlichen Schule, von einem approbierten Arzte, von einem Apotheker fordert der Staat Prüfungen, weil diese Berufszweige eine ungleich größere Verantwortlichkeit tragen als irgend welche Künste oder Gewerbe. Es ist doch ein Unterschied, ob jemand über Leben und Gesundheit, über Ehre, Freiheit und Vermögen seiner Mitmenschen zu verfügen hat, oder ob er ihre Möbel, Kleider und Schmucksachen liefert. Wenn der Apotheker nichts gelernt hat, kann er uns vergiften; aber wenn der Schuhmacher nichts gelernt hat, kann er uns höchstens ein paar schlechte Stiefel verkaufen; das nächste Paar nehmen wir bei einem anderen. Darin also liegt der Unterschied zwischen jenen Berufsarten, welche eine Prüfung fordern und denjenigen, welche keine brauchen: einzig und allein in der Verantwortlichkeit. Deshalb verlangt der Staat die Prüfung von einem einfachen Lokomotivführer; aber er verlangt keine von einem technischen Schriftsteller, der ein dickes Buch über Konstruktion von Lokomotiven schreibt — obwohl jeder vernünftige Mann einsieht, daß zu letzterem weit mehr gelernt werden muß als zu ersterem."

Nach alle diesem ist es nicht wahrscheinlich, daß bei Einführung von Prüfungen die Leistungen der Kleingewerbetreibenden vollendetere als heute sein werden. Nicht einmal bei den Baugewerben, bei denen heute oft selbst von Gegnern des Befähigungsnachweises anerkannt wird, daß seine Anwendung Sinn hätte, wird er eine Änderung heute oft beklagter Zustände bewirken können. Es ist wahr, daß bei ihnen vielfach das Moment der Verantwortlichkeit gegenüber einer öffentlichen Gefahr zur Geltung kommt, sofern durch mangelhafte Bauten Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet erscheint. Auch kann der Selbstschutz nicht recht Platz greifen, da schlecht ausgeführte Bauten sich in der Regel erst nach einiger Zeit als solche herausstellen und außerdem die Ursachen der ungenügenden Beschaffenheit sich nicht immer leicht erkennen lassen. Gleichwohl wird es selbst hier nicht möglich sein, mit dem Befähigungsnachweis Ernst zu machen, weil das Bedürfnis Bauten höchst verschiedenen Werts fordert und, um keinem Gewerbetreibenden nahe zu treten, mannigfaltig abgestufte Befähigungsgrade erteilt werden müßten, die sich im praktischen Leben mehr als Hindernisse wie als Förderungsmittel fühlbar machen würden. Dazu kommt, daß, wie die Reichsregierung durch Umfrage bei den Bundesregierungen ermittelt hat, eine Verschlechterung im Bauwesen sich gar

[1] Das deutsche Kleingewerbe in seinem Existenzkampfe gegen die Großindustrie, Berlin 1885, S. 40 in den deutschen Zeit- und Streitfragen Heft 218.

nicht bemerklich macht. Der Bauschwindel, über den in neuerer Zeit so oft Beschwerde ergeht, hängt nicht mit Unkenntnis der Baumeister, sondern mit ihrer oder der Bauherrn Eigennutz und Gewissenlosigkeit zusammen. Diese Ursachen werden, wenn anders die Umstände darnach sind, auch unter der Herrschaft des Befähigungsnachweises sich breit machen können[1].

3. Drittens erwartet man vom Befähigungsnachweis, daß er das Handwerk vor der Konkurrenz schützen werde. Es sollen gegenwärtig bereits zu viele Gewerbetreibende sich selbständig niedergelassen haben. Dem zu großen Angebot entsprechend seien die Preise für gewerbliche Leistungen gedrückt und bei dauernd geringem Verdienst verwandele sich der Handwerkerstand in ein derartiges Proletariat, daß alle Mittel zu seiner Hebung scheiterten. Die Forderung eines mit Aufwand von Kosten und Zeit zu liefernden Befähigungsnachweises werde viele von der Eröffnung eines eigenen Geschäftes abhalten. So werde der redliche Handwerker, der fünf bis sechs Jahre seines Lebens auf Erlernung seines Berufes verwendet habe, geschützt gegen eine zu zahlreiche Konkurrenz. So werde der solide Handwerker in die Lage gebracht, sich bergen zu können vor dem Wettbewerb mit Personen, die notorisch unfähig, aber im Besitz von Kapital sind!

Der Wunsch nach Beschränkung der Konkurrenz, wie er in solchen Ausführungen sich offenbart, hat sich schon oft beobachten lassen. Er ist sowohl in Perioden aufsteigenden Aufschwunges als auch in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges ans Tageslicht getreten. So zeigt sich in der Blütezeit des deutschen Zunftwesens eine eigenartige Regelung des Wettbewerbs verkörpert, damals doch wohl deshalb, weil die Einfachheit der Verhältnisse solchem Vorhaben keine oder wenige Hindernisse entgegenstellte. In Städten, deren Handwerker in erster Linie auf den örtlichen Absatz angewiesen waren, mochte sie eine Art Notwendigkeit sein, um den Frieden zu erhalten, und bei einer Bevölkerung, die noch nicht so dichtgedrängt war wie heute, sich verhältnismäßig bequem durchführen lassen. Später ist es in dem Maße, als die Bevölkerung wächst, ohne daß der Nahrungsspielraum sich gleichzeitig erweitert, der Eigennutz der Besitzenden, der die Einschränkung der Konkurrenz begehrt, um sich des ungestümen Andrängens ärmerer Genossen zu erwehren. Die behaglich im Genusse wohlerworbener Rechte lebenden, wacker ihre Obliegenheiten erfüllenden Gewerbetreibenden werden unsanft aufgerüttelt, wenn sie zahlreiche Konkurrenten auftauchen sehen, die ihnen den Besitz jener verbrieften Rechte streitig machen, und mit dem Rechte ihrer Existenz an dem Erwerb in irgend einer Weise sich beteiligen zu wollen erklären. So entsteht die Geschlossenheit der Zünfte, die Reihebrauerei, das Reihenfuhrwerk, die Reihenschiffahrt, die Abgrenzung der verschiedenen Arbeitsgebiete, so bilden sich alle jene zahllosen Quängeleien heraus,

---

[1] Hampke, Befähigungsnachweis S. 189; H. Böttger, Das Programm der Handwerker 1893 S. 215—217.

an denen die Geschichte fast einer jeden Zunft in wohl jeder Stadt reich ist. Die Obrigkeiten, vorher in Verlegenheit, wie sie allen Einkünfte und Absatz verschaffen sollen, schicken sich an, diejenigen, die bereits mächtig sind, zu schützen. Aber alle diese Versuche haben stets die Ohnmacht der Gesetzgebung erwiesen, den sein Bett überflutenden Strom einzudämmen. Sie konnte die Quellen, die ihn speisten, nicht verstopfen, der immer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung nicht Einhalt gebieten. So kam es, daß als diese Schranken endlich fielen, wenn sie auch zum Teil bis in unser Jahrhundert hineingeragt haben, allgemeinste Zufriedenheit herrschte. Man war über alle Maßen froh, daß man nun nicht mehr in der Bethätigung seiner Erwerbslust und Thatkraft beengt und gehindert wurde und schwerlich haben viele daran gedacht, daß schon so bald eine Zeit nahen würde, in der die allen so teuere Freiheit aufs neue erhebliche Einschränkungen erfahren sollte. Daß dies heute so energisch angestrebt wird, ist die Schuld einer Interessenpolitik, wie sie die modernen wirtschaftlichen Stände in der Gegenwart zur Richtschnur ihrer Handlungsweise gewählt haben.

Die Handwerker haben schon im Jahre 1849, als der damalige preußische Handelsminister sie zu einer Besprechung in Berlin versammelt hatte, den Wunsch, die Konkurrenz einzuschränken, verlauten lassen, und heute wird er von einer gut situierten Minderheit abermals mit Nachdruck verlangt. Im Interesse aller Gewerbetreibenden liegt seine Berücksichtigung so wenig wie in dem der Gesamtheit. Über die Besetztheit der Berufsarten wird heute überall geklagt. Sie hängt mit der großen Geburtenhäufigkeit, mit der Dichtigkeit der Bevölkerung zusammen, mit der unerschöpflichen Regenerationskraft des germanischen Stammes, mit dem Mangel an Kolonien einerseits und dem Umstande andererseits, daß wir uns gegen eine Einwanderung von Osten her nicht ausreichend bewahrt haben — kurz mit einer Menge wirtschaftlicher und politischer Faktoren, die nicht ohne weiteres in ihren Wirkungen gehemmt werden können. Läßt sich nun annehmen, daß man der Gesamtheit einen Dienst erweist, wenn man bei einer Gruppe von Berufen die Niederlassung erschwert? Die Folge wird sein, daß entweder nun viele ihr ganzes Leben in der untergeordneten Stellung des Gehülfen oder Arbeiters verbringen müssen. Das ist gleichbedeutend mit schmalem Verdienst, mit steigender, socialer Unzufriedenheit, und wird die traurigen Zeiten der Bönhasen- und Pfuscher Jagden[1] aufs neue heraufbeschwören. Oder die hier Verdrängten wenden sich anderen Erwerbsarten, den kaufmännischen, den subalternen Beamtenstellungen u. s. w. zu, Berufen, die schon jetzt vielfach an Überfüllung leiden. Da drängt sich denn doch die Befürchtung auf, daß auf diesem Wege Personen, die sich jetzt in bescheidener aber ehrenhafter Lage selbständig ernähren, häufiger und zahlreicher der öffentlichen Armenpflege anheimfallen.

[1] Vgl. die ergreifende Schilderung derselben bei O. Rüdiger: Böhnhasen und Handwerksgesellen in „Hamburg vor 200 Jahren" 1892.

Dabei kommt in Betracht, vor welcher Konkurrenz sich die Handwerker eigentlich scheuen. Den Wettbewerb, den sie sich gegenseitig machen, wird man aus der Welt zu schaffen nicht ernstlich beabsichtigen. Schon jetzt liegt die Gefahr nahe, daß unter den Preisverabredungen, die möglich sind, die Konsumenten beeinträchtigt werden. Je kleiner die Zahl der Gewerbetreibenden ist, desto näher rückt diese Gefahr, und mir scheint kein Zweifel darüber zulässig, daß die Selbstkonkurrenz der Handwerker unentbehrlich ist. Wo sie einmal grundsätzlich ausgeschlossen ist, wie etwa in den Kehrbezirken der Schornsteinfeger, bedarf es sofort eines Mittels, um das Publikum vor Übervorteilung zu schützen, — der Taxen. Man müßte wieder zu diesem alten Auswege, der sich doch auf die Dauer nicht bewährt hat, greifen, wenn erhebliche Beschränkungen der Konkurrenz in Aussicht stünden. Die Selbstkonkurrenz der Handwerker ist ein Sporn für redliche und sorgfältige Arbeit und eine Garantie für normale Vergeltung der Leistungen. Sie zu unterdrücken heißt allen gesunden Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre ins Gesicht schlagen. Übrigens ist es doch auch sehr fraglich, ob in der That der Befähigungsnachweis diese erwünschte Verminderung der Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden in erheblichem Maße bewirken würde. Das einzig wirklich wirksame Mittel wäre hier lediglich die Wiedereinführung des Konzessionsgrundsatzes[1]. Es müßte ähnlich, wie es bei der Eröffnung von Gast- und Schankwirtschaften möglich ist, die Niederlassung eines jeden Gewerbetreibenden vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Aber jedermann weiß, wie verhaßt das Konzessionssystem sich gemacht hat, wie es allerorten als eine Ungerechtigkeit und ein nationalökonomischer Widersinn empfunden wurde, so daß an seine Neubelebung füglich nicht gedacht werden kann.

Eine andere Art von Konkurrenz wird den Handwerkern von den Militärwerkstätten, Gefängnissen, Konsumvereinen, Hausierern, Warenabzahlungsgeschäften, Wanderlagern u. s. w. gemacht. So unbedenklich die Selbstkonkurrenz ist, weil die Bewerber mit in der Hauptsache gleichen Waffen kämpfen, so verhängnisvoll kann diese werden. Denn hier haben die Konkurrenten einen Vorsprung; teilweise verfügen sie über billige Arbeitskräfte, teilweise mißbrauchen sie die ihnen eingeräumte Freiheit zu unlauteren Operationen. Ob diese das Handwerk drückenden Mißstände völlig gehoben werden können, steht nicht außer allem Zweifel. Bei den Konsumvereinen z. B. gilt es zu bedenken, daß die Gesamtheit ein großes Interesse hat, den Zwischenhandel nicht zu stark aufkommen zu lassen und jene ein erprobtes Mittel sind gegen übermäßige Verteuerung der Detailpreise. Wie weit aber gesetzliche Maßnahmen gegenüber Abzahlungsgeschäften, Wanderlagern, Hausierern u. s. w. zu helfen vermögen, läßt sich nicht klar übersehen. Man hat es ja neuerdings bei den ersteren versucht und strebt es bei den letzteren zur Zeit an, — die Erfolge wird man

[1] Haushofer, a. a. O. S. 35.

abwarten müssen. Indes wie dem immer sei, fest steht soviel, daß ein Befähigungsnachweis diese Konkurrenz nicht einzudämmen vermag.

Dasselbe gilt gegenüber dem Wettbewerb der Fabriken, dem schlimmsten Feinde, den das Kleingewerbe hat. Die Überlegenheit der Intelligenz, des Kapitals, der Maschine, der besseren Organisation der Produktion und der zweckmäßigeren Einrichtung des Absatzes — sie drückt das Handwerk am stärksten. Die Wirksamkeit dieser Faktoren wird ein Befähigungsnachweis zu unterdrücken nicht hoffen können. Nicht einmal Fabrikantenprüfungen, wie sie gelegentlich gefordert sind, würden die Abhängigkeit vom Kapital beseitigen. Wer eine Schnellgerberei, eine Fabrikböttcherei, eine Schuhfabrik u. dgl. m. eröffnen wollte, würde das Gesetz zu umgehen imstande sein, ohne daß man ihn belangen könnte. Er würde sein Geschäft auf den Namen eines geprüften Meisters führen und der lockende pekuniäre Vorteil, der eigene schwache Vermögensbesitz würde diesen bewegen, seinen Namen herzugeben und Leiter eines Etablissements zu werden, in dem er der Geleitete und vermutlich in der Mehrzahl der Fälle auch der Ausgebeutete sein würde.

Die Konkurrenz der Großindustrie kann man bei dem heutigen Stande der Dinge überhaupt nicht mehr ganz zurückschieben und jedenfalls nur so abschwächen, indem man dem noch lebensfähigen Teile des Kleingewerbes dieselben Waffen, deren sich die Fabriken bedienen, in die Hand drückt und sie deren richtigen Gebrauch lehrt. Das werden jedoch Gesetze schwer erreichen; nur auf dem Wege einer von höherer Einsicht geleiteten Selbsthülfe der Handwerker vermag dieses schwere Werk zu gelingen. Rastloses Weiterarbeiten an der kaufmännischen und technischen Ausbildung des Handwerkers, Unterstützung mit Kredit, Belehrung über Genossenschaften und Erziehung behufs ihrer Begründung, durch solche und ähnliche Schritte kann man sich eine Rettung vorstellen. Der heutige Handwerker wird mehr als eine Art mittleren Technikers gedacht werden müssen; ihn zum zweckmäßigen Gebrauch vervollkommneterer Werkzeuge, zur Verwendung von Motoren anzuhalten — das muß die Aufgabe in der Gegenwart sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man den Kleinbetrieb, ähnlich wie in der Landwirtschaft, in vielen Fällen nicht nur erhalten, sondern ihn sogar leistungsfähiger als den Großbetrieb zu gestalten vermag[1]. Da wo er dem sicheren Untergange geweiht erscheint, wäre es thöricht, den Auffaugungsprozeß durch Maßregeln, wie Prüfungen, verlangsamen zu wollen.

Auf diese Weise will es uns bedünken, ist es einerseits gar nicht wünschenswert, daß der einzuführende Befähigungsnachweis die Konkurrenz einschränke, andererseits nicht wahrscheinlich, daß er es überhaupt kann. Worauf es m. E. zu allen Zeiten ankam und heute mehr als je, das ist, jedem die Möglichkeit zu gewähren, seine Arbeitskräfte und Fähigkeiten in wohlanständiger Weise so gut auszunutzen als er es versteht. Diese ist jedoch beeinträchtigt, wenn

[1] Über Groß- und Kleinbetrieb vergl. Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4. S. 107—112.

niemand sich selbständig niederlassen darf, ehe er ein bestimmt vorgeschriebenes Maß von Kenntnissen nachweisen kann. Die Fälle, die in den Verhandlungen auf den Handwerkertagen gelegentlich erzählt worden sind, um die heutige Leichtigkeit der Niederlassung als eine beklagenswerte Erscheinung zu charakterisieren, verlieren bei näherer Betrachtung ihre abschreckende Seite durchaus. Da thut ein Dachdecker einen unglücklichen Fall, der ihm für den Rest seines Lebens den Gebrauch seiner unteren Gliedmaßen benimmt und wird nun, da er schon früher für diesen Beruf ein Interesse gehabt, Uhrmacher. Oder ein Schlachter, der Bankrott gemacht hat, wendet sich in Hamburg der Abdeckerei zu und nachdem er in dieser etwas verdient hat, geht er zu einem weniger anrüchigen Gewerbe, der Anstreicherei, über. In dieser glückt es ihm bald ein brauchbarer Stubenmaler zu werden, der zwar nicht herrschaftliche Wohnhäuser dekoriert und stilgerechte Plafonds malt, der aber doch nach und nach ein solches Vertrauen bei seinen Mitbürgern genießt, daß er selbst Gehülfen zu beschäftigen anfängt. Darüber beschweren sich nun die Handwerker — aber liegt in solchen Ereignissen ein Schaden für die Gesamtheit? — Zwei Männer, die in Gefahr standen, in ihrem Unterhalt von der Mildthätigkeit abhängig zu werden, sind achtbare und nützliche Mitglieder der Gesellschaft, wenn auch in beschränkter Erwerbssphäre geblieben.

4. Verflüchtigen sich nach alle diesem die dem Befähigungsnachweise nachgerühmten Vorteile, so kommen außer den bereits hervorgehobenen Schattenseiten noch einige besondere Bedenken dazu, die gegen seine Einführung zu sprechen scheinen. Vor allen Dingen wird es schwierig, die Abgrenzung handwerksmäßiger Betriebe von fabrikmäßigen und hausindustriellen Betrieben vorzunehmen. Nur von den Inhabern und Leitern der ersteren soll der Befähigungsnachweis verlangt werden. Aber wenn diese nun, um die Prüfungen zu umgehen, ihre Betriebe als fabrikmäßige anmelden, so müssen Instanzen vorhanden sein, die einen Spruch abgeben können. Diese aber haben dann keine leichte Aufgabe zu lösen. Bei dem Mangel an entscheidenden Merkmalen wird nur zu oft Willkür der Beamten Platz greifen, möglicherweise in verschiedenen Landesteilen sogar abweichende Beurteilung sich geltend machen. Allerdings haben die Motive zur Gewerbeordnungsnovelle von 1878 gemeint, daß in der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen die Anwendung des Begriffs „Fabrik" für die Praxis keinen Zweifel erregen werde. Aber der verdiente Kommentator der deutschen Gewerbeordnung, Robert Landmann, hat sehr Recht, wenn er diese Auffassung eine „etwas optimistische" nennt und auf die Schwierigkeit der Entscheidung eingehend hinweist[1]. Weder der Gebrauch von Maschinen und Motoren noch die Anzahl der beschäftigten Hülfskräfte werden in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit erkennen lassen, wann eine Buch-

[1] Die Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. 2. Aufl. München 1894. S. 910—915.

druckerei, eine Färberei, eine Glasschleiferei, eine Glockengießerei, eine Hutmacherei oder eine lithographische Anstalt den Charakter des Handwerks einbüßen und zur Fabrik werden. In vielen Fällen wird die Entscheidung leicht, in anderen um so schwerer sein. Ungleiche Behandlung von Betrieben derselben Art wird nicht ganz zu vermeiden und damit erst recht über Unrecht zu klagen Veranlassung gegeben sein[1].

Das gleiche gilt für die Abgrenzung von Handwerk und Hausindustrie. Die letztere zeigt sich in mannigfach verschiedener Gestalt, vielfach mit dem Handwerk verquickt, indes auch große Ähnlichkeit mit der Fabrikindustrie aufweisend. Hauptsächlich erscheint sie als eine Betriebsform, bei der unselbständige Arbeiter für Rechnung eines fremden Geschäfts in ihrer eigenen Behausung beschäftigt werden. Nicht für Kundenabsatz, sondern vorzugsweise für die Ausfuhr, jedenfalls für Absatz außerhalb des Produktionsortes wird gearbeitet. Bereitet soweit die Erkennung der Hausindustrie keine Verlegenheit, so giebt es andere Formen, die weniger klar sind. Bei Gewerbsleuten, die Rohstoffe oder Halbfabrikate für eigene Rechnung verarbeiten und die fertigen Erzeugnisse an Grossisten, Verleger oder Faktoren, kurz nicht an Kunden absetzen, wird man nicht immer wissen, ob man es mit einem Handwerker d. h. selbständigen Gewerbetreibenden oder einem Hausindustriellen zu thun hat[2]. Die gesamte Hausindustrie nun unter den Befähigungsnachweis zu stellen, womit man allen Schwierigkeiten am einfachsten aus dem Wege ginge, hätte ebensowenig Sinn, wie ihn von den Fabrikarbeitern zu fordern. Es dürfte auch nicht leicht sein, in einzelnen Fällen den Umfang einer Prüfung zu bestimmen, wie etwa in der Spielwarenindustrie oder Handschuhnäherei oder Weißwarenbranche. Verlangt man auf der anderen Seite aber vom handwerksmäßigen Bürstenbinder, Korbmacher, Kammmacher, Nadler, Schneider u. s. w. den Befähigungsnachweis, so wird man ihn gerechter Weise von Hausindustriellen derselben Art, die mit ihren Waren hausieren gehen, die Märkte beziehen, jedenfalls dem anderen Konkurrenz machen, nicht unterlassen dürfen zu fordern[3].

5. Dazu kommt weiter die Erwägung, daß die Meisterprüfung, so wie sie geplant ist, in der Regel eine Prüfung vor Konkurrenten ist. Staatliche Unterrichtsanstalten oder Fachschulen, an denen das Examen abgelegt werden kann, werden nicht allzuhäufig in Betracht kommen. Hauptsächlich wird man aus den selbständigen Handwerkern, den Innungsmeistern, mit einem Worte den zukünftigen Berufsgenossen des Kandidaten diejenigen zu wählen haben, die prüfen sollen. Dann aber droht trotz des Vorsitzes eines obrigkeitlichen Kommissars der Mißbrauch. Wenn man auch anzunehmen geneigt ist,

---

[1] Vgl. Hampke, a. a. O. S. 95—98.

[2] Vgl. hierzu meine Schrift: „Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie“ 1889 S. 1—24, sowie Landmann und Rasp, Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung, 1891, S. 95.

[3] Vgl. auch Hampke, a. a. O. S. 105—108.

daß die Mehrzahl der Prüfenden nach bestem Wissen und Gewissen wird prüfen wollen, menschliche Schwäche wird doch nicht verfehlen, sich allzuhäufig geltend zu machen. Nun macht man hier gerne den Einwand, daß bei den Prüfungen in den liberalen Berufsarten ebenfalls Bevorzugung und Zurücksetzung, gar Betrug und Unterschleif vorkämen. Das mag zum Teil nicht unrichtig sein, aber doch steht der Prüfling in diesen Fällen zum Kommissar, der eine geachtete und gesicherte Stellung im Leben hat, ganz anders. „Dagegen sieht sich der Handwerker", führt Stadtrat Adolf Hesse zu Meerane in einem Vortrage aus, „durch die Industrie auf immer kleinere Arbeits- und Absatzgebiete eingeengt und angewiesen, er wird durch die Pfuscherkonkurrenz, durch das Magazin-, Ausverkauf- und Hausierwesen bedrängt und soll in seiner gefährdeten Lage auch noch den erhöhten Ansprüchen der Neuzeit an die Vervollkommnung seines Handwerkszeuges und seiner Leistungen genügen. Unter so bewandten Umständen ist jeder Neuling in seinem Handwerke ein Nahrungszehrer, ein Sorgenmehrer und ein Existenzfeind. Der Handwerker fühlt sich ihm gegenüber beinahe in der Lage der Notwehr, der jedes Mittel erlaubt ist" [1]. So wie hier ein unverdächtiger Zeuge die Gefahren schildert, ist es aber eigentlich bereits in der älteren Zeit gewesen. Die Geschichte des deutschen Handwerks lehrt uns dieselbe unerfreuliche Thatsache, und es ist kaum zu glauben, daß die Menschen heute unter wesentlich anderen Impulsen stehen, als zu Anfang unseres Jahrhunderts. Die Rückkehr zu jenen verabscheuungswürdigen Zuständen, wie sie gerade überall die Aufhebung der Meisterprüfungen als wünschenswert erscheinen ließen, stünde uns gewiß bevor. Geeignete Männer für die Prüfung ausfindig zu machen, wird nicht so leicht sein, als man jetzt glaubt. Viele Meister werden ihr Geschäft nicht versäumen wollen, andere nicht in der Lage sein, es ohne Entschädigung thun zu können. Je höher man diese aber bemißt, desto näher rückt die Gefahr, daß sich Unwürdige melden und die Kosten für den Staat, oder falls die Prüflinge sie tragen sollen, für diese zu hoch werden. Die Beisitzer in den Gewerbegerichten mit dem Prüfungsamte zu betrauen, wird wohl nicht all zu oft möglich sein. Denn schließlich kommen für die richterliche Thätigkeit andere Eigenschaften in Betracht als für die prüfende. Ebenso wird die Wahl des obrigkeitlichen Kommissars nicht ganz einfach sein. Soll er nicht von den prüfenden Meistern ins Schlepptau genommen werden und sein selbständiges Urteil sich wahren wollen, so wird er recht gut im weiten Gebiet der Technologie beschlagen sein müssen. Auf dem Eisenacher Gewerbekammertage hat der anwesende Regierungsvertreter Dr. Sieffert zu den Prüfungen, wie sie im Entwurf des Herrn Handelsministers von Berlepsch vorgesehen sind, erklärt, daß die Regierung sich als Kommissare bei den Prüfungen Praktiker, und zwar Rentiers, vorgestellt habe. Für viele Fälle mag ja ein derartiger alter Handwerker Interesse und Verständnis genug haben, um den Prüfungen

[1] Der Befähigungsausweis, Meerane, o. J. S. 27.

mit Erfolg beizuwohnen; in ebenso vielen Fällen aber würde er gewiß der Autorität bei seinen früheren Kollegen ermangeln oder mit ihnen gemeinsam gehen. Legt man endlich die Entscheidung über Abweisung und Zulassung in seine Hand, so wird überdies der Bureaukratie ein mächtiger Einfluß eingeräumt. Da wird es sehr fraglich, ob nicht die Handwerker selbst Erfahrungen machen, die sie bedauern lassen werden, der Obrigkeit derartige Gewalt in Bezug auf ihre Niederlassung zugestanden zu sehen.

6. Ein weiteres Bedenken gipfelt in der späten Zulassung zur selbständigen Ausübung des Handwerks, falls den Prüfungen eine sechsjährige Vorbereitungszeit vorausgehen soll. Nach den im Reichstage gemachten Vorschlägen würde kein Handwerker vor dem 25. Lebensjahre zur Prüfung zuzulassen sein. Nun ist es ja an sich ganz richtig, daß die Gesellenzeit die Periode der Ausreifung des Handwerkers ist, aber in nicht wenigen Fällen wird ihre übermäßige Ausdehnung eben doch als Härte empfunden werden. Es ist kaum verständlich, daß in der Bäckerei, der Korbmacherei, Färberei oder Fleischerei eine derartig lange Vorbereitungszeit erforderlich ist, um alltäglichen Anforderungen genügen zu können. Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde viel geklagt über die lange Zeit, die vergehen müßte, ehe ein Geselle zur Niederlassung kam und namentlich die Verspätung der Eheschließung als eine schlechte Folge derselben hingestellt[1]. So insbesondere in Hoffmann's Schrift: „Das Interesse des Menschen und des Bürgers", die die Verheiratung des volljährigen Fabrikarbeiters als empfehlenswert bezeichnet. Heute warnt man vor frühen Ehen im Hinblick auf die starke Zunahme der Bevölkerung. Das Natürliche bleibt eine nach Maßgabe der Verhältnisse früh abgeschlossene Ehe immer. Wer Vermögen besitzt, wer Fähigkeiten und Glück genug hat, einen Betrieb sebständig begründen und so führen zu können, daß er eine Familie zu unterhalten imstande ist, wird es schwer empfinden, wenn man ihn vor einem gewissen Alter an seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit hindert. Nicht selten kann auch durch Umstände in der Familie, frühzeitigen Tod des Vaters oder Invalidität, die Übernahme eines Geschäfts veranlaßt werden. Bei allen solchen Gelegenheiten wird man die Behörden mit Gesuchen um Dispens überlaufen und jede gesetzliche Einschränkung von vornherein als ungehörig und ungerecht brandmarken.

7. Schließlich muß als die notwendige Folge einer Einführung des Befähigungsnachweises die Abgrenzung der verschiedenen Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe gegeneinander, wie wir sie an den österreichischen Verhältnissen kennen lernten, ins Auge gefaßt werden. Daraus ergiebt sich eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit und der Möglichkeit, seine Kenntnisse beliebig zu verwerten, wie sie weder zum Wohle der Gesamtheit noch zum Heile der Individuen ausschlagen kann.

Zunächst stellen Stadt und Land ganz verschiedene gewerbliche

[1] Mascher, Das deutsche Gewerbewesen 1866 S. 463.

Bedürfnisse dar. Der Dorfschuhmacher, Dorfschneider oder Dorfweber kann nicht mit seinem Kollegen in der Stadt auf eine Stufe gestellt werden. Thatsächlich braucht der erstere weniger zu verstehen als der letztere und wird trotzdem sein Auskommen finden. Dem entsprechend müßte der Befähigungsnachweis für ländliche und städtische Handwerker verschieden eingeführt werden. Damit wäre aber der Freizügigkeit ein Riegel vorgeschoben. Denn der auf das ländliche Bedürfnis geprüfte Handwerker dürfte sich nicht mit dem gleichen Anspruch wie der städtische Handwerker in der Stadt niederlassen; er würde alsdann letzteren beeinträchtigen, der höhere Anforderungen zu befriedigen hätte[1].

Ferner ist im Handwerk heute bereits eine sehr weitreichende Arbeitsteilung bemerklich. Viele Gewerbetreibende beschränken sich auf die Hervorbringung von Specialitäten. Es giebt Rockschneider, Hosenschneider, Westenschneider; Tischler, die nur Tische, solche, die nur Sofas, dritte, die nur Stühle oder Buffetts machen; Horn- und Holzdrechsler, Schwarzbrotbäcker und Weißbrotbäcker u. s. w. Wie will man allen diesen Verschiedenartigkeiten in der Prüfung entsprechen? Wenn man nicht jedesmal das Maß der Forderungen anders stellt, so zieht man einer großen Menge wirtschaftlich vollkommen berechtigter Existenzen den Boden unter den Füßen weg. Gerade die Baugewerbe, von denen schon oben die Rede war, zeigen in diesen beiden Richtungen erhebliche Schwierigkeiten, falls für sie Prüfungen beschlossen werden. Notorisch können die theoretischen und praktischen Kenntnisse eines Bauleiters, der ländliche Gebäude errichten will, geringere sein, als die der Bauleiter in den Städten. In größeren und bedeutenderen Städten wiederum wird man die Anforderungen höher schrauben müssen, als in kleineren Städten. Demnach müßten die Kompetenzen der Baumeister, Zimmerleute, Maurer u. s. w. je nach dem Ort, in dem sie thätig sein wollen, verschiedene sein. Schwierigere Konstruktionen, die größere oder geringere Tragfähigkeit, ästhetische Bedürfnisse u. dgl. m., müssen bei der Feststellung des Maßes der Prüfungen berücksichtigt werden. Und nun gar die Abgrenzung des Arbeitsgebietes verschiedener Gewerbe gegeneinander in den Fällen, wo die Angehörigen zweier oder mehrerer Hantierungen auf das Recht zur Anfertigung bestimmter Stücke Anspruch erheben. Es wird nach dem, was wir aus österreichischen Zuständen berichtet haben, nicht nötig sein, noch Beispiele vorzuführen. Daß die Handwerker bei uns maßvoller als in Österreich sein werden, läßt sich nicht vermuten. Der Selbsterhaltungstrieb wird sie nötigen, gerade in derselben Weise vorzugehen. Damit treiben wir Zuständen in die Arme, wie sie im sechszehnten und noch mehr im vorigen Jahrhundert sich nur zu breit gemacht haben. Schon das Reichsgesetz von 1731 versuchte vergeblich die Grenzstreitigkeiten der Zünfte zu beseitigen und gewiß ist es, daß gerade die hierin zu weit getriebene Rechthaberei vor allem auf die Notwendigkeit der Gewerbefreiheit

[1] Hampke, a. a. O. S. 145—148.

führte[1]. Nun hat man freilich gemeint, mit Hülfe der Konstruktion des Begriffs „verwandte Gewerbe" den drohenden Übelständen aus dem Wege gehen zu können. Indes die Aufstellung dieser Liste ist keine Kleinigkeit, und man wird nicht hoffen dürfen mit ihr alle Anstände zu beseitigen. In den Gruppen der verwandten Gewerbe, wie sie in Österreich angenommen sind, kommen Glaser und Vergolder z. B. nicht vor. Beide jedoch wollen Bilder einrahmen. Auch Tischler und Zimmermann gehören nicht zusammen und doch werden sie unter Umständen beide an die Fabrikation von Särgen denken. Glaser und Tischler wiederum, die zunächst mit einander keine Berührung haben, treffen sich in dem Wunsche, Fensterrahmen anzufertigen. Nach örtlich abweichendem Herkommen macht in Baden der Glaser die Rahmen, in Schlesien der Tischler. Bei solchen Verschiedenheiten und Eigentümlichkeiten müßte, wie Hampke ganz zutreffend sagt[2], der Begriff „verwandte Gewerbe" sehr weit gefaßt werden, wenn keine wirtschaftlichen Behinderungen des einzelnen Individuums und Streitigkeiten das Ergebnis der Einführung des Befähigungsnachweises sein sollen.

8. Nach alle diesem kann ich, meine Meinung am Schlusse zusammenfassend, mich nur dahin aussprechen, daß die Einführung eines Befähigungsnachweises für das Handwerk und für die gesamte Bevölkerung mehr einen Schaden, als einen Vorteil bedeuten würde. Zwar soweit will ich nicht gehen, wie der unbekannte Handwerkerfreund[3], der behauptet, daß die Forderung des Befähigungsnachweises zum Socialismus führe, weil der Handwerker, der den Befähigungsnachweis geliefert habe, auch das Recht auf Beschäftigung geltend zu machen sich bestreben werde. Aber, daß neue Unzufriedenheit an die Stelle der alten treten wird — glaube ich auch annehmen zu müssen. Die Zustände werden nach Einführung der Meisterprüfung noch verworrener werden als sie sind. Die volkswirtschaftlichen Ursachen, die das Handwerk zurückgedrängt haben, lassen sich durch eine gesetzgeberische Maßregel, zumal durch eine, deren günstige Wirkungen von vornherein keineswegs unbestrittene sind, nicht aus der Welt schaffen. Eine Anzahl Gewerbetreibender wird in ihrem Thätigkeitsdrange und in ihrer Erwerbsfähigkeit gehemmt werden. Die Behörden werden mit der Schlichtung einer Unmenge von Händeln belästigt sein. Eine Garantie für vollendetere Leistungen als bisher wird sich nicht bieten.

[1] Vgl. meine Abhandlung „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6 S. 892.

[2] a. a. O. S. 158.

[3] Die Rettung des Handwerks durch den Befähigungsnachweis. Halberstadt S. 6.

Bericht über die 14. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg**

in Hamburg.

Die Jahresversammlung für 1894 fand in Köln unter ganz besonders lebhafter Beteiligung der ehrenamtlichen Organe der kölnischen Armenverwaltung statt. Der Oberbürgermeister von Köln, Becker, hob in warmen, von lebhaftem Beifall begrüßten Worten den Wert des Vereins und seiner langjährigen Bestrebungen mit dem besonderen Hinweis hervor, daß die diesjährigen Themata für Köln von besonderer praktischer Bedeutung seien, weil gerade die beiden Hauptfragen, die der berufsamtlichen und ehrenamtlichen Thätigkeit in der Armenpflege und der planmäßigen Verbindung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege auch in Köln den Gegenstand besonderer Erörterung bildeten; so hoffe Köln von dem diesjährigen Tage noch ganz besonders reiche Anregung und Belehrung. Auch die Staatsregierung begrüßte durch den Regierungspräsidenten Herrn v. Richthofen die Versammlung, während die Reichsregierung durch den Vortragenden Rat, Geheimrat Kelch, welcher namens des Reichsamts des Innern erschienen war, an den Verhandlungen sich beteiligte.

In seiner Erwiderung auf die Ansprachen der Vertreter von Stadt und Staat konnte der langjährige Vorsitzende, Abgeordneter Seyffardt-Krefeld, mit gerechter Genugthuung auf die bisherigen Arbeiten des Vereins hinweisen und ganz besonders betonen, daß es bisher gelungen sei, dem Verein alle politischen und konfessionellen Gegensätze fernzuhalten.

Der freundlichen Wärme, welche sich bei der Begrüßung entfaltete, entsprach auch der weitere Verlauf der Tagung, sowohl was

die ernste Arbeit wie das gesellige Zusammensein betrifft. Erfreuten sich erstere der lebhaften Teilnahme der bei der kölnischen Armenverwaltung in hervorragender Stelle thätigen Männer, so gaben die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege dem abendlichen Zusammensein ihr besonderes festliches Gepräge. Es war, abgesehen von den üblichen Besichtigungen von Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, für den ersten Abend eine Vereinigung mit sämtlichen Organen der Armenpflege in dem bekannten Festbau des Gürzenich veranstaltet, und zwar in Gestalt der alljährlich von der Armenverwaltung mit sämtlichen im Ehrenamt thätigen Bürgern abzuhaltenden Zusammenkunft. Bei dieser Gelegenheit wird ein Jahresbericht erstattet, und es werden geeignete Gegenstände zur Diskussion gestellt und erörtert. So geschah es denn auch in diesem Jahre; der große Saal des Gürzenich war von einigen hundert Armenvorstehern und Pflegern gefüllt, während das große Podium von dem Ortsvorstand und den Mitgliedern des Vereins besetzt worden war: Der Leiter der kölnischen Armenverwaltung, Bürgermeister Zimmermann, erstattete den Jahresbericht, worauf aus der Mitte der Versammlung einige Anfragen ergingen, die den lebhaften Zusammenhang der Centralleitung mit den ehrenamtlichen Organen, sowie auch das ernstliche Interesse der letzteren an der Sache zeigten. Es folgten dann einige Ansprachen herüber und hinüber. Wie es einerseits sicher ist, daß die Armenvorsteher und Pfleger Kölns in der That durch die Anwesenheit des Vereins in Köln mannigfach angeregt worden sind, so ist auch für den Verein diese unmittelbare und lebendige Anregung ein besonderer Sporn für seine weitere Thätigkeit geworden.

Das Register der Gestorbenen hat sich leider auch im verflossenen Jahre vermehrt. Es sind vier Mitglieder durch Tod ausgeschieden, welche dem Verein seit seiner Begründung und fast während derselben Zeit dem Centralausschuß bezw. dem engeren Vorstand angehört haben. Es sind dies: Stadtsyndikus Eberty, Stadtrat Noeldechen – beide Vertreter Berlins, letzterer bis nahe vor seinem Ende Vorsitzender der Armendirektion, ersterer Vorsitzender verschiedener gemeinnütziger Vereine und in seiner Art überaus eifrig für alle gemeinnützigen Bestrebungen – ferner die Leiter der beiden großen rheinischen Armenverwaltungen Düsseldorf und Elberfeld, Dr. Bausch und Ernst, letzterer insbesondere der Träger des historischen Mustersystems, das er mit allen Kräften zielbewußt weiter gepflegt, und über das er zum Ruhme deutscher Armenpflegethätigkeit zahllosen Verwaltungen, auch des Auslandes, welche bei ihm sich Rats zu erholen kamen, unermüdlich Auskunft erteilt hat. Der Verein wird diese Mitglieder, welche außer Noeldechen ihm ungemein nahe gestanden, kaum je eine Jahresversammlung versäumt und sich stets in fruchtbringender Weise an den vorbereitenden Referaten und an den Verhandlungen selbst beteiligt haben, sehr schmerzlich entbehren. Soeben kommt auch noch die Nachricht von dem Ableben des früher Landsberger, dann Berliner Stadtrates Roessel, der eine der besten Stützen des Vereins war und in seiner überaus liebens-

würdigen, sachlichen und uneigennützigen Weise, sowie in seinen auf allen Gebieten der Armenpflege und Wohlthätigkeit äußerst reichen Kenntnissen schwer zu ersetzen sein wird.

Aus den geschäftlichen Mitteilungen, welche sich, wie üblich, an die offiziellen Ansprachen anschlossen, mag hervorgehoben werden, daß der Verein 182 deutsche Gemeinden (darunter fast alle Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, Bayern und Elsaß-Lothringen ausgenommen), 24 größere korporative Verbände, 44 Vereine und 153 einzelne Personen zu seinen Mitgliedern zählt. Für die Jahresversammlung selbst war eine Präsenz von 190 Personen eingetragen, deren größter Teil Vertreter deutscher Gemeinden und korporativer Verbände sind.

Aus den von dem Vorsitzenden gemachten allgemeinen Mitteilungen interessiert eine, welche die Niedersetzung einer Kommission zur Erörterung dessen, was als öffentliche Unterstützung im Sinne des Wahlrechtes zu gelten hat, betrifft. Die Kommission wird vermutlich anfangs des Jahres 1895 tagen und etwaige Verhandlungen für die nächste Jahresversammlung vorbereiten. Daß endlich einmal eine einheitliche Feststellung dessen, was als öffentliche Unterstützung gelten soll, versucht wird, ist als ernstliches Bedürfnis zu bezeichnen.

Sehr bemerkenswert sind die Ergebnisse einer Korrespondenz mit dem Herrn Reichskanzler über die Bemühungen des Vereins, eine Besserung der gesetzlichen Bestimmungen gegen arbeitsfähige Personen, welche sich der Alimentation ihrer Familie entziehen, herbeizuführen. Der Verein hat, wie ich früher wiederholt berichtete, immer sehr nachdrücklich den Standpunkt festgehalten, daß es notwendig wäre, den Armenverwaltungen eine besondere, neben dem strafrechtlichen Einschreiten zulässige Verwaltungs-Zwangsbefugnis zu gewähren. Dieser Wunsch wurde dem Reichskanzler anläßlich der bevorstehenden Beratungen über die Bestrafung der Verabsäumung der Nährpflicht mittels besonderer Eingabe noch einmal zur Kenntnis gebracht. Es antwortete hierauf sein Vertreter, Herr v. Boetticher, wörtlich:

„Dem Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit lasse ich in Erwiderung auf die an den Herrn Reichskanzler und hierher gerichteten gefälligen Zuschriften vom 10. und 23. Oktober, betreffend Maßregeln gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Armenpflege, angeschlossen ein Druckexemplar des dem Reichstag von neuem vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Ergänzung des Strafgesetzbuchs ergebenst zugehen. In den Motiven zu Artikel 2 sind die Gründe dargelegt, welche für die Beschränkung auf die in Vorschlag gebrachte Strafbestimmung maßgebend gewesen sind. Zugleich ist aber auch im Sinne der dortseitigen Anregung klargestellt worden, daß die Landesgesetzgebung auch nach dem Erlaß der neuen Strafvorschrift in der Lage bleiben werde, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwal-

tungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt."

Dieses Anerkenntnis, daß die Landesgesetzgebung durch eine etwaige Strafvorschrift nicht berührt werde, ist für die Armenverwaltungen von hohem Werte, und wird voraussichtlich nicht ohne Folgen bleiben, da Verwaltungs-Zwangsmaßregeln auf die Dauer von keiner geordneten Armenverwaltung entbehrt werden können. Der Verein hat daher auch von der Antwort des Reichskanzlers den Behörden der Einzelstaaten Mitteilung gemacht und hieran die Bitte geknüpft, „in die sachliche Erörterung gütigst eintreten zu wollen, ob und inwieweit sie das von uns behauptete Bedürfnis der Einrichtung eines Verwaltungszwangsverfahrens, das die Befugnis der Behörde, pflichtvergessene Familienväter in einem Arbeitshaus unterzubringen, feststellt, anerkennen wollen und durchzuführen bereit sind".

Ein Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Wiederholung der Armenstatistik vom Jahre 1885, ist im wesentlichen ablehnend, obwohl sehr wohlwollend ausgefallen; es wird zugesagt, an die Bundesregierungen das Ersuchen zu richten, der Frage der Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und das ohne umfassende Erhebungen zu gewinnende Material zur Verfügung zu stellen. Daß die Armenstatistik von 1885 nicht wiederholt wird, kann man durchaus nur gutheißen. So wertvoll gutes armenstatistisches Material ist, so läßt sich nach dem Stande unserer Anschreibungen und bei der Unsicherheit der begrifflichen Voraussetzungen von einer allgemeinen Reichsstatistik nichts erhebliches erwarten.

Über die einzelnen Gegenstände, welche in Köln zur Verhandlung kamen, ist folgendes zu berichten.

1. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

Präsident Dr. v. Reitzenstein gab auch in diesem Jahre seine stets mit Beifall aufgenommenen Mitteilungen über das Ausland, dessen Bewegung er mit ebenso lebhaftem Interesse wie Verständnis verfolgt. Er hob hervor, daß das französische Gesetz vom 15. Juli 1893, durch welches die Armenkrankenpflege in Frankreich obligatorisch gemacht wurde, noch in sehr geringem Maße erst zur Ausführung gelangt sei, weil die Hospitäler, an welche die Krankenpflege angeschlossen werden sollte, nicht nur sehr ungleichmäßig über das Staatsgebiet verbreitet, sondern vielfach auch von unzureichendem Umfange oder sonst leistungsunfähig seien, ein Beweis, wie schwer es sei, „einen Zustand, der unter dem Systeme der fakultativen Armenpflege erwachsen ist, in einen den Anforderungen der obligatorischen Fürsorge entsprechenden überzuleiten".

In Belgien haben die drei Gesetze vom 27. November 1891 das System der obligatorischen Armenpflege schon früher zum Ab-

schluß gebracht. Das erste Gesetz ordnet die allgemeine öffentliche Armenpflege auf der Grundlage der Verpflichtung der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes unter Beteiligung des Staates und des fonds commun, das zweite ordnet die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden zur Krankenpflege, während das dritte (zur Abwehr der Landstreicherei und Bettelei) zugleich die Verpflichtung zur Unterhaltung der dépôts de mendicité, der maisons de réfuge und der écoles de bienfaisance ausspricht.

Das im vorigen Jahre schon erwähnte niederösterreichische Gesetz über die Armenpflege ist inzwischen sanktioniert. Dies Gesetz enthält, wie ich schon in meinem letzten Bericht bemerkte, und wie auch von Herrn von Reitzenstein sowie von einem anderen Mitgliede des Vereins, Herrn Dr. Kunwald, ausführlich dargelegt worden ist, eine völlige Verkennung des Princips des Elberfelder Systems, dessen Grundzüge es schablonenhaft für Stadt und Land verallgemeinert und erweitert [1]. Wenn einem Bezirksarmenverein, welcher eine größere Reihe kleiner Einzelgemeinden umfaßt, die Entscheidung auf Grund schriftlicher Berichterstattung zusteht, so giebt das entweder ein unerträgliches Regieren vom grünen Tisch oder, wenn den Anträgen der Gemeinden einigermaßen gefolgt wird, ein planloses Wirtschaften aus einer großen Kasse. Es erscheint ganz undenkbar, daß dies Gesetz, das in Bezug auf Anstaltspflege durchaus brauchbar ist, für die offene Armenpflege im Sinne individualisierender Armenpflege etwas leisten kann.

Sehr bemerkenswert ist in England, namentlich aber in Amerika, die Entwickelung, welche die charity organisation societies nehmen. Es findet bei diesen eine die Mängel der öffentlichen Armenpflege vielfach ausgleichende helfende Thätigkeit statt. Zum Schluß und in Anknüpfung an die Erwähnung dieser charity org. soc. weist R. noch auf die auswärtigen Armenpflegerkongresse hin, deren bedeutendster im Vorjahre in Chicago stattgefunden hat. An die übliche jährliche Abhaltung der national conference of charities and correction in Amerika reihte im vorigen Jahre der im Anschluß an die Weltausstellung veranstaltete internationale Wohlthätigkeitskongreß sich an. Beide Versammlungen wurden in Chicago abgehalten. In den Verhandlungen der national conference behaupteten wieder die Fragen der charity organisation und der Berechtigung der offenen Armenpflege eine bevorzugte Stellung. Die Arbeiten des Kongresses sollen in fünf Bänden erscheinen, von denen jetzt drei vorliegen.

Ein internationaler französischer Armenpflege-Kongreß hat im Juni bezw. Juli 1894 im Anschluß an die Landesausstellung in Lyon stattgefunden; er umfaßte fünf Verhandlungstage und war so eingerichtet, daß teils in den Sektionen, die am Vormittage, teils im Plenum, das am Nachmittage versammelt war, fast alle zur Zeit schwebenden wichtigeren Fragen der französischen

[1] Vgl. auch Jahrbuch 1892 S. 255 ff.

Armenpflege zur Sprache kamen; jene bei uns wie auf den amerikanischen Kongressen so oft behandelten Fragen der Zusammenfassung der privaten Wohlthätigkeit, ihres Verhältnisses zur öffentlichen Armenpflege und des Systems dieser letzteren in den verschiedenen Ländern fanden in den Beratungen der ersten Sektion ihre Stelle; im Plenum galt ein erheblicher Teil der Verhandlungen der Erörterung der Schwierigkeiten, mit denen die Ausführung des Gesetzes von 1893 über die Armenkrankenpflege verbunden ist. Außerdem erfuhr die Fürsorge für Idioten, für verwahrloste Kinder und der Schutz der Kostkinder eine eingehende Behandlung. An jedem Tage wurde im Plenum nur ein Gegenstand behandelt und die Verhandlung, obwohl fast überall durch umfangreiche gedruckte Berichte vorbereitet, durch einen ausführlichen mündlichen Vortrag eingeleitet; in allen Fällen kamen die Thesen der Referenten zu beinahe unveränderter Annahme.

Die Worte, welche R. am Schlusse über die gemeinsamen Bestrebungen sagt, sind so treffend, daß ich mich nicht enthalten kann, sie zum Teil hier wörtlich zum Abdruck zu bringen. Es heißt S. 18 des stenographischen Berichts:

„Überall zeigt sich daher mit einer wachsenden Teilnahme für die Probleme des Armenwesens Hand in Hand gehend das Bestreben der Fachmänner, sich behufs der gemeinsamen Arbeit auch über den begrenzten Kreis der eigenen Nation hinaus miteinander in Verbindung zu setzen, und es sprechen alle Anzeichen dafür, daß, wie das vorige Jahrhundert in seinen letzten Jahrzehnten durch eine rege, zum Teil auch zwischen den Nationen sich vollziehende Erörterung der Armenpflege charakterisiert war, so auch das ausgehende, gegenwärtige Jahrhunderts den Stempel einer auf der Grundlage gemeinsamer Interessen für jene Fragen sich bildenden Solidarität der Nationen in ihren Bestrebungen für das Wohl der notleidenden Menschheit tragen wird. Von der Art, in der jene Tendenzen gegen das Ende des letzten Jahrhunderts sich Geltung verschaffen, unterscheidet die jetzige Bewegung doch eins: während sie damals wesentlich aus einem Verkehr des Einzelnen mit dem Einzelnen bestand, gewinnt gegenwärtig das Bemühen mehr und mehr Umfang, jene gemeinsamen Arbeiten in den Rahmen dauernder, teils nationaler, teils internationaler Organisationen zu bringen, das Einzige, was jenen Bestrebungen ein höheres Maß von Ständigkeit geben und die Möglichkeit sichern kann, daß die gedachten Beziehungen auch Stürme überdauern oder, wenn durch solche unterbrochen, leichter wieder angeknüpft werden. Jenes innerhalb der verschiedenen Nationen sich erweiternde Interesse für das Armenwesen legt zugleich Zeugnis dafür ab, daß es bei allen Nationen weitausgedehnte und angesehene Schichten der Bevölkerung giebt, welche von der socialistischerseits ausgegebenen Parole einer Geringschätzung des Armenwesens unberührt geblieben sind, eine Geringschätzung, die darauf beruht, daß alles auf eine sich vollziehende radikale Umwälzung der bestehenden Erwerbs- und Vermögensordnung gestellt wird. Bei aller Anerkennung indessen, wie sie der Berechtigung gewisser ausgleichender Tendenzen zu gewähren ist,

wird doch der Satz bestehen bleiben, daß an ein gesundes, wirtschaftliches Leben nicht gedacht werden kann, ohne daß dem Princip der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für seine und der Seinigen Existenz der nötige Spielraum verbleibt, und da es immer Menschen geben wird, welche den Anforderungen dieses Princips nicht oder nicht in hinlänglichem Maße genügen können oder wollen, so wird es auch stets Arme geben und das Wort der Schrift, daß wir Arme allezeit bei uns haben werden, seine Geltung behalten."

2. Mitteilungen über den Gang der Arbeiten der Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Die Kommission hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. v. Reitzenstein ihre Arbeit soweit gefördert, daß sie jetzt in der Lage ist, das Material zu übersehen, welches allerdings, wie von vornherein zu befürchten stand, nicht von erheblichem Wert ist. Herr v. Reitzenstein, der hierüber namens des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters Dr. Freund berichtete, bemerkte, daß von den Fragebogen, welche an 387 Armenverwaltungen versandt worden seien, etwas über 100 beantwortet worden seien; genaue ziffernmäßige Nachweise über den Zusammenhang der Armenpflege mit der socialen Versicherungsgesetzgebung haben sich fast nirgends erbringen lassen, wenn auch im allgemeinen auf gewissen Gebieten der Armenpflege eine Entlastung allseitig anerkannt wird. Die Kommission wird nun das Material durch ihren Berichterstatter bearbeiten lassen und das Ergebnis im nächsten Jahre veröffentlichen.

3. Ehren- und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege.

In Nr. 25 der „Blätter für sociale Praxis" (Jahrgang 1893) erschien ein Ln. unterzeichneter, kleiner Artikel, in welchem unter Anerkennung des idealen Grundgedankens der Elberfelder Armenpflege dem Zweifel darüber Ausdruck gegeben wurde, ob die Persönlichkeiten der Pflegeorgane in Wirklichkeit diesen idealen Anforderungen entsprächen; es wurde darin behauptet, daß mindestens die Hälfte der Armenpfleger ihr Amt nicht entfernt ordnungsmäßig ausüben und ausüben können, weil sie zum Teil überhaupt nicht geeignete Persönlichkeiten seien, zum Teil der nötigen Zeit zur Ausübung des Amtes ermangelten, zum Teil ihnen auch die nötige Erfahrung und die für das Amt erforderliche Hingabe fehle. Es wurde in Aussicht gestellt, in einem späteren Aufsatze, der bis jetzt noch nicht erschienen ist, Vorschläge zur Besserung zu machen. Dieser Artikel erregte, obwohl der Schreiber offenbar geringe praktische Erfahrung besitzt und nur aus den Verhältnissen einer Stadt schöpfte, ein gewisses Aufsehen und forderte mannigfache Erwiderungen heraus, in denen sich die Erörterung nun sogleich auf die Frage zuspitzte, ob das Ehrenamt in der Armenpflege rein zu erhalten sei oder ob

es durch ein Berufsbeamtentum ersetzt beziehungsweise ergänzt werden müßte. Im ersteren Sinne sprachen sich die Vorsitzenden der Elberfelder und Krefelder Verwaltung, im letzteren der Vertreter der Freiburger Armenverwaltung aus (vergl. Nr. 31, 32, 41, 44 und 49 desselben Jahrganges). Da die Schreiber dieser Erwiderungen zum größeren Teil dem Ausschuß, zwei davon sogar dem engeren Vorstande des Vereins für Armenpflege und Wohlthäigkeit angehörten, und da alle Beteiligten anerkannten, daß die Frage nicht mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" entschieden werden könne, beschloß der Ausschuß des Armenpflegerkongresses, die Frage in der in der Überschrift dieses Aufsatzes angegebenen Form auf die nächste Tagesordnung des Kongresses zu bringen und sie durch Referate vorzubereiten. Zu Referenten wurden die Leiter der Armenverwaltungen von Königsberg i. Pr. und von Köln, Bürgermeister Brinkmann und Beigeordneter Zimmermann gewonnen.

Die Berichterstatter veranstalteten behufs Gewinnung besserer Grundlagen ihrer Berichterstattung eine Umfrage bei größeren Armenverwaltungen, welche sich auf die Frage richtete, ob in der offenen Armenpflege neben ehrenamtlichen Organen auch örtlich verkehrende Berufsbeamte thätig seien, eventuell welche Anforderungen an diese gestellt würden und welche Geschäfte der Armenpflege sie vorzugsweise besorgten, insbesondere ob und in welchem Umfange ihnen eine Kontrolle über die einzelnen Armenpflegefälle aufgetragen sei. Die Umfrage ergab, daß die in Deutschland herrschenden Armenpflegesysteme sehr mannigfache Verschiedenheiten aufweisen. Während das reine Elberfelder System die Prüfung des Pflegefalles und die Beschlußfassung über die zur Abhülfe nötigen Mittel lediglich durch die ehrenamtlichen Organe zur Voraussetzung hat, zeigte sich, daß in einigen Städten die Prüfung ihnen übertragen war, dagegen die Beschlußfassung der Centralleitung vorbehalten blieb. Gegenüber den rheinischen Städten, insbesondere Elberfeld, Barmen, Krefeld, aber auch Hamburg, Leipzig, Stettin und anderen, welche jede berufsamtliche Thätigkeit neben der ehrenamtlichen ausschließen, sind in anderen Städten mit mehr oder minder beschränkter Kontrollthätigkeit Armenkontrolleure, Armenaufseher und dergleichen angestellt, welche entweder nur Aufträge der Armenverwaltung zur Ermittelung specieller, der Armenverwaltung kennenswerter Umstände erledigen, oder aber auch geradezu die Aufgabe haben, die Unterstützten unter ständiger Kontrolle zu halten und so die ehrenamtliche Thätigkeit zu ergänzen, wenn nicht ganz zu ersetzen. In dem beschränkteren Umfange sind in Köln Beamte der Armenverwaltung thätig, während z. B. in Darmstadt, in Düsseldorf, in Mainz, Bochum, Stuttgart, Freiburg i. Br. besoldete Armenaufseher angestellt sind, welche geradezu eine die Armen kontrollierende Thätigkeit üben. Mittlere Bildungen, bei denen den Armenbeamten eine zwischen den ehrenamtlichen Organen und der Armenverwaltung vermittelnde Thätigkeit obliegt, sind beispielsweise in Bremen und Kassel vorhanden.

Die Berichterstatter legen in ihren Berichten dar, was Sinn

und Absicht der pflegerischen Thätigkeit sei, wie jeder Fall individualisiert werden müsse und wie sehr es notwendig sei, die hierzu geeigneten Persönlichkeiten zu wählen; auch sei es unbedingt nötig, von der Centralstelle aus eine gewisse Kontrolle zu üben, um Einheitlichkeit in die Verwaltung zu bringen. So wenig nun die Berichterstatter verkennen, daß viele Armenpfleger der nötigen Erfahrung ermangeln und daß das Ideal des Elberfelder Systems nicht immer erreicht werden könne, so sehr halten sie doch die Einführung einer berufsamtlichen Kontrollinstanz für unthunlich, da sie dem Mißtrauen und der Abneigung der ehrenamtlich thätigen Organe begegnen und zu schweren Konflikten führen würde. Der Königsberger Berichterstatter bemerkt in dieser Beziehung: „Aufseher über die Armen gelten mit Notwendigkeit zugleich als Aufseher der Armenpfleger.“ Angesichts dieser Erwägungen können sie sich nicht entschließen, die Einführung besoldeter Beamten in das ehrenamtliche System zu befürworten; sie wollen vielmehr, da selbstverständlich eine gewisse amtliche Thätigkeit in der Armenpflege nicht entbehrt werden könne, diese, soweit sie die Kontrolle betrifft, den übergeordneten, zum größeren Teil auch wieder ehrenamtlichen Organen zuweisen und die Mitwirkung von anderen Beamten auf Ermittelungen beschränken, welche auszuführen die Armenverwaltung aus manchen Gründen Veranlassung hat, die aber nicht die pflegerische Behandlung eines Falles im engeren Sinne betreffen. Dieser Auffassung entsprechen denn auch die Leitsätze, welche der Versammlung zur Annahme empfohlen wurden; insbesondere wurde darin ausgesprochen, daß eine berufsamtliche Thätigkeit nur insofern zugelassen werden kann, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann; auch sei diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken, die vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen seien.

Die Berichterstatter vertraten diese Auffassung auch in ihren einleitenden mündlichen Bemerkungen; insbesondere hob Zimmermann nochmals nachdrücklich hervor, daß die Thätigkeit des Berufsbeamten immer auf das notwendigste beschränkt bleiben und namentlich der eigentliche Verkehr mit den Armen, die Kontrolle ihrer Verhältnisse ihnen untersagt werden müsse. Dagegen würden die mannigfachen amtlichen Ermittelungen zweckmäßig ihnen übertragen, wie denn überhaupt keine geordnete Armenverwaltung gewisser rein amtlicher Thätigkeit entbehren könne. Wenn thatsächlich in dieser Beziehung weitergegangen, ja den Berufsbeamten zum Teil geradezu eine Kontrolle der ehrenamtlichen Organe zugestanden werde, so sei dies eine völlige Verkehrung des Verhältnisses, die er tief beklage und die er sich nur daraus erklären könne, daß die Pflegeorgane nicht die richtige Stellung im Gesamtorganismus hätten. Würde den ehrenamtlich wirkenden Organen die Befugnis zur selbständigen Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung gegeben, würde ihr Verantwortlichkeitsgefühl dementsprechend erhöht, so würde auch das Bedürfnis,

ihre Thätigkeit noch besonders kontrollieren zu lassen, geringer werden. Das sicherste Mittel also, um die Kontrolle überflüssig zu machen, bestünde in der angemessenen Decentralisation der Armenverwaltung, wie das auch mit dem besten Erfolge seit sechs Jahren (1888) in Köln geschehen sei.

Bürgermeister Brinkmann trat insofern in einen gewissen Gegensatz hierzu, als er eine Decentralisation schon da annimmt, wo die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung in den Händen der Centralleitung liegt und die Auszahlung der Unterstützungen nicht durch die Pfleger, sondern durch die Hauptkasse stattfindet. Im übrigen ist Brinkmann dafür, die armenpflegerischen Organe soviel wie irgend thunlich von allem unnützen Schreibwerk zu entlasten. Am Schlusse seiner mündlichen Darlegungen macht Brinkmann dann noch zu Gunsten der ehrenamtlichen Thätigkeit darauf aufmerksam, wie sehr diese Thätigkeit bildend sei für ehrenamtliche und gemeinnützige Thätigkeit im allgemeinen und daß gerade in dieser ehrenamtlichen Thätigkeit ein schönes Gemeingut der bürgerlichen Verfassung gegeben sei, das man sich nicht rauben lassen solle.

In den nun folgenden Erörterungen überwog im großen Ganzen die Auffassung der Berichterstatter. Von einer Seite wurde der fiskalische Gesichtspunkt gegenüber einer bei Ehrenbeamten nicht immer zu vermeidenden Humanitätsduselei betont, während von anderer Seite umgekehrt darauf hingewiesen wurde, daß bei besoldeten Beamten sich viel leichter die Gewohnheiten einer Schablone mit zu harter oder zu leichtfertiger Prüfung einstellten. Aber auch diejenigen, welche wie Lange-Bochum und Staehle-Stuttgart auf die guten Wirkungen ihrer Armenaufseher aufmerksam machten, stimmten im großen Ganzen mit den Anschauungen der Berichterstatter über den Wert der ehrenamtlichen Organe überein. Zu den Leitsätzen fügte ich meinerseits auf Wunsch und in Verbindung mit Seyffardt-Krefeld einige Thesen, welche insbesondere die Bedeutung der Centralstelle für die Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Armenverwaltung klarstellen sollten; ich begründete diese Sätze in der Verhandlung durch den Hinweis darauf, daß eine solche Thätigkeit der Centralstelle schlechterdings in keiner Verwaltung entbehrt werden könne und daß, wenn man hierüber gar nichts sagte, man leicht den Schein erwecken könnte, als wenn dies im Zweifel wäre. Dr. Aschrott wandte sich demnächst gegen diesen Leitsatz, weil er ihn durch die Berichte nicht hinreichend vorbereitet erachtete und es für bedenklich hielt, einen so weittragenden Satz unvorbereitet zur Abstimmung zu bringen. Einen neuen Gesichtspunkt brachte noch Reitzenstein in die Erörterung, indem er darauf aufmerksam machte, daß gerade in großen Städten sich die Verhältnisse für die ehrenamtliche Thätigkeit wohl ändern könnten, weil hier durch die Art der Bebauung der Gesichtspunkt der nachbarlichen Zusammengehörigkeit leicht verloren ginge und man möglicherweise in die Lage käme, Mangel an geeigneten Pflegeorganen zu haben.

Ich möchte an dieser Stelle noch kurz auf einen Punkt hin-

weisen, den ich in der Diskussion streifte, ohne ihn ausführlich behandeln zu können, der mir aber gerade für diese Frage von großer Bedeutung erscheint. Wenn nämlich von der Persönlichkeit der Armenpfleger und Unterstützten gesprochen wird, geschieht dies regelmäßig in generalisierender Form, während sich hier doch in neuerer Zeit sehr erhebliche Sonderungen vollzogen haben. Das Elberfelder System — um mit diesem Ausdruck das ehrenamtliche System im allgemeinen zu bezeichnen – beruht auf der Voraussetzung nachbarlichen Zusammenhaltens. Man nimmt an, daß in kleinen Bezirken die Bürger untereinander sich kennen und daß sie mit den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen, sowie mit den Persönlichkeiten der in ihrem Bezirk lebenden Unterstützten vertraut sind. Diese Voraussetzung trifft nun nicht mehr vollständig zu in Großstädten, in welchen die fluktuierende Bevölkerung einen sehr wesentlichen Bestandteil bildet und wo je nach dem Wohnungsangebot, dem Entstehen neuer Stadtbezirke u. s. w. ein Wohnungswechsel in außerordentlich großem Umfange stattfindet. Hier fällt dann die intime Kenntnis der Persönlichkeiten und ihrer Lebensbedingungen fast vollständig fort; die Kenntnis beschränkt sich auf die allgemeine Wahrnehmung der Bedürftigkeit, und auch die Untersuchung kann sich eigentlich nur auf ganz allgemeine Merkmale beschränken. Nachbarliche Beziehungen haben sich noch nicht oder nicht mehr bilden können, und der Pfleger des ersten Bezirks steht dem Fall genau so gegenüber, wie der des hundertsten Bezirks, ohne eine specielle Beziehung gerade zu dem in seinem Bezirk sich ereignenden Falle zu haben. Es kommt hinzu, daß in der Großstadt eine große Zahl von Elementen sich bewegt, für welche die freundschaftliche Fürsorge des Pflegers sich als nutzlos erweist, bei denen armenpolizeiliche Gesichtspunkte mindestens so bedeutend sind wie armenpflegerische; in diesen Fällen ist der Pfleger, der nicht fortwährend mit den Unterstützten verkehren kann und der häufig die persönliche Berührung mit solchen Elementen scheut, als ein weniger geeignetes Organ der Armenpflege zu bezeichnen. Wo bestimmte Quartiere von Prostituierten und deren Zuhältern mit unehelichen Kindern besetzt werden, ist es ihm kaum zuzumuten, eine eindringende Pflegethätigkeit zu üben. Ich würde es daher für zulässig erachten, wenn für Großstädte, aber im wesentlichen nur für diese, weitergegangen würde, als principiell zugestanden worden ist, daß man nämlich gewisse Elemente aus der pflegerischen Thätigkeit ausscheidet und sie schlechterdings der direkten Pflegethätigkeit der Centralstelle unterstellt, welche sich hierzu berufsamtlicher Thätigkeit zu bedienen hätte. Solche Elemente würden etwa sein Personen, die aktenmäßig als Müßiggänger oder als Trunkenbolde bekannt sind, Dirnen, Personen, welche in übelberüchtigter Gegend wohnen und die als gewaltthätig und gefährlich bekannt geworden sind. Eventuell könnten die Pflegeorgane bestimmte Personen bezeichnen, bei denen sie den Wunsch aussprechen, sie mögen hinfort der ehrenamtlichen Thätigkeit ferngehalten werden. Es wird sich um verhältnismäßig nicht so sehr viele Fälle handeln. Den größten Anteil an

der Armenpflege haben nach übereinstimmenden Feststellungen überall die alten Leute, die Witwen und die durch körperliche oder geistige Krankheit erwerbsunfähigen Personen. Diese würden unbedingt der ehrenamtlichen Pflege ausschließlich zu überlassen sein; auch würde bei ihnen gerade die freundschaftliche Teilnahme der Pfleger sich immer als die wertvollste Beigabe der Pflegethätigkeit erweisen. Dagegen könnte der kleine Rest in der angedeuteten Weise direkt der Centralstelle unterstellt werden; es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß die ehrenamtlichen Organe sehr erfreut sein würden, wenn ihnen die Fürsorge für diese abgenommen würde. Auf der anderen Seite liegt hier ein erhebliches sociales Interesse der Armenverwaltung und des Gemeinwesens vor, diese Elemente in scharfer behördlicher Kontrolle zu erhalten und ihnen die Erlangung von Unterstützung nicht gar zu leicht zu machen, und wo sie dennoch gewährt werden muß, die gesetzlichen Folgen, welche sich an Müßiggang, Arbeitsverweigerung, Versäumnung der Ernährungspflicht anknüpfen, zur Anwendung zu bringen. Eine solche Maßregel würde einen bewußt polizeilichen Charakter tragen und als solche keineswegs den Geist der eigentlichen ehrenamtlichen Thätigkeit, von der sie ganz losgelöst werden soll, beeinträchtigen.

Abgesehen von diesen bewußten Ausnahmen ist jedoch ausdrücklich zu betonen, daß den Bedenken, welche gegen die Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe erhoben werden, nicht minder erhebliche gegen die Berufsbeamten entgegenstehen, namentlich die Befürchtung einer Schablone, die Wahrscheinlichkeit sehr einseitiger fiskalischer Beurteilung und Verständnislosigkeit in Ansehung der eigentlichen pflegerischen Aufgaben. Es ist meines Erachtens sogar leichter, die ehrenamtlichen Pflegeorgane fortdauernd mit dem Geiste barmherziger Liebe zu erfüllen, als berufsamtlicher Thätigkeit die Fehler einer geistlosen Bureaukratie fernzuhalten. Soweit ich sehe, ist gegenwärtig die Teilnahme der Bevölkerung an den Aufgaben der Liebesthätigkeit eher im Wachsen als im Abnehmen, während das Verständnis für die Bedeutung dieser Thätigkeit an den leitenden Stellen ebenfalls im Wachsen begriffen ist. Die Früchte dieser Gesinnungen zu pflegen und vorhandene Keime weiter zu entfalten, scheint mir bei weitem wertvoller, als die bei allen menschlichen Einrichtungen dieser Art vorhandenen Mängel zu sehr zu betonen.

Was übrigens die Diskussion in diesem Punkte in Köln im allgemeinen betrifft, so darf nicht verschwiegen werden, daß die Empfindung vorherrschte, die Frage sei nicht zu Ende geführt und müsse, namentlich auch unter gleichzeitiger ausführlicher Darlegung der Aufgaben der Centralleitung, erneut erörtert werden. Nur in dem einen stimmten alle überein, daß das Ehrenamt in seiner Reinheit erhalten werden müsse, wenn nicht die Errungenschaften gerade des Elberfelder Systems wieder preisgegeben werden sollten. Schließlich nahm man, wie üblich, einige Leitsätze an, welche, nach Ausscheidung alles möglichen Beiwerks, wie folgt lauteten:

1. Die örtliche Armenpflege ist in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben.

2. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Groß- und Fabrikstädten sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den dann neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe aufzutragen ist.

3. Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmäßig erscheint, ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, daß dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühles der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken, und sind letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen.

4. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Dieser Gegenstand war durch Bericht des Magistratsassessors Cuno in Berlin und des Landesrates v. Dehn-Rotfelser in Kassel vorbereitet; der erstere hat städtische, der letztere ländliche Verhältnisse im Auge, und während dieser sich mit einigen kurzen, übrigens zutreffenden Bemerkungen über die einfachen ländlichen Verhältnisse begnügte, lieferte jener einen Bericht, der so umfassend, so nach allen Richtungen wohlüberlegt, systematisch aufgebaut und durchgearbeitet ist, daß er zu den besten litterarischen Leistungen gerechnet werden darf, welche der Verein aufzuweisen hat. Für den Gegenstand wird dieser Bericht daher auch die beste Ausbeute bieten; die Diskussion bewegte sich in sehr mäßigen Grenzen und schweifte von dem Hauptpunkte derartig ab, daß das Thema kaum getroffen wurde. Worauf es nämlich bei dem Thema — und zwar in erster Linie für städtische Verhältnisse — ankam, das war erstens die Frage, in welcher Art Unterstützung zu gewähren sei, wobei es auf eine Klarstellung zwischen Geld- und Naturalunterstützung abgesehen war, zweitens galt es der Frage, in welcher Höhe Unterstützung gegeben werden soll, wobei namentlich klarzustellen war, ob ein sogen. Tarif mit festen Maximal- oder Pauschalsätzen den Armenpflegeorganen für die Berechnung der Unterstützung vorgeschrieben werden könnte.

Der Ausschuß des Vereins ging bei Aufstellung des Themas davon aus, daß es dringend nötig sei, sich über diese viel bestrittenen Punkte klar zu werden, weil selbstverständlich in den Grundsätzen über die Art und noch mehr über die Höhe der Unterstützung der ganze finanzielle Effekt der Armenverwaltung zu suchen ist; aber nicht bloß der finanzielle, sondern auch der wirtschaftliche und sociale, indem eine Armenverwaltung, die zu wenig giebt, es verschuldet, wenn die Bedürftigen an dem Notwendigen Mangel leiden, während eine

solche, die zu viel giebt, sich freiwillige Kostgänger der Armenpfleger heran- und großzieht.

Cuno nimmt in seinem Bericht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 und 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Ausgangspunkte, welche bestimmen, daß Maß und Art der öffentlichen Unterstützung festzustellen der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, und daß die Höhe der von einem Armenverband dem vorläufig unterstützenden Armenverband zu erstattenden Kosten sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung geltenden Grundsätzen richte. Die Gesetzgebung hat hierin sehr zweckmäßig gehandelt, indem in der That dies Bedürfnis nur rein örtlich beurteilt werden kann, und Stadt und Land, Osten und Westen u. s. w. sehr erhebliche Unterschiede aufweisen. Der Landesgesetzgebung ist es freilich auch nicht gelungen, zu mehr als zu ganz allgemeinen Feststellungen zu kommen, die darin gipfeln, daß dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Obdach, Kleidung, Nahrung, Krankenpflege und Begräbnis gewährt werden soll. In einigen Landesgesetzen ist noch die Pflicht der Fürsorge für Erziehung und Unterricht besonders hervorgehoben, eine Verpflichtung, die heute keine Besonderheit der Armengesetzgebung mehr bildet. Im übrigen ist die Festsetzung genauerer Details dem einzelnen Armenverbande überlassen, der nun je nach der Größe und der Güte seiner Einrichtungen die Festsetzung einfach der Praxis von Fall zu Fall überläßt, oder in Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Tarifen u. s. w. genauere Vorschriften über Art und Höhe der Unterstützungen giebt. Um über die thatsächliche Gestaltung dieser Verhältnisse einen besseren Überblick zu gewinnen, hat C. einen Fragebogen an die größeren Städte versandt, in dem er die Grundsätze über Höhe und Art der Unterstützung zu erfragen versucht.

Seine wesentlichen Fragen lauten:

A. bezüglich der Höhe der Unterstützungen:

1. Welche Grundsätze sind für die Bemessung der Höhe der Unterstützungen aufgestellt?

insbesondere

a. ist eine Skala aufgestellt, welche die Höhe der zu gewährenden Unterstützung nach der Kopfzahl der Familien bemißt? event. wird um genauere Angabe der bezüglichen Bestimmungen gebeten.

b. Welche Vergleichssätze sind für die Bemessung der Höhe der Unterstützung maßgebend, bezw. bei Feststellung der Grundsätze zu 1. maßgebend gewesen? (Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter? Minimalarbeitsverdienst ungelernter Arbeiter bezw. der am schlechtesten gelohnten Arbeiter? Existenzminimum? wie ist event. letzteres berechnet?) und nach welchem Princip sind die Steigerungssätze zu a. bemessen?

2. Sind Ausschlußsätze vorgeschrieben, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen? event. welche Sätze sind dies? Nach welchem Maßstab bezw. Vergleichssatz sind sie festgestellt?

B. bezüglich der Art der Unterstützung:

1. Wird außer der Geldunterstützung auch Naturalunterstützung gewährt, und in welcher Form? (Bekleidung, Feuerung, Lebensmittel, Speisung &c.)

2. Bilden bestimmte Arten der Naturalunterstützung einen organischen Bestandteil der regelmäßigen Unterstützung, so daß sie in der Regel allen Unterstützten bezw. einer bestimmten Kategorie von Unterstützten zu teil wird, oder wird die Gewährung von Naturalunterstützung dem Ermessen der Pflegeorgane von Fall zu Fall, etwa in der Art überlassen, daß sie aus der bewilligten Geldunterstützung direkt Naturalunterstützung anschaffen?

3. Welche Grundsätze sind maßgebend für die Frage, ob Geldunterstützung oder Naturalunterstützung gewährt wird?

4. In welchem Verhältnis stehen die beiden Unterstützungsarten zu einander?

5. Wird statt der Geldunterstützung in bestimmten Fällen die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, namentlich in einem Arbeitshause gewährt, event. nach welchen Grundsätzen?

6. In welchem Umfang? (Zahl der in einer Anstalt untergebrachten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unterstützten, thunlichst nach einzelnen Anstalten getrennt, für eine bestimmte Etatsperiode.)

7. Wird die laufende Geldunterstützung geschieden in Unterstützung für Lebensmittel und für Miete oder sonstige näher bestimmte Zwecke, bezw. wird neben der laufenden in kürzeren Zwischenräumen (wöchentlich, monatlich) gewährten Unterstützung eine für weitere Zwischenräume bemessene, besondere Mietsunterstützung gewährt?

8. Wird für rückständige Miete (zur Vermeidung drohender Aussetzung aus der Wohnung, Erhaltung zurückbehaltener oder gepfändeter Mobilien) eingetreten, event. in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen?

Welche Erfahrungen sind diesbezüglich gemacht?

Die auf vorstehende Fragen von einer großen Zahl von Armenverwaltungen eingegangenen Antworten sind von Cuno systematisch verarbeitet; ihre Lektüre wird jedem, der praktisch mit der Armenpflege zu thun hat, dringend empfohlen. Hier können selbstverständlich aus der reichen Fülle des Details nur einige Andeutungen gegeben werden. Am wichtigsten dürfte die Thatsache sein, daß im großen Ganzen die Armenverwaltungen davon Abstand genommen haben, in ihren Armenordnungen, Geschäftsanweisungen u. s. w. besondere Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Höhe der Unterstützungen zu bemessen sei. Sie beschränken sich vielmehr im wesentlichen auf Wiedergabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ohne nähere Anweisung darüber, nach welchen Regeln das Maß des Notdürftigen festzustellen sei, und überlassen die Entscheidung vollständig dem freien Ermessen ihrer Organe. Je nach den organisatorischen Einrichtungen entscheiden entweder die ehrenamtlichen Organe selbständig über den zu gewährenden Betrag, oder die Verwaltung be-

hält sich selbst die Festsetzung in jedem einzelnen Falle vor. Zeitweise wird auch ein Maximum festgesetzt, bis zu welchem den ehrenamtlichen Organen freie Hand gelassen wird, bei dessen Überschreitung aber die Genehmigung der Verwaltung einzuholen ist. Auch werden bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ganz ausnahmsweise aus besonderen Gründen überschritten werden dürfen, festgesetzt. Solche Maximalsätze werden namentlich für die Unterstützung einer einzelstehenden Person in der Art vorgeschrieben, daß die in offener Armenpflege zu gewährende Unterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, für welchen die betreffende Person in einer Anstalt verpflegt werden kann.

Eisenach bemerkt in dieser Beziehung: „Eine allgemeine Regel vorzuschreiben, in welcher Form und in welcher Höhe im Einzelfalle zu unterstützen sein wird, ist unmöglich; dieses zu beurteilen, muß vielmehr dem verständigen Ermessen der Pflegervereine je nach Lage des Falles überlassen bleiben. Die Hauptrichtschnur für die Herren Armenpfleger bei der Beurteilung über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen wird immer der Gedanke sein müssen, daß ein Almosenempfänger sich nicht besser stehen darf, als ein Arbeiter, der mit seinem Wochenverdienst sich und seine Familie ohne jede fremde Hülfe durchbringt, mit anderen Worten, ein Almosenempfänger darf, wenn derselbe arbeitslos oder nur beschränkt erwerbsfähig oder ganz erwerbsunfähig ist, an Bezügen aus öffentlichen Mitteln, aus Anstalten, Stiftungen und von Privatpersonen einen Zuschuß nur in einer solchen Höhe erhalten, daß damit für ihn und seine Familie, d. h. diejenigen Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, der allernotwendigste Lebensunterhalt gedeckt wird. Es ist daher notwendig für jedes Mitglied der öffentlichen Armenpflege, sich zu vergegenwärtigen, daß für den Arbeiterstand hierselbst der ortsübliche Tagelohn 1,50 Mark täglich beträgt, und daß es daher nicht angängig ist, Almosenempfänger besser wie den gewöhnlichen Arbeiter zu stellen, der seine Familie mit seinem Arbeitsverdienst ohne Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung ernährt. Das Außerachtlassen dieses für die öffentliche Armenpflege wichtigsten Gesichtspunktes trägt erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung bei, befördert das Erschleichen von Unterstützungen und zieht künstlich Almosenempfänger groß."

Bei Lübeck heißt es: „Die Unterstützungen werden bewilligt unter sorgsamer Individualisierung jedes einzelnen Falles, so daß ein für allemal gültige Normen über das Maß derselben nicht existieren. Sorgfältig wird bei der Gewährung der Unterstützung darauf Bedacht genommen, was anderweitig von Privaten, Vereinen, Wohlthätigkeitsanstalten bereits gewährt wird oder zu erwarten ist, da in allen diesen Richtungen in Lübeck mehr als in manchen anderen Städten geschieht und wegen der vielen öffentlichen und Privatstiftungen geschehen kann."

Mainz sagt am Schlusse seiner Ausführungen: „Überhaupt ist im Auge zu behalten, daß eine unverdiente Unter-

stützung für viele ein Lockmittel wird, den gleichen Weg einzuschlagen, und daß dadurch die Armenpflege außerordentlich erschwert wird. Die Unterscheidung zwischen wahrer und erheuchelter, unverdienter und verdienter Armut ist schon an und für sich sehr schwierig." Endlich sei noch angeführt, was Stargard in Pommern ausspricht: „Es ist davon Abstand genommen, die Armenpflege einer schablonenhaften Kontrolle zu unterwerfen, die höchstens die äußerliche Not gelindert, aber die den Menschen hebenden Eigenschaften der Dankbarkeit und eine Wiedererweckung des Selbstgefühls noch niemals erzielt hat. Es wird deshalb der über den einzelnen Pflegefall befindenden Armendirektion überlassen, den richtigen Pflegesatz und die Art der Gewährung zu finden. Der Verschiedenheit der Fälle, den charakteristischen Eigenschaften des Individuums gegenüber versagt jede Feststellung eines Princips, nach welchem die Steigerungssätze zu bemessen sind. Es ist selbstverständlich, daß über das Maß dessen nicht hinausgegangen werden darf, was absolut zum Unterhalt des Hülfsbedürftigen erforderlich ist. Dies aber zu tarifierten Sätzen zu normieren, würde nach diesseitiger Ansicht ein Unding bedeuten, da es auf die den einzelnen Pflegefall begleitenden Umstände ankommt. Hier weiß der Notleidende, daß er als Mensch und nicht als Nummer behandelt wird, dem man nach eingeschulten Grundsätzen den Grad der Unterstützung berechnet."

Einzelne Städte, die im allgemeinen das freie Ermessen der Pflegeorgane über die Höhe der Unterstützung entscheiden lassen, haben wenigstens versucht, dem freien Ermessen der Pflegeorgane zu Hülfe zu kommen durch Festsetzung bestimmter Normen für einzelne besonders häufig vorkommende Fälle, durch Aufstellen von aus der Erfahrung gewonnenen Regeln, nach welchen in gewissen Fällen Unterstützung von bestimmter Höhe notwendig ist.

Eine häufig vorkommende derartige Regel betrifft die Unterstützung von Witwen und unverheirateten Frauenspersonen, die für unerwachsene Kinder zu sorgen haben. Ziemlich allgemein ist der Grundsatz aufgestellt, daß eine alleinstehende rüstige Frau, welche nur für sich oder nur für sich und ein Kind zu sorgen hat, keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, so z. B. in Berlin, Kassel, Stralsund, Essen u. s. w.

In anderen Städten hat man dem Ermessen der Pflegeorgane dadurch eine gewisse Schranke gezogen, daß man neben einer mehr oder weniger specialisierenden Anweisung darüber, wie der Bedarf zu ermitteln, bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ausnahmsweise überschritten werden dürfen, festgesetzt hat. Doch zeigen sich hierbei außerordentlich große, durch innere Gründe kaum erklärbare Verschiedenheiten, die vermutlich also auf eine gewisse allgemeine Erfahrung, wenn nicht überhaupt auf Willkür zurückzuführen sind. So hat Hamm in Westfalen eine Skala für Witwen mit zwei Kindern bis zu sechs Kindern aufwärts; der ersteren werden bis 58,50 Mark jährlich, der letzteren 234,70 Mark außer freier Wohnung und Kleidung zugebilligt. Freiburg i. Br.

hat einen steigenden Tarif für einzelne Personen und Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderzahl, der sich zusammensetzt aus Unterstützung für Mietzins und solche an barem Gelde und Naturalien. In München werden Personen unterschieden, welche erwerbsunfähig und welche erwerbsbeschränkt höheren und niederen Grades sind und hiernach die im übrigen sehr niedrigen Sätze geschieden.

Während so der größte Teil der deutschen Städte die Ermittelung der Höhe der Unterstützung dem nur durch allgemeine Vorschriften und einzelne Normen beschränkten sachverständigen Ermessen der Pflegeorgane überläßt, hat eine Reihe von Städten ein anderes Verfahren eingeschlagen, vermöge dessen man den Bedarf in jedem einzelnen Falle nach festen, allgemein gültigen Normen genau ermitteln, dem Ermessen der Pflegeorgane in jedem einzelnen Falle bestimmte Grenzen weisen zu können hofft.

Es wird davon ausgegangen, daß sich ein Existenzminimum ermitteln lasse, ein Mindestbetrag, mit dem eine Person bezw. eine Familie das zum Lebensunterhalt unabweisbar Notwendige bestreiten kann und muß. Dieses Existenzminimum wird je nach der Zusammensetzung der Familie ein verschiedenes sein. Man sucht möglichst durch specialisierende Bestimmungen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Familie gerecht zu werden, eine Skala nach der Kopfzahl der Familie unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Arbeitsthätigkeit der Familienmitglieder aufzustellen, welche den Bedarf der Familie in Geld angiebt. Demnächst wird den Pflegeorganen zur Aufgabe gestellt, zu ermitteln, wie hoch die eigenen Einnahmen der Familie sind. Der Betrag, um welchen die Einnahmen hinter dem Existenzminimum zurückbleiben, stellt den Höchstbetrag der zur Ergänzung der eigenen Einnahmen zu gewährenden Unterstützung dar.

Dieses System ist zuerst in Elberfeld durchgeführt und demnächst in verschiedenen Städten, welche das Elberfelder System eingeführt haben, nachgebildet worden, so in Barmen, Krefeld, Bochum, Duisburg, Düsseldorf u. s. w. und in kürzerer Fassung bezw. freierer Nachbildung in Leipzig, Erfurt, Frankfurt, Köln, Posen u. s. w. Man vergleiche die sorgfältigen und lehrreichen Zusammenstellungen des Berichts S. 27 ff. Auffällig ist auch hier die große Verschiedenheit der Säte, selbst in ganz nahe bei einander gelegenen und in ihrer Lebenshaltung ganz gleichen Orten wie Elberfeld und Barmen — vgl. S. 31 —. Der Schwerpunkt dieser Skalen liegt darin, daß für jedes Mitglied der Familie ein Maximum festgesetzt wird, für das Haupt, für die Ehefrau, für unerwachsene Kinder von 1—5, 5—10, 10—14 Jahren und darüber, wobei wieder unterschieden wird, ob die Kinder erwerbsfähig sind oder nicht. Erreicht nun das genau zu berechnende Einkommen der Familie einschließlich Pensionen, Renten u. s. w. den Maximalbetrag, so darf Unterstützung nicht mehr gewährt werden; bleibt es darunter, so darf so viel gewährt werden, als zu dem Maximum fehlt. Anderweite Unterstützungen

in Lebensmitteln, Bekleidung, Bettwerk u. dergl. sind bei dem Maximalsatz in Anrechnung zu bringen. Frankfurt drückt die Vorschrift zunächst negativ aus, indem es ausspricht, daß Personen bezw. Familien, welche aus so und so viel Personen bestehen, eine Unterstützung nicht gewährt werden darf, wenn deren Einkommen den Satz von 8, 10, 11, 12, 13, 14 Mark erreicht. Bei anderer als der angegebenen Zusammensetzung der Familie wird das Einkommen der Familie dadurch ermittelt, daß für die beiden Eltern 10 Mark, für jedes Kind unter 10 Jahren 1 Mark, für jedes über 10 Jahren 2 Mark u. s. w. in Ansatz gebracht werden; so ist denn beispielsweise Armenhülfe ausgeschlossen, wenn das Einkommen einer Familie, welche aus den Eheleuten und vier Kindern, zwei unter und zwei über 10 Jahren besteht, den Betrag von 16 Mark erreicht. Köln hat verschieden bemessene Sätze für die Stadt, die Vororte mit städtischer und ländlicher Bevölkerung. Über die Grundsätze bei Bemessung der Ausschlußsätze wird von Köln bemerkt: „Bei Festsetzung der hiesigen Ausschlußsätze hat man den ortsüblichen Tagelohn in Rücksicht gezogen und ergaben die Sätze für eine Familie, bestehend aus Mann und Frau mit fünf Kindern unter 14 Jahren, 20 + 9 + 5 × 6 = 59 Mark, annähernd dasselbe Resultat pro Monat, welches sich aus der Berechnung des ortsüblichen Tagelohns bei 24tägiger Beschäftigung 24 × 2,50 Mark = 60 Mark ergeben würde."

Noch genauer und unter Zugrundelegung besseren Materials als in den übrigen Armenverwaltungen ist die Frage kürzlich in Potsdam zu regeln versucht worden. Man hat in sorgfältiger Beratung unter Zuziehung einiger Ordensschwestern die Bedürfnisse armer Familien festzustellen gesucht und hieran die Normalsätze angeschlossen. So wurde ermittelt, daß eine Familie, bestehend aus den Eltern und fünf schulpflichtigen Kindern, bei bescheidenster Wirtschaft 1,50 Mark täglich für Nahrung gebrauchte. Die Normalsätze von Elberfeld erschienen der Kommission und den Schwestern nur dann sehr notdürftig ausreichend, wenn mehr als drei Kinder in der Familie sind, indem man annimmt, daß die Beköstigung mit dem Steigen der Kopfzahl der Familienmitglieder sich verbilligt. Dem entsprechend werden nun Normalsätze aufgestellt (S. 47) und zu dieser Aufstellung bemerkt, daß das Hauptgewicht der mit der Aufstellung dieser Sätze anzustrebenden Reform darin liegen würde, die Organe der Armenpflege anzuspornen, sich jedesmal ganz genau nach dem Einkommen des zu Unterstützenden und seiner Familie zu erkundigen und die allgemeinen Empfindungen und unsicheren Erfahrungen, welche bis dahin maßgebend waren, durch ziffernmäßige Berechnungen zu ersetzen. Der Vertreter von Potsdam rühmte diesem System auch bei den Verhandlungen auf dem Kongreß gute Erfolge nach; ja er sprach geradezu aus, daß die Segnungen dieses Systems so offenbar seien, daß es dem einfachsten Armenpfleger ordentlich warm ums Herz würde und ihm ein Licht aufgegangen ist, daß dies das einzig wahre System ist, und daß das Verfahren in der Vergangen-

heit ihm wie ein Wandern im Dunkeln erscheint. Aus den bei dieser Gelegenheit aus der Potsdamer Armenpflege mitgeteilten Zahlen ergiebt sich, daß die Zahl der Unterstützungsempfänger herabgegangen ist, während die Summe der Unterstützungen nicht wesentlich geringer geworden ist, was dafür sprechen dürfte, daß verschiedentlich nicht bedürftige Personen ausgeschieden und die wirklich Bedürftigen in höherem, dem wirklichen Bedürfnis mehr entsprechendem Maße unterstützt worden sind.

Von zwei Städten, welche neuerdings ihre Armenverwaltung nach Elberfelder Muster reorganisiert haben, Hamburg und Breslau, wird mitgeteilt, daß sie von der Festsetzung einer Skala Abstand genommen und nur Höchstsätze festgestellt haben, welche ohne Genehmigung der höheren Instanz nicht überschritten werden dürfen. Im übrigen ist, wenigstens in Hamburg, die Höhe der Unterstützung, sofern die Einwilligung der höheren Instanz erlangt wird, allerdings unbegrenzt.

Bei der Kritik der verschiedenen Methoden bemerkt C. sehr richtig:

„Wenn die von der Elberfelder Armenordnung zuerst angegebene Methode richtige Ergebnisse liefern soll, so muß einmal das Geldbedürfnis für Beschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen richtig bemessen, also der Tarif dem thatsächlichen Bedarf entsprechend festgesetzt sein, andererseits die zuverlässige Ermittelung der Einnahmen des einzelnen um Unterstützung Nachsuchenden gesichert sein."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in beiden Beziehungen ein Tarif sehr schwer dem wirklichen Bedürfnis anzupassen ist; sehr schwer ist die Festsetzung schon deshalb, weil das Bedürfnis sehr ungleich und individuell sehr verschieden ist. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen zwei Kindern unter 14 Jahren, von denen das eine besonders kräftigender Nahrung bedarf, das andere mit grober Kost gut durchkommt, zwischen Personen, die im Hause arbeiten können und mit der Familie gemeinschaftlich die Mahlzeiten einnehmen, und solchen, die auswärts zu arbeiten genötigt sind. Für die Einnahme ist es nicht gleichgültig, ob sie von Kindern über 14 Jahren herrührt oder von dem Familienhaupt; in ersterem Falle kann man erfahrungsmäßig nicht verlangen, daß ein solcher junger Mensch seine ganze Einnahme an die Familie abliefert; genug, wenn er einen Teil zum Unterhalt mit beiträgt. Hinzu kommt nun die Verschiedenheit der Lebensgewohnheiten, die andere sind bei polnischen und oberschlesischen Arbeitern, welche vom Osten nach einer westlichen Stadt eingewandert sind, und Personen, welche im Westen geboren sind, dort in guten Zeiten gelebt haben und nun bei zurückgehender Industrie vorübergehend Armenunterstützung in Anspruch nehmen müssen. Dies gilt ganz besonders in Bezug auf gewisse Lebensbedürfnisse, deren Versagung der besser gewöhnten Familie geradezu als Schande erscheinen würde. Ein Beispiel bietet der Gebrauch von Lederschuhen im Gegensatz zu Holzschuhen oder zum Barfußgehen, das im Osten noch sehr üblich ist.

C. macht dann einige Mitteilungen über Versuche, den Bedarf einer Familie unter Zugrundelegung von Konsumeinheiten zu berechnen, auf deren Schwierigkeit er hierbei hinweist. Mit Recht macht er auch auf die Lohnstatistik aufmerksam, die immerhin einen gewissen Anhalt geben könne. Sehr zutreffend sind die Bemerkungen über das sogenannte Existenzminimum, das sehr verschieden zu beurteilen und jedenfalls nicht mechanisch zu berechnen sei. Endlich macht C. auch auf die Untersuchungen über Arbeiterbudgets aufmerksam, die freilich auch bisher noch zu keinem festen wissenschaftlichen Ergebnis geführt und mehr gezeigt hätten, welche Ausgaben bei einem bestimmten Einkommen gemacht werden, als welche Mittel zur Erhaltung einer Familie mindestens erforderlich sind. Man sei also im großen Ganzen auf allgemeine Schätzungen an der Hand praktischer Erfahrungen angewiesen. Ich halte diese Befürchtungen übrigens für zu weitgehend und bin der Meinung, der ich auch in den Verhandlungen Ausdruck gab, daß auf diesem Wege der Erforschung von Arbeiterbudgets doch weiter zu kommen sein möchte; nur müssen sie wirklich zum Gegenstand vielseitigen Studiums gemacht und nicht einseitig, sondern unter Zuziehung der betroffenen Familien aufgestellt werden. Es kann meines Erachtens nicht schwer halten, unter den Unterstützten selbst einige ordentliche Familien zu finden, welche bereit sein werden, der Armenverwaltung die nötigen Angaben zu machen. Jedenfalls scheint mir dieser Weg sehr nutzbringend, ja der einzige, auf dem der Frage des Bedarfs für das Existenzminimum ernstlich näher getreten werden kann.

Sehr zutreffend sind auch die Bemerkungen von C. über die Schwierigkeit, das Einkommen zu ermitteln, da Armenverwaltungen in dieser Beziehung erfahrungsgemäß großen Täuschungen ausgesetzt sind. Aber ganz abgesehen davon, daß eine erstmalige Ermittelung schon schwierig genug ist, so ist die fortdauernde Fortsetzung dieser Ermittelung erst recht schwierig. Hat man z. B. in dem Abhörbogen eine schön eingerichtete Rubrik für diesen Zweck, so würde sie das erste Mal vielleicht, aber auch nicht immer ausgefüllt; nach und nach wird die Feststellung, die mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, unterlassen, und es bewendet bei der allgemeinen Schätzung. Hierbei werden dann individuelle Besonderheiten berücksichtigt, der körperliche Zustand des Familienhauptes und einzelner Kinder, die Verdienstverhältnisse erwerbsfähiger Kinder und ihr Beitragsverhältnis, etwaige Bezüge aus Stiftungen u. s. w. Die Thatsache wird gewürdigt, daß eine Familie oder eine einzelne Person einigen Anhang hat und viel Privatwohlthätigkeit genießt; bestimmte Bezüge werden in Anrechnung gebracht u. s. w. Kurz, ein gewissenhafter Pfleger kommt mittels einer allgemeinen Schätzung ungefähr zur Bewilligung dessen, was wohl dieser Familie oder Person angemessen sein würde. Es ist zuzugeben, daß dies ein unter Umständen gefährliches Verfahren ist und nur einigermaßen gute Erfolge verspricht da, wo sehr gewissenhafte und sehr erfahrene Pflegeorgane in der Armenpflege arbeiten. Etwas muß hierbei durch eine gewisse

amtliche Kontrolle, über die in dem vorigen Abschnitt gehandelt ist, geholfen werden; zum Theil würde auch die Festsetzung von Maximalsätzen, die nicht oder nur mit Genehmigung der Centralleitung überschritten werden, einen gewissen Damm gegen zu hohe Unterstützungen bilden.

Bei Festsetzung einer Skala liegt außerdem immer die Gefahr vor, daß bei Angabe einer bestimmten Zahl von Familienmitgliedern die starken Familien zu viel, die weniger zahlreichen zu wenig erhalten, und daß die Skala die Pflegeorgane herausfordert, bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen. In dieser Beziehung ist die Thatsache interessant, daß in einer ganzen Reihe von Städten Skalen aufgestellt waren, jedoch wieder außer Gebrauch gekommen sind. C. kommt aus allen diesen Gründen zu dem Schlusse, daß er die Bemessung der Unterstützung als Differenz zwischen dem für die bestimmte Familie zu ermittelnden Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Lebensunterhalt unabweislich Notwendigen und den eigenen Einnahmen für richtig und allein rationell halte, daß er jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittelung der wirklichen Einnahmen einerseits und zutreffender Merkmale andererseits die Einführung eines festen Tarifs zur Feststellung des Existenzminimums nur unter folgenden Voraussetzungen empfehlen kann:

1. daß der Tarif unter sorgfältiger Berücksichtigung der auf den Existenzbedarf einwirkenden individuellen und lokalen Verhältnisse an der Hand genauer Ermittelungen thunlichst unter Benützung zuverlässiger Haushaltungsbudgets aufgestellt und zeitweilig einer Nachprüfung unterzogen, auch bei steigenden oder fallenden Lebensmittelpreisen beweglich gemacht wird,

2. daß die Ermittelung der wirklichen Einnahmen thunlichst gesichert ist, wofür er dann noch einige specielle Bedingungen anführt.

Was die Art der Unterstützung betrifft, so sind die Ausführungen wesentlich kürzer als diejenigen über die Höhe.

Die Mehrzahl der deutschen Städte gewährt grundsätzlich Geldunterstützung. Nur ausnahmsweise wird an deren Stelle Naturalunterstützung solchen Personen gegeben, von denen anzunehmen ist, daß sie das Geld nicht zweckmäßig, sondern leichtsinnig verwenden würden, insbesondere solchen, die dem Trunke ergeben sind, oder bei Familien, bei denen nach dem Charakter des Familienhauptes anzunehmen ist, daß die Barunterstützung der Familie, insbesondere den Kindern, nicht in beabsichtigter Weise zu Gute kommen wird u. s. w.

Sehr häufig findet sich allerdings neben der Barunterstützung die Gewährung von Naturalunterstützung in der einen oder andern Form, zum Teil als regelmäßiger Bestandteil der laufenden Unterstützung. Namentlich ist weit verbreitet die Unterstützung durch Gewährung von Brennmaterial im Winter. Auch wird vielfach Brot neben der Geldunterstützung gewährt. In einer großen Anzahl von Städten wird die Barunterstützung geschieden in solche, die zur Entrichtung der Wohnungsmiete, und solche, die zur Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse gewährt wird. Erstere wird dann meist

direkt an den Vermieter bezahlt. Die in solcher Weise gewährte Geldunterstützung ist daher einer Naturalunterstützung zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gleichzuachten. Unter Berücksichtigung dieser Mietsunterstützungen bilden die in natura verabreichten Unterstützungen in manchen Städten einen erheblichen Prozentsatz der Gesamtausgaben für die öffentliche Armenpflege. Abgesehen hiervon kommt Naturalunterstützung in überwiegendem Maße nur vereinzelt vor, so in Baden-Baden und Gotha. C. tritt sehr entschieden dafür ein, die Geldunterstützung zu bevorzugen, da diese das Gefühl der Verantwortlichkeit für die eigene wirtschaftliche Thätigkeit erhält und die Gewährung von Naturalunterstützungen einen einschneidenden Eingriff in die Lebensweise der Unterstützungsempfänger enthält, wobei übrigens auch ein entschiedener Widerwille der Armen selbst gegen die aufgedrungene Naturalunterstützung zu berücksichtigen ist. C. berührt dann auch die Krux aller Armenverwaltungen, die Mietezahlungen, die eben nirgends ganz zu vermeiden sind, wo es sich um Erhaltung des Obdaches bezw. des notdürftigen Hausstandes handelt. Er unterscheidet zwischen Orten, wo ausreichend Wohngelegenheit vorhanden ist, und solchen, wo Mangel an geeigneten Armenwohnungen vorliegt, also die Verwaltung die Garantie der Miete antreten muß, um dem Armen überhaupt Wohnung zu verschaffen; nur für die letzteren Fälle will er die direkte Mietezahlung an den Hauswirt zulassen, während sonst die Mietezahlung eine durchaus nicht gerechtfertigte Bevorzugung des Hauswirts darstelle. Es ist kein Zweifel, daß die Frage für Preußen jetzt, nachdem das Retentionsrecht aufgehoben ist, anders liegt, wie bisher, da nun nicht mehr die Entblößung von allem, was eine Wohnung überhaupt erst bewohnbar macht, zu befürchten steht.

Über den Bericht von Dehn-Rotfelser, der wenn auch sehr kurz, doch sorgfältig und durchdacht gearbeitet ist, kann hier kurz fortgegangen werden, da für die ländlichen Verhältnisse Grundsätze über Art und Höhe sehr viel leichter festzustellen sind. Namentlich überwiegt auf dem Lande noch die Naturalunterstützung, da man einen Bedürftigen durch Arbeitszwang, Einwohnung im Armenhause, Gewährung von Gemeindeholz u. dgl. ohne sonderliche Kosten durchzubringen weiß, was freilich nur für ortsangehörige Arme gilt, während man ortsfremden, für welche Erstattung in Aussicht steht, gehörig Barunterstützung giebt und auch jede Leistung, die dem Ortsangehörigen umsonst gewährt wird, in Berechnung bringt. Von festen Grundsätzen über die Höhe der Unterstützung kann hierbei wohl nicht die Rede sein; vielmehr wird hier immer nur der einzelne Fall ermessen. Daß im übrigen in vielen Beziehungen, namentlich in Ansehung von Krankenpflege, ärztlicher Hülfeleistung die ländliche Pflege viel zu wünschen übrig läßt, ist bekannt und schwer zu bessern. Übrigens bringt D. durch Verweis auf die Nachweisungen zur preußischen Klassensteuer ein neues Moment zur Beurteilung des Existenzminimums, das er im mittleren Durchschnitt für eine auf dem Lande

lebende Familie mit 5 Kindern auf 420 Mk. bemißt, selbstverständlich unbeschadet örtlicher Verschiedenheiten, die ein Abweichen vom Durchschnitt bedingen. Die Aufstellung einer Skala hält D. für ländliche Verhältnisse für ganz unzweckmäßig, ebenso die Normierung von Ausschlußsätzen, die in keinem Falle überschritten werden dürfen; hier könne nur die vernünftige und humane Beurteilung des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller seiner Besonderheiten die Entscheidung an die Hand geben. D. kommt damit ziemlich zu dem gleichen Ergebnis für die ländlichen Verhältnisse, wie C. für die städtischen.

Leider haben die Verhandlungen des Kongresses der Bedeutung der erstatteten Berichte nicht entsprochen; mit Ausnahme von Stadtrat Jakstein und dem Berichterstatter, von denen der erstere noch speciell die schon erwähnten Potsdamer Verhältnisse beleuchtete, während der letztere auf die allgemeine Bedeutung der Frage aufmerksam machte, hat keiner der Redner die generelle Seite des Gegenstandes, auf die es doch eigentlich ankommen sollte, berührt. Nachdem schon der erste Redner nichts weiter als eine kleine Differenz zur Sprache gebracht, ging der folgende lediglich auf die Mieteunterstützung ein, worin ihm der dann kommende Redner folgte; dieser — Landrichter Dr. Aschrott — brachte übrigens eine für Großstädte bemerkenswerte Anregung, ob es nicht praktisch sei, daß die Armenverwaltungen mit einer Anzahl von Hausbesitzern direkt Verträge über die Hergabe von Wohnungen schließen und diese Wohnungen dann weiter an Unterstützungsbedürftige abgeben. Dann sprach A. mit einiger Schärfe aus, daß er zu seinem Bedauern gehört habe, wie viele Armenverwaltungen die Altersrente einfach für die Armenkasse einzögen, bezw. die Unterstützung um soviel kürzten, was entschieden im Widerspruch mit dem wohlthätigen Charakter der Socialgesetzgebung stehe. Der Auffassung wurde aus der Versammlung lebhaft widersprochen und von einigen Seiten ausdrücklich bemerkt, daß man allerdings keine Veranlassung habe, die Rente unangetastet zu lassen; von einer Seite wurde sogar bemerkt, daß man gerade vom Standpunkte der socialpolitischen Gesetzgebung, um dies Gesetz durchzuführen, da, wo eine Altersrente gewährt werde, die öffentliche Unterstützung einstellen müsse. Doch schien im allgemeinen die Auffassung zu überwiegen, daß die Armenverwaltung den Empfang einer solchen Rente keineswegs ignorieren dürfe, wohl aber mit einer gewissen Weitherzigkeit bei der Anrechnung auf die öffentliche Unterstützung verfahren dürfe. Es steht zu erwarten, daß über die hierin befolgten Grundsätze der oben erwähnte auf der nächsten Jahresversammlung zu erwartende Bericht einige Aufschlüsse bringen wird. Sehr treffend bemerkte Herr von Reitzenstein, daß hier noch ein weites Gebiet für die Anschlußleistungen der privaten Fürsorge an die Leistungen der socialen Gesetzgebung offen liege, die sich gerade derjenigen annehmen müßten, die eine derartige Rente empfingen; namentlich könnte das sog. Pfründnerwesen entschieden mehr ausgebildet werden. Außerdem wurde dann noch die Frage der Abnahme von Kindern als eine zweckmäßige Art der Unterstützung erwähnt.

Auf die Frage der Skalen, der Ausschlußsätze und des Existenzminimums wurde, wie gesagt, nicht weiter eingegangen, obwohl diese die wichtigste des ganzen Gebietes ist und ihretwegen das Thema überhaupt nur aufgestellt wurde. Der Verein wird in der einen oder anderen Form jedenfalls auf dieses Thema zurückzukommen haben.

5. Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Nachdem die Frage der Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege auf dem Kongreß von 1891 sehr ausführlich verhandelt und, was die Grundzüge betrifft, abschließend behandelt war, lag keine sonderliche Veranlassung vor, das Thema so bald schon wieder auf die Tagesordnung zu setzen, wenn man nicht ganz neue Gesichtspunkte betonen wollte. Der inzwischen verstorbene Eberty hatte aber eine besondere Vorliebe für den Gegenstand, und man trug seinem Wunsche Rechnung, indem man den Gegenstand in der obigen Fassung zur Verhandlung zuließ. Das Referat übernahmen Eberty und der Bürgermeister Künzer, der sich in Posen um die praktische Lösung dieser Frage neuerdings mit Erfolg bemüht und die Angelegenheit unzweifelhaft gefördert hat. Das Referat von Eberty bewegt sich in einer E. eigentümlichen Atmosphäre sentenziöser Allgemeinheiten, die ein gutes Verständnis des Gegenstandes verraten, aber nirgends bis zur Klarheit positiver Vorschläge durchdringen; das einzige Positive, was etwa dem Bericht zu entnehmen sein möchte, ist der Hinweis auf das Londoner Charities Register and Digest, ein umfangreiches, aber vollständiges Verzeichnis aller in London bestehenden Wohlthätigkeitseinrichtungen und -anstalten und der Wunsch, ähnliches auch in Deutschland einzuführen und einen Mittelpunkt zu schaffen, von dem aus derartige Informationen gegeben und daneben in gemeinverständlicher Form und in epigrammatischer Kürze regelmäßige Mitteilungen und Übersichten über die vorhandenen Bedürfnisse und die nächsten Ziele privater Liebesthätigkeit gegeben würden. Beiläufig bemerkt, scheint mir ein Werk, wie das Londoner Digest, diesen Zweck zu verfehlen, weil es viel zu kompendiös ist. Will man ein derartiges Handbuch der Wohlthätigkeit dem Publikum mit der Hoffnung auf wirkliche Benutzung in die Hand geben, so muß man vor allem dafür Sorge tragen, daß es nicht zu umfangreich ist. Man muß sich der Kürze zu Liebe entschließen, unwichtige und nicht umfangreiche Veranstaltungen fortzulassen, auf verwandte Einrichtungen wechselseitig zu verweisen u. s. w. Übrigens soll die enorme und nützliche Arbeit, welche für jeden, der sich näher dafür interessiert, in dem erwähnten Werke steckt, dadurch nicht herabgemindert werden.

Künzer, der im Eingange seines der Versammlung erstatteten mündlichen Berichts hervorhob, daß im Grunde noch kein Bedürfnis vorgelegen habe, die Frage schon wieder zu behandeln, lenkt die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die materielle Frage der Zusammenfassung im Gegensatz zu der organischen Zusammenfassung, die vor drei Jahren im Vordergrunde der Erörterungen gestanden habe. Er

legt daher das Hauptgewicht auf die Untersuchung, was die einzelnen Veranstaltungen der Wohlthätigkeit für Aufgaben hätten und wie sie ihr Thätigkeitsgebiet gegenseitig abzugrenzen vermöchten. Indem er den sehr zutreffenden Satz ausspricht, daß an und für sich die Privatwohlthätigkeit sehr wohl imstande sei, das gesamte Gebiet der individualisierenden Fürsorgethätigkeit zu umspannen, stellt er als Haupterfordernis hin, daß die Privatwohlthätigkeit sich in erster Linie auf denjenigen Gebieten bethätige, welche der öffentlichen Armenpflege vermöge ihrer Natur verschlossen sind, und daß die öffentliche Armenpflege nicht das Streben haben dürfe, auf Kosten der Privatwohlthätigkeit Ersparnisse zu machen. Er unterscheidet dann zwischen den Hauptaufgaben der repressiven und der vorbeugenden Hülfsthätigkeit, welche letztere er nach der üblichen Auffassung der Privatwohlthätigkeit in erster Linie zuweist. Er bezeichnet es als wünschenswert, daß öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit sich thunlichst in ihren Bestrebungen nicht kreuzen, und es möglichst vermieden werden soll, die nämlichen Objekte ihrer Fürsorge teilhaftig werden zu lassen. In jedem Falle stellt er aber als unerläßliches Erfordernis auf, daß durch die gleichzeitige Thätigkeit beider der Empfänger nicht besser gestellt werde, als derjenige, der als unabhängiger Arbeiter sich ohne öffentliche und private Hülfe zu erhalten genötigt sei. In diesem Sinne fordert K. vor allem auch, daß beide Teile von einander wissen, wen und in welchem Umfang sie unterstützen, und daß die Privatwohlthätigkeit niemals gegen den Willen der Organe der öffentlichen Fürsorge unterstütze. K. stellt am Schlusse seines Berichts einige seinen Ausführungen entsprechende Leitsätze auf, die er später bei den Verhandlungen in kürzerer Form wiederholte.

Das Referat, das auf guter Sachkenntnis beruht, läßt im übrigen eine gewisse Sicherheit in der Behandlung der Aufgabe vermissen, woran möglicherweise die Fassung des Themas schuld ist. Man kommt aber auch bei K. über gewisse Allgemeinheiten nicht heraus: will man die Frage wirklich nutzbringend und in gewissem Sinne abschließend nach der materiellen Seite behandeln, so wird man eine Anzahl wichtiger Zweige der Privatwohlthätigkeit herausgreifen und an praktischen Beispielen auf Grund thatsächlicher Übung nachweisen müssen, wie der eine und der andere Zweig der Wohlthätigkeit gehandhabt wird, welche Erfolge damit erzielt sind und aus welchen Gründen sich die Begrenzung gegenüber der öffentlichen Armenpflege bezw. die Ausdehnung der letzteren oder das Zusammenarbeiten beider als nützlich erwiesen hat. In dieser Richtung brachten mehrere Redner interessantes Material, so Stadtrat Vorbrodt-Erfurt, Gemeinderat Stähle-Stuttgart und Stadtrat Knops-Siegen, welche alle drei zugleich Vorsitzende der städtischen Armenverwaltungen und Leiter der in den betreffenden Städten bestehenden großen Wohlthätigkeitsvereine sind, die in ihrer Art, namentlich in Stuttgart, fast die ganze Privatwohlthätigkeit absorbieren. So sind denn in Stuttgart die sämtlichen Armenpfleger ohne Ausnahme gleichzeitig

Pfleger für den lokalen Wohlthätigkeitsverein wie für das Armenamt und der lokale Wohlthätigkeitsverein giebt keine Gabe, ohne sich vergewissert zu haben über das, was die Armenbehörde gegeben hat, und umgekehrt, die Armenbehörde bewilligt nichts, ohne von den Bewilligungen des Vereins zu wissen. Es handelt sich hierbei um eine Ausgabe der Privatwohlthätigkeit von jährlich 120—150 000 Mk. In Siegen hat man durch förmliche Vereinbarung festgestellt, daß die Privatwohlthätigkeit thunlichst diejenigen Unterstützungsfälle übernimmt, welche von vornherein als vorübergehend zu betrachten sind, auf die Dauer von 6 Monaten jedoch unter Ausschluß von Unwürdigen, Trinkern, Müßiggängern u. s. w., sowie derjenigen, welche bereits von der städtischen Verwaltung Unterstützung erhalten oder den Unterstützungswohnsitz in S. noch nicht erworben haben. Knops bemerkt, daß hiermit außerordentlich günstige Erfahrungen gemacht seien. In Erfurt handelt es sich um die Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit dem großen Frauenverein, die in ähnlicher Weise Hand in Hand arbeiten.

Von besonderem lokalem Interesse waren die Ausführungen des Geheimrats Hamm als Mitglied des Vincenzvereins und des Beigeordneten Zimmermann als Leiter der städtischen Armenpflege in Köln. Indem dieser sich gegen die vorgeschlagenen Thesen wandte, welche die Privatwohlthätigkeit aus ihrer ergänzenden Thätigkeit herausweisen würden, betonte er, daß gerade die Ergänzung dasjenige sei, was die Privatwohlthätigkeit am liebsten triebe; worauf dann Zimmermann erwiderte, daß er gegen die ergänzende Thätigkeit an und für sich nichts einzuwenden habe, wenn sie im Einvernehmen mit der öffentlichen Armenpflege stattfände. Als er die Armenverwaltung übernommen habe, sei es aber so gewesen, daß die Thätigkeit der Wohlthätigkeitsvereine gewissermaßen eine Oberrevision der Beschlüsse der Armenverwaltung dargestellt hätte, indem diese es als ihre Aufgabe betrachtet hätten, im Wege der Zusatzbewilligung eine Korrektur der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflegebehörden auszuüben, wodurch die Thätigkeit der Armenverwaltungen geradezu desorganisiert wurde. Infolgedessen sei für die Feststellung der Höhe der Armenunterstützung in Köln vorgeschrieben, daß die Bezüge aus Stiftungen und der Privatwohlthätigkeit eine billige Berücksichtigung finden sollten. Die weitere Lösung dieser Frage liege zum großen Teil auf dem Gebiet der persönlichen Verständigung, zu der er sehr gern bereit sein werde. Die Erwiderung von Hamm ließ dann merken, daß die Gegensätze in Köln nicht ganz gering sind. Wenn hierbei gesagt wurde: „So lange die Armenpflege den Zuschuß, den wir geben, abzieht, ist der Friede nicht möglich", so ist der Friedensschluß eben durch die Privatwohlthätigkeit unmöglich gemacht, da die Armenverwaltung, wenn sie auch keineswegs das Princip des völligen Abzugs einer Privatunterstützung von der öffentlichen Armenpflege aufzustellen braucht, unmöglich darauf verzichten kann, die Art und Höhe der von privater Seite ständig gewährten Unterstützungen zu

würdigen, sofern nicht das Niveau des Unterstützungsempfängers sich wesentlich über das des nicht unterstützten Arbeiters erheben soll.

Außer den Thesen des Referenten wurden noch von verschiedenen anderen Seiten Thesen aufgestellt, so von den Stadträten Flesch und Grimm-Frankfurt, daß das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege in der Regel in der Art geschehen solle, daß die Privatarmenpflege in der Form der geschlossenen oder der Kinderpflege, nicht aber in der Form der offenen Armenpflege erfolgt. Diese These wurde fast von allen Seiten angegriffen; sie erscheint in der That ganz unannehmbar, da man mit ihrer Verwirklichung eine außerordentlich große Zahl von nützlich wirkenden privaten Bestrebungen — man denke z. B. an die Wöchnerinnenvereine, überhaupt an alle Krankenhülfe im Hause — einfach lahmlegen würde. v. Reitzenstein brachte einige wohldurchdachte und sehr wohl annehmbare Thesen, in denen er aussprach, daß thunlichst Konkurrenz mehrerer Unternehmungen innerhalb desselben Wirkungskreises vermieden werden und für Herstellung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Faktoren Sorge getragen werden möchte. Als vorzugsweise für die Privatarmenpflege geeignet erscheine die Gewährung von Unterstützung in Fällen vorübergehender Art, um Bedürftige vor dauernder Verarmung zu schützen. Dr. Aschrott und Stadtrat Ludwig-Wolf schlugen Thesen vor, denen zufolge die private Armenpflege für Unterstützungen einzutreten habe, die außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege liegen, mit der öffentlichen Armenpflege im Einverständnis wirken und nicht dazu führen dürfe, den Unterstützten auf ein zu hohes Niveau der Lebenshaltung zu stellen. Was das nun für Unterstützungen sind, welche außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege liegen, sagen diese Thesen nicht, obwohl man gerade das außerordentlich gern erfahren hätte.

Die verschiedenen Antragsteller begründeten auch in der Diskussion ihre Meinung; einige andere, wie Pastor Dreydorff, Bürgermeister Würmeling, Landesrat Schmedding, Pastor Mau, Bürgermeister Krämer betonten die Notwendigkeit des Zusammenwirkens, bis Landrat Brandts-Düsseldorf aussprach, daß man bisher zu sehr die Meinungen der Verwalter der öffentlichen Armenpflege gehört habe und es wünschenswert sei, auch diejenigen der organisierten Privatwohlthätigkeit zu vernehmen. Er empfahl daher, von einer sachlichen Beschlußfassung Abstand zu nehmen und einen Beschluß zu fassen, den der Vorsitzende mit Recht als Antrag auf motivierte Tagesordnung bezeichnen konnte, nämlich: „Die Versammlung erklärt die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und privaten Armenpflege für nicht spruchreif und vertagt die Entscheidung darüber.“ Dieser Antrag wurde denn auch mit einer mäßigen Mehrheit angenommen. Seine Annahme beweist — abgesehen von einer gewissen

unausgesprochenen Stimmung bezw. Mißstimmung bezüglich der zu geordnetem Zusammenwirken mit der öffentlichen Armenpflege immer am schwersten heranzuziehenden konfessionellen Vereine — daß es in der That sehr schwer ist, feste Grundsätze in kurze Formeln zu gießen. Die Diskussion ist gleichwohl, wie immer bei derartigen Gegenständen, nicht durchaus fruchtlos gewesen; die thatsächlichen Fingerzeige, welche aus der Praxis einer Reihe bedeutender Verwaltungen gegeben wurden, werden jedenfalls nicht verloren sein und zur Nachahmung in anderen Verwaltungen Anlaß geben. Ob man im übrigen jemals zu festen Grundsätzen auf diesem Gebiet der materiellen Auseinandersetzung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege kommen wird, bezweifle ich sehr. Schon deshalb, weil es selbst in der öffentlichen Armenpflege, abgesehen von den technischen Hülfen wie Anstaltspflege für Kranke und Gebrechliche, sehr wenig feste Grenzen giebt. In kleinen Gemeinden, deren Glieder sich alle unter einander kennen, wird beispielsweise sehr selten öffentliche Unterstützung gegeben, indem die besser situierten Gemeindemitglieder sich des Bedürftigen in mehr oder weniger freundlicher Weise annehmen, ihm Kost im Umgang, freies Holz aus der Gemeindewaldung und Wohnung im Armenhause oder nach der Reihe bei einzelnen Gemeindegliedern gewähren. In großen und namentlich in wohlhabenden Städten thut die öffentliche Armenpflege so sehr viel und in so erheblichem Umfange, daß daneben die Privathülfe vielfach entbehrt werden kann. Man weiß, daß in Elsaß-Lothringen und in Frankreich, wo überhaupt eine Zwangsarmenpflege nur in ganz beschränktem Maße existiert, gleichwohl von den Gemeinden sehr viel geschieht, sofern die Mittel vorhanden sind, und daß in Deutschland, wo eine gesetzlich erzwingbare öffentliche Armenpflege statuiert ist, deren Leistungen häufig völlig versagen, teils aus Mangel an gutem Willen, teils aus Mangel an Mitteln. Dies alles ist also von tausend besonderen Umständen abhängig, von örtlichen Gewohnheiten, von der Wohlhabenheit des Gemeinwesens, von der besonderen Ausbildung konfessioneller Liebesthätigkeit, von den Persönlichkeiten, welche an der Spitze der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeit stehen u. s. w. Womit aber unter allen Umständen begonnen werden muß und was in der That als unerläßlich zu bezeichnen ist — dies klang auch durch die ganzen Verhandlungen durch und kehrte in fast allen Thesen wieder — das ist eine organische Verbindung zwischen den verschiedenen Bestrebungen der öffentlichen und privaten Armenpflege. Das ist schon in den Berichten und Verhandlungen von 1891 deutlich ausgesprochen worden und muß immer wieder nachdrücklich betont werden; damit ist keine Centralisation der verschiedenen Bestrebungen, aber eine Centralisation der Nachrichten und ein gegenseitiges Voneinanderwissen gemeint. Wenn nämlich dieses vorhanden ist, dann müssen sich die an den verschiedenen Thätigkeiten Beteiligten ganz von selber darüber klar werden, daß auf vielen Gebieten eine doppelte und dreifache, zum Teil überflüssige Thätigkeit entwickelt wird und daß auf anderen Gebieten es fehlt;

sie werden von selbst einsehen, daß bei dem Mangel gegenseitiger Verbindung dieselben Personen doppelt und dreifach unterstützt und weit über das Niveau des einfachen Arbeiters, welcher ohne Unterstützung sich durchhilft, hinausgehoben werden. Diese Verbindung ist also vor allem anzustreben. Ist sie einmal vorhanden, dann wird sich ganz von selbst in den einzelnen Gemeinwesen eine gegenseitige Verständigung und ein planvolles Arbeiten Hand in Hand ergeben, für das nur ganz örtlich und nur für bestimmte Zeiträume und für bestimmte Veranstaltungen Grundsätze gefunden werden können.

Einige Worte zum Antrag Kanitz.

Von

Gustav Schmoller.

Zwar reißt mich ein Votum über den Antrag Kanitz im Moment aus ganz anderen Arbeiten heraus. Aber es ist Pflicht des Jahrbuches, zu einem so viel erörterten, von Tausenden von Landwirten ersehnten Plane Stellung zu nehmen.

Ich schicke voraus, daß ich die schwierige Lage der deutschen Landwirtschaft nie geleugnet, oft betont habe, daß ich für die Getreidezölle von 1879 und 1885[1] eingetreten bin, daß ich aber stets jeden Lebensmittelschutzzoll, welcher die Lebenshaltung der Masse des Volkes weit über das Niveau der anderen westeuropäischen Staaten hinaus dauernd verteuert, für bedenklich gehalten habe. Die Handelsverträge mit Österreich, Italien und der Schweiz habe ich für eine heilsame Wendung unserer Politik gehalten, weil ich einen Zollkrieg mit mehreren Staaten für eine Deutschland sehr schädliche Situation ansah, und weil ich hoffte, daß diese Handelsverträge die Vorstadien für einen mitteleuropäischen Zollverein sein würden, in dem Deutschland die führende Rolle zufallen müßte. Die Getreidepreise standen damals so hoch, daß die Zollermäßigung von 5 auf 3,50 Mk. ganz angemessen erschien, wie ja auch sehr viele Konservative unter Manteuffels Führung für diese Verträge stimmten. In einem solchen mitteleuropäischen Zollbunde wären dann freilich Handelsverträge mit Rußland, den Vereinigten Staaten 2c. nur gemeinsam möglich. Was unsere Reichsleitung zu dem russischen Handelsvertrag bewogen hat, übersehe ich nicht ganz; es müssen Gründe der allgemeinen Politik mitgewirkt haben. Daß er aber unserer Industrie sehr erheblich genützt und die Lage unserer Landwirte nicht eigentlich verschlechtert hat, scheint mir unbestreitbar.

---

[1] Analekten und Randglossen zur Debatte über Erhöhung der Getreidezölle in diesem Jahrbuch 1885 IX, 539 ff.

Wenn der Welthandelspreis des Doppelcentners Weizen 10 Mk. steht, und die Landwirte sagen: wir müssen 21,50 Mk. haben, so können 1,50 Mk. Zollherabsetzung nicht das Ausschlaggebende sein.

Ich schicke weiter die persönliche Bemerkung voraus, daß ich in der Börsenenquete die Ehre hatte, den Herrn Graf Kanitz persönlich genau kennen zu lernen, und daß ich da die größte Hochachtung vor dem Ernst seiner Studien, vor der Ruhe seines Urteils gewonnen habe. Er ist das Gegenteil eines Agitators; er ist ein kühner, aber abwägender konservativer Politiker. Mag man andern aus dem Bunde der Landwirte den Vorwurf der Agitation machen; ihm gegenüber ist er unangebracht. Ich habe daher von Anfang an seinen Antrag ernst genommen, obwohl ich mir der ungeheuren und für unsere ganze Wirtschaftsorganisation präjudiziellen Tragweite desselben vollkommen klar war. Zu einer oberflächlichen Verurteilung im Sinne des manchesterlichen Liberalismus oder der bloßen Privathandelsinteressen konnte ohnedies ein Gelehrter nicht leicht kommen, der die ältere historische Entwickelung der Getreidehandelspolitik kennt, der durch eingehende Studien über die ältere preußische Getreidepreispolitik bewogen wurde, deren urkundliche Untersuchung und Darstellung im Rahmen der Acta Borussica zu veranlassen[1]. Wenn ich trotzdem mich im ganzen gegen den Antrag Kanitz erklären muß, so werde ich hoffentlich wenigstens die Vermutung für mich haben, dies nicht aus Voreingenommenheit und Nichtachtung der landwirtschaftlichen Interessen, sondern aus schwerwiegenden sachlichen Gründen zu thun. Mein Votum geht dahin: der Antrag Kanitz, so wie er jetzt vorliegt, ist eine halbe Maßregel, deren Folgen gar nicht zu übersehen sind; zu dem fortgebildet, was in der Konsequenz des Gedankens liegt, ist er in gewissem Sinne durchführbarer und in den Folgen übersehbarer; aber er ist dann der volle Übergang zum socialistischen Staat; dem stehen also alle die großen principiellen und praktischen Bedenken entgegen, wie jedem socialistischen Experiment: weder die Menschen im ganzen, noch die Reichs- und Staatsmaschine, die Verwaltungsorganisation, die internationalen Beziehungen sind derart, daß man diesen Sprung wagen könnte. Mit den Opfern, welche der Antrag Kanitz vom deutschen Volke fordert, ja mit einem Teile derselben kann der deutschen Landwirtschaft besser in anderer Weise geholfen werden, ohne die Gefahren und Unsicherheiten, welche dieser Plan einschließt, und zugleich mit viel größerem Vorteil für die Gesamtheit und den Staat. Um das nun beweisen zu können, muß ich zunächst den Antrag in der Form hier vorführen, wie er von der wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstages am 25. Januar 1895 beschlossen und neuestens im Reichstage eingebracht wurde[2]. Er lautet mit seiner Begründung:

[1] Vergl. die vorläufigen Mitteilungen von Dr. W. Naudé über die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Großen in der deutschen landwirtschaftlichen Presse vom 16. Februar und 9. März 1895.

[2] Korrespondenz des Bundes der Landwirte vom 6. Februar 1895.

Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1) der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, ausschließlich für Rechnung des Reichs erfolgt,

2) die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden, solange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind,

3) über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Überschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:

a. alljährlich eine den jetzigen Getreidezolleinnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,

b. zur Ansammlung von Vorräten für außerordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle 2c.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden,

c. ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) sicher zu stellen.

Dem Antrag ist beigefügt folgende

Begründung:

Da die gegenwärtigen Getreidepreise um ein Beträchtliches hinter den Kosten des Getreidebaues zurückbleiben, und da eine Erhöhung der Getreidezölle behufs Hebung dieser Preise für die nächsten 9 Jahre wegen der Handelsverträge nicht in Frage kommen kann, so müssen zur Erhaltung der Landwirtschaft andere Hülfsmittel ausfindig gemacht werden.

Ein solches Mittel dürfte in der Verstaatlichung der Getreideeinfuhr und dem Wiederverkauf des ausländischen Getreides nach festen Durchschnittspreisen zu finden sein. Der inländische Getreidepreis hängt lediglich von den Preisen ab, zu welchen die ausländischen Zufuhren angeboten werden: wird also das ausländische Getreide unter einem bestimmten Mindestpreise im Inlandsverkehr nicht abgelassen, so braucht auch der deutsche Produzent sein Getreide nicht unter diesem Preise zu verkaufen, es sei denn, daß im Fall einer außerordentlich reichen Ernte in Deutschland die einheimische Getreideproduktion einmal den Bedarf des Landes übersteigen sollte.

Der Zweck des vorliegenden, am 7. April 1894 bereits in ähnlicher Form eingebrachten Antrages ist also, daß das für den deutschen Konsum benötigte ausländische Getreide nur für Rechnung des Reiches angekauft und verkauft werden darf, und daß für den Verkauf bestimmte Preise vorgeschrieben werden.

Die hiergegen erhobenen Bedenken bezogen sich wesentlich auf folgende vier Punkte:

1) Die angebliche Unvereinbarkeit mit den in den Jahren 1892—1894 abgeschlossenen Handelsverträgen.

Eine nähere Prüfung des Wortlauts der Handelsverträge führt indessen zu dem Ergebnis, daß ein solcher Widerspruch nicht besteht; überdies lassen sich Mittel und Wege finden, um von den hier in Betracht kommenden benachbarten Staaten, Österreich-Ungarn und Rußland, jeden aus der vorgeschlagenen Einrichtung etwa zu befürchtenden Nachteil abzuwenden.

2) Die angeblich socialistische Tendenz des Antrages.

Gegen diesen Einwand ist geltend zu machen, daß der socialistischen Bewegung nichts mehr zu statten kommt, als der Fortbestand der jetzigen Notlage der Landwirtschaft, und daß jedes Mittel, welches diese Notlage zu mildern geeignet ist, auch gegen die socialistische Bewegung seine Wirkung äußern muß.

Daß diese Anschauung von der socialdemokratischen Partei selbst geteilt wird, beweist deren Abstimmung über den Antrag vom 7. April v. Js. Min-

destens darf also nicht behauptet werden, daß die Tendenz des Antrages socialdemokratisch sei: sie kann vielmehr im höchsten Grade socialkonservativ — d. h. gesellschaftserhaltend — genannt werden; denn was der Antrag in erster Linie bezweckt, ist die wirtschaftliche Erhaltung unserer bestehenden Berufsstände, vor allem des Bauernstandes und des Handwerkerstandes, auf deren Untergang die Socialdemokratie wartet. Man wird gegenüber einer so hervorragend praktischen Maßnahme für Erhaltung des Bestehenden der Einrede, daß das Princip dieser Maßnahme socialistisch sei, kein großes Gewicht beimessen dürfen.

3) Die Brotverteuerung.

Dieser Befürchtung gegenüber ist hervorzuheben, daß der Antrag zwar in ähnlicher Weise, wie die Schutzzölle, eine Beeinflussung der Preisbildung bezweckt, daß indessen jede preissteigernde Wirkung des hier beantragten Gesetzes aufhört, sobald die Auslandspreise die vorgeschlagenen Verkaufspreise erreichen. — Sie ist also eine scharf begrenzte, während die der Schutzzölle auch unter hohen Auslandspreisen fortbesteht, — also eine unbegrenzte ist; und hierin liegt ein unschätzbarer Vorteil dieses Systems für die Brotkäufer. Erfahrungsmäßig folgen die Brotpreise den Kornpreisen zwar nach oben immer sofort, dagegen nach unten sehr langsam, und deshalb haben die Brotkäufer das größte Interesse an der Verhütung erheblicher Getreidepreisschwankungen, welche nur der Spekulation zu gute kommen. Gerade die Ausgleichung und Befestigung der Getreidepreise in einer für die Konsumenten wie für die Produzenten erträglichen Höhe aber ist es, was die vorgeschlagene Maßnahme in erster Linie bewirken muß.

4) Auch gegen die praktische Durchführbarkeit des Vorschlages sind anfänglich Bedenken erhoben worden, welche sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erwiesen haben. Alle kostspieligen Einrichtungen sind leicht zu vermeiden und der Getreidehandel, welchem nach wie vor die Heranschaffung des erforderlichen Getreides überlassen werden soll, wird in keiner Weise geschädigt werden.

Alles zusammen genommen, ist die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr gegenwärtig das einzig mögliche Mittel, um der bedrangten deutschen Landwirtschaft durchgreifend und schnell genug zu helfen. Sie ist ferner wünschenswert, um die unberechtigte Börsenspekulation im Brotgetreide zu beschränken, und sie wird auf die wenig günstige Finanzlage des Reiches bei Fortbestand der jetzigen niedrigen Auslandspreise einen wohlthätigen Einfluß üben.

Die gegen den Antrag vom 7. April v. J. erhobenen Bedenken sind, soweit ihnen eine Berechtigung überhaupt zuerkannt werden konnte, durch die vorliegende veränderte Fassung des Antrages beseitigt oder erscheinen mindestens den bezeichneten Vorteilen gegenüber bedeutungslos.

Die Idee ist also einfach folgende: An den vier Hauptgetreidearten haben wir im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 150 Mill. Doppelcentner geerntet, 21,2 Mill. eingeführt. Machen wir die Einfuhr zum Reichsmonopol und führen entsprechend etwas weniger ein, so müssen die gesamten Preise im Inlande sich heben lassen; die vom Grafen Kanitz vorgeschlagenen Mindestpreise, welche mit den vierzigjährigen Durchschnittspreisen von 1854—1893 oder 1850—1890 fast vollständig übereinstimmen, sind für Weizen, Roggen, Gerste etwa doppelt so hoch als die Welthandelspreise; für Hafer, Bohnen, Erbsen, Buchweizen ist die Differenz nicht ganz so erheblich, aber es handelt sich auch hier um eine Differenz von 1/3 bis 2/3. Werden die Preise im Inland so weit gehoben, so macht das Reich an einer gleichbleibenden Einfuhr einen jährlichen Gewinn von 230 Mill. Mk., und die Landwirte erhalten ebenfalls für ihr verkäufliches Produkt

eine entsprechende Mehreinnahme. Die Ergebnisse für die Monopolreichsverwaltung erläutert Graf Kanitz durch folgende Tabelle:[1]

Warengattung	Jährliches Einfuhrquantum im 10jährig. Durchschnitt 1884/93 in Doppelcentnern	Vertragszoll ℳ	Zollertrag ℳ	Preis in Hamburg unverzollt am 11. Dezbr. 1894 ℳ	Vorgeschlagener Mindestpreis ℳ	Aus dem Verkauf zu erzielende Einnahme: pro Doppelcentner ℳ	Aus dem Verkauf zu erzielende Einnahme: für das jährliche Einfuhrquantum ℳ
Weizen . . .	6 581 709	3,50	23035981,50	10,—	21,50	11,50	75689653,50
Roggen . . .	7 143 029	3,50	25000601,50	8,20	16,50	8,30	59287140,70
Gerste . . .	5 735 589	2,—	11471178,—	7,70	15,50	7,80	44737594,20
Hafer. . . .	1 910 753	2,80	5350108,40	9,70	15,50	5,80	11082367,40
Bohnen . . .	221 005	1,50	331507,50	10,40	18,50	8,10	1790140,50
Erbsen und Wicken . .	318 676	1,50	478014,—	10,50	18,50	8,—	2549408,—
Buchweizen .	245 799	2,—	491598,—	10,75	15,50	4,75	1167545,25
Malz	705 427	3,60	2539537,20	9,70	17,50	7,80	5502330 60
Mais	3 574 810	1,60	5719696,—	10,—	17,50	7,50	26811075,—
Mehl	212 884	7,30	1554053 20	19,—	30,—	11,—	2341724,—
Summa	26 649 681	.	75972275,30	.	.	.	230958979,15

Die Hebung der Preise auf das angegebene Niveau wird damit motiviert, daß dieselben ja im Durchschnitte der letzten 40 Jahre so hoch gestanden, daß zur Zeit der höheren Preise niemand über ungebührliche Bereicherung des Landwirtes geklagt habe, daß der Verteuerung des Lebens für die Nichtlandwirte die stärkere Kaufkraft der Landbevölkerung gegenübertrete, daß wie damals so auch künftig niemand hungern werde. Nur mit solchen Preisen könne der Rückgang des Getreidebaues gehemmt werden; der Selbstkostenpreis des Roggens sei heute, wenn man nur 800 Mk. als Grundwert für guten Boden pro Hektar und 4 % Zinsen rechne, 15,1 Mk.; eine geringere Hebung der Preise sei also ungenügend[2].

Die Ausführung des Ein- und Verkaufsgeschäfts für das Reich denkt sich Graf Kanitz am einfachsten so, daß die Zollbehörden an der Grenze gleichsam für die Importeure kaufen und sofort wieder an sie verkaufen; diese hätten dann nur die Preisdifferenz zwischen Welthandels- und Inlandspreis der Zollbehörde zu zahlen. Aber auch wenn die Reichsverwaltung das Getreide zu eigener Lagerung übernehme, Speicher miete oder erwerbe, regelmäßig größere Vorräte halte (wie die wirtschaftliche Vereinigung des Reichstages beschloß), so würde das keine Schwierigkeit haben. Die Reichsverwaltung werde durch Hebung und Senkung der Preise, die sie dem Auslande resp.

[1] Beilage zur Korrespondenz des Bundes der Landwirte vom 5. Januar 1895.

[2] Vergl. hauptsächlich: Graf von Kanitz-Podangen, Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide, 1894.

den Importeuren anbiete, es leicht in der Hand haben, das Angebot fremden Getreides so zu regulieren, wie es nötig sei, um im Inlande die erwünschten Mindestpreise zu erzielen. Der ganze reelle Getreidehandel, so meint Graf Kanitz, werde dadurch nicht im mindesten geschädigt werden, ja er werde mit größerer Sicherheit als bisher seine Berechnungen anstellen können. Und das Deutsche Reich werde statt 75 Mill. Mk. aus den Zöllen den zwei- bis dreifachen Betrag aus seinem Getreidehandel einnehmen, damit neue Steuern sparen und Schulden tilgen können. Die ganze Einrichtung denken sich einzelne der Anhänger wohl als dauernde, andere nur als eine vorübergehende. Als den Vorzug der Einrichtung gegenüber höheren Getreideschutzzöllen rühmt man den Umstand, daß, sobald die Welthandelspreise auf dem Betrag jener Mindestpreise angekommen seien, eine weitere Verteuerung der Inlandspreise aufhöre, während Zölle auch dann noch fortdauerten. Der Beschluß der wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstages will freilich diese Konzession wesentlich einschränken; er verlangt sub 2, daß bei höheren Einkaufspreisen auch die inländischen Verkaufspreise entsprechend erhöht werden sollen, wodurch die Versicherung in der Begründung sub 3, daß die Preissteigerung eine scharf begrenzte sei, wenigstens für solche Zeiten, hinfällig wird. Darüber sagt der Vorschlag der Vereinigung nichts, wie entsprechend den bisherigen örtlichen Preisdifferenzen und Frachtkosten der inländische Getreidepreis differenziert werden soll, während Graf Kanitz auch für die Zukunft die Preisverschiedenheit zwischen Ost- und Westdeutschland sich erhalten denkt[1].

Was ist nun an dieser Begründung richtig, was nicht? erschöpft sie die Folgen, erörtert sie genügend die Ursachen? Wird eine solche Reichsbehörde so gut funktionieren, wie hier vorgestellt wird; wird die Monopolisierung der Einfuhr in der That den bisherigen freien Getreidehandel intakt und unverändert lassen; werden die Preise im ganzen Inland, wenn man so in die Einfuhr eingreift, sich im Durchschnitt auf dem Niveau der festgesetzten Mindestpreise erhalten? Wird es leicht sein, den verschiedenen Interessen der einzelnen Gegenden und Staaten durch eine unitarische Reichsbehörde gerecht zu werden?

Die Frage, ob der Antrag Kanitz mit den bestehenden Handelsverträgen vereinbar sei, will ich hier nicht näher erörtern. Ich glaube nicht, daß eine loyale Interpretation zu einem anderen Urteil kommen kann, als zu dem, es läge darin eine dolose Umgehung der Verträge. Daß andere Staaten schon so gehandelt haben, z. B. Rußland selbst, als es im Dezember 1818 den preußisch-russischen Handelsvertrag einseitig aufhob[2], will ich nicht leugnen. Wir mußten uns damals von Rußland so brutalisieren lassen. Aber das beweist nicht, daß

[1] Vergl. S. 15 u. 16 der Schrift von Kanitz.

[2] Vergl. A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik (1892) S. 70 u. 71.

wir heute ähnliches gegen andere Staaten thun sollen oder thun können. Daß Rußland und Österreich freiwillig auf eine Änderung der Verträge eingingen, halte ich für ganz ausgeschlossen. Doch verfolge ich diese Fragen nicht weiter. Hier soll in erster Linie die volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung des Antrags erörtert werden.

Fragen wir zuerst: um welchen Betrag verteuert der Plan das Getreide, und wie wird das weiter wirken? Beschränken wir uns zunächst auf die zwei Hauptbrotfrüchte, Weizen und Roggen. Der fünfjährige Durchschnitt der Ernte und der Einfuhr von 1888—92 war nach Graf Kanitz:

	Doppelcentner	Also der Wert nach dem Welthandelspreise	und der Wert nach den Kanitzschen Preisen
Weizenernte	26,5 Mill.		
Weizeneinfuhr	7,4 „		
	33,9 „	33,9 × 10 = 339 Mill. ℳ	33,9 × 21,5 = 729 Mill. ℳ
Roggenernte	56,7 „		
Roggeneinfuhr	7,9 „		
	64,6 „	64,6 × 8,2 = 530 Mill. ℳ	64,6 × 16,6 = 1072 Mill. ℳ
		869 Mill. ℳ	1801 Mill. ℳ

Also der Wert des in Deutschland verzehrten Weizens und Roggens soll von 869 Mill. Mk., den sie im Welthandel hätten, auf 1801 Mill. Mk., rund um eine Milliarde, gehoben werden. Dazu kommen die anderen Früchte, deren Preissteigerung nach der obigen Kanitzschen Tabelle nochmals die Hälfte bis zwei Drittel des Betrags ausmacht, der auf Weizen und Roggen fällt. Rechnen wir nur 1/2 Milliarde hinzu, so sollen die Brotfrüchte in Deutschland etwa 1 1/2 Milliarden teurer werden, als sie bei freiem internationalen Verkehr wären. Wenn nun etwa die Hälfte derselben von der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst verzehrt wird, so hat der gesamte übrige Teil des Volkes immer noch 750 Mill. Mk. mehr zu zahlen, als bei freiem internationalen Verkehr der Fall wäre, und etwa 500 Mill. Mk. mehr, als heute die Inlandspreise unter Verteuerung durch die Zölle[1] betragen. Es handelt sich also um eine Staatsmaßregel, die 750 resp. 500 Mill. Mk. aus den Taschen der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung in die Taschen der landwirtschaftlichen Unternehmer überträgt. Das deutsche Nationaleinkommen ist auf etwa 15—18 Milliarden zu schätzen; nach einer Berechnung E. Engels giebt das deutsche Volk 7,5 Milliarden durchschnittlich für seine Nahrung aus. Wie schwer fällt es da ins Gewicht, wenn die Brotfrüchte in ihrem Gesamtbetrag etwa um 1 1/2 Milliarde verteuert werden, wenn die 12—14 Mill. Arbeiter, die nur über ein Einkommen von 500 bis 2000 Mk. verfügen, die 50—70 % ihres Einkommens für Nahrung

[1] Bei einem Zoll von 3,5 Mark werden 98 Mill. Doppelcentner Weizen und Roggen etwa 300 Mill. Mark teurer; rechnen wir für die übrigen Früchte nochmals 150 Mill. Mark, so sind es circa 450 Mill. Mark, und da von dem Gesamtbetrag der Vorräte 50—60 % an die übrige Bevölkerung verkauft werden, so hat diese etwa 225—250 Mill. Mark durch die Zölle zu tragen.

ausgeben, 50—100 % mehr dafür zahlen müssen als bisher, resp. als die Welthandelspreise betragen.

Nun werden die Verteidiger vielleicht antworten, es handele sich ja nur um eine augenblickliche Baisse; die drei letzten Ernten seien überreiche gewesen; der argentinische Export drücke momentan so anormal. Das ist in der Hauptsache richtig. Wir werden vielleicht schon in ein oder zwei Jahren wieder solche Preise haben wie 1890, oder wenigstens wie sie 1886—1889 standen. Damals war der Preis von

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	19,0 ℳ	15,1 ℳ	14,7 ℳ	14,1 ℳ
während die Kanitzschen Mindestpreise sind	21,50	16,50	15,50	15,50
und die preußischen Durchschnittspreise von 1851—1893	20,57	16,67	15,89	15,36

Aber sobald man sich auf diesen Standpunkt stellt, so entsteht die Frage: wozu dann den großen Apparat eines Reichsmonopoles? Außerdem, ganz sicher können wir ein solches Steigen der Preise nicht garantieren; die große Konkurrenz der überseeischen billigen Länder wird zunächst bleiben; mäßige Getreidepreise sind für die ganze nächste Zukunft wahrscheinlich. Und so bleibt für alle Schutzzölle und alle ähnlichen Maßregeln, wie sie der Antrag Kanitz verfolgt, die Grundfrage die: wie weit darf dem Volke der Lebensunterhalt verteuert werden? wie weit dürfen wir uns durch Staatsmaßregeln für das deutsche Inland entfernen von den durchschnittlichen Welthandelspreisen?

Mit der Bemerkung, es sei früher so teuer gewesen, es sei früher niemand verhungert, ist eine Besteuerung der übrigen Bevölkerungsklassen im Betrage von 500—750 Mill. Mk. zu Gunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer nicht abzumachen. In den vierziger und fünfziger Jahren existierten in der That Hungerjahre, und sind Tausende dem Hungertyphus erlegen. Die hohen Preise von 1860—75 wurden darum erträglich, weil sie begleitet waren von einem seltenen Aufschwung der ganzen Volkswirtschaft: die Industrie, der Verkehr, das Bankwesen machten Fortschritte, wie sie heute entfernt nicht ebenso vorhanden sind. Die Löhne stiegen damals ganz erheblich. Seither ist die Bevölkerung sehr gewachsen, die Gelegenheit zu verdienen ist geringer geworden; der gewerbliche Mittelstand ist in kümmerlicher Lage; das Steigen der Löhne hat aufgehört oder ist unbedeutend; teilweise gehen die Löhne zurück; Tausende von Arbeitern sind brotlos. Uns jetzt wieder die Lebensmittelpreise von 1856—75 geben, heißt die veränderte volkswirtschaftliche Lage ganz verkennen.

Und doch möchte alles noch gehen, wenn der Antrag Kanitz nur die Folge hätte, in einem Jahre, wie das gegenwärtige, 500, in einem Jahre mit Preisen wie 1886—89 1—200 Mill. für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu fordern. Ich glaube aber, die Belastung für das Volk würde eine sehr viel größere werden. Und ich sehe darin den schwächsten Punkt des Antrags. Er ist ein In-

strument, das nur der Preishebung, nicht auch umgekehrt der Verhinderung zu hoher Preise dient, obwohl die Begründung das behauptet. Er würde auf die öffentliche Meinung einen gänzlich anderen Eindruck gemacht haben, wenn er den doppelseitigen Gedanken socialer Gerechtigkeit „Schutz des Landwirtes gegen zu niedrige Getreidepreise, Schutz des Volkes gegen zu hohe Brotpreise“ auf die Fahne geschrieben hätte. Das that er nicht, er verlangt nur hohe Preise für den Landwirt durch eine Staatsintervention und überläßt alles übrige dem freien Verkehr, der Spekulation, dem privatwirtschaftlichen Konkurrenzgetriebe.

Graf Kanitz täuscht sich, glaube ich, gründlich, wenn er glaubt, der private Importhandel werde bei seinen Einrichtungen ruhig fortfunktionieren; ich zweifle nicht daran, daß er in kurzer Zeit lahm gelegt wäre, daß die angesehensten Firmen das Geschäft aufgeben würden. Die Reichsbehörde müßte den ganzen Handel übernehmen; sie würde schwerlich sofort, im besten Falle erst nach Jahren gut funktionieren. Aber auch angenommen, sie versorge das Inland mit den richtigen Quantitäten ausländischen Getreides zu rechter Zeit, an der rechten Stelle. Im Inlande würde nun, unter dem Eindruck wesentlich geringerer Vorräte, eine Preissteigerung beginnen: die inneren Händler, die Müller, die Bäcker hätten es bei einer solchen Konjunktur in der Hand, weitere Preistreibereien vorzunehmen; niemand wirkte dem entgegen. Der Brotkonsument hätte aller Wahrscheinlichkeit nach das Brot um weitere hundert oder mehr Millionen verteuert zu zahlen. Die Reichsmonopolverwaltung konnte sich doch nur um die Engrospreise an der Grenze und auf den paar Hauptmärkten kümmern. Was weiter aus der Haussebewegung würde, kümmerte sie nicht. Wenn die Begründung sub 3 das Gegenteil behauptet, so weiß sie keinen Beweis dafür anzuführen, als den, der Antrag Kanitz schaffe gleichmäßige Preise. Er würde doch zunächst eine sehr große Steigerung der Getreidepreise herbeiführen. Wenn die Reichsverwaltung ebenso wie einst die Friedericianische überall den Lokal-Getreidepreis und den Brotpreis regulieren wollte, mußte sie überall lokale Magazine haben; sie konnte ohne die alte zünftige Brotpreisregulierung dieses Ziel heute voll nur erreichen, wenn sie den ganzen inneren Getreidehandel, die ganze Müllerei und Bäckerei verstaatlichte.

Das ist ja nun auch das Ideal des österreichischen Vorgängers des Grafen Kanitz. Und ich glaube, dieser Mann, Herr Mühlenbesitzer V. Till, hat ganz recht, wenn er in seinem „Offenen Brief“ an Kanitz vom 9. April 1894 unter Berufung auf die furchtbare Mißstimmung, die seinerzeit in Italien die Brotverteuerung durch die Mahlsteuer erzeugte, demselben zuruft: die Annahme seines Antrages bedeute für Deutschland die Revolution; wenn der Staat das Getreide durch das Monopol um den einfachen Betrag verteuere, so werde das Privatgewerbe nochmals denselben oder gar einen wesentlich höheren Betrag daraufschlagen; es entstände ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Stadt- und Landbewohnern; nur wenn der Staat zugleich die Broterzeugung möglichst rationell und ohne Nutzen

für sich durchführe, sie für sich monopolisiere, sei es möglich, dem Landwirte Preise, wie sie Kanitz fordere, und zugleich dem Volke billiges Brot, wie es jetzt bestehe, zu geben.

Man mag die Hoffnungen Tills für berechtigte oder für übertriebene halten, so viel ist sicher, daß, wenn der Staat alle Gewinne der Müllerei, des innern Getreide- und Mehlhandels und der Bäckerei zu seiner Disposition hätte, wenn er in großen Brotfabriken möglichst gutes und billiges Brot herstellte, dann wäre wenigstens einigermaßen denkbar, daß es möglich sei, dem Volke billiges Brot und dem landwirtschaftlichen Unternehmer leidliche Preise zu garantieren. Eine solche Reichs- oder Staatsverwaltung könnte auch das Ziel, die Schwankungen der Preise, wie sie durch den Wechsel der Ernten gegeben sind, möglichst zu beseitigen, am ehesten erreichen. Sie könnte möglichst gleichmäßige Getreide- und Brotpreise von Jahr zu Jahr herstellen, ohne den städtischen Konsumenten und Arbeiter zu schädigen. Sie könnte durch diese Stabilität es auch erreichen, daß das Monopol nicht so leicht zur maßlosen demagogischen Hetzerei führt. So, wie der Antrag Kanitz jetzt lautet, würde die Folge, sobald das Brot sehr verteuert wäre, die sein, daß eine sehr heftige radikale Agitation dagegen entstünde; es würde heißen: die Monopolverwaltung ist schuld; die Arbeiter- und Konsumentenkreise würden wissen, daß ein Sturmlauf auf die Monopolverwaltung Preisänderungen in Aussicht stellt. Die Regierung würde mit der ganzen Maßregel die Angriffsfläche auf sich selbst unendlich verbreitern. Gewiß wäre diese Gefahr auch bei einem Monopol der Brotbereitung vorhanden; aber da mit einem solchen von Anfang an zugleich Stabilität des Brotpreises und billiger Brotpreis versprochen und garantiert werden könnte, wäre die Einrichtung doch eine viel weniger gefahrvolle.

Daß sie im übrigen aber unendliche, unübersteigliche Schwierigkeiten böte, ist klar. Gegen 80—100000 Bäckereien, 60000 Mühlen, beide zusammen mit einem Personal von über 300000 Personen, müßten verstaatlicht werden, dazu der ganze lokale Getreidehandel. Alle diese Gewerbe sind mit andern Geschäften bisher verbunden. Der Eingriff würde Tausende von mittleren Existenzen vernichten, zu enormen Expropriationskosten nötigen, einen erheblichen Teil der bisher beschäftigten Arbeiter brotlos machen. Es sollte eine Reichsmonopolverwaltung eintreten, wo bisher lauter rein lokale Organe mit Orts- und Sachkenntnis fungiert haben. Die Einzelstaaten müßten ebenso dagegen sein, wie überall eine starke örtliche Mißstimmung auf Jahre und Jahrzehnte entstünde. Der bureaukratische Beamtenapparat wäre groß, kostspielig, schwer kontrollierbar: er sollte Geschäfte centralistisch übernehmen, die bisher nie irgendwo ein großer Staat für sein ganzes Gebiet auf seine Schultern nahm. Die Schattenseiten und Mißbräuche jedes Beamtenapparates würden hier wahrscheinlich sich ganz anders zeigen, als etwa bei einer Domänen- und Forst-, einer Eisenbahn- und Bergwerksverwaltung. Ich würde daher niemals wagen, zu derartigem zu raten. Ich sage nur: wenn

man die Idee des Grafen Kanitz acceptiert, dann muß man sie auch ganz wollen, und mit der Modalität, daß nicht nur die Gutsbesitzer, sondern auch das ganze Volk den Vorteil hat; und das wäre der Fall bei den Vorschlägen Tills. Daß vollends von einer solchen Einrichtung nicht die Rede sein könnte, wenn man die Maßregel als eine vorübergehende betrachtet, versteht sich von selbst. Doch ist überhaupt diese Vorstellung nicht ernsthaft zu nehmen. Provisorisch auf 2 oder 3 Jahre kann kein vernünftiger Mensch eine Reichsmonopolgetreideverwaltung irgend welcher Art schaffen wollen.

Dies führt uns noch auf einen schwerwiegenden Einwand gegen den Antrag Kanitz. Wie Professor Sering im Landwirtschaftsrat ausführte, sagen die besten landwirtschaftlichen Sachkenner aus, daß die Kanitzschen Mindestpreise, auf eine Anzahl Jahre garantiert, eine solche Mehrproduktion an Getreide schaffen würden, daß wir keine Einfuhr mehr brauchten, sondern einen Überschuß zur Ausfuhr hätten. Die Kanitzsche Reichsmonopolverwaltung wäre dann mit ihrer ganzen Wirksamkeit zu Ende; die Preise würden dann durch die inländische Überproduktion wieder sinken; es handelte sich dann um einen Export etwa mit Exportprämien oder anderer Staatsunterstützung. Auch für diesen Fall stünde ein Monopol im Sinne Tills, eine staatliche Getreidemagazinverwaltung, wie die Fridericianische ganz anders da.

Was den socialistischen Charakter des Kanitzschen Planes betrifft, so glauben die Antragsteller und Graf Kanitz in seiner Broschüre, ein Vorwurf dieser Art werde am besten dadurch widerlegt, daß die Socialdemokraten bei der ersten Beratung im Reichstage dagegen gestimmt hätten. Das ist ein sehr schwaches Argument; sie mußten unter allen Umständen gegen einen Antrag stimmen, der nur teureres Getreide, aber nicht zugleich billiges Brot bringen will. Für einen Antrag Till würden sie sachlich sicher sein: ob sie aber formell dafür stimmten, ist zweifelhaft, weil sie derartiges selbst machen und ausführen, nicht den heutigen Staatsorganen überlassen wollen. Der Vorwurf socialistischer Tendenz bleibt natürlich bestehen. Er liegt darin, daß Verstaatlichung eines Erwerbszweiges gefordert wird, um die Einnahmen einer socialen Klasse zu verbessern. Nun ist das Sinken der landwirtschaftlichen Unternehmergewinne und der Grundrente keinenfalls stärker, als zeitweise auch die Einnahmen der Fabrikanten und Kaufleute, der Handwerker und Arbeiter sinken. Der Schluß liegt nahe: was dem einen billig ist, ist dem andern recht. Und es entsteht die Frage: hat der Staat die Möglichkeit, für alle socialen Klassen ein stabiles Einkommen, einen die Selbstkosten deckenden Mindestpreis für ihr Hauptprodukt zu garantieren? Ist vollends heute, in einer Periode der rasch zunehmenden weltwirtschaftlichen Beziehungen, das möglich? Gewiß wird man behaupten können, die Tendenz der heutigen volkswirtschaftlichen Organisation mit ihrem ganzen Versicherungswesen gehe dahin, die Wechselfälle der Konjunkturen auf sociale Gemeinschaften, statt auf die einzelnen zu übertragen. Wir hoffen, daß eine immer bessere und kompliziertere Ausbildung unserer volkswirtschaftlichen Institutionen immer mehr Menschen der Wohlthat

eines gleichmäßigen Einkommens teilhaftig werden lasse oder sie einer solchen näher bringe. Aber nur ein Träumer oder optimistischer Schwärmer wird behaupten können, wir seien heute so weit, diese allen Gesellschaftsklassen durch den Staat garantieren zu können. Und daher die Frage: ist es gerecht, wenn einer Klasse auf Kosten der übrigen ein solches Privilegium eingeräumt wird; muß das nicht steigende Erbitterung, unklare Wünsche, ja bald die extremsten socialistischen Forderungen erzeugen?

Aber es wird nun eingewandt, die Gutsbesitzer und Bauern seien das eigentliche Fundament des Staates; sie verdienten in ganz anderem Maße Berücksichtigung, als andere Klassen, sie müßten um jeden Preis erhalten werden; die Krisis, die sie getroffen, bedeute zugleich den Untergang der Macht des Staates, den Ruin der Gesellschaft; die Stützen der guten Sitte, der Religion, des Heeres seien es, um die es sich handle. Ich verkenne die Berechtigung solcher Argumente nicht. Ich wünsche aus voller Seele, daß unser Bauernstand nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt werde, zumal ich nicht glaube, daß in der Landwirtschaft der Großbetrieb gleichwie in vielen Gebieten der Industrie den Kleinbetrieb verdrängen wird. Ich halte es auch für sehr heilsam, wenn der bessere und größere Teil unserer bürgerlichen und adeligen Rittergutsbesitzer die Stelle und den Einfluß in Staat und Gesellschaft behalten, den sie jetzt inne haben. Aber ich wünsche zugleich, daß der Teil der Gutsbesitzer und Bauern, der längst infolge von Überschuldung vor dem Ruin steht, durch wirtschaftlich kräftigere Elemente ersetzt werde, daß da, wo die Rittergüter 40—70 % des Areals ausmachen, ein gewisser Teil derselben in Bauerngüter verwandelt werde. Nur so ist der Entvölkerung, der Slavisierung und dem wirtschaftlichen Rückgang des deutschen Ostens entgegenzuwirken. Es sind das Forderungen, die ich schon oft, z. B. 1886 in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik als Referent bei der Verhandlung über innere Kolonisation, ausgesprochen habe[1], und die vorher und nachher in ähnlicher Weise von anderen und seither immer energischer von allen Freunden der inneren Kolonisation, z. B. von Miaskowski, Sering, M. Weber, als Vorbedingung jeder Gesundung unserer östlichen Verhältnisse hingestellt und begründet wurden.

Was hat zu geschehen, um dies zu erreichen? Ist eine staatliche Intervention, die durch Beschränkung der Einfuhr die Preise hebt, das einzige, ist sie das richtigste Mittel? Trägt sie die Garantie der Gesundung unserer agrarischen Verhältnisse in sich? Wird sie, in dem vorgeschlagenen Maßstabe ausgeführt, nicht eine neue, anormale Hausse der Bodenpreise erzeugen? Wird sie nicht die schlechten und überschuldeten Wirte im Besitze erhalten, statt sie durch bessere zu ersetzen? Giebt sie nicht blind den Leuten in behaglicher Lage und den grundbesitzenden Millionären ebensolche und viel größere Zuschüsse

[1] Schriften des Vereins, Bd. 33 S. 92—95.

auf Kosten der übrigen socialen Klassen, als den wirklich Notleidenden und denen, die der Rettung und Unterstützung wert sind?

Die agrarische Krisis findet heute ihren prägnantesten Ausdruck in dem Verhältnis der gesunkenen Reinerträge zu den hergebrachten zu hohen Bodenpreisen. Von 1830—75 sind die Bodenpreise in Deutschland um 3—400 % gestiegen; von dieser Steigerung geht ein sehr großer Teil auf die Meliorationen, Bauten, die verbesserte Ausrüstung und Wege, die Separation und sonstige Gesetzgebung zurück, ein Teil aber auch rein auf die Konjunktur, die gestiegene Nachfrage; wer damals Güter kaufte, rechnete darauf, daß sie jährlich ein oder mehr Prozent wertvoller wurden; diese Erwartung reizte zu immer höheren Preisen bei Ankauf und Erbteilung. Die Gewinne, welche die Grundbesitzer damals infolge der Konjunktur machten, sind doch wohl noch größere, als die Verluste, die sie heute zu tragen haben. Für den einzelnen ist das freilich kein Trost; denn die meisten haben in den letzten 20—30 Jahren zu den hohen Preisen gekauft oder übernommen; sie haben demgemäß Schulden an Miterben oder Vorbesitzer eintragen lassen; sie berechnen demgemäß heute ihre Produktionskosten. Jeder wünscht für sich, daß wieder ein Steigen der Bodenpreise eintrete; dann wäre alle Verlegenheit für ihn vorbei. Der Staat und die Gesamtheit aber können ein solches Steigen nur dann willkommen heißen, wenn es aus der natürlichen Marktlage, aus technischen und organisatorischen Fortschritten des Betriebs sich ergiebt, nicht wenn es künstlich durch Staatsmaßregeln erzeugt wird. Bleibt die Grundrente dauernd niedriger als 1850—75, so müssen auch die Kauf- und Pachtpreise des Bodens sich teils auf dem bisherigen Niveau erhalten, teils sich etwas ermäßigen. Sie müssen sich ins Gleichgewicht setzen mit den Reinerträgen, und sobald das geschehen ist, befinden sich Gutsbesitzer und Bauern wieder in normaler Lage. Der Antrag Kanitz würde künstlich eine rasche Hausse der Bodenpreise erzeugen, die natürlich im Augenblick jedem Grundbesitzer angenehm wäre, die aber für Staat und Gesamtheit schon deshalb gefährlich wäre, weil jede Änderung der Regierungspolitik sie jählings zu beseitigen drohte. Und ein solcher Wandel müßte über kurz oder lang kommen in einem Lande, das schon 1882 nur 41,6 % seiner Gesamtbevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte.

Aber abgesehen von dieser Wirkung, wie wirkt ein Reichshandelsmonopol, das die Getreidepreise hebt, social? teilt es die Staatshülfe dem zu, der sie braucht, und der sie verdient? Ich gebe zu, daß bei den meisten Staatsmaßregeln nicht verlangt werden kann, daß sie allen Staatsbürgern oder allen durch einen Notstand Betroffenen ganz gleichmäßig zu gute kommen. Auch jeder Schutzzoll begünstigt neben denen, die des Schutzes bedürfen, solche, die es nicht nötig haben, und schadet daneben anderen. Aber eben deshalb sind Schutzzölle stets mit Maß und mit Vorsicht anzuwenden. Der Antrag Kanitz nimmt die geradezu enorme Summe von 500 Mill. Mark aus den Taschen der

Nichtlandwirte und verteilt sie einfach nach der Fläche und dem verkäuflichen Ernteertrag an die Notleidenden, wie an die in guter Lage Befindlichen. Der Bund der Landwirte wird sagen: alle Landleute leiden heute Not. Ich antworte darauf, daß dies in gewissem Sinne wohl wahr sei; aber wer von 100 000 Mark bisherigem Einkommen zeitweilig 20 000, ja 50 000 verloren hat, bedarf darum doch noch keiner Staatsunterstützung, auch wenn er sich als notleidender Bauer verkleidet; selbst wer statt 30 000 heute nur 20 000 oder 15 000, wer statt 10 000 7000 und 6000 einnimmt, ist noch kein Mann, dessen Existenz vernichtet ist, der durch Staatsmittel auf Kosten anderer Zuschüsse erhalten muß. Wirklich unterstützungsbedürftig und würdig sind heute nur die, welche die momentanen, außergewöhnlich niedrigen Preise nicht mehr ein oder zwei Jahre aushalten können; welche dadurch in eine sie ruinierende Verschuldung hineingeraten; welche, obwohl sie gute oder wenigstens mittlere Wirte sind, von einem Einkommen von 1—6000 Mark über die Hälfte zeitweilig verloren haben. Ich glaube kaum, daß man wird behaupten können, dies seien mehr als 1/6 oder 1/5 der landwirtschaftlichen Unternehmer. Die verpachtenden Grundeigentümer scheinen mir ohnedies nicht berechtigt, Staatshülfe zu beanspruchen. Es sind hauptsächlich gewisse Klassen in gewissen Gegenden, die so stark unter den niedrigen Getreidepreisen leiden, daß etwas für sie zu geschehen hat. Es ist ein Teil der eigentlichen Bauern und der kleineren Rittergutsbesitzer auf dem geringeren Boden im Osten. Diese ganze Unterscheidung aber ist nun bei einer Maßregel wie der Kanitzschen ausgeschlossen; sie hat nur das Charakteristische an sich, daß sie ihrer Natur nach wesentlich den großen Gutsbesitzern nützt. Wir haben nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1882 in Deutschland drei Millionen kleiner Wirte unter zwei Hektar; die würden fast nichts durch den Antrag Kanitz erhalten, weil sie kein oder fast kein Getreide verkaufen; die fast eine Million betragende Zahl der Kleinbauern, die zwei bis fünf Hektar bewirtschaften, erhielte von der Wohlthat auch noch nicht sehr viel; die Mittelbauern mit fünf bis zwanzig Hektar, deren Zahl eine ähnliche ist, wären schon in besserer Lage, sie gewönnen schon wesentlich bei hohen Getreidepreisen; den Löwenanteil aber erhielten die 306 501 Landwirte, die über zwanzig Hektar bewirtschaften, die 55 % der Gesamtfläche innehaben, die gegen 60 % ihrer Getreideernte und mehr durchschnittlich verkaufen. Und zu dem, was so verteilt würde, würden auch die reichsten Landwirte nichts beitragen, während alle übrigen Bevölkerungsklassen, die ihre Lebensmittel einkaufen, die Last in dem Verhältnis trügen, als sie einen größeren oder kleineren Teil ihres Einkommens für Lebensmittel ausgeben. Also wären die kleinen Leute und Arbeiter dadurch am meisten belastet.

Außerdem aber, und das scheint mir ebenso wichtig, die Hülfe des Antrags Kanitz käme, ganz gleichmäßig dem guten wie dem schlechten Wirt, dem zu 98 % wie dem gar nicht verschuldeten, dem, der im Interesse des Ganzen fallen muß, und dem, der im Staatsinteresse zu halten ist, zu gute. Jede wirtschaftliche Krisis ist ein

Reinigungs- und Ausleseprozeß; sie trifft oft und in weitem Umfang auch persönlich Unschuldige, Bemitleidenswerte, aber doch immer in erster Linie die Trägen, die technisch und geschäftlich Zurückgebliebenen, die über ihre Mittel Lebenden, die längst Überschuldeten, die wirtschaftlich Unfähigen. Diesen Reinigungsprozeß kann man mildern, aber man soll ihn nicht ganz beseitigen wollen; man soll nicht Mittel anwenden, die die Tendenz haben, ihn zu lähmen oder zu annullieren. Auch die staatliche Hülfe, zumal wenn sie 500 Millionen Mark jährlich austeilen will, sollte nicht blind verfahren; sie muß ein Ausleseverfahren eintreten lassen, muß sich die Leute ansehen, ob sie es nötig haben, ob sie es verdienen, ob der Staat ein Interesse hat, sie zu retten.

Und daher komme ich zu folgendem Schlusse. Es ist ein chronischer agrarischer Notstand vorhanden, der in der starken überseeischen Konkurrenz, in den stabilen oder rückgängigen Reinerträgen, der längst vorhandenen, neuerdings sehr zunehmenden starken Verschuldung weiter Kreise der ländlichen Besitzer, sowie in der Schwierigkeit der Anpassung der Gewohnheiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung an die modernen welt- und kreditwirtschaftlichen Verhältnisse seine Hauptursachen hat. Dieser chronische Notstand hat sich seit 1891, zumal im Osten, bis ins Unerträgliche verschärft durch eine Reihe überreicher Ernten in verschiedenen Staaten, die zusammenfielen mit einer allgemeinen weltwirtschaftlichen Stockung und einer momentanen Anschwellung der argentinischen Konkurrenz durch Papiergeldwirtschaft. Daher noch tiefere Getreidepreise als sonst. Gegen die chronischen Mißstände haben wir maßvolle agrarische Schutzzölle eingeführt, die wir jetzt aus völkerrechtlichen Ursachen nicht steigern können, die wir aber auch aus Rücksicht auf die Volksernährung und die Konkurrenz mit England und anderen Staaten nicht gern und nicht sehr erheblich steigern könnten. Gegen die akute Zunahme der Not muß zu dem Mittel gegriffen werden, das stets in solchen Fällen angewandt wurde, zu Notstandsdarlehen und außerordentlichen Unterstützungen der wirklich Notleidenden. Gegen die chronische Art, wie teilweise auch gegen die akute, giebt es ein einfaches weiteres Mittel: der Staat erwirbt den Grundbesitz, dessen Inhaber sich in gefährdeter Lage befindet, und besetzt ihn wieder mit einem Eigentümer oder Pächter, unter solchen rechtlichen Bedingungen, wie es dem Gesamtinteresse entspricht, und so, daß der Betreffende wirtschaftlich gedeihen kann. Was der Staat dabei etwa zusetzt, ist ein Opfer, das die Gesamtheit tragen kann und muß und das später sich wieder reichlich ersetzen wird.

Es versteht sich, daß derartiges nicht Reichssache, sondern Pflicht des einzelnen Staates ist. Wie schwierig ein Eingreifen des Reiches sei, sah man schon bei der Abstimmung über den Antrag Kanitz im Landwirtschaftsrate; fast alle Mitglieder desselben aus Gebieten westlich der Elbe stimmten gegen ihn. Die Verhältnisse und Interessen sind zu verschiedene. Es wäre auch kaum denkbar, daß im Bundesrat und Reichstag über derartiges Einigkeit hergestellt würde.

Eine Getreidemonopolverwaltung setzte einen centralisierten und fast auch einen absolutistischen Einheitsstaat voraus.

Was die Kosten meines Vorschlages betrifft, so würde ich denken, daß für die nächsten Jahre ein Staatsanlehen von 1000 Mill. Mark hinreichte, von denen 200 Mill. zu Notstandsdarlehen und -Unterstützungen und 800 Mill. Mark zu Erwerbungen zu verwenden wären. Die Zinsen dafür betrügen, da gegenwärtig der Kapitalmarkt sehr flüssig ist, bei 3 % 30 Mill. Mark; sie belasteten den Staat erst nach und nach, je nachdem die Gelder nötig werden; nehmen wir zugleich eine Amortisation von 1 %, so sind es 40 Mill. Mark. Der Antrag Kanitz belastete Preußen, wenn das Reich 500 Mill. Mark im Jahre aufzubringen hat, jährlich mit etwa 300 Mill. Mark, also mit dem Acht- bis Zehnfachen, und nur die Hälfte der Bevölkerung zahlte daran. Die Notstandsdarlehen würden, soweit zur Erhaltung tüchtiger Wirte sofortige Hülfe nötig ist, die Regel bilden; nur in besonderen Fällen würde es sich um direkte Unterstützung oder späteren Erlaß der Darlehen handeln. Der Zinsfuß wäre sehr mäßig, vielleicht zu 2 oder 2½ % zu bemessen. Schlechte Wirte, solche, die schon ganz überschuldet sind, denen nach dem Urteil der Standesgenossen nicht mehr zu helfen ist, würden in der Regel davon auszuschließen sein. Ihnen wäre zu überlassen, ob sie den Konkurs anmelden oder versuchen wollen, mit den provinziell einzusetzenden oder an die Generalkommissionen anzulehnenden Behörden über den Verkauf zu unterhandeln

Bei dem Ankauf würde diesen Behörden freie Hand gegeben werden müssen. Die Beseitigung und Milderung des Notstandes wäre der eine leitende Gesichtspunkt beim Ankauf, die Herstellung einer richtigen Grundbesitzverteilung, die Vermehrung der mittleren und kleinen Bauernstellen, sowie eine richtige innere Kolonisation der andere. Die große Nachfrage würde sofort das anormale Sinken der Bodenpreise, die aus Angst erfolgende Kündigung von Hypotheken hemmen, ohne doch zu einer künstlichen Hausse zu führen. Diese zu vermeiden müßte gerade Aufgabe der Behörden sein; sie haben das in der Hand durch das Tempo des Ankaufs, durch die Höhe ihrer Gebote, durch die Art, wie sie Pächter und neue Erwerber zu billigem, entsprechendem Preise ansetzt. Tüchtige Wirte, die an den Staat verkaufen wollen, könnte man zunächst als Pächter auf ihrem bisherigen Besitze belassen unter Bedingungen, daß sie existieren können, ja mit der Aussicht, daß der Übernehmende oder einer seiner Söhne später das Gut zurückerwerbe. Eine mäßige Zunahme staatlicher Pächter wäre kein Unglück. Die preußischen Domänenpächter haben stets zu den besten Landwirten gehört; sie können sich nicht in falscher Weise verschulden, sie strengen sich sehr an, verwenden jeden Gewinn als Betriebskapital. Natürlich dürften nirgends die Pächter des Staates zur Majorität werden. Für den größeren Teil des neuerworbenen Domänenbesitzes soll das Staatseigentum nur die vorübergehende Form des Übergangs in einen neuen, gesunden Zustand sein. Die neuen Erwerber wären überwiegend als Erbpächter oder Rentengutseigentümer anzusetzen. Gegenüber Allen hätte es der Staat in der Hand, die Besitzgröße,

die Rechtsform, die künftige Gestaltung des Erbrechtes, die Verschuldungsmöglichkeit, wie den Gutspreis normal zu gestalten, resp. so wie es im Staatsinteresse und nach Lage der heutigen Reinerträge passend ist. Eine gewisse Beschränkung für 1—2 Generationen würde jeder neue Erwerber sich gefallen lassen müssen; und dauernd müßte jede solch maßlose Verschuldung, wie sie heute möglich ist, verhindert werden.

Wenn wir mit dem Grafen Kanitz den Hektar zu 800 Mark annehmen, so werden 800 Mill. Mark ausreichen, um 1 Mill. Hektar zu erwerben; doch dürfte dieser Preis zu hoch sein; wenigstens hat die Ansiedelungskommission ja durchschnittlich etwa zu 600 Mark gekauft. Und die erste Hälfte der Schulden könnte für gewöhnlich stehen bleiben.

Aber auch schon eine Million Hektar in zwei bis drei Jahren angekauft, würden der preußischen Staatsgewalt in den östlichen Provinzen, um die es sich handelt, die beherrschende und bestimmende Rolle auf dem Gütermarkt in die Hand geben. Der preußische Staat umfaßt 34—35 Mill. Hektar Gesamtfläche und 17,4 Mill. Ackerfläche, 3,3 Mill. Wiesenfläche; Ost- und Westpreußen haben zusammen 3,1 Mill., Brandenburg und Pommern 3,4 Mill. Ackerfläche; die Domänen des Staates umfassen 340 000 Hektar nutzbarer Fläche. Neulich teilte der Landwirtschaftsminister mit, daß die Generalkommissionen auf Grund der Rentengesetze jetzt 6902 Stellen mit 74 000 Hektar geschaffen haben. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß eine Million Hektar in kurzer Zeit zu erwerben schon eine sehr große Aufgabe wäre; mehr ist kaum in einigen Jahren auszuführen, weil die Beamten nicht gar so plötzlich zu beschaffen, die Geschäfte nicht rascher zu fördern wären.

So sehr von Anfang an rein geschäftsmäßig verfahren werden müßte, so wenig man Almosen an überschuldete Besitzer und Gläubiger in Form von zu hohen Gutspreisen geben dürfte, so wenig dürfte man bei der Neuordnung fiskalisch verfahren. Da dürften selbst große Opfer nicht gescheut werden. Es wären nur solche für den Augenblick. Denn später, wenn die Krisis vorüber ist, wenn wir wieder Jahre und Jahrzehnte blühender Landwirtschaft bekommen, so würden, selbst wenn der Staat dann von den angekauften Gütern nur noch ein Drittel als Eigentümer in Händen hätte, die heutigen Opfer sich reichlich bezahlt machen. Man müßte mit dem Wiederverkauf eines Teils der Erwerbungen absichtlich bis zu einem solchen Zeitpunkt warten.

Gewiß lassen sich auch gegen einen solchen Plan, den ich zunächst hier nicht weiter im Detail ausmalen will, mancherlei Gründe anführen. Man wird sagen, er gebe den Behörden Spielraum zu Willkür und Begünstigung; es würden für den Staat große Verluste nicht zu vermeiden sein; die Verschuldung des preußischen Staates sei schon groß genug. Aber jedenfalls scheint er mir vor dem Antrag Kanitz sehr viel Vorteile zu haben.

Er ist ihm gegenüber jedenfalls sehr billig, und er legt die Last auf die Gesamtheit, nicht auf einzelne Klassen.

Er verstärkt die Macht und den Einfluß der Staatsgewalt, während der Antrag Kanitz diese schwächt. Mein Antrag ist im Staatsinteresse gedacht, der Kanitzsche im Klasseninteresse.

Die Ausdehnung des Domänenbesitzes bewegt sich in den erprobten Geleisen der deutschen Staatsverwaltung; wir haben eine bewährte Schule guter Domänen- und Separationsbeamten, denen derartiges vertrauensvoll in die Hand gelegt werden kann; der Antrag Kanitz verlangt Beamte, die als Getreidehändler fungieren sollen, will Dinge dem Reiche übertragen, wozu kaufmännische Eigenschaften und Erfahrungen nötig sind, wozu alle Erfahrung heute fehlt.

Mein Vorschlag bewegt sich auf dem Boden der heutigen Wirtschafts- und Rechtsorganisation; der Kanitzsche führt direkt ins socialistische Lager und erzeugt notwendig weitere, ähnliche, unerfüllbare Wünsche.

Nur das ist richtig: so viel agitatorische Zugkraft, wie der Antrag Kanitz, hat der meinige nicht. Er verspricht nicht, jedem zu helfen, er verspricht keine Hausse der Bodenpreise; er verweist alle, die sich selbst helfen können, auf sich selbst. Er kann nicht so schnell wirken, wie jener; das Beste seiner Folgen liegt in einer Zukunft, welche den Praktiker, zumal den in Not befindlichen, nicht lockt, die er sich meist gar nicht klar vorstellen kann.

Aber sobald eine zielbewußte, feste und starke Staatsleitung für derartige Gedanken einträte, wäre es wahrscheinlich nicht schwer, die Volksvertretung dafür zu gewinnen!

Haben wir eine solche Staatsleitung? Niemand kann im Augenblick darauf eine sichere Antwort geben, schon weil wir einen neuen Reichskanzler und mehrere neue Minister haben. Die Reichs- wie die Staatsregierung hat sich in den letzten Wochen über keine der entscheidenden Fragen klar ausgesprochen. Man hatte nur den Eindruck, sie sei selbst noch unentschlossen, sie wolle den konservativen und agrarischen Interessen mehr als bisher entgegenkommen; aber sie findet Gegenliebe nur unter der Bedingung vollständiger Kapitulation nicht bloß vor den agrarischen Interessen, sondern auch vor Partei- und Klassenprojekten, an denen gewiß ehrliche patriotische Absicht mitgearbeitet hat, die aber doch in erster Linie von den Heißspornen benutzt wurden, weil sie die beste Fahne für eine große agitatorische Bewegung boten.

Vielleicht ist das Zögern der Staatsregierung nur absichtliche Taktik. Vielleicht kommen doch bald feste Entschlüsse. Daß sie die eigene Handelsvertragspolitik nicht umstoßen will, scheint schon festzustehen. Hoffentlich bleibt sie auch in den bisherigen Bahnen der bewährten Währungspolitik. Und der Antrag Kanitz scheint auch kaum große Aussicht in den maßgebenden Kreisen zu haben. Um so mehr müßte die Regierung dann mit einem andern Plan der Hülfe gegen die agrarische Not hervortreten. Vielleicht entschließt sie sich doch rasch zu etwas derartigem, wie es hier vorgeschlagen ist. Der

hier skizzierte Plan liegt so nahe und ist so einfach, er knüpft an so oft z. B. in der Agrarkonferenz des letzten Sommers Vorgeschlagenes an, daß es fast wunderbar erscheint, daß er nicht sofort von verschiedenen Seiten dem Antrag Kanitz entgegengesetzt wurde.

Die Zeit scheint besonders ernst und trübe. Aber jede staatliche Entwickelung kommt vor solche dunkle Stunden; sie sind so wenig zu vermeiden, als wirtschaftliche Krisen und sociale Kämpfe. Es kommt nur darauf an, in solcher Zeit die rechten Entschlüsse zu fassen; dann kann sie die Geburtsstunde einer besseren Zukunft werden [1].

---

[1] Die vorstehenden Zeilen sind 10.—13. März niedergeschrieben; was in dem am 12. März zusammengetretenen Staatsrat verhandelt wurde, ist mir nicht bekannt, da ich nicht zugezogen wurde; ebensowenig habe ich Conrads Abhandlung über denselben Gegenstand, die eben erschienen ist, gesehen. Von späteren Erscheinungen und Debatten konnte ich nichts mehr berücksichtigen. Über den dem Kanitzschen ähnlichen Antrag der französischen Socialisten verweise ich auf den Aufsatz von Dr. K. Thieß: „Die Vorschläge zur Verstaatlichung der Getreideeinfuhr in Frankreich und Deutschland" im Socialpolitischen Centralblatt von H. Braun vom 25. März 1895.

Kleinere Mitteilungen.

Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

1. Karl Thieß: Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik. Deutsche Worte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer, November 1893, S. 673–706.
2. John Schikowski: Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1894, Friedrich. 8⁰. 88 S.
3. Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt am Main veranstalteten socialen Kongreß. Berlin 1894, Liebmann. 8⁰. 223 S.
4. Dr. E. Hirschberg, Direktorialassistent im Statistischen Amte der Stadt Berlin: Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 125. Berlin 1894, Simion. 8⁰. 36 S.
5. Geoffrey Drage, Secretary to the Labour Commission: The unemployed. London 1894, Macmillan & Co. Kl.-8⁰. 277 S. und Tafeln.
6. Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Basel: Über die Aufgaben des Staats angesichts der Arbeitslosigkeit Akademische Antrittsrede. Tübingen 1894, Laupp. 8⁰. 54 S.
7. Derselbe: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt. Publiziert vom Departement des Innern. Basel 1895, Dr. H. Müller. 8⁰. 72 S.
8. Ratschlag und Gesetzentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dem Großen Rate vorgelegt den 8. November 1894. Mit Anhang: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet von Herrn Prof. Dr. Georg Adler. 8⁰. 44 und 70 S.
9. Dr. Zacher, Geh. Regierungsrat: Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 1895; Nr. 1 und 2.
10. Dr. Victor Mataja: Städtische Socialpolitik. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Eugen von Böhm-Bawerk, Karl Theodor von Inama-Sternegg, Ernst von Plener. 3. Band, 4. Heft. Wien 1894, Tempsky. Gr. 8⁰. S. 519–597.
11. Max von Heckel: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 9. Band, 1. Heft, S. 107–122. (Auszug aus Nr. 8.)

12. Rudolf Faißt, Pforzheim: Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Zur Orientierung und Besprechung speciell für evangelische Arbeitervereine. Evangelisch-sociale Zeitfragen, herausgegeben mit Unterstützung des Evangelisch-socialen Kongresses von Professor Otto Baumgarten. 2. Reihe, 9. Heft. Leipzig 1894, Grunow. 8°. 56 S.
13. Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen. Grundlinien eines Gesetzentwurfs mit Anmerkungen. München 1890, Pohl. 8°. 53 S.

I.

Thieß giebt über die aus neuester Zeit vorliegenden Anläufe zu arbeitslosenstatistischen Erhebungen oder doch zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Schätzung der Arbeitslosigkeit einen höchst instruktiven und geschickten, zugleich darstellenden und kritischen Bericht. Er tritt vorzugsweise für eine verbesserte Wiederholung der Erhebungen ein, die von socialdemokratischen Gewerkschaftskartellen im Winter 1892/93 in einer größeren Zahl deutscher Städte veranstaltet worden sind. Wenn er sich gegen die im Socialpolitischen Centralblatte diesen notwendig dilettantischen Versuchen zuteil gewordene Kritik mit einer gewissen Lebhaftigkeit wendet, so scheint er doch die dort hervorgehobenen Bedenken nicht voll zu würdigen: sein Hauptargument, jene lokalen Statistiken seien auf Vergleichbarkeit gar nicht berechnet gewesen, trifft nicht die Hauptsache und übersieht auch, daß eine Lücke oder Unklarheit sich schon für eine isolierte lokale Statistik fühlbar macht; daß die städtischen Behörden über die Zahl der Kranken, Arbeitsscheuen u. s. w. „aus ihren lokalen Erfahrungen heraus" so gut orientiert sei n, um die (teilweise!) in den Zählungen enthaltenen Elemente dieser Art „sofort" ausmerzen zu können, ist zu bezweifeln.

Eine im ganzen viel weniger reichhaltige Übersicht desselben Stoffs, übrigens ohne Kenntnis des Thießschen Aufsatzes, hat Schikowski geliefert. In seinen Ausführungen ist das breite Eingehen auf jene selben socialdemokratischen Erhebungen von Wert: Schikowski ergänzt die im Socialpolitischen Centralblatt darüber gebotene Zusammenstellung durch etwas ausgiebigere Benutzung der schwer erlangbaren lokalen Arbeiterblätter, die die ausführlichen Berichte über die einzelnen statistischen Aufnahmen veröffentlicht haben, und durch einzelne eigene Nachrichten: das im Socialpolitischen Centralblatte gefällte Urteil wird dadurch nicht nur bestätigt, sondern verschärft. Die im Anhange beigegebene Arbeitslosentabelle auf Grund der Zählungen jenes Winters ist gegenüber der des Centralblatts in Kleinigkeiten vervollständigt und berichtigt. Der Verfasser, vermutlich Mitglied eines staatswissenschaftlichen Seminars, hat seinen dahin einschlägigen Ausführungen einen mehr theoretischen Abschnitt vorausgeschickt, der den Begriff, die Ursachen und die Wirkungen der Arbeitslosigkeit, sowie die Abhilfsmittel gegen dieselben erörtert. Seinen klassifikatorischen Übersichten ist eine Verdienstlichkeit nicht abzusprechen, obwohl sie ihren Gegenstand nicht erschöpfen; so hätte unter den Ursachen der Arbeitslosigkeit die Lehrlingszüchtung nicht fehlen dürfen.

Von Dr. Hirschberg als Referenten wurde auf dem Frankfurter freien socialen Kongresse namentlich gegen die socialdemokratischen Zählungen das Bedenken erhoben, daß die befragten Personen tendenziös bearbeitet worden seien. Wenn von Vertretern der Arbeiterschaft gegen diesen Hinweis mit einiger Erregung geltend gemacht wurde, daß ohne solche agitatorische Bearbeitung die Kollegen sich noch weniger an der Statistik beteiligt haben würden, so kann man die Thatsache als glaublich hinnehmen, ohne doch im mindesten die Kritik abzuschwächen, die sie dem statistischen Resultat gegenüber bedeutet. Seinerseits empfiehlt Hirschberg in erster Linie eine amtliche Statistik, die, sei es für das Reich, sei es für einzelne Bezirke oder Städte mit der nächsten Berufsstatistik verbunden werden solle. Für wichtiger erklärt er aber dann den Ausbau einer indirekten, aber fortlaufenden Arbeitslosenstatistik und greift auf diesen Gedanken auch in seiner selbständig gedruckten Schrift und neuerdings in den Blättern für sociale Praxis zurück. Er denkt hauptsächlich an die Statistik der Krankenkassen, deren Mitgliederzahl nach seiner Meinung abnimmt, sobald die Arbeitslosigkeit sich häuft. Obwohl er die nahe liegenden Einwendungen gegen

diesen Gedankengang größtenteils selbst sieht, scheint er mir doch ihre Schwere nicht genügend zu würdigen, zumal wenn sich die Statistik auf einen Stadtbezirk beschränkt. Der beständige Wechsel der Arbeiterzahl einer Stadt hängt von so vielen Momenten ab: von dem Wachstum und Rückgang der städtischen Bevölkerung überhaupt, vom dauernden oder mit der Saison schwankenden Zustrom ländlicher Arbeitskräfte in die Stadt oder städtischer Arbeiter aufs Land, vom Übersiedeln ganzer Arbeitergruppen und Industriezweige aus einer Stadt in die andere, Verlegung von Fabriken aus der Stadt aufs Land, Verwandlung einer städtischen Fabrik- in eine über die Stadtgrenze hinausreichende Hausindustrie, Vordringen der Bauthätigkeit und Bauarbeiterschaft über die Weichbildgrenze, freiwilligem Beitritt zu einer Krankenkasse, Fluktuationen zwischen den freien Kassen (deren Statistik abweichend ist) und den übrigen gesetzlichen Kassenarten, z. B. infolge der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, Übergang in ein nicht versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder zu selbstständigem Erwerbe, — daß der Einfluß der Arbeitslosigkeit in eine solche Statistik wohl hinein, aber nicht aus ihr herausgelesen werden kann. Etwas zu ungünstig taxiert Hirschberg dagegen die Verwendbarkeit der Unfallversicherungsstatistik: einzelne Bauberufsgenossenschaften z. B. begnügen sich keineswegs mit der allgemeinen Schätzung, daß ihre Versicherten 220 Tage im Jahr beschäftigt seien, sondern sie stellen neuerdings die Zahl der wirklich geleisteten Arbeitstage fest: die zur Ergänzung nötige Zahl der an einem Tage der Hochsaison gleichzeitig beschäftigten Bauarbeiter ließe sich leicht erlangen.

Auch Drage geht auf die Frage der Arbeitslosenstatistik ein und weiß aus der Statistik der englischen Gewerkvereine mit Hülfe einer Reihe von Diagrammen einzelne Schlüsse zwar nicht auf den jeweiligen Stand, aber doch auf die zeitliche Veränderung der Arbeitslosigkeit und ihre Ursachen zu entnehmen. Es ist dabei bemerkenswert, als wie geringfügig sich der Einfluß der Jahreszeit auf die Beschäftigung im Gegensatz zum Einfluß anderer Konjunkturen herausstellt. Auf die nicht sehr rationelle Form dieser Gewerkvereinsstatistik (Zählung der arbeitslosen Individuen statt der ausgefallenen Arbeitstage) wird nicht näher eingegangen. Noch bedenklicher ist die auf Seite 123 ausgesprochene Voraussetzung, die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkvereinsmitgliedern, also einer Elite der Arbeiterschaft, gebe einen Maßstab für den Gang der Arbeitslosigkeit überhaupt. Die Feststellung des absoluten Umfangs der Arbeitslosigkeit erklärt Drage für an sich unmöglich, 1. weil die Arbeitslosigkeit in einem einzelnen Zeitpunkt immer eine zufällige Zahl, die Zugrundelegung eines längeren Zeitraums aber immer willkürlich sei; 2. weil die Zahl der Arbeitslosen nicht ausschließlich auf wirklichen Arbeitsmangel zurückgehe, der Umfang des letzteren aber in erster Linie in Frage komme; 3. weil es noch keinen Weg gebe, die Zahl der halb Arbeitslosen mit zu veranschlagen, sowie die nur mit Notarbeit beschäftigten Arbeiter mit einzubeziehen.

Ein Kapitel für sich sind die amtlichen Erhebungen über Arbeitslosigkeit. Man hat erst neuerdings an amtlicher Stelle auf sie die Aufmerksamkeit zu richten begonnen. In der Kommission für Arbeiterstatistik regte der Abgeordnete Siegle eine derartige statistische Ausnutzung der Arbeitsnachweisanstalten an. Bei dem heutigen Zustande der Arbeitsvermittlung kann eine solche Statistik offenbar nur geringen Wert beanspruchen, und die Kommission hat deshalb mit Recht in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1893 hauptsächlich auf Grund eines Wörishofferschen Referats den Antrag abgelehnt.

Mir erscheinen noch immer als die beiden zweckmäßigsten, einander ergänzenden Arten nicht nur einer amtlichen, sondern jeder Arbeitslosenstatistik erstens die Erfahrungen eines gesetzlich zu regelnden umfassenden Angebots von Notstandsarbeit, und zweitens direkte staatliche Zählungen, z. B. bei Gelegenheit einer Berufsstatistik. Wider Erwarten zeigen die amtlichen Kreise Geneigtheit zur Beschreitung des letzteren Weges. Die mit der Berufszählung vom Juni 1895 zu verbindende Arbeitslosenzählung verspricht wertvolle Ergebnisse, besonders wenn sie bei der Volkszählung des Dezembers wiederholt wird. Daß bei diesem ersten Versuche Lehrgeld zu zahlen ist, versteht sich von selbst. Warum ich die in Aussicht genommene Fragestellung als unzweckmäßig ansehe, werde ich in einem besonderen Artikel dieses Heftes (unten S. 273 ff.) erörtern. —

Aller solcher Schwierigkeiten und unserer ganzen Unkenntnis über die wirkliche Arbeitslosenzahl müssen wir uns bewußt sein, wenn es sich um eine Bekämpfung dieser schweren Plage, und insbesondere wenn es sich um das Projekt einer Arbeitslosenversicherung handelt.

II.

Von der Arbeitsvermittlung ist im letzten Hefte dieses Jahrbuchs eingehend gehandelt worden. Wir kommen heute auf sie hauptsächlich deswegen zurück, weil sie unseres Erachtens zur Erkenntnis gewisser Schwierigkeiten hinleitet, über die man bei einem Urteil über die Projekte der Arbeitslosenversicherung klar sein muß. Wir haben bei diesem Anlasse zunächst die Verhandlungen des Frankfurter socialen Kongresses kurz zu charakterisieren.

In der Geschichte der mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängenden Reformbestrebungen spielt der vom Freien Deutschen Hochstift im Oktober 1893 nach Frankfurt a. M. berufene sociale Kongreß eine gewisse Rolle, — weniger wegen der neuen Gedanken, die auf ihm ausgesprochen wurden, als weil die praktische Möglichkeit des Zusammenarbeitens der bürgerlichen und der proletarischen Klasse an dieser Reform hier mit Evidenz zu Tage trat. „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten" war das einzige Thema der zweitägigen Verhandlungen. Der Vortrag des Professor Tönnies aus Kiel „über den modernen Arbeitsvertrag und die Arbeitslosigkeit" gehört mit seinen scharfsinnigen Ausführungen über die Marxsche Mehrwertlehre und über die Natur des Arbeitsvertrags zu dem Bedeutsamsten, was über dieses Thema geschrieben worden ist. Aber seine Richtung des Denkens divergiert so weit von dem Fahrwasser, in dem sich sonst die Verhandlungen bewegt haben, daß man lebhaft an die Fabel von Fuchs und Storch erinnert wird, die einander zu Gaste laden. Der Vortrag blieb zwar ein wesentliches Ingrediens des Kongresses insofern, als er den durch die parallelen Veranstaltungen des Vereins für Socialpolitik geforderten wissenschaftlichen Charakter der Zusammenkunft wahrte; aber weder die folgenden Referate des socialdemokratischen Tischlers Kloß („Arbeitslosigkeit im allgemeinen und Notstandsarbeiten") und des Statistikers Dr. Hirschberg („Erhebungen über Arbeitslosigkeit"), noch die sich anschließenden Diskussionen fanden zu tieferem Eindringen in jene Gedankenwelt Gelegenheit. Im Gegensatz zu den Kongressen des Vereins für Socialpolitik setzte sich die Versammlung fast ausschließlich aus Praktikern zusammen: Magistratsvertretern, Gewerbeinspektoren, Statistikern, Philanthropen &c., auch einzelnen Arbeitgebern; namentlich aber war eine Elite der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterwelt mit Einschluß der socialdemokratischen reichlich vertreten. Das Erscheinen der letzteren — in der socialdemokratischen Presse vor und nach dem Kongresse ein Gegenstand lebhafter Diskussionen, energisch befürwortet vom Leiter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, als Canossagang später mit den schärfsten Worten verurteilt von Bebel — war an sich ein Ereignis. Der radikale Flügel der bürgerlichen und die, wenn nicht gemäßigtere, so doch realistischere Richtung der Arbeiterpartei vermochten hier einmal sich die Hand zu reichen, wenn sie beide den Arm einander weit entgegenstreckten. In der Einladung zum Kongresse war ausdrücklich erklärt worden, daß die Zusammenkunft Besprechungen „im Sinne fortschreitender Entwicklung des staatlichen und socialen Lebens ermöglichen," und daß „bei allen die Arbeiter betreffenden Fragen diese als gleichberechtigte Teilnehmer an den Vorbereitungen und Verhandlungen mitwirken" sollten. Dem Organisationsausschusse gehörte neben vier andern Herren auch ein als solcher bezeichneter Vertrauensmann des (socialdemokratischen) Gewerkschaftskartells Frankfurt a. M. an. Den Arbeitern wurde ihr Entgegenkommen auch dadurch erleichtert, daß sie einen sympathischen Anknüpfungspunkt fanden in den Lautenschlagerschen Bestrebungen. Lautenschlagers Denkschrift über die Arbeitsvermittlung, die im vorigen Hefte (S. 279 ff.) in wörtlicher Ausführlichkeit mitgeteilt worden ist, hatte einer Anregung entsprochen, die von den socialdemokratischen Stuttgarter Gewerkschaften selbst ausging; unterstützt durch des Verfassers persönliche Beliebtheit in der Stuttgarter Arbeiterschaft, scheint sie weithin in Arbeiterkreisen Anklang gefunden und z. B. in

Frankfurt a. M. die wenige Jahre vorher einem ähnlichen Projekte entschieden feindlichen Arbeiter völlig umgestimmt zu haben (erst die Schwierigkeiten, die dem vereinbarten Arbeitsnachweisstatute seitens der Aufsichtsinstanz hier bereitet wurden, bewirkten einen zweiten Umschwung der Stimmung). Und man braucht nur die rückhaltlos anerkennenden Worte zu lesen, mit denen im Korrespondenzblatte der socialdemokratischen Gewerkschaftskommission z. B. die Rede eines in Uniform erschienenen Polizeibeamten begleitet wurde, um die versöhnende Kraft jener persönlichen Berührung nachzuempfinden.

Der namentlich vom Leiter der gewerkschaftlichen Generalkommission Legien konsequent festgehaltene Standpunkt war der: wir Arbeiter fordern grundsätzlich einen Arbeitsnachweis, der von der Stadt bezahlt und ausschließlich von den Arbeitern verwaltet wird; aber die von Lautenschlager gewollte Verwaltung durch ein Gewerbegericht (zumal durch ein Gewerbegericht mit dem Vorsitzenden Lautenschlager) ist ein annehmbarer vorläufiger Kompromiß. Jene grundsätzliche Forderung übrigens lehnt sich offenbar an das Muster der französischen Arbeitsbörsen, während für die Kompromißbereitschaft die nach dem socialdemokratischen Gesetzentwurf vom 8. Mai 1890 zu organisierenden Arbeitsämter vorbildlich gewirkt haben mögen. Aber auch der anderen Parteiseite wurde das Entgegenkommen verhältnismäßig leicht; der Arbeitsnachweis als politische Frage ist ein ziemlich neues Thema, für welches feste Parteischlagworte noch nicht vorlagen, und dessen Tragweite erst jetzt allmählich sich für ein größeres Publikum zu klären beginnt. An diesem Punkte hat unsere weitere Erörterung einzusetzen.

Wer die gewerkschaftlichen Arbeiterkämpfe der neueren Zeit verfolgt hat, kennt auch die Rolle des Zankapfels, welche der Arbeitsnachweis vielfach da gespielt hat, wo der Gegensatz der zwei Parteien zu einer gewissen Reife gediehen war. Jede Partei wollte einen eigenen Arbeitsnachweis in der Hand haben und obendrein die andere zur Benutzung desselben zwingen. Nur selten und meines Wissens ohne bleibenden Erfolg kam es zu Anläufen einer gemeinsamen Verwaltung des Nachweises, wie bei den Leipziger Buchdruckern; erst seit kurzem gedeiht ein solcher Nachweis bei den Berliner Brauern. Diese Kämpfe dürfen vielleicht nur als das Vorspiel eines künftigen leidenschaftlichen Ringens gelten, das um den Besitz dieses Machtmittels anheben muß, wenn mit der künftigen industriellen Entwickelung die Unentbehrlichkeit eines organisierten Arbeitsnachweises zu Tage tritt und die Schärfe und Tiefe des Gegensatzes der Interessen zum Bewußtsein kommt. Ferner: mit einer realistischen Wendung der socialdemokratischen Politik muß der Arbeitsnachweis in den Vordergrund des socialdemokratischen Programms rücken, und diese realistische Wendung muß eintreten, nachdem die äußerliche Expansion der Partei ihre natürliche Grenze erreicht haben wird. Das Bedürfnis eines Arbeitsnachweises überhaupt macht sich mit der großstädtischen Entwickelung für beide Interessenten und mit der großindustriellen Entwickelung zunächst für die Arbeiter fühlbar. Gegenwärtig ergänzt der Großindustrielle die Lücken seines Personals vielfach durch thatsächliche Vermittelung seiner Arbeiter; diese machen ihre Bekannten auf freigewordene Stellen aufmerksam oder geben auch direkte Empfehlungen; Möller (Jahrbuch XVIII, 344, 353) leitet daraus den großen Einfluß her, den die socialdemokratischen Fachvereine besitzen; der Arbeitgeber kann auch bei diesem Modus das Heft so lange in der Hand behalten, als die Arbeiter sich nicht fest zusammenschließen. Tritt aber künftig durch eine kartellartige Organisation für einzelne Großindustrieen der altzünftlerische numerus clausus in Kraft, also dauerndes Überangebot von Arbeitern, und hört vielleicht zugleich der um die Arbeitskraft bisher geführte Wettbewerb zwischen den Arbeitgebern auf, so wird ein öffentlich-rechtlicher Arbeitsnachweis auch im staatlichen Interesse zwingendes Bedürfnis.

Würde dieser Nachweis demokratisch organisiert, d. h. den Arbeitern der wesentliche Einfluß eingeräumt, so hätten die betreffenden Industrien eine fast socialdemokratische Verfassung. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Arbeitgeberschaft den Nachweis verwaltet, läge wieder jene selbe Knebelung der Arbeiter vor. Die Arbeitgeber könnten nicht nur willkürlich einzelne Arbeiter existenzlos machen, sondern ganze Arbeitergruppen und -parteien in Verruf erklären, mit ihrem Arbeitgeberverstande das geistige Leben der Arbeiterschaft beherrschen und die Arbeitsbedingungen diktieren. Im ersteren Falle würden dagegen die Arbeiter — man

denke an die bei den französischen Arbeitsbörsen gemachten Erfahrungen — erstens in ihrem eigenen Kreise die schroffste Disciplin ausüben, mißliebigen und eigenwilligen Individuen die Beförderung versagen oder sie chikanieren; sie würden zweitens gegenüber den Arbeitgebern eine censorische Gewalt üben, einzelne Arbeitgeber zurücksetzen, die Entlassung ihnen mißliebiger Werkmeister und Arbeitsgenossen fordern, politische Konzessionen ertrotzen; sie würden drittens, solange die Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern noch nicht erloschen ist, über die Verteilung des Arbeitsertrags zwischen Unternehmern und Arbeitern dekretieren, über die Dauer der Arbeit und die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses überhaupt bestimmen können. Sie würden ungünstige Arbeitsstellen einfach unbesetzt lassen und im Streikfall den „Zuzug fern halten". In einer völlig socialistisch organisierten Volkswirtschaft würde die Personalienfrage, d. h. die Organisation des Arbeitsnachweises, der Schlüssel zur socialen und politischen Macht sein und über die Herrschaft der einen oder anderen Klasse entscheiden.

Bei den kleinen örtlichen Arbeitsnachweisen, deren Einrichtung jetzt im Zuge ist, kehren diese Fragen der Zukunft im kleinen, aber doch zum Teil schon in scharfer Ausprägung wieder. Beim Mangel einer alten Organisation der Interessentengruppen ist die Heranziehung eines unparteiischen gemeinnützigen Elements fast unerläßlich. Da die private Gemeinnützigkeit augenscheinlich nicht ausreicht, so sieht man sich auf die Büreaukratie gewiesen. Da aber die städtische Büreaukratie dem Arbeitgeberinteresse zu nahe steht, so ist der Rückgriff auf den extraordinären Posten des Gewerbegerichtsvorsitzenden, dem ein gemischter Ausschuß zur Seite steht, ein glücklicher Gedanke: doppelt glücklich, bevor die an Lautenschlagers Rücktritt von diesem Posten geknüpften Erörterungen die Abhängigkeit desselben vom städtischen Regimente bloßgelegt hatten.

Daß aber öffentliche Arbeitsnachweise selbst bei unparteilicher Leitung ihre schweren Nachteile haben, von denen die privaten Nachweise in der Hand von Interessenten teilweise frei sind, das lernt man aus den Erörterungen und Mitteilungen Drages. Der Arbeitsnachweis soll ja mehr sein als eine mechanische Vermittelungsstelle. Der Vermittler muß nicht nur einen Ueberblick über die unendlich mannigfaltige Arbeitsteilung des betreffenden Gewerbes und über die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen Betriebsformen, sondern auch einen menschenkundigen Blick beweisen: er muß dem richtigen Arbeitgeber den richtigen Mann zuführen. Eine noch so vertrauenswürdige gemeinnützige Persönlichkeit wird dieser Voraussetzung selten entsprechen: sie wird nur primitiven Verhältnissen genügen können. Dringend erwünscht ist ferner eine eingehende Erkundigung über die Persönlichkeit des Arbeitgebers wie des Arbeiters, auch über die Leistungen des letzteren: dabei Auskünfte über politische Parteistellung und ähnliches grundsätzlich auszuschließen, wie Möller will, ist praktisch undurchführbar. Der unparteiische Beamte ist bei solchen Erkundigungen der Verdächtigung beider Teile ausgesetzt, der Vertreter einer der beiden Parteien wird es wenigstens dieser recht machen. Bei eigener Verwaltung des Nachweises werden die Arbeiter auch nicht in dem Maße, wie in einem englischen Falle, bei derartigen Erkundigungen die Ausstellung chikanöser Zeugnisse seitens der früheren Arbeitgeber befürchten. Wird aber auf die Ermittelung von Personalnotizen verzichtet, so lassen die besseren Arbeiter und darum auch die Arbeitgeber den Nachweis links liegen, wie die Erfahrung lehrt. Der Nachweis bleibt auf minderwertige und ungelernte Arbeitskräfte oder gar auf Dienstmädchen beschränkt, wie so manche gemeinnützige Arbeitsvermittlungen.

Überhaupt würde der Arbeitsnachweis als staatliches oder kommunales Organ einen veränderten Charakter gewinnen. Wie er auf die Bevorzugung der besseren Arbeiter verzichten müßte, so würde es ihm andererseits schlecht anstehen, ältliche und kränkelnde Arbeiter zurückzusetzen. Er müßte es sich vielmehr angelegen sein lassen, gerade diese Elemente, die der Kommune ohnehin auf der Tasche liegen, unterzubringen, vielleicht auch Familienväter zu bevorzugen. Er würde vermutlich sogar bemüht sein, auf eigene Hand eine Not-Arbeitsgelegenheit darzubieten, besonders in Zeiten volkswirtschaftlichen Rückgangs, — selbst auf die Gefahr hin, damit die populäre Vorstellung von einem Rechte auf Arbeit zu nähren. Auch müßten die Arbeitgeber dann strafrechtlich gezwungen werden, keinen andern Arbeitsnachweis zu benutzen.

Ein solches rein büreaukratisch verwaltetes Amt würde natürlich technisch miserabel funktionieren, und es könnte praktisch nur in Frage kommen, einen Mittelweg zwischen der rein mechanischen und der rein diskretionären Vermittlung zu finden. Ein Mittelweg wäre sowohl im Verfahren wie in der Organisation denkbar. In beiderlei Hinsicht kann beispielsweise auf den Leipziger Arbeitsnachweis der Buchdrucker hingewiesen werden. Derselbe, seit 1888 funktionierend, wird verwaltet von einem Gehülfen, unter Aufsicht eines vom Schiedsgerichte gewählten Vorstandes, der aus einem Prinzipal und einem Gehülfen besteht. Er ist auf tariftreue Prinzipale und Gehülfen beschränkt und für sie mit Ausnahme der „Specialitäten" obligatorisch, und hat sich zur Durchsetzung der Schiedsgerichtssprüche bewährt, auch nachdem der Leipziger Gehülfenverein seine Mitwirkung zurückgezogen hatte. „Die Zuweisung der Arbeitsstellen, so berichtet Zahn[1], geschieht als Regel nach der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich aus der Liste der Stellengesuche ergiebt, wobei jedoch beide Teile die ihnen nicht genehmen Einstellungen unter Angabe von Gründen ablehnen können. Dauert die erst mittelst Arbeitsnachweises erlangte Beschäftigung nicht länger als vier Wochen, so tritt der wieder beschäftigungslos Gewordene an den Platz in der Reihenfolge, den er vor dieser Beschäftigung inne hatte, während, wenn auch die zweite Kondition keine bleibende ist, mag sie selbst noch weniger als vier Wochen dauern, eine solche Wiedereinsetzung an die frühere Stelle in der Reihenfolge nicht mehr zuläßig ist. Schließlich steht einem Prinzipale oder dessen Vertreter das Recht zu, Gehülfen, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen ihrem Geschäft angehört hatten, wenn sie dasselbe nicht länger als sechs Wochen verlassen und während der Zeit eine andere Kondition nicht gehabt haben, durch Vermittlung des Arbeitsnachweisamtes mit Unterbrechung der Reihenfolge der Liste wieder in ihre Offizin einzustellen." Das sind Ansätze zu einem künftigen umfassenden Kodex kasuistischer Bestimmungen. Es kann ferner das „Listensystem" erwähnt werden, das vom London and India Docks Joint Committee unlängst für die Beschäftigung suchenden Londoner Dockarbeiter eingerichtet worden ist. Die Arbeiter werden in Qualitätsklassen eingeteilt und jede niedere Klasse erst zur Beschäftigung zugelassen, wenn kein Arbeitsuchender einer höheren Klasse mehr vorhanden ist. Auch innerhalb der Klassen wird eine Reihenfolge, wenn auch minder streng, eingehalten. Eine rein büreaukratische Behörde dürfte aber diese Gruppierung auch nicht wohl vornehmen. In Bezug auf die Organisation einen Kompromiß zu finden, bleibt darum der Kernpunkt des Problems, und eine doch irgendwie repräsentativ zu gestaltende gemischte Organisation wird man schwer finden, so lange die Interessentengruppen nicht ohnehin organisch zusammengefaßt sind. Sobald aber eine wenn auch nur notdürftige Organisation der Interessen besteht, ist damit auch die Grundlage für einen Arbeitsnachweis gegeben: das zeigt das Beispiel der deutschen Buchdrucker, der Londoner Dockarbeiter und namentlich der deutschen Gewerbegerichte.

Eine wichtige Specialfrage ist das Verhalten des Nachweisbüreaus bei Strikes: sie macht schon jetzt bei der Gründung kommunaler Arbeitsnachweise viel Kopfbrechen. Soll das Büreau strikenden Arbeitern neue Stellen nachweisen? darf es sie auf eine schwarze Liste setzen? darf sie den vom Strike betroffenen Arbeitgebern „Blacklegs" zuführen? soll es im Strikefalle für das betreffende Gewerbe seine Thätigkeit suspendieren, und wird die scharfe Abgrenzung eines einzelnen Gewerbszweiges, z. B. der Maschinenfabrikation, möglich sein, ohne eine unabsehbare Mehrzahl verwandter Gewerbe (Schlosserei 2c.) mit hineinzuziehen? oder soll, wenn eine Parteinahme des Büreaus einmal nicht zu vermeiden ist, diese davon abhängig gemacht werden, welche der am Strike beteiligten Parteien sich einem Schiedsspruche (etwa dem des Gewerbegerichts) unterwirft?

III.

Auf dem spärlich angebauten Gebiete der Arbeitslosenversicherung stehen neben den nicht eigentlich versicherungstechnisch ausgestalteten Gewerk-

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 45 S. 446. Vgl. auch Jahrbuch 1888 S. 1112 ff.

vereinskassen die jugendlich kecken Bestrebungen einiger Schweizer Kantone im Mittelpunkte des Interesses. Bedächtiger melden sich daneben die Projekte aus den Kreisen der Handlungsgehülfen (vgl. Jahrbuch 1895, 1. Heft, S. 345) und der Evangelischen Arbeitervereine: nur zu gelegentlichen Anregungen ist es für eine deutsche Reichsarbeitslosenversicherung gekommen.

Das Gebiet der Arbeitslosenversicherung pflegte man bisher mit gutem Grunde als ausschließliche Domäne der zur Selbsthülfe geschaffenen Gewerkvereine anzusehen: es trägt einen fast ebenso individualistischen Stempel wie der Arbeitsnachweis. Nur eine volles Vertrauen genießende Selbstverwaltungsbehörde, so sollte man meinen, kann über den Anspruch auf Arbeitslosengeld entscheiden: nur sie kann ohne übermäßige Härte den Arbeitslosen zum Suchen und Annehmen von Arbeitsgelegenheit anhalten.

Aus den Kreisen der Gewerkvereine, hauptsächlich der englischen, liegen denn auch die wichtigeren Erfahrungen über diesen jüngsten Versicherungszweig vor: auch Adler in seiner maßgebenden Denkschrift beruft sich auf sie vielfach für Detailfragen. Im nachstehenden folgen wir den sehr verdienstlichen Auszügen, die Drage[1] über die Behandlung der Arbeitslosen seitens der englischen Gewerkvereine giebt.

Die Gewerkvereine, welche sich überhaupt um ihre arbeitslosen Mitglieder kümmern, zahlen diesen teils Reisegeld, teils Arbeitslosenunterstützung am Orte: wie weit den Arbeitslosen die Wahl zwischen beiden Formen gestellt wird, geht aus Drages Darstellung nicht hervor. Das Reisegeldsystem war noch in neuerer Zeit weit verbreitet und in Schuhmacherei und Baugewerbe sogar die gewöhnlichere Form der Unterstützung. Gegen Simulation sucht man sich durch scharfe Maßregeln zu sichern, namentlich werden die Reisegeldempfänger angehalten, fortwährend den Ort zu wechseln. Dennoch ist in einzelnen Fällen mißbräuchlicher Bezug des Geldes konstatiert worden. Auch befürchten neuerdings einzelne Gewerkvereine von dem Wanderleben einen demoralisierenden Einfluß, und thatsächlich haben manche Vereine das Reisegeld abgeschafft, bei andern soll der moderne Verkehr (Post, Telegraphie) es antiquiert haben: sehr viele berichten ohne nähere Angabe von Gründen, das Reisen komme außer Gebrauch. Auch Ludlow bestätigte in seiner Aussage vor der Labour-Kommission die allgemeine Abnahme des Wanderns in Gewerkvereinskreisen, fügte aber hinzu, daß mehr und mehr die Gewährung von Reisegeld nicht zum Arbeitsuchen, sondern an engagierte Arbeiter an die Stelle trete.

Was die ohne Ortswechsel zu zahlende Arbeitslosenunterstützung betrifft, die somit erst neuerdings die durchgängige Regel bildet, so sichern sich die Gewerkvereine gegen übermäßige Ansprüche an ihre Kasse zunächst durch eine Art von summarischem Arbeitsnachweis, indem sie eine centralisierte Berichterstattung über den jeweiligen Bedarf an Arbeitskräften für das ganze Land eingerichtet haben. Die Maschinenbauer verpflichten jedes Mitglied bei Strafe, jede ihm bekannt gewordene Vakanz zu melden: die Zimmerleute und Tischler zahlen jedem Mitgliede, das einem arbeitslosen Mitgliede eine Stelle nachweist 6 Pence: welch große Rolle auch in der deutschen Großindustrie die durch Gewerkschaften vermittelte Arbeitsnachweisung spielt, ist den Lesern dieses Jahrbuchs durch Möllers Aufsatz im letzten Jahrgange bekannt. Die in England hauptsächlich bei den Bergleuten eingebürgerte Regel, durch Beschränkung der Arbeitszeit, Einschiebung eines zweiten Sonntags u. dgl. die Zahl der Arbeitslosen zu verringern[2], führt auf ein abgelegenes Gebiet hinüber. — Wie weit die Mitglieder zur Annahme einer ihnen dargebotenen Stelle verpflichtet sind, erfahren wir von Drage nicht genau; einige Gewerkvereine verlangen einen stichhaltigen Ablehnungsgrund: die in erster Linie schwierige Lohnfrage erledigt sich wohl, wie

[1] Leider gewinnt die Lektüre des Drageschen Werkes für den deutschen Leser einen unerquicklichen Beigeschmack durch den polemischen Rahmen, den ihm der Verfasser gegeben. Drage, der als Sekretär der Labour Commission soeben eine lange Reihe encyklopädischer Blaubücher über Arbeiterverhältnisse der ganzen Welt bearbeitet hat, kritisiert das von seinem Kollegen Burnett im Handelsministerium herausgegebene Blaubuch über die Arbeitslosigkeit in abfälliger Weise. Der diesem Streit Fernstehende findet jedoch insofern seine Rechnung, als Drage den reichhaltigen Stoff Burnetts im Auszuge mitteilt.

[2] Bei den Dockarbeitern soll sich gezeigt haben, daß ein derartiges System die Gesamtheit der Berufsgenossen keineswegs sicherer stellt.

bei den Leipziger Buchdruckern, durch die Taxe des Minimallohns, unter dem die Mitglieder ohnehin nicht arbeiten dürfen. Andererseits wird der Grund ihrer Entlassung aus der vorigen Stelle kontrolliert: meist erhalten nur diejenigen die Arbeitslosenrente, die ohne Verschulden entlassen worden sind. Bei den Maschinenbauern wird z. B. gefordert, daß die Ursache der Kündigung vom Ortsvereine als plausibel anerkannt sei; die Buchdrucker verlangen sogar ein schriftliches Attest des father of the chapel, d. i. wohl Arbeitgebers, über die Schuldlosigkeit des Arbeiters bei der Entlassung. Die Zahlung selbst sehen die Trade-Unions als Schutzmittel gegen den demoralisierenden Einfluß der Arbeitslosigkeit an. Um sich zu versichern, daß der Arbeitslose wirklich Arbeit suche, wird er gewöhnlich verpflichtet, seinen Namen zu gewissen Zeiten immer wieder in eine Liste einzutragen; einzelne Vereine scheinen noch weitere Kontrollmaßregeln zu haben. Neu eingetretene Mitglieder haben meist auf die Rente keinen Anspruch. Die wöchentliche Rente schwankt in der ersten Zeit, z. B. in den ersten zwölf Wochen, zwischen 3 und 18 s., und mag durchschnittlich etwa 10 s. betragen; nach Ablauf dieser Zeit verringert sie sich, und die Maximalzahl der (aufeinander folgenden oder auch über ein Kalenderjahr zu verteilenden) Unterstützungswochen ist außerdem beschränkt. Die Mehrzahl der Gewerkvereine erkennt den Grundsatz an, daß „der Ertrag nicht so hoch bemessen werden sollte, um die Mitglieder in Versuchung zu bringen, die Arbeitslosigkeit der Arbeit vorzuziehen; ferner soll die Unterstützung nicht auf unbegrenzte Dauer gezahlt werden, was gleichfalls die Mitglieder veranlassen könnte, in ihren Bemühungen um Arbeit nachzulassen."

IV.

Es scheint auf der Hand zu liegen, daß eine von fremden Beamten verwaltete, z. B. eine staatlich- oder gar kommunal-büreaukratische Arbeitslosenkasse sich der von den Gewerkvereinen geübten Zwangsmaßregeln ohne sklavische Härte nicht würde bedienen können. Ein Reisezwang, dem der früheren Gewerkvereinspraxis vergleichbar, wird zwar von den Naturalverpflegungsstationen — wenigstens dem Plane nach — ausgeübt, aber er bleibt doch auf die unbemittelten freiwilligen Besucher dieser Stationen beschränkt; man stelle sich die obligatorische Verallgemeinerung dieses Verfahrens vor: und gar eine Censur gegenüber der Auflösung eines bestehenden oder Ablehnung eines angebotenen Arbeitsverhältnisses, verschärft durch obligatorischen Arbeitsnachweis oder vielmehr Arbeitsbefehl. Wenn einzelne Socialpolitiker, wie Zacher und Röside (vgl. Jahrbuch XVII, 15 ff.), dennoch eine Reichsarbeitslosenversicherung empfehlen, so wird dabei zwar eine Teilnahme der Arbeiter an der Kassenverwaltung in Aussicht genommen; dieselbe würde, wie Röside glaubt, „für eine genügende Kontrolle, sowie dafür bürgen daß ein Mißbrauch, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch in sehr engen Grenzen gehalten werden kann. Darf es doch als notorisch gelten, daß in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter die schärfsten Kritiker ihrer Genossen sind, daß da, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Vorstand gehören, gerade die ersteren es sind, welche häufig auch in solchen Fällen Nachsicht befürworten, wo die Vertreter der Arbeiter im Interesse der Gerechtigkeit für Ablehnung der erhobenen Ansprüche eintreten." Allein, es ist doch etwas anderes, über simulierte Krankheit zu urteilen und über die Angemessenheit von Arbeitsbedingungen im Einzelfalle oder über ein Zerwürfnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu richten. Es muß noch einmal wiederholt werden, daß nicht nur, wie Zacher und Röside selbst einsehen, mit der Kasse ein Arbeitsnachweis obligatorisch zu verbinden ist[1], sondern daß auch die Benutzung dieses Arbeitsnachweises und vor allem der Gehorsam gegenüber seinen Weisungen obligatorisch sein müßte, und zwar für den Arbeitgeber ebenso wie für den Arbeiter, daß also Arbeitgeber und Arbeiter ohne Rücksicht auf die Gestaltung ihrer persönlichen

[1] Hirschberg macht noch darauf aufmerksam, daß jede örtliche Arbeitslosenversicherung einen das ganze Land gleichmäßig umfassenden Arbeitsnachweis voraussetzt; sonst würden die Arbitslosen sich gerade da konzentrieren, wo es den anziehendsten Arbeitsnachweis giebt (also einen mit Versicherung verbundenen Nachweis), und keine Stadt würde dies sein wollen.

Beziehungen und in der Großindustrie ohne Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeiter und Werkmeister zusammenbleiben müssen, daß der Arbeiter beliebig zum Wohnsitzwechsel, wenn nicht gar zur Trennung von seiner Frau, gezwungen werden kann, die durch die ihr zugewiesene Arbeitsstelle an die Scholle gefesselt ist, daß die Kassenverwaltung zugleich die Rolle einer den Lohn, die Arbeitszeit und die übrigen Arbeitsbedingungen regulierenden Behörde in noch höherem Maße zu übernehmen gezwungen wäre, als es bei einem nicht autoritativen Arbeitsnachweise je der Fall sein könnte. Daß es für einen solchen Übergriff in den socialistischen Zukunftsstaat nicht genügt, die Arbeiter irgendwie – oder gar, wie bei der gegenwärtigen Socialversicherung, unter Ausschluß der zu Gewerkvereinen gehörenden Arbeiter — an der Verwaltung zu beteiligen, wird nach dem früher Ausgeführten keines weiteren Wortes bedürfen. Arbeitslosenversicherung hat das Lohnminimum und die zwingende Regelung des Arbeitsverhältnisses zur Konsequenz.

Das zweite, geringere Hindernis ist der Mangel einer brauchbaren Arbeitslosenstatistik, die die finanzielle Tragweite des Versicherungsprojekts annähernd übersehen ließe. Ein drittes Hindernis ist die größere Mannigfaltigkeit im Mitgliederbestande einer staatlichen Arbeitslosenkasse, die unterschiedslos gute und schlechte, alternde und jugendfrische Arbeiter, vielleicht auch verschiedene Berufsarten mit sehr verschiedener Chance des Arbeitsverlusts aufnehmen muß.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Aufgabe des Staats gegenüber den Arbeitslosen auch nach einer anderen Richtung als der der Versicherung liegt: nach der vorbeugenden Seite. Es gehört zu den gründlichsten Irrtümern, wenn man der großindustriellen Entwickelung lediglich eine Tendenz zuschreibt, die Schwankungen des Arbeitsmarkts zu vermehren. Es ist vielmehr ein fundamentales Entwickelungsgesetz, daß der Arbeitgeber an beständiger Beschäftigung seiner Leute um so mehr interessiert ist, je mehr er fixes Kapital verwendet, daß also der Übergang von der Hausindustrie zu geschlossenen Arbeitsetablissements und die zunehmende maschinelle Ausgestaltung der letzteren die Arbeitsbeständigkeit steigert, daß ferner die immer endgültigere Gestaltung der durch den Dampf revolutionierten Handelsbeziehungen und insbesondere der kartellmäßige Zusammenschluß einzelner Großindustrieen dieser Tendenz zu Hülfe kommt. Mit dem Interesse zugleich steigt aber auch die finanzielle Fähigkeit des Fabrikherrn, seine Arbeiter durch ungünstigere Perioden durchzuwintern, und sein direktes Interesse an einem festen Arbeiterstamme. Diese natürliche Tendenz des einzelnen Arbeitgebers gilt es, durch staatliche Prämien verschiedenster Art zu pflegen, — nicht durch Prämien auf den Großbetrieb, aber durch Prämien auf eine derartige heilsame Ausnutzung des Großbetriebs. Man würde z. B. einen großen Arbeitgeber, der seinem Personal dauernde Beschäftigung sichert und, wie dies schon jetzt vorkommt[1], bei Arbeitsstockung doch einen Teil des Lohnes weiterzahlt, etwa in der Benutzung des Arbeitsnachweises freier stellen, andererseits zur Arbeitslosenkasse den einzelnen Arbeitgeber nach dem Maße der von ihm jährlich vorgenommenen Personalentlassungen heranziehen. Der weiter unten zu erwähnende Anonymus hebt derartiges mit Recht hervor. Bei ganz großen Arbeitgebern und namentlich bei kartellierten Industriezweigen würde aus einer privaten Fürsorge der bezeichneten Art von selbst eine Art Versicherung (Selbstversicherung) gegen Arbeitslosigkeit werden. Ein dringenderes Bedürfnis bleibt dagegen die förmliche Versicherung bei der Kleinindustrie.

In der Schweiz ist man zur wirklichen Versicherung geschritten, zum Teil speciell für das Großgewerbe, hat aber auch die Konsequenz des obligatorischen und zwingenden Arbeitsnachweises gezogen. Werfen wir auf diese Versuche einen Blick.

V.

Als am 3. Juni 1894 die Schweizer Wählerschaft mit 308 289 gegen 75 880 Stimmen den Grundsatz eines Rechts auf Arbeit verwarf, war eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit schon in mehreren Städten in Angriff genommen

[1] Vgl. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1895 S. 1.

worden. Bern hat 1893 eine fakultative Arbeitslosenversicherung errichtet, der Kanton St. Gallen hat zur Errichtung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung 1894 die Gemeinden ermächtigt, Baselstadt steht im Begriffe, für einen Teil der Arbeiterschaft die obligatorische Versicherung einzuführen, andere Kantone schließen sich an. Offenbar macht sich erst bei obligatorischer Arbeitslosenversicherung der Zwang des Arbeitsnachweises mit seinen vollen Konsequenzen geltend, es liegen mithin Erfahrungen nach dieser Richtung noch nicht vor.

Die Errichtung städtischer Arbeitsnachweisebüreaus (Stadt St. Gallen 1887, Kanton Baselstadt 1889, Stadt Bern 1891, Stadt Biel 1892) war mehrfach voraufgegangen, und mehrere dieser Büreaus hatten schon die statutarische Bestimmung, daß sie bei Strikes für das betreffende Gewerbe ihre Thätigkeit suspendieren.

In Bern trägt die Stadt die Kosten des 1891 errichteten, übrigens nicht unentgeltlichen Arbeitsnachweises. Die Verwaltung liegt in den Händen einer gemischten Kommission von Vertretern des Gemeinderats, des Handwerker- und Gewerbevereins und der Arbeitervereine. Den Anfang zu einer Arbeitslosenkasse hat bemerkenswerterweise ein Arbeiterverein gemacht. Der im August 1892 zunächst auf zwei Jahre gegründete Handlangerbund für Bern und Umgebung nahm statutarisch die Errichtung einer Arbeitslosenkasse in Aussicht, die anscheinend zugleich als Strikekasse dienen sollte, aber doch städtische Subventionierung wünschte; er verpflichtete die arbeitslosen Mitglieder, eine ihnen von Vereinswegen angebotene Stelle nicht auszuschlagen. Die gleichfalls 1892 dort gebildete Arbeitslosenkommission widmete sich nun nach Linderung der dringendsten Not des Augenblicks dem Gedanken einer dauernden allgemeinen Fürsorge für die Arbeitslosigkeit, und beantragte zugleich mit dem Gemeinderat beim Stadtrate die Errichtung einer von der Gemeinde zu subventionierenden, von den Arbeitervereinen zu verwaltenden Arbeitslosenversicherung mit bestimmten Aufsichtsrechten der Gemeinde. Der Stadtrat entschied sich jedoch für eine geradezu städtische Versicherungskasse, mit fakultativem Beitritt, unter der Leitung einer gemischten Kommission von sieben Mitgliedern. „Zwei Mitglieder werden von den beitragleistenden Arbeitgebern, zwei von der Arbeiterunion Bern bezeichnet, die übrigen wählt der Gemeinderat, jedoch soll darunter noch ein Vertreter der Mitglieder der Kasse und, wenn möglich, ein Mitglied des Hülfsvereins (?) sich befinden. Die Kommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Vorsteher des Arbeitsnachweisbüreaus wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei; derselbe führt die Rödel, das Protokoll und die Kasse und besorgt die nötigen Schreibereien." Die Kasse wird „gespiesen" durch die von jedem Mitglied monatlich durch Markenklebung zu entrichtenden 40 Centimes, durch einen nicht näher bezeichneten Beitrag von ebenso wenig bezeichneten Arbeitgebern[1], durch Geschenke und durch die Gemeindekasse, die für einen jährlichen Fehlbetrag bis zu 5000 Frk. aufkommen will. Der Arbeitslose, der keine ihm von der Kommission oder vom Arbeitsnachweis angebotene Arbeit (beliebigen Charakters) „ohne genügenden Grund" ausgeschlagen hat, nicht durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam „u. dgl.", oder durch Lohnstreitigkeit oder Strike oder Krankheit arbeitslos geworden ist und sechs Monate lang seinen Beitrag gezahlt hat, bekommt vom achten Tage der konstatierten Arbeitslosigkeit an täglich vorläufig 1 Frk., und wenn er Familie hat, 1½ Frk., vom zweiten Monat an, je nach dem Stande der Kasse, weniger, im dritten Monat nichts, und in den neun Monaten März bis November vorläufig grundsätzlich nichts. Man nahm an, daß von etwa 1000 sich versichernden Arbeitern 100 verheiratete und 160 ledige je sechs Wochen lang arbeitslos sein und die Stadt einen Zuschuß von 3000 Frk. leisten würde. Die als arbeitslos Angemeldeten müssen täglich zweimal zum Appell erscheinen. „Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung werden von der Kommission erledigt." „Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern

[1] Faißt giebt an, daß auch die Arbeitgeber 40 Centimes zahlen. Im Reglement und in den Ausführungsbestimmungen habe ich diese Vorschrift nicht gefunden. Sie ist auch unwahrscheinlich. Wenn die Versicherung für den Arbeiter freiwillig ist, kann nicht wohl der Arbeitgeber zu einem Beitrage gezwungen werden.

der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgültig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter."

Nach Entstehungsart und Charakter der Kasse kann es nicht Wunder nehmen, daß nur ein paar Hundert ungelernte Arbeiter ihr beitraten; diese zeigten sich, wie der Kassenpräsident Scherz bemerkt, willig, die ihnen nachgewiesene Arbeit zu übernehmen, auch seien die Arbeiter in ihren Ansprüchen an die neue Kasse sehr maßvoll gewesen. Im ersten Geschäftsjahre traten 404 Mitglieder bei, von denen jedoch 50 wegen unterlassener Beitragszahlung oder infolge Ortswechsels aus den Listen wieder gestrichen werden mußten. Von den übrigen 354 meldeten sich arbeitslos im Dezember 118, im Januar 92, im Februar 6; diese Thatsache muß dem Urteil des Kassenleiters gegenübergestellt werden, die Bevölkerung habe die Wirkung der Kasse wohlthätig empfunden, und es sei zu erwarten, daß im zweiten Geschäftsjahr eine allgemeinere Beteiligung erfolgen werde. 51 Arbeitslose kamen zeitweise wieder in Stellung, die anderen 165 erhielten acht Tage nach der Anmeldung Tagegeld, und zwar pro Kopf im Durchschnitt etwa 41 Frk., der höchste Kopfbetrag war 105 Frk. Die freiwilligen und Arbeitgeberbeiträge erreichten fast je ein Drittel der ordentlichen Einnahmen, das Deficit von 4735 Frk. wurde von der Gemeinde gedeckt. Die wider Erwarten geringe Beteiligung wird damit zu erklären versucht, daß das vorhin wiedergegebene, vom Stadtrat erlassene Reglement „im Gegensatz zu dem Entwurfe des Gemeinderats dem freien Selbstbestimmungsrecht der Versicherten in der Organisation der Versicherungskasse keinen Spielraum übrig gelassen habe", daß auch die gelernten Arbeiter riskieren müssen, zu grober Arbeit gezwungen zu werden (also Zwangsarbeit statt bloßen Arbeitszwangs) und daß die Arbeiter der Industrieen, die ihre Saison nicht in den drei Wintermonaten haben, als Kassenmitglieder ihre Rechnung unmöglich finden können. Andererseits sieht man in der freiwilligen Versicherung ein willkommenes Hülfsmittel, den besseren Teil der Arbeitslosen kenntlich zu machen, der noch zur Selbsthülfe fähig ist. Neuerdings hat der Stadtrat beschlossen, in Zukunft einen festen Jahresbeitrag von 5000 Frk. zu zahlen: wahrscheinlich fürchtete er ein steigendes Deficit. Nicht mit Unrecht wird darauf hingewiesen, das starke Mißverhältnis zwischen dem, was der Arbeiter zahlt und was er empfängt, könne den Zudrang zur Kasse steigern.

In St. Gallen hatte im November 1887 die Gemeinnützige Gesellschaft zusammen mit den Arbeitervereinen und dem Stadtrate einen entgeltlichen Arbeitsnachweis eröffnet, dem gleichfalls eine gemischte Kommission (je zwei Vertreter des Gemeinderats, der Gemeinnützigen Gesellschaft, des Grütlivereins und der Arbeitervereine, drei Vertreter des Gewerbevereins), und für die Frauenabteilung ein besonderes Frauenkomité vorsteht. Die Stadt garantiert die Deckung eines Deficits bis zur Höhe von 2000 Frk.

Etwa im Anfang des Jahres 1893 legte die Arbeiterunion von St. Gallen dem Gemeinderate, dem Handwerker- und Gewerbeverein den Entwurf einer Arbeitslosenkasse vor[1], vermutlich angeregt durch das Vorgehen Berns. Am 19. Mai 1894 erließ der Große Rat des Kantons ein Gesetz, das, den Vorschlägen der Arbeiterunion in wesentlichen Punkten konform, die Gemeinden zur Arbeitslosenversicherung ermächtigt. Das Gesetz hat diesmal einen Versicherungszwang vorgesehen. die Motive des Gesetzentwurfs (24. April 1894) begründeten dies neue Princip mit der Gleichgültigkeit, ja Renitenz der Arbeiter, die den für sie speciell geschaffenen Instituten freiwillig nicht beitreten, — vermutlich im Blick auf die Berner Erfahrungen. Freiwillig soll die Versicherung nur für diejenigen Arbeiter sein, deren täglicher Lohn im Durchschnitt (!) 5 Franken nicht übersteigt. Wer von diesen Arbeitern den Nachweis nicht führt, anderweitig genügend versichert zu sein, muß bei Strafe der auf Polizeikosten verwalteten kommunalen Kasse beitreten. Wenn er sechs Monate lang seinen Wochenbeitrag (bis zu 30 Rappen) gezahlt hat, ist er zu mindestens einem Franken täglichem Arbeitslosengelde berechtigt, wenn er ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden, aber arbeitsfähig ist, und ihm keine „seinem Berufe oder seinen Kräften angemessene" Arbeit „zu den ortsüblichen Tagespreisen" nachgewiesen werden kann. Diese Nachweisung soll anscheinend durch besondere Arbeits-

[1] Socialpolit. Centralblatt II [illegible].

nachweisebüreaus erfolgen, von denen wenigstens je eins mit jeder Versicherungskasse „zu verbinden", über deren Verwaltung aber nichts vorgeschrieben ist. „Anstände, welche sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben sollten, werden abschließlich vom Regierungsrate entschieden." In der dem Gemeinderate unterstellten Verwaltungskommission, die die Kasse leitet, sind die Arbeiter durch eine ihren Zahlungen entsprechende gewählte Vertretung zu repräsentieren. Die Gemeinde soll zunächst, abgesehen von Verwaltungskosten, nicht mehr als 2 Frk. pro Kopf der Versicherten jährlich zuschießen; daneben sind private Geschenke, Beiträge des Staates und sogar des Bundes, aber keine Arbeitgeberzahlungen in Aussicht genommen; ein etwaiges Deficit sollen Gemeinde und Staat zu gleichen Teilen decken. Für vierteljährlich einmalige Arbeitslosigkeit von je fünf sich folgenden Tagen ist kein Tagegeld zu zahlen, und im ganzen Jahre werden dem Einzelnen nur 60 arbeitslose Tage entschädigt. Fakultative oder obligatorische Heranziehung der Arbeiterinnen ist zulässig, und es sollen Bestrebungen im Gange sein, dieselbe obligatorisch zu machen.

Von dem im Juni 1894 in Kraft getretenen[1] Gesetze hat bisher keine Gemeinde Gebrauch gemacht; die Verhandlungen der St. Gallener Stadtgemeinde mit ihren Vororten Tablat und Straubenzell über eine gemeinsame Versicherungskasse sind durch den Rücktritt der Gemeinde Tablat (21. Oktober) vorläufig gescheitert. Dagegen kann es wohl als eine Frucht des Gesetzes gelten, daß etwa im Sommer 1894 die Schifflisticker und -stickerinnen St. Gallens sich über eine private Versicherung geeinigt haben[2].

Ueber die Einzelheiten des Plans wird noch mitgeteilt, daß Regierungsrat und Gemeinderat über die Grundlagen der Versicherung nicht eins waren. Eine Enquete bei den Arbeitgebern war vorausgegangen, natürlich mit ablehnendem Ergebnisse. Der Regierungsrat schätzte die Zahl der insgesamt versicherungspflichtigen Arbeiter auf 5100 (St. Gallen 3000, Tablat 1200), die Zahl der Arbeitslosen auf 10%; bei 10,40 Frk. Jahresbeiträgen, 120 Frk. Jahresunterstützung (60 Tage à 2 Frk.) ergaben sich ihm 53 040 Frk. Einnahmen, 61 200 Frk. Ausgaben, 8160 Frk. Deficit. Dagegen nahm der Gemeinderat drei nach dem Lohn abgestufte (wöchentliche?) Beitragssätze von 15, 20, 30 Rappen, und dem entsprechende Tagesgelder von 1,80, 2,10, 2,40 Frk. in Aussicht, kam damit, ohne den Staatsbeitrag (5000 Frk.) und die Zuschüsse der drei Gemeinden (10 000 Frk.) anzurechnen, auf 70 000 Frk. Einnahme, 63 000 Frk. Ausgabe, 7000 Frk. Überschuß, nahm aber an, daß die Arbeitslosigkeit den vorausgesetzten Zehnprocentsatz vermutlich übersteigen würde; hatten doch im Dezember 1893 bei den amtlichen Arbeitszuweisungen sich in St. Gallen nicht weniger als 379, in Tablat 105 Arbeitslose gemeldet.

Sollte der Versicherungs- und indirekte Arbeitszwang für die gelernten Arbeiter einer St. Gallener Gemeinde noch in Wirksamkeit treten, so würde der Streit um die Arbeitsbedingungen und andere Mißhelligkeiten alsbald entbrennen, wenn auch vielleicht nicht in dem Maße, wie bei Bevölkerungen, denen der schweizerische Bürgersinn und der damit verbundene Druck der öffentlichen Meinung fehlt.

Es ist deshalb von besonderem Interesse, daß die Bern-St. Gallener Bestrebungen weitere Kreise ziehen. Auf seiner letztjährigen Delegiertenversammlung gab der Grütliverein seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Arbeitslosenversicherung nur auf dem Boden der Eidgenossenschaft und innerhalb großer, gesetzlich geschützter Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter mit Subventionierung durch Gemeinde, Kanton und Bund sich befriedigend gestalten lasse, wenn auch das Vorgehen einzelner Städte als provisorische Aushülfe zu begrüßen sei; in der Kassenverwaltung sollen die Arbeiter die Mehrheit besitzen, ferner die Arbeitgeber durch direkte Beiträge interessiert, endlich kein Versicherter genötigt werden, unter den ortsüblichen Tagespreisen seiner Branche sich Arbeit anweisen zu lassen; in Bezug auf die Arbeitsdauer und andere Punkte des Arbeitsvertrags scheint der Verein keine Sorge zu haben, auch darüber scheint er sich keine Gedanken zu machen, welcher Satz bei zurückgehenden Löhnen, z. B. nach

---

[1] Socialpolit. Centralblatt, IV 95.
[2] Ebendort III 506.

einem Baukrach, als ortsüblicher Tagespreis angesehen werden soll. Zumal bei den schnell sich ausbreitenden Bestrebungen zur amtlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse städtischer Arbeiter kann es nicht ausbleiben, daß sich derartigen Fragen des Arbeitsnachweises bald ein schärferes Interesse zuwendet, vielleicht noch ehe die Praxis einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung dazu zwingt.

Von aktuellerer Bedeutung als die Anregung des Grütlivereins ist das Vorgehen der Baselstädtischen Regierung mit dem Plane einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

Durch Beschluß des Großen Rats vom 9. Dezember 1889 war auch hier ein öffentliches (kantonales) Arbeitsnachweisbüreau eingerichtet worden. An seiner Spitze steht eine Kommission, der auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Die Arbeiterinnenabteilung wird von einem Frauenkomité geleitet.

Dazu kam, daß die Kalamitäten der Arbeitslosigkeit schon in manchem Winter das öffentliche Gewissen geweckt und die private und amtliche Wohlthätigkeit in Anspruch genommen hatten. Insbesondere ließ der strenge Winter 1890/91 mit seinen Konsequenzen für das Baugewerbe ein privates Hülfskomité ins Leben treten, an dem mit Zustimmung des Regierungsrats auch der Vorsteher des Departements des Innern teilnahm. Das Komité brachte 25 000 Franken auf, von denen etwa 4500 unverwendet blieben, so daß der in Aussicht gestellte Regierungszuschuß unterblieb. Als der keineswegs strenge Winter 1891/92 die gewohnte Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter wiederkehren sah, wurde der vorjährige Geldrest mit einem Zuschuß der Regierung von 2000 Frk. zu Unterstützungen verausgabt. „Im Winter 1892/93," so berichtet die Regierungsdenkschrift, „war nun diese Unterstützungsfrage schon so zur Gewohnheit geworden, daß bei allerdings gegen das Vorjahr wieder steigender Not dringende Gesuche an den Regierungsrat gelangten. Derselbe bewilligte denn auch auf Antrag des Departements des Innern 10 000 Frk. — in der Erwägung, daß die private Wohlthätigkeit nicht alljährlich könne in Anspruch genommen werden, ohne zu ermüden, und in der Meinung, daß nun auf dem Wege der Versicherung eine gesetzliche Basis zur Vermeidung der alljährlich wiederkehrenden Begehrlichkeit gefunden werden müsse. Diese Meinung war um so berechtigter, als auch aus Arbeiterkreisen der entschiedene Wille sich kundgab, sich selbst auf dem Wege der Versicherung zu helfen und nicht auf die Dauer von einem Almosen gemeinnütziger Männer oder des Staates abhängig zu sein." Die hier bezeichnete Kundgebung aus Arbeiterkreisen war vermutlich der im Januar 1893 gestellte Antrag der socialdemokratischen Fraktion des Großen Rats auf staatliche oder vom Staate subventionierte Arbeitslosenversicherung[1], aber ohne Zweifel wirkte das gleichzeitige Vorgehen in Bern, Zürich, St. Gallen[2] mit ein. Am 8. Februar 1893 wurde das Departement des Innern vom Regierungsrate beauftragt, über die Gründung einer Versicherungskasse für Arbeitslosigkeit zu berichten, Anfang Oktober 1893 reichte Professor Adler dem Departement seinen Entwurf ein, dieses erstattete am 15. Juli 1894 seinen Bericht und der Regierungsrat legte am 8. November dem Großen Rate (Volksvertretung) einen Entwurf vor, der sich im ganzen und im einzelnen eng an das Adlersche Gutachten anschließt.

Der Basler Entwurf ist um so bedeutsamer, als er nicht erst eine Gemeinde zur Gründung einer Versicherungskasse ermächtigen, sondern die Kasse direkt von Kantons wegen ins Leben rufen will, und zugleich den obligatorischen Charakter der Versicherung nach St. Gallener Vorbild beibehält. Offenbar ist er, dank dem Adlerschen Gutachten, in manchem besser als das St. Gallener Gesetz fundiert, auch ungleich detaillierter ausgeführt, giebt aber doch zu Bedenken Anlaß, deren Aussprache auch dann nicht unterbleiben darf, wenn man grundsätzlich das Experiment einer Arbeitslosenversicherung als bedeutsamen Schritt willkommen heißt.

Das Obligatorium wird einesteils mit der Rücksicht auf die besten Risiken gerechtfertigt, die freiwillig der Kasse nicht beitreten würden, während das Solidaritätsprincip ihren Beitritt erfordert, teils mit dem Grundsatze eines bevor

[1] Socialpolit. Centralblatt II 241.

[2] Die St. Gallener Regierung ging übrigens erst vor, nachdem Adlers Gutachten durch die Tagespresse bekannt geworden war.

mundenden Staatssocialismus gegenüber den Frauen und Kindern sorgloser Familienväter, teils endlich mit der Erwägung, daß bei fakultativer Versicherung wohlwollende Arbeitgeber bei Betriebseinschränkungen gerade den versicherten Teil ihres Personals in erster Linie entlassen und dadurch die Kasse unverhältnismäßig beschweren würden. Andererseits soll, um das Experiment zu vereinfachen, zunächst nur ein Teil der Arbeiterschaft versicherungspflichtig sein, nämlich 1) die dem Fabrikarbeiterschutzgesetz unterstellten und 2) die Bau- und Erdarbeiter, so daß hauptsächlich das Kleingewerbe vor der Hand ausgeschlossen bliebe[1]. Dadurch entstehen freilich Schwierigkeiten für Arbeiter, die nur vorübergehend bei Bauunternehmern arbeiten, z. B. Tischler und Glaser, und ebenso für Arbeiter, die nur zeitweise dem Fabrikgesetz unterstehen: manche von ihnen würden niemals ihre Wartezeit zurücklegen, wenn sie nicht freiwillig in den Pausen ihrer Versicherungspflicht die Beiträge weiter zahlen. Auch insofern scheint die Abgrenzung nicht sehr glücklich, als nach unserer obigen Ausführung das Kleingewerbe der Versicherung am dauerndsten bedürftig ist. Die Bevorzugung der Bauarbeiter ist auch deshalb auffällig, weil, wie Hirschberg mit Recht bemerkt, diese durch ihren entsprechend höheren Sommerlohn zum Durchwintern in den Stand gesetzt werden: aber freilich, in Berlin geht das Sprüchwort, an einem gewissen Tage des August rechne der Schneider seine Schulden zusammen und lege der Maurer den ersten Thaler zurück: und in Basel scheint es nicht besser zu sein, setzte doch gerade die Not unter den Bauarbeitern das Versicherungsprojekt in Bewegung: wie dürfte man sie da ausschließen? Da aber gerade sie ohne Zweifel, trotz ihres geringeren Anspruchs, die Kasse ganz unverhältnismäßig belasten werden, so will man sie wenigstens (mit einzelnen Ausnahmen) zu höheren Beiträgen heranziehen, — während im übrigen die Unterschiede im Risiko der Arbeitslosigkeit, die persönlichen wie die an den Beruf geknüpften, mit dem Mantel der Solidarität zugedeckt werden sollen, „welcher Grundsatz immer mehr in der modernen Lebensanschauung und socialen Gesetzgebung sich durchringt.“ Für größere Gemeinwesen empfiehlt Adler jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Risiko eine berufsgenossenschaftliche Organisation.

Selbstverständlich hat auch ein Zwang zur Annahme dargebotener Beschäftigung ebenso in Aussicht genommen werden müssen, wie eine Censur des letzten Arbeitsaustritts. Der Arbeitslose soll seinen Anspruch an die Kasse verlieren, 1. „wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Lohnstreitigkeiten (Strike oder Aussperrung) ist“, 2. wenn sie „Folge freiwilligen Austritts“ ist, 3 wenn sie „Folge eines Verhaltens des Versicherten ist, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt“, und 4. „wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt“. Damit begeben sich Unternehmer und Arbeiter zu gutem Teile einer Einflußnahme auf die Arbeitsbedingungen und legen diesen Einfluß in die Hände des staatlichen Arbeitsnachweises oder der Kassenverwaltung. In erster Linie wird der Arbeiter betroffen. Zunächst die höchst persönliche Freiheit, die Art seiner Beschäftigung und sein Domicil zu wählen. Gegen Gewährung von Reisegeld und Zehrpfennig, bei sofortiger Nachweisung auch ohne Reisegeld, muß sich der Arbeiter nach auswärts verschicken lassen, vielleicht sogar über die Kantongrenze hinaus. „Aber selbst hier,“ sagt Adler, und der Regierungsrat scheint sich ihm anzuschließen, „müssen billige Rücksichten walten. Wenn z. B. ein Arbeiter lange in einem Betriebe Basels thätig gewesen ist, seine Frau und Kinder in der Stadt lohnenden Nebenerwerb haben, und die Arbeitslosigkeit voraussichtlich keine dauernde sein wird, so kann man einem solchen Arbeiter nicht die Übersiedlung nach auswärts zumuten.“ Der Arbeitszwang soll nicht zur eigentlichen Zwangsarbeit ausarten. Gelernten Arbeitern soll eine Beschäftigung in einem fremden „Berufe“ nur „vorübergehend“ zugemutet werden dürfen: „halbgelernte“ Arbeiter dürfen außerdem dauernd in eine andere „Specialität“ desselben „Gesamtberufszweigs“ kommandiert werden: ungelernten Arbeitern sollen keine Arbeiten angewiesen werden, die „ihre Kräfte übersteigen

[1] Wie der „Vorwärts“ vom 20. Dezember 1894 mitteilt, verlangte eine öffentliche Versammlung der Basler Textilarbeiter u. a. Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf das Kleingewerbe.

oder ihrer Gewöhnung zuwiderlaufen oder ihre bisherige Arbeitskraft zu schädigen imstande sind". Diese und ähnliche Regeln muß der jeweilige Kassenvorstand höchst subjektiv zur Anwendung bringen. Ferner die Konsequenzen für den Arbeitsvertrag. Ferner: beide Teile begeben sich der höchst persönlichen Freiheit, bei Mißhelligkeiten ihr Arbeitsverhältnis zu lösen, nur mit dem Unterschiede, daß den Arbeitgeber, der einen Arbeiter oder eine Arbeiterin aus persönlichen Gründen auf die Straße gesetzt hat, ein besonderer Nachteil nicht trifft, während der Arbeiter riskiert, seiner Versicherung verlustig zu gehen, mittellos mit Weib und Kind der Obdachlosigkeit preisgegeben zu sein und so bald keine neue Stelle zu erhalten, da ja, worauf wir noch zurückkommen, der Arbeitsnachweis in erster Linie an der Unterbringung der Tagegeldempfänger interessiert sein muß. Die Inquisition in die Gründe der Auflösung des letzten Arbeitsverhältnisses wird um so schärfer sein müssen, als nach Adlers zutreffender Hervorhebung die Gefahr besteht, daß sogar der Arbeitgeber selbst im Interesse seines bisherigen Arbeiters den wahren Entlassungsgrund verheimliche: weiß er doch, daß ein schuldhaft entlassener Arbeiter unter dem Regime der mit Arbeitsnachweis verbundenen staatlichen Arbeitslosenversicherung ruiniert ist. Nebenbei: wie wird auch dadurch die Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Brotherrn verschärft! Andererseits wird eine grundsätzliche Stellungnahme des Arbeitsnachweises zur Lohnfrage und Arbeitszeitfrage auf die Dauer um so weniger zu vermeiden sein, nachdem unlängst der Chef des Baselstädtischen Baudepartements in seinem Ressort den zehnstündigen Arbeitstag eingeführt und die Privatunternehmer zur Nachfolge aufgefordert hat[1].

Mit all diesen Bedenken hat sich die Denkschrift im wesentlichen durch einen Hinweis auf die Zusammensetzung des Kassenvorstandes (nicht des Arbeitsnachweisvorstandes, über den wir überhaupt nichts erfahren) abgefunden. In der That haben in diesem Vorstande Arbeiter die Majorität. Die auf drei Jahre zu bestellende „Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" hat außer ihrem von der Regierung ernannten Präsidenten acht Mitglieder, von denen drei durch die zur Kasse beitragspflichtigen Arbeitgeber, fünf durch den Teil versicherungspflichtiger Arbeiter gewählt werden, der in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzt. Die Geschäfte führt ein von der Kommission vorgeschlagener, von der Regierung auf sechs Jahre ernannter, besoldeter Verwalter: die Kommission und in letzter Linie der Regierungsrat sind Appellinstanz; wenn also ein Arbeiter infolge eines Wortwechsels entlassen worden ist, so soll die Centralregierung entscheiden, wer angefangen habe, und wenn die Arbeitermehrheit in der Kommission der Meinung ist, daß eine dargebotene Arbeitsstelle mit mehr als zehnstündiger Arbeitszeit keine Berücksichtigung verdiene, oder daß der Lohn mindestens drei Franken betragen müsse, so soll die Centralregierung entscheiden, ob das der Konjunktur und der Billigkeit entspricht. — Eine durch Strike oder Aussperrung frei gewordene Stelle braucht kein Arbeiter anzunehmen, die betreffenden Arbeitgeber sind also officiell durch den einflußreichen amtlichen Arbeitsnachweis in Verruf erklärt; dafür ist die Kasse andererseits auch nicht interessiert, strikenden oder ausgesperrten Arbeitern, die ihr nichts kosten, neue Arbeit nachzuweisen: in der Praxis wird es freilich ohne eine Parteinahme seitens des Arbeitsnachweises nicht abgehen: den Rückgriff auf ein Schiedsgericht hält Adler bei der Kleinheit des Gebiets und der Leichtigkeit, den Arbeitsmarkt über die Kantongrenze auszudehnen, für zu umständlich. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum gerade Lohnstrikes eine Sonderstellung haben sollen.

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 15. Lebensjahre und schließt innerhalb der bezeichneten Branchen diejenigen Arbeiter aus, deren Kontrakt auf weniger als eine Woche beschränkt ist. Vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Kantons im Auftrage des Betriebs löst die Zugehörigkeit zur Versicherung nicht: Annahme einer auswärtigen Arbeitsstelle berechtigt zum Reisegelde und zum Wiedereintritt in die Versicherung binnen Jahresfrist mit nur achtwöchentlicher Wartefrist: trotz dieser kleinen Garantieen der Freizügigkeit scheint eine Gefahr darin zu liegen, daß die Arbeitslosen und die der Entlassung in besonderem Maße ausgesetzten Arbeiter, also die schlechten Risiken, mit größerer

[1] Socialpolit. Centralblatt IV 53.

Hartnäckigkeit in Baselstadt bleiben werden, als es ohne die Versicherung der Fall wäre. Gegen den Zudrang auswärtiger Arbeiter mit starkem Bedürftigkeitsrisiko, also namentlich ältlicher, kränklicher, unverträglicher, bummliger, ungeschickter, liederlicher Arbeiter mit großem Familienanhang, sichert notdürftig die Bestimmung, daß nur die als Bürger oder Niedergelassene seit mehr als einem Jahre im Kanton Wohnenden zur Versicherung zugelassen werden. Damit sind namentlich die fremden Saisonarbeiter ausgeschlossen. Dennoch ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß, wenn die Institution sich wirklicher Beliebtheit erfreuen sollte, ein starker Zudrang von Arbeitern und ein Druck auf den Arbeitsmarkt eintreten könnte. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Kasse sehr unbeliebt ist, würde allmählich Arbeitermangel entstehen. Freiwilliger Eintritt in die Versicherung ist nicht zugelassen. Lehrlinge von unter 18 Jahren mit weniger als 200 Frk., die als von ihren Eltern versorgt angesehen werden können, und Arbeiter mit mehr als 2000 Frk. sind von der Versicherung ausgenommen.

Ohne Zweifel spielt bei der Beratung des Entwurfs eine Hauptrolle die Geldfrage, und Adler widmet ihr in seiner Denkschrift den breitesten Raum. Wird nicht die Kasse beim ersten Notstande bankerott werden, oder an den Staat unerschwingliche Forderungen stellen? Die Unbrauchbarkeit der Erfahrungen anderer Versicherungskassen für dies neue Projekt liegt auf der Hand. Alle Vorausberechnungen können natürlich nur relativ normale Notzeiten zu Grunde legen: sie können zum Beispiel nicht annähernd in Ansatz bringen, welche Rückwirkung ein etwaiger Aufschwung der Industriekartelle auf den Arbeitsmarkt ausüben könnte. Sie müssen auch annehmen[1], daß die Arbeitslosenversicherung selbst die Arbeitslosigkeit und den Zudrang einer häufig arbeitslosen Bevölkerung nicht steigere. Ich meine, daß diese notwendigen Fiktionen jede Berechnung hinfällig machen.

Adler betont, daß er in zweifelhaften Fällen immer den für die Kasse ungünstigeren Ansatz zu Grunde gelegt habe. Demgegenüber wurden ihm in den Blättern für sociale Praxis, Nr. 111, zwei Fehlgriffe nachgewiesen. Er ist daraufhin (Bl. f. soc. Pr., Nr. 113) mit einer neuen Rechnung hervorgetreten, die sich hauptsächlich auf eine Umfrage stützt und gleichfalls zu dem Resultate kommt, daß von den 1500 zu versichernden Bauarbeitern 1000 und von den 5500 zu versichernden Fabrikarbeitern 800 im Durchschnitt höchstens arbeitslos werden können. Während dieser Nachweis sich einer Prüfung entzieht, ist dagegen sein Ansatz einer durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit von 67 Tagen als nicht genügend begründet anzusehen[2]. Adler kommt bei diesen Ansätzen zu einer jährlichen Ausgabensumme von 176 100 Frk. in normalen Zeiten, gegenüber einer Einnahme von 184 200 Frk., so daß der Staatszuschuß (etwa 40 000 Frk.) und die etwaigen Privatgeschenke ausschließlich der Reservekasse zufließen würden und bald zur Erhöhung der Renten verwendet werden könnten. Bei Fehlbeträgen soll nach Erschöpfung der etwaigen Reservekasse der Staat gegen angemessene Verzinsung die nötigen Vorschüsse machen: schon vorher, sobald die Reserve nicht „genügend“ gespeist wird, soll der Regierungsrat dem Großen Rate die erforderlichen Vorschläge über gleichmäßige Erhöhung der Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und des Staats machen. Eine direkte Haftung des Staats für die **Verbindlichkeiten der Kasse soll nicht bestehen.**

Die Renten sind für Bau- und andere Arbeiter trotz der ungleichen Beiträge dieselben: sie steigen nur, wenn auch keineswegs in entsprechendem Maße, mit der Abstufung der Beiträge nach drei Lohnklassen, und steigen außerdem mit der Bedürftigkeit des Empfängers. Es werden drei Lohnklassen unterschieden: bis zu 15 Frk., 15–24, über 24 Frk. wöchentlichen Lohnes, und drei Bedürftigkeitsklassen: 1) Ledige, Ehefrauen, kinderlose Wittwer und Wittwen, Ehemänner mit höchstens einem Kinde und einer regelmäßig beschäftigten oder Arbeitslosenrente empfangenden Ehefrau; 2) die übrigen Ehemänner mit höchstens einem Kinde, die Witwen und Witwer mit einem Kinde, die mit einer in der bezeichneten Weise erwerbenden Frau verheirateten Männer oder Witwer oder

[1] Vgl. Ratschlag S. 21.
[2] Blätter für sociale Praxis Nr. 111 und 113.

Witwen mit mehreren Kindern; 3) die anderen Ehemänner mit mehreren Kindern. Es kommen dabei nur die Kinder von weniger als 14 Lebensjahren in Betracht. Bezeichnen wir die Lohnklassen mit I, II, III, die Bedürftigkeitsklassen mit A, B, C, so ergiebt sich, in Centimes, folgende Tabelle:

	Wöchentliche Beiträge der Bauarbeiter	Wöchentliche Beiträge der andern Arbeiter
I	40	20
II	50	30
III	60	40

Tägliche Arbeitslosenrente

	A	B	C
I	80	120	150
II	90	140	170
III	100	150	200.

Die Arbeitgeber tragen pro Kopf ihrer versicherten Arbeiter wöchentlich 10, bei Bauarbeitern 20 Centimes bei. Die Beitragszahlung geschieht bar (nicht in Markenform) durch den Arbeitgeber. Voraussetzung der Rente ist eine vorhergegangene Beitragszahlung von 26 Wochen; die Rente wird vom 8. Tage der Arbeitslosigkeit, und zwar auch Sonntags, gezahlt. In einem Rechnungsjahre darf der Versicherte höchstens für 91 Tage seine Rente beziehen, und bei wenigstens 50tägiger Rente muß er die Wartezeit von neuem zurücklegen, um im nächsten Rechnungsjahre überhaupt Ansprüche zu besitzen; nur daß eine ins zweite Rechnungsjahr sich hinüberziehende Arbeitsperiode zu Gunsten der Arbeitslosen als ganz ins erste Jahr fallend zu rechnen ist. Hat der Versicherte 26 Wochen wegen Krankheit keine Beiträge gezahlt, so erlischt sein Anspruch. Für teilweise arbeitslos gilt, wer infolge eingeschränkten Betriebs weniger als seinen halben Durchschnittslohn bezieht, was freilich nicht immer leicht zu konstatieren sein wird; er bekommt dann 2/3 der Rente. Nach einem andern Paragraphen werden 2/3 des zu deklarierenden „Nebenverdienstes" eines Arbeitslosen, wenn derselbe drei Franken in der Woche übersteigt, von der Rente gekürzt.

Zugleich für den Arbeitsnachweis ist von Bedeutung, daß jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, die Annahme oder Entlassung einer versicherungspflichtigen Person binnen 14 Tagen zu melden. Gedeiht die Institution, so muß der Arbeitsnachweis bald eine fast monopolartige Stellung gewinnen. Es ist das wegen der vorhin erörterten Eigenart eines staatlichen Arbeitsnachweises nicht unbedenklich. Es ist aber auch wegen der Verbindung des Nachweises mit der Kasse nicht ohne Bedenken. Wieder ist es eine Organisationsfrage, ob die Verwaltung des Nachweisbüreaus so geordnet werden soll, daß sie ein Interesse daran gewinnt, der Versicherungskasse möglichst viele Rentenzahlungen zu ersparen. Geschieht dies nicht, um so schlimmer für die Kasse. Geschieht es, so sind diejenigen Versicherten, die aus einem der vielen Gründe ihren Rentenanspruch verwirkt haben, und ebenso die von auswärts zureisenden Arbeiter in größter Not; die maßgebende Arbeitsnachweisstelle verschließt sich ihnen oder sieht sie doch scheel an, und vom großen Publikum werden sie noch mehr als jetzt zum Lumpenproletariat gezählt. Ich kann daher z. B. Adlers Hoffnung nicht teilen, daß ein gelernter Arbeiter, der nach 91 Tagen des Rentengenusses notgedrungen zu einer ungelernten Beschäftigung greift, doch noch die Aussicht behalte, „mit Hülfe des Arbeitsnachweises über kurz oder lang zu seinem Berufe wieder zurückkehren zu können."

Nicht deutlich ist mir geworden, wie man sich bei direkter Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die Kasse die Konstatierung der eingehaltenen Wartefrist denkt.

Es hat im Vorstehenden nicht auf alles Detail des sorgfältig ausgedachten Planes und alle seine Begründungen eingegangen werden können. Es sei nur im allgemeinen hervorgehoben, daß namentlich in Bezug auf die Modalitäten des Rentenanspruchs der Entwurf sich eng an das Vorbild der Gewerkvereinskassen anlehnt, dabei aber auf eigene Begründung nicht verzichtet. So wird die siebentägige Wartezeit nach Beginn der Arbeitslosigkeit von Adler motiviert: „Das

Individuum soll nicht verlernen, für sich selber zu sorgen. Jeder soll sich daran gewöhnen, während der Dauer seiner Beschäftigung wenigstens eine kleine Summe für die Zeit der Not beiseite zu legen. Das Gesetz sucht daher gerade im Sinne einer Förderung der Selbsthülfe erzieherisch zu wirken. Dann soll der Kassenvorstand Zeit haben, dem Arbeitslosen durch Vermittelung des Arbeitsnachweisbüreaus, wenn möglich, eine passende Beschäftigung nachzuweisen. Ferner würde es viel Mühe und Schreiberei für die Verwaltung ausmachen, wenn jedesmal Unterstützung gewährt werden müßte, wo jemand ein paar Tage arbeitslos ist oder eine Stelle aufgiebt, ohne sofort eine neue zu finden. Schließlich machen die Erfahrungen privater Versicherungskassen" („bedenkliche Neigung zu fortwährendem Stellenwechsel") „die vorgeschlagene Maßregel notwendig".

Die Kasse soll am 1. Mai, und zwar wenn möglich des Jahres 1895, ihre Thätigkeit beginnen. Man wird ihre Entwickelung mit sympathischen Wünschen verfolgen.

In Groß-Zürich bestimmte im Sommer 1892 die neue Gemeindeordnung, der allerdings noch die Volksabstimmung fehlte, es sollten Einrichtungen für Arbeitsnachweis getroffen werden, sei es in Form eines städtischen Arbeitsnachweises, sei es in Form einer Arbeitsbörse[1]. Seit dem kritischen Winter 1892/93 ist sowohl vom Großen Stadtrat wie von der Arbeiterunion die Initiative zu einer Arbeitslosenversicherung ausgegangen. Die anfangs nach Berner Vorgang fakultativ geplante Kasse soll jetzt obligatorisch eingerichtet werden: so lautet ein im Januar 1895 vom Großen Stadtrat dem Kleinen Stadtrate gegebener Auftrag.

Über die analogen Bestrebungen in Genf und Lausanne ist mir Näheres nicht bekannt.

Wie die Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (15. Februar 1895) mitteilt, hat unlängst auch die Brüsseler Stadtverwaltung „von einem ihr vorgelegten vorläufigen Statutenentwurf einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Kenntnis genommen. Nach diesem Entwurf soll die Kasse aus Beiträgen der Kassenmitglieder, aus Beihülfen der Gemeinde und des Staats und aus freiwilligen Zuwendungen von Industriellen gebildet werden. Von den Mitgliedern, welche sich nur aus der arbeitsfähigen Bevölkerung rekrutieren sollen, wird ein einjähriger Aufenthalt in ihrer Gemeinde, von fremden Arbeitern, die Mitglieder werden wollen, ein zehnjähriger Aufenthalt in Belgien gefordert."

VI.

Die Evangelischen Arbeitervereine sind bisher aus den verschiedensten Berufszweigen gemischt. Sie sind darum weniger als Gewerkvereine, aber doch besser als eine öffentliche Anstalt befähigt, eine Arbeitslosenversicherung durchzuführen. Andrerseits kommt die augenblickliche Situation eines großen Teils dieser Vereine dem Gedanken einer derartigen Kassengründung entgegen. Äußerlich schnell entwickelt, finden sie sich, wenn man übertreiben darf, in der Lage eines mit lautem Ausruf eilig zusammengeladenen Publikums, das vor der noch immer geschlossenen Bühne anfängt, sich auf seinen Daseinszweck zu besinnen. Die Empfindung, daß Gesinnungspflege nicht der ausschließliche Zweck von Massenvereinen sein dürfe, scheint sich geltend zu machen: bei der Umschau nach aktuellen Problemen hat sich die Idee einer Arbeitslosenversicherung dargeboten. Aber es scheint der Entschluß des Zugreifens noch zu mangeln, man begnügt sich mit einer Stellungnahme, und vielleicht mit Recht: das Gemeinschaftsbewußtsein innerhalb der Vereine ist schwerlich schon so stark, um eine erträgliche Handhabung des Arbeitszwangs zu erlauben, auch würden sie bei ihrem gewerblich gemischten Charakter ohne lästige Patronage schwerlich auskommen. Immerhin sind die Ansätze zu einem praktischen Vorgehen nicht ohne Interesse.

Auf dem Speyerer Delegiertentage der Evangelischen Arbeitervereine (1893?) fand Professor Krieg aus Kaiserslautern, der über Arbeitslosenversicherung referierte, mit seinem Vorschlage einer eigenen Vereinsversicherung entschiedenen

[1] Socialpolit. Centralblatt I 359.

Widerspruch. Auf dem Frankfurter Delegiertentage (1894)[1] fand ein Vortrag des Diakonus Richter (Leipzig-Gohlis), der einen ausführlichen Statutenentwurf enthielt, sympathischere Aufnahme, wie die drei von der Versammlung angenommenen Resolutionen zeigen: 1) „Der Delegiertentag stellt in dankbarer Anerkennung des Richterschen Vortrags und mit dem Wunsche, daß derselbe im Ev. Arbeiterboten veröffentlicht werde, denjenigen Vereinen, die sich zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung für ihre Mitglieder gedrungen fühlen, dies mit dem Wunsche anheim, daß ihr Versuch gelingen möge; jedenfalls aber empfiehlt derselbe den Vereinen, die Arbeitslosigkeit nach ihren Gründen und Erscheinungsformen im Auge zu behalten, durch Vorstellung von Fall zu Fall bei den zuständigen Stellen die möglichste Abhülfe der Arbeitslosigkeit zu erstreben, inzwischen aber ihre Arbeitslosen nach besten Kräften materiell zu unterstützen." 2) „Vom Ausschusse soll eine Statistik der in den Vereinen vertretenen Berufszweige von den Vereinen eingefordert werden." 3) „Die Delegiertenversammlung legt ihren Vereinen ans Herz, behufs Erlangung einer geordneten Arbeitslosenstatistik mit allen Kräften für Errichtung städtischer Arbeitsämter einzutreten." Vor dem Zusammentritt dieser Versammlung hatte Rudolf Faißt seine Eingangs citierte Broschüre verfaßt, die die Diskussion in den einzelnen Vereinen anregen sollte. Auch diese Broschüre enthält, nach einem Überblick des vorliegenden Materials an Arbeitslosenstatistik 2c., die Grundlinien eines Versicherungsplans.

Beim ersten Blick fällt auf, daß sowohl Faißt wie Richter in Anlehnung an den schweizerischen Vorgang auch Arbeitgeber, Gemeinde und Reich zu Beiträgen heranziehen, und daß folgerichtig wenigstens Faißt auch an der Verwaltung Arbeitgeber und öffentliche Beamte beteiligen, also auf den eigentümlichen Vorzug einer Arbeitervereinsversicherung verzichten will. Im übrigen hat Faißt folgenden Plan: die Versicherung soll obligatorisch sein, was ja bei einem freien Vereine nicht soviel wie bei einer staatlichen Kasse bedeutet. Beiträge und Renten sind nach Lohnklassen abzustufen. Die Unterstützung, am 8. Tage beginnend und etwa ein Vierteljahr dauernd, soll möglichst in Naturalien (jedoch ohne Beeinträchtigung der häuslichen Mahlzeiten) dargereicht werden und niedrig genug sein, um der individuellen Selbsthülfe Raum und den Gedanken einer Prämiierung des Nichtsthuns nicht aufkommen zu lassen. Eine starke Koncession an das Bedürftigkeitsprinzip ist es, wenn bei der zweiten Arbeitslosigkeit im selben Jahre auch für die ersten sieben Tage Rente gezahlt werden soll. Sollte die Position des Arbeiters durch die Versicherung so gebessert werden, daß eine Lohnsteigerung die Konsequenz wäre, so würde das dem Verfasser erwünscht scheinen. Eine obere Lohngrenze soll dadurch gezogen sein, daß mit einem Einkommen von 2000 Mark das Recht zur Teilnahme an der Versicherung aufhören soll: in diesem Sinne legt Faißt auch eine analoge St. Gallener Bestimmung aus. Eine entsprechende Grenze für die Arbeitszeit u. s. w. wird nicht erwähnt. Die Kasse soll im Schatten eines amtlichen Arbeitsnachweises gedeihen, der für die Arbeitgeber und für die versicherten Arbeiter nicht nur obligatorisch sein, sondern auch zwingende Kraft besitzen soll, derart, daß ein Arbeitgeber auch die geringste Arbeit nur durch das Amt vergeben darf. Dabei hat der Arbeiter keinen Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Beschäftigung, ihm wird also Zwangsarbeit amtlich zudiktiert, wodurch wiederum ein specifischer Vorzug der Vereinsversicherung eingebüßt wird. Nur soll der Arbeiter nicht gebunden sein, eine Beschäftigung unter dem ortsüblichen Tagelohne anzunehmen, welch letzterer für Arbeiter mit und ohne Angehörige verschieden zu bemessen ist; die Folge würde vermutlich eine Herabdrückung des Lohnes auf dies Niveau sein. War Unbotmäßigkeit, Unverträglichkeit, Leichtsinn, Liederlichkeit, unsittlicher Lebenswandel, Strike Ursache der Lösung des Arbeitsverhältnisses, so besteht kein Anspruch auf Rente, — aber offenbar auch eine sehr geringe Aussicht auf eine neue Arbeitsstellung. Jede Verbindung der Kasse mit Armenpflege wird ebenso grundsätzlich ausgeschlossen, wie die Zuwendung von Geschenken.

Der Richtersche Entwurf, der Geschenke nicht verpönt, steckt sich doch etwas weniger weite Ziele: der Beitrag des Arbeiters soll nur 5 Pfg. wöchentlich betragen und die Rente (wöchentlich 3 Mark) nur 10 Wochen lang gezahlt werden.

[1] Socialpolit. Centralblatt III 529.

Auf die Organisation eines Arbeitsnachweises wird nicht eingegangen, auch vom Lohnminimum und Lohnmaximum ist nicht die Rede. Die Verwaltung geschieht nur durch Vereinsmitglieder. Kleinere Vereine sollen sich zu einer gemeinsamen Versicherung zusammenschließen.

Beide Autoren halten aber den Zeitpunkt der That noch nicht für gekommen. Während jedoch Richter nur vorher eine Arbeitslosenstatistik aufnehmen will, ist Faißt der Ansicht, daß zunächst die Erfahrungen der Schweizer Kassen abzuwarten, ferner eine amtliche centralisierte Arbeitsvermittlung zu betreiben, Sparkassen und Wanderunterstützungskassen von den Evangelischen Arbeitervereinen zu gründen, die Idee eines Rechts auf Arbeit zu verbreiten, den Vereinsmitgliedern aber die Pflicht der Arbeit einzuschärfen sei. Wir haben gesehen, daß von diesem dilatorischen Standpunkte die Resolutionen des letzten Delegiertentages sich nicht weit entfernen. Und es ist charakteristisch, daß neuerdings ein Vortrag Prof. Baumgartens im Evangelisch-socialen Arbeiterverein Altona die Frage auf ein ganz neues Gebiet hinübergespielt hat.

Baumgarten will in Verbindung mit einem Möller-Lautenschlagerschen Reichsarbeitsnachweise, den die Arbeiter mitverwalten, eine über das Reich erstreckte Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit. Der Arbeiter soll $^1/_2$, der Arbeitgeber $^1/_6$, Staat und Gemeinde $^1/_3$ der Beiträge aufbringen; die Verwaltung soll dementsprechend zusammengesetzt sein, den Vorsitz aber der „neutrale“ Leiter des Arbeitsnachweises führen. Arbeiterbeiträge und Renten sollen nach Lohnklassen abgestuft sein, erstere durchschnittlich 50 Pfg. im Monat betragen. „Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist dahin zu bestimmen, daß arbeitslos im Sinne dieses Gesetzes jeder ist, der ohne eigenes Verschulden (auch nicht durch Krankheit oder Strike) das Existenzminimum zu erwirken außer stande ist. Die Unterstützung beginnt erst nach achttägiger Arbeitslosigkeit und muß jedenfalls unter dem ortsüblichen Tagelohn bleiben. Sie wird sistiert, sobald der Betreffende eine Arbeitsgelegenheit ausschlägt, die seiner bisherigen Beschäftigung nicht zu fern liegt.“ Und endlich:

„Da die ganze Angelegenheit unübersehbar schwierig, keineswegs spruchreif und auch durch die Berner und andere Versuche noch nicht genügend geklärt ist, so müssen die Evangelischen Arbeitervereine sich vor Vertretung einer bestimmten Lösung des Problems hüten, es sogar für ihre Hauptaufgabe erkennen, ungeduldige Dränger auf geduldiges Abwarten zu verweisen. Zu fordern ist nur, daß die Regierungen die Frage nicht mehr von der Tagesordnung absetzen. Dagegen kann die evangelisch-sociale Bewegung dem zweifellos kommenden Gesetz den Boden bereiten, indem sie bei den Arbeitgebern und regierenden Kreisen das Recht auf Arbeit als ein Urrecht eines Christenmenschen und bei den Arbeitern die Pflicht der Arbeit als eine heilsame Gottesordnung mehr und mehr zum Bewußtsein bringt. Lediglich die evangelische Würdigung der Arbeit vermag den Geist zu schaffen, in welchem eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Segen wirkt.“

Diese Worte können leicht dahin mißverstanden werden, daß ein evangelisch-socialer Arbeiter zur Zwangsarbeit willig sein solle, statt sich nur dem Arbeitszwange zu fügen. Es muß vor solchen unvorsichtigen Formulierungen gewarnt werden. Daß die Frage nicht spruchreif sei, ist richtig, aber im Interesse der Evangelischen Arbeitervereine insofern zu beklagen, als dieselben keine andere große praktische Aufgabe an die Stelle zu setzen wissen.

VII.

Über jenes „zweifellos kommende Gesetz“ scheinen im Deutschen Reiche weitgreifende Befürchtungen und Hoffnungen umzulaufen. Nicht sowohl darum, als aus sachlichen Gründen sei dem Jahrbuche der Anachronismus nachgesehen, wenn es einen schon vom Jahre 1890 datierenden phantastischen Gesetzentwurf ausgräbt, der unter den Eingangs citierten Schriften sich an letzter Stelle findet. Man sollte sich durch die offenkundigen Schwächen dieses Projekts nicht abschrecken lassen. Den anonymen Verfasser zeichnet die Entschiedenheit aus, mit der er den notwendigen Zusammenhang zwischen staatlicher Arbeitslosenversicherung und einer staatssocialistischen Umwandlung des Arbeitsverhältnisses vorausgesehen hat.

Dabei ist er freilich ein sehr vertrauensvoller Staatssocialist. Ein liberal-sociales Ideal liegt ihm so fern, daß er sich nicht scheut, seine Arbeitslosenversicherung als eine neue Form der Armenpflege zu charakterisieren. Ihm schwebt in der That jener hybride Begriff eines „Rechts auf Almosen" vor, der auch bei R. Faißt spukt, den letzterer aber als demoralisierend abweist. Der Anonymus spricht auch insofern mit Recht nicht von Versicherung, als die Kassenbeiträge lediglich auf die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber jährlich umgelegt werden und als der Anspruch auf Rente von einem Würdigkeitsatteste abhängen soll. Andererseits nimmt er einen Knäuel büreaukratischer Manipulationen und Vollmachten in Aussicht, über den mindestens derjenige spöttisch lächeln wird, dem die bezüglichen Probleme überhaupt noch nicht aufgegangen sind. Der anregende Gehalt der Schrift erhellt schon aus dem Umstande, daß die späteren Ideen von Zacher und Möller in ihr schon anklingen.

Über jeden arbeitslosen gewerblichen Arbeiter wird ein behördliches Verfahren darüber eingeleitet, ob er an der Entlassung Schuld trägt. Fällt dies Verfahren für ihn günstig aus, so hat er Anspruch auf behördliche Arbeitsvermittlung und, solange diese schwebt, auf Rente im Falle der Würdigkeit. Die angebotene Stelle ist er im allgemeinen anzunehmen ebenso wie umgekehrt der Arbeitgeber verpflichtet; die Arbeitsbedingungen censiert eine Behörde in Anlehnung an einen von der Berufsgenossenschaft aufgestellten Lohntarif („Schutzlohntarif"). Dies die Grundzüge des Entwurfs.

Für die Handhabung des büreaukratischen Wesens werden in jedem Regierungsbezirke 1—3 Arbeitsvermittlungsämter geschaffen; der Vorsitzende wird aus dem disponiblen Vorrat höherer Verwaltungsbeamter durch den Reichskanzler ernannt; zwei Beisitzer werden auf je 14 Tage aus den Schiedsgerichtsbeisitzern der Invaliditätsversicherung „berufen", ein Arbeiter und ein Arbeitgeber; dazu kommen der Fabrikinspektor des Bezirks und der örtliche Leiter des Armenwesens als dritter und vierter Beisitzer. Dieses Amt bedient sich der Gemeindebehörden als örtlicher Organe. Der Arbeitgeber hat spätestens 24 Stunden, der Arbeiter 48 Stunden nach der Kündigung seiner Gemeindebehörde Anzeige zu machen; der Arbeiter wird mündlich ausgefragt, der Arbeitgeber giebt schriftlich an: 1) Personalien des Arbeiters; 2) Datum des Eintritts in die Arbeit; 3) Betrag des zuletzt bezogenen Lohnes &c.; 4) Art und Ursache der Lösung des Arbeitsverhältnisses; hierzu kommt bei Streitfällen noch 5) Angabe, ob die Sache schon bei einem Gewerbegerichte bezw. Einigungsamte anhängig war und wie sie entschieden wurde; 6) Bezeichnung von Zeugen und sonstigem Beweismaterial, z. B. bei Lohnkürzung ein Verzeichnis aller von dem Arbeiter in dieser Stellung bezogenen Löhne. Hat ein Streitfall dem Gewerbegericht oder Einigungsamte noch nicht vorgelegen, so „hat die Gemeindebehörde vor weiterer Verfolgung der Sache Termin für einen Sühne- resp. Vergleichsversuch anzuberaumen." „Nach beendeter Voruntersuchung übersendet die Gemeindebehörde die Akten an das zuständige Arbeitsvermittlungsamt unter Vorlage eines kurzen Begleitberichts, in welchem eventuell zu erwähnen ist, in welcher Weise sich die öffentliche Meinung über den Fall äußert. Ist dieser letztere derart beschaffen, daß er voraussichtlich zu kontradiktorischem Verfahren Anlaß geben wird, so hat die Gemeindebehörde sofort für die Bereitstellung des erforderlichen Beweismaterials &c. Sorge zu tragen." „Im Falle die Bewilligung einer Geldunterstützung nachgesucht oder von der Gemeindebehörde beantragt wird, ist ein durch die Ortsarmenbehörde erstelltes, von drei unabhängigen Gemeindebürgern bestätigtes Bedürftigkeits- (und Würdigkeits-)Attest beizulegen." „Für die Bemessung der Höhe der zu gewährenden Unterstützung bildet außerdem der Betrag des vom unverschuldet Arbeitslosen bezogenen Lohnes die Grundlage. Zu berücksichtigen ist ferner die Zahl und Lebenshaltung der Familienglieder, sowie der Gesundheitsstand derselben." „Das gesamte Vorverfahren bei der Gemeindebehörde darf nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen. Kosten aus demselben dürfen nicht erwachsen." (Das erforderliche Personal soll die Gemeindebehörde durch Wiederanstellung pensionierter Beamter billig beschaffen.) „Erachtet das Arbeitsvermittlungsamt die Sachlage durch das Vorverfahren bei der Gemeindebehörde nicht hinlänglich aufgeklärt, so können die Akten behufs nachträglicher Erhebungen an letztere zurückgegeben werden." Das Amt entscheidet sodann, in wichtigeren Fällen kollegialisch,

über den Anspruch des Arbeiters auf eine bestimmte Unterstützungssumme und Zuweisung einer neuen Stelle. Es ist dabei an folgende Grundsätze gebunden. Ist eine vierzehntägige Kündigung nicht eingehalten, so daß das Verfahren nicht mehr vor der Entlassung beendet werden kann, so zahlt der Arbeitgeber Strafe, der Arbeiter verliert für immer seinen Anspruch auf Arbeitszuweisung und Unterstützung. („Tagelöhner" ohne Kündigungsfrist sind jedoch von der ganzen Veranstaltung ausgeschlossen.) Ferner ist die Schuldfrage festzustellen. Liegt eine vom Arbeitgeber verschuldete Betriebseinschränkung vor, so zahlt der Arbeitgeber einen höheren Beitrag in die Kasse. Der Arbeitgeber soll ferner für schuldig gelten: 1. „bei fortgesetzter roher oder verletzender Behandlung des Arbeiters durch den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder Beamten"; 2. „wenn die Entlassung ohne Angabe eines Grundes erfolgte oder wenn nach der Anschauung des Arbeitsvermittlungsamtes der angegebene Grund die Entlassung nicht genügend rechtfertigt"; 3. „wenn die Beanstandung der politischen Richtung des Arbeiters oder dessen Beteiligung an gesetzlich erlaubten Vereinen oder Versammlungen den Grund der Entlassung bilden"; 4. wenn der Arbeitgeber den Schutzlohntarif nicht mehr einhalten wollte: a) ohne ausdrückliche Zustimmung des Arbeiters; b) ohne daß sich aus der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die Notwendigkeit der Lohnkürzung entnehmen läßt; c) ohne daß der Arbeiter wegen seines Betragens, seiner Ungeschicklichkeit, seines Unfleißes oder seiner Leistungen mit Recht zur Lohnkürzung verurteilt wurde; 5. überhaupt wenn der Arbeiter ohne Verschulden entlassen werden soll. „In allen diesen Fällen hat das Arbeitsvermittlungsamt bei Entscheidung der Frage der unverschuldeten Arbeitslosigkeit mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen; namentlich sind bei Prüfung von Arbeitsleistungen stets zwei beeidigte Sachverständige beizuziehen." Es könnte sonst leicht der Fall eintreten, daß ein wegen notorischer Unbrauchbarkeit entlassener Arbeiter einem zweiten, eventuell noch einem dritten Arbeitgeber zur Annahme präsentiert würde, statt einfach mit seiner Familie der Obdachlosigkeit preisgegeben zu werden, und diese Arbeitgeber müßten außer dem durch schlechte Arbeit gestifteten Schaden die Entlassungsgebühren tragen. „Erwägt man nun, wie schnell die Fama eines derartigen Falles sich bemächtigen und wie leicht es den Gegnern der neuen Einrichtung würde, denselben z. B. in der Presse auszubeuten, um die Anstalt in den Augen des Publikums zu diskreditieren, so ist es gewiß eine wohlberechtigte Forderung, welche hier gerade in Bezug auf die Prüfung der fachlichen Leistungen der Arbeiter aufgestellt wird." Im Strikefalle sind die Arbeitgeber durch Zuweisung von Ersatzkräften zu unterstützen, wobei ein vorhergegangener Spruch des Gewerbegerichts vorausgesetzt wird (S. 39). Ist kein Teil schuldig, so wird dem Arbeiter ein Anspruch zuerkannt. „Gegen die Entscheidungen des Arbeitsvermittlungsamts steht den Parteien die binnen 24 Stunden zu erklärende Berufung an das Gewerbegericht zu." Dieses entscheidet, seine Existenz vorausgesetzt, endgültig. „Die Durchführung des gesamten Verfahrens vor dem Arbeitsvermittlungsamte hat mit thunlichster Beschleunigung zu erfolgen; auch hat letzteres für eine möglichst rasche Abwicklung des eventuell eintretenden Berufungsverfahrens Sorge zu tragen." Der Verfasser rechnet, wenn „die Sache Schlag auf Schlag sich abwickelt," im ganzen 10—16 Tage. Das Amt tritt nunmehr zur Arbeitsnachweisung in Thätigkeit. Der Arbeiter ist durch diesen Nachweis nicht gehindert, sich gleichzeitig einen Arbeitgeber selbst zu suchen, der Arbeitgeber ist, wenn ich den Entwurf recht verstehe, während der ersten drei Tage an eine etwaige Offerte des Amts gebunden. Zunächst ist er jedoch verpflichtet[1], außer der Kündigung auch seine Vakanzen anzuzeigen und zwar unter Angabe von Lohn und Arbeitszeit. Es scheint, daß das Arbeitsvermittlungsamt befugt oder verpflichtet sein soll, mindestens den Lohn auf Grund des Schutzlohntarifs eventuell zu erhöhen. Das Amt weist dem Arbeitgeber dann einen Arbeiter zu, und zwar den in der Anciennität voranstehenden der — offenbar nach seinem diskretionären Ermessen — geeignetsten Arbeitslosen. Die Gemeinde macht beiden Teilen Anzeige, und der neue Vertrag gilt für abgeschlossen, wenn

[1] So nach §§ 28 u. 46; nach einer Anmerkung zum § 24 liegt es dagegen „selbstverständlich" im freien Belieben jedes Arbeitgebers, ob er eine Arbeiterbedarfsanzeige einsenden will oder nicht.

in drei Tagen keine begründete Einwendung und binnen weiterer 24 Stunden keine Berufung an das Gewerbegericht erfolgt. Erkennt auch das Gewerbegericht den Einwand nicht an, so ist die Arbeitsstelle „unweigerlich“ anzutreten; widrigenfalls zahlt der Arbeitgeber mindestens 200 Mark Strafe, der Arbeiter verliert seine Ansprüche im Fall der Arbeitslosigkeit für immer, ist also dann weit schlechter als jetzt gestellt. Der gelernte Arbeiter ist verpflichtet, im Notfalle auch in einem fremden Berufe ungelernte Arbeit zu thun, darf aber ein solches Arbeitsverhältnis ohne weiteres mit einem seiner Vorbildung entsprechenden jederzeit vertauschen; er heißt in dieser Zwischenstellung „Anwärter“, und bleibt im amtlichen Verzeichnisse der Arbeitslosen vermerkt. Ebenso sind die Arbeitgeber — und zwar auch der Staat als Arbeitgeber — verpflichtet, mit derartigen Anwärtern vorlieb zu nehmen. Das Amt hat jedoch die diskretionäre Befugnis, auf die beweglichen Vorstellungen eines Teils hin den Kontrakt rückgängig zu machen. „Dergleichen Gründe sind z. B. momentan ungünstige Wirtschaftslage des Arbeitgebers, Veränderung des Wohnorts bezw. Betriebssitzes, Einschränkung des Betriebs — letzteres jedoch nur nach erfolgter Durchführung — u. s. w. Als ein genügender Grund wäre es dagegen nicht zu erachten, wenn die Aufnahme eines Arbeiters verweigert wird unter dem Vorwande der Abneigung gegen eine bestimmte Persönlichkeit, sowie unter der Behauptung eines Irrtums hinsichtlich der in der Bedarfsanzeige enthaltenen Angaben, weil in beiden Fällen das Motiv der nachträglichen Ablehnung möglicherweise auf die offene oder geheime Beeinflussung des Arbeitgebers zu Ungunsten des betreffenden Arbeiters zurückzuführen ist.“ Ferner zu Gunsten des Arbeiters: „z. B. wenn der Betreffende längere Zeit hindurch an dem bisherigen Wohnorte gewohnt, sich dortselbst verheiratet oder ansässig gemacht hat u. s. w.“ Bei drohender körperlicher Mißhandlung „bezw.“ Lebensgefährdung, z. B. in Strikefällen, ist der Arbeiter jedoch von seiner Stelle nicht zu entbinden, vielmehr vom Bürgermeister unter Hinweis auf die dem Arbeitsnachweis geschuldete Dankbarkeit „zu mannhafter Pflichterfüllung anzuspornen.“ Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ist also in solchen Fällen erst nach wirklich erfolgter fortgesetzter Mißhandlung seitens des Arbeitgebers oder seines Vertreters selbst, bezw. nach eingetretenem Tode zulässig.

Wird einem Arbeitgeber binnen dreier Tage kein Arbeiter zugeschickt, so darf er die Stelle selbst besetzen. Für diesen Zweck dienen die „summarischen Arbeitsgesuchslisten“, die das Amt durch Vermittlung der Gemeindebehörden den Arbeitgebern wöchentlich zusendet. In diese Listen wird jeder Arbeitslose anonym (als Nummer) mit einigen objektiven Merkmalen eingetragen. Ein statistischer Auszug wird dem Reichsversicherungsamte telegraphiert. Die vollständigen Listen können auch in den Nachbardistrikten verbreitet werden. Ein benachbartes Arbeitsvermittlungsamt ist verpflichtet, die so erbetene oder empfangene Liste hinter den Arbeitslosen des eignen Bezirks zu berücksichtigen.

Die Feststellung des Schutzlohntarifs ist hier noch zu erörtern. Die Berufsgenossenschaften machen ihn jährlich „unter Mitwirkung“ des Ministeriums. „Die gemäß § 41 u. ff. des Unfall-Versicherungsgesetzes aufgestellten Vertreter der Arbeiter sind zu den bezüglichen Verhandlungen der Berufsgenossenschaften beizuziehen und deren Anträge ꝛc. entsprechend (!) zu berücksichtigen. Im Falle der Nichteinigung beider Teile über einzelne Tarifpositionen ist die Entscheidung des Reichsversicherungsamts anzurufen.“ „Nach dem gemeinsamen Gutachten der Berufsgenossenschaften und der Arbeitervertretungen wird das materielle Äquivalent für die zur Herstellung des Arbeitsprodukts aufgewendete Zeit, Mühe und Geschicklichkeit des Arbeiters, und zwar für jede einzelne Arbeitsleistung gesondert, festgestellt. Es muß hierbei von der Basis des herkömmlichen Durchschnittslohns ausgegangen und selbstredend nicht nur die Höhe der übrigen Produktionskosten, sondern auch das momentane Preisniveau, sowie die Absatzverhältnisse der betreffenden Ware berücksichtigt werden. Der Feststellung im einzelnen folgt die Zusammenfassung der Lohnsätze (Tarifpositionen) in die nach Art der Verrichtung unterschiedenen Kapitel der beiden Hauptkategorieen des Zeit und Stück oder Akkordlohntarifs.“ „Den Centralbehörden der Bundesstaaten steht das Recht zu, die ihnen von den einzelnen Berufsgenossenschaften vorgelegten Schutzlohntarife mit Rücksicht auf den augenblicklichen Stand der Wohnungsmieten und Lebensmittelpreise ꝛc. in den verschiedenen Provinzen und Landesgebieten entsprechend

zu modifizieren": „eine derartige Mitwirkung des Staates erscheint namentlich in solchen Industriebezirken wünschenswert, wo die Durchschnittslöhne infolge des lang andauernden Drucks eines — durch die zunehmende Übervölkerung bewirkten — übergroßen Arbeitsangebots allmählich auf einen sehr tiefen Stand herabgesunken sind."

Die Arbeiter sind berechtigt, freiwillig unter dem Schutzlohntarife zu arbeiten. Bei reichlichem Angebot von Arbeitskräften wird also der Arbeitgeber einen ihm zum Schutzlohn zugewiesenen Arbeiter nötigen können, für die zweite Lohnperiode freiwillig zu einem niederen Lohne herabzusteigen. Weigert sich der Arbeiter, so kann der Arbeitgeber zur Entlassung allerdings nur mit dem Bewußtsein schreiten, wieder einen Schutzlöhner zugewiesen zu bekommen, für die Entlassung als schuldiger Teil mit einem erhöhten Beitrage besteuert zu werden und jedenfalls den Umständlichkeiten des im Entlassungsfalle erforderlichen Verfahrens entgegenzugehen; der Verfasser sagt ausdrücklich: „Nur durch die unangenehme Perspektive auf die umständlichen und zeitraubenden Verhandlungen vor dem Arbeitsvermittlungsamte, sowie vielleicht auch im Hinblicke auf die im Gefolge derselben drohenden materiellen Einbußen, kann der übelwollende Arbeitgeber veranlaßt werden, bei Streitigkeiten zunächst den Schiedsspruch des Gewerbegerichts zu begehren bezw. demselben sich zu unterwerfen, anstatt wie bisher durch das bequeme Mittel der Entlassung sich seines Gegners zu entledigen."

Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Gemeinde auf Rechnung der Berufsgenossenschaft. Letztere repartiert die Beträge auf ihre Mitglieder nach Maßgabe der von jedem jährlich gezahlten Lohnsumme, jedoch unter geringerer Belastung derjenigen Arbeitgeber, die eine lange Kündigungsfrist oder wenig Personalwechsel haben. In Notfällen treten die Berufsgenossenschaften für einander, in letzter Linie der Staat mit Geldmitteln ein. Für Gewerbe, die noch nicht in Berufsgenossenschaften vereinigt sind, also in erster Linie für das Handwerk, nimmt der Verfasser einen entsprechenden Ausbau der Innungsverbände in Aussicht. Er hofft, daß wie die Unfallversicherung zur Unfallverhütung angeregt hat, so auch die Berufsgenossenschaften sich veranlaßt sehen werden, „auf dem Wege der überwachenden, d. h. mahnenden und strafenden Einwirkung" und in letzter Linie durch das Mittel der öffentlichen Verrufserklärung ihren Mitgliedern eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung von Personal ans Herz zu legen.

Die diskretionären Befugnisse des Arbeitsvermittlungsamts sollen auch die Position des Fabrikinspektors festigen. Die amtliche Berichterstattung über Arbeiterverhältnisse soll auf das Amt übertragen werden.

K. Oldenberg.

Die Form der geplanten Arbeitslosenstatistik des Deutschen Reichs[1].

Wie empfindlich der Mangel einer halbwegs brauchbaren Arbeitslosenstatistik nicht nur für unsere Kenntnis der socialen Zustände, sondern auch unmittelbar praktisch sich fühlbar macht, das läßt sich mit wenigen Worten nicht auseinandersetzen. Über das Unzureichende aller bisherigen nach dieser Richtung zielenden statistischen Versuche, insbesondere auch der von den Arbeitern selbst ausgegangenen Bemühungen, findet man Auskunft zum Beispiel in den älteren Jahrgängen des Socialpolitischen Centralblattes. An Projekten für neue statistische Wege ist kein Mangel, und einzelne verdienen Beachtung. Seit es feststeht, daß

[1] Seit Abfassung dieses Aufsatzes hat auch Professor Hasse im Socialpolitischen Centralblatt und im Reichstage das im folgenden hauptsächlich geltend gemachte Desiderium, die Frage nach der Adresse des letzten Arbeitgebers, vertreten.

die Reichsregierung gelegentlich der im Juni dieses Jahres bevorstehenden Berufsstatistik auch die Arbeitslosen zählen lassen will, wird man es nicht verübeln, wenn die folgenden Erörterungen sich nur mit diesem statistischen Wege beschäftigen, den der Verfasser gleich anderen Socialpolitikern für den zweckmäßigsten hält. Die im Statistischen Reichsamte entworfenen und von einer Konferenz der Vertreter landesstatistischer Büreaus im November 1894 durchberatenen Fragebogen hat endlich der Reichsanzeiger veröffentlicht. Danach soll in den Fragen 15—17 der Berufszählung „für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen“ gefragt werden: 1. „ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung)? ja oder nein?“ 2. „Wenn nein: Seit wieviel Tagen außer Arbeit (Stellung)?“ 3. „Ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit? ja oder nein?“

Ob in dieser Formulierung weder zu wenig noch zu viel gefragt ist, soll im folgenden erörtert werden.

Als oberster Gesichtspunkt muß festgehalten werden, daß so wenig als möglich und so klar und einfach als möglich gefragt werden soll. Die Gesamtheit der Antworten wird um so besser ausfallen, je weniger und je einfacher gefragt wird. Auch mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Statistik muß jede neue Frage auf die Goldwage gelegt werden. In zweiter Linie kommt es darauf an, daß jede Frage auch möglichst für die ganze zu befragende Bevölkerung ausgenutzt werde, daß also möglichst wenig besondere Fragen für Arbeitslose herauskommen; die von neun Zehnteln der Antwortgeber nicht auszufüllenden Fragespalten wären ein unnützer, kostspieliger und verwirrender Ballast. Jede solche Specialfrage nimmt einer allgemeinen Frage den Platz weg, weshalb auch die vorjährige Konferenz der Kommunalstatistiker einen besonderen Fragebogen für die Arbeitslosen vorschlug.

In beider Hinsicht scheint mir die vorgeschlagene Fassung nicht sehr glücklich zu sein. Sie geht zwar nicht so weit wie Dr. Hirschberg (Nr. 75 der Blätter für sociale Praxis), der nach zahlreichen, an sich keineswegs unerheblichen, aber im Interesse eines ersten Experiments doch lieber bei Seite zu lassenden Specialien[1] fragt, aber sie fragt doch auch ziemlich unbedacht und übernimmt teilweise mechanisch die auf ganz andere Umstände berechnete Formulierung des socialdemokratischen Frageschemas.

Überraschend unzweckmäßig ist schon die General-Überschrift der drei Fragen. Daß sowohl männliche als weibliche Arbeiter als Dienstboten, sowohl Gesellen als sonstige Arbeitnehmer arbeitslos oder stellungslos werden können, braucht am Ende nicht im Kopf des Fragebogens erzählt zu werden; daß auch die hausindustriellen Arbeiter sich über ihre Arbeitslosigkeit auslassen sollen, gehört höchstens in die Instruktion für den Zähler; wie diejenigen, die die Frage nach dauernder Erwerbsunfähigkeit bejaht haben, sich zu der Frage nach Arbeitslosigkeit verhalten, darf man ihnen ruhig überlassen; etwaige Unebenheiten der Antworten in dieser Beziehung zu berichtigen, ist Sache der statistischen Bearbeitung. Auch die sprachliche Formulierung ist nicht ohne Anstoß; statt „außer“ sagt man wohl besser „ohne“ Arbeit (Stellung). Statt „ob gegenwärtig in Arbeit“ würde besser gefragt: „ob heute in Arbeit“; es würde dann etwas mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sein, daß die in gekündigter Stellung befindlichen sich nicht für arbeitslos ausgeben[2]. Ein bezüglicher Hinweis in den ellenlangen Erläuterungen, die in Perlschrift den Fragebogen beigegeben zu werden pflegen,

[1] Hirschberg will noch gefragt haben: nach partieller Arbeitslosigkeit und ihren Gründen, nach dem gelernten Berufe und dem zuletzt ausgeübten Berufe und nach der Stellung in diesen Berufen, nach dem Grunde der Arbeitslosigkeit und den Aussichten auf Wiedereintritt in die alte Stelle, sowie nach den Unterstützungsbezügen (vgl. jedoch § 3 der Gesetzvorlage: „Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen“). Nahe läge es auch, zu fragen, ob die Arbeitslosigkeit unmittelbar an den Militärdienst oder an eine Freiheitsstrafe oder etwa (infolge von Lehrlingszüchtung) unmittelbar an die Lehrzeit anschließt.

[2] Der große Hamburger Handlungsgehülfenverein pflegt auch diejenigen Mitglieder als stellungslos aufzuführen, die es erst am nächsten Monatsschluß werden.

würde gegen dergleichen Mißverständnisse natürlich keine ausreichende Sicherheit bieten.

Ein Meisterstück ist Frage 3: „ob außer Arbeit wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit". Aus der schematistischen Sprache in die deutsche übersetzt, soll das bedeuten, ob der Antwortgeber krank ist; der ursächliche Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit versteht sich von selbst. Daß der Antwortgeber, wenn krank, nicht arbeitet, und daß Krankheit ein zureichender Grund des Nichtarbeitens ist, wissen wir ohne Beihülfe einer statistischen Erhebung. Es kommt zwar oft vor, daß jemand erkrankt, der ohnehin arbeitslos war; aber auch dann wird es sich in der Regel nicht feststellen lassen, ob er nicht ohne die Krankheit wieder Arbeit gefunden hätte; gerade solche Leute würden durch jene vorgreifliche Fragestellung in Verlegenheit gebracht werden und vielleicht aus Überschlauheit mit Nein antworten. Andererseits wird die Statistik sich gern begnügen, das Zusammentreffen der beiden Merkmale: Krankheit und Nichtarbeit festzustellen ohne ausdrückliche Auskunft über den ursächlichen Zusammenhang. Von zweifelhaftestem Werte ist ferner die Konsequenz, daß nach dem Wortlaute der Frage auch diejenigen Arbeitslosen „Ja" schreiben müssen, die durch Krankheit arbeitslos geworden, aber nicht mehr krank sind. Andererseits kann natürlich mit jener eigentümlichen Fragestellung nicht wohl beabsichtigt werden, diejenigen Personen statistisch zu fassen, die wegen „vorübergehender Arbeitsunfähigkeit" am Zahlungstage nicht arbeiten, aber ihre Stelle nicht verlieren, sondern beurlaubt sind und sich deswegen nicht als „außer Arbeit (Stellung)" befindlich angegeben haben: dafür ist die Fassung der Frage nicht geschickt genug.

Nun ist die Zahl der kranken Arbeitnehmer ohnehin aus der Kassenstatistik annähernd zu ermitteln und darum bei der Berufszählung am ehesten entbehrlich. Man könnte also Frage 3 überhaupt sparen, um so mehr als viele Arbeitsscheue sich als krank bezeichnen würden, wenn sie nur den Schnupfen oder den Katzenjammer haben. Will man aber einmal auch in der Berufszählung selbst diese Gruppe der Arbeitslosen nochmals besonders zählen, so brauchte nur die ohnehin gestellte Frage nach dauernder Erwerbsunfähigkeit entsprechend modifiziert zu werden. Statt dessen wollen die Statistiker jeden Menschen zuerst fragen, ob er dauernd erwerbsunfähig ist; hierauf sollen die männlichen und weiblichen Arbeitnehmer 2c. „mit Ausnahme der dauernd erwerbsunfähigen" sich äußern, ob sie arbeitslos sind, um schließlich noch auszusagen, ob sie, wenn arbeitslos, etwa infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit außer Arbeit oder außer Stellung sind. Man würde über diese eigentümliche Verzwickung den Kopf schütteln, wenn man nicht vermuten dürfte, daß die Reichsstatistik jene Frage aus dem socialdemokratischen Frageschema des Winters 1892/3 in das der Berufszählung fast unbesehen hineingeflickt habe.

Auch die andere Zusatzfrage: nach der Dauer der Arbeitslosigkeit, ist von zweifelhaftem Werte. Wohl wäre es wichtig, statt der zufälligen Arbeitslosigkeit eines Tages die Arbeitslosigkeit eines größeren Zeitraumes, etwa des laufenden Kalenderjahres zu kennen. Aber die beabsichtigte Frage wird zu dieser Information nicht führen. Ist der Antwortgeber vom 1. Januar bis 1. Juni arbeitslos gewesen, arbeitet aber am Zählungstage im Juni, so erfährt man von seiner Arbeitslosigkeit nichts; ist er am Zählungstage seit einer Woche arbeitslos, aber außerdem vom Januar bis Mitte Mai arbeitslos gewesen, so erfährt man von dieser älteren Periode ebenfalls nichts, gewinnt also ein viel zu günstiges Bild von der halbjährigen Arbeitslosigkeit. Noch weniger würde man, was freilich selbst von nationalökonomisch geschulten Männern verkannt worden ist, die durchschnittliche Dauer einer arbeitslosen Periode erhalten; denn wer am Zählungstage arbeitslos ist, steht ja nicht am Ende seiner arbeitslosen Periode, sondern mitten in ihr; insbesondere bei Saisonindustrieen würde das Ergebnis ganz verschieden ausfallen, je nachdem die Zählung einen Monat früher oder später erfolgt. Was man erfragt, sind also Zahlen ohne klare Bedeutung — wieder in Anlehnung an den Vorgang der socialdemokratischen Statistik, dem übrigens auch die Konferenz der kommunalen Statistiker gefolgt ist.

An sich rationeller wäre die von den Städtestatistikern an zweiter Stelle empfohlene Frage („wie lange im Zählungsjahre arbeitslos gewesen?"); aber sie

würde sehr mangelhaft beantwortet werden und dem Antwortgeber eine erhebliche Beschwerlichkeit zumuten. Vollends unthunlich wäre es, die durch Krankheit bedingten Bruchteile der arbeitslosen Zeiten abzusondern.

Mit Rücksicht auf die Saisongewerbe[1] bleibt es freilich ein schwerer Übelstand, wenn die Zählung sich auf einen Tag beschränkt. Nun wird aber glücklicherweise auf die Berufszählung vom Juni 1895 die fünfjährliche Volkszählung vom 1. Dezember 1895 folgen. Wird, wie man hoffen darf, am 1. Dezember die Arbeitslosenstatistik wiederholt unter Verwertung der im Juni gesammelten ersten Erfahrungen, so wird sich mit diesen doppelten Zahlen immerhin etwas anfangen lassen.

Dagegen würde ich weit mehr Gewicht als auf diese beiden auf eine oder zwei andere Zusatzfragen legen. Wenn es vielleicht zu verschmerzen sein wird, daß einzelne kein Obdach besitzende Arbeitslose sich trotz aller Umsicht der Zählung entziehen, so wäre umgekehrt die Zählung von zu viel Arbeitslosen weit bedenklicher. Wäre diese Zuvielzählung beträchtlich, so könnte sie von mancher praktischen Maßnahme abschrecken, und würde überdies, was an den entscheidenden Stellen noch mehr ins Gewicht fallen wird, der Socialdemokratie eine scharfe Waffe zu unberechtigter Kritik des Bestehenden in die Hände spielen. Ein solches Zuviel ist sowohl durch Mißverständnis wie durch bösen Willen der Antwortgeber zu befürchten.

1. Mißverständlich werden namentlich viele von denjenigen sich als arbeitslos bezeichnen, die zur Zeit in einem fremden Berufe[2], oder die zur Zeit ohne Vermittlung eines Arbeitgebers direkt für Kunden arbeiten. Es verdient Erwägung, ob durch eine besondere Frage nach der augenblicklichen Thätigkeit des Arbeitslosen dies Mißverständnis korrigiert werden soll.

2. Aber viel schwerer fällt ins Gewicht, daß die ganze Schar der Arbeitsscheuen, Vagabunden, Berufsverbrecher, Louis voraussichtlich als arbeitslos figurieren wird, vielleicht sogar mit fingierter Berufsangabe; dadurch würde nicht nur die Arbeitslosen- und die Berufsstatistik gefälscht, sondern es würden auch einzelne Berufsarten, in denen die Arbeitslosigkeit ohnehin notorisch stark ist, wie z. B. Kellner und Bäcker, durch den Zudrang derartiger angeblich arbeitsloser, in Wirklichkeit schmarotzender Existenzen in einen unverdient üblen Leumund kommen. Um welche Ziffern es sich dabei handeln mag, davon gewinnt man einen Begriff, wenn man die kaum glaubliche Differenz zwischen der Zahl

[1] Von der Bedeutung der Saison-Arbeitslosigkeit geben die statistischen Erhebungen der Maurerfachvereine ein Bild. Diesen zufolge wurden gefeiert im Jahre

Ursache	1889 Tage	1890 Tage	1891/92 Tage
Arbeitsmangel	192 610	154 951	85 119
Witterung	254 417	209 960	74 879
Krankheit	51 735	41 779	16 160
Strike	13 843	57 675	1 582
Militärübungen			127

Wie man sieht, war der Umfang der Erhebungen in den einzelnen Jahren verschieden. Die Fachvereinsmitglieder werden aber nicht die am schlechtesten bezahlten und darum am unregelmäßigsten beschäftigten Maurer sein.

Auf den einzelnen Maurer fielen nach dieser Statistik im Jahre 1890 durchschnittlich 64,3, im Jahre 1891/92 63,4 Tage. In Hamburg 1884: 74,3, 1885: 73,8, 1887: 51, 1889: 45, 1890: 84, 1891/92: 74,3 arbeitslose Tage.

Vgl. Tabelle über die statistischen Erhebungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands im Jahre 1889. Im Auftrage des 6. Maurerkongresses zusammengestellt von der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands in Hamburg. Hamburg, A. Tammann. S. 10. — Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands für das Jahr 1890. Im Auftrage des 8. Maurerkongresses zu Gotha zusammengestellt und bearbeitet von dem derzeitigen Generalbevollmächtigten. Hamburg 1892, A. Tammann. S. 149. — Statistische Erhebungen des Centralverbandes der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892. Zusammengestellt und bearbeitet vom derzeitigen Verbandsvorstande. Hamburg, A. Tammann. S. 13 f. — Grundstein (Hamburg), Jahrg. 1893, Nr. 11.

[2] Bei der Arbeitslosenzählung des Winters 1892/93 in Dortmund gab ein Bergmann an, daß er seit dem 15. November 1891 in seinem Berufe keine Arbeit mehr gefunden habe.

der Besucher von öffentlichen Arbeitslosen-Versammlungen u. dergl. und zwischen den wirklichen Bewerbern um Notstandsarbeit kennt[1].

Man sollte deshalb jeden Arbeitslosen angeben lassen, *bei wem er zuletzt gearbeitet hat*[2], und man sollte mindestens stichprobenweise oder beim Vorliegen von Verdachtsmomenten die Richtigkeit dieser Angaben durch Nachfrage beim Arbeitgeber prüfen. Es würden dann die fälschlichen Angaben teils unterbleiben, teils nachträglich berichtigt werden können. Scheut man diese Mühe, so ist der Wert der Zählung überhaupt zweifelhaft. Andererseits hat diese Fragestellung ihre erheblichen *Nebenvorteile*.

Von allen in Vorschlag gebrachten Fragen ist sie fast die einzige, die auch für die nicht Arbeitslosen, also die große Mehrzahl der Arbeitnehmer fruchtbar gemacht werden kann. Es wäre zu fragen: „Firma des Arbeitgebers (bei Arbeitslosen: Firma des letzten Arbeitgebers)?“ Damit würde zugleich der nicht geringen Gefahr vorgebeugt, daß arbeitslose Personen aus einer Art von Furcht oder Bequemlichkeit sich fälschlich als in Arbeit stehend bezeichnen. Man würde ferner zum erstenmal[3] ein Bild gewinnen, wie die einzelnen Berufe sich über die verschiedenen Gewerbsgruppen verteilen, z. B. in welchem Umfange kaufmännisches Personal in gewissen Fabrikbetrieben beschäftigt ist, wie die Maurer oder Zimmerleute sich über die verschiedenen Gewerbsgruppen verteilen, überhaupt ein wie buntes Mosaik aus den verschiedensten Berufen unsere modernen Großbetriebe bilden. Die gerade für laufende Aufgaben der socialpolitischen Verwaltung wichtige und bisher höchst mangelhafte Statistik der Hausindustrie würde eine neue Grundlage gewinnen. Weiter würde den in gekündigter Stellung befindlichen „Arbeitslosen“ nahe gelegt sein, ihre irrtümliche Antwort zu berichtigen. Ferner würde man von den Arbeitslosen erfahren, welcher Teil von ihnen vom platten Lande zugezogen (wofür Hirschberg eine eigene Frage vorschlug), und auch in welchem Maße die Großindustrie an der Arbeitslosigkeit beteiligt ist. Schließlich würde man ein zweites, indirektes Kontrollmittel für die Korrektheit der gesamten Arbeitslosenzählung erhalten, und zwar in folgender Weise.

Wie 1882, soll auch diesmal mit der Berufs- eine Gewerbezählung verbunden werden, d. h. jeder Arbeitgeber soll außer dem Berufs-Fragebogen, der über seine eigenen Personalien Auskunft verlangt, noch eine Gewerbekarte ausfüllen, in der er über die von ihm beschäftigten Arbeiter einige summarische Angaben zu machen hat. Auf diese Weise wird jeder *beschäftigte* Arbeitnehmer zweimal gebucht, auf dem Berufs-Fragebogen eigenhändig und auf der Gewerbekarte durch seinen Arbeitgeber, der Arbeitslose dagegen nur auf dem Berufsfragebogen, und man könnte die Gesamtzahl der Arbeitslosen durch einfache Subtraktion ermitteln, wenn nicht die von der Statistik bisher niemals annähernd richtig erfaßte Kategorie der Hausindustriellen die Rechnung störte. Die durch die vorgeschlagene Frage verbesserte Statistik der hausindustriellen Bevölkerung würde dieses Hindernis beseitigen.

Übrigens ist die Frage nach dem Arbeitgeber nicht neu. Die Schweiz fragte bei ihrer Volkszählung vom Jahre 1888 nach „Namen oder Firma des Arbeitgebers“ und „Sitz des Geschäfts“ und die ungarische Berufszählung von

---

[1] Von den 1072 am 7. Dezember 1892 in Mannheim gezählten Arbeitslosen meldeten sich am 7. und 8. Dezember nur 321, später selbst in den kältesten, arbeitsärmsten Wochen nur 1-200 auf dem städtischen Arbeitsnachweis; unter den zuerst Gemeldeten fanden sich nach Angabe der Schutzmannschaft nicht wenige, die auch im Sommer nur ausnahmsweise zu arbeiten pflegen. Die Straßburger Stadtverwaltung suchte in demselben Winter trotz angeblich großer Arbeitslosigkeit vergeblich nach 500 Schneeschippern. In Karlsruhe erzählte damals eine Abordnung der Arbeitslosen dem Oberbürgermeister von 1300 Unbeschäftigten. In die Liste der Arbeitslosen trugen sich jedoch nicht mehr als 216 ein. Der Socialist Kalnbach gab zu, daß auf dieser Liste Personen ständen, mit denen er keine Sympathie haben könne, und daß er die Arbeitslosigkeit überschätzt habe. Nach Mitteilung mehrerer Stadtverordneter hätte eine größere Zahl der in die Liste Eingetragenen die Arbeit verweigert, und hätten sich auf dem Bureau für Arbeitsnachweis nur 33 Personen gemeldet. In Stuttgart, wo 2086 Arbeitslose ausgezählt waren, beschäftigte die Stadt 235 Mann mit Notstandsarbeit; weitere Arbeitsstellen wurden angeboten, aber nicht begehrt. Vgl. Socialpolit. Centralblatt, 8. Mai 1893.

[2] In diesem Zusammenhange könnte auch die Frage nach dem Datum der Auflösung des letzten Arbeitsverhältnisses (also dem Beginn der Arbeitslosigkeit) wieder von Bedeutung werden.

[3] Die geplante mühsame Erfragung dieser Verhältnisse mittels der Gewerbekarte wäre dann allenfalls entbehrlich.

1891 nach „der Unternehmung oder dem Meister, bei welchem sie (die Arbeitnehmer) in Beschäftigung stehen"[1]. Auch bei den socialdemokratischen Erhebungen des Winters 1892/3 war sie in Vorschlag gebracht.

Unzweckmäßig wäre die Beschränkung der Statistik auf einzelne Städte — eine von den Kommunalstatistikern in Aussicht genommene Möglichkeit. Dagegen läßt sich gegen die von Hirschberg[2] vorgeschlagene Beschränkung auf einzelne, allerdings sorgfältig auszuwählende Territorien angesichts der damit verbundenen Ersparnis nichts Triftiges einwenden.

Wie aber auch im einzelnen die Statistik der Arbeitslosen gestaltet werden mag, es muß mit Genugthuung begrüßt werden, daß sie überhaupt von Reichs wegen in Angriff genommen wird. K. Oldenberg.

---

[1] Vgl. Kollmann in diesem Jahrbuch 1895, Heft 1, S. 139.

[2] Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten (Kongreßprotokoll). Berlin 1894. S. 67.

Litteratur.

I. Bücher.

Wagner, Adolph, Professor der Staatswissenschaften in Berlin: Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie.

Erste Hauptabteilung: Grundlegung der politischen Ökonomie, Erster Teil. Grundlagen der Volkswirtschaft. Erster und zweiter Halbband. XVI, XVI und 929 S. Zweiter Teil. Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht. Buch 1—3. VII und 564 S. 3. Auflage. Leipzig 1892, 1893, 1894. Winter. 8°.

Von A. Wagners „Grundlegung" liegen in dritter Auflage drei stattliche Bände vor, deren Erscheinen allein für ihre Vortrefflichkeit spricht. Denn wenn ein Werk, dessen Gegenstand vor der Schwelle der bisherigen politischen Ökonomie liegt, in verhältnismäßig so kurzer Zeit drei Auflagen erleben konnte, so beweist es, daß die Käufer in ihm Vorzüge bemerkt und die Lösung von Problemen gefunden haben, welche zu den wichtigsten unserer Zeit gehören. Wie in allen Werken des Verfassers erfreuen die Gründlichkeit, die großen und kühnen Gesichtspunkte, das weite Wissen, die Klarheit und Einfachheit der Darstellung. Man kann auch bei den verwickeltsten Problemen nie im Zweifel über seine Meinung sein. Hierdurch unterscheidet er sich vorteilhaft von Ricardo, Rodbertus und Marx. Ebensowenig sucht er durch eine anspruchsvolle Form über die Dürftigkeit des Inhaltes hinwegzutäuschen. Noch weniger hat er die Absicht, die Mahnung eines von der Bedeutung seiner Wissenschaft übermäßig erfüllten Philosophen, Schellings nämlich, zu befolgen: durch eine dunkle Form alle, mit Ausnahme der geistigen Aristokratie, von dem Studium der Wissenschaft abzuschrecken. Dagegen haben wir eine andere ebenso hoch geschätzte Eigenschaft nicht gefunden, die Kürze. Mit diesem Urteil wenden wir uns selbstverständlich nicht gegen die Anforderungen, welche eine tiefe und gründliche Darstellung an die Bogenzahl eines Werkes stellt.

Wagner hat es mündlich und schriftlich ausgesprochen, daß er zur Niederlegung seiner Gedanken mehr Raum als andere bedürfe. Darin müssen wir ihm widersprechen. Wir kennen wenige Autoren, die so lichtvoll in knappem Raum ihre Meinung zu sagen verständen. Was Wagners Grundlegung über Gebühr anschwellen läßt, das ist ein gewisser ornamentaler Luxus und die häufig gleichmäßige Berücksichtigung des Bedeutenden und Unbedeutenden, wodurch auch die Erkenntnis des ersteren leidet. Niemand wird die gründliche Bibliographie entbehren wollen, welche den Büchern und Kapiteln vorangeht, da sie dem Leser eine Orientierung über den zu behandelnden Gegenstand bietet und der Verfasser sich nicht mit der Aufführung einer Anzahl Büchertitel begnügt.

Aber man würde das Fehlen aller weiteren Litteraturangaben besonders im Texte nicht vermissen, z. B. die Auseinandersetzungen, wie A, B, C, D, E zu einer Frage stehen, wie die Fachgenossen F, G, H, I, K ein Problem behandelt haben, worin Wagner von L, M, N, O, P abweicht, worin er mit Q, R, S, T übereinstimmt und wo, warum, wieweit er die Kritik von U, V, W, X, Y, Z trotz aller Zustimmung nicht ganz billigen kann. Und wenn alle deutschen Professoren in ihren Büchern die Differenzpunkte zwischen ihnen und ihren Specialkollegen weitläufig auseinandersetzen wollten, wie viel Raum müßte ihnen dann zur Verfügung stehen. Diese Darstellungsart erschwert dem Leser die Lektüre, weil sie ihn vom Hauptgegenstande immer wieder abzieht. Aber in alledem spricht sich ein Charakterzug aus, den seine Schüler und sonstigen Verehrer besonders an ihm schätzen: seine aufrichtige Hochachtung vor aller ernsten geistigen Arbeit, seine gerechte Gesinnung, die weit entfernt ist von einer mit Unfruchtbarkeit gepaarten ewigen Unzufriedenheit mit den Leistungen anderer, fern von hochmütigem Herabsehen und noch ferner von dem meuchelmörderischen Totschweigen litterarischer Marodeurs, die unter Männern seiner Richtung zu finden sind. Er ist immer bereit, zu lernen, seine Ansichten gemäß seiner besten Überzeugung zu modifizieren, nach rechts und links Zugeständnisse zu machen, das Berechtigte in den Argumenten des Gegners, mag es groß oder klein sein, anzuerkennen.

Auch hätte der Umfang des Werkes durch den Fortfall immer wiederholter, zum größten Teil nicht gerechtfertigter Angriffe auf die historische Schule vermindert werden können. Sie wird jedem ernsten Kritiker für seine Darlegungen dankbar sein. Aber diese im Texte und unter dem Texte wiederkehrenden gereizten Bemerkungen sind ein Ornament, aber jedenfalls kein Schmuck des Buches. Insbesondere werden seine Schüler sie zum nicht geringen Teile als der subjektiven Berechtigung entbehrend betrachten. Denn A. Wagner hat durch die starke Richtung auf das Gebiet der Politik, welche er ihnen in Vorlesungen und Übungen gab, sie dem Studium der Wirtschafts- und Socialgeschichte, der Beachtung historischer Gesichtspunkte zugeführt. Dieselbe Wirkung wurde durch die geringere Pflege theoretischer Studien in den Übungen erzielt [1].

Weiter würden wir dem Verfasser dankbar gewesen sein, wenn er hie und da die Ergebnisse so gründlicher Untersuchungen gekürzt hätte und die Einleitungen nur ihren wirklichen Zweck, denjenigen der Vorbereitung und Aufklärung des Lesers erfüllten. Ersteres fällt im ersten Buche auf, letzteres im fünften Buche. Durch solche Wiederholungen wird das Interesse des Lesers geschwächt. Ja, wir würden es für kein Unglück halten, wenn das zweite Buch des ersten Teiles fehlte. Denn Dietzel wird doch noch einmal die Begriffe in der theoretischen Volkswirtschaftslehre besprechen müssen. Nun ist aber ein Buch auch ein Organismus, den man nicht für vollendet hält, wenn einige Glieder doppelt vorhanden sind. Außerdem ist es möglich, daß Wagner und Dietzel nicht überall übereinstimmen, was die Einheit des Werkes stören muß. Die sollte man doch nicht mehr Gefahren aussetzen, als bei einem Sammelwerke unvermeidlich ist. Natürlich spreche ich von der Ökonomie des Werkes, nicht vom Inhalte des zweiten Buches, den jeder Nationalökonom mit Interesse und Gewinn studieren wird.

Wahrscheinlich hätte ich bei dem Mangel an Kürze nicht so lange verweilt, wenn mir Wagner nicht zu glauben schiene, daß einige seiner Schriften und die Werke älterer Theoretiker nicht gebührend beachtet bezüglich gelesen würden. Dürfte nicht schon der äußere Erfolg seiner Werke Wagner beweisen, daß er die ihm zukommende Beachtung findet? Aber in dieser Zeit der Überproduktion fällt es immer schwerer, selbst alles Bedeutendere gründlich zu lesen und zu prüfen, da so wenige Schriftsteller sich dazu herbeilassen, den vier Anforderungen an die wissenschaftliche Form: Schlichtheit, Klarheit, Leichtigkeit und Kürze, nachzukommen. Von jungen Männern wird man unter diesen Umständen billiger-

[1] Ich spreche natürlich von meinen eigenen Erfahrungen, die weit zurückliegen. Aber in dem "Report on Economic Training" heißt es: "at Berlin, Professor Wagner's influence is seen in the predominance of finance and financial topics." S. 12.

weise am wenigsten erwarten dürfen, daß sie alle hervorragenden Theoretiker der letzten 100 Jahre gelesen haben, zudem sie gewöhnlich noch neben der politischen Ökonomie sich einer anderen Wissenschaft befleißigen müssen. Möglicherweise hat es schon vor 30—40 Jahren Professoren gegeben, welche darüber betrübt waren, daß man die von ihnen in ihrer Jugend verehrten Schriftsteller nicht mehr las — und so rückwärts in infinitum. Inzwischen wachsen selbst die Lehrbücher immer mehr an, Schönberg übertrifft an Umfang Roscher, Wagner wird Schönberg übertreffen und Frankenstein alle. Es ist zu erraten, daß in zehn Jahren die Darstellung allein der theoretischen Nationalökonomie zwölf Bände umfassen wird. Jedoch mag dann unsere Wissenschaft sich specialisiert haben, und jedem jungen Nationalökonomen die Möglichkeit gegeben sein, in alle Teile auf das gründlichste eingeführt zu werden. Denn nicht das Specialistentum ist der Verderb der Wissenschaft, sondern die nur zu einem Specialfache genügende Vorbildung. Sie ist es, welche „den Gesichtskreis des Specialisten immer mehr einzuengen, den Blick vom großen Zusammenhang abzuwenden“ droht (I, S. 26).

In der Einleitung eröffnet Wagner einen großartigen Ausblick. Die britische Ökonomik macht eine schwere Krisis durch, der radikale Socialismus wächst immer mächtiger empor, an die Stelle der individualistischen tritt die gesellschaftliche Betrachtung des Wirtschaftslebens. Die Einseitigkeit beider Richtungen erfordert eine eingehende kritische Auseinandersetzung erstens mit der britischen Ökonomik, um festzustellen, „was von letzterer nicht mehr haltbar und aufzugeben, was von ihr festzuhalten, wenn auch vielleicht mehr oder weniger umzugestalten ist“, und zweitens mit dem Sozialismus, dem gegenüber es sich „teils um eine Antikritik seiner Kritik der individualistischen ökonomischen Theorie und der geschichtlich überkommenen, wie der neueren, jener Theorie entsprechenden ökonomischen Praxis, teils um eine Kritik der positiven Lehren und Forderungen des Socialismus, besonders in Bezug auf die wirtschaftliche Rechtsordnung und auf die an letztere sich knüpfende Organisation der Volkswirtschaft“ handelt. Dabei ist festzuhalten, „daß volkswirtschaftliche Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Thun und Lassen, daher seinen Motiven und Trieben untrennbar verbunden sind, in erster Linie überhaupt psychologische Probleme sind und als solche aufgefaßt und behandelt werden müssen. So auch in allem, wo es sich um Rechts- und Organisationsfragen in der Volkswirtschaft handelt. Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie“. Wagner formuliert dann in knapper, gelungener Weise die Aufgaben, welche aus dem Bedürfnis nach einer neuen Grundlegung hervorgehen, deren Ziel es sein muß, die politische Ökonomie zu einer wahren Socialökonomie umzugestalten. Sagen wir es schon jetzt, daß er die große Aufgabe, die er sich gestellt hat, in ausgezeichneter Weise gelöst hat, immer bestrebt, Jedem das Seine zu geben, stets den Blick auf das psychologische Fundament des Ganzen gerichtet.

Nachdem der Verfasser bei längeren Auseinandersetzungen mit verwandten und gegnerischen Standpunkten verweilt, die nach den wuchtigen Accorden der vorangehenden Hälfte des Kapitels ein wenig enttäuschen, folgt der erste Teil der Grundlegung „Die Grundlagen der Volkswirtschaft“. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer psychologischen Basis führt zunächst zu einer „Analyse der wirtschaftlichen Natur des Menschen“, woran sich ungezwungen eine ausführliche Methodenlehre schließt. Da wir das erste Buch an anderer Stelle besprochen haben, so möge die Bemerkung genügen, daß gerade hier die Auseinandersetzungen mit Liberalismus und Socialismus sehr interessant und fruchtbar sind: in der Methodenlehre handelt es sich ausschließlich darum, das Maß der Berechtigung des Kampfes der induktiv-historischen Methode gegen die deduktive Methode der britischen Ökonomie festzustellen. Wir wenden uns daher zu dem zweiten Buche, welches die elementaren Grundbegriffe: Gut, Vermögen, Kapital, Wert, Preis, Geld, Kredit behandelt. Hier zeigen sich die Vorzüge der Darstellung des Verfassers im hellsten Lichte. Auf nicht mehr als 60 Seiten hat er den Gegenstand litteraturgeschichtlich und dogmatisch, klar und erschöpfend abgehandelt. Es ist im wesentlichen eine Auseinandersetzung zwischen den privatwirtschaftlich gefärbten Begriffen der älteren Doktrin und den volkswirtschaftlichen nach dem Vorgange von Rodbertus. In einer Theorie der Volkswirtschaftslehre

sollten meines Erachtens letztere allein Geltung haben, was wahrscheinlich auch der Fall sein wird, wenn einmal die Theorie der Privatwirtschaftslehre eine gründliche Bearbeitung erfahren haben wird. Indem nun Wagner vorzüglich darlegt, welche Wandlungen die Begriffe ersterer Art mit den Wandlungen der Privatwirtschaft und der Rechtsordnung erfahren, bildet er eine nach Begriffen geordnete Geschichte des Wirtschaftslebens. Niemand wird sich dem Reiz einer solchen Darstellung entziehen können.

In dem dritten „Wirtschaft und Volkswirtschaft" überschriebenen Buche tritt der Gegensatz einer individualistischen und socialistischen Auffassung viel weniger hervor. Ja, wir möchten die Frage aufwerfen, ob manches, was Wagner behandelt, überhaupt in die Volkswirtschaftslehre gehört und nicht der Theorie der Privatwirtschaft zu überlassen ist.

Von den drei Büchern des zweiten Halbbands ist das erste „Bevölkerung und Volkswirtschaft", zu neun Zehnteln ein ganz neues Werk, dessen Wert nicht hoch genug anzuschlagen ist. Denn hier befinden wir uns auf einem Gebiete, auf dem ein nie beendeter Kampf der Geister tobt, es wird die brennende Frage unserer Zeit gelöst, welche in den letzten Jahren wieder der Lieblingsgegenstand des oberflächlichsten Dilettantismus geworden ist. Man hat eine starke Bevölkerung gewünscht, damit wir den Osten germanisieren könnten, als ob es im Osten vornehmlich an einer brauchbaren deutschen Bevölkerung fehle und nicht vielmehr an Deutschen, denen die dortigen Agrarverhältnisse gefallen. Es sind Aufsätze von Bevölkerungsphantasten veröffentlicht worden, welche von den Beziehungen zwischen der Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen und der Zahl der Todesfälle nie ein Wort gehört hatten und es für eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsregierung hielten, die Gehälter der Beamten zu erhöhen, damit diese herrlichen Menschen sich fortpflanzen könnten. Man hat auf die große Vermehrung der Pflanzen und Tiere hingewiesen, aber den wichtigsten Punkt nicht berührt, wovon deren Zunahme abhängig ist. Wagners Werk kommt zur rechten Zeit, um solchen Ignoranten die Schwere des Problems zu Gemüte zu führen. An einer derartigen Darstellung hat es gefehlt, und Wagner bringt vortreffliche Eigenschaften zu ihrer Bewältigung mit: eine tiefe theoretische Gelehrsamkeit, die ausgebreitetste Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände verschiedener Länder, eine sichere statistische Beweisführung, den nüchternsten klarsten Blick und eine Form, die sich von jeder Ornamentik frei hält.

Jedoch vermissen wir eine gründliche Darlegung der Wirkungen geistiger Faktoren, welche Wagner wohl kennt, da er von ihnen spricht, ohne sie jedoch in seinen Ausführungen zu berücksichtigen. Es wäre gewiß zum vollen Verständnis der Lehre von der Bevölkerung notwendig, insbesondere in einer Zeit, wo wir so viel von der socialen Heilkraft der christlichen Principien hören, recht deutlich zu machen, daß und warum sie die allerernsteste Gefahr, die Übervölkerungsgefahr, umschließen, überhaupt jede erfolgreiche Wirksamkeit des Staates im Keime ersticken. Diese Erkenntnis scheint nirgendwo vorhanden zu sein. So macht es geradezu einen komischen Eindruck, daß der kraß materialistische Bebel gar nicht weiß, daß er für christliche Grundsätze eintritt. An einem Beispiel von paradigmatischer Deutlichkeit wollen wir es beweisen. Wenn bestimmte repressive Handlungen als ein „dunkler moralischer Fleck" in allen Lehrbüchern erscheinen und im Strafgesetzbuch bedroht sind, so liegt das doch an der Lehre der Kirchenväter, daß sich die Anima schon mit dem Embryo verbinde. Menschen, welche an diesen Satz der Kirchenväter nicht glauben, mögen wohl gegebenenfalls zu Gefängnis und Zuchthaus verurteilt werden können, aber eine „moralische Schuld" darf man ihnen nicht beimessen. Viel wichtiger ist es, daß erst die Erkenntnis der gewaltigen Wirkung eines christlichen Glaubenssatzes die uns als unsittlich erscheinende Praxis aller nicht-christlichen Völker, so der Kulturvölker des Altertums, der Araber u. s. w. unbefangen beurteilen läßt. Aristoteles war gewiß nicht schlechter als ein christlicher Philosoph, aber die Kirchenväter lebten leider einige Jahrhunderte nach ihm.

Noch besonders müßte bei der, die Bevölkerungsvermehrung fördernden Lehre des Protestantismus verweilt werden. Auch verweisen wir auf die Ausführung, daß die Wirksamkeit der präventiven und repressiven Hemmungen abhängt von dem Inhalte verschiedener wirtschaftlicher Rechtsordnungen und mit diesen wechselt. Bald fördern sie die einen, bald die andern. So kann es

keinem Zweifel unterliegen, daß die Möglichkeit der aufsteigenden Klassenbewegung einer der kräftigsten Faktoren der Bevölkerungsbeschränkung, ihre Unmöglichkeit eine der mächtigsten Ursachen der Bevölkerungsvermehrung ist. Deshalb stimme ich, wenn auch aus ganz anderen Gründen, darin mit Marx überein, daß es für verschiedene Wirtschaftsperioden verschiedene Bevölkerungsgesetze gebe, und meine nicht wie Wagner, daß jede historische Produktionsordnung nach dem stets geltenden Gesetz nur ihren eigenen Bevölkerungsspielraum habe. Die Beschäftigung mit den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter Englands hat diese Überzeugung immer mehr in mir befestigt.

Ein Drittes wird in den Darstellungen der Bevölkerungslehre auch vielfach vernachlässigt. Marlo tadelt es an Malthus, daß er den Einfluß der (weltlichen und kirchlichen) Gesetzgebung in Beziehung auf das Bevölkerungswesen nicht genügend gewürdigt habe. Dieser Mangel tritt bei allen Nachfolgern des Malthus hervor. Was aber den Einfluß der auf diesem Gebiete so mächtigen Sitten und Volksanschauungen betrifft, so hat kaum ein Theoretiker den Gedanken erfaßt, sie für die Bevölkerungslehre heranzuziehen.

Wagner reproduziert die Bevölkerungslehre in der Fassung der älteren Doktrin, wenn er sie auch an verschiedenen Stellen korrigiert und vorsichtiger faßt. Er will ein ewiges Naturgesetz aufstellen, das jedenfalls in der Malthusschen Fassung nicht existiert. Nicht einmal die Zeugungs- resp. Konzeptionskraft ist, wie neuerdings Dr. Jüdekam betont hat, in einem Volke immer dieselbe. Die präventiven und repressiven Faktoren werden aber durch die verschiedenen wirtschaftlichen Zustände und Rechtsordnungen in so verschiedener Weise in Thätigkeit versetzt, daß von einem immer in gleicher Weise wirksamen Naturgesetze gar nicht die Rede sein kann. Das Malthussche Bevölkerungsgesetz ist außerordentlich wertvoll als ein historisches Bevölkerungsgesetz. Will man auf der Grundlage der drei Sätze des zweiten Kapitels ein allgemeines Gesetz aussprechen, so wird es etwa folgendermaßen lauten müssen:

1. Die Bevölkerung wird bei gleichbleibender Lebenshaltung durch die Unterhaltsmittel beschränkt.

2. Die Bevölkerung hat die Tendenz, sich mit der Vermehrung der Unterhaltsmittel zu vermehren, wenn erstens die Zeugungs- und Konzeptionskraft sich nicht geändert hat und zweitens der religiöse Glaube, das Pflichtgefühl, die Sitten, das Recht und das Selbstinteresse der Zunahme nicht entgegenwirken.

3. Die Faktoren, welche die Bevölkerungsvermehrung hemmen, sind Enthaltung von der Zeugung, mangelnde Konzeption, Zerstörung der Leibesfrucht und Elend. Die Wirksamkeit der drei letzten wird durch die christliche Glaubenslehre und die christliche Wohlthätigkeit geschwächt, außerdem diejenige des ersten durch den Protestantismus.

Einer Erwähnung bedarf auch die Inkonsequenz der socialistischen Anti-Malthusianer. Wenn einer Bevölkerungsbeschränkung die stärkere Einführung von Maschinen folgen sollte, so wäre dies doch vom Standpunkt des Socialismus zu begrüßen. Der technische Fortschritt ginge rascher vor sich, um so früher wäre der Beginn des socialistischen Gemeinwesens zu erwarten, ganz abgesehen davon, daß eine sittlich, physisch und intellektuell besser ausgerüstete Bevölkerung seine Dauer mehr verbürgte.

Wagner setzt in nach allen Richtungen lehrreichen Vorbemerkungen auseinander, daß nicht die ganze Bevölkerungslehre, die eine besondere Gesellschaftswissenschaft bilde, in der Volkswirtschaftslehre abgehandelt werden dürfe, sondern nur ihre volkswirtschaftlichen Seiten, die mit dem Produktions- und Verteilungsproblem zusammenhängen. In einem ersten Hauptabschnitt werden die bevölkerungsstatistischen Thatsachen wohl etwas ausführlicher vorgeführt, als nach der Einleitung zu erwarten war, weshalb aber niemand dem Verfasser grollen wird, denn es hat an einem nationalökonomischen Lehrbuch gefehlt, welches sie mit dieser Gründlichkeit und Klarheit behandelt; hieraus werden dann im zweiten Hauptabschnitt die volkswirtschaftlichen Folgerungen für das Produktions- und Verteilungsinteresse gezogen. Eine besonders eingehende Erörterung findet die Übervölkerungsfrage, welche die besondere Aufmerksamkeit jedes Nationalökonomen und Politikers verdient. Wagner hat das von den Bevölkerungsphantasten

entweder nicht verstandene oder künstlich verwirrte Problem mit großer Gedankenschärfe klar gestellt und die Gefahren der relativen Übervölkerung mit einer Deutlichkeit entwickelt, die seinen Ausführungen eine kräftige Wirksamkeit sichert. Die Auseinandersetzung zwischen der Malthusschen Lehre und dem Optimismus der Socialisten, wie der durch Carey beeinflußten Freihändler führt ihn zu dem Ergebnis, daß Malthus in allem Wesentlichen Recht behält.

Das zweite Kapitel des vierten Buches „Der Bedarf und das Verteilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Verteilungsstandpunkte betrachtet" halte ich für das schönste des Werkes, obwohl der enge Zusammenhang mit der Bevölkerungslehre mir nicht recht klar geworden ist. Es wirkt erhebend wegen des edlen und mutigen Reformeifers Wagners, und es ist eine ausgezeichnete Anwendung seiner Methodenlehre für das Gebiet der praktischen Fragen, deren Annahmen aber nur besagen, daß man keine Ideale für eine bestimmte Zeit entwirft. In einer knapperen Darstellung wäre es wirkungsvoller gewesen, die großen Gesichtspunkte treten in den breiten, vorsichtig abwägenden Ausführungen nicht genug hervor. Sie sind etwa folgende. Statistisch läßt sich nachweisen, daß die Verteilung des Volkseinkommens eine ungünstige ist, während das Streben der unteren Klassen dahin geht, einen höheren Procentsatz des Nationaleinkommens zu erlangen. Dieses Streben hat eine ideale Grundlage in dem Inhalte der modernen Rechtsordnungen und anderen Überzeugungen, im wesentlichen beruht es auf Glaubenssätzen, die im Widerspruch mit den thatsächlichen Zuständen stehen. Jedoch entscheiden derartige Ideale nicht über das Maß der Anerkennung, welches ein Staatsmann ihren Forderungen zu teil werden lassen darf. So lange die Erhaltung der Gesellschaft, der Fortschritt der Kultur eine ungleiche Verteilung verlangen, wird man an ihr keinen Anstoß nehmen können. Nur auf der Grundlage technischer, wirtschaftlicher, psychologischer Erwägungen kann der Politiker dem Staate bestimmte Richtungsziele geben. Unsere heutige Volkswirtschaft ist nun aber technisch so entwickelt, daß den unteren Klassen ein höheres Einkommen gewährt werden kann, und die wirtschaftlichen und die psychologischen Zustände gestatten die weitere Ausdehnung der Gemeinwirtschaft und damit eine gerechtere Verteilung der Güter. Es kommt also darauf an, zu wissen, um wie viel das Einkommen der höheren Klassen vermindert werden darf. Hierüber hätten wir gern mehr gehört. Wir wären Wagner dankbar dafür gewesen, wenn er uns eine Vorstellung davon gegeben hätte, wie viele Procente des Nationaleinkommens in einer im weltwirtschaftlichen Verkehr stehenden Volkswirtschaft mit ihren Verlusten, ihren starken Wertveränderungen des Anlagekapitals als Risikoprämie betrachtet werden müssen. Auch über den Kapitalbildungsproceß, den er erst im zweiten Teil behandelt, hätten wir doch schon hier gern ein wenig mehr vernommen.

Wagner hat gewiß recht, daß ein großer Teil des Einkommens der wohlhabenden Klassen nur zur üppigeren Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse dient und, den unteren Klassen zugewandt, diesen und der ganzen Volkswirtschaft sehr förderlich sein könnte. Jedoch wäre es notwendig, wie er selbst hervorhebt, darüber mehr zu wissen, und der Anfang dazu wäre die Übereinstimmung über den Begriff Luxus. Die Wagnersche Verwerfung des Kunstluxus (der Begriff scheint mir zu beanstanden) kann ich nicht billigen, und seine Verweisung auf die staatliche Kunstpflege macht wenig Eindruck, so lange jedes „stilvolle" Postgebäude den heftigsten parlamentarischen Angriffen ausgesetzt ist und noch neuerdings die Ausgaben für die Ausdehnung des Berliner Museums durch eine Wagner nahestehende Partei verworfen worden sind. Jedoch, so weit ist alles verständlich. Mit der früher zur Erzeugung von Gänselebern, Trüffeln, feinen Weinen, Ballkleidern u. s. w. aufgewendeten Arbeit werden Fleisch, Getreide, derbe Schuhe, Branntwein, schlechter Tabak u. s. w. hervorgebracht. Wenn aber der Anteil der unteren Klassen sich noch weiter vermehren sollte, was würde dann geschehen? Vielleicht dürfen wir doch Ersparung und Akkumulation unterscheiden. Unter Ersparung verstehe ich den Verzicht auf eine gegenwärtige Konsumtion, mit anderen Worten die Zurücklegung eines Teiles des Geldeinkommens, um mit dem Ersparten wohl überwiegend Genußgüter, häufig anderer Art als diejenigen, auf die man verzichtet, zu beschaffen. Mit dem Worte Akkumulation bezeichne ich das Erübrigen von Einkommenteilen ohne Verzicht auf einen gegen-

wärtigen Verzehr mit dem alleinigen Zweck der Bildung oder Vermehrung des ertraggebenden Vermögens, also auch des Nationalkapitals. Nun erhebt sich die Frage, ob die eben bezeichnete Erhöhung des Einkommens der unteren Klassen einen Ersparnisproceß verursachen würde, welcher die Schädigung des Akkumulationsprocesses ausgliche, und wenn, wie wahrscheinlich, dies nicht der Fall sein sollte, dies zum Schaden der Volkswirtschaft ausschlagen müßte. Es handelte sich darum, zu untersuchen, ob die heutige Verteilung des Einkommens nicht zur Anlage akkumulierter Kapitalien im Auslande und zu übermäßiger Ausdehnung des Anlagenkapitals in heimischen industriellen Unternehmungen, damit zu Produktionskrisen drängt und ob eine starke Erhöhung des Einkommens der unteren Klassen diese Übelstände beseitigen und der heimischen Landwirtschaft zum Segen gereichen würde. Ich will nicht die Frage erheben, ob Wagner sich über das Strebeziel der menschlichen Gesellschaft hätte verbreiten müssen. Da er es nicht gethan hat, so erhält man den irrigen, von Wagner nicht beabsichtigten Eindruck, als ob er es in einem Dasein fände, wo die Bevölkerung möglichst reichlich ihre Existenzbedürfnisse ersten und zweiten Grades befriedigen könne. Über dieses Ideal hat sich jemand geäußert, den man bis jetzt nicht für einen herzlosen Bourgeois gehalten hat, der aber gewiß in den Verdacht kommen wird, es gewesen zu sein. Dieser einem mäßigen Tafelluxus ergebene Mann hieß Kant und war seiner Profession nach Philosoph. Er sagt in seiner Kritik von Herders Ideen: „Meint der Verfasser wohl, daß, wenn die glücklichen Bewohner von Otaheite, niemals von gesitteten Nationen besucht, in ihrer ruhigen Indolenz auch Tausende von Jahrhunderten durch zu leben bestimmt wären, man eine befriedigende Antwort auf die Frage geben könnte, warum sie denn gar existierten, und ob es nicht ebenso gut gewesen wäre, daß diese Insel mit glücklichen Schafen und Rindern, als mit im bloßen Genusse glücklichen Menschen besetzt gewesen wäre?“ Wenn nun auch Wagner der Überzeugung sein mag, daß ein solches Ideal in der Lehre von der Verteilung keinen Platz finden dürfe, daß die wichtigste Frage ist, wie man die materielle Lage der unteren Klassen verbessern könne (obwohl er die Angriffe auf die idealistische Methode und den sogenannten Quietismus der historischen Schule tadelt), so hätte er doch zeigen müssen, wie ein glücklicher Stand der Verteilung, wenn er ohne Schädigung der Gesellschaft erreicht würde, vor dem Einbruche einer Übervölkerung geschützt werden könne. Denn er behandelt doch die Lehre von der Verteilung im engsten Zusammenhang mit derjenigen von der Bevölkerung.

Aber der Verfasser giebt uns keine Antwort. Erst im dritten Bande haben wir Seite 123 eine schüchterne Maßregel gefunden, die Heraufsetzung des Heiratsalters. Eine indirekte faktische Beschränkung der Eheschließungen verspricht sich Wagner von einer Reihe von Maßregeln, die noch in weiter Ferne liegen und die erst im Laufe von Jahrzehnten möglicherweise auf eine an frühzeitige Heiraten gewöhnte Bevölkerung einen Einfluß auszuüben vermögen. Und das ein Politiker, der sonst an dem Aufstellen kühner Ziele seine Freude findet!

Wir haben in dem ganzen Kapitel keine Ausführung gelesen, die etwas Anderes besagte, als daß den unteren Klassen mehr materielle Mittel durch eine Änderung der Rechtsordnung, eine sociale Finanzpolitik und die Ausdehnung der Gemeinwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollen. Wie aber aus ihren Angehörigen andere Menschen mit größerer physischer und moralischer Gesundheit, kräftigerer Selbstverantwortlichkeit und Selbstbestimmung, stärkerem Unternehmungsgeist, höherer Intelligenz zu machen seien, die Frage berührt Wagner nicht. Römische Getreidespenden, englische Lohnzuschüsse aus der Armenkasse haben sich als dem Ganzen und den unteren Klassen höchst verderbliche Maßregeln herausgestellt, und wir werden vielleicht mit dem staatlichen Zuschuß zur Altersversicherung ebenso trostlose Erfahrungen machen. Sogar an dem Recht auf Arbeit nimmt er keinen Anstoß, und öffentliche Wirtschaften haben nach ihm ein kommunistisches Wesen. Und wer giebt die Garantie, daß, wenn wir den öffentlichen Wirtschaften durch Ausdehnung der Gemeinwirtschaft und die sociale Steuerpolitik mehr Mittel zuführen, diese sie nicht zur Einführung eines neuen Gewehres, Erniedrigung der Steuern der wohlhabenden Bürger und zum Bau von Kreishäusern verwenden werden?

Wagner verweilt mit Liebe bei der Eröffnung von Quellen, aus denen ge-

spendet werden kann, aber die Frage, welche Wirkungen die freien Gaben des Staates voraussichtlich haben werden, unter welchen Bedingungen sie allein einen günstigen Einfluß auszuüben vermögen, welchen Charakter diese individualistische Zeit — auch der Socialismus, Kommunismus, Anarchismus, Kollektivismus ist mit Ausnahme desjenigen von Rodbertus Individualismus — der Socialpolitik aufprägen muß, wenn sie nicht aus einem Segen zu einem Fluch für die Menschheit werden soll: das alles unterläßt er ausführlich zu erörtern. Alle die Haupt- und Eigenschaftswörter, welche mit „Selbst" beginnen, finden wir in dem Kapitel sehr selten, und die Socialpolitik wird von der Armenpflege nur durch eine dünne Wand getrennt. Man würde sich sehr täuschen, wenn man meinte, daß Wagner diese Erwägungen nicht selbst angestellt hätte. Man braucht nur den § 339, der jedoch leider erst in dem folgenden Kapitel steht, zu lesen, um sich von diesem Irrtum zu befreien. Daß aber der Staatssocialismus, wenn nicht bestimmte Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, häufig ebenso wirken muß, wie das karitative System, darüber darf man sich keinen Täuschungen hingeben. Jede Maßregel, deren Durchführung und Gelingen nicht von einem Mitwirken der unteren Klassen abhängig gemacht wird, scheint mir schädlich, und die Besteuerung der Gesamtheit, um das Einkommen der handarbeitenden Klassen zu erhöhen, eine Zerstörung der Wurzeln der heutigen Gesellschaftsordnung, ohne die Grundlegung einer kollektivistischen zu sein. Es ist besten Falles mittelalterliche Armenpflege, schlimmsten gesetzliche Bedrohung der oberen Klassen, eine Wiederholung der Zustände des späteren Athens. Aus diesen Gründen scheint mir unsere Unfallversicherung bedenklich, weil die Verschuldung des Arbeiters fast gar nicht in Frage kommt, und der staatliche Zuschuß zur Alters- und Invaliditätsversicherung, wenn er über die Zeit ihrer Begründung hinausgeht, im höchsten Maße gefährlich. Wir sind den unteren Klassen G e r e c h t i g k e i t schuldig, nicht aber socialpolitische Wohlthätigkeit; jeder intelligente Arbeiter wird sie verwerfen. Die Zuschüsse der Unternehmer lassen sich rechtfertigen, weil wir überzeugt sind, daß im Lohne die zur Herstellung eines genügenden Arbeiterversicherungswesens notwendigen Prämien nicht enthalten sind und wir die Löhne selbst in einer nicht in die Weltwirtschaft einbezogenen Volkswirtschaft nicht plötzlich erhöhen können, wie unser Gerechtigkeitsgefühl dies erheischt.

Ich teile manche Ideale meines verehrten Lehrers. Die durch die Anforderungen der Gerechtigkeit bestimmte Veränderung der Rechtsordnung, die das Princip der Gerechtigkeit verwirklichende Finanzpolitik, die von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit geforderte Ausdehnung der Staats- und Gemeindewirtschaft sind m. E. erstrebenswerte Ziele. Aber die Vorteile, welche den unteren Klassen zufließen sollen, sind nur dann für sie ein Segen, wenn sie mehr bedeuten als mittelalterliche Armenpflege.

Das fünfte Buch, „Die Organisation der Volkswirtschaft", welches die Lehren der früheren Auflage mit einigen Veränderungen enthält, dürfte wegen des Maßes der Zugeständnisse, welche Wagner G. Groß, weniger G. Cohn macht, für den Leiter volkswirtschaftlicher Übungen einen dankbaren Stoff für eine Seminararbeit mit nachfolgender lebhafter Diskussion abgeben. Wagner hält den Begriff des Gemeinbedürfnisses aufrecht. Wenn die Erörterung eines so wichtigen „Grundbegriffes" nicht über die Kapacität eines zur induktiv historischen Schule gehörenden Nationalökonomen hinausginge, so möchte ich für die Ausmerzung dieses Begriffes stimmen und bemerken, daß mir die Kritik Cohns noch ebenso treffend erscheint wie früher. Weshalb das Bedürfnis nach Feuer und Wasser ein Gemeinbedürfnis, dasjenige nach Nahrung ein Individualbedürfnis sein soll, leuchtet nicht recht ein, da in einer Volkswirtschaft, die doch ein gesellschaftliches System der Bedürfnisbefriedigung ist, die meisten Bedürfnisse nicht landwirtschaftlicher Verkehrswirtschaften Gemeinbedürfnisse nach Wagners Terminologie sind. Ich muß hieraus schließen, daß die Produktion der Lebensmittel verstaatlicht werden muß, denn „die Gemeinbedürfnisse weisen nun auch schon durch ihre Natur auf ein anderes Princip der Regelung der Kostendeckung, der Entgeltlichkeitsverhältnisse und auf ein anderes System der Veranstaltungen und Einrichtungen zur Beschaffung (Produktion) der Befriedigungsmittel" (S. 831) hin. „Für die Gemeinwirtschaft steht . . . die rein ökonomische, die finanzielle Seite der Frage in z w e i t e r L i n i e," heißt es S. 843.

Die Gemeinwirtschaft kann bestimmen, wie weit das privatwirtschaftliche Princip verlassen werden soll, „nach sachlichen Gesichtspunkten, nach der Natur des Gemeinbedürfnisses und Gemeingutes . . . nach dem Interesse, letzteres leichter zugänglich zu machen, nach der Leistungsfähigkeit des Bedürftigen, weil sie eventuell eine andere Kostendeckung (Besteuerung, Beitragserhebung) anzuwenden vermag" (a. a. O.) Da nun das Bedürfnis nach Nahrung ein allgemeines ist, auch dessen Befriedigung nicht „einzelnen allein oder in besonderem, ungefähr meßbarem Grade, mehr als andern, als der Allgemeinheit, zu Gute kommt" (S. 842), weiter die Leistungsfähigkeit der Bedürftigen sehr ungleich ist, so schließe ich, daß die finanzielle Seite der Gemeinwirtschaft zur Beschaffung von Lebensmitteln in zweiter Linie stehen muß, jeder vom Staate ernährt werden soll und die Kosten aus den Steuern der wohlhabenden Bürger gedeckt werden sollen. Wir sind wiederum vom Boden der Gerechtigkeit auf den Boden, nicht des Kommunismus, sondern der Zwangswohlthätigkeit abgewichen. Im übrigen ist mir Wagners Standpunkt nicht klar. Einmal soll die Gemeinwirtschaft eingeführt werden, damit die Steuerlast nicht so sehr drücke, und das andere Mal hören wir, daß die finanzielle Seite bei ihr in zweiter Linie stehe, weil man ja aus Steuern eine andere Kostendeckung vornehmen könne.

Der Inhalt des sechsten, durch Kürze ausgezeichneten Buches, „Der Staat, volkswirtschaftlich betrachtet", ist wenig von demjenigen der zweiten Auflage verschieden. Wir finden dort die bekannten Lehren Wagners vom Staat im allgemeinen, von der Finanzwirtschaft, von der Festsetzung des Bereichs der Staatsthätigkeiten. Die Entwickelungsgesetze der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten und des Vorwaltens des Präventivprincips über das Repressivprincip im entwickelten Rechts- und Kulturstaat werden ausführlich dargelegt und begründet. Auf S. 887 bekennt sich der Verfasser zu folgendem Ideal: „Das Ziel des modernen Kulturstaats der europäischen Civilisation wird dabei sein müssen: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwickelung des selbstthätigen Individuums seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der ‚Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung' (W. v. Humboldt) des einzelnen einen immer größeren Teil der Bevölkerung zum Mitgenuß an den Kulturgütern zu erheben. Die Beschränkung, welche sich der Staat hiernach auferlegen soll, läßt sich aber freilich nur als ideales Ziel bezeichnen, im wirklichen Leben nicht immer festhalten. Jede Staatsthätigkeit soll aber bei uns darauf hinausgehen, es immer mehr zu ermöglichen, daß der Staat sich derartig beschränken könne." Und S. 916 lesen wir: „Die allgemeine Regel lautet: der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirtschaften (Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können."

Ob diese zwei Stellen im Einklang mit manchen früheren stehen, darüber wage ich kein Urteil. Die Verteilung der wichtigsten grundlegenden Überzeugungen über ein Kapitel und zwei Bücher, die hierdurch verursachte Wiederholung wichtiger Gedanken in anderm Zusammenhange mögen den Schein von Widersprüchen hervorrufen, die in dem Systeme von Wagner nicht vorhanden sind.

Für den wichtigsten Teil der Grundlegung halte ich den dritten Band, welcher die Fundamente unserer heutigen volkswirtschaftlichen Rechtsordnung in meisterhaften, tiefgehenden und besonnenen Untersuchungen bloßlegt. Wie der Verfasser in der Einleitung selbst hervorhebt, hat dieser Teil seit der zweiten Auflage wenige wesentliche sachliche Veränderungen erfahren. Darum darf ich mich hierüber kürzer fassen.

Wenn man zu einem Werke, aus dem man so viel gelernt hat, einige Bemerkungen machen darf, so möchten es folgende sein. Die Begründung des Privateigentums durch die Arbeitstheorie scheint mir, soweit Locke in Frage kommt, nicht ganz richtig wiedergegeben zu sein. Der Verfasser hat gewiß Recht, daß die Arbeitstheorie, wie Wagner sie aufstellt, die Okkupationstheorie voraussetzt. Aber Locke betrachtet auch die Okkupation als eine Art Arbeit. Zweitens liegt die rechtsphilosophische Begründung des Privateigentums, wenn ich Locke recht verstehe, nicht in der Arbeit, sondern in der natürlichen Freiheit des

Menschen, welche Privateigentum an der eigenen Person ist. Die Arbeit eines im Auftrage seines Herrn das Land rodenden Sklaven würde Locke, wie ich glaube, nicht als eigentumbildend betrachtet haben. Außerdem sieht Locke ein, daß mit dem Aufkommen des Tausches, insbesondere der Entstehung des Geldes, es möglich wird, Eigentümer von Gütern zu werden, die man nicht selbst durch Arbeit geschaffen hat. Endlich ist zu erwägen, daß Locke diese Theorie nur für den Naturzustand und in der bürgerlichen Gesellschaft nur für freie Güter aufstellt, während er hier für alle andern Klassen an Gütern die Legaltheorie annimmt, denn er sagt im § 50: „For in governments, the laws regulate the right of property, and the possession of land is determined by positive institutions.“ Hiermit ist der § 30 zu vergleichen.

Noch eine andere Ausführung möge gestattet sein. Daß Wagners Beweisführung nicht immer überzeugt, liegt daran, daß er seine grundlegenden philosophischen Überzeugungen wohl überall klar hervorhebt, aber nirgendwo ausführlich darlegt und begründet. Er hat es offenbar nicht thun wollen, weil es ein Eingriff in die Rechtsphilosophie sei. Aber eine socialökonomische Auffassung verträgt sich mit einem verschiedenen Inhalt. An manchen Stellen ist es ganz klar, daß sein höchstes Princip die dauernde Kraft eines Volkes ist; an andern Stellen hat man das Gefühl, daß es das Glück der größten Zahl sein möchte, und zuweilen gewinnt man den Eindruck, daß er die Einzelinteressen dem Fortschritte der wirtschaftlichen Kultur unterordnen will, dem aber konsequent auch das Dasein ganzer Völker geopfert werden muß. Je nachdem man von dem so oder so gestalteten Princip ausgeht, wird man zu verschiedenen Ergebnissen gelangen. Soweit ich es zu beurteilen vermag, ist die Sklaverei der dauernden Kraft der antiken Völker nicht günstig, dem Fortschritt ihrer wirtschaftlichen Kultur vielleicht zu Zeiten förderlicher gewesen. Eine liberale Rechtsordnung mag das Glück der größten Zahl nicht so sicher begründen wie die Wohlfahrt der wirtschaftlichen Aristokratie und den Fortschritt der technischen Kultur befördern.

Ich befürchte, daß ich aus diesem Grunde dem Verfasser auch an anderen Stellen Unrecht gethan habe. Aber Wagner kann uns den Schlüssel zum vollen Verständnis seines Werkes noch nachliefern, wenn er in dem Schlußkapitel des ausstehenden vierten Bandes, zu dessen baldiger Vollendung wir ihm Kraft und Stimmung wünschen, seine letzten Überzeugungen über Gesellschaft und Staat mit der ihn auszeichnenden Klarheit niederlegt. Jedoch auch schon jetzt besitzen wir ein monumentales Werk umfassender Gelehrsamkeit und eindringenden Scharfsinns, das als ein Besitz auf immerdar bezeichnet werden darf. Manche Ausführungen, die uns überflüssig erscheinen möchten, werden die Nachkommen dankbar begrüßen, weil sie sie darüber aufklären, von welchen Ideen, Wünschen, Befürchtungen unsere Zeit belebt war. Der geistige Zusammenhang der Gedanken und deren Beziehung zu den wirtschaftlichen Zuständen werden ihnen mit einer Klarheit entgegentreten, welche mühseliger Forschung enthebt und dem Werke ein kulturhistorisches Interesse sichert. Für uns hat der größte Teil der Grundlegung die Bedeutung eines Wegweisers. Die Ideale, die sie aufstellt, werden uns von so verschiedenen Seiten, in so mannigfacher Gestalt vorgeführt, daß sie das Höchste erreichen, was ein politisches Werk anzustreben vermag, die energische Lenkung des Willens auf ein klares, einfaches Ziel hin: die Ausdehnung der Staatswirtschaft und die Veränderung der wirtschaftlichen Rechtsordnung im Interesse der Kraft des deutschen Volkes, des ruhigeren Fortschrittes unserer Volkswirtschaft und der materiellen Wohlfahrt der unteren Klassen.

W. Hasbach.

Roscher, Wilhelm: System der Armenpflege und Armenpolitik. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Stuttgart 1894, Cotta. 8°. X und 239 S.

Das Roschersche Buch lag bei dem am 4. Juni 1894 erfolgten Tode des Verfassers nahezu abgeschlossen vor und ist von seinem Sohne Carl aus dem Nachlaß herausgegeben worden. Es gliedert sich als fünfter Band in Roschers System der Volkswirtschaft ein; sein später Abschluß hängt mit dem Wunsche

des Verstorbenen zusammen, die Wirkungen der neuesten socialpolitischen Gesetze des Deutschen Reiches festzustellen. Das Vorwort betont, daß in den Augen R.'s der Beruf des Armenpflegers, den er selbst in jüngeren Jahren geübt, zugleich etwas Ärztliches, Seelsorgerisches und Staatsmännisches habe, eine Auffassung, die sich auch durch das ganze Werk hindurchzieht und seinen besten Vorzug bildet. Man empfängt überall auch hier den Eindruck einer tiefinnerlichen, von wahrer Herzensgüte getragenen Persönlichkeit.

Das Werk umfaßt das ganze Gebiet des Armenwesens in seiner weitesten Bedeutung, indem es nicht allein die eigentliche Armenpflege behandelt, sondern sich auch auf diejenige Thätigkeit erstreckt, welche der Armut vorzubeugen bestimmt ist. In diesem Sinne ist die Einleitung betitelt: Zur Pathologie der Armut, während die beiden Hauptbücher, in welche die Arbeit zerfällt, als therapeutischer und diätetischer Teil bezeichnet sind, was mit den geläufigeren Einteilungen der repressiven und der vorbeugenden Thätigkeit im weiteren Sinne zusammenfällt. So wird in der Einleitung über die Ursachen der Armut und einige wichtige Erscheinungen der Armut gehandelt, während im ersten Buch die Heil- und Linderungsmittel, im zweiten Buche die Anstalten betrachtet werden, welche die Armut zu verhüten geeignet sind. Speciell werden dann in dem ersten Teil die leitenden Grundsätze der Armenpflege, die Hauptsysteme der Armenpolitik, sowie die speciellen Einrichtungen für bestimmte Kategorieen von Armen dargestellt, worauf dann im zweiten Teile die wesentlichsten Veranstaltungen wirtschaftlicher Vorbeugung, insbesondere Sparkassen, Leihhäuser, Konsumvereine, und das sociale Versicherungswesen behandelt werden.

Die Darstellung beschränkt sich weder räumlich noch zeitlich auf bestimmte Gebiete oder Zeitabschnitte, sondern zieht die ganze Welt- und Menschengeschichte, alle Länder und Städte in den Kreis der Betrachtung.

Mit der an R. gewohnten geradezu staunenswerten Belesenheit sind Einrichtungen und Anschauungen alter und neuer Zeiten, Einrichtungen der nahen und der entlegensten Gebiete berührt. Es legt Zeugnis für die Geistesfrische und die Gründlichkeit des Verfassers ab, daß auch die neuesten litterarischen Erzeugnisse berücksichtigt sind, darunter Preßstimmen, die so leicht im Tagesgetriebe wieder verloren gehen.

Die universelle Tendenz des R.'schen Buches erinnert an die große, noch heute unerreicht dastehende vierbändige Darstellung des Armenwesens von Gérando, überhaupt an die ältere Schule, welche unter Armenpflege und Armenpolitik immer das ganze System wirtschaftlicher Fürsorge für die bedürftigen Klassen verstand, während die neuere Litteratur dem specialisierenden Zuge der Zeit gemäß sich durchweg auf die Darstellung dessen beschränkt, was im engeren Sinne unter Armenpflege verstanden wird. Bei Darstellungen des ersteren allgemeinen Charakters ist natürlich sehr schwer eine Grenze zu finden, weil eigentlich alle wirtschaftlichen Maßregeln, so insbesondere die Bevölkerungspolitik, von welcher z. B. bei R. nicht die Rede ist, in den Rahmen der Betrachtung hineingehören. In der That knüpfen daher die älteren Arbeiten auch immer an Smith, Malthus, Ricardo u. s. w. unmittelbar an. Es ist daher auch sehr schwer zu sagen, wie weit man, wenn einmal die Darstellung die Vorbeugung mit umfaßt, in den Anforderungen gehen soll. Doch wird man selbst da, wo das Eingehen auf wichtige Einzelbildungen, wie z. B. die Gewerkvereine in der Gruppe der genossenschaftlichen Vereinigungen, erwünscht erscheint, anerkennen müssen, daß die wesentlichen Gestaltungen sowohl im ersten wie im zweiten Buche berührt sind.

Was die Stoffanordnung und die Systematik, sowie die ganze Behandlungsart Roschers betrifft, so zeigen sie natürlich die bekannten Vorzüge, aber auch die Nachteile der von ihm gewählten Methode. Wir wollen bei den Vorzügen nicht verweilen: sie sind allgemein anerkannt und jüngst beim Tode des verdienten Nestors der deutschen Nationalökonomie von kompetenten Seiten reichlich betont worden. Immerhin müssen wir, ohne, wie wir hoffen, uns der Gefahr auszusetzen, der Impietät geziehen zu werden, an das erinnern, was den Gesamteindruck des Werkes beeinträchtigt und wohl allgemein als Nachteil empfunden werden wird. Fast beängstigend wirkt selbst für den geübten Leser, vielleicht auch für diesen noch mehr, die Fülle der Citate und das fortwährende Springen aus einem Jahrtausend ins andere, aus einem Lande in das andere, wobei dann

wohl eine allgemeine Vorstellung davon erweckt wird, um was es sich handelt, aber doch weder die alte noch die neue Zeit, weder die Einrichtungen des einen noch des anderen Gebietes in Zusammenhang und erschöpfend dargestellt werden. Der Leser erhält bei dieser Anordnung der Materie nicht die Sicherheit, daß nun auch wirklich alles Wesentliche behandelt ist und in dem Verhältnis der einzelnen Veranstaltungen das Wichtige breiteren Raum als das Unwichtige beansprucht. So wird beispielsweise das für die heutigen Verhältnisse wirklich sehr unwichtige System der sog. Reihenfolge (S. 177 ff.) auf nicht weniger als drei Seiten behandelt: nicht größeren Raum beansprucht die Darstellung der Einrichtungen des Krankenpflegewesens einschließlich des Irrenpflegewesens; dieses letztere ist auf weniger als einer Seite abgethan. Des bedeutenden neueren, auch gerade neuerdings sehr ausführlich in der Litteratur behandelten Princips des sog. „No restraint" wird mit keinem Worte Erwähnung gethan. Die Einteilung der Armutsursachen ist an sich nicht unrichtig, aber im weiteren Verlauf gar nicht durchgeführt. Die überaus wichtige Ursache der Arbeitsscheu (S. 7) wird angedeutet, um sich dann in Betrachtungen über das Bettelwesen zu verlieren. Dasselbe gilt von dem Begriffe der „socialen Arbeitsunfähigkeit", d. h. der Unfähigkeit, eine seinen Kräften entsprechende oder überhaupt Arbeit zu finden: hier werden in unmittelbarem Anschluß Armutsursachen, wie Verschwendung, Trunksucht, Spielsucht und auch große Kinderzahl angeführt, die gerade im Gegensatz zu den eigentlichen Übeln unausgeglichener Produktion und Konsumtion, d. h. im Gegensatz zu den allgemein wirkenden Armutsursachen, doch höchst individuelle, allerdings unter Umständen weit verbreitete Armutsursachen sind. Interessant ist die Bemerkung S. 37 über die Verwendung von Überschüssen, die entweder zum eigenen Genusse oder zum Genuß eines anderen, etwa eines Armen, oder auch zur Ersparung, entweder zur produktiven Ersparnis oder auch zur müßigen Aufspeicherung benutzt werden können, wobei denn R. hervorhebt, daß die Verwendung zu Almosen an und für sich das Unheilvollere sei, und dieselben Mittel viel nützlicher zur Bezahlung von Arbeit anderer verwendet würden. „Wer mehr Almosen giebt, als nötig ist, vertauscht mindestens Ausgaben, die ein Äquivalent hervorrufen, mit äquivalentlosen, was ökonomisch unbedingt schädlich ist, aber auch moralisch nicht gut thut." In solchen Äußerungen ist R. von, man darf sagen, treuherziger, altväterischer Naivität, wie er denn auch auf S. 1 ausspricht: „Wären alle Menschen wahre Christen, so würde es gar keine Armen und keine Armenpflege geben", oder S. 129: „Die weise Absicht der göttlichen Vorsehung, in der Armut eine sittliche Erziehungsanstalt für beide Teile zu schaffen, analog der gegenseitigen Bedürftigkeit der Geschlechter, der Lebensalter u. s. w., würde dadurch vereitelt (nämlich durch Einführung einer Armensteuer, welche leicht alle Wohlthätigkeit auf Seiten der Reichen und die Bescheidenheit und Dankbarkeit der Armen zu zerstören geeignet ist)."

Den auf S. 39 aufgestellten leitenden Grundsätzen der Armenpflege wird man im allgemeinen zustimmen können und hier ganz besonders anerkennen, mit wie richtigem Verständnis und wie warmem, gütigem Empfinden R. der praktischen Armenpflege gegenübersteht, indem er die Notwendigkeit der Fürsorge nicht bloß für das leibliche, sondern auch für das seelische Wohl des Armen betont. Aber Armenpflegesystem und einzelne pflegerische Maßnahmen laufen in diesen Paragraphen ganz durcheinander; die Fürsorge für gutes Wasser dürfte gewiß nicht zu den speciellen armenpflegerischen Leistungen gehören, sondern eine allgemeine Forderung der Volkshygiene sein. S. 57 wird als siebenter Grundsatz aufgestellt: „Unterstütze lieber mit Arbeitsgelegenheit als mit Naturalien und lieber mit Naturalien als mit Geld." So unzweifelhaft richtig der erste Teil des Satzes ist, so sehr bestritten ist der zweite. Die Ausführungen bezüglich dieses Grundsatzes kommen eigentlich nur auf die Frage der Unterstützung wandernder Personen hinaus. Thatsächlich gilt heute als anerkannter Grundsatz in allen Armenverwaltungen, daß Geld überall die Hauptunterstützung zu bilden habe, um den Bedürftigen in der Notwendigkeit zu erhalten, mit den gewährten Mitteln zu wirtschaften, abgesehen davon, daß die Gewährung von Naturalien in der regelmäßigen offenen Armenpflege ganz außerordentlich schwer durchzuführen ist.

Auch die Darstellung der Hauptsysteme der praktischen Armenpflegepolitik (S. 65—106) kann keineswegs als geschlossen bezeichnet werden, obwohl diesem

Teil ein großer Zug nicht abzusprechen ist. Dagegen lassen die Bemerkungen über Heimat und Unterstützungswohnsitz ein wenn auch noch so kurzes Eingehen auf die Entwicklung dieser Gesetzgebung aus der wirtschaftlichen Gesetzgebung vermissen. Die Anmerkung 2 auf S. 106 ist unrichtig und berücksichtigt nur eine bestimmte Kategorie von Schriftstellern. R., der die Litteratur in Anmerkung 1 betreffend das Wort Heimat erwähnt, hätte hier füglich auch die ausführlichen Darlegungen desselben Autors erwähnen können, welche gerade über den häufig erhobenen Vorwurf in derselben Arbeit gemacht sind, daß das Princip des Unterstützungswohnsitzes auf Willkür beruhe.

In der Systematik sehr viel besser gearbeitet und in der Darstellung teils ausführlicher, teils in sich mehr geschlossen ist der zweite Teil, welcher die Diätetik der Armenpflege behandelt: insbesondere gilt dies von dem Artikel über das Sparkassenwesen und die Leihhäuser, welcher innerhalb des gezogenen Rahmens historisch und dogmatisch gut orientiert.

Wenn wir im Vorstehenden mit kritischen Bedenken nicht zurückgehalten haben, die zu einem guten Teil in der Verschiedenheit des methodologischen Standpunktes beruhen, so möchten wir doch zum Schluß betonen, daß der hinterlassene fünfte Band den würdigen Abschluß des großen Roscherschen Handbuches bildet. Wie schon die früheren Bände weniger für die bestimmt waren, welche in erster Linie systematische Anordnung und ein festes begriffliches System in formell strenger Durchführung suchten, so wendet sich auch der letzte Band mehr an diejenigen, welche die Gesamtkenntnis des Gegenstandes anstreben und die historische Entwickelung des Armenwesens kennen zu lernen wünschen. Sie werden zweifellos mannigfache Bereicherung und Belehrung erfahren.

Münsterberg.

Geiser, Karl: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1894, Schmid, Francke & Co. in Komm. 8°. 522 S.

Specialuntersuchungen zur Geschichte des Armenwesens gehören zu den Ausnahmen; insbesondere fehlt es an solchen für die Zeit nach der Reformation, während für die frühere Zeit wegen des vorwiegend kirchlichen Charakters der Armenpflege gute Gesamt- und Einzeldarstellungen vorhanden sind. Die Arbeit des Verfassers ist daher um so verdienstlicher, als seine Darstellung, obwohl sie den geographischen Rahmen des Kantons Bern nicht überschreitet, doch sehr wesentliche Schlaglichter auf die Entwicklung des Armenwesens in der Schweiz und in Deutschland zu werfen geeignet ist. Wenn er als die ihm gestellte Aufgabe bezeichnet: „eine Beleuchtung der Geschichte des bernischen Armenwesens seit der Reformation, d. h. seit der Zeit, da die Armenpflege von der Kirche auf den Staat und die Gemeinde überging", so darf ihm bezeugt werden, daß er diese Aufgabe völlig gelöst und ein bis in die Einzelheiten getreues und sorgfältiges Bild dieser Entwicklung gegeben hat. Er begnügt sich hierbei keineswegs mit der trockenen Aufzählung der einzelnen Maßregeln und ihrer unmittelbaren Veranlassung, sondern giebt überall eine vollständige Darstellung der gleichzeitigen wirtschaftlichen und socialen Zustände, wobei den einzelnen Teilen des Kantons und den vielfach ganz kleinen Gemeinden, deren Verhältnisse aber von hervorragendem Interesse sind, ebenso viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie denen der Hauptstadt und der großen industriellen Gemeinden. Diese Individualisierung zeugt von dem großen Verständnis, welches der Verfasser seiner Arbeit entgegengebracht hat, weil in der That gerade auf diesem Gebiete mit Generalisierungen nichts anzufangen ist, vielmehr erst die Einzelbewegungen, mittels deren reiche und arme, ländliche und städtische, Bürger- und Einwohnergemeinden auf die verschiedenen Maßregeln reagieren, die eigentliche Bedeutung armenrechtlicher und armenpflegerischer Thätigkeit ins rechte Licht setzen. Da es an solchen Einzeldarstellungen, wie schon gesagt, durchaus in der Litteratur des Armenwesens fehlt, so ist die Arbeit auch von ganz allgemeinen Gesichtspunkten sehr lehrreich; sie bestätigt durch eine Fülle von Einzelheiten gewisse, allgemein auf diesem Gebiete gemachte Wahrnehmungen, zu deren vornehmsten die nicht oft genug zu betonende gehören möchte, daß Armen- und Bettelgesetzgebung ohne gleichzeitige

wirtschaftliche Gesetzgebung auf der einen Seite und ohne sachentsprechende organisatorische Einrichtungen auf der andern völlig wertlos sind und von vornherein umgangen oder einfach nicht beachtet werden. Insbesondere zieht sich auch durch die bernische Armengesetzgebung wie ein roter Faden zunächst der Kampf gegen das Bettelunwesen, der Versuch individualisierender Armenpflege, Verpflichtung der Bürgergemeinden zur Armenpflege, Reaktion der Gemeinde hiergegen durch Abschiebung, Nötigung zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse und Auflehnung der eingesessenen Bürger hiergegen, ganz wie in anderen schweizerischen und deutschen Gemeinwesen. Daß in allen Perioden die Klagen über die Genußsucht, über die überhandnehmende Liederlichkeit, den Bettel, das Pochen auf ein Recht zur Armenunterstützung nicht fehlen, mahnt immer wieder daran, wie sehr wir die Dinge der Vergangenheit in einer gewissen Verklärung zu sehen gewöhnt sind, da bekanntlich über alle diese Dinge gerade in der gegenwärtigen Zeit mit dem Hinzufügen laute Klage erhoben wird, daß es so schlimm noch nie gewesen sei wie jetzt, wo Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz alle Bande der Moral und alter guter Sitten lockerten. Man schlage in dem G.'schen Buche an beliebigen Stellen, z. B. S. 16, 57, 218, 227, 279 u. s. w., auf, um zu erfahren, daß eben damals der Höhepunkt dieser Übelstände erreicht zu sein schien.

Eine besondere Erscheinung der schweizerischen Verhältnisse bildete im 16. Jahrhundert das sog. Reisläuferwesen, welches in dem Aufsuchen fremder Kriegsdienste bestand, wo dann müheloser Beutegewinn mehr lockte, als ruhige und beschwerliche Arbeit zu Hause: die Reisläuferei erreichte eine solche Ausdehnung, daß ganze Gemeinden geradezu von arbeitskräftigen Männern entvölkert wurden, deren Familien dann der Armenpflege zur Last fielen. War dann die Beutezeit vorbei, wurden die Reisläufer selbst alt und krank, so kehrten sie in die Heimat zurück und bildeten mit ihrem zuchtlosen Wesen, ihrer an Ungebundenheit gewöhnten Lebensweise eine besondere Landplage, so daß in dieser Zeit die Klagen über das überhandnehmende Bettelwesen immer stärker werden. Hiergegen reagierte man zunächst in der Stadt Bern selbst im Sinne des reformatorischen Geistes durch eine Armenordnung (20. 11. 1528) ähnlich den in anderen protestantischen Städten eingeführten Kastenordnungen mit guten individualisierenden Grundsätzen. Die Mittel zu dieser Armenpflege wurden zum großen Teil ebenfalls wie in vielen anderen deutschen Städten, dem Vermögen aufgehobener Klöster und geistlicher Stiftungen entnommen. Den Anfang des 17. Jahrhunderts kennzeichnen mißliche wirtschaftliche Zustände, die entsprechende Übelstände in den Zuständen der Bevölkerung zur Folge hatten: „Der Bettel wurde so allgemein, daß niemand mehr sich schämte, dem Almosen nachzugehen," wofür bemerkenswerte Beispiele angeführt werden (S. 58). Man erließ hiergegen eine Unmenge Bettelordnungen, drohte mit den härtesten Maßregeln, im Wiederholungsfalle mit Foltern, ja sogar mit Tötung, ohne selbstverständlich, wie gleichzeitig im übrigen Deutschland, etwas anderes als Vermehrung der Plage zu erreichen, da man es an positiven organisatorischen Maßregeln fehlen ließ. Im übrigen ging die Tendenz dieser Bettelordnungen dahin, die einheimischen Leute wieder ansässig zu machen, die fremden unnachsichtlich fortzutreiben, wobei jedoch mit flüchtigen Glaubensgenossen eine bemerkenswerte Ausnahme gemacht wurde. Auch treten einige Unterscheidungen in dürftige und nicht würdige Arme hervor, wie denn auch die Unterstützung von Armen zugleich als Christenpflicht, aber auch als Rechtspflicht bezeichnet wird. Nach und nach macht sich dann die Einsicht geltend, daß man die Armenlast, wenn man dem Hin- und Herschieben und dem Forttreiben von Gemeinde zu Gemeinde Einhalt gebieten wollte, angemessen verteilen müßte, wofür sich denn der Rückgriff auf die Kirchspielsgemeinde als ziemlich natürliche, der deutschen Gemeindeentwicklung entsprechende Folgerung ergab. Allmählich wurde dann das eigentliche Bürgerprincip als das der Unterstützungspflicht zu Grunde liegende herausgebildet. Speciell für die Stadt Bern wurde 1646 eine Bettelordnung erlassen, welche mit dem Verbot des Almosengebens die Feststellung der Fürsorge für die städtischen Armen verband, während Fremde unnachsichtlich abgeschoben werden sollten. Von einem persönlichen Heimat oder Bürgerrecht in den Dorfgemeinden war damals noch keine Rede. Doch entwickelten sich auch diese, die früher nur Gütergemeinden waren, zu Bürgergemeinden, als sie Gegenstände gemeinschaftlicher öffentlicher Fürsorge in ihren

Wirkungskreis einbezogen. Interessant ist in dieser Beziehung ganz besonders der Widerwillen gegen neue, nicht wohlhabende Zuzüglinge, der in Bern bis heute in weit stärkerem Maße als in Deutschland gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, und die Forderung einer Mitwirkung der Gemeinde bei der Niederlassung, insbesondere auch der Erhebung von Einzugsgeldern, zum Teil als Entgelt für die sog. Bürgernutzungen: im Hinblick auf solche Nutzungen findet sich dann schon Anfang des 17. Jahrhunderts die Unterscheidung zwischen Bürgern und Einsassen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich die Scheidung in drei Klassen von Dorfbewohnern ziemlich vollzogen, so daß nun eigentliche Dorfgenossen, Tauner (Tagelöhner, vgl. die Etymologie S. 148) und Handwerker und drittens Hintersassen, die letzteren als diejenigen, welche in der Gemeinde nur geduldet sind und keinen Anteil an den Bürgernutzungen haben, unterschieden werden: in Ansehung der Armenunterstützung gehören alle drei Klassen zu den Gemeindeangehörigen. Der Widerstand gegen die Niederlassung, die mit den geistreichsten Mitteln versuchte Abschiebung der verarmten Heimatgenossen läßt deutlich erkennen, was es mit dem sittlichen Wert der Heimat auch schon damals auf sich hatte, wenn man arm war. Aber auch das ist bemerkenswert, wie die Obrigkeiten sich bei strenger Durchführung des Princips, daß jeder einer Gemeinde angehören müsse, genötigt sahen, ganz wie in der bayrischen neuesten Heimatgesetzgebung, eine fictive Heimat zu statuieren und Personen, welche keine Heimat hatten, nach bestimmten Merkmalen einer Gemeinde als Zwangsheimatgemeinde zuzuweisen, wobei dann die Geburt, der Wohnort, der Geburtsort der Frau, der Kinder und schließlich der zufällige Aufenthaltsort entscheidend waren (vgl. über die Zuweisungsgründe S. 158 ff.). Auch die berüchtigten Heimatscheine waren in vollem Schwange, so daß Personen, welche nicht von einer Gemeinde einen Heimatschein beibringen konnten, ausgewiesen oder doch nur ausdrücklich geduldet wurden.

Im Beginne des 18. Jahrhunderts besserte sich die Lage der Landwirtschaft, während die Lage des Handels und der Industrie ungünstiger war. Die Neigung des ländlichen Gesindes, die freiere Fabrikarbeit der landwirtschaftlichen vorzuziehen, wird auch für die damalige Zeit konstatiert. Glaubt man nicht eine Tageszeitung von heute vor sich zu haben, wenn man liest: „Auch die Dienstboten machen sehr große Ansprüche, sonst laufen sie fort und wenden sich der Spinnerei und Weberei zu"? Und das war vor 200 Jahren, als von industrieller Entwicklung im modernen Sinne noch nicht die leisesten Anfänge vorhanden waren. Ebenso wird auch um diese Zeit über die Verwahrlosung der Jugend und das Wiederaufkommen des Aufsuchens fremder Kriegsdienste geklagt.

Die bemerkenswerteste Neuerung auf dem Gebiete des Armenwesens ist die Schaffung der sog. „Landsassen-Korporation", einer Vereinigung der sämtlichen Heimatlosen, die man aber nicht mit diesem Namen, sondern mit dem schicklicheren der „Landsassen" bezeichnen zu sollen glaubte: die Korporation sollte aus allen Heimatlosen bestehen, die man nicht in Gemeinden hatte unterbringen können, und was das Seltsamste ist, eine Organisation bilden, welche zur wechselseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder verpflichtet war; zu diesem Behuf war eine besondere Verwaltung eingesetzt und wurden besondere Steuern von den Mitgliedern der Korporation erhoben. Diese eigentümliche, ihren Zweck durchaus verfehlende Organisation hat noch bis in das 19. Jahrhundert gedauert, obwohl sie nur als Provisorium zur vorläufigen Erledigung der Frage der Heimatlosen gedacht war. Im übrigen bildete nunmehr das Ortsbürgerrecht die Voraussetzung des Bürgerrechts mit im einzelnen sehr großen Verschiedenheiten.

Die Schilderung des 19. Jahrhunderts (S. 292 ff.) beginnt mit einer Darlegung der Berufsverteilung von 1764 bis 1888, aus der sich ein Überwiegen der landwirtschaftlichen Berufsstände ergiebt, am stärksten in Emmenthal; es werden die Arten des landwirtschaftlichen Betriebes geschildert, der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft hervorgehoben, wobei auch die bemerkenswerte Thatsache verzeichnet wird, daß vielfach von vornherein Verschuldung wegen zu teuren Ankaufs der Grundstücke eingetreten sei, wobei im Vorbeigehen einige Agrarreformen berührt werden. Auch wird auf den schädlichen Einfluß des Fremdenverkehrs mit seiner kurzen Saison hingewiesen. Auch die Vergleichung der Löhne und der Lebensmittelpreise ist von Interesse: erstere sind nicht im Verhältnis

zu letzteren gestiegen, so daß viele Familien sich ohne Mithülfe der Frau kaum ernähren können. Auch die Trunksucht und die Einführung des Branntweinmonopols werden erwähnt, um das Bild der Armutsursachen und der wirtschaftlichen Zustände zu vervollständigen.

Die immer wieder als notwendig erkannte Reform zögert sich jedoch sehr lange hin. 1807 war die alte Bettelordnung durch eine Verordnung über die Versorgung der Armen unter wesentlich schärferer Fassung ihrer Bestimmungen und unter Einfügung einiger neuer Bestimmungen wieder belebt. Die Armenpflege ist ausgesprochen bürgerlich; unterstützungspflichtig bleibt die Gemeinde, in welcher jemand das Bürgerrecht besitzt. Abschiebungen blühen nach wie vor; auch ist eine große Sicherheit des Auftretens der Armen, welche ein Recht auf Unterstützung zu haben glauben, bemerkbar. Die naturgemäße Entwicklung in dieser Bewegung, nämlich die Erwerbung des Bürgerrechts zu erleichtern und wie es in Deutschland damals schon die meisten Staaten gethan hatten, die Armenlast ganz unabhängig von dem Bürgerrecht zu machen und nur an den Wohnsitzerwerb oder den Aufenthalt zu knüpfen — diese naturgemäße Entwicklung wird in der Verfassung von 1846 in der merkwürdigsten Weise unterbrochen, indem § 85 I art. a bestimmt, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterstützung aufgehoben wird. Doch soll während des Überganges ein gemischtes System von Gemeinde- und Staatsunterstützung bestehen bleiben, bis die neue Bestimmung ganz durchgeführt ist. An die Stelle der Gemeinde-Armenpflege tritt die freiwillige mit Staatsbeihülfe. Die Armenpflege soll durch freiwillige Armenvereine geübt werden, welchen gewisse Gemeindemittel zunächst zur Verfügung stehen, die im übrigen aber — abgesehen von der in Aussicht genommenen Einrichtung von Staatsanstalten für gewisse Klassen von Armen — auf freiwillige Beiträge angewiesen sein sollen. Von diesem merkwürdigen Versuch wird berichtet, daß er einen vollständigen Mißerfolg hatte und „daß die Jahre von 1847—57 zu den schlimmsten für das bernische Armenwesen gehören". Unter den Einzelheiten, welche über die Versuche zur Ausführung dieser Organisationen gemacht wurden, ist namentlich das Verhalten der einzelnen Landesgebiete gegenüber dem neuen Gesetze bemerkenswert. Die Gründe des Mißerfolges werden verschiedenen Ursachen, dem Zurückbleiben des Staates mit den versprochenen Anstalten, dem Bruch des neuen Gesetzes mit alten Überlieferungen, den Mängeln der Organisation, dem Ausbleiben freiwilliger Beiträge u. s. w. zugeschrieben. Nur da, wo der Ertrag der Armengüter auch bisher hinreichend gewesen war, kam es auf dasselbe heraus, indem die Gemeinde fortfuhr, in alter Weise ihre Bürger zu unterstützen, so daß die neuen Vereine gar keine Bedeutung erlangen konnten.

Es blieb dann dem wohlbekannten Schenk vorbehalten, in gründlichster Weise die gegenwärtigen und früheren Schäden der Armengesetzgebung aufzudecken und namentlich auf den natürlichen Zusammenhang der Dinge hinzuweisen, wozu in erster Linie der außer Acht gelassene Zusammenhang der Armengesetzgebung mit der wirtschaftlichen Gesetzgebung gehörte; von selbst ergab sich hieraus das moderne Princip der örtlichen Unterstützungspflicht auf Grund der Einwohnergemeinde. In der That wurde nun 1858 das Armengesetz in Verbindung mit einem Gesetz über die Armenpolizei und einem über Aufenthalt und Niederlassung erlassen, indem die Verpflichtung zur Armenpflege auf das Wohnsitzprincip gegründet und in letztgenanntem Gesetz bestimmt wurde, was unter Wohnsitz zu verstehen sei. Außerdem wurden in pflegerischer Beziehung neue Grundsätze aufgestellt, wobei zwischen den sog. „Notarmen" und den „Dürftigen" unterschieden wurde: die ersteren bestehen aus denen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als dauernd bedürftig zu bezeichnen sind, die letzteren aus denen, die arbeitsfähig, aber zeitweilig bedürftig sind. Nur die Notarmen bilden den Gegenstand der eigentlichen öffentlichen Armenpflege aus Gemeindemitteln mit Staatshülfe, während die zweite Kategorie der freiwilligen Hülfsthätigkeit überlassen bleiben soll. Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß kein Armer einen Anspruch auf Unterstützung im Wege Rechtens soll erheben dürfen. Für auswärtige Arme übernimmt der Staat die Fürsorge. Der Gemeinde werden bestimmte Mittel für die Armenpflege zugewiesen; sie ist verpflichtet, einen besonderen Armenetat aufzustellen und innezuhalten. Der Wohnsitz wird durch Aufenthalt oder Niederlassung begründet; ersterer ist Einwohnung, welche länger als

30 Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, letztere dasselbe mit Ausübung eines Berufs oder Gewerbes. Für den Wohnsitz ist die Einschreibung in den Registern der betreffenden Gemeinde maßgebend. Für diese Einschreibung werden die Vorweisung eines Heimatscheines und Zeugnisse über Arbeitsfähigkeit, Nichtunterstützung u. s. w. gefordert, so daß eine nicht unerhebliche Menge von Beschränkungen doch noch übrig bleibt, die nicht zulassen, daß man von einer freien Niederlassung im Sinne des preußischen Gesetzes von 1842 oder der deutschen Reichsgesetze sprechen kann. Gleichwohl wird der neuen Ordnung der Dinge Erfolg nachgerühmt, obwohl es an Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Abschiebungen nach wie vor nicht fehlt. „Viele Gemeinden sehen ein solches Vorgehen geradezu als ihre Pflicht an und derjenige, welcher darin die größte Routine besitzt, gilt förmlich als gediegener Mann." Diese Schiebungen dauern bis in die neueste Zeit fort: vergeblich ist 1885 die Verschmelzung der Bürgergemeinde als Nutzungsgemeinde mit der Einwohnergemeinde versucht worden. Die Verhandlungen hierüber, die Stellung der Nutzungsgemeinde zur Teilnahme an den Aufgaben der Armenpflege muten geradezu mittelalterlich an, obwohl sie in den letzten zehn Jahren vorgefallen sind. Man wird dem Verfasser zustimmen müssen, wenn er sagt, daß es der Gesetzgebung in bezug auf die Niederlassung nicht möglich sein würde, Abhülfe zu schaffen, so lange die Gemeinde ein finanzielles Interesse habe, besitzlosen Personen und Familien den Einzug zu verwehren oder sie wieder abzuschieben.

Im übrigen mag eine kritische Betrachtung der bernischen Armenpflege hier unterbleiben, wo es nur darauf ankommen konnte, von dem reichen Inhalt des Geiserschen Buches einige Andeutungen zu geben und dessen Lektüre dringend zu empfehlen. Münsterberg.

Helfferich, Karl, Doktor der Staatswissenschaften: Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857. Ein Beitrag zur Geld- und Währungstheorie. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 12.) Straßburg 1894, Trübner. 8°. 134 S.

Der Verfasser präsentiert sich nach Anlage und Form seiner Schrift als ein Schüler Knapps, aber ohne Schülerhaftigkeit. Es tritt sogar eine ausgeprägte Individualität in seiner juristischen Schärfe, man möchte mitunter sagen in einer Art Schadenfreude pointierenden Scharfsinns uns entgegen. Im übrigen begrüßen wir in der Meisterschaft einer klaren, wenn auch nicht eigentlich schlichten Argumentation, und in der Mischung von Knappheit und behaglicher Breite, bei sorgfältiger Eingrenzung des Themas, nicht ungern einen lieben Bekannten. In einer frappierend getreuen Erneuerung empfinden wir die echoweckende Meisterschaft des Lehrers in allem, bis auf die Grundanschauungen der Arbeit, die, nach einer Aussage des Vorworts, von Knapp direkt herrühren.

Das Thema der Abhandlung ist Österreichs Verpflichtung, die mit seinem Gepräge umlaufenden Vereinsthaler einzulösen. Der Verfasser betont wiederholt, daß die Frage an sich eine Bagatelle und nur um ihrer theoretischen Nebenergebnisse willen seiner Erörterung wert sei. Sein hauptsächliches Leitmotiv ist der Satz, daß nicht das Gepräge einer Münze, sondern das Gebiet ihres thatsächlichen Umlaufs für die Frage bestimmend sei, welchem Fiskus die moralische Einlösungspflicht zufalle. Daraus folgt, obgleich der Verfasser diese Folgerung nicht unzweideutig zieht, daß Österreich 1892 zur Einlösung seiner fast ausschließlich auf deutschem Gebiete cirkulierenden Thaler nicht einmal moralisch verpflichtet war, daß dagegen Deutschland diese Verpflichtung seinen Bürgern gegenüber nicht wohl abweisen konnte. Im Gegensatz zur Liquidation des lateinischen Münzbundes habe daher Österreich recht daran gethan, den Minderwert dieser Thaler gegenüber seinem Papiergelde nicht voll einzulösen; daß es auch nur einen Teil der Thaler eingelöst habe, sei ein Zugeständnis an die herrschende irrtümliche Geprägetheorie gewesen, unter deren Bann der lateinische Münzbund stehe. Zur Stütze seines Axioms weiß der Verfasser freilich keine Gründe vor-

zubringen, die so stringent wären, wie es die Zuversichtlichkeit seiner Nutzanwendung erwarten ließe. Überhaupt läßt sich eine gewisse Diskrepanz nicht verkennen zwischen der fast haarspaltenden, juristischen Schärfe, die des Verfassers Erörterungen im allgemeinen auszeichnet, und der unräsonnierbaren Natur jenes zu Grunde liegenden, relativ berechtigten Glaubenssatzes. Und wenn man dem Verfasser einräumt, daß in der Cirkulationstheorie ein erheblicher Kern Wahrheit liegt, so wird er doch seinerseits nicht leugnen können, daß eine unausrottbare Empfindung dem Staate, der mit Hülfe seiner Autorität eine Münze in den Verkehr gebracht hat, dem gutgläubigen Besitzer gegenüber eine gewisse Einlösungsverpflichtung zuweist.

Von einer Einlösung österreichischerseits konnte natürlich erst die Rede sein, seit das österreichische Geld über den Silberwert gestiegen war. Eine Einlösung des Thalers zu einem Goldkurse, mit dem die österreichische Währung nichts zu schaffen hatte, war sicher die Pflicht der österreichischen Regierung nicht; ebenso wenig hatte die Unterwertigkeit des Thalers in einem Goldwährungslande mit dem Bestande der österreichischen Papierwährung das Mindeste zu thun. Dies setzt der Verfasser mit aller wünschenswerten Schärfe auseinander und geißelt gebührend die Unklarheiten, die über dergleichen Punkte in den 70er Jahren bis zu den kahlen Häuptern preußischer Minister hinauf spukten.

Die gründliche Lektüre der Schrift ist lehrreich und anregend.

K. Oldenberg.

Verhandlungen der internationalen bimetallistischen Konferenz in London, veranstaltet von der englischen Bimetallisten-Liga in der Egyptian Hall des Mansion House der City unter Vorsitz des Lord-Mayor am 2. und 3. Mai 1894. Übersetzung des stenographischen Berichts (Heft 19 der Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung). Berlin 1894, Walther. 8°. 120 Seiten.

Im Gegensatz zu wissenschaftlichen Kongressen sind zu diesem Londoner Bimetallistenfeste grundsätzlich nur Männer einer und derselben Meinung geladen gewesen, mit Bevorzugung der Konvertiten. Es konnte deshalb zu keiner Debatte kommen, sondern bestellte Redner trugen vor Damen und Herren jeder seine Tischrede vor, übrigens mit geschicktem Arrangement die Vertreter der einzelnen, von der Währung geschädigten Interessenkreise und Länder einander ablösend und sich mit der Wissenschaft verbrüdernd. Das hauptsächliche Thema war der Rückgang der Goldwährungspreise. Es scheint, als sei Herr Cernuschi, der alte Pariser Bimetallistenheros, irgendwie aus der ihm zugeteilten Rolle gefallen: nach der ersten Seite bricht hier der Bericht mit der Bemerkung ab, die Fortsetzung der „Ansprache" sei französisch gehalten worden (während die französische Rede des Herrn Théry wiedergegeben ist), und der folgende Redner trumpfte ihn wegen Kompetenzüberschreitung derbe ab. Im übrigen ist der Bericht völlig objektiv, fast ohne Anmerkungen, anscheinend gut übersetzt bis auf Einzelheiten: so hätte der Übersetzer, bei noch so hoher Wertschätzung des geistigen Niveaus dieser Versammlung, dem Sir William Houldsworth doch nicht die Tiefsinnigkeit zuschieben sollen: „Die Kaufleute bilden die Avantgarde des Handels." Nicht überflüssig wäre die Beigabe irgend eines Registers und eine Andeutung über die Teilnehmerzahl gewesen.

Natürlich darf man von einer derartigen Versammlung eine wesentliche Klärung der fraglichen Probleme nicht beanspruchen. Stand doch der Ausspruch des Herrn Barclay Chapman: „Nun, meine Herren, seit Jahren haben einige von uns eifrig im Interesse dieser Frage gearbeitet, und ich will mich deshalb nicht in Details auslassen. Ich würde einfach sagen, daß, wenn Sie versuchen würden, wissenschaftliche Erklärungen und Gründe für diese große Frage zu finden, so würden Sie sich überall von Fallgruben umgeben sehen, und die Klügsten und Erfahrensten würden wahrscheinlich diejenigen sein, die zuerst in eine oder die andere Falle gerieten, und dennoch ist dies einfache Faktum, aus dem dies alles entstanden, so klar, daß derjenige, der sehen will, sehen kann" — in seiner Art nicht vereinzelt da (vgl. S. 51 unten). Einen Meinungsausgleich hätte man allenfalls für die zwischen den Bimetallisten strittigen Punkte erwarten

dürfen, doch ist davon keine Rede: selbst der bedenklichste Differenzpunkt: die für einen internationalen Bimetallismus zu wählende Wertrelation zwischen Gold und Silber, blieb unerledigt: während Cernuschi allen Ernstes die alte Wertrelation 1 : 15½ wiederherstellen will (ebenso wie der deutsche Bimetallistenführer Otto Arendt, der aber so klug war, über diesen Punkt zu schweigen), beendete Herr Henry Hucks Gibbs, Präsident der bimetallistischen Liga, Direktor der Bank von England, seine Ansprache über „Die Grundlagen, auf denen ein internationales Wertverhältnis errichtet werden sollte", ohne irgend welches Resultat. Ein Herr Grenfell warb schließlich aus dem Kreise der Versammlung Agenten für eine bimetallistische Agitation bei den Parlamentswahlen.

K. Oldenberg.

Stegemann, Dr., Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig: Unlauteres Geschäftsgebaren. I. Typische Fälle. II. Berichte, Anträge und Verhandlungen. Im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück zusammengestellt. Braunschweig 1894, Limbach. 8⁰. IV, 183 und II, 211 S.

Am 18. und 19. September fand zu Braunschweig eine von einer Anzahl mitteldeutscher Handelskammern veranlaßte Versammlung statt, die Mittel und Wege zur Bekämpfung des unlauteren Geschäftsverfahrens beraten sollte. Die hier veröffentlichten Verhandlungsberichte verdienen alle Beachtung und werden sicher in den bevorstehenden Beratungen des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes vielfache Berücksichtigung finden.

Für die Zwecke der Besprechung hatte es die Braunschweiger Handelskammer unternommen, typische Fälle unlauteren Geschäftsgebarens zu sammeln, die in dem ersten Teile des Berichts mitgeteilt sind. Es ist ein trübes Bild, das sich da entrollt. In 12 Abschnitten, betreffend den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen und Verleitung dazu; Qualitäts-, Preis- und Herkunftsverschleierung; Scheinausverkäufe, Konkursschwindel, Wanderlager, Schwindelauktionen; Hausierhandel, Kolportage und Detailreisen; Quantitäts- und Gewichtsverkürzung; Zweideutige Firmierung; Konsumvereinsfrage; Bauschwindel; Schwindelhafte Reklame; Herabsetzung der Konkurrenz; Börsenschwindel, Geld- und Kreditwesen und Sonstiges werden der deutschen Geschäftswelt die bösesten Sachen nachgesagt: wir haben hier ein modernes Seitenstück zu den älteren Gaunerlexiken. Leider ist nicht angegeben, nach welchen Grundsätzen und ob überhaupt eine kritische Nachprüfung der mitgeteilten Angaben stattgefunden hat; Denunziationen von Konkurrenten, Mitteilungen aus der auch nicht immer ganz lauteren Quelle der Tagespresse geschöpft, wie sie der Bericht in großer Zahl enthält, haben ohne diese Vorsicht nur den Wert von Stimmungsbildern. Weniger wäre mehr gewesen. Am besten hätte der Herr Verfasser vielleicht gethan, wenn er nur die vor Gericht verhandelten Fälle gesammelt hätte, bei denen eine rechtliche Verfolgung des unlauteren Geschäftsgebarens sich als unmöglich erwies.

So ist es denn auch leicht erklärlich, daß bei vielen der „typischen Fälle" kein rechter Grund zur Aufnahme in die Sammlung ersichtlich ist. Zum Beispiel von den drei Fällen, die unter zwei Nummern den Abschnitt „Konsumvereinsfrage" ausmachen, ist einer (Schnapskasinos) eine Umgehung der Gewerbeordnung mit Hülfe des Genossenschaftsgesetzes; der zweite ist ein ganz unbestimmter Vorwurf, der gegen jedes beliebige Geschäft erhoben werden kann, während der dritte die Merkmale eines unlauteren Geschäftsgebarens überhaupt nicht trägt. Nicht die u n l a u t e r e, sondern, wie Stegemann in dem einleitenden Versammlungsberichte mit Recht hervorhebt, die u n b e q u e m e K o n k u r r e n z ist es vielfach, die getroffen werden soll.

Der Mangel einer vorherigen Klärung des Begriffs der Unlauterkeit macht sich namentlich in den Verhandlungen geltend. Trotz der durch den Zweck erklärlichen einseitigen Zusammensetzung der Versammlung gingen doch die Meinungen über das, was eigentlich zu bekämpfen sei, recht beträchtlich auseinander. Wenn man auch von so ungeheuerlichen Behauptungen wie der des Herrn

Senators Schulze-Gifhorn (Teil II, S. 130): „Der Konsumverein sei ein so gefährlicher Feind des Mittelstandes, daß man bald nur noch Arm und Reich haben werde", absehen kann, bleiben die Gegensätze doch noch scharf genug. Vielfach zeigt sich eine Verkennung des Erreichbaren. Wenn als Ziel der Bewegung hingestellt wird, auf dem ganzen Gebiete unserer Gewerbethätigkeit wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen, so muß man sich doch darüber klar werden, daß die erzieherische Wirkung der Polizei gegenüber ethischen Aufgaben meistens versagt. Und ebenso vermag auch das weiseste Gesetz dem Käufer nicht die im Kampf um das Dasein erforderliche Intelligenz zu substituieren, der an die 5000 Schlafröcke der Goldenen Hundertzehn glaubt. Ein sachkundiger Käufer findet auch einen anständigen Kaufmann; das beweisen unter anderem die ausgezeichneten Resultate, welche die großen landwirtschaftlichen Vereine durch genaue Kontrolle der gelieferten Waren erreicht haben.

Die Selbsthülfe vertrat warm und geschickt Dr. Wermert, der Sekretär der Handelskammer in Halle; einen vermittelnden Standpunkt nahm Dr. Stegemann ein. Die „Satzungen für einen ständigen Ausschuß zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Herzogtum Braunschweig" dürften ihn wohl zum Urheber haben. Den Ansichten derer, die das Heil darin sehen, möglichst viel zu verbieten, vertrat Handelskammersekretär Bähre-Goslar sehr energisch. Die meisten der übrigen Herren nahmen von Fall zu Fall Stellung.

Die Gegenstände der Verhandlung waren dieselben wie der Stoff der „Typischen Fälle": nur das Börsenwesen und leider auch die Konsumvereinsfrage wurden nicht eingehend besprochen.

Bonn. W. Wygodzinski.

Häntschke, H., zweiter Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. Beitrag zur Förderung der Handwerker- und Arbeiterfrage. Charlottenburg 1894, Gertz. 8°. 350 S.

Angeregt durch Rabbenos „Società cooperative di produzione"[1] hat sich Häntschke der mühevollen, aber dankbaren Aufgabe unterzogen, das gesamte Material für die bestehenden wie die aufgelösten gewerblichen Produktivgenossenschaften Deutschlands zusammenzubringen. Obgleich nun infolge der traditionellen Scheu der Genossenschaften vor der Öffentlichkeit von einer Vollständigkeit der gesammelten Nachrichten nicht die Rede sein kann, ist doch das, was Häntschke bietet, sehr lehrreich. Er giebt zunächst eine kurze historische Einleitung und schildert dann die gewerblichen Produktivgenossenschaften des Auslandes nach der vorhandenen Litteratur. Wesentlich neues bringen der dritte und vierte Abschnitt, in denen die aufgelösten und die bestehenden deutschen Produktivgenossenschaften dargestellt werden. Den Schluß bilden allgemeine Erörterungen über Bedeutung und Zukunft der Produktivgenossenschaften.

Die Resultate der Untersuchungen Häntschkes sind folgende: Von den 322 gewerblichen Produktivgenossenschaften, die seit Beginn der neueren deutschen genossenschaftlichen Bewegung in Deutschland errichtet worden sind, haben sich 213 aufgelöst. Davon leben 23 in anderer Form fort. Der Grund der Umwandlung war bei einigen das gute Gedeihen der Genossenschaft, was nicht für Überzeugungstreue der Genossen spricht. 19 Genossenschaften gerieten in Konkurs. Die längste Dauer von den aufgelösten Genossenschaften hatte die Chemnitzer Brotbäckerei, die nach 32jährigem Bestehen ohne ersichtlichen Grund liquidierte. Die Ursachen der Auflösung waren zumeist, wie von vornherein anzunehmen war, Mangel an kaufmännischen Kenntnissen, unzureichende Betriebsmittel, innere Streitigkeiten und Disziplinmangel.

Von den 109 bestehenden Produktivgenossenschaften haben sich 100 dem Genossenschaftsgesetz von 1889 unterstellt; davon haben 47 unbeschränkte, 51 beschränkte Haftpflicht, zwei unbeschränkte Nachschußpflicht angenommen. Die größere Zahl ist verhältnismäßig jungen Datums und noch wenig kampferprobt: 65 sind erst in den letzten sieben Jahren gegründet. Fast ein Drittel (33) ent-

[1] Vgl. Jahrbuch 1890, S. 1298 ff.

fallen auf die Gruppe der Mehlfabrikation und Brotbäckerei, 18 sind Spiritusbrennereien, neun Brauereien: zu Gruppe Buchdruck gehören zehn Genossenschaften, fünf zu Zimmerei und Maurerei. Alle übrigen Berufsgruppen haben nur vier oder weniger Genossenschaften aufzuweisen. Bei der Tabelle, in der die erlangbaren Mitteilungen über die Geschäftsergebnisse zusammengestellt sind, fällt der hohe Gewinn der Niederrheinischen Weberunion zu Crefeld auf — 13722 Mark bei 35005 Mark Erlös für verkaufte Erzeugnisse: aber dieser Gewinn ist zum größten Teil aus dem gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln erzielt worden.

109 Produktivgenossenschaften sind kein sehr glänzendes Resultat, und es muß doch, entgegen der Ansicht des Verfassers, bezweifelt werden, ob Schulze-Delitzsch hier die richtige Organisationsform gefunden hat. Aber selbst dies geringe zahlenmäßige Resultat muß noch bedeutende Einschränkungen erfahren. Eine Anzahl der angeführten Genossenschaften sind nicht gewerbliche, sondern landwirtschaftliche: so die sämtlichen aufgezählten Mühlengenossenschaften der Rheinprovinz, die gleich den Genossenschaftsmolkereien nur Mittel zur Verwertung landwirtschaftlicher Produkte sind. Um jedoch jeden Wortstreit hierüber wie über die Spiritusbrennereien, Sirup- und Stärkefabriken u. s. w. zu vermeiden, sei nur auf ein anderes, vom Verfasser selbst hervorgehobenes Bedenken hingewiesen. Eine Produktivgenossenschaft kann nur dann die gewünschten socialen und ethischen Erfolge haben, wenn sie zum Zwecke der Förderung der in ihr in genossenschaftlicher Arbeit Vereinten gegründet ist. Wenn aber eine Anzahl kleinerer oder größerer Kapitalisten zusammentreten, um etwa eine Buchdruckerei zu gründen, so können sie sich zwar statt dem Aktien- dem Genossenschaftsgesetz unterstellen, aber die Handwerker oder Arbeiterfrage wird dadurch um keinen Schritt ihrer Lösung näher gebracht. Häntschke unterscheidet deshalb selbst mit leichtverständlicher Terminologie Handwerker- und Arbeiterproduktivgenossenschaften, Wohlfahrts-, Unternehmer-, Konsumentenproduktivgenossenschaften. Halten wir uns an seine Einteilung, dann ergiebt sich folgendes Bild:

Es entfallen von den	auf Genossenschaften			
	von Handwerkern und Arbeitern	von Unternehmern und aus anderen Berufskreisen	von Konsumenten	Wohlfahrtsgenossenschaften
aufgelösten Genossenschaften	165	29	18	1
bestehenden „	34	42	31	2
	199	71	49	3

Also 201 Handwerker- und Wohlfahrtsgenossenschaften stehen 120 andere gegenüber. Es haben sich von den Arbeiter- und Handwerkergenossenschaften 83 % aufgelöst; dagegen sind von den Unternehmergenossenschaften 59 %, von den Konsumentengenossenschaften 63 % bestehen geblieben. Die Zahlen sprechen für sich selbst.

Diese Meinungsverschiedenheiten über die Bewährung der Produktivgenossenschaften in ihrer bisherigen Form vermindern natürlich nicht die Anerkennung, die Referent dem inhaltreichen Buche zollt.

Bonn. W. Wygodzinski.

Drechsler, A.: Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung. Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung. Basel 1894, Dr. H. Müller. 8°. 36 S.

Josephi, Guido: Die allgemeine Existenzversicherung. 1. Band. Zürich 1893, Verlagsmagazin. 8°. 396 S.

Beide Arbeiten verfolgen im wesentlichen dieselbe Aufgabe, und zwar nicht nur, wie der Titel anzeigt, eine umfassende Ausgestaltung der socialen Versicherung, sondern bei beiden ist dies nur ein Teil ihres Programms, beide nehmen daneben Stellung zu den Grundlagen des heutigen socialen Notstandes und suchen durch Nachweisung ihrer Ursache zugleich die Möglichkeit der Abhülfe zu zeigen. Aber diese Gleichheit der Aufgabe und manche Übereinstimmung in den Grundgedanken hindert nicht eine völlig gegensätzliche Art der Behandlung, wie sie schon die Verschiedenheit des äußeren Umfanges andeutet. Ist die erste Arbeit so knapp gehalten, daß man sie nur als eine Zusammenstellung allgemeiner leitender Gesichtspunkte bezeichnen kann, bei welcher die Angabe der Mittel und Wege zu ihrer praktischen Durchführung sehr zu vermissen ist, so bietet die zweite Schrift umgekehrt eine solche Breite und Weitschweifigkeit, ein so erdrückendes und verwirrendes Material von Einzelvorschlägen, die in den ersten Entwurf einer Neugestaltung durchaus nicht hineingehören, daß es schon einer großen Hartnäckigkeit bedarf, um sich bis zu Ende durchzuarbeiten.

Drechsler vertritt das Recht auf Arbeit, hält aber auch den Grund- und Kapitalbesitz für berechtigt und glaubt, daß die Arbeit ihren beiden Konkurrenten heutzutage nur deshalb widerstandslos gegenüberstehe, weil ihr der ihr gebührende Schutz versagt sei. Dieser bestehe einerseits in der Beschränkung hinsichtlich der Zeit und andererseits in der mangelnden Organisation. D. fordert deshalb einen für die verschiedenen Lebensverhältnisse verschieden bemessenen gesetzlichen Maximalarbeitstag, der auch für die selbständigen Gewerbetreibenden gelten soll, und eine systematische Berufsorganisation unter Ausschluß solcher Arbeiterelemente, welche eine niedrigere Kulturstufe vertreten. Mit Durchführung dieser beiden Forderungen glaubt D. einen Arbeitslohn schaffen zu können, der nicht allein auskömmlich sei, sondern noch eine „Arbeitsrente" abwerfe und eine höhere sittlich-intellektuelle Entwicklung des Arbeiterstandes ermögliche. Einigermaßen unvermittelt ist mit diesen Ausführungen ein Schlußabschnitt von 3 Seiten verbunden, der die Forderung einer allgemeinen Volksversicherung aufstellt und damit begründet, daß die Grenzziehung, wie sie die deutsche Gesetzgebung und der nach ihr gearbeitete schweizerische Entwurf enthalte — unselbständige Arbeiter bis 3000 Francs Einkommen —, dem demokratischen Princip zuwider sei. Zur Ausführung dieses Gedankens ist nichts weiter bemerkt, als daß die Verwaltungskosten der allgemeinen Versicherungsanstalt von der Staatskasse zu tragen seien.

Das Buch von Josephi beschäftigt sich in seinem ersten und dritten Teile mit der Versicherung. Ziemlich unorganisch dazwischen geschoben ist der zweite Abschnitt, der den Titel „Das falsche Axiom" führt und mit großer Energie, wenngleich oft in etwas schwülstiger Darstellung, dem Satze Ausdruck giebt, den in der That auch ich als den Angelpunkt zur Erkenntnis des Übels ansehe, daß nämlich der Grund der heutigen socialen Not in der mangelnden Verbrauchsfähigkeit der großen Volksmasse liegt. In früheren Entwicklungsperioden, wo die Produktion unzureichend war, um den Bedarf zu decken, war eine Auffassung der volkswirtschaftlichen Aufgaben gerechtfertigt, die heute, wo die Produktion durch die technischen Fortschritte ins Unermeßliche gesteigert ist, als grundverkehrt erscheint. Heute handelt es sich nicht mehr um möglichste Steigerung der Produktion, die man mit Hebung des Nationalvermögens gleichsetzt, sondern um eine derartige Verteilung, daß die Konsumtionskraft auf eine höhere Stufe gehoben wird. Wir leiden an Überproduktion, weil sie nicht im Gleichgewicht steht zu der Konsumtion. Verkehrt ist es, die Angriffe anstatt gegen das Kapital gegen den Unternehmergewinn zu richten, der vielmehr auch seinerseits immer mehr zurückgeht und vom Kapitalgewinn aufgezehrt wird.

Im ersten Abschnitte stellt J. vier Grundforderungen für die Socialversicherung, von denen nur die dritte in der deutschen Gesetzgebung erfüllt sei, nämlich: 1. die Internationalität, da ohne sie die Produktionsbedingungen verschoben werden würden, 2. die Universalität, d. h. die Ausdehnung auf alle Erwerbsthätigen, insbesondere die selbständigen Unternehmer, 3. die Frei-

zügigkeit und 4. die Anlehnung an den Individuallohn. Außerdem sei eine Witwen- und Waisenversicherung zu fordern. Die gewährten Summen seien gegen die deutsche Gesetzgebung ganz wesentlich zu erhöhen.

Im dritten Abschnitte giebt J. einen diesen Forderungen Rechnung tragenden Entwurf eines Pensionsgesetzes, wie es durch internationale Übereinkunft aller Kulturstaaten erlassen werden soll. Derselbe umfaßt nicht weniger als 58 Titel mit 785 Paragraphen, zeichnet sich also nicht gerade durch Einfachheit aus, so daß hier davon Abstand genommen werden muß, mehr als die allerallgemeinsten Grundlagen wiederzugeben. Gegenstand des Gesetzes ist 1. Alterspension. Dieselbe erhält der Berechtigte mit dem 50. Lebensjahre, sie entspricht dem Durchschnitte der seit dem 16. Jahre bezogenen Jahresverdienste; 2. Invaliditätspension, die gezahlt wird, sobald der Berechtigte nicht imstande ist, „das bisher durch Arbeit erworbene Einkommen in der bisherigen Höhe annähernd auch ferner zu verdienen“; sie steigt nach der Dauer der Beiträge von 3—47 % des Einkommens; 3. Witwen- und Waisenpension; jede beträgt bis zu 33 1/3 %, beide zusammen jedoch höchstens 50 % des Einkommens, doch ist der Betrag abhängig von der Dauer der Ehe. Träger der Versicherung sind „Kurien“, d. h. Gruppen gleichartiger Gewerbe, die in der Regel für jede Gemeinde bestehen sollen unter einem Gemeindepensionskomitee. Die oberste staatliche Instanz ist das Pensionsministerium. Der Pensionskongreß ist eine permanente internationale Einrichtung; er hat eine selbständige Exekutive. Alle zusammengetretenen Staaten bilden zugleich einen Pensionszollverein, der die Waren, die innerhalb des Vereines ausreichend hergestellt werden können, einfach ausschließt, andere mit einem „Pensionszoll“ belegt. Nach Ablauf von 30 Jahren sind weitere gemeinsame Einrichtungen in Aussicht genommen, z. B. Civil- und Strafrecht, Münzgesetze, Hygiene, Flußregulierung u. s. w. Die Kompliziertheit der Organisation ist geradezu ungeheuerlich.

Kann deshalb in dem Entwurfe ein wertvoller Beitrag zur Lösung der Aufgabe nicht gefunden werden, so ist es doch von Interesse, daß beide Arbeiten den auch von mir[1] vertretenen Grundgedanken einer allgemeinen Staatsbürgerversicherung aufnehmen, für den neuerdings auch der sächsische Landeskulturrat in einer Eingabe an das sächsische Ministerium eingetreten ist. Eine andere, allerdings nicht ganz so weitgehende Forderung, die Verschmelzung der bisherigen einzelnen Versicherungsarten zu einer Gesamtversicherung[2], ist jetzt auch von dem „Bunde der Landwirte“ in einem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe begründet. Die Ansicht, daß der jetzige Rechtszustand in Deutschland unhaltbar sei, wird immer allgemeiner herrschend.

Braunschweig. W. Kulemann.

von Lanna, Dr. Adalbert, Konzeptspraktikant bei der k. k. Seebehörde in Triest: Die Unfallversicherung der österreichischen Seeleute. Ein Vorschlag. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 62 S.

Die socialpolitische Gesetzgebung Österreichs hat in den letzten Jahren geringe Fortschritte aufzuweisen. Zwar brachte uns das eben abgelaufene Jahr ein Gesetz über die Ausdehnung der Unfallversicherung, nachdem der betreffende Entwurf 3 1/2 Jahre in parlamentarischer Verhandlung gestanden war; auch ein Gesetz, betreffend die Sonntagsruhe, wurde kürzlich verabschiedet. Allein gegenüber den umfassenden und dringenden Aufgaben der österreichischen Socialgesetzgebung erscheinen die erwähnten Errungenschaften geringfügig. Zu einer Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung sind noch nicht die vorbereitenden Schritte gemacht worden. Große und wichtige Kategorieen von Arbeitern erfreuen sich noch nicht einmal der Vorteile der Unfallversicherung. Endlich sind die beiden Grundgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung in hohem Grade reformbedürftig.

---

[1] Vgl. meine Ausführungen in Bd. XVIII, Heft 1 u. 2 dieses Jahrbuches (auch als Sonderausgabe erschienen).
[2] Mit ihr beschäftigt sich eingehend meine soeben erwähnte Arbeit.

Eine der dringlichsten Aufgaben der österreichischen Gesetzgebung bildet jedenfalls die Ausdehnung der Unfallversicherung. Die Novelle vom 20. Juli 1894 brachte im wesentlichen die Einbeziehung der Transportbetriebe, insbesondere der Eisenbahnen und Binnenschiffahrtsbetriebe, sowie einiger Baubetriebe in die obligatorische Unfallversicherung. Es stehen außerhalb derselben gegenwärtig noch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (mit Ausnahme der bei Motoren beschäftigten Personen), der größte Teil der kleingewerblichen Arbeiter, sowie die Bediensteten der Seeschiffahrtsbetriebe.

Mit der Unfallversicherung der letzterwähnten Klasse von Arbeitern — der österreichischen Seeleute — beschäftigt sich die vorliegende Schrift v. Lannas. In warmen Worten tritt der Verfasser für eine obligatorische Unfallversicherung der Seeleute ein und deutet den Weg an, welcher hierbei am zweckdienlichsten erscheint. Die verdienstliche Arbeit wird hoffentlich einer praktischen Einwirkung nicht entbehren.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen wird zunächst über den Inhalt des deutschen Reichsgesetzes über die Unfallversicherung der Seeleute berichtet (S. 7—40). Die völlige Unzulänglichkeit der Unterstützung, welche verunglückte österreichische Seeleute oder ihre Hinterbliebenen bisher durch den pio fondo di marina in Triest von Fall zu Fall erhalten, rechtfertigt es, durch ein besonderes Unfallversicherungsgesetz für Seeleute nach dem Muster des deutschen Reichsgesetzes diesen tüchtigen, großen Gefahren ausgesetzten Arbeitern Fürsorge zuteil werden zu lassen. Mit Recht bekämpft der Verfasser die Ansicht, daß die hieraus entspringende Last für die österreichische Reederei schwer erträglich wäre, und zeigt, daß auch die technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Unfallversicherung der Seeleute (Anzeigepflicht, Unfallerhebungen) leicht zu überwinden sind.

Der Verfasser skizziert nun die Hauptpunkte des zu schaffenden Gesetzes (S. 48—62), wobei er das deutsche Muster, unter Bedachtnahme auf die besonderen österreichischen Verhältnisse, stets vor Augen hält. Er weicht von jenem Gesetze namentlich darin ab, daß er sich für das schon im österreichischen Grundgesetze über die Unfallversicherung enthaltene Princip der Kapitaldeckung (im Gegensatz zum Umlageverfahren) ausspricht, als Träger der Versicherung nicht eine Berufsgenossenschaft der Reeder, sondern eine Versicherungsanstalt vorschlägt und auch den versicherten Seeleuten einen Teil der Beiträge zur Last legt. Im letzterwähnten Punkte können wir dem Verfasser nicht zustimmen. Zwar legt das österreichische Unfallversicherungsgesetz 10 % der Beiträge den Versicherten zur Last: die Unbilligkeit dieser Anordnung ist jedoch in den weitesten Kreisen anerkannt: es hat der Gesetzgeber selbst schon bei den Eisenbahnarbeitern diesen Standpunkt verlassen und die ganze Beitragslast den Unternehmern auferlegt (Art. VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894).

Schließlich berechnet der Verfasser die Belastung, welche der österreichischen Reederei aus der Einführung der Unfallversicherung erwachsen würde, mit jährlich circa 44 000 fl. (bei 4122 Versicherten mit einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 324 fl.) und tritt für den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ein.

Wien, Januar 1895. Ad. Menzel.

Strauß, Dr. Wilhelm: Die Preußische Steuer-Reform und ihre geschichtliche Entwicklung. Berlin 1893, C. Heymann. 8°. 108 S.

Es ist stets erfreulich, wenn auch auf finanzwirtschaftlichem Gebiete durch populär-wissenschaftliche Arbeiten belehrend und aufklärend gewirkt wird. Unter diesem Gesichtspunkte ist das Schriftchen von Strauß willkommen, welches einen kurzen Abriß der öffentlichen Einnahmen überhaupt und der Entwicklung des preußischen Steuersystems in Staat und Gemeinden enthält und zum Schluß Stellung zur inzwischen durchgeführten Reform nimmt. St. steht derselben im großen und ganzen zustimmend gegenüber, wenn er auch einige principielle Bedenken gegen die kommunalen Ertragssteuern erhebt. Einige Unebenheiten mögen Erwähnung finden, ohne welche uns die Abhandlung noch besser gefallen hätte: die mühsam errungene Einsicht, daß in Monopolgewinnen und in Gebühren, soweit sie die Kosten übersteigen, ein steuerliches Element zu erblicken ist, wird

von St. aufgegeben, und in beiden Fällen werden „Monopolgewinne" als selbständige Kategorieen behauptet. Steuern sollen Abgaben sein, „welche ohne Rücksicht auf den Vorteil, den der Steuerzahler hat, lediglich mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit zu den allgemeinen Staats- und Gemeindekosten entrichtet werden": hier wird also ein Postulat für gerechte Ausgestaltung des staatlichen Steuersystems als Kriterium der Steuer überhaupt angesprochen. Städtische Monopole werden befürwortet, unter besonderem Hinweis auf die elektrische Kraft! Die Wirkungen des Immobilienverkehrstempels und der Gebäudesteuer auf das Seßhaftmachen der Bevölkerung wird sehr übertrieben. Betont St., daß allgemeine Gebühren und Beiträge neben kommunalen Realsteuern eine Doppelbesteuerung der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden herbeiführen würden, so übersieht er, daß nicht der gesamte Vorteil, den diese beiden Klassen von der Gemeindethätigkeit haben, durch jene Belastungsarten ausgeglichen werden kann. — Diese kleinen Mängel vermindern nicht das Verdienst der Broschüre.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Sattler, C.: Das Schuldenwesen des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches. Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 414 S.

Diese Monographie, welche zuerst in zwei Aufsätzen im Finanzarchiv (Bd. VIII und IX) erschienen ist, füllt eine sehr fühlbare Lücke der Finanzlitteratur aus, weil es bisher an einer Darstellung der Reichsschulden überhaupt fehlte, und weil die Behandlung des preußischen Staatsschuldenwesens durch Eugen Richter aus dem Jahre 1869 veraltet war. Die Darstellung des preußischen Staatsschuldenwesens umfaßt die Zeit von 1871—1891, von der Konsolidation der alten Anleihen bis zur vollendeten Übertragung der nicht in Konsols umgewandelten Eisenbahnprioritäten auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung. Die Kreditoperationen des Reiches werden von der Begründung des Norddeutschen Bundes an bis 1891 verfolgt. Eine kurze Darstellung der Verwaltung der Staatsschulden in Preußen und im Reiche ist dem Werke beigefügt.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Schott, Dr. Arthur: Die Französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889. [Staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. v. L. Elster, IV, 4.] Jena 1892, Fischer. 8°. 128 S.

Schott führt aus früheren Wehrverfassungen die wichtigsten Anklänge an eine moderne Wehrsteuer vor und geht zur Geschichte der Wehrsteuer in Frankreich seit der Revolution über. Er teilt alsdann den Boulangerschen Entwurf von 1886, die Grundzüge der sich daranschließenden Verhandlungen und die endgültige Fassung im Art. 35 des Rekrutierungsgesetzes vom 15. Juli 1889 mit. Hieran schließt sich eine eingehende Behandlung von Einzelfragen: der Name der Abgabe, Gründe für und wider die Steuer, der Berechnungsmodus des Steuerbetrages und die Mitbelastung bezw. Haftung der Ascendenten, die subjektive Steuerpflicht, ihre Dauer und einige technische Fragen werden nacheinander erörtert, immer im engsten Anschlusse an die Verhandlungen über den französischen Gesetzentwurf und unter Heranziehung der entsprechenden Bestimmungen der schweizerischen und österreichischen, der ehemaligen bayerischen und württembergischen Wehrsteuern und des deutschen (1881) und des italienischen Gesetzentwurfes zur Einführung einer solchen. Schott ist ein Anhänger der Wehrsteuer und befürwortet ihre Einführung aus Gründen der Gerechtigkeit auch im Deutschen Reiche.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

II. Zeitschriften.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Ernst v. Plener. Dritter Band, 2.—4. Heft. Wien 1894, Tempsky. gr. 8°. S. 185—644.

Der vorige Bericht über diese Zeitschrift wurde im letzten Jahrgang (1894), S. 679 ff. gegeben. Aus den drei seitdem erschienenen Vierteljahrsheften sind hauptsächlich zwei Aufsätze hervorzuheben.

1. Der letzte Maßstab des Güterwertes. Von E. Böhm-Bawerk. (Heft 2.) In dem verwirrenden Streitgetümmel um die Gebilde scharfsinniger Werttheorieen verheißt Böhm-Bawerk ein klärendes Wort. Er gruppiert zunächst die verschiedenen Meinungen. Statt der Kosten stelle in extremer Weise den Nutzen als Element des Werts Jevons hin, allerdings nur gelegentlich. Die österreichische Schule erkennt für eine „verhältnismäßig kleine Gruppe von Ausnahmsfällen" die Kosten als letzten Bestimmungsgrund des Werts an. Marshall und Edgeworth vermitteln. Dietzel vertritt ungefähr den Standpunkt der Klassiker, die freimütig einen Nutzwert neben dem Kostenwerte anerkennen und den Wert der seltenen Güter wesentlich von ihrem Nutzen bestimmt sein lassen. In seiner nächsten Nähe stehen Achille Loria und Macvane, welch letzterer den Österreichern vorhält, daß sie als Produktionskosten „eine Summe von Produktivgütern von Wert" ansehen, nicht aber Arbeit und Abstinenz, richtiger waiting. Nach J. B. Clark und Scharling sind die Produktionskosten alleinige Regulatoren des Wertes: und zwar nach Clark die Größe des persönlichen Ungemachs, welches dem Arbeiter der letzte, ermüdendste Zeitteil der täglichen Arbeit auferlegt, nach Scharling die Schwierigkeit der Erlangung des betreffenden Gutes.

Eine Vorbedingung zur Schlichtung dieser Differenzen liegt nach Böhm in der Verständigung über den Begriff der Kosten. Sind es die vom letzten Produzenten aufgewendeten Auslagen einschließlich des Wertes seiner eigenen Bemühung („synchronistische" Berechnung)? oder ist es — abgesehen von wertvollen Naturkräften und menschlicher Abstinenz — die zur Herstellung des Produkts in verschiedenen Fabrikationsperioden aufgewendete Arbeit, sei es nach der Arbeitsdauer, sei es nach der Arbeitsbeschwerde, sei es nach dem Arbeitslohne geschätzt („historische" Berechnung)? Thatsächlich sind in der freien Konkurrenz die synchronistisch berechneten Auslagen und mit ihnen übereinstimmend die in den Auslagen steckenden Arbeitslöhne (nebst Abstinenzlöhnen, d. h. Zinsen) für den Preis maßgebend, nicht aber die aufgewendete Arbeitsdauer oder Arbeitspein. Die letztere ist zwar nicht ohne Einfluß, und ein Robinson würde so viel Arbeitspein aufwenden, als das Produkt für ihn Wert besitzt. Aber weder liegt es der Regel nach im Belieben der Lohnarbeiter, das Maß ihrer Arbeitspein (nämlich ihrer täglichen Arbeitsdauer) nach ihrer Wertschätzung des Arbeitslohns abzugrenzen, noch sind die Lohnsätze nach der Arbeitspein auch nur annähernd abgestuft. Schon bei Adam Smith laufen Auslagen- und Peintheorie (nicht, wie Böhm sagt: Arbeitspeintheorie) nebeneinander her, aber die letztere sei vielleicht seiner „philosophischen" Analyse des Werts zuzurechnen, in der er auf die herrschenden Tauschverhältnisse keine Rücksicht nimmt.

Wenn aber der aufgewendete Arbeitslohn (nebst dem Abstinenzlohn) im großen Durchschnitt der freien Konkurrenz bei beliebig vermehrbaren Gütern[1] mit den synchronistisch berechneten Auslagen zusammentrifft (oder richtiger: die Elemente der synchronistischen Berechnung vorstellt), so fragt der gewissenhafte Gelehrte weiter, wie sich denn die Höhe des Arbeitslohns bestimme: und hier kommen wir auf den Streitpunkt zwischen sub- und objektiver Wertlehre. Die objektive Wertlehre giebt die gewohnheitsmäßigen Unterhaltskosten des Arbeiters an. Dem gegenüber sagt Böhm, der Lohn richte sich, wenn man vom Unternehmergewinn absieht, offenbar nach dem Preise des Produkts: bei steigendem Produktpreise steige der Lohn und sei also der Arbeiter in der Lage, sich an eine höhere Lebenshaltung zu gewöhnen: der Produktpreis sei also Ursache, nicht Folge der Lebenshaltung. Auch sei es widersinnig (?), den heutigen Produktpreis aus den Unterhaltskosten der Arbeiter, die diese Kosten zusammensetzenden damaligen Lebensmittelpreise aber wieder aus den Unterhaltskosten der Produzenten dieser

[1] Böhm erörtert ausführlich, daß die von den Österreichern bevorzugte synchronistische Berechnung den Vorteil habe, auch auf Güter zu passen, bei denen ein Stück der Auslagen nicht beliebig reproduzierbar ist. Allerdings auch auf Güter, bei denen dies auf alle Auslagen zutrifft, während der letzte Händler durch die Konkurrenz genötigt ist, nur seine Auslagen mit der üblichen Provision auf den Preis anzurechnen.

Lebensmittel abzuleiten. Endlich sei die Periode, innerhalb deren das Arbeitsangebot im Wege der Bevölkerungsbewegung einen Ausgleich zwischen Lohn und Unterhaltskosten herbeiführe, für „unsern wissenschaftlichen Zweck" zu lang.

Nun wird die grenznützlerische Sauce darüber gemacht. Es heißt nicht mehr: der Lohnsatz steigt und sinkt mit dem Produktpreise, sondern: der Lohnsatz des letzten Arbeiters (dem aber der Lohnsatz des ersten bis vorletzten Arbeiters gleich ist) hat die Tendenz, dem Preisgebote des letzten Produktkäufers (dem aber die vom ersten bis vorletzten Produktkäufer gezahlten Preise gleich sind) sich anzugleichen. Und es heißt nicht mehr: der Preis ist gleich der Summe der aufgewandten Lohnbeträge, sondern: das niedrigste Preisangebot, das nach Deckung der höheren Gebote noch einem gleich hohen Lohnaufwande gegenübersteht, ist der Marktpreis. Das „Produktionskostengesetz" aber bedeute nichts weiter als: der Kaufkraft der Nachfrage entsprechend kommen die Produzenten bis zu einem gewissen Produktionskostenbetrage hinauf zum Verkaufe ihrer Produkte, und der Höhe der angebotenen Lohnsätze entsprechend kommen die Arbeitnehmer bis zu einem gewissen Lohnanspruche hinauf zum Engagement. Der Arbeitsgelegenheit gegenüber giebt es immer zu wenig Arbeitnehmer mit hinreichend niedrigen Lohnansprüchen, und wenn es Arbeitslose giebt, so liegt das nur an ihren — nicht weiter erklärten — zu hohen Lohnansprüchen. Indem ferner Böhm die Nachfrage nach einem bestimmten Gute dem Angebote der dasselbe produzierenden Arbeitskräfte gegenübersetzt, welche letzteren aber eventuell auch andere Güter zu produzieren bereit sind, kommt er zu dem Resultate, daß der Preis von der Nachfrage nach einem *bestimmten* Gute und von dem *allgemeinen* Lohnarbeiterangebote abhänge, welch letzteres wieder durch die Nachfrage nach den anderen Gütern mitbestimmt werde: das heißt in eleganter Fassung: „Der Preis einer bestimmten Gattung beliebig reproduzierbarer Güter setzt sich auf die Dauer(!) fest an demjenigen Punkte, an welchem sich der Geldgrenznutzen für die Kauflustigen *dieses* Produkts kreuzt oder schneidet mit dem Geldgrenznutzen der Masse der Kauflustigen in den anderen kommunizierenden Produktionszweigen."

Rekapitulieren wir: die klassische Lehre läßt den dauernden Wert durch die Unterhaltskosten der Arbeit, den augenblicklichen Marktwert aber durch das Verhältnis der Nachfrage zum Angebot sich bestimmen und bemerkt, daß beim Angebot nur die teuersten (zur Deckung der Nachfrage noch erforderlichen) Arbeitskosten in Betracht kommen. Die neuere Theorie fügt hinzu, daß entsprechend auch bei der Nachfrage nur ein äußerstes Maß der Zahlungswilligkeit den Preis für die ganze Serie der Nachfragenden bestimme. Während aus jener Lehre vom differenzierten Angebot die Lehre vom specifischen Renteneinkommen abgeleitet wird, folgt aus der entsprechenden Lehre über die Nachfrage eine derartige tiefgreifende Erkenntnis nicht. Wohl aber giebt die daraus entwickelte Formulierung vom Grenznutzen eine Handhabe, bei der Analyse der augenblicklichen Preisbestimmung die elementaren Faktoren Angebot und Nachfrage zu verhüllen. Soll nun aber mit der Grenznutzenformulierung auch die Summe der Motive erschöpft sein, die den Arbeitslohn bestimmen, und soll es „unserm wissenschaftlichen Zwecke" zuwiderlaufen, den allmählich wirkenden Faktor: „gewohnheitsmäßige Lebenshaltung der Arbeitnehmer" in Rechnung zu stellen, so fehlt offenbar der Preisbildung das Rückgrat, das sie von subjektiven Grenznutzengefühlen, das heißt von den täglichen Schwankungen des Angebots und der Nachfrage, bis zu gewissem Grade unabhängig macht und das Preisniveau im großen relativ fest legt. Wenn die These, daß der Arbeitslohn vom Produktpreis abhänge, mehr bedeuten soll, als daß der letztere die Obergrenze des Lohnes bilde, so ist sie anfechtbar: bei steigendem Produktpreise wird zwar durch vermehrte Nachfrage nach Arbeitskraft der Lohn steigen, ob aber in demselben Maße, ob nicht vielmehr der Unternehmer den Löwenanteil des Gewinns an sich zieht, das ist eine Frage, die von den allgemeinen Machtverhältnissen auf dem Arbeitsmarkte abhängig ist. Aber vielleicht hat Böhm auch den vom Unternehmergewinn abgetrennten Arbeitslohn durch die Grenznutzenlehre nicht einmal analysieren wollen; vgl. Böhm S. 217 Anm.

Eine Hauptspitze des Böhmschen Artikels hatte sich dahin gerichtet, den beschränkten Einfluß der Arbeitsplage (disutility) gegenüber dem (Grenz-)Nutzen (utility) bei der Preisbildung hervorzuheben. In einem Aufsatze mit der wenig zutreffenden Überschrift „*Der letzte Maßstab des Güterwertes und die*

mathematische Methode" (Heft 4) sucht Rudolf Auspitz die Gleichberechtigung der Lehre von der Arbeitsplage (die der klassischen Kostentheorie verhältnismäßig nahe steht) gegenüber der Grenznutzenlehre zu retten. Nach einigen unerheblichen, aber breit ausgeführten Einwendungen, die Böhm in einer „Zusatzbemerkung" überlegen abfertigt, scheint er mir mit Recht hervorzuheben: wenn Böhm den Parallelismus von Arbeitsplage und Preis mit dem Hinweise anficht, daß für den Arbeitnehmer heute die Arbeitsplage vielfach eine mit der vorgeschriebenen Arbeitszeit gegebene Größe sei, so ist das derselbe Fall, als wenn ein Käufer genötigt ist, eine ganze Flasche Bier zu kaufen, während sein Grenznutzen bei 3/4 einer Flasche liegt. Der Arbeitnehmer fragt nicht nach der Plage der letzten Viertelstunde, die er ja doch nicht von der Arbeitszeit kürzen könnte, sondern er wägt die Plage der gesamten Tages- (oder Wochen-)Arbeit als eine Einheit ab und zieht es eventuell vor, arbeitslos zu werden. Auspitz hätte auch sagen können: wenn die letzte Viertelstunde ein Übermaß von Arbeitsplage enthält, so verlangt der Arbeiter eine Entschädigung im Lohne, sei es in der ausdrücklichen Form des Überstundenlohnes, sei es in seinem normalen Lohnsatze. Böhm kann aber wenigstens konstatieren, daß die Arbeitsplage weniger als der Grenznutzen mitspreche: denn während dieser die Nachfrage beherrsche, werde der andere preisbildende Faktor, das Angebot, von der Arbeitsplage nicht allein, sondern zugleich von einer Nutzerwägung bestimmt: vgl. jedoch Böhm S. 200.

2. Städtische Socialpolitik. Von Dr. Victor Mataja. Einzelne Teile dieser umfangreichen Abhandlung, nämlich die auf schweizerische amtliche Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung bezogenen, sind schon unter den Miscellen dieses Heftes zur Mitteilung gelangt. Mataja giebt nach originalen Quellen eine natürlich nicht vollständige, aber reichhaltige Übersicht eines Gebiets, das längst größere Beachtung verdient hätte. Die Socialisten und Halbsocialisten in Paris und London spielen in diesem Berichte begreiflicherweise eine Hauptrolle. Es wird zunächst geschildert, wie die radikale französische Socialistenpartei dem Gemeindesocialismus kühl gegenübersteht, während die Possibilisten realistischer denken. Wir erfahren zwar nicht die Zahl socialistischer Gemeindevertreter, aber wir hören, daß seit 1892 zwei Kongresse socialistischer Gemeindevertreter in Frankreich stattgefunden haben, die sich hauptsächlich über folgende Forderungen einigten: 1) Übernahme der Greise und Kinder, welche ohne Familie und Hülfsmittel dastehen, durch die Gemeinden und den Staat im Wege der Gründung von Asylen. Als Mittel werden ins Auge gefaßt: Die Aufhebung des Kultusbudgets, stark progressive Steuer auf das Kapital und die Einkommen von 3000 Francs an, Einziehung der Güter der toten Hand. 2) Ersatz des Octrois nach Ermessen der Gemeinden durch Zuschläge zur Wohnungsabgabe, Steuern auf unvermietete Gebäude 2c. 3) Selbständigkeit der Gemeinden in ihrer Verwaltung und Polizei. 4) Durchführung der kommunalen Arbeiten in eigner Regie und, solange noch eine Vergebung an Privatunternehmer stattfindet, Aufnahme folgender Bedingungen in die Pflichtenhefte: Anwendung einer auf den durch die Arbeitersyndikate ausgearbeiteten Tarifen beruhenden Preisserie, achtstündiger Arbeitstag, Erlassung jeder Kaution für Arbeiterassociationen u. a. m. Im Hintergrunde steht aber auch hier in Frankreich die von den englischen Fabiern in erster Linie geforderte Kommunalisierung eines immer größeren Kreises von Unternehmungszweigen, dagegen anscheinend nicht die Übernahme des Bodens in öffentliches Eigentum.

Das bedeutsamste praktische Ergebnis des französischen Socialismus sind die Arbeitsbörsen, von denen schon im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs (S. 296 f.) die Rede war. Mataja giebt uns eine interessante Ahnengeschichte ihrer Idee, beginnend mit der französischen Revolution, einen neuen Anstrich gewinnend mit Molinaris Idee einer Centralbörse (mit der Max Wirths Gründung des „Arbeitgebers" 1856 zusammenhängt), aber erst in den letzten Jahren Früchte tragend. Nach des Verfassers Meinung hat die Pariser Arbeitsbörse mit ihrem Arbeitsnachweise schlechtere Erfolge erzielt, als auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen und politischen Propaganda: dabei krankte sie aber auch seit Anfang an lähmenden Parteiungen, und ihre parteipolitische Maßlosigkeit führte zuletzt zu ihrer Schließung. Auch die Vermittlungsthätigkeit der Provinzialbörsen schätzt Mataja nicht sehr hoch. Schon der politische Ton, berichtet er zusammenfassend, der in ihnen herrschte, war ihrer Benutzung durch die Arbeitgeber nicht günstig. „Daneben

ist auch nicht zu übersehen, daß die Stellenvermittlung eine Industrie wie jede andere ist, deren erfolgreicher Betrieb bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen und ein Eingehen auf die Wünsche des Publikums voraussetzt, was die Syndikate häufig vermissen ließen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen Stellenbewerber nach der Reihenfolge der Einzeichnung aufzunötigen u. dgl., der Mangel an ständig und berufsmäßig sich mit der Abwicklung der Geschäfte befassenden Organen, die Zurücksetzung von Arbeitern anderer Parteirichtungen als jener der jeweils am Ruder befindlichen Majorität und Ähnliches mußten naturgemäß den Zuspruch hemmen." Viel weniger als die französischen Arbeitsbörsen sind ihre Nachahmungen, die italienischen Arbeitskammern, bekannt: sie unterscheiden sich namentlich, sofern sie den in Italien überhaupt nicht entsprechend entwickelten Gewerkschaften keinen so dominierenden Einfluß einräumen, wie die französischen Börsen. Die belgischen Arbeitsbörsen sind zwar mit den alten Bestrebungen Molinaris nicht ohne Zusammenhang, aber der radikale Charakter der modernen französischen Arbeitsbörsen fehlt ihnen: es sind mehr gemeinnützige Veranstaltungen, die den Arbeitslosen ausschließlich dienen.

Über städtische Notstandsbeschäftigungen werden einige Mitteilungen gebracht, die namentlich nach der Seite der Rentabilität von Interesse sind. Eingehender wird von den Arbeitsbedingungen gehandelt, die einzelne Gemeinden ihren fiskalischen Arbeitern grundsätzlich gewähren oder durch den Zwischenunternehmer gewähren lassen. Der Pariser Gemeinderat liegt in diesem Stücke seit Jahren mit der Regierung im Kriege, die seine bezüglichen Beschlüsse mit Hartnäckigkeit annulliert. Dennoch hatten diese Beschlüsse soweit praktische Bedeutung, daß neuerdings manche Pariser Gemeindearbeiten zum Schaden der Hauptstadt auf dem weniger socialpolitisch inficierten Boden der Provinz ausgeführt werden. Weiter zurück reichen derartige Bestrebungen in Belgien, wo auch Unternehmerkreise angesichts des durch die Konkurrenz ihnen aufgezwungenen Lohndrucks für solche wohlthätige Fesseln eingetreten sind. Aus Holland wird der analoge Beschluß des Amsterdamer Gemeinderats vom Jahre 1894 mitgeteilt, der Lohn und Arbeitszeit eingehend regelt. In England haben, teilweise im Zusammenhang mit den über das Schwitzsystem erfolgten Enthüllungen, mindestens 160 Gemeindebehörden in ihre Kontrakte socialpolitische Bestimmungen aufgenommen: besonders eingehend werden die Verhandlungen des Londoner Grafschaftsrats mitgeteilt. Ein paar Worte über den Municipalsocialismus der Fabier schließen die Abhandlung.

Heft 2 enthält ferner an größeren Artikeln noch: R. Benini: Über die Lage der italienischen Finanzen. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — H. Rauchberg: Die ungarische Volkszählung. — R. Reisch: Die Reform der direkten Besteuerung in Holland.

Heft 4: G. Fiamingo: Die historischen und orthodoxen Nationalökonomen in ihrem Verhältnisse zur Sociologie. — E. Grohmann: Versuch einer stetig steigenden Skala für die progressive Einkommensteuer. — F. Robert: Erhöhung der bulgarischen Eingangszölle.

Im dritten Hefte giebt V. John (Innsbruck) unter dem Titel „Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung" einen Überblick der Geschichte der Owenschen Genossenschaften, der christlich-socialen Bewegung Englands und der Universitätsausdehnung bis herab auf Coits Nachbarschaftsgilden, wohl im wesentlichen nach den bekannten Quellen. W. Schiff behandelt die Gebührenordnung bei der Konvertierung von Hypothekarschulden. K. Th. v. Inama Sternegg bespricht das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung und die Gesetze betreffs Einlösung von Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen. Über Dr. Rudolph Singers Aufsatz: „Ludwig Gall, Der erste deutsche Socialist, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Socialismus", mag hier noch kurz berichtet sein.

Der Name Heinrich Ludwig Lambert Gall (1794—1863), des Erfinders des Gallisierens von Wein, ist den Socialpolitikern aus G. Adlers Geschichte der ersten

socialpolitischen Arbeiterbewegung Deutschlands bekannt. Seine hauptsächlichen socialen Schriften sind „Mein Wollen und mein Wirken“ (Teil einer technischen Schrift von 1835), „Meine Auswanderung nach den Vereinigten Staaten“, 2 Bände, 1820, und „Was könnte helfen? immerwährende Getreidelagerung ꝛc.“ (1825). Sehr charakteristisch ist sein Alternieren zwischen technischen und socialpolitischen Erfindungen: die ersteren sollten ihm die Mittel zur Anwendung der letzteren bieten. Als Socialist ist er im wesentlichen ein Ableger Fouriers: denn nicht nur seine landwirtschaftliche Associationsidee, deren Ursprung Singer richtig erkannt hat, sondern auch seine Getreidelagerscheine sind vermutlich aus Fourier entlehnt, dessen Schriften Gall 1824 kennen lernte. A. Smith, auf den Singer sich bezieht, wollte dagegen das Getreide nicht als Tauschmittel, sondern als Wertmaß verwenden. Gall war nicht Revolutionär, sondern nur Philanthrop; mit der Gegenliebe ging es ihm aber nicht besser als seinem Meister. Seine Feindschaft gegen das Geld ruht offenbar auf dem Grunde kleinbürgerlicher und noch mehr kleinbäuerlicher Beobachtungen: sein Ideal ist demgemäß die private Produktiv Association unter Erhaltung des Privateigentums. Daß auch er die Unterkonsumptionslehre schon angebahnt, erscheint mir als ein zu künstlich kombinierter Vorwurf Singers. Ihn den ersten deutschen Socialisten zu nennen, ist wohl schon in Rücksicht auf Fichte unzulässig. K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. **Georg,** Professor: Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons. Publiziert vom Departement des Innern. Basel 1895, Dr. H. Müller. 8⁰. 72 S. 1,60 Mark.

Ammon, Otto: Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Social-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit socialen Fragen befassen. Mit 5 Abbildungen im Text. Jena 1895, Fischer. 8⁰. 416 S. 6 Mark.

Aschrott, Dr. P. F., Landrichter in Berlin: Die Reform des Strafverfahrens und der z. Z. vorliegende Gesetzesentwurf. Berlin 1895, Liebmann. 8⁰. 61 S.

Baltzer, A.: Wer sammelt die zersplitterte Kraft unserer Nation und lenkt sie auf einfache, klare Ziele? Ein Reformplan. Kiel, Lipsius & Tischer. 8⁰. 36 S.

Basch, Julius, Redakteur: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1894. 5. Folge. Sonderabdruck aus der Nationalzeitung. Berlin 1895, Prager. kl. 8⁰. 64 S.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom k. statistischen Bureau. Heft 60: Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Königreich Bayern im Jahre 1893. München 1894, Lindauer in Komm. gr. 8⁰. 645 S. und Karten.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land, redigiert von E. Hülle. 15. Jahrgang (1894), Nr. 5—22, 25—52. Berlin, Zeitschriftenverein. 4⁰. Je 8 S. Vierteljährlich 55 Pfg.

Bertheau, Friedrich, Baumwollspinner in Zürich: Fünf Briefe über Marx an Herrn Dr. Julius Wolf, Professor der Nationalökonomie in Zürich. Jena 1895, Fischer. 8⁰. 60 S.

Blätter für das hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ der Allgemeinen Armenanstalt, herausgegeben von dem Armenkollegium, redigiert von Dr. E. Münsterberg. 2. Jahrgang (1894), Nr. 1—12. Hamburg, Verlag der Allg. Armenanstalt. 4⁰. Je 4 S. Unentgeltlich.

von Blume, Dr. Wilhelm, Privatdocent in Göttingen: Novation, Delegation und Schuldübertragung. Abhandlungen aus dem römischen Rechte. Göttingen 1895, Vandenhöck & Ruprecht. 8°. 168 S. 3,80 Mark.

Brandt, Dr., Landgerichtsrat, Mitglied des Ausschusses der hessischen Gesamt synode: Der Eid in den Reichsprozeßordnungen. Kassel 1895, Brunnemann. 8°. 40 S.

Breckenridge, Roeliff Morton, Ph. B.: The Canadian banking system 1817—1890. Submitted in partial fulfilment of the requirements for the degree of Doctor of Philosophy in the University Faculty of Political Science, Columbia College. Toronto 1894. 8°. 364 S.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 15. Band, 3. und 4. Heft. (Inhalt: Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890). Breslau 1894, Morgenstern. gr. 8°. 289 S. und Karten. 7 Mark.

British Economic Association (Statuten und Mitgliederverzeichnis, 31. Dezember 1894). London 1895. 8°. 33 S.

Brouilhet, Charles, Dr. etc.: Essai sur les ententes commerciales et industrielles et les transformations qu'elles pourraient apporter dans l'ordre économique actuel. Paris 1885, Guillaumin & Cie. gr. 8°. 211 S.

Cohn, Dr. Gustav, o. Prof. in Göttingen: Beiträge zur Deutschen Börsenreform. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 167 S. 3,20 Mark.

Cunningham, W., Professor etc., and Ellen A. Mc. Arthur, Lecturer etc.: Outlines of english industrial history. Cambridge 1895, University Press. kl. 8°. 286 S. In Leinwandband. 4 s.

Das Deutschtum im Auslande. Mitteilungen des Allgemeinen Deutschen Schulvereins, herausgegeben von Dr. Heinrich Thießner. 13. Jahrgang (1893). Berlin. 4°. Monatlich 8—14 S.

Das Rote Kreuz. Centralorgan für die deutschen Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen, öffentliche Hygiene und praktische Humanität. Correspondenz-Centralblatt für die Interessen der Vaterländischen Frauen- und Hilfsvereine, der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, der Samaritervereine 2c. Herausgegeben vom Rittergutsbesitzer Dr. Max Bauer. 12. Jahrgang (1894), Nr. 1—24. Leipzig, Wilh. Friedrich in Komm. 4°. Je 16 S. Jährlich 6 Mark.

Denkschrift des Landesvereins der Maschinen-, Metallwarenfabriken und Eisengießereien Böhmens über den Maximalarbeitstag, dem k. k. Handelsministerium eingereicht. Prag, 30. November 1894, Verlag des Vereins. Folio. 10 S.

Der socialistische Akademiker. Redaktion: J. Saſſenbach. I. Jahrgang, Nr. 1 und 4. 1 Januar und 15. Februar 1895. Berlin, Baake. 8°. 28 und 20 S.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. XIV. Jahrgang 1894. Wien, Verlag der Deutschen Worte (Leipzig, Fest). 8°. 696 S. Jährlich 8 Mark.

Die Ergebnisse der Zählung leerstehender Wohnungen am 1. November 1894, zusammengestellt vom Statistischen Amte der Stadt Leipzig. Folio. 6 S.

Die Industrie, zugleich Deutsche Konsulats-Zeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. XIII. Jahrgang (1894), Nr. 1—23. Berlin, Kühl in Komm. 4°. 368 S. Halbjährlich 10 Mark.

Die Oldenburgische Spar- und Leihbank vom 6. Januar 1845 bis 6. Januar 1895. Oldenburg. 8°. 45 S.

von Ebengreuth, Dr. **Arnold Luschin**, Professor an der Universität Graz: Österreichische Reichsgeschichte. (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts. Ein Lehrbuch. 1. Hälfte. Bamberg 1895, Buchner. 8°. 160 S.

Eder, Dr. jur. **Albert**: Die Eisenbahnpolitik Österreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen. Eine vergleichende Studie. Mit 14 graphischen Tafeln. Wien 1894, Manz. 8°. 132 S.

Ein Notschrei. An den Deutschen Reichstag und das Deutsche Volk. Berlin 1895, Hermann. 8°. 40 S.

Extrait du rapport à la Reine-Régente, concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas, en 1893. Franeker, Koksma. gr. 8°. 10 S.

Gehrke, Dr. P.: Das Danziger Fleischergewerk in seiner geschichtlichen Entwickelung. Danzig 1895. 8°. 33 S.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. 1. Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht. (Binding, Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, II., III. 1.) Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 929 S. 20 Mark.

Goblet d'Alviella, comte, professeur à l'Université de Bruxelles: Emile de Laveleye, sa vie et son œuvre. Paris 1895, Alcan (Bruxelles, Muquardt). kl. 8°. 200 S. und Porträtblatt.

Hainisch, Dr. **Michael**, Otto Wittelshöfer, Prof. Dr. Eugen von Philippovich: Zur österreichischen Wahlreform. Wien 1895, Perles. 8°. 40 S. 30 Kr.

Handbuch des öffentl. Rechts, herausgegeben von Prof. Dr. H. von Marquardsen und Prof. Dr. Max von Seydel. III., I. 2: Dr. Ludwig Gaupp: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. Lex. 8°. 433 S.

—: Einleitungsband IV: Dr. Georg von Mayr, kais. Unterstaatssekretär z. D., Privatdocent in Straßburg: Statistik und Gesellschaftslehre. 1. Band: Theoretische Statistik. Freiburg und Leipzig 1895, Mohr. Lex. 8°. 210 S.

Heymann, Dr. **Ernst**: Das Vorschützen der Verjährung. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von Exceptur und Einrede. Breslau 1895, Schletter. 8°. 165 S. 3,20 Mark.

Horten, Dr. **Heinrich**: Die Personalexekution in Geschichte und Dogma. II. Band, I. Abschnitt: Italienische Rechtsgrundlagen. Wien 1895, Manz. 8°. 188 S.

Il Filangieri: Rivista giuridica, dottrinale e pratica. Diretto da Attilio Brunialti, Consigliere di Stato, Pietro Cogliolo, Prof. all' Università di Genova, Carlo Fadda, Prof. all' Università di Genova, Avv. Arturo Vedani. Anno XIX (1894), parte II. Nr. 3—7. Mailand, Vallardi. 8°. 320 S. Jährlich 18,50 fr.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XI, Ottobre, Novembre e Decembre 1894, und Indici. Rom 1894. gr. 8°. 365 und XXX S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 30/11 1894. Rom 1894. gr. 8°. 117 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Istruzione secondaria e superiore e convitti maschili e femminili. Anno scolastico 1891—92. Rom 1894, Bocca. gr. 8°. 234 S. 2 l.

   Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante gli anni 1892 e 1893. Rom 1894. gr. 8°. 50 S.

Statistica della istruzione elementare per l'anno scolastico 1892—93. Introduzione. Rom 1894. gr. 8⁰. LXXXVII S.

b. von der Divisione Credito e Previdenza:

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XII, n. 10. 31. Ottobre 1894. Rom, Bocca. gr. 8⁰. 69 S. 40 cent.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1894. Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1895, Thiergarten. 8⁰. 161 S.

Jahresbericht der Handels= und Gewerbekammer zu Chemnitz 1893. II. Teil. Chemnitz 1894, Focke in Komm. gr. 8⁰. 421 S. und eine Tafel.

Journal of the Society of Arts. Published every Friday. February 8., 1895. London, Bell & Sons. 8⁰. 36 S. (Darin: Geoffrey Drage: On introduction to the labour question in the colonies, America and foreign countries.)

Kampf oder Kompromiß? „In medio virtus". Versuch einer Lösung der socialen Frage auf Grundlage des Kompromisses. Dresden, Leipzig und Wien 1895, Pierson. 8⁰. 133 S. 2 Mark.

Kanner, Heinrich: Postdebit, Postboykott und Briefgeheimnis in Österreich. Eine Studie auf dem Gebiete des Preßrechts. Wien 1895, Verlag „Die Zeit". 8⁰. 31 S.

Keutgen, Dr. F.: Untersuchungen über den Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8⁰. 246 S.

Knittel, Dr. **Albert**: Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. 8⁰. 124 S. und Tabellen.

Kögler, Karl, Direktor der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich: Die Karenzzeit des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes. (Congrès international des accidents du travail à Milan du 1. au 6. Octobre 1894). Mailand 1894. gr. 8⁰. 9 S.

Köhne, Dr. **Paul**, Amtsrichter: Der deutsche Strafprozeß und seine Reform. Kredit und Vorschläge. Berlin 1895, Guttentag. 8⁰. 65 S.

König, Dr. **Gustav**: Steuer- und Staatspolitik. Socialfortschrittliche Darlegungen. Wien 1895, Perles. 8⁰. 156 S.

Kohn, Wilhelm, Buchhalter: Serbien in geo=, ethnografisch=, administrativ=, volkswirtschaftlich- und kommerzieller Hinsicht ꝛc. Semlin 1894, Buchdruckerei J. Karamat. 8⁰. 325 S.

Konferenz von Mitgliedern und Beamten preußischer Handelskammern und Korporationen. Berlin, 21. Januar 1895. Folio. 45 S.

Küster, A., Landwirt: Der Landarbeiter, insbesondere die Vorbeuge seines Abzuges zur Stadt. Nach meist eigenen Erfahrungen dargestellt. Neudamm 1895, Neumann. kl. 8⁰. 52 S. 1 Mark.

La Réforme Sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale et des Unions de la paix sociale, fondées par P.-F. Le Play. Quatorzième année 1894. (Troisième série, tome VII et VIII). Paris, secrétariat de la Société d'économie sociale. 8⁰. 972 und 968 S. Jährlich 25 fr.

Marx, Karl: Das Kapital. III. 1 und 2. Herausgegeben von Friedrich Engels. Hamburg 1894, Meißner. 8⁰. 902 S. 10 Mark.

Menger, Dr. **Max**: Die Reform der direkten Steuern in Österreich. Wien 1895, Hölder. 8⁰. 96 S.

Meyer, E. H. Wilh., Referendar: Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. Eine

volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 111 S. 2 Mark.

Meyer, Emil, vereideter Waren- und Produktenmakler: Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1894. Berlin 1895, Selbstverlag des Verfassers, Michaelkirchstraße 20. gr. 4°. 50 S.

Mitteilungen aus der Handelskammer Frankfurt a. M. Handels-, Gewerbe- und Verkehrsnachrichten, redigiert von O. Puls, Syndikus der Handelskammer. 17. Jahrgang (1894), Nr. 1—11. Frankfurt a. M., Verlag der Handelskammer. 4°. 66 S.

Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, herausgegeben von Dr. W. Bode in Hildesheim. Monatshefte 1—12. 8°. 192 S. und Beilagen.

Mitteilungen des Evangelisch-socialen Kongresses, herausgegeben vom Aktionskomitee, redigiert vom Generalsekretär Paul Goehre, seit Juli 1894 vom Generalsekretär Immanuel Völter. 1 Jahrgang (1892), Nr. 1, 2, 4—10. 2. Jahrgang (1893), Nr. 1—8. 3. Jahrgang (1894), Nr. 1—11. Berlin. 4°. Je 4—16 S.

Mitteilungen des Industriellen Klub (Verein österreichischer Großindustrieller), herausgegeben von Gustav Raunig. Nr. 17—22 (17. Februar — 2. Juni 1894). Wien. 4°. Je 8—16 S. Jährlich 3 Gulden.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 4. Jahrgang, (1894). Dresden 1895. Folio. 20 S.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, herausgegeben vom Bureau des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. 26. Jahrgang (1894), Nr. 1—15. 4°. VII und 160 S.

Neumann, Friedrich Julius: Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Band 5: Dr. Seutemann: Kindersterblichkeit socialer Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Preußischen Staate und seinen Provinzen. Tübingen 1894, Laupp. 8°. 167 S. und Tabellen.

Ninth annual report of the Commissioner of labor, 1893: Building and loan societies. Washington 1894. 8°. 719 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des öffentlichen Rechtes, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor in Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Professor in Prag. 7.—9. Lieferung (Finanzgeschichte—Gefällsstrafverfahren). Wien 1894, Hölder. Lex. 8°. Je 80 S.

Praktische Rechtskunde für den Handelsverkehr im In- und Auslande, herausgegeben von der Auskunftei W. Schimmelpfeng. 1. Heft: Vertretung im Konkursverfahren. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 48 S. 1 Mark.

Quesnay, François: Tableau économique. First printed in 1758 and now reproduced in facsimile for the British Economic Association. London 1894. Macmillan & Co. 4°. 28 S. 2½ s.

Rauchberg, Dr. **Heinrich,** Privatdocent &c.: Die Bevölkerung Österreichs, auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 dargestellt. Mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. Wien 1895, Hölder. gr. 8°. 540 S.

Report on the work of the Labour Department of the Board of Trade (1893—94) with supplement containing abstract of labour statistics. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1895. Eyre & Spottiswoode. 8°. 178 S. 9 d.

Revue d'économie politique. Comité de direction: Paul Cauwès, prof. à la faculté de droit de Paris, Charles Gide, prof. à la faculté de droit de Montpellier, Dr. Eugen Schwiedland, Vienne, Edmond Villey, doyen de la faculté de droit de Caen. Huitième année, 1894. Paris, Larose. 8°. 1005 Seiten. Jährlich 21 Francs.

Romänische Jahrbücher. Politisch-litterarische Zeitschrift. Herausgeber: Dr. C. Diaconovich. Redakteur: Prof. Dr. von Branisce. 10. Jahrg., 7. bis 12. Heft. Juli—Dezember 1894. Temesvár, Bankhaus C. Steriu, str. Lipscani 19. 8°. 196 S. Jährlich 12 Mark. (Aus dem Inhalt: Geschichte der Agrarverfassung Romäniens, von Joan Barbovescu, Schluß; Die romänischen Spar- und Kreditanstalten in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1893/4.)

Rosenberg, Dr. G. J.: Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 164 S. 3 Mark.

Rubner, Prof. Dr. **Max** (Berlin), Prof. Dr. Karl Fränkel (Marburg) und Prof. Dr. Dittmar Finkler (Bonn): Drei Vorträge aus dem Gebiete der Hygiene, gehalten im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses. Leipzig 1895, Vogel. 8°. 130 S.

Scherl, August, Begründer und Eigentümer des „Berliner Lokalanzeiger": Das Ministerium Eulenburg und das Scherlsche Sparsystem. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Eigentums, mit einem „Nachwort an die deutschen Sparkassen". Berlin 1894, Scherl. gr. 8°. 85 S. und Anlagen.

Scheven, Dr. **Paul**: Die Lehrwerkstätte. 1. Band: Technik und qualifizierte Handarbeit in ihren Wechselwirkungen und die Reform der Lehre. Tübingen 1894, Laupp. 8°. 601 S. und umfangreiche Anlagen. 12 Mark.

Schönfeld, Landgerichtsrat: Die Dienststellung der Beamten am Preußischen Amtsgerichte. Auf Grund der gesetzlichen und der ministeriellen Bestimmungen dargestellt. Breslau 1894, Kern. 8°. 143 S. Kartonniert 2,50 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 20. Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 14. Jahresversammlung (betreffend: Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege; Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen; die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 146 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 61. Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 542 S.

Schüller, Dr. **Richard**: Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Zur Geschichte der Nationalökonomie und Socialpolitik seit A. Smith. Berlin 1895, Heymann. 8°. 71 S. 1,60 Mark.

Singer, Dr. **Rudolph**: Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena 1895, Fischer. gr. 8°. 84 S. 2 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Ludwig Elster, V. 3: Dr. Max Gebauer: Die sogenannte Lebensversicherung. Wirtschaftliche Studie. Jena 1895, Fischer. 8°. 324 S.

Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns im Jahre 1890. An das Hohe K. K. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. I. Band: Gewerbestatistik. 1. und 2. Hälfte. Wien 1893 und 1894, Braumüller & Sohn in Komm. gr. 4°. 709 und 1121 S.

Stegemann, Dr., Handelskammer-Syndikus: Unlauteres Geschäftsgebahren. II. Berichte, Anträge und Verhandlungen, im Auftrage der Handelskammern Braunschweig, Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Kassel, Minden, Nordhausen, Osnabrück zusammengestellt. Braunschweig 1894, Limbach. 8°. 211 S. 2,50 Mark.

Übersicht über die handels- und zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande. Zweite, umgearbeitete Ausgabe. Nach dem Stande vom 1. Januar 1895. Abdruck aus dem Deutschen Handelsarchiv. Berlin 1895, Mittler & Sohn. 4°. 76 S. 1,50 Mark.

Verein zur Hebung der bayerischen Fluß- und Kanalschiffahrt. Bericht über die konstituierende Versammlung (6. November 1892). Ansprache Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern in der 1. Versammlung (26. März 1893). Eingabe an das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern, betr. die Herstellung einer für die Großschiffahrt geeigneten Main-Donau-Wasserstraße, hier die Ausarbeitung von Projekten hierfür (1. Juni 1893). Bericht über die 2., 3., 4. Versammlung (26. November 1893, 18. März 1894, 30. September 1894). 4°. 34, 4, 12, 25, 23, 26 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes Deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bück. Nr. 64, Januar 1895. Berlin 1895, Mitscher & Röstell in Komm. 8°. 102 S.

Verlagskatalog von Franz Vahlen in Berlin. 1870--1894. kl. 8°. 91 S.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. 3. Jahrgang, 1894. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 651 S. und eine Tafel.

Waldner, Eugène: L'ancienne confrérie des bonnetiers du Haut-Rhin. Mulhouse 1894, Bader & Cie. gr. 8°. 52 S.

Wehberg, Dr. **Heinrich**: Die Verstaatlichung der Bergwerke, ein Stück staatserhaltender, organischer Bodenreform. (Tages- und Lebensfragen, herausgeg. von Dr. Wilh. Bode, Nr. 2). Bremerhaven und Leipzig 1892, Tienken. 12°. 43 S.

Wohlers, Wilhelm: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. 6. veränderte und vermehrte Auflage, nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von Dr. J. Krech, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen. Berlin 1895, Vahlen. kl. 8°. 204 S. 4 Mark.

Wolf, Dr. **Julius**, Prof. in Zürich: Börsenreform in der Schweiz. Gutachten, erstattet an das Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1895, Müller. 8°. 120 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1894, Heft 1. Stuttgart 1895, Kohlhammer in Komm. gr. 8°. 555 S.

Zadek, Dr., Arzt in Berlin: Die Arbeiterversicherung. Eine social-hygienische Kritik. Nach einem Referat, gehalten auf dem VIII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Budapest. Jena 1895, Fischer. 8°. 66 S. 1,20 Mark.

Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, herausgegeben von Dr. Jul. Post, Geh. Regierungsrat im Kgl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe, Prof. Konrad Hartmann, Reg. Rat und ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts, und Dr. H. Albrecht, Groß Lichterfelde. Neue Folge der Wohlfahrtskorrespondenz. Berlin, C. Heymann. 4°. 304 S. Halbjährlich 6 Mark.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus, redigiert von dessen Vorstande Karl Rasp, kgl. Oberregierungsrate. 25. Jahrgang (1893), Nr. 4

mit Beilagenheft, und 26. Jahrgang (1894), Nr. 1—3. München, Lindauer in Komm. 4°. 88 und 294 S.

Zeitung des Vereins Berliner Wohnungsmieter, redigiert von H. Horn. 5. Jahrgang (1894). Nr. 4, 6, 7, 9—12. Berlin, Röwer. 4°. Je 6 bis 8 Seiten.

Zimmermann, Dr. **Alfred:** Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg und Leipzig 1895, Schulze. 8°. 425 S. 6 Mark.

Zöpfl, Dr. **Gottfried** (Nürnberg): Über Vergangenheit und Zukunft des Rhein-Donau-Verkehrs. Vortrag. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck. 4°. 15 S.

—: Die Idee eines Main-Donau-Kanals von Karl dem Großen bis auf Prinz Ludwig von Bayern (793—1893) Ein Beitrag zur deutschen Verkehrsgeschichte. Mit 14 in den Text eingedruckten Illustrationen. Nürnberg 1894, Schrag. 4°. 32 S.

—: Eine wichtige Aufgabe des bayerischen Verkehrswesens. Denkschrift des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern über den Ausbau der bayerischen Main- und Main-Donau-Wasserstraße. Nürnberg 1894, Schrag. 8°. 135 S.

Zorn, Dr. **Philipp**, Geh. Justizrat, Prof. in Königsberg: Reich und Reichsverfassung. Eine Antwort auf die Frage: Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag? Festrede. Berlin 1895, C. Heymann. 8°. 26 S. 60 Pfg.

Zweigert, Erich, Oberbürgermeister in Essen, Mitglied des Herrenhauses: Das Ergänzungssteuergesetz für die Preußische Monarchie vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 3. April 1894. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Essen 1895, Bädeker. Kartonniert 2 Mark.

Die neuere volkswirtschaftliche Litteratur Frankreichs.

Von

Professor Dr. **Charles Gide**
(Montpellier),

übersetzt von Privatdocent Dr. G. K. Anton (Jena).

Während im vergangenen Jahrhundert die Werke der Physiokraten und im Anfange des unsrigen die Schriften Jean Baptiste Says die Reihe der volkswirtschaftlichen Studien in Frankreich in einer Weise eröffnet hatten, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, hat die litterarische Entwickelung der Folgezeit weder an Umfang noch an Originalität gehalten, was jener Anfang versprach. Zwar haben Cournot mit seiner Anwendung der mathematischen Methode, Dunoyer mit seiner Theorie des immateriellen Reichtums, Bastiat mit seinen zahlreichen Argumenten zu Gunsten des Freihandels und Michel Chevalier mit seiner Untersuchung über die Funktion des Geldes zweifelsohne sehr wertvolle Arbeiten geliefert, aber das ist wenig für dreiviertel Jahrhundert. Ich habe an anderer Stelle[1] die Ursachen dieser relativen Unfruchtbarkeit eingehender behandelt und kann mich hier darauf beschränken, sie in eine einzige zusammenzufassen. Ich meine jene allgemeine Tendenz zum Quietismus, die, von den Physiokraten ererbt, in dem Glauben wurzelte an eine naturgesetzliche Ordnung der Dinge, welche von selbst das Wohl

[1] The economic schools and the teaching of political economy in France. Political science quarterly. 1890. Vol. V. No. 4.

aller gewährleiste[1]. Allerdings macht Cournot eine Ausnahme, aber es ist dies die einzige bemerkenswerte, abgesehen von den eigentlichen Socialisten. Die Folge dieser Tendenz spricht sich bei allen Autoren in großer Einförmigkeit ihrer Gedankengänge aus, die eine Zeit lang ihre Stärke bildete. Aber sie wurde zu ihrer Schwäche, als jene immer gleiche Quelle, aus der sie schöpften, versiegt war — ganz in ähnlicher Weise wie Ströme, die ihr Wasser aus einer einzigen Gegend erhalten und in ihrem Weiterlauf keine Nebenflüsse in sich aufnehmen, in dem Maße, in welchem sie sich von ihrer Quelle entfernen, wasserarm werden und selbst versiegen.

Seit etwa zwanzig Jahren aber sind neben dieser klassischen Schule der Volkswirtschaftslehre auch in Frankreich andere Schulen erstanden, die nicht nur einen neuen Gedankenkreis in die Wissenschaft einführten, sondern auch die klassischen Volkswirte aus ihrem Quietismus aufscheuchten und zur Erneuerung ihrer Inspirationen nötigten. So haben diese Gelegenheit gehabt, auf ihrem eigenen Arbeitsgebiete die Vorzüge der freien Konkurrenz schätzen zu lernen, deren Wohlthaten für das Wirtschaftsleben sie zu rühmen nicht aufhören.

Am besten zeigt sich die Kraft und der mannigfaltige Ursprung dieser Bewegung in der außerordentlichen Menge periodischer Schriften, die in den letzten Jahrzehnten ins Leben traten. Lange Zeit hindurch war das Journal des économistes das einzige Organ der politischen Ökonomie in Frankreich gewesen; seit 1873 sehen wir daneben die folgenden erstehen: den Economiste français, 1873 durch Paul Leroy-Beaulieu gegründet und von ihm geleitet, die Association catholique (1876), Organ des socialen Katholicismus, le Devoir (1878), Organ des Arbeiterfamilienhauses (familistère) von Guise und des associationistischen Socialismus, die Réforme sociale (1882) der Schule Le Plays[2], die Science sociale (1886), Organ

[1] Ich kann hier keinen besseren Zeugen nennen als Hippolyte Passy, den früheren Finanzminister. Im Juni 1857 hatte dieser hervorragende Volkswirt dem Institut einen Bericht über Villiaumés ein wenig ketzerisches Lehrbuch der politischen Ökonomie erstattet. In ihm sagte er: „Die erleuchtetsten Volkswirte zweifeln weder daran, daß dieses Endziel, das größtmögliche Wohl nicht nur der Mehrheit sondern aller, lediglich durch das freie Walten der Naturgesetze erreicht werden kann, noch meinen sie, daß es den Menschen vergönnt sei, die Schöpfungen göttlicher Weisheit durch ihre eigenen zu ersetzen, den natürlichen Lauf in künstlicher Weise zu leiten, ohne am Ende enttäuscht zu werden, ohne Zwang anzuwenden und ohne den Interessen zu schaden, denen sie gerade nützen wollen."

[2] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 57. (Anm. d. Red.).

einer Abzweigung der eben genannten Schule, die Revue d'économie politique (1887), herausgegeben von Professoren der Rechtsfakultäten[1], die Revue du christianisme pratique (1887), Organ des protestantischen Socialismus, la Revue internationale de sociologie (1893)[2]. Bei dieser Aufzählung habe ich noch viele Zeitschriften mit Stillschweigen übergangen, die wie z. B. les Annales de l'école des sciences politiques, la Revue de droit public, la Revue politique et parlementaire zwar keinen rein volkswirtschaftlichen Charakter tragen, aber doch der politischen Ökonomie breiten Raum in ihren Spalten gönnen. Ingleichen habe ich die sehr zahlreichen periodischen Schriften unberücksichtigt gelassen, welche sich lediglich auf eine private Einrichtung beziehen, wie z. B. die Veröffentlichungen des Vereins zur Förderung der Gewinnteilung zwischen Unternehmer und Arbeiter, der Produktionsgenossenschaften, des Crédit populaire, des Arbeitsamtes, der Genossenschaftsbewegung, der Syndikate u. s. w. Gewiß finden alle diese Publikationen ihre Leser, da sie ja sonst nicht existieren könnten. Wiewohl nun dieses plötzliche Auftauchen einer großen Menge volkswirtschaftlicher Zeitschriften nicht charakteristisch für Frankreich ist — auch in den Vereinigten Staaten erlebten wir ähnliches in den letzten Jahren —, so neige ich doch zu dem Glauben, daß diese litterarische Bewegung nirgends so hervorgetreten ist wie in Frankreich. Viele dicke volkswirtschaftliche Bücher haben hier sofort drei und vier Auflagen erlebt. Selbst das Nouveau dictionnaire d'économie politique, das Léon Say und Chailley herausgaben, war kaum erschienen, als man seine zweite Auflage in Angriff nehmen mußte.

Der Herausgeber dieses Jahrbuches hat mich aufgefordert, die volkswirtschaftliche Litteratur Frankreichs in dieser letzten Periode zu schildern, die man eine Periode der Renaissance nennen könnte. Ich komme seinem Wunsche nach, indem ich die einzelnen Publikationen des besseren Verständnisses halber nach Schulen gruppiere, ohne übrigens das Gekünstelte jeder derartigen Klassifikation mir zu verhehlen. Auch kann es mir selbstverständlich nicht in den Sinn kommen, weder eine ausführliche Analyse einer jeden Schrift noch auch nur ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher seit zehn oder fünfzehn Jahren publizierten Arbeiten hier zu geben. Ich muß mich auf eine Art Vogelperspektive beschränken, auf eine allgemeine Orien-

[1] Vgl. Jahrbuch 1890, S. 705. (Anm. d. Red.).
[2] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 677. (Anm. d. Red.).

tierung für diejenigen Ausländer, die diesen oder jenen Teil der französischen volkswirtschaftlichen Litteratur eingehender zu studieren beabsichtigen.

I. Ecole libérale. Klassische Schule.

Der am meisten gelesene französische Volkswirt, den seine Freunde wie seine Gegner am häufigsten citieren, ist unstreitig Paul Leroy-Beaulieu (den man nicht mit seinem Bruder Anatole verwechseln darf, einem auf den Gebieten der Politik und zeitgenössischer Geschichte hervorragenden Autor). Die Umstände haben viel zu seinem Ruhme beigetragen: Schwiegersohn Michel Chevaliers und sein Nachfolger im Collège de France, mit Glücksgütern gesegnet, war es ihm frühzeitig vergönnt, berühmt zu werden. Aber es würde ungerecht sein, wollte ich nicht anerkennen, daß er diese Gunst des Schicksals durch hervorragende Eigenschaften gerechtfertigt hat. Mit einem hellen Kopf, der zwar nicht bis zum Grunde der Dinge vordringt, aber ihre Oberfläche wunderbar zu beleuchten versteht und namentlich in Finanzfragen nicht seines Gleichen findet, verbindet er eine Arbeitskraft und Aneignungsfähigkeit, die ihm ohne besondere Anstrengung gestattet, wöchentlich ein bis zwei Artikel und alljährlich ein oder zwei dicke Bücher zu schreiben. Die geniale Gabe der Intuition, die der Wissenschaft neue Wege zu öffnen weiß und in jedem Jahrhundert nur einer kleinen Zahl Auserwählter zu teil wird, ist ihm zwar versagt geblieben, aber er hat die alte liberale Volkswirtschaftslehre verjüngt und ist seit Bastiat zu ihrem hervorragendsten Vertreter in Frankreich geworden. Er hat auf den alten dogmatischen Apparat verzichtet, welcher seiner Zeit Thiers veranlaßte, die frühere politische Ökonomie als Litteratur der „Langeweile" zu bezeichnen, ein Epitheton, das seitdem oft wiederholt worden ist; er stützt seine Schlüsse und Beweise auf einen bemerkenswerten Reichtum aktueller Thatsachen und besitzt im höchsten Maße jene Eigenschaft, welche wir Franzosen am meisten schätzen: er ist interessant. Das allerdings, was wir gerade unter esprit verstehen, geht ihm ab, aber eine edle Ironie vertritt dessen Stelle. Sein Ideal ist ein wenig bürgerlich und kein sehr hohes zu nennen, dafür versteht er es aber um so besser, die Utopisten und Mystiker wie überhaupt alle Systemschmiede in die Flucht zu jagen. In den Jahren 1864 und 65 studierte er auf den Uni-

versitäten Bonn und Berlin, was ihn indessen nicht gehindert hat, der französischeste unserer Volkswirte zu bleiben.

Dasjenige seiner Werke, das am besten seinen volkswirtschaftlichen Standpunkt kennzeichnet, ist sein Buch über die Répartition des richesses, das außerdem den bezeichnenden zweiten Titel trägt: De la tendance à une moindre inégalité des richesses. Seine erste Auflage erschien 1881; gegenwärtig ist, wie ich glaube, die dritte erschienen. Das Buch beginnt mit der Erklärung, daß die ganze Theorie der Verteilung der Güter umgearbeitet werden müsse. In der That ist fast der gesamte Inhalt des Buches dazu bestimmt, die Unrichtigkeit der drei großen klassischen Gesetze zu erweisen: der Ricardoschen Boden-Rententheorie, des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes und des durch Lassalle erneuten ehernen Lohngesetzes Turgots. Er stellt diesen seiner Meinung nach falschen Gesetzen die wahren Gesetze entgegen, die er in der Abnahme der Bodenrente, des Unternehmergewinnes und des Kapitalzinses und im Anwachsen der Arbeitslöhne erblickt. Diese Gesetze, indem sie das Einkommen der Wohlhabenden verringerten, das der Armen erhöhten, müßten schließlich eine größere Gleichmäßigkeit in der Lage der verschiedenen socialen Klassen bewirken. Wenn so Leroy-Beaulieu in gewissen Punkten die Lehren der klassischen Schule als zu pessimistische verwirft, so ist er doch thatsächlich nichts weniger als ein Abtrünniger, im Gegenteil, er betont nur noch schärfer die Tendenz der klassischen Schule, namentlich der französischen, die sich freimütig zum Optimismus bekannt hat. Der Kern seiner Gedankengänge, wenn auch gewisse Einzelheiten ihrer Ausführung dem widersprechen, läßt ihn als Nachfolger der Physiokraten und Bastiats erscheinen, seine Répartition des richesses ist in demselben Geiste geschrieben wie Bastiats Harmonies économiques, nur daß Leroy-Beaulieu über ein erheblich reicheres Thatsachenmaterial verfügt und seine Leser viel besser zu überzeugen vermag. Noch deutlicher im hervorgehobenen Sinne spricht er sich in einem Satze aus, welchen ich dem Schlusse seines Précis d'économie politique entnehme: „Die Gesetze, welche das Kapital, den Arbeitslohn und die Verteilung der Güter beherrschen, sind gut und unvermeidlich. Sie erhöhen stufenweise das Kulturniveau der Menschheit."

Unter diesen Naturgesetzen, die das Schicksal dazu bestimmt haben soll, die Ausgleichung der Klassenunterschiede und die allmähliche Erhöhung des Kulturniveaus herbeizuführen, legt Leroy-Beaulieu den größten Wert auf das Gesetz des sinkenden Zinsfußes. Dies ist sein Lieblingsgedanke, der uns sowohl in seinen Büchern wie in

seinen Aufsätzen immer wieder begegnet. So anmaßend ist er nicht, daß er sich für den Entdecker dieses von Turgot schon formulierten Gesetzes hielte, aber er glaubt, einen neuen Beweis für dasselbe gefunden zu haben in der stufenweisen Abnahme der Produktivität neuer Kapitalien. Man könnte meinen, daß er diesen Beweis mit der Theorie des Grenznutzens (utilité finale) in Beziehung setze; das thut er jedoch keineswegs; er stützt ihn vielmehr auf sehr konkrete Thatsachen, wie z. B. auf die mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes eines Landes sinkende Produktivität neuer Linien oder auf die mit der Ausdehnung der Gasbeleuchtung von den größeren auf kleinere Städte hervortretende Abnahme in den Erträgen der Gasanstalten u. a. m. Ich vermag seinem neuen Beweise keine solche Tragweite einzuräumen wie dies der Verfasser thut. Denn wenn es auch unbestreitbar ist, daß innerhalb ein und desselben Zweiges der Industrie die Gewinne sich allmählich verringern müssen, so braucht dies doch keineswegs der Fall zu sein, wenn ein Gewerbszweig durch einen andern ersetzt wird, wenn z. B. die Luftschiffahrt an Stelle der Eisenbahnen tritt, oder die elektrische Beleuchtung das Gaslicht verdrängt. Ja noch mehr, dieser im ganzen pessimistische Gedanke einer unvermeidlichen Abnahme in der Produktivität der Kapitalien verträgt sich nicht mit jenem optimistischen Gedanken desselben Verfassers, der die Rententheorie Ricardos leugnete oder doch ihr jede praktische Tragweite versagen zu müssen glaubte. Denn was behauptet diese Theorie wohl anderes als die Abnahme in der Produktivität der in den Boden gesteckten Kapitalien? —

Größeren Erfolg als mit der genannten, für seinen theoretischen Standpunkt wichtigsten Abhandlung hatte Leroy-Beaulieu mit seinen beiden Büchern über den Collectivisme[1] (1. Aufl. 1882, 3. Aufl. 1894) und über den Etat moderne et ses fonctions (1. Aufl. 1890). Das erste enthält eine Kritik des kollektivistischen und agrarischen Socialismus, das zweite eine Kritik des Staatssocialismus, so daß sie beide den Vorzug der Aktualität besaßen.

Die im ersten geübte Kritik erscheint mir etwas oberflächlich. Leroy-Beaulieu liebt keine abstrakten Auseinandersetzungen, Karl Marx' Werttheorie läßt sich aber nicht widerlegen, ohne abstrakt zu sein. So verzichtet er auf die Widerlegung und sucht statt dessen mit unleugbarem Geschick die Schwierigkeiten zu erweisen, die sich der Anwendung jenes Systems entgegenstellen. Zwei ganze Kapitel

[1] Vgl. Jahrbuch 1885, S. 319. (Anm. d. Red.).

widmet er der Besprechung von Schäffles kleiner „Quintessenz des Socialismus", deren Verfasser er mit dem Epitheton des „einzigen echten Doktors des Kollektivismus" beehrt!

Das zweite Buch ist bedeutender. „Sein Hauptzweck", so sagt der Autor selbst, „habe darin bestanden, den konkreten Charakter des modernen Staates, seine Kräfte und ihre Anwendung, seine wesentliche Aufgabe und seine trügerischen Anmaßungen zu studieren und durch zwei oder drei Belege die Grenzen aufzuweisen, welche der Thätigkeit des Staates seine eigene Natur gezogen hat." Natürlich bekämpft hier der Verfasser die deutschen Theorien über den Beruf des Staates, insonderheit diejenigen Wagners und Schäffles, welcher letztere dem Staate dieselbe Rolle zuweist wie dem Gehirn im Organismus des Menschen. Leroy-Beaulieu hat wenig Geschmack für alle solche physiologischen Übertragungen. Mit nicht geringerer Kraft als Herbert Spencer weiß er alle Gebrechen des Staates, besonders des demokratischen an das Licht zu ziehen, aber er zeigt sich hierin weniger exklusiv als manche seiner Gesinnungsgenossen. So giebt er zu, daß gewisse Dinge vom Staate besser besorgt werden können als von Privaten, und verlangt sogar, „daß der Staat als Repräsentant der socialen Gesamtheit für die ungeschmälerte Erhaltung der allgemeinen Existenzbedingungen der Nation Sorge tragen müsse."

Auf zwei Specialgebieten hat sich Leroy-Beaulieu wohlverdienten Ruf erworben. Das eine ist die Finanzwissenschaft, in der er sich als ein Meister erwies. Sein Traité de la science des finances, in zwei dicken Bänden, erschien 1877 zum ersten Male und hat seitdem 5 Auflagen erlebt. Dieses Buch ist klassisch geworden und in alle europäischen Sprachen übersetzt. Weniger philosopisch und vielleicht auch weniger wissenschaftlich als die großen deutschen Lehrbücher über diesen Gegenstand, wird es jedoch von keinem wohl übertroffen in der Klarheit der Darstellung und im praktischen Wert seiner Ansichten. Nicht nur haben die Studenten in ihm das Muster eines Lehrbuchs, sondern auch die Staatsmänner finden dort vortreffliche Anleitungen zwar nicht zu socialen Ausgleichungsversuchen, wohl aber zur Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Wohlfahrt ihrer Länder. Vor zwanzig Jahren habe ich den Vorzug gehabt, als Student in der Ecole des sciences politiques das erste finanzwissenschaftliche Kolleg Leroy-Beaulieus zu hören, aus welchem später sein großes Lehrbuch hervorging, und ich habe eine sehr lebendige Erinnerung an diese hervorragenden Vorlesungen bewahrt. Auch die

von ihm gegründete und seit zwanzig Jahren geleitete Zeitschrift, l'Economiste français, verdankt den größten Teil ihres Erfolges der Sicherheit ihrer finanziellen Aufschlüsse und Nachweisungen. Diejenigen ihrer Leser, welche seine Ratschläge befolgten, haben ihr Vermögen erheblich anwachsen gesehen. Es ist zu bedauern, daß die politische Stellung Leroy-Beaulieus ihm den Eintritt in das Parlament verwehrt, und noch mehr, daß er nicht als Finanzminister dem Wohlstand seines Vaterlandes ebenso hat dienen können wie dem seiner Leser. Wie man leicht erraten kann, denkt Leroy-Beaulieu sehr konservativ und ist den demokratischen Lösungen der Steuerprobleme sehr abgeneigt. Beispielsweise ist er ein großer Anhänger der indirekten Steuern, ja selbst der Octrois, und lebhafter Gegner der progressiven Besteuerung und hoher Erbschaftssteuern.

Das andere Specialgebiet, auf dem Leroy-Beaulieu sich wohlverdienten Ruf erwarb, ist die Kolonialpolitik. Hier ist er im Gegenteil nicht konservativ, sondern hat sich ganz in Übereinstimmung mit der Kolonialbewegung befunden oder vielmehr, was viel verdienstvoller ist, er ist ihr vorangeschritten, ja hat sie zum Teil selbst ins Leben gerufen. Die Bewegung zu Gunsten der kolonialen Expansion Frankreichs ist nichts weniger als von selbst entstanden. Noch vor zehn Jahren waren bekanntlich öffentliche Meinung wie Parlament allen kolonialen Unternehmungen sehr feindlich gesinnt und konnten es Jules Ferry niemals verzeihen, daß er Tunesien und Tonking erworben hatte. Leroy-Beaulieu war damals, wenn wir vom Schreiber dieser Zeilen absehen, der einzige französische Volkswirt, der die Notwendigkeit der kolonialen Ausdehnung Frankreichs verteidigte. In diesem Punkte hat er sich von der klassischen Schule getrennt und ist sozusagen in das Lager der Staatssocialisten übergegangen. Vielleicht hat der Zufall etwas zu diesem Entschluß beigetragen. 1873 hatte nämlich die Akademie der Wissenschaften das Kolonisationsproblem als Preisaufgabe gestellt, und der damals noch jugendliche Leroy-Beaulieu hatte den Sieg davongetragen. Seitdem wurde die Kolonialpolitik zu einem Gegenstand seiner Studien. Die Abhandlung, mit der er den Sieg errang, war in ihrer ersten Auflage von 1874 ein ziemlich mittelmäßiges Opus. Ich kann dies ruhig sagen, ohne damit dem ausgezeichneten Volkswirt zu nahe zu treten. Sie war damals nichts weiter als ein Abklatsch des englischen Werkes Merivale's über denselben Gegenstand. Aber mit jeder neuen Auflage, deren sie bisher vier erlebte, verbesserte sie sich, und wiewohl die Colonisation chez les peuples modernes — das ist ihr heutiger

Titel — noch die Mängel der ursprünglichen Anlage erkennen läßt, so zeichnet sie sich doch heute durch besonderen Reichtum an Thatsachen nicht weniger als an Gedanken aus und gewährt der geschichtlichen Entwickelung breiteren Raum als irgend ein anderes Werk ihres Verfassers. Neben diesem umfangreichen Werke hat Leroy-Beaulieu 1887 ein zweites, L'Algérie et la Tunisie betitelt, veröffentlicht. Beide, wie auch seine Aufsätze im Economiste haben unleugbar wesentlich dazu beigetragen, einen Umschwung der öffentlichen Meinung Frankreichs in kolonialen Dingen zu erzeugen. —

Eine nicht geringere litterarische Fruchtbarkeit als Leroy-Beaulieu besitzt de Molinari, der, von Geburt ein Belgier, den größten Teil seines Lebens in Paris verbrachte. Wenn ich mich nicht irre, hat er bereits 25 Werke verfaßt. Gleichwohl ist er weniger gelesen und, wenigstens in Frankreich, weniger bekannt als sein berühmter Kollege. Seine Schriften haben weniger Leben und geringere Aktualität, sein Stil ist fein und geistreich aber nicht eindrucksvoll. Man findet in ihnen vielleicht mehr scharfsinnige und, wie man heute sagt, suggestive Ideen als bei irgend einem anderen französischen Volkswirt, aber sie dringen weder rasch noch tief ein in den Geist seiner Leser. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß de Molinari schon mehr als einmal, nicht ohne einige Bitterkeit, hat erfahren müssen, wie andere die Lorbeeren für Gedanken pflückten, deren Priorität ihm gebührte.

Der Direktor des Journal des Economistes vertritt die klassische Schule in ihrer Reinheit, den typischen Liberalismus, besser als irgend ein anderer Volkswirt in Frankreich und vielleicht auch im Auslande. De Molinari läßt sich charakterisieren als das menschgewordene Gesetz von Angebot und Nachfrage. Nach ihm erklärt dieses Gesetz alles, in der Vergangenheit wie in der Zukunft, und nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete, sondern überall, in der Politik, in der Moral, in der Religion.

Die allgemeinste Darlegung seines Systems enthalten seine Bücher Les lois naturelles et l'économie politique (1887) und Notions fondamentales d'économie politique et programme économique (1891); er erweist in ihnen, wie das Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht nur dauernd das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion erhält, sondern auch zugleich die beste oder doch nützlichste Verteilung der Güter auf die Faktoren im Gefolge hat, die bei ihrer Erzeugung mitgewirkt haben. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage scheint heute sehr aus der Mode gekommen zu

sein; de Molinari verjüngt es durch das von ihm sogenannte Gesetz der Progression der Werte. Kurz gefaßt will dieses besagen, daß die Werte zweier Erzeugnisse, wenn ihre Quantitäten in arithmetischer Proportion stehen, sich zu einander in geometrischer verhalten. Dieses Gesetz und einige andere — das Princip vom kleinsten Kraftmaß und das Gesetz der Konkurrenz — würden genügen, um die beste der Welten zu erzeugen, wenn ihre Bethätigung nicht durch gewisse Hindernisse, gewisse Schädlichkeiten gestört würde. Sie zu überwinden gäbe es nur ein Mittel: man müsse die freie Konkurrenz entfesseln und das Kapital, den Boden, die Arbeit so beweglich wie nur möglich machen. So sieht er den hauptsächlichsten Grund der socialen Krisis in dem Umstande, daß die Arbeiter ihre Arbeitsgelegenheit noch nicht mit derselben Leichtigkeit und Schnelle zu wechseln vermögen wie die Kapitalisten die Anlage ihres Kapitals; gäbe es einen Arbeitsmarkt ebenso groß und zugänglich wie der Getreide- oder Geldmarkt, so würde die sociale Frage wenigstens insoweit gelöst sein, als sie auf dem Interessenkonflikt zwischen Kapital und Arbeit beruht. Schon 1843 schlug de Molinari aus diesem Grunde Arbeitsbörsen vor, die er in derselben Weise eingerichtet dachte wie die Waren- oder Effektenbörsen. Den seit zehn Jahren in Frankreich bestehenden Anstalten dieses Namens liegt ein anderer Gedanke zu Grunde, sie wollen keineswegs die Arbeit in eine umsetzbare Ware verwandeln, sondern ihr die Mittel verschaffen, um gegen das Kapital kämpfen zu können: weshalb denn auch de Molinari ausdrücklich erklärte, daß diese Arbeitsbörsen den von ihm vorgeschlagenen keineswegs entsprächen. In seinem Buche Les bourses du travail (1893) hat er seine Gedanken näher ausgeführt; das Buch ist übrigens erheblich umfangreicher, als es der Titel anzudeuten scheint, es behandelt so ziemlich alles, was mit der Lohnfrage in Bezug steht.

Inbrünstiger Verehrer der Konkurrenz, faßt sie Molinari im modernen evolutionistischen Sinne des Wortes auf als ein Instrument der Auswahl und des Fortschritts. Er unterscheidet drei Phasen der Konkurrenz: die animalische, die politische und die industrielle Konkurrenz. Die politische hat die Auswahl und den Fortschritt vermittelst des Krieges erzielt, der seinerseits die Einrichtung der Regierungen und die politische Knechtschaft notwendig machte. In dieser Weise geht Molinari vom wirtschaftlichen auf das politische Gebiet über. Der Staat ist für ihn nichts anderes als eine Abart des Monopols und zwar eine der schlechtesten, die jedoch dadurch aussterben wird, daß eines Tages alle staatlichen Dienstleistungen

dem Gesetz der Konkurrenz unterworfen werden. Nicht nur gilt dies beispielsweise von der Post, sondern auch das Münzwesen und sogar alle Dienstleistungen für die innere und äußere Sicherheit, mit anderen Worten Polizei und Armee, werden Privatunternehmungen anvertraut werden können und also betrieben dem Publikum den Gewinn verschaffen, daß es die gleichen Leistungen zu billigeren Preisen erhält. Ja, Molinari scheint fast der Ansicht zu sein, daß die Staaten eines Tages ganz freie Associationen sein werden, deren Mitglied ein jeder nach Belieben werden könne. Daraus würde sich eine lebhafte Konkurrenz zwischen den einzelnen Staaten als politischen Körpern ergeben, indem jeder von ihnen seine Verwaltung und Regierung so wirtschaftlich wie möglich einrichten müsse, um auf diese Weise die größte Zahl von Bürgern zu bekommen. Diese gewiß originellen Gedankengänge sind, abgesehen von den schon genannten beiden Büchern, besonders entwickelt in dem 1886 erschienenen L'évolution politique et la révolution. Es leuchtet ein, daß der Liberalismus, bis zu dieser Konsequenz fortgeführt, sich nahe mit dem Anarchismus berührt, daß hier zwischen Molinari und Krapotkin wohl noch ein Unterschied im Temperament, aber nicht mehr in der Lehre besteht.

Sechs Jahre früher, 1880, veröffentlichte Molinari seine Evolution économique du XIX siècle, théorie du progrès. In diesem Buche hat er sich die Aufgabe gestellt, die „einfache und majestätische Schönheit jenes ungeheuren und behaglichen Bauwerkes zu schildern, mit dessen Errichtung die Großindustrie und das Selfgovernment beschäftigt sind.“ Es ist eine Lobrede auf die Großindustrie und die Aktiengesellschaften, Unternehmungsformen, die nach der Meinung des Verfassers auch die Landwirtschaft bald annehmen wird. Die Verteilung jedes mobilen wie immobilen Eigentums zwischen unzählige Gruppen von Aktionären und Obligationären erscheint ihm als „die wirksamste Versicherung gegen jede sociale Revolution.“ Dieses Werk ist trotz seiner optimistischen Tendenz eines der interessantesten, die Molinari geschrieben hat.

Ich sagte schon, daß Molinari sich nicht darauf beschränke, das Gesetz der Konkurrenz auf die wirtschaftliche und selbst politische Entwickelung anzuwenden, sondern daß er es auch auf die moralische und religiöse ausdehne. Die beiden Schriften La morale économique (1888) und Science et religion (1894, aber bereits 1892 unter dem Titel Religion erschienen) sind sehr sonderbar in dieser Beziehung. Zwar legt der Verfasser sehr großen Wert auf Moral und Religion,

aber ich glaube kaum, daß die Moralisten und vor allem die Gläubigen sich sehr geschmeichelt fühlen werden, wenn sie von ihm erfahren, daß Moral wie Religion nichts anderes sind als das Ergebnis der Konkurrenz, daß insonderheit das Christentum über das Heidentum nur deshalb siegte, weil es billiger war, seinen Anhängern geringere Opfer auferlegte. Wenn es im Laufe der Zeiten sich verschlechtert habe, so liege dies allein daran, daß es zum Monopol geworden sei, und seine Regeneration könne nur dadurch bewirkt werden, daß es sich wieder der freien Konkurrenz unterwerfe.

Nach dem Gesagten brauche ich wohl nicht mehr hinzuzufügen, daß Molinari sich zum absoluten Freihandel bekennt. Namentlich erhellt dies aus seiner Schrift Conversations sur le commerce des grains (erste Auflage 1855, zweite vermehrte 1885). Auch ist er, im Gegensatz zu Leroy-Beaulieu, durchaus Gegner aller offiziellen Kolonisation und läßt nur die auf der Initiative einzelner Privater oder privater Gesellschaften beruhende zu. —

Nicht mehr zu den Lebenden gehört Courcelle-Seneuil, der 1892 starb. Von allen zeitgenössischen Volkswirten Frankreichs hat vielleicht er die meiste Achtung im Auslande genossen, besonders in England und in den Vereinigten Staaten. In Frankreich selbst wurde er weniger geschätzt, weil er einen Fehler hatte, den seine Landsleute nur selten verzeihen: er war etwas langweilig und sehr pedantisch. Übersetzer von Stuart Mill und Sumner Maine hatte er sich eine straffe wissenschaftliche Selbstzucht, eine strenge Methode angewöhnt. Er bemühte sich, aus der Volkswirtschaftslehre ein fest gefügtes Lehrgebäude zu machen, und in der That rufen seine Werke einen soliden und überzeugenden Eindruck hervor. Er war gleichsam der Pontifex maximus der klassischen Schule; seiner Hut waren die heiligen Doktrinen anvertraut, und ihm lag es ob, die Ketzer zu denunzieren und auszurotten. Lange Jahre hindurch hat er in den Bücherbesprechungen des Journal des économistes diese Mission mit priesterlicher Würde erfüllt. Mit Argusaugen wußte er die leisesten Anwandlungen einer Abweichung von der liberalen Schule zu erspähen, und er hauptsächlich führte den Feldzug gegen die Professoren der Rechtsfakultäten, als man diese von 1878 ab zu Professoren der politischen Ökonomie ernannte. Cauwès, dessen volkswirtschaftliches Lehrbuch zuerst erschien, war der erste von ihnen, auf den Courcelle-Seneuil die ganze Wucht seiner Kritik ergoß. Aber auch die übrigen, wenn wir von Jourdan absehen, entgingen nicht diesem Schicksal; in dem Maße als sie ihre Lehrbücher publizierten, fielen seine kritischen

Keulenschläge auf sie nieder. Übrigens bewies Courcelle-Seneuil auch den Schülern Le Plays gegenüber keine größere Nachsicht, wiewohl hier die Abweichung von der klassischen Schule eine weniger ausgeprägte war. „Die Methode Le Plays", so äußerte er sich über sie, „kann zu keinen wissenschaftlichen Schlüssen führen, da sie nichts zu beweisen vermag.... Wir können im Werke Le Plays nur eine sociale Träumerei erblicken, die zwar mehr studiert wird als die St. Simons, Fouriers, Cabets, Rubichons und anderer, die aber ebenso willkürlich und sentimental ist wie diese. Nur eines ist lobenswert an ihm: seine Tendenz, die durchaus ehrenwert ist." [1]

Die Lehren Courcelle-Seneuils sind vor allem in seinem bedeutenden zweibändigen Werke enthalten: Traité théorique et pratique d'économie politique (1. Auflage 1857, als der Verfasser Professor an der chilenischen Universität Santiago war, 3. Auflage 1891). Außerdem finden sie sich in seinem Buch Préparation à l'étude du droit (1887). Ihre wesentlichen Gedanken sind die folgenden.

1. Trennung von Wissenschaft und Kunst. So anmaßend ist der Verfasser nicht, daß er sich für den Urheber dieser Unterscheidung auf volkswirtschaftlichem Gebiete hielte; wohl aber dürfte er sie am meisten betont haben. Um sie noch besser hervorzuheben, teilt er die politische Ökonomie in eine Plutologie und Ergonomie. Unter der ersten Bezeichnung faßt er die Gesamtheit der wirtschaftlichen Grundsätze zusammen, die sich auf den Volkswohlstand erstrecken, während er in der Ergonomie, der Wissenschft der Anstrengung, der Thätigkeit, der Arbeit, die Gesamtheit nicht der Grundsätze, sondern der Vorschriften erblickt, die sich auf die Mittel zur Förderung des öffentlichen oder privaten Wohlstandes beziehen. — Der Name „Plutologie" ist von anderen Verfassern übernommen worden, so namentlich von Professor Hearn in Melbourne, der sein Lehrbuch Plutology betitelte; die Bezeichnung „Ergonomie" hat dagegen kein solches Glück gehabt.

2. Betrachtung des Eigentums als eines stark utilitarischen Rechtes im Gegensatz zu der Auffassung, die in ihm ein Naturrecht erblickt. Niemand hat sich mehr Mühe gegeben als Courcelle-Seneuil, um die Frage zu beantworten, wozu die Reichen dienen. Ausführlich hat er auf den socialen Nutzen der Kapitalisten und selbst der Rentiers hingewiesen, und niemand hat energischer als er die Privateigentümer als Funktionäre der Gesamtheit verteidigt. „Ihre Funk-

[1] Préparation à l'étude du droit. p. 371.

tion", so ungefähr sagt er in seiner Préparation à l'étude du droit[1], „wird mit einem Teil des Arbeitserzeugnisses vergütet, der ganz genau dem von ihnen geleisteten Dienste entspricht. Sie sind für ihr Amt durchaus verantwortlich, werden durch ihr Vorwärtskommen belohnt oder dadurch bestraft, daß sie herunterkommen und ihre Unternehmereigenschaft verlieren." Zur Stütze seiner These hat er die Bezeichnung „Ersparungsarbeit" für die Mühe erfunden, mit welcher der kapitalistische Rentier sein Vermögen bildet und erhält, eine Bezeichnung, die den Gedanken in sich schloß, daß die Vergütung dieser Mühe ebenso berechtigt sei wie die Löhnung der Arbeit im Produktionsprozeß. So wurde der Kapitalzins in seinen Augen zu einer Art Arbeitslohn.

3. Gegenüberstellung der beiden typischen Erwerbsarten des Eigentums: sein Erwerb im Wege des freien Vertrags, ein Regime, dem die modernen Gesellschaften sich zu nähern streben, das sie aber noch nicht vollständig verwirklicht haben, und sein Erwerb auf Grund autoritärer Anordnung, wie er in patriarchalischen Zuständen üblich war und vom Socialismus wieder erstrebt wird. Der Verfasser stellt beide Typen ungefähr in derselben Weise gegenüber, wie Herbert Spencer den industriellen und militärischen Typus. In tiefsinniger Weise zeigt er uns, daß das autoritäre System keineswegs den Vorzug besitzt, den man gewöhnlich mit ihm verbindet. Es unterdrückt keineswegs die Konkurrenz, sondern „verändert nur ihre Form und ihre Bedingungen.... Indem es die Individuen dazu treibt, die Gunst der Regierenden sich zu erwerben, ersetzt es nur die industrielle Konkurrenz, die dem Fleißigsten den Sieg gewährt, durch die Konkurrenz der Konnexionen, die dem Intrigantesten den Preis verleiht"[1].

4. Eine neue Formulierung des Bevölkerungsgesetzes in folgender Weise: „Die notwendige Bevölkerungsziffer ist gleich einem Bruch, dessen Zähler aus der Summe des Einkommens der Gesellschaft, vermindert um die Summe des überdurchschnittlichen Konsums, besteht und dessen Nenner das Existenzminimum bildet." In gewöhnlicher Ausdrucksweise soll das heißen, daß eine Bevölkerung umsomehr wachsen kann, je weniger ihre Glieder konsumieren, und je weniger reiche Leute in ihr vorhanden sind, sofern dieselben das doppelte oder das zehnfache des Konsums der anderen verzehren. Man kann diesem

[1] S. 159.
[2] Préparation à l'étude du droit. p. 87.

Satze wohl nicht die Bedeutung beimessen, die sein Urheber ihm beilegt: denn er enthält augenscheinlich eine Binsenwahrheit.

Noch erwähne ich, daß Courcelle-Seneuil Specialist in Bankfragen war, und über diesen Gegenstand mehrere technische Werke geschrieben hat. —

Einen vierfachen Charakter vereinigt Levasseur in seiner Person. Er ist Volkswirt, Statistiker, Historiker und Geograph; man kann ihn als geborenen Professor bezeichnen. Im Collège de France, im Conservatoire des arts et métiers, in der Ecole des sciences politiques und in Vorlesungen für junge Mädchen hat er gleichzeitig in diesen verschiedenen Gebieten Unterricht erteilt und zwar mit solcher Begeisterung und einem Mienenspiel, daß Langeweile oder auch nur Zerstreuung seinen Zuhörern gänzlich unbekannt war. Seine Schriften haben zwar nicht den Reiz seines Vortrags, aber sie sind anziehend geschrieben und leicht zu lesen. Abgesehen von einer großen Zahl geographischer Unterrichtsbücher, die er verfaßt oder herausgegeben hat, seinem 1854 erschienenen Système de Law und der vier Jahre später veröffentlichten Question de l'or, sind es zwei große Werke, die seinen schriftstellerischen Ruf begründet haben. Das eine, seit langem vergriffen und aus mir unbekanntem Grunde nicht wieder neu aufgelegt, ist das klassische zweibändige Werk Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution de 1789 (1859), das andere trägt den Titel Histoire de la population française avant 1789 et démographie de la France comparée à celle des autres nations au XIX siècle. Dieses mit einer statistischen Einleitung versehene dreibändige Werk erschien 1889—95 und ist nicht nur, wie sein Titel angiebt, eine Geschichte der Bevölkerung Frankreichs von ihren Anfängen an, eine Geschichte vielleicht lehrreicher als diejenige irgend eines anderen Landes infolge der eigentümlichen Veränderungen der französischen Bevölkerungsbewegung, sondern zugleich ein wirkliches Lehrbuch der Demographie und Statistik. Levasseur ersetzt das Malthus'sche Gesetz durch eine sehr verwickelte Formulierung, die zugleich Rechnung trägt: 1. den physikalischen Bedingungen des Klimas und des Bodens, 2. der vorhandenen Kapitalmenge, 3. der Höhe der industriellen Entwickelung, 4. der Ausdehnung der Absatzmärkte, die den Erwerb ausländischer Nahrungsmittel gegen inländische Manufakturerzeugnisse gestatten, 5. der durchschnittlichen individuellen Konsumtion, 6. den individuellen Konsumtionsverschiedenheiten. Wie

man sieht, entsprechen die beiden letzteren Bedingungen ganz denjenigen, die Courcelle-Seneuil hervorgehoben hatte.

Wie aus seinem hochinteressanten und in verschiedene Sprachen übersetzten Précis d'économie politique zur Genüge erhellt, teilt Levasseur jene optimistische Auffassung, welche die klassische Schule in Frankreich kennzeichnet. Er glaubt an die Harmonie in den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, an die Fortdauer der Lohnarbeit, an die Wohlthaten der Konkurrenz. Er bestreitet, daß das Grundeigentum infolge der Bodenrente ein Privileg oder Monopol darstelle, und ist vielmehr der Meinung, daß eine Rentenbildung bei allen Eigentumsarten stattfinden könne, ja selbst bei jeder Arbeitsleistung und daß sie nichts anderes besage als eine Vergütung für einen der Gesellschaft geleisteten Dienst. Infolge der historischen und objektiven Methode, die der Verfasser anwendet, haben seine Werke weder einen doktrinären noch aprioristischen Charakter. In vielen Punkten, so bei der Frage staatlichen Eingreifens, bei den Vorzügen der Gewinnbeteiligung oder der genossenschaftlichen Unternehmungsform, ist er weitherziger als Leroy-Beaulieu. Beispielsweise hält er im Gegensatz zu diesem das Gesetz eines allmählichen Sinkens des Zinsfußes für eine Utopie. Er hat sich übrigens jeder Polemik gegen die Socialisten und Andersdenkende enthalten und dadurch bei allen Schulen Sympathie und Achtung erworben. —

Léon Say hat sowohl die Ehre, unter den vierzig Unsterblichen der französischen Akademie die Volkswirtschaftslehre zu vertreten, als auch im Parlament der einzige hervorragende Volkswirt zu sein. Die früheren Parlamentsmitglieder Passy und Yves Guyot sind es nicht mehr, und Leroy-Beaulieu ist es bisher nicht geglückt, gewählt zu werden. So ist Léon Say im Parlament den Socialisten in den Tod zuwider; seine Person verkörpert ihnen die bürgerliche und kapitalistische Nationalökonomie, das was man in Deutschland unter Manchestertum versteht.

Léon Say schuldet diese Ehren und diesen Haß weniger seinen Lehren, die nichts wesentlich neues enthalten, und seiner wissenschaftlichen Ausrüstung, die keine sehr reichliche ist, als vielmehr dem berühmten Namen, den er trägt, den großen Stellungen, die er im Staatsleben eingenommen hat, seiner knappen und eleganten Schreibweise und der malitiösen Gutmütigkeit seiner Worte. Man kann ihn zwar nicht als Haupt einer Schule bezeichnen, da sein System nicht seiner Person eigentümlich ist, wohl aber hat er vermöge seiner persönlichen Stellung und seines Patronats großen Einfluß auf die

volkswirtschaftliche Bewegung in Frankreich ausgeübt, besonders auf eine Gruppe junger Volkswirte. Ich kann seine Gedanken nicht besser zusammenfassen als durch einen Satz, den er selbst vor kurzer Zeit am Schlusse eines Vortrages in Amiens ausgesprochen hat: „Halten wir fest an der freien Bethätigung der menschlichen Fähigkeiten. Nur dann darf der Staat eingreifen, wenn die Notwendigkeit seiner Einmischung absolut bewiesen ist. Indem wir liberal sind, sind wir treu den großen Überlieferungen der französischen Revolution, sind wir Optimisten . . . Die Optimisten sind rührige und geduldige Leute, weil sie weder an sich selbst noch an der Menschheit verzweifeln. Hat nicht ein großer Politiker im Anfange unseres Jahrhunderts gesagt, daß ihnen die Zukunft gehöre?" —

Seine hervorragendste Schrift dürfte wohl, wenn sie auch einen rein technischen Charakter trägt, sein Rapport sur le paiement de l'indemnité de guerre darstellen. Er veröffentlichte diesen Bericht als Anhang zu seiner Übersetzung von Greshams Théorie des changes. Die zweite Auflage dieser Übersetzung von 1875 enthält den Bericht, der die gigantischen Börsenoperationen schildert, durch welche Thiers die fünf Milliarden Kriegsentschädigung aufbrachte. In seiner Klarheit ist er ein Meisterwerk.

Auch zwei Serien von Vorträgen hat Léon Say publiziert. In der einen, Conférences sur le socialisme d'État 1884 [1], giebt er die volkswirtschaftlichen Ideen Gladstones, Goschens, Fawcetts, Bismarcks, Luzzatis und anderer wieder und bespricht die verschiedenen, auf Anregung dieser Staatsmänner erlassenen Gesetze; die andere Serie, Les solutions démocratiques de la question des impôts, enthält interessante historische Reminiscenzen, namentlich in Bezug auf die Steuersysteme der italienischen Republiken des Mittelalters und der Renaissance.

Léon Say hat auch der Herausgabe zweier großer Handwörterbücher präsidiert. Das eine ist das Dictionnaire des finances, dessen eigentlicher Direktor Foyot war, das andere ist das Nouveau dictionnaire d'économie politique, das unter der thatsächlichen Leitung Chailley-Berts soeben erschien. Letzteres, ein zweibändiges Werk, sollte das von demselben Verleger Guillaumin schon 1852 publizierte alte Dictionnaire, das zum Codex der klassischen Volkswirtschaftslehre geworden war, ersetzen und zugleich allen Fortschritten Rechnung tragen, die seitdem die volkswirtschaftliche Wissenschaft

[1] Vgl. Jahrbuch 1885, S. 319. (Anm. d. Red.).

machte. Nach den bisherigen strengen Kritiken scheint dieses Ziel nicht erreicht worden zu sein und das neue Dictionnaire dieselben Eigenschaften aber auch dieselben Lücken zu besitzen wie das alte. Die beiden Gebiete, welche gerade in den letzten vierzig Jahren von den Volkswirten mit dem größten Eifer bearbeitet wurden, sind einerseits das rein theoretische, auf welchem namentlich das Wertproblem vom psychologischen und selbst mathematischen Standpunkt aus untersucht worden ist, andrerseits das historische. In beiden Beziehungen aber ist das neue Handwörterbuch sehr kärglich ausgestattet. Allerdings sind diejenigen französischen Volkswirte, welche sich als reine Theoretiker bezeichnen lassen, wenig zahlreich oder leben als Verbannte in der Schweiz, wie Walras, und die historischen, wenn man von der Schule Le Plays absieht, erfreuen sich auch nicht einer viel größeren Anzahl. Gleichwohl hat das neue Dictionnaire wirklichen Erfolg gehabt, wie daraus erhellt, daß ungeachtet seines hohen Preises gleich nach der Fertigstellung der ersten Auflage eine zweite notwendig wurde. --

Maurice Block ist der Verfasser einer ziemlich großen Menge statistischer Werke (Traité théorique et pratique de statistique, 2 Bde., 2. Aufl. 1886; Statistique de la France comparée. 2. Aufl. 1875; L'Europe politique et sociale, 2. Aufl. 1892; l'Annuaire de l'économie politique et de la statistique, das er seit bald dreißig Jahren herausgiebt, ähnlich dem kleinsten Formate des Statesman's Year Book) und einer gewissen Anzahl kleiner populärer Schriften über Volkswirtschaft und Verwaltung, zum Gebrauch in den Volksschulen. Eine von diesen, Le petit manuel d'économie pratique, ist fast in alle Sprachen übersetzt. Auch zwei Handwörterbücher, das Dictionnaire de l'administration française (3. Aufl. 1890) und das Dictionnaire de la politique (2. Aufl. 1874) hat er herausgegeben.

Ich muß mich hier auf seine speciell volkswirtschaftlichen Werke beschränken. Bekanntlich recensiert Block seit langem im Journal des économistes die ausländischen Zeitschriften und hat sich hierdurch mit den Lehren des Auslandes vertraut machen können. Unstreitig kennt er sie am besten von allen französischen Volkswirten, was jedoch nicht sagen soll, daß er sie auch am meisten schätze. So wurde er mehr als jeder andere unserer Volkswirte auf das Gebiet der Doktrinen gelenkt. Er war einer der ersten, der seine Landsleute mit dem bekannt machte, was man damals Kathedersocialismus nannte, und ihn lebhaft kritisierte in verschiedenen kleinen Abhandlungen. Sein bedeutendstes Werk aber trägt den Titel Les progrès

de la science économique depuis Adam Smith (1890, 2 Bände). Dieses Buch ist infolge des Planes, nach dem es gearbeitet wurde, wirklich kostbar für die Professoren der politischen Ökonomie. Es ist in vierzig Kapitel geteilt, die ungefähr den Kapiteln entsprechen, welche gewöhnlich in den volkswirtschaftlichen Lehrbüchern enthalten sind; wie z. B. Methode, wirtschaftliche Güter, Wert u. s. w. Jedes Kapitel beginnt mit einer Darstellung seines Gegenstandes, wohlverstanden nach der Auffassung, die von ihm der Verfasser hat. Insoweit unterscheidet sich das Buch durchaus nicht von jedem beliebigen Lehrbuch. An diese allgemeine Darlegung ist nun aber in kleinerem Druck eine Übersicht der Meinungen aller Volkswirte geknüpft, die sich mit demselben Gegenstand befaßt haben. Leider ist diese Übersicht nicht chronologisch geordnet, eine Ordnung, die in der That die Verfolgung der Fortschritte in der politischen Ökonomie seit Adam Smith erlaubt haben würde. Auch von einer Ordnung wenigstens nach Schulen hat Block abgesehen und die Volkswirte nach Nationalitäten gruppiert, Franzosen, Engländer, Amerikaner, Deutsche, Italiener und andere. So ist das Buch mehr ein Repertorium der Ansichten verschiedener Volkswirte, als eine geschichtliche Entwickelung der volkswirtschaftlichen Doktrinen, wenn auch ein letztes Kapitel eine Gesamtübersicht der erzielten Fortschritte giebt — die der Verfasser übrigens ziemlich bescheiden findet.

Maurice Block schreibt mit hinreißendem Schwung und einem durch lange Übung geschärften kritischen Sinn, wenn er auch mitunter ein wenig dazu neigt, einen Beweis durch einen Geistesblitz zu ersetzen. Seine volkswirtschaftliche Richtung unterscheidet sich nicht merklich von der Richtung der Volkswirte, von denen ich bisher gesprochen habe. —

Frédéric Passy ist der Apostel der liberalen Schule. Letzter Schüler Bastiats und jedenfalls der treueste und begeistertste, hat er seit mehr als vierzig Jahren den Freihandel, den socialen Frieden, die Ersetzung des Krieges durch internationale Schiedsgerichte, wie überhaupt alles Große und Edle mit einer Überzeugung und einem Feuer verteidigt, die weder die Enttäuschung noch das Alter abzukühlen vermochten. Er versteht es vortrefflich Vorträge zu halten, ist mehr Redner als Theoretiker. Die Bücher, die er veröffentlichte, sind mehr nur Sammlungen von Vorträgen oder Aufsätzen, so z. B. seine Leçons d'économie politique, 2 Bände (1862), und Les machines et leur influence sur le progrès social[1]. Soeben, 1894, hat er eine kleine

[1] Vgl. auch Jahrbuch 1891, S. 287. (Anm. d. Red.).

Schrift „Vérités et paradoxes“ publiziert, die wie eine Fortsetzung der berühmten Sophismes Bastiats erscheint. Sie widerlegt vom wirtschaftlichen und moralischen Standpunkte aus gewisse alltägliche Redensarten, die im Volksmunde leben, wie z. B.: der Gewinn des einen ist der Schaden des andern — wer sein Vaterland liebt, der muß das Ausland hassen — in Schuldknechtschaft des Auslandes sich befinden — der Zweck heiligt die Mittel — si vis pacem para bellum — u. dgl. m. Man findet in ihm etwas vom Geiste Bastiats und etwas von der Weisheit Franklins. Natürlich darf man keine neuen Ideen darin suchen; nur das muß man billig beklagen, daß diese edlen Gedanken noch nicht in dem Maße verbreitet sind, daß es überflüssig wäre, sie zu wiederholen. —

Auch der 1892 verstorbene Henri Baudrillart war eine interessante Persönlichkeit. Liebenswürdiger und gelehrter Volkswirt, verfügte er über eine mit weisen Sentenzen reichlich ausgestattete Beredtsamkeit, war aber etwas zu weitschweifig. Sein Manuel d'économie politique erschien erstmals 1857, hat aber seitdem eine große Zahl neuer Auflagen erlebt und mit dem Lehrbuch Joseph Garniers sich in das Privileg geteilt, allen Studierenden der politischen Ökonomie als Textbuch zu dienen. Außerdem hat er in vier dicken Bänden von 1878—1880 eine Histoire du luxe verfaßt, die dem Leser manches Interessante bietet, aber im ganzen eine geringere Anzahl von interessanten oder noch nicht veröffentlichten Thatsachen enthält, als man nach ihrem Umfange erwarten sollte. Auch zeugen die vorgetragenen Ansichten und die Schlußfolgerungen des Verfassers mehr von gesundem Menschenverstande als von Originalität.

Das anziehendste Buch Baudrillarts ist dasjenige, an dessen Vollendung sein Tod ihn hinderte, die große Enquete über den socialen und wirtschaftlichen Zustand der französischen Ackerbaubevölkerung, die er im Auftrage des Instituts übernommen hatte. Unter dem Titel Les populations agricoles de la France sind drei Bände von ihm erschienen, der erste, 1880 veröffentlicht, bezieht sich auf die Normandie und Bretagne, der zweite vom Jahre 1888 behandelt die Provinzen, die sich von Anjou um die Isle de France herum bis zur Picardie erstrecken; der dritte, 1893 erschienen, schildert die südöstlichen Provinzen (Languedoc u. s. w.). Der Verfasser hat für seine Untersuchungen die Einteilung nach Provinzen der nach Departements vorgezogen und hat sehr Recht daran gethan; denn die alte Einteilung Frankreichs entspricht wirklichen geographischen, ethnographischen und historischen Verschiedenheiten. Selbstverständlich sind diese En-

queten in mehrjährigen Reisen an Ort und Stelle aufgenommen. Die Académie des sciences morales et politiques hat nun seinen Sohn mit der Vollendung des Werkes beauftragt. Dasselbe wird uns ein getreues Abbild vom heutigen socialen Zustande des ackerbauenden Frankreichs geben und mit großem Gewinn mit jener Schilderung verglichen werden können, die Arthur Young in seiner berühmten „Voyage en France“ von demselben Gegenstande am Vorabend der französischen Revolution entwarf. —

Die acht Volkswirte, deren Werke ich bisher kurz besprochen habe, kann man als die Dii majores des französischen volkswirtschaftlichen Olymps betrachten. Ihnen verdankt die französische Schule ihr eigenartiges Aussehen. Die Übereinstimmung ihrer Ansichten in allen wesentlichen Principien der Wissenschaft hat ihnen, ungeachtet einiger nebensächlicher Meinungsverschiedenheiten, beim Publikum wie bei der Jugend große Autorität verschafft und lange Zeit hindurch jede Spaltung verhindert. Ich glaube nicht, daß dieser Umstand dem volkswirtschaftlichen Unterricht in Frankreich zum Segen gereichte[1].

Bevor ich die klassische Schule verlasse, habe ich noch einiger Volkswirte zu gedenken, die auch zu ihr gehören, aber geringeren Einfluß ausgeübt haben. Es liegt dies nicht daran, daß sie etwa weniger Talent besäßen als jene acht, sondern an dem Umstande, daß sie entweder zu spät auftraten oder nicht in Paris wohnten oder nicht zum Institut gehörten. —

Alfred de Foville, vormals Direktor der Statistik im Finanzministerium, heute Direktor der Münze, ist zweifelsohne ein Statistiker, wie es keinen zweiten in der Welt giebt. Geist, Anmut und vollendete Kunst weiß er in diese Wissenschaft zu tragen, die als die trockenste von allen gilt, unter seiner Feder aber zur Freude der Leser wird. Von seinen Schriften nenne ich hier: La transformation

[1] Man beachte wohl, daß im Gegensatz zu Deutschland und den meisten anderen Ländern, wo fast alle Volkswirte Universitätsprofessoren sind, jene acht ihren Einfluß nicht durch mündlichen Unterricht ausgeübt haben. Nur zwei von ihnen, Levasseur und Leroy-Beaulieu sind Professoren und noch dazu am Collège de France, einer Anstalt, die bekanntlich weder Examen noch regelmäßige Zuhörer kennt. Einige andere (Courcelle-Seneuil und Passy) haben zwar Vorlesungen in gewissen Specialschulen gehalten, aber sicherlich niemals unter Bedingungen, die zur Gewinnung von Schülern tauglich gewesen wären. Ich glaube, daß in diesem Umstande gewisse Besonderheiten der französischen Schule ihre Erklärung finden. Vgl. auch meinen in Anm. 1 auf Seite 1 citierten Aufsatz.

des moyens de transport (1880), worin der Verfasser die direkten und indirekten Folgen der Eisenbahnen und der Seetransporte untersucht; Le morcellement (1885), eine Studie über die Bodenverteilung in Frankreich, in der der Verfasser auch untersucht, ob die Teilung des Grundeigentums fortschreite oder nachlasse, und sorgsam zwischen Teilung, die er schätzt, und Zersplitterung unterscheidet, in der er ein Übel erblickt; La France économique (1. Aufl. 1887, 2. Aufl. 1890), eine Art statistisches Inventar aller Reichtümer Frankreichs.

Juglard ist Specialist in einer einzigen Frage, der der Handelskrisen. Verschiedene Arbeiten hat er darüber geschrieben (namentlich Du change et de la liberté d'émission 1868 und Des crises commerciales 1889). Er glaubt in den Bankoperationen gewisse untrügliche Anzeichen gefunden zu haben, die auf ihren Rückgang oder Niedergang deuten.

Yves Guyot war zuerst Journalist von sehr vorgeschrittener radikaler Gesinnung, die sich mit dem Socialismus berührte, dann Deputierter und Minister der öffentlichen Arbeiten, und heute endlich ist er von allen liberalen Volkswirten der unversöhnlichste Bekämpfer des Socialismus in jeder Form, speciell in der des Staatssocialismus. Er hat ein kleines volkswirtschaftliches Lehrbuch verfaßt (La science économique 1881), das in das englische übersetzt wurde und sehr originell sowohl in seiner Anlage wie in seinen Gedanken ist. Aber seine Lektüre ermüdet ein wenig, weil der Verfasser zuviel graphische Darstellungen anwendet und eine Manie hat, alles, selbst die einfachsten Gedanken, in Formeln zu bringen. So mißt er beispielsweise der folgenden große Bedeutung bei: „Der Wert der stehenden Kapitalien steht in umgekehrtem Verhältnis zur Menge der umlaufenden, und der Wert der umlaufenden verhält sich umgekehrt zur Leistungskraft der stehenden." Zwei andere Bücher Les principes de 1789 et le socialisme (1893) und La tyrannie socialiste sind in demselben Geiste geschrieben wie Herbert Spencers Pamphlet „L'individu contre l'Etat", aber der Journalist zeigt sich in ihnen mehr als der Mann der Wissenschaft.

Eines der interessantesten Bücher, die in den letzten Jahren erschienen, ist La politique expérimentale (1. Aufl. 1885, 2. Aufl. 1891). Ihr Verfasser, der 1887 verstorbene Donnat, meint im Gegensatz zu Auguste Comte, daß die experimentelle Methode den Socialwissenschaften dieselben Dienste leisten könne wie den Naturwissenschaften, sofern nur die Gesetzgeber sich ihrer zu bedienen verstehen, und unterscheidet drei Formen des socialen Experimentierens:

die lokale, die temporäre (auf gewisse Gegenden oder Zeiträume beschränkt) und die fakultative (wie z. B. die Torrensakte in Australien bei ihrer ersten Anwendung).

In der Person des 1891 verstorbenen Dekans der Rechtsfakultät von Aix, Jourdan, begegnet uns zum ersten Male ein volkswirtschaftlicher Professor der Rechtsfakultäten, mit andern Worten einer der Männer, welche mit dem Unterricht in der Volkswirtschaftslehre gesetzlich beauftragt wurden, seitdem das Dekret von 1878 die politische Ökonomie in die Zahl der Prüfungsfächer einreihte. Einige dieser neuen Volkswirte — ich werde davon später noch sprechen — haben sich ohne jede Umstände von der orthodoxen Schule getrennt, andere hingegen, die ihre volkswirtschaftliche Erziehung unter dem Patronat der genannten Lehrmeister bereits vollendet hatten, sind den Erziehern ihrer Jugend treu geblieben. Der vornehmste unter diesen war Jourdan, der viele Ähnlichkeit mit Baudrillart besaß. Er war zugleich Volkswirt und Moralphilosoph, durch die klassische Litteratur gebildet und außerdem Rechtsgelehrter; nur daß er in seinen Büchern alle diese Kenntnisse aus den verschiedensten Gebieten ein wenig durcheinander warf und so den Gesamteindruck, den seine Schriften hervorriefen, zu einem etwas konfusen gestaltete. Er hat viel geschrieben; ich übergehe hier seine juristischen Arbeiten und erwähne nur: Epargne et capital (1879) — Du rôle de l'Etat dans l'ordre économique (1882) — Des rapports entre le droit et l'économie politique (1885) — Cours analytique d'économie politique (2. Aufl. 1890). Mit Ausnahme der letzten waren alle diese Arbeiten Preisaufgaben des Instituts, das sie auch alle krönte.

Paul Beauregard ist ein junger Professor an der Rechtsfakultät in Paris, und erster Redakteur des Monde économique, einer Wochenschrift, die unter der Direktion Léon Says ein wenig nach dem Muster des Economiste français erscheint. Beauregard ist ein vorzüglicher Professor, der ein kleines Buch für den höheren Unterricht Eléments d'économie politique (1890) und einen Essai sur la théorie du salaire (1887) veröffentlicht hat.

Emile Worms, (den man nicht mit seinem Sohne René, dem Direktor der Revue internationale de sociologie, verwechseln darf), ist Professor an der Rechtsfakultät von Rennes und hat zahlreiche Bücher geschrieben, darunter: Exposé élémentaire de l'économie politique (1880), La propriété consolidée (1887), eine Studie über die Torrensakte, das deutsche Grundbuch, Exposé élémentaire et critique de la science des finances (1892), Le budget de la

France (1893, 2. Aufl.), La politique commerciale de l'Allemagne (1895).

Außer den genannten Volkswirten und ihren Werken erwähne ich noch, unter lebhaftem Bedauern, mich auf ein trockenes Namensverzeichnis beschränken zu müssen:

George Michel, ständiger Redakteur des Economiste français und Verfasser der Histoire d'un centre ouvrier (1891). In diesem Buch entwirft er die sehr interessante Geschichte der großen Kohlenbergwerksgesellschaft der Minen von Angin — die den Socialisten als ständiges Angriffsobjekt dient — und rechtfertigt gelegentlich den Profit, den sich das Kapital vorwegnimmt.

Chailley-Bert, den ich schon bei der Besprechung des Nouveau Dictionnaire d'économie politique, das er mit Léon Say herausgiebt, genannt habe, hat verschiedene Arbeiten über die Kolonisation und die Finanzen geschrieben: L'impôt sur le revenu, — La colonisation de l'Indo-Chine. Sekretär des französischen Kolonialvereins (Union coloniale française), leitet er die Veröffentlichungen der Petite bibliothèque économique, einer Serie kleiner und eleganter Bände zu mäßigem Preis, deren jeder einen Auszug aus einem der hauptsächlichsten französischen und ausländischen Volkswirte oder Socialisten enthält. Etwa zwanzig sind bisher erschienen[1]. Soeben hat er in Gemeinschaft mit Arthur Fontaine unter dem Titel Lois sociales eine Sammlung aller socialpolitischen Gesetze veröffentlicht, die Frankreich seit der Revolution erhalten hat.

Emile Chevallier verfaßte Les salaires au XIX siècle (1887) und De l'assistance dans les campagnes (1889).

André Liesse schrieb 1894: La question sociale.

Raffalovich veröffentlichte 1887: Le logement de l'ouvrier et du pauvre.

Man könnte in diese Kategorie noch ein seltsames Buch einreihen, dessen Verfasser eigentlich zu keiner Schule gehört. Ich meine Les grandes fortunes aux Etats-Unis et en Angleterre (1889). Sein Verfasser, de Varigny, giebt in ihm seltsame Aufschlüsse über den Ursprung der großen Vermögen in diesen beiden Ländern und über ihre hauptsächlichsten Quellen: die Spekulation, das Grundeigentum, die industriellen Entdeckungen, die Eisenbahnen, den Journalismus, die Bergwerke und selbst den Zufall. Jedoch meint der Verfasser, daß bei der Schaffung des Reichtums der Zu-

[1] Vgl. Jahrbuch 1890, S. 1317. (Anm. d. Red.).

fall eine viel geringere Rolle spiele als man gewöhnlich glaube, daß sehr häufig „dieser angebliche Zufall nichts weiter thue, als daß er dem Menschen die in ihm schlummernden Fähigkeiten offenbare." Das etwas zu sehr anekdotische Buch entbehrt der Schlüsse, die sich auf Wirtschaft und Moral beziehen.

II. Die Schule Le Plays.

Die Schule Le Plays war die erste, die sich von der klassischen Schule trennte. Ihre wirtschaftliche Bethätigung macht sie heute zur bedeutendsten Schule nach jener.

Ich habe hier nicht von Le Play und seinen Werken zu sprechen, da sie in eine Periode fallen, die derjenigen, die ich behandle, vorausgeht. Allerdings ist Le Play erst 1882 gestorben, aber seine hauptsächlichsten Werke datieren aus einer früheren Epoche (Les ouvriers européens 1855, La réforme sociale 1864, L'organisation du travail 1870). Gleichwohl ist es unumgänglich, die wesentlichen Grundzüge seiner Lehren hier wiederzugeben [1].

Le Play trennte sich von der orthodoxen Schule in doppelter Beziehung:

1. In seiner principiellen Auffassung. Sein Princip ist nicht mehr der Individualismus, sondern der Paternalismus. Das sociale Molekül ist ihm nicht mehr das Individuum, sondern die durch den pater familias repräsentierte Familie. Jede Gruppierung von Menschen, z. B. die Fabrik, das Landgut, der Staat, soll zum Muster ihrer Verfassung die der Familie nehmen, die auf Autorität, Dauerhaftigkeit und gegenseitigen Pflichten beruht. Infolge dieser Auffassung ist Le Play kein großer Freund jener Associationsformen, wie der Arbeiter- und Arbeitgebersyndikate, der Aktiengesellschaften, ja selbst der Genossenschaften, die ihm alle als künstliche Gebilde und als schädlich für die einzige naturgemäße Associationsform, für die Familie erscheinen. Aus demselben Grunde bekämpft er alle Institutionen, von denen er eine Benachteiligung der Familie erwartet, so die gesetzliche Norm der gleichen Erbteilung zwischen gleich nahen Erben, den Absenteismus der Grundeigentümer, die angeblichen Vervollkommnungen des Kredits und die von den Volkswirten der liberalen Schulen gerühmte Mobilisierung des Bodens und der Arbeit.

[1] Vgl. über Le Play den Aufsatz von v. Wenckstern in diesem Jahrbuch 1894. S. 1 ff. (Anm. d. Red.).

Le Play macht dieser Schule den bitteren Vorwurf, daß sie beigetragen habe zur Desorganisation der Gesellschaft, indem sie feierlich lehre, daß das Gesetz von Angebot und Nachfrage die Höhe des Arbeitslohnes bestimmen müsse, daß die freie Konkurrenz zur besten Organisation der Arbeit und zur besten Verteilung der Produkte führe, und daß ein jeder seine eigenen Interessen am besten verstehe. Sie habe zur Entstehung und Verbreitung von Ideen Anlaß gegeben, die er die „falschen Dogmen von 1789" nennt.

2. In seiner Methode. Le Play will nichts mehr wissen von der aprioristischen, noch selbst von der deduktiven Methode. Einzig und allein die Beobachtung der Thatsachen an Ort und Stelle, ohne jede vorgefaßte Meinung, könne zum Ziele führen und sei soviel als möglich in der Form von Monographien vorzunehmen. Und da die Familie den wirtschaftlichen Mittelpunkt der Lehren Le Plays bildet, so soll die Beobachtung der Thatsachen sich vornehmlich im Kreise der Familie bethätigen. Diesen Gedankengängen entsprangen jene monographischen Darstellungen von Arbeiterfamilien, die sein erstes Werk bildeten und seitdem durch seine Schule ohne Unterbrechung fortgesetzt sind. In verschiedenen Ländern sind sie nachgeahmt worden.

Wie aus dem Gesagten entnommen werden kann, nähert sich die Schule Le Plays in gewisser Beziehung der deutschen historischen Schule. Sowohl ihre Methode, die nicht leicht zu systematischen Konstruktionen kommt, wie auch ihre Bemühungen, dem moralischen oder ethischen Element Eingang zu verschaffen in das wirtschaftliche Gebiet, weisen darauf hin. Gleichwohl ist die Entwickelung beider Schulen ganz unabhängig von einander erfolgt, keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen lassen sich feststellen. Übrigens bestehen auch wesentliche Unterschiede zwischen beiden, so namentlich in der Frage des staatlichen Eingreifens, dem die Schule Le Plays kaum weniger feindlich gegenübersteht als die liberale. Nach ihr soll die Autorität vorwiegend durch die natürlichen Autoritäten repräsentiert werden, wie besonders durch den Familienvater, aber auch durch den Großgrundbesitzer, den großen Arbeitgeber u. s. w. Wenn diese ihre Aufgabe so erledigen wie es sich geziemt, so machen sie eben dadurch die zwingende Thätigkeit der Regierung überflüssig oder beschränken sie wenigstens auf ein Minimum.

Seit dem Tode ihres Stifters hat die Schule Le Plays noch keinen Volkswirt hervorgebracht, der die Autorität und die große Stellung sich erworben hätte wie sie die Meister der liberalen Schule inne haben. Sie ist nicht einmal im Institut vertreten. Dessen

ungeachtet übt sie einen ziemlich beträchtlichen Einfluß aus, den sie vor allem ihrer vollkommenen Organisation verdankt. Die „Socialwirtschaftliche Gesellschaft", deren monatliche Sitzungen gewöhnlich interessanter sind als die ihrer älteren Schwester, der „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft"; Filialgesellschaften, die sie in der Provinz unter dem Namen „Verein des socialen Friedens" unterhält; die halbmonatliche Zeitschrift La réforme sociale, unter der Leitung Delaires, welche jede theoretische und doktrinäre Diskussion vermeidet, aber auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung und praktischer Reformen die kostbarste und zum Nachschlagen nützlichste Zeitschrift darstellt, die ich in Europa und in den Vereinigten Staaten kenne; die Monographien von Arbeiterfamilien, die sie unter dem Titel Ouvriers des deux mondes fortsetzt; endlich die jährlichen Kongresse, welche sie in Paris abhält — alle diese Organe machen sie zu einem soliden Körper und verbreiten ihre Methode und ihre Principien in die Provinz. Obwohl ihre Leiter sich bemühen, ihr einen durchaus weltlichen Charakter zu erhalten, der jede religiöse Benennung ablehnt, und obgleich sie selbst, wie wir noch sehen werden, sich in offener Fehde befindet mit der katholischen ultramontanen Schule des Grafen de Mun, so rekrutiert sie sich doch hauptsächlich aus liberalen Katholiken, und ich weiß nicht, ob sie nicht schließlich sich auflösen wird, indem die einen ihrer Anhänger zur liberalen Schule, die anderen zum katholischen Socialismus zurückkehren.

Eine kleine Spaltung hat sie schon vor zehn Jahren erlitten. Einer der unmittelbaren Schüler Le Plays, Demolins, trennte sich von ihr und bildete mit dem Abbé Tourville und zwei oder drei anderen eine besondere Gruppe. Eine Zeitschrift, La Science sociale, wird von ihnen herausgegeben, und sie haben in Paris Unterrichtskurse organisiert. Demolins behauptete nicht ohne einigen Grund, daß die Methode Le Plays doch nicht für ewige Zeiten deskriptiv und analytisch bleiben könne, daß man das Warum der Dinge und ihren ursächlichen Zusammenhang erforschen müsse. Diese Gruppe hat namentlich interessante Arbeiten über den Einfluß des Milieus (Klima, Bodenrelief, Flora und Fauna) als Faktor der wirtschaftlichen und socialen Entwickelung geliefert.

Der hervorragendste Vertreter der Schule Le Plays war Claudio-Jannet, Professor an der katholischen Universität zu Paris, den uns leider vor wenigen Monaten der Tod entriß. Abgesehen von zahlreichen Zeitschriftartikeln hat er drei bedeutende Werke veröffentlicht: Les Etats-Unis contemporains (2 Bände,

1. Aufl. 1875, 4. Aufl. 1889) — Le socialisme d'Etat et la réforme sociale (1889) — Le capital, la spéculation et la finance (1892)[1].

Das Buch über die Vereinigten Staaten ist dasjenige, das in Frankreich den meisten Erfolg erzielte und selbst in Amerika sehr günstig aufgenommen wurde. Gleichwohl enthält es sehr strenge Urteile über die amerikanischen Institutionen, die durch die jüngsten Ereignisse bedauerlicherweise gerechtfertigt erscheinen. In dieser Beziehung steht das Buch in seltsamem Gegensatz zu dem berühmten Buche Tocquevilles: La démocratie en Amérique, das, sechzig Jahre früher geschrieben, eine Lobrede auf die Vereinigten Staaten war. In der Beredtsamkeit seines Stils und der Kühnheit seiner Gedanken steht das Buch Claudio-Jannets dem seines Vorgängers erheblich nach, aber es ist ihm bei weitem überlegen durch die Fülle und Zuverlässigkeit seines Materials, durch seine ganz objektive und positive Methode, durch sein im allgemeinen sicheres und unparteiisches Urteil. Claudio-Jannet war indessen weniger weitblickend als Le Play, der mit Vorliebe das protestantische England als Muster zu citieren pflegte. Er war mehr vom katholischen Glauben getränkt, sah im Katholicismus die große Schule, vielleicht die einzige Schule der Socialwissenschaft, und verkündete so den „unheilbaren Verfall aller protestantischen Konfessionsrichtungen" in den Vereinigten Staaten. Nur eine Rettung gäbe es für dieses Land, seine Unterwerfung unter den Katholicismus, dessen Fortschritte er mit Freuden konstatierte: „die Welt erwartet ein Ereignis, das die Ära der Revolution beschließt. Ein solches aber liegt in der Wiederbesitzergreifung einer großen Nation durch die katholische Kirche, in der Eroberung der Majorität eines Volkes, die von ihren Irrlehren zurückkehrt, um sich unter ihre Herrschaft zu stellen"[2].

„Le socialisme d'Etat et la réforme sociale" besteht aus einem Dutzend getrennter Studien, in denen der Verfasser uns vorführt, was man gewöhnlich Arbeitergesetzgebung, Arbeiterversicherung, Arbeitervereine, Kartelle, ländliche Hülfskassen nennt, und außerdem die gesetzgeberischen Reformen im Eigentumsrecht und im Erbrecht behandelt. Wie sein Lehrer, so spricht sich auch Claudio-Jannet gegen den Staatssocialismus aus, ob er sich nun in der obligatori-

[1] Vgl. auch seine Abhandlung: Des syndicats entre industriels pour régler la production en France in Band 60 der Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1894. (Anm. d. Red.).

[2] Op. cit. Bd. II S. 289.

schen Versicherungsform wie in Deutschland bethätigt oder im Zwangskorporationswesen wie in Österreich oder gar im Gedanken internationaler Arbeitsregelung sich kundgiebt. Für ihn giebt es nur zwei Triebfedern, die zum Segen gereichen: „die individuelle Initiative und das freiwillige Patronat". Gleichwohl beurteilt er die freien Associationen günstiger als Le Play. Er erklärt z. B., daß „die Konsumvereine das einzige sociale Experiment dieses Jahrhunderts darstellen, welches vollkommen gelungen ist". Auch verwirft er nicht absolut jede gesetzgeberische Einmischung, er verlangt sie im Gegenteil in gewissen Fällen, so zum Schutz des kleinen Grundbesitzes (home-stead).

Sein letztes Buch „Le capital, la spéculation et la finance", ist das interessanteste und aktuellste. Sein Inhalt ist eine Reihe von lebenden Bildern; die Aktiengesellschaften, die Börsenmißbräuche, die Spekulationen, die hohe Bank, die Börse und ihre Rolle im modernen Wirtschaftsleben, die Moral im Handel und in der Industrie und vieles andere werden uns plastisch geschildert. Der Verfasser, der in seinem vorhin besprochenen Buche fast zur liberalen Schule gehörte, trennt sich hier deutlich von ihr, wie sein Mißtrauen gegen Aktiengesellschaften und gegen den Kapitalismus in jeder Form beweist. Soweit jedoch geht er nicht, daß er den Antisemitismus der katholischen Schule teilte. „Das Wort Judenstreich", so sagt er, „ist in jedermanns Munde, aber die Mißgunst, die es ausdrückt, trifft viel mehr die Sachen, von der Börse angefangen bis zu den großen Magazinen, als die Menschen. Denn der Haß des Antisemitismus hat bisher den leichtbeweglichen Charakter und den flinken Geist der Franzosen nicht gefangen nehmen können."

Cheysson, Ingenieur und Professor an der École libre des sciences politiques, ist der glänzendste Schriftsteller der Schule Le Plays. Er war der Organisator der socialwirtschaftlichen Ausstellung auf der Weltausstellung von 1889, die einen so großen Erfolg hatte. Bekanntlich war die Organisation der Pariser Weltausstellungen von 1855 und 1867 ein Werk Le Plays. Die zahlreichen Publikationen Cheyssons, die sich auf die Arbeiterversicherung, die Wohlfahrtseinrichtungen und die Statistik beziehen, sind leider nicht zu einem Bande vereinigt. Gemeinsam mit Toqué hat er „Les budgets comparés des cent monographies de famille" bearbeitet, die 1890 vom internationalen statistischen Institut herausgegeben wurden. Diese Arbeit ist eine statistische Wiederholung in Tabellen aller Resultate jener hundert Monographien, die bis zum Jahre 1890 die Schule

Le Plays veröffentlicht hatte, und enthält außerdem eine interessante Einleitung über die Anwendung der statistischen Methode.

De Ribbe, ein Freund Le Plays und Erzähler seines Lebens (Le Play d'après sa correspondance), ist Specialist auf dem Gebiete historischer Erforschung des bürgerlichen Familienlebens unter dem ancien régime. Vier Werke, davon einige in zwei Bänden, hat er über diesen Gegenstand geschrieben. Ich erwähne nur „Les familles et la société en France avant la révolution“[1], welches Buch vier Auflagen erlebte.

Rostand, Direktor der Sparkasse zu Marseille und Gründer mehrerer Anstalten socialer Vorsorge und Armenpflege in dieser Stadt, hat die Propaganda vieler gesetzgeberischer Reformen betrieben, wie z. B. die Befreiung der Sparkassen von jener Bestimmung, die sie verpflichtet, ihre Einlagen nur in Staatsrente anzulegen, Volksbanken, Arbeiterwohnungen, Anstalten zur Gewährung von Unterstützungen gegen Arbeitsleistung. Einige dieser Gedanken sind in der That von der Gesetzgebung aufgenommen worden, so in den jüngsten Gesetzen über die Sparkassen, den ländlichen Kredit, und die Arbeiterwohnungen. Rostand schildert diese Reformen und vertritt sie mit großer Wärme in seinen Schriften: La question d'économie sociale dans une grande ville (1889) — La réforme des caisses d'épargne françaises (2 Bände 1890—1892), — Une visite à quelques institutions de prévoyance en Italie (1891) — L'action sociale par l'initiative privée (1892). Ihr Verfasser vertraut nur der privaten Initiative: energisch bekämpft er die Staatssocialisten und die Kollektivisten, die er antisocial nennt. Eigentlich nähert er sich in solchem Grade der liberalen Schule, daß man ihn schwer von ihr unterscheiden kann, es sei denn, daß man den Unterschied in dem größeren Gewichte fände, das er auf das moralische Moment legt.

Umgekehrt steht Urbain Guérin auf der äußersten Linken der Schule Le Plays, fast schon auf der Grenze, die sie vom katholischen Socialismus scheidet. Sein Buch L'Evolution sociale (1891) ist eine heftige Schmähschrift der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung und der liberalen Schule, in der er den Sündenbock aller Sünden Israels sieht. Ja er läßt selbst das Eingreifen des Staates in die Arbeiterfragen vollkommen zu. Da er jedoch der Familie grundlegende Bedeutung zuerkennt und thätigen Anteil nimmt an der Redaktion

[1] Vgl. Jahrbuch 1892, S. 616. (Anm. d. Red.)

der Monographien über die Arbeiterfamilien, so muß man ihn wohl zur Schule Le Plays rechnen.

Du Maroussem hat in Frankreich die Institution der Privatdocenten eingeweiht, oder doch etwas ihr Ähnliches, indem er an der Rechtsfakultät zu Paris eine nicht obligatorische Vorlesung ankündigte, die er mit wohlberechtigtem Erfolge gehalten hat und in der er jedes Jahr einen speciellen Zweig der Industrie behandelt. Ja er hat sogar, was man an französischen Universitäten bisher nicht kannte, ein Seminar eingerichtet, in welchem junge Leute an seinen Pariser industriellen Enqueten mitarbeiten. Diese monographischen Forschungen erscheinen unter dem Gesamttitel Question ouvrière, vier sind bisher veröffentlicht worden: Les charpentiers de Paris, Ebénistes du faubourg St. Antoine, Le jouet parisien[1], Les halles centrales de Paris. Übrigens giebt der junge Autor nicht nur sehr malerische und in prächtigen Farben gehaltene Beschreibungen, sondern stellt auch sehr verführerische Induktionsschlüsse an, die ich ihm gewiß nicht zum Vorwurf mache, die sich aber vielleicht ein wenig von der vorsichtigen Methode entfernen, die Le Play empfahl.

Hubert-Valleroux hat sich speciell mit dem Genossenschaftswesen beschäftigt. Sein Buch Les associations coopératives en France et à l'étranger (1886)[2] ist jedoch ziemlich mittelmäßig, seine Studie über „Les diverses législations de l'Europe concernant les sociétés coopératives" (1893) dagegen ist eine nützliche Arbeit. Auch zwei andere Schriften hat er verfaßt: La charité avant et après 89 dans les campagnes de France und Les corporations d'arts et métiers et les syndicats professionnels (1885).

Fournier de Flaix hat sich namentlich mit Finanzfragen beschäftigt, insbesondere mit Bankfragen. Seine Veröffentlichungen sind sehr zahlreich. Als die wichtigsten führe ich an: Études économiques et financières (2 Bände 1883), La réforme et l'impôt (1885), worin der Verfasser besonders vom historischen Standpunkte aus die fiskalischen Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts in den verschiedensten Staaten Europas studiert; Traité de critique et de statistique comparée (1889), eine Fortsetzung des vorhergehenden Buches, worin der Autor die fiskalischen Reformen in den verschiedenen Ländern Europas während des 19. Jahrhunderts darstellt; Pendant une mission en Russie, von welcher Schrift nur der erste Teil in zwei

[1] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 1013. (Anm. d. Red.).

[2] Vgl. Jahrbuch 1886, S. 605, auch 1890, S. 1298. (Anm. d. Red.).

Bänden erschienen ist, die sich jedoch nur auf Deutschland beziehen (1894). Der Verfasser hat nämlich die Eigentümlichkeit, seinen Werken Titel zu geben, die nur selten ihrem Inhalt entsprechen. Dieses letztere Werk beschreibt die kommerziellen, industriellen und wissenschaftlichen Reichtümer von Berlin und Hamburg und giebt einen allgemeinen Überblick über die wirtschaftliche, finanzielle und sociale Bewegung Deutschlands. Es kann das besondere Interesse deutscher Leser erwecken, sofern sie nur nicht vergessen, daß der Verfasser auf sehr französischem Standpunkte steht.

Auch das große Werk des Bergwerksingenieurs Maurice Bellom über Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger kann man zu den Leistungen der Schule Le Plays zählen. Es wird drei Bände umfassen, von denen, wie ich glaube, nur zwei bisher erschienen sind. Es trägt den Titel Assurance contre la maladie, 1892 und Assurance contre les accidents, 1895.

Die Abzweigung der Schule Le Plays, die sich unter Führung Demolins von ihr trennte, hat nicht viel Bücher zu Tage gefördert:

Ich nenne zunächst die sehr interessante Schrift Léon Poinsards Le libre échange et la protection, 1893, in der der Verfasser es verstanden hat, ein so abgedroschenes Thema dadurch wieder zu verjüngen, daß er, unter bemerkenswerter Anwendung der historischen Methode, die Zollpolitik jedes Landes durch seinen jeweiligen socialen und wirtschaftlichen Zustand zu erklären suchte. Nach derselben Methode hat der gleiche Verfasser 1894 La question monétaire geschrieben. Auch das Buch Bureaus, Le homestead (1894) gehört hierher. Das Institut krönte diese Schrift mit dem großen Preise Rossi von 5000 Franken. Sie setzt den Wert jener amerikanischen Institution, welche der orthodoxe Stamm der Schule Le Plays in die Wolken erhob, bedeutend herab. In Übereinstimmung mit Levasseur, der das Patronat des Buches mit einer Einleitung übernahm, hält sie der Verfasser für nicht anwendbar auf französische Verhältnisse.

III. Die katholische Schule.

Die katholische Schule war die zweite, die sich von der klassischen Volkswirtschaftslehre trennte. Aber war nicht die Schule Le Plays bereits eine katholische Schule? Das möchte ich nicht gerade bejahen. Wie ich schon sagte, empfahl Le Play als Muster die sociale Verfassung des protestantischen England. Er sah das Fundament der

socialen Ordnung in den zehn Geboten, die weder katholischen noch selbst christlichen, sondern bekanntlich jüdischen Ursprungs sind. Auch liebte er alle Korporationen sehr wenig; und das gilt nicht nur von den Arbeitervereinen, sondern sogar von den religiösen Korporationen. Endlich stimmte er, wie wir wissen, mit der liberalen Schule darin überein, daß das gesetzgeberische Eingreifen auf ein Minimum zu beschränken sei. In allen diesen Punkten ist die katholische Schule, die man mitunter ungeachtet ihrer Proteste „katholischer Socialismus" nennt, entgegengesetzter Meinung. Sie sucht ihr Modell in der katholischen Organisation des mittelalterlichen Christentums und glaubt die Lösung der socialen Frage im Korporationswesen zu finden. Um dieses obligatorisch zu machen, verlangt sie das Eingreifen des Gesetzgebers, wie sie es auch dazu fordert, um die Arbeit zu regeln und den gerechten Arbeitslohn herzustellen. Mit einer Heftigkeit, welche der der Socialisten gleichkommt, greift sie die liberale Schule und alle volkswirtschaftlichen Gesetze an, die diese angeblich als solche aufgestellt habe. Ja sie hat sogar eine rigorose Fehde gegen Claudio-Jannet und alle Schüler Le Plays geführt, welche „liberale" Tendenzen hegen. Diese haben übrigens nicht ermangelt, gleiches mit gleichem zu vergelten.

Erst nach dem Kriege von 1870 und infolge der Errichtung von Arbeitervereinen, welche die Grafen Albert und Robert de Mun ins Leben riefen, ist diese Schule in Frankreich bekannt geworden. Seit 1875 besitzt sie ein periodisches Organ, L'association catholique, das hauptsächlich vom Marquis de la Tour du Pin Chambly, den Grafen von Ségur-Lamoignon und von Rogues redigiert wird. Über den engen Kreis dieser Zeitschrift geht ihre Thätigkeit kaum hinaus. Wenn auch die „Association catholique" tapfer kämpft und vieles Interessante enthält, die wissenschaftlichen Werke dieser Schule sind sehr wenig zahlreich und von geringem Wert. Sie haben mehr nur den Wert eines Beweismittels für ihre Bestrebungen. Immerhin darf ich wohl die folgenden hier aufführen.

Die Reden des Grafen de Mun, eines bewunderungswürdigen Redners, der aber deklamatorisches Beiwerk nicht verschmäht, sind in drei Bänden veröffentlicht worden, deren einer, Questions sociales (Bd. I, 1888), der socialen Frage gewidmet ist. Seine Gedanken sind durchaus nicht originell.

Die Bücher Léon Harmels, eines Großindustriellen aus der Nähe von Reims und eines der Häupter dieser Schule, sind lehrreicher. Das eine von ihnen, Manuel d'une corporation chrétienne

(1879), enthält die Beschreibung eines Hüttenwerkes im Val des Bois, und zwar desjenigen, dem Harmel selbst vorsteht. Es giebt uns einen sehr merkwürdigen Begriff von der Organisation der Großindustrie nach dem Ideal dieser Schule. Das andere, Le catéchisme du patron, 1889, beschreibt die Pflichten eines christlichen Arbeitgebers. Wiewohl Harmel dem Arbeitgeber die Verantwortlichkeit für das Wohlergehen seiner Arbeiter zuweist und damit auch die ganze Autorität beilegt, die diese Verantwortlichkeit erfordert — es ist dies einer der Charakterzüge der katholischen Schule —, so ist seine Auffassung doch eine ziemlich duldsame. Was er will, das ist eine Art konstitutioneller Monarchie, die den Arbeitern der Fabrik die theoretische Leitung zahlreicher Wohlfahrtseinrichtungen überläßt, welche die wesentlichen Organe jener Monarchie bilden sollen.

Die Werke seines Schwiegersohnes Ardant, die dieser in Gemeinschaft mit dem Deutschen Rudolph Meyer schrieb: La question agraire (1887), Le mouvement agraire (1889), sind eine Reihe von Studien über die Verfassung des kleinen Grundeigentums bei verschiedenen Völkern der Gegenwart und der Vergangenheit. Sie bemühen sich darzulegen, daß der Verfall des kleinen Grundeigentums in jedem Lande verhängnisvoll ist. Der Gesetzgeber solle ihm entgegentreten, indem er die Konkurrenz beschränke, und müßte er auch zu diesem Behuf gewisse Opfer auferlegen jener „Freiheit, die gewisse Personen mit Unrecht für das unverletzliche Grundprincip der modernen Gesellschaft hielten."

Ich erwähne noch das etwas weitschweifige Werk des Paters de Pascal: Le pouvoir social et l'ordre économique, das wunderliche und ein wenig zusammenhangslose Buch Lapeyres: Le socialisme catholique (1894, Bd. 1: „Die männlichen Wahrheiten", Bd. 2.: „Die weiblichen Wahrheiten"), und zahlreiche Kommentare zu der berühmten päpstlichen Encyklika De conditione opificum, die alle beweisen wollen, daß der Papst die Lehren der katholischen Schule gebilligt habe.

IV. Die socialistische Schule.

Die socialistische Schule Frankreichs, die von 1820 bis zur Revolution von 1848 so viele Bücher und Gedanken in die Welt gesetzt hatte, scheint durch das zweite Kaiserreich vernichtet worden zu sein. Die klassischen Volkswirte hatten ihr schon, wie selbst Coquelin im Dictionnaire d'économie politique von 1854 sich ausdrückt, „die

Leichenrede" gehalten. Aber in der großen Erschütterung, die dem Kriege von 1870 folgte, weckte sie die Pariser Kommune von den Toten wieder auf. Wiewohl nun der Socialismus in Frankreich von Tage zu Tage größere Bedeutung erlangt als politische Partei, wiewohl er in seinen Reihen eine große Zahl thatkräftiger Männer und einige Redner ersten Ranges zählt wie die Deputierten Jaurès und Guesde, so kann man doch sagen, daß er keine Theoretiker besitzt und verzweifelt arm ist an wissenschaftlichen Schriften. Seine Führer sind zu sehr mit dem Feldzug in den Zeitungen und auf der Tribüne beschäftigt, als daß sie Zeit hätten, Bücher zu schreiben oder gar sich tief in sociale Probleme zu vergraben. Sie begnügen sich damit, vom alten Kapital Karl Marx' zu zehren. Die Bedürfnisse ihrer Wahltaktik zwingen sie jedoch gegenwärtig, den reinen Kollektivismus zu modifizieren und ihn darzustellen als ein Mittel zur Stärkung und zum Heile des kleinen Eigentums. Sie machen zu diesem Behufe wirkliche Kraftanstrengungen, die aber mehr vom akrobatischen als vom wissenschaftlichen Standpunkte aus Beachtung verdienen.

Der einzige wirkliche Doktor des französischen Socialismus ist Benoît Malon gewesen, der vor einem Jahre starb. Er hat zahlreiche Werke geschrieben: Manuel d'économie sociale 1883, Histoire du socialisme (3 Bände 1880—1884), Le Socialisme intégral (2 Bände 1890—1891), Précis historique, théorique et pratique du socialisme (1893). Auch ist er der Übersetzer von der Quintessenz Schäffles und von Lassalles Bastiat-Schulze von Delitzsch. Aber seine Werke tragen nur den Charakter von kritischen Zusammenstellungen zweiter und selbst dritter Hand, die jedes originellen Gedankens entbehren. Es würde ungerecht sein, ihm daraus einen Vorwurf zu machen. Er war Autodidakt, der als Schäfer begonnen, dann Arbeiter geworden war und erst in vorgeschrittenem Alter das Lesen gelernt hatte. So mußte er, um das zu leisten, was er geleistet hat, eine in der That sehr bewunderungswürdige Arbeitskraft entfalten; zur Ausfüllung der Lücken seines ersten Unterrichts aber war sein Geist nicht genial genug. Durch das Maßvolle seiner Ideen, seinen humanen Charakter und die Strenge seiner Lebensführung hat er den französischen Socialismus wohlthätig beeinflußt. Er strebte danach, und es gelang ihm in gewissem Maße, diesen Socialismus von den materialistischen und rein wirtschaftlichen Formeln der Schule Karl Marx' zu befreien, und ihm einen mehr sittlichen, mehr idealistischen Charakter zu geben, der seinen nationalen Ursprung weniger verleugnet. Den zweiten Band seines Socialisme intégral

kann man mit einigem Nutzen lesen. Sein bedeutendstes und wahrscheinlich auch am wenigsten vergängliches Werk jedoch ist die Revue socialiste, die heute Professor Renard in Lausanne dirigiert. Ihre beiden hauptsächlichsten Mitarbeiter sind Rouanet, der Verfasser des Buches Les complicités de Panama (1893) und Fournière.

Der 1880 verstorbene Godin ist in der ganzen Welt bekannt geworden durch die Gründung des berühmten Familistères von Guise. Zahlreiche Werke hat er veröffentlicht, aber leider kommen seine schriftstellerischen und volkswirtschaftlichen Talente auch nicht entfernt seinen administrativen Fähigkeiten gleich. Die Zusammenfassung seiner Doktrin ist namentlich enthalten in seinem nachgelassenen Buche La république du travail (1889). Sie besteht einfach in der Ersetzung alles Intestaterbrechts in der Seitenlinie und des testamentarischen Erbrechts bis zur Hälfte der Erbportionen durch das Erbrecht des Staates, vermittelst einer Erbschaftssteuer, die von 0—50 % je nach der Höhe der Verwandtschaft zum Erblasser schwankt. Die also erhobenen Summen hat der Staat zu verwenden, um den Pauperismus zu beseitigen und jedermann ein Existenzminimum zu gewährleisten. Dieser letzte Punkt war übrigens auch eines der Hauptstücke von den Plänen Fouriers.

Lafargue, Schwiegersohn von Karl Marx, vertritt zusammen mit Jules Guesde den marxistischen Socialismus. Er hat nur eine Reihe kleiner Pamphlete veröffentlicht[1].

Auch die anarchistische Litteratur ist nicht reichhaltiger. Wenn wir von den Schriften Krapotkins absehen (Paroles d'un révolté 1885 und La conquête du pain 1892), welche, wiewohl französisch geschrieben, doch die Arbeit eines Russen sind, der in London wohnt, so bleibt eigentlich nur das Buch von Grave übrig: La société mourante et l'anarchie. Dieses Buch trug dem Verfasser eine Verurteilung zu Gefängnis ein, namentlich dasjenige seiner Kapitel, in dem er den Militarismus „diese entsetzliche Wunde der Menschheit“ behandelt.

Zur socialistischen Litteratur könnte man auch ein Buch rechnen, das ein Volkswirt der orthodoxen Schule, Modeste, unter dem Titel geschrieben hat: Le prêt à l'intérêt, dernière forme de l'esclavage (1889). Wie sein Titel besagt, wiederholt und verjüngt es die alten

[1] Soeben ist von ihm erschienen: La propriété. Origine et évolution: ein eigenartiges Buch: zur Hälfte von einer Einleitung Yves Guyots gefüllt, die einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt.

Argumente gegen das zinsbare Darlehn. Wenn es auch unbemerkt geblieben ist, so liest es sich doch nicht ohne Interesse.

Endlich könnte man noch Otts Traité d'économie sociale, 2 Bände 1892, hierher zählen. Obgleich die erste Auflage vor vierzig Jahren erschien, so kann das Buch in seiner heutigen Gestaltung als ein neues Buch gelten. Es giebt gewisse Lehren des Socialismus von 1848 wieder, die denen des christlichen Socialismus sehr ähnlich sind. Ott war ein Freund und Schüler Buchez', des Gründers der ersten Produktionsgenossenschaft in Frankreich.

V. Die politische Ökonomie an den Universitäten.

Bis zum Jahre 1878 hatte die politische Ökonomie sonderbarerweise keinen offiziellen Platz an unseren Universitäten. Es gab zwar zwei Lehrstühle am Collège de France, einige in Specialschulen, einen nicht obligatorischen Kursus an der Rechtsfakultät von Paris und an ein oder zwei provinzialen Rechtsfakultäten, aber da ihre Inhaber von den Studenten nicht gehört wurden, so war ihr Einfluß gleich Null. 1878 wurde nun die Volkswirtschaftslehre zum Prüfungsfach für die Licenciaten der Rechtswissenschaften erhoben und damit ihr Unterricht obligatorisch in allen Rechtsfakultäten.

Die Meister der klassischen Schule, welche sehr lebhaft mitgewirkt hatten bei dieser glücklichen Reform, glaubten in ihr ein Mittel zu haben, um die orthodoxen Lehren auszubreiten. Sie waren nicht wenig enttäuscht, als sie bemerkten, daß mehrere der neuen Professoren im Gegenteil sehr ketzerische Tendenzen zur Schau trugen und nun im Begriffe standen, unter dem Deckmantel des staatlichen Unterrichts dem Geiste der Jugend dieselben Lehren einzuflößen, welche die liberale Schule seit einem Jahrhundert unaufhörlich bekämpft hatte! —

Cauwès, Professor an der Rechsfakultät zu Paris, gab das Signal zum Aufstande durch seinen Précis du cours d'économie politique (2 Bände 1878). In ihm verwarf der Verfasser die Autorität der Naturgesetze als universeller und permanenter Principien, suchte die Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen in den besonderen Bedingungen jedes Volkes zu finden und legte der Gesetzgebung entscheidende Bedeutung bei. Wie man sieht, sind diese Charakterzüge ungefähr die gleichen, wie sie die deutsche historische oder realistische Schule kennzeichnen. Was aber die klassischen Volkswirte am meisten aufbrachte, das waren die protektionistischen Thesen des Verfassers. Im Journal des économistes denunzierte ihn

Courcelle-Seneuil mit äußerster Heftigkeit, sodaß selbst seine Stellung als Professor bedroht erschien. Seitdem sind die Abtrünnigen zahlreicher geworden, und der Grimm der klassischen Volkswirte, der sich nun auf mehrere zu verteilen hatte, hat nachgelassen. Übrigens legte Cauwès später sein volkswirtschaftliches Lehramt freiwillig nieder und ergriff das der Rechtsgeschichte, während sein volkswirtschaftlicher Nachfolger Beauregard wurde, von dem ich als einem Gliede der klassischen Schule bereits gesprochen habe.

Dessen ungeachtet erlebte das Lehrbuch von Cauwès drei Auflagen, deren letzte 1893/94 erschien. Mit jeder ist es stärker geworden, und heute bildet es vier dicke Bände unter dem Titel Cours d'économie politique. Es ist das ansehnlichste Lehrbuch der politischen Ökonomie, das bisher in Frankreich veröffentlicht wurde. Es ist namentlich ein Lehrbuch der Kameralwissenschaften, wie man in Deutschland sagt, oder der wirtschaftlichen Gesetzgebung, wie wir sagen würden. Die theoretischen Fragen sind in ihm nicht in der Ausdehnung abgehandelt, die der Bedeutung des Werkes entspräche, was sich leicht aus dem Standpunkt des Verfassers erklärt. Weniger hingegen wird angesichts der Thatsache, daß Cauwès Specialist in der Rechtsgeschichte ist, die geringe Entwickelung verständlich, die der Verfasser dem historischen Teile seines Buches gegeben hat. Das Werk ist aber deshalb nicht weniger hervorragend durch seine Gelehrsamkeit, durch die Fülle des Materials und der Citate, wie durch die Knappheit seiner Form. — Obgleich Cauwès in den hervorgehobenen Punkten ähnlich denkt wie die Volkswirte der deutschen historischen oder realistischen Schule, so unterscheidet er sich andererseits wieder von ihnen dadurch, daß er keinerlei socialistischen Tendenzen huldigt. In dieser Beziehung wenigstens haben die orthodoxen Volkswirte ihm nichts anhaben können. Er sieht im Eigentum ein Naturrecht, ein absolutes Recht, und läßt selbst das nicht zu, daß man es als eine sociale Funktion auffaßt. Wie man sieht, ist ihm das Eigentum ganz das dominium ex jure Quiritium. An einer anderen Stelle erklärt er alle Ideen für Utopien, die den Arbeitsvertrag und die Konkurrenz beseitigen wollen. Für die staatliche Regelung der Arbeit tritt er zwar ein, aber er glaubt, daß das bei uns geltende Maximum einer zwölfstündigen Arbeitszeit schon ausreichenden Schutz gewähre. Er ist mehr Jurist als Volkswirt.

Viel vorgeschrittener im Staatssocialismus ist Jay, früher Professor an der Rechtsfakultät von Grenoble und heute Professor für Gewerbegesetzgebung an der von Paris. In seinem Buche La

question ouvrière en Suisse (1893) und mehr noch in zahlreichen Artikeln über gewerbliche Syndikate hebt der junge Autor die Notwendigkeit hervor, eine gesetzliche Organisation der Arbeit zu schaffen und die Syndikate obligatorisch für alle Arbeiter zu machen, mit einem Worte eine korporative, aber im Gegensatz zur ehemaligen demokratische Arbeitsverfassung wiederherzustellen.

Saint-Marc, Professor der politischen Ökonomie in Bordeaux, war vor zwei Jahren amtlich beauftragt worden, das volkswirtschaftliche Unterrichtswesen in Deutschland zu studieren. Er hat seine Beobachtungen in einem interessanten Berichte veröffentlicht, der den Titel trägt L'enseignement de l'économie politique dans les universités allemandes (1893)[1].

Die volkswirtschaftlichen Professoren der Rechtsfakultäten haben vor acht Jahren auf Anregung des Schreibers dieser Zeilen eine Revue d'économie politique ins Leben gerufen, die den Professoren aller ausländischen Universitäten, speciell denen deutscher Zunge offen steht. Wiewohl sie kein bestimmtes Glaubensbekenntnis von ihren Mitarbeitern verlangt und unter ihnen einige sehr orthodoxe zählt, so strebt sie doch in fortschreitender Entwickelung dem Staatssocialismus zu und wird von den Organen der klassischen Schule mit scheelen Augen angesehen. Dieselben bemühen sich, niemals auch nur ihren Namen auszusprechen, sodaß sie viel Mühe hat, bekannter zu werden. Noch einige Jahre werden vergehen, ehe es ihr gelingt, an unseren Universitäten eine neue Generation von Professoren zu erzeugen, die sich von den Lehren emancipieren, die dreiviertel Jahrhundert hindurch gepredigt wurden.

Noch könnte man in diesen Abschnitt, wiewohl sein Verfasser eigentlich zu keiner Schule gehört, den Nouveau précis d'économie politique (1887) Funck-Brentanos einreihen, wie ich glaube eines Verwandten von Lujo Brentano. Funck-Brentano, der Professor an der Ecole libre des Sciences politiques ist, hat auch viele andere Werke philosophischen und völkerrechtlichen Inhalts verfaßt.

Er kritisiert alle Systeme und ist ein beredter Prophet des unvermeidlichen Verfalls der modernen Civilisationen, namentlich in einer schönen Einleitung, die er zu dem Buche Maroussems „Le jouet parisien" geschrieben hat. In seinem „Nouveau précis d'économie politique" und noch mehr in seinem moralphilosophischen Werke „L'homme et sa destinée", das soeben erschien, nähert er sich jedoch

[1] Vgl. Jahrbuch 1893, S. 324. (Anm. d. Red.).

der Schule der Solidarität, sofern er in ihm das oberste Gesetz des Daseins und der Entwickelung der Menschheit nicht im Kampfe ums Dasein erblickt, sondern im Einvernehmen aller Lebenden; alle Übel, an denen die modernen Gesellschaften kranken, seien nichts anderes als die schmerzliche und grausame Folge des Unvermögens der Menschen, dieses oberste Gesetz zu befolgen.

VI.

Um diese kursorische Übersicht unserer volkswirtschaftlichen Litteratur zu vervollständigen, habe ich noch einige Arbeiten zu nennen, die sich in keines der bisherigen Kapitel einreihen lassen, weil ihr Gegenstand außerhalb der üblichen Schuleinteilungen liegt.

a. Wirtschaftsgeschichte. Dieses Gebiet ist nicht dasjenige, auf welchem sich die volkswirtschaftlichen Schriftsteller Frankreichs am glänzendsten bethätigt haben. Mit Recht hat man der klassischen Schule vorgeworfen, daß sie die Wirtschaftsgeschichte mit Willen vernachlässigte, und selbst die Schule Le Plays hat in dieser Beziehung nicht die Anregung gegeben, die man von ihr hätte erwarten können: sie ist eher deskriptiv als historisch gewesen. Immerhin lassen sich, außer den bereits früher genannten Werken Levasseurs über die Geschichte der Bevölkerung und der arbeitenden Klassen Frankreichs, einige gute Arbeiten nennen:

Pigeonneaus L'histoire du commerce de la France (2. Bände 1884—1894)[1] ist die beste von allen. Der Reichtum und die Zuverlässigkeit seiner Quellen wie die Knappheit seines Stils liefern sicherlich den Beweis, daß der Sinn für Geschichte auch den französischen Autoren nicht fehlt. Unglücklicherweise hat der Tod des Verfassers im Jahre 1891 die Vollendung des Werkes unmöglich gemacht; es schließt gerade bei der interessantesten Epoche, vor Colbert.

L'histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en 1800 vom Vicomte Avenel, ein Werk, von welchem bisher nur zwei enorme Bände erschienen, mit mehr als tausend angehängten Seiten statistischen Inhalts (neuerdings auch eine verkürzte einbändige Ausgabe), wird zwar Tookes berühmte History of Prices sicherlich nicht vergessen machen, ist aber gleichwohl infolge der Menge seiner Nachweisungen und seiner Zahlen sehr interessant. Der Verfasser be-

[1] Vgl. Jahrbuch 1890, S. 1326. (Anm. d. Red.).

schränkt sich nicht auf eine bloße Zusammenstellung von Thatsachen, sondern zieht auch Schlüsse aus ihnen, von denen einige ziemlich unerwartet kommen. Die Berechnung, daß der durchschnittliche Wert des Bodens heute das dreiunddreißigfache seines Wertes zur Zeit Karls VII. betrage, setzt uns ebensowenig in Erstaunen wie die Behauptung, daß die Leibeigenschaft lediglich aus wirtschaftlichen Gründen und keineswegs aus religiösen oder philanthropischen verschwunden sei. Dagegen wundern wir uns mehr, aus dem Buche zu lernen, daß es im Mittelalter eine Periode gegeben habe, in welcher die Bauern Eigentümer des Bodens waren, den sie bebauten, und aus dessen Besitz sie später vertrieben wurden, oder daß damals bereits eine finanzielle Feudalität bestanden habe, die seitdem expropriiert worden sei.

Espinas' Histoire des doctrines économiques[1] erschien sehr zur rechten Zeit, da seit dem schon fünfzig Jahre alten Buche Blanquis, das noch dazu mehr eine äußerliche Geschichte als eine Geschichte der Doktrinen war, kein Franzose mehr eine solche veröffentlicht hatte. Leider hat dieses Buch nicht ganz den Erwartungen entsprochen, zu denen das Talent des Verfassers und der große Erfolg seines früheren Buches „Les sociétés animales“ berechtigten. Der Grund hierfür liegt wohl in dem Umstande, daß Espinas kein Volkswirt von Beruf, sondern bis vor kurzem Professor der Philosophie in Bordeaux war. Als solcher besaß er nicht die genügende Vorbildung zur Bearbeitung seines Themas, das die eingehendsten Kenntnisse aller Teile der politischen Ökonomie erfordert. Indessen kann das Buch für das ganze Altertum und die Zeit vor dem 18. Jahrhunderte gute Dienste leisten; übrigens ist es auch nur für Schulzwecke geschrieben. Der Verfasser hat gegenwärtig einen Lehrauftrag für Socialökonomie an der Sorbonne und wird so sein Buch bei einer zweiten Auflage umarbeiten können.

Noch möchte ich nennen Schelle: Dupont de Nemours et l'école physiocratique (1888), eine von Funck-Brentano besorgte und von ihm mit interessanter Vorrede ausgestattete Ausgabe des Traité d'économie politique von Antoine de Montchrétien, und endlich Octave Noël: L'histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés.

b. Wirtschaftsphilosophie. Ich habe hier nur diejenigen philosophischen Arbeiten anzugeben, welche die gegenwärtige volkswirtschaftliche Bewegung unmittelbar beeinflußt haben, indem sie

[1] Vgl. Jahrbuch 1893, S. 924. (Anm. d. Red.).

namentlich gegen den Individualismus kämpften und die Solidarität betonten. Sie sind so zu wichtigen Verbündeten der neuen Schule in ihrem Kampfe gegen die klassische Schule geworden. Als ersten würde ich hier Secretan zu erwähnen haben, da er jedoch Schweizer ist, werde ich von ihm im Anhang sprechen.

Unter den französischen Philosophen ist Alfred Fouillée einer der bekanntesten. Zwei seiner Bücher hat er socialen und wirtschaftlichen Fragen gewidmet. Im ersten, La Science sociale contemporaine (1880), sucht der Verfasser nachzuweisen, daß Rousseaus berühmte Theorie vom Contrat social zwar insofern falsch sei, als der Ursprung der menschlichen Gesellschaften keineswegs in der gemeinsamen Willensübereinstimmung aller liege, daß aber Rousseau für die Zukunft recht habe; nicht der Ausgang sondern das Ziel der menschlichen Gesellschaften, dem sie immer mehr sich zu nähern strebten, liege in der Regelung aller Verhältnisse durch freie Verträge. Im zweiten Buche, La propriété sociale et la démocratie (1884), zeigt Fouillée, daß jedes Privateigentum einen mehr oder weniger beträchtlichen Teil von Kollektiveigentum in sich enthalte, was die Forderungen der Socialisten in etwas begründet erscheinen lasse.

Tardes Les lois de l'imitation (1890) sind das schönste sociologische Buch, das in Frankreich seit Auguste Comte geschrieben wurde. Ich bezweifle, ob man in einem anderen Lande ein gedankenreicheres und in seiner Form noch mehr malerisches Buch wird finden können. Wenn es gleichwohl ihm nicht gelungen ist, ein seinem Verdienste entsprechendes Ansehen zu erwerben, so liegt dies einerseits an seiner schlechten Anordnung, die einen Anlageplan nicht minder als einen Abschluß vermissen läßt, andererseits daran, daß es für einen französischen Leser zu verwickelt und überladen, für einen ausländischen in zu schwer verständlicher Sprache geschrieben ist. Was die sociologische Methode des Verfassers betrifft, so verwirft er jeden Vergleich zwischen den menschlichen und tierischen Gesellschaften und durchschneidet, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, „die Nabelschnur, welche die Sociologie mit der Biologie, ihrer Mutter", verbindet. Für ihn sind die einzigen socialen Gesetze das Gesetz der Erfindung und das der Nachahmung; sie liefern den Schlüssel zu allen socialen, politischen, juristischen, wirtschaftlichen, ästhetischen und anderen Phänomenen. Die Nachahmung bethätigt sich in doppelter Form, als zeitliche auf einander folgend oder als Sitte, und als den Raum durchschreitend oder als Mode. Ihre gleichartigen Äußerungen, die

den Wellenbewegungen in der physischen Welt entsprechen, haben ihren Ausgangspunkt in gewissen anfänglichen, individuellen, unvorhergesehenen Handlungen, die wir Erfindungen nennen, und die, indem sie sich kreuzen, neue Erfindungen hervorrufen (so haben beispielsweise die Idee der Dampfmaschine und die Idee der Eisenschiene, ursprünglich beide ganz unabhängig von einander, zur Erfindung der Eisenbahn geführt). Wird irgend eine Erfindung sich selbst überlassen, so würde sie, zufolge des Gesetzes der Nachahmung, so lange sich räumlich auszubreiten streben, bis sie die ganze Welt gleichförmig geregelt hätte, wenn ihr nicht hierbei andere Nachahmungsreihen entgegenträten, die sie bekämpften, sie einengten oder ganz zerstörten. So entstehen die Interferenzerscheinungen, ähnlich der Interferenz der Lichtstrahlen, aus denen der Verfasser seltsame Schlüsse zieht.

Wie Tarde in dem genannten Buche sich bemüht, die Gesetze der Nachahmung zu entwickeln, so bestrebt er sich in seiner Schrift „La logique sociale“ (1895), die Gesetze der Erfindung darzulegen. Es ist dies eine viel schwierigere Aufgabe, weil die Erfindung im Gegensatz zur Nachahmung, die den Charakter einer Wiederholung trägt, immer etwas mehr oder weniger zufälliges ist. Ich kann hier dem Verfasser bei seinen sociologischen Ausführungen nicht weiter folgen, wohl aber muß ich einiges über das achte Kapitel sagen, das der politischen Ökonomie gewidmet ist. In ihm stellt Tarde eine neue Werttheorie auf, die zwar in gewissen Punkten der psychologischen Theorie vom Grenznutzen ähnelt, aber deshalb gleichwohl sehr originell und um so interessanter ist, als der Verfasser, wie ich glaube versichern zu können, weder die österreichischen Arbeiten noch selbst die von Stanley Jevons gekannt hat. Für ihn liegt das Fundament des Wertes nicht nur im Wunsch, sondern im Glauben, und zwar in dem mehr oder weniger gewissen Glauben, daß der betreffende Gegenstand geeignet ist, uns irgend einen Nutzen zu gewähren. Denn hätten wir diesen Glauben nicht — einerlei ob mit Recht oder mit Unrecht — so würden wir auch jenen Gegenstand nicht verlangen. Dieses Fundament des Wertes zeigt sich, so sagt er, gleichsam dem unbewaffneten Auge in den Banknoten, im Gelde, in den Kreditpapieren wie in jedem Eigentum, das in einer Sicherheit für die Zukunft besteht (und ist dies nicht bei allen Eigentumsarten der Fall?). Ja, nach seiner Meinung ist das Glaubenselement sogar dazu bestimmt, auf wirtschaftlichem Gebiete zu immer größerer Bedeutung zu gelangen, während das Element Wunsch im Gegenteil immer

mehr an Bedeutung verliert. „Wie für den einzelnen Menschen so bedeutet auch für die Menschheit das Alter der starken Leidenschaften nur einen Zeitabschnitt und zwar einen solchen, der schon vergangen ist“. Der Wert ist eine psychologische Thatsache, die im subjektiven Bewußtsein vor sich geht — und in einer Art Zweikampf zwischen zwei entgegengesetzten Wünschen besteht, nämlich zwischen dem Verlangen nach dem Gegenstande, den man erwerben will, und dem Verlangen nach demjenigen, den man opfern muß, das Geld z. B. —, um jenen zu erringen. Aber wie geschieht es nun, daß dieses Ergebnis geistiger Kämpfe, eines inneren subjektiven Gefühlsprozesses, zum objektiven Wert, zum Marktpreise wird? durch die Nachahmung. Das Gesetz, das Jevons das Gesetz der Indifferenz genannt hat und das nur einen einzigen Marktpreis für ähnliche Produkte gestattet, ja selbst das alte Gesetz von Angebot und Nachfrage haben nach Tarde ihren letzten Grund nur in der Thatsache, daß jedermann sein Leben damit verbringt, anderen, kaufend oder verkaufend, nachzuahmen. Das Steigen der Nachfrage ist ihm nichts anderes als „ein Ausdruck alternativer und gehäufter gegenseitiger Nachahmung“.

Ich bedauere sehr, mich auf diese notwendigerweise oberflächlichen Angaben beschränken zu müssen, die nur eine schwache Idee vom Reichtum und der Kühnheit, ja selbst von der Lyrik der Gedanken des Verfassers zu geben vermögen. Gleichwohl ist Tarde weder Mystiker noch Utopist, sondern Beamter. Bis vor kurzem war er Richter am Tribunal der kleinen Stadt Sartat, heute ist er Direktor der statistischen Abteilung im Justizministerium. Er hat auch andere Bücher juristischen Inhalts geschrieben, speciell über die Theorien der Kriminalität und über Rechtsgeschichte; ich nenne nur La philosophie pénale (1891), La criminalité comparée (1894), Les transformations du droit (1894).

Durkheims De la division du travail social (1893)[1] ist eine beachtenswerte sociologische Abhandlung, welche die aus der Arbeitsteilung hervorgehende Solidarität beleuchtet und eingehend, aber nicht immer ganz klar, alle socialen Erscheinungen untersucht, die sich hieran knüpfen. Der junge Autor unterscheidet die „mechanische“ Solidarität der primitiven Gesellschaften, welche vornehmlich in Ähnlichkeiten bestehe, von der „organischen“, welche die vorgeschrittenen Gesellschaften kennzeichne und hauptsächlich in Unterschieden bestehe. Daher komme es, daß die Solidarität in unseren

[1] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 286. (Anm. d. Red.).

Gesellschaften sich in der Form der Arbeitsteilung kundgebe. Sehr mit Unrecht wirft Durkheim den Volkswirten vor, „nicht erkannt zu haben, daß die Arbeitsteilung vor allem eine Quelle der Solidarität sei“. Er formuliert folgendes Gesetz: „die Arbeitsteilung wechselt in demselben Verhältnisse wie das Volumen und die Dichtigkeit der Gesellschaften. Wenn sie im Lauf der socialen Entwickelung beständig fortschreitet, so liegt dies daran, daß die Gesellschaften in der Regel dichter und sehr oft auch voluminöser werden“.

Er betont namentlich den sittlichen Charakter der Solidarität, der sich unter der Voraussetzung offenbare, daß sie eine freie und nicht erzwungene sei. Dieser Gedanke führt ihn dazu, sich gegen alle künstlichen socialen Ungleichheiten auszusprechen, darunter auch gegen die Erblichkeit der Güter. „Wenn die eine Gesellschaftsklasse nur dadurch ihr Leben erhalten kann, daß sie ihre Dienste zu jedem Preise anbietet, während die andere dies nicht nötig hat infolge der Mittel, über die sie verfügt und die sie nicht notwendig irgend einer socialen Überlegenheit verdankt, so übt diese zweite eine ungerechte Herrschaft über die erste aus. Mit anderen Worten: solange es von Geburt Reiche und Arme giebt, solange wird es auch ungerechte Arbeitsverträge geben“. Wie man sieht, ist dieser Gedanke ziemlich revolutionär. — Auch über die Kriminalität und die Strafbarkeit äußert der Verfasser sehr vorgeschrittene Gedanken, die ich für ziemlich diskutierbar halte. Im allgemeinen ist die wirtschaftliche Seite seines Buches viel schwächer als die sociologische. Vor kurzem hat er auch eine Schrift über „Les règles de la méthode sociologique“ (1895) veröffentlicht.

c. Specialfragen. Hier giebt es so viele Bücher, daß der Rahmen dieses Artikels ihre bibliographische Aufzählung nicht fassen würde. Ich muß mich darauf beschränken, einige von denen zu nennen, die sich auf Fragen beziehen, welche in den letzten Jahren die französischen Geister besonders beschäftigt haben.

Die Kolonisationsfragen haben zahlreiche Werke hervorgerufen. Außer den schon genannten Büchern Leroy-Beaulieus und Chailleys möchte ich erwähnen: Rougier, Professor an der Rechtsfakultät von Lyon, Précis de législation coloniale (1895), und Girault, chargé de cours an der Rechtsfakultät von Poitiers: Principes de colonisation et de législation coloniale (1895). Beide Werke sind für den Universitätsunterricht bestimmt und geben ein sehr vollständiges Bild unserer ganzen kolonialen Organisation in administrativer, finanzieller und kommerzieller Hinsicht. Auch Yves Guyots Lettres

sur la politique coloniale (1885) können hier genannt werden. Sie sind eine heftige und bisweilen geistvolle Anklageschrift gegen die Kolonialpolitik im allgemeinen, vom Standpunkte der Schule des Geschehenlassens.

In Bezug auf Finanzfragen möchte ich, abgesehen von dem schon erwähnten klassischen Werke Leroy-Beaulieus, nur die Schriften René Stourms hier erwähnen, der Professor an der Ecole des sciences politiques ist: Les finances de l'ancien régime et de la Révolution (1890), Le budget et son histoire (1892), Systèmes généraux d'impôts (1894).

Der Bimetallismus hat zur Entstehung mehrerer Arbeiten Veranlassung gegeben, so zuerst zu den zahllosen und geistreichen Flugschriften Cernuschis (1874—1886), deren Aufzählung zu lang werden würde, und sodann neuerdings zu „La crise des changes" (1894), die Théry, das gegenwärtige Haupt der französischen Bimetallisten, verfaßte.

Die interessante Entwickelung der agrikolen Syndikate ist vortrefflich dargestellt in dem ausgezeichneten Buche de Rocquignys: Les syndicats agricoles et le socialisme agraire (1893). Man findet in ihm alle möglichen Aufschlüsse über die von diesen ländlichen Associationen unternommenen Versuche; der Verfasser hegt die feste Hoffnung, daß „die agrikolen Syndikate, beseelt vom Geiste brüderlicher Eintracht und Solidarität, in welchem sie für den Fortschritt der ländlichen Bevölkerung thätig sind, heute kräftig genug seien, um der socialistischen Propaganda auf dem Lande wirksam entgegenzutreten".

Die Frage des ländlichen Kredites, die mit der vorhergehenden unmittelbar zusammenhängt, ist sehr vollständig behandelt worden in dem Buche Le crédit agricole (1891) von Louis Durand, der, allerdings nicht mit dem gleichen Erfolge, der Raiffeisen Frankreichs zu werden strebt.

Eine sehr amüsante und lehrreiche Studie über das Betteln enthält das Buch Paulians Paris qui mendie (1893). Der Verfasser, der Journalist ist, hat sich als Bettler verkleidet, um alle Kniffe dieses Gewerbes besser studieren zu können. Das Buch enthält nicht bloß interessante Thatsachen, sondern ist zugleich sehr lehrreich für alle diejenigen, die sich mit öffentlicher oder privater Armenpflege beschäftigen.

Le Tolstoisme von Schröder (1893) ist ein kleines Buch, das die sittliche und sociale Lehre jenes berühmten Russen darlegt,

der seit zwölf Jahren großen Einfluß in Frankreich ausübt. Tolstoi selbst hat dem Verfasser das ehrende Zeugnis ausgestellt, daß er derjenige sei, der seine Doktrin am besten verstanden und dargelegt habe. Allerdings ist der junge und begeisterte Schüler Tolstois für die Lehren seines Lehrers in so vollständigem Maße eingenommen, daß er ihm selbst „das freiwillige Opfer seiner Individualität" bringt.

Louis Bourdeau hat eine Reihe von Schriften veröffentlicht, die eine vollständige Geschichte der wachsenden Herrschaft des Menschen über die Kräfte der Natur, das Pflanzen- und Tierreich darstellen: Les forces de l'industrie (1884), La conquête du monde animal (1885), La conquête du monde végétal (1893), Histoire de l'alimentation (1894). Sie liefern einen der wichtigsten Beiträge für die Volkswirtschaftslehre, sowohl in Hinsicht auf die Produktion als auch auf die Konsumtion.

Anhang: Die Französische Schweiz.

Die volkswirtschaftliche Litteratur der französischen Schweiz hat im Laufe dieses Jahrhunderts beachtenswerte Werke gezeitigt, namentlich die von Sismondi und von Cherbuliez. Auch gegenwärtig wird sie noch sehr glänzend vertreten durch Léon Walras[1], der bis vor kurzem Professor in Lausanne war, aber soeben aus Gesundheitsrücksichten sein Lehramt an seinen Nachfolger Vilfredo Pareto abgegeben hat.

Ich glaube umsomehr Walras in diese Übersicht einreihen zu können, als er von Geburt Franzose ist und lange in Frankreich gelebt hat. Er gehörte sogar zu denen, die mit Léon Say zusammen, gegen 1863, eine Kreditbank für Genossenschaften und Arbeitervereine zu gründen suchten. Aber er trug stets nur ungern das Joch der orthodoxen Schule, und da in jener Zeit es für Andersdenkende in Frankreich noch keinen Platz gab, so folgte er 1870 einem Rufe an die Universität Lausanne mit um so größerer Freude, als ihm dort volle wissenschaftliche Freiheit gewährleistet wurde.

Bekanntlich ist Walras einer der Führer jener kleinen Schule mathematischer Volkswirte. Zu gleicher Zeit wie der verstorbene Stanley Jevons, 1874, publizierte er unter dem Titel Eléments d'économie politique pure eine mathematische Theorie des Tausches.

---

[1] Vgl. Jahrbuch 1891, S. 737. (Anm. d. Red.).

Seine hier ausgesprochene Werttheorie, die sich auf die Seltenheit oder Intensität des letzten befriedigten Bedürfnisses gründet, verschafft ihm, zusammen mit Stanley Jevons und Karl Menger, die Ehre, die Theorie vom Grenznutzen entdeckt zu haben.

Eine neue und vermehrte Auflage des genannten Werkes erschien 1889. Nach der Meinung des Verfassers bildet es nur den ersten Teil eines größeren dreibändigen Werkes, dessen zweiter Teil die angewandte politische Ökonomie, mit andern Worten die Theorie der landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Produktion darstellen soll, während seinem dritten Bande die sociale politische Ökonomie vorbehalten bleibt, worunter der Verfasser das Verteilungsproblem und seine Korrektur durch die Steuerpolitik versteht.

Der erste, rein theoretische Teil, ist in den Augen des Verfassers der wichtigste von allen. Es ist unmöglich, hier seinen Inhalt zusammenfassend wiederzugeben, nur seine leitende Idee kann ich anführen. Der Autor stellt sich das Wirtschaftsleben unter dem Bilde zweier Märkte vor. Auf dem einen unterhandelt der Unternehmer mit allen denen, die ihre produktiven Dienste anbieten, Grundeigentümern, Kapitalisten, Arbeitern, und er bezahlt sie in der Form der Pacht, des Zinses und des Lohnes. Auf dem andern Markt unterhandelt er mit allen Konsumenten, die nach Produkten nachfragen. Da also der Unternehmer, der die produktiven Dienste kauft, derselbe ist, der die Produkte verkauft, und da andererseits die Konsumenten, welche diese Produkte kaufen, dieselben Personen sind, die ihre produktiven Dienste verkaufen, so leuchtet es ein, daß dieser ganze Vorgang einen vollkommen geschlossenen Kreislauf bildet, der sich durchaus dazu eignet, um auf mathematischem Wege die Bedingungen des Gleichgewichts zwischen beiden Märkten festzustellen. Notwendigerweise muß der Verkaufspreis aller Produkte gleich der Summe aller Pachten, Zinsen und Arbeitslöhne sein. Gleichwohl ergiebt sich daraus die unerwartete Konsequenz, daß unter der Voraussetzung vollständigen ökonomischen Gleichgewichtes der Unternehmergewinn gleich Null sein müßte, es sei denn, daß der Unternehmer selbst als Grundeigentümer, Kapitalist oder Arbeiter einen gewissen produktiven Dienst geleistet hätte, der dann zu den Produktionskosten gehörte.

Auf dem Gebiete der angewandten Volkswirtschaftslehre hat sich Walras nur mit dem Münzwesen und den Banknoten beschäftigt. Er ist Gegner der Banknoten und Anhänger des Bimetallismus. Aber sein Bimetallismus ist ein sehr gelehrter, der voraussichtlich nicht leicht praktisch anzuwenden ist. Je nach dem durch statistische

Berechnungen festzustellenden Bedarf soll nämlich der Staat gemünztes Silber in Barrensilber und umgekehrt verwandeln, um so eine verhältnismäßige Unveränderlichkeit in der Wertrelation der Gold- und Silbermünzen aufrecht zu erhalten. Der Verfasser vergleicht die Rolle des Gesetzgebers unter der Herrschaft dieses Regimes der eines „Cirkusstallmeisters, welcher zugleich vier Pferde reitet, indem er von einem auf das andere übergeht", und es erscheint in der That sehr zweifelhaft, ob irgend eine Regierung solche Akrobatenstücke auszuführen vermag, ohne den Hals zu brechen. Walras hat seine Theorien über diesen Gegenstand in einer ziemlich großen Zahl von Studien und besonders in einem kleinen Buch veröffentlicht, das 1886 unter dem Titel Théorie de la monnaie erschien.

Was endlich seine Stellung zu den socialen Fragen betrifft, so hat sich Walras nur über einen, allerdings wichtigen Punkt ausgesprochen. Er ist Anhänger der „Nationalisation des Bodens". In einer der vier Denkschriften, die zusammen sein Buch Théorie mathématique de la richesse sociale bilden, führt er des näheren einen Plan aus, nach welchem der Staat das Grundeigentum zurückkaufen solle, eine Operation, die nach seiner Berechnung sich für den Staat als gewinnreich herausstellen werde.

Gleichfalls an der Universität Lausanne lehrte ein anderer Professor, der zwar nicht Volkswirt von Beruf war, aber einen erheblichen Einfluß auf die junge sociale Schule ausübte. Ich meine Charles Secrétan, der vor wenigen Monaten im 80. Lebensjahre starb. Sein Ruf als Philosoph datiert bereits von 1849, in welchem Jahre er seine Philosophie de la liberté veröffentlichte. Den socialen Fragen hat er sich erst in seinen alten Tagen, vor kaum zehn Jahren, zugewendet. Zunächst publizierte er 1887 seine Civilisation et croyance, von welchem Werke ein Teil dem socialen Problem gewidmet ist; dann veröffentlichte er in kurzen Zwischenräumen eine Reihe von Schriften, die zwar weniger ansehnlich, aber populärer sind als jenes, 1889 seine Etudes sociales, 1890 Le droit de l'humanité, 1882 Mon utopie.

In diesen Arbeiten zeigt sich Secrétan als entschiedener Gegner der klassischen und optimistischen Schule. Namentlich tritt dies darin hervor, daß er sich zu der Meinung bekennt, die Lösung der socialen Frage könne unmöglich im Wege des einfachen laissez faire bewirkt werden, da ja die gegenwärtige Ordnung des Wirtschaftslebens doch keineswegs das Resultat der Freiheit sei. Auch darin zeigt er sich als Gegner der klassischen Schule, daß er den Arbeitsvertrag für eine

niedere Organisationsform der Arbeit hält, deren Tage gezählt seien, daß er eine internationale Arbeitsregelung verlangt und die Rechtmäßigkeit des Grundeigentums bestreitet, in welchem er eine Abweichung vom Naturrecht erblickt.

Dieser Ansichten ungeachtet hat er niemals mit den kollektivistischen Lehren sympathisiert, deren Sieg für ihn den Ruin der Freiheit und der Individualität, die Herrschaft des Bagno bedeutet. Das Gute, wenn es durch Zwang erreicht werde, höre auf gut zu sein.

Aus demselben Grunde steht er dem Staatssocialismus sehr mißtrauisch gegenüber. Namentlich im letzten Kapitel seiner Utopie kritisiert er lebhaft die deutsche historische Schule und wirft ihr vor, einen zu übertriebenen Glauben in die Allmacht des Staates zu setzen, Kunst und Wissenschaft durcheinander zu werfen, die Beschreibung von dem, was ist, mit der Erforschung dessen, was sein soll, zu verwechseln.

Für ihn giebt es so nur eine Lösung der socialen Frage, die zugleich den beiden Postulaten der Freiheit und der Solidarität gerecht werde: die Lösung durch das Genossenschaftswesen im weitesten Sinne des Wortes, der alle Associationsformen umschließt, eine Lösung, durch welche die Menschen, indem sie freie und freiwillige Opfer sich auferlegen, die Einheit des Menschengeschlechts immer mehr zu verwirklichen streben.

Infolge dieser Auffassung gehörte Secrétan zu den Führern jener neuen Schule, die ich bereits die Schule der Solidarität genannt habe, und die man vielleicht noch besser die Schule des christlichen Socialismus, nicht zu verwechseln mit der katholischen Schule, nennen könnte. In seiner Philosophie hat er sich in der That bemüht zu beweisen, daß im Christentum die Lösung der philosophischen und socialen Probleme schon enthalten sei. Namentlich hat er die ungeheure Bedeutung hervorgehoben, welche die christliche Dogmatik der Freiheit und der Interessengemeinschaft durch die Lehren von der Erbsünde und der Erlösung zuweist. Indem der freiwillige Fehler eines einzigen Menschen, Adams, alle Menschen zu Gefallenen gemacht habe, und indem wiederum alle Menschen erlöst werden könnten durch den freiwilligen Opfertod eines einzigen von ihnen, Christi, lege die christliche Dogmatik den Schwerpunkt auf die Freiheit und die Solidarität.

Zur Vervollständigung dieses Überblicks über die volkswirtschaftliche Lehrthätigkeit in Lausanne möchte ich noch daran erinnern, daß

hier der Direktor der in Paris erscheinenden Revue socialiste, George Renard lebt. Professor der Litteratur und französischer Staatsangehöriger, hat er im übrigen nur rein litterarische Bücher verfaßt, darunter einen Roman mit socialistischen Tendenzen: La conversion d'André Savenay. —

Von den Schriften Genfer Professoren habe ich hier nur zwei kleine Bücher zu nennen, die Wuarin, Professor der Sociologie an der Universität Genf, verfaßte. Das eine, unter dem Titel L'assurance obligatoire en Allemagne (1888), ist eine Zusammenfassung der deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, das andere, Le contribuable ou comment défendre sa bourse, schildert in humoristischer Weise das Anwachsen der öffentlichen Lasten und giebt an, wie man ihm entgegentreten könne.

Ein kleines interessantes Buch hat im Jahre 1890 eine Genfer socialwirtschaftliche Gesellschaft unter dem Titel „Quatre écoles d'économie sociale“ [1] publiziert. Es enthält vier Vorträge, die vier Volkswirte verschiedener Richtung gehalten haben. Ein jeder schilderte die Lehren der Schule, zu der er sich bekannte. Übrigens waren alle vier Franzosen: Frédéric Passy als Vertreter der liberalen Schule, Claudio-Jannet für die Schule Le Plays, Stiegler für den Kollektivismus, und als Vertreter der neuen Schule der Verfasser dieses Aufsatzes.

[1] Vgl. Jahrbuch 1891, S. 287 (Anm. d. Red.).

Zur Geschichte des Methodenstreites in der politischen Ökonomie.

Von

Professor Dr. **W. Hasbach.**
(Kiel.)

(Schluß.)

II. Bagehot, H. Dietzel, K. Menger, John, Keynes, A. Wagner, Cossa.

War im ersten Viertel dieses Jahrhunderts der induktiv veranlagte Geist des Malthus das Triebrad der Entwickelung der Methodenlehre gewesen, hatten dann die tiefere Bekanntschaft mit dem Wesen der naturwissenschaftlichen Methoden und der Positivismus Mill über Ricardo fortgetrieben, hatte darauf der Sieg des Freihandels für Cairnes den Ansporn abgegeben, die Aufgaben und die Methode der theoretischen Nationalökonomie schärfer zu bestimmen, so wird nun der Historismus das Ferment der geistigen Bewegung. Die historische Schule kämpfte zunächst nicht gegen die Theorie, sondern gegen die Volkswirtschafts- und Socialpolitik der klassischen Schule und ihrer Epigonen. Zwar mußten auch einige theoretische Lehren angegriffen werden, z. B. die Lehre vom Einkommen, vor allem vom Lohn, von der Produktivität der Arbeit, aber die Lektüre der einschlägigen Schriften zeigt auf das unzweideutigste, daß zunächst die Politik im Vordergrunde der Diskussion stand. Insbesondere über der Frage, ob die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft sei, wurde viel unschuldiges Tintenblut von den Gegnern der

historischen Schule vergossen. Erst als der Sieg des Historismus auch die bisherige theoretische Nationalökonomie zu vernichten drohte, erhoben sich Kämpfer für sie und ihre Methode in verschiedenen Ländern Europas. In ihren Darlegungen waren Konzessionen an den Historismus ebenso bemerkenswert wie ihre Ansichten darüber, worin die Methode der theoretischen Nationalökonomie bestehe.

1.

Bagehot behauptete gegen G. Cohn, daß es unmöglich sei, alle zur Erkenntnis einer Gruppe von volkswirtschaftlichen Erscheinungen nötigen Daten zu erlangen, während ihn die Ergebnisse der Untersuchungen parlamentarischer Ausschüsse und Königlicher Kommissionen hätten vom Gegenteil überzeugen können. Aber er kannte das volkswirtschaftliche Gebiet, welches Ricardo und seine Jünger zu erklären suchten, zu gut, um nicht zu wissen, daß es nur ein Bruchteil der Welt sei. „More competent persons, indeed", schrieb er, „have understood that English Political Economists are not speaking of real men, but of imaginary ones; not of men as we see them, but of men as it is convenient to us to suppose they are. But even they often do not understand that the world which our Political Economists treat of, is a very limited and peculiar world also. They often imagine that what they read is applicable to all states of society, and to all equally, whereas it is only true of — and only proved as to — states of society, in which commerce has largely developed, and where it has taken the form of development, or something near the form, which it has taken in England." [1] Die englische Volkswirtschaft ist also nach Bagehot das Produkt einer langen Entwickelung. Und da er nun von den sociologischen Untersuchungen seiner Zeit geistig stark berührt wurde, so suchte er zu zeigen, welches der gesellschaftliche Hintergrund dieser Volkswirtschaft sei, und welches die Stadien wären, die die Wirtschaft eines Volkes durchlaufen haben müsse, um bei der englischen Phase anzulangen. Als die wesentlichen Merkmale der Volkswirtschaft des englischen Typus betrachtete er die persönliche Beweglichkeit und die Leichtigkeit der Übertragung von Kapitalien.

[1] Economic Studies S. 5.

Nun wird es verständlich, daß er die historische und die abstrakte Methode gar nicht als Rivalen betrachtete: „Rightly conceived the historical method is no rival to the abstract method rightly conceived“ [1].

Ebenso viel gesunden Blick verrät er, wo er das Finden der Principien bespricht. Er ist keineswegs der Meinung, daß der Nationalökonom sie von vornherein besitze, sondern behauptet, daß sie auf demselben Wege gefunden worden wären, wie Lyell seine geologische Hypothese und Darwin seine Hypothese von der natürlichen Auswahl entdeckt hätten. Nun erhält denn endlich auch die Verifikation der Deduktion durch die Erfahrung ihre sichere Stelle in der nationalökonomischen Methodenlehre. Denn so lange die Nationalökonomen annehmen, daß sie die Kenntnis der Ursachen besitzen, begreift man nicht, weshalb sie noch verifizieren wollen. Wenn der Historismus sich auch nicht mit allen Ausführungen Bagehots einverstanden erklären kann, so ist doch mit einem Manne, welcher auf dem Boden dieser Ansichten steht, eine Verständigung möglich. Er verwarf die Baconische Induktion und verwechselte sie mit der gründlichen Untersuchung eines Gebietes volkswirtschaftlicher Erscheinungen, welche G. Cohn forderte. Auch erkannte er nicht genügend den logischen Wert der Analyse eines einzelnen Falles, denn der einzelne Fall kann ein typischer sein und die notwendige Verkettung von Ursache und Wirkung deutlich machen. Er verwarf die „all case method“ und die „single case method“, im übrigen hatte er mit der historischen Methode „no quarrel, but rather much sympathy.“

H. Dietzels Stellung ist eine ganz verschiedene, obwohl er sich in einem Punkte mit Bagehot berührt. Auch er meint, daß die Existenz einer Socialwirtschaftslehre zeitlich von einem bestimmten materiellen und ideellen Faktor abhängig sei; die Wirtschaft eines Volkes müsse sich zur Verkehrwirtschaft entwickelt und die Rechtsordnung das Princip der Freiheit wirtschaftlicher Bewegung verwirklicht haben. Allerdings schaffen sie noch nicht notwendigerweise die volkswirtschaftliche Welt, welche Bagehot als der Hintergrund der englischen Theorie galt, wie die Betrachtung der deutschen Volkswirtschaft etwa von 1815—1835 zeigt. Auch kann ich mit Dietzel nicht übereinstimmen, wenn er glaubt, daß die Theorie einer anders gearteten Volkswirtschaft kein Interesse erregen könne. Die Theorie der Erscheinungen der antiken Volkswirtschaft, diejenige der fran-

---

[1] S. 15.

zösischen Volkswirtschaft etwa von 1700—1760, wie sie uns in den Schriften Boisguilleberts, Cantillons, Quesnays u. a. entgegentreten, haben wenigstens mein Interesse auf das lebhafteste erregt und Cairnes' „Slave Power", die Darstellung der volkswirtschaftlichen „Gesetze" in den Sklavenstaaten des nordamerikanischen Südens, halte ich für eine interessantere Lektüre als seine „Leading Principles". Man kann nur sagen, daß die von Dietzel vertretene Methode dort nicht am Platze ist.

Die Vorgänger Dietzels hatten sich bemüht, eine ziemliche Anzahl von zum Teil recht substantiellen Prämissen zusammenzutragen, um aus ihnen ein Netz von Folgerungen herzustellen. Dietzel stellt nur zwei luftige inhaltslose Prämissen auf: das System der freien Konkurrenz und das vernünftige Selbstinteresse. Daraus läßt sich aber gar nichts deduzieren, sie bedeuten nur die Schaffung eines leeren Raumes. Ich stimme dem vom Historismus weit entfernten Zuckerkandl bei, wenn er sagt: „Daraus allein vermag man indes keine Wahrheiten abzuleiten; dieser Satz soll vielmehr die Richtungen angeben, in denen sich menschliche Erwägungen und Handlungen bewegen." Erst durch Einführung von Erfahrungsthatsachen in den leeren Raum läßt sich ein nationalökonomischer Inhalt gewinnen. Die Frage heißt also: Welche Erfahrungsthatsachen will man aufnehmen? Zuckerkandl fährt fort: „Die thatsächlichen Umstände nun, unter denen der menschliche Eigennutz sich bethätigt, . . . sind, um die Deduktion durchzuführen, der Erfahrung zu entnehmen und mit höchster Genauigkeit so anzusetzen, wie sie in Wirklichkeit sind. Je vollkommener dies geschieht, um so richtiger sind die Ergebnisse für die Welt des Eigennutzes" [1].

Da nun Dietzel nicht eine Volkswirtschaftslehre, sondern eine Socialwirtschaftslehre begründen wollte, so mußte man in erster Linie die Forderung stellen, daß die Thatsachen der Wirklichkeit, auf welchen sich das Gebäude erheben sollte, bezeichnet würden. Hierüber hat er sich ungenügend verbreitet. Er nennt S. 39 „die wichtigsten dieser Thatsachen." (Vernichtung der Güter im Produktionsprozeß, ungleiche Produktionskosten.) Sie haben aber offenbar mindestens denselben Wert für die Gewinnung von Erkenntnissen, wie die genannten Prämissen und hätten daher auch neben ihnen als Prämissen genannt und ausführlich besprochen werden müssen. Dies erkennt auch Dietzel indirekt an, indem er auf derselben Seite, wo

[1] Zur Theorie des Preises, 1889, Einleitung.

er die wichtigsten Thatsachen anführt, die „wichtigsten Theorien" nennt, die sich aus ihnen ableiten lassen. Auf derselben Seite wird zugleich deutlich, daß man auf dem vorgezeichneten Wege zu materiell neuen Ergebnissen überhaupt nicht gelangen kann, er gestattet nur die Reproduktion der „Theorien" der klassischen Nationalökonomie in einer vagen Allgemeinheit.

Man hat auch den Grund aller Irrtümer der abstrakt-deduktiven Schule klar vor Augen. Die klassischen Nationalökonomen, so verschieden sie unter einander sind, zeigen uns aus den früher angegebenen Gründen niemals, wie man von den volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu den noch unbekannten Ursachen emporsteigt, sie eröffnen uns nur einen Einblick darein, wie man von den erforschten Ursachen zu den Wirkungen hinabsteigt. Diese Methode ist notwendigerweise eine deduktive und sie wird zu um so reinlicheren, aber um so unempirischeren Ergebnissen gelangen, je mehr sie alle Hemmnisse, die in der Psyche und den Rechtsordnungen liegen mögen, methodisch beseitigt.

„This at least would be the case", schreibt A. Smith im Anfang des 10. Kapitels des 1. Buches, ... „where there was perfect liberty . . . . Every man 's interest would prompt him to seek the advantageous and to shun the disadvantageous employment." Aber Smith war kein Vertreter der von Dietzel dargestellten Deduktion, denn er läßt bekanntlich eine Untersuchung der Ursachen folgen, welche die deduzierten Wirkungen modifizieren oder verhindern, eine Untersuchung, welche rein aus der Erfahrung geschöpft ist. Erst Ricardo und seine unmittelbaren Schüler begnügten sich, wo ihnen Malthus nicht in den Weg trat, mit der fadengeraden Deduktion. Diese Methode betrachteten die mit der Entwickelung der Nationalökonomie unbekannten Nationalökonomen nun als die Methode der Nationalökonomie. Cairnes meinte — auch Dietzel scheint es zu glauben —, Ricardo habe eines Tages die Voraussetzung gemacht, daß es Böden verschiedener Güte gebe, daraus habe er dann die Grundrententheorie abgeleitet. Weshalb doch andere Leute nicht auch so gescheite Voraussetzungen gemacht haben, sie wären sonst die großen Theoretiker der Nationalökonomie geworden! Jedoch — das Verfahren steht der abstrakten Schule ja noch immer frei, eine unendliche Fülle von Voraussetzungen, folglich von Theorien ist möglich — und sie begnügt sich damit, das Alte immer neu zu drehen, zu wenden, aufzubügeln, um dann mit der Beteuerung nagelneuer Leistungen auf der Bühne zu erscheinen.

Auf der Bühne erscheint sie, ja — das heißt vor dem Souffleurkasten.

Die Socialwirtschaftslehre Dietzels will nun überhaupt keine Ursachen erklären, „sie will Wirkungen bestimmen, wenn ihr die Ursachen vorgelegt werden"[1]. Wenn sie sich die Lehre von den Krisen, die doch gewiß sehr wichtig ist, einverleiben will, so wird sie also warten, bis eine andere Wissenschaft die Ursachen dieser Krankheitszustände entdeckt hat und sie dann aus der Thatsache der Überproduktion oder der Unterkonsumtion in formell reinlicher Weise ableiten. Von einer Verifizierung der Wirkungen durch Thatsachen und empirische Gesetze spricht daher Dietzel nicht, der Syllogismus reicht zur Socialwirtschaftslehre aus.

Wenige Monate nach Dietzels Dissertation erschienen Mengers „Untersuchungen u. s. w.", ein Werk, von dem man nach seinem Titel die gründlichste Aufhellung eines trotz aller Bemühungen bisher dunkel gebliebenen Gebietes unserer Wissenschaft erwarten durfte. In Wirklichkeit rief es eine fast noch größere Enttäuschung hervor, als die ein Fragment gebliebenen „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" desselben Verfassers. Schon die über das Buch zerstreuten Urteile über die klassische Nationalökonomie mußten den Zweifel nahe legen, ob Menger die Methodenlehre mehr fördern würde, als seine Vorgänger. So behauptete er, daß Smith eine Theorie des Gemeinsinns geschrieben habe. Aristoteles und Grotius schienen nach seiner Darstellung geradwegs aus der österreichischen Schule hervorgegangen zu sein. Er meinte, daß die Physiokraten unter dem Einflusse von Montesquieu gestanden hätten, während der große Schriftsteller von ihnen sowohl als Verfassungspolitiker wie als Rechtsphilosoph bekämpft worden war. Er glaubte, daß die naturrechtliche Nationalökonomie Frankreichs das Princip der Relativität nicht so vollständig verkannt habe, wie die historische Schule annehme, während jene thatsächlich, wie überhaupt das Naturrecht, eine Politik „de tous les temps et de tous les lieux" gefordert und dem Princip der Relativität eine ganz untergeordnete Stellung angewiesen hatte[2]. Es war

[1] Über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Socialwirtschaftslehre, 1882, S. 68.

[2] Siehe Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen 2c. S. 173. Der Empfang, welchen Menger dieser Schrift angedeihen ließ, ist so charakteristisch für seinen Haß gegen die historische Schule, daß ich nicht umhin kann, hierauf mit wenigen Worten einzugehen. Meine Schrift wurde im Dezember 1890 ausgegeben und am 6. Januar 1891 erschien ein Aufsatz von Menger in

eine der größten Ruhmesthaten der historischen Schule, das Verständnis für das Princip der Relativität wieder belebt und vertieft zu haben.

der „Neuen Freien Presse" unter dem Titel: Die Socialtheorien der klassischen Nationalökonomen und die moderne Wirtschaftspolitik. Er knüpfte an die hundertjährige Wiederkehr des Todestages Adam Smiths an, welcher aber schon am 17. Juli 1890 gewesen war. Daß Menger sich dieses Tages erst 6 Monate später erinnerte, lag wahrscheinlich an seinem tiefen Schmerze darüber, „daß Adam Smith bei diesem Anlasse dem grausamen Schicksale verfallen (ist), von den Vertretern einer auf den deutschen Universitäten seither zur Herrschaft gelangten gegnerischen Richtung ‚historisch interpretiert', gegen allzuweit gehende Verkleinerung ‚verteidigt' zu werden". Um nun das „grausame Schicksal", das auch ich Adam Smith bereitet hatte, in das rechte Licht zu rücken, wandte er folgende in ihrer die Phantasie entfesselnden Kraft fast an diejenigen Homers heranreichende Vergleichung an. „Als Babeuf vor der Guillotine stand", schrieb er, „bekümmerte ihn, der den Tod nicht fürchtete, nur der Gedanke, daß die Geschichte seiner Bestrebungen von den Gegnern geschrieben werden könnte. Die klassische Nationalökonomie ist thatsächlich diesem Schicksal verfallen." Ich war auf die Widerlegung des Historismus seitens Karl Mengers, des Buonarotti der klassischen Nationalökonomie, sehr gespannt, und verwunderte mich daher nicht wenig, im wesentlichen nichts mehr zu finden, abgesehen von spärlichen Ausführungen über Ricardo, Say, als — was ich selbst in meiner oben genannten Schrift S. 73 ff. und S. 113 ff. gesagt hatte. So bestraft und belohnt Menger die „historische Interpretation" der „gegnerischen Schule".

Luigi Cossa war von diesem Verdammungsurteil so sehr niedergeschlagen, daß er es gar nicht wagte, meine Schrift in seiner Bibliographie zu erwähnen, obwohl er es nicht für unangebracht hielt, aus einer Recension derselben eine Stelle zu entnehmen und ein Werk Bonars aufzuführen (Philosophy and Political Economy 1893), welches sich auf denselben Gegenstand bezieht und meine Schrift citiert. Cossa hat dann über meine „Untersuchungen über Adam Smith" ein Urteil gefällt, welches dieselbe gehässige Stimmung verrät. Ich habe ihn zweimal in höflichen Schreiben um eine Begründung gebeten, ohne jedoch mehr erlangen zu können, als die Behauptung, daß ich Smith falsch aufgefaßt habe. Meine „Irrtümer und Lücken" bestehen, wie ich aus der englischen Ausgabe der Cossa'schen „Introduzione" ersehe, darin, daß ich eine ungenügende Kenntnis der älteren englischen und französischen Litteratur habe. Wenn ich aber nun sage (S. 421): „Meine Absicht war es nicht, Litteraturgeschichte zu schreiben, sondern nur die geistige Persönlichkeit Smiths von allen wesentlichen Gesichtspunkten zu betrachten...." und: „Bei den vorliegenden (Untersuchungen) habe ich auch nicht den Zweck verfolgt, das Material mit aller denkbaren, aber unwesentlichen Vollständigkeit herbeizuschaffen. Dagegen habe ich es für nötig gehalten, alle wesentlichen Lichtquellen zu eröffnen, welche das geistige Bild Adam Smiths beleuchten", — so konnte doch nur die Frage sein, ob mein Zweck mehr Litteratur erforderte. Cossa ist also weit über dasjenige hinausgegangen, was er möglicherweise berechtigt war, zu schließen. Im übrigen bin ich nicht so vermessen, meine Kenntnis der Litteratur zu rühmen. Wenn aber Cossa nur

Das Bemerkenswerteste an dem Werke Mengers ist unseres Erachtens eine Klassifikation der auf dem Gebiete der menschlichen Wirtschaft möglichen Erkenntnisse, welche im allgemeinen an diejenige Bacons und im besondern an die des mit Unrecht vergessenen Cornewall Lewis erinnert, eines scharfsinnigen Schriftstellers, welchen R. von Mohl geschätzt hatte, und den später das unverdiente Los getroffen hat, von Cossa neben Dufau, einem außerordentlich geschickten Breittreter von Quark, genannt zu werden[1]. Bei der Besprechung des Werkes von Wagner werde ich darzulegen versuchen, daß in dem Gebiete der Nationalökonomie die scharfe Unterscheidung zwischen der ersten Richtung der Forschung und der zweiten sich nicht

die Bücher meint, deren Titel er in seiner Bibliographie angiebt, so darf ich sagen, daß ich noch einige mehr gelesen habe. —

Den oben erwähnten Aufsatz Mengers hat dann sein Schüler, Feilbogen, an die Öffentlichkeit gezogen, einige Ausführungen stark übertrieben und ihnen eine schon früher besprochene Methodik der Litteraturgeschichte vorangeschickt, welche wahrscheinlich aus den philologischen Vorlesungen Mengers hervorgegangen ist. Denn die schiefen Urteile des letztern über die klassische Nationalökonomie in seinen „Untersuchungen" waren wahrscheinlich daraus entstanden, daß er sich auf das Studium der Hauptwerke beschränkt und das Studium der „einflußlosen Vorgänger" der Bibliographie überlassen hatte.

Mit dieser Abhandlung Feilbogens war die historische Schule mit den Waffen vernichtet, die ihre Jünger geschmiedet hatten.

Eine Sache, welche mit solchen Mitteln in Österreich und Italien gestützt werden muß, kann nur einen geringen inneren Wert besitzen. —

Im Deutschen Reiche wurde es einem Recensenten der „Philosophischen Grundlagen" in einer der angesehensten nationalökonomischen Zeitschriften von dem Litteraturredakteur versagt, einige Ausführungen vor dem Drucke zu berichtigen. —

[1] Bacons klare Unterscheidung zwischen Geschichte und theoretischer Wissenschaft hat die folgende Zeit beherrscht. Er sagt De Augm. Scient. II, 1: Historia proprie individuorum est, quae circumscribuntur loco et tempore.... Philosophia individua dimittit... notiones ab illis abstractas complectitur; atque in iis componendis et dividendis, ex lege naturae et rerum ipsarum evidentia, versatur. C. Lewis unterscheidet vier politische Wissenschaften: 1. Registrierung der Thatsachen, welche in Geschichte und Statistik zerfällt. 2. Positive Politik, welche das Wesen bestimmter Einrichtungen und Erscheinungen behandelt. Aus der politischen Ökonomie gehörten hierher Reichtum, Wert, Austausch, Kapitalprofit, Grundrente (It teaches what is necessarily involved in the idea of political government. — It explains, for instance, what is a monarchy.. It shows what are the acts which constitute an exchange). 3. Spekulative Politik untersucht die Wirkungen, welche aus Ursachen (Regierungsformen, Gesetzen, Einrichtungen, Principien der menschlichen Natur) hervorgehen. 4. Praktische Politik.

aufrecht erhalten läßt, abgesehen davon, daß es eine empirische Regelmäßigkeiten konstatierende Statistik giebt; auch wird dort von den „Kunstlehren“ zu sprechen sein.

Das vierte Buch leidet an dem schon früher besprochenen Irrtum über die Entwickelung des Princips der Relativität und einem nicht weiter zu erwähnenden über die Bedeutung der historischen Schule; der Inhalt des dritten Buches hätte auf zwei bis drei Seiten ausgesprochen werden können; das Wesen der Entwickelungsgesetze hat Menger im zweiten Buche nicht ganz verstanden; mit den im ersten Buche niedergelegten Ansichten über die Methode haben wir uns ein wenig auseinanderzusetzen.

Die Ursache der von Menger auf diesem Gebiete gestifteten Verwirrung ist seine Unklarheit, um nicht zu sagen, seine Zweideutigkeit. Während er uns im Texte mitteilt, daß die beiden theoretischen Forschungsrichtungen für alle Gebiete der Erkenntnis, also auch für die Nationalökonomie, gelten und in uns das Bedürfnis immer reger wird, dafür einen Beweis zu sehen, beschwichtigt er unsere Forderung mit folgenden Worten in der Anmerkung 18: „Die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie sind in Wahrheit niemals Naturgesetze im eigentlichen Verstande des Wortes, sie können vielmehr nur empirische oder exakte Gesetze der ethischen Welt sein.“ Wir hoffen, daß diesem Gedanken eine weitere Ausführung gegeben werde, aber unsere Freude ist von kurzer Dauer. Denn einige Zeilen weiter vernehmen wir von neuem: „Der Gegensatz zwischen den theoretischen Naturwissenschaften und den theoretischen Socialwissenschaften ist lediglich ein solcher der Erscheinungen, ... keineswegs aber ein Gegensatz der Methoden, indem auf beiden Gebieten der Erscheinungswelt sowohl die realistische als die exakte Richtung der theoretischen Forschung zulässig ist.“ So haben wir für die naturwissenschaftlichen Methoden auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften einen neuen Namen, womit die Sache charakteristischer Weise erledigt ist. Menger kann nun erklären: „Ebenso falsch ist es endlich, von der naturwissenschaftlichen Methode in den Socialwissenschaften überhaupt und in der theoretischen Nationalökonomie insbesondere zu sprechen.“ Wir kommen zu etwas wichtigerem. Ebenso unklar, um nicht zu sagen zweideutig, sind seine Ausführungen über das Verhältnis der exakten und empirischen Forschungsrichtung. Manche Stellen seines Werkes müssen die Meinung hervorrufen, daß beide auf allen Gebieten der Erkenntnis nebeneinander hergehen, bezüglich nebeneinander hergehen können, während andere nur die An-

nahme gestatten, daß einige Wissenschaften die empirische Methode anwenden, andere die exakte, während einige die Ergebnisse beider mit einander vereinigen. Diese Meinung ist begründeter, als die in der ersten Hälfte des Satzes ausgesprochene. Aber über das Verhältnis der beiden Methoden erfahren wir auch hier nicht die völlige Wahrheit. Die empirische Methode ist selbst auf den Gebieten, wo die exakte angewendet wird, gewöhnlich die Vorläuferin dieser letzteren gewesen, wo aber die exakte noch nicht angewandt werden kann, herrscht sie ausschließlich. Und selbst wenn die exakte zur Anwendung gelangt ist, wird die empirische sie begleiten müssen. Beide wirken zur Gewinnung der Erkenntnis zusammen, gehen aber nicht indifferent nebeneinander her. Dieser Sachverhalt wird S. 53 von Menger zugegeben, worüber der Leser nicht wenig erstaunt ist, da er hierauf nicht vorbereitet war. „Daher auch die wohlbekannte Thatsache", schreibt er a. a. O., „daß, wo es sich um theoretische Erkenntnisse handelt, welche sich auf kompliziertere Phänomene eines Erscheinungsgebietes beziehen, die realistische, rücksichtlich minder komplizierter Phänomene dagegen die exakte Richtung der Forschung vorherrschend zu sein pflegt"[1]. Nachdem nun Menger dieses Zugeständnis gemacht hat, deckt er sich mit folgendem merkwürdigen Satze: „Im Princip jedoch sind beide Richtungen der Forschung nicht nur allen Gebieten der Erscheinungswelt, sondern auch allen Stufen der Komplikation adäquat." Im Princip, sagte der Bettler, kann ich mir eine Villa kaufen.

Aber die Worte Mengers wollen uns nicht aus dem Sinn. Wir hatten es uns so leicht vorgestellt, exakte Gesetze zu gewinnen. Das 4. Kapitel des 1. Buches, die Anhänge V und VI hatten alle Schwierigkeiten spielend überwunden, und nun verhält sich die Sache dennoch anders. Daß die exakte Methode, welche Menger für die Nationalökonomie fordert, mit der exakten der Naturwissenschaft nicht zusammenfällt, ist allseitig anerkannt worden und erfordert keine

[1] Dieser Satz kritisiert unfreiwillig die Meinung verschiedener Nationalökonomen, welche die exakte Richtung deshalb fordern, weil sonst die komplizierten Phänomene nicht erklärt werden könnten!! Siehe z. B. Bücher, welcher der historischen Schule ein Sündenregister vorhält. „Es giebt in der That keine andere Forschungsmethode", schreibt er Entwickelung der Volkswirtschaft S. 77*, „mit welcher man der komplizierten Verursachung der Verkehrsvorgänge nahe kommen kann, als die isolierende Abstraktion und die logische Deduktion."

weitere Erörterung[1]. Diese exakten Gesetze haben nicht mehr Ähnlichkeit mit einander, als die Hypothesen Descartes' mit denen Newtons und der späteren Naturforscher. Die exakte Methode Mengers steht der „méthode subjective“ Comtes am nächsten; über sie verbreitet sich bekanntlich ausführlich Littré in seinem Buche über A. Comte.

Wenn Menger der Überzeugung war, daß dieselben Methoden in den Natur- und Geisteswissenschaften zur Anwendung kommen, und wenn er zweitens anerkannt hatte, daß die Naturwissenschaften zum Teil die empirische, zum Teil die exakte Forschungsmethode verfolgen, so hätte er sich die Frage vorlegen müssen, mit welcher Naturwissenschaft die Nationalökonomie am meisten verwandt sei, um hieraus einen Wink über die wahrscheinlich adäquate Forschungsmethode zu entnehmen. Er würde wahrscheinlich zu dem Ergebnisse gelangt sein: die Meteorologie. Denn beide Wissenschaften suchen sehr komplizierte Phänomene zu erklären und den Anteil verschiedener Ursachen an bestimmten Erscheinungen zu erkennen. Anstatt dessen entnimmt Menger willkürlich seine Vergleichungen der Physik, und erweckt so den Schein, daß die Aufgabe der Theorien der Nationalökonomie darin bestände, die Wirkungen je einer Kraft zu bestimmen. Zu einer Erkenntnis aller Erscheinungen gelangen wir daher nach Menger nur durch eine „Reihe von Socialtheorien, deren jede einzelne uns allerdings nur das Verständnis einer besonderen Seite der Erscheinungen menschlicher Thätigkeit eröffnet.“ Man sieht, worauf alles hinausläuft: eine neue, anscheinend sehr wissenschaftliche Begründung der Deduktion aus einer unempirischen Prämisse des Selbstinteresses

[1] Vgl. Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften, 1884, S. 278 f. E. Sax, Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie, 1884, S. 38. Lexis, Recension des Mengerschen Werkes in D. L. Z. 1883. Neumann, T. Z. 1892, S. 440 f. „Denn was Menger empfiehlt, um zu exakten Gesetzen zu gelangen, und was in den Naturwissenschaften zu diesem Zwecke geschieht, sind durchaus verschiedene Dinge. In beiden Fällen — das ist zuzugeben — wird abstrahiert, abstrahiert von demjenigen, was Beobachtung und empirische Forschung an die Hand giebt. Aber während der Naturforscher dieses Verfahren wählt, um vorhandene meßbare Dinge wie z. B. jene Kräfte der Anziehung und der Trägheit zu erkennen, sollen auf dem von Menger empfohlenen Wege, um zu exakten Gesetzen der Wirtschaftlichkeit zu gelangen, Dinge gedacht werden, die, soweit unsere Kenntnis reicht, nicht vorhanden sind. Dort besteht Typisches, aus dem wieder Typisches hervorgehen und als Typisches erforscht werden kann. Hier soll der Art Typisches gedacht, d. h. fingiert werden.“ Neumann S. 441.

oder der Wirtschaftlichkeit und die Vertröstung darauf, daß wir in Zukunft noch Theorien des Altruismus, des Irrtums u. s. w. erhalten werden, welche die Vertreter der abstrakten Richtung uns jedoch bisher stets vorenthalten haben. Das würde also heißen, daß der Meteorolog, welcher von der Temperatur der unteren Luftschichten handelt, in einer ersten Theorie allein den Einfluß der Entfernung vom Äquator darzustellen hätte, in einer zweiten nur den Einfluß der Wolkenbildungen, in einer dritten allein den Einfluß der Bodengestaltung u. s. w. Thatsächlich zieht er es vor, in seiner Theorie die Wirkung aller Faktoren zu kombinieren. Hat bisher jemand ein Bedürfnis nach einer Theorie derjenigen volkswirtschaftlichen Erscheinungen gehabt, welche allein aus dem Selbstinteresse hervorgehen? Oder der aus dem Altruismus entspringenden? Man braucht die Frage nur in dieser Form zu stellen, um sofort das Schiefe der Auffassung zu erkennen. Für die Psychologie und Ethik möchten die Ergebnisse sehr anziehend sein. Die Nationalökonomie verlangt die Erklärung des Zusammenwirkens aller Faktoren, welche komplizierte Phänomene hervorbringen.

Nachdem wir so viel über den Unterschied der beiden Methoden gehört haben, werden wir ungeduldig. Wir fragen den Verfasser, welche geistigen Prozesse uns denn zur empirischen und exakten Erkenntnis führen, mit anderen Worten, mit welchen Methoden wir eine Erkenntnis der Ursachen der Erscheinungen gewinnen, bezüglich sie erweitern können. Darauf erhalten wir von Menger eine unzweideutige Antwort. Er teilt uns mit, daß er uns das gar nicht sagen wolle. Diese so überaus wichtige Nachricht wird uns wiederum in einer Anmerkung übermittelt und zwar in der 19. „Die Methode der exakten Forschung, die Rolle, welche das Experiment in derselben spielt, das über das Experiment und alle Erfahrung hinausgehende spekulative Element derselben, insbesondere bei Formulierung der ‚exakten Gesetze', ist kein Gegenstand unserer Darstellung in diesem Werke. Sie wird im Zusammenhang mit einer Kritik der Baconschen Induktion eine gesonderte Darstellung an anderer Stelle finden." Leider ist diese wichtige Schrift, obgleich wir nun 11 Jahre darauf gewartet haben, nicht erschienen, und da auch der zweite Teil der Grundsätze der Volkswirtschaftslehre seit 23 Jahren aussteht, so bleiben die Lehren Mengers in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt. Es ist nicht zu viel gesagt, daß sie nicht Klarheit verbreitet, sondern Verwirrung gestiftet haben.

Nachdrücklich wird aber gerade durch die Anmerkung 19 die

Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die Frage nach der **Methode der Forschung** im Gegensatz zu der Methode der Darstellung die wahrhaft brennende ist.

Seit Mengers Untersuchungen bis zum Erscheinen der Eingangs genannten drei Werke sind noch verschiedene Beiträge zur Methodenlehre erschienen. Aber zum Teil identifizieren sich deren Verfasser mit bestimmten Vorbehalten mit Menger, so E. Sax und E. von Philippovich in zwei trefflichen einschlägigen Schriften; zum Teil verkennen sie den wesentlichen Punkt des Methodenstreites so vollständig, daß sie uns gelassen versichern, die induktive Methode schließe auch deduktive Prozesse ein, oder zur Erklärung komplizierter Phänomene müsse man von den konstitutiven Faktoren ausgehen, die man nacheinander in die Betrachtung einführe; zum Teil beschränken sie sich auf specielle Untersuchungen.

Zwei Beiträge zur wissenschaftlichen Begründung der exakten Methode hat neuerdings John in den lehrreichen Abhandlungen: „Zur Methode der heutigen Socialwissenschaft" und „Zur Genesis der realistischen Wissenschaft" geliefert. Aber den Nachweis, daß die dem Charakter unseres Wissensgebietes adäquate Methode die exakte im Sinne der Naturwissenschaften sei, hat er in der ersten nicht geliefert, und in einer so gedrängten, von großer Gelehrsamkeit zeugenden Darstellung, wie der zweiten, auch wohl nicht liefern können.

Es ist verwunderlich, daß so scharfsinnige Geister, wie die Mitglieder der österreichischen Schule, nicht bemerken, daß sie bis jetzt über eine petitio principii nicht hinausgekommen sind. Man begnügt sich mit dem Hinweis, daß die exakten Naturwissenschaften so und so verführen, aber man liefert nicht den Nachweis, daß die theoretische Nationalökonomie eine exakte Naturwissenschaft sei und also wie eine exakte Naturwissenschaft verfahren müsse.

Jede Wissenschaft, heißt es, müsse abstrahieren. Sehr richtig. Aber es kommt doch darauf an, wovon sie abstrahiert. Wenn eine Wissenschaft nur die wirtschaftliche Seite des Wirtschaftslebens erkennen will, so abstrahiert sie nach der Meinung der historischen Schule in fehlerhafter Weise. Jedoch wäre es überflüssig, dies zu erwähnen, wenn nicht zwei seltsame Mißverständnisse obwalteten.

Die Erklärung von Erscheinungen, die sich als die Wirkung

eines Komplexes von Ursachen darstellen, erfordert, wenn dieses möglich ist, deren Analyse und gesonderte Betrachtung, mit andern Worten, die isolierende Abstraktion. Das Verständnis der wirtschaftlichen Wirkungen der heutigen Verkehrsmittel führt zur Unterscheidung von Weg, Fahrzeug, bewegender Kraft, deren Bedeutung für Transport und Transportkosten in drei gesonderten Untersuchungen aufgehellt wird. Hat jemals der Historismus an dieser isolierenden Abstraktion Anstoß genommen? Diejenigen, welche es behaupten, wissen wahrscheinlich nicht, daß die isolierende Abstraktion der exakten Schule eine wesentlich andere ist. Sie bedeutet das Absehen von allen Seiten des Wirtschaftslebens mit Ausnahme der wirtschaftlichen. Die isolierende Abstraktion als methodisches Hülfsmittel kann kein induktiver Nationalökonom verwerfen, wohl aber als Princip der Forschung.

Auf die Analyse und isolierende Abstraktion als methodisches Hülfsmittel folgt selbstverständlich eine Synthese, welche jeder Nationalökonom übt. Nun giebt es aber Kritiker, welche zu glauben scheinen, daß der Historismus sie nicht anerkenne. Sie versichern uns, daß aus dem Einfachen das Zusammengesetzte erklärt werden müßte, als ob darin das charakteristische Moment der exakten Methode liege. —

In der Darstellung Johns der Genesis der realistischen Wissenschaft wäre es unseres Erachtens notwendig gewesen, die Universalmathematik des Descartes, die Induktion Bacons, die induktive Methode des Naturrechtes des 18. Jahrhunderts streng auseinander zu halten. Mit der Methode des Descartes, welche von einfachsten, unempirischen Elementen ausging, gelangte man nur zu wilden Hypothesen und es hat Descartes auf die Entwickelung der Naturwissenschaften einen ganz minimalen Einfluß — vielleicht mit Ausnahme der Theorie des Regenbogens — ausgeübt, einen um so größeren auf die Erweiterung des Gebietes der Mathematik. Die Induktion des Bacon vermochte nicht zu den Ursachen der Erscheinungen vorzudringen, aber sie war der methodischen Beobachtung höchst förderlich. Die von den Naturwissenschaften angewendete Methode war weder diejenige des Cartesius, noch diejenige Bacons, sondern ein höchst kompliziertes Verfahren, gemischt aus Beobachtungen, Berechnungen, Schlußfolgerungen, Verifizierungen, welches zu hypotheses non fictae — im Gegensatz zu den hypotheses fictae des Cartesius — führte. Jedoch hat selbstverständlich manchmal viel früher die Hypothesenbildung eingesetzt. Als die Ergebnisse

der Forschungen eines Kopernikus, Kepler, Galilei, Newton übersehen werden konnten, entstand daher im 18. Jahrhundert eine scharfe Reaktion gegen die mathematische Methode des Cartesius, die sich auf die Geisteswissenschaften übertrug. Bacon wurde von ihren Vertretern noch mehr verherrlicht, als er verdiente. Immerhin führte die methodische Beobachtung eher zum Ziele, als die Deduktion aus unempirischen Annahmen. Dieser Zustand verdient nun insbesondere die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen. Denn in den Methodenstreit des 18. Jahrhunderts fällt die Geburt der wissenschaftlichen Nationalökonomie eines Quesnay und Adam Smith. Während man in Frankreich stärker an den Traditionen des Cartesianismus, insbesondere an der Philosophie Malebranches festhielt [1], war in Eng-

[1] Daß aber auch in Frankreich die hervorragendsten Geister sich gegen den Mißbrauch der mathematischen Methode, die vage Hypothesenbildung erklärten, ersieht man immer wieder aus der berühmten Einleitung D'Alemberts zur Encyklopädie, aus der wir folgende Stellen hierher setzen.

Ce n'est donc point par des hypothèses vagues et arbitraires que nous pouvons espérer de connaître la nature, c'est par l'étude réfléchie des phénomènes, par la comparaison que nous ferons des uns avec les autres, par l'art de réduire, autant qu'il sera possible, un grand nombre de phénomènes à un seul qui puisse en être regardé comme le principe. S. VI.

Nachdem er von den Naturwissenschaften gesprochen hat, die in das exakte Stadium eingetreten sind, geht er zu denjenigen über, welche sich nicht in diesem Stadium befinden, und er wendet sich gegen die heutigen Tages von Menger vertretene Meinung, man könne auf allen Gebieten die exakte und die empirische Methode anwenden, mit folgenden Worten:

Au défaut d'expériences propres à servir de base à leur calcul ils se permettent des hypothèses les plus commodes, à la vérité, qu'il leur est possible, mais souvent très-éloignées de ce qui est réellement dans la Nature. On a voulu réduire au calcul jusqu' à l'art de guérir, et le corps humain, cette machine si compliquée, a été traité par nos médecins algébristes, comme le serait la machine la plus simple ou la plus facile à décomposer. C'est une chose singulière de voir ces auteurs résoudre d'un trait de plume des problèmes d'Hydraulique et de Statique capables d'arrêter toute leur vie les plus grands Géomètres. Pour nous, plus sages ou plus timides, contentons-nous d'envisager la plupart de ces calculs et de ces suppositions vagues comme des jeux d'esprit auxquels la Nature n'est pas obligée de se soumettre et concluons que la seule vraie manière de philosopher, en physique, consiste ou dans l'application de l'analyse mathématique aux expériences ou dans l'observation seule, éclairée par l'esprit de méthode, aidée quelquefois par des conjectures lorsqu'elles peuvent fournir des vues, mais sévèrement dégagée de toute hypothèse arbitraire. S. VII.

land der Sieg der Induktion sehr entschieden, auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften durch Hutcheson und Hume, die doch beide Schotten waren, weshalb ich nicht mit Buckle und John übereinstimmen kann.

Wir haben nun ein Urteil darüber abzugeben, ob Keynes, Wagner, Cossa die bisher nicht genügend erkannten Probleme gelöst haben. Um dessen Fällung zu erleichtern, wollen wir die wichtigsten Ergebnisse unserer Ausführungen zusammenfassen.

1. Es ist unrichtig, daß es eine einheitliche Methode der klassischen Nationalökonomie giebt.

2. Die Methode der isolierenden Abstraktion und der kausalen Deduktion, welche gewöhnlich als die Methode der klassischen Nationalökonomie angesehen wird, ist die von Malthus bekämpfte Methode Ricardos. Diese Methode wollte Dietzel wieder beleben.

3. Die abstrakt-deduktive Methode, für welche die meisten Nationalökonomen eintreten, ist modernen Ursprungs. Es ist die von Mill und Cairnes nach Kenntnisnahme der induktiven Methode der Naturwissenschaften konstruierte Methode, die aber mit der induktiven Methode der Naturwissenschaften nicht verwechselt werden darf.

4. Einige Nationalökonomen scheinen sich über den Unterschied zwischen einer Methode der Forschung und einer Methode der Darstellung nicht klar zu sein. Andere glauben, daß die nationalökonomischen Theorien aus einigen allgemeinen Erfahrungssätzen abgeleitet worden seien. Ihre „Induktion" ist weder die Induktion Bacons, noch die Induktion der Naturwissenschaften, sondern, wo das Princip der Kausalität nicht auftritt, die Induktion des Aristoteles. Denn nach ihm hat die Induktion die Prämissen des Syllogismus, die *ἀρχαὶ τῆς ἀποδείξεως*, herbeizuschaffen. Damit sind wir etwa 2000 Jahre in der Erkenntnis zurückgeworfen. Noch andere vermeinen, daß benachbarte Wissenschaften der Nationalökonomie alle Prämissen überliefert hätten. Über die Zahl und den Inhalt der Prämissen herrscht keine Einigkeit. Einige Gelehrte nehmen als alleinige Prämissen das universelle wirtschaftliche Selbstinteresse und

---

Damit vergleiche man die Charakteristik, welche D'Alembert von Descartes entwirft S. XXV, XXVI.

S. XXXI heißt es: „Le goût des systèmes plus propre à flatter l'imagination qu'à éclairer la raison est aujourd'hui presqu' absolument banni des bons ouvrages."

Alles dies hat man zu beherzigen, wenn man Quesnay und J. Steuart, welcher sich bekanntlich ebenfalls gegen die Systeme wendet, verstehen will.

die Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung an. Diesen Voraussetzungen entsprechende Prämissen finden sich auch im Naturrecht und der Politik des 18. Jahrhunderts. Aber ebensowenig wie in diesen Wissenschaften aus den erwähnten Voraussetzungen Folgerungen abgeleitet worden sind, sondern aus den vom Altertum überlieferten Meinungen über den Urzustand des menschlichen Geschlechtes, die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft und die Entstehung von Recht und Staat, ebensowenig ist in der Nationalökonomie aus diesen leeren Prämissen ein nationalökonomischer Inhalt gewonnen worden, es sind auf diesen Fäden auf induktivem Wege gewonnene Erkenntnisse aneinandergereiht worden.

5. So ist also die unter den Vertretern der abstrakten Schule vorhandene Übereinstimmung darauf beschränkt, daß sie die Nationalökonomie für eine deduktive Wissenschaft halten und der induktiven Schule die Meinung imputieren, sie negiere die Deduktion principiell. Die induktive Schule ist aber nicht nur der Überzeugung, daß die Deduktion in der Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse vorherrschen muß, sondern auch daß sie in der Methode der Forschung zwei wichtige Funktionen hat: 1. die Ableitung von Folgerungen aus Hypothesen und 2. die Erweiterung unserer Erkenntnis vermittelst der Deduktion aus gesicherten Erkenntnissen.

6. So kann man nur mit einer gewissen Verwunderung sehen, daß trotz der größten Widersprüche untereinander jeder abstrakte Theoretiker der festen Überzeugung lebt, daß durch die Anwendung seiner Methode die Nationalökonomie entstanden sei und alle auf die Unwissenheit, Unwissenschaftlichkeit, Dreistigkeit der Gegner zum teil hochmütig, zum teil mitleidsvoll und zum teil mit christlicher Liebe herabblicken. In diesem Punkte ist die allergrößte Einigkeit vorhanden.

Aber mit noch intensiverer Verwunderung bemerkt man, daß wenn die Vorkämpfer der abstrakt-deduktiven Methode neue Gebiete unserer Wissenschaft zu erschließen suchen, sie mit der größten Unbefangenheit sich der induktiven Methode bedienen. Dafür will ich einen Zeugen anführen, der nicht im Verdacht steht, der deduktiven Schule feindlich zu sein. Die Lehre von der Produktion der Güter war bekanntlich von der klassischen Nationalökonomie wenig gefördert worden, so daß die Epigonen hier am meisten Gelegenheit zu selbständiger Arbeit fanden. „In treating of the production of wealth, for example," sagt Keynes, „as is pointed out by Professor Sidgwick, Mill and other economists of his school have always

employed an inductive and analytical method, the deductive element in their reasonings being in this part of their subject essentially subordinate. Mill is even more distinctly an inductive economist in his elaborate discussion of peasant proprietorship in its economic aspect . . . . Cairnes, again in his work on Slave Power, where he analyses the general economic characteristics of slave labor, establishes some important economic doctrines by a careful inductive study of facts, little use being made of deductive reasoning[1]."

Über das Verhältnis von Induktion und Deduktion auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften giebt es eine prächtige Anekdote. Als der berühmte Philolog W. A. Wolff seine Theorie der Entstehung der Homerischen Gedichte veröffentlicht hatte, beglückwünschte ihn Fichte und teilte ihm zugleich mit, daß er auf deduktivem Wege zu denselben Ergebnissen wie Wolff gelangt sei. Der schalkhafte Philolog antwortete, daß er sich freue, einen Mann zu kennen, der allein durch die Kraft des reinen Denkens dasjenige zu entdecken vermöge, wozu andere Menschen der zeitraubenden empirischen Forschung bedürften. Da er nun auf induktivem Wege nicht hinter die Namen einiger untergegangenen Völker kommen könne, so bäte er den Philosophen, ihm doch mittelst seiner Deduktion zu Hilfe zu eilen. Worauf Fichte antwortete, daß die Deduktion ein zu kostbarer geistiger Prozeß sei, als daß man ihn zu nichtigen Zwecken veranstalten dürfe.

2.

Das Werk von Keynes gehört zu den bedeutendsten, welche über die Methodenlehre veröffentlicht worden sind, nicht etwa wegen der großen Zahl neuer Gesichtspunkte und origineller Forschungen, sondern wegen der erschöpfenden kritischen Behandlung aller bisher erörterten Seiten des Problems und der umsichtigen und ruhigen Abwägung der Argumente, welche im Methodenstreit in den letzten Jahrzehnten hüben und drüben vorgebracht worden sind. Er stellt zuerst die Lehren der sogenannten englischen (lies Ricardos)[2] und deutschen

[1] S. 18.

[2] Die Nationalökonomie A. Smiths war unzweifelhaft ebenso ethisch und realistisch wie die deutsche. Keynes ist so objektiv — hierin verschieden von vielen Deutschen — dies zuzugeben. „As regards the inductive tendencies noticable in Adam Smith," schreibt er, „his successor is to be found in Malthus; for the

Schule über den Umfang, das Wesen und die Methode der politischen Ökonomie gegenüber. Jene habe sie als eine theoretische, abstrakte und deduktive Wissenschaft aufgefaßt, diese als eine ethische, realistische und induktive.

Keynes vertritt beiden Richtungen gegenüber eine Stellung, die man als diejenige des rechten Centrums bezeichnen darf, mit folgenden Worten: „As to the doctrine to be expounded in the following pages, it will suffice here to say that while great importance will be attached to the place of the deductive method in economic enquiry, and while a protest will be entered against the unhistorical spirits (? Rec.) evinced by those adherents of the new movement who proclaim the necessity for a complete reorganization of the science, still no attempt will be made to justify the doctrines of the older school in the precise form in which they were laid down by Mill and Cairnes.“[1] Im ganzen und großen ist seine Haltung frei von der pädagogischen Selbstgerechtigkeit der Vertreter der nationalökonomischen Orthodoxie, obgleich auch er sich nicht des Urteils enthalten kann: „The more extreme members of the school (ethisch-realistisch-induktive Schule) are arrogant and exclusive in their pretensions[2].“ Nun müssen wir aber zur Entschuldigung des Verfassers bemerken, daß die seit Menger üblich gewordenen Fluchformeln mit der Länge der Zeit zwar einerseits in die Sitte und Gewohnheit übergegangen sind, aber doch andererseits mehr und mehr einem harmlosen Formalismus anheim fallen. Auch würden ohne jenen Ausdruck der Bekenntnistreue manche seiner Ausführungen von den Zweifeln seiner Glaubensgenossen benagt worden sein. Drittens kann man von einem in der Nationalökonomie Ricardos und der Epigonen aufgewachsenen Nationalökonomen nicht erwarten, daß er die vollen Konsequenzen eines historischen und sociologischen Standpunktes ziehe. Wenn die menschliche Wirtschaft einer Entwickelung unterworfen ist und die Theorie den Zusammenhang der auf einer bestimmten Entwickelungsstufe wiederkehrenden ökonomischen Erscheinungen zu erklären hat, dann können auch die volkswirtschaftlichen

---

continuation and development of the abstract deductive tendencies we turn to Ricardo . . . it was Ricardo . . . who gave to their work (spätere Engländer) a distinctive tone, particularly in their specific analysis of the method to be pursued.“ S. 11.

[1] S. 29.

[2] S. 26.

Theorien der klassischen Schule nur das ideale Entwickelungsprodukt einer vorübergehenden realen Wirtschaftsstufe sein und müssen daher als Theil der Wirtschaftsgeschichte betrachtet werden. Ich hoffe es noch zu erleben, daß die englische Wirtschaftsgeschichte die von der klassischen Schule behandelten Phänomene: das Malthusische Bevölkerungsgesetz, das eherne Lohngesetz, die Differentialrente u. s. w. u. s. w. nicht als „ewige Gesetze" im Sinne der Naturwissenschaft, sondern als Entwickelungsgesetze der englischen Volkswirtschaft sich einverleiben wird. Zweitens. Da die Nationalökonomie Ricardos und seiner Schüler das Moment der gesellschaftlichen Entwickelung — welches von A. Smith mit so besonderer Liebe, insbesondere im 1., 3. und 5. Buch herausgearbeitet ist — eliminierte und sich daher des sociologischen Verständnisses der wirtschaftlichen Erscheinungen völlig beraubte (was mit größter Deutlichkeit in der ohne alle gesellschaftlichen Fundamente in der Luft schwebenden Einkommenlehre hervortritt), so mußten ihre Epigonen in der Aufnahme der Nationalökonomie in eine allgemeine Sociologie geradezu ein wissenschaftliches Verbrechen sehen, obwohl die Erklärung der Wandlung der Gesellschaftsformen aus ökonomischen Ursachen und die Behandlung der Theorien der Nationalökonomie als idealer Reflexe bestimmter Strukturveränderungen der menschlichen Gesellschaft Seiten aufhellen würde, die bisher im Dunkel geblieben sind. Ohne eine besondere Theorie der Nationalökonomie oder eine besondere Sociologie negieren zu wollen, glaube ich aus diesen Gründen, daß Keynes' Beleidigungen der Gegner sehr wenig am Platze sind. Was speciell G. Schmoller betrifft, so hat er sich in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften so klar über seinen Standpunkt ausgesprochen, daß Keynes selbst sein Unrecht einsehen wird[1].

Die vermittelnde Stellung unseres Autors zwischen der englischen und deutschen Schule zeigt sich in der Annahme dreier Wissensgebiete: eines positiven (theoretische Nationalökonomie), eines normativen oder regulativen, welchem er die engste Beziehung zur Ethik anweist, und eines praktischen. Sein Fortschritt über die hergebrachte englische Unterscheidung zwischen „science" und „art" besteht also darin, daß er in der Volkswirtschaftspolitik zwei Elemente sondert: ein System von Erkenntnissen über das erstrebenswerte Ideal und ein System von Vorschlägen zur Verwirklichung des Ideals, das erstere bildet den Gegenstand einer „science", das letztere einer „art". Da Keynes

[1] Siehe bes. VI, S. 545, 551.

für eine theoretische Wissenschaft ohne Beimischung ethischer Werturteile und Postulate eintritt und ich seinen Ausführungen nur zustimmen kann (sie scheinen mir in die Volkswirtschafts- und Socialpolitik zu gehören), so wende ich mich zu seinen Darlegungen über die angewandte Wirtschaftswissenschaft (applied economics), welche, wie ich hoffe, andere Leser mehr als mich befriedigen werden. In mir haben sie die allergrößte Enttäuschung hervorgerufen. Denn die begriffliche Scheidung zwischen einer normativen Wissenschaft und einer politischen Receptierkunst wird nicht nur nicht erschöpfend dargelegt, sondern geradezu aufgegeben. Ja, an einer Stelle sieht man, daß sich Keynes über seine Normativwissenschaft selbst nicht klar ist. Zu den Fragen, welche von ihr gelöst werden müßten, gehören nach ihm beispielsweise folgende: Ist der Verkäufer verpflichtet, den Fehler einer von ihm angebotenen Ware zu offenbaren? Ist es gerecht, billig zu kaufen und teuer zu verkaufen? Das sind Angelegenheiten der Ethik und nicht der Volkswirtschaftspolitik.

Hier war für den Verfasser Gelegenheit gegeben, sich um die Wissenschaft verdient zu machen, aber er hat sie nicht benutzt. Die Schwierigkeiten, welche die heutige Volkswirtschaftspolitik erfährt, rühren offenbar daher, daß sie nicht mehr die Wege und Mittel anzugeben hat, auf denen und mit denen ein allgemein anerkanntes Ideal der Volkswirtschaftspolitik in das Leben übergeführt werden kann. Die Nationalökonomen in dem ersten und zweiten Drittel dieses Jahrhunderts waren in einer besseren Lage. Das Ideal der wirtschaftlichen Freiheit war mit Gründen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit aufgestellt worden. Dies war die Aufgabe der Nationalökonomie Smiths und der Physiokraten gewesen, die sich noch nicht, wie die political economy Ricardos und seiner Schüler, darauf beschränkte, darzulegen, was ist, sondern vornehmlich dasjenige behandelte, was sein soll[1]. Für die Anhänger Smiths kam es nun darauf an, das Ideal in allen Einzelheiten, für alle Zweige der Volkswirtschaft zu entwickeln[2] mit einiger Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Länder — worauf der Grundsatz der Relativität beschränkt war. Aber wir leben nicht mehr in einer so glücklichen Zeit, wir glauben nicht mehr an allgemeine Ideale, das Princip der Relativität schließt sie aus. Darum sind wir so gespannt, von Keynes zu erfahren, welchen Inhalt die Normativwissenschaft haben

[1] Vgl. S. 467 dieses Jahrgangs.

[2] Kleinwächter, Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie. Conrads Jahrbücher Bd. 52, S. 646.

soll. Über den Gegenstand der volkswirtschaftspolitischen Receptierkunst sind wir uns ja ganz klar: es sind die konkreten Maßregeln, welche von einem Politiker für ein bestimmtes Gebiet vorgeschlagen werden. Da die österreichische Schule ihren Schleier auch nur sehr unbedeutend gelüftet hat[1], so bleibt die historische Schule vorläufig ihren eigenen Überzeugungen überlassen.

Bekanntlich hat A. Wagner vor Keynes dieselben Lehren aufgestellt, welche jedoch viel besser begründet und ausgeführt sind. Er stellt den Nationalökonomen fünf Aufgaben, deren dritte, vierte und fünfte einen ausschließlich politischen Charakter haben: Aufstellung eines Maßstabes des richtigen volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsinteresses, des Zieles der Produktion und Verteilung, Aufzeigung der Mittel und Wege zur Erreichung des Ideals bezüglich Annäherung an dasselbe. Die dritte und vierte bilden die Aufgabe der Normativwissenschaft, die fünfte der Receptierkunst. Dabei hebt aber Wagner auf das kräftigste hervor, daß es sich immer nur um relative Ideale handeln kann. Und doch wäre es von seinem Standpunkte noch am leichtesten, ein für die nächsten hundert Jahre ebenso gültiges Ideal aufzustellen, wie dasjenige Smiths für die letzten hundert Jahre war: die Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, soweit die ökonomischen und technischen Verhältnisse ihre Verwirklichung gestalten[2].

In dem dritten Kapitel, welches überschrieben ist: „On the Character and Definition of Political Economy regarded as a Positive Science", finden wir Betrachtungen, die uns aus Mill und Cairnes bekannt sind. Die theoretische Nationalökonomie ist nach Keynes weder eine Naturwissenschaft, noch eine ethisch-psychologische Wissenschaft, noch endlich eine Staatswissenschaft, sondern eine Gesellschaftswissenschaft, allerdings eine Wissenschaft, deren Erkenntnis naturwissenschaftliche und psychologische Daten voraussetzt. Ihre Gesetze sind daher „not simple laws of human nature, but laws of complex social facts resulting from simple laws of human nature." Über die Beziehungen zwischen Volkswirtschaft und Staat geht Keynes mit wenigen nicht gerade tiefgehenden Bemerkungen hinweg. In dem nun folgenden Kapitel erörtert er die Beziehungen

[1] Menger, Untersuchungen S. 7 ff. und S. 245 ff; von Philippovich, Grundriß S. 25. Nicht gefördert ist das Problem durch Mengers Aufsatz „die Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften", Conrads Jahrbücher, Bd. 53, § 6 ff. Es ist verwunderlich, wie wenig er dort mit vielen Worten gesagt hat.

[2] A. Wagner, Systematische Nationalökonomie, Conrads Jahrbücher Bd. 46 S. 238 ff.

der theoretischen Nationalökonomie zur Sociologie. Hier faßt er seine Aufgabe wiederum als eine vermittelnde auf: und zwar zwischen den Anhängern Comtes einerseits und den Anhängern Ricardos andererseits. Er spricht sich dagegen aus, daß die theoretische Nationalökonomie ihre Selbständigkeit einbüßen solle, obendrein zu Gunsten einer so unfertigen Wissenschaft wie die theoretische Sociologie sei, aber er tritt doch nicht für eine ausschließlich exakte Behandlung unserer Wissenschaft ein. Konsequent verwirft er die Aufstellung einer Reihe von Theorien, von denen jede eine Seite des wirtschaftlichen Lebens erhellen solle. Er betrachtet die exakte Theorie, die Gesetze der Wirtschaftlichkeit, als die Grundlage der theoretischen Nationalökonomie. Für bestimmte Probleme bilde die exakte Theorie ein fast ausreichendes Fundament, für manche Gebiete, z. B. dasjenige der Verteilung, genüge diese Basis jedoch nicht, es müsse daher auf ihr ein Oberbau errichtet werden, dessen Materialien aus den psychologischen und socialen Faktoren beständen, die thatsächlich die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens hervorriefen.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß Keynes nicht den methodischen Standpunkt Mengers teilt. Von der „Theory of Political Economy“ des Menger nahestehenden Jevons meint er: „It should indeed be regarded as an essential datum or basis of economic reasonings, rather than as itself an integral portion of the science at all. It seems more properly to belong to a branch of applied psychology, to which the name of hedonics may be given.“ [1]

Gewiß werden die induktiven Nationalökonomen nicht mit Keynes einverstanden sein können, da die Zustimmung auch ein Urteil über die Zulässigkeit der exakten Methode einschließen würde. Davon abgesehen, muß man es leider wiederum als einen Fortschritt anerkennen, daß Keynes den Grundsatz aufstellt: die Wirklichkeit müsse erschöpfend erklärt werden.

Im fünften Kapitel handelt der Verfasser „On Definition in Political Economy.“ Diejenigen, welche die Aufgabe einer Theorie bestimmt ins Auge faßten, haben den Begriffsbestimmungen einen untergeordneten Wert beigelegt. Wir wollen nur Theoretiker der abstrakten Schule sprechen lassen. Cairnes sagt: „It must ever be borne in mind that in Political Economy, as in all the positive sciences, classification, definition, nomenclature, is scaffolding

---

[1] S. 88.

and not foundation." Und er führt beistimmend Herschels Worte an: „Nomenclature, in a systematic point of view, is as much, perhaps more, a consequence than a cause of extended knowledge."[1] Menger schreibt: „Die Erscheinungen . . . und nicht ihr sprachliches Abbild, die Begriffe, sind das Objekt der theoretischen Forschung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft. Die Analyse der Begriffe mag im einzelnen Falle eine gewisse Bedeutung für die Darstellung . . . haben, das Ziel der Forschung auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie kann indes immer nur die Feststellung des generellen Wesens und des generellen Zusammenhangs der volkswirtschaftlichen Erscheinungen sein[2]." Keynes' Worte sind: „Mere definition carries us a very little way[3]."

In Deutschland wirkten die Wolffsche Philosophie und die Bedürfnisse einer mit der Nationalökonomie häufig in Personalunion stehenden dogmatischen Wissenschaft, der Jurisprudenz, auf ein Überwuchern der Begriffs-Scholastik in unserer theoretischen Wissenschaft hin. Nur in Deutschland war es neuerdings möglich, Gläubige dafür zu gewinnen, daß die Scholastiker eine staunenswerte Höhe nationalökonomischer Einsicht besessen hätten, weil von ihnen nämlich eine Anzahl von Begriffen richtig definiert worden wäre. Gegen den Definitionenkultus haben sich historische Nationalökonomen nicht nur vom Standpunkt der theoretischen Wissenschaft, sondern auch dem der Didaktik ausgesprochen, da er erfahrungsmäßig das theoretische Interesse, nicht selten das Interesse überhaupt abstumpft. Sie haben gefordert, daß Begriffsbestimmungen in den Lehrbüchern und im Vortrage erst dort vorgenommen werden, wo der Fortschritt der Erkenntnis sie notwendig macht. Daß gleich im Beginn der Darstellung ein unglückseliger Anfänger einige Bogen Definitionen durchqueren muß, deren Notwendigkeit und Bedeutung er nicht einzusehen vermag, ist ihnen fehlerhaft erschienen. Auch haben sie es gerügt, daß dürre Geister, ohne irgend einen Fortschritt der Erkenntnis herbeizuführen, es für eine wissenschaftliche That hielten, an Stelle der alten, neue wunderlich gebildete Bezeichnungen anzuwenden[4]. Wenn hierdurch die historische Schule bei abstrakten Nationalökonomen in den Ver-

[1] a. a. O. S. 146, 144.

[2] S. 6 (Anmerkung 4).

[3] S. 147.

[4] Dieses Unwesen hat Zeller in seiner Geschichte der deutschen Philosophie an Krause gerügt.

dacht einer Definitionenscheu geriet, so hat Menger umgekehrt entdeckt, daß sie sich die Verwechslung von theoretischer Forschung und Begriffsanalyse hat zu Schulden kommen lassen, wie man auf der Seite 7 nachlesen möge. Der Historismus ist offenbar der Prügelknabe für alle methodischen Sünden geworden. Andererseits halten einige Jünger der abstrakten Schule, an seinen Definitionenmangel anknüpfend, dem Historismus vor, daß er den wissenschaftlichen Sinn für die Erkenntnis der Grundbegriffe erstickt habe und verweisen auf Begriffe wie Wert, Preis, Kapitalzins. Sie werfen offenbar Begriffsbestimmung und theoretische Forschung durcheinander.

Ohne die Wichtigkeit der Definition für die Nationalökonomie zu überschätzen, hat ihr der Historismus die ihr gebührende Stellung gern eingeräumt. Diese ist von Keynes mit großer Sachlichkeit und Klarheit bezeichnet worden, gleichfalls verdienen die von ihm aufgestellten Grundsätze des Definierens alle Beachtung.

Ebenso wird man dem 6. und 7. Kapitel, welche die Methodenlehre behandeln, gern das Lob spenden, daß ihr Verfasser sich der größten Objektivität befleißigt hat, mit peinlicher Gerechtigkeitsliebe hat er den Grundsatz: Suum cuique! zu befolgen gesucht. Weit mehr als seine Vorgänger hat er eingesehen, daß die einzig feste Grundlage der Methodenlehre die Kenntnis der Verfahren ist, welche bisher zur Aufstellung allgemein anerkannter Lehren unserer Wissenschaft geführt haben, aber leider hat die Geschichte der Nationalökonomie noch lange nicht die Höhe derjenigen der Naturwissenschaften, der Sprachwissenschaft, der Philologie u. s. w. erreicht. Und es giebt Geister, welche diesen Fortschritt im Interesse ihrer Orthodoxie und Politik aufhalten möchten. — Auch fehlt es bei Keynes nicht an gelungenen Versuchen, die Schranken der Methodenlehre von Mill und Cairnes zu durchbrechen. Dennoch haben uns seine Lehren nicht völlig befriedigt.

Im 6. „On the Method of Specific Experience in Political Economy“ überschriebenen Kapitel behandelt Keynes die reine Induktion. Die theoretische Nationalökonomie hat Gesetze der Kausalität zu entdecken, kann die reine Induktion dieses leisten? Keynes führt uns zwei, bezüglich drei der fünf von Mill aufgestellten Methoden experimenteller Forschung vor, welche wir der leichteren Übersichtlichkeit halber auf das Schema zurückführen wollen:

I. Umstände gleich, Ursache verschieden. (Methode des Unterschieds, method of difference.)

II. Umstände ungleich, Ursache gleich. (Methode der Übereinstimmung und der begleitenden Veränderungen)[1].

Die gründliche Anwendung von I erfordert die Einführung des Experimentes. Kann es in der Nationalökonomie Experimente geben? Von Mill und Cairnes abweichend, führt der Verfasser feinsinnig aus, daß in einem beschränkten Sinne auch in der Volkswirtschaft Experimente möglich seien (Beobachtung einer absichtlich vorgenommenen größeren Specialisierung der Arbeit auf die Geschicklichkeit des Arbeiters; Erlaß von Gesetzen mit der Absicht, Erfahrungen zu sammeln) (A), aber im allgemeinen sei der Nationalökonom auf die gewöhnliche, nicht von Menschen hervorgerufene Erfahrung beschränkt. Es gebe nun zwei Arten von Zuständen, welche die Anwendung der Methode des Unterschiedes zuließen: 1. Zustände vor und nach dem plötzlichen Eintritt einer neuen Ursache (Arbeitsmarkt vor und nach dem schwarzen Tod) (B), 2. Zustände zweier von denselben Ursachen mit Ausnahme einer einzigen beeinflußten Länder (zwei in allen wesentlichen Lebensbedingungen gleiche, in der Handelspolitik von einander verschiedene Länder) (C). Die Vergleichung dieser Zustände könnte im Falle C die Wirksamkeit einer Ursache nur wahrscheinlich machen, im Falle B führe sie zu sichereren Ergebnissen[2]. Jedoch schreibt Keynes I nur einen geringen Wert für die theoretische Untersuchung zu: „the economist cannot to any considerable extent rely upon inferences based on the examination and comparison of single pairs of instances[3]."

Und wie verhält es sich mit II? Er bezeichnet sie als „the method of inductive generalizations from a multiplication of instances." (D). Um nun die Wirkungen einer Ursache in verschiedenen Umgebungen gründlich nachzuweisen, empfiehlt es sich, Fälle zu wählen, welche, abgesehen von der zu erforschenden Bedingung, von einander verschieden sind, „a dozen well-selected instances, that fulfil this condition, are worth more than a hundred, that are all of a similar character[4]." Sie werden der Geschichte oder der methodischen Beobachtung entnommen, welche letztere, da die Nationalökonomie

[1] Generalizations . . . will fall for the most part under Mill's method of agreement, or his method of concomitant variations. S. 190.

[2] . . . examples of agencies, coming suddenly into operation and producing effects that seem unmistakeable. S. 179.

[3] S. 190.

[4] S. 195.

es mit quantitativen Verhältnissen zu thun hat, immer mehr einen statistischen „Ton" annähmen.

Keynes behauptet, ohne jedoch einen Beweis dafür anzutreten, daß diese Methode zu einer um so größeren Unfruchtbarkeit verurteilt sei, je komplizierter die Erscheinungen würden. Die Lehre von der Produktion und der Bevölkerung seien ihre eigentliche Domäne, wegen des verwickelten Charakters der Phänomene könne sie auf den Gebieten des Güteraustausches und der Einkommenlehre nicht verwendet werden. Zum Schluß greift er die sowohl von Menger wie von Cliffe Leslie vertretene Meinung an, von der wir schon S. 60 gesprochen haben[1].

Das Endergebnis lautet also: A hat für die Nachweisung des Kausalnexus nur eine sehr beschränkte Bedeutung, C nur dann, wenn davon unabhängige Argumente die Schlußfolgerung unterstützen und stärken[2], B, an sich wertvoller, ist an den Zufall gebunden, D ist nur für bestimmte Gebiete zu gebrauchen. Also erfordert die theoretische Untersuchung als Ergänzung die Methode der Deduktion, die selbst bei D nicht entbehrt werden könne. Es sei von der größten Wichtigkeit „that our conclusions should be confirmed and interpreted by deductive reasoning", wofür er jedoch keinen Beweis beibringt. Ja das wenige, was er der reinen Induktion zugestanden hat, belastet sein deduktives Gewissen so schwer, daß er sich veranlaßt fühlt, hinzuzufügen: „it is not meant that the need of deduction from more general principles is superseded; but merely that the induction may usefully precede the deduction"[3]. Das Wesen der deduktiven Methode, welche Keynes im 7. Kapitel behandelt, charakterisiert er als „the mental isolation of the principal forces in operation, and the deduction of their consequences under various conditions"[4]. In ihrer vollkommenen Gestalt setzt sie sich aus drei Prozessen zusammen. Zuerst

[1] It is remarkable that some writers on economic method should imply that while the deductive method might be applicable to a simple and stationary condition of industry, it becomes valueless in face of the increasing complexity of the modern economic world; and that under such conditions at any rate, it must give way to the method of specific experience. S. 201.

[2] The function of the method in political economy, is to suggest or to confirm, rather than to afford complete . . proof. S. 190. Siehe auch über Malthus' Gebrauch der Methode des Unterschieds S. 184 (Bevölkerungsverhältnisse in Schweden und Norwegen). He gives it as one item only in a mass of concurrent evidence; and as such its force is unquestionable.

[3] S. 196.

[4] S. 204.

bestimmt man sowohl die wichtigsten Kräfte, welche in dem zu untersuchenden Falle in Thätigkeit sind, wie deren allgemeine Wirkungsweise; hierauf wird aus dieser Erkenntnis ein Schluß gezogen über die Wirkungen jener Kräfte unter den gegebenen Bedingungen; endlich werden die Schlußfolgerungen mit den Thatsachen verglichen. So beginnt und endigt diese Methode nach Keynes mit der Beobachtung, „only one of which (der drei Prozesse) is actually deductive, the two others being the inductive determination of premisses, and the inductive verification of conclusions“ [1].

So wendet sich denn Keynes gegen die besonders in Deutschland herrschende Annahme, daß die deduktive Methode von frei gewählten, willkürlichen Prämissen ausgehe. Der Nationalökonom müsse seine Prämissen der zu untersuchenden Erscheinung anpassen. Ebensowenig wird ein anderer, ebenfalls vorzugsweise in Deutschland herrschender Irrtum von ihm geteilt, daß der Nationalökonom stets aus denselben Voraussetzungen deduziere, „from one and the same set of assumptions“. Weiter schärft Keynes dem Nationalökonomen ein, auf dem Wege der Beobachtung sich ein Urteil darüber zu bilden, „how nearly his assumptions approximate to the actual facts under given economic conditions. He thus learns how far his premisses require to be modified; or to what extent, where no actual modification of premisses is necessary or feasible, allowance must be made for the effects of so-called disturbing causes“ [2]. Von der letzten der drei Funktionen, welche er der Beobachtung im Verifizierungsprozeß zuschreibt, sprechen wir gleich. Aus diesen Ausführungen erklärt es sich, daß Keynes die gerade in Deutschland so oft in den Himmel erhobene und schlecht verstandene Methode Ricardos weniger günstig beurteilt: „it is certain that the deductive method is not exemplified in anything approaching an ideal form in his pages“ [3]. Überhaupt gehört das von ihm über die Methode Ricardos Gesagte zu dem Besten, was darüber geschrieben worden ist. Beachtenswert, wenn auch der Beschränkung auf bestimmte Gebiete bedürftig, scheint mir folgender Satz zu sein: „While his premisses were suggested by the actual economic world in which he lived, his observation was partial, and confined to a narrow range“ [4]. Keynes ist also frei

[1] S. 214.

[2] S. 217.

[3] S. 226.

[4] S. 225. Siehe auch S. 278 f.

von der Naivetät, daß Ricardo aus willkürlichen Voraussetzungen deduziert habe. Diese Stellung von Keynes bedingt seine ablehnende Haltung gegen die früher so vielfach geübte Aufstellung einer Anzahl von Prämissen, aus denen die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie abgeleitet worden seien. „The validity, moreover, of economic postulates", sagt er S. 228, „varies not only from time to time, from place to place, but also in different connexions at the same time and place. Hence even if a preliminary enumeration of premisses, supposed to underlie the whole science of economics, were really feasible, it would not be possible to examine once for all the validity of such premisses".

Offenbar haben wir hier eine Darstellung der deduktiven Methode vor uns, die frühere weit hinter sich läßt. Keynes ist frei von manchen Irrtümern seiner Vorgänger. Und darum sind wir über eins erstaunt. Der Verfasser hat unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die theoretische Nationalökonomie Gesetze der wirtschaftlichen Welt aufdecken, die konstante Wirkungsweise von Ursachen nachweisen soll. Und die deduktive Methode ist unzweifelhaft nach seiner Meinung hierzu ein weit besseres Instrument, als die induktive. Aber wie sie zur Erkenntnis von Ursachen führe, darüber erhalten wir nirgendwo eine ausreichende Auskunft. Wir nehmen eine erneute Lektüre des Kapitels vor und finden unsere Erwartung im Anfang des 7. Kapitels auf das gründlichste — enttäuscht. Wir erfahren dort nämlich, daß die Methode beruhe auf einer vorausgegangenen Kenntnis allgemeiner Principien, „an antecedent knowledge of general principles". Diese seien psychologische Principien oder ökonomische Elementargesetze. Damit entsteht die Frage: mit welcher Methode gelangen wir denn zur Kenntnis der ökonomischen Elementargesetze? Diese Frage beantwortet Keynes nicht. Und wie verhält es sich mit den psychologischen Principien? Früher habe ich nachgewiesen[1], daß wir aus psychologischen Erkenntnissen sociale Gesetze nicht direkt ableiten können, die Psychologie hat keine andere Funktion, als uns einzelne Vorgänge und empirisch nachgewiesene Regelmäßigkeiten verstehen zu lehren[2].

---

[1] S. S. 486 f.

[2] Noch ein anderes befremdet. Keynes will eine Erklärung der Wirklichkeit, eine Wissenschaft, welche ihre Prämissen der Wirklichkeit anpaßt. Neben

An dem nämlichen Mangel leidet seine Lehre von der Induktion. Experiment und Vergleichung sollen nach ihm den Kausalnexus volkswirtschaftlicher Erscheinungen aufhellen. Wenn Experimente und Vergleichungen zu diesem Zwecke vorgenommen werden, so geschieht es, entweder um die *Wirkungsweise* einer bekannten Kraft zu erkennen, oder um eine *Ursache*, deren Vorhandensein vermutet wird, nachzuweisen. Die Erkenntnis oder die Hypothese einer Ursache ist also vorausgegangen. *Dieser frühere geistige Prozeß* wird von Keynes mit Stillschweigen *übergangen*. Überblickt man die von ihm angeführten Beispiele, so zeigt sich, daß es sich bei A, B, C, D, um die Nachweisung der Wirkungsweise einer bekannten Kraft handelt. Wie sie entdeckt werden könnte, sagt er nicht. Oder handelt es sich hierum überhaupt nicht in der Nationalökonomie? Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß man im vorigen Jahrhundert lange die eigentümlichen Vorzüge des landwirtschaftlichen Großbetriebs, die in ihm wirkenden Kräfte nicht begriff, bis zwei praktische Landwirte, Arbuthnot und Arthur Young, sie aufdeckten.

Die Bedeutung der methodischen Einzelbeobachtung, der Enquete, der Thatsache, daß wir die Menschen um ihre Motive, um die regelmäßige Wirkung bestimmter Ursachen befragen und ihre Gefühle nachempfindend verstehen können, der hieraus sich ergebende Schluß, daß die Methoden der Socialforschung nicht schlechthin mit denjenigen der Naturforschung zusammenfallen: Alles dies hat Keynes nicht

ihr, der „*concrete* deductive economy“, giebt es noch eine andere, die „abstract deductive economy“. Diese letztere scheidet er S. 137 f. auf das säuberlichste von der ersteren, sie leitet ihre Gesetze aus einfachen unempirischen Annahmen ab (wirtschaftlicher Mensch, ökonomisches Princip u. s. w.), es ist die *exakte* Nationalökonomie. Die konkrete deduktive Nationalökonomie verifiziert, die abstrakte gestattet, wie Menger konsequent lehrt, keine Verifizierung, es ist ein Prozeß, den sie zurückweisen muß. Denn sie will ja die Welt der Wirklichkeit nicht kennen lernen, sondern die *wirtschaftliche* Welt in ihrer Isolierung von anderen socialen Gebieten, von der die Wirklichkeit keine Kunde geben kann.

Wie ist es nun zu erklären, daß Keynes, wie wir S. 773 ausführten, *die exakte Theorie zum Fundament der theoretischen Nationalökonomie überhaupt machen will?*

Was aber noch mehr befremdet, Keynes betrachtet S. 219 die Verifikation nicht als einen Prozeß, der unbedingt notwendig wäre. Später hat Keynes der abstrakten Theorie noch einmal einige Seiten gewidmet. Man sieht, daß es eine Sammlung von Gemeinplätzen ist, von der er behauptet: „The abstract theory is invaluable as a preliminary study.“ S. 296. Mit der Elementarlehrerstellung werden aber die exakten Theoretiker schwerlich einverstanden sein.

genügend gewürdigt. Jedoch ist hierüber schon so viel gesagt worden, daß wir uns zum letzten wenden können.

Keynes hat, wie erwähnt, keinen Beweis dafür geführt, daß auf dem Gebiete des Güteraustausches und der Einkommenlehre die induktive Methode nicht angewandt werden könne. Er hätte zeigen müssen, daß der Besitzstand an Erkenntnissen dieser Art durch die reine Deduktion erworben worden sei, was er jedoch unterlassen hat. Überblickt man die Entwickelung der Lehren von Wert und Preis, so wird offenbar, daß man auf dem Wege der Beobachtung das Problem von den verschiedensten Seiten angefaßt hat. So entstand eine Anzahl empirischer Gesetze, die kritisch und synthetisch zu allgemeinen Erfahrungsgesetzen verbunden wurden und die man von dem Selbstinteresse kausal ableitete. Was nun Petty betrifft, so ist offenbar seine Theorie des natürlichen Preises der Güter eine geniale Hypothese, das Produkt einer schöpferischen Phantasie. Wie ist Locke verfahren, als er das Lohngesetz in seiner ersten rohen Form aufstellte? Es ist eine Verallgemeinerung seiner Beobachtungen über die Lage der englischen Arbeiter. Wie gelangte Anderson zum Gesetz der Grundrente? In einer wissenschaftlichen Fehde durch die Besinnung auf seine Erfahrungen als Pächter und die Vergleichung des Kornpreises in zwei Teilen Schottlands.

Nun aber erfordert, wie allgemein zugestanden wird, der Charakter der theoretischen Wissenschaft, erstens, daß die Einrichtungen und Maßregeln dargestellt werden, welche als äußere Bedingungen des Austausches den Umlauf erst möglich machen oder fördern, wie Markt, Maß- und Gewichtswesen, Geldwesen, Handel, Verkehrswesen [1], die Veranstaltungen des Kreditwesens, zweitens, daß die gesellschaftlichen Grundlagen der Verteilung dem Leser oder Hörer vorgeführt werden, wie sich schon Senior, wie wir S. 477 ausführten, nicht verhehlen konnte. Alles dies muß aber aus der Erfahrung entnommen werden. Ist aber nun, wie Keynes zugesteht, die Lehre von der Bevölkerung und Produktion das Werk der „Induktion", hat sie weiter ein so ergiebiges Feld der Bethätigung im Umkreise des Austausches und

[1] Über die geringe Berücksichtigung dieses Gebietes beklagte sich Sax, Verkehrsmittel I S. 6. Die theoretischen Bestandteile, von denen die Nationalökonomie Ricardos und der Epigonen nichts wußte, behandelt man auch jetzt noch mit Vorliebe in der praktischen Nationalökonomie. Die Berücksichtigung dieser Elemente in der Theorie bringt den Nationalökonomen dann in den Verdacht, daß er die Theorie in eine „deskriptive" Wissenschaft verwandeln wolle. Ja, wann wird man auch vom Nationalökonomen die Kenntnis der Logik fordern dürfen?

der Verteilung der Güter, muß eine Theorie der Konsumtion ausschließlich induktiv sein, dann ist, wie ich glaube, die induktive Methode die herrschende. Wenn wir also die Ergebnisse der Methodenlehre von Keynes angreifen müssen, so geschieht es nicht aus Abneigung gegen die Deduktion, der wir ihre gebührende Stellung im Erkenntnisprozeß nicht rauben wollen oder können. Mit gleichem Rechte dürfte man behaupten, es geschehe aus Abneigung gegen die reine Induktion unseres Verfassers. Die selbständige Gegenüberstellung von Induktion und Deduktion scheint uns dem thatsächlichen Verlauf der Gewinnung von Erkenntnissen nicht zu entsprechen. So sehr wir davon überzeugt sind, daß jede Bereicherung unserer Erkenntnis von neuen Beobachtungen, der Aufstellung neuer empirischer Gesetze ausgegangen ist und ausgehen wird, so sehr sind wir überzeugt, daß die völlige Aufdeckung von Kausalzusammenhängen manchmal unmöglich ist ohne Hypothesenbildung und deduktive Prozesse. Und so sehr wir davon durchdrungen sind, daß unsere Wissenschaft nicht entstanden ist auf dem Wege der von Keynes dargestellten „Deduktion", ebenso tief ist unsere Zuversicht, daß die „Induktion", mit Ausnahme von D, im ganzen und großen ebenso unfruchtbar gewesen ist. Wir glauben, daß auf allen Gebieten Induktion und Deduktion zusammengegangen sind und zusammengehen müssen. Für uns giebt es nur eine induktive Methode.

Die Besprechung des 8. und 10. Kapitels, welche von der mathematischen Methode bezüglich dem Verhältnis von Nationalökonomie und Statistik handeln, übergehen wir als von geringerer Bedeutung und berühren noch mit wenigen Worten das 9. „On Political Economy and Economic History".

Keynes legt der Wirtschaftsgeschichte zunächst die allgemeine Bedeutung bei, daß sie die Entwickelung der der Theorie unterliegenden Erscheinungen kennen lehrt. Ihre speciellen Funktionen bestehen darin, daß sie Schlußfolgerungen illustriert (mittelalterliche Getreidepreise), die Grenzen der Zulässigkeit nationalökonomischer Theorien aufzeigt (Lehre vom Lohne), und wirtschaftliche Theorien begründet oder mitbegründet (Wirkungen der Maschinen auf die Löhne, der Entdeckungen von Edelmetallminen auf Gewerbe und Handel). Auch die Bedeutung der Wirtschaftsgeschichte für das Verständnis der nationalökonomischen Theorien übersieht er nicht. Man wird ihm auch gerne zugeben, daß ein gründliches Studium der theoretischen Nationalökonomie dem Wirtschaftshistoriker förderlich ist, weil sie ihm gestattet, sich ein Bild davon zu machen, wie verschiedenartig die

Faktoren gewesen sein können, welche eine bestimmte Erscheinung hervorgerufen haben. Jedoch wird nur eine solche Theorie dem Historiker diesen Dienst zu leisten vermögen, welche sich wirklich bemüht, in die Tiefe und in die Breite zu gehen und das vielseitigste Zusammenwirken der Ursachen zu erklären. Die exakte Theorie genügt dazu nicht und die konkret-deduktive Wissenschaft bei weitem nicht völlig. Ein so vortrefflicher, kenntnisreicher und sorgfältiger Forscher, wie Tooke, zeigt in seiner Geschichte der Preise an nicht wenigen Stellen, wie außerordentlich dürftig die Preislehre der Schule Ricardos und wie ungenügend ihre Berücksichtigung des Produktionsprozesses war, weshalb er nicht selten an der Oberfläche haften bleibt.

Für die Erkenntnis früherer Wirtschaftsstufen wird die Theorie der heutigen Volkswirtschaft dem Wirtschaftshistoriker aber häufig genug gar keine Dienste leisten, wenn sie nicht geradezu als ein Irrlicht auf ihn wirkt. Auch hat Keynes übersehen, daß die Geschichte uns sehr oft die tiefsten Einblicke in die Kausalzusammenhänge gestattet, ja Beziehungen dieser Art aufdeckt, welche in keiner Theorie aufgezeichnet sind.

Aus den Anhängen möchte ich noch das Verwunderliche mitteilen, daß unser Autor den Gegensatz der Produktion und Distribution, welchen Senior und Mill aufgestellt haben, daß nämlich letztere „a matter of human institution solely“ sei, während „the laws and conditions of the production of wealth partake of the character of physical truth“, mit der allergrößten Gläubigkeit S. 282 ff. vorträgt.

3.

A. Wagner hat in dem letzten Jahrzehnt neben seiner „Grundlegung" mehrere Aufsätze zur Methodenlehre veröffentlicht. In Conrads Jahrbüchern erschien die schon früher erwähnte Abhandlung „Systematische Nationalökonomie", welche in nuce seine methodologischen Lehren enthält. Darin sprach er die Überzeugung aus, daß das Richtige im Methodenstreite so ziemlich in der Mitte zwischen den Exakten und den extremen Historikern liege, eine Auffassung, die noch stärker in seiner Grundlegung hervortritt. Da Wagner nun doch mehr nach rechts als nach links neigt, so glauben wir von ihm keinen Widerspruch zu erfahren, wenn wir ihn, wie Keynes, zum rechten Centrum rechnen.

Im Jahre 1887 erschien von ihm ein sehr lehrreicher Aufsatz

„Über eine Aufgabe der Statistik der Preise“ im „Bulletin de l'Institut international de statistique“, deshalb auch bemerkenswert, weil der Verfasser hier die Wege vorzeichnet, auf denen nach ihm ein bestimmtes Problem gelöst werden muß. Zwei Aufsätze in dem „Quarterly Journal of Economics“, die wahrscheinlich beide methodologische Probleme behandeln, sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

So viele Berührungspunkte nun auch Keynes und Wagner haben, so verschieden ist doch der Wert, welchen sie bestimmten Teilen der Methodenlehre beimessen. Darum bildet Wagners Darstellung nach mehreren Richtungen eine vortreffliche Ergänzung des Werkes von Keynes. Wo dies am markantesten hervortritt, da bemerkt man sofort, daß er einen großen Teil seiner geistigen Nahrung aus den Anregungen zieht, welche die ethische und historische Nationalökonomie der vierziger und fünfziger Jahre, insbesondere aber Knies, den Zeitgenossen und späteren zuerst geboten hat. So ist die Psychologie des Wirtschaftslebens, welche Keynes ziemlich dürftig behandelt, in Wagners Grundlegung zu einem mächtigen Fundamente der Politischen Ökonomie herangewachsen. Dies wird in unserer Besprechung hoffentlich stark hervortreten, weil wir uns fast ausschließlich auf die abstrakten Theoretiker beschränkt haben.

Es ist, wie gesagt, eine Psychologie des Wirtschaftslebens überhaupt. Sie geht weit über die Anforderungen eines Teilgebietes, etwa der theoretischen Nationalökonomie, hinaus. Wenn ich meinen Empfindungen trauen darf, dann sind bei ihrer Concipierung und Ausarbeitung die Bedürfnisse des Politikers fast mächtiger gewesen als diejenigen des Theoretikers. Es muß ja jedem auffallen, was Wagner wissenschaftlich am meisten bewegt: es ist die Kritik unserer heutigen Wirtschaftsordnung, das neue Ideal, welches das alte ersetzen oder verändern soll, und die Wege, die zu ihm hinführen. Schon in dem Aufsatze „Systematische Nationalökonomie“ stach die skizzenhafte Behandlung der Aufgaben I und II gegen die kurze, aber liebevolle Durcharbeitung von III, IV und V ab. Dazu legt er seit einer Reihe von Jahren auf die psychologischen Faktoren und Bedingungen politischen Lebens vielleicht fast größeres Gewicht, als auf die ökonomischen und technischen.

Das „Die wirtschaftliche Natur des Menschen“ überschriebene erste Kapitel ist nun unzweifelhaft eine hervorragende Leistung. Insbesondere werden die sittlichen Zustände einer hochentwickelten „commercial society“ mit Meisterhand, mit scharfer Beobachtungsgabe

und tiefer Teilnahme des Gemütes analysiert. Nur in Owens Werken kann ich mich erinnern, Schilderungen von ähnlicher Kraft gelesen zu haben. Aber, was für eine alte Volkswirtschaft, wie die englische, unzweifelhaft richtig ist, was für die Volkswirtschaften aller modernen Völker immer richtiger wird, das trifft auf manche ihrer marktfernen Gebiete nicht ganz zu und hat etwa mit dem wirtschaftlichen Leben der Inkas keine Ähnlichkeit. Gewiß, je mehr der Mensch den sittlichen Vorschriften altehrwürdiger Mächte und Gewalten entwächst, je mehr er sich selbst die Grundsätze seines Handelns bildet, um so berechnender wird er, um so mehr entarten seine sittlichen Grundsätze zu Maximen einer selbstsüchtigen Klugheitslehre. Vorzugsweise dann, wenn die Verkehrswirtschaft die Notwendigkeit wachsen läßt, Waren und Dienste gegen Geld und Geld gegen Waren und Dienste einzutauschen und so das Motiv, beim Austausch ohne eigene Anstrengung zu gewinnen, in immer weiteren Schichten geweckt wird; wenn mit der Geldwirtschaft das Sparen unabhängig wird von der Vergänglichkeit wirtschaftlicher Güter in einer verkehrslosen Zeit; wenn jedem die rechtliche Möglichkeit gegeben wird, Eigentum anzuhäufen und ohne Arbeit ein Einkommen zu beziehen; wenn mit zunehmendem Reichtum die üppigste Befriedigung aller sinnlichen Bedürfnisse in einem Genußsucht und Neid erzeugenden Gegensatz zu der Armut breiter Schichten steht; wenn die Unsicherheit der Existenz, welche wie der Tod so viele unvorhergesehene Opfer fordert, die mittleren und selbst die oberen Klassen täglich erschreckt; wenn Ehe und Familie, eine immer kärglichere Versorgungsanstalt für einen großen Bruchteil der Menschheit, auf einem so schwankenden wirtschaftlichen Fundamente stehen. Hätte Wagner uns diese Welt erklären wollen, so würde ich seiner Wirtschaftspsychologie fast völlig zugestimmt haben; er nimmt an, daß folgende Beweggründe, deren Analyse einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeutet, das ökonomische Leben beherrschen.

A. Egoistische Leitmotive.

1. Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil und Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not.

2. Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung.

3. Ehrgefühl, Geltungsstreben und Furcht vor Schande und Mißachtung.

4. Drang zur Bethätigung und Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher, und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität).

B. Unegoistisches Leitmotiv.

5. Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen).

Jedoch, wer unter Menschen gelebt hat, deren Motive erst halb in das Licht des Bewußtseins getreten sind, die reflexionslos ohne Hoffnung auf immateriellen und materiellen Lohn so und so handeln, weil es so hergebracht ist, unter Menschen, deren Austauschakte ohne große Mühe zu zählen sind, und deren wirtschaftliche Existenz wurzelhaft und wenig von einander verschieden ist, der wird der Ansicht sein, daß Wagners Psychologie auch noch einige andere Elemente hätte aufnehmen müssen. Noch weniger wird der Historiker befriedigt sein, wenn er eine tiefe Einsicht in das seelische Getriebe wesensverschiedener Wirtschaftsstufen gewonnen hat. Wenn Wagner auf S. 90 Schmoller bekämpft, so wird es mir auch schon allein deshalb schwer, ihm Recht zu geben, weil er sich selbst nicht Recht giebt. Schmoller sagt: „Darum ist mir auch die Lehre von dem Egoismus oder Interesse, als dem psychologischen steten und gleichmäßigen Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Handlungen nichts weiter als eine bodenlose Oberflächlichkeit". Nun gesteht Wagner zu, der Einwand sei richtig, „daß der Egoismus keinen steten und gleichmäßigen Ausgangspunkt bilde". Nichtsdestoweniger nennt er Schmollers Äußerung „eine bodenlose Übertreibung". Dies ist eine Polemik, die ich nicht verstanden habe — jedoch der Historismus muß viel leiden.

Weshalb Wagner den Fortpflanzungstrieb nicht erwähnt hat, ist mir nicht klar geworden, insbesondere nach den Ausführungen des § 32. Man kann auch nicht annehmen, daß er meine, der Fortpflanzungstrieb führe allein zu einer altruistischen Modifikation des ersten Leitmotives, was im § 35 auseinandergesetzt ist. Ich kann darin nur die Fortwirkung der fehlerhaften psychologischen Grundlegung Stuart Mills sehen, welche ich S. 478 besprochen habe, auf der sich beim besten Willen nicht fortbauen läßt.

Vortrefflich sind im allgemeinen die Ergebnisse, welche Wagner aus seiner Wirtschaftspsychologie zieht. Für die Theorie folge aus den Ausführungen, „daß jeder deduktive Schluß aus einem der vier egoistischen Motive um so bedingteren Wert hat, je mehr das fünfte Motiv in dem betreffenden Falle abändernd einwirkt, namentlich dem Handeln eine andere, vielleicht entgegengesetzte Richtung giebt, oder es modifiziert. Das ist indessen nicht immer die Folge, sondern

es kann durch das fünfte Motiv auch eine aus anderen Motiven hervorgehende Handlung in der Richtung dieser Motive noch gefördert werden .... Je mehr andererseits im praktischen Wirtschaftsleben erfahrungsmäßig die egoistischen Motive, zumal das erste, vorwiegen, die ethischen Gesichtspunkte des fünften Motivs zurückstehen oder fehlen, im ganzen oder wenigstens in gewissen Personenkreisen auf gewissen Gebieten, z. B. im Handelsverkehr, desto mehr treffen die Schlüsse aus den egoistischen, besonders aus dem ersten Motiv mit den wirklichen Thatsachen des Wirtschaftslebens zusammen .... Die Aufgabe ist dann wieder nur, zu erforschen, wie in einem Zeitalter, in einem Volke, in einer Wirtschaftsgemeinschaft die Motive im Durchschnitt beschaffen sind".

Jedoch möchte ich mich mit der Zustimmung zu diesen Sätzen nicht auch zur Zustimmung zu Wagners Theorie der national ökonomischen Deduktion gebunden haben. Auch teile ich nicht die Meinung, daß wir mit der Deduktion überhaupt und der Deduktion aus den fünf Leitmotiven insbesondere eine Theorie des Wirtschaftslebens früherer Perioden schaffen könnten.

Um so mehr Zustimmung scheinen mir Wagners „Ergebnisse für die Praxis" zu verdienen. Kurz und klar wird dort die Abhängigkeit der Volkswirtschafts- und Socialpolitik von der Volkspsyche dargestellt und die psychologische Bodenlosigkeit des heutigen Socialismus vorzüglich nachgewiesen [1].

Im 2. Kapitel gelangen wir zu dem Objekt und den Aufgaben der Politischen Ökonomie. Das Objekt ist die wirtschaftliche Erscheinung oder Thatsache, der Aufgaben sind sechs: 1. Feststellung der Erscheinungen und ihres Verlaufs (Was ist? Was war? Wie ist es? Wie war es? Was und wie verläuft es?)

[1] „Der Socialismus", schreibt Wagner, „verlangt zu viel, der Individualismus zu wenig, das socialistische Wirtschaftssystem bedarf völlig veränderter, förmlich psychisch wesensanderer Menschen, das System der freien Konkurrenz stumpft die edleren und anständigeren Motive des wirtschaftlichen Handelns zu stark ab, entfesselt das erste Motiv zu sehr, und begünstigt so seine Entwickelung zum Eigennutz. Das gilt es, bei Reformen dieses Systems zu verhüten .... Überall liegen da dann doch Probleme psychologischer und ethischer Art vor. Gewiß sind dafür die äußeren, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Lebensverhältnisse und Anschauungen teils von günstigem, teils von ungünstigem Einflusse .... Aber es ist und bleibt eine Übertreibung der Bedeutung derartiger Einflüsse, auf sie alles Böse für die Motivation im wirtschaftlichen Handeln zu schieben und von ihnen alles Gute dafür zu erwarten." S. 131.

2. Ermittelung des Typischen (Gestaltungstendenzen, Regelmäßigkeiten. — Ergiebt sich aus dem Individuellen, dem Konkreten, dem Speciellen ein Generelles, Principielles, Typisches und welcher Art? Ist aus dem Regelmäßigen des Verlaufs auf eine Gesetzmäßigkeit und ein Gesetz zu schließen und auf welche?) 3. Erklärung ihres konditionellen und Kausalnexus. 4. Beurteilung ihrer Bedeutung (ihres Werts). 5. Zielaufstellung für ihre Entwickelung. 6. Wegweisung zu diesem Entwickelungsziel.

Hierzu nur wenige Bemerkungen. Erstens. Wagner nennt S. 146 die drei ersten theoretische, die drei letzten praktische Aufgaben. Wie ist es nun zu erklären, daß er S. 147 sagt: „Erst mit der zweiten und dritten Aufgabe wird sie eine wahre eigene und zwar theoretische Wissenschaft"? Dann kann doch die Lösung der ersten Aufgabe noch nicht in das Gebiet der „wahren, eigenen" Theorie gehören. Zweitens. Wagner, welcher das Verdienst hat, die drei Aufgaben der praktischen Wissenschaft zu sondern, schreibt S. 145, daß sie „zugleich auf ein Lehren zweckmäßigen Handelns und Könnens ausgehen (sic), insofern (?) mit K. Menger „Kunstlehren" genannt werden können". Wenn aber offenbar nur die Lösung der 6. Aufgabe „Kunstlehren" zu produzieren vermag, dann dürfen doch die Wissenschaften sub 4 und 5 nicht Kunstlehren heißen. Es wäre zu wünschen, daß Kleinwächters Kritik der „Kunstlehren" mehr Beachtung fände[1].

Wagner, welchen „die scharfen, klaren Auseinandersetzungen K. Mengers über den Gegensatz zwischen den historischen und den theoretischen Wissenschaften, entsprechend dem Unterschied zwischen dem Individuellen und Generellen der Erscheinungen", bestimmt haben, die erste Aufgabe gesondert aufzustellen, teilt alle Irrtümer Mengers. Er behauptet: „die erste Aufgabe ist die möglichst genaue Feststellung der wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Entwickelung, ihrer Veränderung als individueller, konkreter Thatsachen, die dabei aber bereits durch Massenbeobachtung und eventuell womöglich Zählung (Statistik) zusammengefaßt werden können."

Es wäre kleinlich, zu erörtern, ob Collectiva als Concreta auf-

[1] Kleinwächter: Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie a. a. O. S. 613 ff. Noch unumwundener ist Wagners Zustimmung S. 272, dagegen schreibt er S. 255: praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft „sind auch Kunstlehren, aber nicht nur das." Die Stellung im rechten Centrum hat offenbar ihre Unannehmlichkeiten.

gefaßt werden können: vielleicht wird Wagner keinen Anstand nehmen, zuzugeben, daß die Ergebnisse von Massenbeobachtungen und Zählungen nicht mehr individuelle Thatsachen sind. Ist dies der Fall, dann liegt die erste Aufgabe in aller Reinheit nur dann vor, wenn ich einen einzelnen Menschen, ein einzelnes Ding beschreibe oder deren Veränderungen in der Zeit feststelle. Jedoch, mir kommt es nur darauf an, zu zeigen, wie ungenügend die Terminologie Mengers und Wagners ist, denn für den Beweis, den ich zu führen gedenke, kann ich Menger zugeben, daß Kollektiverscheinungen neben den Singularerscheinungen individuelle Erscheinungen sind. Angenommen also, daß Individualerscheinungen (Menger vermeidet mit Recht das Wort „konkret") aus Singularerscheinungen und Kollektiverscheinungen bestehen, so wird die erste Aufgabe gelöst, wenn jene Phänomene beschrieben, bezüglich ihre Veränderungen in der Zeit erzählt werden. Nun halte ich es für möglich, daß Chronisten und politische Geschichtschreiber sich hierauf beschränken können[1], und ich vermute, daß Lewis und Menger ihre Lehren von der politischen Geschichte abstrahiert haben, wenn sie nicht einfach Bacon oder einem seiner Jünger folgen.

Aber die beschreibende Nationalökonomie und die Wirtschaftsgeschichte wird sich in den allerseltensten Fällen mit der Erkenntnis von Individualerscheinungen begnügen können: die Art, die Gattung, die Klasse tritt, — fast möchte ich sagen — ohne daß der Nationalökonom es will und weiß, in sein Beobachtungsfeld ein. Nicht die Geschichte des Gewerkvereins A, der Zustand des Marktes B kann für gewöhnlich sein wissenschaftliches Interesse fesseln, sondern die Geschichte bestimmter Arten von Gewerkvereinen, die Zustände bestimmter Arten von Märkten; der Übergang von der Art zur Gattung und zur Klasse ist manchmal unvermeidlich; die Gattungsmerkmale treten hervor, die Individualgeschichte wird zur Gattungsgeschichte (Entwickelungsgeschichte); anstatt der bestimmten Wirkungsweise bestimmter Kräfte werden wir über deren notwendige, regelmäßige Wirkung unterrichtet. Und selbst wo anstatt der Genera Collectiva (Bevölkerung einer Stadt) das Objekt der Wirtschaftsgeschichte bilden, wird der Kausalnexus häufig zur Höhe des Generellen emporgehoben werden.

[1] z. B. Zustand eines Volkes im Jahre X. Der König faßt einen Entschluß, der Minister legt ein Gesetz vor, das Parlament verwirft es, eine Korporation petitioniert, ein Abenteurer wirft sich zum Gegenkönig auf, ein Haufe meuterischer Soldaten plündert eine Stadt, Schlösser werden verbrannt u. s. w., ungünstiger Einfluß dieser Ereignisse auf einen benachbarten Staat, dessen Regierung sich zum Eingriff gezwungen sieht.

Die von Menger und Wagner behauptete schroffe Scheidung zwischen deskriptiver und theoretischer Nationalökonomie läßt sich nicht aufrecht erhalten. Fast regelmäßig geht die Thätigkeit des beschreibenden und erzählenden Nationalökonomen auf das theoretische Gebiet über, seine Arbeiten bilden eine der Grundlagen der fortschreitenden theoretischen Erkenntnis, das Herabsehen auf Deskription und Wirtschaftsgeschichte beweist nur Unkenntnis. Dies alles konnte der abstrakten Schule nur deshalb unbekannt bleiben, weil ihre Mitglieder nicht selbst derartige Arbeiten übernahmen und über die Entwickelung der theoretischen Lehren irrige Vorstellungen hatten[1], ja zuweilen Collectiva und Genera verwechselten[2]. Die Deskription führt daher gewöhnlich zur Erkenntnis des Wesens der Dinge[3].

Mit Freude und Zustimmung liest man dagegen die Ausführungen Wagners, wenn er nicht mehr die Ansichten Mengers reproduziert und sein eigenes Gebiet, die Politik (Aufgaben IV—VI) betritt. Auf wenigen Seiten (S. 159—166) giebt er eine meisterhafte Darstellung der Anforderungen an eine Wirtschafts- und Socialpolitik, die m. E. das beste ist, was hierüber geschrieben worden ist, und jedenfalls zu dem besten gehört, was die Grundlegung enthält. Wagner vertritt, auch unter Berufung auf das Zeugnis von Knies, den Gedanken, daß die Politik an sich mit der historischen Richtung in der Nationalökonomie nicht unverträglich sei. Auch der Historiker kann nicht umhin, Werturteile über die wirtschaftliche Welt zu fällen, welche natur-

[1] Denn die Theorie ist nicht etwa durch die Arbeit einer bestimmten Klasse von Theoretikern entstanden, sondern durch die Bedürfnisse der Politiker, welche zur Lösung bestimmter Fragen theoretische Erkenntnisse gebrauchten, die nur durch die geistige Durchdringung der eigenen Erfahrung oder eingehende „Deskription“ zu gewinnen waren.

[2] Wann wird endlich das Wort „Typen“ verschwinden? Typen sind durch die Sinne wahrnehmbare „Gattungsbilder“, welche die Nationalökonomie doch nicht schaffen kann und mit denen sie es nicht zu thun hat.

[3] Der Mengersche Ausdruck „generelles Wesen“ hat nur einen Sinn, wenn man an die Ideenlehre Platos glaubt, und muß daher von allen, die sie verwerfen, abgelehnt werden. Auf einen ähnlichen Ursprung weist die Meinung Buchers, daß wir im Begriff das Wesen der Dinge erfassen. Sie ist eine Konsequenz socratischer Philosophie (vgl. Heyder, die Lehre von den Ideen S. 5 ff.) und hat sich in den Lehrbüchern der formalen Logik erhalten, weil Aristoteles deren Begründer war (vgl. z. B. Überweg, Logik § 56, 4. Aufl.) Wenn wir heutigen Tags von der Erkenntnis des Wesens eines Objektes sprechen, dann verstehen wir darunter das Verständnis seiner Eigenschaften aus einer beharrlichen Grundkraft oder beharrlichen Grundkräften des Objektes. Es kann also immer nur ein individuelles Wesen geben, nicht ein generelles.

gemäß andere Urteile über einen besseren Zustand hervorbringen. Er kann nicht umhin, sich über bestimmte Maßregeln ein ganz bestimmtes Urteil zu bilden. Wie gefährlich ein anscheinend unpolitischer, fehlerhafter Historismus für ein ganzes Volk sein kann, zeigen die praktischen Folgerungen des extremen Marxismus. Aber jene Werturteile werden sehr falsch, die Ideale Trugbilder sein, wenn jene nicht auf der tiefsten und weitesten Kenntnis des Wirtschaftslebens und seiner Entwickelung beruhen und diese nicht die in der Erfahrung hervortretenden Heiltendenzen berücksichtigen, wenn der Politiker also seine Weisheit höher schätzt als die Weisheit der vielen tausend im Leben stehenden Unternehmer und Arbeiter. So ist die Richtung, welche Wagner vertritt, unzweifelhaft großen Gefahren ausgesetzt, denen der Historismus Roschers entgeht. Aber andererseits ist es nicht zu leugnen, daß Hunderttausende in dem Streit der Meinungen sich selbst kein Urteil bilden können und nach der Führung eines weitblickenden Mannes von vielseitiger Erfahrung, tiefster volkswirtschaftlicher Erkenntnis, kühlsten Verstandes und wärmsten Herzens sehnen. Und darum wünschte ich, daß Wagner die Zeit fände, die Grundlegung der Politik (Aufgabe IV, V) in der allerknappsten Form weiter auszuführen. So sehr ich das vorliegende Werk und seine Finanzwissenschaft schätze, so glaube ich doch, daß die Begründung der Politik einem viel dringenderen und höheren Bedürfnis entspricht. —

Zur Lösung der sechs Aufgaben ist eine auf den verschiedensten Gebieten verschiedene Verbindung von Induktion und Deduktion erforderlich.

„Als das am allgemeinsten im Wirtschaftsleben verbreitete und am gleichmäßigsten wirkende Motiv ergiebt die psychologische Prüfung und die äußere Beobachtung unserer eigenen wie anderer wirtschaftlichen Handlungen das . . . Streben nach dem wirtschaftlichen Eigenvorteil . . . . Bei der Aufstellung der Voraussetzungen für die Anwendung der Methode wird hier mittelst isolierender Abstraktion (bei Wagner methodisches Hülfsmittel) vorgegangen: man sieht, zunächst wenigstens, absichtlich von dem Mitspielen anderer Motive neben dem genannten ab; man sieht, wiederum zunächst wenigstens, ebenso ab von der individuellen (daher auch zeitlichen, örtlichen, gruppenmäßigen u. s. w.) Differenzierung des Motivs und seiner Stärke, überhaupt von irgend einer Modifikation". Neben die erste Prämisse (daß jeder seinen Eigenvorteil verfolgen wolle) tritt die zweite und dritte, daß jeder ihn gleichmäßig verstehe und verfolgen dürfe. Dies ist nach Wagner die exakte Methode, die sich

denn auch „des Hülfsmittels der exakten Wissenschaften, der mathematischen Formulierung, des algebraischen Ausdrucks in ihrem ganzen Verfahren und in der Fassung ihrer Ergebnisse bediene". Da nun aber die drei Prämissen in Wirklichkeit selten zutreffen, so folgt, daß die Deduktion nur Näherungswerte verschiedenen Grades gibt. „Die Aufgabe ist mithin, jene Näherungswerte der Wirklichkeit immer näher zu bringen, ihre Abweichung von der Wirklichkeit einerseits genauer zu bestimmen, womöglich zu messen, andererseits zu verringern, womöglich zu beseitigen". Das letztere geschieht durch methodische Änderungen der drei Voraussetzungen der Deduktion, sodaß „neben konstanten Faktoren methodisch gewählte variable Faktoren mehr und mehr in das Räsonnement" eingeführt werden, und zwar auf Grund systematischer Beobachtungen der Wirklichkeit. Der Fehlerquellen des deduktiven Verfahrens sind drei: 1. falsche Schlüsse, 2. irrige Annahmen bei der Stellung der Voraussetzungen, 3. falsche Verallgemeinerungen richtiger Schlüsse. Die falschen Schlüsse werden beseitigt durch Wiederholungen und Schulung im deduktiven Denken, die irrigen Annahmen und falschen Generalisationen durch richtige Beobachtungen und Kontrolle durch die Erscheinungen. So hat also die Induktion im Bereich der Deduktion zwei Funktionen zu erfüllen: Verifizierung der Prämissen, Kontrolle der Schlüsse. Von dem selbständigen, an Stelle der Deduktion tretenden induktiven Verfahren werden wir gleich berichten.

Zuvor einige Worte der Kritik. Nach den Ausführungen auf S. 489, 754 kann ich mich einer gründlichen Besprechung der Wagnerschen Lehre von der Deduktion enthalten. Er bringt keinen Beweis dafür bei, daß auf dem von ihm vorgezeichneten Wege je ein nationalökonomischer Lehrsatz gefunden worden sei. Es ist stets das unter bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen wirkende Selbstinteresse, welches volkswirtschaftliche Wirkungen erzeugt, nicht das Selbstinteresse schlechthin. Nur aus der Kenntnis dieser nicht willkürlich angenommenen, sondern thatsächlich vorhandenen Verhältnisse lassen sich jene Wirkungen ableiten. Hieraus folgt, daß die Induktion bei der Gewinnung theoretischer Einsichten in etwas ganz anderem bestehen mußte, als in der Verifizierung psychologischer Prämissen. Auch Wagner verwechselt die deduktive Methode der Darstellung mit der Methode der Forschung, die deduktive Methode der Erweiterung unserer Erkenntnisse aus induktiv gewonnenen Wahrheiten mit deren induktiver Gewinnung. Noch eins ist bemerkenswert. Wagner schreitet von der

exakten zur hypothetisch-deduktiven Methode weiter, möchte aber nicht zugeben, daß er damit sich auf historischen Boden begiebt. Bei Keynes bleiben beide Methoden in einem unbestimmten Verhältnis zu einander. Dafür ist sich Keynes klarer darüber, daß die hypothetisch-deduktive qualitativ von der abstrakten verschieden ist.

Das induktive Verfahren besteht nach Wagner in folgendem. Die wirtschaftlichen Erscheinungen selbst werden zum Ausgangspunkt genommen, daher wird mit ihrer Beobachtung begonnen. „Auch hier wird nach dem allgemeinen Kausalgesetz operiert, demgemäß werden die beobachteten Erscheinungen als etwas durch anderes Bedingtes und Bewirktes angesehen und wird gesucht, dieses ‚andere' durch Rückschluß von den betreffenden Erscheinungen aus zu ermitteln. Die Aufgabe ist dann, dieses ‚andere' festzustellen." Der Erfolg ist in erster Linie abhängig von der Erfüllung zweier Bedingungen. Das Beobachtungsverfahren „muß mit höchster Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Beobachtungen selbst genügende Massenhaftigkeit der beobachteten Einzelfälle und strenge Systematik und Methodik der Beobachtungen in allen seinen Stadien verbinden." Der Beobachtungsmethoden im induktiven Verfahren sind vier. Die erste, die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung, verfügt kaum jemals genügend über die Massenhaftigkeit der Einzelfälle, ganz und gar nicht entspricht sie der zweiten Anforderung strenger Systematik und Methodik. Größere Bedeutung hat sie als Kontrollmittel des deduktiven Verfahrens. Die zweite, die wissenschaftliche Einzelbeobachtung, ist wohl methodisch und systematisch, aber es fehlt ihr die Massenhaftigkeit der beobachteten Einzelfälle. Wo das Einzelne typisch ist, im Reiche der Natur, genügt sie, nicht im Gebiete der Socialerscheinungen. Hieraus folgt der geringe theoretische Wert derjenigen geschichtlichen und statistischen Darstellung, „welche sich auf ein einzelnes Phänomen oder auch auf eine Reihe von Phänomenen als Einzelerscheinungen beschränkt, ohne weiter zu vergleichen und sich auf die Frage nach den Ursachen und Bedingungen der Erscheinungen einzulassen." Folgt eine Anklage gegen die „konkrete historisch-statistische deskribierende Richtung" im Mengerschen Stile. Allen Anforderungen genügt daher nur die wissenschaftliche Massenbeobachtung, die in die statistische und historische zerfällt. Nach Wagner kann die Statistik als Methode viel mehr leisten, sie entspricht „der Anforderung der Massenbeobachtung viel mehr und gestattet auch eine viel systematischere Anstellung,

Sammlung, Sichtung und Gruppierung der Beobachtungen. Dadurch wird aber der Einblick in die konditionellen und kausalen Verhältnisse der Beziehung und Abhängigkeit oft erst ermöglicht, immer erleichtert. . . . In allen diesen Beziehungen steht die historische Methode hinter der statistischen erheblich zurück, sobald es sich um irgend eine andere Aufgabe als die besprochene erste, die bloße Darstellung des Thatsächlichen der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihres Verlaufs . . . handelt. Wird diese historische Einzelbeobachtung aber systematisch ausgedehnt, gehäuft, um die Ergebnisse dann zur Grundlage von Vergleichungen zu machen, so geht sie eben in die statistische über, was wiederum deren größere Vollkommenheit und höhere Brauchbarkeit beweist."

Wagner erkennt an, daß das statistische Verfahren „auf das zeitliche Nacheinander der Erscheinungen häufig nicht oder viel weniger als auf das räumliche und zeitliche Nebeneinander anwendbar ist," daß für manche Gebiete statistische Aufnahmen nicht stattgefunden haben oder nicht stattfinden konnten, daß sehr häufig die letzten, tieferen Gründe, Ursachen, insbesondere geistige Imponderabilien sich der statistischen Erfassung entziehen. Aber die anderen Beobachtungsmethoden, insbesondere die historische, bewährten sich hier nicht in höherem, sondern in der Regel in noch geringerem Grade. Man könne mit ihnen bestenfalls gewisse derartige Einflüsse als vorhanden konstatieren, ihre Bedeutung aber nicht messen. In solchen Fällen müsse man auf die psychologische Deduktion zurückgreifen, die allerdings nur Wahrscheinlichkeiten der Zusammenhänge festzustellen vermöge, die jedoch einen höheren Wert beanspruchen könnten, „weil die Methode, mit welcher sie gewonnen wurden, gleichzeitig, voraussetzungsweise, die bedingenden und verursachenden Faktoren als die psychologisch in ihrer Wirksamkeit begreiflichen wird nachgewiesen (sic) haben." Insbesondere rühmt er der Statistik nach, daß sie die generellen Zusammenhänge, wenigstens analog den experimentellen Forschungsmethoden, auffinden könne. „So können mit Hülfe des geeigneten . . . Materials die Methode der Übereinstimmung, die Differenzmethode, diejenige der Rückstände (Reste), und diejenige der sie begleitenden (konkurrierenden) Umstände zu einer der experimentellen Forschung ähnlichen Anwendung gelangen."

Die Wirtschaftsgeschichte schätzt Wagner hoch, soweit die erste Aufgabe in Betracht kommt, auch deshalb, weil sie das „Milieu", in welchem die wirtschaftenden Menschen standen, erkennen läßt: ja,

was den Leser nach den früheren Darlegungen verwundert, es wird zugestanden, daß mit ihr, allerdings, falls sie von der Deduktion unterstützt wird, „jene Imponderabilien gewürdigt (werden), in betreff deren die statistische Methode meistens versagt.“ In Beziehung auf die dritte Aufgabe „fällt das Urteil über die historische Methode schon viel weniger günstig aus. Denn die Ursachen und Bedingungen . . . selbst nur der konkreten, individuellen, wirtschaftlichen Erscheinungen sicher festzustellen, ist sie . . . nicht genügend fähig . . . . . . Auch die psychologische Deduktion leistet hier mehr, weil sie auf Ursachen und Bedingungen als wenigstens mögliche Erklärungsgründe der Erscheinungen zurückgeht und nicht nur äußerlich dieselben schildert.“ Wohl aber kann die vergleichend-historische Methode mit Analogieschlüssen auch in konkreten wirtschaftlichen Fragen den kausalen Zusammenhang aufdecken. Deren eigentliches Gebiet ist aber die zweite Aufgabe, nämlich „die Herausschälung des Generellen, Typischen . . . die Ableitung von Regelmäßigkeiten . . . der Gestaltung, Wiederkehr, des Verlaufs, der Entwickelung des Typischen und Individuellen in den Erscheinungen.“ Sie hat auch ihre große Wichtigkeit für die praktischen Aufgaben. Jedoch kleben ihr drei Mängel an: die Hinwegsetzung über die qualitative Verschiedenheit der individuellen Fälle, nicht genügende Massenhaftigkeit und der Mangel der quantitativen Bestimmtheit der Beobachtungen. Der Analogieschluß spielt hier eine größere Rolle, die Methoden experimenteller Forschung können weniger angewendet werden, als bei der statistischen Methode.

Soweit der Verfasser. Er faßt den Begriff „Induktion“ offenbar viel weiter, als gewöhnlich geschieht. Nach Wagner ist jedes Urteil durch Induktion gewonnen, welches nicht auf deduktivem Wege zu stande gekommen ist. Die Verifizierung von Prämissen, die Kontrolle von Konsequenzen, die Beschreibung des Individuellen, Kollektiven, Generellen, die Geschichte, die vergleichende Geschichte, die Statistik in ihren drei Zweigen als beschreibende, vergleichende und empirische Regelmäßigkeiten konstatierende Statistik, die Prüfung eines vermuteten Kausalnexus durch die Methoden experimenteller Forschung: das alles gehört nach ihm zur Induktion. Nun haben sich ja verschiedene Logiker durch Jevons bestimmen lassen, die scharfe Unterscheidung Mills zwischen Kolligation (dem deskriptiven Verfahren, wodurch eine Anzahl von Einzelheiten in einen summarischen Ausdruck zusammengefaßt wird) und der Induktion aufzugeben, und die „vollkommene Induktion“ tritt wieder, das Wesen

des geistigen Prozesses verdunkelnd und Verwirrung stiftend, neben die „unvollkommene", die wahre, eigentliche Induktion[1]. Aber immerhin ist es anerkannt, daß die „vollkommene Induktion" unseren Erkenntniskreis sehr wenig hat ausdehnen können, was allein der „unvollkommenen" gelungen ist, und weiter ist es anerkannt: „gerade weil es sich nicht um die Summierung des Einzelnen, sondern um die Erkenntnis der jedes Einzelne bestimmenden Notwendigkeit handelt, muß sich diese Notwendigkeit unter günstigen Umständen schon in einem einzigen Falle offenbaren können. . . . Aus dieser Einsicht in das eigentliche Wesen der Induktion auf empirischem Boden geht also auch das hervor, daß die Zahl der Fälle, aus denen ein allgemeiner Satz gewonnen wird, keinen fundamentalen Unterschied in dem logischen Prozeß begründet, der dabei stattfindet, und daß der Charakter des letzteren verhüllt wird, wo die Zusammenfassung einer Anzahl gleichartiger Fälle als wesentliches Moment angeführt wird"[2]. Außerdem ist es anerkannt, daß die Beobachtung und Darstellung der Koexistenz und Succession von Individualerscheinungen wohl Hülfsoperationen des induktiven Verfahrens, aber nicht selbst induktive Prozesse sind.

Ist dies der Fall, dann folgt erstens, daß der Verfasser Beobachtung, Vergleichung, Beschreibung besonders hätte behandeln müssen, wobei die Massenhaftigkeit des Materials zu ihrem Recht gekommen wäre, zweitens, daß er irrtümlich annimmt, die nationalökonomische Induktion erfordere ein massenhaftes Material, so daß alle Schlüsse, die aus diesem Urteil Wagners hervorgehen, unbegründet sind. Von hier aus hätte er eine ganz andere Stellung zur statistischen Methode gewonnen. Die statistische Methode schließt nicht die Hinzufügung eines Gedankens zu dem Erfahrungsinhalte, noch das Schließen ein, daß das in einzelnen Fällen als wahr Erkannte in allen gleichmäßig bedingten wahr sein werde, sondern es besteht darin, daß aus bestimmten Daten alles herausgezogen wird, was in

---

[1] Trotz der Übereinstimmung mit Mill kann man der Überzeugung sein, daß er nicht genügend schied zwischen der einfachen Summierung von Einzelurteilen zu Gesamturteilen und der Kolligation Whewells, in welcher ein induktiver Prozeß vorliegt, (da dem Erfahrungsinhalte ein geistiges Element hinzugefügt wird), wenn dieser auch keineswegs in der Induktion besteht, darin „daß man schließt, eine Erscheinung, die bei einzelnen Gelegenheiten stattgefunden hat, wird in allen Gelegenheiten einer gewissen Klasse stattfinden, nämlich in allen, welche den vorhergehenden in dem, was man die wesentlichen Umstände nennt, gleichen." Mill, III, 3 (Schiel).

[2] Sigwart, Logik II 385, 1878.

ihnen enthalten ist. Weiter würde Wagner auf die Frage geführt worden sein, durch welches Verfahren wir zur Kenntnis der Ursachen gelangen. Denn dies ist keineswegs identisch mit dem experimentellen Verfahren. Vergleichung und Experiment im Rahmen der induktiven Methode treten ein, wenn wir schon eine Vermutung über die Ursache bezüglich über die Wirkung gebildet haben. Wie aber gelangen wir zu einer Vermutung über die Ursache? Davon spricht Wagner nicht, wahrscheinlich, weil er der Meinung ist, daß das Selbstinteresse als der überall und zu allen Zeiten wirkende Faktor zur Erklärung genügt[1]. Sonst wäre es unverständlich, daß er immer wieder die Deduktion als das Ergänzungsverfahren der induktiven Methode hinstellt. Man sieht, er nimmt die Bildung einer Hypothese (aus der deduziert wird) für das deduktive Verfahren mit in Beschlag. Einer ähnlichen Verwechslung macht er sich dort schuldig, wo er behauptet, daß die vergleichend-historische Methode in die statistische übergehe; thatsächlich giebt es eine vergleichende Methode, die in eine historische und statistische zerfällt[2].

---

[1] Bei dieser Gelegenheit will ich nicht verhehlen, daß nach meinen Erfahrungen über englische Wirtschaftsgeschichte nichts so sicher in die Irre führt, wie die „psychologische Deduktion", fast noch mehr als die Nationalökonomie Ricardos, und daß eine „psychologische Deduktion" nur dann Wert hat, wenn die gründlichste empirische Forschung über die Vorstellungen, Triebe, Sitten, herrschenden Anschauungen einer bestimmten Zeit und einer bestimmten Klasse aufgeklärt hat.

[2] Wagner hält, wie ich aus dem Aufsatze Systematische Nationalökonomie S. 299 schließe, das Festhalten an der hergebrachten Terminologie für nicht so wichtig. Ich bin der Ansicht, daß der Mangel daran zu vielen unfruchtbaren Wortstreitigkeiten und zu positiven Irrtümern führt. Wagner würde wahrscheinlich nicht die juristischen Studien als für die Nationalökonomie so wohlthätig betrachten, wenn er nicht so oft „dogmatisch" und „theoretisch", als Synonyma gebrauchte. Nun enthalten die juristischen Disciplinen an unseren Universitäten gar keine Theorie des Rechtes, sondern eine Dogmatik des Rechtes, wie es eine Dogmatik in der Theologie giebt. Den einzigen methodischen Zusammenhang zwischen Nationalökonomie und Jurisprudenz bilden die historischen Fächer, was W. für nicht so wichtig halten wird. Die in unserer Wissenschaft so mächtig vertretene Politik fehlt ganz. Das Studium des Rechtes kann man also nur dann als der Nationalökonomie so sehr zuträglich betrachten, wenn man sie juristisch betreibt, d. h. in eine Begriffsscholastik und in Deduktionen aufgehen läßt, dies sowohl in Theorie wie in Politik. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß die juristische Deduktion von der nationalökonomischen verschieden ist. Wir können eine syllogistische, synthetische und kausale Deduktion unterscheiden. Die Jurisprudenz verwendet ausschließlich die erstere, die Nationalökonomie fast ausschließlich die letztere. Es ist daher unverständlich, daß eine Wissenschaft,

Die Geringschätzung der Geschichte, weil sie keine quantitativen Ergebnisse liefern könne, muß abhängen von der vorhergehenden Lösung der Frage, welche Bedeutung Quanta überhaupt in den Geisteswissenschaften haben, ein Problem, das Wagner sich nicht gestellt hat. Darin hat er gewiß Recht, daß die Statistik für ein den experimentellen Methoden analoges Verfahren viel geeigneter ist, als die Geschichte, aber es ist, wie schon früher ausgeführt worden ist, ein Irrtum, daß im Gebiete der Geschichte Kausalzusammenhänge gewöhnlich durch die Anwendung jener Methoden aufgedeckt würden.

Wir haben schon mehrere Male von einem merkwürdigen Zwist zwischen den Mitgliedern der abstrakten Schulen gesprochen. Die einen sagen, die Erklärung gerade der kompliziertesten Erscheinungen erfordert die isolierende Abstraktion und Deduktion, die anderen behaupten umgekehrt, sie ist nur auf induktivem Wege zu erreichen. Es ist wohl der beste Beweis für die geringe Fühlung, welche die abstrakte Schule mit der Forschung hat, ihre „theoretische" Thätigkeit geht im Darstellen auf; es ist auch ein Beweis dafür, daß ihre Methodik nicht in der Geschichte der Wissenschaft wurzelt. Wagner erklärt sich mit starken Einschränkungen für die letztere Meinung. „Wo die Fehlerquellen des deduktiven Verfahrens zu groß werden und keine ausreichende Abhülfe gestatten, wo das den wirtschaftlichen Erscheinungen zu Grunde liegende System von Ursachen und Bedingungen zu kompliziert wird, um durch noch so methodische Änderung der Voraussetzungen das deduktive Verfahren zur Erzielung richtiger, mit der Wirklichkeit übereinstimmender Ergebnisse genügend leistungsfähig zu erhalten, — da versagt eben dieses Verfahren den Dienst mehr oder weniger, eventuell völlig. Hier kann sich nun im induktiven Verfahren ein Ersatz bilden, wenn es gelingt, dieses Verfahren selbst richtig technisch auszubilden, um es mit Vertrauen anwenden zu können."

Wenn Wagner sich gesagt hätte, daß für den Unerfahrenen alle socialen Erscheinungen einen komplizierten Charakter tragen, wenn er sich auf die selbstverständliche Wahrheit besonnen hätte, daß doch auch die Theorie sich allmählich entwickelt hat: dann müßte er aus

die von der unsrigen völlig abweicht, als die beste Vorbereitung zum Studium der Nationalökonomie gelten soll. Es wird noch die Zeit kommen, daß Quaritschs Compendium als die höchste theoretische Leistung angesehen wird.

Ohne die durch juristische Schulung erworbene Schärfe des Denkens zu unterschätzen, glaube ich, daß die gründliche und allseitige, wo möglich praktische Kenntnis der Ökonomik und der Technik die beste Vorbildung abgiebt.

jenen Erfahrungen den Induktionsschluß gezogen haben, daß sich ursprünglich alle theoretischen Erkenntnisse wahrscheinlich im Stadium von empirischen Regelmäßigkeiten befunden hätten. Dann würde er diese Konsequenzen mit den Ergebnissen der Geschichte unserer Wissenschaft verglichen haben und das „induktive Kontrollverfahren" hätte, wie ich glaube, den Schluß bestätigt. Dann wäre aber eine ganz andere Methodenlehre, als die vorliegende, entstanden, und die immer wiederkehrenden Angriffe auf den Historismus wären wohl unterblieben.

Den Rest kann ich mit wenigen Worten erledigen. Mit dem Ergebnis für das Verhältnis der Methoden zu den Aufgaben stimme ich nur wenig überein: ganz mit demjenigen für die erste, gar nicht mit dem für die zweite, nur teilweise mit dem für die dritte. Was die drei praktischen Aufgaben betrifft, so wird man am besten sein Urteil bis zum Erscheinen der Politik Wagners zurückhalten, denn die Ausführungen sind zu skizzenhaft, in Anbetracht der Neuheit des Ziels.

Einen sehr wertvollen Bestandteil der Wagnerschen Methodenlehre bildet der von den wirtschaftlichen Gesetzen handelnde vierte Abschnitt, welcher in einer durch Klarheit und Kürze sowie durch Ruhe des Urteils hervorragenden Darstellung den besten mir bekannten Überblick über dieses vom Streit der Parteien umwogte Gebiet giebt. Der dritte, „System und Verwandtes" überschriebene Hauptabschnitt zerfällt in folgende Abschnitte: Die Politische Ökonomie als Wissenschaft und System der Politischen Ökonomie; von Beziehungen zur Methodenlehre ist nichts zu berichten. Damit sind wir am Ende des ersten Buches angelangt.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die Methodenlehre Wagners, so zeigt sich, daß er die von dem alten Stuart Mill, Cairnes und Keynes vertretene Richtung fortsetzt, daß er über sie hinausgeht in der breiteren psychologischen Fundamentierung der Methodik, in dem kräftigeren Herausarbeiten der praktischen Aufgaben und der größeren Bedeutung, die er den Methoden der Beobachtung beilegt. Der österreichischen Schule steht er kaum näher, als der historischen, mit beiden hat er mannigfache Berührungspunkte.

4.

Aus Cossas Bibliographie der Politischen Ökonomie (S. 110 bis 586 des Werkes) war der Schluß zu ziehen, daß von ihm keine

neuen Aufschlüsse über die Methodik der Nationalökonomie zu erwarten seien, daß er sich in den breitgetretenen Bahnen der abstrakten Schule halten würde. Insbesondere nach der vornehmen Ruhe und Unparteilichkeit von Keynes fallen in seiner Darstellung Empfindungen auf, die an sich sehr ehrenwert sind, aber der Objektivität des Schriftstellers sich nicht günstig erweisen; es sind die Gefühle des nationalökonomischen Orthodoxen und Patrioten der großen Zeit, welche ihn gegen die Deutschen, insbesondere aber die historische Schule[1] nicht gerade freundlich stimmen. Was die Deutschen gegen das Manchestertum vorgebracht haben, haben sie sich nach Cossa aus den Fingern gesogen. Um diese unglaubliche Anklage gegen Männer wie Schönberg, Schmoller, Wagner glaubhaft zu machen, wird in dem Leser der Glaube erweckt, daß es sich um einen Kampf gegen Mill, Cairnes, Marshall (!) gehandelt habe[2]. Er insinuiert, daß die Deutschen mit Ausnahme von A. Wagner die Engländer nicht läsen, was jenseit des Kanals unter denjenigen, die unsere Sprache nicht verstehen, einigen Eindruck und jedenfalls böses Blut gegen die historische Schule machen könnte[3]. Wie die orthodoxen Parteiblättchen religiöser Richtung läßt auch er sich Gottesstreiter erheben, die kurzen Prozeß (short work) mit den Gegnern der abstrakten Schule machen[4]. Diese jedenfalls nichtwissenschaftliche Stimmung ist unter den Anhängern des Mannes, welcher von seinen Meinungen den stolzen Ausspruch that: „Mine is the true faith!“ nur zu verbreitet, sie tritt auch in Mc. Cullochs Litteraturgeschichte hervor. Cossa ist betrübt, daß Jevons Ricardo angegriffen hat[5]! Als ob Jevons bei seinen grundlegenden Überzeugungen etwas anderes hätte thun können, als Ricardo anzugreifen!

---

[1] Vergl. die Recension Oldenbergs in diesem Jahrbuch N. F. XVII, 3 Seite 285.

[2] Where then are we to find the lineaments conventionally drawn in so many pictures of the Manchester School, drawn especially by our German fellow-workers? There is nothing of all this in Mill, nothing in Cairnes, and nothing whatever in Marshall; on what then is the picture based? Is it not drawn from the inner consciousness of those who must have something which will be easy to demolish by argument? S. 361, vgl. auch S. 328.

[3] (Wagner) shows insight and impartiality in estimating the value of Adam Smith, Ricardo, and Malthus, nor does he neglect his English contemporaries, and so far he is quite above the average German prejudice on this point. S. 423.

[4] S. z. B. S. 320

[5] ...his (Ricardos) recent adversaries have not been few. Among them

Jevons war so ehrlich, daß er es unter seiner Würde hielt, künstlich eine Einheit der abstrakten Schule glauben zu machen, die nicht existiert und die nur den Zweck hat, die Phalanx gegen die historische Schule zu verstärken. Denn die Uneinigkeit zwischen Männern wie Wagner, Sax, Dietzel, Menger ist so groß, daß, wenn nicht von Wien und Pavia äußerlich auf ein gutes Einvernehmen hingearbeitet würde, der ganze Bund sich in seine Bestandteile auflösen müßte. Jevons war weiter so ehrlich, die zwischen seiner Richtung und dem Historismus bestehenden Beziehungen nicht zu übersehen und er hielt es nicht für notwendig, ihn in der Weise Mengers, Wagners und Cossas anzugreifen; so war er mit Cliffe Leslie befreundet. Den Zweck und den Inhalt der deutschen Arbeiten über Adam Smith hat Cossa nicht verstanden oder nicht gründlich gelesen, sonst hätte er nicht schreiben können: „Our author (A. Smith) need not, and does not, stand convicted of the sweeping charges (!) now (!) made against him by the economists who lead German thought to-day. He is not the uncompromising individualist, nor yet he is the absolutist, the materialist (!) and least of all is he the abandoned idealist (sic) of their dreams[1]." Und dieselbe Neigung, die Deutschen für alle Sünden verantwortlich zu machen, tritt hervor, wo er von Steuart spricht, den er unmöglich gelesen haben kann. Auch hier sind es wieder die Deutschen, die ihn übermäßig gepriesen haben: „long afterwards a handful of Germans, led by Hufeland, undertook to praise the work extravagantly[2]." Wenn Cossa die Litteratur genauer kennte, so würde er wissen, daß auch Engländer und Franzosen sich in der Schätzung Steuarts begegneten, und er hätte durch einen der größten Kenner der älteren englischen Litteratur in dem traditionellen Urteil

---

it is grievous that we must mention two writers of such conspicuous merit, as Jevons and Ferrara. S. 311.

[1] S. 298.

[2] S. 234. Ich habe nicht den Raum, um auf seine Kritik einzugehen und bemerke nur, daß man das Urteil „prolix work, where certain good ideas about population, taxation etc.... are to be found in the midst of a strange medley of errors and tedious digressions" mutatis mutandis auf A. Smith anwenden könnte, wenn man den historischen Standpunkt so völlig außer Acht läßt, wie Cossa. „A hundred pages... given to the discussion of the cost of money" ist nicht schlimmer als die Behandlung des Gegenstandes unter „Handelsverträge" bei Adam Smith, wodurch allerdings die Dürftigkeit des Inhaltes verschleiert wird. Und Cossa ist so gemütlos, zu sprechen „of Adam Smith's digressions, which were for the most part of tedious length." S. 333.

ein wenig erschüttert werden können. Ich verweise ihn auf Karl Marx' Beurteilung Steuarts in seiner Kritik der Litteraturgeschichte von Dühring, in Engels' Streitschrift gegen diesen Gelehrten.

Was man von der Methodenlehre Cossas erwarten darf, ist nach dem Vorhergehenden nicht schwer zu erraten, er bereitet aber auch den Leser der Litteraturgeschichte durch folgendes Urteil vor: „This method (induktive Methode der exakten Naturwissenschaften) . . . is the one which received support from Cairnes, and which has recently been overhauled and readjusted by the accurate labours of Menger and Keynes." Es gehört ein gutes Stück isolierender Abstraktion dazu, um Menger und Keynes unter einen Hut zu bringen und die Ähnlichkeit der Methodik von Menger und Cairnes herauszufinden. Noch seltsamer berührt das Urteil, daß der Inhalt des fünften Essays von Mill, dem Stammvater der drei Genannten, „are expanded and matured in the sixth book of his Logic[1]." So schafft man für die Unwissenden ein Bild der Einigkeit der Abstrakten.

Aus den drei ersten Kapiteln, welche von der Definition und den verschiedenen Teilen der „Economics" handeln, ersehen wir, daß Cossa fünf Wirtschaftswissenschaften annimmt: political economy, private economy, historical and statistical economy, economic ethics, economic jurisprudence. Cossa unterscheidet in der Privatwirtschaftslehre die Familienwirtschaftslehre und industrielle Vereinswirtschaftslehre (domestic economics, industrial economics). Erstere „regulate the accumulation and management of family fortunes for the benefit of family members". Letztere „prescribe to individual managers right rules for the formation and administration of their company's concerns." Diese Einteilung ist aus zwei Gründen eine höchst unglückliche; erstens schließt sie eine Menge von Wirtschaften aus und zweitens ist der Einteilungsgrund so schlecht gewählt, daß wir im Falle der industrial companies wohl eine Betriebslehre, nicht aber eine Privatwirtschaftslehre erhalten. Hätte Cossa den von ihm nicht genügend gewürdigten Justi besser gekannt, so würde er sich von diesen Irrtümern freigehalten haben. Justi hat mit seiner gewöhnlichen Klarheit und Schärfe die Grundlagen der Privatwirtschaftslehre gelegt. Er unterscheidet die Thätigkeiten, welche auf die Erwerbung und Vermehrung des Vermögens gerichtet sind, von denjenigen, welche sich auf den vernünftigen Gebrauch des Vermögens beziehen, er trennt also die Erwerbwirtschaft

[1] S. 332, 333.

von der Verzehrwirtschaft. Die Lehre von der ersteren zerfällt dann in einen allgemeinen und einen besonderen, nach der Art des Erwerbs verschiedenen, Teil. Erwägt man noch, daß mit der Tauschwirtschaft die politische Ökonomie neben der Technologie und dem Rechte die theoretische Grundlage der Privatwirtschaftslehre wird, so erhält man folgende Gliederung der Privatwirtschaftslehre 1. Allgemeine und besondere Betriebslehre, 2. Tauschlehre, 3. Haushaltungslehre. Die erste stellt Grundsätze der Rentabilität für die Schaffung von Gütern und Diensten im allgemeinen und für die Herstellung besonderer Güter und Dienste auf, die zweite Grundsätze für den reichlichen Eintausch von Gütern und Diensten, die dritte für deren Erhaltung und zweckmäßige Verwendung[1]. Cossas Ausführungen über die „historical and descriptive branches of economics", welche sich an Menger anlehnen, zeichnen sich weder durch Eindringlichkeit noch durch Schärfe aus, nach den Bemerkungen auf S. 789 übergehen wir sie. Einen sehr trübstimmenden Eindruck macht die Wirtschaftsmoral, besonders da wir erfahren, daß „here man's business with richess is viewed as a dangerous hindrance to the exercise of virtue". Die ökonomische Ethik ist entweder ein Teil der Ethik; oder sie gehört in die Privatwirtschaftslehre, falls bestimmte Tugenden zum irdischen Gedeihen als zuträglich betrachtet werden, wie bei Justi; oder endlich ein ethisches Ideal wird eine der Grundlagen der Social- und Volkswirtschaftspolitik: in keinem Falle aber ist sie eine besondere Wissenschaft. Wahrhaft gespannt sind wir auf die „economic jurisprudence", aber Erwartungen werden manchmal getäuscht, die neue „Wissenschaft" hat die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Jurisprudenz zum Gegenstande. Und nun endlich Political Economy, welche nach Cossa die Beziehungen des Menschen zur Güterwelt

[1] Ich würde bei diesem Punkte nicht so lange verweilt haben, wenn es mir nur darauf angekommen wäre, Cossas Ausführungen zu besprechen. Das Motiv des Wirtschafters ist, stets 1. möglichst große Menge von Gütern bei geringstem Aufwande, 2. möglichst reichlicher Eintausch von Gütern und Diensten bei geringster Hingabe von Geld, 3. möglichst reichlicher und dauernder Genuß von Gütern und Diensten. Jedoch werden diese Motive vereitelt, durchkreuzt, modifiziert durch die gesamte Gesetzgebung des Staates, die Beziehung zu andern Staaten, die gesellschaftliche Gliederung, die herrschenden Ideen, den Fortpflanzungstrieb, welcher dem Erhaltungstrieb überall feindlich entgegentritt u. s. w., so daß nichts unrichtiger ist, wie die Lehre Mengers, daß die komplizierten Phänomene der Volkswirtschaft aus den Bestrebungen der Singularwirtschaften hergeleitet werden müssen. Menger wendet auf die Volkswirtschaftslehre den Gesichtspunkt der Privatwirtschaftslehre an.

„views from a special point, that of the common weal“! Von der Theorie ist das falsch, für die Politik trifft es zu. Letztere ist nach Cossa eine Kunstlehre, sie formuliert „rules or principles by which the economic functions of political societies can be directed aright“. So ist der von Wagner vollzogene Fortschritt wieder beseitigt. Sie zerfällt in die Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftspolitik. Cossa erklärt sich im Bereiche der ersteren gegen Sax und will die letztere zu einem Zweige der Verwaltungslehre machen, nach dem Vorbilde von Mohl und Stein. Und dann doch noch Kunstlehre?

Die Political Economy, die also in eine theoretische Wissenschaft, social economics, und zwei Kunstlehren, economic policy und political finance zerfällt, „is confined to the abstract and unvarying play of typical and assured phenomena.“ (S. 12.) Auch die Kunstlehren? Cossa tadelt es an der historischen Schule, daß sie „deny the existence or . . disregard the importance of economic laws that are universal and constant“. (S. 24.) Die historische Schule hat solche „Gesetze“ weder geleugnet, noch nicht beachtet. Sie weiß, daß bei der Produktion Güter vernichtet werden müssen, daß die Menschen lieber gut leben, als hungern, daß jeder das große Los gewinnen möchte, aber sie meint, daß ein System derartiger ewiger Wahrheiten von Ammen und Kindermädchen entworfen werden sollte.

Gehen wir zur Methodenlehre über! Cossa wendet sich stolz wie Menger gegen diejenigen, welche sind „ignorant of philosophy and have no conception of scientific method“, (S. 40 und 67) wodurch unser Vertrauen zu ihm gestärkt wird. Die Methode der politischen Wissenschaften kann keine andere sein als „quantitative and qualitative induction drawing abundant observations from the sources of economic history and statistics“ (S. 73.) Dagegen ist die Methode der theoretischen Wissenschaft die Deduktion aus „certain premisses“, welche „vary according to the nature of the phenomena concerned, and according to the degree of precision aimed at from time to time.“ Sie bestehen aus „facts either self-evident or empirically demonstrable by other sciences, say psychology, agriculture, or physiology“, sie sind also „based upon observation“. Obwohl sie nicht völlig angegeben werden können, ist es möglich, die wichtigsten zu bezeichnen. Es sind 1. Streben nach Gewinn und Furcht vor Verlust, 2. begrenzte Ausdehnung und Fruchtbarkeit der Erde, 3. das Bevölkerungsgesetz. Dazu kommt das

Princip der universellen Freiheit. Cossa schließt sich, wie man sieht, eng an Cairnes an. Das Übrige ist nun schon vorauszusehen: die Veränderung der Voraussetzungen, die Kontrolle durch die Erfahrung, der hypothetische Charakter der Wissenschaft, die Unmöglichkeit der Experimente, der Übergang vom Einfachen zum Zusammengesetzten. Nur in bestimmten Teilen der Lehre von der Produktion, Konsumtion und Bevölkerung kann nach Cossa die induktive Methode angewendet werden, nicht aber in der Lehre von der Circulation und Verteilung der Güter. Dieser mit der Philosophie und der wissenschaftlichen Methode so gründlich bekannte Gelehrte will uns glauben machen, daß, um auf induktivem Wege das Lohngesetz aufzustellen, notwendig wären „ten thousand learned men“, die aufstellen „a complete register of all wages ever paid at any time in any place for any work“. Uns schwindelt, wie bei dem Versuche die Ewigkeit zu begreifen und Grauen erfaßt uns, da wir erfahren, daß es selbst dann noch nicht möglich wäre. Trotz aller Philosophie und Methodik ist die elementare Unterscheidung von vollkommener und unvollkommener Induktion nicht zur Kenntnis Cossas gekommen, und er glaubt noch immer, daß komplexe Phänomene allein vermittelst der deduktiven Methode gelöst werden können, ein Aberglaube, den Menger und Wagner abgelegt haben.

Sehr richtig bemerkt Cossa, daß der einzige Weg, welcher in der Methodenlehre Erfolg verspricht, die Untersuchung der Methoden ist, welche „have won for us our actual scientific inheritance in the domain of political economy“. (S. 69.) Aber ihm fehlt wiederum trotz ausgedehnter bibliographischer Kenntnisse der elementarste Einblick in die Entwickelung der Theorie. Diese ist aus den Bedürfnissen der Praxis entstanden, erst später werden diese vereinzelten Sätze gesammelt und entwickelt, z. B. von Adam Smith. Gehen wir also auf die Anfänge der Theorie zurück, und nicht auf Adam Smith, Ricardo und Malthus.

Wenn nach diesen Ausführungen noch ein Zweifel bestehen könnte, daß Cossas Methodik weit unter den Werken von Keynes und Wagner steht, so wird er durch folgenden Satz gehoben werden. Er behauptet, daß „Ricardo and Malthus pursue just the same course (nämlich die Methode Adam Smiths), although they are frequently set up against each other to represent conflicting methods“. (S. 69.) Wer dieses schreibt, zeigt, daß er wohl viele Bücher gesehen, aber doch nicht viele gelesen haben kann!

5.

Die Besprechung der Schriften von Keynes, Wagner und Cossa dürfte das am Ende des Abschnitts 1. ausgesprochene Urteil von neuem bestätigen, daß die Vertreter der abstrakten Schule kaum in etwas anderem übereinstimmen, als in einer verzerrten Darstellung der Bestrebungen der historischen Schule und in der Behauptung, daß die politische Ökonomie eine deduktive Wissenschaft sei. Über die Natur und den Inhalt der Prämissen sind sie uneinig. Die einen verhüllen sie weise, die andern führen den halben Besitzstand der Wissenschaft als Prämissen auf, noch andere begnügen sich mit dem universellen gleichen Selbstinteresse und der Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung. Auffallender wird der Gegensatz der Meinungen, wenn die Frage entsteht, wie die komplizierten Erscheinungen erklärt werden sollen. Hier heißt es: auf induktivem Wege: dort verlautet die Meinung: bei solchen Gelegenheiten zeige sich erst recht der Wert der Deduktion.

Dieser Widerspruch ist der beste Beweis dafür, daß die Methodenlehre der abstrakten Schule nicht das Ergebnis von solchen Untersuchungen bildet, welche allein zum Ziele führen können. Wo man diese Notwendigkeit einsieht, ist die Erkenntnis der Entwickelung der theoretischen Lehren so gering, daß man die Methode der Forschung aus den Werken von Smith, Ricardo und Malthus völlig entnehmen zu können vermeint, oder man vermag sich nicht von der Autorität Mills und Cairnes' zu befreien. Verwirrend tritt manchmal die ungenügende Bekanntschaft mit der Induktion hinzu, die Funktion der sogenannten unvollkommenen Induktion wird nicht verstanden. Über die Hypothesenbildung und die Erforschung der Ursachen vernehmen wir kein Wort. Leicht fällt es dagegen in die Wagschale, daß man den Wert der Definitionen für eine theoretische Wissenschaft vielfach unrichtig beurteilt.

Verbitternd wirken alle die ungerechten Anklagen, welche gegen die historische Schule erhoben werden. Niemals hat sie die isolierende Abstraktion als methodisches Hülfsmittel verworfen, wohl aber die isolierende Abstraktion der österreichischen Schule. Niemals hat sie die Analyse komplizierter Erscheinungen abgelehnt, wenn diese sich durchführen ließ und eine Synthese darauf folgte. Niemals hat sie die Funktion der Deduktion zur Gewinnung von Folgerungen aus Hypothesen und erkannten Ursachen und als Methode der Darstellung verkannt. Wenn die historische Schule an dem Ausbau der Theorie

zu arbeiten behauptete, so hat sie weder den seit zwei Jahrtausenden im Abendlande bekannten Unterschied zwischen dem Individuellen und Generellen, noch den seit Bacon herrschenden und von Cornewall Lewis kräftiger durchgearbeiteten zwischen Geschichte und theoretischer Forschung übersehen, sondern sie war sich bewußt, daß auf dem Gebiete der Wirtschaft sich die Trennung zwischen dem Individuellen und Generellen selten durchführen läßt und ihre Aufgaben sie fast regelmäßig in das Gebiet der Morphologie und der Erkenntnis genereller kausaler Zusammenhänge führt. Außerdem war es ihr bekannt, daß der Fortschritt theoretischer Forschung nicht von einer Kaste theoretischer Hohepriester ausgegangen ist, welche nur theoretische Forschungen vornahmen, sondern von denjenigen, welche beobachtend, beschreibend, nach Ursachen forschend, sich in die Probleme der sie umgebenden volkswirtschaftspolitischen und socialpolitischen Welt versenkten und so den Theoretikern einen Stoff boten, den diese reinigten, zerkleinerten, von taubem Gestein befreiten, verhütteten und allmählich in reines theoretisches Gold verwandelten. Mangelte die elementare Kenntnis logischer Vorgänge nicht vollständig, so wäre es überflüssig, hinzuzufügen, daß in diesem Erkenntnisprozeß fortwährend Hypothesenbildung und Deduktion, welche zuweilen miteinander verwechselt werden, Anwendung gefunden haben. Die historische Schule wendet sich nur gegen die Annahme, daß einige gescheite Leute eine Anzahl womöglich willkürlicher Voraussetzungen gemacht und aus diesen den heutigen Bestand der theoretischen Nationalökonomie deduziert hätten.

Insbesondere habe ich mich bemüht, zu zeigen, daß die Deduktion aus dem Princip des Selbstinteresses absolut unfruchtbar gewesen ist, daß gewöhnlich empirische Regelmäßigkeiten den Anfang der Erkenntnis gebildet haben, welche in einzelnen Fällen zu allgemeineren empirischen Gesetzen verbunden wurden, und daß die kausale Erklärung aus psychologischen Principien den Erkenntnisprozeß abschloß. Eine wirklich befriedigende Methodenlehre wird daher wohl zu unterscheiden haben zwischen den Gebieten, auf welchen aus gesicherten Erkenntnissen deduziert werden kann und anderen, auf denen die induktive Methode weiter verwandt werden muß. Außerdem habe ich den seit Mill bis auf Keynes und Wagner herrschenden Irrtum zu beseitigen gesucht, als ob ein den Methoden experimenteller Forschung analoges Verfahren in der politischen Ökonomie von Wert sein könne, wir haben viel kräftigere Mittel, um in die Welt der Ursachen und Wirkungen einzudringen.

Die zwei Quellen aller Mißverständnisse sind also erstens die

Meinung Mills, daß die von Ricardo angewandte Methode die Methode der Forschung sei und zweitens der Versuch Mills und Cairnes', die naturwissenschaftliche Methode der Induktion mit einigen Veränderungen auf eine Socialwissenschaft zu übertragen. Eine unserer Wissenschaft adäquate Methode kann nur durch die gründliche Aufhellung der Litteraturgeschichte in einer wissenschaftlichen Anforderungen enspreсhenden Weise gewonnen werden. Wir hoffen, daß die Lehrer an denjenigen Universitäten, welche nach der Terminologie unserer englischen und amerikanischen Fachgenossen „advanced students" haben, ihre Schüler auch auf dieses Gebiet führen. Dies ist um so notwendiger, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß K. Menger nur eine Litteraturgeschichte in usum Delphini gelten lassen wird, das heißt eine solche, welche als Piedestal seiner eigenen Conception der politischen Ökonomie dienen kann. Hierin wird er die kräftigste Unterstützung Luigi Cossas finden.

Im vorigen Hefte des Jahrbuchs sind in der Anzeige von A. Wagners Grundlegung der politischen Ökonomie folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 282, Zeile 4 von unten vermissen wir statt verweisen wir auf.
Seite 284, Zeile 13 von oben seine statt keine.
Seite 286, Zeile 21 von oben Beraubung statt Bedrohung.

Die Entwickelung des irischen Pachtwesens von 1700 bis zu den Anfängen der Agrarreform.

Von

Moritz Jaffé.
(Posen.)

Litteratur.

Indem ich mich auf die Litteraturangaben zu den Aufsätzen in den Jahrbuchheften vom Juli und vom Oktober 1893 und vom Juli 1894 beziehe, bemerke ich, daß von der bereits angeführten juristischen Litteratur namentlich die umfangreichen Traktate von Furlong und von Ferguson und Vance und die Darstellungen von Longfield und von Richey für die vorliegende Abhandlung benutzt worden sind. Eine große Anzahl von Daten entstammt dem schon oft genannten Bericht von Arthur Young. Crumpe, Newenham, Sigerson und Montgomery, deren Werke mehrfach benutzt worden sind, haben ebenfalls bereits früher Erwähnung gefunden. Dagegen sind noch nicht genannt worden:

The West of Ireland: Its Existing Condition and Prospects. By Henry Coulter, Dublin 1862.

Irish Emigration and the Tenure of Land in Ireland. By the Rt. Hon. Lord Dufferin K. P. London 1867.

The Irish People and the Irish Land: A Letter to Lord Lifford; with Comments on the Publications of Lord Dufferin and Lord Rosse. By Isaac Butt. Dublin 1867.

Von den offiziellen Publikationen, auf welche ich mich zu beziehen habe, sind die Berichte der Devon-Kommission und des Unterhauskomitees von 1878 schon früher genannt worden. Namentlich das von der Devon-Kommission gebotene äußerst reiche Material ist mir vielfach von Nutzen gewesen. Von Blaubüchern habe ich ferner noch zu nennen:

Report of H. M. Commissioners of Inquiry into the Working of the Landlord and Tenant (Ireland) Act 1870. 1881. Vol. I—IV.

Die vier Berichte des Select Committee of the House of Lords on Land Law (Ireland). 1882/83.

Die Berichte der Royal Commission on Agriculture (Agricultural Interests Commission) 1881 und ihrer Assistant Commissioners.

Die letzterwähnten Reports sind auch bei der Betrachtung der einschlägigen englischen Verhältnisse mehrfach zur Benutzung gelangt, während im übrigen, wie ich schließlich noch erwähnen möchte, bei Bezugnahmen auf England hauptsächlich die Darstellungen von Nasse, Pollock, Thorold Rogers und Garnier zu Grunde gelegt worden sind.

Die frühe wirtschaftliche Entwickelung Englands war dem Aufkommen der Zeitpacht an Ländereien schon lange vor dem Schluß des Mittelalters günstig gewesen. Wir finden im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Pacht auf den Gütern der Kirche, der Kollegien und anderer korporierter Stiftungen und sehen sie im Anschluß an die wirtschaftlichen Umwälzungen, die nach den Verheerungen des scharzen Todes sich einstellten, auch auf den Herrengütern häufiger werden. Sie war im Beginn zumeist nur eine Rechtsform für den landwirtschaftlichen Großbetrieb; aber mit dem Anfang der Tudorherrschaft und mit dem Verschwinden jener glücklichen Zeiten, die das arbeitende Volk Englands in den anderthalb Jahrhunderten vor 1500 genossen hatte, wurden auch die englischen Bauern allmählich zu Zeitpächtern. Es begannen die Einhegungen und die Umwandlungen von Acker in Weideland, denen die Copyholders in immer größerer Zahl weichen mußten. Hand in Hand damit geht eine die Zeitpacht ausbildende und schützende Gesetzgebung, und Pächter sind es, an die von den Herren der von den früheren Inhabern verlassene Grund und Boden vergeben wird, wenn er nicht zur Schafzucht geeignet erscheint oder sobald Getreide wieder besseren Gewinn abzuwerfen beginnt, als Wolle. Unaufhörlich schreitet der Prozeß vor, der Englands Boden der Pacht unterwirft; ganz besonders begünstigt ihn das Eindringen der im Handel und in der Industrie gewonnenen Reichtümer in die Aristokratie, denn der ein Landgut erwerbende Kapitalist bringt dem in der Zeitpacht verkörperten Princip wirtschaftlicher Freiheit erhöhtes Verständnis entgegen. Auch der altenglische kleine Eigensasse, der eigentliche Yeoman, bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein als der Kern des englischen Volkes betrachtet, vermag nicht sich zu halten, da immerfort die Kapitalien sich vermehren, die Anlage in englischem Boden suchen und deren Besitzer den Rang in der landed gentry gern mit billiger Verzinsung ihres Vermögens erkaufen. Die Yeomen werden ausgekauft, und an ihre Stelle treten Rente zahlende Zeitpächter.

Als Freisasse (freeholder) galt und gilt auch heute noch der englische Pächter nur dann, wenn sein Recht nicht mit Ablauf einer bestimmten Zeit endet, sondern auf seine eigene Lebenszeit oder das Leben einer anderen Person gestellt ist. Der leaseholder, dessen Pachtrecht durch eine gewisse, im Vertrage — der lease — vorgesehene Reihe von Jahren begrenzt wird, der Pächter von Jahr zu Jahr und der tenant-at-will, dessen Pacht jederzeit beendet werden kann, haben keine Freisassenrechte. Ihre Ansprüche werden der fahrenden Habe — personal property — zugerechnet und gehen nach dem Tode des Berechtigen nicht auf den ältesten Sohn, sondern auf die Witwe und die Kinder oder die sonst zur Erbfolge in die Mobilien berufenen Personen über. In den Lehnsverband ist der leaseholder und der Pächter mit geringerem Recht nicht eingegliedert. So zeigt sich in diesen unteren Stufen der Pachtberechtigung, die im heutigen England fast ausschließlich in Geltung sind, deutlich der Gegensatz, in welchem das Pachtwesen zur mittelalterlichen Fesselung des Bodens steht. Nimmt indes die Pacht auch nicht Teil „an den Würden und Lasten des lehnsrechtlichen Besitzstandes", so gilt doch auch für sie, wie für alle Besitzrechte an englischem Grund und Boden der Satz, daß ihre eigentliche Grundlage nicht im Vertrage, sondern im Status zu suchen ist. Sie ist eine „tenure" ebenso wie das fee simple, das vollkommenste und dem absoluten Eigentum am nächsten kommende Recht, das der Engländer an seinem heimischen Boden haben kann, und dem Verpächter bleiben gewisse Rechte gewahrt, die mit dem Vertrage nichts zu thun haben und die sich nur daraus erklären lassen, daß Laien und Juristen in gleicher Weise stets bereit waren, die Pacht mit lehnsrechtlichen Verhältnissen in Analogie zu stellen. In weitem Umfange aber bestehen auch heute noch in England zwischen dem Grundeigentümer und dem Pächter neben der rechtlichen Verbindung Beziehungen thatsächlicher Art. An vielen Stellen betrachtet sich der Pächter noch in der Ausübung seiner politischen Rechte als eine Art von Gefolgsmann des Verpächters, überall hält er sich für verpflichtet, bei den einen so breiten Raum im Lande einnehmenden field sports dem Eigentümer des Bodens willig zur Hand zu gehen; und der Grundeigentümer, der in schlechten Zeiten sich nicht bereit fände, seinen Pächtern einen — mitunter recht bedeutenden — Teil der Rente zu erlassen, würde sofort seine gesellschaftliche Stellung gemindert sehen. Solche Geltung kann ein nicht geschriebener und nicht geschützter Brauch nur in einem Lande

erlangen, dessen Kultur durch eine lange Reihe von Jahrhunderten ungebrochen vorwärts geschritten ist; wie in vielen anderen Dingen, so ist es auch bei der Gestaltung des ländlichen Pachtwesens den Engländern gelungen, Traditionen der Vergangenheit in versöhnenden Einklang mit den Erfordernissen einer neuen Zeit zu bringen.

Zweifellos war bereits im Beginn des siebzehnten Jahrhunderts, als das englische Bodenrecht die westliche Insel zu erobern anfing, die Zeitpacht dasjenige Institut, in welchem für den Engländer das Verhältnis zwischen dem Landeigentümer und dem eigentumslosen Landbebauer seinen natürlichsten Ausdruck fand. In den englischen Mittelgrafschaften hatte man, wenn es sich nach der Vernichtung der Rechte der Copyholders um Ansetzung von Bauern handelte, an garnichts anderes, als an Pächter denken können. So war es selbstverständlich, daß der mit irischem Boden belehnte britische Spekulant oder Soldat die Ackerleute auf seinem Besitz, in deren Rechtsanschauungen und hergebrachte Ansprüche er sich nicht hineinfand, als Zeitpächter ansah; noch mehr verstand es sich für ihn von selbst, daß er dort sein Land an Pächter zu vergeben sich bemühte, wo man ihm berichtete, die Clansleute hätten alle ihre Besitzrechte verwirkt, oder wo der ihm zugewiesene Boden leer und die alte Bevölkerung durch das harte Urteil des englischen Richters verbannt oder vor Iretons unerbittlichem Schwerte in die Berge geflohen war. Im besten Willen hatten englische Staatsmänner bei den Plantationen dem Copyhold und anderen customary tenures und der Ansetzung von freien Lehnsleuten in Irland die Wege zu ebnen gesucht. Aber sie hatten durchaus die Bedeutung dieser Rechtsformen verkannt, und sie wurden sich nicht dessen bewußt, daß die Zeit des Lehns- und Gerichtsfolge leistenden Vasallen unwiderruflich dahin war und daß Copyholds nicht durch Gesetz, sondern nur durch den Brauch aus der Urväter Zeiten entstehen konnten. König Jacob I. hatte von seinen Kommissarien hören müssen, daß bei den Neubelehnten in Irland der dringendste Wunsch bestand, den Boden mit recht kurzen Pachtfristen an eingeborne Leute auszuthun, und dieser Wunsch kam das ganze Zeitalter der Eroberungen und Konfiskationen hindurch zu immer stärkerem Ausdruck. Jede Vergabung verwirkten irischen Landes an englische Herren bedeutete eine weitere Ansetzung von Zeitpächtern.

In der englischen Eroberung des siebzehnten Jahrhunderts ist nicht allein die Wurzel des Eigentums der irischen Landlords zu suchen, sondern auch der Beginn des Pachtbauertums, das heute in

Irland unbeschränktere Geltung hat, als in irgend einem andern Lande. Nichts ist unwahrscheinlicher, als die Annahme, daß im mittelalterlichen Irland Raum für derartige Rechtsverhältnisse am Boden gewesen sei, wie sie sich später auf der Insel entwickelten. Zwar findet sich in altirischen Rechtsbüchern über die Zahlung einer Naturalrente für zeitweilig überlassene Ländereien eine Reihe von kasuistischen Bestimmungen, und Edmund Spenser erzählt, daß zu seiner Zeit in gleicher Weise bei dem irischen „landlord“ wie bei dem „husbandman“ die Neigung bestanden habe, die gegenseitigen Beziehungen rasch zu lösen, um sie an anderer Stelle wieder anzuknüpfen, und er spricht hierbei von einem zwischen den Parteien geschlossenen „covenant“. Doch die irischen Rechtsquellen lassen uns nur allzu oft vermuten, daß die bei den Brehons vorhandenen Kenntnisse vollkommenerer Rechtssysteme dazu verwendet wurden, um einfache und ursprüngliche Verhältnisse künstlichen Konstruktionen zu unterwerfen, und umgekehrt fehlten Spenser bei allem Wissen und aller Beobachtungsgabe doch gerade juristische Einsicht und Bildung. Im Pale und in den Plantationen der Elisabeth, den Gegenden, die Spenser jedenfalls zumeist Anregung und Stoff für seine Betrachtungen boten, mochten geordnete Pachten sich vorfinden, keinesfalls aber bei den irischen Clans. Jenseits des schmalen Streifens englischer Civilisation trugen wohl die unaufhörlichen Fehden, die grade in dem Zeitalter der Tudor die Stämme der hibernischen Insel unter sich und gegen die Engländer ausfochten, dazu bei, das Stammesverhältnis aufzulösen und die alten Beziehungen zwischen dem Edlen und dem kleinen Bauersmann zu schwächen. Doch eben dieser Wirbel kriegerischer Ereignisse hielt von Irland die Ruhe und den Fortschritt fern, die in England die Zeitpacht durch mehr als drei Jahrhunderte zur Entwickelung gebracht hatten und ohne welche die friedliche Teilung wirtschaftlicher Funktionen, wie sie diesem Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, nicht gedacht werden kann.

Die Ereignisse, deren unmittelbare Folge die Unterwerfung Irlands unter die Zeitpacht war, hatten die ganze Insel erfaßt. Nur wenige Stellen gab es, an denen in den vier Menschenaltern von den ersten Plantationen in Munster bis zur Regierung Wilhelms von Oranien nicht neue Grundherren Fuß gefaßt hatten, und bedeutungsvoller noch war es, daß ein Richterspruch bestand, der für jeden Zollbreit irischen Bodens Geltung hatte und nach welchem man alle Besitzverhältnisse der eingeborenen Bevölkerung für unvereinbar mit dem nunmehr geltenden gemeinen Rechte erklären konnte. Zur

Zeit, da diese Entscheidung in Irland erging, stand in England noch ein Drittel des ganzen Bodens unter dem Copyhold. Seitdem ist von dem Drittel viel abgebröckelt, und in jüngeren Zeiten lassen die Ablösungsgesetze die alten Erbzinsgüter noch schneller dahingehen. Aber noch immer kommt der Bauerbesitz nach der Abschrift der Hofrolle vor, und noch immer bestehen daneben in bunter Mannigfaltigkeit eine Anzahl anderer auf dem alten Brauch des Landes beruhender bäuerlicher Besitzarten. Auch die Yeomen sind noch nicht ganz verschwunden, an manchen Stellen, wie in Lincoln, in Kent und in den Grafschaften des Südwestens finden sie sich auch heute noch in größerer Zahl. Überall sind in England die Überbleibsel der alten Bodenverfassung, die Zeugnisse einer tausendjährigen agrarischen Entwickelung, zu erblicken. Von der Erde Irlands aber sind alle diese Spuren der Vergangenheit hinweggewischt. Diejenigen, die diese Erde bebauen, sind durchweg Pächter. Die jüngste Gesetzgebung versucht, bäuerliche Eigentümer zu schaffen, aber die Früchte dieser Reform sind bisher noch spärlich. Selbst was man jetzt, nachdem der Ausdruck seine feudale Bedeutung verloren hat, „demesne land" nennt, das Land, das der Gutseigentümer für seinen Hausbedarf oder zu seinem Vergnügen oder auch als Musterfarm selbst bewirtschaftet, kann in Irland wegen des Absenteeismus nicht dieselbe Ausdehnung haben, wie in England. Das Eigentum an dem irischen Boden aber ist in die Hände einer so winzigen Zahl von Personen gelangt, daß Irland noch mehr, als selbst England zu einer Stätte der Latifundien geworden ist.

So tritt uns Irland nach 1700 als ein Land entgegen, mit einigen Tausenden großer Grundeigentümer und mit Hunderttausenden von kleinen Pachtbauern. Aber der Kreis der Pächter umfaßte nicht allein die Bebauer und Nutznießer des Bodens, die Ackerleute und die Viehzüchter. In ihn fiel eine große Anzahl von Personen, die wirtschaftlich und gesellschaftlich nichts mit dem husbandman gemein hatten, die Zwischenpächter, die niedrige Renten an die Landlords zahlten und hohen Zins von ihren kleinen Untertenants herausschlugen, daneben aber vor allem nicht wenige von den Landlords selbst, Pächter nach dem strengen Wortlaut des Rechtes, aber Grundeigentümer und Mitglieder der Aristokratie nach dem praktischen Werte ihrer Rechte am Boden und nach der dadurch ihnen gewährleisteten Stellung. Es zeigen sich hier Verhältnisse, die gleichfalls unmittelbar aus den plötzlichen Umwälzungen des siebzehnten Jahrhunderts hervorgegangen sind, und die trotz mannigfacher Umwandlungen und

Einschränkungen noch heute nicht ohne alle Bedeutung sind. In der Art, wie die Verleihungen konfiszierter irischer Güter vor sich gegangen, war es begründet, daß es unter den Beliehenen viele gab, denen nichts an einer persönlichen Ausübung ihrer Rechte gelegen war. Aber der Verkauf irischer Güter an solche Leute, die in Irland zu residieren bereit waren, war schwierig, da Kapital auf der Insel kaum vorhanden war, und wohlhabende Engländer nicht gern auf ihr wohnen mochten. Auch war die schnelle Veräußerung vielen der Belehnten dadurch verboten, daß königliche Gunstbezeugung ihnen Pflichten und Rücksichten auferlegte. In England hätten solche Umstände zu der sogenannten feefarm geführt, einem Verhältnis, das die englischen Juristen mit der römischen Emphyteuse vergleichen, und das die vererbliche und der Zeit nach nicht beschränkte Nutznießung an einem Grundstück mitsamt der Verfügung darüber gegen Leistung eines festen Kanons bedeutet. Aber die Unsicherheit Irlands, die Wahrscheinlichkeit, daß die Rente oft ausblieb, und die Möglichkeit politischer Umwälzungen ließen die feefarm nicht angemessen erscheinen. Dem in dieser Form Vergabenden stand kein Heimfallsrecht mehr zu, und deshalb mußten ihm nach englischer Anschauung die schnellen Hülfsmittel fehlen, die sonst der Herr gegen den seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Tenant hatte. Auch entbehrte die Feefarm der in Zwischenräumen sich wiederholenden Laudemien — fines —, die stets eine Anerkennung des Lehnsverhältnisses bedeuteten und in Irland gewiß doppelt erwünscht waren. Um diesen beiden Mängeln zu begegnen, machten die irischen Absentees zwei Eigentümlichkeiten des englischen Pachtrechts sich zu nutze. Sie schlossen Pachtverträge auf die Lebenszeit einer oder mehrerer benannter Personen — cestuique vies — und verpflichteten sich, auch nach dem Tode des Benannten oder des am längsten Lebenden unter den Benannten den Vertrag mit Benennung von neuen cestuique vies immer wieder zu erneuern, falls dies binnen bestimmter Frist unter Anbietung der Fine von dem Gegenkontrahenten oder dessen Rechtsnachfolger verlangt werden sollte. Verträge in diesen veralteten Formen — leases for lives renewable for ever — kommen in England kaum noch vor. Der zweite Herzog von Ormond, der Sohn des Royalistenführers zur Zeit der Rebellion, soll der erste gewesen sein, der sie in Irland einführte, und sie wurden bald eine der gebräuchlichsten Arten für die Vergabung von Landgütern größeren Umfanges. Zur Befestigung dieser Leases, die eine ganz gute Probe von der Verworrenheit des englischen Immobiliarrechts geben, trug

es ganz wesentlich bei, daß im Jahre 1760 das irische Parlament durch die Tenantry-Acte dem Pächter es möglich machte, die Erneuerung des Vertrages zu erwirken, auch wenn er bereits die Frist für Offerierung des Laudemiums hatte verstreichen lassen. Das Parlament berief sich, als es diese Acte erließ, auf die custom of the country. Dem wohlhabenden protestantischen Freeholdpächter kam so der alte Brauch des Landes zu gute; handelte es sich aber um die kleinen Tenants, so konnte dieser Brauch es nie bis zur gesetzlichen Anerkennung bringen.

Die Rechtsunsicherheit, die endlosen Prozesse und die Kosten, die mit diesen Verträgen verbunden waren, führten 1850 zu einem Gesetze, das dem Pächter in renewable leasehold es ermöglichte, die Verwandlung seines Rechtes in die Feefarm herbeizuführen und dem Verpächter alsdann die bisher bei der Feefarm entbehrten stärkeren Rechtsmittel gewährte. Wenige Jahre vorher war von der Devon-Kommission berichtet worden, daß ein volles Siebentel des irischen Bodens in leases for lives renewable for ever vergeben sei. Neben diesen Leases aber kamen, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, alle anderen Verleihungen zu dauerndem oder langem Pachtrecht vor, die die krausen Formen des englischen Rechts nur möglich erscheinen ließen, Feefarm, Verpachtungen auf hundert Jahre und weit darüber hinaus und jene mit dem Namen bishops leases und toties quoties leases bezeichneten Verträge, in denen die Pächter von Kirchen- oder Korporationsgütern oder die Pächter in renewable leasehold ihren Untertenants gegenüber sich zur Erneuerung der Pacht verpflichteten, so oft diese ihnen selbst verlängert werden würde. Oft hatte es sich ereignet, daß die Erwerber verwirkten Landes oder geldbedürftige Absentees ohne viel Besinnen derartige Verträge unter Stipulierung einer verhältnismäßig geringen Rente geschlossen, daß sie Fines von nur nominellem Werte vorgesehen hatten und daß ihre Nachkommen dann von jeder Teilnahme an der Wertsteigerung des Gutes ausgeschlossen blieben, wenn ihnen nicht etwa ein Fehler in dem alten Vertrage oder ein Versehen des Pachtnehmers Gelegenheit gab, in ihre ursprünglichen Rechte wieder einzutreten. Lord Antrim, der im Norden der Insel vier Baronien mit einem Ausmaß von 173000 Acres besaß und eine Rente von £ 8000 hatte, erfuhr den Schmerz, zusehen zu müssen, wie der Mann, dem sein Vater dieses immense Areal in Dauerpacht übergeben hatte, daraus ein Einkommen von £ 64000 bezog. Solcher Beispiele ließen sich noch manche anführen; doch war es zumeist sicher nicht das Verlangen nach den Profiten des

Middleman, das auf seiten des Pachtnehmers bei der Schließung von renewable leases und anderer „perpetuities“ über ganze Güter und bedeutende Landstrecken obwaltete, sondern der Wunsch, die Stellung und den Einfluß des großen Landbesitzers zu erlangen. Unter den Grundbesitzern, deren Recht allein aus solchen Pachttiteln sich herleitete, waren Mitglieder der ersten Familien des Landes und Peers; es kam vor, daß ein Lord mit großem Namen sein Schloß und seinen Park auf einem Besitztum hatte, das er mit einer Lease von 999 Jahren — also nicht einmal in Freehold — von einem an Ansehen und Rang unter ihm stehenden Nachbar gepachtet hatte. An eigene Bewirtschaftung ihrer Domänen dachten die Dauerpächter, zumal wenn ihr Pachtbesitz von größerem Umfange war, ebenso wenig wie die eigentlichen Landlords. Fast immer hatten sie Pächter unter sich, aber ihre Stellung zu diesen war eine andere, als die des typischen irischen Middleman, obzwar sie freilich, da sie selbst Jahresrente zu zahlen hatten, den Tenants gegenüber nicht dieselbe Nachsicht üben konnten, wie etwa ein von solchen Auflagen freier Eigentümer. Nicht selten standen Middlemen zwischen ihnen und den kleinen Pächtern; war dies nicht der Fall und residierten sie auf ihrem Besitz und unter ihren Tenants, so konnte man immer annehmen, daß schon die Natur und die Dauer ihres Besitzstandes ihnen ein lebhafteres Interesse an ihrem Grund und Boden einflößte, als bei den gewerbsmäßigen Zwischenpächtern zu finden war.

Den Dauerpachten am nächsten standen die Pachten für eine oder mehrere Lebenszeiten und die auf 31 Jahre, oft auch auf zwanzig oder vierzig Jahre darüber hinaus lautenden. Einunddreißig Jahre stellten den längsten den Katholiken gewährten Pachttermin dar. Solche Leases kamen zwar vielfach auch den kleinen Tenants zu gute, andererseits aber waren dies gerade diejenigen Kontrakte, auf die zumeist das Recht der eigentlichen Middlemen, unter denen ja viele Katholiken waren, sich gründete. Die Männer, deren Geschäft es war, Farmen zur höchsten erreichbaren Rente an die Bauern zu verpachten und mit aller Strenge die Rente einzutreiben, die mit schäbiger Dienerschaft und einer elenden Meute prahlten, deren Haus sich aber in vielen Fällen höchstens durch die Ausdehnung von der schmutzigen Hütte des Kossäten unterschied und die die paar Acres Landes, die sie in der Hand behielten, mitunter noch irrationeller und zumeist viel nachlässiger, als der letzte Tenant, bewirtschafteten, hatten gewöhnlich derartige Verträge. Unter allen denen, welche in irgend einer Beziehung zum Boden Irlands gestanden haben, giebt es keine

Klasse, die in geringerem Maße mit einnehmenden oder versöhnenden Zügen ausgestattet wäre, als diese Middlemen. Aber wenn man sie nicht als eine absolute Erscheinung betrachtet, sondern zusammen mit all dem Elend, das sie umgab, so muß man zugeben, daß die politischen und socialen Zustände Irlands den Middleman mit einer gewissen Notwendigkeit hervorbringen mußten. Er war ein Tyrann, aber seine Tyrannis hatte oft ihren Anfang damit genommen, daß ein Mann, vielleicht ein Nachkomme der alten Häuptlinge des Sept, hervorgetreten war und für das arme Volk, das von der neuen Herrschaft nichts verstand, Mißhandlung und Aussaugung aber von alters her gewohnt war, mit dem Herrn des Bodens verhandelt hatte. Seine Existenz bedeutete die Vergeudung eines großen Teils der Früchte, welche die einzige Arbeit des Volkes von Irland hervorbrachte; doch noch weniger kam derjenige Teil des Arbeitsertrages dem Volke zu gute, den der Middleman an den fern von der Insel lebenden Landlord zu senden hatte, an den eigentlichen Eigentümer, der dem Besitz fremd blieb und ohne dessen Pflichtvergessenheit der Zwischenpächter nicht denkbar war. Der Middleman endlich kannte keine Nachsicht, und gewiß waren die Klagen über seine Härte bei der Eintreibung der Pacht gerechtfertigt. Aber ganz einfache Gründe mußten ihn davon abhalten, dem Anwachsen von Pachtrückständen mit derselben Gleichgültigkeit zuzusehen, mit der der irische Eigentümer dies oft that. Er hatte selbst eine jährliche Rente an den Eigentümer zu leisten, er lebte von dem Unterschiede zwischen dieser Rente und dem, was die Unterpächter ihm zahlten, und war der Unterschied auch oft übermäßig groß, so genügte doch in vielen Fällen das Ausbleiben eines nicht zu bedeutenden Bruchteils des Zinses, um den Zwischenpächter bankerott zu machen. Sein Bankerott aber konnte für die ganze kleine Pächterschaft auf dem Besitz verhängnisvoll werden, denn das Gesetz ermächtigte den Eigentümer, wegen der Schulden des Middleman sich an die Unterpächter zu halten, gleichviel ob diese ihre Rente bereits bezahlt hatten oder nicht, und von diesem Rechte machten die Verpächter oft schonungslosen Gebrauch.

Man muß die Einzelheiten in dieser Fülle von Pachtverhältnissen, die Unterschiede in der rechtlichen und socialen Stellung aller dieser Arten von Pächtern im Auge behalten, um vor solchen Mißverständnissen geschützt zu sein, wie sie denen oft zustießen, die im vorigen Jahrhundert über die irischen Agrarverhältnisse berichteten. Bisweilen finden sich in dieser Litteratur Bemerkungen über günstige Gestaltung der Pachten, wobei aber außer acht gelassen wird, daß

unter den Leuten mit guten Kontrakten erst die eigentlichen Bodenbebauer saßen, deren Recht auf die kürzeste Frist gestellt war. Oft wird der Middleman mit dem großen Grundbesitzer verwechselt, der nur dem Namen nach Pächter war, und nicht selten wird die Bezeichnung Freeholder auf den Tenant auf Lebenszeit angewandt und dabei vergessen, daß es sich zwar um einen Freeholder de jure, keineswegs aber um einen wirklichen Yeoman handelte. Im Laufe der Zeit jedoch klärte sich das verwirrende Neben- und Übereinander der verschiedenen Pachtrechte. Eine in der Natur des Eigentumes begründete Tendenz mußte, wie Longfield richtig bemerkt, allmählich dahin führen, daß die großen Dauerpächter, die faktisch bereits die Herren des Bodens waren, zumeist es auch dem Rechte nach wurden. Sie traten vielfach an die Stelle der Absentees, und dies mußte die Zahl der Middlemen vermindern. Noch mehr aber that den Middlemen die Ruhe und der wirtschaftliche Fortschritt Abbruch, die sich in Irland einstellten und die den Landlords zu der Erkenntnis verhalfen, daß sie ungestraft sich selbst die Profite zuwenden könnten, deren bisher die unmittelbar unter ihnen stehenden Pächter teilhaftig wurden. In den uncivilisierteren und entlegeneren Gebietsteilen derjenigen Länder, in denen die Pacht vorherrscht, war oft das Institut der Zwischenpächter zu finden. Middlemen waren in den äußeren Grafschaften von England vorhanden gewesen, und sie fanden sich im vorigen Jahrhundert noch in Schottland vor. Aber wie sie hier das Feld geräumt hatten, so wurden sie auch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Irland seltener, um mit dem Ablauf der ersten Hälfte des neunzehnten bis auf wenige Überbleibsel zu verschwinden. So wechselten die Zustände bei den größeren Pächtern, die nicht an der Bebauung des Bodens teilnahmen, und die Umstände, die diese Veränderungen hervorriefen, sowie die Veränderungen selbst, mußten auch auf die Verhältnisse der Bodenbebauer ihre Wirkung ausüben. Aber die Wirkung war keine günstige, und das Los der kleinen Tenants, deren Schweiß den Boden von Irland düngte, war und blieb ein elendes.

Als tenants-at-will tauchen mit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, nachdem die Wogen der Kriege, Aufstände und Konfiskationen sich verlaufen haben, die irischen Bodenbebauer aus der Flut wieder auf. Mochten sie an den Rebellionen thätigen Anteil genommen haben oder nicht, mochten sie ihre alten Rechte verwirkt haben oder mochte man ihnen gestatten, sich darauf zu berufen, Gericht und Gesetz der Engländer erkannte einen „estate of inheritance“

bei ihnen nicht an. Wo feste Pachtkontrakte, wie sie die Landlords der Plantationen zu gewähren hatten, wirklich bestanden, waren sie durch die Veränderungen der Rebellion erschüttert worden. Aber auch vor der Rebellion waren die Bauern im wesentlichen auf die Rechte beschränkt, welche die Herren ihnen zu gewähren geneigt waren, und schien es auch, als ob im Laufe der Zeit und unter dem Zwange der von den Landlords empfundenen Unsicherheit diese Rechte eine festere Gestalt annehmen wollten, so machten doch jeder Bildung oder Anerkennung von Pächteransprüchen in den weitaus meisten Teilen von Irland das statute of frauds und die Konfiskationen der Revolution ein vollständiges Ende. Die tenancy-at-will bestand in England als ein dem Begriffe nach von der prekaristischen Überlassung, der tenancy-at-sufferance, gesondertes und mit gewissen Normen ausgestattetes Pachtverhältnis. Aber in der Hauptsache war sie ein prekaristisches Institut geblieben, sie war auf beiden Seiten zu jeder Zeit endbar. Sie galt in subsidio und war als das zwischen den Parteien bestehende Verhältnis in allen den Fällen anzusehen, wo zwar ein Pachtabkommen vorlag, indes die Formen der Lease nicht erfüllt waren. Diese Fälle waren in Irland nach der Lage der Dinge, zumal wegen des Mißtrauens, das den Herrn von den Bauern schied, überaus häufig, und sie mußten zur Regel werden, als das statute of frauds für die große Mehrzahl der Pachtverträge und für alle Übertragungen der Rechte aus solchen Verträgen die schriftliche Form zur Notwendigkeit machte. Erst als unter Georg III. Lord Mansfield in einer oberrichterlichen Entscheidung erklärte, daß die tenancy-at-will für praktische Zwecke ungeeignet und die Pacht von Jahr zu Jahr als die gewöhnliche und im Zweifel von den Parteien gemeinte Art der Verpachtung angesehen werden müsse, verlor die tenancy-at-will ihre subsidiäre Stellung und die tenancy from year to year wurde die „great tenure of Ireland“. Die Pacht von Jahr zu Jahr verdankt ihre Entstehung der Judikatur, sie war im vierzehnten Regierungsjahre Heinrichs VIII. durch eine Gerichtsentscheidung begründet worden. Ihr großer Vorzug gegenüber der tenancy-at-will besteht darin, daß ihre Endigung halbjährige Kündigung voraussetzt; erfolgt die Kündigung nicht ein halbes Jahr vor dem Jahrestage der Konstituierung, so gilt das Verhältnis für ein Jahr weiter. So ist die tenancy from year to year eigentlich eine Pacht auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer bestimmten Kündigungsfrist, und als dies wird sie auch von den englischen Juristen betrachtet. Die tenancy-at-will wurde nach der Entscheidung

des Lord Mansfield selten, da sie nunmehr nur dann als bestehend zu erachten war, wenn ein auf sie abzielendes Übereinkommen vorlag. Trotzdem begegnet man oft der Behauptung, daß auch in modernen Zeiten noch die tenancy-at-will die in Irland hauptsächlich vorkommende Pachtform gewesen sei. Wenn F. v. Raumer und andere Irland ferner Stehende in diesen Irrtum verfielen, so erklärte sich dies daraus, daß dem mit den Dingen nicht Vertrauten auch die Pacht von Jahr zu Jahr nach der Gestalt, die sie in Irland angenommen hatte, als ein rein von der Willkür — freilich nicht beider Kontrahenten, sondern nur des Verpächters — abhängiges Verhältnis erscheinen konnte. Verwunderlicher war es, daß die sonst so gründliche Devon-Kommission in ihrem Berichte die Äußerung that, in Irland wäre „der größte Teil des Bodens durch tenants at-will eingenommen".

Dem Verständnis des irischen Kleinbauern freilich blieben die Unterschiede zwischen ausdrücklichen Pachtverträgen, tenancies from year to year und tenancies-at-will vor der Hand fremd. Generationen gingen dahin, bis es dem Tenant durch Kündigungen und Eviktionen überhaupt klar wurde, daß er ein bloßer Pächter war, dem seine Stelle von Rechtswegen durch den Eigentümer entzogen werden konnte, und ein weiter Weg, der heute noch nicht ganz zurückgelegt worden ist, führte vom Begreifen dieser Thatsache bis zur inneren Anerkennung des nun einmal bestehenden Rechtszustandes. Die Bauern, die sich von ihrer Scholle nicht hinweggerührt hatten, bildeten sich ebenso wie ihre Väter ein, an dem Eigentum des von ihnen und ihren Genossen bebauten Bodens Teil zu nehmen. Wie den Ahnen einst die juristischen Proceduren des Sir John Davies unverständlich geblieben sein mußten, so waren die Enkel nicht im stande, sich in den Gedanken zu finden, daß ein englisches Gesetz oder die Teilnahme ihrer alten Herren an Krieg und Aufstand ihre eigenen Rechte am Boden zu beeinträchtigen oder gar zunichte zu machen vermöchte. Diejenigen unter der Bauerschaft aber, die zu den Waffen gegriffen hatten und schließlich vor dem Eroberer und dem neuen Herrn in Berg und Moor geflohen waren, begriffen erst recht nichts von Pachtzins und Kündigungsfreiheit. Als der Friede gekommen war und als sie sahen, daß der englische Landlord oder dessen Vertreter sie in ihrer Zufluchtsstätte nicht störte, gewöhnten sie sich an die Abgabe, die man von ihnen forderte und die sie jedenfalls kaum anders, als in Vieh und Korn leisten konnten. Sie boten das Bild halbnackter Wilden, die alljährlich aus ihren Schlupfwinkeln heraus-

stiegen und von den Bergen herunterkamen, um ihren Tribut zu entrichten. Mühselig arbeitend hatten sie ein paar Acres des unwirtlichen Bodens, der ihnen Zuflucht gewährte, in Kornland oder Kartoffelbeete verwandelt; daß ihnen diese Stätte wieder entzogen werden könnte, mußte ihnen um so unfaßbarer werden, je mehr die Erinnerung an die blutige Empörung mit dem Dahingehen der Jahre aus ihrem und des ganzen Volkes Gedächtnis schwand.

Doch das Recht am Stammesboden, das der keltische kleine Mann noch immer nicht verloren geben wollte, hatte längst aufgehört, dem Bauern einen irgendwie wertvolleren Anteil an den Erträgen seines Ackers zu gewähren. Von Geschlecht zu Geschlecht hatte die Bauerschaft der Clans sich daran gewöhnt, keine Forderung der Edlen zu hoch, keine Auflage unerschwinglich zu finden; sie hatte sich darein gefunden, bis aufs Blut ausgepreßt zu werden, und die Rechte am Clanslande, an die sie immer noch glaubte, gaben ihr weiter nichts, als die nackte, elendeste Existenz. Aus den Clansleuten waren Tenants nach Common Law geworden, aber diese Gewohnheit des Nachgebens blieb. Es blieb die Neigung, auch den unerhörtesten Forderungen der Grundeigentümer sich zu fügen, und als der Tenant merkte, daß er den Boden, auf dem er lebte, verlassen müßte, wenn er nicht nachgab, da fand er erst recht zu jedem Zugeständnisse sich bereit. Er hatte früher, wenn er sein Hab und Gut nicht sofort hergab, des Häuptlings Schwert über sich und sein Leben unmittelbar bedroht gesehen; jetzt handelte es sich nur um ein Versprechen, und erst in zukünftiger Ferne erblickte er den Bailiff des Herrn, der ihm seine Kuh oder sein Schwein forttrieb, wenn er die Rente nicht zahlte. Diese Weichheit und Widerstandslosigkeit des Tenant hat man vor allem im Auge zu behalten, wenn man sich darüber klar werden will, weshalb in den auf die Revolution folgenden hundertundzehn Friedensjahren die Bildung einer Pächtergewohnheit nur in einem kleinen Teile von Irland vor sich gehen konnte. Die Anschauungen des Zeitalters, die wirtschaftlichen und die politischen Zustände Irlands und insbesondere die Praxis der Gerichte standen durchaus der Entstehung solcher Bräuche entgegen, wie sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert den englischen Hörigen in die Höhe gebracht hatten. Doch das glorreiche Beispiel Ulsters zeigt, daß selbst der irische tenant-at-will die Anerkennung seiner Arbeit und seines Rechtes auf die Früchte dieser Arbeit erzwingen konnte, wenn günstige Verhältnisse ihm die moralische Kraft und das Selbst-

gefühl gaben, deren er bedurfte, um gegen den Grundeigentümer und dessen Forderungen sich offen zu wehren.

Das englische gemeine Recht ist zum größten Teil ungeschrieben, fast alle seine wichtigeren Institute beruhen auf dem Herkommen der custom of the country. Der allgemeine Brauch des Landes muß den Gerichten bekannt sein, er wird von ihnen anerkannt, auch wenn er sich im Gegensatz zu dem gebildet hat, was bisher Rechtens gewesen ist. Daneben aber werden praeter legem auch partikuläre Gewohnheiten von den Gerichten beachtet, wenn die Parteien sich auf sie berufen. Soweit es sich nun um die Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter handelt, sind in Irland rechtsbildende Gewohnheiten nur bei gewissen Accidentalien des Verhältnisses zur Anerkennung der Gerichte gelangt. An vielen Stellen des Landes schossen Bräuche auf, die die Lage des Tenant zu einer wesentlich andern machten, als sie nach Common Law gewesen wäre. Hier und da übten diese Bräuche gegen den Willen und ohne das Wissen des Verpächters ihre Wirkung, anderwärts wurden sie unter stillschweigendem Einverständnis des Landlords oder seines Agenten zugelassen. In einem großen Gebiet im Norden der Insel konnte der Pächterbrauch auf der Mehrzahl der Besitzungen die Anerkennung der Landlords sich erringen. Aber vor der Reformgesetzgebung der letzten Jahrzehnte haben weder in Ulster noch anderwärts die irischen Gerichte einer Gewohnheit, die das Verhältnis des Pächters im ganzen erfaßte, die Bedeutung objektiven Rechts beigemessen. Dies muß im Auge behalten werden, wenn von irischen Pächtergewohnheiten, namentlich von der Ulster-Custom, geredet wird.

Im innersten Kern der irischen Pächterbräuche steckt der Gedanke, daß der sitzende Pächter ein Recht an der Farm hat, das ihm auch durch die Kündigung nicht entzogen werden kann und das ihm sein Nachfolger in der Pacht oder der Landlord, wenn er den Hof für sich einzieht, abkaufen muß. Der deutschen Rechtsanschauung ist derartiges durchaus fremd, aber die Idee eines solchen Pächterrechtes findet sich außerhalb Irlands ebenfalls, nicht allein in England und Schottland, sondern auch in Frankreich und Belgien. Betrachtet man den Anspruch näher, den der Pächter neben den vom Verpächter ihm eingeräumten Rechten zu haben meint, so findet man zwei Bestandteile. Zunächst handelt es sich um eine Reaktion gegen den im Common Law mit ganz besonderer Schärfe zum Ausdruck gekommenen Satz: „quidquid solo plantatur, solo acquiritur“. Das Haus, das

der Pächter gebaut, der Zaun, den er gezogen, alles, was er zur Verbesserung in den Boden hineingesteckt hat, wird Eigentum des Verpächters, der dem Pächter kündigen und den Boden, den der eine ergiebig gemacht hat, gegen höhere Rente an einen andern vergeben kann. Nur zu Gunsten industrieller Anlagen macht das englische Recht Ausnahmen, und in Irland gab es besondere statutarische Benefizien für denjenigen Pächter, der Baumpflanzungen anlegte. Ein solcher Rechtszustand kann leicht zu besonders harten Folgen in einem Lande führen, in dem die Pachten thatsächlich lange dauern, dem Rechte nach aber einer halbjährigen Kündigung unterliegen. Die Härten sind auch in England empfunden worden, und dort haben sich in einzelnen Grafschaften wie Leicester, Surrey, Lincoln und in Teilen von Wales Gewohnheiten mit Gesetzeskraft gebildet, die dem Pächter den Ersatz für solche Verbesserungen sichern, welche durch die Zeitdauer der Benutzung noch nicht abgegolten sind. Das ist, was in England hauptsächlich „tenant right" genannt wird; es ist ein Anspruch, der zu begründen ist und der in seiner Größe auch ungefähr sich ziffermäßig begrenzen läßt. Daneben aber findet sich in dem Pächterrecht, für das der Tenant Ersatz verlangt, ein weniger legitimes Element. Dies ist der sogenannte „good will", den weniger der Eigentümer, als der Pachtnachfolger zu erkaufen hat. Hier kommt ein Gedanke zum Ausdruck, der dort seine schärfste Fassung finden muß, wo die größte Konkurrenz bei der Bewerbung um Pachten stattfindet, wo derjenige, der im Besitz einer Pacht ist, gleichviel welchen Gewinn er davon zu erhoffen hat, besser gestellt erscheint, als der pachtlose Mann. Der Inhalt des good will besteht in der Zusicherung des Wohlwollens, die der abziehende Pächter dem aufziehenden giebt. Das Wohlwollen wird dort, wo der good will vom Verpächter anerkannt wird, damit bewiesen, daß der alte Pächter den, der ihm seinen Anspruch abkauft, dem Eigentümer empfiehlt; oft aber handelt es sich weniger um positive Bezeugung guter Gesinnung, als um die Unterlassung von Schädigung und Rachethat. Im Hennegau und in der Picardie ist die Bezahlung des „bon gré" zwischen den Pächtern üblich, in England ist noch gegenwärtig der good will nicht ganz außer Gebrauch, und man weiß ihn, wie es scheint, mit nichts besserem zu erklären, als mit einem „gewissen mystischen Überlassungsrecht des abziehenden Pächters". Nirgends aber tritt das Moment der Furcht vor der Rache des seine Nahrung verlierenden Pachtvorgängers so hervor, wie in Irland und namentlich in den gesetzlosen Grafschaften des irischen Südens. Wenn Lord

Dufferin den good will in Ulster mit der schottischen black mail verglich, so lag darin gewiß ein Korn Wahrheit; zutreffender aber, als für das ruhig gewordene Ulster, war der Vergleich für Tipperary, Cork und Clare, wo auch der Pächter, der nicht die geringsten Verbesserungen vorgenommen hatte, ein Abstandsgeld erhielt, und wo derjenige, der sich zu der Zahlung nicht bequemte, damit rechnen mußte, daß demnächst seine Scheune in Brand gesetzt, oder gar er selbst hinter der Hecke hervor mit ein paar Flintenschüssen begrüßt würde.

Die Bezahlung des Tenant Right war in Irland bereits längst im Schwange, bevor die öffentliche Aufmerksamkeit und namentlich die Aufmerksamkeit derjenigen Kreise, die mit der Gesetzgebung in Berührung stehen, sich darauf lenkte. Den Schilderern irischer Agrarverhältnisse aus dem vorigen Jahrhundert scheint die Gewohnheit nicht aufgefallen zu sein; der aufmerksame Arthur Young erzählt nichts darüber. Die frühesten Nachrichten über das Tenant Right stammen aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, die erste genaue Darstellung findet sich in dem 1845 ergangenen Bericht der Devon-Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission waren zumeist Landeigentümer; Daniel O'Connell meinte von ihnen in seiner blühenden Sprache, wenn man sie über Pächterrechte berichten ließe, so hieße dies „Fleischer über Fastenhalten befragen". Aber wenn auch die Kommission zu dem Schlusse kam, daß das Tenant Right von ökonomischen Nachteilen begleitet sei, daß es die Rechte von Landlord und Pächter verwirre und eine ungerechte Beeinträchtigung des Eigentümers darstelle, so war ihr Bericht doch auf reiches Material gestützt und in allem thatsächlichen durchaus objektiv, und er wurde durch Reports anderer Kommissionen, die um dieselbe Zeit erschienen, ergänzt und unterstützt. Die Bezeichnung „tenant right" war auch in Ulster zu jener Zeit eben erst aufgekommen, aber die Sache selbst — darüber ist kein Zweifel möglich — war althergebracht, der Brauch an vielen Stellen im Lande tief eingewurzelt. Die Devon-Kommission hatte Zeugen aus fast allen Grafschaften von Irland vernommen, und ihr Sekretär konnte daraufhin berichten, „daß in den meisten Teilen Irlands der Brauch besteht, die Nachfolge in den Pachtbesitz zu verkaufen, selbst wenn die Pachten von Jahr zu Jahr laufen, daß dieser Brauch bezeichnet wird als sale of tenant right or of good will, und daß in den Grafschaften von Ulster das Tenant Right allgemein von den Eigentümern anerkannt wird".

So erscheint die Ulster Custom nicht, wie man oft meint, als eine besondere Eigentümlichkeit der nördlichsten Provinz Irlands, sondern als das am meisten vollendete Ergebnis einer auf vielen Stellen der Insel zu verfolgenden Entwickelung. Diese Entwickelung wurde durch die 1870 einsetzende Agrarreform in neue und friedliche Bahnen gedrängt, aber in dem Zeitraum unmittelbar vor dem Beginn der Reform lassen sich nebeneinander ihre verschiedensten Stufen überblicken: der gegen den Willen des Eigentümers gegebene good will von Tipperary, der lediglich den Kauf der Sicherheit vor Angriffen darstellt, das Tenant Right, dem gegenüber der Landlord sich passiv verhält, das in den mittleren Grafschaften hier und da, in Teilen von Connaught häufig vorkommt, das Pächterrecht, das auf einzelnen großen Besitzungen offen anerkannt und gepflegt wird, ohne darum in der Nachbarschaft beachtet zu werden, wie es in allen Teilen der Insel zu finden ist, auf den Besitzungen des Lord Lansdowne in Kerry, in der Grafschaft Louth in Leinster und in der Grafschaft Mayo in Connaught, und endlich die thatsächlich mit Gesetzeskraft ausgerüstete Gewohnheit von Ulster, die mit wenigen Ausnahmen auf allen Besitzungen der nördlichen Provinz Irlands Anerkennung findet. Außerhalb der Grenze von Ulster sind diese Bräuche unregelmäßig verteilt, aber sie scheinen in keiner Grafschaft gänzlich zu fehlen, wenn sie auch in einzelnen, wie beispielsweise in den alten Leinstergrafschaften Kildare und Kilkenny außerordentlich selten sind. Oft zeigen sich ganz verschiedenartige Typen in einer und derselben Gegend, und bisweilen beobachtet man auf Gütern, die demselben Besitzer gehören, auf Gütern, die mit einander grenzen, Abweichungen und Veränderungen, die den Eindruck der Launenhaftigkeit hervorrufen. Der Marquis von Lansdowne erkennt in Kerry Pächterrecht an, nicht aber auf seinen Besitzungen in Dublin, Meath, Queens County und Limerick; der Marquis von Headfort hat zwei aneinander grenzende Herrschaften, die eine liegt in Cavan, die andere in Meath, auf der einen gilt Pächterrecht, auf der andern nicht.

Die irischen Gerichte gingen von der Ansicht aus, „daß ein Brauch, wonach dem Pächter der Wert seines Pachtbesitzes (the value of his occupancy) bei rechtmäßiger Endigung seines Pachtrechtes auszuzahlen ist, der Natur des geschaffenen Besitzstandes (estate) widerstreitet und durch die Bedingungen der Vertrages ausgeschlossen ist". Die in England anerkannten tenant-right customs hatten alle Bezug auf Verwendungen, die der Pächter auf das Grundstück machte;

man konnte von ihnen annehmen, daß sie sich mit dem Begriff der Pacht vertrügen und im Interesse beider Parteien lägen. Die Nebenumstände der Pacht, bei denen in Irland custom of the country anerkannt wurde, waren ähnlicher Natur; es handelte sich hierbei hauptsächlich darum, den Anspruch, den der abziehende Pächter auf die von ihm gesäete Ernte hatte (emblements) und der nach Common Law nur dem Pächter mit unbestimmter Frist zustand, auch auf die Pächter von Jahr zu Jahr auszudehnen. Etwas ganz anderes war der Verkauf des Tenant Right in Irland, er ging unzweifelhaft gegen die Essentialien der Pacht und war contra legem. Mit dem Gesetz vereinbar (possible in law) hätte aber das irische Tenant Right sein müssen, um die Anerkennung der Gerichte zu finden, denn es war nach seiner ganzen Gestaltung nur eine partikuläre, auf umschriebenen Gebieten des Landes in verschiedenen Formen sich vorfindende Gewohnheit. So fehlt also dem Pächterrecht der von der Staatsgewalt ausgehende Zwang, der hinter dem Gesetze steht. Aber darum ist es doch nicht auf moralische Geltung allein, auf die freiwillige Anerkennung der Beteiligten angewiesen. Der Tenant weiß sich sein Recht zu erzwingen, und das gilt ebenso von dem armseligen Häusler im Süden oder Westen, wie von der zielbewußten und zusammenhaltenden Pächterschaft im Norden. Der Häusler in Cork oder Clare vermag nichts gegen den Landlord, und er muß sich deshalb darauf beschränken, durch Einschüchterung oder Gewaltthat den good will von seinem Nachfolger zu erpressen. Der aufziehende Pächter kann sich nicht anders helfen, er muß mit seinem Vorgänger handelseins werden, wenn auch der Verpächter, der nichts von diesen Dingen wissen will, ihn in seiner Rente steigert oder ihn nach einem Jahr der Pacht entsetzt. An anderen Stellen aber haben auch die Landlords sich vor dem Pächterrecht beugen und damit in eine Schmälerung derjenigen Stellung, die ihnen das formale Recht anweist, willigen müssen. Ohne Zweifel gab es in Irland eine Anzahl großer Besitzungen, auf denen weder Herr noch Tenant von Zwang und Gewalt etwas wußten, wo die Pachten von Generation zu Generation in den Familien blieben, wo die Rente keine andere Erhöhung erfuhr, als Zeitumstände, Preise und die langsame Verbesserung der Bodenkräfte angemessen erscheinen ließen und wo deshalb auf ganz friedlichem Wege die Thatsache des Pachtbesitzes in einen Vermögenswert sich wandelte, den sowohl ein neu aufziehender Pächter, wie auch der seine Geschwister abgeltende Anerbe zu bezahlen hatte. Die Güter aber, auf denen es so ruhig zuging,

mußten, wie die Dinge in Irland nun einmal lagen, durchaus in der Minderzahl sein. An den meisten Stellen, an denen Pächterrecht anerkannt wurde, hatten die Landlords sich ursprünglich keineswegs freiwillig dazu verstanden, und sicher ist zum mindesten das eine, daß in dem großen Gebiete der Ulster Custom die Pächterschaft bis in kaum vergangene Zeiten sich die Überzeugung gewahrt hat, im Notfall den besten Schutz für ihre vom Gesetz nicht anerkannten Rechte in der nackten Gewalt und in den Waffen zu besitzen. Ein Farmer und ein Landagent gaben diesem Bewußtsein vor der Devon-Kommission drastischen Ausdruck. Der eine antwortete auf die Frage, welche Folgen für die Grafschaft Downshire eine Verkürzung des Tenant Right haben würde, mit den Worten „das würde ein Tipperary in Down geben" und der andre meinte, wenn etwa die Eigentümer in Ulster systematische Angriffe auf das Tenant Right machen sollten, so würde das Kriegsministerium in London nicht genügende Truppenmacht zur Verfügung haben, um den Frieden in der Provinz aufrecht zu erhalten.

Je deutlicher nun sich die Anerkennung des Tenant Right durch den Landlord ausdrückt, desto klarer muß auch die hierdurch gebotene Beschränkung der Verpächterrechte hervortreten. Denn das, was der Tenant in seinem Pächterrecht verkaufen will, kann einen wirklichen Wert nur dann aufweisen, wenn der Eigentümer des Pachthofes sich an eine gewisse Höhe der Rente gebunden und ferner sich für verpflichtet erachtet, den Pächter nicht ohne Grund und nicht ohne Entschädigung zu entsetzen. So entsprechen der free sale die fair rent und die fixity of tenure. Die Blüthe des Pächterrechtes, die Gewohnheit von Ulster, die am festesten in der Anerkennung der Eigentümerschaft gegründet ist, hat in diesen drei F's ihr Symbol gefunden; die drei F's aber sind nicht zufällig zu einander gekommen, sondern sie stehen in notwendigem Zusammenhang. Die Geschichte der Ulster Custom ist zu dunkel, als daß es möglich wäre, zu entscheiden, ob bei den Pächtern der good will zuerst in derselben Weise im Schwange war, wie etwa in Munster, und billige Rente und feste Pacht erst später infolge der Anerkennung des Verkaufsrechts durch die Eigentümer dazu gekommen sind, oder ob umgekehrt erst nach der Entwickelung der fair rent und der fixity of tenure ein Verkaufswert und damit ein Verkaufsrecht sich bildete. Aber findet das Pächterrecht bei allen Beteiligten Anerkennung, nicht allein bei dem auf- und dem abziehenden Pächter, sondern auch bei dem Verpächter, so ist ein Verkaufsrecht ohne Beschränkung des Eigentümers in Rentenerhöhung

und Kündigung ebensowenig denkbar, wie andrerseits die Konstituierung einer solchen Beschränkung ohne das Entstehen eines in Geld meßbaren über die eigentlichen Vertragsansprüche hinausgehenden Anrechtes des Tenant an der Farm. Die Ulster Custom bedeutet demnach in ihrem Resultat eine qualitative Teilung des Eigentums, die sich aber, weil der Untereigentümer ein ebenso freier Mann ist, wie der Obereigentümer, von den unserer Anschauung gewohnten Verhältnissen dieser Art insofern unterscheidet, als der Tenant seinen Anteil einem dritten verkaufen kann, während der Landlord seinerseits in der Lage ist, falls er den Hof für seine Zwecke braucht, gegen Bezahlung des Pächterrechtes das volle Eigentum in seiner Hand zu vereinigen.

Dies sind die wesentlichsten Züge des voll ausgebildeten irischen Tenant Right, wie es sich in Ulster und an einigen Stellen außerhalb Ulsters findet. Dazu treten eine Anzahl von Details, die den Brauch vervollständigen. Der Eigentümer erkennt fast stets im Falle einer Zwischenpächterschaft bei der Endigung des Rechtes des Middleman das Pächterrecht der Unterpächter an. Er hat gewöhnlich das Recht, den ihm präsentierten Pachtnachfolger abzulehnen, wenn dieser nicht in seiner Person die Garantien eines guten Pächters bietet; bisweilen kann er verlangen, daß die Farm zunächst den Nachbarn angeboten wird. Sehr oft darf er gegen die Höhe des Kaufgeldes Einspruch erheben, wenn dieses den aufziehenden Pächter dermaßen belastet, daß er dadurch in der Fähigkeit, den Hof angemessen zu bewirtschaften und eine billige Rente zu entrichten, beeinträchtigt wird. Der Pächter darf, so lange er sich nichts zu schulden kommen läßt, erwarten, daß der Landlord ihm nur im Falle dringender Veranlassung kündigt. Kommt der Tenant seinen Verpflichtungen, namentlich der Pflicht zur Rentenzahlung nicht nach, so läßt sich der Eigentümer oder dessen Agent es angelegen sein, den Mann zum Verkauf seines Tenant Right anzuhalten; gewöhnlich kommt man in Frieden auseinander, das Tenant Right wird, wenn es nicht anders geht, meistbietend verkauft, und der erbitternde Akt der Eviktion bleibt beiden Parteien erspart. Immer steht dem Verpächter das Recht zu, das Kaufgeld durch seine Hand gehen zu lassen, wenn der abziehende Pächter in Rückstand ist, und die Rentenschuld davon abzuziehen. Der Verpächter endlich hat stets die Befugnis, wenn ein neuer Tenant aufzieht oder wenn eine Lease abläuft oder sonst in angemessenen Zwischenräumen die Rente zu steigern. Aber diese Steigerung darf ein gewisses Maß nicht überschreiten, es muß eine billige Rente (fair

rent) übrig bleiben. Die Werterhöhung aus vom Landlord vorgenommenen Verbesserungen, aus Verbesserungen des Tenant, deren Kosten durch die Dauer der Benutzungszeit amortisiert erscheinen, stehen dem Eigentümer zu, ebensowohl unzweifelhaft das, was Stuart Mill als „unearned increment“ bezeichnet. Aber damit ist der Begriff der fair rent noch nicht bestimmt, und auch aus den thatsächlichen Merkmalen in den einzelnen Fällen läßt sich dieser Begriff nicht erschöpfend und einheitlich konstruieren. Die Rente soll keine „competition rent“ oder „commercial rent“ sein, also nicht diejenige Höhe erreichen, zu der sie etwa bei freier Konkurrenz um die Farmen aufsteigen würde. Sie soll auch keine „rack rent“ sein, d. h. sie soll nicht etwa dem Pächter nur einen dürftigen Arbeitslohn übrig lassen. Der Pächter soll zum mindesten einen anständigen, seinem Stande entsprechenden Unterhalt für sich und die Seinen und die Mittel, seine Kinder gut zu erziehen, übrig behalten. Doch all das genügt nicht, um die Parteien oder die Taxatoren, deren man sich vielfach bedient, sicher erkennen zu lassen, was unter einer billigen Rente eigentlich zu verstehen ist; hier enthält, wie man sieht, das Tenant Right ein Element weitgehender Diskretion. Dies ist denn auch der schwache Punkt, an dem die Angriffe der Landlords, die Versuche „to kill out the tenant right“ einsetzen. Die Custom ist ihrer Natur nach auf großen Herrschaften reicher Magnaten am sichersten; weniger wohlhabende und weniger gesicherte Eigentümer — und deren giebt es auch in Ulster — haben bis in die jüngste Zeit versucht, durch ungemessene Rentenerhöhung dem Pächterrechte beizukommen, und haben damit oft beträchtliche Aufregung bei der Tenantry bewirkt.

Noch größer als die Schwankungen der unter der Ulster Custom gezahlten Rente sind die Verschiedenheiten, die der Wert des verkaufbaren Pachtanteils aufweist. Denn der Fall liegt nicht etwa so, daß dieser Anteil — das Tenant Right in objektivem Sinne — regelmäßig durch den kapitalisierten Unterschied zwischen der fair rent und demjenigen Pachtzinse dargestellt wird, der nach allgemeinen Grundsätzen dem Verpächter zufließen müßte. Dort wo eine dichte Bevölkerung allein auf Landwirtschaft angewiesen ist und ein ungestümer Wettbewerb um die frei werdenden Farmen stattfindet, wird das Pächterrecht oft dermaßen teuer, daß von einem Unternehmergewinn keine Rede mehr sein kann und auch der Arbeitslohn des Pächters bedenklich beschnitten wird. So finden wir in Donegal, der ärmsten Grafschaft von Ulster, das Tenant Right am höchsten bezahlt, mitunter mit dem vierzig-, ja dem sechzig- und achtzigfachen der Jahres-

rente. Selbst wenn man bedenkt, daß der arme Boden von Donegal den größten Teil seiner Ertragsfähigkeit dem Pächter verdankt und die Renten zumeist niedrig stehen, erscheinen solche Preise für das Pächterrecht ungeheuerlich. Kleine Höfe bringen meistenteils im Verhältnis dem Pächter beim Verkauf mehr ein, als größere, und auch dies hängt hauptsächlich mit der Konkurrenz der Pächter untereinander zusammen, die natürlicherweise desto schärfer ist, je kleiner die Farm ist, um die es sich handelt. Dieser Wettbewerb um die ganz kleinen Farmen tritt andererseits aber dort wieder besonders hervor, wo die Landwirtschaft am wenigsten Bedeutung für die Existenz des Volkes hat, nämlich in den industriereichen und wohlhabenden Grafschaften des Ostens von Ulster, deren Arbeiterschaft, ohne wegen des Ertrages genau zu rechnen, Wert darauf legt, kleine Farmen zu pachten, die Lebensmittel für den Hausbedarf liefern und das Halten von Vieh ermöglichen. Weniger als von der Größe der Farm ist die Höhe des Tenant Right von der Form der Verpachtung abhängig. Pachten unter Leases bringen nur selten mehr ein als yearly tenancies. Bei der Sicherheit, die die Custom gewährte, verschwanden die Leases in Ulster fast ganz; mitunter kam es vor, daß bei einem Hofe, der in Lease wieder vergeben werden sollte, das Pächterrecht weniger brachte, weil der neue Pächter sich einbildete, als yearly tenant ohne bestimmten Termin besser geschützt zu sein. Im allgemeinen scheint in neuerer Zeit, wenn auch oft von Fällen berichtet wird, wo der Wert des Tenant Right den des fee simple übersteigt, in Ulster der Pächteranteil im Durchschnitt das zwölf- bis achtzehnfache der jährlichen Rente zu betragen. Da bei den besonderen Verhältnissen von Ulster angenommen werden kann, daß Grundeigentum dort mit nicht mehr als drei Prozent sich verzinst, so würde sich demnach der Wert des durchschnittlichen Pächterrechtes bis auf die Hälfte des fee simple etwa belaufen. Aus Clare und aus Limerick wird, ebenfalls aus jüngerer Zeit, berichtet, daß das Tenant Right in sechsfacher Höhe der Rente vorkommt, ebenso hoch und noch höher soll es sich in Mayo beziffern. Dicht bei einander treten, wie dies bei der Custom überhaupt charakteristisch ist, auch in Bezug auf den Wert des Pächterrechtes die auffallendsten Unterschiede hervor. Vor der Royal Commission on Agriculture erzählte 1880 Professor Baldwin, daß er bei drei Farmen in Ulster, die zu drei verschiedenen Besitzungen gehörten, aber in einem Punkte zusammenstießen und nirgends mehr als eine viertel englische Meile auseinander lagen, die Rente auf einer Farm um 60 Prozent höher als auf einer der beiden andern,

das Tenant Right auf den Acre aber das eine mal £ 5, das andere mal £ 10 und das dritte mal £ 15 hoch gefunden habe. Auch zeitlichen Schwankungen ist das Tenant Right in hohem Maße unterworfen. Unter den beiden Anteilen, in die die volle Rente der Farm zerlegt wird, ist das Pächterrecht das variable Element, das zuerst unter der Ungunst der Zeiten leidet und bisweilen ganz darunter verschwindet. Im Jahre 1848 war auch in einigen der besseren Teile von Ulster, da die Pächter weder die Renten zu zahlen, noch für ihr teuer erworbenes Tenant Right Käufer zu finden vermochten, die Situation fast ebenso schlimm wie in Kings County oder Tipperary,

So ist der Vermögenseffekt, den die Anerkennung des Tenant Right für den Pächter herbeiführt, sehr wechselnd. Der Begriff der fair rent ist dehnbar, der dem Pächter zufallende Anteil bald größer, bald kleiner. Vielfach aber sehen wir, daß der Anteil aus dem Pächterrechte dem Tenant ganz entgeht. Der Pächter unter der Ulster Custom seufzt oft unter der rack rent ganz ebenso schwer, wie nur irgend einer seiner durch den Brauch nicht geschützten Genossen; nur hat er die Rente in zwei Beträgen zu zahlen; die fair rent an den Landlord und die ganze Differenz zwischen dieser und einer vollen, durch die Konkurrenz bestimmten Rente und manchmal auch noch mehr in Form von Schuldenzinsen an seinen Vorgänger, der ihm das Tenant Right gestundet hat, oder an den ländlichen Wucherer. Hier offenbart sich der Hauptfehler des Systems. Der Anteil aus dem Pächterrechte hat stets als eine gute Unterlage für Kredit gegolten, und so wird es dem aufziehenden Pächter leicht, das Kaufgeld gestundet oder von einem dritten geliehen zu erhalten. Namentlich in den Gegenden von Ulster, in denen das Tenant Right im Verhältnis zur Rente am höchsten steht, finden wir einen erschreckend hohen Prozentsatz der Pächter unlösbar in Schulden verstrickt. Donegal mit seinen kleinen, nur kümmerlichen Kartoffelbau treibenden Farmern, mit seinen elenden Küstendörfern, in denen den ganzen langen Winterabend über kein Fenster erleuchtet ist, stellt in seinem Innern und seinem westlichen Teil ein Connemara in Ulster vor; die Pächter zahlen zwar nur geringe Renten, aber dafür die höchsten Zinsen an den „gombeen man", den Dorfwucherer, der ihnen das Kaufgeld für das unmäßig in die Höhe getriebene Tenant Right vorgeschossen hat. In dem sterilen und dicht bevölkerten Westen von Ulster zeigt es sich also, daß auch die gerühmte Custom dieser Provinz kein Allheilmittel gegen irisches Elend ist. Im Osten von Ulster, wo die Industrie herrscht, und in den Binnengrafschaften des

Südens der Provinz, die besseren Boden aufweisen, ist der verschuldete Pächter, zumal der Pächter, den eben der Kauf des Tenant Right verschuldet gemacht hat, keine so häufige Erscheinung, wie in Donegal. Die Custom hat hier die Wirkung, den armen Mann von Pachtungen fern zu halten. Dies lassen ihr manche zum Lobe, andere zum Vorwurfe gereichen; man mag darüber denken, wie man will, das ist jedenfalls sicher, daß der cottier, der ländliche Arbeiter, der vom Farmer auf kurze Zeit einen halben Acre Kartoffelland pachtet, in den landwirtschaftlichen Teilen von Ulster nicht besser daran ist, als anderswo in Irland. Aber auch, wo der Pächter mit eigenen Mitteln an den Kauf des Tenant Right herangeht, wird er durch die Notwendigkeit dieses Kaufes in seinen Betriebsmitteln geschwächt. Indem die Custom die rechtliche Stellung des Pächters erhöht, vermindert sie auf der andern Seite den großen wirtschaftlichen Vorteil der Pacht, die Konzentrierung des bei dem landwirtschaftlichen Unternehmer vorhandenen Kapitals auf den Betrieb.

Doch die tiefen Schatten, die an dem Tenant Right sich finden, vermögen nicht die Thatsache zu verdunkeln, daß unter dem Schutze einer Gewohnheit, die auf nichts weiter sich gründete, als auf die trotzige Entschlossenheit der Tenants auf der einen Seite, die Ehrenhaftigkeit und das Gewissen der Landlords auf der anderen, die Pächterschaft einer großen Provinz von Irland sich eines unschätzbaren Gefühls von Sicherheit erfreuen konnte. Ulster ist derjenige Teil von Irland, wo im Gegensatz zu fast allen übrigen Stellen der Insel in diesem Jahrhundert der agrarische Frieden nur selten unterbrochen, das Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter nur selten getrübt worden ist. Die unter der Custom stehenden Farmer dienen gleich kleinen Eigentümern als konservatives Element; ihre Pächterrechte geben ihnen, was die Engländer „a stake in the country“ nennen, und bilden in ihrer Summe ein mächtiges Vermögensinteresse. Berechnungen über den Gesamtbetrag von Werten, die so verschiedenartig und so wenig faßbar sind, wie die Anteile der irischen Pächter unter dem Tenant Right, können nur fragwürdiger Natur sein. Aber erwähnenswert erscheint es doch, daß in den sechziger Jahren von zwei Männern, die zu den ersten Kennern Irlands zu zählen sind, der eine den Wert dieser Rechte für Ulster auf £ 24 000 000, der andere ihren Wert für ganz Irland auf £ 50 000 000 angegeben hat. Jene Provinz endlich, in der das Pächterrecht sich am vollkommensten entwickelt hat, ist zugleich der Sitz bedeutender Industrien und eines namhaften Handels; von keiner anderen Gegend Irlands

auch nur annähernd erreicht, steht der Osten von Ulster ebenbürtig neben den großen Industriecentren Englands.

Die Frage, ob nicht alle diese Vorzüge von Ulster, nicht allein seine Ruhe, sondern auch seine Wohlhabenheit, auf das Pächterrecht zurückzuführen sind, ist oft aufgeworfen und oft bejaht worden. Für alle diejenigen, welche sich darum bemühten, die Custom zum Gesetz zu machen und sie auch über die andern Teile der Insel zu verbreiten, mußte das Suchen und das Finden eines solchen ursächlichen Zusammenhangs eine im höchsten Grade verlockende Aufgabe sein. Doch einen überzeugenden Beweis vermochten sie nicht zu erbringen; dies war ihnen schon deswegen unmöglich, weil kein Fundament für die erste Voraussetzung gegeben ist, nämlich dafür, daß das Tenant Right von Ulster vor dem Beginn und der Ausbreitung von Industrie und Handel in der Provinz vorhanden war. Alle Vermutungen darüber, wann und woher die Custom entstanden ist, sind dunkel und unzuverlässig. Die Schwärmer für irisches nationales Wesen haben nicht verfehlt, sie für ein echtes Überbleibsel der alten Agrarverfassung der Insel zu erklären. Aber um diese Behauptung zu entkräften, braucht man erst nicht daran zu erinnern, wie unwahrscheinlich es ist, daß der kleine Clansman bei den O'Neil und Mac Mahon ein derartiges Anrecht am Boden gehabt habe, wie es heute den Farmern in Tyrone und Monaghan zusteht; es genügt der Hinweis darauf, daß das Pächterrecht dort am vollkommensten sich zeigt, wo auch unter den Bodenbebauern das keltische Element am meisten geschwächt worden ist. Vielleicht steht die Bezahlung des good will, wie sie an vielen Orten der Insel ohne Wissen und gegen den Willen der Landlords geübt wird, in einem gewissen Zusammenhange mit den alten und noch nicht ganz verschollenen Traditionen von einem Anrecht des Tenant am Boden; doch wir wissen weder, ob der good will allein die Grundlage für die Ulster Custom abgegeben hat, noch dürfen wir vergessen, daß er sich an Stellen findet, wo von einer Erinnerung an Claneigentum keine Rede sein kann. Weit mehr Beifall, als die Herleitung des Tenant Right aus dem altirischen Agrarrecht, hat die Annahme gefunden, daß die Plantation von Ulster mit ihren Bestimmungen zu Gunsten der anzusetzenden Pächter den Grund zu dem Pächterrechte dieser Provinz gelegt habe. Dies ist die Erklärung, zu der sich das Volk bekennt und die von einer großen Zahl von mehr oder minder gelehrten Schriftstellern mit Eifer verfochten wird. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Plantation und dem Tenant Right läßt sich kaum konstruieren. Eine ganze Reihe von

Umständen spricht dagegen: die notorische Vernachlässigung der Plantationsbedingungen durch die tenentes in capite, die Thatsache, daß die Nachkommen solcher Pächter, die wirklich nach den Verleihungsbedingungen angesetzt wurden, heute viel eher unter den Landlords als unter den Tenants der Provinz zu treffen sind, vor allem die dominierende Stellung der Custom in den Grafschaften Down und Antrim, die von der Plantation nicht betroffen worden waren. Aber eine andere Frage ist die, ob nicht die Besiedelung Ulsters mit schottischen und englischen Protestanten die Bedingungen entstehen ließ, die dem Pächterrechte in diesem Teile der Insel zur höchsten Vollkommenheit verhelfen mußten. Eine Bevölkerung, die große Industrien schuf, die schon früh den Blick über das Meer lenkte, und der Bedrückung in der Heimat durch Auswanderung in die Kolonien zu entgehen trachtete, vermochte den Forderungen und Anmaßungen der Landeigentümer mit anderen Mitteln entgegenzutreten, als die keltische Bauernschaft, die nur die Wahl zwischen geduldigem Leiden und nächtlichem Mordbrennen und Viehverstümmeln kannte. Mit dem Ausweg in andere Verhältnisse war in Ulster ein Ventil gegen den Druck übermäßiger Konkurrenz um die Farmen gegeben, und die Leinenweberei setzte andererseits eine Menge von Leuten in den Stand, eine kleine Farm zu bebauen, ohne doch ganz auf die Erträge daraus angewiesen zu sein. An vielen Stellen im Nordosten von Ulster wurde der Tenant weit mehr dem englischen als dem eigentlichen irischen Farmer ähnlich; sein kleines Kapital, seine Tüchtigkeit und die ihn umgebenden Verhältnisse ermöglichten ihm eine gute Wirtschaft und stete Verbesserung des Bodens, und sein Landlord gelangte bald zu der Einsicht, daß eine fair rent von einem solchen Manne unter Umständen mehr bedeuten konnte, als eine rack rent in Sligo oder Galway. Man braucht nicht so weit zu gehen, daß man das Tenant Right von Ulster als ein Resultat der Industrie der Provinz bezeichnet. Diese Meinung ist bisweilen ausgesprochen worden, indes stehen auch ihr gewichtige Bedenken entgegen; wie die Custom im Osten über die Plantationsgrafschaften übergreift, so erstreckt sie sich im Westen und im Süden über Gebiete, die von aller Industrie entblößt sind. Daß aber Ulsters blühende Gewerbe die Bildung sicherer Pächterrechte begünstigt haben, ist durchaus wahrscheinlich. Die Ulster-Custom ist heute eine in sich abgeschlossene Erscheinung der Vergangenheit. Ihre Geschichte ist noch nicht geschrieben, die Archive und Rentenrollen der alten großen Herrschaften im Norden von Irland, die von ihr Kunde geben könnten, sind noch nicht durch-

forscht. Aber ist uns auch der Ursprung dieser eigentümlichen Rechtsentwickelung unbekannt, so können wir uns doch der Annahme nicht verschließen, daß durch dieselben Ereignisse, denen Ulster seine Sonderstellung in so vielen anderen Dingen, in Religion und politischer Gesinnung, in Handel und Industrie zu verdanken hat, auch die agrarischen Beziehungen in der Provinz beeinflußt wurden, und daß ein gesünderes Verhältnis zwischen dem Herrn und dem Bebauer des Bodens, wie es auf die bürgerlichen Gewerbe belebend wirken mußte, seinerseits wiederum Förderung und Festigung in seinem Bestande durch die Manufaktur und die blühenden Städte erfuhr.

Pächterrecht, um das von unten her gestritten wird, gesicherte kontraktliche Rechte in Gestalt von Leases für bestimmte oder unbestimmte Dauer, die von oben her gewährt werden, dies sind die beiden Rettungsmittel für die ohne jede Vorbereitung, so gut wie ohne ihr Wissen in Zeitpächter verwandelten irischen Bodenbebauer. Beide Mittel sind in gewissem Sinne universal. So gedrückt und elend auch irgend ein Tenant sein mag, er macht doch, wenn er seine Farm aufgeben muß, zum mindesten den Versuch, von seinem Nachfolger eine Art von Abstandsgeld zu erlangen; und das ganze vorige Jahrhundert hindurch konnte berichtet werden, daß fast sämtlicher Grund und Boden in Irland unter Leases stehe. Aber während das Pächterrecht, wenn auch zumeist in einer rohen und dem Verbrechen nahe verwandten Form, jedem Tenant einen gewissen Schutz zuwendet und im Laufe der Zeit für ein großes Gebiet zu einem anerkannten Brauch sich entwickelt, wird der Leases nur eine beschränkte Zahl von Pächtern teilhaftig, darunter überdies noch viele, die mit der Erde nicht in unmittelbare Berührung treten, und schließlich kommt es dahin, daß die Leases ganz vom Boden von Irland verschwinden.

Bei der Betrachtung der Beziehungen des kleinen Mannes zum Boden und der rechtlichen und thatsächlichen Ausgestaltung der Pacht ergeben sich für die ersten beiden Drittel des achtzehnten Jahrhunderts lokale Verschiedenheiten, die auf natürliche und wirtschaftliche Unterschiede in vier ohne Mühe voneinander zu sondernden Gebieten Irlands zurückzuführen sind.

Die Gesetzgebung, die Markt- und Zollverhältnisse hatten Irland zu einem Vieh züchtenden, Fleisch, Butter und Wolle exportierenden Lande gemacht. Munster und das südliche Leinster, die Thäler des Shannon und des Blackwater, des Suir und des Fergus, der Boden, der auch im stande ist, den besten Weizen hervorzubringen und von

dem jetzt ein Acre genügte, um einen Ochsen fett zu machen, die Schaftriften, die in vielen Landesteilen auf den Gebirgen sich darbieten, und die reichen in Sligo und Roscommon eingesprengten Weiden wurden das wirtschaftliche Rückgrat von Irland. In diesen Gebieten herrschten die graziers, die Viehzüchter, Leute, die bisweilen halbe Baronien in Pacht hatten, deren Kontrakte auf lange Zeit lauteten und deren Pachtzins bis zu £ 10000 jährlich betrug. Sie brauchten für ihren Wirtschaftsbetrieb nur wenige Hände, aber sie mußten sich mit der armen Bevölkerung auf dem von ihnen erpachteten Gebiet wie mit einem notwendigen Übel abfinden. So hatten sie tenants-at-will — oder später tenants from year to year — unter sich, deren Ackerflecke sie immer zu verkleinern trachteten, und die sie wohl auch, jenachdem sie neue Weide in Betrieb nahmen und alte aufgaben, bald hierhin, bald dorthin versetzten, unsichere und elende Zwergpächter, die ebensowohl den despotischen Willen des Grazier wie das Ablaufen seines Pachtvertrages zu fürchten hatten.

Mit dem Steigen des Exports ihrer Produkte erweiterte die Viehzucht stetig ihr Gebiet; auf ganzen großen Domänen, die bisher unter dem Pfluge gestanden hatten, wurden die Ackerpächter gelegt, „der scythische Einfall, alles in Weide zu verwandeln", wie Swift es nannte, trieb Hunderte und Tausende von Bauern in die Verzweiflung. In denjenigen Teilen der Insel, wo der Ackerbau lohnt, waren im Beginn des Jahrhunderts neben den Middlemen auch selbstwirtschaftende größere Tenants vorhanden, protestantische Freeholdpächter und Katholiken mit Leases auf 31 Jahre und mit niedrigeren Renten, als es der Wortlaut der Penal Laws gestattete. Diese Leute, die inmitten des irischen Pächterproletariats noch etwas, wie eine wirkliche Bauerschaft darstellten, vermochten sich schließlich nur im Centrum der Insel zu halten, in den Ackerbaugrafschaften von Leinster, namentlich in Louth, Kildare, Carlow und Kilkenny. Hier fand sie Arthur Young; von allen ihre Scholle selbst bewirtschaftenden irischen Pächtern, die Young sah, waren sie diejenigen, die ihm am besten gefielen. Aber wirklich zu loben wußte er doch nur die wenigen unter ihnen, die in Kings County und an einigen anderen Stellen unter leases for ever zu „Männern von Vermögen und Fleiß" geworden waren. Von der großen Mehrzahl mußte er gestehen, daß „ihre Düngung unzulänglich ist, ihr Gerät und Inventar elend, ihre Gespanne schwach, ihr Nutzen schmal, ihre Art zu leben wenig besser als die der Häusler, welche sie beschäftigen". Auch auf diesen Farmen war Arbeitskraft in Überfluß vorhanden. Die Bauern bildeten dort, wo sie vorkamen,

eine Art von Aristokratie; unter ihnen lebten auf ihrem Acker Reste der alten Bevölkerung in elenden Lehmhütten, jede Familie mit einem oder anderthalb Acre Kartoffelgarten und mit der Erlaubnis, eine oder zwei Kühe weiden zu lassen. Nach mündlichem Abkommen hatte der „cottar“ oder „cottier“, der Häusler, hierfür an den Farmer einen Preis zu entrichten, der zumeist drei bis fünf Pfund jährlich betrug; die Rente wurde in Arbeit geleistet, wobei der Tag zu Youngs Zeiten gewöhnlich zu 6 1/2 Pence gerechnet wurde; halbjährlich wurde abgerechnet. Neben dieser Arbeiterschaft aber, die durch eine gewisse Ständigkeit sich auszeichnete, kam mit dem Anwachsen der Bevölkerung, mit dem Überhandnehmen der Weidewirtschaft immer mehr ein flottierendes Element auf. Das arme Volk, das im Lande herumzog, verdang sich bei den Farmern für eine Ernte oder auch für längere Zeit, kampierte während dieser Zeit in Hütten, die ebenso schnell eingerichtet waren, wie sie verfielen, mitunter in bloßen, am Wege gegrabenen Erdlöchern, und gewann seinen Unterhalt aus ein paar für die Aufnahme der Saat vorbereiteten und vom Farmer gedüngten Kartoffelbeeten, die für eine oder mehrere Ernten überlassen wurden. Eine solche Überlassung — conacre genannt —, die den Juristen nicht als Pacht gilt, kam und kommt auch heute noch in Irland häufig vor. Nicht bloß mit Kartoffeln, sondern auch mit anderen Feldfrüchten zu bestellende Äcker werden in dieser Weise vermietet, und zwar gegen hohen Zins; schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden vier bis sechs Pfund für den Acre in Conacre vergebenen Kartoffellandes bezahlt. Die Zahl der im Lande herumziehenden, auf zufällige Beschäftigung angewiesenen Armen steigerte sich zufolge der allgemeinen Verhältnisse einen großen Teil des achtzehnten Jahrhunderts hindurch. Damit steigerte sich auch die Menge der nicht ständigen Farmarbeiter, und Conacre mit Arbeitsleistung statt des Geldzinses wurde mehr und mehr zum nationalen Ausdruck der Beziehungen zwischen Farmer und Farmarbeiter.

In dem Gebiete der Weidewirtschaft sowohl, wie in demjenigen, in dem sich ein etwas kräftigerer Farmerstand vorfand, gab es auch reine Middlemen. Meistenteils indes war das Zwischenpächtertum hier mit eigenem Betriebe verbunden; bei dem Viehpächter war die „pasture“ die Hauptsache, und der Pächter in Leinster sah ursprünglich jedenfalls in dem Cottier vor allem die helfende Hand für seine eigene Wirtschaft. Mit der Zeit trat in diesen Dingen ein Wandel ein. Der Grazier zwar hatte, so lange sein leichtes Gewerbe gut lohnte, keinen Anlaß, seine Stellung zu den kleinen Leuten auf dem

Pachtlande zu ändern. Doch die Pächter in Freehold und mit längeren Leases zeigten eine wachsende Neigung, ihren eigenen Betrieb aufzugeben oder einzuschränken und ihr Land gegen Renten, die ihnen einen Überschuß ließen, den Cottiers zu überlassen. Jeder irische Pächter ist von Sehnsucht nach der Stellung eines Landlords erfüllt, aber er will, wie Butt, der große Vorkämpfer der irischen Tenantry, resigniert zugiebt, nicht ein Bauer sein, der sein eigenes freies Eigentum beackert, sondern ein Herr, der einen Tenant unter sich hat. Auf der andern Seite war die Grenze zwischen dem Farmer und dem ländlichen Arbeiter keine festgezogene, wie in England. Auch wenn der Häusler seine ganze Rente in Arbeit leistete, mochte er nicht gern sich als einen Mann betrachten, der in fremdem Dienst sich und die Seinen ernährte. Ihm lag in erster Reihe daran, ein Stück der heimatlichen Scholle inne zu haben, und an dieser Scholle meinte er ebenso ein Tenant Right zu besitzen, wie der Pächter, der ihn beschäftigte. Er wollte von diesem Stück Erde sich nicht entfernen lassen, er war bereit, an Arbeit und an anderen Leistungen dem Farmer alles zu gewähren, was dieser verlangte, und er teilte, wenn es zum Sterben kam, den elenden Fleck Landes in einer rohen Art von Testament unter seine Erben. So kamen die Neigungen von beiden Seiten auf halbem Wege einander entgegen, und aus dem Pächter wurde immer mehr ein Verpächter, ein gewerbsmäßiger Middleman.

Während aber das Zwischenpächterwesen in den fruchtbaren Strichen von Leinster und Tipperary erst allmählich sich entwickelte, stellte es in einem weit größeren Gebiete vom Beginn des vorigen Jahrhunderts an ein durchgreifendes System vor. Überall, wo Gebirge und Moor überwogen, wo es wenig Lockung für den fremden „adventurer“ gegeben und wo die alte Bevölkerung eine verhältnismäßig ungestörte Zuflucht gefunden hatte, in Longford und Wicklow, in den bergigen Teilen von Cork und Kerry und durch ganz Connaught, bis hinauf zum Bloody Foreland, der in den Ocean ragenden Nordwestspitze von Donegal, hatten die neuen Eigentümer fast unmittelbar, nachdem sie den in den Umwälzungen erworbenen Besitz angetreten hatten, das Land in die Hände der Middlemen übergehen lassen. Dies waren die Landesteile, in denen früher die nomadenhaften Triebe der alten Clans am freiesten zur Entwickelung gekommen waren; eine irgendwie zahlreiche seßhafte Bevölkerung hatte es früher hier kaum gegeben. Aber die Flucht der Eingeborenen in die Berge und die Cromwellschen Transplantationen hatten gerade in diesen Gebieten eine unnatürliche Stauung und Pressung der Menschen erzeugt,

und der Kartoffelbau hatte der armen Menge den Glauben beigebracht, sie würde stets Nahrung finden, so schnell sie sich auch vermehre. Die Middlemen gewährten keine Leases, als tenants-at-will saßen die kleinen Leute, ein jeder auf 15 oder 10 Acres, und später, als die Kopfzahl gewachsen war, auf noch viel geringerem Areal. Hier war die klassische Stätte des Rundale. Ein oder zwei Dutzend Familien, die nur durch gemeinschaftliche Anstrengung das nötige Vieh und Ackergerät aufbringen konnten, thaten sich zusammen, um eine Farm zu bewirtschaften oder ein Stück Moor oder Berghalde, das ihnen der Middleman überlassen hatte, urbar zu machen. Dabei entstand ein unserer alten Gemengelage ähnliches Gebilde: der Acker wurde der Güte nach in mehrere Stücke geteilt und an jedem Stück einem jeden Genossen je nach der Höhe der Rente, die er dem Middleman zahlte, ein Teil zugewiesen; gehörte Moor oder anderes Unland zur Farm, so diente es als gemeine Weide. Aber dabei fehlte jede Ordnung, die einzelnen Anteile waren armselige, unregelmäßige, nicht voneinander geschiedene Flecken, unaufhörlich war Zank und Streit zwischen den Rundale-Genossen wegen der Arbeit und der Betriebsmittel, die ein jeder zu liefern hatte, in jeder Gemeinschaft gab es Jahr aus Jahr ein Prozesse wegen Grenzverletzung und wegen Übertritts von Vieh. Hier war es auch, wo in der Gewinnung von Erträgnissen aus dem Moorboden, in der Verwandlung von Felshalden zu Kartoffelgärten der emsige Fleiß, dessen der irische Ackermann fähig ist, sich am deutlichsten zeigte, während an der entsetzlichen Behandlung des besseren Ackergrundes es offenbar wurde, wie wenig der Bauer von seinem eigentlichen Berufe verstand.

Zu diesen drei Gebieten, von denen jedes eine andere Gestaltung des Pächtertums aufweist, dem viehzüchtenden Süden, den centralen Grafschaften und dem wenig fruchtbaren, hauptsächlich über den Westen verteilten Gebirgs- und Moorland, tritt als viertes Ulster. Im nordwestlichen Teile von Ulster zeigen sich bei der Pächterschaft zum Teil dieselben Züge wie in Connaught, die südlichen Grafschaften der Provinz haben viel Weidewirtschaft und sind andererseits auch wieder den nördlichen Teilen von Leinster ähnlich. Ganz Ulster erhält aber immerhin einen besonderen Stempel durch die Leinenindustrie aufgedrückt. Selbst in Donegal war im vorigen Jahrhundert etwas von dem belebenden Hauch dieser Industrie zu spüren. Wurde hier auch nicht gewebt, so wurde doch wenigstens Flachs zu Garn versponnen, und das gleiche war in den südlichen Grafschaften, namentlich in Cavan, der Fall. So kam also auch in den Westen

und Süden der Provinz durch eine außerhalb der Landwirtschaft liegende Thätigkeit etwas Kapital hinein. Der Norden und Osten aber, die Grafschaften Armagh, Down, Antrim und Derry, und daneben zum Teil auch noch Fermanagh, waren erfüllt von dem blühenden Gewerbe. Im dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts waren hier die Farmen schon vielfach geteilt, fünf bis zehn Acres stellten schon eine bessere Pachtung vor; aber fast alle Farmer waren Leineweber, die entweder auf eigene Rechnung oder im Lohn arbeiteten, und mit der Weberei, abgesehen vom Verdienst ihrer Familienangehörigen, 1 sh. bis 1 sh. 6 p. für den Tag sich einbrachten. Der Gewinn, der auf solche Weise den Pächtern zuströmte, war nicht hoch genug anzuschlagen: in der Stadt Lurgan allein, deren Markt nur einen Umkreis von wenigen Meilen beherrschte, wurde um 1770 von den Hauswebern wöchentlich für mehr als £ 5000 Leinen umgesetzt.

Auch die Tenants im Norden und Osten von Ulster hatten Schläge und Leiden mancher Art zu verzeichnen. Schlechte Zeiten im Leinengewerbe und die gegen die Dissenters verübten Bedrückungen hatten viele von ihnen zur Auswanderung genötigt. Sie hatten Leases auf längere Fristen, und sie mußten erleben, daß diese Verträge nach dem Ablauf ihnen nicht wieder erneuert, sondern durch Auktion an den Meistbietenden vergeben wurden. Ein großer Teil der presbyterianischen Pächterschaft von Antrim wurde 1771 durch einen einzigen Mann, den unwürdigen Träger eines großen Namens, zum Aufgeben der Farmen gezwungen. Der Marquis von Donegal, einer der reichsten Edelleute des Landes, der den Boden, aus welchem er eine immense Rente zog, kaum jemals betreten hatte, verlangte, als die Leases auf seinen Gütern zu Ende gingen, von den Pächtern Fines, deren Gesamtbetrag auf £ 100 000 angegeben wurde. Die Pächter, nicht im stande, die Summe zu zahlen, erboten sich, die Zinsen derselben in jährlichen Zuschlägen zur Rente zu entrichten; doch der Marquis ging hierauf nicht ein, und die Pachten fielen an ein paar unternehmende Kapitalisten aus Belfast. Dem Beispiel des Lord Donegal folgten einige andere große Landlords in Down und Antrim, und das Ergebnis dieser Vorgänge war, daß viele Hunderte von den besten Männern des Nordostens ihr Vaterland verließen, um kurze Zeit später eine der Kerntruppen des amerikanischen Aufstandes zu bilden, während diejenigen unter den entsetzten Pächtern, die zurückblieben, in der Heimat das Feuer einer Jahre lang glimmenden Agrarrevolte entzündeten. Doch schon die lebhaften Gegenwirkungen, die solches Vorgehen der Eigentümer hervorrief, die Auswanderung,

die vielfach vorkommenden Vertreibungen katholischer Pächter durch entsetzte Protestanten und die nach Dublin und London gerichteten Vorstellungen, zeigen, daß im Norden von Irland die Pächterschaft aus stärkerem Stoff war, als anderswo. Auch neue Pächter, die erst durch Eviktionen auf die Farmen gekommen, ließen es an Eifer, ihre Stellung zu wahren, nicht fehlen. Middlemen waren in Ulster, namentlich im Nordosten, nicht häufig, fast überall gab es Leases, die auf einunddreißig Jahre oder auf drei Lebenszeiten lauteten. Daneben zeigten sich auch die Wohlthaten des sich entwickelnden Tenant Right. War der Brauch auch noch nicht stark genug, um in allen Fällen die Anerkennung des Rechtes auf billige Rente zu erzwingen, so setzte er andererseits doch die Pächter des Lord Donegal in den Stand, ihre abgelaufenen Leases — das heißt also ihr Pächterrecht — für hohe Summen ihren Nachfolgern zu verkaufen. Im allgemeinen aber waren die Renten in Ulster niedriger, als in den anderen Teilen Irlands. Arthur Young, dem man den Vorwurf nicht ersparen kann, daß es ihm weniger darauf ankam, wie die Menschen auf der Erde lebten, als was die Erde hervorbrachte, erwähnt ausdrücklich diesen ihn mit Unbehagen erfüllenden Umstand. Young wollte die Industrie nur in großen Städten sehen, in der über das Land verstreuten Hausweberei erblickte er das Verderben des Ackerbaus; lieber, so sagt er, würde er Pestilenz und Hungersnot im Süden Irlands eingeführt haben wollen, als die Manufaktur, wie sie in Ulster betrieben würde. Aber die Thatsache, daß bei dem Industriefarmer im Norden der Zuschnitt des Lebens ein besserer war und daß seine Rechte weniger prekär waren, als die der anderen kleinen Tenants in Irland, ergiebt sich selbst aus Youngs Reisebericht, so schlecht Ulster auch sonst darin fortkommt.

Es ist unverkennbar, daß vom Beginn bis weit über die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Verhältnisse der irischen Bauerschaft sich nicht befestigen, sondern in überwiegendem Maße die Neigung zur Verschlechterung, zu immer weiter gehender Auflösung verraten. Durch die Ereignisse der Konfiskationsära war die Verbindung des Tenant mit dem Boden und dessen Eigentümer gelockert worden. Die Ausbreitung der Viehzucht, das Zwischenpächterwesen, der Wunsch der Absentees, ihre Einkünfte, koste es, was es wolle, zu erhöhen, mußten notwendigerweise die losen Bande noch schwächer machen; nur in Ulster war ein Gegengewicht gegen diese Tendenzen gegeben. Der erste Anstoß zu einer Wendung der Dinge ist dem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich langsam bemerkbar

machenden wirtschaftlichen Aufschwung und namentlich der Belebung des darniederliegenden irischen Ackerbaues zu danken. Eine weitere Besserung geht von einer Reihe von politischen Maßnahmen und Vorgängen aus, von Änderungen in der rechtlichen Stellung der Katholiken und im Parlamentswahlrecht, die mittelbar oder unmittelbar auf den Tenant einwirken. Zu einer Zeit, da vieles auf eine unmittelbar bevorstehende Katastrophe hinzudeuten scheint, wird durch diese Ereignisse der Beginn der letzten Scenen des großen tragischen Schauspiels, das der Niedergang des irischen Landvolkes darbietet, zum mindesten für ein Menschenalter noch einmal hinausgeschoben.

Der Friede von Aachen hatte England zur Herrscherin der Meere gemacht, der Pariser Friedensschluß hatte dieser Herrschaft das Siegel aufgedrückt. Gesichert durch die Verträge und durch eine unüberwindliche Flotte breitete der Handel Großbritanniens mit raschen Schritten nach allen Richtungen sich aus, während die Manufakturen, auf die die Kauffahrtei sich stützte und die sie beschäftigte, zu gleicher Zeit den Beginn einer Reihe von glänzenden, ihre Leistungsfähigkeit ins unerschöpfliche steigernden Erfindungen zu verzeichnen hatten. Auch Irland nahm an diesem Emporgang seinen bescheidenen Anteil; ein schwacher Lebenshauch begann in seinen erstarrten Gewerben sich zu regen. Neben den allgemeinen Verhältnissen des Reichs kam für die Insel noch besonders in Betracht, daß die ungewohnte lange Friedenszeit endlich ein gewisses Vertrauen gezeitigt hatte, daß die Nachfrage nach Waren aller Art schon wegen der Vermehrung der Bevölkerung gestiegen war, und daß nach der Thronbesteigung Georgs III. die harte Handelspolitik Englands in manchen Punkten ein Nachlassen zeigte. Eine entschiedene Besserung aber trat ein, als 1782 das irische Parlament unter einer neuen Verfassung und befreit von englischem Einspruchsrecht das Zollwesen einer durchgreifenden Änderung unterwarf. Vorher schon hatte England sich vor die Notwendigkeit gestellt gesehen, irisches Getreide zu beziehen, jetzt gewann die Kornausfuhr Irlands unter der Einwirkung liberaler, durch das unabhängige Parlament bewilligter Prämien einen mächtigen Aufschwung. In den vier am 25. März 1772 endenden Jahren hatte Irland an Korn und Mehl noch im ganzen 77 311 Barrels mehr importiert als exportiert, im gleichen Zeitraum vor dem 25. März 1792 betrug der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 836 001 Barrels. Zugleich stieg in etwa 25 Jahren der Arbeitslohn um mehr als die Hälfte. Bei Beginn des

letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts hatte der Tagelohn des gewöhnlichen Arbeiters 6½ Pence, in ärmeren Gegenden auch mitunter bedeutend weniger betragen; im Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts kam er dagegen im Durchschnitt auf 10½ Pence.

Die gleichzeitige Erweiterung des inneren wie des äußeren Marktes hob mit einem Male die Bedeutung und den Umfang des irischen Körnerbaues. Den großen Graziers kam die Erkenntnis, welche Gewinne die bisher verschmähte Pflugschar abwerfen konnte. Sie gingen nicht etwa dazu über, den Pflug selbst zu führen, aber sie richteten die beschäftigungslosen Leute und die Cottiers auf ihren Pachtungen als kleine Ackerpächter ein. Dabei wurde in der ersten Zeit die Viehzucht, wie die Exportziffern ihrer Produkte zeigen, keineswegs auf eine kleinere Fläche beschränkt. Wüst liegendes Land, das gute Erträge liefern konnte, war überall im Überfluß vorhanden, es wurde nunmehr, sei es für Vieh, sei es für Korn, in Nutzung genommen. Auch die mit guten Leases versehenen größeren Ackerbaupächter in den centralen Grafschaften begannen vielfach ihren Betrieb zu ändern, oder vielmehr ihn ganz aufzugeben; sie sahen, daß Untertenants höhere Renten zu zahlen imstande waren, und daß sie selbst mit Leichtigkeit bei müßigem Leben große Zwischenpächtergewinne machen konnten, wenn sie ihre Farmen ganz unter ihre Cottiers aufteilten. Es schien zunächst, als ob die Zahl der Middlemen in Irland sich noch vergrößern sollte. Doch die Grundeigentümer wurden ebenfalls der Vorteile gewahr, die aus der neuen Lage sich ziehen ließen. Diejenigen unter ihnen, die geflissentlich an Middlemen ihr Land vergeben hatten, sahen diese Leute im Genusse ganz anderer Gewinne, als bei Abschließung der Verträge erwartet werden konnte. Die Landlords aber, die Viehzüchter oder eine Art von Yeomanry angesetzt hatten, fühlten nicht nur das Entgehen bedeutender Profite, sondern erblickten auch ihre Güter in einer neuen und ursprünglich nicht beabsichtigten Art der Nutzung. Beide Kategorien von Eigentümern begannen nunmehr, jene unmittelbare Beziehung zu dem kleinen Ackersmann aufzusuchen, die eine so erstrebenswerte Vermehrung ihrer eigenen Rente bedeutete. Es wurde Brauch, verfallene Leases der Zwischenpächter und derjenigen Viehzüchter, deren Land sich für den Pflug eignete, nicht wieder zu erneuern. Aber es riß auch die Sitte ein, kleine Versehen der Leaseholders, die bisher nie beachtet worden waren, sich zu nutze zu machen, um die Verträge für nichtig erklären zu lassen, und kein irischer Landlord, so scheint es, fand solches Vorgehen unangemessen. Die

freigewordenen Ländereien wurden in manchen Fällen zur Auktion gestellt und gegen bedeutend höhere Rentenangebote wiederum an größere Zwischenpächter ausgethan. Öfter aber verpachtete der Landlord ohne Zulassung einer Mittelsperson an den „occupying tenant“ selbst. So erhielt das System der Middlemen den ersten Stoß. Die Rente der irischen Bodeneigentümer aber erfuhr in den 25 Jahren vor 1800 nach den allermäßigsten Schätzungen in ihrem Gesamtbetrage eine Steigerung um weit mehr als das Doppelte.

Seit jeher indes hatte es für den Edelmann, welcher irischen Grundbesitz sein eigen nannte, neben der Rente noch eine andere wichtige Beziehung zum Tenant gegeben. Die Wahl der Parlamentsmitglieder der ländlichen Bezirke — der Grafschaftsritter — erfolgte in Irland ebenso wie in England durch diejenigen Bewohner der Grafschaften, welche ein Freehold mit einem Ertrage von mindestens vierzig Schilling jährlich nachweisen konnten. Kam es zu Parlamentswahlen, so hatte hiernach unter den großen Grundeigentümern der Grafschaft den mächtigsten Einfluß, wer die größte Zahl von Pächtern in Freehold aufweisen konnte, denn kleine Grundeigentümer gab es so gut wie garnicht, und daß ein Pächter anders stimmte, als sein Landlord verlangte, war undenkbar. Als Landlords kamen hierbei nur die Eigentümer in Betracht und diejenigen Dauerpächter, die eine der der Eigentümer gleiche Stellung inne hatten. Auch der eingefleischteste Absentee mochte seinen politischen Einfluß nicht aus der Hand geben; lag ihm auch nichts daran, ihn in Irland zu verwenden, so besaß er in ihm doch ein wertvolles Mittel, um zur richtigen Zeit Wünsche bei den englischen Machthabern durchzusetzen. Zwei Umstände indes beschränkten bis gegen die Neige des 18. Jahrhunderts die Ausübung jener politischen Autorität, die auf eine zahlreiche Freehold Tenantry sich stützte. In England war seit Wilhelm III. die Wahlperiode der Parlamente auf drei und später auf sieben Jahre festgesetzt. Die irischen Parlamente hingegen endeten ihre Lebensdauer erst mit derjenigen des Königs, der sie einberufen hatte, wenn sie nicht vorher durch die Prärogative der Krone aufgelöst wurden. Unter Georg II. hatte in der That dasselbe Parlament durch 33 Jahre sein Dasein hingeschleppt; nach dem Tode des Königs aber kam mit dem Erwachen eines frischeren politischen Geistes bei der Gentry der Wunsch nach regelmäßigen Wahlperioden immer stärker zum Ausdruck, bis 1768 unter der Statthalterschaft des Lord Townshend eine Bill durchgesetzt wurde, welche die Dauer der Parlamente auf acht Jahre beschränkte.

10*

Erst seit dem Erlaß dieses Gesetzes, der octennial bill, gab es in Irland wirkliches parlamentarisches Leben und politische Parteien, die um etwas anderes als um Ämter und Pensionen kämpften. Aber noch immer war die Mehrzahl der Bewohner von politischer Bethätigung ausgeschlossen. Die Katholiken hatten weder aktives noch passives Wahlrecht, und wenn sie selbst hätten wählen dürfen, so hätten doch katholische Tenants, da sie kein Freehold erwerben durften, den Landlords nicht als Wahlanhängerschaft zu dienen vermocht. Bei den jetzt häufiger und wichtiger werdenden Wahlkämpfen konnten den Grundeigentümern allein protestantische Pächter von Nutzen sein, und bald ergingen denn auch die Klagen, daß um der Wahlen willen katholische Tenants protestantischen Freeholders Platz zu machen gezwungen würden, und daß die Katholiken jeder Neuwahl „wie einer Plage und einem schweren Fluche" entgegenzusehen hätten. Aber außerhalb des Nordens gab es nur an wenigen Stellen protestantisches Landvolk in bedeutenderer Anzahl. Die meisten Landlords vermochten erst dann eine Gefolgschaft von Tenants in den politischen Kampf zu führen, als nach der Aufhebung der Penal Laws auch katholische Freeholders als Parlamentswähler zugelassen wurden. Die Beschränkungen der Katholiken im Erwerbe von Rechten an Immobilien fielen, nachdem 1771 und 1778 bereits Konzessionen ergangen waren, im Jahre 1782 ganz und gar, 11 Jahre später wurde das aktive Parlamentswahlrecht freigegeben. Im Parlament hatte manche Stimme sich dagegen erhoben, bei der Ausdehnung der Wahlfreiheit auf die Katholiken das Stimmrecht der „forty sh. freeholders" beizubehalten. Doch die Rücksicht auf Ulster, wo im Falle einer Beschränkung der größte Teil der protestantischen Hausweber das vornehmste politische Recht eingebüßt hätte, gab schließlich den Ausschlag. So konnte man also daran gehen, auch die elendesten und unwissendsten Häusler in Kerry oder Galway, Barbaren, von denen viele kein Wort englisch verstanden, indem man ihre Pacht auf ihre oder ihrer Kinder Lebenszeit stellte, mit der Würde von Parlamentswählern zu umkleiden.

Niemals vorher und niemals nachher ist es dem irischen Landlord möglich gewesen, aus der politischen und aus der wirtschaftlichen Lage so viele Vorteile zu ziehen, wie in den beiden Decennien nach 1793. Das Land war von der Viehzucht zum Ackerbau übergegangen, die Arbeitskraft der mächtig anwachsenden Bevölkerung, die so lange brach gelegen hatte, war mit einem Schlage überall zu großer Bedeutung gelangt. Die Mittelspersonen zwischen dem

Eigentümer und dem kleinen Pächter, die mitunter in doppelter und dreifacher Abstufung vorhanden gewesen waren und einen großen Teil der Rentenerträge sich angeeignet hatten, begannen mehr und mehr zu verschwinden; in immer größerem Umfange kam das, was der Ackermann an Rente leistete, dem Landlord zugute. Die Rente aber stieg rasch in die Höhe, zunächst weil der Gewinn aus dem Körnerbau sich vergrößert hatte und noch weiter sich vergrößerte, später aber auch infolge der Vermehrung der Konkurrenz um die Farmen, die aus der unbeschränkten Zulassung der Katholiken zum Grund und Boden sich allmählich ergeben mußte. Und auch für den Tenant war eine Epoche angebrochen, die in der Auffassung späterer Geschlechter und in der Erinnerung derjenigen, welche um 1800 jung und um 1850 hoch betagt waren, als die alte gute Zeit galt. In allen den zahlreichen Fällen, wo Zwischenpächter fortfielen und Eigentümer zu großen Einkommenserhöhungen gelangten, entsprach sicherlich in der ersten Zeit die Erhöhung der auf dem Tenant lastenden Rente nicht voll dem Anwachsen der Getreidepreise; und die Umwandlung in Freisassen, die den Bauern ein besonders hochgeschätztes Gut brachte, wurde durch den politischen Ehrgeiz der Grafschaftsmagnaten tausenden von Ackerleuten gewährt, die bisher unter Middlemen aller Art als tenants from year to year gesessen hatten. Im Jahre 1796, ein Jahr bevor die letzten Wahlen zu einem in Dublin tagenden Parlament statthatten, vermehrte sich die Zahl der Freeholder mit einem Einkommen zwischen 40 sh. und £ 50, die 1795 etwas über 5000 betragen hatte, auf beinahe 70000 und sieben Jahre später wurden solcher Freeholder über 167000 gezählt.

Mitten in dieses goldne Zeitalter der irischen Landwirtschaft fiel der Aufstand von 1798 mit der unmittelbar ihm folgenden Vereinigung Irlands mit England. Doch die Empörung unterbrach die aufsteigende Bewegung der Epoche nur auf kurze Zeit, und die schlimmen Folgen, die aus der Union sich für das durch Protektion künstlich in die Höhe gebrachte Wirtschaftsleben Irlands ergaben, ließen den Ackerbau zunächst unberührt. Die Getreidepreise auf dem englischen Markt, an dem Irland nunmehr teilnahm, erfuhren im Verlaufe der Kriege mit Frankreich und namentlich nach der Verhängung der Kontinentalsperre eine Steigerung, wie sie kaum in einzelnen Hungerjahren des Mittelalters und jedenfalls noch nie während einer längeren Periode vorgekommen war. Der Durchschnittspreis für den Quarter Weizen, der in den Perioden von 1601—1700 auf 39 sh. 1 p., von 1701—1800 auf 41 sh. 1 p., von

1715—1762 auf etwa 36, und von 1763—1792 auf etwa 48 sh. sich belaufen hatte, betrug von 1795—1814 — freilich in einer verschlechterten Valuta, die 1813 z. B. ein Agio bis zu 30 % zu tragen hatte — 89 sh. 7 p. und während der ersten zwanzig Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts 98 sh. 6 p. Im Verhältnis dieser Preise stiegen schließlich auch die irischen Pachtrenten. In Irland herrschte ebenso wie in Großbritannien ein durch die ungesunde Papiergeldwirtschaft noch verstärkter Taumel; Landlords wie Tenants meinten, die guten Zeiten würden nie vorübergehen, alle ablaufenden Pachtungen wurden unter den leichtsinnigsten Zinserhöhungen wieder ausgethan. Bei denjenigen Pächtern aber, die das Glück hatten, noch für längere Zeit über Leases mit alten billigen Rentensätzen zu verfügen, kam wieder das Verlangen nach den leichten Gewinnen der Afterverpachtung zum Durchbruch. Auch wenn sie nur Farmen von 20 und 30 Acres hatten, setzten sie darauf ein halbes Dutzend elender Häusler an. Der Bodenwucher der Middlemen trat von neuem in die Erscheinung, und zwar in der widerwärtigsten Form, denn der irische Zwischenpächter kannte um so weniger Erbarmen, je kleiner der Machtbereich war, aus dem er seine Profite zu ziehen hatte.

Die Periode der englischen Wirtschaftsgeschichte, die gekennzeichnet wird als „eine Zeit hoher Preise und hoher Renten, schlechter Ernten und äußerster Not, kaufmännischer Unternehmungslust und kühner Spekulation", nahm wenige Jahre nach dem Abschluß der napoleonischen Kriege ihr Ende. Die Getreidepreise wurden noch bis 1820 durch Zölle und Einfuhrverbote auf einer gewissen Höhe erhalten, dann aber gewährte eine Reihe von guten Ernten, die den Jahresdurchschnittspreis für den Quarter Weizen auf ungefähr 50 sh. herunterdrückte, der britischen Landwirtschaft einen ernsten Blick in jene Zukunft, in der von künstlichen Bürgschaften hoher Erträge keine Rede mehr sein sollte. Zugleich hörte mit der Wiederaufnahme der Barzahlungen durch die Bank von England der Umlauf ungedeckter Noten auf. Der Tag allgemeiner Abrechnung war gekommen, und er traf niemanden schwerer, als den Landlord und den Tenant in Irland. Die Pächter, mochten sie selbst wirtschaften oder Middlemen geworden sein, blieben ihre Renten schuldig und verloren ihre Farmen; die Eigentümer, die sich daran gewöhnt hatten, ein hohes Einkommen auszugeben, das jetzt nur noch auf dem Papiere stand, wurden in Menge bankerott. Das aus den Händen der Pächter in die der Eigentümer zurückkehrende Land war in einer entsetzlichen

Verfassung, der Boden ausgesogen, die Farmen mit jämmerlichen Hütten bedeckt und wimmelnd von einer hungernden und halbnackten Menge von Untertenants. Die Leases hatten zumeist Klauseln gegen Afterverpachtung enthalten; aber nach der Lage des Gesetzes konnte die geringste Nachlässigkeit des Verpächters einen Verlust der Rechte aus diesen Abreden herbeiführen, und so waren die subletting clauses bisher fast stets unwirksam geblieben. Jetzt ergingen zwei Gesetze in den Jahren 1826 und 1832, die den in die Pachtverträge aufzunehmenden Bestimmungen gegen subletting bessere Wirksamkeit sicherten und andererseits den Unterpächter, der mit Genehmigung des Oberverpächters seine Pacht angetreten hatte, vor der Gefahr der doppelten Rentenabforderung schützten. Zum ersten Male, wie es scheint, wurde es jetzt den irischen Grundeigentümern klar, was die hungernde Masse von Menschen auf ihren Besitzungen eigentlich bedeutete. Von dem Zeitpunkte an, wo man begonnen hatte, den Boden Irlands wieder mehr dem Ackerbau zu unterwerfen, hatte die Bevölkerung der Insel eine merkwürdige, ebenso rasche, wie dauernde Vermehrung erfahren; sie hatte sich selbst auf diese Weise um die Früchte betrogen, die ihr die Erhöhung des Wertes ihrer Arbeit hätte bringen müssen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte man in Irland noch wenig über zwei Millionen Menschen gezählt, 1801 betrug die Einwohnerzahl über fünf, vierzig Jahre später weit über acht Millionen. Diese neuen Millionen saßen zum größeren Teil als Häusler und Arbeiter auf dem platten Lande; mit blinder Angst klammerten sie sich an den Boden, in dem sie die einzige Quelle ihres Lebens und ihrer Nahrung erblickten. Nach dem irischen Census von 1841 gab es in diesem Jahre in Irland 685 309 Farmen über 1 Acre, davon 306 915 zwischen 1 und 5, und 251 128 zwischen 5 und 15 Acres groß, während nach den Berichten der Armenkommissäre die Zahl der noch nicht 1 Acre erreichenden Häuslergärten und kleinen Ackerwirtschaften 81 995 betrug. Der Bericht der Devon-Kommission, der diese Daten bekannt gab, stellte zu gleicher Zeit fest, „daß fast bei der Hälfte aller Besitzungen (holdings) von Landinhabern (occupiers of land) die gesamte Produktion, ohne Abzug von Rente und Steuern, nicht genügte, um in gehöriger Weise die auf ihnen sich befindenden Familien zu ernähren.“ So war es unzweifelhaft, daß die Eigentümer, wollten sie wieder auf eine angemessene Rente aus ihrem Boden rechnen, zuvor um die freie Verfügung über diesen Boden kämpfen, ihre Besitzungen von dem Menschenschwarm, der sie bedeckte, freimachen mußten.

Auch die Freeholds, die gewährt worden waren, mußten den Landlords nach dem großen Abschlag der Preise und dem dadurch herbeigeführten Ruin der Farmer als eine gefährliche Einrichtung erscheinen. An den Gewinnen, welche den Tenants aus billigen Renten und hohen Preisen zugeflossen waren, hatten die Verpächter keinen Anteil gehabt; als aber die Lage sich umkehrte, mußten sie an den Verlusten mittragen, denn der irische Pächter konnte keinen Preisrückgang aushalten, wenn er die Rente in teureren Zeiten kalkuliert hatte. Solche Erfahrungen hätten unter anderen Verhältnissen und bei einer tüchtigeren Grundaristokratie das Streben nach eigener Wirtschaft gezeitigt. In Irland konnte davon keine Rede sein; die Lehre, welche die Landlords aus den Erlebnissen der Jahre nach 1820 zogen, bestand darin, daß es gut sei, den Bauern nur die allerkürzesten Pachtfristen zu gewähren. Der Wunsch, die Gestaltung der Rente nach Möglichkeit in der Hand zu behalten, und der, den Tenant nicht wieder in ein festeres Verhältnis zum Boden kommen zu lassen, begegneten sich hier. Noch immer indes gebot das politische Interesse, für die Wahlen „eine Armee von Freisassen" zur Verfügung zu halten, und dieses Interesse wirkte so mächtig, daß die Zahl der forty sh. freeholders bis zum Jahre 1828 nicht abnahm. Als aber bei der Gewährung der Katholikenemancipation der Census für die Grafschaftswahlen in Irland auf £ 10 Reinertrag aus Freehold erhöht wurde, und als es zu gleicher Zeit offenbar wurde, daß bei der Bekämpfung der katholischen Kandidaten, die jetzt ins Parlament geschickt werden durften, der Einfluß der großen Gutsherren bedenklich schwand, änderte das Bild sich mit einem Schlage. Die Zahl der Freeholders, die 1828 noch fast 200 000 betragen hatte, sank in wenigen Jahren auf 22 000 hinab. Die Reformacte von 1832 gewährte das Grafschaftswahlrecht allen Leaseholders mit einem gewissen Minimaleinkommen, und deshalb traten zunächst wenigstens zum Teil an Stelle der erloschenen Freeholds Pachtrechte auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Aber die Landlords sahen ihre politische Autorität immer mehr schwinden, und als durch das Gesetz 13 und 14 Vict. c. 69 jedem „occupier" mit einem Jahreseinkommen von mindestens £ 12 das Wahlrecht freigegeben wurde, fiel damit auch der letzte Wall, der noch einen kleinen Teil der irischen Pächter vor der tenancy from year to year gerettet hatte.

Ein Vergleich der von der Devon-Kommission genannten Zahl der Ackerstellen mit derjenigen der 1828 bestehenden Freeholders läßt erkennen, daß mit Freisassenrechten auch ein beträchtlicher Teil der

kleinen Tenants mit Farmen von etwa 10 Acres und darunter ausgestattet war. Jedenfalls bildete die Geringfügigkeit der Farm kein Hindernis gegen die Gewährung dieser Rechte; gerade dort, wo die Farmen geteilt waren, konnte man mit Leichtigkeit sich einer größeren Wahlstimmenzahl versichern, denn einen Ertrag von 40 sh. konnte schließlich auch der ärmste Häusler beschwören. Aber wenn es einen sicheren Beweis dafür giebt, daß die Freeholds fast durchgängig nur von nomineller Bedeutung waren, so wird er durch das plötzliche Verschwinden dieser Art von Pachtrechten geliefert. Es war stets in Irland eine von Grundeigentümern, Landagenten und Middlemen geübte Sitte gewesen, über dem Haupte des Pächters ein Damoklesschwert in Gestalt einer „running gale“, einer nicht eingelösten fälligen Rentenrate zu halten. Die Sorglosigkeit der Pächter hatte sich dies gefallen lassen, vielfach waren hohe Rentenangebote gerade mit Rücksicht auf die Säumigkeit im Einziehen der Pacht und auf die Nachsicht gegenüber den Rückständen gemacht worden. Zumal, als in schlechten Zeiten die Rentenrückstände zur Regel wurden, brachten es die irische Nachlässigkeit, die Gewohnheiten der Eigentümer sowohl wie der Pächter dahin, daß auf einer großen Anzahl von Gütern mit den Tenants überhaupt niemals ordentlich abgerechnet wurde. Der Richter Longfield konnte noch vor etwa dreißig Jahren erzählen, daß er viele Besitzungen gekannt habe, auf denen von Rechnungsführung keine Rede war, wo die Tenants in unregelmäßigen Zeiträumen Abschlagszahlungen machten, ohne sich darum zu kümmern, ob dieselben quittiert oder zu ihren Gunsten gebucht wurden, und daß in manchen Distrikten im Süden und Westen jeder Pächter ein „uncertificated bankrupt“ war, mit mehr Schulden, als er je zu bezahlen hoffen konnte. Diese Verhältnisse geben die Erklärung dafür, wie es den Landlords möglich war, in kurzer Zeit die Vernichtung der Rechte aller ihrer Freeholders herbeizuführen. Die Freeholders saßen fast durchweg mit verwirktem Titel; wünschte ein Eigentümer sie los zu werden, so hatte er weiter nichts zu thun, als die Gerichte anzurufen.

Man liest oft die Versicherung, zu der unsicheren Stellung der irischen Pächter habe es hauptsächlich beigetragen, daß in Irland diejenigen beiden Rechtsmittel, die neben der Schuldklage dem Landlord zu seinem Rechte gegen den mit der Rente rückständigen Tenant verhelfen sollen, nämlich die Pfändung im Wege der Selbsthülfe — distress oder distraint — und die Exmissionsklage — ejectment —, im Gegensatz zu England durch Statut in einer dem Tenant durch-

aus ungünstigen Weise ausgebildet worden seien. Was die Distreß betrifft, die außerhalb Ulsters das bei weitem gebräuchlichste Mittel zur Erlangung der Rente darstellte, so ist es überhaupt nicht richtig, daß sie in Irland zu einer wesentlich schärferen Form gelangte, als in England. Es ergingen zwar für Irland im vorigen und im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eine Anzahl von Statuten, die das Common Law in Bezug auf die Pfändung und deren Abwendung — replevin — verschärften; aber allen diesen Gesetzen entsprachen gleichartige englische Statuten, zum Teil ergingen die Bestimmungen für England früher als für Irland. Nur in einem Punkte war, wie es scheint, der irische Pächter bei der Distreß wesentlich schlechter, als der englische gestellt, nämlich in Ansehung der Höhe der Kosten des Verfahrens. Anders liegt der Fall bei dem Exmissionsverfahren. Das Ejectment wegen Nichtzahlung der Pachtrente war nach dem Common Law an eine Reihe von Voraussetzungen und Erschwernissen geknüpft, welche für Irland durch Gesetze aus den Zeiten der Königin Anna und der ersten Könige aus dem Hause Hannover zu einem wesentlichen Teile beseitigt wurden. Für diese Statuten — den sogenannten ejectment code —, gab es in England so gut wie keine Parallele. Dazu kam, daß für die Ejectments, die ursprünglich nur vor einem der höheren Gerichte des Landes — also in Irland nur vor einem der Gerichtshöfe in Dublin — erlangt werden konnten, seit dem Jahre 1816 die billigen und summarisch verfahrenden civil bill courts in den Grafschaften zuständig wurden, während in England erst 1856 die Möglichkeit gegeben wurde, Ejectments durch die County Courts zu bewirken. Aber die Erleichterungen, die es für die Exmission wegen Rentenschulden in Irland gab, waren auf Leases beschränkt; sie wurden erst nach 1850 auf die Pacht von Jahr zu Jahr ausgedehnt. Doch die irischen Landlords wußten sich zu helfen. Wollte ein Eigentümer dazu gelangen, sich seiner Yearly Tenants, die mit den Renten zu sehr in Rückstand kamen, jederzeit ohne viel Zeitverlust entledigen zu können, so ließ er ihnen der Form wegen jedes Jahr Kündigungen zustellen. In dem Traktat von Ferguson und Vance wird der Fall erwähnt, daß auf einer einzigen Herrschaft durch dreißig Jahre hindurch jedes Jahr 500 „notices to quit“ an die Pächter gingen, ohne daß dabei zunächst die geringste Absicht obwaltete, den Kündigungen Folge zu geben. Es handelte sich lediglich darum, die Pächter in den Zustand des „overholding“, des Sitzens ohne Titel zu bringen. Der Pächter konnte alsdann, auch wenn er keine Lease hatte, jederzeit ohne viel

Umstände entfernt werden, zwar nicht im Wege des „ejectment for non payment of rent", wohl aber im Wege der Exmission wegen mangelnden Titels, für die nach 1816 auch bei dem tenant from year to year die lokalen Gerichte zuständig waren. Gerade aus der Art, wie hier die Eigentümer das Gesetz sich zu nutze machten, ergiebt es sich klar, daß das, was die irischen Pächter so vollkommen dem Willen der Verpächter unterwarf, nicht die Rechtsform, sondern die unendliche materielle Ungleichheit beider Parteien war. In England, wo die socialen Fundamente der Zeitpacht wirklich vorhanden waren, haben Distreß und Ejectment nie überhaupt eine derartige Rolle gespielt, wie in Irland.

„Das Ziel des irischen Pächters", so schrieb Newenham im Jahre 1808, „geht dahin, Kapital aus dem Boden herauszuholen, anstatt vielmehr vorher erworbenes Kapital nutzbar im Boden anzulegen"; und ein mehr als fünfzig Jahre später von Lord Dufferin in einer Privatenquete befragter Zeuge wiederholte fast wörtlich diesen Ausspruch. Eine Pächterschaft, von der dies galt und von der gesagt werden konnte, daß ein bedeutender Teil von ihr der Rentenpflicht gegenüber im Zustande chronischer Zahlungsunfähigkeit sich befinde, konnte durch keine Art von Pachtverträgen geschützt werden. Denn schließlich mußte, wie auch das Pachtverhältnis gestaltet war, das Gesetz dem Verpächter immer die Wiedererlangung der Farm für den Fall möglich machen, daß der Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Es ist durchaus charakteristisch, daß dieselbe tenancy from year to year, die man stets als die Quelle des irischen Pächterelends nennen hört, heute das Verhältnis ist, in dem die Mehrzahl der englischen Farmer steht. Der Bericht der Agricultural Interests Commission (Richmond Commission) vom Jahre 1881 stellte fest, daß Leases im Norden von England garnicht, und im Osten und Südwesten nur etwa bei der Hälfte der Pachtungen vorkämen, daß auf großen Besitzungen die Pachtungen fast durchweg von Jahr zu Jahr wären, und daß trotzdem Generationen auf Generationen in denselben Farmen auf einander folgten, mitunter durch Jahrhunderte hindurch. Als Yearly Tenants sitzen in England Pächter auf Farmen, die größer sind als manches preußische Rittergut. Beispiele hierfür finden sich in Menge in den Berichten der Assistant Commissioners der Richmond Commission; so erzählt Mr. Coleman von zwei Farmern im Bezirke Holderneß in Yorkshire, von denen der eine 1300, der andere 750 Acres in jährlicher Pacht hat, und die beide, obwohl keine Spur von Tenant

Right auf dem Besitz existiert, mehrere tausend Pfund in Drainierungen und anderen dauernden Bodenverbesserungen angelegt haben. Kehrt man aber das Argument um, so findet man, daß Leases in Irland niemals einen dem englischen ähnlichen dauernden und kräftigen Farmerstand hervorgebracht haben. Die mit derlei Rechten ausgestatteten Tenants blieben entweder dieselben elenden Heloten wie die kleinen tenants-at-will, oder sie schufen, wenn ihre Pachtungen von größerem Umfange waren, einen Haufen von Heloten unter sich. Die Regel, daß der irische Pächter der Lockung hoher Unterpachtgebote nicht zu widerstehen vermochte, scheint fast keine Ausnahme zu erleiden. Der Devon-Kommission wurde durch den Earl of Glengall ein Bericht über 25 Leases eingehändigt, die 60 bis 70 Jahre vorher von einem Vorfahren des Earl gewährt und nunmehr entweder verfallen oder unmittelbar vor dem Verfall waren. Diese Darstellung ist nur eine von vielen, aber sie giebt ein besonders melancholisches Bild davon, wie weit das „subletting“ ging und wie machtlos ihm gegenüber die Eigentümer waren. Die 25 Leases erstreckten sich über Pachtungen im Ausmaße von 21 bis 995 Acres. Nur eine einzige von diesen Farmen war nicht zersplittert, aber der Pächter war wegen Rentenschuld ermittiert. Auf allen anderen waren die Tenants Middlemen geworden und dabei fast durchweg ruiniert; die Unterpächter, die den Grund bedeckten, werden zum allergrößten Teil als „paupers“ charakterisiert. Auf einer Farm, die früher der Sitz der Vorfahren des Lord Glengall gewesen war, bevor diese ihres Glaubens wegen nach Frankreich gegangen waren, und die ausgezeichnete Gebäude und Anlagen sowie den besten Boden aufwies, war nur ein Teil in Unterpacht gegeben. Der Earl wollte, da die Lease jetzt ablief, diesen Hof an sich ziehen, aber der Pächter drohte, wenn ihm die Pacht nicht erneuert werden sollte, „to cover the place with paupers.“

In stärkerem Maße vielleicht noch, als die Middlemen-Wirtschaft, war an der unendlichen Zersplitterung des Bodens die Teilung der Farmen im Erbwege schuld. In Ulster hatte diese Sitte schon früh sich eingestellt, aber die Verbindung der Farmer mit der Industrie hatte ihre schlimmen Folgen nicht voll in die Erscheinung treten lassen. Als nach der Ausbreitung des Ackerbaus die kleineren Tenants überall sich fester angesiedelt sahen, griff der Brauch, die Farmen unter mehrere Erben zu teilen, rasch auch auf das übrige Irland über. Es wird oft davon gesprochen, daß bei den Kelten die Neigung, den Lebensunterhalt aus dem Boden zu gewinnen, und deshalb auch das

zähe Festhalten am Boden besonders stark entwickelt seien. Aber man bedarf für den Hang des Tenant, seine Kinder bei sich auf seinem winzigen Pachthofe anzusiedeln, keiner aus den geheimnisvollen Tiefen der Ethnologie schöpfenden Erklärung. Ein Volk, das durch drückende Gesetze in roher Unwissenheit erhalten, das von Handel, Fischerei und Manufaktur geflissentlich abgeschnitten wurde, dem kein Armengesetz für den Fall der größten Not die öffentliche Hülfe gewährleistete, mußte sich ängstlich an seinen Boden halten, so karg die Nahrung auch war, welche dieser Boden ihm versprach. Zwei Menschenalter nach 1750 war die Teilung der kleinen Farmen im Süden und Westen bereits ins unglaubliche gegangen, an manchen Stellen hatte sie geradezu groteske Erscheinungen gezeitigt. In Donegal und in Connaught hatten die Häusler die zwei oder drei Acres, die sie für ihre Kuh hatten und die sie „a cows grass“ nannten, erst in „cows feet“ und dann in „cows toes“ geteilt. Etwas größere Farmen, die um 1770 noch in einer Hand waren, wurden durch zweimalige Erbteilung in mehr als zwei Dutzend Anteile aufgebrochen, die, in Rundale bewirtschaftet, mehrere Hundert zum Teil nur ein paar Quadratruten große Lose aufwiesen. Der Erbteilung von Freeholdpachtungen stand das Gesetz im Wege; aber oft erneuerten die Eigentümer, durch die Vergrößerung der Zahl wählender Freisassen gelockt, den einzelnen Erben das Freehold, oft auch geschah die Teilung gegen das Gesetz und gegen den Willen des Landlords. Die Yearly Tenants andererseits konnten auf ihre Kinder und Schwiegersöhne, denen sie einen halben Acre Kartoffelland oder „eine Kuhzehe“ als Mitgift gaben, nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst hatten. Aber wie sie selbst nie an die Möglichkeit der Kündigung gedacht hatten, so wurde auch ihren Erben die Unsicherheit ihres Rechtes und die Notwendigkeit, ihre Heimstätte zu verlassen, erst in dem Augenblicke klar, wo die Leute des Sheriff die Hütte über ihrem Kopf abzutragen anfingen. Die Pacht von Jahr zu Jahr galt durchaus den irischen Tenants als ein für die Ewigkeit geschlossenes Verhältnis; auch außerhalb Ulsters kam es oft vor, daß eine vom Verpächter angebotene Lease auf eine Reihe von Jahren abgelehnt wurde, weil der Pächter durch die Annahme derselben seinen Rechten am Boden etwas zu vergeben fürchtete.

In Ländern mit alten agrarischen Traditionen, mit reichem Kapital, mit großer Industrie und blühenden Städten ist es oft gerade die Zwergpacht, durch die der Erde die intensivste Kultur zugewandt wird. Irland aber war nur in der Zersplitterung seines

Bodens mit Flandern etwa zu vergleichen; in allen anderen Stücken war es von ihm so verschieden, wie nur ein Land von einem anderen sein kann. Welcher Art die Bodenbebauung war, die von dem elenden Zwergpächter in Irland geübt wurde, läßt sich leicht ermessen. In England hatte die Technik der Landwirtschaft im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts Fortschritte von unendlicher Bedeutung gemacht, Irland aber war so gut wie garnicht gefolgt. Die im Jahre 1731 begründete Dublin Society versuchte ernstlich, den Ackerbau im Lande zu fördern, und einige erleuchtete, auf ihren Gütern residierende Magnaten machten die gleichen Anstrengungen. Doch Beispiele und Einflüsse solcher Art mußten umsomehr an Wirkung verlieren, je vollständiger die Bodenbebauung in die Hände von Tenants allerärmster Art überging. Als Arthur Young in Irland reiste, hörte er nicht auf, in sein Tagebuch Klagen darüber einzutragen, daß die Nutzbarmachung der Brache, der Anbau von Futterkräutern und Wurzelgewächsen fast überall auf der Insel unbekannte Dinge seien. „In der Behandlung des Ackergrundes", so schrieb Young, „stehen die Iren fünf Jahrhunderte hinter den am besten kultivierten englischen Grafschaften." Das Vieh, meinte er, sei nicht so weit hinter dem englischen zurück, aber überall litte es unter der ungenügenden Fütterung, und das habe wieder zur Folge, daß kein animalischer Dünger, sondern nur Kalk und Mergel auf den Acker komme. Über manche Praktiken, die er bei den irischen Bauern sah, berichtete Young geradezu mit Entsetzen. In Cavan und Galway fand er den Brauch, Pferde mit dem Schwanz vor Pflüge und Eggen zu spannen; ein ganz abgetriebener Gaul, so sagte man ihm, der in dieser Weise mit dem Werkzeug verbunden würde, arbeite wie mit frischen Kräften. Siebzig Jahre nach Youngs Reise gab der Bericht der Devon-Kommission ein fast noch trübseligeres Bild der irischen Landwirtschaft. Im einzelnen mochte sich, namentlich im Norden, bei den Pächtern mehr Einsicht und mehr Neigung zum Fortschritt zeigen, bei der großen Mehrzahl aber wurde schon durch die Kleinheit der Farmen jede vernünftige Wirtschaft unmöglich gemacht. An manchen Stellen waren die Pachtstellen so winzig, daß Pflug und Zugvieh auf ihnen nicht gebraucht werden konnten, und daß durch Zäune und Grenzraine ein unverhältnismäßig großer Teil der Fläche verloren ging. Futterpflanzen und Stallfütterung gab es noch immer äußerst wenig. Auf den ganz kleinen Farmen wurden entweder nur Kartoffeln gebaut oder ein Jahr Kartoffeln, ein Jahr Getreide. Auf den etwas größeren gab es statt eines Getreidejahres deren zwei;

von dem zweiten Getreidefelde wurde ein kleiner Teil als Weide liegen gelassen. Die Farmen mit mehr als drei oder vier Acres Fläche zeigten fast durchgängig sieben- oder achtjährige Rotation. Im ersten Jahre wurde der Grund für Kartoffeln gedüngt, im zweiten, dritten und vierten wurde er ohne Dünger mit Getreide bestellt, dann lag der völlig erschöpfte Boden durch drei oder vier Jahre „left out to rest for grass", bis auf die Brache im letzten Jahre wieder Getreide gesäet werden konnte. Dieses primitive System artete bei den Rundalegenossenschaften im Süden und Westen der Insel vielfach in eine Feldgraswirtschaft rohester Art aus. Noch im Jahre 1867 fand Mr. Robertson in Cork und Kerry Rundale-Ländereien, auf denen die Genossen von Zeit zu Zeit neues Ackerland in Angriff nahmen, das sie zwei Jahre mit Hafer und zwei Jahre mit Kartoffeln bestellten, um es dann durch eine lange Reihe von Jahren erst ganz brach und später als Weide liegen zu lassen; die einzelnen Familienanteile wurden hierbei durch Steinhaufen von einander abgegrenzt, die Bestellung geschah nur mit dem Spaten, Pferde kamen überhaupt nicht auf das Feld, den spärlichen Dünger brachten die Weiber in Körben auf ihrem Rücken auf den Acker und in gleicher Weise schafften sie die Ernte heim. Der irische Tenant wußte sich mit dem Boden, dessen Bearbeitung in seinen Händen lag, nur so lange leidlich abzufinden, als es sich um die Bestellung eines kleinen Kartoffelgartens handelte. Den Winter über saß er in erzwungener Trägheit und inmitten all seines Elends noch guten Mutes in seiner Hütte; der Gedanke, daß ein wenig Arbeit im Frühling ihm und den Seinen die Lieblingsfrucht schon beschaffen würde, genügte, um ihn aufrecht zu erhalten. Die Kartoffel, die in Beeten angepflanzt wurde, erforderte keine Entwässerung des Grundes, sie konnte der überall durch den irischen Boden verbreiteten Nässe am besten widerstehen. Jede andere Frucht verlangte in Irland zu ihrem Gedeihen vor allem Drainage. Aber von künstlicher Entwässerung war noch um die Mitte dieses Jahrhunderts nur an wenigen Stellen der Insel die Rede. Diejenigen, die ihrem Boden diese Wohlthat zugewandt hatten, konnten berichten, daß die Erhöhung der Erträge in wenigen Jahren, mitunter schon in zweien oder dreien, die Auslagen bezahlt gemacht hatte; aber der Farmer besaß weder das Verständnis noch die Mittel, um solchen Beispielen zu folgen, und dem Eigentümer, der über die nötigen Kapitalien verfügte, konnten bei dem Mangel jeder geordneten Beziehung zum Tenant die Auslagen für umfassende Drainierungen nicht zugemutet werden.

In England wurden die Drainierungen zumeist entweder vom Grundeigentümer vorgenommen oder, wenn der Pächter sie bewirkte, vom Eigentümer unterstützt. Der Verpächter fügte für das, was er hierbei auslegte, einen angemessenen Zins der Pacht hinzu, der Pächter seinerseits hatte für seine Aufwendungen Ersatz und Sicherheit in seinem Tenant Right oder, wenn ihm ein Tenant Right nicht zustand, in dem konservativen Prinzip, das überall in England für die Pacht galt und gilt. Unbedingt und überall aber erfordert es der englische Brauch, daß die Ausstattung der Farm mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden durch den Verpächter erfolgt. Es versteht sich von selbst, daß der Boden, den der englische Gutseigentümer in Pacht vergiebt, mit dieser ersten aller Meliorationen, die ihn überhaupt erst zu einer Farm macht, von vornherein ausgerüstet ist. In Irland ist es umgekehrt, der Tenant hat für die Gebäude zu sorgen. Dieser Unterschied ist nicht auf die Geldgier oder die Nachlässigkeit der irischen Landlords zurückzuführen. Er hat, wie so viele Dinge, die das irische Pachtwesen zu seinen Ungunsten vom englischen unterscheiden, seine Ursache darin, daß in England die Zeitpacht einem wirtschaftlichen Bedürfnis ihre Entstehung verdankte und unter dem Zwange dieses Bedürfnisses, inmitten einer Gesellschaft, welche durchaus auf sie vorbereitet war, auch in ihren Einzelheiten eine ihrem Wesen entsprechende Vollendung erfahren konnte, daß in Irland dagegen hunderttausende gänzlich kapitalloser, zum Teil vom Boden ganz losgelöster kleiner Leute auf einmal, gewissermaßen gegen jede wirtschaftliche Logik, in den Zustand von Zeitpächtern hineinkamen. Von den Middlemen konnte die Herstellung ordentlicher Farmgebäude nicht erwartet werden, und die Landlords mußten, selbst wenn sie die Mittel und die Neigung hatten, um für die Hunderte von Tenants auf ihrem Besitz Gebäude zu errichten, ein Blick auf die Gewohnheiten dieser Tenants von dem Vorhaben abschrecken. Je kleiner im Laufe der Zeit der Umfang der Farmen wurde, desto mehr wurde die Ausstattung der Tenants mit ordentlichen Gebäuden für die Verpächter zu einer Unmöglichkeit. Hier und da gewährte ein wohlhabender Eigentümer dem Pächter durch Lieferung von Materialien oder durch Pachtnachlaß eine Beihülfe, im großen und ganzen indes war die Errichtung der Wohnhäuser und der anderen Baulichkeiten auf den Farmen die Sache von Tenants, deren Recht in den meisten Fällen auf jährliche Kündigung gestellt war. Die Renten solcher Pächter zu erhöhen, die etwas bessere Gebäude hergerichtet oder sonst etwas zur Vermehrung des Wertes ihrer Farmen gethan hatten, war

unter den Middlemen, wie es scheint, allgemeiner Brauch; und wenn dort, wo die Tenants unmittelbar unter den Eigentümern saßen, derartige Ungerechtigkeiten auch seltener vorkamen, so genügte doch schon das durch einzelne Fälle hervorgerufene Gefühl der Unsicherheit, um den Tenant vom Bauen fernzuhalten. So konnte denn noch im Jahre 1841 berichtet werden, daß dreiundvierzig Prozent aller Familien in den ländlichen Distrikten Irlands in Lehmhütten mit nur einem einzigen Raume lebten, und daß in diesem Raume vielfach das Schwein der Familie, ja sogar der Düngerhaufen untergebracht war. Die allerelendesten Behausungen hatten die armen Cottiers, die ein paar Kartoffelbeete in Conacre hatten. Ihre Hütten wurden zumeist von den Farmern hergerichtet; stellte man eine Berechnung des Zinses an, den der Cottier in seiner Arbeit für seine Wohnung entrichtete, so ergab es sich oft, daß an Jahresmiete gegen fünfzig Prozent der Herstellungskosten der Hütte gezahlt wurden. Wirtschaftsgebäude gab es bei den Farmern nur in den allerseltensten Fällen. Das Rindvieh blieb Jahr aus, Jahr ein im Freien; das Ausdreschen des Getreides auf öffentlicher Straße war noch um die Mitte dieses Jahrhunderts ein weit verbreiteter Brauch.

Die Unterkunft, die der Tenant in seiner Wohnung fand, war jammervoll, aber noch härtere Entbehrungen hatte er sich in der Befriedigung seiner anderen Lebensbedürfnisse aufzuerlegen. Bessere Wohngebäude für die irische Pächterschaft, so hieß es in dem Bericht der Devon Kommission, würden nur „getünchte Gräber“ sein, wenn man nicht vor ihrer Errichtung Mittel fände, die Lebens- und Erwerbslage des Volkes von Grund aus zu ändern. Die Arbeitslöhne waren während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht gestiegen, sondern außerhalb des Nordostens und der Grafschaften Dublin und Carlow eher gesunken; in Connaught und in Munster erhielt um 1850 der ländliche Tagearbeiter durchschnittlich 8 Pence den Tag oder, wenn er vom Farmer zwei Mahlzeiten bekam, 4 Pence. Aber oft erbot sich der Cottier, den ganzen Sommertag über zu arbeiten, wenn er nur Essen dafür bekäme. An den meisten Stellen war Arbeitsbedarf nur während der Ernte und während des Bestellungswerkes im Frühjahr und Herbst vorhanden. Die Nachfrage nach Arbeit hatte mit der Teilung der Farmen, die vielfach dem Bauern die Ausnutzung seiner eigenen Thätigkeit nicht mehr möglich machte, und mit der Vermehrung der Bevölkerung immerfort sich vermindert. Im Jahre 1836 betrug nach dem Bericht der Königlichen Kommissare zur Untersuchung der Lage der Armen in Irland die Zahl derjenigen, welche dreißig Wochen

im Jahre ohne Arbeit waren, mitsamt ihren Familienmitgliedern 2385000. Die Conacre-Rente war in die Höhe gegangen, sie belief sich an manchen Stellen auf £ 12 bis 14 für den gedüngten Acre und selten auf weniger als £ 6; gewöhnlich wurden die Conacre-Häusler gerade dann von den Farmern zur Arbeit gerufen, wenn es auf ihrem eigenen kleinen Acker für sie zu thun gab. So sehen wir in Irland die Voraussetzungen für ein Volkselend gegeben, wie es so weit verbreitet und so erniedrigend vielleicht an keiner anderen Stelle Europas außer in Sicilien wieder zu finden war. Nicht in den düsteren Schilderungen von Reisenden tritt uns dieses Elend am erschütterndsten entgegen und nicht in den verzweifelten Ausbrüchen irischer Unterhausmitglieder, sondern in den Blaubüchern des Parlaments, in den Aussagen der vor den Kommissionen und Komitees vernommenen Zeugen. Hier finden sich die Berichte von kleinen Farmern und Landarbeitern, welche auf die Frage nach ihrer und der Ihrigen Nahrung zuerst antworten, sie müßten sich schämen, darüber vor Gentlemen zu sprechen, und schließlich erzählen, daß sie alle Erträge von ihrem Schwein und ihren Hühnern für die Rente zu verwenden haben, daß sie an Geld für ihre Küche nicht mehr als fünf Schilling im Jahre ausgeben, daß sie keine andere Nahrung kennen, als trockene Kartoffeln, und sich glücklich schätzen würden, wenn sie ihren Kindern einmal einen Topf Milch bieten könnten. Hier hören wir ärztliche Beamte sich darüber auslassen, daß es in ihren Bezirken in den Hütten der meisten Cottiers nicht eine Bettstelle und nicht eine Decke gäbe und daß, wenn erst in einem solchen Hause ein Fall von Fieber vorkäme, bald die ganze Familie davon ergriffen würde. Wir hören von Familien, deren weibliche Mitglieder nur einen Rock zusammen besitzen und von Kindern, die so gut wie nackt zu Hause bleiben. Vergleicht man Berichte über Irland aus den Jahren 1780 oder 1790 mit solchen, die vierzig oder fünfzig Jahre später ergangen sind, so kann man keinen Zweifel darüber haben, daß in der Lebenshaltung des irischen Volkes wieder ein gewaltiger Schritt nach unten geschehen ist. Mit dem ersten Viertel unseres Jahrhunderts ist die Kartoffel das ausschließliche Nahrungsmittel der kleinen Farmer und Cottier außerhalb von Ulster geworden. Die Angehörigen dieser Klassen, die den größeren Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung Irlands, ja in manchen Grafschaften fast diese ganze Bevölkerung darstellen, unterscheiden sich in ihrer äußeren Lebenslage nur dadurch untereinander, daß die einen drei, die anderen zwei, noch ärmere eine und die allerärmsten nicht einmal eine Kartoffelmahlzeit am

Tage haben. Milch sehen sie äußerst selten auf ihrem Tisch, Fleisch nur zu Weihnachten. Der Anfang des Jahrhunderts ist den älteren unter ihnen die gute Zeit, da sie Brot zu essen hatten. Der Hunger war ein chronisches Leiden des ganzen Volkes von Irland geworden; Bischof Doyle konnte 1832, als er gefragt wurde, wie es der Bevölkerung im Westen der Insel ergehe, die Antwort geben: „Wie es ihr gewöhnlich geht, sie stirbt vor Hunger."

Einer hungernden Pächterschaft war es unmöglich, solche Renten zu zahlen, wie eine gut genährte sie aufbringen konnte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß Irland im Vergleich zu England niedrige Renten aufweist und immer aufgewiesen hat. Das Pachtrenteneinkommen des irischen Landlord war, auf den Acre berechnet, sicherlich weit niedriger, als das des englischen; es ist aber auch, wenn man von Ausnahmefällen und von dem Conacreverhältnis absieht, durchaus nicht wahrscheinlich, daß die Pächter unter Middlemen höhere Renten zahlten, als für gleiche Böden in England gezahlt wurden. Trotzdem bedeutete die Rente für den irischen Tenant eine über alle Maßen drückende, ja in den meisten Fällen eine unerschwingliche Last. Daran war zunächst schon die Kleinheit der Farmen schuld. Ein Farmer mit fünf Acres vermag mitunter selbst unter den ärgsten Entbehrungen nicht den Rentensatz für den Acre zu erübrigen, der seinem fünfundzwanzig Acres bewirtschaftenden Nachbarn ein auskömmliches Leben ermöglicht. Der irische Farmer war weiter durch seine mangelhafte Wirtschaft gegenüber seinen englischen Berufsgenossen im Nachteil. Vor allem aber steckte in der englischen Pachtrente der Zins für Jahrhunderte hindurch vom Landlord in die Farmen hineingethane Kapitalsaufwendungen, während in Irland der Tenant seinen Pachtzins fast durchweg für den Boden allein zahlte. Die Verschiedenheiten in den agrarischen Verhältnissen haben eine genauere Vergleichung der Durchschnittsrente in den beiden Reichen stets unmöglich gemacht. Die Versuche, Materialien für eine irische Rentenstatistik zu gewinnen, mußten überdies immer darunter leiden, daß sich einerseits die Renten, die die Eigentümer bekamen, und andererseits diejenigen, welche die „occupying tenants" entrichteten, niemals mit Sicherheit von den Einnahmen und Zahlungen der Zwischenpächter sondern ließen. Arthur Young, der auf seinen Reisen fast alle Grafschaften der Insel berührt hatte, berechnete nach seinen Tagebuchnotizen das durchschnittliche Rentenerträgnis des irischen Bodens auf 16 sh. 6 p. für den irischen Acre, 10 sh. 6 p. für den englischen Acre. Später verschaffte er sich schriftliche Infor-

mationen über „the general average rental of whole counties". Die Durchschnittserträge für den irischen Acre schwankten danach von 1 sh. 6 p. in Donegal, 2 sh. 5 p. in Leitrim und 2 sh. 10 p. in Kerry bis zu £ 1.1.0 in Louth, £ 1.1.2 in Meath und £ 1.11.6 in Dublin; der Gesamtdurchschnitt des Landes kam auf 9 sh. 7 p. auf den irischen Acre oder, wie Young berechnete, auf den englischen Acre und in englischer Valuta auf 5 sh. 6 p. Schon der krasse Unterschied der beiden erhaltenen Resultate zeigt die Wertlosigkeit dieser Statistik. Auch Young war über die geringe Zuverlässigkeit seiner Daten nicht im Zweifel; trotzdem benutzte er seine zweite Aufstellung, um die von ihm auf 13 sh. auf den Acre ermittelte englische Durchschnittspachtrente unter Anrechnung der die Farmer treffenden öffentlichen Lasten mit der irischen zu vergleichen, wobei er zu dem Ergebnis gelangte, daß das Verhältnis zwischen der englischen und der irischen Rente fast dem von fünf zu zwei gleich käme. Young wurde wegen dieser Berechnung, die den Glauben erwecken mußte, als ob der irische Tenant eine besonders leichte Rente zu zahlen hätte, heftig angegriffen. Crumpe wies ihm nach, daß er selbst zu einem Plus auf seiten der irischen Rente hätte gelangen müssen, wenn er bei seiner Berechnung die Zinsen jenes Kapitals von £ 88 000 000 in Betracht gezogen hätte, welches nach seinen eigenen Angaben nötig war, um Boden und Farmgebäude in Irland auf dieselbe Höhe wie in England zu bringen. Ermittelungen der Art, wie sie Young anzustellen versucht hat, sind, wie es scheint, nicht wiederholt worden. Die Devon Kommission sammelte wohl Material und hörte eine große Zahl von Zeugen, von denen gerade die tüchtigsten und zuverlässigsten vielfach erklärten, „daß das Land in Irland niedrig verpachtet ist im Vergleich mit Boden ähnlicher Qualität in England, Schottland und Belgien, daß es indes eine absolut hohe Rente zu tragen hat, wenn man das gewonnene Bodenprodukt und die Fähigkeit der Bodenbebauer in Rechnung zieht." Aber die Schwierigkeiten, die das Middlemen- und Conacreverhältnis, die Unzuverlässigkeit der der Rente zu Grunde gelegten Bodenmaße, die gewohnheitsmäßige Nachsicht gegen Rückstände und vielerlei andere derartige irische Besonderheiten jeder Rentenstatistik entgegenstellten, traten gerade bei diesen Ermittelungen deutlich hervor, und die Kommission verzichtete darauf, Schlüsse allgemeiner Natur aus den ihr gegebenen Daten herzuleiten. Was die Art anbetrifft, in welcher die Rente festgestellt wurde, so ergab es sich durch die Verhandlungen der Devon Kommission, daß im Süden und Westen von Irland erledigte Farmen

ziemlich allgemein an den höchsten Bieter vergeben wurden und daß dasselbe Verfahren auch in anderen Gegenden auf schlechter verwalteten Gütern und auf solchen, die unter gerichtlicher Verwaltung standen, üblich war, während auf gut geleiteten Besitzungen der Rente private Verständigung zu Grunde lag. Bei dem ersten Verfahren ergab die übermäßige Konkurrenz fast stets Renten, wie sie der Pächter nie wirklich zu zahlen hoffen konnte. Aber auch auf dem zweiten Wege konnten Landlords, Agenten oder Middlemen, wie vor der Kommission dargethan wurde, bei dem allgemeinen „Landhunger" zumeist jede von ihnen geforderte Rente erlangen: die Taxen, von denen bei den Rentenfestsetzungen oft die Rede war, waren in den meisten Fällen nicht von unparteiischen Dritten, sondern von den Eigentümern oder deren Agenten aufgestellt. Im Jahre 1881 berichtete die Beßborough Kommission, es sei in Irland auch in früherer Zeit nicht üblich gewesen, eine Rente zu verlangen, die man in England als „full or fair commercial rent" — also als eine durch Angebot und Nachfrage festgestellte Pachtrente — bezeichnen würde. Ein so vorsichtiger Historiker, wie Mr. Lecky, stützte auf diesen Ausspruch und auf Young die gleiche Behauptung. Es wäre gewiß im höchsten Maße verkehrt, demgegenüber die Landlords von 1840 für das irische Elend ihrer Zeit verantwortlich zu machen. Aber auf die Verhandlungen und Feststellungen der Devon Kommission — die einer Voreingenommenheit gegen die Landlords nicht geziehen werden kann — darf man sich immerhin zur Erweisung dessen berufen, daß an dem niedrigen Stande der irischen Pachtrente weniger die Nachsicht der Grundeigentümer, als der Zustand des Bodens und des Volkes schuld war.

Wenn die irische Pachtrente niedrig genannt werden mußte, so war dies schließlich nur eins von den vielen Zeichen dafür, in wie geringem Maße die natürlichen Schätze der Insel ausgenutzt wurden. Die Gesetze und die englische Politik hatten das irische Volk von fast allen jenen Wegen ferngehalten, auf denen die Bevölkerung Großbritanniens zu Reichtümern gelangte; die Armut, in der die wachsende Volksmenge blieb, die Abneigung der wenigen Besitzenden gegen Verwendung ihrer Einkünfte und ihrer Kapitalien im Lande, das Mißtrauen und die geheime Feindschaft zwischen den einzelnen Volksklassen und der Mangel jeder geordneten Verwaltung des Agrarwesens brachten es weiter dahin, daß das einzige Feld, auf welchem der Lebensunterhalt für die in Irland wohnenden Millionen geerntet werden durfte, zu einem großen Teile brach blieb.

Die Landwirtschaft wurde nicht allein dort, wo sie betrieben wurde, zumeist in ganz ungenügender Weise ausgeübt, sondern sie ließ auch ungeheure Flächen gänzlich ungenutzt. Im Jahre 1844 betrug das landwirtschaftlich benutzte Areal in Irland etwa 13 500 000 englische Acres, davon wahrscheinlich 5 000 000 bis 6 000 000 unter dem Pfluge, der Rest der Viehzucht gewidmet. In demselben Jahre berichtete Mr. Griffith, der seiner Zeit als der beste Kenner des irischen Bodens angesehen wurde, daß 6 290 000 englische Acres als Moorland und ganz geringe Weide völlig wüst, oder so gut wie wüst lägen, daß hiervon aber mit Vorteil 1 425 000 Acres in Ackerland und 2 330 000 Acres in Wiese oder in gute Weide für Schafe und Jungvieh verwandelt werden könnten. In jeder der vier Grafschaften Donegal, Mayo, Galway und Kerry betrug das Unland zwischen 700 000 bis 800 000 Acres, wovon die Hälfte, zum Teil unter Aufwendung von geringer Mühe, ameliorierbar war. Und diese Gebiete, auf denen ungezählte Existenzen hätten gesichert werden können, lagen brach, während die Arbeitskraft von fast einem Drittel der Bevölkerung durch lange Zeiträume hindurch feiern mußte, und während langsam jene Auswanderung anzuschwellen begann, die später Millionen von Irland fortführen sollte. Bis zum Jahre 1830 waren es fast ausschließlich Protestanten gewesen, die Irland den Rücken kehrten. Doch mit der besseren Erziehung, welche die neu eingeführten national schools der katholischen Jugend gaben, begann allmählich auch bei dem armen Landvolk im Süden und Westen die Vorstellung von einem würdigeren und freieren Dasein jenseits des Oceans zu erwachen. Die unternehmendsten und fähigsten unter der jungen Generation der Katholiken fingen an, die Wege zu wandeln, die seit einem Jahrhundert bereits die Presbyterianer von Ulster sie gewiesen hatten. Die Zahl der irischen Emigranten betrug in den Jahren 1831 bis 1841 214 647. In demselben Zeitraum nahm die Gesamtbevölkerung Irlands um etwa 400 000 Köpfe zu, während sie in jedem der beiden Decennien vorher um mehr als das doppelte dieser Ziffer gewachsen war.

Mit dem Ablauf des ersten Drittels unseres Jahrhunderts hatte das irische Volk die tiefste Stufe seiner Erniedrigung erreicht, langsam trieb es der großen Krisis seiner Leiden, der Hungersnot von 1846, entgegen. Aber mit diesem Zeitpunkt war zugleich eine große Wendung in den politischen Geschicken des Volkes eingetreten. Mit der Aufhebung der Penal Laws und mit der Erstarkung der Gewerbe

hatte in dem katholischen Irland jene Mittelklasse sich zu bilden angefangen, die überall den Kampf für die bürgerliche Freiheit auf ihre Schultern genommen hat, und in Daniel O'Connell war dieser Klasse der vom Schicksal bestimmte Führer erstanden. Es waren zunächst politische Ziele, die dem von O'Connell geeinigten katholischen Irland vorschwebten. Aber die Organisation der großen katholischen Association von 1825 erlöste das Landvolk auch aus der Hülflosigkeit, mit der es seinem materiellen Elend gegenübergestanden hatte. Auch die ärmsten Pächter in Connaught, in Clare und in Kerry begriffen schnell, welche mächtigen Waffen die politische Emancipation ihnen liefern könnte, und dies bedeutete einen entscheidenden Wandel in der Methode des Widerstandes gegen Bedrückung und Aussaugung. Seit zwei Menschenaltern hatten die agrarischen Revolten in Irland nicht aufgehört. Die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hatte das Landvolk in einer Art von Betäubung zugebracht, nur durch die Reste der in unzugängliche Moore und Bergschluchten gesprengten Rapparees und Tories war die Ruhe bisweilen unterbrochen worden. Seit 1760 aber war diese Stille von Irland gewichen, der Geist der Verschwörung und der heimlichen Gewaltthat war bei der Tenantry eingekehrt. Zur offenen Waffenerhebung kam es — wenn man von der in erster Reihe auf politische Unzufriedenheit zurückzuführenden großen Empörung von 1798 absieht — nur im Norden. Im Jahre 1763 erhoben sich die Pächter von Ulster unter dem Namen der Oakboys gegen Wegeauflagen und Zehnten, trotzdem der Zehnt lange nicht so schwer auf ihnen lastete, wie auf den armen katholischen Tenants der anderen Provinzen, und nach den Evictionen von 1771 standen die Steelboys zur Wahrung ihres Tenant Right auf und wagten sogar zu tausenden einen Einmarsch in die Stadt Belfast. Im Süden und im Westen äußerte die Verschwörung sich nur in nächtlichen Mordthaten, in grausamer Rache an Pächtern, welche das Tenant Right ihrer Vorgänger nicht geachtet hatten, und an tithe farmers, die die von den hochkirchlichen Geistlichen ihnen verpachteten Zehnten mit Grausamkeit eintrieben, und namentlich in dem Verstümmeln und Abschlachten der großen Viehherden der Graziers. Aber während in Ulster nach der Auswanderung der widerspänstigsten Elemente unter den protestantischen Tenants und mit der festeren Ausbildung der Custom die Bewegungen ein Ende nahmen, blieben Connaught und namentlich das südliche Leinster und Munster die Stätten ewiger agrarischen Unruhen. In ganzen Grafschaften, mitunter in ganzen Provinzen galt mehr als

das Gesetz der vor den Whiteboys einhergehende Schrecken, ihren Drohungen wurde von den Landleuten unbedingt Folge geleistet, kein Zeuge wagte gegen sie aufzutreten.

Auch nachdem das katholische Volk mit selbständigen Zielen in die Wahlbewegung eingetreten und nachdem die Katholikenemancipation erreicht worden war, blieb Irland nicht von agrarischen Unruhen verschont. Im Jahre 1830 traten die Terry Alts in Clare, 1832 die Blackfeet und die Whitefeet in Leinster auf; die Whiteboys waren, wenn auch die Zeiten friedlicher wurden, auf den einsamen Höhen des Südwestens der Insel immer zu spüren. Aber Captain Rock, Captain Starlight und Captain Moonlight oder wie sonst die phantastischen Namen unter den Dekreten der Unruhstifter lauteten, verschwanden jetzt hinter O'Connell. Politische Demonstrationen, mit juristischer Vorsicht in den Rahmen des Gesetzes eingefügt, traten an die Stelle der nächtlichen Verschwörung, und was die Banden der Mörder und Brandstifter nie vermocht hatten, die ernste Aufmerksamkeit des Parlaments und der öffentlichen Meinung von England auf das irische Elend hinzulenken, das gelang sehr bald der glänzenden Beredtsamkeit des großen Volksführers und den von ihm geleiteten Wählern.

Die augsburgische Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert[1].

Von

J. Hartung.

1.

Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung hat das System der städtischen Besteuerung in Augsburg vom Ende des 15. bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht erfahren. Nach wie vor bestand dort als wichtigste direkte Abgabe die Vermögenssteuer, die den immobilen Besitz nach einem um die Hälfte niedrigeren Steuerfuße in Anspruch nahm, als er dem beweglichen Vermögen gegenüber angewendet wurde, und auf der eidlichen Selbsteinschätzung der Steuerzahler begründet war. Daneben erhob man von allen selbständigen Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf ihren Besitz die sogenannte kleinere Steuer, auch Steuer im voraus genannt, zu welcher selbst die Bettler herangezogen wurden. Außerdem hatten die Bürger noch erhebliche indirekte Lasten in Gestalt von Verbrauchssteuern und dgl. zu tragen, unter denen das Ungelt von Getränken, besonders vom Wein, die größte Bedeutung gehabt zu haben scheint. Ein mehrere Jahre am kaiserlichen Hofe beglaubigter venetianischer Diplomat, der sich über die deutschen Verhältnisse jener Zeit gut unterrichtet zeigt, behauptet in einem um die Mitte des 16. Jahrhunderts seiner Regierung vorgelegten amtlichen Bericht, daß die Gesamteinkünfte Augsburgs, wie auch Nürnbergs sich auf etwa 300 000 fl. im Jahre beliefen[2]. Man darf schon mit Rücksicht auf allgemein wiederkehrende Züge,

[1] Vgl. Jahrbuch XIX 95 ff.

[2] Relatione di Aluise Mocenigo (fontes rer. Austriac. II, 30) S. 70: La sua entrata e di 300 m. fiorini in circa, come anco è quella di Norimberg, et anche ella principalemente si estraze dal Datio del Vino.

welche die reichsstädtische Steuerpolitik im 15. und 16. Jahrhundert so gut wie überall aufweist, annehmen, daß den größten Teil dieser Summe der Ertrag der indirekten Steuern deckte; im weiteren Verlauf der Darstellung wird hierfür noch ein bestimmter Beweis beigebracht werden.

Der Grundsatz der proportionalen Besteuerung des Besitzes scheint mit dem 16. Jahrhundert an allen Orten zur uneingeschränkten Geltung gelangt zu sein. Nach unten progressive Vermögenssteuern sind nicht mehr nachzuweisen, und selbst in Basel, dessen Steuerwesen dieses, dem kleinen Besitze wenig freundliche Princip am längsten beherrscht hatte, wurde im Jahre 1500 zum ersten Male eine Vermögensabgabe erhoben, die unverkennbar den Charakter einer Proportionalsteuer trägt[1]. Auch in Augsburg, wo schon im 15. Jahrhundert nur ausnahmsweise die nach unten progressive Besteuerung angewendet war, bildete nunmehr die gleichmäßige Verteilung der Steuerlast nach Maßstab des Vermögens dauernd die Grundlage des formellen städtischen Steuerrechtes.

Dabei war aber der Steuerfuß mancherlei Schwankungen unterworfen, je nachdem die Verhältnisse ein schärferes Anziehen der Steuerschraube notwendig machten oder nicht. Im allgemeinen hielt man sich an das 1472 eingeführte Decimalsystem, wonach 1 % von Mobilien, ½ % von Immobilien zu zahlen war. Doch stellte dieser Satz für die Bewegungen des Steuerfußes thatsächlich nur die obere Grenze dar, die von demselben, im 16. Jahrhundert wenigstens, nur selten und ausnahmsweise erreicht wurde. Im einzelnen erhellt Verlauf und Tendenz dieser Entwickelung aus folgender Tabelle, welche den Steuerfuß angiebt, der von 1475 bis 1520 zur Anwendung gelangte[2].

Tabelle 1.

Zeit	Steuerbetrag Immobil.	Steuerbetrag Mobilien	Steuerfuß	Betrag der Stuira minor
	fl.	fl.	%	₰
1475—1479	½	1	0,5 —1	60
1480—1487	⅜	¾	0,375—0,75	45
1488—1494	½	1	0,5 —1	60
1495	⅜	¾	0,375—0,75	45
1496—1503	¼	½	0,25 —0,5	30
1504	½	1	0,5 —1	60
1505—1508	⅜	¾	0,375—0,75	45
1509—1520	¼	½	0,25 —0,5	30

Der Steuerfuß des Jahres 1520 ist mit einer kurzen, noch in anderem Zusammenhange zu berührenden Unterbrechung bis zum Ende des Jahrhunderts herrschend geblieben.

[1] Schönberg, S. 470 Anm. 1.

[2] Die hier verwendeten Notizen aus mir nicht zugänglichen Augsburger Akten verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Stadtarchivar Dr. Buff.

Die im allgemeinen degressive Entwickelung der fiskalischen Anforderungen ist nicht zu verkennen, und wird sich hierin einerseits der steigende Wohlstand der Gemeinde abspiegeln, der auch bei weniger starker Anspannung genügende Mittel lieferte, um die ebenfalls gewachsenen Unkosten der städtischen Verwaltung zu decken, soweit man sie vermittelst direkter Auflagen decken wollte. Andererseits entspricht dieses Sinken des Steuerfußes aber auch völlig der niemals und nirgends sehr großen Zuneigung, die das besitzende reichsstädtische Bürgertum ohne Unterschied der politischen Verfassungsformen einer entwickelten direkten Besteuerung entgegenbrachte. So war in Mainz seiner Zeit der Errichtung des Zunftregimentes eine Herabsetzung der Vermögenssteuer um 50 % gefolgt, in Köln wurde von 1370 bis 1512 nur einmal eine direkte Abgabe erhoben, und in dem patricischen Nürnberg ließ man, wohl unter dem Einfluß derselben Tendenz, damals die Vermögenssteuer bisweilen ganz ausfallen, wie es im Jahre 1480, 1490 und 1492 geschah, so daß dann die städtische Finanzwirtschaft fast ausschließlich auf den Erträgen der indirekten Abgaben beruhte[1].

Proportional dem Steuerfuß der Vermögensabgabe bewegten sich vom 15. bis 16. Jahrhundert in Augsburg auch die Sätze der sogenannten kleineren Steuer von oben nach unten, indem ein Betrag von 60 Pf. mit dem höchsten, ein Betrag von 30 Pf. mit dem niedrigsten Steuerfuße, welcher angewendet wurde, regelmäßig verbunden erscheint, während dem mittleren Steuerfuße eine Stuira minor von 45 Pf. entspricht.

Über die Zahl der Steuernden und die Höhe der von ihnen aufgebrachten Steuerbeträge ist unlängst eine Veröffentlichung erfolgt, welche eine aktenmäßige Darstellung dieser Verhältnisse bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus zu geben versucht[2]. Dieselbe entspricht zwar den Bedürfnissen der finanzgeschichtlichen Forschung nicht ganz, bietet aber immerhin des Interessanten nicht wenig und gewährt auch für die Beurteilung der Steuer- und Besitzverhältnisse, in denen sich die Bürgerschaft Augsburgs damals befand, mancherlei Anhalt. Danach gliederte sich die Steuergemeinde in folgender Weise:

Tabelle II.

Zeit	Besitzlose	Steuerzahler					Steuerbeträge der Höchstbesteuerten fl.
		bis 10 fl.	von 10—20 fl.	von 20—50 fl.	von 50—100 fl.	über 100 fl.	
14[illegible]	2331	[illegible]	79	[illegible]	23	9	100— 197
1512	2476	2773	84	78	[illegible]	24	100—1032
[illegible]	3291	[illegible]	[illegible]	94	49	40	100—1200
[illegible]	[illegible]	3016	125	138	61	[illegible]	100—1200
[illegible]	[illegible]	3341	167	163	95	94	100—1200

[1] Städtechr. 18, 99; 10, 357; 11, 504. 571. Westd. Ztschr. 19, 341.
[2] A. Buff, Augsburg in der Renaissancezeit, S. 127; vgl. S. 4.

Die Benutzung der hier angegebenen Werte wird dadurch wesentlich vereinfacht, daß sie insgesamt auf dieselbe Basis zurück zu führen sind, indem die Steuer in den fünf, durch gleichen Zwischenraum von einander getrennten Jahren nach demselben Steuerfuße von 1/4 beziehungsweise 1/2 % erhoben wurde, wie aus der ersten Tabelle zu ersehen ist.

Versucht man nun zunächst auf Grund dieser Zusammenstellung den Gesamtertrag der Vermögenssteuer zu ermitteln, so ergeben sich allerdings große und in mancher Beziehung unüberwindliche Schwierigkeiten. Dieselben beruhen vornehmlich darauf, daß die Grenzen der angesetzten Steuerklassen sehr weit gesteckt sind, so daß eine Durchschnittsberechnung, wie sie nach Lage der Dinge nur möglich ist, zu Ergebnissen führen muß, die unsicherer sind, als man wünschen möchte. Besonders macht sich dieser Umstand bei der Klasse geltend, welche die Zahler einer Steuer von 10 fl. umfaßt. Hier mit dem Durchschnittssatze von 5 fl. zu operieren, würde natürlich verfehlt sein, da anzunehmen ist, daß die Steuerleistungen innerhalb dieser Klasse sich nicht gleichmäßig zwischen dem unteren und oberen Grenzwert verteilten, sondern man erwarten muß, daß sie sich thatsächlich mehr in der Nähe der unteren Grenze häuften. Das früher behandelte Steuergesetz vom Jahre 1475[1] teilt die Steuerzahler, welche bis 10 fl. aufbrachten, in fünf Klassen, zu denen damals 1375 Personen gehörten. Die Steuerleistung derselben, die infolge der wesentlich engeren Absteckung der Grenzen mit ziemlicher Sicherheit ermittelt werden konnte, betrug gegen 1924 fl. Die thatsächliche Durchschnittsleistung sämtlicher Steuerzahler dieser Gruppe erreichte also in jener Zeit eine Höhe von kaum 1,4 fl. Für das 16. Jahrhundert kann in Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung zweifellos ein höherer Durchschnittsbetrag angenommen werden; sollen doch im Jahre 1516 nur 365 Steuerzahler vorhanden gewesen sein, die weniger als einen Gulden leisteten[2], während 1475 trotz einer erheblich niedrigeren Gesamtzahl der Censiten 975 Angehörige der Gemeinde nicht mehr als einen Gulden aufzubringen vermochten. Ob nun freilich der im folgenden angenommene durchschnittliche Steuerbetrag von 2 1/2 fl. im Verhältnis zu den thatsächlichen Leistungen etwas zu hoch oder zu niedrig gegriffen ist, muß dahin gestellt bleiben.

Auch für die Berechnung des Steuerbetrages der oberen Klassen scheint mir die Zugrundelegung des mechanischen Durchschnitts nicht angemessen zu sein, da auch hier ein Vorherrschen der geringeren Leistungen wahrscheinlich ist. Allerdings kam der wirtschaftliche Aufschwung diesen Klassen wohl in erster Linie zu gute, die Verteilung der Steuerzahler mag daher innerhalb derselben gleichmäßiger stattgefunden haben, so daß hier der thatsächliche Durchschnitt dem

[1] Jahrbuch XIX 100. Wer über 1 fl. steuerte, mußte seit 1519 in Gold zahlen. Stetten 1, 285.

[2] Anon. Chronik, Hdschrft. d. Augsb. Stadtbibl. Nr. 128, S. 35.

mechanischen vielleicht näher kam als dort[1]. Daher ist hier nur ein Abzug von 15 % des rechnerisch zu ermittelnden Durchschnittswertes vorgenommen worden.

Ein besonderes Verfahren ist endlich gegenüber den Höchstbesteuerten nötig. Es steht fest, wie noch weiter nachgewiesen werden wird, daß der hier verzeichnete Höchstbetrag seit 1512 nur von einem oder zwei Steuerzahlern aufgebracht wurde, nämlich von den Vertretern der Familie Fugger, die die übrigen Steuerzahler in dem weiten Abstande von gegen 50 % ihrer eigenen Leistung hinter sich ließen. Um auch diesem Verhältnis einigermaßen gerecht zu werden, ist für die Berechnung der Steuer der ersten Klasse von dem mechanischen Durchschnitt seit 1512 ein Abzug von 66 % gemacht worden. Daß dieser Ansatz den thatsächlichen Verhältnissen einigermaßen entspricht, läßt sich sozusagen experimentell wahrscheinlich machen. Im Jahre 1554 zahlten in dieser Klasse zwei Fugger zusammen 2400 fl., neun Steuerzahler brachten über 500 fl., also mindestens 4500 fl. auf, während sieben Steuerzahler zwischen 300 und 500 leisteten und demnach zusammen gegen 2800 fl. beitrugen, so daß die Vermögenssteuer dieser 18 Höchstbesteuerten mindestens 9700 fl. einbrachte. Außer ihnen steuerten aber in der ersten Klasse noch 76 Personen zwischen 100 und 300 fl. und davon 33 über 200 fl.[2], deren Gesamtleistung sich auf mindestens 10 900 fl. belief, wenn nämlich die 33 grade 200 und die übrigen 43 grade 100 fl. zahlten. Unter diesen Voraussetzungen hätten die 94 Angehörigen dieser Klasse 20 600 fl. aufgebracht, der Durchschnitt wäre für den einzelnen gegen 220 fl. gewesen. Thatsächlich wird derselbe sich natürlich erheblich höher gestellt haben, da es ausgeschlossen ist, daß die Zahler der einzelnen nachzuweisenden Gruppen gerade nur den Mindestbetrag leisteten. Wenn daher durch Abzug von 66 % des mechanischen Durchschnitts, der zwischen 100 und 1200 fl. sich auf 650 fl. beläuft, für die Berechnung des Gesamtertrages dieser Klasse als Durchschnittsleistung 221 fl. angesetzt wird, so liegt es auf der Hand, daß für dieses Jahr der zu berechnende Ertrag sicher um Hunderte von Gulden, vielleicht sogar um ein Tausend und mehr zu niedrig ausfallen muß; in den früheren Jahren dagegen, in denen die großkapitalistische Entwickelung eine solche Höhe noch nicht erreicht hatte, ist die Wirklichkeit ihm wahrscheinlich näher gekommen oder wohl gar noch hinter den Ergebnissen der Berechnung zurückgeblieben.

Somit ergiebt sich von dem Ertrage und der Verteilung der Vermögenssteuer folgendes Bild, das freilich nur den Anspruch erheben kann, annähernd richtige Züge aufzuweisen.

[1] Auch 1475 sind in den mittleren Steuerklassen die Zahler geringerer Beträge zahlreicher. 1554 steuerten 76 Personen 100—300 fl., davon nur 33 200 fl. und mehr (Buff 72).

[2] Buff 4, 72. Das Verhältnis der Fugger zu den übrigen Steuerzahlern wird später eingehend behandelt werden.

Tabelle III.

Jahr	Steuerzahler					Insgesamt
	bis 10 fl.[1]	10—20 fl.[2]	20—50 fl.[3]	50—100 fl.[4]	über 100 fl.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1498	7235	1007	1845	1466	1326[5]	12889
1512	6932	1071	2398	2486	5103[6]	17990
1526	6337	1122	2890	3123	8840[7]	22312
1540	7540	1593	4243	3888	14586[7]	31850
1554	8352	2129	5012	6056	20774[7]	42323

Um den Gesamtbetrag der direkten Besteuerung zu ermitteln, muß zu den so festgestellten Näherungswerten noch das Ergebnis der kleineren Steuer hinzugerechnet werden, die während der ganzen Zeit 30 Pf. von dem Steuerzahler forderte. Da die Steuergemeinde in den behandelten 56 Jahren zwischen rund 5300 und 8200 Angehörigen zählte, wäre der Ertrag der stuira minor auf jährlich 650—1000 fl. anzusetzen. Die direkten Abgaben brachten somit um die Mitte des 16. Jahrhunderts 40—50000 fl. ein, gewiß eine stattliche Summe, wenn man sie mit den Einnahmen früherer Zeiten vergleicht, aber doch kaum 1/6 der 300000 fl., welche die Gesamteinkünfte der Stadt zur selben Zeit ausgemacht haben sollen[8]; ein sehr erheblicher Teil der Unkosten, die die Stadtverwaltung veranlaßte, muß also nach wie vor durch die Erträge der indirekten Besteuerung gedeckt worden sein.

2.

Für den Bearbeiter steuerpolitischer sowie auch steuergeschichtlicher Fragen, der nicht Gefahr laufen will, sich im Theoretisieren zu verlieren oder auf die alleinige Feststellung von Äußerlichkeiten und Formalien beschränkt zu sehen, ergiebt sich die Notwendigkeit, auch die wirtschaftliche Lage, in der sich die Objekte der zu behandelnden Besteuerungsmaßregeln befanden, wenigstens in ihren wesentlichen Momenten, soweit es möglich ist, der Erörterung zu unterziehen. Diesem Grundsatze zu folgen macht das vorliegende Material zur

[1] Durchschnitt 2,5 fl.
[2] Durchschnitt 12,75 fl.
[3] Durchschnitt 30,75 fl.
[4] Durchschnitt 63,75 fl.
[5] Durchschnitt 148,5 fl.
[6] Durchschnitt 191,5 fl.
[7] Durchschnitt 221 fl.
[8] Im Jahre 1475 brachte die Vermögenssteuer zwischen 5085 und 7618 fl. ein. (Jahrbuch XIX 100). Zu berücksichtigen bleibt natürlich noch, daß Einkünfte auch aus der Gemeinde gehörigen Liegenschaften geflossen sein werden, deren es, in früherer Zeit wenigstens, eine ziemliche Menge gab. Vgl. Meyer, Haushalt einer deutschen Stadt, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft 103, 56. 58.

Steuergeschichte Augsburgs besonders leicht, da auf Grund desselben mit viel größerer Sicherheit über die Besitzverhältnisse und Vermögensentwickelung, die während des halben Jahrhunderts von 1498—1554 innerhalb der Gemeinde Platz griff und ihre Steuerfähigkeit vornehmlich bestimmte, als über die Steuererträge selbst geurteilt werden kann. Daß im allgemeinen die wirtschaftliche Kraft der Bürgerschaft bedeutend zugenommen hatte, und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ, ist von vornherein zu erwarten und geht aus einem Vergleich des Steuerertrages und der Stärke der Steuergemeinde von 1498 und 1554 mit genügender Deutlichkeit hervor. Die Anzahl der Steuerpflichtigen betrug bei Beginn der behandelten Periode 5351, am Ende derselben 8242; sie hatte sich also um 2891 Personen oder 54 % ihres Anfangsbestandes vermehrt. An direkten Steuern brachte sie im Jahre 1498 rund 13500 fl. auf, während sie 1554 mindestens 43300 fl. leistete, so daß hier eine Steigerung um 214 % und mehr eingetreten war. Zieht man zum Vergleich noch die Verhältnisse des Jahres 1475 heran, in dem aus Vermögenssteuer und stuira minor höchstens rund 8800 fl. einkamen, so ergiebt sich sogar eine Zunahme der Steuerfähigkeit um gegen 400 %, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Steuerfuß 1475 noch einmal so hoch war als im Jahre 1554.

Auf Grund der Gesamtsteuerleistung in den einzelnen Jahren läßt sich mit Hülfe des geltenden Steuerfußes das Gesamtsteuervermögen der Bürgerschaft in zwei Werten annähernd bestimmen. Dieselben können naturgemäß nicht als statistisch genau gelten, haben aber trotzdem vielleicht einigen Wert, weil sie den Mutmaßungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt einen gewissen Anhalt geben. Da das Kapitalvermögen in jener Zeit den unbeweglichen Besitz überwog, so sollte man eigentlich das Gesamtvermögen der Bürgerschaft mehr in der Nähe des Wertes suchen, der mit Hilfe des mobilen Steuerfußes, 1/2 %, zu ermitteln ist. Doch kommt dabei andererseits in Betracht, daß das Ideal vollständiger Ausnutzung der Steuerkraft gewiß auch damals nicht verwirklicht wurde, sondern beabsichtigte oder unbeabsichtigte Steuerhinterziehungen, besonders beim mobilen Besitz, sicher vorgekommen sind, und daß die wohlhabenderen Gemeindeangehörigen zweifellos auch außerhalb der reichsstädtischen Grenzen Besitzungen verschiedener Art ihr eigen nannten, die in Augsburg gar nicht steuerbar waren, bei Abmessung der wirtschaftlichen Kraft der Bürgerschaft aber wohl in Anschlag gebracht werden müssen. Daher ist es nicht unmöglich, daß der Barwert des Gesamtbesitzes der Bürger thatsächlich doch mehr in der Richtung des höheren der beiden Näherungswerte lag, welche die folgende Tabelle giebt. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird auf diese Frage noch einmal zurückgekommen werden.

Tabelle IV.

Jahr	Gesamtsteuerertrag	Gesamtsteuervermögen ½% — ¼%
	fl.	
1498	12 889	2,58 Mill. fl. — 5,16 Mill. fl.
1512	17 990	3,6 " " — 7,2 " "
1526	22 312	4,46 " " — 8,9 " "
1540	31 850	6,37 " " — 12,7 " "
1554	42 323	8,46 " " — 16,9 " "

Für das Jahr 1475 läßt sich dagegen nach derselben Methode nur ein Steuervermögen von 632 000 — 1 265 000 fl. ermitteln.

Von erheblich größerer Wichtigkeit als die so zu gewinnende Kenntnis von der allgemeinen Entwickelung und wirtschaftlichen Lage scheinen mir die Aufschlüsse über die Vermögenszunahme innerhalb der einzelnen Steuerklassen und Schichten der Bevölkerung zu sein, welche die Tabelle II ebenfalls darbietet, und zwar um so mehr, da diese Untersuchung auf Grund des vorliegenden Materials mit voller Präcision geführt werden kann, ohne daß es nötig ist, zu dem immerhin unsicheren Hülfsmittel der Durchschnittsrechnung zu greifen. Offenbar stellt jede Steuerklasse zugleich eine Schicht des ökonomischen Gesamtkörpers der Bürgerschaft dar, und die Vermehrung und Verminderung der Anzahl der Censiten, welche zu einer Steuerklasse gehören, läßt zugleich auf eine Stärkung oder Schwächung der einen oder anderen ökonomischen Schicht schließen. Verfolgt man diese Wandlungen innerhalb jeder einzelnen Klasse und vergleicht sie sowohl unter einander als auch mit den Veränderungen, welche die gesamte Steuergemeinde während derselben Zeit erfuhr, so muß sich ergeben, auf welche Weise dieser große wirtschaftliche Aufschwung im einzelnen vor sich ging, ob er gleichmäßig allen Schichten zu gute kam oder ob einzelne durch ihn besonders in die Höhe gebracht wurden, andere sich dagegen weniger gefördert oder gar zurückgedrängt und beeinträchtigt sahen.

Diesem Zweck dient die folgende Zusammenstellung, die angiebt, wie groß während der behandelten Periode der Anteil jeder Steuerklasse an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen war. Zu Grunde gelegt sind die Zahlen der Tabelle II, außerdem erschien es zweckmäßig, des Vergleichs wegen noch die entsprechenden Verhältnisse des Jahres 1471 und 1475 heranzuziehen; und zwar habe ich für das letztere Jahr die Berechnungen benutzt, die bei Untersuchung der Zuschlagsteuer von 1475 angestellt sind, während die statistischen Nachweise über die Censiten des Jahres 1471 sich im Anschluß an die Veröffentlichung über die Jahre 1498—1554 finden[1].

[1] Um die Nachprüfung zu erleichtern, lasse ich die Angaben über diese beiden Jahre hier folgen. (Vgl. Buff 127. Jahrbuch XIX 100):

Tabelle V.

Jahr	Gesamtzahl der Steuerzahler	Anteil der Besitzlosen	Anteil der Steuerzahler				
			unter 10 fl.	von 10—20 fl.	von 20—50 fl.	von 50—100 fl.	über 100 fl.
		%	%	%	%	%	%
1471	5109	65,4	31,6	1,7	1	0,21	0,08
1475	4485	65,9	30,6	1,7	1,3	0,44	?
1498	5351	43,6	53,2	1,48	1,12	0,43	0,17
1512	5480	45,2	50,6	1,53	1,42	0,71	0,53
1526	6097	54,1	41,6	1,44	1,54	0,8	0,65
1540	7155	52,4	42,1	1,74	1,93	0,85	0,92
1554	8242	53,2	40,5	2	1,98	1,15	1,14

Zur Ergänzung dieser Tabelle füge ich noch eine Übersicht hinzu, welche die Entwickelung in der Weise veranschaulicht, daß einmal die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen überhaupt, sowie ferner die Zahl der Angehörigen jeder Klasse im Jahre 1498 und 1554 einander gegenübergestellt und bei letzterem Jahre das Wachstum sowohl der ganzen Steuergemeinde als auch jeder einzelnen Klasse im Verhältnis zur Anfangszahl angegeben wird.

Tabelle VI.

Gesamtzahl	Zunahme	Besitzlos	Zunahme	unter 10 fl.	Zunahme	10—20 fl.	Zunahme	20—50 fl.	Zunahme	50—100 fl.	Zunahme	über 100 fl.	Zunahme
	%		%		%		%		%		%		%
5351		2331		2849		79		60		23		9	
8242	54	4381	88	3341	17,3	167	111,4	163	163,3	95	313	94	944,4

Beide Tabellen reden eine sehr deutliche Sprache. Vergleicht man die Verhältnisse des Jahres 1471 mit denen des Jahres 1554, so zeigt sich, daß der bürgerliche Wohlstand während dieser 83 jährigen Periode nicht nur extensiv bedeutend gewachsen war, indem die Besitzer der großen Vermögen sich ungemein vermehrt hatten, sondern auch sozusagen einen höheren Grad der Intensivität erlangt haben

	Gesamtzahl	Besitzlos	unter 10 fl.	10—20 fl.	20—50 fl.	50—100 fl.	über 100 fl.
1471	5109	3341	1613	86	54	11	4
1475	4485	2958	1375	74	58	20	? (Sind nicht

besonders angegeben, sie befinden sich wahrscheinlich mit in der vorhergehenden Zahl).

muß, da der Anteil, den die breiten Schichten der Bevölkerung daran nahmen, sich 1554 sehr viel größer erweist als vordem. Die Zahl der Besitzlosen ist relativ geringer geworden; während diese 1471 über 65% der Steuergemeinde ausmachten, bilden sie 1554 nur noch 53% derselben, und dafür ist die Menge der kleinen Besitzer, die unter 10 fl. steuerten, gewachsen, denn ihr Anteil ist von 31,6% im Jahre 1471 auf 40,5% im Jahre 1554 gestiegen. So könnte es scheinen, als ob die augsburgische Bevölkerung während dieser Zeit, unter Vortritt der wohlhabenden Klassen, sich in einer allgemein steigenden wirtschaftlichen Entwickelung befand.

Ein wesentlich anderes Bild bietet sich dar, wenn man die Zeit von 1498—1554, in der die gewaltige Vermehrung des städtischen Wohlstandes hauptsächlich erfolgte, allein ins Auge faßt. Unverkennbar ist die schnelle Zunahme der eigentlich reichen Leute, die mehr als 100 fl. steuerten und sich während dieses halben Jahrhunderts um 944% vermehrten, wogegen die Gesamtgemeinde nur um 54% zunahm. Sehr erheblich und weit über das Verhältnis des Zuwachses dieser hinaus gehend ist auch noch die Verstärkung des mehr oder weniger wohlhabenden Bürgerstandes, dessen Angehörige mindestens 10 fl. zahlten und damit ein Vermögen von 2000—4000 fl. versteuerten. Ihre Anzahl hob sich um 111—313%, sie hatten sich in einem zwei- bis sechsfach schnelleren Tempo vermehrt, als die Bevölkerung im ganzen wuchs. Charakteristischer aber für den Gang der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung sind die Erscheinungen, die sich innerhalb der beiden unteren Klassen und in Beziehung auf ihr Verhältnis zu den oberen Schichten sowie zu der Gesamtheit ergeben. Auch sie waren gewachsen; während aber die Zahl der Besitzlosen sich um 88% vermehrte, erfuhr die Klasse der wenig Bemittelten eine Zunahme von nur 17,3%; das Proletariat vermehrte sich also schneller als die Gesamtgemeinde; die für das ökonomische und sociale Wohlbefinden eines Volksorganismus so wichtige Klasse der kleinen Besitzer vermochte dagegen mit derselben nicht Schritt zu halten, sondern blieb weit hinter allen übrigen zurück. So scheint in dem Augsburg des 16. Jahrhunderts mit dem bedeutenden, auf der Entwickelung des Großkapitals beruhenden wirtschaftlichen Aufschwunge eine langsam fortschreitende Proletarisierung der Bürgerschaft Hand in Hand gegangen zu sein, die dahin führte, daß um die Mitte des Jahrhunderts Besitzlose schon wieder mehr als die Hälfte der letzteren ausmachten, während sie bei Beginn dieser Periode nur 42,6% derselben gebildet hatten. Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes war demnach mehr das Ergebnis der Entwickelung, die in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Platz griff; die weitere Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert war dagegen anscheinend nur dem großen Besitz günstig.

Die eingeschlagene Richtung wurde wahrscheinlich bis in das 17. Jahrhundert hinein, wenn auch wohl in langsamerem Tempo, weiter verfolgt. Die Steuergemeinde wuchs bis zum Jahre 1604 um weitere 26% und bestand in diesem Jahre aus 10388 Steuer-

zahlern[1]. Auch die Zahl der wohlhabenden und reichen Bürger hat sicher absolut, vielleicht auch relativ, eine wesentliche Vermehrung erfahren. Über 50 fl. hatten 1554 im ganzen 189 Personen gesteuert, 1604 leisteten hingegen 222 Gemeindeangehörige eine Steuer von 60 fl. und mehr, und unter denselben befanden sich elf, die mehr als 600 fl. aufbrachten[2], während 90 Personen zwischen 120 und 600 fl. zu zahlen vermochten; im Jahre 1554 gab es dagegen im ganzen nur 94 Steuerzahler, die mehr als 100 fl. leisteten. Ob die Proletarisierung der Bürgerschaft dem entsprechende Fortschritte machte, läßt sich leider mit völliger Sicherheit nicht feststellen. Mehrfache Nachrichten über die zunehmende Zahl der Armen und Bettler, die aus den Jahren 1562, 1566, 1568, 1590 und 1604 vorliegen[3], scheinen dafür zu sprechen; gelegentlich einer Teuerung mußte der Rat 1567 wöchentlich 20000 dreieinhalbpfündige Brote für die ärmere Bevölkerung backen lassen, zwei Jahre darauf, als sich die Teuerung wiederholte, wurden außer an die gewöhnlichen Bettler, deren Zahl 1566, abgesehen von den nicht Bürgerrecht besitzenden Fremden, 800 betrug, an 1700 Personen von seiten der städtischen Verwaltung Almosen ausgeteilt, und während der Teuerung von 1570 betrug die Zahl der Empfänger des „gemeinen Almosens" sogar über 4000 unter 9000 Steuerzahlern, während gleichzeitig noch viele den vorhandenen milden Stiftungen zur Last fielen und auf Rechnung der Stadt wöchentlich mehr als 23000 fast vierpfündige Brote und 36 Centner Schmalz für einen geringen Preis an die arme Bevölkerung verkauft wurden[4]. Dem Metzgerhandwerk, aus dem im Laufe des 15. Jahrhunderts achtzehnmal ein Bürgermeister hervorgegangen war, mußte in demselben Jahre ein unverzinsliches Darlehn von mehreren Tausend Gulden gewährt werden, und im Jahre 1576 streckte die Stadt demselben noch einmal 20 000 fl. vor, da es, wie das Ratsdekret darüber ausdrücklich angiebt, nicht im Besitz der nötigen Barmittel war, um den Einkauf des Schlachtviehs in zweckmäßiger Weise vornehmen zu können[5]. Auch die verschiedenen gesetzlichen Maßregeln, welche die zunehmende Verschuldung der Weber veranlaßte[6], deuten darauf hin, daß ausgedehnte Schichten der städtischen Bevölkerung mindestens zeitweise der wirtschaftlichen Leistungs- und Widerstandsfähigkeit einigermaßen entbehrten. Trotz dieser Indicien ist es aber sehr wohl möglich, daß die allgemeine Entwickelung des städtischen Wirtschaftskörpers gegen Ende des Jahrhunderts von dem allmählichen Durchsickern des Wohlstandes der oberen Klassen nach unten hin doch mehr beeinflußt wurde als vorher.

[1] Buff 3.

[2] Buff 89.

[3] Stetten 1, 550. 575. 583. 717. 780.

[4] Stetten 1, 576. 592. Setzt man den durchschnittlichen Brotverbrauch einer Familie auf wöchentlich 20 Pfund, so wäre diese Maßregel über 4000 Familien zu gute gekommen.

[5] Stetten 1, 592. 616. Vgl. Jahrbuch XIX 135.

[6] Stetten 1, 714. 730. 747. Die Zahl der Weber, Meister und Gesellen, war 1615 rund 3350 bei fast 11 000 Steuerzahlern. Buff 92. 121.

Für die Einkommensverhältnisse der verschiedenen Schichten der Bürgerschaft sind aus der Gestaltung der Vermögensverteilung, wie sie bis zum Jahre 1554 mit einiger Sicherheit zu erkennen ist, folgende allgemeine Schlüsse zu ziehen. Nicht nur absolut, sondern auch relativ müssen die Einkommen, die den Besitzern mittlerer und größerer Vermögen erreichbar waren, Ertrag und Gewinn des Kleinkapitalisten übertroffen haben, so daß sich die Möglichkeit, erhebliche Einkommensüberschüsse zu erzielen und damit zur Kapitalsneubildung zu gelangen, trotz des zunehmenden Glanzes der äußeren bürgerlichen Lebensführung dort im höheren Grade ergab als hier. Innerhalb der wohlhabenden Klassen müssen aber wieder die besser Situierten im allgemeinen mehr Aussichten gehabt haben als Leute von mittlerer Zahlungsfähigkeit, denn die erste Steuerklasse hatte während dieser ganzen Zeit den relativ größten Zuwachs, der naturgemäß meist aus der nächst höheren Klasse stammte, während die Vermehrung der folgenden Schichten in der Richtung nach unten, je mehr sie sich dem Kleinbesitze näherten, immer geringer wurde. Und nicht nur die wachsende Zahl derjenigen, welche über 100 Gulden steuerten, sondern auch das Anschwellen des Höchststeuerbetrages selbst lassen das üppige Gedeihen des Großkapitalismus deutlich erkennen. Vom Jahre 1498 bis 1526 hob sich der höchste Steuerbetrag von 195 fl. bis auf 1200 fl., und wenn dann ein Stillstand eintritt, so hängt derselbe, wie in einem späteren Aufsatz zu zeigen ist, nicht mit einem etwaigen Sinken im Wachstum der großen Vermögen, sondern mit den Steuerverträgen der Fugger und anderer großen Häuser zusammen. Jedenfalls leisteten die 94 Angehörigen dieser Klasse im Jahre 1554 etwa die Hälfte dessen, was die Vermögenssteuer im ganzen einbrachte; also wird sich auch mindestens die Hälfte des Gesamtbesitzes der Bürgerschaft in diesen wenigen Händen befunden haben.

Im schroffen Gegensatz zu einer so glänzenden Entwickelung stand, daß gleichzeitig das nichts besitzende Proletariat erheblich über das Verhältnis des Gesamtzuwachses hinaus sich vermehrte. Für die Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung können an sich verschiedene Umstände in Betracht kommen. Nahe läge es, hier zunächst an die fortgesetzte Einwanderung proletarischer Arbeitskräfte zu denken, welche die Aussicht und Hoffnung auf reichlicheren Gewinn nach dem wichtigen Handelsplatze führte, und deren Zuströmen schneller erfolgte, als der Abfluß aus der untersten Schicht in die oberen Klassen vor sich zu gehen vermochte. Es ist wohl sicher anzunehmen, daß eine derartige Zuwanderung stattgefunden hat; ein bestimmender Einfluß auf die Gestaltung der inneren socialen Verhältnisse kann ihr aber, glaube ich, nicht zuerkannt werden, weil die Vermehrung der Bevölkerung, soweit man sie nach dem Wachstum der Steuergemeinde beurteilen darf, so gewaltig garnicht war, daß für eine umfangreichere Einwanderung besonders viel Platz bliebe. In den 106 Jahren von 1498—1604, die keine langdauernden Kriege mit sich brachten und zweifellos unter dem Zeichen wirtschaftlicher Blüte standen, hob sich die Zahl der Steuernden von 5351 auf 10388,

oder um 94 %, und in den 56 Jahren von 1498 bis 1554 betrug der Zuwachs, wie gezeigt ist, 54 %; es müßte daher trotz der günstigen äußeren Verhältnisse und der allgemein zu beobachtenden großen Fruchtbarkeit der mittelalterlichen Ehen die natürliche Vermehrung der Bürgerschaft sehr gering gewesen sein, wenn zu diesem Wachstum noch Einwanderung von außen in einem erheblichen Grade beigetragen hätte, es sei denn, daß ihr eine bedeutende Auswanderung gegenüberstand, von der aber nichts bekannt ist.

Auch führte die, an sich nicht zu leugnende Einwanderung der Gemeinde nachweislich nicht nur Proletarier, sondern auch Elemente zu, die eine Verstärkung der besitzenden und wohlhabenden Klassen darstellten. So wurde bei der Erhebung von 39 Familien in den Geschlechterstand, die zur Vermehrung des zusammengeschmolzenen Patriciates im Jahre 1538 erfolgte, besondere Rücksicht auf die aus Straßburg, Ulm und Nürnberg stammenden Familien genommen, die dort schon dem Stadtadel angehört hatten, und ein im Jahre 1544 noch bedeutend verschärftes Gesetz gebot, daß jeder, der sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht bewerbe, den Bestand seines Vermögens angeben müsse; je größer der Besitz war, um so leichter scheint der Eintritt in den Kreis der Bürgerschaft gewesen zu sein, so daß in jenem Jahre diejenigen mit strenger Strafe bedroht werden mußten, die, wie es wohl vorgekommen ist, bei dieser Gelegenheit ihr Vermögen zu hoch einschätzten[1]. Man wird daher Zustände und Entwickelungen, die dem Zeitalter der Freizügigkeit und Großindustrie geläufig sind, nicht ohne weiteres auf frühere Jahrhunderte übertragen dürfen, in denen die ländliche Bevölkerung mehr an die Scholle gebunden war als heutzutage, namentlich, nachdem durch den Verlauf der Bauernkriege, die den Bestand der Gemeinden des flachen Landes gewiß auch bedeutend gelichtet hatten, die Angehörigen derselben sich in eine größere Abhängigkeit gegenüber den an ihrer Seßhaftigkeit mehr oder weniger interessierten geistlichen und weltlichen Herren hineingezwängt sahen. Dazu kommt noch, daß bei dem Fehlen der fabrikmäßig und mit Hülfe von Maschinen betriebenen eigentlichen Großindustrie ein bedeutender und schnell wachsender Bedarf an rohen, ungeschulten Arbeitskräften sich in den Städten des 16. Jahrhunderts kaum ergeben haben wird, wie auch verschiedene Ratsbeschlüsse aus dieser Zeit vorliegen, die darauf gerichtet waren, die Aufnahme in das Bürgerrecht zu erschweren und den Aufenthalt nicht zur Bürgerschaft gehörender Personen in der Stadt möglichst zu beschränken[2].

Der maßgebende Grund für die relative Verstärkung des Proletariates kann deshalb nur darin bestanden haben, daß die gewerbliche Arbeit selbst, von einigen begünstigten Berufen abgesehen, trotz der schnellen Zunahme der großen Vermögen und der Blüte des Handels, der dieselben vornehmlich wachsen ließ, im allgemeinen keine

[1] Stetten 1, 351. 372.
[2] Vgl. Stetten, 1, 329. 354. 372. 378. 380.

erheblichen Überschüsse zu liefern vermochte, vermittelst deren die Träger dieser Arbeit schnell und in größeren Mengen in die besitzenden Klassen hineingelangten, falls sie ihnen von vornherein nicht angehörten. Auf das anscheinend geringe Steigen des Arbeitsertrages zwischen den letzten Jahrzehnten des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts ist in Beziehung auf einzelne Gewerbe früher in einem anderen Zusammenhange hingewiesen worden[1], und wenn, um noch einiges nachzutragen, der Macherlohn für einen ganzen, aus Rock, Wams und Hosen bestehenden Anzug im Jahre 1518 nur 8 ß oder 2/5 fl., für ein Paar Hosen 2 ß und der Gesamtpreis für ein Paar Schuhe 4 ß betrug[2], so daß der Arbeitsertrag für einen derartigen Handwerker sich bei 300 Arbeitstagen auf gegen 30 fl. stellte, so war bei solchem Arbeitsverdienst und dem allmählich sinkenden Geldwert ein ohne Maschinen und zahlreiche Gesellen arbeitender Kleingewerbetreibender gewiß nicht wesentlich besser, vielleicht sogar schlechter gestellt als der Nürnberger Maurergeselle, der um 1470 über 21 fl. zu erarbeiten vermochte. Der Kleinbetrieb mit wenigen Gesellen oder ganz ohne dieselben war aber innerhalb vieler Berufe immer noch die am häufigsten wiederkehrende Form, in der sich während dieser ganzen Periode die gewerbliche Thätigkeit abspielte; im Jahre 1615 kamen in Augsburg auf 211 selbständige Schneider nur 152 Gesellen, auf 111 Schuhmacher deren 70, auf 163 Metzger 41, und ein ähnliches Verhältnis ist noch bei verschiedenen anderen Gewerken nachzuweisen[3]. Sich unter diesen Umständen empor zu arbeiten und zu eigenem Besitz zu gelangen, mochte dem kleinen Meister schwer genug fallen.

Außerdem aber scheint es, daß durch die schnelle Entwickelung des Großkapitals, dem eine entsprechende Ausdehnung des Großhandels und Großgewerbes[4] zu Grunde lag, zahlreiche kleine Vermögen zerrieben und deren Besitzer in das Proletariat hinabgestoßen wurden. Hierfür spricht meines Erachtens besonders der Umstand, daß die relative Zunahme des Proletariates bis zum Jahre 1554 beinahe ebenso groß war wie die relative Abnahme der nächsthöheren Klasse, welche die kleineren Eigentümer mit einem Steuerbetrage bis zu 10 fl. umfaßte. Im Jahre 1498 gehörten zu der letzteren 53,2, zu der ersteren 43,6% der Bürgerschaft; am Ende der Periode hatte sich das Verhältnis beinah umgekehrt, indem diese nur noch 40,5%, jene dagegen 53,2% der Steuergemeinde stellten. Von den 12,5%, die der Kleinbesitz verloren hatte, wurden also fast 10% vom Proletariat übernommen, während der Rest sich auf die oberen Klassen verteilte. Dieser Zusammenhang zwischen der Abnahme der einen

---

[1] Jahrbuch XIX 125. 129.

[2] Rem, Tagebuch 47.

[3] Buff 92. 1526 wird ein Schneider, der mit drei Gesellen arbeitete, ein „reicher" Schneider genannt. Städtechr. 23, 183.

[4] Daß es auch ein solches gab, läßt z. B. die Notiz erkennen, daß 1615 von vier Bleichern 83 Gesellen beschäftigt wurden. Buff a. a. O.

und der Vermehrung der andern wird bestätigt, wenn man die Einzelheiten der Entwickelung schärfer ins Auge faßt. Die Verminderung der Kleinbesitzer, sowie der Zuwachs der Besitzlosen ist vornehmlich in den 28 Jahren von 1498—1526 erfolgt, während von letzterem Jahre an eine gewisse Stabilität Platz greift; der Anteil des Proletariates stieg innerhalb dieser kurzen Periode von 43,6% auf 54,1%, der des Kleinbesitzes sank gleichzeitig von 53,2% auf 41,6% herab, von 1498—1512 hob sich der Anteil des ersteren von 43,6 auf 45,2%, wogegen in einem bemerkenswerten Parallelismus dazu der Anteil des Kleinbürgertums gleichzeitig von 53,2% auf 50,6% zurückging. In denselben 28 Jahren erfolgte nun aber die Vermehrung der Großsteuerzahler gerade am schnellsten, denn die Angehörigen der ersten Steuerklasse bildeten 1498 nur 0,17%, 1526 dagegen 0,65% der Gesamtgemeinde, ihr Anteil hatte sich also beinahe vervierfacht; zu den Zahlern von 50—100 fl. gehörten 1498 0,43% und 1526 0,8% der Bürgerschaft, so daß hier fast eine Verdoppelung eingetreten war. Von 1526 an erfolgte hingegen die Weiterentwickelung beider Klassen ebenfalls in einem erheblich langsameren Tempo, indem der Anteil der ersteren sich von 0,65% auf 1,14% hob und der der letzteren sogar nur von 0,8% auf 1,15% zu steigen vermochte. Somit spricht manches dafür, daß die Zunahme der großen Vermögen, die Verminderung des Standes der Kleinbesitzer und das Anschwellen des Proletariates Erscheinungen waren, die in einem nicht nur äußeren Zusammenhange mit einander standen.

In demselben Sinne ist vielleicht noch ein anderes merkwürdiges Ergebnis des augsburgischen Wirtschaftslebens im 16. Jahrhundert zu deuten, nämlich die Verminderung, welche die Zahl der städtischen Wohnhäuser von 1498—1554 erfuhr. Bei Beginn dieser Zeit umfaßte die Stadt 2488 Häuser, von denen 93 leer standen, so daß je ein bewohntes Haus auf 2,23 der 5351 Steuerzahler kam; 1554 gab es dagegen nur 2315 Häuser und darunter 14 unbewohnte, fast 3,6 der 8242 Angehörigen der Steuergemeinde hatten also im Durchschnitt erst ein Haus inne[1]. Eine wesentliche Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse, ein engeres Zusammenrücken der städtischen Bevölkerung, folgt aus dieser Verschiebung noch nicht, wenngleich in den Verordnungen, welche der Rat erließ, um die Einwanderung zu erschweren, gelegentlich auch einmal von der Schwierigkeit, Wohnungen zu bekommen, und der allzu großen Höhe der Mieten die Rede ist; vielmehr läßt sich annehmen und wird durch den Vergleich von Stadtplänen aus dem Anfange des 16. und des 17. Jahrhunderts bestätigt[2], daß die Beschaffenheit der Häuser sich im Laufe des 16. Jahrhunderts wesentlich geändert hatte, indem dieselben geräumiger und vor allen Dingen höher geworden waren. Bei Beginn dieser Periode überwiegen noch ein- oder zweistöckige Häuser, am Ende der-

[1] Die Zahl der Häuser auf Grund urkundlichen Materials des Stadtarchives bei Buff 127.

[2] Buff 55.

selben sind die ersteren fast ganz verschwunden, während die Zahl der drei- und selbst vierstöckigen bedeutend zugenommen hat. Dagegen muß die Zahl der Hausbesitzer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung erheblich geringer geworden sein, da nicht selten an Stelle mehrerer kleinerer Häuser ein größeres Gebäude errichtet wurde, so daß an ein und derselben Straße die Zahl der Häuser sich um den vierten Teil vermindern konnte, wie es in der Straße „Vom Diepold" nachweislich geschah. Diese Abnahme des Hausbesitzerstandes wird aber nur auf Kosten der weniger gut situierten unter den bisherigen Teilhabern am städtischen Grund und Boden geschehen sein, für die es, je geräumiger und infolge dessen auch kostspieliger die Häuser gebaut wurden, um so schwerer werden mußte, ihren Besitz zu behaupten und in zeitgemäßer Weise auszugestalten. Für den Kapitalisten bildete hingegen der Besitz von Häusern eine wohl meist sichere und bei den anscheinend steigenden Mietspreisen oft auch gewinnbringende Anlage von Einkommensüberschüssen, ganz abgesehen davon, daß stattliches und geräumiges Wohnen mit der zunehmenden Verfeinerung und Bildung mehr und mehr zu einem Bedürfnis des wohlhabenden Bürgerstandes wurde. So bedeutete die Verminderung der Häuserzahl gewiß auch eine Verminderung des Anteils, den die breiteren Schichten der Bevölkerung am immobilen Gesamtbesitz der Gemeinde bislang gehabt hatten, womit, wie zu allen Zeiten, ein wichtiger Schritt auf der Bahn gethan war, die zur Proletarisierung jener hinführte.

Auch diese Entwickelung setzte sich langsam bis in das 17. Jahrhundert hinein fort. Trotzdem mehrfach durch das Bebauen von Gärten neue Gassen entstanden[1], gab es dennoch im Jahre 1604 bei 10388 Steuerzahlern nur 2321 Wohnhäuser[2], so daß im Durchschnitt fast 4,5 Steuerzahler auf ein Haus kamen, während 1554 3,5 und 1498 nicht ganz 2,3 Steuerzahler bereits ein Haus inne hatten. Selbst wenn man annimmt, daß jeder Eigentümer nur ein Haus besaß, war dennoch seit 1554 eine weitere Abnahme des Hausbesitzerstandes eingetreten, der 1498 noch fast die Hälfte der Steuerzahler umfaßte.

Einem in dieser Weise sich aufbauenden wirtschaftlichen Organismus, dessen innere Wandlungen die zunehmende Konzentration des mobilen und immobilen Besitzes als Leitmotiv beherrschte, trat die städtische Vermögenssteuer mit dem Grundsatze der Proportionalität der Steuerleistungen entgegen. Das kleine, mittlere und große Vermögen hatte diesem Principe zufolge verhältnismäßig dieselben Lasten zu tragen, obgleich bei der verschiedenen Rentabilität jenes nur mühsam und nicht ohne Verluste um sein weiteres Bestehen kämpfte, dieses dagegen durch die Gunst der Zeiten zu immer machtvollerer Entwickelung geführt wurde. Daß unter solchen Umständen die mechanische Gerechtigkeit der Proportionalbesteuerung leicht und fast not-

---

[1] Stetten 1, 520. 522.
[2] Buff 54.

wendiger Weise zu schwerem Unrecht werden mußte, liegt auf der Hand, zumal noch eine ausgebildete indirekte Besteuerung hinzukam, welche um die Mitte des Jahrhunderts $^4/_5$—$^5/_6$ des Gesamtbedarfes deckte und, neben der kleineren Steuer, auch die wachsenden Mengen des Proletariates zum Tragen der Staatslasten heranzog. Ob und wieweit dieses, so ertragreiche augsburgische System indirekter Steuern nach seiner Art und Wirkung der allgemeinen Vorstellung entsprach, wonach Verbrauchsabgaben leicht eine relative Mehrbelastung der wenig besitzenden oder besitzlosen Massen herbeizuführen vermögen, läßt sich allerdings bei dem Fehlen bestimmter Nachrichten darüber nicht mehr entscheiden.

So lagen die Verhältnisse, als sich 1548 die Spitzen des städtischen Geld- und Geburtsadels an das Reichsoberhaupt wendeten, um den Schutz desselben gegenüber der harten und unbilligen Besteuerung anzurufen, durch welche das Zunftregiment die ehrbaren Geschlechter angeblich bedrückte[1].

---

[1] Im nächsten Heft folgt ein Aufsatz „Die Belastung des augsburgischen Großkapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts“ von demselben Herrn Verfasser.

Die Redaktion.

Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete.

Dargestellt von

Walther Lotz.

(Fortsetzung.)

III.

Antrag Koenigs.

Auf der Börse kommt es bisweilen vor, daß jemand, der für eine Million Wertpapiere zu 60 % gekauft hat, beim Sinken des Kurses auf 30 % — statt durch den Verkauf seines Besitzes den Verlust definitiv zu liquidieren — eine weitere Million zukauft, in der Hoffnung, damit den Kurs auf mindestens 45 % zu steigern und den am Kurssturz der ersten Million erlittenen Verlust durch den Gewinn bei der zweiten Operation zu decken. Ungefähr dieser Gedanke lag dem Antrag Lexis zu Grunde. Dabei waltete jedoch das Bestreben ob, die Vermehrung des Nennwertes des deutschen Silberumlaufs in so mäßige Grenzen zu bannen, daß keine Bedrohung der Goldwährung eintreten könne.

In mancher Hinsicht ging von ähnlichen Voraussetzungen auch derjenige Vorschlag aus, den der Direktor des Schaaffhausenschen Bankvereins in Köln, Herr Koenigs, der Kommission unterbreitete[1]. Die Diskussion über den Koenigsschen Antrag nahm zwei volle Sitzungen in Anspruch. Die Debatte entfernte sich vielfach von dem eigentlichen Thema. Nur das hiehergehörige soll im folgenden berücksichtigt werden.

Herr Koenigs[2] wurde zur eingehenderen Beschäftigung mit der

---

[1] Der Antrag Koenigs ist in Nr 4 der Drucksachen enthalten. Zum eingehenderen Verständnisse der Motive des Antragstellers sind sowohl seine Ausführungen in der Debatte, wie der von ihm im 75. Band der Preußischen Jahrbücher, S. 474 ff., veröffentlichte Aufsatz: „Zur Währungsfrage“ zu vergleichen.

[2] Vgl. Prot. S. 113 (Koenigs).

Währungsfrage angeregt, nachdem die zwei Ereignisse eingetreten waren und den Silbermarkt beeinflußten, die auch seitens der Regierung als Anlaß des Zusammentretens der deutschen Silberenquete bezeichnet wurden: die indische Währungsreform und die Beseitigung der amerikanischen Sherman-Bill. Steht auch Herr Koenigs in der Beurteilung der Ereignisse bis 1893 unzweifelhaft stark unter bimetallistischem Einfluß, ist er auch bereit, für diese Zeit bimetallistische Behauptungen[1] als richtig gelten zu lassen, die vom Standpunkte eines Anhängers der deutschen Goldwährung energisch bestritten werden müssen, so weicht er andrerseits vor allem in zwei wichtigen Punkten von den orthodoxen deutschen Bimetallisten principiell ab: erstens indem er bezweifelt[2], daß der Bimetallismus wirklich imstande sein werde, die Schwankungen der Relation zwischen Silber und Gold endgültig zu beseitigen, und zweitens indem er — ähnlich wie Dr. Lexis und die meisten englischen Bimetallisten — sich auf den Boden des historisch Gewordenen stellt und es für undurchführbar, ja auch für verhängnisvoll erklärt, eine Rückgängigmachung derjenigen Silberentwertung anzustreben, die von 1873 bis Anfang des Jahres 1893 eingetreten sei[3].

Der erste unmittelbare Anlaß dafür, daß Herr Koenigs überhaupt mit Vorschlägen zur Hebung des Silberwertes hervortrat, ist die Befürchtung, Indien werde, seitdem es die Privatsilberprägung eingestellt habe, in großem Maße statt Silbers dem europäischen Markte Gold für Schatzansammlungen entziehen und damit die Aufrechterhaltung der Goldvaluta in den heute sich dieser erfreuenden Staaten gefährden[4].

Außer dieser Besorgnis wirken noch zwei andere Momente be-

[1] Daß eine Goldverteuerung seit 1873 bestehe, scheint Herr Koenigs anzunehmen, wenn er es auch vermeidet, das Sinken der Preise direkt der Ausbreitung der Goldwährung zur Last zu legen. (Vgl. Preuß. Jahrbüch. a. a. O. S. 480). Ebenso verkennt er (vgl. Preuß. Jahrbüch. S. 486, 487) gleich den Bimetallisten, daß außerhalb Englands die Goldersparung durch bessere Entwickelung des Check-, Kredit- und Abrechnungswesens noch erheblicher Vervollkommnung fähig ist. Er teilt diese durch seine Ausführungen m. E. durchaus nicht bewiesene Anschauung mit dem verstorbenen Soetbeer, in dessen „Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen" auf S. 293 ff. bezüglich Nordamerikas ein ähnliches Mißtrauen auffallender Weise ausgesprochen ist.

[2] Vgl. Prot. S. 166.

[3] Vgl. Prot. S. 166, woselbst Herr Koenigs bezüglich der Beeinflussung der Relation zwischen Silber und Gold erklärt: „Ich gebe zu, daß die Gesetzgebung an sich weitgehende Einwirkungen in dieser Sache haben kann; ich muß aber auf der anderen Seite mir sagen, daß eine Gesetzgebung nur dann wohlthätig wirkt, besonders in wirtschaftlicher Beziehung, wenn sie sich auf den Boden des Gewordenen stellt, und wenn sie mit den Thatsachen rechnet, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben." — Vgl. ferner die Ausführungen auf S. 489 der Preußischen Jahrbücher a. a. O.: „In wirtschaftlichen Dingen müssen Sprünge und schroffe Uebergänge thunlichst vermieden werden, schon mit Rücksicht auf den schwächeren Teil der Bevölkerung, welcher in solchen Fällen gegenüber dem rascher denkenden und zugreifenden Handel stets im Nachteil sein wird."

[4] Vergl. Preuß. Jahrbücher a. a. O. S. 482, ferner S. 167 der Protokolle.

stimmend auf Herrn Koenigs ein. Vor allem huldigt er der Auffassung, daß das Einströmen des kalifornischen und australischen Goldes eine der Hauptursachen des wirtschaftlichen Aufschwunges in Europa während der fünfziger Jahre gewesen sei und daß heute die Vermehrung der Zahlungsmittel da, wo das Silber nicht von der Geldverwendung ausgeschlossen sei, nämlich bei unseren Antipoden in Indien, China, sowie in Mexiko[1] eine Ursache des dortigen wirtschaftlichen Aufblühens sei. Durch die Deplacierung des Silbers, welche durch Europas heutige Währungspolitik herbeigeführt sei, werde sich der Reichtum hauptsächlich nach den in Silber rechnenden Ländern wenden; er fürchtet, daß wir durch den niedrigen Silberpreis die Silberländer stärken, die Goldländer schwächen. Außerdem findet es Herr Koenigs gleich Dr. Lexis bedenklich, daß der deutsche Silberumlauf infolge des Sinkens des Silberpreises einen so geringen Metallwert im Vergleich zum Nennwert darstelle[2].

Dies sind die Ausgangspunkte, von denen aus Herr Koenigs das Ziel erstrebte, mittelst einer internationalen Verständigung „dem Silber einen gebührenden Platz im Münzumlauf zu verschaffen, ohne dem Golde in seiner Eigenschaft als internationales wertmessendes Zahlungsmittel zu nahe zu treten[3]".

Beim Aufsuchen des Mittels, welches zur Erreichung des oben geschilderten Zieles führen soll, betrachtet Herr Koenigs zwei Thesen als gegeben, deren Konsequenz wohl andere Autoren von Vermittelungsvorschlägen abschrecken würde. Herr Koenigs giebt einerseits den Bimetallisten zu, daß ein stabiler Silberpreis nur erreichbar sei, wenn eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preise für Silber geschaffen werde[4]. Andererseits erkennt er an, es sei eine berechtigte Forderung der Goldwährungspartei, daß es im internationalen Verkehr nunmehr nur einen einzigen Wertmesser geben könne und daß dieser Wertmesser das Gold sein müsse[5].

---

[1] Vgl. S. 167 der Protokolle. Es sei nur zur sachlichen Richtigstellung bemerkt, daß China zwar Silber als Geld verwendet, aber bisher nur in minimalen Mengen prägt und daß Indien seine Silberprägung eingestellt hat.

[2] Vgl. S. 167 des Protokolls.

[3] Vgl. Preuß. Jahrbüch. a. a. O. S. 489.

[4] Vgl. Preuß. Jahrbüch. a. a. O. S. 492: „Soll nun ein stabiler Silberpreis erzielt werden, so ist es nötig, daß die ganze jährliche Produktion dieses Metalls, soweit sie nicht nach Ostasien abfließt, oder von der Industrie verbraucht wird, in den Münzstätten der Kulturstaaten, zu vorbezeichnetem Preise (nämlich 32 d) Verwendung finde. Eine Sicherheit für diese Verwendung ist nur durch die freie Prägung gegeben: das Beispiel der Sherman-Bill hat gezeigt, daß der Ankauf noch so großer aber nach oben beschränkter Quantitäten den Preissturz bei einem Überwiegen der Produktion nicht verhindern kann."

[5] Vgl. Preuß. Jahrbüch. S. 484, 485, sowie S. 476. Ich möchte selbst kaum so weit gehen wie Herr Koenigs mit dieser These es thut. Hingegen stimme ich mit ihm überein, daß außer der Bequemlichkeit des Goldes für größere Zahlungen und außer dem Einflusse Englands bezüglich der Länder, die heute in Goldvaluta rechnen, ein psychologisches Moment zu Gunsten des Goldes und zu Ungunsten des Silbers wirkt, nämlich die Erfahrung, daß das Silber nun einmal seit 1873 seine Stellung als Wertmesser in Europa einbüßen konnte,

Zieht man die Folgerungen dieser beiden von Herrn Koenigs als axiomatisch anerkannten Sätze, so scheint es fast unvermeidlich, zuzugestehen, daß eine künstliche Hebung und Befestigung des Silberpreises unmöglich sei, weil das einzig zureichende Mittel, die Schaffung unbegrenzter Nachfrage nach Silber zu einem festen Preis, m. a. W. die freie Silberprägung, im Widerspruch damit steht, daß das Gold der einzige Wertmesser für den internationalen Verkehr der betreffen- Nationen bleiben muß. Herr Koenigs zieht diese Folgerung jedoch nicht, und zwar deshalb nicht, weil er von dem, allerdings unerwiesenen und unerweisbaren, Satze ausgeht, daß eine bedrohliche Zunahme der Silbererzeugung nur dann zu erwarten sei, wenn der Silberpreis gegenüber dem jetzigen Stande in die Höhe getrieben werde, z. B. auf $60^7/_8$ d, nicht jedoch, wenn es gelinge, den Silberpreis künstlich so niedrig zu halten, daß die Produktion zur Innehaltung des jetzt erreichten Maximums angehalten werde. Ebenso sehr aus dieser Rücksicht, wie auch um eine Preisrevolution, eine Benachteiligung der Gläubiger und endlich eine Verletzung der indischen Interessen zu vermeiden, widersetzt sich Herr Koenigs vor allem der Wiedereinführung der Relation $1:15^1/_2$[1]. Aber Herr Koenigs ist ist auch nicht gewillt, die Doppelwährung mit unbedingt freier Privat-

---

und die Befürchtung, daß, wenn ein Experiment dies rückgängig macht, die Silberentwertung ein zweites Mal von neuem eintreten könne. Herr Koenigs drückt als Praktiker diese Erwägung a. a. O. S. S. 484, 485 m. E. sehr anschaulich in folgenden Worten aus: — — „das Silber hat für diese Zwecke (nämlich als internationales Zahlungsmittel) zu sehr an Kredit und Vertrauen verloren, um in Betracht gezogen werden zu können. Kredit und Vertrauen lassen sich im Verkehrsleben nicht erzwingen, sondern nur langsam erwerben: sind sie verloren gegangen, so lassen sie sich durch die schlüssigste wissenschaftliche Deduktion nicht wieder herstellen. Wollte man heute im Weltverkehr ein rein bimetallistisches System dekretieren, so würde die Einführung ins lebendige Leben an dem einmal vorhandenen Mißtrauen gegen die Wertbeständigkeit des Silbers und die Standfestigkeit eines diesbezüglichen Uebereinkommens scheitern, man würde Kontrakte zahlbar in Gold schließen und der Hauptzweck der Vereinbarung bliebe unerfüllt."

[1] Vgl. Preuß. Jahrbüch. a. a. O. S. 488. Es müsse diesem Verlangen (nämlich nach der Wiederherstellung der Relation $1:15^1/_2$) entschieden widersprochen werden, „denn seine Erfüllung würde zu noch größeren Unzuträglichkeiten führen, als wie wir sie bei dem allmählichen Sinken des Silberpreises erlebt haben. Die Verhältnisse des Weltmarkts haben sich nun einmal den gesunkenen Silberpreisen angepaßt, wenn nicht bis zur äußersten Grenze der allerneuesten Entwertung, so doch sicherlich bis auf den Punkt, wo er einige Jahre annähernd stabil gewesen ist, etwa entsprechend 40 Pence per Unze, d. h. 24 : 1." — — — — „Die plötzliche Wiedereinführung des Verhältnisses von $15^1/_2 : 1$ würde alle Handelsbeziehungen zu Silberländern geradezu auf den Kopf stellen, auf der einen Seite die erheblichsten Verluste herbeiführen, auf der anderen Seite, z. B. im englischen Baumwollgewerbe, im Silberbergbau u. s. w. Anlaß zu den unvernünftigsten Spekulationen, zu einer auf die Dauer unhaltbaren ungesunden Thätigkeit geben. Die schlimmste Gefahr würde aber darin bestehen, daß die heute vermöge der Silberentwertung in Frankreich, Ostasien u. s. w. festliegenden ungeheuren Massen dieses Metalls plötzlich für andere Länder verwendbar und in diesen eine momentane Überschwemmung mit Cirkulationsmitteln herbeiführen würden, deren Folge zuerst ein schwindelhaftes geschäftliches Treiben, sodann ein gründlicher allgemeiner Krach sein müßte" u. s. w.

prägung des Silbers wie des Goldes zu einer Relation, die dem heutigen niedrigen Silberpreis entspricht, anzuempfehlen, obwohl er selbst den Bimetallisten zugegeben hat, daß nur die Schaffung einer unbeschränkten Nachfrage zu festem Preise einen stabilen Silberkurs garantieren könne. Er schlägt vielmehr einen eigentümlichen Ausweg aus den verschiedenen Dilemmen, die entwickelt wurden, vor. Es sei darauf hinzuwirken, daß die indischen Münzstätten dem Silber wieder eröffnet werden, damit ein Teil der vor 1893 wirksamen Münznachfrage für Silber wieder in Kraft trete. Deutschland hätte, wenn dies zugestanden würde, mit anderen Ländern, zu denen jedenfalls die Vereinigten Staaten, nicht aber notwendig die lateinische Münzunion und England gehören müßten[1], sich dahin zu einigen, daß für das nicht in Asien verbrauchte und nicht von der Industrie zu verwendende neuproduzierte Silber eine Münznachfrage geschaffen werde. Die in der Währungsvereinigung verbundenen Kulturländer hätten jedoch nicht unbeschränkte Prägung von Kurantmünzen aus Silber zum damaligen Kurs, etwa zu 80 Mk. per kg zuzulassen, sondern das von Privaten angebotene Silber nach der Relation 24:1, d. h. zu 116,25 Mk. per kg fein nur mit gewissen Kautelen in Kurantmünzen auszuprägen. Damit nämlich der Silberpreis nicht von 80 auf 116,25 Mk. emporgetrieben und eine Zunahme der Produktion nicht befördert werde, würden die beteiligten Staaten sich zu verpflichten haben, auf Silberprägungen einen Schlagschatz von nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 Prozent zu erheben[2]. Herr Koenigs stellt sich vor, wie er später erläuternd bemerkte, daß der Schlagschatz von 20% für Silber das normale sein[3] und nur dann von einzelnen Staaten ermäßigt werden würde, wenn sie zwecks Valutaregulierung die Silbereinfuhr besonders ermutigen wollen oder wenn sich der 20%ige Schlagschatz als ein zu weitgehendes Hemmnis der Silbererzeugung herausstellen sollte. Im Gegensatz zum Antrag Lexis sollen die nach der Relation 1:24 gemäß dem Koenigsschen Vorschlag neuzuprägenden Silbermünzen nicht bloß bis zu 1000 Mk., sondern unbeschränkte Zahlkraft haben. Herr Koenigs hält die Beschränkung der Zahlkraft der neuen Silbermünzen, die Lexis vorschlug, für praktisch bedeutungslos[4] und erblickt

---

[1] Die Bestimmungsgründe hierfür sind in folgenden Auseinandersetzungen des Herrn Koenigs auf S. 1 der Erläuterungen zu Nr. 4 der Drucksachen enthalten: „Selbst bei Einführung eines rein bimetallistischen Systems würde England kein irgend erhebliches Quantum Silber thatsächlich absorbieren; seine Verkehrskanäle besitzen unter dem dort herrschenden Check- und Kreditsystem genügende Umlaufsmittel; das Mehr wird schon jetzt regelmäßig an andere Länder abgegeben und nach dieser Richtung würde kein Unterschied sein, ob künftig daselbst Gold- oder Doppelwährung bestände. Nur würde im letzteren Falle neben Gold auch Silber zu- und abfließen. Die lateinische Union ist, abgesehen von Italien und Griechenland, so mit Silber übersättigt, daß sie schwerlich so bald zur Freigabe der Silberprägung zu gewinnen sein wird."

[2] Bei 20 Prozent Schlagschatz und Ausmünzung von 116¼ Mark aus 1 kg fein erwartet Herr Koenigs die Aufrechterhaltung eines Silberpreises von 93 Mark. Vgl. die Anm. zu S. 3 der Erläuterung zu Nr. 4 der Drucksachen.

[3] Vgl. Prot. S. 134, 135 (Koenigs).

[4] Vgl. Prot. S. 169.

in den Silbermünzen, die er schaffen will, Kurantmünzen, die im Inlande für jede Zahlung verwendbar, im Auslandsverkehr dagegen nicht zu verwenden sind. Es soll auch kein Staat, der an dem von Herrn Koenigs projektierten Währungsbund teilnimmt, verpflichtet sein, die Münzen der Mitkontrahenten in Zahlung zu nehmen oder deren Umlauf zu gestatten, noch die eigenen Silbermünzen gegen Gold einzuwechseln[1].

Weicht der Koenigssche Antrag von dem Lexisschen dadurch ab, daß ein noch niedrigerer Silberpreis, etwa 93 statt 112½ Mk. per kg fein, stabilisiert und silberne Kurantmünzen mit Schlagschatz geprägt werden sollen, so tritt er andrerseits mit den Anforderungen der Bimetallisten dadurch in Widerspruch, daß die Privatsilberprägung nicht unbegrenzt, sondern nur mit einer Kontingentierung von Herrn Koenigs zugelassen wird. Herr Koenigs nimmt — wie bereits erwähnt wurde — an, daß bei Erhaltung des damaligen niedrigen Silberpreises auf seinem derzeitigem Stande nur mäßige Mengen Silbers für die Prägung der Kulturländer angeboten werden würden[2]. Er hält es daher für möglich, daß die Stabilisierung des Silberpreises erreicht werde, auch wenn die Verpflichtung der kontrahierenden Staaten zur Gestattung der Privatsilberprägung dahin beschränkt werde, daß die Vermehrung des Silberumlaufs nicht mehr als 1 Mk. pro Jahr und pro Kopf der Bevölkerung in gleichmäßigen Monatsraten zu betragen brauche. Die Prägung des Silberkurants über dies Kontingent auszudehnen, soll den beteiligten Staaten, sofern sie es für wünschenswert halten, unbenommen sein. Bei der Prägung des Pflichtkontingents an neuen Silberkurantmünzen soll eine Bevorzugung einzelner Silberverkäufer dadurch vermieden werden, daß die Prägungen streng nach der Reihenfolge der Ablieferung des Münzmetalles unter Beobachtung der Monatsraten zu erfolgen haben[3].

Außer der Mehrverwendung von Silber, die durch diese kontingentierte mit einem Schlagschatze belastete Privatsilberprägung herbeigeführt wird — die übrigens den Nennwert des deutschen Silberumlaufs um jährlich 50 Millionen Mark neuer Silberkurantmünzen zu steigern vermöchte —, ist eine weitere beträchtliche Silbernachfrage im Projekt Koenigs — für die nächsten Jahre wenigstens — dadurch vorgesehen, daß die beteiligten Staaten sich verpflichten müssen, ihre bisherigen silbernen Kurant- und größeren Scheidemünzen allmählich aus dem Verkehr zu ziehen und durch Silberkurant, im Verhältnis von etwa 24:1 geprägt, zu ersetzen. Herr Koenigs berechnet[4], daß bei dieser Schwererprägung etwa 2850000 kg Feinsilber von Deutschland hinzuzukaufen sein würden. Die Kosten, die er bei einem Silberankaufspreis von 80 Mk. auf ungefähr 228 Millionen Mk. veranschlagt, sieht er, ähnlich wie Dr. Lexis, nicht als Verlust für Deutschland an,

[1] Vgl. Nr. 4 der Drucksachen.
[2] Vgl. S. 135 der Prot.
[3] Vgl. Nr. 4 der Drucksachen.
[4] Vgl. ebendaselbst S. 6.

sondern rechtfertigt sie damit, daß der latente in unserem Silberumlauf steckende Verlust einmal liquidiert werde. Betreffs der Deckung der Kosten will Herr Koenigs ebensowenig wie Dr. Lexis eine festverzinsliche Anleihe in Aussicht nehmen. Er läßt vielmehr die Wahl zwischen zwei andern Alternativen, der Ausgabe von Reichspapiergeld, welches durch später eingehende Prägegebühren zu tilgen sei, oder der Inanspruchnahme 2 %iger Vorschüsse bei der Reichsbank durch das Reich in Höhe von rund 225 Millionen Mk. Herr Koenigs hält diese weitgehende Inanspruchnahme der Reichsbank nicht für bedenklich, sofern deren Mittel durch eine Kapitalvermehrung und durch eine Vergrößerung der steuerfreien Notenreserve verstärkt würden [1].

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß Herr Koenigs, um ein Anschwellen der Silberproduktion hintanzuhalten, besonderen Wert darauf legt, daß die Vereinigten Staaten als Mitkontrahenten bei einem internationalen Währungsvertrag ihren Zoll auf Blei festlegen. Der amerikanische Schutzzoll auf Blei habe der Silberproduktion, soweit sie bleihaltige Erze verarbeite, einen besonderen Ansporn gegeben; dem gegenüber müsse man Vorsichtsmaßregeln treffen [2].

Dies sind die Grundgedanken des Koenigsschen Vorschlags. Der Verfasser selbst betonte, daß es ihm vor allem darauf ankomme, dem Silber einerseits größere Verwendung, da wo solche noch möglich sei, zu schaffen, und andererseits durch Niedrighaltung des Silberpreises ein jähes Anwachsen der Silbererzeugung zu hemmen. Letzterem Zwecke sollte die Adoption des Wertverhältnisses 1:24 und das Operieren mit dem System des beweglichen Schlagschatzes dienen [3].

Welche Aufnahme fanden die Vorschläge des Herrn Koenigs bei den übrigen Kommissionsmitgliedern?

1. In einigen Punkten ergab sich Übereinstimmung zwischen Goldwährungsanhängern und Bimetallisten in den Bedenken, die gegenüber den Koenigsschen Vorschlägen geäußert wurden.

Zunächst wurde stark bezweifelt, ob eine vertragsmäßige Bindung des amerikanischen Bleizolls die von Herrn Koenigs gewünschte Wirkung einer Beschränkung der Silberproduktion haben werde [4], insbesondere ob dies Ziel der Opfer wert sei, die ein Währungsvertrag erheische. Einige der Redner wiesen darauf hin, daß Amerika eine Begünstigung seiner Silberproduzenten sehr wohl auch durch andere Mittel als den Bleizoll versuchen könne, Dr. Lexis hielt es sogar für wahrscheinlich, daß die amerikanische Zollgesetzgebung die Silbergewinnung aus bleihaltigen Erzen ebensoviel geschädigt als gefördert habe.

---

[1] Vgl. S. 5 und 6. der Erläuterungen zu Nr. 4 der Drucksachen.
[2] Vgl. Prot. S. 114.
[3] Vgl. auch Drucksachen Nr. 4, S. 5 der Erläuterungen. Daselbst werden noch Andeutungen gemacht, wie die Höhe des Schlagschatzes von den Vertragsstaaten periodisch zu revidieren sein würde.
[4] Vgl. S. 121 der Prot. (Lotz); S. 137 (v. Kardorff); S. 133 (Lexis).

Ferner wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß das System des beweglichen Schlagschatzes, sofern derselbe in verschiedener Höhe in verschiedenen Ländern die Silberprägung verschieden beeinflusse, den Edelmetallmarkt in Verwirrung bringen, möglicherweise auch die Stabilität der Wechselkurse bedrohen könne[1]. Da diese von Herrn Koenigs und Dr. Lexis nicht geteilte Sorge einen Hauptpunkt des Projekts betrifft, möchte ich die Frage hier etwas eingehender erörtern, als es in der Diskussion geschehen ist.

Der Vorschlag des Herrn Koenigs, der von Dr. Bamberger unter Zustimmung des Antragstellers[2] als die in System gebrachte hinkende Währung charakterisiert worden ist, geht von einer nicht völlig korrekten Anschauung aus betreffs der Bedingungen, unter denen bei hinkender Währung der Wechselkurs auf dem Goldpari erhalten werden kann. Zwar ist richtig, was Herr Koenigs sagt, daß es genügt zu wissen, daß im gegebenen Falle Gold zu haben ist, um die Wechselkurse auf annähernder Goldparität zu halten und damit dem Handel die nötige Sicherheit zu geben. Aber der Unterschied zwischen der heutigen hinkenden Währung und dem, was Herr Koenigs vorschlägt, besteht darin, daß die Neueinfuhr zum Ersatz für hinausgegangenes Gold, die Wiederauffüllung des Kurantumlaufs, heute in den Ländern der hinkenden Währung nur in Gold erfolgen kann, bei Durchführung der Koenigsschen Vorschläge dagegen in Silber oder Gold. Es ist weiter durch Herrn Koenigs die Besorgnis nicht widerlegt worden, daß, falls Deutschland die beschränkte Silberkurantprägung einmal mit einem niedrigeren Schlagschatz als beispielsweise England gestatten würde, eine zusammengesetzte Arbitrage lohnend werden könnte, die selbst dann, wenn Deutschlands Wechselkurse eine Goldausfuhr nach England nicht motivieren würden, dahin arbeitet, Silber nach Deutschland von Amerika zu schicken und dafür Gold zu entnehmen, das nach England remittiert würde. Die Silbereinfuhr zum Zwecke der Goldentnahme würde sich auf dasjenige Land konzentrieren, welches die niedrigste Prägegebühr für Silber erhebt, so lange die Wechselkurse des betreffenden Landes sich innerhalb der Goldpunkte halten und Gold dort aus den Banken und dem Umlauf ohne Aufgeld zu entnehmen ist. Würde dann infolge der Goldentnahmen, die zur Deckung von Silbereinlieferungen oder infolge natürlicher Entwickelung der Zahlungsbilanz stattfinden, in dem Lande, welches einen niedrigeren Schlagschatz auf Silber erhebt, das Publikum beunruhigt und zur Goldthesaurierung, bezw. zur Forderung eines Goldagios veranlaßt, dann würde es wiederum unmöglich sein, bei ungünstigem Stande der Zahlungsbilanz die Wechselkurse stabil zu erhalten, da die Goldausfuhr, die Korrektur ungünstiger Wechselkurse, erschwert und verteuert sein würde. Die Gefahr aber, daß in Deutschland, falls die Vorschläge des Herrn Koenigs eine internationale

[1] Überein stimmen Dr. Lotz (S. 122) und Dr. Arendt (S. 130). Anderer Ansicht Dr. Lexis (S. 132) und Koenigs (S. 135 der Prot.).

[2] Vgl. S. 138/139 (Bamberger); sowie S. 166 der Prot. (Koenigs).

Verwirklichung fänden, die Silberfreunde, um dem weißen Metall Verwendung zu schaffen, die Regierung drängen würden, den niedrigsten zulässigen Schlagschatz von 10 % und nicht den höchstmöglichen von 20 % einzuführen, dürfte angesichts der währungspolitischen Parteikonstellation in Deutschland nicht als ausgeschlossen gelten.

2. Zeigte sich in den eben geschilderten Punkten einige Übereinstimmung bei den verschiedenen Beurteilern des Antrages Koenigs, so offenbarte sich dagegen eine Spaltung zwischen Goldwährungsanhängern und Bimetallisten in der Kritik einer Eigentümlichkeit, die den Antrag Koenigs von dem des Dr. Lexis scharf scheidet. Nach dem Antrag Koenigs sollen die deutschen Silberkurantmünzen über den heutigen Betrag der Thaler hinaus beträchtlich vermehrt werden. Dr. Arendt begrüßte vom bimetallistischem Standpunkte aus mit Sympathie[1], daß dem Silber die Kuranteigenschaft erhalten bleibe, wenn er auch sonst den Antrag Koenigs ebensowenig billigte, wie die Goldwährungsanhänger es thaten.

Die ernstesten Bedenken äußerten dagegen gerade gegenüber der Politik, unterwertig geprägte Kurantmünzen und zwar in jährlich steigendem Betrage aus Silber auszumünzen, ebenso die unbedingten Anhänger der Goldwährung wie Dr. Lexis[2].

Herr Koenigs wies denjenigen gegenüber, die befürchteten, daß die Vermehrung des Silberkurants Gold aus Deutschland hinausdrängen würde, darauf hin, daß doch der Thalerumlauf in Deutschland ohne Erschütterung der Goldvaluta ertragen werden könne, daß überhaupt die Kreierung eines nicht unbeträchtlichen Kurantumlaufes an Silbergeld, d. h. an nur im Inland und nicht für den Weltmarkt brauchbaren Geldstücken, relativ unbedenklich sei in einem Lande, welches wie Deutschland beträchtliche Zinseinnahmen als Gläubiger des Auslandes beziehe[3]. Diese Argumentation, welche Herr Koenigs in seinem Schlußwort entwickelte, ist jedoch in manchen Punkten auf unzutreffende Voraussetzungen begründet und daher nicht überzeugend. Es ist richtig, daß in Deutschland, wie in England, Holland und Frankreich, die vom Auslande eingehenden Zinsen einen wichtigen Teil der Zahlungsbilanz ausmachen. Aber wenn Deutschland auch zu den „Gläubigerländern", die mehr Zinsen vom Ausland empfangen als sie zu entrichten haben, heute zu rechnen ist, so darf es sich deshalb noch lange nicht Extravaganzen in währungspolitischer Hinsicht gestatten. Wie in anderen Gläubigerländern ist auch in Deutschland der Wert der Wareneinfuhr regelmäßig größer als der der Warenausfuhr, und durch die eingehenden Zinsen und einige andere Einnahmeposten wird die Bilanz allerdings ausgeglichen, aber auch nur, so lange nicht eine plötzliche Vergrößerung der Differenz zwischen Warenausfuhr und Wareneinfuhr durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt und das Gleichgewicht stört.

[1] Vgl. Prot. S. 128.

[2] Vgl. Prot. S. 118 (Büsing), S. 121 (Lotz), S. 126 (Stroell) S. 126 (Stroell), S. 132 (Lexis).

[3] Vgl. S. 168 ff. der Prot. (Koenigs).

Des weiteren ist es bereits unmöglich, den vollen Betrag der heute noch vorhandenen Thaler im Verkehr zu erhalten. Genau wie es in den Vereinigten Staaten unmöglich war trotz aller Bemühungen der Regierung[1], den Umlauf der Silberdollars erheblich über 60 Millionen zu steigern, so sammelt sich erfahrungsgemäß bei der Reichsbank die Hälfte des Thalervorrats bald wieder an, wenn sie verausgabt worden sind[2]. Erst recht die Silber-Kurantmünzen, die Herr Koenigs schaffen will, die 55% schwerer als die jetzigen Thaler und 72% schwerer sein würden als die heutigen Reichssilbermünzen gleichen Nennwerts[3], würden allem menschlichen Ermessen nach gar nicht im Umlauf zu erhalten sein, sondern bei den Notenbanken sich ansammeln, als eine im Interesse der Liquidität recht unwillkommene — weil international nicht verwertbare — Deckung. Sie würden einströmen statt des Goldes, das nach Durchführung der Koenigsschen Vorschläge wohl für den Export entnommen werden kann, nicht aber das einzige Metall ist, das bei günstigem Stande der Wechselkurse importiert werden wird. Es ist — insbesondere nach den Erfahrungen, die Nordamerika im August 1893 gemacht hat, — mehr als wahrscheinlich, daß sich dann auch bei Krisen nur das Gold — und nicht die unterwertig ausgebrachte Silbermünze — fähig erweisen würde, als Unterlage des Kreditumlaufes zu dienen, und daß es völlig optimistisch ist, wenn Herr Koenigs annimmt[4], die Sparkassen und Banken würden bei einer etwaigen Panik das Publikum beruhigen können, wenn sie zu Rückzahlungen massenhaft statt des Goldes Silberkurantmünzen, und zwar erheblich schwerere Silberkurantmünzen als die heutigen verwenden wollten.

3. Noch lebhaftere Bedenken wurden sowohl von Dr. Stroell, als auch von den Vertretern der Reichsbank gegen die Heranziehung der Reichsbank zur Mitwirkung bei den Übergangsmaßregeln geäußert, wie sie Herr Koenigs in Vorschlag gebracht hatte[5]. Eine Widerlegung des Hauptbedenkens, daß eine Forderung an das Deutsche Reich als illiquid nicht zur Notendeckung verwertbar sei und daß daher eine Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents in dem von Herrn Koenigs vorgesehenen Sinne dem Geiste des Reichsbankgesetzes direkt zuwider laufe, kann in dem von Herrn Koenigs versuchten Hinweis darauf, daß die Bank von England durch ein Darleben an den Staat ihr Kapital festgelegt hat[6], nicht erblickt werden, wenn man bedenkt, daß gerade die ersten Autoritäten der Banklitteratur von jeher auf die Unzuträglichkeit dieses Zustandes in England auf-

[1] Vgl. die lehrreiche Schrift von F. W. Taussig, The silver situation in the United States 1892. American economic association, Vol. VII, no. 1.

[2] Laut Geschäftsbericht der Reichsbank für 1894 hatte dieselbe am 31. Dez. 1894 214291000 Mark in Thalern in ihren Kassen.

[3] Vgl. Prot. S. 121 (Lotz).

[4] Vgl. Prot. S. 169.

[5] Vgl. Prot. S. 127 (Dr. Stroell) und S. 131, 132 (Hartung).

[6] Vgl. S. 136 der Prot. (Koenigs).

merksam gemacht und Deutschland vor dessen Nachahmung gewarnt haben.

4. Versuchte auch Herr Koenigs, den Bimetallisten weit mehr Konzessionen zu machen, als es Dr. Lexis gethan hatte, so fand er darum doch bei denjenigen Mitgliedern der Kommission, die die Anschauungen der Herren Dr. Arendt und v. Kardorff teilten, durchaus nicht mehr Entgegenkommen, als bei den Goldwährungsanhängern. Herr Leuschner erklärte sich gegen den Antrag Koenigs, weil dieser Antrag ebenso wie der Antrag Lexis eine „halbe Maßregel" sei. Ohne andere Belege wie die Erschöpfung des Comstockganges anzuführen, erklärt er es für irrig, wenn Herr Koenigs bei Wiedereinführung des Verhältnisses von 1 : 15½ und Freigabe der Silberprägung eine massenhafte Zunahme der Silbererzeugung befürchte[1]. Genau wie Dr. Lexis war Herr Koenigs bei der Verteidigung seines Vermittelungsantrages dadurch geschädigt, daß die für seinen Antrag präjudizielle Hauptfrage nach den Aussichten der künftigen Silberproduktion nicht vor, sondern nach der Diskussion seines Antrages erst eingehender erörtert worden ist.

Ähnlich kategorisch erklärten sich gegen den Antrag Koenigs Herr v. Schorlemer-Alst und Herr v. Kardorff, insbesondere deshalb, weil eine Hebung des Silberpreises durch diesen Vorschlag nicht erreicht werde[2] und eine solche aus wirtschaftlichen Gründen erstrebt werden müsse. Wendeten sich die beiden genannten Herren gegen den Vorschlag deshalb, weil sie bei Wiedereinführung der Relation 1 : 15½ höhere Preise der landwirtschaftlichen Produkte erhofften, so bekämpfte Herr Wülfing[3] die Annahme einer dem heutigen Silberwert entsprechenden Relation damit, daß er es als unverträglich mit den Interessen der nach Silberländern exportierenden Industrie bezeichnete, wenn nicht der Silberpreis auf 60⅞ d in Gold gehoben und damit die Kaufkraft der Silberländer für europäische Baumwollfabrikate verstärkt werde. Während Herr Koenigs — man mochte seine Vorschläge verwerfen oder billigen — jedenfalls die Anerkennung verdient, daß er auf das sorgfältigste die einmal maßgebenden Interessen zu berücksichtigen suchte; während Herr Koenigs insbesondere energisch betont hatte, daß mit Rücksicht auf die in Indien emporblühende Industrie dies Gebiet nie gewonnen werden würde für Maßregeln, die das in der heutigen Silberentwertung noch liegende Maß von Schutz der indischen Haupterzeugnisse rückgängig machen: vertrat Herr Wülfing den Standpunkt, daß die Währungsreform lediglich den Wünschen, wie er sie im Interesse der Europäer hegte, Rechnung tragen solle: „Wir brauchen, nachdem wir durch die Silberentwertung

---

[1] Vgl. Prot. S. 140, 141.

[2] Vgl. Prot. S. 142 (v. Schorlemer-Alst); S. 116 (v. Kardorff).

[3] Vgl. Prot. S. 122 ff. Herr Wülfing brachte bei dieser Gelegenheit Klagen von Kaufleuten aus Asien zur Verlesung, die sich auf die Erschwerung des indisch-chinesischen Handels seit Einstellung der Silberprägung in Indien bezogen und mit dem Antrage Koenigs nur in äußerst losem Zusammenhange standen.

volle 20 Jahre hindurch geschädigt worden sind, auf die durch die Entwertung künstlich hervorgerufene indische Industrie meiner Meinung nach gar keine Rücksicht zu nehmen[1]."

Es war zu erwarten, daß bei dieser Gelegenheit die Frage gestreift wurde, ob denn wirklich seit Eintritt der Silberentwertung der europäische Export nach den Silberländern so sehr zurückgegangen sei, wie die Bimetallisten es behaupten, und ob wirklich die agrarische Konkurrenz der Silberwährungsländer die entscheidende Rolle für die deutsche Landwirtschaft spiele, die ihr von der agrarischen Agitation fortwährend zugeschrieben wird. Gründlicher ist jedoch dieses Thema erst bei Beratung des bimetallistischen Hauptantrages erörtert worden.

Auffällig war, daß Herr v. Kardorff, trotzdem inzwischen amtliche Untersuchungen der britischen Regierung festgestellt hatten, daß sich die Tendenz zu einer Steigerung der Preise und auch der Löhne in Indien geltend macht[2], diesen Vorgang völlig ignorierte und erklärte: „. . . die innere Kaufkraft des Silbers in Indien ist genau dieselbe geblieben, wie sie war, sie hat sich nicht alteriert. Dies haben wenigstens die englischen Untersuchungen in der englischen Untersuchungskommission festgestellt, von allen Seiten unwidersprochen, und die neueren Forschungen, die namentlich von englischer Seite angestellt sind, bestätigen das im vollen Maße[3]".

Ein Goldwährungsanhänger protestierte gegen diese Behauptung des Herrn v. Kardorff, und auch Herr Wülfing erkannte an, daß die Löhne in Indien gestiegen seien, hielt diese Steigerung jedoch für praktisch zu geringfügig, um seinen Standpunkt zu ändern[4].

Eine eigenartige Technik der Beweisführung entwickelte Dr. Arendt gelegentlich dieses Themas. Zunächst leugnete er, daß das Silber überhaupt entwertet sei, und erklärte, durch Preistabellen aus Indien, Mexiko u. s. w. nachweisen zu können, daß das Silber sich in den Silberländern nicht entwertet habe. Herr Dr. Arendt unterließ es, diese Preistabellen in den Drucksachen der Kommission bekannt zu geben, äußerte aber: „. . . übrigens wenn Herr Professor Lotz Recht hätte, wenn eine Entwertung des Silbers in den Silberländern eingetreten wäre, so würde das bedeuten, daß dort die Preise, gestiegen sind — nicht wahr? damit ist es doch nur wahrzunehmen — während wir unter zu niedrigen Preisen leiden. Damit würde also der Beweis geliefert sein, daß die niedrigen Preise die Ursache der wirtschaftlichen Kalamität, lediglich eine Folge der Goldwährung sind[5]". Wie weit in dieser Ausführung, der Herr Dr. Arendt hin-

[1] Prot. S. 123. Herr Wülfing setzte hierzu den etwas gewagten Zusatz, die indische Industrie verlange auch gar nichts anderes als die Wiederherstellung der Relation 1 : 15½.

[2] Vgl. insbesondere die bei Ellstätter, Indiens Silberwährung, Stuttgart 1894, auf S. 39 mitgeteilten amtlichen Ziffern.

[3] Vgl. Prot. S. 116 (v. Kardorff).

[4] Vgl. Prot. S. 120 und 153 (Dr. Lotz) und S. 123 (Wülfing).

[5] Vgl. Prot. S. 153.

zufügte, daß er eine mäßige Steigerung der Preise für wünschenswert halte, ein logischer Zusammenhang zu erkennen ist, dürfte für einen Nichtinflationisten schwer festzustellen sein.

5. Ein specielles Bedenken entwickelten gegenüber dem Antrag Koenigs noch Dr. Arendt und Dr. Lexis[1]. Mit Hinweis auf die Ereignisse, die sich zwischen 1873 und 1878 in der lateinischen Münzkonvention vollzogen haben, erklärten beide Redner den Vorschlag, daß die auf Kopfquoten kontingentierte Privatsilberprägung streng nach der Reihenfolge der Ablieferung des Münzmetalles unter Beobachtung der Monatsraten erfolge, für verwerflich. Dr. Lexis bezweifelte, daß bei diesem System eine Stabilisierung des Silberpreises erreicht werden würde. Es würde sich — so hob Dr. Lexis hervor — besonders in den leistungsfähigen Staaten wie Deutschland eine große Ansammlung von Silber herausstellen, das erst nach vielen Monaten geprägt werden würde, und demnach würde also der Preis des Silbers auf dem Weltmarkte durch den hier eintretenden Zinsverlust stark beeinflußt werden. Dr. Arendt betonte: „Ja, da giebt man ja förmlich eine Prämie auf die Zeit der Ablieferung, und da können Zustände eintreten, wie wir sie im lateinischen Münzbunde nach der Kontingentierung von 1873 gesehen haben, daß die großen Banken die Münzen auf Jahre belegen. Das sind Zustände, die den Einzelnen zu Gute kommen, aber der Gesamtheit nichts nützen".

Herr Koenigs hob in seiner Erwiderung demgegenüber hervor, daß er, falls der Zinsverlust bei der Prägung künftiger Monatsraten den Silberpreis drücke, hierin ein willkommenes Mittel begrüße, den Silberpreis niedrig zu halten, daß er ferner auch eine Handhabe für die Statistik des Edelmetallmarkts durch sein Vorgehen erlangen wolle.

6. Zwei Vertreter entgegengesetzter Anschauungen, Herr Büsing und Herr v. Kardorff, stimmten bei Beurteilung des Antrags Koenigs darin überein, daß sie Bedenken gegen internationale Währungsvereinbarungen im allgemeinen äußerten[2]. Im übrigen zeigte sich auch zwischen Herrn Leuschner und Dr. Bamberger eine Übereinstimmung, indem der Bimetallist und der Goldwährungsanhänger beide es als bedenklich erklärten, daß Herr Koenigs einen Währungsbund vorschlage, bei dem die lateinische Münzkonvention nicht inbegriffen sei[3]. Herr Koenigs sprach demgegenüber aus, er erwarte, daß entweder die lateinische Münzunion das Beispiel der andern Staaten freiwillig ohne internationale Verpflichtung in langen Terminen nachahmen und ihre zu $1:15^1/_2$ geprägten Silbermünzen in schwerere Münzen desselben Nennwerts zu 1:24 umprägen würde, oder daß die lateinische Münzunion den heutigen Zustand aufrecht erhalte; jedenfalls

---

[1] Vgl. S. 130 der Prot. (Dr. Arendt); S. 134 (Dr. Lexis). Herr Koenigs gab die Berechtigung dieses Einwands nicht zu (S. 134 der Prot.). Ich muß aber gestehen, daß seine Replik mich wenigstens nicht überzeugt hat.

[2] Vgl. S. 115, 116 (v. Kardorff), 117 (Büsing). Vgl. auch über Herrn v. Kardorffs Standpunkt oben S. 200 und 201 dieses Jahrbuches.

[3] Vgl. S. 138 (Dr. Bamberger) und S. 140 der Prot. (Leuschner).

sei ein Einströmen des nach der Relation 1:15½ geprägten französischen Silbers durchaus nicht zu fürchten für die Länder, die Silber nur zu der ungünstigen Relation 1:24 und obendrein mit einem Schlagschatze vermünzen[1].

7. In all dem bisher referierten Inhalt der Diskussion über den Antrag Koenigs ist relativ wenig thatsächliche Information enthalten. In zwei Punkten ist jedoch bezüglich der Voraussetzungen des Antrags Koenigs seitens der Goldwährungsanhänger positives Material beschafft worden: bezüglich der Frage, ob die Schuldner, welche vor 1873 Silberschulden kontrahiert haben, durch die Goldwährung geschädigt worden sind, und bezüglich des Goldabflusses nach Indien. Die erstgenannte Frage ist noch einmal gelegentlich der Debatte über den bimetallistischen Hauptantrag berührt worden und soll in diesem Zusammenhang dann ausführlicher besprochen werden. Die andere Frage, ob denn die Befürchtung des Herrn Koenigs, von der er vor allem bei seinen Vorschlägen ausging, berechtigt sei, ob also seit Einstellung der Privatsilberprägung in Indien dorthin massenhaft Gold statt Silber exportiert worden sei, soll hier erörtert werden. Nur Dr. Lexis[2] teilte die Befürchtung des Herrn Koenigs, daß ein beträchtlicher Goldabfluß zu Thesaurierungszwecken in Zukunft infolge der Einstellung der indischen Silberprägung eintreten könne. Dem gegenüber wiesen verschiedene Anhänger der Goldwährung[3] auf die Thatsache hin, daß bis Anfangs 1894 sich diese Befürchtung durchaus nicht als zutreffend erwiesen habe. Die Erklärung für diese interessante Erscheinung findet sich in dem Buche Ellstätters über die indische Silberwährung[4], dessen Ergebnisse von der bimetallistischen Litteratur in auffälliger Weise ignoriert werden. Vor allem hat bis 1893 für eine Menge von eingeführtem Silber die Prägung nicht bedeutet, daß neue Umlaufsmittel in Verkehr kamen, sondern nur daß Gewicht und Feinheit des zu thesaurierenden Silbers amtlich beglaubigt wurden. Solange die Inder fortfahren, statt in Forderungen an Sparkassen vornehmlich in aufgespeichertem Edelmetall ihre Vermögensreserve anzulegen, dauert die Nachfrage nach Silber für Thesaurierungszwecke fort, und zwar um so mehr, da Goldmünzen für die große Masse der Bevölkerung, die mehr als die vielgenannten schätzesammelnden Fürsten für den Konsum ausschlaggebend ist, einen zu hohen Wert darstellen, den diese Leute aus ihren kleinen Ersparnissen zu erwerben nicht fähig sind. Bei all dem ist es natürlich überaus schwer, Prophezeihungen für die Zukunft aufzustellen. Jedenfalls genügt es aber für den Augenblick festzustellen, daß eine Erschütterung der europäischen Goldvaluten bis jetzt durch

[1] Vgl. S. 168 der Prot. (Koenigs).

[2] Vgl. S. 133 der Prot. (Dr. Lexis). Dr. Lexis gab aber später zu, daß bisher seine Befürchtungen nicht durch die Thatsachen bestätigt worden seien.

[3] Vgl. S. 117 der Prot. (Büsing); S. 126 (Dr. Stroell); S. 139 (Dr. Bamberger). Vgl. insbesondere die von Dr. Bamberger a. a. O. mitgeteilten Ziffern.

[4] Vgl. insbesondere S. 9 und 114.

indische Bezüge nicht eingetreten ist, daß ferner von dem Gold, welches früher nach Indien gegangen ist, unter Umständen nicht unbeträchtliche Mengen wieder nach Europa zurückgeflossen sind[1].

Von weniger erheblichen Einzelheiten abgesehen, sind in dem bisher angeführten die zur Sache gehörigen Ausführungen erschöpft, welche in der Silberkommission bezüglich des Antrags Koenigs geltend gemacht wurden. Wiederum wie am Schlusse der Verhandlungen über den Antrag Lexis gab der Vorsitzende kurz seinen Gesamteindruck über das Ergebnis der Debatte kund[2]:

„Ich kann also, wenn ich ein Resümee geben darf über den Antrag Koenigs, sagen, die Gründe des Erkenntnisses, das diese Versammlung über den Antrag Koenigs gefällt hat, sind fast identisch mit den Gründen des Erkenntnisses über den Antrag Lexis. Der Zweck, der hier erreicht werden soll, wird nicht erreicht. Der Silberpreis wird nicht befestigt; es ist zweifelhaft, in wieweit er gehoben wird; die Unterwertigkeit der auszuprägenden Münzen bleibt bestehen, und es ist nicht besonders wesentlich, um wieviel derartige Münzen unterwertig sind. Schon in einer erheblichen Unterwertigkeit liegt ein Mißstand.

„Dann möchte ich erwähnen, daß der Einwand, der gegen unsere gegenwärtig unterwertigen Münzen erhoben wird, nämlich die Gefahr der Nachprägung, ja bei dem System Koenigs meines Erachtens vollständig bestehen bleibt, denn die Münzen werden ja an Zahlwert künstlich dadurch gehoben, daß der Schlagschatz darauf ruht, aber das ist kein Schutz gegen die Nachprägung. Ich muß also konstatieren, daß auch dieser Vorschlag nach der Auffassung der Versammlung nicht geeignet ist, den Silberwert zu heben und zu befestigen".

Es würde mir ungerecht erscheinen, wollte ich nicht hinzufügen, daß Herr Koenigs im Aufbau und in der Motivierung seines Antrages ein sehr achtenswertes Bestreben gezeigt hat, nämlich die Interessen der Teilnehmer des geplanten Bundes möglichst sorgfältig zu ergründen. So kam er dazu, trotz starker Sympathie für bimetallistische Anschauungen, die Gefahr der Zunahme der Silberproduktion ernsthaft ins Auge zu fassen und ferner die Vermeidung einer inflationistischen Preisrevolution und Schwindelära anzustreben. Die Schwäche seiner Propositionen lag darin, daß die Voraussetzungen, von denen er im Bestreben, allen Parteien gerecht zu werden, ausging, im Widerspruch zu einander standen. Ich habe am Anfang zu zeigen versucht, daß Herr Koenigs durch die verschiedenen Voraussetzungen, von denen er ausging, eigentlich zu dem logischen Schlusse hätte gedrängt werden müssen, daß eine Hebung und Befestigung des Silberpreises durch Zulassung von Prägung von Kurantsilber nicht vereinbar ist mit der Forderung, daß dem Golde die Rolle des internationalen Zahlungsmittels und internationalen Wertmessers für

[1] Vgl. Ellstätter a. a. O. S. 7, 9.
[2] Vgl. Prot. S. 170, 171.

den auswärtigen Verkehr der civilisiertesten Staaten vorbehalten bleiben müsse. Zum Schlusse sei nur noch hervorgehoben, daß der vermittelnde Antrag Koenigs ebenso wie der des Dr. Lexis einen mindestens ebenso unerbittlichen Widerstand bei den Bimetallisten gefunden hat, wie bei den Goldwährungsanhängern[1].

IV.

Antrag Neustadt und die Frage der Beschränkung der Silberproduktion.

Der Direktor der Badischen Bank, Herr Neustadt aus Mannheim, hatte ein bereits gelegentlich der Brüsseler Münzkonferenz von 1892 von ihm ausgearbeitetes Projekt[2] zur Hebung und Befestigung des Silberpreises der deutschen Silberkommission vorgelegt. Darin war eine zehnjährige Übereinkunft verschiedener Staaten vorgesehen, die sich das Recht zugestehen, aber nicht die Pflicht auferlegen, für Staatsrechnung Kurantmünzen in Silber auf Grundlage der Relation 1 : 15½ neben den Goldkurantmünzen künftig auszuprägen. Die Ausprägung von Goldmünzen sollte nicht sistiert werden, aber nicht mehr für private, sondern nur für staatliche Rechnung erfolgen. Das Maximum der zulässigen Silberkurantprägung dürfte nicht in irgend einem Vertragsstaate den Wert der neu erfolgenden Goldprägungen übersteigen. Eine Liquidationsklausel verpflichtet bei Auflösung des Bundes die Staaten, die in den übrigen Vertragsländern kursierenden Silbermünzen ihres Gepräges zum Tageswerte in Gold einzulösen. Die Haupteigentümlichkeit des Antrags Neustadt bestand jedoch in einer Kautel, durch die er zu vermeiden suchte, daß die Spekulation den Silbermarkt beunruhigen könne, und durch die er herbeizuführen hoffte, daß die Vertragsstaaten „den Silbermarkt der ganzen Welt beherrschen und jede durch die private Spekulation versuchte Störung verhindern können“. Diese Bestimmung im Neustadtschen Entwurfe lautet:

„Die Vertragsstaaten beschließen, die in ihren resp. Landesgebieten liegenden Silberbergwerke auf gemeinschaftliche Rechnung käuflich zu erwerben und verwalten zu lassen oder, wenn diese Erwerbung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, die Förderung der in ihren resp. Landesgebieten liegenden Silberminen in der Weise zu monopolisieren, daß alles gewonnene Silber auf gemeinschaftliche Rechnung in Staatsregie genommen werden soll.“

Als am 18. April der Antrag Neustadt zur Verhandlung kommen sollte, überraschte der Antragsteller die Kommission durch eine Mitteilung, die allerdings mit einer wenige Tage vorher von ihm abge-

[1] Gegenüber den von Dr. Arendt am Schlusse der Kommissionssitzungen über die Verstocktheit der Gegner erhobenen Klagen fühlte sich Herr Koenigs besonders veranlaßt, diese Wahrheit gegenüber den Bimetallisten auszusprechen. Vgl. Prot. S. 707.

[2] Vgl. Drucksache Nr. 9 nebst Erläuterung.

gebenen Erklärung[1] im Widerspruche stand. Er zog seinen Antrag, als die Debatte beginnen sollte, zurück mit der Motivierung, daß er nicht ein Definitivum, sondern einen Übergangszustand bis zur Einführung der Doppelwährung mit freier Prägung beider Metalle schaffen wolle. Da das gleiche Ziel durch einen von Dr. Arendt eingereichten Antrag[2] erstrebt werde, ziehe er den seinigen zu Gunsten des Arendtschen Antrages zurück[3].

Daraufhin nahm ein Anhänger der Goldwährung den Antrag Neustadt wieder auf und stellte ihn zur Debatte, soweit darin vorgeschlagen war, die Silbergewinnung zu regalisieren oder den Handel in Feinsilber zu monopolisieren. Die Erledigung dieser Frage erschien den Goldwährungsanhängern um so dringender, weil angesehene Freunde des Bimetallismus, wie Prof. Adolf Wagner, denselben nur unter der Bedingung befürwortet hatten, daß der Gefahr einer übermäßigen Silbererzeugung durch eine Beschränkung, die das Angebot dem Bedürfnis anpaßt, vorgebeugt werde. Wenn Prof. Wagner an dem festhält, was er 1894[4] ausgesprochen hat, müßte er sich vom Bimetallismus abwenden und zu den Befürwortern der Goldwährung zu rechnen sein, sobald nachgewiesen wird, daß die Voraussetzung, unter der er den Bimetallismus befürwortet, etwas undurchführbares ist.

Die Kommission stellte einstimmig fest[5], daß die Monopolisierung oder Regalisierung des Silberbergbaues und der Silbergewinnung sowie die Monopolisierung des Handels in Feinsilber, erstreckt auf die ganze Welt, undurchführbar sei. Natürlich ist solch ein Beschluß nur soviel wert, als die Gründe, die zu seiner Motivierung vorgebracht werden. Der Hauptgrund, den Herr Leuschner anführte, ist allerdings aber ein in hohem Maße einleuchtender. „Das Silber kommt bekanntlich nicht allein vor als gediegenes Silber, sondern vorzugsweise in Bleierzen und Kupfererzen. Sie würden also mit der Monopolisierung des Silberbergbaues mehr oder weniger auch den ganzen Blei- und Kupfererzbergbau monopolisieren müssen[6]". Indem Herr Leuschner die Schwierigkeiten hervorhob, die sich einem Versuche entgegenstellen, solch eine riesige Verstaatlichungsmaßregel gleichzeitig in allen Produktionsländern

---

[1] Vgl. S. 33 der Prot.: „Ich wünsche nicht, daß mein Antrag zurückgezogen wird, denn dazu habe ich ihn nicht eingereicht, ich wünsche, daß er zur Diskussion kommt." (Sitzung vom 12. April 1894)

[2] Dr. Arendts Antrag findet sich in Nr. 11 der Drucksachen und war am 12. April bereits bekannt.

[3] Vgl. S. 177 der Protokolle.

[4] In seinem Aufsatze: „Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen," Berlin 1894, S. 7 bezeichnet Adolf Wagner als notwendig die Entscheidung für wirkliche Goldwährung oder Bimetallismus. Für den Fall der Annahme des internationalen Bimetallismus erklärt Wagner a. a. O. S. 8, daß auch ihm die internationale Regelung der Produktion der Edelmetalle ein notwendiger Bestandteil eines solchen Vertrages sein zu müssen scheine."

[5] Vgl. S. 181 der Prot.

[6] Vgl. Prot. S. 180, 181.

durchzuführen und — was mehr heißen will — nach einheitlichen Grundsätzen dann die Produktion zu dirigieren, hätte er vielleicht noch hinzufügen können, daß auch die Goldproduktion da, wo das Gold im Vorkommen mit Silber gemengt gefunden wird, konsequenterweise regalisiert werden müßte.

Nachdem dieser Punkt erledigt war, mußten die Goldwährungsanhänger mit großem Interesse den Ausführungen entgegenblicken, in welchen der Ankündigung zufolge die Bimetallisten, welche die Meinung von der Undurchführbarkeit einer planmäßigen Anpassung der Silbererzeugung an den Bedarf teilten, den Nachweis führen würden, daß eine nennenswerte Steigerung der Silbererzeugung bei Durchführung ihrer Pläne schlechterdings nicht zu befürchten sei.

V.

Der bimetallistische Hauptantrag.

Herr v. Kardorff hatte in der ersten Sitzung vorgeschlagen, einen im Detail formulierten bimetallistischen Gesetzentwurf zum Gegenstand der Debatte zu machen, nämlich den Entwurf einer Abänderung des deutschen Münzgesetzes, welchen die Grafen v. Kanitz und v. Mirbach in ihrem Antrag vom 16. November 1893 dem Reichstage unterbreitet hatten[1]. In diesem Antrage war gefordert, daß das Deutsche Reich selbständig ein Gesetz erlassen solle, durch welches auf Grund der Relation 1 : 15½ die Privatprägung von Silberkurantmünzen wie von Goldmünzen freigegeben und den Schuldnern die Wahl überlassen wird, in Silber oder Gold zu zahlen. Im Texte ist lediglich am Schlusse bestimmt, daß dies Gesetz nicht ohne weiteres, sondern durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende, mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verkündende Verordnung des Kaisers wirksam werde. Von einem völkerrechtlichen Vertrage war im Texte nicht die Rede. Der Antrag Kanitz wurde vom deutschen Publikum als ein Symptom aufgefaßt, daß eine einflußreiche Gruppe der Bimetallisten die Doppelwährung auch ohne Garantien eines völkerrechtlichen Vertrages für erstrebenswert halte. In der Begründung ist auch nicht von einem Doppelwährungsbund die Rede, sondern lediglich betont, daß, wenn Deutschland ein solches Gesetz erlasse, zu erwarten sei, daß die anderen Großstaaten, insbesondere England, nicht zurückbleiben würden. Es ist aber gegenüber dem Gesetzestext in der Begründung insofern eine Einschränkung versucht, als angeregt wird, die freie Privatprägung von Silberkurantmünzen zunächst vorzubereiten in einer Übergangsperiode, binnen welcher die Silberprägung bloß vom Staate auszugehen habe und nur ein bestimmtes Quantum Silbergeld, etwa 75 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, zur Ausprägung zuzulassen sei. Es ist also für diese Über-

[1] Vgl. Nr. 3 der Drucksachen.

gangsperiode den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt, den deutschen Silberumlauf um die stattliche Summe von nominell 3 750 Millionen Mark zu vermehren. Dazu würden nach dem vorgeschlagenen Münzfuße nicht weniger als $20^{5}/_{6}$ Millionen kg Feinsilber erforderlich sein.

Herr v. Kardorff[1] teilte in der Folge mit, daß der Entwurf der Grafen v. Kanitz und v. Mirbach, den er billige, ohne seine und ohne Dr. Arendts Mitwirkung abgefaßt und daß daher versäumt worden sei, in den Text die Bestimmung einzufügen, dies Gesetz solle erst in Kraft treten, nachdem es andere große handeltreibende Nationen analog bei sich eingeführt haben.

Man mag über den Münzgesetzentwurf des Grafen Kanitz wie immer urteilen, man mag ihn für bedenklicher oder unbedenklicher als desselben Antragstellers Antrag auf Monopolisierung der Getreideeinfuhr halten: jedenfalls hätte die Kommission, wenn dieser Antrag allein zur Debatte gestanden hätte, eine positive Unterlage für die Einzeldiskussion gehabt, bei deren Behandlung Abschweifungen vielleicht vermieden worden wären. Es erging jedoch dem Antrag Kanitz ähnlich wie dem Antrage Neustadt: von der Seite, die den Antrag angeregt hatte, wurde darauf verzichtet[2], daß derselbe diskutiert würde. Die Goldwährungsanhänger würden gegen eine Diskussion des Antrags nichts einzuwenden gehabt haben[3].

An Stelle des Antrags Kanitz wurde indes ein anderes Schriftstück eingereicht[4], welches dann sehr ausführlich in Generaldebatte und Specialdebatte in $8^{1}/_{3}$ Sitzungen besprochen worden ist. Unmittelbar auf diese Debatten folgte sodann die Vernehmung der bergmännischen Sachverständigen über gegenwärtige Lage und Zukunft der Edelmetallgewinnung. Nach Abschluß dieses Verhörs fand noch auf Wunsch des Dr. Arendt eine Diskussion über die umfassende bergmännische Denkschrift statt, die der Geh. Ober-Bergrat Dr. Hauchecorne zu den Akten der Silberkommission geliefert hatte[5].

Ehe über diese Verhandlungen im Zusammenhang berichtet werden kann, müssen wir zunächst den Vorschlag ins Auge fassen, der die Grundlage der Debatte bildete[6].

Der Vorschlag enthielt nicht einen ausgearbeiteten Gesetzes- oder Vertragsentwurf, sondern die Erklärung, man sei damit einverstanden, daß zuerst eine Untersuchung der gesamten Währungsfrage auf der Grundlage des für die Regierungserhebungen adoptierten Frage-

[1] Vgl. Prot. S. 192.
[2] Vgl. S. 462 (Zwischenruf).
[3] Vgl. S. 193 (Dr. Bamberger).
[4] Vgl. Nr. 7 der Drucksachen.
[5] Vgl. Nr. 12 der Drucksachen.
[6] Der Vorschlag Nr. 7 der Drucksachen war nicht von allen 6 bimetallistischen Mitgliedern unterschrieben; es fehlten die Unterschriften von Herrn Neustadt und Freiherrn von Schorlemer-Alst. Herrn von Schorlemers Ersatzmann, Herr von Schalscha, trat aber in der Debatte für den Antrag ein, ebenso in fast allen Punkten Herr Neustadt.

bogens vorgenommen werde und daß dann folgende Thesen diskutiert würden:

„1. Die Hebung und Festlegung des Silberwertes erfordert die Durchführung der internationalen Doppelwährung.

2. Um diese herbeizuführen, ist unverzüglich seitens des Deutschen Reiches eine internationale Münzkonferenz nach Berlin einzuberufen, der seitens des Reichs ein Vertrag zur Einführung der internationalen Doppelwährung vorzulegen ist.

3. Dieser Vertrag ist von der Kommission vorzuberaten und dabei ist zu erwägen, ob der Vertrag ohne England sofort oder mit England nach dessen Beitritt in Geltung treten soll.

4. Der Münzkonferenz sind Übergangsmaßregeln zur Hebung des Silberwertes vorzuschlagen, welche wir nach Erledigung unseres Prinzipalantrages der Kommission vorlegen werden".

Punkt 4 wurde dadurch erledigt, daß in den beiden letzten Sitzungen ein später zu schildernder Specialantrag des Dr. Arendt, der sich als Übergangsmaßregel zur Doppelwährung kennzeichnete, besonders debattiert worden ist. Die im Regierungsfragebogen[1], der ja nicht als Direktive für die Kommission, sondern nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt war, vorgesehenen Specialerhebungen über die Frage der Goldverteuerung und der thatsächlichen wirtschaftlichen Wirkungen der Verschiebung des Wertverhältnisses von Silber und Gold sind nicht in der Kommission erledigt worden. Die Schuld, daß solche thatsächliche Erhebungen unterlassen wurden, trifft nicht eine der beiden Gruppen der Gegner oder der Anhänger des Bimetallismus in ihrer Gesamtheit. In beiden Lagern machten sich Bestrebungen geltend, die im Hinblick auf die Erklärung des Landwirtschaftsministers ein Aufrollen der gesamten Währungsfrage zurückwiesen, und es wurden in beiden Parteien andrerseits Stimmen laut, die ein gesondertes Erledigen einzelner Vorfragen befürworteten. Da nicht abgestimmt wurde, lag die Entscheidung und Verantwortung beim Vorsitzenden.

So ist denn das Ergebnis an positiven Feststellungen ein überaus bescheidenes, da fast stets sich Behauptung und Behauptung unversöhnt gegenüber stehen blieben. Die Bimetallisten hatten zwar in der Specialdebatte stets das Schlußwort, und daher ist manche Duplik der nichtbimetallistischen Mitglieder auf Repliken des Dr. Arendt nicht möglich gewesen. Aber es wäre irrig anzunehmen, daß, wer das letzte Wort hatte, stets die anderen besiegt hätte. Viele Fragen, um die es sich handelte, waren überdies solche, in denen Streit nicht über das „Ob?" sondern über das „Wieviel?" herrschte; solche Fragen aber, wie schädlich diese oder jene Maßregel gewesen sei oder künftig werden könne, endlich auch Streitfragen über ursächliche Zusammenhänge geschichtlicher Erscheinungen werden im großen ganzen herzlich selten durch solche Debatten entschieden, besonders wenn der Opponent nicht wie bei Doktorpromotionen die Liebens-

[1] Vgl. Nr. 2 der Drucksachen.

würdigkeit hat, zum Schlusse sich mit den gegnerischen Ausführungen zufrieden zu erklären.

Nachdem ich dies vorausgeschickt habe, wird man es erklärlich finden, daß nur wenig positives über die Resultate des langwierigen und anstrengenden Redekampfes mitgeteilt werden kann.

1. Die Hauptfrage, die vollständig unentschieden blieb, war die nach den wirtschaftlichen Schädigungen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschland infolge Fortbestehens der Goldwährung erwachsen seien und zukünftig beim Festhalten an der Goldwährung drohen. Es ist klar, daß wer von vornherein überzeugt ist, es bedürfe keines weiteren Beweises, daß Deutschlands Wohlstand im Abnehmen sei[1], daß das platte Land die Hälfte seiner Kaufkraft verloren habe[2], daß Socialdemokratie und Antisemitismus eine Folge der Goldwährung seien[3], daß in Deutschland die ungeheure Mehrzahl der Betriebe nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Industrie ohne Überschuß arbeite[4]: es ist klar, daß, wer die Existenz eines Notstandes von solcher Ausdehnung von vornherein für offenkundig und keines Beweises für bedürftig hält, sogar nur konsequent verfährt, wenn er selbst etwaige Gefahren, die die Doppelwährung bringen könnte, gering anschlägt gegenüber dem Elend der Gegenwart.

Die Bimetallisten behaupteten auch weiter die Existenz eines solchen Niederganges und Notstandes, nachdem die Anhänger der Goldwährung ihnen die Ziffern nannten, welche die Zunahme der Spareinlagen, der Menge der deutschen Produktion und des Wertes derselben in den letzten 20 Jahren auf Grund amtlicher Quellen nachwiesen. Die Richtigkeit der Ziffern wurde von den Bimetallisten zwar nicht bestritten, jedoch deren Schlüssigkeit[5]. Jedenfalls habe eine Verschiebung des nationalen Wohlstandes stattgefunden, so ar-

---

[1] Vgl. S. 332 der Prot. (Leuschner).

[2] Vgl. S. 456 der Prot. (v. Kardorff).

[3] Vgl. S. 230 der Prot. (v. Kardorff). Als Herr Büsing auf die goldwährungsfreundliche Haltung der Socialdemokratie hinwies, die er aus Rücksicht auf das Arbeiterinteresse erklärte, replizierte Herr von Kardorff, die Socialdemokratie lebe von der Unzufriedenheit und konserviere deshalb die Goldwährung als Quelle der Unzufriedenheit. Vgl. S. 300 und 312 der Prot.

[4] Vgl. S. 280 (Leuschner) und die Bemerkungen Dr. Hammachers über die Rentabilität der Montanindustrie (S. 333).

[5] Vgl. S. 286, 287 der Prot. (Dr. Hammacher). Wenn die Sparkasseneinlagen steigen, so führte dies Herr von Schalscha darauf zurück, daß die Dienstboten besser als ein Lieutenant gestellt seien. Vgl. S. 338 339. Herr Büsing machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß in seiner Heimat, in Mecklenburg, einem Lande von etwas über 1/2 Million Einwohnern, jährlich über 100 Millionen Mark Depositen und Sparkassengelder angelegt würden. Diese Depositen und Sparkassengelder seien von Jahr zu Jahr nachweisbar ununterbrochen gestiegen. Die Spareinlagen rührten, wie er auf Grund seiner Erfahrungen als Leiter eines Bankinstituts hervorhob, allerdings nicht vom Großgrundbesitz her — der mache Anleihen —, dagegen von den kleinen Leuten auf dem Lande, den Häuslern, Büdnern, Knechten. Vgl. S. 340 der Prot.

gumentierten die Bimetallisten, und sie erklärten diese Verschiebung für unerwünscht[1].

Wurde von den Goldwährungsanhängern unbedingt bestritten, daß die deutsche Volkswirtschaft seit 1873 in ununterbrochenem oder nur kurz unterbrochenem Niedergang sich befinde, so wurde doch, soweit Thatsachen und nicht allgemeine Klagen von den Bimetallisten entwickelt wurden, mancherlei in thesi den Gegnern zugestanden, wenn auch die quantitative Erheblichkeit der vorgeführten Fälle und der logische Zusammenhang mit der Währungsfrage von den Parteien sehr verschieden beurteilt wurde.

a. Unbedingt verneint wurde durch die Goldwährungsanhänger, daß das in Volksreden so viel verwendete, insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung wirksame Argument: Die Goldwährung sei ein Unrecht gegen die Schuldner, in normalen Fällen irgend eine Berechtigung habe. Wenn behauptet wird, es sei ein Unrecht, daß Schuldner langfristiger Darlehen die Summe, die sie vor 1873 in Silber bei einem Silberwert von 180 Mk. per Kilogramm empfangen haben, heute in Gold zurückzahlen müßten, dessen Wert nicht mehr 15½mal, sondern 30mal den eines gleichen Silberquantums darstelle, so sei hierauf zu entgegnen, — hob Herr Russell wiederholt[2], ohne widerlegt zu werden, hervor, — daß kaum 1 pro Mille sämtlicher Schulden, die heute noch zu bezahlen sind, anders denn als in Gold kontrahierte Schulden zu betrachten sind. „Die gesamten landschaftlichen Schulden", so führte er aus, „sind von den betreffenden Schuldnern ihren Gläubigern gekündigt, das Bankinstitut, dem ich angehöre[3], hat wohl bei sämtlichen Landschaften an der Konvertierung mitgewirkt. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind herabgesetzt von 4½ % auf 4 % und von 4 % auf 3½ %. Unsere Hypothekenbankschulden[4] sind alle in der neueren Zeit entstanden; die Hypotheken in Berlin, auch die aus alter Zeit herrührenden, sind sämtlich von den Schuldnern ihren Gläubigern gekündigt und als neues Golddarlehen zu ermäßigtem Zinsfuß wieder aufgenommen. Wenn Sie also nachsehen, wieviel wirklich aus alter Zeit herrührende Schulden nicht auf ausdrücklichen Wunsch der Schuldner konvertiert sind, — so kommt, glaube ich, nicht 1 pro Mille heraus. Also diese vermeintliche Ungerechtigkeit, die von Ihnen behauptet wird, existiert für die Gegenwart nicht".

Herr von Schalscha[5] hatte nun auch erklärt: „Wenn ich eine Schuld heute kontrahiere, welche ich mit 100 Scheffeln Weizen bezahlen kann, und ich brauche in einigen Jahren oder Monaten zur Bezahlung derselben Schuld 150 Scheffel, so ist die Schuld eine schwerere. Das ist eine Härte, die in der Gesetzgebung liegt".

[1] Vgl. S. 342, 343 (v. Kardorff).

[2] Vgl. S. 159 und 241 der Prot.

[3] Herr Russell ist Mitglied des Vorstands der Diskonto-Gesellschaft in Berlin.

[4] nämlich die preußischen.

[5] Vgl. S. 237 der Prot.

Demgegenüber wies Herr Russell darauf hin, daß dies Argument unzutreffend sei, solange Schulden in Metall und nicht in Getreide kontrahiert würden. Sonst hätte auch derjenige Grundbesitzer, der im Jahre 1825 bei einem Roggenpreise von 52 Mk. per 1000 kg. Schulden in Silbergeld gemacht hat, eine Ungerechtigkeit begangen, wenn er später, da der Roggen 150 Mk. erzielte, denselben und nicht einen nahezu dreifachen Betrag dem Gläubiger heimbezahlte[1].

b. Herr Leuschner berechnete, daß der deutsche Silberbergbau im Mansfeldischen seit Einführung der Goldwährung beim Silber allein an Einnahmen 42 680 219 Mark verloren habe und daß insgesamt Freiberg, der Harz und verschiedene rheinische Werke, die ebenfalls Silber und Blei produzieren, über 100 Millionen Mark verloren hätten[2]. Im Mansfeldischen betrage der Verlust durch geringere Einnahmen in Folge des Sinkens des Silberwerts 1874 bis 1893, wenn man noch das Kupfer, welches mit dem Silber zusammen vorkomme und ebenfalls mit durch die Silberentwertung im Werte gelitten habe, hinzufüge, die stattliche Summe von 179 545 212 Mark 63 Pfennigen[3]. Gewiß ist Herr Leuschner als Leiter des Mansfeldischen großen Bergbauunternehmens unterrichtet über die Einzelheiten. Aber sowohl die eben mitgeteilten wie auch die ausführlicheren auf S. 711 der Protokolle abgedruckten Ziffern sind doch, wie alle Angaben von Interessenten, nicht ohne Kritik aufzunehmen. Es bot sich in der Debatte, in der auch die Goldwährungsanhänger zugestanden, daß eine erhebliche Schädigung des deutschen Silberbergbaus durch niedrige Silberpreise stattfinde, keine Gelegenheit, die Ziffern des Herrn Leuschner eingehend zu erörtern. Es sind bei der Berechnung zunächst nicht damnum emergens und lucrum cessans gehörig unterschieden. Die von Herrn Leuschner geleitete Mansfeldsche Gewerkschaft hätte mehr Gewinn gehabt, wenn höhere Silberpreise erzielt worden wären, aber sie hat keineswegs stets seit 1874 mit Zubuße gearbeitet. Ferner würde keineswegs bei einer Steigerung des Silberpreises auf 180 Mark per 100 kg die gesamte deutsche Silbererzeugung, die sich nach der Angabe des Herrn Leuschner in den von ihm kontrollierten Werken auf 378 688 kg belief, Nutzen ziehen. Denn nur 168 768 kg Silber wurden nach Herrn Leuschners

[1] Vgl. S. 241 der Protokolle (Russell) und die Preistabelle landwirtschaftlicher Produkte in der preußischen Monarchie auf S. 15 der Drucksachen Nr 10, worin beispielsweise, neben dem Roggenpreis von 52 Mark im Jahre 1825, Durchschnittspreise für 1845 von 128, für 1846 von 177, für 1847 von 215 Mark nachgewiesen sind.

[2] Vgl. S. 278, 279 der Protokolle.

[3] Vgl. S. 428 der Protokolle.

[4] Die Mansfeldsche Gewerkschaft hat in keinem der Jahre 1874—1877 an Ausbeute weniger als anderthalb Millionen Mark verteilt. Vgl. S. 28 des Heftes VIII der Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, Berlin 1879 bei Simion. Seitdem ist regelmäßig — mit Ausnahme des Jahres 1885 — bis einschließlich 1891 eine stattliche Ausbeute verteilt worden. Seit 1892 arbeitet die Gewerkschaft mit Verlust. Insgesamt wurden seit 1874: 52,6 Millionen an Ausbeute verteilt.

Angabe 1893 aus deutschen Erzen gewonnen, 209 920 kg[1] dagegen aus ausländischen Silbererzen, die natürlich bei niedrigem Silberpreis wohlfeil, bei hohem Silberpreis aber teuer in deutschem Golde zu bezahlen sind. Es ist infolge dessen für praktische Folgerungen wertlos, wenn Herr Leuschner in seiner Tabelle unter Zusammenrechnung des aus deutschen und ausländischen Erzen verhütteten Silbers den infolge des Preisrückgangs seit 1873 erzielten Minderwert der gesamten deutschen Silberproduktion auf 235 013 313 Mark berechnet. Hingegen ist zuzugeben, daß für das in Deutschland aus deutschen Erzen gewonnene Silber 1893 an Erlös bei einem Preise von 103,99 Mark pro kg 12 828 056 Mark weniger vereinnahmt worden sind, als wenn der Silberpreis 180 Mark betragen hätte. Ob dies, wie es in Herrn Leuschners Angaben geschieht, wirklich als Verlust gebucht werden muß, wäre bloß zu bejahen, wenn die Selbstkosten der Produktion mitgeteilt worden wären. Thatsächlich fordern die Freiberger Silbergruben vom sächsischen Staate jährlich eine sehr beträchtliche Zubuße. Indes wo die Gewinnung deutscher Silbererze in staatlichen Gruben erfolgt, ist die Schädigung am allerwenigsten dafür als Argument zu brauchen, daß unsere Währung geändert werden müsse. Es ist vielleicht denkbar, daß es gerade in diesem Falle einmal als die billigste Lösung der Schwierigkeiten erscheint, den Silberbergbau des Staates, wo er zu starke Zubuße fordert, eingehen zu lassen und diejenigen Arbeiter zu pensionieren, die nicht anderweitig beschäftigt werden können. Sofern man den Bimetallismus als bedenklich ansieht, würde auch bei ferner sinkendem Silberpreise für das Reich es als Ehrenpflicht anzusehen sein, für die Arbeiter zu sorgen, die brotlos werden könnten, wenn einmal der Privatsilberbergbau nicht weiter in Deutschland betrieben werden würde.

c. Am wenigsten ist es den Bimetallisten gelungen, Beweise dafür zu erbringen, daß die deutsche Industrie durch die Goldwährung geschädigt und in ihrer Entwickelung gehemmt werde. Die Erfolge der deutschen Industrie auf der Chicagoer Weltausstellung, die Thatsache, daß Riesenvermögen in den industriellen Teilen Deutschlands erworben worden sind, daß der deutsche Export den Wert von 3 Milliarden Mark übersteigt, wovon der Löwenanteil auf Fabrikate entfällt; die Thatsache, daß auf dem Weltmarkt die Engländer, Franzosen, Belgier mit keinem Konkurrenten heftiger zu kämpfen haben als mit Deutschland, leuchtet von vornherein so sehr ein, daß die Behauptung, Deutschlands Industrie sei im Rückgang seit Einführung der Goldwährung, zunächst nur den Reiz des Paradoxen hat.

Nun waren aber die Bimetallisten imstande, einen eifrig bimetallistisch gesinnten Industriellen in der Person des Herrn Wül=

[1] Dabei sind nach S. 711 der Protokolle nicht einbegriffen beträchtliche Quanta einiger Werke, die in Hamburg, Schlesien u. s. w. fast ausschließlich fremde Erze verarbeiten. Die Gesamtmenge des 1893 verhütteten Silbers belief sich auf 449 333 kg.

fing vorzuführen, der die Meinung vertrat, daß die Baumwollenindustrie durch die Goldwährung bei sinkendem Silberpreise geschädigt werde, und für seine Anschauung aus seiner eigenen Erfahrung und aus dem, was ihm infolge eines von ihm erlassenen Aufrufs von anderen mitgeteilt war, Belege der Kommission unterbreitete. Er stellte andererseits die Forderung auf[1], die Gegner sollten ihm nachweisen, weshalb die Aufrechterhaltung der Goldwährung für die Industrie notwendig und vorteilhaft sei.

Herrn Wülfings Argumentation, soweit er selbst den Beweis antrat[2], daß die Baumwollenindustrie beim Export nach Silberländern mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe, stimmt mit den Ausführungen englischer Baumwolleninteressenten vor der Untersuchungskommission, die 1886 in London eingesetzt wurde, überein.

Die Mitteilungen des Herrn Wülfing hatten den großen Vorzug vor den allgemeinen Klagen, die namens anderer Erwerbszweige erhoben wurden, daß hier positive Dinge behauptet wurden, die sich kontrollieren lassen. Bei aller Hochachtung vor dem Ernste der Gewährsmänner kann aber solchen Aussagen überzeugende Kraft bloß beigelegt werden, wenn sie auch mündlich im Verhör vertreten werden, wenn die Kommission die Bedenken und Unklarheiten, die beim Durchstudieren des Materials einem kritischen Leser kommen, durch Befragung der Experten beheben kann[3]. Letzteres unterblieb jedoch.

Die beiden Hauptargumente des Herrn Wülfing waren: Solange im Goldwährungsland die Produktionskosten gleich bleiben, ist bei sinkendem Silberpreis ein Export nach Silberwährungsländern nur möglich, wenn die in Silber zu zahlenden Preise entsprechend der Silberentwertung erhöht werden. Geschieht dies nicht, so muß der deutsche Exporteur entweder billiger verkaufen oder er verliert den Markt. Tritt außerdem in dem Silberwährungsland nicht eine der Silberentwertung entsprechende Preissteigerung in den Produktionskosten, Löhnen und dergleichen ein, so wird das Entstehen einer ein-

---

[1] Vgl. S. 266 der Protokolle.

[2] Vgl. insbesondere Nr. 18 und 24 der Drucksachen.

[3] So wird auf S. 14 der Nr. 18 der Drucksachen von einem Gewährsmanne des Herrn Wülfing die 1893 im Handel mit Mexiko durch die Silberentwertung erlittene Einbuße auf mindestens 30 Millionen Mark geschätzt. Es fragt sich, falls die Zahl zutreffen sollte, ob dieser Verlust bloß Deutsche trifft, ferner ob darin nur der Schaden inbegriffen ist, der beim Export deutscher Produkte nach Mexiko erlitten worden ist u. s. w. Auffällig ist immerhin, daß nach der amtlichen Statistik der Wert der deutschen Ausfuhr nach Mexiko nur wenig mehr als den dritten Teil dessen, was 1893 als Verlust angegeben ist, 1892 nämlich 12,0 Millionen Mark betragen hat und daß Einfuhrhandel und Ausfuhrhandel in dem nachgewiesenen deutschen Verkehr mit Mexiko 1892, also in dem Jahre, in welchem die letzte Erschütterung des Silbermarkts noch garnicht wirken konnte, noch nicht soviel mit Mexiko umgesetzt hat als der Handel 1893 verloren haben soll. Es mag dies auf einer Unklarheit in der Ausdrucksweise des Gewährsmannes oder auf Fehlern der deutschen Statistik beruhen. Immerhin müßten solche Umstände erst durch Befragung außer Zweifel gestellt werden, ehe die Auskunft praktisch verwertbar ist. Vgl. S. 93 des statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, 1894.

heimischen konkurrierenden Industrie in den Silberwährungsländern begünstigt. Er selbst habe den Export von Baumwollgeweben, so führte Hr. Wülfing aus, nach Indien bei sinkendem Silberwert nur dadurch aufrecht erhalten, daß erstens die Verbilligung der Ware, die er der gesteigerten Kaufkraft des Goldes zuschreibt, etwas über die Valutadifferenz hinweggeholfen habe, daß zweitens von ihm immer leichtere Waren Jahr für Jahr mit sinkendem Silberpreis nach Indien geliefert worden seien und daß drittens immer bessere und intensiver arbeitende Maschinen von ihm verwendet worden seien[1]. Jetzt sei man an der möglichen äußersten Grenze angekommen.

Die Ausführungen des Herrn Wülfing wurden von den Goldwährungsanhängern keineswegs als a priori geringzuschätzend behandelt.

Bei aller Würdigung derselben wurde es als bedenklich erachtet, das Interesse eines kleinen Bruchteils der deutschen Gewerbtreibenden als das Gesamtinteresse der deutschen Industrie hinzustellen. Es wurde betont, daß der Export nach Silberwährungsländern nur 3% der deutschen Ausfuhr ausmache[2]. Als Herr Wülfing die Zuverlässigkeit der Handelsstatistik bezweifelte[3], wurde nicht in Abrede gestellt, daß thatsächlich die Ausfuhr nach Silberländern etwas größer sein könne, indem durch Deklarationsfehler sowie durch Dazwischenkunft des englischen und holländischen Zwischenhandels Güter, die nach Silberländern geschickt worden sind, vielleicht unter dem deutsch-holländischen, deutsch-englischen Export u. s. w. vermerkt sein mögen. Ebenso wurde es nicht als undenkbar angesehen, daß eine Schädigung des Exports nach Silberländern durch Rückstau einen Preisdruck auf dem deutschen Markte herbeiführen könne[4]. Nur blieben die Goldwährungsanhänger dabei, all diese Interessen als Sonderinteressen eines Bruchteils zu bezeichnen, der nicht mit der Gesamtindustrie zu identifizieren sei, und wiesen zur Bestärkung ihrer Ansicht auf drei Thatsachen hin: erstens daß bisher nicht eine Abnahme, sondern ein Ansteigen des deutschen Exportes nach Silberwährungsländern nachgewiesen sei[5], zweitens daß Deutschland, wenn eine Schädigung beim Export nach Silberwährungsländern eintrete, hiervon in sehr viel geringerem Maße als unser Hauptkonkurrent England betroffen

---

[1] Vgl. S. 209, 210 und 268, 269 der Protokolle. Die Verbilligung der Frachten ist ebenfalls wirksam gewesen. Über die Gründe, weshalb die englische Industrie ihren Export in die Silberländer aufrecht erhalten konnte, vgl. Ellstätter, Indiens Silberwährung, S. 48ff.

[2] Vgl. S. 223 der Protokolle (Dr. Stroell). Als Silberländer sind bei dieser Berechnung Mexiko, Centralamerika, China und Japan berücksichtigt, nicht aber Indien, welches ja seit Einstellung der Privatsilberprägung den Rupienkurs über dem Silberwert aufrecht erhält. Vgl. ferner S. 211 und S. 295 der Protokolle (Büsing), S. 231 (Dr. Bamberger).

[3] Vgl. S. 266 (Wülfing).

[4] Vgl. S. 266 (Wülfing).

[5] Vgl. S. 233 (Bamberger). Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Heinrich Soetbeer auf S. 27 der Broschüre: „Zur Währungsfrage." Verh. Eines Ehrbaren Kaufmanns. Hamburg 1895.

werde [1], und drittens daß die organisierte Industrie, die ihre Interessen sehr wohl wahrzunehmen verstehe, im Centralverband deutscher Industrieller und im deutschen Handelstage sich auf das entschiedenste mit großen Mehrheiten für unveränderte Aufrechterhaltung der Goldwährung bisher ausgesprochen habe [2]. Hinzugefügt wurde noch, daß die Schwierigkeiten beim Export nach Papierwährungsländern nicht geringer seien als die beim Export nach Silberländern und doch ohne Änderung der deutschen Währung überwunden worden seien [3].

Herr von Kardorff machte das wichtige Zugeständnis gegenüber diesen Ausführungen der Goldwährungsanhänger, daß allerdings die deutsche Industrie den Vorteil habe, hauptsächlich mit solchen Ländern auf dem Weltmarkt zu konkurrieren, die ebenfalls nach Gold rechnen, also unter gleichen Währungsbedingungen wie Deutschland produzieren [4] und exportieren.

Daß die deutsche Industrie in ihrer großen Mehrheit bisher nicht für eine Abänderung unserer Währung sich erwärmt, motivierte dagegen Herr Leuschner damit, daß die Industrie „im großen und ganzen durch eine gewisse Bescheidenheit ausgezeichnet" sei, wobei er auf den westfälischen Bergbau hinwies [5]. Herr Wülfing und Herr v. Schalscha nahmen an, die Industrie halte an der Goldwährung fest, weil sie indolent und in Lethargie sei [6]. Diese Vorwürfe zu großer Bescheidenheit oder Indolenz der deutschen Industrie hatten indes bei den Goldwährungsanhängern in der Silberkommission keine sonderliche Wirkung.

Speciell betreffs der Bankiers wurde anerkannt, daß es unter ihnen sowohl Goldwährungsanhänger wie Bimetallisten gebe. Von der antibimetallistischen Seite wurde in der Kommission geltend gemacht, daß ein selbstsüchtiger Bankier keinen größeren Vorteil für sich auf Kosten der Gesamtheit erlangen könne als eine Erschütterung der Goldwährung [7] und daß die Rücksicht auf die Gesamtinteressen die goldwährungsfreundlichen Bankiers bestimme. Die Bimetallisten leugneten jedoch, daß bei der Doppelwährung heftige Schwankungen der Wechselkurse eintreten könnten, und Herr Wülfing erklärte, die weitsichtigen Bankiers, wie Herr Neustadt und Herr Koenigs, seien Gegner der reinen Goldwährung, die anderen Bankiers Verteidiger derselben [8].

[1] Vgl. S. 285 der Protokolle (Dr. Hammacher).

[2] Vgl. S. 211 (Büsing), S. 283 und 349 der Protokolle (Dr. Hammacher), S. 260, 261 (Bueck), 246 (Russell). — Vgl. dagegen S. 278 (Leuschner) und 266, 267 (Wülfing).

[3] Vgl. S. 211 (Büsing), S. 247 (Russell).

[4] S. 312, 313 (v. Kardorff).

[5] S. 213 (Leuschner).

[6] Vgl. S. 240 der Protokolle (v. Schalscha) und S. 267 (Wülfing). Dagegen S. 284 (Dr. Hammacher), S. .261 (Bueck), S. 296 (Büsing), S. 246 (Russell).

[7] Vgl. S. 294/295 (Büsing).

[8] Vgl. S. 267 und 268 der (Protokolle Wülfing). Die Diskontziffern, welche Herr Wülfing mitteilt, wurden als nicht beweiskräftig festgestellt. Vgl. S. 307, 308 (Russell), S. 327 (Wülfing).

Das Hauptergebnis der Auseinandersetzungen war, daß nach Schluß der Silberkommission die Bimetallisten eifrig ihre Propaganda auf industrielle Kreise auszudehnen begannen, allerdings bisher, ohne annähernd so viel Anklang zu finden, wie in agrarischen Kreisen.

d. Bei der Erörterung der Lage der Landwirtschaft drangen die Goldwährungsanhänger darauf, daß zwei Gesichtspunkte scharf geschieden würden: „Existiert eine Notlage der deutschen Landwirtschaft?“ und „Ist die Existenz dieser Notlage überhaupt oder wenigstens in erster Linie der Goldwährung zur Last zu legen?“

Das meiste positive zur Beantwortung der ersten der beiden Fragen ist von einem Anhänger der Goldwährung, Herrn Russell, beigebracht worden. Während Herr von Kardorff sich darauf beschränkte, den Rückgang der Einkommensteuer in seinem Landratskreis ins Feld zu führen[1], ohne indes näher die Wirkungen der Miquelschen Reform zu präcisieren, während Herr von Schalscha ferner Anlaß nahm darauf hinzuweisen, daß die Verschuldung in den östlichen Provinzen in den letzten 5 oder 6 Jahren um 900 Millionen zugenommen habe[2], wobei unerörtert blieb, wie viel von den festgestellten Neueintragungen faktisch Novationen älterer Schulden u. s. w., ferner wie viel auf die städtischen Hypotheken zu rechnen sei: wies Herr Russell aus den Büchern der Diskonto-Gesellschaft nach, daß allerdings zwei Güter, die die Diskonto-Gesellschaft im Strousbergschen Konkurse übernommen habe und seit 15 Jahren besitze, ungünstige Ergebnisse 1892/93 und 1893/94 geliefert hatten. Bei dem einen der Güter, welches leichten Boden habe, sei 1883/84 ein Verlust von 34000 Mark, 1884/85 ein solcher von 9200 und 1885/86 ein Verlust von 28321 Mark erzielt worden. Das Gut sei jedoch früher schlecht bewirtschaftet gewesen, es sei Raubbau getrieben zuvor. Man habe dann Aufwendungen für die Verbesserung, insbesondere für die Hebung des Viehstandes gemacht und — nach den Grundsätzen rationeller Buchführung —

1886/87 einen Gewinn von 17000 Mk.
1887/88 „ „ „ 26000 „
1888/89 „ „ „ 20516 „
1889/90 „ „ „ 32000 „

[1] Vgl. S. 200 (v. Kardorff). Wenn ferner Herr von Kardorff (vgl. S. 343) die Polonisierung der östlichen Provinzen anführte, die durch Hereinziehen polnischer Arbeiter sich leider anbahnt, so hat er damit viel mehr ein Argument für Zertrümmerung des Großgrundbesitzes und Verkauf desselben an deutsche Bauern, als gegen die Goldwährung geliefert. Vgl. S. 343 der Protokolle. Wie die Dinge wirklich liegen, ist durch Max Webers Erhebungen für den Verein für Socialpolitik und den evangelisch-socialen Kongreß klargestellt worden. So dürften die weiteren Ausführungen des Herrn von Kardorff (a. a. O. S. 343), daß Rom durch das Zugrundegehen des Bauernstandes zu Grunde gegangen sei, wohl auch niemand zum Bimetallismus bekehren.

[2] Vgl. S. 290 der Protokolle (v. Schalscha). Dort wird allerdings behauptet, daß es sich lediglich um Intabulate auf ländliche Grundstücke handle. Vgl. jedoch auf S. 336 (Koenigs) und S. 330 (Dr. Stroell). Dr. Stroell wies darauf hin, daß in Bayern, wo kein irgend erheblicher Latifundienbesitz sich findet, die ländliche Verschuldung viel geringer sei.

1890/91	einen Gewinn	von	41000 Mk.
1891/92	„ „	„	45000 „
1892/93	„ Verlust	„	3600 „

festgestellt. Für 1893/94 sei ebenfalls ein Verlust wahrscheinlich.

Das andere der beiden Güter, ein größeres Rittergut auf gutem Boden mit einer Brauerei, brachte abzüglich der Brauerei an Überschüssen

1883/84	18718 Mk.
1884/85	26948 „
1885/86	5702 „
1886/87	24539 „
1887/88	19934 „
1888/89	11119 „
1889/90	11333 „
1890/91	21080 „
1891/92	8647 „
1892/93	23000 „

Herr Russell gab bei Mitteilung dieser Ziffern[1] noch die Erläuterung, daß 1892/93 bei dem erstgenannten Gute die Dürre wegen des leichten Bodens sich schadenbringend erwiesen habe. Herr Russell gab zu, daß, wer ohne sonstiges Kapitalvermögen auf diese Güter die Hälfte des früher gezahlten, resp. berechneten Wertes schuldig wäre, bankerott sein würde; daraus folge aber für die jetzt diese Güter besitzende Bank nichts anderes, als daß man in den siebziger Jahren diese Güter zu teuer gekauft, bezw. zu hoch beliehen habe[2].

Eine Agrarenquete, die festgestellt hätte, wie weit sich die Notlage, die für die Landwirtschaft im allgemeinen behauptet zu werden pflegt, auch auf den kleineren und mittleren Besitz und ob sie sich nur auf den Osten oder gleichartig — was nicht wahrscheinlich ist — auf ganz Deutschland erstreckt, lag der Silberkommission nicht vor für die Gegenwart, und deren Veranstaltung gehörte nicht zu den Aufgaben, die der Kommission gestellt waren.

Es wurde in der Hauptsache von beiden Parteien und den vermittelnden Mitgliedern betont, daß, wo ein Notstand der Landwirtschaft vorliegt, die niedrigen Getreidepreise eine der Ursachen sind. Demgegenüber wurde aber betont seitens der Goldwährungsanhänger, daß gerade für die verschuldeten Landwirte unter anderem in dieser Periode eine Verbilligung der Produktionskosten, allerdings durchaus nicht notwendig mit dem Ausfall im Bruttoertrage gleich erheblich fortschreitend, durch das Sinken des Zinsfußes, mit anderen Worten durch die erhebliche Verwohlfeilung des landwirtschaftlichen Kredits von 5 bis 6 Prozent auf 3½ bis 4 Prozent seit 1873 unleugbar eingetreten sei[3].

---

[1] Vgl. S. 306, 307 und 244 der Protokolle.
[2] Vgl. a. a. O. S. 244.
[3] Vgl. S. 213 der Protokolle (Büsing), S. 229 (v. Kardorff), S. 250 (Büsing).

Die Gegner des Bimetallismus leugneten, daß in der Goldwährung die Ursache für die aus niedrigen Produktenpreisen fließende Schwierigkeit für die deutsche Landwirtschaft zu suchen sei, und Herr Russell versuchte diejenigen Ursachen der Landwirtschaftskrise klarzulegen, die unabhängig von Währungszuständen die heutige Wirkung seiner Ansicht nach herbeiführen mußten. Der Grundgedanke war der, daß bis zu Beginn der siebziger Jahre, vor der Erschließung Rußlands, sowie des amerikanischen und asiatischen Kontinents durch massenhafte Eisenbahnbauten, ferner vor dem Eintreten der Verbilligung der überseeischen Frachten das östliche Deutschland beim Verkauf seiner Bodenprodukte Monopolpreise erzielt habe, selbst allen Nutzen ziehend von den bereits Deutschland durchquerenden Verkehrsmitteln, seinerseits aber noch nicht bedroht durch die Konkurrenz der seitdem nutzbar gemachten ausländischen Getreideproduktionsgebiete. Wer in den siebziger Jahren mit Kapitalisierung der bis dahin seit den vierziger Jahren steigenden Grundrente ein Gut gekauft habe, oder vollends einen Teil des so berechneten Kaufschillings schuldig geblieben sei, der habe jetzt allerdings unter einer sehr ungünstigen Konjunktur zu leiden[1].

Vielleicht läßt sich der Zustand, unter dem der getreideerzeugende Osten Deutschlands leidet, nicht treffender charakterisieren als mit einem Worte des Herrn v. Kardorff: „Die Landwirtschaft ist jetzt in die Lage eines Kaufmannes versetzt, der in einem kleinen Orte wohnt und plötzlich in die unbequemliche Lage kommt, daß in diesem Orte Konkursmassen hineingeworfen und dort zu Schleuderpreisen verkauft werden“[2].

Was die Goldwährungsanhänger vermißten, war jedoch der Nachweis, inwiefern denn die Goldwährung an den Unbequemlichkeiten schuld sei. Es blieb unwiderlegt, daß die Menge des Getreides, welche in Europa den Weltmarktpreis drückt, nicht aus Silberwährungsländern, sondern aus Nordamerika, dessen Goldvaluta bis jetzt aufrecht erhalten ist, und aus Papierwährungsländern, wie Argentinien und Rußland, endlich aus dem Goldwährungsland Rumänien stammt[3]. Indien, dessen Ausfuhr quantitativ übrigens nur einen kleinen Teil zur Versorgung Deutschlands liefert[4], ist überhaupt nicht mehr zu den Ländern mit vollkommener Silberwährung zu rechnen, da der indische Wechselkurs seit Schließung der indischen Münzstätten sich über der Silberparität der Rupie erhalten hat. Dr.

---

[1] Vgl. S. 242—245 der Protokolle (Russell).

[2] Vgl. S. 312 der Protokolle (v. Kardorff), S. 341 (Büsing).

[3] Vgl. z. B. S. 341 (Büsing).

[4] Natürlich kann die logische Möglichkeit, daß der indische Weizen, wenn er in England den Preis drückt, indirekt wieder die deutschen Preise beeinflusse, nicht in Abrede gestellt werden. Daß jedoch die Valuta keineswegs in dem Maße, wie die Agrarier behaupten, Indiens Weizenerzeugung beeinflußt hat, zeigt Ellstätter, Indiens Silberwährung, S. 42ff. Ich gehe allerdings nicht so weit wie dieser Autor, anzunehmen, daß der Fall des Silberpreises auch nicht den allermindesten Einfluß auf den Weizenexport hatte.

Lexis unterstützte diese Ausführungen[1]. Man könnte ferner auf die bekannte Thatsache hinweisen, daß der Osten der Vereinigten Staaten in seiner landwirtschaftlichen Produktion durch den Westen trotz der mit diesem gleichartigen Währung ebenso erheblich geschädigt wird wie die deutsche Getreideproduktion.

Thatsächlich scheinen die deutschen Agrarier heute auch auf die indische Konkurrenz weniger Gewicht zu legen als auf die Getreidekonkurrenz der Papierwährungsländer; von diesen war wenigstens in der Kommission in ihren Äußerungen am meisten die Rede. Das übliche Argument lautet dann: die Papierwährungsländer würden nicht in der Papierwährung stecken, wenn nicht zu wenig Gold da wäre. Demgegenüber[2] vertraten die Goldwährungsanhänger die Ansicht, daß das hierbei hauptsächlich in Betracht kommende Land, nämlich Rußland, möge es nun bei welcher Währung immer die Barzahlungen aufnehmen, mit Rücksicht auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen gar nicht daran denken kann, den Rubel zu 3,20 Mark, sondern nur zu einer Relation von höchstens ca. 2,20 Mark, dem Kurse einzulösen, der in der Gegenwart aufrechterhalten wird und der thatsächlich in Rußland auch eingetretenen Entwertung des Rubels nach Professor Lexis' Anschauung nahe kommen dürfte[3]. Im übrigen vertreten die Goldwährungsanhänger die Ansicht, daß die Länder mit Papierwährung, welche uns hauptsächlich auf dem Getreidemarkte beeinflussen, nicht durch die Goldnot, die erst zu beweisen wäre, sondern durch ihre Finanzlage im Verharren in der Papierwährung erhalten werden und daß die Vorteile unterwertiger Währung für den Export nach Goldwährungsländern von den Bimetallisten überschätzt werden.

Von sonstigen Argumenten, die den Kausalnexus zwischen der Notlage der deutschen Landwirtschaft und der Goldwährung klarlegen sollten, ist außer der Behauptung der Goldverteuerung, d. h. der gleich im folgenden zu schildernden Theorie, daß das Gold eine gesteigerte Kaufkraft erlangt habe und hierdurch das Preisniveau der Waren gedrückt worden sei, nichts erhebliches[4] zu berichten.

e. Das bimetallistische Argument, daß die deutschen Kapitalisten als Gläubiger ruiniert würden, weil die Silberentwertung die uns verschuldeten Staaten zum Bankerott treibe, wurde, als Übertreibung, von den Goldwährungsanhängern nicht ernst genommen; die Zahlungseinstellung Guatemalas, die Herr Neustadt[5] als Folge der Silber-

---

[1] Vgl. S. 301—304 der Protokolle.

[2] Vgl. S. 311 der Protokolle (v. Kardorff), S. 527 (Dr. Lotz).

[3] Vgl. S. 324 (Dr. Lexis). Vgl. auch die Ausführungen des Herrn Koenigs über Argentinien. (S. 248 der Protokolle).

[4] Wenn Herr von Kardorff aus seinen lokalen Erfahrungen heraus berichtete, daß es die größten Schwierigkeiten mache, Pächter zu finden, weil man sich scheue, langfristige Verpflichtungen unter Herrschaft der Goldwährung zu übernehmen, so konnte Herr Büsing aus Mecklenburg genau das Gegenteil berichten. Vgl. S. 160 und 163 der Protokolle.

[5] Vgl. S. 20 der Protokolle.

entwertung ins Feld führte, machte ebenso wenig Eindruck als die Behauptung Dr. Arendts[1], daß Indien dem Bankerott nahe sei.

2. Die beiden angeblichen anderen Nachteile der Goldwährung, die theoretische Möglichkeit der Nachprägung unseres Silbergeldes und die von den Bimetallisten behauptete Gefahr, daß die Goldwährung bei fortdauerndem Umlauf von Silbergeld, dessen Metallwert hinter dem Nennwerte zurückbleibt, im Kriegsfalle Deutschlands Kredit beeinträchtigen könne, waren schon bei Beratung des Antrages Lexis so eingehend besprochen worden, daß später — abgesehen von der Frage nach der Größe des deutschen Thalerbestandes — neues zu sagen nicht mehr möglich war.

---

[1] Vgl. S. 252 der Protokolle.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Ein Blick in die gewerkschaftliche Bewegung der englischen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Eine Reisestudie

von

Gertrud Dyhrenfurth.

Im Juni vorigen Jahres trat ich eine sechswöchige Reise nach England an, um die Fachvereine der dortigen Arbeiterinnen zu studieren. Über die erste Hälfte meiner Zeit hatte ich bereits hier disponieren können. Ich beabsichtigte nach kurzem Aufenthalt in London weiter nach Blackburn zu gehen, um eine Demonstration der dortigen Gewerkvereine anzusehen und dann mich Miß Marland anzuschließen, der Organisatorin der „Women's Trades Union League", welche nach Dundee berufen war, um eine Vereinigung unter den Textilarbeitern einzuleiten. Diesen Plan, wie überhaupt die liebenswürdigste Anleitung nach jeder Richtung verdankte ich Lady Dilke, einer Frau, die seit einigen Jahren in der englischen Arbeiterinnenbewegung eine führende Rolle spielt. Es wurde mir dadurch möglich, in einem kurzen Zeitraum eine Fülle bedeutsamer Eindrücke zu erfassen, in Nordengland interessante Momentbilder von dem Schauplatz aufzunehmen, der als der klassische der englischen Arbeiterbewegung bezeichnet werden kann, und dann in Dundee den technischen Aufbau eines Gewerkvereins von den ersten Anfängen an kennen zu lernen.

Sobald die Linie der North-Western Railway die Grafschaft Lancashire berührt, in welcher Blackburn gelegen ist, sieht man zahllose Fabriketablissements an dem Bahnkörper aufgereiht, die zwar durch kurze Abstände von Feld und Wiese getrennt sind, bei einem Überblick über die ganze Landschaft aber nur als die Ausläufer der

industriellen Riesenstädte erscheinen, die oft nur in Sehweite von einander abliegen. Man macht die Wahrnehmung, in wie eigentümlicher Weise sich hier die Konzentration und wiederum die Decentralisation einer Industrie vollzogen haben. Der weitaus größte Teil der britischen Baumwollenindustrie hat sich in diesem Teil des Landes, und zwar in einem Umkreis von nur wenigen Meilen, zusammengedrängt. Liverpool bildet den Mittelpunkt für den Rohproduktbandel, Manchester für den Garnverkauf. Das Steigen der Grundrente dagegen führte wiederum zu der Ablösung der Fabriken von den städtischen Mittelpunkten und zu ihrer Verlegung in die billigeren ländlichen Außenbezirke. Die kommerziellen Vorteile der so geschaffenen Situation liegen auf der Hand, und ebenso ersichtlich ist es, daß durch die Zusammendrängung der Arbeiterschaft auf ein enges Gebiet der günstigste Boden für die Entwickelung der genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Bewegung gegeben war. — Ein dichter Nebel lag über den lieblichen grünen Hügeln, von denen die Stadt Blackburn eingeschlossen wird. Es heißt, daß das vom Atlantischen Ocean herüberstreichende Seegewölk sich an diesen Höhenzügen bricht und dadurch im Nordosten der Grafschaft zu besonders häufigen Niederschlägen führt. Infolgedessen erhält die Luft in den Spinn- und Weberäumen einen Feuchtigkeitsgehalt, der anderwärts in höherem Maße künstlich erzeugt werden muß, und einen lokalen Vorteil für die hiesige Industrie bedeutet.

Bei meiner Ankunft auf dem Bahnhof fand ich bereits die ganze Stadt in Bewegung. Uniformierte Musikcorps durchzogen die Straßen, teils eigene Kapellen der Gewerkvereine, teils solche, die von den Sonntagschulen des Distriktes für die Gelegenheit geliehen waren. Die Physiognomie der englischen Fabrikstädte ist überall die gleiche; im Gegensatz zu dem malerischen Reiz der Mittel- und Kleinstädte, in welche sich keine moderne Industrie gezogen hat, fehlt ihnen jede architektonische Eigenart. Hunderte und aber Hunderte von Schloten, die in den grauen Himmel hineinragen, gleichförmige und schmucklose Reihen von Häusern, nur dann und wann von dem ebenso geschmacklosen Portal einer Kirche unterbrochen! Im Hotel fand ich bereits Miß Marland vor, sowie Lady Dilke mit ihrer Nichte Miß Tuckwell [1], welche zu den Ehrengästen des Tages gehörten. Ich wechselte in Eile meinen Anzug, denn man sagte mir: „They like you to look smart on such occasions", und bald darauf bestiegen wir die eleganten Landauer, die der Gewerberat von Blackburn, der Veranstalter der Demonstration gestellt hatte. Das Programm des Nachmittages begann mit einem einundeinhalbstündigen Umzuge durch die Stadt seitens der organisierten Arbeiterschaft. Dem Zuge voran wurde von vier Männern das Riesenbanner der Gewerbeföderation von Blackburn getragen, auf welchem als Sinnbild der Einigkeit zwei Hände, die sich fest umfassen, abgebildet sind. Darauf folgten ein Musikcorps und der Sekretär des Trades-council zu Pferde, der durch eine breite Schärpe

[1] Eifrige Mitarbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung und Herausgeberin der „**Women's Trades Union Review**".

als sogenannter Hauptmarschall gekennzeichnet war, während die übrigen verantwortlichen Festordner auf die Länge des Zuges verteilt waren. Ihren Anordnungen wird unbedingt Folge geleistet und die Einmischung der Polizei fällt vollständig fort. Ich habe unter der vieltausendköpfigen Menge nur einen berittenen Schutzmann gesehen. Vor dem Aufmarsch der Arbeiterschaft fuhren drei Zweispänner, in welchen die Gäste Platz genommen hatten. Der erste Wagen enthielt diejenigen Arbeiterführer, die als Sprecher von außerhalb eingeladen waren, der zweite Lady Dilke und Miß Tuckwell, im dritten endlich sah ich mich selbst neben Miß Marland placiert, als „foreigner interested in the cause“. Der Zug bewegte sich in langsamem Tempo aus dem Mittelpunkt der Stadt die hügeligen Straßen auf und nieder bis in die Vorstadt mit ihren besser gebauten Häusern und Vorgärten hinein, und machte dann eine Schleife, durch die es mir möglich wurde, die Zusammensetzung der ganzen uns nachfolgenden Prozession zu beobachten. Jedem Gewerk wurde sein Banner voran getragen, mit Bildern geschmückt, die an Naivität und Farbenfreudigkeit meist nichts zu wünschen übrig ließen. Ihm folgte ein breiter Wagen, auf dem die für das Gewerbe charakteristische Maschine Aufstellung gefunden hatte. Hie und da war sogar die Darstellung einer ganzen Arbeitsstätte versucht worden. An einer Stelle wurde ein greises Pärchen am veralteten Handwebstuhl, gleich darauf ein junges Paar am modernen Kraftstuhl als lebendes Bild vorbeigezogen, ein Versuch, den Wandel der Zeiten symbolisch zur Anschauung zu bringen. — Das Ganze würde vielleicht am ehesten einem Aufzug unserer Innungen bei festlichen Einholungen rc. zu vergleichen sein, wenn hier nicht neben dem organisierten Handwerk auch die organisierte Fabrikarbeit und vielleicht noch in stärkerem Maße zur Geltung käme. Den modernsten Zug aber bildete die Beteiligung der Frauen an der Demonstration als gleichberechtigter Mitglieder in den gewerblichen Verbänden der Arbeiterschaft. Allerdings waren sie in größerer Zahl nur in den Gruppen der Textilindustrie vertreten (den einzigen, wo die feierliche Stille durch ein vergnügtes Lachen und Plaudern unterbrochen wurde), hier aber zu mehreren Hunderten, meist im Alter von 11 bis 25 Jahren. Die verheirateten Frauen pflegen den Umzügen fern zu bleiben. Unter den sogenannten Halftimers, Kindern unter 14 Jahren, für welche das Gesetz eine nur sechsstündige Arbeitszeit gestattet, fiel mir manches so kleine und kindliche Figürchen auf, daß man ihm das für gewerbliche Arbeit zulässige Alter von 11 Jahren kaum zugetraut hätte[1]. Auch unter den

[1] Ein wichtiges Beobachtungsorgan für die jugendliche Arbeiterschaft besitzt die englische Regierung in den „Certifying Surgeons“, denen es bekanntlich obliegt, die Gesundheit jedes Kindes zu prüfen, bevor es Aufnahme in die Fabrik findet, und diese Untersuchung zu wiederholen, ehe dasselbe in die Kategorie der jugendlichen Personen eingereiht wird und volle Zeit arbeiten darf. Von einem derselben, Dr. Tarrap, ist folgende Diagnose von 2000 Fabrikkindern in Lancashire gestellt worden. „Von den 2000 in Frage kommenden Fällen können 1771 als Specimen des gewöhnlichen Fabrikkindes bezeichnet werden. Ich teile

Zuschauern, die in dicht gedrängten Reihen auf dem Bürgersteig aufgepflanzt waren, sah man überwiegend Leute von blasser Gesichtsfarbe und schwächlichem Wuchs. Nicht minder auffällig für den Fremden erscheint der Mangel an Sauberkeit und Accuratesse in der Kleidung des Volkes. Allerdings lernte ich in diesem Punkte toleranter denken, als ich sah, welche Zeit und Mühe es kostet, in dem Ruß dieser Atmosphäre die nötige Reinlichkeit zu bewahren.

Sehr wohlthuend dagegen berührte die übrige Haltung der Bevölkerung. Von allen Seiten flogen freundliche Grüße in den Wagen, und nirgends war etwas von dem Klassenhaß zu spüren, der bei uns bei solchen Gelegenheiten zu Tage treten würde.

Der Umzug endete in einem Park, der von General Feilden, einem konservativen Stadtbürger, für das Meeting geliehen war, und die Menge begann die vier Plattformen zu umringen, welche in Abständen von etwa 100 Fuß auf dem weiten Rasenplan errichtet waren, und auf denen die Redner in programmmäßiger Ordnung Platz nahmen. Die Resolutionen, die nach englischer Geschäftsordnung fertig formuliert der Versammlung vorgelegt werden sollten, betrafen Reformen, welche die Arbeiterwelt schon seit Jahren beschäftigen: Der gesetzliche Achtstundentag; die Forderung an die öffentlichen Körperschaften, Regiearbeiten nur unter den von den Gewerkschaften anerkannten Arbeitsbedingungen ausführen zu lassen und der Vorschlag, daß der Paragraph 24 der Fabrikgesetzgebung, welcher bestimmt, daß Webern und Aufwindern schriftliche Angaben über Quantität und Qualität ihres Arbeitsmaterials gemacht werden müssen, auf alle Stückarbeiter der Textilindustrie auszudehnen sei. Am Schluß endlich fand sich ein Tadelsvotum gegen das Oberhaus wegen seiner Opposition gegen die „Employer's Liability Bill" und die Aufforderung an die Regierung, dieselbe aufs neue und in derselben Form einzubringen. Sei es, daß

---

dieselben in drei Klassen ein: 341 **über** Durchschnitt, 1106 **mittlerer** Durchschnitt und 324 ausgesprochenermaßen **unter** Durchschnitt. Von dem Rest von 2000 waren 151 wirklich starke Kinder, 21 unter ihnen wogen 120—130 Pfd., 78 dagegen schwächlich, 8 wahrhaft zwerghaft, 10—13 Jahre alt und doch noch nicht 50 Pfd. wiegend. Man darf nicht vergessen, daß der mittlere Durchschnitt der Fabrikkinder in Lancashire nicht dem Durchschnitt anderer Gegenden gleich ist. Dieser standard wird kaum von den 341 erreicht, die vorhin als „**über** Durchschnitt" bezeichnet wurden, während der mittlere Durchschnitt tief unter dem standard anderwärts steht. Dies ist am bemerkenswertesten bei Kindern, welche schon einige Zeit in der Fabrik gewesen sind. Bei 60 gesunden Kindern von durchschnittlich 13½ Jahren (31 Mädchen und 29 Knaben) betrug das Durchschnittsgewicht 74 Pfd. oder 18 Pfd. weniger als anderwärts. In der unteren Rubrik von 341 befanden sich viel ungesunde Kinder und das Residuum von 78 war in der That kläglich. Die Zahl der kranken und nicht normalen Kinder betrug im ganzen 198. Neben dem Rückgang der Körperkraft ist es auch interessant die Degeneration im Aussehen zu beobachten. Von den 2000 Kindern konnten nur 16 als hübsch bezeichnet werden, und der größere Teil von diesen waren Mädchen, die aus Irland stammten." — Die Beschäftigung von Kindern ist übrigens in jeder Klasse von Betrieben in rapider Abnahme begriffen. Im Jahre 1890 waren nur noch 48 133 Kinder in der Baumwollindustrie beschäftigt; in 10 000 Londoner Werkstätten, welche im Jahre 1893 inspiziert wurden, fand man nur 28 Kinder vor.

der letztgenannte Punkt den Unwillen des Toryismus erregte, der in der Gegend ziemlich stark vertreten ist, sei es, daß sich die Opposition gegen James Mawdsley, den Generalsekretär der „Vereinigten Spinner“, richtete, der sich durch seine Beteiligung an dem Minoritätsberichte der Royal Commission on Labour als Anhänger des Kollektivismus bekannt hatte, kurz, es kam an der ersten Plattform zu stürmischen Auseinandersetzungen, oder vielmehr man ließ die dort postierten Redner garnicht zu Worte kommen. Ein zerbrochener Regenschirm, dessen Hinopferung der Polizist mild lächelnd zugesehen hatte, war das einzige Resultat. Dann sah ich Lady Dilke und die übrigen Sprecher unverrichteter Sache ihren Wagen besteigen und heimfahren, während die Menge sich verstärkt den anderen Plattformen zuwandte, ohne jedoch dort weitere Störungen zu verursachen. Der herabrieselnde Regen gab Veranlassung, daß man sich auf den Rednerbühnen kürzer faßte als sonst und die einzelnen Resolutionen nur mit wenigen Worten zur Annahme empfahl, welche einstimmig erfolgte.

Die Jugend drängte zum Tanz und zu den anderen Genüssen, die sich in Form von Sports und Erfrischungen jeder Art auf der Festwiese boten. In einem behaglichen Privatzimmer des Hotels wurden wir unterdes von Lady Dilke erwartet, welche mehrere der Arbeiterführer zu einem späten Mittagbrot geladen hatte. Natürlich war es von besonderem Interesse für mich, diese eigentümlich zusammengesetzte Gesellschaft zu beobachten. Die Manieren und die ganze Haltung der Männer zeigte sich als durchaus korrekt und gentlemanlike, den Frauen gegenüber von einer natürlichen Ritterlichkeit, die mir noch oft in dieser Klasse entgegentreten sollte. Lady Dilkes Arbeit schien ihre volle Anerkennung zu haben. Dieselbe ist jetzt die treibende Kraft in der „Women's Trades Union League“, jener Gesellschaft, die seit ihrer Gründung im Jahre 1874 für die gewerkliche Organisation der Frauen eintritt. Grade der Umstand, daß ihr gegenüber jedes Klassenmißtrauen geschwunden ist, war mir der Beweis dafür, daß sie in richtigem Fahrwasser steuert. Es läßt sich allerdings nicht ableugnen, daß ihr manches in den englischen Verhältnissen ihre Stellungnahme sehr erleichtert hat. Dazu rechne ich vor allem die Thatsache (neben vielem anderen, dessen Erörterung hier zu weit führen würde), daß die englische Arbeiterpartei von der Intoleranz nichts weiß, durch welche bei uns so viele Elemente von der praktischen Mitarbeit fern gehalten werden, nur weil sie sich nicht auf ein bestimmtes ökonomisches Credo einschwören lassen wollen. Man nimmt die Hand, die sich zur Hülfe bietet, gleichviel, woher sie stammt, wenn nur ein Kopf sie leitet, der im Interesse des Arbeiters zu fühlen und zu denken versteht. Sehr erklärlich wird dieser Unterschied allerdings, wenn man sieht, wie ungleich vorurteilsloser hier die oberen Stände die Aufwärtsbewegung der unteren betrachten, und andererseits die Masse der Philanthropen beobachtet, deren Thätigkeit gewissermaßen wie ein Puffer wirkt, durch den das allzu heftige Aneinanderreiben der Klassen verhindert wird. Man kann wohl sagen, daß durch diese humanitären Arbeiter den verschiedenen Bevölkerungs-

kreisen ein gegenseitiges Verständnis vermittelt wird, das allein schon eine Agitation nicht aufkommen läßt, die der einen Klasse von der andern ein unzutreffendes Greuelbild vorzumalen sucht.

An unserer Tafelrunde zog vor allem mein Nachbar James Mawdsley, Justice of Peace in Manchester und Generalsekretär der „Amalgamated Association of Spinners“, meine Aufmerksamkeit auf sich, von dem ich wußte, daß er als eine der einflußreichsten Persönlichkeiten unter der nordenglischen Arbeiterschaft gilt. „Geweckt und schnell begreifend,“ wie Mr. und Mrs. Sidney Webb diese Beamten der großen Gewerkvereine in ihrem neuesten Buche[1] schildern; „scharfe Beobachter der Marktpreise, der Unternehmergewinne und des internationalen Handels, überhaupt aller Umstände, die den Rohertrag ihrer Industrie beeinflussen; gewandte, mit jedem technischen Detail vertraute Agenten, wenn es darauf ankommt, Kollektivverträge zwischen Arbeitern und Unternehmern abzuschließen; gestrenge Richter unfähiger Arbeitsgenossen und unfähiger Betriebsleiter; eifrige Befürworter verbesserter Maschinen und Arbeitsmethoden und vor allem die beharrlichsten und sachverständigsten Anwälte der Arbeiterschutzgesetzgebung, deren schnelle Verbesserung und Ausdehnung in den letzten 20 Jahren hauptsächlich ihnen zu danken ist.“ Mr. Mawdsley machte mich mit meinem vis-à-vis mit den Worten bekannt: „These gentlemen are more of the German type.“ Es war Harry Quelch, der jetzige Herausgeber von „Justice“, des Organes der socialdemokratischen Föderation, die von Hyndman, einem Schüler Karl Marx', gegründet wurde, aber nur wenig gewachsen ist, nachdem John Burns und Tom Mann, die Führer des sog. New-Unionism, sich von ihr getrennt haben und in die Politik des konstitutionellen Socialismus eingelenkt sind. Der andere, Mr. Macdonald, ein noch junger Mann, der aber schon zum zweiten Mal als Parlamentskandidat aufgestellt wird, bekleidet gegenwärtig das Amt des Generalsekretärs der vereinigten Londoner Schneider. Zu meiner Freude brachte ich von ihm in Erfahrung, daß der große Nationalverband seines Gewerbes seine Statuten endlich dahin abändern wird, daß Frauen in denselben aufgenommen werden können. Dann stünde zu hoffen, daß für eine besonders hülf- und widerstandslose Klasse von Arbeiterinnen eine richtige Vertretung ihrer Interessen gefunden wäre.

Das allgemeine Tischgespräch drehte sich jedoch um Miß Marlands Mission in Dundee. Bei dem letzten dort tagenden Gewerkvereinskongresse war man in der Liga zu der Überzeugung gekommen, daß die Leitung der lokalen Arbeiterinnenorganisation keine befriedigende sei, und entweder einer Veränderung unterzogen werden müsse, oder aber durch einen neu zu begründenden Verband um ihren Einfluß zu bringen sei. Es kamen dabei interne Angelegenheiten zur Sprache, die sich nicht wiederholen lassen, die mir aber die Berechtigung dieser Politik klar werden ließen. Da die Mehrzahl der hinzugereisten Gäste noch die späten Abendzüge zur Heimkehr benutzen wollte, erfolgte dann

[1] History of Trade-Unionism.

bald der Aufbruch, und ich verlebte den folgenden Tag, einen Sonntag, allein mit Miß Marland in Blackburn. In ihrer offenherzigen Weise teilte sie mir bald das wichtigste aus ihrem Leben mit, das sich auf einem Hintergrunde von so eigentümlich moderner Schattierung abspielt, daß es, ganz abgesehen von seinem persönlichen Erfolge, viel des Interessanten bietet. Annie Buckley Marland trägt ihren zweiten Namen von ihrem Großvater mütterlicherseits, einem Chartistenführer, den die Kämpfe seiner Zeit ins Gefängnis geführt hatten. Das Politisieren und der Radikalismus stecken ihr im Blut. Von den väterlichen Ahnen, Farmersleuten in Yorkshire, mag ihr die gesunde Kraft im Denken und im Handeln kommen. Ihr Vater war Steinmetz in Moßley, der zwar größere Kontraktarbeiten übernahm, sich jedoch ganz zur Arbeiterklasse zählte. Seine fünf Töchter arbeiteten vom 10. Jahre an in der Fabrik und Miß Marland versicherte mir, daß sie vom 15. Jahre an, wo sie Frauenarbeiten übernahm, nie unter 20 S. wöchentlich verdient habe. Von dem Lohn wurde während des ganzen Jahres etwas in die Reisekasse zurückgelegt, um im Hochsommer mit den übrigen Angehörigen auf 8—10 Tage in ein Seebad an der nahe gelegenen Küste gehen zu können. Schwache Augen nötigten Miß Marland gleich anfänglich, das Weben aufzugeben, und sie blieb von da an in den Vorwerken, der sog. Kardenstube, beschäftigt, einem ungleich anstrengenderen Zweig der Arbeit, der selbst diese Kraftnatur dauernd geschädigt hat. Trotz einer schweren Tagesarbeit von 10 Stunden hat sich Miß Marland während der Abende mit ihrer Weiterbildung beschäftigt. Das Gelernte wurde dann in den Pausen den anderen Arbeiterinnen mitgeteilt, und bald ist sie die natürliche Führerin und Vertreterin ihrer Arbeitsabteilung geworden, die autorisierte Sprecherin gegenüber dem Arbeitgeber, der sie stets mit einer Mischung von Achtung und Empfindlichkeit behandelte. Seit Monaten hatte sie z. B. erfolglos für bessere Ventilation ihrer Arbeitsstube agitiert, als im Jahre 1891 das Gesetz durchging, das für die Textilfabriken die nötigen Vorrichtungen für Luftabzüge obligatorisch machte. Mit einer Deputation aus ihrer Abteilung ging sie in das Comptoir und legte auf den Schreibtisch des Fabrikherrn den Zeitungsausschnitt hin, der die Annahme der betreffenden Vorlage enthielt, mit der Forderung, den Ventilationsapparat nun umgehend einzuführen. Schon in den folgenden Tagen sind die nötigen Einrichtungen getroffen worden.

Männer und Frauen arbeiten in den Spinnereien natürlich zusammen. Die Mädchen legen beim Kommen die Oberkleider ab und ziehen ihre Arbeitsblusen an, doch existierte hier, wie in so vielen Fabriken, kein Ankleidezimmer, selbst nicht die nötigen Haken, an denen die Sachen an feuchten Tagen trocknen könnten. Diese kleinen Veranstaltungen für den Comfort der Arbeiter sind aber nicht zu unterschätzen, besonders da, wo dieselben dem jähen Temperaturwechsel zwischen der feuchten Hitze der Spinn- und Weberäume und der Außenluft ausgesetzt sind. Miß M. versicherte mir, nie ein unpassendes Wort in ihrer Abteilung gehört zu haben. Eines einzigen

Falles weiß sie sich während ihrer Lehrzeit in der Fabrik zu entsinnen, wo ein Unteraufseher sich etwas zu schulden kommen ließ. Die erwachsenen Mädchen und Frauen machten sofort dem Oberbeamten davon Mitteilung und forderten, daß der Mann entweder Abbitte leisten müsse, oder zu entlassen sei. Am folgenden Tage war derselbe nicht mehr in der Fabrik[1].

Es scheint, daß man in dieser Aristokratie der Arbeiterschaft auch weniger zum frühen und leichtsinnigen Heiraten neigt; die Verlöbnisse währen oft jahrelang. Der Mann schafft die Einrichtung an, das Mädchen die Wäsche, oft haben sie ein gemeinsames Sparkassenbuch. Die junge Frau arbeitet gewöhnlich bis zur Geburt des ersten Kindes außerhalb; hat sie eine Versorgung für dasselbe, sogar, bis das zweite auf der Welt ist. Von da ab hört sie meist auf, in die Fabrik zu gehen. Die Hälfte der verheirateten Arbeiterinnen sind nicht die Frauen von Baumwollarbeitern, sondern von Bergleuten und sonstigen Arbeitern. Eine Eigentümlichkeit dieser Wirtschaften ist auch, daß das Brot noch zu Haus gebacken und häufig Schweine gehalten und eingeschlachtet werden, was jedenfalls von den industriell thätigen Frauen eine große Leistungsfähigkeit voraussetzt. Die kooperativen Gesellschaften unternehmen vielfach den Bau von Arbeiterhäusern, die durch Amortisierung allmählich in den Besitz des Mieters übergehen. Vielleicht hat dieser Umstand die Wohnungspreise im allgemeinen beeinflußt, welche verhältnismäßig niedrig sind. Für die übliche Cottage, bestehend aus Wohnzimmer und Küche im Erdgeschoß und zwei oder drei Schlafzimmern im oberen Stock (zuweilen sogar mit Badezimmer verbunden), schwanken die Preise von $4^1/_2$—6 $ wöchentlich.

Überall offenbart es sich, wie die Arbeiterschaft der Textilindustrie, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts am allermeisten unter der Auflösung der alten Wirtschaftsformen und der Zügellosigkeit des Konkurrenzkampfes gelitten hatte, jetzt ihren standard of life zu schützen und zu steigern weiß.

Doch zurück zu Miß Marland selbst. Durch ihre Stellung als Sonntagsschullehrerin der Nonconformistengemeinde, welcher sie angehört, ist ihr vielfach Gelegenheit geboten worden, mit Männern und Frauen aus anderen Gesellschaftsschichten zu verkehren[2].

Weitere Beziehungen ergaben sich für Miß Marland andererseits dadurch, daß sie während vieler Jahre den Sekretärsposten in der „Women's Liberal Association" bekleidete. Dieser politische

[1] Andere Schilderungen lauten allerdings weniger günstig. Miß Abraham führt Fälle von Unmoralität, die ihr in Lancashire häufiger als in Yorkshire begegnet sind, auf gewisse, jeder guten Sitte Hohn sprechende Einrichtungen in einzelnen Baumwollfabriken zurück.

[2] Die Bedeutung, welche die hier so überaus zahlreichen religiösen Gemeinschaften als ein sociales Ferment besitzen, durch welches sich die Angehörigen der verschiedenen Stände aufs engste miteinander verbunden fühlen, ist vielleicht nie genügend betont worden, ebensowenig die Rolle, die sie in der Erziehung des englischen Volkes zur Selbstverwaltung durch ihre streng demokratische Verfassung gespielt haben.

Frauenbund mit 400 Zweigvereinen, die über das ganze Land verstreut sind, steht bekanntlich der liberalen Partei zur Seite wie die Primrose League der konservativen. Seine Bedeutung kann man daran ermessen, daß z. B. allein in Bradford 8 Delegierte der Women's Association in das liberale Wahlkomitee gezogen wurden. In diesem Amt stand Miß Marland damals mit Leib und Seele für die liberale Partei ein. Jetzt hat sie sich, wie überhaupt ein großer Teil der Arbeiterklasse, soweit er zum politischen Bewußtsein erwacht ist, von den alten Parteien abgewandt, ohne jedoch den Fahnen der „Unabhängigen Arbeiterpartei", des neuen, machtvoll anwachsenden Faktors der englischen Politik, zu folgen[1].

Als Delegierte ihrer Gesellschaft wurde sie vor drei Jahren zu einer Konferenz nach London geschickt und wagte es, den Angaben, die dort von hochgestellten, aber wenig orientierten Damen über die Lage der Fabrikmädchen gemacht wurden, rückhaltslos zu widersprechen. Als sie am anderen Morgen erwachte, fand sie sich berühmt. Überall wurden Flugblätter ausgegeben, auf denen ihr Bild zu sehen war mit der Unterschrift: „How a Lancashire Lass taught the ladies in London that they spoke about what they don't know."

Lady Dilke hatte Miß Marland in jener Versammlung kennen gelernt und bat sie, ihre Sekretärin zu werden, als Nachfolgerin von Miß Abraham, der jetzigen Fabrikinspektorin, welche zur damaligen Zeit von der „Royal Commission on Labour" den Auftrag erhalten hatte, gemeinsam mit drei anderen Damen eine Enquete über gewerbliche Frauenarbeit zu veranstalten. Miß Marland begann mit ihrer Arbeit in London, wo kürzlich die Wäscherinnen von der Liga organisiert worden waren und eifrig dafür agitiert wurde, die Wäschereien, welche bisher weder von der Gewerbe- noch von der Sanitätsinspektion kontrolliert wurden, unter das Fabrik- und Werkstättengesetz zu bringen. Die Art und Weise, wie eine solche Bewegung eingeleitet und bis ins parlamentarische Stadium gebracht wird, ist sehr charakteristisch für englische Verhältnisse. Zuerst handelt es sich darum, einen sogenannten „dust" in der Sache zu machen, d. h. Meetings einzuberufen, Resolutionen abzufassen, dem betreffenden Minister Petitionen zu unterbreiten, die Zustimmung der Trades-Councils durch Cirkulare einzuholen und einflußreiche Persönlichkeiten dafür zu interessieren. Hat dann endlich die Regierung oder ein Abgeordneter sich bewogen gefühlt, Notiz davon zu nehmen, so beginnt das „lobbying", d. h. das Bearbeiten der Parlamentarier in den Vorräumen des Hauses zu Gunsten einer neuen Vorlage. Wenn im Jahre 1891 alle Bemühungen zu nichts führten (der Antrag fiel mit wenigen Stimmen und ist erst in der neuen Factory and Work-

[1] Ich entsinne mich eines großen Meetings in Bradford, an welchem jeder dritte oder vierte Mann die Kokarde der Independent Labour Party (I. L. P.) trug. Ihr kleines rotes Banner entfaltet sich jetzt bei jeder größeren Arbeiterdemonstration.

shop bill des liberalen Parteiregiments wieder aufgelebt), so lag es nicht an Mangel an Eifer und Geschäftsgewandtheit. So sind z. B. die Stimmen von 67 000 Wäscherinnen gesammelt worden und zwar nicht allein in den großen Dampfbetrieben des Südwestens, sondern ebenso in den sweater-Höhlen des Ostendes, wo oft nur zwei oder drei Frauen in einer Wäscherei zusammenarbeiten.

Doch die Liga hat den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit jetzt mehr in die Provinz verlegt, während sie vom Hauptquartier aus die gesetzgeberischen Maßnahmen zu beeinflussen sucht[1]. London mit der unendlichen Mannigfaltigkeit seiner Gewerbe und dem starken Hin- und Herwogen der Bevölkerung ist nicht der beste Boden für die gewerkschaftliche Bewegung. Und hatte man vorher schon, nach vielen nicht sehr durchschlagenden Versuchen in London, die organisierende Thätigkeit mehr nach den großen und konzentrierten Industrien der Provinz verlegt und dort sich vor allem bestrebt, die Arbeiterinnen in die vorhandenen Vereine der Männer zu ziehen, so geschieht dies noch in höherem Grade, seitdem es sich zeigt, daß auch Miß Marlands Propaganda an diesen Orten am wirksamsten ist. Naturgemäß trifft sie den richtigen Ton am besten in solchen Versammlungen, die sich aus Arbeitern aus ihrem eigenen oder verwandten Gewerben zusammensetzen, deſſen Bedingungen und ihre Rückwirkung auf die allgemeinen Lebensverhältnisse sie am meisten kennt. So ist Miß Marlands Aufgabe jetzt, von Stadt zu Stadt zu reisen und die Bildung von Gewerkvereinen in Angriff zu nehmen, oder den schon bestehenden neue Mitglieder zuzuführen. Gewiß wäre es wünschenswert, wenn die Liga über einen ganzen Stab von Organisatorinnen verfügen könnte, doch abgesehen von den Mitteln, die ihr mangeln, ist es auch überaus schwer, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden. Denn hier handelt es sich nicht darum, mit geringen Variationen über die Entstehung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu sprechen, sondern vor allem auch um die Hülfe in den technischen Einzelheiten, welche die Organisation erfordert. Es hält oft schon sehr schwer, für einen Frauengewerkverein die passende Sekretärin zu finden, und diese könnte dann wiederum, wenn sie zur Zufriedenheit arbeitet, ihrem eigenen Verbande nicht entzogen werden.

In Staffordshire, wo in den sieben aneinander grenzenden Städten des Töpfereidistriktes die Arbeiterinnen unter einer Generalsekretärin vereinigt wurden, hat man nebenher sogar noch eine Organisatorin angestellt, die sich in ihrer freien Zeit der Propaganda zu widmen hat. Meist haben jetzt auch die Trades-Councils ein „Organising Committee“, das stellenweis die Organisation der Frauen in ganz systematischer Weise in Angriff nimmt. Von diesem

[1] Im Ostend setzt die „Women's Trade Association“, deren Vertreterinnen sich vor einigen Jahren aus Gründen persönlicher Natur von der Liga losgelöst hatten, die Propaganda fort. Ihre tüchtige Sekretärin, Miß Francis Hicks, früher Schneiderin von Beruf, ist in den London Trades Council und den Technical Education Board des County Council gewählt worden.

wird gewöhnlich Miß Marland in einen Bezirk berufen. Ich möchte Miß Marland selbst das Wort erteilen, um ihre Arbeit in Staffordshire zu schildern, durch die man ein gutes Bild ihrer Thätigkeit gewinnen kann.

„Der Trades-Council und der Verein der Töpfer hatten die Liga aufgefordert, mich hinzuschicken, um die Frauen in den Töpfereien zu organisieren, durch deren Eindringen ins Gewerbe die Löhne der Männer aufs bedenklichste herabgedrückt werden. Im Jahre 1848 war noch kein weiblicher Farbenaufleger am Ort, jetzt giebt es deren 4000. Außer dem Malen begannen sich die Frauen mit ihrem billigen Angebot auch der Vergolderarbeit zu bemächtigen. Hier aber gebot der Gewerkverein Einhalt und traf die Bestimmung, daß Frauen ‚deutsches‘ oder ‚flüssiges‘ Gold auflegen dürften, doch kein ‚englisches‘ Gold, damit wenigstens hier der Wert der Arbeit nicht herabgezogen werde. Nun sitzen Männer und Frauen nebeneinander, mit absolut gleicher Arbeit beschäftigt, für welche erstere aber 30 S., letztere nur 16 S. wöchentlich erhalten. Daß sich solche willkürliche Schranken auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen, muß man natürlich einsehen und sucht deshalb in der Organisation der Frauen den richtigen Weg, um ihre Konkurrenz aufzuheben. Mit Hülfe der lokalen Arbeitervertreter setzte ich in der ersten Woche 6 Meetings fest, die etwa von 30—40 Mädchen besucht wurden, und es gelang uns, ein Komitee, Präsident, Sekretär und Schatzmeister pro tem. zu wählen, die die Leitung des neu zu bildenden Vereins übernehmen konnten. Wir legten ihnen die Regeln anderer Verbände vor und stellten ein Statut auf, das ihnen zusagte. Die Zahl der Mitglieder stieg, und in der zweiten Woche präsidierte ein Industrieller bei mehreren unserer Meetings, der für die Sache ein lebhaftes Interesse gewonnen hatte, seinen Arbeiterinnen vorschlug, dem Vereine beizutreten und uns sogar in seiner eigenen Fabrik einen Raum zur Verfügung stellte, in dem ich eine Ansprache halten konnte. Als ich nach einem Vierteljahre wiederkehrte, fand ich schon eine Organisatorin eingestellt und den provisorischen Sekretär durch eine Vorarbeiterin ersetzt, beides fähige und vortreffliche Frauen, die den Verein auch auf dem nächsten Gewerkvereinskongresse vertreten werden. Diesmal hielten wir ein Meeting ab, auf dem über 600 Personen gegenwärtig waren, und wo wir auf der Plattform von männlichen und weiblichen Sprechern (unter letzteren auch die Frau eines Geistlichen der Gegend) aufs beste repräsentiert wurden. Bei der Jahresversammlung im Februar 1893 fand ich, daß die Industrie durch die infolge des großen Streiks erhöhten Kohlenpreise darniederlag, Mitglieder mit ihren Beiträgen zurückblieben, andere Arbeitslosigkeitsunterstützung erhalten mußten, doch war die Mitgliedszahl auf 400 angewachsen, und ich höre, daß man jetzt eine Reihe von open air meetings plant, zu denen ich hinreisen will, um ihre eigenen Sprecher etwas zu schulen.“

Zufällig lernte ich in Blackburn noch eine andere Arbeiterin kennen, die sich auf eine höhere Bildungsstufe heraufgearbeitet hat, teils durch

den Besuch der technical classes, teils durch freie Unterrichtskurse in London und Oxford, welche sie infolge guter Examina erlangt hatte. Dieselbe ist z. B. fähig gewesen im Mechanic's-Institute in Manchester eine ganz gut ausgearbeitete Rede über Spencer und Milton zu halten und studiert eifrig die Brentano'schen Schriften, die überhaupt in der Trade-Union-Welt weit verbreitet sind, doch fehlt ihr zur Organisation der Takt und die Rednergabe, durch welche die Massen mit einer Idee zu inspirieren sind. Es dürfte überhaupt schwer sein, noch einmal eine so glückliche Mischung von Eigenschaften zu finden, wie sie in Miß Marland vertreten ist: die unverfälschte Natürlichkeit und Herzlichkeit, den schnellen Witz, den Ueberfluß an Energie und guter Laune, verbunden mit Beharrlichkeit und Sachverständnis. Nicht, daß ich glaube, daß sie die Tragweite gewisser ökonomischer Fragen immer ganz verstände. Vielleicht bleibt sie aber gerade dadurch vor der lähmenden Wirkung widerstreitender Wahrheiten bewahrt und behält die glückliche Einseitigkeit, die zur praktischen Arbeit beinahe notwendig ist.

Der größeren Aktivität unter den Frauen beginnt man übrigens jetzt dadurch Rechnung zu tragen, daß man sie hie und da in die Verwaltung der gemischten Gewerkvereine hineinzieht, an der sie zuvor, auch wenn dieselben überwiegend aus weiblichen Mitgliedern bestanden, nur wenig Anteil nahmen. In Oldham hat man sogar eine Frau zur Präsidentin der Webergesellschaft gemacht. So äußerte auch der Generalsekretär der „Amalgamated Association of Card and Blowing Room Operatives“, eines Verbands, welchem 21 000 Arbeiterinnen angehören, mir gegenüber, daß die Frauen, wenn sie erst einmal das Princip der Koalition erfaßt hätten, auch die loyalsten und zuverlässigsten Mitglieder seien, und daß es ihm sehr wünschenswert erschiene, dieselben mehr in die verantwortlichen Stellungen zu rücken.

Als Miß Marland und ich gegen Abend noch etwas durch die Stadt schlenderten, fanden wir auf dem Marktplatze eine Plattform errichtet, von welcher herab Mr. Quelch und Mr. Macdonald Ansprachen an einen Zuhörerkreis von einigen Hunderten hielten. Auch wir drängten uns herzu, bekamen aber nur das Übliche zu hören, das von der Marxschen Gebetmühle heruntergeklappert wird. Die Menge schien auch für die theoretischen Erörterungen der Redner wenig Sinn zu haben, und es erfolgte auf ihre Aufforderung hin keine Anmeldung zu den socialistischen Vereinigungen. Trotz der berühmten kollektivistischen Resolution des diesjährigen T.-U.-C. ist der englische Arbeiter eben nur wenig damit beschäftigt, über die Zukunft zu dogmatisieren. Jede Entwickelungstendenz erscheint ihm als richtig und willkommen, die zu einer Beherrschung der Produktionsmittel durch die Arbeit führt, doch fehlt nicht die Einsicht, daß es zu ihrer Realisierung allmählicher innerer Umbildungen und vor allem eines langen Erziehungsprozesses bedarf.

Die genialsten Redner der englischen Arbeiterpartei sollte ich erst später zu hören bekommen. Vor allem Tom Mann, den tief-

religiösen Enthusiasten, den ich in der Arbeiterkirche von Bradford über Religion und Socialismus sprechen hörte, und der dort von einem Zwitterding von Kanzel und Rednerbühne herab das Eindrucksvollste und Anregendste über diesen Gegenstand sagte, was ich überhaupt sowohl von Kanzel als Rednerbühne vernommen habe. —

In der Frühe des folgenden Tages brachen wir nach Dundee auf. Für Miß Marland war hier schon von dem Präsidenten der „Scottish Federal Union of Textile Workers", durch die sie herberufen wurde, Wohnung bestellt; mir gelang es, im Nachbarhause ein passendes Quartier zu finden. Dundee baut sich an der Hügelkette auf, die das nördliche Ufer des Tay begrenzt, und der Fluß beginnt sich hier schon zum Meerbusen zu erweitern. Wir empfanden es sehr dankbar, dem Qualm der Fabriken entrückt, in einer der letzten und höchstgelegenen Straßen wohnen zu können, wo mehrere Blocks of Model-houses für den Handwerker und unteren Mittelstand gebaut worden sind, während die vermögenderen Leute, besonders die sogenannte „Jutokratie", ihre Villen am Flusse aufwärts und am gegenüberliegenden Ufer besitzt.

Jute, Eisen und Flachs bilden die Stapelindustrien des Ortes. Die beiden ersteren liegen momentan sehr darnieder, und man zweifelt, ob der Jutehandel je wieder seine alte Blüte erreichen wird. Es ist in den letzten Jahrzehnten viel englisches Kapital nach Bengal gegangen, und englische Werkführer beaufsichtigen dort die gleichen Betriebe wie hier. Aus den Berichten der indischen Gewerbeinspektion für 1893 geht hervor, daß in den 37 Jutespinnereien in und um Kalkutta jetzt 63000 Arbeiter beschäftigt sind, in den Jutepressen 14000. Infolgedessen ist mehrfach die Forderung laut geworden, die Arbeitszeit in den indischen Fabriken den gleichen Restriktionen zu unterwerfen, wie sie für diejenigen im Mutterlande existieren. Bei der Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen in den betreffenden Ländern wäre es aber jedenfalls verkehrt, und würde große Härten für eine durchaus anders geartete Bevölkerung mit sich bringen, wollte man eine derartige Uniformität durchzuführen suchen. Von anderer Seite wird auch behauptet, daß, solange die Einrichtung der Fabriken noch aus England beschafft werden muß und die doppelte Anzahl indischer Arbeiter dazu gehört, um das gleiche Arbeitsquantum wie in den heimischen Fabriken zu erzeugen, die Konkurrenz, trotz der Niedrigkeit der Löhne, nicht zu fürchten wäre, wenn nicht die hiesigen Produzenten durch die Entwertung des Silbers benachteiligt wären. Aber wie dem auch sei, bei der thatsächlich vorhandenen Überproduktion scheint die Politik der Arbeitgeber nicht ganz logisch zu sein, welche eine 10- dann 5prozentige Lohnerniedrigung vorgeschlagen haben, und dafür wieder volle Zeit arbeiten lassen wollen. Denn wie kann, fragt man mit Recht, die Verbilligung der Ware infolge geringerer Arbeitsunkosten zur Hebung des Absatzes führen, wenn gleichzeitig eine verdoppelte Menge des Produktes auf den Markt geworfen wird! Die Aufregung der Arbeiterschaft über die angekündigte Reduktion der Löhne ist groß, da dieselben in Dundee

überhaupt schon niedrig genug sind, und es dürfte jedenfalls zum Ausstande kommen, wenn die Arbeitgeber nicht nachgeben. Das vorgeschlagene Einigungsverfahren haben dieselben zurückgewiesen. Unter sich sind sie ebenso wenig wie die Arbeiter fest organisiert; in den verschiedenen Betrieben ist die Bezahlung verschieden, und ein einheitlicher Lohnsatz, eigentlich die Grundlage für jede ehrliche Konkurrenz, ist nicht vorhanden.

Eine Stunde nach unserer Ankunft erschien schon Mr. Philipps, „President of the Scottish Mill and Factory Worker's Federal Union", die hier einen Zweigverein ins Leben rufen will, um mit Miß Marland den Kriegsplan zu entwerfen, Meetings anzusetzen und Einladungen für dieselben, sowie die Notizen für die Zeitungen abzufassen. Es galt dabei mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, weil man die vorhandene Organisation nicht angreifen wollte und doch die Notwendigkeit einer neuen betonen mußte, welche von den Arbeitern selbst geleitet werden soll, nicht aber von einem Außenstehenden, dem das nötige Sachverständnis fehlt und dessen Vermittlung infolgedessen, wie mir ein Fabrikbesitzer versicherte, für keine Partei von Wert ist. Die betreffende Persönlichkeit, ein Geistlicher, der seit Jahren an der Spitze der Gesellschaft der „Dundee Mill and Factory Workers" steht, hat z. B. während des letzten großen Streiks, bei welchem an 12000 Arbeiter und Arbeiterinnen ausständig waren, denselben empfohlen, in eine Lohnreduktion von $2^1/_2$ % zu willigen. Der Vorschlag ging nicht durch, und schon am nächsten Morgen zeigten die Plakate an den Fabriken an, daß die Herabsetzung zurückgezogen war.

So anerkennenswert es einerseits, und speciell in der Stellung des Rev. Williamsen, war, hier für das Princip der Arbeiterorganisation einzutreten, und so viel die Propaganda von philanthropischer Seite zu nützen vermag, so wenig taugt es, wenn die Bevormundung fortdauert und die eigentlich Beteiligten, wie es hier geschieht, von der Leitung ihrer Angelegenheiten und der übrigen Arbeiterbewegung ferngehalten werden.

Am Vormittag des folgenden Tages war unsere Zeit unbesetzt, und wir benutzten sie, um uns in Dundee zu orientieren. Für den Touristen bietet die Stadt durchaus nichts bemerkenswertes. Sie muß jedenfalls ein sehr anderes Aussehen gehabt haben, als Robert Burns von „bonnie Dundee" gesungen hat. Jetzt werden ganze Straßenfassaden nur von Fabrikthoren und -Gebäuden gebildet, und rauchende Schornsteine zeichnen das Profil der Stadt in die Luft. Der stattlichste Bau neben dem Museum ist die große Volksbibliothek (Free Library), eine schöne gotische Halle, die im Jahre 1886 errichtet wurde. Bekanntlich darf gesetzlicher Weise ein Penny aus jedem Pfunde der eingelaufenen städtischen Steuern für den Bau und Unterhalt von Bibliotheken verwendet werden, wenn die Majorität der Steuerzahler durch Ortsstatut in diesem Sinne beschließt. Im Erdgeschoß befindet sich die Leihbibliothek von 35000 Bänden, deren Benutzung in allen Kreisen der Bevölkerung sehr stark ist. Es fehlen

jedoch Zusammenstellungen über die Häufigkeit, mit welcher die verschiedenen Klassen von Büchern verlangt werden, die in anderen free libraries sehr erfreuliche Ergebnisse gezeigt haben. Im oberen Stockwerk stehen die Bücher, aus denen man an Ort und Stelle Auszüge machen kann, mit den nötigen Schreibpulten, sowie die Lesetische, auf denen eine Fülle von Zeitungen und Journalen ausliegen. Der schöne, behagliche und gut ventilierte Raum war gedrängt voll, vielleicht voller noch als sonst durch die herrschende Beschäftigungslosigkeit. Auch auf den Bänken der Anlagen und unten an den Docks, wo sich die meisten Arbeitsengagements vollziehen, besonders für jene unglückliche Kategorie der Gelegenheitsarbeiter, die jede Hafenstadt mehr oder weniger großzieht, sahen wir zahllose Arbeitslose herumlungern. Ihre Zahl wird jetzt auf 2—3000 geschätzt. Diesem Umstande war es vielleicht auch zuzuschreiben, daß schon das erste Meeting, das Miß Marland für den Abend festgesetzt hatte, stark besucht war. Als wir an den Versammlungsort kamen, die Kreuzungsstelle von vier Straßen, fanden wir schon eine Menge von etwa 2000 Köpfen vor, nur einen Polizisten und musterhafte Ordnung. Ein alter Stuhl, aus einem der Häuser herbeigeholt, mußte als Rednerbühne gelten, die zuerst von Mr. Philipps bestiegen wurde. Er besprach (frei von jedem eitlen Demagogentum) in schlichten, klugen Worten die Arbeitsverhältnisse in Dundee und die Notwendigkeit des Zusammenschlusses für die Arbeiter. Hierauf Miß Marland! Ein weiblicher Redner ist an sich für Dundee eine anziehende Neuheit, ihre Art zu sprechen wird ihr aber fast immer einen Erfolg sichern. In kurzen klaren Sätzen sagt sie, was durch Vereinigung zu gewinnen sei, immer erläutert durch Beispiele aus ihrem eigenen Leben und durch Vorkommnisse aus den organisierten Distrikten, die sie so gut kennt. Zahlen oder Anspielungen auf lokale Verhältnisse sind das einzige, über das sie sich vorher Notizen macht, ihren Reden fehlt daher meist der systematische Gedankengang, und der Strom der Association führt sie bald hierhin, bald dorthin. Aber gerade ihre impulsive Art reißt den einfachen Zuhörerkreis mit fort. Bald schütteln sich die Leute vor Lachen, bald folgen sie ihren Worten mit gespanntestem Ernst. „Und wenn wir 5 Meilen laufen müßten, um sie zu hören, würden wir kommen", sagten einige, und unter Hochrufen und Händeklatschen versprachen alle mit ihren Freunden zu der nächsten Versammlung in Barrack-Park zu kommen.

Mittlerweile waren auch die gedruckten Einladungen für die kommenden Meetings fertig geworden und Flugblätter von dem Büreau der Liga in London eingetroffen, die wir (vor den Thoren einiger großer Jutefabriken Posto fassend) der herausströmenden Arbeiterschar um die Mittagszeit aushändigten. Die Mädchen und halbwüchsigen Burschen insbesondere umringten uns von allen Seiten und mit „give me one wifie, give me one wifie!“ wurden uns die Blätter aus der Hand gerissen. Die große Masse der Arbeiter verläßt natürlich zur Mittagspause die Fabrik. Fernwohnende bleiben aber in den Maschinenräumen zurück und setzen nicht selten ihre Be-

schäftigung, während ungesetzlicher Zeit, fort. Miß Patterson, die Fabrikinspektorin für Schottland, hat aus diesem Grunde und um eine gründliche Lüftung der Arbeitsräume zu ermöglichen, beantragt, daß dieselben während der gesetzlichen Pausen zu schließen seien. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, für passende Aufenthaltsräume während dieser Zeit zu sorgen, würde dadurch immer unumgänglicher werden. Einer hübschen Sitte möchte ich hier Erwähnung thun. Manche Damen machen es sich zur Aufgabe, die Arbeiterinnen während der Mittagspause in den Werkstätten zu besuchen, um in das öde Einerlei ihres Werktages eine kleine Abwechselung zu bringen, ihnen etwas zu lesen oder vorzuplaudern, und daraus ergeben sich natürlich häufig weitere persönliche Beziehungen. „If they would but allow us to bring in a book that one might have a glance at it during mealtime, and get a new thought in one's head; the monotony of the work is the worst of it," sagte ein junges Fabrikmädchen in Bradford zu mir.

Ich hatte späterhin auch Gelegenheit, mit einer Bekannten in eine Schirmfabrik in Manchester zu gehen und Zeuge der Freude zu sein, mit welcher sie und die Blumensträuße, die sie mitgebracht hatte, von den Mädchen begrüßt wurden, die an den Nähmaschinen sitzend ihre Mahlzeit verzehrten. Auf meine Frage, warum sie nicht die Leute in den Fabriken ihres Bruders aufsuche, meinte sie, sie wolle nicht den Anschein erwecken, zu „patronisieren", eine Antwort, die mir sehr charakteristisch erschien. Man will nicht als die fürsorgliche Herrschaft auftreten, sondern sich, wie Arnold Toynbee sagt, auf dem Boden eines gleichberechtigten Menschtums begegnen.

Im übrigen versuchten wir an den Vormittagen der folgenden Tage in einige Betriebe zu gelangen. Teils wurde uns die Besichtigung verweigert, teils führte man uns aufs zuvorkommendste durch alle Teile der Fabrik. Wir haben dabei sehr verschiedene Klassen von Arbeiterinnen zu Gesicht bekommen. Die sauberen mit weißen Überkleidern versehenen Mädchen in den Marmeladen- und Konfitürenfabriken wie die verwahrlost aussehenden Frauen in den Werken, welche nur Juteabfälle verarbeiten, wo die Maschinen das alte Material zerreißen, die kleinen Jutefäserchen, welche ununterbrochen in die Luft stieben, sich dicht auf alle Gegenstände setzen und die Haare der Arbeitenden in einen wahren Filz verwandeln. Große Gegensätze sieht man aber auch zuweilen in demselben Betriebe. Die Arbeiter in den Vorwerken der Textilfabriken stehen z. B. meist tiefer als diejenigen in den eigentlichen Spinn- und Weberäumen, und ein ziemlich starkes Klassenbewußtsein beherrscht beide. Die großen Vereine der „Card & Blowing Room Operatives" und der „Spinners" in England sind infolgedessen erst kürzlich in eine Föderation getreten, gezwungen durch die Erkenntnis, daß das Vorgehen einzelner Sektionen der Arbeiterschaft nur von geringerem Erfolge begleitet ist. — In einem der Comptoirs wurden wir von den Inhabern der Firma in ein eingehenderes Gespräch über die Lohnverhältnisse verwickelt. Tags

zuvor war die angekündigte Lohnherabsetzung von 5 Prozent zurückgenommen worden, nachdem auf einer Konferenz der Arbeitgeber ein Drittel derselben, welche größere Aufträge auszuführen hatten, erklärten, bei einer allgemeinen Aussperrung nicht mitzugehen. Die Herren, mit welchen wir es zu thun hatten, wiesen uns jedoch in ihren Büchern nach, daß sie thatsächlich mit Verlust arbeiteten und suchten uns durch ihre Listen zu beweisen, daß der Stand der Löhne zurückzuschrauben wäre, ohne den notdürftigsten Unterhalt des Arbeiters zu treffen. Dabei verstiegen wir uns bis zur Erörterung der schwierigen Fragen, ob es nicht besser sei, den Arbeiter aus einem sinkenden Gewerbe abzustoßen, bevor diese Linie erreicht sei, und der ganze Kreis der Produzenten gesweated wird, wie der Engländer sagt, — ob Preise Löhne oder Löhne Preise regulieren sollten — Fragen, welche in den Einigungskammern jetzt zu neuen principiellen Differenzen führen. Im allgemeinen habe ich aber gefunden, daß die Fabrikherren, und vielleicht ganz naturgemäß, mehr mit den kommerziellen Angelegenheiten des Unternehmens beschäftigt sind und das Interesse für die sociale Seite desselben ein schwächeres ist. Sobald an einem Ort keine autoritative Arbeitervertretung des Gewerbes vorhanden ist, wird es doppelt schwer, sich von den Arbeitsverhältnissen eine richtige Vorstellung zu machen. Hier aber, wie auf meiner ganzen weiteren Reise, ist mir der Enquetebericht der Lady Assistant Commissioners „On the Employment of Women" von größtem Nutzen gewesen, durch welchen ich von vorn herein über die Lage des Gewerbes und die Gesichtspunkte, welche für dasselbe maßgebend sind, wenigstens bis zu einem gewissen Grade orientiert war. —

Unser zweites open air meeting fand in Barrack-Park statt, eigentlich eine baumlose abschüssige Wiese, von der aus man über das Gedränge der Häuser und Schornsteine hinweg einen schönen Blick über den Tay und die angrenzenden Hügel genießt. Als wir den niedrigen Wagen bestiegen, der bei solchen Gelegenheiten meist als Rednerbühne dient, sahen wir uns von einer Menge von einigen Tausend Köpfen umringt. Ein großer Teil der untersten Arbeiterklasse besteht auch in Dundee aus Iren, deren Hauptnahrungsmittel Thee und Kartoffeln ausmachen, und die hier, wie überall, mit ihrer niedrigen Lebenshaltung die höhere der einheimischen Arbeiterschaft herabzuziehen drohen. Es war von besonderem Interesse für mich, in den blassen und meist sehr verarbeiteten Gesichtern den Eindruck zu verfolgen, den die Gedankenreihen, welche von Miß Marland angeregt wurden, hervorriefen. Am schärfsten spannt sich natürlich die Aufmerksamkeit, wenn die Lohnverhältnisse berührt werden, und ebenso wach bleibt das Interesse bei der Frage: Was nützt euch erhöhte Bezahlung, wenn ihr nicht Zeit habt, die Güter des Lebens zu genießen? Selbstverständlich wäre die Zustimmung keine so unbedingte, wenn in einem konkreten Fall entschieden werden sollte, und Skrupel sich geltend machen würden, inwieweit die Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Schmälerung des Einkommens führen könnte. (Die geringe Majorität, die sich schließlich für den Achtstundentag er-

geben hat, als die United Textile Workers Association in diesem Jahre eine allgemeine Abstimmung über diese Frage veranstaltete, kann als Beweis dafür dienen.) Auch die Notwenigkeit, die Frauen in die Organisation hineinzuziehen, wird natürlich in einem Gewerbe verstanden, in welchem die Position der Männer fortwährend durch ihre Mitarbeit beeinflußt wird. Fragen hingegen einer weiteren Gewerbepolitik, wie Zusammenarbeit mit der Fabrikinspektion, Ausdehnung derselben, Schutzgesetzgebung und parlamentarische Vertretung finden natürlich bei dem großen Heer nicht das Interesse wie bei der intelligenten Führerschaft; doch ist es außerordentlich anerkennenswert, daß von den meisten Rednern und von der Arbeiterpresse auch diese Reformaufgaben stets in den Vordergrund der Diskussion gerückt werden. Zum Schluß der Reden wurde vorgeschlagen, daß diejenigen, welche zur Bildung einer neuen Vereinigung unter den Textilarbeitern schreiten wollten, sich am folgenden Tage in einer Bethalle einfinden sollten, die, wie hier allerwärts üblich, zu Versammlungen vermietet werden. Zu unserer Enttäuschung erschienen dort nicht mehr als 80 Personen. Einige davon nicht einmal Angehörige des Gewerbes, Frauen nur etwa 10. Doch die Geschichte mancher erfolgreichen Union hat so bescheidene Anfänge zu verzeichnen. Wenn nur mit einer kleinen Anzahl wirklich überzeugter Mitglieder begonnen wird, so ist der Sauerteig gegeben, der in den verschiedenen Arbeitsstätten weiter wirkt. Nachdem noch einmal in kurzen eindringlichen Worten die Zwecke der Organisation hervorgehoben worden waren, setzte Mr. Philipps die Statuten der „Scottish Mill, Factory and Bleachfield Workers Federal Union" auseinander, von der die neu zu formende Union einen Zweig bilden soll. Die lokalen Vereine verwalten nach den von der Föderation gebilligten Regeln selbständig ihre Angelegenheiten und den Kassenfonds, über welchen sie jedoch einen vierteljährlichen Bericht abzustatten haben. Sie zahlen nur einen kleinen Beitrag für die Geschäftsführung des Federal Council und seines Organising Committee, sowie für solche Auslagen, welche er im Interesse des Verbandes für Deputationen, Erhebungen ꝛc. beschließt. Dieser Centralrat setzt sich aus den Vertretern der affiliierten Vereine zusammen (auf je 500 Mitglieder ein Delegierter) und nur wenn eine Arbeitseinstellung von zwei Dritteln seiner Stimmen sanktioniert wird (nachdem vorher an Ort und Stelle Untersuchungen über den Fall vorgenommen sind), darf die Auszahlung von Streikgeldern auf Kosten der gesamten Föderation und nach einer festgesetzten Skala erfolgen. Nachdem diese bewährten Ordnungen die Zustimmung der Versammlung erhalten hatten, schritten wir dazu, Namen und Adressen der neuen Mitglieder einzutragen, um aus dieser Liste das Komitee und die Beamten des Vereins wählen zu können. Doch vier Männer, welche für die Stellung des Präsidenten vorgeschlagen wurden, lehnten dieselbe ab, selbst dann noch, als von Mr. Philipps die Zusicherung erfolgt war, daß bei öffentlichen Versammlungen ein Mitglied des Trades-Council den Vorsitz übernehmen würde. Da es auch nicht gelingt, einen Sekretär, Kassierer, ja selbst das Komitee vollständig zu wählen,

müssen die Geschäfte vertagt werden, bis die fortgesetzte Agitation noch andere Resultate gezeitigt hat. Inwieweit die Zurückhaltung der Leute auf Indolenz zurückzuführen ist, inwieweit auf die Furcht vor den Arbeitgebern, ist schwer zu entscheiden. Es findet aber zweifellos, gerade so lange man glaubt, daß die Organisation in ihren Anfangsstadien noch zu unterdrücken sei, viel stillschweigendes Boykottieren statt, selbst von Firmen, welche öffentlich angeben, dem Princip der Koalition nicht entgegen zu stehen.

Am folgenden Tage suchten wir eine der drei day-nurseries auf, welche in Dundee durch freiwillige Beiträge erhalten und von einem Komitee von Herren und Damen geleitet werden. Wir hatten dabei nicht berücksichtigt, daß, wenn halbe Zeit gearbeitet wird, die Fabriken am Sonnabend ganz geschlossen sind und die Mütter ihre Kinder zu Haus behalten. So fanden wir das Häuschen und den Garten, der es umgiebt, beinahe leer. Wenn man die luftigen gesunden Räume in Augenschein nimmt, die mit allem ausgestattet sind, dessen das zarteste Alter bedarf, und das freundliche sachgemäße Walten der Angestellten sieht, kurz das ganze Heim, das so weit über das hinaus geht, was der Familienhaushalt der untersten Arbeiterklasse dem Kinde zu bieten vermag, wird es förmlich schwer, die Bedenken aufrecht zu halten, die einer Verallgemeinerung dieser Einrichtungen im Wege stehen. Bekanntlich hat die „British Medical Association“ in Hinblick auf die unverhältnismäßig große Kindersterblichkeit in gewissen Fabrikdistrikten den Antrag gestellt, daß Krippen seitens der Gemeinden eingerichtet und subventioniert werden möchten, und die Gewerbeaufsichtsbeamten sind darauf hin um ihr Gutachten gefragt worden. Bedenken, wie sie die ungünstigen Erfahrungen, die man in Frankreich mit den crèches gemacht hat, erwecken, die eine sehr hohe Sterblichkeitsziffer aufweisen, wird die Gesellschaft von Fachmännern wohl jedenfalls zu widerlegen wissen. Doch es sprechen dabei auch socialpolitische Gründe von weit tragender Bedeutung mit. Man darf sich nicht verhehlen, daß die Möglichkeit, das Kind jederzeit in passende Anstaltspflege zu geben, noch mehr dazu beitragen würde, die Arbeit der verheirateten Frauen in die Fabriken zu leiten. Und wenn auch durch die Konzentration des Gewerbebetriebes mit Notwendigkeit ein Teil der Frauenarbeit aus dem Hause in Fabrik und Werkstatt verlegt wird, so braucht doch diese Tendenz nicht auf Kosten der mütterlichen Aufgaben der Frau gefördert zu werden. Ihnen will auch die Medical Association in leicht zu durchschauender Inkonsequenz durch einen zweiten Vorschlag gerecht werden, wonach die Frauen erst drei Monate nach der Geburt des Kindes wieder zur gewerblichen Arbeit zugelassen werden sollen. Dieser Zeitraum ist länger, als es die Gesundheit der Mütter erfordert, und doch nicht lang genug, um ihre Pflege dem Kinde auch nur bis zur normalen Entwöhnungszeit zu erhalten. Selbst die Rückkehr zur früheren Arbeitsstelle würde, wie mir Mrs. Sidney Webb sagte, wenigstens in der Textilindustrie nicht erschwert werden, da für die gesetzliche Pause jederzeit eine Vertretung zu finden wäre. Es ließe sich also

von der Maßregel nicht die Wirkung erwarten, daß die Arbeit der Mütter im allgemeinen mehr dadurch aus den Fabriken ausgeschieden würde, und schließlich müßte eine schablonisierende Gesetzgebung auf diesem Gebiete in den vielen Fällen, in denen die Existenz von Mutter und Kind überhaupt von dem Verdienst der ersteren abhängig ist, die allergrößten Härten mit sich bringen, es sei denn, daß durch eine „Insurance of Motherhood“ im Sinne der Staatssocialisten[1] für sie gesorgt wäre. Demgegenüber erscheint der Standpunkt der englischen Arbeiterpartei immer als der gerechtfertigtste, die den Mann als den erwerbenden Faktor angesehen haben will, dessen Einkommen genügen soll, den Familienunterhalt zu sichern, während er jetzt nur durch die Lohnarbeit jedes einzelnen Mitgliedes bestritten werden kann. Denn hätten die Verhältnisse diese Gestalt gewonnen, so würde es sich ganz von selbst wie in den bemittelteren Ständen ergeben, daß die weibliche Thätigkeit nicht den notwendigen häuslichen und erziehlichen Pflichten entzogen und auf den Markt hinaus gedrängt wird.

Noch eine andere brennende Frage der englischen Socialpolitik trat mir gleich darauf beim Besuch des Ostend-Armenhauses entgegen. Wir fanden es zur Zeit mit 933 Personen besetzt, wovon circa 100 Kinder, Kranke und Irre auf die Workhouse school, das Hospital und die Irrenanstalt fallen, die damit verknüpft sind. Ein zweites Armenhaus existiert am anderen Ende der Stadt. Diese Zahlen können nicht Wunder nehmen, wenn man liest, daß in London im Jahre 1891 von 89122 Todesfällen 21703 auf die öffentlichen Anstalten entfielen, davon 405 auf die Irrenasyle, 8054 auf die Hospitäler und 13244 auf die Arbeitshäuser.

Wir begnügten uns damit, die Frauenabteilung in Augenschein zu nehmen, wo wir große Ordnung und Sauberkeit vorfanden, die Räume hell und gut ventiliert, die Betten breit und reinlich; die eben beendete Mittagsmahlzeit schien reichlich und gut gekocht, und das Auftreten der matrons in den verschiedenen Abteilungen machte den Eindruck freundlicher Bestimmtheit. Betrachtet man aber den großen wirtschaftlichen Apparat, der für die Armenhäuser nötig ist, so erscheint es geradezu erstaunlich, daß so lange Männer ausschließlich und auch jetzt noch mit überwältigender Mehrheit als die Haushalter der Nation hier die Verwaltung besorgen. Es kursieren auch die verschiedensten Geschichtchen von specifisch männlichen Irrtümern und Mißgriffen, die von den poor-law guardians begangen worden sind, wie z. B. die Verordnung, die an einer Stelle gegeben wurde, daß auf eine Unze Thee 10 Pinten Wasser genommen werden sollten, oder aber die Bestellung von 150 Yard Calico zur Anfertigung einer einzigen Schürze, Geschichtchen, die sehr ergötzlich schienen, wenn sie nicht auch zugleich sehr ärgerlich für den Steuerzahler wären und manchmal für den Armenhäusler die kläglichsten Konsequenzen mit

[1] Charles Pearson.

sich brächten. Als eine Dame für die Armenkommission des Strand in London gewählt worden war, fand sie, daß die Kinder einer dortigen Armenschule Winter und Sommer in ausgeschnittenen ungefütterten Baumwollkleidchen gehen mußten, und daß ebendaselbst zwei Kämme und ein halber vorhanden waren, um das Haar von 120 Mädchen zu machen. Auf diese Weise verbreiten sich am leichtesten Hautkrankheiten, wie auch die vielen ansteckenden Augenkrankheiten der Armenschulkinder auf ungenügende Wascheinrichtungen zurückgeführt worden sind. Derlei grobe Vernachlässigungen sind natürlich nur durch die praktische Unwissenheit der kontrollierenden Komitees zu erklären. Die Gesellschaft „For Promoting the Return of Women as Guardians of the Poor“ giebt in ihrem letzten Jahresbericht an, daß auf 28000 guardians in England und Wales nur 136 Frauen kamen, doch findet die Mitarbeit derselben die aufrichtigste Anerkennung seitens der männlichen Kollegen und ihre Zahl ist stetig im Wachsen begriffen.

Die principiellen Schwächen, welche dem workhouse-system gegenwärtig anhaften, traten mir aber auch in der hiesigen, anscheinend gut geleiteten Anstalt sofort entgegen. Man male sich nur aus, daß die anständige Arme, die vielleicht gänzlich unverschuldet ins Elend geraten ist, hier mit den verworfensten Kreaturen zusammenleben muß, der Außenwelt gegenüber mit ihnen eine unterschiedslose Masse bildend, und daß die Verordnungen, welche für das Vagabundentum die Versorgung im Armenhause möglichst abstoßend machen sollen, die achtbaren alten Leute um jeden Komfort, jedes Behagen bringen, auf das dieselben mit Recht Anspruch hätten. Wir stießen z. B. in einem der Schlafsäle auf ein altes Mütterchen, das sich nach Tisch etwas auf ihr Bett gelegt hatte, eine Übertretung, die ihr, und vielleicht mit Recht, aufs strengste verwiesen wurde. Aber nirgends steht ihr ein Lager oder Lehnstuhl zur Verfügung, auf dem die mürben Glieder ausruhen könnten. Nur in der Abteilung für die Geisteskranken, welche sich übrigens ganz frei unter die andern mischen durften, fanden sich einige kleine Bequemlichkeiten. Bedenkt man ferner, daß in den meisten Fällen mit der Aufnahme ins Armenhaus die Trennung der Ehepaare verknüpft ist (nur solchen über 60 Jahren wird an einigen Orten das Zusammenwohnen ermöglicht), daß den Kindern, welche in den workhouse-schools aufwachsen, der Makel des Pauperismus ihr ganzes Leben lang anhaftet, und zieht man in Betracht, welcher kolossale Prozentsatz der arbeitenden Bevölkerung von diesem Los betroffen wird, so erscheint die Erbitterung sehr natürlich, mit der dieselbe den jetzigen Stand der Dinge betrachtet, und daß von den verschiedensten Seiten der Ruf nach einer staatlichen Altersversicherung laut wird.

Am Abend des Sonnabend schlenderten wir noch durch die dicht gefüllten Straßen der Stadt, in denen sich das bunteste Leben und Treiben entwickelte. Das Gesetz von 1875 zwingt die Fabriken, welche Frauen und jugendliche Personen beschäftigen, am Sonnabend schon mittags zu schließen (Werkstätten dürfen bis 4 Uhr arbeiten),

doch der freie Sonnabend Nachmittag ist fast durchgängig, auch in den ausschließlich männlichen Berufszweigen zur Regel geworden. Viele der besser situierten Arbeiter benutzen die billigen Züge, welche an diesem Tage fahren, um bis zum Sonnabend Abend aufs Land zu gehen. Die meisten Cricket- und Footballpartien und jede Art sportlicher Wetten, denen der britische Arbeiter so leidenschaftlich ergeben ist, werden natürlich auf den freien halben Tag verlegt, sowie die Mehrzahl der Versammlungen und der größte Teil des Wareneinkaufes. Die kaufmännischen Angestellten haben dafür an manchen Stellen den Mittwoch Nachmittag frei. Im ganzen scheint jedoch die Zeit des Schließens der Läden weder durch den freien Sonnabend Nachmittag, noch überhaupt durch die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit eine Beeinflussung erfahren zu haben. Nach wie vor sind gerade in den Arbeitervierteln die Geschäfte am längsten offen, während man beobachtet hat, daß die besseren Läden, insbesondere auch die im Centrum der großen Städte gelegenen, welche in Rechnung ziehen können, daß ihre Kundschaft mit den Abendzügen in die Villenvorstädte fährt, wesentlich früher schließen. Die Gesetzgebung hat bisher nur die Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter geregelt, selbst für diese das Übermaß von 74 Stunden zugelassen und die Anstellung von Inspektoren zur Durchführung dieser Bestimmung in das Belieben der Gemeinde gestellt. Die Organisation unter den kaufmännischen Angestellten ist noch schwach, und ihre Fortschritte sind, insbesondere in England, durch das „living-in system“ [1] (Wohnung und Verköstigung beim Arbeitgeber) behindert worden. Wie sehr übrigens nicht nur das Durchdringen von gesetzlichen Maßregeln erschwert wird, sondern auch die Reformversuche Außenstehender (Ligas von Konsumenten) fehlschlagen müssen, ohne den Widerstand, welchen die zu schützenden Personen selbst den fraglichen Schäden entgegenzustellen vermögen, ist in jüngster Zeit wieder durch ein Beispiel illustriert worden. Angeregt durch den „Lancet“, hatten einige wohlmeinende Persönlichkeiten dafür agitiert, daß Sitze für die Ladengehülfinnen zu beschaffen seien und ihre Bemühungen waren dem Augenschein nach erfolgreich gewesen. Weitere Untersuchungen ergaben jedoch bedenkliche Fehler in dem Arrangement. In einem der mit Sitzen versehenen Geschäfte war eine Strafe von 4 d. verfügt worden über diejenigen, welche „unbeschäftigt angetroffen“ wurden; in einem anderen großen Etablissement, das sich der getroffenen Einrichtung besonders rühmte, erhielt jeder, der die Sitze benutzte, einen Tadel, im Wiederholungsfalle wurde er entlassen! — Ein Teil des Handels spielt sich aber überhaupt garnicht in den Läden, sondern in anderen sehr primitiven Formen ab. Es werden nämlich Waren der verschiedensten Art, auf niedrigen Karren aus-

---

[1] In Nordengland existiert eine Tuchwarenhandlung, welche 300 männliche und weibliche Angestellte beschäftigt und verlangt, daß dieselben in ihrem Kost- und Logierhaus leben.

gebreitet, durch die Straßen gefahren, und für manchen Kunden mag es einen besonderen Reiz haben, den Vorrat überblicken und beliebig darin herumwühlen zu können. Auf dem Marktplatze gruppierte sich die Menge um einige, zum teil recht abenteuerlich aussehende Gestalten. Da predigte an einer Stelle ein entlassener Sträfling, eine greuliche Verbrecherphysiognomie à la Dickens, von der Wiedergeburt seiner Seele; nicht weit davon hatte der Agent für ein Zahnwasser Posto gefaßt, griff einen widerstrebenden Knaben aus der Menge heraus und demonstrierte, indem er die Zahnreihen seines Opfers blank polierte, die unmittelbare Wirkung dieses Mittels; aus der Seitenstraße tönte der Gesang eines religiösen Meetings, begleitet von dem Spiel des Harmoniums, das von den Veranstaltern derselben gewöhnlich auf einem Karren mitgeführt wird; endlich pries in nächster Nähe ein Mann in phantastischem Kostüm mit dichtem, bis auf den Gürtel herabhängendem Lockenwald einen Balsam an, den er, wie er angab, aus Liebe zur Menschheit zu verbreiten wünsche, da er seine Kraft am eigenen Haupte erfahren habe, und wirklich hielt auch sein gewaltiger Haarwuchs bei allen Proben stand, welche die mißtrauische Straßenjugend damit vorzunehmen geruhte. — Zu diesem geräuschvollen Treiben bildet dann die Ruhe des schottischen Sonntages den denkbar größten Kontrast. Wir folgten an demselben der Einladung, welche uns ein Mitglied des Trades-Council, ein Teppichwirker von Profession, der uns bei jedem Meeting zur Seite gestanden hatte, von seiner Frau überbrachte. Das Ehepaar lebte auf einer Farm im Sommerquartier, die Anfang vorigen Jahrhunderts von der Familie der Frau angekauft wurde und in ihrem Besitz verblieb, eine Ausnahme hier zu Lande, wo bekanntlich der Großgrundbesitz das meiste bäuerliche Eigentum verschluckt hat. Das Land ist allmählich zu Plantagen umgewandelt worden, auf denen Beerenfrüchte gezogen und tonnenweis an die Marmeladefabriken in Dundee verkauft werden. Die junge Hausfrau empfing uns mit den Worten: „Ich muß Sie doch kennen lernen, wenn ich meinen Mann jeden Abend zu Ihren Meetings gehen lassen soll“, und präsidierte dann an dem zierlich gedeckten Theetisch mit einer reizenden Herzlichkeit und Natürlichkeit. Überhaupt hat es mich aufs wohlthuendste berührt, so oft ich in Arbeiterfamilien geladen war, mit welcher ruhigen Sicherheit man dem Gaste begegnet, der aus anderen Verhältnissen stammt, ohne einen „fuss“, ohne Entschuldigungen zu machen, durch welche Unterschiede betont werden, die man gerade vergessen will.

Nach der Mahlzeit besichtigten wir das Grundstück mit Stallung und Treibhaus und saßen plaudernd im Garten, den schönen Abend genießend. Der Mann, der die Woche über in der Fabrik arbeitet, machte uns mit innigstem Behagen auf jeden Vogelruf, auf jeden blühenden Strauch aufmerksam und äußerte seine Dankbarkeit, daß ihm hier, nach der Unruhe des Werktages, der freie Genuß der Natur beschieden sei. Dieser Teil der gelernten Arbeiterschaft ragt mit seiner Bildung und Lebensstellung eben vollständig in den Mittelstand

hinein. Um so eigentümlicher berührt daher die Wahrnehmung, daß er im politischen Leben gelernt hat, die Unterschiede zu vergessen, die ihn von der durch die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung und dem Trunk zum Teil wahrhaft brutalisierten Masse der ungelernten Arbeiter trennen, und sich mit ihnen als eine große, solidarische Klasse zu fühlen. —

Inzwischen hatte Miß Marland durch ein nochmaliges Straßenmeeting eine größere Anzahl von Mitgliedern für den künftigen Gewerkverein gewonnen, und in der zweiten geschlossenen Versammlung gelang es ihr, die Wahl des Verwaltungspersonals für denselben zustande zu bringen.

Mr. Philipps, als ein der Geschäftsführung kundiger Mann, übernahm die Präsidentschaft, und versprach, den Sekretär und Kassierer in ihre neuen Pflichten einzuweihen. Von der Energie und Geschicklichkeit des ersteren und dem Vertrauen, das man ihm entgegen bringt, hängt sehr oft das Schicksal der ganzen Vereinigung ab, und ich glaube, daß man in seiner Wahl ganz besonders glücklich gewesen ist. Zwei Frauen wurden in das aus acht Mitgliedern bestehende Komitee gewählt und diesem fürs erste auch das Einsammeln der Beiträge übertragen, bis der Verein groß genug wäre, um besondere Stellungen für die Kollektoren zu schaffen, welche in den Häusern der Mitglieder die Gelder einziehen. Dann wollte man auch eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vornehmen.

Die Höhe des Eintrittsgeldes sollte von dem Komitee in seiner ersten Sitzung bestimmt werden, während der wöchentliche Beitrag auf 1 d. festgesetzt wurde. Man betonte jedoch gleich, daß derselbe bei der ersten Lohnerhöhung zu verdoppeln sei, denn dieser Satz ist selbst für einen Verein, welcher keinen Versicherungszwecken dient, sondern nur eine Schutz- und Kampforganisation bedeuten will, sehr niedrig. Die Gewerkvereine der Textilindustrie gehören im allgemeinen dieser letzteren Kategorie an und da dieselben zugleich die unverhältnismäßig größte Zahl weiblicher Mitglieder aufweisen, scheinen sie den Beweis zu liefern, daß Frauen auch für ein rein gewerbliches Interesse zu gewinnen sind, eine Fähigkeit, die ihnen von mancher Seite, im Hinblick auf verschiedene mißglückte Organisationsversuche, abgesprochen worden ist. Jedenfalls aber haben bei dem Mißlingen die allgemeinen Bedingungen des Gewerbes am allermeisten mitgesprochen. Ihnen muß natürlich gewissermaßen in der ganzen Struktur des Vereins Rechnung getragen werden: ob aber dieser, verbunden mit einem hochentwickelten System von Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung, wie es die „Amalgamated Society of Engineers“ haben, oder als eine ausschließlich „trade-protective society“, wie sie die Bergleute und Textilarbeiter bevorzugen, am erfolgreichsten ist, wird nicht von dem Geschlecht der Arbeiterschaft abhängen, sondern von der ganzen ökonomischen Lage des Gewerbes. — Es war mir eine große Genugthuung, daß der Verein noch während meiner Anwesenheit dieses Stadium erreichte. Am anderen Morgen mußte ich Dundee verlassen,

doch erfuhr ich aus Miß Marlands Briefen, welche sich verpflichtet hatte, noch länger für ihn zu arbeiten und einige Meetings in der Umgegend zu halten, daß er eine höchst erfreuliche Entwickelung genommen habe. In der Oktobernummer der „Women's Trades Union Review“ ist ein Brief von Mr. Philipps an die Herausgeberin veröffentlicht, in dem er mitteilt, daß die Mitgliederzahl etwa um 100 pro Woche zunehme, und der Generalsekretär der Scottish Federal Union, welcher der Verein natürlich inkorporiert worden ist, giebt an derselben Stelle der Hoffnung Ausdruck „that the Dundee Textile Workers Union“, wie sich die Organisation benannt hat, „may become the nucleus of a great organisation.“ —

Die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung in Österreich

nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 30. Dezember 1890.

Von

Dr. **Paul Kollmann**,

Geheimem Regierungsrat und Vorstand des Großherzoglichen statistischen Bureaus in Oldenburg.

---

1. Die Behandlung der Berufsstatistik.

Seitdem die großartig angelegte und mustergültig bearbeitete deutsche Aufnahme vom 5. Juni 1882 der bis dahin noch wenig ausgebildeten Statistik der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung neue, aussichtsreiche Wege erschlossen hat, sind es vornehmlich die beiden verfassungsmäßig getrennten Bestandteile des habsburgischen Kaiserstaates gewesen, welche, jeder in eigener Art, die eingeschlagene Richtung mit Glück verfolgt haben. Während es Ungarn[1] hierbei mehr auf eine eingehende Zergliederung der verschiedenen Berufsarten und insbesondere auf eine genaue Erforschung der industriellen Thätigkeit ankam, zielte das österreichische Vorgehen darauf ab, den gesellschaftlichen Aufbau der Bevölkerung im Zusammenhange mit den maßgebendsten Lebensäußerungen zu kennzeichnen. Und grade vermittelst der Zerlegung der Berufsarten in ihre socialen Bestandteile wie vermittelst der Verkettung von Beruf und der Stellung der Einzelnen innerhalb des Berufes mit einer Reihe beachtenswerter, die Arbeits-, Erwerbs- und Besitzverhältnisse beleuchtender Erscheinungen hat die österreichische Berufsstatistik das in Deutschland begonnene Verfahren zu weiterer Vervollkommnung ge-

---

[1] Vgl. die Jahrgang 1895, S. 71 ff. dieses Jahrbuchs gegebenen Aufschlüsse über „die ungarischen Berufsverhältnisse nach der Zählung des Jahres 1891“.

bracht und ihren hervorragenden Wert erhalten. Darin liegt eben die bedeutsamste Aufgabe einer Berufsstatistik für die Erfordernisse der Gegenwart und darin unterscheidet sie sich zugleich von dem, was der früheren Zeit genügte, daß sie es nicht bloß bei einer Verteilung der Bevölkerung über die einzelnen Zweige, aus denen sie ihren Unterhalt zieht, bewenden läßt, daß sie vielmehr neben dem wirtschaftlichen Gefüge auch das sociale, die Art und Weise der Beteiligung der Bevölkerung am Berufsleben in erwerbender wie nichterwerbender Eigenschaft zu ergründen sucht. Dieser Aufgabe mit feinem Verständnisse und großem Geschick für die österreichische Reichshälfte entsprochen zu haben, ist das Verdienst Karl Theodors von Inama-Sternegg, eines der geistvollsten Vertreter seines Faches, dem der statistische Dienst Österreichs, an dessen Spitze er steht, seine heutige Ausbildung an erster Stelle verdankt.

Das nunmehr abgeschlossene Werk der österreichischen Berufsermittelung ist aus der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 hervorgegangen. Diese Zählung hatte als nächste Aufgabe: die am Zählungsorte und zur Zählungszeit vorhandene sog. ortsanwesende Bevölkerung zu erheben. Sie verfolgte damit das Ziel, welches heute bekanntlich als das zutreffendste für die vollständige Erfassung des Bevölkerungszustandes angesehen wird. Indessen, so richtig im allgemeinen der Grundsatz der Ortsanwesenheit ist, gerade in Bezug auf die Berufsverhältnisse giebt er doch zu gewissen Bedenken Anlaß. Sie sind darin begründet, daß der eigentliche Beruf öfters eine mehr oder minder ausgedehnte Spanne des Jahres an einem anderen als dem ständigen Wohnorte ausgeübt wird. Um den hieraus für die örtliche Verteilung der Berufsarten störenden Ergebnissen zu begegnen, wurde bei der deutschen Berufsermittelung von der unbedingten Annahme der Ortsanwesenheit abgesehen, vielmehr eine diese Fälle berücksichtigende und als „Berufsbevölkerung" bezeichnete Grundlage gewählt. Jenen aus der Wanderarbeit entspringenden örtlichen Verschiebungen hat demnach die österreichische Regierung nicht Rechnung getragen. Allerdings lag für die österreichische Berufsstatistik auch im geringeren Grade die Dringlichkeit vor, von dem Grundsatze der Ortsanwesenheit abzugehen, weil die Zählung im Winter, d. h. in der Zeit der größten Seßhaftigkeit in der Bevölkerung erfolgte, zu der auch die auf Wanderarbeit ausziehenden Personen meistens zu Hause zu sein pflegen. Das war anders in Deutschland, wo im Sommer gezählt wurde. Übrigens haben die Erfahrungen, welche hier mit der Berufs- oder Wohnbevölkerung gemacht worden sind, auch gewichtige Schattenseiten bloßgelegt, die sich aus der allzu unsicheren Abgrenzung dieses Erhebungszieles ergaben. Man hat denn auch für die 1895 bevorstehende Wiederholung der Berufsermittelung hiervon Abstand genommen und ist, wie bei den gewöhnlichen Volkszählungen, zum Grundsatz der Ortsanwesenheit zurückgekehrt. Für Österreich konnte eine Abweichung von ihm um so weniger in Frage kommen, als die Berufszählung nicht wie in Deutschland abgesondert und als einziger Zweck der Aufnahme vor sich

ging, sondern nur einen Teil der allgemeinen Volkszählung bildete.

Die österreichische Aufnahme von 1890 geschah ebenso wie die von 1869 und 1880 auf der durch das Gesetz vom 29. März 1869 geschaffenen Grundlage. Da das Gesetz über die formelle sowohl wie über die sachliche Einrichtung der Zählung sehr eingehende Vorschriften erteilt, unterschied sich die jüngste Aufnahme von ihren beiden Vorgängerinnen, soweit es ihre Anlage betrifft, in wesentlichen Punkten nicht. Der Boden für eine den gegenwärtigen Bedürfnissen Rechnung tragende, gründliche Erfassung der Berufsverhältnisse war daher schon bei den früheren Zählungen gegeben. Demgemäß waren neben den sonstigen Fragen nach dem Geschlecht, dem Alter und Familienstand, dem Geburtsort wie früher die nach dem Hauptberufszweige und der Stellung in demselben in die Zählbogen aufgenommen; ebenfalls enthielten diese auch zuvor schon eine Frage nach dem etwaigen Nebenerwerb, indessen nur in Ansehung eines solchen in der Landwirtschaft und im Gewerbe. Hier fand darum für 1890 eine Erweiterung dahin statt, daß sowohl ein Nebenerwerb wie die Stellung, in der er ausgeübt werde, ganz allgemein anzugeben war.

Nicht also an der Art der Erhebung, wohl aber an der zweckentsprechenden Ausnutzung der erhobenen Thatsachen haben es die bisherigen Aufnahmen fehlen lassen; hierin aber und in der ganzen Behandlung des Materials beruht die hauptsächliche Abweichung und der bemerkenswerte Fortschritt, der bei der jüngsten Zählung zu Tage getreten ist. Das ältere Verfahren bestand nämlich darin, daß die in den Zählungslisten enthaltenen Angaben nicht unmittelbar durch die statistische Reichsstelle ausgemittelt, sondern von den Behörden der verschiedenen politischen Bezirke und zwar nach denselben Gesichtspunkten je für ihren Bereich zu Übersichten zusammengefaßt wurden. So hatten zunächst die Ortschaften die Ergebnisse häuserweise, die Gemeinden die der Ortschaften, die Bezirkshauptmannschaften die der Gemeinden und die „Länder“ wieder die der Bezirke zusammenzutragen, aus welchen letzteren Übersichten bei der statistischen Centralkommission endlich die Reichsnachweise hervorgingen. Daß es sich bei einem derartigen Vorgang nur um die Feststellung einfacher, wenig in das verwickelte Getriebe des Volkslebens eindringender Thatsachen handeln konnte, daß eine sachgemäße Prüfung der Unterlagen ausgeschlossen blieb, daß für die gehörige Unterbringung der einzelnen Fälle unter die verschiedenen Spalten der Nachweisungen keine Gewähr geboten werden konnte, leuchtet von vornherein ein. Wollte man eine feinere Verwertung des Materials erstreben und dabei namentlich die Beziehungen der verschiedenen Eigenschaften der einzelnen gezählten Personen zu einander aufdecken, mußte man darum eine Änderung in der Bearbeitungsweise eintreten lassen. Die ist nun dahin erfolgt, daß neben der seitherigen Anfertigung der allgemeineren, in ihrer Ausdehnung noch beschränkten Übersichten durch die verschiedenen örtlichen Behörden die weitergehende Ausmittelung der Thatsachen aus dem gesamten Urmaterial allein der statistischen Centralstelle

überwiesen wurde[1]. Die letztere hat dann unter Verwendung der neuen amerikanischen elektrischen Zählmaschine die Thatsachen in einem Umfange „aufbereitet“ und zusammengestellt, wie das vordem noch bei keiner österreichischen allgemeinen Erhebung der Fall war. Zumal die Berufsverhältnisse sind hierbei zum Gegenstand eingehendster Behandlung gemacht worden dergestalt, daß die Ausbeute sich ebenbürtig derjenigen für das Deutsche Reich anreiht, ja in manchen Punkten noch über die des letzteren hinausgeht.

Die besonders bearbeiteten und herausgegebenen Ergebnisse der „Berufsstatistik“ bilden einen stattlichen, in großem Quartformat gedruckten Band von 3 695 Seiten, der in dreizehn gleichartig eingerichtete Hefte zerfällt, von denen das erste sich mit der Gesamtheit der österreichischen Reichshälfte, jedes der übrigen mit je einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befaßt[2]. Das Tabellenwerk ist über acht Übersichten verteilt, welche in räumlicher Hinsicht den Stoff teils nach Bezirkshauptmannschaften und Städten mit selbständiger Verfassung, teils — und dies bei feinerer Zergliederung — nach Handelskammerbezirken und Ländern zur Darstellung bringen. Der Beruf wird sowohl als Hauptberuf als mit Nebenerwerb verbundene Thätigkeit und das nach einem Schema ersichtlich gemacht, welches 173 einzelne Berufsarten enthält, die entweder alle aufgeführt oder zu 29 Gruppen oder zu den vier Hauptklassen der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen, der Industrie, des Handels und Verkehrs sowie des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe mit Einschluß der Berufslosen verschmolzen sind. Das österreichische Berufsschema stimmt mit dem deutschen darin überein, daß es im allgemeinen nach den erzeugten, verarbeiteten oder vertriebenen Gegenständen aufgestellt ist, ohne sich jedoch ängstlich an diesen Einteilungsgrundsatz zu binden. In seiner Ausführlichkeit übertrifft es noch das der deutschen Berufsermittelung von 1882, das nur 145 Berufsarten auseinander hält, bleibt dagegen hinter dem der ungarischen Zählung von 1891, welches nicht weniger als 602 einzelne Arten unterscheidet, bei weitem zurück. Leider hat es das österreichische Berufswerk unterlassen, ein dem deutschen ähnliches Verzeichnis aller einzelnen, in den Zählpapieren namhaft gemachten Zweige und die Art ihrer Einordnung in das Schema beizubringen.

Außer dem Beruf, aber in Verbindung mit ihm und zwar mit dem Haupt- wie mit dem Nebenberuf, wird durchgängig im ganzen Tabellenwerke die „Berufsstellung“ nachgewiesen. Nach letzterer werden einmal die „Berufsthätigen“ von den nicht unmittelbar in das Er-

[1] K. Th. von Inama-Sternegg, die nächste Volkszählung, in der Statistischen Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, XVI. Jahrg., Wien 1890, S. 353 ff.

[2] Österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Bd. XXXIII, Wien 1894: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Centralkommission. Mit 4 Kartogrammen. 13 Hefte.

werbsleben eingreifenden Familienangehörigen ohne eigenen Hauptberuf und zweckmäßigerweise auch von der Hausdienerschaft getrennt. Denn wenn dieses für die häusliche Bedienung gehaltene Gesinde auch für seine eigene Person, insofern es gegen Lohn sich verdingt, erwirbt, übt es in dem für die Berufsstatistik maßgebenden Sinne keine eigentliche volkswirtschaftliche Thätigkeit aus, beschränkt sich vielmehr gleich den Familienangehörigen auf die Besorgung rein hauswirtschaftlicher Geschäfte. Die Berufsthätigen zerfallen sodann wieder nach ihrer, wie es genannt wird, „socialen Schichtung" in die Selbständigen, die Angestellten, die Arbeiter und die Tagelöhner. Gegen das im Deutschen Reich beobachtete Verfahren gehalten ist diese Einteilung insofern eine erweiterte, als für die sämtlichen Berufszweige die — nach ihren Angaben als solche darin beschäftigten — Tagelöhner ausgeschieden sind. Allerdings, als so zutreffend die Erweiterung auch anzusehen ist, fällt sie um deswillen minder ins Gewicht, weil die Tagelöhner ganz überwiegend — in Österreich bis zu drei Viertel — in der Land- und Forstwirtschaft Verwendung finden, für diese sie aber auch in der deutschen Bearbeitung besonders angegeben wurden. Die drei anderen Gruppen decken sich übrigens auch nicht genau mit dem, was in Deutschland darunter gefaßt ist. Als „Selbständige" begreift die österreichische Statistik lediglich die landwirtschaftlichen, industriellen und handeltreibenden „Betriebsinhaber", während bei uns auch „leitende Beamten und sonstige Geschäftsleiter" dahin gerechnet worden sind. Zudem aber fallen darunter „alle diejenigen Personen, welche ihre qualifizierte oder unqualifizierte Arbeitskraft verwerten, ohne in einem derartigen Dienstverhältnis zu stehen, welches ihre Einreihung unter die Angestellten, Arbeiter, Tagelöhner oder die Hausdienerschaft gestatten würde". An welcherlei Thätigkeitsäußerungen hierbei gedacht ist, wird nicht erläutert. Daß es nicht die in diese Gliederung schon einzureihenden, von Renten und Pensionen lebenden, in der Berufsvorbereitung wie in Anstalten befindlichen Personen sind, welche man, weil sonst nicht unterzubringen, ebenfalls in Deutschland als Selbständige angenommen hat, geht daraus hervor, daß ihrer noch eigens als Bestandteils jener Gruppe Erwähnung geschehen ist. Aber auch die beim öffentlichen Dienst und beim Militär Beteiligten kommen nicht in Betracht. Denn die Erwerbsthätigen dieser Berufsausübung sind überhaupt nicht als Selbständige, sondern vielmehr lediglich als „Angestellte" eingereiht worden. Darin wieder verhält sich die österreichische Bearbeitung abweichend von der deutschen. Ob es zutreffender erscheint, die Staats-, Hof-, Gemeinde- und Stiftungs-Beamten zu den Selbständigen oder zu den Angestellten zu schlagen, darüber läßt sich streiten. Allerdings sind sie „Angestellte", indessen doch wesentlich verschieden von den übrigen Bestandteilen der Gruppe wie von dem leitenden, Aufsicht führenden, höheren technischen Personal in der Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr. Zwar als Selbständige in dem Sinne wie die Zugehörigen der letztgenannten Berufsklassen kann man sie auch nicht auffassen; indessen dürfte es aus dem Geiste der Berufsstatistik heraus doch sich mehr empfehlen,

diese Personen, welche sich in keinem privaten Dienstverhältnis, in keiner persönlichen Abhängigkeit wie ein Handlungsdiener, ein Geselle, ein Fabrikarbeiter befinden, die doch in gewisser Hinsicht eine selbständige Stellung einnehmen, als beruflich Selbständige anzusehen. Man könnte sie im Gegensatz zu den übrigen vielleicht als „uneigentliche" Selbständige bezeichnen.

Was neben Selbständigen, Angestellten und Tagelöhnern verbleibt, ist der großen Gruppe der „Arbeiter" oder der niederen Gehülfen, wie in Deutschland die Benennung lautet, zugewiesen worden. Auch hier sind zwei Bestandteile zusammen geworfen worden, welche für die Erkenntnis der socialen Vorgänge eine Trennung in hohem Grade erwünscht gemacht hätten: auf der einen Seite die gelernten, in ihrem Berufszweige durch einen wirklichen Lehrgang vorgebildeten handwerksmäßigen Gehülfen und die noch im Lehrgange begriffenen, die Lehrlinge, auf der anderen Seite all die sonstigen, mehr oder minder einfache Verrichtungen leistenden, nicht eigentlich vorgebildeten Arbeiter, zu denen dann noch die im Betriebe aushelfenden — vorzugsweise weiblichen — Familienglieder hinzutreten würden. Grade für die Erforschung der socialen Gruppen nach ihren Alters- und Familienstandsbeziehungen, welche auch Österreich sich hat angelegen sein lassen, würde jene Unterscheidung von großem Belange gewesen sein. Denn wie sich aus den oldenburgischen Untersuchungen und auch aus denen des Deutschen Reiches — bei letzteren, sofern man aushülfsweise die Thatsachen der Gewerbezählung heranzog — herausgestellt hat, ist die Alters- und ebenso die Familienstandsgliederung in beiden Fällen zumal in der Industrie, auf die es hier wesentlich ankommt, eine sichtlich abweichende. Die eine wie die andere hängt aber in erster Reihe von den Aussichten ab, welche sich den Gehülfen und Arbeitern in Bezug auf selbständige Niederlassung und auf Verheiratung eröffnen, Aussichten, welche gemeinhin für beide Bestandteile des Hülfspersonals nicht die gleichen sind. Darüber nähere Aufschlüsse durch die Berufszählung zu gewinnen, wäre selbstverständlich in hohem Maße bedeutsam gewesen. Leicht durchführbar, das soll nicht geleugnet werden, ist die Trennung nicht. Indessen ist sie außer in Oldenburg doch auch von der neuesten ungarischen Berufsstatistik bewirkt worden. Angesichts der außerordentlich gründlich vorgenommenen Darstellung Österreichs bleibt es daher immerhin zu beklagen, daß der Versuch eines weiteren Eindringens nach dieser für die gegenwärtigen Bedürfnisse hervorragend wichtigen Seite hin nicht gemacht ist.

Diese „sociale Schichtung" ist in dem Tabellenwerk der Berufsstatistik für alle beruflichen Unterscheidungen, d. h. für Berufsklassen, -Gruppen und -Arten, streng und gleichmäßig durchgeführt worden. Es läßt sich indessen der Eindruck nicht abweisen, daß hierbei mehr mechanisch als unter Berücksichtigung der thatsächlichen Gestaltung der Vorgänge in den einzelnen Berufszweigen vorgegangen ist. Denn nicht auf alle Berufszweige scheint die Unterscheidung anwendbar. Wie beispielsweise bei Rentnern, Pensionisten, Pfründnern, die aus

den Erträgnissen früherer eigener Thätigkeit oder aus fremden Zuwendungen ihren Unterhalt bestreiten, und die in dieser Eigenschaft als Selbständige behandelt sind, höhere wie niedere Hülfspersonen, „Angestellte" und „Arbeiter" gedacht werden sollen — und solche werden thatsächlich beziffert — ist nicht recht einleuchtend. Auf diesen Punkt wird später, wenn die Beschaffenheit der Unterlagen für die Untersuchung des Arbeits- und Dienstverhältnisses des näheren zu erörtern ist, noch zurückzukommen sein.

Das in der beschriebenen Weise geartete Material ist nun folgendermaßen veranschaulicht worden. Die erste Übersicht giebt für die kleineren politischen Bezirke ein Bild der Zusammensetzung im Hauptberuf nach 29 Gruppen, wobei zugleich in Ansehung der vier großen Berufsklassen die nebengewerblich thätigen Personen im ganzen beziffert sind. Hierbei wie im ganzen Tabellenwerke werden die den einzelnen Berufsklassen oder -arten zugehörigen Erwerbsthätigen nach ihrer socialen Stellung wie die „Angehörigen" und die Hausdienerschaft insgesamt und zwar in jedem Fall nach dem Geschlechte aufgeführt. Diese Angaben erfahren dann länderweise eine Erweiterung nach den einzelnen Berufs a r t e n unter Ausscheidung der socialen Stellung der Erwerbsthätigen bezüglich ihrer nebengewerblichen Beschäftigung. Eine Verbindung dieser letzteren mit dem Hauptberuf behandelt die dritte Übersicht. In der nächsten sind die „Angehörigen" je der Selbständigen, Angestellten u. s. w. nach Berufsgruppen belegt. Befremdenderweise ist das Gleiche für die Hausdienerschaft unterblieben, sodaß deren Beziehungen zu den verschiedenen socialen Ständen, von denen sie gehalten wird, sich nicht ersehen lassen. Der örtlichen Verteilung von Beruf und Berufsstellung ist durch Ausscheidung der Ortschaften von bis zu 2000 und von mehr Einwohnern Rechnung getragen worden. Eine solche einfache Zerlegung bloß nach Stadt und Land dürfte indessen die örtliche Gestaltung der Berufsverhältnisse nicht ausreichend zum Ausdruck bringen. Wie sehr selbige nach der Dichtigkeit des Zusammenlebens der Bevölkerung ein verschiedenartiges Aussehen haben, dürften die von der deutschen Reichsstatistik bei der Ermittelung von 1882 angestellten Untersuchungen, bei denen Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädte und außerdem das platte Land auseinander gehalten wurden, deutlich vor Augen geführt haben. Auch für Österreich würde die Bildung solcher Ortsgruppen den Kreis der Erkenntnis unzweifelhaft wesentlich weiter gezogen haben. Übrigens lassen sich allerdings die Großstädte d. h. die über 100 000 Bewohner fassenden (Wien, Prag, Triest, Lemberg, Graz) sowie die ihnen an Einwohnerzahl am nächsten stehenden Städte (Brünn, Krakau), weil in etlichen Nachweisungen besonders hervorgehoben, zum Teil ausscheiden und den übrigen Städten gegenüber stellen. Die verbleibenden Nachweisungen gewähren Auskunft über den Zusammenhang von Beruf und Berufsstellung mit einer Reihe anderer Erscheinungen, mit dem Alter und gleichzeitig mit dem Familienstand, mit der Gebürtigkeit und mit dem Gebäude- und Landbesitz. Von den letzteren beiden Gesichtspunkten, die 1890 zum erstenmale in Österreich Gegenstand

einer Ausmittelung waren, ist die Gebürtigkeit in der Weise dargethan worden, daß die gezählten Personen, je nachdem sie in der Gemeinde des Aufenthaltes, in einer anderen Gemeinde des nämlichen Bezirkes, in einem anderen Bezirke desselben Landes, in einem der übrigen Länder der österreichischen Reichshälfte oder im Auslande geboren waren, unterschieden sind. In Ansehung der Grundansässigkeit endlich ist die Anzahl der Personen angegeben worden, welche sich entweder im Allein- oder im Mitbesitz von Häusern oder Grundstücken befinden; auch sind daneben die Fälle ersichtlich gemacht, in welchem der Besitz von Häusern mit dem von Grundstücken zusammentrifft.

Es ist ohne Zweifel ein reiches, vorzüglich veranschaulichtes Material, welches in diesem ihrem umfassenden Tabellenwerke die österreichische Statistik niedergelegt, das zudem durch die beigegebenen zahlreichen Verhältnisberechnungen einen erhöhten Wert erhalten hat. Nicht vergessen darf dabei die scharfsinnige und klärende Würdigung bleiben, welche den erhobenen Thatsachen durch die gewandte Feder des Dr. Heinrich Rauchberg zu teil geworden ist[1]. Seine trefflichen Untersuchungen und Erläuterungen, welche von einem hohen Gesichtspunkte aus die Erscheinungen in Betracht ziehen und nach ihren Ursachen und Wirkungen dem allseitigen Verständnisse nahe zu bringen bestrebt und angethan sind, haben erst dem großen Werk den wahren und würdigen Abschluß gegeben.

Gleich der deutschen Ermittelung des Jahres 1882 nimmt so auch die Österreichs von 1890 einen hervorragenden Platz in der Geschichte des Zählungswesens ein; gleich jener hat die österreichische Bearbeitung eine ausgiebige Quelle zur Erkenntnis der verschlungenen Verhältnisse des beruflichen und socialen Aufbaues der Bevölkerung erschlossen, gleich jener eine Fülle neuer wissenswerter Thatsachen dargeboten.

Auf die hauptsächlichsten dieser Ergebnisse soll in den folgenden Zeilen in Kürze hingewiesen werden. Freilich macht es die Rücksicht auf den Raum notwendig, vorzugsweise nur die 29 Berufsgruppen oder gar nur die vier großen Klassen, über die die Bevölkerung verteilt ist, herauszugreifen. Es ist die Beschränkung in dieser Richtung um so mehr geboten, als es besonders darauf abgesehen ist, die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung, soweit die Unterlagen dazu Veranlassung bieten, ersichtlich zu machen. Außerdem legt es die erhebliche Verschiedenheit der die österreichische Reichshälfte bildenden Bestandteile nahe, so oft nur irgend angängig, auf die einzelnen

---

[1] Neben der einleitenden Darstellung der Zählungsergebnisse sind von demselben Verfasser in der „Statistischen Monatsschrift“, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, des Weiteren über den gleichen Gegenstand die beachtungswürdigen Aufsätze erschienen: „Die Berufsverhältnisse der Bevölkerung Wiens“ (1893, S. 591—679) und „Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik“ (1894, S. 129—202 und 379—445), sowie „die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890“, Wien 1895, Kapitel XV bis XXI, S. 255—456.

Länder einzugehen, ein Umstand, der natürlich die Mitteilungen auszudehnen angethan ist. Im Hinblick hierauf werden denn auch die Gebürtigkeitsbeziehungen und damit die Wanderbewegungen sowie die Grundbesitzverhältnisse, ob sie schon in Verbindung mit den Berufsthatsachen zu deren weiterer Klarstellung schätzenswerte Beiträge zu gewähren vermögen, von der nachstehenden Darstellung auszuschließen sein. Diese zielt vielmehr darauf ab, die Berufsgliederung im allgemeinen, die erwerbende und nicht erwerbende Bevölkerung sowie die Bedeutung des Geschlechtes und des Alters und Familienstandes für den Beruf und die Stellung innerhalb des Berufes vorzuführen und in ihrer Bedeutung für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Bevölkerung kenntlich zu machen. Hierbei soll indessen wesentlich allein der Hauptberuf, nicht auch die nebenerwerbliche Beschäftigung herangezogen werden, zumal sich auf letztere gewisse Ermittelungen, wie namentlich hinsichtlich des Alters- und Familienstandes, überhaupt nicht erstrecken.

2. Die Berufsgliederung im allgemeinen.

Um nunmehr in die Darstellung der beruflichen und socialen Gliederung der österreichischen Bevölkerung auf der Grundlage des soeben besprochenen Quellenwerkes einzutreten, wird es an erster Stelle darauf ankommen, einen Überblick über die Zusammensetzung der einzelnen Berufsgruppen und -arten ohne Rücksicht auf die ihnen angehörigen verschiedenartigen Bestandteile zu gewinnen. Da aber die Gestaltung des beruflichen Gefüges wesentlich abhängig ist von der Dichtigkeit der Bevölkerung im ganzen wie an den einzelnen Orten, so erscheint es angebracht, zum besseren Verständnisse der ferner zu betrachtenden Thatsachen, vorweg diese Erscheinungen kurz zu belegen. Nach der Volkszählung von 1890 beträgt nämlich:

Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.

Die im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, in denen im Gesamtdurchschnitt 80 Einwohner auf je 1 qkm leben, nehmen hiermit eine mittlere Stellung unter den sie umgebenden größeren Staaten in Bezug auf ihre Bevölkerungsdichtigkeit ein. Sie erreichen nicht die Deutschlands, welche 91 Köpfe für die gleiche Fläche ausmacht, und noch weniger die Italiens, die sich bis zu 96 Köpfen erhebt, sie gehen aber auch über die Frankreichs mit bloß 73 und vollends über die der ungarischen Reichshälfte mit nur 54 Bewohnern hinaus. Dabei zeigt sich aber innerhalb der österreichischen Besitzungen länderweise eine außerordentlich beträchtliche Mannigfaltigkeit in der Besiedelungsstärke, so zwar, daß sich neben recht volkreichen ungewöhnlich schwach bewohnte Gebietsteile vorfinden. Voran steht das überwiegend städtische und eben deswegen durch eine besonders hohe Dichtigkeit ausgezeichnete Gebiet von Triest. Aber auch abgesehen von diesem thun sich als stark bevölkert hervor zumal Niederösterreich mit der Reichshauptstadt Wien wie die nördlichen

	Fläche	Gesamt-	davon auf		auf 1 qkm	auf 100 Einw. in	
	qkm	bevölkerung	Stadt	Land	Einw.	Städten	Land
Nieder-Österreich	19 825,1	2 661 799	1 656 241	1 005 558	134	62,2	37,8
Ober Österreich	11 983,7	785 831	118 296	667 535	66	15,1	84,9
Salzburg	7 152,2	173 510	31 189	142 321	24	18,0	82,0
Steiermark	22 429,4	1 282 708	215 811	1 066 897	57	16,8	83,2
Kärnten	10 327,5	361 008	36 171	324 837	35	10,0	90,0
Krain	9 955,9	498 958	39 572	459 386	50	7,9	92,1
Triest und Gebiet	94,8	157 466	157 466	—	1 662	100,0	—
Görz und Gradiska	2918,5	220 308	37 405	182 903	76	17,0	83,0
Istrien	4955,2	317 610	108 163	209 447	64	34,1	65,9
Tirol	26 684,4	812 696	169 709	642 987	30	20,9	79,1
Vorarlberg	2 602,4	116 073	43 019	73 054	45	37,1	62,9
Böhmen	51 951,1	5 843 094	1 855 449	3 987 645	113	31,8	68,2
Mähren	22 222,0	2 276 870	745 108	1 531 762	102	32,7	67,3
Schlesien	5 146,9	605 649	232 743	372 906	118	38,4	61,6
Galizien	78 501,7	6 607 816	1 858 147	4 749 669	84	28,1	71,9
Bukowina	10 441,1	646 591	361 048	285 543	62	55,8	44,2
Dalmatien	12 834,4	527 426	95 262	432 164	41	18,0	82,0

gewerbefleißigen Provinzen Schlesien, Böhmen und Mähren. In der Mitte stehen Galizien, sowie, wenn auch schon unter dem Durchschnitte, Görz und Gradiska. Zu den auffallend schwach bevölkerten Gegenden gehören namentlich die Alpenländer Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain, Vorarlberg und ferner Dalmatien. In Salzburg wohnt sogar auf der gleichen Fläche noch nicht der fünfte Teil der Bevölkerung, den Niederösterreich faßt. Vielfach sind diese gering bevölkerten Länder gleichzeitig solche, welche nur einen schwachen städtischen Bestandteil besitzen. Im ganzen genommen ist selbiger überhaupt nicht stark verbreitet, er erreicht immer erst 32,4 % der ganzen Bevölkerung, während er in Deutschland doch bis zu 47 % ansteigt. Aber in mehreren der österreichischen Länder sinkt die städtische Einwohnerschaft noch ganz wesentlich unter jenes niedrige Mittelmaß herab, so vor allem in Krain und Kärnten, wo sie noch kein oder nur eben ein Zehntel der gesamten Bevölkerung bildet. Ebenso ist es in dieser Beziehung schwach um Ober-Österreich, Steiermark, Görz und Gradiska, um Salzburg und Dalmatien bestellt. Dagegen sind es Istrien, Schlesien, Mähren, Vorarlberg, namentlich aber die Bukowina und Nieder-Österreich, welche über den Reichsdurchschnitt hinausgehen. Man muß diese Erscheinungen im Auge behalten, wenn man die Thatsachen über die Berufsgliederung richtig würdigen will.

Wendet man sich jetzt dieser zu und faßt zunächst die allgemeine berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung ins Auge, so waren am Zählungstage in irgend einer Weise und zwar dem Hauptberufe nach beteiligt:

(Siehe die Tabelle auf Seite 256.)

In der Mehrzahl der europäischen Staaten, aus denen mehr oder minder brauchbare Nachweisungen zu Gebote stehen, tritt die Landwirtschaft und die ihr verwandten Zweige der Urproduktion als derjenige Beruf auf, aus dem nicht nur erheblich mehr als aus anderen Zweigen, sondern sogar die größere Hälfte aller Bewohner ihre Nahrung ziehen[1]. Eine solche über die Gesamtheit aller übrigen Berufsarten hinausgehende Verbreitung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung trifft auch für Österreich zu, das hierin etwa mit der Schwedens (54,8 %) und der Norwegens (55,2 %) gleichen Schritt hält. Übertroffen wird es von dem benachbarten Ungarn, in welchem sogar drei Viertel der Einwohner mit den agrarischen Gewerben im Zusammenhange steht. Umgekehrt bleiben hinter der österreichischen

[1] Die Angaben für die zur Vergleichung herangezogenen Länder sind hier und weiter entnommen den in der Statistik des Deutschen Reiches — herausgegeben vom Kaiserlich. statistischen Amte — N. F. Bd. 2, Berlin 1884 (Berufsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882) enthaltenen Zusammenstellungen, insbesondere S. 16*—18* und S. 30*—32*, ferner: den Ergebnissen der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfang des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. II. Teil: Berufsstatistik der Bevölkerung, Budapest 1893.

an	absolut				auf 10 000 Einwohner			
	im Reiche	Großstädte	übrige Städte	Land	im Reiche	Großstädte	übrige Städte	Land
Land- u. Forstwirtschaft u. deren Nebennutzungen	13 351 379	42 319	1 715 895	11 593 165	5888	200	3039	7185
Landwirtschaft, Tierzucht und Gärtnerei	13 149 200	40 665	1 686 000	11 422 535	5503	192	2986	7079
Forstwirtschaft und Nebennutzungen	189 950	913	22 912	166 125	80	4	41	103
Fischerei und Wasserkultur	12 229	741	6 983	4 505	5	4	12	3
Industrie	6 155 510	1 002 811	2 192 793	2 959 906	2576	4744	3883	1834
Bergbau und Hüttenwesen	381 260	2 207	147 498	231 555	160	10	261	143
Industrie der Steine und Erden	304 227	19 792	103 784	180 651	127	94	184	112
Metallverarbeitung mit Ausschluß von Eisen	69 718	31 879	24 965	12 874	29	151	44	8
Verarbeitung von Eisen und Stahl	485 492	85 168	164 612	235 712	203	403	292	146
Verfertigung von Maschinen, Werkzeug und Instrumenten	190 352	41 336	70 616	78 400	80	196	125	49
Chemische Industrie	69 115	18 492	27 224	23 399	29	87	48	14
Baugewerbe	739 112	90 201	194 850	454 061	309	427	345	281
Polygraphische Gewerbe	51 489	31 865	16 331	3 293	22	151	29	2
Textilindustrie	811 070	50 754	321 651	438 665	339	240	570	272
Papier- und Lederindustrie	161 527	38 690	58 771	64 066	68	183	105	40
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	492 467	108 503	161 160	222 804	206	513	285	138
Industrie der Nahrungsmittel	527 911	72 627	198 793	256 491	221	344	352	159
Industrie der Getränke und Genußmittel, Beherbergung	479 932	85 911	171 878	222 143	201	406	304	138
Bekleidungsindustrie	1 154 983	286 403	433 892	434 688	483	1355	768	269
Andere zur Industrie gehörige Pers. ohne nähere Berufsangabe	236 855	38 983	96 768	101 104	99	184	171	63
Handel und Verkehr	2 115 313	567 610	907 823	639 880	885	2686	1608	397
Warenhandel	853 756	217 639	392 984	243 133	357	1030	696	151
Geld- und Kredithandel, Versicherungswesen	47 678	32 290	13 345	2 043	20	153	23	1
Transport zu Land	540 698	148 692	210 533	181 473	226	704	373	113
Transport zu Wasser	44 483	9 759	14 423	20 301	19	46	26	13
Sonstige Handelsbetriebe	628 698	159 230	276 538	192 930	263	753	490	119
Öffentlichem und Militärdienst u. freien Berufen ꝛc.	2 273 211	500 871	830 677	941 663	951	2370	1470	584
Aktives Militär	211 633	63 542	132 301	15 790	88	301	234	10
Hof-, Staats- und öffentlicher Dienst	696 563	159 200	289 975	247 388	292	753	514	153
Sonstiger freier Beruf	108 797	46 082	39 595	23 120	45	218	70	14
Von Renten und Unterstützungen Lebende	889 381	148 000	237 215	504 166	372	700	420	313
In Anstalten, in Berufsvorbereitung und Pflege Befindliche	241 084	54 083	81 064	105 937	101	256	144	66
Selbständige ohne Berufsangabe	125 753	29 964	50 527	45 262	53	142	88	28

Ziffer die französische (48,8 %) und die dänische (45,2 %), mehr aber noch die Deutschlands und der Schweiz zurück, welche nur 42,5 % beträgt. Österreich stellt sich demnach noch in ausgeprägtem Maße als ein Landwirtschaft treibendes Staatengebilde dar. Für die Industrie verbleibt unter diesen Umständen nur ein Viertel und für den Handel mit Einschluß der Verkehrsgewerbe wie für die sonstigen Berufszweige je kaum noch ein Zehntel der Bevölkerung. Daß der Spielraum für diese Klassen in Ungarn noch beschränkter ist, für Industrie und Handel bloß 16,9, für die übrigen Arten nur 6,6 % erreicht, folgt schon genugsam aus der außerordentlichen Ausdehnung, die die Urproduktion hat. Ebenso macht sich in entgegengesetzter Richtung die Überlegenheit der meisten anderen genannten Länder naturgemäß bemerkbar. In der Industrie, unter Einrechnung des Bergbaues und des Bauwesens gehen Österreich namentlich die Schweiz mit 36,8 und Deutschland mit 35,5 % voran, während Frankreich (24,9 %) etwa einen gleichen Rang einnimmt und die skandinavischen Reiche, zumal Norwegen (17 %) und Schweden (10,4 %) sichtlich hinter ihm zurückbleiben. Die Besetzung der vom Handel und Verkehr sich nährenden Klasse ist nicht weit von der des Deutschen Reiches und der Dänemarks entfernt, in welchen sie sich etwa auf ein Zehntel beläuft. Überlegen sind aber Österreich mit über 12 % Frankreich und Norwegen, zu denen Schweden mit nicht mehr als 3,4 % das Gegenstück liefert. Was endlich die letzte Klasse des öffentlichen Dienstes und der sog. freien Berufsarten, zu denen auch die Rentner, die Anstaltsinsassen und die berufslosen Personen gezählt sind, anbelangt, so ähnelt hier der österreichische Anteil mit etwa einem Zehntel einigermaßen jenem der großen mitteleuropäischen Reiche, so dem Deutschlands mit 12,0, der Schweiz mit 11,9, Frankreichs mit 13,9 %. Abweichend dagegen verhält er sich in auffälligem Maße nach der einen Seite von dem der skandinavischen Länder, in welchen diese Berufsklasse eine sehr erhebliche Verbreitung hat, die in Schweden sogar bis zu 31,4 % ansteigt, nach der anderen Seite von dem Ungarns, der nicht mehr als 6,6 % ausmacht. Inwieweit diese auffälligen Abstände in den thatsächlichen Erscheinungen der Bevölkerung begründet sind, inwieweit sie etwa auf abweichende Behandlung bei der Ausmittelung der Zählungsergebnisse beruhen, läßt sich hier nicht entscheiden: die Vermutung liegt aber nahe, daß die mehr oder weniger gründliche Ausscheidung der Berufsarten auf die Füllung dieser letzteren Klasse den drei anderen gegenüber von Einfluß gewesen sein wird.

Gehört nach den eben betrachteten Belegen Österreich zu denjenigen Ländern, in welchen die Überlegenheit der Land- und Forstwirtschaft über die übrigen großen Berufsklassen zusammengenommen sich immer noch in entschiedener Weise behauptet, so liegen doch bereits sichtbare Anzeichen dafür vor, daß eine Verschiebung in der Gliederung zum Nachteil der landwirtschaftlichen Zweige im Flusse ist. Das lehrt eine Vergleichung mit dem, was die Zählung von 1880 erbrachte. Allerdings ist eine solche Vergleichung nicht ohne

weiteres ausführbar, da die grade sehr stark vertretene Bevölkerungsschicht der Tagelöhner mit wechselnder Beschäftigung bei beiden Aufnahmen nicht übereinstimmend behandelt, vielmehr im ersteren Falle besonders ausgeschieden, im letzteren aber denjenigen Berufsarten zugerechnet ist, bei denen sie am Zählungstage in Arbeit stand. Läßt man, um dieser Mißlichkeit zu entgehen, jene Tagelöhner in wechselnder Dienstleistung für 1880 außer Ansatz, so gestaltete sich die berufliche Zusammensetzung im großen und ganzen derart, daß entfielen:

auf	1880 %	1890 %
die Land- und Forstwirtschaft	59,5	55,9
die Industrie	24,6	25,8
den Handel und Verkehr	7,0	8,8
den öffentlichen Dienst und die freien Berufsarten	8,9	9,5

Es tritt hier also ein offenbarer Rückgang der an der Land- und Forstwirtschaft beteiligten Bevölkerungskreise hervor, der noch greller zur Erscheinung kommen würde, wenn ihr in dem ersten Jahre die damals ausgesonderten Tagelöhner hinzugezählt wären. Nun hat sich für 1890 herausgestellt, daß von ihnen bereits drei Viertel in den Betrieben der Urproduktion thätig sind. Legt man diesen Maßstab auch für die ältere Zählung an, so erhöht sich der damalige Anteil jener Klasse auf 60,7 %, demgegenüber dann der ein Jahrzehnt später gefundene eine weit kräftigere Einbuße zu erkennen giebt. Gewonnen haben aus dieser Verminderung der Landwirtschaft verhältnismäßig am meisten die Handels- und Verkehrsgewerbe, deren Umfang sich beinahe doppelt so stark ausgedehnt hat als jede der beiden verbleibenden Berufsklassen.

Mehr als die hier bloß in Betracht gezogenen vier großen Klassen sind begreiflicherweise schon die „Gruppen" darnach angethan, ein deutliches Bild von der Berufsgliederung der Bevölkerung zu geben. Faßt man diese in der vorstehenden Übersicht ins Auge und nimmt dabei, soweit die Art der Einteilung eine Vergleichung zuläßt, gelegentliche Rücksicht auf die entsprechenden Ergebnisse Deutschlands, so kann es nach den schon beobachteten Thatsachen nicht befremden, daß die Gruppe der Landwirtschaft alle übrigen an Besetzung weit überragt. Dabei treten innerhalb der Gruppe gegen die eigentliche und auf eigenem Grundbesitz betriebene Landwirtschaft die sonstigen Berufszweige durchaus in den Hintergrund dergestalt, daß ihr bereits 12 912 151, dem pachtweisen und kolonisierenden Betriebe aber nur noch 176 956, ferner der Kunst- und Handelsgärtnerei 52 224 und der Tierzucht, die ohne Verbindung mit der Landwirtschaft erfolgt, 7869 Personen zugehören. Stark in den Schatten wird durch die Landwirtschaft die Gruppe der Forstwirtschaft gestellt. Indessen beansprucht letztere Deutschland gegenüber einen verhältnismäßig größeren Raum, da ihr hier doch erst 6,8, in Österreich aber 8,0 Köpfe unter 1000 Einwohnern zufallen. Es wird das hinlänglich verständlich, wenn man sich der vorherrschend ge-

birgigen Natur der österreichischen Länder erinnert, in welchen die Forstfläche 33, in Deutschland jedoch bloß 26 % einnimmt. In der Klasse der Industrie machen sich am meisten die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und das in Übereinstimmung mit Deutschland bemerkbar. Indessen sind es in letzterem bereits 60, in Österreich immer erst 48 Promille der Bevölkerung, die von ihnen leben. Ähnlich verhält es sich mit den die zweite und dritte Stelle ausfüllenden Gewerben der Erzeugung von Nahrungsmitteln mit Einrechnung derer der Beherbergung und Erquickung sowie der Textilgewerbe. Beide sind in Deutschland (54 bezw. 41 ‰) nicht unmerklich zahlreicher angefüllt. Besonders auffällig ist aber der Abstand zwischen den beiden Reichen in Ansehung der Baugewerbe. Während selbige in den österreichischen Ländern erst in vierter Reihe stehen, teilen sie in Deutschland den obersten Rang mit der Bekleidungsindustrie und sind im Verhältnis gerade doppelt so stark besetzt als dort d. h. mit 61 ‰. Wahrscheinlich wird jedoch auf dieses verschiedene Ergebnis die abweichende Zählungszeit hüben und drüben ihren Einfluß geltend gemacht haben: viele Personen, die im Sommer eine baugewerbliche Thätigkeit auszuüben pflegen, werden während des Winters, als die Erhebung in Österreich vor sich ging und jene ruhte, eine andere Beschäftigung aufgesucht und sich zu dieser bekannt haben. Umgekehrt war der sommerliche Zählungstag in Deutschland einer ausgedehnten Erfassung der Baugewerbe günstig. Zu den industriellen Gruppen, welche eine mittlere Besetzung darthun, gehören besonders die der Herstellung von Holz- und Schnitzstoffen, der Eisenverarbeitung und des Bergbaues. Schon zu den schwächer verbreiteten Gruppen zählt die, welche sich auf die Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten bezieht und kaum die Hälfte des Anteils aufweist, der im Deutschen Reiche ermittelt wurde (18 ‰). Durch besonders geringe Vertretung machen sich bemerkbar die Verarbeitung von anderen Metallen als Eisen, die polygraphischen Gewerbe und vorzugsweise die noch ganz schwach entwickelte chemische Industrie. Geht man einen Schritt weiter und sieht, welche der einzelnen Berufsarten durch ihre Ausdehnung in der Industrie eine hervorragende Rolle spielen, so fallen mit mehr als 100 000 Köpfen ins Gewicht vor allen Dingen die Schuhmacherei, die allein deren 479 541 für sich in Anspruch nimmt. Mit ihr kann sich keine andere industrielle Berufsart messen, denn die Maurerei und die Schneiderei, die ihr am nächsten kommen, haben doch erst 374 942 und 365 333 Zugehörige. Hiernächst treten hervor die Leinen- und Jutenweberei (284 013), der Gasthofsbetrieb (271 607), die Tischler (260 026) und die Zimmerer und Dachdecker (206 599). Zwischen 150 000 und 200 000 Personen stark sind die Gewinnung von Mineralkohlen und die Schmiede und von hier bis zu 100 000 umfassen weiter noch die Schlosserei, die Baumwoll- und die Wollweberei, die Müllerei, Bäckerei, Fleischerei wie die Weißnäherei und Verfertigung von Wäsche.

Im Bereich des Handels und Verkehrs tritt naturgemäß der Warenhandel am meisten hervor, der dem Geld- und Kredithandel

mit Einschluß des Versicherungswesens etwa achtzehnmal überlegen ist. Zeigte es sich, daß in der Industrie die Besetzung der einzelnen Gruppen fast durchweg verhältnismäßig hinter derjenigen Deutschlands zurückstand, wird letzteres in Bezug auf den Handel d. h. Waren- und Geldhandel nebst Versicherungswesen entschieden von Österreich überflügelt: dort nur 51, hier aber 64 ‰ der Bevölkerung. Dagegen ist an den Verkehrsgewerben (32 gegen 24 ‰) in Deutschland eine sichtlich breitere Volksschicht beteiligt. Namentlich trifft das für den Wasserverkehr (5 gegen 2 ‰) zu, für den eben Deutschland sowohl durch die bedeutendere Zahl seiner größeren Ströme als auch durch seine länger gestreckten Meeresküsten eine erweiterte Gelegenheit darbietet.

Was endlich die letzte Sammelklasse anbetrifft, so ragt in ihr unbedingt die Gruppe der von Renten und Unterstützungen lebenden Personen hervor, unter welchen den einzelnen Berufsarten nach wieder die Rentner, Pensionisten, Ausgedingleute mit 33 ‰ den größten Teil ausmachen, wohingegen auf Almosenempfänger und Pfründner nur 4,2 ‰ kommen. Es ist das eine Verbreitung, die annähernd der Deutschlands entspricht. Ebenso ist das in Ansehung der nächst zahlreichsten Berufsart, des Hof-, Staats-, Gemeindedienstes mit Einschluß der Rechtspflege und des Wachtdienstes der Fall. Sie ist in Deutschland mit 15,6 ‰ nicht merklich reicher angefüllt als in Österreich mit 14,4 ‰. Auch was zum Kirchendienst rechnet, ist — dort mit 3,5, hier mit 3,8 ‰ — in gleichem Verhältnisse vertreten, wobei freilich von vornherein eine ganz anders geartete Zusammensetzung der Berufsart, in beiden Reichen in Frage kommt: in dem katholischen Österreich mit seinen ehelosen Geistlichen sind es weit mehr die Berufsthätigen selbst, welche sich hier geltend machen als in dem überwiegend evangelischen Deutschland. Abweichend verhält sich aber die Verteilung in Bezug auf das Militär, das in Österreich bloß 8,8, im Deutschen Reiche aber vergleichsweise fast um die Hälfte mehr d. h. 12 ‰ der Bevölkerung in Anspruch nimmt. Umgekehrt sind die Insassen der verschiedenen Arten von Anstalten dort zahlreicher (10,1 ‰) als hier (7,5 ‰) vorhanden, wozu wohl die den katholischen Ländern eigene größere Verbreitung der Ordensniederlassungen und der Internate für die Erziehung der Jugend und der Kleriker das ihrige beiträgt.

Das Bild, welches in der gezeichneten Gestalt die Berufsgliederung für die Reichshälfte in ihrer Gesamtheit darbietet, kehrt nun freilich nicht wieder, sobald man jene in ihre einzelnen größeren Gebietsteile auflöst. Vielmehr kann man die Wahrnehmung machen, daß kaum auf einem anderen Felde der Bevölkerungsstatistik größere räumliche Verschiedenheiten hervortreten als auf dem der Berufsverhältnisse. Eine irgendwie zulängliche Erforschung der obwaltenden Zustände ist deshalb darauf angewiesen, zum mindesten auf die umfassenderen politischen Bezirke d. h. für Österreich auf die einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einzugehen.

Geschieht das und zwar erstmalig in absoluten Größen, so erhält man im ganzen Zugehörige bei:

in	Land- u. Forst-wirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Militär	öffentlichem Dienst	sonstig. freien Berufsarten	Berufslosen u. ohne Angabe
Nieder-Österreich .	659 642	1 112 499	462 244	38 597	123 740	36 457	228 620
Ober-Österreich . .	407 040	224 144	57 893	6 334	21 431	2 167	66 822
Salzburg	86 381	40 123	16 744	1 749	7 069	728	20 716
Steiermark. . . .	813 525	252 456	72 395	9 251	32 109	3 514	99 458
Kärnten	230 522	68 465	18 872	4 045	9 507	811	28 786
Krain	358 783	72 604	21 556	2 615	11 542	934	30 924
Triest und Gebiet.	13 337	56 207	58 728	2 163	11 264	2 076	13 691
Görz und Gradiska	155 259	38 885	11 553	1 227	6 370	528	6 486
Istrien	231 338	37 169	24 345	10 208	7 030	598	6 922
Tirol	526 014	145 027	53 718	8 683	29 648	2 325	47 281
Vorarlberg. . . .	48 707	47 476	8 777	494	4 268	305	6 046
Böhmen	2 375 146	2 345 415	519 146	38 240	174 827	32 088	358 232
Mähren	1 138 791	752 268	155 902	16 949	64 293	6 787	141 880
Schlesien	249 788	255 114	40 341	3 362	15 051	2 054	39 939
Galizien	5 113 370	611 738	524 697	58 023	148 115	14 692	137 181
Bukowina	489 522	71 754	46 906	4 037	17 416	2 020	14 936
Dalmatien	454 214	24 166	21 496	5 656	12 883	713	8 298

Wird hierzu das Verhältnis der an den einzelnen Klassen bezw. Gruppen beteiligten Personen zur Gesamtbevölkerung ermittelt, so entfallen von je 10 000 Einwohnern auf:

in	Land- u. Forst-wirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Militär	öffentlichen Dienst	sonstige freie Berufsarten	Berufslose und ohne Angabe
Nieder-Österreich .	2478	4179	1737	145	465	137	859
Ober-Österreich . .	5180	2852	737	81	273	27	850
Salzburg	4979	2312	965	101	407	42	1194
Steiermark. . . .	6342	1968	565	72	250	27	776
Kärnten	6386	1896	523	112	263	22	798
Krain	7191	1455	432	52	231	19	620
Triest und Gebiet.	846	3570	3730	137	716	132	869
Görz und Gradiska	7047	1765	524	56	289	24	295
Istrien	7284	1170	766	322	221	19	218
Tirol	6472	1785	661	107	365	28	582
Vorarlberg. . . .	4196	4090	756	43	368	26	521
Böhmen	4065	4014	888	66	299	55	613
Mähren	5002	3304	684	75	282	30	623
Schlesien	4125	4212	666	55	248	34	660
Galizien	7738	926	794	88	224	22	208
Bukowina	7571	1110	725	62	269	31	232
Dalmatien	8612	458	408	107	244	14	157

Die räumlichen Schwankungen, welche hier entgegentreten, erweisen sich als außerordentlich belangreiche. Und zwar ist das allen Klassen gemeinsam. Namentlich aber sind die Abstände stark bei der Land- und Forstwirtschaft erkennbar. Läßt man das überwiegend

städtische Gebiet von Triest außer acht, bewegt sich die landwirtschaftliche Bevölkerung von bloß 25 % in Niederösterreich bis hinauf zu 86 % in Dalmatien, ist hier mithin weit mehr denn dreimal so ausgedehnt als dort. Das erstere Ergebnis steht übrigens ganz vereinzelt da, denn einer ähnlichen niedrigen Ziffer wie in Niederösterreich begegnet man in keinem der übrigen Länder. Diejenigen unter ihnen, welche ebenfalls nur über eine schwächere landwirtschaftliche Bevölkerung verfügen, wie zunächst Böhmen, dann Schlesien und Vorarlberg, haben deren doch immer zwischen 40 und 45 %. Es sind dies solche Länder, welche sich durch eine kräftige Durchsetzung mit städtischen Bestandteilen hervorthun. Indessen decken sich beide Erscheinungen keineswegs durchweg. So machen sich Istrien und die Bukowina trotz ihrer zahlreichen städtischen Bevölkerung durch einen hohen Anteil der Urproduktion bemerkbar. Übertroffen werden sie außer von Dalmatien nur noch von Galizien, dessen Landwirtschaft, wenn schon bei weitem nicht soviel als in jenem Lande, so doch volle drei Viertel der Gesamtheit ernährt. Außerdem steigt auch noch in Krain wie in Görz und Gradiska diese Klasse bis zu über 70 % an.

Die Dichtigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung hängt ohne Frage einerseits von den Kulturverhältnissen des Bodens wie von der Art der Grundeigentumsverteilung und der Form ab, in der der landwirtschaftliche Betrieb vorherrschend ausgeübt wird. Andererseits und wohl in höherem Grade noch wirkt hierauf die Entwickelung der übrigen Berufszweige ein. Zumal ist die Ausbreitung der Industrie dafür maßgebend. Je mehr die landwirtschaftliche Bevölkerung es aufgiebt, sich neben der Bodenbestellung mit der Anfertigung der verschiedensten industriellen Erzeugnisse zu befassen, die besonders in den Ländern des Ostens eine allgemein verbreitete und wichtige winterliche Nebenbeschäftigung war und es größtenteils auch heute noch ist, je mehr diese alte „nationale" Hausindustrie unter dem Druck der Maschinenthätigkeit und der sonstigen Vervollkommnungen der Technik von der eigentlichen berufsmäßigen Industrie verdrängt wird, desto mehr büßt zu Gunsten dieser durch den Zug in die Städte und in die Fabriken die landwirtschaftliche Gruppe ein. Die Entfaltung vor allen Dingen der industriellen und hier wieder namentlich der für den großen Markt arbeitenden industriellen Thätigkeit und daneben die der Verkehrsgewerbe und der übrigen Berufszweige wird daher im allgemeinen für den der Landwirtschaft verbleibenden Spielraum entscheidend. Daß nun in den österreichischen Ländern überwiegend Industrie und Handel im Vergleich mit anderen Staaten zu keiner weitgreifenden Entwickelung gediehen sind, daß die Gewerbe der Urproduktion meistens noch weit über die Hälfte der Bevölkerung in Anspruch nehmen, haben die voraufgehenden Belege hinlänglich dargethan. So zeigt in den noch fast ganz agrarischen Gebieten, wie besonders in Dalmatien, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Galizien, der Bukowina, — also in der Gegend der Karpathen und des Karstes — die industrielle Bevölkerung nur eine äußerst schwache Vertretung, die sich zwischen bloß 18 bis zu gar nur 5 % herab bewegt. Wo sich

aber die Klasse der Land- und Forstwirtschaft verhältnismäßig schwach erwies, da kommt auch die Industrie fühlbar zur Geltung, so zwar, daß ihr in Niederösterreich, Vorarlberg, Böhmen, Schlesien mehr als zwei Fünftel aller Bewohner angehören. Ihre größte Verdichtung weist sie in denjenigen Bezirken dieser Länder auf, welche zum Gebiete der Sudeten gehören. So besitzt Böhmen nicht weniger denn 22 Bezirkshauptmannschaften, Schlesien 4, Mähren 3, in welchen die industrielle Bevölkerung allein die unbedingte Mehrheit ausmacht, während sie in weit zahlreicheren anderen jede der drei übrigen Hauptklassen überragt. Ja, in den sich an dem Erz- und Riesengebirge entlang ziehenden Bezirken Asch, Gablonz, Schluckenau und Rumburg erreicht die gewerbefleißige sogar drei Viertel bis vier Fünftel der Gesamtbevölkerung.

Minder ansehnlich als in der Industrie treten die räumlichen Verschiedenheiten bei Handel und Verkehr auf. Auszunehmen sind allerdings Triest und Niederösterreich, welche durch eine reiche Besetzung dieser Berufsklasse hoch über das Mittelverhältnis emporragen, sodaß dort reichlich ein Drittel, hier fast ein Fünftel auf selbige entfallen. In den übrigen Ländern geht die Besetzung von einem knappen Zehntel bis zu 4% herab. Unter ihnen sind es besonders Salzburg und Böhmen wie auch Galizien, die an der Obergrenze oder ihr nahe stehen, Steiermark, Kärnten, Görz und Gradiska, namentlich aber Krain und Dalmatien, welche sich auf der untersten Stufe befinden. Daß in den letzteren Gebieten ausgeprägter agrarischer Gestaltung, mit ihren noch auffälligen naturalwirtschaftlichen Einrichtungen auf der einen, mit schwachen industriellen Ansätzen auf der anderen Seite für den Handel kein weites Feld besteht, ist wohl verständlich, ebenso daß in den mehr industriell gearteten Ländern, die, wie in Böhmen, für den Weltmarkt arbeiten, die Vermittelung des Handels in umfassendem Maße erforderlich ist. Wohl aber erscheint es auffällig, wenn in der Bukowina, in Galizien, in Istrien, in Tirol trotz durchaus vorwiegender landwirtschaftlicher Beschäftigung der Bevölkerung auf Handel und Verkehr immer noch 6 bis 8% kommen. Da nun aber die Industrie zur Belebung der Umsätze wenig beiträgt, so muß vermutlich der Absatz von den Erzeugnissen der Landwirtschaft die Mitwirkung der am Handel beteiligten Berufsarten in ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen[1]. Bekannt ist ja die Thatsache, daß in jenen österreichischen Ländern slavischen Stammes das Volk Israels Handel und Wandel in weitestem Maße beherrscht und den Vermittler für den geschäftlichen Verkehr zumal der Landwirtschaft treibenden Klasse, der Gutsbesitzer wie der Bauern und der Kleinhäusler, nach allen Richtungen hin abgiebt. Eine vielleicht über das wirtschaftliche Erfordernis hinausreichende Besetzung der Handelsgewerbe mag wohl in diesen Thatsachen der Berufsgliederung einiger Länder somit zum Ausdruck gelangen.

---

[1] H. Rauchberg, Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, a. a. O. S. 141.

Blickt man auch noch auf die verbleibende vierte große Berufsklasse, in der gemeinsam der Militär- und Civildienst, die sonstigen Berufsarten, die Personen ohne Berufsausübung und ohne Berufsangabe untergebracht sind, so will es bei ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung für die Erkenntnis der beruflichen Gliederung in den einzelnen Reichsteilen wenig besagen, wenn man beobachtet, daß ihr Anteil in Salzburg und Niederösterreich über 15 % hinaus geht, in der Bukowina, in Galizien und Dalmatien indessen fast auf ein Drittel davon herabsinkt. Um klarer zu sehen, müssen hier die Berufsgruppen, wenigstens die des öffentlichen Dienstes ohne das Militär, die anderweiten freien Berufsarten, die von Renten und Unterstützung Lebenden, die in Anstalten und Pflege sowie in der Vorbereitung zum Berufe Befindlichen herangezogen werden. Die unter ihnen ansehnlichste Gruppe der Rentner, Altenteiler und Almosenempfänger kommt am meisten in Oberösterreich zum Vorschein. Hier erhebt sie sich bis zu 6,06 %. Über 5 % faßt sie in Niederösterreich, Salzburg, Krain, Mähren und Schlesien. Aber in anderen und zumal in den Ländern mit dichter landwirtschaftlicher Besetzung, so in der Bukowina, in Galizien, Istrien und Dalmatien, bringt sie es noch nicht bis zu 2 %. Noch bedeutender sind die räumlichen Verschiedenheiten in Bezug auf die in Anstalten und in der Berufsvorbereitung Begriffenen. Giebt es deren in den zuletzt genannten Gebieten kaum ein halbes, in Krain, Görz und den Sudetenländern noch kein volles Prozent, umfassen sie in Vorarlberg, Kärnten, Steiermark zwischen 2 und 3, ja in dem an Klöstern und Stiftern reichen Salzburg beinahe 5 %. Mehr Gleichartigkeit in seiner Verbreitung legt der öffentliche Dienst, im weitesten Sinne des Wortes genommen, jedoch ausschließlich des Militärs, an den Tag. In der Mehrzahl aller Länder fallen auf ihn zwischen 2 und 3 %. Ohne das überwiegend städtische Gebiet von Triest gehen nur Tirol und Vorarlberg und namentlich Salzburg und Niederösterreich über jenen Umfang hinaus. Niederösterreich weist dabei mit 4,65 % die höchste Ziffer auf, die wegen der in der Reichshauptstadt befindlichen Behörden und Hofämter wie wegen seiner Universität und Bildungsanstalten vornehmlich durch die Angehörigen des Hof-, Staats-, Landes- und Bezirksdienstes wie durch die des Unterrichtswesens beeinflußt wird. Die der niederösterreichischen nahe stehende salzburgische Ziffer rührt wesentlich von dem stark vertretenen Klerus und zahlreichen unter geistlicher Leitung stehenden Erziehungsanstalten her. Die nämlichen Erscheinungen machen sich auch für Tirol und Vorarlberg bemerkbar. In Vorarlberg hat der Klerus insbesondere mit 1,12 % eine Ausdehnung wie sonst in keinem größeren Teile des Reiches. Noch weniger als nach dem öffentlichen Dienste unterscheiden sich die einzelnen Länder endlich nach der Besetzung der sonstigen freien Berufsarten, die nur in Triest und Niederösterreich weniges über 1 % ausmachen, sonst überall darunter bleiben. Daß ihr Anteil in den ausgeprägten agrarischen und naturalwirtschaftlichen Ländern des Ostens

und Südens besonders schwach in die Wagschale fällt, kann nicht Wunder nehmen. —

Die österreische Reichshälfte giebt also je nach ihren Gebietsteilen für den beruflichen Aufbau der Bevölkerung eine außerordentlich wechselnde Gestalt zu erkennen. Neben den höchst belangreichen Abweichungen, welche die geschlossenen räumlichen Bezirke darbieten, bestehen nun aber noch solche und nicht minder bedeutsame, die aus der größeren oder geringeren Dichtigkeit des Zusammenlebens an den einzelnen Wohnplätzen entspringen. Einmal und in besonders augenfälliger Weise kennzeichnen sich die Städte und das platte Land als scharfe Gegensätze. Zwar hat das nichts mehr mit rechtlichen Zuständen zu thun, die einst städtischen und ländlichen Ansiedelungen ihre eigentümlichen Aufgaben zuwiesen, dieser die Bestellung des Bodens und die Anfertigung einer Menge einfacher Geräte und Erzeugnisse des Massenverbrauchs, für die der Boden die Stoffe hergab, überließ, jenen die kunstmäßige, durch zünftige Vorschriften geregelte Ausübung des Gewerbefleißes und die Vermittelung des weiteren Absatzes vorbehielt. Aber immer noch sind die wirtschaftlichen Bedingungen der Städte und des Landes thatsächlich verschiedene, verschieden ist darum auch die Bevölkerung hier wie dort gegliedert. Freilich kann man streng genommen bei diesen Unterschieden nicht von Stadt und Land reden. Die städtische oder ländliche Verfassung der Gemeinde ist hierbei nebensächlich: ein kleiner Ort, der sich seinen geschichtlichen Städtenamen und gewisse Rechte städtischer Verwaltung bewahrt hat, der sich aber wesentlich vom Betriebe des Ackerbaues nährt, steht dem platten Lande viel näher als ein großes Fabrikdorf, in welchem für den Weltmarkt gearbeitet wird. Der Begriff von Stadt und Land ist flüssig geworden; für die Erkenntnis socialer und wirtschaftlicher Vorgänge hat er nur noch Wert, wenn er aus der Dichtigkeit der örtlichen Ansiedelung, der Wohnplätze abgeleitet wird. Dem gegenwärtig üblichen Gebrauch entsprechend hat denn auch die österreichische Statistik die Ortsbevölkerung zum Ausgang der Unterscheidung von Städten und plattem Lande genommen und die Grenzlinie bei einer solchen von 2000 Einwohnern gezogen. Übersieht man nun in der obigen Nachweisung, was oberhalb und unterhalb dieser Linie liegt, was demgemäß zu den städtischen oder ländlichen Ortschaften zählt, so wird es dem ersten Blicke erkennbar, daß zwischen beiden ein greifbarer Gegensatz in der ganzen, Beruf und Erwerbsleben berührenden Zusammensetzung der Bevölkerung obwaltet. Dieser Gegensatz bekundet sich darin, daß in den ländlichen Orten die Urproduktion eine unbedingt vorherrschende Stellung einnimmt, dergestalt daß alle übrigen Berufsklassen entschieden zurücktreten, daß sich dagegen in den städtischen Wohnplätzen eine viel größere Mannigfaltigkeit an Berufszweigen und demgemäß eine größere Gleichmäßigkeit in dem Verhältnis der einzelnen Klassen zu einander offenbart. Auf dem platten Lande gehören im Mittel des Reiches schon nahezu drei Viertel der Bevölkerung der Land- und Forstwirtschaft an; infolge dessen kann sich keine der übrigen Berufsklassen an Ausdehnung mit denen der

Städte messen. In den letzteren findet sich in der Industrie zwar auch eine Klasse, die die anderen ansehnlich überragt, doch bringt sie es nicht auf mehr als zwei Fünftel, woneben für den Handel und Verkehr immer noch nahezu ein Fünftel und für den öffentlichen Dienst, die sonstigen freien Berufsarten und die Berufslosen nicht viel weniger aufgespart bleibt. Die zweite Stelle aber und das mit annähernd einem Viertel nimmt auch hier die Landwirtschaft ein. Darin jedoch entfernt sich Oesterreich ziemlich weit von dem, was Deutschland zu erkennen giebt. Denn hält man beide Reiche nebeneinander, so kommen % in:

auf	den Städten		den Landorten	
	Österreichs	Deutschlands	Österreichs	Deutschlands
Land- und Forstwirtschaft	22,6	11,9	71,9	64,5
Industrie	41,2	54,0	18,3	25,0
Handel und Verkehr . . .	19,0	18,1	4,0	5,0
übrige Berufsarten . . .	17,2	16,0	5,8	5,5

In den städtischen Wohnplätzen Deutschlands ist demnach und zwar zu Gunsten der Industrie die Landwirtschaft nur halb so stark vertreten als in denen Österreichs; ja von der Industrie lebt dort sogar bereits allein mehr als die Hälfte aller Einwohner. Durch diese schwächere Besetzung der Landwirtschaft gelangen in Deutschland dem platten Lande gegenüber die Unterschiede in der Berufsgliederung der Städte viel deutlicher zum Ausdruck. Österreich, das sich in merklich höherem Grade das Gepräge eines Agrarstaates bewahrt hat, legt das auch darin an den Tag, daß ebenfalls in seinen volksreicheren Orten die Urproduktion noch eine gewichtige und selbst maßgebende Rolle spielt. Das ist namentlich dort der Fall, wo sich die Naturalwirtschaft noch beinahe völlig zu Hause befindet, wo auch die dichter besetzten Wohnplätze vielfach noch den Stempel von reinen Ackerstädten an sich tragen. In Istrien, in der Bukowina, in Galizien und Dalmatien, wo auf dem Lande die Landwirtschaft zwischen 86 und 92 % der Bevölkerung ernährt, sind es auch in den Städten durchweg mehr als zwei Fünftel, in Dalmatien über die Hälfte (58,5 %), ja in der Bukowina sogar volle zwei Drittel (67,3 %). Viel kommt für die Verteilung der Gewerbe der Urproduktion und der anderen Berufszweige auf Stadt und Land übrigens darauf an, welches die vorherrschende Besiedelungsweise auf dem Lande ist, ob hier der Großgrundbesitz und die hofbäuerliche Ansiedelung oder die Vereinigung zu Dörfern vorwaltet[1]. Wo der Zusammenschluß der Landbevölkerung zu Dörfern die Regel bildet, wo also auch auf dem Lande die einzelnen Wohnplätze bereits eine mehr oder minder dichte Bevölkerung haben, da zeigt die Grenzlinie von 2000 Einwohnern noch keineswegs deutlich den Gegensatz städtischer und ländlicher Ortschaften an, da trifft man einerseits in denen, welche oberhalb der Scheidungslinie sich befinden, noch vergleichsweise eine größere Ver-

[1] H. Rauchberg, Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, a. a. O. S. 385 und 386.

breitung der Landwirtschaft an, andererseits in jenen, die darunter stehen, in erheblichem Umfange die Industrie. So haben die vorzugsweise dorfartig besiedelten ländlichen Wohnplätze Böhmens und Schlesiens noch nicht 55, die Mährens 63 % landwirtschaftliche Bevölkerung; aber auch in den Städten erhebt sie sich in Böhmen bis zu 11, in den anderen beiden Ländern etwa bis zu 22 %. Dem entgegen leben auf dem Lande hier schon zwischen 25 und 35 %, in den Städten die Hälfte der Einwohner und darüber hinaus von der Industrie. Anders indessen gestaltet sich die Sachlage, wo bei hofbäuerlicher Ansiedelung die einzelnen Gehöfte mit ihrem Zubehör getrennt von einander liegen und die Bevölkerung demnach loser über das platte Land verbreitet ist. Hier heben sich Orte von 2000 Einwohnern schon als dichter besetzte ab und gewinnen den sie umgebenden kleineren Wohnplätzen gegenüber die Bedeutung von Mittelpunkten des Verkehrslebens mit einer vielseitigeren Gestaltung der Berufsverhältnisse. Dafür sind die Alpenländer ein Beleg. In den meisten von ihnen, namentlich in Steiermark, Kärnten und Krain, wird die Industrie auf dem Lande stark in den Hintergrund gedrängt durch die Urproduktion, die hier durchschnittlich etwa 70 % ausmacht. Hinwieder haben die Städte nirgend auch nur 7, in Niederösterreich, Krain und Kärnten noch nicht 5, in Salzburg selbst nicht einmal 3 % landwirtschaftlicher Bevölkerung aufzuweisen.

Ergeben sich also schon für das platte Land Abweichungen in der Berufsgliederung je nach der Art der Besiedelung, so wird für jene die Ortsdichtigkeit noch weit entschiedener in den Städten maßgebend. Die deutschen Ermittelungen von 1882 haben gelehrt, daß die nicht agrarischen Berufszweige, zumal Handel und Verkehr und die freien Berufsarten, um so mehr zur Bedeutung gelangen, je mehr die städtische Eigenart durch die Verdichtung der Bevölkerung zur Entfaltung kommt und je mehr die Städte sich von einfachen Landstädtchen zu Kleinstädten, von diesen zu Mittel- und endlich zu Großstädten erweitern. In ununterbrochenem Gange nimmt auf diesem Wege der Anteil der eben hervorgehobenen Klassen zu und dem gegenüber der der Landwirtschaft ab. Nicht so ausgeprägt ist der Stufengang in der Industrie, welche in den Kleinstädten gipfelt. Auf diese Erscheinungen hin auch die Berufsverhältnisse der österreichischen Städte eingehender betrachten zu können, ist allerdings unausführbar, da eine entsprechende Bildung von Ortsgruppen nicht stattgefunden hat. Lediglich die Großstädte lassen sich von den übrigen Städten ausscheiden und ihnen gegenüber stellen. Doch auch schon das ist lohnend. Es geht daraus hervor, daß die Gewerbe der Urproduktion, die im Mittel aller sonstigen Orte von über 2000 Bewohnern noch beinahe ein Drittel austhun, in den Großstädten bis auf 2 % zusammengeschrumpft sind. An Stelle der Landwirtschaft tritt in ihnen ebenso wie in allen anderen Städten die Industrie als der umfassendste Bestandteil, das jedoch in einem größeren Maße. Denn sie stellt bereits nahezu die Hälfte der Bewohnerschaft in jenen, kaum zwei Fünftel aber erst in diesen. Immerhin sind die Abstände zwischen

den Groß- und den Mittel- und Kleinstädten grade in der Industrie weniger belangreich als beim Handel und den übrigen Berufsarten. Sie besonders sind es, welche für die großstädtische Berufsgliederung bezeichnend erscheinen. Vom Handel und Verkehr nähren sich nämlich in den Großstädten 26,9, in den sonstigen Städten bloß 16,1 %; und in der Klasse der freien Berufsarten und der Personen ohne Berufsausübung befinden sich dort 23,7, hier aber nur 14,7 %. Die Überlegenheit der Großstädte ist hier also ziemlich viel größer als in Ansehung der Industrie.

Fragt man des näheren auch nach den Berufsgruppen, welche für die drei Ortsklassen sich vorzugsweise bedeutsam erweisen, so heben sich die Großstädte ab, was zunächst die industriellen Gewerbe betrifft, durch eine stärkere Vertretung vor allem in der Metallverarbeitung mit Ausschluß des Eisens, in den polygraphischen Gewerben, ferner in denen der Bekleidung, in der chemischen und in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Bei ihnen ist der großstädtische Anteil entweder annähernd oder ausgemacht doppelt so groß als der der Mittel- und Kleinstädte. In anderen Gruppen, wie in dem Baugewerbe, in der Papier- und Lederindustrie stehen die Großstädte noch weit voran, wie sie auch sonst meist eine, wiewohl nicht grade erheblich höhere Ziffer erkennen lassen. Ausnahmen und zwar recht fühlbare bilden der Bergbau und das Hüttenwesen, welche in den Großstädten fast garnicht vorkommen, hingegen ihren Sitz vorzüglich in den übrigen Städten und daneben in ziemlichem Umfange auch auf dem platten Lande haben. Weiter sind die Textilgewerbe erheblich mehr und mit 5,7 % doppelt so zahlreich in den minder dicht besetzten Städten und selbst in den Landorten noch verhältnismäßig häufiger als in den Großstädten anzutreffen. Das Gleiche gilt auch von der Industrie der Steine und Erden. Spricht im letzteren Falle vorwiegend die örtliche Bodenbeschaffenheit mit, werden bei der Textilindustrie wesentlich wirtschaftliche Gesichtspunkte wie die geringeren Kosten des Grunderwerbes, die niedrigen Löhne, die wohlfeilere Beschaffung des Unterhaltes maßgebend sein und das um so mehr, als die hausgewerbliche Herstellungsweise in diesen Erwerbszweigen einen ausgedehnten Platz einzunehmen pflegt, sie aber grade auf Orte mit einfachen und günstigen Lebensbedingungen hingewiesen ist.

Aus dem Bereich des Handels und Verkehrs macht sich das Übergewicht der Großstädte vorzüglich in betreff des Kredithandels bemerkbar, der in ihnen etwa siebenmal so häufig als in den übrigen Städten vorkommt. Nicht so ausgebildet ist der Unterschied bezüglich des Warenhandels, auf den dort 10, hier 7 % entfallen. Weiter wiederum entfernen sich die Ortsgruppen im Hinblick auf den Land- wie Wassertransport, der auch etwa in verhältnismäßig doppelter Stärke den volkreichsten Wohnplätzen eigen ist. Daß endlich die an sich schwächer besetzten Gruppen des Militärs, des öffentlichen Civildienstes, der anderweiten freien Berufe und ebenso die in Anstalten und Berufsvorbildung begriffenen Personen vergleichungsweise zahlreich in den Großstädten zu suchen sind, bedarf keiner weiteren Er-

örterung; hervorgehoben zu werden verdient aber der Umfang der Beteiligung der von Renten und Unterstützung lebenden Bevölkerung. Soweit in den nicht agrarischen Berufszweigen die Großstädte in der Regel über die Mittel- und Kleinstädte gleich hinausragen, ist doch überwiegend die Entfernung dieser von den ländlichen Orten noch ansehnlicher, ja vielfach noch weit ansehnlicher. Das aber greift für die aus eigenen und fremden Mitteln lebenden Personen nicht Platz. Zwar ist der großstädtische Anteil von 7 % namhaft belangreicher, als der der anderen Städte von 4,2 %. Diese aber nähern sich sichtlich dem platten Lande, dessen Ziffer 3,1 % beträgt. Daß die Almosenempfänger hier verbreiteter sein sollten denn in den Städten, läßt sich nicht vermuten; eher wird es zutreffen, das hohe Verhältnis aus den mit den ländlichen Grundeigentumsbeziehungen eng verbundenen Einrichtungen der Auszügler, jener ehemaligen Grundbesitzer herzuleiten, die das Besitztum unter Vorbehalt eines Leibgedinges ihren Kindern zur Bewirtschaftung übergeben haben.

Welche eingreifende Bedeutung für die berufliche Gliederung der Bevölkerung die Art ihres örtlichen Zusammenschlusses hat, läßt sich schon genugsam aus den vorstehenden Ausführungen abnehmen. Die in dieser Richtung hervorgetretenen Eigentümlichkeiten beschränken sich aber keineswegs bloß auf den Beruf im allgemeinen, sondern äußern sich auch nach der besonderen Stellung, welche die an einem Berufe Beteiligten ausfüllen. Auf die örtliche Bewohnungsdichtigkeit wird darum ebenfalls die Aufmerksamkeit hinzulenken sein, wenn jetzt nach diesem Überblick über die Verteilung der Erwerbszweige, aus denen die Bevölkerung ihren Unterhalt schöpft, die nähere Aufgabe, die den Einzelnen hierbei zufällt, die Umstände, unter denen das geschieht, des weiteren darzulegen sind.

3. Die erwerbende und nicht erwerbende Bevölkerung.

Je nach ihrem Verhalten bei der Bethätigung des Berufslebens zerfällt bekanntlich die den einzelnen Erwerbszweigen zugehörige Bevölkerung wieder in zwei durchaus verschieden geartete Bestandteile: in denjenigen, welcher durch unmittelbares Eingreifen in das Berufs- und Erwerbsgetriebe zu der Beschaffung der nationalen Güter und Unterhaltsmittel beiträgt, und in denjenigen, der ohne eine solche Mitwirkung in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu den ersteren stehend auf dessen Schaffenstrieb für seine Erhaltung angewiesen ist. Mit anderen Worten: es setzt sich und zwar im ganzen wie für die einzelnen Berufsarten die Bevölkerung aus den Erwerbenden und Nichterwerbenden oder den Ernährenden und Ernährten zusammen. Die Statistik bedient sich hierfür der Bezeichnung der Erwerb- oder Berufsthätigen und der nicht — unmittelbar — erwerbthätigen Haushaltungsangehörigen oder kurz der Angehörigen. Das ziffernmäßige Verhältnis der beiden Gruppen zu einander ist, wie einleuchten muß,

von entscheidendem Einflusse auf das volkswirtschaftliche Gedeihen der ganzen Bevölkerung. Es erscheint auch nicht gleichgültig, wie bei der Ermittelung dieses Verhältnisses verfahren, was zu der einen, was zu der anderen Gruppe gerechnet worden ist. Zu Zweifeln können hierbei einmal schon die weiblichen Personen Anlaß geben, welche außer in ihrer hauswirtschaftlichen Beschäftigung auch regelmäßig in dem Erwerbsbetriebe des Haushaltungsvorstandes, zumal des Ehemanns und Vaters thätig sind. Die neueren Zählungen haben das Bestreben gezeigt, die thatsächlich an dem volkswirtschaftlichen Leben Beteiligten thunlichst vollständig zu erfassen. In Übereinstimmung hiermit sind gleichfalls in Österreich solche Frauenzimmer als erwerbsthätig angesehen worden. Ebenso kann man in Bezug auf die Behandlung des Gesindes schwanken. Freilich muß man dabei von vornherein die zweierlei Arten von Verrichtungen auseinander halten, die herkömmlich von Hilfspersonen geleistet werden, welche sich unter den besonderen Formen des Gesindemietvertrages verdingen. Soweit sie in irgendwie gewerblichen Dienstleistungen bestehen, gleichen sie denen anderer niederer Arbeiter und Erwerbsgehilfen; das Gesinde, welchem derartige Beschäftigung obliegt — und das pflegt noch in ausgedehntem Maße in der Landwirtschaft vorzukommen — ist ohne Frage als erwerbthätig anzusehen. Anders aber verhält es sich mit jenem, das lediglich oder vorwiegend zu häuslicher oder persönlicher Bedienung gehalten wird. Für ihre eigene Person ist ja auch diese Hausdienerschaft in berufsmäßiger Weise erwerbend thätig und insofern würde es vielleicht statthaft sein, sie dem erwerbsthätigen Bestandteil der Bevölkerung hinzuzulegen. Hält man sich aber, wie es die Berufsstatistik im übrigen thut, an die Art der Beschäftigung, so erweist sich die der Hausdienerschaft bloß als eine hauswirtschaftliche im Gegensatz zur wirtschaftlichen der an der Erzeugung und dem Umsatz der Güter unmittelbar beteiligten erwerbsthätigen Personen. Sie ist eben keine wesentlich andere als die der bloß im Hauswesen Verwendung findenden Familienglieder. Aus diesen Gesichtspunkten will es angemessener erscheinen, das häusliche Gesinde der Bevölkerungsgruppe ohne erwerbende Thätigkeit zuzuweisen, was selbstverständlich nicht ausschließt, diese doch immer eigenartige und bedeutsame Klasse der Gesellschaft gelegentlich besonders hervorzuheben. In die Scheidung der Erwerbthätigen und der nicht erwerbenden Personen wollen sich endlich eine Reihe von Berufsarten schlecht einfügen und zwar solche, bei denen es sich um keinen eigentlichen Erwerbsbetrieb handelt. Das sind einmal die Rentner und Pensionisten wie die Auszügler und Altenteiler, welche nicht mehr berufsmäßig für ihren Unterhalt thätig sind, vielmehr ihn aus den Früchten früheren Erwerbes beziehen; das sind ferner alle die, welche zur Zeit der Zählung sich in einer Anstaltsgemeinschaft als Unterstützte, Leidende, Gefangene befinden und die, so lange sie dieses sind, ihren etwaigen bisherigen Beruf nicht auszuüben vermögen; das sind schließlich die, welche überhaupt erst in der Vorbereitung für einen zukünftigen Beruf stehen und aus dieser Veran-

lassung als Anstaltszöglinge oder sonstwie außerhalb ihrer Familie leben. Da die Eigenschaft als Rentner, Siechenhäusler, Sträfling, Student den augenblicklichen Beruf dieser Personen wenigstens der Berufszählung gegenüber darstellt, da sie in dieser Eigenschaft zudem zu keiner anderen nachweisbaren Person als Angehörige in Beziehung stehen, hingegen — wie die Rentner und Unterstützten — zum Teil selbst wieder Angehörige besitzen, kann die Statistik sie nicht füglich anders als Berufsthätige einreihen. Freilich deckt sich in diesem Falle berufs- und erwerbthätig in dem sonst gebrauchten Sinne nicht. Die deutsche Berufsermittelung hat deshalb die, wie sie es bezeichnete, „berufslosen Selbständigen" ebenso wie deren Angehörige den Nicht-Erwerbsthätigen zugewiesen. Entgegengesetzt ist man in Österreich vorgegangen. Bedenken lassen sich gegen das eine wie gegen das andere Verfahren erheben. Am zutreffendsten dürfte es daher sein, die fraglichen Berufsgruppen ganz auszuscheiden. Das läßt sich nun zwar wegen der zu umständlichen rechnerischen Voraussetzungen hier nicht wohl durchführen. Indessen verschlägt es auch nicht viel, ob man jene einbezieht oder wegläßt, da sie ihrer Zahl nach für das ganze nicht schwer auf die Wagschale drücken.

Wendet man sich nunmehr den dem geschilderten Vorgange gemäß ermittelten Thatsachen selbst zu, so betragen:

(Siehe die Tabelle auf Seite 272 und 273.)

Diese Ziffern besagen also, daß in der österreichischen Bevölkerung der erwerbthätige den unverkennbar größeren Bestandteil ausmacht, daß es unter 100 Einwohnern bereits 57 sind, daß ihnen demnach bloß 43 Ernährte gegenüberstehen, unter denen wieder knapp 2 erst auf die Hausdienerschaft kommen. Nicht merklich anders ist es, wenn man die aus eigenen und fremden Mitteln Lebenden, die Anstaltsinsassen und Berufslosen absetzt. Dann entfallen auf die Erwerbthätigen 56, auf die Angehörigen nebst Hausgesinde mithin 44 %. Daß der Bruchteil der nicht erwerbenden Bevölkerungsschicht unter allen Umständen ein namhafter sein muß, geht schon daraus hervor, daß darin der weitaus größte Betrag aller Kinder steckt. Die — bis zum 15. Jahre anzunehmende — Kinderbevölkerung beläuft sich allein schon auf ein Drittel (34,2 %) der Gesamtheit. Aber wenn auch an sich hoch, erweist sich doch der Anteil der Erhaltenen in Österreich als vergleichsweise recht niedrig; es erfreut sich demgemäß einer starken erwerbthätigen Bevölkerung. Das zeigt sich deutlich, wenn man Deutschland, Großbritannien und Irland und Frankreich mit nur 37 bis 39, ja die Vereinigten Staaten mit gar nur 32,5 % dagegen hält: hier ist die Belastung, die den Erwerbthätigen durch die von ihnen zu erhaltende Volksmenge erwächst, ungleich drückender, ist zugleich die Anzahl der volkswirtschaftlich thätigen Hände fühlbar beschränkter. Etwas mehr nähert sich Österreich schon Ungarn mit 42, die Schweiz mit 45 %, indessen auch in ihnen sind die Erwerbsthätigen noch in der Minderzahl. Die größere Hälfte — 52 % — haben sie dagegen in Italien inne, aber gleichfalls dieser Staat bleibt

in		absolut, die			Prozent der Bevölkerung, die		
		Erwerbthätigen	Angehörigen	Hausdienerschaft	Erwerbthätigen	Angehörigen	Hausdienerschaft
Nieder Österreich	St.	848 206	706 128	101 907	51,2	42,6	6,2
	Ld.	596 541	396 222	12 795	59,3	39,4	1,3
	zus.	1 444 747	1 102 350	114 702	54,3	41,4	4,3
Ober Österreich	St.	64 933	47 526	5 837	54,9	40,2	4,9
	Ld.	421 943	239 293	6 299	63,2	35,8	1,0
	zus.	486 876	286 819	12 136	62,0	36,5	1,5
Salzburg	St.	17 885	11 159	2 145	57,3	35,8	6,9
	Ld.	95 095	45 300	1 926	66,8	31,1	2,1
	zus.	112 980	56 459	4 071	65,1	32,5	2,4
Steiermark	St.	117 986	84 118	13 707	54,7	38,1	7,2
	Ld.	717 732	340 627	8 538	67,3	31,9	0,8
	zus.	835 718	424 745	22 245	65,2	33,1	1,7
Kärnten	St.	21 747	11 887	2 537	60,1	32,9	7,0
	Ld.	213 270	108 743	2 824	65,7	33,5	0,8
	zus.	235 017	120 630	5 361	65,4	33,1	1,5
Krain	St.	21 730	15 402	2 440	54,9	39,2	5,9
	Ld.	286 407	170 390	2 589	62,4	37,1	0,5
	zus.	308 137	185 792	5 029	61,8	37,2	1,0
Triest und Gebiet	St.	75 866	74 018	7 582	48,2	47,0	4,8
Görz und Gradiska	St.	18 808	17 085	1 512	53,0	45,9	1,1
	Ld.	112 323	69 836	744	61,4	38,2	0,4
	zus.	131 131	86 921	2 256	59,5	39,5	1,0
Istrien	St.	62 409	44 266	1 488	57,7	40,9	1,4
	Ld.	134 488	74 167	792	64,2	35,4	0,4
	zus.	196 897	118 433	2 280	62,0	37,3	0,7

Tirol	St.	97 633	64 124	7 952	57,5	37,8	4,7
	Ld.	423 055	215 454	4 478	65,8	32,0	2,2
	zus.	520 688	279 578	12 430	64,1	34,4	1,5
Vorarlberg	St.	24 596	17 402	1 021	57,2	40,5	2,3
	Ld.	48 044	24 538	472	65,8	33,6	0,6
	zus.	72 640	41 940	1 493	62,6	36,1	1,3
Böhmen	St.	887 743	901 630	66 076	47,8	48,6	3,6
	Ld.	2 193 388	1 769 579	24 678	55,0	44,4	0,6
	zus.	3 081 131	2 671 209	90 754	52,7	45,7	1,6
Mähren	St.	381 062	339 173	24 873	51,1	45,5	3,4
	Ld.	874 798	647 021	9 943	57,1	42,2	0,7
	zus.	1 255 860	986 194	34 816	55,2	43,3	1,5
Schlesien	St.	120 654	105 185	6 904	51,8	45,2	3,0
	Ld.	206 597	162 863	3 446	55,5	43,7	0,8
	zus.	327 251	268 048	10 350	54,0	44,3	1,7
Galizien	St.	941 971	836 523	79 653	50,7	45,0	4,3
	Ld.	2 867 336	1 846 240	36 093	60,4	38,9	0,7
	zus.	3 809 307	2 682 763	115 746	57,6	40,6	1,8
Bukowina	St.	190 222	162 321	8 505	52,7	45,0	2,3
	Ld.	160 684	121 501	3 358	56,3	42,2	1,5
	zus.	350 906	283 822	11 863	54,3	43,9	1,8
Dalmatien	St.	54 280	39 045	1 937	58,0	41,0	1,0
	Ld.	269 855	161 083	1 226	62,4	37,3	0,3
	zus.	324 135	200 128	3 163	61,5	37,9	0,6
Reich	Großst.	1 068 777	898 584	146 250	50,6	42,5	6,9
	üb. St.	2 878 954	2 578 408	189 826	51,0	45,6	3,4
	Land	9 621 556	6 392 857	120 201	59,6	39,6	0,8
	zus.	13 569 287	9 869 849	456 277	56,8	41,3	1,9

immer noch sichtlich hinter der österreichischen Reichshälfte zurück, welche sich demnach unter den verglichenen Ländern durch eine bemerkenswerte Ausdehnung ihrer erwerbthätigen Bevölkerungsschicht hervorthut.

Das Verhältnis der beiden für das ganze volkswirtschaftliche Leben maßgebenden Gruppen bekundet also länderweise greifbare Verschiedenheiten. Eine Anzahl von Einflüssen sind es, die sich darauf geltend machen. Von vornherein spricht der Umfang mit, den die Kinder und auch die Frauen in der Bevölkerung einnehmen. Der der erstere ist wieder in der Hauptsache von der Stärke der Fruchtbarkeit abhängig. Wo beide vergleichsweise zahlreich vertreten sind, da muß bei sonst übereinstimmenden Umständen auch der Kreis der Erwerbsthätigen ein beschränkterer sein, weil eben Frauen und Kinder sich durchweg in geringerem Grade als die Männer erwerbender Beschäftigung hinzugeben vermögen. Sowenig daran ein Zweifel aufkommen kann, läßt sich freilich ein Zusammenhang zwischen der Ziffer der Erwerbsthätigen oder der Nichterwerbsthätigen einer- und der jugendlichen und weiblichen Bevölkerung andererseits nicht überall deutlich belegen. Für Deutschland mit seinem bescheidenen Bruchteil Erwerbsthätiger mag das zutreffen: hier kommen auf das weibliche Geschlecht 51,0, auf die Kinder (bis zu 15 Jahren) 35,1 %. Ähnlich ist das Verhältnis für England und Schottland. Auch bezüglich Italiens liegt Übereinstimmung vor, insofern bei ungewöhnlich großer Verbreitung der Erwerbsthätigen auf Frauen nur 49,9 auf die Kinder gar nur 32,2 % treffen. Und in Nordamerika deckt sich die große Zahl der Angehörigen mit einem beträchtlichen Kinderreichtum (38,1 %). Dagegen ist für andere Staaten, für die Schweiz, für Frankreich etwas derartiges nicht wahrzunehmen. Namentlich verhält sich Frankreich abweichend; obschon in diesem Lande außerordentlich schwachen Nachwuchses der Kinderanteil nicht mehr als 27 % erreicht, steht die Ziffer der nicht erwerbenden Klasse besonders hoch. Ebenfalls — nur umgekehrt — besteht in Österreich kein Einklang zwischen der recht schwachen Vertretung der letzteren Klasse und der mindestens mittleren Vertretung der Kinder wie einer stärkeren des weiblichen Geschlechtes. Wenn aber hier gleich die Beziehungen zwischen Erwerbsthätigkeit und Alter und Geschlecht nicht hervortreten, so muß man eben annehmen, daß sie durch andere kräftigere Einflüsse verdunkelt werden.

Allerdings ist für das Verhältnis der Erwerbsthätigen nicht so sehr der Anteil der Frauen und zumal der Kinder an der Bevölkerung überhaupt als derjenige entscheidend, den sie am erwerbenden Berufsleben haben. Auf den letzteren Vorgang macht sich nun wieder und zwar in Ansehung der Jugend das Klima geltend, sofern es früher oder später die körperliche Reife und damit die Befähigung zur erwerbenden Thätigkeit zeitigt, in Ansehung der Frauen die ganze Stellung, welche ihnen die gesellschaftliche Auffassung der einzelnen Völker zumißt. Hiermit hängt es zusammen, daß in einem Lande des Südens, in Italien, in welchem die Kinder schon früh zur Entwickelung gelangen, in welchem zudem die Frauen umfassend für berufliche Auf-

gaben in Anspruch genommen werden, die Erwerbsthätigen eine vorzugsweise große Ausdehnung haben. Ja die Mitwirkung jugendlicher, d. h. noch nicht 15 Jahre alter Kräfte am Erwerbsleben ist hier umfänglicher als in irgend einem anderen Lande, aus dem entsprechende Angaben vorliegen; es machen nämlich diese bereits 13 % aller Erwerbsthätigen aus. Und ebenso ist es mit derartigen Frauen bestellt: sie betragen über ein Drittel — 35,3 % — aller weiblichen Bewohner. Im Norden Europas, in den skandinavischen Königreichen hingegen, wo der Mensch später zur Berufsausübung heranreift, auf die Verwertung der Kinder daher mehr verzichtet werden muß, umfassen die Erwerbsthätigen, noch dazu mit Einschluß des Hausgesindes, nicht mehr als 35 bis 37 %. Unter ihnen sind beispielsweise in Norwegen bloß 2 % Unerwachsene. Was die weibliche Beteiligung anlangt, so ist sie nirgends schwächer als in den Vereinigten Staaten. Das volkstümliche Ansehen und die Achtung, welche die Frauen in Nordamerika genießen, bringen es mit sich, daß sie weniger als anderswo in das Erwerbsgetriebe und zumal zu niederen und schweren Leistungen herangezogen werden. Es sind solcher denn auch erst knapp 11 % aller weiblichen Personen ermittelt worden. Allein nicht bloß die niedrige Ziffer der berufsthätigen Frauen hat die geringfügige Ausdehnung der erwerbenden Klasse verursacht, es trägt auch die unbedeutende Verwendung von Kindern dazu bei, deren bis zum Alter von 16 Jahren erst 6,4 unter 100 Erwerbsthätigen sich finden. Einen Gegensatz zu den nordamerikanischen Freistaaten bilden die Länder des europäischen Südens, in welchen bekanntlich die Lage der Frauen eine gedrücktere ist und ihnen, zumal in den Landwirtschaft treibenden Gegenden ein volles Maß an den volkswirtschaftlichen Aufgaben zugemutet wird. Dafür gewährt außer dem schon erwähnten Italien ein recht augenfälliges Beispiel das zu den Ländern der Stephanskrone gehörige Königreich Kroatien-Slavonien. Hier, wo noch die überkommenen ursprünglichen Einrichtungen der sog. Hauskommunionen d. h. des Gemeineigentums an Grund und Boden sich erhalten haben, sind 34,1 % aller Frauen erwerbsthätig. Von Bedeutung endlich für den Umfang der Erwerbsthätigkeit ist die vorherrschende berufliche Beschäftigung der Bevölkerung in der Hinsicht, als von ihr die Zeit der Vorbereitung und damit das Alter des Eintritts in das wirtschaftliche Leben beeinflußt wird. Je früher der Eintritt vor sich gehen kann, um so ausgedehnter wird der Kreis der Erwerbsthätigen sein. Und da vorzugsweise die Landwirtschaft ohne besondere Vorbildung Kindern und Frauen einen weiteren Spielraum gewährt, kann gemeinhin in überwiegend Ackerbau treibenden Gegenden der Anteil der Erwerbenden als ein verhältnismäßig hoher vermutet werden.

Der letztere Umstand, die große Verbreitung der Landwirtschaft, dürfte auch wohl für Österreich als ein gewichtiger Bestimmungsgrund seiner namhaften Ziffer der Erwerbsthätigen anzusehen sein. Vielleicht steht es mit dieser umfassenden landwirtschaftlichen Beschäftigung in Verbindung, daß auf die berufsthätigen Frauen 49 %

aller Frauen entfällt. Welchen Beitrag die Kinder zu der erwerbenden Klasse stellen, läßt sich nicht angeben, da die Altersausweise für den Abschnitt bis zum 15. Jahre keine Stufe enthalten. Je nach den einzelnen Ländern Österreichs machen sich übrigens die Anlässe für die Verteilung der Bevölkerung in erwerbende und nicht erwerbende Angehörige in verschiedenem Grade wirksam. Während in der Mehrzahl der Länder und namentlich in den Alpengegenden die Ziffer der Berufsthätigen über 60 % hinaufsteigt, bleibt er in anderen und insbesondere in den Sudetenländern meist unter 55 %. Mehr als die eine volle Hälfte macht sie freilich — abgesehen von dem wesentlich städtischen Triestiner Gebiete — auch da aus, wo sie — in Schlesien — am niedrigsten ist. Faßt man die Länder nach ihrer geographischen Lage zu Gruppen zusammen und zieht für jede dieser Gruppen die Geburtenziffer und den Anteil der Kinder in Betracht, so betragen % der Bevölkerung die:

in den	Erwerbsthätigen	Personen unter 15 Jahr	Geborenen (1889/92)
Alpenländern	60,0	30,3	3,3
Sudetenländern	53,5	34,0	3,7
Küstenländern	59,5	34,7	3,8
Karpatenländern . . .	57,3	37,8	4,5

Am weitesten gehen hiernach in Ansehung der Erwerbsthätigen die Alpen- und die Sudetenländer auseinander und zwar sind die Abstände zwischen ihnen durchaus nicht geringfügig. In jenen, in denen sie ihren höchsten Stand haben, spielt mit Ausnahme von Nieder-Österreich, Salzburg und Vorarlberg die Urproduktion eine ganz hervorragende Rolle. Es sind dies zugleich die Gegenden eines schwachen Nachwuchses, infolgedessen der Anteil der Kinder und damit wieder der „angehörigen" Personen mehr beschränkt ist. In Bezug auf die Geburtenhäufigkeit unterscheiden sich von ihnen nicht fühlbar die Sudetenländer, in diesen ist aber der Gewerbefleiß in viel höherem Maße zu Hause, ein Umstand, der hier den Kreis der Erwerbsthätigen zu Gunsten der Angehörigen beengt zu haben scheint. Von den anderen beiden Gruppen, welche beide wieder überwiegend agrarisches Gepräge tragen, ist in den Karpatenländern bei recht hoher Geburten- und Kinderziffer das Verhältnis des erwerbenden Bestandteiles ein mittleres; in den Küstenländern zeigt es dagegen einen bedeutenden Umfang, der dem der Alpenländer nahe kommt, obwohl die Ziffer der Unerwachsenen schon sichtlich hinter die dortige zurücktritt.

In welchem Maße die hauptsächliche Art der Erwerbsthätigkeit auf das Verhältnis der erwerbsthätigen Personen einwirkt, davon geben die nicht unerheblich von einander abweichenden Erscheinungen in Stadt und Land eine Vorstellung. Bezeichnend für Österreich ist es, daß die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern den größeren an Erwerbsthätigen merklich überlegen sind. Dort machen letztere 59,6, hier nur 50,9 % aus. In den einzelnen Kronländern ist zwar der Grad der Überlegenheit ein schwankender; bald beträgt er nur,

so in Schlesien, Dalmatien und Bukowina, zwischen 3 und 4, bald, wie in Galizien und Salzburg, 9 bis 10 %. Durchweg aber kehrt die nämliche Thatsache wieder, daß dem flachen Lande die Städte an Erwerbenden nachstehen. Dabei besteht auch kein nennenswerter Unterschied zwischen den Groß- und den Mittel- und Kleinstädten: in jenen kommen auf die Erwerbsthätigen 50,6, in diesen 51 %. Hieraus ist zu entnehmen, daß die dem Erwerbe dienenden Kräfte Österreichs auf dem flachen Lande durchschnittlich für weniger erhaltungsbedürftige Angehörige als in den Städten aufzukommen haben: ihrer 100 hier für 96,6, dort für bloß 67,6. Ein derartiges Ergebnis muß freilich befremden, wenn man sich der bekannten Abflüsse erinnert, die sich unausgesetzt vom Lande in die Städte vollziehen und hier vorzugsweise zur Verstärkung der erwerbsthätigen Kreise beitragen. Man hätte im Hinblick hierauf eher das Gegenteil erwarten sollen, daß umgekehrt die Erwerbsthätigen zahlreicher in den größeren Orten anzutreffen seien. So hatte es auch die deutsche Aufnahme von 1882 geoffenbart. Ihr zufolge war der Umfang der Erwerbsthätigen um so ansehnlicher, je dichter die Bevölkerung örtlich zusammengedrängt wohnte; nur die Landstädtchen wurden etwas vom platten Lande überholt. Jene erhoben sich nämlich in den Großstädten bis 45,9 %, gingen in den Mittelstädten auf 42,6, in den Kleinstädten auf 41,1 und in den Landstädten auf 40,2 % hinab und machten auf dem Lande 41,9 % aus. Widersprechen nun diesen deutschen Beobachtungen die österreichischen, wird sich die Erklärung an jenen Vorgang zu halten haben, durch welchen sich die berufliche Zusammensetzung der beiden Reiche wesentlich von einander unterscheidet. Das ist die abweichende Verbreitung von Landwirtschaft und Industrie. Dadurch, daß diese in Österreich ungleich geringer ist, kann auch das, was die kleinen ländlichen Orte den gewerbefleißigen Städten an Bevölkerungsteilen abgeben, nicht so belangreich sein als in Deutschland. Dem gegenüber ist die weit ausgedehntere Besetzung des landwirtschaftlichen Berufes, welcher, wie schon erwähnt, der erwerbenden Verwendung von Frauen und Kindern den weitesten Spielraum eröffnet, darnach angethan, das Verhältnis der Erwerbsthätigen zu den Angehörigen günstig zu beeinflussen. Die entscheidende Ursache der kräftigeren Entfaltung des erwerbsthätigen Bestandteiles auf dem flachen Lande wird man demnach in der ganz überwiegenden landwirtschaftlichen Beschäftigung zu suchen haben.

Daß die Landwirtschaft im Hinblick auf das Verhältnis von Ernährenden und Ernährten sich in der That in vorteilhafter Lage befindet, wird außer Zweifel gestellt, wenn neben der Berufsstellung auch der Beruf Berücksichtigung erfährt. Werden zunächst bloß die großen Berufsklassen herausgegriffen, so betragen:

in		absolut			in %		
		Erwerbs-thätige	Ange-hörige	Haus-diener-schaft	Er-werbs-thätige	Ange-hörige	Haus-diener-schaft
Land- und Forstwirtschaft	Großstädte	21 849	17 344	3 126	51,6	41,0	7,4
	übrige Städte	1 062 593	644 434	8 868	61,9	37,6	0,5
	Land	7 384 781	4 184 462	23 922	63,7	36,1	0,2
	Zusammen	8 469 223	4 846 240	35 916	63,4	36,3	0,3
Industrie	Großstädte	527 052	435 856	39 903	52,6	43,4	4,0
	übrige Städte	998 637	1 130 965	63 191	45,5	51,6	2,9
	Land	1 355 208	1 567 535	37 163	45,8	52,9	1,3
	Zusammen	2 880 897	3 134 356	140 257	46,8	50,9	2,3
Handel und Verkehr	Großstädte	239 157	280 857	47 596	42,1	49,5	8,4
	übrige Städte	347 008	503 178	57 637	38,2	55,4	6,4
	Land	258 908	358 107	22 865	40,5	55,9	3,6
	Zusammen	845 073	1 142 142	128 098	39,9	54,0	6,1
Öffentl. Dienst und freien Berufen	Großstädte	226 984	157 226	53 119	51,9	36,0	12,1
	übrige Städte	350 857	289 967	57 552	50,2	41,5	8,3
	Land	608 746	281 208	35 919	65,7	30,4	3,9
	Zusammen	1 186 587	728 401	146 590	57,6	35,3	7,1
Aktivem Militärdienst	Großstädte	53 735	7 301	2 506	84,6	11,5	3,9
	übrige Städte	119 859	9 864	2 578	90,6	7,5	1,9
	Land	13 913	1 545	332	88,1	9,8	2,1
	Zusammen	187 507	18 710	5 416	88,6	8,8	2,6

In keiner der vier ersten Berufsklassen ist demnach die Ausdehnung der Erwerbsthätigkeit eine so große als in der der Urproduktion, ja diese ist sogar ansehnlich größer als in den übrigen und zumal als beim Handel und der Industrie. Am meisten nähert sich noch der landwirtschaftlichen Klasse die des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten. Eine — man darf wohl sagen selbstverständliche — Ausnahme macht das Militär, welches seiner eigenartigen Zusammensetzung halber aus der vorigen Klasse ausgeschieden wurde. Bei ihm, das seinem Hauptbestandteile nach in Zwangsgemeinschaften vereint lebt, kann von einem zugehörigen Familien- und Bedienungsanhang nur in bescheidenem Maße die Rede sein. Auch nach Absetzung des Militärs enthält die letzte Berufsklasse noch ein Gemenge verschiedenartiger Bestandteile, die sich in Bezug auf die erwerbende und nicht erwerbende Stellung abweichend verhalten. Löst man darum jene in ihre einzelnen Gruppen auf, so erweisen sich hier die in Anstalten, Pflege und Berufsvorbildung begriffenen Personen wie die stark besetzte Gruppe der von Renten und Unterstützung Lebenden als diejenigen, welche sich durch einen hohen Anteil Erwerbs- oder Berufsthätiger auszeichnen und für das Gesamtergebnis der ganzen Klasse besonders maßgebend gewesen sind. Bei den ersteren kommen — wie das ja in der Natur der Sache liegt — Angehörige überhaupt nicht vor, bei den letzteren erreichen sie nur 36,6 %, sodaß 63,4 auf die Berufsthätigen entfallen. Bei diesen muß man aber,

um klar zu sehen, wieder nach einzelnen Berufsarten unterscheiden. Almosenempfänger und Pfründner sind, weil bei ihnen doch meist nur die unterstützte Person selbst in Frage kommt, nur selten in der Lage, über Angehörige zu verfügen dergestalt, daß auf 100 jener erst 21,3, auf ebensoviele dieser gar nur 14,3 treffen. Ihnen ziemlich gleich stehen die Ausgedingleute, meist betagte Personen, deren Nachwuchs sich längst wegen eigener Berufsausübung oder Verheiratung von ihnen getrennt hat, die auch überwiegend nicht im stande sind, sich häusliches Gesinde zu halten. Anders ist es bei den Rentnern und Pensionisten, bei denen 100 Berufsthätigen doch 84,1 und 98,2 Erhaltene gegenüberstehen. Immerhin ist auch hier das Verhältnis der Berufsthätigen und in der Hauptsache aus den nämlichen Gründen wie bei den Altenteilern ein hohes. Im Gegensatze zu diesen Berufszweigen erscheint der Anteil der Berufsthätigen — 38 und 45 % — recht niedrig beim Civildienst und bei den sonstigen freien Berufsarten. Ein im Vergleich gehobener Wohlstand bei dieser Bevölkerungsschicht, dazu Standesrücksichten bringen es mit sich, daß die männlichen Angehörigen ihrer weiteren Ausbildung wegen das elterliche Haus später verlassen, daß die weiblichen Familienglieder seltener eine erwerbende Beschäftigung ergreifen, daß überdies häufiger dienende Kräfte Verwendung finden. Ähnliche Anlässe werden es auch bei den Handels- und Verkehrsgewerben bewirkt haben, daß das Verhältnis der ernährenden Personen entsprechend klein, demgemäß das der Ernährten besonders groß ist.

Geht man auch bezüglich der drei anderen Klassen auf die Berufsgruppen ein, so erhält man an:

in	Erwerbsthätigen	Angehörigen	Hausdienerschaft	Erwerbsthätigen	Angehörigen	Hausdienerschaft
	absolut			unter je 100		
Landwirtschaft	8 394 638	4 725 176	29 386	63,8	36,0	0,2
Forstwirtschaft	69 885	113 647	6 418	36,8	59,8	3,4
Fischerei	4 700	7 417	112	38,4	60,7	0,9
Bergbau u. Hüttenwesen	144 212	232 657	4 391	37,8	61,0	1,2
Industrie der Steine u. Erden	134 910	165 144	4 173	44,3	54,3	1,4
Metallverarbeitung (ohne Eisen)	33 083	34 063	2 572	47,4	48,9	3,7
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	210 398	267 786	7 308	43,3	55,2	1,5
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen 2c.	77 740	108 149	4 463	40,8	56,8	2,4
Chemischer Industrie	27 858	36 778	4 479	40,3	53,2	6,5
Baugewerben	293 579	435 739	9 794	39,7	59,0	1,3
Polygraphischen Gewerben	25 866	23 662	1 961	50,2	46,0	3,8
Textilindustrie	448 202	353 136	9 732	55,3	43,5	1,2
Papier- u. Lederindustrie	73 793	83 053	4 681	45,7	51,4	2,9
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	220 907	264 035	7 525	44,9	53,6	1,5

in	Erwerbs-thätigen	Ange-hörigen	Haus-diener-schaft	Er-werbs-thäti-gen	Ange-höri-gen	Haus-diener-schaft
	absolut			unter je 100		
Nahrungsmittelindustrie.	236 115	266 451	25 345	44,7	50,5	4,8
Industrie der Getränke u. Genußmittel, Beherbergung u. Erquickung	221 596	227 583	30 753	46,2	47,4	6,4
Bekleidungsindustrie . .	603 817	531 307	19 859	52,3	46,0	1,7
Sonstiger Industrie . .	128 821	104 813	3 221	54,4	44,2	1,4
Warenhandel	325 546	454 721	73 489	38,1	53,3	8,6
Geld- u. Kredithandel. .	15 945	24 863	6 870	33,4	52,2	14,4
Transport zu Lande . .	179 691	339 690	21 317	33,2	62,8	4,0
Transport zu Wasser . .	16 278	27 110	1 095	36,6	60,9	2,5
Sonst. Handelsbetrieben.	307 613	295 758	25 327	48,9	47,1	4,0

Von den zu ein und derselben Klasse gehörigen Gruppen sind es allein die des Handels und Verkehrs, welche ein ziemlich übereinstimmendes Verhältnis ihrer Erwerbsthätigen aufweisen. Nur die „sonstigen Handelsbetriebe" bekunden unter ihnen eine sichtlich höhere Ziffer. Das wird aber verständlich, wenn man erfährt, daß den Hauptbestandteil der Gruppe bilden „Lohnarbeiter wechselnder Art", Personen die — im Gegensatz zu der in Brot und Lohn stehenden Hausdienerschaft — „häusliche Dienste als Gewerbe" verrichten, daß zudem Dienstmänner, Träger, Packer, Wieger dahin gerechnet sind, also lauter Berufszweige, die es ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage nach mit den anderen nicht aufnehmen, darum auch nicht in gleichem Maße für die Erhaltung von — insbesondere erwachsenen — Familiengliedern oder gar Dienenden aufkommen können. Wenn übrigens die sonstigen Gruppen der Handels- und Verkehrsgewerbe sich nach dem Anteil der Erwerbsthätigen ziemlich gleich stehen, so gehen sie doch nach der Zusammensetzung der Ernährten weit auseinander. Unter ihnen machen sich ziemlich der Warenhandel und ganz hervorragend der gemeinhin ja einen reicheren Verdienst abwerfende Geld- und Kredithandel durch eine viel häufigere Dienstbotenhaltung bemerkbar. In der Klasse der Industrie schwankt der Umfang der Erwerbsthätigkeit von 37,8 % beim Bergbau und Hüttenwesen bis zu 55,3 bei den Textilgewerben. Noch belangreicher sind die Abstände in der Urproduktion. Bloß der Landwirtschaft, der wichtigsten Vertreterin der Klasse, ist jener erwähnte breite Anteil Erwerbsthätiger eigen, in der Forstwirtschaft und der Fischzucht ist das nur in reichlich halb so großem Maße der Fall, sodaß diese Gruppen eine der schwächsten Ziffern zu erkennen geben.

Eigentümlichkeiten in der Gliederung treten auch in Ansehung des Berufes wiederum hervor, sobald die örtliche Dichtigkeit in Anschlag gebracht wird. Am entschiedensten äußern sie sich in der Berufsklasse des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten, welche zwischen Groß- und übrigen Städten zwar einen fast nennenswerten,

zwischen ihnen und dem platten Lande aber auffälligen Abstand und solchen in der Richtung offenbaren, daß hier der Anteil der Erwerbsthätigen namhaft größer ist als dort. Die Ursache hiervon wird vorzugsweise in der am zahlreichsten besetzten Berufsgruppe der von Renten und Unterstützung Lebenden zu suchen sein. Denn während bei den übrigen Gruppen — mit Ausnahme des schon von vornherein ausgeschlossenen Militärs — belangreiche Verschiedenheiten nicht vorliegen, finden sie sich bei jener in dem Maße, daß unter 100 Beteiligten in den Städten bloß 50,9, auf dem Lande aber 72,7 Berufsthätige sind. Leider werden im Hinblick auf die Verteilung über die Städte und die ländlichen Ortschaften in dem österreichischen Quellenwerke die einzelnen Berufs a r t e n nicht ausgewiesen. Es läßt sich daher nicht genau bestimmen, in welcher Weise der eine wie der andere Bestandteil der Gruppe, die aus eigenen Mitteln Lebenden und die Unterstützten, sich in Stadt und Land verhalten. Was die letzteren angeht, wird wohl eine größere Übereinstimmung zu vermuten sein. In betreff der anderen ist es indessen kaum zu bezweifeln, daß es sich dort und hier um verschiedener geartete gesellschaftliche Bestandteile handelt. In den Städten sind es überwiegend Rentner und Ruhegehalte beziehende Beamte, die in einer gewissen behäbigen Lage befindlich, auch in höherem Grade Angehörige und Dienende zu erhalten vermögen; auf dem Lande kommen hingegen vorzugsweise die Ausgedingleute in Frage, welche sich, um die Ertragsfähigkeit des abgetretenen landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern, meist bloß ein bescheidenes Altenteil vorbehalten haben, das nicht für einen weiteren Anhang noch reicht; ihre Kinder und sonstige Familienglieder sind darauf angewiesen, auf der abgetretenen Stelle oder sonstwie sich erwerbend zu bethätigen. Die socialen Verschiedenheiten kommen auch darin deutlich zum Vorschein, daß in den Städten das Hausgesinde der Gruppe sich auf 11,8, in den ländlichen Wohnplätzen aber auf nicht mehr denn 1,6 % aller Zugehörigen beläuft. Weniger schroff zwischen Stadt und Land sind die Abweichungen in der Land- und Forstwirtschaft. Allerdings nimmt das Verhältnis der Erwerbsthätigen um so mehr ab, je dichter die Bevölkerung beisammen wohnt; doch stehen die ländlichen Orte und die Mittel- und Kleinstädte nicht eben weit auseinander und nur zwischen diesen und den Großstädten ist die Entfernung recht erheblich. Bei der Industrie fällt der mittel- und kleinstädtische mit dem ländlichen Anteil fast völlig zusammen; hier aber umgekehrt erweitert er sich in den Großstädten beträchtlich. Am meisten endlich nähern sich die Ziffern in den Handels- und Verkehrsgewerben, wobei die Großstädte die erste, die übrigen Städte die letzte Stelle einnehmen, sodaß dazwischen das platte Land steht. —

Wird es Aufgabe des nächsten Abschnittes sein, die erwerbsthätige Bevölkerung nach der Art, wie sie sich am Erwerbsleben beteiligt, weiter zu verfolgen, bleibt an dieser Stelle noch auf denjenigen Bestandteil der — im volkswirtschaftlichen Sinne — nichterwerbenden Gruppe besonders einzugehen, dessen eigentliche Stellung

und Aufgabe es ist, gegen Entgelt und demnach insofern in persönlich erwerbendem Verhältnisse die Berufsthätigen in der Führung des Haushaltes zu unterstützen, d. h. auf die häuslichen Dienstboten. Im Vergleich mit den Erwerbsthätigen wie mit den Angehörigen stellen sie nur einen winzigen Bruchteil der Bevölkerung dar: im Mittel der Reichshälfte knapp 2 %. Allerdings wechselt das räumlich einigermaßen. So bleiben sie in etlichen Ländern, in Dalmatien und Istrien unter 1, gehen dafür in Salzburg über 2 % hinaus. Vor allen aber und mit mehr noch als 4 % sind sie in den durch überwiegende städtische Einwohnerschaft ausgezeichneten Bezirken von Nieder-Österreich und Triest vertreten. Daß sich hier eben der städtische Einfluß bemerklich macht, erhellt daraus, daß die Städte das platte Land, und die Großstädte wieder die anderen Städte an Gesindehaltung und zwar recht wahrnehmbar überragen. Denn in jenen steigt die Ziffer bis fast 7 % an, behauptet sich in den Mittel- und Kleinstädten auf 3,4 und sinkt auf dem Lande bis unter 1 % herab. Die aus der Dichtigkeit des Zusammenlebens sich ergebenden verschiedenen gesellschaftlichen wie beruflichen Erscheinungen begründen also hiernach ein durchaus abweichendes Maß an hauswirtschaftlicher Unterstützung durch gedungene Kräfte. Und zwar beruhen sie einesteils und vornehmlich darauf, daß volks- und hauswirtschaftliche Thätigkeit in den Städten ungleich seltener zusammenfallen als in den ländlichen Wohnplätzen. In diesen bildet es die Regel, daß die Betriebsstätte auch die Wohnstätte ist. Und mit der Hauswirtschaft wird hier, wenn auch der hauptsächliche Beruf des Inhabers ein anderer ist, meist ein mehr oder minder ausgedehnter landwirtschaftlicher Betrieb verbunden, der zugleich in den hauswirtschaftlichen eingreift. Wo für jenen die Kräfte des Inhabers und seiner Angehörigen nicht ausreichen und fremde angenommen werden, stellen sich diese in der Berufsaufnahme als erwerbsthätige Hülfspersonen dar, nicht aber als häusliche Dienstboten, auch wenn sie sich vielleicht und wiewohl oftmals nebenher im Haushalte in anderen Sachen nützlich machen. Namentlich trifft das für die in den ländlichen Orten den Ausschlag gebende Landwirtschaft zu. In den Städten dagegen mit ihrer gesteigerten Geschäftsthätigkeit und entwickelteren Arbeitsteilung werden die Erwerbsthätigen ausschließlicher durch die Berufsaufgaben in Anspruch genommen, sodaß sich häufiger die Notwendigkeit ergiebt, zumal wenn auch die Familienangehörigen im Erwerbszweige Hülfe leisten, für die Besorgung gewisser häuslicher Aufgaben Fremde heranzuziehen. Anderntheils spricht mit, daß in den Städten erheblicher solche Berufszweige vertreten sind, mit denen ein gehobeneres Einkommen und eine höhere gesellschaftliche Stellung verbunden ist, in denen daher ein ausgebreiteteres Verlangen nach Hausdienerschaft besteht.

Mit den österreichischen Ergebnissen decken sich denn auch darin die deutschen, daß sie eine um so größere Dienstbotenziffer anzeigen, je dichter zusammengedrängt die Bevölkerung an den einzelnen Wohnplätzen lebt. So macht in den Großstädten das häusliche Gesinde

5,6, in den Mittelstädten aber nur noch 4,5 % aus und geht in den Kleinstädten auf 3,7, in den Landstädten auf 2,2 % herab. Auf dem platten Lande kommen denn gar erst 2,2 Dienstboten auf 100 Bewohner. Freilich, an sich genommen, stimmt die Größe der Ziffer in den beiden Reichen nicht. Schon im allgemeinen Durchschnitt ist sie in Deutschland mit 2,9 % sichtlich bedeutender als mit bloß 1,9 % in Österreich. Darin bereits wird sich die abweichende berufliche Zusammensetzung wie die verschiedenartige städtische Verdichtung der Bevölkerung in dem einen und dem anderen Staatengebilde kundgeben. Weil Österreich noch in viel ausgedehnterem Grade ein agrarisches Ansehen und dem entgegen eine schwächere städtische Vertretung hat, bestimmen die landwirtschaftlichen Erscheinungen in der Haltung häuslicher Dienstboten viel mehr diejenigen des ganzen Reiches als in Deutschland, in welchem die industriellen Berufe stärker entfaltet sind. Und weil die landwirtschaftlichen Kreise für häusliche und persönliche Zwecke seltener Gesinde verwerten, muß die österreichische Ziffer merklich niedriger stehen. Infolgedessen weicht sie von der deutschen auch namentlich in Ansehung der ländlichen Wohnplätze ab. Hier nämlich erreicht die deutsche nahezu die dreifache Höhe der österreichischen: 2,2 gegen 0,8 %. Für die Mittel- und Kleinstädte kommen dagegen die Thatsachen mehr zusammen, mit einem kleinen Ausschlage zu Gunsten Deutschlands. Denn seiner Dienstbotenhaltung von 3,4 reiht sich die deutsche mit 3,6 % an. In den Großstädten aber geht Österreich ziemlich weit über Deutschland hinaus.

Blickt man, um einen Anhalt für die Beziehungen zwischen Beruf und häuslichem Gesinde zu erhalten, auch nur auf die großen Berufsklassen, so zeigt sich, daß die Verwendung des letzteren recht abweichend ist. In ausgedehntem Grade trifft man es beim öffentlichen Dienste und den freien Berufsarten an. Obwohl zu dieser Klasse Bestandteile verschmolzen sind, bei denen, wie bei den Anstaltspfleglingen, den in der Ausbildung begriffenen Personen, den Unterstützten, von Dienstbotenhaltung nur ganz ausnahmsweise die Rede sein kann, sind doch durchschnittlich reichlich 7 % der Zugehörigen der Klasse häusliche Dienstleute. Es rührt dies daher, daß die übrigen Bestandteile, die öffentlichen Angestellten, die sonstigen freien Berufsarten, zum Teil die aus eigenen Mitteln Lebenden nicht nur durch einen gewissen Wohlstand hervorragen, sondern auch durch die Anschauungen des Standes in höherem Grade dazu bewogen werden, sich für die gröberen Hülfsleistungen der Haushaltung fremder Kräfte zu bedienen.

Greift man die einzelnen Berufsarten heraus, welche sich durch eine reichlichere Verwendung von Dienenden bemerkbar machen, so nimmt der „höhere Sanitätsdienst" die oberste Stelle ein. Hier, wo eben nur Erwerbsthätige mit akademischer Bildung und einem entsprechenden Zuschnitt der Lebenshaltung in Frage kommen, treffen auf 100 jener schon 61,4 % Bedienstete. Ähnlich verhält es sich mit der Advokatur und dem Notariat wie bei der Geistlichkeit, bei denen sich denn auch die nämliche Ziffer auf 53,4 und 45,9 erhebt. Beim

Hof- und Civildienst ist die Zusammensetzung nach Stellung und Wohlstand schon eine ungleichartigere, die mittlere Gesindehaltung darum auch schon eine beschränktere, immer aber sind es bei ihm wie bei den Apothekern noch gegen 40 Dienende, die 100 Erwerbenden gegenüberstehen.

Der Klasse des öffentlichen Dienstes kommt mit 6,1 % die des Handels und Verkehrs nahe. Auch ihr pflegt ein ziemlich verbreiteter Wohlstand eigen zu sein. Vorzugsweise kennzeichnen sich durch solchen der Geld- und Kredithandel, insbesondere die Bank- und die Versicherungsgeschäfte, bei denen dann auch auf ihrer 100 bereits 46,5 und 40,5 zur Hausdienerschaft gehörende Personen entfallen. Doch ebenfalls der Warenhandel ist mit 22 % vergleichsweise noch immer ansehnlich ausgestattet. Schwach dagegen erscheint mit 11,9 das Verhältnis beim Landtransport und mit nur gar 6,7 beim Wassertransport. Viel geringer als der Handel ist die Industrie an der Gesindenutzung beteiligt und zwar derart, daß unter 100 von ihr lebenden Personen nur 2,3 häusliche Dienstboten sind. Das wird aus den Belegen des folgenden Abschnittes verständlich werden. Es wird sich dort zeigen, daß die wohlhabendere Klasse der beruflich Selbständigen in der Industrie nach Maßgabe des Hülfspersonals ganz erheblich dem Handel gegenüber zurücktritt. Für die Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbefleißes bedarf durchschnittlich der einzelne Betrieb einer größeren Anzahl Hände als beim Umsatz der Güter. Das Verhältnis der Betriebsinhaber, der selbständigen Erwerbtreibenden zu den Gehülfen aller Art muß daher in der Industrie ein kleineres sein. Im großen und ganzen sind aber hauptsächlich nur die in selbständiger gewerblicher Stellung stehenden Berufsthätigen befähigt, sich der Unterstützung durch Gesinde zu bedienen. Ergiebt sich aus diesem abweichenden Verhältnisse schon der Unterschied in der Gesindehaltung der beiden Berufsklassen, so dürfte noch hinzukommen, daß sich unter der Menge der Inhaber von Kleinbetrieben in der Industrie — man denke an die Handwerker und Kleinarbeiter — weit weniger als unter den von Handelsgeschäften, welche doch gemeinhin mehr abzuwerfen pflegen, finden werden, die für Gesinde etwas übrig haben. Vollends gilt das vom abhängigen Personal: die Fabrikarbeiter, Gesellen, Handlanger, die den Schwerpunkt der industriellen Bevölkerung ausmachen, fallen für die Dienstbotenhaltung so gut wie ganz aus, während Handel und Verkehr selbst für helfende Kräfte in höherem Verhältnis die Möglichkeit hierzu bieten. Übrigens giebt die Industrie eine große Mannigfaltigkeit dem Grade nach in ihren einzelnen Gruppen zu erkennen. So haben 100 Erwerbsthätige auf der einen Seite in der chemischen Industrie 16,1, in der der Getränke und Genußmittel 13,9, in der der Nahrungsmittel 10,7, auf der anderen in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Bekleidung, der Steine und Erden, des Bergbaus und Hüttenwesens, der Baugewerbe noch keine 4, ja in den Textilgewerben mit ihrer Weberbevölkerung gar nur 2,2 Dienstboten.

Geradezu verschwindend ist häusliches Gesinde in der Klasse der

Urproduktion anzutreffen: nicht mehr denn 0,3 % aller Beteiligten derselben. Das berührt jedoch nur die Landwirtschaft selbst. In der Forstwirtschaft, in der sich doch den Arbeitern gegenüber die eigentlichen Beamten und Angestellten mehr Geltung verschaffen, kommen auf 100 Erwerbsthätige dagegen 9,2 und selbst in der Fischerei immer noch 2,3 Dienende. In der Landwirtschaft sind es aber bloß 0,4. Wo hier Hausdienerschaft vorhanden ist, hat man in der Hauptsache allein Herrensitze, große und mittelgroße Gutsbetriebe zu vermuten. In den bäuerlichen und selbst auf den großbäuerlichen, geschweige denn auf den Häuslerbetrieben ist, soweit Gesinde gehalten wird, dieses für den Betrieb selbst und namentlich für die Besorgung des Viehstalles da. Die hauswirtschaftlichen Geschäfte ruhen in den Händen der Hausfrau und der weiblichen Familiengenossen: Küche und Milchkeller, Leinenkammer und Reinigung ist ihre Sache; das ist allgemeiner Brauch, an Unterstützung durch gelohnte Dienstleute wird hierbei nicht gedacht und sie nicht anders in Anspruch genommen, als wenn etwa die Arbeit im Felde, auf dem Hofe und im Stalle Zeit dafür übrig läßt. Dabei verschlägt es wenig, ob der Betrieb dem platten Lande oder den Mittel- und Kleinstädten angehört; auch in letzteren wird nur unmerklich mehr an Dienstboten verwendet. Völlig anders liegt aber der Fall in den Großstädten. Hier stößt man auch in der Klasse der Urproduktion auf eine sogar recht hohe Verwendung von Hausgesinde. Indessen wird grade auf ihrem Gebiete wohl seltener die Landwirtschaft als vielmehr Kunstgärtnerei und Forstwesen in Frage kommen. Auch für die anderen drei großen Berufsklassen ist es ebenso, daß mit der Dichtigkeit des Zusammenlebens die Gesindeziffer wächst, wobei aber im Gegensatze zur Urproduktion der Abstand zwischen Land und kleineren Städten ein erheblicherer als zwischen diesen und den Großstädten ist. Wo also Industrie und Handel auf dem flachen Lande betrieben werden — das kann man nach allem abnehmen —, liegen die Verhältnisse einfacher, da passen sie sich auch mehr den Gepflogenheiten in dem ländlichen hauptsächlichen Berufszweige, der Landwirtschaft, an und verzichten in viel höherem Maße als die städtischen Berufsgenossen auf die Einstellung bezahlter Hülfspersonen im Hauswesen.

4. Das Arbeits- und Dienstverhältnis der erwerbsthätigen Bevölkerung.

Von den beiden Hauptgruppen, aus denen gemäß der Beteiligung am Berufsleben die Bevölkerung besteht, ist diejenige, welche unmittelbar dem Erwerbe nachgeht und demzufolge den eigentlichen Träger ihrer wirtschaftlichen Entfaltung ausmacht, eigens noch etwas genauer zu verfolgen. Und zwar hat sich das Augenmerk auf jenen gesellschaftlichen Aufbau hierbei zu richten, der sich aus der Stellung ergiebt, welche die erwerbsthätigen Personen vermöge der besonderen

Art und Weise, in der sie an der erwerbenden Thätigkeit mitwirken, im Berufe inne haben. Dieser Stellung nach scheiden sich die Erwerbsthätigen ihrerseits wiederum in der Hauptsache in zwei durchaus verschiedenartige Gruppen: in die, welche ihren Beruf mit einer gewissen Selbständigkeit oder Unabhängigkeit und Hand in Hand damit in der Regel auch auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben und sodann in diejenigen, welche, in irgend einem Dienstverhältnisse zu jenen befindlich, sie als Hülfspersonen in ihren beruflichen Unternehmungen und Obliegenheiten unterstützen. Je nach der Beschaffenheit dieser Unterstützung wie nach dem dadurch bestimmten Dienstverhältnisse lassen sich für das Hülfspersonal nun abermals verschiedene gesellschaftliche Stufen auseinander halten. Einmal heben sich von allen übrigen die höheren Gehülfen ab, welche auf Grund einer umfassenden wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung zur Wahrnehmung besonderer, auf die geistige Mitarbeiterschaft bezüglicher Aufgaben berufen oder welche durch eine Vertrauensstellung bei der Leitung und Überwachung des Unternehmens ausgezeichnet sind. Teilen sie auch mit den anderen Gehülfen das Los der Abhängigkeit und der Kündbarkeit seitens ihres Arbeitgebers, sind sie doch gemeinhin in ihrem Dienstverhältnisse günstiger gestellt, ungleich besser gelohnt und fester an das Unternehmen geknüpft als die große Masse der zu mehr oder minder mechanischen Leistungen und das meist bloß auf kurze Kündigungsfristen angenommenen, den Zufälligkeiten der Erwerbsgelegenheit empfindlicher ausgesetzten niederen Hülfskräfte. Diese letzteren enthalten ebenfalls noch ungleichartige Bestandteile. Man kann sie von neuem zerlegen nach der Art ihrer Beschäftigung oder der ihres Dienstverhältnisses. In ersterer Hinsicht stehen sich gelernte und ungelernte Arbeiter gegenüber, solche, welche ihren Arbeitszweig, ihr Fach in einem geordneten Lehrgang erlernt, sich Fähigkeiten angeeignet haben, welche eine fachgemäße Ausbildung voraussetzen, und solche, deren Leistungsvermögen wesentlich auf dem Besitz der natürlichen Körperkraft und gewöhnlicher, leicht zu erwerbender Geschicklichkeit beruht. Nach der anderen Seite hin kommt es darauf an, ob die Hülfspersonen unter näheren Bedingungen in Bezug auf ihre ganze Stellung und ihre Arbeitsleistungen und auf im allgemeinen längere Dauer in das Dienstverhältnis eingetreten oder ob sie lediglich für den Tag gedungen, einfache Tagelöhner sind, die heute hier, morgen da, wie es sich trifft, ihre Arbeitskraft zu verwerten suchen. Oftmals werden beide Gesichtspunkte zusammentreffen, insofern die gelernten Arbeiter zugleich in einem festeren Verhältnisse stehen, die ungelernten aber bloß als Tagelöhner Verwendung finden. Eine solche nähere Scheidung der niederen Hülfspersonen bereitet indessen der Statistik erhebliche Schwierigkeiten, da das, was wohl im großen und ganzen zutrifft, im einzelnen flüssig ist und namentlich je nach den verschiedenen Berufszweigen und Betriebsgestaltungen eigenartige Erscheinungen darbietet. Vielfach hat man sich daher auch begnügt, das Hülfspersonal ungeteilt nachzuweisen, oder, wie es bei der deutschen Aufnahme von 1882 geschehen ist, nur die

höheren Gehülfen auszusondern. Des österreichischen Verfahrens ist schon im ersten Abschnitte bei der Besprechung der Behandlung des Erhebungswerkes gedacht worden. Die Berufsthätigen sind hier außer in Selbständige in „Angestellte“, „Arbeiter“ und Tagelöhner zerlegt worden. Bezüglich der beiden letzten Abteilungen, welche im Gegensatze zu den „Angestellten“ die niederen Hülfspersonen umfassen, hat man sich in der Hauptsache an das engere oder losere Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehalten.

Die Gliederung in Selbständige und in die verschiedenen Rangstufen der Hülfspersonen ist von der österreichischen Statistik für alle Berufsarten durchgeführt worden. Ohne an den Thatsachen einen gewissen Zwang auszuüben, hat sich das jedoch kaum bewerkstelligen lassen. Streng genommen trifft die Unterscheidung doch nur zu, wenn das Verhältnis der Selbständigen und Hülfspersonen ein derartiges ist, daß erstere als die geschäftlichen Inhaber und Unternehmer und in dieser Eigenschaft als die Arbeitgeber, letztere als die Arbeitnehmer von jenen anzusehen sind. Ein solches Verhältnis pflegt aber ausgeprägt und allgemein verbreitet nur da vorzuliegen, wo auch objektiv ein eigentliches Erwerbsunternehmen vorhanden ist, d. h. in den von der Berufsstatistik ausgewiesenen drei Hauptklassen der Urproduktion, der Industrie und des Handels und Verkehrs. Für die vierte Sammelklasse mit ihren ungleichartigen Bestandteilen beruhen die gesellschaftlichen Abstufungen keineswegs durchgängig auf dem nämlichen Dienstverhältnisse wie in den anderen drei Klassen; zudem bedeuten sie für die einzelnen Bestandteile der Klasse nicht dasselbe. Bei etlichen Berufszweigen dieser letzteren, welche sich als private geschäftliche Unternehmen erweisen, entspricht allerdings der Sachverhalt dem eben zuvor erwähnten. Beim Schulhalter und seinen angenommenen Lehrern und Schuldienern, beim Besitzer einer Heilanstalt und seinen Ärzten und Krankenpflegern, beim Rechtsanwalt und seinen Concipienten und Schreibern, beim Theater- und Kunstvorstellungs-Unternehmer und seinen Schauspielern oder Künstlern und Handlangern ist eine Trennung in Selbständige und selbst höhere und niedere Hülfspersonen füglich angängig und am Platze. Dagegen will sie für die verbleibenden Berufsarten und namentlich für den öffentlichen und Kirchendienst, für Pensionisten und Rentner nicht recht angebracht erscheinen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich beim öffentlichen und Kirchendienst im wesentlichen mehr um eine höhere oder niedere Art des Amtes und demgemäß auch der Besoldung, aber nicht um eine verschiedene Art der Abhängigkeit oder des Arbeitsverhältnisses — abgesehen von den bloß vorübergehend beschäftigten Tagelöhnern. Im Sinne der Berufsstatistik sind die, welche an der Spitze einer staatlichen, kommunalen, kirchlichen Anstalt stehen, wenn schon zu anderen Aufgaben ausersehen, ebensogut Organe des öffentlichen Dienstes wie ein Schreiber, Feldhüter, Küster. Von einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Vorgesetzten, wie es bei einem Handlungsdiener, Werkmeister, Gesellen zum Arbeitgeber und Brotherrn besteht, kann nicht

die Rede sein. Sollen auch diese Berufsarten in die für die übrigen gewählte Einteilung einbezogen werden, würden sie eigentlich aus dem hierfür geltenden Gesichtspunkte alle gleichmäßig als Bestandteile derselben Gattung und zwar, da sie eben in keinem privaten Dienstverhältnisse zu einer anderen berufsthätigen Person stehen, als beruflich Selbständige aufzufassen sein. Daß daneben eine Aussonderung nach dem Grade und den damit verknüpften Obliegenheiten des Amtes verbunden sein kann, ist etwas anderes. In Österreich hat man, wie schon eingangs hervorgehoben wurde, den gesamten öffentlichen Civil- und Militär- wie den Kirchendienst den nichtselbständigen Schichten und zwar teils den Angestellten, teils den Arbeitern zugewiesen. Es leuchtet aber ein, daß, wenn diese Arten der Berufsausübung als nicht selbständig gelten sollen, sie doch ihrer Mehrzahl nach eine andere gesellschaftliche Stellung einnehmen als die Hülfspersonen der drei ersten Berufsklassen wie die einiger Gruppen auch der vierten. Eine Vergleichung der einen mit den anderen hat daher immer etwas mißliches. So ist es auch zum Teil mit den Selbständigen. Es finden sich in der vierten Klasse eine Reihe von Berufsarten, die man nur insofern als Selbständige ansehen kann, als sie in keinem beruflichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, so die Rentner, Auszügler, Pensionisten, Almosenempfänger, Pfründner und die mancherlei Anstaltsinsassen. In Deutschland hat man deshalb diese Berufszweige, wo es sich um die Arbeits- und Dienststellung handelt, von den übrigen abgeschieden und die hieran Beteiligten als „berufslose Selbständige" bezeichnet. Als derartige Selbständige können neben ihnen — entgegen denen der anderen Berufsarten — auch nicht füglich Hülfspersonen gedacht werden. Verwunderlich ist es darum, daß die österreichische Statistik solche und das bei den Pensionisten sogar in ziemlicher Anzahl sowohl als Angestellte wie als Arbeiter aufführt. Es ist ja möglich, daß ihr Ruhegehalt genießende Beamte irgend ein geschäftliches Unternehmen führen, in welchem sie Hülfskräfte verwenden, doch geschieht dies dann eben nicht in der Eigenschaft, in der sie die Statistik ihrem Hauptberuf entsprechend nachweist. Was es also mit den Hülfspersonen hier auf sich hat, ist nicht recht ersichtlich. Jedenfalls verdient es nach allem diesen den Vorzug, die Betrachtung der Arbeitsstellung der erwerbsthätigen Bevölkerung vorzugsweise auf die drei ersten Berufsklassen zu beschränken. Nur zu einem allgemeinen Überblick soll im Anschluß an die Unterlagen auf die Gesamtheit der Berufsthätigen kurz zurückgegriffen werden — jedoch auch hier mit Absetzung des Militärs, da dieses bei seiner ungleichen örtlichen Verteilung auf die Erscheinung der einzelnen Kronländer leicht störend wirken könnte.

Wendet man sich hiernach der ermittelten Thatsache selbst zu und hält dabei zuvörderst bloß Selbständige und Hülfspersonen auseinander, so kommen:

auf die Länder	Überhaupt ohne Militär			Land- und Forstwirtschaft			Industrie			Handel und Verkehr		
	Selbständige	Hülfspersonen	auf 100 Selbst. Hülfsperson.	Selbständige	Hülfspersonen	auf 100 Selbst. Hülfsperson.	Selbständige	Hülfspersonen	auf 100 Selbst. Hülfsperson.	Selbständige	Hülfspersonen	auf 100 Selbst. Hülfsperson.
Nieder-Österreich	452 184	961 200	212,6	105 485	320 603	303,9	103 017	465 078	451,5	72 332	122 476	169,3
Ober-Österreich	145 672	335 408	230,2	55 533	231 710	417,2	27 552	79 756	289,5	9 686	15 317	158,1
Salzburg	37 115	74 281	200,1	11 441	50 480	441,2	5 558	15 232	274,1	2 566	5 529	215,5
Steiermark	237 865	589 810	248,0	117 424	446 563	380,3	26 962	106 333	394,4	11 299	22 960	203 2
Kärnten	63 229	168 074	265,8	27 313	131 638	482,0	8 965	26 782	298,7	2 661	5 917	222,4
Krain	91 019	211 854	232,8	55 787	174 337	312,5	11 129	25 483	229,0	2 888	7 211	249,7
Triest u. Gebiet	27 575	46 296	167,9	2 055	6 109	297,3	6 800	21 571	317,2	10 129	14 430	142,5
Görz u. Gradiska	34 159	95 821	280,5	22 374	76 906	343,7	5 176	13 945	269,4	2 244	2 536	113,0
Istrien	50 100	138 167	275,8	38 625	114 718	297,0	3 616	13 479	372,8	3 622	6 912	190,8
Tirol	154 061	358 741	232,9	86 093	279 054	322,9	21 703	52 251	240,8	9 478	14 067	148,4
Vorarlberg	24 066	48 141	200,0	11 601	21 861	188,4	6 321	21 636	342,3	1 164	2 490	213,9
Böhmen	822 481	2 224 258	270,4	292 945	1 150 507	392,7	187 595	883 758	471,1	79 496	123 235	155,0
Mähren	340 087	900 785	264,9	152 592	553 324	362,6	61 577	285 259	463,3	24 629	39 286	159,5
Schlesien	79 237	245 090	309,3	30 152	126 581	419,8	16 752	102 076	609,3	6 003	10 611	176,8
Galizien	1 087 536	2 668 369	245,4	842 275	2 352 869	279,3	91 508	147 025	160,7	65 583	124 400	189,7
Bukowina	112 044	235 318	210,0	86 360	204 979	237,4	9 204	16 739	181,9	7 509	7 948	105,8
Dalmatien	81 210	237 527	292,5	68 709	220 220	320,5	4 412	6 647	150,7	3 288	5 171	157,3
Reich zusammen	3 842 640	9 539 140	248,2	2 006 764	6 462 459	322,0	597 847	2 283 050	381,9	314 577	530 496	168,6
darunter												
Großstädte	362 750	652 292	182,6	6 007	15 842	263,7	98 639	428 413	434,3	97 804	141 353	144,5
übrige Städte	871 256	1 887 839	216,7	277 997	784 596	282,2	210 623	788 014	374,1	131 710	215 298	163,5
Landorte	2 608 634	6 999 009	268,3	1 722 760	5 662 021	328,7	288 585	1 066 623	369,6	85 063	173 845	204,4

Aus diesen Belegen geht nun hervor, daß diejenigen, welche ihren Beruf in irgend einer Weise selbständig ausüben, den entschieden kleineren Teil aller Erwerbsthätigen darstellen: unter ihrer 100 sind es mit Ausschluß des aktiven Militärs erst 28,7, sodaß 71,3 auf die Hülfspersonen entfallen. Demnach stehen im allgemeinen je einer jener 2,5 dieser gegenüber. Es erscheint das auch als ein außerordentlich niedriges Verhältnis der Selbständigen, wenn man das, was die deutsche Ermittelung von 1882 erbrachte, daneben stellt. Sie ergab nämlich und zwar mit Einrechnung des Militärs 37,5 % Selbständige, mithin bloß 62,5 % Hülfspersonen. Ist das wohl ohne Frage zum guten Teil auf Rechnung abweichender Zustände in dem gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gefüge der beiden Reiche zu setzen, spricht doch auch die andersartige Behandlung der aus diesem Grunde nicht völlig vergleichbaren Zählungsthatsachen mit. Aber ebenfalls für Österreich allein kann dieser allgemeinen Verteilung der Erwerbsthätigen kein sonderlicher Wert zuerkannt werden, da nach den vorausgehenden Erörterungen eine Anzahl von Berufsarten zu der Unterscheidung von Selbständigen und Hülfspersonen nicht recht stimmen. Ersprießlicher ist es auf alle Fälle, wenn man sich lediglich an die Klassen der Urproduktion, der Industrie wie des Handels und Verkehrs und zwar an jede einzelne hält. Da zeigt sich denn, daß wohl durchweg das Verhältnis der Hülfspersonen zu den Selbständigen zu Gunsten der ersteren ausfällt, daß es aber je nach dem Beruf namhaften Schwankungen unterliegt. Am weitesten ist der Abstand zwischen beiden Gattungen in der Industrie. Hier kommen fast 4 in abhängiger Stellung arbeitende Personen auf eine, die für eigene Rechnung schafft; hier also ist in Österreich für jene das Verhältnis am wenigsten zusagend. Hoch ist es gleichfalls in der Land- und Forstwirtschaft, doch werden immer erst etwas über 3 Hülfskräfte von einem Arbeitgeber oder Unternehmer im Durchschnitt genutzt. Weit ab davon steht der Handel und Verkehr, dessen Betrieb im großen und ganzen in viel geringerem Maße fremde Mitwirkung erforderlich macht. In ihm entfallen denn auch nicht mehr als 1,7 Hülfspersonen auf einen Selbständigen. Mit dem was so für Österreich gefunden wurde, treffen nun freilich keineswegs weder an sich noch verhältnismäßig die deutschen Ergebnisse zusammen. In Deutschland ist der Anteil derer, die für eigene Rechnung schaffen, in allen drei Berufsklassen ungleich höher, demnach der der helfenden Kräfte entsprechend niedriger. Dort entfallen nämlich auf einen Selbständigen in der Landwirtschaft erst 2,6 Hülfspersonen. Auffälliger noch ist der Unterschied in der Industrie, in der es nur 1,9 sind. Am meisten nähern sich noch die Erscheinungen im Handel und Verkehr mit 1,2 Hülfspersonen. Welche Ursachen derartigen grellen Abweichungen zu Grunde liegen, ist ohne umständlichere Untersuchung nicht leicht zu sagen. Teilweise mag wohl die Art der Ausmittelung des Zählungsmaterials zur Erklärung beitragen. Denn in Deutschland sind zu den Selbständigen auch „leitende Beamte und sonstige Ge-

schäftsleiter", also beispielsweise die selbständigen Verwalter fremder landwirtschaftlicher Güter, die Direktoren von Fabriken und sonstigen Erwerbsunternehmen des Staates, der Gemeinden oder Gesellschaften, in Österreich dieselben aber zu den „Angestellten", also zu den Nichtselbständigen, mithin zu den Hülfspersonen gerechnet worden. Namentlich aber kann die Behandlung der Zählungsthatsachen in Ansehung der Urproduktion auch im übrigen noch von Einfluß auf die Ergebnisse gewesen sein. Bekanntlich wird häufig die Landwirtschaft in Verbindung mit einem anderen Beruf betrieben, ohne daß sich immer bestimmt angeben läßt, welcher von ihnen als der Hauptberuf anzusehen ist. In Deutschland war man 1882 geneigt, in solchen Fällen der Landwirtschaft den Vorrang einzuräumen. Es ist daher wohl denkbar, daß hierdurch Österreich gegenüber der Umfang der selbständigen Landwirte erweitert worden ist. Sodann hängt viel davon ab, in welchem Maße die im landwirtschaftlichen Betriebe helfenden Familienglieder als erwerbsthätige Hülfspersonen oder als Haushaltungsangehörige ohne erwerbende Thätigkeit angesehen sind. Je schärfer hierbei die Ausmittelung zu Werke gegangen ist, um so mehr wird sie landwirtschaftliche Hülfspersonen herausgefunden haben. Vielleicht haben beide Umstände zusammengewirkt, das Verhältnis der letzteren zu den Selbständigen in Deutschland niedriger, in Österreich höher zu gestalten. Wenn selbiges nun ebenfalls in der Industrie wie in den Handels- und Verkehrsgewerben in letzterem Reiche belangreicher ist, so liegt — abgesehen von etwaigen Verschiedenheiten in der Gestaltung der vorherrschenden Betriebsweise, die auch für die Landwirtschaft bestehen mögen — die Vermutung nahe, daß abweichende gesetzliche Einrichtungen in Bezug auf die selbständige gewerbliche Berufsausübung und Niederlassung im Spiele sind. Während nun in Deutschland für die industriellen und Handelsgewerbe im allgemeinen der selbständigen Niederlassung keine Schranken gesetzt sind, bestehen solche in Österreich in betreff der „handwerksmäßigen Gewerbe", d. h. gerade der am weitesten verbreiteten Gewerbszweige[1]. Diese Schranken — Lehrzeit, Ausbildung als Gehülfe, Befähigungsnachweis — sind aber naturgemäß angethan, den Kreis der Selbständigen zu verringern, mithin den der Hülfspersonen zu erweitern. Für die Industrie insbesondere fragt es sich ferner noch, wie es mit den — in Österreich nicht eigens ersichtlich gemachten — Hausindustriellen gehalten ist, ob sie nach deutschem Verfahren als selbständige Gewerbtreibende oder als Arbeitnehmer der Fabrikanten und sogenante Fabrikkaufleute behandelt sind, ein Punkt, über den die Unterlagen indessen keine bestimmte Antwort erteilen. Wie dem nun auch sei, bemerkenswert bleibt es, daß das österreichische Verhältnis der Hülfspersonen zu den Selbständigen gerade in der Industrie soviel stärker als das deutsche ist. Aber nicht allein seine Höhe an und für sich, mehr noch zieht es die Aufmerksamkeit auf

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1892, Bd. 3, unter S. 985 ff.: Gewerbegesetzgebung (Österreich).

sich, daß es dem der Landwirtschaft vorgeht, während es dieser in Deutschland umgekehrt ganz bedeutend, beinahe um die Hälfte nachsteht.

Die über Verteilung nach der Arbeitsstellung der Bevölkerung ermittelten Ergebnisse nehmen sich also recht abweichend in den beiden verglichenen Reichen aus. Ähnlichen augenfälligen Verschiedenheiten begegnet man aber auch bei der Beobachtung der einzelnen österreichischen Kronländer wieder. Am geringsten geben sie sich noch für die Handels- und Verkehrsgewerbe zu erkennen. Doch will es für die gesamten wirtschaftlichen Zustände schon etwas bedeuten, wenn auf der einen Seite in Triest nebst Gebiet, in Görz und Gradiska, in Tirol, in der Bukowina einem Selbständigen noch nicht 1,5, hingegen auf der anderen Seite in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg mehr als 2 Hülfspersonen im Durchschnitt entsprechen. Freilich läßt sich aus der Größe des Verhältnisses gerade bei der in Rede stehenden Berufsklasse kein stichhaltiger Schluß auf die räumlichen Eigentümlichkeiten hinsichtlich der Betriebsführung und der daraus entspringenden Gliederung der Erwerbsthätigen entnehmen. Denn die zur Klasse des Handels und Verkehrs verschmolzenen Erwerbszweige gehen in dem Erfordernisse hülfsweiser Unterstützung weit und entschieden viel weiter auseinander als die der landwirtschaftlichen und industriellen Klasse. So treffen, um nur einige Beispiele anzuführen, auf einen Selbständigen im Eisenbahnbetriebe 655, in den Versicherungsgewerben 8, in den Bankgeschäften 6 Hülfspersonen, hinwieder bilden diese in einer ganzen Reihe von Zweigen des Warenhandels die sichtliche Minderzahl, in der Handelsvermittlung gar in der Weise, daß auf 100 Selbständige erst 17 Gehülfen kommen. Wie sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den einzelnen Ländern zu einander verhalten, hängt demnach schon wesentlich von der mehr oder minder Hülfspersonal erheischenden Beschaffenheit der in ihnen stärker oder schwächer vertretenen Berufszweige ab. Wenn nun in der Bukowina und in Triest der durchgängig am meisten verbreitete Warenhandel, in Salzburg und Vorarlberg aber der Landtransport in größerer Ausdehnung vorkommt, so mag dieser Umstand ebensosehr als die Betriebsgestaltung in dem einen Falle zu einer Erniedrigung, im anderen zu einer Erhöhung der Gehülfenziffer beigetragen haben.

Das Gegenstück zum Handel und Verkehr bietet, was die länderweisen Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Erwerbsthätigen angeht, die Industrie dar. Bei einem Mittel von 3,8 Hülfspersonen auf einen Selbständigen steigt das Verhältnis in Schlesien bis zu 6,1 an, und sinkt in Dalmatien auf bloß 1,5 herab. Neben Schlesien sind es ferner die drei anderen durch eine reiche Besetzung mit industrieller Bevölkerung ausgezeichneten Länder Böhmen, Mähren und Niederösterreich, welche sich durch eine bedeutendere, über 4 Köpfe hinausgehende Gehülfenhaltung und demgemäß durch eine größere durchschnittliche Gestaltung der Betriebe bemerkbar machen. Geringer ist das schon in Steiermark, Istrien und Vorarlberg der Fall, ob-

wohl auch in den beiden ersten Ländern die Ziffer noch über dem Durchschnitt steht. Von ihnen hat übrigens allein Vorarlberg ein kräftigeres industrielles Gepräge, während das für die beiden anderen Gebietsteile nur bei einigen ihrer Bezirke zutrifft, sie im großen und ganzen jedoch mehr agrarischer Natur sind. Wo aber die landwirtschaftliche Bevölkerung unbedingt im Vordergrunde steht, wo demnach der Gewerbefleiß durchaus zurücktritt, wie außer in Dalmatien in Galizien und der Bukowina, ist die Entwickelung der industriellen Betriebe auch nur eine schwache. Demgemäß finden sich in Galizien bloß 1,6, in der Bukowina 1,8 Gehülfen auf einen, der selbständig arbeitet.

Nicht ganz so erheblich als in der Industrie, aber doch merklich erheblicher als in Handel und Gewerbe sind die räumlichen Schwankungen in der Landwirtschaft. Für sie entscheidet vornehmlich die Grundbesitzverteilung über das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wo jene eine ausgedehnte ist, wo demnach das kleinbäuerliche Besitztum hervorragt, da müssen auch vergleichsweise viele Selbständige vorhanden sein, da wird hülfsweise Thätigkeit in den beschränkten Wirtschaften nur schwache Verwendung finden können; wo dagegen der Großbesitz oder richtiger der Großbetrieb verbreitet, ein Unternehmer vieler Hände bedürftig ist, wird naturgemäß die Ziffer der Selbständigen zusammenschrumpfen, die der gelohnten Leute aber sich erweitern. Daß daneben noch sonstige Umstände, wie die Einrichtungen des Betriebes oder die Bodenverhältnisse in Betracht kommen, je nachdem sie mehr oder minder menschliche Arbeitskräfte erfordern, daß überhaupt eine Menge von Abstufungen in den numerischen Beziehungen von Selbständigen und Hülfspersonen sich ergeben, bedarf wohl keiner näheren Auseinandersetzung. Leider gebricht es in den — wenigstens neueren — österreichischen statistischen Veröffentlichungen an Anhaltepunkten über die Größenverteilung des Grundeigentums, um den Zusammenhang der Erscheinungen verfolgen zu können. Einige beachtenswerte Andeutungen lassen sich jedoch Rauchbergs Bearbeitung der Zählungsergebnisse entnehmen[1]. Als die Gegenden mit hoher Gehülfenziffer thun sich besonders Kärnten, Salzburg, Oberösterreich und Schlesien hervor, in denen auf je einen Selbständigen über 4, in Kärnten fast 5 (4,8) Hülfspersonen entfallen. Ihnen nähern sich Steiermark, Böhmen und Mähren mit einer Ziffer von über 3,6 Arbeitnehmern. Diese Gegenden gehören teils zu den Alpenländern, teils bilden sie die Sudetenländer. Die letzteren, in welchen während und nach dem dreißigjährigen Kriege die siegreiche Gegenreformation durch die Einziehung der Güter der Evangelischen zur Begründung der dortigen ausgedehnten Standesherrschaften mitwirkte, sind vorzugsweise als die Heimat des österreichischen Großgrundbesitzes bekannt. Mit Ausnahme von Schlesien ist aber die Gehülfenziffer, wenn schon hoch,

---

[1] Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, in der Statistischen Monatsschrift, a. a. O. S. 184.

jedoch nicht so hoch als in den Alpenländern, in denen das großbäuerliche Hofgut vorherrscht. Wenn aber die Gegenden des wirklichen großen Grundbesitzes zum namhafteren Teile denen der letzteren Einrichtung nachstehen, so wird das darin begründet sein, daß jene Besitztümer zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Ausnutzung sich in eine Anzahl von Einzelbetrieben auflösen: neben solchen der Selbstbewirtschaftung in Zeit- und Erbpachtbetriebe. Dadurch muß natürlich für die Berufsermittelung die Zahl der selbständigen Landwirte wachsen, die der Gehülfen zurückgehen, abgesehen davon, daß die einzelnen zum Großbesitz gehörigen Wirtschaftsbetriebe, weil eben von geringerer Ausdehnung, auch eines geringeren Hülfspersonals bedürfen. Wo also das Grundeigentum zu einem Umfange auswächst, der seine Bewirtschaftung in einer Hand unthunlich macht, wird sich auch eine größere Mannigfaltigkeit in den Betriebsverhältnissen gemeinhin ergeben. Das ist aber anders, wo der Mittelbesitz, das adelige oder großbäuerliche Gut die Regel bildet. Hier pflegt er die für eine ungeteilte Bewirtschaftung zulässige Größe nicht zu überschreiten, aber auch groß genug zu sein, um eine bedeutendere Anzahl von Hülfskräften in Anspruch zu nehmen. Und da, wo das geschlossene großbäuerliche Hofgut vorwaltet, meist — schon weil Zerstückelungen ausgeschlossen sind — auch eine gewisse Gleichartigkeit der Besitzverteilung und des Betriebes statt hat, so wird gerade hier das durchschnittliche Verhältnis von Selbständigen und Hülfspersonen für jene niedrig, für diese hoch stehen. Daher sich denn in Bezug auf die Gehülfenverwendung die Alpenländer den Sudetenländern überlegen erweisen. Beiden gegenüber nehmen sich nun ganz anders die Bukowina, Galizien, Istrien aus, die mit einer Gehülfenziffer von noch nicht 3 auf verbreiteten Kleinbetrieb hinweisen. Ja für Zwergwirtschaft scheint das Verhalten Vorarlbergs zu sprechen, da hier im Mittel ein selbständiger Landwirt nur 1,9 helfende Kräfte beschäftigt.

Nicht minder als länderweise kommen auch nach der Dichtigkeit des Zusammenlebens für die Beziehungen zwischen Selbständigen und Hülfspersonen Eigentümlichkeiten zum Ausdruck. Diese bestehen darin, daß in der Land- und Forstwirtschaft wie im Handel und Verkehr mit der fallenden Dichtigkeit die Gehülfenziffer steigt, daß sie in der Industrie aber in umgekehrter Richtung verläuft, wobei freilich die Mittel- und Kleinstädte sich nicht eben weit vom flachen Lande entfernen[1]. In den beiden anderen Berufsklassen nähern sich dagegen mehr die beiden Gruppen den Städten, während die ländlichen Wohnplätze und zumal in der Landwirtschaft sie durch eine

[1] Bezüglich der Industrie stimmen diese Ergebnisse nicht genau mit den Angaben in der Bearbeitung des österreichischen Quellenwerkes S. XCII und bei Rauchberg in der Statistischen Monatsschrift a. a. O. S. 392 überein. Es sind hier auf 1000 Selbständige berechnet: in den Großstädten 4343, in den übrigen Städten 3646 und auf dem Lande 3696 Hülfspersonen. Nach den absoluten Zahlen auf S. LXV, die nach angestellter Prüfung die Richtigkeit für sich haben, kommt aber das oben bezifferte Verhältnis heraus. Es muß hier demnach wohl ein Fehler in der Berechnung untergelaufen sein.

merklich größere Gehülfenverwendung überragen. Verschiedene Umstände sind es, die hierbei für die einzelnen Berufsklassen mitsprechen. In der Landwirtschaft der ländlichen Orte mit ihrer extensiveren Betriebsweise werden — zumal sich das platte Land durch eine größere Familienstärke hervorzuthun pflegt — Familienangehörige in umfänglicherem Maße zur Mitwirkung herangezogen; auch wird hier die durchschnittliche Betriebsfläche im allgemeinen ausgedehnter sein. In den Städten hingegen, wo der Boden vergleichsweise wertvoller, die Wirtschaftsfläche deshalb im ganzen und großen begrenzter, die Wirtschaftsführung indessen intensiver ist und das auch in dem Ersatz der Menschenkräfte durch Maschinen bekundet, wo endlich die Kopfzahl der Familie kleiner ist, die überschüssigen Mitglieder nach Beschäftigung in den städtischen Gewerben sich umthun, wo daher mehr fremde gelohnte Hülfspersonen erforderlich, die, weil kostspieliger, eben nur für den unerläßlichen Bedarf eingestellt werden — in den Städten ist aus allen diesen Gründen in niederem Grade für die Gehülfenverwendung Gelegenheit geboten. Für die beiden anderen Berufsklassen ergeben sich die örtlichen Abweichungen wesentlich aus der Verteilung der verschiedenen dahin gehörigen Berufszweige über Stadt und Land. So ist beim Handel und Verkehr der Anteil der Gruppe des Landtransportes, d. h. einer solchen mit ziemlich hoher Gehülfenziffer erheblicher in den ländlichen als in den städtischen Gemeinden vertreten. In diesen kommen auf einen Selbständigen 11,7, in jenen indessen erst 8,6 Gehülfen. Namentlich sind aber die zur Gruppe der „sonstigen Handelsbetriebe" geschlagenen Lohnarbeiter mit wechselnder Beschäftigung in den Landgemeinden zu Hause. Da sie, obschon in keinem festen Dienstverhältnisse stehend, die österreichische Statistik ausnahmslos als Unselbständige behandelt hat, erfuhr durch sie die ländliche Gehülfenziffer naturgemäß eine wesentliche Anschwellung. So beträgt sie denn hier für die Gruppe der „sonstigen Handelsbetriebe" 4,3, dagegen bloß 1,4 in den Städten. Der Warenhandel umgekehrt, in welchem die Gehülfennutzung besonders niedrig ist, findet sich verhältnismäßig in viel höherem Grade in den Städten vertreten. In ihnen geht allerdings mit 0,9 die Gehülfenhaltung über die der Landorte mit bloß 0,6 hinaus. Auch in den übrigen Gruppen treten die Städte mehr hervor. Beispielsweise ist das Verhältnis im Geld- und Kredithandel mit Einschluß des Versicherungswesens dort 6,0, auf dem Lande 2,9, und beim Wassertransport 5,1 im ersteren, 4,9 im anderen Falle. Bezüglich der Industrie zeigte sich schon früher, daß mit wenigen Ausnahmen so recht eigentlich ihre Standorte die Städte und zumal die Großstädte seien; in ihnen haben es denn auch die einzelnen Unternehmer durchschnittlich zu einer größeren Entfaltung gebracht. So entfallen den Gruppen dieser Klasse nach auf einen Selbständigen:

bei	in den Städten	auf dem Lande
	Hülfspersonen	
Bergbau und Hüttenwesen	92,8	103,0
Industrie der Steine und Erden	7,8	10,7
Metallverarbeitung mit Ausnahme von Eisen	5,2	5,4
Verarbeitung von Eisen und Stahl	5,7	2,4
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten	3,9	1,7
chemischer Industrie	4,5	4,5
Baugewerben	4,9	9,8
polygraphischen Gewerben	7,6	5,0
Textilindustrie	9,0	9,8
Papier- und Lederindustrie	4,0	3,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	3,8	2,3
Industrie der Nahrungsmittel	3,0	2,5
Industrie der Getränke und Genußmittel, Beherbergung und Erquickung	2,8	1,7
Bekleidungsindustrie	2,0	1,4
anderen zur Industrie gehörigen Personen ohne nähere Berufsangabe	39,8	86,2

Nur der erheblich kleinere Teil der zahlreichen industriellen Berufsgruppen ist es demnach, welcher auf dem Lande sich als solcher einer größeren Gehülfenhaltung erweist. Meistens sind es Erwerbszweige, welche auf dem Lande einigermaßen stark und mitunter selbst stärker als in den Städten verbreitet sind. Besonders fällt der Abstand bei den nicht genau erforschten industriellen Personen zu Gunsten des platten Landes auf. Aber auch die Bau- und Textilgewerbe und die Industrie der Steine und Erden machen sich dort durch ihren ausgedehnten Betriebsumfang bemerkbar, während beim Bergbau und Hüttenwesen und der Metallverarbeitung mit Ausschluß des Eisens die ländliche Überlegenheit in der Gehülfenverwendung minder kräftig hervortritt. Gleich in dieser Beziehung verhalten sich Stadt und Land bei der chemischen Industrie. Die Gruppen dawider, in denen die Städte sich durch eine stärkere Verwertung von Hülfskräften hervorthun, sind vor allen Dingen die Eisenverarbeitung, die polygraphischen Gewerbe und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Bei dieser Betrachtung der Beziehungen zwischen den in ihrem Berufe selbständigen und den zu ihrer wirtschaftlichen Unterstützung herangezogenen Personen sind die letzteren lediglich in ihrer Gesamtheit herangezogen worden. Zur weiteren und genaueren Beleuchtung der gesellschaftlichen Gliederung der Erwerbsthätigen werden sie aber nunmehr auch in ihre verschiedenen Arten aufzulösen sein. Erfolgt das zunächst eines allgemeinen Überblicks wegen für sämtliche Berufsthätige, so sind neben 3 842 640 Selbständigen 539 177 „Angestellte“, 8 084 814 „Arbeiter“ und 1 102 656 Tagelöhner ermittelt worden. Demgemäß ist es nur ein reichliches Viertel — 28,3 % —, das sich in selbständiger Stellung befindet. Die große Masse der

Berufsthätigen, weit über die Hälfte — 59,6 % — bilden die „Arbeiter", also die in festem Arbeitsverhältnisse stehenden, gelernten wie ungelernten niederen Hülfspersonen mit Einrechnung der im Berufe des Selbständigen mitwirkenden Familienangehörigen. Im Vergleich zu ihnen treten die Tagelöhner — 8,1 % — sichtlich zurück, ja sie erreichen bei weitem selbst noch nicht den Umfang der Selbständigen. Völlig im Hintergrunde verharren endlich die „Angestellten", die höheren Hülfspersonen, für die im Berufsleben erst ein ganz bescheidenes Wirkungsfeld eröffnet ist. Obgleich nach der Behandlungsweise der österreichischen Statistik der Militär- wie der öffentliche Civil- und der Hofdienst zum großen Teil, ferner die Betriebsleiter, welche nicht Inhaber sind, dahin gerechnet wurden, begreifen die Angestellten doch nicht mehr denn 4 %. Um ihre und der übrigen Erwerbsthätigen Verbreitung gehörig würdigen zu können, ist es geboten, auf ihre Vertretung in den verschiedenen beruflichen Lebensäußerungen einzugehen. Werden dazu einmal die Berufsklassen, jedoch unter Fortlassung der zu ungleichartige Bestandteile enthaltenden vierten Klasse weiter ins Auge gefaßt, so zerfallen die Erwerbsthätigen in:

in		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner
der Land- und Forstwirtschaft	Großstädten .	6 007	643	13 741	1 458
	übr. Städten	277 997	4 050	655 117	125 429
	Land	1 722 760	17 739	4 946 275	698 007
	zusammen . .	2 006 764	22 432	5 615 133	824 894
der Industrie	Großstädten .	98 639	13 300	402 353	12 760
	übr. Städten	210 623	15 843	738 335	33 836
	Land.	288 585	10 173	1 003 918	52 532
	zusammen . .	597 847	39 316	2 144 606	99 128
dem Handel und Verkehr	Großstädten .	97 804	52 730	69 348	19 275
	übr. Städten	131 710	36 846	97 049	81 403
	Land	85 063	16 767	82 130	74 948
	zusammen . .	314 577	106 343	248 527	175 626

Demgemäß kommen auf 100 Erwerbsthätige:

in		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner
der Land- und Forstwirtschaft	Großstädten .	27,5	2,9	62,9	6,7
	übr. Städten	26,2	0,4	61,6	11,8
	Land	23,3	0,2	67,0	9,5
	zusammen . .	23,7	0,3	66,3	9,7
der Industrie	Großstädten .	18,7	2,5	76,4	2,4
	übr. Städten	21,1	1,6	73,9	3,4
	Land.	21 3	0,7	74,1	3,9
	zusammen . .	20,8	1,4	74,4	3,4

in		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner
dem Handel und Verkehr	Großstädten .	40,9	22,0	29,0	8,1
	übr. Städten	38,0	10,6	28,0	23,4
	Land	32,9	6,5	31,7	28,9
	zusammen . .	37,2	12,6	29,4	20,8
zusammen	Großstädten .	25,7	8,5	61,6	4,2
	übr. Städten	25,8	2,3	61,9	10,0
	Land	23,3	0,5	67,0	9,2
	zusammen . .	23,9	1,4	65,6	9,1

Die Zusammensetzung der unselbständigen Bevölkerungsschicht schwankt also berufsweise recht bedeutend. Als Gegensätze machen sich dabei die Industrie und der Handel und Verkehr bemerkbar. Dieser bedient sich am seltensten der fest verpflichteten niederen Gehülfen, am häufigsten der Tagelöhner, und das in einem von der Industrie wie von der Landwirtschaft weit abstechenden Grade. Die Industrie hingegen verfügt nur in ganz geringem Umfange über die auf tägliche Kündigung angenommenen Hülfskräfte. Sie, welche für ihre Leistungen bestimmte erlernte oder durch andauernde Übung erworbene Befähigungen und Geschicklichkeiten voraussetzt, ist vorzugsweise auf eigentliche Gehülfen angewiesen. Aber auch darin gehen die beiden Berufsklassen beträchtlich auseinander, daß Handel und Verkehr verhältnismäßig viel von höherem Personal, die Industrie aber nur ganz untergeordnet Gebrauch machen. Noch weniger als sie hat für dieses letztere die Landwirtschaft Verwendung, welche sich des weiteren von der Industrie darin unterscheidet, daß sie mehr Tagelöhner und demzufolge weniger feste Arbeiter beschäftigt. Grade für die Landwirtschaft ist indessen das, was so für das Reich im ganzen gilt, nach einzelnen Ländern einem schroffen Wechsel unterworfen. Darin zwar treffen sie alle zusammen, daß die Angestellten durchweg eine völlig untergeordnete Rolle spielen; immerhin macht es sich doch geltend, wenn ihrer in Niederösterreich, in Salzburg, in Böhmen unter tausend Erwerbsthätigen 5, in Schlesien 4, hingegen in Istrien unter zehntausend 3, in Dalmatien gar bloß 2 sind. Beachtenswert ist aber der Anteil der Arbeiter und Tagelöhner. Jene gehen in Görz und Gradiska, Salzburg, Steiermark, Triest und Gebiet, Istrien, Tirol und Dalmatien über 70 % hinaus, bringen es aber in der Bukowina, Mähren und Schlesien auf noch nicht 60 %. Dafür steigen die Tagelöhner der beiden letztgenannten Kronländer auf 22 % an, während sie in Istrien, Triest, Dalmatien unter 0,8 bleiben. Außerdem sind es auch die Alpenländer, welche gemeinhin wenige Tagelöhner in der Landwirtschaft haben. Die größere oder geringere Anwendung dieser auf der einen, der auf längere Frist gemieteten Arbeiter auf der anderen Seite ist nahe mit dem geltenden Agrarrecht und der Betriebsweise verknüpft. Wo das geschlossene Hofgut besteht — und das findet sich eben in den meisten Alpenländern —, da ist in der Regel kein Platz für die Niederlassung

einer tagelöhnernden Bevölkerung; die Dienstleute, deren der Bauer benötigt, machen darum einen festen Bestandteil seines Betriebes aus, sei es, daß sie als Gesinde bei ihm in Brot und Lohn stehen, sei es, daß sie als Insten, Kätner oder Heuerleute auf seinem Grund und Boden Wohnstätte und etwas Land erhalten und sich dafür zu gewissen Arbeiten verpflichten. In den Gegenden des Großgrundbesitzes, in den Sudetenländern namentlich, pflegt für eigentümliche oder pachtweise Ansiedelung von Kleinhäuslern weit eher Gelegenheit gegeben zu sein; und da die Benutzung von bloß tageweisen Arbeitern vielfach vorteilhafter erscheint, werden sie auch hier umfangreicher herangezogen. Das gilt ebenfalls von den Gegenden des Kleinbesitzes.

Bezeichnend für die Verhältnisse der Tagelöhner verschiedener Kronländer ist, was der Bearbeiter der österreichischen Berufsstatistik über ihre Beteiligung am Haus- und Grundeigentum mitteilt. Darnach sind in denjenigen Ländern, in welchen die landwirtschaftlichen Tagelöhner mehr als ein Zehntel der entsprechenden Berufsthätigen ausmachen, unter je 1000 von ihnen Allein- oder Mitbesitzer von:

in	Grundstücken	Häusern
Nieder-Österreich	98	103
Kärnten	8	19
Böhmen	47	153
Mähren.	98	201
Schlesien	24	83
der Bukowina	93	284

Daran wird dann folgende Betrachtung geknüpft: „Auch im Staatsdurchschnitt ist der Hausbesitz unter den Tagelöhnern stärker verbreitet als der Grundbesitz, indem von je 1000 derselben 6,2 Grundbesitzer, aber 17,2 Hausbesitzer sind. Bedenkt man, daß ein beträchtlicher Teil der Tagelöhner ohne Immobiliarbesitz doch Familienangehörige sind, welche am Haus- oder Grundbesitz doch einen gewissen Rückhalt haben, so gewinnen diese Ziffern noch erheblich an Bedeutung. Sie zeigen auch deutlich den Ursprung des Tagelöhnerstandes. Wo er breiteren Raum einnimmt, ist er zumeist ein Überrest der früheren Agrarverfassung. Die Wohnstätte, in selteneren Fällen auch das zu eigener Nutzung überwiesene Grundstück, ist in freies Eigentum übergegangen. Aber sein Ertrag reicht für die Bedürfnisse des Lebens nicht aus; sie müssen durch Lohnarbeit gedeckt werden: aus dem ehemaligen Hörigen ist ein freier Mann geworden, welcher aber doch hinsichtlich der Verwertung seiner Arbeitskraft an den örtlichen Kreis gebunden bleibt, dessen Mittelpunkt seine Heimstätte bildet. In wirtschaftlicher Hinsicht ist jedoch insofern eine entschiedene Änderung eingetreten, als damit der Übergang zu anderen Berufszweigen, hauptsächlich zur Industrie, ermöglicht wird. So hat die Grundentlastung das Menschenmaterial für die gewaltige industrielle Entfaltung der Sudetenländer geschaffen. Wesentlich anders ist der Tagelöhnerstand in den Alpenländern geartet, wie schon

die Ziffern für Kärnten erkennen lassen. Hier haben wir es nur zum geringen Teile mit den Überresten der früheren gutsherrlichen Verfassung zu thun: es fehlt der Haus- und Grundbesitz, der den Tagelöhner an die Scholle bindet. Demzufolge findet er sich nur dort, wo er als Zusatz zur Gesindearbeit gesucht wird. Der Tagelohn steht höher: überschüssiges Material, das mit seinem drängenden Angebot eine Industrie so eigentlich hervorzurufen vermag, ist kaum vorhanden"[1].

Mit der leichteren oder schwereren Möglichkeit der Ansiedelung tagelöhnernder Familien wird es weiter auch in Zusammenhang gebracht werden müssen, daß ebenfalls die Ortsgruppen ihre Besonderheiten offenbaren. Mehr als auf dem flachen Lande begegnet man Tagelöhnern in den mittleren und kleineren Städten. In deren Weichbild sucht bekanntlich die Arbeiterbevölkerung mit Vorliebe Niederlassung. Sie hat hier denn auch in den landwirtschaftlichen Betrieben die festen Gehülfen in größerem Maße als in den ländlichen Wohnplätzen verdrängt. In den Großstädten freilich, in deren Umgebung für die niederen Klassen eine Wohnstätte kostspieliger und schwieriger zu erlangen ist, treten die Tagelöhner wieder stark und sichtlich hinter das platte Land zurück. In der Industrie ruft die örtliche Verdichtung der Bevölkerung keine so wahrnehmbaren Unterschiede hervor, wohl aber wieder im Handel und Verkehr. Insbesondere machen sie sich bezüglich der tagelöhnernden Hülfskräfte wie der Angestellten bemerkbar, welche sich in den Großstädten bedeutend von denen der übrigen Städte, weniger indessen von diesen gegen das platte Land abheben. Und zwar werden auf tägliche Kündigungen angenommene Hülfspersonen um so seltener verwendet, je volkreicher die Wohnplätze sind, Angestellte hingegen um so mehr. Besonders die Verkehrsgewerbe sind es, welche in den kleinen Städten und Landorten die Tagelöhner in Anspruch nehmen. Dagegen bietet der zumal in den Großstädten heimische Geld- und Kredithandel den höheren Gehülfen, den Angestellten, ein weites Feld der Thätigkeit. Sie umfassen hier nahezu ein Viertel aller Erwerbsthätigen und damit nicht viel weniger als die „Arbeiter."

So erheblich nun schon Eigentümlichkeiten in der Arbeitsstellung bloß für die drei großen Berufsklassen hervortreten, werden sie doch von denen noch übertroffen, welche die Berufsgruppen und vollends die Berufsarten zu erkennen geben. Um daher von diesen für das wirtschaftliche Gedeihen der Bevölkerung so tief eingreifenden Erscheinungen eine deutlichere Vorstellung zu erlangen, empfiehlt es sich, in die feinere berufliche Gliederung einzudringen. Was die Berufs*gruppen* angeht, so beträgt die Zahl der:

[1] H. *Rauchberg* in der Statistischen Monatsschrift a. a. O. S. 188/189.

bei	Selbständigen	Angestellten	Arbeiter	Tagelöhner
Urproduktion.				
Landwirtschaft, Thierzucht u. Gärtnerei	2 003 463	12 090	5 567 438	811 647
Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen	1 824	10 306	44 891	12 864
Fischerei und Wasserkultur	1 477	36	2 804	383
Industrie.				
Bergbau und Hüttenwesen	1 446	2 997	128 129	11 640
Industrie der Steine u. Erden	13 002	1 934	106 897	13 077
Metallverarbeitung, ausschl. Eisen	5 313	631	26 765	374
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	45 661	1 355	160 070	3 312
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen u. Instrumenten	20 938	2 300	53 310	1 192
chemischer Industrie	5 036	3 510	16 565	2 747
Baugewerben	35 926	4 753	235 075	17 825
polygraphischen Gewerben	3 090	1 401	21 157	218
Textilindustrie	43 001	5 263	393 474	6 464
Papier- u. Lederindustrie	15 003	1 379	54 773	2 638
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	56 033	1 474	156 619	6 781
Industrie der Nahrungsmittel	62 717	3 595	161 477	8 326
Industrie der Getränke u. Genußmittel, Beherb. u. Erquickung	69 495	4 304	143 535	4 262
Bekleidungsindustrie	218 706	1 772	379 070	4 269
anderen zur Industrie geh. Personen ohne nähere Angabe	2 480	2 648	107 690	16 003
Handel und Verkehr.				
Warenhandel	184 778	51 184	84 701	4 883
Geld- u. Kredithandel, Versich.-Gewerben 2c.	2 372	10 566	2 838	169
Transport zu Land	17 211	40 162	112 215	10 103
Transport zu Wasser	2 709	2 024	10 628	917
sonstigen Handelsbetrieben	107 507	2 407	38 145	159 554

Das führt zu folgenden Verhältnisberechnungen. Es betragen:

bei	unter 100 Erwerbsthätigen				auf 100 Selbständ. Hülfspersonen
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner	
Urproduktion.					
Landwirtschaft 2c.	23,9	0,1	66,3	9,7	319
Forstwirtschaft	2,6	14,8	64,2	18,4	3731
Fischerei u. Wasserkultur	31,4	0,8	59,7	8,1	218
Industrie.					
Bergbau u. Hüttenwesen	1,0	2,1	88,8	8,1	9873
Industrie der Steine u. Erden	9,6	1,4	79,3	9,7	937
Metallverarbeitung ohne Eisen	16,1	1,9	80,9	1,1	523
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	21,7	0,6	76,1	1,6	361
Verfertigung von Maschinen 2c.	26,9	3,0	68,6	1,5	271

	unter 100 Erwerbsthätigen				auf 100 Selbständ.
	Selb-ständige	Ange-stellte	Ar-beiter	Tage-löhner	Hülfs-personen
chemischer Industrie	18,1	12,6	59,5	9,8	453
Baugewerben	12,2	1,6	80,1	6,1	717
polygraphischen Gewerben	12,0	5,4	81,8	0,8	737
Textilindustrie	9,6	1,2	87,8	1,4	942
Papier- u. Lederindustrie	20,3	1,9	74,2	3,6	392
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	25,4	0,6	70,9	3,1	294
Industrie der Nahrungsmittel	26,6	1,5	68,4	3,5	276
Industrie der Getränke 2c.	31,4	1,9	64,8	1,9	219
Bekleidungsindustrie	36,2	0,3	62,8	0,7	176
sonstiger Industrie	1,9	2,1	83,6	12,4	5094
Handel und Verkehr.					
Warenhandel	56,8	15,7	26,0	1,5	76
Geld- u. Kredithandel	14,9	66,3	17,8	1,0	572
Transport zu Land	9,6	22,3	62,5	5,6	944
Transport zu Wasser	16,7	12,4	65,3	5,6	501
sonstigen Handelsbetrieben	34,9	0,8	12,4	51,9	186

Blickt man hier zuvörderst auf die letzte Spalte, auf das Verhältnis der Selbständigen zu den Hülfspersonen überhaupt, so springen die außerordentlichen Abweichungen in der mittleren Größe der Betriebsgestaltung sofort in die Augen. Vornehmlich hat das in der Industrie statt. Läßt man die letzte Gruppe, welche sich auf solche fast ausschließlich in abhängiger Stellung beschäftigte industrielle Personen bezieht, über die nähere Angaben nicht beizubringen waren, bei Seite, bezeichnen der Bergbau und das Hüttenwesen und die Bekleidungsindustrie diejenigen Gruppen, welche sich durch den höchsten und den niedrigsten Betriebsumfang hervorthun. In einem Unternehmen der ersteren Gruppe, welche sich so recht als eine solche des Großbetriebes offenbart, sind im Mittel etwa fünfzigmal soviele Hülfskräfte thätig als in einem der letzteren. An den Bergbau reicht keine der übrigen Gruppen entfernt heran. Die Betriebe der Textilindustrie und die der Steine und Erden, die ihr am nächsten stehen, haben nur eine ein Zehntel so starke Besetzung. Nächst ihnen kommen noch die polygraphischen und die Baugewerbe durch eine gesteigerte Verwendung von Hülfspersonen in Betracht. Ein mittleres Verhältnis nehmen die Metallverarbeitung mit Ausschluß des Eisens und die chemische Industrie ein, während außer der Bekleidungsindustrie besonders die Herstellung der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungsmittel und der Getränke auf Kleinbetrieb hinweisen. Unter den einzelnen Berufs a r t e n ragt am weitesten die Gewinnung von Mineralkohlen hervor, in der auf 100 Selbständige 21 047 Hülfspersonen entfallen. Wenn auch nicht so ansehnlich, so doch immer noch groß ist das Verhältnis mit 12 234 in der Eisen- und Stahlgewinnung. Darnach folgen mit über 5000 bis zu 9000

Hülfskräften auf die nämliche Zahl Unternehmer der nicht näher unterschiedene Hüttenbetrieb, die Salzgewinnung, der Erzbau und die Aufbereitung von Erzen. Auch sie wird man noch zu den Großunternehmungen zu zählen haben, da hier im Durchschnitt noch ein Arbeitgeber mindestens 50 Arbeitnehmer nutzt. Als eine mittlere Betriebsgröße wird man die Geschäfte ansehen können, in denen zwischen 20 und 50 Gehülfen aller Art Beschäftigung finden. Das sind im Gebiete der Industrie namentlich die „Gewinnung sonstiger Bergwerkserzeugnisse", die Eisengießereien, die Gasanstalten, die Porzellanerzeugung, die Flachs-, Hanf- und Jutespinnerei, die Baumwollspinnerei und Zwirnerei, die Papier- und Pappenerzeugung, die Seidenweberei, die Zuckerfabrikation und die Erzeugung von Explosivstoffen und Zündwaren. Geht man noch weiter hinunter etwa bis zu 6 Hülfspersonen, so erfaßt man schon zum Teil eine handwerksmäßige Betriebsform. Denn zu dieser Stufe gehören neben der Weberei und Spinnerei von Baumwolle, Wolle, Jute, Seide, dem Bahn-, Wege- und Wasserbau, der Buchdruckerei Ziegelei, der Maschinen- und der Glasweberei, der Verfertigung von Schußwaffen, dem Schiffsbau, dem Baugewerbe auch die Maurerei, die Schlosserei, das Posamentiergewerbe, die Handschuh- und Schirmmacherei, die Zimmerei und Dachdeckerei. Die übrige große Menge der Zweige des Gewerbefleißes bewegt sich zwischen einer Verwendung von unter 6 bis 2 Hülfspersonen. Weniger als 2 halten durchschnittlich nur eine kleine Zahl, so die Schneider, Schuhmacher, Wagenmacher, die Molkereibetriebe, Uhrmacher, Wäscher, Glaser und der Ausschank geistiger Getränke. Sie tragen demnach einen deutlichen kleingewerblichen Stempel.

In der Klasse des Handels und Verkehrs sind die Verschiedenheiten der Gruppen längst nicht von solchem Belange wie in der Industrie. Immerhin hebt sich der Landtransport sichtlich über die übrigen Gruppen hinaus, während der Warenhandel eine so geringfügige Verwertung von Hülfspersonen aufweist, daß sie noch unter der Ziffer der Selbständigen bleiben. Es kann daraus gefolgert werden, daß in zahlreichen Fällen der Warenhandel im kleinsten Umfange, d. h. ohne jegliche ständige Mitwirkung Fremder, höchstens unterstützt durch die gelegentliche oder beiläufige Beteiligung von — besonders weiblichen — Familienangehörigen betrieben wird. Als solche Arten, in denen vorzugsweise wenig Hülfspersonal — unter 0,6 auf einen Selbständigen anzutreffen ist, machen sich der Gemischtwarenhandel, der mit Nahrungsmitteln und Getränken, mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Trödelhandel, also wo kleine Ladengeschäfte in Frage zu kommen pflegen, überdies der Viehhandel bemerkbar. Wie zur Klasse des Handels und Verkehrs eine ganze Reihe von Berufszweigen mit vorherrschend geringfügiger Betriebsausdehnung gehört, schließt sie umgekehrt auch denjenigen Berufszweig ein, der sämtlichen anderen in dieser wie in den übrigen Klassen weit voraneilt: die Eisenbahnen, bei denen auf einen Unternehmer 655 Bedienstete kommen. Es ist denn auch eine ungewöhn-

lich breite Kluft, die ihn von der ihm am nächsten stehenden Berufsart, den Versicherungsgewerben, trennt, die freilich dem Warenhandel mit 8 Hülfspersonen auf einen Selbständigen noch merklich überlegen sind. Ebenso nehmen mit 7 bis 5 Gehülfen eine immer noch hohe Stellung die Reederei, die Bankgeschäfte nebst Sparkassen und die See- und Küstenschiffahrt ein. Unter die letztere geht mit einer Gehülfenziffer von 4 Köpfen die Binnenschiffahrt. Noch niedriger ist die des nicht durch Eisenbahnen vermittelten Landtransportes, also der Lohn- und Personenfuhrwerke und der Pferdebahnen, welche sich auf nicht mehr denn 2,6 erhebt.

Auch die Urproduktion endlich umfaßt Berufszweige mit durchschnittlich sehr hoher und sehr unbedeutender Verwendung von Hülfspersonal. Das erstere hat aber allein in der Forstwirtschaft statt, in der einem Selbständigen 66 Arbeitnehmer gegenüber stehen. Sonst pflegt die Zahl der letzteren überwiegend nur niedrig zu sein; bloß in der Torfgewinnung steigt sie noch auf 6 an, bleibt dagegen unter 3 in der Kunstgärtnerei und in der Fischerei. Ebenso verhält es sich mit einem und zwar dem entschieden kleineren Teile des landwirtschaftlichen Betriebes. Soweit dieser nämlich bloß pachtweise oder kolonisierend statthat, beläuft sich die Nutzung von Hülfskräften auf nicht mehr denn 1,7 Köpfe, wohingegen es 3, also nahezu doppelt soviel sind, sofern Eigentumsbetrieb in Frage steht. Die so außerordentlich abweichenden Erfordernisse, welche hiernach die einzelnen Berufsarten zu einer erfolgreichen Betriebsführung an die Unterstützung durch abhängige Menschenkräfte stellen, giebt diesen naturgemäß auch in ganz verschiedenem Maße die Aussicht, zu der gemeinhin lohnendsten Stufe eines im volkswirtschaftlichen Sinne Selbständigen zu gelangen. Je kleiner die einzelnen Unternehmen gestaltet sind, um sich entsprechend den besonderen Erscheinungen eines jeden Berufszweiges im Mitbewerb am Markte behaupten zu können, um so größer ist für die Arbeitnehmer die Möglichkeit, es zu einem eigenen Betriebe zu bringen. Umfang der letzteren und Verbreitung der gesellschaftlich gehobensten Rangstufe der Selbständigen stehen mithin zu einander im umgekehrten Verhältnisse. Wo demnach jene am meisten anzutreffen sind, ergiebt sich bereits aus den voraufgehenden Ausführungen. Vor allen Dingen und bis mehr als drei Viertel aller Erwerbsthätigen sind sie vertreten in der Handelsvermittelung, im Hausierhandel und bei den wechselnden Lohnarbeitern. Die größere Hälfte machen sie ferner noch aus in den vorhin schon genannten Zweigen des Warenhandels. Ein Viertel bis ein Drittel beträgt dagegen ihr Anteil in der großen Zahl solcher industrieller Berufsarten, in welchen ein handwerksmäßiger Betrieb überwiegt. Mit der Erweiterung des Betriebes zur fabrikmäßigen Herstellungsweise sinkt der Anteil zusehends bis unter ein Zehntel herab, ja in den hauptsächlichen Zweigen des Großunternehmens, in der Pulver-, Zucker-, Papier-, Gasfabrikation, in der Baumwollenweberei, Seidenweberei, im Bergbau und Hüttenwesen, im Eisenbahnbetriebe, aber auch in der Forstwirtschaft sind unter 100 Erwerbsthätigen noch keine

5 Selbständige. In diesen Berufszweigen ist demnach nur in schwachem Grade für die in abhängigen Verhältnissen am Erwerbe Beteiligten Gelegenheit geboten, sich zur Selbständigkeit empor zu arbeiten, nur ausnahmsweise kann hier demgemäß die Hülfsstellung als eine Vorstufe zu jener angesehen werden.

Sieht man nun weiter auf die Verbreitung der einzelnen Bestandteile der dienenden Kräfte, so bestehen die größten Ungleichheiten berufsweise in Ansehung der ja an sich wenig zahlreichen, aber durch ihre Bildung oder durch ihre Vertrauensstellung, durch ihren Einfluß auf den Geschäftsgang wie durch ihre äußere Lage hervorragenden „Angestellten". Während die meisten Gruppen deren noch keine 2, die Bekleidungsindustrie, die der Holz- und Schnitzstoffe, die nicht Waren- und Kredithandel betreibenden Handelsgeschäfte noch nicht 1, ja die Landwirtschaft gar nur ein Hundertstel Prozent verwerten, bilden sie in den Bankgeschäften und im Versicherungswesen die große Mehrheit, genau zwei Drittel der Erwerbsthätigen. Diese umfangreiche Vertretung wird sich vorzugsweise daher schreiben, daß der Geld- und Kredithandel und das Versicherungsgewerbe zum namhaften Teil als Gesellschaftsunternehmen betrieben wird, welchem „Angestellte" als Geschäftsleiter vorstehen. Das kommt auch einigermaßen beim Transportwesen in Betracht, von dem namentlich der Landtransport bis zu mehr als einem Fünftel seiner Beteiligten über Angestellte verfügt. Doch sind es hier wohl überwiegend die technischen Aufgaben, welche auf die Steigerung ihrer Ziffer hingewirkt haben. Dasselbe wird von der Forstwirtschaft gelten. In der Industrie trifft man die Angestellten ausgedehnter, mit mehr als einem Zehntel, allein in den chemischen Gewerben, zumal in den Apotheken. Von anderen industriellen Berufszweigen, in welchen sie es noch bis zu zwischen 1 und 2 % bringen, ist bloß die Branntweinbrennerei zu nennen.

Wendet man sich zu den „Arbeitern", dem Hauptbestandteile des Hülfspersonals, so unterliegt ihre Ziffer je nach dem Beruf entschieden geringeren Schwankungen als die der drei anderen Gattungen der Erwerbsthätigen. Mit Ausnahme von zwei Gruppen der Handels- und Verkehrsgewerbe bewegen sie sich zwischen 60 und 89 %. In dieser höchsten Ausdehnung gehören sie dem Bergbau und Hüttenwesen an, welchem die Textilgewerbe wenig nachgeben. Auch die Industrie der Steine und Erden, die Metallverarbeitung, die polygraphischen und die Baugewerbe sind stark mit Arbeitern besetzt. Einzelne Berufs*arten*, die sichtlich über den Rahmen ihrer Gruppe durch eine hohe Ziffer hinausragen, sind die Buchdruckerei, die Schlosserei, die Maurerei und besonders die Tabaksfabrikation. Die Tabaksfabrikation giebt zugleich den größten Anteil der Gehülfen mit 95 % zu erkennen. Nach der entgegengesetzten Richtung fallen der Geld- und Kredithandel und die sonstigen Handelsbetriebe auf, in denen auf die Arbeiter noch kein Fünftel entfällt. Werden sie in jenem durch eine größere Verwendung von höheren Hülfspersonen

eingeengt, so in diesen durch eine solche der mehr oder minder vorübergehend beschäftigten Tagelöhner.

Um auch schließlich der Beteiligung der letzteren an den einzelnen Berufsgruppen noch zu gedenken, so sind, äußerlich zugesehen, die Abstände wiederum äußerst greifbar. Denn nach der einen Seite und zwar in den eben erwähnten „sonstigen Handelsbetrieben" besteht die eine volle Hälfte aus Tagelöhnern, wohingegen sie in der Bekleidungsindustrie und den polygraphischen Gewerben kein volles Prozent stellen. Nun hat aber in jener Sammelgruppe der sonstigen Handelsbetriebe die Besetzung durch Tagelöhner eine unzweifelhaft andere Bedeutung als in den übrigen Gruppen. Bei der Erforschung des Arbeits- und Dienstverhältnisses geht doch das Absehen der Berufsstatistik dahin, festzustellen, wie sich je nach dem Berufe Selbständige und Unselbständige und diese wieder nach verschiedenen Rangstufen zu einander verhalten. Die Voraussetzung ist dabei — und von der ist auch in diesen Ausführungen ausgegangen — daß für die gleichen Berufsarten die Hülfspersonen die Arbeitnehmer der Selbständigen sind. Allerdings muß zugegeben werden, daß das nicht durchweg der Fall ist. Namentlich wo der auf feinerer Arbeitsteilung beruhende Fabrikbetrieb statt hat, kommt es bekanntlich genugsam vor, daß ein und dasselbe Unternehmen in seiner Arbeiterschaft die mannigfachsten Gewerbe vereinigt. So beschäftigt ein größerer Bauunternehmer oftmals unmittelbar Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Glaser, in Drechslereien werden Tischler, im Schiffsbau Zimmerleute, Schlosser, Schmiede, Klempner, wieder Tischler verwendet, und noch zahlreiche Berufsarten umfassen im nämlichen Betriebe außer denjenigen Arbeitern, welchen die Herstellung des hauptsächlich zu fertigenden Stoffes obliegt, solche aus einem ganz anderen Zweige, die bloß zur Ergänzung oder zur Versendungsfähigkeit der erzeugten Gegenstände gewisse Teilstücke zu beschaffen haben. Wenn derartige Erscheinungen zum Zwecke einer Gewerbeaufnahme erhoben werden sollen, so werden, da bei ihr der Betrieb der Ausgangspunkt der Erhebung ist, die verschiedenen Berufszweige eines Unternehmens als Bestandteile desselben erfaßt. Bei den sich lediglich an die Person haltenden Berufsermittelungen sind dagegen die einzelnen Personen auch einfach nach ihrem Berufszweige, ohne Rücksicht auf die Natur des Betriebes, in dem sie ihn gerade ausüben, zu zählen. Schlosser also, die in einer Gasanstalt thätig sind, Tischler, die in einer Blechfabrik arbeiten, werden als Hülfspersonen des Schlosser- und Tischlerberufes eingereiht und den Selbständigen dieser Zweige beigesellt, obschon sie mit ihnen keine Betriebsgemeinschaft haben. Diese im Wesen der Berufsstatistik liegende Behandlungsweise fällt jedoch für die allgemeine Erkenntnis der Beziehungen zwischen Selbständigen und Hülfspersonen nicht schwer ins Gewicht, da eben im großen und ganzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den gleichen Berufsarten anzugehören pflegen. Eine auffällige Ausnahme hiervon macht indessen die Gruppe der „sonstigen Handelsbetriebe" und das infolge des hier von der österreichischen Statistik

beobachteten Verfahrens. Ihr sind nämlich auch die „Lohnarbeiter wechselnder Art" und zwar überwiegend als Tagelöhner zugewiesen. Da es nun für die Lohnarbeiter keine Selbständigen in den Nachweisungen giebt, sie zudem an Zahl — unter 159 554 Tagelöhnern der Gruppe bereits 156 858 — recht erheblich sind, so hat sich dadurch das Verhältnis der Tagelöhner für die ganze Gruppe fühlbar heben, das der Selbständigen vermindern müssen. Die Hauptsache aber ist, daß entgegen den Erscheinungen der übrigen Gruppen die zahlreichen Tagelöhner der „sonstigen Handelsbetriebe" überwiegend gar nicht von den Arbeitgebern dieser Gruppe, sondern gelegentlich wechselnd von anderweitigen Auftraggebern — und auch nicht bloß zu volkswirtschaftlichen, sondern ebenfalls zu rein hauswirtschaftlichen Zwecken, man denke an Wassertragen, Schneefegen, Wohnungswechsel — in Anspruch genommen werden. So wie die Nachweise beschaffen sind, können sie daher zu irrtümlicher Auffassung Anlaß geben, können zu der Vorstellung verleiten, als ob die Makler, Agenten, Wäger, Packer, die Leichenbestattung, und was sonst zu der in Rede stehenden Gruppe gehört, sich in dem belegten ungewöhnlichen Umfange tagelöhnernder Hülfskräfte bedienten. Wollte man die wechselnden Lohnarbeiter als eigenartige sociale Gattung der Erwerbsthätigen kennzeichnen, welche — wie ja unleugbar — die Tagelöhnereigenschaft an sich tragen, hätte es sich vielleicht mehr empfohlen, sie nach dem Vorgange der deutschen Ermittelung von 1882 aus der nach einzelnen Berufszweigen unternommenen Darstellung des Arbeitsverhältnisses fortzulassen und aus ihnen eine besondere berufliche Klasse zu bilden. Jedenfalls dürfte an dieser Stelle von ihnen abzusehen sein. Geschieht das, so erreicht die Verwendung von Tagelöhnern ihren höchsten Stand mit doch nur 18 % und zwar in der Forstwirtschaft. Es ist im Vergleich mit den anderen Gruppen auch das noch ein recht hoher Anteil, der wohl darauf zurückgeführt werden muß, daß der Forstbetrieb zu den verschiedenen Zeiten des Jahres in ganz verschiedenem Maße der niederen Hülfskräfte bedarf und im Hinblick auf diese wechselnden Erfordernisse auf die vorübergehende Einstellung von Hülfspersonen angewiesen ist. Wo sonst noch die Tagelöhner in stärkerem Verhältnisse beschäftigt werden, wie und zwar in ziemlich gleichem Maße in der Landwirtschaft, der Industrie der Steine und Erden, im Bergbau und Hüttenwesen und in der chemischen Industrie, machen sie aber etwa bloß die Hälfte desjenigen der Forstwirtschaft aus. Überdies erhebt sich ihr Anteil nur noch in den Baugewerben und im Transportwesen um ein geringes über 5 % hinaus.

Den bisherigen Ausführungen ist also zu entnehmen, daß die verschiedenen Stufen des Arbeitsverhältnisses für die einzelnen beruflichen Lebensäußerungen in durchaus abweichender Art zur Geltung kommen. Wie sie nun hierbei gesellschaftlich bedeutsame Merkmale an sich tragen, wie sie sich namentlich zu der Aussicht auf frühere oder spätere selbständige Niederlassung und auf Verehelichung verhalten, wird den Gegenstand der ferneren Untersuchung abzugeben haben.

Hauptsächlich wird das in den folgenden Abschnitten aus der Betrachtung der Geschlechts- und zumal der Alters- und Familienstandsgliederung darzuthun sein. Aber auch bereits die Beziehungen zu den von den Erwerbsthätigen erhaltenen Angehörigen sind darnach angethan, Aufschlüsse über die Lage der unterschiedenen socialen Schichten zu gewähren, welche beizubringen hier noch erübrigt.

Hält man sich zu dem Ende wieder an die drei Berufsklassen der Urproduktion, der Industrie und des Handels und Verkehrs, für welche allein jene Unterscheidungen sich einigermaßen übereinstimmend vornehmen lassen, so betragen die Angehörigen bei den:

in	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Tagelöhnern
	in absoluter Zahl			
Land- u. Forstwirtschaft	3 551 803	39 274	646 429	608 734
Industrie	1 262 980	56 616	1 713 737	101 023
Handel u. Verkehr . .	500 459	119 527	355 278	166 878
zusammen	5 315 242	215 417	2 715 444	876 635

in	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Tagelöhnern
	für je 1 Erwerbsthätigen			
Land- u. Forstwirtschaft	1,8	1,8	0,1	0,7
Industrie	2,1	1,4	0,8	1,0
Handel u. Verkehr . .	1,6	1,1	1,4	1,0
zusammen	1,8	1,3	0,3	0,8

Wie mannigfaltig auch das Verhältnis von Erwerbsthätigen und Angehörigen nach Beruf und Arbeitsstellung gestaltet ist, das eine tritt doch bestimmt hervor, daß die, welche sich in selbständiger Berufsausübung befinden, durchweg für die Erhaltung einer größeren, ja meist sogar einer erheblich größeren Kopfzahl aufzukommen haben, als die unselbständigen Personen. Gewiß kann diese Erscheinung als ein Anzeichen für die gemeinhin gehobenere wirtschaftliche Lage der Selbständigen genommen werden, die ihnen ermöglicht, für einen, insbesondere durch die eheliche Verbindung begründeten erweiterten Familienkreis zu sorgen, und namentlich die dem schulpflichtigen Alter entwachsenen Kinder länger noch im Hause zu behalten. Es ist jedoch auch zu bedenken, daß die Selbständigen den Arbeitnehmern gegenüber mehr in reiferen Jahren sich befinden und schon um deswillen – unter sonst gleichen Umständen — verhältnismäßig über eine größere Nachkommenschaft zu verfügen pflegen. Von den Hülfspersonen stehen, wie durch ihren gesellschaftlichen Rang, so auch vermöge der Belastung durch Angehörige, die Angestellten den Selbständigen am nächsten: die breite Kluft, die sie in Einkommen und Sicherheit der Stellung von den niederen Gehülfen scheidet, äußert sich hier in der

ausgedehnteren Befähigung, eine Familie zu ernähren. Vom niederen Personale sind die Tagelöhner im Durchschnitt stärker mit Angehörigen versehen als die Arbeiter. Das hängt in der Hauptsache mit dem verschiedenen wirtschaftlichen Entwickelungsgange der beiden Gattungen zusammen. Die „Arbeiter", welche in ihrer größeren Menge aus jenen Hülfskräften bestehen, die sich besondere, ihrem Berufe entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben, beabsichtigen auch namhaften Teils, und vor allem die Gesellen des Handwerks, über die Gehülfenstellung hinaus einmal zu einer selbständigen zu gelangen. Soweit ihnen dieses Ziel erreichbar erscheint, werden sie darum im allgemeinen nicht eher eine Familie gründen, bevor sie die dafür zusagenderen Bedingungen einer selbständigen Berufsausübung zu erfüllen vermögen. Das sind nun vorzugsweise solche Hülfspersonen, welche bereits eine längere Zeit geschafft, sich gehörig in ihrem Fache umgesehen und die nötigen Mittel für die eigene Niederlassung erworben, mithin schon ein etwas vorgerückteres Alter haben. Daraus kann man abnehmen, daß die verbleibenden Arbeiter verhältnismäßig zahlreich jüngere Bestandteile enthalten, für welche die Verheiratung und damit die Sorge für Angehörige noch nicht in Frage kommt. Zudem ist von Belang, daß viele dieser „Arbeiter", die Handwerksgesellen, und namentlich das landwirtschaftliche Gesinde in derartig enger Verbindung mit der Haushaltung des Brotherrn sich befinden, daß eine Verehelichung sich für sie verbietet. Für die industriellen Gehülfen insbesondere ist die Belastung mit Angehörigen wesentlich davon abhängig, welche Betriebsform in ihrem Berufszweig sich eingebürgert hat. Wo der Großbetrieb vorwaltet, wo also die Möglichkeit des Aufsteigens in einen selbständigen Wirkungskreis stark beschnitten ist, da sind auch die Gehülfen in größerer Zahl verheiratet als dort, wo handwerksmäßiger Kleinbetrieb überwiegt. Hierfür bieten die österreichischen Gebietsteile einen bezeichnenden Beleg dar. So entfallen dort, wo ausgedehnt die fabrikmäßige Herstellungsweise Eingang gefunden hat, in Mähren, Böhmen, Schlesien 8 bis 9 Angehörige auf 100 industrielle Arbeiter, hingegen bloß 4 bis 6 in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, d. h. in Ländern, in welchen das Handwerk noch eine weite Verbreitung hat.

Anders als um die „Arbeiter" ist es um die Tagelöhner bestellt. Sie haben in der Regel keinen Beruf erlernt, die von ihnen geforderten gröberen Arbeiten setzen bloß den Besitz einer gewissen Körperkraft und roher Geschicklichkeit voraus. Eine höhere wirtschaftliche Entwickelungsstufe giebt es für sie nicht. Sobald ihnen das nötige Maß von Rüstigkeit eigen ist, haben sie auch ihren Höhepunkt erlangt. Demgemäß tritt bei ihnen der Zeitpunkt, an welchem sie die Eheschließung ins Auge fassen können, früher ein als bei den „Arbeitern". Hierzu kommt aber noch, daß die Tagelöhner weit weniger jugendliche Kräfte als jene in sich schließen, da sie gewöhnlich erst dann zum Tagewerk übergehen, nachdem sie die ersten Jahre, welche der Entlassung aus der Schule folgen, als Dienstboten verbracht und,

soweit sie Männer sind, ihrer Heerespflicht genügt haben. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, daß den Arbeitern gegenüber die Tagelöhner in größerem Verhältnisse verheiratet, und infolgedessen mit Angehörigen begabt sind. Wenn freilich die Klasse des Handels und Verkehrs das Gegenteil aufweist, so mag das wohl daher rühren, daß namentlich die Verkehrsgewerbe in erheblichem Umfange niedere Bedienstete in sich schließen, die teils schon wegen ihres Alters, teils weil ihre Laufbahn eine recht beschränkte ist, darin ähnlich den Tagelöhnern, keine Veranlassung haben, den Zeitpunkt der Familiengründung hinauszuschieben. Übrigens nimmt sich die Belastung durch Angehörige bei den Arbeitern dieser Berufsklasse auch im Vergleich mit der in den beiden anderen als recht hoch aus, ja sie ist sogar in der nämlichen Klasse der der Angestellten überlegen. Fast verschwindend zu ihr verhält sich die Belastungsziffer der landwirtschaftlichen Arbeiter, von denen etwa erst der zehnte einen Angehörigen zu ernähren hat. Das kann allerdings nicht überraschen, da einmal zu den Arbeitern der Landwirtschaft die unverheirateten Familienglieder einen ansehnlichen Beitrag stellen und auch die fremden gelohnten Leute meist keine eigene Haushaltung führen. Umgekehrt sind die Angestellten in der Landwirtschaft mehr als anderwärts und fast so reichlich als die Selbständigen mit Angehörigen versehen. Darauf mag wohl einerseits eingewirkt haben, daß diese Angestellten, die doch hauptsächlich auf ausgedehnteren Betrieben zu suchen sind und ihnen mit einer größeren Verantwortlichkeit und Freiheit vorstehen, sich in einer hinreichend behäbigen Lage befinden, um eine Ehe einzugehen, daß zudem ihre ganze Lebenshaltung mindestens ebenso gut, wenn nicht besser als die der Schar kleinerer selbständiger Landwirte ist. Ja für viele solcher landwirtschaftlichen Beamten wird sich geradezu die Notwendigkeit eines eigenen Hausstandes ergeben. Andererseits ist, was den geringfügigen Abstand ihrer Ziffer von der der Selbständigen anbelangt, daran zu erinnern, daß die letzteren bloß aus dem Grunde minder durch Angehörige belastet erscheinen, weil ihre Familienglieder in weitem Maße — und mehr als in anderen Erwerbszweigen — an den beruflichen Aufgaben beteiligt zu sein pflegen und insoweit als „Arbeiter" in Ansatz gebracht sind. Auf diesen Umstand muß es auch zurückgeführt werden, daß das Verhältnis der Angehörigen der Selbständigen in der Landwirtschaft ganz erheblich dem in der Industrie nachsteht, zumal die landwirtschaftlichen den industriellen Selbständigen in Bezug auf den Anteil ihrer Verheirateten belangreich überlegen sind. In welcher Weise aber die wiederholt als einflußreich bezeichneten Familienstandsverhältnisse der einzelnen socialen Schichten für deren Belastung durch Angehörige eine Rolle spielen, wird aus den nachfolgenden Auseinandersetzungen zu entnehmen sein.

5. Die Beteiligung der beiden Geschlechter am Berufsleben.

Auf den Beruf, den der Mensch ergreift, gleichwie auf die Stellung, die er im Berufe einnimmt, übt sein Geschlecht teils schon durch die natürliche körperliche Beschaffenheit, teils aber auch durch das Herkommen und selbst durch die staatliche Rechtsordnung den unmittelbarsten und entscheidendsten Einfluß aus. Um ihn für Österreich und seine größeren Gebietsteile zu ermessen, ist darum in Bezug auf die bedeutsamsten Erscheinungen, welche die voraufgehenden Abschnitte besprochen haben, die Beteiligung der beiden Geschlechter am Berufsleben darzulegen. Namentlich ist die Aufmerksamkeit auf ihr Verhalten bei den Erwerbsthätigen und bei den Angehörigen zu lenken. Bleiben hierbei die beruflichen Unterscheidungen einstweilen außer acht, so sind von:

(Siehe die Tabelle auf Seite 312.)

Da für den Umfang, in welchem die Geschlechter einen Anteil am Erwerbe nehmen, derjenige nicht gleichgültig ist, in dem sie innerhalb der Bevölkerung vertreten sind, ist auch der letztere hier ersichtlich gemacht. Das Verhältnis gestaltet sich dann derart, daß entfallen auf 100:

(Siehe die Tabelle auf Seite 313.)

Nach den neuesten, von Bücher angestellten Untersuchungen sind in Europa von 100 Bewohnern 49,4 männliche und 50,6 weibliche Personen[1]. Der hier bekundete Frauenüberschuß ist den allermeisten Ländern und in verstärktem Maße besonders den nördlichen, aber freilich auch Portugal eigen. Dagegen bilden im südlichsten Winkel, in Italien, Griechenland, den Balkanländern, im Gebiet der donischen Kosaken die Männer die Mehrheit. Wie durch ihre geographische Lage so durch ihr Geschlechtsverhältnis nähern sich dem der österreichische und ebenso der ungarische Staat im Gesamtdurchschnitte: beide haben einen nicht eben starken Frauenüberschuß, beide zugleich Länder, in denen das Gegenteil stattfindet. Für die österreichische Hälfte sind es gerade die östlich und südlich gelegenen: Görz und Gradiska, Istrien, die Bukowina und Dalmatien. Daneben sind dann freilich auch Gebietsabschnitte, in denen, wie in Krain, Mähren, Schlesien und dem mehr städtischen Triestiner Bezirk, die weibliche Ziffer bis über 52 % hinausgeht. In örtlicher Hinsicht ist beobachtet worden, daß fast überall, wo im ganzen ein Frauenüberschuß statt hat, er besonders kräftig in den Städten auftritt. Das ist aber in Österreich nicht der Fall. In den Städten schlechthin kommen nämlich auf das weibliche Geschlecht bloß 50,9, auf dem platten Land 51,2 %. Etwas größer als hier ist mit 51,5 % der Überschuß

[1] K. Bücher, Über die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde im Allgemeinen statistischen Archiv, herausgegeben von G. v. Mayr, Jahrg. II, S. 369 ff. Tübingen 1892.

in	der Bevölkerung überhaupt		den Erwerbsthätigen		der Hausdienerschaft		den Angehörigen	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Nieder Österreich	1 307 913	1 353 886	923 291	521 456	7 063	107 639	377 559	724 791
Ober Österreich	388 762	397 069	283 718	203 158	649	11 487	104 395	182 424
Salzburg	85 948	87 562	64 175	48 505	308	3 763	21 165	35 294
Steiermark	635 967	646 741	463 109	372 609	1 641	20 604	171 217	253 528
Kärnten	176 473	184 535	125 409	109 608	324	5 037	50 740	69 890
Krain	238 011	260 917	155 409	152 728	531	4 495	82 068	103 724
Triest u. Gebiet	75 493	81 973	51 455	24 411	363	7 219	23 675	50 343
Görz u. Gradiska	111 176	109 132	72 987	58 141	210	2 046	37 979	48 942
Istrien	165 175	152 435	112 569	84 328	239	2 041	52 367	66 066
Tirol	397 979	414 717	281 325	239 363	699	11 731	115 955	163 623
Vorarlberg	56 790	59 283	40 417	32 223	64	1 429	16 309	25 631
Böhmen	2 821 989	3 021 105	1 842 810	1 238 321	3 158	87 596	976 021	1 695 188
Mähren	1 087 310	1 189 530	706 117	549 713	1 430	33 386	379 793	606 401
Schlesien	288 908	316 741	188 308	138 943	333	10 017	100 267	167 781
Galizien	3 260 133	3 347 383	2 063 778	1 745 529	13 328	102 418	1 183 327	1 499 436
Bukowina	324 469	322 122	202 591	148 315	1 023	10 840	120 855	162 967
Dalmatien	266 303	261 123	170 833	153 302	521	2 639	94 946	105 182
Reich zusammen	11 689 129	12 206 281	7 748 601	5 820 686	31 890	424 387	3 908 638	5 961 211
darunter in den								
Großstädten	1 024 623	1 088 988	737 239	331 538	8 841	137 409	278 543	620 041
übrigen Städten	2 785 942	2 861 246	1 852 856	1 026 098	10 344	179 482	922 742	1 655 666
Landorten	7 878 564	8 256 050	5 158 506	4 463 050	12 705	107 496	2 707 353	3 685 504

in	Bewohner überhaupt		Erwerbsthätige		Hausdienerschaft		Angehörige	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Nieder Österreich . . .	49,1	50,9	63,9	36,1	6,2	93,8	34,3	65,7
Ober Österreich . . .	49,5	50,5	58,3	41,7	5,3	94,7	36,4	63,6
Salzburg	49,5	50,5	57,1	42,9	7,6	92,4	37,5	62,5
Steiermark	49,6	50,4	55,4	44,6	7,4	92,6	40,3	59,7
Kärnten	48,9	51,1	53,4	46,6	6,0	94,0	42,1	57,9
Krain	47,7	52,3	50,1	49,6	10,6	89,4	44,2	55,8
Triest u. Gebiet . . .	47,9	52,1	67,8	32,2	4,8	95,2	32,0	68,0
Görz u. Gradiska . .	50,5	49,5	55,7	44,3	9,3	90,7	43,7	56,3
Istrien	52,0	48,0	57,2	42,8	10,5	89,5	44,2	55,8
Tirol	49,0	51,0	54,0	46,0	5,6	94,4	41,5	58,5
Vorarlberg	48,9	51,1	55,6	44,4	4,3	95,7	38,9	61,1
Böhmen	48,3	51,7	59,8	40,2	3,5	96,5	36,5	63,5
Mähren	47,8	52,2	56,2	43,8	4,1	95,9	38,5	61,5
Schlesien	47,7	52,3	57,5	42,5	3,2	96,8	37,4	62,6
Galizien	49,3	50,7	54,2	45,8	11,5	88,5	44,1	55,9
Bukowina	50,2	49,8	57,7	42,3	8,6	91,4	42,6	57,4
Dalmatien	50,5	49,5	52,7	47,3	16,6	83,4	47,4	52,6
Reich zusammen . . .	48,9	51,1	57,1	42,9	7,0	93,0	39,6	60,4
darunter in den								
Großstädten	48,5	51,5	69,0	31,0	6,0	94,0	31,0	69,0
übrigen Städten . . .	49,3	50,7	64,1	35,6	5,5	94,5	35,8	64,2
Landorten	48,8	51,2	53,6	46,4	10,6	89,4	42,3	57,7

freilich, wenn man die Großstädte allein betrachtet; dafür bleiben die Mittelstädte und Kleinstädte mit 50,7 umsomehr hinter den Landorten zurück.

Das für die ganze Bevölkerung des Staates und seiner Gebietsteile geltende Mittelmaß kommt nun allerdings nicht entfernt wieder zur Erscheinung, wenn jene nach der Art ihres Verhältnisses am Erwerbsleben auseinander gehalten wird. Beide Bevölkerungsgruppen, Erwerbsthätige und nicht erwerbende Angehörige, bleiben ziemlich gleichmäßig vom allgemeinen Durchschnitt entfernt, und zwar in entgegengesetzter Richtung. Unter den ersteren sind in viel ausgedehnterem Maße, bis zu 57,1 %, die Männer, unter den letzteren die Frauen, bis zu 60,4 %, vertreten. Noch deutlicher tritt die Beteiligung der beiden Geschlechter hervor, wenn man das Verhältnis der Erwerbsthätigen und Angehörigen an der Gesamtzahl je der männlichen und weiblichen Personen ermittelt; dann zeigt sich, daß unter 100 Männern schon 66,3, unter 100 Frauen erst 47,7 einen Beruf ausüben. Umgekehrt ist die nämliche Ziffer bezüglich der Angehörigen 33,4 für das männliche und 48,8 für das weibliche Geschlecht. Der Rest verbleibt in jedem Falle den häuslichen Dienstboten, deren noch eigens zu gedenken sein wird. Daß das männliche Geschlecht in soviel größerer Zahl zu den erwerbsthätigen und volkswirtschaftlichen Verrichtungen, das weibliche nur solche zur Besorgung der hauswirtschaftlichen Aufgaben beisteuert, ist wohl verständlich. Indessen muß es befremden, daß der Abstand nicht noch kräftiger zur Geltung gelangt. Wenigstens sobald man Deutschland daneben hält, will er keineswegs groß erscheinen. Hier nämlich kommen unter Fortlassung der sog. berufslosen Selbständigen und des Hausgesindes) von der männlichen Bevölkerung auf die Erwerbsthätigen 60,4, auf die Angehörigen 36,5 und von der weiblichen auf jene 18,5, auf diese 72,9 %. Das heißt, daß in Deutschland längst nicht in dem Maße wie in Österreich die Frauen berufsthätig sind, demnach sich in viel größerem Umfange unter der nicht erwerbsthätigen Gruppe befinden. Auch in Ungarn, welches 1891 eine eingehende Ermittelung der Berufsverhältnisse vorgenommen hat, stellen sich die Ergebnisse den deutschen einigermaßen ähnlich[1]. Denn es beläuft sich ohne die Dienstboten und die zu öffentlichen Lasten erhaltenen Personen von der Gesamtheit des entsprechenden Geschlechtes der Anteil der:

	Männlichen	Weiblichen
bei den Erwerbsthätigen auf . . .	63,1 %	21,8 %
bei den Angehörigen auf	36,2 =	73,8 =

Spiegelt also das österreichische Berufswerk die thatsächlichen Vorgänge richtig ab, so thut sich der Kaiserstaat seinen beiden großen Nachbarländern gegenüber durch eine ganz ungewöhnlich und mehr

[1] Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. II. Teil. Berufsstatistik der Bevölkerung. Im Auftrage des Königl. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgegeben durch das Königl. Ungar. statistische Bureau. Budapest 1893. S. 50 u. 51.

als doppelt so große Mitwirkung der Frauen am Erwerbsgetriebe hervor. Schon früher, als es darauf ankam, die hohe Ziffer der Berufsthätigen in Österreich zu deuten, wurde auf diese Erscheinung hingewiesen und zugleich die Möglichkeit zugegeben, daß hierauf die weite Verbreitung der Landwirtschaft, welche, wie sich noch zeigen wird, vorzugsweise den Frauen Gelegenheit zur beruflichen Arbeit gewährt, eingewirkt habe. Freilich allein und genügend ist dadurch der Sachverhalt nicht aufgeklärt. Möchte das in Bezug auf Deutschland mit seiner viel geringeren landwirtschaftlichen Bevölkerung auch vielleicht anzunehmen sein, für Ungarn-Kroatien kann es keinesfalls zutreffen, da die Länder der Stephanskrone der anderen Reichshälfte an agrarischen Bestandteilen noch sichtlich überlegen sind. Man wird darum wieder auf die Vermutung gelenkt, daß ein abweichendes Ausmittelungsverfahren hineinspielt, demzufolge in Österreich die im Berufe helfenden Familienglieder gründlicher erfaßt sind und zur Erweiterung des Kreises der weiblichen und damit der sämtlichen Erwerbsthätigen geführt haben. Der Abstand zwischen ihm und Ungarn wird gerade bei der Urproduktion recht anschaulich. Hier kommen in Österreich auf das weibliche Geschlecht bei den Erwerbsthätigen 50,8, bei den Angehörigen 53,2, in Ungarn aber bei jenen 23,2, bei diesen 68,5 %. In letzterem Staate werden also viel viel weniger weibliche Haushaltungsgenossen als berufsthätige Gehülfinnen, viel viel mehr als nicht erwerbende Familienglieder angesehen sein. Doch selbst im Vergleich mit Deutschland, wo bei der Ausmittelung der Thatsachen mit großer Sorgfalt vorgegangen ist, bleibt der österreichische Frauenanteil der Erwerbsthätigen hoch: es erreicht dieser dort für die Land- und Forstwirtschaft doch immer erst 30,8 %, der der Angehörigen dagegen 66,6 %. Wieviel in den einzelnen Staaten auf Rechnung der Materialbehandlung, wieviel auf Rechnung der thatsächlichen Vorkommnisse zu setzen ist, läßt sich nicht näher ergründen. Voraussichtlich werden beide Umstände zusammengetroffen sein, um die bemerkenswert hohe Beteiligung der Frauenwelt am Erwerbsleben in Österreich zum Vorschein zu bringen.

Wie aber Österreich schon in der allgemeinen Gliederung der Geschlechter in räumlicher Beziehung belangreiche räumliche Unterschiede zu erkennen giebt, so treten sie auch in der Mitwirkung der Frauen im Berufe hervor. Das trifft einmal schon für die Ortsgruppen zu. In ihnen kommt diese Mitwirkung um so kräftiger zum Ausdruck, je kleiner die Wohnplätze sind. Namentlich entfernen sich die Landorte von den mittleren und kleineren Städten. Das mag zum bescheideneren Teile wohl darauf beruhen, daß die Städte zahlreicher solche Berufsarten bergen, bei welchen, wie beim Militär, überhaupt für Frauen keine Verwendung ist, oder welche, wie beim öffentlichen Civildienst, wegen ihrer durchgängig gehobenen Lage und ihrer Standesanschauungen seltener erwachsene Familienglieder zu Erwerbszwecken aus dem Hause geben. Der entscheidende Umstand ist aber unverkennbar die größere Verbreitung der agrarischen Gewerbe in den ländlichen Wohnplätzen, die eben in besonders umfangreichem

Grade Anspruch auf weibliche Thätigkeit erheben. Das ist auch deutlich einem Blick auf die Berufsklassen zu entnehmen. Es sind nämlich unter den Berufsthätigen in:

in		Land- und Forstwirtsch.	Industrie	Handel u. Verkehr	öffentlichem Dienst 2c.
			— absolut —		
Großstädten, . . .	m.	14 060	368 283	173 553	127 608
" . . .	w.	7 789	158 769	65 604	99 376
übrigen Städten, .	m.	534 227	745 235	247 780	205 755
" " .	w.	528 366	253 402	99 228	145 102
Landorten, . . .	m.	3 616 355	1 042 342	175 022	310 874
" . . .	w.	3 768 426	312 866	83 886	297 872
Orten überhaupt, .	m.	4 164 642	2 155 860	596 355	644 237
" " .	w.	4 304 581	725 037	248 718	542 350
			— unter je 100 —		
Großstädten, . . .	m.	64,4	69,9	72,6	56,2
" . . .	w.	35,6	30,1	27,4	43,8
übrigen Städten, .	m.	50,3	74,6	71,4	58,6
" " .	w.	49,7	25,4	28,6	41,4
Landorten, ...	m.	49,0	76,9	67,6	51,1
"	w.	51,0	23,1	32,4	48,9
Orten überhaupt, .	m.	49,2	74,8	70,6	54,3
" " .	w.	50,8	25,2	29,4	45,7

Hieraus erhellt, daß im allgemeinen die Klasse der Urproduktion nicht nur ansehnlich mehr als alle anderen Klassen und zumal mehr und doppelt soviel weibliche Kräfte als die Industrie nutzt, daß diese zudem sogar dort die etwas größere Hälfte ausmachen. Es geht aber ferner aus den Belegen hervor, daß mit der zunehmenden Dichtigkeit der Wohnplätze hauptsächlich für die land- und forstwirtschaftliche, daneben freilich auch für die Handel und Verkehr treibende Klasse die beobachtete Verminderung des Frauenanteils Platz greift. Handel und Verkehr kann jedoch seiner Verbreitung nach gegen die Landwirtschaft nicht aufkommen, sodaß das, was dieser eigentümlich ist, sich mehr oder minder kräftig im Gesamtergebnis für die Bevölkerung ausdrückt. Da nun die Landwirtschaft durch die zunehmende Ortsgröße steigend eingeengt wird, geht auch mit dieser die Ziffer der weiblichen Erwerbsthätigen zurück. Wenn dies im Handel und Verkehr ebenso ist, so bewirkt das vorzugsweise die Sammelgruppe der sonstigen Handelsbetriebe, die — und vermutlich insbesondere bei der wechselnden Lohnarbeit — mehr Frauen als Männer auf dem platten Lande aufweist. Auch sind hier viel stärker denn in den Städten weibliche Personen beim Warenhandel beteiligt. Nur in der Industrie finden Frauen um so mehr Gelegenheit zum Erwerbe, je dichter die Ortsbevölkerung ist.

Nicht minder große Verschiedenheit als die Ortsgruppen legen die einzelnen Länder des Reiches in Bezug auf die weibliche Teil-

nahme an berufsthätiger Arbeit an den Tag. So erhebt sie sich in Dalmatien, Kärnten, Tirol auf 46% und mehr und bleibt außer Triest in Niederösterreich unter 40%. Über die wahrscheinlichen Triebkräfte, welche so außerordentlich abweichende Erscheinungen hervorgebracht haben, äußert sich Rauchberg in sehr anschaulicher und einleuchtender Weise folgendermaßen. Aus einer Betrachtung der vorstehenden Nachweisungen der Geschlechtsgliederung ist zu entnehmen, „daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Geschlechtsverhältnis der ortsanwesenden und berufsthätigen Bevölkerung nicht besteht. Einige Beispiele genügen, uns dies darzuthun: Görz und Gradiska, Istrien, die Bukowina und Dalmatien sind die Länder, in welchen unter der ortsanwesenden Bevölkerung nicht Weiber-, sondern Männerüberschuß besteht. Gleichwohl sind die Weiber in Görz und Gradiska sowie in Dalmatien stärker, in Istrien doch fast eben so stark an der Berufsthätigkeit betheiligt, als dem Staatsdurchschnitt entspricht. Unter allen Ländern ist ferner der Weiberüberschuß in Krain und Schlesien am größten. Im ersteren Lande steht der Prozentanteil der Weiber an den Berufsthätigen in der That über dem Staatsdurchschnitte, in dem letzteren bleibt er dagegen zurück. Anders, wenn man die Untersuchung auf die Landwirtschaft beschränkt und die anderen Hauptberufsklassen vorläufig unberücksichtigt läßt. Hier ergiebt sich wenigstens insoweit eine Übereinstimmung mit der allgemeinen Gestaltung des Geschlechtsverhältnisses, daß in den Ländern mit Männerüberschuß der Anteil der Weiber an der landwirtschaftlichen Arbeit mehr oder weniger erheblich hinter dem Staatsdurchschnitt zurückbleibt. Während im Durchschnitt mehr Weiber als Männer in der Landwirtschaft hauptsächlich berufsthätig sind, ist in den vier Ländern mit Männerüberschuß das Verhältnis das umgekehrte. Allein das Gleiche ist auch in Ländern mit sehr ausgesprochenem Weiberüberschuß wie zum Beispiel in Niederösterreich und Vorarlberg der Fall. Die Gestaltung des Geschlechtsverhältnisses in der Landwirtschaft wird nämlich sehr wesentlich durch jenes in den anderen Hauptberufsklassen beeinflußt. Es ist nicht leicht möglich, diese Wechselbeziehungen unter eine einheitliche Formel zu bringen. In erster Linie kommt hierbei die Aufnahmsfähigkeit der anderen Berufe in Betracht. Die männliche Arbeit ist die beweglichere. Die Loslösung der einzelnen Berufe von der Landwirtschaft, der Übergang von landwirtschaftlicher zu industrieller Arbeit vollzieht sich entschieden rascher bei den Männern als bei den Weibern. Das männliche Geschlecht ist der vornehmliche Träger des Prozesses der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung. Wo dieser Prozeß im vollen Zuge ist, werden der Landwirtschaft männliche Arbeitskräfte entzogen, welche sich anderen Berufszweigen zuwenden. Die dadurch entstehenden Lücken müssen durch weibliche Arbeitskräfte ausgefüllt werden. So kommt es, daß der Anteil der Weiber an der landwirtschaftlichen Arbeit in den Sudetenländern nicht nur weit über dem Staatsdurchschnitte, sondern auch überhaupt unter allen Ländern am höchsten steht (52—56%): hier hat die industrielle Arbeitsnachfrage die land-

wirtschaftliche Bevölkerung am meisten gelichtet. Sollen die landwirtschaftlichen Interessen nicht Schaden leiden, so muß das weibliche Geschlecht in höherem Maße zur Arbeit herangezogen werden. Ähnliches gilt von einem Teile der Alpenländer, nur daß hier industrielle Nachfrage nach männlicher Arbeit nicht immer an Ort und Stelle, sondern hauptsächlich als Veranlassung zum Wegzug wirksam wird. Der Effekt ist der gleiche: das aus der passiven Wanderungsbilanz erwachsende landwirtschaftliche Arbeitsdeficit muß durch weibliche Kräfte gedeckt werden. Allein die Industrie zieht in ihren weiteren Entwickelungsstadien nicht nur männliche, sondern auch immer mehr und mehr weibliche Arbeitskräfte an sich. In dem Maße, als sich der industrielle Arbeitsmarkt dem weiblichen Geschlecht erschließt, entfallen die Voraussetzungen für die ersatzweise Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. Der Anteil des weiblichen Geschlechtes an der landwirtschaftlichen Arbeit sinkt. In Tirol zum Beispiel ist die größere Hälfte der in der Landwirtschaft berufsthätigen Personen weiblichen Geschlechtes, in Vorarlberg hingegen, wo die Anzahl der in der Industrie beschäftigten Weiber an jene der Männer nahezu hinanreicht, die kleinere Hälfte. Inwieweit nun aber die Weiber in den nicht landwirtschaftlichen Berufen unterzukommen vermögen, hängt, abgesehen von den allgemein-kulturellen Momenten und Wirtschaftssitten, von der speciellen Berufsgliederung der einzelnen Länder und von den vorherrschenden Betriebsformen ab. Wie wir später sehen werden, absorbieren unter allen Industriezweigen die Bekleidungs- und die Textilindustrie relativ am meisten weibliche Arbeitskräfte. Wo diese Zweige in der Berufsgliederung am stärksten hervortreten, wie zum Beispiel in den Sudetenländern und in Vorarlberg, sind die Weiber auch im ganzen an der industriellen Berufsarbeit am meisten beteiligt. Da ferner weibliche Arbeitskräfte eher in der Hausindustrie verwendet oder in industrielle Großbetriebe eingegliedert werden können als in das Handwerk, so ist das Vorwiegen der einen oder der anderen Betriebsform gleichfalls von Belang für die in Rede stehende Frage. Und da alle diese Momente hinwiederum durch den Unterschied zwischen Stadt und Land und durch die Größenkategorien der Wohnplätze bedingt sind, so werden auch diese in Betracht zu ziehen sein" [1].

Würde es nach diesen Ausführungen gleich zum weiteren Verständnisse beitragen, für die einzelnen Länder der geschlechtlichen Zusammensetzung der erwerbsthätigen Bevölkerung berufsweise näher nachzugehen, so muß davon jedoch mit Rücksicht auf den erforderlichen Raum abgesehen werden. Wohl aber rechtfertigt es die Bedeutung des Gegenstandes, für das Reich im ganzen diejenigen Gruppen und Arten nachzuweisen, in welchen es den Frauen ermöglicht ist, in höherem Grade an den volkswirtschaftlichen Aufgaben mitzuwirken und in dem grade für sie erschwerten gesellschaftlichen Daseinskampf

---

[1] H. Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890, Wien 1895, S. 401 ff.

ein Feld lohnender Thätigkeit zu gewinnen. Was die Berufsgruppen angeht, so enthalten Erwerbsthätige:

	absolut		unter je 100	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Urproduktion.				
Landwirtschaft ꝛc.	4 098 695	4 295 943	48,8	51,2
Forstwirtschaft	62 222	7 663	89,0	11,0
Fischerei und Wasserkultur	3 725	975	80,1	19,9
Industrie.				
Bergbau u. Hüttenwesen	130 031	14 181	90,2	9,8
Industrie der Steine u. Erden	105 294	29 616	78,1	21,9
Metallverarbeitung ohne Eisen	28 559	4 524	86,3	13,7
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	200 080	10 318	95,1	4.9
Verfertigung von Maschinen ꝛc.	73 993	3 747	95,2	4,8
Chemische Industrie	21 771	6 087	78,1	21,9
Baugewerbe	273 273	20 306	93,1	6,9
Polygraphische Gewerbe	22 664	3 202	87,6	12,4
Textilindustrie	254 933	193 269	56,9	43,1
Papier- u. Lederindustrie	59 923	13 870	81,2	18,8
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	200 373	20 534	90,7	9,3
Industrie der Nahrungsmittel	205 166	30 949	86,9	13,1
Industrie der Getränke ꝛc.	132 657	88 939	59,9	40,1
Bekleidungsindustrie	379 352	224 465	62,8	37,2
Sonstige Industrie	67 791	61 030	52,6	47,4
Handel und Verkehr.				
Warenhandel	241 969	83 577	74,3	25,7
Geld- und Kredithandel ꝛc.	14 914	1 031	93,5	6,5
Transport zu Land	167 674	12 017	93,3	6,7
Transport zu Wasser	14 810	1 468	91,0	9,0
Sonstige Handelsbetriebe	156 988	150 625	51,0	49,0
Übrige Berufsarten.				
Aktives Militär	187 507	—	100,0	—
Hof-, Staats- ꝛc. Dienst	208 729	54 815	79,2	20,8
Sonstiger freier Beruf	41 634	6 851	85,9	14,1
Renten- u. Almosenempfänger	234 124	329 577	41,5	58,5
Anstaltsinsassen	139 808	101 276	58,0	42,0
Ohne Berufsangabe	19 942	49 831	28,6	71,4

Schon die Berufsgruppen führen demnach zu einem Bilde der ungleichartigsten Verteilung. Indessen zeigen sie nur eine einzige, in welcher Frauen der Zugang vollständig verschlossen ist: das Heer. Im übrigen verbleibt ihnen eine, wenn auch mitunter recht bescheidene Mitwirkung, die noch kein Zwanzigstel in der Eisen- und Stahlverarbeitung und in der Maschinenfabrik, noch kein Zehntel in den Baugewerben, dem Geld- und Kredithandel, dem Bergbau und Hütten-, und im Transportwesen wie in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe ausmacht, also überwiegend in Thätigkeitsgebieten, die für den hauptsächlichen Teil der Leistungen voll entwickelte männ-

liche Körperkraft zur Voraussetzung haben. Diesen Gruppen stehen gegenüber solche, in denen das weibliche Geschlecht gradezu das Übergewicht hat. Das ist am entschiedensten der Fall bei den erwachsenen Leuten ohne nähere Berufsangabe: unter ihnen sind bezeichnender Weise fast drei Viertel Frauenzimmer. Doch von diesen durch die Zählung unvollständig erhobenen Personen abgesehen, sind es — und auch hier kann man wohl sagen in bezeichnender Weise — die Rentner und die Almosenempfänger, die nicht unerheblich mehr weibliche Glieder aufweisen. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um keine erwerbende Thätigkeit. Soweit solche in Frage steht, sind die Frauen bloß in der Landwirtschaft den Männern an Zahl überlegen. Ihnen nahezu gleich kommen sie in den „sonstigen" Handelsbetrieben und bei denjenigen industriellen Personen, für welche der Industriezweig nicht genauer festgestellt werden konnte. Und zwar äußern auf die erstere Gruppe besonders die Berufsarten der gewerbsmäßig betriebenen häuslichen Dienstleistungen und die wechselnde Lohnarbeit den maßgebenden Einfluß. Außerdem eröffnen innerhalb der Industrie noch die der Getränke und Schankgewerbe wie die Bekleidungs- und Textilgewerbe — mit etwas über oder unter zwei Fünfteln — den Frauen in größerem Umfange einen Gewinn bringenden Wirkungskreis.

Zu höheren Verhältnisziffern gelangt man, sobald man die einzelnen Berufs a r t e n heranholt. Indessen findet sich auch unter ihnen keine einzige, die dem weiblichen Geschlechte ausschließlich vorbehalten ist. Immerhin sind es doch drei, in welchen ihnen Männer nur in geringfügigem Grade den Boden streitig machen: die Weißnäherei und Wäscheverfertigung (93,8 %), die Kleiderreinigung und Wäscherei (91,6 %) und die Tabaksfabrikation (87,9 %). Weiter bethätigt sich in ausgedehntem Verhältnis — bis zu reichlich drei Vierteln — die Frauenarbeit in der Stickerei, Häkelei, Spitzenverfertigung und bei häuslichen Dienstleistungen, wie sie Aufwarte-, Scheuer-, Waschfrauen verrichten. Endlich erhebt sich der Anteil zwischen der einen vollen Hälfte und zwei Dritteln noch in der Seidenspinnerei, bei Posamentierarbeiten, in der Herstellung von Schirmen und Handschuhen, in der Spinnerei, der Seidenweberei, in der Fabrikation von Explosivstoffen und Zündwaren und in der Landwirtschaft. Das letztere hat jedoch nur statt, soweit Eigentumsbetrieb vorliegt; bei Pachtungen treten die Frauen mehr zurück, obwohl sie es auch hier noch auf 46 % bringen. Außer diesen auf erwerbende Arbeit gerichteten Berufszweigen haben die weiblichen Glieder in solchen die Mehrzahl, in welchen sie entweder aus den Erträgnissen früherer eigener oder fremder Thätigkeit ihren Unterhalt ziehen oder denen sie zur Zeit als Pfleglinge angehören, wie vor allem unter den öffentlich Unterstützten, den Pfründnern, den Rentnern, Hausbesitzern, Ausgedingleuten und Pensionisten sowie unter den Insassen von Krankenhäusern.

Schließlich ist noch als einer besonderen Bevölkerungsschicht des h ä u s l i c h e n G e s i n d e s zu gedenken. Die Natur der ihm obliegenden

hauswirtschaftlichen Aufgaben, die Hülfe in der Küche, die Sorge für die Reinigung, die Wartung von Kindern, schließt es in sich, daß hierzu in ganz hervorragender Weise Mägde und Frauen verwendet werden. Den Männern verbleiben nur 7% und noch weniger in den dichteren Orten und das zweifellos deshalb, weil nicht bloß der kostspieligere Unterhalt des Lebens auf Beschränkung drängt, sondern auch weil die städtischen Einrichtungen mit ihrer ausgebildeteren Arbeitsteilung mancherlei Gegenstände und Leistungen feil bieten, die die ländliche Hauswirtschaft sich selbst beschaffen muß. Auf dem flachen Lande erweitert sich denn auch der männliche Bruchteil bis über ein Zehntel hinaus. Wenn aber den übrigen Städten gegenüber die Großstädte eine zwar nicht erheblich, jedoch immer eine größere männliche Gesindeziffer ergeben, so mag das wohl daher stammen, daß in ihnen sich zahlreiche wohlhabende und vornehme Kreise vereint finden, die aus äußeren Gesellschaftsrücksichten solcher Bedienung bedürfen. Auch auf dem Lande sind es die größeren Grundbesitzer, bei denen sie vornehmlich anzutreffen ist. Je nachdem hier noch mehr oder minder naturalwirtschaftliche Zustände herrschen, begegnet man einer ausgedehnteren oder schwächeren Verwendung von Männern. In den Sudetenländern, in denen die Industrie zur starken Entfaltung gelangt ist, sind ihrer noch kein Zwanzigstel unter dem Hausgesinde, in den rein agrarischen Ländern Krain, Istrien, Galizien aber doppelt soviel, ja in Dalmatien fast 17%. Hier wird auch wohl, wie man das ebenfalls in Ungarn wahrnehmen kann, von dem ansässigen, weit verbreiteten Adel der den östlichen Ländern eigene Bedientenluxus noch ziemlich ausgedehnt betrieben. Jedenfalls sticht nach dieser Seite Österreich beträchtlich von Deutschland ab, wo kaum halb soviel männliches Gesinde gehalten wird, wo sich also die häuslichen Dienstleistungen so recht eigentlich als ein weiblicher Beschäftigungszweig erweisen.

Diese Angaben über die Mitwirkung der Frauenwelt am Erwerbsgetriebe bedürfen noch einer Ergänzung. Außer dem Verhältnis, in welchem sie hierbei den Männern gegenüber stehen, ist es von Wichtigkeit zu sehen, in welchen Berufszweigen das weibliche Geschlecht absolut in größerer oder geringer Zahl Beschäftigung findet. Es muß hier aber genügen, bloß die Zweige herauszugreifen, in denen Frauen besonders stark und bis zu 50000 Köpfen herab vertreten sind. Da läßt denn mit etwas über 4 Millionen die im Eigentumsbetriebe ausgeübte Landwirtschaft alle anderen weit hinter sich. Die ihr zunächst folgenden Ausgedingleute, also auch eine zur Landwirtschaft in Beziehung stehende Berufsart, weisen erst etwa 150000 Frauen auf. Daß ihre Zahl aber selbst diesen Umfang — neben kaum 113000 Männern — hat, deutet auf den Verlust des Ehemannes hin, in dessen Folge die Witwen die einst von jenem bewirtschaftete Besitzung unter Vorbehalt des Altenteils an die Erben abgetreten haben. Wieder eine breite Spanne ist es von hier bis zu den in der Weißnäherei und Wäscheverfertigung beschäftigten weiblichen Personen, die indessen immer noch fast 100000 zählen.

An sie schließen sich mit 85 000 Köpfen die Rentnerinnen und Hausbesitzerinnen an: auch für sie wird das Gleiche wie für die Ausgedingleute gelten: daß sie überwiegend erst durch den Witwenstand zu diesem Berufe gelangt sind. Ziemlich zahlreich ist ferner die Verbreitung der nicht als Gesinde häusliche Dienste leistenden Personen mit 76 000 und der wechselnden Lohnarbeit mit 70 000 Vertreterinnen. Überdies bewegen sich dann noch zwischen 61 000 und 56 000 Frauenzimmern die nicht näher ermittelten Personen der Industrie, die Schneiderei, die Leinen- und Juteweberei, der Gasthofsbetrieb wie die nicht bei ihren Angehörigen lebenden und in Berufsvorbereitung wie in Anstaltspflege Befindlichen Über sämtliche dieser zur berufsthätigen Bevölkerung gezählten Frauen ragt indessen mit alleiniger Ausnahme derer der Landwirtschaft durch etwas über 400 000 die weibliche Hausdienerschaft hinaus.

Nicht übergangen werden darf für eine genügende Würdigung gerade der von Frauen ausgeübten Erwerbsthätigkeit die nebenerwerbliche Beschäftigung. Liegt es auch nicht in dem Eingangs erwähnten Plane dieser Arbeit, den Nebenerwerb ausgiebiger in deren Rahmen hereinzuziehen, dürfte es sich doch empfehlen, ihn unter dem vorliegenden Gesichtspunkte hier kurz zu streifen, und zu dem Ende beiläufig zuvörderst die hauptsächlichsten Belege für beide Geschlechter anzuführen. Im ganzen hat die österreichische Zählung 587 778 Personen mit Nebenerwerb ermittelt, welche sich derart über die großen Berufsklassen verteilen, daß entfallen:

auf	in absoluter Zahl	auf 100 Personen des Hauptberufes	des Nebenerwerbes	im gleichen Hauptberuf
die Land- u. Forstwirtschaft	218 533	1,6	37,2	2,6
die Industrie	248 098	1,8	42,2	8,6
den Handel u. Verkehr	70 678	0,5	12,0	8,4
die anderen Berufszweige	50 469	0,4	8,6	3,7

Obschon die Land- und Forstwirtschaft dem Hauptberufe nach allen anderen Klassen namhaft vorausgeht, tritt der Nebenerwerb bei ihr doch sichtlich schwächer auf als in der Industrie, die ja allerdings in ihren so ganz verschiedenartigen Zweigen der Thätigkeit hierzu am ehesten die Gelegenheit darbietet. Handel und Verkehr und vollends die sonstigen Berufsarten bleiben hinter der Industrie und selbst hinter der Landwirtschaft beträchtlich zurück. Anders nimmt sich das Verhältnis aus, wenn es auf die berufsthätige Bevölkerung der nämlichen Hauptberufsklasse bezogen wird. Zwar geht auch dann die Industrie allen anderen drei Klassen voran, der Handel und Verkehr steht ihr aber sehr nahe, während die Landwirtschaft den untersten Platz einnimmt.

Hält man nun hiergegen die weibliche Mitwirkung am Nebenerwerb, so betragen die Frauen:

in	in absoluter Zahl	% der Personen im Nebenerwerb	% der weibl. Personen im Hauptberuf
Land- u. Forstwirtschaft .	48 957	22,4	1,1
Industrie	45 369	18,3	6,2
Handel u. Verkehr	15 955	22,6	6,4
sonstigen Berufsarten (ohne Militär)	9 922	19,7	1,8
zusammen (ohne Militär) .	120 203	20,5	2,1

So erheblich wie an der hauptberuflichen Thätigkeit ist die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes am Nebenerwerbe bei weitem nicht. Während dort auf dieses zwei Fünftel kamen, ist es hier nur halb so viel. Dabei besteht auch für den Nebenerwerb kein nennenswerter Unterschied nach den vier Berufsklassen. Wohl aber macht sich ein solcher dann bemerkbar, wenn man die nebenerwerblich beschäftigten mit den im Hauptberuf thätigen Frauenspersonen vergleicht. In diesem Falle ragen jene in der Industrie und im Handel und Verkehr entschieden über die der übrigen Berufsklassen und namentlich der Landwirtschaft hervor. Nach beiden Richtungen hin werden die Verschiedenheiten sichtbarer, sobald statt der Berufsklassen die Berufsarten ins Auge gefaßt werden. Geschieht das in betreff aller derer, in denen mindestens 1000 Frauen im Nebenerwerb stehen, so sind ihrer:

bei	in absoluter Zahl	unter 100 Personen weibliche	unter 100 Frauen des Hauptberufs
Landwirtschaft, Eigentumsbetrieb .	45 653	24,4	1,1
Gasthofbetrieb	7 202	23,8	12,8
Weißnäherei u. Verf. von Wäsche .	5 558	93,1	5,7
Stickerei u. Häkelei, Spitzenerzeugung	5 454	79,1	25,2
Leinen- u. Juteweberei	4 530	19,6	7,8
häusl. Diensten als Gewerbe . . .	3 522	30,5	4,7
Handel mit Nahrungsmitteln u. Getränken	3 106	34,9	16,2
niederem Sanitätsdienst	2 935	76,2	20,1
Gemischtwarenhandel i. e. S. . . .	2 746	29,2	15,9
landw. Pächtern u. Kolonen . . .	2 711	16,9	5,6
Schneidern, Schneiderinnen &c. . .	2 564	23,3	4,3
Reinigung u. Reparatur von Kleidern &c.	2 546	93,1	8,2
Erzeugung von Glas u. Glaswaren	2 288	53,1	18,9
Rentnern u. Hausbesitzern	2 273	22,4	2,7
Lohnarbeit wechselnder Art	1 602	27 5	2,3
Baumwollweberei, Dochterzeugung .	1 400	23,3	4,3
Unterrichtswesen	1 287	37,7	5,6
Ausgedingleuten	1 225	41,2	0,8

An und für sich bietet also die im Eigentumsbetrieb geführte Landwirtschaft weitaus am meisten Frauen Veranlassung, sich einen

Nebenerwerb zu verschaffen und das eben deshalb, weil die Landwirtschaft absolut der durchaus vorherrschende Beruf der österreichischen Bevölkerung ist. Verhältnismäßig findet dagegen grade in ihr ein weiblicher Nebenerwerb nur in schwachem Maße statt und das vollends im Hinblick auf die Frauen, welche am Hauptberufe Teil nehmen. In letzterer Beziehung thun sich besonders die Stickerei und Häkelei, der niedere Sanitätsdienst — also Krankenpflegerinnen —, die Glasfabrikation, einige Zweige des Warenhandels und der Gasthofbetrieb hervor. Die meisten dieser Berufszweige sind es zugleich, die ebenfalls dem anderen Geschlecht gegenüber durch hohen Frauenanteil auffallen. Vor allem ist es hier die Weißnäherei und Wäscheverfertigung wie die Reinigung und Reparatur von Kleidern, dann die Stickerei und Häkelei, der niedere Sanitätsdienst und die Glasfabrikation: in ihnen sind die größere Hälfte der einem Nebenerwerb nachgehenden Personen Frauen. —

Kehrt man nach dieser Abschweifung nochmals zur Verteilung der beiden Geschlechter im Hauptberuf zurück, so bleibt schließlich noch das Arbeits- und Dienstverhältnis in Betracht zu ziehen. Das ergiebt:

(Siehe die Tabelle auf Seite 325.)

Durchweg in allen drei Berufsklassen nimmt also das erwerbsthätige weibliche Geschlecht in viel höherem Verhältnisse eine Gehülfen- als eine selbständige Stellung ein. Das erstreckt sich allerdings nicht auch auf die „Angestellten", an die, sei es zur Leitung eines Geschäftes, sei es zur Erfüllung höherer, besondere Fachkenntnisse voraussetzender Aufgaben, Anforderungen gestellt werden, welchen Frauen nur selten gerecht zu werden vermögen. Sie bringen es hier dann auch fast nirgends bis auf ein Zehntel, meist und namentlich in der Landwirtschaft auf erheblich weniger. Recht ansehnlich ist aber der weibliche Anteil unter den „Arbeitern" und Tagelöhnern: bei diesen kommt er im Mittel der drei Berufsklassen dem der Männer nahe, bei jenen überschreitet er ihn. Auf beide Erscheinungen wirkt wesentlich die Landwirtschaft ein: in ihr sind — und das wieder vorzugsweise infolge der helfenden weiblichen Familienglieder, die besonders die Geschäfte auf dem Hofe selbst und im Viehstall zu besorgen pflegen — zwei Drittel aller „Arbeiter" und die eine volle Hälfte aller Tagelöhner Frauenzimmer. In der Industrie ist die weibliche Beteiligung als Arbeiter und Tagelöhner mit einem kleinen Ausschlag zu Gunsten der letzteren nicht merklich verschieden, wohl aber überwiegt sie bei den Handels- und Verkehrsgewerben beträchtlich auf seiten der Tagelöhner. Arbeiterinnen wie Tagelöhnerinnen begegnet man verhältnismäßig um so häufiger, je schwächer die Wohnplätze bevölkert sind, demnach am meisten auf dem flachen Lande: für dieses Gesamtergebnis ist jedoch hier abermals die Landwirtschaft ausschlaggebend. Denn für die Industrie sind überhaupt keine solchen örtlichen Abweichungen oder doch nur in Ansehung der Arbeiterinnen in schwachem Grade bemerkbar. Im Handel und Verkehr freilich

bei		Selbständige m.	Selbständige w.	Angestellte m.	Angestellte w.	Arbeiter m.	Arbeiter w.	Tagelöhner m.	Tagelöhner w.
		— absolut —							
Urproduktion	Großstädte	4 893	1 114	610	33	7 567	6 174	990	468
	übrige Städte	239 230	38 767	3 900	150	224 785	430 332	66 312	59 117
	Land	1 522 752	200 008	16 969	770	1 730 336	3 215 939	346 298	351 709
	zusammen	1 766 875	239 889	21 479	953	1 962 688	3 652 445	413 600	411 294
Industrie	Großstädte	64 225	34 414	12 221	1 079	282 872	119 481	8 965	3 795
	übrige Städte	174 400	36 223	15 168	675	531 950	206 385	23 717	10 119
	Land	250 972	37 613	9 833	340	744 092	259 826	37 445	15 087
	zusammen	489 597	108 250	37 222	2 094	1 558 914	585 692	70 127	29 001
Handel und Verkehr	Großstädte	54 487	43 317	49 014	3 716	56 191	13 157	13 861	5 414
	übrige Städte	88 339	43 371	34 320	2 526	73 420	23 629	51 707	29 702
	Land	57 423	27 640	14 871	1 896	59 670	22 460	43 058	31 890
	zusammen	200 249	114 328	98 205	8 138	189 281	59 246	108 620	67 006
im ganzen	Großstädte	123 605	78 845	61 845	4 828	346 630	138 812	23 816	9 677
	übrige Städte	501 969	118 361	53 388	3 351	830 155	660 346	141 730	98 938
	Land	1 831 147	265 261	41 673	3 006	2 534 098	3 498 225	426 801	398 686
	zusammen	2 456 721	462 467	156 906	11 185	3 710 883	4 297 383	592 347	507 301
		— unter je 100 —							
Urproduktion	Großstädte	81,5	18,5	94,9	5,1	55,1	44,9	67,9	32,1
	übrige Städte	86,1	13,9	96,3	3,7	34,3	65,7	52,9	47,1
	Land	88,4	11,6	95,7	4,3	35,0	65,0	49,6	50,4
	zusammen	88,0	12,0	95,8	4,2	35,0	65,0	50,1	49,9
Industrie	Großstädte	65,1	34,9	91,9	8,1	70,3	29,7	70,3	29,7
	übrige Städte	82,8	17,2	95,7	4,3	72,0	28,0	70,1	29,9
	Land	87,0	13,0	96,7	3,3	74,1	25,9	71,3	28,7
	zusammen	81,9	18,1	94,7	5,3	72,7	27,3	70,7	29,3
Handel und Verkehr	Großstädte	55,7	44,3	93,0	7,0	81,0	19,0	71,9	28,1
	übrige Städte	67,1	32,9	93,1	6,9	75,7	24,3	63,5	36,5
	Land	67,5	32,5	88,7	11,3	72,7	27,3	57,5	42,5
	zusammen	63,7	36,3	92,3	7,7	76,2	23,8	61,8	38,2
im ganzen	Großstädte	61,1	38,9	92,8	7,2	71,4	28,6	71,1	28,9
	übrige Städte	80,9	19,1	94,1	5,9	55,7	44,3	58,9	41,1
	Land	87,3	12,7	93,3	6,7	42,0	58,0	51,7	48,3
	zusammen	84,2	15,8	93,3	6,7	46,3	53,7	53,9	46,1

liegen die Verhältnisse zumal der Tagelöhnerinnen ähnlich wie in der Landwirtschaft, nur in weniger schroffer Gestalt. Grade umgekehrt ist es um die Selbständigen bestellt. Wo unter ihnen Frauen diese Stellung inne haben, befinden sie sich weit, weit mehr in den Groß- als in den übrigen Städten und auf dem Lande. So ist es vor allen Dingen im Handel und Verkehr, wo in den Großstädten die weibliche Ziffer der der Männer ziemlich nahe rückt. Die Handels- und Verkehrsgewerbe sind überhaupt diejenigen, in welchen sich weibliche Personen in selbständiger Berufsausübung am umfänglichsten geltend machen: gewiß werden hier sehr häufig von Witwen gehaltene, teils vom verstorbenen Ehemanne überkommene und fortgeführte, teils erst nach dessen Tode zur Beschaffung einer Erwerbsquelle begründete Ladengeschäfte zu vermuten sein. Insbesondere werden in Österreich die zahllosen sog. Tabaks-Trafiken der Regieverwaltung hierher zählen, die mit Vorliebe den nachgelassenen Frauen ehemaliger Beamten übertragen werden. Weil solche Ladengeschäfte gewöhnlich keine umfangreicheren Kenntnisse und Fertigkeiten erheischen, dagegen vielfach vom Inhaber allein besorgt werden können, ist es begreiflich, daß sich ihnen besonders gerne Frauen zuwenden, daß sie daher im Handel und Verkehr in doppelt so hoher Ziffer als in der Industrie und in dreifach so hoher als in der Landwirtschaft erscheinen. Das landwirtschaftliche Gewerbe, so sehr es der weiblichen Berufsthätigkeit in helfender Stellung einen ausgedehnten Spielraum erschließt, eignet sich wohl der verwickelten Betriebsweise und der Arbeiten draußen im Felde wegen am wenigsten dazu, selbständig von Frauen geleitet zu werden. So mag es denn sich füglich erklären, daß solche wenig über ein Zehntel der Selbstständigen ausmachen. Und selbst in diesen Fällen wird man annehmen können, daß wiederum der Witwenstand die Frauen dahin gedrängt hat, den einmal vorhandenen Besitz weiter zu verwalten, namentlich beim Vorhandensein minderjähriger Kinder, bis diese ihn dereinst zu übernehmen imstande sind.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirke Dortmund.

Der Oberbergamtsbezirk Dortmund ist der Hauptsitz der westdeutschen Bergwerks- und Hüttenindustrie und bildet, dank seinen gewaltigen Kohlenschätzen, die Grundlage des gesamten niederrheinisch-westfälischen Gewerbefleißes. Aus diesem räumlich nicht allzugroßen Gebiete entstammt Jahr aus Jahr ein mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Steinkohlenproduktion, die im Jahre 1894, mit einer Steigerung von fast 3 Millionen gegen 1893, auf insgesamt nahezu 77 Millionen Tonnen mit mehr als einer halben Milliarde Mark Wert sich belaufen hat.

Um diese Produktion zu würdigen, sei daran erinnert, daß alltäglich aus dem Dortmunder Bezirk mehr als 11 000 Eisenbahnwagen mit Kohle verschickt werden, welche hintereinandergestellt 66 km Länge einnehmen würden. Die ganze Jahresproduktion des Bezirks so aufgestellt gedacht, ergiebt eine Länge vom halben Umfange des Äquators (20 000 km), die sich in achtfacher ununterbrochener Reihe von Königsberg i. Pr. über Posen, Dresden, Stuttgart, Genf bis Marseille erstrecken würde.

Im eigentlichen Betriebe dieses gewaltigen Bergbaus ist eine Belegschaft, d. h. eine Beamten- und Arbeiterschaft, von nahezu 160 000 Personen thätig, die in stetem Anwachsen begriffen ist.

Das Oberbergamt zu Dortmund hat unter Mitwirkung des Vereins für die bergbaulichen Interessen zu Essen am 16. Dezember 1893 durch eine Kartenzählung die Verhältnisse der Belegschaft in technischer, wirtschaftlicher und socialer Hinsicht einer eingehenden Aufnahme unterzogen, deren Ergebnisse in ihrem ersten Teil jetzt erschienen sind[1]. Der Bearbeitung hat sich der Direktor des Oberbergamts, Berghauptmann Täglichsbeck, selbst unterzogen, dem auch die Anregung und Anordnung der ganzen Aufnahme zu danken ist. Der Kommentar gewinnt noch erhöhtes Interesse durch den Vergleich mit den Verhältnissen in Saarbrücken, Schlesien, am Harz und im Halleschen Oberbergamtsbezirk, dessen Arbeiterverhältnisse, besonders hinsichtlich der Wohnungsfrage, Herr Täglichsbeck früher (1892) in einer eingehenden Arbeit[2] geschildert hat.

---

[1] Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach der Zählung vom 16. Dezember 1893. Erläutert von O. Täglichsbeck, Oberbergamtsdirektor und Berghauptmann zu Dortmund. I. Teil, mit 7 Tabellen. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf.

[2] Vgl. Jahrbuch 1892, S. 970 ff.

Der erste Teil giebt in seinen Tabellen eine Übersicht der Belegschaft nach Zahl, Nationalität, Religion, Bildungsgrad und Personenstand, ferner eine Darlegung nach Besitz-, Familienstand und Unterkunft, sowie schließlich die Einteilung nach dem Dienst- und Lebensalter und die Schilderung der Resultate der Arbeiterversicherung.

Der in drei Monaten zu erwartende zweite Teil wird nach dem Vorwort zum ersten Teil sich eingehender mit dem Heimatlande, den Wohnungsverhältnissen, dem Dienstalter im Vergleich zum Lebensalter und der Dauer der Beschäftigung auf den einzelnen Werken befassen.

Gegenüber dem Umfange des Steinkohlenbergbaus verschwindet der gesamte andere bergmännische Betrieb des Dortmunder Bezirks; selbst der nächst bedeutende, der Bergbau auf Eisenerze, erreicht nur 3 % der deutschen Jahresproduktion. Die Ergebnisse beziehen sich deshalb vorherrschend auf die im Steinkohlenbergbau beschäftigte Belegschaft von rund 156 000 (rund 98,5 % der Gesamtzahl). Diese ausschließlich aus männlichen Personen bestehende Belegschaft hat sich in 44 Jahren etwa verzehnfacht; sie verteilt sich zur Zeit auf 17 Bergreviere mit 164 Werken, deren größtes die Zeche Konsolidation mit 3924 Mann ist.

Zu etwas mehr als ein Drittel stammt die Belegschaft von Vätern bergmännischen Berufs, in stärkerem Maße (bis zu 55 %) in dem älteren, nach Süden gelegenen Bergbaugebiete an der Ruhr, in geringerem Umfange (etwa 25 %) in dem jüngeren, nördlichen Gebiete zur Lippe hin. Die rapide Entwickelung des deutschen Steinkohlenbergbaus, an der der Industriebezirk überwiegend beteiligt ist, hat ein starkes Einströmen fremder Elemente dort herbeigeführt. So erklärt es sich, daß nahezu ein Siebentel der Belegschaft (23 400 Mann) aus den östlichen Provinzen und Sprachgebieten nichtdeutscher Zunge stammt.

Damit in Zusammenhang steht der relativ hohe Prozentsatz von Analphabeten (2.43 %). Der aktiven Dienstpflicht im Heere haben 30,70 % der Belegschaft genügt: günstigere Zahlen liegen bei der Belegschaft des Saarbrücker (37 %) und der Halleschen Staatswerke (41 %) vor: es erklärt sich dies wohl durch den Umstand, daß etwa ein Fünftel der Belegschaft des Bezirks im Lebensalter von 14 bis 20 Jahren steht (darunter indes nur 3 % zwischen 14 und 16 Jahren), während z. B. auf den Halleschen Staatswerken nur 7,6 % der Belegschaft unter militärpflichtigem Alter ist. Die Belegschaft in Saarbrücken und Klausthal nimmt in dieser Beziehung eine mittlere Stellung ein. Eine Berechnung auf die Personen zwischen 20 und 39 Jahren, also die Voll-Militärpflichtigen (59 % der Dortmunder Belegschaft) ergiebt, daß etwas mehr als die Hälfte dieser Altersklassen (52 %) gediente Soldaten sind. In Saarbrücken befinden sich in den Altersklassen von 20—39 Jahren 57 % der Gesamtbelegschaft, von denen 65 % der Wehrpflicht thatsächlich genügt haben.

Das Zusammenwachsen des Industriebezirks aus Gebieten verschiedener Konfession läßt sich auch jetzt in dem Überwiegen der einen oder anderen Konfession verfolgen: die drei Dortmunder Bergreviere mit denen von Süd-Bochum, Hattingen und Witten decken sich etwa mit dem Gebiete der Grafschaft Mark und der freien Reichsstadt Dortmund und enthalten überwiegend protestantische Bevölkerung; der Rest des Bezirks zählt eine vorherrschend katholische Belegschaft, die durch Zuwanderung aus dem Münsterlande und den östlichen Provinzen noch Zuwachs erfahren hat. Insgesamt sind 47,91 % Protestanten und 51,82 % Katholiken neben 0,27 % Andersgläubigen vertreten. Bemerkt mag sein, daß sich unter diesen 17 Mann mosaischen Glaubens befinden.

Die Zahl der verheirateten Arbeiter erreicht trotz der zum Teil geringen Lebensaltersstufen fast die beim Saarbrücker und Klausthaler Bergbau ermittelten Verhältniszahlen: von der Belegschaft sind nahezu 58 % (rund 92 000) verheiratet, denen 40,5 % Unverheiratete (64 000) mit einem geringen Rest von Witwern (1,5 %) und 72 geschiedenen Personen gegenüberstehen. An Angehörigen zählt die Belegschaft insgesamt rund 421 000; davon sind zu ernährende

Ehefrauen	rund	92 000	388 000
Kinder unter 14 Jahren . .	„	227 000	
„ über 14 „ . .	„	69 000	

dagegen Ascendenten . . . . „ 25 000 } 32 000
und Geschwister . . . . „ 7 000 }

Auf 1 Kopf der Belegschaft entfallen somit 2,66 Angehörige, während analog in Saarbrücken 3,14, in Klausthal 2,21, auf den Halleschen Staatswerken aber 3,63 Personen vorhanden sind.

Einschließlich der Ernährer lebt somit eine Bevölkerung von rund 580 000 Personen unmittelbar vom rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, d. h. nur 10 000 Personen weniger, als bei der Volkszählung 1890 der ganze Regierungsbezirk Danzig mit 7950 km Fläche an Einwohnern besaß.

Im Besitz eigener Wohnhäuser sind insgesamt 10 % der Belegschaft; die niedrigsten Zahlen finden sich in den jüngeren Revieren (z. B. Gelsenkirchen 5 %), die höchsten in denen mit alteingesessenem Bergbau (Osnabrück mit fast 20 %). Im Gegensatz zu den weit höheren Prozentzahlen des Halleschen, Klausthaler und Saarbrücker Bezirks ist im Industriegebiet die Zahl der Bergleute im Besitz eigner Häuser gering, weil der hier bestehende Privatbergbau die Wohnhaftmachung der Belegschaft durch Anlage von Mietswohnungen, nicht aber nach fiskalischem Vorbilde durch Ansiedelung mit Hülfe von Bauerleichterungen (Land, Material, Prämien, Darlehen) angestrebt hat; dazu kommt, daß, wie schon oben nachgewiesen, die jüngeren, zur Ansiedelung weniger geneigten Personen in starkem Zuströmen begriffen sind. Derselbe Grund erklärt die hohe Zahl von Kostgängern und Schlafburschen bei Fremden (20 %), welche fast die Ziffer der bei den Eltern lebenden Arbeiter (22 %) erreicht. Die wenig vertretenen Schlafhäuser erfreuen sich nur geringen Zuspruches (0,61 % wohnten derart). Der Rest von rund 47 % der Belegschaft hat Mietswohnungen inne, über welche der zweite Teil des Werkes sich eingehend verbreiten wird. Auf die vorhandenen Haushaltsvorstände bezogen, entfallen auf jeden Haushalt, ähnlich den Halleschen und Saarbrücker Verhältnissen, rund 3 Wohnräume, während in Oberschlesien im allgemeinen nur 1—2 zu rechnen sind. Im Zusammenhang mit der beschränkten Zahl von Hauseigentümern steht der geringe Besitzstand an Vieh (1 Stück auf rund 2 Köpfe der Belegschaft), dem gegenüber die anderen Bezirke zum Teil erheblich höhere Ziffern aufweisen.

Soweit die allgemeinen Verhältnisse der Belegschaft. Bei ihrer Betrachtung in Beziehung zum Betriebe sind vorerst die Beamten und Bergleute auseinander zu halten. Entsprechend der Intensität des Betriebes hier ist eine sorgfältige Überwachung geboten, welche von rund 5000 Grubenbeamten ausgeübt wird; damit entfällt hier 1 Beamter auf je 31 Arbeiter, in Saarbrücken erst auf 35,5. Rund 22 % der Mannschaft, davon 3 % jugendliche Arbeiter zwischen 14—16 Jahren, arbeitet über Tage; 78 % der Arbeiterschaft sind unter der Erde bei der Gewinnung und Förderung beschäftigt. Davon sind 32 % als Lehrhäuer und Schlepper noch in der frühestens im Alter von 21 Jahren abschließenden Ausbildung begriffen; jugendliche Arbeiter werden im Dortmunder Bezirke unter Tage nicht beschäftigt.

Wie schon oben bei der Erörterung der Militärpflicht bemerkt, gehören 52 % der Belegschaft den Jahresaltersklassen zwischen 20 und 39 Jahren an; in den Klassen von 17—45 Jahren (also mit Einbeziehung der Landsturmpflichtigen) befinden sich sogar fast 82 %. Unter den einzelnen Altersklassen ist die von 19 Jahren mit fast 7000 Personen (4,31 % der Belegschaft) am stärksten vertreten; die Jahresklassen 20—23 weisen durch den Abgang der Wehrpflichtigen dagegen eine erhebliche Minderzahl auf; darauf tritt bis zur Altersklasse von 27 Jahren ein Zuwachs ein; von hier aus erfolgt eine sehr allmähliche, zum Teil von Steigungen unterbrochene Abnahme nach den höheren Altersstufen hin. Für den Dortmunder Bezirk erfolgt der Eintritt der Ganz-Invalidität durchschnittlich bei 48,9 Jahren, für den Saarbrücker bei 47,6 Jahren; über diese Grenze hinaus haben im Dortmunder Bezirk 7,56 %, im Saarbrücker 9,17 % der Belegschaft in Arbeit gestanden.

Im Dienstalter der Belegschaft müssen, wie dies bei der beständigen Ausdehnung des Bergbaus in der Natur der Sache liegt, die jüngsten Stufen am stärksten vertreten sein; so umfassen die Angehörigen der ersten 4 Dienstjahre durchschnittlich etwa 14 500 Personen, vom 5. Dienstjahre ab macht durch den Eintritt der Wehrpflicht eine erhebliche Verminderung sich geltend. Vom

10. bis 30. Dienstjahre, bei dem unter Berücksichtigung der durch die Wehrpflicht eintretenden Unterbrechung etwa das 49. Lebensjahr, das Alter der Ganz-Invalidität, erreicht wird, nehmen die Vertreter der einzelnen Stufen ganz allmählich ab (noch 1500 Mann mit 30 Dienstjahren); über diese Grenze hinaus arbeiten noch 6000 Personen, von denen eine das Dienstalter von 59 Jahren aufweist. Da jugendliche Arbeiter in der Grube nicht verwendet werden, und ohnedies auch nach Zurücklegung des 16. Jahres zunächst noch häufig über Tage bleiben, so überwiegt in den stärkst besetzten ersten 4 Dienstjahren der Bestand an Tagesarbeitern, Heizern und Maschinenpersonal gegenüber den unterirdisch beschäftigten Mannschaften. Bei den Beamten findet sich die höchste Ziffer bei den Vertretern des 20jährigen Dienstalters, weil die Beamten erst nach gründlicher praktischer Ausübung der bergmännischen Handarbeit die wissenschaftliche Ausbildung beginnen.

In umfassender Weise ist die Fürsorge nach Maßgabe der socialpolitischen Gesetze für die gesamte Belegschaft geregelt. Die weitaus größte Zahl der diesen Gesetzen entstammenden Vorschriften hat im deutschen Bergbau schon durch die Jahrhunderte alten Bergordnungen Eingang gefunden und unter dem Auge der Landesfürsten segensreiche Fortentwickelung erfahren. Als Träger dieser Fürsorge sind neben den neugeschaffenen reichsgesetzlichen Institutionen die Knappschaftsvereine bestehen geblieben, welche wenigstens für einen Teil ihrer Mitglieder („die Ständigen") auch die Reliktenfürsorge seit langem verwirklicht haben. Bei den 11 Vereinen des Dortmunder Bezirks, von denen allein der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum über 153 000 Mitglieder zählt, waren rund

3 000	Beamte	2 %
90 000	Ständige	57 %
62 000	Unständige	39 %
3 000	Knappschaftsinvaliden	2 %

versichert. Infolge der zur Aufnahme unter die Ständigen vorgeschriebenen Bedingungen (Alter zwischen 16—30 Jahren, Fehlen besonderer körperlicher oder geistiger Mängel, Besitz der Ehrenrechte) findet sich in den jüngsten Jahresklassen und Dienstaltersstufen der Belegschaft (bis zu 19 Jahren) das Maximum der Unständigen, während die Zahl der Ständigen, auf der Altersstufe von 27 Jahren am stärksten vertreten, bis zum Lebensalter von 36 Jahren eine ganz langsame, dann aber eine beschleunigte Abnahme erkennen läßt. Bei den Werksbeamten ist die Lebensaltersstufe von 33 bez. 35 Jahren am stärksten besetzt. Bei den Invaliden liegt das Maximum der Vertreter bei 49 Jahren, d. h. wie oben bemerkt, dem Durchschnittsjahre für den Eintritt der Invalidität.

Weitere Ergebnisse über die Beziehungen zwischen Lebens- und Dienstalter werden nach Angabe des Herrn Verfassers im zweiten Teile mitgeteilt werden; diese Ergebnisse wie die in Aussicht gestellten Resultate hinsichtlich der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse versprechen gleichfalls Aufschlüsse, wie sie in dieser Vielseitigkeit und Schärfe noch nicht gewonnen sind. Für eine allgemeine Information kann die Ergründung der Verhältnisse durch Beobachtung typischer Beispiele gewissen Wert beanspruchen. Da indes schon die Auswahl des typischen Falles dem subjektiven Ermessen weites Spiel läßt, so können die dort erzielten Resultate im vollen Gegensatz zu den hier ermittelten nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch erheben. Daß somit die von dem Herrn Verfasser eingeleitete und durchgeführte Untersuchung von dauerndem hohen Werte sein muß, kann keinem Zweifel unterliegen.

K. Engel.

Statistik der Krefelder Sammet- und Seidenindustrie und -Färberei.

Diese in den Jahresberichten der Krefelder Handelskammer regelmäßig veröffentlichte Statistik liegt für das Jahr 1894 erst in einem Sonderdruck[1] vor. Im Anschluß an eine von Nasse in diesem Jahrbuch 1882 S. 1015 ff. gegebene Mitteilung über die Jahre 1867—81 reproduzieren wir die bemerkenswertesten Zahlen der letzten Jahre.

Die mehr als zur Hälfte auf den Export angewiesene Industrie, und zudem Luxusindustrie, unterliegt fortwährender Schwankung. Auffälliger Weise hat sie gerade im Notstandswinter 1892/93 einen Aufschwung erlebt, während vor- und nachher Niedergang verzeichnet wird. Der gesamte Umschlag ist 1891 und dann 1894 nicht unerheblich zurückgegangen; er betrug in Tausend Mark:

1872[2]	77 236	1891	76 629
1881	76 529	1892	70 982
1889	86 053	1893	79 174
1890	92 886	1894	66 016

Freilich hängt der Rückgang teilweise mit der Verbilligung von Rohstoffen und Fabrikaten zusammen. Über den Preisrückgang von Rohseide, Baumwolle und Wolle findet man an einer andern Stelle dieses Heftes (unten S. 335 ff.) einige Zahlen. (Der Rohmaterialienverbrauch war 1894: 494 828 kg Rohseide, 272 448 kg Schappe, 991 765 kg Baumwolle, 58 607 kg Wolle). Eine Rolle spielt aber auch die amerikanische Zollpolitik. Der Absatz betrug:

Jahr	nach Deutschland	nach England	nach Frankreich	nach Österreich-Ungarn	nach andern europäischen Ländern	nach andern Erdteilen
1872	30 942	25 434	3428	5671		11 761
1881	28 388	20 961	4800	4636		17 744
1889	35 155	20 929	3076	1492	4102	21 298
1890	38 698	22 134	3769	1437	4243	22 603
1891	32 221	17 892	3519	1221	3652	18 124
1892	31 038	15 320	3380	1478	3698	16 067
1893	33 055	17 352	4110	1416	3785	19 455
1894	30 696	14 423	3631	1436	3782	12 046
1872 : 1894	— 1 %	— 43 %	+ 6 %	— 8 %		+ 2 %

Ein wesentlich abweichendes Bild der industriellen Entwickelung geben die Zahlen der durchschnittlich im Jahre beschäftigten Webstühle. Es hat dabei für die Jahre 1889—91 für die nicht gezählten Webstühle der Stoffbandindustrie die Pauschzahl 100 eingesetzt werden müssen.

1872	33 310	1891	20 892
1881	32 126	1892	18 562
1889	27 792	1893	19 656
1890	27 844	1894	17 018

Die Webstühle haben sich also viel schneller vermindert, als der Wert des Umsatzes, während die Gesamtleistung, nach dem enorm gefallenen Preise der

---

[1] Zur Statistik der Krefelder Sammet- und Seidenindustrie und -Färberei. 3 Seiten Folio.
[2] Höhepunkt der von Nasse mitgeteilten Zahlen.

Rohstoffe zu urteilen, wahrscheinlich gestiegen ist. Der durchschnittliche Webstuhl muß demnach weit mehr als früher geleistet haben, teilweise deshalb, weil die Handwebstühle in steigendem Maße von den mechanischen Stühlen verdrängt wurden.

Jahr	1. Sammet u. Sammetgewebe		2. Festkantiges Sammetband		3. Stoffe		4. Stoffband		5. 1 bis 3	
	Handstühle	mech. Stühle	Handstühle	mech. Stühle	Handstühle	mech. Stühle	Handstühle	mech. Stühle	Handstühle	mech. Stühle
1889	7448	2214	558	84	15 118	2270	?	?	23 124	4568
1890	6929	2907	964	197	14 263	2484	?	?	22 156	5588
1891	3351	2425	602	83	11 650	2681	?	?	15 603	5189
1892	2850	2022	743	135	10 173	2571	68		13 766	4628
1893	3092	2781	570	180	9 607	3316	110		13 269	6277
1894	1608	2212	282	162	9 211	3453	5	85	11 101	5827

Es geht also, namentlich in der Sammetweberei, mit der Handweberei schnell zu Ende. Aber auch in der Seidenindustrie wird selbst in einem günstigen Jahre wie 1893 die Zahl der Handweber nicht vermehrt. Es darf daraus geschlossen werden (obgleich auch die der Handweberei nicht günstige Mode mitgespielt haben mag), daß die Handweberei, die großenteils als ländliches hausindustrielles Saisongewebe betrieben wird, durch die Niedrigkeit ihrer Löhne die geringere Produktivität nicht mehr ausgleicht, durch die sie hinter der mechanischen Weberei zurücksteht. In der mechanischen Weberei wird ohnehin der Lohnaufwand dadurch ermäßigt, daß (vermutlich in steigender Häufigkeit) vielfach ein Arbeiter zwei Webstühle bedient. Dem Rückgange des gesamten Aufwandes an Webelöhnen von 14 663 377 auf 9 344 974 Mark in den Jahren 1889—94 entspricht vermutlich ein steigender Aufwand an Webstuhlkosten, umsomehr als die Handwebstühle sich wohl meist im Besitze der Arbeiter befanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Unternehmergewinn bei sinkenden Rohstoffpreisen und verbesserter Technik gestiegen sei, trotz des scheinbar zurückgehenden Umsatzes und trotz der sinkenden Preise.

Der Aufwand an Löhnen gestaltete sich folgendermaßen:

Jahr	Weblöhne 1000 ℳ	Windlöhne 1000 ℳ	Scherlöhne 1000 ℳ	Farblöhne[1] 1000 ℳ	Appreturlöhne[2] 1000 ℳ
1872	17 746	1755	536	3528	1179
1881	15 989	1989	851	4480	2123
1889	14 663	1986	1081	5139	2145
1890	15 851	1878	1120	5428	2269
1891	12 700	1616	1008	4338	1820
1892	10 901	1397	940	4558	1564
1893	11 701	1404	956	4526	2021
1894	9 345	1253	836	4271	1806

Da der neuerdings in den Vordergrund tretende mechanische Weber zweifellos mehr Lohn bekommt, als der hausindustrielle Handweber, so muß die Zahl

[1] An Färbereien bezahlt.
[2] An Appreturanstalten bezahlt.

der beschäftigten Arbeiter in den achtziger Jahren wesentlich zurückgegangen sein. Mittelbar ist allerdings eine steigende Zahl von Webstuhlverfertigern rc. in Arbeit gesetzt worden. Sieht man von diesem letzteren, nicht näher zu beziffernden Faktor ab, so ist der Rückgang der Arbeiterzahl um so auffälliger, als der Verbrauch von Rohmaterial lange nicht in dem Maße abgenommen, in den siebziger Jahren sogar zugenommen hat. Es wurden verbraucht:

Jahr	Rohseide 1000 kg	Schappe 1000 kg	Baumwolle 1000 kg	Wolle 1000 kg
1872	340	117	506	?
1881	432	216	940	?
1889	546	358	1413	?
1890	476	467	1337	?
1891	463	323	1093	?
1892	506	282	1053	?
1893	498	372	1081	36
1894	495	272	992	59

Immerhin läßt dieser Rohmaterialverbrauch darauf schließen, daß die Gesamtleistung der Industrie wenigstens in den letzten Jahren nicht sehr erheblich gestiegen sei. Natürlich darf man aus der rückläufigen Arbeiterzahl nicht auf steigende Arbeitslosigkeit in der Volkswirtschaft schließen. Vielmehr wird man, unveränderte Geldcirkulation vorausgesetzt, annehmen dürfen, daß bei rückläufigen Fabrikatpreisen der Krefelder Sammet- und Seidenindustrie die Nachfrage des Publikums nach andern Artikeln gestiegen sei. Beruht die Verbilligung der Fabrikate überwiegend auf einer Verbilligung des ausländischen Rohprodukts, so wird die dadurch freigesetzte Kaufkraft in erster Linie der heimischen Industrie zu gute gekommen sein, d. h. die Nachfrage nach deutschen Arbeitern gesteigert haben.

Eine Berechnung des Durchschnittslohns durch Division der Lohnsumme durch die Zahl der Webstühle wäre nicht nur wegen der enormen individuellen Verschiedenheiten irreführend, wie Nasse seiner Zeit hervorhob, sondern jetzt auch mit Rücksicht auf die vielfache Bedienung zweier Webstühle durch einen Arbeiter unmöglich.

Nicht bestätigt wird Nasses Anmerkung, daß der inländische Absatz größere Schwankungen zeige, als der in- und ausländische Absatz zusammen, daß also der Export die Volkswirtschaft stetiger mache. Die Beobachtung würde zwar, selbst wenn sie zuträfe, noch nicht zu Gunsten des auswärtigen Absatzes beweisen; denn daß die größere Zahl geringere Schwankungen zeigt als die kleinere, ist nur Folge des bekannten statistischen Gesetzes, und die Erscheinung würde vielleicht verschwinden, sobald man Vergleichbares vergliche. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß der Export einen Import in anderen Branchen nach sich zieht, und daß dieser Import die Stetigkeit der betreffenden Volkswirtschaftszweige bedroht. Aber die Beobachtung ist für den seither verflossenen Zeitraum nicht einmal richtig. 1881–89 stieg zwar der deutsche Absatz von 28,4 auf 35,2 Millionen Mark, der ausländische nur von 48,1 auf 50,9 Millionen Mark; aber da einzelne Außenmärkte nachher einen stetigen Rückgang zeigen, so liegt der Verdacht nahe, daß diese scheinbare Stetigkeit des auswärtigen Umsatzes schon damals nur durch ausländische Vorzugspreise ermöglicht werden konnte, daß also das nach dem Ausland gehende Warenquantum schneller als der Umsatz zunahm. Und 1889—94 sank der deutsche Umsatz von 35,2 auf 30,7, d. h. um etwa 13 %, der auswärtige aber von 50,9 auf 35,3, d. h. um mehr als 30 %. Der Export ist eben seiner Natur nach etwas prekäres, und der fernere Rückgang z. B. des englischen Exports läßt sich statistisch voraussehen. Diese bleibenden Tendenzen scheinen mir wichtiger zu sein, als die ohnehin fragliche Ausgleichung vorüber-

gehender Absatzschwankungen. Gegen vorübergehende Schwankungen finden die Arbeiter in der Zunahme des fixen Kapitals der Fabriken (gegenüber dem fast durchweg cirkulierenden Kapital des hausindustriellen Verlegers) in steigendem Maße Schutz, gegen das natürliche Versiegen einer auswärtigen Absatzquelle höchstens solange, bis die handelspolitische Teilung der Erde sich ihrem Abschlusse nähert.

In der Sammet- und Seidenfärberei Krefelds ist die Statistik insofern viel durchsichtiger, als die Zahl der Arbeiter angegeben wird.

Jahr	Durchschnittliche Arbeiterzahl	Gesamtbetrag der Arbeitslöhne	Also Lohn pro Arbeiter
		ℳ	
1889	1936	1 655 248	855
1890	1977	1 679 900	850
1891	1871	1 619 011	865
1892	1983	1 632 095	823
1893	2030	1 670 601	823
1894	2100	1 764 087	840

Wenn gerade in einem Jahre mit rückgängiger Arbeiterzahl, wie 1891, der Durchschnittslohn stieg, so darf man vielleicht vermuten, daß vorzugsweise die schlechter gelohnten Arbeiter, etwa Frauen und Jugendliche, damals entlassen worden seien. So lange die Fabrikarbeit dieser Personen gesetzlich nicht allzu sehr erschwert war, mögen sie als Puffer gewirkt haben zum Schutze der Familienväter gegen Arbeitsmangel.

Ein viel bunteres, aber ohne eingehenden Kommentar ziemlich wertloses Bild giebt die Statistik des in der Färberei verbrauchten Rohstoffs; sie wird deshalb hier nicht mitgeteilt. Erwähnt sei, daß die Krefelder Färbereien zu erheblichem Teile für auswärtige Fabrikanten arbeiten.

Die Zahl der Etablissements, auf welche die Statistik sich bezieht, war

Jahr	Sammet-fabriken	Stofffabriken	Sammet- und Stofffabriken	Färbereien
1892	34	73	15	51
1893	34	70	10	49
1894	33	77	6	46

Ob diese Verschiebungen die Vergleichbarkeit der Statistik von Jahr zu Jahr beeinträchtigen oder ob eine wirkliche Änderung der Industrie vorliegt, wird leider von der Handelskammer nicht mitgeteilt.

K. Oldenberg.

Die Preise in Deutschland und England.

Die beste Quelle für deutsche Preisstatistik sind außer den schon von Soetbeer benutzten hamburgischen Zahlen, die jetzt fortlaufend in dem statistischen Werk „Hamburgs Handel und Schiffahrt" (a. u. d. T. „Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels") veröffentlicht werden, und einigen landesstatistischen Publikationen die vom Statistischen Reichsamt in seinen Vierteljahrsheften (früher Monatsheften) regelmäßig mitgeteilten „Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen", sowie die in derselben Zeitschrift besonders publizierten Vieh- und Fleischpreise. Damit decken sich großenteils Nr. 10 und 17 der Drucksachen der Berliner Silberkommission von 1894: „Statistische Notizen, zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte".

Aus diesen letzteren beiden Quellen teilen wir im folgenden die wichtigsten Übersichten mit, nachdem das Jahrbuch zuletzt in seinen Jahrgängen 1884 (S. 663 ff.) und 1887 (S. 680 ff.) preisstatistische Zusammenstellungen gebracht hat. Es wird dabei von dem Grundsatz ausgegangen, nicht Durchschnitte für größere Gebiete und Warengruppen, sondern mehr individuelle Zahlen, und zwar, soweit vergleichbare Zahlen vorliegen, je für den hauptsächlichen Marktort des betreffenden Artikels mitzuteilen.

(Siehe die Tabellen auf Seite 336—339.)

In den Jahren 1851—70 haben die Berliner Kleinhandelspreise des Rindfleisches zwischen 65 und 105, die des Schweinefleisches zwischen 68 und 120 Pfennigen pro Kilogramm in ihren Jahresdurchschnitten sich bewegt.

Anhangsweise sei die englische Sauerbecksche Tabelle mitgeteilt, deren neue Auflage soeben im Journal of the Royal Statistical Society (März 1895) veröffentlicht wird. Sie umfaßt die Preise von 45 Artikeln, oder vielmehr ihre prozentischen Preisveränderungen, wobei der Preisdurchschnitt der Jahre 1867—77 als Norm (= 100) zu Grunde gelegt ist. Der Durchschnitt der Jahre 1867—77 entspricht bei der Gesamtheit der 45 Artikel zufällig auch dem Durchschnitt von 1853—77.

(Siehe die Tabelle auf Seite 340.)

Zehnjährige Durchschnitte derselben 45 Preise giebt Sauerbeck in folgender Tabelle:

1818—27	111	1874—83	90	1880—89	76
1828—37	93	1875—84	87	1881—90	75
1838—47	93	1876—85	85	1882—91	74
1848—57	89	1877—86	82	1883—92	72
1858—67	99	1878—87	79	1884—93	71
1868—77	100	1879—88	78	1885—94	69

Während nach der ersteren Tabelle die Inderzahl des Jahres 1894 63 und des Jahres 1893 68 ist, würden dieselben sich auf 62 und 67,1 beziffern, wenn man die einzelnen Artikel nicht gleichmäßig ins Gewicht fallen läßt, sondern sie je mit der Quantität in Rechnung stellt, mit der sie für das vereinigte Königreich in Betracht kommen. Setzt man für einheimisches Produkt und Importware je die besonderen Preise ein, so erhält man für 1894 und 1893 64,3 und 68.

K. Oldenberg.

Jahr	Weizen Transitware unverzollt Danzig 1000 kg	Roggen gute, gesunde Durchschnitts-qualität Posen 1000 kg	Gerste gute, gesunde Durchschnitts-qualität Posen 1000 kg	Hafer guter, hiesiger Frankfurt a./M. 1000 kg	Roggenmehl Nr. 0/1 Berlin 100 kg	Rüböl gutes, rohes ohne Faß Berlin 100 kg	Heringe schott. Crown fullbrand unverzollt Hamburg 150 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1871	233,88	150,00	—	164,64	22,81	84,41	38,38
1872	247,50	163,40	—	141,25	23,18	75,27	35,72
1873	264,00	178,00	—	165,80	25,39	63,34	41,67
1874	237,75	182,00	189,65	193,10	25,03	55,70	45,90
1875	195,67	153,52	148,54	181,80	22,80	59,40	38,03
1876	207,83	156,33	144,11	182,84	21,81	66,72	46,99
1877	233,75	156,04	149,97	169,27	21,73	70,52	52,50
1878	205,00	123,52	131,42	144,79	17,96	63,92	35,83
1879	196,22	129,97	127,33	142,96	19,14	55,31	48,91
1880	209,79	183,40	153,85	142,93	25,99	54,17	39,87
1881	210,56	188,78	151,55	159,18	26,25	53,88	34,25
1882	196,31	144,77	135,43	156,15	21,34	58,51	39,72
1883	181,38	137,43	129,71	136,29	20,42	70,02	45,25
1884	157,11	134,34	137,00	147,22	19,63	55,47	44,49
1885	143,24	128,05	126,43	147,18	19,27	47,69	34,57
1886	138,90	120,43	119,36	133,00	17,91	43,14	31,31
1887	141,48	111,96	105,74	122,52	17,06	45,44	28,56
1888	135,17	119,74	117,40	138,63	18,75	50,53	29,71
1889	137,54	145,25	133,09	149,80	21,78	62,40	29,84
1890	145,06	160,94	147,03	165,04	23,37	65,16	32,90
1891	178,11	198,47	154,22	156,71	29,05	60,19	37,31
1892	158,06	168,62	145,96	141,33	23,97	51,86	30,70
1893	125,78	123,88	133,71	166,08	17,69	48,54	27,49
1894	102,64	108,03	119,72	144,02	15,47	42,82	21,66

Jahr	Kaffee Rio, reell ordin. unverzollt Hamburg 100 kg	Reis Rangoon, geschält unverzollt, Hamburg 100 kg höchste Notierung	Reis niedrigste Notierung	Rohtabak Brasilien, unverzollt Hamburg 100 kg	Ochshäute Rio Grande, gesalzene Hamburg 100 kg	Wolle Cap. extra sup. snowwh. Hamburg 100 kg	Baumwolle New-Orleans, Middl. Liv. Klass. Hamburg 100 kg.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1871	113,36	39,41	25,24	140,93	119,69	—	168,16
1872	144,46	36,78	27,95	149,00	139,19	532,26	212,35
1873	168,61	34,86	26,44	127,90	145,94	521,63	176,50
1874	172,31	35,57	29,67	115,29	137,82	519,41	156,69
1875	163,67	35,00	25,64	128,08	143,77	516,73	166,94
1876	153,78	34,98	23,12	136,18	121,04	484,31	124,00
1877	159,88	35,04	26,55	123,82	127,57	450,29	123,88
1878	133,06	33,78	26,12	115,02	111,41	435,00	120,10
1879	118,48	34,20	24,57	118,33	110,86	415,00	125,89
1880	126,53	34,15	24,86	115,00	121,71	455,92	132,99
1881	101,55	32,00	22,91	115,00	113,06	431,04	123,81
1882	81,26	30,42	19,03	112,50	115,21	420,00	128,07
1883	86,84	30,00	20,03	110,00	124,91	413,13	108,81
1884	93,14	29,83	20,00	107,92	116,00	390,00	114,53
1885	79,59	29,54	18,63	105,17	111,71	364,83	110,37
1886	89,34	26,33	16,70	98,00	95,71	345,19	98,20
1887	156,73	25,75	16,99	98,67	95,91	364,25	105,87
1888	136,55	24,73	17,73	106,25	86,84	356,67	106,54
1889	159,71	24,00	18,68	125,00	80,03	377,50	113,25
1890	170,76	23,55	18,25	126,67	81,81	379,00	115,07
1891	162,54	24,73	19,10	110,00	80,37	352,39	90,43
1892	142,44	24,28	19,79	103,75	73,79	329,17	80,72
1893	161,14	23,88	16,30	87,92	79,88	341,67	88,33
1894	161,00	23,50	15,00	88,33	81,67	325,83	72,77

Jahr	Kattun 90 cm breit 20/20 fad. Mülhausen 1 m	Leinengarn Flachsgarn Nr. 30 Landeshut i. Schl. 1 kg	Leinengarn Werggarn Nr. 20 Landeshut i. Schl. 1 kg	Rohseide[1] Mail. Org. Krefeld 1 kg	Hanf mer. Fibre Hamburg 100 kg	Roheisen Middlesbro Nr. 3 Berlin 1000 kg	Blei Harz, weich, dopp. raff. Hamburg 100 kg
	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1871	34,8	2,32	1,88	95,67	88,94	78,50	39,39
1872	36,0	2,38	1,84	109,75	83,43	119,00	43,24
1873	30,1	2,40	1,84	96,21	76,63	143,00	49,96
1874	31,1	2,32	1,79	83,58	73,17	90,00	49,62
1875	34,2	2,30	1,75	76,00	75,29	78,00	48,32
1876	28,0	2,32	1,70	83,13	69,41	78,00	45,63
1877	24,8	2,14	1,52	75,54	61,82	57,50	44,79
1878	22,4	2,05	1,43	69,79	54,24	51,50	37,68
1879	23,4	1,92	1,40	67,83	64,05	55,58	30,57
1880	25,8	1,90	1,43	63,58	83,38	71,06	34,35
1881	25,6	1,76	1,36	63,08	92,15	64,85	30,67
1882	27,6	1,73	1,34	61,08	83,19	67,33	29,83
1883	25,1	1,93	1,37	55,38	73,68	62,94	27,13
1884	24,7	2,09	1,43	56,25	72,18	58,50	23,90
1885	25,0	2,14	1,53	52,00	62,61	53,43	25,10
1886	23,0	1,94	1,39	55,75	55,74	50,90	28,81
1887	24,0	1,75	1,34	54,17	54,86	57,04	27,47
1888	21,7	1,72	1,35	48,92	63,70	56,29	30,27
1889	22,9	1,80	1,36	52,83	69,02	66,26	28,02
1890	25,0	1,78	1,25	54,50	63,39	71,79	29,05
1891	20,3	1,78	1,19	44,58	52,58	61,52	27,15
1892	20,6	1,78	1,18	47,92	39,23	58,69	23,16
1893	24,6	2,01	1,32	59,00	37,87	54,98	21,73
1894	21,3	1,97	1,33	39,25	32,37	55,70	21,02

[1] Die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, die auf genaue Vergleichbarkeit größeres Gewicht legen, lassen die Preisnotizen in ihrem letzten Jahrgange erst mit dem Jahre 1888 beginnen, während die ältern Jahrgänge und die Drucksache der Silberkommission auch die ältern Preise mitteilen. Die Preise der Jahre 1871–78 sind bei allen Waren der letztgenannten Drucksache entnommen.

Jahr	Zink schles. in Platten Hamburg 100 kg	Zinn Banca in Blöcken Hamburg 100 kg	Steinkohlen engl. Sunderland-Nußkohle Hamburg 1000 kg	Petroleum amerik. white raff. unverzollt Bremen 100 kg	Rinder Fleischgewicht, Mittel aus den Preisen für IIa Berlin 100 kg	Schweine Lebendgewicht, 20% T., höchste Notierung f. IIa Berlin 100 kg	Rindfleisch Kleinhandelspreis Berlin 1 kg	Schweinefleisch Kleinhandelspreis Berlin 1 kg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	₰
1871	37,29	296,00	18,28	40,72	—	—	107	113
1872	45,74	343,55	22,61	38,40	—	—	118	131
1873	52,74	304,16	29,02	31,92	—	—	130	137
1874	46,32	226,18	23,34	23,18	—	—	148	137
1875	49,65	199,73	19,96	22,24	—	—	141	126
1876	47,30	174,43	18,21		—	—	117	132
1877	43,77	156,35	16,54	28,19	—	—	121	127
1878	37,60	145,12	14,21	20,33	—	—	123	124
1879	35,14	157,04	14,95	16,29	—	—	126	119
1880	38,61	188,94	14,55	17,16	—	—	126	124
1881	32,57	201,04	14,48	15,81	98,51	110,42	120	122
1882	35,04	226,97	12,91	14,35	97,94	108,23	119	121
1883	31,68	208,81	12,77	15,49	101,70	103,47	118	121
1884	30,16	184,88	12,48	15,24	98,17	92,31	118	120
1885	28,60	193,28	12,46	14,55	97,00	99,31	117	121
1886	29,58	219,02	12,15	13,11	93,50	94,23	116	121
1887	31,23	241,71	11,98	12,47	91,94	87,19	111	120
1888	39,26	264,66	12,43	14,68	90,06	85,80	111	116
1889	41,55	203,46	16,01	13,65	95,94	110,61	114	130
1890	49,27	204,08	18,63	13,27	109,93	115,68	126	141
1891	48,95	196,90	17,91	12,56	110,93	102,17	129	136
1892	45,30	201,06	15,73	11,08	107,93	110,04	128	137
1893	38,07	192,02	16,26	9,54	99,49	108,97	125	132
1894	34,33	154,23	14,93	9,72	109,58	101,83	125[1]	134[1]

[1] Rind- und Schweinefleischpreise für 1894 sind der Statistischen Korrespondenz vom 26. Januar 1895 entnommen. Auffälliger Weise hat die Statistische Korrespondenz (26. Januar 1895 und 27. Januar 1894) für die Jahre 1892 und 1893 Zahlen, die von denen der Silberkommissionsdrucksache abweichen, obgleich sie der letzteren als Quelle gedient hat. Nach der Statistischen Korrespondenz waren die Preise für 1892 128 und 135, für 1893 123 und 135, für 1894 125 und 131. Die Zahl 125 ist als arithmetisches Mittel zwischen den für Keulen- und Bauchfleisch gesondert mitgeteilten Preisen (135 und 115) eingesetzt worden.

Jahr	Vegetabilische Nahrungsmittel	Animalische Nahrungsmittel	Zucker, Kaffee, Thee	zusammen Nahrungsmittel	Mineralien	Textilwaren	Verschiedene Waren	zusammen andere Waren	Hauptsumme
1878	95	101	90	96	74	78	88	81	87
1879	87	94	87	90	73	74	85	78	83
1880	89	101	88	94	79	81	89	84	88
1881	84	101	84	91	77	77	86	80	85
1882	84	104	76	89	79	73	85	80	84
1883	82	103	77	89	76	70	84	77	82
1884	71	97	63	79	68	68	81	73	76
1885	68	88	63	74	66	65	76	70	72
1886	65	87	60	72	67	63	69	67	69
1887	64	79	67	70	69	65	67	67	68
1888	67	82	65	72	78	64	67	69	70
1889	65	86	75	75	75	70	68	70	72
1890	65	82	70	73	80	66	69	71	72
1891	75	81	71	77	76	59	69	68	72
1892	65	84	69	73	71	57	67	65	68
1893	59	85	75	72	68	59	68	65	68
1894	55	80	65	66	64	53	64	60	63
1885—94	65	83	68	72	71	62	68	67	69
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79

Litteratur.

I. Bücher.

Kidd, Benjamin, Sociale Evolution. Aus dem Englischen übersetzt von E. Pfleiderer. Mit einem Vorwort des Herrn Professor Dr. August Weismann in Freiburg i. Br. Autorisierte Übersetzung. Jena 1895, Fischer. 8°. V u. 321 S.

Aus allen Lagern kommen heute neue Gesellschaftstheorien. Hier haben wir es mit einem darwinistisch angehauchten Religionsphilosophen zu thun, der zugleich als echter Engländer den Ruhm der angelsächsischen Rasse und der heutigen demokratischen Institutionen seines Vaterlands verkünden, die Welt belehren will, daß nicht die machiavellistische Politik der Neuphönizier ihnen zur Welthandelsherrschaft verholfen, sondern nur ihre einfachen schlichten Tugenden. Es ist eine Art Geschichtsphilosophie, die uns in fesselnder Sprache, ja mit einer Art Schwung und doch immer wieder mit praktischen und realistischen Beweisführungen vorgetragen wird. Die Quintessenz der Gedanken läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen: der intellektuelle Fortschritt der Menschheit ist zweifelhaft, vielleicht gar nicht vorhanden. Aller sociale Fortschritt beruht auf dem Kampfe ums Dasein, der bewirkt, daß das Bessere überdauere. Bei der Evolution ist es nun aber das Eigentümliche, „daß die Interessen des socialen Organismus und die seiner jeweiligen Individuen sich jederzeit als die ärgsten Feinde gegenüberstehen". Alle Versuche der Vernunft und der utilitarischen Ethik, diese zu leugnen, die Interessen des Ganzen aus denen des Individuums abzuleiten, sind mißlungen. Nur die Religion, die über aller Vernunft steht, kann den Konflikt lösen, das Individuum mit seinen egoistischen Tagesinteressen dahin bringen, sich dem socialen Ganzen, der Gesellschaft mit ihren zukünftigen Interessen zu opfern. „Eine Religion ist eine Glaubensform, welche eine über die Vernunft hinausgehende Normierung für die große Reihe von Fällen im Verhalten des Individuums schafft, wo dessen Interessen und die Interessen des socialen Organismus im Widerstreit miteinander stehen und durch welche die ersteren den letzteren unterworfen werden im allgemeinen Interesse der Evolution, welche die Rasse durchmacht". Im einzelnen wird dann der Untergang der antiken Kultur, die Entstehung des Christentums, seine mittelalterliche Form, die Entbindung seines eigentlichen Geistes durch die Reformation und der sittliche Charakter der modernen germanisch-protestantischen Völker geschildert; als höchste Blüte dieses Geistes erscheinen die Engländer und als charakteristischer Zug desselben wird die Zunahme des Mitgefühls mit den Leiden der unteren Klassen hingestellt, welche zur Sklavenemancipation und zu all den Reformen in der Richtung einer Hebung der unteren Klassen führte. „Der Centralprozeß, der

sich in der westlichen Kultur durcharbeitet, geht darauf hinaus, zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit das ganze Volk in den Wettbewerb des Lebens auf der Basis der Gleichheit der socialen Gelegenheit eintreten zu lassen" (S. 299).

Mit diesem letztern Gedanken mündet die theologisch-ethische Betrachtung wieder in die darwinistische, die in den übrigen Ausführungen wesentlich zurückgetreten war. Auch sonst geht der Verfasser auf das Einzelne des volkswirtschaftlichen, socialen, rechtlichen und sittlichen Entwickelungsprozesses der Menschheit nicht näher ein. Auf die Nationalökonomie und Ethik, von welchen Wissenschaften er nur die neuere englische kennt und erwähnt, sieht er mit ähnlicher Verachtung herab, wie auf Huxley und Herbert Spencer. Dem Socialismus macht er unter Berufung auf Marx, Henry George und Bellamy die Konzession, man komme an dem Schluß nicht vorbei, daß die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der sog. untern Klassen unserer Kulturvölker einer vernünftigen Begründung und einer Sanktion durch die Vernunft entbehrten. Aber er entgegnet dann Marx doch, sein System würde zu einer geschlossenen Bevölkerungszahl und zu einer fortwährenden Entartung durch Aufhebung der Selektion führen. „Der echte Socialismus von deutschem Typus, sagt er, ist ebenso individualistisch und antisocial, als der Individualismus in seiner ausgebildetsten Form."

Vielen unserer heutigen Alltagsgelehrten wird Herr Benjamin Kidd nicht anders vorkommen, als Marquis Posa dem König Philipp; sie werden achselzuckend ausrufen: „Sonderbarer Schwärmer!" Für mich aber hat das Buch nicht bloß den Vorzug, daß in diesem Kopfe die Welt sich anders ausnimmt, als in der Mehrzahl der übrigen. Ich bin auch geneigt, seinem Grundgedanken, sobald er ihn aus der Sphäre des Übernatürlichen in die des wissenschaftlichen Argumentierens übersetzt, zuzustimmen. Die Religion erscheint mir selbst nur als ein Glied in der großen Kette ethischer Lebensäußerungen, die auf das sociale Leben beherrschend einwirken. Und von der Gesamtheit der ethischen Fortschritte möchte ich behaupten, was er von der Religion als übernatürlicher Offenbarung allein aussagt. Im übrigen gehört das Buch mehr unter die Bekenntnisse edel- und großdenkender Menschen, als unter die wissenschaftlichen Werke. Und ich will daher auch nicht versuchen, das viele Einseitige, Sprunghafte, Angreifbare in demselben unter das Seciermesser zu nehmen. Ich freue mich, daß es durch eine gute Übersetzung deutschen Lesern zugänglich gemacht ist und würde mich noch mehr freuen, wenn auch die Engländer etwas mehr das Bedürfnis empfänden, gute deutsche Bücher übersetzen zu lassen oder gar sie in der Ursprache lesen zu lernen. Denn das ist für jeden wissenschaftlich gebildeten Deutschen, der die englische und deutsche Litteratur gleichmäßig beherrscht, immer ein etwas peinlicher Eindruck, wenn er bei der Lektüre eines solchen Buches, wie das von Kidd, sieht, daß es in dieser Form doch nur möglich war durch die fast vollständige Ignoranz des Autors auf dem Gebiete der deutschen philosophischen, ethischen, staatswissenschaftlichen und historischen Litteratur.

G. Sch.

Ammon, Otto: Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Social-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit socialen Fragen befassen. Jena 1895, Fischer. 8°. VIII u. 408 S.

Ein keckes, frisch geschriebenes Buch, das vom Standpunkt des Darwinismus aus eine aristokratische Gesellschaftsordnung verherrlicht: es berührt sich mit den Gedanken Treitschkes, Nietzsches, Gumplowiczs; den Grundgedanken, welchen ich in meinem Aufsatz über sociale Klassenbildung (Jahrb. 1890, S. 45 ff.) entwickelte, daß das Berechtigte der Klassenbildung und der Verschiedenheit des Besitzes in der Verschiedenheit der menschlichen Eigenschaften liege, trägt es ähnlich vor, lehnt ihn an die Galtonsche Vererbungstheorie (Hereditary genius 1869) an und zieht daraus möglichst schroffe Konsequenzen. Das Buch hat die Geschlossenheit eines einheitlichen konsequenten Standpunktes für sich, der gerade durchgeht, ohne sich viel mit dem schweren Gepäck der einschlägigen Specialwissenschaften zu beschweren. Der Autor weiß von Geschichte und Staatswissenschaften, von Philosophie und Psychologie, von Ethik und Moral nicht viel mehr als jeder Gebildete; er hat nur einzelnes Zufällige, hauptsächlich aus der socialdemokra-

tischen und der radikal socialreformatorischen Litteratur gelesen und die Polemik hiergegen erfüllt ihn; er ist von dem Gedanken durchdrungen, wer das humanistische Gymnasium durchlaufen und allein die ebengenannten Wissenschaften studiert habe, sei mehr oder weniger unfähig, die wirkliche Welt der Gesellschaft zu begreifen; dazu gehörten vor allem naturwissenschaftliche Kenntnisse und so ist ihm eine realistische Schulreform und biologisch medizinisches Studium für den Staatsmann und Beamten das Steckenpferd, auf das er sich immer wieder mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit setzt.

Das Buch wird jeden anders Gebildeten und Geschulten an vielen Stellen zum Widerspruch reizen, jeder Fachgelehrte wird ihm eine Reihe von Verstößen nachweisen können. So wenn er z. B. gleich S. 8 sagt: „Der Darwinismus lehrt, daß alles in der Welt durch eine natürliche und notwendige Entwickelung entstanden sei, wogegen die Socialdemokratie behauptet, die herrschende Gesellschaftsordnung sei durchaus unnatürlich und müsse durch eine theoretisch ausgedachte ersetzt werden", so wird ihm der Kenner von Marx sofort einwerfen, dessen Theorie stehe durchaus auf dem Standpunkt, die volkswirtschaftliche Entwickelung sich selbst und ihren eigenen Gesetzen zu überlassen. Der größere Teil des Buches hat nicht den Charakter einer eigentlich wissenschaftlichen Untersuchung, sondern den einer Parteischrift, die, rasch hingeworfen, durch Appell an den Patriotismus und andere feste Überzeugungen des Autors hinreißen will. Der ganze zweite Teil behandelt mit der Geschwindigkeit von Siebenmeilenstiefeln alle politischen und socialen Tagesfragen und macht jede auf wenigen Seiten, einzelne, wie den Arbeitsnachweis und das Recht auf Arbeit, auf drei Zeilen ab. Als charakteristisch will ich z. B. die Art anführen, wie er das allgemeine Stimmrecht, dem er grimmig feind ist, behandelt.

Die notwendige Folge desselben ist nach ihm, daß nicht die Gescheitesten, sondern die Unwissendsten und Blindesten das Schicksal der Gesamtheit bestimmen; die Schreier und Schwätzer, ja die Radaubrüder seien die Bevorzugten des allgemeinen Stimmrechts; der Schmutz der Panamaaffaire in Frankreich und ähnliches in andern Ländern wird dem allgemeinen Stimmrecht ohne weiteres in die Schuhe geschoben. Daß das allgemeine Stimmrecht das Volk erziehe, daß es ein Sicherheitsventil für Erkenntnis der Volksstimmung sei, daß es ein Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht sei, wird schlechthin geleugnet. Nun geben wir gerne zu, daß man darüber streiten kann, ob das allgemeine und gleiche Stimmrecht, wie es bei uns besteht, das beste Wahlsystem sei. Aber wir leugnen schlechtweg, daß in Deutschland die Unwissendsten und Blindesten das Schicksal der Gesamtheit bestimmen. Unser Schicksal wird auch heute noch in erster Linie von unsern Fürsten und Regierungen bestimmt: der Reichstag hat nicht zu viel Einfluß, zumal wenn wir eine feste gute Reichsregierung besitzen. Auch hat sich für alle großen durchschlagenden Bedürfnisse des Reichs noch stets eine Majorität gefunden: und es heißt maßlos übertreiben, wenn man von der Majorität unserer Reichstagsabgeordneten sagt, sie seien die Unwissendsten und Blindesten der Nation. Sie steht mindestens so hoch, als die im preußischen Abgeordnetenhaus von 1862—66, welche aus Dreiklassenwahlen hervorging. Eine Parteizerrissenheit, wie wir sie heute haben, wäre auch bei einem andern Wahlsystem wahrscheinlich; wir hätten ein Centrum unter allen Umständen. Daß eine Fraktion die Arbeiterinteressen vertritt, im Reichstage die Ideen und Pläne der Arbeiter formulieren muß, ist weit besser, als wenn außerhalb desselben eine radikale wüste Agitation um das allgemeine Stimmrecht tobte. Vollends Dinge wie den Panamaskandal auf das allgemeine Stimmrecht zurückzuführen, das heißt bekennen, daß man mit der innern Geschichte unserer Parlamente nicht näher vertraut sei. Wann wurden die Abgeordneten mehr bestochen, als in dem England des vorigen Jahrhunderts, wo bei jedem Ministerdiner die Abgeordneten ihre Banknoten unter dem Couvert fanden, oder in dem Frankreich Louis Philippes. Auch heute nehmen vielmehr die Abgeordneten, welche die Interessen der mittleren und höheren Klassen vertreten, an Börsenspekulationen, Gründungen und ähnlichem wie der Panamaskandal teil. — So wird auch, wer wie ich dem Verfasser darin ganz recht giebt, daß die demokratische Masse der untern Klassen große Staaten nicht leiten könne, doch an den Übertreibungen seiner Polemik gegen unser allgemeines Stimmrecht Anstoß nehmen. Und ähnlich geht es in

vielen andern Kapiteln. Ich füge bei, daß auch an seinen naturwissenschaftlichen Grundlagen, wie der Verfasser sie in seinem Buche, „Die natürliche Auslese beim Menschen", 1893, niedergelegt hat, teilweise eine sehr scharfe Kritik geübt wurde, z. B. von Tönnies (in der Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane, herausgegeben von Ebbinghaus und König, VI, 235 ff.), während allerdings kompetente Anthropologen mir seine Schädelmessungen und damit Zusammenhängendes rühmten.

Jedenfalls aber ist das Buch interessant zu lesen: weniger in dem Sinne, daß es unbestreitbare Resultate gäbe, als in dem, daß es anregend wirken, Widerspruch erzeugen, weitere Untersuchungen und Debatten hervorrufen wird, daß es gewisse einseitige Tendenzen in der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung korrigieren, zur Selbstprüfung nötigen wird. Gar häufig kommen solche Anstöße von Gelehrten aus Nachbargebieten, die mit einer Fülle von Anschauungen und Überzeugungen unvermittelt eindringen, Umschau halten und an ihrem ganz andern eigentümlichen Maßstab die hergebrachten Inventarstücke des ihnen neuen Wissensgebietes durchmustern. Sie haben ein schärferes Auge für gewisse Lücken und Fehler, ihre Analogien locken sie zu einer Menge von Schlüssen an; und ob diese nun gleich das Richtige treffen oder nicht, sie dienen als Ferment des Fortschrittes. Es kommt hier dazu, daß der Verfasser als ein heller Kopf, mit rücksichtsloser Wahrheitsliebe und praktischer Beobachtungsgabe erscheint; und so ist das Ergebnis meines Urteils, daß der Verfasser — so oft er auch Einseitiges und Unhaltbares sagt — doch in gewissen wichtigen Punkten Recht hat, und die Darwinischen Gedanken, deren Übertragung auf die Socialwissenschaft ja gar nicht neu ist, teilweise glücklicher verwertet, als seine Vorgänger.

Das Lehrreichste scheint mir die Ausführung der Galtonschen Hypothese über die Wahrscheinlichkeit der Verteilung der Begabung in der Gesellschaft und die Vererbung der Eigenschaften der höheren Stände. Ammon entlehnt Galton eine Figur des gesellschaftlichen Aufbaues, wonach von 1 Million Menschen durchschnittlich über die Hälfte der mittleren Begabung angehören, während nach oben und nach unten die Wahrscheinlichkeit großer und mangelhafter Begabung rasch abnimmt, die Genies und großen Talente ebenso selten sind, als die ganz unbegabten und verwahrlosten Menschen. Der Fortschritt besteht darin, daß durch Verheiratung reicher begabter Individuen untereinander die Wahrscheinlichkeit, zahlreichere Talente zu erzeugen, wächst, und daß durch den Kampf ums Dasein in komplizierteren schwierigeren Gesellschaftsverhältnissen die unfähigeren Elemente decimiert werden und nicht zur Hinterlassung von Nachkommen gelangen, wodurch die ganze mittlere, am reichsten besetzte Klasse sich nach oben schiebt. Diesen Gedankengang kombiniert der Autor mit dem von G. Hanssen (Die drei Bevölkerungsstufen, 1889, vgl. Jahrb. 1890, S. 997), daß das Bauerntum die Quelle des Bevölkerungsüberschusses sei; er sucht nachzuweisen, daß die höheren Klassen infolge unnatürlicher Lebensweise und zu großer Gehirnthätigkeit verhältnismäßig rascher als die übrigen Stände aussterben und so für die Begabteren der mittleren und unteren Klassen immer Raum entstehe, nach oben zu steigen. Der Gegensatz der niederen Klassen mit körperlicher, der oberen mit geistiger Arbeit müsse nach naturwissenschaftlichen Gesetzen immer fortbestehen, es sei nicht möglich, daß in demselben Körper das Blut zugleich überwiegend nach dem Gehirn und nach den Muskeln hingeleitet werde; die Gesundheit der Gesellschaft bestehe nur darin, daß Talent und Charakter, wo sie auch vorkommen, emporsteigen können.

Gehören auch diese Gedanken bis jetzt mehr dem Gebiete wahrscheinlicher Hypothesen an, so werden sie doch auf allgemeinere Zustimmung bei den wissenschaftlich Gebildeten rechnen können. Nicht dasselbe kann man von vielen anderen Resultaten sagen, zu welchen der Verfasser im Anschluß an die Darwinischen Meinungen kommt. Es sei nur einiges derart noch angeführt, um den Verfasser zu charakterisieren, ohne daß wir im einzelnen anführen, ob und inwieweit wir uns zustimmend oder ablehnend verhalten. Die sog. Reservearmee der zeitweise oder dauernd Beschäftigungslosen erscheint Herrn Ammon nicht bloß als ein Beweis unvollkommener Gesellschaftsorganisation, sondern hauptsächlich eines gesteigerten Daseinskampfes. Indem unsere Technik vollkommener und die Elite unserer Arbeiter viel leistungsfähiger wird, verlieren die unfähigeren Elemente

ihre Stellen; das sei für sie beklagenswert, für die Gesamtheit sei es notwendig und heilsam, wenn die Leistungsunfähigsten ausgemerzt und von der Fortpflanzung abgehalten werden. — Die großen wirtschaftlichen Fortschritte der letzten hundert Jahre haben wie jede materielle Verbesserung den Fortpflanzungstrieb sehr gesteigert; zumal in den untern Klassen finde eine Vermehrung statt, welche jede Besserung der Lage wieder in Frage stelle. Der Verfasser fragt sich nun, ob deshalb nicht die großen Geschäftskrisen als heilsame Regulatoren der Bevölkerungszunahme anzusehen seien, welche zeitweise die überrasche Vermehrung der untern Klassen hemmen, bis das richtige Zahlenverhältnis zwischen obern und untern Klassen, Gebildeten und Ungebildeten, Führenden und Geführten wieder eingetreten sei. Daß ihm in diesem Zusammenhang das Recht auf Arbeit nur als ein Mittel erscheint, den unfähigsten und unnützesten Teil des Proletariats zu vermehren, ist klar. Das socialistische Ideal, das jedem Menschen gleichmäßig mechanische und geistige Arbeit zuweist, erscheint ihm als der größeste Rückschritt, als eine Aufhebung des Princips der Arbeitsteilung, welches die Fähigsten für die schwierigsten Funktionen benutzt, als ein künstlicher Versuch, den Kampf ums Dasein und das Aufsteigen der bessern Elemente zu hemmen. Den Untergang aller älteren Kulturvölker erklärt Ammon einfach durch Annahme der Hypothese Lapouges, die neuerdings auch Seeck (Geschichte des Untergangs der antiken Welt) in ähnlicher Weise zur Erklärung der spätrömischen Zeit heranzog: Die Blüte der Völker beruhte auf der Klassenherrschaft einer höheren Rasse; sobald diese an Zahl abnahm oder zu sehr mit den beherrschten niedrigen Rassen sich mischte, trat der Verfall ein. —

Bei den meisten Ausführungen des Verfassers wird der unbefangene Leser sagen: er könnte in gewissem Sinne recht haben, aber die volle und ganze Wahrheit ist das, was er sagt, doch nicht. Und ich glaube, das Rätsel dieses Eindruckes ist leicht zu erklären. Der Verfasser sieht nur eine Seite des großen gesellschaftlichen Prozesses der Weltgeschichte: ich möchte sie die Naturseite nennen; die andere — die geistig sittliche — ignoriert er nicht ganz, aber er findet sich dilettantisch mit ihr ab, wie z. B. durch seinen Appell an den Patriotismus oder durch die Bemerkung, es dürften im Kampf ums Dasein nur sittlich und rechtlich erlaubte Mittel gebraucht werden. Damit ist aber der große Widerspruch zwischen der Welt der moralischen und socialen Gefühle und Einrichtungen und dem Kampf ums Dasein nicht gelöst; und ebensowenig ist damit Klarheit geschaffen über den fundamentalen Gegensatz, über den der Verfasser, wie fast alle darwinistischen Gesellschaftstheoretiker, so leichten Herzens hinwegspringt, den Gegensatz zwischen dem individuellen und kollektiven Kampf. Der letztere ist nur möglich, wie die Existenz des Staats, der Sitte, des Rechts, der Religion selbst, durch eine weitgehende Negation und Stillstellung des individuellen Kampfes, durch eine Unterordnung des Individuums unter eine Gesamtheit, durch starke sympathische und sittliche Gefühle, durch Friedenseinrichtungen, durch Institutionen, welche den Kampf der Starken gegen die Schwachen innerhalb der socialen Gemeinschaft verhindern. Historische Einrichtungen, für die der aristokratische Darwinist ausschließlich Billigung haben müßte, wie Kastenwesen, Sklaverei, Hörigkeit, brutale Klassenherrschaft, sind unter dem Beifall aller vernünftig Denkenden beseitigt worden, oder findet Ammon vielleicht auch in der Aufhebung der Leibeigenschaft nur gutmütige Schwäche? Die christliche Religion der Liebe ist das Gegenteil des Kampfes ums Dasein und sie hat die indogermanischen Rassen zur Weltherrschaft emporgehoben! Über alles derartige schweigt Herr Ammon: diese letzten großen Fragen der Ideenentwickelung liegen ihm fern. Und deshalb sieht er nicht ein, daß seine einseitige Meinung, konsequent durchgeführt, nie zur Staatenbildung oder zum Patriotismus, sondern nur zu dem bellum omnium contra omnes, wie es Hobbes für den Beginn der Geschichte annimmt, geführt hätte. Er kann deshalb auch nicht zu der Erkenntnis kommen, daß es sich in allen gesellschaftlichen Erscheinungen um sehr komplizierte Kompromisse zwischen dem natürlichen, stets egoistischen Kampf ums Dasein und jenen höhern Principien der Sympathie, des Rechts, der Moral handele, die alle socialen Prozesse lenken und beherrschen. Mir will scheinen, alle tiefere wissenschaftliche Untersuchung habe beides anzuerkennen, habe da einzusetzen, wo diese zwei Ursachenreihen sich berühren und begrenzen. Ich kann trotzdem einem

Naturforscher, der uns Gelehrte der Staatswissenschaft meist etwas von oben herab über den Kampf ums Dasein belehrt, gerne einmal zuhören, mich von ihm anregen, mir in allen Tonarten sein Princip und dessen Konsequenzen vorführen lassen; aber ich werde ihm doch zuletzt kühl und bestimmt sagen müssen: Lieber Freund, du bist in einen der Vorhöfe des Tempels eingedrungen, aber vom Allerheiligsten hast du noch nichts geschaut!

G. Sch.

Ziegler, H. E., Dr. phil., Prof. extraord. der Zoologie an der Universität Freiburg i. Br.: Die Naturwissenschaften und die socialdemokratische Theorie, ihr Verhältnis dargestellt auf Grund der Werke von Darwin und Bebel. Zugleich ein Beitrag zur wissenschaftlichen Kritik der Theorien der derzeitigen Socialdemokratie. Stuttgart 1894, Enke. 8°. VI u. 252 S.

Man hat oft die Meinung ausgesprochen, die heutigen Naturwissenschaften förderten socialistische und socialdemokratische Anschauungen. Das kann ziemlich verschiedenes bedeuten. Einmal: die geistigen Führer des Socialismus seien durch naturwissenschaftliche Studien zu ihren Ideen gekommen. Das ist im großen und ganzen sicher falsch. Marx, Lassalle, Rodbertus sind so wenig wie die großen französischen und englischen Socialisten von naturwissenschaftlichen Studien und Kenntnissen ausgegangen. Es kann ferner heißen, der flache Materialismus, wie er von einer Reihe der dii minorum gentium im Reiche der Naturwissenschaften gepredigt wurde, und wie er von ihnen aus in die großen Massen der Halbbildung durchsickerte, habe eine Weltanschauung des Genusses, eine Verkennung idealer Güter befördert, und das sei für manche Anhänger der Socialdemokratie die Brücke gewesen, auf der sie zu ihren Anschauungen gelangten. Daran ist jedenfalls etwas Wahres, aber die Wirkung reicht doch nicht zu tief. Wenn Feuerbach Marx zu materialistischen Gedanken hinführte, so hat das doch mit den Naturwissenschaften nichts zu thun. Büchner, Moleschott, Vogt aber haben mit ihrem Materialismus auf alle Schichten des Radikalismus Einfluß gehabt. Und da in diesen Kreisen keine Erkenntnis darüber vorhanden ist, daß ein tiefgreifender Unterschied sei zwischen den feststehenden Wahrheiten der Naturwissenschaft und den Spekulationen und Systemen, welche die Naturforscher, wie die Historiker und die Begründer von Kirchen und Sekten aufstellen und gläubig bekennen, so wurde vieles, was voreilige Materialisten schrieben, über Gebühr verherrlicht. Was als das neueste und radikalste erschien, es wurde kritiklos als Wissenschaft gefeiert, und zwar um so mehr, wenn es, wie z. B. die Abstammung von affenartigen Wesen, den bisherigen Idealen der Kirche widersprach. In dieser Richtung haben nicht sowohl die Naturwissenschaften, d. h. ihr gesicherter Bestand, als die radikalen Spekulationen mancher Naturforscher und das, was eine materialistische Halbbildung daraus in der Tagespresse machte, mancherlei Gedankenströmungen der politisch und social extremen Parteien gefördert.

Eine hiervon ganz getrennte Frage ist die, ob die neuesten litterarischen Produkte der Socialdemokratie sich mit Recht auf die Übereinstimmung mit den Naturwissenschaften berufen können. Diese Frage an einem einzelnen Beispiel, an einer Vergleichung der Lehren Darwins und Bebels zu untersuchen und zu beantworten, ist die Aufgabe, die sich Prof. Ziegler gestellt hat. Man könnte zweifeln, ob damit Vergleichbares nebeneinander gestellt wurde. Darwin ist eine wissenschaftliche Größe ersten Ranges; Bebel mag man als Charakter, als Agitator, als Organisator, als praktischen Volksmann noch so hoch stellen, man mag es noch so sehr respektieren, wie viel er liest und in sich aufnimmt. Aber für einen Mann der Wissenschaft hält er wohl sich selbst nicht und auch kaum einer seiner Genossen. Seine „Frau“ ist ein viel gelesenes Agitationspamphlet, das die wissenschaftliche Naivität, ich möchte sagen den kritiklosen Kinderglauben einer von methodischem Lernen und Forschen unberührten, von gewissen Dogmen erfüllten Seele auf jeder Seite verrät. Und dennoch ist eine solche Vergleichung, wie sie Ziegler anstellt, am Platze. Nicht bloß um der übrigen Welt zu zeigen, was es mit der stolzen Berufung der Socialdemokraten auf die Wissenschaft auf sich hat, mit jenen Selbstzeugnissen, die sich seit Lassalle die Socialisten selbst so

gerne über ihre wissenschaftliche Bildung ausstellen, sondern auch weil in den socialdemokratischen jüngern Kreisen in der That neben dem blinden Glauben an Marx und die andern Größen der alten Zeit die wissenschaftliche Kritik und das eigene Nachdenken beginnt. Wie bedeutungsvoll ist es z. B., daß einzelne der jüngeren Socialisten beginnen, an Marx zu zweifeln, daß Kautsky, wenigstens in seinen jüngeren Jahren, die Bedeutung der Volksvermehrung einsah und sie nicht mit einer schwachen Hypothese abmachte, wie Bebel. Je mehr Bebel gelesen wird, desto notwendiger sind also — nicht für die wissenschaftliche Welt — aber für die praktische und für die denkenden Anhänger der socialistischen Lehre solche wissenschaftliche Widerlegungen.

Das Buch von Ziegler behandelt nach einigen einleitenden Kapiteln folgende Fragen je in einem besonderen Abschnitte, denen teilweise Zusätze mit wissenschaftlichem Detail beigegeben sind: die Gleichstellung der Frau, die Urgeschichte der Familie, die monogame Ehe, die Volksvermehrung, den Kampf ums Dasein, das Gesellschaftsleben im Tierreich, den Staat, das Privateigentum und den Kommunismus, die Gleichheit. Ein Schlußwort und ein Anhang über den Instinkt schließt das Buch ab. Ziegler setzt immer Bebels und Darwins Worte direkt nebeneinander, er zeigt schlagend, wie gründlich der erstere den letztern mißversteht, mit welchem Unrecht er sich auf Darwin beruft, wenn er die ursprüngliche und die künftige Gleichheit von Mann und Frau, sowie die aller Menschen behauptet. Dabei werden eine Reihe neuerer naturwissenschaftlicher Forschungen zur Unterstützung herangezogen. In den meisten Kapiteln, zumal in den auf die neuern Zustände bezüglichen, argumentiert der Verfasser in einer Weise, daß die meisten Vertreter der Staatswissenschaften seiner Kritik ganz oder überwiegend zustimmen werden; er ergänzt hier das staatswissenschaftliche durch naturwissenschaftliches Beweismaterial und alle, denen solche Lektüre ferner liegt, werden diese Ausführungen mit Nutzen lesen. Vor allem die Wahrheit wird sich jedem Unbefangenen mit unwiderleglicher Schärfe einprägen, daß die Selektionstheorie in unversöhnlichem Gegensatz steht mit den Idealen socialistischer Gleichheit, mit den Hoffnungen auf ein Verschwinden aller socialen Unterschiede und Klassengegensätze.

Allerdings würde nach meiner Meinung die Wirkung seines Buches eine größere und sicherere sein, wenn die urgeschichtlichen und historischen Teile sich einwandfreier zeigten. Zwar gebe ich Ziegler zu, daß Bebel ganz kritiklos aus Morgan, oder vielmehr aus der Karikatur abschreibt, die Engels aus Morgan machte. Auch hat er ganz recht, wenn er gegen vieles in Morgan mißtrauisch ist. Denn dieser ist zwar ein großer Gelehrter, ein Sprach- und Kulturforscher von weitem Blick und genialer Anlage, seine Konstruktionssucht, seine demokratischen Ideale verführen ihn aber an vielen Stellen, die gewagtesten Hypothesen für gesicherte Wahrheit auszugeben und die strenge kritische Methode zu verlassen. Aber ich glaube, daß die Ansichten von Starcke und Westermarck, auf die Ziegler unbedingt vertraut, zu ebenso starken Zweifeln Anlaß geben wie Morgan. Und eine Reihe der hierher gehörigen Sätze Zieglers scheinen mir, was die Beweisführung betrifft, sehr angreifbar. Er leitet die älteste Familienverfassung, die er in der Hauptsache mit der der Gegenwart identifiziert, aus den beobachteten Zuständen der nächstverwandten Tiere ab. Ich werfe ein: das Leben der Menschen in größeren Gruppen, die Entwickelung des Intellekts und der Leidenschaften, welche zugleich die tierischen Instinkte beseitigte oder zurückdrängte, schuf so ganz andere Zustände, daß mich dieser Beweis, der überdies auch auf geringem und unsicherem Beobachtungsmaterial ruht, sehr wenig überzeugt. Noch schwächer scheint mir der Beweis, der von heutigen psychologisch-sittlichen Eigenschaften, der Gatten- und Elternliebe und der Eifersucht aus die Urfamilie konstruiert (wie S. 48). Ich füge bei, daß ich auch nicht mit Morgan an eine große Epoche allgemeiner Promiskuität glaube, aber allerdings noch viel weniger an eine Urfamilie mit den Eigenschaften einer heutigen deutschen Professorenfamilie. Die Ausführungen Zieglers, wie Brentanos, auf den er sich mehrfach beruft, leiden, wie mir scheint, daran, daß sie beide den Hauptpunkt, die Gentilverfassung, nicht eingehender erörtern, ihr keinen Platz in der Entwickelung der Familienverfassung einzuräumen wissen. Eben deshalb können sie auch das Mutterrecht nicht verstehen. Ähnlich wie Starcke in Bezug auf diese Punkte nur unklare

Vorstellungen hat und nichtssagende Bemerkungen macht. Wenn Ziegler dann weiterhin betont, daß das monogamische Familienleben die bessere Erziehung der Kinder garantiere (S. 89), so ist das und ähnliches ebenso wahr, als es kein Beweis für die Urzustände ist, wie sie Ziegler behauptet.

Trotz dieser Einwürfe aber heiße ich das Buch willkommen: es liegt auf einem Wege der Forschung, der weiter ausgebaut werden muß. Bei dem heutigen Stande vieler sociologischen und staatswissenschaftlichen Fragen ist zu einer vollen Beantwortung die Mitbenutzung der Resultate der Naturwissenschaften unvermeidlich. Die Vertreter der Geisteswissenschaften sind selten hierzu imstande, während die Naturforscher häufig schon durch ihre politischen Interessen dazu gelockt werden. Das größte Vorbild hierfür ist Herbert Spencer und seine sociologischen Studien wird kein gebildeter Vertreter der Staatswissenschaften heute missen wollen. Gewiß wird auch Spencer auf diesem Gebiete an manchen Stellen den Dilettanten nicht ganz los: er redet oft wie ein radikaler englischer Tagesjournalist und seine historischen Kenntnisse sind meist encyklopädisch, oft sogar oberflächlich. Und doch welche Fülle von großen und wichtigen Gesichtspunkten bietet uns seine von den Naturwissenschaften ausgehende Sociologie. Wir können den deutschen Naturforschern nur dankbar sein, wenn einige ihrer besten Vertreter diesen Spuren folgen, auch wenn sie ähnlichen Gefahren, wie Spencer, dabei ausgesetzt sind.

G. Sch.

Meili, F.: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit. Reformgedanken. Dresden 1894, Zahn & Jaensch. 8°. 70 S.

Die Abhandlung zerfällt, dem Titel entsprechend, in zwei, auch äußerlich vollständig von einander getrennte, Teile. Über den ersten Teil, die Gesetzgebung der Neuzeit betreffend, dürfte wenig zu bemerken sein, obwohl er eine reiche Auswahl wichtiger und schwieriger Fragen behandelt, so das Verhältnis des Rechts zur Moral und Religion, den Gegensatz von kodifiziertem und unkodifiziertem Recht unter Hinblick auf die Frage, wie eine Kodifikation beschaffen sein soll, die nationale und sociale Aufgabe des Rechts (unter welch letzterer der Verf. die Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwächeren gegenüber den Stärkeren versteht), die Notwendigkeit stärkerer Beachtung der modernen Verkehrsbedürfnisse und endlich den Zug nach „menschheitlicher internationaler Entwickelung des Rechts". Es läßt sich ja nicht leugnen, daß unter dem vielen, was der Verf. bringt, auch manche zutreffenden Bemerkungen sich finden. Allein nirgends hat man es mit tiefer greifenden Ausführungen, überall mit kurz hingeworfenen, abgerissenen Bemerkungen, die zum Teil recht trivial sind, zum Teil auch die wünschenswerte Klarheit vermissen lassen, zu thun. Als typische Beispiele mögen Wendungen wie folgende angeführt werden: „Der Gesetzgeber habe die Principien und ihre Ausgestaltungen wenn auch nicht weitläufig, so doch mit einer gewissen Ausführlichkeit zu entwickeln" oder „Hand in Hand mit anderen, d. h. religiösen, sittlichen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren sei auch die sociale Natur (!) des Rechts ins Auge zu fassen, nur müßten die Staatssocialisten ihre Begehren genauer formulieren, wenn eine Diskussion möglich sein solle" u. dgl. m. Auch wenn gesagt wird, der Richter habe die offenbaren Irrtümer und falschen Aussprüche des Gesetzgebers richtig zu stellen, dürfte eine genauere Bestimmung des Begriffs „offenbarer Irrtümer" dringend geboten erscheinen. — Im ganzen ist die Lektüre wegen der mangelnden Geschlossenheit des Gedankenganges, der willkürlichen Hereinziehung einer großen Zahl von Notizchen und Citätchen, sowie wegen sonstiger Verstöße gegen den guten Geschmack (man vergleiche z. B. die Bemerkung, daß Savigny die Materie des internationalen Privatrechts „aus dem Sumpfe gelupft habe", S. 61), eine wenig erfreuliche.

Ernsthafter verdient der zweite Teil genommen zu werden, welcher die Reform des Rechtsstudiums behandelt. Wenn auch, so meint Verf., das römische Recht Grundlage und Ausgangspunkt der Rechtsstudien sein und bleiben müsse, als das universelle Recht der alten Welt, als die gemeinsame Mutter fast aller neueren Gesetzbücher, so sei doch zu verlangen, daß die moderne Gesetzgebung nicht bloß als Gedächtnisstoff, sondern als ebenbürtiges Material neben dem

Pandektenrecht behandelt werde. Und zwar müßte zunächst auch das Recht anderer civilisierter Völker gelehrt und gelernt, ferner das Recht unter dem Gesichtswinkel der Rechtsvergleichung dargestellt werden. Als Materien, welche stärkere Berücksichtigung (und zwar speciell auf rechtsvergleichender Basis) verdienen, werden genannt: das Handelsrecht mit allen seinen Verzweigungen, das Verkehrs- und Transportrecht, insbesondere Eisenbahnrecht, das moderne Industrierecht und das Autorrecht. Vor allen Dingen müßte eine ganz andere Betonung des in Deutschland entschieden vernachlässigten internationalen Privatrechts stattfinden. Dieses Recht, welches dem an Gesetzgebers Stelle stehenden Richter eine besonders hohe Aufgabe zuweise, müsse eine bleibende Heimstätte an deutschen Universitäten finden, damit dadurch ein reguläres Studium desselben ermöglicht und ferner die Teilnahme der Gelehrtenwelt an seiner Ausbildung geweckt und gefördert werde. Der praktische Vorschlag geht dahin, wenigstens an den großen deutschen Universitäten separate Lehrstühle für internationales Privatrecht und Strafrecht zu errichten, wobei das internationale Recht in Verbindung mit der vergleichenden Rechtswissenschaft und mit denjenigen Materien des modernen Rechts, die besonders einer rechtsvergleichenden Behandlung bedürfen, zu bringen wäre.

Dieser Vorschlag ist maßvoll und beachtenswert. Die stiefmütterliche wissenschaftliche Behandlung des internationalen Rechts in Deutschland läßt sich nicht in Abrede stellen, und wahrscheinlich ist auch, daß eine äußere Anregung, wie sie in der vollständigen Aufnahme der Disciplin in den Lehrplan der großen Universitäten liegen würde, von heilsamer Wirkung wäre. Daß jetzt schon Stoff genug auch für eine größere Vorlesung vorhanden ist, dürfte nicht zu bestreiten seien. Die pädagogische Schwierigkeit besteht nur darin, daß jede Ausführung von Detailfragen die genaue Kenntnis der einschlagenden Specialbestimmungen in den verschiedenen Rechten, sowie das Verständnis von deren Zwecken und Zielen voraussetzt. Aus diesem Grunde dürfte es noch fraglich erscheinen, ob nicht ein Teil der internationalrechtlichen Fragen am besten mit der Darstellung der einzelnen Rechtsverhältnisse im System des einheimischen Rechts zu verbinden wäre.

Schafft man einen besonderen Lehrstuhl, so würde die Kombination mit anderen Fächern sich in erster Linie nach den zur Auswahl stehenden Persönlichkeiten zu richten haben. Ethnologische Jurisprudenz und vergleichende Rechtsgeschichte dürften verhältnismäßig fern liegen, während die vom Verf. vorgeschlagene Verbindung mit Verkehrsrecht, Industrierecht, Autorrecht am meisten für sich zu haben scheint.

In allen übrigen Punkten fordert der Standpunkt des Verfassers und insbesondere die Kritik, welche er den bestehenden Zuständen angedeihen läßt, zum Widerspruch heraus.

Wenn Verf. behauptet, die juristischen Fakultäten huldigten der Fiktion, als ob die Welt stille stehe und als ob das moderne Rechtsleben immer noch vor dem römischen Prätor zu erscheinen habe, so dürfte der Vorwurf um circa vierzig Jahre zu spät kommen. Man darf nur unsere hervorragenderen romanistischen Dogmatiker Revue passieren lassen, um zu beurteilen, ob dieselben in der That, wie Verf. meint, nur durch einen dünnen Faden mit den realen Dingen der Gegenwart verbunden sind — von den Germanisten und speciell den Handelsrechtslehrern, denen der Natur der Sache nach die Berücksichtigung der modernen Rechtserscheinungen in erster Linie zufällt, ganz zu schweigen. Vielleicht dürfte beim Verf. der naive, übrigens auch sonst nicht seltene, Irrtum sein Spiel getrieben haben, daß seit den Zeiten des eigenen Rechtsstudiums nur er selbst fortgeschritten, alles übrige dagegen beim alten geblieben sei. — Wenn der Verf. ferner zugiebt, daß der Hauptwert der Rechtsgeschichte darin besteht, daß sie uns den ewigen Zusammenhang der Rechtsinstitutionen mit dem wirtschaftlichen Leben und der gesamten Kultur der Völker aufweist, so darf er sich nicht wundern, wenn auch Rechtsantiquitäten oder Rechtsmumien, wie er es nennt, mit zur Darstellung gelangen. Daß von einzelnen Lehrern und namentlich Examinatoren hier des guten noch zu viel geschieht, mag ja immerhin zugegeben werden.

Der schwerwiegendste Fehler in des Verfassers ganzer Anschauungsweise besteht nun aber in der vollständigen Verkennung des verschiedenen pädagogischen

Wertes der Fächer. Stoff und immer wieder Stoff ist auch seine Losung. Die zahllosen Detailbestimmungen der modernen Gesetze sollen, zum Theil in Specialvorlesungen über Patentrecht, Eisenbahnrecht, Preßrecht, Telegraphenrecht u. s. w. in extenso vorgeführt und in ihrer praktischen Anwendung aufgewiesen werden, statt daß man sich wie bisher für die Regel damit begnügt, in den Vorlesungen über deutsches Privatrecht und Handelsrecht, in denen sich dazu Raum genug findet, dem Studierenden diejenige Übersicht über diese Gebiete zu verschaffen, die ihn befähigt, sich in die Detailfragen einzuarbeiten. Als ob alles, was für den praktischen Juristen wissenswert ist, auf der Universität gelehrt werden könnte!

Dem gegenüber muß doch aufs entschiedenste mit Stooß (Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht, VII, S. 150) und vielen anderen betont werden, daß es vor allen Dingen auf die Fähigkeit juristischen Denkens, und wie daneben hervorzuheben wäre, auf die Gewöhnung an exaktes zuverlässiges Arbeiten ankommt. Die erstere Eigenschaft wird aber immer am besten in den allgemeinen Lehren des Privatrechts, an den einfachen Beispielen des Kaufvertrags, Mietvertrags, Darlehens, der Tradition rc. anerzogen werden. Je einfacher die Lebensverhältnisse, je geringer die Anforderungen, welche an die dem jungen Juristen naturgemäß mangelnde Lebenserfahrung gestellt werden, desto besser zunächst für den pädagogischen Zweck. Freilich muß der Schüler auch daran gewöhnt werden, sein juristisches Denken an komplizierteren Verhältnissen des modernen Rechts zu erproben, er wird lernen müssen, daß sich nicht alles mit den einfachen Grundbegriffen, von denen er ausgegangen ist, erledigen läßt, und in dieser Beziehung werden namentlich Handels- und Wechselrecht, ferner Grundbuchrecht von großer Bedeutung für die privatrechtliche Ausbildung sein. In den Übungsvorlesungen kann bis ins schwierigste Detail vorgedrungen werden. Nur soll man hier keine Vollständigkeit verlangen. Es mag ganz nützlich sein, wenn auch die vom Verf. bezeichneten Specialvorlesungen gehalten werden, wie das ja auch in der That der Fall ist, allein sie obligatorisch zu machen oder auch nur in den regelmäßigen Lehrplan sämtlicher Universitäten aufzunehmen, besteht kein Bedürfnis.

Mit demselben Irrtum hängt das Postulat einer umfassenden pädagogischen Verwertung des internationalen Rechts zusammen. Weiterführung, Ausbreitung und Vertiefung der Wissenschaft ist es, was uns hier not thut, und wesentlich von diesem Gesichtspunkt aus möchten wir den Vorschlag der Gründung besonderer Lehrstühle befürworten. Der pädagogische Werth des Wissenschaftszweiges dürfte in dessen jetzigem Stadium gering genug anzuschlagen sein. Denn neben dem hier besonders nachteiligen Mangel an Lebenserfahrung, der in Bezug auf manche einschlagende Verhältnisse nicht bloß den Hörer treffen dürfte, muß notwendigerweise das Fehlen fester Anhaltspunkte und die daraus resultierende Unsicherheit der Argumentationen die größten Schwierigkeiten bereiten. Ist ja doch noch nicht einmal die von Niemeyer mit Recht verlangte, wenn auch vielleicht überschätzte Vorarbeit[1] einer Feststellung der positiven Konfliktsnormen beendigt. Geschweige denn, daß über die Methode des Vorgehens auf dem Boden des von Niemeyer sogenannten Internationalitätsprincips Übereinstimmung der Meinungen erzielt wäre[2]. Mit der Meilischen Anweisung, „aus einem universellen Denkprozeß“ heraus festzustellen, welche Gesetzgebung oder welcher neue Satz in einem konkreten Fall anzuwenden ist, wird der gleich einem Gesetzgeber Recht schöpfende Richter wenig anzufangen wissen.

Noch verkehrter ist es vom pädagogischen Standpunkte aus, wenn man dem Durchschnittsjuristen den Rat geben will, neben seinem einheimischen Recht auch dasjenige der anderen europäischen Kulturvölker im Zusammenhang zu studieren, also z. B. das englische, in dem nach des Verfassers eigener Meinung ein kontinentaler Jurist überhaupt nicht oder nur fragmentarisch sich ausfindet. Man muß nur die Erfahrung gemacht haben, wie schwer es dem

[1] Niemeyer, Positives internationales Privatrecht I, Leipzig 1894, und Zur Methodik des internationalen Privatrechts 1894.

Daß Niemeyer von Meili S. 60 N. 1 gründlich mißverstanden ist, mag nebenbei bemerkt werden.

[2] Vgl. z. B. Heck in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 38, S. 305 ff.

jungen Juristen wird, die Sätze des gemeinen Rechts, des Handelsrechts und des für ihn in Betracht kommenden Partikularrechts auseinanderzuhalten, um die Irrigkeit eines solchen Vorschlags (vgl. S. 48) sofort zu überschauen. Nicht Universalität der juristischen Bildung, sondern Unklarheit und Ungenauigkeit wird man allzuleicht auf diesem Wege erreichen. Auch in der vorliegenden Schrift selbst treten die Spuren eines solchen Dilettantismus wiederholt hervor. So z. B. wenn von der „merkwürdigen Einteilung des Zwölftafelgesetzes“ gesprochen wird, als ob dieselbe nicht, abgesehen von der Stellung weniger Fragmente, auf Konvention beruhte, wenn ferner diese konventionelle Einteilung in verschiedenen Punkten falsch citiert wird, oder wenn Verf. behauptet, daß die juristische Kodifikation in sieben große Teile zerfalle. (Gemeint sind die übrigens nur für die justinianeische Studienordnung bedeutungsvollen sieben partes der Digesten.) Derartige Fehler werden nicht dazu beitragen, für die neue Methode juristischer Ausbildung Propaganda zu machen.

M. Rümelin (Halle).

Peez, Dr. A., Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses. Zur neuesten Handelspolitik, sieben Abhandlungen. Wien 1895, Szelinski. 8°. 347 S.

Ueber die handelspolitische Lage Deutschlands von 1879—90 und die in jener Zeit geschlossenen Handelsverträge habe ich in diesem Jahrbuch VII, 1373—82, über die handelspolitische Zukunft und die Möglichkeit eines mitteleuropäischen Zollvereins, wie sie 1889—92 lag, ebenda XV, 275—285 berichtet. Im Anschluß an das große Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik, „Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten“, 4 Bände, 1892ff. (Schriften des Vereins Bd. 49, 50, 51, 57), hat dann W. Sombart die neuen deutschen Handelsverträge von 1891—92 besprochen (Jahrbuch XVI, 547—611), wie ich glaube, sehr zutreffend, nur nach meiner Ansicht die Möglichkeit und die Notwendigkeit unterschätzend, daß die mitteleuropäischen, speciell die Dreibundsstaaten sich enger zusammenschließen. Über die Wirkung der neuen deutschen Handelsverträge hat endlich das Jahrbuch XVII, 899-905, einiges mitgeteilt. Seitdem kamen die Abmachungen mit den Vereinigten Staaten und der russisch-deutsche Handelsvertrag (Februar 1894) dazu. Von der agrarisch-konservativen Presse werden dieser, wie die Verträge von 1891—92 jetzt maßlos geschmäht, weil man von dieser Seite naturgemäß einen Sündenbock sucht, dem man die verzweifelte Lage so vieler Grundbesitzer in die Schuhe schieben möchte: so begreiflich das psychologisch ist, so wenig ist es sachlich begründet, wie ein Blick auf die Staaten des Hochschutzsystems, Amerika und Frankreich, zeigt, wo dieselbe agrarische Not, dieselben niedrigen Getreidepreise herrschen. Wäre Bismarck am Regiment geblieben, so hätte er uns vielleicht mit einem ähnlichen maßlosen Schutztarif beschenkt wie der französische vom 11. Januar 1892. Und wir hätten dann dieselbe agrarische Not wie heute und dazu Zollhändel aller Art, eine große Reduktion unseres Exportes, eine viel stärkere industrielle Krisis und einen Rückgang unserer Marine, unserer Seestädte, wie er von Havre berichtet wird. Ja wir würden deshalb in noch viel schlimmerer Lage als Frankreich sein, weil wir nicht vor unserer Thüre einen großen Kolonialbesitz wie Algier und Tunis haben: das Aufblühen dieser Kolonien durch den Einschluß in das französische Zollsystem und den Tarif von 1892 ist für Frankreich in etwas wenigstens eine Entschädigung für die Wunden, welche die Übertreibungen des Schutzsystems dem Hauptlande schlagen.

Gegenüber dem Wirrwarr von Klagen und Meinungen, welche gegenwärtig im Partei- und Klasseninteresse auftauchen, sich überwiegend an einzelnes anklammernd, fast nirgends die vielseitige Bedingtheit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen einsehend, ist es eine Wohlthat, ein Buch zu lesen, das in jeder Zeile den Sachkenner ersten Ranges verrät: und es ist ein Schutzzöllner, der es geschrieben, aber einer, der die handelspolitische Litteratur und Praxis aller Kulturstaaten kennt, der selbst gewiegter Geschäftsmann, zugleich Kulturhistoriker ist und von der hohen Warte weltgeschichtlichen Überblicks in die Tiefe der handelspolitischen Machtkämpfe und Entwickelungsprozesse hineinblickt. Dr. A. Peez legt uns in dem oben genannten Buche zuerst drei Abhandlungen von 1889, 1890

und 1891 vor, die, allseitig bekannt und geschätzt, einerseits die Verträge von 1891—92 vorbereiten halfen, andererseits auf die Gefahren hinwiesen, mit welchen die künftigen drei handelspolitischen Weltmächte, Großbritannien, Rußland und die Vereinigten Staaten, alle kleineren Staaten bedrohen. Er giebt uns im Anhange drei ältere Abhandlungen von 1876—80, welche sich auf die Handelspolitik des Orients beziehen: hauptsächlich die unter dem Titel „Alt- und Neuphönizier" ist ein wahres Kabinettstück feiner Kultur- und Handelsgeschichte mit schlagenden Parallelen aus der Gegenwart: als die Neuphönizier werden natürlich die Engländer hingestellt. Der Schwerpunkt des Buches liegt aber in der vierten, weitaus größesten ganz neuen Abhandlung, welche den Titel führt: „Mitteleuropa und die Handelspolitik der Zukunft, 1895". Aus ihr ist hier das wichtigste mitzuteilen.

Der Grundgedanke, von dem Peez bei allen seinen Betrachtungen ausgeht, ist das Verhältnis der mitteleuropäischen Staaten zu England einerseits, Rußland und den Vereinigten Staaten andererseits. Die beiden letzteren suchen durch ihr Hochschutzsystem, England durch seine egoistische ränkevolle Handelsherrschaft und seine Kolonialpolitik den kleinen Staaten so viel als möglich zu schaden. Die sämtlichen heutigen Zollsysteme sucht Peez durch folgende vergleichende Tabelle zu erläutern, welche besagt, mit welchem Betrag an Finanz- und Schutzzöllen der Wert der gesamten Einfuhr der Länder 1892—93 prozentual belegt war:

	%		%		%
Vereinigte Staaten mit	29,1	Norwegen mit	10,6	Großbritannien mit	4,9
Rußland "	27,8	Frankreich "	10,2	Schweiz "	3,9
Italien "	17,9	Deutschland "	9,2	Belgien "	1,8
Schweden "	11,4	Rumänien "	7,7	Holland "	0,5
Dänemark "	10,9	Österr.-Ungarn "	7,0		

Man sieht sofort den ungeheuren Abstand der beiden ersten Staaten von allen anderen; sie haben Zölle von 60—300% des Warenwerts. Sie verlangen, daß die übrige Welt ihre Rohprodukte zulasse, aber weigern im ganzen doch die Aufnahme von deren Fabrikaten. Sie schaffen durch diese Handelspolitik zugleich eine anormale Handelsbilanz. Peez berechnet sie folgendermaßen für

	Einfuhr aus Europa	Ausfuhr nach Europa
Rußland 1888	918,4 Mill. Mark	2378,0 Mill. Mark
die Vereinigten Staaten 1888/89	1613,6 " "	2288,7 " "
	2532,0 Mill. Mark	4666,7 Mill. Mark

Das heißt, beide Länder zusammen haben eine Mehrausfuhr von gegen 2100 Mill. Mark; deshalb allein konnte Rußland nach und nach einen Goldschatz sammeln, der Januar 1894 auf 1950 Mill. Mark gestiegen war. Ein halbwegs einiges Europa konnte sich weder die Handelspolitik der Vereinigten Staaten noch die Rußlands gefallen lassen.

Wenn jetzt Rußland mit Deutschland und Österreich-Ungarn zum erstenmal ernsthafte Handelsverträge schloß und damit aus der Starrheit seines Systems etwas heraustrat, so ist das nach Peez nicht zu unterschätzen; aber es ändert doch wenig an seinen volkswirtschaftlichen Riesenplänen; seine Zölle sind nur ein Teil seiner Handelspolitik: die Ausfuhr von Getreide z. B. fördert es durch Eisenbahnfrachten von 1/3—1/2 der europäischen Sätze; das Getreide wird durch die Bahnen beliehen, Agrarbanken wurden aus Staatsmitteln errichtet. Das Reich dehnt sich nach Süden und Osten täglich aus; seine Baumwolle wird es bald selbst produzieren; die sibirische Bahn soll einen Teil des Welthandels an sich ziehen.

Auch in den Vereinigten Staaten ist eine Abdämpfung der überspannten Pläne Mac Kinleys und Blaines eingetreten. Die hochfliegenden Pläne, Brasilien von sich abhängig zu machen, sind für den Moment gescheitert. Der Vertrag vom 23. März 1891, welcher Brasilien ausschließlich den Fabrikaten der Vereinigten Staaten ausliefern sollte, dem brasilischen Zucker und Kaffee Zollfreiheit dort gab, ist gekündigt. Der neue Wilsontarif von 1894 hat im ganzen die Mac Kinleyschen Zollsätze von 50—100 auf 35—50% herabgesetzt. Aber die

Aspirationen im ganzen bleiben dieselben. Das Ideal von Simon N. Patten, die Isolierung Amerikas von Europa, die immer stärkere Differenzierung der Amerikaner von den Europäern beherrscht die weitesten Kreise der großen Republik (vgl. Jahrbuch XV, 291). Alle Amerikaner hoffen, daß in einigen Generationen die europäische Industrie vollständig durch die ihrige ausgestochen sein werde.

Zunächst freilich steht dem England hinderlich gegenüber, das nach Peez 3,2% der Fläche und 10,6% der Bevölkerung Europas, aber 50—70% seiner industriellen Erzeugung hat, das von den europäischen Schafwollwaren 40%, von den Eisenwaren 53,6%, von den Maschinen 55,6%, von den Baumwollwaren 73,1%, von den Baumwollgarnen 84,1%, von den Jutewaren 87,1% herstellt. Es besaß 1860 43%, jetzt 73% am Tonnengehalt der Seeschiffe. Es schickt sich an, mehr als je die Fabrik der ganzen Welt zu werden: es versichert stets, daß es keine Städte und Provinzen begehre, hat aber in den letzten zwanzig Jahren 4,5 Mill. Quadratmeilen annektiert. „Wenn man genau zusieht, ist England viel mehr mit Krieg und Kampf beschäftigt als irgend eine andere Macht der Erde." Es meidet nur den Schein, und führt seine Kämpfe lieber mit Geld und Bestechung als mit Heeren. Es hetzt stets Frankreich gegen Deutschland, wie überhaupt mit Geschicklichkeit die europäischen Staaten gegen einander: es schürt, wo es kann, die inneren Unruhen in anderen Ländern, unterstützt und bezahlt sie, wenn nötig. Bei der im letzten Menschenalter hauptsächlich vollzogenen Teilung Afrikas hat es den Löwenanteil an sich gerissen, wenn es auch nicht hindern konnte, daß Frankreich die kompakte Nordküste in Besitz nahm. Peez teilt über diese Dinge sehr interessante statistische Zahlen mit. Vor etwa zwölf Jahren besaßen die europäischen Großmächte und die Burenfreistaaten höchstens 2,9 Mill. englische Quadratmeilen in Afrika, jetzt 9,5 von 11,5 überhaupt. Die jetzige Verteilung der Einwohnerschaft und des Gebietes kann für 1893 ziemlich sicher so geschätzt werden:

Einwohnerschaft	Mill.	= %
Britischer Besitz	39,8	31,4
Besitzlos	23,9	18,8
Französischer „	22,0	17,4
Kongostaat	15,0	11,8
Türkischer „	8,0	6,3
Portugiesischer „	5,5	4,3
Italienischer „	5,4	4,3
Deutscher „	5,1	4,0
Liberia	1,1	0,9
Buren-Republik	0,8	0,6
Spanischer Besitz	0,4	0,3
	127,0	100,0

Gebietsumfang	Mill. engl. Q.-Meilen	= %	auf 1 engl. Q.-M. E.
Französischer Besitz	2,784	24,2	8
Britischer „	2,462	21,4	16
Besitzlos	2,022	17,6	12
Portugiesischer „	0,910	7,9	6
Türkischer „	0,836	7,3	10
Deutscher „	0,831	7,2	6
Kongostaat „	0,827	7,2	18
Italienischer „	0,315	2,7	17
Spanischer „	0,247	2,1	2
Buren-Republik	0,163	1,4	5
Seen	0,080	0,7	—
Liberia	0,037	0,6	29
	11,514	100,0	11

Neben diesen, englischen Quellen entnommenen Zahlen führt Peez noch eine Übersicht über den Gesamthandel in Afrika an, der auf französischen Quellen beruht. Derselbe stieg im ganzen von 1871—91 von 530 auf 2515 Mill. Fr., also in zwanzig Jahren auf das fünffache, was allein das Afrikafieber der europäischen Mächte erkläre. Von den 2515 Mill. Fr. kamen (Aus- und Einfuhr zusammengerechnet) auf:

Britisch-Afrika	847	Mill. Fr.
Französisch-Afrika	648	„ „
Deutsch-Afrika	38	„ „
Italienisch-Afrika	12	„ „
Portugiesisch-Afrika	73	„ „
Türkisch-Afrika (inkl. Ägypten)	733	„ „
Freies Afrika	364	„ „
	2515	Mill. Fr.

Fügt man Ägypten noch dem britischen Handel hinzu, so steigt er auf 1561 Mill. Fr., und darin ist der britische Handel nach den Gebieten der anderen Mächte und das freie Afrika nicht einbegriffen.

Sehr bemerkenswert sind auch die Nachweise über die britischen Versuche, sich im persischen Meerbusen, in Syrien und ganz Vorderasien festzusetzen. Peez glaubt, daß, wenn diese Aspirationen seit 1882, seit dem Erwerb Ägyptens nachgelassen hätten, die Ursache eine einfache sei. Man wollte zunächst erst diesen Besitz sichern. Dann seien die deutschen Erwerbungen in Afrika von 1884 an gekommen: sie hätten die englische Regierung gedrängt, zunächst ihre ganze Aufmerksamkeit auf Afrika und die dortige Ausdehnung ihrer Machtsphäre zu richten. Daraus erkläre sich auch die Neigung, möglichst schonend gegen Rußland aufzutreten, um zunächst in Afrika freie Hand zu haben.

Auf die interessanten Bemerkungen von Dr. Peez über die französische neueste Handels- und Kolonialpolitik will ich nicht näher eingehen. Ich hebe nur die Erzählung von der Entstehung des Art. XI des Frankfurter Friedens, von der Weigerung Frankreichs, gemeinsam mit Deutschland gegen die Mac Kinley-Bill vorzugehen und von den ungünstigen Folgen des Hochschutzoll-Systems von 1892 als wichtig hervor. Dann erwähne ich noch, daß Peez annimmt, durch diesen Tarif sei Elsaß-Lothringen vollends für immer von Frankreich geschieden: seine Folgen müßten rasch solche sein, daß die ganze französische Industrie jenseits der Vogesen die Wiedereinverleibung des Elsasses bekämpfen müßte. Sehr ausführlich wird von Peez die Bedeutung von Algier und Tunis für die französische Volkswirtschaft und die künftigen Kämpfe im Mittelmeer und in Nordafrika geschildert. Alles was er sagt, ergänzt sehr glücklich die sehr gute und objektive, aber sehr farblose Darstellung der neuesten französischen Handelspolitik, die mir vor drei Jahren gelang, aus der Feder eines der fähigsten höheren französischen Zollbeamten für das Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik zu erhalten (Band 51 der Schriften). Es war diesem die äußerste Zurückhaltung auferlegt — er mußte unter dem Pseudonym A. Devers schreiben — einmal durch seine Stellung und dann, weil er, wie die beiden Handelsminister Tirard und Jules Roche, die durch die schutzzöllnerische Majorität in der Kammer und im Senat durchgesetzten maßlosen Zollerhöhungen offenbar nicht für richtig hielt.

All dies bildet nun die Grundlage für Peez, um den mitteleuropäischen Staaten den richtigen Weg für ihre Handelspolitik zu weisen. Er weist nach, wie sie von Anfang unseres Jahrhunderts bis Mitte der siebziger Jahre naturgemäß nach dem englischen Markt gravitierten, wie eine gewinnreiche Arbeitsteilung darin lag, daß England der gewinnbringende Getreide-, Vieh-, Wollmarkt für die Festlandsstaaten immer mehr und vollends seit den Verträgen von 1860 an wurde. Als aber von 1875 an die Vereinigten Staaten, Rußland, Indien und Australien den mitteleuropäischen Staaten den englischen Lebensmittelmarkt wegnahmen, mußten diese ihre Politik ändern. Peez betrachtet so, wie ich glaube ganz mit Recht, die schutzzöllnerische Wendung von 1878—87 als eine notwendige Konsequenz dieser weltgeschichtlichen Verschiebung der Märkte: ebenso die Thatsache als eine natürliche, daß in den großen Kontinentalstaaten Landwirtschaft und Industrie gleichmäßig einen gewissen Schutz verlangten. Es kam nun mit dem Ablauf der älteren Handelsverträge im Februar 1892 nur darauf an, daß diese Staaten, welche von Nordamerika und England in die Defensive des Schutzzolles wieder stärker als früher gedrängt waren, aber sich unter einander durch dieselben ebenfalls weh thaten, nun nicht zur Befriedigung der großen Weltmächte sich gegenseitig in die Haare kamen. Da man weder in Deutschland, noch in Österreich und am wenigsten in Italien den Schutzzoll aufgeben wollte, da man überall den Doppelschutz von Industrie und Landwirtschaft beibehalten wollte, so konnte es sich nur darum handeln, sich gegenseitig eine Reihe kleiner Konzessionen zu machen und für zwölf Jahre die Stabilität der Tarife zu garantieren. So kamen, sagt Peez, diese Verträge zu stande, als Friedensverträge zwischen Landwirtschaft und Industrie im innern, als Friedensverträge zwischen den Ländern des Dreibundes, als Friedensverträge zwischen den Dreibundstaaten und der weiteren Außenwelt. Wesentlich mehr wäre an gegenseitigen Konzessionen zu erreichen gewesen, wenn die Vertragsmächte, wie einst der Zollverein und Öster-

reich durch den Vertrag vom Februar 1853, sich hätten differentiell begünstigen können. Das hinderte Art. XI des Frankfurter Friedens und der Wunsch friedlicher Verständigung auch mit den nicht zum Dreibund gehörigen Staaten.

Ich füge als eine Möglichkeit, die mir seit 1890 vorschwebt, folgenden Gedanken ein. Man suche von dem unglücklichen Art. XI, der auch in Frankreich so wenig beliebt ist, durch irgend welche Verhandlungen oder auch Konzessionen loszukommen. Und dann suche man nicht die Meistbegünstigungsverträge zu beseitigen, aber sie in zwei Klassen zu teilen: 1. die Verträge mit Nachbarn und wirtschaftlich enge befreundeten Staaten mit einem Plus an Konzession, 2. die Verträge mit den ferner stehenden, aber immer noch begünstigten Staaten. Das würde dem wirtschaftlichen Bedürfnis Centraleuropas unter einander entsprechen, ohne die günstigen Folgen der Meistbegünstigungsverträge aufzuheben. Die australischen Staaten haben unter einander ein ähnliches Interesse, werden also eine solche Scheidung der Meistbegünstigung ebenfalls wünschen. Es ist heute eine unsinnige Schablone, daß wir Österreich und die Schweiz ganz ebenso behandeln wie Rußland und die Vereinigten Staaten.

Wie dem aber auch sei, und damit komme ich auf die Gedanken von Peez zurück, die Bedeutung der Verträge von 1892 liegt nicht in den gegenseitigen Konzessionen, die im Augenblick nicht groß sein konnten, sondern in der Beseitigung der drohenden Zollkriege und in der angebahnten Wirtschaftsgemeinschaft, die nach vielen Seiten weiter ausgebaut werden kann, auch wenn man im Augenblick weder Differentialzölle noch einen Zollbund haben kann. Das höchste Interesse der drei Welthandelsmächte, Großbritannien, Rußland und der Vereinigten Staaten ist, die Händel und Interessengegensätze der mitteleuropäischen Staaten zu erhalten und zu steigern. Also muß unser Ziel sein, sie zu vermindern, womöglich an gewissen Punkten eine Einigung herbeizuführen. Wie die Viehseuchen- und Eisenbahnkonvention zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ebenso wichtig ist, als die Tarife es sind, so gäbe es noch zahlreiche Punkte der Einigung. Diese müßten vermehrt werden; es müßten regelmäßige Handelskonferenzen zwischen den nächst befreundeten Staaten eingerichtet werden. Die Kartelle, die Arbeiterbewegung und vieles andere ist ohnedies heute schon international; die Militärlast drückt auf alle Kontinentalstaaten gemeinsam; die Auswanderung spielt in den meisten eine ähnliche Rolle, ebenso der Kolonieerwerb. Die neue sibirische Bahn und die Frage des künftigen Eigentums von Kleinasien und Syrien berühren die Dreibundstaaten gemeinsam. Aus all dem folgert Peez, daß zunächst die centraleuropäischen Staaten sich möglichst wirtschaftlich verständigen und gemeinsam auftreten müßten, was ein gutes Verhältnis zu Rußland und Frankreich nicht ausschließe, in erster Linie die Überlegenheit Englands in allen großen wirtschaftlichen Fragen mildern würde.

Es sind Gedanken, die ebenso der allgemeinen Politik als der volkswirtschaftlichen Erörterung angehören, die mir jedenfalls aber sehr sympathisch sind, deren Verbreitung in Deutschland mir sehr wichtig erscheint. Praktische Handelspolitik läßt sich nur in Zusammenhang mit der allgemeinen Politik treiben. Die Machtkämpfe der Staaten unter einander bilden den bestimmenden Untergrund für alle Handels- und Kolonialpolitik.

G. Sch.

Lohmeyer, Karl: Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preußen. 1578. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreußens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen herausgegeben. (Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.) Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. LXXX und 421 S.

Kaspar von Nostitz, ein schlesischer Edelmann, welcher, um das Jahr 1500 geboren, in Krakau, Wien und Wittenberg studiert hatte, trat im Jahre 1534 in den Dienst des Herzogs Albrecht von Preußen und ward, nachdem er seine Beamtenlaufbahn als Hausvogt begonnen hatte, im Jahre 1538 zum Kammerrat ernannt. In dieser Stellung ist er bis zum Jahre 1578, also volle 40 Jahre verblieben; eine kurze Zeit hat er (1566) vorübergehend die Würde eines Oberburggrafen bekleidet. Er starb 1588. Bei seinem Rücktritt hat Nostitz eine Art

Gesamtbericht über seine Thätigkeit als Kammerrat niedergeschrieben, offenbar eine Zusammenstellung der Notizen, die er sich im Laufe seiner Amtsführung gemacht hatte, und jedenfalls zu dem Zwecke, seine Amtsführung zu rechtfertigen. Das ist das „Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preußen", welches K. Lohmeyer im Berliner Geh. Staatsarchiv fand; das Manuskript befindet sich jetzt im Königsberger Staatsarchiv. Die Herausgabe der Schrift ist mit großer Freude und mit Dank zu begrüßen: wir haben hier eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte der Verwaltung, der höfischen Wirtschaft des 16. Jahrhunderts, eine Quelle, die fast alles, was in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Monumenta regiminis für jene Zeit veröffentlicht wurde, an Fülle lehrreichen und brauchbaren Materials weit überragt. Vor allem giebt ein Umstand dieser Publikation besonderen Wert. Während wir der Thätigkeit der einzelnen Hof- und Verwaltungsbeamten des 16. und 17. Jahrhunderts sonst nur auf Grund spärlicher Andeutungen nachzugehen vermögen, ja uns vielfach — und das ist noch ein günstiger Fall — damit begnügen müssen, gerade nur den Namen des einen oder anderen Beamten zu erfahren, sind wir hier in der glücklichen Lage, die Amtsthätigkeit eines in hohem Maße verdienstvollen, klugen und selbständigen fürstlichen Rates bis ins kleinste verfolgen zu können nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Das persönliche Element giebt diesem „Haushaltungsbuch" Charakter, Farbe und Leben. Und wie überall, so ist es auch grade im wirtschaftlichen Leben die Persönlichkeit, welche den Zusammenhang der Einrichtungen, Reformen, Ordnungen erst erklärt, welche ihren Charakter und ihre Wirksamkeit bestimmt. Ist das Bild, das wir auf diese Weise von der Hof- und Ämterverwaltung Preußens erhalten, ein lebendiges, so könnte freilich die Gefahr naheliegen, daß die persönlich lebhafte Färbung zu einer parteiischen wird: und in der That schreibt Nostitz als Partei, es handelt sich, wie gesagt, um eine Art Rechtfertigungsschrift. Aber wir können gerade ihm trotzdem Glauben schenken — vielleicht abgesehen von seiner überaus scharfen Polemik gegen einzelne hohe Beamte. Denn Nostitz gehört zu jenen Beamten, deren Typus sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausbildet, welche nichts sind und nichts sein wollen als eben nur Beamte des Fürsten, in dessen Dienst sie sich freiwillig gestellt haben; sein Interesse fällt mit dem Interesse des Fürsten zusammen; seine Gegner sind die Vertreter der Stände gegen den Fürsten, Männer, denen ihr eigenes und das Standesinteresse viel höher steht, als das des Landesherrn. — Die Aufzeichnungen Kaspars von Nostitz zerfallen in drei Teile. In dem ersten Teil, welches der umfangreichste ist, giebt er eine Schilderung des Zustandes jedes einzelnen Amtes, was darin zur Hebung der Wirtschaft während seiner Amtsführung geschehen ist, welche Mängel bestehen, wie sich die Amtleute verhalten haben. Für den Wirtschaftshistoriker ist dieser Abschnitt der lehrreichste. Hier hat Nostitz aufs genaueste die Eindrücke niedergelegt, die er bei seinen vielfachen Visitationen empfing; er hat hier auch Bericht erstattet gewissermaßen über sein Lebenswerk; freilich muß man seine Bemerkungen darüber bei den einzelnen Ämtern erst zusammenlesen. Seine Aufmerksamkeit galt der Entwässerung morastiger Landstriche, der Rodung einzelner Waldstrecken, der Schaffung von Wiesen, der Anlegung von Dörfern und Gütern, vor allem aber der Ausnutzung der Gewässer durch Wassermühlen, und zwar durch Getreide- wie durch Holzschneidemühlen u. s. w.; einen besonderen Wert legte er auf die Anlegung von Teichen zur Hebung der Fischerei. Seine Projekte richteten sich sodann auf die Schiffbarmachung von Flüssen, um für die schlimme Beschaffenheit der Landwege Ersatz zu schaffen; er dachte an eine Verkürzung des Wasserweges zwischen Tilsit und Labiau, ja er plante eine Verbindung der masurischen Seen mit dem Meere. — In dem zweiten Teil seiner Schrift hat Nostitz seine Gedanken über die eigentliche „Königsbergische Haushaltung" niedergelegt, d. h. über die einzelnen Hofämter, ihre Funktionen und die Art, wie sie zum Besten des Fürsten verwaltet werden sollten; er bespricht das Amt des Hofmeisters, des Oberburggrafen, des Kanzlers, Marschalls u. s. w.; er giebt seine Ideen über die Geschäftsführung der Rentkammer, der Ratsstube (also des Kollegiums der Räte), über einzelne Gebiete der Hofhaltung, wie das „Ausspeisen" u. s. w., alles unter Bezugnahme auf Vorgänge der letzten Zeit, mit scharfer Kritik über die Amtsführung der einzelnen Beamten. Hieran schließt sich der dritte Teil, welcher rein persönlicher

Art ist: er erzählt von Gesprächen zwischen ihm und dem (seitdem verstorbenen) Herzog Albrecht und stellt dann zusammen, was er gegen jeden der höheren Beamten und Herren am Hofe auf dem Herzen hat, immer den Namen des Betreffenden als Überschrift über das ihm gewidmete Kapitel setzend. Hier ist jedenfalls eine reiche Fundgrube für den politischen Historiker: die Parteien am Hofe mit ihren großen principiellen Gegensätzen wie in ihrem persönlichen Gezänk und Klatsch spiegeln sich in diesen Kapiteln wieder.

Der Herausgeber hat in einer Einleitung, welche den ausgezeichneten Kenner jener Zeit der preußischen Geschichte zeigt, die wesentlichen Gesichtspunkte, unter denen das „Haushaltungsbuch" zu verstehen und zu beurteilen ist, zusammengestellt: er wollte das Material, das sich darin findet, nicht erschöpfen, aber er hat doch schon alles Wichtige in vortrefflicher Weise hervorgehoben. Die zahlreichen Noten unter und hinter dem Text zeugen von hervorragender Belesenheit und von eingehender Kenntnis der in Betracht kommenden Dinge und Personen. Die im Anhange abgedruckten Urkunden vervollständigen das in der Einleitung und in den Anmerkungen Gebotene auf das gründlichste, wenn sie auch teilweise nicht in direktem Zusammenhang mit dem „Haushaltungsbuch" stehen.

Berlin. Kurt Treusch von Buttlar.

II. Zeitschriften.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Büreaus, herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. 31. Jahrgang, 3. Vierteljahrsheft bis 34. Jahrgang, 4. Vierteljahrsheft. Berlin 1891–94, Verlag des Kgl. Statistischen Büreaus. 4°. 153, 296, 314, 322 S. und Beilagen (Statistische Korrespondenz u. s. w.).

Über diese Zeitschrift berichtete das Jahrbuch zuletzt in seinem 16. Bande, Seite 974 ff. Die seitdem hinzugetretenen Jahrgänge enthalten außer den periodischen Berichten über Hypotheken, landwirtschaftliche Zwangsversteigerungen, Sparkassen, Lebensmittelpreise, Bevölkerungsbewegung und außer den nachher eingehender zu besprechenden folgende größere Aufsätze.

1891: Das endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 für den preußischen Staat, dessen Provinzen 2c. — Die Thätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in den Jahren 1865 bis 1891. Von E. Blenck. — Preußens Ernte nach den Schätzungen der landwirtschaftlichen Vereine in den Monaten August und September 1891. — Eheliche Fruchtbarkeit bei den verschiedenen Religionsgemeinschaften in Preußen, 1875 bis 1890. — Zur Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften. Von Regierungsrat G. Evert.

1892: Alter der Eheschließenden bei ehelichen Verbindungen christlicher mit jüdischen Personen. — Die Lebens- und die Feuerversicherung in Preußen sowie die Ergebnisse der größeren deutschen Feuerversicherungsanstalten in den Jahren 1889 und 1890, mit Rückblicken auf frühere Jahre. Von H. Brämer. — Bericht über den VII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in London vom 10. bis 17. August 1891. Von Dr. Gustav Lange. — Die Dampffässer im preußischen Staate nach der Katasteraufnahme in den Jahren 1889, 1890, 1891 (mit zwei Tafeln). Von Dr. L. Francke. — Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 und deren endgültige Ergebnisse. Von E. Blenck. — Zur Statistik der Strafrechtspflege, insbesondere der Brandstiftungen. Von Karl Brämer.

1893: Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember 1892 in Preußen. — Das niedere Schulwesen Preußens in statistischer Beleuchtung. Von A. Petersilie. — Die internationale Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien im Jahre 1892 und die Entwickelung des deutschen Musikinstrumentengewerbes. Von O. Behre. — Die preußische Bevölkerung nach ihrer Muttersprache und Abstammung. Mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen. Von Frhr. v. Fircks. — Der Altersaufbau der preußischen Bevölkerung in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1890. — Die preußischen Sterbekassen mit Umlageverfahren gegen das Ende des Jahres 1892.

1894: Die neuen Handelsverträge Deutschlands mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien und die Äußerungen der deutschen Handelskammern über deren Wirkungen. Von Dr. L. Francke. — Die Bäder und Heilquellen im preußischen Staate während der Jahre 1886 bis 1890. Von Frh. v. Fircks. — Das Volksschulwesen im Deutschen Reiche. Von Prof. Dr. Petersilie. — Die preußischen und die deutschen Universitäten. Von Prof. Dr. Petersilie. — Die Feuerversicherung im Königreiche Preußen 1891 und 1892. Von Karl Brämer.

1. Statistische Untersuchungen über den Zusammenhang der Preise von Roggen, Roggenmehl im Groß- und Kleinhandel und Roggenbrot in vier deutschen Städten während der Jahre 1881—1889. Mit vier graphischen Darstellungen. Von August Schnider. (31. Jahrgang.)

Am Anfang und Schluß seiner Abhandlung erwähnt der Verfasser die Mißlichkeit aller statistischen Beweisführungen auf dem bezeichneten Gebiete; weder seien die Preisangaben des Roggens 2c. unter sich vergleichbar, noch hätten die Bestrebungen der Mehlinteressenten, eine unmißverständliche Bezeichnung der Mehlsorten einzubürgern, schon zum Ziele geführt, noch sei das Brot, über welches Preisangaben vorliegen, aus gleichwertigem und den notierten Roggen- und Mehlpreisen entsprechendem Mehle gebacken, noch entspräche das notierte Brotgewicht immer dem wirklichen Gewichte: überdies ergiebt sich gelegentlich zur Evidenz, daß amtliche Notierungen des Brotpreises ziemlich willkürlich gemacht worden sind. Aber in dem großen Mittelstück seiner Ausführungen läßt der Verf. diese Bedenken beiseite. Er hat aus einer Anzahl größerer Städte ein verhältnismäßig vergleichbares Material gesammelt und mit großer Sorgfalt verarbeitet. Sein methodisch leitender Gedanke ist die Berücksichtigung der notwendig verschiedenen Preisveränderungen bei Roggen, Mehl, Brot bei Zugrundelegung der gleichen Gewichtseinheit. Schnider rechnet, allerdings nur für größeren Betrieb, 146 kg Roggen auf 100 kg Mehl und 100 kg Mehl auf 134 kg Brot: hiernach liefern 100 kg Roggen 91,8 kg Brot; 1 kg Brot sei ungefähr um 20 % teurer als 1 kg Roggen, selbst ohne Anrechnung eines Unternehmergewinns für Müller und Bäcker (die vielfache Gleichsetzung des Werts von 1 kg Roggen und 1 kg Brot, namentlich aus älterer Zeit, soll sich aus der geringen Qualität des betreffenden Brots erklären; während allerdings die bekannte Tillsche Denkschrift auch mit Hülfe der modernen Großbetriebstechnik das gleiche Resultat ohne Qualitätsverschlechterung in Aussicht stellt). Unter Berücksichtigung der Müller- und Bäckerkosten (im unverschuldeten Großbetrieb) berechnet Schnider aus diesen Daten, daß eine Änderung des Preises von 100 kg Roggen um 1 Mark die Preisdifferenz zwischen 100 kg Roggen und 100 kg Mehl um etwa 1/2 Mark, die Änderung des Preises von 100 kg Mehl um 1 Mark die Preisdifferenz zwischen 100 kg Mehl und 100 kg Brot um 20 bis 30 Pfennige in der gleichen Richtung verschieben müßte, — immer den Unternehmergewinn von Müller und Bäcker gleich Null gesetzt. Es ergiebt sich daraus, daß diejenigen Agrarier, die unbedacht die Preise gleicher Gewichtsmengen von Roggen, Mehl, Brot vergleichen, bei steigendem Getreidepreise mit Unrecht den Bäckern oder Müllern die Brotverteuerung zuschieben. Statt nun aber die drei Artikel in den richtigen Gewichtsproportionen zu vergleichen, womit jene Fehlerquelle ausgeschaltet wäre, zieht Schnider es auffälligerweise vor, riesige, übrigens wenig übersichtliche graphische Darstellungen der Preise für gleiche Gewichtsmengen Roggen, Mehl und Brot vorzuführen und den damit begangenen Fehler nachträglich rechnungsmäßig auszugleichen, indem er in den für jede Stadt und jedes Jahr (1880—90) sorgfältig ausgearbeiteten Tabellen die rechnungsmäßig vorauszusetzende Preisdifferenz zwischen 100 kg Roggen, Mehl, Brot mit der wirklichen Preisdifferenz vergleicht. Die Differenz dieser beiden Differenzen würde den Unternehmergewinn des Müllers und Bäckers unter der Voraussetzung ausdrücken, daß die Preisstatistik einwandsfrei und die Herstellungskosten allgemein gültig berechnet wären. Die Ausrechnung dieser Differenz ergiebt nun, daß der Unternehmergewinn von Ort zu Ort ganz außerordentliche Verschiedenheiten aufweist, an einem und demselben Platze aber mit sinkendem Rohmaterialpreise steigt (in der Schlußspalte der Tabelle 7 sind sämtliche Plus- in Minuszeichen zu berichtigen). Die örtlichen Verschiedenheiten dürften großenteils willkürlicher

Art sein: „an den mäßigen Brotpreisen in Hannover mögen vielleicht die Konkurrenzverhältnisse Schuld tragen; wenigstens weisen Nachbarstädte mit angeblich geringerer Konkurrenz, so Nienburg a. Weser und Hildesheim, wesentlich höhere Brotpreise auf". Da beim Weißbrot die Konkurrenz noch weniger zur Geltung kommt, so würden sich hier ohne Zweifel noch größere Verschiedenheiten ergeben.

Nicht lange nach diesem Aufsatze Schniders behandelte eine Schrift des Dr. Hirschberg, der sich um die Berliner Brotpreisstatistik Verdienste erworben hat, dasselbe Thema, und es knüpfte sich daran im Recensionsteile der hier besprochenen Zeitschrift eine persönlich zugespitzte Polemik zwischen Evert und Hirschberg (1893, S. 183 f. und 310 ff.). Evert wirft Hirschberg vor, über die Grenze statistischer Beweisbarkeit hinaus zu Gunsten der Bäcker und ihres Unternehmergewinns und zu Gunsten der freihändlerischen Zollüberwälzungstheorie eingetreten zu sein. Außerdem hat auch Hirschberg sich im wesentlichen auf Vergleichung derselben Gewichtsmengen von Getreide, Mehl, Brot beschränkt, weil er die Auffindung allgemein zutreffender Verhältnisziffern für unmöglich erklärt. Everts Meinung, daß auch die Vergleichung richtig abgestufter Gewichtsmengen grundsätzlich zu verwerfen sei, weil auch dann die relative Preisveränderung der drei Artikel nicht parallel verlaufe, scheint mir unbegründet; es genügt, zumal bei graphischer Darstellung, die Gleichmäßigkeit der absoluten Differenzen.

2. Die Stadt Königshütte in Oberschlesien, ein statistischer Abriß und ein Beispiel. Von Karl Brämer. (31. Jahrgang.)

Zur hundertjährigen Existenzfeier der Stadt Königshütte hat der dortige Stadtsekretär Hugo Mohr eine Jubelschrift herausgegeben, deren statistische Mitteilungen zwar eine wissenschaftliche Präcision in hohem Maße vermissen lassen, die auch große Gebiete wie die Arbeiterfrage und die Geschichte der vor 1½ Jahrzehnten über die Stadt hereingebrochenen Notjahre einfach übergeht, die aber doch dem Bearbeiter Brämer ein wesentliches Stück seines Materials für die trotz aller Breite anregende Skizze geboten hat, die er auf einigen Dutzend Seiten entwirft. Die Stadt, in den letzten Jahrzehnten mit großer Geschwindigkeit auf 36 500 Einwohner (1890) angewachsen, lebt fast ausschließlich von dem fiskalischen Bergbau und der diesem angeschlossenen Aktiengesellschaft Königs- und Laurahütte — eine nicht unbedenkliche Einseitigkeit, zumal wenn man mit Brämer die Möglichkeit ins Auge faßt, die Aktiengesellschaft könne eines Tages ihr Kapital auf einen anderen Platz übertragen und die Gemeinde der Armenpflege, d. h. der Notwendigkeit einer Selbsthülfe mit unzureichenden Mitteln überlassen. Die Gemeinde ist fast ausschließlich schlesischer Herkunft und größtenteils polnisch. Die Verwaltung liegt überwiegend in deutschen Händen, und Brämer führt auf den Einfluß dieser zugewanderten Intelligenzen auch das Maß von Gemeinsinn zurück, das die junge Stadt immerhin zu besitzen scheint. Die anfangs hauptsächlich vom Fiskus getragenen öffentlichen Lasten haben in neuerer Zeit in enormer Höhe auf die keineswegs wohlhabende und durch den schnell zunehmenden Kindersegen wirtschaftlich bedrückte Bevölkerung mit übertragen werden können. Nach Brämers Ansicht wäre es möglich gewesen, die öffentlichen Aufwendungen weniger luxuriös zu gestalten und dafür vielleicht teilweise etwas zeitiger eintreten zu lassen. „Unverkennbar ist nach dem Mitgeteilten eine große Rührigkeit in dem jungen Gemeinwesen, ja sogar das Bestreben, die gleich bevölkerten Städte von alter Kultur bald einzuholen;" wurde doch selbst eine meteorologische und Annoncen-Uhrsäule 1888 in Königshütte, allerdings durch eine Hamburger Gesellschaft, aufgestellt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat ziemlich regelmäßig zugenommen, während der Wert ihrer Produkte stark schwankte; Brämer schließt daraus vielleicht etwas vorschnell auf die Fürsorglichkeit der Arbeitgeber. Auch von Wohlfahrtsveranstaltungen, namentlich in der Arbeiterwohnungsfrage, erfahren wir viel, wenn auch nicht durchweg Erfreuliches. Daß die Aktiengesellschaft in früheren Jahren durch unentgeltliche Gewährung von Bauland Arbeiter anlockte, sei vermutlich mehr Spekulanten als kleinen Leuten zu gute gekommen, und Brämer beklagt die Versäumnis einer planvollen Bebauung. Er vermißt auch die Rücklegung eines Reservefonds für die allmählich alternde Arbeitergeneration: nur notdürftig habe die Reichsversicherung diese Unterlassung ausgeglichen. Ein breiter Raum ist den städtischen Finanzen ge-

widmet. Wenn der Verfasser dabei die Einkommensverteilung in Königshütte mit der des preußischen Staates vergleicht und den Schluß zieht: „Eine überragende Großindustrie bewirkt mithin keineswegs immer einen örtlichen Aufschwung der Wohlhabenheit," so übersieht er, abgesehen von manchem anderen, die örtliche Verschiedenheit des Geldwertes.

3. Die amerikanische große Arbeits- und Lohnstatistik für die Jahre 1889 bis 1891. Ein Beitrag zur Theorie und Technik der Arbeits- und Lohnstatistik von Karl Brämer, Geh. Regierungsrat und Mitglied des königl. preußischen statistischen Büreaus. (32. Jahrgang.)

Um die sociale Wirkung des Schutzzolls zu prüfen, veranstaltete der nordamerikanische Senat eine umfassende Preis- und Lohnstatistik über die Zeit vom 1. Juni 1889 bis 1. September 1891. Die Statistik wurde durch Carroll Wright ausgeführt und von Professor Falkner bearbeitet. Um eine Probe der Gründlichkeit zu geben, mit welcher verfahren worden ist, seien von den acht Punkten der Erhebung die vier ersten, auf Haushaltskosten bezüglichen, mitgeteilt: 1. Die Preise von 214 genau bestimmten Verbrauchsgegenständen im Kleinhandel, am ersten Tage jedes Monats zu erheben, und zwar beziehen sich 60 von ihnen auf Nahrung, 61 auf Kleidung, 6 auf Feuerung und Erleuchtung 2c. 2. Multiplikation dieser Artikel, die zugleich als Vertreter ähnlicher gelten, mit je einem Wichtigkeitskoefficienten, wie er in Haushaltungen mit 500—1000 Dollars Einkommen, d. h. bei der großen Masse der Unionsbevölkerung, ihnen zukommt. 3. Genaue Haushaltungsausgaben von 232 Familien aus verschiedenen Klassen der Bevölkerung an elf Orten, summarische von 2562 Familien. 4. Verteilung der aufzuzeichnenden Preise über 70 Orte derart, daß die verschiedenen Landschaften und vorwiegenden Beschäftigungsgruppen möglichst entsprechend vertreten seien, wobei z. B. je vier Orte auf die Staaten New-York, Pennsylvanien und Jova kamen.

Nicht minder als die Kühnheit und Reichhaltigkeit des statistischen Planes ist die Energie und Schnelligkeit seiner Ausführung zu bewundern. Über die experimentierenden Erfahrungen, die bei der Aufnahme von Lohnstatistiken in den Vereinigten Staaten gemacht worden sind, ist in diesem Jahrbuche schon einmal (1892, S. 813 ff.) eingehend berichtet worden. Brämer richtet seine Aufmerksamkeit mehr auf die Verarbeitung des erhobenen Materials, und hier läßt seine scharfe Lupe erkennen, daß der den amerikanischen Zahlen oft gemachte Vorwurf der Unzuverlässigkeit sich wieder bewährt. Wenn schon die örtliche Verteilung der Stichproben — um solche handelt es sich durchweg — zu wünschen ließ, so räumt Falkner selbst ein, daß die Warenpreise aus verschiedenen Orten nicht vergleichbar seien, so daß nur die zeitliche Vergleichung überbleibt; gerade da hat aber Brämer Anhaltspunkte für den Verdacht, daß die Kleinhändler für die weiter zurückliegenden Zeitpunkte aus Bequemlichkeit nicht die richtigen Zahlen angegeben hätten; er sieht daher „als zuverlässigstes und nach vielen Richtungen hin überaus wertvolles Ergebnis der Aufnahme nicht die Verhältnisberechnungen an, sondern die absoluten Preisnachrichten für den jüngsten Termin vom 1. September 1891". Falkner kommt zu dem Ergebnis, daß der Haushalt in dem fraglichen Zeitraum um nur 1,94 % teurer, bei Berücksichtigung der summarischen Haushaltsbudgets sogar um 0,44 % billiger geworden sei. Er hat dabei aber angenommen, daß nicht nur die Ausgaben für religiöse Zwecke, Vergnügungen u. s. w., sondern auch die Wohnungsmieten im Durchschnitt, trotz des fortschreitenden Zugs in die Stadt, unverändert geblieben seien. „Ja, die berühmte oder berüchtigte Mac Kinley-Bill feiert einen scheinbaren statistischen Triumph in den Ergebnissen der auf drei Städte erstreckten Vergleichung zwischen dem Mai 1892 und dem Sommer 1889," die eine Verbilligung des Lebens in den acht auf den 1. September 1891 folgenden Monaten ergiebt. Brämer selbst rechnet dagegen auf Grund der viel präciseren Großhandelspreise, die Falkner auffallender Weise nach dieser Richtung nicht verwendet hat, heraus, daß 1889—91 der Haushalt um 1,64 % teurer geworden sei, selbst ohne Rücksicht auf Mieten. Eine Lohnsteigerung von 0,75 %, die Falkner berechnet hat, berichtigt Brämer in 0,28 %, hebt übrigens ausdrücklich „die Bescheidenheit des Ausdrucks hervor, mit dem an ein paar kurzen Stellen des Berichts von der verbesserten Lebenshaltung des Volks gesprochen wird." Auf die ferneren statistischen Fehlgriffe

einzugehen, die Brämer aufdeckt, und bei denen eine Tendenz teilweise von vorn herein ausgeschlossen ist, würde hier zu weit führen.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Adler, Georg, Prof. in Basel: Das großpolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren. Darstellung und Urkunden. Posen 1895, Jolowicz. 8°. 164 S.

Altmann, Wilhelm, und **Ernst Bernheim**: Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker. 2., wesentlich erweiterte und verbesserte Auflage. Berlin 1895, Gärtner. 8°. 415 S.

Anschütz und **von Völderndorff**: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluß des Seerechts. 2., umgearbeitete Auflage von Dr. Philipp Allfeld, Rat am Kgl. Landgerichte München I. 1. Band, 2. Heft. (Artikel 28—65). Erlangen 1895, Palm & Enke. 8°. 310 S. 3,20 Mark.

Arendt, Dr. **Otto,** Mitglied des Hauses der Abgeordneten: Leitfaden der Währungsfrage. 15. Auflage (unveränderter Abdruck der 14. Aufl.). Berlin 1895, Walther. 8°. 66 S.

—: Desgleichen. 16. neubearbeitete Auflage, März 1895. Mit einem Sach- und Namensverzeichnis. Berlin 1895, Walther. 8°. 60 S. 1 Mark.

Arndt, Dr. **Adolf,** Oberbergrat und Prof. in Halle: Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1895, Guttentag. 12°. 351 S. Kartonniert 3 Mark.

d'Avenel, vicomte **G.**: Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. 2. Bände. Paris 1894, Imprimerie nationale. gr. 8. 753 und 916 S. und 2 Tafeln.

von Below, Georg: Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400—1610. 1. Band: 1400—1562. Düsseldorf 1895, Voß & Co. gr. 8°. XVI, 824 S. 15 Mk.

Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1894. 4°. 22 S.

Bericht des Geschäftsführers des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über das Jahr 1894. (XII. Vereinsjahr). Hildesheim 1895. 8°. 32 S.

Berichte des Verbands akademisch-landwirtschaftlicher Vereine an deutschen Hochschulen. Winter-Semester 1894/95. Berlin 1895, Parey. 8°. 68 S.

Berliner Rundschau. Wochenschrift für öffentliches Leben. Herausgegeben von Friedrich von Löwenthal. 1. Jahrgang, Nr. 11, 12 und 18: April, Mai 1895. Berlin, Thormann & Götsch. 8°. Je 32 S. Je 50 Pfg.

Balnckertz, S.: Die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs durch Gewährleistung der Qualität von seiten der Produzenten. Berlin 1895, Duncker. 8°. 48 S.

Bleicher, Dr. **H.**: Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. II. Teil: Die innere Gliederung der Bevölkerung. Mit 9 graphischen Beilagen, mehreren Textzeichnungen und einem alphabetischen Sachregister. Frankfurt a. M. 1895, Sauerländer in Komm. gr. 8°. 385 S.

Bodnár, Sigmund: Über den Bankerott der Wissenschaften. Offener Brief an Ferdinand Brunetière, Mitglied der französischen Akademie ꝛc. Aus dem Ungarischen. Budapest 1895, Eggenberger. 8°. 44 S. 60 Heller.

Brentano und **Leser:** Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 5: William Staffords Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen. Herausgegeben von Emanuel Leser. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 212 S. In Leinwandband 3,40 M.

Brunstein, Dr. **Joseph Ludwig,** Hof- und Gerichtsadvocat in Wien: Studien im österreichischen Markenrecht. (Ausschließliches Gebrauchsrecht. Markendelikt. Prozeßhindernde Vorfragen.) Wien 1895, Manz. gr. 8°. 123 S.

Büttner, E., Stadtrat, Landgerichtsrat a. D. ꝛc.: Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe. Nach den reichsgesetzlichen und bundesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen. (Weinholds Juristische Handbibliothek, redigiert vom Oberlandesgerichtsrat Hallbauer in Dresden, Band 54). Leipzig 1895, Berger. kl. 8°. 273 S. 3,60 Mark.

Bulletin of the University of Wisconsin. Economics, political science and history series, vol. I, no. 1, pp. 1—116: Orin Grant Libby: the geographical distribution of the vote of the thirteen states on the federal constitution, 1787—8. With maps. Madison, Wis., June 1894. University. gr. 8°.

Cahn, Dr. **Julius:** Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Mit einer Tafel. Straßburg 1895, Trübner. 8°. 184 S. 4 Mark.

Caron, Walther, Mitglied des Ausschusses des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen": Die Beseitigung der internationalen Silberkrisis. Düsseldorf, Bagel. 8°. 46 S. 1 Mark.

Chailley-Bert, Joseph, et **Arthur Fontaine:** Lois sociales. Recueil des textes de la législation sociale de la France. Paris 1895, Chailley. 8°. 416 S. 9 Fr.

Cossa, Luigi, Prof. in Pavia: Primi elementi di economia politica. Volume I: economia sociale. Decima edizione nuovamente corretta ed accresciuta. Mailand 1895, Hoepli. kl. 8°. 216 S. 2 Lire.

Cunningham, W., D. D., Prof., and **Ellen A. Mc Arthur,** lecturer: Outlines of english industrial history. (Cambridge historical series, edited by G. W. Prothero, Lit. D., Prof.). Cambridge 1895, University Press. kl. 8°. 286 S. 4 s.

Die Wahrheit. Halbmonatsschrift zur Vertiefung in die Fragen und Aufgaben des Menschenlebens. Herausgegeben von Christoph Schrempf. Nr. 37. (4. Band, Nr. 1). Stuttgart 1895, Frommann. 8°. 32 S. Vierteljährlich 1,60 Mark. (Aus dem Inhalt: Die sociale Reform eine Kulturfrage. I. Von Prof. Dr. Herkner).

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. VIII: Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen, 2. Teil. Berlin 1895, Heymann. Folio. 103 S.

Durkheim, Emile, Chargé du cours de sociologie à la Faculté des lettres de Bordeaux: Les règles de la méthode sociologique. (Bibliothèque de philosophie contemporaine). Paris 1895, Alcan. kl. 8°. 194 S. 2½ Fr.

Eger, Dr. **Georg,** Regierungsrat: Die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahntransportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahntarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. München und Leipzig 1895, Hirth. 8°. 64 S. 1,75 Mark.

Fischer, Amtsrichter: Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem preußischen Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, an einem Rechtsfalle dargestellt. Berlin 1895, Vahlen. 8°. 68 S. 1,20 Mark.

Glatzel, A., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Präsident des Oberlandeskulturgerichts: Die preußische Agrargesetzgebung. Rückblick und Ausblick. Berlin 1895, Parey. 8°. 180 S.

von Gneist, Dr. Rudolf, Wirkl. Geh. Rat ꝛc.: Die verfassungsmäßige Stellung des preußischen Gesamtministeriums und die rechtliche Natur der kgl. Ratskollegia. Berlin 1895, Heymann. 8°. 77 S.

Grotefend, G. A., Geh. Regierungsrat: Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausführungsanweisungen, Erlasse, Verfügungen ꝛc. der preußischen und deutschen Centralbehörden. Jahrgang 1894. Düsseldorf, Schwann. gr. 8°. 541 S.

Hainisch, Dr. Michael, Otto Wittelshöfer, u. Prof. Dr. Eugen von Philippovich: Zur österreichischen Wahlreform. Wien 1895, Perles. 8°. 40 S. 30 kr.

von Halle, Ernst: Trusts or industrial combinations and coalitions in the United States. New York and London 1895, Macmillan & Co. kl. 8°. 366 S. und 2 Tafeln.

Hammer, Eduard: In Angelegenheit der „Umsturzvorlage". Wien, am Ostermontag 1895. 8°. 10 S.

Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Prof. Dr. H. von Marquardsen und Prof. Dr. Max von Seydel. III, I, 3: Dr. Friedrich Wielandt, Präsident des Großh. Bad. Verwaltungsgerichtshofes: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. Lex. 8°. 356 S. 9 Mark.

Hertzka, Theodor: Entrückt in die Zukunft. Socialpolitischer Roman. Berlin 1895, Dümmler. 8°. 279 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:
   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/12 1894, dal 1/1 al 31/1, al 28/2, al 31/3, al 30/4 1895. Rom. gr. 8°. 127, 117, 117, 117, 117 S.
   Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1894 per le statistiche commerciali. Rom 1895. gr. 8°. 75 S.
2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio, Direzione Generale della Statistica:
   Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. 53—55: Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Piacenza, di Aquila Chieti e Teramo, di Firenze. Rom 1894—1895. 8°. 43, 155, 134 S. und Karten.
   Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno 1893. Rom 1895. gr. 8°. LV und 38 S.

Jahrbuch des allgemeinen Verbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1894. Offenbach a. M. 1895, Anwaltschaft des Allgemeinen Verbands. Folio. 138 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1894. Frankfurt a. M. 1895, Handelskammer. 8°. 425 S.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft ꝛc. über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1894. Bonn 1895. gr. 8°. 116 S. und Tabellen.

Jahresbericht des Vorstands des Kaufmännischen Vereins zu Frankfurt a. M. über das 30. Vereinsjahr, 1. Januar bis 31. December 1894. Folio. 8 S.

Joachim, Dr. med. **Heinrich**: Die preußische Medizinaltaxe in ihrer historischen Entwickelung. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes in Brandenburg Preußen. Nebst einem Anhang, enthaltend den neuesten Taxenentwurf des Ministers. Berlin, Bibliographisches Büreau. 8⁰. 194 S.

Kahl, Wilhelm: Über Parität. Akademische Festrede. Freiburg i. B. 1895, Mohr. 8⁰. 31 S.

Kahn, Dr. **Julius**, Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern: Die Reichs-Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, erläutert. Nebst Anhang. Bamberg 1895, Buchner. kl. 8⁰. 142 S.

Kidd, Benjamin: Sociale Evolution. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von E. Pfleiderer. Mit einem Vorwort des Herrn Prof. Dr. August Weismann in Freiburg i. B. Jena 1895, Fischer. 8⁰. 328 S.

Lehmann, Dr. **Karl**, Prof. in Rostock: Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce. Berlin 1895, Heymann. 8⁰. 118 S. 3 Mark.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, Deuxième série, 36e fascicule: Chassignet: allumeur de réverbères de Nancy. Paris 1895, Firmin-Didot & Cie. 8⁰. 67 S.

von der Leyen, Dr. **Alfred**, Geh. Ober-Regierungsrat ꝛc.: Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin 1895, Springer. 8⁰. 180 S.

Lexis, Dr. **W.**, ordentl. Professor in Göttingen: Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 16. Februar 1895. Nebst einem Anhang. Dresden 1895, v. Zahn & Jänsch. 8⁰. 51 S.

Löwe, Dr. phil. **Victor**: Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. 8⁰. 107 S.

Märcker, Dr., Geh. Regierungsrat, Prof.: Die Knochenmehl-Düngungsversuche an der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Halle a. S. Linden bei Hannover, Hannoversche Kunstdüngerfabrik. 4⁰. 9 S. Gratis.

Mandello, Dr. **Karl**: Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1894. Mit 2 Tafeln (17 Tabellen). Budapest 1895. 8⁰. 199 S.

von Massow, **C.**, Geh. Regierungsrat: Die Reform unseres politischen Parteilebens. Mit einem Nachwort: Deutsches Parlament, Deutsche Nation und Bismarcks 80. Geburtstag. (Fortsetzung von „Reform oder Revolution?"). Berlin 1895, Liebmann. 8⁰. 61 S. 1 Mark.

Menadier, **J.**: Deutsche Münzen. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des deutschen Münzwesens. 3. Band. Berlin 1895, Weyl. 8⁰. XXVIII, 276 S.

Merkel, Dr. **Rudolf**: Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Im Hinblick auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung. Straßburg 1895, Trübner. kl. 8⁰. 237 S.

Meyer, **Hermann**, Oberlandesgerichtsrat: Der Prozeßgang nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 an einem Rechtsfalle dargestellt. Neunter berichtigter Abdruck. Berlin 1895, Vahlen. 8⁰. 59 S. 1,20 Mark.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstand, redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1895, Nr. 1. Düsseldorf. 8⁰. 168 S.

Mollat, Dr. **Georg**: Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments. Osterwieck/Harz 1895, Zickfeldt. 8°. 864 S. 12 Mark.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Dresden, Nr. 2. Februar 1895. Folio. 7 S.

Müller, Friedrich, Kgl. Regierungsbaumeister: Grundzüge des Kleinbahnwesens. Im Auftrage des Kgl. Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten verfaßt und herausgegeben. Berlin 1895, Ernst & Sohn. 8°. 603 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Siebentes Stück: Dr. Philipp Arnold: Das Münchener Bäckergewerbe. Eine technische, wirtschaftliche und sociale Studie. Stuttgart 1895, Cotta. 8°. 108 S. 2,40 Mark.

Nirrnheim, Dr. **Hans**: Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen. Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburg und Leipzig 1895, Voß. 8°. LIX und 199 S. und 2 Facsimile-Tafeln.

Oberschlesische Eisenindustrie. Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. Gleiwitz O.-S. Bericht für das Jahr 1894. 4°. 20 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Prof. in Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Prof. in Prag. 10. und 11. Lieferung (Gemeinden bis Gewerbe). Wien 1895, Hölder. gr. 8°. 160 S. 2,40 fl.

Ortel, Felix, Kaiserl. Bankvorstand: Handel mit russischen Hölzern. Herkunftsgegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichtigung des Memelgebiets. Berlin 1895, Walther. 8°. 80 S. 2,50 Mark.

Pamperl, Karl: Grammgeld oder das zukünftige Weltmünzsystem. 2. Auflage. Zürich 1893, Leemann. 8°. 25 S. 60 Centimes.

Protokoll der 3. ordentlichen Gesamtverbandsversammlung der Deutschen Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) zu Berlin am 5. März 1895. Bielefeld, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel. 8°. 51 S. 50 Pfg.

Rausnitz, Julius, Rechtsanwalt: Zum Gesetzentwurfe zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. Eine Kritik in Form eines abgeänderten Entwurfs nebst Begründung. Berlin 1895, Heine. 8°. 32 S. 60 Pfg.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisen-Cassa der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn für das Verwaltungsjahr 1894, erstattet in der ordentlichen Generalversammlung am 28. April 1895. Brünn 1895, Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisen-Cassa. Folio. 32 S.

Rößler, Constantin: Die Weltkrisis und ihre Ärzte. Berlin 1895, Walther. 8°. 72 S.

Sarre, Friedrich: Die Berliner Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis zum Jahre 1800. Ein Beitrag zur Kunst- und Gewerbegeschichte Berlins. Mit einem Titelblatte von Joseph Sattler, 4 Porträts, 10 Lichtdrucktafeln und mehreren Textabbildungen. Berlin 1895, Stargardt. gr. 4°. 213 S.

Schikowski, Dr. **John**: Zur Methode der Arbeitslosenstatistik. Leipzig 1895, Friedrich. 8°. 66 S. 1 Mark.

Schmidt, Dr. **Gustav Heinrich**, Direktor des Statistischen Seminars der Universität Zürich: Die Schweiz im Lichte der Statistik. Akademischer Rathausvortrag. Mit 4 graphischen Darstellungen. Zürich 1895, Verlags-Magazin. gr. 8°. 33 S. 80 Pfg.

Siegel, Dr. **Heinrich**, Prof. in Wien: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1895, Vahlen. 8°. 607 S. 13 Mark.

Singer, Dr. **Karl**, Sekretär des Statistischen Amts der Stadt München: Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens. Ein Beitrag zur Frage der Einwirkung hygienischer und socialpolitischer Maßnahmen auf die Gesundheit der Städte. Beilage zu Bd. XIV der Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München. München 1895. 8°. 51 S. 1,50 Mark.

Sittel, **Victor**, Kreisdirektor z. D., Landesrat: Vorschläge zur Beseitigung des Klebesystems in der Invaliditäts- und Altersversicherung. Düsseldorf, Schwann. 8°. 47 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1893. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. III. Bd (Vormerkverkehr. — Durchfuhr.) Wien 1895, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 466 S.

Statistik des Hamburgischen Staates, bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XVI: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Hamburg 1894, Meißner. 4°. 176 S.

Stenglein, Dr. M., Reichsgerichtsrat: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. 2., vermehrte und wesentlich veränderte Auflage. 1. Lfg. Berlin 1895, Liebmann. gr. 8°. 144 S. 3,50 Mark.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1894. Brünn 1895, Handels- und Gewerbekammer. 8°. 211 S.

de Terra, **Otto**, Eisenbahndirektor in Frankfurt a. M.: Sociale Verkehrspolitik. Berlin 1895, Heymann. 8°. 44 S.

Timm, **Johannes**: Das Sweating-System in der deutschen Konfektions-Industrie. Im Auftrage des Vorstands des Verbands deutscher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen verfaßt. Flensburg 1895, Holzhäußer. 12°. 31 S. 10 Pfg.

Toronto University Studies in political science. James Mavor, editor. No. IV: Simon J. Mc. Lean, B. A.: The tariff history of Canada. With a preface by Prof. James Mavor. Toronto 1895, Warwick Bros. & Rutter. 8°. 53 S.

Träger, Dr. **Ludwig**, Gerichtsassessor in Berlin: Wille, Determinismus, Strafe. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 272 S. 4 Mark.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller. Herausgegeben von dem Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr 65. März 1895. Berlin 1895, Mitscher & Röstell in Komm. 8°. 243 S.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1893. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. gr. 8°. 807 S.

Wagner, Dr. **Adolph**, Professor: Mein Konflikt mit dem Großindustriellen und Reichstagsabgeordneten Freiherrn v. Stumm Halberg. Eine Streitschrift zur Abwehr von Angriffen, Beleidigungen und Verdächtigungen. Aufsätze aus der „Zukunft" mit einem Nachwort, besonders zur Duellaffaire und über Herrn von Stumms Offiziersqualität. Berlin 1895, Häring. 8°. 72 S.

Weisengrün, Dr. **Paul**: Die socialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simons. Ein Beitrag zur Geschichte des Socialismus. Basel 1895, Dr. H. Müller. 8°. 104 S. 2,50 Mark.

Wolff, Emil, Großh. hess. Kreisamtmann in Alzey: Die Landwirtschaft und ihre Produkte als Beitrag zur Agrarfrage. Historisch-statistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Preisbewegungen auf Grund amtlicher Mitteilungen der Centralstelle für Landesstatistik im Großherzogtum Hessen. Mainz 1895, Diemer. 8°. 106 S.

von Wolzogen, Ernst, Freiherr: Links um kehrt schwenkt — Trab! Ein ernstes Mahnwort an die herrschenden Klassen und den deutschen Adel insbesondere. Berlin 1895, Fontane & Co. kl. 8°. 40 S. 50 Pfg.

Wülfing, Otto, Fabrikbesitzer: Währungsfrage und Industrie. Denkschriften für die Silberkommission von 1894 nebst Antwort auf ein Rundschreiben der Handelskammer Frankfurt a. M. über diese Denkschriften. 2. durchgesehene Auflage. Berlin 1895, Walther. 8°. 47 S.

Württembergische Jahrbücher für Natur- und Landeskunde, herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt. Jahrgang 1894, Heft 2 und 3. Stuttgart 1895, Kohlhammer in Komm. gr. 8°. 658 S.

Zehnter Bericht von der Berliner Arbeiter-Kolonie über das Jahr 1894. Berlin 1895. 8°. 16 S.

Zürn, F., Amtsrichter: Handbuch des preußischen Gesinderechts im Gebiete des Allgemeinen Landrechts für die Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Hannover 1895, Helwing. 8°. XVI und 172 S. 3 Mark.

Zur Währungsfrage. Verhandlungen in den am 17. Februar 1894 und 13. März 1895 in Hamburg abgehaltenen Versammlungen Eines Ehrbaren Kaufmanns. Herausgegeben von der Handelskammer zu Hamburg. Hamburg 1895, Friederichsen & Co. 8°. 46 S. 50 Pfg.

Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit.

Von

Gustav Schmoller.

1.

Um zu einer befriedigenden Antwort auf die Frage zu kommen, wie das Einkommen sich früher und gegenwärtig auf die Klassen, die Korporationen, die Familien und die Individuen verteilt habe und verteile, ist es gewiß in erster Linie angezeigt, das Problem in seine Teile zu zerlegen und durch eine möglichst genaue empirische Untersuchung der Grundrente, des Unternehmergewinns, des Zinsfußes, des Lohns, der Gehaltsverhältnisse, der Staats- und Gemeindeeinkünfte nach Ort und Zeit zu gewissen sicheren Anhaltspunkten über die in den einzelnen Zweigen des Einkommens vorherrschenden Bewegungstendenzen zu kommen. Aber stets wird daneben mit gleicher Dringlichkeit sich das Bedürfnis geltend machen, sich eine Vorstellung von der Gesamtverteilung des Einkommens, von ihrer Verschiedenheit in verschiedenen Ländern und Zeiten, von der historischen Entwickelungstendenz der Änderungen im ganzen zu machen. Und es kann daher nicht wunder nehmen, wenn generalisierende Behauptungen über diese Fragen immer wieder aufgestellt werden, so sehr wir zweifeln können, ob eigentlich das historische und statistische Beweismaterial, über das wir verfügen, gerade dafür ausreiche, aus ihm eine befriedigende Theorie über diese Gesamtentwickelung und ihre Tendenzen abzuleiten. Die optimistischen Freihändler und die Verteidiger der heutigen Gesellschaftszustände haben freilich mit gleicher Sicherheit und mit demselben Zahlenmaterial behauptet, die wirt-

schaftliche Freiheit und die heutige Gesellschaftsverfassung garantiere an sich eine immer gleichmäßigere Einkommensverteilung, während die historische Schule, die pessimistischen Kritiker unserer Tage und vor allem die Socialisten in der Regel zu den entgegengesetzten Schlüssen kamen, ja meist verkündigten, daß mit der höheren Kultur regelmäßig der Mittelstand verschwinde, die vielen Armen immer ärmer, die wenigen Reichen immer reicher würden. In der Regel freilich haben sich beide Parteien den Beweis etwas leicht gemacht; aus einer oder ein paar statistischen Zahlenreihen, die oft noch zufällig herausgegriffen waren, deren typische Beweiskraft nicht erhärtet war, wurde bewiesen, was den Betreffenden nach ihrer socialpolitischen Weltanschauung an sich als das Plausiblere erschien[1].

Fast scheint es sicherer, sich nicht an die Statistik, sondern an die Geschichte zu wenden. Was sie uns an altbekannten Thatsachen bietet, beweist jedenfalls, daß mit der Differenzierung der Gesellschaft auch das Einkommen ein immer verschiedeneres wurde. Wo ein er-

[1] Ich verweise bezüglich der Litteratur auf R. Meyer's Artikel „Einkommen" in Conrads Handwörterbuch III 66—67. Von dort nicht angeführten Schriften hebe ich aus der Zahl der optimistischen noch hervor: J. Wolf, Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, 1892, S. 139—246 und 532 ff., O. Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, 1895, S. 244 ff.; aus der Zahl der pessimistischen: Christ. Sergeew, Die Verteilung der Güter in einigen Kantonen der Schweiz, 1889. Ich selbst habe mich früher nur ganz beiläufig und ohne den Anspruch einer irgend erschöpfenden Behandlung über die Frage ausgesprochen in der Streitschrift gegen Treitschke „Einige Grundfragen des Rechtes und der Volkswirtschaft, 2. Aufl. 1875, S. 137—39. Ich betonte da die steigende Verschiedenheit der Einkommen in unsern Tagen, ähnlich wie das z. B. Roscher noch neuestens that, wenn er in seiner Politik, 1892, S. 474 sagt: „Leider hat es den Anschein, als wenn auf den höchsten Kulturstufen eine Spaltung des Volkes in wenige Überreiche und zahllose Proletarier kaum vermeidlich wäre". Wenn in letzter Zeit J. Wolf meinte, daß in meinem damaligen Urteil über die Tendenzen der Einkommensverteilung das Wesentliche des Kathedersocialismus liege, so kann ich nicht zugeben, daß dies den Kern der Sache treffe: das Entscheidende war doch methodisch das Verlangen streng empirischer Forschung, praktisch die veränderte Beurteilung der Arbeiterfrage, politisch eine ganz andere Staatsauffassung, aus der das Verlangen einer energischen Arbeiterschutzgesetzgebung, einer Arbeiterversicherung, einer Zulassung der Gewerkvereine und anderes mehr folgte. Es handelte sich um den Versuch, eine vernünftige Mittelstellung zwischen Socialismus und Manchestertum einzunehmen, wie er den Tendenzen der deutschen Wissenschaft überhaupt, der deutschen Philophie, Ethik, Historie und Rechtswissenschaft, und ebenso der älteren deutschen historisch-philosophischen Richtung der Nationalökonomie entsprach.

heblicher Herdenbesitz sich bildet, wo eine Krieger- und Priester-aristokratie auftritt, wo die Händler mit Waren und Geld Gewinne machen, da verschwindet die ältere Gleichheit der wirtschaftlichen Lage, da tritt großer und kleiner Grundbesitz auf und verschlingt der erstere häufig den letzteren. Schon Jesaia ruft sein Wehe denen, die einen Acker zum andern bringen, bis daß kein Raum mehr da sei, daß sie allein das Land besitzen. In Lakedämon waren die 8000 mittleren, grundbesitzenden Spartiaten, welche zur Zeit der Schlacht von Platää vorhanden waren, 188 Jahre später auf 1600 große Besitzer reduziert. Ähnlich war es in Athen und in Rom gegangen. Schon 100 Jahre vor Christus konnte man sagen, es gebe in der römischen Republik nur 2000 Leute mit Vermögen. Unter Nero gehörte die halbe Provinz Afrika sechs Großgrundbesitzern. Der Mittelstand fehlte. Einige wenige, wie z. B. Crassus und Pompejus, hatten Vermögen im Betrage von 15—40 und mehr Millionen heutiger Mark. Das germanische Mittelalter hat neben der gleichen Lage der Hufner frühe den großen Besitz der Grundherren. In den italienischen, später in den nördlichen Handelsstädten zeigt sich mit der Geldwirtschaft eine zunehmende Differenzierung. In Venedig nahm man, nach Burckhardt, 1423 an, daß das Einkommen der 1000 Nobili zwischen 70—4000 Dukaten, à 9—10 heutiger Mark, schwanke und das Staatseinkommen eine Million Dukaten betrage. Luther taxierte bekanntlich einen guten Bürger und Bauern zu 40, einen stattlichen Ritter zu 400, einen reichen Grafen zu 4000, einen namhaften Fürsten zu 40 000, einen mächtigen König zu 400 000 Gulden; er meint damit Goldgulden zu etwa 7 heutigen Mark. Wir können, um die Skala zu vervollständigen, hinzufügen, daß ein Taglöhner oder armer Handwerker gegen 1500 in Nürnberg, Augsburg und Basel auf 8 bis 20 Gulden Jahreseinkommen zu stehen kam, ein Stadtschreiber oder Professor etwa 80—200 Gulden Einnahmen hatte und Karl V. auf 4,5 Millionen Dukaten, die damals wohl den Goldgulden fast gleichstanden, geschätzt wurde. Daß seither die Einkommen und Vermögen sich weiter differenzierten, wird allgemein angenommen und dürfte auch nicht zu leugnen sein. Jedenfalls wurden die Reichsten immer reicher. Lorenzo Medici besaß 1440 235 137 Goldgulden, 1571 hinterließen zwei Fugger schon 7 Millionen Goldgulden, Mazarin im folgenden Jahrhundert 60 Millionen Livres, James Rothschild 1868 800 Millionen Francs. In Nordamerika wurde der Newyorker Astor auf 450 Millionen Mark, einer seiner Konkurrenten auf den vierfachen Betrag geschätzt, also auf 1800 Millionen Mark.

Und doch darf man sich durch solche Notizen nicht täuschen lassen. Es kommt weniger darauf an, wie reich das halbe oder viertel Prozent der Bevölkerung sei, das ganz oben in der Skala steht, als wie die Einkommensverteilung zwischen den übrigen 99,5 % sich gestaltet habe. Eine auch nur mäßige Geschichtskenntnis läßt uns zweifeln, ob die heutigen Einkommensverschiedenheiten Mitteleuropas im ganzen entfernt so große seien, wie in Rom in den Tagen der Aufrichtung des Principats. Und innerhalb der neueren Entwickelung zeigen sich fundamentale Unterschiede, wenn wir nur England mit Deutschland oder in Deutschland verschiedene Staaten oder verschiedene Teile unseres Jahrhunderts in ihrer Einkommensverteilung und deren Änderung vergleichen. Die ganze Annahme naturnotwendiger Entwickelungstendenzen zu größerer Gleichheit oder Ungleichheit hat die Vermutung der Unwissenschaftlichkeit schon deshalb für sich, weil es sich offenbar um sehr komplizierte Vorgänge handelt, die durch eine Reihe entgegengesetzt wirkender Ursachen, die selbst in ihrer Stärke fortwährend wechseln, beherrscht werden. Ein so komplizierter Gesamtvorgang darf nicht mit Schlagworten abgemacht werden.

Ich suchte nun zu etwas sicherern Resultaten zu kommen durch ziemlich umfangreiche, historische Untersuchungen über die Geschichte des Arbeitslohnes, der Grundrente u. s. w., die ich heute hier nicht wiedergeben will. Daneben versuchte ich alles Material und die gesamte Litteratur über Einkommenssteuer- und Vermögenssteuerstatistik des 19. Jahrhunderts zu sammeln und kritisch zu verwerten. Auch die Ergebnisse hievon, die überdies noch nicht ganz abgeschlossen sind, beabsichtige ich nicht, hier mitzuteilen. Außerdem aber versuchte ich das freilich nicht sehr umfangreiche historisch-statistische Material über ältere Einkommensverteilung im ganzen genauer als bisher zu untersuchen und, soweit es geht, es mit den neueren einschlägigen Zahlen zu vergleichen, wodurch wenigstens Vergleichungen von einigen Jahrhunderten, nicht bloß von einigen Jahren, möglich wurden. Diese möchte ich hier mitteilen; aber ich will den Resultaten meiner Untersuchung einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, die sich mir aus der Gesamtheit meiner ebenerwähnten Studien, sowie aus denen über sociale Entwickelung überhaupt ergeben haben. Es sind Gedanken, die sich mir zu einer Art allgemeiner Theorie der historischen Entwickelung der Einkommensverteilung im ganzen zusammengeschlossen haben; sie bauen sich natürlich ebenso sehr auf den vielleicht da und dort noch hypothetischen, aber von mir für wahr gehaltenen An-

nahmen über sociale Klassenbildung überhaupt, wie auf dem erwähnten empirischen Material auf, von welchem ich nachher das auf die Gesamtverteilung in ihrer älteren historischen Entwickelung Bezügliche mitteilen will.

2.

Ich möchte ausgehen von dem Satze, daß wir den volkswirtschaftlichen Verteilungsprozeß nicht in erster Linie und jedenfalls nicht allein als eine natürlich-technische Erscheinung, sondern stets zugleich als das Ergebnis einer gesellschaftlichen, psychologischen und ethisch-rechtlichen Entwickelungsreihe auffassen müssen. Die letzte Grundlage der Einkommensverschiedenheit ist die sociale Differenzierung überhaupt, die mit der Verschiedenheit der Rasse beginnt, und dann durch alle Mittelglieder verschiedener historischer Entwickelung der Völker, Klassen und Individuen sich fortsetzt; innerhalb der einzelnen Völker wird die Verschiedenheit wesentlich durch die Teilung der Arbeit und des Berufs hervorgerufen und gesteigert; damit entstehen die socialen Klassen und mit den Berufs- und Klassengegensätzen die verschiedene Erziehung und Gesittung; die Verschiedenheit des Einkommens und Vermögens ist dann nur das notwendige äußerliche Endergebnis des körperlich-geistigen Differenzierungsprozesses und der bestimmten Art, wie er bald fortschreitet, bald stillsteht, bald in gewissen Institutionen ein Gegengewicht findet, bald durch andere gesteigert wird, hauptsächlich infolge der erweiterten Grenzen, innerhalb deren persönliche Übermacht sich geltend machen kann, zunehmen muß. Der Zusammenhang zwischen der Differenzierung der Menschen und der Einkommen wird bald ein engerer, bald ein loserer sein. Wir werden so lange, als die Verschiedenheit des Einkommens nur der Verschiedenheit der Kräfte, der größeren oder geringeren Leistungen der Personen, dem Werturteil der Zeit über diese Leistungen entspricht, sagen können, sie sei eine normale. Wir werden es natürlich finden, daß stets der Zufall und das Erbrecht Abweichungen von diesem Zustand erzeugen, daß das sittliche Werturteil über den Wert der Leistungen, wie über die Berechtigung der Erwerbsart schwanke. Wir werden aber auch nicht leugnen können, daß zeitweise Unrecht und Gewalt tief eingreifen in den Verteilungsprozeß und so eine Einkommensverschiedenheit entstehe, die weit über die persönliche Verschiedenheit hinausgeht. Aber wir werden auch annehmen können, daß derartige Bildungen eine Gegenbewegung er-

zeugen, daß verbesserte Institutionen derartiges mildern oder beseitigen können. Die jeweilige Einkommensverteilung scheint uns so beherrscht einerseits von der unvermeidlichen Differenzierung der Gesellschaft; aber diese schreitet selbst nicht stets fort, ja sie erlebt Epochen der Ausgleichung und Nivellierung, so daß schon von diesem Standpunkt aus die Verteilung nicht notwendig eine stets ungleichere werden muß. Und soweit sie über das Maß der persönlichen Differenzierung durch Zufall, Erbrecht, Unrecht und Gewalt hinausgeht, hängt es von den socialen und rechtlichen Institutionen ab, in welchem Umfang dieses Hinausgehen Platz greift und ob es ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird.

Wir werden dem Problem am ehesten näher kommen, wenn wir die Epochen fortschreitender und stillstehender oder gar zurückgehender Volkswirtschaft unterscheiden. Wir bleiben zunächst bei den ersteren, da sie es sind, welche in einem und demselben Zusammenhang technischen, socialen, geistigen Fortschritts die zunehmende Differenzierung der Menschen und den höheren Wohlstand schaffen; dieser größere Reichtum kann zunächst nicht leicht allen, er wird zuerst wohl stets nur gewissen Kreisen, hauptsächlich den Trägern des Fortschritts zugute kommen. Die einzelnen Rassen und Völker, wie die einzelnen Klassen und Individuen werden reicher als die andern: sofern sie besser zu kämpfen, besser die Tiere zu zähmen, den Acker zu bestellen, Kunstprodukte herzustellen, die Meere zu durchfahren, Handel zu treiben, Künste und Wissenschaft zu pflegen und zu fördern, gut organisierte Gesellschaften herzustellen, der socialen und sittlichen Zucht sich zu unterwerfen lernten. Man hat oft gesagt, die Indogermanen und Semiten seien den andern sämtlichen Rassen dadurch überlegen geworden, daß ihnen allein die Tierzähmung so früh und so gut gelang; sie hätten damit eine ganz andere Art der Ernährung, der Entwickelung und in weiterer Linie der Lebenshaltung und Gesittung erhalten. Und ähnlich wie zwischen den Rassen und Völkern vollziehen sich dann die Differenzierungen innerhalb der Stämme und Völker, nur daß hier die Wechselwirkung und der psychische und sittliche Zusammenhang zwischen den Differenzierten ein ganz anderer bleibt, was für die weiteren Folgen das Entscheidende, der Ausgangspunkt von Gegenwirkungen ist. Aber es sind auch hier die Fähigeren, die als Träger irgend welcher Fortschritte emporsteigen, es ist die Specialisierung in höherer, wirkungsreicherer Thätigkeit, es ist der eigentümliche höhere Beruf, der die höheren Klassen, sowie die Verschiedenheit der Lebenshaltung und des Einkommens, den verschiedenen

Besitz schafft. Der Beginn jeder solchen Entwickelung ruht so offenkundig auf eigentümlichen Eigenschaften, höheren Fähigkeiten, größerer Kraft oder Intelligenz, ist so enge an die größeren Leistungen geknüpft, daß dem naiven Bewußtsein auch der größere Besitz und das größere Einkommen selbstverständlich erscheint; es ist im Anfang jedermann klar, daß Macht und Wohlstand des Stammes oder Volkes der zunehmenden Differenzierung zu danken ist; also nimmt man das Emporsteigen der Einzelnen und bestimmter Klassen als gegebene Thatsache zunächst hin, selbst wenn sich damit sofort Mißbräuche verknüpfen.

Sie werden später, wenn die Söhne und Enkel der einstigen Pfadfinder des Fortschritts in ihre Stelle gerückt sind und teilweise ohne deren Tugenden deren Besitz und Vorrechte ererbt haben, ganz anders empfunden. Aber vorhanden waren sie jedenfalls von Anfang an und sie wirkten um so stärker, je unvermittelter der Fortschritt kam, je weniger Sitte und Recht, eine geläuterte Moral und feinere Empfindungen die Emporkömmlinge bändigten. Jeder sociale Differenzierungsprozeß ist begleitet von harten Machtkämpfen, von brutaler Gewalt, von Unrecht und Unterdrückung, von Ausbeutung und Vernichtung. Wie früher der schwächere Stamm vernichtet, der Feind getötet, den Göttern geopfert oder verzehrt wurde, so hat man später die Kriegsgefangenen zu Sklaven, ganze Völkerschaften zu Hörigen gemacht. Innerhalb derselben Rasse, desselben Stammes und Volkes haben der Ausnutzung der Überlegenheit stets gewisse moralische und rechtliche Schranken entgegengestanden; aber sie hinderten doch früher weder die Sklaverei, noch die Leibeigenschaft von Stammesgenossen, weder das härteste Schuldrecht, noch die gänzliche Verarmung und Verkümmerung gewisser Klassen. Auch heute fehlt diese Wirkung nicht; je größer die Völker sind und je mehr die zahlreichen Individuen in geldwirtschaftlichem Konkurrenzkampf sich gleichgültig gegenüberstehen, desto härter kann wieder der Existenzkampf für den Schwächeren werden. Es wird auch nie zu hindern sein, daß die schwächsten Elemente dabei ganz verkümmern und untergehen, daß bestimmte Teile eines Volkes bei diesem Prozesse aussterben. Es ist das ein harter Reinigungsprozeß, der für die Gesamtheit nicht ohne Vorteil ist. Aber jedenfalls bleiben, je höher die sittlich-rechtliche Kultur steht und je mehr ein psychisch-moralischer Zusammenhang zwischen den Volksindividuen vorhanden ist, destomehr breite Schichten des Volkes von dieser vernichtenden Wirkung des Daseinskampfes ausgenommen. Diese bleiben in Wechselwirkung mit den empor-

gestiegenen höheren Klassen, sie lernen von ihnen, eignen sich ihre Bildung, ihre Kenntnisse, ihre Technik nach und nach an. Zum Selbstbewußtsein gekommen, bekämpfen sie das, was sie als Unrecht und Ausbeutung, als Machtmißbrauch ansehen; sie können so unter Umständen nach und nach wieder emporsteigen, nachdem sie lange stillgestanden oder gar herabgedrückt worden waren. So können die unrechten und unbilligen Quellen größeren Besitzes und Einkommens bei den höheren Klassen wenigstens teilweise verstopft oder ganz zum Versiegen gebracht werden. So ist es je nach der Bildung und Gesittung des Mittelstandes und der unteren Klassen, je nach dem Verlauf der politischen und socialen Kämpfe nicht undenkbar, daß der zeitweise so stark einsetzende sociale Differenzierungsprozeß innerhalb eines gesunden Volkes wieder größerer Ausgleichung Platz macht, daß mindestens die auf Unrecht und Unbilligkeit zurückgehende Vermögens- und Einkommensungleichheit sich stark mildert, — zumal wenn zunehmende sittliche Mächte und veredelte Gefühle dem bloßen Kampf ums Dasein engere Schranken setzen, wenn es gelingt, durch verbesserte sociale Institutionen eine gerechtere Einkommensverteilung herzustellen.

Im Gegensatz zu den Epochen raschen und plötzlichen Fortschrittes im Wohlstande der Völker haben häufig die darauffolgenden Zeiten, in denen die Bewegung sich verlangsamt, derartige Folgen gezeitigt, wie ich sie eben schilderte. Man hat in zahlreichen statistischen Berechnungen verschiedener Länder nachgewiesen, daß der Zeit von 1869—74, welche wesentlich die heutigen großen Einkommen und die neue Geschäftsaristokratie schuf, ein Jahrzehnt gefolgt sei, das dem Mittelstand und den unteren Klassen günstiger schien. So werden wir unten bei Augsburg sehen, daß dem Aufschwung seiner Großhändler im 15. Jahrhundert gegen Anfang des 16. Jahrhunderts ein solcher seiner Handwerker folgte. Im älteren Mittelalter folgt die Blütezeit des Bauernstandes im 13. und 14. Jahrhundert der Blüte der Grundherren und Ritter, der Wohlstand der Zünfte dem der Patricier.

Verlangsamt sich aber die wirtschaftliche Vorwärtsbewegung noch weiter, tritt gar vollständiger Stillstand und Rückgang der Volkswirtschaft ein, dann wird leicht wieder die Einkommensverteilung ungleicher werden. Und nun nicht, weil eine vorwärts schreitende Aristokratie Macht und Reichtum erwirbt, sondern weil eine stagnierende durch Vorsicht, geringe Kinderzahl, Geldheiraten sich zunächst in ihrem Besitz erhält oder weil gar in einer Zeit der Auf-

lösung unmoralische Mittel des Erwerbs wieder ungescheuter angewendet werden und zugleich die wachsende Menge des Mittelstandes und der unteren Klassen geringere Erwerbsgelegenheit hat, sich an eine niedrigere Lebenshaltung gewöhnt. So waren die Verhältnisse vielfach gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert, als der Lohn allgemein sank, die neueren Armengesetze entstanden, der Übergang zu den modernen Formen des volkswirtschaftlichen Lebens überall schwer zu finden war. Ob und wie lange in solcher Zeit die höheren Klassen in ihrem Besitze und in ihrem Einkommen sich erhalten, ist freilich fraglich. Bei längerem Rückgang verschwinden meist auch die großen Vermögen, außer in besonders tüchtigen Familien oder auf Grund von besonderen, das Vermögen konservierenden Einrichtungen. Das rasche Verschwinden der älteren Adelsfamilien, das noch viel raschere der neuen Geschäftsaristokratie ist heute eine allgemein erwiesene Thatsache. Die Enkel und Urenkel der Millionäre sind häufig Bettler. Am Ende längerer Epochen des wirtschaftlichen Rückganges oder Stillstandes wird eher wieder eine gewisse Milderung als eine Steigerung der Einkommensgegensätze vorhanden sein. Alles freilich hängt ab von der Zähigkeit, mit welcher eine überlieferte Einkommensverteilung sich behauptet, von den moralischen und technisch-wirtschaftlichen Eigenschaften in den verschiedenen Klassen, von den Institutionen, welche durch die Gesamtentwickelung der politischen und socialen Kräfte ihre Signatur und Umbildung empfangen.

Dabei möchte ich noch Eines besonders betonen: bei aller höheren wirtschaftlichen Kultur sehen wir einzelne besonders hierzu Veranlagte ganz große Vermögen sammeln, welche sie weit über alle Volksgenossen emporheben: sie stiegen in früherer Zeit zu fürstlicher Stellung empor, gründeten große Grundherrschaften, Klöster und Kirchen, noch heute in den Vereinigten Staaten und anderwärts Bibliotheken, Universitäten, Theater und Ähnliches; sie schaffen neue Industrien, begründen Riesengeschäfte wie die Fugger oder wie heute Krupp, Siemens und andere. Selbst in den reichsten Ländern giebt es derartiger Personen, nennen wir sie Millionäre oder Milliardeure, nur einige Dutzend oder Hundert. Sie spielen natürlich politisch und social, wo sie vorhanden sind, eine große, oft eine zu große Rolle, in manchen Ländern freilich auch wieder dank gewisser demokratischer Institutionen, dank einer starken monarchischen oder Beamtenregierung eine viel geringere. Jedenfalls aber hat ihre Existenz bezüglich der gesamten Einkommensverteilung, wie schon

erwähnt, nicht so viel Bedeutung, als es auf den ersten Blick leicht erscheint, als ihr Einkommen bestimmte statistische Durchschnitts- oder Prozentzahlen beeinflußt. Es giebt eine Anzahl solch ganz Reicher in barbarischen und halbbarbarischen Staaten, wie in den Ländern der höchsten wirtschaftlichen Kultur; sie können vorhanden sein, ob die unter ihnen stehende Masse überwiegend arm ist oder sich in eine Reihe verschiedener Schichten gliedert, ob ein breiter Mittelstand da ist oder ganz fehlt. In asiatischen Staaten, in Rußland ist eine solche oberste überreiche Schichte vorhanden, wie in England und den Vereinigten Staaten, in den meisten mitteleuropäischen Staaten fehlt sie fast ganz oder ist nicht so bedeutend, wie in den ebengenannten Staaten[1]. Eine kleine derartige Aristokratie bildet sich jedesmal, wenn große politische, wirtschaftliche und sociale Umwälzungen sich vollziehen und dabei zugleich zeitweise für die großen Talente und die großen Spitzbuben ein besonders großer Spielraum ihrer Kraftbethätigung und wenig Konkurrenz vorhanden ist. Wie die Stellung einer solchen obersten Klasse sich gestalte, ob und wie lange sie sich erhalte, wie sie auf die übrige sociale Gliederung und Einkommensverteilung zurückwirke, darüber wird sich schwer viel allgemeines sagen lassen. Nur das scheint mir klar, daß, je größer die Staaten, je fester die staatliche Gewalt, je zahlreicher solche Existenzen sind, desto weniger die Millionäre Staat und Volkswirtschaft beherrschen. Ich möchte sie jenen einzelnen Bäumen vergleichen, die der Forstmann beim Abholzen eines Schlages stehen läßt: diese bilden sich dann zu Riesenbäumen aus, aber der nachwachsende Bestand des jungen Holzes ist im ganzen von diesen paar Bäumen unabhängig.

Versuchen wir, das Gesamtresultat kurz zusammenzufassen, so wäre es folgendes:

Mit steigender wirtschaftlicher Kultur ist eine zunehmende Verschiedenheit des Einkommens der Einzelnen so notwendig, als die zunehmende sociale Differenzierung überhaupt. Diese Verschiedenheit

[1] Claudio Jannet. Le capital, la spéculation et la Finance au XIX siècle. 1892, S. 47 ff. nimmt an, daß im Altertum und im Mittelalter diese großen Vermögen verhältnismäßig einen viel bedeutenderen Einfluß gehabt haben, als heute in Europa. Der 1890 in Kanton gestorbene chinesische Theehändler, der ein Vermögen von 144 Mill. Dollars hinterließ, kann auch als Beweis dafür gelten, daß die Halbkultur eher solche Erscheinungen erzeugt. Wenigstens dürfte ein Vermögen von cirka 600 Mill. Mark in China die unteren und mittlern Klassen viel mehr überragen, als in Westeuropa und den Vereinigten Staaten ein solches von 1200—1600 Mill. Mark.

des Einkommens geht aber über die der Personen zeitweise stark hinaus, teils durch die Ursachen der zufälligen individuellen Lebensschicksale und den notwendigen Zusammenhang der Generationen untereinander, teils durch Unrecht, List, Gewalt und Ausbeutung. Aber keine dieser Ursachen steigender Einkommensverschiedenheit wirkt stets und in gleicher Weise, so daß von einer fortwährenden Steigerung der Gegensätze die Rede sein könnte. Schon die Thatsache, daß häufig die obersten Schichten der Gesellschaft, wie die untersten, am raschesten sich aufreiben, am stärksten decimiert werden, kann bewirken, daß die mittleren Schichten wieder eine größere Bedeutung erreichen. Noch mehr ist zu erwarten, daß mit höherer sittlicher und rechtlicher Kultur die Bethätigung der Übermacht eingeschränkt wird, daß mit allgemeinerer Volksbildung die Verschiedenheit der Kräfte eher wieder abnimmt und dementsprechend die Einkommensverteilung eher wieder eine gleichmäßigere wird. Das Wahrscheinliche wird sein, daß Epochen stärkerer Einkommensdifferenzierung abwechseln mit solchen der Ausgleichung und Milderung der Gegensätze.

Es handelt sich um zwei Reihen von Ursachen, die in entgegengesetzter Richtung wirken; vor allem ist es das verschiedene Maß von Verstand und technischem Können, von Willensenergie und von sittlichen Gefühlen und Anschauungen in den einzelnen Klassen, das zu verschiedenem Resultat führen muß. Von einer notwendigen und allgemein historischen Tendenz kann nur in dem Sinne gesprochen werden, daß die höhere Kultur nicht ohne zunehmende Verschiedenheit denkbar ist. Das Maß der Ungleichheit aber wechselt. Es scheint, daß dieselben technischen und socialen Umwälzungen in früheren Zeiten viel größere Ungleichheiten erzeugten als in späteren, daß immer wieder nach Epochen größerer Ausgleichung die Ungleichheit mit dem Fortschritt einsetzt, aber in jeder späteren Zeit, in jeder besser organisierten Gesellschaft geringere Dimensionen annimmt.

Über die Gegenwart ist einfach zu sagen, daß der heutige volkswirtschaftliche Fortschritt, der mit der steigenden Geld- und Kreditwirtschaft, der freien Konkurrenz, der modernen Technik gegeben war, natürlich zunächst den fähigsten Führern auf diesem Gebiete zu gute kam; das war berechtigt, war unabänderlich; aber zugleich entfesselte der wirtschaftliche Kampf die Raubtiernatur, die stets im Menschen schlummert, wieder viel stärker; nicht bloß der fähigste, sondern auch der rücksichtsloseste, an manchen Stellen der unanständigste, wurde reich; der Mittelstand ging teilweise zurück, teilweise verschwand er; die unteren Klassen standen zeitweise unter hartem wirt-

schaftlichem Drucke. Aber es entstanden ebenso lebendige Rückwirkungen gegen diese Mißstände; teilweise bildete sich ein neuer Mittelstand; der Lohn stieg zeitweise sehr bedeutend; die Lebenshaltung der Massen verbesserte sich. Es ist das einer Bewegung zu danken, die ihre wesentlichste Ursache in einem gesunden moralischen Volksgefühl hat. Sie hat nicht überall Gleiches erreicht; aber auch die Mißstände waren nicht überall gleich groß. Bei manchen Völkern hat Sitte und Recht von Anfang an der gemeinen Ellbogenmoral des Geldmachers starken Widerstand geleistet; bei dem einen Volk ist der Übergang in die neue Zeit unter günstigern Bedingungen erfolgt als beim anderen; das eine hat seinen Bauernstand dabei verloren, das andere ihn erhalten, was auf die ganze übrige Einkommensverteilung maßgebend zurückwirkte. Kurz, die Folgen eines und desselben allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs- und Differenzierungsprozesses können so doch die verschiedensten sein.

3.

Kehren wir nach diesen paar allgemeinen Bemerkungen zurück zu dem positiven Beweismaterial, das uns zu der Aufstellung dieser Theorie geführt hat, so liegen allerdings für die älteren Zeiten nur kümmerliche statistische Beweise vor. Da aber auch sie bisher keineswegs ausgenützt wurden, so ist es jedenfalls der Mühe wert, sie einmal genauer und im Zusammenhang unter sich und mit den statistischen Ergebnissen der Neuzeit zu untersuchen.

Ich beginne mit den Ergebnissen Schönbergs[1] in Bezug auf die Baseler Einkommens- und Vermögensverteilung des 15. Jahrhunderts, denen ich nur wenige Worte über die Größe und wirtschaftliche Lage der damaligen Stadt vorausschicke.

Basel hat nach Schönbergs Untersuchung 1429 7800—10400 weltliche Einwohner, 1446 9000—12000, 1454 6300—8400, 1471—75 6750—9000. Die Schwankungen erklären sich hauptsächlich aus dem Aufschwung, den das Konzil 1430—38 brachte; der Niedergang hängt mit der Pest von 1439, der politischen Bedrängnis der Stadt und dem Wegzug des Adels in den vierziger Jahren zusammen[2]. Es handelt sich um eine blühende Reichsstadt

[1] G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, 1879.

[2] T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1886, S. 267.

mit angesehenem Patriciat, mit tüchtigem Handwerk; ein großer Handel fehlte; als 1445—49 der größte Teil des Adels weggezogen war, begann mehr und mehr eine einseitige Zunftherrschaft sich vorzubereiten, was aber nicht ausschloß, daß bereits neue unzünftige Gewerbe mit erheblichem Kapital, mit größeren Unternehmern kaufmännischen Geistes an der Spitze von 1450 an auftraten.

Aus dieser Stadt haben wir nun fünf Steuerlisten, von denen zwei (1446 und 1451) unvollständig sind, d. h. nicht alle Stadtteile umfassen; aber auch diese geben uns wie die andern ein Bild von der Vermögensverteilung der Steuerpflichtigen, die überwiegend aus Familienvätern bestehen, in kleiner Zahl aber auch Gesellen, Dienstboten und andere Unverheiratete oder Einzelstehende mit umfassen. Ich gruppiere die Zahlen so, daß jedesmal vier Stufen sich ergeben, wobei ich freilich nach Schönbergs Zahlen keine volle Vergleichbarkeit herstellen kann; die Einteilung ist für 1429 etwas anders als in den folgenden Jahren.

Tabelle I.

Vermögensklassen	1429 Steuerpflichtige absolut	1429 Steuerpflichtige in Proz.	Vermögensklassen	1446 Steuerpflichtige absolut	1446 Steuerpflichtige in Proz.
0— 10 Goldguld. [1]	649	25,6	0— 30	1428	51,9
10— 150 "	1117	44,0	30— 200	767	27,9
150—2000 "	644	25,4	200—2000	472	17,2
über 2000 "	126	5,0	über 2000	84	3,0
	2536	100,0		2751	100,0

Vermögensklassen	1451 absolut	1451 in Proz.	1453/54 absolut	1453/54 in Proz.	1475—76 absolut	1475—76 in Proz.
	Steuerpflichtige					
0— 30	557	46,0	1068	50,9	1005	44,5
30— 200	408	33,7	584	27,8	690	30,5
200—2000	221	18,2	357	17,0	470	20,9
über 2000	26	2,1	90	4,3	92	4,1
	1212	100,0	2099	100,0	2257	100,0

[1] Der Goldgulden des 15. Jahrh. ist nach Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. I. Les Monnaies (1876) S. 461—66 3,5 bis 3,3 Gramm schwer mit 3,5—2,5 Gramm fein Gold; er rechnet ihn zu 7—8 Frcs. heutigen Geldes bei einer Wertrelation von Gold zu Silber wie 1 : 12. Grautoff, Historische Schriften aus dessen Nachlaß, 1836, III S. 112—15,

Was ist das Gesamtresultat dieser Baseler Zahlen? Die vier Klassen, die ich gemacht, können als die Klassen der Armen, des unteren, des oberen Mittelstandes, der Reichen bezeichnet werden: wer weniger als 30 fl. Vermögen hat, ist ein einzelner Mann, ein Geselle oder ein Familienvater mit ganz kleinem Einkommen von 8—20 fl.; wer 30—200 fl. Vermögen hat, mochte 20—25 fl. durch seine Arbeit, höchstens 8—10 fl. durch sein Vermögen, zusammen also 28—35 fl. verdienen; der höhere Mittelstand mochte ein Einkommen bis 100—150 fl. haben; die Reichen mit über 2000 fl. Vermögen nahmen an Zinsen mindestens 100 fl. ein, meist wohl mehr, verdienten daneben noch mancherlei; die Reichsten hatten ein Vermögen von 12—13 000 fl.; sie gehörten fast ausschließlich dem Patriciat, sowie den Kaufleuten und Krämern an, obwohl auch einige Handwerker, Schmiede, Metzger, Zimmerleute darunter waren[1]; über 6—800 fl. jährlich wird keiner dieser Reichen eingenommen haben. Die Einkommensleiter ging also auch damals von 8 fl. bis 800 fl., von 1 : 100. Die Armen machten 44—52 %, der untere Mittelstand 27—33, der obere 17—21 aus. Die Reichen schwanken zwischen 2 und 5 %. Auf die Veränderungen von 1429—76 will ich nicht näher eingehen, sie sind mehr die Folge zufälliger Schicksale der Stadt — z. B. des Abzugs der reichsten Ritter- und Achtbürgergeschlechter — als allgemeiner Tendenzen. Immerhin sind sie insofern lehrreich, als sie uns zeigen, wie entgegengesetzte Ursachen die Veränderungen beherrschen. Die Reichen nehmen von 5 auf 2 % ab und steigen dann wieder auf 4 %. Die Armen sind 1446 und 1454 etwas zahlreicher als 1451 und 1476. Der untere Mittelstand ist 1446—51 erheblich stärker geworden, nimmt 1451—54 wieder ab, um dann wieder bis 1476 zu steigen. Das Gesamtresultat ist 1446—76, daß die beiden mittleren Schichten von 45 auf 51 % zunehmen. Doch, wie gesagt, nicht damit wollen wir uns näher beschäftigen. Wichtiger ist, uns über den socialen Gesamteindruck der sämtlichen Baseler Zahlen klar zu werden und sie mit neueren Bildern des gesellschaftlichen Aufbaus zu vergleichen. Ich erwähne zunächst die Art, wie Sergeew einen Teil der Baseler Zahlen benützt und interpretiert hat.

giebt den lübischen Goldgulden zu 3,389 gr fein Gold = 2 Th. 8 Gr. moderner Münze an: er fügt bei, der rheinische sei 1/4 leichter gewesen. Das heutige goldne 10-Markstück hat 3,6 Gramm fein Gold, das französische 10-Francsstück 2,89 Gramm fein Gold. Die Kaufkraft des Geldes ist nach den neuesten Untersuchungen (Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution im 16. und 17. Jahrhundert. 1895) etwa im 15. Jahrhundert die 2,0—2,5-fache der heutigen gewesen.

Die Schlüsse, die er[1] aus einem Bruchteil der Tabelle von 1454 zog, scheinen mir etwas einseitig und übertrieben. Da die Vermögenssteuer heute in Basel mit 5000 Frcs. anhebt, welche Summe er einem damaligen Vermögen von 250 fl. gleichsetzt (1 fl. = 7 Frcs. Silberwert = 20 Frcs. Sachwert), so fragt er, wieviel Leute hatten 1454 und 1887 über 250 fl. oder 5000 Frcs. und wie verteilten sie sich. Er macht so fünf Klassen von Vermögen und findet als Resultat, daß angehörten:

Tabelle II.

den Leuten	1454	1887
mit 250—1000 fl.	62,8 %	42,6 %
= 1000—2000 = ...	14,7 =	17,7 =
= 2000—5000 = ...	15,2 =	18,0 =
= 5000—8000 = ...	4,7 =	6,8 =
über 8000 = ...	2,6 =	14,9 =

Nach dieser Anordnung mußten die von ihm berechneten Durchschnittsvermögen der vier ersten Klassen etwa gleich ausfallen, das der fünften ist 1887 etwa dreimal so bedeutend; also, ruft er aus, das größte und kleinste Vermögen war damals 19 : 1, heute 60 : 1. In dieser reichsten Klasse waren damals 2,6 %, welche 19 % des Vermögens der fünf Klassen hatten; heute besitzen 14,9 % 41 % des Gesamtvermögens und er schließt daraus, daß „die Produktionsbedingungen der damaligen Zeit auch bei größester Rechtsungleichheit nicht diejenigen wirtschaftlichen Gegensätze zu stande zu bringen vermochten, welche die kapitalistischen Produktionsverhältnisse auch bei voller Rechtsgleichheit mit Leichtigkeit erzeugen".

Nun ist ja das unzweifelhaft, daß die Gegensätze heute größer sind; das größte Vermögen war damals 12000 fl. (= 252000 Frcs. nach S.), heute sind es 30 Mill. Frcs. Aber über die Gesamtverteilung des Einkommens sagt die Tabelle doch wenig aus; sie bringt nur eine Kenntnis der Vermögensverteilung zwischen den paar hundert Wohlhabendsten; und sie zeigt da, daß von den fünf Klassen die ärmste heute geringer besetzt ist, als 1454, daß die drei Mittelklassen 1454 34,6 %, 1887 42,5 %, die höchste damals 2,6, heute 14,9 % ausmacht; sie besagt also nur, daß die Reichsten weiter über das Mittelniveau der Wohlhabenden gewachsen, daß aber auch die Gliederung der Wohlhabenden heute günstiger sei als damals. Über

[1] Siehe die oben citierte Schrift S. 51.

die Hauptsache, wie das Einkommen der 70—80 % der Bevölkerung damals und heute verteilt sei, sagt die Tabelle von Sergeew überhaupt gar nichts.

Um darüber zu einem gewissen Schlusse zu kommen, ist es nötig, sich aus heutigen Verhältnissen einige Beispiele zu nehmen, wobei in ähnlicher Weise wie für die älteren Baseler Zahlen vier Einkommensklassen zu machen sind, die einander ungefähr entsprechen; ganz gleich sind die Abgrenzungen schon nach dem vorliegenden Rohmaterial nicht zu machen; ich habe versucht, möglichst thatsächlich die vier Gruppen so zu machen, daß sie dieselben Klassentypen repräsentieren. Stellt man solche Ergebnisse nebeneinander, so wird zwar eine ganz direkte Vergleichbarkeit nicht ermöglicht, aber doch ein Gesamteindruck erzeugt, wie damals und heute die Struktur der Gesellschaft im allgemeinen gewesen sei. Ich wähle dazu die Einkommenssteuerresultate des Kantons Baselstadt von 1881, wie sie Bücher publiziert und erläutert hat[1], sowie die Einkommenssteuerergebnisse für die Städte des Herzogtums Oldenburg[2] und das Königreich Sachsen[3] pro 1892. Die beiden letzteren Tabellen setze ich ohne Änderung ein, da in beiden Staaten die Einkommensteuer so tief beginnt, daß sie sicher den gleichen oder einen größeren Gesamtanteil der Bevölkerung umfaßt, als die Baseler Steuer von 1453—54. Das war bei der Baseler Einkommensteuer für 1881 nicht der Fall; Bücher berechnet, sie erfasse 60 % der Bevölkerung nicht, daran mußte ich mich halten und die 7140 Steuerpflichtigen also auf die oberen 40 % der erwerbenden Familienhäupter und Ledigen verteilen. Das Bild, das wir so erhalten, ist folgendes:

Tabelle III.

Stadt Basel 1453/54		Kanton Basel-Stadt 1881	
Vermögensklassen	machen aus	Einkommensklassen	machen aus
fl.	%		%
0— 30	50,9	die von der Einkommensteuer Befreiten	60,0
30 – 200	27,8	Einkom. v. 800—1800 Frcs.	18,2
200—2000	17,0	= = 1800—8000 =	17,2
über 2000	4,3	= = über 8000 =	4,6

[1] Basel, Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—87 (1888) S. 15 ff. und S. 66—67.

[2] Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg (1893) S. 474.

[3] Böhmert, Sächsische Einkommenssteuerstatistik 1875—92, Zeitschr. d. sächs. stat. Bureaus, Jahrg. 39 (1893), S. 17 ff.

Herzogtum Oldenburg 1892 Stadtgemeinden		Königreich Sachsen 1892	
Einkommensklassen	machen aus	Einkommensklassen	machen aus
bis 600 ℳ	57,6 %	bis 800 ℳ	66,0 %
600—1500	22,3 =	800—3300 =	30,5 =
1500—6000	17,3 =	3300—9600 =	2,7 =
über 6000	2,8 =	über 9600 =	0,7 =

Natürlich bleiben so starke Zweifel über die Vergleichbarkeit dieser Zahlenreihen bestehen, daß von mehr als groben Wahrscheinlichkeitsschlüssen aus ihnen nicht gesprochen werden kann. Aber eher werden Zweifel erlaubt sein, ob die Zahlen der Gegenwart so zuverlässig sind, wie die von 1454. Man übersah die Dinge damals in den kleineren Verhältnissen besser; heute dürften alle Angaben über das Einkommen der unteren Klassen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Dann glaube ich, daß die in Basel 1454 Einbegriffenen nicht gleich weit gehen, als in unserer Baseler Tabelle von 1881, wenn wir mit Bücher die Steuerbefreiten zu 60 % annehmen; wir hätten sie auch zu 55 oder 50 % ansetzen können, dann wäre fast jede Differenz von damals und heute verschwunden. Von Sachsen habe ich keine Stadtzahlen von 1892 zur Hand; hätte ich sie gehabt, so wären sie wohl auch der älteren Baseler Tabelle näher gestanden oder hätten sie gar ein günstigeres Bild gegeben. Die Oldenburger Zahlen stehen den Baseler von 1453—54 am nächsten. Man wird mit Recht sagen können: weil hier die Folgen der modernen Technik, des Großbetriebes, des Konkurrenzkampfes noch nicht so zu tage getreten sind. Aber immer beweisen sie, daß es auch heute noch einen ähnlichen Aufbau der Gesellschaft geben kann, wie in einer Stadt des 15. Jahrhunderts.

Als wahrscheinliches Gesamtresultat aber wird man etwa folgendes sagen können: der obere Mittelstand ist heute wohl gleich stark, der untere aber ist etwas schwächer, die Klasse der Armen ist heute etwas stärker besetzt, als damals. Die Zahl der Reichen aber ist in Basel 1454 und 1881 prozentual etwa gleich groß. Und ob heute ein durchschnittliches Einkommen von 9800—47 500 Frcs., wie es Sergeew für die oberste Klasse berechnet, soviel mehr bedeute, als damals ein solches von 100—800 Goldgulden, darüber wird man noch streiten können; nur die wenigen (42) ganz Reichen, die heute zwischen 2 und 30 Mill. Frcs. in Basel besitzen, hatten damals kein Analogon. Dafür aber, daß von 1400—1890 eine stets fortschrei-

tende Differenzierung der Einkommen stattgefunden hätte, daß der Mittelstand verschwunden, die Armen immer ärmer und zahlreicher geworden seien, bringen diese Vergleichungen doch nur einen sehr beschränkten Anhalt. Das Wahrscheinliche ist, daß nach Epochen starker Differenzierung wieder solche der Ausgleichung erfolgten, daß die Ursachen der Einkommensverschiedenheit im Basel des 15. Jahrhunderts doch ziemlich ähnliche waren, wie in Sachsen und Oldenburg zu Ende des 19.

4.

Neben Basel haben wir aus Frankfurt a. M. Nachrichten über die Einkommens- und Vermögens-Verteilung aus jenen Tagen. Bücher[1] teilt uns mit, daß hier 1420 2382 Steuerpflichtige in folgende Gruppen zerfielen:

Tabelle IV.

Steuerfrei aus Armut oder anderen Gründen	94	= 3,9 %	20,2
Besteuert bis zum Betrag von 10 β (3,50 M)	387	= 16,3 "	
" " " " " 10 β bis 1 fl (3,5—7 M)	1219	= 51,2 "	51,2
" " " " " 1—10 fl (7—70 M) . .	533	= 22,4 "	22,4
" " " " " 10—50 fl (70—350 M)	133	= 5,5 "	6,2
" " " " mit über 50 fl. (350 M)	17	= 0,7 "	

Daneben teilt er die prozentualen Ergebnisse der Vermögenssteuer von 1495 mit, deren Gesamtresultat wir im Vergleich mit den Baseler Zahlen von 1453 und 1475 geben:

Tabelle V.

Von den Steuerpflichtigen hatten

in Frankfurt 1495		in Basel	1453	1475
unter 20 fl. Vermögen	45,7 %	bis 30 fl. Vermgn.	50,9 %	44,4 %
20— 200 fl. "	35,0 "	30— 200 fl. "	27,8 "	30,5 "
200—2000 " "	14,2 "	200—2000 " "	17,1 "	20,9 "
über 2000 " "	5,1 "	über 2000 " "	4,3 "	4,1 "

Den Unterschied der Einkommensverteilung von 1420 von der heutigen findet Bücher in dem Überwiegen der kleinen und mittleren Vermögen, in der geringen Zahl der Steuerunfähigen und der ganz großen Besitzer. Er vergleicht dann die 94 Steuerfreien (3,9 %) von damals mit den 1879/80 in Frankfurt wegen Einkommens unter 420 Mk. Steuerbefreiten, welche 20 % der Steuerzahler ausmachten,

[1] Entstehung der Volkswirtschaft, 1893, S. 207 ff.

worin er einen Beweis der heutigen ungünstigeren Verteilung sieht. Er fügt bei, damals hätten 35 % der Steuernden über den Lebensunterhalt hinaus Vermögen besessen, das seien dreimal so viel als heute Einkommenssteuer zahlten, über 3000 Mk. Einkommen hätten. Er schränkt diese Schlüsse freilich gleich durch den Zusatz ein, der Vergleichung mittelalterlicher und moderner Steuerverhältnisse ständen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Ich möchte sagen, wenigstens so Heterogenes darf man nicht vergleichen wie die 3,9 % ganz Armer von 1420 mit den 20 % 1879 mit unter 420 Mk. Eingeschätzten, die meist ganz junge Leute sein, von denen viele in Wahrheit über 420 Mark haben werden. Unter der Steuergrenze waren in Sachsen 1892 5,7 %; die wären wohl jenen 3,9 % Frankfurts vergleichbar. Und ebenso wenig scheinen mir die Einkommenssteuerpflichtigen von 1879 direkt mit einer Klasse von 1420 vergleichbar, die Vermögen über den Lebensbedarf besaß; wie Bücher zu der Zahl von 35 % kommt, sagt er nicht: ob nicht auch heute 35 % der Frankfurter Familienväter Vermögen im Sinne von Bücher besitzen, scheint mir noch fraglich. Im Kanton Zürich z. B. hatten 1885 gegenüber etwa 65 000 Familienvätern 52 000 Personen Vermögen über 100 Frcs., 31 000 solches über 2000 Frcs. fatiert. Die Einteilung, welche Bücher für 1420 vornimmt, läßt sich bei jeder heutigen Einkommenstafel ähnlich machen; wenn man zuerst Bettler und ganz Arme und nach oben die Wohlhabenderen und Reichern ausscheidet, so wird stets eine breite mittlere Hauptklasse übrig bleiben. Nur wenn man ganz analoge Einteilungen heutiger Zahlen vornimmt und bei der Vergleichung der Zustand von 1420 sich als so viel günstiger ergiebt, ist der Schluß ganz stringent. Im übrigen will ich keineswegs sagen, daß Bücher deshalb mit seinen Schlüssen ganz Unrecht habe; es will mir nur scheinen, als ob er etwas trüber sähe, als den Zahlen entspricht. Vor allem scheinen mir die Ergebnisse von 1495, welche denen von Basel so sehr ähnlich sind, zu beweisen, daß die Einkommensverteilung Frankfurts damals zwar sicher eine gleichmäßigere war, als in der Gegenwart, aber doch in ihren Grundzügen von dieser nicht so sehr abweicht.

5.

Während Basel und Frankfurt zwei mittlere Städte von 8—10 000 Einwohnern ohne ganz besondere Entwickelung ihrer Gewerbe und ihres Handels im 15. Jahrhundert waren, tritt uns Augsburg als

eine Stadt vom 3—5fachen Umfang für die Zeit entgegen, aus welcher wir ihre Einkommensgliederung kennen. Und es ist eine Stadt mit hoch entwickelter, wesentlich auch für den Export arbeitender Gewerbsamkeit: sie ist der Mittelpunkt des damaligen deutschen Geld- und Kredithandels, der großen Bergwerksunternehmungen und der überseeischen und italienisch-deutschen Handelsbeziehungen der Zeit. Es waren also hier Faktoren moderner Art in Wirksamkeit, welche naturgemäß größere sociale Gegensätze schufen, als wir sie eben kennen gelernt haben.

Die Tabelle, welche wir unserer Betrachtung zu Grunde legen, ist nach den Zahlen aufgestellt, die Hartung in diesem Jahrbuch veröffentlicht hat[1]. Wir haben in Anlehnung an Hartung wieder vier Klassen gebildet und den wahrscheinlichen Spielraum der Einkommensbeträge, um welche es sich bei jeder Klasse handelt, beigefügt. Es ist aus diesen letzteren Zahlen ersichtlich, daß die Einteilung mit den obigen von Basel nicht identisch ist. Eine direkte Vergleichung der Baseler und Augsburger Zahlen ist also ausgeschlossen. Nur die Klasse der Armen umfaßt hier wie dort die Leute bis 20 fl. Jahreseinkommen; die nächste geht bei Basel bis etwa 35, bei Augsburg bis 80 fl., die dritte bei Basel bis 150, bei Augsburg bis 500 fl. Einkommen, die vierte umfaßt dort die Leute über 150, hier die über 500 fl. Deshalb sind naturgemäß die höheren Klassen in Augsburg verhältnismäßig weniger besetzt. In der untersten Klasse werden auch hier neben den ärmsten Meistern und Tagelöhnern zahlreiche unverheiratete Handwerksgesellen sein. Ich lasse zunächst die Zahlen folgen.

Tabelle VI.

Augsburger Zuschlagsteuer von 1475.

Vermögensklassen[2]			Absolute Zahlen
Habenits		65,9 %	2958
Vermögenssteuer zahlten durchschnittlich	1/4—2 fl.	27,2 „	1218
„ „ „	4 1/2—12 1/2 „	4,6 „	205
„ „ „	17 1/2—95	2,3 „	104

[1] Jahrbuch XIX, 1895, Heft 1, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475; Heft 3, Die Augsburger Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert.

[2] Die Habenits hatten ein Einkommen von 10—21 fl. im Jahr.
Wer 45 fl. Einkommen hatte, zahlte 5,4 fl.
„ 95 „ [Einkommen hatte, zahlte] 11,1 „

Tabelle VII.

Die Einkommensverteilung in Augsburg 1471—1604.

	Gesamtzahl der Steuernden	Besitzlose (bis 20 fl. Einkommen)		Steuerzahler bis 10 fl. 20—80 fl. Einkommen)		Steuerzahler von 10—50 fl. (80—500 fl. Einkommen)		Steuerzahler über 50 fl. (über 500 fl. Einkommen)	
			%		%		%		%
1471	5109	3341	65,4	1613	31,6	140	2,7	15	0,29
1475	4485	2958	65,9	1375	30,6	132	3,0	?	?
1498	5351	2331	43,6	2849	53,2	139	2,60	32	0,60
1512	5480	2476	45,2	2773	50,6	162	2,95	68	1,24
1526	6097	3291	54,1	2535	41,6	182	2,98	95	1,45
1540	7155	3749	52,4	3016	42,1	263	3,67	127	1,77
1554	8242	4382	53,2	3341	40,5	330	3,98	189	2,29
1600	10388								

Das erste, was wir über den Gesamteindruck der Tabellen zu sagen haben, ist doch wohl das, daß sie eine Verteilung des Einkommens aufweisen, welche von der heute vorherrschenden wohl erhebliche, aber keine so großen Abweichungen zeige, als jedermann erwartet. Ich stelle die ähnlich abgeteilten Prozentzahlen der Einkommenssteuerpflichtigen von einem agrarischen Land und seinen Städten (Oldenburg 1892), von einem industriellen (Sachsen 1892) und von einem Lande gemischter wirtschaftlicher Kultur (Baden 1889)[1] sowie von Preußen nach der Berechnung von Lux[2] neben die Augsburger von 1471 und 1554. Ein Blick genügt, die Wahrheit meiner Behauptung zu beweisen:

Tabelle VIII.

Heutige Einkommensverteilung im Vergleich mit dem alten Augsburg.

	Eink. bis 600 ℳ	v. 600—3000 ℳ	v. 3000—6000 ℳ	üb. 6000 ℳ
Oldenburg 1892 { g. Land.	70,3 %	26,0 %	3,2 %	1,3 %
Oldenburg 1892 { Städte	57,6 „	33,4 „	5,8 „	2,8 „
	Eink. bis 800 ℳ	v. 800—3300 ℳ	v. 3300—9600 ℳ	üb. 9600 ℳ
Sachsen 1892	66,0 %	30,5 %	2,7 %	0,7 %
	Eink. bis 1000 ℳ	1000—3000 ℳ	3000—5000 ℳ	üb. 5000 ℳ
Baden 1889	62,7 %	31,2 %	3,5 %	2,6 %
	Eink. bis 900 ℳ	900—3000 ℳ	3000—6000 ℳ	üb. 6000 ℳ
Preußen 1893—94	70,0 %	26,1 %	2,5 %	1,4 %
Augsburg 1471	65,4 %	31,6 %	2,7 %	0,29 %
„ 1554	53,2 „ .	40,5 „	3,98 „	2,29 „ .

[1] Herkner, Die sociale Reform, S. 44.

[2] Siehe Socialpolit. Centralblatt III, Nr. 32, S. 379. Die 70% Leute von Einkommen unter 900 ℳ sind die Schätzung eines Socialisten, der diese Zahl wahrscheinlich etwas zu hoch, jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig ansetzte.

Soweit Abweichungen vorliegen, könnte man sie ebenso aus der Verschiedenheit der Grenzen, die ich nehmen mußte, wie ich sie vorfand, als aus einem verschiedenen socialen Aufbau der Gesellschaft erklären. Und mag man dabei betonen, daß man eine einzelne Stadt nicht mit ganzen Ländern vergleichen dürfe, denkbar ist doch nach den Oldenburger Stadtzahlen, daß eine Vergleichung Augsburgs von 1471 mit einer wohlhabenden Stadt der Gegenwart eine noch gleichmäßigere Einkommensverteilung für damals und heute zeigen würde. Im übrigen will ich aus der Zusammenstellung nicht mehr beweisen, als daß hier Zahlen, welche 400 Jahre auseinander liegen, doch jedenfalls in ihrem Hauptergebnis keine grundstürzende Veränderungen, sondern überwiegende Ähnlichkeit zeigen. Ich will das selbstverständlich nicht zurückführen auf eine naturgesetzliche Tendenz, die überall gleiche Ergebnisse zeitige, sondern bin mir voll und ganz bewußt, daß sehr verschiedene und vor allem in entgegengesetzter Richtung wirkende Ursachen hier mitgewirkt haben.

Wie wenig es sich bei diesen Erscheinungen um stabile Resultate handle, zeigt die Abwandlung in der Augsburger Tabelle von 1471 bis 1554. Hartung hat sie bereits besprochen und hat als den Hauptpunkt den hervorgehoben, daß von 1471—1512 die Armen um 20 % ab-, der untere Mittelstand um fast 20 % zunehme, während dann von 1512—1554 wieder eine halbe Rückkehr zum früheren Zustand eintrete; ich verweise im allgemeinen auf seine Ausführungen, denen ich mich im ganzen wohl anschließen kann; im einzelnen möchte ich aber die Thatsachen doch etwas anders interpretieren. Wenn er anführt, daß von 1498—1554 die Gemeinde um 54 %, die Besitzlosen um 88 %, der untere Mittelstand um 17 %, der obere Mittelstand um 111—163 %, die Reichen um 313—944 % zunahmen, so erweckt er, wie alle ähnlichen anderen Zuwachsberechnungen den Schein, als ob jede Klasse aus sich heraus eine verschiedene Wachstumsgeschwindigkeit entwickelte, während es sich wesentlich darum handelt, wie viele Elemente aus jeder Klasse in die nächstobere durch Zunahme ihres Einkommens übertreten können. Und Engel[1] hat schon 1875 durch ein mathematisches Exempel klar nachgewiesen, wie es auf die Zuwachsprozente der verschiedenen Klassen wirken müsse, wenn in eine breitbesetzte zweite oder dritte Klasse 10 aus der nächstvorhergehenden durch steigenden Wohlstand übertreten, während die gleiche

[1] Zeitschrift des preuß. statist. Bureaus XV (1875) 140.

Zahl 10, die aus der vorletzten Klasse in die oberste tritt, dort damit eine Zuwachsrate von 100 und mehr Prozent erzeugt. Und ebenso hat man neuerdings oft daran erinnert, daß die Zuwachsrate der höchsten Klasse stets in falschem Licht erscheint, weil sie allein ihre reicher werdenden Glieder nicht mehr an eine Oberklasse abgiebt, wie alle unter ihr stehenden Klassen. Doch sind das mehr formale Einwürfe und Zweifel über den Ausdruck, den Hartung den Thatsachen gegeben hat.

Materiell möchte ich glauben, man werde die Ergebnisse der Tabelle so am richtigsten erklären: von 1471—1512 ist ein großer und allgemeiner Aufschwung der gewerblichen und Handelsthätigkeit der Stadt zu verzeichnen. Es ist nicht überraschend, daß die reichen Patricier und Kaufleute von 15 auf 68 zunehmen und, da die gewerbliche Entwickelung eine überwiegend zunftmäßige war, aus der Klasse der Besitzlosen, welche wesentlich mit die Gesellen umfaßte, eine erheblichere Zahl als sonst die Möglichkeit findet, leidlich situierte Meister von 20—80 fl. Einkommen zu werden. In der Folgezeit von 1512—1554, und noch mehr bis gegen 1600, nimmt der Aufschwung immer langsamer zu, beschränkt sich auf die Geld- und Kreditgeschäfte und einen Teil des auswärtigen Handels, während die Bevölkerung kaum langsamer wächst und, wie es scheint, ein immer größerer Teil der ärmeren Leute seine Zuflucht zur Weberei und den verwandten Gewerben nehmen muß, die ausschließlich für den Export arbeiteten. Schon frühe war daher das Schicksal dieser Leute sehr wechselvoll; Paul von Stetten berichtet, daß 1513 durch eine enorme Verteuerung der Baumwolle, welche Folge der Kriege in Italien und den Niederlanden war, ein großer Teil dieser Leute zu Grunde ging, daß die Barchentweberei, Färberei und was damit zusammenhing, dann aber wieder sehr zunahm, bis der Absatz nach Venedig einen großen Stoß durch den Seeweg nach Ostindien erhielt[1]. Aber noch 1610 sollen 475 184 Stück Barchent in Augsburg gewirkt worden und ohne Weiber, Kinder und Gesinde 6000 Webermeister daselbst gewesen sein, die im Laufe des 17. Jahrhunderts auf 500 sich reduzierten. Mag die Zahl der 6000 Meister übertrieben sein oder nicht, sie giebt uns einen Schlüssel dafür, warum die unterste Einkommensklasse von 1512—1600 soviel stärker stieg als die nächste; eine hausindustrielle, gänzlich von wechselndem Export abhängige

[1] P. v. Stetten, Kunst-, Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg (1779) I 209, 251 etc.

Weberbevölkerung, vollends in einer Stadt ohne eigene selbständige Handelspolitik, kann wirtschaftlich nicht so hoch stehen, als eine kunstreiche Handwerkerbevölkerung, welche dem lokalen Markt und der nächsten Umgebung dient. Und offenbar machte diese Weberbevölkerung gegenüber dem eigentlichen Handwerkertum successiv einen größeren Teil im Augsburg des 16. Jahrhunderts aus. Die Kaufleute dagegen, welche den Export vermittelten, werden solange wohlhabender geworden sein, als nicht der eigentliche und volle Rückgang von 1620 an eintrat. Daher konnte 1512—54 der obere Mittelstand sich verdoppeln, die Klasse der Reichen sich verdreifachen. So scheinen mir die Zahlen anschaulicher erklärt, als wenn wir etwas abstrakt von Großkapitalismus, Zerreibung der kleinen Vermögen, Proletarisierung und ähnlichem sprechen, obwohl damit nichts wesentlich anderes gemeint ist, als was ich ausführte.

Das aber zeigt sich an diesem Beispiel sehr deutlich: der Übergang zu neuer Technik, neuen Absatzwegen, neuen Betriebsformen wird in der Regel zunächst die führenden Kräfte ebenso an Wohlstand emporheben, als die ausführenden, wenn sie rasch an Zahl zunehmen, mit einer sehr einfachen Technik auskommen und an den Absatzgewinnen selbst nicht beteiligt sind, in ungünstigere Lage bringen, bis etwa die neuen verbesserten Formen des socialen Lebens gefunden sind, welche ihnen mit geistiger, moralischer und technischer Hebung auch wieder eine bessere wirtschaftliche Existenz schaffen.

6.

Für das 17. und 18. Jahrhundert hat man bisher keine Versuche gemacht, sich ein statistisches Bild der Einkommensverhältnisse irgend eines europäischen Landes zu machen. Und doch besitzen wir für das England aus dem Jahre 1688 die Berufstafel von Gregory King, welche zuerst Davenant in seinem essay on the probable methods of making the people gainers in the balance of trade 1699 veröffentlichte [1], und die seitdem öfter, neuerdings auch in Deutschland abgedruckt wurde [2]. Sie ist nur bisher niemals benutzt worden,

[1] Charles Davenant, Political and commercial works, II 184 (1771).

[2] Z. B. in Inamas Seminarbericht pro Wintersemester 1886/87 in der österr. statist. Monatsschrift XIII 587 und A. Faber, Entstehung des Agrarschutzes in England (1886) S. 10—11.

um die 25 socialen Gruppen, die G. King aufführt, nach ihrem Einkommen ähnlich zu ordnen und zusammenzufassen, wie es mit der neuen Einkommenssteuerstatistik geschehen ist. Es scheint mir, daß ein solcher Versuch wohl lohnte. Er hat natürlich nur einen Sinn, wenn man sich zugleich erinnert, in welchem Stadium der volkswirtschaftlichen Entwickelung England sich 1688 befand.

Das England[1] der Ritterleben und Bauern hatte seit den Tagen der Tudors und Cromwells durch eine energische Seemachts- und Schutzpolitik seine nationale Macht, wie seinen Wohlstand mächtig entwickelt, freilich nicht, ohne daß die Schafe einen Teil des Bauernstandes aufgezehrt hätten. Die Viehzucht war wichtiger geworden, als die Getreideproduktion. Aber noch war es ein Land der überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen. Noch lebten damals fast 80 % der Bevölkerung auf dem Lande, wenig über 20 % in den Städten; London hatte freilich schon 530 000 Seelen; von den übrigen Städten hatten nur vier über 10 000: zwei Drittel der Familien und Personen gehörten noch direkt der Landwirtschaft an; die Reichen waren überwiegend die weltlichen und geistlichen Lords; die drei reichsten Lords hatten 19—22 000 £ Einkommen. Der Bergbau war nur in den kümmerlichsten Anfängen vorhanden; das große nationale, in hausindustrieller Form betriebene, zu einem Drittel für den schwankenden Export arbeitende Gewerbe war die Tuchmacherei: daneben waren aber auch schon Anfänge der Seidenindustrie, der Kattundruckerei und anderer neuerer Gewerbe vorhanden. Die Seefischerei war noch gering; aber die Marine, der eigene Handel, hatten sich mächtig gehoben: der ostindische und übrige Kolonialhandel schuf große Reichtümer und neue Formen der Unternehmung. Eine reiche Aristokratie der Reeder, der Kaufleute, der Bankherren hatte sich in Bristol und London gebildet; die Geld- und Kapitalinteressen Londons spielten schon eine ausschlaggebende Rolle. Die große Zahl armer und vagabundierender Elemente, die unter Elisabeth zur staatlichen Armengesetzgebung geführt, hatte vielleicht etwas abgenommen; der tiefe Stand des Arbeitslohns von 1600 hatte sich wieder etwas gehoben, aber nicht sehr viel: große Mengen sehr tief stehender Landarbeiter wie städtischer Arbeiter waren vorhanden und die Beschäftigung, z. B. der Tuchweber, war bereits eine wechselvolle.

Also zwar noch ein überwiegend agrarisches Land, aber mit

[1] Vgl. Macaulay, Geschichte Englands, deutsche Übersetzung. Bd. II S. 1 ff. Außerdem Faber a. a. O.

großen landwirtschaftlichen Klassengegensätzen; keine Fabriken, aber eine große Hausindustrie; die Anfänge eines großen überseeischen Handels. Immer vom heutigen England im Aufbau der Gesellschaft und in den volkswirtschaftlichen Einrichtungen noch sehr weit verschieden.

King rechnet nun auf die 5,5 Mill. Einwohner 1360000 Familien, welche, wenn wir wieder vier Hauptgruppen: Arme, unteren und oberen Mittelstand, Reiche unterscheiden, uns folgendes Bild der Einkommensverteilung geben, wobei ich die 33000 Bettler Kings, die nicht ins Gewicht fallen, außer Ansatz lasse; es gab in England 1688:

Tabelle IX.

849 000	Familien mit jährlich	6— 20 £[1]	Einkommen oder	62,4 %
465 000	= = =	40— 80 =	= =	34,1 =
40 000	= = =	100—400 =	= =	2,9 =
6 000 mit 400—1000 £ 186 mit über 1000 £		zus. 6186	= = =	0,6 =

Das sind gewiß keine ganz genauen Zahlen; aber bei der großen Zuverlässigkeit von Kings Schätzungen, bei der Art, wie Davenant und andere sie nachgeprüft und richtig befunden haben, wird man immer nicht fehl gehen, wenn man annimmt, sie geben ein relativ wahres Gesamtbild der damaligen socialen Schichtung. Wie stellen sie sich nun, verglichen mit heutigen Zahlen?

Da wir vom heutigen Großbritannien nur unsichere Schätzungen der gesamten Einkommensverteilung haben, so setze ich zunächst zur Vergleichung wieder die Ergebnisse der sächsischen Einkommensteuereinschätzung von 1892 bei. Sie enthält sehr viele Einzelsteuernde, während die Kingschen Zahlen Familien bedeuten; von den eingeschätzten Personen in Sachsen mit 3—800 Mk. Einkommen sind tausende solche, welche zu 2 oder 3 eine Familie bilden. Da aber hiedurch jedenfalls die Ungleichheit der Verteilung in der sächsischen Tabelle gegenüber der englischen zu groß erscheint, so kann der Vergleich von denen, welche die moderne Zeit und die Industrie als proletarisierend anklagen, nicht angefochten werden. Und das ist ja der Hauptgegensatz, um den es sich zwischen England von 1688 und

[1] Nach den Angaben von King hätte es, wenn man sie wörtlich nimmt, keine Familien mit 20—40 und mit 80—100 £ Einkommen gegeben. Da er keine Einkommensskala aufstellt, sondern Berufsgruppen mit je einem Durchschnittseinkommen, so konnten diese Lücken in der Skala entstehen; sie heben natürlich die annähernde Richtigkeit des Bildes nicht auf.

Sachsen von 1892 handelt; jenes ein agrarisches Handelsland, dieses ein Land der Groß- und Hausindustrie, jenes mäßig, dieses außerordentlich dicht bevölkert. In dem Sachsen von 1892 zählen wir nun neben 81 920 Personen (5,6 % der Eingeschätzten), die wegen zu geringen Einkommens unter 300 Mk. steuerfrei waren, die wir wie die 33 000 Bettler Kings außer Acht lassen:

Tabelle X.

953 360	eingeschätzte Personen	mit	300— 800 ℳ	Einkommen	= 66,0 %
439 948	"	"	800—3300 "	"	= 30,5 "
39 266	"	"	3300—9600 "	"	= 2,7 "
11 138	"	"	über 9600 "	"	= 0,7 "

Ich habe diese Tabelle nicht etwa probierend konstruiert, um vermöge einer bestimmten Abgrenzung zu einer Ähnlichkeit zu kommen. Ich nahm einfach die von Böhmert vorgenommene Einteilung. Und das Resultat ist überraschend: selbst die absoluten Zahlen der beiden Tabellen stimmen in der Hauptsache überein, die Prozentzahlen zeigen eine fast vollständige Ähnlichkeit, die noch größer wäre, wenn in Sachsen auch die Familien, nicht die Personen gezählt würden. Man mag mir sagen, das beweise nur, daß England schon 1688 eine ungünstige Verteilung gehabt habe. Man mag einwerfen, daß die Abgrenzung der vier Klassen nicht ganz übereinstimme. Ich konnte diese wieder nur nehmen, wie sie mir gegeben waren; ich möchte aber behaupten, sie seien doch unter Berücksichtigung des verschiedenen Geldwertes ungefähr entsprechende. Jedenfalls der Gesamteindruck bleibt, daß Sachsen eine ähnliche sociale Gliederung 1892 zeige, wie England 1688.

Von den Schätzungen über die heutige englische Gesamteinkommensverteilung scheint mir immer die Baxtersche[1] vom Jahre 1867 die passendste zum Vergleich, obwohl sie mancherlei Bedenken unterliegt. Wenn wir sie wieder auf vier ähnliche nach dem heutigen Geldwert mit den damaligen übereinstimmende Hauptgruppen reduzieren, neben die Tabelle von 1688 stellen und noch die Zahlen für das gesamte Vereinigte Königreich beifügen, so erhalten wir folgendes Bild:

[1] National Income. The United Kingdom 1868. Die Zahlen für England und Wales stehen S. 36 und 51—52.

Tabelle XI.

England 1688.		England 1867.			Großbritannien u. Irland 1867.	
Einkommensklassen	machen aus %	Einkommensklassen	absolute Zahl Mill.	machen aus %	absolute Zahl Mill.	machen aus %
£		£				
6— 20	62,4	10— 52	6,6	67,7	9,5	70,1
40— 80	34,1	52— 300	2,9	30,2	3,7	28,2
100—400	2,9	300—1000	0,15	1,5	0,178	1,3
über 400	0,6	über 1000	0,049	0,5	0,057	0,4

Unter der Voraussetzung, daß die Einkommensklassen entsprechende sind, ist wieder der Haupteindruck der, daß zwar die Gesamtverteilung des Einkommens eine etwas ungleichmäßigere geworden ist, der Mittelstand von 37 auf 32 % der Gesamtheit abgenommen hat, daß aber im übrigen der Unterschied kein sehr erheblicher ist. Die stärkere Abweichung der Zahlen für das Königreich ist durch das irische Proletariat begründet, sie kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht. Jedenfalls muß ich offen gestehen, daß ich viel größere Verschiedenheit erwartet hatte und daß ich mir das geringe Maß derselben nur erklären kann aus der oben näher erörterten Annahme; den Faktoren, welche die stärkere Differenzierung bewirkten, die zumal 1770—1850 in stärkster Weise wirkten, müssen große entgegengesetzt wirkende Ursachen gegenübergetreten sein. Ich bin auch überzeugt, daß, wenn wir eine Reihe von brauchbaren Zwischengliedern zwischen 1688 und 1867 einfügen könnten, wir z. B. für 1750 oder 1770 eine gleichmäßigere Verteilungstabelle als 1688, für 1820—40 eine viel ungleichmäßigere als 1867 erhielten. —

Ich schließe damit meine Untersuchung ab. Ich behaupte nicht, daß ihre Resultate die Frage erledigen. Aber ich hoffe, man wird zugestehen, daß sie mit Objektivität angestellt sei und daß sie eines sehr wahrscheinlich mache; es handele sich weder um eine stets steigende Ungleichheit des Einkommens, noch um das Gegenteil als vorherrschende historische Bewegungstendenz, sondern um zeitweise einsetzende Differenzierungen und um Gegenbewegungen, die die Verschiedenheit wieder einschränken. Auf die Ursachen der letzteren hinzudeuten versuchte ich. Diese noch näher zu untersuchen und das Maß ihres Umfanges, ihre Dauer und ihre Stärke zu bestimmen, darauf wird es weiterhin ankommen.

Berlin, gelesen in der Akademie 28. März 1895.

Das Recht der Schuldverhältnisse im deutschen Civilgesetzentwurf (zweite Lesung).

Socialrechtliche Betrachtungen

von

Dr. **Paul Oertmann.**

I.

Der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" hat bekanntlich mehrfach heftige Anfeindungen erfahren. Neben einer höchst mangelhaften Form ist ihm vor allem die ungenügende Berücksichtigung der socialen Aufgabe des Privatrechtes bitter zum Vorwurf gemacht worden; wohl am bittersten, aber auch am wirkungsvollsten, in den bekannten Schriften von Anton Menger und Otto Gierke. Der geistreiche Wiener Gelehrte legte in seiner den meisten Lesern auch dieser Zeitschrift sicherlich noch geläufigen Kritik den Standpunkt der besitzlosen Volksklassen zu Grunde, während Gierke zweimal, in einem umfassenden Werke[1] und einem knapperen Vortrage, dem Entwurf allgemein die Vernachlässigung der socialen Gedanken zum Vorwurf machte, wie sie das germanische Recht im Gegensatz zum römischen darbieten soll.

Einer zweiten Kommission hat man die Umarbeitung des Werkes ihrer Vorgängerin unter Rücksichtnahme auf die kritischen Äußerungen anvertraut. Daß sie mit durchgängiger Treue und Gewissenhaftigkeit ihres Amtes gewaltet, daß sie insbesondere den erhobenen Protesten gegen die „manchesterlichen" Grundlagen des Entwurfes nicht von

[1] Bekanntlich aus mehreren Aufsätzen dieses „Jahrbuches" (1888 und 1889) hervorgegangen.

vornherein verschlossene Thüren gezeigt hat, das weiß jeder, der ihren nunmehr vollständig vorliegenden Beschlüssen nur eine flüchtige Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Aber war das Bemühen von Erfolg gekrönt? Ist es gelungen, den antisocialen Geist zu bannen, der dem aufmerksamen, nicht im Banne der Formaljurisprudenz befangenen Leser aus so vielen Bestimmungen des ersten Entwurfes entgegentrat? Die vorliegenden Zeilen wollen sich nicht unterfangen, die heikle Frage im vollen Umfange zu beantworten; sie gedenken nur einen Teil des Entwurfes nach dieser Richtung hin zu durchforschen: das Recht der Schuldverhältnisse — einen Teil, dem vom socialen Standpunkte aus, zumal auch im Gegensatz zu dem vornehmlich die Besitzenden interessierenden Sachenrecht — für die besitzlosen Klassen eine besonders fundamentale Bedeutung innewohnt, in dem aber auch nach der ersten Lesung „die individualistische Grundtendenz des ganzen Gesetzeswerkes mit besonderer Schärfe zum Ausdruck gekommen ist“ [1].

II.

Schon ganz äußerlich in der Stellung des Obligationenrechts im System, in der Voranstellung des Vermögens- vor dem Familienrechte hatte Menger [2] erkennen wollen, „wie sehr die natürlichen Grundlagen der Gesellschaft durch das Eigentumsinteresse überwuchert werden“. Die social richtige, von ihm in seiner Kritik beobachtete Reihenfolge müsse vielmehr das Familienrecht zum Ausgang nehmen.

Dieser Auffassung des verehrten Forschers vermag ich für meine Person nicht zu folgen. Sicherlich nicht aus bewußter oder unbewußter Vernachlässigung hat der Entwurf sein in fast allen modernen Gesetzbüchern und Lehrbüchern befolgtes System zu Grunde gelegt — wie käme er sonst dazu, dem Familienrechte einen so überaus breiten Raum, 522 Paragraphen in der ersten und gar 596 in der zweiten Lesung [3], zu widmen? Es geschah vielmehr jedenfalls vornehmlich aus dem Grunde, weil das Vermögensrecht die reinsten Formen des Privatrechtes darstellt. In den Regionen des Eigentums und der

[1] Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das Deutsche Recht, S. 192.

[2] Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 25.

[3] Kein anderes Buch des Entwurfes hat jetzt einen größeren oder gleichgroßen Umfang!

Verträge herrscht, natürlich innerhalb der socialen Ordnung und durch sie bedingt, das Individuum. Dagegen im Familienrecht tritt der Einzelne von vornherein nicht für sich, sondern im Rahmen eines mehr oder minder engen Verbandes auf, der die ganze Persönlichkeit selbst in solchen Beziehungen umfaßt, die im allgemeinen auch der socialistische Staat der individuellen Freiheit überlassen müßte. Während die herrschende individualistische Rechts- und Wirtschaftsordnung in der Vermögenssphäre dem freien Walten des Einzelnen nur die äußersten, direkt gesellschaftsfeindlich wirkenden Spitzen abgebrochen hat und auch wohl nur abbrechen kann, hat auf dem Gebiete der Familienverhältnisse kaum je, selbst nicht im alten Rom, eine annähernd ähnliche Freiheit geherrscht. Gewiß kann die immerhin nur mit groben und äußerlichen Mitteln wirkende Rechtsnorm die natürlich-sittlichen Verhältnisse der Ehe und Verwandtschaft nicht in ihrer ganzen Feinheit und Vielgestaltigkeit regeln; soweit sie es aber vermag, muß sie im wesentlichen absolut, ohne Rücksicht auf das Belieben des Einzelnen, eingreifen. Es hat daher auch nicht an Stimmen gefehlt, die das Familienrecht aus dem Privatrecht ganz herauszunehmen und dem öffentlichen zuzuschlagen strebten. Und das preußische Landrecht, dessen socialen Geist Menger nicht mit Unrecht rühmt, behandelt im ersten Teil den Menschen als Individuum, im zweiten dagegen als Glied immer weiter werdender, konzentrischer Gemeinschaftsringe: der Familie, der weiteren Hausgemeinschaft, der Gemeinde, des Staates und der Kirche.

Gewiß würde eine socialistische Rechtsordnung besser den umgekehrten Weg einschlagen und dem Privatrecht, wofern man alsdann von einem solchen überhaupt noch reden kann, den letzten Platz im System anweisen — ein auf dem Boden der geltenden Gesellschaftsordnung, wie sie doch auch Menger in seiner Kritik zu Grunde legt, stehendes bürgerliches Gesetzbuch wird meines Erachtens stets besser von den Sphären des Einzelnen ausgehend zu den höheren socialen Lebenskreisen emporsteigen, als umgekehrt. Mit Recht hat es dann auch der zweite Entwurf bei der ursprünglichen Reihenfolge bewenden lassen.

Ob dann nun Sachen- oder Obligationenrecht die frühere Stelle erhält, das scheint mir von untergeordneter Bedeutung. Jedenfalls geht es zu weit, wenn Menger in Opposition zu der vom Entwurf beliebten Voranstellung der Schuldverhältnisse deren Bedeutung fast ausnahmslos auf den Erwerb oder die Sicherung des Eigentums gerichtet sein läßt — gerade der von ihm so energisch behandelte

Dienstvertrag in allen seinen Formen, ferner die Miete, Leihe, Gesellschaft, der Auftrag gehen keineswegs in dieser Funktion auf. Daß das für den Produktionsfaktor der Arbeit vornehmlich wichtige Rechtsgebiet der Forderungen dem hauptsächlich den Grund- und Kapitalbesitz angehenden Sachenrechte vorangestellt wird, könnte doch eher als eine, im Sinne Mengers am allerwenigsten tadelnswerte, besondere Berücksichtigung der Besitzlosen gegenüber dem Besitz gedeutet werden, als umgekehrt.

III.

Dagegen in der Einteilung des Obligationenrechtes selbst weist der zweite Entwurf gegenüber dem ersten erhebliche Änderungen auf. Dieser hatte hinter einem knappen ersten Abschnitt über die „Schuldverhältnisse im allgemeinen" den gesamten übrigen Stoff in drei Abschnitte sehr ungleicher Länge zerlegt: „Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden", „Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen" und „einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen". Diese Einteilung sah also das entscheidende Princip im Entstehungsgrunde der einzelnen Forderungsrechte, einem Momente, das für ihre Beurteilung und Individualisierung zwar von erheblicher Bedeutung ist, aber für das innere Wesen und die sociale Funktion nahezu belanglos erscheint. Nichts ist in seiner funktionellen Bedeutung verwandter, als das Verhältnis zweier Rechtsgenossen, die zum Ankauf des gemeinsamen Grundstückes eine Gesellschaft gebildet haben, und das zweier anderer, denen dasselbe durch Erbgang zugefallen oder vermacht ist. Und doch werden beide Fälle nach dem System des ersten Entwurfes scharf geschieden, das eine in Abschnitt II (§§ 629—659), das andere in Abschnitt IV (§§ 762—773) behandelt! Natürlich: denn im einen Fall beruhte die Gemeinschaft auf dem Gesellschaftsvertrage, also einem Geschäft unter Lebenden; im anderen nur auf der objektiven vom Willen der Beteiligten unabhängigen Thatsache des Miteigentums! Dieser Unterschied scheint vom formaljuristischen Standpunkte bedeutsam, nicht aber vom socialen, und der Laie zumal wird eine solche Zerreißung innerlich zusammengehöriger Dinge nicht verstehen. Ähnlich war auch die Geschäftsführung für andere in zwei ganz abseits von einander gelegte Titel zerspalten, je nachdem sie sich in Verfolg eines Auftrages des Geschäftsherrn (Mandat, §§ 585—604), oder ohne einen solchen (sogenannte negotiorum gestio, §§ 749—761) vollzieht.

Hierin hat die neue Lesung grundsätzlich Wandel geschaffen. Jene Verhältnisse sind nunmehr, ihrer inneren Natur entsprechend, zusammengezogen; die Dreiteilung ist beseitigt und der ganze Stoff in sieben Abschnitte zerlegt, von denen die ersten sechs die allen Schuldverhältnissen gemeinsamen Säße enthalten, während der siebente und umfassendste die einzelnen regelt. Dieselben sind hier im Princip nach ihrer inneren Verwandtschaft zusammengestellt.

Man wird diese Neuerung mit Dank begrüßen müssen. Eine rationelle, den socialen Funktionen der verschiedenen Rechtsverhältnisse folgende Einteilung ist nicht nur wissenschaftlich von Wert, sondern vor allem auch für die praktische Handhabung eines Gesetzbuches förderlich; nicht minder trägt sie dazu bei, dasselbe, wenigstens soweit möglich, volkstümlich zu gestalten.

Das Schadensersatzrecht freilich findet auch jetzt noch an zwei ganz getrennten Punkten des Buches seine Stätte. Die allgemeinen Begriffe des Ersatzes, der Umfang der Erstattungspflicht sind im ersten Abschnitt, „Inhalt der Schuldverhältnisse", behandelt, §§ 213 8; hier finden sich ferner in §§ 233 4 die Vorschriften über die Voraussetzungen der Ersatzpflicht aus Kontrakten. Dagegen die Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen sind am Schluß des Buches in einem besonderen Titel vereinigt (§§ 746 76). Ich gebe zu, daß für diese Behandlung gewisse systematische Vorzüge sprechen. Denn der Ersatz ist ein denkbarer allgemeiner Inhalt der Schuldverhältnisse: ihn zu leisten kann man ebensowohl auf Grund einer vorhandenen Verpflichtung gehalten sein, die zu erfüllen man sich außer stand gesetzt hat, wie auf Grund einer unerlaubten Handlung.

Trotzdem halte ich die Trennung, die jedem unbefangenen Leser des Gesetzbuches das Verständnis wesentlich erschwert, im ganzen nicht für billigenswert. Vom Standpunkt der Zweckjurisprudenz wäre eine Gesamtdarstellung des Schadensersatzrechtes in seinen Voraussetzungen und seinen Wirkungen, etwa am Schluß des Buches, vorzuziehen. Hier müßte zunächst der Begriff und Umfang des zu ersetzenden Schadens festgestellt, dann auf die Gründe der Ersatzpflicht eingegangen werden. Einmal auf die der sekundären, die auf der Nichterfüllung oder der vertretbaren Unmöglichmachung der Erfüllung eines bestehenden Schuldverhältnisses beruht. Dann auf die der primären Ersatzpflicht, die ihren Grund vornehmlich in schuldhaften und rechtswidrigen, aber möglicherweise auch in anderen vom Gesetz dazu qualifizierten Handlungen findet.

Der geschilderte Standpunkt des Entwurfes hat vielleicht

eine wenig erfreuliche praktische Bedeutung. Da unser künftiges Gesetzbuch kein allgemeines Ersatzrecht kennt, sondern Ersatzansprüche nur entweder aus der Nichterfüllung bestehender Verpflichtungen, oder aus rechtswidrigen Handlungen herleitet, so bleibt für andere Fälle kein Raum. Die dem deutschen Recht geläufige Haftung dessen, der einen Schaden zwar nicht verschuldet, aber doch veranlaßt hat, die Anerkennung des von Unger unlängst so schön formulierten und so überzeugend nachgewiesenen Princips, wonach das Handeln im eigenen Interesse auch ein Handeln auf eigene Gefahr sein muß — alles das suchen wir im Entwurf vergeblich. Indem derselbe in beiden Lesungen die außerkontraktliche Haftpflicht einzig und allein unter der Spitzmarke der „unerlaubten Handlungen" darstellte, verschloß er sich von vornherein der Anerkennung eines über deren Bereich hinausgehenden Haftungsprincips; denn daß derjenige, der schuldlos einen Schaden verursacht, nicht aus einer unerlaubten Handlung haftbar gemacht werden kann, liegt für jeden vernünftigen Menschen auf der Hand. Wenn der Entwurf den an sich billigenswerten § 752, wonach Kinder unter sieben Jahren unter Umständen für den von ihnen verursachten Schaden aufzukommen haben, im Titel über „unerlaubte Handlungen" unterzubringen genötigt ist, so bedeutet das doch ein fast verzweiflungsvolles Unterfangen, das die Mängel der vom Entwurf in dieser Materie beliebten Systematik in grelles Licht setzt.

Ebenso verunglückt stehen im System des Gesetzbuches alle anderen Paragraphen, die außerhalb bestehender Schuldverhältnisse und schuldhafter Handlungen eine Schadensersatzpflicht statuieren; so der § 97, wonach beispielsweise der Absender eines Telegrammes haftet, das verstümmelt ankommt und den auf die Richtigkeit bauenden Empfänger in Schaden bringt. Nach der Theorie des Entwurfes erscheint das als ganz principlose Sonderbestimmung, während es sich aus dem Princip des „Handelns auf eigene Gefahr" als selbstverständliche Konsequenz ergiebt.

Ich will nicht behaupten, daß der Mangel eines allgemeinen Schadensersatzrechtes allein die zweite Kommission bestimmt hat, es bei der grundsätzlichen Haftung nur des schuldvoll Handelnden für die Regel der Fälle bewenden zu lassen: nahegelegt war ihr dieser dem modernen Verkehrsleben durchaus nicht entsprechende Standpunkt durch die ungenügende Klassifizierung jedenfalls![1]

[1] Für ein allgemeines Schadensersatzrecht auch Menger, S. 98, das er freilich, meines Erachtens zu Unrecht, aus dem Obligationenrecht überhaupt herausgenommen sehen will.

IV.

Entsprechend dem individualistischen Grundprincip des Privatrechtes ist die Feststellung des **Inhaltes** der Schuldverhältnisse grundsätzlich der freien Willkür der Beteiligten anheimgegeben (§ 205). Indes nicht jede beliebige Leistung darf, schon nach dem ersten Entwurf, ausbedungen werden. Der Einzelwille ist vielmehr souverän nur innerhalb der Schranken, die ihm Recht und Sitte setzen. Die bezüglichen Bestimmungen des „allgemeinen Teiles“, §§ 100 und 103, gelten selbstverständlich auch für den Bereich des Obligationenrechtes; es ist aber daneben noch besonders im § 261 die Ungültigkeit eines gegen gesetzliche Verbote verstoßenden Vertrages und seine Gleichstellung mit dem auf unmögliche Leistungen gerichteten ausgesprochen. Wann nun aber ein Vertrag als wider ein Gesetz und besonders wann als wider die gute Sitte verstoßend anzusehen sei, das ist nicht immer leicht zu sagen und wird der künftigen Praxis ähnliche Schwierigkeiten machen, wie schon der bisherigen. Trotzdem ist es zu billigen, wenn der Entwurf sich hier näherer Bestimmungen fast durchweg enthält: gerade in so heiklen Fragen darf der uniforme Rechtssatz die Vielgestaltigkeit des Lebens nicht meistern wollen. Ein guter und von socialem Geiste erfüllter Richterstand, wie wir ihn teils doch wohl bereits haben, teils bei dem unleugbar fortschreitenden socialen Verständnis der jüngeren Generation noch erwarten dürfen, wird hier in der Regel das Richtige zu treffen wissen! Etwa vorkommende richterliche Fehlgriffe bedeuten gegenüber einer allzustarken Einengung der Entscheidungsfreiheit meines Erachtens entschieden das kleinere Übel!

Besonders als ungültig qualifiziert werden im Entwurf nur einzelne Klassen inhaltlich bedenklicher Schuldversprechen. So erklärt § 262 einen Veräußerungsvertrag über das künftige Vermögen, sowie die Bestellung eines Nießbrauches daran, § 264 einen solchen über den künftigen Nachlaß eines Dritten für ungültig, beides entsprechend der ersten Lesung. In der That sind derartige Geschäfte, durch die sich leichtsinnige und verschwenderische Söhne hie und da aus einer momentanen Klemme zu ziehen versuchen und dadurch vielleicht ihre ganze ökonomische Zukunft zu Gunsten des gefälligen Geldgebers mit einem Federzuge vernichten könnten, vom ethischen wie vom socialen Standpunkte aus gleich anstößig. Indem aber der Entwurf I ausnahmslos alle Verträge über künftige Erbschaften verwarf, schüttete er dadurch das Kind mit dem Bade

aus. Wenn von zwei Söhnen eines vielleicht nur wenig bemittelten Landmanns der eine, vielleicht auf Nimmerwiedersehen, in fremde Erdteile auswandert, so würde ein Abkommen dahin, daß der Betreffende gegen eine von seinem Bruder zu empfangende Abfindung auf seinen Erbanspruch verzichtet, nichts bedenkliches haben; es könnte sogar wegen Ersparung von späteren unverhältnismäßigen Mühen und Kosten unter Umständen von geradezu vorteilhafter socialer Wirkung sein. Das Auskunftsmittel der Motive (II S. 185), man möge in solchen Fällen den gemeinsamen Erblasser zum Vertrage zuziehen, führt nicht überall zum Ziele; manchmal wird dieser nicht imstande (körperliche oder Geisteskrankheit?), noch öfters zu indolent oder gerichtlichen Abmachungen abgeneigt sein, um seinen Beitritt zu erklären. Nach alledem ist es ein zweifelloser Fortschritt, daß der zweite Entwurf, den Forderungen der Kritik und dem Vorgange des Preußischen Landrechtes folgend, den Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben über den Erbteil vom Verbot des § 264 ausgenommen hat[1].

Besonders verwiesen ist ferner auf die Ungültigkeit wucherischer Geschäfte. Dies indes nur in dem von der Höhe der Zinsen handelnden § 211. Das paßte für eine Zeit, die nur den Darlehnswucher als strafbar ansah; seit nun aber das Gesetz vom 19. Juni 1893 dem R.-Str.-G.-B. auch andere als darlehnsartige wucherische Geschäfte unterstellt hat (§ 302 e), ist meines Erachtens auch ein allgemeiner Hinweis auf die Ungültigkeit derartiger Verträge im Abschnitt „Inhalt der Schuldverhältnisse" erforderlich geworden. Beläßt man das civilrechtliche Wucherverbot in einem Specialgesetz, so prägt man ihm von vornherein den Stempel eines principwidrigen und gerade darum immerhin gehässigen Ausnahmegesetzes auf. Einer ausgiebigen Verwertung des erweiterten Wuchergesetzes in der Praxis, die ohnedies gegenüber den ererbten Rechtsanschauungen so mancher Richter zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, kann das erhöhte Hindernisse bereiten.

Immerhin ist die Erweiterung des Wucherbegriffes von meinem Standpunkt aus mit Freuden zu begrüßen, zumal angesichts des gemeinschädlichen Miets- und Bodenwuchers; die einschlägigen Forderungen Gierkes (S. 202) und Mengers (S. 103) sind damit im wesentlichen verwirklicht. Es wird dem letzteren auch zugegeben werden müssen, daß für die social schwächsten Klassen der Wucher

[1] Vgl. Greiff in Gruchots Beiträgen, Bd. XXXVII S. 892.

beim Lohn-, Kauf- und Mietvertrag eine viel größere und verderblichere Rolle spielt, als beim Darlehen.

Wünschenswert wäre es vielleicht noch gewesen, wenn der Entwurf über die im Leben so häufigen, oft zur schlimmen Ausbeutung wirtschaftlich minder kräftiger Elemente führenden vertragsmäßigen Konkurrenzverbote besondere Bestimmungen getroffen hätte. Freilich hat auch ohne solche die bisherige Praxis für solche Fälle meist den richtigen Standpunkt eingenommen, insbesondere auch unser Reichsgericht, und mit Hülfe des reformierten Wuchergesetzes vollends wird hier ein guter Richter unschwer die schlimmsten Auswüchse beseitigen können. Trotzdem würde ich einer Sonderbestimmung über diese Frage, die namentlich auch den Beteiligten die Schranken ihres freien Beliebens einschärft, das Wort reden.

V.

Wie gewisse Verträge wegen ihres Inhaltes gänzlich reprobiert werden, so finden sich auch verschiedene andere, deren sociale Tragweite eine übereilte und allzu bequeme Eingehung als bedenklich erscheinen läßt. Da der Entwurf im allgemeinen das den modernen Verkehrsverhältnissen allein angemessene Princip der Formfreiheit der Verträge aufgenommen hat, so wäre mangels specieller Formvorschriften für derlei besonders bedeutsame Akte der Ungebildete und Unbedachte den Schlichen raffinierter Gegner allzusehr preisgegeben. Aus diesem durchaus zureichenden Grunde hatte bereits die erste Lesung insbesondere zwei Klassen von Geschäften der gerichtlichen oder notariellen Eingehungsform unterworfen: Übertragungen von ganzen Vermögen bezw. Vermögensquoten und Verträge zur Übereignung von Grundstücken. Die zweite Lesung hat diese Ausnahmen in den §§ 263 und 265 beibehalten[1] und ihnen die nach § 264 überhaupt gültigen Verträge über die Erbschaft eines Dritten zugesellt.

Das hier anerkannte Princip ist gewiß ein richtiges. Aber es muß die Frage aufgeworfen werden, ob denn nur das Grundeigentum „wegen seiner socialen Bedeutung" derartiger Schutzbestimmungen bedarf und nicht ebensogut die Persönlichkeit und Arbeitskraft, die doch wohl noch kostbarere und social wichtigere Interessen darstellt? Gewiß genügen die Bestimmungen des Entwurfes, um manche eror-

---

[1] Vgl. über den Standpunkt der zweiten Kommission Greiff a. a. O. S. 893; ferner Reatz, Die zweite Lesung des Entwurfes, S. 131 fg.

bitante vertragsmäßige Einengungen der persönlichen Freiheit zu hindern; gewiß kann andererseits nicht jedweder Vertrag über eine persönliche Dienstleistung dem lästigen Formzwange unterworfen werden. Aber es giebt eine mittlere Sphäre: wer als Dienstbote, Arbeiter oder auch zu höheren Dienstleistungen einem anderen seine gesamte Arbeitskraft und damit wirtschaftliche Persönlichkeit auf Lebenszeit oder doch auf lange Jahre zur Verfügung stellt, der sollte sich einen so folgenschweren Schritt doch wenigstens ebenso genau überlegen müssen, als wer ein vielleicht kleines Grundstück überträgt. Und doch hier Formenschutz, dort nicht! Freilich gewährt der Entwurf in solchen Fällen nach Ablauf von fünf Jahren ein gesetzliches Kündigungsrecht, § 563: gegen die erste Lesung, die dafür den Zeitraum von zehn Jahren hatte, ein erheblicher Fortschritt! Aber auch eine Verpflichtung dieser Art bis zur Dauer von fünf Jahren ist wahrlich folgenschwer genug, um auch sie der erschwerten Eingehungsform teilhaftig zu machen. Will der Entwurf dem sonst begründeten Vorwurf einer einseitigen Bevorzugung der Eigentumsinteressen entgehen, so wird er meines Erachtens bei solchen Dienstverträgen, die sich auf länger als ein Jahr erstrecken, wenn nicht die gerichtliche, so doch mindestens die schriftliche Form verlangen müssen.

Aber noch andere Akte bedürfen im socialen Interesse dringend der qualifizierten Form. Ich rechne hierhin zunächst die Bürgschaften — Geschäfte, die an wirtschaftlicher Tragweite und Gefährlichkeit nur von wenigen anderen Rechtsakten übertroffen werden dürften. Und doch kennt weder der erste noch der zweite Entwurf für sie irgend eine Form, wie sie neben dem Landrecht doch auch manche andere neuere Gesetzgebungen vorgeschrieben haben. Die Motive stellen besonders fest, daß derlei Vorschriften aus socialen Erwägungen hervorgegangen seien (II S. 660): auf diese näher einzugehen, sie zu widerlegen, wird nicht einmal der Versuch gemacht; wir erhalten dafür die tröstliche Versicherung, daß nach dem Entwurf der Bürgschaftsvertrag nicht einmal ausdrücklich geschlossen zu werden braucht! Paßt solche Bequemlichkeit für ein Geschäft, dessen enorme Tragweite sich zur Zeit der Eingehung noch in keiner Weise übersehen läßt und dessen Gefahren schon heute, unter der Herrschaft schützender Formvorschriften, bekanntlich nur allzuviele arglose Individuen zum Opfer fallen? Einen verhängnisvolleren Vorschlag hätte der Entwurf kaum machen können[1].

[1] Gegen die Formfreiheit bei der Bürgschaft auch Hartmann, Archiv für die civ. Prax. Bd. 73 S. 369; auch der bei Karl Heymann unlängst

Anders und verständnisvoller stellt sich derselbe zu einer weiteren Klasse social gefährlicher Rechtsakte — den abstrakten Verträgen, d. h. Verträgen, die den Grund für die zu übernehmende Verpflichtung nicht angeben, und die in ihrer Geltung von dessen Vorhandensein zunächst, unbeschadet etwaiger Anfechtbarkeit, unabhängig sind. Wenn ich in einem Schuldschein einfach Tausend verspreche, so sieht es niemand der Erklärung an, ob sie aus einem rechtlich gebilligten Grunde abgegeben ist oder nicht — in ihr kann ebensogut ein Kaufpreis versteckt liegen wie der bedungene Lohn für ein Verbrechen. Somit muß das Recht in der Anerkennung derlei abstrakter Akte zum mindesten Vorsicht beobachten. Ob man ihnen überhaupt grundsätzlich die Wirkung absprechen soll, wie das neuerdings von Kindel und anderen vorgeschlagen wird, ist eine schwierige und wohl noch nicht spruchreife Frage, die ich meinesteils nicht bejahen möchte. Die Beseitigung des einfachen Schuldscheines und -anerkenntnisses würde dem Verkehr erhebliche Fesseln auferlegen und zudem solange stets umgangen werden können, als wir in dem gleichfalls abstrakten und heute — mit Recht! — jedermann zugänglichen Wechsel ein bequemes Surrogat von vielleicht noch größerer Gefährlichkeit besitzen. Auch scheint zur Geltendmachung materieller Mängel des Verpflichtungsaktes die Anfechtung im ganzen ein ausreichendes Mittel.

Andererseits ist die Beobachtung der Schriftform für diese Akte eine meines Erachtens unumgängliche socialrechtliche Notwendigkeit; wenn der Entwurf sie daher für das abstrakte Schuldversprechen (§ 719) und das Schuldanerkenntnis (§ 720) fordert, so hat er damit zwischen beiden Extremen die richtige Mitte eingehalten. Nur soweit sie im Wege einer Abrechnung oder eines Vergleiches abgegeben sind, sollen diese Akte nach der zweiten Lesung (§ 721) von der Schriftform entbunden sein: eine nicht unbedenkliche Ausnahme! Denn der „Gläubiger", der sein Opfer zur Abgabe eines Anerkenntnisses vermag, wird ihm auch die eines pro forma vergleichsweisen Anerkenntnisses unschwer abnötigen können — „fingi enim lites poterunt, ut transactio etiam citra praetoris fiat auctoritatem", sagt schon Ulpian zur Entscheidung einer der unserigen in gewissem Sinne verwandten Frage (l. 8 § 20 D. de transact. II, 15).

Wünschenswert wäre ferner, nicht nur die abstrakten Versprechen,

---

anonym erschienene Gegenentwurf („Ein Reichsgesetzbuch über das Privatrecht") verlangt in Art. 645 Schriftlichkeit; endlich allerneuestens in demselben Sinne mit großer Entschiedenheit Petrazycki Einkommen, Bd. II S. 445.

sondern auch die derartigen Rechtsübertragungsakte der Schriftform zu unterwerfen. Gerade mit Cessionen werden im Leben bekanntlich nur zu oft unsaubere Manipulationen getrieben, die man wenigstens nicht durch Formfreiheit noch erleichtern sollte.

VI.

Wie die Verträge keinen unsittlichen Inhalt haben dürfen, so ist auch die Tragweite eines bestehenden Schuldverhältnisses laut § 206 nach „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" zu beurteilen; der Schuldner hat jedwede Leistung — nicht mehr, wie nach der ersten Lesung, nur die vertragliche — entsprechend zu bewirken. Gewiß bietet eine derartige Bestimmung keine Panacee gegen renitente Schuldner und gegen unverständige Ausleger: allein in der Hand eines verständigen Richters kann sie in der That von nicht zu unterschätzender segensreicher Bedeutung werden[1]. Wie bei so vielen anderen Sätzen des Entwurfes muß auch bei diesem die Praxis das Beste thun, in den vom Gesetze gewiesenen allgemeinen und inhaltslosen Rahmen die rechte Füllung hineinfügen.

Wenig harmoniert nun aber mit dieser programmatischen Bestimmung der § 223: „Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt." Gewiß giebt es zahlreiche Fälle, in denen eine nur teilweise Erfüllung dem Gläubiger nicht frommt: der Schuster bringt mir einen Stiefel, der Bierhändler eine Flasche statt der bestellten zwei Dutzend. In solchen Fällen muß ich das Offerierte umso eher zurückweisen dürfen, weil anderenfalls der Schikane des Schuldners Thür und Thor geöffnet wäre. Aber nicht alle, vielleicht nicht einmal die meisten Fälle sind so geartet. Wenn mir mein Darlehensschuldner statt der fälligen 500 Mark nur 300 bringt, weil er momentan nicht mehr auftreiben kann, so sollte ich zur Zurückweisung nicht befugt sein; nehme ich sie an, so wird alsdann kaum ein schutzwürdiges Interesse mich bestimmen, sondern vielmehr die Aussicht, den Gegner in Verzug zu setzen und die nach dem Entwurf äußerst reichlich auf 5 % bemessenen Verzugszinsen von der ganzen Summe einzuheimsen. So wirkt der § 223 in seiner jetzigen, keine Ausnahme zulassenden Fassung entschieden antisocial; es müßte ihm mindestens die Beschränkung hinzugefügt werden, daß der Gläubiger zur Zurückweisung nicht befugt ist, wenn er daran kein gerechtfertigtes

[1] Vgl. über diese Satzung auch anerkennend Hartmann a. a. O. S. 315.

Interesse hat. Insbesondere bei Geldleistungen wird das nur selten nachweisbar sein, und so hat denn selbst die Wechselordnung im Art. 38 die Teilzahlung sanktioniert, obwohl bei dem schneidigen, auf schnelle Abwickelung berechneten Institute des Wechsels die gegenteilige Regelung viel mehr für sich gehabt hätte, als für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr [1].

Schon oben erwähnte ich, daß der Entwurf für Verzugszinsen, denen er andere gesetzliche Zinsen gleichstellt, den Satz von fünf Prozent vorschreibt, §§ 210, 244. Nach Maßgabe der heutigen Verhältnisse scheint dieser Satz reichlich hoch gegriffen, zumal er auch in den Fällen Platz greifen soll, in denen die Verzinsung vor Eintritt des Verzuges eine geringere Höhe hatte, während andererseits höhere Zinsen fortzuentrichten sind. Wollte der Entwurf auf etwaige spätere Steigerungen des gebräuchlichen Zinssatzes Rücksicht nehmen, so hätte er dem säumigen Schuldner ganz allgemein die Zahlung der landes- oder ortsüblichen Zinsen auflegen können; sie im Einzelfall zu fixieren, heißt der sonst im Entwurf so stark verwerteten richterlichen Entscheidungsfreiheit schwerlich Ungebührliches zumuten. Wenn statt dessen ein für allemal das höchste, in absehbarer Zukunft schwerlich wieder erreichbare Zinsmaß zu Grunde gelegt wird, so enthält das doch eine gewisse Einseitigkeit zu Gunsten des Gläubigers. Man kann auch nicht sagen, daß in dem höheren Zinsmaß zugleich der Ersatz des dem Gläubiger durch den Verzug vielleicht erwachsenen Schadens stecke — denn diesen muß der säumige Schuldner nach besonderer Bestimmung der §§ 242, 244 noch neben den Zinsen erstatten [2].

Beifallswürdig ist dagegen die Bestimmung des § 315, wonach der zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtete Schuldner bei einer nicht zur Tilgung aller ausreichenden Zahlung bestimmen kann, welche Schuld er beglichen wissen will; dem Gläubiger hier ein Widerspruchs- und eventuell Zurückweisungsrecht zuzubilligen, wie das manche gemeinrechtliche Schriftsteller thun, wäre eine unnötige Härte gegen den Schuldner.

VII.

Das Recht der Cession trägt insofern im Entwurf einen besonders individualistischen Charakter, als verschiedene dem römischen

[1] Wie hier Brachvogel, Archiv für bürg. Recht, Bd. 8 S. 335 fg.

[2] Energisch gegen die „Liebesgabe" des § 244 Petrazycki, Einkommen II S. 298/9.

Kaiserrecht entstammende Schutzbestimmungen beseitigt sind, ohne daß Ersatz dafür geschaffen wäre. Zwar dem famosen Verbot der „cessio in potentiorem“ wird niemand eine Thräne nachweinen; daß unser Richterstand, wenigstens in Civilsachen, jemals durch rechtliche oder sociale Machtverhältnisse einer Partei in seinen Entscheidungen irgendwie beeinflußt worden sei, hat noch niemand zu behaupten gewagt. Minder zweifellos liegt die Sache bei dem anderen einschlägigen Schutzgesetz, der lex Anastasiana, wonach der Schuldner dem Cessionar nur insoweit verhaftet blieb, als dieser dem Cedenten für die Übertragung der Forderung an Kaufpreis gezahlt hatte. Dieses Gesetz hatte einen berechtigten Kern, indem es dem schmutzigen Handel mit dubiösen Forderungen zu steuern gedachte, der dem unleugbar schuldnerfreundlichen Sinn der absolutistischen römischen Kaiser durchaus zuwider war. Angesichts der gegenwärtig wieder in großen Städten vielfach florierenden „Inkassobureaux“ und ähnlicher mehr oder minder bedenklicher Anstalten, die den Gläubigern ihre „faulen“ Außenstände um ein billiges abkaufen und dann — wahre Detektivinstitute! — mit Luchsaugen darüber wachen, bis sich dem wieder emporstrebenden Schuldner die Schlinge um den Hals legen läßt, scheint mir über die „Unzweckmäßigkeit“ des Anastasischen Gesetzes zum mindesten noch nicht das letzte Wort gesprochen. Dem „konsequenten juristischen Denken“ mag eine solche Sonderbestimmung nicht entsprechen; das ist aber noch lange kein Grund, sie mit den Motiven (II. S. 126) in wenigen Worten abzuthun[1].

Der Cessionar wird im Entwurf überhaupt besonders günstig gestellt. Bei Nichtbestand des übertragenen Rechtes haftet ihm der Cedent für vollen Ersatz, auch über den Betrag der empfangenen Valuta hinaus (§ 379). Ich halte diese, den meisten anderen Gesetzgebungen widersprechende, Vorschrift mit Gierke (S. 204) und Bähr für bedenklich und geeignet, wucherische Geschäfte zu befördern. Den Cessionar auf Kosten des Cedenten, der vielleicht den Preis gerade mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit des Rechtes entsprechend niedrig gestellt hat, ein unter Umständen glänzendes Geschäft machen zu lassen, dazu fehlt jeder Anlaß.

[1] Entschieden für Beibehaltung des Grundgedankens der l. Anastasiana äußert sich Hartmann S. 354.

VIII.

Unter den einzelnen Verträgen nimmt der Kauf an allgemeiner und socialer Bedeutung die erste Stelle ein. Bei ihm tritt der Gegensatz der individualistischen und der socialrechtlichen Behandlungsweise denn auch besonders deutlich zu Tage. Nichts ist charakteristischer für beide grundverschiedene Anschauungen, wie der Gegensatz zweier bereits im Corpus Juris vorfindlicher Stellen: Während der klassische Jurist Paulus in der l. 22 § 3 D. XIX, 2 bemerkt, es sei „naturaliter concessum", beim Kauf die wertvollere Sache billiger zu erstehen, die minderwertige teurer zu verkaufen und sich so gegenseitig übers Ohr zu hauen („ita invicem se circumscribere"), erklärt es Kaiser Diocletian für „humanum", daß der um mehr als die Hälfte des wahren Wertes benachteiligte Verkäufer eines Grundstückes das Geschäft anfechten könne, wenn ihm nicht die Differenz erstattet werde. Daß der erste Entwurf sich in dieser Frage für die individualistische Regelung entschied, kann bei seiner ganzen Grundrichtung nicht Wunder nehmen: er hat die Anfechtung wegen „laesio enormis", welche die Praxis vom Kaufe auf alle Austauschgeschäfte ausgedehnt, das Preußische Landrecht in Umkehrung der diocletianischen Satzung dem Käufer gegeben hatte, radikal beseitigt. Die sonst so redseligen Motive bemerken lakonisch, es fehle dafür an einem Bedürfnis (S. 321); „erfahrungsgemäß" werde meistens auf das Recht verzichtet, im Falle des Betruges aber genügten die gewöhnlichen Rechtsmittel. Leider ist auch der zweite Entwurf trotz Hartmanns (S. 355) und Gierkes Widerspruch der getroffenen Entscheidung treu geblieben.

Gewiß wird man der unveränderten Beibehaltung unseres altehrwürdigen Schutzgesetzes nicht das Wort reden dürfen. Es athmet den Geist des absolutistischen Kaisertums, ist äußerst mechanisch ausgesonnen und steht in seiner starren, der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werdenden Unbeweglichkeit der von Justinian aufgestellten Zinstaxe von sechs Prozent und seiner Beschränkung des Ersatzanspruches auf das Doppelte vom wahren Sachwert gleichwertig gegenüber. Aber daraus folgt mit nichten, daß der Grundgedanke des mißlungenen Gesetzes nicht ein gesunder und weiter auszudenkender ist. Mit Recht hat die Praxis, stets die beste Garantin vorhandenen Bedürfnisses, die laesio enormis auch bei anderen Tauschverträgen zur Anwendung gebracht. Die Behauptung der Motive, es werde auf das Anfechtungsrecht in der Regel verzichtet, ist unkontrollierbar und beweist zudem nichts. Will man jenes beibehalten, dann muß

man es seinem Grundcharakter als eines socialen Notgesetzes entsprechend ausgestalten und es daher, ebenso wie es beim Pfandvorrecht der Handwerker zu geschehen hätte, für einen unverzichtbaren, zwingenden Rechtssatz erklären. Andernfalls würden gerade die getriebenen und gefährlichen Elemente, denen die Schutzbestimmung beikommen will, ihrer Anwendung fast immer aus dem Wege gehen.

Hartmann will an Stelle des diocletianischen Gesetzes eine Ausdehnung des Wucherverbotes auch auf den Kauf eingeführt wissen, und da nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1893 diesem Wunsche Realität verschafft ist, scheint in seinem Sinne eine weitere Bestimmung überflüssig. Ich für meine Person bin indes anderer Ansicht. Der zum Art. 1 gehörige § 302e des R.-Str.-G.-B. bedroht mit Strafe nur denjenigen, der „mit Bezug auf" ein anderes als darlehnsartiges Geschäft gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines andern sich Vermögensvorteile ausbedingt, „welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen." Nur solche Geschäfte sind nach Art. 3 nichtig. Wenn also entweder überhaupt keine entsprechende Ausbeutung vorliegt, oder aber bei deren Vorhandensein das Moment der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit fehlt, kann das Wuchergesetz dem Akte nichts anhaben. Dieses trifft somit lange nicht alle, ja sicherlich nicht einmal die meisten der Fälle, in denen gemeinrechtlich eine laesio enormis vorliegt. Die römische Bestimmung ist ein sociales Notgesetz, das ohne Rücksicht auf die subjektive Willensrichtung der Beteiligten — Irrtum, Betrug, Ausbeutung — allgemein Platz griff. Wer eine Sache um weniger als die Hälfte des Wertes ersteht, bei dem werden keineswegs immer die Kriterien des Wuchers vorliegen — oft wird es an der Ausbeutung, noch öfter an der Gewerbsmäßigkeit fehlen, und wenn beides auch wirklich vorliegt, mag es nicht immer erweislich sein. Auch die Anfechtung wegen Betruges wird sich naturgemäß nur auf einen verhältnismäßig engen Kreis von Fällen erstrecken können.

Sollen nun alle anderen Fälle, in denen vielleicht ein exorbitantes Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung mit empörender Deutlichkeit zu Tage tritt, ganz schutzlos sein? Ein heruntergekommenes und ungebildetes Mitglied einer alten Familie verkauft wertvollen alten Familienschmuck, Bilder alter berühmter Maler, von deren enormem Wert er sich keine rechte Vorstellung macht, zur Stillung

der Not des Augenblickes an einen Trödler oder Liebhaber um wenige Mark — soll ein solcher Vertrag vollgültig sein, soll der reiche Kunstfreund von rechtswegen Tausende profitieren, während der Verkäufer sich mit dem kümmerlichen Erlös begnügen muß? Einem gesunden Rechtsgefühl würde das wenig entsprechen, und auch vom socialen Standpunkt aus dürften sich gewichtige Bedenken dagegen erheben. Freilich kann man solche Fälle nicht ohne weiteres als wucherisch oder unsittlich qualifizieren und geradezu für nichtig erklären: ein Anfechtungsrecht indes zu Gunsten des Geschädigten scheint mir sehr wohl am Platze. Als Voraussetzung könnte man konform mit dem entsprechenden Wortlaut des Wuchergesetzes aufstellen, daß die versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile den Wert der Leistung dergestalt überschreiten müssen, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

In dieser Formulierung, die nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem in der Regel social gewiß nicht stärkeren Käufer zu Gute kommen, und die entsprechend dem Wuchergesetz allgemein bei allen Austauschgeschäften anwendbar sein müßte, wäre das Hölzerne und Mechanische aus dem Begriff der laesio enormis glücklich eliminiert. Durch die Verweisung auf die Umstände des Falles wäre insbesondere der von Hartmann dargelegten Möglichkeit Rechnung getragen, daß der Kontrahent ausnahmsweise — wie bei Verkauf von altem Mobiliar bei Gelegenheit eines Umzuges — trotz des erzielten niedrigen oder umgekehrt trotz des gezahlten hohen Preises bei dem Geschäfte seine Rechnung gefunden hätte.

Ein anderes Bedenken gegen den Entwurf ist gleichfalls durch die neuere Specialgesetzgebung zwar zum Teil, aber nicht völlig zum Schweigen gebracht — es bezieht sich auf die Verfallklausel (lex commissoria). Im römischen und gemeinen Recht steht ihr keinerlei Schranke entgegen; ist sie beigefügt, und wird nun eine Rate des gestundeten Preises nicht rechtzeitig bezahlt, so wird das Kaufgeschäft aufgehoben, sodaß jedoch die bereits gemachten Anzahlungen dem Verkäufer verbleiben[1]. Es ist bekannt, ein wie großes Anwendungsgebiet ähnliche Klauseln im modernen Verkehrsleben, namentlich in Form der sog. Möbelleihverträge erhalten haben — Verträge, die ihrem materiellen Gehalt nach nichts als durch unpünktliche Ratenzahlung resolutiv bedingte Kaufgeschäfte sind.

---

[1] Vgl. Dernburg, Pandekten II § 95 N. 21.

Auch der Entwurf läßt die lex commissoria zu — so allgemein in den vom Rücktritt handelnden Bestimmungen § $\frac{436}{309}$, vergl. auch § 394. Er redet dabei freilich nur von Verwirkung der Rechte des Schuldners; da er aber nur ein Rücktrittsrecht des Gläubigers statuiert, kommen die allgemeinen Regeln über den Rücktritt zur Anwendung, laut deren (§ 298) beide Teile zur gegenseitigen Rückgewähr des Empfangenen gehalten sind. Darnach würden also bei Eintritt der Verfallsbedingung auch die bislang gezahlten Raten des Kaufpreises zurückzugewähren sein. Trotzdem scheint es mir mit Hartmann (S. 357) geraten, noch eine besondere Bestimmung in dieser Richtung aufzunehmen. Dies um so eher, da angesichts des zweifellos dispositiven Charakters der fraglichen Bestimmungen den Kontrahenten andernfalls die Möglichkeit offenstände, eine abweichende Regelung vorzunehmen und nur die Rechte, nicht aber auch die Pflichten des säumigen Käufers wegfallen zu lassen. Daß sich das hier in Betracht kommende, social schwache konsumierende Publikum auf derlei Abreden nur zu leicht einläßt, zeigt doch die ständige Praxis der Abzahlungsgeschäfte.

Auch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894[1] deckt nicht alle in Betracht kommenden Fälle, ebensowenig wie das Wuchergesetz alle Fälle des Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung. Es beschränkt sich einmal auf Mobilien, zum zweiten aber auf Verträge mit Ratenzahlung. Es dürfte also noch neben diesem Gesetze die vorgeschlagene, dem Parteibelieben natürlich zu entrückende Satzung angemessen sein. Übrigens erscheint es meines Erachtens empfehlenswert, auch dem Abzahlungsgesetze einen Platz im Gesetzbuche selbst anzuweisen und ihm die innerlich unmotivierte Stellung als Sonderrecht mit ihrem gehässigen, der Anwendung wenig förderlichen Beigeschmack zu nehmen.

Civilpolitisch nicht ganz unbedenklich ist die fernere Bestimmung, wonach die Gefahr des Unterganges der Kaufsache erst mit deren Übergabe auf den Käufer übergehen soll (§ 387), während das gemeine Recht den umgekehrten Satz hat: „emtoris est periculum“. Dies mit vollem Recht![2] Freilich ist der Verkäufer nach formellem Recht bis zur Übergabe noch Eigentümer, und man könnte ihm als

[1] Vgl. darüber H. Jastrow in Brauns Archiv, Bd. VII S. 278.

[2] Energisch und überzeugend gegen den Entwurf Hartmann, a. a. O. S. 386.

solchem auch die Gefahr seiner Sache aufzubürden geneigt sein. Allein andererseits ist nichts sicherer, als daß die Verkehrsauffassung und gute Sitte den Verkäufer anweisen, den veräußerten Gegenstand fortan nur als Verwalter des Erstehers anzusehen. Er hat es auch rechtlich dem letzteren gegenüber nicht mehr in der Hand, durch anderweitige Dispositionen die Sache zu verwerten und die Gefahr damit auf Dritte abzuwälzen. Ihn da noch die Gefahr tragen zu lassen, bedeutet im Gegensatz zu der weisen Regelung des römischen Rechtes einen Triumph der formaljuristischen über die socialrechtliche Auffassung.

Auf einen anderen bedenklichen Punkt hat endlich Strohal[1] hingewiesen. Bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache kann der Ersteher im gemeinen Recht nach seiner Wahl mit einer der sog. ädilizischen Klagen bald Wandlung, Aufhebung des Vertrages, bald Minderung des Kaufpreises verlangen. Offensichtlich steht beides im Verhältnis vom maius und minus, und das bisherige Recht wie auch der erste Entwurf ließen daher angemessener Weise zwar den anfänglich die Wandlung wählenden Käufer noch auf die Minderungsklage zurückgreifen können, aber durch die Auswahl des Minderungsanspruches die Wandlung konsumiert werden. Anders nach § 402 der zweiten Lesung. Die Kommission „hielt diese Freiheit im schutzwürdigen Interesse des Käufers für dringend geboten"; mit mehr Recht aber behauptet Strohal, daß demselben damit nur unsaubere Spekulationen auf Kosten des Verkäufers ermöglicht werden. Steigt der Wert der Sache, so entscheidet sich der Käufer für deren Behalten und bekommt dazu mit der Minderungsklage einen reichlichen Ersatz; sinkt er hingegen, so kann jener statt der anfänglich gewählten Minderung sich nunmehr noch nachträglich für völlige Aufhebung des Vertrages entscheiden. Und das einem in der Regel gutgläubigen Verkäufer gegenüber: denn hatte dieser von dem Mangel der Sache Kenntnis und verschwieg ihn arglistig, so kann er mit den weitergehenden Ansprüchen aus § 400 belangt werden. Die Lage des Käufers einer fehlerhaften Sache wird somit geradezu beneidenswert, da er bei Eintritt von Wertschwankungen in jedem Falle ein sicheres gutes Geschäft machen kann.

[1] Iherings Jahrbücher, Bd. 33 S. 380.

IX.

Wenn auch nicht im entferntesten mit der des Kaufes zu vergleichen, ist doch die sociale Bedeutung der Schenkung eine keineswegs unerhebliche. Vornehmlich ist es auf diesem Gebiete eine Aufgabe der Rechtsordnung, der Gefahr weitausschauender und übereilter Zuwendungen thunlichst entgegenzuarbeiten. So haben denn auch die meisten Rechtsordnungen von jeher wenigstens für gewisse Arten der Schenkung erschwerende Formvorschriften vorgesehen. Dies zumal gegenüber einem Schenkungsversprechen, dessen Tragweite der Zuwendende oftmals selbst bei Anwendung aller Achtsamkeit noch gar nicht recht übersehen kann. Mit Recht hat die Kommission daher in § 465 den Beschluß der ersten Lesung aufrecht erhalten, wonach das Schenkungsversprechen der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf.

Ein anderes socialrechtliches Postulat besteht darin, daß der liberale Zweck der Zuwendung auf die Verbindlichkeit des Schenkers gewisse Einwirkungen ausüben muß. Demzufolge entbindet ihn der Entwurf von der Zahlung von Verzugszinsen (§ 469), läßt ihn nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vertreten (§ 468) und giebt ihm wegen groben Undankes ein Widerrufsrecht (§ 475): alles in Übereinstimmung mit bereits geltenden Sätzen. Dagegen hatte der erste Entwurf das gemeinrechtliche beneficium competentiae, vermöge dessen der Schenker das für seinen Lebensunterhalt Notwendige einzubehalten befugt war, nicht aufgenommen. Dem Widerspruch der Kritik[1] hat sich die zweite Lesung nicht zu entziehen vermocht: nach § 466 kann der Schenker nunmehr die Erfüllung seines Versprechens soweit verweigern, als er es bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes nicht zu erfüllen in der Lage ist.

Dieser Beschluß verdient gewiß allseitige Billigung. Es hätte aber angesichts seiner umsomehr die Frage erörtert werden sollen, ob nicht auch bei gewissen anderen Rechtsverhältnissen unsere „Rechtswohlthat des Notbedarfes" beizubehalten sei, wie es Hartmann (S. 367) und Gierke vorgeschlagen hatten. Die Römer kannten sie noch in zahlreichen Fällen, einmal um der Natur der Forderung, dann aber zumal um des persönlichen Verhältnisses der Beteiligten willen. Der Entwurf dagegen versagt das beneficium selbst gegenüber alimentationspflichtigen Verwandten. Bis zu einem gewissen

[1] Vgl. namentlich Hartmann S. 366.

Grade ist es allerdings durch die Bestimmungen der Civilprozeß-ordnung überflüssig geworden, die allgemein gewisse Gegenstände der Pfändung entziehen — aber sollte nicht das nahe Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner noch weitere Schutzbestimmungen angemessen sein lassen?

Nicht alles, was im Rechtssinn zunächst als Schenkung erscheint, hat vom socialen Standpunkt aus diesen Charakter. Gerade den besitzlosen Klassen werden zahlreiche Zuwendungen gemacht in Gestalt von Trinkgeldern, Weihnachtsgeschenken an Dienstboten, Gratifikationen an das Geschäftspersonal, die in Wahrheit Äquivalente für geleistete Dienste darstellen und keineswegs einen durchaus „liberalen" Charakter besitzen. Ihre sociale Bedeutung ist so groß, daß ganze Personenklassen (Kellner!) durchaus oder doch überwiegend daraus ihren Lebensunterhalt beziehen. Solche Zuwendungen unterschiedslos unter das Recht der Schenkungen zu stellen, würde den Verhältnissen nicht gerecht und erschiene civilpolitisch verfehlt. Mit Recht hat daher der zweite Entwurf auch in diesem Punkte den formalistischen Charakter seines Vorgängers wenigstens insoweit abgestreift, als er die der Erfüllung von sittlichen oder Anstandspflichten dienenden Schenkungen nach § 476 dem Widerruf wegen Undankes nicht unterworfen sein läßt. Es hätte sich vielleicht empfohlen, auch die sonstigen Regeln der Schenkungen auf diese Fälle nicht anzuwenden: wenn die Herrschaft immer erst zum Gericht oder zum Notar wandern muß, um dem Dienstmädchen einen klagbaren Anspruch auf das neben dem Lohn versprochene „anständige Weihnachtsgeschenk" zu verschaffen, so ist das eine dem Leben fremde und kaum je zu erfüllende Zumutung.

X.

Das Darlehen ist für meine Zwecke von besonderer Wichtigkeit wegen der Regelung des Zinsrechtes, das von gesetzlichen Zinsen abgesehen fast nur bei diesem und verwandten Verträgen Anwendung findet. Mit Recht bekennt sich der Entwurf, unbeschadet freilich des Wucherverbotes, zum System der Zinsfreiheit, § 211. In der That hat die seit Kaiser Justinian und schon vor ihm immer wieder hervortretende Neigung zu festen Zinstaxen schwere Bedenken gegen sich. Diese lassen freilich keinen Raum für die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten des einzelnen Falles, mit denen unsere beweglichen Wucherverbote zu kämpfen haben; aber in ihrer mechanischen Unbeweglichkeit werden sie der verschiedenen Eigenart

der Fälle so wenig gerecht, daß sie der Freiheit des Verkehrs die ungebührlichsten Fesseln schlagen. Mit Recht befolgt ihnen gegenüber der Entwurf die überall, in der zweiten Lesung noch stärker als in der ersten, hervortretende Tendenz, unter Verzicht auf feste, hölzerne Bestimmungen, der richterlichen Entscheidungsfreiheit für den einzelnen Fall Spielraum zu lassen. Auch dieses System mag Bedenken ausgesetzt sein und stellt vielleicht nicht der Weisheit letzten Schluß dar; aber wer weiß ihm Besseres gegenüberzustellen?

Andererseits wird eine gute Socialgesetzgebung stets geneigt sein, durch gewisse feste Bestimmungen einem allzu starken Anwachsen der Zinsenlast Grenzen zu setzen. Die Römer verboten in dieser Richtung den Zinseszins (Anatocismus) und ließen die rückständigen Zinsen nicht über den Betrag des Kapitales hinaus auflaufen (ultra alterum tantum). Diese letzte Schutzbestimmung ist im Entwurf beseitigt; die Motive (S. 16) äußern sich über sie sehr von oben herab, ohne sich zu einer ernsten Prüfung der Gründe für und wider herbeizulassen. Dagegen hat man das Verbot des Anatocismus wenigstens in gewissem Umfange beibehalten, da eine im voraus getroffene Abrede über Leistung von Zinseszinsen ungültig sein soll, § 212 Entwurf II.

Auch eine dritte Schutzbestimmung hatte der erste Entwurf gestrichen: das nach dem die Zinstaxen beseitigenden Gesetz von 1867 dem Schuldner bei einem höheren Zinssatz als sechs vom Hundert gewährte gesetzliche Kündigungsrecht. Wir müssen es der neuen Kommission Dank wissen, daß sie der Stimme der Kritik (vergl. namentlich Gierke S. 201) willig Gehör geschenkt und im § 211, Abs. 2 dieses, selbst in der Blütezeit des wirtschaftlichen Liberalismus statuierte, Kündigungsrecht wieder aufgenommen hat[1]. Wenn nach der Meinung der ersten Kommission Mot. II, S. 196) „wohlthätige Wirkungen der Vorschrift nicht bekannt geworden sind," so ist diese unkontrollierbare allgemeine Behauptung gewiß kein Grund, von ihr Abstand zu nehmen. Als Bestandteil des allgemeinen, in die weitesten Kreise dringenden Gesetzbuches kann der Bestimmung leicht erhöhte praktische Wirkung zu Teil werden. Haben doch erst die jüngsten Wucherprozesse der Reichshauptstadt das staunende Publikum belehrt, unter welch enormen Zinssätzen viele social schwache Schuldner seufzen, ohne daß darum in jedem Falle nachweisbar und zweifelsohne der Thatbestand des Wuchers vorzuliegen brauchte.

[1] Vgl. darüber Greiff, a. a. O. S. 98; Reatz, a. a. O. S. 107.

Eine erhebliche sociale Bedeutung hat die gesetzliche Kündigungsfrist beim Darleben. Wo sie fehlt, ist das Wohl und Wehe des Schuldners, der sich im Vertrage nach dieser Richtung hin nicht vorgesehen hat, in die Hand des Gläubigers gelegt: durch eine Rückforderung zur Unzeit wird er ihn leicht der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit und damit des Bankerottes aussetzen können. Aber auch für den Gläubiger erscheint die Kündigungsfrist unter Umständen als wahre Wohltbat — er hat sein Geld unter angemessenem Zinssatze angelegt und soll es nun wider alle Erwartung in jedem Moment nach Belieben des Schuldners zurücknehmen müssen, ohne momentan anderweitige Gelegenheit zur Verwertung zu haben! Diesen Gesichtspunkten haben sich die modernen Gesetzgebungen — anders als das römische Recht — nicht verschließen können. Der erste Entwurf hatte mangels besonderer Abrede eine sechswöchentliche Frist statuiert; der zweite dagegen schlägt im § 549 für Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, für kleinere einen Monat vor. Man wird diese dem Preußischen Landrecht entlehnte Abstufung der Kündigungsfrist nach dem Schuldbetrage als Fortschritt begrüßen müssen — denn je größer die Summe, von desto größerer Tragweite ist für beide Teile die Rückzahlung, desto länger müssen sie sich darauf vorbereiten können. Übrigens darf bei zinslosen Darlehen der Schuldner sofort zurückzahlen.

Eine angemessene Schutzbestimmung für den Gläubiger gewährt § 550: das Versprechen eines Darlehens kann widerrufen werden, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt[1].

XI.

Der Verwahrungsvertrag (depositum) unterscheidet sich vom Darlehen und der Leihe durch seinen Zweck; nicht zur Nutzung, sondern zur Aufbewahrung, nicht im Interesse des Nehmers, sondern wenigstens vornehmlich des Gebers und daher in der Regel auf seine Initiative hin wird jener geschlossen. Dem Vertrag wohnt eine erhebliche sociale Bedeutung inne, indem namentlich die großen Banken täglich zahllose derartige Geschäfte mit ihren Kunden schließen. Darin liegt für die letzteren alsdann ein gewisses Risiko, wenn sie der Bank Geld oder Wertpapiere in der Weise ins Depot geben, daß nicht

[1] Gegen diese Bestimmung, mit meines Erachtens nicht stichhaltigen Gründen, Petrazycki, Einkommen II S. 514 fg.

dieselben Stücke, sondern nur eine entsprechende Quantität und Qualität zurückgeliefert werden soll. In diesem Fall (sog. depositum irregulare) geht das Eigentum auf den Verwahrer über, und der Geber ist auf die Solvenz desselben angewiesen, da er im etwaigen Konkursfall nur mit den anderen Gläubigern seine Dividende bezieht.

Nach dem Entwurf sollen auf diesen irregulären Verwahrungsvertrag im allgemeinen die über das Darlehen gegebenen Regeln Anwendung erleiden, mit Ausnahme jedoch der Bestimmungen über Zeit und Ort der Hingabe, § 640. Es kann also „im Zweifel" gemäß § 635 der Rückerstattungsanspruch jederzeit geltend gemacht werden. Das ist auch nur durchaus rationell und entspricht dem Zwecke des Vertrages, zu dem der Deponent den Anstoß giebt. Darum bekommt er auch entsprechend weniger Zinsen als der Darlehnsgläubiger — die großen Berliner Banken, z. B. die Deutsche Bank, zahlen gegenwärtig bei jederzeit rückzahlbaren Depositen nur 1% „Kreditzinsen" jährlich. Die Bank hat dem Verwahrungszweck des Vertrages entsprechend eigentlich einen dem Empfangenen gleichen Betrag zurückzuhalten; da nun aber das Depositengeschäft nur im großen Verkehr vorzukommen pflegt, und die Abhebung der Depositen im gleichen Zeitpunkt nach dem Gesetz der großen Zahlen immer nur einen gemischten Bruchteil des Gesamtbetrages umfassen wird, so kann die Bank den danach zur „bankmäßigen Deckung" nicht erforderlichen Restbetrag ihrer Depositen nutzbar anlegen und von ihm — also nicht von der Gesamteinlage — den Kunden Zinsen bewilligen[1]. Die im Zweifel jederzeitige Kündbarkeit entspricht also durchaus dem Charakter des Geschäftes.

Oft ist es nun aber zweifelhaft, insonderheit bei Wertpapieren, ob der Hinterlegende die gegebenen Stücke individuell behalten, oder sich auf einen Rückerstattungsanspruch des gleichen Quantums beschränken will. Gerade in diesem Punkte haben sich bekanntlich bei den „Bankkrachen" der letzten Jahre erhebliche Mißstände gezeigt. Die Bankiers beriefen sich darauf, daß der Eigentumsübergang an sie als stillschweigend, weil dem Geschäftsgebrauch entsprechend vereinbart anzusehen sei. Diese Ausrede ist dem Bankier nach der Fassung des zweiten Entwurfes, § 640 Abs. 2, abgeschnitten worden. Nur durch ausdrückliche Vereinbarung kann nunmehr bei der

[1] Vgl. die treffenden Ausführungen von v. Schey, die Obligationsverhältnisse des österreichischen Privatrechtes, Heft 2, S. 360 fg.

Hinterlegung von Wertpapieren der Eigentumsübergang auf den Depositar vereinbart werden. Vergreift er sich demungeachtet an den übernommenen Stücken, so macht er sich ohne weiteres des strafbaren Deliktes der Unterschlagung schuldig[1]. Die civilpolitische Betrachtungsweise kann diesem neuen Schutzgesetz die vollste Zustimmung spenden!

Eine Abart des Depositum ist die Einbringung von Sachen der Reisenden bei Gastwirten. Schon im Edikt des römischen Prätors war für diesen Fall ein Sonderrecht geschaffen. Der Wirt hatte für Verlust und Beschädigung der Effekten selbst dann aufzukommen, wenn nicht ihn, sondern seine Leute oder Dritte die Schuld traf, es hätte denn „höhere Gewalt" (vis maior) im Spiele gewesen sein müssen. Der Entwurf hat das beibehalten — mit gutem Grunde! Mag auch das von den römischen Schriftstellern angeführte etwas seltsame Motiv, wonach der Prätor mit seinem scharfen Satze „der Nichtswürdigkeit dieser Menschenklasse" habe zu Leibe gehen wollen, gegenüber unseren gewiß sehr ehrenwerten Hotelbesitzern nicht mehr zutreffen, so fehlt es dafür nicht an einer anderen socialrechtlichen Begründung des Satzes. Der komplizierte Mechanismus unserer großen und selbst mittleren Gasthöfe, die Anhäufung des vielköpfigen Personals und das Fluktuieren des Reisepublikums macht dem Reisenden selten den Nachweis des Urhebers des Schadens möglich; noch seltener wird er in dem Schuldigen einen zahlungsfähigen Schuldner finden. Nur wenn ein von außen kommender, also dem Betriebskreise des Etablissements fremder und noch dazu unüberwindlicher Zufall den Schaden mit sich gebracht hat, fällt die ratio für die Haftung des Wirtes fort (Fall der höheren Gewalt, z. B. Einbruch von Räubern, Erdbeben, von außen kommende Feuersbrunst).

Indem der Entwurf in § $\frac{626}{641}$ dem Gesagten entsprechende Bestimmungen trifft, erwirbt er sich erneute Ansprüche auf unsere Anerkennung, und wir werden ihm dieselbe ebenmäßig nicht versagen können, wenn er einem bloßen die Haftung ablehnenden Anschlag des Wirtes keine Rechtswirkung zubilligt. Im anderen Falle würde die ganze Schutzbestimmung für die Regel der Fälle illusorisch werden.

Eine Milderung hatte andererseits der erste Entwurf dadurch eingeführt, daß er den Wirt von der Haftung für nicht zum laufenden Bedürfnis des Gastes dienende Gelder und Kostbarkeiten

[1] Vgl. über die Motive des Beschlusses Reatz, S. 322.

enthob. Die zweite Lesung läßt ihn wegen solcher Gegenstände nach § 642 überhaupt nur bis zum Betrage von tausend Mark haften, falls er nicht die Kostbarkeiten als solche besonders in Aufbewahrung genommen bezw. die Verwahrung abgelehnt hat. Nur für eigenes und seiner Leute Verschulden soll er unbeschränkt aufkommen.

Ich möchte mich meinerseits nicht nur dieser Milderung im allgemeinen, sondern auch ihrer Ausgestaltung im zweiten Entwurf insbesondere anschließen. Wer Kleinodien oder größere Geldbeträge in einer den Zwecken der Reise widersprechenden Weise mit sich herumschleppt und keine besonderen Aufbewahrungsmaßnahmen dafür trifft, mag sich den Schaden selber zuschreiben. Aber auch wo derlei Dinge einem ungemessenen persönlichen Bedürfnis dienen sollten, hat das Recht auf solche rein subjektiven Momente keinerlei Rücksicht zu nehmen. Die sociale Ordnung kann keine Nabobslaunen anerkennen; dem von ihr anzulegenden mittleren Maßstab genügt die angegebene zwar mechanische, aber dafür auch unverrückbar feste Haftungsgrenze durchaus.

XII.

Neben dem Kauf steht die Miete mit den ihr naheverwandten Geschäften des Dienst- und Werkvertrages an socialer Bedeutung allen anderen Verträgen weit voran. Gerade bei ihr hat sich der Egoismus der Besitzenden gegenüber den wirtschaftlich Schwächeren von jeher mit besonderer Schärfe geltend gemacht — man denke nur an die großstädtischen Wohnungsverhältnisse! Wenn irgendwo, so ist hier eine rein individualistische Regelung vom Übel — und dennoch hat kaum eine der bisherigen Rechtsordnungen auch nur Ansätze zu einer socialen Gestaltung des Mietsrechtes gezeigt!

Der Notstand oder doch die sociale Schwäche der unteren Klassen, ihre Unwissenheit und vielfach erstaunliche Indolenz veranlaßt sie ganz regelmäßig zur Unterwerfung unter jene sprüchwörtlich berühmt gewordenen großstädtischen Mietsverträge nach gedrucktem Formular, deren Inhalt oftmals als geradezu unsittlich bezeichnet werden kann. Und doch fehlte es dem Richter bislang an jeder rationellen und ausreichenden Begründung für ihre Kassation. Durch Ausdehnung der Wuchergesetze auf alle gegenseitigen Verträge ist hier nunmehr bis zu einem gewissen Grade Abhülfe geschaffen worden; ob freilich die Praxis den Mut und das sociale Verständnis haben wird, von der ihr damit in die Hand gegebenen Waffe den rechten Gebrauch

zu machen, muß erst die Zukunft lehren. Jedenfalls wäre es dringend erwünscht, daß der Entwurf in dem über die Miete handelnden Abschnitt auf die Unzulässigkeit wucherischer Mietsverträge besonders hinwiese: den allgemeinen und beziehungslosen Satz des Wuchergesetzes selbst würde das Leben und auch die Praxis gar leicht übersehen.

Außerdem liegt ein Bedenken nahe. Bestraft wird nach der angezogenen Bestimmung des Wuchergesetzes nur der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sachwucher — wohl mit Recht! Wenn aber ebenso die civilrechtliche Ungültigkeit des Vertrages vom Vorhandensein dieser Kriterien abhängen soll, so werden auch künftig zahlreiche Fälle empörender Ausbeutung des Mieters volle Rechtswirksamkeit behalten. Denn der Beweis solcher Thatbestandsmomente hat etwas Mißliches, und ob sie vorhanden sind, macht für die Lage des einzelnen bedrückten Mieters keinen Unterschied. Es würde sich daher empfehlen, Mietsverträge von offenbar ausbeuterischem Inhalt ohne Rücksicht auf die subjektiven Voraussetzungen in der Person des Vermieters, schon wegen ihres objektiven Charakters, wenn auch nicht für nichtig, so doch für anfechtbar zu erklären.

Eine andere folgenschwere Beschränkung der Vertragsfreiheit hatte gegenüber dem schrankenlosen Individualismus des ersten Entwurfes Menger (S. 127) vorgeschlagen: Verträge über gesundheitsgefährliche Wohnungen sollten für nichtig erklärt werden. Es ist ein bedeutsamer und hocherfreulicher Erfolg der socialen Ideen, daß die zweite Kommission sich in diesem Punkte in ähnlicher Weise entschieden hat, § 488: in wenigen Bestimmungen des Obligationenrechtes ist ihnen ein so weitgehender Tribut gezollt worden. Ist demnach „die Benutzung der gemieteten Wohnung mit erheblicher Gefährdung der Gesundheit verbunden", so kann der Mieter jederzeit ohne Fristeinhaltung kündigen. Auf Kenntnis oder Nichtkenntnis der Beschaffenheit kommt dabei nichts an. Ich glaube gern, daß über einen solchen ketzerischen Satz den Verehrern der rechtschaffenen Formaljurisprudenz die Haare zu Berge stehen müssen, und daß auch in der Kommission „erhebliche Bedenken" dagegen laut geworden sind. Ist es doch das Los neuer und schöpferischer Gedanken, daß sie sich nicht ohne Schmerz und Kampf durchringen können. Um so größer ist dafür das Verdienst des Gelingens.

Gegen den socialen Wert der Bestimmung sollte kein Widerspruch möglich sein; der Einwurf, daß schon die Polizei das Beziehen derartiger Wohnungen zu verhindern wisse, trifft kaum für

die Regel, geschweige denn für alle Fälle zu. Wenn das noch eines Beweises bedürfte, so ist er durch den lehrreichen Aufsatz von Philippovich im „Archiv f. soc. Gesetzgebung[1] nunmehr unwiderleglich erbracht worden; ich nehme auf seine Ergebnisse Bezug und schließe mich aus vollem Herzen seinen Worten an: „Das Wohnen ist nicht mehr allein Gegenstand eines freien privaten Vertrages, sondern es wird im öffentlichen Interesse unter eine Kontrolle gestellt; der private Bestandvertrag erhält, wie der Arbeitsvertrag, einen socialen Charakter."

Der Unterschied von Mengers Vorschlag und der Regelung des § 488 liegt im wesentlichen darin, daß nach diesem der Vertrag gültig und nur für die Zukunft jederzeit aufhebbar ist; solange der Mieter vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, ist er vertragsmäßig, insbesondere zur Zahlung des Mietszinses, verbunden. Nach Menger dagegen entfiele für eine solche Pflicht der Rechtsgrund, soweit nicht der Gesichtspunkt der außerkontraktlichen Bereicherung platzgreift. Mir scheint der Vorschlag des Entwurfes den Vorzug zu verdienen — den Mieter einer nachher als gesundheitsgefährlich erwiesenen Wohnung ganz unentgeltlich wohnen zu lassen, dazu fehlt doch jede Veranlassung. Wenn Menger andererseits den bösgläubigen Vermieter einer gesundheitsschädlichen Wohnung auf Schadensersatz haften lassen will, so wird man diesem Vorschlag von dem hier vertretenen Standpunkt aus eher beipflichten können.

Auch in der Feststellung der Wirkungen des Mietsvertrages hatte das römische und demnach das gemeine Recht die Partei der social mächtigeren Klasse ergriffen. Der Mieter erhält kein festes Recht an der Wohnung, sondern nur einen persönlichen Anspruch gegen seinen Vermieter; ein etwaiger neuer Erwerber des Hauses ist ihm zu nichts verpflichtet: „Kauf bricht Miete." Entgegen dem Landrecht hatte auch der erste Entwurf in § 509 diesen berüchtigten Satz beibehalten; nur muß der Eigentümer die gesetzliche Kündigungsfrist einhalten. Ich darf als bekannt voraussetzen, daß sich gegen keine Bestimmung des Entwurfes aus juristischen und anderen Kreisen eine gleich scharfe Opposition erhoben hat, wie gegen diese. Die Gründe bedürfen hier keiner Wiederholung, daher nur wenige Worte! Man denke sich den Fall, daß der Mieter ein Geschäftsmann ist, dessen Wohl und Wehe aufs engste mit der Weiterbenutzung des den

[1] Bd. VII S. 211 fg., nam. 254 5.

Kunden altbekannten und liebgewordenen Geschäftslokales verknüpft erscheint. Er hat sich deshalb durch einen langfristigen Mietsvertrag gesichert: nun steigen aber inzwischen die Preise, bessere Gebote werden dem Hauswirt gemacht, und wegen der zu erzielenden größeren Erträgnisse bietet sich damit zugleich Gelegenheit zur gewinnbringenden Veräußerung des Grundstückes. Geht der Hauswirt — die schnelle Cirkulation des großstädtischen Grundbesitzes ist ja bekannt — darauf ein, so hat dem Mieter alle Vorsicht bei Abschluß seines Kontraktes nichts genützt; aber auch ohne daß es zur Veräußerung wirklich kommt, hat der Vermieter durch eine bloße Androhung die sicher wirkende Schraube in der Hand, um vom Mieter „bessere" Bedingungen zu erpressen. — Ähnlich, wenn schon nicht so verhängnisvoll, kann der Satz auch in anderen Fällen wirken.

Hartmann freilich will diesem legislatorischen Problem keine so weittragende Bedeutung zubilligen — man könne nicht einzig und allein die großstädtischen Verhältnisse der Beurteilung zu Grunde legen. Aber einmal nehmen mit dem Übergang Deutschlands zum Industriestaat unsere Großstädte immer mehr zu, und dann gewinnen auch in den mittleren Städten, sowie vor allem in den Badeorten, die Mietsverhältnisse nach vielfach gemachten Erfahrungen — leider — einen immer mehr großstädtischen, rein geschäftlichen Charakter. Mit der Bodenspekulation geht das Mietskasernentum Hand in Hand. Für kleinere Verhältnisse mag die Bestimmung indifferent sein — jedenfalls wirkt die Zubilligung eines festen Rechtes an den Mieter auch hier nicht antisocial.

Gewiß werden gerade die raffiniertesten Hauswirte sich für den Verkaufsfall durch entsprechende Klauseln im Mietsvertrage zu sichern suchen, wie das z. B. in Berlin unter der Herrschaft des Satzes „Kauf bricht nicht Miete" regelmäßig zu geschehen scheint. Aber die Möglichkeit seiner Beseitigung für den einzelnen Fall ist doch gewiß kein Grund, um auf einen an sich guten Rechtssatz von vornherein zu verzichten.

Richtig ist ferner, daß die unbemittelte Bevölkerung ohnehin keine langdauernden Mietsverträge zu schließen pflegt. Aber sind nicht auch unter dem vielumfassenden Begriff der „Bemittelten" gerade hinsichtlich der Mietsverhältnisse genug social schwache und daher schutzbedürftige Elemente?

So hat denn die Änderung des zweiten Entwurfes, welcher den Verkauf des Hauses auf den Bestand des Mietsverhältnisses ohne Einfluß sein und den Erwerber in Recht und Pflicht an Stelle des

ursprünglichen Vermieters treten läßt (§ 512), Anspruch auf volle Billigung. Daß die Kommission sich der großen Tragweite nicht ganz bewußt gewesen zu sein scheint, kann ihr Verdienst nicht schmälern.

Ein anderes aus der Römerzeit überkommenes und auch in die modernen Gesetzgebungen übergegangenes Institut des Mietsrechtes ist gleichfalls erheblichen socialen Bedenken ausgesetzt: ich meine das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und Verpächters. Der Entwurf hatte es in § 521 zu Gunsten des Vermieters, in § 543 zu Gunsten des Verpächters anerkannt; dem ersteren sollten nur die vom Mieter eingebrachten Sachen, dem letzteren auch die Früchte des Grundstückes verpfändet sein. Es sollten ihm die Sachen allein nicht unterliegen, die nach den Vorschriften der Prozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind. Hinsichtlich des Verpächters hat die Kritik gegen diese Regelung wenig einzuwenden gehabt; der zweite Entwurf hat sie denn auch in § 525 übernommen, ja noch verschärft, indem nunmehr auch die sonst unpfändbaren Gegenstände dem Pfandnexus unterworfen sind. Dem Vermieterpfandrecht dagegen hatte sich die Kritik (vergl. namentlich Gierke S. 242) minder günstig gegenübergestellt; und daraufhin ist in der zweiten Lesung übereinstimmend mit der inzwischen erschienenen Novelle zur Reichskonkursordnung eine wesentliche Milderung beschlossen worden, § 501. Es soll nunmehr das Pfandrecht für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietszins über das laufende und nächstfolgende Jahr hinaus nicht mehr geltend gemacht werden können. Dadurch wird ein nicht nur für den Mieter, sondern fast mehr noch für dessen etwaige andere Gläubiger unerträglicher Zustand nicht unerheblich verbessert. Denn da die Vermieter sich bislang aus dem Eingebrachten, wozu auch eventuell das Warenlager des Mieters gehört, wegen aller Ansprüche aus den vielleicht sehr langfristigen Mietsverträgen vermöge ihres Pfandrechtes vorab befriedigen konnten, so wurde dadurch den anderen Gläubigern des Mieters in und außerhalb des Konkurses ein großer, vielleicht der größte Teil der Befriedigungsmittel entzogen. Ein Gläubiger allein kann sich also voll befriedigen, während den anderen eine vermutlich nur sehr kümmerliche Dividende zu teil wird! Und dazu verbleibt dem Vermieter noch die wenn auch nicht rechtliche, so doch faktische Möglichkeit, die Wohnung unter Umständen für die noch übrige Zeit des Mietsvertrages nutzbringend anderweitig zu verwerten — wer will ihm das verwehren, wenn der Schuldner fortzieht und sich anderweitig, vielleicht im fremden Lande, eine neue Existenz sucht?

Die Abschwächung des § 501 erscheint somit als zweifellose Verbesserung. Aber auch in dieser Beschränkung ist das ganze Institut meines Erachtens unnötig, überlebt und von antisocialer Wirkung. Es beruht auf einer einseitigen Bevorzugung einer einzigen wirtschaftlichen Klasse, des Grundbesitzers, gegenüber anderen — den Lieferanten, Handwerkern u. s. w.: das Eigentum wird vor der Arbeit geschützt! Von dem fast rechtlosen, der Hörigkeit vergleichbaren Zustande der Mieter ganz zu schweigen.

Gewiß müssen sich die Vermieter gegenüber Unvermögen und bösem Willem der oft schikanösen Mieter schützen können — aber dazu verbleibt ihnen ein anderes Mittel, von dem sie schon jetzt in großen Städten, selbst potenten Mietern gegenüber, reichlichen Gebrauch machen: das Verlangen einer Pränumeration des Mietszinses. Bleibt nach Ablauf des dadurch gedeckten Zeitraumes die neue Rate aus, so ist nun nach dem ständigen Wortlaut der Verträge die sofortige Exmission zulässig. Wegen des ihnen aus der vorzeitigen Auflösung des Verhältnisses erwachsenden Schadens aber die Vermieter besser zu stellen als andere Gläubiger, dazu fehlt es doch an einem zureichenden Grunde. Durch den fast immer zur Verschleuderung führenden Pfandverkauf seines Mobiliars wird der Mieter ökonomisch gar oft bis zur Vernichtung getroffen — Grund genug, um ein so scharfes Rechtsinstitut nicht anders als im höchsten Notfalle beizubehalten.

In einem anderen Punkte hatte der erste Entwurf umgekehrt den Vermieter allzu schlecht gestellt, indem er dem Mieter bedingungslos die Weitervermietung gestattete. Das erscheint höchst bedenklich. Gar oft wird der Vermieter zum Abschluß des Vertrages durch die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Mieters, seine Familie, Kinderzahl u. dergl. bestimmt worden sein. Tritt dieser nun die Wohnung einem anderen ab, benutzt er sie zu chambres garnies, so kann dadurch leicht der ganze Habitus des Hauses geändert, ein fluktuierendes und bedenkliches Publikum herbeigezogen werden und dem Vermieter bitterer Verdruß und Schaden erwachsen. In angemessener Weise macht daher jetzt der Entwurf II im § 493 dies Recht zur Untervermietung von der Erlaubnis des Vermieters abhängig. Einem Mißbrauche dieser Schutzbestimmung wird durch Gewährung eines Kündigungsrechtes des Mieters im Falle grundloser Versagung der Erlaubnis vorgebeugt. Andererseits hat der Mieter schuldhafte Handlungen des Dritten zu vertreten.

Einen billigenswerten Satz hat der Entwurf dem Preußischen

Rechte entnommen, indem er Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern im Falle einer Versetzung ein gesetzliches Kündigungsrecht einräumt, § 511. Denn diese social in der Regel nur mäßig tragfähigen Klassen werden sonst leicht durch ein, in der Regel von ihrem Willen unabhängiges, Ereignis ökonomisch in unerträglicher Weise geschädigt, zumal sie sich nach ihrem Wegzuge um eine Weitervermietung der Wohnung nicht mehr bekümmern können. Der Vermieter wird dagegen den Schaden nach Lage der Sache weit eher vermeiden, übrigens auch leichter zu tragen im stande sein.

Bei der Pacht hat der Entwurf eine dem römischen Kaiserrecht angehörige Schutzbestimmung beseitigt: die remissio mercedis, das Recht des Pächters, vom Pachtschilling im Fall des Mißwachses einen — durch die Erträgnisse künftiger Jahre thunlichst wieder zu deckenden — Abzug zu machen. Das Institut erscheint socialrechtlich nichts weniger als verfehlt; würde dem Herrn des Pachtgutes doch auch unter Voraussetzung eigener Bewirtschaftung der Ausfall an Erträgnissen zur Last fallen, und kann er doch nicht erwarten, durch die Verpachtung ohne weiteres den Versicherungszweck zu realisieren! Ihn trifft doch auch sowohl nach Gemeinem Recht wie nach dem Entwurf die Gefahr des Unterganges oder der Unbrauchbarkeit der Sache (vergl. § 482), indem in solchen Fällen die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung entfällt. Die remissio ist somit kaum ein principwidriges Sonderrecht, sondern steht in Verbindung mit den das ganze Rechtsinstitut der Miete oder Pacht durchziehenden Rechtsgedanken. Mit Recht haben daher Gierke (S. 423) und Hartmann (S. 358) den Entwurf wegen der darin vorgeschlagenen Beseitigung des Nachlaßrechtes getadelt, einer Beseitigung, die nach Bekenntnis der Motive (S. 424) zu fast allen anderen Gesetzgebungen im Gegensatz steht. Wenn sie dagegen bemerken, das Recht beruhe bloß (!) auf Billigkeit, entbehre des rechtlichen Fundaments und sei nur dann gerechtfertigt, wenn dringende praktische Bedürfnisse es erforderten, die in der Gegenwart fehlten, so erscheint mir diese Beweisführung nichts weniger als zwingend. Freilich kann der Pächter die Folgen des Mißwachses vielfach durch Versicherung abwenden, und soweit er alsdann keinen Schaden erleidet, hat er natürlich auf Nachlaß keinen Anspruch; soweit er die Versicherung ferner dem Pachtvertrage oder der allgemeinen Gepflogenheit eines guten Wirtes zuwider unterläßt, sollte er die Folgen seines Leichtsinnes nicht auf den Verpächter abwälzen können. Wo es aber an

einer dieser Voraussetzungen fehlt, also namentlich bei solchen Fällen von Mißwachs, die nicht in einzelnen bestimmten Ereignissen, wie Hagelschlag, sondern in andauernden Witterungsverhältnissen ihren Grund haben, ist das Bedürfnis noch heute dasselbe, wie einst im alten Rom. Die „Schwierigkeit der Durchführung" sollte doch nicht schrecken können, wenigstens für ein Gesetzbuch, das auch sonst dem Richter in der Abmessung erhobener Ansprüche die Lösung schwieriger Probleme zumutet. Ist etwa das in der zweiten Lesung beschlossene richterliche Ermäßigungsrecht bei übertrieben hohen Konventionalstrafen um so viel leichter durchzuführen?

Indes, die zweite Kommission hat es in dieser Frage bei dem Beschluß ihrer Vorgängerin bewenden lassen, und es ist kaum zu hoffen, daß hierin noch Änderung geschaffen wird. Möge man diese Stellungnahme nie zu bereuen haben!

XIII.

Über den Dienstvertrag ist hier nicht zu reden, da Lotmar ihn unlängst erst eines besonderen Artikels gewürdigt hat[1]. In der That verdient das Dienstverhältnis vom socialen Standpunkt aus ganz besondere Beachtung; es geht über den Kreis des reinen Vermögensrechtes hinaus und ergreift mehr oder minder die gesamte Persönlichkeit, vergl. Gierke S. 141. Den Dienstvertrag in einer den socialen Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Weise auszugestalten, ist eins der wichtigsten und schwierigsten Probleme der Gegenwart; dem Entwurf ist eine befriedigende Lösung kaum gelungen.

Dagegen soll hier noch auf den Werkvertrag wenigstens in kurzen Worten eingegangen werden. Bei ihm scheint mir von besonders socialer Bedeutung die Sicherung des Werkmeisters für seinen Lohnanspruch. Zu diesem Behufe gewährt ihm der Entwurf im § $\frac{574}{583}$ ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten, noch in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen des Bestellers. Bei unbeweglichen dagegen hatte ihm der erste Entwurf ein entsprechendes Schutzmittel vollständig versagt. Hier ist der Unternehmer nicht im Besitze des verarbeiteten Gegenstandes, und ihm ohne Eintragung im Grundbuche

[1] Archiv f. soc. Gesetzgebung, VIII S. 1 fg.

eine Hypothek am Gebäude zu gewähren, erschien den Motiven als unerträglicher Verstoß gegen das sonst so streng festgehaltene Princip des öffentlichen Glaubens des Grundbuches. Dagegen aber hatte sich die Kritik nicht nur der Juristen, sondern auch der Interessenten und anderer Kreise (Bund für Bodenbesitzreform!) gewendet und auf die Verhältnisse des Baugewerbes namentlich in den großen Städten hingewiesen, die einen Schutz der so sehr gefährdeten, von gewissenlosen und ökonomisch bedenklichen Bauherren abhängigen Bauhandwerker und Lieferanten durch Gewährung einer gesetzlichen Hypothek oder wenigstens eines sogenannten Hypothekentitels forderten[1]. Der zweite Entwurf hat in § 583 Abs. 2 dieser Bewegung wenigstens eine gewisse Konzession gemacht; die Unternehmer und Bauhandwerker sollen wegen ihrer Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Grundstück verlangen können; auch vor Fertigstellung des Werkes bereits wegen eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teiles der Vergütung. Sie können sich auch mangels Einwilligung des Bauherrn eine sogenannte Vormerkung eintragen und daher den Rang für ihre demnächstige Hypothek sichern lassen. Der Verfasser dieser Zeilen hat bereits an anderer Stelle[2] dargelegt, daß diese Normierung, die den landrechtlichen Bestimmungen entspricht, zwar einen gewissen, aber durchaus keinen genügenden Schutz gewähre. Nicht die während der Arbeit oder späterhin, sondern die schon vorher entstandenen, aus immensen Kauf- und Baugelderforderungen zusammengesetzten Hypotheken bilden für den Bauhandwerker die größte Gefahr; wird er ihnen nicht vorangestellt, so fällt er bei der Subhastation um so eher aus, da seine Kapitalkraft für die käufliche Übernahme des Gebäudes, sein bares Geld für die bei der Bietung erforderliche Kaution nicht zureicht. Eine gesetzliche Hypothek, die entweder allen anderen oder doch wenigstens den hinter dem Baugeld rangierenden vorginge, führte allein zum Ziele; sie würde freilich den Interessen der Kapitalisten abträglich sein, aber dafür der social schwächeren und überhaupt vom civilpolitischen Standpunkt aus zunächst zu schützenden produktiven Arbeit um so sicherer frommen. Zudem fehlt es aus dem Gesichtspunkte der Verwendung (in rem versio) nicht an einem juristisch durchschlagenden und auch in anderen Gesetzen anerkannten Grunde. Nur über die

[1] Vgl. meine Übersicht in Conrads Jahrbüchern Bd. LX S. 87 fg., 266 fg., 387 fg. S. auch Freese in diesem Jahrbuch 1892, S. 921 fg.

[2] a. a. O., nam. S. 99, 389 fg.

Einschränkung ließe sich reden, ob nicht die bereits eingetragenen Hypotheken in Höhe des wahren, eventuell durch Sachverständige festzustellenden Bodenwertes — also nicht notwendig des vielleicht schwindelhaften konkreten Kaufpreises — von dem Vorrang des Werkmeisterpfandrechtes auszunehmen seien: denn diese Werte haben die Bauhandwerker nicht geschaffen. Gegen solche Regelung möchte nur die, meines Erachtens nicht unüberwindliche, Schwierigkeit der Wertfestsetzung sprechen.

Doch ein weiteres Eingehen auf diese Einzelfrage ist hier nicht am Platze. Erwähnen will ich nur, daß auch der neueste, anonyme Gesetzentwurf — „Ein Reichsgesetzbuch über das Privatrecht" — im Art. 498 sich für das Pfandrecht entscheidet, wogegen die unlängst von Meschelsohn gemachten Einwände dagegen zwar nicht uninteressant, aber keineswegs durchschlagend sind. Daß das Baugeschäft infolge des Pfandrechts in kapitalkräftigere Hände gebracht wird — vielleicht werden es Associationen der Bauhandwerker sein — ist jedenfalls gegenüber dem heutigen Zustande eher ein Fortschritt, als daß es mit Meschelsohn für die gegnerische Ansicht verwendet werden könnte.

XIV.

Die Lehre vom Schadensersatz und den Deliktsobligationen soll hier gemeinsam behandelt werden, aus den oben unter III angeführten Gründen.

Ein Schaden liegt vor, wenn infolge irgend eines Ereignisses der frühere Zustand meiner Person oder meines Vermögens in einer ungünstigen Weise beeinflußt ist; die dadurch in meiner Lage eingetretene Differenz gegenüber dem alten Status wird mit dem Wort Interesse bezeichnet. Um den Schaden wieder aufzuheben, muß mir folgerecht das Interesse ersetzt werden. Dies kann in zweifacher Weise geschehen: a. durch Wiederherstellung des früheren Zustandes; b. durch Ausgleichung des entstandenen Mankos in Geld.

Es liegt auf der Hand, daß das erste Mittel das Primäre, das zweite erst das Sekundäre sein muß. Denn durch die Wiederherstellung wird der identische Zustand zurückgerufen, durch die Schadloshaltung nur ein gleicher hergestellt; man hat den Umfang des Interesses zunächst auf den allgemeinen Wertmesser des Geldes zu bringen, um dann dem Geschädigten von diesem als dem „allgemeinen

Solutionsmittel" ein entsprechendes Quantum zuzuweisen. Diese Geldleistung hat offensichtlich also nur eine surrogative Funktion.

Es kann daher die vom Entwurf in § $\frac{219}{213}$ vorgesehene Regelung, wonach der Ersatzpflichtige an erster Stelle den vor dem schädigenden Ereignis vorhandenen Zustand herzustellen und erst, wo dies nicht möglich oder ausreichend, Geldersatz zu leisten hat, durchaus gebilligt werden. Auch die Ausführungen der Motive S. 20 sind beifallswürdig. Es würde in der That nicht nur den Interessen des Schuldners, sondern auch oftmals denen des Gläubigers wenig entsprechen, wenn mir z. B. der Buchhändler für das gekaufte, infolge schlechter Verpackung beschädigte Buch Geldentschädigung leisten müßte, während er sofort ein anderes Exemplar zu stellen bereit und in der Lage ist[1], oder wenn gar der Buchbinder, der auf den Rücken meines Buches einen unrichtigen Titel gesetzt hat, das trotz möglicher Verbesserung sofort mit Geld abzubüßen hätte!

Der nach dem Entwurf zu ersetzende Schaden muß nun aber im allgemeinen ein Vermögensschaden sein; ein anderweitiger ist nur in den besonders anerkannten Fällen zu ersetzen, § $\frac{221}{216}$. Der einhellige Widerspruch der Kritik (Gierke S. 197, Hartmann S. 365, Menger S. 97, Heinemann in Brauns Archiv Bd. VII S. 408, v. Liszt, Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht S. 7, 30 fg.) hat die zweite Kommission nicht umzustimmen vermocht; auch sie hat sich zu dem Vorschlag, „die Entschädigungspflicht in eine Genugthuungspflicht zu erweitern", nicht zu bekennen gewagt.

Allerdings sind Ausnahmen von dem Princip in zahlreichen Sätzen des Entwurfes anerkannt; nicht nur sollen die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs und anderer Reichsgesetze über die Bußen (bei Beleidigung, Körperverletzung) aufrechterhalten bleiben, § 721 Entwurf I[2], sondern auch das Gesetz selbst trifft eine Anzahl entsprechender Einzelbestimmungen, wie sie sich bei Gierke und v. Liszt aufgezählt finden. Ein großer Teil der Fälle, in denen sich der eingetretene Schaden nicht auf das Vermögen bezieht, mag

[1] Hier liegt, wenigstens soweit das Kaufgeschäft nur generell über ein Buch seiner Art geschlossen war, sicherlich Naturalrestitution vor.

[2] Die Streichung des § 721 in der zweiten Lesung bedeutet keinen Unterschied in der Sache, seine Aufnahme in das Einführungsgesetz ist vorbehalten worden, vgl. Reatz S. 396.

damit des ausreichenden Schutzes teilhaftig geworden sein. Aber die bezüglichen Sätze erscheinen nach dem Systeme des Entwurfes als principwidrige Ausnahmen, und dagegen muß entschieden Front gemacht werden. Im Vermögen erschöpft sich nicht der Interessenkreis des Individuums: ja seine Habe ist doch nur ein Mittel zur Erzielung persönlicher Wohlfahrt: wo diese auf andere Weise verletzt ist, bei Angriffen auf die Person selbst oder ihr ethisches Empfinden, da stellt sich die Beeinträchtigung in der Regel noch als viel unmittelbarer und schmerzhafter dar, als im Falle eines nackten Vermögensschadens. Daß der Thäter oftmals, keineswegs immer (Defloration!) wegen des Angriffes auf die fremde Persönlichkeit zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird, stellt das verletzte Privatinteresse doch kaum wieder her; die Strafe wird aus einem ganz anderen Gesichtspunkt — der Verletzung der öffentlichen Ordnung — verhängt und kommt heutzutage, anders als zur Zeit der alten Privatstrafen, dem Beschädigten nicht zu gute.

Gewiß kann auch eine, doch immer nur in Geld geschehende, Abfindung den entstandenen psychischen oder physischen Schaden nicht vollauf beseitigen. Aber auch beim ökonomischen Schadensersatz handelt es sich, wie wir sahen, in den meisten Fällen nicht um Wiederherstellung, sondern um Ausgleichung: eine Ausgleichung sollte doch aber, wennschon in minder vollkommener Weise, auch bei körperlichen und psychischen Schäden möglich sein, zumal durch solche in zahlreichen Fällen eine nachteilige Einwirkung auf das persönliche und damit wirtschaftliche Fortkommen eintreten kann. Daß das verführte oder körperlich verunstaltete Mädchen minder leicht eine angemessene Heirat und damit Versorgung finden wird, sollte doch niemand, der die realen Lebensverhältnisse unbefangen betrachtet, in Abrede stellen können. Daß auch ideale Interessen oftmals einer Reduktion auf den neutralen Wertmesser „Geld" nicht so ganz unfähig sind, beweist die Existenz des sogenannten Affektionswertes — mancher Eigentümer eines alten Familienstückes oder einer sonstigen für ihn mit wertvollen Erinnerungen verknüpften Sache, der sie nie für den normalen Wert abgeben würde, hat sie schon losgeschlagen, sobald ihm ein exceptioneller Preis von einem reichen Liebhaber geboten wurde. Sollte nun bei schuldhafter Vernichtung solcher Gegenstände nur der objektive Vermögenswert ersetzt werden? Freilich hatte der erste Entwurf in § 220 bestimmt, daß auch der außerordentliche Wert des beschädigten Gegenstandes für den Gläubiger zu ersetzen sei, aber dieser Satz hatte laut den Motiven immerhin nur einen

besonderen Vermögenswert im Auge. Zudem ist er der zweiten Lesung zum Opfer gefallen, da er sich aus den Bestimmungen der §§ 213 4 schon ergeben soll, wonach auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist. In der That wäre es ein schreiender Widerspruch, wenn derselbe Entwurf, der die nicht vermögensrechtlichen Schäden allgemein nicht ersetzt werden läßt, bei Abmessung des zu ersetzenden Vermögensschadens auch bloß subjektive, nicht ökonomische Momente berücksichtigt. Nur das ist richtig, daß nach den allgemeinen Regeln des Entwurfes der etwaige über den objektiven (Tausch-) Wert hinausgehende subjektive Gebrauchswert des beschädigten Gutes zu ersetzen ist — aber dem Affektionsinteresse ist damit noch nicht Genüge geleistet.

Was die Motive (S. 22) für die statuierte Beschränkung anführen — die Erweiterung des Schadensersatzes über das ökonomische Gebiet würde für die meisten Rechtsgebiete eine „einschneidende Neuerung" darstellen — hat nur insofern Bedeutung, als es den hyperkonservativen Grundzug des ganzen Gesetzgebungswerkes in helles Licht setzt. Noch eigenartiger sind die Argumente der zweiten Kommission, die man bei Greiff S. 900 nachlesen möge.

Gewiß darf man nicht soweit gehen, wie die französische Praxis laut der von Hartmann beigebrachten Belege öfters thut, wegen jedes immateriellen Schadens auch rein seelischer Natur ein Geldäquivalent zuzubilligen. Aber soll man nicht dem Richter ein solches Recht wenigstens da geben können, wo das nach den Umständen des Falles angebracht und zweckmäßig erscheint? Der Entwurf macht doch auch sonst der richterlichen Freiheit die erheblichsten Zugeständnisse, einer ungemessenen Anwendung aber eines derartigen Rechtes würde schon die vorsichtige und vorwiegend konservative Denkungsart der meisten deutschen Richter Schranken setzen — manchmal vielleicht sogar mehr als erwünscht.

Zu den vom Entwurf anerkannten Ausnahmefällen zählt wenigstens in erfreulicher Weise derjenige der Verletzung des Körpers und der Gesundheit, § 770, wodurch wenigstens die schlimmsten Mißstände aus dem zu engen Princip vermieden werden. Dagegen ist die gemeinrechtliche Deflorationsklage der verführten Frauensperson beseitigt: nur wenn durch die Vollziehung des Beischlafes gewisse strafrechtlich verbotene Unzuchtshandlungen begangen sind, soll ihr nach § 770 Abs. 2 ein civiler Ersatzanspruch zustehen. Ich halte diese Beschränkung für beklagenswert. An der Verführung unbescholtener Mädchen sind zwar nicht immer und vielleicht nicht

einmal in der Regel — die weitergehenden Behauptungen Mengers und mancher extrem socialistischer Hetzer stimmen entschieden nicht zu den wirklichen Verhältnissen und sind mindestens ganz unbewiesen — aber doch oft genug Angehörige der social übermächtigen Klassen schuld; sie setzen dadurch ihre Opfer nicht nur moralisch, sondern unter Umständen auch ökonomisch in eine sehr bedenkliche Situation. Da nicht alle männlichen Angehörigen ihrer Klassen, und zwar glücklicherweise, so „vorurteilslos“ sind, wie der pietistische Werkmeister in Fontanes „Irrungen Wirrungen“, so wird den Verführten die Heiratsgelegenheit mindestens erschwert; viele von ihnen fallen der Prostitution in die Arme. Zu behaupten der „gemeine Mann“ lege auf die Jungfräulichkeit der Braut kein entscheidendes Gewicht, wäre eine empörende Brutalität, selbst wenn es zum Teil zutreffen sollte. Ist es denn angängig, auf die beklagenswerte moralische Indolenz mancher Kreise, auf die Verkommenheit eines gewissen Lumpenproletariats Gesetzesbestimmungen aufzubauen?

Die Gründe der Motive sind nichts weniger als überzeugend. Daß die Deflorierte keinen Vermögensschaden erlitten habe, ist halb unrichtig und jedenfalls ganz beweisunkräftig. Aber sie hat ja in die benachteiligende Handlung selbst eingewilligt? Demgegenüber kann auf Mengers überzeugende Ausführungen S. 45 verwiesen werden. Wie oft sind die Verführten noch minderjährig, können also nicht das kleinste Stück ihres Vermögens ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder aufgeben — nur über ihre Ehre, ihren kostbarsten und oft einzigen Schatz, sollen sie frei verfügen dürfen! Aber auch großjährige Mädchen stehen der größeren Willensstärke und vielfachen socialen Übermacht ihrer Verführer keineswegs genügend gewappnet gegenüber; kein social denkender Gesetzgeber kann sie schützender Fürsorge für überhoben ansehen.

XV.

Der zu ersetzende Schaden umfaßt sowohl die positive Vermögensminderung, wie den entgangenen Gewinn, § 214, letzteren, soweit er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Falles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Von einer Abstufung des dabei zu leistenden Ersatzes nach der Energie des rechtswidrigen Willens, wie sie das Preußische Recht kennt, ist mit Fug Abstand genommen, ebenso von der ermäßigenden Vorschrift des Justinianischen Rechtes, wonach der

Schadensersatz in allen Fällen, „quae habent certam quantitatem vel naturam", nicht über das Doppelte des wahren Sachwertes hinausgehen soll. In der That ist diese Schutzbestimmung in ihrer absoluten Unbeweglichkeit für eine moderne, freiere Gesetzgebung schlechterdings unpassend, obzwar ihr mit Hartmann (S. 361) ein richtiger Kern nicht abgesprochen werden soll. Es erscheint zu hart, wenn mir der Verlierer meines Buches auf Hunderte haften soll, weil ich wegen der entzogenen Benutzung desselben nicht mehr rechtzeitig eine Prüfungs- oder Preisarbeit abliefern konnte; nicht minder aber auch, wenn der Droschkenkutscher, durch dessen langsames Fahren ich den Zug verpaßt habe, allen Gewinst ersetzen muß, den mir ein wegen der Verspätung versäumtes wichtiges Geschäft abgeworfen hätte.

Daß demnach eine gewisse Beschränkung der Ersatzansprüche eintreten muß, hat die zweite Kommission in erfreulicher Klarheit erkannt; sie hat daher den wichtigen § 215 eingefügt, wonach die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit sich nicht auf den Schaden erstreckt, dessen Entstehung nach den dem Schuldner bekannten oder erkennbaren Umständen nicht im Bereich der Wahrscheinlichkeit lag. Gegenüber dem ersten Entwurf, dessen Motive die Berücksichtigung derartiger „moralisierender" Momente mit eisiger Kälte abgelehnt hatten, ist das ein großer Fortschritt. Indes scheint mir der § 215 einerseits einer Einengung, andererseits einer Ausdehnung noch fähig und bedürftig. Einer Einengung: indem ich dem arglistigen Schuldner die Wohlthat der Haftungsschranke nicht zubilligen möchte. Vom bloß Unvorsichtigen kann, ja muß man sagen, daß seine Fahrlässigkeit nicht über die erkennbaren Folgen seines Verhaltens hinausreicht; hätte der Kutscher im obigen Fall gewußt, was auf dem Spiele stand, so würde er vielleicht, selbst wahrscheinlich, schneller gefahren haben. Dagegen der dolose Schuldner sollte alle möglichen Folgen seines Thuns gegen sich gelten lassen müssen.

Dann aber möchte ich den § 215 auf die Delikte und die Fälle der gesetzlichen Haftung erstreckt wissen. Wenn ich durch eine unvorsichtige Bewegung meines Spazierstockes ein kostbares Kunstwerk beschädige, das ein hinter mir Gehender offen über die Straße trug, sollte ich da ohne weiteres für den nach Tausenden zählenden Schaden aufkommen müssen, obwohl eine solche Wirkung mir als möglich gar nicht vorschweben konnte? Ähnlich, wenn ein schlechter Schütze auf der Jagd einen Hund trifft, für den ein reicher Liebhaber gerade

vorher das Zehnfache des wahren Wertes geboten hatte. Auch hier ist eine Beschränkung des Ersatzes auf den voraussehbaren Schaden unbedingt geboten: eine Beschränkung, die der erste Entwurf in § 704 aufgenommen hatte und die erst der zweiten Lesung (§ 746) zum Opfer gefallen ist. Und noch mehr trifft das in den Fällen zu, in denen jemand ohne Verschulden auf Grund gesetzlicher Vorschrift einen durch sein Handeln verursachten Schaden zu tragen hat, z. B. bei den Folgen eines ungerechtfertigten Arrestes.

XVI.

Hat der Schuldner nur für seine eigene Fahrlässigkeit einzustehen, oder auch für die verwendeten Gehülfen und Vertreter? Die Motive S. 30 haben den für die Bejahung der Frage maßgebenden Grund mit meisterhafter Kürze hervorgehoben: bei Zuziehung von Hülfspersonen handelt der Schuldner im eigenen Interesse, folglich auf eigene Gefahr. Die gegenteilige Regelung würde in unserem Zeitalter der großen Unternehmungen, bei denen die Ausführung der obliegenden Einzelverrichtungen vorwiegend in den Händen untergeordneter, selbst im Verhältnis zu ihrer verantwortungsvollen Thätigkeit unvermögender Elemente liegt, schier unerträglich sein. Daß der zweite Entwurf diesen Standpunkt beibehalten hat, bedarf bei seiner allgemeinen socialen Grundrichtung kaum der Hervorhebung. Der Schuldner hat somit nach § 234 ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, denen er sich zur Bewirkung der Leistung bedient[1], wie sein eigenes zu vertreten.

Für Delikte seiner Hülfspersonen dagegen ist der Herr nach dem Entwurfe nicht in gleicher Weise verantwortlich. Die §§ 710 2 der ersten Lesung erklärten ihn nur wegen mangelnder Sorgfalt bei der Auswahl der Gehülfen und Vernachlässigung der Aufsichtspflicht für haftbar. Damit ist der Entwurf, wie Gierke S. 261 mit Recht bemerkt, noch erheblich hinter dem römischen Recht zurückgeblieben, das den dominus doch in den praktisch wichtigsten Fällen, der Verletzung durch Sklaven oder Hauskinder, mit den Noxalklagen haften ließ. Die im Haftpflichtgesetz bereits anerkannte weitgehende Verantwortlichkeit der Eisenbahnen, der Fabrikunternehmer für Delikte ihrer Leute bleibt singuläres Ausnahmsrecht; ihnen werden vom Entwurfe nur noch die Gastwirte zugesellt (vergl. XI), deren an sich

[1] Gegen diese wenig passende Formulierung Strohal, Iherings Jahrb. Bd. 33 S. 375.

durchaus billigenswerte Verantwortlichkeit gegenüber der Regel des Gesetzbuches eine wenig motivierte Anomalie bedeutet. Was ihnen recht, müßte doch anderen Betriebszweigen billig sein!

Meines Erachtens ist nicht nur bei der gewerblichen Unternehmung, sondern auch bei den häuslichen Herrschaftsverbänden die Haftung des Vorstandes für die rechtswidrigen Handlungen der Glieder dringendes Bedürfnis. Wenn Feuer in der Wohnung des Mieters ausbricht und das Haus verzehrt, so wird der Hauswirt in den wenigsten Fällen bestimmt nachweisen können, wen die Schuld trifft, und wenn er ein Dienstmädchen oder ein minderjähriges Kind des Mieters auch glücklich überführte, so dürfte er daran ökonomisch einen meist recht bedenklichen Schuldner haben. Der gewerbliche und häusliche Verband bilden nach außen gewissermaßen eine kleine Welt für sich, deren Interna sich Dritten in der Regel entziehen. Das darf eine taktvolle und gesunde Gesetzgebungspolitik nicht ignorieren, sie muß im Vorstande des Verbandes den verantwortlichen Leiter anerkennen, statt in atomistischer Weise ihre Regeln nur für eine zusammenhanglose Vielheit von Einzelwesen aufzustellen.

Die zweite Lesung weist in § 754 wenigstens einen gewissen Fortschritt auf. Die Haftung des „Geschäftsherrn“ soll jetzt die Regel bilden; nur bei nachweislich beobachteter Sorgfalt kann er sich fürderhin davon befreien. Die Beweisschwierigkeit mag damit beseitigt sein — die anderen Bedenken dagegen werden nicht entkräftet.

XVII.

Daß nach dem Entwurf im allgemeinen nur für schuldhafte Handlungen gehaftet wird, ist bereits unter III besprochen worden. Es darf nach dem heutigen Stande der öffentlichen Meinung wohl als ausgemacht gelten, daß dieses subjektive Haftungsprincip den modernen Verhältnissen nicht mehr genügt und mehrfacher Erweiterung bedarf. Daß, wer bei Handeln im eigenen Interesse einen Schaden veranlaßt hat, dafür auch aufkommen müsse, ist von Unger, zum Teil selbst vom Standpunkte der bisherigen Gesetzgebung aus, unwiderleglich dargethan worden[1].

[1] Gerade in diesen Tagen kommt mir noch eine treffliche Arbeit eines talentvollen jungen Gelehrten, Rudolf Merkel („Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen“) zu, die mit selbständiger Begründung zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt; vgl. S. 147 fg., 237.

Der Entwurf dagegen läßt in Konsequenz seines Verschuldungsprincipes solche Handlungen nicht die Ersatzpflicht begründen, die zwar rechtswidrig, aber vom Thäter aus entschuldbarem Irrtum für erlaubt gehalten sind, § 707 erster Lesung. Die zweite Kommission hat diesen Satz nur als „selbstverständliche Konsequenz des angenommenen Haftungsprincipes" gestrichen. Nur alsdann soll nach § 195 nunmehr dem entschuldbar irrenden Thäter eine Ersatzpflicht obliegen, wenn er eine der im § 193 bezeichneten Handlungen der Selbsthülfe begangen hat, während die „für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen" in Wahrheit nicht vorlagen. Ferner soll der im Kindesalter befindliche Thäter der Haftung enthoben sein, und zählte er zwar über sieben, aber unter 18 Jahren, so ist sie vom Vorhandensein der zur „Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht" abhängig, § $\frac{709}{751}$. Es findet sich aber nun für diesen Fall in dem zweiten Entwurf eine erhebliche Abschwächung des subjektiven Principes, indem laut § 752 der Schaden gleichwohl zu ersetzen ist, wenn es die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, fordert, dem Thäter dadurch auch nicht der standesgemäße Unterhalt und die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten entzogen wird. Mir scheint die Bestimmung durchaus gelungen, ja höchst verdienstlich. Die That des Willensunfähigen ist kein Delikt, seine Haftung findet ihren Grund vielmehr in der objektiven Thatsache der Schädigung. Hier eine Abstufung der Haftung nach den beiderseits in Frage kommenden Interessen und nach der Billigkeit eintreten zu lassen, ist ein genialer legislatorischer Gedanke[1], der dadurch nicht an Bedeutung verliert, daß er gleich so vielen anderen Vorschlägen des zweiten Entwurfes an den Takt und das sociale Verständnis des Richterstandes die höchsten Anforderungen stellt. Es ist nur zu bedauern, daß dem Satze nicht ein allgemeineres Anwendungsgebiet zugewiesen ist.

Es finden sich daneben noch andere billigenswerte Erweiterungen des aufgestellten Haftungsprincipes. Im weitesten Umfange ist nach § 756/7 dem Eigentümer eines Tieres die Ersatzpflicht für den durch dasselbe verursachten Schaden auferlegt — anders nur bei Haustieren, wenn jener die nötige Sorgfalt in der Aufsicht beobachtet hat — und nach § 758 haftet der Jagdberechtigte ohne

[1] Vgl. über die Kollisionen rechtmäßiger Interessen neuestens A. Merkel a. a. O. S. 142, der freilich den § 752 für allzu eng erklärt.

weiteres für den Wildschaden. Ja, die Ersatzpflicht ist nach § 746 selbst dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schädigende im Notstand gehandelt hat (anders im allgemeinen nur in den Fällen, die unter § 193 gehören, siehe S. 71). Nach § 749 haftet man aus an sich nicht unerlaubten Handlungen, wenn sie nicht direkt in Ausübung eines subjektiven Rechtes geschehen und in einer „gegen die Sitten verstoßenden Weise“ einem andern vorsätzlich Schaden zufügen[1], und nach § 753 ist jeder von mehreren „Beteiligten“ für den eingetretenen Schaden verantwortlich, wenn sich der Thäter nicht ermitteln läßt. Zu dem Verschuldungsprincip des Entwurfes steht diese Bestimmung in entschiedenem Gegensatz — haftet aus ihr doch vielleicht ein Unschuldiger! Wie sehr das sociale Interesse sie aber erheischt, zeigt der vom Reichsgericht (Seufferts Archiv Bd. 47, Nr. 12, S. 22) unlängst echt formalistisch entschiedene Fall, wonach die von einem unter drei Jägern angeschossene Frau keinen von ihnen haftbar machen kann, falls die Person des Thäters nicht nachweisbar ist.

Andererseits sollte nach § 706 erster Lesung eine an sich unerlaubte Handlung bei Einwilligung des Verletzten keine Ersatzpflicht begründen können. Dieser Satz erscheint in seiner ausnahmslosen Allgemeinheit — er soll nach den Motiven auch bei Verletzung unverzichtbarer Lebensgüter, z. B. im Fall der Tötung (Duell!) eintreten — verhängnisvoll, ja geradezu ein Hohn auf jede Rechtsordnung. Im Einverständnis mit der Kritik (Menger S. 136, v. Liszt S. 37 fg.) hat ihn daher auch die zweite Kommission gestrichen. Nur soweit ist also jetzt die Einwilligung des Verletzten von Einfluß auf die Ersatzpflicht, als die That dadurch den Charakter der Widerrechtlichkeit verliert.

Auch bei Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen muß der Schuldner im allgemeinen nur Verschulden vertreten — hier wohl angemessener Weise. Der Maßstab der anzuwendenden Sorgfalt ist, wie im römischen Recht, nach dem Interesse des Schuldners verschieden fixiert. Das größere Interesse hat auch die schärfere Haftung im Gefolge. Im allgemeinen hat man den Vorsatz und die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu vertreten, § 233, in einzelnen Fällen nur die Sorgfalt, die man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Der viel angefeindete Ausdruck

[1] Diesem etwas unklaren Paragraphen wird in der Praxis möglicherweise eine große, noch nicht übersehbare Bedeutung zu teil werden.

der ersten Lesung: „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" (dagegen z. B. Menger S. 132) ist angemessener Weise beseitigt.

Der Vertrag kann einen schärferen oder gelinderen Haftungsmaßstab für das einzelne Schuldverhältnis festsetzen; nur der Haftung wegen Vorsatzes kann der Schuldner nach § 233 Abs. 3 nicht im voraus enthoben werden: angesichts der häufigen Neigung der social Mächtigen, ihre Verantwortlichkeit durch Abrede übermäßig zu mildern oder ganz aufzuheben, eine civilpolitisch erfreuliche Satzung.

XVIII.

Eine besondere Abmachung über den bei Nichterfüllung einer Verbindlichkeit event. zu leistenden Ersatz bildet die Konventionalstrafe. Ihre Ausbedingung dient an sich einem berechtigten Interesse des Gläubigers, der dadurch dem oft schwierigen ziffermäßigen Nachweise des durch die Säumnis entstandenen Schadens entgeht. Er kann die „Strafe" als Mindestmaß des Ersatzes fordern, daneben aber noch einen etwa erweislichen höheren Schaden liquidieren.

Andererseits aber ist das Institut erfahrungsgemäß in der Hand geriebener und skrupelloser Gläubiger eine furchtbare Waffe der Bedrückung; die Gefahr wucherischer Ausbeutung liegt bei ihm besonders nahe. Manche Gesetzgebungen haben dem durch besondere Schutzbestimmungen Rechnung getragen; so läßt das Landrecht die Konventionalstrafe nicht über das Doppelte des wahren Schadens hinausgehen. Das erscheint nun freilich mechanisch und zweckwidrig, da die Konventionalstrafe ja gerade ein in seiner Höhe nicht ohne weiteres erweisliches Interesse realisieren soll. Aber damit ist nicht gesagt, daß die im ersten Entwurf enthaltene schrankenlose Freigabe der Konventionalstrafe vorzuziehen sei; mit Recht hat sich der deutsche Juristentag wie der größere Teil der Kritik — freilich mit gewichtigen Ausnahmen — gegen solche echt manchesterliche Regelung erklärt. Die Frucht dieser Bewegung ist das im § 295 dem Richter nunmehr auf Antrag des Schuldners gegenüber unverhältnismäßig hohen Konventionalstrafen zugestandene „Ermäßigungsrecht"[1], ohne das Gierke (S. 223) alle Bestimmungen gegen den Wucher als wirkungslos bezeichnet hatte. Auch in dieser folgenschweren Frage wird die Wirkung der an sich vortrefflichen Bestimmung von dem socialen Verständnis des Richters abhängen, dem ein freies nicht mechanisches Gesetzbuch überhaupt das Beste überlassen muß. Einer

[1] Vgl. die Erwägungen der Kommission bei Reatz, S. 152 fg.

etwaigen allzuengen Auslegung wird hier durch den Hinweis vorgebeugt, daß bei Beurteilung der Angemessenheit jedes, nicht nur das Vermögensinteresse, des Gläubigers zu berücksichtigen sei.

Eine andere wichtige Bestimmung enthält § 296. Wo das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam erklärt, da kann auch nicht für den Fall der Nichterfüllung eine Strafe wirksam vereinbart werden. Dadurch wird dankenswerter Weise ein Schleichweg verstopft, auf dem das Leben an sich unwirksame und bedenkliche Abreden indirekt zu sichern liebt, und der naturgemäß fast ausschließlich den social Übermächtigen zu gute kommen würde.

Auf die im Leben nicht seltenen Fälle, in denen die durch das Strafversprechen zu sichernde Hauptleistung nur nach der Absicht der Parteien nicht erzwingbar ist, dürfte sich der § 296 nicht beziehen. Aber auch bei solchen Versprechen, die ihrer Natur nach nicht erzwungen werden können, ohne daß sie doch inhaltlich gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstießen, dürfte eine weise Interpretation dasselbe annehmen; Hartmanns Bedenken gegen die Fassung des Paragraphen (S. 378) scheinen mir übertrieben.

XIX.

Verweilen wir noch mit einem Blick bei dem speciellen Delikt der Tötung und Körperverletzung! Bei jenem wird nicht sowohl der Tote, der keine Bedürfnisse mehr kennt, als vielmehr seine Hinterbliebenen ökonomisch schwer geschädigt; mit Recht gewährt ihnen der § 767 einen Anspruch auf Schadensersatz in Gestalt einer Geldrente. Diesen aber nur, wofern sie nach dem Gesetz gegenüber dem Getöteten unterhaltsberechtigt waren oder hätten werden können. Das scheint mir zu eng. Die Frage ist, wer durch die Tötung in seinem faktischen wirtschaftlichen Fortkommen unmittelbar geschädigt wird; er hat einen ersatzwürdigen Nachteil erlitten. Mit nichten sind das nur die gesetzlich Unterhaltungsberechtigten: das Leben grenzt vielfach anders ab! Wenn jemand seinen wegen Blödsinn oder Blindheit erwerbsunfähigen Bruder unterhielt, ein fremdes Kind angenommen hatte ohne es zu adoptieren, so trifft seine Tötung die hülfsbedürftige Person in ihrer ganzen Existenz — und doch soll diese vom Mörder oder Totschläger keinen Deut beanspruchen können? Denn sie war ja nicht unterhalts-

berechtigt gegenüber ihrem langjährigen Ernährer![1] Diese formalistische Regelung ist doppelt anstößig, wenn man mit ihr den so viel weitergehenden Schutz gegenüber Vermögensbeschädigungen vergleicht: hier muß auch ein Gewinn ersetzt werden, auf den der Geschädigte noch gar keinen Anspruch hatte, wofern sein Eintritt nur nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Falles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden durfte. Sollte da nicht auch im Fall der Tötung des Ernährers jeder insoweit eine Rente fordern können, als der Getötete ihn „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge" u. s. w. mit Wahrscheinlichkeit noch weiterhin unterhalten haben würde? Die sociale Gerechtigkeit scheint es dringend zu fordern; das Gegenteil bedeutet eine einseitige Bevorzugung der kapitalistischen Interessen.

Die Abfindung der Benachteiligten im Falle von Körperverletzung und Tötung erfolgt nach dem Entwurfe normalerweise in Gestalt einer Rente; nur aus wichtigen Gründen kann statt dessen eine Kapitalabfindung verlangt werden, § 766 Abs. 3. Das erscheint den socialen Verhältnissen angemessen: bestand doch auch der eingetretene Schaden im Entgang regelmäßiger Bezüge. Das Verhältnis entspricht auch dem Überwiegen des Arbeitseinkommens über den Kapitalgewinn bei der weitaus großen Mehrzahl der Menschen; wäre der Verletzte auf eine einmalige Kapitalabfindung angewiesen, so möchte er in der Regel einem insolventen Gegner gegenüberstehen!

XX.

Meine Ausführungen mit einem volltönenden Schlußwort zu epilogieren, scheint mir weder notwendig noch angebracht. Das Obligationenrecht des Entwurfes ist socialrechtlich weder ein Meisterwerk, noch darf es als mißlungen, seine Einführung als ein nationales Unglück bezeichnet werden. Galt dies letztere schon von der ersten Lesung, so noch vielmehr von der zweiten, die nach meiner Darstellung eine große Zahl von, fast ausnahmslos bessernden, Neuerungen aufweist. Manches hätte der Freund socialen Fortschrittes gewiß anders gewünscht, und es ist leider kaum zu hoffen, daß die weitere Behandlung des Entwurfes von diesen Wünschen noch viele zum Reifen bringen werde. Aber gleichviel — muß sich einem großen Gesetzgebungswerk gegenüber der Einzelne überhaupt

[1] Die Alimentationspflicht der Geschwister ist in zweiter Lesung beseitigt.

eine gewisse Resignation auferlegen, so noch vielmehr in unserer Zeit socialer und politischer Gärungen und Zersplitterungen, in der neue, vielfach unausgereifte Ideen nach Anerkennung ringen.

Der Entwurf ist im Guten wie im Bösen ein Kind dieser Zeit; seine Bestimmungen enthalten vielfach eine Art Kompromiß zwischen den verschiedenen juristischen und socialpolitischen Grundanschauungen. Ihn verwerfen, heißt unsere Zeit verurteilen, die beim besten Willen schwerlich etwas erheblich Besseres geben kann. Ihn annehmen, bedeutet nicht die Anerkennung eines unverrückbaren Meisterstückes, sondern nur die Schaffung einer festen Grundlage, von der aus sich die fortschreitende Wissenschaft und Gesetzgebungskunst zum wahrhaft socialen Recht der Zukunft hindurchzuringen haben.

Über die wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Rumänien[1].

Von

Dr. **Moriz Ströll,**
Direktor der Bayerischen Notenbank, München.

Rumäniens internationale Beziehungen sind neuzeitlichen Charakters. Sie entbehren des großen geschichtlichen Hintergrundes, der auf den Verkehr und die gegenseitige Stellung der mittel- und westeuropäischen Völker einen zum Teil bestimmenden Einfluß ausübt. Das rumänische Staatsgebilde, wie es sich heute darstellt, ist eine Schöpfung der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit. Nicht beengt von den Schranken geschichtlich überkommener Traditionen steht das aufstrebende Donaukönigreich als das kraftvollste Staatswesen Südosteuropas auf dem Plan, ein junger self-made Staat, dessen hervorragend tüchtiger Fürst sich auf bulgarischen Schlachtfeldern die Königskrone holte.

Eine solche von Erbfeindschaften und Erbfreundschaften gleichmäßig unbeeinflußte, gewissermaßen neutrale und unpräjudizierte Stellung bietet manches Vorteilhafte. Diese Vorteile steigern sich, falls die natürliche Lage des Landes und seine wirtschaftliche Beschaffenheit günstig sind. Für Rumänien treffen beide Voraus-

---

[1] Vgl. C. A. von Engelbrechten, Die Finanzlage Rumäniens, Rumän. Korrespondenz 1894, Bukarest, Selbstverlag des Verfassers. Eine Separatausgabe der Artikelreihe ist in Vorbereitung. Vgl. ferner meine „Handelspolitik der Balkanstaaten", Leipzig 1892, speciell den Abschnitt über Rumänien.

setzungen zu: die geographisch und handelspolitisch vorzügliche Lage an der Meeresküste und der länderverbindenden Donau und die unerschöpfliche Fruchtbarkeit seines Ackerbodens. Wird ein solches Land genügend mit Kapital befruchtet, wird es mit neuzeitlichen Verkehrseinrichtungen ausgestattet und mit kluger und kräftiger Hand verwaltet, so ist die Möglichkeit sprunghafter Entwickelung gegeben.

In dieser bevorzugten Lage befindet sich das Rumänien der Gegenwart. Von Jahr zu Jahr wirtschaftlich sich kräftigend, zielbewußt geleitet und mit einer bei Behandlung nationaler Angelegenheiten wirksam zu Tage tretenden Dosis von Selbstbewußtsein ausgerüstet, bildet Rumänien in so mancher Beziehung einen durchaus erfreulichen Gegensatz zu den übrigen Staatsgebilden des südöstlichen Europas. Mit dem Umfang seiner in guten Erntejahren außerordentlich belangreichen Cerealienausfuhr wächst Rumäniens Kaufkraft und Ansehen auf den industriellen Märkten Mittel- und Westeuropas. Ein Wirtschaftsgebiet, das sowohl über den Seeverkehr als auch über eine große Wasserstraße und über ein Netz wohlangelegter Eisenbahnen verfügt, braucht sich handelspolitisch an niemand auf Gnade und Ungnade auszuliefern; es kann sich seine Handelsfreundschaften wählen und befindet sich unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse und Preise wirtschaftlich in der Vorhand, indem es notwendige Lebensgüter, Cerealien, gegen industrielle Produkte und Luxusartikel umtauscht. Daß die Handelsfreundschaft Rumäniens geschätzt und gesucht wird, beweisen die zahlreichen Handelsverträge, welche das Land mit fast sämtlichen Kulturvölkern verbinden und erst jüngst ihre Erneuerung erfahren haben. In der Reihe dieser Handelsfreundschaften steht die deutsch-rumänische Handelsfreundschaft sowohl nach dem Umfang ihrer Ziffern als nach ihrem wirtschaftspolitischen Schwergewicht obenan. Und zwar aus Gründen sehr triftiger Natur, welche die oben geschilderte neutrale Stellung Rumäniens wenigstens Deutschland gegenüber einigermaßen modifizieren.

Bloße Handelsfreundschaften sind gegenseitig etwas Unverbindliches. Handelsverbindungen sind lose Bande, sie knüpfen und lösen sich je nach Bedarf und Gefallen. Anders, wenn neben der Handelsfreundschaft ein festes finanzpolitisches Verhältnis einhergeht und die Handelsfreundschaft auf letzterer Grundlage erwachsen ist und sich befestigt hat. Dann knüpfen sich die losen Bande fest und fester und allmählich kommt es zu dauerhaften Verbindungen, welche im beiderseitigen Volksleben Wurzel fassen und dem Einfluß momentaner Tagesströmungen entrückt sind. Von solcher Beschaffenheit ist, kurz

gesagt, das gegenwärtige Verhältnis zwischen Deutschland und Rumänien.

Dafür, daß es so gekommen, waren zufällige Umstände in nicht geringem Grade maßgebend. Das heute so vorgeschrittene Rumänien befand sich vor einem Menschenalter in kulturell durchwegs unerfreulichen Verhältnissen. Das Land glich damals einem Großgrundbesitzer, der die reichen, in seiner Hand befindlichen natürlichen Hülfsquellen in Ermangelung genügender Kapitalinvestierungen und ausreichender Betriebsmittel nur teilweise und unvollständig auszubeuten vermag. Versteht dieser Mann seine Lage, so sucht er sich einen potenten Bankier, der ihm das zum ergiebigen Wirtschaftsbetrieb erforderliche Geldkapital leihweise überläßt. Von diesem Streben war Rumänien beseelt, als sich mit Fürst Carol 1866 in Bukarest eine planvolle Regierung niedergelassen hatte und es vor allem galt, den Erzeugnissen des rumänischen Bodenreichtums durch Anlegung von Eisenbahnen die Zufuhr zum europäischen Weltmarkt zu verschaffen. Das benachbarte, nächstbefreundete Österreich war kapitalarm und durch unglückliche Kriege aufs äußerste geschwächt; Frankreich, diese dem Rumänentum aus mancherlei Gründen stets wohlgesinnte Großmacht, leiht bekanntlich nicht gern direkt große Beträge ins Ausland. So blieben als Bankierkandidaten für Rumänien nur Deutschland und England übrig, die beiden großen Geldversorger der ganzen Kulturwelt. In England fanden und finden heute noch Rumäniens kapitalpolitische Bestrebungen wenig Gegenliebe, zumeist wohl aus dem Grunde, weil der Strom englischen Kapitalüberflusses mit Vorliebe nach überseeischen Ländern sich abzweigt, während umgekehrt das deutsche Kapital die Anlageplätze im Süden und Osten Europas bevorzugt. So kam es, daß Deutschland Rumäniens Bankhalter und Hauptgläubiger wurde. Beide Kontrahenten haben bei diesem nunmehr 27 Jahr dauernden Verhältnis per Saldo ihre Rechnung gefunden. Begonnen wurde die finanzpolitische Gemeinschaft 1868 durch die Strousbergsche Eisenbahnkonzession und seither fortgesetzt durch eine Reihe rumänischer Anleihen, welche fast sämtlich in Deutschland untergebracht oder durch Deutschlands Vermittlung weiterbegeben wurden. Um welch' bedeutende Summen es sich bei diesem Leihverkehr handelt, mag aus der Thatsache ersehen werden, daß die Staatsschuld Rumäniens sich am 1. April 1895 auf 1 178 094 490 Franken bezifferte.

Durch Deutschland sind speciell die nachverzeichneten Anleihe-Kategorien untergebracht worden:

	Nom. Kapital in Millionen Franken
Strousberg'sche, später Rumänische Eisenbahnaktiengesellschaft	334
5 % Rente	568
4 % Rente	247
	1149 Mill. Frcs.

Von der Gesamtstaatsschuld Rumäniens gelten nach zuverlässiger Schätzung als definitiv placiert:

in Deutschland	rund 760	Millionen Franken
in Frankreich	= 220	= =
in Rumänien	= 200	= =

Aus den mitgeteilten Ziffern ergiebt sich deutlich, daß Deutschland Rumäniens Hauptgläubiger ist; die französische Beteiligung ist bisher regelmäßig indirekt durch Vermittlung der Berliner Börse erfolgt; der rumänische Anteil beschränkt sich zumeist auf die an deutschen Börsenplätzen nicht gehandelten Anleihen, namentlich auf die Rural-Anleihe von 1871.

Diese dauerhafte finanzpolitische Verbindung bot gegenseitig wichtige Vorteile: für Rumänien den Vorteil einer zu fortschreitend günstigeren Bedingungen fließenden, stets bereitwilligen Kreditquelle, für Deutschland den Vorteil der Anlage überschüssiger Mittel in einem wohlannehmbaren, gut verzinslichen und im Kurs steigerungsfähigen Auslandspapiere, und nebenbei noch die Errungenschaft eines regen, für die deutsche Industrie gewinnbringenden handelspolitischen Freundschaftsverhältnisses.

Einige Zahlenangaben mögen diese beiderseitigen Vorteile illustrieren. Mit seiner wirtschaftlichen Erstarkung, die es zum großen Teil der Investierung deutscher Kapitalien zu Verkehrszwecken verdankte, erlangte Rumänien von seinem Bankier, der deutschen Hochfinanz, die zur Verwirklichung seines nationalen Arbeitsprogramms benötigten Kapitalien zu fortschreitend günstigeren Bedingungen. Während die rumänischen Anleihen im Zeitabschnitt 1864—1880 effektiv im Durchschnitt nur 73,6 % des Nominalkapitals erzielten, wurde im Abschnitt 1880—1894 ein durchschnittlicher Prozentsatz von 89,6 % erreicht. Auch in schwieriger Zeit hat sich bisher der deutsche Geldmarkt Rumänien gegenüber stets willig gezeigt und die Last der rumänischen Anleihen fast ausschließlich auf die eigenen Schultern genommen, vom Pariser Markt hierbei nur unwesentlich unterstützt. Andererseits hat der deutsche Kapitalist bei einem Kursstand von gegenwärtig ungefähr 100 % für 5prozentige Rumänen und 90 % für 4 % Titel eine den derzeitigen Zinsfuß in Deutschland beträchtlich übersteigende Anlage in Händen. Wie groß der Kapitalgewinn ist,

den Deutschland an seinen rumänischen Fonds durch Kurssteigerung erzielte, läßt sich ziffernmäßig nicht bestimmen. Erwägt man aber, daß die Kurssteigerungen von ungefähr 700 Millionen Franken rumänischer Werte sich in deutscher Hand vollzogen, so kann unschwer eine stattliche Anzahl runder Millionen als Kapitalgewinn für Deutschland berechnet werden. Und was die Handelsfreundschaft anlangt, so mag an dieser Stelle vorläufig der Hinweis genügen, daß der deutsch-rumänische Handelsverkehr annähernd ein Dritteil des rumänischen Gesamtverkehrs ausmacht. Der Wert der deutschen Einfuhr nach Rumänien betrug 1893 rund 118 Millionen Franken und umfaßte 27⁴/₁₀ % der Gesamteinfuhr überhaupt. Diese Ziffern beweisen, welch wichtiges und unentbehrliches Absatzgebiet Rumänien für die deutsche Industrie geworden ist.

Von einsichtsvollen, über die einschlägigen Verhältnisse unterrichteten Staatsmännern und Finanzleuten beider Länder werden die eben berührten Vorteile nach Gebühr gewürdigt. Von Fernstehenden dagegen nicht immer. Diese letzteren erblicken häufig nur den äußern Umriß der Dinge und es läßt sich zugeben, daß deren oberflächliche Betrachtung der Kritik mancherlei Anhalt bietet.

Manche Rumänen erblicken in der Unterbringung rumänischer Renten nur auf Einem Auslandsmarkt, dem deutschen, ein Unglück für ihr Vaterland, indem dasselbe dadurch in eine mißliche finanzielle Abhängigkeit gerate und Gefahr laufe, auch politisch die Möglichkeit einer nach allen Seiten freien Entschließung einzubüßen. Auf eine diesbezügliche Interpellation antwortete vergangenes Frühjahr der Finanzminister Germani in der Kammer: „man habe drei Jahre lang mit England und Frankreich wegen Übernahme rumänischer Emissionen unterhandelt, ohne daß man aus diesen Staaten überhaupt ein Angebot erhalten habe. Endlich habe sich im Herbst 1894 eine französische Bankgruppe bereit erklärt, die letzten 4prozentigen Emissionen von 120 Millionen Franken zum Kurse von 78 % zu übernehmen. Da aber von Deutschland die Übernahme zu 82 % angeboten war, habe man selbstverständlich von dem teueren französischen Kredit keinen Gebrauch gemacht." Aus dieser Erklärung geht hervor, daß Rumänien aus guten Gründen seine Freundschaft mit der deutschen Hochfinanz aufrecht erhalten wird, ohne die entgegenstehenden Bedenken völlig zu verkennen.

Aber auch auf deutscher Seite begegnet das Verhältnis einigem Mißtrauen, welches gelegentlich der letzten rumänischen Emissionen ziemlich unverblümt zum Ausdruck gelangte. Man weist auf die Höhe der

Staatsschuld und die Lasten hin, welche deren Verzinsung dem keineswegs reichen rumänischen Volke auflade, 10 Mark rund auf den Kopf der Bevölkerung. Man bekrittelt die Verwendung der Mittel, die häufig zu unproduktiven, namentlich militärischen Zwecken und mit Umgehung der deutschen Industrie geschehe. Man betont ferner die fast ausschließlich agrikole Natur des Landes, das in Zeiten der Mißernte oder nicht lohnender Getreidepreise sich schwer thun werde, seine Verpflichtungen auf die Dauer zu erfüllen. Auch auf die geographisch exponierte Lage Rumäniens im Falle orientalischer Verwickelungen wird hingewiesen. Endlich wird noch behauptet, die rumänische Politik habe einen franzosenfreundlichen Zug, und stehe dem Dreibund ablehnend gegenüber; es sei deshalb nicht patriotisch, der wirtschaftliche Freund des eventuellen politischen Gegners zu sein. Das mögen die Hauptbedenken deutscherseits sein. Wenn dieselben, deren Berechtigung weiter unten geprüft werden soll, mitunter mit großem Pathos vorgetragen werden, so richtet sich dessen Spitze weniger gegen die Adresse Rumäniens als gegen diejenige der vermittelnden deutschen Hochfinanz. Und zwar nicht immer aus den lautersten Gründen. Diese letzteren mögen auch Anlaß zu jenen geflissentlichen Übertreibungen und offenkundigen Gehässigkeiten sein, womit bei Besprechung der Frage auf Portugal, Griechenland, Serbien u. s. w. Bezug genommen, und das deutsche Kapital vor allen „exotischen" Werten, wozu angeblich auch die rumänischen gehören sollen, dringendst gewarnt wird.

Daß sich gerade im gegenwärtigen Augenblick die gegen die Verschuldung Rumäniens an Deutschland gerichteten Bedenken häufen und verdichten, erklärt sich aus den derzeitigen Geldmarktsverhältnissen. Der sinkende Zinsfuß und seine wahrscheinlichen Folgen liegen dem deutschen Kapitalismus heute schon in allen Gliedern. Mehr und mehr werden die deutschen Finanzstaatsmänner zu Konvertierungsentschlüssen gedrängt, die, falls der Herbst nicht unvorhergesehene Ereignisse bringt, wohl im Laufe des kommenden Winters zur Reife gelangen dürften. Damit steht der deutsche Kapitalismus vor einem psychologischen Moment, vor einer kritischen Entscheidung. Der Verlauf einer deutschen Konversion großen Stiles wird voraussichtlich der übliche sein: ein großer Teil der deutschen Anleihen wird in der Hand des Besitzers glatt konvertiert, ein Bruchteil aber der zu kündigenden Unsummen wechselt seinen Anlageplatz und wandert ins Ausland. Aber wohin? Zahlreich sind die gemachten trüben Erfahrungen und sie sind am deutschen Publikum nicht völlig ein-

druckslos vorübergegangen. Ängstliche Prüfung der Auslandswerte wird die Losung sein. Da begreift es sich, daß ein bereits bestehendes bedeutendes Engagement, wie das deutsch-rumänische, mit prüfenden Augen betrachtet und die Frage, ob ein bisher beliebter Anlageplatz noch weiter zu bevorzugen sei, ernstlich erwogen wird. Und wie Deutschland, so steht auch Rumänien vor wichtigen Entscheidungen. Das von der Regierung 1880 in großem Stil entworfene und seither großenteils durchgeführte „nationale Arbeitsprogramm" erfordert zu seiner Vollendung ab heute noch einen Kapitalaufwand von ungefähr einer viertel Milliarde Franken. Daß die in Deutschland bevorstehende Konversion, welche einen Teil der deutschen Anlagen gewaltsam aufscheucht und zum Wechsel zwingt, den rumänischen Staatsleitern als geeigneter Moment erscheinen wird, um an den deutschen Geldmarkt mit neuen Ansprüchen heranzutreten, liegt auf der Hand. Die oben erwähnten nationalpolitischen Bedenken Rumäniens sind nicht schwerwiegend genug, um die rumänische Finanzleitung einen für ihre Finanzzwecke, seien es Konversions- oder Anlehensabsichten, günstigen, so rasch nicht wiederkommenden Augenblick verabsäumen zu lassen. Weil sonach beide Kontrahenten, Gläubiger wie Schuldner, vor weittragenden Entschlüssen stehen, die teils klar erkannt, teils instinktiv durchgefühlt werden, begreift sich beiderseits eine gewisse nervöse Stimmung und gärende Unruhe.

Gärung aber sucht und verlangt nach Klärung. Und Klarstellung kann nur eintreten durch thunlichste Beseitigung der in Deutschland noch weit verbreiteten Unkenntnis über rumänische Zustände und Dinge. Leistet die rumänische Regierung diesem Bestreben, in objektiver Weise aufklärend zu wirken, Vorschub, so erfüllt sie damit nicht nur eine Pflicht der Loyalität gegen den Gläubiger, sondern wahrt zugleich das eigene wohlverstandene Interesse. Und sie kann das utile cum dulci verbinden, wenn die Ergebnisse der Klarstellung erkennen lassen, daß die rumänischen Finanzen die hellste Beleuchtung vertragen und den Vergleich mit mittel- und westeuropäischen Staaten in keiner Weise zu scheuen brauchen.

Aus diesem Bedürfnisse der Klarstellung heraus ist die am Eingang dieser Abhandlung citierte litterarische Arbeit von C. A. von Engelbrechten entstanden. Engelbrechten, der bekannte hervorragende deutsch-rumänische Publizist, der in Deutschland mit Recht als einer der besten Kenner rumänischer Verhältnisse gilt und sich seit vielen Jahren als praktischer Geschäftsmann um die Belebung der beiderseitigen Handelsbeziehungen mit Geschick und Erfolg bemüht, hat

sich durch seine Abhandlung, der weiteste Verbreitung zu wünschen ist, um beide Länder ein bedeutendes Verdienst erworben.

In engster Fühlung mit den leitenden Kreisen Rumäniens stehend, gelang es dem Verfasser, zur allseitigen Beleuchtung seines Gegenstandes ein reiches, offiziellen rumänischen Quellen entstammendes, dem Ausländer nicht leicht zugängliches, statistisches Material beizubringen und in lichtvoller Weise derart zu sichten und zu verarbeiten, daß sich das Ganze weit über den engen Rahmen einer finanzstatistischen Arbeit hinaus erhebt und sich liest, wie eine volkswirtschaftliche Monographie Rumäniens überhaupt. Engelbrechten giebt als Einleitung einen geschichtlichen Abriß der rumänischen Anleiheoperationen, zergliedert und erläutert dann das Budget in seinen einzelnen Teilen, bespricht und prüft die Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der rumänischen Einnahmequellen und schließt mit einer Darstellung der wirtschaftlichen und politischen Gesamtlage des Landes. Dem deutschen Leser, der sich hinsichtlich Rumäniens bisher fast ausschließlich auf dürftige, unkontrollierbare Zeitungsmeldungen angewiesen sah, entrollt sich hier zum erstenmal das sine ira et studio verfaßte volkswirtschaftliche Gesamtbild des Landes. Übelwollende werden vielleicht in der Engelbrechtenschen Arbeit eine auf Anregung der rumänischen Regierung zustande gekommene Tendenzschrift erblicken wollen. „Tendenz" liegt allerdings in dem Buche, nämlich die lobenswerte Absicht, über ein auch dem gebildeten Deutschen bisher fremd und dunkel gebliebenes Gebiet Licht und Klarheit zu verbreiten. Gewisse Superlative der Darstellung, wie sie bei jedem temperamentvollen Anwalt einer guten Sache vorkommen und leicht erkennbar sind, thun der strengen Objektivität der Gesamtdarstellung keinen Eintrag; sie entspringen der verständnisvollen Sympathie und der Liebe, die der Verfasser seinem Gegenstand entgegenbringt und auf dessen litterarische Bearbeitung überträgt.

Das Werk Engelbrechtens, dem erstaunlicher Fleiß in Beischaffung des Materials und gründlichste Sachbeherrschung nachzurühmen ist, enthält vieles, was für die Beurteilung des finanzpolitischen Verhältnisses zwischen Deutschland und Rumänien nur indirekt in Betracht kommt; auch manches, was reine res interna Rumäniens sein mag. Für die Zwecke der gegenwärtigen, räumlich eng bemessenen Abhandlung genügt es, aus der Darstellung des Schriftstellers jene Momente prüfend hervorzuheben, welche über die Zweifelsfragen, die von den deutschen Gläubigern zur Zeit mit Fug und Recht gestellt werden, auf Grund verbürgter Ziffern und Thatsachen aufklärende Lichter verbreiten.

Diese Fragen sind meines Erachtens die folgenden:

Wie charakterisiert sich das rumänische Budget im allgemeinen? Wie sind die durch Anlehen zugeflossenen Mittel verwendet worden? Ist diese Verwendung eine produktive gewesen und hat sie die Leistungsfähigkeit des Landes gesteigert? Ferner: wird dem Land mit Rücksicht auf die noch weiter beabsichtigte Erhöhung der Staatsschuld eine noch gesteigerte Zinslast aufgebürdet werden können? Sind die Einnahmequellen in steigender Entwickelung begriffen, bildet die Goldverschuldung kein sonderlich erschwerendes Moment? Weiter: wie steht es mit Abminderung und Tilgung der Staatsschuld? Und endlich die wichtigste, für die auswärtige Beurteilung vor allem maßgebende Frage: wie verhält es sich im Hinblick auf die fast ausschließlich agrikole Natur des Landes mit seiner dauernden Leistungsfähigkeit? Ist dieselbe auch in Zeiten landwirtschaftlichen Notstandes hinreichend verbürgt? Und ist solch ein Notstand in chronischer Weise denkbar oder wahrscheinlich?

Das Bild, wie es die rumänischen Budgets der letzten 25 Jahre aufweisen, zeigt im allgemeinen von Etappe zu Etappe erfreulichere Züge. Diese aufsteigenden Etappen heißen: Deficitwirtschaft, Gleichgewicht, Überschußwirtschaft. Während in den siebziger Jahren öfters, am meisten 1870 und 1875, Anlehensbeträge in hohen Summen zur Deckung laufender Ausgaben herangezogen werden mußten, gelangten durch die fortschreitende Entwickelung des Landes ab 1881, mit einer einzigen geringfügigen Ausnahme, die Budgets in ein regelmäßiges Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben. Ab 1888 beginnen die Budgets Überschüsse aufzuweisen, die in den nächstfolgenden 6 Jahren die Gesamthöhe von rund 45 1/2 Millionen Franken erreichen. Ein Teil dieser Überschüsse fand zur Abstoßung schwebender Verbindlichkeiten und zur Herstellung außerordentlicher Arbeiten Verwendung. Gegenwärtig stehen hievon der Regierung noch rund 17 1/2 Millionen zur Verfügung, was ihr wohlthun wird, indem das Budgetjahr 1894/95 infolge von Mißernte und des gedrückten Weltpreises für Cerealien einen kleinen Rückschlag aufweist[1]. Der Ausweis des Staatsschatzes von Ende Februar 1895 beziffert nämlich die budgetmäßigen Einnahmen der ersten elf Monate des am 1. April 1894 beginnenden Verwaltungsjahres 94/95 mit 156 357 099 Frkn., um rund 18 Millionen niedriger als jene des korrespondierenden Zeitraumes von 93/94. Trotz dieses durch die

---

[1] Vgl. Anmerkung 1 S. 94.

landwirtschaftliche Krisis herbeigeführten Rückganges sind aber doch die einschließlich nachträglicher Eingänge aus frühern Jahren auf 160480042 Frkn. gebrachten Gesamteinnahmen der ersten 11 Monate 94/95 hinter den auf 166650693 Frkn. sich beziffernden Staatsausgaben der gleichen Periode nur um 6170650 Frkn. zurückgeblieben. Und auch dieser Betrag, wird aus Bukarest gemeldet, ist nicht als wirklicher Fehlbetrag anzusehen. Verschiedene Zweige der Verwaltung haben aus dem letzten Jahre Inkassorückstände zu verzeichnen, die zwar erst im laufenden Jahre einbringlich sind, den vorerwähnten Abgang von rund 6 Millionen Frkn. aber reichlich decken. Zudem besteht noch die obenerwähnte Reserve aus den Überschußjahren 1888—1894. Der Rückschlag besteht also weniger im Wiederauftauchen eines beträchtlichen Deficits bedrohlichen Charakters, als vielmehr in der Nichterzielung eines seit 6 Jahren üblich gewordenen budgetmäßigen Überschusses.

Die Gesamtausgaben für das Verwaltungsjahr 1894/95 sind vorgesehen wie folgt:

	Franken	Cents.
Öffentliche Schuld	69 896 175	45
Kriegsministerium	41 354 072	—
Finanzministerium und Monopole	25 424 325	—
Kultusministerium	25 169 226	54
Ministerium des Innern	19 370 693	—
" der öffentlichen Arbeiten	6 317 200	—
" " Justiz	5 727 830	—
" des Äußeren	1 739 929	28
Domänenministerium	5 645 936	36
Ministerrat	66 500	—
Total Franken	200 711 887	63

Dieses Ausgabenbudget weist die typischen Züge der modernen Staatsbudgets auf: große Aufwendungen für den Dienst der öffentlichen Schuld und für militärische Zwecke, beträchtlichen Aufwand für die Einhebung der indirekten Steuern, Zölle und Staatsmonopolerträge, daneben Verwendung bedeutender Mittel für alle Zweige der kulturellen Staatspflege.

Das Urteil darüber, inwieweit die Zinslast der Staatsschuld als nützlicher Aufwand für staatliche und volkswirtschaftliche Zwecke zu erachten ist, bestimmt sich aus der Verwendung der auf dem Anlehensweg aufgebrachten Mittel. Von 1880 bis Frühjahr 1894 wurden hievon verausgabt:

Für Eisenbahnen (2639 Kilometer)	rund 579	Mill. Frkn.
„ Brücken	„ 30	„ „
„ Docks in den Hafenstädten.	„ 17	„ „
„ Fahrbetriebsmittel	„ 16	„ „
„ Wege- und Staatsbauten.	„ 67	„ „
„ Fortifikationen und Bewaffnung	„ 145	„ „
„ Betriebsfonds der Eisenbahnen, Monopole, landwirtschaftliche Kassen, Nationalbank zc.	„ 46	„ „
„ Einführung der Goldwährung und Einziehung der Hypothekarbillets 1889.	„ 38	„ „
zusammen	rund 938	Mill. Frkn.

Rumänien schuf also in 14 Jahren gegenüber einer Reststaatsschuld im April 1894 von 1069000000.— Frkn. für 938 Millionen dauernde Investituren, volkswirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen, die sämtlich, mit Ausnahme der für Militärzwecke verausgabten 145 Millionen einen für das Land direkt produktiven Charakter tragen und seiner wirtschaftlichen Entwickelung mächtig Vorschub leisten. Die Schaffung einer genügenden Landesverteidigung wird übrigens gleichfalls von der neuern Finanzpolitik als indirekt produktiv allseitig anerkannt. Namentlich aber fällt das Vorhandensein eines ausgedehnten wertvollen Bahnnetzes, im Staatsbesitz und Staatsbetrieb, bei Beurteilung der rumänischen Staatsschuld ausschlaggebend in die Wagschale. Außer den oben aufgezählten Inventarstücken im Werte von 938 Millionen ist die rumänische Staatswirtschaft noch Eigentümerin eines ausgedehnten Komplexes von Staatsdomänen, deren ursprünglicher Wert auf eine halbe Milliarde Franken geschätzt wird[1]. Weiter unten wird die eigenartige Rolle zu berühren sein, welche dieser Staatsbesitz an Domänen bei der Frage der künftigen Staatsschuldentilgung zu spielen berufen ist.

Oben ist bereits erwähnt, daß Rumänien zur vollen Durchführung seines 1880 aufgestellten nationalen Arbeitsprogramms noch einer viertel Milliarde Franken bedarf und in den nächsten Jahren zweifellos in erster Reihe den deutschen Geldmarkt um Gewährung dieser Summe anrufen wird. Sonach entsteht die Frage: kann das Land die mit dieser Weiterverschuldung verknüpfte Zinslast von jährlich rund 12 Millionen aufbringen, oder mit andern Worten: sind seine Einnahmen steigerungsfähig und thatsächlich im Steigen begriffen? Engelbrechten bejaht diese Fragen auf Grund eines umfangreichen, sorgfältig geprüften finanz- und steuerstatistischen

[1] Hievon sind heute noch über Dreiviertel im Staatsbesitz.

Materials. Die Gesamteinnahmen des Verwaltungsjahres 93/94 zeigen folgendes Bild, neben welches ich behufs Vergleichung das Bild des Jahres 83/84 stelle:

	1893/94	1883/84
	Frkn.	Frkn.
Direkte Steuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer.)	28 665 000	24 100 000
Indirekte Steuern (Zölle, Stempeltaxen, Spirituosen.)	51 455 000	29 480 000
Staatsmonopole (Tabak, Salz, Zündhölzer, Spielkarten.	45 700 000	24 360 000
Domänenministerium (Verpachtungen, Forstwirtschaft.)	28 453 000	20 380 832
Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen, Docks ꝛc.)	14 429 000	7 660 709
Ministerium des Innern (Post und Telegraph.	8 516 000	4 800 000
Andere Ministerien	4 758 500	4 008 600
Diverse Einnahmen	7 700 000	8 857 803
zusammen	189 676 500	123 647 944

Demnach stellen sich als Rückgrat der rumänischen Einnahmebudgets dar: die indirekten Steuern, die Erträgnisse der Staatsmonopolindustrie, die Pachterträgnisse aus den öffentlichen Domänen, endlich die Eisenbahnrente. Aus obiger Gegenüberstellung zweier Jahre ergiebt sich die innerhalb eines Jahrzehnts erfolgte sprunghafte Entwickelung der benannten vier Haupteinnahmstitel. Engelbrechten aber verzichtet darauf, den Glanz dieser Parallele wirken zu lassen: er geht genauer und mit aller Sorgfalt zu Werk. Er prüft von Schritt zu Schritt mit aller Gewissenhaftigkeit die geschichtliche Entwickelung, die wirtschaftliche Natur und die ökonomischen Zukunftsaussichten jeder Einnahmequelle, wobei auf die Steuerkraft der Bevölkerung, auf ihre Lebenshaltung und Eigenart, ja selbst auf volkspsychologische Absonderlichkeiten und Schwächen die interessantesten Streiflichter fallen. Freunde der indirekten Besteuerung und ihrer, bei sich kräftigenden Völkern fast unbegrenzten Entwickelungsfähigkeit werden diesen Abschnitt der Engelbrechtenschen Darstellung mit besonderer Genugthuung zur Kenntnis nehmen. Hier noch auf einzelnes einzugehen ist nicht möglich, es genügt der Hinweis auf die vom Verfasser ziffern- und aktenmäßig zweifellos dargethane aufsteigende Gesamtrichtung. Aus ihr rechtfertigt sich die Schlußfolgerung, daß der rumänischen Staatswirtschaft die Deckung noch weiterer Schuld-

zinsen aus laufenden Einnahmen keine sonderliche Beschwerde verursachen wird.

Auch die weitere Frage, ob nicht aus der Goldverschuldung ans Ausland Gefahren gefolgert werden können, läßt sich zu Gunsten Rumäniens beantworten. Das Land hat sich, als gegen Ende der achtziger Jahre das Goldaufgeld beträchtlichen Umfang anzunehmen drohte, mit Nachdruck und Erfolg um die Herstellung geordneter Währungsverhältnisse bemüht. Es entledigte sich mit Opfern seines überschüssigen Silbers durch Verkauf und des schädlichen Zuviel seines Papiergeldumlaufes durch Aufnahme einer Goldanleihe behufs Einziehung der Hypothekar-Kreditbillets. Durch diese Maßnahmen wurde das rollende Gold in den Verkehrsadern verstärkt, die heimische Volkswirtschaft durchweg auf Gold und auf eine sichere Berechnungsgrundlage gestellt und das Disagio seither dauernd beseitigt. Seine Wiederkehr ist nicht zu befürchten. Ein Land mit inländischem Goldverkehr, welches dem Ausland seine Cerealien ausschließlich gegen Goldrimessen verkauft, kann anderseits, ohne anämisch zu werden, Goldschulden eingehen und Goldzinsen bezahlen. Zudem besitzt Rumänien an seiner gut geführten Nationalbank eine Krediteinrichtung, die auf Grund eines dehnbaren goldgedeckten Notenumlaufes die Metallströmungen des Landes regelt und den wechselnden Zahlmittelbedarf besorgt und ausgleicht.

Soeben wurde aus dem glänzenden Aufschwung, den die indirekten Steuern, namentlich aber die Erträgnisse der Staatsmonopole nahmen, gefolgert, daß das Land die Schuldzinsen neuer Anlehen, wenn solche erforderlich, ohne Beschwer tragen könne. In noch verstärktem Maße gewinnt man diesen Eindruck durch die Erwägung der absonderlich günstigen Lage, in der sich die rumänische Staatswirtschaft bei der für andere Staaten so überaus schwierigen und peinlichen Frage der Schuldentilgung befindet. Es steht ihr zu diesem Zweck außer den von den laufenden Einnahmen zu bestreitenden alljährlichen, für jedes Anlehen speciell bestimmten Tilgungsquoten noch ein außerordentlicher, wertvoller, im unbelasteten Staatsbesitz befindlicher Reservefonds zur Verfügung: die auf eine halbe Milliarde geschätzten Staatsgüter. Deren allmählicher Verkauf und die Verwendung der hieraus gewonnenen Mittel sind durch Gesetz von 1881 und 1889 — letzteres aus der Initiative des Domänenministers P. P. Carp hervorgegangen — geregelt und lösen in genialer Weise zwei Aufgaben: die Schaffung eines freien, steuerkräftigen Bauernstandes auf den parzellierten Latifundien und die vermehrte Ab-

minderung und allmähliche Tilgung der Staatsschuld durch Erwerb von Rententiteln mit den aus den Grundverkäufen fließenden Geldern. Von 1881 bis Ende März 1894 wurden für die Amortisation der Staatsschuld im ganzen von 167 Gütern 49663 Hektar verkauft um den Preis von 22086060 Frkn., die seitens der Käufer durch Annuitäten zu begleichen sind. Diese ganze Summe wird zu Tilgungszwecken verwendet. Engelbrechten nimmt mit ziemlicher Sicherheit an, daß bis 1900 auf Grund des den Verkauf sehr erleichternden Gesetzes von 1889 Staatsgüter im Werte von 250 Millionen verkauft sein werden, welche Summe bis zum Jahre 1931 durch die gesetzlich vorgesehenen Ratenzahlungen herangebracht sein wird und innerhalb dieser Frist zur Einlösung der rumänischen Staatspapiere zur Verwendung gelangen soll. Daß der deutsche Effektenmarkt diese verstärkte Staatsschuldentilgung gebührend berücksichtigt, zeigt sich in dem gegenüber dem Kurs der 5%igen Rumänier vergleichsweise höhern Kurs der 4%igen Rente, in welch letzterer die durch die verstärkte Tilgung nahe gerückte Chance eines Kapitalgewinnes zum Ausdrucke gelangt. Engelbrechten, der übrigens selbst zugiebt, daß eine genaue Rechnungsaufstellung nicht möglich sei, indem Verkäufe und Annuitäten zu stark wechseln, berechnet, daß der rumänische Staat durch Liquidierung seines Reservefonds an Grundbesitz in der Lage sein werde, spätestens bis 1924 seine sämtlichen Staatsschulden mit Einschluß der noch erforderlichen viertel Milliarde Franken völlig zu amortisieren. Diese Berechnung ist interessant und mag theoretisch richtig durchdacht sein, einen mehr als akademischen Wert aber vermag ich ihr nicht beizumessen. Was wird sich alles innerhalb einer Zukunftsfrist von 30 Jahren ereignen? ist es gestattet, die Fortdauer der gegenwärtigen Zustände zu präsumieren? werden die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse stets so liegen, daß sich Käufer finden und wenn ja, werden sich die Eingänge glatt vollziehen? Und endlich: welches werden innerhalb dieser 30 Jahre die weitern Kapitalbedürfnisse Rumäniens sein nach Vollendung des „nationalen Arbeitsprogramms von 1880"? Ein kräftig vorschreitendes Staatswesen wie Rumänien duldet keinen Stillstand der Entwickelung und wird, was auch durchaus nicht erforderlich ist, den paradiesischen Zustand vollständiger Schuldenlosigkeit wohl kaum je kennen lernen. Gerade für Rumänien ist der Verlauf der Zukunft, wie ich noch zeigen werde, völlig unabsehbar. Das aktuelle gegenwärtige Interesse des deutschen Glaubigers liegt weniger in der Feststellung eines problematischen Tilgungstermines als es vielmehr, heute wenigstens, in der

Thatsache gipfelt, daß, abgesehen von allem andern, schon die zwei großen produktiven Werte im Staatsbesitz, die Eisenbahnen und die Domänen, hinreichen, um die gesamte heutige Staatsschuld Rumäniens als gedeckt zu betrachten. Diese nicht anfechtbare Thatsache einer einzigartigen günstigen Lage begründet die Kreditfähigkeit des Staates bereits aus dem rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Vermögensbilanz: alle die „Imponderabilien", die bei Bemessung des Kredites anderer Staaten eine so wesentliche Rolle spielen, brauchen zu Rumäniens Gunsten nicht herangezogen zu werden.

In der That, die rumänischen Finanzen der Gegenwart, ich möchte dieses Wort unterstreichen, vertragen die hellste Beleuchtung. Für den Staatsgläubiger ist gegenwärtig kein Anlaß zur Beunruhigung und wenn der Finanzminister Germani, ein um das Finanzwesen seines Vaterlandes hochverdienter Mann, kürzlich bei Besprechung der Finanzlage in der Kammer ausrief: „Wir haben nichts zu verschweigen!" so durfte er sich auf Grund der Thatsachen diesen Ausspruch berechtigten Selbstgefühles zur Zeit wohl gestatten.

Wo aber viel Licht ist, pflegen auch die Schatten nicht zu fehlen. Und auch bei Rumänien ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ehe ich aber hierauf eingehe, möchte ich zur Vervollständigung meiner Skizze noch einiges über die deutsch-rumänische Handelsfreundschaft bemerken:

Handelsverträge sind papierene Abmachungen. Erst der Handels- und Unternehmungsgeist der vertragsmäßig miteinander verkehrenden Völker flößt ihnen Seele und Leben ein. Wie sehr dem beiderseitigen Handelsverkehr durch parallel laufende Finanzgeschäfte Vorschub geleistet wird, ist erst kürzlich in diesem Jahrbuch mit besonderer Nutzanwendung auf Rumänien geschildert worden[1]. Der größte kaufmännische Industrielle und Unternehmer in Rumänien ist der Staat auf Grund seines Besitzes an Eisenbahnen und staatsindustriellen Veranstaltungen. Es wird schätzungsweise angenommen, daß aus Anlehensmitteln allein zwischen drei- und vierhundert Millionen Franken durch Bezug deutscher Industrieerzeugnisse nach Deutschland zurückgeflossen seien, während seitens verschiedener rumänischer Staatsverwaltungsstellen von dem jährlichen Bedarf im Werte von 20—30 Millionen ebenfalls mindestens 70—80 % aus Deutschland bezogen werden. Die mitunter gehörte Beschwerde, daß die deutsche Industrie die gehörige Berücksichtigung in Rumänien nicht finde, scheint durch

[1] Vgl. Jahrbuch 1894 Seite 499.

die eben angeführten Thatsachen und durch die Ziffern der rumänischen Einfuhrstatistik genügend widerlegt. Wenn aber deutscherseits geklagt wird, daß mit dem deutschen Export nach Rumänien häufig üble Erfahrungen verknüpft seien, so sind letztere zumeist der mangelhaften Information der deutschen Exportkreise zuzuschreiben. Der kaufmännische Unternehmungsgeist muß gepaart sein mit Vorsicht und mit Kenntnis und Anpassung an die Eigenart der einschlägigen fremden Verhältnisse. Männer wie Engelbrechten, Erras, Jannasch und andere, die mit den Bahnen und Bedürfnissen des Ausfuhrhandels genau vertraut sind, haben hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, ohne genügende Beachtung zu finden. Die Geschäftsbeziehungen zu den Abnehmern in südosteuropäischen Ländern verlaufen zumeist nicht direkt, sondern durch Vermittelung eines Agenten oder Kommissionärs. Hier kommt nun für den Importeur alles auf gewissenhafte, tüchtige und wohlinformierte Vertretung an, auf Erfassung günstiger Gelegenheiten und auf richtige Auswahl der Kundschaft. Und gar erst, wer mit der Regierung Geschäfte machen will, bedarf einer wohlangesehenen, seine Interessen wohl wahrenden Mittelsperson. Der rumänische Handelsstand weist in Agenten- und Abnehmerkreisen viele zweifelhafte Elemente auf, die schon manchem deutschen Haus das Arbeiten nach Rumänien gründlich verleidet haben. Eine Reihe von Mißerfolgen deutscher Firmen ist auf mangelhafte oder nicht rechtzeitige Information zurückzuführen. Die wachsame englische und französische Konkurrenz, welche in Rumänien längere Erfahrungen besitzt, als der deutsche Kaufmann, beherrscht und benutzt die Landesgepflogenheiten und steht sich wohl dabei.

Der deutsche Kapitalismus sowohl als die deutschen Exportinteressen haben im Verkehr mit dem Rumänien der Vergangenheit und Gegenwart ihre Rechnung gefunden und gute Geschäfte gemacht. Daß beide Kategorien zahlreiche subjektive Schädigungen erfuhren — der Kapitalist, wenn er seine rumänischen Papiere zur Unzeit verkaufte, der Exporteur, wenn er zu sorglos kreditierte — ändert nichts an der angeführten Thatsache. Der laufende internationale Völkerverkehr will von hoher Warte aus beurteilt sein; entscheidend ist allein das Ergebnis längerer Zeiträume. Für die Zukunft aber wollen die Exportinteressen von anderen Gesichtswinkeln aus beurteilt sein als die kapitalistischen. Handelsverbindungen sind ein leichtes Zeltlager: sie verknüpfen sich mit dem Ausland je nach Bedarf und Vorteil, sie verstärken und lockern sich nach rein kaufmännischen Erwägungen. Die Darlehnsbeziehungen aber, wie sie Rumänien mit Deutschland

verbinden, sind eine dauernde, schwer lösbare Fessel und schmieden die Schicksale zweier Völker für einen langen Zeitraum zusammen.

Und deshalb ist die oft aufgeworfene Frage nach der dauernden Leistungsfähigkeit für Deutschland so außerordentlich wichtig. Kein mit den Verhältnissen Vertrauter bezweifelt des Landes Leistungsfähigkeit in normalen Zeitläuften. Wie aber dann, wenn über das fast ausschließlich agrikole Land landwirtschaftliche Notstände hereinbrechen oder gar eine chronische Gestalt annehmen? Das in dieser Frage enthaltene Bedenken ist ein schwerwiegendes und ohne Zweifel der dunkelste Punkt am Horizont der rumänischen Zukunft. Oben erwähnte ich, daß gewisse Imponderabilien zu Gunsten des Kredits einzelner Staatswirtschaften verwertet werden. Aber ebensogut können derartige Imponderabilien auch die gegenwärtig günstige Lage einer konkreten Staatswirtschaft ungünstig beeinflussen. Die Prüfung der Frage, inwieweit dies für Rumänien der Fall, kann nicht umgangen werden.

Wirtschaftliche Krisen finden ein Staatswesen umso widerstandsfähiger, je mehr in ihm ein gewisses Gleichgewicht der produzierenden Kräfte herrscht. Wo letzteres fehlt, werden alle wirtschaftlichen Schwankungen und Zuckungen lebhafter empfunden, die Störungen der gesamten Volks- und Staatswirtschaft sind häufiger und intensiver. Mißernten oder Absatzstockungen, wie sie periodisch als unabwendbare Ereignisse eintreten, haben für einen vorwiegend agrikolen Staat eine Reihe von Nachteilen zur Folge: Sinken der Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung, Minderung aller wie immer benannten Staatseinnahmen, Störungen des budgetmäßigen Gleichgewichts. Das sind theoretisch unanfechtbare Sätze: es frägt sich nur, in welchem Maße sie auf die Verhältnisse Rumäniens anwendbar sind. Meines Erachtens besteht zu übertriebenen Befürchtungen kein Anlaß und ist die Nutzanwendung auf Rumänien nur mit Vorsicht gestattet.

Vor allem ist festzustellen, daß die gehegten Bedenken gerade in jüngster Zeit praktisch wurden. Die Jahre 1893 und 1894 waren für das Land teils infolge von Mißernten, teils wegen gedrückter Getreidepreise und damit verbundener Absatzstockungen unzweifelhaft Jahre der landwirtschaftlichen Bedrängnis. Also Jahre der Feuerprobe für die Widerstandskraft des Landes und sein Verhalten in kritischer Zeit. Und diese Probe wurde, wie aus einer Reihe von Thatsachen hervorgeht, wider Erwarten gut bestanden. Es lag beispielsweise nahe, zu vermuten, daß das Budgetjahr 1893/94, weil mitten in der doppeljährigen Krise gelegen, ungünstige Ergebnisse

aufweisen werde. Das war nicht nur nicht der Fall, sondern die gesamte Ist-Einnahme überstieg die Soll-Einnahme um volle zwanzig Millionen, so zwar, daß das Budget 93/94 hinsichtlich seiner Überschüsse das beste der letzten sechs Jahre überhaupt war. Der akute Stoß eines Jahres hat demnach die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geschwächt, erst die längere Dauer hat auf das Butgetjahr 1894/95 wenigstens den Einfluß gehabt, daß die Bilanzierung nur knapp ermöglicht wurde und Überschüsse innerhalb 94/95 nicht erzielt werden konnten[1]. Das Jahr 1895 aber bringt der rumänischen Cerealienausfuhr bereits wieder lohnendere Preise, so daß der Höhepunkt der Krise als überwunden gelten darf. Weder die Bodenpreise noch die Pachtzinsen sind von 1893—1895 gefallen; es ist vielmehr auffallend, daß die Bauern auch während der kritischen Jahre für angekaufte Domänenparzellen immer höhere Preise bezahlten und die Nachfrage nach solchen Grunderwerbungen sich stetig steigerte. Die Rückstände an Pachtzinseingängen waren minimal. Das sind gerade in einem agrikolen Land keine Symptome, die auf eine irgendwie tiefergehende Störung der Volkswirtschaft schließen lassen. Die sogenannte Einseitigkeit der rumänischen Volkswirtschaft ist nicht in dem hohen Grade vorhanden, als mitunter behauptet wird. Den rumänischen Staatsmännern sind seit langem die aus dieser Einseitigkeit erwachsenden Gefahren nicht entgangen und die Regierung war mit Geschick und Erfolg bemüht, auf Grund eines den Landesverhältnissen angepaßten, maßvollen Schutzzollsystems, auf dem die gegenwärtigen Handelsverträge ruhen, eine nationale Industrie heranzuziehen, die jährlich wächst und bereits einen recht erheblichen, für die Ausfuhrinteressen der mitteleuropäischen Handelsvölker bereits empfindlichen Umfang erreicht hat[2]. Endlich glaube ich, wird die wirtschaftliche Widerstandskraft des Landes ganz im allgemeinen unterschätzt. Engelbrechten wendet sich mit Lebhaftigkeit gegen das Vorurteil,

[1] Unmittelbar vor Drucklegung dieses Aufsatzes ist der provisorische Abschluß des Budgetjahres 94/95 veröffentlicht worden, wonach sich das endgültige Defizit voraussichtlich auf ungefähr 6½ Millionen Frkn. stellt. An Überschüssen früherer Jahre waren Ende März 1895 noch 13 223 959 Frkn. vorhanden, aus welchen obiger Fehlbetrag Deckung findet. Hieraus ergiebt sich, daß die zweijährige landwirtschaftliche Krisis allmählich bereits begonnen hat, die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung fühlbar zu schwächen, und es läßt sich weiter folgern, daß ein vieljähriger chronischer Notstand der rumänischen Landwirtschaft, wenn ein solcher je eintreten sollte, dem Staatshaushalt ernste Verlegenheiten bereiten müßte.

[2] Vgl. meine „Handelspolitik der Balkanstaaten", l. c. Seite 20 ff.

welches den rumänischen Bauernstand, diese produktive Hauptsäule des Landes, als wirtschaftlich sonderlich arm und geistig zurückgeblieben wähnt. Er weist in mancher Beziehung gerade Gegenteiliges nach und betont namentlich, daß das in andern Ländern den Bauernstand niederdrückende Moment zu weitgehender Verschuldung fehlt. Engelbrechten berührt die zahlreichen in Rumänien erfolgten Kapital-Vermögensansammlungen und glaubt, in eingehender Berechnung das Nationalvermögen des Landes nach Abzug der Staatsschulden auf über 15 Milliarden Franken schätzen zu dürfen.

Pessimisten werden nun freilich diese Aufschlüsse kaum genügen. Sie werden, ihre Gedankenreihe weiter verfolgend, den Nachdruck darauf legen, daß die müheloſe Ueberwindung einer zeitweiligen Stagnation, wie Rumänien sie die letzten paar Jahre durchgemacht habe, nicht genüge, die geltend gemachten Bedenken zu zerstreuen. Der Schwerpunkt liege vielmehr in der Betrachtung der Möglichkeiten einer spätern Zukunft. Diese letztere aber ergebe für ein Getreide produzierendes europäisches Land im Hinblick auf die Übermacht des außereuropäischen Wettbewerbs und die traurige Lage des gesamten europäischen Körnerbaus die unerfreulichsten Perspektiven. Und aus diesem Grunde sei es für Deutschland nicht ratsam, sich mit Rumänien, welches dann eine chronisch kranke Volkswirtschaft besitzen werde, noch weiter einzulassen als bereits geschehen. Solch' düstere Propheten könnte man vielleicht mit Fug und Recht mit dem trivialen Wort abfertigen, daß, wenn der Himmel einfällt, die Spatzen sämtlich ihren Untergang finden. Nebenbei aber dürfte auf die Umstände hinzuweisen sein, die für Rumänien eine relative Gunst der Lage auch dann noch verbürgen, wenn der erwähnte Notstand der europäischen Landwirtschaft noch weiter um sich greifen und zu einer dauernden Einrichtung unseres alternden Weltteils werden sollte. Die Produktionskosten des rumänischen Getreides sind gering: Acker und Arbeitslohn billig; der schwarze Boden von nicht erschöpfter und bei einigermaßen verständiger Behandlung unerschöpflicher Fruchtbarkeit. In diesen Richtungen kann das Land den Wettbewerb mit manchem Überseegebiet aufnehmen, geschweige den mit der mittel- und westeuropäischen Landwirtschaft. Der Seeverkehr verbürgt billigen Transport und gewährleistet dem rumänischen Getreidehandel den Zugang zu einer Vielheit von Absatzgebieten. Der rumänische Weizen ist eine Specialität, sein Klebergehalt ist ein derartiger, daß er für viele Zwecke nicht zu entbehren ist. Die Qualität des Bodens läßt jeden Fruchtwechsel und jeden Wirtschaftswechsel zum Anbau

von Handelspflanzen zu. Die Intensivität der Bewirtschaftung ist noch in hohem Grade steigerungsfähig. Die Nebenerträgnisse der Landwirtschaft sind noch fast völlig vernachlässigt und einer bedeutenden gewinnbringenden Entwickelung fähig. Eine Verschuldung des Grundbesitzes, wie in Mitteleuropa, ist nicht vorhanden. Mit anderen Worten: die rumänische Landwirtschaft wird noch bestehen können, wenn die mitteleuropäische es längst nicht mehr vermag.

Aus allen diesen Erwägungen sehe ich für Rumäniens Staatsgläubiger auch in absehbarer Zukunft keine Gefahr. Wenigstens muß gesagt werden, daß, wenn auch die Imponderabilien der Zukunft Rumänien einigermaßen belasten sollten, die Imponderabilien der Gegenwart zum mindesten mit gleichem Gewicht zu Rumäniens Gunsten in die Wagschale fallen. Diese günstigen Imponderabilien erblicke ich in dem ganzen Werdegang des Staates, in der Schwungkraft seiner Entwickelung, in dem erleuchteten und thatkräftigen Patriotismus seines Monarchen und seiner hervorragenden Staatsmänner. Diese auf dem Gebiet der nicht meßbaren Größen liegenden Dinge steigern die Wertschätzung Europas vor dem jungen Donaukönigreich und befestigen das Vertrauen in seine Zukunft. Die gegenwärtige konservative Regierung mit Lahovary an der Spitze, mit Männern an der Seite wie Carp, Germani, Manu und anderen, die mit Recht als Regeneratoren der rumänischen Volks- und Staatswirtschaft gelten, hat durch ihre Stabilität und durch die Entschlossenheit, mit der sie ihr Programm zum Besten des Landes allen Schwierigkeiten zum Trotz durchführt, die materiellen und ideellen Staatsinteressen mächtig gefördert. Die zielbewußte Fortsetzung einer weitblickenden Eisenbahn- und Verkehrspolitik, die weitere Erschließung der natürlichen Reichtümer des Landes, die Mobilisierung des Grundbesitzes und Hebung des Bauernstandes, die Einführung und dauernde Befestigung der Goldwährung, die Ordnung und büchermäßig genaue Gliederung und Führung des Finanzwesens, die Entwickelung der staatsindustriellen Veranstaltungen und Erträgnisse zu staunenswerter Höhe, die begonnene Erschließung der reichen Montanschätze des Landes — alle diese Erfolge und noch viele andere mehr bilden ebensoviele Ruhmestitel für die gegenwärtigen Staatsleiter. Dieser Regierung, wie es mitunter geschieht, deutschfeindliche Neigungen zuzuschreiben, beruht nach meiner Kenntnis der Sachlage auf völligem Irrtum. Rumänien hat seine Unabhängigkeit blutig erkämpft: wer wollte es ihm verübeln, daß es sich politisch seiner jungen Freiheit freut? Uns Deutschen und den mit uns eng

verbündeten Völkern mag die Wahrscheinlichkeit genügen, daß aus natürlichen Gründen auch die rein politischen Interessen des Donaukönigreiches sich in jener Richtung bewegen werden, nach welcher seine wirtschaftlichen Beziehungen der Hauptsache nach gravitieren.

Und gerade für den noch weiteren Ausbau der wirtschaftspolitischen Gesamtbeziehungen Deutschlands zu Rumänien läßt die Zukunft eine, meines Erachtens, erfreuliche Perspektive zu. Die Handelspolitik der jüngsten Jahre hat Mitteleuropa zu einem kompakten Interessengebiet zu vereinigen versucht, dem auch Rumänien durch seine Handelsverträge lose angegliedert ist. Der Gang der weltwirtschaftlichen Ereignisse, vor allem der drückende landwirtschaftliche Wettbewerb der Überseestaaten, wird mit zwingender Gewalt dahin führen, daß der von Mitteleuropa angenommene Grundsatz des Zusammenschlusses nach Ablauf der gegenwärtigen Verträge noch weiter verfolgt und praktisch enger durchgeführt wird. Der einzelne Staat besitzt nicht mehr die Kraft, den weltwirtschaftlichen Entwickelungsgang zu ändern oder in seiner schädigenden Wirkung abzuschwächen; dies vermag allein das gesammelte Schwergewicht großer wirtschaftlicher Staatenvereinigungen. Nehmen aber, woran ich nicht zweifle, die Dinge diesen Verlauf, so ist Rumänien als Getreidekammer und Absatzgebiet für mitteleuropäische Industrie kein unwichtiges Glied eines spätern mitteleuropäischen Zollbundes. Und seinerseits besitzt es ein mächtiges Interesse, einem solchen Bunde sich anzuschließen, weil hiedurch all' die Gefahren und Bedenken, die für das Land aus seiner wirtschaftlichen Natur und aus den Ungewißheiten der zukünftigen Landwirtschaftslage hergeleitet werden, dauernd beseitigt und seiner Getreideausfuhr sichere und lohnende Absatzgebiete vertragsgemäß verbürgt werden. Unter diesem Gesichtswinkel sind die deutsch-rumänischen Beziehungen in Zukunft noch einer großen Entwickelung fähig und beiden Teilen ist zu raten, in den Banden, wie sie gegenwärtig die beiden Völker verknüpfen, nicht eine lästige Fessel zu sehen, sondern sie als erfreuliche Anfänge zu betrachten zu einer noch weit engern Verbindung der Zukunft.

München, Ende Juli 1895.

Die Belastung des augsburgischen Großkapitals durch die Vermögensteuer des 16. Jahrhunderts[1].

Von

J. Hartung.

1.

Die thatsächliche Bedeutung eines Steuersystems hängt nicht nur von den Steuergesetzen und den in ihnen aufgestellten Grundsätzen ab, ihre Erkenntnis wird auch nicht allein durch die mehr oder weniger genaue Erforschung der Wirkung dieser gegenüber der wirtschaftlichen Lage der Steuerzahler vermittelt, sondern es kommt dafür sehr wesentlich noch die Handhabung in Betracht, welche die getroffenen theoretischen Bestimmungen finden und die die Tendenz der Gesetzgebung während der Übertragung auf die Verhältnisse des Lebens oft erheblich verändert. Theorie und Praxis sind zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen zwei verschiedene Dinge gewesen; auch das Urteil über Finanzpolitik im ganzen und steuerpolitische Maßregeln im einzelnen muß der objektiven Vollständigkeit notwendiger Weise entbehren, wenn es nicht möglich ist, an einem oder mehreren Punkten von einiger Wichtigkeit in die Praxis des Steuerzahlens selbst Einblick zu thun und zu ermitteln, ob und wie weit etwa die Grundsätze des Systems bei der Handhabung der geschaffenen Formen beeinträchtigt und verwischt zu werden pflegen. —

Aber so notwendig derartige Untersuchungen sind, so große Schwierigkeiten stellen sich ihnen meist entgegen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die innerhalb eines Gemeinwesens geltende

[1] Vgl. Jahrbuch 1895, S. 867: Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert, und S. 95: Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475, von demselben Herrn Verfasser.

Red.

Steuerpraxis sich nur ausnahmsweise und langsam zu einzelnen, leicht zu kontrollierenden gesetzgeberischen Akten verdichtet, die dem offiziellen Steuerrecht ergänzend und aufklärend zur Seite treten. Denn das, was hier Steuerpraxis genannt wird, ist in der Regel individuellen Ursprungs; die Usancen, welche die Leistungen des Steuerzahlers bald so, bald so beeinflussen, besitzen wohl weitverbreitete Gültigkeit, aber selten allgemeine Anerkennung, und ihre Träger sind oft soweit davon entfernt, ihnen dieselbe zu sichern, daß sie sich vielmehr sorgfältig bemühen, ihre Beschaffenheit der allgemeinen Kenntnis möglichst vorzuenthalten. Ein tieferes Eindringen in diese Fragen ist daher nur möglich, wenn es angeht, die Steuer- und Wirtschaftsverhältnisse einzelner Persönlichkeiten der exakten Forschung zugänglich zu machen, einander gegenüberzustellen und von den Ergebnissen eines solchen Vergleiches aus auf die allgemeine Lage der Dinge Schlüsse zu ziehen.

Gelingt es nun schon dem modernen Finanzpolitiker nur selten, die thatsächliche Wirkung vorhandener Steuerordnungen in dieser Weise genau zu ermitteln, so hat die Steuergeschichte noch mehr Grund, sich in stiller Entsagung zu fassen und damit abzufinden, daß ihre Bemühungen am Ende doch zu einem Fragezeichen führen, über das hinaus man nicht leicht vorzubringen vermag. Auch das Finanzwesen der deutschen Städte im 15. und 16. Jahrhundert hat bisher nur insofern behandelt werden können, als entweder die verschiedenen Grundlagen, die wechselnden Formen und statistischen Ergebnisse der Besteuerung oder das Verhältnis, in welchem die offizielle Finanzpolitik und einzelne Maßregeln derselben zu der wirtschaftlichen Lage ihrer Objekte standen, der Untersuchung unterworfen worden sind.

Daher scheint es von einigem Wert zu sein, daß gegenüber einem einzelnen Steuerzahler jener Zeit doch eine ziemlich genaue Prüfung möglich ist, sowohl des Verhältnisses, in dem sich Vermögen und Steuerleistung thatsächlich eine längere Reihe von Jahren zu einander befanden, als auch des Grades der Belastung, der verschiedene Arten des Einkommens unterlagen. Daß es sich dabei um einen Steuerzahler handelt, der nach keiner Richtung hin eine besondere Ausnahmestellung einnahm, weder zu der kleinen Schar von Besitzern fürstlicher Vermögen noch zu der großen Menge derjenigen gehörte, die wenig oder nichts ihr eigen nannten, läßt die zu gewinnenden Resultate desto geeigneter erscheinen, um als Anhaltepunkte für die Erkenntnis der typischen Züge zu dienen, welche die thatsächliche fiskalische Inanspruchnahme der besitzenden Stände während jener Blüteperiode reichsstädtischen Lebens und bürgerlichen Wohlstandes aufweist. Diese Bedeutung der zu prüfenden individuellen Steuergeschichte wird in gewissem Sinne noch dadurch erhöht, daß der Träger derselben aller Wahrscheinlichkeit nach ein Biedermann war, der sich nicht allzu schwer dazu entschloß, jedem das Seine zu geben; infolgedessen wird man die Ergebnisse nicht ohne weiteres verallgemeinern dürfen, sondern berücksichtigen müssen, daß gewisse menschliche Schwächen und deren Konsequenzen auf den Durchschnitts-

grad der Loyalität der Steuerzahler auch damals gewiß in weiterem Umfange eingewirkt haben, als aus diesem einen Falle zu erschließen ist. —

Der Augsburger Kaufmann Lukas Rem, der langjährige Beamte der Welserschen Handelskompagnie und Verfasser eines inhaltsreichen Tagebuches, hat auch Aufzeichnungen über Bestand und Entwickelung seines Vermögens sowie über Art und Höhe der davon gezahlten Steuern hinterlassen. Diese Notizen umfassen ungefähr denselben Zeitraum, indem die ersteren von 1502—1540, die letzteren von 1516—1539 reichen[1], und sind in der Weise abgefaßt, daß aus ihnen das Verhältnis zwischen Steuerfähigkeit und Steuerleistung für die Zeit, in der sie zusammentreffen, mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann. Am genausten sind die Aufzeichnungen über die Steuerleistungen, denn sie überliefern nicht nur den während dieser Zeit geltenden Steuerfuß und die daraufhin gezahlten Summen mit Unterscheidung des auf den mobilen und immobilen Besitz fallenden Anteils sehr regelmäßig von Jahr zu Jahr, sondern geben auch mit großer Offenheit von allen Erwägungen Rechenschaft, die den Verfasser bei Einschätzung seines Steuervermögens geleitet oder beeinflußt haben. Seinen Nachkommen, für welche Lukas Rem schrieb, versichert er mehr als einmal, daß er dabei durchaus bona fide, „on gevarde", wie es einmal heißt, verfahren sei, damit er, wie er an einer anderen Stelle ausführt, seinem Eide genüge und zu ewigen Zeiten keine Nachrede oder Vorwurf zu befürchten habe[2], und die Nachprüfung seiner Angaben läßt an der subjektiven Berechtigung dieser Behauptung kaum einen Zweifel aufkommen: Ein Steuerdefraudant ist Lukas Rem aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gewesen.

Weniger durchsichtig und vollständig sind die Nachrichten über den Bestand seines Vermögens, die in der Form von Auszügen aus dem Hauptbuche vorliegen und auf den Ergebnissen der von Zeit zu Zeit angestellten „Generalrechnung" beruhen. Das Immobiliarvermögen wird davon gar nicht berührt; dasselbe ist vielmehr während der ganzen Zeit, seitdem von ihm die Rede ist, von gleicher Steuerfähigkeit geblieben. Dagegen hat der steuerbare Mobiliarbesitz, d. h. das Kapitalvermögen, sehr wesentliche Veränderungen erfahren. Es ist nun nicht immer möglich, dieselben von Jahr zu Jahr zu erfahren, da die als Generalrechnungen bezeichneten Abschlüsse namentlich im Anfange nicht regelmäßig in jedem Jahre, sondern bisweilen nach größeren Zeiträumen stattfanden. Rem war nämlich von vornherein nicht alleiniger Inhaber des Geschäftes, sondern es standen noch mehrere Teilhaber neben ihm, deren Anwesenheit für die Vornahme der Generalrechnung nötig war, aber nicht in jedem Jahre herbeigeführt werden konnte. Erst in der späteren Zeit, als Rem

---

[1] 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins für Schwaben S. 30—42 u. 73—76.

[2] Tagebuch 73. 75.

der alleinige Inhaber war, änderte sich das, und die Abschlüsse aus dieser Zeit liegen, mit einer einzigen Ausnahme, ebenfalls von Jahr zu Jahr vor. Lücken in der Reihe der Abschlüsse sind aber nicht zu konstatieren, daher läßt sich die Vermögensentwickelung mit hinlänglicher Sicherheit von Jahr zu Jahr verfolgen, nur ergiebt sich für die Gegenüberstellung der jährlichen Steuerleistung und des vorhandenen Vermögens die Notwendigkeit, den Bestand des letzteren bisweilen in berechneten Durchschnittswerten anzugeben, die das Mittel zwischen dem urkundlich feststehenden nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Wert darstellen und in der folgenden Tabelle durch einen Stern besonders markiert sind; da es sich nur darum handelt, die thatsächliche Wirkung der bestehenden Steuerordnung festzustellen, kann von diesem Hülfsmittel unbedenklich Gebrauch gemacht werden. Von Wichtigkeit ist noch, daß sämtliche Generalrechnungen mit drei Ausnahmen in der Zeit vor Mitte Oktober stattfanden, in welchem das Steuerjahr begann, sodaß Steuerleistung und Steuervermögen ohne weiteres mit einander vergleichbar sind; die drei abweichenden Termine verlangen aber deshalb keine besondere Berücksichtigung, weil sie dem Beginn des Steuerjahres ziemlich nahe liegen [1], und das geringe Zuviel an Steuervermögen, mit dem die Berechnung für diese Jahre operiert, durch das Zuwenig der anderen Jahre mehr als aufgewogen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die folgende Tabelle zusammengestellt:

Tabelle I.

Jahr	Gesetzlicher Steuerfuß für Mobiliarvermögen	Mobiliarvermögen Rems	Steuerbetrag Rems	Thatsächlicher Steuerfuß
	%	fl.	fl.	%
1516	0,5	7 500	37½	0,5
1517	0,5	9 440	37½	0,4
1518	0,5	11 000	37½	0,34
1519	0,5	*11 883	56½	0,48
1520	0,5	*12 666	56½	0,45
1521	0,5	13 500	56½	0,42
1522	0,5	*14 025	58	0,41
1523	0,5	*14 550	58	0,4
1524	0,5	*15 075	58	0,38
1525	0,5	15 600	58	0,37
1526	0,5	*15 600	58	0,37
1527	0,5	15 600	58	0,37
1528	0,5	17 500	73	0,42
1529	0,5	*18 750	73	0,39
1530	0,5	20 000	73	0,36
1531	0,5	*22 500	73	0,33
1532	0,5	25 000	73	0,29
1533	0,5	*29 000	73	0,25

[1] 6. Nov. 1517, 30. Okt. 1521 und 1. Dez. 1532. Sonstige Termine sind 15. Juni, 30. Mai, 30. August, 1. Oktober, 1. März und dreimal 1. August.

Jahr	Gesetzlicher Steuerfuß für Mobiliarvermögen	Mobiliarvermögen Rems	Steuerbetrag Rems	Thatsächlicher Steuerfuß
	%	fl.	fl.	%
1534	0,5	33 000	135	0,4
1535	0,5	36 000	135	0,38
1536	0,5	40 000	135	0,34
1537	0,5	42 000	135	0,32
1538	0,5	*46 000	135	0,29
1539	0,5	*50 000	135	0,27
1540	0,5	54 000	? [1]	?

Außer diesen Abgaben vom Mobiliarvermögen zahlte Rem seit 1528 von Gütern und sonstigem Grundbesitz, der ihm Natural- und Bareinkünfte im Gesamtwerte von jährlich 97 1/2 fl. lieferte, und dessen Kapitalwert er selbst auf 2000 fl. einschätzte [2], nach dem Steuerfuß für Immobilien, 1/4 %, eine sich während dieser ganzen Zeit gleich bleibende Steuer von jährlich 5 fl.; sein Grundeinkommen war also mit mehr als 5,1 % belastet [3].

Aus der Tabelle ist leicht zu ersehen, wie unvollkommen die Steuerfähigkeit Rems thatsächlich und im Verhältnis zu den formellen gesetzlichen Anforderungen ausgenutzt wurde. Während der offizielle Steuerfuß bis zum Ende dieser 24jährigen Periode 0,5 % betrug, hat Rem nach diesem Steuerfuß, soweit wir sehen, thatsächlich nur einmal, im Jahre 1516, seine Vermögensabgabe geleistet. In den übrigen Jahren bleiben die Steuerbeträge teilweise sehr erheblich hinter demselben zurück, so daß er im Durchschnitt während dieser Zeit nach einem Steuerfuße von 0,37 % in Anspruch genommen wurde, bisweilen aber sogar nach einem Fuße, der fast um die Hälfte niedriger war als der gesetzmäßige. Sein Vermögen wuchs zwischen 1516—1539 von 7 500 fl. bis auf gegen 50 000 fl. an, es vermehrte sich also um 566 %, der von ihm gezahlte Steuerbetrag stieg dagegen in demselben Zeitraume von 37 1/2 fl. bis auf 135 fl., er wurde demnach nur um 260 % erhöht.

Dieses eigentümliche Mißverhältnis zwischen der Theorie und Praxis des Steuerzahlens hatte verschiedene Gründe, die auf teils vorübergehend, teils dauernd einwirkenden Verhältnissen beruhten und aus der eingehenden und offenherzigen Darstellung Rems deutlich zu erkennen sind. Zunächst kommen gewisse Abzüge in Betracht, die Rem mehrere Male bei der Steuereinschätzung vornahm, und nach denen sein Steuervermögen sich rechnerisch kleiner darstellte, als es in Wirklichkeit war. Wie weit derartige Abzüge formelle Berechtigung besaßen, ist nicht zu ersehen; eine Ratsverfügung aus dem Jahre

[1] Der Steuerbetrag zu diesem Jahre fehlt.
[2] Tagebuch 59, 61, 75.
[3] Nach Hennig, Steuergeschichte Kölns S. 18, wurde dort in der älteren Zeit von dem Grundeinkommen 4 1/6 % erhoben.

1451 gebot allerdings, daß alle Bürger ihr ganzes Vermögen „ohne alle Ausnahme" deklarieren sollen[1], doch kann die Gültigkeit derselben nicht ohne weiteres auch für diese Zeit angenommen werden. Rem selbst hat jedenfalls an der Berechtigung seines Verfahrens nicht gezweifelt, wie schon die Unbefangenheit und Ausführlichkeit beweist, mit der er sich darüber ausläßt.

So wurden im Jahre 1522 von dem eigentlich zu entrichtenden Steuerbetrage 9½ fl. abgesetzt, d. h. er versteuerte 1900 fl. zu wenig mit Rücksicht auf seine Beteiligung an einer spanischen Anleihe, deren Gewinn noch nicht feststand. Im Jahre 1528 zog er von dem vorhandenen Steuervermögen 2900 fl. ab, weil er infolge des Ausscheidens eines bisherigen Geschäftsgenossen Verluste befürchtete und außerdem eine Schuld sowie den Kapitalwert mehrerer verkaufter Leibgedinge in Rechnung stellte. Aus demselben Grunde kürzte er 1528 sein Steuervermögen um 2400 fl., wozu noch weitere Abzüge im Betrage von 3600 fl. kamen, die wegen verschiedener Außenstände und der Beteiligung an einer zweiten kaiserlichen Anleihe vorgenommen wurden[2]. —

Über die materielle Berechtigung dieser Abzüge läßt sich nicht viel mehr sagen als über die formelle, da die Grundlagen der überlieferten Jahresabschlüsse unbekannt sind und daher nicht festgestellt werden kann, ob diese Beträge, die teils offenbare Passiva sind, teils eine Art Deckung für mögliche Verluste darstellen, nicht schon dort Berücksichtigung gefunden haben, wie man nach den modernen Grundsätzen der Bilanzierung erwarten würde. Bedenklich erscheinen in dieser Beziehung mehrere Notizen zum Jahre 1525, 1528 und 1534. Aus denselben geht hervor, daß schon bei der Generalrechnung mit Rücksicht auf zweifelhafte Außenstände und möglicherweise eintretende Verluste von dem rechnungsmäßig vorhandenen Kapital wenigstens in diesen drei Jahren größere Summen thatsächlich von vornherein abgeschrieben worden sind; könnte man daraus mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß dies regelmäßig geschah, so müßten die bei der Vermögensdeklaration nochmals vorgenommenen Abzüge trotz der Versicherungen Rems als Maßregeln zum Zwecke der Steuerhinterziehung charakterisiert werden[3]. Aber auch wenn man die Loyalität Rems nicht bestreiten will, so läßt sich doch nicht verkennen, daß derartigen Usancen nicht nur ein gutes Stück Willkür zu Grunde lag, sondern daß auch die Leistungen von Steuerzahlern, die weniger guten Willens waren, leicht erheblich heruntergeschraubt werden konnten, wenn es üblich war, für Kapitalien, die man in gewinnversprechenden Spekulationen angelegt hatte, so lange eine partielle, nach eigenem

[1] Stetten 1, 174.
[2] Rem, Tagebuch 73, 74 ff.
[3] S. 34, 35, 75. Am deutlichsten sind die Notizen zum Jahre 1525: Zuo wissen ist, daz wir in verschiner unsser rechnong XII zweifelheftig schuldner gar ausgesetzt haben fl. 4634 und darzuo bargelt fl. 2500 auf fürsorg künftigs schaden. Auch bei der Abrechnung im Jahre 1534 heißt es, daß „kain schuld für verloren gesetzt noch vil abgebrochen", d. h. abgezogen wäre: Abschreibungen hatten also auch hier stattgefunden.

Gutdünken abgemessene Steuerfreiheit in Anspruch zu nehmen, als der Ausgang des Unternehmens und der etwaige Gewinn sich noch nicht übersehen ließ. —

2.

Indessen ist die unvollkommene und den gesetzlichen Anforderungen wenig entsprechende Art, auf welche die Steuerfähigkeit des Lukas Rem ausgenutzt wurde, nur zum geringsten Teil durch diese Abzüge bestimmt; dieselbe hängt vielmehr mit anderen Umständen zusammen. Unverkennbar geht dies aus folgender Tabelle hervor, die in der Weise zusammengestellt ist, daß sämtliche Abzüge, so lange sie auf die Steuerleistung einwirken, Berücksichtigung gefunden haben.

Tabelle II.

Jahr	Steuervermögen nach den Abzügen	Steuerbetrag	Prozente vom Steuervermögen
	fl.	fl.	%
1516	7 500	37 1/2	0,5
1517	9 440	37 1/2	0,4
1518	11 000	37 1/2	0,34
1519	*11 833	56 1/2	0,48
1520	*12 666	56 1/2	0,45
1521	13 500	56 1/2	0,42
1522	*12 125[1]	58	0,48
1523	*12 650	58	0,46
1524	*13 175	58	0,44
1525	13 700	58	0,42
1526	*13 700	58	0,42
1527	13 700	58	0,42
1528	14 600[2]	73	0,5
1529	*15 850	73	0,46
1530	17 100	73	0,42
1531	*19 600	73	0,38
1532	22 100	73	0,33
1533	*26 100	73	0,28
1534	27 000[3]	135	0,5
1535	30 000	135	0,45
1536	34 000	135	0,4
1537	36 000	135	0,37
1538	*40 000	135	0,34
1539	*44 000	135	0,3

Auch unter diesen Umständen ergiebt sich ein wesentliches Zurückbleiben des thatsächlich angewendeten Steuerfußes hinter dem, welcher im Gesetze aufgestellt, aber von dem Steuerzahler im ganzen nur dreimal erreicht wurde. Durchschnittlich steuerte Rem während dieser 24 Jahre nach einem Steuerfuße von 4,1 % seines, nach Vornahme der Abzüge übrig bleibenden Vermögens, oder, anders ausgedrückt, er erfreute sich eines dauernden jährlichen Steuererlasses von 18 %

[1] Abzug 1900 fl.
[2] Abzug 2900 fl.
[3] Abzug 6000 fl.

der gesetzlichen Anforderungen. Der Grund dafür ist aus der Tabelle leicht zu ersehen. Er bestand darin, daß die Steuerbeträge zu lange konstant blieben, während das Steuervermögen sich änderte, und dies wieder hängt damit zusammen, daß die Einschätzung zur augsburgischen Vermögenssteuer im 16. Jahrhundert nicht in jedem Jahre von neuem erfolgte. Vielmehr bestand eine sechsjährige Steuerperiode, zu deren Beginn der Census auf Grund eidlicher Deklaration der Steuerzahler vorgenommen wurde, um dann bis zum Ende der sechs Jahre maßgebend zu bleiben. Ob diese sehr wesentliche Einrichtung sich als ein Erbstück aus den vergangenen Zeiten vorwiegend agrarischen und kleinbürgerlichen Wirtschaftsbetriebes in das 16. Jahrhundert hinübergerettet hatte, oder ob sie erst später eingeführt war, läßt sich leider nicht mehr feststellen, so interessant es auch für die Erkenntnis der einzelnen Phasen der städtischen Steuergeschichte wäre, da die augsburgische Geschichtsschreibung selbst das Faktum, soweit ich sehe, nirgends berührt. Trotzdem steht dasselbe nicht nur für die Zeit, in der Rem steuerte, durchaus fest, sondern wird auch durch einen venetianischen Gesandtschaftsbericht bis zur Mitte des Jahrhunderts unzweifelhaft sichergestellt[1]. Für die Praxis des Steuerzahlens und die Art der Belastung der einzelnen Klassen kam aber dieses Einschätzungsverfahren offenbar nach zwei Richtungen hin in Betracht: Es verstärkte die zu tragende Steuerlast bei allen denjenigen, deren wirtschaftliche Entwickelung sich in absteigender Linie bewegte, es entlastete dagegen jeden ganz erheblich, dem es möglich war, von Jahr zu Jahr eine nennenswerte Vermehrung seines Wohlstandes zu erzielen. Denn die Überschüsse, welche zur Kapitalbildung dienten, blieben während der ganzen sechsjährigen Periode von einem Census zum anderen steuerfrei, und außerdem vermochten die üblichen Abzüge, selbst wenn sie von vornherein in jeder Beziehung gerechtfertigt waren, unter diesen Umständen leicht eine weitere Erleichterung herbeizuführen, da sie sechs Jahre hindurch die Steuerleistung beeinflussen mußten, während ihre materielle Berechtigung schon früher aufhören konnte.

Nur da, wo eine wirtschaftliche Stagnation herrschte und das Steuervermögen infolge dessen lange von annähernd gleicher Leistungsfähigkeit blieb, war die sechsjährige Steuerperiode nicht im stande, einen wesentlichen Einfluß auf die Inanspruchnahme der Steuerzahler auszuüben. Nach dem Steuerbericht Rems scheint dies damals am meisten bei dem ländlichen Grundbesitz der Bürger der Fall gewesen zu sein, dessen Erträge sich längere Zeit auf derselben Höhe hielten, und dessen Wert daher ebenfalls nur geringen Schwankungen aus-

[1] Rem schätzt sich ein 1516, 1522, 1528 und 1534 und zahlt bis zum Ende jeder dieser Perioden denselben Satz, nur 1519 tritt eine Erhöhung vor der Zeit ein, weil Rem von diesem Jahre an das Vermögen seiner Frau mit versteuerte. Alois Mocenigo, 71, berichtet: Ogni sette anni cadauno giura quanto uale il capital suo. Eine offizielle Erwähnung der sechsjährigen Steuerperiode findet sich, soweit ich sehe, zuerst in einem Ratsdekret v. 6. Okt. 1582 (Dekretensammlung ad Steueramt im Augsb. Stadtarchiv).

gesetzt gewesen sein wird. Ihn traf der gesetzliche Anspruch mit großer Gleichmäßigkeit von Jahr zu Jahr und setzte sich, soweit nicht vielleicht Selbstwirtschaft des Besitzers den Steuerfuß herabzudrücken vermochte, in eine Grundeinkommensteuer von 5,1 % um, die als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden muß, wenn man sie mit der Belastung des Kapitaleinkommens, wie es damals erzielt werden konnte, vergleicht. Der den Besitzern von Grundrenten wenig freundliche Zug der städtischen Steuerpolitik, der schon im 15. Jahrhundert beobachtet werden konnte, hat sich demnach bis in das 16. Jahrhundert hinein erhalten: er ist es wohl in erster Linie gewesen, der den alten städtischen Geburtsadel hinausgedrängt hat, soweit er nicht den Übergang zur Finanzaristokratie zu bewerkstelligen wußte[1].

Um nun für die Beurteilung der thatsächlichen Inanspruchnahme des Kapitaleinkommens einen Maßstab zu erhalten, habe ich in der folgenden Tabelle die Reingewinne, in Prozenten vom Betriebskapital, zusammengestellt, die nach Rem in dem Geschäfte der Welser, solange er noch Beamter desselben war, und dann in seinem eigenen Geschäft erzielt worden sind. Diese Prozente beruhen nicht auf Berechnung, sondern sind von Rem selbst überliefert und beziehen sich bisweilen auf ein Jahr, meist aber auf eine längere Periode, da, wie gezeigt ist, die Geschäftsabschlüsse damals nicht immer jährlich vorgenommen werden konnten; in dem letzteren Falle ist von mir der jährliche Durchschnitt für diese Periode berechnet und in einer besonderen Rubrik dazugesetzt worden. Die Nachrichten reichen von 1502 bis 1540, umfassen also 38 Jahre, und dieses Umstandes wegen sowie im Hinblick auf ihre Provenienz aus zwei Geschäften, von denen das eine zu den größten des 16. Jahrhunderts gehörte, das andere nur mittleren Umfang besaß, scheint mir der ausführlichste Bericht über kaufmännischen Gewinn und großkapitalistische Entwickelung, der uns in ihnen aus jener Zeit vorliegt, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtlage von einiger Bedeutung zu sein.

Tabelle III.

Zeit	Reingewinn	Jährlicher Durchschnitt
	%	%
1502—1504	31	10,3
1505—1507	39	13
1508—1510	15	5
1511—1512	11½	5,75
1513—1515	16	5,3
1516—1517	30	15
1. September 1518 — 30. Oktober 1521 .	24	7,6[2]
1. November 1521 — 15. Juni 1525 . .	30	8,3
15. Juni 1525 — 30. Mai 1527	4½	2,3

[1] Im Jahre 1538 wohnten von den 51 im Jahre 1368 vorhandenen patricischen Familien nur noch acht in der Stadt. Stetten I, 351.

[2] Hiermit beginnen die Abschlüsse des Remschen Geschäftes.

Zeit	Reingewinn	Jährlicher Durchschnitt
	%	%
30. Mai 1527 — 30. August 1528 . . .	23½	18,8
30. August 1528 — 1. Oktober 1530 . .	23	11
1. Oktober 1530 — 1. Dezember 1532 . .	29	13,5
1. Dezember 1532 — 1. August 1534 . .	17	10,2
1. August 1534 — 1. August 1535 . . .	10	—
1. August 1535 — 1. August 1536 . . .	11	—
1. August 1536 — 1. August 1537 . . .	11	—
1. August 1837 — 1. März 1540 . . .	21	8,1

Während einer Reihe von Jahren waren aber die Gewinne des Lukas Rem noch größer, als diese Zusammenstellung erkennen läßt. Denn seine Abschlüsse beziehen sich nur auf den wirklichen Handel, berücksichtigen dagegen nicht die Ergebnisse von Bankiergeschäften, die er nach der Sitte der Zeit gelegentlich ebenfalls unternahm. Über diese hat er an zwei Stellen seines Tagebuches eine besondere Abrechnung aufgestellt[1], aus der sich folgendes ergiebt. Im Februar 1530 beteiligte sich die Firma mit 31 000 fl., von denen Rem ¾, also 23 150 fl. aufbrachte, an einer spanischen Anleihe, welche die Fugger und Welser übernommen hatten. Am 1. August 1534 buchte er daraus einen ihm persönlich zufallenden Reingewinn von 5000 fl.; das Geschäft hatte also vom Februar 1530 bis zu dem 1. August 1534 einen Gewinn von gegen 21,6 % oder jährlich im Durchschnitt 4,7 % von dem hineingesteckten Kapital abgeworfen. Am 1. August 1538 bucht er aus demselben Unternehmen einen zweiten Gewinn von 4700 fl., oder 21 % für die vierjährige Periode und im Jahresdurchschnitt 5,2 %. Diese Werte müssen zu den Gewinnansätzen der Tabelle von 1530—1538 hinzugezählt werden, und es ist sehr wohl möglich, daß auch die Nachrichten, welche Rem über den Gang des Welserschen Geschäftes giebt, sich nur auf den Warenhandel beziehen, und über den Nutzen, den die ausgedehnten Geldgeschäfte dieses Hauses abwarfen, in derselben Weise, wie Rem es später selbst machte, eine besondere Abrechnung stattfand.

Die Einnahmen und Überschüsse, die der großkapitalistische Wirtschaftsbetrieb, wenn auch nicht in völliger Gleichmäßigkeit, zu erzielen vermochte, waren danach sehr erheblich. Wenn man die Bankiergewinne nicht mit in Betracht zieht, erhebt sich in mehr als 19 Jahren, also in der Hälfte der Zeit, der Jahresgewinn auf und über 10 % und sinkt in relativ nur wenigen Fällen erheblich unter diese Grenze herab; Waren- und Geldgeschäfte vereint scheinen aber dauernd Überschüsse geliefert zu haben, die sich zwischen 10 % und 20 % bewegten. Wenn nun bei einem derartigen Kapitaleinkommen vom Kapital selbst eine Steuer erhoben wurde, die nominell 0,5 % betragen sollte, durch die Wirkung der sechsjährigen Censusperiode aber auf durchschnittlich 0,41 % herabgedrückt war, so wurde da-

[1] S. 38, 41; vgl. S. 75, 76.

durch das Kapitaleinkommen trotz des doppelt so hohen Steuerfußes erheblich milder angefaßt, als dies dem Einkommen aus Grundrente gegenüber der Fall war. Letzteres hatte, bei gleichbleibender Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes, über 5,1 % zu leisten, ersteres wurde dagegen nur bei achtprozentiger Verzinsung des Kapitals mit 5,1 % in Anspruch genommen; brachte das Kapital 10 %, so verlangte die Steuer 4,1 % vom Einkommen, und wenn der Ertrag des Kapitals auf 12 % stieg, so sank der Einkommenssteuerfuß auf 3,4 % herab, u. s. f. — Stellt man dazu noch in Rechnung, daß eine dolose Vermögensdeklaration viel bequemer, sicherer und daher wohl auch häufiger war, wenn es sich um mobilen Besitz handelte, so tritt eine wesentliche Begünstigung des Kapitalismus, besonders des im Handel thätigen Großkapitalismus als vorwiegende Tendenz dieses Steuersystems unverkennbar zu Tage. Vom ländlichen Grundbesitz aus, dessen Erträge und Wert sich nur langsam vermehrten[1], vom kleinen Kapital aus, das ebenfalls nur geringe Überschüsse zur Kapitalneubildung zu liefern im stande war, mußte unter diesen Umständen eine allmähliche Degression des thatsächlichen Steuerfußes stattfinden in der Richtung auf die mittleren und großen Vermögen, die im Handel gewaltige Überschüsse und ein schnelles Wachstum zu erzielen vermochten.

Dem entsprach es, daß innerhalb der steuerlich meistbegünstigten Klasse der städtischen Bevölkerung die Neigung des Steuerfußes zur Degression nach oben sich noch weiter wirksam erwies. Die Natur der Dinge brachte es mit sich, daß in der Zeit eines mächtigen kommerziellen Lebens die größeren, im Geld- oder Warenhandel angelegten Kapitalien im allgemeinen relativ größere Überschüsse lieferten und sich daher auch schneller vermehrten als die kleineren, auf demselben Wirtschaftsgebiete arbeitenden Vermögen; letzteren wurde daher die Wohlthat eines partiellen Steuererlasses, den die sechsjährige Steuerperiode dem gesamten Kapitalistenstande thatsächlich bot, in geringerem Umfange zu teil als ersteren. Auch in dieser Richtung giebt die Steuergeschichte des Lukas Rem wertvolle Fingerzeige. Rem hat in seiner wirtschaftlichen Entwickelung nach und nach verschiedenen Vermögensschichten angehört; als er zu steuern anfing, besaß er 7500 fl., als er aufhörte, gegen 50 000 fl.; aus der Art, wie sich bei den Steuerzahlungen in den verschiedenen Abschnitten seines Lebens Steuerfähigkeit und Steuerleistung zu einander verhielten, muß sich ein Aufschluß über die Art der Belastung gewinnen lassen, der die Angehörigen des mehr und des weniger besitzenden Kaufmannsstandes, soweit ihre Verhältnisse denen des Lukas Rem ähnlich waren, thatsächlich unterlagen. Diesem Zweck dient die folgende Tabelle, in der für jede der vier Steuerperioden, welche Rem erlebte, das Durchschnittsvermögen, der Durchschnittssteuerfuß,

[1] Der gedrückte, unzufriedene Bauer, der verschuldete und kreditlose Ritter und Landjunker markieren diesen Stand der Dinge außerhalb der städtischen Gemeinden.

der thatsächlich zur Anwendung gelangte, und der Unterschied zwischen ihm und dem gesetzlichen Steuerfuße, der von mir sogenannte Steuererlaß, ausgedrückt in Prozenten von dem offiziellen Steuerfuße, zusammengestellt sind; hinzugefügt habe ich noch das Verhältnis der gesamten Abzüge eines jeden Sexenniums zu dem bei Beginn desselben rechnungsmäßig vorhandenen Kapital, da, wie oben gezeigt ist, mit dem relativen Ab- oder Zunehmen derselben auch die Möglichkeit einer weiteren Entlastung über die Wirkungen der sechsjährigen Steuerperiode hinaus vermehrt oder vermindert wurde. Dabei ergiebt sich folgendes charakteristische Bild:

Tabelle IV.

Steuerperiode	Durchschnittsvermögen	Abzüge im Verhältnis zum Anfangskapital in jeder Periode	Durchschnitt des thatsächlichen Steuerfußes[1]	Durchschnittl. Steuererlaß in Proz. v. d. gesetzl. Steuerfuße
	fl.	%	%	%
1516—1521	gegen 11 000	—	0,431	13,8
1522—1527	„ 14 000	14 [2]	0,460	8
1528—1533	„ 19 000	16,6 [3]	0,395	21
1534—1539	„ 35 000	18,2 [4]	0,393	21,4

Allmählich, aber nahezu konstant, sinkt der Steuerfuß, jemehr das Kapital wächst, wogegen gleichzeitig die Abzüge in derselben Richtung nicht nur absolut, sondern auch relativ zunehmen und die Differenz zwischen der thatsächlichen Steuerleistung und den Anforderungen des Gesetzes immer größer wird. Obgleich in der ersten Steuerperiode keinerlei Abzüge mitwirken, wird doch hier das Steuervermögen fast am schwersten getroffen, während die Belastung in den letzten zwölf Jahren, trotz der erheblichen Abschreibungen, durch die ein Sechstel des rechnungsmäßig vorhandenen Kapitals und mehr von vornherein der Besteuerung entzogen wurde, sich selbst im Verhältnis zu dem gebliebenen Rest als bedeutend leichter herausstellt. Daß diese Degression des Steuerfußes gegenüber der zweiten Steuerperiode sich in das Gegenteil verwandelt, hängt teils mit der Einwirkung der Abzüge, die bei der ersten Steuerperiode noch ganz fehlen, teils mit dem wenig glänzenden Geschäftsgange während dieser Jahre zusammen. Auch der geringe Fortschritt, den die Werte der vierten Periode im Vergleich mit denen der dritten aufweisen, ist eine Folge des relativen Wachstums der Abzüge. Während der letzten drei Jahre dieses Abschnittes betrug der durchschnittliche Steuerfuß nur 0,337 % und der durch das Schätzungssystem ge-

[1] Den Werten dieser Rubrik liegen die entsprechenden Ansätze der Tabelle II zu Grunde.

[2] Besitz 13 500 fl., Abzug 1900 fl.

[3] Besitz 17 500 fl., Abzug 2900 fl.

[4] Besitz 33 000 fl., Abzug 6000 fl.

währte Steuererlaß 32,6 % der gesetzlichen Leistung; im letzten Jahre stieg der letztere sogar bis auf 40 %, wogegen der erstere auf 0,3 % herabsank.

Da aber nach den früheren Erörterungen und Feststellungen über das Wachstum der mittleren und großen Vermögen sich nicht annehmen läßt, daß diese allmähliche degressive Entwickelung des Steuerfußes gegenüber den ganz großen Kapitalien, die nicht nach Zehntausenden, sondern nach Hunderttausenden zählten, plötzlich zum Stehen gekommen ist, so scheint es, als ob das augsburgische Großkapital des 16. Jahrhunderts auch unter der Herrschaft einer formell proportionalen Vermögenssteuer und selbst bei weitgehendster Loyalität in der Einschätzung vor einer relativ zu schweren Belastung seiner Steuerkraft einigermaßen sicher war.

Indessen hatte es damit noch nicht sein Bewenden; vielmehr gelang es den zahlungsfähigsten Angehörigen der Finanzaristokratie Augsburgs, ihr Verhältnis zum städtischen Steuerfiskus im Laufe der Zeit noch vorteilhafter zu gestalten.

3.

Die Dienste zu belohnen, welche das Haus Fugger am Ende des 15. und im Laufe der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts den deutschen und außerdeutschen Habsburgern zu leisten in der Lage war, hatte Karl V. am 14. November 1530 ein Privilegium unterzeichnet, das den Nachkommen der augsburgischen Webermeister ganz ungewöhnliche Ehren zuwendete, indem es die drei Brüder Raimund, Hieronymus und Anton Fugger in Anbetracht ihres „adelichen Gemüths, guater Tugenden und Sitten“ sowie ihres und ihrer Vorfahren „ansehnlichen redtlichen Wesens, Standes und namhaften Vermögens halber“ in den Stand der Grafen, Banner- und Freiherrn erhob[1].

Von allergrößtem, materiellem Werte waren aber gewisse Vergünstigungen finanz- und verwaltungsrechtlicher Art, welche der Kaiser ihnen gleichzeitig einräumte, um der Inanspruchnahme ihrer persönlichen und pekuniären Leistungsfähigkeit durch die Gemeinden, in deren Mitte sie ihren Sitz nahmen, möglichst enge Grenzen zu stecken.

Nicht nur von jeder Verpflichtung zur Übernahme bürgerlicher Ämter sollten sie und ihre Nachkommen fortan frei sein, sondern es wurde auch im Principe festgesetzt, daß ihnen weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten irgend welche Auflagen, Steuern, Nachsteuern, Ab- und Zugangsgebühren zu zahlen obliege, ohne Rücksicht darauf, daß, wie es charakteristischer Weise heißt, „die drey Fugger mit sambt eins theils ihren Hausfrawen ietzt schon mit burgerlichen Beschwärden, auch Steuern und allen andern bürgerlichen Mitlaiden zu Augspurg beladen sein“. Damit nun aber die betroffenen Gemeinden, wie zu

[1] Lünig, Reichsarchiv 11, 447 ff.

erwarten war, über diese Beeinträchtigung ihres Besteuerungsrechtes gegenüber den leistungsfähigsten unter ihren Bürgern sich nicht allzu sehr beschwert fühlten, wurde die grundsätzliche Gewährung völliger Steuerfreiheit dahin modifiziert, daß die Weiterzahlung des gewöhnlichen „Umbgeltes“, d. h. der dem städtischen Finanzsystem zu Grunde liegenden Verbrauchssteuern, sowie der üblichen Vermögenssteuer davon nicht berührt werden sollte. Aber bei Abmessung der letzteren dürfe in Zukunft nicht mehr das Gesamtvermögen in Betracht gezogen werden, sondern nur der Immobiliarbesitz an Häusern, Äckern, Wiesen u. dergl., von denen man in Augsburg seit mehr als einem Jahrhundert nach dem niedrigen Steuerfuße zu zahlen gewöhnt war; den gewaltigen Kapitalien dagegen, welche den Weltmarkt beherrschten, war völlige Immunität zugedacht[1].

Es ist bei dem Grade von Entartung, den die Reichsverfassung im 16. Jahrhundert erreicht hatte, selbstverständlich, daß dieses kaiserliche Privilegium für die damit Bewidmeten einen zunächst größtenteils nur theoretischen Wert besaß; aber es gab doch immerhin der Familie Fugger mancherlei Handhaben, um eine auf Erlangung thatsächlicher steuerrechtlicher Vergünstigungen gerichtete Aktion ins Werk zu setzen. Zwar hatten die Fugger, soweit man sieht, in dem innerpolitischen Leben Augsburgs bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts niemals eine besonders hervorragende oder offenbar leitende Rolle gespielt[2], dennoch stellte dieses Haus bei seinem Reichtum und der Bedeutung seiner weitverzweigten Beziehungen zweifellos eine politische Potenz dar, deren Einfluß sich das augsburgische Zunftregiment und die in demselben maßgebende Zunft der Kaufleute auf die Dauer nur schwer zu entziehen vermochte. Daher ist es erstaunlich genug, daß es den Gebrüdern Fugger erst nach fünf Jahren gelang, aus jenem kaiserlichen Gnadenbriefe auch thatsächliche Konsequenzen zu ziehen und eine wenigstens teilweise Anerkennung ihrer bevorzugten steuerrechtlichen Stellung von seiten der Stadt herbeizuführen. Dies geschah durch einen 1535 zwischen der Stadt und dem Raymund, Anton und Hieronymus Fugger abgeschlossenen Vertrag[3], der anscheinend eine Art Kompromiß darstellt zwischen den vom Kaiser legitimierten Ansprüchen der Familie und den berechtigten Forderungen, welche die Gemeinde erhob. Die Art aber, wie zwischen beiden vermittelt wurde, läßt vielleicht erkennen, daß es den Fuggern nicht ganz leicht geworden ist, das zu erreichen, was sie schließlich erreichten. —

Denn der Steuervertrag von 1535 enthält zwar einen all-

[1] „allein ausgenohmen daß gewöhnlich Umbgelt und die gewöhnlich Steuer allein, und nicht weither, dann für die liegende Güetter“. Lünig 11, 451.

[2] Wenigstens findet sich unter den Bürgermeistern von 1369—1548 kein ein einziger Fugger, wogegen z. B. Angehörige des Hauses Welser diese Würde neunzehnmal bekleideten. Vgl. das Verzeichnis bei Langenmantel, Historie 51. Erst nach Beseitigung der Zunftherrschaft erscheinen auch die Fugger an der Spitze der städtischen Verwaltung.

[3] Erhalten in den Ratsdekreten v. Jahre 1545 bei Stetten 1, 338. Der Originalvertrag scheint verloren zu sein.

gemeinen Hinweis auf die vom Kaiser erteilten Freiheiten; in concreto wird dagegen von ganz anderen Gesichtspunkten ausgegangen. Wegen ihrer „weitschüchtigen Handlung und fast in der halben Welt zerstreuten Kapitalien und Vermögens", so stellten damals die Fugger dem Rate der Stadt vor, vermöchten sie nicht die übliche eidliche Erklärung über ihre Besitzverhältnisse abzugeben, wie sie die übrigen Bürger alle sechs Jahre abzugeben hatten. Statt dessen erboten sie sich, jährlich eine ein für allemal fixierte Summe zu zahlen und sich damit von allen fiskalischen Ansprüchen loszukaufen. Das Stadtregiment ging darauf ein, und so wurde vereinbart, daß jeder der drei Brüder jährlich 800 Goldgulden zu zahlen hätte; die Leistung des Gesamthauses Fugger wurde also unter Fortfall der eidlichen Vermögensdeklaration auf 2400 fl. festgelegt. Dieser Vertrag sollte aber nur Gültigkeit haben, solange die drei Brüder lebten, nach ihrem Tode, so wurde ausdrücklich erklärt, müßten ihre Kinder und weiteren Nachkommen in derselben Weise steuern wie alle anderen Bürger.

Es liegt auf der Hand, daß die Bestimmungen dieses Abkommens in ihrer Tragweite erheblich hinter den Zusicherungen des kaiserlichen Privilegiums zurückblieben. Nicht nur wurde hier von der allgemeinen, grundsätzlichen Steuerfreiheit der Fugger stillschweigend abgesehen, sondern es war auch von der 1530 als eine Konzession gegenüber dem städtischen Fiskus gestatteten ausschließlichen Besteuerung des Immobiliarvermögens keine Rede; vielmehr wurde gerade die Notwendigkeit, das Kapitalvermögen in einer angemessenen Weise zur Steuer heranzuziehen, als Hauptgrund für diese Neuordnung hingestellt. Außerdem hielten sich die Vertreter der städtischen Interessen durch die Schlußbestimmung des Vertrages wenigstens die Möglichkeit offen, in späteren Zeiten die Leistungsfähigkeit dieser hervorragenden Familie in derselben Weise in Anspruch nehmen zu können, wie die der weniger begünstigten Gemeindegenossen, während der kaiserliche Gnadenbrief nicht nur für die gegenwärtige Generation, sondern auch für die Nachkommen derselben gelten sollte.

Aber in kluger Voraussicht dessen, was geschehen konnte und auch wirklich geschah, war dem kaiserlichen Privilegium von vornherein die Bestimmung einverleibt worden, daß die Fortdauer des hier den Fuggern eingeräumten Rechtes auf Steuerfreiheit nicht davon berührt werden sollte, daß vielleicht die Begnadeten selbst aus Opportunitätsgründen irgendwo und irgendwem gegenüber darauf verzichteten, von ihren Vorrechten Gebrauch zu machen[1]. Etwaigen weitergehenden Ansprüchen und Wünschen der Familie war also durch jenen Vertrag in keiner Weise vorgebaut; es kam nur darauf an, den richtigen Augenblick zu erspähen, in dem die Stadtregierung sich geneigt finden ließ, mehr zu bewilligen, als zu bewilligen sie sich zu=

[1] Lünig, 11, 455. Auffallend ist, daß die Fugger nach den Steuerbüchern des Augsb. Stadtarchivs von 1528—1535 gar keine Steuer zahlten. Dafür leisteten sie Ende 1535 und Anfang 1536 an verschiedenen Terminen im ganzen 5900 fl. an „verfallenen" Steuern. Bis 1527 zahlten Jakob Fugger 1200, Raimund Fugger 60 fl.

nächst entschließen konnte. Und dieser Augenblick blieb nicht aus. Die Wirren und mannigfaltigen Schwierigkeiten der Zeit, auf welche kommende kriegerische Ereignisse bereits ihren Schatten zu werfen anfingen, gaben den Fuggern Gelegenheit, der Stadt „vielfältige Dienste und Gutthaten" zu erweisen, von denen im einzelnen nichts bekannt ist, die man aber wohl nicht mit Unrecht auf dem Gebiete der finanziellen Aushülfe, vielleicht auch der diplomatischen Vermittelung am kaiserlichen Hofe suchen wird. Um sich dafür erkenntlich zu zeigen, beschloß der Rat im Juni 1545, daß dem Anton Fugger und zwei anderen Angehörigen der Familie das Röhrwasser aus dem städtischen Wasserturme in Zukunft unentgeltlich geliefert werden sollte, und am 1. Oktober dieses Jahres kam es auf Veranlassung desselben Anton Fugger zu einem zweiten Steuervertrage zwischen der Stadt und seinem Geschlecht, der eine nicht unwichtige Erweiterung des ersten Abkommens darstellt[1]. Während nämlich 1535 ausdrücklich bestimmt war, daß dieser Vertrag nur für die Lebzeiten der drei vertragschließenden Brüder gelten sollte, wurden die Vorteile desselben jetzt zugleich ihren Söhnen gesichert. Die Gesamtsteuerleistung der ganzen Familie fixierte man wieder auf 2400 fl., die von Anton Fugger, seinen und den Söhnen seines verstorbenen Bruders Raymund — der ebenfalls verstorbene Hieronymus hatte keine Kinder hinterlassen — aufgebracht werden sollten. Geschähe es inzwischen, daß die Familie Fugger ihr Bürgerrecht aufzugeben und auszuwandern wünsche, so solle sie statt der üblichen drei Nachsteuern die Summe von 9000 fl. zahlen; für diesen Fall wurde also von dem zugestandenen gewöhnlichen Steuersatze abgesehen und eine ideelle Steuerquote im Betrage von 3000 fl. zu Grunde gelegt. Letztere Bestimmung bildete wohl ein gewisses Zugeständnis an die Gemeinde, das allerdings erst in einer fernen und ungewissen Zukunft praktisch Bedeutung gewann.

Am 24. November statteten die Fugger dem Rate dafür ihren Dank ab und versprachen insbesondere, niemals auszuwandern, sondern „bey gemeiner Stadt Leib, Gut und Plut zu lassen"[2].

Indessen genügte der Vertrag vom 1. Oktober 1545 den Wünschen der Fugger noch nicht ganz; kurze Zeit darauf wirkte Anton Fugger ein neues Ratsdekret aus, durch welches die Gültigkeit der Bestimmungen dieses Abkommens auch auf seine und seines verstorbenen Bruders Enkel ausgedehnt wurde. Als Entgelt dafür überließ er der Stadt zwei Gärten, deren man zur Vervollständigung der Befestigungsanlagen bedurfte[3]. Die vom Kaiser verliehenen Vorrechte waren damit wenigstens insoferne zur Anerkennung gebracht, als die Stadt

[1] Ratsdekrete bei Stetten 1, 385.

[2] Ratsdekret v. 1545 (Augsb. Stadtarchiv) p. 73.

[3] Ratsdekret bei Stetten 1, 386. Thatsächlich sind die festgesetzten 2400 fl. von den Fuggern nur bis 1538 bezahlt, von 1539 an zahlen sie nur 2000 fl., indem der Anteil des Hieronymus aus unbekannten Gründen von 800 auf 400 fl. herabgesetzt erscheint.

sich hatte bereit finden lassen, die steuerrechtliche Ausnahmestellung der Familie bis in die dritte Generation hinein zu garantieren.

Daß diese Steuerverträge den dadurch Bevorrechteten erhebliche Vorteile gewährt haben müssen, ist zunächst aus den wiederholten Versuchen zu schließen, die von anderen Vertretern großkapitalistischer Interessen gemacht wurden, sich den Genuß ähnlicher Privilegien zu sichern. Kurze Zeit nach dem ersten Steuervertrage mit den Fuggern suchte im Jahre 1536 Hans Baumgartner, der Angehörige einer Familie, deren Vermögen anscheinend nur hinter dem Fuggerschen zurückblieb [1], vom Rate ebenfalls die Festsetzung einer Steuerpauschalsumme auszuwirken. Auch er stand in mannigfaltigen Beziehungen zum Reichsoberhaupte, das ihn durch die Verleihung des Titels Kaiserlicher Rat besonders geehrt hatte, und es gelang ihm in der That, sein Vorhaben durchzusetzen [2]. Gegen eine jährliche Zahlung von 800 fl. wurde er von der Verpflichtung zur eidlichen Vermögensdeklaration entbunden; außerdem gestand man ihm noch zu, daß er in Zukunft nicht gehalten sein sollte, irgend welche Ratsämter zu übernehmen, in welcher Beziehung das kaiserliche Privilegium von 1530 auch den Fuggern gewisse Vorrechte verliehen hatte.

Ein Jahr später richtete Georg von Stetten ebenfalls das Gesuch um Befreiung von der Vermögensdeklaration an das Stadtregiment, in dem er sich ausdrücklich auf die dem Hause Fugger und Baumgartner gemachten Zugeständnisse berief. Diesmal aber verhielt sich der Rat weniger entgegenkommend. Den fürstlichen Großkaufleuten zu widerstehen war den regierenden Zunftpolitikern unter dem Druck der auswärtigen Schwierigkeiten auf die Dauer nicht möglich gewesen: gegenüber finanziellen Größen von mittlerer Zahlungsfähigkeit zeigten sie sich eher imstande, die Interessen der Gemeinde zu verteidigen. Das Gesuch des Hauses Stetten wurde trotz der angezogenen Präcedenzfälle abgelehnt, und dasselbe Schicksal hatte einige Zeit darauf der Antrag des Sebastian Neidhart, eines nicht unbedeutenden Bankiers [3], der auf dasselbe abzielte. Die Fugger und Baumgartner blieben bis auf weiteres die einzigen Steuerzahler, die auf Grund ihrer Verträge sich mit dem städtischen Fiskus durch Zahlung der sogenannten „reichen“ Steuer absanden.

---

[1] Falls die Reihenfolge, in der Alois Mocenigo die reichsten Familien der Stadt namhaft macht, nicht auf einem Zufall beruht: Sono in questa città molti mercanti richissimi . . . li principali di questi sono li Belzer Welser Pongortiner (Baumgartner) et Focchari. Schon 1525 zahlten die Baumgartner zusammen 948 fl., von 1532 an steuerten sie jährlich 1117 fl., von 1534–1535 zahlen sie gar nichts, 1536 zahlt Hans Baumgartner 1901 fl. an verfallenen Steuern nach, und von da bis 1567, in welchem Jahre sie das Burgerrecht aufgaben, entsprechen ihre Leistungen dem Steuervertrage.

[2] Ratsdekret bei Stetten 1, 341.

[3] Wohl derselbe Sebastian Neidhard, der 1550 als finanzieller Unterhändler des französischen Königs deutsches Kapital in großen Mengen für eine französische Kriegsanleihe flüssig zu machen wußte und dadurch das Einschreiten Karls V. veranlaßte. Gasser 1862. Im übrigen Ratsdekret bei Stetten 1, 348, 456.

Aber die noch nicht befriedigten großkapitalistischen Kreise Augsburgs waren nicht geneigt, sich dauernd in diese Sachlage zu schicken, und nichts konnte für ihre Bestrebungen ermutigender sein als der Verlauf der Krisis des schmalkaldischen Krieges und ihre Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse der Stadt. Im Gegensatze zu den breiten Massen der städtischen Bevölkerung hatte sich die augsburgische Hochfinanz mit sehr wenigen Ausnahmen von vornherein auf die Seite des Kaisers gestellt, und ihre Anhänglichkeit an die Sache der Habsburger hatte ihr zuletzt sogar mannigfache Anfeindungen von seiten des Stadtregimentes eingetragen, das gerade während jener Zeit von allerlei demokratischen Bestrebungen mehr als sonst beherrscht wurde[1]. Der Sieg Karls V. war auch ihr Sieg, und sie versäumte es nicht, ihren Anteil an der Siegesbeute zu fordern. Am 3. August 1548 wurde auf Betreiben des städtischen Geld- und Geburtsadels die Zunftverfassung vom Oberhaupte des Reiches beseitigt und durch eine nur wenig beschränkte Geschlechterherrschaft ersetzt, und bereits am Anfange des folgenden Jahres entschloß sich der neue Rat, ein Dekret zu erlassen, welches die Frage der Steuervorrechte und Steuerverträge im Princip und in einer den Wünschen weiterer Kreise der städtischen Großkapitalisten entsprechenden Weise zu regeln unternahm. Zwar war die finanzielle Lage Augsburgs infolge des Krieges, der nach den einen 1 1/4, nach andern gar 3 Millionen Gulden verschlungen hatte, nichts weniger als günstig; der Verdoppelung der Vermögenssteuer, die schon 1545 eintrat und bis 1548 bestand, war im Jahre 1548 eine Erhöhung des Ungelts um 50 % gefolgt, welche man gleich auf sechs Jahre zu beschließen genötigt war[2]. Dennoch füllten sich die Kassen der Stadtverwaltung nur langsam, wie selbst schärfer blickenden ausländischen Diplomaten nicht verborgen bleiben konnte[3]. Die Zeit war also an sich nicht besonders geeignet, irgend jemandem steuerpolitische Freundlichkeiten zu teil werden zu lassen. Aber die Verhältnisse drängten, schon im Januar 1548 war den Brüdern Georg und Christian von Stetten ein kaiserlicher Gnadenbrief ausgestellt worden, der ihnen zwar hauptsächlich nur allerlei adelige Vorrechte verlieh und bestätigte, daneben jedoch auch ihr Verhältnis zum städtischen Steuerfiskus wenigstens insofern streifte, als er sie in Beziehung auf die Nachsteuern, falls sie das Bürgerrecht aufzugeben beabsichtigten, des besonderen kaiserlichen Schutzes versicherte[4], und es war nicht abzusehen, in welchem Umfange das gegebene Beispiel Nachahmung finden würde.

[1] Bezeichnend ist, daß der einzige Bürgermeister, den während der 180 Jahre des Zunftregimentes die Kürschnerzunft gestellt hat, gerade damals amtierte.

[2] Ratsdekret bei Stetten 1, 413. Gasser 1849.

[3] Alois Mocenigo, 70, berichtet um 1550 der venetianischen Regierung über Augsburg: Non ha fama questa città di hauer dinari al presente nel publico, massime che in la passata guerra et nell' accordo fatto col Imperatore ne ha esborsato assai.

[4] Stetten 1, 437.

So wurde denn im Frühling 1549 beschlossen und verordnet, daß in Zukunft ein jeder, der sich zur Zahlung von jährlich 600 fl. bereit erklärte, zur eidlichen Selbsteinschätzung nicht mehr herangezogen werden sollte[1]. Dieser Satz von 600 fl. sollte erhöht oder gemindert werden, je nachdem bei Erhebung der Vermögenssteuer von dem zur Zeit geltenden Steuerfuße nach oben oder unten abgewichen würde. Jedem Zahler dieses Steuerpauschquantums blieb es unbenommen, zu jeder Zeit auf sein Vorrecht zu verzichten und zu steuern wie die anderen Bürger; wenn aber einer, der sich im Genuß dieses Vorrechtes befände, sein Bürgerrecht aufgeben wolle, so sollte bei Festsetzung der üblichen drei Nachsteuern nicht der Betrag von 600 fl. zu Grunde gelegt werden, sondern derselbe solle dann gehalten sein, den Bestand seines thatsächlichen Vermögens eidlich zu deklarieren und davon nach dem allgemein gültigen Steuerfuße zu zahlen. Es waren im ganzen acht Personen, die in den Genuß dieses Steuerprivilegiums eintraten[2], so daß, da die bereits bestehenden Verträge mit dem Hause Fugger und Baumgartner dadurch anscheinend nicht berührt wurden[3], nunmehr zehn Familien, die man als die hervorragendsten Vertreter des augsburgischen Großkapitalismus bezeichnen muß, dieses Vorrechtes teilhaftig waren. Dieselben zahlten einmal 2400, einmal 800 und achtmal 600 fl., ihre Gesamtsteuerleistung betrug danach 8000 fl., also reichlich ebensoviel, wie 1475 die gesamte Bürgerschaft unter der Herrschaft eines um 100 % höheren Steuerfußes aufzubringen hatte[4].

Dem Bewußtsein der städtischen Gesetzgeber entging es nicht, daß die Wirkung derartiger Steuerverträge im allgemeinen die sein mußte, eine vollständige fiskalische Ausnutzung der Leistungsfähigkeit jener großen Familien unmöglich zu machen. Dies geht deutlich aus denjenigen Bestimmungen des mit den Fuggern geschlossenen Vertrages und des Gesetzes vom Jahre 1549 hervor, die den Fall betreffen, daß die Privilegierten aus der Gemeinde auszuscheiden Miene machten. Sowohl hier wie dort wird für diese Eventualität eine energischere Handhabung der Steuerschraube in Aussicht genommen. Den Fuggern gegenüber sollen für den Fall der Auswanderung die üblichen Nachsteuern unter Zugrundelegung eines idealen Steuersatzes von 3000 fl. berechnet werden, der die Steuerquote, welche der Vertrag zugestand, um 25 % übertraf, und die Schlußbestimmungen jenes Gesetzes ordneten sogar an, daß bei Aufgabe des Bürgerrechtes das gewährte Privilegium zu annullieren und die Erhebung der Nachsteuer nach den Grundsätzen des allgemeinen Steuerrechtes vorzunehmen sei. Beiden Maßnahmen liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, daß die Politik der Steuerverträge eine Politik der Schonung und Langmut wäre, von der abzustehen man berechtigt sei, sobald die

---

[1] Ratsdekret bei Stetten 1, 456.

[2] Gasser 1857. Dagegen zahlen 1604 über 600 fl. 11 Gemeindeangehörige. Buff 92.

[3] Im Jahre 1562 wird durch ein Ratsdekret der mit den Fuggern geschlossene Vertrag geändert. Siehe unten S. 119.

[4] Jahrb. XIX 100.

bisher Geschonten den Versuch machten, sich dem städtischen Wirtschaftsleben zu entziehen. Vielleicht hat man auch gehofft, der Gesamtheit jene mächtigen wirtschaftlichen Potenzen um so länger zu erhalten, wenn man sie ihr Ausscheiden mit einer Art Steuerstrafe büßen ließ[1].

Im einzelnen sind die Vorteile, welche diese Steuerverträge gewährten, in zwei Richtungen zu suchen. Einmal wurde durch die Fixierung des Steuerbetrages zweifellos auf jede Ausnutzung eines etwaigen Vermögenszuwachses für längere Zeit verzichtet. Während die mittleren Kapitalisten von der Art des Lukas Rem nur den Vorzug genossen, bis zum Ende jeder sechsjährigen Censusperiode ihren Vermögenszuwachs steuerfrei zu sehen, wurde den Angehörigen der Großfinanz durch die Steuerverträge nach und nach die Immunität ihrer Überschüsse auf unabsehbare Zeiten garantiert. Und während jene mittleren Steuerzahler den Vorteil, welchen ihnen das städtische Steuersystem gewährte, gewissermaßen mit dem Risiko erkauften, nun auch unter Umständen von einem kleiner gewordenen Vermögen den Anfangssteuersatz bis zum Ende der sechsjährigen Steuerperiode weiter bezahlen zu müssen, waren diese durch die Bestimmungen des Steuergesetzes von 1549 einer solchen Möglichkeit gegenüber durchaus gesichert. Denn wenn es jedem privilegierten Steuerzahler freistand, jederzeit sich wieder unter das allgemeine Steuerrecht zu stellen, so war nur die Scheu vor einem offnen Zugeständnis verminderter Zahlungsfähigkeit zu überwinden, um einen im wirtschaftlichen Rückgange befindlichen Großkapitalisten, dessen Verhältnisse dem Steuersatz von 600 fl. nicht mehr entsprachen, in den Genuß milderer Steuerbedingungen zu setzen[2]. Diese Möglichkeit kam indessen bei der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wohl nur ausnahmsweise in Betracht; schon die bloße Verzinsung mußte in der Regel eine fortschreitende Kapitalneubildung ermöglichen, selbst wenn Geschäftsgewinne, wie sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nachzuweisen sind, seit der Mitte desselben nicht mehr erzielt werden konnten.

Es war dem Geschlecht, welches die Steuerverträge entstehen sah, vorbehalten, auch die Konsequenzen derselben wenigstens in einem, besonders markanten Falle klar und deutlich zu beobachten. So lange die Überschüsse aus dem Geschäftsgewinn, aus Renten und Zinsen nur dem Kapitalvermögen zu gute kamen, konnte sich der allmählich fortschreitende Prozeß des Anwachsens der Steuerfähigkeit über die beim Abschluß der Verträge vorhandene oder angenommene Grenze hinaus der öffentlichen Kenntnis leicht entziehen; die Zunahme des mobilen Besitzes blieb ein Geheimnis des Hauptbuches und der wenigen, die zu demselben Zutritt hatten. Ganz anders stand die Sache, wenn vornehmlich das Immobiliarvermögen davon

[1] 1518 war der Gemeinde vom Kaiser gestattet worden, von den, nach Ablauf eines Jahres nicht verkauften Gütern ausgewanderter Bürger eine Vermogenssteuer von 3% zu erheben. Stetten 1, 281.

[2] Der mit den Fuggern und Baumgartnern abgeschlossene Vertrag enthält eine derartige Bestimmung nicht, wahrscheinlich, weil die Möglichkeit eines Vermögensverfalls hier zu weit entfernt lag.

berührt wurde und die wirtschaftliche Weiterentwickelung dazu führte, den Besitz einer solchen privilegierten Familie an liegenden Gütern, Häusern u. s. w. in kurzer Zeit erheblich zu vermehren. Ein derartiger Prozeß konnte sich vor der Öffentlichkeit nur schwer verbergen, vielmehr war es in diesem Falle leicht möglich, daß die vor aller Augen zunehmende Differenz zwischen Steuerfähigkeit und Steuerleistung zu einer lebhaften Beunruhigung der öffentlichen Meinung führte und unter Umständen die Politik der Steuerverträge selbst gefährdete. Dies geschah zuerst im Jahre 1562 gegenüber den Fuggern. Vielleicht durch die sinkende Rentabilität kaufmännischer Unternehmungen veranlaßt, hatten dieselben seit dem Abschluß des Steuervertrages ihren Besitz an liegenden, der Stadt steuerbaren Gütern wesentlich vermehrt, so daß der Rat es angemessen fand, in dem genannten Jahre zu verfügen, daß von diesen nachträglich erworbenen Gütern die Steuer neben dem Steuerpauschquantum noch besonders bezahlt werden müsse und daß überhaupt alle Immobilien, die jemals steuerpflichtig gewesen wären, auch steuerpflichtig bleiben sollten[1]. Wie sich die Fugger und die übrigen privilegierten Steuerzahler zu dieser offenbaren Schmälerung ihrer Vorrechte gestellt haben, ist nicht überliefert, vermutlich stimmten sie zu, um schlimmeres zu vermeiden, zumal die fortschreitende Immunität des Kapitalzuwachses ihnen auch so noch Vorteile genug zuwendete.

Ein neuer Steuervertrag wurde im Jahre 1583 mit Philipp Eduard Fugger und dessen Brüdern abgeschlossen, doch hat sich über die Bestimmungen desselben bisher nichts ermitteln lassen[2]. Indessen scheint eine gewisse Mißstimmung darüber in weiten Kreisen der Bürgerschaft vorhanden gewesen zu sein, und als im Jahre 1584 der Streit wegen der Einführung des neuen, Gregorianischen Kalenders sowie die Kämpfe, die gleichzeitig zwischen dem konfessionell gemischten Rat und dem evangelischen Teile der Bürgerschaft um das Recht, die Prediger zu ernennen, entbrannten, die bestehenden politischen, religiösen und socialen Gegensätze mit aller Schärfe hervortreten ließen, wurde auch der Versuch gemacht, die steuerrechtlich privilegierte Stellung des Hauses Fugger anzufechten. Im August dieses Jahres überreichten die Führer der Opposition dem Rate eine Vorstellung, in der unter anderem auch darüber Beschwerde geführt wurde, „daß den Fuggern so viele Vorrechte vor anderen Bürgern gelassen würden, indem die reiche Steuer von ihnen allen zusammen genommen würde, da doch jeder derselben soviel im Vermögen hätte, daß er selbe allein bezahlen sollte, überdies kauften selbe auch viele Häuser, machten Gärten daraus und benähmen so der Bürgerschaft den Platz zu Wohnungen“[3].

[1] Ratsdekret bei Stetten 1, 550.

[2] Ratsdekret bei Stetten 1, 664. Bis 1560 zahlten die Fugger thatsächlich jährlich 2000 fl., von 1561 an beträgt ihre Leistung wieder 2400 fl. Seit 1598 zahlen die Erben Georg Fuggers 1200 fl., die Anton Fuggers 2400 fl. Die Gründe dieser Verschiedenheit sind nicht zu erkennen, vielleicht kommen die Münzverhältnisse dabei mit in Betracht, der Steuervertrag von 1583 hat dagegen wohl alles beim alten gelassen.

[3] Stetten 1, 676.

Besondere Wirkungen hat indessen dieser Vorstoß, der sich namentlich gegen die Behandlung der ganzen Familie Fugger als eine einzige juristische Person richtete, nicht gehabt.

Zu dem, aus der Fixierung des Steuerbetrages ohne Rücksicht auf die fortschreitende Vermehrung des Steuervermögens erwachsenden sehr wesentlichen Vorteil kam aber wahrscheinlich noch ein zweiter hinzu, der allerdings in seiner ganzen Bedeutung und Tragweite nicht mehr zu übersehen ist, da die Beschaffenheit des Quellenmaterials uns eine genauere Kenntnis der Intimitäten der Vermögensbildung, wie sie sich während jener Zeit vollzog, vorläufig noch nicht ermöglicht. Es scheint nämlich, als ob die in den Steuerverträgen festgesetzten Pauschalsummen zu der Leistungsfähigkeit jener Großsteuerzahler von vornherein in keinem rechten Verhältnis standen. Den 2400 fl., welche das Gesamthaus Fugger seit 1535 aufzubringen hatte, würde bei Zugrundelegung des niedrigeren Steuerfußes von ¼ % von Immobilien und ½ % vom Kapital, der bis 1545 und seit 1549 galt, ein Steuervermögen im Betrage von 480 000 fl. bis höchstens 960 000 fl. entsprochen haben; mit 800 fl. versteuerte Hans Baumgartner unter der Herrschaft desselben Steuerfußes einen Besitz von 160 000 bis 320 000 fl., und die 600 fl., welche 1549 gefordert wurden, stellten die Vermögenssteuer dar eines Barvermögens von 120 000 fl. oder eines Grundbesitzes im Werte von 240 000 fl. Man mag nun von den zahlreichen, anekdotenhaften Zügen, mit denen in späterer Zeit eine fabulierende Geschichtsschreibung ihre Schilderung vom Reichtum der Fugger und deren Genossen auszustatten bemüht gewesen ist, noch so gering denken — soviel steht zweifellos fest, daß die Vermögen, über welche die großen augsburgischen Bankiers und Kaufleute des 16. Jahrhunderts verfügten, jene Summen bei weitem übertrafen.

Alois Mocenigo, der venetianische Diplomat, der jahrelang am kaiserlichen Hofe in Deutschland sich aufhielt und somit Gelegenheit genug hatte, zuverlässige Nachrichten einzuziehen, berichtet um 1550 seiner Regierung, daß das Vermögen der Welser, Baumgartner und Fugger zusammen auf etwa sieben Millionen Goldgulden geschätzt würde, von denen die Fugger allein gegen vier Millionen und die beiden anderen Familien den Rest besäßen[1]. Und diese Angabe war nichts weniger als übertrieben, denn bereits 1546 betrug, wie von einem Beamten der Fugger berichtet wird, das Gesamtvermögen dieser Familie bedeutend mehr als sechs Millionen Goldgulden, und schon sieben Jahre vorher, 1539, besaß sie nach demselben Gewährsmann fünf Millionen[2]. Damit ist sehr gut zu vereinigen, daß 1571 gelegentlich eines Erbschaftsstreites innerhalb des Hauses Fugger vor Gericht in Augsburg festgestellt wurde, daß von Anton und Raymund

---

[1] S. 71.

[2] Jahresbericht des historischen Kreisvereins für Schwaben 1861 S. 94. Die dort von Greiff veröffentlichte Notiz, welche inzwischen durch Jansen und dessen Kritiker (vgl. u. a. Histor. Zeitschrift 63, 9) wieder in Umlauf gesetzt ist, daß das Vermögen der Fugger von 1539—1546 um 13 Mill. fl., nämlich von 50 Mill. auf 63 Mill. gewachsen sei, beruht in dieser Fassung offenbar auf einem Schreib- oder Lesefehler.

Fugger, welche den ersten Steuervertrag im Jahre 1535 abgeschlossen hatten, zusammen über sieben Millionen hinterlassen wären[1]. Mocenigo hat demnach allein die Fugger um mindestens zwei Millionen zu niedrig eingeschätzt, und man darf annehmen, daß auch die beiden anderen Familien im Verhältnis mehr besaßen. Die Summen, die als Steuervermögen den in jenen Abkommen festgesetzten Pauschalsteuerleistungen entsprachen, bilden also nur 1/10 bis 1/8 des thatsächlichen Besitzes, der diesen drei privilegierten Steuerzahlern nachgewiesen werden kann, oder, anders ausgedrückt, durch die Steuerverträge wurde von vornherein höchstens ein Achtel ihrer Steuerkraft in Anspruch genommen. Ebenso oder ähnlich werden die Verhältnisse bei den sieben andern Steuerzahlern gelegen haben, die sich seit 1549 mit jährlich 600 fl. dem städtischen Steuerfiskus gegenüber abfinden durften[2].

Allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß ein erheblicher Teil dieser großen Vermögen im Auslande, steuerrechtlich verstanden, angelegt war und daher in Augsburg vielleicht nicht zur Steuer herangezogen werden konnte, wie z. B. die Fugger Bergwerke und andere Liegenschaften in Tirol und Ungarn besaßen und die Welser seit dem Anfange des Jahrhunderts ausgedehnten Grundbesitz auf den Kanarischen Inseln ihr eigen nannten. Aber auch wenn man dies berücksichtigt[3], bleibt der Unterschied zwischen dem versteuerten und dem wirklich vorhandenen Vermögen immer noch sehr groß. Das eigentliche Betriebskapital, mit dem die Großkaufleute jener Zeit von Augsburg aus ihre weitreichenden Unternehmungen ins Werk setzten, galt, wie die Steuerverhältnisse des Lukas Rem erkennen lassen, unter allen Umständen in Augsburg für steuerbar, selbst wenn dasselbe im Auslande, auf entfernten Kontoren und Filialen arbeitete. Auch Rems verhältnismäßig geringes Barvermögen war weit im Auslande herum zerstreut, da er Kontore in Venedig, Lissabon, Antwerpen, Köln und Nürnberg errichtet hatte: im Jahre 1534 gehörte außer Nürnberger, Antwerpner, Brabanter und venetianischen Kaufleuten der König von Portugal zu seinen Schuldnern[4], auch den König von Navarra hat er gelegent-

[1] Gasser 1933.

[2] Schätzungsweise läßt sich von diesem Gesichtspunkte aus über die Leistungsfähigkeit der steuerrechtlich privilegierten Hochfinanz Augsburgs folgendes ermitteln. Den 2400 fl. der Fugger liegt zu Grunde ein Vermögen von ca. 6 Mill., proportional dazu würde von den 800 fl. das Haus Baumgartner aus auf etwa zwei Millionen, und von den 600 fl. der acht seit 1549 privilegierten Steuerzahler aus auf je 1½ Mill. zu schließen sein. Im Einklang damit steht, daß Mocenigo thatsächlich die Baumgartner und Welser, die seit 1549 gewiß auch die „reiche" Steuer bezahlten, auf zusammen drei Millionen einschätzt. Der Gesamtbesitz dieser zehn Familien wäre danach auf gegen 20 Mill. fl. zu veranschlagen. Ihre Steuerleistung betrug aber nur 8000 fl., die nach den Grundsätzen des gemeinen Steuerrechtes einem Vermögen von 1,6—3,2 Mill. fl. entspricht. Vgl. Jahrbuch XIX, 3, 176.

[3] Übrigens wird in einem Ratsdekret v. 14. Aug. 1584 (Dekretensammlung ad Steueramt im Augsb. Stadtarch.) es als ein „uraltes unfürdenkliches" Herkommen hingestellt, daß nicht nur das in der Stadt liegende, sondern das gesamte Vermögen versteuert würde.

[4] Tagebuch 75.

lich um Geld mahnen müssen, und mit den Könige von Frankreich stand er ebenfalls in geschäftlicher Verbindung. Diese Internationalität seiner Unternehmungen verhinderte jedoch nicht, daß er die in ihnen steckenden Kapitalien in Augsburg versteuerte.

Genau in derselben Lage befanden sich offenbar jene Großkaufleute. Nun müßte man aber das gesamte Betriebskapital und Barvermögen der Fugger auf nur 480 000 fl., das der Welser auf 120 000 fl. ansetzen und außerdem annehmen, daß dieselben keinerlei, in Augsburg steuerbare, Immobilien besessen hätten, — dann erst könnte das Pauschquantum von 2400 oder 600 fl. als ein wenigstens im Anfang, bei Gewährung der Steuerprivilegien, ihrer Leistungsfähigkeit ganz entsprechender Steuersatz gelten. Daß dem nicht so war, läßt sich aber zum mindesten sehr wahrscheinlich machen. Denn einmal umfaßte das Steuervermögen dieser Familien zweifellos einen ausgedehnten, innerhalb des Stadtgebietes befindlichen Grundbesitz, und dann liegen auch über die baren Kapitalien, mit denen sie ihre Geschäfte betrieben, verschiedene Notizen vor, die nur schwer mit dieser Annahme vereinigt werden können. Lukas Rem, der langjährige Beamte und Teilhaber der Welserschen Handelsgesellschaft, berichtet im Jahre 1518, daß der Geschäftsanteil der Welser an derselben über 400 000 fl. betragen habe[1], und als die große Geschäftskrisis über die süddeutsche Handelswelt hereinzubrechen begann, sah sich Johann Jakob Fugger, der älteste Sohn Raymund Fuggers, im Jahre 1563 genötigt, drängenden Gläubigern in einer verhältnismäßig kurzen Zeit über eine Million Goldgulden auszuzahlen[2], wodurch seine Firma zwar vorübergehend erschüttert, aber nicht niedergeworfen wurde. Noch 1614, nachdem inzwischen Deutschland ein halbes Jahrhundert unter einer gewissen wirtschaftlichen Depression gelitten hatte, besaßen die Welser, welche in diesem Jahre ihre Zahlungen einstellten, 374 000 fl. Aktiva, denen 586 000 fl. Passiva gegenüberstanden[3]. Darnach scheinen die vorhandenen Betriebsmittel zur Zeit höchsten Aufschwunges doch erheblich größer gewesen zu sein, als sich aus den fixierten Steuerleistungen unter der Voraussetzung einer gewissen Kongruenz zwischen diesen und der Steuerfähigkeit berechnen läßt.

Kam aber in der That zu den aus der Fixierung des Steuersatzes ohne Berücksichtigung des Vermögenszuwachses sich ergebenden großen Vorteilen noch der weitere hinzu, daß dieser Steuersatz von vornherein der Leistungsfähigkeit nicht völlig entsprach, so mußte die Degression des Steuerfußes nach oben, die schon der Besteuerung mittlerer Vermögen zu Grunde lag, gegenüber dem eigentlichen Großkapital ein sehr lebhaftes Tempo einschlagen; die Steuernachlässe, welche das Einschätzungsverfahren jedem Steuernden von zunehmender Zahlungsfähigkeit sicherte, konnten dann hier leicht einen gewaltigen Umfang erreichen. So wußten sich die alten Grundsätze reichsstädtischer Finanzpolitik, die im 15. Jahrhundert an verschiedenen

[1] Tagebuch 19.
[2] Gasser 1901.
[3] Anmerkung zu Rems Tagebuch S. 99.

Orten zur Einrichtung nach unten progressiver Vermögenssteuern geführt hatten, auch im 16. Jahrhundert unter der formellen Herrschaft einer Proportionalsteuer Geltung und Einfluß zu verschaffen, ohne daß die wechselnden Formen der politischen Verfassung dabei einen besonderen Unterschied machten. Vielmehr zeigten sich die Träger des Zunftregimentes und der Geschlechterherrschaft in dem Augsburg jener Tage gleich geneigt, der städtischen Plutokratie und deren Interessen weitgehendes Entgegenkommen zu beweisen, wenn auch die kühnsten Erwartungen, zu welchen jene die mächtige Protektion des Reichsoberhauptes zu berechtigen schien, nicht in Erfüllung gingen. Diese Schonung des Großkapitals konnte aber naturgemäß nur auf Kosten der breiten Massen der städtischen Bevölkerung geschehen, die infolgedessen stärker belastet werden mußten oder nicht in dem Umfange entlastet werden konnten, wie es bei gleichmäßiger Inanspruchnahme jeder vorhandenen Steuerkraft möglich gewesen wäre. Nichts ist für diese Art von Steuerpolitik bezeichnender, als die Erhöhung der Verbrauchssteuern und die Verallgemeinerung der Steuerprivilegien, welche in dem Jahre 1548/49 fast gleichzeitig erfolgte[1].

Nun wäre es freilich ungerecht, die finanz- und socialpolitische Unsittlichkeit eines derartigen Verfahrens der Selbstsucht und dem Eigennutz der beteiligten Kreise ausschließlich zur Last zu legen. Manches hängt mit einem Konstruktionsfehler des allgemeinen politischen Zustandes zusammen oder erfährt wenigstens aus demselben eine gewisse Entschuldigung. Das Äquivalent jeder Steuerleistung ist offenbar der staatliche Schutz, und nur demjenigen Gemeinwesen steht das volle materielle Recht auf eine gleichmäßige Ausnutzung der Steuerkraft seiner Angehörigen zu, das auch imstande ist, in gleichmäßiger Weise die Interessen derselben unter seinen Schutz zu nehmen. Dazu waren aber die Stadtstaaten des deutschen Mittelalters, deren unmittelbare politische Wirkungssphäre über den Umfang der städtischen Mauern nicht allzuweit hinausreichte, nur unvollkommen befähigt. Den Kleinbürger, der sein Leben hinter diesen Mauern verbrachte, schützten sie auch, und die Umsicht eines wohlweisen Rates genügte in der Regel, um ihm die Bedingungen seines Daseins sicher zu stellen. Der Kaufmann und Bankier von internationaler Bedeutung, dessen Vermögen, Ehre und Leben vielleicht täglich dem Wohl- oder Übelwollen fremder und fern wohnender Völker preisgegeben war, hatte von beiden weniger zu erwarten. Bis nach Lissabon oder Antwerpen reichte der Arm seiner heimatlichen Obrigkeit nur selten, und wenn er sich dafür, mit Bewußtsein oder nicht, durch eine Abwälzung der ihm zugedachten Steuerlast schadlos zu halten wußte, so kann ihm nach Lage der Dinge die Berechtigung dazu nicht völlig abgesprochen werden.

Allerdings deckt dieselbe gewiß nicht alles, was zur Entlastung des Großkapitals die bürgerlichen Finanzpolitiker jener Zeit fertig brachten, da die Städte, namentlich Süddeutschlands, das immer noch in engeren Beziehungen zum Kaiser stand als der Norden,

---

[1] Siehe oben S. 116.

durch Benutzung der Reichsmaschine, wenngleich auf Umwegen und nicht mit völliger Sicherheit, auch die auswärtigen Interessen ihrer Bürger wohl zu fördern vermochten[2]. Und wenn man andererseits auch berücksichtigt, daß einzelne der privilegierten Steuerzahler, vor allem das Haus Fugger, durch freiwillige besondere Leistungen sich dem Gemeinwesen über das Maß der gestellten Anforderungen hinaus dienstbar zu zeigen bemüht haben, so sind doch die verhängnisvollen Wirkungen nicht zu verkennen, welche derartige Tendenzen in der Überspannung und Übertreibung, der sie durch den Egoismus der Zeit zugetrieben wurden, um so mehr haben mußten, je länger und umfassender sie die städtische Finanzpolitik überhaupt beherrschten. Daß Augsburg in dieser Beziehung eine Sonderstellung unter den großen Städten des Reiches einnahm, ist nicht wahrscheinlich; darf aber die weitgehende Rücksichtnahme auf die Wünsche und Interessen des Großkapitals als eine den Stadtregierungen am Ende des Mittelalters mehr oder weniger gemeinsame Eigentümlichkeit angenommen werden, so ist es klar, daß dadurch die allgemeine Aktionsfähigkeit[1] des bürgerlichen Elementes in der ungünstigsten Weise beeinflußt und die Unentschiedenheit und Schwäche der politischen Haltung zum großen Teil herbeigeführt werden mußte, die den großen Fragen der Zeit gegenüber so oft zu beobachten ist und in einem so merkwürdigen Gegensatze steht zu der rührigen Unternehmungslust und Thatkraft, mit welcher die Bürger derselben Städte ihre Privatgeschäfte betrieben.

Um für die Erhaltung der Reichseinheit mit Nachdruck eintreten und, wie es in andern Ländern wohl geschah, der mittelalterlichen Monarchie im Kampfe mit den centrifugalen agrarischen Kräften wirksamen Beistand leisten zu können, waren Städtewesen und Bürgertum auf deutschem Boden zu spät zu Kraft und Bedeutung gelangt. Daß aber das städtische Element auch im 16. Jahrhundert, in dieser Zeit des Vergehens und Werdens, keinen tiefer greifenden und seinem materiellen und ideellen Wert mehr entsprechenden Einfluß auf die Weiterbildung der Verhältnisse und die Zukunft der Nation zu gewinnen vermochte, hängt sicher nicht zum wenigsten mit den Mängeln der städtischen Finanzpolitik und der allgemeinen Schwäche des bürgerlichen Charakters zusammen, die denselben zu Grunde lag.

---

[2] So intervenierten 1523 Mainz, Straßburg, Augsburg und Nürnberg beim Kaiser gegenüber den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages, durch welche ein hoher Aus- und Einfuhrzoll auf alle Kaufmannsgüter gelegt wurde, die die Reichsgrenze passierten. (Rem, Tagebuch 84.) Auch die Erlaubnis zur Schifffahrt nach Ostindien, welche der König von Portugal einzelnen deutschen Handelsgesellschaften erteilte, wird auf die Fürsprache des Kaisers zurückgeführt, an deren Auswirkung die Stadtregimente gewiß beteiligt waren. Zum Schutz der vielangegriffenen großen Handelsgesellschaften hat Augsburg ebenfalls gegen Reichstagsbeschlüsse erfolgreiche Einsprache erhoben (Stetten 1, 292, 295).

[1] Die Gesamteinkünfte der Reichsstädte betrugen um 1550 nur 2,3 Mill. fl., während die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten 6,3 Mill. jährlich vereinnahmten. Mocenigo 72.

Die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung in Österreich

nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 30. Dezember 1890.

(Schluß.)

Von

Dr. **Paul Kollmann**,

Geheimem Regierungsrat und Vorstand des Großherzoglichen statistischen Bureaus in Oldenburg.

6. Der Beruf und die Berufsstellung im Hinblick auf Alter und Familienstand.

Neben dem Geschlecht ist es vornehmlich das Alter und in einiger Beziehung auch der bürgerliche Stand, von dem der Wirkungskreis abhängt, welchen der einzelne Mensch in der Gesellschaft auszufüllen vermag. Namentlich entscheidet das Alter darüber, ob die persönliche Befähigung zu einer beruflichen Thätigkeit vorhanden ist oder nicht vorhanden ist, insofern es solche nach Maßgabe der körperlichen Entwickelung noch nicht oder, weil die Kräfte dafür geschwunden sind, nicht mehr zuläßt. Die Betrachtung des Alters und ebenso des Familienstandes in Verbindung mit den Berufsthatsachen giebt daher erst genauere Aufschlüsse über eine ganze Reihe von Erscheinungen, welche diese unmittelbar berühren; insbesondere ist daraus zu entnehmen: zu welchem Zeitpunkte der Eintritt wie der Austritt aus dem Berufe vor sich geht, in welcher Ausdehnung die Jugend, das reifere oder gealterte Geschlecht an den verschiedenen Berufszweigen Teil hat, wie je nach den Lebensjahren der Übergang von einer Stellung zur anderen sich vollzieht, inwieweit die Erwerbsquellen sich der Begründung eines eigenen Herdes durch Verehelichung mehr oder minder förderlich erweisen, welches Thätigkeitsfeld den durch den Tod ihres bisherigen Ernährers auf eigenen Verdienst hingewiesenen Witwen erschlossen ist. Für die volle Würdigung der beruflichen und socialen Gliederung der Bevölkerung, wie sie die voraufgehenden Ausführungen

gezeichnet haben, erscheint es demnach von besonderer Bedeutung, auch dem Zusammenhang mit den Umständen, welche aus dem Lebensalter und den Standesverhältnissen sich ergeben, nachzuforschen. Bei der Weitschichtigkeit, die in dieser Hinsicht die Unterlagen angenommen haben, kann indessen auf alle die bezeichneten Gesichtspunkte nicht wohl eingegangen werden; man wird sich für die wenigen Blätter, die hier verfügbar sind, vorzugsweise bloß an die Berufsstellung und das Arbeitsverhältnis wie an die großen Berufsklassen halten und auf mehr als gelegentliche Beachtung von Einzelheiten auch bezüglich der örtlichen Verhältnisse verzichten müssen. Wohl aber sind innerhalb dieses Rahmens sowohl Alter als Familienstand heranzuziehen. Leider gestattet es die verschiedene Behandlung des Materials jedoch hierbei nicht, auf die entsprechenden deutschen Erscheinungen Rücksicht zu nehmen.

Wird mit dem Alter begonnen, so ist in erster Linie auch in diesem Falle wieder der beiden für die ganze volkswirtschaftliche Entwickelung der Bevölkerung wichtigsten Gruppen der Erwerbsthätigen und nicht unmittelbar erwerbenden Angehörigen unter Ausscheidung der häuslichen Dienstboten zu gedenken. Nimmt man für diese drei Gruppen und des Vergleiches wegen gleichzeitig für die ganze Bevölkerung — und zwar mit Ausnahme der ersten elfjährigen in zehnjährigen Klassen — die Verteilung nach dem Alter vor, so stehen:

(Siehe die Tabellen auf der folgenden Seite.)

Bekanntlich gestaltet sich der Altersaufbau einer ganzen Bevölkerung im allgemeinen derart, daß die einzelnen gleich groß gebildeten Altersstufen um so dichter besetzt sind, je niedriger das Lebensalter ist, dem sie entsprechen. Nicht anders verläuft die Alterssäule in Österreich, welche sich, von unten anfangend, von Stufe zu Stufe — und das wesentlich gemäß der Absterbeordnung — verjüngt. Von diesem Verlaufe unterscheidet sich nun sichtlich der der übrigen vorstehenden Gruppen, die aber dabei wieder alle drei beträchtlich auseinander gehen. Zumal verhalten sich die Berufsthätigen und die Angehörigen in einem äußerst fühlbaren Gegensatz zueinander. Derselbe besteht vorzugsweise in der Vertretung des heranwachsenden Geschlechtes. Da bei diesem von erwerbender Thätigkeit noch keine Rede sein kann, zählt es, wenigstens für die unterste Altersklasse, vollständig zu den Angehörigen, sodaß deren nahezu zwei Drittel im Alter bis zu 11 Jahren stehen. Darin ähnelt die Abstufung der Angehörigen der der Gesamtbevölkerung, daß hier wie dort die jüngste Altersstufe die gefüllteste ist und daß im Fortschreiten zu jeder folgenden der Anteil sich verringert. Während sich das aber für die ganze Bevölkerung in ziemlich gleichmäßiger Gangart und nur von der untersten Stufe zur nächsten Stufe etwas rascher vollzieht, geht es bei den Angehörigen anfänglich ruckweise vor sich dergestalt, daß ihre Ziffer auf der zweiten Stufe, d. h. nach dem 11. Jahre kaum mehr ein Drittel so stark wie auf der ersten ist und wiederum im

im Alter von Jahren	Berufsthätige		Angehörige		Dienende		Bevölkerung zusammen
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
unter 11	42 016	43 425	3 056 834	3 066 722	—		6 208 997
11—20	1 542 313	1 295 718	744 281	940 125	7 957	136 840	4 667 234
21—30	1 804 301	1 278 807	51 909	526 666	11 315	157 554	3 830 552
31—40	1 484 019	980 531	16 359	535 732	5 724	59 407	3 081 772
41—50	1 219 166	878 361	8 784	399 100	3 337	34 983	2 543 731
51—60	888 628	703 874	7 363	265 079	2 064	21 641	1 888 649
61—70	531 154	443 084	9 505	160 115	1 132	10 721	1 155 711
über 70	237 004	196 886	13 603	67 672	361	3 241	518 767

Man erhält demnach unter 100 (je des betreffenden Geschlechtes):

solche im Alter von	Berufsthätige			Angehörige			Dienende			Einwohner überhaupt
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	
unter 11 J.	0,5	0,7	0,6	78,2	51,5	62,0	—	—	—	26,0
11—20	19,9	22,3	20,9	19,1	15,8	17,1	24,9	32,3	31,7	19,5
21—30	23,3	22,0	22,7	1,3	8,8	5,9	35,5	37,1	37,0	16,0
31—40	19,2	16,8	18,2	0,4	9,0	5,6	18,0	14,0	14,3	12,9
41—50	15,7	15,1	15,5	0,2	6,7	4,1	10,5	8,2	8,4	10,7
51—60	11,5	12,1	11,7	0,2	4,4	2,8	6,4	5,1	5,2	7,9
61—70	6,9	7,6	7,2	0,2	2,7	1,7	3,6	2,5	2,6	4,8
über 70	3,0	3,4	3,2	0,4	1,1	0,8	1,1	0,8	0,8	2,2

gleichen Verhältnisse von der zweiten zur nächsten, mithin während des 21. bis 30. Lebensjahres, abnimmt. Folgends d. h. vom 31. Jahre an verlangsamt sich dann der Verlauf der bereits stark zusammengeschmolzenen Angehörigen. Ihr Schwerpunkt liegt also durchaus bei den Kindern; sobald diese aber zwischen dem 11. und 20. Lebensjahre das für die große Menge der Bevölkerung zu einer Berufsausübung taugliche Alter erreicht haben, sinkt auch die Ziffer der Angehörigen auf einen bescheidenen Bruchteil herab. Um den gleichen Zeitpunkt setzt nun aber die Ziffer der Erwerbsthätigen ein. Bei ihnen zeigt sich dann auch geradezu die umgekehrte Abstufung. Anfänglich giebt es ihrer so gut wie keine. Denn wenn überhaupt sich berufsthätige Personen von unter 11 Jahren vorfinden, so hat das nur in ausnahmsweisen Erscheinungen seinen Grund, die sich bei der Zählungseinrichtung nicht anderweitig heben ließen: Insassen von Kranken- und Bildungsanstalten konnten eben in dieser Eigenschaft nicht füglich als Angehörige behandelt und mußten infolgedessen den Berufsthätigen zugerechnet werden. Aber nach dem 11. Jahre beginnen sich die Reihen der Erwerbsthätigen und zwar gleich mit einem vollen Fünftel zu füllen. Noch kräftiger würde ohne Frage der Übergang von der Stellung der Angehörigen zu der der Erwerbsthätigen zum Ausdruck gelangt sein, wenn die Einteilung der Altersklassen auf jenen Zeitpunkt erhöhte Rücksicht genommen hätte, an welchem in der Regel der Eintritt in den Beruf vor sich zu gehen pflegt. Der liegt aber gemeinhin nach beendigtem 14. Lebensjahre, wenn das schulpflichtige Alter zurückgelegt ist. Die deutsche Berufsbearbeitung von 1882 hat deshalb auch einschneidenden Vorgängen im Leben der Bevölkerung mehr Beachtung angedeihen lassen, indem sie den jugendlichen Abschnitt bis zum 15. Jahre begriff und diesem eine weitere Klasse bis zum 20. anreihte, um erst von hier an mit zehnjährigen Klassen fortzufahren — dies allerdings unter Preisgabe gleichgroßer Stufen für die erste Zeit. Die plötzliche Anschwellung, welche die Erwerbsthätigen zwischen dem 11. und 20. Jahre erfahren haben, setzt sich durch eine geringe Vermehrung auf der nächsten Stufe noch fort, wie denn ja auf dieser die Angehörigen noch eine bedeutende Abnahme zu erkennen geben, sodaß jene nun einen mehr als dreimal so starken Anteil als diese aufweisen. Damit sind die Angehörigen auf einem Umfang angelangt, der eine größere Abgabe an die Erwerbsthätigen nicht mehr zuläßt. Die Ziffer der letzteren hat deshalb nach dem 30. Jahre ihren Höhepunkt überschritten; und weil keine sichtbaren Zuflüsse mehr stattfinden, macht sich bereits die Sterblichkeit fühlbar. Zunächst ist der Rückgang indessen nur ganz langsam und tritt erst später merklicher auf. Bis zuletzt hin erhält sich jedoch der Anteil der Erwerbsthätigen verhältnismäßig höher als der der Angehörigen.

Weniger mit diesen als mit den eigentlichen Erwerbsthätigen hat die Abstufung der häuslichen Dienstboten gemein, insofern eben das Kindesalter garnicht vertreten ist. Aber darin hebt sie sich wieder von den Erwerbsthätigen ab, daß ihre Ziffer noch viel entschiedener zwischen dem 11. und 20. Jahre einsetzt und es fast auf ein Drittel

bringt, auch während des nächsten Abschnittes noch merklich steigt, dann aber unvermittelt um weit über die Hälfte zusammenschrumpft und ebenfalls ferner sich noch rasch vermindert. Darnach liegt also die Gesindelaufbahn in der Hauptsache zwischen dem 11. oder richtiger zwischen dem 15. und 30. Jahre, welchem Abschnitt schon fast 70% aller häuslichen Dienstboten angehören. Daß sie sich nach dem 30. Jahre bis auf einen kleinen Rest verlieren, ist überwiegend eine Folge ihrer Verheiratung. Dagegen spielt bei ihnen der Übergang zu einer anderen Berufsausübung nur eine untergeordnete Rolle und wesentlich bloß für die Männer. Sie allerdings sind, wenn sie sich ein eigenes Heim und eine freiere Stellung verschaffen wollen, darauf angewiesen, in einem anderweiten Berufszweige ein Unterkommen zu suchen. Das geschieht aber meist später als beim weiblichen Geschlecht, wie das die Abstufung der männlichen Dienstboten erkennen läßt. Denn der Anteil der Männer bleibt vom 30. bis 40. Jahre noch merklich höher als der der Frauen und erhält sich auch fernerhin überlegen, woraus zugleich hervorgeht, daß das männliche Hausgesinde in minderem Grade durch die Eheschließungen berührt wird und weit länger in dieser seiner Stellung verharrt. Die Dienstmägde aber haben nur ausnahmsweise Veranlassung, eine gewerbliche Thätigkeit zu ergreifen; ihnen eröffnet zum überaus großen Teile die Ehe das Feld ihrer ferneren Wirksamkeit. Sie, die sich durch die häuslichen Hilfeleistungen die beste Vorbildung für den eigenen Haushalt angeeignet, dazu vielfach aus Ersparnissen die Mittel zur Beschaffung der Aussteuer erworben haben, sind so recht eigentlich die Schicht, aus denen die sog. arbeitenden Klassen ihre Frauen zu nehmen pflegen. Da sie nun ihrer erdrückenden Mehrheit wegen für die Abstufung des Gesindes den Ausschlag geben, bewirken es ihre massenhaften Verheiratungen, daß sich die höheren Altersklassen des Hausgesindes so gewaltig entleeren. Wie sehr aber gerade die Verheiratung hierzu die Ursache abgiebt, erhellt wieder aus der Altersgliederung der Angehörigen. Denn da doch zu ihnen die große Mehrzahl der heiratenden und fortan bloß die Hauswirtschaft ihrer Männer besorgenden Mägde mit der Verehelichung übertritt, müssen sie auf diesem Wege einen namhaften Zufluß erfahren. Das deuten die Thatsachen schon für die Gesamtheit der Angehörigen insoweit an, als die Abnahme nach dem 30. Jahre eine kaum bemerkbare ist. Faßt man aber allein die Abstufung des weiblichen Geschlechtes ins Auge, so hat hier in dem Abschnitte vom 31. bis 40. Lebensjahre eine Unterbrechung des absteigenden Verlaufs statt. Die weiblichen Angehörigen haben demnach nochmals eine Schwellung erlitten, die mit der Abnahme der weiblichen Dienstboten zusammentrifft und wesentlich durch sie herbeigeführt ist. In schwächerem Maße erfolgt das Gleiche auch von seiten erwerbsthätiger Frauen, die zu Gunsten der Verheiratung auf diese Eigenschaft verzichten.

Verfolgt man nämlich auch im übrigen die Altersverteilung je nach dem Geschlechte, so sieht man, daß nach dem erreichten Höhepunkt während des 21. bis 30. Jahres bei den Frauen zunächst eine

schnellere Abnahme als bei den Männern statthat, was doch nur als Anzeichen für vollzogene Eheschließungen genommen werden kann. Später, nach dem 50. Jahre, geht dann umgekehrt die weibliche Ziffer über die männliche hinaus. Wie hierüber die Betrachtung der Familienstandsverhältnisse noch näheren Anhalt bieten wird, schreibt sich dies daher, daß die Erwerbsthätigen durch Witwen, die bisher als Angehörige gelebt haben und nach dem Tode ihres Ernährers auf eigenen Broterwerb hingewiesen worden sind, Verstärkung erhalten haben. Bei den Angehörigen zeigen sich die Verschiebungen in der Richtung, daß das kindliche Alter in viel höherem Maße unter dem männlichen Geschlechte vertreten ist. Und auch noch auf das 11. bis 20. Jahr kommt bei letzterem ein größerer Anteil. Dann aber verschwinden die männlichen Angehörigen bis auf einen ganz geringfügigen Bruchteil, während den Frauen nach dem 20. Jahre noch die Stärke eines vollen Drittels verbleibt. Das will also besagen, daß die erwachsenen Männer fast vollständig am Erwerbsleben sich beteiligen und daß die reiferen Altersklassen der Angehörigen beinahe allein aus bloß hauswirtschaftlich thätigen Frauen bestehen.

Auf diese eigenartige Altersabstufung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ist übrigens nicht ohne Einfluß die Dichtigkeit des Zusammenlebens an den einzelnen Wohnplätzen. Das tritt namentlich aus einer Beobachtung der Großstädte hervor. In ihnen kommen:

auf das Alter bis zu	Berufsthätige		Angehörige		Häusl. Dienstboten	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
unter 11 J.	9 507	0,9	387 341	43,1	—	—
11—20 „	191 005	17,9	172 985	19,3	40 195	27,5
21—30 „	288 341	27,0	94 639	10,5	63 451	43,4
31—40 „	205 972	19,3	99 923	11,1	22 545	15,4
41—50 „	162 124	15,2	71 676	8,0	10 515	7,2
51—60 „	110 197	10,3	42 388	4,7	6 105	4,2
61—70	69 963	6,5	21 330	2,4	2 694	1,8
über 70	31 668	2,9	8 302	0,9	745	0,5

Abweichungen von den für das ganze Reich festgestellten Erscheinungen machen sich hier besonders darin geltend, daß die Erwerbsthätigen seltener im Alter von 11 bis 20, hingegen häufiger in dem von 21 bis 30 Jahren auftreten und daß dem gegenüber die unterste Stufe der Angehörigen weit weniger, die folgenden aber mehr angefüllt sind. Demgemäß wird also die großstädtische Bevölkerung gemeinhin länger in der Familie zurückgehalten, bevor sie sich der Berufsausübung widmet. Das steht nun wieder in unverkennbarem Zusammenhang mit der ganzen Art der Berufsverteilung. Für das Reich in seiner Gesamtheit erweist sich der Beruf der überaus großen Mehrheit der Bevölkerung, die Landwirtschaft, entscheidend. Bei ihr pflegt die Berufsthätigkeit früh, etwa im 14. Lebensjahre, zu beginnen. In den Großstädten aber, in denen der Landwirtschaftsbetrieb ganz im Hintergrunde steht, ragt dafür eine ganze Reihe von Berufs-

zweigen — der Militär- wie Civildienst und freie Berufsarten — hervor, bei denen — und teilweise wegen längerer Vorbildung auf den Beruf — der Eintritt erst viel später erfolgt. Doch es beginnt nicht bloß der Eintritt später, es liegt auch der Zeitpunkt des Austrittes früher als sonst im Reiche: die Stufen nach dem 50. Jahre sind in den Großstädten schwächer als dort besetzt. Daß die Angehörigen mit Ausnahme der untersten in allen ferneren Altersklassen zahlreicher in den Großstädten als im Durchschnitt vorhanden sind, dürfte sich ebenfalls aus der verschiedenen Vertretung der Landwirtschaft hier und dort erklären lassen. Weil alle anderen Berufsarten weit weniger als jene auf die Hülfe ihrer weiblichen Familienglieder Anspruch machen, bleiben schon bei ihnen die Reihen der Angehörigen gefüllter. Dazu wird bei vielen Berufszweigen der Großstädte noch kommen, daß sie wegen des durchgängigen Wohlstandes ihrer Mitglieder häufiger ihre weiblichen Bestandteile in der Familie belassen und damit die Ziffern der Angehörigen hoch halten. Endlich machen sich die volksreichen Städte auch dadurch bemerkbar, daß ihr Hausgesinde in noch viel entschiedenerem Maße auf das 21. bis 30. Jahr entfällt. Und zwar dürfte darin die Wanderbewegung der ländlichen Volkskreise zum Ausdruck gelangen. Denn bekanntlich stellt das flache Land einen wesentlichen, wenn nicht den wesentlichsten Beitrag zum städtischen Gesinde. Meist aber pflegt das vor sich zu gehen, nachdem die Jungen und Mägde zuvor schon auf dem Lande im Dienste gestanden haben, sodaß hier mehr die jüngeren, in den Städten mehr die reiferen Dienstboten vorhanden sind.

Läßt man nun aber Hausdienerschaft und Angehörige bei Seite und befaßt sich lediglich mit den in volkswirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvolleren Erwerbsthätigen, so zielt das nächste Interesse darauf ab, sie nach ihrem Beruf auseinanderzuhalten.

Alsdann stehen von den Berufsthätigen in:

im Alter von Jahren		Land- u. Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	öffentl. Dienst und fr. Ber.	Militärdienst	Rentner und Unterstützte	Anstaltsinsassen 2c.
bis 10	m.	—	—	—	—	—	—	42 016
	w.	—	—	—	—	—	—	43 425
11—20	m.	904 526	499 294	70 441	16 188	6 707	3 711	39 902
	w.	1 000 225	219 851	33 627	7 482	—	6 309	25 648
21—30	m.	871 021	535 286	137 323	63 650	166 690	6 058	21 946
	w.	1 000 687	196 391	43 119	18 200	—	8 746	7 465
31—40	m.	783 013	456 864	147 608	64 443	7 720	10 219	11 792
	w.	785 494	114 302	41 586	13 389	—	15 639	5 255
41—50	m.	689 261	327 801	118 787	50 235	3 480	17 604	9 541
	w.	689 559	87 939	48 304	9 717	—	30 819	4 537
51—60	m.	528 554	204 631	75 020	31 049	2 106	38 137	6 138
	w.	507 913	61 735	44 783	7 098	—	67 147	4 234
61—70	m.	289 349	100 791	36 301	18 333	635	77 140	4 575
	w.	251 693	33 964	28 146	4 038	—	108 479	5 093
über 70	m.	98 918	31 193	10 875	6 465	169	81 255	3 898
	w.	69 010	10 855	9 153	1 742	—	92 438	5 619

Wird hiernach das Prozentverhältnis sowohl für jedes Geschlecht wie im ganzen ermittelt, so sind unter je 100:

im Alter von Jahren	Land- und Forst-wirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	öffentl. Dienst und fr. Ber.	Militär-dienst	Rentner und Unter-stützte	Anstalts-insassen 2c.
			— beim männlichen Geschlecht —				
bis 10	—	—	—	—	—	—	30,1
11—20	21,7	23,2	11,8	6,5	3,6	1,6	28,5
21—30	20,9	24,8	23,0	25,4	88,9	2,6	15,7
31—40	18,8	21,2	24,8	25,7	4,1	4,4	8,4
41—50	16,6	15,2	19,9	20,1	1,9	7,5	6,8
51—60	12,7	9,5	12,6	12,4	1,1	16,3	4,4
61—70	6,9	4,7	6,1	7,3	0,3	32,9	3,3
über 70	2,4	1,4	1,8	2,6	0,1	34,7	2,8
			— beim weiblichen Geschlecht —				
bis 10	—	—	—	—	—	—	42,9
11—20	23,2	30,3	13,5	12,1	—	1,9	25,3
21—30	23,3	27,1	17,4	29,5	—	2,7	7,4
31—40	18,3	15,8	16,7	21,7	—	4,7	5,2
41—50	16,0	12,1	19,4	15,9	—	9,4	4,5
51—60	11,8	8,5	18,0	11,5	—	20,4	4,2
61—70	5,8	4,7	11,3	6,5	—	32,9	5,0
über 70	1,6	1,5	3,7	2,8	—	28,0	5,5
			— bei beiden Geschlechtern —				
bis 10	—	—	—	—	—	—	35,4
11—20	22,5	25,0	12,3	7,6	3,6	1,8	27,2
21—30	22,1	25,4	21,3	26,2	88,9	2,6	12,2
31—40	18,5	19,8	22,4	25,0	4,1	4,6	7,1
41—50	16,3	14,4	19,8	19,2	1,9	8,6	5,8
51—60	12,2	9,2	14,2	12,2	1,1	18,7	4,3
61—70	6,4	4,7	7,6	7,2	0,3	32,9	4,0
über 70	2,0	1,5	2,4	2,6	0,1	30,8	4,0

Die auffälligen Verschiedenheiten der einzelnen Klassen, welche diese Reihen zu erkennen geben, beweisen deutlich, daß der Beruf die Altersgliederung in verschiedener Weise beeinflußt. Von sämtlichen Klassen zeigt die Landwirtschaft die gleichmäßigste Verteilung. Bei frühem Eintritt, wie ihn die zum Teil einfachen Verrichtungen zulassen, behauptet sich eine vergleichsweise starke Besetzung bis in ein hohes Alter hinauf. Indessen kommt bei der in Österreich gewählten Stufen-Einteilung nicht genügend zur Erscheinung, daß die Landwirtschaft nach dem 20. Jahre eine merkliche Einbuße erleidet. Viele junge Leute vom Lande, die schon während und unmittelbar nach der Schulzeit in landwirtschaftlichen Betrieben thätig sind, gehen später in die Städte und zu anderen Erwerbszweigen über. So that die deutsche Berufsermittelung dar, daß vom 21. bis 30. Jahre auf die Landwirtschaft 22,2, aber in dem halb so großen Abschnitt vom 16. bis 20. Jahre 18,3 % entfielen. In

schwachem Maße tritt eine derartige Bewegung auch für Österreich hervor, sofern man allein auf die Männer blickt, welche wenigstens eine geringfügige Abnahme des Anteils auf der dritten Stufe bekunden. Für die Frauen trifft das nicht zu, bei ihnen sind die zweite und dritte Stufe gleich stark besetzt. Sie jedoch verlieren sich auf den höheren Stufen, nach dem 50. Jahre, schneller als die Männer. Das ist ebenso in der Industrie und dem Civildienst und in den freien Berufsarten. Schwerlich hat dies mit der Verehelichung etwas zu thun, da hierfür die Zeit und zumal für die Frauen verstrichen ist. Vielmehr wird das vorgerücktere Alter ihnen in der Landwirtschaft und Industrie wie in den anderen genannten Berufszweigen in minderem Grade als den Männern die Möglichkeit des Broterwerbs gewährleisten. In der Industrie sind allgemein für beide Geschlechter und mehr als anderwärts die jugendlicheren Jahrgänge vertreten. Die Männer erhalten sogar nach dem 20. Jahre noch Nachschub, nachdem die Zuzügler zuvor als Knechte in der Landwirtschaft und bei der Fahne gedient haben. Der weibliche Teil drängt sich besonders auf die Zeit bis zum 30. Jahre zusammen, um darnach ungleich schneller als der männliche zurückzugehen. Hier allerdings wird für zahlreiche Gehülfinnen und Fabrikarbeiterinnen ein Ausscheiden infolge von Verheiratung vorliegen.

Bei der bunten Zusammensetzung der industriellen Berufsklasse in Hinblick auf den Gegenstand und die Art und Weise der Herstellung wie der Betriebseinrichtung kann es nicht überraschen, daß auch die in ihr thätigen Personen je nach den verschiedenen Aufgaben und Anforderungen des Betriebes veränderten Bedingungen unterworfen sind und demzufolge auch eine eigene Altersmischung an den Tag legen. Es mag deshalb ein Überblick der Verteilung nach den einzelnen Gruppen, doch ohne Trennung der Geschlechter, eingeschaltet werden. In ihnen sind im Alter von:

(Siehe die Tabelle auf Seite 134.)

Die ziemlich beträchtlichen Abweichungen sind gar nicht zu übersehen. Es würde jedoch zuweit führen, alle Gruppen im einzelnen durchzusprechen, ganz abgesehen davon, daß das ohne Rücksichtnahme auf die zu ihnen gehörigen Berufszweige zu keinem recht befriedigenden Ergebnisse führen könnte. Es sollen daher nur einige bemerkenswerte Punkte hervorgehoben werden, insbesondere was den Anfang der erwerbsthätigen Beschäftigung angeht. Dieser ist besonders früh in der Metallverarbeitung, den polygraphischen Gewerben, der Papier- und Lederindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, in der die Tischler, Drechsler, Böttcher, Korbmacher hervorragen, ferner in der Textilindustrie, in den Nahrungsmittelgewerben mit Müllern, Bäckern, Fleischern und in der vornehmlich aus Weißnäherinnen, Schneidern, Schuhmachern, Kürschnern, Wäscherinnen gebildeten Bekleidungsindustrie. Hier begreift die Stufe bis zum 20. Jahre schon ein volles Viertel. Zum großen Teile sind es solche Gruppen, in denen sich reich besetzte Zweige mit handwerksmäßigen Betrieben vorfinden,

bei	11—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	über 70
	Jahren						
	— in absoluter Zahl —						
Bergbau u. Hüttenwesen	30 294	41 422	33 301	22 523	11 827	3 933	912
Industrie der Steine u. Erden	33 067	33 064	28 215	21 201	12 134	5 701	1 528
Metallverarbeitung ohne Eisen	10 471	9 013	6 142	3 924	2 147	1 069	317
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	61 580	52 378	42 356	28 767	16 254	6 945	2 118
Verfertigung von Maschinen 2c.	18 132	19 531	16 600	12 044	7 021	3 311	1 101
Chemischer Industrie	4 952	7 592	6 477	4 673	2 553	1 201	410
Baugewerben	47 216	62 981	65 845	55 957	37 449	18 720	5 411
Polygraphischen Gewerben	8 145	7 944	4 727	2 797	1 380	689	184
Textilindustrie	112 669	107 914	78 324	61 324	48 086	29 857	10 028
Papier u. Lederindustrie	19 901	19 510	14 706	10 019	5 930	2 804	923
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	59 219	55 819	43 701	30 744	18 102	9 846	3 476
Industrie der Nahrungsmittel	64 155	61 855	46 279	32 275	20 109	8 847	2 595
Industrie der Getränke u. Genußmittel, Beherbergung 2c.	43 944	60 316	48 585	35 008	21 470	9 498	2 775
Bekleidungsindustrie	171 082	157 430	110 630	77 179	51 245	27 381	8 870
anderen industriellen Personen	34 318	34 908	25 278	17 305	10 659	4 953	1 400
	— unter je 100 —						
Bergbau u. Hüttenwesen	21,0	28,7	23,1	15,7	8,2	2,7	0,6
Industrie der Steine u. Erden	24,5	24,5	20,9	15,8	9,0	4,2	1,1
Metallverarbeitung ohne Eisen	31,7	27,2	18,6	11,8	6,5	3,2	1,0
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	29,2	24,9	20,2	13,7	7,7	3,3	1,0
Verfertigung von Maschinen 2c.	23,3	25,1	21,4	15,5	9,0	4,3	1,4
Chemischer Industrie	17,8	27,2	23,2	16,8	9,2	4,3	1,5
Baugewerben	16,1	21,4	22,4	19,1	12,8	6,4	1,8
Polygraphischen Gewerben	31,5	30,7	18,3	10,8	5,3	2,7	0,7
Textilindustrie	25,1	24,1	17,5	13,7	10,7	6,7	2,2
Papier- u. Lederindustrie	27,0	26,4	19,9	13,6	8,0	3,8	1,3
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	26,8	25,3	19,8	13,9	8,1	4,5	1,6
Industrie der Nahrungsmittel	27,2	26,2	19,6	13,7	8,5	3,7	1,1
Industrie der Getränke u. Genußmittel, Beherbergung 2c.	19,8	27,2	21,9	15,8	9,7	4,3	1,3
Bekleidungsindustrie	28,3	26,1	18,3	12,8	8,5	4,5	1,5
Anderen industriellen Personen	26,7	27,1	19,6	13,4	8,3	3,8	1,1

Zweige, in denen eine Lehrzeit üblich ist und diese gleich nach dem Austritt aus der Schule zu beginnen pflegt. In der mehr für den weiteren Absatz arbeitenden Textilindustrie dürfte sich das Hausgewerbe bemerklich machen, da sonst im allgemeinen der Eintritt in die Fabriken in der Regel erst später, nach vorausgehender Ausübung einer anderen Thätigkeit, erfolgt. Gruppen, in denen sich das zu erkennen giebt, sind namentlich die chemische Industrie, die Maschinenindustrie, die Baugewerbe und die Industrie der Steine und Erden. Unter ihnen zeichnen sich die Baugewerbe, welche in den Handlangerarbeiten viele Verrichtungen fordern, die sich lediglich auf entwickelte, rohe Körperkraft gründen, dadurch aus, daß sie auch nach dem 30. Jahre sich noch durch Zuwachs erweitern. Sie fallen auch durch eine stärkere Besetzung der oberen Altersklassen auf und mit ihnen die Textilindustrie. Auch diese Gruppe dürfte später und nach dem 50. Jahre noch Zuflüsse aufnehmen, die hier aber vorzugsweise Witwen und Frauen sein werden, die sich in der Spinnerei und Weberei einen Erwerb zu schaffen suchen.

Längst nicht in dem Maße als in der Industrie und in der Landwirtschaft macht sich das jüngere Alter in den Handels- und Verkehrsgewerben geltend. Erst während des 21. bis 30. Lebensjahres füllt sich diese Berufsklasse in sichtlicher Weise und erfährt auch während des nächsten Jahrzehnts noch Erweiterung. Aber auch dann ist der Rückgang nur ein ganz allmählicher, sodaß selbst die Stufe zwischen dem 61. und 70. Jahre noch recht besetzt erscheint. Ja, bei den Frauen insbesondere findet nach einer ganz schwachen Abnahme während des 31. und 40. Jahres im nächsten Abschnitt eine keineswegs untergeordnete Vermehrung statt, deren Ergebnis sich auch ein weiteres Jahrzehnt nahezu unverändert erhält. Auf diese Abstufungsweise üben verschiedene Vorgänge ihre Wirkung aus. Einmal erfordern wohl schon manche Zweige der Handels- und namentlich der Verkehrsgewerbe eine umfassendere Vorbildung, durch die der Beginn der beruflichen Laufbahn hinausgerückt wird. Mehr indessen ist von Belang, daß eine ganze Reihe von Berufsarten, die der Klasse des Handels und Verkehrs hinzugezählt sind, nur selten von ganz jungen Leuten, sondern von solchen ergriffen werden, die zuvor schon irgend eine andere Stellung — als Dienstboten, als landwirtschaftliche oder sonstige Arbeiter, als Militärpersonen — inne hatten. So gestaltet es sich namentlich beim Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb hinsichtlich der großen Menge des niederen Personals, so bei den Hülfsgewerben des Handels, so bei den Dienstmännern, der Leichenbestattung, der wechselnden Lohnarbeit. Eine Betrachtung der einzelnen Gruppen der Klasse bietet hierfür den Beleg. Es sind nämlich alt die Berufsthätigen beim:

Jahre	Warenhandel		Geld- und Kredithandel		Land-transport		Wasser-transport		sonstigen Handelsbetr.	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
unter 20	54 830	16,9	1 226	7,7	12 525	7,0	2 217	13,6	33 270	10,8
21—30	71 989	22,1	3 730	23,3	46 560	25,9	3 447	21,2	54 716	17,8
31—40	70 254	21,6	4 226	26,5	51 389	28,6	3 495	21,5	59 830	19,5
41—50	58 960	18,1	3 382	21,2	39 120	21,7	3 071	18,9	62 558	20,3
51—60	40 763	12,5	2 067	13,0	20 850	11,6	2 233	13,7	53 890	17,5
61—70	21 881	6,7	1 029	6,5	7 654	4,3	1 292	7,9	32 591	10,6
über 70	6 869	2,1	285	1,8	1 593	0,9	523	3,2	10 758	3,5

In den meisten Fällen erweist sich also die Stufe vom 31. bis 40. Jahre als diejenige, welche die größte Anzahl von Mitgliedern und beim Landtransport und den sonstigen Handelsbetrieben sogar eine immerhin beträchtlich größere Anzahl umfaßt als die voraufgehende. Infolge des späteren Eintrittes in diese Berufszweige erscheinen denn auch die höheren Altersklassen in stärkerer Besetzung, zumal die fraglichen Berufsarten nur ausnahmsweise mit anderen vertauscht zu werden pflegen. Abweichend verhält sich der Warenhandel, insofern er schon weit häufiger in jüngerem Alter, vor dem 20. Jahre, ausgeübt wird. Doch auch bei ihm bleibt die Beteiligung auf den oberen Stufen immer noch hoch. Die Anforderungen, welche der Warenhandel an die Körperkraft der damit Beschäftigten stellt, sind nicht besonders anstrengend und keinesfalls so anstrengend als in den industriellen Gewerben. Es ist darum den Beteiligten vergönnt, länger in ihrem Erwerbszweige auszuharren. Und weil sich der Handelsbetrieb vielfach noch für betagtere Leute schickt, wenden sich ihm auch viele erst in späterem Alter und namentlich auch Frauen zu. Das besonders erklärt die Hebung des Anteils der weiblichen Personen in der Klasse des Handels und Verkehrs noch nach dem 40. Jahre. Wieder ist hierbei an die Witwen zu denken, denen der Betrieb eines Ladengeschäftes ein Auskunftsmittel in der durch den Tod ihres Versorgers geschaffenen Notlage gewährt. Doch auch männliche Zuflüsse erfährt die Klasse des Handels noch im reiferen Alter und das vorzugsweise von seiten der Industrie, deren Zahl ja, wie sich zeigte, nach obenhin rasch zusammenschmilzt. Die körperlich mehr aufreibenden Arbeiten der Fabrikgehülfen und Handwerksgesellen auf der einen Seite, der Drang nach einem selbständigen Wirkungskreise, der im eigenen Berufe keine Aussicht auf Erfüllung hat, auf der anderen Seite, treibt in späteren Jahren eine ganze Anzahl dazu, ihre bisherige Beschäftigung zu Gunsten eines freien Lohnarbeiters, eines Dienstmannes, eines Ladengeschäftes aufzugeben oder eine kleine Anstellung bei der Gemeinde oder einer Gesellschaft zu erlangen. Es ergiebt sich aus allem diesem zur Genüge die Überlegenheit der Handels- und Verkehrsgewerbe der Industrie gegenüber auf den höheren Altersstufen.

Ziemlich ähnlich dem Handel und Verkehr ist es um den

öffentlichen Civildienst nebst den freien Berufsarten bestellt: bei ihnen ebenfalls verharren die Beteiligten in erheblicherem Umfange bis in ein höheres Alter hin und ebenso erfolgt der Zugang überwiegend erst nach dem 20. Jahre. Auch hier sind die Anlässe in der Hauptsache die nämlichen: eine mehr oder minder lange Vorbereitung wie der häufige Übertritt aus einem zuvor schon ergriffenen Berufe. Und überdies mag wohl für die andauernd hohe Besetzung der oberen Stufen mitsprechen, daß die im ganzen genommen gegen andere im wirtschaftlichen Wettbewerb ringende Erwerbsthätige immerhin leidlich sorglos gestellten Organe des öffentlichen Dienstes gemeinhin bis in ein höheres Alter hinauf arbeitsfähig verbleiben, ferner auch nur selten zu anderen Berufszweigen übergehen. Überholt durch ihre Vertretung der hohen Altersklassen werden der Civildienst und die freien Berufsarten selbstverständlich durch die von ihnen hier abgezweigte Gruppe der Rentner und Unterstützten. Mögen auch unter den Almosenempfängern füglich Geschöpfe jüngeren Alters sein, die lediglich aus den Erträgnissen ihres Vermögens lebenden Leute, zu denen auch die Altenteiler zählen, werden in der Regel erst zu einem Zeitpunkt hierzu gelangen, nachdem sie sich durch eine längere erwerbende Thätigkeit die Mittel für ihr arbeitsloses Einkommen beschafft haben. Und da sie die Unterstützten an Zahl weit hinter sich lassen, geben sie auch für die Gruppe den Ausschlag. Daher treten denn in dieser die Zugehörigen erst einigermaßen kräftig nach dem 50. Jahre auf, verdoppeln sich aber nahezu nach dem 60. und bewahren sich etwa die gleiche Stärke noch nach dem 70. Jahre. Übrigens werden ebenfalls die Almosenempfänger und Pfründner ohne Zweifel einen erheblichen Anteil an den oberen Stufen haben, da doch für deren viele die aus dem Alter entspringende Verdienstlosigkeit die Ursache ihres Unterstützungsbedürfnisses abgeben dürfte. Entgegengesetzt ist der Verlauf beim Militär und den Anstaltsinsassen mit Einschluß der in Berufsvorbildung und Pflege befindlichen Personen: sie ragen entschieden vermöge ihrer jugendlichen Altersklassen hervor. Beim Heere drängen sich die Zugehörigen auf die Zeit zusammen zwischen dem 21. und 30. Jahre, in welcher die gesetzliche Dienstpflicht abzuleisten ist. In der verbleibenden Gruppe der Anstaltsinsassen befindet sich die Mehrzahl in den beiden untersten Klassen: ein reichliches Drittel ist bis zu 11, ein gutes Viertel zwischen 11 und 20 Jahre alt. Es machen sich hier aber durch ihre an sich große Verbreitung die Kinder und jüngeren Leute bemerklich, welche zur Pflege und namentlich zur Erziehung in Anstalten oder sonst außerhalb ihrer Familie zum Zweck der Berufsvorbereitung untergebracht sind. Infolgedessen verbleiben für die ferneren Stufen nur noch zwei Fünftel, die aber auch wieder vorzugsweise im Alter unter 40 Jahren stehen.

Nach Maßgabe ihrer Altersgliederung bieten also die einzelnen Berufsklassen in Bezug auf die Zeit des Ein- und Austrittes wie des Übertrittes von einem Beruf zum anderen für die Erwerbsthätigen höchst abweichende Bilder dar. Doch auch innerhalb der nämlichen

Klasse und Gruppe tauchen neue Eigentümlichkeiten auf nicht nur nach deren einzelnen Arten, sondern vornehmlich ebenfalls nach der Arbeitsstellung, die die Erwerbsthätigen bekleiden. Auf jene einzugehen ist, wie bereits hervorgehoben, teils schon aus Gründen des Raumes, teils weil das österreichische Berufswerk die Altersangaben auf die Berufsgruppen beschränkt hat, unangängig. Wohl aber fordern die durch das Arbeits- und Dienstverhältnis verursachten Verschiedenheiten zu einer näheren Beobachtung auf. Erstreckt sich selbige auf jene drei Klassen der Urproduktion, der Industrie und des Handels und Verkehrs, für welche die Unterscheidung in Selbständige und Hülfspersonen sich am ehesten durchführen läßt, so gehören von allen dreien insgesamt an die:

dem Alter von Jahren	Selbständigen		Angestellten		Arbeiter		Tagelöhner	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
11—20	18 521	25 769	25 849	2 590	1 351 970	1 159 396	77 921	65 948
21—30	316 674	51 252	47 859	4 103	1 058 197	1 090 593	120 900	94 249
31—40	656 877	76 250	35 330	2 150	569 188	769 920	126 090	93 062
41—50	643 407	113 372	26 933	1 197	352 275	607 403	113 234	103 830
51—60	486 671	111 015	13 941	677	219 209	413 704	88 384	89 035
61—70	252 726	63 943	5 572	343	118 215	200 845	49 928	48 672
über 70	81 845	20 866	1 422	125	41 829	55 522	15 890	12 505

Daraufhin berechnet sich für je 100 der Anteil bei den:

für das Alter von	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Tagelöhnern
	— männliches Geschlecht —			
11—20 Jahren	0,8	16,5	36,4	13,2
21—30 "	12,9	30,5	28,5	20,4
31—40 "	26,7	22,5	15,4	21,3
41—50 "	26,2	17,2	9,5	19,1
51—60 "	19,8	8,9	5,9	14,9
61—70 "	10,3	3,5	3,2	8,4
über 70 "	3,3	0,9	1,1	2,7
	— weibliches Geschlecht —			
11—20 Jahren	5,6	23,1	27,0	13,0
21—30 "	11,1	36,7	25,4	18,6
31—40 "	16,5	19,2	17,9	18,3
41—50 "	24,5	10,7	14,1	20,5
51—60 "	24,0	6,1	9,6	17,5
61—70 "	13,8	3,1	4,7	9,6
über 70 "	4,5	1,1	1,3	2,5
	— beide Geschlechter —			
11—20 Jahren	1,5	16,9	31,4	13,1
21—30 "	12,6	30,9	26,8	19,6
31—40 "	25,1	22,3	16,7	19,9
41—50 "	25,9	16,8	12,0	19,7
51—60 "	20,5	8,7	7,9	16,1
61—70 "	10,9	3,5	4,0	9,0
über 70 "	3,5	0,9	1,2	2,6

Mit überzeugender Klarheit tritt es aus den Belegen entgegen, daß jede der socialen Schichten eine eigenartige Altersabstufung hat, welche lehrreiche Fingerzeige auf deren volkswirtschaftliche Laufbahn enthält. Namentlich besteht ein schroffer Gegensatz in der Verteilung der Selbständigen einer, der Angestellten und Arbeiter andererseits. Die selbständig ihren Beruf ausübenden Personen finden sich vor dem 21. Jahre begreiflicherweise in ganz verschwindendem Maße, ja es kann wohl als ausnahmsweise Vorkommnisse angesehen werden, daß vor diesem Zeitpunkt überhaupt solche vorhanden sind. Doch auch im Alter von 21 bis 30 Jahren ist der Anteil der Selbständigen noch ein bescheidener. Erst während des 31. bis 40. Jahres gelangen sie bei ziemlich plötzlicher Anschwellung zu der erheblichen Stärke eines vollen Viertels und nehmen sogar auf der folgenden Stufe noch etwas zu. Für diesen bemerkenswerten Vorgang bildet die Altersgliederung von Angestellten und Arbeitern Gegenstück und Erklärung. Beide Schichten setzen bereits auf der untersten Stufe kräftig ein, ja die Arbeiter erreichen auf ihr bereits mit einem kleinen Drittel die höchste Ausdehnung. Die „Arbeiter", welche für die ihnen obliegenden mehr oder minder mechanischen oder handwerksmäßigen Verrichtungen keine andere Vorbildung als die der Volksschule zu genießen pflegen, treten, zumal wo ein Lehrgang durchzumachen ist, schon sofort, nachdem sie aus jener entlassen sind, in den Beruf ein. Die Angestellten hingegen, soweit sie nicht in seltenen Fällen aus den Arbeitern hervorgehen, müssen einen längeren Bildungsgang zurücklegen, gelangen darum auch später zum Eintritt in den Beruf. Sie sind darum nur reichlich halb so häufig vor dem 21. Jahre anzutreffen, dann aber doch auch schon auf der folgenden Stufe, also zwischen jenem und dem 30. Jahre in ihrer größten Stärke. Bei ihnen nach diesem, bei den Arbeitern nach dem 20. Jahre beginnt dann aber die rückläufige Bewegung und zwar gleich recht fühlbar, doch besonders eingreifend dort zwischen dem 41. und 50., hier zwischen dem 31. und 40. Lebensjahre. Das sind nun die beiden Zeitabschnitte, während deren die Selbständigen sich auf ihrem Höhepunkte befinden. Beide Erscheinungen stehen in offenbarem Zusammenhang: das ansehnliche Wachstum ist erfolgt, weil ein beträchtlicher Teil der Gehülfen aus dieser seiner abhängigen Stellung ausgeschieden ist und das naturgemäß erstrebte Ziel der beruflichen Selbständigkeit erlangt hat. Nach dem 50. Jahre ist nur noch wenig an Angestellten und Arbeitern übrig geblieben, während es der Selbständigen noch ein volles Drittel giebt. Von allen vier Schichten der Erwerbsthätigen besitzen diese den größten Anteil derer, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Die Thatsache deutet freilich weniger auf eine längere Lebensdauer — obschon auch sie wegen der günstigeren Lebensverhältnisse, in der die Selbständigen sich vielfach bewegen, hineingreifen mag — als vielmehr darauf hin, daß von den anderen Arten eine größere Anzahl nicht in der minder zusagenden Stellung verbleibt, sondern sie mit der eines Selbständigen — wenn auch oftmals in einem ganz anderen Berufe — vertauscht. Doch auch der

Umstand fällt in Betracht, daß ein mehr oder minder großer Bestandteil der Selbständigen höheren Alters nur noch beiläufig oder bloß dem Namen nach im Berufe thätig und jedenfalls mehr als abhängige Leute in der Lage ist, sich einen Ruheposten zurecht zu legen und die hauptsächliche Besorgung der Geschäfte anderen Kräften zu überlassen. Hülfspersonen aber sind durchschnittlich weniger lange imstande, ihre zum Teil den Körper angreifenden Leistungen auszuhalten, sie werden früher abgenutzt; einmal stumpf geworden, müssen sie dann ausscheiden, da sich für sie nicht leicht eine Altersversorgung in der Werkstatt oder im Fabrikunternehmen findet.

Von den Angestellten und Arbeitern nicht minder als von den Selbständigen heben sich nun wieder die Tagelöhner ab. Für diese Hülfspersonen, welche keine gewerbliche Ausbildung erlangt haben und nur niedere mechanische Dienste verrichten, ist aus eben dem Anlasse der Übergang in eine selbständige Stellung viel schwieriger als für die anderen beiden Arten der Arbeitnehmer. Das deutet ihre Altersgliederung bestimmt an. Bis zum 20. Jahre sind sie schwach, jedenfalls weit schwächer als die Arbeiter vorhanden. In jenem jugendlichen Alter gebricht es ihnen für die von ihnen geforderten Dienste wohl meist noch an der nötigen Körperkraft; wer später als Tagelöhner seinen Unterhalt zu finden gedenkt, wird zunächst als Gesinde, zumal in der Landwirtschaft, seinen Unterhalt suchen. Nach dem 21. Jahre, nachdem der Dienstpflicht bei der Waffe entsprochen ist, erweitert sich der Kreis der Tagelöhner sichtlich. Auf der nunmehr gewonnenen Ausdehnung von etwa einem Fünftel der Gesamtheit bleibt er dann während der nächsten beiden zehnjährigen Abschnitte stehen und nimmt selbst während des 51. bis 60. Jahres nur um ein weniges ab. Dann allerdings, wenn die Kräfte nachlassen und die Sterblichkeit empfindlichere Lücken reißt, geht die Ziffer bedeutender zurück, kommt indessen bis zum 70. Jahre der der Selbständigen ziemlich nahe. Die Tagelöhner empfangen demnach während der rüstigen Jahre fortwährend Zuwachs und geben nicht an andere Schichten ab; sie erfahren erst Einbuße, wenn die natürliche Abnahme der erforderlichen Fähigkeiten sie zur Einstellung ihrer Thätigkeit zwingt. Wer also einmal Tagelöhner ist, hat im allgemeinen wenig Aussicht, diese Stellung mit einer höheren zu vertauschen.

In Bezug auf das Geschlecht erleidet die Alterszusammensetzung der erwerbsthätigen Bevölkerung insofern eine Verschiebung, als bei den Angestellten bis zum 30. Jahre die Frauen eine ungleich höhere Ziffer als die Männer aufweisen, diese darnach aber bei ihnen in ansehnlichem Grade fällt. Wenn mit dem verhältnismäßig zwar erheblichem Rückgang nur eine schwache Vermehrung des Anteils der weiblichen Selbständigen zusammenfällt, so würde sich das schon daraus erklären, daß die weiblichen Angestellten absolut nur in kleiner Zahl vorhanden sind. Aber schwerlich werden sie sowenig wie die Arbeiterinnen bedeutend zur Füllung der Schicht der weiblichen Selbständigen beitragen. Diese wachsen von der zweiten zur dritten Stufe

zwar ebenfalls, indessen viel langsamer als die Männer. Daraus läßt sich schließen, daß die Verminderung der weiblichen Gehülfen entschieden weniger infolge selbständiger beruflicher Niederlassung als anläßlich der Verehelichung geschieht, daß also diese Hülfspersonen zum guten Teil ihre erwerbende Thätigkeit aufgeben. Die selbständigen Frauen nehmen allerdings — und das im Gegensatze zu den Männern — später vom 41. Jahre an noch erklecklich zu, so nämlich, daß auf das Alter von diesem bis zum 60. Jahre beinahe die eine volle Hälfte aller Beteiligten entfällt. Das hat jedoch in der Hauptsache nichts mit dem Berufsübertritt von bisherigen Gehülfen zu thun, sondern rührt von dem schon mehrfach erwähnten Vorgange her, daß der Witwenstand Frauen, die zuvor dem Erwerbsleben ferngestanden haben, dahin führt, in selbiges einzutreten. Das gleiche geschieht — nur in viel geringerem Grade — auch bei den Arbeitern, wie deren höherer Anteil auf seiten der Frauen in diesen Altersstufen kenntlich macht. Wohl aber wiederholt sich die Erscheinung in ähnlicher Weise wie bei den Selbständigen für die Tagelöhner. Auch hier erhalten die Frauen nach dem 40. Jahre noch merklichen Zuzug und sind bis zum 70. Jahre verhältnismäßig zahlreicher als die Männer vertreten. Nur die Angestellten werden augenscheinlich auf den oberen Altersstufen von den Zuflüssen verwitweter weiblicher Personen nicht betroffen: offenbar deshalb, weil ihre Stellungen ein größeres Maß von Kenntnissen und Erfahrungen in der Geschäftsführung voraussetzen als es die mitbringen, welche durch den Wechsel der Verhältnisse aus ihrer hauswirtschaftlichen Thätigkeit plötzlich in das Erwerbsgetriebe gedrängt werden.

Gewisse Abweichungen von der dem Reiche im ganzen eigenen Zusammensetzung lassen die Großstädte wahrnehmen. Es betragen nämlich die:

im Alter von Jahren	Selbständigen	Angestellten	Arbeiter	Tagelöhner
	— in absoluter Zahl —			
11—20	8 201	12 122	139 504	3 536
21—30	30 522	21 197	144 666	7 515
31—40	52 248	14 864	94 325	7 611
41—50	51 416	10 629	58 833	6 809
51—60	35 941	5 530	31 229	4 797
61—70	18 792	1 964	13 803	2 597
über 70	5 330	367	3 082	628
	— unter je 100 —			
11—20	4,0	18,2	28,8	10,6
21—30	15,1	31,8	29,8	22,4
31—40	25,8	22,3	19,4	22,7
41—50	25,4	15,9	12,1	20,3
51—60	17,8	8,3	6,4	14,3
61—70	9,3	2,9	2,8	7,8
über 70	2,6	0,6	0,7	1,9

Vorhin zeigte sich, daß der Beginn der beruflichen Thätigkeit in den Orten mit besonders dichter Bevölkerung später als im allgemeinen erfolge. Das bekunden nun die gegenwärtigen Thatsachen bloß in Ansehung der beiden, freilich zahlreichsten Schichten der Arbeiter und Tagelöhner. Die Selbständigen und die Angestellten der Großstädte stehen dem Reichsdurchschnitt gegenüber mehr auf den jugendlichen Stufen bis zum 30. Jahre, vermindern sich dafür auch schneller nach dem 50. Jahre. Vielleicht offenbart sich hier, daß das gesteigerte Verkehrsleben der großen Städte eine frühere Abnutzung der Kräfte, aber auch früher den Erfolg herbeiführt, auf fernere erwerbende Geschäftsausübung verzichten zu können. Die großstädtischen Arbeiter, welche anfänglich nicht so ausgedehnt als im Reiche überhaupt vorhanden sind, wachsen noch während des 21. bis 30. Jahres, ohne Zweifel deshalb, weil die vom Lande hereinströmenden Bevölkerungsmassen vorzugsweise diesem Alter angehören. Nach dem 30. Jahre, um welche Zeit in großem Umfange der Übertritt in eine selbständige Stellung vor sich geht, ist jedoch die Einbuße der Arbeiter in den großen Städten geringer: bei den hier mehr verbreiteten größeren Betrieben wird ihnen voraussichtlich die selbständige Niederlassung erschwert sein, wenigstens in den Großstädten selbst. Viele Arbeiter, die ein eigenes Geschäft anzufangen trachten, dürften daher nunmehr wieder in kleinere Städte oder auf das platte Land, von woher sie gekommen, zurückkehren. Das läßt sich auch daraus abnehmen, daß ihre Ziffer in den oberen Altersklassen der der ganzen Reichshälfte nachsteht. Auch auf die Abstufung der Tagelöhner scheint die rückläufige Wanderbewegung einzuwirken, da bei ihnen in erhöhtem Maße das 21. bis 50. Jahr besetzt ist, die folgenden Jahre aber merklich schwächer angefüllt sind.

Von eingreifenderer Bedeutung als die Bevölkerungsdichtigkeit erweisen sich begreiflicherweise für die Altersgliederung der socialen Schichten die Eigentümlichkeiten, die unmittelbar mit der Berufsausübung verbunden sind. Schon die Rücksichtnahme auf die drei Klassen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie wie des Handels und Verkehrs ist darnach angethan, beachtenswerte Unterschiede aufzudecken. Übersieht man in ihnen den Verlauf, so entfallen in:

auf das Alter von	Land- u. Forstwirtsch.		Industrie		Handel u. Verkehr	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
— bei den Selbständigen —						
11—20 Jahren	15 016	0,8	17 973	3,0	11 301	3,6
21—30 „	220 447	11,0	100 055	16,8	47 424	15,1
31—40 „	491 744	24,5	165 705	27,7	75 678	24,0
41—50 „	538 392	26,8	143 646	24,0	74 741	23,8
51—60 „	437 966	21,8	100 463	16,8	59 257	18,8
61—70 „	229 332	11,4	52 708	8,8	34 629	11,0
über 70 „	73 867	3,7	17 297	2,9	11 547	3,7

auf das Alter von	Land- u. Forstwirtsch. absolut	%	Industrie absolut	%	Handel u. Verkehr absolut	%
			— bei den Angestellten —			
11—20 Jahren	1 516	6,7	5 016	12,8	21 907	20,6
21—30 „	5 018	22,4	12 352	31,4	34 592	32,5
31—40 „	5 416	24,1	9 919	25,2	22 145	20,8
41—50 „	5 240	23,4	6 755	17,2	16 135	15,2
51—60 „	3 093	13,8	3 497	8,9	8 028	7,6
61—70 „	1 608	7,2	1 425	3,6	2 882	2,7
über 70 „	541	2,4	352	0,9	654	0,6
			— bei den Arbeitern —			
11—20 Jahren	1 782 199	31,7	678 963	31,7	50 204	20,2
21—30 „	1 489 679	26,5	595 038	27,8	64 073	25,8
31—40 „	909 773	16,2	373 762	17,4	55 573	22,4
41—50 „	671 462	12,0	247 690	11,5	40 526	16,3
51—60 „	457 754	8,2	151 168	7,0	23 991	9,6
61—70 „	232 831	4,1	75 081	3,5	11 148	4,5
über 70 „	71 435	1,3	22 904	1,1	3 012	1,2
			— bei den Tagelöhnern —			
11—20 Jahren	106 020	12,8	17 193	17,3	20 656	11,8
21—30 „	156 564	19,0	24 232	24,5	34 353	19,6
31—40 „	161 574	19,6	21 780	22,0	35 798	20,4
41—50 „	163 726	19,8	17 649	17,8	35 689	20,3
51—60 „	137 654	16,7	11 238	11,3	28 527	16,2
61—70 „	77 271	9,4	5 541	5,6	15 788	9,0
über 70 „	22 085	2,7	1 495	1,5	4 815	2,7

Das häuptsächliche Interesse an dieser Nachweisung ist in der Antwort zu suchen, die sie erteilt auf die Frage nach dem Zeitpunkte, an welchem die selbständige Wirksamkeit im Erwerbsleben erlangt wird. Da lautet sie denn dahin, daß von allen drei Berufsklassen die Landwirtschaft dieses Ziel am spätesten erreicht. Der von der großen Mehrzahl der Bevölkerung ausgeübte landwirtschaftliche Beruf, dessen selbständiger Betrieb eng mit der Eigentumsverteilung des Grund und Bodens verknüpft ist, stellt jenem Ziele mehr als anderswo Schwierigkeiten entgegen. Haben in der Industrie wie im Handel und Verkehr die Selbständigen schon zwischen dem 31. und 40. Jahre ihre höchste Ausdehnung gewonnen, nehmen sie während dieses Alters in der Landwirtschaft noch zu und kommen erst während des folgenden Abschnittes zu ihrem — noch über ein volles Viertel der sämtlichen Beteiligten aufnehmenden — Höhepunkte. Die Art und Weise, wie in den allermeisten Berufszweigen die eigene geschäftliche Niederlassung überwiegend sich gestaltet, nämlich durch Begründung eines neuen Unternehmens, ist für den landwirtschaftlichen Betrieb von ganz untergeordneter Bedeutung: die Errichtung von Kolonaten und durch Abzweigung geschaffener Wirtschaften fällt nur schwach ins Gewicht; ja selbst der Erwerb vorhandener Güter durch marktgängigen Kauf bildet doch immer nur die Minderheit. Der weitaus erheblichste Teil des zum Landwirtschaftsbetriebe verwendeten Grund-

besitzes geht im Wege der Vererbung und ebensosehr, wenn nicht mehr, der Abtretung vom Vater auf den Sohn in andere Hände über. Damit ist aber naturgemäß eine Hinausschiebung des Zeitpunktes verknüpft, zu welchem sich die selbständige Niederlassung vollzieht. Aber schon bevor es die Ziffer der Selbständigen zu ihrem höchsten Stand gebracht hat, fällt die der Arbeiter schroff ab. Diese unbedingt zahlreichsten Hülfspersonen der Landwirtschaft, aus denen vorzugsweise die Inhaber bäuerlicher und anderer Kleinbetriebe hervorgehen, beginnen schon nach dem 20. Jahre eine Einbuße zu erleiden, da nicht wenige von ihnen in häusliche Gesindedienste, ins Handwerk, in Fabriken eintreten oder ihre Militärpflicht ableisten; ihre empfindlichste Verminderung erfolgt jedoch zwischen dem 31. und 40. Jahre, während deren sie um zwei Fünftel ihrer vorigen Höhe zurückgehen. Da gleichzeitig die Reihen der Selbständigen beträchtlich wachsen, werden sie schon jetzt vielfach vormalige Arbeiter aufnehmen. Nicht weniger wird aber zu deren erheblichem Rückgang auch die Verheiratung der helfenden weiblichen Personen beitragen, die ja in stattlicher Zahl im landwirtschaftlichen Betriebe thätig sind. Geringer als die Arbeiter kommen die Angestellten für den Übergang in eine selbständige Stellung in Betracht. Mag auch der eine oder andere dieser höheren Gehülfen es zum eigentümlichen oder pachtweisen Betrieb bringen, in der Hauptsache ist die Bewirtschaftung fremder größerer Güter in mehr oder minder unabhängiger Lage die Lebensaufgabe dieser Schicht. So wenigstens kennzeichnet sie ihre Altersabstufung: nach längerer Ausbildung treten sie erst umfänglicher nach dem 20. Jahre auf, bewahren dann aber bis zum 50. Jahre annähernd die gleiche Stärke und sind selbst auf den oberen Stufen, nachdem vielen der Tod oder die abnehmende Rüstigkeit eine Grenze gezogen haben wird, noch in vergleichsweise hohem Verhältnisse vorhanden. Und nicht anders steht es um die Tagelöhner, nur daß sie sich schon vor dem 20. Jahre häufiger vorfinden; auch für sie ergiebt sich kein sichtlicher Hinweis, in einigem Umfange bis zur selbständigen Wirtschaftsführung vorzudringen.

Früher als in der Landwirtschaft wird im Handel und Verkehr das Ziel der Selbständigkeit erreicht. Stehen nämlich dort unter 100 Beteiligten erst 36, so hier immer schon 43 im Alter bis zu 40 Jahren. Angestellte und Arbeiter nehmen dem entsprechend ab; jene merklich nach dem 30., diese, nach einer schwächeren Verminderung auf der voraufgehenden Stufe, besonders zwischen dem 41. und 50. Jahre. Doch ist hier die Berufsklasse aus zu verschiedenartigen Zweigen zusammengesetzt, als daß das Bild für zutreffend angesehen werden könnte. Eher schon führt die Betrachtung der fünf Gruppen, in die sie zerfällt, eine richtige Vorstellung herbei. Werden sie herangezogen, gehören an beim:

dem Alter von Jahren	Warenhandel absolut	Warenhandel %	Geld u. Kredithandel absolut	Geld u. Kredithandel %	Landtransport absolut	Landtransport %	Wassertransport absolut	Wassertransport %	sonstig. Handelsbetrieb absolut	sonstig. Handelsbetrieb %
— Selbständige —										
11—20	2 755	1,5	44	1,8	333	1,9	334	12,4	7 835	7,3
21—30	28 218	15,3	255	10,8	2 485	14,4	301	11,1	16 165	15,0
31—40	49 550	26,8	504	21,2	4 774	27,7	547	20,2	20 303	18,9
41—50	46 273	25,0	688	29,1	4 435	25,8	526	19,4	22 819	21,2
51—60	33 779	18,3	496	20,9	3 090	18,0	491	18,1	21 401	19,9
61—70	18 423	10,0	287	12,1	1 566	9,1	336	12,4	14 017	13,1
über 70	5 780	3,1	98	4,1	528	3,1	174	6,4	4 967	4,6
— Angestellte —										
11—20	18 056	35,3	895	8,5	2 534	6,3	60	3,0	362	15,0
21—30	19 861	38,8	2 957	28,0	10 747	26,8	358	17,7	669	27,8
31—40	7 197	14,1	2 957	28,0	10 859	27,0	570	28,1	562	23,3
41—50	3 534	6,9	2 097	19,8	9 578	23,9	505	25,0	421	17,5
51—60	1 663	3,2	1 076	10,2	4 744	11,8	300	14,8	245	10,2
61—70	691	1,3	470	4,4	1 459	3,6	149	7,4	113	4,7
über 70	182	0,4	114	1,1	241	0,6	82	4,0	35	1,5
— Arbeiter —										
11—20	33 387	39,4	274	9,7	8 574	7,6	1 734	16,3	6 235	16,3
21—30	22 784	26,9	463	16,3	30 413	27,1	2 585	24,3	7 828	20,5
31—40	12 316	14,5	720	25,4	33 169	29,5	2 140	20,1	7 228	19,0
41—50	8 193	9,7	572	20,2	23 203	20,7	1 858	17,5	6 700	17,6
51—60	4 741	5,6	478	16,8	11 886	10,6	1 318	12,4	5 568	14,6
61—70	2 467	2,9	259	9,1	4 242	3,8	742	7,0	3 438	9,0
über 70	813	1,0	72	2,5	728	0,7	251	2,4	1 148	3,0
— Tagelöhner —										
11—20	632	12,9	13	7,7	1 084	10,7	89	9,7	18 838	11,8
21—30	1126	23,1	55	32,5	2 915	28,9	203	22,1	30 054	18,8
31—40	1191	24,4	45	26,6	2 587	25,6	238	26,0	31 737	19,9
41—50	960	19,7	25	14,8	1 904	18,8	182	19,9	32 618	20,5
51—60	580	11,9	17	10,1	1 130	11,2	124	13,5	26 676	16,7
61—70	300	6,1	13	7,7	387	3,8	65	7,1	15 023	9,4
über 70	94	1,9	1	0,6	96	1,0	16	1,7	4 608	2,9

Auch noch unter diesen Gruppen vereinigt die der „sonstigen Handelsbetriebe" zu viele fremdartige Bestandteile, um eine nähere Betrachtung lohnend zu machen. Zudem umschließt sie, und das gerade unter den der Zahl nach am meisten hervorragenden Berufsarten, vorzugsweise solche, bei denen für Übergänge von abhängiger in selbständige Stellung kaum eine Möglichkeit gegeben ist oder doch nur zu den Ausnahmen zählt, wie bei Markthelfern, Dienstmännern, bei „häuslichen Diensten als Gewerbe", bei Lohnarbeit wechselnder Art. Die Beteiligten der Gruppe sind vorzugsweise den Selbständigen und den Tagelöhnern zugewiesen, Angestellte sind ganz verschwindend und auch Arbeiter vergleichsweise nicht häufig vorhanden. Bei allen vier Schichten sieht man aber, daß der Beruf erst später, nachdem er mit einem ihm vorausgehenden vertauscht ist, ergriffen wird, daß daher, auch bei den Hülfspersonen, die mittleren Altersklassen besonders gefüllt sind. Ebenfalls beim Transportwesen und namentlich beim Landtransport geben wegen des bei der österreichischen Statistik angewendeten Ausmittelungsverfahrens die Altersnachweise keine vollbefriedigenden Aufschlüsse hinsichtlich der Beziehungen, die zwischen den socialen Klassen bestehen. Bei den verbreitetsten Zweigen des Eisenbahn- und Postbetriebes sind die höheren und niederen Beamten den Angestellten und Arbeitern zugewiesen, die Selbständigen stehen hier außer Frage, sie kommen nur bei Speditions- und Kommissionsgeschäften, beim Fuhrwesen und beim Wassertransport vor. Soweit aber solche aufgeführt, erreichen sie meist zwischen dem 31. und 40. Jahre die Selbständigkeit und erhalten sich annähernd in gleicher Höhe auf der nächsten Stufe. Gemäß der Beamteneigenschaft der großen Menge der Angestellten und Arbeiter treten sie erst ausgedehnt nach dem 20. Jahre auf, nehmen nach dem 30. noch zu, gehen also aus anderen Berufsarten hervor und behaupten sich in erheblicher Stärke noch nach dem 40. Jahre. Erst von da an wird der Rückgang fühlbarer.

Anders gestalten sich die Verhältnisse beim Handel, wenigstens beim Warenhandel. Denn auch beim Geld- und Kredithandel mit Einschluß der Versicherungsanstalten, der vielfach als Unternehmen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften betrieben wird, bei dem deshalb die Leiter als Angestellte angesehen sind, ist der Verlauf nicht viel anders als beim Landtransport. Indessen lichten sich doch die Reihen der Angestellten nach dem 40. Jahre erheblicher, während zwischen dem 41. und 50. Jahre die Selbständigen mehr zunehmen als dort. Aber beim Warenhandel tritt der Aufstieg von der abhängigen zur unabhängigen Stellung klar zu Tage. Während des 31. bis 40. Jahres schmelzen Angestellte und Arbeiter auf die Hälfte des voraufgehenden Abschnittes zusammen und um dieselbe Zeit wachsen die Selbständigen fast auf das Doppelte, ja sie bleiben auch nahezu in gleicher Höhe auf der nächsten Stufe. Es müssen — die bereits fühlbaren Wirkungen der Sterblichkeit in Anschlag gebracht — also noch weitere Zuflüsse statt haben. Die aber werden durch gleichzeitige, immer noch fühlbare Verminderungen der Hülfs-

personen genugsam erklärt. Der Warenhandel bietet also letzteren für die selbständige Berufsausübung — und das überwiegend in einem rüstigen Alter — ein ziemlich weites Feld.

Am günstigsten erweist sich jedoch den Bestrebungen des Gehülfenstandes nach Maßgabe der Altersverteilung im großen und ganzen immer noch die Industrie. In keiner der anderen betrachteten Berufsklassen und -gruppen erlangen die unteren Stufen eine gleiche Füllung durch Selbständige: nicht viel weniger als ihre eine Hälfte ist noch unter 40 Jahre alt. Für die Mehrzahl der industriellen Erwerbsthätigen tritt der Zeitpunkt der Selbständigkeit erst nach dem 30. Jahre ein, nach welchem die niederen Gehülfen, die numerisch wichtigsten „Arbeiter“, bereits auf fast die Hälfte ihres anfänglichen Standes zurückgegangen sind. Aber selbst schon der Abschnitt vom 21. zum 30. Jahre macht sich durch eine verhältnismäßig hohe Ziffer der Selbständigen bemerklich. Diese Thatsache darf nicht übersehen werden. Wohl ereignet es sich, daß jüngere Leute mit ererbtem Vermögen bereits frühzeitig in der Lage sind, ein eigenes Geschäft zu begründen oder in das ihres Vaters einzutreten. Indessen können derartige Fälle nicht wohl aufkommen gegen die für die belegten statistischen Thatsachen ausschlaggebende Menge der kleinen Gewerbtreibenden. Daß aber von ihnen bereits vor dem 30. Jahre ein namhafter Teil sein Handwerk oder Unternehmen für eigene Rechnung zu betreiben vermag, muß füglich auffallen. Eher zu verstehen wäre dies, wenn die geltende Gesetzgebung der freien gewerblichen Niederlassung keine Schranken zöge; in dem Falle läge es nahe, daß die, welche sich mit den gehörigen Mitteln und Kenntnissen ausgerüstet wähnen und auf zureichende Kundschaft oder den nötigen Absatz ihrer Erzeugnisse rechnen zu können glauben, auch schon in den zwanziger Jahren den Schritt zur Selbständigkeit wagen würden. Wie jedoch an früherer Stelle erwähnt wurde, ist die selbständige Ausübung eines Gewerbes in Österreich gerade in den handwerksmäßig geführten Betrieben an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die, wie die Lehrzeit, die Ausbildung des Gesellen, das Meisterstück, darnach angethan sind, den Zeitpunkt für deren Eintritt in eine weitere Ferne zu rücken. Welche Vorgänge die dem widersprechenden Ergebnisse der Altersgliederung hervorgerufen haben, läßt sich freilich aus den vorhandenen Unterlagen nicht erkennen. Zu vermuten steht aber, daß darauf die im Gegensatze zum Handwerk für den weiteren Absatz arbeitende und meist Waren des Massenverbrauchs herstellende, in allen österreichischen Ländern mehr oder minder stark verbreitete Hausindustrie von Einfluß gewesen ist. Aus der deutschen Berufsermittelung, die die Hausarbeiter abgesondert von den für eigene Rechnung ihr Unternehmen betreibenden industriellen Selbständigen behandelt hat, weiß man, daß jene vor diesen sich durch ein erheblich größeres Gewicht der jüngeren Altersklassen bemerklich machen. Und das steht auch mit der hausindustriellen Betriebsweise im Einklang: der Hausarbeiter, der schon als Kind seinem Vater hat helfen müssen, der früh die meist einfachen oder doch einen begrenzten Kreis von

Arbeitsleistungen bildenden Hand- und Kunstfertigkeiten sich angeeignet hat, der nur selten auf die Wanderschaft geht, ist auch bereits in jungen Jahren soweit, sich selbst einen Betrieb einzurichten; die Aufträge, die Rohstoffe, die kostspieligen Werkzeuge giebt ihm der sogenannte Fabrikkaufmann; sobald er vom Militär frei ist, kann er sich als Meister setzen. Es hat darum die Annahme etwas für sich, daß namentlich von den Hausindustriellen die frühzeitige Besetzung der Altersklassen der Selbständigen in der Industrie ausgeht.

Wie groß hier gleich der Anteil ist, der die Selbständigkeit vor dem 30. Jahre erreicht, bei weitem größer ist aber nach dem, was vorhin schon gesagt wurde, doch der, welcher nach jenem Zeitpunkt dahin vordringt. Auch die Stufe von 41 bis 50 ist der von 21 bis 30 Jahren an Ausdehnung noch sichtlich überlegen. Erst die vom 51. zum 60. Jahre kommt der letzteren darin gleich, hält sich demnach noch leidlich hoch. Die Selbständigen erhalten also, wie hieraus hervorgeht, bis in ein ziemlich hohes Alter hin noch andauernden Zuwachs. Davon zeugt die Abgabe bei den Arbeitern und Angestellten, die zwar bei jenen zwischen dem 31. und 40., bei diesen zwischen den 41. und 50. Jahre am kräftigsten ist, sich aber doch auch darnach noch wahrnehmbar fortsetzt. Was so diese Hülfspersonen verlieren, hat zur Folge, daß während des späteren Alters nur verhältnismäßig wenige — und jedenfalls wenigere als in der Landwirtschaft wie im Handel und Verkehr — sich in einer abhängigen Stellung befinden. Darnach hat es den Anschein, daß am ehesten die Möglichkeit, sich einen selbständigen Geschäftsbetrieb zu verschaffen, den industriellen Arbeitnehmern offen gehalten ist.

Die Frage nach den den Gehülfen in ihrem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelungsgange gebotenen Aussichten hat wohl nirgends eine gleich tiefeingreifende Bedeutung als gerade in der Industrie. Die einschneidenden Umbildungen, welche ihr während der letzten fünf Jahrzehnte vornehmlich durch die technischen Vervollkommnungen im Herstellungsverfahren, durch die ausgedehnteste Verwendung von Maschinenkräften wie durch den mit weitverzweigter Arbeitsteilung Hand in Hand gehenden Großbetrieb und durch die ihm zugefallene Beherrschung des großen Marktes zu teil geworden sind, haben auch eine empfindliche Verschiebung in dem Verhältnisse von Arbeitgebern und Hülfspersonen mit sich geführt; nicht nur haben die großen Unternehmungen die gewerbefleißigen Arbeiter in ihre Dienste genommen, sie haben zugleich im Wettbewerb der handwerksmäßigen und kleinen Betriebsweise auf weiten Gebieten den Boden entzogen, damit aber einer breiten Schicht den Weg zur geschäftlichen Unabhängigkeit und zusagenderen Erwerbs- und Lebensverhältnissen verlegt. Je nachdem diese Entwickelung in den einzelnen Gewerbszweigen mehr oder minder vorgedrungen ist, muß deshalb auch die Lage der arbeitenden Klassen veränderten Bedingungen unterliegen. Um diese in der hier maßgebenden Richtung in Anschlag bringen zu können, bedarf es der Rücksichtnahme auf die vorherrschende Betriebsweise. Erst dann ist auf Grund der Altersabstufung

eine deutlichere Vorstellung zu gewinnen, inwieweit die gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Zustände innerhalb der verschiedenen industriellen Berufsarten der selbständigen Geschäftsausübung Raum lassen. Nach der Seite des hausindustriellen Herstellungsverfahrens hin wurde der Bedeutung, die es für die Aussichten auf die Niederlassung als Meister den Beteiligten bietet, bereits Erwähnung gethan. Allerdings war es ausgeschlossen, bestimmte erhobene Thatsachen über den Altersaufbau nachzuweisen, da eine Trennung der Hausarbeiter von den anderweiten Erwerbsthätigen der Industrie bei der österreichischen Berufsermittelung nicht stattgefunden hat. Ebenso gebricht es mangels einer auf die Gestaltung der einzelnen Unternehmungen abzielenden Gewerbezählung im übrigen an genaueren Unterlagen über die Betriebsverhältnisse. Nur in groben Umrissen sind die letzteren aus den zwischen Selbständigen und Hülfspersonen obwaltenden numerischen Beziehungen zu erkennen, insofern daraus hervorgeht, ob durchschnittlich die Betriebe mit größerer oder geringerer Verwendung menschlicher Hülfskräfte geführt werden. Indessen ist das doch ein Behelf, der wenigstens für eine oberflächliche Betrachtung — und um mehr kann es sich hier überhaupt nicht handeln — einigermaßen zureicht. Man kann nämlich auf Grund der in jenen Beziehungen gewährten Anhaltspunkte die einzelnen Berufsgruppen nach ihrem mittleren Geschäftsumfang auseinanderhalten und für die so gewonnenen Abteilungen besonders die Altersverteilung untersuchen. Da eben bloß die Berufsgruppen zur Verfügung stehen, diese aber in ihren Betriebsverhältnissen häufig ganz verschieden geartete Gewerbszweige vereinen, empfiehlt es sich, nicht mehr als zwei solcher Abteilungen zu bilden. Die Gehülfenziffer der 14 Gruppen in der Berufsklasse der Industrie, für welche die Angaben vollständig erbracht sind, schwankt von 1,8 bis zu 9,9; demgemäß und nach dem Vorbilde der deutschen Gewerbeaufnahmen von 1875 und 1882 ist das Verhältnis von fünf Hülfspersonen auf einen Selbständigen als Scheidungslinie angenommen worden. Darnach sollen die Gruppen mit dieser Durchschnittsziffer als die Abteilung der Kleinbetriebe, die, welche eine größere haben, als die der Großbetriebe angesehen werden. Wird damit jede der beiden Abteilungen nach dem Alter der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter — unter Fortlassung der für die hier zu erörternde Frage belanglosen, weil nur ausnahmsweise dem Berufswechsel unterworfenen Tagelöhner — abgestuft, so stehen bei vorherrschendem:

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

An Zahl die entschieden überlegenen sind die in den Berufsgruppen mit vorherrschend kleinerem Betriebe thätigen Personen. Sie machen zusammen — ohne die Tagelöhner — 1 613 586 Köpfe aus, darunter 488 553 die Selbständigen. Auf die übrigen Gruppen kommen dagegen bloß 1 055 365 derartige Erwerbsthätige, von denen 106 814 in unabhängiger Stellung sind. Beide Abteilungen verhalten sich demnach so zu einander, daß auf die der Großbetriebe

im Alter von Jahren	Großbetriebe			Kleinbetriebe		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
	— bei beiden Geschlechtern —					
11—20	2 343	2 587	232 509	15 485	2 100	415 134
21—30	14 423	6 580	236 122	85 199	4 944	328 716
31—40	27 440	4 956	179 451	137 663	4 268	173 749
41—50	26 938	3 443	132 572	116 112	2 881	101 770
51—60	20 169	1 864	87 607	79 913	1 386	55 646
61—70	11 616	841	45 834	40 867	489	25 825
über 70	3 885	218	13 967	13 314	111	8 014
	— beim männlichen Geschlecht —					
11—20	1 164	2 432	153 355	3 924	1 759	313 767
21—30	12 591	6 348	170 999	65 154	4 474	242 689
31—40	25 533	4 822	143 514	118 354	4 045	130 467
41—50	24 627	3 354	104 942	96 397	2 752	74 045
51—60	17 937	1 826	67 283	65 043	1 308	38 556
61—70	10 159	815	33 571	32 777	437	17 292
über 70	3 311	213	9 709	10 900	101	5 459

39,5, auf die der Kleinbetriebe mithin 60,5 % entfallen. Wie nun verhältnismäßig hier und dort sich die aus dem Alter ersichtlichen Beziehungen zwischen selbständiger und Gehülfenstellung gestalten, lehren folgende Berechnungen. Unter je 100 Personen sind bei überwiegendem:

im Alter von Jahren	Großbetriebe			Kleinbetriebe		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
	— bei beiden Geschlechtern —					
11—20	2,2	12,6	25,1	3,2	13,0	37,4
21—30	13,5	32,1	25,4	17,4	30,5	29,7
31—40	25,7	24,2	19,3	28,2	26,4	15,7
41—50	25,2	16,8	14,3	23,8	17,8	9,2
51—60	18,9	9,1	9,5	16,3	8,6	5,0
61—70	10,9	4,1	4,9	8,4	3,0	2,3
über 70	3,6	1,1	1,5	2,7	0,7	0,7
	— beim männlichen Geschlechte —					
11—20	1,2	12,3	22,4	1,0	11,8	38,2
21—30	13,2	32,1	25,0	16,6	30,1	29,5
31—40	26,8	24,3	21,0	30,1	27,2	15,9
41—50	25,8	16,9	15,4	24,6	18,5	9,0
51—60	18,8	9,2	9,9	16,6	8,8	4,7
61—70	10,7	4,1	4,9	8,3	2,9	2,1
über 70	3,5	1,1	1,4	2,8	0,7	0,6

Der Einfluß der Betriebsverhältnisse springt aus diesen Ziffern deutlich in die Augen: die beiden Abteilungen bekunden in ihrer Zusammensetzung wahrnehmbare Abweichungen von einander. Dort, wo der größere Betrieb die Regel bildet, sind jugendliche Arbeiter

ungleich weniger vertreten, als bei handwerksmäßiger und hausgewerblicher Betriebsform. Zum großen Teil sind es junge Leute vom Lande, die erst in die Fabriken eintreten, nachdem sie dort als Mägde und Knechte gedient und die letzten ihrer Heerespflicht entsprochen haben. Eine eigentliche Lehrzeit wird, da bei der herrschenden Arbeitsteilung vorzugsweise begrenzte mechanische Verrichtungen zu leisten sind, meist nicht von ihnen verlangt; sie empfangen darum — entgegen dem gewöhnlich ungelohnten Lehrling — von Anfang an ihren Lohn. Ihre Zahl steigt denn auch nach dem 20. Jahre noch merklich an. Dann zwar fällt sie, bewahrt aber auch nach dem 30. Jahre noch eine namhafte Stärke, die — und das ist vor allem zu beachten — diejenigen der anderen Abteilung sichtlich überragt. Und das nämliche ist auch auf allen folgenden Stufen der Fall. Ein enger Zusammenhang zwischen der Abstufung der Arbeiter und der der Selbständigen läßt sich hier auch nicht wahrnehmen. Anfänglich schwächer vertreten als bei den Kleingewerben und das wohl, weil von den Inhabern größerer Unternehmen mehr Geschäftserfahrung und Betriebsmittel gefordert werden, erlangen die Selbständigen ihre größte Ausdehnung nach dem 30. Jahre, welcher jedoch die vom 41. bis 50. Jahre fast gleichkommt. Auf diese Entfaltung haben aber die niederen Hülfspersonen keinen erkennbaren Einfluß. Der schwache Rückgang, den bei ihnen namentlich die Männer um die nämliche Zeit bekunden, wenn die Selbständigen wachsen, berechtigt nicht zu vermuten, daß er diesen in erheblichem Maße zu gute kommt. Die Fabrikarbeiter, welche als solche in der Absicht ausscheiden, etwas für eigene Rechnung zu ergreifen, werden das meist in einem anderen Zweige innerhalb oder außerhalb des industriellen Gebietes thun, der weniger Anlagekapital erheischt und auch sonst unter einfacheren Verhältnissen mehr Erfolg verspricht. Überwiegend aber — das ist in den Altersthatsachen unverkennbar ausgesprochen — müssen die niederen Gehülfen der Großindustrie auf den Übergang in eine selbständige Stellung verzichten und bei ihrer Thätigkeit verbleiben, solange die Körperkraft dazu ausreicht. Mehr schon eröffnet sich den höheren Hülfspersonen, den Angestellten, die Möglichkeit, in eine unabhängige Wirksamkeit überzutreten, wenn auch zu einem großen Teile erst nach dem 40. Jahre. Jedenfalls sind sie es mehr als die Arbeiter, aus denen die Selbständigen hervorgehen.

Wesentlich verschieden von diesen vorzugsweise fabrikmäßig geführten Gewerben verhalten sich diejenigen, welche besonders im Kleinbetrieb arbeiten. Bei ihnen verlangt der Betrieb die vollständige Vertrautheit mit dem ganzen Herstellungsverfahren, mit allen Fertigkeiten und Kenntnissen, die zur Ausübung des Handwerks erforderlich sind; bei ihnen ist daher die erfolgreiche Thätigkeit an die Voraussetzung einer regelrechten Lehrzeit geknüpft. Infolgedessen tritt der junge Handwerker auch schon früher und alsbald, nachdem er die Schule verlassen hat, in den Beruf ein. Das ist denn auch nachdrücklich in der Altersgliederung ausgeprägt: auf das Alter bis zu 20 Jahren kommen hier schon weit mehr als ein Drittel aller

Arbeiter und damit mehr als auf eine der folgenden Stufen. Es tritt also gleich eine Verminderung ein, der schon eine sichtliche Füllung auf seiten der Selbständigen gegenübersteht. Ganz besonders kräftig vollzieht sich die eine wie die andere nach dem 30. Jahre — und zwar in beiden Fällen nahezu auf das Doppelte bezw. die Hälfte des vorhergehenden Standes. Damit ist aber gesagt, daß in den Kleinbetrieben zum namhaften Teile die Hülfspersonen in eine unabhängige Stellung übergehen und das in einem Lebensalter, welches noch Aussicht auf eine längere eigene Geschäftsführung gewährt. Später sind dann freilich die Abflüsse nur noch spärlich. Es ist eben auch im Verhältnis nicht mehr viel an Arbeitern verblieben: nach dem 40. Jahre von Männern 16, nach dem 50. bloß noch 7 %. Darin eben erscheinen diese Arbeiter so wesentlich abweichend von denen jener Berufsgruppen, in denen der Großbetrieb mehr Platz gegriffen hat. Von diesen verbleiben nach dem 40. Jahre immer noch 32, nach dem 50. noch 16 %. Die Betriebsverhältnisse gewährleisten in den Kleingewerben also in entschieden zusagenderem Grade dem Gehülfenstande die Verwirklichung seiner Bestrebungen nach eigener Geschäftsführung. An sich genommen ist freilich auch hier der Teil, dem dies Ziel verschlossen bleibt, noch groß genug. Das kann man wenigstens annehmen von den 89485 Arbeitern, die über 50, und vollends von den 33839, die über 60 Jahre alt sind. Zudem steht ja auch dahin, ob alle Gesellen, die diese Stellung aufgegeben haben, sich als Meister setzen konnten oder ob sie nicht im Drange nach Verbesserung ihrer Lage Zuflucht zu irgend einer anderen Wirksamkeit als Bote bei einer Gesellschaft, als Bediensteter bei der Gemeinde, in einem Höker- oder Hausierbetrieb genommen haben. Auf alle Fälle lehrt aber die Alterszusammensetzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß, soweit der Kleinbetrieb vorwaltet — und das trifft in Österreich für die größere Hälfte aller industriellen Erwerbsthätigen zu — die volkswirtschaftlichen Zustände dieses Staates auch noch einem weiten Kreise die Erreichung einer selbständigen Geschäftsausübung offen halten. —

Gleich dem Alter ist nun an zweiter Stelle auch der Familienstand im Hinblick auf den Beruf und die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung zu veranschaulichen. Geschieht das einmal im allgemeinen für die Berufsthätigen, Angehörigen und häuslichen Dienstboten, so zerfallen in:

die	Ledige		Verheiratete		Verwitwete	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Berufsthätigen	3 447 295	2 522 271	3 972 796	2 450 036	328 510	848 379
Angehörigen .	3 869 524	4 262 142	25 384	1 573 993	13 730	125 076
Dienenden . .	25 225	395 206	5 736	10 423	929	18 758
Bevölkerung überhaupt .	7 342 044	7 179 619	4 003 916	4 034 452	343 169	992 213

Auf je 100 Personen des entsprechenden Geschlechtes bezogen, giebt das für die:

	Berufsthätigen	Angehörigen	Dienenden	Bevölkerung überhaupt
	— beim männlichen Geschlecht —			
Ledige	44,5	99,0	79,1	62,8
Verheiratete	51,3	0,6	18,0	34,3
Verwitwete 2c.	4,2	0,4	2,9	2,9
	— beim weiblichen Geschlecht —			
Ledige	43,3	71,5	93,1	58,8
Verheiratete	42,2	26,4	2,5	33,1
Verwitwete 2c.	14,5	2,1	4,4	8,1
	— bei beiden Geschlechtern —			
Ledige	44,0	82,4	92,2	60,8
Verheiratete	47,3	16,2	3,5	33,6
Verwitwete 2c.	8,7	1,4	4,3	5,6

Unmittelbarer noch als das Verlangen nach socialer Selbständigkeit lebt im Menschen der Trieb nach Begründung eines eigenen Herdes und einer eigenen Familie vermöge der Eheschließung. Bei der Erforschung der Beziehungen zwischen den Berufs- und Familienstandsverhältnissen nimmt darum in hervorragendem Grade die Ziffer der Verheirateten die Aufmerksamkeit in Anspruch. Bildet sie den Ausgangspunkt, so lehren die vorstehenden Thatsachen, daß ihre Höhe eine durchaus abweichende bei den drei großen Bevölkerungsgruppen ist und daß alle drei sich erheblich von dem entfernen, was für die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit statt hat, daß ferner je nach dem Geschlechte sich bemerkenswerte Eigentümlichkeiten herausstellen. Zumal die Berufsthätigen und die Angehörigen weisen eine durchaus andere Verteilung auf: bei jenen sind im Verhältnis dreimal soviel Unverheiratete als bei diesen. Das aber folgt schon aus der ganz verschiedenen Altersgliederung beider Gruppen: während die Berufsthätigen fast allein aus Erwachsenen bestehen, herrscht bei den Angehörigen entschieden das unerwachsene Geschlecht vor, bei dem eine Verheiratung überhaupt noch nicht in Frage kommen kann. Bei den Frauen ist allerdings der Abstand längst nicht ein solch großer. Ihr Anteil an den Verheirateten ist bei den Berufsthätigen schwächer, bei den Angehörigen sehr viel ansehnlicher als der der Männer. Die niedrigere Ziffer der weiblichen Berufsthätigen, welche verheiratet sind, rührt von der namhaften Ausdehnung der verwitweten Personen her. Diese sind verhältnismäßig mehr denn dreimal so beträchtlich als bei den Männern, wohingegen die berufsthätigen Ledigen sich bei beiden Geschlechtern die Wage halten. Die stärkere Verbreitung der Witwen hat eine doppelte Ursache. Einmal haben verwitwete Frauen erfahrungsmäßig nicht im gleichen Maße wie Männer Aussicht, eine zweite Ehe einzugehen. Weil aber das häufiger bei den letzteren geschieht, muß bereits die Zahl ihrer ver-

witweten Leute sinken. Sodann bewirkt der wiederholt erwähnte Vorgang, daß Frauen aus Anlaß ihres Witwenstandes eine erwerbende Beschäftigung ergreifen, einen hohen Stand der Witwenziffer unter den Berufsthätigen. Wie eingreifend dieser Umstand ist, ersieht man daraus, daß sich die verwitweten weiblichen Angehörigen bei weitem nicht ihrem Anteil nach mit den entsprechenden Berufsthätigen messen können. Was dann weiter die hohe Ziffer der weiblichen Verheirateten unter den Angehörigen betrifft, so hat man es eben mit denjenigen Ehefrauen der Erwerbsthätigen zu thun, welche sich lediglich hauswirtschaftlichen Aufgaben hingeben. Und weil hier beim weiblichen Geschlecht die Verheirateten einen so breiten Raum ausfüllen, wird dadurch der Anteil der Ledigen natürlich eingedämmt. Bei den nicht erwerbenden Männern erweitert sich diese Ziffer. Denn für sie ist es eine verschwindende Ausnahme, daß sie im verheirateten Stande zu den erhaltenen Familiengliedern gehören, Ausnahmen, die voraussichtlich in körperlichen oder geistigen Mängeln ihren Grund haben dürften. Unter den männlichen Angehörigen sind demnach die Ledigen in der Weise vorherrschend, daß auf die beiden anderen Familienstandsarten nicht mehr als ein Hundertstel kommt.

Mehr noch als bei den Angehörigen bilden die Ledigen beim häuslichen Gesinde den Stamm dieser Volksschicht, wenigstens unter dem weiblichen Teile, der ja ihre große Masse ausmacht. Angesichts der engen Zugehörigkeit zur Haushaltung der Herrschaft ist das wohl verständlich. Noch nicht 3 % von ihnen sind verheiratet und auch von diesen wird wohl nur ein winziger Bruchteil in der Lage sein, die eheliche und hauswirtschaftliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Eine Ehefrau, die ihrem Manne das Hauswesen versehen und Kinder warten soll, ist wohl im stande, tagelöhnernd auf Arbeit zu gehen, aber schwerlich in einer Weise abkömmlich, um sich gänzlich bei Brot und Lohn, bei Tag und bei Nacht unter die hausherrliche Gewalt eines Anderen zu stellen. Eher mögen sich schon verwitwete Frauenzimmer zu häuslichen Dienstleistungen eignen, doch betragen auch sie noch keine 5 %. Wie sich vorhin zeigte, befinden sich die weiblichen Dienstboten vorzugsweise im jüngeren Alter und verlassen dauernd ihren Dienst erst, wenn sie zur Ehe schreiten. Anders ist das beim männlichen Gesinde: wie es in größerem Maße auf den vorgerückteren Altersstufen vorkommt, hat es auch einen sehr viel größeren, fast ein Fünftel ausmachenden Anteil Verheirateter. Männer, die sich als Gesinde verdingen, fügen sich, auch wenn sie verheiratet sind und mit ihrer Familie vereint leben, nach ihrem Wirkungskreise weit eher als Frauen in den Haushalt der Herrschaft ein.

Aus diesen Erörterungen ergab sich genugsam, daß für die Familienstandserscheinungen das Alter einen wichtigen Erklärungsgrund bildet. Um sie vollständiger zu ermessen, wird darum wenigstens in einigem Umfange dem Einflusse des Alters nachzuspüren sein. Es reicht nämlich schon aus, wenn die Familienstandsklassen nach vier für den Ehe- und Witwenstand vorzugsweise bezeichnenden

Stufen unterschieden werden. Bei einer solchen Trennung bestehen die:

aus	Berufsthätigen		Angehörigen		Dienenden	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	— im Alter von 11—20 Jahren —					
Ledigen	1 541 405	1 232 693	744 184	917 658	7 949	136 357
Verheirateten	880	62 405	94	22 297	8	428
Verwitweten 2c.	28	620	3	170	—	55
	— im Alter von 21—30 Jahren —					
Ledigen	1 206 893	664 313	46 862	151 881	10 300	152 945
Verheirateten	590 654	596 512	4 906	371 934	919	3 497
Verwitweten 2c.	6 754	17 982	141	2 851	96	1 112
	— im Alter von 31—50 Jahren —					
Ledigen	477 149	360 858	13 692	80 984	5 540	82 286
Verheirateten	2 160 440	1 267 354	10 684	838 652	3 263	4 796
Verwitweten 2c.	65 596	230 680	767	15 196	258	7 308
	— im Alter von 51 und mehr Jahren —					
Ledigen	179 832	220 982	7 952	44 897	1 436	23 618
Verheirateten	1 220 822	523 765	9 700	341 110	1 546	1 702
Verwitweten 2c.	256 132	599 097	12 819	106 859	575	10 283

Darnach sind von je 100:

	Berufsthätigen			Angehörigen			Dienenden		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
	— im Alter von 11—20 Jahren —								
ledig	99,9	95,1	97,8	100,0	97,6	98,7	99,9	99,7	99,7
verheiratet	0,1	4,8	2,2	0,01	2,4	1,3	0,1	0,3	0,3
verwitwet 2c.	0,002	0,1	0,02	0,0004	0,02	0,01	—	0,04	0,04
	— im Alter von 21—30 Jahren —								
ledig	66,9	52,0	60,7	90,3	28,9	34,4	91,1	97,1	96,7
verheiratet	32,7	46,6	38,5	9,4	70,6	65,1	8,1	2,2	2,6
verwitwet 2c.	0,4	1,4	0,8	0,3	0,5	0,5	0,8	0,7	0,7
	— im Alter von 31—50 Jahren —								
ledig	17,7	19,4	18,4	54,4	8,7	9,8	61,2	87,2	84,9
verheiratet	79,9	68,2	75,1	42,5	89,7	88,5	36,0	5,1	7,8
verwitwet 2c.	2,4	12,4	6,5	3,1	1,6	1,7	2,8	7,7	7,3
	— im Alter von 51 und mehr Jahren —								
ledig	10,9	16,4	13,4	26,1	9,1	10,1	40,4	66,3	64,0
verheiratet	73,6	39,0	58,1	31,8	69,2	67,0	43,4	4,8	8,3
verwitwet 2c.	15,5	44,6	28,5	42,1	21,7	22,9	16,2	28,9	27,7

Von diesen vier Stufen kennzeichnet die unterste, bis zum 20. Jahr reichende den Abschnitt, vor welchem in den weitaus meisten Fällen, auch beim weiblichen Geschlecht, noch nicht zur Ehe geschritten wird. Die zweite und dritte Stufe bilden den Zeitraum, in welchem für die große Mehrzahl das Heiratsalter fällt: jene vor-

nehmlich für die Frauen, diese hauptsächlich für die Männer. Durch die letzte, mit dem 51. Jahre anhebende Stufe soll endlich das verspätete Heiratsalter dargestellt werden. Nach jenem Jahre pflegen Frauen sogar nur noch ausnahmsweise zu ehelichen, dagegen kommt namentlich für sie das Witwentum in Betracht. Mustert man daraufhin nun die Thatsachen, so ist es in der Natur der Dinge begründet, daß auf der anfänglichen Stufe bei allen drei Bevölkerungsgruppen und bei beiden Geschlechtern verheiratete und gar verwitwete Personen von den ledigen durchaus in den Schatten gedrängt werden. Das muß umsomehr der Fall sein, als — nach der österreichischen Stufenbildung — Lebensalter einbezogen sind, welche thatsächlich wie rechtlich den Eingang der Ehe ausschließen. Überraschen kann nicht, daß unter den Verheirateten die Frauen hier eine größere Rolle spielen, da wohl sie, wenn sie vollständig erwachsen, auch heiratsfähig sind, den erwachsenen Männern aber die Erfüllung der für die Begründung einer Familie unerläßlichen wirtschaftlichen Bedingungen erübrigt. Auffällig ist jedoch, daß die Ziffer der verheirateten ganz jungen Frauen bei den Berufsthätigen eine größere Ausdehnung als bei den Angehörigen hat, zumal auf den anderen drei Stufen das Gegenteil stattfindet, auf ihnen also der Mehrzahl aller verheirateter Frauen bloß hauswirtschaftliche Pflichten obliegen. Vom 21. Jahre an treten dann überall die Verheirateten auf Kosten der Ledigen stärker hervor. Während aber die letzteren fortgesetzt abnehmen, erreichen jene bis zum 50. Jahre ihren höchsten Stand. Nach diesem Alter erfahren auch die Verheirateten wieder eine Einschränkung durch die Verwitweten. Stimmen soweit alle drei Gruppen überein, bekunden sie daneben im ganzen wie für die Geschlechter die handgreiflichsten Verschiedenheiten.

Für die berufsthätigen Männer zunächst eröffnet sich erst mit dem 31. Jahre in beträchtlicherem Umfange die Aussicht auf Verheiratung. Vor diesem und bis zum 30. Jahre sind den Verheirateten die Ledigen noch in doppelter Zahl überlegen. Darnach aber verkehrt sich das Verhältnis: die Verehelichten steigen bis auf vier Fünftel aller berufsthätigen Männer, ein Verhältnis, das sowohl über das der Männer in den anderen als der Frauen in der eigenen Gruppe hinausgeht. Auch nach dem 50. Jahre erhält sich die Ziffer der Verheirateten unter gleichzeitigem fortgesetzten Rückgange der der Ledigen auf ansehnlicher Höhe, nur kommen jetzt die Verwitweten fühlbarer und mehr noch als die Ledigen zur Geltung. Allerdings finden sich verwitwete Männer bei weitem nicht so oft unter den Berufsthätigen wie unter den Angehörigen. Einmal schon werden verwitwete Männer, die im Erwerbsleben stehen und der weiblichen Unterstützung zur Führung des Haushaltes wie vielleicht ebenfalls zur Kindererziehung nicht entraten können, auch in vorgerückten Jahren noch vielfach durch Wiederverheiratung dem Witwerstande entsagen. Überdies sind ältere Leute, denen die Mittel zur eigenen wirtschaftlichen Thätigkeit abgehen, genötigt, sich die Versorgung durch ihre Familie gefallen zu lassen; sie treten damit in die Stellung als Angehörige zurück

und vermehren hier, soweit es bei ihnen zutrifft, die Zahl der männlichen Witwer. Völlig abweichend von den Männern verhalten sich nun die berufsthätigen Frauen. Zwar stehen auf der Stufe vom 21. bis 30. Jahre ebenfalls die ledigen Personen oben an, die verheirateten kommen ihnen jedoch ziemlich nahe, sind mithin hier erheblich stärker vertreten, als es auf seiten der Männer der Fall war. Nach dem 30. Jahre ist die Ziffer der Ledigen auf denselben niedrigen Stand wie beim anderen Geschlechte zurückgegangen, ohne daß aber die der Verheirateten sich in gleicher Weise gehoben hätte. Das rührt von den Witwen her, die jetzt bereits über ein Zehntel für sich beanspruchen. Wie die Frauen seltener eine abermalige Ehe eingehen, sind sie wegen ihrer früheren Eheschließung und solcher meist mit älteren Männern auch früher der Verwitwung ausgesetzt als diese. Geradezu bestimmend für die Berufsthätigkeit der Frauen zeigt sich der Witwenstand aber für das höhere Alter, nach dem 50. Jahre. Da können die verheirateten Frauen gegen die verwitweten nicht mehr aufkommen. Wenn also vorhin wiederholt das Wachstum der Erwerbsthätigen im vorgerückten Lebensalter aus dem Ableben des Ehemannes gedeutet wurde, so findet das in der namhaften Zahl der bejahrten Witwen seine volle Bestätigung. Übrigens verdient es zur Beurteilung der gesellschaftlichen Zustände ebenfalls Beachtung, daß unter den Erwerbsthätigen höheren Alters die ledig verbliebenen Personen absolut wie verhältnismäßig mehr weiblichen als männlichen Geschlechtes sind.

Die nicht erwerbenden Angehörigen haben vom 21. Jahre an auf allen Stufen die meisten Verheirateten. Auf dieses Ergebnis üben die besonderen Erscheinungen der Frauen den maßgebenden Einfluß, da sie eben die große Mehrheit der Angehörigen ausmachen. Der Anteil ihrer Verheirateten nimmt während des 31. bis 50. Jahres noch namhaft zu, sodaß er dann nahezu neun Zehntel beträgt. Es erfahren auch durch diese Thatsache die früheren Beobachtungen aufs neue eine Bekräftigung: die bisherigen Dienstmägde und gewerblichen Hülfspersonen scheiden nach dem 30. Jahre ihrer Verheiratung wegen in großer Zahl aus den Reihen des Gesindes und der Erwerbsthätigen aus und treten zu den Angehörigen über. Nach dem 50. Jahre thut die Ziffer der Witwen der der verheirateten Frauen empfindlichen Abbruch: jene, die zuvor kaum nennenswert war, erhebt sich jetzt bis über ein Fünftel hinaus, ist aber damit noch bei weitem nicht so ausgedehnt wie bei den Erwerbsthätigen. Das ist nicht so bei den ledigen Frauenzimmern. Sie erhalten sich auch bis nach dem 50. Jahre immer noch bis zu einem kleinen Zehntel, was aber doch merklich weniger als ihr Anteil bei den Berufsthätigen ist. Man kann hierin wohl einen Hinweis darauf erblicken, daß die Töchter der wohlhabenderen und höheren Gesellschaftskreise, welche seltener einen Beruf ausüben, demnach mehr zu den Angehörigen zählen, in größerem Umfange die Gelegenheit zur Verehelichung haben als die, welche auf erwerbsthätige Arbeit hingewiesen sind. Durchaus anders nimmt sich die Familienstandsverteilung der nicht

berufsthätigen Männer aus. Mit Ausnahme der letzten Stufe befinden sich die Verheirateten den Ledigen gegenüber in der Minderheit und auch auf dieser geben sie ihnen nicht viel nach. Immerhin bringen es die Verheirateten zwischen dem 31. und 50. Jahre auf zwei Fünftel aller Männer dieses Alters. Nach dem 50. Jahre gelangen jedoch die Witwer auf jene Höhe, wohingegen die Verheirateten durch sie auf ein kleines Drittel zurückgebracht werden. Die sonst überwiegenden Ledigen sind nunmehr bloß noch ein reichliches Viertel stark.

Daß bei den häuslichen Dienstboten die Ledigen fast auf allen Altersstufen unbedingt vorherrschen, bedarf nach dem, was über sie dargethan ist, nicht näher erörtert zu werden. Bei dem numerisch zahlreichsten weiblichen Personal hat das Übergewicht der ledigen Mägde durchweg statt, verheiratete sind selbst auf den beiden obersten Stufen bloß in ganz schwachem Verhältnisse anzutreffen. Doch begegnet man nach dem 50. Jahre in mehr als einem Fünftel der Fälle verwitweten Frauen unter der Hausdienerschaft. Aber auch das männliche Gesinde ist ganz überwiegend ledigen Standes, abgesehen von der obersten Altersklasse. Hier allerdings sind um ein Geringes mehr Bedienstete verheiratet, jedoch nehmen auch die Witwer einen ziemlich breiten Raum ein. Je nach Geschlecht und Alter unterliegt demnach der Familienstand der socialen Bevölkerungsgruppen greifbaren Verschiedenheiten dergestalt, daß erst seine Verbindung mit jenen beiden einen zulänglicheren Einblick in die Vorgänge und damit deren volleres Verständnis erschließt.

Diese Verbindung der Familienstandsthatsachen mit denen des Geschlechtes und Alters wird daher, soweit thunlich, beizubehalten sein, wenn es nunmehr wiederum gilt, etwas näher auf die Erwerbsthätigen insbesondere in ihrer Zusammensetzung nach dem Beruf wie nach dem Arbeits- und Dienstverhältnis einzugehen. Beginnt man zu dem Ende damit, sie nach den großen Berufsklassen zu zerlegen, so giebt das in absoluten Größen Berufsthätige bei:

(Siehe die Tabelle auf Seite 160 und 161.)

Hiernach gehören von je 100 an bei:

(Siehe die Tabelle auf Seite 162 und 163.)

In noch einschneidenderer Weise als in die Verteilung nach dem Alter greift der Beruf in die nach dem Familienstande ein. Es sind denn auch teilweise recht erhebliche Abstände, die sich zwischen diesen beruflichen Klassen zu erkennen geben. Geht man sie einzeln durch, so zeichnet sich die Landwirtschaft darin aus, daß ihr Anteil an den Verheirateten den aller anderen Klassen übertrifft. Bei den Männern tritt das begreiflicherweise erst nach dem 20. Jahre hervor, da früher ebensowenig wie sonst solche in irgendwelcher nennenswerten Weise im verehelichten Stande vorhanden sind. Aber bereits im Alter zwischen dem 21. und 30. Jahre fällt die Überlegenheit auf, die sich dann auf der folgenden Stufe in vermehrtem Grade zu erkennen giebt. Geringer sind die Unterschiede nach dem 50. Jahre. Es ist

denn auch der Witwer wegen die Ziffer der Verheirateten ziemlich erheblich gegen die vorige Stufe zurückgegangen. Wie aber auf allen Stufen, so sind auch auf der obersten die ledigen Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft verhältnismäßig geringer an Zahl als in den übrigen Klassen und als insbesondere in denen der Industrie und des Handels und Verkehrs. Die vergleichsweise größere Häufigkeit Verheirateter bei den männlichen Erwerbsthätigen der Landwirtschaft muß in gewisser Hinsicht befremden. Wie sich früher ergab, bilden deren überaus große Menge die in einem festen Dienstverhältnisse befindlichen niederen Gehülfen, die Arbeiter. Sie nehmen in erheblichem Maße eine solche Stellung in dem Betriebe ihres Arbeitsgebers ein, die sie eng mit dessen Haushalt verknüpft: sie empfangen ihre Beköstigung an seinem Tisch und wohnen unter seinem Dache, sodaß für verheiratete Leute — wenigstens soweit sie Männer sind — hier kein breiter Raum ist. Das liegt anders bei den Tagelöhnern und auch teilweise bei den Angestellten. Jenen, die wechselnd und gelegentlich ihre Arbeitskraft verdingen und zu dem Betriebe, in dem sie grade thätig sind, in keinem näheren Verhältnisse stehen, pflegt meist die Möglichkeit zur Verehelichung gegeben zu sein, ja sie werden zumal unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse wegen der Befriedigung ihrer häuslichen Bedürfnisse geradezu dahin gedrängt werden; diesen, soweit sie höhere Wirtschaftsbeamte sind, ist ebenfalls in der Regel die Gelegenheit zu eigener Häuslichkeit dargeboten. Beide aber sind an Zahl zu gering, um auf das Ergebnis der ganzen Berufsklasse nachdrücklich einzuwirken. Ist dennoch die Ziffer der männlichen landwirtschaftlichen Erwerbsthätigen, die in der Ehe leben, höher als in den anderen Klassen, so kommt das wesentlich von den Selbständigen her. Sie sind mehr verheiratet als sonst irgendwo die Selbständigen und das unzweifelhaft deshalb, weil die Landwirtschaft mehr als ein anderer Beruf zu ihrer Betriebsführung die Hausfrau erfordert. Die Bedeutung, welche auf dem landwirtschaftlichen Thätigkeitsfelde den Hausfrauen zukommt, wird durch die Familienstandsgliederung des weiblichen Geschlechtes in ein helles Licht gesetzt. Im ganzen genommen, soll heißen für sämtliche Altersklassen, ist nämlich der Anteil der verheirateten Frauen doppelt so stark als in der Industrie, wie im Handel und Verkehr und viel stärker noch als in den übrigen aufgeführten Gruppen. Das besagt nun aber zunächst nicht etwa, daß in der Landwirtschaft verhältnismäßig mehr verheiratete Frauen als in anderen Berufszweigen vorhanden sind, wiewohl das auch zutreffen mag; es spricht hier vielmehr dafür, daß die verheirateten Frauen in jenem Berufe vorzugsweise am Erwerbsleben unmittelbaren Anteil nehmen, daß sie demnach in viel schwächerem Maße zu den nichterwerbenden Familienangehörigen beisteuern, als dies sonst statthat. Dieser überlegene Stand der Ehefrauen ist allen Altersstufen eigen und besonders auffällig bei den ganz jungen Frauen bis zu 20 Jahren, wiewohl es deren an absoluter Zahl auch in der Landwirtschaft noch nicht viele giebt. Doch nicht bloß durch seinen stattlichen

		Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Militär	öffentlichem Dienst und freiem Beruf	Rentnern und Unterstützten	Anstaltsinsassen ꝛc.
		— im Alter von 11—20 Jahren —						
Ledige	männliche	903 877	499 113	70 389	6 706	16 178	3 700	39 899
	weibliche	941 106	217 178	32 855	—	7 374	6 126	25 560
	zusammen	1 844 983	716 291	103 244	6 706	23 552	9 826	65 459
Verheiratete	männliche	633	175	52	1	8	8	2
	weibliche	58 737	2 570	737	—	101	106	80
	zusammen	59 370	2 745	789	1	109	114	82
Verwitwete ꝛc.	männliche	16	6	—	—	2	3	1
	weibliche	382	103	35	—	7	77	8
	zusammen	398	109	35	—	9	80	9
		— im Alter von 21—30 Jahren —						
Ledige	männliche	532 883	346 815	89 021	164 804	48 462	3 756	19 497
	weibliche	455 198	147 760	30 245	—	15 854	6 069	6 505
	zusammen	988 081	494 575	119 266	164 804	64 316	9 825	26 002
Verheiratete	männliche	335 554	185 808	47 512	1 878	14 846	2 126	2 303
	weibliche	535 094	44 964	11 276	—	2 037	1 383	777
	zusammen	870 648	230 772	58 788	1 878	16 883	3 509	3 080
Verwitwete ꝛc.	männliche	2 584	2 663	790	8	342	176	146
	weibliche	10 395	3 667	1 598	—	309	1 294	183
	zusammen	12 979	6 330	2 388	8	651	1 470	329
		— im Alter von 31—50 Jahren —						
Ledige	männliche	213 157	139 909	62 587	5 306	34 186	8 317	11 761
	weibliche	221 772	71 624	29 264	—	13 554	14 718	5 772
	zusammen	434 929	211 533	91 851	5 306	47 740	23 035	17 533

Verheiratete . . .	männliche . .	1 230 070	622 951	196 166	5 722	77 380	17 287	8 371
	weibliche . .	1 121 306	92 611	34 838	—	6 421	7 217	2 640
	zusammen . .	2 351 376	715 562	231 004	5 722	83 801	24 504	11 011
Verwitwete ꝛc. . . .	männliche . .	29 047	21 805	7 642	172	3 112	2 219	1 201
	weibliche . .	131 975	38 006	25 788	—	3 131	24 523	1 380
	zusammen . .	161 022	59 811	33 430	172	6 243	26 742	2 581
				— im Alter von 51 und mehr Jahren —				
Ledige	männliche . .	84 020	34 006	17 930	699	12 104	23 177	5 536
	weibliche . .	117 634	25 390	18 138	—	4 928	42 535	5 649
	zusammen . .	201 654	59 396	36 068	699	17 032	65 712	11 185
Verheiratete . . .	männliche . .	714 509	260 863	90 059	2 022	37 296	105 755	4 928
	weibliche . .	440 944	30 946	16 623	—	2 741	28 620	1 759
	zusammen . .	1 155 453	291 809	106 682	2 022	40 037	134 375	6 687
Verwitwete ꝛc. . . .	männliche . .	118 292	41 746	14 207	189	6 447	67 600	4 147
	weibliche . .	270 038	50 218	47 321	—	5 209	196 909	7 538
	zusammen . .	388 330	91 964	61 528	189	11 656	264 509	11 685
				— in sämtlichen Altersklassen zusammen —				
Ledige	männliche . .	1 733 937	1 019 843	239 927	177 515	110 930	38 950	118 709
	weibliche . .	1 735 710	461 952	110 502	—	41 710	69 448	86 911
	zusammen . .	3 469 647	1 481 795	350 429	177 515	152 640	108 398	205 620
Verheiratete . . .	männliche . .	2 280 766	1 069 797	333 789	9 623	129 530	125 176	15 604
	weibliche . .	2 156 081	171 091	63 474		11 300	37 326	5 256
	zusammen . .	4 436 847	1 240 888	397 263	9 623	140 830	162 502	20 860
Verwitwete ꝛc. . . .	männliche . .	149 939	66 220	22 639	369	9 903	69 998	5 495
	weibliche . .	412 790	91 994	74 742	—	8 656	222 803	9 109
	zusammen . .	562 729	158 214	97 381	369	18 559	292 801	14 604

den		Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Militär	öffentlichem Dienst und freiem Beruf	Rentnern und Unterstützten	Anstaltsinsaffen 2c.
		— im Alter von 11—20 Jahren —						
Männlich	Ledigen	99,9	100,0	99,9	100,0	100,0	99,7	100,0
	Verheirateten	0,1	0,04	0,1	0,00	0,00	0,2	0,01
	Verwitweten 2c.	0,00	0,00	—	—	0,00	0,1	0,00
Weiblich	Ledigen	94,1	98,8	97,7	—	98,6	97,1	99,7
	Verheirateten	5,9	1,2	2,2	—	1,3	1,7	0,3
	Verwitweten 2c.	0,04	0,05	0,1	—	0,1	1,2	0,03
Zusammen	Ledigen	96,9	99,6	99,2	100,0	99,5	98,1	99,9
	Verheirateten	3,1	0,4	0,8	0,0	0,5	1,1	0,1
	Verwitweten 2c.	0,02	0,02	0,03	—	0,04	0,8	0,01
		— im Alter von 21—30 Jahren —						
Männlich	Ledigen	61,2	64,8	64,8	98,9	76,2	62,0	88,8
	Verheirateten	38,5	34,7	34,6	1,1	23,3	35,1	10,5
	Verwitweten	0,3	0,5	0,6	0,00	0,5	2,9	0,7
Weiblich	Ledigen	45,5	75,2	70,2	—	87,1	69,4	87,1
	Verheirateten	53,5	22,9	26,1	—	11,2	15,8	10,4
	Verwitweten 2c.	1,0	1,9	3,7	—	1,7	14,8	2,5
Zusammen	Ledigen	52,8	67,6	66,1	98,9	78,6	66,4	88,4
	Verheirateten	46,5	31,5	32,6	1,1	20,6	23,7	10,5
	Verwitweten 2c.	0,7	0,9	1,3	0,00	0,8	9,9	1,1
		— im Alter von 31—50 Jahren —						
Männlich	Ledigen	14,5	17,8	23,5	47,4	29,8	29,9	55,2
	Verheirateten	83,5	79,4	73,6	51,1	67,5	62,1	39,2
	Verwitweten 2c.	2,0	2,8	2,9	1,5	2,7	8,0	5,6

Weiblich	Ledigen	15,0	35,4	32,5	—	58,7	31,7	58,9
	Verheirateten	76,0	45,8	38,8		27,8	15,5	27,0
	Verwitweten	9,0	18,8	28,7		13,5	52,8	14,1
Zusammen	Ledigen	14,7	21,4	25,8	47,4	34,7	31,0	56,3
	Verheirateten	79,8	72,5	64,8	51,1	60,8	33,0	35,4
	Verwitweten 2c.	5,5	6,1	9,4	1,5	4,5	36,0	8,3
— im Alter von 51 und mehr Jahren —								
Männlich	Ledigen	9,2	10,1	14,7	24,0	21,7	11,8	37,9
	Verheirateten	77,9	77,5	73,7	69,5	66,8	53,8	33,7
	Verwitweten 2c.	12,9	12,4	11,6	6,5	11,5	34,4	28,4
Weiblich	Ledigen	14,2	23,8	22,1	—	38,3	15,9	37,8
	Verheirateten	53,2	29,0	20,3	—	21,3	10,7	11,8
	Verwitweten 2c.	32,6	47,2	57,6	—	40,4	73,4	50,4
Zusammen	Ledigen	11,6	13,4	17,7	24,0	24,8	14,2	37,9
	Verheirateten	66,2	65,8	52,2	69,5	58,3	28,9	22,6
	Verwitweten 2c.	22,2	20,8	30,1	6,5	16,9	56,9	39,5
— in sämtlichen Altersklassen zusammen —								
Männlich	Ledigen	41,6	47,3	40,2	94,7	44,3	16,6	84,9
	Verheirateten	54,8	49,6	56,0	5,1	51,7	53,5	11,2
	Verwitweten 2c.	3,6	3,1	3,8	0,2	4,0	29,9	3,9
Weiblich	Ledigen	40,3	63,7	44,4	—	67,7	21,1	85,8
	Verheirateten	50,1	23,6	25,5	—	18,3	11,3	5,2
	Verwitweten 2c.	9,6	12,7	30,1	—	14,0	67,6	9,0
Zusammen	Ledigen	41,0	51,4	41,5	94,7	48,9	19,2	85,3
	Verheirateten	52,4	43,1	47,0	5,1	45,1	28,8	8,6
	Verwitweten 2c.	6,6	5,5	11,5	0,2	6,0	52,0	6,1

Anteil verheirateter Frauen, ebenso durch seine niedrige Ziffer der Witwen macht sich dieser Beruf bemerkbar. Am meisten hebt er sich hierin auf der obersten Stufe ab und dies ist wieder recht bezeichnend für die Landwirtschaft. Die bedeutende Zunahme der Witwen in den höheren Altersklassen wurde dem Umstande zugeschrieben, daß die durch den Tod des Versorgers geschaffene Zwangslage häufig Frauen, die zuvor lediglich eine Angehörigenstellung ausgefüllt hatten, zu erwerbender Beschäftigung greifen lasse. Das traf nach Ausweis der Altersgliederung vorzugsweise für die Handels- und auch für die Industriegewerbe zu. Die Landwirtschaft hingegen scheint, wie hieraus zu entnehmen, viel weniger zu einem derartigen Berufswechsel aufzufordern. Mit dem Handel verglichen sind bei ihr die betagten Witwen annähernd nur halb so oft als bei diesem vertreten.

Abgesehen von der aus ziemlich ungleichen Bestandteilen zusammengesetzten vierten Berufsklasse hebt sich die des Handels und Verkehrs am sichtbarsten von der der Landwirtschaft ab. Sie kommt ihr im Gesamtdurchschnitt zwar an Ledigen gleich, steht ihr indessen fühlbar an Verheirateten nach, überholt sie dafür bedeutend an Verwitweten. Dem Alter nach ist für die Männer der Abstand am größten zwischen dem 31. und 50. Jahre. Da haben die Handels- und Verkehrsgewerbe noch um die Hälfte mehr Ledige als die agrarischen Berufszweige. Nach dem 50. Jahre kommen sich die Verhältnisse freilich näher, immer behalten jene Gewerbe aber einen erheblichen Bruchteil solcher Personen, die nicht zur Verheiratung gelangt sind. Schroffer sind die Gegensätze bei den Frauen. Die Ziffer ihrer Verheirateten bleibt auf allen Altersstufen ansehnlich hinter der in der Landwirtschaft zurück. Nach dem 30. Jahre bringen es die weiblichen Erwerbsthätigen im Handel nur noch auf die Hälfte der landwirtschaftlichen, ja nach dem 50. Jahre erreichen sie selbst diese Höhe noch nicht. Des hauptsächlichen Anlasses, der dem zu Grunde liegt, ist ebenzuvor schon Erwähnung gethan: daß nämlich die verheirateten Frauen in den Handels- und Verkehrsgewerben weit seltener als in der Landwirtschaft erwerbsthätige Hülfe leisten. Für das höhere Alter insbesondere erklärt sich die Abweichung von der letzteren außerdem aus dem fast doppelt so großem Anteil der Witwen, welche grade mit Vorliebe die Handelsgewerbe aufsuchen, wenn an sie noch in späteren Jahren die Notwendigkeit herantritt, eine erwerbende Thätigkeit zu beginnen. Denn nach dem 50. Jahre machen hier die Witwen allein bereits die eine größere Hälfte aus. Einer belangreichen Verbreitung von Witwen begegnet man überall in der Klasse des Handels und Verkehrs, vorzugsweise ist es jedoch eine ihrer Gruppen, die sich dadurch auszeichnet. Das läßt sich schon erkennen, wenn man, auch ohne die allzuweitschichtigen Altersklassen zu berücksichtigen, die Gruppen bloß nach dem Familienstand im ganzen auseinanderhält. Es sind nämlich ermittelt:

beim	Ledige		Verheiratete		Verwitwete	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Warenhandel. . . .	117 660	39 024	116 598	23 618	7 711	20 935
Geld- u. Kredithandel	5 657	570	8 591	225	666	236
Transport zu Land .	51·065	6 318	111 651	3 498	4 958	2 201
Transport zu Wasser	5 326	654	8 844	540	640	274
sonstigen Handelsbetrieben	60 219	63 936	88 105	35 593	8 664	51 096

Hiernach entfallen auf je 100 Personen:

beim	Ledige			Verheiratete			Verwitwete		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Warenhandel . . .	48,6	46,7	48,1	48,2	28,3	43,1	3,2	25,0	8,8
Geld- u. Kredithandel	37,9	55,3	39,0	57,6	21,8	55,3	4,5	22,9	5,7
Transport zu Land .	30,4	52,6	31,9	66,6	29,1	64,1	3,0	18,3	4,0
Transport zu Wasser	36,0	44,5	36,8	59,7	36,8	57,6	4,3	18,7	5,6
sonstigen Handelsbetrieben	38,3	42,5	40,4	56,2	23,6	40,2	5,5	33,9	19,4

In hervorragendem Grade übt demgemäß also die Gruppe der „sonstigen Handelsbetriebe" eine Anziehungskraft auf verwitwete Frauen aus dergestalt, daß ein Drittel aller dahingehöriger erwerbsthätiger weiblicher Personen dieses Familienstandes ist: häusliche Dienstleistungen und Lohnarbeit wechselnder Art wie auch Leichenbestattung (Totenfrauen) sind es besonders, die Witwen Beschäftigung gewähren. Auch die beiden eigentlichen Handelsgruppen und namentlich die des Warenhandels bieten ihnen reichlich Zuflucht. Der Warenhandel hebt sich von den anderen Gruppen zudem ab durch die außerordentlich hohe Ziffer seiner Ledigen beiderlei Geschlechtes, eine Erscheinung, die zu der vorhin betrachteten stimmt, daß die Zahl der jugendlichen Personen hier von großem Umfange ist. Durch viele Verheiratete ragen die Gruppen des Transportwesens hervor: die des Landtransportes bezüglich der Männer, die des Wassertransportes bezüglich der Frauen. Deutet das letztere darauf hin, daß namentlich bei der Schiffahrt die Ehefrauen häufig einen Teil der Besatzung ausmachen, so rührt das erstere daher, daß beim Eisenbahnbetrieb, beim Post-, Telegraphen- und Fuhrwesen die bediensteten Männer vergleichsweise zahlreich im Alter zwischen 31 und 50 Jahren stehen.

Vom Handel und Verkehr unterscheidet sich wieder die Industrie durch ihre im allgemeinen ansehnlichere Verbreitung von Ledigen und geringere Häufigkeit von verwitweten Personen. Während des jugendlichen Alters bis zum 30. Jahre gleichen sich bei den Männern noch beide Berufsklassen. Dann aber gestaltet sich die Verteilung zu Gunsten der Industrie, insofern ihr Anteil der Verheirateten mehr anschwillt. Größer sind die Abstände in Ansehung der Frauen. Anfänglich und bis zum 30. Jahre hin haben deren die industriellen

weniger verheiratete als die Handels- und Verkehrsgewerbe, hernach aber sichtlich mehr. Dabei gehen beide Klassen nach der Ziffer der Ledigen, zumal auf der obersten Stufe, fast garnicht auseinander. Daraus folgt, daß der größere Anteil verheirateter Frauen in der Industrie dem Handel gegenüber in der selteneren Mitwirkung von Witwen begründet ist. Das freilich wechselt auch in der Industrie gruppenweise nicht unbedeutend. Wirft man darum auf die einzelnen Gruppen — und hier ebenfalls ohne die Altersabstufung — einen Blick, so betragen die:

bei	Ledigen		Verheirateten		Verwitweten	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Bergbau u. Hüttenwesen	55 756	8 576	71 813	4 066	2 462	1 539
Industrie der Steine u. Erden	45 842	15 831	56 260	10 146	3 192	3 639
Metallverarbeitung ohne Eisen	16 183	3 325	11 573	746	803	453
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	104 768	5 315	90 590	3 524	4 722	1 479
Verfertigung von Maschinen 2c.	34 539	1 961	37 244	1 271	2 210	515
chemischer Industrie	9 138	4 059	11 879	1 282	754	746
Baugewerben	98 239	9 528	165 044	8 180	9 990	2 598
polygraph. Gewerben	13 305	2 405	8 664	486	695	311
Textilindustrie	103 232	115 875	141 096	54 422	10 605	22 972
Papier- u. Lederindustrie	30 448	9 606	27 634	2 828	1 841	1 436
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	101 029	12 136	93 261	5 509	6 083	2 889
Industrie der Nahrungsmittel	116 523	18 271	83 949	7 764	4 694	4 914
Industrie der Getränke u. Genußmittel 2c.	61 727	58 903	66 934	20 690	3 996	9 346
Bekleidungsindustrie	200 792	156 549	166 612	35 916	11 948	32 000
anderen industriellen Personen	28 322	39 612	37 244	14 261	2 225	7 157

In Verhältniszahlen umgesetzt, sind von je 100 Erwerbsthätigen:

bei	Ledige			Verheiratete			Verwitwete		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Bergbau u. Hüttenwesen	42,9	60,5	44,6	55,2	28,7	52,6	1,9	10,8	2,8
Industrie der Steine u. Erden	43,4	53,5	45,7	53,3	34,2	49,2	3,3	12,3	5,1
Metallverarbeitung ohne Eisen	56,7	73,5	59,0	40,5	16,5	37,2	2,8	10,0	3,8
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	52,3	51,5	52,3	45,3	34,2	44,7	2,4	14,3	3,0
Verfertigung von Maschinen 2c.	46,7	52,3	46,9	50,3	33,9	49,6	3,0	13,8	3,5
chemischer Industrie	41,9	66,7	47,4	54,6	21,0	47,2	3,5	12,3	5,4

bei	Ledige			Verheiratete			Verwitwete		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Baugewerben	35,9	46,9	36,7	60,4	40,3	59,0	3,7	12,8	4,3
polygraph. Gewerben	58,7	75,1	60,7	38,2	15,2	35,4	3,1	9,7	3,9
Textilindustrie	40,5	59,9	48,9	55,3	28,2	43,6	4,2	11,9	7,5
Papier- u. Lederindustrie	50,8	69,2	54,3	46,1	20,4	41,3	3,1	10,4	4,4
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	50,4	59,1	51,2	46,6	26,8	44,7	3,0	14,1	4,1
Industrie d. Nahrungsmittel	56,8	59,0	57,1	40,9	25,1	38,8	2,3	15,9	4,1
Industrie d. Getränke u. Genußmittel; Beherbergung 2c.	46,6	66,2	54,4	50,4	23,3	39,6	3,0	10,5	6,0
Bekleidungsindustrie	52,9	69,7	59,2	43,9	16,0	33,5	3,2	14,3	7,3
anderen industriellen Personen	41,8	64,9	52,7	54,9	23,4	40,0	3,3	11,7	7,3

Hält man die vorliegenden Thatsachen gegen die, welche weiter oben in betreff der Altersgliederung der industriellen Erwerbsthätigen beigebracht wurden, so läßt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden nicht verkennen. In denjenigen Gruppen, welche einen frühen Eintritt in den Beruf, also eine starke Vertretung der jugendlichen Altersklassen darthaten, füllen auch die Ledigen einen breiten Raum aus. Dementsprechend thun sich als solche Gruppen die der polygraphischen Gewerbe, der Metallverarbeitung, der Bekleidungs- und der Nahrungsmittel-Industrie hervor, für das weibliche Geschlecht insbesondere auch die Papier- und Lederindustrie wie die der Getränke und Genußmittel. Umgekehrt finden sich dort, wo die späteren Altersklassen dichter besetzt sind, die meisten Verheirateten. Das ist denn am meisten — und zwar für beide Geschlechter — bei den Baugewerben der Fall, d. h. bei jener Gruppe, welche auch nach dem 30. Jahre noch ein Wachstum erfährt. Daneben kommen für die Männer noch die Textilindustrie und der Bergbau, für die Frauen die Industrie der Steine und Erden, die Eisen- und Stahlverarbeitung und die Anfertigung von Maschinen und Instrumenten in Betracht. Die Ziffer der Verheirateten unterliegt übrigens fühlbareren Schwankungen als die der beiden anderen Familienstandsarten. Sie geht beim männlichen Geschlechte von über 60 bis zu 38, beim weiblichen von 40 bis zu 15 % herab. Witwen sind vorzugsweise und mit mehr als 14 % in den Nahrungsmittelgewerben, in der Bekleidungsindustrie, in der der Holz- und Schnitzstoffe wie in der Eisenverarbeitung und hier namentlich in Betrieben von Nagel- und Drahterzeugung und in Schleifereien thätig. Wenig Witwen, d. h. noch kein Zehntel, haben dagegen die polygraphischen Gewerbe aufzuweisen.

Wird endlich noch die vierte Berufsklasse ins Auge gefaßt, so hebt sich daraus der Militärdienst begreiflicherweise durch seine

ungewöhnliche Ziffer lediger Personen ab. Und zwar machen sich diese grade in der Zeit bis zum 30. Jahre geltend, während der die Reihen des Militärs ihre höchste Füllung haben, d. h. mehr als neun Zehntel ihres ganzen Bestandes bilden. Da bleibt für Verheiratete nur ein Hundertstel. Nach dem 30. Jahre, wo das eingezogene Militär wieder zu seinen bürgerlichen Erwerbszweigen entlassen ist und nur die Militärpersonen „von Beruf" noch vorhanden sind, gelangen die Verheirateten jedoch zur — wenn auch nicht erheblichen — Mehrzahl, erweitern sich dann aber nach dem 50. Jahre über zwei Drittel hinaus. Den Militärpersonen nähern sich an Umfang der Ledigen die Anstaltsinsassen. Doch beruht er hier auf der starken Beteiligung des Kindesalters und des für die Verehelichung noch wenig in Frage kommenden Abschnittes bis zum 20. Jahre. Aber auch hiernach spielen bei beiden Geschlechtern die Verheirateten noch eine untergeordnete Rolle. Die Mehrheit verbleibt selbst vom 31. Jahre ab den Ledigen und bis zum 50. Jahre sogar noch absolut. Nach diesem Zeitpunkte gehen sie zu Gunsten der Verheirateten und Verwitweten zurück, ohne daß aber jede einzeln ihnen gleichkommen. Bei den Männern ist der Abstand der Verheirateten von den Ledigen jetzt nicht groß, um so größer ist er aber bei den Frauen, die kaum ein Drittel so häufig verheiratet als ledig sind. Dafür entfällt bei ihnen in diesem höheren Alter die eine volle Hälfte auf die Witwen. Im öffentlichen Civildienst und den freien Berufsarten trifft man schon wegen der längeren Vorbereitung im Alter zwischen 21 und 50 Jahren ansehnlich weniger Verheiratete unter den Männern als in der Industrie und im Handel und Verkehr und als vollends in der Landwirtschaft. Aber auch später, nachdem im Gegensatz zu den letzteren drei Berufsklassen die Ziffer der Verheirateten im Civildienst noch beträchtlich gestiegen ist, erreicht sie den Stand der anderen Klassen bei weitem nicht. Es liegt das einzig an den Ledigen, denn die Witwen sind hier verhältnismäßig nur halb so häufig als dort vorhanden. Im öffentlichen Dienste und den freien Berufsarten verharren eben mehr, ja viel mehr als anderswo die Beteiligten bis in ein hohes Alter im ehelosen Stande. Vielleicht offenbart sich darin eine größere Zurückhaltung dieser im allgemeinen durch höhere Bildung hervorragenden, aber auch durch höhere Lebensansprüche wie durch äußere Rücksichten gebundenen Berufsarten, die mit einem zwar meist gesicherten, aber auch knapp zugemessenen Einkommen zu wirtschaften haben. Übrigens sind diese Berufsarten entfernt nicht in dem Maße wie die anderen Klassen zum Zweck der einträglicheren oder zweckmäßigeren Berufsausübung und Geschäftsführung auf die Unterstützung einer Ehefrau hingewiesen. Endlich darf auch nicht vergessen werden, daß dem in Österreich so ausgedehnten geistlichen Stand der katholischen Kirche die Ehe verschlossen bleibt. Wenn auch die Frauen dieser Gruppe weniger verheiratet als sonst sind, wie es namentlich vom 31. Jahre an auffällt, so mag das wohl daher stammen, daß für solche Hülfeleistungen, zu welchen sie in anderen Erwerbszweigen von ihren

Männern in Anspruch genommen werden, beim öffentlichen Dienste weniger Gelegenheit geboten ist. Bei den zu einer Gruppe verschmolzenen Rentnern und Unterstützten überwiegen schließlich im ganzen genommen unter den Männern die Verheirateten, unter den Frauen und zwar mit reichlich zwei Drittel die Verwitweten. Eine gleiche Höhe hat sich für keine der anderen besprochenen Fälle ergeben. Indessen nicht allein die verwitweten weiblichen, ebenso die männlichen Personen ragen ungewöhnlich hervor und zwar insbesondere nach dem 50. Jahre. Da den zahlreichsten Bestandteil der Gruppe die Ausgedingleute ausmachen, also mehr oder minder betagte Landwirte, die sich unter Vorbehalt von Nutzungsrechten zur Ruhe gesetzt haben, so läßt sich vermuten, daß sie wesentlich zur Steigerung der Ziffer beigetragen haben und daß eben der Witwerstand sie den Auszüglern zugeführt hat, insofern ihnen mit dem Tode der Ehefrau die für den landwirtschaftlichen Betrieb nächste Stütze genommen wurde. —

Auch in Ansehung des Familienstandes wird es jetzt noch weiter darauf ankommen, die recht erheblichen Verschiedenheiten aufzudecken, die für die Erwerbsthätigen aus ihrer Arbeits- und Dienststellung entspringen. Zieht man dabei wieder bloß die drei ersten Berufsklassen heran, in denen durchgehends ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis der Hülfspersonen zu den Arbeitgebern obwaltet, so verteilen sich über die:

(Siehe die Tabelle auf Seite 170.)

Wird darnach für jede Altersstufe und jedes Geschlecht der verhältnismäßige Anteil aufgesucht, so entfallen unter je 100 auf die:

(Siehe die Tabelle auf Seite 171.)

Zielte die entsprechende Erforschung der Altersgliederung vornehmlich darauf ab, einen Anhalt über die Aussichten zu gewinnen, welche die Arbeitsstellung den Erwerbsthätigen auf unabhängige Berufsausübung gewährt, so sollen die gegenwärtigen Thatsachen vor allen Dingen Aufklärung schaffen über den Einfluß, den jene Stellung auf die Befähigung äußert, die Ehe einzugehen und damit zu eigener Häuslichkeit zu gelangen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, das Augenmerk einerseits auf die Ledigen, andererseits auf die Verheirateten und die Verwitweten, also auf die dermaligen und vormaligen Verheirateten zu richten. Die vier Schichten der erwerblichen Bethätigung bekunden dann ein wenig übereinstimmendes Gepräge. Was die Männer anbelangt, so laufen die Selbständigen zuvörderst nach der Verbreitung ihrer verheirateten und verheiratet gewesenen Glieder allen anderen den Rang ab. Im Mittel sämtlicher Altersklassen befinden sich unter ihnen nicht viel mehr als ein Zehntel Ledige. Dies kann nun nicht wohl überraschen. Ein solch günstiges Verhältnis folgt schon daraus, daß die selbständigen Männer mehr als die Hülfspersonen den vorgerückten Altersstufen angehören,

die	Selbständigen		Angestellten		Arbeiter		Tagelöhner	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
— im Alter von 11—20 Jahren —								
Ledigen	18 264	24 628	25 832	2 541	1 351 475	1 101 060	77 808	62 910
Verheirateten	249	1 011	17	47	483	58 006	111	2 980
Verwitweten ꝛc.	8	130	—	2	12	330	2	58
— im Alter von 21—30 Jahren —								
Ledigen	64 710	30 274	37 932	3 524	800 040	551 650	66 037	47 755
Verheirateten	249 853	15 114	9 743	526	254 991	531 648	54 287	44 046
Verwitweten ꝛc.	2 111	5 864	184	53	3 166	7 295	576	2 448
— im Alter von 31—50 Jahren —								
Ledigen	87 082	38 784	15 719	1 807	267 918	234 258	44 934	47 811
Verheirateten	1 186 652	54 276	44 737	1 046	630 749	1 081 752	187 049	111 681
Verwitweten ꝛc.	26 550	96 562	1 807	494	22 796	61 313	7 341	37 400
— im Alter von 51 und mehr Jahren —								
Ledigen	39 311	26 692	2 164	288	73 634	97 121	20 847	37 061
Verheirateten	689 218	27 018	16 541	363	247 512	412 113	112 160	49 019
Verwitweten ꝛc.	92 713	142 114	2 230	494	58 107	160 837	21 195	64 132
— in sämtlichen Altersklassen zusammen —								
Ledigen	209 367	120 378	81 647	8 160	2 493 067	1 984 089	209 626	195 537
Verheirateten	2 125 972	97 419	71 038	1 982	1 133 735	2 083 519	353 607	207 726
Verwitweten ꝛc.	121 382	244 670	4 221	1 043	84 081	229 775	29 114	104 038

	Selbständigen			Angestellten			Arbeiter			Tagelöhner		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
— im Alter von 11—20 Jahren —												
Ledige	98,6	95,6	96,9	99,9	98,1	99,8	100,0	95,0	97,7	99,9	95,4	97,8
Verheiratete	1,3	3,9	2,8	0,1	1,8	0,2	0,04	5,0	2,3	0,1	4,5	2,1
Verwitwete 2c. . . .	0,04	0,5	0,3	—	0,1	0,01	0,00	0,03	0,01	0,00	0,1	0,04
— im Alter von 21—30 Jahren —												
Ledige	20,4	59,1	25,8	79,3	85,9	79,8	75,6	50,6	62,9	54,6	50,7	52,9
Verheiratete	78,9	29,5	72,0	20,3	12,8	19,8	24,1	48,7	36,6	44,9	46,7	45,7
Verwitwete 2c. . . .	0,7	11,4	2,2	0,4	1,3	0,4	0,3	0,7	0,5	0,5	2,6	1,4
— im Alter von 31—50 Jahren —												
Ledige	6,7	20,5	8,4	25,2	54,0	26,7	29,1	17,0	21,8	18,8	24,3	21,3
Verheiratete	91,3	28,6	83,3	71,9	31,2	69,8	68,4	78,5	74,5	78,1	56,7	68,5
Verwitwete 2c. . . .	2,0	50,9	8,3	2,9	14,8	3,5	2,5	4,5	3,7	3,1	19,0	10,2
— im Alter von 51 und mehr Jahren —												
Ledige	4,8	13,6	6,5	10,3	25,2	11,1	19,4	14,5	16,3	13,5	24,7	19,0
Verheiratete	83,9	13,8	70,4	79,0	31,7	76,6	65,3	61,5	62,8	72,7	32,6	53,0
Verwitwete 2c. . . .	11,3	72,6	23,1	10,7	43,1	12,3	15,3	24,0	20,9	13,8	42,7	28,0
— in sämtlichen Altersklassen zusammen —												
Ledige	8,5	26,0	11,3	52,0	73,0	53,4	67,2	46,2	55,9	35,4	38,5	36,9
Verheiratete	86,5	21,1	76,2	45,3	17,7	43,5	30,5	48,5	40,2	59,7	41,0	51,0
Verwitwete 2c. . . .	5,0	52,9	12,5	2,7	9,3	3,1	2,3	5,3	3,9	4,9	20,5	12,1

weil sie eben, um zu einer selbständigen Stellung zu gelangen, gemeinhin einen längeren Entwickelungsgang zu durchlaufen haben. Ihre Verheiratung aber pflegen sie zu verschieben, bis sie zur Selbständigkeit vorgedrungen sind und damit eine gehobenere und gesichertere Lage erworben haben. Wie sehr die letztere im Spiele ist, erkennt man daran, daß die Ziffer der selbständigen Leute nirgend so von der der Hülfspersonen absticht, als in dem für Männer im allgemeinen frühzeitigen Alter vom 21. bis zum 30. Jahre, während deren von jenen schon vier Fünftel verehelicht sind. Auch der viel geringere Bruchteil, der bei den Selbständigen bis in ein höheres Alter hinauf ledigen Standes verbleibt, kann für ein Anzeichen ihrer durchschnittlich zusagenderen wirtschaftlichen Verhältnisse genommen werden. Von den Hülfspersonen berühren sich am ehesten mit den Selbständigen die Tagelöhner, schon dadurch, daß es ihre Verheirateten und Verwitweten im Mittel doch auf zwei Drittel bringen. Indessen bemerkenswerter ist noch, daß sie bereits bis zum 30. Jahre doppelt soviel Verheiratete, als die Angestellten und Arbeiter haben, daß selbige sich schon der Hälfte nähern. Und ebenso sind sie den anderen beiden abhängigen Schichten auf der bis zum 50. Jahre reichenden Stufe überlegen. Daß nun gerade die doch die tiefste sociale Stufe verkörpernden Tagelöhner in Bezug auf Verehelichung anscheinend günstigere Erscheinungen an den Tag legen als die übrigen Hülfspersonen, erklärt sich daraus, daß für den Tagelöhner gemeinhin keine Aussicht besteht, über diese Stufe hinaus zu kommen und zumal zu einer selbständigen Stellung vorzudringen. Hiermit fällt für ihn der für andere Gehülfen maßgebende Beweggrund fort, die Eheschließung bis zu einer günstigeren Wendung seiner Lage auszusetzen. Sein wirtschaftlicher Höhepunkt ist erklommen, sobald er den Vollbesitz seiner Körperkraft erlangt hat, er ist daher auch schon früh und früher als die Arbeiter und Angestellten befähigt, — nach Beschaffenheit seiner Lebensansprüche — eine Familie zu versorgen. Dadurch unterscheiden sich eben in socialer Beziehung vom Tagelöhner die Arbeiter und Angestellten, daß ihnen in erhöhtem Maße der Zugang zu einer unabhängigen Berufsausübung offen steht. Dem entspricht es, daß sie, soweit sie darauf rechnen können, erst später zur Ehe schreiten, daß demgemäß bis zum 30. Jahre erst ein Fünftel bis ein Viertel von ihnen verheiratet ist. Nach diesem Alter und namentlich nach dem 50. Jahre, wenn nicht mehr viel Hoffnung vorhanden ist, selbständig zu werden, haben auch sie zum größesten Teil geheiratet. Aber immer verharren noch ziemlich viele, bei den Arbeitern ein ganzes Fünftel, ledig. Nur in einem halb so großen Verhältnisse trifft das bei den Angestellten zu. Ihre gesichertere und einträglichere Stellung leistet dem Verlangen nach ehelicher Verbindung größeren Vorschub.

Wenig Übereinstimmung herrscht in dieser Verteilung zwischen den beiden Geschlechtern. Zwar haben die Frauen, welche als Selbständige erwerbsthätig sind, ebenfalls weniger ledige Personen unter sich, als die Hülfspersonen, indessen gehen sie diesen, mit Aus-

nahme der Angestellten, in Bezug auf die, welche in der Ehe stehen, überhaupt wie auf allen Altersstufen nach. Das läßt sich auch wohl verstehen: solange der Ehemann lebt und sein Gewerbe auszuüben vermag, wird es für die Hausfrau neben ihren anderweiten Aufgaben nur zu oft mit Schwierigkeiten verknüpft sein, ein Unternehmen für eigene Rechnung zu betreiben. Wo aber die Kraft der Frau zur Vermehrung des Einkommens in Anspruch genommen werden muß, da wird es weit eher und mehr in abhängiger Stellung und bei den Frauen selbständiger Männer vornehmlich zur Unterstützung in dem Betriebe der letzteren geschehen. Nehmen indessen weibliche Personen selbst einen Betrieb in die Hand, so sind es überwiegend Witwen. Ja diese begreifen nach dem 50. Jahre sogar drei Viertel aller selbständigen Frauen. Eine derartige umfangreiche Vertretung der Witwen im höheren Alter ist auch nur ihnen eigen. Daraus ist nun wieder abzunehmen, daß die verwitweten Personen, welche erst später in eine erwerbende Thätigkeit übertreten, solches vorzugsweise in Gestalt eines eigenen Geschäftes ausführen. Einen völligen Gegensatz zu den Selbständigen weisen bei den Frauen die Angestellten auf, insofern Verheiratete und Verwitwete im Mittel die entschiedene Minderheit abgeben und nur auf der obersten Stufe und zwar durch die Verwitweten zu ausschlaggebender Geltung kommen. Umgekehrt werden wieder die Witwen verdrängt durch die Ehefrauen bei den Arbeiterinnen. Diese sind mehr als eine der anderen Klassen verheiratet: durchschnittlich und auch schon während des 21. bis 31. Jahres mit annähernd der Hälfte, später mit drei Viertel; ja auch nach dem 50. Jahre fällt nur ein Fünftel auf die Witwen. Durch diese Thatsache wird also belegt, was zur Erklärung der geringfügigen Ziffer Verheirateter unter den selbständigen Frauen angeführt wurde: daß die Erwerbsthätigkeit für Ehefrauen sich leichter in helfender Stellung verwirkliche; machen doch die Arbeiterinnen die große Menge des weiblichen Gehülfenstandes aus. Auch im Tagelöhnerstande ist endlich die Beteiligung verheirateter Frauen groß. Hier wird es sich wohl vorzugsweise um Frauen handeln, die zur Vervollständigung des Verdienstes neben ihren Männern auf Tagearbeit und namentlich in der Landwirtschaft ausgehen. Gegen die Arbeiterinnen gehalten, nehmen die tagelöhnernden Witwen einen breiteren Raum ein und das vorzugsweise nach dem 50. Jahre: da besondere Kenntnisse nicht erforderlich sind, werden bejahrte Frauenzimmer der niederen Klassen in der Beschäftigung einer Tagelöhnerin als Versorgung für den Witwenstand eher als sonst in einer Gehülfenstellung ein Auskunftsmittel finden.

Zum Beschluß bleiben nun noch die Veränderungen darzuthun, welche der Beruf je nach der Arbeitsstellung in der Familienstandsgliederung hervorbringt. Werden hierbei zweckmäßigerweise die Berufsklassen auch nach dem Alter zerlegt, so stehen in:

bei den		Land- und Forstwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		— im Alter von 11—20 Jahren —					
Selbständigen	Ledige	9 503	4 595	5 094	12 578	3 667	7 455
	Verheiratete	203	635	37	230	9	146
	Verwitwete 2c.	7	73	1	33	—	24
Angestellten	Ledige	1 327	175	4 493	508	20 012	1 858
	Verheiratete	3	10	4	11	10	26
	Verwitwete 2c.	—	1	—	—	—	1
Arbeitern	Ledige	838 707	887 302	478 814	197 759	33 954	15 999
	Verheiratete	374	55 550	94	2 225	15	231
	Verwitwete 2c.	8	258	4	67	—	5
Tagelöhnern	Ledige	54 340	49 034	10 712	6 333	12 756	7 543
	Verheiratete	53	2 542	40	104	18	334
	Verwitwete 2c.	1	50	1	3	—	5
		— im Alter von 21—30 Jahren —					
Selbständigen	Ledige	22 604	3 924	24 266	16 719	17 840	9 631
	Verheiratete	181 445	7 416	53 040	4 297	15 368	3 401
	Verwitwete 2c.	1 146	3 912	700	1 033	265	919
Angestellten	Ledige	3 693	148	8 674	639	25 565	2 737
	Verheiratete	1 088	74	2 882	96	5 773	356
	Verwitwete 2c.	1 13	2	49	12	122	39
Arbeitern	Ledige	465 604	414 026	303 089	126 054	31 347	11 570
	Verheiratete	114 461	489 873	123 008	38 611	17 522	3 164
	Verwitwete 2c.	1 073	4 642	1 837	2 439	256	214
Tagelöhnern	Ledige	40 982	37 100	10 786	4 348	14 269	6 307
	Verheiratete	38 560	37 731	6 878	1 960	8 849	4 355
	Verwitwete 2c.	352	1 839	77	183	147	426

bei den		Land- und Forstwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
— im Alter von 31—50 Jahren —							
Selbständigen	Ledige	28 999	9 521	31 531	16 077	26 552	13 186
	Verheiratete	882 617	26 533	227 478	12 960	76 557	14 783
	Verwitwete ꝛc.	16 803	65 663	6 820	14 485	2 927	16 414
Angestellten	Ledige	2 439	115	4 116	322	9 164	1 370
	Verheiratete	7 689	174	11 474	195	25 574	677
	Verwitwete ꝛc.	195	44	480	87	1 132	363
Arbeitern	Ledige	155 856	174 746	97 561	52 423	14 501	7 089
	Verheiratete	206 240	999 922	362 163	74 295	62 346	7 535
	Verwitwete ꝛc.	7 129	37 342	13 605	21 405	2 062	2 566
Tagelöhnern	Ledige	25 863	37 390	6 701	2 802	12 370	7 619
	Verheiratete	133 524	94 677	21 836	5 161	31 689	11 843
	Verwitwete ꝛc.	4 920	28 926	900	2 029	1 521	6 445
— im Alter von 51 und mehr Jahren —							
Selbständigen	Ledige	17 358	9 630	12 670	7 496	9 283	9 566
	Verheiratete	536 357	14 537	111 750	4 991	4 111	7 490
	Verwitwete ꝛc.	69 833	93 450	16 210	17 351	6 670	31 313
Angestellten	Ledige	495	53	604	61	1 065	174
	Verheiratete	3 982	84	3 867	74	8 692	205
	Verwitwete ꝛc.	555	73	579	89	1 096	332
Arbeitern	Ledige	51 882	77 793	19 079	16 410	2 673	2 918
	Verheiratete	89 530	385 088	136 288	23 993	21 694	3 032
	Verwitwete ꝛc.	31 824	125 903	23 372	30 011	2 911	4 923
Tagelöhnern	Ledige	14 285	30 158	1 653	1 423	4 909	5 480
	Verheiratete	84 640	41 235	8 958	1 888	18 562	5 896
	Verwitwete ꝛc.	16 080	50 612	1 585	2 767	3 530	10 753

bei den		Land- und Forstwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		— in sämtlichen Altersklassen zusammen —					
Selbständigen	Ledige	78 464	27 670	73 561	52 870	57 342	39 838
	Verheiratete	1 600 622	49 121	392 305	22 478	133 045	25 820
	Verwitwete ꝛc.	87 789	163 098	23 731	32 902	9 862	48 670
Angestellten	Ledige	7 954	491	17 887	1 530	55 806	6 139
	Verheiratete	12 762	342	18 227	376	40 049	1 264
	Verwitwete ꝛc.	763	120	1 108	188	2 350	735
Arbeitern	Ledige	1 512 049	1 553 867	898 543	392 646	82 475	37 576
	Verheiratete	410 605	1 930 433	621 553	139 124	101 577	13 962
	Verwitwete ꝛc.	40 034	168 145	38 818	53 922	5 229	7 708
Tagelöhnern	Ledige	135 470	153 682	29 852	14 906	44 304	26 949
	Verheiratete	256 777	176 185	37 712	9 113	59 118	22 428
	Verwitwete ꝛc.	21 353	81 427	2 563	4 982	5 198	17 629

Hiernach betragen, auf Verhältniswerte berechnet, für 100 Personen jeder Altersstufe und jeden Geschlechtes in:

bei den	die	Land- und Forstwirtschaft			Industrie			Handel und Verkehr		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
		— im Alter von 11—20 Jahren —								
Selbständigen	Ledigen	97,8	86,6	93,9	99,3	98,0	98,3	99,8	97,8	98,4
	Verheirateten	2,1	12,0	5,6	0,7	1,8	1,5	0,2	1,9	1,4
	Verwitweten ꝛc.	0,1	1,4	0,5	0,02	0,2	0,2	—	0,3	0,2
Angestellten	Ledigen	99,8	94,1	99,1	99,9	97,9	99,7	100,0	98,5	99,8
	Verheirateten	0,2	5,4	0,8	0,1	2,1	0,3	0,05	1,4	0,2
	Verwitweten ꝛc.	—	0,5	0,1	—	—	—	—	0,1	0,00
Arbeitern	Ledigen	100,0	94,1	96,9	100,0	98,9	99,7	100,0	98,6	99,5
	Verheirateten	0,04	5,9	3,1	0,02	1,1	0,3	0,04	1,4	0,5
	Verwitweten ꝛc.	0,00	0,03	0,01	0,00	0,03	0,01	—	0,03	0,01
Tagelöhnern	Ledigen	99,9	95,0	97,5	99,6	98,4	99,2	99,9	95,7	98,3
	Verheirateten	0,1	4,9	2,4	0,4	1,6	0,8	0,1	4,2	1,7
	Verwitweten ꝛc.	0,00	0,1	0,05	0,01	0,05	0,02	—	0,1	0,02

bei den	die	Land- und Forstwirtschaft männl.	Land- und Forstwirtschaft weibl.	Land- und Forstwirtschaft zus.	Industrie männl.	Industrie weibl.	Industrie zus.	Handel und Verkehr männl.	Handel und Verkehr weibl.	Handel und Verkehr zus.
		— im Alter von 21—30 Jahren —								
Selbständigen	Ledigen	11,0	25,7	12,0	31,1	75,8	41,0	53,3	69,0	57,9
	Verheirateten	88,4	48,6	85,7	68,0	19,5	57,3	45,9	24,4	39,6
	Verwitweten 2c.	0,6	25,7	2,3	0,9	4,7	1,7	0,8	6,6	2,5
Angestellten	Ledigen	77,0	66,1	76,5	74,8	85,5	75,4	81,3	87,4	81,8
	Verheirateten	22,7	33,0	23,2	24,8	12,9	24,1	18,3	11,4	17,7
	Verwitweten 2c.	00,3	0,9	0,3	0,4	1,6	0,5	0,4	1,2	0,5
Arbeitern	Ledigen	80,1	45,6	59,0	70,8	75,4	72,1	63,8	77,4	67,0
	Verheirateten	19,7	53,9	40,6	28,8	23,1	27,2	35,7	21,2	32,3
	Verwitweten 2c.	0,2	0,5	0,4	0,4	1,5	0,7	0,5	1,4	0,7
Tagelöhnern	Ledigen	51,3	48,4	49,9	60,8	67,0	62,4	61,4	56,9	59,9
	Verheirateten	48,3	49,2	48,7	38,8	30,2	36,5	38,0	39,3	38,4
	Verwitweten 2c.	0,4	2,4	1,4	0,4	2,8	1,1	0,6	3,8	1,7
		— im Alter von 31—50 Jahren —								
Selbständigen	Ledigen	3,1	9,3	3,7	11,9	36,9	15,4	25,0	29,7	26,4
	Verheirateten	95,1	26,1	88,3	85,5	29,8	77,7	72,2	33,3	60,7
	Verwitweten 2c.	1,8	64,6	8,0	2,6	33,3	6,9	2,8	37,0	12,9
Angestellten	Ledigen	23,6	34,5	24,0	25,6	53,3	26,6	25,5	56,8	27,5
	Verheirateten	74,5	52,3	73,8	71,4	32,3	70,0	71,3	28,1	68,6
	Verwitweten 2c.	1,9	13,2	2,2	3,0	14,4	3,4	3,2	15,1	3,9
Arbeitern	Ledigen	42,2	14,4	20,9	20.6	35,5	24,2	18,4	41,2	22,4
	Verheirateten	55,9	82,5	76,3	76,5	50,2	70,2	79,0	43,9	72,8
	Verwitweten 2c.	1,9	3,1	2,8	2,9	14,4	5,6	2,6	14,9	4,8
Tagelöhnern	Ledigen	15,7	23,2	19,5	22,8	28,0	24,1	27,2	29,4	28,0
	Verheirateten	81,3	58,8	70,1	74,2	51,7	68,5	69,5	45,7	60,9
	Verwitweten 2c.	3,0	18,0	10,4	3,0	20,3	7,4	3,3	24,9	11,1

bei den	die	Land- und Forstwirtschaft männl.	weibl.	zus.	Industrie männl.	weibl.	zus.	Handel und Verkehr männl.	weibl.	zus.
		— im Alter von 51 und mehr Jahren —								
Selbständigen	Ledigen	2,8	8,2	3,7	9,0	25,1	11,8	16,3	19,8	17,9
	Verheirateten	86,0	12,4	74,3	79,5	16,7	68,5	72,0	15,5	46,1
	Verwitweten ꝛc.	11,2	79,4	22,0	11,5	58,2	19,7	11,7	64,7	36,0
Angestellten	Ledigen	9,8	25,2	10,4	11,9	27,2	12,6	9,8	24,5	10,7
	Verheirateten	79,2	40,0	77,6	76,6	33,0	74,7	80,1	28,8	77,0
	Verwitweten ꝛc.	11,0	34,8	12,0	11,5	39,8	12,7	10,1	46,7	12,3
Arbeitern	Ledigen	29,9	13,2	17,0	10,7	23,3	14,3	9,8	26,8	14,7
	Verheirateten	51,7	65,4	62,3	76,2	34,1	64,3	79,5	27,9	64,8
	Verwitweten ꝛc.	18,4	21,4	20,7	13,1	42,6	21,4	10,7	45,3	20,5
Tagelöhnern	Ledigen	12,4	24,7	18,8	13,6	23,4	16,8	18,2	24,8	21,1
	Verheirateten	73,6	33,8	53,1	73,4	31,1	59,4	68,7	26,6	49,8
	Verwitweten ꝛc.	14,0	41,5	28,1	13,0	45,5	23,8	13,1	48,6	29,1
		— in sämtlichen Altersklassen zusammen —								
Selbständigen	Ledigen	4,4	11,5	5,3	15,0	48,8	21,2	28,6	34,8	30,9
	Verheirateten	90,6	20,5	82,2	80,1	20,8	69,3	66,5	22,6	50,5
	Verwitweten ꝛc.	5,0	68,0	12,5	4,9	30,4	9,5	4,9	42,6	18,6
Angestellten	Ledigen	37,0	51,5	37,7	48,0	73,0	49,4	56,8	75,5	58,3
	Verheirateten	59,4	35,9	58,4	49,0	18,0	47,3	40,8	15,5	38,8
	Verwitweten ꝛc.	3,6	12,6	3,9	3,0	9,0	3,3	2,4	9,0	2,9
Arbeitern	Ledigen	77,0	42,5	54,6	57,6	67,0	60,2	43,6	63,4	48,3
	Verheirateten	20,9	52,9	41,7	39,9	23,8	35,5	53,6	23,6	46,5
	Verwitweten ꝛc.	2,1	4,6	3,7	2,5	9,2	4,3	2,8	13,0	5,2
Tagelöhnern	Ledigen	32,7	37,4	35,0	42,6	51,4	45,2	40,8	40,2	40,6
	Verheirateten	62,1	42,8	52,5	53,8	31,4	47,2	54,4	33,5	46,4
	Verwitweten ꝛc.	5,2	19,8	12,5	3,6	17,2	7,6	4,8	26,3	13,0

Geht man auf den Inhalt dieser langen Zahlenreihen etwas näher ein, so gewahrt man, daß nach dem Umfange ihrer verheirateten und verheiratet gewesenen männlichen Selbständigen, Angestellten und Tagelöhner die Landwirtschaft im allgemeinen die beiden anderen Berufsklassen nicht ganz unwesentlich überragt, daß sie ihnen jedoch bezüglich der großen Menge der Hülfspersonen, der Arbeiter, hierin bedeutend nachsteht. Im Hinblick auf das Alter zeigt sich jene Überlegenheit am meisten zwischen dem 21. und 30. Jahre. Da sind an Selbständigen schon neun Zehntel verheiratet und auch Tagelöhner nahezu die Hälfte, Angestellte freilich noch kein Viertel. Das ändert sich begreiflicherweise später, sodaß nach dem 30. Jahre von den letzteren drei Viertel, von den Tagelöhnern über vier Fünftel in der Ehe leben oder gelebt haben. Indessen ganz erreichen die beiden Schichten der Hülfspersonen die zusagenderen Verhältnisse der Selbständigen auch auf der obersten Stufe nicht: dort sind die Ledigen bei diesen auf 3 % zusammengeschrumpft, wohingegen sie sich bei jenen mit einem Zehntel und mehr behaupten. Schlimmer mit der Eingehung einer Ehe sind die landwirtschaftlichen Arbeiter daran. Haben namentlich die Tagelöhner wie auch die Angestellten, welche einem Betriebe vorstehen, mit den selbständigen Landwirten gemein, daß sie eine eigene Hauswirtschaft führen können, ja daß sie auf eine solche für die Ausübung ihres Berufes geradezu hingewiesen werden, so sind die Arbeiter überwiegend in die Wirtschaft ihrer Herrschaft einbezogen, erhalten in selbiger Wohnung und Kost und sind seltener in der Lage, sich ehelich zu verbinden. So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß die Arbeiter von den übrigen landwirtschaftlichen Hülfspersonen, aber auch von der nämlichen Schicht in den anderen beiden Berufsklassen durch die hohe Ziffer der Ledigen abstechen, daß diese im Durchschnitt bis zu fast vier Fünftel ansteigt. Freilich bleibt zu berücksichtigen, daß unter den männlichen Arbeitern in der Landwirtschaft die ganz jugendlichen Altersstufen ganz besonders stark besetzt sind, daß nach dem 20. Jahre ein namhafter Teil ausscheidet, um besonders in Fabriken eine ihnen zusagendere Wirksamkeit und gewiß auch eine bessere Aussicht auf Verehelichung zu erlangen. Wie spät sich ihnen diese Aussicht in der Landwirtschaft bietet, geht daraus hervor, daß zwischen dem 21. und 30. Jahre noch kein Fünftel, von da bis zum 50. Jahre erst die etwas größere Hälfte verheiratet sind. Aber auch nach diesem Alter bleibt immer noch fast ein Drittel unverehelicht.

Entgegen den Männern haben beim weiblichen Geschlecht gerade die Arbeiterinnen die meisten Verheirateten aufzuweisen und zwar auf allen Altersstufen. Das aber ist einfach eine Folge davon, daß die im ausgedehntesten Maße in der Landwirtschaft erwerbsthätig mitwirkenden Ehefrauen zu den Arbeiterinnen gezählt sind. Ebenfalls darin liegt eine Abweichung von den Männern, daß verheiratete Frauen am seltensten in selbständiger Stellung sind. Dieser auch in den anderen beiden Berufsklassen wiederkehrenden und naheliegenden Erscheinung ist vorhin schon gedacht worden. Um so unverständlicher

ist es, daß insbesondere auf den unteren Stufen und namentlich während des 21. bis 30. Jahres soviele — und hier fast die eine Hälfte — der selbständigen Frauen verheiratet sind. Bemerkenswert ist dabei, daß ganz die nämliche Thatsache auch durch die deutsche Berufsermittelung von 1882 belegt wurde. Dagegen läßt es sich füglich begreifen, daß die Frauen selbständiger Landwirte nach deren Tode — und zumal in jüngeren Jahren, wenn die erbenden Söhne noch klein sind — häufig als Witwen den Betrieb fortsetzen, daß daher bei ihnen die Ziffer der Witwen von Anfang an hoch ist. Nun sollte man meinen, daß nach dem 50. Jahre, nachdem doch die Söhne in der Regel erwachsen und in den Besitz einzutreten im stande sein werden, die Witwenziffer eine Einschränkung erfahren wird. Es ist jedoch — und auch hier in Übereinstimmung mit den deutschen Wahrnehmungen — das Gegenteil der Fall. Die Ziffer steigt vielmehr auf vier Fünftel an, sodaß also im späteren Alter der von Frauen ausgeübte selbständige Landwirtschaftsbetrieb recht eigentlich Sache von Witwen und dies zugleich in höherem Grade als in der Industrie und im Handel ist.

Am sichtbarsten entfernen sich von der Landwirtschaft der Handel und Verkehr. Unter einstweiliger Fortlassung der Altersverhältnisse nehmen bei den Männern die Verheirateten hier den niedrigsten Rang ein, die Selbständigen den höchsten, sobald die Arbeiter in Frage kommen. Das ist also das Gegenteil von dem, was für die agrarischen Gewerbe dargethan wurde. Die Frauen bestehen als Selbständige vorherrschend aus Witwen. Ist das wohl im Einklang mit jenen Gewerben, so erreicht doch die Witwenziffer nicht die gleiche Höhe, da die ledigen weiblichen Personen einen größeren Teil beanspruchen. Bedeutender unterscheiden sich wieder die Arbeiterinnen, die bei dieser Berufsklasse — und dies wegen der selteneren erwerbsthätigen Hülfe der Ehefrauen im Geschäftsbetrieb des Mannes — kaum zu einem Viertel verheiratet, dafür über ein Zehntel verwitwet sind. Auch Tagelöhnerinnen gehören, wennschon in viel geringerem Grade, vorzugsweise den Ledigen an. Von dieser Zusammensetzung der ganzen Klasse weichen deren einzelne Gruppen nicht unmerklich ab. So betragen die:

in	Ledigen		Verheirateten		Verwitweten 2c.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	— bei den Selbständigen —					
Warenhandel	39 539	11 487	93 749	15 587	5 939	18 477
Geld- u. Kredithandel 2c.	451	92	1 467	73	141	148
Landtransport. . . .	4 031	399	10 780	382	746	873
Wassertransport . . .	575	205	1 538	91	135	165
sonstig. Handelsbetrieben	12 746	27 655	25 511	9 687	2 901	29 007

in	Ledigen		Verheirateten		Verwitweten 2c.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	— bei den Angestellten —					
Warenhandel	37 502	3 098	9 011	672	639	262
Geld- u. Kredithandel 2c.	4 514	252	5 315	71	369	45
Landtransport	12 138	2 634	23 394	451	1 148	397
Wassertransport . . .	580	17	1 277	35	110	5
sonstig. Handelsbetrieben	1 072	138	1 052	35	84	26
	— bei den Arbeitern —					
Warenhandel	38 712	23 960	11 985	7 072	984	1 988
Geld- u. Kredithandel 2c.	611	221	1 743	78	143	42
Landtransport	31 551	2 913	72 022	2 173	2 789	767
Wassertransport . . .	3 886	401	5 528	368	365	80
sonstig. Handelsbetrieben	7 715	10 081	10 299	4 271	948	4 831

Darnach erhält man in Prozenten an:

in	Ledigen			Verheirateten			Verwitweten 2c.		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
	— bei den Selbständigen —								
Warenhandel	28,4	25,2	27,6	67,3	34,2	59,2	4,3	40,6	13,2
Geld- u. Kredithandel 2c. .	21,9	29,4	22,9	71,3	23,3	64,9	6,8	47,3	12,2
Landtransport	25,9	24,1	25,7	69,3	23,1	64,9	4,8	52,8	9,4
Wassertransport	25,6	44,5	28,8	68,4	19,7	60,1	6,0	35,8	11,1
sonstigen Handelsbetrieben .	31,0	41,7	37,6	62,0	14,6	32,7	7,0	43,7	29,7
	— bei den Angestellten —								
Warenhandel	79,5	76,8	79,3	19,1	16,7	18,9	1,4	6,5	1,8
Geld- u. Kredithandel 2c. .	44,3	68,5	45,1	52,1	19,3	51,0	3,6	12,2	3,9
Landtransport	33,1	75,6	36,8	63,8	13,0	59,4	3,1	11,4	3,8
Wassertransport	29,5	29,8	29,5	64 9	61,4	64,8	5,6	8,8	5,7
sonstigen Handelsbetrieben .	48,5	69,3	50,3	47,7	17,6	45,1	3,8	13,1	4,6
	— bei den Arbeitern —								
Warenhandel	74,9	72,6	74,0	23,2	21,4	22,5	1,9	6,0	3,5
Geld- u. Kredithandel 2e. .	24,5	64,8	29,3	69,8	22,9	64,2	5,7	12,3	6,5
Landtransport	29,7	49,8	30,7	67,7	37,1	66,1	2,6	13,1	3,2
Wassertransport	39,8	47,2	40,3	56,5	43,4	55,5	3,7	9,4	4,2
sonstigen Handelsbetrieben .	40,7	52,5	46,7	54,3	22,3	38,2	5,0	25,2	15,1

Soviele verheiratete selbständige Männer, wie sie die Landwirtschaft besitzt, hat allerdings keine dieser Gruppen. Immerhin bringen sie es im Geld- und Kredithandel, der gemeinhin als Betrieb für eigene Rechnung mehr als ein anderer abzuwerfen pflegt, mit Einrechnung der verheiratet gewesenen auf nahezu vier Fünftel. Nicht so ausgebreitet sind sie im Warenhandel, der freilich in größerem Umfange jüngere Leute umschließt. Am wenigsten günstig ist aber das Verhältnis bei den „sonstigen Handelsbetrieben", von denen wohl manche ihren Mann kümmerlich ernähren mögen. Unter den Frauen

zeigt hingegen der Warenhandel die meisten Verheirateten. Verwitwete allerdings finden sich mit Ausnahme des Wassertransports hier weniger als in einer der sonstigen Gruppen. Das wird daher kommen, daß ein Ladengeschäft, zumal wenn es mit der Wohnung verbunden ist, sich noch am ehesten durch eine Ehefrau neben irgend einem anderen Erwerbszweig des Mannes, sowie neben den Obliegenheiten, die für jene aus der Hauswirtschaft entspringen, betreiben läßt. Die nur von Männern häufiger ausgeübte Wirksamkeit als Angestellter bietet in den Transportgewerben die meiste Gelegenheit zur Verheiratung. Bei den Arbeitern hält sich mit ihnen der Geld- und Kredithandel die Wage. Auch Ehefrauen und Witwen sind in beiden Gruppen besonders stark vertreten. Umgekehrt sind diese Hülfspersonen im Warenhandel bei beiden Geschlechtern ganz überwiegend und bis gegen drei Viertel ledigen Standes.

Faßt man nun auch die Verschiebungen, die das Alter veranlaßt, ins Auge, so erhellt daraus, daß bis zum 30. Jahre die Männer als Selbständige und Angestellte vergleichsweise recht selten, die Arbeiter dagegen schon ziemlich häufig in der Ehe leben. Die selbständigen Männer der Handels- und Verkehrsgewerbe sind selbst nach dem 30. Jahre noch vielfach, d. h. bis zu einem Viertel unvermählt, während die Hülfspersonen sich den anderen Berufsklassen angepaßt haben. Auf der Frauenseite ist vornehmlich die reichliche Vertretung der Witwen für alle Schichten bereits nach dem 30. Jahre erwähnenswert. Besonders stark erscheint sie nach dem 50. Jahre, wenn sie auch in Ansehung der Selbständigen nicht den Stand in der Landwirtschaft erreicht. Es sind aber doch nicht weniger denn zwei Drittel Witwen. Diese Thatsache wirft ein grelles Licht auf die heutige volkswirtschaftliche Entwickelung. Vielfach ist ja die Beobachtung gemacht, daß sich in neuerer Zeit die dem Handel angehörenden Unternehmungen in auffälliger und selbst in solcher Weise vermehrt haben, daß daraus eine Störung der gebotenen Kräfteverteilung unter den verschiedenen Äußerungen der volkswirtschaftlichen Thätigkeit zu besorgen steht. Auch in Österreich scheint die Entwickelung einen derartigen Verlauf genommen zu haben; denn befremden muß es doch, wenn von 1869 bis 1890 die Erwerbsthätigen in der Klasse des Handels und Verkehrs um 46, die der Industrie aber nur um 31 % gewachsen sind. Gewiß hat die neuere Ausgestaltung des Verkehrslebens im Verein mit dem Rückgange der Naturalwirtschaft auf allen Gebieten ein gesteigertes Verlangen nach Austauschvermittelung hervorgerufen. Aber es haben auch ohne Frage über das empfundene Bedürfnis hinaus die dem Güterumsatz gewidmeten Geschäfte eine bedenkliche Ausdehnung erfahren. Namentlich gilt das von den kleinen Verteilungsbetrieben, welche, begünstigt von einer freieren Gesetzgebung, vorzugsweise in den durch den Zufluß vom Lande mehr und mehr anwachsenden Städten sich zusehends an Zahl ausdehnen. Mit wenigen Mitteln und dem leicht, ja oft nur allzu leicht zu erlangenden Kredit sind solche Betriebe ohne viele Schwierigkeiten und Vorbereitungen bald eingerichtet;

und da sie ihren Inhabern vergleichsweise wenig Arbeit, mindestens keine körperlich anstrengende Arbeit abnötigen, geringe Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, ist der Zudrang zu solchen Geschäften von den verschiedensten Seiten her groß. Zumal Personen, welche zu anderweiter und besonders harter körperlicher Thätigkeit unfähig sind, so Witwen und Alternde, so auch Ehefrauen, die den Verdienst des Mannes noch zu ergänzen trachten, werden darum mit Vorliebe in einem Ladengeschäft, einer Schankstelle ihre Hülfsquelle erblicken. Erklärt sich daraus wohl hinlänglich, weshalb der Anteil verheirateter und mehr noch verwitweter Frauen hier beträchtlich und insbesondere auch beträchtlicher als in der Industrie ist, so liegt hierin zugleich ein Anzeichen dafür, daß die zum Teil übergroße Besetzung der Verteilungsgewerbe in der wirtschaftlichen Notlage gewisser Bevölkerungsschichten und vor allen unversorgt zurückgelassener Witwen ihren Ursprung hat.

Zwischen dem Handel und Verkehr und Landwirtschaft schiebt sich die Industrie ein, doch steht sie jenem näher als dieser. Soweit es die Männer betrifft, ist das Übergewicht der Verheirateten bei den Selbständigen über die Hülfspersonen gleichen Familienstandes und namentlich über die weitaus zahlreichsten Arbeiter bei weitem auf keiner Altersstufe ein solch augenfälliges, als in der Landwirtschaft. Das heißt also, daß die Berufsverhältnisse in der Industrie sich der ehelichen Niederlassung der Gehülfen entschieden günstiger erweisen. Freilich vor dem 30. Jahre ist der Anteil verheirateter Arbeiter noch nicht hoch und ziemlich entfernt von dem, welchen auf dieser Stufe diejenigen der Handels- und Verkehrsgewerbe zu erkennen geben. Wie aber die Altersgliederung lehrte, bietet sich nach jenem Alter schon für einen namhaften Teil des Gehülfenstandes die Möglichkeit, selbständig einen Betrieb anzufangen. Der Teil, dem das in Aussicht steht, wird auch in der Regel nicht eher heiraten, als bis er in der Selbständigkeit sich eine gedeihlichere Grundlage für die eheliche Niederlassung geschaffen hat. Vor dem 30. Jahre wird darum gemeinhin nur der zur Ehe schreiten, der die Hoffnung auf ein eigenes Geschäft aufgegeben hat, also vornehmlich der Fabrikarbeiter. Solcher und anderweiter Gesellen, die verzichtet haben, Meister zu werden, sind zwischen dem 31. und 50. Jahre fast vier Fünftel verheiratet oder verheiratet gewesen. Nach dem 50. Jahre sind es soviele, daß nur noch ein Zehntel als Ledige verharren.

Die industriell erwerbthätigen Frauen machen sich in selbständiger Stellung, und zwar auf sämtlichen Altersstufen, bemerklich durch ihre ungewöhnlich hohe Ziffer lediger Personen, welche die der Arbeiterinnen durchweg übersteigt. Das erfährt seine Ausgleichung durch einen geringen Anteil der Witwen. Ist dieser bei den Selbständigen auch immer noch größer als bei den niederen Hülfspersonen, so doch um ein Erkleckliches schwächer als bei den Inhaberinnen von Handelsgeschäften. Der industrielle Gewerbebetrieb, zumal im Handwerk, ist freilich wesentlich anders geartet, um in gleich ausgedehntem Maße wie jene zur Witwenversorgung die Hand zu bieten:

neben körperlicher Rüstigkeit, welche die oftmals schweren Arbeiten verlangen, bedarf es beruflicher Befähigung und Einsicht, wie sie nur durch jahrelange Übung gewonnen werden, wie sie überdies in Österreich in zahlreichen Gewerben kraft Gesetz und Innungsvorschrift besonders nachzuweisen sind. Das hindert wohl Witwen, derartige Erwerbszweige von frischem zu ergreifen, nicht indessen auch die vom Manne überkommenen fortzusetzen. Doch ebenfalls solche Fälle, in denen eine Handwerkerswitwe das Geschäft fortführt, dürften weniger häufig als bei anderen Witwen sein, da sie eben wegen der besseren Fortführung leichter zu einer Wiederverheiratung mit einem strebsamen Gehülfen kommt. War es doch einst unter der Herrschaft der Zunftverfassung ein beliebtes Auskunftsmittel für unvermögende Gesellen, zur Erwerbung des Meisterrechtes in die Innung hineinzuheiraten. Wenn dies auch heute rechtlich keine Bedeutung mehr hat, mag doch solcher in den obwaltenden Verhältnissen noch thatsächlich begründeter Brauch in Handwerkerkreisen fortleben und zu der geringen Witwenzahl beitragen.

Werden nun auch für die Klasse der Industrie wiederum noch die Berufsgruppen veranschaulicht, so enthalten:

(Siehe die Tabellen auf Seite 185—188.)

Sieht man zuerst auf die Männer, versteht es sich wohl von selbst, daß die durchgängig in einträglicheren wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Selbständigen gruppenweise die geringsten Schwankungen wahrnehmen lassen. Bei einer mittleren Ausdehnung ihrer verheirateten und verheiratet gewesenen Leute von 85 % erheben sie sich nach der einen Seite in der Industrie der Steine und Erden, der Eisen- und Stahlverarbeitung und in den Textilgewerben noch nicht bis zu 90, gehen aber auch auf der anderen Seite in der chemischen Industrie und in den polygraphischen Gewerben nicht tiefer als 79 % hinab. Das ist schon anders bei den Angestellten, bei denen sich die Industrie der Steine und Erden mit 61 und die chemische Industrie mit bloß 32 % gegenüberstehen. Größer aber noch werden die Abstände bezüglich der Arbeiter. Ihrer sind im Mittel der ganzen Klasse 42 von 100 verheiratet und verwitwet. In solchen Gruppen jedoch, in denen viel jugendliche Personen Beschäftigung haben, in denen auch öfters ein Übergang in eine selbständige Stellung stattfindet, so in den Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerben, gehen die Verheirateten und verheiratet Gewesenen auf ein Viertel zurück, und ferner machen sie in der Industrie der Getränke und Genußmittel, der Holz- und Schnitzstoffe, in der Metallverarbeitung und in den polygraphischen Gewerben um ein Drittel herum aus. Wo dagegen die Gruppen mehr über ältere Bestandteile verfügen, wo zudem den Arbeitern wenig Aussicht auf unabhängige Berufsausübung geboten ist, da steigt, wie in den Baugewerben, die Ziffer auf 61 oder, wie in der Textilindustrie, im Bergbau und Hüttenwesen, in der chemischen Industrie zwischen 55 und 58 % an. Nicht minder belangreich schwankt die Zusammen-

	Ledige		Verheiratete		Verwitwete ꝛc.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
— bei den Selbständigen —						
Bergbau u. Hüttenwesen	238	40	944	56	96	72
Industrie der Steine u. Erden	1 316	113	10 422	180	573	398
Metallverarbeitung ohne Eisen	870	46	3 854	82	293	168
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	4 767	205	37 647	435	1 900	707
Verfertigung von Maschinen ꝛc.	2 833	123	16 474	207	1 035	266
chemische Industrie	896	110	3 357	129	259	285
Baugewerbe	5 099	552	27 475	495	1 743	562
polygraphische Gewerbe	596	64	2 070	57	184	119
Textilindustrie	4 030	3 753	29 044	1 654	1 963	2 557
Papier- u. Lederindustrie	2 092	160	11 297	214	822	418
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	6 652	617	43 955	603	2 894	1 312
Industrie der Nahrungsmittel	9 410	1 118	45 587	1 475	2 242	2 885
Industrie der Getränke u. Genußmittel ꝛc.	12 029	2 130	44 293	2 757	2 391	5 895
Bekleidungsindustrie	22 377	43 453	114 630	14 019	7 222	17 005
andere industrielle Personen	356	386	1 256	115	114	253
— bei den Angestellten —						
Bergbau u. Hüttenwesen	943	30	1 900	15	106	3
Industrie der Steine u. Erden	737	33	1 071	16	64	13
Metallverarbeitung ohne Eisen	253	36	311	6	24	1
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	561	30	719	9	31	5
Verfertigung von Maschinen ꝛc.	1 029	56	1 131	19	64	1
chemische Industrie	2 312	66	1 032	20	71	9
Baugewerbe	2 253	54	2 253	30	159	4
polygraphische Gewerbe	537	69	723	14	55	3
Textilindustrie	2 445	183	2 424	51	137	23
Papier- u. Lederindustrie	616	60	645	11	37	10
Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	655	58	709	11	32	9

	Ledige		Verheiratete		Verwitwete 2c.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
			— bei den Angestellten —			
Industrie der Nahrungsmittel	1 610	180	1 658	38	92	17
Industrie der Getränke u. Genußmittel 2c.	1 994	299	1 787	56	118	50
Bekleidungsindustrie	830	303	529	54	29	27
andere industrielle Personen	1 112	73	1 335	26	89	13
			— bei den Arbeitern —			
Bergbau u. Hüttenwesen	49 471	7 045	64 941	3 508	2 074	1 090
Industrie der Steine u. Erden	40 156	14 029	39 292	8 474	2 230	2 716
Metallverarbeitung ohne Eisen	14 894	3 192	7 287	641	480	271
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	98 102	4 732	50 972	2 914	2 693	657
Verfertigung von Maschinen 2c.	30 305	1 720	18 989	984	1 080	232
chemische Industrie	5 073	3 420	6 312	1 006	365	389
Baugewerbe	85 441	6 707	128 531	5 807	7 454	1 135
polygraphische Gewerbe	12 111	2 232	5 783	397	452	182
Textilindustrie	95 127	110 330	107 553	52 112	8 346	20 006
Papier- u. Lederindustrie	26 923	9 036	14 536	2 448	918	912
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	91 295	10 945	45 452	4 516	2 978	1 433
Industrie der Nahrungsmittel	103 052	15 677	33 277	5 495	2 219	1 757
Industrie der Getränke u. Genußmittel 2c.	46 427	55 957	19 101	17 420	1 377	3 253
Bekleidungsindustrie	177 018	111 170	50 929	21 167	4 632	14 154
andere industrielle Personen	23 148	36 454	28 598	12 235	1 520	5 735

Das ergiebt auf je 100 Personen:

	Ledige			Verheiratete			Verwitwete ꝛc.		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
				— bei den Selbständigen —					
Bergbau u. Hüttenwesen	18,6	23,8	19,2	73,9	33,3	69,2	7,5	42,9	11,6
Industrie d. Steine u. Erden	10,7	16,4	11,0	84,7	26,0	81,5	4,6	57,6	7,5
Metallverarbeitung ohne Eisen	17,4	15,5	17,2	76,8	27,7	74,1	5,8	56,8	8,7
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	10,8	15,2	10,9	84,9	32,3	83,4	4,3	52,5	5,7
Verfertigung von Maschinen ꝛc.	13,9	20,7	14,1	81,0	34,7	79,7	5,1	44,6	6,2
chemische Industrie	19,9	21,0	20,0	74,4	24,6	69,2	5,7	54,4	10,8
Baugewerbe	14,8	34,3	15,7	80,1	30,8	77,9	5,1	34,9	6,4
polygraphische Gewerbe	20,9	26,7	21,4	72,6	23,7	68,8	6,5	49,6	9,8
Textilindustrie	11,5	47,1	18,1	82,9	20,8	71,4	5,6	32,1	10,5
Papier- u. Lederindustrie	14,7	20,2	15,0	79,5	27,0	76,7	5,8	52,8	8,3
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	12,4	24,4	13,0	82,2	23,8	79,5	5,4	51,8	7,5
Industrie der Nahrungsmittel	16,4	20,4	16,8	79,7	26,9	75,0	3,9	52,7	8,2
Industrie der Getränke u. Genußmittel ꝛc.	20,5	19,7	20,4	75,4	25,6	67,7	4,1	54,7	11,9
Bekleidungsindustrie	15,5	58,4	30,1	79,5	18,8	58,8	5,0	22,8	11,1
andere industrielle Personen	20,6	51,2	29,9	72,8	15,2	55,3	6,6	33,6	14,8
				— bei den Angestellten —					
Bergbau u. Hüttenwesen	32,0	62,5	32,5	64,4	31,3	63,9	3,6	6,2	3,6
Industrie der Steine u. Erden	39,4	53,2	39,8	57,2	25,8	56,2	3,4	21,0	4,0
Metallverarbeitung ohne Eisen	43,0	83,7	45,8	52,9	14,0	50,2	4,1	2,3	4,0
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	42,8	68,2	43,6	54,8	20,4	53,7	2,4	11,4	2,7
Verfertigung von Maschinen ꝛc.	46,3	73,7	47,2	50,8	25,0	50,0	2,9	1,3	2,8
chemische Industrie	67,7	69,5	67,7	30,2	21,0	30,0	2,1	9,5	2,3
Baugewerbe	48,3	61,4	48,6	48,3	34,1	48,0	3,4	4,5	3,4
polygraphische Gewerbe	40,8	80,2	43,3	55,0	16,3	52,6	4,2	3,5	4,1
Textilindustrie	48,9	71,2	49,9	48,4	19,8	47,0	2,7	9,0	3,1
Papier- u. Lederindustrie	47,5	74,1	49,0	49,7	13,6	47,6	2,8	12,3	3,4

	Ledige			Verheiratete			Verwitwete 2c.		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
— bei den Angestellten —									
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	46,9	74,4	48,4	50,8	14,1	48,8	2,3	11,5	2,8
Industrie der Nahrungsmittel	48,0	76,6	49,8	49,3	16,2	47,2	2,7	7,2	3,0
Industrie der Getränke u. Genußmittel 2c.	51,2	73,8	53,3	45,8	13,8	42,8	3,0	12,4	3,9
Bekleidungsindustrie	59,8	78,9	63,9	38,1	14,1	32,9	2,1	7,0	3,2
andere industrielle Personen	43,9	65,2	44,7	52,6	23,2	51,4	3,5	11,6	3,9
— bei den Arbeitern —									
Bergbau u. Hüttenwesen	42,5	60,5	44,1	55,7	30,1	53,4	1,8	9,4	2,5
Industrie der Steine u. Erden	49,2	55,6	50,7	48,1	33,6	44,7	2,7	10,8	4,6
Metallverarbeitung ohne Eisen	65,7	77,8	67,6	32,2	15,6	29,6	2,1	6,6	2,8
Verarbeitung von Eisen u. Stahl	64,6	57,0	64,2	33,6	35,1	33,7	1,8	7,9	2,1
Verfertigung von Maschinen 2c.	60,2	58,6	60,1	37,7	33,5	37,5	2,1	7,9	2,4
chemische Industrie	43,2	71,0	51,3	53,7	20,9	44,2	3,1	8,1	4,5
Baugewerbe	38,6	49,1	39,2	58,0	42,6	57,1	3,4	8,3	3,7
polygraphische Gewerbe	66,0	79,4	67,8	31,5	14,1	29,2	2,5	6,5	3,0
Textilindustrie	45,1	60,5	52,2	51,0	28,5	40,6	3,9	11,0	7,2
Papier u. Lederindustrie	63,5	72,9	65,7	34,3	19,7	31,0	2,2	7,4	3,3
Industrie der Holz u. Schnitzstoffe	65,4	64,8	65,3	32,5	26,7	31,9	2,1	8,5	2,8
Industrie der Nahrungsmittel	74,4	68,4	73,5	24,0	24,0	24,0	1,6	7,6	2,5
Industrie der Getränke u. Genußmittel 2c.	69,4	73,0	71,3	28,5	22,7	25,5	2,1	4,3	3,2
Bekleidungsindustrie	76,1	75,9	76,0	21,9	14,4	19,0	2,0	9,7	5,0
andere industrielle Personen	43,5	67,0	55,4	53,7	22,5	37,9	2,8	10,5	6,7

setzung bei den Frauen. Als Angestellte wie als Selbständige treten sie in der Industrie allerdings nur selten auf. Bloß die Bekleidungsgewerbe haben — zumal in der Weißnäherei, Handschuhmacherei und Wäscherei — viele Frauen und sogar mehr als Männer in selbständiger Stellung; allenfalls kann auch noch die Textilindustrie in Betracht kommen. In beiden Gruppen sind die weiblichen Betriebsinhaber vorherrschend ledigen Standes, in den Bekleidungsgewerben jedoch in viel höherem Grade dergestalt, daß sichtlich mehr als die Hälfte dahin zählen. Wo sonst Frauen für eigene Rechnung ein industrielles Gewerbe betreiben, gehören sie fast durchweg ihrer größeren Zahl nach dem Witwenstande an. Bei den ja in der Hauptsache in den jüngeren Arbeiterklassen stehenden Arbeiterinnen treten dagegen die Witwen durchaus in den Hintergrund. Dabei freilich gehen die einzelnen Gruppen derart auseinander, daß in den Textilgewerben auf die verwitweten Frauen 11, in der Industrie der Getränke und Genußmittel bloß 4 % entfallen. Der hauptsächliche Bestandteil der Arbeiterinnen ist ledig und zwar mit Ausnahme der Baugewerbe zu mehr als der Hälfte; doch fehlt auch hier nur wenig daran. In etlichen Gruppen, so in der Metallverarbeitung mit Ausschluß des Eisens, in den polygraphischen Gewerben, in der Bekleidungsindustrie steigt aber die Ziffer der unverheirateten Arbeiterinnen bis gegen vier Fünftel ihrer Gesamtheit an.

Wie beim Alter ist es auch für den Familienstand der industriellen Erwerbsthätigen nicht ohne Bedeutung, die Betriebsverhältnisse zur näheren Beurteilung heranzuziehen. War es bei dem Alter darauf abgesehen, Anhaltepunkte zu finden, inwieweit die übliche Form des Herstellungsverfahrens in den Unternehmungen der verschiedenen Gewerbe den Gehülfen eine Anwartschaft auf dereinstige selbständige Niederlassung gewährt, bleibt in Ansehung des Familienstandes zu prüfen, ob und in welcher Weise jener Umstand für sie die naturgemäß erstrebte Begründung der ehelichen Gemeinschaft zu fördern oder hintanzuhalten angethan ist. Um das wenigstens annäherungsweise festzustellen, sind deshalb schließlich so, wie es oben geschehen ist, die einzelnen Gruppen der industriellen Berufsklasse nach Maßgabe der obwaltenden mittleren Betriebsgröße in zwei Abteilungen, in die mit vorherrschendem Groß- bezw. Kleinbetrieb zu zerlegen. Da es wesentlich bloß darauf ankommt, ersichtlich zu machen, wieviele Gewerbtreibende auf selbständiger und unselbständiger Seite zur Ehe gelangt sind, wieviele nicht, wird es genügen, in jeder Abteilung den Ledigen die Verheirateten und Verwitweten in einer Zahl entgegenzustellen. Dies Verfahren führt dann zu folgenden Ergebnissen. Es sind Erwerbsthätige bei vorherrschendem:

	Großbetrieb		Kleinbetrieb	
	ledig	verh. u. verw.	ledig	verh. u. verw.
	— für beide Geschlechter —			
Selbständige	17 723	89 091	107 966	380 587
Angestellte	9 951	10 538	8 281	7 818
Arbeiter	449 228	478 834	782 359	326 495
	— beim männlichen Geschlecht —			
Selbständige	13 045	82 277	60 160	332 389
Angestellte	9 480	10 330	7 295	7 581
Arbeiter	302 273	381 100	573 122	249 153

Demgemäß machen von je 100 Erwerbsthätigen aus bei vorherrschendem:

und zwar	Großbetrieb		Kleinbetrieb	
	Ledige	Verh. u. Verw.	Ledige	Verh. u. Verw.
	— für beide Geschlechter —			
Selbständige	16,6	83,4	22,1	77,9
Angestellte	48,6	51,4	51,2	48,8
Arbeiter	48,4	51,6	70,6	29.4
	— beim männlichen Geschlecht —			
Selbständige	13,7	86,3	15,3	84,7
Angestellte	41,9	52,1	49,0	51,0
Arbeiter	44,2	55,8	69,7	30,3

Ein gewisser Zusammenhang zwischen den verglichenen Gegenständen kann ebenfalls hier nicht verkannt werden: je nach dem größeren oder geringeren Betriebsumfang steigt oder fällt zugleich die Ziffer der verheirateten und verheiratet gewesenen Personen. Das Verhältnis ist aber dem, welches die Altersgliederung nachwies, gerade entgegengesetzt. Entnahm man der Altersgliederung die Vorstellung, daß in den vorzugsweise im kleinen betriebenen Gewerben die Aussichten auf unabhängige Berufsausübung für die Hülfspersonen günstiger standen, belegen die Familienstandthatsachen eine häufigere, ja sogar viel häufigere Verehelichung in den Großbetrieben. Merkwürdigerweise beschränken sich die Beziehungen zur Betriebsgröße nicht allein auf die abhängigen Leute; auch für die Selbständigen lassen sie sich, wenn schon in weit schwächerem Grade, wahrnehmen. Bei ihnen nämlich ragen umgekehrt wieder die Verheirateten in den kleineren Betrieben hervor. Man kann dafür vielleicht anführen, daß schon ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage zufolge die Inhaber kleiner Geschäfte eher als die größeren Unternehmer auf eine Familienhaushaltung hingewiesen sind: wo diese sich fremden Wirtschaftspersonals bedienen können, haben jene sich an die Hülfe von Frau und Kindern zu halten; müssen sie doch vielfach, wenn auch weniger zur Unterstützung in der Werkstatt, so doch überall für den äußeren Geschäftsbetrieb, für den Absatz der Waren, für die Verpflegung der

Gesellen und Lehrjungen, für mancherlei Verkehr mit den Kunden, so namentlich in der Verkaufshalle, ein helfendes weibliches Wesen haben, dessen Stelle niemand geeigneter als die Frau oder die erwachsene Tochter ausfüllt. Aber, wie gesagt, namhaft sind die Abstände der beiden Betriebsformen bei den Selbständigen nicht. Sehr erheblich treten sie dagegen bei den Arbeitern zu Tage dergestalt, daß in den Gewerben mit vorherrschenden Kleinbetrieben fast nur halb soviele als in denen mit Großbetrieben zur Ehe gelangt sind. Diese Erscheinung ist schon darin begründet, daß nach den vorausgehenden Ausführungen in den kleingewerblichen Gruppen die jugendlichen Bestandteile stärker als in den mit vorwiegendem Fabrikbetrieb vertreten sind. Dann aber hängt sie mit der ungleich größeren Gelegenheit, in die Stellung eines Geschäftsleiters aufzurücken, zusammen, welche eben in den Kleingewerben den Gehülfen erheblich mehr geboten ist. Denn die Gehülfen, welche darauf rechnen können, einst einen selbständigen Wirkungskreis zu erlangen, werden — wie gleichfalls vorher schon einmal dargelegt wurde — auch im allgemeinen damit warten, bis sie mit ihrer derzeitigen jene höhere, in der Regel auskömmlichere Stelle vertauscht haben. Anders jedoch gestalten sich die Verhältnisse der Arbeiter in der Großindustrie. Sie, welche viel weniger hoffen dürfen, einmal in eine selbständige Stellung überzugehen, sind, wenn sie sich verheiraten wollen, darauf hingewiesen, dies als Hülfsperson zu thun. Und da der Fabrikarbeiter gleich dem Tagelöhner mit der vollen Entwickelung seiner körperlichen Kraft zugleich den Gipfel seiner Leistungsfähigkeit und den Vollgenuß seines Verdienstes zu erreichen pflegt, er also schon in vergleichsweise jungen Jahren — jedenfalls in jüngeren als die Handwerksgesellen — die Mittel für einen eigenen Hausstand erwirbt, heiratet er meist schon früh. So kommt es, daß die großgewerblichen Arbeiter in erheblichem Umfange, d. h. schon mehr als zur Hälfte — wiewohl damit immer noch merklich seltener als die Selbständigen — verehelicht sind.

Familienstand wie Alter — das haben diese Untersuchungen wohl zweifellos dargethan — nehmen also einen wichtigen Platz in der Erforschung der Berufsverhältnisse ein. Diesen wie den übrigen Seiten der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung die gebührende Berücksichtigung erwiesen zu haben, gereicht darum dem großen österreichischen Quellenwerk zu besonderem Verdienste. Was in demselben die sachkundige Einsicht und der Scharfblick Inama-Sterneggs und seines Mitarbeiters Rauchberg niedergelegt haben, bildet eine fast unerschöpfliche Fundgrube zur Erkenntnis des socialen Gefüges des Kaiserstaates, aus deren reicher Ausbeute die vorstehende Darstellung eine kleine Probe zu geben berufen war.

Die Grundbesitzverteilung in Galizien.

Von

Adam Krzyżanowski.
(Krakau.)

„Men have worked out their own conditions for themselves, the prudent race sacrificing numbers to comfort, the imprudent sacrificing comfort to numbers".

Arthur T. Hadley.

Den neuesten Katastralvermessungen gemäß beträgt das Areal des Kronlandes Galizien 78,5 Tausend □km, was ungefähr dem vierten Teile Cisleithaniens entspricht. Da aber noch in ganz Galizien als Maßstab das, auch in den Quellen, aus denen wir geschöpft haben, beibehaltene, niederösterreichische Joch, gleich 0,5756 ha, gebräuchlich ist, werden auch wir uns im weiteren Verlauf unserer Arbeit dieses Maßstabes bedienen, dem zufolge Galizien 13,64 Millionen Joch umfaßt. Diese Fläche hatte am 31. Dezember des Jahres 1890 6,6 Millionen Menschen zu ernähren, was einem Durchschnitt von 84 Personen per Quadratkilometer entspricht. Der Anteil Galiziens an der Einwohnerzahl Österreichs betrug 27,653 %, übertraf daher den Anteil an der Gesamtfläche des Reiches, welcher sich auf nur 26,16 % belief. Das Land hat einen scharf ausgeprägten agrarischen Charakter; um uns davon zu überzeugen, brauchen wir nur die in Österreich leider noch mit den Volkszählungen verbundene Berufsstatistik zu befragen. Die für die Jahre 1869, 1880 und 1890 vorhandenen Zahlen gestatten den Schluß, daß auch die österreichische Bevölkerung den allgemeinen, in Europa beobachteten Tendenzen in der Entwickelung sich nicht entzogen hat. Mit der steigenden Bevölkerungsdichtigkeit steigt stark der Prozentsatz der in Industrie und Handel beschäftigten Volksmassen, wogegen die Zahl der unmittelbar

von den Erträgnissen der Landwirtschaft lebenden in relativer Abnahme begriffen ist. „Die Entvölkerung des platten Landes", so lautet das beliebte Schlagwort für diese Bewegung, welche in gewissen Teilen Englands, Deutschlands und Frankreichs zu einer absoluten Abnahme der ländlichen Bevölkerung in den letzten Zählungsperioden geführt hat. In Österreich ist diese Thatsache in größeren Dimensionen nicht vorgekommen. Der Zug nach der Stadt tritt aber in den sprachlich und kulturell so sehr verschiedenen Teilen des Kaiserreichs an der Donau mit sehr verschiedener Intensität auf. Von Dalmatien müssen wir gänzlich absehen, denn hier scheint die entgegengesetzte Tendenz zu Tage zu treten, da die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten eine kleine relative und absolute Steigerung aufweist. Die anderen Kronländer kann man in drei Gruppen teilen. Niederösterreich und die Länder der böhmischen Krone weisen eine starke, die nordöstlichen, Galizien und Bukowina, eine sehr schwache Abnahme der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auf, während die Alpenländer den Mittelweg gewählt haben. Ihren ziffernmäßigen Ausdruck findet diese Thatsache in dem Prozentanteile der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welcher im Jahre 1890 für ganz Österreich 55,88 %, für Galizien um 21,5 % mehr oder 77,38 % betrug. Ja sogar die galizischen Städte haben einen vielfach mehr ländlichen als städtischen Anstrich. Die Bevölkerung der Ortschaften, deren Einwohnerzahl 2000 und mehr betrug, belief sich auf 1,85 Millionen, davon waren 0,83 Millionen der Landwirtschaft zugehörig. Der Prozentanteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung steigt in der Richtung nach dem Osten. Die Bedeutung dieser Zahlen für die Grundbesitzverteilung in Galizien wird uns erst dann ganz klar werden, wenn wir sie mit der Bevölkerungszahl in Zusammenhang bringen. Aus dem oben angedeuteten Entwickelungsgange ist zu folgern, daß, wenn in einem Teile eines Staates der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung über dem Staatsdurchschnitte steht, die Bevölkerungsdichtigkeit den Staatsdurchschnitt nicht erreicht. Dies trifft z. B. zu für Kroatien im Verhältnisse zu Ungarn (Kroatien verwendet 85,24 % seiner Bevölkerung in der Urproduktion, ganz Ungarn nur 62,86, aber dort leben 51,41 Personen auf dem □km, hier 53,83) für Dalmatien und Österreich (die betreffenden Zahlen lauten: 86,12 % — 55,88 %, 41 — 80), für Deutschland und Posen u. s. w. In Galizien ist die entgegengesetzte Thatsache zu verzeichnen, da dort 84, in Österreich nur 80 Personen auf dem □km leben. Nähere berufsstatistische Untersuchungen beweisen, daß wohl kein Land Europas in so hohem Maße, wie Galizien, mit einer agrarischen Berufsübervölkerung zu kämpfen hat. Um diese Thatsache in ihrer vollen Tragweite zu würdigen, muß noch auf den Mangel an Differenzierung und an socialer Arbeitsteilung dieser, der Landwirtschaft zugehörigen Volksmasse hingewiesen werden. Schon im Vergleiche mit Österreich, natürlich noch stärker im Vergleiche mit den einzelnen Provinzen des Reiches und mit Deutschland ist in Galizien die überaus starke Besetzung der Gruppe Ackerbau

und die unverhältnismäßig schwache Besetzung anderer Gruppen, z. B. der Forstwirtschaft und der Fischerei, bemerkbar. Aus dem vorliegenden statistischen Material sei nur beispielsweise erwähnt, daß die galizischen Forsten 0,37 %, die deutschen 0,65 % der Gesamtbevölkerung beschäftigen, obwohl die Forstflächen in beiden Ländern relativ gleich sind.

Die Kulturgattungen.

Es ist ohne weiteres klar, daß, um ein genaues Bild von der Verteilung des Grundbesitzes in Galizien zu gewinnen, der Anteil der einzelnen Kulturgattungen an der landwirtschaftlich benutzten Fläche näher zu untersuchen ist, da doch die Art der Bodenbenutzung mit seiner Verteilung aufs engste zusammenhängt, die extensiven Kulturen z. B. begünstigen in der Regel den Großgrundbesitz und das Gemeindeeigentum, dagegen die intensiven den Kleingrundbesitz. Um unser Ziel zu erreichen, werden wir folgende von Pilat zusammengestellte Tabelle benutzen, welche ungefähr die in dem Zeitraume 1852—1882 eingetretenen Veränderungen angiebt.

Man zählte an

	1852	1882
Äckern	45,78 %	48,45 %
Gärten und Wiesen	11,77 „	12,58 „
Hutungen und Alpenweiden	9,8 „	9,6 „
Waldungen	26,95	25,75 „
sonstigem Boden	5,7 „	3,62 „

der Gesamtfläche des Landes.

Wenn wir nun die Zahlen für das Jahr 1882 mit denen für ganz Österreich vergleichen, springt sofort in die Augen das starke Hervortreten der Ackerfläche in Galizien. Auf 100 Einwohner entfällt in Galizien 63,8 ha Acker, während der Reichsdurchschnitt nur 48 ha beträgt. Dagegen ist der galizische Waldbestand relativ unbedeutend (der Unterschied beträgt 6,84 %). Aus der Tabelle ist weiters eine starke Vermehrung der Ackerfläche ersichtlich, deren Ursache hauptsächlich in der Vermehrung der Bevölkerung zu suchen ist; diese Wahrnehmung wird dadurch bestätigt, daß in Ostgalizien die Vermehrung der Bevölkerung und der Ackerfläche stärker war als in Westgalizien. Es fragt sich nur, mit welchen Opfern — jede sociale Erscheinung ist einem zweischneidigen Messer vergleichbar — Galizien diese Vergrößerung der Ackerfläche erkauft hat. Unsere Wälder haben sich um 1,2 % vermindert, während in demselben Zeitraume in den anderen österreichischen Kronländern eine mehr oder weniger starke Vergrößerung der Forsten eingetreten ist. Der „sonstige Boden" weist eine beträchtliche Abnahme auf. Leider ist darunter nicht, wie man vielleicht auf den ersten Blick geneigt wäre zu glauben, nur unproduktiver Boden zu verstehen. Die in dieses Schema hineingezwängten Weg- und Gebäudeflächen haben sich in dem obengenannten Zeitraume sicherlich vergrößert. Die Abnahme

der vorerwähnten Position ist daher nur erklärlich durch eine Verminderung der unproduktiven Flächen und Teiche. Diese Vermutung steht auch in vollem Einklange mit dem jedem Landwirte Galiziens bekannten Verfalle der Fischzucht. Die Abnahme der Teiche und Wälder hat zu einer Verschlechterung der klimatischen und hydrographischen Verhältnisse geführt, die ihre frappante Wirkung in den zahlreichen Überschwemmungen — eine einst in Galizien unbekannte Landplage — äußert. Ähnliche Wirkungen hat auch die Abholzung der Karpathen in Ungarn hervorgerufen. In Anerkennung dieses kausalen Zusammenhanges hat die französische Regierung die Bewaldung der Gebirgsflüsse in großem Maßstabe in Angriff genommen. Der Verfall der Obstzucht und des Weinbaues in Galizien ist auch eine Folge der Abholzung der Wälder und der dadurch hervorgerufenen schroffen Temperaturwechsel. Infolge derselben Ursache hat Podolien den Ruhm seiner Fruchtbarkeit eingebüßt; darauf zurückzuführen ist die Zunahme der Versandung in der Weichselniederung. Außerdem läßt sich die hier angedeutete Entwickelungstendenz mit dem langsamen und durch die Lage des Weltmarktes gerechtfertigten Verfalle des Körnerbaues in ganz Europa nicht vereinbaren, auch die lokale Preisbildung kann nicht diese unrationelle Wirtschaft rechtfertigen. Leider haben die folgenden 12 Jahre (1882—94) keine entscheidende Änderung in dem Gange der Ereignisse gebracht. Die jährlich vom k. k. Ackerbauministerium veröffentlichten Ziffern über die „dauernden Kulturänderungen" zeigen jahraus jahrein eine allerdings, besonders in Westgalizien, verminderte Zunahme der Äcker und Gärten, dagegen eine Abnahme der Hutungen, der Teiche und der Wälder. Was die letztere Position anbelangt, muß hinzugefügt werden, daß sie hinter der Wirklichkeit zurückbleibt; es ist dies aus dem schwunghaft betriebenen Güterhandel zu schließen, da in Galizien noch immer die Kaufsumme durch die Devastation des Waldes aufgebracht wird. Die Exportziffern beweisen dasselbe. In Anbetracht aller dieser Umstände ist der Forstbestand Galiziens, trotzdem er fast genau — natürlich relativ — demjenigen Deutschlands entspricht und den der anderen westeuropäischen Staaten übertrifft, gering zu nennen. Speciell für den Vergleich mit Deutschland sei daran erinnert, daß Deutschland ein Holz importierendes Land und daß in den letzten Jahren eine kleine Vergrößerung der Forstfläche eingetreten ist (siehe die Erhebungen der Jahre 1878, 1883 und 1893).

Eine genauere Kenntnis der Verteilung der Kulturgattungen wäre nur durch ein näheres Eingehen in die territorialen Details zu erzielen, hier muß ich mich mit dem Hinweise darauf begnügen, daß in Westgalizien, in der Weichselniederung und in den podolischen Bezirken (Nordosten Galiziens) der Ackerbau stark in den Vordergrund tritt; wogegen die Karpathen, besonders die südöstlichen Teile, den Löwenanteil an unserem Waldreichtum beherbergen. So z. B. bedecken Wälder ungefähr 90 % der Gesamtfläche des Bezirkes Kossow. Dort, in den südöstlichen Karpathen, sind noch ausgedehnte Hutungen und Alpenweiden zu finden. — Zu den Zielen der Grundeigentums-

statistik gehört auch, wie schon Inama-Sternegg bemerkt hat, die genaue Erforschung, welchen Anteil an den einzelnen Kulturgattungen jeder Grundeigentümer hat; davon sind wir aber noch weit entfernt. Die vorhandenen Zahlen geben uns nur Aufschluß über den landtäflichen und rustikalen Besitz. Der landtäfliche Besitz deckt sich, wie noch später zu erörtern sein wird, ziemlich genau mit dem Begriffe Großgrundbesitz: nicht so vollkommen ist die Identität zwischen dem rustikalen Besitz und Kleingrundbesitz; in Ermangelung aber genauerer Angaben sind wir genötigt, die vorerwähnten in dem angedeuteten Sinne zu verwenden.

Die erste der zwei folgenden Tabellen belehrt uns über den Anteil des landtäflichen und rustikalen Besitzes an der Gesamtfläche der einzelnen Kulturgattungen, die zweite zeigt, welche Rolle die gegebene Art der Bodenbenutzung in der Wirtschaftsweise des landtäflichen, respektive rustikalen Besitzes spielt. Beide Tabellen fußen auf der im Jahre 1882 beendigten Katasterreambulation:

	Tab. I.		Tab. II.	
	%	%	%	%
Äcker	26,07	73,93	32,08	59
Gärten	14,49	85,51	0,51	2
Wiesen	22,54	77,46	6,39	14,3
Weiden	16,54	83,46	3,98	13
Wälder	83,53	16,47	54,86	6,9
Teiche und Moorgründe	91,94	8,06	0,94	
Unproduktiver und steuerfreier Boden	14,24	85,76	0,99	5,7
Bauärar	16,93	83,07	0,25	

Die Forstwirtschaft bildet mithin die Hauptbeschäftigung des Großgrundbesitzers, obgleich nicht zu vergessen ist, daß der Großgrundbesitz anderer österreichischer Länder einen schärfer ausgeprägten forstwirtschaftlichen Anstrich trägt. Dies gilt in erster Linie von den Alpenländern, wo der Großgrundbesitz, insoferne er überhaupt vorhanden ist, ähnlich wie in Westdeutschland, fast nur aus Waldkomplexen besteht; aber auch Böhmen und Mähren, wo die Forstfläche 58,3, respektive 69,44 % des gesamten landtäflichen Grundbesitzes umfaßt, haben den Vorrang vor Galizien. Da fast der gesamte Waldbestand Galiziens in den Händen des Großgrundbesitzes sich befindet, so läßt sich das von der Abnahme der gesamten galizischen Wälder und ihrer Verteilung schon Gesagte auch auf die Forsten des Großgrundbesitzes anwenden. Mit der Größe der Besitzungen wächst auch der Prozentanteil der Waldfläche, was besonders scharf bei den 10000 Joch und mehr umfassenden Besitzungen bemerkbar ist. Zugleich wächst die Unabhängigkeit von dem Fallen oder Steigen des Roggen- und Weizenpreises auf dem Weltmarkte. Dagegen fällt jener Anteil bedeutend unter den Durchschnitt bei Gütern mittlerer Größe (200—1000 Joch). Hierin ist sicherlich bei

dem jetzigen Roggenpreis eine schwache Seite dieser Kategorie des Grundbesitzes zu suchen.

Wenn wir tiefer hinabsteigen zum Kleingrundbesitzer, so wird es sich zeigen, daß der galizische Bauer fast ausschließlich Eigentümer von Grabland ist — eine Erscheinung, welche eng mit der übermäßigen Bodenzersplitterung zusammenhängt, da doch Besitzungen unter einer gewissen Größe nicht imstande sind, Forstwirtschaft zu betreiben. Ein großer Teil der rustikalen Wälder ist Gemeindeeigentum (22,53 % des gesamten Gemeindeeigentums, ungefähr 135 000 Joch, besteht aus Wäldern). Von größerem bäuerlichen Forstbesitze kann nur im südöstlichen Teile Galiziens, in den Karpathen, die Rede sein. Die Huzulen, die Bewohner dieser Gegend, sind auch Besitzer von ausgedehnten Weiden. Die Unfruchtbarkeit des Bodens hat sie auf die Viehzucht angewiesen. Der Rest der rustikalen Weiden befindet sich ebenso wie der Wald in den Händen der Gemeinden, welche außer Wald und Weiden (61,24 %) nur noch unproduktiven Boden besitzen. Daraus ist der große Anteil des rustikalen Besitzes am unproduktiven Boden zu erklären. Der Bauer in Galizien beschäftigt sich daher vorzugsweise mit Ackerbau, ihm gehören 3/4 aller Äcker. Große Besitzungen, in denen der Körnerbau überwiegt, sind hauptsächlich in Podolien zu suchen. Der Prozentsatz der bäuerlichen Gärten ist cum grano salis zu verstehen, da ein Teil dieser Gärten, besonders in Ostgalizien, nur aus den das Haus umgebenden Äckern besteht; der falsche Sprachgebrauch hat diesen Katasterfehler verschuldet. Der große Anteil am Gebäudeareal hängt zusammen mit der Parzellierung.

Der Großgrundbesitz.

Eine der Wahrheit nähere, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Statistik der Grundbesitzverteilung muß auf einer richtigen Kombination des Areals und des Ertrages beruhen. Ein Beispiel dafür bietet die schon veraltete, aber methodologisch mustergültige Arbeit von Czoernig über die Grundbesitzverteilung im steiermärkischen Bezirke Windischgrätz. Wohlgelungene Anläufe in dieser Richtung sind in der „preußischen Statistik" (Heft 103) zu finden. Die Angaben, über welche ich verfüge, nötigen mich, in dem Areal einen Maßstab zu suchen — er hat wenigstens den Vorzug der Bestimmtheit. Als Großgrundbesitz werden wir die über 1000 Joch umfassenden Güter betrachten, unter mittlerem Grundbesitz werden wir Besitzungen im Umfange von 200—1000 Joch verstehen und den Rest als Kleingrundbesitz zusammenfassen. Außerdem wären noch die beiden Extreme, der Latifundienbesitz (10 000 Joch und mehr) und die Zwergwirtschaft auszuscheiden. Jede derartige, auf ein größeres Gebiet angewandte mechanische Einteilung hat nur den Wert eines Hülfsmittels. Zur Korrektur der unsrigen ist zu bemerken, daß die Grenzen zu hoch gegriffen sind, wenigstens insoferne

es sich um die mehr intensiv bewirtschafteten Niederungen im Westen Galiziens (das Weichselgebiet) und um die Umgebung von Lemberg handelt.

Die österreichische Gesetzgebung und im Anschlusse an dieselbe die österreichischen Statistiker unterscheiden zwischen landtäflichem oder domanialem und rustikalem Besitz. Heute sind diese, der Unterthans- und Ständeverfassung entlehnten Begriffe ökonomisch inhaltlos geworden, haben aber noch große Bedeutung für das Wahlrecht. Die wissenschaftlichen Folgen dieser Thatsache sind sehr ungünstig, unsere ganze landwirtschaftliche Statistik leidet darunter. Daraus ist zu erklären, daß wir einige Arbeiten über den landtäflichen, also hauptsächlich über den Großgrundbesitz, aber keine über den rustikalen Besitz haben (eine rühmliche Ausnahme bildet der ohne Rücksicht auf diese Begriffe verfaßte Versuch Inama-Sterneggs über den Großgrundbesitz). Natürlich bringt jedes Jahr weitere wirtschaftliche Veränderungen und vergrößert das Übel. In Galizien, wo der ökonomische Fortschritt noch nicht so weit wie in den anderen österreichischen Ländern gediehen ist, ist die Kluft noch nicht so groß. Was speciell den Großgrundbesitz — in der oben festgestellten Bedeutung — anbelangt, so entspricht er fast vollständig dem landtäflichen Besitze, insoferne er Güter über 1000 Joch umfaßt. Es existieren allerdings in Galizien einige rustikale Besitztümer in den Händen der Gemeinden (davon wird später die Rede sein) und vielleicht auch einiger weniger Privatleute, welche unsere Grenze überschreiten, aber von diesen unbedeutenden Ausnahmen können wir getrost absehen.

Im Jahre 1889 bestand ein Drittel des Landes (32,64 % oder 4,45 Millionen Joch) aus Großgrundbesitzungen. Diese Bodenfläche befand sich in dem Besitze von 1107 Eigentümern, davon entfielen auf den öffentlichen Besitz 50 Eigentümer mit 841 Tausend Joch (6—7 % der Landesfläche) und 1057 Privateigentümer mit 3,612 Millionen Joch. Hier wird es wohl am meisten angebracht sein, den öffentlichen Grundbesitz Galiziens, mit Ausnahme des später zu erörternden Gemeindebesitzes, näher zu besprechen, da diese 841 Tausend Joch fast die Gesamtheit des öffentlichen Grundbesitzes bilden, der öffentliche Grundbesitz unter 1000 Joch umfaßt nämlich kaum 45 Tausend Joch. Er besteht hauptsächlich (in 83,64 %) aus Komplexen, welche zusammen mehr wie 10 000 Joch umfassen. Die Präponderanz dieser Kategorie verdanken wir in erster Linie dem Anteile des Staates, welcher der größte Grundeigentümer Galiziens ist. Ihm gehören 528 Tausend Joch. Es sind dies fast ausschließlich Wälder (498 Tausend Joch oder 3,6 % der Gesamtfläche des Landes). Im Vergleiche mit den Besitzungen der deutschen Staaten ist der nicht einmal 1/7 des gesamten galizischen Waldbestandes umfassende Forstbesitz des Staates ein geringer zu nennen. Wurden doch im Jahre 1893 32,9 % der preußischen Wälder in der Kategorie der Kron- und Staatsforsten verzeichnet. Und was für eine Bedeutung dieser Umstand für die Forst-, also auch für die gesamte Volkswirtschaft besitzt, ist leicht aus den Erhebungen des Jahres 1893

herauszulesen. In Deutschland, ebenso wie in allen größeren Einzelstaaten, hat der Waldbestand der privaten Eigentümer während der Zählungsperiode 1883—1893 abgenommen, die kleine Vermehrung des gesamten Waldbesitzes wurde erzielt durch die Zunahme der staatlichen Forsten, welche auch in Posen und Ostpreußen stattgefunden hat, aber dort den Ausfall nicht decken konnte. Diese Thatsache kann man als Beweis für die Notwendigkeit der Verstaatlichung des Waldbesitzes anführen. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß ein genügend großer Bestand an Domänen dem Staate den technischen Fortschritt der Landwirtschaft (Moorkultur in Preußen) und den socialen auf dem Gebiete der Grundbesitzverteilung (innere Kolonisation auf dem mecklenburgischen Domanium, in Rumänien) zu fördern ermöglicht.

Die Geschichte des staatlichen Eigentums in Galizien während der letzten 100 Jahre ist in mancher Hinsicht sehr lehrreich. Nach der Erorberung Galiziens erbte die österreichische Regierung die ehemaligen, sehr beträchtlichen polnischen Krongüter; der Umfang der damaligen Staatsdomänen in Galizien ist unbekannt, man schätzt ihn auf ungefähr 1,3 Millionen Joch. Die Regierung verschleuderte die Güter zu einem wahrhaft lächerlichen Preise und die Beamten machten dabei die besten Geschäfte. Während der Jahre 1800—1870 wurden 843 Tausend Joch zu 12,5 Millionen Gulden verkauft. In der Geschichte der österreichischen Finanzen finden wir öfters derartige Vorfälle (vgl. z. B. den Verkauf des staatlichen Eisenbahnnetzes um das Jahr 1850). Unter anderen Gründen spielten hier mit die damals gang und gäbe gewesenen liberalen ökonomischen Ideen, welche den Staat zur privatwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit schablonenhaft auf allen Gebieten unfähig erklärten. Erklärt doch einer der offiziellen Erlasse der damaligen Regierung, daß der Verkauf der Staatsdomänen die Hebung des allgemeinen Wohlstandes zum Ziele habe. So hat auch in Österreich die, z. B. noch bis in die neuesten Zeiten in Ungarn auf dieselbe Weise wirksame Hochflut der liberalen Ideen einen beträchtlichen Teil der Staatsdomänen hinweggespült. Interessant ist es für den allmählichen Wandel der Theorie und seinen Einfluß auf die Praxis, daß der Staat neuerdings bedeutende Güter in Galizien, nämlich die 144 Tausend Joch umfassende Herrschaft Nadwórna käuflich erworben hat. Derselbe Umschwung hat auch bekanntlich auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik stattgefunden.

Die zweite Stelle unter den öffentlichen Großgrundbesitzern gebührt der griechisch-katholischen Metropole von Lemberg. Diese auch fast ausschließlich aus großen Waldungen bestehenden Besitzungen umfassen 64,8 Tausend Joch. Die Gesamtheit der im Besitze der Geistlichkeit befindlichen landtäflichen Güter erreicht den Umfang von 245000 Joch (1,7 % der Landesfläche), von denen 26000 den sogenannten Religionsfonds bilden. Er stammt von den während der Regierungszeit Josephs II. konfiszierten Besitzungen der Geistlichkeit. Seit dieser Zeit befindet er sich in der Verwaltung der Regierung und teilt das Los der Staatsdomänen, mit anderen Worten: er um-

faßte einst bedeutend größere Landstrecken. Der dritte Rang gebührt der gräflich Skarbek'schen Stiftung mit 85 Tausend Joch (davon 48 000 Joch Wald). Es sei hier bemerkt, daß alle anderen Stiftungen, ausgenommen die Ossolinski'sche (8,5 Tausend Joch), sich nicht im entferntesten mit diesen zweien messen können. Die Gesamtfläche der landtäflichen Stiftungen beträgt 80 000 Joch.

Zu dem über 1000 Joch umfassenden Privateigentum übergehend, betrachten wir zunächst zwei Kategorien des Privateigentumes, welche dem Großgrundbesitz in mancher Hinsicht zu vergleichen sind und sozusagen eine Überleitung herstellen, was sich besonders bei den drei großen galizischen Stiftungen (der schon erwähnten Skarbek'schen, der Ossolinski'schen und der in den letzten Monaten neu hinzugetretenen Baworowski'schen) bemerkbar macht, da die Statuten dieser Stiftungen manche fideikommissarische Vorschriften zu Gunsten der Familie des Stifters enthalten. Andererseits bieten das neugebildete, mit einem naturwissenschaftlichen Museum in Lemberg verbundene Dzieduszycki'sche und das in Bildung begriffene mit einem historischen Museum in Krakau verknüpfte Czartoryski'sche Fideikommiß einen weiteren Beleg für diese, Galizien eigentümliche Verbindung der Stiftung und des Fideikommisses. Die Idee der Fideikommisse, welche manchen germanischen Völkern (das Anerbenrecht, die englischen entails) so vertraut ist, entspricht nur wenig den slavischen Anschauungen. Allerdings ist es unrichtig, wenn Inama-Sternegg, durch eine Rede eines polnischen Abgeordneten im Wiener Reichsrate irregeführt, behauptet, die Institution wäre dem Königreich Polen unbekannt. Pilat zufolge finden sich in den „Volumina legum" vier die Errichtung von Fideikommissen betreffende Gesetze. Das älteste stammt aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts. Jedenfalls ist nur ein Teil dieser polnischen Fideikommisse in den Bestand der jetzt existierenden übergegangen. Dieser Mangel der historischen Basis ist wahrscheinlich der Grund, warum den galizischen Fideikommissen weder an Zahl, noch an Fläche größere Bedeutung zuzuschreiben ist. Galizien bleibt weit hinter dem Staatsdurchschnitte zurück, da nicht einmal 1 % der gesamten Landesfläche fideikommissarisch gebunden ist. Die entsprechenden Ziffern lauten: für Ungarn 4,7 % (Béla Földes), für die sieben östlichen Provinzen Preußens 6,21 % (Conrad), für Österreich 4,1 % (Inama-Sternegg), wobei das Maximum auf Böhmen (11,45 %), das Minimum auf Galizien, Bukowina und Dalmatien entfällt. Trotzdem ist für Galizien die vielumstrittene Frage der volkswirtschaftlichen Berechtigung der Fideikommisse nicht ohne Bedeutung, denn in den Reihen der galizischen Großgrundbesitzer macht sich die vom privatwirtschaftlichen Standpunkte ganz gerechtfertigte Tendenz bemerkbar, neue Fideikommisse zu gründen. In Österreich ist die Bildung eines neuen Fideikommisses vom Erlaß eines Specialgesetzes abhängig, dadurch aber ist die ganze Sache der Gefahr der parlamentarischen Willkür und des parlamentarischen Handels — wie dies die neuesten Erfahrungen in Österreich lehren — ausgesetzt. In Deutschland fordern Conrad und Sering (ebenso in Ungarn

Béla Földes) die Festsetzung eines Maximums. Dieser Standpunkt scheint mir die eminenten forstwirtschaftlichen Verdienste des Fideikommisses, das in dieser Hinsicht fast dem Staatseigentume an Forsten gleicht, zu verkennen. So ist z. B. der Ruhm der böhmischen Forstwirtschaft größtenteils den umfangreichen böhmischen Fideikommissen zu verdanken. Aus diesen Gründen scheint mir am angemessensten die gesetzliche Fixierung eines prozentualen Minimums der Waldfläche; dieser Prozentsatz müßte mit dem Umfang des Fideikommisses steigen. Galizien steht in dieser Hinsicht eher ungünstig da, denn der Anteil der Forsten an dem gesamten fideikommissarischen Besitze (nicht einmal 50 %) erreicht nicht den Prozentsatz der Waldfläche des Großgrundbesitzes. Ebenso niedrig ist die entsprechende Ziffer für Ungarn (42 %). In Böhmen haben wir mit dem entgegengesetzten Falle zu thun, obwohl, wie schon erwähnt wurde, der böhmische Großgrundbesitz den galizischen an Waldreichtum übertrifft.

Ferner wären hier die in den Händen von Banken und anderer Erwerbsgesellschaften befindlichen Besitzungen zu nennen. In erster Linie möchte ich hier aufmerksam machen auf die auf Holzexport abzielenden Unternehmungen, denn sie sind geeignet, die segensreichen Wirkungen der staatlichen Forsten gänzlich zu paralysieren, um so mehr, da sich ihr Thun und Lassen unter dem Schutze der Namenlosigkeit dem Urteile der öffentlichen Meinung leichter als das Verhalten des Privatmannes entzieht. Die Heimat dieser Aktiengesellschaften, welche sicherlich jedem Feinde dieser par excellence kapitalistischen Unternehmungsform einen willkommenen Angriffspunkt bieten können, ist Ungarn. Ihr Bestreben geht darnach, den bedeutenden Holzexport Ungarns zu monopolisieren in der Absicht, die Preise des ungarischen Holzes auf dem Weltmarkte bestimmen zu können. Dabei darf man nie vergessen, daß, trotzdem in Ungarn noch 1/3 des Landes, also bedeutend mehr wie in Galizien (1/4) der Forstwirtschaft gewidmet ist, infolge der ähnlichen orographischen Lage doch dieselben Wirkungen, wenn auch in kleinerem Maßstabe, nicht ausgeblieben sind. Mit anderen Worten: auch in Ungarn werden die Überschwemmungen immer häufiger, die im Frühjahr immer heftiger anschwellenden Gewässer entführen einen immer größeren Teil des Nationalvermögens, wobei aber die Aktieninhaber eine immer größere Dividende erzielen. Unlängst hat eine ungarische Aktiengesellschaft die großen Besitzungen Baron Poppers (58 000 Joch), davon 96 % Wald) angekauft. Diese Thatsache verdient um so mehr Berücksichtigung, als die neuerbaute Eisenbahn Stanislawow-Sziget den Verkehr zwischen Ungarn und Galizien sehr erleichtert und bedeutende Waldflächen der süd-östlichen Karpathen dem Weltmarkte näher gerückt hat. Der Fall ist in Galizien nicht ohne Präcedenzen, die Beendigung der Transversalbahn im Jahre 1884 hat ähnliche Wirkungen in den Wäldern der westlichen Karpathen hervorgerufen. Das eines wildromantischen Zaubers nicht entbehrende, sagenumwobene Bild des kühnen und geschickten Huzulen, welcher mit Lebensgefahr die mächtigen Fichtenstämme auf dem Rücken der brausenden

und tobenden Gebirgsströme in die Ebene hinunterbefördert, wird allmählich verschwinden, das Dampfroß wird diese Aufgabe übernehmen; ob aber damit ein wirtschaftlicher Fortschritt erzielt sein wird, daran zweifle ich. Nicht nur ein großer See — wie Roschman-Hörburg sich ausdrückt, sondern auch ein großer Wald ist imstande, manche Million für die Flußregulierungen zu sparen. Außer den ehemaligen Popper'schen Besitzungen ist hier anzuführen die Firma — bei dieser Art des Grundbesitzes ist die kaufmännische Ausdrucksweise sehr angebracht — „Gebrüder Gröbl, Zadlick u. Comp." mit 68, davon 62 Tausend Joch Wald. Der dritte im Bunde ist Baron Johann Liebig u. Comp., der größte Privatgrundbesitzer Galiziens. Diese drei Firmen haben über 222 Tausend Joch in ihren Händen vereinigt (ungefähr 1½ % der Landesfläche oder 6—7 % des Waldbestandes). Jedenfalls liegt in dem Vordringen dieser Art des Eigentums an Grund und Boden eine Gefahr für die Zukunft, denn der Grund und Boden darf nicht, wie jede andere Ware, beliebig von Hand zu Hand wandern. Es ist Sache des Staates oder des Landes, dem entgegenzuwirken. Das Besitztum der Banken und anderer Erwerbsgesellschaften ist nach dem im Jahre 1891 erfolgten Verkaufe der Herrschaft Nadwórna an den Staat ganz unbedeutend, kaum etwa 23000 Joch. Den ersten Rang nimmt dem Areal nach ein die Bergbau treibende Gewerkschaft Jaworzno mit 10,5 Tausend Joch.

Krongüter sind in Galizien nicht vorhanden, eine Erwähnung aber verdienen die Besitzungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Erzherzöge Friedrich, des Erben des weiland Erzherzogs Albrecht, und Rainer. Dem ersteren gehört die waldreiche Herrschaft Zywiec in den westlichen Karpathen, welche aus 80 Tausend Joch besteht. Erzherzog Rainer nennt 5000 Joch sein Eigentum.

Die Persönlichkeiten der galizischen Großgrundbesitzer gaben Inama-Sternegg und Pilat Stoff zu interessanten Bemerkungen. Der erstere macht darauf aufmerksam, daß ungefähr die Hälfte aller in Österreich begüterten bürgerlichen Großgrundbesitzer — Inama-Sternegg faßt aber den Begriff Großgrundbesitz anders — in Galizien zu finden ist. Pilat liefert uns eine wertvolle Statistik über den in jüdischen Händen befindlichen landtäflichen Besitz. Diese Wahrnehmungen deuten auf die große Veränderlichkeit in den Personen der Großgrundbesitzer hin, denn erst im Jahre 1867 fielen die letzten Beschränkungen der Bürgerlichen und Juden im Erwerbe des Grundeigentums. Diese auch aus der Statistik des Realitätenverkehrs sattsam bekannte Thatsache ist die wichtigste Ursache der Walddevastation und des rapiden Anschwellens der Hypothekarlast des landtäflichen Besitzes.

Es erübrigt uns noch den Latifundienbesitz (10000 Joch und mehr) auszuscheiden. 43 % des gesamten Großgrundbesitzes (1,929 Millionen Joch, 14,15 % der Landesfläche), von 53 Eigentümern bewirtschaftet, sind dieser Kategorie beizuzählen. Der öffentliche Besitz (38,44 %) spielt hier eine wichtige Rolle. Die Großgrundbesitzungen

des Ostens sind größer, extensiver bewirtschaftet und ihr Gesamtareal ist bedeutender.

Der mittlere Grundbesitz.

Der in den Landtafeln eingetragene Grundbesitz dieser Kategorie ernährt 1531 Privateigentümer auf 794668 Joch; der unbedeutende öffentliche Grundbesitz mit seinen 37 Tausend Joch verteilt sich zwischen 80 Eigentümern; sehr bemerkenswert ist die Thatsache, daß die Güter im Umfange von 500—1000 Joch zwei Drittel der Gesamtfläche des mittleren landtäflichen Grundbesitzes umfassen, davon entfällt ungefähr ein Drittel (32 %) auf Wälder, welche nicht einmal ein ganzes Viertel der Güter im Umfange von 200—500 Joch ausmachen. Sehr schwer zu beantworten ist die Frage, wie weit der rustikale Grundbesitz hieher gehört. Die statistischen Zahlen bieten uns nur einen geringen Anhalt. Vor einigen Jahren hat das galizische statistische Landesbureau zu Lemberg eine Reihe von Tabellen über den Rustikalgrundbesitz 249 typischer Gemeinden veröffentlicht, aus denen man herausrechnen kann, daß im Jahre 1882 in diesen 249 typischen Gemeinden ungefähr 11 Besitzungen ein Areal von 200 Joch und mehr umfaßt haben (Pilat berechnet die Zahl dieser Besitzungen auf 5, es ist dies aber ein Rechnungsfehler); davon entfallen jedoch 10 auf 2 huzulische Dörfer, Hryniawa und Porohy, welche in den südöstlichen Karpathen gelegen sind. Es wurde schon erwähnt, daß in jenem Teile Galiziens ausnahmsweise größere Besitzungen anzutreffen sind, deren Vorhandensein sich auf die dort betriebene extensive Viehwirtschaft zurückführen läßt. Der elfte dieser Höfe ist in den westlichen Karpathenausläufern zu suchen. Dort im Dorfe Ptaszkova befindet sich noch eine rustikale Besitzung im Gesamtumfange von 212 Joch und mit einem erstaunlich niedrigen Katastralreinertrage. Daraus ist zu folgern, daß wir es mit einer lokalen Erscheinung, welche auf ungünstige klimatische Verhältnisse oder auf die Bodenbeschaffenheit zurückzuführen ist, zu thun haben, und die zu verallgemeinern mit den Erfordernissen der statistischen Methode unvereinbar wäre. Wenn wir ferner in Betracht ziehen, daß seit jener Zeit 12 Jahre verflossen sind, während deren die Bevölkerung stark zugenommen und die Bodenzersplitterung, wie später des näheren auszuführen sein wird, große Fortschritte gemacht hat, so ist es klar, daß heute wahrscheinlich keine von diesen 11 Besitzungen in ihrem ehemaligen Umfange aufzufinden wäre. Im allgemeinen ist daraus zu folgern, daß heute rustikaler Grundbesitz mittlerer Größe eine vereinzelte Erscheinung bildet, welche das Bild der Grundbesitzverteilung in Galizien, seine Licht- und Schattenseiten nicht zu beeinflussen imstande ist. Der mittlere Grundbesitz umfaßt daher kaum etwas über 6 % der Landesfläche; wenn wir auch den Gemeindegrundbesitz dieser Größe trotz seiner ganz verschiedenen socialen Bedeutung in unsere Berechnung einbeziehen, der auf ungefähr 2 % der Landesfläche zu

schätzen wäre, so würden wir doch nur 8 % herausrechnen. Galizien gehört daher zu jener Gruppe von Ländern, denen es an einem social genügend starken Mittelgliede zwischen dem Groß- und Kleingrundbesitz mangelt. Hieher gehören z. B. Ungarn, Rumänien, Bukowina und Italien. Besonders aber hervorzuheben ist der Mangel an einem mittleren Grundbesitz im Königreich Polen und in der Provinz Posen (vgl. Heft 103 der „Preußischen Statistik"). In dem Aufsatze „Die bäuerlichen Zustände in der Provinz Posen" (Schr. des V. f. Socialpol. Bd. XXIV) behauptet sogar Nathusius, daß ein ländlicher Mittelstand nur in den überwiegend deutschen Teilen vorzufinden sei. Die Grundbesitzverteilung in diesen drei Ländern hat noch immer gemeinsame Hauptzüge bewahrt, welche sich auf die gemeinsame historische Basis zurückführen lassen. Dasselbe ist zu beobachten in dem Verhältnisse zwischen Süd-Tirol und Italien. Im deutschen Nord-Tirol finden wir einen auf geschlossenen Höfen ansässigen, grundbesitzenden Mittelstand, während in Süd-Tirol die italienische Kolonen- und Parzellenwirtschaft überwiegt. Es sind dies frappante Beweise für die Berechtigung der historischen Methode in der Nationalökonomie und für den Einfluß des Staates auf die Volkswirtschaft. Ungemein charakteristisch für den Mangel an mittlerem Grundbesitze ist die Thatsache, daß Galizien samt der Bukowina, den Sudetenländern und Niederösterreich zu jener Gruppe der im Reichsrate vertretenen Länder gezählt wird, in welchen der Großgrundbesitz vertreten ist, zugleich aber gehört Galizien samt Bukowina, Dalmatien, dem Küstenlande und Süd-Tirol zu den Ländern der weit fortgeschrittenen Bodenzersplitterung. Noch schärfer, in noch dunklerer Beleuchtung tritt diese Seite der Grundbesitzverteilung hervor, wenn wir uns vergegenwärtigen (vgl. die Berufsstatistik), daß Galizien weder entwickelte Industrie noch Handel besitzt, daß daher die sociale Schichtung der ländlichen Bevölkerung für die sociale Schichtung der ganzen Gesellschaft ausschlaggebend ist, und wenn wir uns daran erinnern, daß der große Grundbesitz mit 43 % an den über 10 Tausend Joch umfassenden Latifundien participiert, daß dagegen mehr wie 90 % der Bauernstellen den Umfang von 25 Joch nicht erreicht. Die neuesten Ereignisse scheinen den Zustand eher verschlimmert als verbessert zu haben. In einer am 8. Februar 1895 im galizischen Landtage gehaltenen Rede hat Pilat, der verdiente Direktor des statistischen Landesbureaus, festgestellt, daß während der Jahre 1890—1893 die Zahl der Besitzungen im Umfange von 200—1000 Joch um 51 sich vermindert und daß das Gesamtareal des mittleren Grundbesitzes um 4 % abgenommen hat, während die Besitzungen im Umfange von 7500 bis 10000 Joch um 9 sich vermehrten. Das Bild, welches sich vor unseren Augen entrollt, erinnert stark an zwei statt mit der Basis mit der Spitze aufeinander gestellte Pyramiden, welche die bedenkliche Tendenz zeigen, die Spitzen immer dünner, die Basis immer stärker zu gestalten. Daß dabei das Gleichgewicht schwankt, ist nicht zu verwundern. Wenden wir uns jetzt zur näheren Untersuchung der unteren Pyramide.

Der Kleingrundbesitz.

Im Jahre 1875 schrieb Marassé, der erste der polnischen Gelehrten, welche sich wissenschaftlich mit dem Problem der Grundbesitzverteilung in Galizien beschäftigt haben: „Die Zersplitterung des Grundbesitzes ist ein wahres wirtschaftliches Unglück des Landes", und als Beleg für diese Behauptung führt er an, daß die durchschnittliche Größe einer rustikalen Besitzung in Galizien 8,9 Joch beträgt, daß weiter „unter je 100 Besitzungen auf den 50—5 Joch umfassenden Grundbesitz 54,8 und auf den Häuslerbesitz", darunter versteht er Betriebe von 5 Joch und weniger, „43,9 Besitzungen entfallen". In einzelnen Kreisen — setzt er hinzu — ist der Anteil des Häuslerbesitzes sogar noch viel höher. Die rasch fortschreitende Parzellierungsbewegung arbeitete ohne Rast weiter, heute ist die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel geworden. Nur noch in einzelnen Kreisen hat der Grundbesitz, dessen Areal zwischen 50 und 5 Joch schwankt, sein Übergewicht aufrechterhalten. Die von Marassé im Jahre 1875 in düsteren Farben geschilderten Verhältnisse erwecken heute den Eindruck eines goldenen Zeitalters.

Marassé zufolge zählt der provisorische Kataster des Jahres 1819 519 292 rustikale Besitzungen auf. Dieser erste Versuch der Einführung eines Katasters in Galizien war äußerst lückenhaft. Schon abgesehen davon, daß er sich auf das damals unabhängige Großherzogtum Krakau nicht erstreckte, darf nicht vergessen werden, daß sein Nachfolger, der um einige 30 Jahre ältere stabile Kataster, ungefähr eine Million Joch steuerbarer Fläche entdeckt hat, welche im provisorischen Kataster nicht zu finden sind. Dieser Fehler fällt mit seiner ganzen Schwere den rustikalen Besitzungen zur Last, da der landtäfliche Besitz leichter zu ermitteln war und daher richtig katastriert wurde. Infolgedessen sind die Zahlen des provisorischen und stabilen Katasters, insoferne sie den rustikalen Besitz betreffen, als unvergleichbar zu betrachten. Darum ist es auch fehlerhaft, mit der Berufung darauf, daß der stabile Kataster 793 970 rustikale Besitzungen aufzählt, von der Unwirksamkeit des damals bestehenden Teilungsverbotes zu sprechen, da der so bedeutende Fehler in der Fläche ohne einen Fehler in der Zahl der Besitzungen undenkbar ist.

Die Zahl der Besitzungen ist natürlich größer als die Zahl der Eigentümer, welche wir aber für die Mitte des XIX. Jahrhunderts mit ziemlicher Genauigkeit feststellen können. Die Zahl der infolge der Bauernbefreiung in Galizien (1848) zur Zahlung von Entschädigungen an die ehemaligen Gutsherren verpflichteten rustikalen Grundeigentümer betrug 511 714 (vgl. das vortreffliche, aber wenig bekannte — so z. B. ist es in der Litteraturangabe des Artikels: „Die Bauernbefreiung in Österreich" im Handwörterbuche der Staatswissenschaften nicht angeführt worden — Werk: „Die Grundentlastung in Österreich," Wien 1857). Die wirkliche Zahl der Kleingrundbesitzer konnte nur um ein unbedeutendes größer gewesen sein, da im Jahre 1857 in Galizien nur 584 675 Grundsteuerbogen gezählt

worden sind. Diese Zahl aber übertrifft die Zahl der Grundeigentümer; das österreichische Finanzrecht versteht nämlich unter einem Grundsteuerbogen die in derselben Steuergemeinde gelegenen, demselben Eigentümer gehörigen Grundstücke, so daß der in zwei Steuergemeinden Begüterte zweifach gezählt wird. Die Bauernbefreiung hatte — scheint es — eine rapide Bevölkerungszunahme zur Folge; aus den deutschen Staaten wird oft berichtet, daß die Erteilung der Gewerbefreiheit dieselben Wirkungen zeitigte — eine jedenfalls für die Bevölkerungslehre außerordentlich wichtige Thatsache. Schon im Jahre 1879 war die Zahl der Grundsteuerbogen auf 1,461 Millionen gestiegen. Die Katasterreambulation (1882) weist deren 1,569 Millionen auf, und zehn Jahre später belief sich die Zahl auf 1,922 Millionen.

Allerdings — wie schon erwähnt wurde — ist die Anzahl der Grundsteuerbogen bedeutend größer, als die Anzahl der Grundeigentümer. Um dieser hier uns in erster Linie interessierenden Ziffer näher zu kommen, müssen wir den Begriff Grundsteuerträger heranziehen. Darunter ist der in demselben Steuerbezirke gelegene, demselben Eigentümer gehörende Grundbesitz zu verstehen. Auch hier also sind Doppelzählungen unvermeidlich, da doch dieselbe Person in zwei Steuerbezirken begütert sein kann. Diese Doppelzählungen erstrecken sich aber nicht auf jene Grundeigentümer, welche in demselben Steueramtsbezirke 1000 Gulden und mehr an Grundsteuer entrichten.

Es ist jedenfalls sicher, daß in keinem Lande Österreichs der Fehler so unbedeutend ist wie eben in Galizien, schon deshalb weil dort die Zahl der Grundsteuerbogen und die Zahl der Grundsteuerträger außerordentlich nahegerückt sind. Inama-Sternegg berechnet, daß in Österreich im Jahre 1882 auf einen Grundsteuerträger 1,26, in Galizien nur 1,11 Grundsteuerbogen entfallen. Die entsprechenden Ziffern aller anderen im Reichsrate vertretenen Länder sind höher. Andererseits ist anzunehmen, daß, je kleiner die Besitzungen, desto weniger Wahrscheinlichkeit, daß die Besitzer in einem andern Steuerbezirke begütert sind, denn mit der Verminderung der Größe der Besitzungen wachsen die Kosten und Schwierigkeiten, zwei räumlich entfernte Parzellen zu bewirtschaften. Die Zahl der Grundsteuerträger betrug im Jahre 1882 1,420, ein Jahrzehnt später 1,631 Millionen; weiter zurück lassen sich die Zahlen nicht verfolgen. Während der 40, seit der Bauernbefreiung verflossenen Jahre, hat sich also die Zahl der Grundeigentümer fast verdreifacht. In ungefähr demselben Verhältnisse hat sich der Umfang der Besitzungen verkleinert. Im Jahre 1857 entfielen auf einen Grundsteuerbogen 13,4, im Jahre 1883 5,5, im Jahre 1892 4,08 ha.

Außerdem hat diese Bewegung eine am Anfange des 19. Jahrhunderts unbekannte Klasse der Landbevölkerung ins Leben gerufen. In der Zahl der Grundsteuerträger sind jene, sozusagen gewesenen, Bauern nicht inbegriffen, welche nur ein Haus oder unproduktiven Boden besitzen, denn sie haben keine Grundsteuer zu entrichten. Für das Ende des Jahres 1892 wird die Anzahl dieser Häusler im eigent-

lichsten Sinne des Wortes in der entsprechenden Rubrik der Ausweise des Finanzministeriums auf 137 524 angegeben. Für die früheren Jahre besitzen wir keine Angabe, es ist aber sicher, daß diese Zahl der kleineren Besitzungen in Zunahme begriffen ist. Wir haben es hier mit dem eigentlichen Landproletariat, mit Tagelöhnern zu thun, denen die starke Parzellierungstendenz nur dürftige Häuser belassen hat.

Die Zahl der Grundeigentümer ist daher in Galizien bedeutend größer als in England, Schottland und Irland zusammengenommen, denn das New Domesday Book weist nur 1,170 Millionen Grundeigentümer auf, wobei zu beachten ist, daß die englischen Statistiker diese Ziffer als viel zu hoch gegriffen bezeichnen. Auch Preußen bleibt hinter Galizien zurück mit seinen 1,559 Millionen Besitzungen (nicht Besitzern) (vgl. Heft 103 der „Preußischen Statistik"). Diese mächtige Bewegung, welche in so kurzer Spanne Zeit so große Wirkungen hervorgerufen hat, spielte sich fast ausschließlich inmitten der bäuerlichen Bevölkerung ab und berührte den Großgrundbesitz nur in geringem Maße. Während z. B. der französische Kleingrundbesitz im Laufe der Zeit in immer kleinere Betriebe sich zersplitterte, gewann er gleichzeitig an Ausdehnung auf Kosten des Großgrundbesitzes. Das Gesamtareal der Besitzungen mittlerer Größe blieb im großen und ganzen unverändert (vgl.: de Foville: Le morcellement). In Galizien gestaltete sich der Entwickelungsgang ganz anders; er beschränkte sich zwar fast ausschließlich auf den Kleingrundbesitz, hier aber wirkte er um so stärker, indessen der Großgrundbesitz sich eine Stabilität des Umfanges im Gesamtausmaße und in der Größe der einzelnen Güter anzueignen wußte, welche in geradem Verhältnisse zu der Größe der Besitzungen steht, welche aber in seltsamem Widerspruche mit der schon besprochenen außerordentlichen Veränderlichkeit in der Person der Besitzer sich befindet. Aus dem Werke „Die Grundentlastung in Österreich" erfahren wir, daß die Zahl der zur Entschädigung und Ablösung berechtigten Domänenbesitzer 3446 betrug. Der fast gleichzeitige stabile Kataster zählt 7453 Tabularkörper auf. Pilat berichtet, daß im Jahre 1889 4494 Eigentümer 10016 Tabularkörper besaßen. Die nähere Untersuchung ergiebt, daß die Zunahme fast ausschließlich den landtäflichen Kleingrundbesitz betrifft, der sich auf Kosten des landtäflichen mittleren Grundbesitzes vergrößert hat. Als weiterer Beweis dafür kann angeführt werden, daß in Galizien im Jahre 1882 371, zehn Jahre später 391 Grundsteuerträger über 1000 Gulden an Grundsteuer entrichteten, trotzdem während derselben Zeit die Zahl der am niedrigsten Besteuerten in Zunahme begriffen war. Die Zunahme der ersteren um 20 ist teilweise aus der nicht vollständigen Vergleichbarkeit der Zahlen entstanden. Inama-Sternegg hat nämlich für das Jahr 1882 einige der öffentlichen Grundsteuerträger in seine Berechnungen nicht hineinbezogen. Daraus ist zu ersehen, daß der schnelle, durch Käufe und Verkäufe verursachte Wechsel in den Personen der Grundbesitzer auf die Größe der Besitzungen keinen nennens-

werten Einfluß geübt hat. Der Grund dafür ist in jener Bestimmung des österreichischen Hypothekarrechtes zu suchen, welche die Zustimmung der Gläubiger zur lastenfreien Absonderung eines Teiles des belasteten Hypothekarkörpers fordert. Ohne diese, in Preußen bis zur Rentengutsgesetzgebung in Kraft gewesene Bestimmung würde sich die Grundbesitzverteilung wahrscheinlich ganz anders gestaltet haben. Wie dem auch sei, die Parzellierungstendenz hatte sich auf den Kleingrundbesitz beschränkt, was natürlich entscheidend für die Gestaltung des bäuerlichen Besitzes gewesen ist.

Der Bauernbefreiung ist nicht nur in Galizien, sondern auch in ganz Österreich eine Parzellierungsepoche gefolgt. Diese Tendenz ist aber in den einzelnen Ländern mit sehr verschiedener Intensität aufgetreten. Bei näherer Untersuchung der Parzellierungsbewegung in Österreich sind leicht drei Ländergruppen zu unterscheiden, denen drei verschiedene Intensitätsgrade entsprechen. In Galizien, Bukowina und Dalmatien ist seit dem Jahre 1857 die Zahl der Grundsteuerbogen, der Grundsteuerträger und Parzellen beständig und stark bis in die neuesten Zeiten gestiegen. In denselben Ländern ist auch die Zahl der einen Gulden und weniger zahlenden Grundsteuerträger die relativ höchste (in der Bukowina und Dalmatien über 50 %, in Galizien 46,36 %). In denselben Ländern hat während der letzten Zählungsperiode (1880—90) eine überaus starke, den Staatsdurchschnitt bei weitem übertreffende Bevölkerungszunahme stattgefunden (fast 1,1 % jährlich), so daß nicht mit Unrecht ein österreichischer Statistiker sagen konnte: „Galizien hat die Bevölkerungszunahme Österreichs gerettet." Die Ergebnisse der folgenden Jahre haben, soweit sie bekannt sind, dasselbe Resultat ergeben. Die Geburtsziffer ist noch immer in Dalmatien die höchste, Galizien nimmt die zweitnächste Stelle ein. Das andre Extrem bilden Schlesien, die Länder des geschlossenen Bauernhofes und gewohnheitsrechtlichen Anerbenrechtes: Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten; endlich ist hier noch das Küstenland mitzurechnen. In diesen Ländern ist seit dem Jahre 1883 ein Stillstand in der Parzellierungstendenz eingetreten; in Schlesien ist sogar eine Konzentration des Grundbesitzes zu bemerken. Denn hier hat nicht nur die Zahl der Grundsteuerträger, sondern auch die Zahl der Grundsteuerbogen abgenommen, während in den anderen Ländern derselben Gruppe die Zahl der Grundsteuerträger zwar abgenommen, die Zahl der Grundsteuerbogen aber immerhin einen unbedeutenden Zuwachs aufzuweisen hat. Dieser Zuwachs ist schon in Niederösterreich bedeutender, obwohl auch hier noch die Zahl der Grundsteuerträger in Abnahme begriffen ist. Niederösterreich bildet somit den Übergang zur dritten Gruppe, zur Gruppe der langsamen Parzellierung. Eine Sonderstellung nimmt Tirol ein mit einer Verminderung der Grundsteuerbogen und Vermehrung der Grundsteuerträger. Die Bewegung der Parzellenzahl bestätigt die hier angedeutete Gradation. Die größte Widerstandsfähigkeit gegen die Parzellierungstendenz ist daher in den Ländern des geschlossenen Bauernhofs zu finden, in den Ländern, wo von

altersher gewohnheitsrechtlich oder auch staatlich anerkannt das Anerbenrecht in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist. Nicht sowohl seinem rechtlichen Inhalt, als vielmehr seinem psychologisch-erzieherischen Einflusse, der eine Hemmung des Bevölkerungszuwachses mit sich brachte, verdanken es jene Länder, daß in ihnen, in erster Linie in Oberösterreich, von einem ländlichen Mittelstande, von Bauern im deutschen Sinne des Wortes, die Rede sein kann. Wie viel rapider der Gang der Ereignisse in Galizien gewesen war, können wir daraus schließen, daß während der Jahre 1857—1882 das auf einen Grundsteuerbogen entfallende Areal und der entsprechende Katastralreinertrag um 28,6 respektive 22,3 % in Österreich, in Galizien aber um 62,7 respektive 47,3 % abnahmen. Am Anfange dieses Zeitraumes war der in Galizien auf einen Grundsteuerbogen entfallende Anteil an Grund und Boden höher als der Staatsdurchschnitt, schon im Jahre 1882 ist er aber unter den Staatsdurchschnitt gesunken. Während der folgenden zehn Jahre nahm die Zahl der Grundsteuerträger in Österreich um 3,9 %, in Galizien um 14,9 % zu. Bei Vergleichung der absoluten Zahlen ergiebt sich, daß der Zuwachs nach der Ausscheidung von Galizien ein ganz unbeträchtlicher gewesen war. In Anbetracht dessen darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn Galizien nur mit einem Viertel an dem Areal und an der Bevölkerung Österreichs, aber mit einem Drittel an der Zahl der Grundsteuerbogen, der Häuser und Parzellen teilnimmt.

Es ist nun zunächst zu untersuchen, wie groß der die wirtschaftliche Grundlage der Existenz unseres Bauern bildende Grund und Boden ist. Beim Großgrundbesitzer bildete den Ausgangspunkt der landtäfliche Besitz, hier müssen wir Zuflucht nehmen zu dem rustikalen Besitz, obwohl gerade beim Kleingrundbesitze die Nachteile der Beibehaltung jener veralteten Begriffe besonders störend wirken. Der „sonstige Besitz" umfaßt 8,278 Millionen Joch oder 60,62 % der Landesfläche. Hinzuzufügen ist: der Tabularbesitz, insoferne er weniger wie 200 Joch umfaßt und daher in die Kategorie des Kleingrundbesitzes fällt, im Gesamtumfange von 85,8 Tausend Joch. In Abzug zu bringen sind: 1. Die Gewässer, die Straßen und Wege (272 000 Joch), 2. das Areal der Städte (123 159 Joch), 3. das Gemeindeeigentum (580 000 Joch). Es würde daher das Areal des Kleingrundbesitzes 7,380 Millionen Joch oder 54 % der Landesfläche betragen. Diese Berechnung Pilats bedarf einiger Einschränkungen. Das Wegenetz Galiziens ist in Zunahme begriffen. Nicht ausscheidbar sind: 1. das kirchliche rustikale Vermögen. Im Westen Europas hat sich im Laufe der Zeit die einst größtenteils aus unbeweglichem Vermögen bestehende Dotation der kirchlichen Funktionäre in Geldpensionen verwandelt, in Galizien hat sich noch vielfach das Grundeigentum der Pfarren erhalten. 2. Das in den Händen jener schon erwähnten 130 000 Häusler, welche doch als Grundbesitzende nicht mit gerechnet werden können, befindliche Areal. Weiter fehlt uns genügendes statistisches Material, um mit Sicherheit die Frage zu beantworten, ob rustikale Besitzungen im Umfange von 200 Joch und mehr vorhanden sind. Aus

dem bei Besprechung des mittleren Grundbesitzes Gesagten, aus den Erhebungen Pilats über die 249 typischen Gemeinden folgt, daß wahrscheinlich gar keine oder doch nur sehr wenige derartige Wirtschaften zu finden wären. Ebenso unsicher sind wir über die Grenzen des Fehlers, der durch die Abrechnung des Areals der 32 größeren Städte begangen wurde. Einerseits ist aus den Ergebnissen der Berufsstatistik zu schließen, daß mit diesen Städten auch manche landwirtschaftliche Besitzungen ausgeschlossen wurden, andererseits ist daran zu erinnern, daß in unseren kleineren Städten eine ziemlich starke jüdische wucherischen Kleinhandel treibende Bevölkerung vorhanden ist. Diese Thatsachen werden teilweise dadurch eingeschränkt, daß, wenn gewisse Anzeichen nicht trügen, das Gemeindevermögen eine geringe Abnahme erfahren hat und daß in West-Galizien in den letzten Jahren einige landtäfliche Besitzungen mittlerer Größe zerschlagen wurden. Im großen ganzen können wir daher behaupten, daß das vorhin festgesetzte Gesamtareal des Kleingrundbesitzes der Wahrheit ziemlich nahe, eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist. Die Anzahl der auf dieser Fläche lebenden Grundeigentümer werden wir mit der Anzahl der Grundsteuerträger, von der natürlich die mehr wie 200 Joch Besitzenden in Abrechnung zu bringen sind, identifizieren. Aus der vorhin erörterten Definition des Grundsteuerträgers folgt, daß diese Zahl infolge der damit verbundenen Doppelrechnungen zu hoch berechnet worden ist. Die österreichische Statistik bietet uns noch eine Quelle zur Berechnung der Zahl der Grundeigentümer. Es sind dies die Volkszählungen und die damit verbundenen Erhebungen des Grundbesitzes. Die Angaben differieren aber so erheblich von den Katasterziffern, daß von einer Zusammenstellung dieser Zahlen keine Rede sein kann. Man muß sich für die eine oder die andere entschließen. Bis vor kurzer Zeit waren die österreichischen und polnischen Statistiker darin einig, den Vorrang dem Kataster vor der Volkszählung zuzuerkennen. Das war die Ansicht von Inama-Sternegg, Marassé und Pilat. Inama-Sternegg erklärt den Widerspruch damit, daß die Erhebungen über den „Allein- und Mitbesitz“ — so lautet der offizielle Titel der entsprechenden Rubrik — ein Nebenziel der Volkszählung bilden und daher bei der großen Menge der Fragepunkte beiseite gedrängt werden. Eine entgegengesetzte Ansicht wurde aber neuerdings von Dr. Rauchberg in seinem Werke: „Die Bevölkerung Österreichs“ (Wien 1895) ausgesprochen. Diese Ansicht ist nicht zu rechtfertigen; für Galizien gilt dies in einem höherem Maße, als für irgend ein anderes Land Österreichs, denn, während für Österreich das Verhältnis zwischen den Ergebnissen der Volkszählung und des Katasters sich wie 1 : 2 stellt, ist das Verhältnis für Galizen wie 1 : 3. Die Volkszählungen der Jahre 1869 und 1890 ergaben fast die gleiche Zahl der Grundeigentümer in Galizien! Die Ansicht Dr. Rauchbergs richtet sich selber; zu seiner Erklärung mag dienen, daß sein Werk eine Verherrlichung der letzten österreichischen Volkszählung sein sollte. Aber auch diese vortreffliche Leistung auf dem Gebiete der praktischen

Statistik hat ihre Fehler; sie verschweigen oder sogar verteidigen, heißt der Wissenschaft einen schlechten Dienst leisten. — Die Vergleichung der beiden auf diese Weise festgestellten Zahlen ergiebt, daß die Durchnittsgröße einer Kleingrundbesitzung 4,46 Joch beträgt, was der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte, da die den beiden Ziffern anhaftenden Fehler teilweise sich neutralisieren. Die Durchschnittszahlen haben aber nur dann einen Wert, wenn wir imstande sind, die Größe und das Verhältnis der über und unter den Durchschnitt fallenden Einzelziffern zu bestimmen. Zunächst ist ganz abzusehen von jenen Kleingrundbesitzungen, welche in den landtäflichen Büchern eingetragen sind und welche 1,2 % der Gesamtfläche des Kleingrundbesitzes bilden. Schon ihre Entstehungsart — es sind dies im Laufe der Zeit aus dem Bestande des Großgrundbesitzes abgebröckelte Teile — weist darauf hin, daß die der Maximalgrenze von 200 Joch sich nähernden Betriebe verhältnismäßig stark vertreten sein werden. Die Besitzungen, deren Größen zwischen 100—200 Joch schwanken, umfassen 2/3 (68,3 %) der Gesamtfläche des landtäflichen Kleingrundbesitzes (85,8 Tausend Joch); fast 1/5 davon besteht aus Wäldern. Die Zahl der Eigentümer beträgt 384, ist daher unbedeutend gegenüber der Gesamtzahl von 1775 219 Besitzer nennen 50—100 Joch, 126 25—50 Joch ihr Eigentum. Am stärksten, nämlich mit 1046, ist die unterste Kategorie, 25 Joch und weniger, besetzt. Die Durchschnittsgröße dieser Besitzungen beträgt nur 6 Joch. Daß diese Ziffern ganz anormal sind und daß aus ihnen Schlüsse auf die Verteilung des Kleingrundbesitzes nicht gezogen werden dürfen, das beweisen, außer ihrer Entstehungsart, alle anderen Quellen, über welche wir verfügen. Leider besitzen wir keine erschöpfende Statistik des Kleingrundbesitzes, wir müssen uns daher auf einen indirekten, auf einen Indicienbeweis beschränken, welcher aber an Vollständigkeit und Überzeugungskraft nur wenig zu wünschen übrig läßt.

Aus den vorhandenen Quellen ist jedenfalls zu ersehen, daß die Anzahl der Besitzungen, welche über dem Durchschnitte stehen, verhältnismäßig verschwindend klein ist. Der — allerdings unzuverlässige — provisorische Kataster weist 1912 rustikale Besitzungen, deren Größe 100 Joch und mehr umfaßt, auf; in dem stabilen Kataster, trotzdem derselbe auch das Gebiet des Großherzogtums Krakau berücksichtigt, ist die Ziffer auf 1542 zusammengeschrumpft, in den statistischen Tafeln über die Grundbesitzverteilung in den 249 typischen Gemeinden sind nach Ausscheidung der abnormen Huzulendörfer, Hryniawa und Porohy, nur ungefähr 10 Besitzungen dieser Größe zu finden. In jenen 249 Gemeinden betrug die Gesamtzahl der Besitzungen 89 102, darunter befanden sich nur 1503 (1,68 %) mit einem Umfange über 25 Joch. Im Bezirke Skalat betrug in demselben Jahre (1882) die entsprechende Zahl 1,86 % und die Zahl der Besitzungen im Umfange von 5—25 Joch 27,62 %, der Rest fiel auf die Kategorie unter 5 Joch. Dabei ist zu beachten, daß der Bezirk Skalat besser gestellt ist, als alle anderen podolischen Bezirke, 8 an der Zahl. Im Jahre 1892 betrug die Durchschnittsgröße der dortigen Kleingrundbesitzungen 3,6 Joch — zehn Jahre früher

4,3 Joch — der Bezirk Skalat stand mit 4,17 Joch an der Spitze der Reihe, deren Ende Borszczów mit 2,96 Joch bildete. In den minder fruchtbaren Teilen Galiziens sind die Besitzungen größer, es gilt dies in erster Reihe von den Karpathen, besonders von den südöstlichen, aber wie selten die Größe der Besitzung als Beweis für einen wirklich größeren Wert und Ertrag, auf den es doch am Ende ankommt, angesehen werden darf, dies möge ein kleines Beispiel klarlegen. Im Dorfe Plesszów (Westgalizien) beträgt die Durchschnittsgröße der Besitzungen, deren Katastralreinertrag zwischen 20 bis 30 Gulden schwankt, 4,5 Joch, in Hryniawa aber (Südosten Galiziens) 108 Joch, die Größe der dortigen Besitzungen kann daher als Beweis für die Existenz eines Mittelstandes nicht angeführt werden. Einen weiteren Beleg für diese Gleichmäßigkeit, wenn nicht in der Größe der Besitzungen, so doch in der socialen Stellung, in den wirtschaftlichen Vorteilen, welche sie ihren Besitzern gewähren, bietet folgende leider nicht weiter rückwärts zu verfolgende Tabelle:

Von 100 Grundsteuerträgern zahlten im Jahre 1892

	in Österreich	in Galizien
	%	%
unter 1 Gulden	40,31	46,43
1 bis 2 „	16,64	20,73
2 „ 5 „	18,80	20,83
5 „ 10 „	9,72	8,12
10 „ 20 „	6,30	2,79
20 „ 50 „	5,50	0,69
50 „ 100 „	1,92	0,17
über 100 „	0,81	0,24

Auch diese Zahlenreihen sind ein beredtes Zeugnis für das Fehlen eines Mittelstandes und für die weitgehende Parzellierung des Kleingrundbesitzes. Sehr bemerkenswert ist ihre Übereinstimmung mit den Erhebungen in den 249 Gemeinden, denen zufolge die Zahl der Besitzungen mit einem Katastralreinertrag von 40 Gulden und weniger, was einer Grundsteuer in der Höhe von 9,08 Gulden entspricht, 96 % der Gesamtzahl der Besitzungen betrug.

Es sollen hier noch einige Thatsachen aus dem wirtschaftlichen Leben Galiziens angeführt werden, in denen sich die hier skizzierte Verteilung des Kleingrundbesitzes deutlich widerspiegelt. So sind z. B. sehr lehrreich die Abhandlungen aus der Feder Pilats und Stefczyks über die gerichtlichen Teilbietungen der bäuerlichen und kleinstädtischen Anwesen; leider fehlen in beiden Abhandlungen Angaben über die Größe der feilgebotenen Besitzungen, aus den Schätzungspreisen läßt sich jedoch der Schluß herleiten, daß die Besitzungen sehr klein sind und — sehr bezeichnend für die Entwickelungstendenz — immer kleiner werden. Schon der durchschnittliche Schätzungspreis, welcher während der Jahre 1873—83 zwischen 874 und 1685, während der Jahre 1885—89 zwischen 1072 und 1355 geschwankt hat, giebt uns einen beachtenswerten Fingerzeig. In erster Linie sei hier aber darauf hingewiesen, daß 70—80 % der feilgebotenen Besitzungen

einen Schätzungspreis unter 1000 Gulden aufweisen. Wenn wir dabei berücksichtigen, daß in dieser Periode eine Verminderung des Geldwertes, eine Steigerung des Bodenwertes und technische Fortschritte stattgefunden haben, so ist der Schluß unabweislich, daß auch eine Abnahme der durchschnittlichen Größe der bäuerlichen Anwesen stattgefunden hat. Dasselbe ist aus der Höhe der neu intabulierten Satzposten herauszulesen. Die niedrigsten und die höchsten Positionen sind stark vertreten, während die mittleren fast verschwinden; es fällt dies besonders im Vergleiche mit den anderen Provinzen Österreichs ins Auge. Dasselbe Bild bietet die Statistik der im Jahre 1891 durchgeführten Exekutionen. -- Interessant sind die Berichte der Parzellierungsgesellschaften. Es sind dies Vereine, deren Aufgabe darin besteht, daß sie ihren Mitgliedern die Beibehaltung oder den Erwerb von Grund und Boden erleichtern. Die Parzellierungsgesellschaft von Wadowice hebt in ihrem Berichte für das Jahr 1891 hervor, daß dank ihrer Thätigkeit die Besitzungen ihrer Klienten sich vergrößert haben. Vor dem Eingreifen der Gesellschaft besaßen die Kolonisten kaum 4,5 Joch im Durchschnitte. In den neuen Ansiedelungen beträgt die Durchschnittsgröße der Besitzungen 9 Joch. In den Gegenden, aus welchen die Ansiedler herbeigezogen waren, stieg der vorherige Durchschnitt von 4,4 Joch auf 6 Joch. Aus der Betrachtung der einzelnen Positionen ergiebt sich, daß viele der neuen Ansiedelungen hinter der Durchschnittsgröße weit zurückbleiben, was durch den Nebenerwerb nicht zu rechtfertigen ist. Die älteste dieser Gesellschaften ist in Limanowa ansässig, ihre Hauptthätigkeit besteht darin, durch Abverkauf eines Teiles dem Bauer den Rest seines Eigentums zu sichern, dabei werden natürlich die Besitzungen immer kleiner. Außerordentlich auffallend ist die große Zunahme der Ziegen in Westgalizien (171,12 %) während der Jahre 1880—1890. Der ärmste Bauer, der Häusler sogar, trachtet darnach, eine der berühmt kleinen polnischen Kühe zu halten, wobei er oft mit den Geboten der rationellen Wirtschaft in Widerspruch gerät. Es ist ein schlechtes Zeichen, wenn er sich auf eine Ziege beschränken muß. Die schnelle Vermehrung der Häuserzahl ist auch nicht außer acht zu lassen. Während der Jahre 1869—1880 ist die Zahl der Häuser in Galizien um 12,1 %, in Österreich um 9,02 %, im folgenden Jahrzehnt um 7,77 %, respektive um 6,09 % gewachsen. Fast ein Dritteil der Häuser Österreichs befindet sich in Galizien, es entspricht dies dem Anteile Galiziens an Grundsteuerbogen und Parzellen. — In den Jahren 1877 und 1878 wurde auf Befehl des galizischen Landesausschusses eine Enquete über die Lage des Groß- und Kleingrundbesitzes durchgeführt; der Fragebogen umfaßte auch die Grundbesitzverteilung. Kleczyński, dem die Bearbeitung der Antworten zugefallen ist, zieht aus ihnen den Schluß, daß „die Zerstückelung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes als eine konstante, allgemeine, in ganz Galizien mit derselben Intensität auftretende Erscheinung anzusehen ist." Im Jahre 1882 hat die österreichische Regierung den Entwurf eines Anerben-

rechts, der sieben Jahre später zum Gesetze erhoben worden ist, verschiedenen Behörden, Körperschaften und Privaten, deren Stellung oder wissenschaftliche Leistungen eine genaue Kenntnis der Lage der bäuerlichen Bevölkerung vorauszusetzen erlaubte, zur Begutachtung vorgelegt. Die aus Galizien eingelaufenen, teilweise sehr sorgfältig ausgearbeiteten Gutachten sind darin einstimmig, daß die Parzellierung in allen Teilen des Landes infolge der gleichen Erbteilungen reißende Fortschritte gemacht hat. Positive Angaben sind leider nur in dem Berichte des Bezirksrichters in Komarno enthalten; seine Untersuchungen erstrecken sich auf 19 Gemeinden, in denen im Jahre

	1854 respektive	1882 die Zahl der
Häuser	1737	2647
Eigentümer	2491	4943
Parzellen	29970	37347 betrug.

Die statistischen Tabellen des Werkes: „Die Grundentlastung in Österreich" sind auch ein Beweis dafür, daß die mächtige Parzellierungsbewegung erst nach der Bauernbefreiung entstanden ist. Der galizische Bauer hatte seine Frondienste mit einem aus zwei, oft sogar vier Pferden oder Ochsen bestehenden Gespanne zu leisten. Um dies allerdings elende Gespann zu erhalten, mußte er einen entsprechenden Besitz haben, der relativ größer als heute gewesen sein muß, da doch damals extensiver gewirtschaftet wurde.

Der Gemeindebesitz.

Seine Eigenart macht eine gesonderte Darstellung zur Notwendigkeit. Vor 20 Jahren wurden im Auftrage des Landesausschusses von den Bezirksausschüssen statistische Angaben über das Gemeindevermögen gesammelt, deren Bearbeitung Ochenkowski übernahm. Die Erhebungen erstrecken sich nur auf 68 Bezirke, aus 6 ist das statistische Material ausgeblieben. Wenn ich trotzdem die Resultate hier reproduziere, so geschieht dies einerseits, weil seit dieser Zeit dank den, die Veräußerung des Gemeindevermögens erschwerenden, Bestimmungen des österreichischen Forstgesetzes (§ 21) und des galizischen Gemeindegesetzes keine größeren Veränderungen in dem Stande des Gemeindevermögens stattgefunden haben, andererseits weil die kleine Unvollständigkeit das allgemeine Bild nicht wesentlich zu beeinflussen imstande ist. In ungefähr 75—80 % aller galizischen Gemeinden ist unbewegliches Gemeindevermögen vorhanden, dessen Ursprung sich größtenteils auf die Servitutenablösung zurückführen läßt. Vor diesem Zeitpunkte war die Zahl der grundbesitzenden Gemeinden und das ihnen gehörende Areal kleiner als heute. Der Gesamtumfang des Gemeindebesitzes beträgt 560 Tausend Joch; (fast 4,5 % der Landesfläche). Die extensiven Kulturen sind fast ausschließlich vertreten, die Weide- und Waldwirtschaft (62,2 respektive 23,2 % des Gesamtareals des Gemeindebesitzes) überwiegen. Auffallend hoch ist der Prozentanteil des unproduktiven Bodens (11,26 %). Die Wirt-

schafts- und die Benutzungsweise des Gemeindevermögens führt dazu, daß der Gemeindebesitz gewöhnlich in größeren Betrieben zusammengefaßt ist, in Galizien aber nicht in dem wünschenswerten Maße. 76,77 % der Gemeindeweiden, 59,08 % der Gemeindewälder werden in Komplexen, deren Umfang 100 Joch und mehr beträgt, bewirtschaftet, aber nur 24,10 % aller grundbesitzenden Gemeinden sind im Besitze eines über 100 Joch umfassenden Areals, was darauf hindeutet, daß der Rest übermäßig zersplittert ist. Was die Wirtschaftsweise anbelangt, so stößt bekanntlich die öffentliche oder körperschaftliche Verwaltung auf Schwierigkeiten, die im umgekehrten Verhältnisse stehen zu dem Grade der Civilisation der betreffenden Gesellschaft. Darum auch erinnert der Bericht Ochenkowskis stark an Ehebergs Schilderung der analogen italienischen Zustände. Seither aber sind 20 Jahre verflossen, während welcher dank der Thätigkeit des Landesausschusses ein unverkennbarer Fortschritt stattgefunden hat. Daneben aber scheint die Tendenz sich zu offenbaren, das Gemeindeeigentum zu individualisieren. So z. B. berichtet Kleczyński über die Ergebnisse einer Enquete Ende der achtziger Jahre, daß stellenweise Gemeindeweiden widerrechtlich verteilt und in privaten Ackergrund umgewandelt wurden. Es zeugt dies von der dem Kleingrundbesitze innewohnenden Tendenz der Expansion.

Die Wirtschaftseinheiten und Parzellen.

Um ein Bild von der Grundbesitzverteilung zu gewinnen, wäre es falsch, sich auf die Erforschung jenes Verhältnisses zu beschränken, welches das Eigentumsrecht zwischen dem Eigentümer und dem ihm gehörenden Grundstücke schafft. Andere Thatsachen sind imstande, die Grundbesitzverteilung ganz anders zu gestalten. Es ist bekannt, welch tiefen Einfluß die Pacht und alle anderen Rechtsverhältnisse, z. B. das italienische Kolonat, der Teilbau, le métayage in Frankreich, der thanat' t'ath der Kabylen ausüben, deren Ziel es ist, die Nutzungen des Bodens von der Person des Eigentümers zu trennen und auf einen Dritten zu übertragen. Dadurch ist es zu erklären, daß das klassische Land des Großgrundbesitzes nicht in großen, sondern in mittleren Betrieben bewirtschaftet wird. Auch bei der Besprechung der Grundbesitzverteilung Irlands und Italiens wäre es unmöglich, von der Bedeutung des Pachtsystems abzusehen. In Galizien können wir uns dies erlauben, ohne einen großen Fehler zu begehen. Eine, auf irgendwelche Genauigkeit Anspruch machende Statistik des Pachtverhältnisses fehlt allerdings, „aber schon der Umstand, daß sich bis jetzt dieser Mangel nicht fühlbar gemacht hat und Wünsche in dieser Richtung nicht laut geworden sind, deutet darauf hin, daß die Pacht keine größere Ausdehnung erreicht hat“. Die Ergebnisse der Volkszählungen (die Zahl der Pächter) sind äußerst unsicher, mehr Beachtung verdienen die von Inama-Sternegg reproduzierten Angaben der Finanzbehörden für das Jahr 1880; ihnen

zufolge waren damals in Galizien 7,5 % der „ökonomischen Kulturen", worin der Wald nicht inbegriffen ist, verpachtet.

Desto wichtiger sind für Galizien zwei andere Momente, welche von tiefgreifendem Einfluß auf die Grundbesitzverteilung sind. Da der Begriff Wirtschaftseinheit und Parzelle oft verwechselt wird, so ist es nötig, eine Definition der beiden Begriffe vorauszuschicken. Unter einer Wirtschaftseinheit ist ein zusammenhängendes, von einem Mittelpunkte aus bewirtschaftetes Grundstück zu verstehen. Der französischen Statistik ist derselbe Begriff unter dem Namen: „ilôt de propriété" bekannt. Die Parzelle im Sinne des Katasters — und nur über diese Katasterparzellen giebt uns die Statistik einige Aufschlüsse — ist ein abgegrenztes, einem und demselben Grundeigentümer, einer und derselben Kulturgattung zugehöriges Grundstück. Aus diesen Definitionen ist ersichtlich, daß eine Wirtschaftseinheit mehrere Parzellen und eine Parzelle mehrere Wirtschaftseinheiten bilden kann. Jedenfalls ist die Zahl der Parzellen größer, da der letztere Fall nur ausnahmsweise vorkommen dürfte.

Es ist wohl nicht nötig zu beweisen, daß die gute Arrondierung des Grundbesitzes eine conditio sine qua non des technischen Fortschrittes der Landwirtschaft bildet. Dabei sind außer den rein wirtschaftlichen Vorteilen noch andere zu erwähnen, so z. B. ist die schlechte Arrondierung Ursache unaufhörlicher Besitzstörungsstreitigkeiten, welche in Österreich und speciell in Galizien äußerst zahlreich und langwierig sind, sie ziehen sich über Jahre hin, trotz der Vorschrift des Gesetzes, den Prozeß „möglichst in einer Tagsatzung zu beendigen." In Anbetracht der nachteiligen Wirkungen der Gemengelage und des damit oft verbundenen Flurzwanges sahen sich mehrere Staaten, in erster Reihe Preußen, genötigt, durch die Kommassationsgesetzgebung einzugreifen. Die Kommassationsgesetzgebung bildete den naturgemäßen Abschluß des großen Werkes der Bauernbefreiung; erst dadurch wurde dem aus den Fesseln der Gutsunterthänigkeit befreiten Bauern die faktische Möglichkeit einer individualistischen, von dem Gutdünken seiner Nachbarn unabhängigen Bewirtschaftung seines Grund und Bodens gegeben. In manchen anderen Staaten, in denen das zwangsweise Verfahren der deutschen Gesetzgeber nicht Anklang gefunden hatte, war man wenigstens bestrebt, die freiwillige Kommassation zu erleichtern (vgl. die französische Gesetzgebung), z. B. durch fiskalische Begünstigungen u. s. w. In Galizien ist in dieser Richtung noch nichts geschehen. Im Gegenteil, die Bestimmung des österreichischen Hypothekarrechtes, wonach es verboten ist, rustikale Grundstücke in die landtäflichen Hypothekarbücher einzutragen und vice versa, hat hemmend auf die individuelle Initiative eingewirkt. Man darf sich daher nicht wundern, daß ein gut arrondierter Grundbesitz in Galizien zu den Ausnahmen gehört und daß seit langem Klagen darüber laut werden. Die schon erwähnte Enquete über die Verhältnisse des Groß- und Kleingrundbesitzes bestätigt diese Thatsache sowohl für den Groß- wie auch für den Kleingrundbesitz. Ein ganz ähnliches Resultat ergaben die Erhebungen, welche um dieselbe Zeit,

also am Ende der siebziger Jahre, auf Befehl des Landwirtschaftsministers von den politischen Behörden durchgeführt wurden und als Grundlage für den Entwurf eines Kommassationsgesetzes dienen sollten. Es wird da berichtet von Grundstücken, die anderthalb Meilen vom Hofe des Bauern entfernt sind, von Streifen drei Klafter breit und 3/4 Meilen lang (Bezirk Kolomea), von einem 368 Joch umfassenden Grundstücke, welches, in 1320 Parzellen zersplittert, das Eigenthum von 69 Besitzern bildet (Kreis Brzesko) u. s. w.

Derartige Beispiele sind in der betreffenden Litteratur in Überfluß vorhanden, eine genaue Statistik aber fehlt und ist meines Wissens nirgends durchgeführt worden, da sie kein unmittelbares Bedürfnis der Verwaltung zu befriedigen imstande ist. Von großer Wichtigkeit ist es, wenigstens festzustellen, ob die Verhältnisse eine Tendenz zeigen sich zu verbessern oder zu verschlechtern. Auf diese Frage wird uns die Bewegung der Parzellenzahl eine zuverlässige Antwort geben, denn wenn auch die Parzellenzahl mit der Zahl der Wirtschaftseinheiten nicht verwechselt werden darf, so ist doch anzunehmen, daß die beiderseitigen Bewegungen im großen Ganzen parallel gehen. Auf diese Weise werden wir erfahren, ob die Zersplitterung des Eigentums an Grund und Boden auch eine Zersplitterung der Wirtschaftseinheiten nach sich gezogen hat, was doch außerordentlich wichtig für die Beurteilung der Schädlichkeit, respektive der Vorzüge der Parzellierungstendenz ist. Außerdem ist der Parzellenzahl noch eine wichtige Bedeutung beizumessen, außer der rein steuertechnischen Seite der Frage — bekanntlich ist nicht der Eigentumsanteil oder der Betrieb, sondern die Parzelle die Grundlage der heutigen Kataster — welche für unsere Ziele von untergeordneter Wichtigkeit ist. Die Abnahme der Parzellenzahl ist nämlich ein sicheres Anzeichen eines Stillstandes oder Rückganges, welcher in der noch fortschreitenden Zerstückelung des Kleingrundbesitzes eintreten soll. Diese Thatsache läßt sich leicht in Österreich und Frankreich feststellen und ist daraus zu erklären, daß die Nachteile einer über eine gewisse, nach den Umständen verschiedene Grenze hinausgehenden Zersplitterung des Besitzes sich zuerst und am schärfsten in der übermäßigen Parzellenzahl fühlbar machen.

Also auch aus diesem Grunde ist die Bewegung in der Parzellenzahl für die Beurteilung der Grundbesitzverteilung unentbehrlich. Die Zahl der Parzellen betrug:

1857:	15 021 012	oder auf 100 ha entfielen	191,4 Parzellen
1879:	15 757 241	" " " " "	200,7 "
1892:	17 274 044 [1]	" " " " "	218,7 "

Für das Jahr 1857 ist die Zahl der Parzellen für West- und Ostgalizien gesondert angegeben. Die Durchschnittsgröße einer Parzelle war in Westgalizien kleiner als in Ostgalizien, hier beträgt sie 1,04, dort nur 0,7 Joch), nur die Durchschnittsgröße einer mährischen Parzelle (0,69 Joch) ist kleiner, als in Westgalizien. In der folgenden Periode 1857—1879 hat in allen österreichischen Ländern mit Ausnahme von dem Küstenlande, Dalmatien, Bukowina

und Galizien eine Abnahme in der Parzellenzahl stattgefunden. Die Zunahme betrug in den oben erwähnten Ländern 15,9, 15, 9,8 und 4,9 %. (Im „Österreichischen statistischen Handbuche" Bd. I S. 95 ist die Zunahme für Galizien mit 21 % angegeben, es ist dies jedoch ein Rechenfehler, welcher auf der irrigen Parzellenzahl des Jahres 1857 beruht — vgl.: „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens" Wien 1857). Das Resultat erscheint für Galizien insoferne in günstigem Lichte, als die Zunahme der Grundsteuerbogen während desselben Zeitraumes 144,9 % betrug. Desto auffälliger ist die starke Aufwärtsbewegung in der folgenden Periode. In den Jahren 1879—1892 stieg die Parzellenzahl um 9,6 %, die Zahl der Grundsteuerbogen um 31,5 %. Ich kann mich einiger Bedenken gegen die für das Jahr 1879 angeführte Zahl nicht erwehren. Sie scheint auf zwei verschiedenen Quellen zu fußen, auf dem stabilen Kataster und auf der damals in Galizien noch nicht vollendeten Katasterreambulation. Ich bin daher geneigt, einen Teil des Zuwachses der zweiten Periode der ersten zuzuschreiben. Inwieferne noch nach dem Jahre 1857 das Verhältnis der Parzellengröße in West- und Ostgalizien sich verändert hat, ist nicht zu ermitteln, ebenso unbekannt ist die Bewegung der Parzellen in anderen österreichischen Ländern nach dem Jahre 1879; nur die Zahl der Parzellen in ganz Österreich wurde mir gütigst mitgeteilt, sie betrug 52817552. Galizien participiert daher an der gesamten Parzellenzahl Österreichs mit einem Dritteil, was, wie schon hervorgehoben wurde, dem Anteile an der Zahl der Häuser und Grundsteuerbogen entspricht, den Anteil an der Bevölkerung und an dem Areale (1/4) dagegen bedeutend überschreitet. Wie groß diese Parzellenzahl ist, kann man daraus schließen, daß in Galizien im Jahre 1892 218,7, in Belgien in demselben Jahre 221 Parzellen auf 100 ha gerechnet wurden: trotzdem die Intensität des Bodenbaues in Belgien und in Galizien gar nicht zu vergleichen ist. Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Bodenzersplitterung Hand in Hand mit der Vermehrung der Wirtschaftseinheiten ging.

Schlußbemerkungen.

Als Hauptergebnisse unserer Forschungen dürfen wir bezeichnen das unvermittelte Nebeneinander von Groß- und Kleingrundbesitz und die sehr weitgehende Parzellierung des Kleingrundbesitzes. Diese beiden Erscheinungen zeigen die Tendenz, in der einmal betretenen Bahn weiter zu gehen. Es handelt sich nun um eine Beurteilung ihrer Ursachen und Wirkungen. Die erstere Erscheinung ist ein Erbstück aus dem Nachlasse der verflossenen Jahrhunderte. Dieser Teil des ehemaligen Königreichs Polen war seit jeher der Sitz der reichen Magnaten, der Kleinadel, „szlachta zagrodowa",

[1] Diese letztere Ziffer verdanke ich den privaten Mitteilungen der Herren Sektionschef von Inama-Sternegg und Dr. Walther Schiff.

welcher mit wenigen oder sogar ohne Unterthanen wirtschaftete (nobiles pauperes emethonibus carentes), ist hier nur ausnahmsweise vertreten. Dies gilt besonders für Ostgalizien, welches von dem letzten Piasten, Kasimir dem Großen, erobert und von der polnischen Aristokratie kolonisiert wurde. (Näheres enthält das große Werk Pawinskis über die geographisch-statistischen Verhältnisse Polens im 16. Jahrhundert). Die Kolonisation hat hier Wirkungen auf dem Gebiete der Grundbesitzverteilung hervorgerufen, welche stark an die Kolonisation im Osten Deutschlands erinnern. Die zweite Erscheinung ist neueren Ursprungs, ihr Anfang ist in der Bauernbefreiung zu suchen, welche neben anderen Ursachen darauf hinwirkte, daß der Bauer besser zu wirtschaften anfing und daher höhere Erträge zu erzielen wußte. Daneben aber vermehrten sich seine Bedürfnisse und vergrößerte sich die Bevölkerung des Landes. Diese letztere Thatsache hat eine entscheidende Wirkung auf die Grundbesitzverteilung ausgeübt; um sie zu erklären, genügt es, darauf hinzuweisen, daß die auf einmal mit einem Federstriche — bekanntlich ist die Bauernbefreiung in Oesterreich nach dem langen, mit dem Ableben Josephs II. eingetretenen Stillstande viel radikaler und bauernfreundlicher durchgeführt worden, als in Preußen — hinweggefegte Unterthansverfassung den Bauern mit ihren vielen oft kleinlichen Beschränkungen der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit an einer raschen Vermehrung gehindert hatte. Wenn wir uns noch vergegenwärtigen, daß dieser plötzliche Umschwung auf einen wenig vorbereiteten Boden fiel — der damalige Bauer stand auf einer niedrigen Kulturstufe — so dürfen wir uns über die Folgen nicht wundern. Die Voraussicht, die Fähigkeit, für die Zukunft zu sorgen, ist eine Frucht verhältnismäßig hoch entwickelter Civilisation, welche den sogenannten Naturvölkern vollständig mangelt und deren Entwickelung bei den civilisierten Nationen sozusagen der sicherste „Kulturmesser“ ist. Darum steht auch die Wahrheit der Theorie von Malthus in entgegengesetztem Verhältnisse zum Kulturniveau des Volkes, auf welches wir sie anwenden wollen. Ich erinnere an die Arbeiten der italienischen Statistik (Giuseppe Fiamingo, Salvatore del Vecchio), welche in Italien die höheren Prozente der Analphabeten mit der höheren Geburtenzahl in Verbindung bringen[1]. In Ostgalizien, wo die Zahl der Analphabeten höher ist, ist auch die Zahl der Geburten größer. Eine große Dosis an Voraussicht ist unserem Bauern nicht zuzutrauen, bei ihm trifft also noch die Theorie von Malthus — natürlich ihr richtig erfaßter Grundgedanke, nicht ihre arithmetische Fassung — in gewissem Maße zu. Der Zuwachs der Bevölkerung mußte bei den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu gleicher Erbteilung führen. Die bisherigen oberflächlichen Anschauungen schoben diese Erscheinung der althergebrachten slavischen Sitte in die Schuhe, sie war aber ganz einfach der logisch einzig

---

[1] Die niedrigste Geburtenziffer in Frankreich (14,4 ‰ jährlich) ist in dem reichen Departement Lot et Garonne, die höchste in der armen Bretagne zu suchen.

mögliche Ausweg. Der junge Bauernsohn konnte sich der Industrie nicht zuwenden, da dieselbe nicht vorhanden ist; die Auswanderung tritt häufiger erst in den neueren Zeiten, hauptsächlich in Westgalizien auf und ist gewöhnlich das Produkt der äußersten Not; der Großgrundbesitz absorbiert den Bauernstand zwar nicht, wie in Preußen, weicht aber auch nicht vor ihm zurück, wie in Rußland; Auszahlung der Erbanteile in Geld bei der noch vorherrschenden Naturalwirtschaft und bei der schlechten — besser gesagt — nicht existierenden Kreditorganisation ist unmöglich, es bleibt also nichts übrig als zur Naturalteilung zu greifen. Und die einmal eingewurzelte Sitte der gleichen Erbteilung erleichtert wiederum die Volksvermehrung, denn auf solche Weise sind die Eltern der Sorge um die weichenden Geschwister enthoben.

Es erübrigt uns noch, die Folgen der Grundbesitzverteilung zu beurteilen. Der Mangel an einem social genügend starken Mittelstande wird uns nicht lange aufhalten. Schon seit Aristoteles sind fast alle Philosophen, Staatsmänner und Sociologen darüber einig, daß eine Vermögensabstufung, welche ein Gleichgewicht zwischen den großen, mittleren und kleinen Vermögen mit sich bringt, der wünschenswerte sociale Zustand sei. Das schöne Wort Buchenbergers: „Die Besitzesungleichheiten im unbeweglichen Vermögen sind schlimmer, als im beweglichen" scheint sich in Galizien zu bestätigen. Auf allen Gebieten des politischen, kulturellen, mit einem Worte socialen Lebens sind die Schatten der großen, unvermittelten Gegensätze zwischen dem Groß- und Kleingrundbesitze wahrnehmbar, der Mangel eines gewissen inneren Gleichgewichts ist unleugbar und wohl nirgends ist der französische Witz „les extrêmes se touchent" so oft und leicht anzuwenden, als eben in Galizien.

Etwas schwieriger ist das Urteil über die Parzellierung zu fällen. Die Bodenzersplitterung wurde oft von Berufenen, noch öfter von Unberufenen schablonenhaft, einseitig verdammt. Sie hat aber auch ihre Lobredner gefunden. Die von ihnen ins Treffen geführten Argumente lassen sich unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen. Viele, z. B. de Foville in Frankreich, Conrad in Deutschland behaupten, daß die Parzellierung die Intensität der Bodenbebauung, also den technischen Fortschritt der Landwirtschaft befördere. Dieser Standpunkt ist bis zu einem gewissen Grade unstreitig richtig; es liegt ihm der Gedanke zu Grunde, daß die Civilisation von einer gewissen Dichtigkeit der Bevölkerung abhängt und sie steigert. Seine Anwendbarkeit hängt von zwei Voraussetzungen ab. Erstens darf man nicht vergessen, daß die Parzellierung, welche gewisse Grenzen nicht innehält, unbedingt schädlich wirkt und den technischen Fortschritt, statt zu fördern, hemmt. Diese Grenze ist natürlich je nachdem sehr verschieden, sie hängt ab von natürlichen Bedingungen wie z. B. von der Fruchtbarkeit des Bodens, und von socialen wie z. B. von der Möglichkeit des Nebenerwerbes, von der Bedürfnisstufe u. s. w. Zweitens ist die Bodenzersplitterung nur insoferne von wohlthätigem Einflusse, als sie die Steigerung der Bedürfnisse nicht hindert, denn

der Rückgang oder Stillstand in der Höhe der Bedürfnisse ist gleichbedeutend mit dem Rückgange oder Stillstande in der Kulturentwickelung. Dies vergessen gewöhnlich die Verteidiger der Bodenzerstückelung (besonders de Foville), sie rechnen mit statistisch erfaßbaren Faktoren, mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Bodenprodukte, aber setzen sich hinweg über die wechselnde Qualität des Menschen; eben darin liegt auch der Hauptfehler, den Malthus und die Socialisten begehen. Andere, z. B. Schmoller, legen das Hauptgewicht auf die socialpolitische Seite der Frage, sie sehen in jeder, wenn auch noch so kleinen Bauernwirtschaft eine Schutzwehr gegen den Socialismus. Wir sehen, der Wert dieser beiden Argumente ist relativ, von den gegebenen Verhältnissen abhängig. Es ist ganz natürlich, daß ein kleines Grundstück den Fabrikarbeiter oder den ländlichen Arbeiter wirksam gegen die Gefahr des Socialismus immunisiert, wenn ihm andere, ausreichende Erwerbsquellen zur Verfügung stehen; aber ebenso sicher ist es, daß eine kleine, nicht intensiv genug ausgenutzte Wirtschaft, deren Besitzer über keinen genügenden Nebenerwerb verfügt, zu socialen Mißständen, sogar zum Agrarsocialismus führen kann (in den neuesten Zeiten Sicilien und das Komitat Alföld in Ungarn). Um sich daher ein Urteil über die Folgen der Parzellierung in Galizien zu bilden, müssen wir genauer ihre Nebenerscheinungen: die Intensität des Bodenanbaues, den Nebenerwerb und die Auswanderung untersuchen. Seit der Emancipation hat der galizische Bauer große kulturelle und wirtschaftliche Fortschritte gemacht, immerhin aber läßt die Technik der Landwirtschaft viel zu wünschen übrig. Um vom westlichen Europa zu schweigen, schon der Vergleich mit den anderen österreichischen Ländern ist für Galizien sehr ungünstig (vgl. Roschmann-Hörburg: „Der Bodenwert in Österreich", die Angaben über die Ernteergebnisse in den statistischen Jahrbüchern des Ackerbauministeriums, die Höhe des Katastralreinertrages in den Beilagen 1014, XI. Session des österreichischen Reichsrates, die Pachtzinsen in Inama-Sterneggs: Definitive Ergebnisse der Grundsteuerregulierung). Um aber einen wirklichen wissenschaftlichen Vergleich durchführen zu können, wäre es nötig, auch die Bedürfnisstufe in Galizien und in den zu vergleichenden Ländern in Betracht zu ziehen. Hier jedoch läßt uns die heutige Statistik im Stiche. Der Schwerpunkt der Frage liegt aber nicht in der absoluten Höhe der Erträge; es handelt sich nur darum, ob die wachsende Intensität der wachsenden Bevölkerung und den wachsenden Bedürfnissen imstande ist zu genügen, ob eventuell der Ausfall durch Nebenerwerb gedeckt oder ob durch die Auswanderung der Senkung des standard of life vorgebeugt werden kann. Die zwei letzteren Punkte kommen nur nebensächlich in Betracht: die Fabrikindustrie, was leicht statistisch nachzuweisen ist, befindet sich zwar in einer Aufwärtsbewegung, doch ist diese so unbedeutend, daß sie bis jetzt gar nicht in die Wagschale fällt. Etwas besser ist es vielleicht mit der (in der Berufsstatistik irrtümlich fast gar nicht zum Ausdrucke gekommenen) Hausindustrie bestellt dank

der Thätigkeit des Landesausschusses, aber auch diese Bewegung ist erst im Keime vorhanden und beschränkt sich auf gewisse Landesteile, während die Parzellierung eine allgemeine, nicht lokale Erscheinung ist. Die Auswanderung hat auch noch nicht größere Dimensionen angenommen. In beiden hier erwähnten Hinsichten ist Westgalizien besser gestellt, als Ostgalizien, dasselbe gilt von der Intensität des Bodenbaues, wird aber teilweise durch die größere, infolge der Waldesdevastation abnehmende Fruchtbarkeit der nordöstlichen Bezirke kompensiert, aber nur teilweise. Daher ist auch dort in Podolien die Lage am ungünstigsten. Wir sehen, daß die wachsende Bevölkerung auf eine höhere Kulturstufe zu bringen, noch immer in erster Linie den Erträgnissen der Landwirtschaft im engeren Sinne (vgl. die Einleitung) vorbehalten ist. Diese Erträgnisse sind in den letzten Jahrzehnten unstreitig gewachsen, besonders in der Viehwirtschaft, (vgl. die gründliche, unlängst erschienene Arbeit von Lubomeski), aber ob sie mit dem Wachstume der Bevölkerung Schritt gehalten haben, ist äußerst zweifelhaft, obwohl eine genaue statistische Antwort bei dem jetzigen Stande des statistischen Materials unmöglich ist, was auch Lubomeski anerkennt. Aus verschiedenen hier nicht näher zu erörternden Anzeichen, Berichten u. s. w. ist zu schließen, daß, wenn im besten Falle eine Senkung des standard of life, welcher seit der Bauernbefreiung in einer Aufwärtsbewegung begriffen war, noch nicht eingetreten ist, sie doch in den nächsten Jahren, den unveränderten Gang der Evolution angenommen, unfehlbar eintreten wird; damit aber ist die übermäßige Parzellierungstendenz für Galizien verurteilt.

Für dieses ungünstige Urteil läßt sich aber noch ein schwerwiegender Grund anführen. Der sociale Fortschritt beruht auf der Differenzierung, auf der Möglichkeit, immer breiteren Volksmassen bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren. Das ist leicht bei der Entwickelung der Arbeiterbewegung zu beobachten: sie drängt darauf hin, eine Arbeiteraristokratie zu schaffen, welche, wie einst dem dritten Stande, dem liberalen Bürgertum, die Vorteile der französischen Revolution in den Schoß gefallen sind, jetzt die Früchte der hoffentlich friedlichen socialen Revolution ernten wird. Eine ähnliche, aristokratische, keilförmige — wie Bruno Wille sich ausdrückt — Entwickelung inmitten der galizischen Bauernschaft ist bei dem Fortbestande der jetzigen Tendenzen der Grundbesitzverteilung unmöglich. Ein Vergleich wird dies näher beleuchten. Die Bauernemancipation in Rußland hat infolge der niedrigen Kulturstufe und der schärfer ausgeprägten Naturalwirtschaft eine vielleicht noch tiefer, als in Galizien, in die Wurzel des Volkslebens eingreifende Bewegung hervorgerufen. Ein großer Teil der Landbevölkerung ist heute zum Proletariat zu zählen, daneben aber bildet sich eine Bauernaristokratie (z. B. die so verschrieenen „Kulaki"). In Galizien hat die Grundentlastung nicht so stark, aber viel gleichmäßiger in allen Teilen des Landes, auf alle Schichten der Landbevölkerung eingewirkt. Die allgemeine Parzellierungstendenz hat die Bildung einer Bauernaristokratie,

welche mit der Zeit den mangelnden Mittelstand zu ersetzen imstande wäre, gehindert und darum ist sie eben ihrer Allgemeinheit halber als schädlich zu betrachten. Sie hat dazu geführt, daß heute Galizien vor einer Senkung des standard of life, der Lebenshaltung der gesamten Volksmasse steht, mit anderen Worten, der bisherige wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahrzehnte ist in Frage gestellt, wenn nicht eine große Auswanderung, ein mächtiger Aufschwung der Industrie, die Parzellierung des parzellierungsfähigen Großgrundbesitzes, eine mehr intensive Ausnutzung des Bodens oder in erster Linie die Verminderung der Geburtenzahl eintritt. Es ist Pflicht des Landes und Staates, in allen diesen Richtungen — der Glaube an ein radikales Heilmittel der socialen Schäden ist nur noch ein trauriges Privileg der Zeitungsschreiber und Volksredner — eine zielbewußte Thätigkeit zu entwickeln, zu der die in den neuen Steuerprojekten enthaltenen Begünstigungen der mit zahlreicher Nachkommenschaft beglückten Familienväter mir ein schlecht gewähltes Vorspiel zu sein scheinen.

März 1895.

Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete.

Dargestellt von

Walther Lotz.

(Schluß.)

3. Als Schwäche der deutschen Münzverfassung ist es oft genug bezeichnet worden, daß wir noch immer in den Thalern Geldstücke besitzen, die bis zu jedem Betrage gültiges Zahlungsmittel für 3 Mark sind, nach ihrem Metallgehalt aber bei einem Silberpreis von 90 Mark per kg nur den Goldwert von 1,50 Mark darstellen. Es ist eine Erfahrungsthatsache, daß das Vorhandensein eines beschränkten Umlaufs von nur im Inland verwendbaren Kurantmünzen zwar nicht eine Zierde der Währungszustände, aber doch erträglich ist, wenn der Silberkurantumlauf in bescheidene Grenzen gebannt ist und ihm ein reichlicher Goldvorrat zur Seite steht. Die Thalerfrage ist — ebenso wie die Frage der französischen, belgischen Fünffrankenstücke, des niederländischen und nordamerikanischen Silberkurants — praktisch in erster Linie eine Quantitätsfrage; daher das Interesse, welches die Versuche einer brauchbaren Schätzung des Thalervorrats auch bei denen finden müssen, die weder bimetallistischen Idealen huldigen, noch auch eine sofortige Verwandlung der Thaler in Scheidemünzen zur Zeit befürworten.

Dr. Otto Arendt[1] hatte 1880 die bisherigen Methoden der Schätzung des noch vorhandenen Thalervorrats einer Kritik unterzogen und eine — wie ich zugebe — bessere Methode anempfohlen und angewendet. Statt nämlich anzunehmen, daß von allen geprägten noch nicht eingezogenen Thalern ein gleicher Prozentsatz durch Einschmelzung u. s. w. in Abgang geraten sei, hatte er die noch nicht eingezogenen Thaler nach den Prägungszeiten in verschiedene Gruppen

[1] Vgl. O. Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung, ein Vorschlag zur Vollendung der deutschen Münzreform. I S. 15—36. Berlin 1880.

gesondert und für jede Gruppe von Prägungen besondere Prozentsätze des wahrscheinlichen Abganges in die Rechnung eingestellt. Der Grundgedanke, dessen Richtigkeit Arendt durch mancherlei Erwägungen zu begründen suchte, war, daß die aus älterer Zeit stammenden Thaler in stärkerem Maße durch Einschmelzung u. s. w. in ihrem ursprünglichen Bestande verringert sein dürften, als die Thaler jüngsten Gepräges. Arendt hatte 1880 die Summe der noch einzuziehenden Thaler einschließlich derjenigen österreichischen Gepräges auf 498 Millionen Mark geschätzt. Die Regierung hat nun der Silberkommission Schätzungen unterbreitet, die — sowohl wenn die 1880 von Arendt empfohlene[1], wie auch wenn eine andere Methode[2] angewendet wird — es sehr wahrscheinlich machen, daß einschließlich derjenigen österreichischen Thaler, die definitiv Deutschland zur Last fallen, höchstens für 403 Millionen Mark Thaler noch existieren.

Dr. Arendt gab zu, daß, wenn seine 1880 veröffentlichte Schätzung zuträfe, der 1894 vorhandene Thalervorrat nicht sehr viel höher, als es die Regierung thue, nämlich auf 423 Millionen Mark veranschlagt werden könne. Er glaubte jedoch dies nicht als richtig zugeben zu dürfen. Zunächst änderte er 1894 seine frühere Schätzung durch Annahme niedrigerer Verlustprozente ab. Es soll ihm, obwohl er selbst Soetbeers Praxis, in den Schätzungen von Zeit zu Zeit zu variieren, seinerseits bitter ironisiert hat, nicht der mindeste Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich selbst korrigieren wollte. Aber auch wenn er seine Schätzungen so korrigiert, daß die denkbar geringsten Abgangsprozente für die existierenden Thaler angenommen werden, kommt Dr. Arendt zu dem Ergebnis, es „erscheine ausgeschlossen, daß der Thalervorrat auf Grund der Prägeziffern 465 Millionen Mark übersteigt"[3]. Dr. Arendt ist jedoch nicht zufrieden mit dieser Behauptung, er fügt vielmehr eine zweite hinzu, deren wissenschaftliche Begründung auffallend mangelhaft erscheinen muß. Er vergleicht die Menge der nicht bei der Reichsbank ruhenden, also im Umlauf befindlichen Einmarkstücke mit der Summe der umlaufenden nicht bei der Reichsbank ruhenden Thaler. Dabei ergebe sich, daß der Nennwert der im Umlauf befindlichen Einmarkstücke den der umlaufenden Thaler bei Zugrundelegung der Regierungsschätzung erreiche. Das widerspreche aber der Wahrnehmung. „Es ist ganz augenscheinlich, daß im Verkehr nicht auf einen Thaler drei Einmarkstücke vorhanden sind, jeder weiß das aus eigener Wahrnehmung. Auch ist es mir unzweifelhaft, daß mehr Thaler cirkulieren, als Zwei- und Fünfmarkstücke zusammengenommen"[4]. Auf Grund solcher

[1] Vgl. S. 356 der Prot. (Dr. v. Glasenapp).

[2] Vgl. Nr. 13 der Drucksachen. Es waren, einschließlich der österreichischen, insgesamt für 1 279 960 143 Mark Thaler geprägt; hiervon sind für 659 247 438 Mark eingezogen. Es handelt sich darum, wieviel Thaler von dem Rest, im Betrage von ursprünglich geprägten 620 712 705 Mark, noch existieren.

[3] Vgl. Nr. 15 der Drucksachen, S. 4.

[4] Vgl. Nr. 15 der Drucksachen, S. 3. — Vgl. ferner Prot. S. 359. Auf das Mißverständnis des Dr. Arendt, daß Dr. v. Glasenapp den Thalerumlauf

Behauptungen, deren Stützung durch Kassennachweise von Dr. Arendt zwar versucht, aber nicht erfolgreich durchgeführt wurde[1], steht er nicht an, zu behaupten, daß unerkennbare Nachprägungen von Thalern in erheblichem Maße unseren Thalerumlauf vermehrt hätten. Daß für die Annahme, es hätten massenhafte schwer erkennbare Thalernachprägungen stattgefunden, im übrigen nicht der mindeste Beweis zu erbringen war, wurde auf Grund der Regierungserklärungen bereits früher mitgeteilt. Hier soll nur untersucht werden, ob Hr. Arendt irgend ein Recht hat, aus der angeblichen Wahrnehmung, daß es nicht auf jeden Thaler drei Einmarkstücke im Verkehre gebe, irgend einen Schluß zu ziehen. Es geht hier, wie oft, daß die Behauptungen, welche als unzweifelhaft und keines Beweises bedürftig bezeichnet werden, total falsches oder unbeweisbares enthalten. Es ist leider in der Debatte über diesen Gegenstand, in welcher außer Dr. Arendt nur Dr. v. Glasenapp und Dr. Bamberger das Wort erhielten, nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß es gar nicht möglich ist, wenn gleich viel Einmarkstücke und Einthalerstücke cirkulieren sollten, daß regelmäßig auf einen Thaler uns drei Einmarkstücke begegnen. Dafür würde bloß eine Wahrscheinlichkeit gegeben sein, wenn jeder Deutsche in seinem Portemonnaie für alle Gattungen von Münzen Verwendung hätte. Jeder, der sich in die Lage von Arbeitern, Dienstboten und Kleinbauern zu versetzen weiß und nicht aus Berliner Rentiers- oder Bankiersbeobachtungen heraus einseitig die Dinge beurteilt, weiß aber, daß es eine Menge von Deutschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters giebt, in deren Portemonnaie wohl Einmarkstücke und Zweimarkstücke, aber nicht Thaler sich finden, einfach weil diese Leute nur mit kleinen Umsätzen es zu thun haben. Da in diesem Kleinverkehr ein größerer Teil der Einmarkstücke als der Thaler fortwährend verwendet wird, ist es ganz natürlich, daß von erstgenannter Species relativ nicht so viel Exemplare, wie Dr. Arendt erwartet, in die Bankkassen und Staatskassen ihren Weg finden.

Was wir thatsächlich lernen bei Beobachtung der Thalerfrage, ist, daß die Menge der deutschen Thaler keineswegs eine so bedrohliche ist, daß unsere Goldvaluta münztechnisch gefährdet erscheinen müßte, andererseits aber, daß bereits in Deutschland die Verwendung von Zahlungsmitteln des Kleinverkehrs, sowohl von Silberscheidemünzen wie von Thalern, nicht beliebig künstlich gesteigert werden kann, da sich schon jetzt bei der Reichsbank von den Thalern mindestens die Hälfte ansammelt[2]. Wenn aber kein größerer Bedarf

auf 383 statt auf höchstens 403 Millionen Mark schätze, glaubte ich nicht im Texte zurückkommen zu sollen, da Dr. Arendt von kompetentester Seite sofort berichtigt wurde. Ebenso übergehe ich die auf S. 353 gegenüber Dr. Arendt gegebenen Berichtigungen.

[1] Vgl. Drucksachen Nr. 15, S. 3 und 4; Prot. S. 359 (Dr. Arendt); vgl. dagegen Prot. S. 356, 357, (Dr. v. Glasenapp).

[2] Nach dem Reichsbankbericht für 1894 fanden sich am 31. Dezember 1894 unter insgesamt 1 014 220 000 Mark Kassenbestand der Reichsbank für 214 294 000

an Zahlungsmitteln des Kleinverkehrs vorhanden ist, so liegt das Urteil über die Zweckmäßigkeit einer Bewegung, die durch Silberprägungen in Deutschland die Zahlungsmittel des Kleinverkehrs — denn Silbermünzen sind nur für den Kleinverkehr benötigt — steigern will, sehr nahe.

4. Außer der münzpolitischen Frage bezüglich des Thalervorrats spielt bei der Beurteilung des Währungsproblems, sofern es vom allgemeinen wirtschaftspolitischen Standpunkt betrachtet wird, die Hauptrolle der Streit, ob denn die Lehre von der sogenannten Goldverteuerung falsch oder richtig sei. Ist wirklich das Gold in den Goldwährungsländern so knapp geworden, daß die Kaufkraft des Goldes erheblich gestiegen, das Niveau der Warenpreise aber gedrückt worden ist? Falls dies zu bejahen ist, dann sind die Beschwerden der Landwirte über das Sinken der Getreidepreise allerdings eine sehr beachtenswerte, ernst zu erwägende Anklage gegen die Goldwährung.

Es ist billig zuzugestehen, daß die wissenschaftliche Untersuchung über eine solche die Gesamtheit berührende Frage nicht nach den Grundsätzen des Civilprozesses zu führen ist[1]. Es ist kein berechtigter Standpunkt m. E. für die Vertheidiger des Bestehenden, wenn sie sagen: wer eine Änderung der Währung verlangt, den trifft allein die Beweislast, die Goldwährungsanhänger brauchen nicht selbst die Beweisbeschaffung anzutreten. Andererseits ist es aber auch ebenso abzuweisen, wenn Bimetallisten irgend eine Äußerung eines Goldwährungsmannes ausgraben und erklären, was dieser einmal gesagt habe, müsse die Goldwährungspartei als erwiesene Wahrheit gegen sich gelten lassen. Das mag in Debattierklubs Eindruck machen; solch ernste Entschlüsse, wie eine Umbildung der Währungsverfassung, müssen aber reiflicher begründet werden, als mit diesem Kunststückchen.

Vielleicht ist es ein Irrtum, aber die Goldwährungsanhänger hatten fortwährend den Eindruck, als ob die Bimetallisten in der Diskussion über die Goldverteuerung idem per idem erklärten, soweit sie nicht den Advokatenbeweis der Citierung von Zugeständnissen irgend welcher Gegner des Bimetallismus antraten.

Zunächst versuchte Dr. Arendt eine sehr einfache Lösung dieses Problems, indem er erklärt: daß die Preise durch die Goldwährung zurückgegangen seien, sei eine Thatsache, die nicht erst bewiesen zu werden brauche[2]. Ähnlich hatte schon früher Hr. v. Kardorff geäußert, die Goldverteuerung sei erwiesen, denn gesteigerte Kaufkraft des Goldes und sinkende Preise seien identisch[3]. Herr Leuschner hatte sich sogar anfänglich damit begnügt, auszuführen, es sei nicht

Mark Thaler, dagegen nur für 85 490 000 Mark Scheidemünzen: letzteres ist bei 267 Filialen nicht übermäßig viel.

[1] Allerdings vertrat hiervon abweichend Professor Sueß den Standpunkt, daß die Verteidiger der Goldwährung den Beweis zu erbringen hätten, daß genug Gold vorhanden sei. Vgl. S. 564 d. Prot.

[2] Vgl. S. 203 (Dr. Arendt).

[3] Vgl. S. 160 (v. Kardorff).

zu bestreiten, daß zu wenig Gold da sei, damit sei die Goldverteuerung bewiesen[1].

Des weiteren verwerteten die Bimetallisten eine Äußerung Dr. Bambergers aus dem Jahre 1873[2], in der Bamberger die Goldverteuerung vorausgesagt habe. Bei aller Hochachtung für die Verdienste Bambergers ist dies Citat natürlich nicht als ein zwingender Beweis anzusehen. Falls die Äußerung Bambergers nicht überhaupt von den Bimetallisten mißverstanden ist, so ist es ebenso möglich, daß im Jahre 1873 sich Bamberger geirrt haben könnte in Prophezeiungen, wie Dr. Arendt sich geirrt hat beim Prophezeien[3].

Hr. Leuschner stellte — trotz lebhaften Widerspruchs der Goldwährungsanhänger — als Hauptargument für die Existenz der Goldverteuerung die Behauptung auf, es sei „überhaupt aus der allgemeinen Wahrnehmung, die wir ja täglich machen können, festzustellen, daß wir zur Zeit mit Gold mehr kaufen können, als wir damit kaufen konnten vor vielleicht 20 Jahren[4]". Hr. v. Schalscha produzierte graphische Tabellen über Bewegung des Rubelkurses und Roggenpreises. Er war der Ansicht, daß aus diesen Tabellen, die er anläßlich der Frage der Goldverteuerung vorlegte, nachzuweisen sei, „daß ein enges Verhältnis, eine enge Relation besteht zwischen der Bewegung des Roggenpreises in Deutschland und zwischen der Bewegung des Geldes der unterwertigen Valuta des Importstaates;"

---

[1] Vgl. S. 508 (Leuschner).

[2] Vgl. S. 203 (Dr. Arendt), S. 319 (Dr. Bamberger), S. 322 (Dr. Arendt), S. 491 (Dr. Bamberger). Nach dem Citat des Herrn v. Schalscha (vgl. a. a. O. S. 514) lautet die betreffende von Dr. Bamberger gethane Äußerung vom 29. März 1873: „Im Gegenteil, meine Herren, ich bin darüber mit einem der Redner, die vorausgesprochen haben, ganz einig, daß ein größerer Goldbedarf infolge unserer Maßregel und der ähnlichen von anderen Ländern genommenen Maßregeln eintreten wird: dann wird das Gold steigen, und eine Folge unserer Münzreform wird sein, daß die Preise bei uns, wenn wir einmal Goldwährung haben, zurückgehen." Soviel ich den Zusammenhang verstehe, war Bambergers Äußerung eine Bezugnahme auf die Meinung des Abgeordneten von Unruh, daß durch übermäßigen Papierumlauf die Warenpreise gesteigert seien und bei Hartgeldcirkulation dies anders werde.

[3] In Dr. Arendts „offenem Brief an Ludwig Bamberger" (Heft 7 der Schriften des Vereins für internat. Doppelwährung, Berlin 1882) steht auf S. 88: „Alle Gründe sprechen aber dafür, daß die Zahlungsbilanz in der Regel so sehr zu Gunsten Amerikas sein wird, daß die Goldsendungen nach dort zu einer regelmäßigen wirtschaftlichen Erscheinung werden dürften." Auf S. 89 entwickelt Dr. Arendt: „Nicht das Gold, das schon jetzt hinweggegangen ist, erscheint bedeutend, das hat nur die Wunde bloß gelegt: worauf ich Gewicht lege, das ist, daß 1. die regelmäßige Versorgung Europas mit amerikanischem Gold aufgehört hat, während gleichzeitig die australische Zufuhr sich vermindert, und daß 2. ein Goldabfluß nach Amerika eingetreten ist, der konstanten Ursachen entspricht und deshalb zu einer dauernden wirtschaftlichen Erscheinung zu werden droht. Wir verlangen, daß uns die Möglichkeit gegeben werde, Amerika in Silber zu bezahlen, die Amerikaner erklären sich bereit dies zu nehmen, nur so können wir die dauernde Versorgung Europas mit Brot ermöglichen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt der Bimetallismus eine hohe socialpolitische Bedeutung." Vgl. auch S. 270 der Prot. (Dr. Lotz).

[4] Vgl. S. 277 der Prot. (Leuschner).

er fügte ausdrücklich hinzu: „und was von der russischen unterwertigen Valuta damals gegenüber dem Roggen gegolten hat, das muß meines Erachtens auch zutreffen auf die allermeisten Waren, welche aus Silberländern importiert worden sind“ [1]. Es braucht demgegenüber kaum darauf hingewiesen zu werden, daß die Beziehungen zwischen Rubelkurs und Berliner Getreidepreis, selbst wenn sie im Schalscha'schen Sinne als vorhanden nachzuweisen sein würden, nichts für die Frage der aus der Verschiebung des Verhältnisses zwischen Silber und Gold hergeleiteten Goldverteuerung beweisen [2].

Hr. v. Kardorff berief sich, um den Nachweis der Goldverteuerung zu führen, darauf, daß der englische Statistiker Giffen eine solche als erwiesen annehme und daß dies die allgemeine Meinung in England sei; ferner berief er sich auf die Sauerbeck'schen Preistabellen und erklärte, wer die Goldverteuerung als erwiesen nicht annehme, der verhalte sich wie Tycho de Brahe gegenüber dem kopernikanischen System [3]. So schmerzlich letztgenannter Vorwurf auch den treffen mag, dem er zum ersten Male gemacht wird, so hat er doch gerade in der Nationalökonomie etwas den Reiz der Neuheit verloren, da schon die Anhänger der zweifelhaftesten volkswirtschaftlichen Doktrinen es für geschmackvoll erachtet haben, die Richtigkeit ihrer Anschauungen mit der der kopernikanischen zu vergleichen [4].

Hrn. v. Kardorffs Berufung auf die Sauerbeckschen Inderziffern und die Meinung der Engländer verdient dagegen eingehendere Betrachtung.

Zunächst wurden die Inderziffern Sauerbeck's sowohl von den unbedingten Anhängern der Goldwährung, wie auch von Dr. Lexis [5] als nicht für die Frage der Goldverteuerung beweiskräftig bezeichnet. Dr. Lexis erklärte, daß die — — „vage Anschauung von der Verteuerung des Goldes, wie sie gewöhnlich begründet wird, nämlich durch die Betrachtung der Inderziffern, überhaupt gar keine wissenschaftliche Bedeutung hat“. Er motivierte dies Urteil folgendermaßen: „Es ist doch klar, wenn eine Größe abhängig ist von zwei veränderlichen Größen, daß man sie dann nicht so beurteilen darf, als wenn sie lediglich von einer veränderlichen abhängig wäre, und im vorliegenden Falle trifft das doch zu: die Preise der Waren hängen ab

[1] Vgl. S. 237 u. 238 der Prot. (v. Schalscha). Prof. Conrad ist in seinen Untersuchungen (vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge. 7. Bd. S. 316 ff., Jena 1894) zu dem von Hrn. v. Schalschas Resultat abweichenden Schlusse gekommen, daß weder Rubelkurs und Exportquantität noch Rubelkurs und Berliner Getreidepreis 1875 bis 1893 in innerem Zusammenhange stehen.

[2] Vgl. S. 276 der Prot. Als ich darauf zu sprechen kommen wollte, erklärte sich Herr v. Schalscha für gänzlich mißverstanden, so daß eine weitere Auseinandersetzung unmöglich war.

[3] Vgl. S. 226–228 (v. Kardorff).

[4] Übrigens ist Kopernicus auch ein hervorragender Schriftsteller auf dem Gebiete des Münzwesens gewesen, dessen Schriften jedoch mit dem modernen Bimetallismus nicht das mindeste zu thun haben.

[5] Vgl. Prot. S. 300.

einerseits von der möglichen inneren Wertveränderung des Geldmetalls, andrerseits aber von den unmittelbar mit den Waren selbst vorgehenden Veränderungen. Es würde also die richtige Untersuchung nur die sein, daß man die Momente, die in der Ware selbst liegen, herausschälte und abzöge und nun sähe, was übrig bliebe. Bleibt ein Rest übrig, der auf diese Weise nicht begründet werden kann, so wäre man berechtigt zu sagen, daß das die Wirkung der inneren Goldverteuerung wäre. Wenn man bei Welthandelsartikeln nun diese Methode anwendet, so findet man im allgemeinen, daß ein solcher Rest, abgesehen von einigen besonderen Waren, nicht bleibt, daß also im allgemeinen eine selbständige Verteuerung des Goldes nicht nachgewiesen werden kann [1]". Weiter hat Professor Lexis zur Widerlegung der Theorie der Goldverteuerung darauf hingewiesen, daß die Menge metallischer Zahlungsmittel seit Einführung der Goldwährung in Deutschland sich überhaupt nicht verringert, sondern verdoppelt hat. Der Vorrat Deutschlands an Silber- und Goldmünzen beim Beginn der deutschen Münzreform habe einschließlich des Barrenbestandes der Hamburger Bank höchstens 1700 Millionen Mark betragen; 1894 aber sei der Vorrat an deutschen Goldmünzen, Goldbarren und in der Reichsbank lagernden ausländischen Goldmünzen auf 2500 Millionen Mark, der Vorrat an Gold und Silber, welches für den Münzumlauf oder für die Deckung der Banknoten in Betracht komme, auf 3380 Millionen Mark zu veranschlagen [2]. Professor Lexis nahm an, daß eine mit Valutaverhältnissen zusammenhängende Erhöhung der Kaufkraft des Goldes vielleicht für die specifischen Ausfuhrartikel der Silberwährungsländer festzustellen sei. Soweit es sich dabei um Thee, Indigo, Seide, Kaffee, Jute, Baumwolle, Häute, Öle, Ölsaat, Zinn, Reis handele, so sei eine Verbilligung dieser Artikel für die europäische Volkswirtschaft durchweg ein Vorteil. Was aber den Weizen angeht, so erblickt er für dessen Preisbewegung, soweit sie überhaupt durch Valutaverhältnisse beeinflußt sei, in der Silberentwertung nur ein Moment von sehr beschränktem Einfluß und weist darauf hin, daß die Konkurrenz der Papierwährungsländer wichtiger als die der Silberländer sei, daß man aber insbesondere für das Sinken der russischen Valuta in keinem Falle die Demonetisierung des Silbers verantwortlich machen könne [3].

War es den Bimetallisten nicht gelungen, den von ihnen früher so oft als Gewährsmann angerufenen Professor Lexis davon zu überzeugen, daß eine der Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen

---

[1] Vgl. S. 300 u. 301 der Prot.; ferner das Memorandum, welches Dr. Lexis nach Schluß der Kommissionssitzungen in Nr. 26 der Drucksachen veröffentlicht hat, insbesondere daselbst S. 1 ff.

[2] Da Dr. Lexis dies letztere Argument nicht in der Debatte, sondern erst in seiner Schlußerklärung (Nr. 26 d. Drucksachen, S. 3) entwickelte, blieb den Bimetallisten nicht Gelegenheit zu zeigen, ob sie etwas hiergegen vorbringen können.

[3] Vgl. Nr. 26 der Drucks., S. 1—3. Vgl. auch die ausführlichere Entwickelung desselben Gedankengangs auf S. 300—304.

Silber und Gold korrespondierende Erhöhung der Kaufkraft des Goldes nachgewiesen sei, so gelang es ihnen noch weniger, irgend einen der unbedingten Anhänger der Goldwährung zu bekehren.

Gewisse Äußerungen eines Goldwährungsmitglieds über den Zusammenhang von Warenpreisen und Geldmenge, die etwas zu allgemein gefaßt waren, bedürfen allerdings einer Einschränkung, um Mißverständnisse zu vermeiden. Es kann nicht als die unter den Goldwährungsanhängern etwa allgemein herrschende Meinung angesehen werden, daß die Theorie der Goldverteuerung schon damit zu widerlegen sei, daß man darauf hinweist, erstens seien einige Waren seit 1873 nicht gefallen, sondern gestiegen im Preise[1], zweitens sei ein Preisfall in Goldwährungsländern schlechthin vom Konsumentenstandpunkte mit Freude zu begrüßen[2].

In folgenden Gegenargumenten gegenüber der Theorie betreffend die Goldverteuerung stimmte dagegen die Gesamtheit der Goldwährungsanhänger überein:

Die Inderziffern seien als Beweis für eine seit 1873 angeblich erfolgte Goldverteuerung unbrauchbar, 1. weil wichtige für die Inanspruchnahme des Zahlungsmittel-Vorrats in Betracht kommende Dinge bei der Inderberechnung nicht einbezogen seien, vor allem Grund und Boden und menschliche Arbeit, 2. weil das Jahr 1873, ein Jahr abnorm gegen früher gesteigerter Warenpreise, ein willkürlicher und ungeeigneter Ausgangspunkt für die Preisbeobachtung sei, 3. weil der in Goldwährungsländern eingetretene Preisfall wichtiger Artikel, wie des Eisens, aus technischen Fortschritten unabhängig von allen Valutaverhältnissen, anderer Artikel wie des Getreides vor allem durch die Fortschritte des Transportwesens, bezw. Erschließung neuer Produktionsgebiete sich erkläre. Mit anderen Worten, es erkläre sich aus den Produktions- und Nachfragebedingungen der Waren selbst die Verbilligung wichtiger Artikel seit 1873 genau so deutlich wie bei den zahlreichen Artikeln, die seit 1873 nicht gefallen, sondern im Preise gestiegen oder gleichgeblieben sind, sich dies aus den Produktions- und Nachfrageverhältnissen der betreffenden Waren erklärt. Schließlich sei die allgemeine Behauptung des Herrn Leuschner, daß jeder merke, wie alles billiger sei und das Gold erhöhte Kaufkraft seit 20 Jahren gewonnen habe, im Widerspruch mit den Thatsachen, im Widerspruch auch mit der Motivierung,

[1] Eine Äußerung Dr. Stroells, aus dem Zusammenhang gerissen, ist von einem Bimetallisten später in obigem Sinne aufgefaßt worden. A priori ist zuzugeben, daß bei einer eventuellen Goldverteuerung einzelne Artikel infolge von Gründen, die in der Ware liegen, im Preise steigen können, während das allgemeine Preisniveau fällt. (Vgl. Prot. S. 224).

[2] Äußerungen von Dr. Stroell (vgl. S. 225 d. Prot.) in der Silberkommission und eine frühere Reichstagsrede Dr. Bambergers sind in diesem Sinne von den Bimetallisten aufgefaßt worden. Natürlich muß zwischen der Verbilligung solcher Waren, die wir nicht produzieren, und die wir produzieren, unterschieden werden. Überhaupt entfällt aber die Untersuchung über derartige Wirkungen der Goldverteuerung, wenn es eine solche nicht giebt.

die seitens der Regierungen für all die seit 1873 erfolgten Erhöhungen der Beamtengehälter und Civillisten ins Feld geführt worden sei[1].

Auf die Einwände, daß die Inderziffern wegen Vernachlässigung der Bodenpreise und Arbeitslöhne unbrauchbar sind, daß ferner das Jahr 1873 ein ungeeigneter Ausgangspunkt der Preisvergleichung ist, sind die Bimetallisten jede ernsthafte Antwort schuldig geblieben[2]. In der Frage, ob die Preise seit 1873 sich wegen der Umstände, die in den Waren selbst liegen, oder wegen der veränderten Relation verschoben haben, vertraten die Bimetallisten die Meinung, daß da, wo eine Preissteigerung oder ein Gleichbleiben der früheren Preise wahrnehmbar ist, die Ursache in den Waren selbst liegt[3], während sie die gleiche Ursache für die Erklärung des Preisfalls in anderen Waren nicht zugestanden. Es wäre dann natürlich die Konsequenz unvermeidbar gewesen, wenn man im Princip eine Goldverteuerung behauptet, die das allgemeine Niveau unserer Warenpreise um 40—50 % verbilligt, beispielsweise zu beweisen, welche in der Natur der Ware „Ochsen" liegenden Momente dahin gewirkt haben, daß die angebliche vermehrte Kaufkraft des Goldes hier wirkungslos blieb, da per 100 kg netto die Hamburger Ochsenpreise 1873: 110,64, 1892: 116,05 Mark betragen haben[4]. Es ist von den Bimetallisten versäumt worden, für all diese Fälle eine mit der Annahme der Goldverteuerung vereinbare sachliche Erklärung zu geben.

Die Bimetallisten vermochten auch nicht zu widerlegen, daß die Detailpreise seit 1873 keineswegs eine gesteigerte Kaufkraft des Goldes darthun. Herr von Schalscha glaubte allerdings den Hinweis darauf, daß die Fleischpreise seit 1873[5] laut amtlichen Nachweisen nicht gefallen sind, zurückweisen zu können, indem er erklärte, der Landwirt habe keinen Vorteil davon, denn er erhalte für sein Vieh weniger, auch wenn die Fleischpreise hoch seien[6]. Ebenso betrachteten die Bimetallisten es als belanglos, daß die Beamtengehalte und Civillisten in der Zeit der angeblich gesteigerten Kaufkraft des Goldes in Deutschland erhöht werden mußten: es seien eben die gesellschaftlichen Ansprüche gestiegen, eine allerdings auffällige Thatsache in einem Land, dessen Wohlstand nach den Bimetallisten fortwährend zurückgeht.

Es ist notwendig, bei diesen Ausführungen der Bimetallisten

[1] Vgl. S. 341 d. Prot. (Büsing).

[2] Vgl. Nr. 25 d. Drucks. S. 2. Klassisch ist vor allem der Ausspruch über die Löhne, der sich auf folgendes beschränkt: „Die Löhne steigen mit den gestiegenen Lebenserfordernissen aller Bevölkerungsklassen, deren volle Befriedigung lediglich durch die schlechte wirtschaftliche Lage der wirtschaftlichen Unternehmer aufgehalten wird. Die hieraus entspringende sociale Gärung ist zum großen Teil eine Folge des wirtschaftlichen Drucks der Währungsmißstände auf das gesamte Erwerbsleben."

[3] Vgl. Drucks. Nr. 25 S. 2.

[4] Vgl. Nr. 17 d. Drucks. S. 2.

[5] Vgl. die amtlichen Nachweise in Nr. 10 und 17 d. Drucks.

[6] Vgl. Prot. S. 238 (v. Schalscha).

einen Augenblick zu verweilen. Nähere Prüfung derselben zeigt, daß die Vertreter der Argumente entweder von der Goldverteuerung, die sie behaupteten, keine irgend klare Vorstellung hatten oder daß sie einen Gedankengang entlehnten, der widerlegt ist, wenn er klar formuliert wird.

a) Möglich ist, in Fortbildung der orthodoxen englischen Nationalökonomie folgende Vorstellung: eine Anzahl von Zahlungsmitteln steht den Waren gegenüber, die in einer Nation zu Markte gebracht werden. Wird die Menge der Zahlungsmittel verdoppelt und wird die Menge der Waren nicht vergrößert, so sind für die Gesamtheit der Umsätze doppelt so viel Geldzeichen verfügbar: der Preis der Waren muß steigen. Wird umgekehrt der Betrag der Zahlungsmittel auf die Hälfte reduziert und dasselbe Quantum Waren verkauft wie früher, so müssen die Preise fallen. Und zwar muß sich die erhöhte oder verminderte Kaufkraft des Geldes gegenüber allen Waren in der Tendenz, wenn auch nicht im Effekt gleichmäßig als ein preisändernder Faktor fühlbar machen. Es kann sein bei einer Geldverteuerung, daß zu der aus der Quantitätstheorie abzuleitenden Preisverbilligung um 50 % eine weitere Preisverbilligung um 25 % bei einem Gegenstand infolge der besonderen Konjunktur am Markte der betreffenden Ware hinzutritt. Es kann andererseits sein, daß die zu erwartende 50prozentige Verbilligung einer Ware infolge der besonderen Konjunktur, die für diese gilt, wettgemacht wird durch preissteigernde Momente, so daß als Schlußerfolg eine Aufhebung beider Tendenzen, ein Gleichbleiben des Geldpreises eintritt. Immer muß aber die Gesamtheit der mit nationalen Zahlungsmitteln zu leistenden Warenkäufe und Kreditgewährungen verglichen werden mit der Gesamtsumme aller Arten von gebräuchlichen Zahlungsmitteln. Daß außer der Quantität die Schnelligkeit der Umsätze mit zu berücksichtigen ist, bezw. bei schnellem Umsatz eine kleinere Geldquantität zur Bewältigung einer großen Menge von Zahlungen ausreicht, ist ein Zusatz, der zu der ältesten Formulierung der Quantitätstheorie auch von den orthodoxen Theoretikern längst gemacht ist. Mag diese Quantitätstheorie nun richtig oder falsch sein, jedenfalls muß sie der, welcher sich auf sie stützen will, konsequent anwenden. Er kann bei der Ermittelung der Frage, ob das Geld in Goldwährungsländern eine gesteigerte Kaufkraft habe, nicht diejenigen Zahlungen willkürlich herausgreifen, welche im Großhandel für Stapelartikel gemacht werden. Er muß die Verwendung der Geldmenge auch in Zahlungen des Kleinverkehrs, ferner bei Zahlungen, die Kreditgeschäfte begründen und abwickeln, bei Lohnzahlungen und Güterkäufen, bei Hausmieten und bei Umsätzen in Wertpapieren[1]

[1] Ich verstehe sehr wohl, daß jemand argumentieren kann: da die Schnelligkeit der Geldumsätze — also etwas unmeßbares — außer der Menge der Zahlungsmittel berücksichtigt werden muß, so verzichte ich darauf, den subtilen Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisen überhaupt für praktische Folgerungen zu verwerten. So verfahren aber die meisten unserer Bimetallisten nicht, da sie sich auf die Inderziffern stützen. Es ist mir nun unverständlich, weshalb die angeblich zu geringe Geldmenge bloß bei den Warenpreisen im

ins Auge fassen. Er muß andererseits alle Zahlungsmittel, mit denen üblicherweise bezahlt wird, schätzen und die von ihnen zu leistende Aufgabe mit dem Vorrat der Zahlungsmittel und der Schnelligkeit der Umsätze vergleichen. Wenn wirklich die Kaufkraft des Geldes in Deutschland gestiegen wäre, dann müßte sich dies nicht bloß darin äußern, daß die Agrarier als Verkäufer weniger Geld für ihre Produkte bekämen, sondern auch darin, daß in den Budgets der Haushaltungen der großen Menge des deutschen Volkes sich seit 1873 feststellen ließe, daß wichtige Artikel, in deren Produktions- und Nachfragebedingungen sich nichts geändert hat, halb so wohlfeil zu erstehen sind als früher. Oder wenn dies als zu schwer zu beweisen gilt, müßte bewiesen werden, daß die Menge der Zahlungsmittel und die Schnelligkeit der Umsätze mit der zu bewältigenden Aufgabe in Goldwährungsländern nicht analog gestiegen ist.

Während für den hier betrachteten Zweck Forschungen auf Grund von brauchbaren Haushaltungsbudgets für Deutschland[1] fehlen, ist dagegen eine Schätzung der Menge der für den Verkehr heute in Betracht kommenden Zahlungsmittel möglich. Auf Grund von Erkundigungen und Schätzungen, die seit Abschluß der Silberenquete von 1894 unternommen wurden, komme ich zu folgendem Ergebnis:

Deutschlands metallischer Geldumlauf bestand im Jahre 1894 aus:

Großhandel und nicht bei allen Umsätzen Wirkungen ausüben soll. Was ich festhalte — mag nun meine Formulierung der Sache in der Silberkommission genau oder ungenau erscheinen — das ist folgender Gedanke: Wenn die Geldmenge in den Goldwährungsländern nicht hingereicht hätte, um die Umsätze des Warenhandels zu den alten Preisen zu ermöglichen, wie kommt es, daß am Effektenmarkt immer steigende Summen — entsprechend der Vermehrung der Effektenbestände und der Kurssteigerung bei sinkendem Zinsfuß — umgesetzt werden konnten, ohne daß hier die Knappheit an Zahlungsmitteln sich fühlbar gemacht hat? Der Hinweis darauf, daß festverzinsliche Papiere seit 1873 infolge des sinkenden Zinsfußes steigen mußten, ist keine Widerlegung der Feststellung, daß es wunderlich erscheint, daß der angeblich zu knappe Vorrat an Zahlungsmitteln ausgereicht hat, um auf dem Effektenmarkt höhere Preise bei steigenden Umsätzen zu bewilligen, während auf dem Warenmarkt ein solcher Mangel an Zahlungsmitteln herrschen soll, daß die Preise gedrückt wurden. Wenn die Bimetallisten wirklich keine andere Taktik als die der Aufhellung der Wahrheit und keine anderen Interessen als wissenschaftliche haben, so sind sie verpflichtet, nicht mit Wortklaubereien und Unhöflichkeiten, sondern mit sachlichen Erklärungen hierauf zu antworten. Bis jetzt wurde aber der letztere Weg von den Bimetallisten nicht beschritten. Da mir es bloß um die Sache zu thun ist, so kränkt mich durchaus nicht irgend ein Hinweis darauf, daß eine frühere von mir gegebene Formulierung des beregten Gedankens mit der jetzigen sich nicht genau decke: mir ist es nicht um Rechthaberei in Worten zu thun, sondern um die Aufhellung eines Rätsels, eines mir unklärbar erscheinenden Widerspruches in den Argumenten derjenigen Anhänger der Lehre von der Goldverteuerung, die sich, wie Herr v. Kardorff und seine englischen Autoritäten, auf die Quantitätstheorie und die Indexziffern stützen. Daß Dr. Arendt nicht zu dieser Gruppe gehört, führe ich später aus.

[1] Für die Vereinigten Staaten ist die Anwendung der geschilderten Methode zuerst von Professor Dr. Falkner versucht worden. Vergl. hierüber den Bericht von F. W. Taußig, „Results of recent investigations on prices in the United States“. („Yale Review“, November 1893).

Mark 2380 Millionen in Gold[1] (dabei sind die Goldvorräte der Reichsbank, nicht aber die 120 Millionen Mark des Kriegsschatzes mit inbegriffen);
Mark 400 Millionen in Thalern (dabei sind die bei der Reichsbank lagernden Thaler mit inbegriffen, ebenso diejenigen österreichischen Thaler, welche Deutschland definitiv verbleiben);
Mark 475,5 Millionen in Silberscheidemünzen;
Mark 65 Millionen in Nickel- und Bronzemünzen.

Mark 3320,5 Millionen, Summe der metallischen Umlaufsmittel[2].

Hierzu treten an Geldsurrogaten:
Mark 120 Millionen Reichskassenscheine;
Mark 473 Millionen durchschnittlicher Umlauf an metallisch ungedeckten Banknoten[3];
Mark 46 Millionen durchschnittliche Tagessumme, die an den Abrechnungsstellen durch Abrechnung erledigt wurde[4];
Mark 100 Millionen durchschnittlicher täglicher Checkumlauf (abzüglich der metallisch gedeckten Checks[5]);
Mark 3000 Millionen durchschnittlicher Umlauf an Wechseln[6].

Mark 3739 Millionen, Summe des Umlaufs an Geldsurrogaten.

[1] Nach dem Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1895, S. 124, waren Ende 1894 mehr ausgeprägt als eingezogen 2891452900 Mk. in Goldstücken. Da die Reichsbank Ende 1894 in Goldbarren und ausländischen Münzen 422½ Millionen Mark besaß, würde der Abgang durch Einschmelzung und Export mit 814 Millionen Mark berücksichtigt sein. Die Schätzung des Goldumlaufs dürfte wohl nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir denken, daß allein in der Reichsbank Ende 1894 ein Goldbestand von 714436000 Mark nachgewiesen ist und diese Summe doch nur ein kleines gegenüber der in Cirkulation befindlichen Goldmenge sein kann.

[2] Die Ziffern der Scheidemünzprägung finden sich im Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich für 1895, S. 124. Da in der Gesamtsumme diejenigen in Bankkassen ruhenden deutschen und ausländischen Goldmünzen, Goldbarren sowie deutschen Silbermünzen mit inbegriffen sind, für welche Banknoten in gleichem Betrage cirkulieren, wurden später nur die metallisch nicht gedeckten Noten als Kreditgeld berücksichtigt.

[3] Nach S. 125 des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich für 1895 betrug der durchschnittliche Banknotenumlauf in Deutschland 1894: 1173629000 Mark. Rechnet man, daß von dem durchschnittlichen Metallbestand, der 1013488000 Mark betrug, 313000000 Mark zur Deckung von durchschnittlich 532892000 Mark Depositen, Girogeldern und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu reservieren sind, so verbleiben für die Banknotendeckung durchschnittlich 700488000 Mark.

[4] Nach authentischen Mitteilungen betrug bei allen deutschen Abrechnungsstellen 1894 im Durchschnitt die tägliche Einlieferung 60321441 Mark. Hiervon wurden im Durchschnitte Forderungen über 45886541 Mark durch Abrechnung ausgeglichen.

[5] Diese Schätzung ist willkürlich. Es fehlen genügende Anhaltspunkte. Deshalb wurde möglichst niedrig geschätzt.

[6] Über die Methode der Schätzung vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Aus dem Gesagten ergiebt sich:

1. daß der durchschnittliche Umlauf an Geldsurrogaten, wenn wir ihn noch so niedrig veranschlagen, größer ist als die Menge metallischer Zahlungsmittel,

2. daß der heutige Umlauf an Geldsurrogaten Elemente aufweist, die 1873 so gut wie fehlten (Checks und Clearingverkehr).

Da die Menge des Münzumlaufs und die des Kreditumlaufs höchst wahrscheinlich seit 1873 in dem Maße zugenommen hat, wie die deutsche Bevölkerung sich vermehrt hat, so ist an eine Kontraktion und aus ihr folgende Goldverteuerung schlechterdings nicht zu glauben, wenn wir, wie es oben geschehen, alle Zahlungsmittel, also alles das, was für Käufe und für Zahlungsgeschäfte des Kreditverkehrs in Betracht kommt, für die Betrachtung zusammenfassen.

b) Nun berief sich aber ein Bimetallist, Herr v. Kardoff, in der Silberkommission darauf, daß Giffen, dem doch die Entwickelung des englischen Check- und Clearingverkehrs, der viel großartiger als der deutsche Gold ersetzt, bekannt sein muß, trotzdem an eine Goldverteuerung glaube[1]. Ich will nicht hierauf mit Dr. Bamberger[2] entgegnen, daß, wer Giffen als Autorität in der Frage der Goldverteuerung anrufe, auch seine trotzdem goldwährungsfreundlichen Konklusionen annehmen müsse; ich will nicht darauf hinweisen, daß auch in England die Theorie der Goldverteuerung von Lord Farrer[3] nicht als richtig angesehen wird; ich will nicht gegenüber dem Goldwährungsanhänger Giffen, der die Goldverteuerung anerkennt, den Bimetallisten Pierson[4] ausspielen, der die Goldverteuerung als nicht erwiesen ansieht: all solche Autoritätenbeweise sind keine sachlichen Beweise. Wohl aber darf ich annehmen, daß, wenn Herr v. Kardorff Giffen als Autorität für die Goldverteuerung citiert, er die von Giffen für seine Meinung vorgebrachten Gründe nicht nur kennt, sondern als durchschlagend ansieht. Worin besteht nun die Argu-

---

Bd. VI S. 633. Nach dem Centralblatt für das Deutsche Reich 1895, S. 320 erbrachte die Wechselstempelsteuer vom 1. 4. bis 30. 6. 1894: 2049177 Mark. Nimmt man dies als $^1/_2$ ‰ des Wechselumlaufs, so erhält man 4098 Millionen Mark. Hiervon ist aber abzuziehen, was durchschnittlich an Wechseln in den Portefeuilles der Notenbanken und sonstigen Institute als Sicherheit für umlaufende metallisch ungedeckte Banknoten und Checks liegt. Ob nicht auch nach diesen Abzügen die Schätzung des durchschnittlichen Wechselumlaufs nach der hier angewendeten Methode ungenau ist, bleibt zweifelhaft. Einerseits kommen die auf Verfallfristen unter 3 Monat ausgestellten, anderseits die langsichtigen Wechsel in Betracht. Die Berechnung aus dem vierteljährigen Ertrag der Wechselstempelsteuer würde bloß genau sein, wenn durchschnittlich sämtliche Wechsel drei Monate Laufzeit hätten. Da es wahrscheinlich ist, daß eine größere Zahl Wechsel auf Fristen unter drei Monaten als auf längere Fristen lauten, habe ich der Vorsicht wegen insgesamt 1098 Millonen von der aus der Wechselstempelsteuer berechneten Summe abgezogen.

[1] Vgl. S. 226, 228 v. Kardorff.

[2] Vgl. S. 230, 231 d. Prot. (Dr. Bamberger).

[3] Vgl. Sir T. H. jetzt Lord Farrer, what do we pay with? or gold, credit, and prices. 1889 London, Paris, Newyork und Melbourne.

[4] Vgl. N. G. Pierson, Goldmangel? In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Prag, Wien, Leipzig 1895, S. 1 ff.

mentation Giffens[1]? Gleichgültig ist nach ihm die Frage, welche Menge von Zahlungsmitteln den Gütern gegenübersteht. Es kommt nach seiner Meinung nur darauf an, ob das Währungsmetall, das Gold, sich im gleichen Maße vermehrt habe, wie die Waren. Es handelt sich nicht darum, ob die Menge der Zahlungsmittel überhaupt, sondern ob das Gold zu knapp sei gegenüber den zu bewältigenden Umsätzen. Bei Giffen erklärt sich diese wunderliche Theorie daraus, daß er die Ricardoschen Anschauungen als den Ausdruck des absolut Richtigen ansieht und eine mit Ricardo vereinbare Theorie anstrebt[2]. Der Deutsche, dem dieser Glaube an Ricardo längst abhanden gekommen ist, versteht einfach nicht, wie man vom Preise des Goldes gegenüber den Waren reden kann in England und Deutschland, wo mit Goldmünzen, Silbermünzen und Geldsurrogaten, aber nicht mit der Ware Gold die Güter im Handel bezahlt werden. Kurz, die Giffensche Auffassung ist für jemanden, der nicht principiell alle Dogmen der englischen orthodoxen Freihandelsnationalökonomie als Glaubenswahrheiten a priori acceptiert, unvollziehbar.

c) Es erübrigt nun noch zwei andere Betrachtungsweisen der Frage der Goldverteuerung ins Auge zu fassen, deren eine in der Silberkommission von Professor Lexis vertreten wurde, während die andere eine Specialität des Dr. Arendt ist.

Prof. Lexis machte darauf aufmerksam, daß, wenn man untersuchen wolle, ob wirklich in der europäischen Welt das Silber sich entwertet habe, man einen vollkommen sicheren Maßstab dafür in den besseren Papiervaluten finde. „Das österreichische Papiergeld insbesondere kann als relativ fester Maßstab hier angesehen werden; es ist begründet auf Silber, es ist aber thatsächlich schließlich 30, 40 Prozent höherwertig geworden, als der Wert des Silbers in dem Silbergulden, der durch das Papiergeld ursprünglich dargestellt wurde, auf dem Markt betrug. Also wir dürfen sagen: die österreichische Valuta stellt ein neutrales Feld dar. Sie hat niemals den Wert des Goldguldens erreicht, weil sie überhaupt bis 1891 kein Gold repräsentierte und vom Golde gänzlich unabhängig war; aber sie hat sich fest behauptet, weil die Menge des Papiergeldes nie über eine bestimmte Grenze vermehrt worden ist. Sie ist imstande gewesen, sich im Werte zu behaupten, während das Barrensilber ihr gegenüber gesunken ist. Da sehen wir also deutlich, daß für Europa das Silber gesunken, nicht aber das Gold gestiegen ist“[3].

[1] „Ich reproduziere die Ausführungen, welche Giffen in seiner Schrift „The case against bimetallism“ 1895 3. Aufl. S. 216 ff. veröffentlicht hat. Sollte Herr v. Kardorff nicht diese Ausführungen, sondern das erste, was Giffen über Goldverteuerung geschrieben hat, durch sein Citat als richtig acceptieren wollen, so würde das noch auffälliger sein. Denn in der ersten hieher gehörigen Veröffentlichung (vgl. 42. Bd. des Journal of the statistical society 1879, S. 36 ff. und S. 78) geht Giffen bezüglich der Zukunft der Goldgewinnung und der Ersparung von Gold durch Abrechnungsverkehr und Checks von Voraussetzungen aus, die sich zwischen 1879 und 1895 thatsächlich in keiner Weise bestätigt haben.

[2] Vgl. Giffens „Case against bimetallism“, S. 222 ff.

[3] Vgl. S. 303 d. Prot. (Dr. Lexis).

Für Indien und Ostasien nahm Professor Lexis an, daß dort sich das Silber mindestens nicht in dem Maße wie in Europa mit der Verschiebung der Relation zwischen Silber und Gold entwertet habe. Er lehnt es aber als unzulässig ab, zu argumentieren: „weil das Silber in Asien sich nicht entwertet hat, hat es sich auch in Europa nicht entwertet". Beide Wirtschaftskreise, der indische und der europäisch-amerikanische, seien inkommensurabel[1].

d) Eine ganz andere Ansicht hinsichtlich dieses Problems scheint Dr. Arendt zu vertreten.

Dr. Arendt hat zwar in der Kommission, während seine Freunde auf Giffen oder auf die Quantitätstheorie sich beriefen, es vermieden auszusprechen, daß er die Goldverteuerung nicht für beweisbar durch solche Argumente erachte[2]. Andererseits hat er selbst in der Kommission einmal entwickelt: wenn in Indien die Preise gleich geblieben seien, so spreche das für ihn[3]; das andere Mal, wenn man nachweise, daß in Indien die Preise gestiegen seien, so spreche das erst recht für die Goldverteuerung[4]. Man soll versuchen, wo Äußerungen direkt schwer verständlich sind, wie die vorliegenden, eine authentische Interpretation zu finden. In der That findet sich eine solche in einer 1886 von demselben Autor veröffentlichten Streitschrift[5]. Dort bemerkt Arendt gegenüber Erwin Nasse folgendes: „Im vorliegenden Falle ist es ebenso übertrieben, den Rückgang der Preise ausschließlich der Währung zur Last zu legen, als es übertrieben ist, jeden Einfluß der Währung zu leugnen. Für den wissenschaftlichen Beobachter ist es interessant zu sehen, wie hierbei die Ansichten und die Parteien sich verschoben haben. Es ist die orthodoxe englische Freihandelsschule gewesen, welche die sogenannte Quantitätstheorie aufstellte, also lehrte, daß die Warenpreise vom Geldumlauf abhängen. Diese Schule ist es jetzt, die in erster Linie den Bimetallismus als Eingriff in das laissez faire, laissez aller verwirft, und so erleben wir denn die merkwürdige Erscheinung, daß die Manchestermänner die Quantitätstheorie, die ihrer eigenen Lehre entstammt, verwerfen, und daß die Schutzzöllner dieselbe wieder aufnehmen"[6]. Derselbe Verfasser schrieb 1886 gegen Nasse: „Es wird hüben und drüben zu viel bewiesen, wenn der Nachweis versucht wird, der Preisrückgang der Waren und damit die wirtschaftliche Krisis sei lediglich eine Folge der Währungswirren, oder die Ursachen derselben

[1] Vgl. S. 303 d. Prot. (Dr. Lexis).

[2] Vgl. jedoch S. 195 d. Prot. (Dr. Arendt).

[3] Vgl. S. 153 d. Prot. (Dr. Arendt).

[4] Vgl. S. 255 d. Prot.: „Ich gebe Herrn Dr. Lotz für einen Augenblick recht, die Preise in Indien wären gestiegen, so, sagt er, ist das Silber entwertet. Meine Herren, bei uns sind die Preise gefallen; das ist doch eine Thatsache, die nicht zu bestreiten ist, und das bedeutet an sich, daß der Goldwert gestiegen ist, wie Herr Dr. Lotz ganz richtig deduziert: Wenn die Preise in Indien gestiegen sind, ist das Silber dort entwertet." (Dr. Arendt).

[5] Vgl. O. Arendt, Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf Erwin Nasses gleichnamige Schrift. 1886 Berlin.

[6] Arendt, a. a. O. S. 3.

seien ganz unabhängig von der Gold- und Silberfrage. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Der Preisrückgang resultiert zum guten Teil aus den von Ihnen erörterten, von der Währungsfrage unabhängigen Ursachen, allein der Preisdruck ist wesentlich verstärkt durch Goldverteuerung und Silberentwertung und wäre nicht unbeträchtlich paralysiert worden, wenn das Silber ungestört in den Goldumlauf hätte eintreten können. Das Vorhandensein anderer, der ganzen modernen Verkehrsentwickelung entspringender Ursachen des Preisrückganges beweist nichts gegen Bimetallismus, denn die Goldwährung wird von uns nicht ausschließlich, sondern nur zum großen Teil für die wirtschaftliche Krisis verantwortlich gemacht. Gerade umgekehrt, wenn die wirtschaftliche Entwickelung, wie das unstreitig gegenwärtig der Fall ist, auf einen Rückgang aller Preise drängt, dann ist es doppelt verkehrt, diese Tendenz dadurch zu verstärken, daß das Geldwesen auf ein einziges sich stets verteuerndes Geldmetall basiert wird, grade dann erweist es sich um so notwendiger und wünschenswerter, durch Verbreiterung der Basis des Geldverkehrs der volkswirtschaftlich schädlichen Tendenz des Preisrückganges entgegen zu wirken. Was auch immer die Ursache der vorhandenen niedrigen Preise sein mag und wenn selbst die Goldwährung nicht im geringsten Schuld an denselben trüge, die bloße Thatsache der niedrigen Preise ist ein zwingender Grund für den Bimetallismus, da nur dieser eine Gegentendenz zu schaffen vermag, die um so nötiger ist, als der Preisrückgang nunmehr thatsächlich bereits den Punkt erreicht hat, wo eine weitere Verschärfung die Existenz der Unternehmer in Frage stellt[1]".

Diese Ausführungen Arendts von 1886 hatten nicht die Bedeutung, daß ein bisher Parteiloser eine verschwommene Mittelstellung zwischen den Anhängern der Lehre von der Goldverteuerung und ihren Gegnern einzunehmen erklärt. Vielmehr bedeuten sie, daß der eifrige Bimetallist Dr. Arendt, der noch 1880[2] die Goldverteuerung lediglich als möglich, aber nicht als existent angenommen und die Quantitätstheorie für falsch[3] erklärt hatte, nunmehr an-

[1] Vgl. Arendt, a. a. O., S. 38, 39.

[2] Vgl. Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung I. S. 166 ff., Berlin 1880.

[3] In seinem in Anm. 2 citierten Buche sprach Arendt auf S. 169 des 1. Teils von veralteten volkswirtschaftlichen Sätzen und führt als Beispiel an: „So verhält es sich auch mit der sog. Quantitätstheorie, wonach die Gesamtmasse des Edelmetalls auf der einen Seite, als Einheit gedacht, als Nachfrage der Gesamtmasse der Waren auf der anderen Seite als Angebot gegenüberstehe, eine Vermehrung oder Verminderung der Edelmetallmasse als eine Vermehrung oder Verminderung der Nachfrage preissteigernd oder preisverringernd wirke. Zur Zeit der reinen Geldwirtschaft mag eine so direkte Wechselbeziehung bestanden haben, weil damals Edelmetall und Geld identische Begriffe waren. Jetzt aber liegt die Geldwirtschaft hinter uns, und in der Kreditwirtschaft bildet das Edelmetall nur einen Faktor des allgemeinen Begriffes Geld, etwa den Nenner eines unreinen Bruches. Die Definition des Geldbegriffes muß nach dem Standpunkt wechseln, von dem aus man sie vornimmt. für den Verkehr wirkt als Geld das gesamte mobile Kapital, soweit es

fängt zu behaupten, daß die Goldverteuerung existiere, und zugleich ins Lager derjenigen übergeht, die durch Vermehrung der Umlaufsmittel eine Hebung der Preise im Interesse der Unternehmer anstreben: d. h. der Inflationisten.

Die Gründe, welche seitdem Dr. Arendt — in anerkennenswertem Eifer sie wiederholend — für die Goldverteuerung anführt, sind von zweierlei Art.

Das eine Argument beweist gar nichts in der Frage, um welche es sich handelt, ob nämlich eine Goldverteuerung seit 1873 existiere. Es lautet in der kürzesten Formulierung: Dr. Arendt wünsche zwar höhere Preise, sei aber kein Inflationist. Unzweifelhaft sei aber die Wirkung einer Verteuerung des Geldwerts unendlich viel trauriger als die Wirkung einer Geldwertverminderung, und wenn nur die Wahl zwischen beiden Änderungen steht, wird immer die letztere zu wählen sein[1].

Außer dieser staatsmännischen Erörterung, die nur Ratschläge, aber nicht eine Analyse des Bestehenden enthält, entwickelt aber Dr. Arendt statt der von ihm als unzulänglich angesehenen vulgären Quantitätstheorie seit 1886 eine eigene Theorie zum Beweise, daß eine Goldverteuerung existiere. Am besten ist es, diese Arendtsche „indirekte Quantitätstheorie", die in der Silberkommission nur dunkel angedeutet wurde, mit denjenigen Worten, die er 1886 gebrauchte, wiederzugeben. Es erscheint mir geradezu als Pflicht, dies zu thun, da Herr Dr. Arendt seine Theorie als sehr wichtig ansieht und selbst darüber geschrieben hat: „Die deutsche Wissenschaft darf sich nicht darauf beschränken, die Quantitätstheorie abzulehnen, sie muß der Einwirkung der Edelmetalle auf die Preisbildung durch Formulierung eines neuen Gesetzes Rechnung tragen, wie ich es hier durch Aufstellung der indirekten Quantitätstheorie versucht habe[2]".

Worin besteht nun diese indirekte Quantitätstheorie, durch die das Vorhandensein der Goldverteuerung endlich bewiesen wird? Ich habe die zwei Seiten[3], auf denen Dr. Arendt diese Theorie entwickelt, einige zwanzigmal durchgelesen mit dem aufrichtigen Bestreben, einen wissenschaftlichen Gedanken klar darin formuliert zu finden. Leider ist mir dies aber nicht gelungen. Soweit ich überhaupt einen Zusammenhang ermitteln konnte, war es der folgende. In der Wirtschaft der einzelnen Völker sei die Edelmetallmenge bei ent-

seine Kaufkraft jederzeit bethätigen kann." Nachdem Herr Arendt im Gegensatz zu der Ansicht von Giffen, auf den sich Herr v. Kardorff beruft, und im Gegensatz zu Laveleye auf die Wichtigkeit der Kreditpapiere und Bankeinrichtungen hingewiesen hat, schloß er diese Ausführungen 1880: „Die Menge des in einem Lande cirkulierenden Edelmetallmediums halten wir deshalb für die Preisbildung innerhalb der heutigen Kreditwirtschaft für irrelevant und die ganze Quantitätstheorie damit für falsch" (vgl. a. a. O. S. 170).

[1] Diese Formulierung des von Dr. Arendt in und außerhalb der Silberkommission verwerteten Arguments findet sich in seinem „Leitfaden der Währungsfrage." 1893 Berlin. 7 Aufl. S. 14, 15. Auf S. 705 d. Prot. citiert Arendt zu seinen Gunsten eine sehr anfechtbare Äußerung Soetbeers.

[2] Vgl. Arendt, Der Währungsstreit in Deutschland, S. 35, Berlin 1886.

[3] Diese zwei Seiten sind S. 32 und 33 des oben angeführten Werkes.

wickelter Kreditwirtschaft für die Preisbildung nicht das allein maßgebende. In gewissem Sinne hängt in der nationalen Wirtschaft der Geldumlauf von den Preisen ab, nicht der Preis vom Geldumlauf. Dieses Gesetz gilt aber nur von der Volkswirtschaft, nicht von der Weltwirtschaft, und in letzterer finde die Preisbildung statt. Daraufhin wird uns über die Preisbildung in der Weltwirtschaft nichts weiter erzählt, als daß das einzelne Land seinen Geldumlauf seinen Bedürfnissen entsprechend durch den Diskont regele, daß allgemeine Diskontoerhöhungen bei knappem Zufluß der Edelmetalle nötig seien und daß dies die Produktion störe, während niedrige Diskontsätze, die von reichlichem Edelmetallzufluß herrühren, einen Stimulus für die Produktion bieten [1]. Geben wir uns hiernach der Hoffnung hin, daß wir in der Zeit, wo alle Notenbanken über niedrigen Diskonto klagen, keinen Anlaß für Dr. Arendt liefern können, aus seiner indirekten Quantitätstheorie eine Goldverteuerung zu deduzieren, so haben wir uns gründlich geirrt. Während bei reichlichem Edelmetallzufluß die niedrigen Diskontsätze nach seiner Meinung als Stimulus wirken, so liegt die Sache 1886 anders. „Ist es nicht steigender Kapitalreichtum, sondern sinkende Unternehmungslust, die wie gegenwärtig den Zinsfuß herabdrückt, so ist der niedrige Leihpreis für Kapital nur ein Symptom der wirtschaftlichen Krisis [2]". Sind wir daraufhin schon entmutigt, ob es uns ohne Einholung eines wissenschaftlichen Votums des Dr. Arendt über die Natur des niedrigen Diskonto im einzelnen Falle gelingen wird, die indirekte Quantitätstheorie dieses Gelehrten für die Feststellung von Goldverteuerungen zu benutzen, so werden wir getröstet durch des Verfassers eigene Bemerkung: erheblich wichtiger sei die direkte Nachfrage nach Waren für das neuproduzierte Edelmetall. Der Minenbesitzer wolle Genußmittel erwerben, er müsse andere für sich Nahrung und Industrieprodukte herstellen lassen [3]. Es ist gewiß Pflicht eines jeden Goldwährungsmannes, es mit Freude zu begrüßen, wenn die Silberkönige und ihre Arbeiter Geld aufgehen lassen, oder wenn die Goldminenaktionäre Geld ausgeben. Aber für die Existenz der Goldverteuerung beweist das auch nicht das mindeste. Da winkt uns ein letzter Hoffnungsstrahl. Der Vorkämpfer der deutschen Bimetallisten erklärt nach alledem, er sehe in der Silberentwertung einen Hauptgrund für das Fallen der Preise, und demnach sei die Quantitätstheorie hier überhaupt nicht beweisend [4]. Was führt nun hiefür Dr. Arendt ins Feld? Seine eigenen Worte lauten: „Die Anhänger der Goldwährung behaupten, daß die Wiederherstellung des Silberwertes eine Entwertung des Goldes um 20 % bedeutet, eben deshalb bekämpfen sie die Doppelwährung so heftig. Offenbar muß dann aber auch die Umkehrung gelten und die Silberentwertung von 20 % den Goldwert um 20 % gesteigert haben. Der Bimetallismus soll

[1] Vgl. a. a. O. S. 33.
[2] Vgl. a. a. O. S. 46, 47.
[3] Vgl. Arendt, a. a. O. S. 33.
[4] Vgl. Arendt, a. a. O. S. 33.

zu einer Goldentwertung von 20% führen, d. h. die Preise sollen um 20% steigen. Dann muß doch auch zugegeben werden, daß jetzt die Preise um 20% durch die Goldwährung gefallen sind". Dies ist eine Argumentation, die ernsthaft zu nehmen nur bei einem besonderen Maße von Gutmütigkeit möglich ist. Die Existenz der gegenwärtigen Goldverteuerung soll bewiesen werden. Statt dessen redet Dr. Arendt von dem, was die Goldwährungsanhänger in Zukunft vom Bimetallismus erwarten. Es ist aber der schärfste Verstoß gegen alle Logik, betreffs des heute Seienden etwas beweisen zu wollen aus dem, was Menschen subjektiv betreffs der Zukunft angeblich erwarten. Dr. Arendt schließt diese Ausführungen mit Betrachtungen über die verminderte Kaufkraft Ost-Asiens, Indiens, sowie Österreichs, Rußlands, Rumäniens, Brasiliens, Argentiniens gegenüber den Produkten der Goldwährungsländer[1]. Diese Ausführungen aus dem Jahre 1886 sind heute antiquiert und schon 1886 ungeeignet gewesen, zu beweisen, worauf es ankommt: daß das Silber seit 1873 nicht entwertet und das Gold verteuert sei. Denn bereits 1886 war es dem Verfasser nicht gelungen, nachzuweisen, daß die in einem Atem mit den damaligen Silberwährungsländern genannten Papierwährungsländer durch Goldmangel und nicht durch Finanznot zur entwerteten Valuta gekommen seien und daß die entwertete Valuta der Silber- und Papierwährungsländer den Export aus Goldwährungsgebieten dorthin unmöglich mache.

Ich habe die Frage der Goldverteuerung ausführlicher als andere Themen und unter Zuhülfenahme von Litteratur, welche die Verhandlungen der Silberkommission ergänzt, behandelt, um möglichst gründlich zu zeigen, daß kein einziges zwingendes Argument dafür vorgebracht worden ist, daß das Sinken der Preise durch die Goldwährung verschuldet und deshalb durch eine Währungsänderung aus Gerechtigkeitsgründen zu beseitigen sei. Solange die Goldverteuerung nicht bewiesen ist, stellt die bimetallistische Bewegung eine Agitation nicht für restitutio in integrum, sondern für tabulae novae und für eine Preisrevolution dar.

5. Auf besonderes Verlangen des Dr. Arendt wurde eine Befragung geologischer Sachverständiger über die Produktion der Edelmetalle und deren künftige Aussichten vorgenommen. Ehe diese mündliche Befragung vorgenommen wurde, erhielten bereits die Kommissionsmitglieder umfängliches gedrucktes Material[2]. Wiederum auf

[1] Vgl. Arendt, a. a. O. S. 34.

[2] Die Regierung lieferte eine umfassende Denkschrift des preußischen Geh. Ober-Bergrats Dr. Hauchecorne (Nr. 12 d. Drucks. über „die gegenwärtige Lage der Edelmetallgewinnung der Erde", ferner den Bericht des preußischen Bergrats Schmeißer „über die Nachhaltigkeit des Goldbergbaues in der südafrikanischen Republik Transvaal" (Nr. 1 der Drucks. — Der Geh. Bergrat Leuschner legte mehrere Schriften vor, von denen zwei in Nr. 21 und 22 der Drucksachen veröffentlicht wurden. Es ist dagegen unterlassen worden, eine von Herrn Leuschner vorgelegte Denkschrift des Berginspektors Wimmer, die

besonderen Wunsch des Dr. Arendt wurde, nachdem die Befragung der Sachverständigen beendet war, über deren Ergebnis sowie über die der Kommission vorliegenden Denkschriften betr. die Edelmetallgewinnung eine Diskussion eröffnet, obwohl der Vorsitzende erklärt hatte, daß die Regierung auf diese Schlußdiskussion keinen besonderen Wert lege[1].

Die Heranziehung der Geologen erfolgte, weil Dr. Arendt und seine Freunde es für besonders ihrer Sache dienlich erachteten, den Wiener Geologen Professor Eduard Sueß mündlich seine Ansichten vertreten zu lassen. Nachdem einmal Professor Sueß berufen war, wurde außerdem der leider seit Schluß der Silberkommission verstorbene Freiberger Gelehrte Professor Stelzner, sowie Bergrat Schmeißer zur Vernehmung mit herangezogen. Letztgenannter Herr hatte im Regierungsauftrag die Goldproduktion in Transvaal studiert. Außerdem beteiligten sich als Delegierte der preußischen, württembergischen und sächsischen Regierung an den Erörterungen der Geh. Ober-Bergrat Dr. Hauchecorne, der Bergrat Dr. Klüpfel und der Geh. Bergrat Professor Dr. Zirkel; endlich äußerte sich als Sachverständiger ein bimetallistisches Kommissionsmitglied, Herr Leuschner.

Die Vernehmung erfolgte auf Grund eines Fragebogens, der zwei Fragen enthielt. Es war von denjenigen, die mit der speciell auf Professor Sueß zugespitzten Fragestellung nicht recht einverstanden waren, kein Widerspruch gegen die Textierung des Fragebogens erhoben worden, nachdem der Vorsitzende zugesichert hatte, daß es unverwehrt sein solle, weitere Fragen aus dem Stegreif an die Sachverständigen zu richten. Es ist nicht möglich, durch ein kurzes Referat[2] dem Leser die Lektüre der Hauchecorneschen Denkschrift, die von den sämtlichen Geologen, nicht aber von Dr. Arendt als vortrefflich anerkannt wurde — ferner des Schmeißerschen Berichts und der Protokolle der Geologenvernehmung zu ersparen. Als Laie muß ich übrigens ohnehin darauf verzichten, die technischen Einzelheiten erschöpfend wiederzugeben: es seien statt dessen nur einzelne wichtige Punkte berührt.

a) Die auf Grund des Sueßschen Buches von bimetallistischen Schriftstellern verbreitete These, daß eine Abnahme der Goldproduktion aus geologischen Gründen bestimmt zu erwarten sei, ist

eine sehr beträchtliche Vermehrungsfähigkeit der Silberproduktion in Aussicht stellte, in den Drucksachen zu veröffentlichen. In dieser von Herrn Leuschner vorgelegten Denkschrift standen die Worte: „Eine Silberknappheit steht also in den nächsten Jahrhunderten nicht zu erwarten. Die Produktion ist einer erheblichen Steigerung ohne weiteres fähig, denn nur der Silbersturz hat dazu geführt, Gruben mit ärmeren Erzen, aber meist großem Vorrat an solchen zu vernachlässigen und sich auf reichere Mittel zu beschränken". Herr Leuschner hat fortwährend das Gegenteil hiervon behauptet.

[1] Vgl. S. 611 d. Prot.

[2] Das m. E. empfehlenswerteste Referat über die Geologenvernehmung findet sich bei A. Raffalovich, Le marché financier en 1894/95, Paris 1895, S. 400 bis 418.

nicht ein von der geologischen Wissenschaft als feststehend anerkannter Satz.

Die Sachverständigen Hauchecorne, Schmeißer und Stelzner vertraten zunächst die Meinung, daß von den heute bekannten Goldlagerstätten noch eine reichliche Ausbeute zu erwarten sei, insbesondere aber Professor Stelzner erklärte es für unzulässig zu prophezeien, daß nicht künftig neue Goldgewinnungsstätten gefunden würden. Mit Energie bekämpft er die Sueßsche Anschauung, daß Brasilien, Innerafrika und Sibirien bereits so genügend durchforscht seien[1], daß man mit wissenschaftlicher Sicherheit geologische Prophezeiungen über die Zukunft des Goldes aufstellen könne. Er betonte, daß Überraschungen auf dem Gebiete der Gold- wie der Silbergewinnung im Sinne der Erschließung neuer Lager wahrscheinlich seien[2]. Dr. Arendt suchte daraus ein Schlagwort zu formieren: die Goldwährung sei eine Währung der Überraschungen[3]. Demgegenüber sei ausdrücklich bemerkt, daß es Professor Stelzner ausschließlich darauf ankam, zu betonen, daß er, der weder Monometallist noch Bimetallist, sondern lediglich Geologe sei, es mit seinen wissenschaftlichen Principien nicht als vereinbar ansehe, bestimmte pessimistische Prophezeiungen wie Sueß aufzustellen[4].

Was die Ergiebigkeit der bestehenden Goldfundstätten betrifft, so wurde von Dr. Hauchecorne und Professor Stelzner nicht die dem Berggold ungünstige Meinung des Professor Sueß geteilt[5]. Der einzige in der Kommission anwesende Sachverständige, welcher Transvaal selbst bereist hatte, Bergrat Schmeißer, hielt gegenüber allen Einwänden daran fest, daß eine Zunahme des dortigen Goldertrags wahrscheinlich sei, und kam auf Grund seiner Feststellungen, unabhängig von dem Geologen des Rothschild-Konsortiums, zu dem Resultat, daß gewisse Gruben, deren Felder 16 km nutzbare Länge aufweisen, auf Grund der heutigen Bohrungsresultate dem Weltmarkte für 4289 Millionen Mark Gold zuführen werden, wenn die Bergwerke bis 800 m Saigerteufe ausgebaut werden. Wird der

---

[1] Vgl. S. 588 d. Prot. (Stelzner). Mehr im Sueßschen Sinne äußerte sich Dr. Zirkel (vgl. S. 591, 592 d. Prot.)

[2] Vgl. S. 586 ff. (Stelzner).

[3] Vgl. S. 629 (Dr. Arendt). Dieser Ausdruck wurde energisch zurückgewiesen von Herrn Russell (S. 634). Vgl. auch S. 653 d. Prot. Stelzner).

[4] Vgl. S. 588 d. Prot. Nachdem Prof. Stelzner die Prophezeiungen von Sueß über die Zukunft des Goldes citiert und zurückgewiesen hat, schließt er mit der Bemerkung: „Ich halte die Zukunft des Goldbergbaues nicht für so eng begrenzt wie Herr Professor Sueß. Ich glaube vielmehr, daß sich die Goldproduktion, ebenso wie die des Silbers, noch auf lange Zeit hinaus steigern oder zum wenigsten auf ihrer jetzigen Höhe erhalten wird: erstens wegen des Eindringens des Bergbaues in immer größere Tiefen, zweitens wegen der stetigen Vervollkommnung der berg- und hüttenmännischen Technik".

[5] Nach der Denkschrift von Hauchecorne Nr. 12 d. Drucks. S. 49 wird gegenwärtig 70% der gesamten Goldgewinnung aller Länder durch Bergwerksbetrieb erlangt. Über das allmähliche Hervortreten der Bedeutung des Berggolds gegenüber dem Waschgold vgl. die Ausführungen von Stelzner S. 586 d. Prot.

Bergbau bis 1200 m Saigerteufe fortgeführt, so würden die betreffenden Gruben, welche nur einen Teil des transvaalschen Goldgebiets ausmachen, sogar für 7187 Millionen Mark Gold zu liefern imstande sein[1]. Die Besorgnis, daß auf solche Tiefen der Bergbau nicht möglich sei, wurde von Dr. Hauchecorne als nicht begründet angesehen, während Dr. Sueß und Dr. Zirkel Bedenken äußerten[2].

Die Sachverständigen Dr. Sueß, Leuschner und Dr. Zirkel stellten der Goldgewinnung der Zukunft weniger günstige Prognosen, als die bisher genannten Fachmänner. Immerhin stellte auch Dr. Sueß nicht ausdrücklich in Abrede, daß Afrika noch viel Gold liefern werde und daß die Goldproduktion 30—50 Jahre in gleicher Höhe bleiben oder sogar zunehmen könne[3]. Er erblickte aber darin nur ein Symptom, daß der von ihm 1877 für kommende Jahrhunderte angekündigte Zeitpunkt des Rückgangs und der Erschöpfung der Goldproduktion zeitiger als er geglaubt eintreten werde, denn eine Ernte ohne Nachwuchs werde beim Goldbergbau eingeheimst. Demgegenüber betonte Dr. Stelzner, daß man der Frage der Erschöpfung des Goldreichtums der Erde für praktische Zwecke nicht größere aktuelle Bedeutung beimessen dürfe, als der der möglichen Erschöpfung der Kohlenlager[4]. Dr. Hammacher aber wies darauf hin, daß die Sache beim Golde noch ungleich günstiger liege als beim Kohlenbergbau, da die geförderten Kohlen verbrannt werden, der größte Teil des geförderten Goldes aber in der Substanz erhalten bleibt[5]. Im großen Ganzen kamen nur die orthodoxen Bimetallisten zu dem Schlusse, daß durch das Geologenverhör ihre Behauptung von der zu knappen Golddecke gestützt worden sei, während nicht allein die Goldwährungsanhänger, sondern auch die Herren Dr. Lexis[6] und Koenigs gegenteilige Eindrücke empfingen. Von nicht bimetallistischer Seite wurde als Ergebnis betont, daß für 30 bis 50 Jahre die Goldgewinnung bestimmt günstig sich gestalten werde[7] und daß es bei dem raschen Wechsel

[1] Vgl. Nr. 1 d. Drucks. S. 7—9 und Herrn Schmeißers mündl. Aussagen.

[2] Vgl. S. 535 ff. d. Prot. (Dr. Sueß, S. 550—552 (Dr. Zirkel), S. 540, 541 (Dr. Hauchecorne).

[3] Vgl S. 539, 615. Die Frage betr. d. Zukunft für die nächsten 30 bis 50 Jahre wurde von Dr. Lexis gestellt und anscheinend von Dr. Sueß nicht verneint. Vgl. S. 558, 559 d. Prot. Jedenfalls antwortet Prof. Sueß ausweichend, als Herr Russell bestimmt fragte, ob man nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft mit ziemlicher Sicherheit sagen könne, daß wir auf neue unerwartete, bezw. bis jetzt nicht bekannte Goldreserven nicht mehr rechnen können. Er wies darauf hin, daß der Industriebedarf an Gold steigen werde. Er lehnte als Geolog es ab, eine bestimmte Ziffer der Zeit zu nennen, binnen welcher die Goldproduktion im wesentlichen zu Ende gehen werde; im übrigen wälzte Dr. Sueß die Beweislast auf die Gegner seiner währungspolitischen Anschauungen ab. (Vgl. S. 564, 565 d. Prot.)

[4] Vgl. S. 588, 589 d. Prot. (Dr. Stelzner).

[5] Vgl. S. 557 d. Prot. (Dr. Hammacher).

[6] Vgl. S. 558, 559 d. Prot. Dr. Lexis scheint dagegen für die fernere Zukunft die Prognose von Sueß für richtig zu halten. Vgl. auch S. 659 d. Prot.

[7] Vgl. vor allem S. 564, 565 d. Prot. (Russell).

wirtschaftlicher Ereignisse nicht geraten sei, auf länger als 50 Jahre hinaus die Politik festzustellen, ferner, daß betreffs der weiteren Zukunft die Geologen durchaus nicht einig seien in Annahme der ungünstigen Prognose von Sueß.

Dr. Sueß betonte übrigens außerdem, daß zwar viel Gold in nächster Zeit produziert werden würde, daß aber die Frage laute, ob genug Gold produziert werde. Er entfernte sich bei Schätzung des Goldverbrauchs indes so weit vom geologischen Standpunkte und entwickelte sich so sehr zum Währungspolitiker, daß hierauf seitens der Kommission so gut wie nicht reagiert wurde[1].

b) Waren die Geologen betreffs der Zukunft des Goldes uneinig, so ergab sich dagegen unter den Fachmännern hinsichtlich der Frage der Zukunft des Silbers — wenn wir von Herrn Leuschner absehen — auffällig große Übereinstimmung. Nur Herr Leuschner[2] hegte nicht die Erwartung, daß die Silberproduktion steigen werde, wenn ein fester, vollends ein hoher Silberpreis, der der Relation 1 : 15½ entspricht, garantiert werde. Dr. Hauchecorne[3] und Dr. Klüpfel[4] nahmen dies dagegen an, und schließlich auch derjenige Gelehrte, auf dessen Aussagen die Bimetallisten so große Hoffnungen gesetzt hatten, Dr. Sueß[5]. Zwar hatte Dr. Sueß zunächst entwickelt, daß der Silberpreis von 28—30 d für ein Hauptproduktionsgebiet, für die Vereinigten Staaten, einen Rückgang der Silberproduktion zur Folge gehabt habe[6]. Thatsächlich hat die Verminderung in den Vereinigten Staaten 1893 gegen 1892 5½ % betragen[7]. Betreffs der mexikanischen und südamerikanischen Silbererzeugung lehnte er aber ab, zu prophezeien[8]. Wiederholt wich Dr. Sueß der Frage

[1] Vgl. S. 615—618. Da Dr. Sueß jedoch eine Ausführung zu Gunsten der durch die Goldwährung geschädigten Schuldner einflocht, sah sich Herr Büsing zu einer Rekapitulation des früher hierüber Gesagten veranlaßt. Vgl. S. 642 d. Prot. Ferner wurde dagegen protestiert, daß man die universelle Goldwährung in der Gegenwart anstrebe.

[2] Vgl. S. 605 ff. d. Prot.

[3] Dr. Hauchecorne schloß eine ausführliche Darlegung der Sache mit den Worten: „wir können nach der Herbeiführung eines höheren Silberpreises einer baldigen Erhebung der Produktion entgegensehen, und können auch annehmen, daß sie recht erheblich sein wird. Bis zu welchem Betrage, das zu ermessen, möchte ich mir nicht zutrauen". Vgl. S. 600 d. Prot. Bei dieser Gelegenheit teilte Dr. Hauchecorne Ziffern über die Produktionskosten der nordamerikanischen Silberwerke mit. Vgl. dagegen auch die von Bergrat Schmeißer und Professor Sueß auf S. 569 mitgeteilten Ziffern über Gestehungskosten des südafrikanischen Gold-Bergbaues.

[4] Vgl. S. 573—575 d. Prot. (Dr. Klüpfel).

[5] Dr. Stelzner hat nicht etwa dem Silber eine ungünstige Prognose gestellt. Er lehnte es aber principiell ab, eingehende Prophezeiungen zu machen. Vgl. S. 597 des Prot.

[6] Vgl. S. 570 ff. d. Prot.

[7] Nach dem Bericht des amerikanischen Münzdirektors für 1894 betrug die Silberproduktion der Ver. Staaten 1892 1975481 kg
1893 1866595 „
Da jedoch gleichzeitig die australische und mexikanische Produktion 1893 insgesamt 370835 kg mehr als 1892 förderten, betrug die Weltproduktion 1893: 5032842 kg, also ¼ Million kg mehr als 1892.

[8] Vgl. S. 577 d. Prot.

von Kommissionsmitgliedern aus, ob er eine Steigerung der Silberproduktion für wahrscheinlich halte, wenn der Preis auf $60^7{}_8$ d gebracht, also Doppelwährung mit der Relation $1:15^1/_2$ adoptiert würde. Schließlich überraschte Professor Sueß jedoch die Kommission durch die Mitteilung, daß er ein Gegner der Relation $1:15^1/_2$ sei, daß er bisher etwa $1:23^1/_4$ oder ein System der Silberprägung mit Schlagschatz für möglich gehalten habe, dagegen ebenfalls eine erhebliche Steigerung der Silberproduktion bei $1:15^1/_2$ befürchte[1]. Vergeblich war das Bemühen des Dr. Arendt, Dr. Sueß zu Aussagen zu bringen, die für die deutschen Bimetallisten günstiger gelautet hätten[2]. Schließlich kam Dr. Arendt dazu, eine Rede, die er damit begonnen hatte, daß hier die Geologen und nicht die Nationalökonomen zu entscheiden hätten[3], damit weiterzuführen, daß er Dr. Sueß in einem Punkte zu korrigieren suchte, in welchem dieser mehr Geolog als Nationalökonom sei[4]. Dr. Arendt nämlich gründet seine Ansicht, daß auch bei der Relation $1:15^1/_2$ aus Mexiko und Südamerika keine vermehrte Silberproduktion zu erwarten sei, darauf, daß dort heute Silberwährung herrsche, mithin der Rückgang des Silberpreises die Produktion nicht habe beeinträchtigen können. Er schloß hieraus, und zwar ohne von den Geologen unterstützt zu werden — daß die mexikanische Silberproduktion, da bei ihr die in Gold zu rechnenden Spesen heute unerheblich seien, auch bei gesteigertem Silberpreise nicht steigen werde. Trotz der entgegenstehenden Aussagen des Dr. Hauchecorne, Dr. Klüpfel und selbst der mangelnden Unterstützung des Dr. Sueß, dessen Autorität gerade Dr. Arendt angerufen hatte, blieb er am Schlusse der Geologenvernehmung bei seiner Behauptung, daß eine Abnahme der Silberproduktion bevorstehe, und zwar vor allem bei Durchführung des Bimetallismus.[5] Es gelang übrigens Herrn Russell, nachzuweisen, daß Dr. Arendt mit seinen Anschauungen über die

---

[1] Vgl. S. 573, 608, 620, 621. Auf S. 621 äußerte Dr. Sueß auf eine Anfrage Dr. Hammachers betr. die Aussichten der Silbergewinnung: „Ich glaube allerdings, daß eine bedeutende Vermehrung bei einem Verhältnis von nur $1:15^1/_2$ ohne Schlagschatz und andere Hemmnisse eintreten würde".

[2] Vgl. die Fragestellung Dr. Arendts S. 576, 577 d. Prot.

[3] Vgl. S. 625 d. Prot.

[4] Vgl. S. 630 d. Prot.

[5] Vgl. insbesondere die paradoxe Aufstellung auf S. 630: „Meine Meinung ist die, daß die nächste „Überraschung", die wir in der Edelmetallproduktion zu erwarten haben, die der Abnahme der Silberproduktion sein wird, und diese Überraschung würde noch größer werden bei der Durchführung des Bimetallismus. Wie man sich allgemein getäuscht hatte, als die Entwertung des Silbers zu einer Produktionsvermehrung, statt zu einer Verminderung führte, so würde, glaube ich, der merkwürdige Fall eintreten, daß eine Vermehrung des Silberwertes keine Vermehrung der Produktion herbeiführen würde". Auffälligerweise scheint es auf Dr. Arendt keinen Eindruck gemacht zu haben, daß ein Steigen des Silberpreises schon deshalb die mexikanische Produktion stimulieren muß, weil damit für einen der wichtigsten mexikanischen Ausfuhrartikel günstigere Absatzverhältnisse geschaffen würden. Vgl. S. 644 d. Prot. (Dr. Klüpfel).

Zukunft der Silberproduktion nicht allein von den Geologen, sondern auch von seinen Parteigenossen im deutschen Reichstage differiere[1].

Zieht man das Resumee des Geologenverhörs und der dabei stattgehabten Debatte, so ist jedenfalls das eine festzustellen, daß es den Bimetallisten nicht gelungen ist, durch das von Dr. Arendt so lebhaft gewünschte Geologenverhör ein einziges überzeugendes Argument dafür zu bekommen, daß der Bimetallismus mit der Relation 1 : 15½ ein unbedenklicher Weg zur Erhöhung und Festigung des Silberwerts sei. Dies aber war das thema probandum.

6. Von bimetallistischer Seite war die Behauptung aufgestellt worden, daß die heutige Verschiebung der Relation zwischen Silber und Gold nicht eine Entwertung des Silbers, sondern eine Goldverteuerung bedeute. Von der Goldverteuerung ist schon früher die Rede gewesen. Dagegen ist nunmehr zu berichten über die Kontroverse betr. die Ursachen der Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold seit 25 Jahren. Diese Frage hat für die Goldwährungsanhänger keine aktuelle Bedeutung, wohl aber ein historisches Interesse. Die Bimetallisten dagegen erblicken in der Betrachtung der Ursachen des Sinkens des Silberpreises in Goldwährungsländern, der auch von ihnen sogenannten Silberentwertung, eine Frage von besonderer praktischer Tragweite. Legen doch die deutschen Bimetallisten den größten Wert darauf, nachzuweisen, daß während des Bestehens der französischen Doppelwährung trotz großer Schwankungen in den Produktionsziffern beider Metalle die Relation sich wenig geändert habe, während seitdem der Silbermarkt „desorganisiert" sei.

Dr. Arendt hatte sich gelegentlich der Beratung des Lexisschen Antrages[2] anheischig gemacht zu beweisen, „daß der Silberpreis und die Silberproduktion in keinem Zusammenhang miteinander ständen", und hinzugefügt, daß die Anschauung, die er vertrete, in der englischen Enquete von den Anhängern und Gegnern der Goldwährung einstimmig anerkannt worden sei.

Soweit diese Äußerung dahin verstanden werden kann, daß die Bewegungen des Silberpreises keine Wirkung auf die Silberproduktion üben könnten, hat Dr. Arendt sie später nicht aufrecht erhalten, im Gegenteil behauptet, daß die bisherige Zunahme der Silberproduktion eine Folge der Silberentwertung sei. Hinzugefügt hat Dr. Sueß, daß ein Zusammenhang zwischen Silberpreis und Silberproduktion in Nordamerika hinwiederum darin sich zeige, daß der neuerliche Preisfall des Silbers zur Einschränkung der Produktion gezwungen habe.

Somit kann überhaupt die Äußerung des Dr. Arendt nur so verstanden werden, daß die vermehrte Silberproduktion seiner Meinung

---

[1] Vgl. die Ausführungen über den Antrag Kanitz, in dessen Motiven zunächst eine Silberprägung für Deutschland in Aussicht genommen ist, die mehr als 16 Millionen kg erfordern würde. Vgl. S. 635 (Russell), 647 (Dr. Arendt), 648 (Russell), 655 (Leuschner), 682 (Russell), 685 (Leuschner), 690 (Dr. Arendt).

[2] Vgl. S. 213, 214 dieses Jahrbuchs.

nach nicht eine der Ursachen der Silberentwertung sein könne. Nun hat Dr. Arendt[1] es allerdings als einstimmiges Ergebnis der englischen Enquete bezeichnet, daß bis 1889, „wenn die französische Doppelwährung aufrecht erhalten wäre, trotz der Produktionsveränderung das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold aufrecht erhalten worden wäre“. Es handelt sich hierbei um die Auslegung der §§ 192 bis 198 des ersten Teils des Schlußberichts der englischen Enquetekommission. Thatsache ist, daß dieser Teil von allen Mitgliedern unterschrieben worden ist. Dagegen findet sich nicht ein Wort von dem, was Dr. Arendt ursprünglich damit zu beweisen versprach, daß nämlich kein Zusammenhang zwischen Silberproduktion und Silberpreis bestehe. Es finden sich anerkennende Betrachtungen über die Nützlichkeit der französischen Doppelwährung bis 1873, zweitens die Behauptung, daß 1873 das Band zwischen Gold und Silber zerrissen worden sei, und drittens die Feststellung, daß über die Frage keine allgemeine Einigung erzielt worden sei, ob es der Lateinischen Münzunion möglich gewesen wäre, von 1873 bis 1888 bei freier Prägung beider Metalle das Verhältnis $1:15^1/_2$ zu konservieren oder ob es möglich sein würde, die Silberentwertung definitiv rückgängig zu machen, wenn 1888 die Lateinische Münzunion ihre Münzen der freien Silberprägung wieder öffnen würde[2]. Dr. Arendt hat also jedenfalls nicht das Beweismaterial beschafft für die sämtlichen Behauptungen, die er als einstimmige Ansicht der englischen Silberkommission hinstellte. In einzelnen Punkten stimmt aber — das ist der Gerechtigkeit wegen zuzugeben — der erste Bericht mit Dr. Arendts Theorie überein, insbesondere darin, daß die Wirkung der französischen Doppelwährung vor 1873 als festigend für die Relation, der Wegfall der freien Silberprägung in der lateinischen Münzkonvention als Epoche machendes Ereignis in der Preisbildung der Edelmetalle angesehen wird. Den Bimetallisten kommt es aber auf mehr als dies an, auf mehr auch als auf das von den Goldwährungsanhängern[3] in der deutschen Kommission bereitwillig gemachte Zugeständnis, daß die Silberentwertung nicht lediglich durch die stark gesteigerte Produktion, sondern auch durch das Mitwirken anderer Umstände, z. B. die Verringerung und das Aufhören der französischen Münznachfrage, die deutschen Thalerverkäufe, die Einstellung der Privatprägung von Silber in Indien mit beeinflußt sei. Die Angelpunkte der bimetallistischen Doktrin, wie sie in der Kommission vertreten wurde, sind vielmehr die drei Thesen: erstens daß bis zum 6. September 1873, bis zur Beschränkung der Privat-

[1] Vgl. S. 370 (Dr. Arendt), 384 (v. Kardorff), 400 (Dr. Arendt).

[2] Die entscheidende Stelle dafür, daß im 1. Teile des Berichts die oben erörterte Frage für die Zeit seit 1873 nicht erledigt werden soll, findet sich daselbst im 3. Absatz von § 195. Im 2. Bericht § 107 (wozu § 121 zu vergleichen ist) ist nicht einstimmig und nicht für die Relation $1:15^1/_2$ und nicht für den Fall, daß bloß die Lateinische Münzunion freie Silberprägung gestattet, geurteilt.

[3] Vgl. S. 373—377 (Russell) und S. 7 d. Nr. 26 d. Drucks. (Dr. Lexis).

silberprägung in Frankreich, die Relation zwischen Silber und Gold infolge der französischen Doppelwährung nie um mehr als den Betrag der Versendungs- und Prägungskosten von 60⁷/₈ d abgewichen sei, zweitens, daß die Silberentwertung „durch die Gesetzgebung" herbeigeführt sei und drittens, daß sie durch Gesetzgebung rückgängig gemacht werden könne.

Es wurden seitens des Dr. Arendt Ziffern produziert zur Bekräftigung der ersten und zweiten Behauptung [1].

Die Goldwährungsanhänger und Dr. Lexis machten demgegenüber folgendes geltend:

Zunächst sei für die praktisch wichtige Entscheidung, ob eine Wiederherstellung des Silberwerts von 60⁷/₈ d anzustreben ist, also für die dritte These, kein zwingendes Motiv erbracht, selbst dann, wenn erwiesen wäre, daß die Maßregel vom 6. September 1873 schuld sei an der Silberentwertung. Es liege in der Verschiebung des Wertverhältnisses von Silber und Gold eine gegebene geschichtliche Thatsache vor, und wenn wirklich gesetzgeberische Ungunst einmal die Position des Silbers hätte verschlechtern können, so bleibe bei jedem künftigen Experiment, welches die Thatsache rückgängig machen wolle, die Besorgnis erregende Erwartung, daß eine neue Änderung der Gesetze wieder das Silber entwerten könne [2]. Auch Herr Koenigs schloß sich dieser Auffassung an, indem er äußerte: „Man kann einen Kranken wohl kurieren, aber nicht um 20 Jahre jünger machen [3]."

Im übrigen wurde insbesondere von Dr. Lexis betont [4], daß in Frankreich während der Herrschaft der Doppelwährung zeitweilig für eines der beiden Metalle Agio bis zu 3 %, ja für Gold zeitweilig 6—12 % bezahlt worden sei. Dr. Bamberger produzierte ein fachmännisches Zeugnis, wonach 1832 der thatsächliche Zustand des französischen Münzwesens derart war, daß nicht Gold und Silber, sondern Silber das Geld bildete und Gold nur gegen Agio für bestimmte Zwecke zu erlangen war [5].

---

[1] Vgl. S. 362 ff., 433 ff., 471 ff.

[2] Vgl. S. 396, 397 (Dr. Lotz), S. 416—419 (Dr. Hammacher).

[3] Vgl. S. 249 d. Prot. (Koenigs). Diese Äußerung, welche in der Generaldebatte fiel, aber zum obigen Thema gehört, deckt sich auch mit den Gesichtspunkten, die Herr Koenigs in seinem Aufsatze in den „Preuß. Jahrbüchern" entwickelt hatte.

[4] Vgl. S. 197—199 der Prot., dagegen S. 204 (Arendt); ferner auch S. 221 und 222. Auf S. 221 d. Prot. findet sich folgende Äußerung des Dr. Lexis: „Diese innere Prämie stellte eine thatsächliche Abweichung von dem normalen Wertverhältnis dar, und sie hat sich bezogen nicht nur auf die Barren sondern auch auf die Münzen".

[5] Vgl. S. 405, 406 d. Prot. Dr. Bamberger vertrat ferner die auch von Soetbeer geteilte Ansicht, daß Frankreich — wenn nicht der Krieg von 1870 dazwischen gekommen wäre — von selbst seine Doppelwährung mit der Goldwährung vertauscht haben würde. Dr. Arendt bestritt diese Meinung. Die Polemik ist niedergelegt in den Drucksachen Nr. 8, 14, 16, 20, wozu S. 317, 318, sowie S. 591 d. Prot. Da mir die von beiden Autoren citierten, aber verschieden interpretierten Aktenstücke nicht sämtlich zugänglich sind, wage ich nicht,

Unter anderen wurde ferner seitens eines Goldwährungsanhängers darauf hingewiesen, daß die Frage, welche Umstände thatsächlich den Silberpreis vor und nach 1873 bestimmt haben, nicht durch kurze Diskussion in einer Versammlung, sondern nur durch gründliche geschichtliche Forschung erledigt werden könnte[1]. Dr. Arendt erklärt solche für überflüssig[2], nachdem die englische Untersuchungskommission von 1886 bis 1888 die Frage erörtert habe. Er hat ferner sowohl in der Silberkommission wie später aufs heftigste dagegen protestiert, daß Goldwährungsanhänger die fallende Tendenz des Silberpreises zeitiger als vom 6. September 1873 an datieren wollen. Dr. Arendt und die Vertreter entgegengesetzter Meinung operieren bei diesem Streit mit denselben Ziffern, interpretieren dieselben aber von ihrem entgegengesetzten Standpunkte aus verschieden[3]. Je mehr ich mich seit Schluß der Silberkommission mit der Materie beschäftigt habe, um so deutlicher ist mir geworden, daß wir solange im Dunkeln irren, bis objektiv die Vorgänge am Edelmetallmarkt in den drei letzten Jahren, in welchen angeblich die Doppelwährung der lateinischen Münzkonvention trotz steigender Silberproduktion die Stabilität der Relation 1 : 15 1/2 garantierte, untersucht sind. Es ist meine Überzeugung, daß nicht heftige Polemiken, sondern kritische Forschungen uns erst Licht bringen müssen darüber, ob wirklich Frankreichs Doppelwährung irgend etwas für die Festigung des Silberpreises leisten konnte, während dies Land im Zwangskurs steckte. Gelegentlich dieser Studien wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß auch das Material, auf Grund dessen die englische Untersuchungskommission die Vorgänge des Jahres 1872 am Silbermarkt beurteilt hat, nicht genau und vor allem nicht genügend war, um weitreichende Urteile zu fällen[4].

über sämtliche Streitpunkte ein abschließendes Urteil abzugeben. Für die meines Erachtens aber interessanteste Frage, ob Deutschland 1870 zu befürchten hatte, daß ihm Frankreich mit der Goldwährung zuvorkommen werde, scheint mir die von Bamberger citierte Äußerung des deutschen Gesandten auf der Pariser Konferenz von 1881 ein sehr wichtiger zu Bambergers Gunsten sprechender Umstand.

[1] Vgl. S. 397 d. Prot. (Dr. Lotz).

[2] Vgl. S. 400 d. Prot. Dr. Arendt).

[3] Vgl. S. 396 d. Prot. (Dr. Lotz).

[4] Sämtliche Berechnungen Dr. Arendts, der englischen Silberkommission ꝛc. gehen von der Voraussetzung aus, daß 1872 die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Silberpreis 1 7/8 d betragen habe. Ich habe das gläubig hingenommen, weil in den Tabellen, auch der englischen Gold- und Silberkommission, steht, daß Silber 1872 nicht wohlfeiler als 59 1/4 d gehandelt worden sei. Thatsächlich ist aber der Silberpreis laut Marktbericht von Pixley, Abell, Langley und Blake vom 23./11. 1872 gerade im November 1872 auf das Gerücht, daß die Bank von Holland kein Silber mehr kaufe, unter 59 1/4, auf 59 1/8 d gefallen. Selbst zu diesem niedrigen Kurse kam aber zunächst kein Abschluß zustande, und erst als die Zufuhr knapper wurde und Spanien und andere Länder Silber kauften, erholte sich der Silbermarkt. Der Londoner Kurs auf Paris betrug am

	kurz	3 Mte.
19. Nov.	25,60 — 25,72 1/2	26,0 — 26,10
22. „	25,62 1/2 — 25,72 1/4	26,0 — 26,10
26. „	25,62 1/2 — 25,72 1/2	25,97 1/2 — 26,07 1/2
29. „	25,60 — 25,72 1/2	26,0 — 26,10.

Im übrigen ist die Frage, auf welche die Bimetallisten besonders Gewicht legen, ob die Silberentwertung zu vermeiden gewesen wäre, wenn gewisse Ereignisse seit 1873 nicht eingetreten wären, mit wissenschaftlichen Hülfsmitteln überzeugend überhaupt nicht zu entscheiden, weder von englischen Kommissionen noch von deutschen Gelehrten.

7. War die Differenz zwischen den Bimetallisten einerseits und sämtlichen Goldwährungsanhängern sowie im wesentlichen auch Professor Lexis andererseits bestehen geblieben, daß die ersteren der Goldwährung die Schuld am Preisrückgang zuschrieben und von der Doppelwährung Wiederherstellung früherer Preissätze als Gutmachung von erlittenem Unrecht erwarteten, die Nichtbimetallisten die erstere Voraussetzung als nicht erwiesen betrachteten, so blieb doch für jeden Fall die Thatsache übrig, daß die Bimetallisten Vorteil für die Nation von der Währungsveränderung erhoffen.

In erster Linie nahmen beide Parteien als Folge der Währungsänderung eine Änderung der Warenpreise in Aussicht: die einen voll Hoffnung, die anderen voll Besorgnis. Die Frage, wie denn eine Preiserhöhung, die durch Vermehrung der Umlaufsmittel herbeigeführt wird, wirken werde, ist demgemäß ausführlich erörtert worden.

Die Bimetallisten stellten zwar in Abrede, daß sie Inflationisten seien[1], betonten aber, daß sie eine Steigerung der Preise anstrebten. Dr. Arendt erklärte, daß er eine „mäßige Steigerung der Preise" für eine gesunde Entwickelung und daß er es namentlich für eine „unglückliche wirtschaftliche Konstellation halte", wenn die Preise derartig zurückgehen, daß die Produzenten in der Industrie und Landwirtschaft nicht bestehen können und an den Bettelstab kommen[2]. Dr. Arendt unterließ es hinzuzufügen, welche Gewerbe er unter den Industriellen, die wegen zu niedriger Preise an den Bettelstab kommen, in erster Linie verstehe. Herr Russell[3] wies demgegenüber darauf hin, daß — wenn auch die Bimetallisten sich nicht als Inflationisten bekennen — die Begründung ihrer Auffassung für die Reform unserer Münzgesetzgebung sie mit Notwendigkeit dahin führe, eine Inflation zu wollen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß diese Debatten vor dem Geologenverhör stattfanden, daß also Dr. Arendt wohl in dem guten Glauben sich befunden haben mag, der Ausfall des Geologenverhörs werde darthun, daß keine beträchtliche Vermehrung der Silbererzeugung, somit vielleicht auch keine beträchtliche Steigerung der metallischen Umlaufsmittel beim Bimetallismus zu erwarten sei[4].

Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob unter solchen Umständen der französische Markt irgend einen Einfluß auf die Relation üben konnte. Die Kenntnis der hier in Betracht kommenden Ausführungen (vgl. Economist von 1872, S. 1440 und 1669) verdanke ich Herrn Dr. Ellstätter.

[1] Vgl. S. 162 d. Prot. (Leuschner).

[2] Vgl. S. 153, 345 d. Prot. (Dr. Arendt).

[3] Vgl. S. 503 d. Prot. (Russell).

[4] Die Voraussetzungen der Arendtschen Deduktion (vgl. S. 368, 369, ferner 665 d. Prot.) sind, daß

Viel deutlicher als Dr. Arendt äußerten seine Parteigenossen, daß es ihnen in erster Linie auf eine Preissteigerung ankomme, so insbesondere die agrarischen Führer Herr v. Kardorff[1] und Herr v. Schalscha[2].

Die Bedenken der Goldwährungsanhänger demgegenüber lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Nimmt man zunächst an, daß durch den Bimetallismus eine Steigerung der Preise herbeigeführt wird, so sind zwei Fälle denkbar, entweder, daß die Löhne, Gehalte, Civillisten u. s. w. im selben Verhältnisse erhöht werden, wie die Preise der Nahrungsmittel, oder andererseits, daß die Löhne langsamer steigen, als die Kosten der Lebenshaltung. Tritt letzteres ein, so wird allerdings den Klassen, in deren Interesse Herr v. Kardoff vor allem den Bimetallismus fordert[3], denjenigen ostelbischen Grundbesitzern, die auf schlechtem Boden wirtschaften, eine Mehreinnahme verschafft: aber auf Kosten ihrer eigenen Arbeiter, auf Kosten ferner aller übrigen Arbeiter und der auf feste Geldeinnahmen angewiesenen Personen. Es ist sicher, daß dadurch die sociale Gärung verschärft werden würde und den Arbeitern ein sehr berechtigter Grund der Beschwerde gegeben würde. Es ist in der Silberkommission außerdem betont worden, daß dies nicht nur die Exportinteressen schädige, sondern daß auch die veränderte Einkommensverteilung zu Gunsten der Großgrundbesitzer in solchem Falle vielen Gewerben Schaden bringen würde, die in erster Linie die Arbeiterschaft zu Kunden haben[4].

---

1. die Silberproduktion auch bei Wiederherstellung der Relation 1 : 15½ nicht über 4½ Millionen kg steigt,

2. daß der industrielle Verbrauch jährlich 1 Million kg betrage und dem Quantum nach bei Preissteigerung des Silbers nicht zurückgehen werde,

3. daß Asien, Afrika und Amerika mindestens jährlich 1½ Millionen kg konsumieren werden,

4. daß weder das in Asien thesaurierte noch das bisher industriell verwendete noch das in Frankreich und den Vereinigten Staaten vermünzte, bezw. gegen Certifikate deponierte Silber an den Markt kommen werde bei Schaffung einer festen Silbernachfrage.

Wer diese Voraussetzungen sämtlich glaubt, kann vielleicht annehmen, daß die Preissteigerung bei Freigabe der Silberprägungen in mäßigen Grenzen sich halten werde.

[1] Vgl. vor allem S. 160 d. Prot., woselbst Herr v. Kardorff ausführt: „worauf beruht denn die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen? Die beruht auf der Steigerung der Unternehmungslust, wie sie bei langsam steigenden Preisen immer da ist — bei stark steigenden vielleicht in ungesundem Maße; die langsam steigenden Preise aber geben für alle Arten der Industrie und des Gewerbes eine Anstachelung zu weiterer Unternehmungslust, und dann führen sie erfahrungsmäßig immer zur Aufbesserung der Löhne."

[2] Vgl. S. 290 d. Prot. v. Schalscha; vgl. auch die von fünf Bimetallisten, bedingungsweise auch von dem sechsten unterschriebene Erklärung in Nr. 25 der Drucksachen sub III.

[3] Herr v. Kardorff erklärte zufolge S. 312 d. Prot: — — — „das große vaterländische Interesse ist meiner Meinung nach, diejenigen östlichen Provinzen, welche sich eigentlich zur Besiedelung gar nicht eignen, mit ihrem unfruchtbaren Boden, welchen unsere preußischen Könige erst besiedelt haben, leistungsfähig zu erhalten, und wenn Sie einen anderen Weg wissen, außerhalb des Bimetallismus dies zu thun, so würde ich ihn mit Freuden gehen".

[4] Vgl. S. 275 d. Prot. (Dr. Lotz).

Träte aber die andere Alternative ein, ein der Preissteigerung entsprechendes Aufbessern der Löhne und Gehalte, so würde zunächst nach Meinung der Goldwährungsanhänger nicht abzusehen sein, welchen Vorteil die Grundbesitzer erwarten können, wenn den gesteigerten Produktenpreisen gesteigerte Betriebskosten gegenüberständen[1]. Es würde ferner für die deutsche Landwirtschaft ein Vorteil nicht erzielt werden, wenn die Preissteigerung in der ganzen Welt stattfände und die natürlichen Vorteile der jungfräulichen Länder nach wie vor gegenüber Deutschland wirksam würden. Nur wenn im Falle des Bimetallismus Argentinien und Rußland ohne Devalvation sofort die Barzahlungen aufnehmen würden, den Vorsprung also beseitigen würden, den sie nach Meinung der Bimetallisten heute vor den Goldwährungsländern genießen, würde die Währungsänderung den deutschen Grundbesitzern Vorteil bringen und zugleich die Zahlung entsprechend erhöhter Löhne ermöglichen. Es sei aber nicht zu erwarten, daß Rußland den Rubel zu 3,25 Mark einlösen werde, so äußerte sich ein Goldwährungsanhänger[2], vielmehr könne man dort, wenn überhaupt Barzahlung erfolge, nur nach Österreichs Beispiel eine Devalvation erwarten. Es ist höchst bemerkenswert, daß am Schluß der gesamten Debatte ein bimetallistischer Agrarier, Herr v. Schalscha, ein Zugeständnis machte, welches diesem

[1] Es kam bei dieser Gelegenheit zu einer ergötzlichen Debatte zwischen Herrn v. Schalscha und Herrn Russell. Herr Russell wies gegenüber Herrn v. Schalscha darauf hin, daß, wenn man in hohen Preisen bei gleichzeitig gesteigerten Löhnen eine Steigerung des Wohlstands erblicke, bei einer Preissteigerung auf das Vierfache eine Vierfachung des Wohlstandes der Welt angenommen werden müsse. Herr Russell erklärte demgegenüber: „Aber ob ein Wohlstand, ein wirklicher Reichtum vorhanden ist, hängt nicht ab von den Preisen, sondern von der Summe der zur Verfügung stehenden Gebrauchsgüter. Es ist ein bekanntes Beispiel: wenn die Stadt bis jetzt gutes Trinkwasser umsonst hatte, weil ein Fluß vorüberfließt, der reines Wasser führt, und dieses Flußwasser wird verdorben und die Stadt wird gezwungen eine teure Wasserleitung anzulegen, und man bekommt das Wasser in Zukunft nur gegen teuere Bezahlung, dann ist ja auch mit einem Male eine Menge Wasser vorhanden, was Geld kostet, aber die Stadt ist ärmer geworden, weil sie zur Befriedigung ihres Trinkbedürfnisses gegenwärtig Geld ausgeben muß: die Wasserleitung hat einen erheblichen Wert, und doch ist die Stadt ärmer". Hierauf replizierte Herr v. Schalscha, es sei nicht angängig, überall die Konsequenzen bis ins unendliche zu ziehen: wolle er dasselbe thun, so könne er zur Widerlegung Russells darauf hinweisen, daß wenn die Industrie das Vier-, Fünf- und Sechsfache von dem produzierte, was sie absetzen kann, man nach Herrn Russell annehmen müsse, daß dann das Nationalvermögen sich um diese Produktion vermehrt habe. (S. 338 d. Prot. Die Debatte schloß damit ab, daß Herr Russell entgegnete, Ladenhüter seien keine Gebrauchswerte, sondern das Produkt unnützer Arbeit. (S. 350 d. Prot.) Ich erwähne diese Debatte, bei der man sich unter Berücksichtigung der modernen Wertlehre wohl leichter geeinigt hätte, nicht deshalb, weil ich einem der beiden Kämpfer zustimmen möchte, sondern im Gegenteil deshalb, um zu zeigen, wie notwendig es ist, bei Beurteilung einer so komplizierten Frage wie der vorliegenden nicht aprioristisch, sondern unter Prüfung der Wirkungen vorzugehen, die thatsächlich bisher bei Preissteigerungen in der Einkommensverteilung und wirtschaftlich-socialen Entwickelung zu beobachten waren.

[2] Vgl. S. 526 d. Prot. (Dr. Lotz.

Argument Rechnung zu tragen scheint. Er erklärte[1]: „Für den Fall, daß die Beratungen dieser Kommission zu dem Resultat führen sollten, daß eine internationale bimetallistische Konvention zustande kommen sollte, so ist es sehr leicht möglich, daß die Segnungen, die wir von bimetallistischer Seite aus der Einführung des Bimetallismus erwarten, sich nicht in vollem Umfange gleich entwickeln würden — (Zuruf und Unterbrechung) — erlauben Sie, Sie werden gleich sehen, worauf ich hinziele. — Es ist hier sehr wenig Gewicht gelegt worden auf die russischen Zustände; ich selbst habe das nicht übersehen, daß Rußland wesentlich berücksichtigt werden muß, ich habe aber aus gewissen Gründen nur ein einziges Mal das Verhältnis zu Rußland angedeutet. Ich meine also, wenn der Bimetallismus zustande kommt ohne Rußland, so werden wir es erleben, daß zunächst nur der Industrie oder hauptsächlich der Industrie der Nutzen davon zu gute kommt; für die Landwirtschaft aber kann das erst geschehen, wenn entweder Rußland der Konvention beitritt oder wenn der Handelsvertrag mit Rußland abgelaufen ist."

Den Vorteil, den der Bimetallismus den industriellen Unternehmern auch bei einer Lohnerhöhung, die der Verteuerung korrespondiert, bringen müsse, erblickten die Bimetallisten in der gesteigerten Kaufkraft der Landwirte, — die als Folge des Bimetallismus aber nach Ansicht der Goldwährungsanhänger nicht unbedingt eintreten muß — und in der zu erwartenden Erleichterung des Exports nach Silberländern. Als gegenüber letzterem insbesondere von Herrn Wülfing vertretenen Argument ein Goldwährungsvertreter geltend machte, daß eine Schutzzollbewegung unter den Asiaten und Mexikanern höchst wahrscheinlich entstehen werde, sobald durch Währungsexperimente den dortigen Industrien der Schutz, den die Silberentwertung bot, geraubt werde, begnügte sich Herr Wülfing mit dem Zuruf, daß man solche Dinge ceteris paribus betrachten müsse[2]. Ebensowenig gingen die Bimetallisten auf das Argument ein, daß beim Bimetallismus die Kapitalinvestierung in Silberländern steigen und die dortige Industrie dadurch begünstigt werden könnte.

Doch abgesehen von diesen hypothetischen Betrachtungen warfen die Gegner des Bimetallismus die Frage auf, ob es denn wirklich wahrscheinlich sei, daß die Löhne entsprechend der Preissteigerung erhöht werden würden. Die Bimetallisten erklärten, sie glaubten dies[3]. Es wäre infolgedessen illoyal von den Goldwährungsanhängern gewesen, bei den anwesenden Bimetallisten den Hintergedanken voraussetzen zu wollen, daß sie sich auf Kosten der Arbeiterschaft bereichern wollten. Aber ein Glaube ist kein Beweis, und es konnte sehr wohl darauf hingewiesen werden, daß dann auch Garantien geschaffen werden müßten zu Gunsten der Arbeiter. Denn es ist eine sattsam

[1] Vgl. S. 708 d. Prot. v. Schalscha). Herr v. Schalscha hätte nur konsequenterweise ebenfalls den Beitritt Argentiniens fordern und hinzufügen müssen, daß der Beitritt mit der Verpflichtung zu Barzahlung ohne Devalvation erfolgen müsse.

[2] Vgl. S. 274 d. Prot. Dr. Lotz).

[3] Vgl. S. 292, 293 (v. Schalscha), 312 v. Kardorff, 331 Leuschner u. s. w.

bei Preissteigerungen beobachtete Erfahrung, daß am spätesten die Löhne die entsprechende Steigerung aufweisen, es sei denn daß die Arbeiter organisiert sind. Demzufolge fragte ein Goldwährungsanhänger[1] bei den Bimetallisten an, ob sie denn zunächst vor Einführung des Bimetallismus den Arbeitern ein wirksames Koalitionsrecht verschaffen wollten. Herr v. Schalscha[2] entgegnete — offenbar infolge eines Irrtumes —, die ländlichen Arbeiter des Ostens besäßen bereits das freie Koalitionsrecht. Keiner der Bimetallisten aber sprach sich dafür aus, durch Gewährung eines nicht bloß juristisch, sondern faktisch unbehinderten und ebenso den ländlichen wie den städtischen Arbeitern zu gute kommenden Koalitions- und Vereinsrechts den Arbeitern freie Bahn zu schaffen, so daß sie wirklich bei der Preissteigerung die gebührende Lohnerhöhung durchzusetzen vermögen.

Außer von diesem socialpolitischen sind noch von zwei anderen Standpunkten Bedenken geltend gemacht worden, ob denn die Segnungen, die von den Bimetallisten im Falle der Preissteigerung erwartet würden, selbst denjenigen besitzenden Schichten zu teil werden würden, die den Bimetallismus anstreben.

Dr. Stroell[3] machte darauf aufmerksam, daß gerade den verschuldeten Landwirten bei einer Währungsänderung Schwierigkeiten erwachsen dürften, da alle Gläubiger, die von einem Kündigungsrecht Gebrauch machen könnten, in der ersten Beunruhigung dies thun würden.

Dr. Hammacher[4] und Herr Russell[5] machten vom Standpunkt ihrer geschäftlichen Erfahrung geltend, daß eine durch vermehrte Geldcirkulation bewirkte Stimulierung höchstens vorübergehend ein geschäftliches Aufblühen, dem dann die Reaktion folge, herbeiführen werde und daß die Gefahr der Anlage überflüssiger Industriewerke, mit einem Worte fieberhafter Gründerthätigkeit mit nachfolgender Absatz- und Kreditstockung, in jeder Hinsicht abschreckend wirken müsse.

Endlich wies auch ein Goldwährungsanhänger darauf hin, daß es auf Grund der in Amerika im August 1893 unter der Sherman-Bill gemachten Erfahrungen gar nicht ausgeschlossen sei, daß die Bimetallisten auch in der Hoffnung enttäuscht werden würden, die Vermehrung des Silbergeldumlaufs werde zur Belebung der Geschäfte und Steigerung der Preise führen. Infolge des erschütterten Vertrauens der Geschäftswelt in die Währungsstabilität trat damals in Amerika ein Zusammenschrumpfen des Kreditgeldumlaufs, ferner eine Goldthesaurierung ein, die statt einer Steigerung der Preise eine Kontraktion der Umlaufsmittel, eine Krise und jähen Fall der Preise auch der landwirtschaftlichen Produkte zur Folge hatte[6].

---

[1] Vgl. S. 275 d. Prot. (Dr. Lotz).
[2] Vgl. S. 292 d. Prot. (v. Schalscha).
[3] Vgl. S. 458 d. Prot. (Dr. Stroell).
[4] Vgl. S. 287 d. Prot.
[5] Vgl. S. 308 d. Prot.
[6] Vgl. S. 277 d. Prot. (Dr. Lotz).

So kämpften die Parteien miteinander, indem die Goldwährungsanhänger — einstweilen den Bimetallisten gegenüber davon absehend, ob überhaupt münztechnisch die vorgeschlagene Reform haltbar sei —, zunächst lediglich die Frage ins Auge faßten, ob denn wirtschaftliche und sociale Vorteile wirklich in dem von den Bimetallisten erwarteten Sinne zu erwarten seien, falls ein Doppelwährungsvertrag imstande sei, den Silberpreis zu fixieren.

Auffällig ist, daß gar nicht das Problem erörtert wurde, wie man sich denn bei einer Währungsänderung und allgemeinen Preissteigerung die Resultate für diejenigen gewerblichen Schichten Deutschlands vorstelle, die wirklich heute in schwieriger Lage sind, in weit schwierigerer Lage als die nach Silberwährungsländern exportierenden Textilindustriellen und die Fabrikarbeiter: nämlich Handwerker und Hausindustrielle. Da Antisemitismus und Socialdemokratie in diesen Schichten ein starkes Wählerkontingent haben, beide Bewegungen aber infolge des Aufschwungs nach Einführung der Doppelwährung gemäß den Prophezeiungen der Bimetallisten[1] ihre Bedeutung einbüßen werden, so ist es allerdings ein Versäumnis, daß nicht Aufklärung über dies Problem verlangt wurde.

8. Natürlich konnte aber — wenn auch die eventuellen wirtschaftlichen Folgen im Falle des Gelingens des bimetallistischen Projekts eingehend erörtert wurden — nicht darauf verzichtet werden, zu untersuchen, ob überhaupt das, was die Bimetallisten vorschlugen, vom münzpolitischen Standpunkte aus eine Festigung des Silberwerts bedeute.

a. Zunächst war es erst nach wiederholtem Debattieren möglich zu erfahren, was denn die Bimetallisten vorschlügen. Hr. von Kardorff erklärte[2], daß er in der Frage, was vertragsmäßig festzustellen sei, von Dr. Arendt differiere und daß er zufrieden sei, wenn folgendes vertragsmäßig stipuliert werde: „e r s t e n s: Einheitlichkeit der Wertrelation zwischen Gold und Silber in den Vertragsstaaten; z w e i t e n s: freie Prägung von Gold und Silber; d r i t t e n s: Berechtigung jedes Staates, von dem Vertrage zurückzutreten, sobald ein anderer Staat von dem Vertrage zurücktritt.“ Im Gegensatz hierzu hatten die Antragsteller der bimetallistischen Partei im Reichstag, die Grafen Mirbach und Kanitz, in ihrem Entwurf[3] von einem Vertrage überhaupt nichts gesagt. Daß Dr. Arendt von Hrn. v. Kardorff abweiche, hatte man durch eine Äußerung des Hrn. v. Kardorff erfahren. Wie Dr. Arendt sich den Wortlaut des bimetallistischen Vertrags vorstelle, erfuhr die Kommission nur andeutungsweise dadurch, daß Dr. Arendt am vorletzten Tage der Debatte einen Entwurf aus dem Jahre 1881 vorlas und mitteilte, daß er mit diesem Entwurfe einverstanden sei, allerdings mit dem Vorbehalte, daß daran noch im einzelnen zu ändern oder zu verbessern sein würde[4].

---

[1] Vgl. Nr. 25 d. Drucks. sub III, 4.
[2] Vgl. S. 466 d. Prot.
[3] Vgl. Nr. 3 der Drucksachen.
[4] Vgl. S. 476 der Prot.

b. In der Frage, welche Relation zu wählen sei, hatte Dr. Arendt[1] gelegentlich der Beratung des Antrags Lexis seinen principiellen Standpunkt dahin formuliert, daß das Wertverhältnis 1 : 21 für ihn unannehmbar sei und er für das Verhältnis 1 : 15½ eintrete. Herr Wülfing hatte sich bei der gleichen Gelegenheit unbedingt für die Relation 1 : 15½ ausgesprochen[2]. Bei späterer Gelegenheit betonte dagegen Dr. Arendt, daß die Frage der Relation keine Principienfrage sei[3]. Positiv traten er und seine Freunde für die Relation 1 : 15½ als die beste und wünschenswerteste Relation ein. Die Bedeutung hiervon lag nicht darin, daß anzunehmen ist, die deutschen Bimetallisten würden bei keiner anderen Relation für ein internationales Abkommen zu gewinnen sein[4], vielmehr darin, daß sie keinen Wert auf die Bedenken legen, welche sowohl von sehr besonnenen ausländischen Bimetallisten wie von solchen deutschen Silberfreunden, die nicht zur orthodox-bimetallistischen Partei gehören, endlich auch von Professor Sueß gegen die Relation 1 : 15½ geltend gemacht werden.

Als Motiv für die Relation 1 : 15½ führte Hr. v. Kardorff[5] unter Zustimmung des Dr. Arendt an, daß das Gewicht des Goldes und Silbers, welches auf der ganzen Welt existiere, sich angeblich wie 1 : 15½ verhalte[5]. Dr. Arendt motivierte die Wahl der Relation in erster Linie damit, daß Frankreichs und Deutschlands Silbercourantgeld bei Wahl eines anderen Wertverhältnisses definitiv unterwertig bleibe, ferner mit der Rücksicht auf die Interessen des deutschen Silberbergbaues[6]. Hr. Wülfing bekannte sich zu der Meinung, daß ein internationaler Vertrag nur auf der Basis von 1 : 15½ geschlossen werden kann und darf, weil angeblich Industrie und Landwirtschaft und ein überwiegender Teil des überseeischen Handels die Wiederherstellung des Silberwerts verlangen, ferner aus Rücksichten auf den Verkehr mit Mexiko, China und Japan[7]. Ferner wies Hr. Wülfing darauf hin, daß bei 1 : 24, auch 1 : 21, die Silbermünzen unhandlich würden.

Die Relation 1 : 15½ wurde dagegen eifrigst bekämpft von Dr. Lexis, vor allem, weil er in diesem Falle eine solche Geldvermehrung durch Silber erwartet, daß ein Goldagio, also gerade

[1] Vgl. in diesem Jahrbuch oben S. 212.

[2] Vgl. S. 98 der Prot. Vgl. auch S. 123—125.

[3] Vgl. S. 476 der Prot.

[4] Vgl. auch die Erklärungen der Herren v. Schalscha, Leuschner und Dr. Arendt auf S. 707 u. 708 der Prot.

[5] Vgl. S. 501 (v. Kardorff). Vgl. auch Dr. Arendts Ausführungen auf S. 523 der Prot.

[6] Vgl. S. 476 u. 477 (Dr. Arendt.) Dr. Arendt betonte noch das Interesse deutscher Gläubiger gegenüber Silberwährungsländern und der Besitzer von Silberschmuck.

[7] Vgl. S. 504, 505. Nicht recht klar ist mir folgende Ausführung des Herrn Wülfing geworden: „Ich bin der Meinung, daß Mexiko, China und Japan auf dem Verhältnis von 1 : 15½ beharren und dadurch uns gegenüber einen Schutz von 35 Prozent bei einem Verhältnis von 1 : 24 und einen Schutz von 25 Prozent bei einem Verhältnis von 1 : 21 haben würden" u. s. w. (Vgl. S. 505 der Prot.)

der Zusammenbruch der Doppelwährung unvermeidlich sei[1]. Hr. Koenigs, der sich bei anderer Gelegenheit als entschiedener Gegner der Relation 1 : 15½ bekannte, weil er bei dieser eine bedenkenerregende Zunahme der Silberproduktion befürchtete, war bei der Specialdebatte über diese Frage abwesend, hat aber später noch Anlaß genommen, sich auszusprechen[2].

Die Goldwährungsanhänger konnten mit Ruhe diese Diskussion anhören. Nach menschlichem Ermessen wird es die Interessendivergenz in der Frage der zu wählenden Relation sein, die ein bimetallistisches Abkommen selbst dann vereiteln dürfte, wenn die internationale Agitation die Regierungen zu ernstlicher Beratung der internationalen Doppelwährung einmal zwingen sollte.

Die Doppelwährungsanhänger waren so felsenfest überzeugt, daß sich irgend eine von der jeweilig herrschenden verschiedene Relation durch die Doppelwährung gesetzgeberisch fixieren lasse, daß Dr. Arendt — von Hrn. Büsing befragt, was wohl geschehen wäre, wenn 1803 Frankreich nicht die damals thatsächlich herrschende Relation 1 : 15½, sondern 1 : 10 adoptiert hätte — kein Bedenken trug zu antworten: wahrscheinlich wäre die Sache Frankreich gelungen, und jedenfalls hätte sich Frankreich viel wohler dabei befunden, als wenn es damals die reine Goldwährung angenommen hätte[3].

Gegenüber den Befürchtungen der Gegner des Bimetallismus, daß es bei 1 : 15½ ein Goldagio geben könne, antwortete Dr. Arendt regelmäßig mit der Wendung: Wenn es dazu komme, dann sei erst recht bewiesen, daß für die Goldwährung zu wenig Gold vorhanden sei[4]. Hr. v. Kardorff aber entwickelte die Theorie, daß, selbst wenn ein Agio entstände, dieses nur vorübergehend sein werde und daß der wirtschaftliche Fortschritt der Nation darunter nicht leiden werde[5].

Die Goldwährungsanhänger suchten durch Darlegung der Konsequenzen dieser Behauptungen die Bimetallisten ad absurdum zu führen. Anknüpfend an Äußerunggen der Herren v. Kardorff und v. Schalscha führt Hr. Russell aus, daß wenn man schlechterdings vom wirtschaftlichen Standpunkte aus Vorteile für Industrie und

[1] Vgl. S. 8, 9 der Erklärung Nr. 26 der Drucksachen; ferner S. 498, 499 der Prot. Prof. Lexis betont ferner, die Relationsbemessung sei, wenn ihr auch die Bedeutung einer Principienfrage von den Bimetallisten abgesprochen würde, doch die entscheidende Frage für die praktische Verwirklichung des Bimetallismus. (Vgl. S. 197 der Prot.) Er würde als Staatsmann auch nicht die Verantwortung übernehmen, selbst bei 1 : 21 den Bimetallismus durchzuführen, obwohl er annahm, daß der Bimetallismus mit 1 : 21, theoretisch betrachtet, keinen logischen oder thatsächlichen Widerspruch in sich schließe. (Vgl. S. 326 der Prot.)

[2] Vgl. S. 707 u. 708 der Prot.

[3] Vgl. S. 381 (Büsing) und S. 437 der Prot. (Dr. Arendt). Vgl. ferner hiezu die historischen Ausführungen Dr. Bambergers auf S. 201 der Prot.

[4] Vgl. z. B. S. 436 der Prot. (Dr. Arendt). Vgl. dagegen S. 378 der Prot. (Dr. Lexis) und die Lexisschen Ausführungen in Nr. 26 der Drucksachen, S. 10 sub 11.

[5] Vgl. S. 311 der Prot. (v. Kardorff).

Landwirtschaft und für die Arbeiterschaft von einer unterwertigen Valuta ableite, es unverantwortlich sei, daß man überhaupt noch über die Relation debattiere und sich auf die Forderung des Bimetallismus beschränke; es sei vielmehr dann das einfachste, die Silberwährung offen anzustreben. Hr. Wülfing erwiderte hierauf, daß wenn er wählen solle zwischen Gold- und Silberwährung, er allerdings die Silberwährung wähle[1]. Als Hr. Hammacher nun weiterging und sich wunderte, warum man von solchen Prämissen aus nicht noch lieber die Papierwährung anstrebe, lehnte Herr von Kardorff diese Konsequenz, ferner auch die Konsequenz bezüglich der Silberwährung ab[2].

An Dr. Arendt die erwähnten Fragen zu stellen, wäre nicht angemessen gewesen, da er annimmt, daß die Silberproduktion abnehmen werde und daß beim Bimetallismus ein massenhaftes Silbereinströmen und ein Goldagio nicht zu erwarten sei. An Dr. Arendt stellte demgemäß ein anderer Goldwährungsanhänger die Frage, weshalb er von der Voraussetzung aus, die er vertrat, — daß nur bei veränderter Zahlungsbilanz massenhaft Silber in ein bimetallistisches Land einströmen kann und daß erhebliche überschüssige Silbermengen durchaus nicht irgend woher aus der Welt kommen können, — nicht dazu gelange, unbedenklich die sofortige Einführung der Doppelwährung in Deutschland — ohne Hinzuziehung anderer vertragsmäßig verbündeter Länder — zu fordern[3]. Dr. Arendt antwortete hierauf mit Ausführungen, die einander widersprachen. Er warnte vor der Gefahr, die eintreten würde, wenn die deutschen Agrarier durch Verzweiflung zur Forderung isolierter deutscher Doppelwährung gedrängt würden, und verwies anrerseits auf Laveleyes Schrift „Das Wesen des Geldes". Da Dr. Atendt dies erst im Schlußworte der Debatte vorbrachte, war es nicht mehr möglich, ihm zu erwidern, daß thatsächlich Laveleye zwar nicht für Deutschland, aber für Frankreich — von denselben Prämissen ausgehend wie Dr. Arendt — die Konsequenz gezogen hat, daß ein einzelnes Land durch isolierte Doppelwährung mit Garantien, die von den anderen Staaten nicht schwer zu erlangen sein würden, die Relation 1 : 15½ aufrecht erhalten könne[4].

c. Die Bimetallisten — mit Ausnahme des Hrn. Neustadt — vertraten den Standpunkt, daß ein Doppelwährungsbund auch für den Fall anzustreben sei, daß England nicht an demselben teilnehme.

---

[1] Vgl. S. 502 u. 503 der Prot. (Russell), S. 505 (Wülfing).

[2] Vgl. S. 506 (Dr. Hammacher) u. 512 (v. Kardorff).

[3] Vgl. S. 509 der Prot. (Dr. Lotz).

[4] Vgl. S. 525 der Prot. (Dr. Arendt), ferner auch Laveleye. Die Schrift „Das Wesen des Geldes" enthält keine andere Motivierung der Notwendigkeit der Vereinigung mehrerer Staaten als die „Idee der Brüderlichkeit". Ernsthafte Ausführungen finden sich aber in Laveleyes Buch „La Monnaie et le bimétallisme international". 2. Aufl. 1891, S. 205 ff. Daselbst erwähnt Laveleye als Hindernisse für ein isoliertes bimetallistisches Vorgehen Frankreichs nur die Furcht vor deutschen Thalerverkäufen und die amerikanische Relation 1 : 16: Hindernisse also, die nicht allzuschwer zu beseitigen wären.

In dieser Hinsicht hat die Taktik der Bimetallisten wiederholt gewechselt. 1882 hatte der Kölner Bimetallistenkongreß Englands Beitritt zum Doppelwährungsbund für wesentlich erklärt, — wie Dr. Arendt ausführt, weniger aus inneren Gründen, wie aus äußeren. Seitdem kamen diejenigen innerhalb der deutschen Bimetallistengruppe zum Siege, die da annahmen, die Gründe, die Beteiligung Englands zu fordern, seien nicht so schwerwiegend, wie die wirtschaftlichen Verluste, die das Warten auf England bringen müsse[1]. Seit Schluß der Silberkommission ist wiederum von den deutschen Bimetallisten die Parole: „nicht ohne England" ausgegeben worden; es ist ferner die unionistische Partei, auf welche die deutschen Bimetallisten so große Hoffnungen setzten, zur Herrschaft in England gekommen: die Hoffnungen der deutschen Bimetallisten jedoch hat das unionistische Kabinet nicht erfüllt.

1894 motivierten die deutschen Bimetallisten ihre Forderung, daß Deutschland auch ohne Englands Teilnahme einem Doppelwährungsbunde beitreten solle, vor allem mit folgendem Argument: Könne ein ohne Englands Teilnahme wirkender Doppelwährungsbund wirklich die Relation 1 : 15½ nicht aufrecht erhalten, so werde England erst recht nicht allein die Goldwährung aufrecht erhalten; denn es sei dann das einzige Land mit hochwertiger Valuta und werde im Welthandel von den bimetallistischen Ländern brach gelegt[2]. Dr. Arendt regte ferner an, eventuell, wenn England nicht willig dem Doppelwährungsbunde beiträte, durch Zollerhöhungen eine Pression auszuüben[3].

Auf das entschiedenste wendete sich gegen diese Anschauungen Dr. Lexis. Mache man derartige Versuche mit Zollmaßregeln, so würde die berühmte „Imperial league", die jetzt in weiten Kreisen angestrebt wird, bald durchgeführt und das britische Weltreich zu einer großen Handelsorganisation vereinigt werden. Dr. Lexis hielt auch ferner die ganze Argumentation für hinfällig, daß — wenn Goldagio in dem ohne England geschlossenen Doppelwährungsbunde herrsche — England den Nachteil einer hochwertigen Valuta haben werde[4].

Namens der Goldwährungsanhänger begnügte sich Dr. Bamberger damit, festzustellen, daß in der Art, wie die Bimetallisten die zollpolitische Stellung zu unserem bisherigen wichtigsten Kunden, England, und die münzpolitische Tragweite eines Fernbleibens der

---

[1] Vgl. S. 488, 489 der Prot. (Dr. Bamberger); ferner S. 518 (Dr. Arendt), ferner S. 500, 501 (v. Kardorff).

[2] Vgl. Drucksachen Nr. 7, S. 2. Weitere Argumente finden sich in Dr. Arendts Ausführungen auf S. 480—482 der Prot.

[3] Vgl. S. 477 der Prot. Seitdem hat Dr. Arendt die Amerikaner aufzureizen gesucht, Deutschland durch Zollerhöhungen zum Bimetallismus zu drängen: eine Handlungsweise, die man nicht entrüstet genug verurteilen könnte, wenn sie Wirkungen gehabt hätte. Dr. Arendt hat übrigens gelegentlich dieser Debatte auch den denkwürdigen Ausspruch gethan: „Wenn England heute den Zwangskurs hätte, würde der englische Wechsel dieselbe Bedeutung haben." Vgl. S. 482 der Prot.

[4] Vgl. S. 496—498 der Prot. (Dr. Lexis).

Engländer aus dem Doppelwährungsbunde behandelten, „eine Leichtherzigkeit" sich offenbare, „gegen welche die des bekannten Ministers Ollivier noch ein tiefer sittlicher Ernst war" [1].

d. Fünf von den Bimetallisten forderten weiter, daß Deutschland die Initiative zu einer bimetallistischen Konferenz ergreife [2]. Hiegegen sprachen sich nicht nur die Goldwährungsanhänger, sondern auch Professor Lexis aus [3], während Hr. Neustadt eine schwankende Haltung einnahm [4].

Die Bimetallisten gaben den Goldwährungsanhängern zu, daß Deutschlands Interessen durch die Silberentwertung nicht in dem Maße betroffen würden wie die Englands [5], machten aber geltend, Deutschlands Initiative sei ein Klugheitsakt [6]; ferner betonten sie, Deutschland sei zur Initiative verpflichtet, weil Deutschlands passive Haltung auf verschiedenen Währungskongressen den Anstoß zum Scheitern der bimetallistischen Bestrebungen gegeben habe und man anderen Staaten nicht nochmals eine Initiative zumuten dürfe [7].

e. Mußte billigerweise zugestanden werden, daß die Frage, ob Deutschland die Initiative zu einer Währungskonferenz ergreifen solle, eine solche zweiten Ranges ist, die überhaupt nur die Freunde des Bimetallismus ernstlich interessiert, so war dagegen von allgemeinem Interesse die Streitfrage, ob es nicht verhängnisvoll sei, die Freiheit der Münzpolitik eines Staates durch Währungsverträge zu beeinträchtigen.

Die entscheidende Differenz zwischen Bimetallisten und Goldwährungsanhängern lag in folgendem: Die Goldwährungsanhänger äußerten die Besorgnis, daß eine Katastrophe zum Schaden Deutschlands hereinbrechen werde, wenn durch Krieg oder Vertragsbruch Abmachungen hinfällig würden, die sich von Reblauskonventionen, Postverträgen u. s. w. dadurch wesentlich unterscheiden, daß nach Erlöschen des Vertragszustandes die durch den Vertrag bewirkten Änderungen der Zustände noch fortdauern. Die Goldwährungsanhänger

---

[1] Vgl. S. 491 der Prot. (Dr. Bamberger).

[2] Vgl. Nr. 7. der Drucksachen.

[3] Vgl. S. 451 (Dr. Lexis), S. 453, 454 der Prot. (Dr. Bamberger) S. 458 (Dr. Stroell), S. 466 (Büsing), S. 525 (Bueck). Als ich (vgl. S. 465 der Prot.) eine Reihe von Gelehrten nannte, die sämtlich gegen Deutschlands Initiative seien, suchte Dr. Arendt die Richtigkeit meiner Angabe, daß Roscher Anhänger der Goldwährung sei, in Zweifel zu ziehen. (Vgl. S. 469 der Prot.). Leider verstarb Roscher kurz nachher, so daß es nicht möglich war, eine authentische Entscheidung darüber zu bekommen, ob Dr. Arendt ein Recht hatte, meine durch jahrelange Beziehungen zu Roscher gefestigte Ansicht zu bemängeln, daß Roscher Anhänger der Goldwährung geblieben sei.

[4] Vgl. S. 172, 427, 468, 470 der Prot.

[5] Vgl. S. 446 der Prot. (Dr. Arendt).

[6] Vgl. S. 429 der Prot. (v. Schalscha). Vgl. auch S. 461.

[7] Vgl. S. 457, 456, 423 (v. Kardorff), S. 446 ff. (Dr. Arendt). Dr. Arendt selbst hat übrigens, im Gegensatz zu der vulgären bimetallistischen Behauptung, Deutschland habe wegen seiner Thalerverkäufe die Pflicht zur Initiative, geäußert, daß, wenn die Franzosen die freie Silberprägung beibehalten hätten, die $3\frac{1}{2}$ Millionen Kilo deutschen Silbers ohne das allermindeste Unheil hätten verkauft werden können. Vgl. S. 691 d. Prot.

wiesen ferner auf die unseligen, von niemand ursprünglich vorausgesehenen Folgen des deutsch-österreichischen Münzvertrags von 1857 und der lateinischen Münzkonvention von 1865 hin[1].

Die Bimetallisten suchten diese letzten beiden Hinweise dadurch zu entkräften, daß sie erklärten: die Unannehmlichkeit, die Deutschland mit den österreichischen Thalern habe, wäre bei der Doppelwährung nicht eingetreten; der Hinweis auf die lateinische Münzkonvention beweise aber nichts, da die Bimetallisten nicht einen Münzbund, sondern einen Währungsvertrag anstrebten. Alle Auseinandersetzungeu, daß materiell die Wirkungen eines Währungsbundes ebenso drückend im Falle der Liquidierung sein müßten, wie beim lateinischen Münzbunde gegenwärtig, beantwortete Dr. Arendt regelmäßig mit dem Satze: ein Münzbund und ein Währungsvertrag seien etwas verschiedenes, und er wundere sich, daß man diese Belehrung noch nötig habe[2]. Ein Vertragsbruch nach Durchführung des Bimetallismus sei nicht im Frieden zu erwarten, wenn einmal der Bimetallismus sich bewährt habe. Denn kein Staat werde ein Interesse haben, zum zweiten Male ein solches Unheil herbeizuführen wie die heutige Silberentwertung. Ferner könne man Gesetze nicht heimlich und über Nacht ändern[3]. Es machte die Bimetallisten in dieser günstigen Stimmung weder der Hinweis irre, daß schon in einer Menge Fragen die öffentliche Meinung sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt total verändert habe und so vielleicht auch einmal nach Durchführung des Bimetallismus entschieden gegen diesen wenden könne, noch auch die Bemerkung, daß eine Goldwährungspartei sich rühren und regen werde, auch wenn einmal durch den Einfluß der Bimetallisten die Gesetzgebung beherrscht werde[4].

Auch daß im Kriegsfalle beim Bimetallismus Gefahren bevorständen, wollten die Bimetallisten nicht zugeben, da kriegführende Staaten Geld brauchten und infolge dessen kein Interesse hätten, durch Bruch eines bimetallistischen Vertrags sich der Zahlkraft des Silbers zu berauben[5].

Die allgemein gegen Währungsverträge seitens der Goldwährungsanhänger gehegte Abneigung wurde nicht geteilt von den vermittelnden Kommissionsmitgliedern Koenigs[6] und Dr. Leris[7].

Im wesentlichen erklärte sich bei den Bimetallisten die Gleich-

---

[1] Vgl. S. 452 der Prot. (Dr. Bamberger): ferner S. 382 (Büsing).

[2] Die Motivierung des Standpunktes der Goldwährungsanhänger, der natürlich durch Wiederholen teils selbstverständlicher aber nicht hieher gehöriger Sätze teils unhöflicher Wendungen sachlich nicht widerlegt worden ist, findet sich auf S. 70 der Prot. (Dr. Bamberger) und S. 464 und 470 (Dr. Lotz). Dr. Arendts Äußerungen finden sich auf S. 63 und 467 der Prot. — Vgl. auch oben S. 200, Anm. 3 in diesem Jahrb.

[3] Vgl. z. B. S. 446—449 der Prot. (Dr. Arendt).

[4] Vgl. S. 463, 464 d. Prot. (Dr. Lotz): ferner S. 465, 466 (Büsing).

[5] Vgl. S. 449 der Prot. (Dr. Arendt) Vgl. auch S. 239 der Prot. (v. Schalscha).

[6] Vgl. 415, 416 der Prot. (Koenigs).

[7] Vgl. 450, 451 der Prot. (Dr. Leris).

gültigkeit gegen die Bedenken der Goldwährungsanhänger erstens dadurch, daß sie die — von anderen nicht geteilte — subjektive Anschauung vertraten, auch die Goldwährung lasse sich bei Kriegsausbruch nicht aufrechterhalten, und zweitens dadurch, daß wenigstens Dr. Arendt und Hr. Leuschner annahmen, es drohe beim Bimetallismus keine Silberüberflutung und Silber werde im Falle der Doppelwährung nur bei günstigem Stande der Wechselkurse einströmen. Beim Zusammenbruch der vertragsmäßigen Doppelwährung wird nach Dr. Arendt die ganze Wirkung für Deutschland sein, daß wir vielleicht etwas mehr Silber haben: ganz sicher sei dies auch noch nicht einmal[1].

f. Ein Goldwährungsanhänger bemühte sich, die hauptsächlichsten Hypothesen der Bimetallisten, für die kein Beweis geliefert sei, in einer Denkschrift[2] zusammenzufassen und insbesondere zweierlei nachzuweisen:

Es sei eine übereilte Hoffnung, daß, wenn ein Doppelwährungsbund zwischen einigen wichtigen Kulturstaaten zu stande komme, für die Unbeteiligten kein besonderes Interesse denkbar sei, vorzugsweise Gold statt Silbers zu entnehmen; es galt hierbei nachzuweisen, daß die Auspumpung des Goldvorrats Deutschlands durch Goldentnahmen, die nicht durch die Zahlungsbilanz motiviert werden, bei der Doppelwährung im Gegensatz zu den heutigen Währungsverhältnissen wesentlich dadurch erleichtert sei, daß sämtlichem neuproduzierten oder sonst frei gewordenen Silber die Fähigkeit erteilt werde, Gold aus Deutschland herauszupumpen.

Des weiteren wurde mit Rücksicht auf die bekannten Lazard'schen Operationen in dieser Denkschrift darauf hingewiesen, daß es, auch wenn mit Englands Beitritt ein bimetallistischer Bund zu stande kommt, nicht unmöglich sei, Deutschlands — überhaupt der europäischen Kulturländer — Goldvorräte auszupumpen, bereits ehe das Verhältnis 1 : 15½ erschüttert wäre und ohne daß die deutsche Zahlungsbilanz Edelmetallentziehungen motivieren würde.

Die Bimetallisten glaubten die beiden oben geschilderten Befürchtungen damit abthun zu können, daß sie erklärten, es sei verfehlt, Operationen, die heute beim Kampf ums Gold vorkämen, für die Doppelwährungsära in Betracht zu ziehen; es sei ferner der in der Denkschrift als möglich erörterte Fall, daß außerhalb des bimetallistischen Bundes stehende Länder die Gelegenheit benutzen würden, sich Gold zu Währungszwecken zu verschaffen, nicht in Aussicht zu nehmen; es sei endlich nicht nötig, alle Eventualitäten bei Einführung der Doppelwährung im voraus ins Auge zu fassen, nachdem man früher bei Einführung der Goldwährung versäumt habe, ein gleiches zu thun[3].

---

[1] Vgl. S. 448–450 der Prot. (Dr. Arendt).

[2] Vgl. Nr. 19 der Drucksachen, verfaßt von Dr. Lotz.

[3] Vgl. S. 481, 524, 525 der Prot. (Dr. Arendt). Vgl. auch S. 496 d. Prot. (Dr. Lexis). Vgl. ferner S. 526 d. Prot. (Dr. Lotz).

Auch die Befürchtung ihrer Gegner, daß unter bimetallistischem Regime, abgesehen von diesen Schiebungen, Schwierigkeiten dadurch entstehen würden, daß bei jeder Krisis das Gold als das hierzu geeignetere Metall thesauriert werden würde[1], ließen die Bimetallisten ohne ernstliche Widerlegung, ebenso wie sie verschmähten, auf die „Imponderabilien", durch die die Menschen so oft bestimmt werden, Rücksicht zu nehmen[2]. Dagegen ließen sich die Bimetallisten thatsächlich auf Erörterung zweier Streitpunkte ein, die zu den meist besprochenen gehören und Gefahren betreffen, die im Falle der Durchführung des Bimetallismus bereits aus individuellen Nützlichkeitserwägungen heraus deduziert werden können und deshalb auf Gemüter am ersten Eindruck machen, die keine anderen Motive für die Zukunft gelten lassen wollen, als utilitaristische Vernunft-Erwägungen der einzelnen Individuen.

Die zwei Streitpunkte sind: die Frage der Versendungskosten und die Frage der Goldklausel.

Es ist ein altes — allerdings etwas subalternes — Argument der Goldwährungspartei, daß unter jedweder Münzverfassung Gold vor dem Silber für Versendungen wegen der geringeren Transportkosten bevorzugt werde und daß daher auch unter der Herrschaft des Bimetallismus ein besonderes Interesse vorliegen könne, nicht in Silber, sondern in Gold Zahlung zu erhalten. Die Reichsbank legte Material[3] vor, demzufolge thatsächlich die Versendung eines gegebenen Wertes in Silber von Berlin nach Wien kostspieliger ist, als in Gold. Dr. Arendt brachte demgegenüber Material bei, um zu beweisen, daß für Seetransport eine solche Verschiedenheit der Versendungskosten beider Metalle nicht existiere[4].

Betreffs der Goldklausel fand hingegen Dr. Arendt einen einfacheren Ausweg. Die Gefahr, daß die künftige Doppelwährung dadurch illusorisch gemacht werde, daß die Gläubiger sich Heimzahlung in Gold bedingen, — wie dies jetzt schon in Deutschland angesichts der bimetallistischen Agitation vielfach stipuliert wird, — wird von Dr. Arendt durch die Behauptung bekämpft, derartige Kontrakte sein schon jetzt rechtsunwirksam[5]; für die Zeit des Bimetallismus will er die Klausel selbstverständlich nicht zulassen, obwohl er vergaß, in dem von ihm formulierten Vertragsentwurf diesen Punkt zu erwähnen. Dr. Arendt hielt diese Meinung fest, obwohl ihm seitens seiner Gegner nachgewiesen wurde, daß in der vielcitierten englischen Enquete ausdrücklich von 6 Mitgliedern es als unbillig anerkannt sei, beim Bimetallismus Stipulationen auf Gold verbieten zu wollen.

[1] Vgl. S. 272 der Prot. (Dr. Lotz).

[2] Vgl. die Ausführungen von Dr. Lexis auf S. 199 d. Prot.

[3] Vgl. S. 149 d. Prot. (Hartung).

[4] Vgl. S. 190 d. Prot. (Dr. Arendt, Koenigs).

[5] Vgl. S. 203, 253, 281, 322, 346, 442 d. Prot. (Dr. Arendt) und S. 234, 235, 281, 320, 407, 408 (Dr. Bamberger); ferner S. 259 (Dr. v. Glasenapp).

g. Kurz zusammengefaßt lautete nach alledem das Urteil der Goldwährungsanhänger über die bimetallistischen Zukunftspläne: man rede von einer unbegrenzten Nachfrage für Silber, die geschaffen werde, man schaffe aber thatsächlich etwas anderes als eine Nachfrage, nämlich lediglich den Zwang für die Münzanstalten, alles Silber zu münzen, das angeboten werde[1]. Es sei eine nicht korrekte Deduktion, daß die bimetallistischen Länder eine Umtauschstelle darstellen, wo jederzeit zu festem Umrechnungsverhältnis das minder begehrte der beiden Metalle untergebracht, das begehrtere entnommen werden könne. Dieser Umtausch werde entweder nur eine Zeitlang möglich sein, nämlich so lange ohne Aufgeld in der Cirkulation noch Gold zu finden ist, das man für eingeführtes Silber exportiert, oder die bimetallische Gemeinschaft müsse die Konsequenz ziehen, staatliche Umtauschstellen für Gold und Silber wirklich einzurichten[2], eine Konsequenz, welche die deutschen Bimetallisten perhorreszieren[3].

9. Am Schlusse der langwierigen Debatte unterzog sich wiederum Graf Posadowsky-Wehner der schwierigen Aufgabe, ein Resümee der Eindrücke zu geben, die er als Vorsitzender gewonnen habe[4]. Es soll — wegen Mangels an Raum — darauf verzichtet werden, diese Rekapitulation hier wiederzugeben; dieselbe beschränkt sich darauf, die Argumentation der Bimetallisten und der Goldwährungsanhänger gegenüber zu stellen. Die Aufgabe, objektiv in kurzen Worten das pro et contra wiederzugeben, war allerdings etwas undankbar. Ich wage nicht zu entscheiden, ob die Bimetallisten mit der Rekapitulation, die der Vorsitzende über ihre Ausführungen gab, völlig einverstanden sein konnten, vom Standpunkte der Goldwährungsanhänger konnte man jedenfalls bedauern, daß es nicht gelungen ist, in dem Resümee sämtliche Hauptbedenken, die gegen den Bimetallismus vorgebracht worden sind, wiederzugeben.

VI. Antrag Arendt.

In dem bimetallischen Hauptantrag war gesagt, daß der — zwecks Einführung der internationalen Doppelwährung einzuberufenden — internationalen Münzkonferenz Uebergangsmaßregeln zur Hebung des Silberwertes vorzuschlagen seien. Die Antragsteller: Dr. Arendt, v. Kardorff, Leuschner und Wülfing hatten in Aussicht gestellt, daß die betreffenden Übergangsmaßregeln in einem Antrage nach Erledigung der bimetallistischen Hauptdebatte von ihnen bekannt gegeben würden[5]. Der Mühe, ein Projekt dieser Art auszuarbeiten,

---

[1] Vgl. S. 152, 439 d. Prot.
[2] Vgl. S. 439, 440 d. Prot. (Russell).
[3] Vgl. S. 154, 439 (Dr. Arendt).
[4] Vgl. S. 526 ff.
[5] Vgl. Drucksachen Nr. 7, S. 3.

hat sich in der That Dr. Arendt unterzogen[1]. Wenn auch seine „Vorschläge von Übergangsmaßregeln zur Hebung des Silberwertes" von den Bimetallisten Leuschner, v. Kardorff und Neustadt[2] nicht gebilligt wurden, vielmehr ein Privatprojekt des Dr. Arendt darstellten, so war es trotz der Ermüdung, die gegen Schluß der Beratungen herrschte, unbedingt aus Gerechtigkeitsrücksichten nötig, daß Dr. Arendts Wünsche[3] hinsichtlich einer detaillierten Diskussion seines Antrags voll berücksichtigt wurden. Das Verfahren bei dieser Diskussion, die die letzten anderthalb Sitzungen ausgefüllt hat, ging dahin, daß die bimetallistischen Freunde des Dr. Arendt, soweit sie überhaupt noch anwesend waren, an der Debatte über die Einzelheiten des Antrags sich nicht beteiligten, während die vermittelnden Mitglieder, Dr. Lexis und Hr. Koenigs, ihre Bedenken ausführlich entwickelten und die Goldwährungsanhänger durch Hrn. Russell als Generalredner ihren Standpunkt eingehend motivieren ließen[4].

Dr. Arendt entwickelte zur Begründung seiner Vorschläge, die manches Verwandte mit denen des Unterstaatssekretärs v. Schraut aufweisen, folgendes: Er beabsichtige ein Kompromiß anzubahnen, dem nach seiner Erwartung sowohl die Goldwährungsanhänger wie die Bimetallisten beistimmen könnten. Er beabsichtige einen Vorschlag zur Hebung und Befestigung des Silberwerts zu machen, demgegenüber folgende Argumente, die die Gegner des Bimetallismus in früheren Debatten gegenüber dem Doppelwährungsprojekt geäußert hätten, nicht geltend gemacht werden könnten[5]:

1. Die Besorgnis eines Zusammenbruchs bei Vertragsverletzung oder Krieg;

2. das Argument, daß Gold wegen niedrigerer Versendungskosten stets als internationales Zahlungsmittel besonders gesucht sein würde;

3. die Besorgnis einer Inflation und einer Vertreibung des Goldmünzumlaufs durch massenhaft einströmendes Silber;

---

[1] Der Antrag ist in Nr. 11 der Drucksachen enthalten.

[2] Vgl. S. 675 und 691 der Prot. Herr Leuschner führte aus, daß die Mehrheit der bimetallistischen Mitglieder der Kommission den Antrag Arendt für nicht opportun halte. Indes ist demgegenüber zu bemerken, daß wenigstens Herr Wülfing erklärte, daß er im großen und ganzen mit Dr. Arendt übereinstimme, wenn er auch Übergangsmaßregeln nicht für notwendig erachte. Herr v. Schalscha wünschte den Antrag Arendt als schätzbares Material den verbündeten Regierungen zu überweisen, war also anscheinend mehr einer Debatte über den Antrag wie dem Antrage abgeneigt.

[3] Vgl. S. 663 der Prot.

[4] Vgl. S. 676 der Prot. (Russell).

[5] Vgl. S. 663 bis 671 der Prot. Dr. Arendt nahm in seiner Rede Veranlassung, feierlich zu erklären, daß er nicht Vorteile finanzieller Art durch seine Thätigkeit als bimetallistischer Agitator anstrebe. Es sei demgegenüber bemerkt, daß nicht etwa diese Erklärung dadurch provoziert wurde, daß irgend ein Gegner des Dr. Arendt in der Kommission die Geschmacklosigkeit besessen hätte, ihm irgend welche Vorwürfe persönlicher Art zu machen. Der einzige Fall, in welchem eine Anspielung persönlicher Art vorkam in der Kommission, war eine Äußerung eines Doppelwährungsmannes. Vgl. S. 267.

4. das Argument, daß man nicht ohne England vorgehen dürfe;

5. das Argument, daß die plötzliche Einführung des Bimetallismus eine blitzartige Steigerung des Silberpreises und schroffe volkswirtschaftliche Veränderungen herbeiführen müsse.

Anderseits betrachtete es Dr. Arendt — und das war nach seinen früheren Ausführungen nur konsequent — als Principfrage, in der er nicht nachgeben, sondern der bimetallistischen Doktrin streng folgen müsse, daß nur die Schaffung einer quantitativ unbeschränkten Nachfrage zu festem Preise den Silberwert stabilisieren könne[1].

Demgemäß schlug Dr. Arendt vor, Goldwährungsanhänger und Bimetallisten sollten ihren Streit dadurch zum Ende bringen, daß eine ehrliche Probe auf die Behauptungen der Bimetallisten gemacht werde, und zwar durch Maßregeln, deren Risiko im voraus begrenzt erscheine und lediglich finanzieller Natur sei[2].

Es ist jedenfalls der gute Wille anzuerkennen, der sich in dem Versuche des Dr. Arendt, die verschiedenen eben geschilderten Gesichtspunkte gleichzeitig zu berücksichtigen, geäußert hat. Es ist ferner vom Standpunkte des Dr. Arendt aus eine Konzession gewesen, daß er — sobald Einzelheiten seines Projekts als bedenklich angegriffen wurden — mündlich Abänderungen und zwar vielfach grundlegender Art vorschlug. Gerade letzteres aber erschwerte die Debatte ungemein, da es nicht möglich ist, die Tragweite solcher Eventualprojekte, die plötzlich auftauchen, sofort sorgfältig zu prüfen. Im wesentlichen hielten sich die Redner demgemäß an diejenigen Vorschläge, welche Dr. Arendt gedruckt formuliert hatte.

Sein Antrag hatte folgende Grundzüge: Ein Staatenbund, dem mindestens — außer Deutschland — Frankreich, die Vereinigten Staaten und England[3] angehören müßten, schafft Anstalten, in denen ungemünztes Silber gegen auf Namen lautende Certifikate hinterlegt und anderseits Silber gegen Certifikate eingetauscht werden kann. Insofern ist allerdings so gut wie kein Risiko für die verbündeten Staaten in währungspolitischer wie finanzieller Hinsicht vorhanden. Nun soll aber eine Nachfrage zu einheitlichem Preise geschaffen werden. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, zwar nicht Barrensilber, aber Certifikate in unbeschränkter Menge zu einheitlichem Preise gegen Geld anzukaufen, eventuell gegen Geld zu verabfolgen. Die Certifikate sollen international verwendbar sein, sowohl als Forderung zur Silberbehebung wie als Verkaufsobjekt; sie sollen aber ferner auch international statt baren Geldes als Banknotendeckung verwendet werden.

Der Ankaufspreis für Silber soll nicht 60 7/8 d sein, sondern es soll ein dem heutigen niedrigen Silberkurs näherkommender Satz ver-

---

[1] Vgl. Nr. 11 der Drucksachen S. 1.

[2] Vgl. S. 665 der Prot.

[3] Der Beitritt Englands, der für den Fall der internationalen Doppelwährung als entbehrlich erklärt worden war, sei notwendig für den in Nr. 11 der Drucksachen vorgeschlagenen Bund wegen der dominierenden Stellung des Londoner Silbermarktes.

einbart werden. Dr. Arendt denkt, daß mindestens 40 d per Unze zu zahlen seien, würde aber in dieser Frage bereitwillig den Wünschen Anderer entgegenkommen[1].

Gelingt es, den Silberpreis auf die Dauer zunächst einer Vertragsperiode von 5 Jahren zu heben und zu festigen, so erwartet Dr. Arendt, daß das Vertrauen zum Silber wiederkehre. Indien werde selbstverständlich seine Münzstätten der freien Privatsilberprägung öffnen, andere Staaten würden nachfolgen. Es sind specielle Bestimmungen vorgesehen, für den Fall, daß ein Vertragsstaat während der Vertragszeit freie Silberprägung mit festem Wertverhältnis beider Metalle neben der freien Goldprägung einführe. Eventuell denkt sogar Dr. Arendt es zu einer Bedingung des Vertrages zu machen, daß die Ver. Staaten Doppelwährung mit freier Prägung beider Metalle einführen[2]. Für den Fall, daß die Silberproduktion auf der Höhe von 4 1/2 Millionen kg bleibe, erwartet Dr. Arendt, daß höchstens 2 Millionen kg — vermutlich aber weniger — für den Staatenbund angeboten würden[3]. Daß Silber aus den Vertragsländern durch Demonetisierung auf den Markt kommt, ist vertragsmäßig ausgeschlossen. Dr. Arendt erwartet, daß der Kurs der Silbercertifikate fortgesetzt gesteigert werde.

Mißlinge das Experiment, so sei der Bimetallismus widerlegt, Dr. Arendt wolle Vorkämpfer der Goldwährung werden[4]. Eine Liquidierung der Verluste, die dem Staatenbund durch Ankauf von Silbercertifikaten erwachsen könnte, wird im voraus geregelt. Eine Solidarhaftung der beteiligten Staaten für die möglichen Folgen des Experiments ist vorgesehen. Dr. Arendt nimmt an, daß Deutschland als Teilnehmer eines solchen Bundes schlimmsten Falles das Risiko laufe, 1 235 000 kg Silber in der Liquidation übernehmen zu müssen; das Opfern sei beim Scheitern der Sache geringer als bei Durchführung des Antrags Lexis[5]. Deutschland könne — indem es durch seine Initiative einen Staatenbund für das Projekt Arendt gewinnt — ohne die mindeste Erschütterung seiner Valuta und mit einem Finanzrisiko von höchstens 60 Millionen Mark „die Hebung und Festlegung des Silberwertes, die Beseitigung der Währungswirren, das Ende der Silberentwertung und der mit ihr zusammenhängenden wirtschaftlichen Krisis erreichen[6]“.

Bei all diesen Ausführungen ging Dr. Arendt von der Voraussetzung aus, daß fortgesetzt die Industrie mindestens 1 Million kg, Ostasien 1 1/2 Millionen kg konsumieren würde, daß also höchstens 2 Millionen kg Silber als Material für sein Experiment in Betracht kommen könnten — denn eine größere Silberproduktion als ungefähr 4 1/2 Millionen kg jährlich sei nicht zu erwarten. Es ist viel-

[1] Vgl. Nr. 11 der Drucksachen S. 8; vgl. ferner S. 702 der Prot.
[2] Vgl. S. 693 und 704 d. Prot.
[3] Vgl. S. 690 d. Prot.
[4] Vgl. S. 670 d. Prot.
[5] Vgl. S. 12 d. Drucks. Nr. 11, ferner S. 667 d. Prot.
[6] Vgl. S. 13 der Drucksache Nr. 11.

leicht überraschend, aber jedenfalls charakteristisch, daß Dr. Arendt es nach Schluß des Geologenverhörs bei Motivierung seines Antrags als feststehend und durch die Geologen erwiesen betrachtete, daß man „unter allen Umständen mit einer herabgehenden Silberproduktion zu rechnen habe"[1] und daß mindestens „ohne eine sehr erhebliche Steigerung des Silberwertes zunächst eine Vermehrung der Produktion nicht in Betracht zu ziehen sei[2]".

Der Standpunkt, den Dr. Arendt vertrat, war, daß mit 2 Millionen kg jährlich der Betrag des zur Deponierung kommenden Silbers „außerordentlich übertrieben hoch" geschätzt sei, und er erachtete es als Pflicht derjenigen, die seinen Glauben nicht teilen würden, ihm „nachzuweisen, wo ein darüber hinausgehender Betrag herstammen würde"[3].

Der erste Opponent, der sich gegen Dr. Arendts Projekt wendete, war Arendts ehemaliger Lehrer, Prof. Lexis, der seinem einstigen Schüler gegenüber in dieser Debatte das Wort vom Zauberlehrling fallen ließ[4]. Er anerkannte, was billig anzuerkennen ist: nämlich den Scharfsinn, mit dem Dr. Arendts Vorschlag entworfen sei. Vom praktischen Standpunkte aus machte er das Bedenken geltend, daß die Auseinandersetzung über die finanzielle Lastenverteilung überaus kompliziert werde, wenn Staaten mit zweifelhafter Zahlungsfähigkeit an dem Bunde teilnehmen würden; ferner wies er auf den ungünstigen Eindruck hin, den eine massenhafte, sich stetig steigernde Silberauffspeicherung beim Publikum machen werde[5]. Dr. Lexis bekämpfte ferner noch einige Einzelpunkte der Arendtschen Ausführungen, die mehr nebensächlicher Natur sind[6]; vor allem aber äußerte er Bedenken gegen einen Punkt des Arendtschen Programms, der auch von anderer Seite später bekämpft wurde: die Verwendung der Silbercertifikate als Banknotendeckungsmittel[7].

Energischer noch als Dr. Lexis opponierte gegen die Verwendung der Silbercertifikate als Notendeckung der Vertreter der Reichsbank, Geh. Ober-Finanzrat Hartung. Die Silbercertifikate seien Anlage, aber nicht Barschatz für eine Notenbank; im übrigen befürchte er vom Arendtschen Projekt, daß dadurch künftig erschwert werde, die deutschen Goldbestände durch Einfuhr zu verstärken, während

[1] Vgl. S. 690 der Prot.

[2] Vgl. S. 665 der Prot.

[3] Vgl. S. 665 der Prot.

[4] Vgl. S. 667 der Prot. (Zuruf des Dr. Lexis).

[5] Vgl. S. 672 der Prot. (Dr. Lexis).

[6] Vgl. 672/674, ferner S. 684, 685 (Dr. Lexis). Dr. Lexis bezweifelte, ob Silber in Europa ein Agio erzielen würde bei Durchführung des Projekts und machte darauf aufmerksam, daß wenn Staaten mit sinkender Währung mit England einen Bund zwecks Ankaufs von Certifikaten schlössen, England der meistbelastete Staat sei, da England lediglich mit Gold zu zahlen habe, während andere Staaten mit Silberkurant zahlen könnten.

[7] Vgl. S. 673 und 674 (Dr. Lexis).

anderseits die Goldausfuhr nach Rußland nach wie vor nicht verhindert werden könne[1].

Prof. Lexis hatte in der mündlichen Debatte Dr. Arendt die wichtige Konzession gemacht zu erklären, daß auch er zu der Annahme geneigt sei, daß bei einem Silberpreis von 40 bis 45 d die Silberansammlungen an den Depotstellen nicht mehr als 2 Millionen kg ausmachen würden[2].

Hr. Russell dagegen griff Arendts Projekt samt Motiven nicht nur — wie Dr. Lexis — in technischen Einzelheiten, sondern von Grund aus an, und zwar begann er mit der Kritik der Arendtschen Leitsätze über Natur und Ursachen der Silberentwertung[3]. Die beiden Hauptgesichtspunkte des Hrn. Russell waren: Wenn Arendts Thesen über die notwendige Organisation des Edelmetallmarktes wahr seien, dann habe sich die Menschheit seit vielen Jahrtausenden mit einem desorganisierten Edelmetallmarkt behelfen müssen — mit alleiniger Ausnahme der kurzen Periode der freien Silberprägung im lateinischen Münzbunde. Des weiteren wiederholte er ein Argument, das schon in der Debatte über den bimetallistischen Principalantrag verwendet worden war: das, was von bimetallistischer Seite als unbegrenzte Nachfrage bezeichnet werde, sei in Wahrheit „nicht eine unbegrenzte Nachfrage, sondern nur ein Zwang für Staatskassen, Notenbanken und ähnliche Institute, alles Silber, was ihnen angeboten wird, auch dann zu nehmen, wenn sie es lieber nicht nehmen möchten“[4]. In Wahrheit sei der Antrag Arendt nichts anderes als der Entwurf zu einem Konsortialvertrag für die Bildung eines Haussekonsortiums in Silber[5]. Zu diesem Konsortium wolle allerdings Dr. Arendt Staaten heranziehen, deren Finanzkraft die der gewöhnlichen Privatspekulanten erheblich überstiege. Immerhin frage es sich auch bei den Staaten, woher sie denn das Geld nehmen sollen, um eine unbegrenzte Nachfrage nach Silbercertifikaten zu festem Preise wirksam entfalten zu können. Dies lege den Gedanken nahe, daß Dr. Arendt es faktisch

---

[1] Vgl. S. 697 ff. Herr Hartung wies insbesondere nach, welche Schwierigkeiten für die Handhabung einer vorsichtigen Diskontopolitik durch Annahme des Arendtschen Projektes geschaffen würden. Es entstehe „die Möglichkeit einer Lahmlegung der gesamten Mittel zur Regelung des Geldumlaufes, bezw. Diskonts“. (Vgl. a. a. O. S. 699.)

Die Digression des Dr. Arendt, es sei zweifelhaft, ob gegenwärtig die Reichsbank Scheidemünzen mit bei der Berechnung der Bardeckung der Noten einrechnen dürfe, wiesen der Reichsbankvertreter und Dr. Bamberger energisch zurück. (Vgl. S. 675 und 676).

[2] Herr Russell wies darauf hin, daß Dr. Lexis noch am 24. Mai 1894 den Betrag von 2 Millionen kg. bei Beurteilung des Projekts Arendt als Minimum, nicht Maximum der zu erwartenden Hinterlegungen betrachtet habe. Vgl. S. 697 der Prot. und dagegen S. 672 (Dr. Lexis).

[3] Vgl. S. 676 ff. der Prot.

[4] Vgl. S. 677 der Prot. Insbesondere wirksam wies Herr Russell darauf hin, daß Dr. Arendt die deutsche Reichsbank zur Annahme der Silbercertifikate als Notendeckung durch „sanften Druck“ zwingen wolle. Vgl. S. 679 (Russell) und S. 701, 702 (Hartung, Arendt).

[5] Vgl. S. 678 der Prot.

darauf abgesehen habe, in erster Linie den Notenbanken den Ankauf der Silbercertificate zuzumuten. Die Folge sei, daß die Notenbanken durch Ankauf von Silbercertifikaten ihren Notenumlauf steigern würden. Rascher als der Bimetallismus mit freier Silberprägung werde der Antrag Arendt, wenn durchgeführt, eine Inflation bewirken, da das Silber, durch Banknoten vertreten, schneller den Gesamtumlauf steigern könne, als wenn es erst gemünzt werden müsse. Dr. Arendt hatte übrigens selbst[1] als Zweck der Maßregel bezeichnet, daß eine Vermehrung des Geldumlaufs durch die Silberproduktion erzielt, zugleich aber die von der Goldwährungspartei so sehr gefürchtete Belästigung des Verkehrs durch ein Zuviel an Silbergeld vermieden werde.

Nicht in letzter Linie aber erklärt sich die Differenz in den bisher betrachteten Einzelfragen und die Unmöglichkeit einer Einigung zwischen Dr. Arendt und den Goldwährungsanhängern daraus, daß Hr. Russell und seine Freunde die Annahme des Dr. Arendt für nicht wissenschaftlich gestützt ansahen, daß höchstens 2 Millionen kg Silber innerhalb eines Jahres zur Deponierung gelangen würden[2]. Zur Bestätigung seiner von Dr. Arendt abweichenden Auffassung wies Hr. Russell nochmals auf die Ziffern in der Begründung des Antrags Kanitz sowie auf die Ergebnisse des Geologenverhörs hin. „Welche Steigerung nach oben erwartet werden kann, wissen wir nicht, die Vernehmung der Herren Sachverständigen hat in dieser Beziehung ein positives Resultat, wodurch die von uns als möglich oder wahrscheinlich hingestellten Befürchtungen widerlegt werden könnten, nicht beigebracht. Die Ansichten sind darüber auseinandergegangen; die Einen haben das Eine, die Anderen das Andere gesagt. Auch Herr Professor Sueß hat auf die letzte Frage des Herrn Dr. Arendt eine positive Antwort nicht gegeben, so nahe ihm in den Ausführungen, die Herr Dr. Arendt dieser Frage vorausschickte, die Antwort auch gelegt war"[3].

Hr. Russell entwickelte noch eingehend, wie sehr die Spekulation im letzten Jahre der Vertragsperiode beim Mißlingen des Arendtschen Experiments Anlaß zur Herbeischaffung von Silbermassen finden werde und welche Katastrophe für das Wirtschaftsleben drohe, wenn das Arendtsche Experiment definitiv mißlingen sollte. Er bestritt enegisch Arendts Anschauung, daß bei der „ehrlichen Probe" es sich lediglich um ein finanzielles und zwar beschränktes Risiko handle[4].

Ebenfalls aus dem Grunde, weil sich die Höhe des Risikos absolut nicht übersehen lasse, sowie ferner deshalb, weil Barrensilber

[1] Vgl. Nr. 11 der Drucksachen S. 6.

[2] Herr Russell citierte bei dieser Gelegenheit auch Äußerungen des Dr. Lexis. Die auf S. 697 citierte Äußerung scheint im Widerspruch zu stehen mit der Erklärung, die auf S. 672 enthalten ist.

[3] Vgl. S. 682 der Prot. (Russell).

[4] Vgl. S. 682–684 der Prot. (Russell).

kein Geld und folglich nicht eine liquide Deckung der Certifikate sei, nahm auch Hr. Koenigs gegen den Antrag Arendt Stellung[1].

In der weiteren Debatte blieben die geschilderten Gegensätze bestehen, indem Dr. Arendt an der günstigen Meinung über sein Projekt, die übrigen Redner an ihren Bedenken festhielten. Dr. Arendt wies auf die Möglichkeit verschiedener Modifikationen seines Projekts hin, z. B. daß man, um den Bedenken bezüglich der Verwendung der Certifikate als Banknotendeckung Rechnung zu tragen, die Silbercertifikate verzinslich stellen könnte[2]. Da diese fundamentale Änderung seines Projekts erst in letzter Stunde von ihm angeregt wurde, so ging Hr. Russell in der Debatte nicht auf alle Einzelheiten dieses Abänderungsvorschlages ein. In der That ist es auch nicht leicht, die Durchführung dieses Abänderungsvorschlags sich vorzustellen.

Dr. Arendt hatte ausgeführt, daß wenn er die Macht besäße, den Bimetallismus gleich durchzusetzen, es ihm gar nicht eingefallen wäre, Übergangsmaßregeln zu beantragen[3]. Um so leidenschaftlicher beklagte er sich am Schlusse der Kommissionssitzungen, daß auch sein Kompromißvorschlag bekämpft worden sei und daß man ihm und seinen Freunden nicht genügend entgegen gekommen sei in der Kommission[4].

Dr. Arendt mußte demgegenüber von Hrn. Büsing sich sagen lassen, daß eine Überhebung in der Art liege, wie er Haltung und Gesinnung seiner Gegner kritisiere[5]. Es protestierten ferner sämtliche noch anwesende Goldwährungsanhänger[6] gegen die eben geschilderte Äußerung von Dr. Arendt; ihnen schloß sich auch Hr. Koenigs an, indem er als zwischen den Parteien stehend, feststellte, daß auf bimetallistischer Seite mindestens in demselben Maße ein Festhalten an Anschauungen hervorgetreten sei wie auf seiten der Goldwährungsanhänger[7].

Die Bimetallisten gaben zum Schlusse eine gemeinsame Erklärung zu den Akten[8], während die Goldwährungsanhänger dies für entbehrlich erachteten. Professor Lexis hat in einer in den Drucksachen veröffentlichten lehrreichen Denkschrift[9] seine persönlichen Eindrücke über die Ergebnisse der Silberkommission niedergelegt. Der Vorsitzende resumierte die Eindrücke, die er als Regierungsvertreter gewonnen habe, in folgenden Worten[10]:

[1] Vgl. 685, 686 der Prot. (Koenigs).
[2] Vgl. S. 700 (Dr. Arendt).
[3] Vgl. S. 687 (Dr. Arendt).
[4] Vgl. S. 705 (Dr. Arendt).
[5] Vgl. S. 705 (Büsing).
[6] Vgl. S. 705 und 706. Abwesend waren beim Schluß der Sitzung von Goldwährungsanhängern Dr. Stroell und Dr. Lotz, von Bimetallisten Herr v. Kardorff und Herr Neustadt, endlich auch Dr. Lexis.
[7] Vgl. S. 707 der Prot. (Koenigs).
[8] Vgl. S. 708 der Prot. und Nr. 25 der Drucksachen.
[9] Vgl. Nr. 26 der Drucksachen.
[10] Vgl. S. 709 der Prot.

„Ich glaube, daß Übereinstimmung in dreierlei Beziehung in dieser Versammlung erzielt ist,

daß in der That mit dem schwankenden und niedrigen Silberpreis gewisse Schädigungen für unseren Außenhandel und auch für unser inneres Erwerbsleben verknüpft sind,

daß Deutschland allein nicht in der Lage ist, wirksame Maßregeln zur Hebung des Silberwertes zu ergreifen,

daß eine Hebung des Silberpreises im Wege der Monopolisierung, Kartellierung oder Regalisierung der Silberproduktion jedenfalls nicht ausführbar sein möchte.

„Streitig ist die Frage geblieben:

ob überhaupt und eventuell auf welchem Wege die Steigerung des Silberpreises gegenüber der freien Produktion erreichbar erscheint,

welches Schwergewicht den durch den Silbersturz geschädigten wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Interessen unseres gesamten Wirtschaftslebens beizumessen ist,

welche Relation zwischen dem Gold- und Silberpreise für eine internationale Regelung vorzuschlagen wäre,

und ob nicht die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Heilmittel vielleicht gefährlicher wären wie die Silberkrankheit selbst.

„Als der Herr Reichskanzler seine Absicht, eine Silberenquete einzuberufen, bekannt gegeben hatte, fand ich schon nach wenigen Wochen, welche der Beratung über die Ausführung jener Absicht gewidmet waren, in einer Zeitung die Klage, daß schon wieder Wochen vergangen seien, ohne daß die Lösung der Währungsfrage ihrem Ziele näher gerückt sei, und erst kürzlich las ich den Vorwurf, die Enquete sei nichts als eine Maßregel zur Verschleppung der Währungsfrage. Man mag in dieser Streitfrage zu den Hoffnungsfreudigen oder zu den Zweifelnden gehören, so wird man doch zugestehen müssen,

daß Übelstände auf monetärem Gebiet, schon im Hinblick auf unseren internationalen Verkehr, außerordentlich schwer zu beseitigen sind, selbst dann, wenn man ihre letzten Ursachen erkannt haben sollte,

daß man mit solchen monetären Fragen — so weit man auch in der Bemessung ihrer Tragweite gehen mag — nicht wirtschaftliche Mißstände identifizieren darf, die bei vorurteilsfreier Beurteilung immer nur teilweise auf das Wesen des Geldumlaufs zurückzuführen sein dürften,

und daß selbst dann, wenn der Versuch internationaler Vereinbarungen auf entsprechend begrenztem Gebiete Aussicht auf Erfolg bieten sollte, es großer Besonnenheit und Mäßigung aller Beteiligten bedürfen würde, wenn nicht Befürchtungen und Zweifel hervorgerufen werden sollen, die, selbst beim Mangel jeder sachlichen Berechtigung, doch eine Rückwirkung auf unser Kreditwesen und damit auf unser Erwerbsleben zu üben geeignet wären.

„Die Frage der Silberentwertung ist keine parteipolitische, sondern eine rein wirtschaftliche, durch welche bei der Solidarität wirtschaftlicher Interessen gewisse Zweige des Erwerbslebens überhaupt berührt werden. Die sachkundigen Herren, welche diesen Beratungen beige-

wohnt haben, würden sich ein öffentliches Verdienst erwerben, wenn sie in den Kreisen ihres Einflusses dazu beitrügen, die Überzeugung von der Vielseitigkeit der Silberfrage und den Schwierigkeiten ihrer praktischen Lösung zu verbreiten und damit auf deren sachliche, nüchterne Beurteilung hinzuwirken. Die Reichsregierung wird die in dieser Versammlung unterbreiteten Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterziehen. Vorschläge, welche sich als heilsam und ausführbar erweisen sollten, werden die Grundlage weiterer Erwägungen bilden."

Der Hauptnutzen der Silberkommission dürfte sein, daß nicht eine übereilte Kompromißmaßregel beschlossen wurde. Im übrigen regen die Verhandlungen den wissenschaftlichen Betrachter zu der Erkenntnis an, daß viele thatsächliche Zusammenhänge, über die im Währungsstreite kühne Behauptungen aufgestellt werden, noch der Erforschung bedürfen; es zeigt sich ferner, daß unser öffentliches Leben zu einer Vervollkommnung der Enquetetechnik drängen wird und daß auch Verhandlungen, wie die eben geschilderten, nicht den Wert haben wie die planmäßige Feststellung von Thatsachen durch öffentliche Enqueten mit kontradiktorischem Verfahren. Besonders würde erst dann ein objektives Urteil möglich sein über die Bedeutung und Erheblichkeit der Schwankungen des Silberwerts für den auswärtigen Handel und die heimische Landwirtschaft und Industrie. Praktisch haben die Bimetallisten aus den Verhandlungen der Silberkommission zwei Ergebnisse abstrahiert: daß ihre Stellung gegenüber der Arbeiterschaft und den großindustriellen Unternehmern zu schwach sei. Mit gewohnter Rührigkeit suchte Dr. Arendt nun die Propaganda unter den Arbeitern zu beginnen. Der Abgeordnete Schippel trat ihm sofort energisch entgegen. Hr. Wülfing begann eine plangemäße Agitation in industriellen Kreisen zu inscenieren. Dieses Vorgehen sowie die Ereignisse im Reichstage hatten in der That eine praktische Wirkung: es ist seitdem endlich gegenüber der bimetallistischen Propaganda eine Gegenorganisation zu stande gekommen, die den Schutz der deutschen Goldwährung anstrebt.

Durch den chinesisch-japanischen Krieg ist dann eine Veränderung in Ostasien eingetreten, die vieles, was im Frühjahr 1894 behauptet und prophezeit wurde, als veraltet erscheinen läßt. Der Silberpreis ist, seitdem die deutsche Kommission sich nicht über irgend ein Mittel geeinigt hatte, ihn durch gesetzgeberisches Eingreifen zu festigen und zu heben, zwar ziemlich niedrig geblieben, hat aber neuerdings nicht gerade besonders heftige Schwankungen durchgemacht. Vielleicht behalten diejenigen Recht, die annehmen, das Beste, um den Silberpreis zu festigen, sei, daß man einige Jahre hindurch gesetzgeberische Experimente unterläßt. Ich selbst bin durch die Verhandlungen der Silberkommission in der Ansicht bestärkt worden, daß die Zukunft der Silberverwendung nicht darin liegen kann, daß man den Silberumlauf durch Zwangsmaßregeln in denjenigen europäischen und nordamerikanischen Kulturstaaten steigert, deren Kleinverkehr bereits mit Silber übersättigt ist. Mir scheint vielmehr, daß die Zukunft des Silbers einerseits im Industrie-

bedarf, anderseits im Münzbedarf der großen Gebiete liegt, die erst jetzt zur Geldwirtschaft übergehen und vor allem Zahlungsmittel des Kleinverkehrs benötigen: ich denke dabei an das Innere von Ostindien sowie von China. Soll aber dem Silber nicht durch massenhafte Produktion wie einst dem Kupfer die Rolle des Edelmetalls entzogen werden, so darf nicht durch Experimente der Preis gesteigert und damit die Produktionsausdehnung künstlich stimuliert werden. Das Mittel zur Festigung des Silberpreises liegt — wenn es überhaupt eines giebt — in der Heilung, die ein dauernd niedriger Stand des Silberpreises bringt. Vielleicht ist es richtig zu sagen, daß gegenwärtig am wenigsten derjenige zur Festigung des Silberwerts beiträgt, der den Silberpreis heben will.

Kleinere Mitteilungen.

Der gegenwärtige Stand der österreichischen Gewerbestatistik und ihre Reform.

Wenn ich es versuche, der freundlichen Aufforderung des Herausgebers dieses Jahrbuches entsprechend, über die Leistungen der österreichischen Gewerbestatistik in der Vergangenheit und die bei ihrer Reform maßgebenden Ziele zu berichten, so hoffe ich dadurch den Lesern dieses Jahrbuches, die an dem Ausbau der Gewerbestatistik regen Anteil nehmen, über deren eigenartige und in Deutschland, wie es scheint selbst in Fachkreisen, ziemlich unbekannte Organisation in Österreich einiges Neues bieten zu können[1]. Zudem weiß ich mich der Zustimmung der österreichischen Gewerbestatistiker sicher, wenn ich ihre, dem ökonomischen Publikum vielfach verborgenen Leistungen, wenn auch in kursorischer Weise, weiteren Kreisen zur Kenntnis bringe. Endlich ist die Frage einer rationellen Ausgestaltung der Wirtschaftsstatistik geradezu eine gemeinsame Angelegenheit für Wirtschaftsgebiete, die handels-, gewerbe- und socialpolitisch so viele bedeutsame Berührungspunkte besitzen, wie Österreich und das Deutsche Reich.

Die österreichische Gewerbestatistik unterscheidet sich von der deutschen wesentlich dadurch, daß sie nicht bloß decentralisiert aufgearbeitet, sondern daß auch die Direktiven für die Erhebung ziemlich weit umrissen und ihre Kontrolle, sowie die der Verarbeitung bis jetzt so gut wie nicht vorhanden war. Die Organe, welche die Gewerbestatistik zu erheben haben, sind ferner nicht wie in Deutschland staatliche, sondern diese Aufgabe obliegt hier den Handels- und Gewerbekammern, also Selbstverwaltungskörpern mit dem Charakter öffentlicher Behörden, die im übertragenen Wirkungskreise für Zwecke des statistischen Departements des Handelsministeriums die erforderlichen Daten zu liefern haben.

Der Zusammenhang der österreichischen Handelskammern mit der Gewerbestatistik ist lediglich historisch zu erklären. Schon bei ihrer Begründung im Jahre 1848 wurde ihnen die Sammlung von Thatsachen, welche das Wirtschaftsleben betreffen, zur Aufgabe gemacht und vollends das Handelskammergesetz vom Jahre 1868 legte ihnen die Pflicht auf, von fünf zu fünf Jahren einen statistischen Bericht über die gesamten volkswirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes an den

[1] So bemerkt z. B. der Verfasser des ausgezeichneten Artikels „Gewerbestatistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Paul Kollmann, über die österreichische Industriestatistik vom Jahre 1880 und 1885: „Die Fragebogen, welche nur die wichtigsten, zur Erkenntnis der Gewerbezweige dienenden Momente enthielten, waren durch die Handels- und Gewerbekammern für die in ihrem Bezirke bestehenden Industrien summarisch zu beantworten — jedoch, wie es den Anschein hat, auf vorgängige Umfrage bei den Gewerbetreibenden, da ihnen in dem Falle von lückenhaft gemachter Angabe seitens der letzteren, eine „schätzungsweise Ergänzung auf sicherer Grundlage" oblag."

Handelsminister zu erstatten; sie hatten also nicht bloß Handels- und Gewerbestatistik zu treiben, sondern über die gesamte nationale Erwerbs- und Verkehrswirtschaft sich zu verbreiten. Allerdings haben die Handelskammern niemals in diesem ausgedehntesten Sinne volkswirtschaftliche Statistik betreiben können. Das Gebiet der landwirtschaftlichen Statistik wurde im übertragenen Wirkungskreise teilweise von den k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaften, einem Überbleibsel physiokratischer Einflüsse in Österreich, sowie nach der Begründung des Ackerbau-Ministeriums von diesem selbst übernommen. So blieben denn die Kammern faktisch vorwiegend auf die Statistik von Industrie und Handel beschränkt, wobei noch von ihrer schwankenden Stellung gegenüber dem Bergbaue später die Rede sein soll.

Die Grundlage für eine industriestatistische Thätigkeit besaßen nun die Kammern in jenen Registern, welche sie dem Handelskammergesetze (§ 21) gemäß über alle Personen, denen das Wahlrecht für ihre Handels- und Gewerbekammer zusteht, zu führen haben, ferner in den fortlaufenden Nachweisungen über die protokollierten Firmen und alle anderen Gewerbs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, über Geld- und Kreditinstitute in ihrem Bezirke, über die zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten. Dazu kommt, daß nach § 21 desselben Gesetzes der von den Kammern gemachte Aufwand durch eine Gebühr zu decken ist, welche nach der direkten Steuer, die vom Bergbau-, Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichmäßig umgelegt und zugleich mit ihr eingehoben wird, daß also die Kammern selbst ein Interesse an der genauen Kenntnis des Wachstums und des Abnehmens ihrer Wähler und Kontribuenten besitzen, abgesehen von der ihnen zukommenden Pflicht, die Interessen des Handels und Gewerbes einschließlich des Bergbaues zu vertreten.

In Wirklichkeit gestaltete sich nun der Ausbau der österreichischen Gewerbestatistik ziemlich wechselvoll. Zu Beginn der Kammerthätigkeit findet man für ihre Zeit vortreffliche Berichte. Späterhin scheint es an einer einheitlichen Direktive vollständig gefehlt zu haben und die offizielle Industriestatistik aus den 1870er Jahren bis 1885 trägt in den Augen jedes Kenners einen ungemein problematischen Charakter. Bei aller Zersplitterung hatte aber diese Kammerstatistik, die durchaus nicht von allen Handelskammern auch veröffentlicht wurde, einen universelleren Charakter, als die Gewerbestatistik anderer Länder. Es wurden die verschiedenartigsten wirtschaftlichen Institutionen statistisch darzustellen gesucht, die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten jedes Kammerbezirkes, jedes Kronlandes plastisch zum Ausdrucke gebracht und so immerhin Ansätze zu einer wirklichen Volkswirtschaftsstatistik geschaffen. Es bedurfte hiezu nur einer Verwertung der besten wissenschaftlichen Methoden und einer entsprechenden Organisation. In den Konferenzen, welche zu diesem Zwecke im Jahre 1890 unter dem Vorsitze des Vorstandes des statistischen Departements im österreichischen Handelsministerium, des verstorbenen Hofrates von Brachelli stattfanden, wurden für die Industriestatistik des Jahres 1890 von den Sekretären der Handelskammern die leitenden Grundsätze beraten. Die Instruktion, welche aus diesen Beratungen hervorging und welche im Juni 1891, ein Jahr nach dem Erhebungstermine (Ende 1890), also viel zu spät zur Ausgabe gelangte, stellt gleichsam die Kodifizierung des alten Systemes der Gewerbestatistik dar. Es hat darnach die Gewerbestatistik zu bestehen:

1. aus einer Auszählung sämtlicher Erwerbsteuerträger, die in den Katastern der Handelskammern nach bestimmten Erwerbsgruppen eingereiht sind;
2. einer Betriebsstatistik, welche lediglich die fabriksmäßigen Betriebe nach Zahl und Stärke ihrer Motoren, der Zahl ihrer Arbeiter, ihrer Werkvorrichtungen, in einigen Fällen auch der Größe der Produktion darzustellen hat.

Der einzige Fortschritt, welchen diese Instruktion darstellt, war darin zu erblicken, daß für die Beantwortung der Frage, welche Betriebe als Großbetriebe zu gelten hätten, nicht wie früher der durchaus irrationelle Steuermaßstab aufgestellt wurde, sondern daß vorläufig wenigstens die Frage des Groß- oder Kleinbetriebes der freien Beweiswürdigung der Kammern überlassen wurde. Allerdings führte dies wieder bei der Zusammenstellung der Industriestatistik durch

die Centrale zu mancherlei krassen Widersprüchen mit den Ergebnissen der vorhergehenden Industriestatistik, bei welcher alle Betriebe, welche über 21 fl. ö. W. als Erwerbsteuer entrichteten, als Großbetriebe angesehen worden waren. Nebst der Auszählung der Gewerbe aus den Akten und der Großindustriestatistik waren als obligatorisch verlangt: eine Statistik der Gewerbegenossenschaften, eine Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter, sowie der Speciallehranstalten für Industrie und Handel. Endlich waren für die fabrikmäßigen Betriebe nebst der Arbeiterzahl die Summe der im Jahre ausgezahlten Löhne, die durchschnittlichen Wochenverdienste der Arbeiter nach Kategorien und Lohnart (fester und Accordlohn), die Zahl der Arbeitstage im Jahre, sowie der täglichen Arbeitsstunden durch Aufnahme entsprechender Fragen in die Fabriksfragebögen zu erheben und zur tabellarischen Darstellung zu bringen. Es war den Kammern überlassen, fakultativ alle anderen volkswirtschaftlich bedeutsamen Institutionen statistisch in ihren Berichten darzustellen. Die Formularien wurden nebst Instruktion im Juni 1891 vom Handelsministerium herausgegeben und schon im April 1892 sollten sämtliche Kammern die ausgefüllten Formularien auf Grund der von ihnen geführten Enqueten, sowie der Katasterzählung für Zwecke einer Reichsgewerbestatistik der Centrale vorlegen. Die Aufgabe dieser letzteren bestand somit lediglich in der Zusammenstellung der von den einzelnen Kammern gelieferten Konzentrationsformularien. Das Resultat dieser Instruktion und der ihr gemäß geführten Erhebungen bildet nun erstens die Industriestatistik, welche das österreichische Handelsministerium im LIV. Bande der „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums", Wien 1893, veröffentlichte, ferner die 10 Quinquennalberichte, welche von 11 Kammern (Bozen und Innsbruck lieferten zusammen einen Bericht) zur Veröffentlichung gelangten[1].

Von den 18 übrigen Kammern liegen bisher (Ende Juli 1895) noch keine Berichte vor.

Unter den Berichten lassen sich nun solche unterscheiden, welche unter den Anforderungen der Instruktion geblieben sind, solche, die sie eben erfüllt haben, und solche, welche über dieselben hinausgegangen sind. Am größten dürften die Schwierigkeiten statistischer Erhebung sich in Galizien gestalten: das Elaborat, welches eine der dortigen Handelskammern, jene von Brody, geliefert hat, enthält nicht viel mehr als einen einfachen Abdruck des Gewerbekatasters. In einer 25 Seiten umfassenden Einleitung werden die wenigen großindustriellen Etablissements beschrieben. Vom Kleingewerbe heißt es auf Seite 7: „In Ermangelung einer Industrie und ihrer erdrückenden Konkurrenz, sollte man meinen, daß das Kleingewerbe in Galizien einen goldenen Boden habe und sich kräftig entwickle. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die verschiedenen Handwerke werden meist, namentlich in kleinern Orten, mittelmäßig ausgeübt. Die Meister verharren dort träge in den von den Vätern überkommenen primitiven Verhältnissen,

[1]
1. Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns im Jahre 1890, Wien 1893.
2. Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Oberösterreichs in den Jahren 1886—1890, Linz 1892.
3. Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Salzburg, in den Jahren 1886—1890, Salzburg 1892.
4. Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Obersteiermarks in den Jahren 1886 bis inklusive 1890, Leoben 1893.
5. Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammern in Bozen und Innsbruck über die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Bezirke für das Jahr 1890, Bozen und Innsbruck 1891.
6. Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Eger über die volkswirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes in den Jahren 1886—1890, Eger 1893.
7. Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Pilsener Kammerbezirkes in den Jahren 1886 bis 1890, Pilsen 1893.
8. Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die volkswirtschaftlichen Zustände in ihrem Bezirke im Jahre 1890, Brünn 1894.
9. Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Schlesiens im Jahre 1890, Troppau 1894.
10. Bericht der Brodyer Handels- und Gewerbekammer über den Zustand des Handels, der Gewerbe und der Verkehrsverhältnisse im Kammerbezirke für die Jahre 1886—1890, Brody 1892.

arbeiten wie sie, handhaben dieselben Werkzeuge wie sie, liefern dieselben Waren und Geräte wie sie und bleiben jeder Neuerung, jeder Verbesserung und jedem Fortschritte unzugänglich. Die Koch- und Eßgeschirre, die Ackerbaugeräte, die Hauseinrichtung, die Gewebe und Geflechte, die Kleidung, die Hütten und Scheunen — alles, alles blieb und bleibt unverändert, wie sie in der Vorzeit waren. Kein Hauch von außen kann diese Indolenz aufrütteln: hier müssen Schulen und Wanderlehrer helfen, das Handwerk zu heben, die Hausindustrie zu veredeln und dieselben den Anforderungen der Neuzeit zu accommodieren. Die Bildung der Genossenschaften hat in dieser Richtung nichts erzweckt: sie verfolgen weder die ihnen gesteckten kulturellen, noch humanitären Ziele; sie bilden weder Schulen für die Gesunden, noch Spitäler für die Kranken. Die Beiträge sind ungenügend, fließen spärlich ein und werden ohne Rechnungslage irgendwie verwendet."

In den Berichten der Kammern von Pilsen, Linz und anderen zeigt sich die Tendenz, die direkte Erhebung der Produktionsverhältnisse über das Gebiet der Großindustrie hinaus auf das Kleingewerbe auszudehnen, und so ein vollständigeres Bild der industriellen Gliederung zu geben, als es von der Centrale beabsichtigt war. Von den übrigen Kammerberichten zeichnet sich jener von Schlesien durch die sorgfältigere Aufnahme des Verbrauches an Brenn- und Rohstoffen für jede einzelne Großindustrie, sowie durch eine Darstellung des gewerblichen Genossenschaftswesens Schlesiens aus; jener von Leoben gleichfalls durch eine Genossenschaftsstatistik, durch eine Übersicht des Viehauftriebes bei den Viehmärkten und durch die technologisch eingehende Behandlung der für diesen Bezirk besonders charakteristischen Eisenindustrie. Manche Kammern haben als Anhang zu ihrer Industriestatistik auch lohnstatistische Angaben veröffentlicht; sie reproduzieren hier die von den Betriebsinhabern angegebenen Maximal- und Minimallöhne bei Zeit-, bei Accordlohn, ferner die Lohnsummen in jedem Industriezweige, verhehlen aber dabei nicht das Problematische dieser auf Fabriksfragebogen beruhenden Erkundigungen.

Die eingehendste und umfangreichste Bearbeitung hat von seite der einzelnen Kammern die Gewerbestatistik in Wien und Brünn erfahren. Beide Kammern gingen wohl mit derselben Methode der schriftlichen Befragung zu Werke wie die übrigen Kammern, sie vermochten aber eine nachträgliche Kontrolle der Richtigkeit infolge des Umstandes, daß hier für einen statistischen Dienst Vorsorge getroffen war, gründlicher durchzuführen und geben in den Einleitungsberichten kritische Rechenschaft über die bei der Erhebung und Verarbeitung gemachten Wahrnehmungen.

Der Bericht der Wiener Kammer umfaßt gegenwärtig zwei Halbbände in Großquart mit im Ganzen 1813 und XXXXVI Seiten, welche lediglich die eigentliche Gewerbestatistik zum Gegenstande haben. Die Gesichtspunkte der Bearbeitung sind sowohl in einer im ersten Halbbande der tabellarischen Darstellung vorausgeschickten als in einer dem zweiten Bande angehängten allgemeinen Einleitung, die beide zusammen auch in Separatabdruck vorliegen, erörtert und eine ungemein instruktive Analyse der Betriebsstatistik hier geboten worden. Der statistische Referent der Wiener Kammer, Herr Richard Riedl, beschreibt das von ihm angewendete Zusammenstellungsverfahren, die durch Zählkarten technisch ungemein geschickt durchgeführte Aufbereitung, und giebt die Hauptresultate der in der erschöpfendsten Weise vorgenommenen Gruppierungen. Auch die Wienre Kammer hat es nicht dabei bewenden lassen, die industriellen Großbetriebe allein darzustellen, konnte sich jedoch zu einer allgemeinen Betriebsaufnahme nicht entschließen, sondern schloß die mit weniger als 21 fl. ö. W. steuerpflichtigen Unternehmungen von der Erhebung aus. Die, neben eigentlichen Großbetrieben auf diese Weise erhobenen kleineren Betriebe wurden als eine besondere Kategorie, die der Mittelbetriebe, behandelt. Die Menge kleinster Betriebe kam allerdings auch dann außer Betracht.

Nebst den von der Instruktion verlangten Momenten bringt die Wiener Statistik die Besitzverhältnisse und das Alter der Unternehmungen, die Arbeitszeit mit und ohne Pausen, die Kündigungsfristen, Lohnzahlungsperioden, ferner die Höhe des Wochenverdienstes der in der letzten Augustwoche 1891 beschäftigten Hülfsarbeiter, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, die vom Arbeitgeber die

Wohnung erhalten, die Höhe der Schwankungen im Stande der Hülfsarbeiter während des Jahres 1890 für jeden Industriezweig zur Darstellung. Alle diese Momente werden wieder, sowohl mit dem territorialen Momente, wie mit dem nach der Zahl der Hülfsarbeiter sich bestimmenden Betriebsumfange in Kombination gebracht.

In der textlichen Bearbeitung, die sich im wesentlichen auf Zusammenzüge des tabellarischen Materiales beschränkt, finden wir auch wertvolle selbständige Untersuchungen über Materien, die künftighin einer statistischen Behandlung zugeführt werden können. Dahin gehört namentlich der Abschnitt über die Heim- und Strafhausarbeit (Seite 85 A) und ihre Angliederung an Groß- und Kleinindustrien.

Für den statistischen Fachmann ist unzweifelhaft die Wiener Gewerbestatistik, sowohl in Bezug auf die feine Tabellengliederung, als in Bezug auf die kunstgerechte Verarbeitung von hohem Werte. Fraglich scheint mir nur, ob nicht ihre Übersichtlichkeit für den statistisch ungeschulten, aber doch thatsachenbedürftigen Leser durch eine veränderte Systematik erhöht werden könnte, und zweitens, ob die Zuverlässigkeit des Materiales eine solche ist, daß die daraus mit großem Scharfsinn gezogenen Schlüsse auch durchaus haltbar seien. Diese Ausstellung trifft selbstverständlich nicht den Verfasser, dessen gutes Recht es ist, sein bestes Können auch an dem prekärsten Material zu erproben; aber die Mängel der Organisation der österreichischen Gewerbestatistik treten wohl niemals so stark hervor als dann, wenn die höheren Anforderungen einer wissenschaftlichen Bearbeitung mit dem geringen Spielraum, welchen die Erhebung bietet, in Kollision geraten.

Es waren diese Bedenken, welche von einer eingehenden kombinatorischen Behandlung der Gewerbestatistik bei der Verfassung des Brünner Kammerberichtes abhielten. In dem gewerbestatistischen Teile desselben sind durch tabellarische Darstellung diejenigen Angaben hervorgehoben, deren Zuverlässigkeit durch Vergleichungen mit den Anschreibungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten gesichert ist: dagegen sind die Angaben über die Werkverrichtungen, die Arbeitszeit, Arbeitstage und die Produktion in nicht tabellarischer Form den Tabellen hinzugefügt und so schon äußerlich als weniger verläßlich gekennzeichnet. Auch die Brünner Statistik weist das Alter der Unternehmungen tabellarisch auf und stellt ferner einen Exkurs über die Wirtschaftsverhältnisse der letzten fünf Jahre an die Spitze der statistischen Behandlung jeder einzelnen Industrie. Dieser Exkurs beruht sowohl auf den durch die Gewerbestatistik von 1890 gegen 1885 zu beobachtenden Veränderungen, soweit sich eine Vergleichbarkeit in den Angaben herstellen ließ, als namentlich auch auf dem Thatsachenmaterial, welches in den seit 1889 von der Brünner Kammer regelmäßig veröffentlichten summarischen Jahresberichten enthalten ist.

Es ist eine bedauerliche Thatsache, die hier nebenbei hervorgehoben werden mag, daß die alljährliche Berichterstattung über die geschäftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes wohl den Kammern vom Gesetz aufgetragen ist, aber nur von der Brünner und Wiener regelmäßig, zeitweilig auch von der Kammer von Olmütz und Salzburg, von den übrigen vielfach hochindustriellen Kammern dagegen gar nicht zur Ausführung gelangt. Gerade der enge Kontakt, in welchem die Kammern mit dem Geschäftsleben stehen, und welcher in den Jahresberichten zum Ausdrucke gelangt, giebt für die gewerbestatistische Analyse vielfach wertvolle Aufschlüsse.

Im Anhange zur Gewerbestatistik der Brünner Kammer wird die Zahl der gegen Unfall versicherten Angestellten, Arbeiter und Taglöhner mit der durch die Volkszählung vom 31. Dezember 1890 erhobenen Anzahl von Angestellten und Arbeitern verglichen, ein Vergleich, der zum Resultate führt, daß in der Land- und Forstwirtschaft gegen 7/8, im Bergbau und in der gewerblichen Industrie etwa die Hälfte der Angestellten und Arbeiter gegen Unfall nicht versichert sind.

Zwei Gebiete der volkswirtschaftlichen Statistik, welche von der Brünner Kammer inauguriert worden sind, betreffen die Statistik der gewerblichen Genossenschaften und des Marktwesens. Der lebhafte Verkehr, welcher seit der Gründung der Zwangsorganisationen des Handwerkes in Österreich zwischen

diesen Verbänden und den Handelskammern bei Gelegenheit der tagtäglich zum Austrage gelangenden gewerberechtlichen Grenzstreitigkeiten besteht, macht den Kammern die Führung von Genossenschaftskatastern und im Anschlusse daran die Einforderung der durch die Gewerbeordnung den Genossenschaften auferlegten Nachweisungen von diesen zur Notwendigkeit. Allerdings ist die Qualität dieser Nachweisungen, namentlich was die Rechnungslegung der Handwerksverbände betrifft, ungemein mangelhaft. Allein dies kann nicht abhalten, unter steter Verwahrung gegen die Zuverlässigkeit unkontrollierbarer Ziffern, das kontrollierbare Material zum Gegenstande von Schlußfolgerungen zu machen. Überdies ist gerade auf diesem Gebiete, wo es sich um die Beantwortung von Fragen handelt, die aus den Protokollbüchern der Verbände zu beantworten sind, das schriftliche Verfahren, sobald es nur mit gehöriger Nachkontrolle geübt wird, durchaus am Platze. Die Genossenschaftsstatistik für das Jahr 1890 resp. 1891, welche die Brünner Kammer in ihrem Bericht veröffentlicht, beruht auf der Beantwortung eines Quästionärs, welches 46 Fragepunkte enthält, die in 67 Rubriken tabellarisch aufbereitet wurden. Die Gegenstände, welche tabellarisch behandelt worden sind: Name und Sitz der Genossenschaft, Zahl der Mitglieder, die Geschäftsthätigkeit der Mitglieder, die Belastung der Mitglieder und Angehörigen (nach der österreichischen Gewerbeordnung heißen Mitglieder die selbständigen Gewerbetreibenden, Angehörige die Gehülfen und Lehrlinge in ihrem Verhältnis zur Genossenschaft), ferner die Einnahmen- und Ausgabengebarung, der Stand des Genossenschaftsvermögens und der Außenstände. Einen weiteren Abschnitt bildet das Gehülfenwesen: hier wird die Zahl der Gehülfen, die Form ihrer Entlohnung, der Stand der Gehülfenversammlungen, Ausschußsitzungen, das Gehülfenkrankenkassawesen dargestellt; in analoger Weise wird das Lehrlingswesen behandelt. Die letzten sechs Hauptspalten betreffen die schiedsgerichtliche Thätigkeit, das Meisterkrankenkassenwesen, das Unterstützungswesen, den Besitz und die Benützung von gemeinnützigen und humanitären Anstalten, die Regelung der Arbeitsvermittlung und endlich die erwerbs- und wirtschaftsgenossenschaftliche Thätigkeit der Genossenschaften. Wie schon aus dieser Fragestellung ersichtlich, sucht diese Genossenschaftsstatistik, soweit dies eben möglich, ziffermäßig festzustellen, inwieweit die Mission, deren Erfüllung der österreichische Gesetzgeber von den kleingewerblichen Zwangskorporationen erwartete, durch die Wirksamkeit derselben zur That geworden ist.

Das Ergebnis der ohne jede vorgefaßte Meinung geführten Untersuchung, bei welcher die Kontinuität der Berichterstattung zu historischen Rückblicken vielfachen Anlaß bot, ist schon von anderer Seite ausführlich resumiert worden[1], so daß ich mich einer ausführlichen Analyse dieser Arbeit wohl enthalten kann. Soviel an Thatsachenmaterial seit der Veröffentlichung dieser Arbeit über das wirkliche Leben der Genossenschaften zu Tage getreten ist, sind die (Seite 486 bis 487) gezogenen Schlußergebnisse vielfach noch in erhöhtem Maße bestätigt worden. Die Unzuverlässigkeit der genossenschaftlichen Berichterstattung, der Mangel an Initiative seitens der Mitglieder, die Unfähigkeit, in die Lehrlingsfrage Ordnung zu bringen, die Ungerechtigkeit der Kostenüberwälzung der genossenschaftlichen Verwaltung auf die Schultern der Gehülfen und Lehrlinge, die recht geringfügige Thätigkeit, welche dagegen im Interesse der letzteren entwickelt wird, die Vernachlässigung der Arbeitsvermittlung und die beinahe minimalen Ansätze zu einer durch die Genossenschaften gepflegten fachgewerblichen Ausbildung, endlich das beinahe gänzliche Fehlen der erwerbs- und wirtschaftsgenossenschaftlichen Institutionen, das wie eine Parodie auf die Gewerbereform von 1885 klingt, ist das Resultat dieser Untersuchung.

Manche Kammern scheinen diese Resultate von einer Veröffentlichung der Genossenschaftsstatistik ihres Bezirkes abgeschreckt zu haben. Andere Kammern haben sich lediglich darauf beschränkt, ein Verzeichnis ihrer Genossenschaften eventuell mit einer kurzen Angabe der Zahl der selbständigen Meister, ihrer Gehülfen und Lehrlinge, der gesamten Einnahmen und Ausgaben ohne jeden Kommentar abzudrucken und es ist daher nicht möglich, den analytischen

[1] Vgl. E. Elfan, Die Genossenschaften in Österreich im Lichte der neuesten Statistik. Frankensteins Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, 4. Band S. 66–76.

Ergebnissen des Brünner Berichtes ein solches anderer Kammerbezirke anzureihen. Bedenkt man jedoch, daß das Gebiet, um welches es sich hier handelt, ein ehemals zünftig hochorganisiertes gewesen, und daß der Brünner Bezirk zu den gewerblich höchst entwickelten Österreichs zählt, so wird man das Licht, welches durch diese Untersuchung auf das Genossenschaftswesen im allgemeinen fällt, nicht bloß auf andere Bezirke anwenden können, sondern je weniger gewerblich diese entwickelt sind, desto ungünstiger gestalten sich, — namentlich in den Alpenländern, wo sie vielfach nur ein Scheinleben führen, — die Verhältnisse der Gewerbegenossenschaften.

Den letzten Abschnitt des Brünner Berichtes bildet, wenn von den nach kleinsten Territorialbezirken aufgenommenen Gewerbetabellen abgesehen wird, eine Statistik des Marktwesens, in welcher der Versuch gemacht wird, den Handel, der sich noch immer auf Jahr-, Vieh- und Wochenmärkten abspielt, und die Beziehungen des industriellen Absatzes zur Kaufkraft der Landwirtschaft in exakter Weise zu verfolgen. Aus diesem Grunde wird in den Tabellen der Marktstatistik die Bewegung im Stande der Märkte und in der Zahl der Markttage mit der Bewegung der Bevölkerung und der Gewerbe sowohl in den Marktorten selbst als den zu denselben gehörigen kleineren Gebietsabschnitten (Gerichtsbezirken) zusammenhängend dargestellt. Es wird ferner auf Grund des Marktkatasters der Einfall dieser Märkte auf die Wochen jedes einzelnen Monates, dann monatsweise die Menge des auf den Getreidemärkten verkauften Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, deren monatliche Durchschnittspreise nach Marktorten, und der monatliche Auftrieb von Groß- und Kleinvieh auf den Viehmärkten dargestellt.

Um endlich einen Maßstab für die Zu- oder Abnahme des Marktbesuches von Jahr zu Jahr zu erhalten, werden die Einnahmen der Gemeinden aus Jahr- und Viehmarktgebühren und aus Wochenmarktgebühren dargestellt. Die Bedeutung dieser Art von Markt- und Preisstatistik ist von einem Fachmanne vom Range Dr. Georg v. Mayrs in dessen allgemeinem statistischen Archiv, 3. Jahrgang 1894 Seite 628 bis 631, bereits in überaus anerkennender Weise gewürdigt worden. Nur soviel mag seinen Ausführungen hier hinzugefügt werden, daß die Marktstatistik, welche einem eigentlichen Bedürfnis der Kammer entspringt —, denn die österreichischen Kammern werden von seite der Landesstellen in Marktangelegenheiten stets um gutachtliche Äußerungen angegangen —, auch dieses administrative Bedürfnis seit ihrer Einrichtung vollauf befriedigt. Die Markttabellen werden bei Erweiterung oder Erteilung von Märkten stets zu Rate gezogen und gelten als unparteiisches Substrat zur Beurteilung von Sonderwünschen der Gemeinden. Der allgemeine Wert der Marktstatistik beruht andererseits in dem plastischen Bilde, welches die Antworten der Gemeinden auf die an sie gestellten Fragen über die Betriebsformen des Absatzes in ihrem Gebiet liefern und welches für den Zusammenhang gewerblicher, kommerzieller und landwirtschaftlicher Entwickelung die einzige lebendige Erkenntnisquelle bietet. Die Brünner Kammer hat diese Marktstatistik in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1893 fortgesetzt und sie auch im Jahre 1894 erhoben, und dabei in mancher Hinsicht Erweiterungen des Erhebungsgebietes vorgenommen.

Was das socialstatistische Gebiet anbelangt, so läßt sich wohl sagen, daß die Quinquennalstatistik der österreichischen Handelskammern mit Ausnahme Wiens ein zwar instruktionsgemäßes, aber doch höchst problematisches Material zu Tage gefördert hat. Hier versagte eben durchaus die in Aussicht genommene Methode. Der von der Wiener Kammer in Anwendung gebrachte Modus, die wirklichen in der ersten Augustwoche und zwar nicht eines zurückliegenden Erhebungsjahres gezahlten Löhne durch Fabriksfragebogen zu erkundigen, bedeutet zwar eine einigermaßen fortgeschrittenere Befragungsweise, als jene nach Durchschnitten, läßt aber immerhin jedem Zweifel an der Stichhaltigkeit der hier von den Unternehmern im schriftlichen Wege mitgeteilten Ziffern Thür und Thor offen. Es ist dies eine Methode, bei der die Bereitwilligkeit der Befragten zur Wahrheit die Rolle des guten Zufalles spielt und die erst von seite unverfänglicher Methoden der Bewahrheitung ihrer Ergebnisse bedarf.

Auch die Resultate, welche die Brünner Kammer mit diesen fabriksfragebogenweisen Erhebungen in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit machte, waren

solche, daß sie davon Abstand nahm, sie zu veröffentlichen. Dagegen faßte sie den Beschluß, das Gebiet der Arbeits- und Lohnstatistik zum Gegenstande selbständiger, von der Gewerbestatistik völlig getrennter Untersuchungen zu machen, ein Beschluß, in dessen Ausführung die erste Publikation dieser Art „die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie" vor wenigen Wochen erschienen ist. Die Besprechung dieser Arbeit fällt außerhalb des Rahmens der vorliegenden Anzeige. Die Lostrennung der Arbeitsstatistik von der Gewerbestatistik ist übrigens bereits durch den Entwurf eines österreichischen Arbeitsamtes[1] sozusagen präjudiziert, das damit die schwierige aber unendlich dankbare Aufgabe, welche bisher die Gewerbestatistik mit unzulänglichem Material zu lösen bestrebt war, aus ihrem Nachlaß übernimmt.

Mit diesen Ausführungen ist beiläufig in kurzen Umrissen der gegenwärtige Stand der österreichischen Gewerbestatistik gekennzeichnet. Die Reformbestrebungen auf diesem Gebiete, welche namentlich durch die ausführlichen Gutachten der Kammern Wien und Brünn in Fluß geraten sind, haben die Regierung veranlaßt, den Kammern den Entwurf einer für den Juni 1896 beabsichtigten Betriebsaufnahme zuzumitteln und denselben zum Beratungsgegenstande einer für Mitte des Juni d. J. anberaumten Zusammentretung der österreichischen Kammersekretäre zu machen. Aus diesen Beratungen, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes des statistischen Departements des Handelsministeriums, Ministerialrates Dr. Mataja, stattfanden, und aus dem nach deren Abschluß aus den Vertretern der Kammern Wien, Brünn und Prag bestehenden Redaktionskomitee ist ein Instruktionsentwurf hervorgegangen, dessen voraussichtliche Annahme einen förmlichen Bruch mit der älteren Methode der österreichischen Gewerbestatistik bedeuten dürfte[2]. Zwar werden auch im Jahre 1896 die Handels- und Gewerbekammern die Erhebung der Gewerbestatistik zu besorgen haben, doch werden Gewerbeformulare nicht bloß den Inhabern großindustrieller Betriebe', sondern jenen sämtlichen steuerpflichtigen Betrieben übersendet, durch eigene Zähler abgeholt, und schließlich durch besondere Vertrauensorgane kontrolliert werden. Als Zähler sollen eventuell auf dem flachen Lande auch die Gemeindebehörden verwendet werden. Es handelt sich also zum erstenmale, falls, wie voraussichtlich, die Beschlüsse der Konferenz von den Kammern angenommen und durchgeführt werden sollten, um eine allgemeine Betriebszählung, bei welcher die Schriftlichkeit des Verfahrens einer persönlichen Kontrolle unterworfen wird. Das Bestreben der statistischen Referenten ging bei den Beratungen stets dahin, qualitativ und quantitativ ein mit den deutschen Gewerbezählungen möglichst vergleichbares Operat zu erzielen, dabei manche technische Schwächen der deutschen Gewerbestatistik zu vermeiden, manche charakteristische Merkmale der Industrie, namentlich der Heimarbeit und des Verlagsgeschäftes zum Gegenstande einer Befragung zu machen und endlich auch das vielvernachlässigte Gebiet der Produktionsstatistik, soweit es sich um gleichmäßige Artikel handelt, in den Bereich der Aufnahmen zu ziehen. Allerdings wird die österreichische Gewerbestatistik für 1896 gegenüber der deutschen voraussichtlich zwei Lücken aufweisen. Sie wird, da sie ihren Ausgangspunkt nicht von der Bevölkerung als solcher, sondern von den Erwerbsteuerträgern nimmt, die erwerbsteuerfreien Elemente, namentlich die landwirtschaftlichen Betriebe und die Hausindustrie, nicht erfassen oder nur auf Umwegen durch unvollkommene gemeindeweise Zählungen erheben können. Dagegen dürfte sie durch die in Rede stehenden Fragen zu Erkundigungen des Umfanges des Verlagsgeschäftes über die industrielle Bedeutung der Heimarbeit weiterreichende Aufschlüsse geben. Eine zweite Lücke bildet die nicht obligatorisch, sondern je nach Gutdünken der betreffenden Handelskammern vorzunehmende Gewerbestatistik des Bergbaues. Diese Lücke dürfte jedoch aus dem Grunde weniger fühlbar werden, weil die industriellsten Kammern, deren Bezirke zugleich bergbautreibende sind, ein zu großes Interesse an einer ziffermäßigen Kenntnis der Betriebsverhältnisse im Bergbau besitzen, als daß sie diese charakteristische Industrie nicht selbständig erheben oder sich nur begnügen sollten, die Publikationen des österreichischen Ackerbau-

[1] Vgl. Jahrbuch 1895, Heft 1, S. 315.

[2] Protokoll über die im Juni 1895 zu Wien abgehaltenen Beratungen der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die Gewerbekataster und den nächsten statistischen Quinquennalbericht dieser Kammern. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1895, 288 SS.

ministeriums zu benützen, die auf viele wirtschaftlich relevante Fragen die methodisch korrekte Antwort schuldig bleiben. Von großem Interesse dürfte endlich eine mit der Betriebszählung vom 5. Juni 1896 für die motorischen Betriebe geplante Reichsstatistik der industriellen Konsumtion von Brennmaterialien nach Menge, Gattung und Herkunft werden. Endlich wird, nach dem Vorbilde der Brünner Statistik, eine Statistik des Marktwesens für das ganze Reich durch die einzelnen Kammern geplant, und so österreichischerseits wenigstens der in dem obenerwähnten Aufsatz Dr. von Mayrs ausgesprochene Wunsch, „daß diese Marktstatistik Anlaß zu einer allgemeinen Reform in Österreich wie auch in deutschen Landen geben möge", in kurzer Frist erfüllt werden. Es wäre ungemein erfreulich, wenn die deutsche Reichsstatistik auch auf dieses Gebiet ihr Augenmerk lenken würde.

Die Statistik des Genossenschaftswesens hat das statistische Departement des Handelsministeriums angesichts der Schwierigkeiten, welche einzelne Kammern bei der Bewältigung derselben fanden, selbst in die Hand genommen; die in Vorbereitung befindliche offizielle Statistik der Gewerbegenossenschaften beschränkt sich zunächst, wie es scheint, auf ein geringeres Maß von Fragepunkten, wie es die Brünner Statistik für nötig befunden. Von der Social- und Lohnstatistik in Verbindung mit der Gewerbestatistik ist nicht mehr die Rede. Sie wird einer besonderen Ausgestaltung bedürfen.

So wird denn, falls, wie zu hoffen steht, die Absicht sich verwirklicht, für das Jahr 1900 mit der österreichischen Volkszählung auch eine allgemeine Betriebszählung zu verbinden, auf dem Gebiete der Industrie im engeren Sinne der Boden durch die Handelskammern vorbereitet, die Sicherheit der Erhebung verstärkt, die Vergleichbarkeit mit dem Ergebnis der deutschen Gewerbezählung erhöht und damit eine gesunde Grundlage auch für die Beurteilung der Gewerbepolitik in beiden großen Reichen möglich sein. Entwickelt sich dann naturwüchsig und im Zusammenhange mit der hohen Entwickelung der Bevölkerungs- und Gewerbestatistik in Deutschland und Österreich eine zuverlässige Socialstatistik, so wird es den Verwaltungen beider Staaten wahrlich zu nicht geringem Vorteile gereichen, das beste und erschöpfendste Bild des Volkshaushaltes von allen Staaten zu besitzen.

Brünn. Dr. Stephan Bauer.

Krankenkassen und freie Arztwahl.

Bei der Durchführung der Krankenversicherungsgesetzgebung hat sich im Verlaufe der Jahre eine ganze Reihe von Fragen der inneren Organisation der Krankenkassen ergeben, welche in den beteiligten Kreisen geradezu Parteifragen geworden sind. Eine heftige und zum Teil mit wenig loyalen Kampfesmitteln geführte Polemik ist seit dem Anfang der neunziger Jahre namentlich um die Frage entbrannt, wie das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen geregelt werden soll. Die recht umfangreiche Litteratur über den Gegenstand, die namentlich in den medizinischen Zeitschriften und den Verhandlungen medizinischer Körperschaften zerstreut ist und die fast durchweg einen ziemlich erregten Ton an sich trägt, macht es wünschenswert, dieselbe einmal unter möglichst objektiver Beleuchtung der Streitfrage Revue passieren zu lassen und ohne Voreingenommenheit den eigentlichen Kern der Frage herauszuschälen. Wir schicken hierzu einige Angaben über die Entstehung der Streitfrage voraus[1].

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juni 1883 haben die Krankenkassen die ihnen auferlegte Verpflichtung, ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung zu gewähren, fast ausnahmslos in der Weise

[1] Unter Benutzung von Dr. med. O. Mugdan, Die freie Arztwahl in Berlin. Berlin 1895. Der Verf. nimmt selbst einen ausgesprochenen Parteistandpunkt ein, wir beschränken uns hier aber auf rein sachliche Mitteilungen seiner Broschüre.

erfüllt, daß sie einem oder mehreren Ärzten gegen ein festes Gehalt die Behandlung der Kassenmitglieder übertrugen und die Bezahlung für die, durch die Inanspruchnahme anderer Ärzte entstandenen Kosten, von Fällen dringender Gefahr abgesehen, ablehnten. Dieses System erregte von Anfang an Unzufriedenheit einmal in Arbeiterkreisen, weil den Kassenmitgliedern dadurch namentlich die Möglichkeit genommen war, sich bei einer Krankheit denjenigen Arzt zu wählen, der ihr persönliches Vertrauen besaß — dann aber auch aus den weiter unten näher zu erörternden Gründen unter einem großen Teil der Ärzteschaft. Die offene Agitation gegen das System ging von der letzteren, und zwar von einer Anzahl Berliner Ärzte aus, die sich im Mai 1891 zu dem „Verein zur Einführung freier Arztwahl bei den Krankenkassen Berlins und der Vororte" verbanden. Sie wiesen in Schrift und Wort auf die Nachteile des bisherigen Systems bei den Berliner Krankenkassen hin und empfahlen dagegen als Mittel, eine Besserung herbeizuführen, die „freie Arztwahl". Die besonderen Verhältnisse bei den Berliner Krankenkassen standen, obwohl hierzu unter der Berliner Arbeiterschaft viel Neigung vorhanden war, zunächst einer allgemeinen Einführung des neuen Systems entgegen. Seit dem Jahre 1846 besteht in Berlin der „Gewerkskrankenverein", d. h. eine Vereinigung von Krankenkassen, welche den Zweck hatte, den Mitgliedern der zugehörigen Kassen gegen verhältnismäßig geringe Beiträge im Erkrankungsfalle ärztliche Hülfe, Heilmittel und eine bare Unterstützung zu gewähren. Dieser Verband, der sich während der langen Jahre seines Bestehens bewährt hatte, bestand nach Einführung des Krankenversicherungsgesetzes als Verband im Sinne des § 46 des Gesetzes fort, und die demselben angehörigen Kassen waren zunächst noch durch Vertrag an denselben und die durch ihn angestellten Ärzte gebunden. Aber eine Ortskrankenkasse, die etwa 14000 Mitglieder zählende der Maschinenbauer, war gerade zur Zeit des Inslebentretens des genannten Ärztevereins aus dem Gewerkskrankenverein ausgetreten, ursprünglich um eigene Ärzte anzustellen: einige Vorstandsmitglieder dieser Kasse vertraten auf das lebhafteste die Einführung der freien Arztwahl, und ihren Bemühungen und denen des Ärztevereins gelang es, im Dezember 1891 folgenden Vertrag zu stande zu bringen.

§ 1. Die Ortskrankenkasse der Maschinenbau-Arbeiter und verwandten Berufsgenossen zu Berlin gewährt vom 1. Januar 1892 ab ihren Mitgliedern die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Behandlung in der Weise, daß jedem einzelnen Mitgliede in jedem einzelnen Krankheitsfalle die Wahl unter den auf der ihm eingehändigten Liste verzeichneten Ärzten freisteht.

§ 2. In diese Liste werden diejenigen Ärzte Berlins und der Vororte aufgenommen, welche sich bei dem „Verein zur Einführung freier Arztwahl bei den Krankenkassen der Stadt Berlin und der Vororte" bezw. dessen Rechtsnachfolger gemeldet, sich mit den ihnen bekannt gegebenen Bestimmungen über die Zahlung des Honorars einverstanden erklärt und die Vorschriften über die Behandlung der Kranken als bindend anerkannt haben.

§ 3. Durch die Aufnahme in die Liste werden die Ärzte zugleich eo ipso Mitglieder des „Vereins der freigewählten Kassenärzte Berlins und der Vororte", dessen Statut ihnen bei der Meldung mitgeteilt ist. Die aus diesem Verein freiwillig oder unfreiwillig ausgetretenen Ärzte verlieren mit dem Tage des Austritts das Recht, Mitgliedern der Ortskrankenkasse der Maschinenbau-Arbeiter und verwandten Berufsgenossen zu Berlin gegenüber solche ärztliche Verordnungen zu treffen, durch welche die Kasse vermögensrechtlich belastet wird, und erwerben von demselben Zeitpunkte ab durch ärztliche Verrichtungen für Mitglieder der Krankenkasse, außer in den im § 8 vorgesehenen Fällen dringender Gefahr, keinen Anspruch an das von der Ortskrankenkasse der Maschinenbau-Arbeiter und verwandten Berufsgenossen zu Berlin nach Maßgabe des § 4 gezahlte Honorar.

§ 4. Die Ortskrankenkasse der Maschinenbau-Arbeiter ꝛc. zahlt als Honorar für die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder vierteljährlich postnumerando 75 Pfennig pro Kopf der monatlich festzustellenden durchschnittlichen Mitgliederzahl bis spätestens den 15. des ersten Monats des nächsten Quartals an den „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc."

§ 5. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft und gilt bis ult. Dezember 1892, und ist derselbe auf ein Jahr verlängert zu betrachten, wenn

eine Kündigung desselben nicht bis drei Monate vor Ablauf erfolgt ist. Jedoch steht der Ortskrankenkasse das Recht zu, in den Vertrag nicht einzutreten, wenn der „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." bis zum 20. Dezember 1891 den Nachweis nicht erbracht hat, daß mindestens 500 Ärzte Berlins und der Vororte dem Verein beigetreten sind, und müssen in dieser Liste Ärzte aus allen denjenigen Vororten vertreten sein, in welchen der Gewerkskrankenverein solche angestellt hat.

§ 6. Der Ortskrankenkasse steht das Recht zu, jederzeit von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Mitgliederzahl des „Vereins der freigewählten Kassenärzte ꝛc." unter 200 Mitglieder gesunken ist, und ist dann das Honorar gemäß § 4 pro rata temporis zu zahlen. Ab- und Zugang von Mitgliedern sind vom „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." dem Kassenvorstand sofort mitzuteilen.

§ 7. Der „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." verteilt das ihm nach Maßgabe des § 4 gezahlte Honorar an seine Mitglieder. Die Verteilung erfolgt zunächst für das Jahr 1892 nach dem von dem Vorstande des „Vereins für Einführung freier Arztwahl ꝛc." beschlossenen Modus[1] auf Grund der auf der Rückseite der von der Ortskrankenkasse gelieferten Krankenscheine oder in den Kassenbüchern oder auf andere zu vereinbarende Weise vorschriftsmäßig erfolgten Aufzeichnung der einzelnen ärztlichen Verrichtungen. Abänderungen des Verteilungsmodus beschließt der „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." statutenmäßig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, für welches sie in Geltung treten soll. Die Kosten der Verteilung des Honorars trägt der „Verein der freigewählten Kassenärzte."

§ 8. Der „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." übernimmt die Honorierung derjenigen Liquidationen, welche durch Zuziehung von außerhalb des Vereins stehenden Ärzten entstehen in denjenigen Fällen, in welchen ärztliche Hülfeleistung dringend und die Zuziehung eines zum Verein gehörigen Arztes dem betreffenden Kassenmitgliede ohne Zeitverlust unmöglich war.

§ 9. Zur Untersuchung und Erledigung von Beschwerden, die von Ärzten gegen Mitglieder der Ortskrankenkasse der Maschinenbau-Arbeiter ꝛc. oder von Mitgliedern dieser Kasse gegen Ärzte erhoben werden, wird eine Vertrauens-Kommission gebildet, in welche der „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." und der Vorstand der Ortskrankenkasse ꝛc. je drei Mitglieder delegieren. Den Vorsitz der Kommission führt abwechselnd ein Mitglied der Krankenkasse und ein der Kommission angehörender Arzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedem der vertragschließenden Teile liegt die Verpflichtung ob, seinen in die Kommission gewählten Delegierten die denselben durch die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10. In alle aus diesem Vertrage entstehenden Rechte und Pflichten des „Vereins für Einführung freier Arztwahl ꝛc." tritt spätestens mit dem 1. Januar 1892 der „Verein der freigewählten Kassenärzte Berlins und der Vororte" ein. Der „Verein der freigewählten Kassenärzte ꝛc." ist zur Zeit noch nicht konstituiert, er wird indessen noch im Laufe des Jahres 1891 in's Leben treten. Die Übertragung der Rechte aus dem vorstehenden Vertrage auf den zu bildenden Verein erfolgt rechtsgültig in der Art, daß die Herren Sanitätsrat Dr. B. . . ., Dr. H. . ., prakt. Arzt W. H. . . . . ., welche den heutigen Vertrag Namens des „Vereins zur Einführung freier Arztwahl ꝛc." schließen, bezw. denjenigen von ihnen, welche zur Zeit der Konstituierung des „Vereins der freigewählten Kassenärzte" noch am Leben sein werden, — alle Rechte und Pflichten an den neuen Verein abtreten. Der Vorstand des neuen Vereins hat demnächst der Ortskrankenkasse eine schriftliche Erklärung des Inhalts bis zum 20. Dezember

[1] Die Verteilung erfolgte auf Grund des „Pointsystems", das auch jetzt noch besteht. In der jedem Arzte bei dem Eintritt übergebenen Taxe des „Vereins der freigewählten Kassenärzte" gilt eine Konsultation im Hause des Patienten ein Point, ein Besuch im Hause des Patienten zwei Points, eine chirurgische Operation vier bis vierzehn Points. Beträgt das zur Verteilung, nach Abzug der Verwaltungskosten, verfügbare Geld am Schlusse eines Quartals z. B. 40000 Mark und betragen die Liquidationen der Ärzte gerade 100000 Points, so wäre in diesem Falle der Wert des Points 40 Pfennig.

1891 zuzustellen, daß er in den heutigen Vertrag eintritt. Damit ist der Vertrag mit der Ortskrankenkasse und dem Verein rechtsgültig zu stande gekommen.

Dem Verein der freigewählten Kassenärzte traten sofort 700 Ärzte bei: am Schluß des Jahres 1894 betrug seine Mitgliederzahl über 1100, bei einer Gesamtzahl von rund 1800 Berliner Ärzten. Seine Satzungen bestimmten, daß jeder Arzt Mitglied werden konnte, der sich durch Unterschrift verpflichtete, die Mitglieder der Krankenkassen unter den vertragsmäßig festgesetzten Modalitäten in Erkrankungsfällen zu behandeln und die Vereinssatzungen, die Instruktion betreffend den Verkehr zwischen Ärzten und Patienten, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Verfügungen des Vorstandes als rechtsverbindlich anzuerkennen.

Am 1. Januar 1893 folgten dem Beispiel der Maschinenbauerkasse noch zehn Ortskrankenkassen — der Bildhauer, Goldschmiede, Lackierer, Maurer, Nadler, Sattler, Stellmacher, Strumpfwirker, Uhrmacher, Vergolder — und die freien Hülfskassen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, und am 1. Januar 1894 noch acht Ortskrankenkassen — darunter die größte der Berliner Ortskrankenkassen, die Allgemeine] Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter (sogen. Meyer'sche Kasse) — und eine Betriebskrankenkasse. Die Gesamtmitgliederzahl aller dieser Kassen betrug am 1. Januar 1894 rund 140000 Personen. Der Vertrag mit allen diesen Kassen unterschied sich im wesentlichen von dem oben abgedruckten nur in einem Punkte. Es hatten nämlich einige der erwähnten Krankenkassen einen losen Verband gebildet, dessen Hauptzweck die Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten und die gemeinsame Beschaffung und dadurch Verbilligung der Drucksachen war. Auf Wunsch dieser Kassen wurde für die Erledigung von Beschwerden noch eine Appellationsinstanz geschaffen für den Fall, daß die Sache in der im Vertrage erwähnten Vertrauenskommission nicht erledigt werden konnte. Diese Instanz sollte aus je einem Vertreter einer Kasse dieser Vereinigung und aus einer gleichen Anzahl Ärzte bestehen. Irgendwie praktischen Wert hat diese Einrichtung nicht gehabt, denn sie ist niemals in Aktion getreten. Trotzdem war die Änderung, wie wir sehen werden, von einiger Tragweite.

Das in Berlin zuerst zur Einführung gelangte System der freien Arztwahl hat sehr rasch eine größere Verbreitung im übrigen Deutschland gefunden. Dasselbe ist sowohl in der Stadt wie auf dem Lande, bei Orts-, Betriebs- und anderen Krankenkassen eingeführt. Eine Statistik über die Verbreitung existiert zur Zeit leider noch nicht. Die einzigen zahlenmäßigen Angaben nach dieser Richtung, die wir auffinden konnten, finden sich in einem Referat von Waldschmidt-Krefeld auf der letzten Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Danach hatten von 319 Ortskrankenkassen aus allen Teilen Deutschlands, welche eine dahin lautende Anfrage beantwortet hatten, 40 vollkommen freie Arztwahl, 163 lassen die Wahl unter einer beschränkten Anzahl von Ärzten, und bei 116 Kassen sind die Mitglieder auf einen bestimmten Arzt angewiesen. Von 160 größeren Betriebskrankenkassen, über welche der Bergische und Linksrheinische Verein für Gemeinwohl bei derselben Gelegenheit Anfang dieses Jahres (1895) eine Enquete veranstaltete, hatten 59 vollständig freie Arztwahl, 61 eine beschränkte freie Arztwahl, und 40 beschränkten die Kassenmitglieder auf einen bestimmten Arzt.

Wenn es sonach scheint, daß das System der freien Arztwahl in verhältnismäßig kurzer Zeit ansehnliche Erfolge zu verzeichnen gehabt hat, erhielt die Sache der Vertreter desselben in Berlin einen argen Stoß durch eine Verfügung der Gewerbedeputation des Magistrats. Dieselbe teilte am 18. September 1894 als Aufsichtsbehörde der Berliner Ortskrankenkassen denjenigen Kassen, welche das System der freien Arztwahl acceptiert hatten, mit, daß sie den Vertrag mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte kündigen müßten, da die gemeinsame Vertrauenskommission, von der oben die Rede gewesen ist, nur gesetzlich erlaubt sei, wenn diese Kassen einen Verband nach § 46a des Krankenversicherungsgesetzes bildeten. Die Gewerbedeputation wies deshalb die Kassen an, den Kontrakt rechtzeitig, d. h. drei Monate vor Ablauf des Jahres zu kündigen, eventuell nur nach Fortfall der erwähnten Bestimmungen zu erneuern. Gleichzeitig teilte sie die Verfügung dem Verein freigewählter Kassenärzte abschriftlich mit dem Er-

suchen mit, den Kassen in dieser Beziehung bei Abschluß eines Vertrages behülflich zu sein. Die darauf folgenden Kontraktverhandlungen zogen sich in die Länge. Indes wurde Ende November mit neun Ortskrankenkassen, denen der Maschinenbauer, Maurer, Kaufleute, Uhrmacher, Lackierer, Sattler, Vergolder, Nadler, Stellmacher fast genau derselbe Vertrag wie früher vereinbart, während erst am 14. Dezember mit den Ortskrankenkassen der Bildhauer, Goldschmiede, Graveure, Drechsler, Klempner, Strumpfwirker und Töpfer ein, dem Inhalte nach kaum veränderter, der Form nach etwas umgestalteter Vertrag zu stande kam, dem zur Gültigkeit nur die beiderseitige Unterschrift fehlte. Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter, der im Jahre 1894 nur widerwillig, unter heftigem Druck der Kassenmitglieder die freie Arztwahl eingeführt hatte, erneuerte den Vertrag mit dem Verein freigewählter Kassenärzte nicht, sondern stellte wieder Ärzte gegen festes Honorar an. Von der Generalversammlung dieser Kasse wurde indessen das Vorgehen des Vorstandes nicht gebilligt, und eine am 16. Dezember 1894 abgehaltene Versammlung forderte den Vorstand durch fast einstimmigen Beschluß auf, den Vertrag mit dem Verein freigewählter Kassenärzte zu erneuern. Da untersagte die Gewerbedeputation den Vertretern der acht zuletzt genannten Kassen am 18. Dezember zu Protokoll die Erneuerung der Verträge, „sofern nicht die dem Verein angehörenden Ärzte sich bereit erklären, einen Sondervertrag mit den einzelnen Kassen abzuschließen, während der Vorstand nicht die Verpflichtung hat, jeden beliebigen Arzt, welcher dem Vorstand als Vereinsmitglied vorgestellt wird, auch als Kassenarzt zu acceptieren". Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung wurde jedem beteiligten Vorstandsmitglied eine Ordnungsstrafe von 100 Mk. angedroht. Gegen diese Verfügung wurde vom Vorstand des Vereins der freigewählten Kassenärzte Beschwerde beim Oberpräsidenten eingelegt. Derselbe hob dieselbe zwar nicht auf, ordnete aber an, daß ihr zunächst keine weitere Folge gegeben werden solle, und gab der Gewerbedeputation auf, mit den Ärzten wegen eines Ausgleichs zu verhandeln. In dieser Lage befindet sich die Angelegenheit noch heute.

Der ganze Kampf um die freie Arztwahl ist im wesentlichen eine Streitfrage zwischen dem Gros der Ärzteschaft und den Vorständen der Krankenkassen. Letztere vertreten dabei keineswegs die Auffassung der Gesamtheit der Arbeiterschaft; ein großer Teil des Widerstandes gegen das neue System ist wohl auf die Rechnung der Arbeitgeber-Mitglieder der Krankenkassenvorstände zu schreiben. Die Arbeiter im allgemeinen scheinen der Einführung der freien Arztwahl geneigt. Das wird von den Gegnern der freien Arztwahl hier und da bestritten. Wie uns scheint, mit Unrecht. Der zahlenmäßige Beweis für diese unsere Auffassung ist natürlich nicht zu erbringen, wenn wir aber die Verhandlungen innerhalb der Krankenkassen in Rücksicht ziehen, bei denen, wie z. B bei der Allgemeinen Krankenkasse gewerblicher Arbeiter in Berlin, vielfach die Beschlüsse der Generalversammlung im direkten Gegensatz zu den Anordnungen des Vorstandes gestanden haben, wenn wir ferner auch unsere persönlichen Beobachtungen, die wir in vielfacher Berührung mit Arbeiterkreisen machen konnten, heranziehen, glauben wir eine große Vorliebe der Arbeiter für das neue System behaupten zu dürfen. Der Grund dafür ist ein sehr naheliegender. Der Arbeiter erhebt ebenso gut wie der Wohlhabendere den Anspruch, sich nicht von einem ihm aufgezwungenen, sondern von dem Arzt seines Vertrauens behandeln zu lassen.

Unter den Ärzten sind Gegner der freien Arztwahl in erster Linie die **beati possidentes**, d. h. die fest angestellten Kassenärzte, die vom Standpunkte eines gewiß berechtigten Selbstinteresses gegen die Einführung derselben kämpfen, weil sie bei der Verallgemeinerung der neuen Einrichtung eine Verschlechterung ihrer Existenzbedingungen fürchten. Im übrigen sind die weit überwiegende Anzahl der deutschen Ärzte Anhänger der freien Arztwahl. Auf dem am 28. Juni in Erfurt versammelten Deutschen Ärztetage, auf dem über 14000 von den insgesamt 22000 deutschen Ärzten durch Delegierte vertreten waren, ist ein Votum zu Gunsten der freien Arztwahl mit 9284 gegen 1020 Stimmen angenommen. Auch die Thatsache, daß „nur" 1100 von den 1800 Berliner Ärzten dem Verein der freigewählten Kassenärzte angehören, möchten wir keineswegs, wie dies von seiten

der Gegner der freien Arztwahl geschieht[1], als ein Zeichen der Gegnerschaft gegen das Princip unter den Berliner Ärzten ansehen. Unter den 1800 Berliner Ärzten giebt es eine sehr erhebliche Anzahl, die garnicht die Absicht haben, Kassenpraxis zu treiben, und darum keinerlei Veranlassung haben, dem genannten Verein beizutreten. Ihr Votum für das Princip haben diese Ärzte hinreichend Gelegenheit, auf andere Weise abzugeben, so in den ärztlichen Standesvereinen, die in Berlin durchweg auf seiten der freien Arztwahl stehen. Auch die gesamte tonangebende medizinische Presse in Deutschland steht heute auf dem Boden der freien Arztwahl.

Die Gründe, welche das Gros der Ärzte der freien Arztwahl zuneigen lassen, sind hauptsächlich zweierlei Art[2]. Einmal sieht das Gros der Ärzte eine materielle Schädigung in der Zuweisung der gesamten Kassenpraxis an eine beschränkte Zahl von festangestellten Kassenärzten. Bekanntlich herrscht innerhalb des ärztlichen Standes selbst zur Zeit eine große Notlage. Ob daran die socialpolitische Gesetzgebung als solche einen erheblichen Teil der Schuld trägt, wie von ärztlicher Seite vielfach behauptet wird, oder ob der Hauptgrund in der starken Überfüllung des Standes gelegen ist, wie wir eher geneigt sind anzunehmen, mag hier unerörtert bleiben. Thatsache ist, daß gerade die große Zahl der jüngeren Ärzte, die im Beginn ihrer Praxis auf die ärmere Bevölkerung angewiesen sind, schwer dadurch benachteiligt worden sind, daß die gesamte Kassenpraxis in den Händen einiger Weniger liegt. Zweitens sieht die Ärzteschaft in den bisherigen Zuständen eine schwere Schädigung des Standes in ethischer Beziehung. „Unter den jetzigen Verhältnissen," äußert sich Busch a. a. O. in dieser Beziehung, „wo große Krankenkassen manchmal wenige Ärzte mit verhältnismäßig hohem Einkommen besitzen, ist es kein Wunder, daß die davon ausgeschlossenen Ärzte danach trachten, auch eine solche Stelle zu erlangen oder wenigstens an dem Einkommen teilzunehmen. Die Unterbietung, die in diesem begreiflichen Streben nach Verdienst sich vielerorts gezeigt hat, wo schließlich die Gesundheit von tausenden von Arbeitern an den Mindestfordernden vergantet wird, ist nicht nur eine Schmach für den ärztlichen Stand, sondern auch ein Hohn auf die Ziele, die der Krankenversicherung gestellt sind. Die demütigende, beschämende Art der Bewerbung, die von Ärzten zur Erlangung einer Kassenarztstelle gemacht wird, wo, wie z. B. aus Berlin berichtet wird, bei Ausschreibung einer neuen Stelle hunderte von Ärzten mehrere Tage lang in den entlegenen Vierteln der Stadt umherfuhren, um kleinen Handwerksmeistern und Altgesellen ihre Aufwartung zu machen, und allerlei Mittel anwandten, um den Mitbewerbern den Rang streitig zu machen, gehört mit zu den traurigsten Erscheinungen unserer Tage. Die Zusammensetzung der Vorstände, die besonders bei den Ortskrankenkassen sich mehr und mehr nach der politischen Stellung der Arbeiter gestaltet, bringt es mit sich, daß auch die Ärzte, der strengen Not gehorchend, sich in politischer Beziehung ihren Brotgebern zur Verfügung stellen. Es kann derjenige den socialdemokratischen Kassenvorständen keinen Vorwurf daraus machen, daß sie ihre Angestellten nach ihrem politischen Bekenntnis wählen, der ein solches Verfahren früher bei anderen Krankenkassen, für andere Parteien als verständlich und angemessen erachtete. Beides ist ebenso verwerflich, und wenn sich heute bei den krassesten Vorgängen auf diesem Gebiete, wo Ärzten in öffentlichen Blättern einträgliche Kassenarztstellen angeboten werden, wenn sie den Arbeitern politisch nahestehen, die Ärzte in ihren Vertretungen dagegen wahren und Front gegen ein Arztsystem machen, welches solche Vorgänge großzieht, so liegt es hauptsächlich daran, daß heute der Schacher mit der Gesinnung auf öffentlichem Markte ohne Scheu und Scham getrieben, daß eine politische Heuchelei getrieben wird, die mit den gefährlichsten Folgen verbunden ist. Die Beurteilung des Charakters, der Gesinnung, der Umgangsformen nicht nur, nein, auch des

---

[1] Magistratsassessor Blankenstein, Die „freie Arztwahl". Blätter f. soc. Praxis, Nr. 110 vom 7. Febr. 1895.

[2] Vgl. Sanitätsrat Dr. Busch, Die Stellung der Ärzte in den Krankenkassen. Verhandl. d. Konferenz der Centralstelle f. Arb.-Wohlfahrtseinrichtungen in Düsseldorf, 22. u. 23. April 1895.

ärztlichen Wissens und Könnens durch Leute, die absolut nichts davon verstehen, ist mit der Zeit für jeden Arzt zum unerträglichen Joch geworden."

Man wird zweifellos zugeben müssen, daß die ethischen Interessen des ärztlichen Standes dringend eine Änderung dieser thatsächlich bestehenden Zustände erwünscht erscheinen lassen. Andererseits wird man aber doch auch in Erwägung ziehen müssen, ob das System der freien Arztwahl wirklich geeignet ist, alle diese Schäden mit einem Male zu beseitigen. Von anderer Seite[1] wird dem gewiß nicht ganz ohne Berechtigung entgegengehalten, daß die durch das neue System gegebene freie Konkurrenz einen viel schlimmeren Schaden für den ärztlichen Stand bedeute als die angeblich unwürdige Jagd nach Kassenarztstellen und die Abhängigkeit von den Kassenvorständen. Der fest angestellte Kassenarzt bewerbe sich nur einmal, und noch dazu bei Personen, denen das Vertrauen ihrer Genossen eine gewisse Ehrenstellung verliehen habe. Verstehe der Arzt es, den richtigen Ton bei der Bewerbung zu treffen und vor allem selbst seine Würde zu wahren, so werde die Gefahr einer unwürdigen Behandlung nicht zu groß sein. Der freigewählte Kassenarzt dagegen müsse sich alltäglich um die Gunst von oft recht zweifelhaften Elementen bewerben, wenn er nicht seine Praxis einbüßen wolle. Es ist dabei wohl in erster Linie daran gedacht, daß der Arzt durch ein zu großes Entgegenkommen im Ausstellen von Krankheitsattesten und im Verschreiben von teuren Stärkungsmitteln, Wein ꝛc. versuchen könnte, die Kassenmitglieder an sich zu ziehen. Dem ist indessen entgegen zu halten, daß es leicht sein dürfte, durch geeignete Kontrollmaßregeln solche Versuche in ihre Schranken zurückzuweisen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Gegnerschaft gegen das System der freien Arztwahl hauptsächlich bei den Krankenkassen-Vorständen zu suchen ist. Die Krankenkassen-Vorstände hatten sich daran gewöhnt, die Kassenärzte als ihre Beamten anzusehen, die von ihnen angestellt und wieder entlassen werden konnten. Es wollte ihnen durchaus nicht in den Sinn, daß ihnen durch das neue System die fernere Mitbestimmung entzogen werden sollte. In dieser Beziehung ist die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats in ihrer oben angeführten Verfügung der Auffassung der Krankenkassen-Vorstände beigetreten. Dies geht aus der Begründung der Verfügung hervor, in welcher es heißt[2]: „Das Gesetz verpflichte die Kassen grundsätzlich zur Gewährung freier ärztlicher Hülfe, gestatte aber, statutenmäßig die ärztliche Behandlung nur durch bestimmte Kassenärzte zu gewähren. Bestimmte Ärzte seien indessen nur solche, welche der Kasse oder ihrem Vorstand ihrer Zahl und ihrer Persönlichkeit nach bekannt seien und von diesen ihrer Tüchtigkeit, ihrem Charakter und ihren Umgangsformen nach für geeignet gehalten würden, die Behandlung der Kassenmitglieder zu übernehmen. Welches Maß von Sorgfalt der Vorstand bei der Auswahl der Ärzte aufwenden wolle, müsse freilich seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben; nach dem Vertrage mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte sei aber den Vorständen jede Mitbestimmung bei der Zulassung von Ärzten zur Behandlung der Mitglieder abgeschnitten. Zudem schwanke die Zahl der Mitglieder eines so großen Vereins fortwährend, woraus sich notwendig Mißstände für die Kassenmitglieder ergeben müßten."

Das Zutreffende dieser Begründung wird von den Anhängern der freien Arztwahl unter den Ärzten[3] bestritten. Dieselbe werde durch die bei der Beratung der Krankenkassennovelle im Reichstage gemachten Ausführungen direkt widerlegt. Es wurde nämlich bei der damaligen Beratung die „freie Arztwahl" lebhaft erörtert, darunter aber ein System verstanden, bei dem jeder Kassenkranke ohne weiteres jeden beliebigen Arzt konsultieren könne. Unzweifelhaft ist dies eine Unmöglichkeit. Mit Recht wurde ausgeführt, daß dadurch die Kassen ruiniert werden könnten, da die Forderungen der Ärzte sehr verschieden seien und zweitens der Patient unter Umständen überhaupt keinen Arzt finden könne, da ja die Ärzte gesetzlich davon entbunden seien, bei jedem verlangten Falle Hülfe leisten zu müssen; würden dagegen bestimmte Ärzte zur Behandlung der Kassenmitglieder

---

[1] Blankenstein a. a. O.
[2] Blankenstein a. a. O.
[3] Vgl. Mugdan a. a. O.

bestellt, so hätten diese die Verpflichtung, die Patienten der Kasse gegen das dafür von der Kasse ausgeworfene Honorar zu behandeln. Aus diesen beiden Gründen wurde beschlossen, daß durch das Kassenstatut bestimmt werden könne, daß die ärztliche Behandlung nur durch bestimmte Ärzte zu gewähren sei. Auf welche Weise diese Kassenärzte zu bestimmen sind, darüber sagt das Gesetz nichts.

v. Woedtke[1] rät: „Man bestellt mehrere Ärzte zur Auswahl für die Kassenmitglieder (sei es ganz frei, sei es für einzelne Krankheiten, sei es für gewisse Zeitabschnitte, z. B. jedes Rechnungsjahr) und vereinbart mit diesen Ärzten feste Sätze für die Einzelleistung, entweder nach der Kopfzahl der behandelten Kassenmitglieder oder nach der Zahl der Stunden, der Krankheitsfälle, der Krankentage u. s. w." — Von dieser Art der Bestellung auf ein Jahr haben die Kassen, die mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte einen Vertrag abgeschlossen haben, Gebrauch gemacht, wie aus dem Wortlaut der Verträge (s. o.) hervorgeht, und damit die Schwierigkeiten umgangen, die gegen die freie Arztwahl im Reichstage geltend gemacht wurden. In einem Schreiben an den Vorstand des Vereins der freigewählten Kassenärzte[2] spricht sich hierüber v. Woedtke folgendermaßen aus: „Ich habe aus den mir übersandten Drucksachen mit lebhaftem Interesse entnommen, daß der Verein sich bestrebt, das Wohl der Kassenmitglieder hinsichtlich der ärztlichen Behandlung mit den mir wohlbekannten Wünschen der Herren Ärzte und dem finanziellen Interesse der Krankenkassen zu vereinigen, und kann sagen, daß dies, soweit ich es zur Zeit zu übersehen vermag, durchaus gelungen ist, sofern die neue Einrichtung, wie zu wünschen, gut funktioniert. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten haben insbesondere die Krankenkassen keine Veranlassung, dem Verein irgendwie entgegenzutreten; weder aus Rücksicht auf ihre Finanzgebarung, noch aus Rücksicht auf die Wünsche der Erkrankten. Ich glaube auch, daß die neue Einrichtung den Ausführungen meines Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz nicht entgegentritt; denn im Anschluß an das auf S. 155 daselbst Gesagte habe ich auf S. 156 darauf hingewiesen, daß die Bestellung mehrerer Kassenärzte zur Auswahl der Kassenmitglieder eine zweckmäßige Maßregel sei. Etwas anderes scheint mir aber auch der Verein nicht zu bezwecken; ob die Vereinbarungen der Kasse mit den Ärzten im einzelnen oder durch Vermittelung einer Zwischenstelle, wie sie der Verein darstellt, erfolgt, ist nach meinem Dafürhalten ohne durchgreifende Bedeutung. Thatsächlich treten die einzelnen dem Verein angehörenden Ärzte mittelbar in das Verhältnis von Kassenärzten zu den Kassen, und die Bedenken, welche ich gegen die Unterlassung der Bestellung besonderer Kassenärzte geltend gemacht habe, treten daher gegenüber der von dem Verein ins Leben gerufenen Einrichtung nicht mehr hervor."

Noch ganz vor kurzem — wir betonen dies gegenüber einer anderen Auffassung, die Blankenstein[3] in die Äußerung v. Woedtkes hineininterpretieren möchte — hat dieser seine Auffassung der Frage von neuem in den Worten zusammengefaßt[4]: „Wenn die Krankenkasse dazu übergeht, alle Ärzte ihres Bezirks, in dem die Krankenversicherung durchgeführt ist, zu Kassenärzten in dem Sinne zu machen, daß sie mit ihnen Verträge abschließt: Du bekommst pro Kopf 3 Mk. usw., dann hat sie thatsächlich das Princip der freien Ärztewahl und verbindet mit diesem Princip doch das System des Kassenarztes. Denn es ist dann jedem Arbeiter unbenommen, sich an jeden Arzt des Bezirks zu wenden, andererseits steht die Kasse mit diesen Ärzten als „Kassenärzten" in einem Vertragsverhältnis, so daß dieselben der Kasse gegenüber zu bestimmten Sätzen verpflichtet sind. Nun folgt aus dem, was ich gesagt habe, wiederum nicht, daß in jedem einzelnen Orte jede einzelne Krankenkasse mit allen Ärzten ein solches Abkommen schließen muß. Das ist nicht notwendig. Wohl aber wird eine Krankenkasse gut thun, mit einer thunlichst großen Zahl von Ärzten abzuschließen. Ob die Ärzte dann direkt von den Krankenkassen ausgesucht oder von einem Ärzteverein

---

[1] Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, S. 156.
[2] Abgedruckt in der Medizinischen Reform, 1893, Nr. 52.
[3] a. a. O. S. 107, Fußnote.
[4] Auf der Konferenz der Centralstelle für Arbeiter Wohlfahrtseinrichtungen in Düsseldorf am 22. April 1895.

präsentiert werden, wie sich die Sache in Berlin gestaltet hat, das ist nach meinem Dafürhalten von geringerer Bedeutung; es kommt im wesentlichen nur darauf an, daß man tüchtige Ärzte gewinnt, die das Interesse der Kasse mit dem der Erkrankten zu vereinigen wissen, und dies ist wohl auf beide Arten möglich."

Halten wir die im Vorhergehenden mit möglichster Objektivität zusammengestellten Stimmen pro et contra einander gegenüber, so werden wir kaum umhin können, uns der Seite derer zuzuneigen, welche in dem System der freien Ärztwahl etwas sowohl für die Ärzte, wie für die Kassenmitglieder Wünschenswertes und nach dem Stande der Gesetzgebung Zulässiges erblicken. In letzterer Beziehung fällt namentlich das Urteil eines so hervorragend an der socialpolitischen Gesetzgebung Beteiligten wie v. Woedtkes schwer ins Gewicht. Nur ein Punkt ist noch zu erörtern, mit dem die ganze Frage steht und fällt und der von den Gegnern der freien Ärztwahl in letzter Zeit, wo die übrigen Gründe mehr und mehr im Stiche ließen, in den Vordergrund der Diskussion gerückt ist. Es wird behauptet, daß durch das System der freien Ärztwahl die Krankenkassen ihrem **finanziellen** Ruin entgegengeführt würden.

Die Ausgaben einer Kasse setzen sich, von unwesentlichen Dingen abgesehen, aus Verwaltungskosten, Ärztehonorar, Krankengeld, Ausgaben für Arznei und Entschädigung an Krankenhäuser zusammen[1]. Daß die Verwaltungskosten durch die freie Ärztwahl berührt werden, ist niemals behauptet worden. Als Ärzthonorar bezahlen die Berliner Kassen mit freier Ärztwahl pro Jahr und Kopf eines Mitglieds 3 Mk. Die Konsultationen im Hause eines Arztes wurden dabei im Jahre 1893 durchschnittlich mit 38 Pfennig bezahlt. Es wird kaum jemand diese Bezahlung als zu hoch ansehen. Bei Gelegenheit der Beratung über die Krankenkassennovelle fiel einmal die Äußerung, ein Dienstmann, dem die Besorgung eines Rezeptes aufgetragen werde, dürfe für diesen Gang ein höheres Entgelt beanspruchen, als der Arzt, der auf Grund genauer Untersuchung zu dieser Verordnung gekommen sei. Wo bleibt die Berufsfreudigkeit des Arztes, wenn er mit einem noch niedrigeren Honorar vorlieb nehmen soll? Er wird einfach zur Vernachlässigung seiner Pflichten gezwungen, wie sie in Arbeiterversammlungen oft genug den festangestellten Kassenärzten vorgeworfen worden ist, die in einer Sprechstunde 40—50 Patienten „abthaten": bei der traurigen Bezahlung mußte es eben „die Masse bringen". In der That wird jetzt auch das Pauschquantum von 3 Mk. pro Jahr und Kopf fast allgemein als eine berechtigte Forderung der Ärzte auch von den Kassen anerkannt, die dem System der freien Ärztwahl feindlich gegenüberstehen. Die durch die höhere Honorierung der Ärzte verursachten Mehrkosten können daher der freien Ärztwahl nicht zur Last gelegt werden.

Nicht so einfach liegen die Dinge bei den beiden folgenden Posten: Ausgaben für Arznei und Krankengeld. Was der freien Ärztwahl so viele Gegner in den Kreisen der Kassenvorstände und der Aufsichtsbehörden hat entstehen lassen, ist einmal die Befürchtung, daß einerseits die unpraktische, verschwenderische Art des Verschreibens vieler Ärzte unerschwingliche Ausgaben machen und andererseits eine zu laxe Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit die Kassen ruinieren würde. Man befürchtet, daß bei freier Ärztwahl manche Ärzte, die ja nicht mehr mit einem Fixum, sondern nach Maßgabe ihrer Leistungen honoriert würden, die Krankenbehandlung über Gebühr ausdehnen und den Simulanten gegenüber das Interesse der Kasse nicht genügend wahren würden. Diese Gefahr wird auch von den Anhängern der freien Ärztwahl zugegeben[2]. Sie läßt sich aber nach ihrer Ansicht durch geeignete Kontrollmaßregeln auf ein Minimum beschränken. Zur Ausführung dieser Kontrolle wählen die Ärzte, die sich für einen Ort zur Kassenbehandlung unter den gegebenen Bedingungen bereit erklären, aus ihrer Mitte eine Vertrauenskommission, welche die Kontrolle nach beiden Richtungen hin übernimmt und deren Urteil sich jeder zu unterwerfen hat. Diese Kommission erteilt eventuell Verweise, verhängt Strafen und schließt endlich bei wiederholten

---

[1] Vgl. Mugdan a. a. O. S. 19.
[2] Vgl. Busch a. a. O.

Schädigungen der Kasse von der Kassenpraxis aus. Der Vorstand der Kasse tritt mit dieser Vertrauenskommission der Ärzte zusammen und bringt auch seinerseits dort eventuelle Klagen gegen Ärzte vor. In dieser Hinsicht kann auch dem Kassenvorstande das Recht gewahrt bleiben, den Ausschluß gewisser Ärzte, die die Interessen der Kasse wiederholt und erheblich geschädigt haben, zu verlangen. Wie dieses System z. B. durch den Berliner Verein der freigewählten Kassenärzte im einzelnen ausgebildet ist, ist bei Mugdan[1] nachzulesen. Jedenfalls erscheint es möglich, ein derartiges Kontrollsystem so zu gestalten, daß sowohl dem Standesbewußtsein der Ärzte als dem Interesse der Kassen damit Genüge geschieht.

Dies alles sind indessen theoretische Erörterungen. Wie steht es nun aber mit den bisherigen praktischen Erfahrungen in dieser Beziehung? Von Gegnern der freien Arztwahl[2] sind Betriebsergebnisse von Krankenkassen veröffentlicht worden, die das zeitliche Nebeneinandergehen eines entschiedenen Rückgangs der finanziellen Lage der betreffenden Kassen mit der Einführung der freien Arztwahl ergeben. Auf der andern Seite haben andere Kassen[3] mit Einführung der freien Arztwahl Ersparnisse namentlich an Krankengeld und Arzneikosten gemacht. Bei genauerer Prüfung sind aber weder die einen, noch die anderen Rechnungsergebnisse beweiskräftig für den Einfluß der freien Arztwahl, sei es im ungünstigen oder im günstigen Sinne. Die einfache Mitteilung des Schlußergebnisses der Jahresrechnung läßt kein Urteil über so verwickelte Verhältnisse zu, wenn über so wichtige Faktoren, wie Erhöhung der Beitragszahlung, Änderungen in den Leistungen der Kasse u. a. keinerlei Angaben gemacht werden. Das bislang beigebrachte Zahlenmaterial bedarf also noch wesentlicher Ergänzung, ehe es als entscheidend in der einen oder der anderen Richtung angesehen werden kann.

Aber selbst zugegeben, daß sich die finanziellen Verhältnisse dieser oder jener Kasse mit der Einführung der freien Arztwahl verschlechtert haben, müssen wir Mugdan darin Recht geben, daß das noch lange kein Beweis gegen die Zweckmäßigkeit der freien Arztwahl ist. Der finanzielle Rückgang der Krankenkassen seit dem Jahre 1891 ist nicht etwas ausschließlich Berlin Eigentümliches, sondern tritt als gleichmäßige Erscheinung bei allen Krankenkassen Deutschlands auf, mögen dieselben freie Arztwahl haben oder nicht. Dieser Rückgang beginnt mit der schweren wirtschaftlichen Krisis der letzten Jahre. Thatsächlich beeinflussen die wirtschaftlichen Verhältnisse die Entwickelung der Krankenkassen derart, daß alle übrigen Faktoren, vielleicht große Epidemien ausgenommen, dagegen kaum in Betracht kommen. Zu Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs fällt es dem Arbeiter gar nicht ein, die Krankenkasse zu belasten, solange ihn nicht die Notwendigkeit dazu zwingt. Treten Perioden der Arbeitslosigkeit ein, so werden die Kassen überlaufen, und es brauchen noch garnicht einmal alles Simulanten zu sein, die dann den Versuch machen, sich die Vorteile der Krankenkasse zu Nutzen zu machen.

Wir haben im Vorstehenden den Versuch gemacht, in kurzen Zügen die wesentlichsten Gesichtspunkte zusammenzufassen, welche bei der Beurteilung der Frage der freien Arztwahl in Betracht kommen. Einer lediglich agitatorischen Zwecken dienenden und vielfach die Bahnen sachlicher Kritik verlassenden Zeitungslitteratur in allen ihren Phasen zu folgen, lag für uns keine Veranlassung vor. Unser Schlußurteil lautet dahin, daß wir gewisse Forderungen, welche die Ärzte bei ihren auf die Einführung der freien Arztwahl gerichteten Bestrebungen verfolgen, für berechtigt halten, daß dieselbe den Interessen der Kassenmitglieder nicht widerspricht und daß die Gesetzgebung ihrer Einführung kein Hindernis entgegensetzt. Auf die Frage, ob die Durchführung des Systems die Kassen finanziell über die Gebühr in Anspruch nehmen wird, müssen wir vorläufig mit einem non liquet antworten, wenngleich wir aus theoretischen Erwägungen annehmen möchten, daß dies nicht der Fall sein wird.

Dr. H. Albrecht.

[1] a. a. O. S. 22 ff.

[2] Vgl. z. B. Dr. med. G. Engel, Die Betriebsergebnisse der Berliner Ortskrankenkassen mit freier Arztwahl in den Jahren 1891–1894. Arbeiterversorgung 1895, Nr. 15.

[3] Vgl. z. B. Mugdan a. a. O., S. 24.

Die Lehrlingszahl im Buchdruckergewerbe.

Der Verband der deutschen Buchdrucker hat unlängst eine Statistik drucken lassen, die über die Personal- und Arbeitsverhältnisse in den Buchdruckereien Deutschlands am 15. Oktober 1894 Auskunft giebt. Sie erstreckt sich auch über Druckereien, deren Personal außerhalb des Verbands steht, und ist besonders durch den Vergleich bemerkenswert, den ihre Lehrlingszahlen mit der von den Principalen (Klimschs Adreßbuch der Buchdruckereien des Deutschen Reichs, 1890, Frankfurt a. M.) veröffentlichten Statistik zuläßt. Stellt man die von beiden Seiten wiederholt aufgenommenen Zahlen zusammen und berichtigt die Principalsstatistik von 1886 und 1890 mit Hülfe der nachträglichen Daten, so entsteht folgende Tabelle:

	Klimsch 1883	Klimsch 1. Okt. 1885	Klimsch 1. Okt. 1889	Gehülfenstatistik 15. Okt. 1894
Orte	?	?	über 2 000	1 211
Druckereien	3 539	4 322	5 338	4 152
Faktoren	1 633	1 482	1 653	1 309
Korrektoren		843	1 033	759
Setzer	18 784	19 921	24 152	21 922
Drucker und Maschinenmeister	4 546	4 330	5 109	4 382
Schweizerdegen	—	1 048	1 537	1 056
Setzerlehrlinge	6 516	7 146	8 327	10 253
Druckerlehrlinge	3 327	1 682	2 042	2 519

Nimmt man an, daß 1883 die Korrektoren mit den Faktoren, die Schweizerdegen mit den Druckern zusammengerechnet worden seien, und fügt die Gehülfenstatistik vom Oktober 1885 hinzu, so erhält man:

	Klimsch 1883	Klimsch 1885	Gehülfenstatistik 1885	Klimsch 1889	Gehülfenstatistik 1894
Gehülfen	24 963	27 624	18 800	33 484	29 428
Lehrlinge	9 843	8 828	6 700	10 369	12 772
Lehrlinge sind % der Gehülfen	39	32	36	31	43

Klimsch berechnet, daß nach der vorgeschriebenen Lehrlingsskala auf je 4,24 Gehülfen ein Lehrling kommen dürfe, die Lehrlinge sollten hiernach 23 bis 24% der Gehülfen ausmachen. Im allgemeinen darf man annehmen, daß bei vierjähriger Lehrzeit die Zahl der Lehrlinge nicht viel mehr als 1/5 der Summe der Gehülfen und Meister betragen dürfe: das ergäbe bei vierjähriger Lehrzeit einen Prozentsatz von 20, die von der Pike aufgedienten Principale mitgerechnet. Da das Buchdruckgewerbe sich besonders schnell ausdehnt, wird ein geringer Zuschlag zulässig sein. Jedenfalls sind aber die Lehrlingszahlen in der Wirklichkeit unerlaubt hoch, wie auch Klimsch erklärt, und es kann sich nur fragen, ob die Überschreitung der Normalsumme sich in mäßigen Schranken hält, wie es nach der Principalsstatistik scheint, oder ob die letzte Gehülfenstatistik mit ihren krassen Mißzahlen Recht hat. Die Principalsstatistik ist so ausführlich veröffentlicht, daß sie von den Gehülfen kontrolliert werden kann, und die letzteren behaupten, in der Principalsstatistik von 1885 mehrfach zu niedrige Lehrlingszahlen nachgewiesen zu haben. Sie deuten an, daß derartige Verschweigungen auch dieses Mal in um so größerem Umfange vorgefallen sein müssen, als die

Principalsstatistik sich mehr auf die kleinen Officinen erstreckt, welche besonders viele Lehrlinge halten. Es kamen nämlich auf eine Druckerei der Statistik durchschnittlich im Jahre 1883 fast 10 Gehülfen und Lehrlinge, 1885 (Principalsstatistik) 8 bis 9, 1889 8 bis 9, dagegen in den beiden Gehülfenzählungen je 10 bis 11. In der Gehülfenstatistik kommen zugleich auch mehr Druckereien auf einen Druckort. Die Verbreitung der Lehrlinge aber läßt sich zwar nicht nach der Größe des Geschäfts, wohl aber nach der Größe des Druckortes verfolgen. Nach Klimsch gab es nämlich 1889 in Orten

	v. weniger als 20000 Einw.	v. 20—100000 Einw.	v. mehr als 100000 Einw.
Gehülfen	9422	8685	15269
Lehrlinge	4249	2585	3514

Das ergiebt einen Prozentsatz der Lehrlinge in den größten Städten von 23, in den mittelgroßen Städten von 30, an den kleinen Orten von 45. Hiernach hätte die Principalsstatistik erheblich mehr statt weniger Lehrlinge ergeben müssen im Vergleich mit der Gehülfenzählung, und die letztere würde noch viel mehr Lehrlinge gefunden haben, wenn es ihr gelungen wäre, mehr kleine Officinen zu erreichen. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß in einer großen Druckerei sich eher ein Auskunftgeber unter den vielen Gehülfen findet, als in einer kleinen. Es ist übrigens auch möglich, daß die Fragebogen der Gehülfen mitunter von einer außerhalb der betreffenden Druckerei stehenden Person ausgefüllt worden sind, während Klimschs Angaben 1889 fast ausschließlich von den Geschäftsvorstehern selbst herrühren.

Die Hauptsache scheint mir aber eine andere Fehlerquelle zu sein. Vollständig ist keine der Statistiken; und es wäre begreiflich, wenn es besonders Principale mit vielen Lehrlingen gewesen wären, die die Auskunft unterließen, während in Gehülfenkreisen am bereitwilligsten in den oder über die Druckereien Auskunft gegeben sein wird, in denen Anlaß zur Klage vorlag. Die amtliche Gewerbestatistik muß darüber Auskunft geben; sie wird damit ihre specifische Überlegenheit gegenüber der Interessentenstatistik zeigen.

Daß ein ungesundes Übermaß von Lehrlingsausbildung stattfindet, wird übrigens schon dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die Gehülfen 1105 Firmen aufzuzählen wissen, die neben 3093 Gehülfen 4994 Lehrlinge halten. Eine Ansbacher Druckerei beschäftigt neben 35 Gehülfen 20 Lehrlinge, eine in Bayreuth neben 17 Gehülfen 13 Lehrlinge, eine in Nürnberg je 10, eine in Berlin je 18 Gehülfen und Lehrlinge, zwei andere in Berlin je 10 Lehrlinge neben 8 und 5 Gehülfen, eine in Kirchhain neben 10 Gehülfen 16 Lehrlinge, eine in Ratibor gar 10 Lehrlinge neben einem Gehülfen u. s. w. Viele kleinere Officinen beschäftigen nur Lehrlinge, andere (wenigstens 271) keinen einzigen Lehrling. Auf der andern Seite ist die von Klimsch beklagte Thatsache hervorzuheben, daß die Gehülfen ihre eigenen Kinder meist etwas anderes werden lassen. Klimsch zählt, daß von 19281 Gehülfen in 1609 Druckereien 10195 verheiratet, 287 verwitwet, 2879 ledig waren. Die Zahl der Söhne betrug 10241, von denen 923 14—18 Jahre, 1190 über 18 Jahre alt waren. Von den 923 lernten nur 207 das Buchdrucker gewerbe, während 542 einen anderen Beruf gewählt hatten abgesehen von 118, die eine höhere Lehranstalt besuchten. Von den 1210 älteren waren nur 282 Buchdrucker, während 812 einem andern Beruf angehörten und 90 beim Militär dienten.

In den Schriftgießereien gab es nach derselben Gehülfenstatistik am 15. Oktober 1894 neben 912 gelernten Gehülfen 219 Lehrlinge. Die Statistik erhält auch sonst mancherlei Bemerkenswertes, auch ist eine ausführliche Statistik der Arbeitslosigkeit im Verbande während der Jahre 1875—94 etwa gleichzeitig veröffentlicht worden. Doch soll darauf hier nicht eingegangen werden.

K. Oldenberg.

Litteratur.

I. Bücher.

Natorp, Dr. Paul, Professor der Philosophie an der Universität Marburg: Pestalozzis Ideen über Arbeiterbildung und sociale Frage. Eine Rede. Heilbronn 1894, Salzer. Kl. 8°. 34 S.

Die an Fichte erinnernden Ansichten Pestalozzis über Recht und Sittlichkeit, Erziehung, sociale Pädagogik und Hebung der unteren Klassen werden von dem Verfasser in beredter Sprache vorgetragen und als ein Ideal für unsere Tage hingestellt, weil sie den innersten Überzeugungen desselben entsprechen. Der Verfasser bekennt sich zu dem Idealismus einer breiten demokratischen Volksbildung, dem man nach seiner Meinung in Frankreich, in den Vereinigten Staaten und in mehreren englischen Kolonien näher sei als bei uns. Die idealen Tendenzen im Socialismus anerkennend, betont der Verfasser doch, daß alle Verkündigung des socialen Umschwungs vergebliche Hoffnungen wecke, so lange nicht eine allgemeine Umwandlung der sittlichen Natur des Menschen gelungen sei. Die sociale Frage ist ihm so eine Frage der Bildung und Erziehung: er ist empört, daß die Bildung nur das Vorrecht einer Klasse sei. Die bessere Zukunft denkt er sich nicht so, daß die Gesellschaft in zwei Klassen zerfiele, eine regierende, die das Vorrecht der höheren wissenschaftlich-sittlichen Bildung zugleich mit der Freiheit von der Pflicht der Erwerbsarbeit genießt, und eine regierte, der die produktive Arbeit ohne Anspruch auf wahre Menschenbildung d. i. harmonische Entfaltung aller menschlichen Kräfte zufällt; sondern allein so, daß die Organisation der Arbeit bis zu den höchsten Spitzen hinauf, die Bildung bis zum untersten Grunde herabreicht und beide völlig, bis aufs letzte ineinander greifen.

Man wird diesem Ideale des Verfassers in seiner Allgemeinheit wohl beistimmen und ihm danken können, daß er mit Erinnerung an Pestalozzis Gedanken sie zu stützen sucht, wenn dieser auch weniger von der wahren Erkenntnis von Recht und Sittlichkeit, als von dem dogmatisch überspannten Gegensatz beider, wie er 1790—1820 üblich war, ausging. Daß alle Milderung zu weit gehender Klassengegensätze in erster Linie von unseren Bildungs- und Erziehungseinrichtungen abhängig sei, ist jedenfalls auch die Überzeugung des Referenten. Im übrigen ist mit dem allgemeinen Ideal, das der Vortragende aufstellt, nur eine Richtung angedeutet: die Schwierigkeiten liegen in der praktischen Durchführung, in der Art, wie Arbeit und Bildung sich auf die verschiedenen Klassen verteilen sollen.

Darüber sagt uns Natorp nichts Näheres, ja er lehnt das Eingehen hierauf schroff ab. Und ich möchte meinerseits nicht unterlassen, zu betonen, daß ich

mich in dieser Beziehung im Gegensatz zu ihm befinde. Natorp verlangt, indem er ein weltflüchtiges Wort Pestalozzis auf das Titelblatt setzt, „Wegwendung der Augen von allem, was geschehe, um für das, was geschehen sollte, ein reineres Gefühl zu erhalten." Derartiges glaubte man in den Tagen Fichtes, in unserer realistischen Zeit kann solch stubengelehrte Weltunkunde nicht mehr als der richtige Weg zur Wahrheit gelten, auch nicht auf dem Gebiete der Moral, des Rechtes, des Sittlichen. Und Referent möchte auch glauben, daß das Beste, was Pestalozzi gelehrt hat, umgekehrt darauf beruhte, daß er seine Augen recht offen gehalten hat gegenüber den Schweizer Verhältnissen und den Kindern, die er erzog.

G. Sch.

Offermann, Alfred, Über die Zukunft der Gesellschaft oder die Wirkung der großen Zahlen. Leipzig 1893, O. Wigand. 8°. 167 S.

Der Grundgedanke dieser Schrift wird auf S. 24 ausgesprochen: „Das Gesetz der großen Zahlen ist gleichsam das Gesetz im Zufall. Nun zeigt sich ein überraschender und lehrreicher, und doch auch wieder begreiflicher, Parallelismus zwischen dieser einzigen Methode, welche die Wissenschaft entdeckt hat, um den ihr feindlichen Zufall möglichst zu überwinden, und der Art, wie der sociale Fortschritt selbst in Wirklichkeit verfahren ist, um seinerseits die Schranken des Zufalls, welche dem einen durch die Entschließungen des anderen immer drohen, möglichst enger und enger zu ziehen" (meine Unterstreichungen). Auf dieses Princip hin werden die Entwickelungen 1. der Ehe, 2. der Staatsgewalt und 3. des Eigentums „geprüft", um zu zeigen — besonders an 2. und 3., — daß die Einsetzung möglichst vieler in die gleichen Rechte das Los eines jeden immer vollkommener sichere. In der größeren Hälfte des Buches soll sodann bewiesen werden, daß auch die Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens der Völker überall von derselben Tendenz beherrscht werde. Der Verfasser sieht, wie in typischer Weise Herbert Spencer, und wie thatsächlich, trotz aufgenommener kritischer Elemente, fast alle neueren Theoretiker, im Wesentlichen der Kulturgeschichte nichts als gradlinigen Fortschritt, als Vervollkommnung auch der socialen Institutionen, ihrer Formen und Stile. Er bejaht daher den „Kapitalismus" in allen ihm wesentlichen Wirkungen, und findet jenes Gesetz hauptsächlich verwirklicht durch die Spekulation, als das ausgleichende Princip zwischen Angebot und Nachfrage, und dazu dienend, Krisen, gefährliche Preisschwankungen, Absatzstockungen zu verhüten; zwar sei sie noch völlig wild, weil beschränkt; erweitert und ausgebildet, allen leicht zugänglich gemacht, werde sie selber das beste Korrektiv gegen den Unfug werden, den jetzt durch sie einzelne Großkapitalisten und einzelne Börsenplätze sich erlauben können. Die freie Konkurrenz ist die „Zulassung" der großen Zahlen. Zugleich wird freilich eingeräumt, daß in einer Produktionsweise wie der gegenwärtigen, der Zufall (die Konjunktur) in weit höherem Grade, als in früheren Gesellschaftsperioden, die ökonomische Existenz jedes Produzenten beherrsche. Eben gegen diese entfesselten Gefahren sei auch die Ausdehnung und Befreiung des Verkehrs, die Verallgemeinerung der Spekulation, das Heilmittel. Man gewahrt, wie hier der Grundgedanke modifiziert wird: was ist übrigens von diesem zu sagen? Es ist Liberalismus, pur und simpel, mit neuem Argumente angethan, das dessen Irrtümer so wenig als seine relativen Wahrheiten verhüllt, ohne diesen gerade neues Licht zu geben. Der Parallelismus, den der Verfasser entdeckt haben will, ist durch folgende Punkte bestimmt: wie in kleinen statistischen Zahlen der Zufall herrscht, in großen das Gesetz — dort variable, hier konstante Ursachen — so ist man, wenn von vereinzelten Willen abhängig, der Laune, dem Unberechenbaren preisgegeben, wenn von massenhaften, so wird das Wesentliche und Gesetzmäßige, das im menschlichen Willen, wie in jeder anderen Ursache gelegen ist, zur Geltung kommen und der Idee des Verhältnisses gemäß wirken. Gemeint ist die objektive Sicherheit, nicht etwa das Gefühl davon, das einem unbewußten Wahrscheinlichkeits-Urteil gleich kommen würde. Die Notwendigkeit jener Analogie versucht der Autor nicht zu erweisen: er behauptet sie als thatsächlich und scheint sie fast als von selbst verständlich anzusehen. Die sehr verwickelten sociologischen und ökonomischen Probleme, auf die er sein Gesetz anwendet, glaubt er spielend zu lösen, nachdem

er einmal sein „Gesetz" so leicht genommen hat. Daß auf die Beschlüsse einer 1000köpfigen Versammlung mit mehr Sicherheit zu rechnen sei, als auf die eines einzelnen Mannes, oder eines Kollegiums von dreien, werden nicht viele glauben. Jene Regel des Urteils gilt nur dann, wenn gleich wenige Daten von der großen und von der kleinen Zahl bekannt sind: sobald wir ein Datum von der kleineren mehr besitzen, können wir, was aus ihr folgt, mit mehr Sicherheit voraussehen, und je kleiner die Zahl, desto leichter lassen sich mehr Daten gewinnen — was auch die Statistiker beherzigen sollten. So ist auch ein Menschenkind sicherer, wenn zwei oder drei um ihn sind, die ihn lieben oder Pflichten gegen ihn empfinden, als in einer Million von Gleichgültigen, was in einer großen Stadt mancher nur zu sehr erfahren muß. — Ich halte zwar hiedurch das vom Verfasser mit erfinderischem Geiste angeschlagene Thema nicht für erledigt, aber ich kann doch keinen bleibenden Gewinn darin erkennen. Die Schrift ist übrigens durch eine gewisse Schärfe und Feinheit der Darstellung ausgezeichnet.

F. Tönnies.

v. Mayr, Dr. Georg, Kais. Unterstaatssekretär z. D. und Privatdocent an der Universität in Straßburg: Statistik und Gesellschaftslehre. Erster Band: Theoretische Statistik. Aus dem Handbuch des Öffentlichen Rechtes: Einleitungsband. Freiburg i. B. 1895, J. C. B. Mohr. Gr. 8°. 202 S.

G. v. Mayr ist eine so hervorstechende Persönlichkeit in der zeitgenössischen Statistik, daß ein Buch von ihm, welches noch dazu einen so bedeutenden Vorwurf behandelt, nur mit dem ernstesten Maßstab gemessen werden darf. Deshalb sei hier gleich vorausgeschickt, daß — schon mit Hinblick auf den knappen Umfang und den Charakter einer Einführungsschrift zum Handbuche des öffentlichen Rechts — die fünf Abschnitte, in welche Mayr seine Theoretische Statistik gliedert, kein erschöpfendes, allseitig gegliedertes und gleichmäßig ausgebautes System bieten wollen. Es ist notwendig, die fünf Abschnitte für sich zu beurteilen, und zwar kommen da als die belangreichsten, thatsächlich glänzend geschriebenen und durchgeführten namentlich der erste und der dritte in Betracht. Der zweite entbehrt der Einheit, der vierte bietet vielfach eine Variante des dritten, indem letzterer die allgemeine statistische Methodik und Technik, der erstere aber die Verwaltungsstatistik behandelt, und der fünfte Abschnitt stellt sich schon der Überschrift nach als einen Beitrag zur Geschichte der Statistik dar. Die Vorzüge des Werkes sind sonach durchweg in den Einzelheiten zu suchen.

In dem ganz vorzüglichen 1. Abschnitte, werden die verschiedenen mit der Statistik verwandten Verfahrensarten, die Enquete, Monographie, Schätzung und Orientierung behandelt, und eine Auseinandersetzung mit der Sociologie versucht. Zu letzterer sieht sich der Verfasser genötigt, weil er den Begriff einer praktischen Statistik im Sinne der exakten Gesellschaftslehre aufstellt, der gegenüber er die Sociologie als theoretische Gesellschaftslehre erblickt.

Die nähere Ausführung über die begriffliche Grundanschauung findet sich im 2. Abschnitt, aber auch an späteren Orten und zwar läßt sich dieser Hauptpunkt nach Mayrs Auffassung folgendermaßen präcisieren: Es giebt eine „materielle Statistik" d. h. eine „Wissenschaft der Statistik" und eine „formelle Statistik", d. h. eine „statistische Methode". Der Unterschied beider soll darin liegen, daß die Wissenschaft der Statistik ein eigenes Objekt, nämlich die sociale Masse in allen ihren Erscheinungsformen, besitze, während die statistische Methode auf „sociale und andere Massen" anwendbar sei. Als selbständige Wissenschaft gliedere sich die Statistik in einen theoretischen und in einen praktischen Teil: zum ersteren gehören die Untersuchungen über die Grenzen des Wissensgebietes, dessen allgemeine Grundlagen, die Methode und Technik; zum zweiten, praktischen Teile gehören folgende Gebiete: Bevölkerungs-, Moral-, Bildungs-, Wirtschafts-, und Politische Statistik. Der vorliegende I. Band enthält sonach den theoretischen Teil der Wissenschaft der Statistik und der II. Band soll deren praktischen Teil, die Gesellschaftslehre, enthalten. Mag man nun mit Mayr hierin übereinstimmen oder nicht, jedenfalls wird zuzugeben sein, daß wir im II. Bande einem sehr interessanten ersten Versuche entgegensehen, dem Versuche einer Gesellschaftslehre auf statistischer Grundlage. Was mich anbelangt, so scheint mir diese Grund-

anschauung über das Wesen der Statistik — die ich nicht teile, was aber hier auszuführen nicht angeht — den einen schwachen Punkt zu haben, daß das Objekt der sogenannten Wissenschaft der Statistik dieser nicht ausschließlich angehört. Wenn G. v. Mayr die Sociologie als theoretische Gesellschaftslehre und die Statistik als die exakte hinstellt, so scheint mir hier nur eine Verschiedenheit der Methode auf demselben Wissensgebiete, an demselben Objekte vorzuliegen, d. h. die Statistik ist auch hier nur Methode. Doch sei an dieser Stelle hierauf kein Gewicht gelegt, vielmehr ausdrücklich betont, daß der zu erwartende Versuch einer exakten Gesellschaftslehre gewiß mit größtem Interesse erwartet wird.

Der dritte Abschnitt (Methode und Technik) ist der bedeutendste, nicht nur nach der Fülle des Inhaltes, sondern auch nach der Übersichtlichkeit der Gliederung und der Klarheit der Sprache, die nebenbei gesagt im ganzen Werke in bewunderungswürdiger Weise ausgeprägt ist. Er stützt sich zumeist auf Mayrs zahlreiche kleinere Arbeiten über die einschlägigen Fragen und ist sonach dem wesentlichsten Inhalte nach bekannt. An der Hand der 5 aufeinanderfolgenden Stufen der statistischen Thätigkeit giebt der Verfasser einen ziemlich vollständigen Abriß der statistischen Theorie, allgemeinen Methodik und Technik. Die Terminologie auf diesem Gebiete ist aus dem praktischen Amtsgebrauche und aus französischem Einflusse hervorgegangen: G. v. Mayr recipiert sie durchwegs und spricht von Ausbeutung, Ausnützung, geographischer Methode der Darstellung, Erhebungsformular und Konzentrierungsformular, Urmaterial, Centralisation und Decentralisation, Zählkarte, Liste, von vielem anderen mehr und teilt sonach die Vieldeutigkeit und mangelnde Schärfe dieser Ausdrücke. Als fünfte und letzte Stufe bespricht der Verfasser „die weitere wissenschaftliche Ausnützung insbesondere zur Ergründung von Gesetzmäßigkeiten“ und behandelt hier die von anderen sogenannte Theorie der Statistik d. h. die Lehre vom Gesetz der großen Zahl, den Regelmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten und den Gesetzen; die Lehre von der Vereinbarkeit der menschlichen Willensfreiheit mit der statistischen Gesetzmäßigkeit bleibt dem besonderen Teile (Moralstatistik) vorbehalten. Die Stufen der statistischen Thätigkeit entsprechen eigentlich den einzelnen Bestandteilen der Erhebung, wie ich diese auch in meiner Verwaltungsstatistik durchführte, und ich glaube daher, daß die Einreihung der Theorie der Statistik an dieser Stelle systematisch schwer zu rechtfertigen ist. Dies scheint mir auch dadurch bestätigt zu sein, daß der Verfasser genötigt ist, die „Übersicht des Gebietes der wissenschaftlichen Statistik“ d. h. die Einteilung des ganzen Stoffes, die aus der Definition hervorgehen müßte, an dieser Stelle zu geben statt an der Spitze des ganzen Gebäudes.

Der vierte Abschnitt, die statistische Verwaltung, ist namentlich jener Teil, der mich bestimmt, in Mayrs Werk einen bedeutenden bleibenden Gewinn für die statistische Theorie zu erblicken, deshalb weil er der Verwaltungsstatistik das Bürgerrecht im Systeme der Statistik gewährt, und damit gegenüber dem bisherigen Gebäude derselben einen völlig neuen Teil des Grundrisses einfügt. Die Statistik wird damit an die richtige Stelle gerückt, an der sie im Systeme der Wissenschaften stehen soll und bekommt den inneren Halt, der ihr bisher fehlte. Allerdings scheint mir die Berücksichtigung des Momentes der Verwaltung im Systeme der theoretischen Statistik mit Mayrs Vorgehen, der neben der allgemeinen Methode und Technik auch noch parallel eine verwaltungsstatistische behandelt, und der das Hauptgewicht im Abschnitte über die Verwaltungsstatistik auf die Organisation der statistischen Ämter legt, vielleicht noch nicht ganz durchgreifend. In der That enthält der I., III., IV und V. Abschnitt zum großen Teil Verwaltungsstatistik und nicht nur der IV. allein. Ich würde es vorgezogen haben, die Lehre vom Zusammenhang der Statistik und der Verwaltung in den grundlegenden Abschnitt zu verlegen und dann das Verwaltungsmoment in allen Ausführungen, wo erforderlich, zu Wort kommen zu lassen.

So würde ich auch glauben, daß im V. Abschnitte, welcher einen knappen aber außerordentlich übersichtlichen und trefflich ausgewählten Beitrag zur Geschichte der Statistik liefert, und in welchem der Verfasser die Darstellung in die Geschichte der „statistischen Kunst“ und der „statistischen Forschungsarbeit“ gliedert, dasjenige, was unter der „statistischen Kunst“ dargestellt ist, vielmehr thatsächlich reine statistische Verwaltung ist. Abgesehen von diesem Punkte ist

aber diese Zweiteilung geradezu schlagend und ermöglicht überhaupt erst, die Geschichte der Statistik an den richtigen Faden aufzureihen.

Die Vorzüge des Mayrschen Buches, welche alle in höchstem Maße ausgeprägt hervortreten, sind die außerordentliche Flüssigkeit und Gemeinverständlichkeit der Schreibweise, die profunde und staunenswerte Belesenheit des Verfassers, der in der zeitgenössischen Statistik jeden noch so abgelegenen Winkel kennt, die außerordentlich glückliche Hand in der Wahl treffsicherer Beispiele, in der Auswahl der Namen und Litteraturbelege, und das allerdings zweischneidige Anschmiegen an die gemeingebräuchliche Terminologie, wodurch sich jeder nur halbwegs mit Statistik vertraute Leser in dem Buche sofort völlig zu Hause findet. Der Autor versteht es, die wichtigsten Gebiete der Statistik, jene die jedermann zu studieren bemüht sein wird, der das Bedürfnis nach Orientierung empfindet, und zwar nur solche, mit größter Knappheit aufzugreifen, rasch in eine leicht concipierte Gruppierung zu bringen und so eine Übersicht zu ermöglichen. Dabei teilt er namentlich von den großen, seit jeher die statistischen Theoretiker bewegenden Problemen gerade nur soviel mit, daß der Leser über dasjenige belehrt wird, worüber die Akten bereits geschlossen sind, so daß ihm die peinigenden Zweifel ungestillten Wissens erspart bleiben. Es ist ein in diesem Sinne wahrhaft optimistisch geschriebenes Buch.

Dadurch wird es, namentlich bei seiner erfrischenden Schreibweise, zahlreiche Freunde finden und zwar insbesondere unter denjenigen, welche sich in das Studium oder die Praxis der Statistik erst einführen wollen. Diesen ist es ein wahres Lehr- und Lesebuch, und als solches möge es weiteste Verbreitung bei der akademischen Jugend, bei den statistischen Fachpersonen und bei allen jenen finden, die heute in so ausgedehntem Maße von der Statistik Gebrauch machen. Die mannigfache Meinungsverschiedenheit, der ich oben Ausdruck lieh, hat mit dieser außerordentlichen Brauchbarkeit des Buches gar nichts zu thun: sie wird ihre Fortsetzung und eventuell Lösung nach dieser oder jener Seite durch die kommende statistische Litteratur finden, welche hoffentlich nicht immer so sparsam auftreten wird, wie dies heute der Fall ist.

Graz. E. Mischler.

Blodig, Hermann, Dr., Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Wien 1894, Braumüller. 8⁰. 400 S.

Die Schrift giebt mehr, als der Titel verspricht, wenigstens quantitativ. Während man nach dem Titel wesentlich nur eine Begriffs-Konstruktion erwartet — oder befürchtet —, nimmt diese nur einen sehr kleinen Teil des Buches ein: sie wird ergänzt durch einen geschichtlichen Abriß der Entwickelung der Selbstverwaltung: und der Löwenanteil entfällt auf die Zusammenstellung des positiven Rechts der Gemeinde und höheren Kommunalkörper in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Holland und Belgien, sowie der Berufsgenossenschaften in Deutschland und Österreich. Diese Vielseitigkeit an sich ist nun durchaus kein Fehler; im Gegenteil darf eine Orientierung über die historische Entwickelung und positive Gestaltung eines Rechtsinstituts heute bei den meisten Fachgenossen freundlicher Aufnahme gewisser sein, als die — mit Recht und Unrecht — einigermaßen verrufenen „reinen" Begriffskonstruktionen: gleichen doch letztere, wenn ihnen die Belebung durch historisches und positives Material abgeht, in der That nur zu oft der dürren Haide. Freilich läßt sich dem Verfasser keine bedeutende Selbständigkeit nachrühmen, weder in der begrifflichen Konstruktion noch in der Bearbeitung des historischen und positiv rechtlichen Materials. Indessen bietet die fleißige Zusammenstellung immerhin einen dankenswerten und vielfach brauchbaren Überblick über die Parallelerscheinungen der Selbstverwaltungsinstitute in den wichtigsten Kulturstaaten des Kontinents. Wenn aber dieser Hauptteil des Buches den ermüdenden Eindruck einer trockenen Kompilation macht, so liegt der Grund darin, daß die begrifflichen Erörterungen nicht organisch mit dem positiven Material verbunden und durchdrungen sind, wobei dann eines durch das andere belebt und von selbst eine Anordnung des Stoffes gegeben wäre, die das Gemeinsame aller Einzelerscheinungen zusammenfaßt und ein- für allemal vorwegnimmt. Dagegen muß sich bei dem vom Verfasser be-

folgten System der spröde Stoff in erdrückender Fülle häufen; mehrfache Wiederholungen steigern die Eintönigkeit, ohne daß doch andererseits die erwünschte Vollständigkeit überall erreicht würde.

In treuem Anschluß an Laband und Rosin bestimmt Blodig den Rechtsbegriff der Selbstverwaltung als „die vom souveränen Gemeinwesen anerkannte rechtliche Fähigkeit eines nicht souveränen Gemeinwesens, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten." Wir wollen hier mit dieser — jetzt wohl herrschenden — Definition, die den klaren und lebendigen Begriff der Selbstverwaltung mit dem unklaren und toten Begriff der Souveränität verquickt, nicht rechten. Der innige Zusammenhang zwischen den Begriffen Selbstverwaltung und Selbstverwaltungskörper wird ja auch von dieser Definition gewahrt und demgemäß von Blodig betont. Dennoch stellt auch er den Begriff Selbstverwaltungs**körper** nicht entschieden genug in den Vordergrund, während doch gerade dieser Begriff der Schlüssel zur ganzen Lehre von der Selbstverwaltung ist. Die merkwürdige Behauptung, es sei „juristisch nicht korrekt, von Selbstverwaltung im übertragenen Wirkungskreise zu sprechen" (S. 38), wäre dem Verfasser erspart geblieben, wenn er sich jenes Schlüssels genügend bedient hätte. Das ist nun aber keineswegs lediglich eine Frage der reinen Begriffskonstruktion, sondern es ergeben sich daraus praktisch wichtige Konsequenzen für das Verständnis des positiven Rechts. Weil Blodig das Wesen der Selbstverwaltung im übertragenen Wirkungskreise nicht scharf genug darin erkennt, daß dieser Wirkungskreis eben dem Selbstverwaltungs**körper als solchem** übertragen ist, versteht er später nicht, davon den Fall zu unterscheiden, wo staatliche Geschäfte, wie namentlich in Preußen vielfach die Ortspolizei, nicht dem Selbstverwaltungskörper als solchem, sondern unmittelbar einem Organ, also nicht der Gemeinde, sondern etwa dem Gemeindevorsteher direkt als Staatsorgan übertragen sind. Das ist allerdings keine Selbstverwaltung; aber es ist auch nicht der übertragene Wirkungskreis des Selbstverwaltungs**körpers**, wohin es Blodig (S. 190 und 218) irrtümlich rechnet.

Auch das Wesen der Gebietskörperschaft scheint Blodig durchaus nicht scharf genug zu erfassen, wenn er meint, die Kommunalkörper seien Gebietskörperschaften „jedenfalls wohl (!) aus dem Grunde, weil sie, ohne Gebietskörperschaften zu sein, außerstande wären, die Zwecke zu erfüllen, zu deren Erfüllung sie dem Staate gegenüber verpflichtet sind". (S. 29). Nach seiner Ansicht sind nicht nur die politischen Gemeinwesen, sondern auch ein Teil der Berufsgenossenschaften Gebietskörperschaften. Daher teilt er die öffentlichen Verbände nach einem anderen Gesichtspunkte ein, und zwar nach den beiden Grundformen des **Nachbar-** und des **Berufsverbandes** d. h. der **Gemeinde** und der **Gilde**. Schon diese seine eigene Gruppierung konnte dem Verfasser zeigen, daß lediglich die ersteren wirkliche Gebietskörperschaften sind, daß nur bei ihnen das territoriale Moment das wesentlich entscheidende ist, während es bei den anderen höchstens sekundäre Bedeutung hat. Hiervon abgesehen, ist die Heranziehung der gerade in neuester Zeit wieder mannigfach hervortretenden berufsgenossenschaftlichen Organisationen in Deutschland und Österreich unter den Gesichtspunkt der Selbstverwaltung durchaus zu billigen. Interessante Parallelen mit den Gemeindeverhältnissen treten dabei hervor: Berufsgenossenschaften niederer und höherer Ordnung, specielle Zwecksberufsgenossenschaften, eigner und übertragener Wirkungskreis u. s. w.

Daß die historische Skizze im ganzen recht auf der Oberfläche bleibt, mag sich mit der Ökonomie des Buches entschuldigen lassen. Doch sind manche wichtige Punkte gar zu stiefmütterlich behandelt. Indem der Verfasser den Verfall des Genossenschaftswesens beim Emporsteigen des absoluten Staates erörtert (S. 73 bis 82), deutet er zwar den Einfluß des römischen Rechts flüchtig an, ohne jedoch die hier entscheidende Lehre von der persona ficta in ihrem Gegensatz zur Genossenschaftsidee zu würdigen. Und das nicht minder wichtige politische Moment der neuerwachten Staatsidee, dieser politischen Renaissance mit ihrer gewaltigen Erweiterung der Staatsaufgaben vernachlässigt er völlig. Wenn er dann meint, von der großen Revolution „hätte man erwarten können, daß sie auch die Freiheit der korporativen Verbände wieder herstellen werde, da diese eben nur durch die von ihr bekämpften Principien zu dem geworden waren, was sie zur Zeit des ancien régime waren", so verkennt er, daß die Revolution

gegen den absoluten Fürstenstaat in ihrem Siege zwar das Fürstentum, aber nicht den Absolutismus beseitigen konnte. Freilich, die Thatsache selbst drängt sich ihm auf, daß die Revolution jene „Erwartung" nicht erfüllt hat: und ganz richtig betont er an späterer Stelle: „Am stärksten kommt der Grundsatz, daß die kommunalen Organe eigentlich Bedienstete des Staates seien, in der Gesetzgebung der französischen Revolution zum Ausdruck, und zwar in ganz gleicher Weise in Stadt- und Landgemeinden." (S. 146). Aber Blodig übersieht, daß dies der ganz konsequente Ausfluß jener radikal-absolutistischen Staatsanschauung war, die in Rousseau ihren glänzendsten und wirkungsvollsten Vertreter hatte. Diese Richtung des Naturrechts war den organischen Zwischengliedern zwischen Individuen und Staat nicht minder feindlich als dem fürstlichen Gottesgnadentum. Es hängt wohl hiermit zusammen, daß der Verfasser der eminenten Bedeutung der Reformideen des Freiherrn vom Stein auch nicht annähernd gerecht wird. In einem Werke über unsere Selbstverwaltung gebührt der Städteordnung von 1808 doch eine ganz andere Stellung als ihr Blodig anweist. Wohl erwähnt er im Vorbeigehen den engen Zusammenhang dieser Reorganisation mit der Verfassungsgesetzgebung; aber er scheint sich nicht klar darüber zu sein, daß das Werk Steins den einzigen großartigen, zuletzt freilich gescheiterten Versuch darstellt, auf dem Kontinent mit bewußter politischer Voraussicht das zu erreichen, was sich in England unbewußt entwickelt hat: von der Verwaltung her zur Repräsentativverfassung zu gelangen.

Schließlich können wir „draußen im Reich" nicht stillschweigend an einigen allzustarken Austriacismen vorbeigehen, wie nicht nur „am Lande", sondern auch „am Standpunkt" und „Vorstehung"! Im übrigen sei gern anerkannt, daß das Buch in erfreulichem Gegensatz zu vielen ähnlichen Monographien durchaus lesbar geschrieben ist: wie denn überhaupt unsere Ausstellungen das Verdienst der saubern und fleißigen Arbeit nicht schmälern sollen.

Wannsee bei Berlin. Dr. Hugo Preuß.

v. Massow, C., Geheimer Regierungsrat, Mitglied der internationalen Kommission für Schutzpflege, Vorsitzender des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien u. s. w.: Reform oder Revolution! Berlin 1894, Liebmann. 8°. IX und 291 S.

Derselbe: Die Reform unseres politischen Parteilebens. Mit einem Nachwort: Deutsches Parlament, deutsche Nation und Bismarcks 80. Geburtstag. (Fortsetzung von „Reform oder Revolution"). Berlin 1895, Liebmann. 8°. 61 S.

Das zuerst genannte Buch, zu welchem das zweite einen Nachtrag bildet, bringen wir leider verspätet zur Anzeige. Doch hat eine solche den Vorteil, daß sie zugleich einigermaßen übersieht, wie das Buch von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurde. Wir fügen gleich bei, daß es von vielen ganz überschwänglich gelobt, von manchen freilich auch mit Achselzucken weggelegt wurde. Beides scheint uns nicht ganz auf richtiger Abwägung zu beruhen.

Der Verfasser ist ein bekannter tüchtiger preußischer Beamter, konservativ, königstreu, verdient durch seine Bemühungen um die Arbeiterkolonien; er hat in langem Staatsdienst reiche Erfahrungen in verschiedenen Provinzen gesammelt; er hat einen offenen Blick für alles; er weiß zu schildern und zu erzählen, Anekdoten und Schnurren einzuflechten; er ist ein Causeur, der hier ernste Erörterungen in leichte ansprechende Form zu kleiden weiß.

Die Quintessenz seines Buches läßt sich etwa so zusammenfassen: es sieht in Deutschland sehr schlimm aus, es droht uns baldigst eine sociale Revolution — die Schilderung, wie die Socialdemokratie eines schönen Septembertages, wenn die Mannschaften nach dem Manöver entlassen sind, Berlin überrumpelt, hat auf die meisten Leser den stärksten Eindruck gemacht. Dagegen kann nur eine energische sociale Reform helfen. Wir müssen ein anderes Bildungswesen erhalten, wir leiden am Specialistentum: es wird zu viel geschrieben; eine Akademie soll jedem ein Verzeichnis der Schriften in die Hand geben, die er lesen soll. Die Volksschule soll der Gemeinde abgenommen, ganz dem Staate übergeben

werden. Die erwerbsarbeitende Jugend, die heute von 14 Jahren an das Elternhaus verläßt, darf nicht so wie bisher sich selbst überlassen sein; für jeden Minorennen soll ein tüchtiger Pfleger bestellt werden. Die Fortbildungsschule muß obligatorisch gemacht, der Lehrerstand gehoben werden; in denselben muß man einen Teil der fähigen Unteroffiziere einschieben, einmal um den letzteren bessere Aussichten zu eröffnen und dann weil unter ihnen viele ausgezeichnete Kräfte sind. Mit Recht betont der Verfasser, daß der heutige Subalternbeamtenstand, in den so viele Unteroffiziere eintreten, im Durchschnitt den höhern Beamtenstand übertreffe. Die nationalökonomischen Anschauungen des Verfassers gipfeln in der Ansicht, daß die Händler und Vermittler, die Großindustriellen und Bankiers zu viel verdienen daß alle anderen Stände und Berufszweige verarmen, daß der Staat der Schuldner des Großkapitals geworden sei. Die Herrschaft des Kapitals müsse beschränkt, die wertschaffende Arbeit müsse entlastet werden; alle Schuldforderungen sollen sich in jedem Jahr um einen bestimmten Prozentsatz vermindern; das Reich soll den Getreidehandel zum Monopol machen, ebenso den Fleischhandel. Das Großkapital müsse durch Progressivsteuern am Wachstum gehindert werden. Der Großgrundbesitz ist zu erhalten; die Vorschläge einer Vermehrung und Hebung des Bauernstandes durch Parzellierungen seien verfehlt. Die Armenpflege leide an der kommunalen Zersplitterung; sie müsse verstaatlicht werden und würde dann moralisch und finanziell Besseres leisten. Für die Besserung der Wohnungsverhältnisse müssen Wohnungsämter, für die der gesamten Arbeitsverhältnisse Arbeitsämter sorgen; jeder Arbeitsvertrag für einen größeren Betrieb soll der Prüfung und Bestätigung des Arbeitsamtes bedürfen. Vor allem der gesellige und Vereinsverkehr zwischen obern und untern Klassen sei zu pflegen; es sei anzuerkennen, wie viel höher an Sitte und Gesittung das untere Volk heute gegen früher stehe. Die Thätigkeit der Arbeitsämter werde die Streiks und Boykotts beseitigen. In Bezug auf die Staatsverwaltung wird nach einer sehr sprechenden Schilderung der gegenwärtigen Zustände Vereinfachung des Geschäftsgangs und die Bildung einer Art civilen Generalstabs und einer Verwaltungsakademie gefordert; als Stillstand und Rückschritt wird der Gesamtzustand unserer heutigen Civilverwaltung bezeichnet, unter stetem Vergleich mit der Militärverwaltung gezeigt, wie viel energischer und besser diese sei, wie wenig die erstere verstehe, ihre Leute zu schulen und anzuspornen, selbst voranzuschreiten und den heutigen Lebensbedingungen sich anzupassen. Das Parteileben sei vor allem durch eine lebendige lokale Vereinsthätigkeit von unten herauf zu beleben.

Dies der wesentliche Inhalt! Das Buch ist zunächst ein wichtiges Stimmungsbild aus der höheren preußischen Beamtenschaft. Das Bild ist insofern erfreulich, als es eine gesunde Selbstkritik und einen offenen Sinn für die sociale Reform zeigt. Den kritischen Bemerkungen über die Verwaltungsbehörden, das Schulwesen und Ähnliches liegt eine scharfe lebensvolle Beobachtung zu Grunde; man bekommt immer wieder bei der Lektüre die Empfindung, ein klares Auge habe die Schwächen erfaßt; mit Anschaulichkeit und Lebendigkeit weiß der Verfasser darzustellen. Freilich erschöpft seine Kritik unserer heutigen Zustände die Sache nicht, weil der Verfasser gewisse Lieblingsvorstellungen des Milieu, in dem er sich bewegt, als unantastbare Wahrheiten oder als Vorzüge hinnimmt, und weil er mehr vom Standpunkt der praktischen Bedürfnisse des Tages als von dem einer weiten historischen Übersicht der Dinge urteilt. Seinen Sinn für sociale Reform kann man allen preußischen Beamten wünschen; einige seiner praktischen Vorschläge sind sehr erwägenswert, ihr Vorzug liegt in der praktischen Lebenskenntnis, auf der sie sich aufbauen; andere freilich zeigen mehr Laienurteil und Eingehen auf die agrarischen Tagesstimmungen, als tieferes staatswissenschaftliches Studium und allseitige Beherrschung der Materie; so sein Fleisch- und Getreidehandelsmonopol und die Selbstreduktion aller Schulden; eine bei seiner sonstigen Freiheit des Geistes ungewöhnliche Befangenheit zeigt der Verfasser bei seiner Verurteilung der Bestrebungen, den deutschen Bauernstand zu retten und wiederherzustellen.

Wenn man alles, was vorgeschlagen wird, in einem Wort zusammenfassen will, so wird man es als bureaukratischen Staatssocialismus bezeichnen können. Der Verfasser ironisiert sich selbst, wenn er den mit seinen Plänen nicht ein-

verstandenen Leser S. 225 sagen läßt: „Immer dasselbe Recept. Gesamtplan für den Vorbildungsplan der höheren Berufe, Verstaatlichung der Volks- und Fortbildungsschule, der Armen- und Schutzpflege, Monopolisierung der Wertvermittelung, Lösung der Arbeiterfrage durch staatliches Eingreifen, es ist überall das gleiche Mittel", „ein Centralisierungs-Verstaatlichungs-Bevormundungssystem, das darauf hinausläuft, alles der Bureaukratie zu überliefern." Der Verfasser betont nun, Centralisierung und Verstaatlichung seien seinem theoretischen Fühlen und Denken absolut zuwider; sein politisches Ideal sei das der Konservativen der vierziger Jahre gewesen; aber seit das Klassenwahlsystem und das allgemeine Stimmrecht das nackte Individualitätsprincip auf den Schild erhoben, bleibe nichts anderes übrig. Gewiß haben wir auf vielen Gebieten mit Recht centralisiert; aber auf eben so vielen decentralisiert. Und beweist die Unausführbarkeit der ständischen ohne rechte Kenntnis des wirklichen Staatslebens konstruierten Ideale von Haller, Stahl, Leo, Lavergne-Peguilhen und anderer, daß man nun den Getreide- und Fleischhandel centralisieren müsse? Es will uns scheinen, daß der Verfasser in den großen entscheidenden Fragen der Volkswirtschaft und der historischen Entwickelung nicht den Überblick hat, den in der Regel nur eine Thätigkeit an der Spitze großer Staaten oder ein umfassendes tiefes wissenschaftliches Studium giebt. Und so kommt er bei allem guten Willen, bei großer Sachkenntnis im einzelnen, bei vielen guten Vorschlägen im Detail, durch sein frisches, fröhliches aktives Temperament und sein Bedürfnis, für alle Schäden ein fertiges Reformprojekt vorzulegen, doch an einigen Hauptpunkten zu Ergebnissen, denen mehr die Gefühlsstimmung des mit der Plutokratie unzufriedenen socialpolitisch wohlwollenden Geheimrats zu Grunde liegt, als die volle Erwägung ihrer Tragweite, die erschöpfende Kenntnis der Lebensgebiete, die kurzer Hand reformiert werden sollen.

Wir wollen dem Verfasser mit diesem Urteil nicht zu nahe treten. Das Buch ist ein sehr beachtenswertes, dem wir möglichst viel Leser wünschen; es macht dem Verfasser alle Ehre durch den Mut, mit welchem er einzelne Standesvorurteile und Schwächen der Staatsverwaltung bespricht. Es ist ein Werk, das nicht zusammengeschrieben, sondern innerlich erlebt ist. Wenn wir daneben seine Hauptvorschläge mehr als einen Stimmungsausdruck gewisser Kreise, wie als einen zu billigenden Reformplan gelten lassen wollen, so nötigen uns dazu unsere principiellen Überzeugungen über Staat und Gesellschaft, historische und sociale Entwickelung.

G. Sch.

Kampf oder Kompromiß? „In medio virtus". Versuch einer Lösung der socialen Frage auf Grundlage des Kompromisses. Dresden 1895, Pierson. 8°. 133 S.

Wer sich berufen hält, in einem Welt-Streite als Vermittler aufzutreten, muß viel Selbstvertrauen besitzen, und dies ist es, was in der Regel bei den „Lösern" der socialen und anderer Fragen am meisten Bewunderung verdient. Der anonyme Autor, der hier seine Vorschläge zum besten giebt, scheint nicht zu wissen, daß es in der gesamten Socialpolitik, die den Interessen und Forderungen der Arbeiterklasse entgegenkommt, um versuchte Kompromisse sich handelt, wenn auch diese nicht den Anspruch erheben, mit einem Schlage einen definitiven Zustand heraufzuführen. Der gesamte, durch Herrn v. Stumm und die „Hamburger Nachrichten" so heftig gescholtene Geheimrats-, Professoren- und Pastoren-Socialismus würde ebenso dahin gehören, wie die Richtung, die von Gewerkvereinen und Einigungsämtern den socialen Frieden erwartet. — Hier aber wird noch ein anderer Weg eingeschlagen, und dagegen ist a principio nichts einzuwenden. Das Erbrecht soll beschränkt, und jedem Manne ein Erb-Minimum, jedem Weibe eine gleiche Lebensrente — von einem gewissen Lebensjahre an — gewährt werden. Durch Verhinderung der Accumulation werde auch der Grundbesitz reformiert, kleinere Besitze könnten geschaffen und die Baugrund-Spekulation durch Einführung des Zonenenteignungsrechtes beseitigt werden. — Wenn also in das natürliche und positive Recht des Eigentums der Spaten gestochen wird, so muß man anerkennen, daß dies Grundproblem zu sehr vernachlässigt ist: wenn aber der Verfasser einen natürlichen Übergang zu seinen

Ideen in Ausbildung der Erbschaftssteuer (S. 20, 132) erblickt, so begegnet er sich mit einer sehr lebendigen Richtung der Steuerpolitik in den meisten gegenwärtigen Staaten, und hätte füglich deren Argumente, wie auch die Gegenargumente, in Erwägung ziehen sollen. Die Frage der Gerechtigkeit, selbst für jene viel radikaleren Maßregeln, wird mit dem Satze abgethan (S. 26): „Als gerecht sollte in einer Gemeinschaft nur das gelten, was zu ihrem Wohle dient, was „zweckmäßig" ist, und von der Majorität als „gerecht" erklärt worden ist." Das heiße ich allerdings eine Sache auf die leichte Achsel nehmen. Die Schrift wird ferner bezeichnet durch die Art, wie „das Weib" und seine Rechte behandelt werden; vielleicht im Zusammenhange damit durch die, schon allzuhäufig empfohlene, Methode, die Gefahr der Übervölkerung — die durch Verallgemeinerung des Besitzes vermehrt werde — zu hemmen. Dieser undelikaten Erörterung entziehe ich mich um so lieber, da ich längst überzeugt bin, daß nur allzubald für die alten europäischen Nationen der Punkt erreicht sein wird, wo die Gefahr der Depopulation in das gemeine Denken übergeht, wie es in Frankreich schon der Fall ist; und gerade dies um so eher, je mehr der gesellschaftliche Zustand erträglich gemacht und etwa mit der Empfindung eines nationalen Eigentums und Arbeitsproduktes auch das Verhältnis von Dividende und Divisor dem durchschnittlichen Staatsbürger näher gerückt würde. Schon das Verbot aller Kinderarbeit — wenn wir dahin gelangen — muß notwendigerweise in diesem Sinne wirken, da ja ohne allen Zweifel die Last der Kinder für den Arbeiter-Haushalt durch ihr Miterwerben — wenn nur unmittelbar und scheinbar, so desto mehr für die Einbildung — erleichtert wird.

F. Tönnies.

Hasbach, Dr. W., Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel: Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Mit einem Anhange über die ländlichen socialen Verhältnisse in Dänemark und Schweden von W. Scharling und P. Fahlbeck. (Schriften des Vereins für Socialpolitik LIX). Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. XII und 411 S.

Bei Veröffentlichung der Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1893 waren die damals erstatteten Berichte über die Lage der Handarbeiter in England und Schweden einem besonderen Bande vorbehalten[1]. Dieser liegt nunmehr vor. Er bringt das damals von Professor Fahlbeck aus Lund erstattete Referat über die ländliche Arbeiterfrage in Schweden und einen kurzen Bericht von Professor William Scharling in Kopenhagen über die Bestrebungen zur Sicherung des Kleingrundbesitzes in Dänemark. Über die englischen Handarbeiter erhalten wir aber sehr viel mehr als zunächst in Aussicht gestellt war: nicht einen kurzen Bericht, sondern eine ebenso umfassende, wie tiefgehende Untersuchung über die Entstehung und Entwickelung des englischen Landarbeiterstandes, das ausgereifte Ergebnis von Studien, welche den Verfasser zehn Jahre lang beschäftigt haben.

Die Einleitung schildert die Einhegungen (d. h. Verkoppelung und Gemeinheitsteilung), untersucht die Gründe, die dazu führten, die socialen Wirkungen, welche die Art ihrer Durchführung nach sich ziehen mußte. Wie nun eine besondere Klasse von besitzlosen, landwirtschaftlichen Lohnarbeitern entstanden, die sociale und wirtschaftliche Abstufung der alten Dorfgesellschaft zerstört ist und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Zustand sich entwickelte, der auf der einen Seite durch Steigerung der Renten und Gewinne, der Zehnten und Gebühren der bevorzugten Klassen, auf der anderen Seite durch Hunger und Kälte, Elend und Verbrechen charakterisiert ist, wird im ersten Kapitel dargestellt. Das zweite enthält einen Exkurs über die geschichtliche Entwickelung der ländlichen Arbeitsverfassung Englands in älterer Zeit. Das dritte Kapitel zeigt, wie die schlimmen Zustände im ersten Drittel unseres Jahrhunderts sich bildeten vor allem unter dem Einfluß der Getreidehandelspolitik und der Armengesetzgebung. Unter dem Einfluß jener verwandeln sich die Dienstboten in auf längere

[1] Vg., Jahrb. XVIII S. 106.

Zeit gemietete Arbeiter. Diese erzeugt jenes abnorme System, das aus dem Tagelöhner den zu ungenügendem Lohn beschäftigten Gemeindearmen macht, einen Teil der Lohnzahlung auf die Armenkasse abwälzt. Das vierte Kapitel behandelt die Reformen seit dem neuen Armengesetz bis zur Gegenwart, die schließlich in den Allotments und Small Holdings Acts von 1882 bis 1892 und der Parish Councils Act von 1894 gipfeln, d. h. in den Bestrebungen, den zerstörten Cottager- und Kleinbauernstand wiederherzustellen. „Die Überzeugung ist jetzt allgemein verbreitet, daß nur die Möglichkeit, einmal selbständig zu werden, auf der socialen Stufenleiter emporzusteigen, den jungen Mann als Dienstboten und Arbeiter auf dem Lande zurückzuhalten vermag" (S. 378).

Eine kurze Inhaltsangabe kann in keiner Weise dem reichen Inhalt des Buches gerecht werden, der umfassenden Litteraturkenntnis, der Fülle hübscher Schilderungen (z. B. der der modernen englischen Dorfgesellschaft S. 65) und feiner Bemerkungen, wie (S. 51 und 193) über die Bestimmungsgründe der Lohnhöhe, (S. 59) über die materialistische Geschichtsauffassung, (S. 220) über Malthus, (S. 299) über die Schuleinrichtungen als Privilegierung der geistigen Mittelmäßigkeit u. s. w. Der Grundgedanke, der das Buch beherrscht, ist der auch für Deutschland immer mehr sich durchsetzende, daß die Frage der Landarbeiter vor allem eine Landfrage ist. Auch für das Verständnis der deutschen, speciell ostdeutschen Verhältnisse, ist das Buch lehrreich. Analogien und Konsequenzen drängen sich von selbst auf. Aber auch abgesehen davon wird das Werk durch den ständigen Hinweis auf die politischen Zusammenhänge, wie durch die Verknüpfung des Einzelnen mit den allgemeinen Lehren der Nationalökonomie eine dauernde Bereicherung der Wissenschaft weit über den engeren Umfang des Themas hinaus bilden.

K. Rathgen.

Hintze, Dr. Ulrich: Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Landarbeiterfrage. Rostock 1894, Stiller. 8⁰. 110 S.

Die Schrift bietet eine willkommene Ergänzung der Litteratur über Entstehung und Lage des Landarbeiterstandes, in welcher die eigenartigen Verhältnisse Mecklenburgs bisher eine genügende Darstellung nicht gefunden haben. Sie bestätigt, daß die Landarbeiter, insbesondere die Gutstagelöhner in Mecklenburg sich materiell in verhältnismäßig günstiger Lage befinden. Und doch wandern sie fort in dem Drange nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Sie wandern, weil dieses Sehnen in Mecklenburg, und besonders im Gebiet der Ritterschaft unbefriedigt bleibt. — Einen interessanten Beleg für die Wandelbarkeit der ländlichen Arbeitsverfassung bildet die Mitteilung, daß die Hofgängerhaltung, die ja überall den Leuten das Instverhältnis verleidet, in Mecklenburg erst allgemein üblich geworden ist, als seit 1848 die Frauen von der Hofarbeit sich zurückzogen (S. 45).

K. Rathgen.

Goltz, Dr. Th. Freiher von der, o. ö. Professor und Direktor der Großherz. Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena: Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. Jena 1894, Fischer. 8⁰. 190 S.

Neuhauß-Selchow, G., kgl. Ökonomierat: Sonst und jetzt in der Landwirtschaft auf dem leichten Boden der Umgegend von Berlin. Berlin 1894, Parey. 8⁰. 100 S.

Zuns, Julius, Dr. der Staatswissenschaften: Nicht abgeschickte Petition an den hohen Reichstag behufs Veranlassung einer Agrarenquete. 2. verm. Auflage. Frankfurt a. M. 1894, Mahlau & Waldschmidt. 8⁰. 33 S.

Derselbe: Die Verminderung der Bodenverschuldung durch eine Steuer auf Restkaufgelder für den größeren Grundbesitz. Frankfurt a. M. 1894, Bechhold. 8⁰. 23 S.

Derselbe: Eine Verminderung der Schattenseiten des Anerbenrechts. Frankfurt a. M. 1894, Bechhold. 8°. 11 S.

Je länger die Notlage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung wird, je leidenschaftlicher und je einseitiger die Meinungen und Interessen sich Geltung zu verschaffen suchen, um so größer wird die Gefahr, daß die ruhige wissenschaftliche und sachliche Erörterung in den Hintergrund gedrängt werde. An der Hand seiner langjährigen Erfahrung als praktischer Landwirt, wie als akademischer Lehrer hat Freiherr von der Goltz in der vorliegenden Schrift unternommen, „ein objektives und anschauliches Bild von der Vergangenheit und Gegenwart der Landwirtschaft zu geben“, einen zuverlässigen Wegweiser für diejenigen, „denen es ernstlich darum zu thun ist, sachverständige Aufklärung darüber zu erhalten, wie eigentlich die Lage der deutschen Landwirtschaft ist, inwieweit eine Notlage wirklich existiert, worin sie besteht und wie ihr abgeholfen werden kann.“ In der That erscheint das Büchlein wohl geeignet diesen Zweck zu erreichen. In seiner maßvollen Art wird es die Heißsporne nicht befriedigen, umsomehr die, welche nicht in gewaltsamen Experimenten, sondern im vorsichtigen Ausbau der vorhandenen Institutionen den wirtschaftlichen und socialen Fortschritt erblicken.

In vier Abschnitten behandelt der Verfasser Begriff, Inhalt und Entwickelungsgang der Landwirtschaftslehre, Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert, die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft und endlich die Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben. Von den wichtigen in dies weite Gebiet gehörigen Fragen wird nur die der Landarbeiter nicht eingehender behandelt, da der Verfasser sich vor kurzem in einem besonderen Werke ausführlich darüber verbreitet hat[1].

Die Anzeige würde zum Buch werden, wollte sie den Verfasser auf dem ganzen Wege begleiten. Nur einzelnes sei hervorgehoben, um seine Stellung zu den Reformvorschlägen der Gegenwart zu charakterisieren. So äußert er seine Zweifel über die Wirksamkeit mancher Vorschläge, des Bimetallismus, der Börsenreform, der Errichtung von Kornhäusern. Staatliche Regulierung des Getreidehandels und der Getreidepreise weist er entschieden ab. Die Einführung einer Verschuldungsgrenze für den Hypothekarkredit erklärt er für ein auf den ersten Anblick bestechendes, aber praktisch undurchführbares Projekt. Nur bei den neubegründeten Rentengütern fordert er Ausschluß der Verschuldung, so lange die Rente läuft. Der Einführung des Anerbenrechtes will er nur in eng begrenztem Umfang zustimmen. Wenn er aber meint, das Anerbenrecht wirklich allgemein durchgeführt, würde bedeuten, daß die Zahl und Größe der jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Besitzungen unverändert beibehalten werden soll (S. 152), so ist es überraschend, diesem Durcheinanderwerfen von Anerbenrecht und Teilungsverbot bei einem Manne wie von der Goltz zu begegnen. Nach der heftigen Bekämpfung des Anerbenrechts erscheint es auffallend, daß es in gewissen Fällen doch zugelassen werden soll. Bei der Befürwortung der Getreidezölle wird die Empfehlung der gleitenden Skala wenig Anklang finden. Mit der Forderung der Verbesserung der Verkehrsmittel, der Unkündbarkeit des Hypothekarkredits, des weiteren Ausbaues der Landschaften und Genossenschaften werden die Meisten einverstanden sein. Was er über andere Gemeindeeinrichtungen im Osten, über die Wiederherstellung von Allmenden, über gemeinschaftliche landwirtschaftliche Interessenvertretung sagt, verdient höchste Beachtung. Nicht minder die Mahnung an die Landwirte, zu rechnen, sich über die wirtschaftliche Seite ihrer Thätigkeit klarer Rechenschaft zu geben, um den Betrieb zweckmäßiger zu organisieren, unnötige Ausgaben zu vermeiden und so die Reinerträge zu steigern.

Bemerkenswerte Beiträge zu diesem letzteren Punkte enthält das Schriftchen von G. Neuhauß-Selchow. Es ist eine etwas formlose Zusammenstellung von Erinnerungen, Specialuntersuchungen u. s. w. Es ist doch sehr zu beachten, wenn ein so erfahrener Kenner der Landwirtschaft, bei aller Betonung der gegenwärtigen Notlage, nachdrücklich darauf hinweist, wie viel noch

[1] Vgl. Jahrb. XVIII S. 118 ff.

zu bessern ist, wenn seiner Meinung nach „durch fehlerhafte Verwendung von verschiedenen Kraftfutter- und chemischen Düngemitteln und durch fehlerhafte Behandlung des Stalldüngers, besonders durch nicht genügende Berücksichtigung der so wertvollen Jauche, durch nicht ausgiebigen Futter- respektive Luzernebau auf kleemüdem Boden so große Summen verloren gehen, die annähernd die Verzinsung der auf den Gütern ruhenden Hypotheken-Durchschnittsschulden decken würden" (S. 52). Jetzt in der Not dürfe man nicht nach der Schablone, nach dem alten Schlendrian wirtschaften. „Unsere weniger gebildeten Vorfahren, denen weder gute Verkehrswege noch die Hülfe erprobter Lehrer der Wissenschaft, noch chemische Dünge- und Kraftfuttermittel zur Verfügung standen, haben die noch schwereren Zeiten nach den unglücklichen Kriegen glücklich durchkämpft. Auch unsere Landwirtschaft wird durch die schwer zu befriedigenden Lohnansprüche der Leute und durch ungünstige niedrige Kartoffelpreise schwere Tage sehen, aber: dem Mutigen gehört die Welt!" (S. 88).

Mit der Frage, ob wirklich eine Notlage der Landwirtschaft vorhanden sei, beschäftigt sich die Broschüre von Jul. Zuns, die zur Klarstellung eine Agrar-Enquete fordert. Es ist im wesentlichen ein Protest gegen die heftigen Klagen der agrarischen Partei. Eine unverschuldete Notlage der Landwirte, eine Notlage der Landwirtschaft bestreitet er und will als sicher nur zugeben, daß „bei dem ostelbischen Großgrundbesitz eine Verschuldungskalamität besteht, welche zum großen Teil durch den sich rücksichtslos über das Gesamtinteresse hinwegsetzenden Egoismus der Landwirte hervorgerufen ist und auch fernerhin hervorgerufen werden wird."

Da diese übermäßige Verschuldung hauptsächlich durch die hypothekarische Eintragung von Restkaufgeldern entstanden sei, fordert derselbe Verfasser in einer weiteren Broschüre Bekämpfung dieser Verschuldung durch eine Steuer auf Restkaufgelder, die aber den kleinen Besitz nicht treffen soll. Besonders tüchtigen Landwirten soll die Steuer erlassen werden. Der Verfasser will auf diesem Wege dasselbe Ziel erreichen, welches der Vorschlag einer festen Verschuldungsgrenze erstrebt, aber auf einfachere und weniger in die Verfügungsfreiheit einschneidende Weise. Erwägenswert ist der Gedanke jedenfalls. Dagegen erscheint es mehr als eine Wunderlichkeit, wenn Zuns in einer dritten Broschüre bei Einführung des Anerbenrechts die darin gegen die nicht erbenden Geschwister liegende Härte dadurch mildern will, daß der Anerbe durch das Los bestimmt wird. Dem Referenten will scheinen, als ob die Enttäuschung bei den eine Niete ziehenden Kindern viel eher Erbitterung hervorrufen würde, als die ein für allemal feststehende Ordnung.

K. Rathgen.

Kärger, Dr. **Karl**, Privatdocent an der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin: Die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Berlin 1893, Gergonne & Cie. 8⁰. 283 S.

Preuß, W., Landwirt in Berlin: Welche Einrichtungen der Besitzer sind geeignet, ländliche Arbeiter vom Zug nach der Stadt zurückzuhalten? Gekrönte Preisschrift. (Preisschriften und Sonderabdrücke der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse). Berlin 1894, Parey. 8⁰. 32 S.

Küster, A., Landwirt: Der Landarbeiter, insbesondere die Vorbeuge seines Abzuges zur Stadt. Nach meist eigenen Erfahrungen dargestellt. Neudamm 1895, Neumann. 8⁰. 52 S.

Die drei Schriften suchen die Frage zu lösen, wie dem ostdeutschen Großgrundbesitz genügende Arbeitskräfte verschafft und erhalten werden können. Kärger, der bei der Enquete des Vereins für Socialpolitik über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter Nordwestdeutschland bearbeitet und dabei die westfälischen Heuerlinge näher kennen, die Vorzüge der dortigen Arbeitsverfassung schätzen gelernt hatte, befürwortet aufs lebhafteste deren allgemeine Ausdehnung auf den Osten. Die breit angelegte Schrift giebt im ersten Abschnitt die Ansichten des Verfassers über das Wesen der ländlichen Arbeiterfrage. In lebhafter Polemik

gegen die bekannten Ausführungen Max Webers sieht er aus der modernen Entwickelung zum intensiven Betrieb zwei Folgen hervorgehen: „Sie verbesserte infolge der sich immer mehr steigernden Nachfrage nach Arbeitskräften ihre materielle Lage, insbesondere ihre baren Einnahmen außerordentlich, sie mobilisierte sie auf der andern Seite aber durch Verminderung der Naturalgewährungen, verführte sie zum Umherwandern, auch wenn keine wirtschaftliche Notwendigkeit hierzu vorlag, und raubte ihnen auf diese Weise das Heimatsgefühl und die Seßhaftigkeit." Diesen letzteren Folgen sei vom volkswirtschaftlichen, wie socialpolitischen Standpunkt aus entgegenzuarbeiten. Sie machten den Inhalt der ländlichen Arbeiterfrage aus.

Der zweite Abschnitt, der zwei Drittel der Darstellung umfaßt, bringt eine Schilderung der vorkommenden Arbeiterpachtverhältnisse in Westfalen, Ostholstein, Lüneburg und des vereinzelten Versuche in Schlesien, Pommern und Westfalen, es einzuführen. Der dritte Abschnitt behandelt die Arbeiterpacht als Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. „Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter des Ostens zwecks Sicherung eines Arbeiterstammes für den Großgrundbesitzer unter voller Berücksichtigung der materiellen und ideellen Interessen der Arbeiter" müsse das Ziel sein. Die Art der Ansiedelung solle dem Arbeiter sein verlorenes Heimatsgefühl wiedergeben, ihn aber gleichzeitig veranlassen, dauernd in den Dienst des Großgrundbesitzes zu treten. Deshalb will er keine Ansiedelung der Arbeiter als kleine Eigentümer, sondern als Pächter auf Gutsland, wogegen ihnen bestimmte Arbeitsverpflichtungen obliegen.

Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Das Buch zeigt wieder die Vorzüge der Schriften des Verfassers: die anschauliche Darstellung und den frischen Ton, in dem mancherlei Sprachwunderlichkeiten nicht allzusehr stören. Ob aber die Vorschläge des Verfassers nun wirklich das Allheilmittel in der Frage der ländlichen Arbeiter darstellen, möchte Referent bezweifeln. Eine große Verbesserung würde es gewiß sein, wenn die Stellung des Hofgängers wegfällt und die Landzuweisung eine dauernde, nicht mehr jährlich im Gutsland wechselnde ist. Aber ich glaube, der Verfasser täuscht sich über die grundsätzliche Bedeutung seiner Vorschläge. So sehr der Verfasser den Unterschied gegen das Instverhältnis hervorhebt: die Leute bleiben Insten, ob man sie Heuerlinge oder Arbeiterpächter oder sonstwie nennt. Sicher läßt sich auf dem von Kärger angegebenen Wege vieles bessern. Aber den eigentlichen Kern der Frage berührt er nicht. Die sociale Kluft zwischen Großgrundbesitzer und Arbeiter überbrückt er nicht und er führt nicht dazu, dem Arbeiter für sich und vor allem für seine Kinder die Zukunft sicherzustellen. Und gegenüber denen, welche die Lösung der Frage vor allem in der Schaffung kleiner Eigentümer im Anschluß an die bäuerliche Kolonisation erblicken, hat der Verfasser sich die Sache doch zu leicht gemacht. Daß aber daneben die Umwandlung der Instverhältnisse im Sinne der Kärgerschen Vorschläge alle Beachtung, die Darstellung der schon gemachten Versuche unseren Dank verdient, sei noch einmal ausdrücklich hervorgehoben[1].

Die beiden anderen oben genannten Schriftchen verdanken ihre Entstehung einer von der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse Ende 1893 ausgeschriebenen Preiskonkurrenz. Beide stellen als das Ziel auf, daß sich der Arbeiter wohl fühlen müsse, wenn man ihn auf dem Lande halten wolle. Beide betonen nicht nur die materielle, sondern nachdrücklich auch die ideelle Seite. Das Preußsche Schriftchen ist im wesentlichen eine gutgeschriebene Popularisierung der Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Arbeiten von Sering, Weber, Kärger und — mit verschiedenen Vorbehalten — von der Goltz. Küster giebt, aus der praktischen Erfahrung heraus, direkt eine Anzahl von Ratschlägen. Auf die Schilderung der Einrichtung einer „Lebensbedarfs-Anstalt" und ihre guten Wirkungen sei besonders aufmerksam gemacht. Erwähnenswert ist auch, daß beide Verfasser sich lebhaft gegen die von der Goltzsche Empfehlung des Flegel- statt des Maschinendrusches erklären. Den beiden Schriften, die sich gegenseitig ergänzen,

---

[1] Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei auf die englischen Erfahrungen mit Arbeiterpachtungen hingewiesen, die in Hasbachs Buch über die englischen Landarbeiter sich finden, nam. S. 278. 283 u. 331.

wünschen wir eine weite Verbreitung in den Kreisen der praktischen Landwirte. Sie sind wohl geeignet, die Gedankenlosen aufzurütteln, den Wohlmeinenden mit praktischem Rat an die Hand zu geben.

K. Rathgen.

Fesca, Professor Dr. M.: Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. II. Specieller Teil mit 12 Tafeln. Herausgegeben von der Kaiserlichen Geologischen Reichsanstalt. Berlin 1893, Paul Parey. 8°. 929 S.

Im 15. Jahrgang dieses Jahrbuchs (S. 927) hat Referent bei Besprechung des ersten, allgemeinen Teiles dieses Werkes seiner großen Anerkennung Ausdruck geben dürfen. Jetzt liegt der specielle, mehr als dreimal so umfangreiche Teil vor, der die Erwartungen, die man nach Erscheinen des ersten hegen konnte, noch weit übertrifft. Das Ergebnis elfjähriger Thätigkeit, die den Verfasser in alle Teile des japanischen Reiches geführt, stellt der stattliche Band eine ungeheure Arbeit dar, deren Mühsal wohl nur der ganz würdigen wird, der selbst in Japan wissenschaftlich zu arbeiten versucht hat.

Der Reihe nach werden alle Erzeugnisse der japanischen Landwirtschaft, die irgendwie wirtschaftliche Bedeutung haben, eingehend besprochen. Der erste Abschnitt behandelt die Feldgewächse, der zweite die Baum- und Strauchkultur, die Seiden- und Viehzucht. Von allgemein volkswirtschaftlichem Interesse sind vor allem das Kapitel über die wirtschaftliche Bedeutung der Ernährungsfrüchte (S. 260—288) und der Schluß (S. 872—922), der nach einer Untersuchung über Wert und Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion die Aufgaben und Anfänge japanischer Landwirtschaftspolitik bespricht: die Förderung der Landwirtschaft in technischer Hinsicht (durch Fachunterricht und Versuchsstationen), ihre Förderung in wirtschaftlicher Hinsicht (Grundsteuerregulierung), Vereine und Genossenschaften, Verkoppelung, Errichtung größerer kapitalinsiverer Betriebe.

Gegenüber den älteren, in Europa anscheinend immer noch verbreiteten Anschauungen über die Vortrefflichkeit des japanischen Kleinbetriebes, namentlich auch seiner Düngerwirtschaft, ist es höchst beachtenswert, wenn ein so kundiger Fachmann eine bedeutende Steigerung der Roherträge für möglich hält, aber sie von einem Wechsel des landwirtschaftlichen Betriebssystems abhängig macht und auch bei dem gegenwärtigen System Kulturverbesserungen fordert, wie Drainage, Tiefkultur, zweckentsprechende Fruchtfolge und namentlich rationelle Düngung! Mit besonderer Befriedigung erfüllt es den Referenten, daß auch Fesca ganz entschieden zu dem Ergebnis kommt, daß wirtschafts- und socialpolitisch das Bedenkliche der gegenwärtigen Zustände nicht, wie vielfach behauptet wird, in der Höhe der Grundsteuer, sondern in der Zunahme der Zwergpacht liegt.

Besonderes Interesse werden bei europäischen Lesern die Versuche erwecken, die bisher in Japan gemacht sind, neue Kulturen einzuführen, z. B. die Opiumgewinnung (S. 329), den Weinbau (623), den Bau von Zuckerrüben (590). Die Gründe des Mißlingens dieser Versuche, wie so mancher staatlicher Unternehmung sind sehr schonend angedeutet, wie das in einem, von einer japanischen Staatsbehörde herausgegebenen Werke am Ende natürlich ist. Sehr interessant ist, was F. über die Verkoppelungsversuche mitteilt (912 ff.) Ihr Nutzen für die japanische Kleinwirtschaft erscheint dem Verfasser fraglich. Daß sie für den kleinen Pächter geradezu eine Schädigung bedeuten, ist eine bemerkenswerte Parallele zu europäischen Erfahrungen. Wenn F. für die Errichtung größerer kapitalintensiverer Betriebe die Beteiligung der Mitglieder der gebildeteren Stände fordert, so möchte Referent das auch noch auf andere Gebiete ausdehnen. Die dringend nötige Einrichtung ländlicher Darlehnskassen zur Bekämpfung des Wuchers wird, wie in den deutschen Gegenden des Kleinbetriebs, nur durch die Teilnahme und Mitarbeit höher gebildeter Elemente möglich werden.

Nach beendetem Studium des vortrefflichen Buches kann Referent einen persönlichen Wunsch nicht unterdrücken: Je mehr wir gezwungen werden, unseren Kolonialbesitz wirtschaftlich zu entwickeln, um so lauter wird der Ruf nach Männern, welche die Bedürfnisse überseeischer Kulturarbeit aus eigener Anschauung kennen. Möchte doch das große Kapital an Erfahrung, das der Ver-

fasser gesammelt hat, nicht bloß Japan, sondern auch dem Vaterlande zu gute kommen!

K. Rathgen.

v. Bazant, Dr. **Johann:** Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 193 S.

Eine willkommene Ergänzung des großen, vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen Sammelwerkes über die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten. Wie Dr. Alexander Peez in einigen einleitenden Worten mitteilt, war der Verfasser verhindert, für jenes Werk die österreichische Handelspolitik, wie ursprünglich beabsichtigt, darzustellen. Um so erfreulicher ist es, daß er das nun nachholt. Der Verfasser hat in seiner amtlichen Thätigkeit im Handelsministerium zeitweise einen so erheblichen Anteil an der österreichischen Handelspolitik gehabt, daß er als berufener Sachverständiger erscheint. Er ist der vorsichtig abwägende, etwas nüchterne Praktiker, ein Anhänger mäßigen Zollschutzes, dem Prohibitionssystem so abgeneigt, wie dem doktrinären Freihandel, nicht minder aber dem mit feinen Zügen gekennzeichneten ungarischen Freihandel, der genau so weit reicht, als nicht ungarische Interessen zu schützen sind. Den litterarischen Hauptvertreter dieser Richtung, A. v. Matlekovits, bekämpft er lebhaft[1]. Als Errungenschaften der autonomen Zollpolitik, wie sie die dargestellte Periode beherrscht, erscheinen dem Verfasser die bleibende Gewinnung einer aktiven Handelsbilanz, ohne welche an eine Aufrechterhaltung der Goldwährung nicht zu denken sei, ferner die Vermehrung der Zollerträge, hauptsächlich aber die Hebung der Industrie, welche mehr und mehr den wachsenden Bedarf des inneren Marktes gedeckt habe.

Angesichts der leidenschaftlichen Anklagen, die in Deutschland gegen den Abschluß der neuen Handelsverträge geschleudert werden, ist es beachtenswert, was ein Sachverständiger, der von den nationalen Interessen Österreichs ausgeht, dazu sagt. Daß die Handelsverträge nicht eine Umkehr zum Freihandel, vielmehr eine Befestigung des Schutzzollsystems sind (S. 152), wird man wohl allgemein zugeben müssen. Aber der Verfasser behauptet auch weiter, daß die Kooperation mit Deutschland bei den Verhandlungen mit Italien, Belgien und der Schweiz nur den deutschen, nicht den österreichischen Interessen dienlich gewesen sei und von dem deutsch-österreichischen Vertrage selbst sagt er, daß die an sich mäßigen Opfer Österreich-Ungarns weit wertvoller seien, als das Äquivalent, die schmal zugemessenen Konzessionen des Deutschen Reiches. Es sei nicht zu viel gewährt, aber zu wenig dafür erlangt. Wenn jemand über den Ausfall des Vertrages sich zu beklagen Grund gehabt hätte, so sei es Österreich gewesen (S. 147). Beachtenswert ist auch die nüchterne Kritik, welche der Verfasser den verschiedenen Zollunions-Projekten angedeihen läßt. An den Interessen Österreichs gemessen, sei der zu zahlende Preis zu hoch. — Die Schrift beschäftigt sich, wie der Titel sagt, nur mit den handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Mittel- und Westeuropa. Der Verfasser würde sich allgemeinen Dank erwerben, wenn er in ähnlicher Weise die Beziehungen zu den östlichen Nachbarstaaten uns schildern möchte.

K. Rathgen.

Knittel, Dr. **Albert: Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.** Freiburg i. B. 1895, J. C. B. Mohr. 8°. VIII und 124 S.

Die „Beiträge" sind mit Sachkunde und Gewandtheit geschrieben und gut geeignet, als Einführung in den Stand des gewerblichen Genossenschaftswesens zu dienen. Auf dieses beschränkt sich der Verfasser: eine weitere Einschränkung erwuchs dadurch, daß das vor kurzem erschienene Buch Zeidlers eine Darstellung der Verfassungsgeschichte der Genossenschaften unnötig machte. Knittel behandelt in fünf Abschnitten die Kreditgenossenschaften, die Genossenschaften in den einzelnen Gewerbszweigen, die Konsumvereine, den Ausbau der gemeinschaftlichen Organisation aller Genossenschaften und das Verhältnis der Innungen zu den

[1] Vgl. Jahrb. XV 275 ff.

Genossenschaften. Begeisterter Genossenschafter und Anhänger Schulzes, bewahrt er sich doch durchweg ein unbefangenes Urteil, so namentlich in der Schilderung des entschiedenen Mißerfolgs der Produktivgenossenschaften. Sehr viel neues an Thatsachen oder Gedanken enthält das Büchlein freilich nicht, zumal Verfasser fast durchgängig nur die hinreichend bekannten dem Allgemeinen Verbande angehörigen Genossenschaften in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Hätte er die außerhalb des Verbandes stehenden und namentlich die freien Genossenschaften berücksichtigt, über die genügendes Material zu erlangen allerdings sehr schwer ist, so wäre sein Urteil z. B. über die Rohstoff- und Werkgenossenschaften wohl anders ausgefallen. Der interessanteste Abschnitt ist die Untersuchung über den Standort der Konsumvereine. Knittel kommt zu dem Resultat, daß Konsumvereine am besten in kleinen Orten gedeihen, in denen sich die Mitglieder aus Lohnarbeitern rekrutieren können, am schlechtesten in kleinen Orten, wo das Handwerk vorherrscht, fast ebenso schlecht in Großstädten.

W. Wygodzinski.

Mayer, Sigmund: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. 8°. 359 S.

Das vorliegende Buch ist eine Streitschrift, eine liberale litis contestatio. Den Aspirationen christlich-social-antisemitischer und klerikal feudaler Gönner des Kleingewerbes in Österreich und ihren mehr oder minder ehrlich gemeinten Bestrebungen, durch eine neuerliche Abänderung der Gewerbegesetzgebung, im Sinne einer immer weiter gehenden Beschränkung der Gewerbefreiheit, die mißliche Lage des Handwerks zu heben, stellt es die kategorische Forderung der Aufhebung des bestehenden Befähigungsnachweises, als einer veralteten, für das Handwerk nutzlosen, für die Entwickelung des Gewerbes überhaupt schädlichen Institution entgegen. Es entstammt weiter nicht der Feder eines Gelehrten, sondern der eines Mannes der Praxis, der, „infolge seines Berufes vielfach auf den geschäftlichen Verkehr mit Kleingewerbetreibenden angewiesen", darauf ausgeht, seine Erfahrungen einem weiteren Kreise von Interessenten zugänglich zu machen. Beide Momente sind nicht ohne maßgebenden Einfluß auf den Charakter des Werkes geblieben. Formell, eine Sammlung von zum größeren Teile bereits an anderen Stellen veröffentlichten, wenn auch weiter ausgebauten Essais, die untereinander im wesentlichen nur durch ihre Tendenz, nämlich als Variationen ein und desselben Themas zusammenhängen, ist das Buch seinem Inhalte nach nichts weniger als der Versuch einer systematischen, allseitig erschöpfenden und vor allem streng objektiven Untersuchung derjenigen socialpolitischen Probleme, die man heute unter dem vagen Begriff „Handwerkerfrage" zusammenzufassen sich gewöhnt hat. So wird der Leser darin keine streng wissenschaftliche Darstellung „der Entstehung der Großindustrie in Wien" finden, eine Hoffnung, welche die verheißungsvolle Überschrift des zweiten Teiles der Essais möglicherweise in ihm wachrufen dürfte. Und nicht minder würde er sich getäuscht sehen, wollte er etwa in dem vielumfassenden ersten Teile eine gründliche Schilderung der Entstehung der Handwerkerbewegung in Österreich, der Schutzgesetzgebung des Jahres 1883 und ihrer Wirkungen, wenn auch nur in Rücksicht auf den Befähigungsnachweis, suchen. Liegt doch der Schwerpunkt der ganzen Arbeit durchaus in denjenigen Kapiteln, welche die Kritik der verschiedenartigen Vorschläge zur Erweiterung des Befähigungsnachweises, insbesondere den agitatorischen Sturmangriff gegen den Antrag Liechtenstein, die magna charta der Handwerkerpartei, enthalten.

In zweierlei Weise entledigt sich der Verfasser der Hauptaufgabe, die er sich gestellt. Einmal, indem er eine Reihe von seiner Ansicht nach bedauerlichen Erscheinungen österreichischen Gewerbslebens als Wirkungen der Gesetzgebung d. J. 1883 zu begreifen sucht. Dann, indem er sich bestrebt nachzuweisen, daß die gesetzliche Durchführung der Hauptpunkte des erwähnten Antrages die Vernichtung dieses Gewerbslebens, zum allermindesten aber eine unerträgliche Steigerung der berührten Mißstände nach sich ziehen müßte. Was den Antrag Liechtenstein und seine Kritik betrifft, so dürfte M. in Kreisen vorurteilslos denkender Männer kaum ernstlichem Widerspruche begegnen. Denn, wer

sich darüber klar geworden, daß die Volkswirtschaften der Kulturnationen keine in sich abgeschlossenen oder abschließbaren Produktions- und Konsumtionsgebiete darstellen, daß sie vielmehr die Tendenz zeigen, mehr und mehr zu einem Gebilde höherer Ordnung zusammenzufließen und dabei in eine stetig wachsende wechselseitige Abhängigkeit von einander zu geraten, der wird nicht Vorschläge befürworten können, welche darauf hinauslaufen, die Technik in einem der konkurrierenden Länder systematisch zu verschlechtern. Und am allerwenigsten zu einer Zeit, wo eine zahlreiche Klasse der industriellen Bevölkerung gerade von den Fortschritten dieser Technik – und wohl mit Recht — eine dauernde Verbesserung ihrer Lebenslage erwartet. Eine solche Verschlechterung der Produktionstechnik müßte aber aller Wahrscheinlichkeit nach die Folge einer Gewerbegesetzreform nach dem Rezept Liechtensteins sein. Würde sie doch, ernstlich durchgeführt, das Entstehen und selbst das Fortbestehen fabriksmäßiger Großbetriebe unmöglich machen und damit Konsequenzen nach sich ziehen, über deren Tragweite sich die Lobredner dieser Vorschläge kaum klar geworden sein dürften.

Weniger glücklich scheint mir der Verfasser bei seiner Kritik der Gewerbegesetzgebung d. J. 1883 verfahren zu sein. Nicht, als ob sein abfälliges Urteil über jenen Versuch, die „handwerksmäßige" Produktion mittelst der Gesetzgebung da zu erhalten, wo ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen verloren gegangen sind, unzutreffend wäre. Denn, wer immer es bei der Beurteilung dieser Frage ehrlich meint, wird sich angesichts der vor Augen liegenden Erfolge dieses Versuches schwerer Bedenken nicht erwehren können. Nur die Methode dieser Kritik, welche sich damit begnügt, die Position der Gegner in einigen schwachen, nicht einmal immer wesentlichen Punkten zu erschüttern, statt die Institution des Befähigungsnachweises in ihrer österreichischen Form als Ganzes gründlich zu prüfen, stellt sich als unzureichend heraus. So nimmt beispielsweise die Schilderung des sogenannten „Gewerbekrieges", d. h. des Streites der Handwerker unter einander und gegen die Händler um den Umfang ihrer „Gewerberechte", einen ungebührlich breiten Raum in seinem Buche ein. Gewiß legt das Vorhandensein dieser oft recht erbärmlichen Streitigkeiten ein wenig befriedigendes Zeugnis ab für den vielgepriesenen „Gemeingeist" in kleingewerblichen Kreisen. Aber bildet dieser häusliche Zwist überhaupt ein charakteristisches Merkmal der Verhältnisse, wie sie die Gewerbegesetzgebung v. J. 1883 geschaffen? Bestand er nicht schon, wenn auch in geringerem Umfange, zur Zeit der Gewerbefreiheit, als Begleiterscheinung der bestehenden Erwerbsteuer? Und pflegt das Bestreben, sich zu isolieren, nicht auch anderwärts überall da zu Tage zu treten, wo bestimmte Gewerbe oder Gewerbegruppen, einheitlich organisiert, für ihre Angehörigen gewisse Leistungen übernehmen, von deren Genusse sie begreiflicherweise die Außenstehenden ausschließen wollen? Wie gern endlich würde man den unleugbar vorhandenen Kriegszustand in Kauf nehmen, wäre die auf diesem Wege bewirkte Abgrenzung der Gewerbe eine wirklich rationelle, zöge sie nur eben diejenigen segensreichen Folgen für die Lage der Gewerbetreibenden nach sich, die ein großer Teil von ihnen sich noch immer davon erwartet. Gerade diese letzteren Fragen aber treten bei M.'s Darstellung in den Hintergrund, während sie doch vielmehr die Hauptsache sind. Und ähnlich geht es ihm anderwärts. Statt unbeirrt in den Kern der Dinge einzudringen, bleibt er nur zu oft an ihrer Außenseite haften.

So haben M.'s Abhandlungen ihr heute auch in Deutschland so aktuelles Thema gewiß nicht erschöpft. Zumal der Gelehrte wird mancherlei Einwendungen erheben. Trotzdem mag derjenige, dem es darum zu thun ist, die Lage des Kleingewerbes in Österreich kennen zu lernen, das Buch mit Nutzen durchblättern. Denn auch als vielfach einseitige und episodenhafte Streitschrift ist es belehrend wegen der mannigfachen Perspektiven, die es namentlich für den eröffnet, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht. Und dann? Darf man es gerechterweise an dem Maßstabe eines streng wissenschaftlichen Werkes messen? „Ich suche Wirkung und kein litterarisches Renommee", bekennt der Verfasser. In der That, trüge das Buch zur Ernüchterung gewisser Kreise in Deutschland bei, so dürfte man sich vielleicht mit seinen Mängeln aussöhnen.

Dr. Heinrich Waentig.

Teifen, T. W.: Das sociale Elend und die besitzenden Klassen in Österreich. Wien 1894. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 8°. 180 S.

Der Verfasser hat sich mit anerkennenswertem Geschicke der Aufgabe unterzogen, die statistischen Daten, welche in den letzten Jahren zu Ermittlung der socialen Zustände Österreichs erhoben worden sind, in fünf größeren Abhandlungen (I. Adel und Bauer, II. Unternehmer und Arbeiter, III. Der kleine Mann, IV. Der Arme, V. Die Frau) zu verarbeiten. Als Quellen dienen die zahlreichen, meist von Mitgliedern der k. k. Statistischen Centralkommission herrührenden socialen Studien in der Statistischen Monatsschrift, Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses und verschiedener Staatsbehörden über ihre dienstliche Thätigkeit, insbesondere die Berichte der k. k. Gewerbeinspektion, ferner Berichte der Handels- und Gewerbekammern, und hie und da werden schließlich auch Mitteilungen der Tagespresse und Untersuchungen privater Statistiker berücksichtigt.

Obwohl sich Teifen im großen und ganzen an das beste Material gehalten hat, das überhaupt für die Beurteilung österreichischer Verhältnisse vorliegt, ist gegen seine Arbeit doch, namentlich in der Wiener Presse, der Vorwurf einseitiger socialdemokratischer Tendenzschriftstellerei erhoben worden. Dieser Tadel ist in der That nicht durchaus unbegründet. Kein Leser wird über die politische Parteistellung des Verfassers in Zweifel geraten, und durch das ganze Werk zieht sich der Versuch, mit den vorgeführten Thatsachen auch die Richtigkeit der socialistischen Lehren zu beweisen. Es genügt Teifen nicht, daß in der Gegenwart noch immer außerordentlich viel Not und Elend besteht, er glaubt selbst eine weitere ständige Verschlechterung, eine immer schärfere Zuspitzung der Gegensätze zwischen Arm und Reich wahrnehmen zu können. Durch den Umstand, daß in gewissen Beziehungen und für einzelne Schichten des Handwerkes, der Hausindustrie und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Verschlimmerung der Lage wahrscheinlich gemacht werden kann, läßt sich Teifen verleiten, überall nur Rückschritte, Wachstum des Elendes und der Ausbeutung zu erblicken. Hätte Teifen die Quellen, welche über die materiellen Zustände der arbeitenden Klassen Österreichs in der Vergangenheit fließen, ebenso eifrig und gründlich durchstudiert, wie die modernen Berichte, so würde er wohl zu einer anderen Auffassung gelangt sein. Ich möchte nur an die agrarischen Zustände erinnern. Durch die Arbeit Grünbergs über die österreichische Bauernbefreiung sind ja nun auch weitere Kreise in den Stand gesetzt worden, sich von der früheren Lage der Bauern in den Sudetenländern ein Bild zu entwerfen. So pessimistisch man über die bäuerlichen Zustände in der Gegenwart denken mag, man muß doch zugeben, daß sie sich seit 1848 ungemein verbessert haben. Die Darlegungen Teifens über die Lage der Bauern gehören überhaupt zu den mangelhaftesten des ganzen Buches. In erster Linie trägt daran allerdings die überaus ungenügende Entwickelung der österreichischen Agrarstatistik die Schuld. Aber es wäre doch richtiger gewesen, wenn Teifen sich auf die Erklärung beschränkt hätte, daß bei der Spärlichkeit der Quellen eine genauere Vorstellung von den bäuerlichen Verhältnissen Österreichs zur Zeit eben nicht gewonnen werden könne. Anstatt dessen wird an der Hand unzureichender Erhebungen über Verschuldung, Zwangsverkäufe und Rindviehstand der Untergang des Bauernstandes zu behaupten versucht.

Ähnliche Bedenken ruft die Darstellung der Arbeitsverhältnisse in der Industrie hervor. Gewiß sind diese auch heute noch mit vereinzelten Ausnahmen überaus kläglich. Die Berichte der Gewerbeinspektoren, die amtlichen Erhebungen über die Lohnverhältnisse, der wachsende Druck der indirekten Besteuerung, die Sterblichkeits- und Erkrankungsstatistik, die Wohnungszustände, von denen Prof. v. Philippovich erst vor kurzem eine so ergreifende Darstellung geliefert hat, die politische Rechtlosigkeit lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Aber ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß namentlich seit den 80er Jahren durch Einführung der Gewerbeinspektion, der Arbeiterschutz-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung nicht unbeträchtliche Verbesserungen erzielt worden sind.

Im Interesse des Verfassers und der nachhaltigen Wirkung seiner mühevollen Studien ist es bedauerlich, daß er seine Aufmerksamkeit eben ausschließlich den Nachtseiten der bestehenden Verhältnisse zugewendet hat. Er malt in

bestechendem „en plein air" die schwarzen, düsteren, blitzebergenden socialen Wetterwolken in ihrer ganzen vollen Schwärze, aber er sieht nicht, daß so manche Wolke auch einen Silberrand aufweist, und daß schließlich hie und da doch auch ein kleines Stückchen blauen Himmels hervorlugt.

Diese Einseitigkeit im Vereine mit der oft vorgetragenen Überzeugung, daß nur eine socialistische Organisation des Wirtschaftslebens im stande sei, die Armut in all ihren grauenhaften Erscheinungen zu vernichten, machen es dem politischen Gegner verhältnismäßig leicht, das Ganze lediglich als ein socialdemokratischen Parteiinteressen dienendes Machwerk kurzer Hand abzuthun.

Und doch wüßte ich kaum ein Buch, das ich den weitesten Kreisen, namentlich aber den herrschenden Klassen Österreichs so entschieden zum eindringenden Studium ans Herz legen möchte, wie gerade die Teifen'schen Abhandlungen. In geschmackvoller und dennoch knapper Darstellung wird ein Thatsachenmaterial vorgeführt, das zwar nicht alle integrierenden Bestandteile der gegenwärtigen Zustände enthält, aber dennoch reichlichen Stoff zu ernstem Besinnen darbietet.

Ich habe bereits betont, daß im großen und ganzen auch für Österreich in wirtschaftlicher und socialpolitischer Beziehung ein gewisser Fortschritt behauptet werden darf. Schon der Umstand, daß es bereits möglich ist, ein Buch wie das von Teifen zu schreiben, d. h. daß bereits so viel Material zur Beurteilung der Lage der besitzlosen Volksklassen gesammelt worden ist, beweist diesen Fortschritt. Allein das Tempo dieses Fortschrittes ist überaus träge und schleppend. Seit dem Sturze des Kabinetts Taaffe-Steinbach ist sogar ein vollkommener Stillstand eingetreten. Dem gegenüber bricht sich das Bewußtsein von der Mangelhaftigkeit der bestehenden Verhältnisse nicht nur unter den arbeitenden, sondern auch unter den kleinbürgerlichen Klassen und den jüngeren Vertretern der bürgerlichen Intelligenz mit elementarer Wucht Bahn. Den social fortschrittlich empfindenden Elementen des österreichischen Volkes ist aber ein entsprechender, geordneter Einfluß auf den Gang der Entwickelung durch die kümmerliche Entwickelung der politischen Rechte, namentlich durch das engherzige Wahlsystem verschlossen. So entsteht eine Spannung, eine tiefe Verbitterung, ein unfruchtbarer Radikalismus, eine bedrohliche Feindseligkeit zwischen dem jungen modernen und dem alten abgelebten Österreich, zwischen den neu auf die politische Bühne drängenden Elementen und jenem „Horte für konservative Interessen, für Standes- und Gruppen-Interessen", als den der polnische Graf Stadnicki Österreich bezeichnete, ein unaufhaltsamer Konflikt, über dessen nähere Ursachen gerade die Teifen'sche Arbeit, selbst ein Symptom und ein Produkt dieser gewitterschwülen kritischen, gärenden Situation, eine Fülle wertvoller Aufklärungen enthält.

Jedem, der über Österreich etwas mehr erfahren will, als die flüchtigen Eindrücke zu erkennen gestatten, welche der Vergnügungsreisende im Prater oder auf der Ringstraße, in Tirol, im Salzkammergute und in böhmischen Bädern sammelt, darf daher das vorliegende Werkchen wärmstens empfohlen werden. Allein auch derjenige, der lediglich wissenschaftliche Interessen verfolgend eine Vertiefung seiner Kenntnis von den socialen Zuständen anstrebt, wird es gewiß nicht ohne erhebliche Förderung aus der Hand legen.

Heinrich Herkner.

Roesler, Max: Über den Arbeiterkrieg. Berlin 1895, C. Heymann. 8°. 51 S.

Die Broschüre hat einen eigentümlichen Titel: wollte man ihren Inhalt richtig wiedergeben, so müßte es heißen: Die Arbeiter der deutschen und österreichischen keramischen Industrie und die Vorschläge und Ideen eines edeln humanen Arbeitgebers über das heutige Arbeitsverhältnis in ihr. Der Verfasser hat lange Zeit die Fürstlich Ysenburgische Porzellanfabrik musterhaft in technisch-kaufmännischer, wie in socialer Beziehung geleitet, hier sehr gut wirkende Arbeiterausschüsse eingerichtet, ein Wochenblatt für seine Arbeiter herausgegeben und sonstige gute Einrichtungen ins Leben gerufen. Dann stand er einer großen böhmischen keramischen Fabrik vor. Aus diesen Lebenserfahrungen heraus schreibt er mit ebenso viel Bescheidenheit, als warmem Herzen; er zeigt sich dabei als

psychologischer Schilderer ersten Rangs und als weltkluger erfahrener Geschäftsmann und wahrer Volksfreund.

Das erste Drittel der Schrift ist ein wahres Kabinettsstück socialer Schilderung: wir erinnern uns keiner — aus der umfangreichen neueren deutschen Litteratur der Industrieschilderungen —, die in dieser Beziehung dem Büchlein an die Seite zu treten vermöchte, die in so glücklicher feinsinniger Weise zugleich den Einfluß des technischen Berufs auf Gemütsleben und Charakter der Arbeiter zu zeichnen vermöchte. Wir sehen alle die einzelnen Arbeitergruppen, die Rohstoffleute der Massemühle, die Handwerker, die Modelleure, die Dreher (einschließlich der Graveure, Former, Presser und Formengießer), die Arbeiter des Brennhauses, die Magazinarbeiter, die Maler und Drucker, die Dessinateure und Zeichner, endlich die übrigen Angestellten und Beamten vor uns, als ob sie lebten und leibten: die durch Volkscharakter, Geschlecht, Einkommen, Bezahlungsart bedingten Unterschiede kommen ebenfalls zu ihrem Recht. Wir erfahren, wie bei der Hauptgattung der Arbeiter, den Drehern, noch heute zünftlerische Traditionen fortwirken: die dreijährige Lehrzeit, das Freisprechen zum Meister nach beendeter Lehr- und Gehülfenzeit, das Wandern ist noch überwiegend oder sporadisch üblich: es ist noch ein lebendiger Corps- und Zunftgeist, ein Stolz auf die handwerkliche Ausbildung vorhanden: es wird erzählt, wie die Gewerbefreiheit wirkte, wie die entstehenden Gewerkschaften und Fachvereine eingriffen, wie in dem beweglichen und geschwätzigen, lernlustigen, dem Fortschritt jeder Art zugänglichen Völkchen der Dreher die neuen socialen und socialistischen Ideen Wurzel schlugen und Gärung erzeugten, während andere Arbeitergruppen hiervon fast gar nicht berührt wurden. —

Der zweite Abschnitt will die Fragen beantworten, worüber die Arbeiter klagen, welche Änderungen sie wünschen und wie sie dieselben begründen. Der Verfasser läßt dabei einen ältern Arbeiterführer selbst das Wort führen: er klagt zuerst über die Unsicherheit der ganzen Existenz, über unmotivierte Entlassungen und Kündigungen, er wünscht, daß keine Entlassung vorkomme ohne Anhörung eines Arbeiterausschusses und daß jede Fabrik einen selbständigen Fonds sammle, um in kritischen Zeiten zur berechtigten Unterstützung der bisherigen ständigen Arbeiter bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu dienen. Soweit diese Hülfe nicht reiche, „müßten allerdings allgemeine Maßregeln getroffen werden bezüglich des Rechtes auf Arbeit für jeden, der arbeiten will, auf eine Arbeit, welche wenigstens vor Hunger, Not und Verzweiflung schützt, so lange bis wieder ein anderes berufsmäßiges Arbeitsfeld sich findet".

Der Arbeiterführer und der Verfasser kommen dann auf die Arbeiterbehandlung: einzelne Beispiele von Rücksichtslosigkeit und den Folgen, die sich an solches Gebaren knüpfen, werden geschildert. Wichtiger noch erscheint die Gedankenlosigkeit, die, in den Bahnen veralteter Behandlung verharrend, unbewußt aufreizend wirkt und nicht gut gemacht wird durch jene patriarchalischen Wohlfahrtsbestrebungen, die teils edelster und selbstlosester Absicht, teils aber auch der Eitelkeit, der Herrschsucht, der Furcht, der Erwerbsgier entspringen. Der Arbeiterführer sagt über dieses Thema: „Man hält den Arbeitern mehr oder weniger alle Wohlfahrtsveranstaltungen privater wie staatlicher Art als Geschenke, als Wohlthaten vor. Wir Arbeiter gelten als undankbar, wenn wir dafür nicht die Hand küssen und allenthalben unterducken. Nun, wie den Besitzenden die Erkenntnis kam, daß für uns etwas geschehen müsse, dämmerte bei uns die Erkenntnis auf, daß bisher zwischen uns und den Haustieren nur in der Richtung ein Unterschied gewesen sei, daß die letzteren häufig es besser hatten, als wir. Manche von uns sind der Meinung, daß die Wohlfahrtsriemen, mit denen man uns binden will, aus unserer eigenen Haut geschnitten sind; alle aber finden die Form der uns verabreichten Gaben nur in wenigen Fällen geschmackvoll und taktvoll. — — Wir mißtrauen den Regierenden und allen denen, welche in ihrem Solde stehen, wir mißtrauen den Besitzenden. — — Aber wir wollen keinen Umsturz der Verfassungen und regierenden Häuser. — — Wir wollen uns gerne beugen vor hervorragenden Leuten, aber wir empfinden tiefen Groll, wenn wir das thun sollen vor dem zahlreichen minderwertigen Ballast, welchen die privilegierten Klassen mit sich schleppen. — — Wir möchten die Machtfülle der Regierenden und die verdienstlosen Genüsse der Vetternschaften mehr und mehr

beschnitten sehen, bis die Zugehörigkeit zu dieser Klasse nicht mehr als das Begehrenswerteste erscheint, kein ausschließliches Privilegium eines gewissen Ringes bleibt und jede Bahn nicht nur ausnahmsweise frei werde für weitere Kreise".

Bezüglich des Arbeitsverdienstes meint der Arbeiterführer, daß er nicht in richtiger Weise gewürdigt und bemessen werde. Der verständige Arbeiter sei kein Feind des Kapitals, so viele einzelne heute mißleitet und verbittert auf einen gänzlichen Umsturz rechnen. Die Hauptursache der Mißstimmung über den Lohn sei die rücksichtslose Selbstsucht derer, denen Kapitalanhäufung Selbstzweck geworden. Durch einen andern bessern Geist der Besitzenden und Höherstehenden ließen sich die Arbeiter zu bewußten und eifrigen Stützen, Erhaltern und Mehrern des industriellen Kapitals machen. Vor allem dürfe nicht die Lohndrückerei, die möglichste Herabsetzung der Werklöhne der Weg sein, um die Konkurrenz zu bestehen. Gewiß müsse das Schlagen der großen Schlachten des Wettbewerbs in den Händen machtvoller unbeengter Führer liegen: aber man dürfe nicht Macht und Willkür verwechseln und man müsse mehr als bisher sich klar werden, daß die Erhaltung und Schonung der Truppen, die Steigerung ihrer Gefechtstüchtigkeit zum Siege gehöre. Die Zeit absoluter Herrschaft im Staate sei vorbei, — ebenso werde es in der Industrie gehen. Der absolute Fabrikmonarch müsse sich Regierungshelfer in den Arbeiterausschüssen erziehen, mit ihnen die Stück-, Accord- und Tagelöhne vereinbaren, ihnen Einblick in die Geschäftsgrundlagen gewähren. Das thäten schon heute viele verständige Unternehmer. „Was diese freiwillig thun, aus innerem Rechts- und Nützlichkeitsgefühl, möge zu einer Verpflichtung für alle Unternehmer sich gestalten. Der Schritt muß doch früher oder später gethan werden: der sich täglich verschlimmernde Arbeitskrieg wird ihn unabweislich mit der Zeit erzwingen". „Wir raten also zur gesetzlichen Einführung der Arbeiterausschüsse nicht nur für Disciplin-, Lehrlings- und Wohlfahrtsangelegenheiten, sondern auch für alle Lohnfragen." Nur so könne der heutige Kriegszustand, an dem die Industrie in Wurzel und Mark kranke, beseitigt werden. Die in immer stärkeren Dosen verabreichte Medizin der Arbeiterfürsorge mache den Baum leider nicht gesund, sondern züchte Unselbständigkeit, Unzufriedenheit, Begehrlichkeit. Man müsse den Kranken zur Heilmitwirkung aufrufen, er müsse selbstthätig mit eingreifen. Und zwar müsse man das so bewerkstelligen, daß der anständige Kerl, der in jedem stecke, wachgerufen und die rohe, faule, gemeine, nichtsnutzige Raubtiernatur, die auch in jedem vorhanden sei, niedergedämmt und unterdrückt werde.

In einem letzten Abschnitt teilt uns endlich der Verfasser seine allgemeineren Gedanken über die sociale Zukunft mit. Er weiß, daß die eigennützigen Schwungkräfte so unentbehrlich sind, wie die uneigennützigen. Er ist deshalb nicht Socialist, will nichts wissen von einer gleichen Teilung der Güter und des Einkommens. Aber er hofft auf eine Zeit, da jeder, der nicht arbeitet, als Ungeziefer und Raubtier betrachtet werde. Und vollends an alle Fabrikleiter stellt er hohe Anforderungen. Das Geheimnis einer guten Fabrikleitung liege in dem Satze: „Fordere nie anderes und mehr von den Leuten, als du von dir selber verlangst, als du selber zu leisten bereit und im stande bist, teile alles mit deinen Leuten, die Sorge, die Anstrengung, wie die Erholung und die Freude." Den Reinertrag der großen Unternehmungen will der Verfasser in der Zukunft anders geteilt wissen. Die unverhältnismäßigen und unverdienten Bezugsrechte der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sollen wegfallen, ein Direktor nicht mehr als etwa den zehnfachen Betrag des Arbeitereinkommens erhalten; die Arbeiter sollen am Gewinn in verschiedenen Formen beteiligt werden. Zuletzt schwebt dem Autor eine Art Berufsorganisation des ganzen Volkes als Ideal vor.

Der Verfasser weiß, daß er mit seinen Gedanken vielfach auf Widerspruch stoßen werde. Man wird auch nicht verschweigen können, daß er aus einem beschränkten Erfahrungskreis heraus urteilt und daß er meist die sonst schon vielfach in der Litteratur erörterten Gründe, die für und gegen seine Vorschläge sprechen, nicht weiter beachtet. Aber niemand wird das Büchlein aus der Hand legen ohne innige Befriedigung darüber, daß es auch heute noch solche Arbeitgeber in Deutschland gebe: jedermann wird zugeben, daß es besser um uns stünde, wenn alle so wären. Man könnte sagen, unsere sociale Zukunft hänge

davon ab, ob die Zahl derartiger Fabrikleiter zunehme oder abnehme. Ob das eine oder das andere aber geschehe, wer will das sagen?

G. Sch.

Timm, Johannes: Das Sweating-System in der deutschen Konfektions-Industrie. Im Auftrage des Vorstandes des Verbandes deutscher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen. Flensburg 1895, Holzhäußer. 12°. 31 Seiten.

Der Verfasser behandelt in vier Abschnitten 1. die Entwickelung der Konfektion, 2. das Sweating-System und seine Wirkungen, 3. die Ursachen, weshalb die Unternehmer an den veralteten Produktionsformen festhalten, 4. die Bekämpfung des Sweating-Systems.

Das Buch gehört zu der socialdemokratisch-nationalökonomischen Zehnpfennig-Litteratur, von der u. a. auch im Verlage des Vorwärts eine ganze Reihe erschienen ist, und soll in erster Linie, wie aus dem Abschnitt 4. hervorgeht, der gewerkschaftlichen Propaganda dienen. Wer nun aber meint, eine der gewöhnlichen Hetz- und Agitationsschriften vor sich zu sehen, ist in einem gewaltigen Irrtum. Freilich ist das Buch — schon seines geringen Umfanges wegen — nicht erschöpfend und auch nicht wissenschaftlich; der Verfasser begnugt sich damit, im Abschnitt 1 die Erfahrungen und Beobachtungen zu erzählen, die er auf seinen vielen Agitationsreisen gewonnen hat, und im 2. Abschnitt Streiflichter auf einzelne Zweige des großen Gebietes der Konfektion zu werfen. Aber hier kommt, im Gegensatz zu der gesamten übrigen derartigen Litteratur, die durchaus vornehme Natur des Verfassers zu voller Geltung. Nirgends Übertreibungen, nirgends Hetzereien, sondern in einfacher, sachlicher und fast immer recht klarer Weise bespricht er Einzelbeobachtungen aus den verschiedenen Gebieten. Er trifft auch meist das Wesentliche, wenn auch hier sein politischer Glaube, er ist überzeugter Socialdemokrat im besten Sinne des Wortes, sein Urteil hin und wieder trübt, was einmal im ersten, wiederholt in den beiden letzten Abschnitten hervortritt. Wo aber der Verfasser Thatsachen beibringt, ist er durchaus glaubhaft, übertreibt er nirgend, hütet er sich stets vor Verallgemeinerung krasser Ausnahmefälle, und wenn auch das positive Material als Einzelbeobachtung nicht übermäßigen Wert hat, so hat die ganze Darstellung doch auch für den Nichtsocialdemokraten den Wert, eine greifbare Gesamtvorstellung zu geben und zum Nachdenken über das Thema anzuregen, was jedenfalls mehr ist, als der Verfasser beabsichtigt hat.

H. Grandke.

du Maroussem, Pierre et Camille Guérie: Halles Centrales de Paris et commerce de l'alimentation. Paris 1894, Rousseau. 8°. 300 S.

Herr v. Maroussem hat in seine Sammlung gewerblicher Studien „La question sociale“ [1] einen Band über die Lebensmittelhändler von Paris aufgenommen. Dieses Buch bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung des gleichzeitig ausgegebenen Bandes des Office du Travail über die Lebensmittel-Erzeuger von Paris [2], welcher zum großen Teil gleichfalls von Herrn v. Maroussem und seinem seither verstorbenen Gehülfen, C. Guérie, herrührte und von dem ich, nach Umschau an Ort und Stelle, einen eingehenden Auszug schon anderwärts veröffentlicht habe [3].

Das vorliegende Buch von Maroussem und Guérie gliedert sich in zwei Teile von sehr ungleichem Wert. Fünf Kapitel sind der Schilderung der Pariser Großmarkthallen gewidmet und in drei weiteren Kapiteln wird eine anschauliche Darstellung der großen Approvisionierungsgeschäfte — Erwerbsunternehmungen und Genossenschaften — von Paris gegeben. Einesteils sollen — um die irreführenden Ausdrücke des Verfassers wiederzugeben — die „reglementierten Hallen“ und anderseits die „freien Hallen“ beschrieben werden, d. h. freie Unternehmungen, welche außerhalb jener sich entwickeln und gedeihen.

---

[1] Vgl. dieses Jahrbuch, XVIII. Band, 1894, S. 1013 fg.
[2] La petite industrie; tome I. L'alimentation à Paris, Office du Travail, 1893.
[3] Les industries de l'alimentation à Paris, Revue d'Économie Politique, 1895, Aprilheft.

Die den Großmarkthallen gewidmeten Partien sind unübersichtlich gehalten und selbst für jemand, der die Hallen unter sachkundiger Leitung wiederholt und eingehend besichtigte, völlig unklar. Sie sind mit technischem Beiwerk überlastet; der Autor glänzt mit einer unfruchtbaren Kenntnis einschlägiger Specialvorschriften; er flicht geschichtliche Reminiscenzen ein in die Schilderung des geschäftlichen Treibens der Marktparteien und -Organe der Gegenwart und spielt vielfach mit den Kunstausdrücken, indem er besondere Bezeichnungen in einem übertragenen Sinne anwendet, ohne daß seine Fachmannschaft angesichts der Verworrenheit der Darstellung in ein günstiges Licht gerückt würde. Das Getriebe ist, trotz aller Aufzählungen und Unterteilungen, nur flüchtig beobachtet, die Darstellung mit Ungeduld zurechtgezimmert.

Erst in den Kapiteln über die Approvisionierungsgeschäfte erkennt man den alten Maroussem mit Vorteil wieder. Er schildert hier mit Beredsamkeit und in plastischer Art den Wild- und Geflügelhändler, das neuzeitliche große Lebensmittel-Magazin — ein Grand Magasin in seiner Art, das seine Produkte zum Teil in eigenen Betrieben herstellen läßt und, wenn wir nicht irren, eine Besonderheit von Paris bildet, — er stellt uns den Lebensmittelverkauf im Terminus-Hotel vor die Augen, schildert die Organisation und Wirksamkeit des Arbeiterkonsumvereins La Moissonneuse, die bürgerlichen Konsumvereine sowie die Einkaufsgenossenschaft der Bediensteten der Orléansbahn, alles dies, indem er in raschen Zügen die Entwickelung dieser einzelnen Geschäftsbetriebe mitteilt, die Grundlagen ihres Bestandes zu enthüllen sucht und ihre Rückwirkung auf die Großmarkthallen prüft.

Reformvorschläge rücksichtlich der Einrichtung der letzteren und zwei der unvermeidlichen Einzelmonographien und -Budgets beschließen den Band.

Unter dem Titel Les magasins d'alimentation findet man im zweiten Junihefte 1895 der Revue des deux mondes ein interessantes und lesenswertes Gegenstück zu den Darstellungen Maroussems über die Approvisionierungsgeschäfte.

Diese Ausführungen bilden das Bruchstück einer Sammlung von Aufsätzen des Herrn Vicomte G. d'Avenel über verschiedene französische wirtschaftliche Unternehmungen der Neuzeit. Herr d'Avenel berührt in diesen Aufsätzen auffallend häufig auch von Maroussem behandelte Themen, ohne jedoch diesen irgendwie zu citieren. Eine tiefgehende Verschiedenheit der Naturen scheint diese beiden Socialforscher von einander zu trennen. Herr v. Maroussem ist ein Landedelmann von konservativer Gesinnung in politischen wie in wirtschaftlichen Dingen, der die heutige Entwickelung mit pessimistischen Gefühlen betrachtet; Herr d'Avenel ein optimistischer Freund des modernen Fortschrittes, welcher dieses Jahrhundert für „das herrlichste seit Erschaffung der Welt" ansieht und der in Wesen und Auffassung einen auffallend amerikanischen Zug zur Schau trägt. Maroussem wird als Privatmann gewiß zu Gunsten konservativer Kandidaten stimmen. d'Avenel geht mit den Liberalen. Socialreformerische Kandidaten scheint keiner von beiden zu vermissen . . . Maroussem hat indes das Elend der infolge der wirtschaftlichen Entwickelung Enterbten geschaut, während d'Avenel sich bloß an den Erfolgen der ökonomisch besonders Findigen erfreut. Beide stellen den in Frankreich so häufigen Typus des wohlhabenden, ja reichen und hochbegabten Gutsbesitzers dar, der zu seiner persönlichen Befriedigung als bürgerlichen Beruf eine wissenschaftliche und litterarische Thätigkeit entfaltet, welche dem Lande zum Ruhme gereicht — ein Typus, dessen glänzender Vertreter auch Jean Bourdeau ist, dessen Socialisme allemand (1892) und Essai über Larochefoucauld (1895 bei diesem Anlaß ehrenvoll miterwähnt werden sollen.

Wien. E. Schwiedland.

v. Mangoldt, Dr. jur. **Karl**: Aus zwei deutschen Kleinstädten. Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Jena 1894, Fischer. 8°. 92 S.

Beiträge zur Wohnungsstatistik sind noch immer seltene Erscheinungen in der socialpolitischen Litteratur, weil die dazu erforderlichen Erhebungen mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sind. Der von v. Mangoldt gelieferte bietet ein erhöhtes Interesse, weil er sich im Gegensatz zu den meisten bisher veröffentlichten ähnlichen Arbeiten nicht mit großstädtischen Wohnungsverhältnissen beschäftigt. Merseburg und Weißenfels, um die es sich handelt, haben 18000, bezw. 25000 Einwohner: in der ersteren der beiden Städte macht

die Arbeiterbevölkerung etwa 55 %, in der anderen etwa 70 % der Gesamtbevölkerung aus, und auf die Untersuchung der Wohnungsverhältnisse dieser Bevölkerungsklasse beschränken sich die Untersuchungen des Verfassers. Wenn nun auch gegen die letzteren eine strengere Kritik den Einwand erheben kann, dem sich übrigens auch der Verfasser selbst nicht verschließt, daß die Zahl der untersuchten Wohnungen (in Merseburg 61, in Weißenfels 59) zu klein ist, um daraus allgemein gültige Schlußfolgerungen ziehen zu können, wird doch durch diese Enquete die vielfach gemachte Beobachtung zahlenmäßig gestützt, daß auch in kleineren Städten die Wohnungsverhältnisse vielfach derart elende sind, daß eine wirksame Abhülfe dringend erforderlich ist. Der Verfasser unterscheidet unter den Arbeiterwohnungen der beiden Städte, auf die sich seine Untersuchungen erstrecken, drei Klassen. Nur die erste dieser drei Klassen verdient die Bezeichnung „befriedigend", die beiden anderen nur die „mittelschlecht" und „ganz schlecht". Die erste Klasse enthält drei, oft auch vier Wohnräume einschließlich Küche, und zwar in der Regel von guter Beschaffenheit, wohingegen die Wohnungen der beiden anderen Klassen in der Regel nur Stube, Kammer, Küche, oft auch nur Stube und Küche enthalten und vielfach von schlechter Beschaffenheit und regelmäßig überfüllt sind. Nach einer ungefähren Schätzung mag in Merseburg der Anteil der verschiedenen Klassen an der Gesamtzahl der Wohnungen für die erste Klasse 20 %, für die zweite Klasse 48 %, für die dritte Klasse 32 %, in Weißenfels 20 %, 44 % und 36 % betragen. 55 % der Wohnungen und ein noch höherer Prozentsatz der Bewohner haben nicht den Mindestwohnraum von 20 cbm, 60 % der Schlafräume und 70—80 % der Schläfer nicht den Mindestschlafraum von 10 cbm für jede erwachsene Person (zwei Kinder gleich einem Erwachsenen gerechnet). Hier ist indessen hinsichtlich einer Verallgemeinerung der Resultate hervorzuheben, daß in Merseburg Messungen nur in 35, in Weißenfels in 38 Wohnungen vorgenommen sind, die allerdings recht zweckmäßig gewählte Typen zu sein scheinen. In einzelnen Fällen finden sich Beispiele krassesten Wohnungselends, welche den aus großen Städten bekannten nichts nachgeben. Auf der anderen Seite bietet die Mehrzahl der Wohnungen trotz ihrer Enge nicht bloß zwei, sondern drei Wohnräume; sie befinden sich zumeist nicht in hohen Mietkasernen, sondern in mäßig hohen Häusern und haben, soweit sie in neueren Häusern liegen, bessere Hofräume als die modernen großstädtischen Arbeiterwohnungen. Das Schlafstellenwesen gestaltet sich durchweg befriedigend, und vor allem sind die Mieten im allgemeinen billig. In Merseburg kosten Wohnungen von zwei Räumen 60—80 Mark, Wohnungen von drei Räumen 100—140 Mark, Wohnungen von vier Räumen 140 Mark und mehr; in Weißenfels sind die Mietpreise etwas höher. Faßt man die Arbeiterwohnungsverhältnisse der beiden Städte unter dem Gesichtspunkte der Wohnungsnot zusammen, so giebt es letztere in der Form eigentlicher Obdachlosigkeit so gut wie nicht, wohl aber in der Form schlechter Beschaffenheit eines großen, Überfüllung des größten und Teuerung eines kleinen Teils der Wohnungen. Die Ursachen der Wohnungsnot sind, abgesehen von individuellen Umständen, vor allem in dem Mißverhältnis zwischen dem Mietpreis einer guten Wohnung und dem Einkommen der Arbeiterfamilien zu suchen; eine leidlich gute, neue Arbeiterwohnung würde mit Nebenabgaben immerhin 126—160 Mark kosten müssen, und eine solche Summe für die Wohnung aufzuwenden, ist nur ein kleiner Teil der Arbeiterfamilien an den beiden Orten in der Lage. Aus diesem Grunde finden die alten, schlechten Wohnungen, die billiger sind, immer noch Mieter.

In einem Schlußkapitel geht der Verfasser auf die Abhülfmaßregeln ein und betrachtet hier die Frage unter allgemeineren Gesichtspunkten als den durch die besonderen Verhältnisse in den beiden untersuchten Städten gegebenen. Wir können dem Verfasser darin beistimmen, daß die Wohnungsfrage zum guten Teil eine Lohnfrage ist, erachten diese schwierige Frage aber nicht so einfach abgethan, wie es der Verfasser thut, indem er „das Mitgehen mit dem Proletarierheer", also mit anderen Worten den Anschluß oder wenigstens die sachliche Übereinstimmung mit der Socialdemokratie als die conditio sine qua non erklärt, dem bestehenden Elend auf diesem Gebiete ein Ende zu machen. Näher auf dieses Thema einzugehen, ist hier nicht der Ort. — Die weiteren Abhülfsvorschläge, die der Verfasser macht — Überführung des gesamten Bau- und Wohnungs-

wesens in öffentlichen Betrieb, Reform der Bauordnungen, schärfere Besteuerung der Baustellen, Umlegung und Zonenenteignung u. s. w. — sind nur Wiederholungen von anderer Seite längst gestellter Forderungen, die auf ihre Berechtigung zu prüfen, den Rahmen dieses Referates überschreiten würde.

H. Albrecht.

Seutemann, Dr. Karl: Kindersterblichkeit socialer Bevölkerungsgruppen insbesondere im preußischen Staate und seinen Provinzen. Band V der Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, herausgegeben von Friedrich Julius Neumann. Tübingen 1894, Laupp. 8°. VI und 167 S. nebst XIII Tabellen.

Das an dieser Stelle bereits früher mit Anerkennung gewürdigte Bestreben des Tübinger Professors Neumann, die Kenntnis der Bevölkerungszustände Deutschlands durch eine tiefere Ergründung der statistisch erhobenen Vorgänge zu erweitern, hat in der vorliegenden Schrift Seutemanns einen neuen unzweifelhaften Erfolg aufzuweisen. Von den fünf[1] bis jetzt erschienenen der Sammlung hat neben der trefflichen Untersuchung Bergmanns über die Entwickelung der verschiedenen Nationalitäten in der Provinz Posen diese den meisten Anspruch auf Beachtung und das sowohl um ihrer sorgfältigen und einsichtsvollen Behandlung als auch namentlich um ihres bedeutsamen Gegenstandes willen. Denn wie sehr gleich die stellenweise erschreckenden Erscheinungen der Kindersterblichkeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, sind sie doch in Bezug auf die Ursachen der besonders örtlich großen Verschiedenheiten bis jetzt noch wenig erschöpfend erklärt worden. Allerdings ist man dem Sachverhalt insoweit näher gekommen, als neuere Forschungen dahin geführt haben, die entscheidenden Einflüsse auf die wechselnde Höhe der Sterblichkeit im frühesten Kindesalter nicht mehr oder nicht mehr in gleichem Maße, wie früher vermutet wurde, in klimatischen Einflüssen oder in der körperlichen Beschaffenheit der Eltern, sondern — wenn schon derartige Umstände auch mitbestimmend sein mögen — vor allen Dingen in der gesamten socialen Lage der einzelnen Bevölkerungsschichten zu erblicken. Namentlich die Wohlhabenheits- und Gesittungsverhältnisse mit ihren Ausflüssen in Bezug auf Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten einerseits, in Bezug auf Pflege und Ernährung der Kinder andererseits haben sich als die Momente erwiesen, welche für die Erhaltung oder Gefährdung des jungen Lebens in erster Linie von Belang sind. Indessen hat eine von Seutemann mit richtigem Verständnisse vorgenommene Prüfung der bis jetzt zur Abmessung der socialen Zustände der verschiedenen Bestandteile einer Bevölkerung angelegten Maßstäbe ergeben, daß im Hinblick auf die Beurteilung der Kindersterblichkeit keiner von ihnen voll befriedigt. Daß das vorzugsweise gilt und daß der Verfasser darum geradezu absieht von der einfachen, wenn auch vielfach angewendeten Gegenüberstellung der nach dem höheren oder niederen Grade der in ihnen herrschenden Wohlhabenheit unterschiedenen Gebietsabschnitte eines Landes, ist wohl verständlich. Auch wenn in der geographischen oder administrativen Einteilung schon ein genügendes Merkmal für die Wohlhabenheit der Gegend im allgemeinen gefunden werden könnte, so ist, was für die Sterblichkeitsfrage doch von großem Belange, damit für die Verbreitung des Wohlstandes wenig gesagt. Aber ebenfalls die anderweit benutzten Erkennungszeichen für sociale Unterschiede, wie die Beschäftigungsweise gewisser Berufsklassen, die Einkommenhöhe, der an der Dienstbotenhaltung oder dem Wohnungsaufwand gemessene Lebenszuschnitt, die Gliederung der städtischen Bevölkerung nach dem Wohlhabenheitsgrade der Stadtbezirke geben zu Ausstellungen Anlaß und erfassen den Gegenstand unzulänglich. Selbst die Höhe des Einkommens reicht allein nicht zu, das sociale Wohlbefinden zu kennzeichnen und diejenigen Umstände in den Vordergrund treten zu lassen, auf die es für die Erkenntnis der Kindersterblichkeitsverhältnisse ankommt. Denn sie läßt noch keinen Rückschluß zu auf die Art und Weise, wie das Einkommen erworben wird, auf die Verhältnisse, unter denen der dazu nötige Arbeitsaufwand — auch in gesundheitlicher Hinsicht — sich vollzieht,

[1] Vgl. Jahrbuch 1884, 523. 1888, 739. 1892, 293. 1893, 1264.

auf die Sicherheit des Einkommenbezuges, auf die Gesittung und den Bildungsgang wie die ganze Lebensweise der Beteiligten, lauter Umstände, welche die gesellschaftliche Lage wesentlich bestimmen und gegenüber der Erforschung der Kindersterblichkeit nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Alles dieses kommt aber mehr oder minder zum Ausdruck, wenn die sociale Gliederung der Bevölkerung nach Maßgabe des Berufes und der Stellung im Berufe erfolgt. Besonders läßt sich daraus sowohl die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Bevölkerungsschichten als die ihnen eigene Bildung und Lebensauffassung abnehmen. Zwar ist es bei dieser Einteilungsweise nicht wohl zu vermeiden, daß oftmals ungleichartige Bestandteile vermengt, daß insbesondere Personen zusammengeworfen werden, welche sich trotz gleichen Berufes und gleicher Berufsstellung nach ihren Einkommenbeträgen weit von einander entfernen. Aber solange noch keine Aussicht besteht, den freilich verheißungsvollsten Weg der Verbindung der Berufs mit den Einkommenthatsachen wenigstens für größere Gebiete zu betreten, solange sich die steuerlichen Einschätzungen nicht für die standesamtlichen Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung heranziehen lassen, bieten die beruflichen Eigentümlichkeiten noch immer die geeignetste Handhabe zur Unterscheidung der social verschieden gearteten Bestandteile der Bevölkerung namentlich auch in Ansehung der Erforschung der Kindersterblichkeit. Denn eben in Anlehnung an sie vermag man Bevölkerungsgruppen zu gewinnen, die bei manchen Abweichungen der einzelnen Glieder in den entscheidenden Punkten der allgemeinen gesellschaftlichen Lage, in Wohlstandverhältnissen, Erziehung, Standesbewußtsein, sittlichen Anschauungen und Lebensweise ein gemeinsames Gepräge tragen. Die Versuche freilich, welche einstweilen angestellt sind, mit Hülfe des Berufes die Kindersterblichkeit zu erforschen, stehen noch vereinzelt da und beschränken sich fast lediglich auf einzelne Städte. Auch geben sie in der Behandlung der Thatsachen wie in den daraus gezogenen Schlüssen der Beurteilung Seutemanns teilweise zu Ausstellungen Anlaß. Immerhin verdanken wir den gründlichen Arbeiten zumal von Schumann, der dies Gebiet zuerst für Halle betreten und dabei zugleich unter Beachtung der Einschätzung zur Beerdigungsklasse die Wohlhabenheitsverhältnisse herangezogen hat, ferner denen von Rubin und Westergard für Breslau und Kopenhagen bereits schätzenswerten Aufschluß zur Beleuchtung der socialen Einflüsse, die sich in den Abstufungen der Kindersterblichkeit kundgeben und zwar in der Richtung kundgeben, daß die höheren Stände sich den übrigen gegenüber durch günstigere Erscheinungen hervorthun und daß bei den Kreisen in abhängiger Stellung die Sterblichkeit mit der Zunahme der Abhängigkeit wie mit der Verschlechterung der gesamten Lage zunimmt.

In umfangreichem Maße hat nun erst Seutemann berufsstatistisches Material für die Kindersterblichkeitsfrage durch Benutzung der für Preußen vorhandenen Unterlagen ausgebeutet: diesen seinen eigenen Untersuchungen ist auch der größere Teil des Werkes gewidmet. Vom Jahrgang 1877 an enthalten nämlich die preußischen Nachweise über die Bevölkerungsbewegung Angaben über die sociale Stellung und insbesondere auch über die des Vaters bezw. der unehelichen Mutter verstorbener Kinder, nachdem schon zwei Jahre zuvor der Beruf ohne die Berufsstellung dargethan war. Unterschieden werden hierbei neun Socialklassen (Selbstständige — Staats- und Gemeindebeamte — Privatbeamte — Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter — Tagelöhner, Dienstmänner — Gesinde — Heer und Flotte — Rentner — Almosenempfänger), für welche Unterscheidung „der Grad der Stetigkeit des Erwerbes und der Sorge um das tägliche Brot" als das entscheidende Merkmal angesehen wird. Das Eigentümliche an diesen Nachweisungen ist aber, daß die Erhebungen der Standesämter, welche ihnen zu Grunde liegen, überhaupt nicht sich auf die Berufsstellung, sondern allein auf den Beruf erstrecken. Die Einreihung in die gebildeten socialen Klassen ist daher lediglich nach den Berufsangaben unter mehr oder minder willkürlicher Annahme mit Hülfe der sonstigen Verzeichnungen von Alter, Familienstand, Wohnort vorgenommen worden. Darnach wird z. B. ein verheirateter Uhrmacher, ein Ökonom in Städten als Selbständiger, ein lediger Uhrmacher oder ein Ökonom auf dem Lande als Gehülfe bezw. Privatbeamter angesehen. Die Bedenken, welche sich gegen ein derartiges Verfahren von vornherein aufdrängen,

sind auch Seutemann nicht entgangen. Ja er bezeichnet es selbst als einen Notbehelf, der „höchstens in der Mehrzahl der Fälle zu richtigen Resultaten führen kann." Indessen meint er doch, daß die entgegenstehenden Fehler keineswegs so groß seien, um nicht wenigstens zu annäherungsweise zutreffenden Ergebnissen zu gelangen. Diesem Urteil steht freilich das schroff gegenüber, was von der Konferenz der Vorstände der statistischen Ämter deutscher Städte zur vorliegenden Frage abgegeben ist. Als es sich auf der Konferenz um die gleichmäßige Behandlung der socialen Stellung handelte, wurde namentlich von drei preußischen Vertretern nicht nur die Unmöglichkeit einer brauchbaren Auszählung nach Maßgabe der Beschaffenheit der Unterlagen betont, sondern auch das Befremden über die von dem königlichen statistischen Bureau vorgenommene ausführliche sociale Gliederung geäußert, nachdem entsprechende wiederholt angestellte Versuche einer Ausmittelung an den städtischen Erhebungsorten selbst infolge des mangelhaften Materials vollständig als gescheitert aufgegeben werden mußten. Ein solches Urteil von praktisch geschulten und erfahrenen Männern wiegt ohne Frage schwer und ist wohl darnach angethan, die Auffassung eines jungen, wenn schon wissenschaftlich trefflich ausgerüsteten und einsichtsvollen Statistikers, wie es Seutemann zweifellos ist, in den Schatten zu stellen. Bei den heutigen Ansprüchen an Genauigkeit und Vollständigkeit des Erhebungsmaterials wird man kaum zuzugeben vermögen, daß auf Grund von Unterlagen, wie sie die preußischen Nachweise über die Socialklassen bieten, die so offenbare Schwächen an sich tragen, eine wirklich vertrauenswürdige Statistik geschaffen werden kann. Etwas anderes ist es nun allerdings, ob es zulässig war, ein solches Material zu weiteren Untersuchungen heranzuziehen. Das aber wird nicht füglich in Abrede zu stellen sein. Denn da es eben an besserem Material gebrach, durfte wohl ein Versuch mit dem vorliegenden trotz seiner Mängel gemacht werden, sofern man sich eben nur ihrer bewußt blieb und nicht mehr als eine annähernde Vorstellung der Vorgänge zu erlangen erwartete. Es hat sich denn auch aus der vortrefflichen Behandlung und Würdigung, die Seutemann dem Material angedeihen ließ, herausgestellt, daß dieses soweit sich ausreichend erwies, um beachtenswerten Anhalt über die abweichende Höhe der Kindersterblichkeit in den verschiedenen socialen Klassen zu gewähren. Die hierzu in Preußen gewählte Klasseneinteilung erachtet Seutemann im allgemeinen für eine richtige Erkenntnis der socialen Verschiedenheiten geeignet, insbesondere billigt er vollkommen den Einteilungsgrundsatz nach der Stetigkeit und Ausgiebigkeit des Erwerbes, worin ihm beizupflichten ist. Ebenso wird man ihm aber auch in seinem Bedenken recht zu geben haben, daß jener Grundsatz bezüglich des Gesindes und der Selbständigen nicht gehörig gewahrt ist, daß keineswegs die Dienstboten in der Sorge um das tägliche Brot und in der Stetigkeit des Erwerbes, wie sie die preußische Statistik ihnen zuweist, auf der untersten socialen Stufe stehen, daß umgekehrt die Selbständigen bei weitem nicht immer die oberste einnehmen, daß z. B. die Hausindustriellen in socialer und wirtschaftlicher Hinsicht sich wenig von den Fabrikarbeitern abheben, ja ihnen oftmals kaum gleichkommen. Jedenfalls bildet die unterschiedslose Zusammenfassung der Selbständigen den wunden Punkt in der preußischen Gruppierung.

Die von Seutemann vorgenommene Bearbeitung des preußischen Materials geht nun einmal die Kindersterblichkeit des ersten Lebensjahres mit Einschluß der fötalen Sterblichkeit für die folgenden Klassen durch: für die des Gesindes, der Gehülfen und Tagelöhner, der Selbständigen, der Rentner, Pensionäre, Ausgedingten, wie der öffentlichen und privaten Beamten nebst Heer und Flotte. Er vergleicht dabei die Erscheinungen der Klassen untereinander, zieht städtische und ländliche wie provinzielle Eigentümlichkeiten in Betracht, faßt die sociale Lage in den einzelnen Klassen ins Auge, bringt bezeichnende Belege dafür bei und sucht daraufhin die Anlässe der Erscheinungen aufzudecken. So sind mit besonderer Umsicht und Gründlichkeit die allgemeinen Ursachen der Kindersterblichkeit in der Arbeiterbevölkerung veranschaulicht worden. Ein eigener Abschnitt ist weiter den Totgeburten und der Säuglingssterblichkeit unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Kinder gewidmet. Endlich werden noch die Abstufungen der klassenweisen Kindersterblichkeit nach Landesteilen erörtert. Was sich hierbei dem Verfasser als Ergebnis herausstellt, daß „an der Bildung

der Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit in den einzelnen Landesteilen alle Klassen im großen und ganzen gleichen Anteil haben", hat er in überzeugender und verständnisvoller Weise nachgewiesen und es näher damit begründet, „daß die sociale Eigenart eines Gebietsteils auf alle Schichten der Bevölkerung ihre Wirksamkeit erstreckt, die Lebenshaltung in allen Schichten erhöhend oder erniedrigend."

Diese Aufgabe, die sich der Verfasser in den Untersuchungen gestellt, die Bedeutung socialer Bevölkerungsgruppen für die Erforschung der Kindersterblichkeitserscheinungen darzulegen, hat er sowohl durch die geschickte Behandlung des Materials wie die gründliche Würdigung der zur Erklärung der Thatsachen in Betracht kommenden Vorgänge in anerkennenswerter Weise gelöst. Und da er zum erstenmale in größerem Umfange — wenn auch nichts weniger als einwandsfreie — berufsstatistische Unterlagen zu seinen Untersuchungen heranzuziehen vermochte, verdanken wir ihm wie seinem Lehrer Neumann, der die Veranlassung zu der Arbeit gab, eine wesentliche Bereicherung unserer Einsicht in die die Kindersterblichkeit beeinflussenden Umstände.

Oldenburg.　　　　Dr. Paul Kollmann.

Löwe, Victor: Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, J. C. B. Mohr. 8°. VIII und 99 S.

Eine derartige quellenmäßige Darstellung wurde bisher in der Wallensteinlitteratur umsomehr vermißt, als man durch sie erst einen Grund für die Beurteilung der Verhältnisse des Feldherrn zu seinen Offizieren, besonders den Regimentsinhabern, gewinnen konnte. Bleibt dabei noch manches zweifelhaft, so liegt die Schuld weniger an dem Verfasser, als vielmehr an dem Fehlen von Nachrichten, was wieder seine Ursache in der Organisation dieser Heere findet, vor allem darin, daß ihnen wie eine staatliche Kontrolle, so auch eine Berichterstattung an den Kaiser mangelte und Wallenstein die Regimenter nur zu einer taktischen (nicht „militärischen," da hier der Begriff „militärisch" dem Begriff „administrativ" übergeordnet ist), nicht auch zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt hatte.

L. hat außer den Wiener Archiven und einigen Verpflegungsordonnanzen des Dresdner und Berliner besonders die Schriften von Hallwich, Gindely und die bekannten Beiträge G. Droysens benutzt. Seine Arbeit ist einer Schrift des Referenten über die Heeresverfassung des großen Kurfürsten nachgebildet, der er seine Disposition und manches einzelne entnommen hat; dieses muß hier gesagt werden, weil es vom Verfasser unterlassen worden ist.

Hat das Wesen der Wallensteinschen Heeresmassen auch einen fleißigen Darsteller gefunden, so fragt sich doch, ob L. recht hatte, sich so ganz auf das Studium derjenigen Litteratur zu beschränken, die sein Thema berührt. Gerade in der Verfassungsgeschichte kann doch keine Institution isoliert werden, nur durch anderes, mit anderem, gegen anderes ist sie; nur durch den Vergleich mit anderem Gleichartigen wird ein Urteil möglich, wird der allgemeinere Anteil erweckt. Betrachtet man ein Gebilde wie die Wallensteinsche Armee für sich, so wird man nur deren Einrichtungen, das Verhältnis des Feldherrn zum obersten Kriegsherrn und das ihrer Glieder zueinander herzählen können. Ganz unwillkürlich drängen sich dem Leser die Fragen auf: War das bei Tilly ebenso? Wie machten es Gustav Adolf, wie die Franzosen, ihre Heere zusammenzubringen und zu erhalten? Und dieses führt dann wieder auf die Entwickelung des 16. Jahrhunderts, die in der Arbeit doch auch nur ab und zu gestreift ist.

Die vorhandene Litteratur hätte zu solchen Vergleichen, — nur um solche handelt es sich — wohl genügt, doch hat L. sie entweder, wie gesagt, geflissentlich beiseite gelassen (S. 74 N. 2), oder sie ist ihm entgangen: ich erinnere nur an Fronsberger, Wallhausen, den L. nur aus Droysen zu kennen scheint, an Rüstows Infanterie, die wohl auf niemanden ohne Wirkung bleibt, an Jähns Geschichte der Kriegswissenschaften, an die Aufsätze von Firnhaber über das österreichische Militärwesen und J. G. Weiß über das Verpflegungswesen im Heere Tillys, endlich an Meynert.

Der Verfasser schildert zunächst, wie der Kaiser, der ohne genügende Mittel Krieg führen mußte, auf das Anerbieten Wallensteins, ihm eine Armee aufzustellen, notgedrungen einging, giebt dann eine Berechnung der Heeresstärke, die sich zeitweise auf 100000 Mann belief, und beschreibt die Organisation, in welchem Abschnitte für den Wallensteinforscher manche wertvolle Notizen enthalten sein mögen, der aber nur wenig allgemeines bringt, was nicht schon aus früheren Werken bekannt gewesen wäre.

Unser Hauptinteresse nimmt der III. Abschnitt, über die Verpflegung, in Anspruch. Da ist vor allem bemerkenswert, daß außer den 1632 gezahlten spanischen und einigen anderen Subsidien fast keine Mittel zu Gebote standen als die der Kontribution, die Gindely für die Zeit des ersten Generalats nicht unwahrscheinlich auf 200 bis 250 Millionen Thaler geschätzt hat, denn es läßt sich doch kaum annehmen, daß die Offiziere die von ihnen vorgeschossenen Werbegelder dem Kaiser geschenkt hätten, und Wallenstein die bedeutenden Privatlieferungen von seinen Gütern umsonst hergegeben und sich nicht vielmehr an der Kontribution schadlos gehalten haben soll. Diese Art der Verpflegung, deren Verwaltung ganz in der Hand der Truppenbefehlshaber lag, ist das Bezeichnende der Periode. Da die Landesobrigkeiten dabei nichts zu sagen hatten, schon weil sie gar nicht in der Lage waren, den Anforderungen Genüge zu leisten, so mußte der Soldat, sei es in Feindes, sei es in Freundes Land, immer als Feind der Bevölkerung erscheinen. Die Verquickung der beiden Systeme der Barbezahlung und Quartierverpflegung machte eine Kontrolle darüber, ob die Sätze der von Fall zu Fall aufgestellten Verpflegungsordonnanzen eingehalten wurden, unmöglich, ganz abgesehen davon, daß man, um Meutereien zu verhindern, die Truppen oft nehmen lassen mußte, was zu nehmen war.

Immerhin hebt auch Verfasser das bedeutende administrative Talent des Feldherrn hervor, der es verstand, eine so große Armee jahrelang auf diese Weise zu erhalten. Die Verpflegungsverhältnisse bestimmten damals doch immer in erster Linie die Anhänglichkeit der Offiziere an die Person des Führers und die Disciplin der Gemeinen. Einige Schlußabschnitte zeigen uns dieses und geben eine Schilderung des nur um Gewinn dienenden Personals. Darin aber liegt die Hauptbedeutung Wallensteins für die so eng verknüpfte wirtschaftliche und militärische Entwickelung, daß, indem er durch das Mittel der Kontribution die Einführung regelmäßiger Geldsteuern vorbereitete, er die notwendige Voraussetzung für die Verwandlung der Wehrkraft aus einer privatrechtlichen Unternehmung in einen staatlichen Organismus, aus den auf Zeit geworbenen Landsknechtsheeren in territoriale stehende Armeen schaffen half; darin aber auch der Grund zu seinem Sturz, der dann erst dem Kaiser möglich war, als er von Wallenstein gelernt hatte, durch Kontributionen ein wirklich kaiserliches Heer zu erhalten.

Frhr. v. Schrötter.

Müller, Friedrich, Kgl. Regierungsbaumeister: Grundzüge des Kleinbahnwesens[1]. Im Auftrage des Königl. Preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten verfaßt und herausgegeben. Berlin 1895, Ernst & Sohn. 8°. 583 und XX S.

Das vorliegende Werk soll seiner ganzen Anlage nach eine Darstellung der bisher auf dem Gebiete der Bahnen von örtlicher Bedeutung in Deutschland und im Auslande gemachten Erfahrungen in systematischer Form geben und eine fühlbare Lücke in der Fachlitteratur ausfüllen, welche bisher eine solche Gesamtdarstellung noch nicht besitzt. Es handelte sich hier darum, durch Darbietung einer Anzahl möglichst verschiedener Beispiele, deren Kenntnis für die Anlage der unter das Gesetz von 1892 fallenden Bahnarten eine Nutzanwendung mit mit sich bringen kann, den Interessenten dieser Verkehrseinrichtungen einen Überblick über den heutigen Stand der Kleinbahnen in den verschiedenen Ländern in technischer, administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht zu verschaffen, ihnen

[1] Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers, Jahrbuch 1891. Heft 2: „Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedenen Ländern".

einen Leitfaden zur Weiterentwickelung der geplanten Anlagen an die Hand zu geben. Das vielseitige Material, welches dem Verfasser aus Deutschland wie insbesondere aus dem Auslande zugegangen, ist in drei Abschnitten verarbeitet. Der erste behandelt das Wesen der Kleinbahnen im allgemeinen: die geschichtliche Entwickelung der Schmalspurbahnen in den verschiedenen Ländern hat hier eingehende Berücksichtigung gefunden. Der zweite Abschnitt ist der Besprechung des Baues und der Ausrüstung der Dampfbahnen, Bahnen mit tierischer Zugkraft, elektrischen Bahnen, Bahnen mit Betriebsmaschinen besonderer Art (Preßluft, Heißdampf, Heißwasser, Leuchtgas, Petroleum und Benzin, Natron, Ammoniak) und den Bergkabelbahnen gewidmet. Durch die Auseinanderhaltung der verschiedenen Spurweiten gewinnt die Darstellung des weitverzweigten Stoffes insbesondere an Übersichtlichkeit. Im Anhange wird die Unterhaltung und Bewachung der Bahnanlage behandelt: hieran schließen sich noch einige Ausführungen über Leichte Bahnsysteme mit festen oder beweglichen Gleisen, welche unter Umständen als Vorläufer einer späteren Kleinbahn betrachtet werden können. Der dritte Abschnitt enthält die Ausführungen über administrative und wirtschaftliche Verhältnisse. Die Art und Weise des Betriebes, das Tarifwesen, die verschiedenen Formen des Unternehmens in Bezug auf Vorgeschichte, Bildung, Finanzierung, Durchführung und Ergebnisse sind hier eingehend in Betracht gezogen worden, dabei wird der Entwickelungsgang der Kleinbahnen in den verschiedenen Ländern in großen Zügen geschildert. Ein reichhaltiges nach den Ländern und der Zeitfolge der Veröffentlichungen geordnetes Litteraturverzeichnis zeigt sich als Wegweiser für weitergehende Studien.

F. M.

II. Zeitschriften.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang XII (1889), Heft 1, bis XVIII (1895), Heft 4. Berlin 1895, Springer. Gr. 8°. 938, 1109, 1188, 1268, 1221, 1220, 888 S. und Karten. Gesamtinhaltsverzeichnis der Jahrgänge I—XII (1878—1889), zusammengestellt von Rechnungsrat C. Thamer, 149 S.

Aus dem Inhalte dieser Jahrgänge liegt vieles dem Interesse dieser Zeitschrift ferner. Doch sollen außer den nachher zu resümierenden Artikeln einige Überschriften hier genannt werden.

Jahrgang 1889: Ulrich, Das englische Eisenbahn- und Kanalverkehrsgesetz vom 10. August 1888. v. Mühlenfels, Die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Staatsbahn. Schübler, Zu der Launhardtschen Theorie des Trassierens. Die Regelung des Eisenbahntarifwesens in Rußland. v. d. Leyen, Nordamerikanische Eisenbahnzustände i. J. 1888.

Jahrgang 1890: Launhardt, Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen. Wichert, Eisenbahnhygiene in Bezug auf die Reisenden. Einige Bemerkungen zur Entwickelung der Gütertarife der preußischen Staatsbahnen im letzten Jahrzehnt. Martini, Die Einführung des Einpfennigtarifs für die Beförderung oberschlesischer und westfälischer Kohlen nach Berlin. Dr. Eger, Beiträge zur Lehre von der Enteignung (fortgesetzt 1891). Ulrich, Ein Gesetzentwurf über das Eisenbahntarifwesen in Frankreich.

Jahrgang 1891: Ein französisches Werk über Eisenbahnwesen. Hille, Prozentberechnung über den Personenverkehr auf den kgl. preußischen Staatseisenbahnen in den drei Monaten: Dezember 1889, März und Juli 1890.

Jahrgang 1892: Offenberg und Launhardt, Zur Theorie der Tarifbildung. Ulrich, Die Reform des Personen- und Eilgutverkehrs in Frankreich. Schultz-Niborn, Neuere Gestaltung des Eisenbahnwesens und Tarifreform in Rußland. Claus, Die Neuordnung des Eisenbahnwesens im Königreich der Niederlande. Fritsch, Mitteilungen aus dem Gebiete des Enteignungsrechts, insbesondere des Enteignungsverfahrens. Thomé, Die Petroleumeinfuhr über die Weserhäfen und die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft mit besondrer Berücksichtigung der vorhandenen Betriebsanlagen.

Jahrgang 1893: v. d. Leyen, Statistische Mitteilungen über die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Reform der Gütertarife in Großbritannien. Lentze, Die Ausbildung der Assessoren für die Eisenbahnverwaltung. Sonnenschein, Zur Nebenbahnfrage in Österreich.

Jahrgang 1894: Dr. v. d. Leyen, Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen (seitdem als Broschüre aufgelegt). Hille, Neuere Berechnungen über den Personenverkehr auf den kgl. preußischen Staatseisenbahnen. Offenberg, Die Anfänge der Saarbrücker Bahn. Lentze, Noch ein Wort zur Vorbildung der höheren Eisenbahnbeamten. Die russische Nordbahnfrage. Die Naftaindustrie Bakus im Jahre 1893. Die Reform der Personentarife in Rußland. Schmidt, Die Entstehung und Entwickelung des Eisenbahnnetzes in Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1895: Fleck, Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie. v. Weichs, Über die Förderung des Lokalbahnwesens durch dessen Interessenten. Dr. Micke, Die neue Ordnung der preußischen Staatseisenbahnverwaltung.

Außerdem finden sich regelmäßig Einzelberichte über das Eisenbahnwesen zahlreicher Länder. Am ausführlichsten wird Preußen bedacht, hervorzuheben sind Thamers jährliche Berichte über den Getreidetransport.

Der letzte Bericht über das Eisenbahnarchiv steht im Jahrbuch 1889, S. 445; vgl. auch S. 383, 389, 679.

1. Über das Eisenbahnnetz der Erde reichte die vorige Berichterstattung (Jahrbuch 1889, 450) bis zum Jahre 1886. Seitdem ist folgende Zunahme eingetreten. Es betrug am Schluß der Jahre

	Länge der Eisenbahnen km	Zuwachs gegen das Vorjahr km
1886	515 878	28 711
1887	550 106	34 228
1888	573 802	23 696
1889	596 084	22 282
1890	617 119	21 035
1891	636 162	19 043
1892	654 927	18 765
1893	671 170	16 243

Diese Zahlen sind aus mehreren Jahrgängen des Archivs entnommen oder berechnet, da das Archiv jährlich fünfjährige Übersichten mitteilt, dabei manchmal frühere Ungenauigkeiten berichtigend. Die Tabelle zeigt eine sehr stetige Abnahme des Zuwachses. Die Arbeiterschaft des Eisenbahnbaus, deren jährlicher Abgang wohl nur zu geringem Teil in vermehrter Reparaturarbeit Verwendung findet, kann infolge dieser Stetigkeit, wie man hoffen darf, wenigstens zu großem Teile in andern Gewerbszweigen Unterkunft finden. Noch schwerer als den Arbeiter muß aber dieser Rückgang den Kapitalismus treffen; denn eine mit dem zunehmenden Kapitalismus steigende jährliche Zinsansammlung steht der sich vermindernden Gelegenheit der Anlage gegenüber; und der Zinsfuß mußte soweit sinken, oder der Übergang des Zinsbezuges an ärmere, nicht sparende Volksklassen soweit zunehmen, daß dies Mißverhältnis sich ausglich. Das Anlagekapital, welches für 1886 nach einer sehr summarischen Berechnung auf 108,8 Milliarden Mark berechnet war, wird im letzten Jahrzehnt auf Grund von amtlichen, allerdings über die Jahre 1887—94 sich erstreckenden Einzelangaben auf 143,2 Milliarden Mark beziffert, d. i. auf den Kilometer Eisenbahn etwa 213300 Mark. Rechnet man nun auf Grund des Jahresdurchschnitts für 1888—93 eine jährliche Abnahme der neugebauten Eisenbahnstrecke um 1470 km, so ergäbe sich ein jährlicher Minderbedarf an Eisenbahnkapital von 313½ Millionen Mark gegenüber dem Vorjahr. Wenn also im Jahre 1885 Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkte gleich gewesen wären, so würden im Jahre 1910 ceteris paribus und ohne Rücksicht auf die inzwischen angesammelten beschäftigungslosen Kapitalien 7837½ Millionen des weltwirtschaftlichen Jahresersparnisses allein wegen

des abnehmenden Eisenbahnbaus ins Freie fallen, wenn nicht der Zinsfuß fiele oder nur noch ein kleinerer Prozentsatz des Volkseinkommens kapitalisiert würde oder eine große neue Quelle für Kapitalanlage sich erschlösse. Dabei ist aber noch nicht in Rechnung gezogen, daß (bei unverändertem Zinsfuß) der jährliche Zinsbezug (und Unternehmer-Gewinn) und darum die jährliche Ersparnis 1910 viel größer wäre als 1885.

Auf die Erdteile verteilten sich die Eisenbahnen in folgender Weise:

Jahr	Europa km	Amerika km	Australien km	Afrika km	Asien km
1870	103 013	93 775	1 569	1 782	7 784
1880	168 416	170 283	7 799	4 575	15 947
1886	201 446	267 999	14 384	7 640	24 409
1893	219 752	317 737	18 022	8 866	31 707

In den wichtigern europäischen Staaten war die Entwickelung folgende:

Jahr	Deutschland km	Frankreich km	Rußland km	England 2c. km	Österr. Ungarn km	Italien km	Spanien km
1870	18 450	17 462	11 243	24 383	9 761	6 134	5 295
1880	33 411	26 191	23 857	28 872	18 476	8 715	7 494
1886	38 524	33 345	27 355	31 105	23 390[1]	11 387	9 222
1893	44 842	39 357	33 451	33 219	29 160[1]	14 184	11 435

Eine ansehnliche Galgenfrist wird der Eisenbahnindustrie durch die geographischen Fortschritte der Kultur in Aussicht gestellt. Aber man darf diese Aussicht nicht überschätzen. Einmal ist es fraglich, wie weit die Eisenbahnproduktion der alten Kulturländer an diesen entfernten Bauten beteiligt sein wird. Außerdem aber deuten die obigen Zahlen keineswegs auf eine Zunahme des Eisenbahnbaus in fremden Erdteilen hin. Der jährliche Eisenbahnbau betrug nämlich

in dem Zeitraum	in Europa	in Amerika	in Australien	in Afrika	in Asien
1870—1880	6540	7651	623	279	816
1880—1886	5505	16286	1098	511	1410
1886—1893	2615	7105	520	175	1043

Es ist hiernach auch in den fremden Erdteilen ein vorläufiger Höhepunkt schon überschritten.

2. Eine hervorragende Rolle spielt in den Zukunftsträumen der Eisenbahnindustriellen Sibirien. Über die sibirische Querbahn berichtet im Jahrgang 1893 des Archivs ein anonymer Aufsatz nach dem Westnik Finansow. Die von Osten und Westen gleichzeitig in Angriff zu nehmende Bahn ist ideell in drei Abschnitte zerlegt: der erste soll 3288 km, der zweite 1446 km, der dritte 2445 km lang sein. Es ist also der ältere, im Jahrbuch 1889, S. 388 wiedergegebene Plan dahin erweitert worden, daß die Bahn den Erdteil vollständig durchqueren soll. Der Bau der zwei ersten Abteilungen soll 1900 und 1902 beendigt sein; schon dann würde durch den Anschluß an die bestehenden Dampferlinien eine Dampfverbindung mit dem Stillen Meer hergestellt sein. Ist auch die dritte Abteilung fertig, so wird die Fracht von Shangai über Wladiwostok nach Europa nur etwa 18—20 Tage beanspruchen, während bisher via Suezkanal 45 Tage und durch Vermittlung der kanadischen Eisenbahn, die einen Teil des Suezverkehrs an sich gezogen hat, etwa 35 Tage gebraucht wurden. Rußland würde damit kommerziell und politisch eine neue Machtstellung gewinnen. Die Verproviantierung seiner asiatischen Flotte würde erleichtert sein. Zwischen Rußland und China, dessen durch Indien zurückgedrängter Thee-Export einen neuen

[1] Mit Einschluß von Bosnien 2c.

Aufschwung nehmen müßte, ergäbe sich ein neues Feld der Interessengemeinschaft. Vor allem aber würde Rußland-Sibiriens Binnenhandel, Zwischenhandel und auswärtiger Eigenhandel, sowie die Erschließung der ungenützten sibirischen Bodenschätze einen Aufschwung nehmen und für das zunehmende besitzlose ländliche Proletariat Rußlands ein Abzug geschaffen werden. In letzterer Beziehung ist es von Interesse, wie schnell die Auswanderung nach Sibirien in den letzten Jahren und namentlich seit der Betriebseröffnung der Uralstrecke Jekaterinburg-Tjumen (1886 ?) zugenommen hat:

1885	9 678	Personen	1889	30 410	Personen
1886	11 829	"	1890	36 000	"
1887	13 910	"	1891	60 000	"
1888	26 129	"			

Eine Zweigbahn, die die Eisenwerke des Ural für den Bahnbau nutzbar zu machen bestimmt ist, sollte 1894 fertig sein. Die Gesamtkosten sind auf 300 Millionen Rubel veranschlagt.

3. Die Fortschritte des Berliner Stadt- und Ringbahnverkehrs (vgl. Jahrb. 1889, S. 448) werden durch folgende einem Aufsatz des Jahrgangs 1893 entnommene Zahlen bezeichnet. Verglichen mit dem Jahre 1886/7 betrug 1891/2 die Zunahme der ausgegebenen einfachen Fahrkarten 109,3 %, der Rückfahrkarten 22,0 %, der Arbeiterrückfahr- und Tageskarten 129,7 %, der Arbeiterwochenkarten 282,3 %, der Zeitkarten 280,3 %. Es wurden nämlich in dem späteren Jahre ausgegeben: 34 067 673 einfache Fahrkarten, 1 007 799 Rückfahrkarten, 359 439 Arbeiterrückfahr- und -tageskarten, 928 304 Arbeiterwochenkarten und 33 097 Zeitkarten. Die Tarifreform war auf diese Steigerung ohne Zweifel von wesentlichem Einflusse. Für den Stadt- und Ringbahnverkehr sind die Nachweisungen auch nach Wagenklassen getrennt gegeben. Sieht man von den Arbeiterkarten ab, so betrug die Zahl der

	einfachen Karten		Zeitkarten	
	2. Klasse	3. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1886/87	1 028 366	14 106 231	666	7 180
1891/2	3 619 420	28 007 192	7 378	22 839
Zunahme	252,0 %	98,5 %	1007,8 %	218,1 %

4. H. Claus: Russische Eisenbahn-Artele. (1890). Im Anschluß an die Ausführungen des Herausgebers dieses Jahrbuchs über die „älteren Arbeitsgenossenschaften" (Jahrb. 1890, S. 759) sei das Wichtigste aus den Mitteilungen wiedergegeben, die H. Claus über die Satzungen eines im Herbst 1889 vom Finanzminister genehmigten Artels macht. Zweck des Artels sind Rollkutscherdienste bei einer Privatbahn tief im Innern Rußlands. Die Mitgliederzahl soll zu Anfang wenigstens 200 sein, die sich aber nur zur Konstituierung und Auflösung je einmal versammeln. Alle übrigen Willensäußerungen der Mitglieder sind auf die Abteilungsversammlungen und deren Organe beschränkt. Die Beamten, Ältesten und Ratsmitglieder der Abteilungen, verstärkt durch mindestens zwei Delegierte jeder Abteilung, bilden zusammen mindestens zweimal im Jahre die „Allgemeine Versammlung der Vertrauensmänner", die in allen wichtigeren Verwaltungsfragen entscheidet, u. a. auch über Zulassung, Zurückweisung und Ausschluß von Mitgliedern, über die Verteilung des Arbeitsertrags an die einzelnen Mitglieder, über Unterstützungen und Pensionen, auf die die Mitglieder bei Unfall, Invalidität und nicht verschuldeter Krankheit, sowie im Todesfalle (Begräbnis- und Reliktengelder) im allgemeinen Anspruch haben, über besondre Belohnungen. Die Versammlung wählt ferner die Abteilungsbeamten und ist Beschwerdeinstanz. Abteilungsbeamte mit wesentlich ausführenden Kompetenzen sind ein Vorsteher, ein Gehülfe (beide mindestens jährlich neu zu wählen), Kassen- und Buchführer — diese bezahlten Angestellten sind im übrigen von der allgemeinen Arbeitspflicht frei — und die fünf Mitglieder des „Rats", den der Vorsteher bei gewissen Entscheidungen zu hören hat. Der Vorsteher wählt außerdem zu seiner Unterstützung „Älteste", die die Überwachung der Arbeit und gewisse Aufschreibungen besorgen. Die Allgemeine Versammlung wählt alljährlich

einen Obervorsteher nebst Gehülfen und einen Hauptkassenführer, ferner zur Prüfung der Jahresrechnung einen aus wenigstens fünf Personen (die aber nicht zugleich Vorsteher, Gehülfen oder Kassenführer sein dürfen) zusammengesetzten Ausschuß. Abteilungsversammlungen der Vertrauensmänner entscheiden über Strafanträge des Vorstehers und schlichten Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Streitigkeiten zwischen dem Artel und seinen Mitgliedern über die Anwendung der für letztere festgesetzten Disciplinarvorschriften werden von den Vertrauensmännern unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden. Die Mitglieder müssen russische Unterthanen, volljährig, von unbescholtenem Rufe und arbeitsfähig sein. Ausschluß erfolgt namentlich, wenn ein Mitglied das Artel geschäftlich kompromittiert. Nicht genügend entschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit wird anscheinend nur mit der Einbuße des betreffenden Arbeitslohnes bedroht. Im Bedarfsfalle werden neue Mitglieder, die von drei bisherigen Mitgliedern empfohlen sind, nach der Reihe aufgenommen, jedoch mit Bevorzugung der nahen Verwandten verstorbener Mitglieder. Erforderlichen Falls können auch Lohnarbeiter aufgenommen werden. Das Anlagekapital von wenigstens 30000 Rb., sowie ein Betriebskapital, sind durch Beiträge der Mitglieder — anscheinend gleichmäßige — aufzubringen. Der Reingewinn wird „gleichmäßig" verteilt, nachdem die Mitglieder allmonatlich eine Abschlagszahlung „nach Maßgabe des Verdienstes" bekommen haben, und nachdem 5% zur Amortisation und 5% für den Reservefonds abgezogen sind. Die Jahresrechnung ist dem Finanzminister einzureichen. Das Artel hat eine Rechtsstellung ähnlich einer juristischen Person.

5. Arbeiterpensionskassen. Im Anschluß an die im Jahrbuch 1889, S. 389 und 679 gegebene Darstellung (vgl. auch 1890, 362) teilen wir kurz mit, was unter dem Regime des „Klebegesetzes" aus den 1885/6 reorganisierten Pensionskassen der preußischen Staatsbahnarbeiter geworden ist. W. Hoff macht darüber im Jahrgang 1891 einige Angaben. Voraus sei bemerkt, daß die Pensionskassen der bayrischen und sächsischen Staatsbahnen sowie der Reichsbahnen sich dem Gesetze in ähnlicher Weise angepaßt haben wie die preußischen. Die preußischen haben sich nicht in bloße Zuschußkassen verwandelt, sondern ihre Leistungen dem Gesetze entsprechend erweitert. Die Mehrleistungen werden teils durch die erhöhte Zahl der Mitgliederbeiträge, teils durch Verdopplung des Arbeitgeberbeitrags (früher 1/2 der Mitgliederbeiträge), teils durch den Reichszuschuß gedeckt. Die bisher auf die ständigen Arbeiter beschränkte Versicherung ist auf alle ausgedehnt worden, d. h. von 92000 am 31. Dezember 1890, dem letzten Tag der alten Kasse, auf etwa 200000 (Kasse A). Die freiwilligen Mehrleistungen bleiben aber auf die 92000 beschränkt (Kasse B). Es ist dies die Fürsorge für Hinterbliebene, Sterbegeld für Mann und Frau, Zuschuß zur Invalidenrente (nicht auch zur Altersrente) und gelegentliche Unterstützungen, die dem freien Ermessen der Verwaltung anheimgestellt sind. Wenn Hoff sagt, daß „überall daran festgehalten sei, daß die Neuregelung für die Kassenmitglieder nicht mit Nachteilen verbunden sein dürfe", so scheint das nicht in allen Punkten zuzutreffen. Die gesetzliche Altersrente, zu der, wie gesagt, der Altersrentner jetzt keinen Zuschuß bekommt, fällt nach einigen Stichproben niedriger aus, als die bisherige Rente; sie beginnt auch jetzt anscheinend nicht mehr mit dem 66., sondern nach der allgemeinen gesetzlichen Norm mit dem 71. Lebensjahre; in welchem Sinne die Bedingungen der Invalidisierung verändert sind, ergiebt sich nicht ohne weiteres; die Witwen- und Waisengelder sind für die neugeschaffene niedrigste) Lohnklasse beträchtlich herabgesetzt, während sie für die gleichfalls neue oberste Klasse in etwas kleinerem Maße gesteigert wurden. Dagegen ist das Sterbegeld allgemein von 30 auf 50 Mark erhöht und die Invalidenrente in folgender Weise gesteigert. (Es ist bei diesem Beispiel vorausgesetzt, daß ein Eisenbahnarbeiter vom versicherungspflichtigen Lebensalter an die gesetzlichen Beiträge immer in derselben Lohnklasse gezahlt habe und mit dem 23. Lebensjahre der Abteilung B der Pensionskasse beigetreten sei.)

Invalidisierungsalter		Lohnklasse II ℳ	III ℳ	IV ℳ	IV a ℳ	IV b ℳ
33 Jahre . .	bisherige Rente . . .	113	113	150	180	180
	gesetzliche Rente . . .	163	190	225	225	225
	Zuschuß	30	45	60	72	84
43 Jahre . .	bisherige Rente . . .	188	188	250	300	300
	gesetzliche Rente . . .	194	236	293	293	293
	Zuschuß	50	75	100	120	140
58 Jahre . .	bisherige Rente . . .	300	300	400	480	480
	gesetzliche Rente . . .	241	307	394	394	394
	Zuschuß	80	120	160	192	225

„Die Lohnklasse I ist nicht aufgeführt, weil dieselbe bei der Abteilung B nicht vorkommt und überhaupt in dieser Lohnklasse nur sehr selten Eisenbahnarbeiter Beiträge entrichten werden." Die gesetzlichen Renten würden in dieser ersten Klasse 128, 139 und 155 Mark je nach dem Lebensalter betragen, also allerdings viel weniger als die bisherigen Privatrenten. Diese Lohnklasse reicht bis zu 350 Mark Jahreslohn. Aufgehört hat anscheinend in der Kasse B die Vergünstigung für diejenigen Mitglieder, die bei geminderter Arbeitskraft vor ihrer Invalidisierung in eine niedere Lohnklasse übergetreten sind: die bisher nur theoretisch aufgestellte Regel, daß die Pension nach dem letzten Verdienste berechnet werden solle, scheint jetzt streng durchgeführt zu werden.

Gegenüber der durch die Zweiheit der Kassen A und B entstehenden Komplizierung hat die bisherige Kassentrennung zwischen Betriebs- und Werkstättenarbeitern aufgehört, „nachdem sich auf Grund der gemachten Erfahrungen herausgestellt hatte, daß bemerkenswerte Unterschiede der Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den beiden Arbeitergruppen nicht vorhanden sind". Die Verwaltung ist nach wie vor mit der der Eisenbahnkrankenkassen meist personaliter vereinigt, was erhebliche Ersparnisse ergiebt, „da es vielfach möglich gewesen ist, Meldungen, Aufzeichnungen, Beitragserhebungen u. s. w. für beide Kassen zusammenzulegen." Geklebt wird nicht. Für Kasse A sind dem Gesetze gemäß Schiedsgerichte geschaffen worden.

Die Bedingungen der Beitragsrückgewähr an ausscheidende Mitglieder der Kasse B sind umgestaltet und zwar nach Hoff für das Interesse der Mitglieder verbessert worden. Nachdem die bisherige Abstufung der Beiträge nach dem Lebensalter aufgehört hat, ist offenbar die Gefahr gesteigert worden, daß ältere und kränkliche Mitglieder nicht mehr in die ständige Arbeiterschaft aufgenommen werden: der Gesundheitszustand des Aufzunehmenden soll jedoch nicht untersucht werden. Die eignen Beiträge der Versicherten sind für Kasse A und B zusammen jetzt nicht höher als früher, nach der im Jahrgang 1893 S. 1080 gegebenen Nachweisung bei Kasse B sogar erheblich niedriger.

Die Stimmung der Arbeiterschaft soll anfangs der Reform mißgünstig und für Auflösung der bisherigen Kassen gewesen, nach besserer Information aber in lebhaften Dankausdruck umgeschlagen sein.

Nach den im Jahrgang 1893 gegebenen Nachweisungen hat die preußische Staatsbahnverwaltung im Jahre 1892 für die Wohlfahrt ihrer Arbeiter aufgewendet: 1,33 Millionen Mark für Krankenkassen, 1,16 Millionen für die Pensionskasse A, 1,33 Millionen für die Pensionskasse B, 1,73 Millionen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, 0,84 Millionen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, 0,53 Millionen an Unterstützungen, insgesamt rund 7 Millionen Mark, pro Kopf der Arbeiterschaft 40 Mark, ohne die Kosten der Rechnungs- und Kassenführung bei den Pensions- und Krankenkassen. Bei der Pensionskasse betrug die Mitgliederzahl

	Kasse A	Kasse B
Ende 1890	—	91 578
„ 1891	202 652	116 006
„ 1892	181 492	124 592

Der enorme Rückgang der Gesamtzahl und speciell der unständigen Arbeiter ist, „da die Mitgliedschaft bei der Abteilung A sich im großen und ganzen mit der Zahl der bei der Eisenbahnverwaltung überhaupt beschäftigten Arbeiter deckt", aus einem Rückgang des Güterverkehrs im Frühjahr 1892 und aus dem später infolge der Cholera verringerten Personenverkehr zu erklären. Nach den monatlichen Übersichten begann schon am 1. Mai 1892 ein starker Rückgang der Mitgliederzahl. Während 1891 135 894 neue Mitglieder in die Kasse A eintraten, waren es 1892 nur 69 123. Leider sind derartige bis dahin jährlich gegebene Mitteilungen über das Jahr 1892 hinaus nicht fortgesetzt worden. 57 000 bis 87 000 Arbeiter sind also nicht ständig, d. h. wohl noch nicht ein Jahr lang bei der Staatsbahn beschäftigt. Von Interesse sind auch die Prozentsätze, welche die Fluktuation der Mitglieder ausdrücken. Im Laufe des Jahres eingetreten sind in die Kasse B 1891 32,66, 1892 19,13 % des mittlern Jahresbestands; in die Kasse A 64,28 bezw. 35,00 %. Ausgeschieden sind aus der Kasse B 10,36 bezw. 11,98 %, aus der Kasse A 60,6 bezw. 45,7 %. Die Mitgliederzahlen der Kasse B sind wohl dadurch beeinflußt, daß für die im Jahre 1885/6 schon im Staatsbahndienst beschäftigten, aber bei gewissen andern Pensionskassen versicherten Arbeiter der Beitritt zur Kasse B anscheinend auch jetzt nicht obligatorisch gemacht worden ist. Als charakteristisch können schon deshalb nur die Austrittszahlen angesehen werden. Sehr bezeichnend ist, daß im Jahre der großen Entlassungen (1892) doch viel weniger Mitglieder aus der Kasse A ausschieden, als 1891; gerade in Zeiten reichlicher Beschäftigung sind offenbar die kurzen Aushülfsengagements häufiger. Von den 14 393 Mitgliedern, welche 1892 aus der Kasse B ausschieden, waren ohne Pension entlassen worden 7691 (von ihnen 1117 ohne Rückgewähr der gezahlten Beiträge), während 162 Pension oder Invalidenrente, 93 Unfallrente bekamen, abgesehen von 1355 Gestorbenen und 5092 zu Eisenbahnunterbeamten avancierten Mitgliedern. Die Zahl der zu Unterbeamten avancierten Mitglieder ist stetig gestiegen:

	1887/8	1888/9	1889/90	1890	1891	1892
Mitgliederzahl . .	62 846	76 924	81 539	87 685	109 415	120 125
von ihnen avanciert	1 035	1 364	2 177	3 095	5 083	5 092
Prozentsatz . . .	1,6	1,8	2,7	3,5	4,6	4,2

Vielleicht ist auch auf diese wechselnden Prozentsätze der freiwillige Beitritt zur Kasse von Einfluß gewesen.

Von Interesse ist ferner die Altersstatistik der Kasse B.

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Während man annehmen sollte, daß bei einer Kasse mit schnell steigender Mitgliederzahl die höheren Lebensaltersklassen sich von Jahr zu Jahr mehr füllen, zeigt sich hier vielmehr eine ziemlich schnelle Leerung derselben. Und diese Leerung zeigt sich hauptsächlich bei der Gruppe der erst in den letzten fünf Jahren der Versicherung beigetretenen Mitglieder. Vielleicht handelt es sich hier um Leute, die trotz abnehmender Kräfte vor dem Eintritt in die Versicherung sich gescheut hatten, in den Ruhestand zu treten, nun aber haufenweise sich zur Pensionierung drängen[1]: es würde daraus folgen, daß die Zahl der Pensionierungen in den nächsten Jahren abnehmen wird. Es wird aber durch die Tabelle auch der oben begründete Verdacht verstärkt, daß ältere Leute nicht mehr so leicht wie früher in die ständige Arbeiterschaft Aufnahme finden, seitdem sie den Eisenbahnfiskus mit einer stärkeren Belastung bedrohen: ein Vorspiel des Ressortpatriotismus im socialistischen Staate. Es ist zu befürchten, daß so gerade die Zeit allgemeinen Arbeiterüberflusses zu einer extra verschärften Notlage der bejahrteren Arbeiter führe. Für diese Diagnose spricht noch ein andres Anzeichen: auf den

[1] Vgl. auch Jahrbuch 1889, S. 679, zusammen mit dem Archiv für Eisenbahnwesen 1887, S. 640.

Geburtsjahr	Mitglieder mit							
	weniger als 5 Mitgliedschaftsjahren		5—10 Mitgliedschaftsjahren		10 und mehr Mitgliedschaftsjahren		Summe	
	1. Jan. 1892	1. Jan. 1893	1. Jan. 1892	1. Jan. 1893	1. Jan. 1892	1. Jan. 1893	1. Jan. 1892	1. Jan. 1893
	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰
bis 1815	0,7	0,3	—	0,1	—	—	0,7	0,4
1816—1820	2,8	1,4	—	0,5	0,4	0,2	3,2	2,1
1821—1825	9,5	5,7	0,2	2,0	1,3	1,2	11,0	8,9
1826—1830	16,1	11,1	0,4	3,3	3,3	3,1	19,8	17,5
1831—1835	25,8	18,7	1,2	5,4	6,9	6,5	33,9	30,6
1836—1840	37,8	27,9	3,1	8,7	13,0	13,0	53,9	49,6
1841—1845	47,0	36,1	14,7	17,5	15,6	17,3	77,3	70,9
1846—1850	51,5	41,8	41,0	41,2	17,6	17,8	110,1	100,8
1851—1855	75,1	64,6	50,8	50,9	19,1	17,0	145,0	132,5
1856—1860	123,0	106,3	61,4	62,9	8,1	10,1	192,5	179,3
1861—1865	208,8	204,3	24,2	33,2	3,3	2,3	236,3	239,8
1866—1870	112,6	162,1	1,7	2,3	0,7	0,1	115,0	164,5
1871—1876	1,2	3,0	0,1	0,1	—	—	1,3	3,1

Kopf der Mitglieder berechnet, ist nicht nur das im Jahre 1892 gezahlte Eintrittsgeld, sondern auch der laufende Beitragssatz gesunken, d. h. die die Anfänger enthaltenden untern Lohnklassen haben sich am schnellsten gefüllt.

Die von den ständigen Arbeitern zu zahlenden Beiträge betrugen 1889/90 pro Kopf 21,94 Mk., 1891 17,72 Mk., 1892 17,49 Mk.; die Verwaltung zahlte hinzu: 1889/90 10,97 Mk., 1891 17,72 Mk., 1892 17,49 Mk. Beide zusammen zahlten also früher 32,91 Mk., 1891 35,44 Mk., 1892 34,98 Mk. Für 1891 und 92 ist noch der Reichszuschuß in Rechnung zu stellen. Nimmt man diesen mit $^1/_2$ der in Kasse A gezahlten Beiträge an, so erhält man für 1891 41,56 Mk., für 1892 41,13 Mk.

6. Arbeiterschutz. Über die Ruhetagspolitik der preußischen Staatsbahnverwaltung berichtet F. Seydel, Geheimer Regierungsrat im Eisenbahnministerium, im Jahrgange 1894. „Man hat die Möglichkeit der Durchführung entsprechender Maßnahmen auf den deutschen und im besonderen auf den preußischen Eisenbahnen stets nur in beschränktem Umfange anzuerkennen vermocht und den namentlich auch in den Landesvertretungen vielfach hervorgetretenen, über das für zulässig erachtete Maß zum Teil weit hinausgehenden Wünschen zumeist ablehnendes Verhalten entgegengesetzt." In diesem Falle hat sich jedoch die Mißachtung des Unterthanenverstandes nicht bewährt. Die ablehnende Haltung betraf den Güter- und Personenverkehr, während die Arbeiten in den Eisenbahnwerkstätten, die Bauarbeiten, die Arbeiten zur Unterhaltung der Bahnanlagen und der Büreaudienst in den Verwaltungsbehörden ganz oder fast ganz an Sonn- und Festtagen zu ruhen pflegen — ob von jeher, wird nicht gesagt. Indes waren einige weitere Schritte auf den preußischen Staatsbahnen doch geschehen. Schon im Jahre 1853 hatte der Handelsminister das Fahren der Kohlenzüge auf der königlichen Saarbrücker Bahn an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten. In den siebziger Jahren wurde allgemein angeordnet, daß den Beamten des stationären Betriebsdienstes an jedem zweiten bis dritten Sonntage der Besuch des Hauptgottesdienstes ermöglicht werden solle. Ob nicht eine eigentliche Sonntagsruhe einem größern Teile des eigentlichen Betriebspersonals zu Teil werden könne, diese Frage hat die Staatseisenbahnverwaltung „fortgesetzt beschäftigt". Infolge einer ministeriellen Anregung vom März 1883 wurde festgestellt, daß auf fast allen Staatsbahnlinien ein mehr oder weniger großer Teil der Güterzüge unter regelmäßigen Verhältnissen an den Sonn- und Festtagen unbedenklich ausfallen könne; die infolge dessen allmählich herbeigeführte Einschränkung des Sonntagsverkehrs hatte bis 1890 eine Verminderung der

Sonntagsgüterzüge um 30% zur Folge, mit Ausnahme der besonders verkehrsreichen Zeiten namentlich im Herbst. Dann kam das schweizerische Bundesgesetz vom 27. Juni 1890, das den schweizerischen Eisenbahngüterverkehr (ausgenommen die Beförderung von Vieh und Eilgut) an Sonn- und Festtagen unbedingt verbot. Dem Hinweise auf dies Gesetz wird preußischerseits entgegengehalten, „wie wenig vergleichsfähig die beiden Länder mit ihren gänzlich verschiedenartigen geographischen, wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen in dieser Hinsicht sind." Wenn sich trotzdem der preußische Eisenbahnminister am 8. Dezember 1891 zu einer neuen Enquete entschloß, so liegt die Vermutung nahe, daß dies erneute Vorgehen nicht nur in der bezüglichen Resolution des Reichstags und in den Erfahrungen der achtziger Jahre, sondern auch in der zugespitzten socialpolitischen Konstellation seine Ursachen hatte. Durch das neue Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 ist zwar der Sonntagsverkehr nicht behelligt worden, aber bei der Beratung desselben im Reichstage war vom Regierungstische her die Äußerung gefallen, es werde für das Verkehrsgewerbe ein Specialgesetz vorgelegt werden. Es ist, begreiflich, wenn der Eisenbahnminister eine verwaltungsmäßige Reform vorzieht vielleicht in der Hoffnung, den gesetzlichen Zwang auf das private Verkehrsgewerbe isolieren zu können.

Die Untersuchungskommission erstattete am 31. Mai 1893 ihren Bericht, der auch dem Landtage mitgeteilt worden ist. Sie kommt zu einem überraschenden Ergebnis[1]. Wenn man vom Wagenpark absieht, so würde die vollständige Sonn- und Festtagsruhe im gewöhnlichen Güterverkehr eine einmalige Aufwendung von 1848192 Mk., eine jährliche Aufwendung von 849688 Mk. erfordern. Ihr würde aber eine jährliche Ersparnis gegenüberstehen, die „ungeachtet vorsichtigster Veranschlagung" auf 4132522 Mk. beziffert wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß der bisherige Sonntagslohn mit Rücksicht auf ein gewisses Maß von „Dienstbereitschaft", das auch künftig verlangt werden muß, im vollen Betrage von 2309390 Mk. weiter gezahlt werde. Die Ersparnis wird hauptsächlich durch bessere Ausnutzung der halbleeren Montagszüge erzielt; ferner durch Wegfall von Übernachtungsgeldern des von seinem Wohnort nachts abwesenden Personals, durch Minderbedarf an Rangier- und Reservelokomotiven und Rangierpferden, sowie an Ersatzpersonal während der bisher schon für Beamte dienstfreien Gottesdienststunden. Es würden in diesem Falle 25239 Arbeiter mehr als früher, d. h. im ganzen 52278 Sonntags dienstfrei sein.

Bei Durchführung der Sonntagsruhe würde der vorhandene Wagenbestand ausreichen, wenn in den Monaten eines besonders starken Verkehrs, d. h. hauptsächlich im Herbst, Sonntagsverkehr zugelassen würde. In diesem Falle würden sich allerdings die erwähnten Ersparnisse verringern: und „insoweit nach den von der Kommission angestellten Ermittlungen bei Einführung der vollen Sonntagsruhe eine dauernde Verminderung des Personals würde eintreten können, würde der bei zeitweiliger Einschränkung der Sonntagsruhe vorübergehend wieder eintretende Mehrbedarf durch Einstellung von Hülfsbediensteten zu decken sein."

Soll dagegen die Sonntagsruhe perennieren, so würden erfordert werden: für Neubeschaffung von offnen Güterwagen (hauptsächlich für Kohlentransport) 26265000 Mk., von bedeckten Güterwagen 12600000, von Specialwagen 1156500 Mk., für Aufstellungsgleise zur Unterbringung dieser Wagen 2460000 Mk., zusammen 42481500 Mk.: die Kommission empfiehlt, wenigstens die Ausgabe für die bedeckten und die Specialwagen nicht zu scheuen: „Unterbrechungen der Sonntagsruhe würden dann unter regelmäßigen Verhältnissen nur in den Monaten Oktober und November vorzukommen brauchen." An Zeitmiete für fremde Wagen würde sich außerdem bei voller Sonntagsruhe ein Plus von jährlich 283000 Mk. ergeben. Führten aber auch die andern deutschen Eisenbahnverwaltungen Sonntagsruhe ein (dabei wird wohl an das angedrohte Gesetz gedacht), so würden diese an den preußischen Eisenbahnfiskus jährlich 149200 Mk. Zeitmiete mehr zu zahlen haben, so daß jene Mehrbelastung auf 133800 Mk. zurückginge. Endlich würden die mittelbaren Kosten hinzukommen, für welche eine Veranschlagung nicht vor-

---

[1] Der Bericht ist im Socialpolitischen Centralblatt vom 14. Sept. 1894 gänzlich falsch wiedergegeben worden.

liegt: in erster Linie Erweiterung der Werkstätten, sodann namentlich die fortlaufende Unterhaltung und Ergänzung der neuen Wagen und der neuen Anlagen. Das Verkehrsinteresse würde nicht wesentlich geschädigt werden. Die im Güterverkehr üblichen Lieferfristen müßten revidiert werden. Auf einer Anzahl Bahnlinien von geringerer Bedeutung, die wenig Personenverkehr haben, wird sich ein noch größeres Maß von Sonntagsruhe durch zeitweilige, mindestens dreistündige Schließung der betreffenden Strecken und der dazu gehörigen Stationen ermöglichen lassen.

Den Anregungen dieser Enquete folgend, begannen seit dem Sommer die meisten Eisenbahndirektionen mit der Sonntagsruhe zu experimentieren: und diese allerdings in stiller Verkehrszeit begonnenen Experimente hatten „nicht nur keinerlei Nachteile und Störungen im Gefolge, — im Gegenteil, die Abwickelung des Betriebes vollzog sich bei der neuen Einrichtung in allen Teilen mit einer überraschenden Ordnung und Regelmäßigkeit, sodaß erfahrene Betriebsbeamte keinen Anstand nahmen, anzuerkennen, daß darin nicht sowohl eine Unbequemlichkeit, als vielmehr eine durchaus zu erstrebende Verbesserung der Betriebseinrichtungen zu finden sei". Am 20. November erging ein entsprechender Erlaß des Ministers. Von einer Beschaffung von Lokomotiven und Wagen soll abgesehen, namentlich im Herbst die Sonntagsruhe eingeschränkt, die Löhne aber nicht gekürzt werden. Im laufenden Jahre werden ähnliche Reformen in andern deutschen Bundesstaaten durchgeführt.

Das schon erwähnte schweizerische Eisenbahngesetz von 1890 und seine Durchführung wird von H. Erlanger im Jahrgange 1894 behandelt. Das auch auf Dampfschiffahrt, Post, Telegraphie und Telephonie sich erstreckende Gesetz schreibt neben der Sonntagsruhe einen Maximalarbeitstag vor. Es hat eine längere Vorgeschichte. Schon das Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 verlangte in seinem später auch auf Post, Telegraphie und Dampfschiffahrt erstreckten Artikel 9 die Dienstfreiheit jedes dritten Sonntags für jeden Angestellten. Die Bahnen verweigerten jedoch die Durchführung so hartnäckig, daß eine Novelle vom 14. Februar 1878 die Substituierung von freien Werktagen nur von der Genehmigung des Bundesrats und „ausnahmsweise" sogar nur von einem Gesuch der betreffenden Angestellten selbst abhängig machte. Es wurde indessen dieser Sieg der Eisenbahnverwaltungen ihr Verderben. Das Gesetz von 1872 hatte immerhin zur Annahme von Aushülfspersonal geführt, das auch an den Werktagen beschäftigt wurde. Die Novelle ermöglichte die Entlassung dieses Personals und führte damit zu einer stärkeren Belastung der regulären Arbeiter auch an den Werktagen. Die daraus folgenden Klagen führten zu einer Enquete des Eisenbahndepartements, auf Grund deren die Bundesversammlung im Juni 1881 den Bundesrat aufforderte, alljährlich nicht nur über die Ruhetage, sondern auch über die tägliche Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten Information zu schaffen. Zugleich schrieb das Eisenbahndepartement, wohl auf Grund der Konzessionsbedingungen, den Bahnen einen Maximalarbeitstag vor. Die effektive tägliche Arbeitszeit sollte demnach höchstens 11 Stunden plus 2 besonders zu entschädigende Überstunden, die Präsenzzeit höchstens 16 Stunden, die ununterbrochene Ruhezeit wenigstens acht Stunden dauern: nach sechsstündiger ununterbrochener Arbeitszeit sollte eine Pause von wenigstens einer Stunde eintreten. Außerdem sollten die gesetzlichen Ruhetage über die vorgeschriebene Mindestzahl hinaus für das Lokomotiven- und Zugpersonal und für die Weichenwärter größerer Stationen vermehrt werden. Die Bahnverwaltungen erklärten jedoch die Unmöglichkeit eines gleichmäßigen Maximalarbeitstages für alle Arbeitsgattungen: die 16stündige Präsenz- und 8stündige Ruhezeit dürfe nur als Durchschnitt gelten. Die Vorschriften wurden demgemäß vielfach übertreten, immerhin aber der Maximalarbeitstag angebahnt. So kam es auf Grund eines bundesrätlichen Antrags zum Gesetz vom 26. und 27. Juni 1890.

Nach diesem Gesetz dauert der Maximalarbeitstag 12 Stunden: Überstunden sind nicht zulässig: die bloße Dienstbereitschaft (Präsenzzeit) ist in den Maximalarbeitstag ebenso einzurechnen, wie die kleinen Pausen bis zu $^1/_2$ Stunde. Die ununterbrochene Ruhezeit soll mindestens 9 Stunden, beim Maschinen- und Zugpersonal 10 Stunden täglich dauern. Eine einstündige Pause soll den Arbeitstag ungefähr in der Mitte unterbrechen. Die 17 freien Sonntage von 1872

werden wieder hergestellt, und es treten 35 andere Ruhetage im Jahre hinzu. Diese Freigabe ist namentlich durch Einstellung des Güterverkehrs (mit Ausnahme von Eilfracht und Viehtransport) an den Sonntagen zu ermöglichen. Die Ruhetage muß das Personal unter allen Umständen, die Pausen thunlichst am eignen Wohnort verbringen können; eventuell müssen heizbare, hygienisch einwandsfreie und zum Wärmen von Speisen Gelegenheit bietende Unterkunftsräume (nach den Vollzugsbestimmungen) bereit gestellt werden. Eine Lohnkürzung soll infolge des Gesetzes nicht eintreten. Den Wünschen der Angestellten entgegenkommend, hat das Departement erlaubt, 10—14 der Ruhetage zu einer Ferienperiode zusammenzulegen: der Bundesrat hat diese Erlaubnis jedoch gemißbilligt.

Die Durchführung des Gesetzes ist im allgemeinen, trotz vielfacher Verstöße, nicht schlecht, wenigstens im Vergleich mit dem Schicksal der älteren Bestimmungen; das hat eine Vernehmung von 3361 aus einer Gesamtzahl von etwa 20000 Angestellten erwiesen. Schwierigkeiten machte hauptsächlich die erforderliche plötzliche Vermehrung des Personals. Die Durchführung war nicht bei allen Bahngesellschaften gleichmäßig. Von seiner Befugnis, Ausnahmen zu bewilligen, machte der Bundesrat nur von Fall zu Fall Gebrauch, besonders häufig mußte das in Bezug auf die zehnstündige Ruhezeit des Maschinen- und Zugpersonals geschehen. Zur Begründung der Ausnahmen kamen namentlich in Betracht: 1. vertragsmäßige Ansprüche anderer Bahnen: 2. ungünstige Finanzlage der Bahngesellschaften: 3. Einfachheit der Betriebsverhältnisse, leichter Dienst &c. 4. Schwierigkeiten in der Anordnung des Fahrplans: 5. Saisonbetrieb; 6. Sicherheit des Betriebs: 7. Kostspieligkeit der Durchführung und daher Gefahr des Lohndrucks: 8. Gemeinnützigkeit des Unternehmens; 9. Personenandrang bei Festen, Güteranhäufung &c. Für die Einstellung des Güterdienstes an Sonntagen waren Ausnahmen nur im Grenzverkehr erforderlich. Kostenrechnungen scheinen in irgend maßgeblicher Weise nicht aufgestellt worden zu sein. Zu Bestrafungen ist es nur zweimal gekommen. Die Einsetzung einer besonderen Kontrolle wird ventiliert.

Die Schweiz steht mit ihrer Regelung der täglichen Arbeitszeit im Bahndienste jetzt nicht mehr allein. In Frankreich ist schon durch ein Gesetz vom Jahre 1846 der Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, den Eisenbahnen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs bei Strafe zu befolgende Vorschriften zu machen. Auf Grund dessen normierte der Minister Yves Guyot im April 1891 für Lokomotivführer und Heizer einen Maximalarbeitstag von 12 Stunden, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, und eine Minimalruhezeit von 10 Stunden, offenbar nach Schweizer Vorbild. „Diese Vorschrift scheint gänzlich unbeachtet geblieben zu sein: denn im Oktober 1891 berichtete der zum Studium der Arbeiterfrage niedergesetzte Ausschuß der Deputiertenkammer, daß die Eisenbahnverwaltungen fortfahren, ungebührlich lange Arbeitszeit bei der Maschine, bis zu 16 und 18 Stunden, zu verlangen. Ein zur Beseitigung dieser Mißbräuche bestimmter Gesetzentwurf scheint zunächst wenig Aussicht auf baldige Durchberatung zu haben" (Archiv 1893 S. 11). Nach neueren Reglements ist u. a. die Ruhezeit auf 7 Stunden beschränkt; daneben soll aber im Durchschnitt von je 10 Tagen die Arbeitszeit höchstens 10, die Ruhezeit mindestens 10 Stunden betragen (Socialpolit. Centralblatt, 18. Juni und 6. August 1894). Auch in Rußland ist durch ministerielle Verordnung vom September 1893 für den „beweglichen Dienst der Stationsbediensteten" ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag und eine sechsstündige Minimalruhezeit eingeführt worden: vorher sollen noch strengere Bestimmungen gegolten haben (Socialpolit. Centralblatt, 11. Juni 1894).

Nicht weniger bemerkenswert ist die neueste Entwickelung in England, über deren Vorgeschichte Prof. Gustav Cohn in den Jahrgängen 1892 und 93 berichtet („Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten"). Eindringliche Beschwerden über die Arbeitsdauer des Bahnpersonals sind seit dem Anfang der 60er Jahre wiederholt im öffentlichen Leben Englands aufgetaucht. Aus Anlaß von Eisenbahnunfällen fanden wiederholt amtliche Untersuchungen statt, und ergaben belastendes Material. Aber man scheute den staatlichen Eingriff in den Arbeitsvertrag erwachsener Arbeiter. Einen energischeren Anstoß gab erst die Form der Selbsthülfe, zu der die Arbeiter schließlich schritten. Die im Anfang der 70er Jahre gegründete Amalgamated Society of Railway Servants

(vgl. Jahrbuch 1892, S. 951) hatte 1889 9589, 1890 26360, 1891 etwa 35000)? Herbst 1892 29820 Mitglieder, hauptsächlich auf englischem Boden: ein jüngerer schottischer Verein hat außerdem (?) über 7000 Mitglieder. Überhaupt gab es Eisenbahnbedienstete im Vereinigten Königreich 1884 346426, in Schottland (1884 ?) 10—11000. Ferner entstand Anfang 1890 im Zusammenhang mit der Achtstundenbewegung eine **Railway Workers' Union**, die keine Unterstützungskassen hat, vorwiegend die niederen und die radikaleren Schichten des Personals an sich zu ziehen scheint und im Sommer 1891 schon 20—25000 Mitglieder zählte. Ende 1889 legte die **Amalgamated Society** allen Eisenbahnverwaltungen eine Reihe von Forderungen vor, darunter auch den zehnstündigen (für Schienenleger neunstündigen, für Signalwärter mit strengem Dienst achtstündigen) Maximal- oder vielmehr Normalarbeitstag; denn Überstunden mit 5/4 facher Bezahlung waren vorgesehen. Die Verwaltungen antworteten darauf entweder gar nicht oder kurz ablehnend. Inzwischen hatte aber ein die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs betreffendes Gesetz vom 30. August 1889 vorgeschrieben: „Jede Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, periodisch an das Handelsamt zu berichten über die Anzahl der in ihrem Dienst befindlichen Personen, welchen die Fürsorge für die Sicherheit der Züge und Reisenden obliegt, und welche längere Zeit hinter einander beschäftigt sind, als dies nach den zeitweilig (?) vom Handelsamte getroffenen Bestimmungen regelmäßig zulässig ist.“ Es scheint demnach, als sei in England eine ähnliche Verwaltungspraxis üblich gewesen, wie in der Schweiz. Nach den so veranlaßten Berichten, die übrigens nach mündlichen Zeugenaussagen von Schönfärberei nicht frei sind, ist die Arbeitszeit bei den großen Eisenbahnen kürzer als bei den kleinen, und hat 1888—90 fast durchweg, namentlich aber bei den größten Bahnen eine merkliche Kürzung erfahren. 1890 arbeiteten länger als 12 Stunden täglich 21—44 %, länger als 13 Stunden 8½—27 % des Personals. Die Zeugenaussagen ergeben eine lange Reihe von Fällen ungebührlich langer Arbeitszeit, doch wird gelegentlich bemerkt, daß in den „bezahlten“ Stunden auch Ruhestunden enthalten seien. Im Sommer 1890 stellte der schottische Verein an seine Arbeitgeber ähnliche Forderungen wie 1889 der Gesamtverein, und um die Jahreswende brach, gegen den Willen des Führers, der große schottische Eisenbahnstrike aus, der am Weihnachtstage 1890 gegen 9000 Teilnehmer zählte, die Industrie in weitestem Umfang lahm legte, angeblich 100000 Arbeiter arbeitslos machte und nach 5 Wochen mit sehr geteiltem Erfolg endete. Channing beantragte damals im Unterhause, das Handelsamt mit Strafvollmacht gegenüber den Eisenbahnen auszurüsten. Zunächst kam eine große Enquete heraus, die 1891 und 1892 getagt und Cohn den Hauptstoff zu seinem Artikel geliefert hat.

Es traten sehr verschiedne Standpunkte zu Tage. Die **Workers' Union** will den achtstündigen Arbeitstag, die beiden **Amalgamated Societies** den im einzelnen zu modifizierenden Zehnstundentag. Und zwar will der schottische Verein die kasuistische Anwendung des Gesetzes einem Schiedsgerichte überweisen, das bei jeder Eisenbahn aus Vertretern der Verwaltung und der Arbeiter zusammengesetzt werden soll: während die große **Amalgamated Society** ein Gesetz verwirft, das Handelsamt auf Anrufung der Arbeiter nach seinem Ermessen einschreiten lassen und die **Railway and Canal Commissioners** zur Schiedsinstanz machen will. Aber allerdings wird Generalsekretär Harford, der diesen letztern Standpunkt vertritt, teilweise von seinen eignen Leuten und sogar einem Zweigsekretär des Vereins desavouiert: manchen Mitgliedern kommt es mehr auf Lohnzulage als auf Zeitkürzung an, andere wollen selbst um den Preis verlängerter Arbeitszeit nachts zu Hause sein, oder sie erklären die schablonenhafte Durchführung für unmöglich. Es bleibt zweifelhaft, wie weit die jedenfalls vorhandene Beeinflussung seitens der Arbeitgeber für diese Widersprüche aufkommt. Der Direktor der großen **London and North Western**-Bahn sagt aus, der Verwaltung seien kurze Arbeitszeiten lieber, die Leute selbst drängten auf Verlängerung: allerdings seien die in den letzten Jahren durchgeführten Kürzungen durch Agitation angeregt: er bezahle Überstunden nach einer erhöhten Skala. Vom Standpunkte der kleineren Bahnen wird dagegen die Kostspieligkeit des Maximalarbeitstages gefürchtet. Der königliche Eisenbahninspektor Hutchinson empfiehlt einen gesetzlichen zwölfstündigen Arbeitstag für Lokomotivführer, Signalwärter und Zugführer. Ein andrer Inspektor hält jedoch den Druck der öffentlichen Meinung, des

Handelsamts und des eignen Interesses der Bahnverwaltungen für ausreichend. Der Schlußbericht der Enquetekommission läuft auf ähnliche Forderungen hinaus wie 1891 der Channingsche Antrag.

Ein derartiges Gesetz ist 1893 zu stande gekommen (Railway Regulation Act). Auf Beschwerde von Arbeitern weist das Handelsamt die betreffende Bahnverwaltung zur Reform der Zeiteinteilung an. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so wird ihr vom Eisenbahnamt ein Arbeitsplan oktroyiert: im Falle der Nichtbefolgung dieses Planes kann die Verwaltung mit 100 Pfund täglich gestraft werden. Der erste Jahresbericht des Handelsamts über die Handhabung des Gesetzes konstatiert, daß eingehende Untersuchung die Unmöglichkeit einer allgemeinen Reduktion der Arbeitszeit ergeben habe: in den Einzelfällen hätten sich aber die Bahnverwaltungen in der Regel entgegenkommend gezeigt. (Social-polit. Centralblatt III 229, VI 69).

K. Oldenberg.

Berichtigung. In der Abhandlung: Die neuere volkswirtschaftliche Litteratur Frankreichs, von Professor Dr. Gide, Seite 721 des vorigen Heftes, ist zwischen dem zweiten und dritten Absatz (zwischen Jourdan und Beauregard) zu lesen:

Edmond Villey, Professor an der Rechtsfakultät von Caen, hat drei nationalökonomische Werke veröffentlicht: Du rôle de l'Etat dans l'ordre économique (1882) — La question des salaires 1887 (beides vom Institut preisgekrönte Schriften) — Principes d'économie politique (2. Aufl. 1894).

Eingesendete Bücher.

Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft XIV: Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg. Von Dr. Alfred Swaine. Straßburg 1895, Trübner. 8°. 170 S. 4,50 Mark.

Adams, Henry C., Ph. D.: An interpretation of the social movements of our time. (Publications of the Church Social Union issued semi-monthly, May 15, 1895). Cambridge, Office of the Secretary. 8°. 18 S. 10 cents.

Albrecht, Dr. H.: Handbuch der praktischen Gewerbehygiene mit besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung. Unter Mitwirkung von sieben Fachmännern herausgegeben. Mit mehreren hundert Figuren. Lieferung 3 und 4. Berlin 1895, Oppenheim. 8°. 352 S. Subskriptionspreis 8 Mark.

Annales de l'Institut international de sociologie, publiées sous la direction de René Worms, secrétaire général. I: Travaux du premier congrès tenu à Paris, en octobre 1894. Paris 1895, Giard & Brière. 8°. XXX und 388 S. 7 Fres.

Arendt, Dr. **Otto,** Mitglied des Hauses der Abgeordneten: Herr Reichsbankpräsident Dr. Koch und die Währungsfrage. Eine Antwort auf die Herrenhausrede des Herrn Dr. Koch vom 16. Mai 1895. 3. unveränderte Auflage. Berlin 1895, Walther. 8°. 116 S. 1,50 Mark.

Asemissen, Oskar, Rechtsanwalt in Dortmund: Die Bedeutung des Grundbesitzes für das Wohl der arbeitenden unteren Volksklassen. Berlin 1892, Heymann. 8°. 72 S. 1,20 Mark.

Bemerkungen zu dem Entwurf eines Börsengesetzes. Veröffentlichung der Freien Vereinigung der Berliner Produktenbörse. Berlin 1895, Hermann. 8°. 31 S.

Berghoff-Ising, Dr. **Franz,** Privatdocent in Bern: Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Bewegung in den letzten dreißig Jahren. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 431 S.

Bericht über die Verhandlungen des Sechsten Evangelisch-socialen Kongresses, abgehalten zu Erfurt am 5. und 6. Juni 1895. Nach den stenographischen Protokollen. Berlin, 1895, Wiegandt. 8°. 148 S.

Bischoff, Dr. jur. D., Direktionsbevollmächtigter der Bremer Lebensversicherungsbank: Die „Natur der Sache" als Rechtsquelle im Gebiete des Versicherungswesens. Mit einem Anhange: Zur Frage nach der rechtlichen Bedeutung eines Lebensversicherungsvertrages. Bremen 1895, Heinsius. 8°. 60 S. 1,20 Mark.

Boissevain, G. M.: Zur Währungsfrage. Denkschrift. Vom Verfasser autorisierte Übersetzung aus dem Holländischen. Berlin 1895, Walther. gr. 8°. 105 S. und Anlagen. 2 Mark.

Bozi, A., Landrichter: Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens. Berlin 1895, Liebmann. Kl. 8°. 39 S. 80 Pfg.

Brandt, Dr. Lampertus Otto: Ferdinand Lassalles socialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge. (Elsters Staatswissenschaftliche Studien, V 4). Jena 1895, Fischer. 8°. 90 S. 2 Mark.

Broglio d'Ajano, R.: Sullo sviluppo storico delle forme di remunerazione. Estratto dal Giornale degli Economisti. Bologna 1895. 8°. 24 S.

Bulletin of the University of Wisconsin. Economics, polit. science and history series, vol. I, no. 2, pp. 117—273: Charles J. Bullock, A. B., fellow in economics: The finances of the United States from 1775 to 1789 with especial reference to the budget. Madison Wis., University, June, 1895. 8°. 75 Cents.

Centralblatt für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Deutschen Reiche. Organ für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften u. s. w., redigiert von W. Jutzi, Sekretär der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen. 1895, Nr. 1 bis 14 (10. Jan. — 25. Juli). Berlin, Trowitzsch & Sohn. 4°. 112 S. Vierteljährlich 3 Mark.

Collett, Miss: Report on the statistics of employment of women and girls. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. Veröffentlichung des Handelsamts. London 1894. Eyre & Spottiswoode. 8°. 160 S. 8 d.

Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie. Untersuchungen über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse. Brünn 1895, Handels- und Gewerbekammer. 4°. 198 S.

Die Volkszählung am 1. Dezember 1890 in der Stadt Köln a. Rh. Tabellen zur Statistik der Bevölkerung, Wohnungen, Haushaltungen, Wohngebäude und Grundstücke nebst 16 Tafeln. Bearbeitet und herausgegeben vom Städtischen Statistischen Bureau. 149 S. und 8 Karten. Kart. 10 Mark.

Engel, Dr. Ernst: Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. Ermittelt aus Familienhaushaltrechnungen und vergleichend zusammengestellt. Dresden 1895, Heinrich. gr. 8°. 186 S.

Ewart, Felicie: Die Emancipation in der Ehe. Briefe an einen Arzt. Hamburg und Leipzig 1895, Voß. 8°. 75 S.

Fischer, Dr. P. D., Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär im Reichspostamt: Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 4. Aufl. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 7). Berlin 1895, Guttentag. 12°. 350 S.

Garcis, Dr. Karl, Geh. Justizrat, Prof.: Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Berlin 1895, Guttentag. 8°. 68 S. 2 Mark.

Hampke, Dr. **Thilo**, Schriftführer der Freien Vereinigung der Weserschiffahrts-Interessenten: Denkschrift, betreffend Weserhafen, Anschlußgeleise und Lösch- und Ladeplätze an der Weser, bearbeitet im Auftrage der Fr. Vereinigung der Weserschiffahrtsinteressenten. Kassel 1895. Folio. 39 S. u. eine Karte.

—: Die Kanalisierung der Fulda von Münden bis Kassel. Denkschrift, zur Eröffnung der Fuldaschiffahrt im Auftrage des Stadtrates und der Handelskammer zu Kassel verfaßt. Mit 4 Karten und Plänen. Kassel 1895, Fischer & Co. 8°. 125 S. und Karten. 2,40 Mark.

Heyn, Dr. **Otto**, Hamburgischer Amtsrichter a. D.: Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises (mit oder ohne — internationale — Einführung des Bimetallismus) als Mittel zur Heilung der Schäden des deutschen Erwerbslebens. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 235 S. 3 Mark.

v. Hippel, Dr. **Robert**, Prof. in Straßburg: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Eine Darstellung des heutigen deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin 1895, Liebmann. 8°. 293 S. 6 Mark.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XII. Gennaio—Marzo 1895. Rom. gr. 8°. 385 S. und eine Tafel.

   Movimento commerciale del Regno d' Italia nell' anno 1894. Rom 1895. 4°. 411 S. und 2 Tafeln.

   Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1894. Rom 1895. 4°. 389 S. und Tafeln.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal $^{1}/_{1}$ al $^{31}/_{5}$ und al $^{30}/_{6}$ 1895. Rom. gr. 8°. 117 und 125 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. 56—57: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Caltanissetta, di Siracusa. Rom 1895. 8°. 49 und 57 S.

   Statistica giudiziaria penale per l'anno 1893. gr. 8°. 24 und CCXLI S.

   b. von der Divisione Credito e Previdenza:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XII, n. 11, 12 und Inder. Anno XIII, n. 1—4. Appendici (regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio) 1894 n. 2., 1895, n. 1. Rom 1894, 1895. gr. 8°. S. 671—783, I—XIV, 1—338, 19 und 31 S.

Jacob, Dr. **Oscar**: Die württembergischen Staatseisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens. Mit einer Übersichtskarte über die fünf Perioden der württembergischen Eisenbahnbaugeschichte. Tübingen 1895, Laupp. 8°. 209 S.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, im Auftrage der Vereinigung herausgegeben von Prof. Dr. Bernhöft in Rostock und Amtsrichter Dr. Meyer. 1. Jahrgang, 1. Abteilung. Berlin 1895, Bahr. 8°. 335 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1894. 2. Teil. Mannheim, Handelskammer. 8°. 207 S. und Tafeln.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1894. Breslau 1895. 8°. 311 S. und Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Crefeld für 1894. Nebst einem Anhang: Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Krefelder Industrie. Krefeld 1895. Folio. 139 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1894. Köln 1895. gr. 8⁰. 354 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1894. Stuttgart 1895. 8⁰. 237 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1894, 1. Teil. Chemnitz 1895, Focke. gr. 8⁰. 243 S.

Jahresbericht der kgl. sächs. Gewerbeinspektoren für 1894. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im kgl. sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1895. 8⁰. 561 S.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1894. Magdeburg 1895. Folio. 88 S.

de Johannis, Prof. **Arturo J.**: Sui rapporti tra capitale e lavoro. Nota letta alla R. Accademia dei Georgofili nell' adunanza del di 7 Luglio 1895. Firenze 1895. 8⁰. 15 S.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen, auf das Jahr 1896. Herausgegeben vom Statistischen Büreau des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern. Dresden 1895, Heinrich. kl. 8⁰. 356 S.

Kammer der Abgeordneten (Stuttgart), Beilagen 31, 34—37. Denkschrift, betreffend die Weiterbildung der direkten Steuern in Württemberg; Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einkommensteuer, mit Begründung; desgl., betr. die Kapitalsteuer; desgl. betr. Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer; desgl. betr. die Wandergewerbesteuer. 20.—29. Mai 1895. 4⁰. 38, 56, 22, 36, 42 S.

Köppen, Dr. **Albert:** Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts. 3. Abteilung (Schluß des Werks). Würzburg 1895, Stuber. 8⁰. 444 S. 9 Mark.

Kollmann, Dr. **Paul,** Geh. Regierungsrat und Vorstand des Großherzogl. Statistischen Büreaus in Oldenburg: Die Kaufpreise des Grundeigentums im Großherzogtum Oldenburg von 1866 bis 1893. Bearbeitet im Großh. Oldenburgischen Statistischen Büreau. Tübingen 1895, Laupp. 8⁰. 98 S.

Kriminalstatistik für das Jahr 1892, bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 71). Heft 2: Erläuterungen. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 4⁰. 119 S. und Tafeln. Preis des ganzen Bandes 10 Mark.

Le Devenir Social. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. Paris 1895, Giard & Brière. gr. 8⁰. 104 S. Jährlich 20 Frs.

Löwe, Dr. **Victor:** Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg und Leipzig 1895, Mohr. 8⁰. 107 S. 2 Mark.

Malthus, T. R.: An essay on the principle of population. Parallel chapters from the first and second editions, 1798 : 1803. (Economic classics, edited by W. J. Ashley.) New York and London 1895, Macmillan & Co. kl. 8⁰. 153 S. 0,75 $.

Mayer, Dr. J., Finanzamtmann: Zur Frage der Neuordnung der württembergischen Bezirksfinanzverwaltung. Stuttgart 1895, Metzler. 8⁰. 105 S.

Meyer, Dr. **Albert:** Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Mit 9 Kurventafeln. Jena 1895, Fischer. 8°. 106 S. 4 Mark.

—: Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums. Vortrag. Jena 1895, Fischer. 8°. 72 S. 1,50 Mark.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 8. Stück: Dr. Ludwig Fick, Rechtspraktikant: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Mit einem Vorwort von Lujo Brentano. Stuttgart 1895, Cotta. 356 S. 7 Mark.

—: 9. Stück: Robert Drill: Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Eine wirtschaftspolitische Studie. Stuttgart 1895, Cotta. 8°. 125 S.

Münsterberg, Oscar: Die Reform Chinas. Ein historisch-politischer und volkswirtschaftlicher Beitrag zur Kenntnis Ostasiens. Berlin 1895, Walther. 8°. 78 S.

Mun, Thomas: England's treasure by forraign trade. 1664. (Economic classics, edited by W. J. Ashley.) New York and London 1895, Macmillan & Co. kl. 8°. 135 S.

Neumann, Fr. J.: Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse. Tübingen 1895, Laupp. 8°. 303 S.

Österreichisches Wörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Prof. in Graz, und Dr. Josef Ulbrich, Prof. in Prag, 12. und 13. Lieferung. Wien 1895, Hölder. Lex. 8°. 80 und 92 S.

Patrone, Dr. **Igino:** La fase recentissima della filosofia del dritto in Germania Analisi critica poggiata sulla teoria della conoscenza. Pisa 1895, Spoerri. kl. 8°. 262 S.!

Plötz, Dr. **Alfred:** Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen. Ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, besonders zum Socialismus. Berlin 1895, Fischer. 8°. 251 S.

Rabbeno, Ugo, Prof. in Modena: The American commercial policy. Three historical essays. Second edition, partly re-written and entirely revised by the author. London 1895, Macmillan & Co. 8°. 438 S. In Leinwand gebunden 12 $.

Revue politique et parlementaire. Questions politiques, sociales et législatives. Directeur: Marcel Fournier. V 13 (5 juillet 1895). Paris, Colin & Cie. 8°. 216 S. Jährlich 25 Frs.

Schanz, Dr. **Georg,** Prof. in Würzburg: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg 1895, Buchner. 8°. 396 S.

von Schicker, Regierungsdirektor ꝛc.: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs und Württembergs. 3. Aufl. Supplement, enthaltend insbesondere die Vorschriften über die Sonntagsarbeit. Stuttgart 1895, Kohlhammer. 8°. 127 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 62—64: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. 1. Band: Königreich Preußen, 1. Teil. 2. Band: Königreich Sachsen. Arbeiten aus dem Volkswirtschaftlich-statistischen Seminar der Universität Leipzig, 1. Teil. 3. Band: Süddeutschland. 8°. 477, 432, 580 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski, II 2: Dr. Georg Wiebe: Zur Geschichte der Preisrevolution

des 16. und 17. Jahrhunderts. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 429 S.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Georg Jellinek und Dr. Georg Meyer, Professoren der Rechte in Heidelberg. Band 1, Heft 1: Die Monarchomachen. Eine Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jahrhunderts (1573—1599). Von Dr. Rudolf Treumann. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 88 S. 2 Mark.

— Heft 2: Der Staat und die erworbenen Rechte. Von Prof. Dr. Georg Meyer. 50 S.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 16. Jahrgang, 1895. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 228 S. und 5 Tafeln. Kart. 2 Mark.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Büreau. 2. Jahrgang, 1895. München 1895, Lindauer in Komm. 8°. 308 S. und 4 Tafeln.

Stenglein, Dr. **M.**, Reichsgerichtsrat: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, erläutert. 2., vermehrte und wesentlich veränderte Auflage. 2. und 3. Lieferung. Berlin 1895, Liebmann. gr. 8°. 288 S. 7 Mark.

Tabellarische Übersichten des hamburgischen Handels im Jahre 1894, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. Hamburg 1895. gr. 4°. 347 S.

Tille, Armin: Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues, vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Innsbruck 1895, Wagner. 8°. 288 S.

Toussaint, Fr. W.: Erinnerungen an das Riesengebirge. 12°. 47 S. (4. Kapitel: „Sociales Elend in den Bergen“).

Vesanis, Dr. jur. **Sotirios**: Über das Verhältnis der Vermehrung der Zinskapitalinhaber und der Zinskapitalien. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 48 S. 1 Mark.

Walter, Franz Karl, Gr. Hess. Amtsrichter in Lorsch a. B.: Juristische Examinatorien. 1. Gerichtsverfassung und Personenstandsgesetz. 2. Strafrecht. 3. Strafprozeß. 4. Civilprozeß und Konkursordnung. 5. Handels- und Wechselrecht. Heidelberg 1895, Winter. 16°. 39, 79, 61, 143 111 S. 0,60, 1,00, 0,80, 1,80, 1,60 Mark.

Weber, Dr. **Max**, o. ö. Prof. der Staatswissenschaften in Freiburg i. Br.: Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik. Akademische Antrittsrede. Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Mohr. kl. 8°. 34 S. 75 Pf.

Wiener, Regierungsrat: Zur Reform der Unfallversicherung. Heidelberg 1895, Emmerling & Sohn. 8°. 43 S. 60 Pfg.

Wuttig, Adolf, Kirchenrat unb Superintendent: Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Ein Weck- und Mahnruf an Alle, die unser Volk lieb haben. 3. bedeutend vermehrte Auflage. Neuwied a. Rh. 1895, Raiffeisen & Co. 8°. 58 S.

Zimmermann, Dr. **Richard**: Der Zucker im Welthandel. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 56 S. 1,20 Mark.